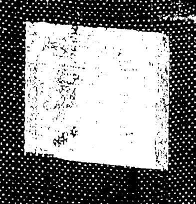
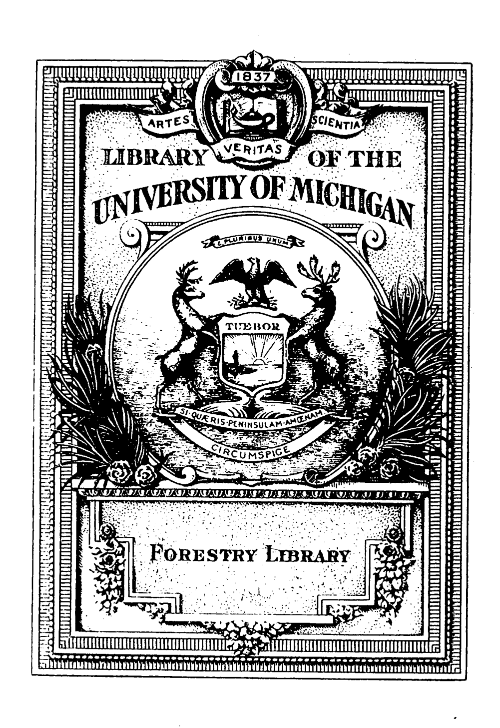
Deutsche Forstzeitung

1919

34




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Deutsche

Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

34. Band * 1919.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1919.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzt gewesenen Gebieten.

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

4. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

5. Uniform.

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

7. Versicherung.

8. Organisation.

9. Unterricht und Fortbildung.

10. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Forsthaushalt.

11. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.



12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

13. Verschiedenes.

II. Waldarbeiter.

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.



2. Steuern, Uniform, Besoldung und Unterstützungen der Beamten.

3. Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

4. Versicherung.

5. Forstwirtschaft.

6. Jagd, Fischerei, Bienenzucht und Naturschutz.

7. Waldarbeiter.

8. Verschiedenes.

D. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Forstliche Vereine.

3. Veröffentlichungen der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates.

4. Verschiedenes.

5. Staatsforstbeamte.

Verein Preußischer Staatsförster.



7. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

8. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

b) Andere Vereine und Stiftungen.

E. Jagd. Wild.

F. Verschiedenes.

G. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

3. Pensionierung.

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

5. Dienstlandsauseinandersetzung.

6. Ausbildung und Anstellung.

7. Steuerfragen.

8. Versicherung.

9. Waldbau.

10. Forst- und Jagdschutz.

11. Forstbenutzung.

12. Beschädigungen durch tierische und pflanzliche Schädlinge.

13. Jagd, Fischerei.

Seite

schaftlichen Jagdbezirks 397. Erlegen von Raubzeug, Kaninchen und Schwarzwild durch Gemeindeforstbeamte. Untersuchung des letzteren auf Trichinen 398, 998. Präparierung im Bast befindlicher Geweihe 598. Eingehen eines Hundes durch Giftbrocken 762. Haftung beim Legen von Giftbrocken 817. Jagdschein der Provinzialförster 913. Verbindung eines Trennstückes mit dem Eigenjagdbezirke 890. Jagdunkostenersatz im Staatsdienst beim Schwarzwild 932. Jagdkostenersatz für Hasen 959. Freijagdschein eines nicht vereidigten Gemeindeförsters 982. Anspruch eines Försteranwärters auf einen unentgeltlichen Jagdschein 998.

14. Waldarbeiter.

Landarbeitsordnung. Wege zur Arbeitsstelle. Arbeiterausschüsse 411. Verlohnung von Hilfeleistungen der Haumeister und Arbeiter 639.

15. Verschiedenes.

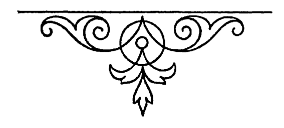
Zeugengebühren eines Staatsforstbeamten 51. Kündigung eines mündlichen Pachtvertrages 84. Ablieferung einer gefundenen Militärwaffe 241. Aufbewahrung von Bucheckernöl 288. Verstaatlichung der Privatwaldungen 348. Untervermietung 399. Haftung der Bahn für geraubtes Frachtgut 483. Bezugsquellen für gebrannte Magnesia 520. Wohnungsnotgesetz und Kündigung 560. Ersatz für einen durch Kraftfahrer getöteten Hund 763. Abstimmung in den Grenzgebieten 890. Lieferung von Dienstvorschriften 932.

J. Der Weltkrieg.

Der Erdrosselungsfrieden 347. Das Ende des Weltkrieges 439, 491.

Autorenverzeichnis.





Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 1. Neudamm, den 5. Januar 1919. 34. Band.

Die neue Försterdienstanweisung in Preußen.

Eine Mitteilung in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1918 kündigt das Erscheinen einer neuen Försterdienstanweisung an. Ihr Kommen kann zwar in Försterkreisen kaum überraschen, denn schon zu lange war ihre Vorgängerin von 1868 praktisch nicht mehr lebensfähig.

Ein Hauch der Befreiung geht also mit der Ankündigung durch den preußischen Wald, und ein Hoffnungsschimmer leuchtet auf, daß nun auch für den Försterstand die bessere Zeit beginnt. Es kann ja nicht anders sein: Die Forstwirtschaft als eine der wenigen Grundfaktoren, an denen das durch die schweren Zeiten des verlorenen Weltkrieges geschwächte Volk mit den Jahren wieder erstarken wird, muß innigen Anteil haben an der Wiedergeburt des Reiches.

Vom Revierverwalter aufwärts, zum Teil auch schon von seiten der Revierförster, wußte man früher geschickt den starren, schnürenden Wortlaut der alten Instruktion bei jeder Gelegenheit anzuwenden und auszulegen und Hemmungen für den Beamten zu schaffen, der sich erkühnte, eine eigene wirtschaftliche Meinung zu zeigen oder gar mit Nachdruck darauf zu beharren. Nur einen Ausweg gab es da; mit ebensolcher Geschicklichkeit auf die strikte Befolgung einzelner Bestimmungen hinzuarbeiten, die die Gegenseite berühren. Dann türmten sich die praktischen Schwierigkeiten uferlos, und mit unausbleiblicher Gewißheit verschwand dann die Instruktion rasch in der Versenkung.

Wie wir jetzt wissen, war es nicht die Absicht unserer Zentralverwaltung, den Försterstand bei der endgültigen Abfassung der neuen Dienstanweisung zu hören. Gewiß unbegreiflicherweise und um so mehr unverständlich, als eine größere Anzahl erfahrener Revierverwalter zur Mitarbeit bei der Anweisung herangezogen und ferner den Oberförstern in Aussicht gestellt worden ist, ihre Wünsche und Meinungen zu der neuen Oberförster-Geschäftsanweisung äußern zu dürfen. Nach der inzwischen erfolgten Mitteilung der „Deutschen Forst-Zeitung" in Nr. 48 auf Seite 561 hat sich jedoch die Zentralforstbehörde veranlaßt gesehen, bekanntzugeben, daß vor Veröffentlichung der infolge veränderten Verhältnisse nunmehr umzuarbeitenden neuen Dienstanweisung dem Verein Preußischer Staatsförster, wie auch einzelnen erfahrenen Förstern Gelegenheit gegeben werden soll, den Entwurf zu begutachten.

Schade, daß unsere Zentralverwaltung diesen Standpunkt nicht von vornherein und schon vor längerer Zeit eingenommen hat, dann wären wir, und nicht zum Schaden der preußischen Staatsforsten, vielleicht schon vor dem Kriege im Besitz einer neuen zeitgemäßen Försterdienstanweisung gewesen. Es soll im übrigen nicht untersucht werden, ob der Stimmungsumschwung in unserer Zentralforstbehörde auf Anregung der Schriftleitung dieses Blattes oder der Vereinsleitung oder überhaupt nur unter dem Zwange der politischen Umwälzungen in Deutschland erfolgt, aber die Forderung muß unbedingt gestellt werden, daß der Försterstand bei dem Aufbau tätig mitarbeiten darf und sich nicht nur mit der Begutachtung des Entwurfs begnügen muß.

Dankenswert ist es, daß die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" eine Aussprache über die erstrebenswerten Neuerungen in der neuen Försterdienstanweisung anregt, und es wäre zu wünschen, daß besonders Angehörige des Försterstandes reichlich hierzu das Wort ergriffen. Schon der Umstand, daß die neue Försterdienstanweisung bereits vor dem Kriege zum Abschluß kam, wirft Fragen des Zweifels auf, die für den Försterstand und auch für des Waldes Heil von größter Bedeutung sind. Folgende seien genannt:

1. Ist man zu der Überzeugung gekommen, daß das Streben der Förster nach einem

höheren Mindestmaß an Vorbildung unabwendbar und der Forstwirtschaft von Nutzen ist und daß demzufolge ihre dienstlichen Befugnisse vorwärts schreiten müssen?

2. Hat man das berufliche Wirken der Förster und seiner Anwärter im Rahmen des Betriebsbeamten **überall** gewertet?

3. Will man dem Försterstand das Recht auf Urlaub zuerkennen? Etwa vierzehn Tage im Jahr und Selbsturlaub in dringenden Fällen bis zu je zwei Tagen mit befristeter Anzeigepflicht?

4. Hat man noch immer Zweifel daran, daß es praktisch undurchführbar ist, wenn der Förster zum Verlassen seines Schutzbezirks die Genehmigung seines Vorgesetzten nachsuchen muß?

5. Wie will man die jagdlichen Pflichten und Rechte der Förster und seiner Anwärter bessern? Hier drückt eine beispiellose Einseitigkeit den Jäger sowohl als den Heger empfindlich nieder.

6. Ist die Schärfe der Verbote hinsichtlich Beteiligung an Versteigerungen, Pachtungen, Holzanfuhr, Übernahme von Waldarbeiten und Bauten zeitgemäß gemildert ja teilweise ganz unterlassen?

7. Sind Erleichterungen eingefügt bezüglich Abgabe und Bezahlung von Waldnebenprodukten und Reisersortimenten zum Nutzen des kaufenden Publikums?

8. Hat man den Nutz- und Schirrholzbedarf der Forstbeamten ausgiebig höher eingeschätzt und auch im Maximum nur nach der Festgehaltsmasse fixiert?

9. Sind die Bestimmungen bezüglich des freien Feuerungsmaterials nicht wieder gar zu ängstlich gehalten?

10. Wird der Wildschaden auf den Dienst- und Pachtländereien noch unter den alten Gesichtspunkten behandelt?

11. Was bringt die Waldweidebestimmung?

12. Hat man auch Worte gefunden, die den dienstlichen Verkehr in Bahnen gegenseitiger Freundlichkeit und Achtung und menschlicher Gleichberechtigung verweisen? Der Gehorsam zu den Vorgesetzten wird dabei keinen Schaden erleiden!

Kurzum, mit wenigen Worten gesagt: Von welchem Geist ist die neue Försterdienstanweisung durchdrungen? Läßt man der für jede Schaffensfreude nötigen Freiheit auch genügend Raum? Hat man Vertrauen zum Försterstande?

Wer alle Geschehnisse des unglückseligen und hoffentlich dennoch Glück gebärenden großen Krieges sachlich und unparteiisch prüft, der will und kann es nimmer glauben, daß Bureaukratismus und Zwangsdisziplin noch jemals wieder irgendwo den Weg zum deutschen Volke finden.

Ein Förster aus dem Bezirk Allenstein.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nachtrag zum Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

Ministerium für Ldw. usw.
I B I b 2771.

Berlin, 21. November 1918.

In Nr. 43 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1918 ist der zweite Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 191) der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen veröffentlicht worden.

Den Behörden und Anstalten unserer Verwaltung wird dies zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Zwecks Papierersparnis wird dieser Erlaß und der Nachtrag nicht weiter bekanntgegeben.

In Vertretung: gez. Brümmer.

Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Girowege.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 74/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I b 2741/I A IV 3531/II 5391 II/III 8948.

Berlin W 9, 27. November 1918.

Abschrift wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung: Brümmer.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister.
F.-Nr. I 5416, II 11209, III 7967.

Berlin C, 25. Oktober 1918.

1. Um den bargeldlosen Verkehr weiter zu fördern, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer bestimmt, daß im allgemeinen bei der Überweisung von Beträgen auf das Konto eines Geldinstituts, das an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen ist, von dem Empfangsberechtigten keine besondere Quittung mehr zu verlangen ist, die besondere Quittung des Empfangsberechtigten vielmehr durch eine Empfangsbestätigung der Bank oder Sparkasse ersetzt wird.

Diese Anordnung gilt jedoch nicht bei folgenden Zahlungen:

a) an Girokunden der Reichsbank, weil die Reichsbankanstalten keine Empfangsbestätigungen erteilen;

b) auf Schlußrechnungen, denen anzurechnende Abschlagszahlungen vorangegangen sind, und auf Rechnungen, deren Betrag durch Abzüge für Auslagen, Pfandgelder usw. zu kürzen ist, weil die Bestätigung nur über den Restbetrag lauten würde, während die Quittung über den Gesamtbetrag auszustellen ist.

Bei den Gehaltszahlungen an Beamte ist auf die Empfängerquittungen auch dann zu verzichten, wenn Abzüge, z. B. für Kassenbeiträge, Beleuchtung, Feuerung usw., gemacht werden;

c) der Dienstbezüge der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten.

Bei Zahlung der Buchschuldzinsen verbleibt es bei der Bestimmung in § 41, 13, Abs. 2 R.-K.-O. Die Empfänger von Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen und laufenden Unterstützungen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, am Schlusse des Rechnungsjahres die mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehene Jahresquittung einzusenden.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat sich vorbehalten, die Beibringung der Empfängerquittungen

in Ausnahmefällen zu fordern, wenn sie zur Belegung der Ausgaben nicht entbehrt werden können. Es gilt dies u. a. für gewisse laufende Zahlungen aus Kap. 92 Tit. 13, Kap. 94 Tit. 9 und Kap. 98 Tit. 2 des Staatshaushaltsplans, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, deren Erfüllung der zahlenden Kasse vom Empfänger durch eine mit der Quittung verbundene Bescheinigung nachzuweisen ist.

2. Die Empfangsberechtigten sind, wie bisher, von der anweisenden Behörde unter Beglaubigungsvermerk eines Rechnungsbeamten zu benachrichtigen, daß die Kasse angewiesen sei, die ihnen zustehenden Beträge auf das Reichsbankgirokonto ihres Bankhauses oder sonstige Geldinstitute zu überweisen. Dazu ist der neue Vordruck 246 (Postkartenform), Ausgabenachricht, (Überweisung auf Reichsbank-Girokonto), der von der Regierung in Trier beschafft wird, zu verwenden.

Der angewiesene Betrag ist stets anzugeben. Die Spalte „Gegenstand der Lieferung oder Leistung" ist mit einem Stichwort auszufüllen; sie braucht aber dann nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Rechnungsaufsteller ein Buchungszeichen angegeben hat und dies in der entsprechenden Spalte eingetragen wird. Die Spalte „Endbetrag der eingereichten Rechnung" ist nur dann auszufüllen, wenn die Rechnung abgeändert worden ist.

3. Die Kassen haben zu den üblichen Benachrichtigungen an die Geldinstitute, daß Beträge auf Reichsbank-Girokonto überwiesen worden sind, den neuen Vordruck 68 I (Doppelkartenform), der von der Regierung in Lüneburg beschafft wird, zu verwenden. Der Vordruck ist so eingerichtet, daß das anhängende Doppel im Durchpauseverfahren ausgefüllt werden kann. Handelt es sich um zahlreiche Überweisungen an ein einzelnes Geldinstitut, so kann der Girobogen im Durchpauseverfahren doppelt hergestellt und das Doppel zur Empfangsbestätigung verwendet werden.

Die Benachrichtigungen sind nach den einzelnen staatshaushaltlichen Verwaltungen getrennt auszufüllen. Auf den Belegen ist von den Kassenbeamten (bei den Regierungshauptkassen vom Buchhalter und Landrentmeister) kurz zu vermerken, daß der Betrag im Girowege überwiesen ist (z. B. „durch Giro am 28. 7. 18").

Die Bestätigungen der Geldinstitute sind den Belegen in ähnlicher Weise beizufügen wie die Lastschriftzettel im Postscheckverkehr.

Muster zu den Vordrucken 68 I (der auch für die Sonderkassen geliefert wird) und 246 werden auf den folgenden Seiten mitgeteilt*). Der erstmalige Bedarf ist binnen acht Tagen, der künftige Bedarf ist in üblicher Weise bei den Kassenbureaus der beschaffenden Regierungen anzufordern.

Die Drucksachenverzeichnisse in der Rechnungsordnung und Kassenordnung für die Regierungshauptkassen sind zu vervollständigen.

gez. Hergt.

An die nachgeordneten Behörden.

Preisberichte über Handelsholz.

Allgemeine Verfügung Nr. III/132 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9703.

Berlin W 9, 4. Dezember 1918.

Um eine schnellere und vollständigere Übersicht über die im Staatswalde erzielten Preise für Handelsholz herbeizuführen, hat der „Holzmarkt" sich bereit erklärt, von jetzt ab die ihm von den Oberförstern unter Benutzung des anliegenden Vordrucks*) unmittelbar und mit tunlichster Beschleunigung zu übermittelnden Verkaufsergebnisse an Stelle der bisherigen wenig übersichtlichen und vollständigen Bekanntgabe regelmäßig und unentgeltlich zu veröffentlichen. Hierdurch wird zugleich den Interessen des Holzhandels gedient, und es wird ferner eine wertvolle Unterlage für die Statistik der Holzpreise in den Preußischen Staatsforsten gewonnen.

Die Regierung wolle daher die Oberförster veranlassen, die Preisberichte über Handelsholz unter genauer Beachtung der auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Anweisung möglichst umgehend und vollständig dem „Holzmarkt" zu übermitteln.

Die auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1901 — III 16 003 — getroffenen Einrichtungen sowie die auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 9. März 1905 — III 2437 — bisher erfolgten Preismitteilungen an den „Holzmarkt" werden hierdurch entbehrlich.

Im Forstbureau der Regierung und im Geschäftszimmer des Oberförsters sind die veröffentlichten Verkaufsergebnisse zu sammeln.

Abdrucke dieses Erlasses und . . . Stück Vordrucke für die Regierung und die Oberförster liegen bei. Weiteren Bedarf wolle die Regierung bei dem „Holzmarkt" unmittelbar anfordern. Die Lieferung erfolgt kostenlos.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

*) Ist aus Mangel an Raum nicht mit abgedruckt.

Kapitulationen.

Kriegsministerium.
Nr. 2716/11. 18 C 1 a.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

1. Durch die staatliche Umwälzung werden die Ansprüche der Kapitulanten auf ihre Zivilversorgung nicht geschmälert.

2. Die Erfüllung der bestehenden Kapitulationsverträge ist im allgemeinen unter den bei Abschluß des Vertrages festgesetzten Bedingungen aufrechtzuerhalten In besonders begründeten Fällen können jedoch Kapitulanten auf ihren Wunsch von der Kapitulationsverpflichtung entbunden werden

Militäranwärter des aktiven Dienststandes und Kapitulanten dürfen hiernach gegen ihren Wunsch nicht entlassen werden. Ist die augenblickliche dienstliche Verwendung der Militäranwärter nicht möglich, so steht ihrer Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung gemäß § 58 der Friedensbesoldungsvorschrift nichts im Wege Sie verbleiben auf dem Haushaltsplan ihres Truppenteils oder ihrer Behörde, zu der sie gehören oder versetzt sind und haben von diesem ihre Gebührnisse auch weiterhin zu erhalten.

3. Verlängerungen von Kapitulationen sind zurzeit nicht vorzunehmen. Die bisherigen Kapitulanten gelten, bis die Verlängerung der Kapitulationen wieder freigegeben wird, auch weiterhin als solche.

Der Kriegsminister. Scheuch.
Der Unterstaatssekretär. Göhre.

— **Zulagen zu Unfall- und Altersrenten.** Die Zulagen zu Unfallrenten, welche im Jahre 1918 den Berechtigten, die eine Unfallrente von ⅔ oder mehr der Vollrente beziehen, bewilligt worden sind, werden auch für das Jahr 1919 gezahlt (Verordnung vom 2. 12. 1918, R.-G.-Bl. S.



1398). — Auch die Altersrentenempfänger erhalten für das Jahr 1919 eine monatliche Zulage von 8 Mark (Verordnung vom 14. 12. 1918, Reichsanz. Nr. 298). Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister Dr. König-Potsdam** ist, wie wir vernehmen, unter Ernennung zum Landforstmeister vom 1. Januar 1919 ab in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin berufen worden.

— **Der Gemeindeförster a. D. Treskow** aus Hallenberg bei Brilon ist am 28. November im Weiveheidebachtal, augenscheinlich von Wilderern erschossen, tot aufgefunden worden. Nähere Mitteilungen über den bedauerlichen Vorfall bringen wir in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende."

— **Der Adler der Forstbeamten.** Nach Mitteilungen der Zeitung „Der Gesellige" zu Graudenz ist es vorgekommen, daß sich Bewohner der Stadt Danzig unliebsam darüber aufgehalten haben, daß die Staatsforstbeamten noch den Adler als Abzeichen tragen. Wie weiter mitgeteilt wird, sollen aber nach einer gemeinsamen Anordnung des Oberpräsidenten und des Arbeiter- und Soldatenrats zu Danzig die Staatsforstbeamten zu ihrer Uniform den fliegenden Adler weiter tragen. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. November 1918, J.-Nr. III 9106, die Staatsforstbeamten ihre Uniform mit den bisher vorgeschriebenen Abzeichen, insbesondere dem fliegenden Adler, auch fernerhin zu tragen haben. („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 33 Nr. 50 S. 584.) Wir empfehlen, Eingriffe in die Rechte der Beamten an die Schriftleitung zu berichten.

Die Schriftleitung.

— **Stellungnahme des Deutschen Privatbeamtenvereins zu den Erfordernissen der neuen Zeit.** Direktorium und Aufsichtsrat des Deutschen Privatbeamten-Vereins in Magdeburg haben in der Sitzung vom 14. Dezember 1918 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

1. Gemäß der seit dem Abgang der Versicherungskassen eingenommenen Haltung der Vereinsleitung erblickt der Deutsche Privatbeamten-Verein seine Hauptaufgabe in der Wahrnehmung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Privatangestellten aller Berufe gegenüber dem Arbeitgeber, dem Staate und der Öffentlichkeit unter Anwendung aller zweckdienlichen Mittel; er steht demzufolge als unabhängige Berufs- und Standesvertretung auf gewerkschaftlicher Grundlage.
2. Der Verein wird als seit 1881 bestehender Einheitsverband der Privatangestellten aller Berufs- und Erwerbszweige mit allen Kräften an der Erstarkung und Vereinheitlichung der deutschen Angestelltenbewegung mitarbeiten und der bisherigen Zersplitterung und Uneinigkeit entgegenwirken. Er ist bereit, mit den übrigen auf gleicher Grundlage stehenden Angestelltenverbänden einen allgemeinen Gesamtverband mit Berufsgruppen oder eine Betriebsgemeinschaft oder schließlich einen Gesamtausschuß zur Vertretung der gemeinsamen Ziele und Interessen zu bilden.
3. Der Verein läßt vom 1. Januar 1919 auch die ordentliche Mitgliedschaft der weiblichen Angestellten unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung zu. Die Bildung eines besonderen Ausschusses für weibliche Angestellte wird grundsätzlich in Aussicht genommen.
4. Der Verein tritt für die volle Aufrechterhaltung einer unabhängigen und selbständigen Angestelltenbewegung ein.
5. Der Verein fordert die sofortige Einberufung der Nationalversammlung, damit das deutsche Staats- und Wirtschaftsleben wieder auf eine gesetzliche und geordnete Grundlage gestellt wird.

— **Wiedereröffnung der Vorlesungen an forstlichen Hochschulen.** Im Laufe des Oktobers haben nach vierjähriger Unterbrechung die Vorlesungen an der Forstakademie Eberswalde wieder begonnen. Hier haben sich bis Weihnachten etwa 80 Studierende, sämtliche aus den ersten drei Semestern, angemeldet. Nach Weihnachten ist noch eine weitere Vermehrung der Studierenden zu erwarten. An der Forstakademie Münden werden mit Beginn des Sommersemesters 1919 die Vorlesungen wieder aufgenommen werden. Die sächsische forstliche Hochschule Tharandt eröffnet am 7. Januar 1919 ein abgekürztes, jedoch vollgültiges Wintersemester für die aus dem Felde zurückkehrenden Studierenden, die bei Kriegsausbruch das erste und dritte Akademiehalbjahr bereits durchschritten hatten. Mit dem Sommersemester 1919 wird der geordnete Lehrgang wieder seinen Anfang nehmen.

Forstwirtschaft.

— **Forstsamenerntebericht 1918/19.** Die unklare politische Lage und inneren Umwälzungen, namentlich aber die ungünstige Herbstwitterung ließen bisher kein sicheres Urteil über den Ausfall der Ernte in Laub- und Nadelholzsamen zu, so daß vom Unterzeichneten erst jetzt darüber einigermaßen zutreffend berichtet werden kann. — Die so plötzlich geänderten Verhältnisse dürften auf den Saatenmarkt nicht ohne Einwirkung bleiben und vorerst vielleicht insofern vorteilhafter werden, daß infolge der Entlassungen der Truppen und bei dem Mangel an sofortiger anderweitiger Arbeitsgelegenheit für die Einbringung von Kiefernzapfen mehr Arbeitskräfte als in den letzten Jahren zur Verfügung sein werden. Die Ernte könnte dadurch besser ausgenutzt, mehr Kiefernsamen gewonnen und wohl auch in günstigerer Preislage gegenüber dem Vorjahre abgegeben werden, was im forstwirtschaftlichen Interesse gewiß wünschenswert erscheint. Hinsichtlich der wichtigsten einheimischen Nadelhölzer ist zu bemerken, daß die Kiefer durchschnittlich mittleren Ertrag liefern wird. Der verspätete Beginn der Einerntung von Zapfen sowie bei den Anlieferungen wahrscheinlich eintretende Verkehrsstockungen werden für die Samengewinnung — auch der anderen Nadelholzsamenarten — Verzögerungen verursachen. Die Lieferung von Kiefernsamen in hessischer, bayerischer, mittel-, ost- und norddeutscher Herkunft, streng getrennt ge-

wonnen, vermag ich wieder zu gewährleisten. Fichte hat wohl strichweise Zapfen angesetzt, dieselben sind indessen anscheinend schlecht entwickelt und wurmstichig, hochkeimender Samen wird deshalb sehr gefragt sein. Lärche hat allerwärts nur spärlichen Ertrag, der Samen wird knapp und hochpreisig werden. Dagegen brachten Weymouthskiefer und Weißtanne befriedigende Ernteergebnisse, die allerdings durch Mangel an Arbeitskräften zur Erntezeit nicht vollständig eingebracht werden konnten; Samen bevorzugter alter Bestände mit vorzüglicher Keimkraft bzw. hohem Schnittgehalt steht zur Verfügung und empfiehlt sich dessen ausgedehnte Verwendung zur Saat. Von Schwarzkiefer kommt wenig herein, korsische und See-Kiefer werden zum Frühjahr noch nicht lieferbar sein, ebenso verhält es sich mit Douglasfichte, Banks- und Pechkiefer, wenn davon nicht vielleicht einheimische Bestände etwas aufbringen. Eichen, welche nur strichweise mittlere Mast lieferten, können hinsichtlich Qualität mäßigen Anforderungen genügen, bekanntlich sind die Früchte noch als Futtermittel beschlagnahmt, kleinere Mengen können gegen Bescheinigung zur Saat abgegeben werden. Roteicheln sind nirgends gewachsen. Buchen welche reichlichen Behang zeigten, sind zum Sammeln für Ölzwecke freigegeben, so daß ein Ankauf zur Saat vorerst aussichtslos erscheint. Von den übrigen Laubholzsamen sind Berg- und Spitzahorn nur mäßig eingebracht worden, Birke, Hainbuche, ebenso Rot- und Weißerle sowie Akazie nicht ausreichend vorhanden, Weißdorn hat mittleres Erträgnis. Esche trug keinen Samen, vorjährige Bestände müssen zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Von Linden ist wenig gesammelt worden, die Einbringung von Ginster- und Stachelginster ist noch fraglich.

Darmstadt, 14. Dezember 1918.

Conrad Appel, Samenwerke.

— **Forschungsinstitut zur Bekämpfung tierischer Schädlinge.** In Bayern wird demnächst das erste Forschungsinstitut Deutschlands zur Bekämpfung tierischer Schädlinge nach amerikanischem Vorbilde gemäß den Vorschlägen und unter Leitung des Professors Dr. Escherich in München eröffnet werden. Es besteht aus einem Hauptinstitut, in welchem die Forschungen dauernd stattfinden und bearbeitet werden, sowie aus einer Reihe von Feldstationen. Letztere werden in jenen Gebieten errichtet, in welchen Schädlinge in besonders gefährlichem Maße auftreten, um ihre Lebensbedingungen und die Vertilgungsmaßregeln an Ort und Stelle zu studieren. Die Feldstationen sollen nicht dauernd sein, sondern wieder aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgabe erfüllt haben. Vorläufig wird in Bayern eine Feldstation für Forstschädlinge und eine weitere für Weinschädlinge, insbesondere für Heu- und Sauerwurm, geplant.

— **Auf den Artikel „Sozialismus"** aus der Feder des staatlichen Försters Linck-Alt-Ramuck in laufender Nummer von „Des Försters Feierabende" machen wir auch die Leser unseres Blattes aufmerksam, die die Unterhaltungsbeilage sonst nur als den Frauen im Forsthause gewidmet ansehen. Der Aufsatz ist durchaus lesenswert.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 150,00, Steinmarder 60,00 bis 80,00, Baummarder 60,00 bis 70,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 15,00 bis 20,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 4,00, Füchse 50,00 bis 80,00, Dachse bis 15,00, Maulwurf 0,60 bis 0,70, Steinmarderruten 7,00, Baummarderruten 7,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 ℳ das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für vorzügliche Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 1. **Pflanzung von Obstbäumen im Dienstgarten.** Ich beabsichtige in meinem zum Dienstlande gehörenden Garten etwa 60 Obstbäume im Herbst oder kommenden Frühjahr anzupflanzen; da die Beschaffungskosten zurzeit sehr hoch sind, erlaube ich mir die Anfrage, ob Bestimmungen vorhanden sind, nach welchen ich die Obstbäume zu einem geringeren Preise aus fiskalischen Baumschulen, z. B. Wirthy, beziehen kann. An wen habe ich mich dieserhalb zu wenden, und unter welchen Bedingungen werden dort Obstbäume abgegeben? Ist die Königliche Regierung oder die Landwirtschaftskammer ermächtigt, zur Anlage von Obstgärten Beihilfen zu gewähren?

M., Königl. Förster.

Antwort: Gemäß Ministerial-Runderlaß vom 31. Dezember 1913, III 13 455, können größere Neuanlagen von Obstbaumpflanzungen auf Forstdienstländereien mit Genehmigung des Herrn Ministers, die auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzuholen ist, auf Staatskosten ausgeführt werden, wenn dies im Interesse der Hebung des Obstbaues erwünscht erscheint. Der Stelleninhaber hat in solchem Falle die Kosten der Anlage mit 3½ % jährlich zu verzinsen und die Pflege, Düngung und Ergänzung der vom Vorgesetzten dauernd zu beaufsichtigenden Anlage zu übernehmen. Aus dem Pflanzgarten der Oberförsterei Wirthy werden Obstbäume an Staatsforstbeamte taxfrei gegen Erstattung der Aushebe-, Verpackungs- und Transportkosten abgegeben. Da es sich bei Ihnen um eine größere Anlage handelt, möchten wir empfehlen, die Ausführung auf Staatskosten bei Ihrem Oberförster unter Vorlage eines Kostenanschlages zu beantragen.

Anfrage Nr. 2. **Gerät zur Bodenverwundung in Buchenbeständen.** Welcher Grubber oder sonstige Maschine ist für die Bodenverwundung in Buchenbeständen zwecks Aufnahme des Samens am brauchbarsten? Von welcher Firma ist dieses Gerät zu beziehen? H. H., Kgl. Forstaufseher in R.

Antwort: Für die Bodenverwundung in Buchenbeständen zwecks Schaffung eines geeigneten Keimbettes ist der Kaehler-Geistsche Grubber „Frischling" ein sehr brauchbares Gerät. Der Frischling ist von der Firma Kaehler in Güstrow, Mecklenburg, zu beziehen. Der Friedenspreis war 370 ℳ je Stück.

Anfrage Nr. 3. **Kiefernpflanzung im Herbst und Winter.** Kann man ohne Bedenken Nachbesserungen mit zweijährigen Kiefernpflanzen im Herbst und Winter vornehmen? Förster M. in S.

Antwort: Zweijährige Kiefern können sehr wohl mit gutem Erfolg im Herbst und selbst im Winter bei geeigneter Witterung gepflanzt werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Hofkammer-Bezirk.

Försterstelle Albrechtsdorf, Oberf. Karmunkau, kommt am 1. April zur Besetzung. Zur Stelle gehören: 6,5360 ha nutzbare Dienstländereien, 51 M Nutzungsgeld, freie Dienstwohnung. Stellenzulage 240 M. Bewerbungsfrist bis 20. Januar.

Försterstelle Freidorf, Oberf. Staakow, kommt am 1. April zur Besetzung. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, 11,2560 ha nutzbare Dienstländereien, 107 M Nutzungsgeld, 60 M Stellenzulage. Bewerbungsfrist bis 20. Januar.

Försterstelle Töppendorf, Oberf. Töppendorf, kommt am 1. April zur Besetzung. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, 9,9170 ha nutzbare Dienstländereien, 100 M Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist bis 20. Januar.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zum 1. April zu besetzen:
Wichertshof (Königsberg),
Jablonken (Allenstein),
Havelberg und **Pechteich** (Potsdam),
Friedrichsthal und **Eggesin** (Stettin),
Peisterwitz (Breslau),
Schwarza (Erfurt),
Rantzau und **Sonderburg** (Schleswig),
Osnabrück (Hannover),
Riefensbeek (Hildesheim),
Steinau (Cassel).
Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar eingehen.

Försterstelle Biebersdorf in der Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstland 17 ha, Nutzungsgeld 187 M, Dienstaufwandsentschädigung 200 M.

Försterstelle Briesen, Oberf. Eckstelle (Posen), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: Nutzbares Dienstland 8,7380 ha. Nutzungsgeld etwa 168 M. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Bewerbungsfrist: 10. Januar.

Försterstelle Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), ist zum 1. Februar zu besetzen.

Försterstelle Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen), ist voraussichtlich am 1. Februar zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: Nutzbares Dienstland etwa 10 ha. Nutzungsgeld etwa 254 M einschl. 54 M Meliorationszinsen. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Bewerbungsfrist: 10. Januar.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Försterstelle von Kornelimünster, Bez. Aachen, ist zu besetzen. Meldungen forstversorgungsberechtigter Bewerber an den Bürgermeister in Kornelimünster. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Verwaltungsänderungen.

Mit dem 1. Januar 1919 wird die Oberförsterei Zwangshof im Kreise Konitz aufgelöst. Die Schutzbezirke Fuchswinkel, Laska und Widno sind der Oberförsterei Laska, der Schutzbezirk Offenberg der neuen Oberförsterei Ossusnitza zugelegt. Mit demselben Zeitpunkt ist die Oberförsterei Ossusnitza im Kreise Schlochau aus den Schutzbezirken Grünchotzen und Ossusnitza der Oberförsterei Chotzenmühl, Wellenberg und Kiedrau der Oberförsterei Laska und Offenberg der Oberförsterei Zwangshof gebildet.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bartelt, Forstaufseher, ist nach Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), neu einberufen.

Bauszus, Förster und Forstschreiber, ist aus der Oberf. Tapiau in die Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg) vom 1. Januar ab versetzt.

Bilke, Hilfsjäger, ist nach Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), neu einberufen.

Daschow, Förster und Forstschreiber in Gramzow, Oberf. Gramzow, ist vom 1. Februar ab nach Freienwalde, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Engelbrecht, Förster o. R. in Pogutken, Oberf. Sobbowitz, ist vom 1. Januar ab nach Alt-Stanischau, Oberf. Mirchau (Danzig), versetzt.

Glatzel, Förster o. R. in Chrosczütz, Oberf. Kupp, ist zum Förster m. R. ernannt unter Übertragung der Försterstelle Pschod, Oberf. Scheitz (Oppeln), ab 1. Januar.

Göbel, Förster und Forstschreiber in Oedelsheim, ist vom vom 1. Januar ab nach Hanau, Oberf. Hanau (Cassel), versetzt.

Großgebauer, Förster o. R. in Berlin, Forsteinrichtungsbureau, ist am 1. Dezember 1918 nach Klötze, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Hamann, Forstaufseher in Dossow, Oberf. Neuendorf, ist vom 1. Januar ab nach Groß-Ziethen, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Hentschel, Forstaufseher, ist nach Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), neu einberufen.

Jarosch, Förster o. R. in Radzeow, ist vom 1. Januar ab nach Kniczenitz, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.

Kallenbach, Forstaufseher in Grünau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), ist vom 1. Januar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Koch, Förster o. R. in Rehberge, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. Januar ab nach Bötzow, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Kurz, Förster o. R. in Hersfeld, Oberf. Hersfeld, ist vom 1. Januar ab nach Wanfried, Oberf. Wanfried (Cassel), versetzt.

Löhmann, Forstaufseher in Weferlingen, Oberf. Bischofswald, ist am 1. Dezember 1918 in den Staatsdienst einberufen und am 1. Januar 1919 zum Förster o. R. in Planken, Oberf. Planken (Magdeburg), ernannt.

Mahnkopf, Förster o. R. in Ronney, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist am 1. Dezember 1918 aus dem Staatsdienst ausgeschieden und zum Stadtförster in Messenthin ernannt.

Müller, Förster o. R. in Pschod, Oberf. Schelitz, ist vom 1. Januar ab nach Chrosczütz, Oberf. Kupp (Oppeln), versetzt.

Nejedlo, Förster o. R. in Kniczenitz, Oberf. Rybnik, ist zum Förster m. R. ernannt unter Übertragung der Försterstelle Polnisch-Neudorf, Oberf. Proskau (Oppeln), ab 1. Januar.

Neubauer, Forstschreiber in Süppling, Oberf. Burgstall (Magdeburg), hat vom 1. Dezember 1918 ab auf die Forstschreiberstelle verzichtet und ist jetzt wieder Förster o. R.

Nietau, Forstaufseher in Rothenfier, ist nach Ostswine, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Pabel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster o. R. ernannt und ab 1. Januar nach Radzeow, Oberf. Rybnik (Oppeln), einberufen.

Pfalzgraf, Forstaufseher in Chausseehaus, Oberf. Warnow (Stettin), ist vom 1. Januar ab zum Förster auf Probe ernannt.

Piel, Forstaufseher in Schwarza, Oberf. Schwarza, ist vom 1. Januar ab nach Erfurt, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Quaesching, Hilfsjäger in Eichquast, Oberf. Obornik, ist vom 1. Januar ab nach Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen), versetzt.

Schneider, Forstaufseher in Kirchheim, Oberf. Niederaula (Cassel), ist vom 1. November 1918 ab zum Förster o. R. ernannt.

Schulze, Hilfsförster in Wolmirstedt, Oberf. Biederitz, ist vom 1. Januar ab nach Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Sauermann, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 1. Januar in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Neuglienicke (Potsdam) überwiesen.

Seeger, Offiz.-Stellvertr. in Naumburg, ist zum 1. Februar nach Charlottenhof, Oberf. Stolp (Köslin), einberufen.

Steinmeyer, Forstaufseher in Schönebeck a. Elbe, Oberf. Grunewalde (Magdeburg), ist am 1. Dezember in den Staatsdienst einberufen.

Theuerkauf, Forstaufseher in Biederitz, Oberf. Biederitz (Magdeburg), ist am 1. Dezember 1918 in den Staatsdienst eingetreten.

Theulières, Hegemeister in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, ist vom 1. April ab nach Tiefensee, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Ziesing, Förster o. R. auf Probe in Groß-Ziethen, Oberf. Grumsin, ist vom 1. Januar ab nach Basdorf, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), versetzt.

Bayern.

Versetzt wurden:
die Forstamtsassessoren **Ott** von Zweibrücken nach Feuchtwangen; **Schnitzlein** von Dahn nach Kaufbeuren; **Sixt** von Bergzabern nach Pegnitz;

die Forstassistenten **Schleich** von Klingenbrunn nach Ergoldsbach; **Florentz** von Kinding nach Allersberg; **Rammelmaier** von Allersberg nach Kinding.

Dittmar, Sekretär der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, ist zum Forstamtsassessor auf der Stelle eines Hilfsarbeiters im Personalreferat der Regierungsforstkammer in etatmäßiger Weise befördert.

Zu Forstamtsassessoren wurden ernannt die geprüften Forstpraktikanten:

Heimstädt von Amberg beim Forstamt Amberg; **Dötterl** von Vohenstrauß auf der Stelle eines Hilfsarbeiters im Forsteinrichtungsreferat der Regierungsforstkammer der Oberpfalz und von Regensburg; **Müller** von Bissingen beim Forstamt Stammham; **Naumair** von Aschaffenburg beim Forstamt Geroldsgrün-Süd.

Ordensauszeichnungen.

Müller, Hegemeister in Forsth. Lamboybrück, Oberf. Wolfgang (Cassel), ist der Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Pour le mérite: **Meyer,** Hptm. d. R., Oberförster in Rosenthal. ✦ Eisernes Kreuz I. Kl.: **Kandt,** Fwlt., Kgl. Förster, Lohnau (Harz). ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Stiemert,** Gustav, Sergt., Gräfl. Förster, Forsth. Mischke b. Gruppe, Westpr.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Peuster,** Hermann, Offz.-Stellv., Fürstl. Waldeckscher Forstbeamter, Fh. Stormbruch. — **Dietz,** Heinrich, Fürstl. Waldeckscher Förster, Rehna. — **Grede,** Reinhard, Fürstl. Waldeckscher Forstaufseher, Heringhausen. — **Scharf,** Ludwig, Fürstl. Waldeckscher Forstaufseher, Bickerbusch. ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Schneider,** Otto, Oberj. (Sohn des Hegemeisters Schneider, Fh. Oppers bei Neuhof.)

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.



Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins **Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48 Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 ℳ.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

4275a. **Meyer,** Feldwebel, Jäger-Ers.-Batl. 9, zurzeit Ravenskamp bei Ratzeburg.
4276a. **Mittendorff,** Förster, Kranz bei Dyhernfurth, Bezirk Breslau.
4298a. **Siech,** zurzeit Offizier-Stellvertreter, 1. Kompanie Jäger-Batl. 2, Culm, Bezirk Marienwerder.
4302a. **Dahlke,** Forstaufseher in Drewenzwald, Post Schönsee, Kreis Briesen, Bezirk Marienwerder.
4303a. **Christoleit,** Forstaufseher in Abschruten bei Piplin, Bezirk Königsberg.
4305a. **Wohlfromm,** Forstaufseher in Aleyen bei Mehlauken, Bezirk Königsberg.
4308a. **Siebert,** Förster, Forsthaus Niebeck bei Suderburg, Bezirk Lüneburg.
4309a. **Kranz,** Förster, Wathlingen, Kreis Celle, Bez. Lüneburg
4314a. **Dürwald,** Forstaufseher in Lüsche bei Steinhorst, Bez. Lüneburg.
4317a. **Dalchow,** Forstaufseher in Altplacht bei Templin, Bez. Potsdam.
4324a. **Steuer,** Hegemeister in Beutel bei Templin, Bezirk Potsdam.
4326a. **Dennert,** Hegemeister, Forsthaus Ottensen, Post Lindhorst, Sch.-L., Bezirk Minden.
4332a. **Stuckstette,** Forstaufseher in Haste, Post, Bez. Minden.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Biedermann 5 ℳ, Babin 5 ℳ, Bürgel 5 ℳ, Conrad 5 ℳ, Fürstenow 5 ℳ, Kursawe 5 ℳ, Klinkert 2 ℳ, Krüger 2 ℳ, v. Kummer 2 ℳ, Müller 2 ℳ, Otto 5 ℳ, Philipp 5 ℳ, Reymann 5 ℳ, Ruschig 5 ℳ, Rother 5 ℳ, Schmeer 5 ℳ, Schickhelm 5 ℳ. Ortsgruppe Schelitz-Proskau insgef. 75 ℳ. Zus. 148 ℳ. Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68790,18 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Deutscher Beamtenbund.

Am 4. Dezember 1918 ist in Berlin der deutsche Beamtenbund gegründet worden. Die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände ist diesem Bunde mit den ihr angeschlossenen Vereinen beigetreten. Diesem gehört somit nun auch unser Verein an. Der Deutsche Beamtenbund hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Die Bearbeitung der Beamtenfragen im allgemeinen.
2. Die Vertretung der Standesfragen, die die deutsche Beamtenschaft betreffen.
3. Die Behandlung wirtschaftlicher und politischer Fragen.
4. Die Beratung der angeschlossenen Verbände.

Die näheren Standesfragen werden hierdurch nicht berührt, deren Behandlung erfolgt nach wie vor in dem Verein selber.

Die Bekanntgabe näherer Einzelheiten erfolgt später gelegentlich der Veröffentlichung des Auszuges aus dem Inhalte der „Gemeinschaft".

Die Geschäftsstelle.

An unsere Mitglieder.

Die Mitteilung unter dieser Überschrift in Nr. 49 Seite 578/79 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist vielfach so aufgefaßt worden, daß die Ortsgruppen-Vorstände ihre Wünsche unmittelbar an den Herrn Kollegen Puppel in Augstutschen senden möchten. Dies lag nicht in der Absicht; der Wunsch ist vielmehr der, daß der übliche Geschäftsgang beobachtet wird. Die Vorstände der Ortsgruppen senden ihre Wünsche an die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Diese stellen aus den Eingängen des Bezirkes einen zusammenfassenden Schriftsatz auf und geben diesen dann an Herrn Puppel. Dieser arbeitet in steter Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstande und erhält diesen daher auf dem laufenden.

Die Geschäftsstelle.
Simon.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Danzig. Vom 1. Januar 1919 ab betragen die Vereinsbeiträge jährlich: Hauptverein 10 ℳ, Bezirksgruppe 2 ℳ, Oberförsterei oder Ortsgruppe 2 ℳ, Kriegsspende 3 ℳ, im ganzen 17 ℳ. Hierzu tritt für die Mitglieder der Krankenkasse noch der jährliche Beitrag von 6 ℳ. Ich bitte die Mitglieder, die Beiträge, der Einfachheit halber, in einer Summe bis zum 5. Januar 1919 an die Kassenführer der Ortsgruppen zu zahlen. Den Herren Kassenführern bitte ich die Beiträge bis zum 15. Januar 1919 abzuführen. Sämtliche Zahlungen an den

Schatzmeister der Bezirksgruppe sind von jetzt ab durch Zahlkarte auf Postscheckkonto Nr. 5967 Postscheckamt Danzig, Herrn Hegemeister Barz, Piekelken bei Gnewau, zu leisten. Lubig.

Gumbinnen. Zur gefl. Kenntnisnahme, daß durch Wahl am 31. August 1918 sich der Vorstand der Bezirksgruppe nunmehr wie folgt zusammensetzt: 1. Vorsitzender: Hegemeister Puppel-Augstutschen, Post Schillehnen, Kreis Pillkallen. 2. Stellvertreter: Förster Wolter-Brödlauken, Post Carlswalde, Kreis Insterburg. 3. Schatzmeister und Schriftführer: Forstaufseher Lakomecki-Neumühl, Post Schustern, Ostpr. 4. Stellvertreter: Förster Lewerenz-Schneckenmoor, Post Gr.-Friedrichsdorf, Ostpr. gez. Puppel, Vorsitzender.

Potsdam. Die Mitglieder-Beiträge für 1919 (10,50 M) bitte ich auf mein Postscheckkonto Nr. 43635 Postscheckamt Berlin NW 7 bis 20. Januar einzuzahlen.

Forsth. Hirschberg bei Gr.-Schönebeck (Mark). Purbs, Förster.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Mitglieder Versammlung am 6. Januar 1919, vormittags 11 Uhr, im Gasthof Hegener zu Bestwig. Beitragszahlung und sonstiges.

Der Vorsitzende.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). An Beiträgen sind zu zahlen: 1. Hauptverein 10 M, 2. Bezirksgruppe 1,50 M, 3. Ortsgruppe 2,00 M, 4. Kriegsspende 3,00 M, Krankenkassen-Mitglieder 6,00 M. Diese Beiträge sind im ganzen bis 5. Januar einzusenden. Der Schriftführer.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Versammlung am 12. Januar 1919, 2 Uhr nachmittags, im Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schrift- und Kassenführers und Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorschläge über Gehalts-, Dienstlands-, Ausbildungs- und Titelfrage. 3. Die Jagd in den Staatsforsten. 4. Gründung eines Vereinsorgans für die Forstbetriebsbeamten. 5. Neuaufstellung der Försterdienstanweisung. 6. Verschiedenes. — Rege Beteiligung ist erwünscht und erbeten.

Der Vorsitzende.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). In der Sitzung am 20. d. Mts. ist beschlossen worden, bei dem Vorsitzenden des Vereins, Kollegen Bernstorff, folgende Anträge zu stellen:

1. Sofort bei zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß mit Rücksicht auf die neuzeitlichen Verhältnisse es unerläßlich ist, eine sofortige Erhöhung der Tagegelder der Hilfsjäger und Forstaufseher stattfinden zu lassen. Es wird beantragt, dem jüngsten Hilfsjäger ein Tagegeld von acht Mark zu erwirken.

2. Die Delegiertenversammlung muß in Zukunft eine öffentliche Versammlung sein, zu der die gesamte Presse Zutritt hat. Hierdurch wird erwirkt, daß das Resultat der Beratungen schneller bekannt wird, als dies bis jetzt der Fall war.

3. Die Gruppe beantragt, daß die Zensur des Kollegen Bernstorff beim Einreichen von Artikeln in der „Deutschen Forst-Zeitung" fortfällt, und daß Sorge getragen wird, daß alle die Interessen der Forstbeamten berührenden Artikel und Verhandlungen sofort in der Fachpresse bekanntgegeben werden. Gruhl, Schriftführer.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Die Mitglieder bitte ich, die Jahresbeiträge pünktlich an den Kassenführer, Herrn Hegemeister Suin de Boutemard in Forsthaus Prebelow bei Zechliner Hütte, abzuführen. Die versetzten Mitglieder zahlen die Beiträge so lange an die Ortsgruppe, bis zum Vierteljahrsschluß, in dem die Abmeldung erfolgt, resp. bis Jahresende. Gleichzeitig soll die Anmeldung zur neuen Ortsgruppe erfolgen, damit in der Lieferung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt. Laut Beschluß der Versammlung beträgt vom 1. Januar 1919 ab der Jahresbeitrag statt 9 M 12,50 M und 12 M Kriegsspende. Bestellgeld ist beizufügen. Der Vorstand. A. Wagner.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Versammlung der Mitglieder am Sonntag, dem 12. Januar 1919, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal in Schloppe. Vollzähliges Erscheinen dringend erbeten. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Entlastung für die letzten vier Jahre. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Zahlung der Beiträge für 1919. Mitglieder, die nicht erscheinen, werden gebeten, Jahresbeitrag (10 + 3 + 2) = 15 M bis 15. Januar an Herrn Förster Kandt in Krampohl bei Schloppe abtragsfrei einzusenden. 4. Stellungnahme zum Aufruf in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung". 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 11. Dezember 1918.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Jacobi, Forstmeister, Massin; Koch, Hegemeister, Forsthaus Zicher; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Pahl, Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privatförster, Ringenwalde; Zierau, Vereinssekretär.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1918 20 621,05 M. Davon entfielen auf:

a) Gelder für Unterstützung . . . . . 3683,40 M
b) Gelder für Erziehungsbeihilfen . . . 1324,79 „
c) Gelder für Linderung von Kriegsnot 1324,69 „
Außerdem sind für diesen Zweck 19 000 M in Kriegsanleihe vorhanden.
d) Gelder für Darlehen . . . . 6882,93 „
e) Gelder für Stipendien . . . . . . 3333,90 „
f) Gelder für Begräbnisbeihilfen . . . 3533,44 „
g) Gelder für Rücklagen . . . . . . 537,90 „

Seit voriger Sitzung haben sich 18 neue Mitglieder angemeldet, wovon 16 aufgenommen wurden. Die Aufnahme von zwei nicht gelernten Forstleuten, die ihren Beitritt zu dem Jahresbetrage von 2 M beantragt hatten, wurde abgelehnt.

An Gesuchen um Darlehen und Unterstützung waren 38 eingegangen. Einschließlich des in der Sitzung des Vorstandes vom 30. Oktober d. J. festgesetzten, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot zu zahlenden Teuerungszuschusses von 50 %, der an die vom „Waldheil" ständig unterstützten Personen neben der alljährlich der Summe nach festgesetzten Unterstützung zu zahlen ist, wurden bewilligt: Der hochbetagten Witwe eines Staatsförsters, die nur geringe Pension bezieht, 60 M. Der kränklichen hilfsbedürftigen Witwe eines Staatsforstaufsehers 105 M. Der auf einen kleinen Erwerb durch Abvermieten von Zimmern angewiesenen älteren, ledigen Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 105 M. Zwei zusammen lebenden hilfsbedürftigen, ledigen Töchtern eines verstorbenen Staatsoberförsters 150 M. Der älteren, in Not lebenden Tochter

eines verstorbenen Staatsförsters 75 M. Zwei nicht mehr erwerbsfähigen, mittellosen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Staatsförsters, 120 M. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen Witwe eines von Holzdieben ermordeten Gemeinde-Hilfsförsters 75 M. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden älteren Witwe eines Privatförsters 60 M. Der kränklichen, unbemittelten Witwe eines Privatförsters 60 M. Der auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen älteren Witwe eines Privatforstsekretärs 60 M. Der kränklichen, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Staatsförsters 45 M. Der alleinstehenden, in dürftigen Verhältnissen lebenden Tochter eines verstorbenen Staatsförsters 45 M. Der vollständig erwerbsunfähigen, auf Unterstützung angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Staatsförsters 60 M. Der älteren, auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Staatsförsters 45 M. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Staatsforstaufsehers 45 M. Der erwerbsunfähigen, alleinstehenden, unbemittelten Tochter eines verstorbenen Staatsförsters 45 M. Der hochbetagten, auf Unterstützung angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Staatsförsters 60 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines jung verstorbenen Staatsförsters zur Erziehung eines Kindes 70 M. Der gänzlich erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Staatsförsters, die nur auf eine kleine staatliche Unterstützung angewiesen ist, 75 M. Einer in gleichen Verhältnissen lebenden hochbetagten Tochter eines Staatsförsters 75 M. Beihilfe für die Erziehung von zwei elternlosen Waisen eines Privatförsters 40 M. Der Ehefrau eines im Felde stehenden Privatförsters als Beihilfe für die Erziehung von vier unerwachsenen Kindern 50 M. An zwei durch die Polen in dem besetzten Gebiet ihrer gesamten Habe beraubten Privatförster gingen zur Linderung der augenblicklichen Not je 100 M. Ferner wurden bewilligt einem in gleicher Lage sich befindenden Staatsförster 100 M. Der hilfsbedürftigen älteren Witwe eines Privatförsters 60 M. Der durch die Kriegsteuerung in Not geratenen Witwe eines Staatsförsters 50 M. Der hilfsbedürftigen Ehefrau eines im Felde stehenden Privatförsters 60 M. Der mittellosen, alleinstehenden Tochter eines kürzlich verstorbenen Staatsförsters 70 M. Die unbemittelte Witwe eines Staatsförsters, die durch den kürzlich erfolgten Heldentod zweier Söhne besonders hart betroffen ist und dadurch Kosten gehabt hat, erhielt 50 M. Einem durch Brandunglück sowie durch Vernichtung seiner Wirtschaftsvorräte schwer geschädigten und in Not geratenen Privatförster, der zwar versichert war, aber es versäumt hatte, eine Erhöhung der Versicherungssumme auf Grund der Kriegspreise zu beantragen, flossen 100 M zu. Bewilligt wurden weiter: der hochbetagten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Staatsförsters 120 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines im Kampfe mit Wilderern in Russisch-Polen gefallenen Gemeinde-Waldwärters als Beihilfe zur Erziehung von sieben unversorgten Kindern 100 M. Der auf eine kleine Rente und ihrer Hände Arbeit angewiesenen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von zwei schulpflichtigen Kindern 75 M. Einem Privatförster mit vielen Kindern als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für seinen zukünftigen Beruf 100 M. Der hifsbedürftigen Ehefrau eines im Kriegsdienst stehenden Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von zwei kleinen Kindern 60 M.

Dem Gesuche eines Privatforstaufsehers um ein Darlehen von 3000 M konnte nicht stattgegeben werden, da diese Summe bedeutend über den Betrag hinausgeht, den „Waldheil" im Einzelfalle geben kann. Ihm wurde ein Darlehen von 500 M in Aussicht gestellt für den Fall, daß er eine genügende Sicherheit stellen kann.

Ein Gesuch um Unterstützung wurde wegen mangelnder Bedürftigkeit der Bittstellerin abgelehnt.

Aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung zwei Beihilfen von je 100 M gezahlt.

Im ganzen wurden seit voriger und in dieser Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 1460 M, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 245 M, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 965 M, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 200 M, zusammen 2870 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung wird zurzeit infolge der Demobilmachung von Stellensuchenden jeder Art für den Forst- und Jagddienst sehr stark in Anspruch genommen. Leider ist die Nachfrage nach Forst- und Jagdbeamten bis jetzt sehr gering. Wir richten deshalb auch an dieser Stelle an die Herren Wald- und Jagdbesitzer die dringende Bitte, sich wegen Besetzung von Stellen im Forstverwaltungs- und Schutzdienst sowie Jagdaufsichtsdienst mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen. „Waldheil" ist jederzeit in der Lage, reichliches, gut empfohlenes Forst- und Jagdpersonal nachzuweisen.

Infolge der durch die Kriegsteuerung erheblich gestiegenen Porto- und Verwaltungskosten hat der Vorstand beschlossen, die bisher zur Anwendung gekommenen, vor 20 Jahren festgesetzten Gebührensätze für Vermittelung einer Stelle zu verdoppeln. Kriegsbeschädigte haben nach wie vor für die erste Vermittelung einer Stelle keine Gebühr zu entrichten.

Auf Anregung einiger Vorstandsmitglieder wurde beschlossen, für die nächste Mitgliederversammlung folgenden Antrag zu stellen:

„Der Vorstand des Vereins „Waldheil" beantragt, daß Forstbeamten-Kinderheimen von 1919 ab auf Antrag jährliche Beihilfen aus dem Erziehungsfonds gegeben werden sollen. Als Kinderheime sind Pensionen anzusehen, in denen Kinder von Forstbeamten in größerer Zahl auf gemeinsame Kosten der Eltern zur Erziehung und zum Schulbesuch untergebracht sind. Das Geld geht an den leitenden Forstbeamten der Gemeinschaft, zu dessen freier Verfügung im Sinne des „Waldheil"-Gedankens. Die Höhe der Zuwendung bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Zahl vorhandener Kinder. Als Durchschnittssumme werden 100 M für jedes Heim angenommen."

Die Verwaltungsgeschäfte des „Waldheil" haben sich in letzter Zeit erheblich vermehrt, so daß die Arbeitskraft des Vereinssekretärs zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsgeschäfte nicht mehr ausreicht. Es wurde deshalb beschlossen, eine Hilfskraft zur Erledigung der mechanischen Schreibarbeiten anzustellen. — Die Stelle ist inzwischen besetzt.

Für die nächste Vorstandssitzung wird Freitag, der 17. Januar, und für die nächste Mitgliederversammlung Montag, der 24. Februar d. J., in Aussicht genommen.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 3. November 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4866. **Liebe**, Hellmut, Oberförster-Kandidat, Cottbus. Gr. IX.
4867. **Westmann**, Fritz, Königl. Ökonomierat, Landesältester, Greisitz bei Sagan. Gr. VIII.
4868. **Arndt**, Hermann, Förster, Försterei Mißhof, Militär-Inspektion Mitau, Kurland. Gr. IX.
4869. **Telschow**, Karl, Privatförster, Kreisamt Fellin, Livland. Gr. IX.
4870. **Prill**, Edmund, Revierförster, Steinflicß-Döhlau, Post Döhlau. Gr. I.
4871. **Geyer**, Otto, Waldwärter, Tanna, Schleiz. Gr. XIII.
4872. **Teubusch**, Hans, Förster, Forsthaus Kümmel, Post Gimborn, Bez. Cöln. Gr. XI.
4873. **Spaethe**, Karl, Hilfsjäger, Domatschine, Post Sibyllenort, Schl. Gr. VII.
4874. **Thon**, Georg, Hilfsförster, Schierokau, Kreis Lublinitz, O.-Schl. Gr. VI.
4875. **Thon**, Max, Hilfsförster, Schierokau, Kreis Lublinitz, O.-Schl. Gr. VI.
4876. **Graf Schwanenfeld-Schwerin**, Sartowitz, Post Schwetz, W.-Pr. Gr. I.
4877. **Sander**, Paul, Jagdaufseher, im Heeresdienst. Gr. XVI.
4878. **Taege**, Erich, Revierjäger, im Heeresdienst. Gr. IX.
4879. **Bottke**, Hermann, Förster, Heyderhof, Post Godesberg, Kr. Bonn. Gr. XI.
4880. **Böhm**, Albert, Forst- u. Jagdschutzbeamter, Roitz, Post Spremberg. Gr. IX.
4881. **Felber**, Max, Gräfl. Oberförster, Varzin, Kreis Rummelsburg, Pommern. Gr. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Birkholz, Hermann, Förster, Forsthaus Sandberg, Kr. Gostyn, Posen.
Knillmann, Ernst, Förster, im Heeresdienst.
Klose, Wilhelm, Gräfl. Förster, Forsthaus Chudoba, Post Kotschanowitz, Kreis Rosenberg, O.-Schl.
Küster, Franz, Sägewerkbesitzer, Gladbeck, Kr. Recklinghausen.
Gaentzsch, Wilhelm, Förster, Dubrau, Post Priebus, Kr. Sagan.
Neiß, Bruno, Gräfl. Förster, Forsthaus Hagelberg, Post Belzig.
Elbers, August, Förster, Feldhausen i. Westf.
Nolde, Wilhelm, Förster, Sinsen bei Recklinghausen.
Rosenthal, Hans, Hilfsförster, Leuhausen i. Westf.
Proposch, F., Forstsekretär, Oberförsterei Skerbersdorf, Post Keula, O.-L.
Holdt, Karl, Revierförster, Heinzendorf, Post Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt.
Nehberg, Gustav, Sattlermeister, Arnswalde.
Mielke, Friedrich, Förster, Forsthaus Kathrinchen, Post Briesen, Westpr.
Dannhauer, Otto, Herzogl. Hilfsjäger, Forsthaus Nickisch, Post Rudzinitz, O.-Schl.
Tiepermann, Friedrich, Gräfl. Forstsekretär, Schlodien, Ostpr.
Jaskolla, M. Forstsekretär, Nürnberg, Bayern, Kurtstr. 5.
Graul, Ernst, Revierförster, Dembowagora, Post Boronow.
Diedrichsen, Thorwald, Forstaufseher, Alt-Harmhorst, Post Kletkamp, Holst.
Roeber, Willy, Förster, Stralsund.
Gleiser, Wilhelm, Forstkandidat, Gießen, Wilhelmstr. 44 c.

Eingabe an den Preußischen Landwirtschaftsminister betreffs Überfüllung der Laufbahn der Privatforstbeamten.

Eberswalde, den 17. Dezember 1918.

Mit Rücksicht auf die Überfüllung des Privatforstbeamtenstandes hat der Vorsitzende des Vereins an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Eingabe gerichtet:

Unter Bezugnahme auf den dortigen Erlaß vom 19. Februar d. J. III 9259 erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß der Privatforstdienst überfüllt ist, trotzdem unser Verein dies durch Warnungen und sonstige Bemühungen seit dem Jahre 1903 zu verhindern versucht hat.

Die Überfüllung war schon vor dem Kriege schlimm. Die Hoffnung, daß es durch die an sich tief bedauerlichen Kriegsverluste und durch vermehrte Anstellungsmöglichkeiten im Osten besser werden würde, ist an dem ungünstigen Ausgang des Krieges gescheitert.

Durch eigene Einberufung zum Heeresdienst und durch Einrücken in die Stellen Einberufener kamen viele Stellenlose während des Krieges unter. Noch besser wurde es durch die Einrichtung des Forstdienstes in den von uns besetzten Gebieten, namentlich im Osten. Jetzt kehren die ehemals stellenlosen Bewerber aus dem Heeresdienst zurück und finden keine Stelle. Aber auch die angestellt Gewesenen finden ihre Stelle oft besetzt, weil es sich in vielen Fällen nicht hat ermöglichen lassen, diese bei der langen Dauer des Krieges ganz verwaisen oder durch mangelhafte Kriegsvertretung versehen zu lassen. Besonders groß ist die Not für die so zahlreichen Privatforstbeamten, die aus den besetzten Gebieten zurückkommen. Aus Polen haben sie fast durchweg unter Verlust ihrer ganzen persönlichen Habe flüchten müssen und stehen nun ganz mittellos ohne Stelle da. Verschlimmert wird der Zustand noch dadurch, daß durch die Einberufung zahlreicher Beamten zum Heeresdienste die Annahme von Privatforstlehrlingen und der Übergang aus andern Berufen in den Privatforstdienst einen geradezu beängstigenden Umfang angenommen hat. Hiergegen und gegen die ganze Not des Privatforstbeamtenstandes anzukämpfen wird eine schwer zu lösende Aufgabe auch für unsern Verein sein.

Wie groß schon heute die Not ist, geht aus der erschreckend großen Zahl von Stellensuchern in den Forst- und Jagd-Zeitungen hervor. Unser Stellennachweis und der des Vereins „Waldheil" wird überlaufen, ohne daß Stellen nachgewiesen werden können. Ebenso ist es nach unserer Kenntnis auch bei den Landwirtschaftskammern. Und dabei stehen wir erst im Anfange der zu erwartenden großen Not.

Die stellenlosen Privatforstbeamten sind aber weit schlimmer daran als die Anwärter des staatlichen Försterdienstes. Diese haben doch die Möglichkeit, teils vorläufig im Heeresdienst zu bleiben, teils die sichere Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst, die jenen fehlt.

Um diese Mißstände nicht noch mehr zu steigern, bitte ich im Namen unseres Vereins dringend, die gelernten Jäger der Klasse A nicht auf den Privatforstdienst zu verweisen, sondern sie vielmehr hiervor zu warnen und für ihre Beschäftigung im Staatsdienst selbst zu sorgen. Dr. Bertog, Forstrat.

Betrifft Ankauf getragener Uniformen.

Wir geben unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß die Oberschlesische Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln noch reichlich getragene Uniformen für Forstbeamte zur Verfügung hat, und machen daher unsere Mitglieder erneut auf diese Gelegenheit aufmerksam, sich mit Uniformsachen zu versorgen, besonders da die Preise verhältnismäßig recht billig sind. Wie bisher muß bei Bestellungen gleich ein Bezugschein mit eingesandt werden. Die Geschäftsstelle.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1919 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1919 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1918.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe Königreich Sachsen (XII).

Im März 1919 findet, wie alljährlich, eine Reviergehilfenprüfung statt, deren Tag und Ort den sich meldenden Anwärtern noch bekanntgegeben werden. Zugelassen sind Anwärter, welche

1. eine ordnungsmäßige dreijährige Lehrzeit hinter sich haben;
2. deren Lehrherr Mitglied des Vereins ist;
3. das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Gesuche um Zulassung sind unter Beilage eines kurzen Lebenslaufes, eines Lehrzeugnisses und einer Revierbeschreibung, welcher die beglaubigte Versicherung beiliegt, daß sie der Gesuchsteller ohne fremde Hilfe angefertigt hat, bis 20. Januar 1919 an den Unterzeichneten einzureichen. Es wird dringend ersucht, sämtliche Lehrlinge dieser Prüfung zuzuführen; leider gibt es immer noch Revierverwalter, die ihre jungen Leute nicht dazu anleiten, sondern sie verstecken; das zeugt aber nur von Unfähigkeit der Lehrherren selbst.

Forsthaus Heinewalde i. Sachsen, 25. Dezember 1918.

Revierförster A. Reußner, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Ilse Edelmann,
Hans Donner,
Feldhilfsarzt im Res.-Inf.-Reg. 106.
Verlobte. (73
Forsth. Arnsnesta. Leipzig.

Ihre Verlobung zeigen an:
Frieda Steffen
und
Richard Boness
Preuss. Forstaufseher.
Klaushagen i. Pomm.
Weihnachten 1918.

Die Verlobung ihrer Tochter **Luise** mit dem Lehrer Herrn **Franz Müller,** Leutnant d. Res. im Braunschw. Infant.-Regt. 92, geben bekannt (77
Hegemeister **Hermann Michelmann** und Frau **Dorothea,** geb. Thürnau.
Letzlingen, Weihnachten 1918.

Luise Michelmann
Franz Müller
Verlobte.
Letzlingen. Schönebeck.

Einer unserer Besten, eine Zierde seines Standes,

der Hegemeister
Friedrich Schultz
zu Forsthaus Plicken,

ist am 19. Dezember d. J. nach langem, schwerem Leiden im 62. Lebensjahre von dieser Welt abberufen.

Als tüchtiger, von heißer Liebe zu seinem Berufe durchdrungener Forstmann hat er sich durch treueste Pflichterfüllung, echte deutsche Treue, lautere Gesinnung und bescheidenes Wesen die Liebe und Hochachtung der Vorgesetzten und aller Kollegen erworben und nun durch seinen Heimgang hier tiefe Trauer verbreitet. Wir alle werden dem aufrechten, nimmermüden Manne weit über das Grab hinaus ein treues Andenken bewahren.

Als letzten Scheidegruß aus seinem geliebten, jetzt verwaisten Winterwalde haben wir ihm einen grünen Bruch auf sein Grab gelegt. (42

Der Revierverwalter und die Beamten der Oberförsterei Mehlauken.

Am 19. d. M. entschlief sanft nach langen, schweren, in Geduld getragenen Leiden im 62. Lebensjahre unser lieber, treuer Kollege, der

Preußische Hegemeister
Friedrich Schultz,
G.-Jäger, 2. Komp., Jahrgang 1875.

Tief betrauern wir den Verlust eines pflichttreuen, braven und lieben Kollegen und Vereinsmitgliedes, welcher sich durch sein gegen jedermann freundliches und gefälliges Wesen viele Freunde erworben hatte. Sein Andenken wird bei uns in höchsten Ehren fortleben. (48

Einen letzten, grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab!

Im Namen der Ortsgruppe Lauknen des Vereins Preussischer Staatsförster:
Krumteich, Vorsitzender.

Die Verlobung unserer Tochter **Else** mit **Ferdi Claesgens,** Feldwebel im Kurhessischen Jägerbataillon Nr. 11 (Serrig a. Saar), zeigen ergebenst an (63

Schaake, Hegemeister, und Frau.

Forsthaus Unterhaun, Weihnachten 1918.

Die Verlobung ihrer einzigen Tochter **Erika** mit dem Lehrer Herrn **Max Ludwig** beehren sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Forsthaus Theerofen, Weihnachten 1918. (80

Bruno Stürtz, staatlicher Förster, und Frau **Else,** geb. **Joachim.**



Nach banger Ungewissheit erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser hoffnungsvoller, guter Sohn und Bruder

Gefreiter

Paul Kranz,

Inhaber des Eis. Kreuzes,

am 27. September d. J. bei den schweren Kämpfen im Westen im Alter von 19 Jahren den Tod für das Vaterland erlitten hat. (46

In tiefer Trauer:

Lichtenau i. Westf. Cassel.

Forstkassenrendant **Kranz,**
Frieda Kranz, geb. Schauer,
Marie Kranz.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor **Friese** in Riefensbeek i. Harz eine Tochter.

Dem Gräfl. Förster **Adolf Wrazidlo** in Forsthaus Parnäkel bei Fürstenfelde (Neumark) eine Tochter.

Verlobungen:

Freiin Freda von Brandenstein in Doberan i. Meckl. mit dem sächs. Forstassessor **Arndt von Stieglitz** in Friedenthal bei Hildburghausen.

Frl. **Gertrud Gloede,** Tochter des Försters Paul Gloede in Forsthaus Honigkaten (Pomm.), mit dem Wiesenbaumeister **Wilhelm Schneider** in Stettin.

Frl. **Annemarie Ringhandt** in Forsthaus Jädkemühl, Kreis Ückermünde in Pommern, mit dem Oberjäger **Paul Laack,** Jäger-Bataillon 2, Kulm.

Frl. **Gertrud Scharnweber** in Forsthaus Helle bei Neustadt i. Holstein mit dem Landwirt **Elimar Arvidsson** in Gotland (Schweden).

Sterbefälle:

Hirschberger, Forstassistent in Konradshofen.

Koch, Kgl. Württ. Forstrat a. D. in Stuttgart.

Liehner, Kgl. Oberförster in St. Goarshausen.

Lorenz, Forstrat in Schweinfurt.

Dr. **Rüger,** Forstmeister in Fürstenfeldbruck.



Statt Jeder besonderen Anzeige.

Heute nachmittag 4 Uhr entschlief nach kurzer, schwerer Erkrankung, die er sich auf dem Rückzuge zugezogen hatte, unser inniggeliebter, treuer, guter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Kurt Fintelmann,

Oberleutnant im Jägerbatl. 4 und Adjutant der 91. Reserve-Inf.-Brigade,

Ritter des Eis. Kreuzes I. Kl. und mehrerer anderer Kriegsorden.

Er folgte seinem vor drei Jahren auf dem Felde der Ehre gefallenen jüngsten Bruder Ernst. Er war unser Stolz, hat uns nur Freude bereitet, durch seinen Tod uns den ersten Schmerz zugefügt.

Durowo bei Wongrowitz, den 24. Dezember 1918.

Fintelmann, Forstmeister, u. Frau **Gertrud,** geb. **Heidemann,**
Gustav Fintelmann, Leutnant d. L. u. Bezirksadjutant,
Arthur Fintelmann, Hauptmann im Jägerbataillon 2 und Führer einer Fliegerabteilung,
Walter Fintelmann, Hauptmann im Generalstab 18. A.-K.,
Hertha Rahn, geb. Fintelmann
Hilda Fintelmann, geb. **Boeck,**
Paul Rahn, Oberförster in **Breitenheide,** Ostpr. (45

Nach kurzer, schwerer Krankheit entschlief heute meine inniggeliebte, unvergeßliche Frau, unsere herzensgute, treusorgende Mutter

Gertrud Hanisch,

geb. **Knobloch,**

in ihrem 40. Lebensjahre.

In tiefem Schmerz:

Förster **Wilhelm Hanisch** als Gatte, (41

Wilhelm
Karl } als Kinder.
Gertrud

Forsth. Jaegerthal bei **Czersk, Westpr.,** den 18. Dezember 1918.

Personalien

Suche zu sofortigem Dienstantritt einen

jüngeren Förster,

möglichst verheiratet, für meinen ca. 100 ha großen Rittergutsforst in der sächs. Oberlausitz. Kenntnisse in einfachen Gutsrentengeschäften und der Teichwirtschaft sind erwünscht. Angebote mögl. mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an

v. Mucke,

Ndr.-Rennersdorf b. Herrnhut, Sa.

Papiere können nicht zurückgesandt werden. Angebote, die binnen 10 Tagen nicht beantwortet sind, gelten als erledigt.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Oberförsterstelle der Gemeinde-Oberförsterei Monschau mit dem Amtssitz in Monschau oder Imgenbroich ist am 1. April 1919 neu zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2700 Mk, steigend von 3 zu 3 Jahren, zunächst 3mal um 300 Mk. und dann 5mal um 400 Mk. bis zum Höchstgehalt von jährlich 5600 Mk. verbunden. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädignng von 1500 Mk., ein Wohnungsgeldzuschuß von 560 Mk. und eine Schreibgehilfenzulage von 600 Mk. jährlich gewährt.

Zu der Gemeinde-Oberförsterei Monschau gehören die Gemeindewaldungen des Kreises Monschau einschließlich der aufgeforsteten Vennländereien mit Ausnahme der Waldungen der Gemeinden Voßenack, Rötgen, Rott und Zweifall. Der Aufsicht des anzustellenden Gemeinde-Oberförsters sind rund 7500 ha Waldungen unterstellt.

Für die Wahl kommen bestimmungsgemäß solche Bewerber in Frage, die die forstliche Staatsprüfung oder die Gemeinde-Oberförsterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse bis zum 20. Januar 1919 an den Unterzeichneten einreichen.

Monschau, den 27. Dezember 1918.

Der Landrat: **Heimann.**

Die hiesige (34

Forstsekretärstelle

ist zum 1. Februar 1919 neu zu besetzen Anstellung erfolgt aufkündbar auf Privat-Dienstvertrag. An Einkommen werden neben freier Feuerung gewährt 1800 Mk. Gehalt, 400 Mk. Wohnungsgeld und Kriegsteurungszulagen nach den Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten. Bewerber mit sehr guter Vorbildung, welche Erfahrung im preuß. Forstrechnungswesen haben und selbständig arbeiten können, wollen Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 15. Januar 1919 hierher einreichen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A erhalten den Vorzug.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm.
den 19. Dezember 1919.

Städtische Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Die hiesige **Gemeindeförsterstelle ist zu besetzen.** Der Gemeindewald hat eine Größe von etwa 440 ha.

Das Gehalt des Gemeindeförsters richtet sich nach den für die staatlichen Förster jeweilig geltenden Sätzen. Die Probezeit wird angerechnet.

Es wird freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten oder eine Brennholzentschädigung von 150 Mk. gewährt.

Nach endgültiger Anstellung erhält der Förster eine von dem Herrn Regierungspräsidenten festzusetzende, nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage bis zu 300 Mk.

Freie Dienstwohnung.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Personalpapieren binnen 8 Wochen dem Unterzeichneten einreichen. (37

Kornelimünster, Bez. Aachen,
den 22. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Esser.

Älteres, sauberes (65

Mädchen oder einf. Stütze,

die kochen kann und im Haushalt erfahren ist, für 3 Personen per bald oder später **gesucht.** Gehaltsansprüche mit Bild u. Zeugnissen an Frau Fabrikbesitzer **Hedwig Stoklossa, Gleiwitz, O.-S.,** Villa Bienek, erbeten.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 2. Neudamm, den 12. Januar 1919. 34. Band.

Tagung der Vertreter der bei den Jäger-Bataillonen auf Forstversorgung dienenden preußischen Försteranwärter.

Die gelernten Jäger sämtlicher Jägerbataillone haben zum 20. Dezember 1918 Vertreter nach Berlin entsandt, um gemeinsam über die Wahrung ihrer Interessen im neuen Staate zu beraten. Die Versammlung trat um 10 Uhr vormittags im Heidelberger, Friedrichstraße, zusammen. Nachstehend folgen die gefaßten Beschlüsse und ein Versammlungsbericht.

Beschlüsse.

Die am 20. und 21. Dezember zu Berlin tagende Vertreterversammlung sämtlicher Jäger-Bataillone, welche zu dem Zweck zusammengekommen ist, das Interesse des von jeher schlecht behandelten Försterstandes zu wahren, hat ein Programm ihrer Mindestforderungen aufgestellt und arbeitet hierzu eine Denkschrift aus. Da einige Berufsangelegenheiten einer sofortigen dringenden Regelung bedürfen, beschließt die Versammlung, folgenden Dringlichkeitsantrag sofort dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Inspektion der Jäger und Schützen zu überreichen:

I. a) Entlassung aller gelernter Jäger, die die Jägerprüfung noch nicht abgelegt haben, in die Forstlehre oder Forstschule.

b) Den Schülern, die die Forstschule besucht haben, infolge Einberufung zum Kriegsdienst die Jägerprüfung aber nicht ablegen konnten, ist die Prüfung nach den Vorschlagsnoten der betreffenden Schulen als bestanden oder nicht bestanden anzurechnen.

c) Die Forstschulen sind sofort wieder zu eröffnen. Alle Forstlehrlinge, die durch den Krieg am Besuch der Schule verhindert waren, sind sofort an die Forstschulen zu überweisen. Mehrjährige praktische Lehrzeit entbindet nicht vom regelmäßigen Besuch der Forstschule.

II. Den Forsturlaubern ist für die Dauer ihres Urlaubes die immobile Löhnung und das jeweilig zuständige Beköstigungsgeld für Selbstverpfleger mit rückwirkender Kraft vom Tage der Mobilmachung an zu zahlen.

III. Die Einberufungen haben jahrgangsweise zu erfolgen. Um Platz zu schaffen, treten die Kommandojäger sofort zurück.

Das Programm der Mindestforderungen lautet:

1. Unbedingte Trennung der Försterlaufbahn vom Militärdienst. Auf Wunsch sofortige Entlassung aus demselben.

a) Für die Übergangszeit wird in Vorschlag gebracht, den Anwärtern aus dem Jahrgang 1910, soweit sie Oberjäger des Friedensstandes sind, den Forstversorgungsschein mit neunjähriger Dienstzeit ohne Rücksicht auf die zurückgelegte aktive Dienstzeit zu gewähren.

b) Im übrigen wird der Forstversorgungsschein, solange er überhaupt noch gewährt wird, mit neun Dienstjahren erteilt mit der Bestimmung, daß die Reservejäger der Jahrgänge 1908, 1909 und 1910 hinter den Oberjägern des Friedensstandes des Jahrgangs 1910 rangieren.

c) Die Zeit der Kriegsgefangenschaft gilt als aktive Dienstzeit.

d) Die kriegsbeschädigten Anwärter, die nicht mehr außendienstfähig sind, müssen im Innendienst verwendet werden.

2. Änderung des Ausbildungsganges. Beginn der Lehrzeit frühestens mit dem 16., spätestens mit dem 18. Lebensjahre. Als Schulbildung wird die Reife für die oberste Klasse einer Präparandenanstalt verlangt. Beschränkte Annahme von Lehrlingen. Bevorzugung der Forstbeamtensöhne.

a) Ein Jahr praktische Lehrzeit bei einem Förster unter Aufsicht des Revierverwalters.

b) Zweijähriger Besuch einer Forstschule. Anschließend Ablegung der Försterprüfung vor einer Kommission, der auch Förster beizugeben sind. Von diesem Tage an rechnet das Dienstalter. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden innerhalb eines Jahres. Bessere Ausgestaltung der Forstschulen, als dies bisher der Fall war.

3. Nach dieser Prüfung ist die gesetzliche Militärdienstzeit abzuleisten.

4. Hiernach sofortige Anstellung im Staatsforstdienst als Förster. Auf Wunsch ist Beurlaubung bis zur A n s t e l l u n g als Revierförster (Förster mit Revier) ohne Nachteil zu gestatten. Fortfall der bisherigen Revierförstereinrichtung. Der Förster wird Revier-

förster, wenn er ein Forstrevier bekommt. Die Bezeichnung Forstschutzbeamter, die den mittleren Staatsforstbeamten in den Augen des Publikums den Stempel eines Polizisten aufdrückt, ist umzuwandeln in Forstbetriebsbeamter.

5. Die bisherige Försterprüfung als solche fällt fort. Jedem Förster ist die Möglichkeit zu geben, nach Ablegung einer weiteren Prüfung das Studium für den höheren Staatsforstdienst unter angemessener geldlicher Unterstützung des Staates zu absolvieren und in den Verwaltungsdienst unter der vollen Anrechnung seiner Dienstzeit eintreten zu dürfen.

6. Regelung der Gehälter dergestalt, daß der Beamte im mittleren Lebensalter das Höchstgehalt erreicht. Kinderzulagen sind zu gewähren. Unbedingte Aufnahme in die Sekretärklasse (nähere Begründung folgt in der Denkschrift).

a) Ausgleich der Stellen durch Stellenzulage.

b) Bei Tod oder unverschuldeter Dienstunbrauchbarkeit der Forstbeamten ist grundsätzlich die Höchstwitwenrente und die Höchstpension ohne Rücksicht auf Alter und Dienstzeit zu gewähren.

7. Einrichtung weiterer Stellen. Grundsätzlich keine Zusammenlegung von Forstbezirken (Schutzbezirken). Vielmehr Wiederaufteilung der bisher zusammengelegten, bis die Stellennot behoben ist. Versetzung der Forstbetriebsbeamten innerhalb des Staates.

8. Schaffung von Dienstwohnungen (Notstandsarbeiten) auch für den jüngsten Beamten. Bis zur Fertigstellung ist eine angemessene ortsübliche Mietsentschädigung zu zahlen.

a) Umzugskosten sind in jedem Falle in voller Höhe zu erstatten (siehe Denkschrift).

9. Bei Neuaufstellung der Försterdienstanweisung wird die ausschlaggebende Mitarbeit der Forstbetriebsbeamten gefordert.

10. Abschaffung des gänzlich veralteten Disziplinarstrafgesetzes von 1852. Abschaffung der geheimen Personalakten, Einsicht in die Personalakten jederzeit gestattet.

Die Denkschrift befindet sich in Ausarbeitung.

Schellack, Trübe, Nitzke, Herzog, Schulz, Thomas, Bleß, Mickley, Borchardt, Wolter, Lantelme, Stahl, Kunze, Tiedemann, Nieke, Roloff, Renner, Hillebrandt, Broesicke, Schlegel, Bergheim, Heine, Bollinger, Soeder, Kedor, E. Müller, Kothe, Kaufmann, Weyer, Kramarz, Rebenstorff, Waßeroth.

*

Da der Punkt 4 der Mindestforderungen Unklarheit geschaffen hat und von maßgebenden Stellen berechtigte Einwendungen erhoben sind, ändert der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger sämtlicher Jäger-Bataillone diesen Punkt folgendermaßen ab:

Nach der Militärdienstzeit sofortige Beschäftigung im Staatsforstdienst als Förster. Eine zweite Prüfung hat nach vierjähriger Beschäftigung stattzufinden vor einer Kommission, der auch Forstbetriebsbeamte beizugeben sind. Mit Bestehen dieser zweiten Prüfung ist die pensionsberechtigte Anstellung auszusprechen. Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres ganz oder teilweise wiederholt werden. Auf Wunsch ist Beurlaubung bis zur zweiten Prüfung ohne Nachteil zu gestatten. Fortfall der bisherigen Revierförstereinrichtung. Der Förster wird Revierförster, wenn er ein Forstrevier bekommt. Die Bezeichnung Forstschutzbeamter, die den mittleren Staatsforstbeamten in den Augen des Publikums den Stempel eines Polizisten aufdrückt, ist umzuwandeln in Forstbetriebsbeamter.

Die Forderung zu Punkt 5 „Fortfall der bisherigen Försterprüfung" wird zurückgezogen. Die weitere Forderung des Punktes 5 wird voll und ganz aufrecht erhalten.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Der Arbeitsausschuß.

Schellack. Stahl. Herzog.

* * *

Bericht.

Im Namen des Bataillons 7, das die Einberufung veranlaßt hatte, ergreift Kollege Bergheim vom Bataillon 7 das Wort und begrüßt die anwesenden Kollegen, dankt für das zahlreiche Erscheinen, insbesondere auch dem Vertreter des Vereins der Staatsforstbeamten, Hegemeister Velte. Durch Umfrage wird festgestellt, daß sämtliche Bataillone, mit Ausnahme des Jäger-Bataillons 1, vertreten sind.

Dann ergreift Hegemeister Velte das Wort und führt unter anderem aus: Es sei von jeher das Bestreben des Vereins gewesen, die mißliche Lage der Forstbeamten zu verbessern. Alle Versuche scheiterten aber grundsätzlich an der Starrheit des alten Regimes. Wenn einmal nach vielen Mühen etwas erreicht wurde, so war es meist nichts Gescheites, sondern nur eine Zwangsgeburt. Die Loslösung vom Militärdienst sei von jeher gefordert, scheiterte aber immer am Kriegsministerium (Zuruf: Was hat das Kriegsministerium mit der Försterlaufbahn zu tun?), das nicht auf das gute Oberjägerkorps verzichten wollte und auch heute noch nicht verzichten will. Unsere Zentralforstverwaltungsbehörde steht in dieser Beziehung auf dem gleichen Standpunkte wie wir, kann aber die Maßnahmen vorläufig noch nicht zur Durchführung bringen. Alle Anwärter, die über neun Jahre dienen, sollen beschäftigt werden. Es sind bereits 400 über den Friedensetat hinaus angefordert worden. Auch diese Zahl dürfte noch steigerungsfähig sein. Der gute Wille der Forstverwaltung, alle Anwärter so bald als möglich zu beschäftigen, ist zweifellos vorhanden; es ist aber technisch unmöglich, alle Anwärter auf einmal zu entlassen und zu beschäftigen, wie vielfach gefordert wird. Der Redner kommt dann auf den Forstversorgungsschein und dessen Erteilung nach neun- oder zwölfjähriger Dienstzeit zu sprechen. (Zuruf: Brauchen wir nicht mehr, wird mit der Loslösung vom Kommiß überflüssig! Allseitiger Beifall.) Auch der Verein schläft nicht etwa, sondern ist eifrig an der Arbeit. Es wird eine Denkschrift ausgearbeitet, die energisch die Wünsche der Förster vertritt und in der alle Fragen, die jetzt die Gemüter der grünen Farbe bewegen, eingehend behandelt werden. Der Redner versichert, daß diese Angelegenheit bereits in besten Händen ist. Er selber müßte heute um 3 Uhr wieder zum Vortrag beim Vertreter des Herrn Oberlandforstmeisters sein. Warten wir erst die Nationalversammlung ab, um an die endgültige Verwirklichung unserer Wünsche zu denken. Eine Machtverschiebung nach links wird unbedingt stattfinden, von der zu hoffen ist, daß sie auch für uns Vorteile bringen wird. (Allseitiger Beifall.)

Herrn Hegemeister Velte wird der Dank der Versammlung für seine Ausführungen ausgedrückt und freudig begrüßt, daß der Verein, dem es unter der alten Regierung ja sehr schwer war, hervorzutreten und zu fordern, nun auch an der Arbeit ist. Die Versammlung betont, daß sie keine Trennung vom Verein, sondern ein Zusammengehen mit demselben wünscht, dem jeder einzelne beitreten wird.

Hierauf ergreift Kollege Schulz vom Garde-Schützen-Bataillon das Wort. Er ist auch der Ansicht,

daß eine sofortige Entlassung nicht durchführbar ist, da ein Unterkommen für alle, auch der jüngsten Anwärter, im Staatsdienst zurzeit nicht möglich sei. Auch er tritt für den Fortfall des Forstversorgungsscheines ein. Alle Anwärter seien nach neunjähriger Dienstzeit ohne weiteres anzustellen.

Kollege Kramarz von der Inspektion der Jäger und Schützen betont zunächst, daß er nur seine persönliche Meinung, nicht aber die der Inspektion vertritt, und führt sodann aus: Alle Kapitulanten sind vorläufig noch an ihre Verpflichtung zu neunjähriger aktiver Dienstzeit gebunden. Die bei den Bataillonen abkömmlich sind, können, soweit sie nicht den Geburtsjahrgängen 1898/1899 und vorläufig auch 1896/1897 angehören, auf persönlichen Wunsch bei Nachweis berufsmäßiger Beschäftigung nach der Inspektionsverfügung vom 14. November 1918 aus dem Heeresdienst entlassen werden, verzichten dann aber darauf, den Forstversorgungsschein schon nach neunjähriger Dienstzeit zu erlangen. Des weiteren führt der Redner aus, eine Loslösung vom Militärdienst ist schon von jeher angestrebt worden; auch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist dafür eingetreten. Es hat aber bei dieser Sache auch das Kriegsministerium mitzureden, das bisher auch dagegen gearbeitet hat. Redner tritt auch für Fortfall des Forstversorgungsscheines ein und bringt für die Übergangszeit eine Erteilung desselben nach neun Dienstjahren für aktive und Reservejäger in Vorschlag. Dies ist jedoch nur möglich vom Jahre 1920 ab, um denen, die gezwungen worden sind, gegen ihren Willen aktiv zu dienen, den Vorsprung von drei Jahren zu belassen.

Hierfür treten auch verschiedene Kollegen der Bataillone ein. Bei der Erörterung ergibt sich, daß vom Jahre 1911 ab aktive und Reservejäger gleich zu behandeln seien, da sie durch den Krieg alle gezwungen weiterdienen mußten.

Kollege Stahl vom Bataillon 3 tritt auch im Namen seiner Kollegen für die Loslösung der Försterlaufbahn vom Militärdienst ein. Er warnt aber vor Überstürzung. Die Einberufung kann nur nach und nach vor sich gehen. Verschiedene Kollegen, die sich als Feldwebel oder sonst in einer Kommandostelle befinden und sich beim Militär bedeutend besser stehen, als wenn sie einberufen würden, werden noch beim Bataillon verbleiben wollen. Redner betont nochmals, daß es mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein wird, alle Anwärter auf einmal zu beschäftigen, tritt dann aber auch dafür ein, daß die Anwärter in der Folgezeit auf Wunsch jederzeit beschäftigt werden müssen. Die Beurlaubung zur Beschäftigung im Kommunal- und Privatforstdienst muß bestehen bleiben, ohne daß der Anwärter seine Ansprüche auf Beschäftigung im Staatsforstdienst verliert. Redner tritt weiter für eine Verlängerung der Lehrzeit ein und will auch, daß die Förster Einfluß auf den Ausbildungsgang der Lehrlinge haben. Mit dem Jägerexamen muß das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben werden. Der Redner führt sodann verschiedene Beispiele aus dem Kriege an, die im grellsten Lichte zeigen, welche Nachteile das Fehlen gerade dieser Bestimmung im bisherigen Ausbildungsplan unserem Stande gemacht hat, der doch von jeher die treuesten Beamten in seinen Reihen vereinte. Ganz anders standen die Lehrer da. Hier hätte der Verein in unermüdlicher Arbeit einsetzen müssen.

Hierauf ergreift Kollege Schellack vom Garde-Jäger-Bataillon das Wort und führt aus: Wir stehen im Zeichen der Revolution und dürfen unsere kostbare Zeit nicht bei der Erörterung überlebter Zustände verlieren. Vielmehr müssen wir, den Anforderungen der neuen Zeit entsprechend, schnell und klar ein Programm unserer Mindestforderungen aufstellen. Dieses Programm unseren bisherigen vorgesetzten Instanzen vorzulegen, ist fast zwecklos. Erstens sind und werden wir durch diese nie ausreichend unterstützt, und zweitens unterstehen sie der heutigen Regierung in ganz anderer Weise wie vor der Revolution. Sie haben zu gehorchen und das auszuführen, was die heutige Regierung — hinter die wir uns mit vollster Überzeugung stellen — anordnet. Die heutige Regierung, welche allen Kreisen des deutschen Volkes vollen Genuß der Freiheit zusichert, wird ihn uns staatlichen Forstbeamten, einer der am schlechtesten behandelten Beamtenkategorien, nicht vorenthalten. Wir müssen mit unsern Forderungen zum Herrn Landwirtschaftsminister Braun gehen, zu welchem ich volles Vertrauen habe, und, meine Herren, wir waren schon bei ihm. Der Herr Minister kennt die schlechten Verhältnisse unseres Standes und hat versprochen, uns zu helfen, hat aber gebeten, ihm das nötige Material zu übergeben. Hiermit ist aber längst nicht genug getan. Auch in die Öffentlichkeit müssen wir gehen, in alle gelesenen Tageszeitungen. Jedes Leisetreten muß aufhören. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat unsere berechtigten Forderungen nie genügend vertreten, und diesen Vorwurf kann ich unserem Verein auch nicht ersparen. Ich gebe zu, daß unter dem Druck des alten Regimes ein Arbeiten in dieser Beziehung ungemein erschwert wurde, muß aber darauf hinweisen, daß die Lehrer durch ihre Einigkeit und Tatkraft auch unter den alten Machthabern Gutes erreicht haben. Wir müssen hieraus lernen, und ein großer Teil von uns, der heute noch schläft, muß geweckt werden. Ich kann den Herren Vorrednern nicht beipflichten, daß es mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist, sämtliche Anwärter heute sofort zu beschäftigen. In dem großen Betriebe des preußischen Staatswaldes ist noch bequem Platz für vielleicht 1000 Anwärter. Meine Herren, wir müssen raus aus dem Militärdienst, und zwar sofort. Kein Kriegsminister, keine Inspektion der Jäger und Schützen darf uns mehr in unsern Beruf hineinreden. Ich erhebe meine warnende Stimme. Schon sind Kräfte am Werke, uns wieder für den Militarismus einzufangen. Aber es soll ihnen nicht mehr gelingen. Wir sind Forstleute, gehören in den Wald und nicht mehr auf den Kasernenhof. Warum wird überall die Arbeitszeit verkürzt? Kann das bei uns nicht auch geschehen? Warum soll der Sekretär bis in die Nacht auf dem Bureau sitzen? Man gebe ihm eine junge Hilfskraft. Auch dem alten Hegemeister gebe man einen jungen Anwärter zur Unterstützung. Alle scheinbaren bureaukratischen Schwierigkeiten fallen zusammen wie ein Kartenhaus, wenn der Wille da ist, sie zu überwinden. Deshalb fort mit den alten Bestimmungen aus der Zeit Friedrichs des Großen! Beschäftigen wir uns mit der Gegenwart, und die Gegenwart ist die Revolution. Die alten Fesseln sind gesprengt; hüten Sie sich, daß Ihnen nicht wieder neue angelegt werden. Wir sind hier zusammengekommen, um unsere Mindestforderungen aufzustellen, und werden dann dafür sorgen, daß diese erfüllt werden. Redner gibt dann das von den Garde-Jägern aufgestellte Programm bekannt. Er bittet nochmals, schnelle und gewissenhafte Arbeit zu leisten, die einzelnen Punkte des Programms durchzuberaten und Beschlüsse zu fassen. Sind unsere Forderungen aufgestellt, so hoffen wir, daß uns die alten Kollegen in vollem Maße unterstützen werden; wir selbst aber wollen alle Kräfte einsetzen zu ihrer Verwirklichung.

Dabei sei ein jeder eingedenk, daß er heute ein freier Bürger eines freien deutschen Staates ist. (Allseitiger Beifall.)

Hierauf ergreift Kollege Kunze vom Bataillon 4 das Wort und äußert sich ähnlich den Kollegen Kramarz und Stahl. Er findet die Potsdamer Forderungen zu radikal. Er tritt weiterhin für die Besserstellung der aktiven gegenüber den Reservejägern ein und verliest sodann das Programm der Ortsgruppe Naumburg.

Die Versammlung beschließt hierauf, ein Programm der dringendsten Forderungen an Hand der von den verschiedenen Ortsgruppen schon aufgestellten neu aufzustellen und über die einzelnen Punkte nach eingehender Diskussion abzustimmen.

Kollege Schellack vom Garde-Jäger-Bataillon wird für die Dauer der Versammlung mit der Geschäftsführung betraut und eröffnet die Diskussion zu Punkt 1:

Trennung des Forstdienstes vom Militärdienst.

Kollege Weyer vom Bataillon 11 fordert sofortige Entlassung aller Anwärter, die über neun Jahre dienen.

Kollege Stahl warnt nochmals vor Überstürzung. Eine sofortige Entlassung ist technisch nicht durchführbar. Auch für die Verheirateten ist unter den heutigen Verhältnissen ein Umzug kaum möglich. Wer noch weiterdienen will, der muß noch beim Bataillon bleiben dürfen.

Kollege Mickley vom Bataillon 2 äußert sich ähnlich und zieht noch die Verhältnisse der Ostprovinzen in Betracht.

Kollege Kunze äußert sich über die Regelung der Forstversorgungsansprüche und verlangt im Prinzip das, was Kollege Kramarz zu Beginn der Verhandlung ausführte.

Kollege Bollinger vom Bataillon 9 und Kothe vom Bataillon 11 schließen sich im allgemeinen dem an und bringen das Programm ihrer Gruppen zur Kenntnis.

Kollege Müller und Hegemeister Velte äußern sich noch über die Regelung der Forstversorgung, insbesondere der Jahrgänge 1908/10.

Kollege Hillebrand vom Bataillon 6 erinnert an die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Kollegen.

Nach längerer Debatte wird Punkt 1 festgelegt und angenommen.

Hierauf wird Punkt 2 beraten:

Änderung des Ausbildungsganges.

Hegemeister Velte erklärt, daß auch der Verein sich in seiner Denkschrift schon eingehend mit dieser Frage befaßt habe. Der Verein habe beschlossen, mit dem Kultusministerium in Verbindung zu treten, um zu ermöglichen, daß vom 14. bis 16. Lebensjahre dem für die Forstlehre bestimmten Jungen Aufnahme auf einer Präparandenanstalt gewährt wird. Einjährige praktische Lehrzeit wäre als ausreichend beizubehalten.

Diese Vorschläge finden allgemeinen Beifall, und nach kurzer Aussprache wird Punkt 2 angenommen.

Hegemeister Velte gibt hierauf noch einmal einen Überblick über die Arbeit, die der Verein bisher geleistet hat, und weist dadurch die von verschiedenen Seiten gegen den Verein erhobenen Vorwürfe zurück.

Kollege Stahl kommt nochmals auf die während des Krieges zutage getretenen Mißstände zurück, von denen alle gelernten Jäger betroffen sind.

Kollege Herzog von dem Garde-Schützen-Bataillon betont, daß zur Durchbringung unserer Forderungen viel Geld gehört und die Vereinsbeiträge viel zu niedrig sind. Jeder Arbeiter gibt freudig für die Organisation, aber die Förster im Busch sitzen auf ihren Groschen. Die Ortsgruppe Groß-Lichterfelde will bis 10 M Monatsbeitrag zahlen.

Es wird beschlossen, eine Pause von dreiviertel Stunden einzulegen. Hegemeister Velte verabschiedet sich, da er der weiteren Versammlung nicht mehr beiwohnen kann.

Nachdem die Sitzung 3,30 Uhr nachmittags wieder eröffnet ist, wird zunächst ein eben eingetroffener Brief des Hegemeisters Bernstorff zur Kenntnis der Versammlung gebracht. Außerdem wird noch ein längeres Schreiben des Kollegen F. Voges verlesen und seine hervorragenden Anregungen mit Dank zur Kenntnis genommen.

Dann ergreift der Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung" Ökonomierat Grundmann, der zufällig in Berlin ist und von der Versammlung erst in letzter Stunde Kenntnis erhalten und sich kurz vor Beginn der Mittagspause eingefunden hat, das Wort. Herr Grundmann betont zunächst, wie sehr auch die Leitung der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsorgan der Staatsforstbeamten unter den schwierigen Verhältnissen der alten Zeit gelitten habe. Trotzdem sei es nie zu Reibungen mit dem Vorstand gekommen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" mußte schon im Interesse ihrer Aufgaben immer mit der Forstverwaltung und der Inspektion Hand in Hand gehen, sonst wären auch die großen Verdienste, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" gerade um das Anstellungswesen der Forstanwärter erworben hat, nicht möglich gewesen. Die Herausgabe der „Forstversorgungs- und Reservejägerlisten" sowie die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen sind Leistungen der „Deutschen Forst-Zeitung", ebenso die Herausgabe des „Förster-Jahrbuches" und des „Neudammer Förster-Lehrbuches". Durch den Fragekasten, die zuverlässige Auskunftsstelle der grünen Farbe Preußens, sind dieser ständig große Vorteile erhalten und zugewiesen worden. Hierzu war Mitarbeit und Hilfe aller in Betracht kommenden Verwaltungsstellen erforderlich; schon deshalb konnte und wollte die „Deutsche Forst-Zeitung" keine Opposition treiben. An Hand mehrerer Einzelfälle entrollt Herr Grundmann ein Bild der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen er als Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung" in allen den Jahren zu kämpfen gehabt hat. Als hierbei zur Sprache kommt, daß manche wichtige Ministerialverfügung, die den Förstern Rechte gab, besonders in Jagdsachen, nicht veröffentlicht worden ist, diese vielmehr nur den Oberförstern zugegangen sind, erhebt sich ein Sturm der Entrüstung, und es wird beschlossen, ehe die Versammlung auseinandergeht, hiergegen Protest einzulegen. Herr Grundmann erklärt schließlich, daß er mit der „Deutschen Forst-Zeitung" die Bestrebungen der heutigen Versammlung nach besten Kräften fördern und stützen will. Die Hauptsache sei und bleibe, daß auch die Jugend des Staatsförsterstandes mit den planmäßigen Beamten Hand in Hand gehe.

Kollege Stahl führt hierauf aus, daß die Versammlung Herrn Grundmann das Vertrauen entgegenbringt, daß er die Interessen des Försterstandes in der „Deutschen Forst-Zeitung" voll und ganz vertritt. Trotzdem brauchen wir die freie Presse, besonders um über die Verhältnisse der Jagdfrage, welche eine Allgemeinfrage ist, Aufklärung zu schaffen. Das große Publikum muß wissen, wie es mit der Jagdfrage bestellt ist. Wird die Jagd verpachtet, gehen die Einkünfte der Gemeinden ganz erheblich zurück. Ebenso verringert sich der Wildstand, welcher National-

gut darstellt, bei der Verpachtung ganz gewaltig. Das muß der breiten Öffentlichkeit klar werden.

Herr Grundmann stimmt diesen Ausführungen zu, rät aber eine gewisse Kontrolle der Artikel stattfinden zu lassen, denn man finde häufig in der politischen Presse Artikel, in denen über Fachfragen der reine Unsinn stehe. Das müsse vermieden werden und schade mehr, als es nütze. Herr Grundmann verabschiedet sich hierauf von der Versammlung, da es ihm leider seine Zeit nicht erlaube, länger zu verweilen; in Neudamm warte man auf ihn.

Die Versammlung kehrt zur Tagesordnung zurück. Nach kurzer Debatte gelangen die Punkte 3, 4 und 5 zur Annahme.

Da einige Kollegen bis zu 38 Stunden Bahnfahrt hinter sich hatten, beschließt die Versammlung, um 5,30 Uhr nachmittags sich bis zum nächsten Tage, dem 21. Dezember, 10 Uhr vormittags, zu vertagen.

Am 21. Dezember 10 Uhr vormittags begrüßt Kollege Schellack die Anwesenden, stellt fest, daß alle Delegierten wieder erschienen sind, und eröffnet die Sitzung.

Zur Besprechung steht zunächst die Neuregelung der Besoldung als Punkt 6 des Programms.

Kollege Schellack fordert auf, schneller als am gestrigen Tage zu arbeiten und unbedingt bei der Sache zu bleiben. Es ist nicht unsere Aufgabe, uns mit Nebensächlichkeiten aufzuhalten. Zunächst müssen wir uns darüber klar werden, ob wir nur allgemein umrissene oder genau festgesetzte Gehaltssätze aufstellen wollen.

Kollege Schulz spricht sich dafür aus, keine festen Zahlen zu nennen. In der Hauptsache kommt es darauf an, das Höchstgehalt auf der Höhe des Lebens und nicht erst im späten Alter zu erreichen. Er tritt dafür ein, daß neben dem Gehalt eine Kinderzulage zu gewähren ist.

Kollege Weyer äußert sich in ähnlichem Sinne; ganz besonders pflichtet er dem Kollegen Schulz darin bei, daß Zulagen für Kinder zu gewähren sind.

Kollege Bollinger tritt dafür ein, daß wir festumrissene Gehaltsforderungen aufstellen, damit der Arbeitsausschuß des Vereins, der wohl kaum vor Februar mit seinen Forderungen hervortreten dürfte, sehe, was wir jungen Kollegen fordern.

Kollege Stahl tritt dem entgegen und pflichtet im allgemeinen den Kollegen Schulz und Weyer bei. Er führt Beispiele aus seiner Praxis an, wie es früher gewesen ist. Des weiteren tritt er für eine Unterstützung ein für die Forstbeamten, die sich auf einer Stelle neu einrichten müssen. Weiter führt er etwa folgendes aus: Wir müssen unsere Forderungen nicht allein der Zentralforstbehörde unterbreiten, sondern auch den Leuten, die voraussichtlich in der kommenden Nationalversammlung am stärksten vertreten sind. Männer wie Scheidemann sind auch früher schon für uns eingetreten. Die Abgeordneten der rechtsstehenden Parteien haben ja auch in den Debatten für uns gesprochen, aber bei den Abstimmungen nur zu häufig gegen unsere Forderungen gestimmt. Deshalb halte er es für notwendig, daß Kollege Schellack mit unseren Forderungen, die unter Mitarbeitung schriftgewandter Kollegen genau zu formulieren sind, auch zu Scheidemann geht. Es muß hierbei zum Ausdruck kommen, wie die Verhältnisse früher gewesen sind, wir aber nicht wagen durften, nach links zu blicken. Damit unsere Berufsklasse nicht wieder in der Versenkung verschwindet, hält er diesen Schritt für dringend erforderlich. Auch das große Publikum muß darüber aufgeklärt werden, wie es unserem Stande bisher ergangen ist, und daß der Försterberuf keineswegs darin besteht, auf die Jagd zu gehen und für die tägliche Fleischmenge zu sorgen. In alle Schichten der Bevölkerung muß Aufklärung hierüber hineingetragen und das Interesse an unserem Stande geweckt werden. (Allseitiger Beifall.) Des weiteren führt der Redner aus, daß die „Tägliche Rundschau" vom heutigen Tage schon einen Artikel über die zukünftige Staatsform bringt. Das alte Preußen wird wohl kaum in seinem bisherigen Umfange bestehen bleiben. Darum müssen wir betonen, daß wir Staatsforstbeamte und nicht nur preußische Forstbeamte sind.

Kollege Schellack schlägt hierauf vor, aus den drei in der Nähe Berlins gelegenen Garnisonen je einen Vertreter für einen zu bildenden Arbeitsausschuß zu wählen, der die Vertretung unserer Interessen bei Forstbehörden, Ministerien, in der Presse und auch bei Scheidemann übernimmt. Dieser Ausschuß hat die weitere Aufklärung und Werbearbeit zu leisten. Es dürfen nicht nur die sozialistischen Blätter in Anspruch genommen werden, sondern auch die rechtsstehenden Tageszeitungen, da viele Provinzblätter ihre Artikel noch heute der rechtsstehenden Presse entnehmen. Als Vertreter sämtlicher Bataillone können wir überall hingehen und müssen wir uns auch an den Beamtenbund wenden.

Es werden hierauf in den Arbeitsausschuß gewählt: Kollege Stahl, Bataillon 3, Herzog, Garde-Schützen-Bataillon, und Schellack, Garde-Jäger-Bataillon.

Kollege Heine fordert, daß auch wir jungen Anwärter ständig im Beamtenverein vertreten sind.

Es folgt hierauf eine Aussprache über den Beamtenverein und seine Ziele. Im Laufe der Ausführungen ergibt sich, daß auch wir durch den Vorstand des Vereins der Staatsforstbeamten ständig im Beamtenverein vertreten sind.

Die Versammlung kehrt hierauf zur Tagesordnung zurück und beschließt nach lebhafter Debatte, keine festumrissenen Gehaltsforderungen zu stellen.

Punkt 6 und 6a gelangen hierauf zur Annahme.

Kollege Stahl schlägt vor, im Anschluß an das Programm eine Denkschrift auszuarbeiten, die über die besonders strittigen Punkte genaue Aufklärung schafft, damit unsere Forderungen dem Laien nicht zu hoch erscheinen.

Dieser Vorschlag findet allseitigen Beifall und gelangt zur Annahme.

Kollege Kunze regt an, eine Waffen- und Kleiderentschädigung zu fordern. Dieser Antrag erregt in der Versammlung lebhaften Widerspruch und wird deshalb fallen gelassen.

Hierauf kommt die Pensionsfrage zur Erörterung und beschließt die Versammlung nach kurzer Debatte, dem Punkt 6 noch den Satz b hinzuzufügen.

Kollege Stahl tritt hiernach noch dafür ein, daß auch die Frage der Neubeschaffung von Stellen in unserem Programm nicht weggelassen werden darf, da die Verwaltung sonst mehr Stellen zusammenlegen würde und die Aussichten, möglichst schnell Revierförster (Förster mit Revier) zu werden, sich verschlechtern statt verbessern würden.

Kollege Kaufmann erörtert hierauf die Geldsorgen des Staates und schlägt vor, die Stellenbeschaffung allein der Verwaltung zu überlassen. Dieser Vorschlag erregt allgemeinen Widerspruch.

Nach kurzer Debatte wird Punkt 7 aufgestellt und gelangt zur Annahme.

Als Punkt 8 steht die Wohnungsfrage zur Erörterung. Kollege Schellack schildert eingehend die jetzigen Wohnungsverhältnisse.

Auch Kollege Stahl führt einige Beispiele aus den heutigen Verhältnissen an.

In der folgenden Debatte wird gefordert, daß bis zur Fertigstellung der Dienstwohnungen nicht der Staat die Wohnung mietet, wie auch angeregt wurde, sondern der betreffende Forstbeamte, und daß Mietsentschädigungen und Umzugskosten zu erstatten sind.

Kollege Kunze fordert im weiteren Verlauf, diesen Punkt mit aufzunehmen.

Kollege Schulz tritt sogar für Erweiterung der Landwirtschaft ein und erläutert das eingehend.

Kollege Kaufmann betont, daß wir keine Abschaffung der Landwirtschaft erstreben, andererseits aber auch keine Großbauern werden wollen.

Kollege Stahl schlägt hierauf vor, die Landwirtschaftsfrage nicht im Programm, sondern in der Denkschrift zu behandeln. Dieser Vorschlag findet allseitige Zustimmung, und der Punkt 8 gelangt zur Annahme.

Als nächster Punkt steht Abschaffung der Försterdienstinstruktion vom Jahre 1868 auf der Tagesordnung.

Über die Abschaffung ist sich die Versammlung einig.

Kollege Heine fordert, daß auch wir jungen Kollegen bei der Neuaufstellung vertreten sein müssen, und schlägt deshalb vor, ein Mitglied der Versammlung für den Vereinsvorstand vorzuschlagen. Dieser Antrag wird bis nach der Fertigstellung des Programms zurückgestellt.

Punkt 9 gelangt hierauf zur Annahme.

Auf allgemeinen Wunsch wird beschlossen, die Jagdfrage nicht zu erörtern.

Kollege Kunze stellt den Antrag, daß die Versetzung der Forstbetriebsbeamten innerhalb des ganzen Staates ermöglicht wird.

Dieser Antrag gelangt zur Annahme und wird dem Punkt 7 hinzugefügt.

Kollege Kaufmann fordert hierauf als weiteren Punkt die Abschaffung des Disziplinarstrafgesetzes von 1852 und führt die näheren Bestimmungen dieses Gesetzes an.

Bei der Diskussion hierüber kommen auch die Personalakten zur Sprache und erläutert Kollege Stahl an Hand einiger Beispiele die bisherigen Zustände.

Hierauf gelangt Punkt 10 zur Annahme.

Kollege Weyer beantragt staatlichen Schutz der Titel und Uniformen der Staatsforstbeamten.

Nach kurzer Aussprache wird der Antrag, da bereits Gesetz, abgelehnt. Es wird aber von der Versammlung empfohlen, daß von den Forstbeamten selbst mehr als bisher auf die Durchführung dieses Gesetzes durch persönliches Einschreiten bei Verstößen hingearbeitet wird.

Eine Aussprache über das Waffengebrauchsgesetz, an der sich die Kollegen Heine, Stahl, Weyer, Nitzke, Kunze und Kaufmann beteiligen, ergibt, daß die Versammlung auf dem Standpunkt steht, daß das Waffengebrauchsgesetz den zu stellenden Anforderungen genüge.

Jetzt kommt zur Sprache, daß die Regelung der Verhältnisse der jüngsten Kollegen eine der dringendsten Forderungen der heutigen Versammlung ist.

Die Kollegen Weyer und Bergheim äußern sich eingehend über die jetzigen Bestimmungen und Verhältnisse.

Kollege Schellack betont nochmals, daß die Erledigung der Angelegenheit der jüngsten Kollegen, die in der Versammlung nur spärlich vertreten sind, ganz besonders von dieser erwartet wird.

Kollege Stahl schlägt vor, einen Dringlichkeitsantrag dieserhalb an das Ministerium einzugeben. Dieser Vorschlag findet allseitigen Beifall.

Kollege Hillebrand betont, daß die Kollegen vom 6. Bataillon sich auf die Inspektionsverfügung vom 14. November 1918, J 46 421, stützen.

Kollege Weyer bringt hierauf einen Antrag, der im Prinzip dem in der Dringlichkeitsforderung aufgestellten Punkt Ia bis c entspricht.

Kollege Rebenstorf von der Inspektion betont, daß die jüngeren Kollegen sehr verschiedener Ansicht sind.

Der Antrag Weyer wird hierauf eingehend erörtert. Besonders der letzte Satz: „Mehrjährige praktische Lehrzeit entbindet nicht vom regelrechten Besuch der Forstschule" wird eingehend durchgesprochen und das Für und Wider sorgfältig erwogen. Es kommt hierbei zur Sprache, daß der Besuch der Forstschule unter keinen Umständen unterbleiben darf, um nicht das Ansehen unseres Standes zu schädigen, so schwer auch andere Gründe dagegen sprechen.

Ziffer 1a, b und c gelangen hierauf zur Annahme.

Kollege Hillebrand stellt hierauf den Antrag, daß diejenigen kriegsbeschädigten Anwärter, die nicht mehr zum Außendienst fähig sind, im Innendienst verwendet werden müssen.

Dieser Antrag gelangt zur Annahme und wird dem Programm unter Id zugefügt.

Kollege Stahl erklärt, daß er von der Versammlung scheiden muß.

Hierauf wird beschlossen, den Kollegen Stahl in der vom Kollegen Heine angeregten Weise als Vorstandsmitglied in den Verein vorzuschlagen.

Kollege Stahl erklärt sich hiermit einverstanden und dankt der Versammlung für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Er verspricht, unsere Interessen in jeder Weise zu vertreten, und hofft auf unsere allseitige Mitarbeit. Für den Fall, daß er ein Revier erhält, fordert er Ablösung durch einen jüngeren Kollegen. Dieser Forderung wird allseitig zugestimmt.

Kollege Schellack beantragt, dem Dringlichkeitsantrag noch die Forderung über Erhöhung des Beköstigungsgeldes der Forsturlauber anzugliedern.

Kollege Rebenstorf äußert sich, daß diesem Antrag seitens des Kriegsministeriums ohne weiteres stattgegeben werden kann, und tritt für rückwirkende Kraft ein.

Ziffer 2 des Dringlichkeitsantrages wird hierauf angenommen.

Kollege Weyer stellt den Antrag, daß alle Anwärter, die zurzeit in einem Regierungsbezirk beschäftigt werden, dort aber nicht notiert sind, in ihren Notierungsbezirk zu überweisen sind.

Dieser Antrag fällt nach kurzer Aussprache, in der besonders auf technische Schwierigkeiten hingewiesen wird.

Kollege Herzog fordert jahrgangsweise Einberufung aller Forstanwärter.

Kollege Schulz unterstützt diese Forderung und beantragt, sie als Ziffer 3 des Dringlichkeitsantrages aufzunehmen.

Dieser Antrag gelangt zur Annahme.

Kollege Weyer fordert, daß die Försterprüfung nach halbjähriger praktischer Beschäftigung als bestanden zu betrachten ist, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht abgelegt werden konnte.

Nach kurzer Debatte fällt der Antrag.

Kollege Schellack stellt hierauf um 2,45 Uhr nachmittags die dringende Forderung, eine Pause einzulegen. (Allseitiger Beifall.)

Nachdem um 3,45 Uhr nachmittags die Versammlung wieder eröffnet ist, stellt Kollege Rebenstorf den Antrag, die Kommandozeit der Forstlehrlinge auf die praktische Lehrzeit anzurechnen.

Dieser Vorschlag erregt allgemeine Zustimmung und gelangt als Ziffer Id zur Annahme.

Da weitere Anträge nicht vorliegen, werden Vereinsangelegenheiten und Beschaffung der Geldmittel zur Erörterung gestellt.

Kollege Herzog ergreift das Wort und betont, daß wir ungeheuere Opfer bringen müssen, wenn wir etwas erreichen wollen. Die jungen Kollegen sind gewillt, diese Opfer zu bringen. In dieser Beziehung müssen die alten Kollegen auf uns sehen und von uns lernen. Er schlägt vor, einen monatlichen Beitrag nach Löhnungsabstufungen zu erheben, da uns mit dem jährlichen Vereinsbeitrag in keiner Weise gedient ist.

Kollege Kaufmann betont, daß wir uns vor allem erst mal an den Verein der Staatsforstbeamten halten wollen und jeder den Vereinsbeitrag von 13 M jährlich unbedingt bringen muß.

Kollege Herzog erklärt nochmals, daß sehr viel Geld nötig ist, wenn wir die Presse und die Öffentlichkeit in unseren Dienst stellen wollen, sonst erreichen wir gar nichts.

Kollege Heine schlägt vor, außer dem Vereinsbeitrag einen Monatsbeitrag von 5 M zu diesem Zweck zu erheben, gleichzeitig aber auch auf Erhöhung der Vereinsbeiträge hinzuwirken.

Kollege Müller führt Beispiele an, was andere Vereine für Beiträge leisten, und gibt bekannt, daß von seiner Ortsgruppe 3 M Sonderzuwendung je Kopf erhoben sind, um die Unkosten für die Delegiertenversammlung zu decken, und daß alle Kollegen bis auf eine unrühmliche Ausnahme freudig dieses Geldopfer gebracht hätten.

Kollege Schulz gibt bekannt, daß die Ortsgruppe Lichterfelde zu demselben Zweck ohne Schwierigkeit 200 M freiwillige Gaben gesammelt habe.

Kollege Weyer stellt den Antrag, außer dem Vereinsbeitrag eine monatliche Aufwendung von 5 M zu erheben und monatlich 100 M an den Arbeitsausschuß abzuführen, der Rest verbleibt der Ortsgruppe.

Kollege Heine stimmt dafür, den Monatsbeitrag auf 8 M zu erhöhen und davon 5 M an den Arbeitsausschuß abzuführen.

Kollege Schulz ergreift hierauf nochmals das Wort und fordert, daß auch die alten Kollegen mitzahlen müssen, da unsere Arbeit ihren Interessen ebenso zugute kommt wie den unsrigen, besonders auch, da sie sich in der Besoldung bedeutend besser stehen als wir.

Kollege Heine führt aus: Wir müssen vorangehen und können nicht auf den Verein warten, und wir brauchen das Geld jetzt. Kollege Stahl muß im Vereinsvorstand dafür sorgen, daß die Alten folgen und die Beiträge erhöht werden.

Kollege Weyer fordert die Erhöhung des Vereinsbeitrages auf etwa 1 % des Gehaltes.

Kollege Herzog stellt nochmals den Antrag, daß jede Ortsgruppe dem Arbeitsausschuß monatlich 100 M zur Verfügung stellt und ihre Beiträge nach Löhnungsabstufungen erhebt, da die Erhebung eines Monatsbeitrages von 5 bis 8 M sich nicht durchführen lasse.

Kollege Heine tritt dem entgegen und schlägt vor, folgenden Satz aufzustellen: Die Ortsgruppen schließen sich voll und ganz den Bezirksgruppen an und verpflichten sich, den Jahresbeitrag von 13 M an den Verein zu leisten. Außerdem erhebt jede Ortsgruppe den Monatsbeitrag von 8 M, wovon 5 M an den Arbeitsausschuß abgeführt werden und 3 M zur Verfügung der Ortsgruppe bleiben.

Der erste Satz des Antrags findet allgemeine Zustimmung, über den zweiten Satz entsteht eine erregte Debatte zwischen den Anhängern des Antrags Herzog und des Antrags Heine.

Hierauf schlägt Kollege Nitzke folgenden Ausgleich vor: Die Ortsgruppen geben nach ihrer Mitgliederzahl monatlich 5 M pro Kopf an den Arbeitsausschuß ab; wie die Ortsgruppe diese Beträge aufbringt und was sie sonst noch an Beiträgen für ihre eigenen Zwecke erhebt, ist Sache der betreffenden Ortsgruppe. Dieser Ausgleich findet allgemeine Zustimmung und wird folgender Satz zum Beschluß erhoben:

„Die Ortsgruppen schließen sich voll und ganz den Bezirksgruppen an und verpflichten sich, den Jahresbeitrag von 13 M an den Verein zu leisten. Außerdem führt jede Ortsgruppe nach ihrer Mitgliederzahl einen Monatsbeitrag von 5 M pro Kopf an den Arbeitsausschuß ab."

Es wird hierauf zur Wahl eines Kassenführers für den Arbeitsausschuß geschritten. Gewählt wird Kollege Trübe vom Garde-Jäger-Bataillon.

Kollege Weyer bittet vom alten Verein zu fordern: 1. Beitritt eines Anwärters in den Arbeitsausschuß des Hauptvereins. 2. Erhöhung der Vereinsbeiträge auf 1 % des Jahresgehaltes.

Die Versammlung betont, für Punkt 1 sei dadurch Genüge geschehen, daß Kollege Stahl in den Vorstand des Vereins gewählt und auch die Mitarbeit am gestrigen Tage durch den Hegemeister Velte zugesichert wurde. Mit Forderungen können wir nicht an die alten Kollegen herantreten. Die Erhöhung des Beitrages müssen wir ihnen selbst überlassen.

Kollege Rothe führt aus, daß auch die Einnahmen erhöht würden, wenn alle Kollegen dem Verein beitreten müßten, und daß es höchst bedauerlich ist, daß es noch Kollegen gibt, die dem Verein noch nicht beigetreten sind.

Kollege Herzog pflichtet dem bei und betont, daß nur durch hohe Zahlen etwas zu erreichen ist. Nur wenn sämtliche Beamte dem Verein angehören, kann er seine Forderungen durchdrücken. Wir müssen die alten Kollegen im Walde erst mal aufklären, wozu unter den heutigen Verhältnissen das viele Geld gebraucht wird; dann werden sie von selber kommen und höhere Beiträge zahlen. Wir müssen auch die Kommunalforstbeamten mit in den Verein hineinziehen; je mehr Mitglieder der Verein zählt, um so größer ist sein Einfluß.

Auch aus der Versammlung werden Stimmen laut, die den Anschluß der Kommunalforstbeamten an den Verein fordern, da sie dieselben Interessen haben wie wir und auch meist aus Anwärtern für den Staatsforstdienst bestehen. Die Verhandlung ist hiermit erledigt.

Kollege Kramarz von der Inspektion erteilt noch bereitwilligst Auskunft über verschiedene Fragen, die das Herz der Kollegen bedrücken, wofür ihm allgemeiner Dank von seiten der Versammlung gezollt wird.

Kollege Schellack schließt hierauf die Versammlung und dankt nochmals für das durch das zahlreiche Erscheinen bekundete Interesse und eifrige Mitarbeit. Die Versammlung geht auseinander in der Hoffnung, durch ihre Arbeit einen Schritt vorwärts getan zu haben, dem Staate zu dienen und dem preußischen Staatsförsterstande zu helfen.

Schluß der Sitzung um 6 Uhr nachmittags.

* * *

Inzwischen hat dann auch der Besuch der Vertrauensmänner der gelernten Jäger in der Inspektion der Jäger und Schützen und im

preußischen Landwirtschaftsministerium stattgefunden, über den im nachstehenden Bericht erstattet sei.

Bericht

über den Besuch der Delegierten der gelernten Jäger in der Inspektion der Jäger und Schützen und im Preußischen Landwirtschaftsministerium.

Gelegentlich der am 20. und 21. Dezember tagenden Delegierten-Versammlung der gelernten Jäger sämtlicher Jägerbataillone war beschlossen worden, die dort formulierten Forderungen betreffs Verbesserung der Verhältnisse des Försterstandes der Regierung bzw. dem Ministerium für Landwirtschaft usw. vorzulegen.

Nachdem der in oben genannter Versammlung gewählte Arbeitsausschuß zu diesen Forderungen noch Erläuterungen ausgearbeitet hatte, wurde am 30. Dezember der Beschluß ausgeführt.

Der Arbeitsausschuß war an diesem Tage außerdem zur Inspektion der Jäger und Schützen gebeten, um mit dem Herrn Inspekteur über drei Punkte des ebenfalls am 20. und 21. formulierten Dringlichkeitsantrages nochmals mündliche Rücksprache zu nehmen. Es handelte sich hier um rein militärische Sachen, nämlich erstens um die geforderte Gewährung der immobilen Löhnung, anstatt der alten Friedenslöhnung, an die Forsturlauber, zweitens um die sofortige Entlassung der Forstlehrlinge und Schüler aus dem Militärdienst zwecks Wiederaufnahme des Ausbildungsganges, und drittens um die sofortige Zurückziehung der jüngeren Kommandojäger zugunsten älterer, bei den Bataillonen befindlichen Kollegen.

Der Herr Inspekteur Hauptmann Freiherr von Rüdt betonte eingangs der Besprechungen, daß er sich voll und ganz für die Forderungen der gelernten Jäger beim Kriegsministerium einsetzen werde. Er zeigte überhaupt ein freundliches und weitgehendes Entgegenkommen. Nach ruhiger, sachlicher Besprechung, bei der noch manches geklärt wurde, versprach der Herr Inspekteur, den Dringlichkeitsantrag befürwortend an das K. M. weiterzugeben.

Von hier begab sich der Ausschuß zu dem Herrn Oberlandforstmeister. Dieser war leider erkrankt, und empfing statt seiner der Vertreter Herr Landforstmeister Denzin denselben unter Assistenz des Vortragenden Rates im Ministerium Herrn Forstrats Rose.

Der Herr Landforstmeister las die ihm überreichten Forderungen, stieß sich aber schon an einem der ersten Sätze, in dem von den kläglichen und unterdrückten Verhältnissen des Försterstandes die Rede ist. Er behauptete, alle von ihm befragten Förster hätten ihm stets versichert, daß es ihnen sehr gut gehe, und die Förster hätten in dem Kriege doch als Landwirte sehr gute Einnahmen gehabt. Der Herr Landforstmeister scheint also einen mit 2,50 Mk. Tagegeld und 2,25 Mk. Kriegsteuerungszulage ausgestatteten Hilfsjäger nie zu Gesicht bzw. zu sprechen bekommen haben. Von Herrn Forstrat Rose wurde das Militär für diese jungen Beamten während des Krieges als prächtige Versorgungsanstalt gepriesen. Ferner schien Herrn Landforstmeister der geforderte Wegfall der alten Revierförstereinrichtung sehr gegen den Sinn zu sein.

Herr Forstrat Rose, dem man ein glänzendes und scharfsinniges Rednertalent nachrühmen muß, unterstützte ihn sehr energisch, und nahm die Debatte einen sehr lebhaften Verlauf. Es wurde von seiten der beiden Herren nicht das leiseste Entgegenkommen gezeigt; Herr Forstrat R. führte sogar aus: „Man kenne doch die Verhältnisse und Entlohnung des zu wählenden Berufes vorher, und man dürfe dann eben nicht einen solchen, der schlecht bezahlt werde, ergreifen!!! Nach dieser Ansicht darf also überhaupt keine Beamtenklasse an der Verbesserung ihes Standes arbeiten, eine Ansicht, die sich wohl heute so leicht kein Mensch mehr zu eigen macht. Es kam ferner das zum großen Teil sehr wenig erfreuliche Verhältnis zwischen Oberförster und Förster zur Sprache, was sich ja am deutlichsten in der Behandlung der Gott sei Dank inhibierten neuen Försterdienstanweisung wieder gezeigt hat. Herr Forstrat R. bestritt auch dieses und räumte auf einige der zahlreich zur Verfügung stehenden Beispiele schließlich ein, es seien das dann selten vorkommende Ungeschicklichkeiten eines einzelnen Oberförsters. Darauf hingewiesen, daß zum Beispiel bei den Beförderungen zum Offizier die Herren Oberförster und sogar Forstbeflissene sich als direkte Widersacher der Förster und Forstanwärter gezeigt hätten, wollte er die Schuld auf das gesamte Offizierkorps abwälzen, trotzdem ausdrücklich festgestellt wurde, daß es nur bei solchen Truppenteilen für einen Angehörigen des Försterstandes schwierig gewesen wäre, Offizier zu werden, in denen höhere Forstbeamte als Reserve- oder Landwehroffiziere dienten. Es könnten hier Beispiele in großer Zahl angeführt werden, unter anderem auch ein Beispiel, das gerade Herrn Forstrat R. selbst betrifft, doch das würde zu weit führen.

Da die Verhandlungen in dieser Weise zu keinem ersprießlichen Resultat führen konnten, brach der Ausschuß diese ab und begab sich zum Herrn Minister.

Auch hier mußte der Ausschuß mit dem Vertreter verhandeln, da Herr Minister Braun verreist war. Es empfing Herr Beigeordneter Hofer den Ausschuß.

Nachdem der Grund der erbetenen Unterredung mitgeteilt war und Herr Hofer sich die Forderungen durchgelesen hatte, versprach er diese bei der nächsten Beratung vorzulegen und stellte in Aussicht, daß alle nicht übertriebenen Forderungen wohl ohne Zweifel bewilligt werden würden; natürlich gebe es wahrscheinlich noch reichlich Rückfragen usw. Ferner riet Herr Hofer, daß die Förster sich fest zusammenschließen und nochmals gemeinsam alle ihre Wünsche beraten sollten.

Der Ausschuß teilte ihm auch die Unterredung mit den Herren der Forstabteilung und ihr negatives Resultat mit. Es wurde ihm darauf der Bescheid, daß die Förster unbesorgt sein sollten. Die sich jetzt so schroff abweisend verhaltenden Herren müßten alle noch umlernen oder jüngeren Kräften Platz machen.

Persönlich hatte ich den Eindruck, daß unsere Sache bei Herrn Hofer in guten Händen ruht, da er, wie sich im Laufe der Unterredung herausstellte, die Verhältnisse der Förster sehr gut kennt und ihrer Sache viel Interesse entgegenbrachte.

Im Verlaufe des Tages besuchte der Ausschuß noch eine Reihe von Tageszeitungen. Es wurden Verhandlungen angeknüpft betreffs Aufnahme von kurzen Artikeln und Notizen zwecks Aufklärung und Propaganda für den Försterstand. Trotz des großen Papiermangels

erklärten sich fast alle besuchten Zeitungen bereit, solche Sachen aufzunehmen.

Zu erwähnen ist noch, daß bei allen Stellen, die der Ausschuß besuchte, ihm stets gesagt wurde, daß die Förster die letzten seien, welche Schritte zur Sicherstellung ihrer künftigen Verhältnisse täten. Ferner war man überall der Ansicht, daß in der Zentralförsterverwaltung sehr bald ein anderer, neuzeitlicher Geist einziehen müsse und auch kommen werde.

Viel haben wir bei unserer Rundfahrt am 30. Dezember 1918 in Berlin gelernt, und die Notwendigkeit des festen Zusammenschlusses und energischen Vorgehens trat immer wieder zutage. Wir müssen alle dem Verein Preußischer Förster beitreten und für ihn werben, denn auf der schon bestehenden Vereinigung läßt sich besser weiter bauen als eine neue gründen. Der jetzige Vorstand arbeitet zwar langsam, in Anbetracht der sich überstürzenden Ereignisse viel zu langsam, aber wir wollen hoffen, daß bald, sogar recht bald, ein etwas schnelleres Tempo eingeschlagen wird.

Also, Kollegen aus allen Teilen Preußens, tretet dem Verein bei, soweit es noch nicht geschehen ist. Murrt nicht über den Beitrag, der noch viel zu niedrig ist. Denn zielbewußt arbeiten und Propaganda treiben kostet Geld und wieder Geld. Wer sich der guten Sache widmet, und das muß heute jeder im eigenen Interesse, der muß auch das Geld, welches unbedingt erforderlich ist, übrig haben. Man nehme sich ein Beispiel an den Ortsgruppen, die sich bei den Jägerbataillonen gebildet haben und teilweise einen Monatsbeitrag von 10 *M* zahlen. Wir haben auch schon ganz reichliche Mittel verarbeitet, haben Zehntausende von Flugblättern und Propagandaschriften drucken lassen usw. mehr.

Mit Weidmannsheil
für den Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aller Jägerbataillone.
Stahl, Feldw.-Leutnant, Jäger 3, Lübben, N.-L.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Auszahlung von Unterstützungsgeldern.

Allgemeine Verfügung Nr. III 137 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7772.

Berlin W. 9, 11. Dezember 1918.

Der Ansicht der Regierung, daß denjenigen Unterstützungsempfängern, die nicht am Sitze einer Forstkasse, wohl aber an dem einer anderen mit der Regierungshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kasse wohnen, ebenfalls die Möglichkeit bleiben muß, ihre Bezüge bei der Kasse persönlich abzuheben, treten wir bei. Wir bestimmen daher, daß die Unterstützungen solcher Personen, sowie derjenigen, an deren Wohnsitz sich die Regierungshauptkasse, aber keine Forstkasse befindet, vom nächsten Rechnungsjahre ab abweichend von der Vorschrift der allgemeinen Verfügung Nr. III 42 vom 22. Februar d. J. — III 651 — in der Forstverwaltungsrechnung verrechnet werden. Wegen der Verrechnung der Unterstützungen derjenigen Personen, die nicht am Sitze der Regierungshauptkasse oder einer mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Kasse wohnen, verbleibt es dagegen bei der durch jene allgemeine Verfügung getroffenen Anordnung.

Vorstehende Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Gumbinnen.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Orden und Titeln und die Neuregelung der Amtsbezeichnung für die Beamten.

Die Verleihung von Orden findet hinfort nicht mehr statt, doch ist es jedermann gestattet, ihm früher verliehene Orden, insbesondere auch Kriegserinnerungszeichen, weiter zu tragen.

Die Verleihung von Titeln findet ebenfalls nicht mehr statt. Verliehene Titel können weitergeführt werden.

Für die Beamten wird eine Neuregelung der Amtsbezeichnungen im Anschluß an die in Aussicht stehende Reform des Beamtenrechts und der Besoldungsverhältnisse vorgenommen werden. Bis dahin bleiben für sie die bisherigen Bestimmungen über Amtsbezeichnungen bestehen

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.
Hirsch. Ströbel.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Richtigstellung.** In der vorigen Nummer findet sich auf Seite 4 die irrtümliche Nachricht, daß Oberforstmeister Dr. König aus Potsdam zum Landforstmeister ernannt worden ist. Herr König ist dagegen zunächst als Hilfsarbeiter in das Ministerium berufen worden und demgemäß Oberforstmeister geblieben. Diese Form der Einberufung entspricht dem bisher stets üblichen Verfahren. Die Oberforstmeistergeschäfte an der Regierung in Potsdam sind dem Oberforstmeister Lach aus Schleswig übertragen worden.

— **Meldung der gelernten Jäger bei ihren Bataillonen.** Die Jäger-(Schützen-)Bataillone klagen darüber, daß ihre eigenen Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernte Jäger, die im Laufe des Krieges zu anderen Formationen oder zur Entlassung gekommen sind, sich bei ihren Stammbataillonen nicht zurückmelden bzw. diesen ihren Aufenthaltsort nicht anzeigen. Alle Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernte Jäger, soweit sie nicht etwa auf Grund des Forstversorgungsscheines schon endgültig notiert sind und sich nicht beim eigenen Bataillon befinden, werden daher aufgefordert, sich schriftlich bei ihrem Jäger-(Schützen-)Bataillon zu melden. In dieser Meldung ist u. a. zweckmäßig anzugeben: Dienstgrad, Name, Geburtsdatum, Tag des Eintritts in den Militärdienst, jetziges Dienstverhältnis und Aufenthaltsort. Hierbei sei erwähnt, daß nach einer Inspektions-Verfügung vom 15. August 1916 sämtliche Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernte Jäger, die bei Ausspruch der Mobilmachung aktiv dienten oder im Laufe des Krieges in den Militärdienst eingestellt wurden, ihre Rücküberweisung zum eigenen

Jäger-(Schützen-)Bataillon spätestens bei der Demobilmachung zu beantragen haben, falls sie noch zu dieser Zeit einer anderen militärischen Formation angehören.

— **Ein Aufruf zur Gründung eines Vereins Preußischer Staatsforst-Revierverwalter und Revierverwalter-Anwärter zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen** geht durch die Fachpresse. Geplant ist die Bildung eines Vereins, der Anschluß an einen allgemeinen Verein preußischer Staatsbeamten zu suchen hat. Da die heutigen Zeitverhältnisse eine Einladung zu einer allgemeinen Versammlung der Revierverwalter zwecklos erscheinen lassen, ist die Begründung von Bezirksgruppen ins Auge gefaßt, die aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter wählen sollen. Die Bezirksgruppenvertreter werden dann in gemeinsamer Beratung die Gründung des Vereins und Feststellung der Satzungen vollziehen. Beitrittserklärungen sind an den Forstmeister Kamlah in Altenbeken (Westfalen) zu richten.

— **Achtung, Forstbeamte der Zivilverwaltung im General-Gouvernement Warschau!** Alle im General-Gouvernement Warschau tätig gewesenen Forstbeamten bitte ich um Angabe ihrer Adresse und um Beantwortung nachstehender Fragen. Weitere wichtige Angaben sind erwünscht. Es wird beabsichtigt, Schritte einzuleiten, damit wir endlich zu unserm Recht kommen. Erwünscht sind folgende Angaben: Frühere polnische Adresse (Oberförster, Staats-, Kommunal- oder Privatforstbeamter). — Jetzt in Stellung oder nicht? — Aussicht auf Stellung vorhanden oder nicht, und evtl. wann? — Für welche Zeit Bezüge erhalten, und welche? — Wird Unterstützung gezahlt? — In welcher Höhe? — Von wem? — Von den Polen ausgeplündert? — Allein oder mit Familie? — Von den Polen verhaftet, und wie lange? — Körperlich mißhandelt? — Gesundheitlich geschädigt? — Ist Schadenersatz für das geraubte Eigentum angemeldet, und wo? — Sind Anträge auf Überlassung von militärischen Uniformstücken, Stiefeln, Waffen usw. gestellt, und wo? — Mit welchem Erfolg? — Haben die deutschen Militärbehörden in Polen Hilfe gewährt oder haben sie versagt? — Ist von der Verwaltung mitgeteilt worden, ob Räumung erfolgen soll, und wann? Es wird gebeten, die Antworten möglichst umgehend dem Unterzeichneten einzusenden.

Rohde, früher Forstkassenrendant in Spala, z. Zt. Sydow, Kreis Schlawe in Pommern.

— **Teuerungszulage für Forstarbeiter.** Das preußische Landwirtschaftsministerium hat vor Weihnachten angeordnet, daß allen in staatlichen Forsten beschäftigten Forstarbeitern, dazu gehören auch alle Arbeiter, die, alljährlich im Winter wiederkehrend, im Walde arbeiten, eine einmalige Teuerungszulage in der Höhe gewährt wird, wie sie in allen anderen Staatsbetrieben ausgezahlt werden soll.

Forstwirtschaft.

— **Kiefern-Harznutzung.** Im abgelaufenen Sommer hat der Unterzeichnete in den von ihm verwalteten Forsten der Freiherren Riedesel zu Eisenbach im Gebiete des Vogelsberges in Oberhessen Versuche mit der Harznutzung nach Splettstößer angestellt. Die benutzten Bestände stocken teils auf Basalt, teils auf Buntsandstein und hatten ein Alter von 86 bis 110 Jahren. Wegen der Schwierigkeit, das erforderliche Gerät zu beschaffen, war es nicht möglich, vor dem 8. April mit den Vorarbeiten zu beginnen, aber auch noch im August wurde neu gerötet. Die Versuche wurden auf 10,86 ha ausgedehnt. Auf dem Hektar standen im Durchschnitt 299 Stämme, an welchen 355 Rötestellen angebracht waren. Durchschnittlich ergab ein Stamm = 1,37 kg (1,30 bis 1,76 kg) Flußharz, eine Rötestelle = 1,16 kg (1,13 bis 1,24 kg).

Der Erlös bezifferte sich:
je Stamm auf 4,12 ℳ (3,91 bis 5,29 ℳ),
je Rötestelle auf 3,47 „ (3,38 „ 3,80 „),
Die Ausgaben bezifferten sich:
je Stamm auf 1,35 ℳ (1,24 bis 1,36 ℳ),
je Rötestelle auf 1,14 „ (1,06 „ 1,36 „),
Die Reineinnahme beziffert sich
je Hektar auf 828,80 ℳ (775,13 bis 1221,06 ℳ),
je Stamm auf 2,77 „ (2,67 „ 3,35 „),
je Rötestelle auf 2,02 „ (1,84 „ 2,5 „),

Die Ausgaben für 1 kg Flußharz betrugen 98 ₰, der Reinertrag bei 3 ℳ Erlös = 2,02 ℳ. Die Auffangbleche der zweierlei Art haben sich nicht bewährt. Recht gut ließ sich mit Konservenbüchsen arbeiten, in welche ein Schlitz eingestanzt wurde zum Aufhängen an einen Nagel. In einem eben liegenden Bestand gab die Südwestseite am meisten Harz, an einer Lehne nach Südosten gab die Ostseite das meiste Harz. An heißen Tagen war die Nutzung geringer, da der Terpentin rasch verdunstete. Bei feuchtwarmem Wetter floß das Harz am besten. Das Harzen wurde bis Ende August und stellenweise bis Mitte September, dann aber mit geringem Erfolge, fortgesetzt. Die gemachten Erfahrungen haben befriedigt und gaben die Anregung, daß im nächsten Jahre wieder geharzt wird. Forstrat Eulefeld.

Anfrage an den Leserkreis.

Vor etwa 15 Jahren wurde allgemein bekannt, daß die bis dahin geführten Forstpflüge unzweckmäßig seien, da sie den guten Humusboden — es kommt Wiederanbau von Kiefern in Betracht — beiseite schieben und der Saat oder Pflanzung entziehen und anderseits an unpassender Stelle zu Humusanhäufungen, Humussäuren und Ortsteinbildung Veranlassung geben. Durch Versuche an der Forstlehranstalt in Eberswalde war nachgewiesen, daß Fichten- und Kiefernsaaten prächtig gediehen, wenn die obere Schicht in einer bestimmten Höhe mit dem Untergrundboden, also Sand, bedeckt war. Ein mecklenburgischer Oberförster hatte darauf durch einen Schmied einen entsprechend arbeitenden Forstpflug bauen lassen und berichtete von herrlichen Kulturerfolgen. Ich war damals im Laub- und Fichtenwalde auf Muschelkalk und Buntsandstein tätig, wo dieser Pflug nicht verwendbar. Aber bei Fichten-Plätzesaat an Berghängen auf Buntsandstein habe ich nach obiger Methode ebenfalls zweijährige Fichten von 20 bis 30 cm Höhe erzielt. — Jetzt bin ich wieder im märkischen Kiefernrevier tätig, wo ich noch den alten Forstpflug und kümmernde Kulturen vorfinde. Bitte um gefällige Angabe der Adresse jenes mecklenburgischen Schmiedemeisters oder des Forstbeamten, da ich jenen Pflug für eine Notwendigkeit halte, wenn hochwüchsige Kiefernsaaten gedeihen sollen. Wegen der unvermeidlichen Wurzelbeschädigungen beim Pflanzen von Kiefern, namentlich auf scharfem Sande, die mit 20 bis 40 Jahren wieder absterben, bin ich großer Gegner jeder Pflanzung, auch weil unnatürlich; auch der rote Kern bei Buchen ist Folge der Pflanzung. Bekannte Forstkulturgeräte-Geschäfte offerieren mir leider noch den alten Forstpflug.

Forstverwalter Koehn, Kemlitz.

Wir ersuchen um Äußerung aus dem Leserkreise. Ein Pflug im Sinne der Anfrage ist hier nicht bekannt. Sollte der Geistsche Wühlgrubber gemeint sein oder das Sanddeckungsverfahren, welches der mecklenburgische Forstmeister von Oertzen beschrieben hat? (Vergleiche v. Oertzen, Humus und Kulturen auf Humus. In der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1904 S. 32.) Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 4. **Verhalten der Oberjäger des Friedensstandes.** Die in Nr. 50 der Deutschen Forstzeitung wiedergegebene Verfügung, Inspektion 1 der immobilen Garde-Infanterie, Geschäfts-Nr. III 9253 vom 14. November 1918, ist nach meiner Auffassung nicht erschöpfend. Wie hat sich ein im neunten Jahre dienender Oberjäger pp. zu verhalten, und was wird aus ihm, welcher bereits vor Ausbruch des Krieges Oberjäger war? Im Frieden würde er jetzt — mit vollständiger Löhnung — auf sechsmonatigem Forsturlaube sein und am 1. Oktober 1919 den Forstversorgungsschein erhalten. Hegemeister K. in B.

Antwort: Die Verfügung der Inspektion vom 14. November 1918 — J.-Nr. 46421 — spricht in Ziffer 1 nur von solchen aktiven Jägern der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jägern (worunter natürlich alle Dienstgrade, also auch Oberjäger, zu verstehen sind), die ihre Entlassung wünschen. Wünscht jemand die Entlassung, und wird sie ihm gewährt, so gehen ihm dadurch gleichzeitig die Vorteile, die ihm beim Weiterdienen als aktiver Oberjäger eventl. noch zugestanden hätten, verloren. Da die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstdienst vom 1. Oktober 1905 ihre Gültigkeit nicht verloren haben, so wird den im Militärdienst weiter verbleibenden aktiven Oberjägern auch der sechsmonatige Forsturlaub mit Militärgebührnissen (§ 19,1) und der Forstversorgungsschein mit neun Dienstjahren (§ 26,1) weiter gewährt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Entenbruch in der Oberf. Dratzig (Bromberg) ist zum 1. Februar zu besetzen. Meldungen bis spätestens 20. Januar. Jetzige Stellenzulage 100 ℳ, jetzige Dienstaufwandsentschädigung 100 ℳ. Neuregelung des Dienstlandes; alsdann Dienstaufwandsentschädigung etwa 350 ℳ.

Försterstelle Gelm in der Oberf. Werder a. Rg. (Stralsund) ist am 1. Februar zu besetzen. Bewerbungsgesuche müssen bis zum 18. Januar bei der Regierung eingehen.

Försterstelle Krampe in der Oberf. Koppelsberg (Köslin) ist zum 1. April neu zu besetzen. Meldefrist: 1. Februar.

Försterstelle Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), ist zum 1. Februar neu zu besetzen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstversorgungsberechtigter Anwärter zur Unterstützung eines Försters für die **Stadtforst Eberswalde** gesucht. Näheres siehe Inserat.

Stadtförsterstelle in Luckenwalde ist sofort zu besetzen. Erforderlich gründliche Vorbildung im Forstdienst. Probedienstzeit sechs Monate. Anstellung für die ersten drei Dienstjahre auf dreimonatige Kündigung, dann auf Lebenszeit. Gehalt 1280 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ bis auf 1880 ℳ und 220 ℳ Wohnungsgeldzuschuß. Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung. Bewerbungen an den Magistrat in Luckenwalde.

Verwaltungsänderungen.

Das Forstaufseher-Gehöft Grüneberg, Oberf. Padrojen, Regbz. Gumbinnen, hat den Namen Falkenstein erhalten.

Die Oberförstereien Winsen a. L. und Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, sind zu einer Oberförsterei mit der Bezeichnung Scharnebeck und mit dem Wohnsitze des Revierverwalters in Lüneburg vereinigt worden. Zugleich ist für den Bereich der jetzigen Oberförsterei Winsen a. L. ein Revierförster mit dem Sitze in Radbruch bestellt und die Försterstelle in Radbruch in eine Revierförsterstelle umgewandelt worden.

In Mallwischken, Regbz. Gumbinnen, ist eine Forstuntererheberstelle eingerichtet, die dem Gemeindevorsteher Becker übertragen worden ist.

Die zur Forstkasse Oranienburg, Regbz. Potsdam, gehörige Forstuntererheberstelle in Kremmen ist aufgelöst; ihre Geschäfte sind dem Forstkassenrendanten in Oranienburg übertragen worden.

Die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse in Grünau, Regbz. Potsdam, ist dem Forstkassenverwalter Sägebarth in Altruppin übertragen worden.

Die Forstkasse für die Oberförstereien Woidnig, Kuhbrück, Donnerswalde und Kath.-Hammer, Regbz. Breslau, ist von Militsch nach Trebnitz zurückverlegt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Werkmeister, Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen, ist, wie bereits vor Kriegsbeginn verfügt, jetzt nach Danzig versetzt.

Hausdorf, Forstmeister in Hachenburg, ist, wie bereits vor Kriegsbeginn verfügt, jetzt nach Kroppach versetzt.

Andersch, Oberförster in Zwangshof, Regbz. Marienwerder, ist nach Hollweg (Bromberg) versetzt.

Schede, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Hillers, Forstkassenrendant in Reinerz (Breslau), ist in den Ruhestand versetzt.

Bauer, bisher Forstschreiber in Hess.-Lichtenau, Oberf. Lichtenau (Cassel), ist vom 1. Januar ab als Förster o. R. in den Außendienst versetzt.

Damm, Forstaufseher in Neumühl, Oberf. Neumühl, ist vom 1. Januar ab nach Pulverkrug, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Grasse, Förster o. R. in Kaisermühl, Oberf. Müllrose, ist vom 1. April ab nach Tannenbusch, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Groger, Förster und Forstschreiber in Limmritz (Frankfurt a. O.), ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Hartnack, Förster in Braunlage, Oberf. Oderhaus, ist vom 1. Januar ab nach Lauterberg, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Hinke, Förster o. R. in Ringstedt, Oberf. Bederkesa, ist vom 1. Januar ab nach Hipstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), versetzt.

Höper, Forstschreiber in Hersefeld, Oberf. Hersefeld, ist vom 1. Januar ab nach Bremervörde, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.

Kaufmann, Forstaufseher, ist vom 1. Januar ab nach Lauenburg, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), einberufen.

von Kondratowitz, Förster, früher in Turoscheln, ist auf die Forstschreiberstelle zu Kullik, Oberf. Kullik (Allenstein), versetzt.

Krisat, Förster o. R., ist vom 1. Januar ab auf die bebaute Forstaufseherstelle Jszlusze-Moor, Oberf. Norkaiten (Gumbinnen), versetzt.

Meyer, Hegemeister in Mainaberg, Oberf. Kaltenborn, ist zum 1. Februar auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Gehlfeld, Oberf. Liebemühl (Allenstein), versetzt.

Miederstadt, Förster in Hahnenklee, Oberf. Lautenthal, ist vom 1. Januar ab nach Dammgraben, Oberf. Klausthal (Hildesheim), versetzt.

Müller, Forstaufseher und Schreibgehilfe in Bremervörde, Oberf. Bremervörde, ist vom 1. Januar ab nach Bederkesa, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt.

Rüsse, Forstaufseher und Schreibgehilfe in Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg, ist vom 1. Januar ab nach Hersefeld, Oberf. Hersefeld (Stade), versetzt.

Pehlemann, Förster in Neulimburg, Oberf. Ohlau, ist vom 1. Februar ab nach Pohldorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Pritzkuleit, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Tapiau Oberf. Tapiau (Königsberg), ist zum Förster ernannt

Remanofski, Förster in Kempnio, Oberf. Grondowken, ist zum 1. Februar auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Babienten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Rhody, Förster o. R. in der Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), ist die bebaute Forstaufseherstelle Smalupp in derselben Oberförsterei übertragen.

Rögener, Hegemeister in Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, ist vom 1. Februar ab nach Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), versetzt.

Röse, Oberjäger im Jägerbatl. 10, ist vom 1. Januar ab als Forstaufseher nach Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg (Stade), einberufen.

Schulze, Förster o. R. in Czarndamerow, Oberf. Zerrin, ist vom 1. Februar ab als Förster m. R. nach Seehorst, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Schwarzer, Förster o. R. in Hipstedt, Oberf. Kuhstedt, ist vom 1. Januar ab nach Visselhövede, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Aeckermann, Forstaufseher in Forsthaus Buschmeierei, ist zum 1. Februar nach Charlottenhof, Oberf. Stolp (Köslin), einberufen.

Ullrich, aktiver Feldwebel beim Gardejäger-Bataillon, ist nach Kriescht, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), einberufen.

Voss, Forstaufseher in Bremerhafen, ist zum 1. Februar nach Czarndamerow, Oberf. Zerrin (Köslin), einberufen.

Willuweit, Förster o. R. in Brodden, Oberf. Pelplin, ist vom 1. Januar ab in die Oberf. Darslub (Danzig) versetzt.

Winkler, Hegemeister in Biebersdorf, Oberf. Börnichen, ist vom 1. April ab nach Schenkendorf, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wolf, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist vom 1. Januar ab als Forstaufseher nach Hemeln, Oberf. Bramwald, einberufen.

Die Versetzung des Hilfsjägers **Quaesching** in Eichquast, Oberf. Obornik (Posen), nach der Oberf. Hartigsheide kommt nicht zur Ausführung.

Die Einberufung des Forstversorgungsberechtigten **Seeger** nach Charlottenhof (Anzeige vom 3. Januar) ist rückgängig gemacht worden.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Riedel, Fürstl. Lichnowskyscher Oberförster in Kuchelna O.-S., ist zum Fürstl. Forstmeister ernannt.

Württemberg.

Der Titel „Förster" wurde verliehen den Forstwarten: **Müller** in Rudersberg, Forstamt Unterweissach; **Reutter** in Bieselsberg, Forstamt Liebenzell; **Traub** in Rotm. Jägerhaus, Forstamt Obertal; **Abendschein** in Thomashardt, Forstamt Hohengehren; **Betzler** in Abtsgmünd, Forstamt Abtsgmünd; **Fischer** in Degerloch, Forstamt Hohenheim; **Riedermaier** in Wurmlingen, Forstamt Spaichingen; **Rupp** in Rindelbach, Forstamt Ellwangen; **Krauß** in Enztal, Forstamt Enzklösterle; **Hörmann** in Ravensburg, Forstamt Ravensburg; **Maier** in Aschenhütte, Forstamt Herrenalb.

Ordensauszeichnungen.

Siesmann, Hegemeister a. D. in Buckow bei Nennhausen (Westhavelland), ist mit dem Verdienstkreuz für Kriegshilfe ausgezeichnet.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz II. Kl.: **Stöhr,** Anton, Forstassistent in Fischen.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Müller,** Hptm. d. L., Württemb. Oberförster in Bopfingen. — **Zorn,** Josef, Lt. d. R., Forstamtsassessor in Höhenkirchen b. Perlach. — **Schlecht,** Offz.-Stellv., Württemb. Forstanwärter (Sohn des Försters Schlecht in Hohengehren). — **Schwegler,** Vzfw., Württemb. Forstwart in Baindt. — **Ziegelbauer,** Vzfw., Württemb. Forstanwärter, Waldenbuch. — **Fröhlich,** Friedrich, Gräfl. Revierförster in Winkl b. Lenggries. — **Kranz,** Paul, Gefr. (Sohn des Forstkassenrendanten Kranz, Lichtenau). ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Fintelmann,** Kurt, Oberlt. (Sohn des Forstmeisters Fintelmann, Durowo b. Wongrowitz. — **Hirschberger,** Josef, Feldw., Forstassistent in Konradshofen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1919.

Für die Beitragszahlung ist der § 6 der am 30. Mai 1913 neu beschlossenen Satzungen maßgebend. Dieser lautet:

Der Beitrag beträgt jährlich **10 Mark***) und ist im voraus bis spätestens zum 20. Januar jeden Jahres an den Schatzmeister der Orts- bzw. Bezirksgruppe in einer Summe abgabefrei einzuzahlen.

Die Orts- und Bezirksgruppen können zur Bestreitung ihrer Sonderkosten entsprechende Gruppenbeiträge in ihren Satzungen festsetzen, die dann gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag fällig sind.

Ferner sind mit diesen Beiträgen diejenigen für die Krankenkosten-Beihilfekasse und andere im Verein bestehende Wohlfahrtseinrichtungen zu entrichten.

Die Herren Schatzmeister der Bezirksgruppen werden ersucht, Beiträge, die nicht bis zum **20. Januar** in ihrer Hand sind, von den Säumigen **ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme** einzuziehen.

Der engere Vorstand.

Bernstorff. Hennig. Meister. Velte. Seefeldt. Simon. Klockow. Roggenbuck.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbetrag) in den betreffenden Bezirken, die **nur ganzjährig** zu bezahlen sind.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Cöln** (10,00 ℳ + 2,00 ℳ = 12,00 ℳ): Solbach, Förster, Meckenheim, Bez. Cöln.

Erfurt. (Berichtigung.) Schatzmeister ist Hegemeister Völker, Forsthaus Hahn bei Hahnrode, Untereichsfeld.

Bez. **Gumbinnen** (10,00 ℳ + 3,00 ℳ = 13,00 ℳ): Lakomecki, Forstaufseher, Neumühl, Post Schustern, Ostpr.

Bez. **Liegnitz** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11,00 ℳ): Waidner, Förster, Schwarzlugk bei Burghammer.

Bez. **Merseburg** (10,00 + 1,50 ℳ = 11,50 ℳ): Lehmann, Förster, Annaburg, Bez. Halle.

Stralsund. (Berichtigung.) Der Beitrag für die Bezirksgruppe beträgt 3,00 ℳ, nicht 1,50 ℳ, wie in Nr. 52 angegeben.

Bez. **Trier** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11,00 ℳ): Klein, Revierförster, Forsthaus Mülchen bei Daufenbach.

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Gumbinnen auf jährlich 1,50 ℳ.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan nicht erfolgen.

Aus den Bezirken **Coblenz** und **Düsseldorf** waren Angaben wegen erschwerter postalischer Verbindung bisher nicht zu erhalten.

Dobrilugk, im Dezember 1918.

J. A.: Velte, Schatzmeister.

*) **Der Beitrag ist einstweilen, wie in „Deutsche Forstzeitung" Nr. 49 Seite 578 mitgeteilt ist, den Verhältnissen entsprechend, vom 1. Januar 1919 ab auf 10 Mark erhöht worden.**

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 22. Januar 1919, vormittags 11½ Uhr, Versammlung in Breslau bei Paschke, Taschenstraße. Tagesordnung: 1. Besprechung der von den Ortsgruppen gestellten Anträge zu der vom Hauptverein geplanten Denkschrift, welche die Interessen der Förster restlos behandeln soll. Die Vertreter der Ortsgruppen werden gebeten, die Abschriften der Anträge mitzubringen. 2. Verschiedenes. Rege Beteiligung auch der Einzelmitglieder sehr erwünscht. Der Vorstand. Pischler.

Bromberg. Am Sonnabend, dem 25. Januar 1919,*) nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Bromberg, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kassenprüfung. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Stellungnahme zur neuen Dienstanweisung. 5. Änderung der Försterlaufbahn. 6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Remmy.

Cassel-West. Die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung findet Sonnabend, den 1. Februar 1919, in Marburg statt. Näheres wird noch bekannt gegeben. Vorläufige Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, Rechnungsprüfung, Sterbekasse. 2. Jagdfrage. — Der Herr Minister wünscht die Stellungnahme des Försterstandes zu den Vorschlägen, entweder die Staatsjagden öffentlich meistbietend zu verpachten oder unter Beibehaltung der seitherigen Jagdausübung das erlegte Wild zugunsten der Staatskasse wie die anderen Walderzeugnisse zu verwerten. 3. Änderung der Försterlaufbahn. Loslösung vom Militärdienst. Vorbildung das bisherige Einjährigen-Zeugnis oder Ablegung einer Prüfung, die für die Aufnahme in die I. Klasse der Präparandenanstalt eines staatlichen Lehrerseminars berechtigt. 1 Jahr praktische Lehre, 3 Jahre Forstschule. 4. Revierförstersystem, wie solches von Herrn Oberforstrat Dr. Fürst empfohlen und in Thurn und Taxis bewährt besteht. 5. Titeländerung, Beseitigung der stellenweisen Wohnungsnot, Schutz des Förstertitels wie in Sachsen. 6. Neue Dienstvorschrift. 7. Änderung des Beamtenrechtes. Offenlegung der Personalakten. 8. Besoldungs-Neuordnung und Besprechung der Frage, die das Dienstland dabei einnehmen wird. 9. Regelung der Anstellungsverhältnisse. 10. Beamtenausschüsse. Bei der großen Wichtigkeit der Tagesordnung und der diesjährigen Beschlüsse in Marburg bitte ich die Ortsgruppen um eingehende Beratung der vorstehenden Punkte. Bezüglich des Dienstlandes bin ich der Ansicht, wir schneiden diese Frage gar nicht an. Das Dienstland ist reguliert; es ist nur da belassen, wo es im dienstlichen Interesse dringend notwendig ist. Das Nutzungsgeld ist um 50 % erhöht und vom Herrn Minister bestimmt worden, daß der Förster — außer einem etwa gewöhnlichen Unternehmergewinn — Einnahmen aus dem Dienstland nicht mehr haben soll.

Der Vorsitzende: Kaufmann.

Gumbinnen. Mitglieder- und Vertreter-Versammlung in Insterburg am 28. Januar 1919, vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Aussprache über die Lage des Försterstandes unter besonderer Berücksichtigung der Försteranwärter und deren Wohnungsnot. Referenten die Kollegen Sieg, Hochfeldt und Lewerenz. 2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur Denkschrift und Kritik. 3. Beschlußfassung über die fernere Nutzung der Staatsjagden. 4. Wahl des Delegierten für Berlin.

Puppel. Wolter. Lakomecki.

Lüneburg. Am Sonnabend, dem 18. Januar, mittags 1 Uhr, findet in Celle im Gesellschaftshaus „Union" eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Preußischer Förster statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Jagdfrage. 3. Stellungnahme zur Neugestaltung der Försterlaufbahn. 4. Besprechung der Dienstlandsfrage in Rücksicht auf die bevorstehende Besoldungsänderung. 5. Wahl des Ausschusses zur Bearbeitung der neuen Dienstanweisung. 6. Amtsbezeichnungen. 7. Antrag, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Krankenkosten-Beihilfekasse. 8. Verschiedenes. 9. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe. Die Herren Kollegen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Mittagsessen ist auf Anforderung im Versammlungs-Lokale zu bekommen.

Der Vorstand.

Magdeburg. Am Freitag, dem 31. Januar 1919, nachmittags von 2 Uhr ab, Versammlung in der Kaiserhalle zu Magdeburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Neuregelung der Jagdfrage. 3. Änderung der Försterlaufbahn. 4. Besoldung unter Berücksichtigung des Dienstlandes. 5. Verschiedenes. 6. Neuwahl des Vorstandes. An Beiträgen sind zu zahlen: Für den Hauptverein 10 M, für die Bezirksgruppe 2 M. Die Mitglieder einer Ortsgruppe bezahlen für die Bezirksgruppe nur 1 M. Büther, Vorsitzender.

Oppeln. Die Vereinsbeiträge pro 1919 betragen für den Hauptverein 10 M, Bezirksgruppe 0,50 M, laufende Kriegsspende 3 M, Jägerheim Marburg 1 M, zusammen 14,50 M. Für Krankenkostenbeihilfs-Kassenmitglieder treten 6 M hinzu. Diese Beiträge sind in einer Summe bis zum 15. Januar an den Kassenführer Herrn Bien in Murow O.-Schl. einzuzahlen. Die Ortsgruppen gesammelt, die Einzelmitglieder direkt. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Versammlung am 18. Januar d. J., nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: Wahl des Vorstandes, Rechnungslegung, Einziehung der Beiträge, Försterdienstvorschrift, Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Cüstrin (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 12. d. M., vormittags 10½ Uhr, Versammlung in Cüstrin, Hotel „Hohenzollern". Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten. 3. Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand.

Hannover. Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, den Vereinsbeitrag pro 1919 der Bezirks- und Ortsgruppe mit zusammen 13 M, sowie Krankenkostenbeiträge und etwaige Kriegsspende im Januar 1919 an den Hegemeister Mehlhose in Cananohe bei Engelbostel (Hannover) portofrei einzuzahlen. Mehlhose.

---

*) Nicht am Sonntag, dem 19. Januar, wie zuerst beabsichtigt gewesen.

Holstein (Regbz. Schleswig). Versammlung am Mittwoch, dem 15. Januar, 10 Uhr vormittags, im Hotel Victoria am Bahnhof in Neumünster. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte vollzählig zu erscheinen. Diesmal ohne Damen.
Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonnabend, 18. Januar 1918, nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokal in Cölbe. Tagesordnung: 1. Jahresbericht, Rechnungsprüfung. 2. Änderung der Ausbildung. 3. Revierförstersystem, wie solches von Oberforstrat Dr. Fürst empfohlen und in Bayern und Thurn und Taxis bewährt besteht. 4. Neue Dienstvorschrift. 5. Jagdfragen (der Herr Minister wünscht die Stellungnahme des Försterstandes zur geplanten Neuregelung der Jagdverwertung). 6. Titeländerung und Beseitigung der stellenweisen Wohnungsnot. Schutz des Förstertitels wie in Sachsen. 7. Änderung des Beamtenrechtes. Offenlegung der Personalakten. 8. Änderung der Besoldungsordnung. 9. Regelung der Anstellungsverhältnisse. 10. Beamtenausschüsse. Bei der wichtigen und reichlichen Tagesordnung wird ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen erwartet. Die Mitglieder der Ortsgruppe Marburg II sind eingeladen.
Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Donnerstag, den 16. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr, im Gesellschaftshause zu Osterode Jahresversammlung, wozu Mitglieder und Nichtmitglieder dringend eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung der auf der Bezirksgruppenversammlung zu Ortelsburg gefaßten Beschlüsse. 2. Beschlußfassung über Anschluß an den Kreisbeamten-Ausschuß. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Einziehung der neu festgesetzten Vereinsbeiträge. 5. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 6. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Paderborn (Regbz. Minden). Am Donnerstag, dem 16. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Gasthof Zur Post (Labe) zu Paderborn. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Zahlung der Beiträge für 1919 (10 + 1 + 1 = 12 M, Mitglieder der Krankenkasse 6 M mehr). 3. Rechnungslage. 4. Besoldungsfrage. 5. Förster-Dienstinstruktion und Jagdfrage. 6. Änderung der Försterlaufbahn, Loslösung vom Militär usw. 7. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. 8. Neuwahl des Vorstandes. 9. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.
Der Vorsitzende.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, dem 12. Januar, 3 Uhr nachmittags, im Ratskeller zu Dassel. 1. Vorstandswahl. 2. Einziehung der Jahresbeiträge. 3. Verschiedenes. Der Ernst der Zeit erfordert ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder.
Der Vorstand.

Spessart (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 12. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr, Jahresversammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal zu Oberndorf mit folgender Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Kassenprüfung. 2. Erhebung der Jahresbeiträge 1919. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes sowie eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Bestellung des Jahrbuches Band 8, 1917. 5. Besprechung der jetzigen neuen Lage in Bezug auf unseren Stand. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet recht dringend
Der Vorsitzende: Hagelstein.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Sonntag, den 26. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr, Sitzung in Stangenwalde, Gasthof Kuschel. Tagesordnung: Einiges über die Delegierten-Versammlung in Danzig, Vorstandswahl, Kassenprüfung, Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Versammlung am Donnerstag, dem 16. Januar d. Js., nachmittags 5 Uhr, bei Schalla. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Vorstandswahl. 3. Besprechung wichtiger Standesangelegenheiten. 4. Verschiedenes. Das vollzählige Erscheinen der Mitglieder erwartet
Der Vorstand.

Woldenberg, Nm. (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 11. Januar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Regenthin. Tagesordnung: 1. Zahlung aller Beiträge für 1919. 2. Wichtige Standesfragen. 3. Verschiedenes. Sämtliche Mitglieder werden erwartet.
Klose.

Berichte.

Bruß (Regbz. Marienwerder). In der Sitzung am 18. Dezember 1918 fand die Neuwahl des Vorstandes für die nächsten 3 Jahre statt. Es wurden 3 neue Mitglieder aufgenommen und der Ortsgruppenbeitrag auf **4 M** jährlich festgesetzt. Es wird gebeten, diesen Beitrag im Laufe des Januar 1919 an den Schriftführer Förster Clawiter in Gildon bei Mantschikel zu schicken. Zum Ankauf des Schülerheims in Konitz wurden von einzelnen Mitgliedern noch 1500 M gezeichnet. Zur Aufstellung der neuen Dienstanweisung wurde in folgender Weise Stellung genommen: Gehalt mit der entsprechenden Assistentenklasse gleichstellen. Zur Besorgung von Geschäften in den nahe gelegenen Ortschaften bedarf es keines Urlaubs. Bei meistbietend zu verpachtender Jagd das uneingeschränkte Mitbieten zu gestatten. Bei administrierter Jagd ist ein Teil des Abschusses den Beamten zu überlassen. In allen Fällen ist die Mitbenutzung der Niederjagd ohne Einschränkung den Beamten zu gestatten. Die Annahme und Entlassung der Waldarbeiter ist Sache der Förster. Zur Neuaufstellung der Dienstanweisung sind Förster hinzuzuziehen.
Der Schriftführer.

Lehnin (Regbz. Potsdam). Am 30. Dezember 1918 ist von den Forstbeamten der Oberförsterei Lehnin eine Ortsgruppe Lehnin zum Verein Preußischer Staatsförster gegründet worden. Zum Vorsitzenden wurde Hegemeister Jäckel in Damelang, zum Schriftführer Förster Roggenbuck in Lehnin gewählt.
I. A.: Roggenbuck.

Marburg (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 15. Dezember 1918 wurden zu dem von allen organisierten Beamten in Marburg gebildeten Beamtenausschuß 2 Delegierte gewählt, und zwar die Kollegen Kaufmann und König. An der Versammlung nahmen einige dreißig Anwärter vom Jägerbataillon Marburg teil. Ihre zusammengestellten Wünsche wurden gehört und besprochen. Ferner gingen folgende Anträge ein und fand eine Vorbesprechung statt. A. Erstrebenswert durch den Staatsförsterverein. 1. Gründliche Änderung der Ausbildung. 2. Revierförstersystem, wie solches von Herrn Oberforstrat

Dr. Fürst empfohlen und in Bayern und Thurn und Taxis bewährt besteht. 3. Neue Dienstvorschrift. 4. Titel-Änderung und Beseitigung der stellenweisen Wohnungsnot. 5. Schutz des Förstertitels wie in Sachsen. B. Durch den Deutschen Beamtenbund. 1. Änderung des Beamtenrechtes, Offenlegung der Personalakten. 2. Änderung der Besoldungsordnung. 3. Allgemeine Anstellungsverhältnisse. 4. Beamtenausschüsse. Über diese Punkte soll in einer Januar-Versammlung endgültig Beschluß gefaßt werden. Wir bitten, sich in den einzelnen Revieren über diese Punkte zu besprechen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bick, Fritz, Förster, Mülheim a. d. Ruhr, Speldorf.
Hägner, Otto, Förster, Caputh.
Jaskolla, Max, Forstsekretär, Nürnberg, Kurtstr. 5, 3 Tr.
Rupprecht, Edwin, Förster, Landwehr bei Wiedensahl.
Siemroth, Walter, Förster, Hoof, Kreis Cassel.
Schultheis, Fritz, Revierförster, Langenselbold, Kreis Hanau a. M.
Wolf, Wilhelm, Forstverwalter, Gandersheim.
Wittig, Max, Gräfl. Förster, Hinnenburg bei Brakel.
Wendt, Bruno, Staatl. Hilfsjäger, Wusseken bei Bornkuchen.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Warnung vor dem Forstdienst.

Ich habe den Deutschen Offizierbund unter Darlegung der schlechten Anstellungsverhältnisse gebeten, die Offiziere dringend davor zu warnen, bei Wahl eines neuen bürgerlichen Berufes die Laufbahn für den Privat- und Gemeindeforstdienst zu wählen.

Der Vorsitzende:
Dr. Bertog, Forstrat.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 39. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 31. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1918 sowie der Haushalt für 1919, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Straße 123, vom 26. Mai 1919 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Schede. Laspeyres.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.



Am 26. Dezember entschlief infolge Unfalles unser lieber Sohn und Bruder

Herbert Steinbeck

im Alter von 21 Jahren beim Inf.-Ersatz-Batl. IV/21.

In tiefer Trauer:

Steinbeck, Königl. Förster, und Familie.

Forsthaus Schernebeck bei Tangerhütte. (91

Die Verlobung ihrer einzigen Tochter **Elfriede** mit dem Leutnant der Reserve, Lehrer Herrn **Richard Bartz** beehren sich ergebenst anzuzeigen

Edwin Mieckley u. Frau **Olga**, geb. **Berndt.**

Jagdhaus, Weihnachten 1918.

Meine Verlobung mit Fräulein **Elfriede Mieckley,** einzigen Tochter des staatlichen Försters Herrn **Edwin Mieckley**, zeige ich hiermit ergebenst an.

R. Bartz,
Leutnant der Res. im Inf.-Reg. 13.

94

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster o. R. Paul Muschwitz in der Oberförsterei Falkenwalde in Pommern eine Tochter.

Verlobungen:

Frau Olga Krüger, geb. Magnus, in Forsthaus Wasserfelde bei Marienwalde mit Karl Schaaf in Düsseldorf, zurzeit in Essen.

Sterbefälle:

Lanz, Berta, Forstratsgattin in Stuttgart-Rosenstein.
Müller, Forstassessor in Stuttgart.
Richter, Fürstl. Oberförster in Brückhöfe bei Wissen (Sieg).
Schiele, Forstmeister in Ravensburg.
Weith, Forstmeister in Reutlingen.
Wickel, Kgl. Forstrat a. D. in Kiel.



Nachruf.

Glücklich aus dem Felde heimgekehrt, starb nach kurzer, schwerer Krankheit im hiesigen Reservelazarett im blühenden Alter von 25 Jahren der

Oberjäger

Friedrich Getschke,

Jäger der Klasse A.

Mit ihm ist ein über alles pflichttreuer, ständig frohgemuter und allseits beliebter Kollege aus unserer Mitte gegangen. Trauernd stehen wir an der Bahre dieses jungen Helden, dem es nicht beschieden sein sollte, auch weiterhin seine Kraft dem neuen, freien Vaterlande zu widmen.

Ehre seinem Andenken!

Ein grüner Bruch auf sein so frühes Grab.

Ratzeburg, 29. Dezember 1918.

Die gelernten Jäger des Lauenburgischen Jäger-Batl. 9.

I. A.: **Heine,** Offizier-Stellvertreter. (106

Die Verlobung unserer ältesten Tochter **Gertrud** mit dem Buchhalter Herrn **Max Tinsner** in Königsberg, Pr., beehren sich ergebenst anzuzeigen

Hegemeister **A. March** und Frau.

Forsthaus Kolk, Neujahr 1919.

Gertrud March
Max Tinsner
Verlobte. (105

Forsthaus Kolk. Königsberg, Pr.

Gestern abend 9¼ Uhr entriß mir der Tod plötzlich und unerwartet nach kurzer, schwerer Krankheit meine innigstgeliebte, herzensgute Frau, unsere liebe Tochter, Schwester und Schwägerin

Lenchen,

geb. **Vogt**,

nach nur fünfmonatlicher, glücklicher Ehe, im 26. Lebensjahre. (130

Unser Glück war zu kurz.

In unsagbarem Schmerz:

C. Dennert, Offiz.-Stellv. im Westf. Jäger-Batl. Nr. 7.
Familie Hegemeister **Dennert.**
Familie Bauunternehmer **Vogt.**
Familie Lehrer **Dopheide.**
Hans Schwarz.
Hans Röpenack.

Rinteln, den 3. Januar 1919.

Holz und Güter

Fichten-Rollen,

1 u. 2 m lang, 8/20 cm Zopf, gesund, geschält,

Kiefern-Rollen,

Telegraphenstangen, Gruben- u. Schleifholz,

Birken, (14

gerade, gesund, astrein, von frischem Einschlage, 2 m Länge u 25 cm Zopf aufwärts, **kauft** u. erbittet Preisangebot frei Waggon **Armin Witte**, Holzgroßhdlg., **Cottbus.**

Personalien

Bekanntmachung.

Die hiesige **Gemeindeförsterstelle ist zu besetzen.** Der Gemeindewald hat eine Größe von etwa 440 ha.

Das Gehalt des Gemeindeförsters richtet sich nach den für die staatlichen Förster jeweilig geltenden Sätzen. Die Probezeit wird angerechnet.

Es wird freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten oder eine Brennholzentschädigung von 150 Mk. gewährt. Nach endgültiger Anstellung erhält der Förster eine von dem Herrn Regierungspräsidenten festzusetzende, nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage bis zu 300 Mk.

Freie Dienstwohnung.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Personalpapieren binnen 8 Wochen dem Unterzeichneten einreichen. (37

Kornelimünster, Bez. Aachen, den 22. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Esser.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Oberförsterstelle der Gemeinde-Oberförsterei Monschau mit dem Amtssitz in Monschau oder Imgenbroich ist am 1. April 1919 neu zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2700 Mk, steigend von 3 zu 3 Jahren, zunächst 3 mal um 300 Mk. und dann 5 mal um 400 Mk. bis zum Höchstgehalt von jährlich 5600 Mk. verbunden. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung von 1500 Mk., ein Wohnungsgeldzuschuß von 560 Mk. und eine Schreibgehilfenzulage von 600 Mk. jährlich gewährt.

Zu der Gemeinde-Oberförsterei Monschau gehören die Gemeindewaldungen des Kreises Monschau einschließlich der aufgeforsteten Vennländereien mit Ausnahme der Waldungen der Gemeinden Voßenack, Rötgen, Rott und Zweifall. Der Aufsicht des anzustellenden Gemeinde-Oberförsters sind rund 7500 ha Waldungen unterstellt.

Für die Wahl kommen bestimmungsgemäß solche Bewerber in Frage, die die forstliche Staatsprüfung oder die Gemeinde-Oberförsterprüfung mit Erfolg abgelegt haben. (75

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse **bis zum 20. Januar 1919** an den Unterzeichneten einreichen.

Monschau, den 27. Dezember 1918.

Der Landrat: **Heimann.**

In einer von uns ständig beratenen Privatforst von 2800 ha Größe ist zum 1. April 1919 die

Oberförsterstelle

zu besetzen. Gehalt 4000 Mk., ca. 3,5 ha gutes Dienstland, freie Wohnung und Feuerung, 1200 Mk. jährlich Pferdegelder (während der Teuerung eine Zulage von 50 Pfg. pro Tag und Pferd).

Bewerber, die mit allen forstlichen Arbeiten gründlich vertraut sind, großes Interesse für die Jagd haben und alle schriftlichen Arbeiten, auch als Gutsvorsteher, erledigen können, wollen einen selbstgeschriebenen Lebenslauf sowie beglaubigte Zeugnisabschriften, die nicht wieder zurückgesandt werden, der **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen W 3,** Hohenzollernstr. 33, bis spätestens 12. Januar 1919 einreichen. (90

Westhus, Forstbeirat.

Älteres, sauberes (65

Mädchen oder einf. Stütze,

die kochen kann und im Haushalt erfahren ist, für 3 Personen per bald oder später **gesucht.** Gehaltsansprüche mit Bild u. Zeugnissen an Frau Fabrikbesitzer **Hedwig Stoklossa, Gleiwitz, O.-S.,** Villa Bienek, erbeten.

Stadtforst Eberswalde.

Wegen hohen Alters eines unserer **Förster**, der voraussichtlich am 1. Oktober 1919 in den Ruhestand treten wird, soll ihm alsbald ein **Inhaber des Forstversorgungsscheines zur Unterstützung beigegeben werden.** Diese Dienstleistung gilt gleichzeitig als Probedienst, wenn sich der Gehilfe im Falle der Erledigung um die Försterstelle bewirbt.

Als Bezüge sollen gewährt werden: einschl. Wohnungsgeld und Teuerungszulage monatlich 200 Mk, und für die Zeit vom Dienstantritt bis 30. September l. J. 15 rm Brennholz. Dienstwohnung und Dienstland fehlen.

Die Bewerbungen sind unter Beifügung des Lebenslaufes bis 22. Januar zu richten an den (97

Magistrat Eberswalde.

Gesucht

v. ein. Revierförsterei in Westf. ein bess. jüng. **Mädchen,** das b. voll. Familienanschl. alle vork. Arbeit. mitverrichten muß. Kenntn. im Schneidern erw. Angeb. mit Ang. d. bish. Tätigk. u. der Gehaltsanspr. nebst Bild unt. **Nr. 76** beförd. d. Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Oberförster,

zuletzt im Reichsdienst der Zivilverwaltung Warschau tätig, durch die Verhältnisse in Polen jedoch plötzlich stellenlos, **sucht** bald mögl. **Dauerstellung.** Angebote unter **Nr. 56** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

In Pension gehende Förster oder Revierförster sind herzlich gebeten, einem 30 jährigen Kollegen, der Forstschule besucht hat und in allen Zweigen seines Berufes Tüchtiges leistet, eine

Lebensstellung

nachzuweisen. Kaution kann gestellt werden, auch ist derselbe in der Lage, eine vollständige **Wirtschaft mit allem Inventar zu übernehmen.** Gefl. Angebote unter **W. H. 135** befördert die Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstkandidat,

30 Jahre, verheiratet, ohne Familie, mit besten Zeugnissen über mehrjährige forstliche Praxis in Deutschland und Österreich, erfahrener, weidgerechter Jäger, mit guten Kenntnissen in der russischen, tschechischen und kroatischen Sprache, kautionsfähig, **sucht für sofort oder zum 1. April Beschäftigung in Forstverwaltung oder Forsteinrichtung.** Gefl. Zuschr. u. **M. W. 128** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Forstsekretär,

35 Jahre, verh., evang., energischer, selbstständiger Arbeiter, kautionsfähig, in großen Verwaltungen tätig gewesen, ungekündigt, mit Kassenwesen, Holzabnahme, Vermessungen, Wildverwertung vertraut, vereidigt, auch im Außendienst hervorragend, **sucht für bald Dauerstellung im Innen- od. Aussendienst.** Angeb. unt. **Nr. 133** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

26½ Jahre, 4 Semester Forstakademie, seit 4 Jahren in selbständiger Stellung als Revierverwalter und Rentamtsverweser, **sucht** umständehalber anderweitige ähnliche **Dauerstellung.** Gefl. Angebote unter **A. G. 85** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Akadem. geb. Forstmann,

ev., unverh., Kriegsteilnehmer, zuletzt bei einer Mil.-Forstinsp. in Litauen, **sucht Stellung als Revierförster, Forstverw., Assistent** in einer größeren Verwalt. od. Forstvermessungs- u. Forsteinrichtungsarb., eventl. auch als **Förster** für bald od. später. Angebote unter **Nr. 102** bef. d. Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Forstsekretär,

der im forstl. Rechnungswesen eingearbeitet ist u. auf Dauerstellung reflektiert, **gesucht.** Stenogr. und Masch.-Schr. erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Angebote mit Gehaltsanspr. bei freier Wohnung, Licht und Heizung, unter Aufgabe von Referenzen, sind mit ausführl. Lebenslauf, Zeugnissen u. Bild zu belegen.

Vorstellung nur auf Verlangen. (38

Fürstlich Hohenlohe'sche Domänenkanzlei Waldenburg (Württemberg).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den **Verlag für** Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung **kann auch** mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 3. Neudamm, den 19. Januar 1919. 34. Band.

Forstlehrlinge.

Von Staatl. Förster **Linck** in Alt-Ramuck.

Es gibt nichts, wovor diese umstürzlerische Zeit halt macht. Alles ist in Bewegung, und ein jedes muß sich in Verhältnisse schicken, die man vordem für unmöglich gehalten hat. Das gilt von Dingen sowohl wie von Menschen, namentlich aber von Menschen. Es könnte verfrüht erscheinen und wenig angebracht, jetzt, wo noch alles in der Umbildung begriffen ist, schon mit genau umrissenen Wünschen zur Neugestaltung von Beamtengruppen und Beamtenkörpern zu kommen. Aber doch erscheint dies nötig! Wohl sieht man noch nirgend Land; aus den Nebeln, die dumpf und schwer über unser armes, in den schmerzvollsten Wehen liegendes Vaterland hinziehen, heben sich nur ganz vereinzelt feste Umrisse heraus. Aber sie sind da, nehmen Gestalt an und lassen Werdendes ahnen.

Ist die Zeit der Neuordnung des Staatswesens da — und sie muß ja kommen, wie auf die Nacht der Tag folgt —, dann müssen aber auch schon die Meinungen und Ansichten geklärt sein über all das, was dem einzelnen und der Gesamtheit zu Nutz und Frommen zu dienen vermag. Ist dies bis dahin nicht geschehen, so ist es zu spät, nun erst Wünsche festlegen, sie sichten und klären zu wollen. Denn die neue Zeit wird nicht mehr zögernd und tastend ihren Weg gehen, sie wird ihn mit festem, weit ausholendem Schritt betreten, um schnell zum Ziele der von allen so heiß ersehnten Ordnung zu kommen. Und sie wird dann über alles hinwegschreiten, was nicht weiß oder noch nicht weiß, wie es sich zu dieser neuen Zeit stellen soll.

Das sind Sorgen und Schmerzen, die jeden Vaterlandsliebenden jetzt bewegen müssen; und diese Sorgen und Schmerzen sind es, die dem Verfasser den Mut geben zu den nachfolgenden Ausführungen, die aber diese Ausführungen auch als eine Notwendigkeit erscheinen lassen. Denn auch in der Försterlaufbahn kann unmöglich alles beim alten bleiben; und wenn der Bau auch hier zu einer Vollendung geführt werden soll, ist es nötig, ihm schon in seinem Entstehen ein Fundament zu geben, das die oberen Schichten zu tragen vermag.

Schon oft sind Schmerzensrufe über die Ausbildung der Forstlehrlinge in diesen Blättern zum Ausdruck gekommen, öfters noch und lauter sind sie in den Försterversammlungen ertönt; aber sie sind verhallt, ohne Widerhall zu finden, ohne daß die Stellen, an die sie gerichtet waren, helfend und fördernd eingegriffen haben. Deshalb müssen die Förster jetzt selbst ihr Geschick in die Hand nehmen und so fest und so treu dieses eine Ziel verfolgen, daß die Nachfahren zu sagen vermögen: „Ja, unsere Väter haben gut für uns gesorgt!" Es gewährt die neue Zeit so vieles den zusammengeschlossenen Standesvertretungen, was früher ganz unmöglich war; jedoch diese neuen Rechte machen es auch zur unabweisbaren Pflicht, sich ihrer nun zum Wohle des Ganzen zu bedienen. Diese Pflicht besteht vor allem!

Es ist heute eine von allen Lenkern und Leitern sozialer Staatswesen anerkannte Wahrheit, daß jede Standesvertretung bei Neuordnung der eigenen Lebensbedingungen zu ihrer höchstmöglichen Ausschöpfung und Leistung genau so viel Eigenes hinzutun darf als die die Neuordnung verfügende, übergeordnete Verwaltungsstelle, daß also die Rechte auf beiden Seiten die gleichen sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die nachfolgenden Vorschläge zu werten. Zu ihrer Erfüllung ist es unbedingt nötig, daß die Förster sich bewußt sind, daß sie nicht mehr nur Objekt sind, sondern daß sie vielmehr ebenso an Ausführungs-Be-

stimmungen, die sie selbst betreffen, subjektiv mitzuarbeiten und mitzuhandeln haben. Ein solches Standesbewußtsein muß jedem selbstverständlich werden.

So kann ein alter Wunsch der Förster, den man früher öffentlich kaum behandeln konnte, dieser Wunsch sowohl wie jeder andere, nun nicht mehr auf den sofortigen abweisenden Widerstand der Verwaltungsbehörden stoßen wie ehedem. Er muß vielmehr sorgfältig geprüft und erwogen werden; und führt er früher und besser zum Ziel als die Methoden der alten Verwaltungspraxis, so muß er — auch selbst dann, wenn die alten Verwaltungsstellen gegen die Durchführung noch Bedenken haben — als der aussichtsvollere über diese Bedenken den Sieg davontragen.

Es ist dies der Wunsch, daß die Ausbildung der Forstlehrlinge den Förstern übertragen werden möchte. Im ersten Augenblick wird man an den übergeordneten Stellen zu sagen geneigt sein, daß dieser Wunsch nur dahin zielt, den Oberförstern ein altes Recht zu nehmen und ihre Stellung gegenüber der des Försters zu mindern. Nichts liegt dem Verfasser ferner als ein solcher Gedanke. Allein Nützlichkeitsgründe sollen ausschlaggebend sein und sind es; Nützlichkeitsgründe, die genau ebenso sehr das Wohl des Försterstandes wie das der Forstverwaltung im Auge haben. Denn es sollte wohl eigentlich keines Beweises bedürfen, daß zukünftige Förster die für sie am besten geeignete Schule nur wieder bei einem Förster durchmachen können. Nicht soll der Lehrling die Fertigkeiten eines Oberförsters sich aneignen, sondern die eines Försters. Diese Weisheit muß man sich immer vor Augen halten.

Verschwiegen darf auch nicht werden, daß die Oberförster nur in recht seltenen Fällen sich eine persönliche Fachausbildung des Forstlehrlings angelegen sein ließen, wohl auch nicht wegen zu vielseitiger anderweiten Inanspruchnahme angelegen sein lassen konnten. In der Regel war dieser nur Schreiberlehrling, der seine Ausbildungszeit in der Schreibstube mit Abschriften und dem Fertigen von Tabellen hinbrachte oder vom Oberförster in der Wirtschaft beschäftigt wurde. Jeder weiß, daß es so war und ist. Eine solche Lehrlingsausbildung kann aber unmöglich die Fertigkeiten verleihen, die ein zukünftiger Förster braucht.

Wird die Ausbildung dem Förster übertragen, so wird dieser schon deswegen ganz besonderen Fleiß darauf verwenden, weil es Fleisch von seinem Fleisch ist, weil ein Standesgenosse zum andern spricht, der Zünftige zum Zukünftigen. Das ist nicht zu unterschätzen. Es wird ein jeder Förster eine ganz besondere Ehre darin setzen, daß seine Schule, gerade die seine, die beste war. Und wenn schon geschrieben werden muß, ist es sicher besser, der Lehrling lernt zuerst das Schreibwesen des Försters genau kennen, als die Tabellenführung auf der Oberförsterei.

In der Hauptsache aber wird die Ausbildung draußen im Walde geschehen, der Lehrling wird den Förster auf allen seinen Gängen begleiten; er kann jederzeit die Theorie des Lehrbuchs durch die Praxis im Walde ergänzen, und er lernt säen und pflanzen, Forst- und Jagdschutz, Insekten und Tiere, Hölzer und Holzeinschlag nicht aus Büchern, sondern durch die Unterweisung des älteren, erfahrenen Standesgenossen.

Es gibt wohl gar keinen Zweifel, daß eine solche Ausbildung besser und schneller zum Ziele führen muß, nämlich zu dem des richtigen Verständnisses für alle Vorgänge im Walde — und darauf kommt es an — als eine Ausbildung in der Schreibstube des Oberförsters. Dieses Ziel der „Waldausbildung“ ist unter allen Umständen zunächst zu erstreben; erst nachdem der Lehrling das rein Handwerksmäßige beherrscht, kann eine weitere technische und spätere Schreibausbildung in Frage kommen.

Auch in moralischer Beziehung ist es dringend zu wünschen, daß die jungen Leute in enger Gemeinschaft im Försterhaushalt bei völlig familiärer Gleichberechtigung ihre Ausbildungszeit verleben. Sie stehen dann noch in einem Alter, in dem sie unbedingt eines solchen Anschlusses bedürfen, der ihnen im Oberförsterhaushalt niemals gewährt wird, vielleicht auch nicht einmal gewährt werden kann. Hier sind sie in außerdienstlicher Beziehung immer das fünfte Rad am Wagen; sie wissen nicht, wo sie hingehören, und suchen dann schließlich bald da Anschluß, wo man ihren Neigungen, die sie nicht immer zum besten lenken, entgegenkommt. Wenn auch der Lehrherr die Pflicht hat, ebenso über das außerdienstliche Verhalten des Lehrlings zu wachen wie über seine dienstliche Tätigkeit, so wird diese Pflicht jedoch nicht immer geübt und kann auch nicht geübt werden, weil eben die enge Gemeinschaft des Zusammenlebens fehlt. Das würde unbedingt bei einer Lehrlingsausbildung durch die Förster anders werden.

Hier hört Verfasser den Einwand, daß auch der Förster als Lehrherr oft die Eignungen, die oben von ihm gefordert werden, für die Ausbildung der Lehrlinge vermissen lassen wird. Der Einwand ist berechtigt. Ihm läßt sich aber sehr leicht dadurch begegnen, daß der vorgesetzten Stelle bei der Wahl des Lehrherrn das entscheidende Wort immer vorbehalten bleiben muß, und dann ist es ein leichtes, bei der geringen Zahl der Lehrlinge, die in jedem Jahre neu angenommen werden, und bei der großen Masse der Förster — das Verhältnis stellt sich zur Zeit etwa auf 4000 : 150 — nur die durchaus Geeigneten, die sich bereits in längerem Försterdienst in jeder Beziehung gut bewährt haben, für die Lehrlingsausbildung zuzulassen. Diese Frage läßt sich also sehr leicht und ohne weiteres lösen.

Etwas schwieriger gestaltet sich schon die Klärung des Wunsches, welche Schulbildung der Lehrling zweckmäßig für seinen Beruf mitzubringen hat. Unter den jetzt veränderten Verhältnissen wird der Försterstand die früher aufgestellte Bedingung des „Einjährigen" fallen zu lassen haben. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das „Einjährige" ebenso wie vieles andere von der neuen Zeit in die Rumpelkammer geworfen werden wird. Und das ist gut so! Jedoch muß eine bestimmte Schulbildung unbedingt gefordert werden. Regel muß es hierbei werden, daß die **Schul**bildung bei der Lehrlingsannahme bereits abgeschlossen ist, daß also nicht mehr die Lehrlingsausbildung sich mit Schulfächern zu befassen hat. Das war früher und ist noch für die eigentliche Fachausbildung eine ungeheure Erschwernis. Und da wird nichts anderes übrig bleiben, als den Nachweis zu verlangen, daß die Lehrlinge bis zu ihrer Annahme, also bis zu ihrem 16. Lebensjahre, regelmäßig und ununterbrochen ordentliche Schulen mit Erfolg besucht haben. Das wäre durch einwandfreie Zeugnisse zu belegen. Hat der Lehrling ursprünglich eine Volksschule besucht, muß er sich darüber ausweisen können, daß er noch zwei weitere Jahre einer Präparandenanstalt zur weiteren Vervollkommnung mit gutem Erfolg angehört hat; war er Angehöriger einer Mittelschule, muß er ein gutes Abgangszeugnis von der ersten Klasse vorlegen können, und war er Gymnasiast oder Realschüler, ein solches Zeugnis zum mindesten von der Obertertia.

Eine solche Schulausbildung würde in allen Fällen genügen. Nötig aber ist es, unbedingt daran festzuhalten, daß ordentliche Schulzeugnisse sowohl über Besuch wie Abgang vorgelegt werden müssen. Eine längere Unterbrechung des Schulbesuchs, etwa vom 14. bis 16. Jahre, wie sie jetzt gar nicht selten ist, würde dann also ohne weiteres von der Försterlaufbahn ausschließen. Mangelndes Schulzeugnis kann daher auch nicht durch eine besondere Aufnahmeprüfung ersetzt werden. Das **ordentliche** Schulzeugnis muß als eine der Hauptbedingungen für die Annahme selbstverständliche Regel und so sehr bei allen in Frage kommenden Stellen Unumstößlichkeit werden, daß niemand überhaupt etwas anderes denken darf. Für die in der Ausbildung begriffenen Lehrlinge könnte vielleicht eine Milderung eintreten, sowie bei solchen Anwärtern, die des Krieges wegen einen regelmäßigen Schulbesuch nicht einhalten konnten.

Dieser Grundsatz könnte diesem oder jenem Förster als Härte erscheinen, der bei reicher Kinderzahl nur schwer Gelegenheit findet und vor allem schwer die Mittel aufbringen kann, seine Kinder auf bessere Schulen zu schicken. Hier bietet aber die Volksschule in Verbindung mit der Präparandenanstalt immer noch einen Ausweg, der aber nur beschritten werden sollte, wenn rechtzeitiger Besuch einer besseren Schule durchaus nicht durchführbar ist. Ohne diese Weiterbildung geht es aber auch in solchen Fällen entschieden nicht, wenn daran festgehalten werden soll, daß in der Lehrlingszeit Schulwissenschaft unter keinen Umständen mehr getrieben werden darf. Dieses Ziel muß erreicht werden; nur dann, wirklich nur dann — darüber muß sich ein jeder klar sein — ist ein Aufstieg der Förster möglich; nur dann wird er den großen Anforderungen, die die neue Zeit an ihn stellen wird, zu genügen imstande sein.

Denn das darf sich niemand verhehlen, daß die Arbeit für den Förster ganz gewaltig steigen wird. Wenn davon gesprochen worden ist, daß die neue Zeit für die Förster eine „schlechte" werden wird, daß die „Fleischtöpfe Ägyptens" für ihn mit der Sozialisierung des Wirtschaftslebens vorüber sind, so ist das eine unbewiesene Behauptung. Die Übergangszeit wird allerdings, wie stets, viele Unzuträglichkeiten, große Unannehmlichkeiten und kaum geahnte Schwierigkeiten mit sich bringen. „Schlecht" jedoch braucht die spätere Zeit deswegen nicht zu sein, und nach den „Fleischtöpfen Ägygtens" wird der Förster der neuen Zeit, wenn andere große Volksteile darben, kein Verlangen tragen. Davor bewahrt ihn sein vaterländischer Sinn.

Was allerdings sein wird und was es geben wird, das ist Arbeit, reichliche, ja harte Arbeit. Man braucht nicht Prophet zu sein, um zu wissen, daß nach diesem furchtbaren Zusammenbruch unseres armen Vaterlandes an allen Stellen gearbeitet werden muß, daß das Blut unter den Nägeln hervorspritzt, nur so kann sich das deutsche Volk wieder seinen Platz an der Sonne erobern. Und das will doch ein jeder.

Wenn unsere Gütererzeugung nicht aufs höchste gesteigert wird, müssen wir der Verarmung und Verelendung entgegengehen, müssen wir die Parias der Welt werden. Ein jeder Deutsche hat daher ganze Arbeit zu leisten, auch der Förster. Deshalb aber wird er auch immer auskömmlich gestellt werden, gerade der Förster, denn das Wort des von allen verehrten Nestors der deutschen Forstwirtschaft, des verstorbenen Geheimrats Kaiser in Trier, das vor Jahr und Tag in diesen Blättern stand: „Der Förster ist von allen Beamten des Waldes der wichtigste!", gilt auch heute noch.

Es werden auch in der Forstwirtschaft neue Methoden gefunden werden, die bei geringstem Kräfteverbrauch größte Erträge zu liefern vermögen. Sie zu erdenken, sind die Wissenschaftler da; sie aber in die Tat umzusetzen, das wird Sache des Försters werden. Die Jagd wird dann nur noch einen kleinen Raum im Försterleben einnehmen, es wird keine Zeit

sein, sie auszuüben; auch werden die Jagden in den Staatswaldungen bei der schlechten Finanzlage Deutschlands in der Hauptsache an Private und Privatgesellschaften verpachtet werden. Alles Denken und alles Arbeiten wird der Wirtschaft im Walde gewidmet sein.

Dazu ist natürlich auch eine andere **Ausbildung** auf der **Forstschule** nötig als bisher. Sie aber läßt sich jetzt, ohne mit anderen Stellen zusammenzustoßen, **leicht** sehr viel besser gestalten und **leicht** sehr viel weiter ausbauen. Denn **daß der Forstdienst vom Militärdienst getrennt wird, scheint nur noch eine Frage von Monaten zu sein.** Damit fällt das größte Hemmnis, das so lange am meisten in der Försterlaufbahn jedem gesunden Fortschritt im Wege gestanden hat. Die große Schere der Neuordnung wird wie viele andere Zöpfe endlich auch diesen Zopf abschneiden. Das ist die große Wirkung der neuen Zeit: **Wofür man früher jahrelang vergeblich gekämpft, ja was man kaum öffentlich zu erörtern sich getraut hat, fällt uns heute als reife Frucht von selbst in den Schoß.** Heute genügt hierzu vielleicht nur die Verfügung des Kriegs- und Landwirtschaftsministers; daß sie kommt, kann keinem Zweifel unterliegen.

Damit wird dann unendlich viel Zeit frei für die weitere Fachausbildung des Forstlehrlings. **Die nächste Folge wird und muß sein, daß der Unterricht auf der Forstschule um ein zweites Jahr verlängert wird.** Durch diesen verlängerten Forstunterricht, der in der Hauptsache durch Wissenschaftler erteilt werden wird, kann auch das Fehlende in dem Anschauungsunterricht der Lehrzeit beim Förster ausgeglichen werden, wenn überhaupt solche Bedenken hiergegen erhoben werden sollten. Aber auch um die Lehrlinge der großen Aufgabe, die ihrer in der neuen Zeit harrt, entgegenzuführen, ist diese Verlängerung notwendig. Nur so kann eigentlich erst der Forstunterricht nutzbar gemacht werden. Was im ersten Jahr nur rein schulmäßig durchgenommen werden konnte, wird im zweiten Jahr vertieft; das, wozu im ersten Jahr nur Anfänge gelegt werden konnten, wird jetzt so nachhaltig in der Wiederholung betrieben und gefördert werden können, daß es sichtbare Frucht trägt. So kann namentlich auch die Forstmeßkunde in diesem zweiten Jahre vollständig gelehrt werden, und in Zukunft werden schon von der Forstschule fertige Taxationsgehilfen kommen können, sodaß diese nicht erst in besonderen Kursen herangebildet zu werden brauchen. Auch das ist Kräftersparnis.

Dazu gesellt sich der große Segen der besseren Schulbildung. Das Verständnis ist damit reifer geworden, das Auffassungsvermögen größer, der Unterricht, der durch keinerlei reine Schulfächer mehr gehemmt wird, geht schneller vorwärts, Lehrer und Schüler arbeiten freudiger und kommen somit rascher zum Ziel, das bedeutend weiter gesteckt werden kann.

Dieses größere und weitere Ziel der Ausbildung auf den Forstschulen, das wird der Angelpunkt sein, um den sich später das weitere Vorwärtsschreiten des Försterstandes dreht. Hier eröffnen sich Gesichtspunkte, die in einem späteren Aufsatz dargelegt werden sollen.

Bucheckernernte 1918.

Von Hegemeister **Stecher**, Vaake, Bez. Cassel-Reinhardtswald.

Die lokalen Bestimmungen, erst am 15. Oktober 1918 mit der Bucheckernernte zu beginnen, waren begründet, denn erst von da ab fiel das gereifte Buch, und da auch noch spärlich, erst Ende des Monates reichlicher. Die Hauptmenge aber fiel in der Zeit vom 12. bis 20. November, namentlich nach den leichten Nachtfrösten des 16. und 17. Was nun die Sammlung selbst anbelangt, so waren alle Kräfte in Bewegung; die Kartoffelernte wurde beschleunigt, um so bald wie möglich in den Wald zu kommen; die Witterung war nicht immer günstig, namentlich der dauernd feuchte Nebel erschwerte die Arbeit. Von allen Sammlungsverfahren hat sich das Fegen am besten bewährt; es wurden hierbei mitunter zwei Siebe verwendet, ein grobmaschiges (Ährenreiter), bei dessen Gebrauch die Eckern durch die Maschen fielen, während Kapseln, Laub und Holz usw. zurückblieben; der Gebrauch dieses Siebes ist namentlich bei nasser Witterung sehr zu empfehlen. Die durchgesiebte Menge wurde nun durch ein feinmaschiges Sieb auf ein untergelegtes Laken durchgearbeitet, dann eingesackt und zu Hause auf dem Boden oder sonst einem Lagerraum, einem zum Trocknen geeigneten Raum ausgebreitet; nach einigen Tagen fand dann die gründliche Reinigung statt; hierbei hat man sich vielfach der Windfege bedient, ebenso des Wurfens auf der Scheune; beide Verfahren aber kamen nicht der Gründlichkeit des Lesens gleich; nach einiger Übung geht auch diese Arbeit flott von der Stelle. Das Schlagen oder Schütteln lohnte nicht immer, dazu war es nicht trocken und sonnig genug, die Kapseln hielten die Früchte fest, der Ertrag hing meistens von günstigen Zufällen ab, die Vorbereitungen zu dieser Art von Sammlung waren auch sehr umständlich: ein Gespann, das gerade zur Herbstbestellung nicht gut entbehrlich war, eine lange Leiter, mindestens vier bis sechs große Wagentücher zum Unterlegen, und nebenbei vier bis fünf Personen zur Hilfeleistung. Sammlungen durch Schulkinder in größerer Zahl haben nur sehr wenige stattgefunden, die Kinder schlossen sich vielmehr der Mutter und, wenn diese verhindert war, Verwandten oder Bekannten an, lernten von diesen die erforderlichen Handgriffe und die sonstigen Fertigkeiten, so daß sie in kurzer Zeit selbständig arbeiten konnten. Noch heute hängt auf den Bäumen sehr viel Buch; man sieht dies im Holzschlage, beim Fällen prasseln die Eckern gleich strömenden Regens nieder, und es könnten noch große Mengen gesammelt werden, wenn die Witterung günstig wäre; nach der Kälte fragen die Sammler nichts, nur die Nässe erschwert die Arbeit; ich gehe nicht fehl, wenn ich behaupte, daß noch nicht der hundertste Teil von dem gesammelt ist, was auf den Bäumen hing. Ein Dorf von ungefähr 800 Ein-

wohnern hat über 400 Zentner gesammelt. Die Leistungsfähigkeit war je nach Geschick und Örtlichkeit verschieden; Frauen, die am Tage 20 bis 35 kg sammelten, gab es viele, zwei Kinder von 12 bis 15 Jahren hatten von 9 Uhr vormittags bis 4½ Uhr nachmittags zusammen 8 kg tadellos reines Buch gelesen. Von diesen oben erwähnten 400 Zentnern sind aber höchstens 120 Zentner zur Ablieferung gekommen; warum nicht mehr, hier anzugeben, würde zu weit führen. Auf Grund der Verordnung war der Handel unter Festsetzung des Höchstpreises freigegeben; aber was heißt Höchstpreise! „Weil's öffentlich verboten wär', taten's heimlich" sagt Fritz Reuter. Es entwickelte sich ein schwunghafter Schleichhandel, es werden jetzt schlankweg 150 ℳ und noch mehr für den Zentner Buch bezahlt; das auf diese Weise erworbene Buch dient ja zweifellos auch zur menschlichen Nahrung, nur mit dem Unterschiede, daß eine gerechte Verteilung ausgeschlossen ist; aber an dem Mangel dieser haben wir während des ganzen Krieges zu leiden gehabt. Die Not macht erfinderisch, neben den zum Schlagen bestimmten Mühlen sind auch trotz des Verbotes kleine heimlich gehaltene Handpressen im Gebrauch, die aber nur 14 % Öl auspressen, was den Leuten vollständig genügt; die noch reichlich fetthaltigen Rückstände dienen zu Futterzwecken. Bezüglich des Gewichtes der Bucheckern habe ich nochmals festgestellt: 1 hl waldfrisches, trockenes, sofort gelesenes Buch wiegt genau einen Zentner, in einem mäßig geheizten Lagerraum verliert dieser Zentner innerhalb zehn Tagen 11 kg, von da ab bis zur vollständigen Trocknung noch etwa 2½ kg. Die Sammler machten es nun so, daß sie zunächst möglichst viel Buch nach Hause schafften, dieses ausbreiteten und dann nach und nach reinigten; darüber vergingen mitunter vierzehn Tage und noch mehr; das Buch wurde unterdessen so trocken, daß der Aufkäufer nur noch mit einem Schwundgewicht von zwei bis vier vom Hundert zu rechnen hat.

Seitens der Sammler wird darüber geklagt, daß es zu lange dauert, bis für das auf Ölscheine abgelieferte Buch Öl ausgegeben wird, was gerade zurzeit notwendig wäre; bis wirklich Buchöl zur Ausgabe gelangt, wird voraussichtlich noch eine Zeit hingehen.

Auch wäre es zweckmäßig gewesen, wenn den Sammlern sofort bei Ablieferung eine Abschlagszahlung, etwa 90 vom Hundert, überwiesen wurde, ein zurzeit herrschendes gewisses Mißtrauen wäre damit beseitigt gewesen, und der Schleichhandel hätte nicht so unbotmäßig ausgedehnt werden können.

Trotz der zurzeit herrschenden ungünstigen Witterung wird noch Tag für Tag Buch gesammelt, und die Mengen übertreffen alle Erwartungen. So ist zu hoffen, daß durch diese reiche Ernte der notleidenden Bevölkerung eines der wichtigsten Nahrungsmittel im auskommenden Maße zugeführt wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschäftigung von Forsthilfsaufsehern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 10386.

Berlin W 9, 24. Dezember 1918.

Erheblich erhöhter Holzeinschlag, notwendige Verstärkung des Forstschutzes, Beschäftigung stellenloser Forsthilfsaufseher, sowie dringliche Arbeiten der Forstverwaltung machen vorübergehend die sofortige Vermehrung des Forstschutzpersonals erforderlich.

Die Regierung bzw. Hofkammer wird deshalb veranlaßt, zu dem dort vorhandenen Bestande an Forstschutzkräften von den nunmehr aus dem Heeresdienste entlassenen bzw. noch zu entlassenden Forstversorgungsberechtigten, Reservejägern und aktiven Oberjägern der Klasse A, sofern sie darum nachsuchen, noch so viel Anwärter zur Beschäftigung anzunehmen, daß die Gesamtzahl von Förstern o. R., Forstschreibern, Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern nicht überschritten wird.

In erster Linie sind zu berücksichtigen die für den dortigen Bezirk bereits notierten Forstversorgungsberechtigten, sodann diejenigen noch nicht notierten Anwärter, die den Forstversorgungsschein für 1915, 1916, 1917 und 1918 besitzen, weiter die dort notierten Reservejäger und schließlich Oberjäger und Jäger der Klasse A. Selbstverständlich treten alle vor Ausbruch des Krieges im dortigen Bezirke beschäftigt gewesenen oder während des Krieges einberufenen Försteranwärter in ihre Beschäftigung zurück, desgleichen diejenigen Anwärter, die ihre Ausbildungszeit noch nicht beendet haben und vom Militär entlassen werden.

Bis zum 1. Februar 1919 bleibt nach dem folgenden Beispiel der Geheimen Forstkalkulatur hier f. H. nachzuweisen, wie hoch sich der Bestand an Förstern o. R., Forstschreibern, Forstversorgungsberechtigten usw. beziffert.

Beispiel:

Zurzeit sind im Staatsforstbetriebe des hiesigen Bezirks beschäftigt:

Förster o. R.	Forstschreiber	Forstversorgungsberechtigte	Reservejäger	Aktive Oberjäger	Aktive Jäger	Sa.
(44)	(14)	(13)	(11)	(5)	(5)	(92)

J. A.: Schede.

An sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen) und an die Hofkammer in Charlottenburg — unmittelbar.

Bekanntmachungen von Arbeitsgelegenheiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 140 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10289.

Berlin W 9, 21. Dezember 1918.

Die Zuführung verfügbarer Arbeitskräfte zu den von der Forstverwaltung zu vergebenden und schleunigst in Angriff zu nehmenden Arbeiten, insbesondere dem vermehrten Holzeinschlag und zu Erdarbeiten, stößt auf Schwierigkeiten. Daraus erwächst die Gefahr nicht nur, daß die günstige Jahreszeit für diese Arbeiten ungenutzt verstreicht, sondern vor allem, daß die Zahl der Arbeitslosen in den Städten übermäßig anschwillt. Die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und die Stellen, an welche Arbeitsuchende sich zu wenden haben, sind daher, soweit es noch nicht geschehen ist, schleunigst und in weitgehendem Maße öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben. Vor allem aber sind die lokalen und zentralen Arbeitsnachweise hierzu ausgiebig zu benutzen. Auch sonst ist die Heranziehung Arbeitsuchender zum Holzeinschlag, zu Erdarbeiten usw. mit allen verfügbaren Mitteln zu betreiben. Unter Umständen leistet in dieser Hinsicht auch die Vergebung an Unternehmer gute Dienste.

Die Regierung wolle mit Rücksicht auf die allgemeine Verfügung Nr. III 114/1918 vom 13. November 1918 — III 8623 — innerhalb 14 Tage berichten, welche Schritte zur Heranziehung der Arbeiter getan sind und mit welchem Erfolge, und welche Schritte weiter beabsichtigt werden.

Den Herren Regierungspräsidenten haben wir Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnis und Förderung der Angelegenheit zugehen lassen.

Auch haben wir den Herrn Staatssekretär des Demobilmachungsamtes ersucht, bei den zuständigen Militärbehörden darauf einzuwirken, daß etwaigen Wünschen der Regierung auf Überlassung von Arbeiterbaracken nebst Einrichtung, womöglich auch auf Verpflegung tunlichst weit entgegengekommen wird.

Im Auftrage: Schede.

1. An sämtliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, die schleunige Heranziehung von Arbeitskräften auch im Gemeinde- und Privatwald nach Möglichkeit zu fördern.

Im Auftrage: Schede.

2. An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstrat a. D. Wickel †.** Dieser bekannte Forstmann, der auch Mitarbeiter unseres Blattes war, ist am 20. Dezember 1918 in Schlüchtern gestorben. Wickel war lange Zeit Revierverwalter der Oberförsterei Bordesholm, später in Kiel, 1911 ist er in den Ruhestand getreten. Er verwaltete zuerst im Nebenamte, später im Hauptamte die Güter des Prinzen Heinrich von Preußen.

— **Professor Schilling, Eberswalde,** zurzeit Verwalter der Oberförsterei Misdroy, hat, wie wir hören, einen Ruf als Direktor der Forstakademie Münden erhalten, aber abgelehnt.

— **Forstliche Vorprüfung in Preußen.** Die Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben laut Mitteilung des Landwirtschafts-Ministeriums die an mich zu richtende vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Direktor der Forstakademie Eberswalde einzureichen.

— **Eine Prüfung des Forstwirtschaftsrates für die Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten** wird im Herbst 1919 in Eisenach abgehalten. Die maßgebende Kundmachung wird seitens des Deutschen Forstvereins in nächster Zeit in der Fachpresse erfolgen.

— **Überfüllung der Laufbahn für Forstverwaltungsbeamte in Bayern.** An der Universität München sind im Wintersemester 1918/19 370 bayrische Staatsangehörige als Studierende der Forstwissenschaft eingeschrieben. Der jährliche Zugang hat 1914 bis 1916 je 51, 1917 und 1918 je 71 betragen, gegenüber einem Bedarf von höchstens 20. Da über die Aufnahme in den Staatsdienst erst nach Ablegung der Schlußprüfung entschieden wird, studieren 60 bis 80 % dieser Herren drei bis vier Jahre vergebens. Angesichts dieser Überfüllung wird wiederholt dringend gewarnt, sich dem Forstfache zuzuwenden.

— **Verpachtung der Jagden in den Staatswaldungen.** Die Regierungen sind zum Bericht darüber aufgefordert, ob das bisherige Verfahren der Verwaltung der fiskalischen Jagden nicht zweckmäßig durch eine Verpachtung dieser Jagden oder durch Verwertung des erlegten Wildes in der gleichen Weise wie die übrigen Walderzeugnisse unter Verrechnung der entstehenden Kosten zu ersetzen wäre. Im Zusammenhange hiermit sollen die Landräte sich darüber äußern, welche Rückwirkung eine Verpachtung der Jagd in den Staatswaldungen auf die Erträge der Gemeindejagden oder auf anderweitige öffentliche Interessen ausüben dürfte.

— **Beamten-Ausschüsse.** Allen Berufsständen hat die politische Neuordnung eine Erweiterung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gebracht. Uns Beamten brachte sie neben dem Rechte voller politischer Freiheit das unbeschränkte Koalitionsrecht. Der Traum vieler, ein großer Bund aller Beamten, ging über Nacht in Erfüllung. Der deutsche Beamte hat das Gebot der Stunde erkannt, alle Uneinigkeit, alle Sonderbestrebungen fielen von ihm ab. Fest gegründet steht heute der deutsche Beamtenbund mit über 1½ Millon Mitgliedern. Ist das Haus gebaut, so muß an der inneren Einrichtung noch weiter gearbeitet werden. Bis ins Kleinste müssen wir organisiert sein. Die Gliederung des deutschen Beamtenbundes ist eine vertikale. Der Beamtenbund baut sich auf die vorhandenen bzw. noch zu gründenden Fachverbände auf. Einzelmitglieder kennt der Beamtenbund nicht und kann er nicht kennen. Wir Forstbeamten sind organisiert und brauchen unsere Organisation nur noch weiter auszubauen. Ein neuer Geist muß aber in unser Vereinsleben einziehen, neue Ziele gesteckt werden. Wir müssen größer und freier denken lernen, dem ganzen Stande muß unser Sinnen und Arbeiten dienen, eigene Vorteile müssen zurücktreten vor dem Wohle des Ganzen. Einer für alle und alle für einen! Das Leid des Kollegen sei unser Leid, und seine Freude erfreue uns auch. Jede Eigenbrödelei muß jetzt aufhören, jeder Kollege hat die ernste Pflicht, dem Verein der preußischen Staatsförster beizutreten. Darum, Kollegen, werbt unter den Abseitsstehenden, macht ihnen klar, daß der Ernst der Stunde gebieterisch seinen Beitritt verlangt. Was nützen uns alle Zusicherungen einer Regierung, die vielleicht in nächster Woche nicht mehr besteht! Wir müssen uns auf eigene Kraft verlassen, und das können wir nur, wenn wir uns eng zusammenschließen. Wer jetzt noch abseits stehen bleibt, der schädigt das Ganze, der verdient nicht den Namen eines Kollegen. —

Der deutsche Beamtenbund fußt auf gewerkschaftlicher Grundlage. Sind wir gewerkschaftlich organisiert, so sagt dieses, daß wir die Erfüllung unserer wirtschaftlichen und sozialen Forderungen mit allen Mitteln erstreben. Bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft ist das

schärfste und wirksamste Mittel zur Erzwingung ihrer Forderungen der Streik. Wir Beamten müssen uns nun darüber klar sein, daß wir von dem Streikrecht keinen Gebrauch machen können und dürfen, solange wir in unseren erworbenen Rechten bestätigt sind. Ein Beamter, der lebenslänglich fest angestellt ist und Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge hat, kann nicht streiken. Unsere ganze Existenz ruht aber zurzeit auf recht schwankender Grundlage. Wir wissen nicht, was die Wahlen zur Nationalversammlung bringen werden; ergeben sie eine rein sozialistische Mehrheit, so werden wir uns wohl auf manche Überraschungen gefaßt machen müssen. Gewiß, wir sind von der gegenwärtigen rein sozialistischen Regierung bestätigt; es sind aber Anzeichen dafür vorhanden, daß dieses mehr der Not als dem eigenen Triebe gehorchend geschehen ist. Ohne Mithilfe des Beamtenkörpers konnte die Regierung jetzt nicht weiterarbeiten. Jedenfalls ist bekannt geworden, daß die jetzige Regierung dem Vorstand des Beamtenbundes geantwortet hat, über die Beamten werde „später" entschieden werden, und ein höheres Amt bekleidender Sozialist erklärte öffentlich: vorläufig können wir die Beamten noch nicht ersetzen. Das gibt zu denken! Sollen wir aber unserer wohlerworbenen Rechte verlustig gehen, will man uns lebenslängliche Anstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nehmen, dann müssen wir uns wehren, dann dürfen wir nicht nur vom Streikrecht Gebrauch machen, sondern wir müssen streiken. Das erfordert aber eine straffe Organisation, ein Eintreten für den Kameraden und für das Ganze bis zum Letzten. Die Zeit ist bitter ernst; wehe dem, der gleichgültig beiseite steht, er ist ein Verräter an unserer Sache. —

Der Beamtenbund ist parteipolitisch neutral, ohne jedoch unpolitisch zu sein. Wir Beamten jedoch sollten von der neuen Freiheit in der Politik weitesten Gebrauch machen. Wir müssen unsere ganze Persönlichkeit in den Wahlkampf stellen, und gerade wir Forstbeamten können viel erreichen durch Aufklären und durch Bilden von Ortsgruppen. Wir müssen das Vertrauen des Volkes gewinnen, müssen versuchen, ihm Berater in allen Angelegenheiten zu werden. Das kann aber nur geschehen, wenn wir mit dem Volke denken lernen, wenn wir für alles Interesse haben. Wir müssen den alten Kastengeist fahren lassen und dahin wirken, daß das Volk in uns das sieht, was wir sind und worauf wir stolz sein können: Beschützer und Verwalter des Volksgutes. Wir selbst aber müssen bewußt und klar Stellung nehmen im Kampf der Parteien, müssen aus ehrlichster Überzeugung zu einer Fahne schwören. Das alte solonische Gesetz: „Unwert bürgerlicher Ehre ist, wer in den Kämpfen seines Volkes nicht klar seine Stellung wählt" gilt heute mehr denn je. Einer einzelnen Partei soll hier nicht das Wort geredet werden; eins aber muß nach meinem Erachten für jeden Beamten maßgebend sein: Wir müssen uns bis aufs äußerste wehren gegen jede Gewaltherrschaft von rechts und jeden Terror von links! Und nun auf zur Tat! Es gilt auf den Trümmern des alten Deutschland ein Haus zu bauen. Trage jeder seinen Baustein hinzu und sorge dafür, daß es ein Haus wird, in dem die Freiheit wohnt!

Staatsförster W. Ernst, Hannover-Misburg.

Forstwirtschaft.

— Bombenwürfe in Kiefernbestände. Trier wurde während des Krieges über hundertmal von Fliegern heimgesucht und mit Bomben beworfen. Auch die umliegenden Ortschaften wurden manchmal beworfen; ob mit Absicht oder infolge schlechter Orientierung, muß dahingestellt bleiben. Die meisten Bomben waren Blindgänger, sonst wäre der Schaden, der meistens Privateigentum betroffen hat, viel größer gewesen. Am letzten Kaisergeburtstag, mittags, bei dichtem Nebel, wurden offenbar infolge unrichtiger Orientierung sieben Bomben in den Kgl. Wald zwischen Quint und Schweich geworfen, 12 km von Trier. Davon fielen drei in einen fünfzigjährigen Kiefernbestand, welche große Zerstörungen anrichteten. 165 Stämme waren durch Splitter in verschiedenen Höhen abgebrochen, durchschlagen oder zersplittert, so daß sie abgetrieben werden mußten; außerdem sind noch viele geringer beschädigt, bis zu einem Umkreis von 150 Schritt von der Einschlagsstelle. Zwei fielen in eine zwölfjährige Fichtenpflanzung, um die Einfallstelle waren etwa 100 qm vollständig zerstört. Bei diesen Bomben waren die Einschlaglöcher nur etwa 1 m im Durchmesser und ½ m tief, dagegen warf eine Bombe einen Trichter aus von etwa 8 m Durchmesser und 3 m Tiefe. Hier wurde kein Baum beschädigt, nur mit Erde beworfen. Bei den andern Bomben wurden viele Teile der Granaten und Sprengstücke gefunden, hier keine. Die Erklärungen hierfür, auch von Kriegsteilnehmern, waren verschieden.

Hees.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 5. **Fürsorge für kranken Knecht.** Mein Knecht ist erkrankt. Da sein Wohnraum, der sich im Stall befindet, nicht heizbar ist, schickte ich ihn bei Beginn der Krankheit zu seinen Eltern. Die Knechtarbeit verrichtet mein Dienstmädchen mit, verlangt aber dafür eine Zulage in Höhe des Knechtlohnes. Die dem Knecht zustehenden Nahrungsmittel liefere ich seinen Eltern. Muß ich nun den Knechtlohn während der Krankheitsdauer weiterzahlen? Können die Eltern von mir eine Entschädigung für Gewährung von Unterkunft in ihrem Hause beanspruchen? Wenn ja, kann ich das Krankengeld in vorgenannten Fällen in Anrechnung bringen? Den Krankenkassenbeitrag, auch die vom Knecht zu tragenden zwei Drittel, habe ich voll bezahlt. B., Königl. Förster.

Antwort: Da die Gesindeordnung aufgehoben ist, sind nur die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Sie müssen danach den Lohn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zahlen, können aber das von der Krankenkasse zu zahlende Krankengeld auf den Lohn anrechnen, der während der Krankheit weiterzuzahlen ist (§ 616 des B. G.-B., § 436 der Reichsvers.-Ordnung). Das Dienstverhältnis kann indes nach § 626 des B. G.-B. bei längerer Krankheit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß nach § 616 des B. G.-B. der Dienstbote des Lohnanspruchs nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird (hier ist in erster Linie an Erkrankungen und militärische Dienstleistungen von kürzerer Dauer gedacht worden). Auch für die Unterbringung des Knechts bei seinen Eltern werden Sie auf Verlangen eine Entschädigung zahlen müssen, da nach § 761 des B. G.-B. die Dienstherrschaft bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, für die Verpflegung des

erkrankten Dienstboten, zu der natürlich auch die **Unterbringung** gehört, sorgen muß. Der Dienstherr **kann aber nach** §§ 437, 429 der Reichsvers.-Ordnung (**Preuß.** Förster-Jahrbuch 1912 S. 123 Ziff. 50) **von der** Krankenkasse die Aufnahme des Kranken in **ein Krankenhaus** verlangen, wenn die Krankheit an**steckend** ist oder wenn er nach ihrer Art in der häus**lichen** Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Belästigung der Herrschaft behandelt oder verpflegt werden kann. Hg.

Anfrage Nr. 6. **Anstellung der Inhaber von Gemeindeforstbeamtenstellen im Sinne des § 28 Nr. 2 des Regulativs.** Im August d. Js. hatte ich mich um die ausgeschriebene Försterstelle der Gemeinde C. a. Rh. beworben. Ich bin auf Lebenszeit angestellt, beziehe ein Gehalt von über 750 Mk. und bin als berechtigter Bewerber, laut Verfügung der Kgl. Regierung Wiesbaden, anzusehen. Die Anstellungsurkunde fehlte bei meinem Bewerbungsgesuche. Sollte nun meine Berechtigung durch das Übersehen der fehlenden Urkunde hinfällig gewesen sein? O., Gemeindewaldwärter.

Antwort: Zunächst ist festzustellen, daß Sie nach dem Wortlaute des § 28 Ziffer 2 des Regulativs in erster Linie für die Besetzung der Stelle mit in Frage kamen, weil Forstversorgungsberechtigte und Inhaber von Gemeindeforstbeamtenstellen im Sinne des § 28 allen anderen Bewerbern vorzuziehen sind. Das hat aber doch zur Voraussetzung, daß die nötige Befähigung vorhanden ist, was durch das Bestehen einer Försterprüfung nachgewiesen sein muß, denn die Anstellung macht es nicht allein. Sie sind Waldwärter. Haben Sie keine Försterprüfung abgelegt, so halten wir die Gemeinde nicht verpflichtet, Sie zu wählen, und den Regierungspräsidenten auch nicht berechtigt, Sie zu bestätigen, wenn er nicht die Befähigung als auf andere Weise erbracht ansieht. Die Wahl des D. ist unter allen Umständen anfechtbar.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. April:

Hohenbrück und **Misdroy** (Stettin),
Bodland und **Dombrowka** (Oppeln),
Hohenbucko (Merseburg),
Böhl (Cassel),
Hachenburg (Wiesbaden).

Ferner zum 1. Mai:

Altruppin (Potsdam).

Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Försterstelle Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), ist zum 1. April neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 4 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 30 M, Stellenzulage 200 M, Dienstaufwandsentschädigung 150 M. Meldefrist 29. Januar.

Försterstelle Pliken in der Oberf. Mehlauken (Königsberg) gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland: 20 ha. Die Schule ist in Uszballen, etwa 2 km ab. Bahnstation: Mehlauken, etwa 6 km ab.

Försterstelle Rüdersdorf, Oberf. Erkner (Potsdam), ist zum 1. April neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 17 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 200 M, Stellenzulage 100 M, Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Meldefrist 29. Januar.

Försterstelle Schäferberg in der Oberf. Havelberg (Potsdam) ist zum 1. April neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 18 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 250 M. Stellenzulage 100 M, Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Meldefrist: 29. Januar.

Försterstelle Schönbruch, Oberf. Dratzig (Bromberg), ist zum 1. Februar zu besetzen. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 350 M, die Stellenzulage 50 M. Meldungen sind bis zum 20. Januar einzureichen.

Forstaufseherstelle Spring, Oberf. Grimnitz (Potsdam), mit Dienstwohnung, ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Meldefrist 29. Januar.

Försterstelle Bieber in der Oberf. Leipen (Königsberg) gelangt am 1. März zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 20 ha. Bahnstation: Labiau, etwa 12 km ab.

Försterstelle Winterbach in der Oberf. Entenpfuhl (Coblenz) ist durch Todesfall frei geworden und am 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Zum **1. Juli** sind neu zu besetzen (Meldefrist: 5. Februar):

Försterstelle Bornemannspfuhl, Oberf. Eberswalde (Potsdam). Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 19 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 160 M, keine Stellenzulage, 200 M Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Caputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam). Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 3 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 60 M, Stellenzulage 100 M, Dienstaufwandsentschädigung 150 M.

Försterstelle Kümmernitz, Oberf. Havelberg (Potsdam). Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 4 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 90 M, keine Stellenzulage, Dienstaufwandsentschädigung 200 M.

Försterstelle Tremmersee, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam). Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle rund 18 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 400 M, keine Stellenzulage, 250 M Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam). Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle voraussichtlich rund 8 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 130 M, keine Stellenzulage, 200 M Dienstaufwandsentschädigung.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Försterstelle in Steimel (Regbz. Coblenz) ist zum 1. April 1919 neu zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger werden bevorzugt. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar an den Bürgermeister von Bülow in Steimel (Regbz. Coblenz) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Deichmann, Förster o. R. in der Oberf. Neu-Lubönen, ist auf die bebaute Forstaufseherstelle Dinglauken, Oberf. Dingken (Gumbinnen), versetzt.

Janzen, Forstaufseher in Hermsdorf, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach Brandenburgerheide, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Lüpke, Feldwebel und Offizier-Stellvertreter im Garde-Jäger-Bataillon, ist nach Reddern, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), einberufen.

Neumann, Förster o. R. in Thurow, Oberf. Neustettin, ist vom 5. Dezember 1918 ab nach Krampe, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Sembach, Forstaufseher in Neuhammer, Oberf. Stolp (Köslin), ist vom 1. Dezember 1918 ab zum Förster o. R. ernannt.

Zschoch, Forstversorgungsberechtigter in Hirschberg i. Schl., ist zum 1. Januar nach Pelzkrug, Oberf. Grünheide (Posen), einberufen.

Bayern.

Scheid, Forstassistent in Landshut, ist vom 1. Januar ab zum Förster in etatmäßiger Weise befördert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Delegierten-Versammlung.

Am 7. und 8. Februar d. Js. findet in Berlin (wahrscheinlich im Lehrervereinshaus, Näheres wird noch bekanntgegeben) eine Delegiertenversammlung statt, zu der die Bezirksgruppen je einen Vertreter entsenden.

Sollte in Berlin die Ruhe und Ordnung bis dahin nicht wiederhergestellt sein, so wird als Ort der Versammlung eine andere in der Mitte Deutschlands liegende Stadt in Erwägung gezogen werden.

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
   Satzungsänderung dahin, daß der Gesamtvorstand verringert wird. Delegierte sind stets die Bezirksgruppenvorsitzenden.
3. Besprechung der Jagdfrage.
   Vom Herrn Minister ist ein Schreiben eingegangen, daß eine anderweitige Regelung in der Verwertung der fiskalischen Jagd in Erwägung gezogen ist. Es kommt in Frage, die Jagden öffentlich meistbietend zu verpachten oder unter Beibehaltung der bisherigen Jagdausübung das erlegte Wild zugunsten der Staatskasse wie die anderen Waldprodukte zu verwerten. Frist der Stellungnahme seitens der Förster: 2 Monate. Bei der großen Bedeutung, welche die Jagdfrage für alle Forstbeamten hat, ist es notwendig, daß die Ansichten aller Angehörigen des Försterstandes hierbei zum Ausdruck kommen. Die Bezirksgruppen werden daher im Monat Januar Versammlungen abhalten müssen, in denen zu dieser Angelegenheit endgültig Stellung zu nehmen ist.
4. Änderung der Försterlaufbahn.
   Loslösung vom Militärdienst. Vorbildung: Das bisherige Einjährigen-Zeugnis, oder Ablegung einer Prüfung, die für die Aufnahme in die I. Klasse der Präparande eines staatlichen Lehrerseminars befähigt. Ein Jahr praktische Lehre, 2 Jahre Forstschule.
5. Besprechung über die Fragen, die das Dienstland bei der kommenden Besoldungsordnung möglicherweise einnehmen wird.
6. Wahl eines Ausschusses zur Bearbeitung der neuen Dienstanweisung.
7. Verschiedenes. (Änderung der Amtsbezeichnung der Hilfsjäger und Forstaufseher).

Der Geschäftsführende Vorstand:
Bernstorff. Velte. Simon.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

4337a. **Steingaß**, Förster in Forsthaus Salchenbusch, Post Blankenheimersdorf, Bezirk Aachen.
4338a. **Späth**, Förster in Widno bei Chelm, Kreis Konitz, Bezirk Marienwerder.
4343a. **Findeisen**, Hegemeister in Forsthaus Bennerstedt bei Scharnebeck, Bezirk Lüneburg.
4346a. **Asche**, Forstaufseher in Seerau bei Lüchow, Bezirk Lüneburg.
4349a. **Martin**, zurzeit Oberjäger, Ortelsburg, 1. Kompanie, Bezirk Allenstein.
4360a. **Seffe**, zurzeit Vizefeldwebel, Ortelsburg, 1. Kompanie, Bezirk Allenstein.
4363a. **Hennig**, zurzeit Oberjäger, Ortelsburg, 1. Kompanie, Bezirk Allenstein.
4364a. **Wenzel**, zurzeit Feldwebel, Ortelsburg, 1. Kompanie, Bezirk Allenstein.
4375a. **Schettat**, zurzeit Vizefeldwebel, Ortelsburg, 1. Kompanie, Bezirk Allenstein.
4378a. **Böse**, Förster, Jakobswalde bei Lipowitz, Allenstein.
4383a. **Lork**, Forstkassenrendant, Osterode, Ostpr., Allenstein.
4387a. **Mücklisch**, Förster, Osterode, Ostpr., Allenstein.
4389a. **Bertram**, Förster, zurzeit Ortelsburg, Feldwebelleutn., Allenstein.
4394a. **Tonak**, Förster in Ostrau bei Gembitz, Bez. Bromberg.
4395a. **Dziobek**, Hegemeister, Buchenhain bei Neumark, Bezirk Stettin.
4415a. **Schmidt**, Hegemeister, Forsthaus Kehlungen, Jakobshagen, Stettin.
4420a. **Schmidt**, Forstaufseher, Kehlungen bei Jakobshagen, Stettin.
4428a. **Schikorowski**, Hegemeister, Kölzigerberg bei Kölzig Nm., Bez. Frankfurt a. O.
4434a. **Centner**, Hegemeister in Anzefahr, Post, Bez. Cassel-West.
4438a. **Fricke**, Hegemeister, Sababurg bei Beberbeck, Kreis Hofgaismar, Bez. Cassel-West.
4445a. **Wölk**, Hegemeister, Wolfsraft bei Wiersbinnen, Allenstein.
4446a. **Walter**, Förster, Myszken bei Drygallen; Allenstein.
4449a. **Röhrig**, Förster in Lüneburg, Dammstr. 24, Bezirk Lüneburg.
4451a. **Stahl**, zurzeit Feldwebelleutnant in Lübben, Jäger-Batl. 3, Bezirk Stettin.
4454a. **Bethmann**, Förster in Fürstenau bei Mettkau, Bezirk Breslau.
4456a. **Sippel**, Hegemeister in Büssin bei Velgast, Bezirk Stralsund.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Dirbach 5 M, Freytag 5 M, Gabriel 5 M, Grihl 5 M, Hanke 5 M, Heinelt 5 M, Mitzinger 5 M, Puff 5 M, Peisker 5 M, Pohl 5 M, Reisch 5 M, Wunder 5 M. Zus. 60 M. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Osnabrück. Es gingen ferner ein: Gesammelt von den Kollegen der Oberförsterei Aurich insges. 33 M. Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhusen.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Borcherding 5 M, Hennig 5 M, Kniese 5 M, Puhl 5 M, Röper 5 M, Sieges 5 M, Stuck 5 M. Zus. 35 M. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68918,18 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Die bekanntgegebene Vertreter- und Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 1. Februar, in Marburg findet in den Stadtsälen (Haltestelle der Elektrischen) pünktlich 9½ Uhr statt und soll so zeitig beendet werden, daß zur Abfahrt die Züge 4¹¹ nach Cassel, 4⁰² nach Frankenberg und 4²⁴ nach Frankfurt benutzt werden können. 6²² und 9²² gehen noch 2 Züge nach Cassel und 7¹² einer nach Frankenberg ab. Das Eintreffen in Marburg geschieht am besten abends vorher. Ein gemeinsames Essen (3,50 Mk.) ist geplant. Diejenigen Herren Kollegen, denen ich Quartier bestellen soll, auch die, die sich am Essen beteiligen wollen, bitte ich, mir kurze Nachricht bis zum 25. d. M. zukommen zu lassen. Die veröffentlichte Tagesordnung bleibt bestehen, hinzu tritt noch Punkt 11 Verschiedenes. Forsthaus Bauerbach b. Marburg (Lahn).
Der Vorsitzende: Kaufmann.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 25. d. Mts., vormittags 11 Uhr, Versammlung im Zentral-Hotel, Richtstraße 61, Frankfurt a. O. 1. Geschäftsbericht. 2. Rechnungslegung. 3. Entlastung des Vorstandes. 4. Neuwahl des

Gesamtvorstandes. 5. Wahl des Delegierten zur Hauptversammlung nach Berlin. 6. Besprechung und Beschlußfassung über wichtige Tagesfragen. 7. Verschiedenes. Das bisherige Vereinslokal in der Bahnhofstraße ist am 1. d. Mts. eingegangen, um demnächst Klinik zu werden. Der Vorstand.

Hannover. Am Sonnabend, dem 25. Januar d. Js., nachmittags 1½ Uhr, findet in Hannover im Kasino-Restaurant die Versammlung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Antrag der Delegierten von den Jäger-Bataillonen vom 20. und 21. Dezember 1918. 2. Besprechung eines Schreibens von dem Hegemeister Puppel, betreffend Vor- und Ausbildung der Förster-Anwärter usw. 3. Besprechung einer Zuschrift von der Bezirksgruppe Cassel-West. 4. Beratung über Anträge zur Delegierten-Versammlung am 7. und 8. Februar 1919 in Berlin. 5. Neuwahl des Vorstandes. 6. Rechnungslegung. 7. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung recht vollzählig zu erscheinen. Rammisch.

Stralsund. Versammlung am 1. Februar, mittags 1 Uhr, im Artushof in Stralsund. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungsprüfung. 2. Auf Aufforderung seitens des Ministeriums Stellungnahme zu einer etwaigen Änderung der Nutzung der Staatsjagden. 3. Die neue Dienstvorschrift. 4. Änderung der Försterlaufbahn. 5. Dienstland und Besoldung. 6. Verschiedenes. Bei der Bedeutung der zu fassenden Beschlüsse dürfen Reiseschwierigkeiten für den Einzelnen kein Hinderungsgrund am Erscheinen bilden. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Cassel. Versammlung am Sonnabend, dem 25. Januar 1919, um 2 Uhr, im Wittelsbacherhof. Tagesordnung: 1. Beratung der Tagesordnung der zum 1. Februar d. Js. nach Marburg einberufenen Bezirksgruppenversammlung. 2. Wahl eines Vertreters. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorstand.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Am Sonnabend, dem 25. Januar 1919, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht. Der Vorsitzende.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonntag, 26. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr, im Lokal Baumann, Trendelburg. Wichtige Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe. Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Versammlung der Mitglieder am 26. Januar cr., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: Vorschläge über Gehalts- und Titelfrage. 2. Besprechung der Jagdfrage. 3. Dienstland. 4. Neuaufstellung der Försterdienstanweisung. 5. Verschiedenes. Rege Beteiligung erwünscht. An Beiträgen sind zu zahlen: Hauptverein 10 M, Bezirksgruppe 0,50 M, Ortsgruppe 1 M, Kriegsspende 3 M, Kriegerheim Marburg 1 M und für dieses Jahr 1 M für die Beamtenvereinigung. Der Vorsitzende.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Versammlung am Sonnabend, dem 25. Januar 1919, nachmittags 1 Uhr, im Civil-Kasino in Bückeburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Vorstandswahl. 3. Beratung über die Denkschrift. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen, auch der Kollegen, welche noch nicht Mitglieder des Vereins sind, sowie der Försteranwärter vom Jägerbataillon wird dringend gebeten. Vereinsmitglieder, welche an der Versammlung nicht teilnehmen können, werden gebeten, den Jahresbeitrag (10+1+1,50) = 12,50 M, Krankenkassenmitglieder außerdem 6 M, bis spätestens 20. Januar d. J. an Kollegen Förster Bähker in Forsthaus Dobbelstein bei Hohenrode bestellgeldfrei einzusenden. Der Vorstand.

Neustadt (Bez. Danzig). Am Sonntag, dem 26. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Neustadt bei Becker. Tagesordnung: Rechnungslegung für 1918. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten, wozu vollzähliges Erscheinen aller Kollegen erforderlich ist. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 25. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Versammlung bei Zeumer in Groß-Schönebeck. Tagesordnung: Vorstandswahl, Rechnungslegung, Einziehung der Beiträge, Beratung aller schwebenden Standesfragen. Purbs.

Söhre (Regbz. Cassel.) Versammlung am Sonnabend, dem 25. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bei Kramer zu Helsa. Da sehr wichtige Sachen zu besprechen sind, bittet um zahlreiches Erscheinen Der Vorsitzende.

Berichte.

Frankfurt a. O. Zu der Versammlung am 28. Dezember 1918 waren von 70 Mitgliedern trotz schlechten Wetters und Reiseschwierigkeiten erfreulicherweise doch 28 Herren erschienen. Punkt 1 bis 3 der Tagesordnung wurden in üblicher Weise erledigt und dem Vorstande Entlastung erteilt. Punkt 4. Kollege Gottschalk, Hangelsberg, wird einstimmig als Delegierter zur Bezirksgruppen-Versammlung gewählt und nimmt die Wahl an. Punkt 5. Die Versammlung erklärt sich mit dem Aufruf in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" einverstanden und wird in allen Fragen mithelfen. Punkt 6. Die Versammlung beschließt einstimmig: Bei Ausarbeitung der neuen Försterdienstanweisung muß einer Kommission des Försterstandes Gelegenheit gegeben werden, dessen Interessen wahrzunehmen. Punkt 7. Zur Ausarbeitung einer Denkschrift über die fernere Ausbildung usw. des Försters stellt die Versammlung durch einstimmigen Beschluß folgende Anträge: 1. Umwandlung des Titels Hilfsjäger in Forstgehilfe, Forstaufseher in Forstassistent. 2. Jeder anzunehmende Lehrling muß mindestens die Schulbildung nachweisen, welche zur Aufnahme in die Lehrerpräparande verlangt wird. 3. Befreiung der Forstlaufbahn vom Militärzwang; es dürfen nur gesunde, kräftige Lehrlinge angenommen werden; kein Forstlehrling wird gezwungen, falls er Soldat wird, weiter zu dienen; geschieht es seinerseits freiwillig, so werden Vorrechte für die Forstversorgung damit nicht erworben. 4. Der Lehrling geht nach seiner Annahme zuerst drei Jahre auf eine Forstschule und dann noch ein Jahr zur Oberförsterei; nach diesen vier Jahren erfolgt die erste Prüfung und evtl. die Ernennung zum Forstgehilfen; nach weiteren vier Jahren praktischer Tätigkeit legt der Forstgehilfe sein zweites Examen ab und wird

bei Erfolg Forstassistent unter Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten; in dieser Eigenschaft bleibt er noch fünf Jahre, um dann als Förster mit oder ohne Revier angestellt zu werden. 5. Zu den Unterrichtsfächern auf der Forstschule treten noch: „Gründliche Ausbildung in der Vermessungskunde, Landwirtschaft, Obstbaum-, Bienenzucht, Wegebau; das Forstschullehrpersonal muß demensprechend vervollkommnet werden; ev. sind praktische Kurse in angrenzende mustergültige Betriebe zu legen. 6. Die Regelung der Gehaltsfrage muß so erfolgen, daß der Förster mit 45 Jahren in den Genuß seines Höchstgehaltes kommt. 7. In der Jagdfrage kam es zu keinem Beschluß und wird derselbe gelegentlich der demnächst stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlnng herbeigeführt werden; auch eine Anregung über Stellenbesetzung kommt hierbei zur Besprechung. Die Vereinsbeiträge betragen vom 1. d. Mts. ab: 10 ℳ Hauptverein, 1 ℳ Bezirksgruppe, 1,50 ℳ Ortsgruppe, 6 ℳ Krankenkasse und sind **bis 20. d. Mts.** vorläufig noch nach Grünetisch, Post Pulverkrug, abzuführen; Beiträge, welche nach diesem Tage noch ausstehen, werden durch Nachnahme eingezogen. Der Vorstand.

Lübben (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 7. Dezember 1918 wurde, veranlaßt durch das lange Schweigen des Vereins preußischer Staatsforstbeamten, von den gelernten Jägern des Jägerbataillons 3 in Lübben eine Versammlung aller dieser und der Forstbeamten der Umgegend einberufen. Die Versammlung erfreute sich eines sehr regen Zuspruchs beider obengenannter Körperschaften.

Feldwebel-Leutnant Stahl des Jägerbataillons 3 eröffnete um 5³⁰ Uhr nachmittags die Versammlung und begrüßte alle Kollegen, die im Interesse der gemeinsamen dem Forstbeamten zugute kommenden Sache es sich hatten angelegen sein lassen, trotz schlechter Bahnverbindung und schlechten Wetters zu kommen.

In der nun folgenden Ansprache führte er etwa folgendes aus. Es dürfte nicht, wie es sonst gewöhnlich bei den Förstern der Fall, jetzt wieder der rechte Augenblick verpaßt werden, wo es möglich sei, den Försterstand zu heben und seine Gehalts- und Diensterhältnisse zu verbessern. Er betonte, daß nicht die Absicht bestehe, zu diesem Zwecke einen neuen Försterverein zu gründen, sondern daß es unbedingt nötig wäre, mehr denn je zusammenzuhalten und den bestehenden Forstbeamtenverein zu stärken und daraufhin zu wirken, daß dieser die Interessen der Forstbeamten aufs genauste wahrnehme.

Er erörterte die schlechten Gehalts- und Dienstverhältnisse unter dem alten Regime, die sich trotz bescheidener und im Rahmen der Disziplin bleibender Bitten seit Jahrzehnten nicht merklich gebessert hätten, gemessen an dem Aufschwung anderer Beamtenklassen mit ungefährer gleicher Bildung und Gesellschaftsklasse. Er zog als augenscheinlichsten Vergleich die sich stets bessernden Verhältnisse der Landlehrer heran. Abgesehen von den Gehalts- und sonstigen Verhältnissen sei es zum Beispiel nicht möglich gewesen, dem Försteranwärter auf Grund seines Jägerexamens die Berechtigung zum Einjährigfreiwilligen-Dienst und damit die Qualifikation zum Reserveoffizier zu verschaffen, was gerade in dem nun beendeten Kriege viel Bitternis verursacht hätte. Trotzdem doch die Förster wohl zu den königstreusten Beamten zu zählen gewesen seien und eine sehr intensive militärische Ausbildung genossen hätten.

Nicht besonders gut kamen in der nun folgenden Aussprache einer Reihe von Rednern die Oberförster weg. Es wurde immer wieder betont, daß diese Herren viel dazu beigetragen hätten, den Försterstand zu unterdrücken. Speziell auf dem oben erwähnten Gebiete der militärischen Beförderungen wären sie als offene Widersacher der Förster aufgetreten. Ein Kollege des Hofkammerbezirks teilte eine Maßregelung mit, die er durch den Oberförster einer benachbarten Oberförsterei erhalten habe, weil er es unternommen, die Beamten mehrerer Oberförstereien zu einer Versammlung einzuberufen, um über die Lage der Hofkammerbeamten nach Abdankung Sr. Majestät des Kaisers zu beraten. Er verlas den allen Regeln der Höflichkeit hohnsprechenden Brief, und es erhob sich ein einstimmiger Protest gegen solche Willkür.

Ferner wurde freudig begrüßt, daß die neunjährige Dienstzeit aufgehoben sei, die auch viel Schuld an der Zerrissenheit und Abhängigkeit des Försterstandes gehabt habe.

Die neuste Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 8. Dezember 1918, welche während der Versammlung anlangte, wurde, soweit für die Versammlung von Interesse, verlesen und die Maßnahmen des Vorstandes des Vereins preußischer Förster ebenfalls freudig begrüßt.

Es wurde beschlossen, eine Ortsgruppe Lübben zu gründen, in welcher alle Kollegen aufgenommen bzw. aufgefordert werden sollen, beizutreten, die den Versammlungsort gut erreichen können, ganz gleich, welcher Oberförsterei oder welchem Bezirk sie angehören. Feldwebel-Leutnant Stahl wird mit der Ausarbeitung dieser Gründung und Einberufung der nächsten Versammlung, in der dann ein ordnungsmäßiger Vorstand gewählt werden soll, beauftragt.

Die Versammlung faßt folgende Entschließung: Eine am 7. Dezember 1918 im Gesellschaftshause Schwarze in Lübben N.-L. zusammengetretene freie Versammlung von Förstern und Anwärtern der Försterlaufbahn unterbreitet dem Vorstande des Vereins preußischer Staatsforstbeamten folgendes:

1. Die Versammlung begrüßt es freudig, daß der Verein, wie aus dem Aufruf in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ersichtlich ist, die Initiative zur Gestaltung unserer Zukunft ergriffen hat. Die Kollegen hoffen bestimmt, daß der Verein den Försterstand an die Stelle bringt, wo zu stehen er ein Recht hat, und sichert ihm in diesem Falle eifrigste Mitarbeit zu.
2. Die Versammlung ersucht den Verein, dahin zu wirken, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ ihre Spalten während des Neuaufbaues des Deutschen Reiches vorzugsweise für solche Artikel öffnet, die den Zweck haben, Wünsche und Vorschläge aus den Försterkreisen zur Kenntnis aller Kollegen zu bringen.
3. Ferner wurde in Aussicht genommen, unabhängig von den Grenzen der Oberförstereien und Regierungsbezirke sich zu einer Ortsgruppe der dem heutigen Versammlungsort günstig gelegenen Kollegen zusammenzuschließen, was bei den heutigen Verkehrs-

verhältnissen auch für andere Gegenden zu empfehlen wäre.

4. Es wurde gelegentlich dieser Versammlung ein Fall bekannt, daß ein Revierverwalter, nämlich der Oberförster Staubesand, Oberförsterei Hammer bei Wendisch-Buchholz, einen Kollegen, nämlich den Hegemeister Clausius in Birkbuch bei Wendisch-Buchholz, in unerhörter Weise zu maßregeln versuchte und seiner vorgesetzten Behörde der Hofkammer anzeigte, weil er eine Versammlung von Forstbeamten seiner Umgebung einzuberufen unternahm, in welcher sich die Kollegen über ihre Lage infolge der Umwälzung aussprechen wollten. Es wurde einstimmig gegen solche Handlungsweise eines jungen Revierverwalters Protest erhoben, und wir bitten den Verein, Schritte zu unternehmen, daß die Versammlungsfreiheit den Forstbeamten nicht durch die Willkür solcher Herren beeinträchtigt wird.

Mit dem Wunsche, daß dem Verein bei seinen Bemühungen, die Sache der Forstbeamten zu fördern, voller Erfolg beschieden sei, grüßen wir mit

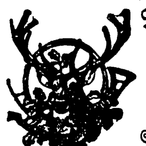
Weidmannsheil!

Die Hegemeister: Arnold, Braun, Clausius, Hintz, Kittel, Lukas, Leistikow, Menzel, Muhme, Peters, Radowski, Thiele, Theile. **Die Förster:** Beißel, Hönig Münch, Otto, Spruth, Ziegler. Forstaufseher Stolze. Feldwebel-Leutnant Stahl. Die Offizier-Stellvertreter: Böge, Borst, Callenbach, Hahn, Hörig, Kraft, Schwarz, Thiele. Die Feldwebel: Deichmann, Enge, Müller (Rob.), Vogt. Die Vizefeldwebel: Däcke, Drowin, Koepke, Wagner, Die Oberjäger: Blühtgen, Brüning, Dorn, Kalkofen, Thadden. Die Gefreiten: Clausius, Müller. Die Jäger: Beckmann, Büttner, Engel (Leopold), Engel (Walter), Lehmann, Müller (Hans), Petersen, Presch, Saupe, Schiller, Schubert, Schwager (Fritz), Zickert.

Luckenwalde (Regbz. Potsdam). Protokoll der Sitzung am 22. Dezember 1918. Auf Einladung des Revierförster Steffens, Neuendorf, waren aus den Oberförstereien Cummersdorf, Woltersdorf und Zinna zwecks Bildung einer Ortsgruppe 22 Mitglieder erschienen. Der Antrag wurde angenommen, die Ortsgruppe Luckenwalde benannt und der Beitrag auf 1,50 ℳ pro Jahr festgesetzt. Zum Vorsitzenden wurde Revierförster Steffens-Neuendorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden Hegemeister Kusserow-Sperenberg, zum Schriftführer und Schatzmeister Förster Adler-Alexanderdorf, zum stellvertretenden Schriftführer und Schatzmeister Förster Klemm-Alexanderdorf gewählt. Sieben neue Mitglieder wurden aufgenommen. Nach Wahl des Vorstandes und Aufnahme der Mitglieder trat der Vorsitzende in die Tagesordnung ein. Diese fand folgende Erledigung. Gehaltsstufe die der Sekretäre. Unabhängig hiervon auf Wunsch des Stelleninhabers Gewährung von Landwirtschaft gegen Pachtzahlung bis zum Höchstsatze von 19 ha. Wiedergewährung der Waldweide. Eine Kommission aus dem Försterstande, die aus allen Regierungsbezirken zu wählen ist, soll an der neuen Dienstanweisung mitarbeiten. Der Abschuß der Jagd ist auf alle Beamte gleichmäßig zu verteilen, und alle entstehenden Unkosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Von den Forstlehrlingen ist eine einheitliche Schulbildung zu verlangen nach Maßgabe der zu erwartenden Einheitsschule. Militärdienstzeit zwei Jahre, kein Zwang des Weiterdienens. Nach der Dienstzeit sofortige Weiterbeschäftigung in der Staatsforst.

Als Ort für die nächste Sitzung wurde Luckenwalde in Aussicht genommen.

Steffens, Vorsitzender.
Adler, Schriftführer.



Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Mitgliederversammlung 1919.

Die **diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 24. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen“ zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 10. Januar 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Jacobi, Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann, Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Höntzsch, Otto, Jagdaufseher, Lublinitz, Stadtwald.
Januschke, Georg, Forstgehilfe, Urbanowitz, O.-Schlesien.
Zeese, Otto, Forstaufseher, Frankfurt a. O., Buschmühlenweg 83
Preller, Walter, Förster, Leipzig, Sophienstr. 25 II.
Piegsa, Franz, Jagdaufseher, Krier b. Mieserau, Kr. Pleß.
Siebenhühner, Ernst, Forstaufseher, Molmerswende b. Abberode a. Harz.
Wilke, Leo, staatl. Hegemeister, Fh. Seedranken b. Marggrabowa.

Besondere Zuwendungen.

Erlös für 215 kg Altmetall, welches aus eingesandten alten Patronen und Flaschenkapseln gewonnen ist	204,23 ℳ
Eingesandt von Herrn Oberförster Bläsche in Bohadel	10,— „
Weihnachtsgabe; eingesandt von Herrn Ernst Briese in Schippenbeil	40,— „
Spende für Hinterbliebene von gefallenen Forstbeamten; eingesandt von Herrn Förster Otto Brese in Dreilinden	5,— „
Eingesandt von der Forstverwaltung Kurland in Mitau	15,85 „
Strafgelder, gesammelt bei einer Jagd; eingesandt von Fh. Baranowitz, O.-Schles.	10,— „
Überschuß aus dem Ertrage eines Mandolinen-Konzerts zum Besten der Kriegsfürsorge; eingesandt von Herrn Amtsvorsteher, städt. Oberförster Finsterwalder in Lanke	20,— „
Ergebnis eines Spielabends zum Besten der Hinterbliebenenkasse; eingesandt von Herrn Förster Herfurth in Gollmitz	4,— „
Schadenersatzgelder und Porto-Überschuß; eingesandt von Herrn Förster Hecker in Püchau	22,35 „
Weihnachtsgabe; eingesandt von Herrn staatl. Schichtmeister Rudolf Koch in Königshütte, O.-Schles.	20,— „
Für Wohlfahrtszwecke; eingesandt von Herrn Förster Alf. Lebrecht in Koslowa-Ruda	3,— „
Weihnachtsgabe; eingesandt von Herrn Förster Menzel in Schöneiche	5,— „
Vereinnahmte Strafgelder; eingesandt von Herrn Forstmeister Mogk in Kudippen	4,— „
Sammlung aus erlegten Füchsen (Schußgeld); eingesandt von den Beamten der Forstinsp. Weessen in Kurland	90,— „
Eingesandt von Herrn Major Paschke in Wreschen, Bez. Posen	4,05 „
Eingesandt von Herrn Rosengarten in Steinbusch, Kr. Arnswalde	20,— „
Strafgelder, gesammelt anläßlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer H. Temme in Kgl. Dombrowken	9,— „
Ungenannt Nr. 284	3,— „
Summa	489,48 ℳ

Im Monat Dezember 1918 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 714,60 ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 351,23 ℳ

Damit hat die **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** die Höhe von 30029,53 *M* erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an **dieser Sammlung** zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 7. Januar 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschenk für die Forstlehrlingsschule.

Herr Kammerherr von Eichel-Streiber, 1. Beisitzer im engeren Vorstande, hat dem Verein für die Försterlehrlingsschule ein **Kapital von** 3000 *M* überwiesen, nachdem er im Jahre 1916 bereits 2000 *M* dem Verein geschenkt hatte.

Für dieses neue Geschenk spreche ich dem gütigen Spender den Dank des Vereins auch an dieser Stelle aus.

Der Vorsitzende: Dr. **Bertog**, Forstrat.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1919 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1919 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Januar 1919.

Jacob, Direktor.

Zur Steuerung der für die Privatforstbeamten schon vorhandenen und noch mehr zu erwartenden Stellenlosigkeit habe ich unbeschadet der demnächst zu erwartenden Beschlüsse des weiteren Vorstandes nachstehendes Schreiben an alle öffentlich rechtlichen Vertretungen des Waldbesitzes (Landwirtschaftskammern usw.), an die Waldbesitzervereine und an die Forstvereine gerichtet.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog, Forstrat.

An alle preußischen Landwirtschaftskammern, Landeskulturrat für das Königreich Sachsen und sonstigen Körperschaften, die deutschen Waldbesitzer-Vereine, den deutschen Forstverein und die Provinzialforstvereine.

Bekanntlich herrschte vor dem Kriege eine große Überfüllung in allen Zweigen des Privatforstdienstes. Es war für die Angehörigen dieses Berufes sehr schwer unterzukommen, nicht nur für Förster und Revierförster, sondern auch für Forstverwaltungsbeamte. Der Krieg brachte eine vorübergehende Besserung. Durch die Einziehung zum Heeresdienste verwaisten viele Stellen. Die Stellenlosen kamen in ihnen unter oder wurden selbst zum Heeresdienst eingezogen. Noch günstiger wurde es für die Beamten, als durch die Schaffung von Forstverwaltungen in den von uns besetzten Gebieten viele neue Stellen geschaffen wurden. Man hoffte sogar, daß dieses eine dauernde Besserung bringen würde, weil viele Beamte in den sogenannten östlichen Randstaaten auch nach dem Kriege würden bleiben können. Statt der bisherigen Not der Beamten schien in Deutschland auf einmal ein fühlbarer Mangel an Beamten eingetreten zu sein. Der Zudrang zur Laufbahn für den Privat- und Gemeindeforstdienst schwoll infolgedessen während des Krieges sehr an. Vielfach wurde vom Waldbesitz zu der Aushilfe gegriffen, Leute aus dem Waldarbeiterstande und aus anderen Berufen in den Forstdienst zu nehmen. Diese aus der Not geborene Maßregel hat auch noch manchen dauernden Übergang ins Fach verursacht.

Der Ausgang des Krieges hat die Sachlage mit einem Schlage verändert. Die aus dem Heeresdienste entlassenen Stelleninhaber verdrängen die ehemals stellenlosen Kriegsvertreter wieder, oder sie finden auch zuweilen infolge der langen Dauer des Krieges ihre Stellen besetzt. Die deutschen Forstbeamten kommen aus den besetzt gewesenen Gebieten zurück, und es geht ihnen ebenso. Aus Polen im besonderen haben sie oft unter Zurücklassung ihrer ganzen Habe fliehen müssen und stehen nun stellen- und mittellos dem Nichts gegenüber.

Der drohende Zusammenbruch unserer gewerblichen und Handelsverhältnisse lenkt vielfach die Blicke der jungen Leute und ihrer Väter auf den Forstdienst. Der Andrang zu diesem ist deshalb immer noch sehr groß.

Die Forstbeamten haben, besonders als Angehörige der Jägerbataillone, im Kriege einen großen Anteil an den blutigen Opfern gestellt, an Toten und Verwundeten. Viele sind noch in Gefangenschaft (ganz besonders die Angehörigen der tapferen Jägerbataillone, die 1914 den Rückzug an der Marne deckten).

Die blutigen Verluste sind aber weit überholt durch den inzwischen eingetretenen Zudrang zum Fach und durch den jetzt schon eingetretenen Verlust an Stellen im Osten. Durch den Verlust unserer Reichslande und durch die noch drohenden Gebietsverluste im Osten wird es noch schlimmer werden. Heute schon sind alle Stellennachweise (auch die unseres Vereins, des Vereins „Waldheil" und, soviel wir wissen, auch bei den Landwirtschaftskammern) von Stellenlosen überlaufen, denen kein Unterkommen nachgewiesen werden kann. Was soll erst werden, wenn alle Heeresangehörigen entlassen sind, die letzten Beamten aus dem Osten zurückkommen und schließlich auch die armen Gefangenen wieder vor uns stehen werden?

Auch für die Kriegsbeschädigten muß gesorgt werden.

Die ersten Maßregeln, die ergriffen werden müssen, um der jetzt schon großen, aber sicher noch größer werdenden Not zu steuern, sind diese:

a) Die Zahl der neu in den Forstdienst Aufzunehmenden ist auf das Äußerste zu beschränken. Lehrlinge sind nur dazu da, um zu lernen, nicht um eine Hilfskraft für den Waldbesitzer zu sparen oder dem Lehrherrn Annehmlichkeit des Dienstes oder geldliche Vorteile zu verschaffen. Junge Leute, die in das Fach eintreten wollen, sind davor zu warnen, ganz besonders aber Leute, die schon in einem anderen Berufe waren (namentlich

auch Offiziere, für die die Aussichten bei solchem Berufswechsel von jeher schlecht waren). Auch die Eltern und Vormünder der jungen Leute sind dringend zu warnen. Den Forstbeamten ist nach Möglichkeit die Annahme von Forstlehrlingen und Forstbeflissenen vorläufig ganz zu untersagen oder nur mit besonderer Genehmigung zu gestatten. Auch die großen Verwaltungen, die ihren Nachwuchs an Beamten bisher durch eigene Lehrlinge deckten, müßten dies vorläufig auf den äußersten Bedarf beschränken, wenn sie sich zu einer vollständigen Sperre mit Rücksicht auf die Söhne ihrer eigenen Beamten nicht entschließen können.

b) Nicht nur alle Stellen des äußeren Forstdienstes sollten mit beruflich voll ausgebildeten Beamten besetzt werden. Vielmehr sollten diese nach Möglichkeit auch im Innendienst angestellt werden, also in den Geschäftszimmern und Schreibstuben, im Kassen- und Rechnungsdienste, in Schneidemühlen und anderen forstgewerblichen Anlagen usw. In diesen Dienstzweigen werden namentlich auch viele Kriegsbeschädigte noch verwendet werden können, wenn sie für den Außendienst nicht mehr fähig sind.

c) Der Wald ist in seinem Kulturzustande während der Kriegsjahre zurückgegangen. Wir werden ferner auf Jahre hinaus gezwungen werden, viel Holz zu schlagen, denn auf Einfuhr aus dem Auslande (die vor dem Kriege ein Drittel des Bedarfs lieferte) ist vorläufig nicht zu rechnen, der Inlandsbedarf wird groß werden, da seit Jahren das meiste Holz für den Heeresbedarf verbraucht wurde, ja wir werden wahrscheinlich gezwungen werden, an unsere Feinde Holz zu liefern. Die Arbeit im Walde wird deshalb in den nächsten Jahren wahrscheinlich stark anwachsen. Mancher Beamte könnte zu ihrer Bewältigung wenigstens vorübergehend neu eingestellt werden. Geschieht dies rechtzeitig, so hat nicht nur der Wald den unmittelbaren Vorteil, sondern es wird auch die Sorge von mancher Familie genommen, deren Ernährer mehr als vier Jahre hindurch das Vaterland hat verteidigen helfen. Vermindert würde auch die Zahl der verzweifelnden, in der Not dem politischen und wirtschaftlichen Radikalismus zufallenden Volksgenossen.

d) Nach Möglichkeit sollten die aus anderen Stellungen und Berufen in der Not in den Forstdienst aufgenommenen Leute wieder in ihre alten Stellungen und Berufe zurückgeleitet werden.

Unser Verein ist nach Kräften bemüht, der jetzigen Not abzuhelfen. Er hat es immer für seine Pflicht gehalten, Hand in Hand mit den berufenen Vertretungen des Waldbesitzes zu arbeiten, weil er weiß, daß so beiden Teilen und damit unserem Walde am besten gedient ist. Auch in dieser Frage ist er sich der Notwendigkeit bewußt, daß alle Beteiligten zusammengehen. Deshalb spreche ich die herzliche Bitte aus, auf die Waldbesitzer in der oben angeregten Weise nach Möglichkeit einzuwirken.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog, Forstrat.

Betrifft Ankauf getragener Uniformen.

Wir geben unseren Mitgliedern hiermit zur Kenntnis, daß zum Ankauf von getragenen Uniformsachen die Beibringung eines Bezugsscheines **nicht mehr erforderlich** ist. Die Oberschlesische Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln hat noch getragene Uniformsachen zur Verfügung, und ist es nur nötig, an diese zu schreiben, was für Sachen gewünscht werden. Die Preise sind billig, und empfehlen wir allen Mitgliedern diese günstige Gelegenheit.

Die Geschäftsstelle.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.

Sonnabend, den 25. Januar 1919, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Ratskeller in Dessau.

Tagesordnung:

Beratung über:
1. Änderung der Satzungen.
2. Neuwahl des Hauptvorstandes.
3. Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
4. Anschluß der Vereinigung an den Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten Anhalts.
5. Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse und der Dienstländereien.
6. Pflichten und Rechte der Anhalt. mittleren Forstbeamten im Hinblick auf die stattgefundene Umwälzung.
7. Verschiedenes.

Schierau bei Raguhn, 6. Januar 1919.
Bernhard.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Zuleger in Mittellowitz, Oberförsterei Neustadt (Westpr.), ein Sohn.

Dem Hegemeister Brauer in Forsthaus Lekarth bei Jamielnick (Westpr.) eine Tochter.

Holz und Güter

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 4. **Neudamm, den 26. Januar 1919.** **34. Band.**

Der preußische Förster ist Betriebsbeamter.

Von **Witzel**, Preußischer Förster in Lüchow.

Es erscheint wichtig, den Dienstbetrieb eines preußischen Försters einmal näher zu betrachten, trotz der Zeitumstände, die einem jeden Beamten die Feder täglich mehr, als ihm lieb und dienlich ist, in die Hand zwingen.

Mit Beginn des Wirtschafts-Jahres (1. 10. jedes Jahres) erhält der preußische Förster vom Revierverwalter für den ihm unterstellten Bezirk die Auszüge aus dem Hauungs- und Kulturplane, aus dem Plane über Instandhaltung und den Neubau der öffentlichen Wege, Vertilgung schädlicher Tiere usw.; mit Beginn des Etatjahres die Auszüge aus dem Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Vorflutplane, dem Forstbauplane usw. Hier steht, nach Plannummern getrennt, was und wie der Förster dies alles während des neuen Jahres auszuführen hat. Die Hauer- und Rückerlohnsätze zu dem Hauungsplanauszuge werden dem Förster für die Verlohnungen des Holzeinschlages mitgeteilt, und für alle andern Arbeiten sind die hierfür zu verausgabenden Höchstsummen positionsweise in den Planauszügen aufgeführt, die ebenfalls wie die Sätze für die Verlohnung der Holzfällungsarbeiten ohne Genehmigung des Revierverwalters nicht überschritten werden dürfen. Die Hauungs-, Kultur- und andern Pläne sind vom Revierverwalter meistens nach den diesem hierzu terminmäßig vom Förster schriftlich einzureichenden „Vorschlägen" aufgestellt. Natürlich hat hierzu an der Hand der Vorschläge von dem Revierverwalter eine örtliche Prüfung stattgefunden, auch um die Mengen bzw. Sätze näher festzusetzen. Gelegentlich der Revierbereisung durch den Oberforstmeister sind dann von diesem zunächst die Entwürfe zu den Plänen positionsweise nachgeprüft und endgültig bestätigt worden. Nach Aushändigung der Planauszüge und vorheriger Rücksprache mit dem Revierverwalter heißt es dann nur noch für den Förster: „Nun handle und wirke!" Hinfort ist dann der Revierverwalter das ganze Jahr über im Revier meist nur inspizierender Verwaltungsbeamter; denn es ist ihm meistens vermöge des Innendienstes oder anderer Umstände gar nicht möglich, in der Woche auch nur einmal **jeden** Försterbezirk zu besuchen.

Einen zahlenmäßigen Überblick über das berufliche Wirken des Försters ergeben die in den „Amtlichen Mitteilungen" enthaltenen Tabellen. Es waren beispielsweise für das Jahr 1909 a. vorhanden 3959 Revierförster und Förster, dazu b. unbesetzte Stellen 15, mithin im ganzen 3974 preußische Förster. Unter Leitung dieser Beamten wurden — mit Unterstützung der Hilfsbeamten — in den ihnen unterstellten Försterbezirken auf einer Holzbodenfläche von 2659812 ha im Wirtschaftsjahre 1909 (siehe „Amtliche Mitteilungen" des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für 1909, Seite 18/19, Spalte 1 bzw. 14) aufgearbeitet an Holz 12036775 Festmeter Laub- und Nadelholz. Hiernach wurden in jedem Försterbezirke während vorgenannter Zeit durchschnittlich aufgearbeitet 3280 Festmeter Derbholz. Für dieses Holz wurden an Arbeitslöhnen (Werbungskosten, siehe dort Seite 28, Spalte 37) von den Förstern verlohnt (Etat 1909) 17498946 Mk., mithin von jedem Förster durchschnittlich verlohnt rund 4403 Mk.

Für den **Kulturbetrieb** ergeben die Tafeln der „Mitteilungen" für das gleiche Wirtschaftsjahr folgende Zahlen:

Seite 30, Spalte 42, im ganzen 8852352 Mk., mithin für jeden Försterbezirk durchschnittlich 2227 Mk. Für den Neubau und die Unterhaltung von **öffentlichen Verkehrswegen** wurden nach Spalte 39 der gleichen Tafel in dem Wirtschaftsjahre 1909 ausgegeben

2749196 Mk., also für jeden Försterbezirk im Durchschnitt rund 691 Mk.

Die Kosten für die andern Betriebszweige, wie Sicherungen gegen Feuersgefahr, Grenzausbesserungen, Vorflut usw., sind in den Tafeln mit Ausgaben verbunden, die mit der Verwaltung zusammenfallen, und können hier daher nicht besonders angegeben werden.

Beschäftigt wurden in den 3974 preußischen Försterbezirken im Etatjahre 1909 (das. Seite 44) 183681 Arbeiter und Arbeiterinnen, mithin durchschnittlich in jedem Försterbezirke rund 46 Arbeiter und Arbeiterinnen. Den Jagdbetrieb lasse ich ganz aus dem Spiele, weil dieser auch oft gelegentlich der Ausübung anderer Betriebe miterledigt wird, außer den Treib- und Drückjagden. Neben den Arbeiten in diesen Betriebszweigen hat der Förster auch noch die Verabfolgung der Nebennutzungen zu besorgen, die viel Arbeit und Aufsicht erfordert und den Beamten oft zwingt, tagtäglich ganz entfernt liegende Waldteile und Enklaven aufzusuchen, um das Material abzuschätzen, zu überweisen usw.

Bezüglich der Verlohnungen in den einzelnen Betrieben mit den vorgeschriebenen Zeiträumen von vierzehn Tagen wäre noch anzuführen, daß diese meistens in kleineren Beträgen erfolgen und sich ungefähr nach der Gesamtsumme des Titels auf die ganze Zeit verteilen. Besonders bleibt noch darauf hinzuweisen, daß neben den durchaus nicht einfachen Lohnberechnungen und Buchungen an drei bis vier Stellen auch die An- und Abmeldungen der Arbeiter in der Krankenversicherung vom Förster zu erfolgen haben und die richtige Berechnung aller Versicherungsbeiträge seine volle Aufmerksamkeit erfordert. Hiermit wäre in kurzen Umrissen die Tätigkeit des Försters als Betriebsbeamter dargestellt.

Der Schutz des Försterbezirks erstreckt sich 1. auf den Schutz gegen den Menschen, 2. auf den Schutz gegen schädliche Tiere und 3. auf den Schutz gegen Naturgewalten, gegen die Elemente.

Zunächst soll eine kurze Berechnung der Tätigkeit zum Schutze gegen den Menschen folgen. Nach der Statistik des Jahres 1909, Seite 13 der „Amtlichen Mitteilungen", wurden von den 3974 Förstern und den Hilfsbeamten zur Anzeige gebracht überhaupt: a) 1343 Diebstahlsfälle an aufgearbeitetem Holze, mithin durchschnittlich von jedem Förster rund 0,34 Fälle, b) 25774 Vergehen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, mithin durchschnittlich von jedem Förster rund 6,48 Fälle, c) 11930 Forstpolizei-Übertretungen, mithin durchschnittlich von jedem Förster rund 3,00 Fälle, d) 365 Jagdvergehen und -übertretungen, mithin durchschnittlich von jedem Förster rund 0,08 Fälle, e) 785 Fischereivergehen, mithin durchschnittlich von jedem Förster rund 0,19 Fälle, f) 79 Fälle wegen Widersetzlichkeit, mithin durchschnittlich von jedem Förster rund 0,02 Fälle. Hier weise ich noch darauf hin, daß hierbei den 3974 Revierförstern und Förstern von den 2927 Hilfsbeamten mindestens noch die Hälfte zur Seite standen, während die andere Hälfte sich bei dem Militär sowie im Gemeinde- oder im Privatdienste befand. Trotzdem gelangten nicht mehr wie rund 10 Fälle im Forstschutzdienste aus jedem Försterbezirke durchschnittlich zur Anzeige.

Der Schutz gegen schädliche Tiere und Naturgewalten läßt sich gleich vereinigt behandeln, da dies sich nicht auf die ganzen preußischen Forsten allgemein übertragen läßt. Die Waldfeuergefahr ist z. B. in den trockenen Nadelholzbezirken der Lüneburger Heide ganz bedeutend größer wie in den Laubholzrevieren, Duft- und Schneebruch wieder mehr im Gebirge usw. Hier liegt in der Vorbeugung stets der beste Schutz. Alle Maßnahmen, die hier für die verschiedenen Verhältnisse als zutreffend in Anwendung zu bringen sind, lassen sich nicht auf die ganzen Forsten Preußens so verallgemeinern, daß die Förster deshalb Schutzbeamte wären, und niemand wird daran denken, aus dieser Hinsicht allein einen deshalb teuren Schutzbeamten anzustellen, der schließlich wohl vorbeugend wirken, aber kaum schützen kann.

Nach diesen kurzen Darlegungen kann als festgestellt erachtet werden, daß der Hauptdienst des preußischen Försters wirklich bei weitem vorherrschend im eigentlichen Betriebe liegt; es wäre daher nur recht und billig, daß diese Tätigkeit auch in den dienstlichen Vorschriften ihre Anerkennung fände.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Pauschalvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.*)

Allgemeine Verfügung Nr. I. 89/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 3001. I A IV 3837. II. III.

Berlin W 9, den 21. Dezember 1918.

*

Abschrift.

Aenderung der allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschalvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213).**)

Artikel I.

§ 2 und § 4 Abs. 1 der oben bezeichneten Verfügung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

*) Hierdurch ändern sich die im Preuß. Förster-Jahrbuch 1917/18 auf S. 13 wiedergegebenen Sätze für Pauschvergütungen.

**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 77.



unter I	20	M
„ II	18	„
„ III	16	„
„ IV	15	„
„ V	12	„
„ VI	10	„
„ VII	{ 9	„
	{ 8	„

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 1,50 M, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 M, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

Sind den Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung:

bei I	19,00	M
„ II	16,50	„
„ III	14,00	„
„ IV	13,50	„
„ V	10,50	„
„ VI	9,00	„
„ VII	{ 8,00	„
	{ 6,50	„

übersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 4.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge und sonstige besonders erhobene Tarifzuschläge werden gesondert erstattet.

Artikel II.

§ 7.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1918.

Königliches Staatsministerium.

gez. Dr. Friedberg. von Breitenbach.
Graf v. Roedern. von Waldow. Spahn. Drews.
von Eisenhart-Rothe. Hergt. Fischbeck.

Zu I. 12777. I. Ang. F. M.
II. 15531. I a 1737 M. d. J.

*

Vorstehende Abschrift der unterm 2. November d. Js. vom Staatsministerium erlassenen Änderung der durch Rundverfügung vom 4. November 1911 — I B I a 6001, I A a 3131 — mitgeteilten Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) wird zur Nachachtung ergebenst mitgeteilt. Die Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung ist veranlaßt. Wir bemerken dazu, daß unter den „besonders erhobenen Tarifzuschlägen“ im § 4 vorstehend namentlich auch die von der Eisenbahnverwaltung für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen erhobenen besonderen Ergänzungsbeträge zu verstehen sind.

J. V.: Brümmer.

Einschlag von Fichtenholz für die Papierfabrikation.

Allgemeine Verfügung Nr. III 139 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9741.

Berlin W 9, 21. Dezember 1918.

Die Papierholzbeschaffungsstelle und der Verein Deutscher Zellstoffabrikanten haben in einem hierher gerichteten Gesuch dargelegt, daß die deutsche Papier- und Zellstoffindustrie bisher große Holzmengen aus Rußland bezogen hat. Auf diese Lieferungen sei aber nunmehr nicht zu rechnen, so daß die Holzversorgung einer großen Anzahl von bisher aus Rußland versorgten Papierfabriken ernstlich gefährdet ist und Betriebseinstellungen mit schwerwiegenden Folgen zu befürchten sind, wenn nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird. Es wurde daher beantragt, den Einschlag von Fichtenpapierholz in den staatlichen Waldungen, insbesondere in den ostpreußischen Regierungsbezirken, in möglichst großem Umfange vornehmen zu lassen.

Wir veranlassen die Regierungen, hiernach zu verfahren. Insbesondere ist in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein so viel Papierholz, als sich mit anderen Rücksichten vereinbaren läßt, zu gewinnen.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz.

Allgemeine Verfügung Nr. III 141 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10328. I A I e.

Berlin W 9, 23. Dezember 1918.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung Nr. III 67/1918 vom 7. Mai 1918 — III 2718 — wird die Regierung erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, besonders die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung ausreichend mit Brennholz zu versorgen und ihnen den Bezug desselben nach Möglichkeit zu erleichtern. Hierzu zwingt nicht nur der immer bedrohlicher werdende Kohlenmangel, sondern auch die Notwendigkeit, etwa brachliegende Arbeitskräfte — auch von Frauen und Jugendlichen — in nutzbringender Weise zu beschäftigen.

Von dem im Vorjahre bewährten Verfahren, Brennholz, insonderheit auch Reiser- und Stockholz, zur Selbstwerbung zu mäßigen Preisen und in der Nähe der Verbrauchsorte, nötigenfalls durch Vermittlung der Gemeinden, freihändig zu verkaufen, wolle die Regierung daher in weitestem Umfange Gebrauch machen. Auch in bezug auf Ausübung der Raff- und Leseholznutzung erwarten wir, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber jedes vertretbare Entgegenkommen gezeigt wird.

Braun. Hofer.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verordnung, betreffend das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

Vom 23. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Zur Förderung der inneren Kolonisation wird die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen durch die folgenden Vorschriften beschränkt. Die Veräußerungsbeschränkungen bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

§ 2.

1. Wird eine mehr als 20 Hektar große Besitzung der im § 1 bezeichneten Art ganz oder

teilweise verkauft, so steht dem Staate dem Eigentümer gegenüber ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Beim Verkauf eines Teiles gilt dies nur dann, wenn der Teil für sich allein oder mit Hinzurechnung anderer in dem Jahre vor Abschluß des Kaufvertrags veräußerten Teile 20 Hektar übersteigt. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die Besitzung geschlossen hat.

2. Der Staat kann das Vorkaufsrecht gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften übertragen. Die Übertragung ist bekanntzumachen.

3. Der zuständige Minister kann bestimmen, daß das Vorkaufsrecht auch auf kleinere Besitzungen, als Abs. 1 festsetzt, ausgedehnt wird.

§ 3.

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen bei Verkäufen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Person, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 4.

1. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen seit dem Tage, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Verpflichteten oder des Dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat. Ist die Besitzung oder der abverkaufte Teil größer als 200 Hektar, so beträgt die Frist sechs Wochen.

2. Die im Abs. 1 bezeichnete Mitteilung wird durch die Mitteilung des Grundbuchamts ersetzt. Der Justizminister bestimmt die Voraussetzungen, unter denen das Grundbuchamt zu einer solchen Mitteilung verpflichtet ist.

3. Das Grundbuchamt kann, wenn ihm das Bestehen des Vorkaufsrechts bekannt ist, die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird.

4. Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist die Besitzung oder den abverkauften Teil zu besichtigen. Wird er von dem Verpflichteten oder dem Dritten an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so läuft die Frist des Abs 1 von dem Tage, an dem das Hindernis wegfällt.

§ 5.

1. Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande oder die mit den Zielen der staatlich geförderten inneren Kolonisation nicht vereinbar ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

2. Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist.

3. Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen (Abs. 1, 2) ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 6.

Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einem Kaufpreise verpflichtet, der dem Vorkaufsberechtigten unangemessen hoch erscheint, so kann dieser seine anderweitige Feststellung nach dem gemeinen Werte verlangen. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221). Die §§ 2, 4, 5, 7, 8 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) gelten entsprechend. Bei der Schätzung des gemeinen Wertes dürfen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

§ 7.

Gegenüber demjenigen, der durch die Ausübung des im § 2 bezeichneten Vorkaufsrechts das Eigentum an einem Grundstück erworben hat, und gegenüber seinen Rechtsnachfolgern kann ein nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragenes Vorkaufsrecht oder eine nach diesem Zeitpunkt eingetragene Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums nicht geltend gemacht werden.

§ 8.

1. Im übrigen sind die §§ 505, 506, 508, 509, der § 510 Abs. 1, der § 1098 Abs. 2 und die §§ 1100 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

2. § 1099 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Dritte den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 4 bestimmten Wirkung mitteilen kann.

3. Der Vorkaufsberechtigte, der das Vorkaufsrecht ausübt, ist verpflichtet, dem Käufer die Beurkundungs- und Eintragungskosten einschließlich der Stempel- und Umsatzsteuern und die baren Auslagen sowie die von ihm gemachten Verwendungen auf das Grundstück, insoweit die Kosten, Auslagen und Verwendungen notwendig waren, zu erstatten.

§ 9.

1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn die Besitzung eingetauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft oder im Wege der Zwangsversteigerung übereignet wird.

2. Hat sich der Dritte in einem Tauschvertrag oder in einem Vertrag über die Einbringung in eine Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat dieser statt der Leistung ihren Wert zu entrichten. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der zuständige Minister.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Preußische Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Rosenfeld.

Bekanntmachung über die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen.

Vom 28. Dezember 1918.

Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfange behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

Dr. August Müller.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Zuschlag zu den laufenden Kriegsteuerungszulagen.

Vorerlaß vom 19. April 1918 (Allg. Vfg. I. 21/1918).
Allgemeine Verfügung Nr. I. 92/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ia 3366. IA IV 4131/II./III.

Berlin W 9, 30. Dezember 1918.

Der nachstehende Erlaß des Finanzministeriums vom 7. d. M. Nr. I 13 234 pp. wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgeteilt.

J. V.: Brümmer.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Abschrift.

Finanzministerium. I 13234.
M. d. J. Ia 1848.
M. d. g. A. A 1340.

Berlin C 2, 7. Dezember 1918.

Die Bestimmung unter I B Ziffer 2 des Runderlasses vom 26. März 1918 — F. M. I 3115, M. d. J. Ia 488, M. d. g. A. A 390 —, daß bei Entscheidung der Frage, ob der Zuschlag von 20 v. H. zu den laufenden Kriegsteuerungszulagen zu gewähren ist, bei außerplanmäßigen Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) der Beschäftigungsort maßgebend sein soll, wird dahin ergänzt, daß den verheirateten außerplanmäßigen Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung), deren Beschäftigungsort nicht zu den teueren Orten gehört, der für teuere Orte vorgesehene Zuschlag von 20 v. H. zu den Sätzen der laufenden Kriegsteuerungszulage zu zahlen ist, wenn die Familie sich dauernd an einem Orte des Teuerungsgebietes aufhält.

J. A.: gez. Sachs.

An die nachgeordneten Behörden.

Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen.

Zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen wird folgendes bestimmt:

I. Einmalige Teuerungszulage.

Allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze zum Empfange von Versorgungsgebührnissen berechtigten Militärpersonen der Unterklassen wird eine einmalige Teuerungszulage in der Weise gewährt, daß ihnen gleichzeitig mit den zurzeit für Januar 1919 zahlbaren laufenden Versorgungsgebührnissen, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen eine Zulage in gleicher Höhe ausgezahlt wird.

II. Rentenzuschläge.

Die bisherigen Bestimmungen über Rentenzuschläge*) werden mit Wirkung vom 1. Jan. 1919 ab dahin erweitert bzw. geändert, daß den unter I bezeichneten Personen bis auf weiteres gewährt werden:

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 vom Hundert bis ausschließlich $33\frac{1}{3}$ vom Hundert ein Rentenzuschlag von 50 vom Hundert,
bei einer Erwerbsunfähigkeit von $33\frac{1}{3}$ vom Hundert bis ausschließlich 50 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 75 vom Hundert,
bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 vom Hundert bis ausschließlich 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert
} der Teilrente eines Gemeinen,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert der Vollrente eines Gemeinen.

Soweit sich unter den betreffenden Personen solche befinden, die nach anderen Gesetzen als dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1916 anerkannt sind, gelten die gänzlich Erwerbsunfähigen als 100 vom Hundert, die größtenteils Erwerbsunfähigen als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert und die teilweise Erwerbsunfähigen als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert erwerbsunfähig.

III. Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmelungszulagen.

Die bisherigen Bestimmungen über Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmelungszulagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab dahin erweitert, daß solche Zuwendungen an versorgungsberechtigte Militärpersonen der Unterklassen auch in folgenden Fällen gewährt werden können:

1. in Höhe der einfachen Verstümmelungszulage
   a. bei schweren Entstellungen des Gesichts,
   b. bei Verlust der Zeugungsorgane,
   c. bei Verlust oder Erblindung eines Auges (ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges);
2. in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen;

---

*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1917/18 S. 135.

3. bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Zu I—III. Die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen werden von den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassen.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.
Ebert. Scheidemann. Landsberg. Noske. Wissell.

Namensänderung der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Vom 7. Januar 1919.

Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft führt fortan den Namen „Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft".

Berlin, den 7. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.
Dr. August Müller.

Einziehung des Mehrbetrages der Umsatzsteuer gegen den Warenumsatzstempel.

Allgemeine Verfügung Nr. III/4 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8008 II.
Bericht vom 2. Oktober 1918 — F A 3599 —.

Berlin W. 9, 4. Januar 1919.

Sind nach § 42 des Umsatzsteuergesetzes (U. St. Ges. vom 26. Juli 1918, R. G. Bl. S. 779 ff.) für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — 1. August 1918 — abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkte zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Bestimmung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in der Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer, jedoch abzüglich des Betrages, der bei einer Weitergeltung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 639 ff.) auf das Entgelt entfallen wäre, zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Hieraus folgt, daß für Verträge, also auch mündliche Verträge und öffentliche Verkäufe, die vor dem 1. August 1918 abgeschlossen wurden, für welche indes erst nach diesem Zeitpunkt Entgelte zu leisten sind, der Abnehmer 5‰ (gemäß § 6 des U. St. G. vom 26. Juli 1918) abzüglich 1‰ (gemäß Art. II Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916) auf das vertraglich zu zahlende Entgelt aufzuzahlen hat.

Obwohl aus dem Schlußsatz des § 52 des U. St. G. vom 26. Juli 1918 unzweifelhaft hervorgeht, daß dem Abnehmer aus dem ihm zur Last fallenden Preisaufschlag kein rechtlicher Grund zum Rücktritt vom Vertrage erwächst, bestimmen wir mit Genehmigung der Preußischen Regierung vom 4. Januar 1919 — III 8008 I — namentlich mit Rücksicht auf die anzustrebende Verminderung des Schreib- und Rechenwerkes, daß künftig für alle von der Staatsforstverwaltung abgeschlossenen Verträge, welche im übrigen die Voraussetzungen des § 42 U. St. Ges. vom 26. Juli 1918 erfüllen und in ihrem zur U. St. heranzuziehenden Werte 250 Mark nicht übersteigen, der Preiszuschlag von 5 — 1‰ = 4‰ dem Abnehmer grundsätzlich erlassen wird. Die unverkürzte Gesamtsteuer von 5‰ ist also vom Forstfiskus allein zu tragen.

Bei Holzverkäufen gilt jeder für das einzelne Los erteilte Zuschlag als Vertrag im Sinne des U. St. Ges. vom 26. Juli 1918 und dieser Verfügung. Jedes Einzellos ist mithin zuschlagsfrei, solange es sich unter der zuschlagspflichtigen Mindestgrenze von 250 Mark hält.

Soweit Abnehmer auf Grund des § 42 des U. St. Ges. vom 26. Juli 1918 Zuschläge bereits gezahlt haben, behält es hierbei sein Bewenden.

Die auf vorstehende Weise nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind nach der Zirkularverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 8. Juni 1898 (F. M. I 6511, M. d. J. I A 5062) zu behandeln.

An die Regierung in Potsdam.

*

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Übersendung der Holzverabfolgezettel an die Forstkassen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 142/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 10351.

Berlin W. 9, den 31. Dezember 1918.
Leipziger Platz 10.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß bis auf weiteres entgegen den Bestimmungen des § 25 der Oberförster-Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 bei freihändigen Holzabgaben die Holzverabfolgezettel den Forst- bezw. Unterforstkassen unmittelbar übersandt werden. In diesem Falle ist der Käufer gleichzeitig von der Oberförsterei mündlich oder schriftlich über die Ausstellung des Holzverabfolgezettels kurz zu benachrichtigen.

An die Regierung in Potsdam.

*

Abschrift zur Kenntnis mit der Ermächtigung, im Bedarfsfalle in gleicher Weise zu verfahren.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Potsdam Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Richtigstellung.** Folgende Mitteilung ist uns zur Veröffentlichung übersandt worden: Der in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 12. Januar 1919 veröffentlichte, vom Feldwebelleutnant Stahl gezeichnete „Bericht über den Besuch der Delegierten der gelernten Jäger in der Inspektion der Jäger und Schützen und im Preußischen Landwirtschaftsministerium" gibt uns zu folgender Bemerkung Anlaß: Der Ausschuß, der sein Erscheinen im Ministerium vorher nicht angesagt hatte, legte die Forderung der Delegierten-Versammlung vor. In dieser war im Eingange gesagt, daß das Interesse des „von jeher kläglich behandelten und unterdrückten Försterstandes"



gewahrt werden solle. Über diese Angabe, die von uns als Übertreibung bezeichnet wurde, entspann sich eine längere Erörterung. Der Ausschuß suchte darzulegen, daß die Revierverwalter im allgemeinen ein ungehöriges und sich überhebendes Verhalten gegenüber dem Försterstande bisher gezeigt hätten. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erhebung derartig schwerer, als allgemein gültig hingestellter Anklagen kein Grund vorliege. Bei dieser Besprechung konnte von uns ein Entgegenkommen gegen die vom Ausschuß vertretene Auffassung allerdings nicht gezeigt werden. Im übrigen ist aber „das Programm der Mindestforderung", das Landforstmeister Denzin damals nur teilweise, Regierungs- und Forstrat Rose gar nicht gelesen hat, überhaupt nicht besprochen worden, vielmehr lehnten wir, als der Ausschuß die Erörterung des Programms beantragte, dies ab und erklärten, daß wir uns nicht für befugt hielten, zu ihm Stellung zu nehmen. Wir empfahlen dagegen, dieses Programm unter Milderung des Angriffs gegen die Forstverwaltungsbeamten dem landwirtschaftlichen Ministerium einzureichen, von dem aus dann die Entscheidung erfolgen werde. Wir haben also dem Programm, insbesondere den Besoldungsfragen gegenüber, weder eine entgegenkommende noch eine ablehnende Stellung eingenommen.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Denzin, Landforstmeister. Rose, Regierungs- u. Forstrat.

— **Der Regierungs- und Forstrat Geheimer Regierungsrat Trebeljahr aus Marienwerder und der Regierungs- und Forstrat Gernlein aus Potsdam** sind als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin berufen worden.

An die ehemaligen Radfahrer der Jäger-Bataillone.

Kameraden der grünen Farbe!

Unser schönes Oberschlesien mit den herrlichen Forsten soll in allernächster Zeit der polnischen Wirtschaft anheimfallen. Ein unabsehbares Elend steht uns bevor. Diesem aber können nur wir abhelfen, wenn wir alle eines Sinnes sind und uns, dem Beispiele anderer — Studenten von Berlin, Bergschüler von Tarnowitz usw. — folgend, zu einem Ganzen zusammenschmieden und uns dem polnischen „Nimmersatt" gegenüberstellen. Wie viele von uns sind bis jetzt noch ohne Stellung und haben auch keine Aussichten, in absehbarer Zeit solche zu erlangen! Warum sollen wir also müßig sitzen und die Faust in der Tasche ballen, wenn unserer teuren Heimat eine solche Gefahr droht! Im Felde waren die Radfahrer-Kompanien unentbehrlich. Auch jetzt werden sie das Ihrige zu leisten wissen. Deshalb — alles was Jäger und Radfahrer ist, eile herbei nach Oberschlesien! Verpflegung und Unterkunft sind ausgezeichnet, Bezüge sehr gut. Bilden wir schleunigst eine Radfahrerkompanie bzw. ein Bataillon! Stellen wir uns dem VI. A. K. in Breslau zur Verfügung! Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen oder Kattowitz werden uns gern aufnehmen. Hoffentlich findet sich sofort ein „Hauptmann der grünen Farbe", der die Sache in die Hand nimmt. Wir wollen, wie unsere 11. Jäger in Königshütte, treu der Regierung zur Seite stehen und das Unsrige zur Rettung Oberschlesiens beitragen. Sofortige Meldungen sind zu richten: An das General-Kommando des VI. A. K. zu Breslau, Jgr.-Radfahrer für Oberschlesien.

Mit Weidmannsheil!

Ein ehem. Oberjäger der Radfahrer-Kompanie.

— **An die ehemaligen Forstschüler zu Spangenberg.** Die Leser werden gebeten, im Interesse der guten Sache jede zweckdienliche Angabe über gefallene ehemalige Forstschüler der Forstschule Spangenberg zu machen. Jede Mitteilung nimmt dankend Lt. d. Res. Budewig, Bückeburg, Langestraße 78 entgegen.

Ausschuß zur Stiftung einer Ehrentafel im Schlosse Spangenberg.

— **Prüfung für die Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten.** Im Herbst 1919 wird in Eisenach eine Prüfung für die Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten abgehalten. Zu dieser Prüfung können sich solche Kandidaten melden, welche den Befähigungsnachweis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, vier Semester mit Erfolg an einer deutschen forstlichen Hochschule studiert haben und eine zweijährige praktische Verwendung nachweisen. Näheres über die Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen, welche von der Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins, Berlin S. W. 11, Bernburgerstr. 24IV, unentgeltlich bezogen werden kann. Anmeldungen sind bis längstens 20. Juni an den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Fürstl. Geh. Oberforstrat Eigner in Regensburg (Fürstl. Domänenkammer), einzusenden.

I. A. des Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins: Oberförster Schulz.

— **Zur Not der Privatforstbeamten.** In Nr. 50, Seite 583 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1918 findet sich in einer Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgender Wortlaut:

„Alle Jäger, die ihre 730tägige Ausbildungszeit (Lehrzeit) beendigt, mehr als zwei Jahre sich im Militärdienst befunden haben und ihre Entlassung wünschen, können entlassen werden, wenn sie eine Beschäftigung im Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienst nachweisen."

Privatforstbeamte! Schließt auch Ihr Eure Reihen! Eure Zukunft ist bedroht! Fordert von dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", soweit Ihr Mitglieder seid, und dies sollten längst alle und nicht knappe 3000 sein, daß er energisch gegen die Besetzung Eurer Stellen mit Staatsanwärtern Front macht. Aber nicht nur ein bloßer, lendenlahmer papierner Protest darf es sein! Kann der Verein nichts tun, will er nichts — da seine Zusammensetzung es ihm nicht gestattet —, so müssen wir uns selber helfen.

Es geht nicht an, daß der Staat einfach die von ihm in Überzahl angenommener Anwärter für den Försterdienst jetzt sozusagen einfach auf die Straße setzt und sie gar auffordert, einem gleichen Berufsstand, der wahrlich schwer genug um sein Leben ringt, die spärlich gesäten Stellen fortzunehmen. Pflicht des Staates ist es, für seine Anwärter zu sorgen.

Bei nur einigermaßen gutem Willen der Regierung ist die berufsmäßige Versorgung und Beschäftigung der zur Entlassung kommenden forstversorgungsberechtigten Anwärter usw. möglich. — Zwecks Beschaffung von Arbeitsgelegenheit

sollen die Einschläge verstärkt und die zurückgestellten Kulturen nachgeholt werden. Die Wilddieberei blüht im ganzen Reich! — Man gebe den älteren Beamten eine junge Kraft zur Unterstützung; in den Bureaus der Oberförstereien wird ebenfalls eine stattliche Zahl untergebracht werden können, und mit einem Schlage ist man der überzahl Herr! Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg! Ferner muß der Staat alle noch in den Privatforsten tätigen Staatsanwärter herausziehen und selber beschäftigen, damit die Privatforstbeamten von dieser „Konkurrenz des Staates“ befreit werden. Es muß ferner gefordert werden, daß sich alle Privatforstbeamte, soweit sie einen ordentlichen Ausbildungsgang hinter sich und die Försterprüfung abgelegt haben, um freie Gemeindeförsterstellen bewerben können und berücksichtigt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Stelle mit einem Jahreseinkommen von 750 ℳ ausgestattet ist oder nicht.

Der Stand der Privatforstbeamten hat noch nie irgend eine staatliche Unterstützung gefunden. Alles, was er erreicht hat, hat er aus sich selbst heraus geschaffen! Hunderte von Privatforstbeamten haben seit Jahren in Polen gearbeitet, und sicher zur Zufriedenheit der Vorgesetzten. Es wäre sonst wohl nicht möglich gewesen, ganze Oberförstereien nur mit Privatforstbeamten zu besetzen. Und wohl der größte Prozentsatz dieser Beamten steht jetzt ohne Stellung, ohne Arbeit, ohne Verdienst da. Ausgeplündert bis auf das, was er auf dem Leibe hatte, nicht nur der Beamte, nein, auch die Frauen und Kinder; arm und mittellos ist er in die Heimat zurückgekehrt!

Diese Beamten, die jahrelang unter schweren Verhältnissen gearbeitet, die Kollegen, die an der Front, in der Etappe, in der Heimat gestanden haben, werden jetzt durch die Regierung in ihrer Zukunft bedroht. Die Regierung will ihnen die Arbeit, den Verdienst nehmen!

Für die Zukunft der Privatforstbeamten sieht es überhaupt traurig aus. Nicht ein Zuwachs an Forstbesitz ist erfolgt, nein, das Gegenteil ist eingetreten. Nicht ein Mangel an Anwärtern ist eingetreten, sondern hier ist ein Zuwachs erfolgt. Berufene und Unberufene haben eine Massenlehrlingszüchterei während des Krieges eingerichtet, vielfach auch unter dem beliebten Schlagwort: „Hilfe für unsere Kriegsbeschädigten!“ Eine Statistik der stellenlosen Privatforstbeamten würde erschreckende Zahlen ergeben. Wie viele Stellen sind im Laufe der Kriegsjahre mit Waldarbeitern, Waldwärtern usw. besetzt worden! Und diese Leute werden zum großen Teil sitzen bleiben, „weil sie so billig arbeiten!“ Und was will heute alles nicht Förster, Forstaufseher, Jagdaufseher usw. werden? Was bietet sich nicht alles als Revierförster, Oberförster usw. an? Man lese die Anzeigen, die Angebote, und man wird staunen!

Wir verlangen von der Regierung, daß sie uns nicht unseren Existenzkampf durch ihre eigenen Anwärter erschwert, sondern daß sie uns Hilfe gewährt. Aber wir selber wollen auch nicht die Hände in den Schoß legen. Schließen wir uns zusammen in dem bestehenden „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ E. V., Geschäftsstelle Eberswalde, Schicklerstraße 45, und treten wir an alle Waldbesitzer heran, Mitglieder zu werden und Hand in Hand mit uns zu arbeiten. Zum Vorteil für beide Teile! Und ich glaube nicht, daß sich ein billig denkender Waldbesitzer gegen die berechtigten Forderungen der Beamten sträuben wird. Wir wollen Hand in Hand mit unsern Brotgebern arbeiten. Treue um Treue! Zum Heil für unsern deutschen Wald, für unser Vaterland.

Rohde, z. Zt. Sydow.

Zusatz: Wie die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ wissen, hat sich der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sofort nach Erlaß der angeführten Ministerialverfügung gegen diese gewendet. Daß Herr Rohde dies durch seine vorstehenden Ausführungen noch unterstützt, begrüßt der Verein. Das gleiche gilt von seinen Äußerungen über die Bevorzugung der Staatsanwärter im Gemeindeforstdienst, die Stellenlosigkeit der Privatforstbeamten, die Lehrlingszüchterei usw. Auch auf diesen Gebieten ist unser Verein bemüht, Abhilfe zu schaffen. Es wird ihm um so eher gelingen, je geschlossener sich die Privatforstbeamten hinter ihn stellen und je mehr auch die Waldbesitzer ihm beitreten. Ich möchte deshalb die im letzten Absatz von Herrn Rohde ergangene Aufforderung noch ganz besonders unterstreichen.

Dr. Bertog,
Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Forstwirtschaft.

— Wiederaufforstung vernichteter Waldungen in Nordfrankreich. Nach dem „Timbes Trades Journal“ will der norwegische Waldbesitzerverband der französischen Regierung zur Wiederanschonung von 250 ha Wald, die während des Krieges zerstört worden waren, die nötigen Pflanzen kostenlos zur Verfügung stellen. Die französische Regierung soll dieses Anerbieten angenommen haben. Letzteres ist jedenfalls in der Absicht erfolgt, dem Verbande einen ansehnlichen Teil der Holzlieferung für den Wiederaufbau zu sichern. Bei der Durchführung dieser Absicht dürfte sich ein großartiges Beispiel für die Unzweckmäßigkeit der Verwendung von Pflanzen (jedenfalls Kiefern und Fichten) ungeeigneter Herkunft ergeben. S.

— Kaninchenverbiß in Kiefernkultur. Leben und leben lassen! Das ist ein Spruch, der oft von der klugen Menschheit nicht beachtet wird, bis die Not Einkehr gehalten hat. Die Nahrungsnot, die, wie sie in den letzten Jahren erlebt worden ist, hoffentlich nie mehr wiederkehrt, duldete kein Gebot, denn Not kennt kein Gebot! Das zahme Kaninchen ist jetzt bei uns zu Ansehen gekommen. Wo es angeht, lasse man dem wilden Kaninchen aber auch das Leben. Es ist doch nicht so ganz unnütz von der Schöpfung auf die Erde gesetzt worden, denn es ist für die Menschen ein gutes Nahrungsmittel. Weise man nun nicht gleich auf Australien hin, denn es handelt sich hier um Deutschland. Auf schlecht bestandenen Äckern verursacht das wilde Kaninchen vielfach gänzliche Zerstörung und unterliegt deshalb dem freien Tierfang der Grundstücksbesitzer. Das ist gut so. In geringen Kiefernsaaten macht das Kaninchen oft vernichtenden Schaden, auch in Kiefernpflanzungen. Man half sich mit Maschendrahtzäunen. Gut angelegt, aber nur auf Flächen von je 1, höchstens 2 ha, half der Maschendrahtzaun auch. Aber er erfordert doch beträchtliche Ausgaben. Solche Ausgaben habe ich auch schon machen müssen, und zwar zum Schutz sehr großer Flächen, aber da waren die Ausgaben ganz umsonst gemacht. Die Flächen

waren zu groß. Da half ich mir mit so großen Kiefernballenpflanzen, daß das Kaninchen ihren Mitteltrieb nicht mehr erreichen konnte. Da war auf einen Schlag abgeholfen; verunglückte Saat und Pflanzung waren ersetzt. Die etwa 1 m hohen Kiefernballenpflanzen müssen mit dem Spaten ausgehoben werden, damit man etwa 15 cm im Viereck messende Ballen bekommt. Wo die Pfahlwurzel unten heraussieht, lasse man sie aber auch wieder senkrecht in den Boden bringen. Geht das wegen vorhandenen Kiesgerölls nicht, so schneide man sie lieber ab, denn eine umgebogene Pfahlwurzel rächt sich stets durch Nichtgedeihen der Pflanzung. Bei dem Ausheben so großer Kiefern werden auch viele Seitenwurzeln vom Spaten durchschnitten. Dafür setzen auf jeder Schnittfläche drei Weitertriebe an, die genügend Fasern haben, um neue Nahrung heranzuholen. Daß man in trockenen Lagen die Kiefer immer tiefer pflanzt, als sie gestanden hat, manchmal in bis zu 20 cm tieferen Stand, ist ja eine alte Erfahrung. In sehr feuchten Lagen empfiehlt sich dagegen kein tieferes Einpflanzen, sondern eine ordentliche Umhäufung der Pflanze über der Erde. Die Kiefer will beim Verpflanzen nun einmal immer tiefer in die Erde zu stehen kommen, als sie vorher gestanden hat. Hauptgesichtspunkte für diese Pflanzart sind: Locker gewordene Ballen sind wegzuwerfen. Die Ballen sind nicht früher auszuheben, als man sie mit eintägiger Frist wieder einpflanzt. Der Verband ist wegen Eingehens einzelner Stücke auf etwa 1 m in der Reihe herabzusetzen, dagegen soll man den Reihenabstand, wie üblich, lassen. Ein Abbrennen des vorhanden Bodenüberzuges, Gras, Heide, Farnkraut bewährt sich vorzüglich, denn der Wuchs der Pflanzung ist unvergleichlich besser als bei Belassen dieser Mitesser, die später zwar vorübergehend wiederkehren, vorher aber durch Abbrennen die Bodenfläche gar machen und natürlich-künstliche Düngung schaffen. — Kostenpunkt? Eine derartige Pflanzung ist immer viel billiger als der Maschendrahtzaun! — Vorzug? Jede Flächengröße, auch jede Flächenform ist im Gedeihen gewährleistet! Wenn man keine Kiefernballenpflanzen hat, hilft man sich mit zweimal verschulten Kiefern, die man in genügend große Bohrlöcher pflanzen kann. Die zweimal verschulte Kiefer kann auch bis zu 1 m Höhe gebraucht werden. Wenn der verschulten Kiefer die Faserwurzeln nicht mit Gewalt bei dem Ausheben zerstört werden, dann ist sie sehr dankbar. Auch in diesem Falle ist der Kostenpunkt billiger als Maschendrahtzaun. Und auch dann ist jede Flächenform und Größe nebensächlich. Es soll aus dem Gesagten keine Absage gegen Maschendrahtzäune hergeleitet werden, — wo diese angebracht und zweckdienlich sind. — Daß selbstverständliche Dinge, z. B. das Umlegen der gepflanzten Ballen oder der verschulten Pflanzen mit vorhandenen Rasenstücken zur Frischerhaltung des Pflanzerdeloches nicht eingehend besprochen worden sind, darf nicht mißverstanden werden. Waldheil!

Kg. Revierförster L.

— **Bauholzbewirtschaftung in Bayern.** Bauholz ist in Bayern nicht beschlagnahmt. Das zur Herstellung von Kleinwohnungen und zur Beschaffung von preiswertem Hausrat für die minderbemittelte Bevölkerung benötigte Holz kann an staatliche Stellen und Kommunalverbände, an gemeinnützige Bauvereinigungen und an Gewerbebetriebe ohne Begrenzung der Menge aus den Staatswaldungen bei nachgewiesenem Bedarf freihändig abgegeben werden. Die Abgabepreise sind um 20 bis 30 v. H. (je nach Absatzlage) niedriger anzusetzen als die Forsttaxen. Die Empfänger können das ihnen zugeteilte Holz entweder selbst einschneiden lassen oder an Sägewerke und Holzhandlungen gegen entsprechende Mengen Schnittmaterial umtauschen. In der nächsten Zeit dürfen Baugenehmigungen nur erteilt werden: a) für Wohnungsbauten (Neubauten, Umbauten, Einbauten), b) für landwirtschaftliche Betriebsgebäude, c) für gewerbliche und industrielle Bauten, soweit sie der Versorgung des Volkes mit Gegenständen des täglichen Bedarfs dienen. Die Genehmigung sonstiger Bauten ist an die Zustimmung des Demobilmachungskommissars geknüpft. Blum.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 7. **Invalidenversicherung der Mutter eines Försters.** Meine Mutter, 58 Jahre alt, steht seit einem halben Jahre bei mir gegen Entgelt als Wirtschafterin in Stellung. Bin ich verpflichtet, für sie Invaliden-Marken zu kleben? Bisher hat sie nie geklebt. Würde meine Mutter auf Grund dieses Klebens nach Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit (200 Marken) im Invaliditätsfalle Rente erhalten? W., Forstsekretär.

Antwort: Gewiß könnte Ihre Mutter trotz ihres Alters noch Anwartschaft auf die Invalidenrente erlangen. Aber für die Annahme, daß eine im Haushalt eines Verwandten beschäftigte Person (Mutter, Schwester usw.) als Arbeiterin oder dergleichen anzusehen und deshalb als versicherungspflichtig zu betrachten ist, werden besonders strenge Anforderungen an den Nachweis, daß es sich tatsächlich um ein Lohnverhältnis handelt, gestellt, da vielfach nur ein solches Verhältnis vorgetäuscht wird, um der Verwandten eine Rente zu sichern. Wir empfehlen deshalb, in solchen Fällen zur Vermeidung unnötiger Kosten zunächst bei der Landesversicherungsanstalt anzufragen, ob sie ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anerkennt. Ist Ihre Mutter tatsächlich als versicherungspflichtig anzusehen, dann hat sie auch Anwartschaft auf Invalidenrente. Hg.

Anfrage Nr. 8. **Zeugengebühren.** Für Wahrnehmung eines Schöffentermins sind mir an Zeugengebühren 11,82 Mk. gezahlt worden. Heute verlangt die Gerichtskasse eine Zurückzahlung von 2,72 Mk. Nach ihrer Meinung stehen mir nur 9,10 Mk. zu, die sich ergeben: a) aus den Tagegeldern 6,00 Mk., b) aus den Fahrkosten für 6 km Landweg 2,40 Mk., c) aus den Fahrkosten für 10 km Eisenbahn 0,70 Mk., zusammen 9,10 Mk. Ist die Gerichtskasse verpflichtet, mir den Zu- und Abgang in Höhe von 2,00 Mk. und die seinerzeit erhöhten Kilometergelder für die Bahn zu zahlen? P., Hegemeister.

Antwort: Nach der Seite 13 des Förster-Jahrbuchs für 1917/18 veröffentlichten Zusammenstellung der Reisekostensätze der Staatsforstbeamten dürften Ihnen bei der eintägigen Reise zur Wahrnehmung des gerichtlichen Termins je 1 Mk., zusammen also 2 Mk., für Zu- und Abgang zustehen. Der Anspruch ist zunächst bei dem zuständigen Amtsgerichte und nach Abweisung bei dem Landgerichte geltend zu machen. Fand der Termin nach dem 1. September statt, so können Sie den um 50 % erhöhten Tagegeldersatz, also 9 Mk., beanspruchen, entsprechend dem a. a. O. Seite 144 bekanntgegebenen Ministerial-Erlasse vom 4. September 1918. Dagegen stehen Ihnen erhöhte Fahrkosten auf der Eisenbahn (von 8,2 Pfg.) nur in dem Falle zu, wenn nachweislich der Fahrpreis für die 2. Wagenklasse bezahlt worden ist.

Anfrage Nr. 00. **Besetzung einer Stadtförsterstelle.** 1. Ist eine Stadtgemeinde unbedingt verpflichtet, einen Jäger der Klasse A als Stadtförster anzustellen, oder kann sie einem Privatjäger diese Stelle endgültig übertragen? Infolge einer im Felde zugezogenen Krankheit (Knieleiden) wurde ich vom Heeresdienst als „d. u." entlassen. Das Garde-Schützen-Bataillon, bei welchem ich auch aktiv gedient habe, hat mich nach hier überwiesen, um die hiesige freigewordene Stadtförsterstelle vertretungsweise zu übernehmen. Diese wird von mir seit dem 1. April 1915 verwaltet. Der Magistrat hat die Absicht, mich als Stadtförster anzustellen. Ich bin Privatjäger, habe bei einem Oberförster ein Jahr gelernt und nachher die Forstschule zu Templin mit Erfolg besucht. 2. Wird der Regierungspräsident meine Wahl bestätigen? W. P.

Antwort: Nach den heute noch bestehenden Bestimmungen erscheint der Magistrat nicht befugt, Ihnen die Stadtförsterstelle zu übertragen, weil diese Stelle zu denen gehört, die den Anwärtern für den unteren Staatsforstdienst vorbehalten sind. Für die Besetzung sind ganz bestimmte Vorschriften gegeben, die dem Magistrat bekannt sein müssen und die er auch beachten muß. Sie müssen damit rechnen, daß Ihre Wahl nicht bestätigt wird, wenn Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger als Bewerber auftreten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zum 1. April zu besetzen:
Wormditt (Königsberg),
Lüdersdorf (Potsdam),
Börnichen (Frankfurt a. O.),
Grohnde (Hannover),
Walsrode (Lüneburg),
Hersfeld (Cassel),
Oberreifenberg und **Runkel** (Wiesbaden),
Neunkirchen und **St. Wendel** (Trier).
Bewerbungen müssen bis zum 8. Februar d. Js. eingehen.

Försterstelle Carlsberg-Nord in der Oberf. Carlsberg (Breslau) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar einzusenden.

Försterstelle Labodda in der Oberf. Königsbruch (Marienwerder) ist vom 1. März 1919 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 3 km von Gr.-Schliewitz. Evangelische und katholische Schule und Kirche in Gr.-Schliewitz. Dienstland etwa 9 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 91 *M* jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage später 50 *M*. Meldefrist: 1. Februar.

Försterstelle Liekwegen in der Oberf. Obernkirchen (Minden) kommt am 1. April zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien 1 ha, Nutzungsgeld 53 *M* jährlich, Stellenzulage 100 *M* jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 200 *M* jährlich.

Försterstelle Neueiche in der Oberf. Golau (Marienwerder) ist demnächst neu zu besetzen. Die Stelle liegt 17 km von der Stadt Gollub. Paritätische Schule in Ciezsyn 1,5 km. Evangelische Kirche in Hermannsruhe 6,3 km, katholische Kirche in Wrotzk 4 km. Dienstland 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 131 *M* jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 300 *M*. Meldefrist: 1. Februar.

Försterstelle Waldecke in der Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar einzusenden.

Försterstelle Winterbach in der Oberf. Entenpfuhl (Coblenz) ist durch Todesfall frei geworden und am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Wolfsgarten, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. 14 ha nutzbares Dienstland, 249 *M* Nutzungsgeld, 200 *M* Dienstaufwandsentschädigung.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Försterstelle Brombach, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Brombach, Kreis Usingen, gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Brombach, Hundstall, Rod a. Berg und Merzhausen mit einer Größe von 691 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 *M*, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 *M*, dann zweimal um je 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 2500 *M*, verbunden. Ferner wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von bis zu jährlich 300 *M* bzw. 150 *M* bewilligt. Dienstwohnung und Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 *M* bzw. 150 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Anstellung zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. März an die Oberförsterei in Neuweilnau zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Stadtförsterstelle in Dransfeld ist zum 1. April neu zu besetzen. Verwendungsfähige Kriegsbeschädigte werden in erster Linie berücksichtigt. Bewerbungen von Inhabern des Forstversorgungsscheins binnen acht Wochen an den Bürgermeister Schulze in Dransfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle in M.-Gladbach ist zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte wollen Bewerbungen bis zum 1. März an den Oberbürgermeister in M.-Gladbach einreichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Försterstelle Ramod, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Auringen, Kloppenheim, Ramod, Igstadt, Heßloch und Medenbach mit einer Größe von 643 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 *M*, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 *M*, dann zweimal um je 150 *M* bis zum Höchstbetrag von 2500 *M*, verbunden. Ferner werden freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 *M* bzw. 150 *M* bewilligt. Dienstwohnung und Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 *M* bzw. 150 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Anstellung zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. März an die Oberförsterei in Sonnenberg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoedeckemeyer, Forstmeister in Adenau (Coblenz), ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen ernannt.

Perron, Oberförster in Minden, ist vom 1. November 1917 ab zum Revierverwalter in Rumbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), ernannt.

Metge, Forstassessor in Rumbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), ist vom 1. Januar ab nach Hardehausen, Oberf. Harde-

hausen (Minden), zur Unterstützung der Revierverwaltung versetzt.

Lächelin, Forstkassenrendant, ist vom 1. Januar ab die Verwaltung der Forstkasse in Johannisburg (Allenstein) übertragen.

Schäffer, Forstkassenrendant, Oberstleutnant, ist nach Reinerz versetzt.

Balke, Forstaufseher, vom Revierbezirk Wiesbaden überwiesen, ist vom 1. Januar ab nach Barby, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Bartelt, Forstaufseher in Steinbach, Oberf. Hinternah, ist vom 8. Januar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Bartholomäus, Förster o. R. in Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte, ist vom 1. Februar ab zum Förster m. R. ernannt und nach Rehberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), versetzt.

Bertram, Förster o. R. in Amelsbüren, Studienfonds-Oberförsterei Münster, ist vom 1. Januar ab nach Kleinenberg, Oberf. Hardehausen (Minden), versetzt.

Bethe, Förster o. R. in Reinhausen, Oberf. Reinhausen, ist vom 1. Februar ab nach Riefensbeek, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), versetzt.

Czech, Hilfsjäger in Fischbeck, Oberf. Oldendorf, ist vom 1. Januar ab nach Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen (Minden), versetzt.

Dall, Forstaufseher in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), ist vom 1. Januar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Daur, Förster o. R. in Wiensen, Oberf. Nienover, ist zum 1. Februar als Förster m. R. nach Lilienberg, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.

Dürre, Hilfsjäger in Przyschetz, Oberf. Proskau, ist vom 1. März ab nach Jellowa, Oberf. Jellowa (Oppeln), unter Übertragung der Schreibgehilfengeschäfte dortselbst versetzt.

Feist, bisher im Heeresdienst, ist als Forstschreibgehilfe nach der Oberf. Kiel (Schleswig) einberufen.

Fesser, Förster o. R. a. Pr. in Goldlauter, Oberf. Suhl, ist vom 1. Februar ab nach Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Fromm, Hilfsjäger in Minden, Oberf. Minden, ist vom 1. Januar ab nach Heisterholz, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Graffe, Förster o. R. in Kaisermühl, Oberf. Müllrose, ist zum 1. April nach Tannenbusch, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Heine, Hegemeister in Radbruch, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), ist vom 1. Januar ab zum Revierförster ernannt.

Hielscher, Hegemeister in Waldecke, Oberf. Kath.-Hammer, ist vom 1. April ab nach Nonnenbusch, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Imig, Forstaufseher in der Staats-Oberförsterei Entenpfuhl (Coblenz), ist nach Kelberg, Gemeinde-Oberförsterei Kelberg, versetzt.

Jacobs, Hegemeister in Liekwegen, Oberf. Obernkirchen, ist vom 1. April ab nach Heisterholz, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Klaembt, Förster o. R. in Burgstall, Oberf. Burgstall, ist vom 1. Januar ab nach Ronney, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Knauer, Forstaufseher in Steinbach, Oberf. Hinternah, ist nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Kubisch, Förster o. R. in der Oberf. Borken, ist nach der Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen) versetzt.

Kühnast, Rolf, Oberjäger im L.-Jäg.-Batl. 9, ist vom 16. Januar ab in den Staatsforstdienst nach Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), einberufen.

Kühnast, Waldemar, Forstaufseher in Pechau, Kloster Bergesche Stiftung, ist vom 1. Februar ab in den Staatsforstdienst nach Planken, Oberf. Planken (Magdeburg), einberufen.

Lange, Hilfsjäger in Karolinenhorst, ist vom 1. Februar ab nach der Oberf. Mühlenbeck (Stettin) versetzt.

Labestus, Förster, früher in Neuhoff, ist zum 1. Februar auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Kempnio, Oberf. Grondowken (Allenstein), versetzt.

Leidenfrost, Forstaufseher in Todenmann, Oberf. Oldendorf (Minden), ist vom 1. Oktober 1918 ab zum Förster o. R. ernannt.

Liebich, Förster o. R. in Waitze, Oberf. Waitze, ist vom 1. Februar ab nach Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen), unter Übertragung eines Reviers versetzt.

Lißner, Hegemeister in Schrötterswalde, Oberf. Schwalgendorf, ist zum 1 Februar auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Stablack, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Luedecke, Förster o. R, ist zum 1. Februar eine Försterstelle o. R. in der Oberf. Lüchow (Lüneburg) übertragen.

Neureuter, Förster, früher in Johannisburg, ist in die Oberf. Liebemühl (Allenstein) versetzt.

Pasewald, Forstaufseher in der Stadtforst Salzwedel, ist vom 1. Januar ab in den Staatsforstdienst nach Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), einberufen.

Polenz, Förster o. R. in Riefensbeek, ist zum 1. Januar als Förster m. R. die Försterstelle Riefensbeek, Oberf Riefensbeek (Hildesheim), übertragen.

Przibilla, Förster o. R. in Poppelau, Oberf. Poppelau, ist vom 1. März ab zum Förster m. R. in Przyschetz, Oberf. Proskau (Oppeln), ernannt.

Richter, Förster in Protsch, Oberf. Katholisch-Hammer, ist vom 1. April ab nach Briesche, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), versetzt.

Schiers, Förster in Kasparus, Oberf. Wildungen, ist vom 1. März ab auf die Försterstelle zu Bielawkerweide, Oberf. Pelplin (Danzig), versetzt.

Schlickum, Förster o. R. in der Oberf. Grubenhagen, ist zum 1. Februar nach Merxhausen, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt.

Schmiedicke, Förster o. R. in Nedlitz, Oberf. Schweidnitz, ist vom 1. Januar ab nach Schönebeck a. Elbe, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Schmidt, Förster o. R. in Wedelsdorf, ist nach der Oberf. Ziegenort (Stettin) versetzt.

Schmidt, Oberjäger, ist in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Jacobshagen (Stettin) überwiesen.

Schmidt, Forstversorgungsberechtigter in Schwersenz, ist vom 21. Januar ab in den Staatsforstdienst nach Wanda, Oberf. Wanda (Posen), einberufen.

Täschner, Förster o. R. in Minchenwalde, Oberf. Mehlauken, ist vom 1. Februar ab auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Schrötterswalde, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Triebe, Förster o. R. in Augstupönen, Oberf. Tapiau, ist zum 1. Februar auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Eichwalde, Oberf. Gauleden (Königsberg), versetzt.

Wardin, Forstaufseher in Tannengrund, Oberf. Wanda, ist vom 21. Januar ab nach Grenzheide, Oberf. Grenzheide (Posen), versetzt.

Es sind im Regbz. Hildesheim in den Staatsforstdienst zum 1. Februar einberufen die forstversorgungsberechtigten Anwärter:

Fey nach Wiensen, Oberf. Nienover; **Preuß** nach Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte; **Schmidt** nach Hahnenklee, Oberf. Lautenthal.

Ehren- und Verlustliste.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Wüstefeld**, Richard, Reservejäger.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins **Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Delegiertenversammlung.

Am 7. und 8. Februar d. J., vormittags je um 9[30] beginnend, findet in Berlin im Lehrervereinshaus, Alexanderstraße 41, dicht am Alexanderplatz, eine Delegiertenversammlung statt, zu der die Bezirksgruppen je einen Vertreter entsenden.

Am 6. Februar, abends von 6 Uhr ab, zwanglose Zusammenkunft in demselben Lokal.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechung folgender Fragen an Hand der einzureichenden Denkschrift.
   a) Vor- und Ausbildung, Amtsbezeichnungen
   b) Besoldung und Dienstland.
   c) Jagd.
   d) Neue Försterdienstanweisung.
4. Vereinsorgan, Erneuerung des Vertrages.



5. Krankenkostenbeihilfekasse.
6. Verschiedenes. (Kriegsspende, Jägerheim Marburg usw). Der Vorstand.

Bernstorff, Vorsitzender.

Krankenkostenbeihilfekasse.

Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bzw. Schatzmeister bitte ich mir recht bald Listen über die Mitglieder zugehen zu lassen, welche für 1918 Beitrag gezahlt haben. Das Eintrittsgeld bitte ich hinter jedem Neueingetretenen besonders zu vermerken. (Bezirks-Gruppe Hildesheim teilt nur die Mitgliederzahl mit.) Die Jahresrechnungen müssen schnellstens den Bezirks-Gruppen-Vorsitzenden zugesandt und an mich weitergegeben werden.

Mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes wird es ohne Beitragserhöhung nicht abgehen; ich werde den Antrag zur Delegiertenversammlung stellen: für 1919 einen Beitrag von 10 ℳ einzuziehen. Eine Entschädigung von 3 ℳ je Tag Badereise usw. genügt nicht mehr, wenn Kliniken usw. je Tag 12 bis 15 ℳ verlangen.

Rodeland, 17. Januar 1919.

Sacher.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

4457a. **Nagel**, Förster, Springhorn, Muschaken, Allenstein.
4458a. **Meyer**, Hegemeister, Mainaberg, Kaltenborn, Allenstein.
4466a. **Werner**, Förster, Hartigthal, Bordzichow, Danzig.
4468a. **Sieg**, Hegemeister, Bruchwalde, Ossieck, Danzig.
4470a. **Jagusch**, Hegemeister, Scharnow, Sturz, Danzig.
4471a. **Bienengräber**, Forstaufseher, Chottasberg. Schwarzwasser, Danzig.
4474a. **Wolff**, Forstaufseher, Bartel, Dreidorf, Danzig.
4486a. **Borchart**, Hegemeister, Berkholz, Schwedt a. O., Potsdam.
4487a. **Jahn**, Hegemeister, Peetzig a. O., Post, Potsdam.
4506a. **Theuerkauf**, Förster, Heyrothsberge, Post, Magdeburg.
4508a. **Kehr**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 2. Komp., Cassel-West.
4511a. **Schuchardt**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4517a. **Traudt**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4519a. **Schilling**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Radf., Cassel-West.
4521a. **Hertzog**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
4522a. **Ronde**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4524a. **Schiedewolf**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Radf., Cassel-West.
4528a. **Sartoris**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Radf., Cassel-West.
4537a. **Bredewig**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 2. Komp., Cassel-West.
4540a. **Dinter**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 1. Komp., Cassel-West.
4542a. **Huppmann**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, M.-G., Cassel-West.
4553a. **Berndt**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 3. Komp., Cassel-West.
4560a. **Meyer**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4566a. **Kaufmann**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 2. Komp., Cassel-West.
4568a. **Speck**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 2. Komp., Cassel-West.
4570a. **Stablen**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4574a. **Kilian**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 3. Komp., Cassel-West.
4580a. **Schaake**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Radf., Cassel-West.
4595a. **König**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4607a. **Dönch**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4621a. **Clausius**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, Radf., Cassel-West.
4623a. **Wanninger**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, M.-G., Cassel-West.
4630a. **Gippner**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 1. Komp., Cassel-West.
4635a. **Keller**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 3. Komp., Cassel-West.
4647a. **Wickel**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 1. Komp., Cassel-West.
4661a. **Gerlach**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4662a. **Seitz**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4666a. **Schäfgen**, Gefreiter, Marburg, Jäger-Batl. 11, 1. Komp., Cassel-West.
4670a. **Schneider**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, Ge., Cassel-West.
4673a. **Böhland**, Jäger, Marburg, Jäger-Btl. 11, Ge., Cassel-West.
4674a. **Lämmert**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4677a. **Krause**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 3. Komp., Cassel-West.
4680a. **Fennel**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 3. Komp., Cassel-West.
4689a. **Bitzer**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 1. Komp. Cassel-West.
4699a. **Becker**, Hans, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, Ge., Cassel-West.
4707a. **Raabe**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 1. Komp., Cassel-West.
4708a. **Trostmann**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 2. Komp., Cassel-West.
4712a. **Bauer**, Artur, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4714a. **Langerhans**, Forstaufseher, Großenlüder bei Fulda, Cassel-West.
4722a. **Aurieger**, Förster in Ackminge bei Skirwith, Bezirk Gumbinnen.
4730a. **Ringhardt**, Hegemeister in Karkeln, Post, Bezirk Gumbinnen.
4735a. **Krebs**, Förster in Ackmenischken, Post, Bez. Gumbinnen.
4737a. **Wollert**, Hegemeister in Born (Darß), Bez. Stralsund.
4745a. **Woitke**, Hegemeister in Waldhaus bei Prerow (Darß), Bezirk Stralsund.
4748a. **Minsch**, Vizefeldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4749a. **Müller**, Hans, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, 4. Komp., Cassel-West.
4750a. **Plaschke**, Forstaufseher in Grüssau, Kreis Landeshut, Bez. Liegnitz.
4751a. **Grunow**, Hegemeister in Bilmerstrauch bei Lüneburg.
4759a. **Merten**, Hegemeister in Nehersdorf bei Finsterwalde, Bezirk Frankfurt.
4767a. **Lorenzen**, Revierförster in Linnetschau bei Arnum, Bezirk Schleswig.
4770a. **Usinger**, Hegemeister in Handewitt, Post, Bezirk Schleswig.
4775a. **Hansen**, Förster in Steenholt bei Sonderburg, Bezirk Schleswig.
4777a. **Seidenberg**, gelernter Jäger, Forsthaus Tingleninken bei Lindemeiten, Bezirk Gumbinnen.
4780a. **Jahn**, Förster, Forsthaus Tingleninken bei Lindemeiten, Bezirk Gumbinnen.
4781a. **Baumgart**, Förster in Forsthaus Obolin, Groß-Friedrichsdorf.
4785a. **Schulz**, Hegemeister in Matzgirren, Groß-Krauleiden.
4792a. **Münchow**, Förster in Hohenwalde bei Bischofsthal, Bezirk Bromberg.
4804a. **Klamann**, Hegemeister in Zingst, Post, Bez. Stralsund.
4805a. **Jampert**, Hegemeister, Usch-Neudorf, Bez. Bromberg.
4809a. **Blaffert**, Forstaufseher in Ebstorf bei Lüneburg.
4811a. **Lockowandt**, Forstaufseher in Linde bei Ostrokollen, Bezirk Allenstein.
4812a. **Kulisch**, Hegemeister in Kienitz bei Richnow, Bezirk Frankfurt.
4814a. **Neumann**, Hegemeister in Kerngrund bei Richnow, Bezirk Frankfurt.
4815a. **Neumann**, Förster in Mollberg bei Breitebruch, Bezirk Frankfurt.
4818a. **Kahl**, Förster in Hedille bei Groß-Boschpol, Bez. Danzig
4824a. **Zuleger**, Förster in Mittel-Lowitz bei Groß-Boschpol Bezirk Danzig.
4829a. **Klein**, Forstschreiber in Neustadt, Westpr., Bez. Danzig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Beamtenfragen.

Nr. 48 unserer Vereins-Zeitung von 1918 brachte uns zwei Mitteilungen, die sehr zu denken geben. Zunächst die sehr erfreuliche Tatsache, daß die in Berlin versammelten Vertreter der Beamtenschaft die Gründung eines Deutschen Beamten-Bundes auf gewerkschaftlicher Grundlage beschlossen haben. Freudig werden dies alle Kollegen vernehmen, die schon seit Jahren die

Wichtigkeit dieses Zusammenschlusses erkannt und für ihn gearbeitet haben; bedauern werden sie nur, daß erst der politische Umsturz eine solche Gründung herbeiführt und überhaupt möglich gemacht hat. Denn darüber wird kein Zweifel bestehen: im alten Preußen wäre uns Beamten das Koalitionsrecht so bald nicht zugebilligt worden, im alten Preußen stand man jedem Zusammenschluß der Beamten feindlich gegenüber, sodaß selbst unser zahmer Verein der preußischen Förster ungern geduldet wurde. Man glaubte, Persönlichkeitsrecht sei mit Staatsraison nicht vereinbar, und aus Gründen der Disziplin müsse alles vermieden werden, was irgend nach Selbständigkeit aussehen und was den Beamten die Möglichkeit geben würde, für ihre Anschauungen zu wirken und ihren Beschwerden Gehör zu verschaffen. Wenigstens galt dies für die mittleren und unteren Beamten. Alles sollte hier vom Wohlwollen der Vorgesetzten abhängen. Ein Beispiel hierfür ist leider die während des Krieges — der doch alles Trennende beiseite lassen sollte — zustande gekommnee neue Dienstvorschrift. Das, was man den Herren Revierverwaltern als selbstverständlich zubilligte, das Mitberaten, ist uns Förstern ebenso selbstverständlich versagt worden. Seit langer Zeit hat wohl nichts die Kollegen so erregt als diese Tatsache, und ich halte es für meine Pflicht, offen auszusprechen, daß die Entrüstung im Försterstande groß gewesen ist. Wir wollten ja nicht gegen die Autorität angehen, die meines Erachtens sehr gut vereinbar ist mit einer gewissen Selbständigkeit. Wir wollten nur unsere Wünsche, Bedürfnisse und Anliegen durch Angehörige unseres Standes unabhängig und objektiv zur Sprache bringen lassen, waren dabei allerdings der Ansicht, daß uns Kollegen besser vertreten könnten als die Herren Vorgesetzten. Spürten sie doch nicht am eigenen Leibe, wo uns der Schuh drückt. Jeder denkende Beamte weiß, daß Disziplin im Beamtentum erforderlich ist, und gerade unter uns Forstbeamten wird es kaum jemanden geben, der anderer Meinung ist. Im Dienst ist Subordination, das ist Unterordnung des eignen Willens unter den des Vorgesetzten, unbedingt nötig, dagegen glaubten wir in eigenen Angelegenheiten der Bevormundung nicht zu bedürfen und erstrebten, daß unsere gewählten Vertreter in wichtigen Beamtenfragen wenigstens mitberaten durften. Wir haben es nicht erreichen können, und erst in Deutschlands schwersten Stunden fällt uns unerwartet das Koalitionsrecht in den Schoß. Nun aber, Kollegen — und das ist der Grund weshalb ich dieses schreibe —, rufe ich allen zu: Schließt Euch fest zusammen! Kein denkender Mann darf jetzt abseits stehen, sei es durch Gleichgültigkeit, sei es infolge irgend einer persönlichen Mißstimmung. Wir müssen uns alle solidarisch erklären. Wir müssen lernen von der Arbeiterschaft, die Mustergültiges leistet im Bezug auf die Solidarität. Im neuen Deutschland wird sich alles organisieren müssen zur Wahrung seiner Stellung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Jeder Berufsstand wird sich zusammenschließen müssen und tut sich bereits zusammen. Wir Beamten haben die neue Regierung als Trägerin der Gewalt unterstützt, und trotzdem ist es nur der großen Beamten-Organisation zu danken, daß wir in unseren Rechten bestätigt sind. Wir müssen uns alle zusammenschließen, einmal zur Unterstützung vorläufig jener Gewalt, die bestrebt ist, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, und nach der Nationalversammlung der gesetzlichen Regierung, dann aber auch zur Wahrung unserer eigenen Interessen. Letzteres soll nicht gegen die höheren Beamten gerichtet sein; ich möchte keinen Trennungsstrich ziehen, sondern einen bestehenden verwischen. Wo persönliche Gegensätze bestehen, möge man sie vergessen, und so richtet sich mein Ruf zum Zusammenschluß auch an die Herren Vorgesetzten. Das ganze Beamtentum soll es sein. Ein einiges, in sich solidarisch gefügtes Beamtentum bildet eine Macht, und man ist sich heute wohl darüber klar, daß, wenn am 10. November das ganze Beamtentum gestreikt hätte, die Revolution zu Ende gewesen wäre. Noch steht die neue Regierung, der wir Vertrauen entgegenbringen, auf schwachen Füßen, gleich giftigen Pilzen schießt überall die Anarchie, der Bolschewismus empor, bereit, alles Bestehende zu vernichten und statt Freiheit die Diktatur einer unsinnigen Minderheit aufzurichten. Es geht ums Ganze, um unsere Stellung, um unsere wirtschaftliche Zukunft, um den Bestand unseres armen, zertretenen Vaterlandes. Schließt Euch alle zusammen und helft beim Aufbau des neuen Deutschlands, eines Deutschlands, von dem wir hoffen und glauben, daß es noch einmal emporsteigt aus Schmach und Schande, ein großes, freies Deutschland, bewohnt von freien, gleichberechtigten Bürgern.

Der zweite Punkt in Nr. 48, das Rundschreiben unseres Vorstandes über die Beitragserhöhung, ist weniger erfreulich; nicht deshalb, weil wir etwas tiefer in die Tasche greifen sollen, sondern weil eine solch lange Begründung dazu nötig ist. Wenn man heute irgend einen Gegenstand kauft, so findet man es ganz selbstverständlich, daß man den doppelten bis dreifachen Betrag gegen früher bezahlen muß. Beim Vereinsbetrag wird eine besondere Begründung verlangt. Die allgemeine Verteuerung bzw. die Verminderung der Kaufkraft des Geldes war noch nicht Begründung genug. Es ist ja so beschämend wenig, was wir bisher für den Verein übrig hatten, und doch schien es manchen Kollegen noch zuviel. Da möchte ich doch bitten, den im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden veröffentlichten Aufsatz „Der Mitgliedsbeitrag“ zu lesen und immer wieder zu lesen und die Nutzanwendung daraus zu ziehen. Der Artikel redet Bände und erscheint in vielen Teilen wie für uns gemacht. Das muß jetzt anders werden. Wir müssen unbedingt lernen, in Vereinssachen großzügiger zu denken, müssen uns darüber klar sein, daß ein Verein nur Tüchtiges leisten kann, wenn ihm genügend Mittel zur Verfügung stehen. Der Betrag, den wir unserer Organisation zur Verfügung stellen, ist gut angelegt, und er wird vielfache Zinsen bringen. Ein frischer Zug muß aber in unser Vereinsleben kommen, wir müssen unsere Ziele viel weiter stecken und neue Aufgaben hinzunehmen. Ich möchte hier nur auf die auch in dem oben erwähnten Artikel aufgeführte „soziale Bildungsarbeit“ und „soziale Schutzarbeit“ hinweisen. Eine der wichtigsten Angelegenheiten ist die **Krankenkasse**, und da hoffe ich, daß es unter den neuen Verhältnissen Mittel und Wege geben wird, eine staatliche Pflichtkrankenkasse für alle Beamten zu bekommen. Damit wäre uns Forstbeamten viel geholfen.

W. Ernst, Hannover-Misburg.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cöln. Jahresbeitrag: Hauptverein 10 M, Krankenkasse 6 M, Bezirksgruppe 2 M, Forst-Waisenrente 2 M, = 20 M 5 ₰ Bestellgeld. Ich bitte, diesen Betrag, wegen schnellster Kassenerledigung, umgehend an mich gelangen zu lassen.

Solbach, Schatzmeister, Meckenheim Bez. Cöln.

Minden-Münster. Am 29. Januar, vormittags 10½ Uhr, Versammlung in Bielefeld, Hotel Vereinshaus. Tagesordnung: 1. Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung. 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 3. Besprechung von wichtigen Vereins-Angelegenheiten. 4. Wahl eines Delegierten für Berlin. Rege Beteiligung sehr erwünscht. Der Vorsitzende: Steig.

Potsdam. Versammlung am 1. Februar 1919, Berlin, Restaurant Spaten, Friedrichstraße, vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Vorstandswahl. 3. Besprechung der vom Hauptverein gegebenen Punkte. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Stettin. Die diesjährige Vertreter- und Delegierten-Versammlung findet Mittwoch, den 5. Februar, um 2 Uhr nachmittags, im Hotel „Pschorrbräu" in Stettin, Falkenwalder Str. 199, statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsprüfung. 2. Wahl eines Delegierten für Berlin. 3. Jagdfrage. 4. Änderung der Försterlaufbahn. 5. Besprechung der Dienstlandsfrage. 6. Neue Dienstvorschriften. 7. Änderung der Amtsbezeichnung. 8. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe. 9. Verschiedenes. Die Herren Kollegen, besonders die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden, werden um zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorsitzende: Wegener.

Stralsund. Die auf Sonnabend, den 1. Februar, einberufene Versammlung beginnt schon um 10[15] vormittags. Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Neustadt (Regbz. Danzig). Die für Sonntag, den 26. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, angesetzte Versammlung wird mit Rücksicht auf die Wahlen für den Preußischen Landtag verschoben. Sie findet am Sonntag, dem 2. Februar, nachmittags 4 Uhr, in Neustadt bei Becker statt. Tagesordnung: Rechnungslegung für 1918, Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten, wozu das Erscheinen aller Kollegen erforderlich ist. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Sitzung am 12. Januar 1919, nachm. 2 Uhr. Die gut besuchte Versammlung wurde vom Vorsitzenden mit einer kurzen Ansprache eröffnet und faßte hierauf folgende Beschlüsse: 1. Wahl eines Schrift- und Kassenführers. Die Wahl fiel auf Forstaufseher Goltz, Brödlauken, Post Karlswalde. 2. Vorschläge über Gehalts-, Dienstlands-, Ausbildungs- und Titelfrage: Die Förster müßten im Bargehalt der Assistentenklasse gleichgestellt, Höhe der Dienstwohnung oder des Wohnungsgeldes wie bei den anderen mittleren Beamten festgesetzt werden. Das Freibrennholz der Forstbeamten gegen Erstattung der Werbungskosten ist wie bisher zu belassen. Tagegelder, Dienstaufwandsentschädigung, Stellenzulage, Pferde- und Kahnunterhaltungsgelder werden unter Dienstaufwandsentschädigung vereinigt, im ganzen 1500 Mark jährlich für alle Stellen gleich. Die jüngste Beamtenklasse soll ein Tagegeld von mindestens 8 Mark erhalten. Den Förstern o. R., die längere Jahre im Dienst sind, müßte eine Entschädigung gewährt werden. Beim Minister ist vorstellig zu werden, daß der Titel „Forstschutzbeamte", wie er von der Behörde so sehr beliebt ist, wegfällt und dafür die Bezeichnung „Forstbetriebsbeamte" tritt. Die Titel „Forstaufseher" und „Hilfsjäger" fallen fort, dafür treten „Förster ohne Revier" und „Forstassistent". 3. Die Jagd in den Staatsforsten soll öffentlich meistbietend verpachtet werden mit dem Zusatz: Die Pächter haben den Forstbeamten Nutzwild zu mäßigem Preise abzugeben. Das auf den verpachteten Jagden erlegte Raubzeug gehört den Forstbeamten des Forstbezirks. 4. Gründung eines Vereinsorgans für die Forstbetriebsbeamten. Die Wahl der Forstzeitung wird dem engeren Vorstand überlassen. Der Bezugspreis für dieselbe könnte höher sein, damit die Zeitung mehr als bisher die Interessen des Försterstandes wahrnimmt. Sämtliche Berichte von Bezirks- und Ortsgruppen sollen ohne Zensur aufgenommen werden. 5. Neuaufstellung der Försterdienstanweisung. Bei Aufstellung derselben ist der Försterstand mit mindestens zehn Mitgliedern zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Mitarbeiter werden vom Verein gewählt. Die neuausgearbeitete Dienstanweisung ist nicht der Zentralstelle, sondern direkt dem Minister vorzulegen. 6. Verschiedenes. Kollegen, welche in den besetzten Gebieten sind, sollen bei Verlust von Landesteilen nicht in überfüllte Bezirke übernommen werden. Die infolge Verwundung für den Außenforstdienst verwendungsunfähig gewordenen Beamten sollen möglichst in den Verwaltungsbureaus beschäftigt werden. Es wurde ferner noch beschlossen, den Vereinsbeitrag in der Ortsgruppe auf 5 Mark pro Jahr zu erhöhen.

Der Vorsitzende: G. Hochfeldt, Hegemeister.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am 27. Dezbr. 1918, nachmittags 3 Uhr, fand im „Vereinsgarten" in Lautenburg eine Versammlung statt, zu der 17 Mitglieder erschienen waren. Zur Tagesordnung wurde beschlossen: 1. Bei der Dienstlandsfrage soll es nach der alten Denkschrift verbleiben. 2. Zur Gehaltsfrage, die in absehbarer Zeit von der neuen Regierung geregelt wird, wäre sehr der Erziehung der Kinder zu gedenken, in Form einer Erziehungsbeihilfe wie seinerzeit bei den höheren Forstbeamten. 3. Der Text der alten Dienstinstruktion wurde durchgesprochen, Änderungen vorgeschlagen und beschlossen, eine Abschrift zur weiteren Veranlassung anzufertigen und abzusenden. 4. Wahl des Vorstandes: Hegemeister Blümner-Neuhof, Vorsitzender; Hegemeister Krause-Neuwelt, Stellvertreter; Förster Clausius-Lautenburg, Schriftführer;

Förster Herzberg-Eichhorst, Stellvertreter; Hegemeister Schmidt-Grüneiche, Kassierer; Ferner wurde einstimmig beschlossen, aus der Kasse der Ortsgruppe 100 M einmalige Kriegsspende zu zahlen.

Der Vorstand. J. A.: Herzberg.

Potsdam. Zu Dienstag, dem 14. Januar 1919, 5 Uhr nachmittags, war von der neugegründeten Ortsgruppe des Vereins zu Potsdam im Hotel Markgrafen eine Versammlung einberufen, zu der etwa 100 Kollegen der Umgebung und die Ortsgruppe Groß-Lichterfelde geladen waren. Die Versammlung erfreute sich eines regen Besuches der beiden Bataillone. Aus dem Walde hatten sich leider nur recht wenige Herren eingefunden, wohl bedingt durch die schlechten Verkehrsverhältnisse. Denn daß auch draußen im Walde das Interesse an unserer Sache ständig wächst, sehen wir an den vielen Glückwünschen zu unserem Vorgehen und an den zahlreich eingehenden Geldspenden. Sehr zu begrüßen ist es, daß die in Potsdam wohnenden, bereits pensionierten Herren der Einladung gefolgt sind, und vor allem, daß auch einige Damen die Versammlung zierten. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Bericht über die am 20. und 21. Dezember 1918 in Berlin getagte Delegierten-Versammlung der gelernten Jäger aller Jäger-Bataillone. 2. Besprechung wichtiger Berufsangelegenheiten im Sinne der neuen Zeit. 3. Politische Aussprache. Um 5,30 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Kollege Trübe, die Sitzung, begrüßt die Kollegen und dankt für das zahlreiche Erscheinen. Er bedauert, daß von den älteren Kollegen nur wenige Herren erschienen sind, da wir gerade einmal die Ansicht der älteren Kollegen hören wollten, denn wir wollen nicht allein, sondern im Verein mit sämtlichen älteren Kollegen unsere Sache durchfechten. Nur wenn alt und jung am gleichen Strange ziehen, können wir zum Ziele gelangen. Hierauf erstattet Kollege Schellack Bericht über den Verlauf der Delegierten-Versammlung und aus welchen Gesichtspunkten heraus das Programm aufgestellt ist. Weiter berichtet er über die bisherige Tätigkeit des Arbeiterausschusses. Zurzeit war die Zusammenarbeit wegen der Berliner Zustände und der Verkehrsschwierigkeiten schwer möglich. Es wird aber trotzdem weiter gearbeitet. Mit einem dreifachen Horrido auf die grüne Farbe schließt der Redner seine allseitig mit Beifall aufgenommenen Ausführungen. — Nach einer Pause von 10 Minuten wird der Versammlung Herr Justizrat Kennes vorgestellt, der einen politischen Vortrag hält, in dem er das Programm der deutsch-demokratischen Partei kurz darlegt, wobei er aufmerksame und dankbare Zuhörer findet. In der nun folgenden Aussprache zu Punkt 2 der Tagesordnung werden besonders folgende Punkte betont: 1. Beseitigung der Zensur der Forst-Zeitung durch den Vorstand des Vereins. Herr Oekonomierat Grundmann dürfte wohl erfahren genug sein, um selbst zu wissen, was er drucken kann und was nicht. 2. Die große Saumseligkeit des Vereinsvorstandes. Am 9. November begann die Revolution, und erst für den 7. und 8. Februar wird die Delegiertenversammlung einberufen. Wenn der Vorstand die beste Zeit unnütz verstreichen läßt, darf er sich nicht wundern, wenn wir ihm vorgreifen. 3. Auch die Lehrlinge, die größtenteils schon im Felde waren, müssen Zutritt in den Verein erhalten. Auch die Heranziehung der Kommunalbeamten, die ja fast ausschließlich aus Jägern der Klasse A bestehen, an den Verein muß angestrebt werden. 4. Bis zur Verwirklichung des Punktes 1 des Dringlichkeitsantrages ist bei dem Bataillon Forstunterricht abzuhalten, der immer besser ist als gar nichts; es sind sicher ältere Kollegen, die den Unterricht übernehmen. 5. Die Versammlung stimmt dem vorliegenden Programm in allen Punkten zu. Hierauf wird noch die Jagdfrage angeschnitten: ob Verpachtung oder Administration. Von allen Seiten wird das Für und Wider beider Punkte eingehend beleuchtet. Alle Redner betonen aber: Wie es auch kommen mag, an unserm bisherigen Recht an der Jagdausübung darf nicht gerührt werden, ob die Jagd verpachtet oder verwaltet wird. Wir sind Förster mit Leib und Seele, aber wir wollen auch Jäger sein und bleiben. Um 8[30] Uhr dankt Kollege Trübe den Kollegen für die rege Beteiligung und schließt die Sitzung. Die Teilnehmer bleiben bei Konzert noch bis gegen 11 Uhr gemütlich beisammen.

Trübe, Vorsitzender.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zu der am 31. Dezember ordnungsmäßig einberufenen Versammlung der Kollegen der Oberförstereien Friedrichsthal und Pudagla mit der Tagesordnung „Bildung einer selbständigen, die Oberförstereien Friedrichsthal und Pudagla umfassenden Ortsgruppe“ waren 10 Kollegen mit 15 Stimmen erschienen. Bei der Abstimmung über den Antrag Bildung der Ortsgruppe waren 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen. Der Antrag ist somit angenommen und die Ortsgruppe unter dem Namen Swinemünde gebildet. Hierauf erfolgte die Vorstandswahl. Es wurden einstimmig gewählt: Als Vorsitzender Kollege Scholz-Karlsruhe, als Schrift- und Kassenführer Kollege Schwarz-Chausseehaus, als Vertreter des Vorsitzenden Kollege Wiedemeier-Fangel und als Vertreter des Schrift- und Kassenführers Kollege Wiesemann-Ueckeritz. Zur bevorstehenden Bezirksgruppenversammlung wurden dem abzusendenden Delegierten folgende Richtlinien gegeben: I. Ausbildung und Gehalt. Es ist anzustreben: 1. Erweiterung des Lehrplans der Forstschulen und Verlängerung der Ausbildungszeit; 2. Gleichstellung der Forstschulen mit den landwirtschaftlichen Mittelschulen und den Lehrerseminaren; 3. nach Absolvierung der Forstschule muß den Zöglingen auf Wunsch der Besuch der Akademie gestattet sein nach dem Grundsatz „freie Wahl“ dem Tüchtigen; 4. Ableistung der praktischen Lehrzeit bei dem Förster. 5. Trennung der militärischen Dienstpflicht von der Försterlaufbahn; 6. Einreihung der Förster in die Sekretärklasse; 7. die Förster haben als Betriebsbeamte zu gelten. II. Änderungen der Satzungen des Vereins Preußischer Forstbeamten. Die Bestimmung, daß der Vorsitzende und drei Viertel der Vorstandsmitglieder den aktiven Staatsforstbeamten angehören müssen, ist aufzuheben. Desgleichen die Bestimmung, daß der engere Vorstand für alle sich auf den Verein beziehenden Veröffentlichnngen in der „Deutschen Forst-Zeitung“

die Verantwortung zu übernehmen hat. In den Satzungen der Bezirksgruppe sind sämtliche Bestimmungen zu streichen, die den Verein vom Oberforstmeister abhängig machen. Zum Schluß wurde der Vorsitzende Kollege Scholz ermächtigt, bei der in Aussicht genommenen Bildung der Ortsgruppe Swinemünde des Deutschen Beamtenbundes die der hiesigen Ortsgruppe angehörigen Kollegen zu vertreten und deren Beitritt zu erklären. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliederversammlung 1919.

Die diesjährige ordentliche **Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 24. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 10. Januar 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Forstmeister, Massin, Vorsitzender. Neumann, Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die 10. Versammlung am 14. und 15. Oktober in Allenstein, Restaurant Kaisergarten.

Zu der Versammlung hatten sich 35 Teilnehmer pünktlich nachmittags 3 Uhr eingefunden. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einigen kurzen Worten über die augenblickliche schwere Lage Deutschlands; er ließ jedoch die kurze Betrachtung in die feste Zuversicht und Hoffnung ausklingen, daß Deutschland doch wieder erstehen werde. Sodann begrüßte er die Teilnehmer der Versammlung, besonders die erschienenen Gäste. Das Andenken des seit der letzten Versammlung verstorbenen Grafen und Oberburggrafen Finck von Finckenstein auf Schönberg, Exzellenz, und des im Kriege gefallenen Oberförsters Grube, stellvertretender Vorsitzender der Bezirksgruppe I, ehrte die Versammlung durch Erheben von ihren Sitzen. Hierauf begann die Versammlung die Verhandlung der Tagesordnung:

Punkt 1. Persönliche und geschäftliche Vereinsangelegenheiten. Berichterstatter: der Vorsitzende. Die Führung des Vorsitzes ist von dem Vorstand des Hauptvereins dem Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Freiherrn Riedesel zu Eisenbach, übertragen worden, nachdem ihn der seitherige Vorsitzende, Oberförster Scholz, niedergelegt hatte und der frühere stellvertretende Vorsitzende, Oberförster Grube, im Felde gefallen war. Auf die Bitte des Vorsitzenden, Oberförster Freiherr Riedesel, hat Oberförster Hämmerle von der Landwirtschaftskammer von Westpreußen zu Danzig die Stellvertretung übernommen, da eine Neuwahl seinerzeit nicht stattfinden konnte. Die Versammelten erklärten sich mit dieser Regelung einverstanden. Herrn Oberförster Scholz sprach der Vorsitzende namens der Bezirksgruppe den Dank für Führung des Vorsitzes in den Jahren 1911 bis 1916 aus.

Punkt 2. Die Ernennung und die Aufgaben von Beisitzern zum Bezirksgruppenvorstand. Berichterstatter: der Vorsitzende. Mit Rücksicht darauf, daß es durch die Größe der Bezirksgruppe dem Vorsitzenden unmöglich gemacht wird, mit den Vereinsmitgliedern ständig in Verbindung zu bleiben, das Vereinsleben sich aber gedeihlich weiter entwickeln soll, brachte der Vorsitzende nach dem Vorgehen anderer Bezirksgruppen die Ernennung von Beisitzern zum Gruppenvorsitz in Vorschlag. Bereits im Laufe des Sommers war er mit Oberförster Schlicht, Schloß Gerdauen, Forstverwalter Marks, Andreashof, und Revierförster Wennrich, Jäskendorf, in Verbindung getreten. Die drei Herren hatten sich bereit erklärt, den Beisitz zur Unterstützung des Vorsitzenden zu übernehmen. Im weiteren wurden noch die Aufgaben der Beisitzer besprochen, besonders wurde betont, daß die Bildung von Ortsgruppen, die auch schon mehrfach in den Bezirksgruppenversammlungen erörtert worden sind, durch die Beisitzer nicht eingeleitet werden solle. Die Versammlung erklärte sich mit den Maßnahmen des Vorsitzenden einverstanden.

Punkt 3. Vortrag: „Die Raubvögel Ostpreußens". Berichterstatter: Dr. E. Schäff, Hauptschriftleiter der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm. Nach einem sehr lehrreichen und ausführlichen Vortrag über Kennzeichen der Raubvögel und ihr Vorkommen in Ostpreußen richtete Dr. Schäff an die Jägerwelt die Bitte, der Vernichtung der teilweise schon sehr selten gewordenen Raubvogelarten entgegenzutreten, um uns Naturdenkmäler zu erhalten. Seltene Arten sollten an das Institut für Jagdkunde in Neudamm zur Bestimmung eingesandt werden. An die Ausführungen des Berichterstatters schloß sich eine rege Aussprache, bei der ihm noch eine Reihe Fragen über sein Thema vorgelegt wurden. Die Versammlung stimmte seinem Vorschlag, für die Erhaltung unserer Raubvögel einzutreten, zu; besonders wurde sehr lebhaft gegen die Verwendung des Pfahleisens Stellung genommen, da hierin jeder Raubvogel ohne Wahl gefangen wird und sodann der gefangene Raubvogel elendiglich darin zugrunde geht. Dem Berichterstatter wurde nach Beendigung seines Vortrages durch lebhaften Beifall der Dank der Versammlung zum Ausdruck gebracht.

Punkt 4. Gemeinschaftlicher Rauhwerkverkauf. Oberförster Schlicht berichtet in längerem Vortrag über seine und auch seiner Berufsgenossen gemachten Erfahrungen beim Verkauf von Rauhwerk. Er kommt dabei zu dem Schluß, daß in sehr vielen Fällen die den Verkäufern gebotenen Preise recht ungenügend sind und die Preise recht oft durch merkwürdige Geschäftsverfahren erheblich gedrückt werden. Am Schluß seiner Ausführungen kommt er zu dem Vorschlag, im Laufe des Winters ein bis zwei gemeinschaftliche Rauhwerkverkäufe in einer größeren Stadt abzuhalten. An den Vortrag schließt sich eine sehr lebhafte Aussprache. Der gemeinschaftliche Rauhwerkverkauf erscheint der Mehrzahl der Teil-

nehmer nicht empfehlenswert. Schließlich einigt sich die Versammlung dahin, daß einige im Rauhwerkverkauf erfahrene Vereinsmitglieder den Verkauf der in ihrer näheren Umgebung wohnenden Vereinsmitglieder für diese gemeinschaftlich in die Hand nehmen sollen. Für solche Mitglieder, die in diese gemeinschaftlichen Verkäufe nicht mithinein gezogen werden können, soll von dem Bezirksgruppenvorsitz aus versucht werden, durch Mitteilungen von Preisen und Käufern die Verkaufsergebnisse zu bessern. Über das Ergebnis der Verkäufe soll auf der nächsten Bezirksgruppenversammlung berichtet werden.

Punkt 5. Bekämpfung der Lehrlingszüchterei. Berichterstatter: Oberförster Hämmerle, Danzig. Berichterstatter bringt in längerem Vortrag die im ganzen wenig günstige wirtschaftliche Lage des Standes der Privatforstbeamten zur Darstellung. In der Hauptsache sind die Übelstände, die in diesem Stand herrschen, auf die plan- und wahllose Ausbildung von Lehrlingen zurückzuführen. Zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei schlägt er vor, jährlich zur Zeit der Schulentlassung in der Presse vor der Privatforstlaufbahn zu warnen, zugleich aber auf die Auskunftserteilung der Landwirtschaftskammern in Verbindung mit dem Bezirksgruppenvorsitz hinzuweisen. Die jungen Anwärter müssen beraten und auf geeignete Lehrstellen hingewiesen werden. Die Beratungsstellen müssen für ihren Bereich die Anzahl der Forststellen feststellen, den Bedarf an jungen Anwärtern ermitteln und ein Verzeichnis der Lehrstellen anlegen. Es ist notwendig, daß im ganzen Reichsgebiet einheitlich vorgegangen wird, da sonst der Erfolg in Frage gestellt wird. Zunächst dankte der Vorsitzende dem Berichterstatter für seine Ausführungen. An den Bericht schloß sich eine lebhafte Aussprache. In der Besprechung wurde zum Ausdruck gebracht, daß es bei der Bekämpfung der Lehrlingszüchterei vor allem erforderlich sei, daß alle Vereinsmitglieder, vor allem die Besitzer und die in höheren Stellen befindlichen Privatforstbeamten, die Bestrebungen des Vereins und seiner Organe (Bezirksgruppenvorsitzende) tätig unterstützen und namentlich dem Bezirksgruppenvorsitzenden die nötigen Mitteilungen zukommen lassen. Dabei ist Bedingung, die Lehrlingsausbildung nicht über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus auszudehnen. Auch Fälle, in denen Beamte der Staatsforstverwaltung Lehrlinge für den Privatberuf ausbilden, sollen dem Bezirksgruppenvorstand zur weiteren Beobachtung mitgeteilt werden. Ferner wird der Wunsch geäußert, daß der Bezirksgruppenvorsitzende mit dem Vorstand des Vereins erneut hierüber in Verbindung tritt und die Angelegenheit wieder zur Sprache bringt.

Punkt 6. Anträge aus der Versammlung. Einem Wunsch des Herrn Oberpräsidenten entsprechend richtet der Vorsitzende an die Revierverwalter der Rotbuchenreviere die Bitte, zur Beschaffung von Speiseöl das Sammeln von Bucheckern nach Möglichkeit zu fördern.

Forstinspektor Kupfer stellt den Antrag, die im Felde gefallenen Vereinsmitglieder der Bezirksgruppe festzustellen und bekanntzugeben. Dem Antrag soll stattgegeben werden.

Forstverwalter Marks bespricht die durch die Kriegsteuerung ungünstige wirtschaftliche Lage der Privatforstbeamten und spricht den Wunsch aus, der Verein möchte sich der Frage der Gehaltsaufbesserung der Beamten annehmen. Der Vorsitzende berichtet darauf, daß sich der Vorstand des Hauptvereins schon sehr eingehend mit der Frage befaßt habe, ebenso die Landwirtschaftskammern und das Königl. Preuß. Landes-Ökonomie-Kollegium, daß jedoch der Verein die Vermittlung über Gehaltsaufbesserungen der Beamten nicht übernehmen könne und es vielmehr den Beamten anheimgestellt werden müsse, deswegen selbst unter gehöriger Begründung der Verhältnisse an ihre Dienstherren heranzutreten. Im übrigen wird auf genügende Vorsicht bei Vertragsabschlüssen hingewiesen. Vertragsentwürfe sind bereits von seiten der Landwirtschaftskammern wie des Vereins ausgearbeitet worden, um nach Möglichkeit Dienstherrn wie Beamten günstige Bedingungen zu sichern.

Um 6½ Uhr wurden die Verhandlungen geschlossen. Pünktlich um 7½ Uhr begann unter fast ebenso zahlreicher Beteiligung das gemeinschaftliche Abendessen. Dann blieben die Teilnehmer noch bis um 10½ Uhr in gemütlicher und lebhafter Unterhaltung zusammen.

Am 15. Oktober, von 9 Uhr früh ab, fand unter Führung des städtischen Oberförsters Köllner der Waldbegang der Allensteiner Stadtforst statt. Zunächst wurde der am Eingang des Reviers schön gelegene und mit Liebe und Sorgfalt gepflegte Ehrenfriedhof für im Kampfe gefallene Allensteiner Söhne und solcher Kämpfer, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, besichtigt. Sodann führte der Weg an Brennesselkulturen, zu Ackerland umgewandelten Sportplätzen, an den schön gelegenen Militärschießständen vorbei; auf dem weiteren Wege wurden Pflanzgärten, Laub- und Nadelholzverjüngungen gezeigt. Lange Strecken des Weges führten durch erstklassige Kiefernbestände, meist mit Fichte durch- und unterstellt, dazwischen mit Birken, Aspen und vereinzelten andern Laubhölzern, die in ihrer goldenen Herbstfärbung bei strahlendem Sonnenschein das Waldbild lebhaft verschönten. Besondere Aufmerksamkeit erregte als letztes der vorgezeigten und besprochenen Waldbilder eine Kiefernkultur aus Klemmpflanzung auf einer Schlagfläche, die zwei Jahre lang als Kartoffelland genutzt worden war. Die jetzt zweijährigen Kiefern waren ganz ausgezeichnet entwickelt, hauptsächlich infolge der guten Bodenbearbeitung. Es wurde jedoch bei den sich daran anknüpfenden Besprechungen darauf hingewiesen, nicht zu übersehen, daß die Maikäfergefahr für die Kulturen durch zu umfangreiche Bodenbearbeitung außerordentlich vermehrt werden kann. Kurz vor 12 Uhr war der Waldbegang beendigt. Es sei hier zum Schluß bemerkt, daß Oberförster Köllner bei allen Besichtigungspunkten sowohl im einzelnen als auch im Laufe des Ausfluges an einer landschaftlich besonders schönen Stelle in längerem Vortrag in liebenswürdigster und reichster Weise Auskunft gab, und es sei ihm für seine Ausführungen und sonstigen reichen Bemühungen auch an dieser Stelle nochmals der Dank der Teilnehmer ausgesprochen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Die Verlobung unserer Tochter **Hildegard** mit dem Kaufmann Herrn **Fritz Hillmeyer** beehren sich hierdurch anzuzeigen (194

Rudolf Jehnigen, Königl. Hegemeister,
u. Frau **Leopoldine**, geb. **Hayn.**

Immichenhain, im Januar 1919.
Bez. Cassel.

Hildegard Jehnigen
Fritz Hillmeyer
Verlobte.

Immichenhain, Bez. Cassel. **Melle** in Hannover.

Januar 1919.



Statt besonderer Anzeige.

Nach langer Ungewißheit erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß unser hoffnungsvoller, inniggeliebt., jüngster Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Kurt Krüger,

Offizier-Stellvertreter in einem Infanterie-Regiment, früher 2. Komp. Jäger-Batl. 2, Jahrgang 1909.

Ritter des Eis. Kreuzes II. und I. Klasse,

seit Kriegsanfang im Felde stehend, durch eine Granate am 1. November 1918 bei Valenciennes im blühenden Alter von 28 Jahren für sein geliebtes Vaterland gefallen ist. Er war unser Stolz, hat uns nur Freude bereitet, durch seinen Tod uns den ersten Schmerz zugefügt. (212

Bromberg, den 18. Januar 1919.
Luisenstr. 31.

Carl Krüger, Hegemeister,
u. Frau **Albertine**, geb **Boesler.**

Karl Krüger
Albert Krüger
Ewald Krüger
Gerhard Krüger
Bruno Krüger
als Brüder.

Auguste Krüger, geb. Schneider.
Frieda Krüger, geb. Stöckmann.
Emmy Krüger, geb. Köhler.



Am 14. d. M. starb in der Heilanstalt Allenberg unser lieber, ältester Sohn und Bruder, der

Kriegsinvalide
Bruno Meyer

im Alter von 24 Jahren infolge des im Februar 1917 in der Schlacht an der Aa erhaltenen schweren Kopfschusses. (220

Im Namen der Hinterbliebenen:
Hegemeister **Meyer.**

Försterei Wersmeningken bei **Lasdehnen**, im Januar 1919.

Am 3. Januar entschlief sanft nach schwerer Krankheit im Alter von 45 Jahren der

Oberförster
Paul Niederstadt,

Hauptmann der Landwehr-Jäger,
Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Oldenburgischen Friedrich-August-Kreuzes II. Klasse.

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann und weidgerechter Jäger aus unserer Mitte geschieden. Er war seinen Beamten stets ein gerechter und wohlwollender Vorgesetzter, dessen Andenken wir allzeit in Ehren halten.

Wir legen in Trauer einen frischen Bruch auf sein Grab.

Für die Beamten der Oberförsterei Knesebeck:
Bredemeier, Forstassessor. (203



Nachruf.

Der
Königl. Förster und Feldwebelleutnant
Arthur Pechmann,
Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl.,

entschlief am 11. Januar 1919 nach längerer Krankheit, welche derselbe sich während seiner 3½ jährigen Kriegsdienstzeit im Osten zugezogen hatte. Die Ortsgruppe Thale Königl. Preuss. Förster verliert in dem Entschlafenen ihren ehemaligen Schriftführer und einen treuen Kollegen, der stets bemüht war, das Ehrenschild der grünen Farbe hochzuhalten.

Einen Bruch auf sein frühes Grab.

Im Namen der Ortsgruppe Thale des Vereins Königl. Preussischer Förster.
Kuhlahl, Hegemeister. (205



Am 7. Januar 1919 verstarb der (191
Gardeschütze
Albin Hamer.

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen vorbildlichen und treuen Kollegen und Kameraden, dem wir allzeit ein treues Gedenken bewahren werden.

Ein letzter, grüner Bruch auf sein zu frühes Grab.

Die Oberjäger und Schützen der Klasse A des Garde-Schützen-Bataillons.
I. A.: **Herzog**, Vizefeldwebel.

Statt Karten.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und für die zahlreichen Kranzspenden beim Heimgange meiner lieben Frau sage ich den Kollegen herzlichsten Dank. (182

Lubichow, den 14. Januar 1919.
Hubert Meisner.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Marianne Götze mit dem Forstmeister Georg Püschel in Reinhardtsdorf.

Sterbefälle:

Henninger, Forstmeister in Kitzingen.
Kilian, Forstkassenrendant in Annaburg.
Schnpfuhl, Kgl. Forstmeister in Alt-Ruppin.
Liebner, Oberförster in St. Goarshausen.
Lubeseder, Forstmeister in Elnhausen, Bez. Cassel.
Schilcher, Förster in Steinbach bei Lechbruck.
Thomas, Revierförster in Forsthaus Rabenhorst, Oberförsterei Kohlfurt.
Valtink, Hegemeister in Töppendorf, Regbz. Liegnitz.

Holz und Güter

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 5. Neudamm, den 2. Februar 1919. 34. Band.

Förster Deutschlands!

Der Försterstand ist in Anbetracht der Verantwortung und Arbeitsleistung sowie im Hinblick auf die Vorbildung die schlechtest besoldete Beamtenklasse. Wollt Ihr, wie schon jahrzehntelang, auch jetzt wieder tatenlos beiseite stehen und zusehen, wie alle anderen Stände an der Verbesserung ihrer Daseinsbedingungen arbeiten? Wir wollen nicht, wie die Arbeiter, übertriebene Forderungen stellen, aber wir müssen uns zusammenschließen, unsere allerdringlichsten Berufsangelegenheiten energisch zu vertreten und unsere Lebensinteressen zu wahren.

Die Kollegen aller dreizehn Preußischen Jäger-Bataillone haben sich bereits fest zusammengeschlossen und ihre Forderungen aufgestellt, um für sie gemeinsam mit dem Verein Preußischer Staatsforstbeamten mit aller Kraft einzutreten und sie mit Erfolg durchzusetzen. Daß wir hierbei auf dem richtigen Wege sind, beweisen unzählige Zuschriften und Geldspenden von Alt und Jung aus allen Gegenden des Staates. Aber das genügt nicht. Heute ist es unbedingt notwendig, eine große, geschlossene, machtvolle Vereinigung zu bilden. Wir fordern deshalb zur Gründung eines **Verbandes Deutscher Forstbeamten** auf.

Treten alle Forstbeamten-Vereine diesem Verbande bei, so ist seine Macht so groß, daß jede Regierung mit ihr rechnen muß, ganz besonders, wenn man in Betracht zieht, wie gerade die Forstbeamten einen großen Einfluß auf die Landbevölkerung auszuüben vermögen. Mitbestimmende Vertretung im Deutschen Beamtenbund ist dringend notwendig. Hierzu ist es aber erforderlich, daß nicht nur die Forstbeamten eines Bundesstaates, sondern des ganzen Reiches sich fest zusammenschließen. Zusammenschluß aller Grünröcke ist das Gebot der Stunde.

Leset die „Deutsche Forst-Zeitung“, um stets über alle den Försterstand betreffenden Fragen unterrichtet zu sein. Bekümmert Euch auch in den abgelegensten Förstereien genau um die jeweilige politische Lage. Besucht Versammlungen auch anderer Beamtenvereine, um die Wünsche anderer Beamtenklassen, die meist weit über die unseren hinausgehen, kennen zu lernen. Mit der beruflichen Organisation muß eine politische Betätigung Hand in Hand gehen. Wir brauchen nur auf die Organisation der Arbeiter und ihre Erfolge zu blicken.

Alle Sonderinteressen einzelner und Fragen, die jetzt nebensächliche Dinge berühren, dürfen nicht in den Vordergrund gedrängt werden. Die Minderheit hat sich unbedingt der Mehrheit unterzuordnen. Hauptsache ist zur Zeit die Regelung der Besoldung und aller Fragen, die unsere berufliche Tätigkeit betreffen, sowie die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und Meinung. Wir mahnen nochmals dringend, daß keiner abseits steht, auf jeden einzelnen kommt es an. Begrabt den Kastengeist untereinander! Seht nicht Kollegen, die weniger gut gestellt sind, über die Achsel an! **Regsamkeit! Zusammenschluß! Einigkeit!**

Berlin, den 18. Januar 1919.

Der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger sämtlicher Jäger-Bataillone Preußens.

Schellack. Stahl. Herzog.

Die Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten.

Mit dem Umschwung unserer politischen Verhältnisse wird es auch zu einer Neuregelung der Jagdverwaltung in den preußischen Staatsforsten kommen. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Verein Preußischer Staatsförster mitgeteilt, daß eine endgültige Regelung der Staatsjagd in Erwägung gezogen sei. Es komme in Frage, entweder die Jagden meistbietend zu verpachten oder, unter Beibehaltung der bisherigen Jagdausübung, das erlegte Wild zugunsten der Staatskasse wie die andern Walderzeugnisse zu verwerten. Der Verein solle im Interesse des Försterstandes zu dieser Frage Stellung nehmen und die vorhandenen Ansichten innerhalb zwei Monaten zum Ausdruck bringen.

Natürlich wird nun die Jagdfrage überall im preußischen Staatswalde die Gemüter noch mehr beschäftigen, als es bislang der Fall gewesen ist, und da ist es auch Pflicht der „Deutschen Forst-Zeitung", in der Angelegenheit abklärend mitzuwirken. Aus dem Grunde veröffentlichen wir nachstehend mehrere Äußerungen in dieser Frage, die in den letzten Wochen bei uns eingegangen sind.

Ein Vorschlag zur Jagdfrage.

Durch die Beschlußfassung der Bezirksgruppe Allenstein des „Vereins preußischer Staatsförster" in ihrer Versammlung am 4. Dezember 1918, veröffentlicht in Nr. 51 der Forstzeitung, angeregt, möchte ich darauf hinweisen, daß es denn doch noch einen anderen Weg als den der Verpachtung der Jagden im Staatswalde gibt, und daß uns Forstbeamten durch die Verpachtung keineswegs aus der fast überall bestehenden, sagen wir mal, Jagdnot geholfen werden dürfte. Ich halte es für meine Pflicht, diese Ansicht zu veröffentlichen, weil sie auch die aller hiesigen Amtsgenossen ist, soweit sie sich an der letzten Gruppenversammlung beteiligt haben.

Eine Verpachtung der Oberförstereijagd hat zunächst durch die jedenfalls bei der ersten, vielleicht auch noch bei der zweiten Verpachtung gebotenen Pachtsummen etwas Bestechendes; ob aber die hohen Einnahmen von Dauer sein werden, ist denn doch mehr als fraglich. Unter Berücksichtigung der bevorstehenden hohen Vermögensabgabe und der großen Steuern zur Tilgung unserer Kriegsschulden wird es wohl nicht mehr viel Menschen geben, die sich eine Oberförstereijagd pachten können. Die dann noch auftretenden Pachtlustigen werden meist nur pachten, weil sie hoffen, mehr als die Pacht aus der Jagd herauszuschießen, d. h. weil sie glauben, ein Geschäft dabei zu machen. Und solchen Leuten einschränkende Bedingungen aufzuerlegen, dürfte sich auf dem Papier sehr gut machen lassen, in Wirklichkeit aber fast nicht durchführbar sein, ganz abgesehen davon, daß die Pachtsumme natürlich durch jede noch so geringe Einschränkung hinter der Erwartung zurückbleiben wird. Wie will man den oder die Jagdpächter beim Abschuß kontrollieren? Da müßten denn schon wieder noch besondere Beamte eingestellt werden, die nur den Jagdpächtern aufpassen; und wohin das führen würde, brauche ich hier wohl nicht erst auszumalen. Ganz abgesehen von den sonstigen Unzuträglichkeiten, die sich noch herausstellen werden, wird der Revierbeamte ebenso wie etwa ein staatlicher Jagdaufseher ständig im Krieg mit dem Jagdpächter leben. Denn ein gewissenhafter Beamter wird natürlich auch jedes verluderte Stück Wild buchen, wird sofort einschreiten, sobald er unerlaubten Abschuß irgendwelcher Art entdeckt, und wird ferner auch auf Innehaltung der Fütterungsbestimmungen und Ähnliches drängen. Und der Erfolg? — Schließlich jedenfalls doch mehr oder weniger lautes Zerwürfnis! — Wie lange aber bei uneingeschränkter Verpachtung noch Wild im deutschen Staatswalde herumziehen wird, dürfte wohl nur eine Frage der Zeit sein. Die Folge dieses Verschwindens des Wildes wird natürlich das Verschwinden der Einnahmen für die Staatskasse sein. Selbst bei eingeschränktem Abschuß wird der Wildstand sehr bald ganz zurückgehen, weil ja jetzt schon leider nicht alles krankgeschossene Wild zur Strecke kommt. Um wieviel mehr Wild wird aber zu Holze geschossen zugrunde gehen bei Jagdpächtern, die keinerlei Interesse an der wirtschaftlichen Erhaltung des Wildstandes haben; denn wenn die eine Jagd ausgeschossen ist, nun, dann wird eben eine andere gepachtet. Also auch bei eingeschränkter Verpachtung wird nicht nur keine hohe, sondern auch keine dauernde Einnahme erzielt werden!

Als gangbarer Weg, dem Staate eine wirklich dauernde Einnahmequelle zu schaffen, bleibt dann nur die Verwaltung der Jagd genau so wie des Waldes, d. h. sämtliche Einnahmen aus der Jagd müssen in die Staatskasse fließen. Zu Beginn der Jagdzeit schreibt jede Oberförsterei ihren Abschuß aus, und der bestbietende Wildhändler erhält den Zuschlag und damit sämtliches Wild bis auf das Beamtenwild, auf das ich noch zu sprechen komme, sowie Kaninchen und Schnepfen, die nicht auf Treibjagden geschossen werden, und die Enten, die auf dem Anstand erlegt sind. Am Ende eines Monates erhält die Forstkasse eine Hebeliste, nach der sie vom Wildkäufer das Kaufgeld einzieht. Als Belag für den zu berechnenden Kaufpreis dient der doppelte Frachtbrief mit dem bahnamtlichen Gewicht. Der Aufbruch kann bei Schalenwild von dem Schützen entnommen werden und wird dann nach einem noch festzusetzenden Preise bezahlt, und die Trophäe bleibt dem Schützen unentgeltlich. Treibjagden sollen nur dann abgehalten werden, wenn die Ausgaben dabei durch die Einnahmen gedeckt werden, womit ich vermieden wissen möchte, daß nun auf Staatskosten die bisher allenthalben gesparten Treibjagden gemacht werden. Als Entschädigung für ihren Aufwand für die Jagd erhalten alle Beamten, auch die Oberförster und Regierungsforstbeamten, die bisher gezahlten Schußgelder, und zwar jeder Schütze für das von ihm selbst erlegte Wild, außer bei Treib- und Drückjagden beim Hochwild, wie bisher. Nimmt ein Schütze einen Beamten zur Erlegung von Wild, z. B. bei der Birsch, in Anspruch, so hat er mit diesem das Schußgeld natürlich zu teilen. Das Schußgeld selbst wird aus der Forstkasse gezahlt, ebenso wie alle anderen Jagdausgaben (Treiberlöhne, Transportkosten für Wild, Futterkosten usw.); seine Auszahlung erfolgt an Hand der oben

schon erwähnten Hebeliste monatlich mit dem Dienstaufwand oder dem Gehalt.

Das ist der Fingerzeig für die Jagdverwaltung, die auf diese Weise gute Einnahmen für die Staatskasse bringen wird, und bei der durch die gewährleistete sachgemäße Behandlung der Jagd sicher von einer dauernden Geldquelle die Rede sein kann, wenn nicht etwa Wildseuchen oder andere ganz besonders ungünstige Umstände eintreten. Ich nehme übrigens keineswegs für mich in Anspruch, der Entdecker der Sache zu sein!

Jetzt sehe ich aber schon ungeduldige Amtsgenossen, die da fragen: „Und wie willst Du den Abschuß regeln, d. h. so, daß wir auch mal einen Hirsch, und zwar einen starken, oder einen guten Bock schießen können?" Nun, dafür habe ich mit meinen Freunden folgende Lösung gefunden: Wie bei der Hauung oder anderer Waldarbeit, bekommt bei der Jagd jeder Revierbeamte einen Auszug aus dem Plan, hier also aus dem Beschußplan, und ist für dessen Erfüllung verantwortlich. Von dem Abschuß an Hochwild erhält der Revierverwalter je Försterbezirk die Hälfte für sich mit der Maßgabe, daß der Abschuß von Hirschen vom Achter aufwärts, ebenso wie beim Schaufler oder guten Rehbock, sowie von Alttieren bei Rot- und Damwild jahrweise zwischen den planmäßigen Beamten wechselt. Wenn noch Oberförster oder Förster o. R., Oberförster- oder Försteranwärter in der Oberförsterei beschäftigt werden, so sollen sie mit einem Drittel am Abschuß der wildreichsten Bezirke beteiligt sein oder dort den Abschuß vornehmen, wo vielleicht der Revierbeamte auf seinen Anteil verzichtet. Das gleiche gilt beim Haarwild; die Niederjagd wird durch Treibjagden ausgeübt, mit Ausnahme der auf Kaninchen natürlich, die auch anderweitig zur Strecke gebracht werden können. Auch für Schnepfen möchte es bei der alten Regel bleiben. Zu Treibjagden nehmen der Revierverwalter und der Revierbeamte die etwa nötigen Einladungen vor, wobei auch das jetzt schon häufig geduldete Einladen von Gästen seitens des letzteren zu Recht bestehen soll. Die Regierungsforstbeamten sollen natürlich für ihre Person beim Abschuß in alter Weise ein Vorrecht in ihren Inspektionen genießen, wobei allerdings ein jahrweises Wechseln der Oberförstereien oder der Försterreviere Regel sein möchte. Das gleiche gilt für die Treibjagden.

Vorhin habe ich schon einmal von Beamtenwild gesprochen. Diese Regelung denke ich mir so: Wie das Nutzholz, so soll auch der einzelne Beamte sich Wild bis zu einem festzusetzenden Höchstpreise kaufen können. Der Einzelpreis soll nach dem erzielten Handelspreis berechnet werden.

Damit glaube ich, ein gültiges Scherflein zur Regelung der Jagdfrage beigetragen zu haben, und bitte die Leidtragenden dabei — wer das ist, brauche ich wohl nicht zu sagen —, nicht mit Steinen nach mir zu werfen. Der Jagdregelung ist nicht mehr aus dem Wege zu gehen, und auf die von mir geschilderte Weise bleibt der Grünrock wenigstens Herr seines Waldes und wirklicher Heger und Pfleger des Wildes.

Ein Förster aus dem Bezirk Potsdam.

Weiter haben wir folgendes „Eingesandt" des Staatsförsters o. R. Wiesemann, Oberförsterei Pudagla auf Usedom, zu dieser Frage erhalten:

Plauderei über die Verwertung der Staatsjagden.

In Nr. 51 und 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind Mitteilungen, betreffend die Verpachtung der Staatsjagden, enthalten. Dieselben haben mich und wohl viele Kollegen im lieben deutschen Walde beunruhigt. Es drängt mich, hierauf zu antworten. Nach Wahl der Nationalversammlung und Erneuerung und Festigung des Staatswesens in Preußen werden für die Staatsjagden wohl folgende zwei Verwertungsarten in Frage kommen: 1. Öffentlich meistbietende Verpachtung; 2. Verwaltung der Jagd, sowohl der hohen wie der niederen, und Verwertung des Wildes lediglich durch Forstfiskus. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß eine Verpachtung der Staatsjagden für uns Förster nicht gut sein kann, und daß wir alles vermeiden müssen, was den Anschein erweckt, als ob diese uns gleichgültig oder gar erwünscht sei. Kommt sie zur Anwendung, dann wird gewiß ein Teil der Kollegen anständige Pächter im Reviere haben. Ein anderer Teil der Jagdpächter wird sich mit dem Revierverwalter anfreunden, den Förster vielleicht verdächtigen und das gute Verhältnis zwischen Revierverwalter und Förster zu trüben suchen. Und wiederum ein anderer Teil der Pächter wird rücksichtslos und frech gegen Revierverwalter und Förster sein. Der Beschußplan würde wie bisher durch die Regierung festgestellt und der Abschuß des Wildes der Kontrolle des Försters unterstellt. Diese Kontrolle wäre aber doch nicht leicht, denn der Förster kann nicht überall sein, und wie will er es verhindern, wenn der Jagdpächter den erlegten Rehbock im Rucksack verschwinden läßt und nicht zur Anmeldung bringt! Bei einer solchen Handlungsweise könnten manche Jagden, hauptsächlich kurz vor Ablauf der Pachtzeit, schwer geschädigt, selbst ruiniert werden. Außer dem Jagdpächter würden auch wohl noch viele seiner Jagdgäste, ausgestattet mit Flinte und Erlaubnisschein, im Reviere herumbirschen, und welchen Grünrock würde dieser Anblick nicht empören! Es würde dann recht bald so weit sein, daß der Förster nicht mehr Herr im eigenen Walde wäre. Schließlich muß uns Forstbeamten, die wir durch das einsame Wohnen im Forsthause so manche Entbehrungen gegenüber den städtischen Beamten zu ertragen haben, die Jagd als Entschädigung hierfür belassen werden. Um dieses zu erreichen, müssen wir es wünschen und darauf drängen, daß die Verwaltung der Jagd und die Verwertung des Wildes durch Forstfiskus erfolgt. Bei diesem Verfahren erhält die Staatskasse für das Wild den Marktpreis gezahlt, es wird ihr auch nicht ein Pfennig entzogen, und kein Volksvertreter hat Grund, mit diesem Verfahren unzufrieden zu sein. Daß es sich gut durchführen läßt, ist ja während der Kriegszeit in vielen Oberförstereien glänzend erprobt. Eine kleine Mehrarbeit ist mit der neuen Einrichtung wohl verbunden; sie trifft hauptsächlich den Sekretär, dem der Versand des Wildes, Aufstellung der Erhebungslisten usw. doch übertragen wird,

und der wird sich dieser Arbeit im Interesse der guten Sache gern unterziehen. Durch die Verpachtung der Staatsjagden würden außerdem auch die Jagden der Gemeinden riesig entwertet, und dieses würde von den Gemeinden wohl bitter empfunden werden.

Sodann äußert sich zu der Frage der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Forstrat Dr. **Bertog**, dessen Ansichten jedenfalls von besonderem Gewicht sein werden, da er in seiner amtlichen Stellung dauernd Gelegenheit gehabt hat, sowohl Verhältnisse zu beobachten, in denen die Waldbesitzer ihre Jagd verpachteten, wie auch solche, in denen die Jagd in eigener Regie verwaltet wurde. Er schreibt folgendes:

Zur Neuregelung der Staatswaldjagden.

In den meisten Bundesstaaten sind die Staatswaldjagden bisher durch die Beamten verwaltet worden, wenigstens soweit es sich um die Jagd auf Schalenwild handelt. Die Niederjagd wurde teils ebenfalls verwaltet, teils an die Revierverwalter verpachtet. Ein Teil der Jagd wurde den Beamten zur freien Nutzung überlassen, nämlich die auf Raubzeug, Enten, Schnepfen usw.

Der höhere Geldbedarf der Staaten und die zunehmende Zahl pachtlustiger, zahlungsfähiger Jäger hat den Gedanken, die Staatswaldjagden zu verpachten, schon vor dem Kriege gefördert und an manchen Stellen auch schon zur Tat werden lassen. Merkwürdigerweise wird der Wunsch auch von einem Teile der Forstbeamten gehegt.

Die Umwälzung unserer staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse scheint zu einer Entscheidung zu drängen, ganz besonders in Preußen. Die Hauptfrage lautet: Verpachtung oder volle Verwaltung — mit Verwertung und Verrechnung des Wildes wie bei anderen Forsterzeugnissen und der gleichen Behandlung der Ausgaben.

Was erwartet man von der Verpachtung? Doch höhere Einnahmen. Da wird man sich gewaltig täuschen! Der Staatswald in Preußen ist 2³/₄ Millionen ha groß. Es mag dahingestellt bleiben, ob es vor dem Kriege oder zur Zeit der Kriegsgewinne und der Jagd nach „Fleisch" gelungen wäre, diese großen Einnahmen zu erzielen. Nachdem der Krieg so ungünstig ausgegangen ist, nachdem der feste Wille vorhanden ist, die Kriegsgewinne „restlos zu erfassen" und die Vermögen und hohen Einkommen scharf zu besteuern, nachdem die Aussichten für Gewerbe, Handel und Geldwesen so jammervoll geworden sind, ist jene Hoffnung dahin. Woher sollen die Tausende von reichen Pächtern kommen, die sich auf Jahre zu hohen Jagdpachten verpflichten können? Die Pachtlust und Pachtsummen würden auch dadurch gedrückt werden, daß die Wildstände während des Krieges zu einem Bruchteil zusammengeschmolzen sind, daß die dauernde Verminderung allen Schalenwildes unbedingt gefordert werden wird, und daß die Wilddieberei einen geradezu unglaublichen Umfang angenommen hat.

Während also ein Geldvorteil nicht oder kaum zu erwarten sein würde, wären schlimme Nebenfolgen von der Verpachtung zu fürchten. Jedem Eingeweihten ist bekannt, wie schwer sich die Erfordernisse der Bodenkultur mit der Jagd in Einklang bringen lassen. Und wer beobachtet hat, wie die Verpachtung größerer Waldjagden in der Regel in dieser Beziehung wirkt, wird zu deren ausgesprochenem Gegner. Der Jagdpächter hat natürlich nur seinen Vorteil im Auge. Er will Fütterungen und Futterfelder da haben, wo sie ihm am meisten nützen. Jede Beunruhigung des Waldes durch andere als ihn selbst und seine Beauftragten sind ihm ein Greuel, Schonungszäune desgleichen, es sei denn, daß sie schadhaft sind! Wildschaden gibt es natürlich nur in den Augen der „Holzgärtner".

Bisher hat in deutschen Landen das Jagdrecht als das vornehmste aller Rechte gegolten, die mit dem Besitz des Grund und Bodens verknüpft sind. Daher ein Teil des Ansehens, das die Forstbeamten bisher genossen. Der Gutsbesitzer mochte seine Landwirtschaft verpachten, er blieb der Herr. Verpachtete er aber etwa die Jagd da, wo er wohnte, während er Acker und Wald selbst bewirtschaftete, so gab es seinem Ansehen in den Augen der Standesgenossen und des Volkes einen leichten Knacks, wenigstens wenn er selbst Jäger war. Auch in unserem Bauernvolke steckt ein gut Teil dieses Herrenstandpunktes. Der Jagdpächter hat ihn natürlich auch. Nun ist er nicht mehr der Forstbeamte, der Herr im Walde, und natürlich soll sich alles nach ihm richten. Was schert es ihn, ob die Fütterung so steht, daß das Wild zum Verbeißen und Schälen geradezu angeregt wird! Durchforsten und Läutern ist ihm an sich ein Dorn im Auge! und nun gar da, wo sein Wild gestört wird, Treiberdienste für ihn gehen unbedingt der Waldarbeit vor. Ohne die Forstbeamten kommt er freilich nicht durch. Es gibt kein besseres Mittel, die Unbestechlichkeit, das strenge Pflichtgefühl und damit auch den berechtigten Standesstolz und das Standesansehen der Forstbeamten zu untergraben, als die Verpachtung der Waldjagden an Fremde.

Mancher Forstbeamte unterliegt den Lockungen, viele glücklicherweise nicht. Aber zwischen diesen und dem Jagdpächter entwickelt sich dann meist ein unhaltbares Verhältnis. Der Beamte, der nicht so will wie der Jagdpächter, wird nicht zur Treibjagd eingeladen, darf selbst keinen Rehbock schießen, natürlich auch keinen Weihnachtshasen. Er lebt im ewigen Kampf gegen die Eigenmächtigkeit des Pächters. Und beide erfreuen die höheren Stellen mit gegenseitigen Beschwerden! All das drückt natürlich Stimmung, Arbeitslust und Gesundheit der Forstbeamten außerordentlich herab.

Schwierigkeiten bereitet auch stets die Höhe des jährlichen Abschusses. Von den wenigsten Jagdpächtern weiß man vorher, ob sie die Jagd ausschinden oder vernünftig beschießen oder überhegen werden. Das Ausschinden entwertet, ganz abgesehen vom weidmännischen Standpunkt, die Jagd für die Zukunft. Das Überhegen gefährdet den Wald und die angrenzenden Felder. Mancher, der während längerer Pachtzeit gehegt hat, nimmt wenigstens das letzte Jahr wahr. Erst hat er womöglich überhegt, zuletzt schindet er. Also erst Schädigung des Waldes und zuletzt Entwertung der Jagd. Alle Bestimmungen in den Jagdpachtverträgen, die diese Schäden verhüten sollen, erweisen sich meist als wirkungslos. Ihre Umgehung wird

oft versucht. Dabei werden wieder entweder die Beamten zu Pflichtwidrigkeiten zu veranlassen gesucht, oder es gibt Zank und Ärger.

Ich male durchaus nicht zu schwarz. Meine 20jährige Tätigkeit im Privatwalde hat mir so viele Beispiele geliefert, daß ich selbst dann gegen die Verpachtung von Privatwaldjagden bin, wenn die Geldverhältnisse es zu fordern scheinen. Die Einnahme stand selbst vor dem Kriege trotz des beschränkten Angebotes und der günstigen Lage der märkischen Waldungen zu Berlin in keinem Verhältnis zu den Schäden! Lieber wenig Wild und Herr im Walde, als diesen einem fremden Pächter ausliefern!

Andere Nachteile würden den Staat mittelbar treffen. Wenn $2^3/_4$ Millionen Hektar Jagdpachtland auf den Markt geworfen werden, müssen die Jagdpachten für die anderen Verpächter fallen, da ja nicht nur mehr, sondern durchschnittlich bessere Jagden in Wettbewerb treten. Ganz besonders würden die bäuerlichen Anstandsjagden im Werte sinken. Das muß sich natürlich im Wirtschaftsleben und in der Steuerkraft auch für den Staat fühlbar machen. Schwer betroffen würden auch die städtischen Kämmereikassen, die heute vielfach gute Einnahmen aus der Verpachtung der Stadtwaldjagden haben.

Freundlicher kann man sich dem Gedanken gegenüberstellen, die Jagd an die Forstbeamten selbst zu verpachten und dabei alle festangestellten Beamten — also auch die Förster — gerecht zu beteiligen. Aber Bedenken habe ich doch auch dagegen. Ich fürchte, daß dabei in ähnlicher Weise wie zwischen fremdem Pächter und Beamten verschiedene Auffassungen und Reibungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen entstehen können, die weder dem Dienste noch dem persönlichen Verhältnis von Vorteil sein würden. Ich glaube auch nicht, daß die Beamten, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, groß Seide spinnen würden, wenn sie für Treiber- und sonstige Jagddienste die vollen Tagelöhne der „neuen Zeit" zahlen sollen. Wie der Neid sich jetzt gegen die Oberförster wendet, würde er sich übrigens auch sehr bald gegen die Förster wenden. Andere Beamten- und Volkskreise würden ihre Stellen mehr oder weniger zu Unrecht dann ebenso für Pfründen halten wie jetzt die Oberförsterstellen.

Ich bin deshalb dafür, daß der Staat die Jagden lieber in volle eigene Verwaltung nehmen soll. Daß dies auch Schwierigkeiten bereitet, weiß ich. Es wird durch feste, klare Bestimmungen bis ins Einzelne Vorsorge getroffen werden müssen, daß die Jagden für den Staat gut verwaltet werden, und daß alle Kreise der Forstbeamten, auch die nicht planmäßigen Beamten, gleichmäßig und gerecht an der Jagdausübung beteiligt werden. Für die persönlichen Ausgaben, wie Jagdausrüstung, Patronen, Hundehaltung, müßten entsprechende Schußgelder gezahlt werden. Auch die Verwertung des Wildes wird, namentlich anfangs, Verwaltungsschwierigkeiten bereiten. Aber alles das ist nicht so schlimm, um den Vorteil aufzuwiegen, daß diese Art der Jagdbewirtschaftung die klarste — ich möchte sagen „reinlichste" — ist. Und deshalb sollten sowohl die Beamten wie der Staat sie allen anderen vorziehen.

Schließlich bringen wir noch eine Mitteilung des Hegemeisters Puppel-Augstutschen zum Abdruck, der bei seinen Vorarbeiten für die neue Dienstanweisung für die preußischen Förster Gelegenheit gehabt hat, die Ansicht sehr vieler Staatsförster zu hören; er schreibt:

Zur Jagdordnung in den Staatsforsten.

Als Mitarbeiter an der Denkschrift, Försterwünsche betreffend, haben sich viele Ortsgruppen, Oberförstereien und einzelne Kollegen in dankenswerter Weise durch Wort und Schrift beteiligt, so daß auch in der kurzen Zeit die Hauptpunkte im Entwurf den Bezirks-Gruppen des Vereins Preußischer Staatsförster zur Begutachtung zugestellt werden konnten.

Mit den größten Raum der eingesandten Ansichten nahmen die persönlichen Jagdbefugnisse der Förster und die Jagdnutzung in ihren Förstereien ein.

Über die persönlichen Jagdbefugnisse der Förster jetzt viel Worte zu verlieren, erübrigt sich; die Zeit ist nicht dazu angetan, jahrzentelang aufgespeicherten Groll über die bisherige rücksichtslose Niederhaltung aufzuwärmen. Die Oberförster hatten es in der Hand, sich die Liebe und Hochachtung der ihnen unterstellten Beamten zu erwerben; das haben sie aus Jagdneid und in dem Bestreben, für sich allein jeden Vorteil aus der Jagd herauszuholen, zumeist unterlassen.

Über die Jagdnutzung in den Staatsforsten vereinigen sich die Ansichten der Preußischen Förster auf zwei Wege. Zunächst Verwaltung unter voller Verwertung des Wildes an den Meistbietenden zur Staatskasse, wie alle anderen Forstprodukte. Der Abschuß des Schalenwildes soll den heutigen Strömungen in unserem Lande Rechnung tragen und „gleiches Recht für alle" bringen; das heißt, alle planmäßigen Forstbeamten sollen durch Verteilung oder Verlosung mit gleichem Anteil am Abschuß bedacht werden. Die Verteilung erfolgt oberförstereiweise. Die Regierungs-Forstbeamten können sich ihren rechtmäßigen Anteil vorbehalten, und die in der Ausbildung begriffenen Beamten sind mit zu berücksichtigen. Jagdtrophäen und Aufbruch sind Jägerrecht des Erlegers. Weidmännisches Jagen ist und bleibt Bedingung.

Die Verpachtung der Staatsjagden, der zweite Weg, hatte anfangs mehr Freunde, nach der Veröffentlichung des bekannten Erlasses des Landwirtschaftsministers aber schlug die Stimmung um. Man fürchtet, daß wirklich Besitzende unter den jetzigen Umständen es vermeiden werden, hohe Summen für Anpachtung der Jagden auszugeben, und daß dann Leute als Pächter auftreten werden, die die Jagdnutzung als Geschäft betrachten und demgemäß verfahren würden.

Alle anderen, von gegnerischer Seite erhobenen Gründe sind hinfällig, ausgenommen vielleicht, daß jagdneidische Bestrebungen den Förster wider den Jagdpächter aufhetzen und zu Streitigkeiten führen könnten.

Die Verpächtung müßte jedenfalls überall dort eingeführt werden, wo die Jagdverwaltung aus besonderen Gründen versagt oder die Verpachtung der Staatskasse ganz besonders hohe Einnahmen in Aussicht stellt.

Den Forstbeamten ist das Mitbietungsrecht nicht vorzuenthalten; nach der Verpachtung aber sind die Beamten von allen Verpflichtungen zur Jagdhilfe entbunden. Die Kontrolle des Pächters

üben die zuständigen Beamten aus. Dem Jagdpächter ist durch Vertrag die gesetzmäßige Vergütung des Wildschadens auf den Pachtländereien der Forstbeamten aufzuerlegen. Die bisherigen Jagdbefugnisse bleiben den Forstbeamten ohne Einschränkung bei beiden Arten der Jagdnutzung.

Bei der Jagdverwaltung wären noch einige Wünsche der Förster nachzutragen, deren Erfüllung bei den Oberförstern schon lange vorher eingetreten ist: Die Abgabe von Wildbret an Forstbeamte in der gleichen Weise wie Holz usw. nach Gewicht oder Geldbetrag für alle Haushaltungen der Forstbeamten in gleicher Höhe.

Es muß von dem Forstbeamten als Erleger verlangt werden, daß er das gestreckte Wild aufbricht, auskühlt und zur vorläufigen Verwahrung nach seiner Behausung (Försterei) bringt. Hierfür ist ein der aufgewendeten Mühe entsprechendes Schußgeld in ausreichender Höhe als Gegenleistung zu bewilligen. Wird dieses Schußgeld nicht beliebt, so kann den Beamten eine Gegenleistung in Form einer niederen Taxe für entnommenes Wildbret zum eigenen wirtschaftlichen Bedarf zuerkannt werden.

Wir selbst nehmen zu der Frage zunächst keine Stellung, da wir Beeinflussung nach jeder Richtung hin vermeiden wollen; wir fordern aber zum ausgiebigen Meinungsaustausch auf. Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschäftigung von Kriegsbeschädigten.

Allgemeine Verfügung Nr. I/82 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IA Ib 5923.
e

Berlin W 9, 6. Dezember 1918.

Das durch die Abrüstung hervorgerufene verstärkte Angebot von Arbeitskräften vermehrt die Gefahr, daß Kriegsbeschädigte beschäftigungslos bleiben. Vorbehaltlich weiterer Maßnahmen wird daher für den Geschäftsbereich des Ministeriums angeordnet, daß die in staatlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Schwer-Kriegsbeschädigten mit 50 oder mehr v. H. Rente grundsätzlich aus Arbeitsmangel nicht zu entlassen sind. Selbst wenn es dauernd an ausreichender Arbeitsgelegenheit fehlt, ist die Entlassung so lange hinauszuschieben, bis den Kriegsbeschädigten eine andere angemessene Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

Die im Kriege nur leicht Beschädigten sind nach Möglichkeit ebenfalls weiter zu beschäftigen.

1. An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademie zu Eberswalde und Münden.

*

Abschrift wird mit dem Anheimstellen ergebenst übersandt, im dortigen Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren.

In Vertretung: Brümmer.

2. An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Arbeiterausschüsse.

Allgemeine Verfügung III 8 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 286.

Auf gefällige Schreiben vom 28. Dezember 1918 und 3. Januar 1919.

Berlin W 9, 9. Januar 1919.

Die Regierungen sind von mir bereits am 16. Dezember 1918 angewiesen worden, für den Betrieb einer jeden preußischen Staatsoberförsterei einen Arbeiterausschuß zu bilden, der unter anderem auch über die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mit der Forstverwaltung zu verhandeln hat. Mit diesen Ausschüssen werden daher von der Forstverwaltung Lohnfragen zu erörtern sein in voller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, andererseits aber auch unter sorgfältiger Prüfung, wie weit Forderungen der Arbeiter bewilligt werden können, ohne dabei über das Maß des Erträglichen hinauszugehen und ohne dem staatlichen Forstbetriebe Lasten aufzuerlegen, die schließlich die staatlichen Finanzen gefährden würden. Die Oberförstereien sind angewiesen worden auch mit Vertretern des dortigen Verbandes über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter zu verhandeln.

Die den Arbeitern zu zahlenden Hauer- und Rückerlöhne sind in der Regel so bemessen, daß sie die Vergütung für sämtliche Arbeiten enthalten, die vom Anhiebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, also einschließlich der Hilfeleistung der Oberholzhauer beim Aufmessen, Numerieren, und bei der Abnahme des Holzes. Wo dies der Fall ist, erhalten die Oberholzhauer für diese für die übrigen Holzhauer mit zu leistenden Verrichtungen bis zu 3 % des insgesamt verdienten Hauer- und Rückerlohnes. Ich bin bereit, Ihrer Anregung zu entsprechen und diese Entschädigung der Oberholzhauer auf die Staatskasse zu übernehmen. Es bedeutet dies eine entsprechende Erhöhung der gegenwärtig gültigen Hauerlohntarife.

Die Auszahlung einmaliger Kriegsteuerungszulagen an alle Waldarbeiter, die bestimmungsgemäß für deren Gewährung in Betracht kommen, sie bislang aber noch nicht erhalten hatten, war bereits am 13. Dezember 1918 von mir angeordnet.

Besonders weite Wege zur Arbeitsstelle werden bei der Lohnbemessung berücksichtigt. Die Entlohnung, namentlich des Holzeinschlages in Akkord, muß bei den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit vorerst beibehalten werden. Gerechtfertigt ist dabei eine verschieden hohe Bemessung der Einheitssätze für schlecht und für gut lohnende Schläge.

Aus dem gefälligen Schreiben vom 3. d. Mts. habe ich gern ersehen, daß Sie bemüht gewesen sind, eine Einstellung des gerade jetzt im Interesse unserer Volkswirtschaft dringend gebotenen und möglichst noch zu verstärkenden Holzeinschlages zu verhüten. Ich hoffe, daß es auch weiter gelingt, einen geregelten Betrieb aufrecht zu erhalten.

An den Deutschen Landarbeiterverband in Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1, II.

Abschrift mit dem Ersuchen, die Oberförster anzuweisen, auf Verlangen auch mit Verbandsvertretern über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter zu verhandeln.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zwischenprüfungen des Rechnungswesens.

Allgemeine Verfügung III/9 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10694.

Berlin W 9, 10. Januar 1919.

Zur Erleichterung der im Wirtschaftsjahre 1919 auszuführenden Zwischenprüfungen wird bestimmt

daß von den Vorschriften des Abschnittes XX der B. R. A. vom 17. März 1912 insofern abgewichen werden kann, als folgende Nachweisungen nicht gefertigt zu werden brauchen:
1. die Nachweisung der verausgabten Kultur- und Verkehrswegebaugelder (Muster I der B. R. A.),
2. die Nachweisung der Reinerträge (Muster III),
3. von der Hiebsnachweisung (Muster IV) die Ergebnisse der einzelnen Jahre des Abschnittes I und Abschnitt III. (Es ist also nur der Abschluß von Abschnitt I und der Abschnitt II zu liefern),
4. die Kulturnachweisung (Muster XIII).

Die Zwischenprüfungen sind vom Revierverwalter zu fertigen. Hält die Regierung ausnahmsweise die Zuziehung von Anwärtern des Forstverwaltungsdienstes für erforderlich oder hat sie solche bereits verfügt, ist zu berichten.

J. A.: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen (ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen).

Hauerlöhne.

Allgemeine Verfügung Nr. III 10 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 159. I A I e.

Berlin W 9, 17. Januar 1919.

*

Abschrift.

Die Lohnbewegung unter der Arbeiterschaft hat in letzter Zeit nach Art und Umfang eine Entwicklung angenommen, die die schwersten Befürchtungen erwecken und weite Gebiete der Gütererzeugung zum Erliegen bringen muß. Die beklagenswerte, aber unvermeidliche Folge davon kann nur Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend sein. Die Betriebe des Staates unterliegen in dieser Beziehung den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die privaten. Weder Bergbau und Eisenbahn noch alle übrigen Staatsbetriebe können es längere Zeit ertragen, daß ihre Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Diese Gefahr ist aber bereits in bedrohlichem Maße eingetreten. Es wird deshalb zur gebieterischen Pflicht der Staatsregierung, dem Anwachsen der Lohnausgaben über das Maß des Erträglichen hinaus mit Festigkeit entgegenzutreten. Die Herren Fachminister werden daher ersucht, an sie herantretende Lohnforderungen zwar mit in voller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, aber auch sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob nicht durch die Bewilligung den in Frage kommenden Betrieben Lasten auferlegt werden, die sie nicht ertragen können, ohne zu erliegen, und die somit die gesamte Finanzgebarung des Staates gefährden. In diesem Falle sind die Forderungen zurückzuweisen.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.
gez. Hirsch. Ströbel. Braun. Ernst.
Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

*

Abschrift erhalten die Regierungen zur Kenntnisnahme und Beachtung bei Verhandlungen, die etwa mit den nach der allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 1918 — III 10201 — gebildeten Arbeiterausschüssen geführt werden müssen.

Gemäß der allgemeinen Verfügung vom 11. November 1910 — III 4534 —, nach welcher eine etwa nötige Erhöhung der Hauerlohntarife auch durch Übernahme der Holzhauermeistergebühren auf die Staatskasse herbeigeführt werden kann, bestimme ich bei diesem Anlaß, daß künftig in allen preußischen Staatsforsten der zugelassene Abzug bis zu 3% der verdienten Hauer- und Rückerlöhne zugunsten der Holzhauermeister nicht mehr gemacht und daß dafür die diesen zu gewährende Entschädigung für Hilfeleistungen beim Bestellen der Arbeiter, beim Vermessen und Numerieren des Holzes und bei der Schlagabnahme, beim Einsammeln der Quittungskarten und bei Ablieferung an den Förster sowie bei der Erhebung und Auszahlung der Löhne auf die Staatskasse übernommen wird.

Wo rechtsgültig abgeschlossene Verträge ein anderes bedingen, tritt vorstehende Bestimmung erst nach Ablauf oder Kündigung der Verträge in Kraft.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen (mit Ausschluß derer in Aurich, Münster und Sigmaringen).

Bekanntmachung wegen Aufhebung der Portofreiheit und Portoermäßigung für Feldpostsendungen aus Anlaß der Demobilmachung.

Infolge der Demobilmachung des Heeres und der Marine (Verordnung vom 31. Dezember 1918 [RGBl. für 1919 S. 1]) treten die den Heeres- und Marineangehörigen gewährten Portovergünstigungen für Feldpostsendungen in dem nachstehend bezeichneten Umfang außer Kraft:

1. Für alle Heeres- und Marineangehörigen im Inlande erlöschen die Vergünstigungen des Feldpostverkehrs mit Ablauf des 31. Januar 1919.

2. Für alle Heeres- und Marineangehörigen in den besetzten Gebieten erlöschen die Portovergünstigungen des Feldpostverkehrs, soweit ein solcher noch zulässig ist, einheitlich mit dem Übertritt auf heimischen Boden. Solange diese Heeresangehörigen sich noch im besetzten Gebiete befinden, müssen die an sie gerichteten Sendungen, für die die Vergünstigungen des Feldpostverkehrs beansprucht werden, die vorschriftmäßige Feldpostanschrift tragen (Armeeverordnungsblatt für 1918 S. 386). Außerdem empfiehlt sich dringend, neben dem Zusatz „Osten" auch noch das Land (Kurland, Litauen, Ukraine usw.) anzugeben, in dem der Empfänger sich befindet.

3. Inwieweit Feldpostvergünstigungen noch für bestimmte Formationen im Inland (Grenzschutztruppen) zu gewähren sein werden, wird besonders bekanntgemacht.

Vom 1. Februar 1919 ab erfolgt die Beförderung von Sendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine im Inlande nach den dafür bestehenden allgemeinen Vorschriften (Soldatenbrief).

Berlin, den 22. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Rüdlin.

— **Kriegswochenhilfe.** Bezahlung von Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln fiel bisher weg, sobald der Vater des Kindes aus dem Heeresdienst entlassen war und seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen konnte. Eine neue Verordnung des Rates der Volksbeauftragten billigt jetzt Wochenhilfe auch für Geburtsfälle zu, die binnen 6 Wochen nach der Entlassung des Vaters aus dem Heeresdienste eintreten. Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit steht der Weitergewährung dieser Wochenhilfe bis zum Ablauf der normalen Bezugszeit nicht entgegen. Gleichzeitig wird das Stillgeld allgemein von 50 auf 75 ₰ täglich heraufgesetzt.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1918 S. 613) ist durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1918 geändert und ergänzt worden. Insbesondere ist bestimmt worden:

§ 12a. Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederkasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen. Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren. Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerblosen dafür $^6/_8$ des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1918.

§ 12b. Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfange weitergewährt. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Professor Schilling, Eberswalde,** hat den Ruf, das Amt des Direktors der Forst-Akademie zu Hann.-Münden zu übernehmen, wie wir soeben erfahren, doch angenommen.

— **Uniformstoffe für Forstbeamte.** Die Versorgung der Forstbeamten mit Uniformstoffen ist auch im Jahre 1919 nur in der bisherigen Weise möglich. Im freien Verkehr sind Forstuniformstoffe daher nicht erhältlich. Bedarfsanmeldungen der preußischen Staatsforstbeamten sind also nach wie vor durch Vermittelung der Oberförsterei an die Regierung zu richten.

— **Betrifft vertriebene Forstbeamte aus Polen.** Heute erhalte ich vom Verwaltungschef Abwicklungsbehörde Berlin folgende Zuschrift: „Es wird Ihnen mitgeteilt, daß laut Verfügung des Herrn Verwaltungschefs den Beamten nur das Gehalt für Dezember zusteht, sowie die Reisekosten für die Heimreise. Eine Versammlung der beteiligten Forstbeamten nach Berlin zwecks Stellungnahme zu den Schadenersatzansprüchen einzuberufen, ist zurzeit zwecklos, da seitens der maßgebenden Behörde einstweilen keine Entscheidungen getroffen werden können."

Niederschönbrunn O.-L. Kaczynski.

Nachschrift. Wie wir hören, hat sich zur Vertretung der Interessen der ehemaligen Beamten und Angestellten des Generalgouvernements Warschau am 5. Januar ein Interessenverband ehemaliger Beamten und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Polens mit dem Sitz Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße 41, gebildet. Es kann allen geschädigten Forstbeamten nur empfohlen werden, sich diesem Interessenverband anzuschließen, damit eine gemeinsame Vertretung die Rechte der geschädigten Forstbeamten ebenso vertritt wie die des anderen Beamtenstandes. Die Schriftleitung.

— **Verein „Waldheil"** bittet seine aus dem Felde zurückgekehrten Mitglieder, die während der Kriegsdauer nichts von sich hören ließen, seiner Geschäftsstelle ihre neuen Post-Anschriften umgehend mitzuteilen, damit ihnen die Kundmachungen und Mitteilungen des Vereins wieder zugestellt werden können. In Anbetracht der erworbenen Anwartschaft auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins liegt es im eigensten Nutzen genannter Mitglieder, daß sie die Verbindung mit der Geschäftsstelle des Vereins so bald wie möglich wieder herstellen. — Briefanschrift: Geschäftsstelle des Waldheil E. V. zu Neudamm.

— **Zur Überfüllung der Privatforstbeamtenlaufbahn.** Angeregt durch die beiden Artikel in der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 52 „Die Privatforstbeamten und die neue Zeit" und „Warnung vor dem Privatforstdienste" möchte ich, ein nach vier Jahren heimgekehrter Krieger, einiges hinzufügen. Ich schließe mich den Ausführungen in oben genannten Artikeln voll und ganz an, möchte aber außerdem auch die Privatforstbeamten noch daran erinnern, daß es in ihrem eigenen Interesse ihre Pflicht ist, mit aller Macht und allen Mitteln dem Eintreten anderer Berufe in den Privatforstdienst mit Schärfe entgegenzutreten, wo und wann es auch immer sei. Ich bitte daher alle Kollegen, in allen Versammlungen und bei allen sich sonst bietenden Gelegenheiten dafür eintreten zu wollen. Ich bin verheiratet und stand seit 1914 ununterbrochen im Felde, nachweisbar stets in erster Linie. Hier in der Heimat angekommen, möchte ich nun in meinem Berufe mein Brot verdienen. Es wird uns heimgekehrten Kriegern doch niemand zumuten wollen, daß wir unseren Beruf zugunsten anderer aufgeben, ganz abgesehen davon, daß viele der Leute, die im Kriege, ohne etwas Ordentliches gelernt zu haben, uns vertreten mußten, dem Walde ungeheuren Schaden zufügen. Auch die Herren Waldbesitzer sollen in ihrem eigenen Interesse nur erfahrene und kenntnisreiche Beamte einstellen.

Privatförster K. P. in M.

— **Forstrücklagen in der Schweiz.** Die gewaltige Steigung der Holzausfuhr aus der Schweiz nach Italien und Frankreich während des Krieges hat nicht nur hohe Holzpreise, sondern auch recht erhebliche Mehrfällungen gegen den früheren Abnutzungssatz zur Folge gehabt. Die Bundesregierung war daher bemüht, die Regierungen der einzelnen Kantone zu Maßnahmen zu veranlassen, die eine unzweckmäßige Verwendung der großen Einnahmen in zahlreichen Gemeinden verhindern sollten. Besonders empfohlen wurde die Schaffung von Rücklagen. Demgemäß hat der Regierungsrat von Zürich die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen ver-

pflichtet, Forstreservefonds anzulegen, welche in erster Linie dem finanziellen Ausgleiche der jährlichen Reinerträgnisse in Zeiten geringer Holznutzung dienen sollen, die bei genügender Erstarkung der Rücklage auch für Forstverbesserungsarbeiten, Aufforstungen und zur Verbesserung des Betriebes in technischer und finanzieller Hinsicht herangezogen werden. Zur Gründung und Ansammlung der Forstreserven sind zu verwenden:

a) Je nach der Beschaffenheit und Nutzung der Waldungen mindestens 20 bis 60 % des forstlichen Reinertrages der beiden Wirtschaftsjahre 1917/18 und 1918/19 als Grundstock.
b) Überschüsse des jährlichen Waldreinertrages der folgenden Jahre, herrührend von Überweisungen infolge elementarer Ereignisse, betriebstechnischer und waldbaulicher Rücksichten.
c) Ein angemessener Teil der Mehreinnahmen infolge besonders günstiger Lage des Holzmarktes oder anderer außerordentlicher Verhältnisse.
d) Die Zinsen der Forstreserven.
e) Erlöse aus Waldverkäufen.
f) Zuwendungen und Schenkungen.

❧

— **Dürfen Stadtförster in dem ihnen unterstellten Gemeindewald Krammetsvögel fangen?** Zur Anfrage Nr. 144 in Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist ergänzend zu bemerken, daß das Recht, Krammetsvögel zu fangen, sich u. a. nach dem Jagdpachtvertrage richtet. In den Gemeindewäldern werden dem Jagdpachtvertrage vielfach die „Allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden" zugrunde gelegt, denen wiederum „Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden" angeschlossen sind. § 2 f bestimmt: Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, sofern solcher nicht durch Gesetz oder Polizeiverordnung untersagt ist, unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstrichs in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirk ausüben. . . . Vogelherde dürfen die Forstbeamten nicht anlegen. Es hängt also das Recht der Stadtförster, Drosseln zu fangen, von dem Wortlaut des geltenden Jagdpachtvertrages ab, da ja Stadtforstjagden allgemein verpachtet sein werden. Busse, Stiftsoberförster.

*

Entgegnung. Vorstehende Ausführungen haben doch nur bedingt Anspruch auf Richtigkeit und können allgemeine Gültigkeit nicht beanspruchen; auch dann nicht, wenn den Pachtverträgen die Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegt werden, die bei Verpachtung der forstfiskalischen Jagden maßgebend sind; denn derartige Vorbehalte sind, soweit Gemeindewaldungen in Frage kommen, in den allermeisten Fällen ungesetzlich. Gemeindewaldungen, wenn sie im Zusammenhang 75 ha groß sind, haben, wie jeder andere derartige Besitz, die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirks. Eigenjagdbezirke können dem Gemeindejagdbezirk angeschlossen werden, d. h. mit andern Worten, die Gemeindevertretung kann darauf verzichten, aus dem Gemeindewald einen Eigenjagdbezirk zu bilden. In diesem Falle, der weitaus die Regel ist, hat der Gemeindewald das Schicksal des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu teilen, und zwar auf die Dauer des Pachtvertrages. Dadurch verliert die Gemeinde jedes Verfügungsrecht, das ihr sonst im Eigenjagdbezirk zustehen würde, denn in rechtlicher Beziehung ist jetzt nur das maßgebend, was für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk gilt. Unter diesen Umständen sind Jagdvorbehalte, wie der Krammetsvogelfang oder andere kleine Jagdnutzungen, gänzlich unwirksam, denn ein Recht auf Jagdausübung hat allein der Pächter. Ein Recht der Gemeindeförster auf den Krammetsvogelfang würde nur dann aus dem Pachtvertrage hergeleitet werden können, wenn der Gemeindewald als Eigenjagdbezirk behandelt wird, was sehr selten ist. Deshalb richtet sich das Recht, Krammetsvögel zu fangen, bei den Gemeindeförstern keineswegs nach dem Jagdpachtvertrage, weil ihnen in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein solches Recht nicht vorbehalten werden kann. Deshalb ist die Frage, ob ein Stadtförster aus eigenem Recht Krammetsvögel fangen kann, zu verneinen. Balz.

❧

Forstwirtschaft.

— **Das Verhalten der Sitkafichte in der Oberförsterei Rüdesheim, Bezirk Weißenthurm.** In der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 49 berichtet Forstrat Dr. Bertog über das Verhalten der Sitkafichte in Brandenburg, wodurch ich mich veranlaßt fühle, meine Beobachtungen über diese Holzart bekanntzugeben. Zur besseren Orientierung muß ich eine kleine Beschreibung meines Reviers vorausschicken. Die Bodenverhältnisse sind durchweg schlecht; mit Ausnahme von kleinen Einsenkungen ist es sehr durchlässiger, flachgründiger Schieferboden, mineralisch, aber kräftig; er erzeugt bei genügender Feuchtigkeit üppigen Unkrautwuchs. Der Bezirk Weißenthurm liegt etwa 443 m hoch. Im Jahre 1901 pflanzte ich auf einer Einsenkung, nach Norden stark abfallend, und auf ziemlich tiefgründigem, etwas frischem Schieferboden bei Frostlage, einige Sitka- und Douglasfichten. Der Wuchs ist sehr gut, ebenso das Aussehen, die Benadelung dunkel und frisch. Baumhöhe 12 bis 14 m. Die danebenstehenden Douglas sind ebenfalls sehr gut entwickelt, aber nicht vorwüchsig gegen die Sitka. An anderer Stelle wurden im Jahre 1906 ebenfalls Sitka- und Douglasfichten gepflanzt. Boden ziemlich flachgründig und trocken. Hier gedeihen beide Holzarten gleich gut. Der Wuchs ist auch hier gut, das Aussehen frisch und die Farbe dunkel. Baumhöhe 7 bis 8 m. Beide Holzarten haben Jahrestriebe von 40 bis 70 cm gemacht, auch auf der trockenen Stelle. Gegen Frost hat sich die Sitkafichte durchaus unempfindlich gezeigt, denn sowohl im Kamp als auch später war sie ohne jeglichen Schirm und hat schon öfter 10 bis 12° R ohne Schaden glatt überstanden. Ich habe im Revier an verschiedenen, leicht zugänglichen Stellen, Wegekreuzungen usw. fremdländische Nadelhölzer gepflanzt, die sich mit wenigen Ausnahmen auf den besseren Bodenpartien recht schön entwickelt haben, z. B. Amerikanische Weißfichte, Silbertanne, Nordmannstanne, Weymouthskiefer, Balsamtanne, Blaufichte usw.; auch eine Speyerlinganlage fehlt nicht, die sich sehr erfreulich entwickelt. Vielleicht werde ich Zeit finden, nächstens über die Anlagen näher zu berichten.

Hegemeister C. Fischer.

❧

— **Die Blößen beim Abtrieb.** Der Schluß sehr vieler Bestände ist durch mehr oder minder große Blößen durchbrochen, sei es, daß der Boden dort quellig ist und zur Versumpfung neigt, sei es, daß er durch Trockenheit und Dürftigkeit gekennzeichnet ist, weil eine Wasser undurchlässige Schicht ihn unterlagert (Lette) oder eine für die Pflanzenwurzeln undurchdringliche Schicht (Fuchsand oder Ortstein) ein genügendes Eindringen in den Boden, sowie die

Zirkulation der Bodenfeuchtigkeit hindert, sei es endlich, daß sie von Pilzen durchwuchert sind (Totenkammern). Trotzdem solche Blößen vom Forstmann durch das ganze Bestandesalter hindurch mit scheelen Augen betrachtet werden, wird ihnen meist gerade dann nicht die nötige Aufmerksamkeit gezollt, wenn es für ihre Beseitigung am wichtigsten wäre, nämlich vor dem Einschlag des Altholzes. Ist dieses erst herunter, so kennzeichnet sich besonders die letzte Art der Blößen verhältnismäßig wenig, und so ist es denn auch kein Wunder, daß sie bei der folgenden Kultur meist völlig übersehen werden, wenigstens ihnen nicht die besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird, die sie erfordern. Es werden diese Blößen daher dann meist genau so bepflanzt wie der bisher gut bestandene Boden, und das ist offenbar ein Fehler, der sich wieder am nächsten Bestande in Gestalt gleicher Blößen rächt. Ich würde es daher für richtig halten, auf solchen Blößen bereits unmittelbar vor dem Einschlag des Bestandes die erforderlichen Bodenbearbeitungen mit besonderer Gründlichkeit auszuführen (Tiefe!), damit hier der Boden doppelt Zeit hat, durchzufrieren und sich eventuell wieder zu setzen. Auch könnte in dem beschränkten Umfange solcher durch den noch stehenden Bestand scharf umschriebenen Blößen wohl zu einer künstlichen Düngung dieser geschritten werden, wodurch des weiteren eine Besserung der Bodenbeschaffenheit zu erzielen wäre. Darauf sollte dann der Einschlag erfolgen und die spätere Kultur wie üblich ausgeführt werden. Hiermit wäre meines Erachtens zweierlei zugleich zu erreichen. Einmal die Besserung, wenn nicht völlige Beseitigung der Blößen für den folgenden Bestand, und zweitens örtliche Versuche mit Kunstdüngung auf dürftigen Bodenklassen in kleinerem Umfange, vor denen man einstweilen für die ganze Kulturfläche wegen der Kostspieligkeit noch zurückschreckt, deren Rentabilität sich auf diesen kleinen Einzelflächen vielleicht aber doch allmählich ebenso erweisen würde, wie sie sich in der Landwirtschaft, wenn anfänglich ja auch nur sehr zögernd, allmählich doch auch erwiesen hat. Sollte man jedoch vor dem Einschlag zu dieser Maßnahme aus Mangel an Arbeitskräften oder infolge früh einsetzenden Frostes oder Schneefalles nicht kommen, so dürfte es sich empfehlen, diese Blößen wenigstens durch eine Hackfurche von dem übrigen Bestande abzugrenzen, um sie so im nächsten Frühjahr deutlich kenntlich zu machen und ihnen dann die Sorgfalt zuzuwenden, die sich im Herbst nicht mehr durchführen ließ. R.

— **Anstrich von Laubholzheistern gegen Kaninchenschäden.** In Frage 174, Jahrgang 1918, Nr. 52 unseres Blattes wurde geraten, zum Schutze von Laubholzheistern gegen Kaninchen ein Bestreichen mit 40%igem Obstbaum-Karbolineum vorzunehmen. Oberförster Hildebrandt, Oberförsterei Wildungen, Westpreußen, rät zu folgendem sehr gut bewährten Mittel: „Auf einen Eimer mitteldicke Kalkmilch nehme man ein bis zwei Rindergallen, dazu einen Tassenkopf dick aufgelöstes Dextrin; alles ist gut durchzurühren! Durch das Dextrin haftet der Anstrich — auch nach Regen — bis drei Monate. Ich habe das Mittel bei verschälten, vierjährigen Fichten am Nachmittag des Pflanzens angewendet; sie wurden nicht verbissen. Die Bestreichung bzw. Bespritzen mit dickem Pinsel schadet weder dem Stämmchen noch den Knospen." — Dieses Mittel soll auch gegen Schalenwild-Verbiß nützen. Die Mitteilungen ähnlicher Gegenmittel sind auch weiter erwünscht. Es sollten aber nur solche in Betracht kommen, die augenblicklich wirtschaftlich durchführbar sind.

— **Windschäden im bayerischen Hochgebirge.** In den Tagen vom 3. bis 7. Januar 1919 wurde der Nordabhang des bayerischen Hochgebirges von Immenstadt bis Reichenhall von sehr starken Windstürmen heimgesucht. Bei hoher Temperatur und nach sprunghafter Abnahme des Luftdruckes fiel der Süd- und Südostwind (Föhn) in die Täler mit ungeheurer Wucht herunter (Überfallwinde) und hat, teilweise Wirbel bildend, an Häusern, Scheunen (Stadeln) und namentlich in den Waldungen sehr großen Schaden angerichtet. Über eine halbe Million Festmeter Holz sind der Wucht des Sturmes zum Opfer gefallen. Die Lage ist für die Forstverwaltung um so schwieriger, als in den letzten Kriegsjahren wegen des Arbeitermangels Windwürfe und zerstreute zufällige Materialanfälle nicht überall aufgearbeitet werden konnten, so daß, da es sich meist um Fichten handelt, ernstlich an eine drohende Borkenkäfergefahr gedacht werden muß. Blum.

— **Die Niederdruckwasserkräfte in Bayern.** Nach neueren Untersuchungen und Berechnungen können aus den bayerischen Flüssen Iller, Lech, Isar, Inn, Alz, Donau, Salzach, Main Großwasserkräfte mit einer Leistung von 1 360 000 PS. herausgewirtschaftet werden. Unter Zurechnung der Kleinwasserkräfte stehen der deutschen Volkswirtschaft in Bayern 1,7 bis 1,8 Millionen PS. zur Verfügung. Damit kann jährlich mehr als eine Million Waggons Kohlen eingespart werden, und die Erzeugnisse aus den Wasserkräften werden auf jährlich zwei Milliarden Mark geschätzt. Es darf aber keinesfalls befürchtet werden, daß durch diese Massen freiwerdender Kohlen etwa die Rentabilität unserer Waldungen beeinträchtigt werden könnte. Diese Kohlenmengen werden wir vielmehr notwendig für den Verkauf ins Ausland brauchen, um damit wirtschaftliche und politische Brücken zu schlagen. Trotzdem ist unsere Großindustrie noch auf Wärmekraftbetrieb eingestellt; wir treiben damit den schlimmsten Raubbau an Brennstoffen, ohne daß sie je wieder ersetzt werden können. Was unsere Waldungen an Brennstoffen liefern, kommt gegenüber dem Riesenverbrauch in der Industrie nicht in Betracht. Bl.

Geschäftliches.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" in Münster i. W.** Am 4. Februar 1919 findet auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer eine Vorführung in Münster i. W. statt. Treffpunkt der Teilnehmer ist nachmittags 3 Uhr Straßenbahnhaltestelle am Bahnhof in Münster. Nähere Anfragen sind an Hanson & Co., Kom.-Ges., Lübeck, zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 10. **Bezugsquelle für Samendarren.** Gibt es eine Bezugsquelle für Samendarren für Kleinbetrieb? Wir möchten hier gesammelte Zapfen für unseren Bedarf selbst ausklengen.

Forstverwaltung R.

Antwort: Eine solche Bezugsquelle gibt es nicht. Für kleinen Bedarf genügt behelfsmäßiges Aus-

klengen z. B. auf dem Ofen, in der Brennerei oder im Backofen, wie ich es in meinem Aufsatz „Die Beschaffung des Kiefernsamens, insbesondere seine Selbstgewinnung“ (Deutsche Forst-Zeitung 1914) geschildert habe. Die Zapfen kommen dabei in Säcke, die etwa zu einem Drittel gefüllt werden. Die Darrhitze soll etwa 40° C betragen (namentlich anfangs nicht wesentlich höher). Wollen Sie sich eine besondere Anlage schaffen, so finden Sie in jenem Aufsatz auch die nötige Anleitung. Übrigens haben Sie es verhältnismäßig bequem, Ihre Zapfen sich gegen Lohn ausdarren zu lassen, entweder von der Marwitzschen Forstverwaltung zu Hackenhausen bei Brück (Mark) oder von der Darre der Oberförsterei Lehnin. Nach beiden können Sie die Zapfen mit Fuhrwerk schicken.

Dr. Bertog.

Anfrage Nr. 11. **Besteuerung der Teuerungszulagen der Privatforstbeamten.** Mit meiner Stelle sind 5,60 ha Acker, 2,44 ha Wiese und 1,50 ha Hutung verbunden, die mir zur Steuer mit 1000 M angerechnet werden. Außerdem beziehe ich 240 M jährlich Kriegsteuerungszulagen und 600 M jährlich Kinderkriegsteuerungszulagen, neben 1200 M Bargehalt. Kann ich auch mit den Kriegsteuerungszulagen zur Steuer herangezogen werden? Ferner, unterliege ich bei dem obigen Einkommen immer noch der Invalidenversicherungspflicht?

W., Herzogl. Förster.

Antwort: Die durch das Gesetz vom 30. Mai 1917 (siehe auch Förster-Jahrbuch 1917/18 Seite 81) ausgesprochene Befreiung der Kriegsbeihilfen von Staats- und Gemeindesteuern kommt nur den unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrern, Angestellten und Arbeitern des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie den Geistlichen, Lehrern, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften zugute. Eine Erweiterung auf Privatangestellte wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfs als nicht angängig erachtet, da es sonst den Arbeitgebern ermöglicht werden würde, alle Vergütungen während des Krieges in die Form von Kriegsbeihilfen zu kleiden und damit auch die Gehälter usw. der Besteuerung zu entziehen. Nachdem durch die Verordnung vom 22. November 1918 die Versicherungspflicht für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 M ausgedehnt worden ist, sind auch Sie bei den angegebenen Einkommensverhältnissen weiter versicherungspflichtig.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. April:

Brödlauken (Gumbinnen),
Dannenberg (Lüneburg),
St. Goarshausen und **Königstein** (Wiesbaden).

Zum 1. Mai:

Knesebeck (Lüneburg).

Zum 1. Juli:

Lehnin und **Liebenwalde** (Potsdam),
Wetter-Ost (Cassel).

Bewerbungen müssen bis zum 15. Februar eingehen.

Försterstelle Altenburschla in Wanfried, Oberf. Wanfried (Cassel), ist vom 1. April ab zu besetzen.

Försterstelle Bieberthal in der Oberf. Golau (Marienwerder) ist vom 1. April ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6 km von Gollub. Paritätische Schule in Hammer 5,2 km. Evangelische und katholische Kirche in Gollub. Dienstland etwa 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 110 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Meldefrist: 10. Februar.

Försterstelle Burghaun, Oberf. Burghaun (Cassel), ist vom 1. März ab zu besetzen.

Försterstelle Hämelschenburg, Oberf. Grohnde (Hannover), ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Februar einzureichen.

Försterstelle Moschwig in der Oberf. Söllichau (Merseburg) ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) Stellenzulage 150 M, c) Dienstaufwandsentschädigung 200 M. Bewerbungen müssen bis zum 1. April vorliegen.

Försterstelle Roschau in der Oberf. Korschin (Bromberg) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstland ist nicht geregelt; demnächst etwa 12 ha Acker und Wiese. Dienstaufwandsentschädigung demnächst etwa 400 M; Stellenzulage 100 M. Entfernung zum nächsten Bahnhof 11 km. Bewerbungsfrist: 20. Februar.

Förster- und Schreibgehilfen-Stelle bei der **Oberförsterei in Xanten** (Düsseldorf), die durch den Tod des bisherigen Inhabers frei wurde, ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. März einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Waldwärterstelle I. Kl. Conzen (Vennförsterstelle) ist neu zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und auf Forstversorgung dienende Reservejäger der Klasse A haben ihre Bewerbungen an den Landrat Heimann in Monschau (Regbz. Aachen) einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

Forstwärter für die Stadtforst **Bad Oldesloe** (Regbz. Schleswig) zum 1. März gesucht. Bewerbungen mit Zeugnissen sind an den Magistrat in Bad Oldesloe zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Tünsdorf, Kreis Saarburg, ist zum 1. April neu zu besetzen. Größe des Forstschutzbezirks 345 ha. Dienstbezüge: 1400 M, steigend von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis auf 2500 M, freie Wohnung mit Hausgarten in ruhegehaltsfähigem Werte von 546 M, 20 rm Hartderbholz oder 150 M Geldentschädigung; ferner von endgültiger Anstellung ab eine nicht ruhegehaltsberechtigte Stellenzulage von 250 M. Forstversorgungsberechtigte Jäger haben Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsausweisen bis spätestens 10. Februar an den Bürgermeister Basten in Freudenburg-Saar einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Hofkammer.

Hadamer, Hegemeister in Hammer, Oberf. Hammer, ist nach Gartzer-Grenze, Oberf. Schwedt, versetzt.

Staats-Forstverwaltung.

Ring, Forstassessor in Warnen (Gumbinnen), ist vom 1. Januar ab zum Oberförster ernannt.

Adamski, Förster in Leschienen, ist vom 1. Februar ab die Försterstelle zu Mainaberg, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), übertragen.



Bartmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur Beschäftigung nach der Oberf. Steinspring (Frankfurt) einberufen.
Bernhard, forstversorgungsberechtigter Anwärter in der Oberf. Gertlauken (Königsberg), ist zum Förster auf Probe ernannt.
Brahde, Förster o. R. in Applinken, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), ist vom 1. Februar ab zum Forstschreiber ernannt.
Dittmann, Förster in Grunwald, Oberf. Reinerz, ist vom 1. Februar ab nach Nimkau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.
Dressel, Förster in Ottersteig, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), ist vom 1. Januar ab in den Ruhestand getreten.
Eckert, Förster o. R. in Osche, Oberf. Osche, ist zum Förster m. R. ernannt und vom 1. Januar ab nach Ottersteig, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), versetzt.
Fennel, Hegemeister in Burghaun, Oberf. Burghaun, ist vom 1. März ab die Försterstelle Bieberstein, Oberf. Thiergarten (Cassel), übertragen.
Förster, Offizier-Stellvertreter in Culm, ist vom 1. Januar ab nach Krausenhof, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), als Forstaufseher einberufen.
Fuhrmann, Hegemeister in Wanfried, Oberf. Wanfried, ist vom 1. April ab die Försterstelle Neuwirtshaus, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.
Gramstat, Förster o. R. in der Oberf. Padrojen, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen) versetzt.
Heym, Gefreiter in Potsdam, ist nach Wilhelmsberg, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder), als Hilfsjäger einberufen.
Hoff, Feldwebelleutnant in Culm, ist vom 1. Februar ab nach Lutau, Oberf. Lutau (Marienwerder), als Forstaufseher einberufen.
Holtzer, Hilfsjäger in Streitort, Oberf. Warthewald, ist vom 1. Februar ab nach Radewald, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.
Keller, Förster in Schöneiche, Oberf. Schöneiche, ist vom 1. März ab nach Carlsberg-Süd, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.
Kergel, Feldwebelleutnant in Gr.-Schönbrück, Oberf. Gr.-Schönbrück, ist vom 1. Januar ab nach Rehhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), als Forstaufseher einberufen.
von Kosczynski, Forstaufseher in Johannisburg, Oberf. Grünfelde (Marienwerder), ist vom 1. Januar ab zum Förster o. R. ernannt.
Lehmann, Förster in Polommen, ist nach Scheufelsdorf, Oberf. Purden (Allenstein), versetzt.
L..ser, Förster o. R. in Karsbaum, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. Januar ab nach Damshagen, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.
Manns, Forstaufseher in Osche, Oberf. Osche (Marienwerder), ist vom 1. Januar ab als Förster o. R. auf Probe ernannt.
Otto, Förster o. R. in Steinkirchen, Oberf. Börnichen, ist vom 1. April ab nach Hennersdorf, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.
Pauli, Förster, früher in Przyroscheln, ist vom 1. Februar ab nach Pillacken, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.
Pergande, Vizefeldwebel in Nikolai (Schlesien), ist nach Zanderbrück, Oberf. Zanderbrück (Marienwerder), als Hilfsjäger einberufen.
Petri, Leutnant d. Ref. in Grünbaum, ist nach Plietnitz, Oberf. Plietnitz (Marienwerder), als Hilfsjäger einberufen.
Rockmann, Offizier-Stellvertreter in Ortelsburg, ist nach Wilhelmsberg, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder), als Forstaufseher einberufen.
Sauermann, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Neuglienicke (Potsdam), ist vom 1. Januar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.
Scheffmann, Förster in Reichwald, Oberf. Nimkau, ist vom 1. März ab nach Maltsch, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.
Scholz, Hegemeister in Labodda, Oberf. Königsbruch, ist vom 1. März ab nach Auergrund, Oberf. Zanderbruck (Marienwerder), versetzt.
Seifert, Förster o. R. in Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk, ist vom 1. April ab nach Wellmitz, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.
Siech, Offizier-Stellvertreter in Culm, ist nach Friedrichsberg, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder), als Forstaufseher einberufen.
Sprung, Förster, ist vom 1. April ab die Försterstelle Kalkofen, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), übertragen.
Tittel, Forstaufseher in Neue Walkmühle, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), ist vom 1. Dezember 1918 ab zum Förster o. R. ernannt.
Vogel, Oberjäger in Culm, ist nach Zanderbrück, Oberf. Zanderbrück (Marienwerder), als Hilfsjäger einberufen.
Wagner, Forstaufseher in Tschiefer (Liegnitz), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Jacobs, Forstaufseher, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Jahrsfeld, Oberf. Rengsdorf, Bez. Coblenz, übertragen.
Leisling, Gemeindeförster in Völkenroth, Bez. Coblenz, ist in den Ruhestand getreten.
Nowack, kriegsbeschädigter gelernter Jäger vom Garde-Schützen-Bataillon, ist als Schreibhilfe auf der Gemeinde-Oberförsterei Dierdorf, Bez. Coblenz, beschäftigt.
Preißer, Gemeindeförster in Rheinbreitbach, Oberf. Linz, Bez. Coblenz, ist in den Ruhestand getreten.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe haben erhalten die Gemeindeförster im Bez. Coblenz:
Marenbach in Niederdreis, **Cordes** in Roßbach, **Jänicke** in Altwied, **Block** in Arienheller, **Schneider** in Raubach, **Schmitz** in Blankenrath, **Carpentier** in Kempenich, **Braun** in Breidscheid.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Ritterkreuz des Kgl. Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern: **Damm,** Lt. d. R. (Sohn des Revierförsters a. D. Damm, Verden).
Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Krüger,** Kurt, Offz.-Stellv. (Sohn des Hegemeisters Krüger, Bromberg). ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Meyer,** Bruno (Sohn des Hegemeisters Meyer, Försterei Wersmeningken). ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Pechmann,** Arthur, Fw.-Lt., Kgl. Förster in Friedrichsbrunn.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Delegiertenversammlung verschoben.

Auf vielseitigen Wunsch wird die für den 7. und 8. Februar in Berlin geplante Delegiertenversammlung für die Zeitdauer von etwa vier Wochen verschoben. Bis zum 5. Februar erbitte ich von den Bezirksgruppen Bericht über ihre Stellungnahme zu der Jagdfrage.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Wirtschaftsverträge.

Öffentliche Quittung über die von den Vertragsfirmen an den Verein gezahlten Umsatzvergütungen für Warenbezug im Jahre 1917.

1.	Eduard Sachs, Berlin, Taubenstr. 7, Uniformfabrik	103,62 M
2.	C. Schlüter Nachf., Göttingen, Rauchwaren, Pelze	200,— „
3.	K. Puttendörfer, Berlin, Jagowstr. 12, Zigarren	15,— „
4.	Bergmannn & Co., Passau, Ludwigstr. 4, Schuhfabrik	100,— „
5.	E. Grell & Co., Haynau i. Schl., Raubtierfallen	138,42 „
6.	W. Göhlers Ww, Freiberg i. S., Forstgeräte	14,62 „
7.	W. Stork, Lüneburg, Fahrräder, Nähmaschinen	117,25 „
8.	Jähne & Sohn, Landsberg a. d. Warthe, Maschinenfabrik	54,80 „
9.	Mechan. Weberei Th. Zimmermann, Gnadenfrei i. Schl., Konfektion, Aussteuer, Wäsche	43,72 „
10.	Oskar Mainusch, Breslau, Tauentzienstraße 55, Zigarren	15,28 „
11.	W. Spangenberg, Berlin, Maybach-Ufer 48/51, Pianofabrik	163,60 „
12.	Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, Subdirektion Berlin W 35, Potsdamer Straße 49 I. Versicherungen 49,87 M für die Mitglieder und für den Verein	49,87 „
	Summa	1016,18 M.

Wir weisen erneut darauf hin, daß dem Verein sowohl wie vor allem den kaufenden Mitgliedern erhebliche Vorteile bei Benutzung der Vertragsfirmen entstehen.

Marburg / Dobrilugk, im Dezember 1918.

E. Kaufmann, Vorsitzender des Ausschusses VI.
Velte, Schatzmeister.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1919.

Nachstehend folgen die bisher noch nicht veröffentlichten Adressen der Bezirksgruppen-Schatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbeitrag) in den betreffenden Bezirken, die nur ganzjährig zu bezahlen sind.

Bez. **Coblenz** (10,00 *M* + 3,50 *M* = 13,50 *M*): **Leif**, Hegemeister, Boos (Eifel).

Bez. **Düsseldorf** (10,00 *M* + 1,00 *M* = 11,00 *M*): **Wistel**, Königl. Hegemeister, Marienbaum, Bez. Düsseldorf.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag".

Besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, erfolgen im Vereinsorgan nicht.

Dobrilugk, im Februar 1919.

J. A.: Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Am Mittwoch, dem 5. Februar, Delegierten- und Mitglieder-Versammlung in Konitz, Hotel Reichskrone. Beginn 11 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Besprechung der in Nr. 3 des Vereinsblattes bekanntgegebenen Punkte des Hauptvereins und etwa sonstiger eingegangener Anträge der Ortsgruppen. 2. Besprechung von Angelegenheiten der Schülerheime. 3. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. 4. Neuregelung der Tagegelder und Reisekosten der Vereinsvertreter. 5. Verschiedenes. Seefeldt, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Königsberg. Am 4. d. Mts. fand in Königsberg die Vertreterversammlung statt. Es waren von etwa 50 anwesenden Kollegen 187 Stimmen vertreten. Nach erfolgter Rechnungslegung wurde als erster Punkt das vom Hauptverein eingesandte Programm einer Besprechung und Beschlußfassung unterzogen. Bezüglich des Hauptpunktes „Jagd" waren abweichende Meinungen kaum vorhanden. Die Versammlung steht geschlossen auf dem Boden des Referats von 1913. Es ist nichts von demselben wegzunehmen und wenig hinzuzusetzen; als „die Ansicht eines weltfremden Mannes aus dem Märchenlande" dürfte es heute nicht mehr angesehen werden. Die Bezirksgruppe würde es bedauern, wenn es zu einer Verpachtung der Staatsjagd kommen sollte. Sie hält diese für nicht im Staatsinteresse liegend. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß das Wild wie alle Waldprodukte behandelt werden sollte, jedoch unter fester Umgrenzung der zu erweiternden Befugnisse der Förster. Alle hiergegen angeführten Gründe, wie Schwierigkeit der Verrechnung usw., müssen sich überbrücken lassen, sofern der entsprechende Wille vorhanden ist. Die einschnürenden Bestimmungen des § 65 der F. D. J. dürften bei der neuen Dienstanweisung nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. Zwei Drittel des Abschusses einer Oberförsterei sollten den Beamten zugebilligt werden. Wild für die eigene Küche wäre bis zu einem Höchstsatz zu ermäßigter Taxe abzugeben. Dafür könnte auf die Zahlung von Schußgeld verzichtet werden. Sollte es gleichwohl zu einer Verpachtung der Jagd kommen, bei der die Förster gegen heute nicht in allen Fällen zu verlieren brauchen, so darf erwartet werden, daß die Rechte der Förster mindestens in dem heutigen Umfange des § 65 der F. D. J., aber unter Fortfall der aufgelegten Beschränkungen, bestehen bleiben, und daß auch dem Förster das Recht wie jedem Staatsbürger zusteht, sich an Pachtungen zu beteiligen. Die in letzter Zeit vielfach aufgetauchte Ansicht, daß der Förster der Zukunft keine Zeit zur Jagd haben werde, wird als jeder Grundlage entbehrend abgelehnt. Sehr bedauert wird es, daß Verfügungen, die bezüglich der jagdlichen Befugnisse der Förster ergehen, scheinbar grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. So geht das Gerücht, daß neuerdings auch eine solche über die Abgabe des Aufbruchs von Wild ergangen sein soll. Genaueres ist hierüber nicht in Erfahrung zu bringen, und die Förster sind nach wie vor auf Vermutungen hierüber angewiesen. Ob dies der heutigen Zeit angemessen ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn der ernste Wille besteht, solche Verfügungen einzuhalten, dürfte der Veröffentlichung nichts im Wege stehen. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Jagd würden der neuen Dienstanweisung vorzubehalten sein. Für die zur Ausarbeitung derselben zu wählende Kommission wird einstimmig der Vorsitzende in Vorschlag gebracht und ersucht, diesen der Vertreterversammlung vorzuschlagen. Bezüglich „Neuwahl des Hauptvorstandes" einigt sich die Versammlung, nachdem der Vorsitzende seine Kandidatur ablehnt, auf die Herren Kollegen Puppel und Link. Es werden hierzu noch Anträge beraten und angenommen. Im Punkt „Ausbildung" stellt sich die Bezirksgruppe im großen und ganzen auf den Boden des von den Delegierten der Jägerbataillone vertretenen Programms. Sie ist jedoch der Ansicht, daß es nutzlos ist, immer wieder neue Umschreibungen für die geforderte Vorbildung zu suchen. Bei fortgesetzt steigender allgemeiner Bildung muß eine Vorbildung verlangt werden, die etwa dem heutigen „Einjährigen" entspricht. Die allmählich brennend werdende Titelfrage wäre ohne große Schwierigkeit zu lösen mit den Bezeichnungen: Revierförster, Förster, Hilfsförster. Weshalb man sich noch immer sträubt, statt Schutzbezirk „Försterei" zuzulassen, ist nicht recht ersichtlich. Weitere

Einzelheiten würden zu weit führen. Die Versammlung geht dann zur Beratung der eigenen Tagesordnung über. Da der Verband Königsberger Beamtenvereine die Aufnahme der Bezirksgruppe als eines auswärtigen Vereins abgelehnt hat und damit auch die Vertretung im Arbeiter- und Soldatenrat hinfällig geworden ist, beschließt die Versammlung, einen Rat der Förster innerhalb des Bezirks und damit einen Interessenschutz zu bilden. Es werden hierfür acht Kollegen gewählt. Vorsitzender ist Kollege Hegemeister Bauszus-Uggehnen. Allen Beamten des Bezirks wird anheimgestellt, in strittigen Fällen, die einen Schutz irgendwelcher Art erfordern, sich an diesen zu wenden. Es gelangt hierbei ein Fall zur Sprache, bei dem ein Kollege vom nächsten Arbeiterrat unter Androhung zwangsweiser Abholung vorgeladen wurde. Bezüglich des Schülerheims wird beschlossen, den Plan ein Jahr zurückzustellen, da augenblicklich nichts in dieser Richtung unternommen werden kann. Es müssen unbedingt ruhigere Verhältnisse abgewartet werden. Beim Punkt „Vorstandswahl" erklärte der Vorsitzende und mit ihm der gesamte Vorstand auf den allgemeinen dringenden Wunsch der Versammlung sich bereit, die Ämter vorläufig ein weiteres Jahr zu behalten. Unter „Verschiedenes" verwahrt sich die Versammlung bezüglich der Dienstlandfrage dagegen, daß ein etwaiger Ertrag aus dem Dienstland, der in Zukunft jedenfalls nur äußerst gering sein wird, auf die Höhe des Gehalts von Einfluß sein könnte. Ertrag aus Privatarbeit aller Familienmitglieder kann nicht dem Diensteinkommen zugerechnet werden. Es gelangt ein Antrag einer Ortsgruppe zur Annahme, der ersucht, die Regierung zu bitten, frei werdende Stellen möglichst frühzeitig auszuschreiben und möglichst auch den Oberförstereien direkt zur Bekanntgabe mitzuteilen. Mit dem inzwischen eingegangenen Entwurf zur Denkschrift ist die Versammlung im ganzen einverstanden. Kleine Änderungen sind noch vorzuschlagen. Es wird ersucht, Wünsche und Vorschläge zur Dienstanweisung dem Vorsitzenden einzusenden. Von einer Umwandlung des Vereins in einen Zusammenschluß aller Forstbetriebsbeamten Deutschlands kann sich die Versammlung bei der Verschiedenartigkeit der Interessen nichts versprechen. Zur Klarstellung der Verhältnisse wird angeregt, daß das Vereinsblatt den Titel „Förster-Zeitung" anzunehmen hat. Es wird für erforderlich gehalten, daß der Geschäftsgang beim Hauptverein durch Benutzung von Schreibmaschine usw. vereinfacht wird, damit die Gesamtheit aller Mitglieder über alle Vorkommnisse stets auf dem Laufenden gehalten werden kann. Die Zensur bezüglich der im Vereinsblatt zu bringenden Artikel muß vereinfacht werden und nicht unbedingt notwendige Ausstellungen vermeiden. Nur dann kann auf rege Mitarbeiterschaft gerechnet werden. Mit dem System, daß nur wenige Bevorzugte über die Maßnahmen des Vereins unterrichtet werden, muß gebrochen werden. Nachdem noch ein Redner der „Deutschen Volkspartei" über die Ziele dieser Partei gesprochen hat, wird um 7 Uhr abends die Sitzung geschlossen. Die nächste Versammlung findet in Groß-Baum statt.

Der Vorstand. J. A.: Ludewig.

Ortsgruppen:

Berichte.

Bütow (Regbz. Köslin). Die am 19. d. Mts. stattgehabte Mitgliederversammlung, die erste nach der Kriegsdauer, war von 24 Mitgliedern besucht. Nach der Begrüßungsansprache durch den Vorsitzenden wurde derer gedacht, welche im Kriege in treuer Pflichterfüllung ihr Leben für das Vaterland geopfert haben, desgleichen derjenigen, die während der Kriegszeit im Dienste der Heimat gestorben sind. Zur Ehrung der treuen Toten erhoben sich sämtliche Anwesenden von ihren Plätzen. Es wurden sodann die Punkte der Tagesordnung beraten. 1. Der Schrift- und Kassenführer erstattete Bericht über die Einnahmen und Ausgaben, von einer besonderen Kassenprüfung wurde abgesehen. 2. Kollege Weinrich, Oberf. Taubenberg, führte Beschwerde über Nichtlieferung der Forst-Zeitung während des ganzen Jahres 1918. 3. Die Beiträge für die Ortsgruppe wurden vom 1. Januar 1919 ab auf 5 ℳ jährlich festgesetzt. 4. Es wurden viele Vorschläge zur Änderung der Dienstvorschrift gemacht. Die Beschlüsse werden auf der nächsten Bezirksgruppenversammlung vorgetragen werden. Betreffend Jagd wurde folgender Vorschlag angenommen: Die Mehrzahl ist gegen eine Verpachtung der Jagd; die Jagden in den fiskalischen Revieren werden auf Kosten und für Rechnung des Staates verwaltet. Den Abschuß setzt die Regierung für den Revierverwalter und die Beamten fest. Den Beamten ist ein rechtlicher Anspruch auf die Erträgnisse der Jagd zu gewähren, welcher von der Regierung nach den voraussichtlichen Erträgnissen festzusetzen ist; desgleichen steht den Beamten ein von der Regierung festzusetzender Anteil an dem Abschuß zu (besonders Schalenwild). Aufbruch und Trophäen gehören unbedingt dem Schützen. Der Abschuß der sogenannten kleinen Wildarten usw. und die Verwendung zu seinem Nutzen steht dem Beamten ohne weiteres zu. Alles Wild, auch Raubzeug, das auf Treibjagden erlegt wird, wird von der Staatskasse verwertet, gegen Zahlung von Schußgeld an den Belaufsbeamten. 5. Zur Neuaufnahme in den Verein meldete sich Kollege Krüger, Forstaufseher zu Seehorst. 6. Neuwahl des Vorstandes: Vorsitzender Grusewski, Stellvertreter Zorn, Schrift- und Kassenführer Schulze, Stellvertreter Weinrich, 1. Beisitzer Manke, 2. Beisitzer Wolframm. 7. Eine Sammlung für den Arbeitsausschuß der gelernten Jäger ergab 270 ℳ; der Betrag wurde an Off.-Stellv. Trübe-Potsdam abgesandt.

Schulze, Schriftführer.

Paderborn (Regbz. Minden). In der am 16. Januar in Paderborn anberaumten Versammlung waren 32 Mitglieder anwesend. Nach einer kurzen Begrüßungsansprache durch den Vorsitzenden, in welcher derselbe des gestorbenen Mitgliedes Kollegen von Schiller und der auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen gedachte, deren Andenken durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde, begann die Erledigung der Tagesordnung. Zur Aufnahme meldeten sich 12 Mitglieder. Die Punkte 4 bis 6 wurden eingehend besprochen; über verschiedene vorzunehmende Änderungen wurde Beschluß gefaßt. Als Delegierter zur Bezirksgruppenversammlung am 29. Januar

in Bielefeld wurde Kollege Espert gewählt. Da der bisherige Vorsitzende eine Wiederwahl wiederholt ablehnte, wurde der Revierförster Gleim-Wewelsburg gewählt. Stellvertreter Hegemeister Espert, Schriftführer und Kassierer Förster Zernikow, dessen Stellvertreter Förster Schaper. Die noch rückständigen Beiträge für 1919 (10+1+1=12 ℳ), Mitglieder der Krankenkasse 6 ℳ mehr, sind sofort, künftig bis spätestens am 10. Januar jedes Jahres, porto- und bestellgeldfrei an den Kassierer der Ortsgruppe Kollegen Zernikow in Wewelsburg, Kreis Büren, einzusenden. Zur Erleichterung der Geschäftsführung, besonders in eiligen, z. B. Todesfällen, ist aus jeder Oberförsterei ein Beisitzer in den Vorstand ernannt, und zwar die Kollegen Merkel-Neuenheerse, Thönies I-Hardehausen, Weber-Altenbeken, Fröhlich-Dahlheim, Hagelüke-Büren und Gäntzsch-Wünnenberg.

Der Vorsitzende: Gleim.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bartsch, Arthur, Staatl. Förster, Kraschеow, Kreis Oppeln.
Böhning, Karl, Forstaufseher, Knatensen bei Bückeburg, Schaumburg-Lippe.
Ertel, Georg, Forstaufseher, Amberg, Oberpf., Bayern.
Erich, Richard, Förster, Bahnh. Kastorf bei Kastorf, Kreis Lauenburg, Holstein.
Fuchs, Fritz, Forstkandidat, Leutnant d. R., Görlitz, Schlesien, Schulstr. 7.
Gleiser, Otto, Staatl. Steuerbureauhilfsarbeiter, Neustadt, Westpr.
Hubmer, Friedrich, Gräfl. Forstgehilfe, Stefling bei Nittenau, Oberpf., Bayern.
Rath, Martin, Privatjäger, Rittergut Nieder-Alkist bei Schönwalde, Kreis Regenwalde, Pomm.
Müller, Otto, Revierjäger, Fitzen bei Büchen, Kreis Lauenburg.
Rehfeldt, Friedrich, Forstaufseher, Roßla, Süd-Harz, Kreis Sangerhausen.
Seefeldt, Staatl. Hegemeister, Hainchen bei Gorzno, Westpr.
Schlisske, Gustav, Privatförster, Königsdorf bei Mohrungen, Ostpr.
Schulte, Forstaufseher, Meschede a. Ruhr, Westf., am Markt 15.
Toschke, Joh., Hilfsförster, Mühldorf bei Schmitsch, Kreis Neustadt, O.-Schl.

Mitgliederversammlung 1919.

Die **diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 24. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen“ zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 10. Januar 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Jacobi, Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

An unsere Mitglieder, die im Felde und bei der Fahne gewesen sind.

Wir bitten hierdurch unsere Mitglieder, die während der Kriegsdauer nichts von sich haben verlautbaren lassen, uns umgehend ihre neuen Post-Anschriften mitzuteilen, damit ihnen die Kundmachungen und Mitteilungen des Vereins wieder zugestellt werden können. In Anbetracht der erworbenen Anwartschaft auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins liegt es im eigensten Nutzen genannter Mitglieder, daß sie die Verbindung mit der Geschäftsstelle des Vereins so bald wie möglich wieder herstellen.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Am Sonntag, dem 9. Februar **1919**, nachmittags 1½ Uhr, findet im „Stadtbahnhof-Hotel“ in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht und Rechnungslegung.
2. Vortrag des Herrn Forstmeisters **Schulz**-Volpersdorf über forstliche und jagdliche Erfahrungen im Kriege.
3. Beschlußfassung über Veranstaltungen im laufenden Vereinsjahre.

Die Mitglieder, denen es nicht möglich ist, zu der Versammlung in Glatz zu erscheinen, werden dringend ersucht, die Mitgliederbeiträge bis spätestens 15. Februar 1919 an den Kassierer, Herrn Förster Schiller in Hausdorf, **Kreis** Neurode, bestimmt einzusenden.

Hausdorf, 23. Januar 1919.

Hoffmann, Vorsitzender.

Der Forstlehrling als „Schreibhilfe und Pferdepfleger“.

Kürzlich suchte durch eine Anzeige in einer Jagdzeitung eine Privatforstverwaltung einen „Jungen, der Förster werden will“, als „Schreibhilfe und Pferdepfleger“.

Ich habe wegen der ungeheuren Ueberfüllung des Privatförsterdienstes schon mehrfach davor gewarnt, heute noch Forstlehrlinge anzunehmen oder gar durch die Presse zu suchen. Verwerflich ist es, dies gar zu tun um eigenen Vorteils willen, sei es um sich Ersparnisse im Haushalt oder am Dienstaufwand oder Kost- und Lehrgeld oder eigene Bequemlichkeit zu verschaffen oder sei es für seine Verwaltung eine bezahlte Kraft zu ersparen. Ganz besonders scharf aber muß man gegen die Verwendung eines Forstlehrlings Stellung nehmen, wie sie nach jener Anzeige beabsichtigt ist. Gewiß sollen die Lehrlinge auch in der Schreibstube verwendet werden, damit sie diesen Dienstzweig kennen lernen. Gewandtheit im Schreibdienst und in der Buchführung ist durchaus nötig und hat vielen Privatförstern bisher gefehlt. Sie ist auch nur durch längere Beschäftigung in der Schreibstube zu erwerben. Auch daß der Forstlehrling lernt, mit Pferden umzugehen, ist für ihn gewiß nützlich. Dazu ist erforderlich, daß er neben einem richtigen Kutscher oder Knecht nebenher einige Zeit ein Pferd pflegt, anschirrt und fahren lernt. Aber beide Ziele dürfen nicht dahin ausarten, daß der Forstlehrling als „Schreibhilfe und Pferdepfleger“ ausschließlich oder überwiegend angestellt wird. Der Verdacht liegt nahe, daß er in solcher Stellung nebenher weniger im Walde als zu sonstigen Diensten verwendet wird. Einziger Grundsatz der Annahme und Beschäftigung des Forstlehrlings darf nur sein: Zu lernen für seinen späteren Beruf!

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, gegen die betreffende Anzeige bei der zuständigen Stelle unmittelbar Verwahrung einzulegen.

Dr. Bertog, Forstrat.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1919 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1919 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Januar 1919.

Jacob, Direktor.

Betrifft die aus Polen vertriebenen Forstbeamten.

Infolge der sich immer mehr häufenden Klagen unserer Vereinsmitglieder, die in so schmählicher Weise aus Polen vertrieben worden sind und dabei häufig recht schwere Verluste erleiden mußten, haben wir uns bemüht, an zuständiger Stelle Auskunft darüber einzuholen, was in ihrem Interesse geschehen könnte, und hierauf folgende Antwort erhalten: Eine Klage gegen das Deutsche Reich kann keinen Erfolg haben, da nicht das Reich, sondern der polnische Staat ersatzpflichtig ist. Im Friedensvertrage wird versucht werden, für die beteiligten Forstbeamten den Schadenersatz zu erlangen. Bis dahin müssen sich die Beamten gedulden. Für rückständige Gehaltsforderung usw. ist die Abwicklungsbehörde des Verwaltungschefs Warschau in Berlin, Luisenstraße 31a, zuständig.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verband der Waldbesitzervereine Westfalens und Rheinlands.

Einladung

zur Mitglieder-Versammlung am Dienstag, dem 4. Februar, und Mittwoch, dem 5. Februar 1919 in Münster im „Fürstenhof".

Dienstag, den 4. Februar, Vorführung der verbesserten Baumfällmaschine „Sektor". Abfahrt 3,20 Uhr vom Landesbahnhof, oder bei Voranmeldung um 3½ Uhr vom „Fürstenhof". Für den Abend wird Abhaltung der Sitzungen der einzelnen Vereine in Vorschlag gebracht.

Mittwoch, den 5. Februar, 10½ Uhr, Sitzung im „Fürstenhof".

1. Rechnungslage des Verbandes und Änderung der § 4 und 7 der Statuten (Aufnahmen der Gemeinden als Mitglieder und Festsetzung der erhöhten Beiträge). Bericht über Tätigkeit der Geschäftsstelle und des Verbandes der tagenden Vereine.
2. Vortrag über den Einfluß der politischen Lage auf den Privatwaldbesitz.
3. Besprechung der Lage des Holzhandels, der Arbeiterverhältnisse usw.

Sythen bei Haltern (Westf.), 20. Januar 1919.

Im Auftrage des Vorstandes:
Otto Graf Westerholt.



Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Aufruf.

Garde-Jäger waren es, die hervorragenden Anteil an den Kämpfen zur Unterdrückung des Terrors in Berlin gehabt haben, Gardejäger haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Berlin geblutet und ihr Leben dahingegeben. Darum wenden wir uns an die ehemaligen Angehörigen und an Freunde des Garde-Jäger-Bataillons mit der Bitte, Spenden zur Gewährung von Unterstützungen an die Angehörigen der in diesen Kämpfen gefallenen und an die hierbei verwundeten Garde-Jäger an den Vereinsschatzmeister, Geh. exp. Sekretär Böhme in Neukölln, Berliner Straße 8 (Postscheckkonto 10235 Berlin), senden zu wollen. Auch die kleinste Gabe wird mit herzlichstem Dank entgegengenommen.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin.
G. Herrmann, Rechnungsrat,
W. 30., Kyffhäuserstraße 14.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Sonnabend, den 8. Februar, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Alexisbad, Hotel Försterling.

Tagesordnung:

Beratung über:
1. Änderung der Satzungen.
2. Neuwahl des Hauptvorstandes.
3. Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
4. Anschluß der Vereinigung an den Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten Anhalts.
5. Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse und der Dienstländereien.
6. Pflichten und Rechte der Anhaltischen mittleren Forstbeamten im Hinblick auf die stattgefundene Umwälzung.
7. Verschiedenes.

Wegen großer Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Herren Kollegen dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Forsthaus Alexisbad, den 22. Januar 1919.

Der Vorsitzende: F. Polz.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. Neudamm, den 9. Februar 1919. 34. Band.

Die Verleihung eines Reviers an die zum Heeresdienst eingezogenen, infolge des Krieges übergangenen Förster o. R.

Infolge einer uns aus dem Leserkreise zugegangenen Anfrage haben wir uns über diese Angelegenheit unterrichtet. Da der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, wollen wir nicht unterlassen, das, was wir hierüber erfahren, an dieser Stelle zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn des Krieges bestimmte das Ministerium durch Erlaß vom 10. August 1914, daß keine Besetzung von Försterstellen mit Revier stattfinden dürfe. Es geschah dies im Interesse der Kriegsteilnehmer, die zumeist nicht in der Lage waren, sich um ihnen zusagende Stellen zu bewerben und Dienstland und Dienstwohnung zu übernehmen. Da nun kein Förster o. R. in eine Stelle mit Revier aufrücken konnte, waren bald nicht mehr genügend Stellen o. R. für die Forstversorgungsberechtigten, die ihrem Dienstalter nach angestellt werden konnten, vorhanden. So warteten Anfang 1915 bereits 172 Forstversorgungsberechtigte auf die Anstellung, zu denen weitere 189 am 1. Oktober 1915 hinzukommen mußten. Alle diese standen zumeist im Felde, und es war dringend nötig, ihnen das Recht auf Pension und Hinterbliebenenversorgung möglichst bald zu verschaffen. Aus diesem Grunde wurde am 22. Februar 1915 angeordnet, daß zwar für jeden zur Fahne einberufenen Förster o. R., der dazu an der Reihe war, eine Stelle mit Revier freizuhalten sei, daß aber alle übrigen Stellen mit Revier den in der Heimat verbliebenen verliehen werden sollten. Da das erstrebte Ziel auch hierdurch nicht zu erreichen war und die Anfang 1916 auf Anstellung wartenden Forstversorgungsberechtigten sich bereits auf 250 beliefen, ordnete das Ministerium am 22. Mai 1916 an, daß bis auf weiteres nur für je zwei zur Fahne einberufene Förster o. R. eine Stelle mit Revier freizuhalten ist. Im übrigen sollten die zur Fahne Einberufenen möglichst bei Gelegenheit einer militärischen Beurlaubung eine solche Stelle erhalten. Dadurch und durch Vermehrung der planmäßigen Stellen o. R. gelang es allmählich, alle anstellungsberechtigten Forstversorgungsberechtigten, die nicht im Privat- oder Gemeindebetrieb waren oder die nicht vorzogen, als Oberjäger des Friedensstandes aktiv im Heere zu verbleiben, zu Förstern zu ernennen.

Das Vorgreifen auf jüngere Anwärter bei Verleihung eines Reviers ist also nur aus dem Grunde erfolgt, um den ältesten Forstversorgungsberechtigten, die den Gefahren des Krieges ausgesetzt waren, die Wohltaten der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge zu sichern. Letzteres wäre in dem erzielten Umfange nicht möglich gewesen, wenn, was ursprünglich beabsichtigt war, für jeden im Felde stehenden Förster o. R. ein Revier offen gehalten wäre. Es war nur angängig, entweder auf die Besserstellung der älteren planmäßigen Förster o. R. oder auf die wirtschaftliche Sicherstellung der nicht planmäßigen Forstversorgungsberechtigten zu verzichten. Die Verwaltung hat das kleinere Übel gewählt.

Da der Krieg ein unvermutet jähes Ende nahm, war es nicht möglich, rechtzeitig abzubauen. Infolgedessen müssen manche übergangene Förster o. R. noch einige Zeit auf Stellen mit Revier warten. Bald nach Eintritt des Waffenstillstandes durch Erlaß vom 15. November v. Js. hat das Ministerium bestimmt, daß die Revierverleihung nunmehr in der Reihenfolge der Dienstaltersliste erfolgt. Die übergangenen Förster o. R. werden in die Liste der Förster mit Revier vor die jüngeren, früher mit einem Revier bedachten Förster eingereiht. Sie erleiden also weder am Gehalt noch am Dienstalter eine Einbuße.

Das Wohnungselend der verheirateten Forstaufseher.

Vom staatl. Förster **Linck** in Alt-Ramuck.

Jeder Zusammenschluß der menschlichen Gesellschaft zu Staatswesen muß jedem Arbeitswilligen ausreichende Nahrung und Behausung gewährleisten. Es ist dies ein Grundgesetz der neueren Volkswirtschaftler geworden, und sie gehen sogar so weit, zu behaupten, daß ein jeder Zusammenschluß der Menschen zu Staaten wertlos ist, wenn er diese erste Grundbedingung nicht zu erfüllen vermag. Die Anerkennung dieses einfachsten Grundgesetzes aller Staatenbildungen hat zu der Arbeitslosenversicherung geführt, und sie wird weiter dazu führen, allen Obdachlosen in ausreichender Weise Wohngelegenheit zu schaffen. Nur so ist die ungeheuer große Bewegung zu erklären, die jetzt bei allen Selbstverwaltungskörpern sich zeigt und zum Bau von Kleinwohnungen drängt.

Man hat die Zahl der notwendig werdenden Kleinwohnungen auf 800000 geschätzt, wenn alle aus dem Felde heimkehrenden Krieger, die infolge Kriegstrauung einen eigenen Hausstand noch nicht zu führen brauchten, sich selbständig gemacht, wenn alle, die nach dem Krieg einen eigenen Herd gründen wollen, hierzu die erste notwendige Grundbedingung, eine Wohnstätte, vorfinden sollen. Der alte Reichstag hat hierzu bereits die ungeheuer hoch erscheinende Summe von 500 Millionen Mark bewilligt, und gut unterrichtete Volkswirtschaftler haben trotzdem diese Summe nur „einen Tropfen auf den heißen Stein“ genannt. Man möge daraus ermessen, wie hoch die Wohnungsnot schon gestiegen sein muß, wenn eine halbe Milliarde zur Behebung der Not nur noch eine „Lappalie“ genannt wird.

Es sind in den vier Kriegsjahren so gut wie gar keine Neuwohnungen entstanden; lediglich die vor dem Kriege begonnenen Bauten sind zu Ende geführt worden. Was es bedeutet, wenn in einem 70-Millionen-Volk die Bautätigkeit während voller vier Jahre so gut wie vollständig ruht, braucht nicht des Näheren erörtert zu werden. Alle zuständigen Stellen sind sich nun aber darüber klar, daß es vollständig unmöglich ist, die Erstellung der notwendigen Kleinwohnungen lediglich von Staats wegen zu betreiben. Das ist in heutiger Zeit, wo so vielfache andere große Aufgaben der Erfüllung harren, so gut wie ausgeschlossen. Vielmehr wird immer wieder und wieder die Gründung von Bauvereinen angeregt, die bei weitgehender staatlicher Unterstützung, namentlich auch bei weitgehender Bereitstellung öffentlicher Gelder diese so außerordentlich schwierige Frage lösen sollen.

Hier ist das Heil zu suchen, das Heil auch für die Beseitigung des Wohnungselends der verheirateten Forstaufseher. Daß solch ein Elend besteht, ist unbestritten. Auch hier hat der Staat die Pflicht, dafür umfassende Sorge zu tragen, daß die heimkehrenden jungen Kollegen Verhältnisse vorfinden, die ihnen die Gründung einer Familie ermöglichen. Dazu gehören aber vor allem ausreichende Wohnräume.

Wenn die alte Regierung — unter dem scharfen Protest der Sozialdemokratie — eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet hat, die das Verhüten der Empfängnis unter Strafe stellen wollte, um den Familien wieder reichen Kindersegen zu geben, so ist dieser Weg sicher ein verkehrter gewesen. Durch derartige Gesetzesbestimmungen sind weitgehende Volksübel noch niemals beseitigt worden. Hier kann nur eine allgemeine Hebung des völkischen Wohlbefindens helfen: Licht und Luft in den Wohnräumen, ausreichende Nahrung und ausreichende Berücksichtigung der kinderreichen Familien.

Zunächst aber Licht und Luft in den Wohnräumen! Wer in die oft unmöglichen Gelasse der Mietswohnungen der Forstaufseher auf dem Lande hineingesehen hat, der wird sich nicht gewundert haben, wenn ihm aus diesen Räumen eine blühende Kinderschar nicht entgegensprang.

Bereits vor zehn oder zwölf Jahren wollte der Försterverein sich des Wohnungselends der Forstaufseher annehmen; er fand aber dabei nicht die Unterstützung der Forstverwaltung, die nicht die Initiative hierzu aus der Hand geben, aber vor allem auch nicht den zu gründenden Bauvereinen den erforderlichen Grund und Boden zur Verfügung stellen wollte. Das hat dann dazu geführt, daß auf dem Gebiet des Wohnungsbaus für die Forstaufseher so gut wie nichts geschehen ist, und das rächt sich jetzt bitter. Die von den Bataillonen in den Wald zurückströmenden Forstaufseher finden keine Wohngelegenheit vor, und die bitterste Sorge hebt jetzt, wo der Krieg beendet ist, vielfach erst für sie an. Wo sollen sie wohnen?

Da wird nichts anderes übrig bleiben, als daß der Försterverein den alten Gedanken der Gründung eines Wohnungsbauvereins mit aller Energie wieder aufnimmt. Die Wege sind jetzt besser vorgezeichnet als vordem, und die übergeordneten Stellen werden einer solchen Gründung sicher keinerlei Schwierigkeiten mehr in den Weg legen.

Es bedarf dazu allerdings eines großen, warmherzigen Entschlusses seitens der Förster. Sie müssen sich in ihrer Gesamtheit bereit erklären, einen Sicherheitsfonds zu schaffen, der natürlich in jetziger Zeit, wo die Bausummen wohl zehnmal so groß geworden sind wie vor dem Kriege, entsprechend hoch bemessen sein muß. So wird ein Mindestsatz von 500 Mark von jedem Förster und Försteranwärter gezeichnet werden müssen, wenn überhaupt etwas Nennenswertes geleistet werden soll. Diese Einlagen werden natürlich entsprechend verzinst. Dann werden 2 bis 3 Millionen Mark zusammenkommen, die schon einen Grundstock zu bilden vermögen, und es

wird dann auch nicht schwer halten, zur weiteren Durchführung des Gedankens ausreichende öffentliche Gelder heranzubekommen.

Der Bauverein wäre nach den Bezirksgruppen zu gliedern. Aufgabe der Bezirksgruppenvorstände wäre es, im Einvernehmen mit den Regierungen die Zahl der zu bebauenden Stellen, deren Notwendigkeit anerkannt wird, festzustellen. Die örtliche Bauausführung würde am besten dem ersten Mieter übertragen. So lassen sich jedenfalls sehr viel schneller und vor allem auch sehr viel billiger Wohnungen für die Forstaufseher, die natürlich auch mit Garten und Kartoffelacker auszustatten wären, herstellen, als wenn alles der Regierung überlassen bleibt.

Man hat eingewendet, daß die Forstaufseherstellen zu sehr dem Wechsel unterworfen sind und daß es gerade diese häufige Änderung ist, die dem Gedanken entgegensteht. In Zukunft wird es sich aber darum handeln, auch die Forstaufseher seßhaft zu machen, und es lassen sich in jeder Oberförsterei wohl ein oder zwei oder mehr Stellen bezeichnen, wo die ständige Verwendung eines Forstaufsehers notwendig scheint.

Mit dem Gedanken, daß die Forstaufseher ein Anrecht auf Dienstwohnung, weil nicht planmäßig angestellt, *noch nicht* haben, muß endgültig gebrochen werden. Wenn ausreichende Behausung für jeden ein Staatsgrundgesetz ist, dann wird der Staat in erster Linie für alle seine Beamten, die den Staatsbetrieb doch überhaupt erst ermöglichen, ausreichende Wohngelegenheit schaffen müssen. Deshalb hat natürlich auch in dem neuen Staat der jüngste Hilfsjäger ebenso ein Anrecht auf eine Mietsentschädigung wie der alte verheiratete Forstaufseher, dieser aber natürlich ein Anrecht auf eine höhere Entschädigung als der unverheiratete Kollege.

Zur Durchführung dieser Gedanken braucht es aber immerhin Zeit. Nötig ist es jedoch, sogleich etwas zu tun, und da sollte die Verwaltung bemüht sein, überall, wo hierzu eine Möglichkeit vorhanden ist, Mietsverträge abzuschließen oder brauchbare fiskalische Gebäude umzubauen und entsprechend einzurichten, so daß die heimkehrenden Kollegen nicht gleich von dem alten Elend der Wohnungsnot neu empfangen werden.

Das aber darf nur ein Notbehelf sein. Eine großzügige Bewegung zur Abstellung des Wohnungselends ist nur im Wege der Selbsthilfe möglich, durch Gründung von Wohnungsbauvereinen durch den Försterverein. Hier können die Förster ein großes soziales Werk leisten und zeigen, daß sie dem sozialen Sehnen der neuen Zeit sich gewachsen gezeigt haben.

Nachwort. Den vorstehenden warmherzigen Worten zollen wir in jeder Beziehung Beifall. Wir würden uns freuen, wenn die Mahnungen des Herrn *Linck* an den Verein *der preußischen Staatsförster* dazu führen könnten, einen Wohnungsbauverein für die Beamten und Anwärter des Försterstandes, die bis jetzt ohne Dienstwohnung sind, ins Leben zu rufen. Herr *Linck* weist im Schluß seiner Ausführungen sehr richtig darauf hin, daß die Durchführung der Pläne Zeit beansprucht, daß jedoch zur *sofortigen* Beschaffung von Dienstwohnungen auch auf dem Wege der *Wohnungsmiete* manches erreicht werden könnte. Dazu möchten wir folgende Vorschläge machen.

Überall, wo für einen Forstaufseher mit eigenem Haushalt *eine Mietswohnung* beschafft werden muß, dürfte es nicht diesem selbst anheimgegeben werden, die Wohnung zu mieten, sondern der Forstfiskus müßte als Mieter auftreten. Wohl wissen wir, daß jetzt nach dem Kriege auch die Wohnungen auf dem flachen Lande, in Dörfern und in kleineren Städten sehr knapp und gesucht sind. Dennoch aber läßt sich durch Eingreifen behördlicherseits sehr viel erreichen. Vor allen Dingen halte man überall Umschau nach fiskalischen Gebäuden und richte in diesen neue Mietswohnungen ein. Dann aber mache man es allen Revierverwaltern und Förstern zur Pflicht, unter Kontrolle der Inspektionsbeamten für die selbstwirtschaftenden Forstbeamten und Anwärter ihrer Reviere ohne Dienstwohnung sich nach daseinswürdigen Mietswohnungen umzutun. Wir glauben sicher, daß trotz der augenblicklich zweifellos schwierigen Verhältnisse doch vielfach Wohnungen zu haben sein werden. Die in und an den Staatswäldern gelegenen Gemeinden haben an einem guten Verhältnis zu den Revierverwaltungen ein großes Interesse, und das wird die Abschlüsse erleichtern; jedenfalls werden in größeren Dörfern und kleineren Städten zweifellos geeignete Wohnungen auch jetzt zu haben sein, die mit etwas Mühe und ohne große Kosten menschenwürdig hergerichtet werden können, im Gegensatz zu früher, wo die Forstaufseher nur die Wohnungen erhalten konnten, die den Ansprüchen der eingesessenen Arbeiter nicht genügten.

Natürlich müßten die von den Oberförstern im Auftrage der Staatsverwaltung abgeschlossenen Mietsverträge auf längere Jahre laufen. Eine Zeit von 10 bis 15 Jahren scheint durchaus nicht zu langfristig zu sein. Durch Vorausbezahlung der Miete auf längere Zeit werden auch einzelne Umbauten, wie beispielsweise vollständige Abgeschlossenheit der Mietsräume von anderen Bewohnern, ohne weiteres möglich werden können. Auch muß überall auf amtliche Anpachtung von Garten-, Kartoffelland und möglichst etwas Wiese Bedacht genommen werden. Die Hauptsache erscheint aber, daß nicht der Beamte, sondern der Fiskus als Mieter auftritt und jede weitere Regelung und Aufrechterhaltung des Mietsverhältnisses Sache des Staates bleibt. Uns wird mitgeteilt, daß die vorgesetzten Behörden der Landgendarmerie und Grenzzollverwaltung schon seit längerer Zeit mit

bestem Erfolg bemüht sind, das auch bei Beamten dieser Verwaltungen vorhandene Wohnungselend in der geschilderten Form zu bekämpfen. Diese Behörden geben auch an Privatpersonen Beihilfen zu Neubauten in Gestalt von ansehnlichen Mietevorauszahlungen. So wird es denn auch bei Neubau von Forstaufseherwohnnngen nicht überall nötig sein, daß der Fiskus selbst Bauherr wird oder der Beamtenbauverein erst eingreifen muß. Durch Hergabe von Baugeld sowie durch Gewährung von Hypotheken wird mancher Private, gerade auf dem Lande, geneigt sein, Baulichkeiten zu schaffen, in denen würdige und behagliche Mietswohnungen zu langfristigen Mietsverträgen für verheiratete Forstaufseher bereitgestellt werden können. Und derartige Bauten anzuregen muß besonders dankbare Aufgabe der Försterzusammenschlüsse, vor allen der von Herrn Linck befürworteten Wohnungsbauvereine, sein.

Der Wege zur Beseitigung des Wohnungselends der Forstaufseher gibt es mithin manche; Die Hauptsache ist und bleibt, daß die Abhilfe sofort einsetzt; dazu gehört vor allem, daß der Wille, sie zu beschreiten, bei der Staatsregierung nunmehr in größerem Maßstabe vorhanden sein muß, als das bislang leider der Fall gewesen ist. Schon durch die Schaffung einiger hundert Mietswohnungen im ganzen preußischen Staat würde nennenswert Nützliches geschaffen werden können.

Unserer Gepflogenheit folgend, ersuchen wir unsern Leserkreis, sich auch zu diesem wichtigen Thema, besonders zu der Gründung von Wohnungsbauvereinen, zu äußern und damit weitere Vorschläge zur Bekämpfung eines der größten Mißstände zu machen, deren Abstellung jedem Angehörigen des Forstbeamtenstandes am Herzen liegen wird.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Beschäftigung von Kriegsbeschädigten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 82 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A Ib 8923.
e

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Das durch die Abrüstung hervorgerufene verstärkte Angebot von Arbeitskräften vermehrt die Gefahr, daß Kriegsbeschädigte beschäftigungslos bleiben. Vorbehaltlich weiterer Maßnahmen wird daher für den Geschäftsbereich des Ministeriums angeordnet, daß die in staatlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Schwerkriegsbeschädigten mit 50 oder mehr v. H. Rente grundsätzlich aus Arbeitsmangel nicht zu entlassen sind. Selbst wenn es dauernd an ausreichender Arbeitsgelegenheit fehlt, ist die Entlassung so lange hinauszuschieben, bis den Kriegsbeschädigten eine andere angemessene Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

Die im Kriege nur leicht Beschädigten sind nach Möglichkeit ebenfalls weiter zu beschäftigen.

An die landwirtschaftlichen Behörden und die Regierungen.

Abschrift wird mit dem Anheimstellen ergebenst übersandt, im dortigen Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren.

In Vertretung: Brümmer.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Verfügung, betreffend sparsame Bauweise.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 6160. III.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Die Knappheit der Baustoffe, namentlich der Ziegel und sonstiger künstlicher Bausteine, und die Wahrscheinlichkeit, daß auch im kommenden Frühjahr der Ziegeleibetrieb bei dem Mangel an Kohlen dem Bedarf nicht voll wird entsprechen können, macht es zur gebieterischen Pflicht, bei allen Bauten der Domänen- und Forstverwaltung und namentlich den durch allgemeine Verfügung vom 8. d. Mts. — II 5334 — angeregten Notstandsarbeiten mit derartigen Baustoffen tunlichst haushälterisch umzugehen bzw. sie durch anderweite Bauweisen zu ersetzen. Auf der zurzeit hier in Berlin veranstalteten Ausstellung für sparsame Bauweise sind zahlreiche neuere Bauarten in Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und ausgeführten Baulichkeiten zur Darstellung gebracht, die beachtenswerte Anregungen geben. Die Regierung wolle daher von der Leitung der genannten Ausstellung die Druckschriften und Zeichnungsunterlagen für die Hochbauämter ihres Bezirks einfordern und die Baubeamten nach Beratung mit dem zuständigen Regierungs- und Baurat veranlassen, die für den Einzelfall in Betracht kommenden Sparbauweisen in Vorschlag zu bringen und danach, gegebenenfalls nach Benehmen mit der in Betracht kommenden Firma, der Ausführung zugrunde zu legen. Sofern hierdurch eine Einschränkung des Verbrauchs an Ziegeln usw., eine Beschleunigung der Bauausführung, die Möglichkeit der Beschäftigung einer größeren Zahl von Landarbeitern während des Winters und womöglich auch eine Kostenherabminderung unbeschadet der Zweckdienlichkeit des Bauwerks erzielt werden kann, wollen wir die Regierung ermächtigen, die Bauweise selbständig festzustellen und nötigenfalls die Bauzeichnungen im Rahmen der genehmigten Nutzfläche der veränderten konstruktiven Gestaltung anzupassen.

Namentlich werden für massive Außenmauern, soweit es die Belastung und die örtlichen Verhältnisse gestatten, Hohlwände von je ½ Stein Stärke mit Luftschicht für die eingeschossigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude bzw. für die Obergeschosse mehrgeschossiger Bauten in Frage kommen, während, wo es an Ziegeln ganz mangelt, aber sonstige Baustoffe vorhanden bzw. unschwer beschafft werden können, die Herstellung von an Ort und Stelle in Formen herzustellenden Bausteinen oder Hohlplatten aus Grobmörtel, Schlackenbeton sowie die Verwendung von Lehm oder Gips in Aussicht zu nehmen ist. Auch die Verwendung reinen Holzbaus, namentlich für innere Wandteilungen, wird unter Umständen in weitgehendem Maße ins Auge zu fassen sein.

Für alle diese Bauweisen bietet die genannte Ausstellung lehrreiche Vorbilder, und wir erwarten, daß es sich die Baubeamten werden angelegen sein lassen, diesem unter der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage überaus wichtigen Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Soweit die eigentlichen Baulichkeiten im Freien durch die Jahreszeit behindert werden, sind in der kommenden Zeit, um möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen, vorbereitende Arbeiten aller Art durchzuführen, namentlich die im Handbetrieb mögliche Herstellung von künstlichen (ungebrannten) Bausteinen, Hohlkörpern, Plattensteinen usw., die Gewinnung und Zurichtung von Feld- und Bruchsteinen (für die Grundmauern und die in größerem Umfange wie bisher aus Feld- oder Bruchsteinen aufzuführenden Mauern von Stall- und sonstigen Wirtschaftsgebäuden), namentlich aber auch die in Werkstätten herzustellenden Teile des inneren Ausbaus, Schlosser- und Tischlerarbeiten. Bei letzteren empfiehlt es sich, nach einheitlichen, bewährten Mustern Fenster und Türen, nötigenfalls über den augenblicklichen ersten Bedarf hinaus, gewissermaßen auf Vorrat anfertigen zu lassen und die jetzigen und späteren Bauten diesen Einheitsmaßen anzupassen. Auch mit der Zurichtung der Zimmerarbeiten, der Balkenlage und des Dachstuhls, braucht nicht bis zur Herstellung der Wände gewartet zu werden; bei feststehendem Grundriß wird auch hierbei Winterarbeit eingreifen können, um dann im Frühjahr um so schneller die Gebäude zur Benutzung fertigstellen zu können.

Über das nach vorstehenden Gesichtspunkten Veranlaßte und über die in der Praxis gemachten Erfahrungen wird einem Berichte binnen 4 Monaten entgegengesehen.

Braun. Hofer.

An sämtliche Regierungen (außer Sigmaringen).

Verordnung,
betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung.
Vom 24. Januar 1919.

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918 / 23. Januar 1919 die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

Vorläufige Landarbeitsordnung.

§ 1.

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

§ 3.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4.

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5.

Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7.

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts zu vergüten.

§ 8.

Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9.

In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10.

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen ein Viertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11.

Als Vergütung für eine Ueberstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12.

Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Ueberstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13.

In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle aus-

zuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig sind.

§ 14.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15.

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16.

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17.

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrages für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrages verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 19.

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20.

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

I. Wird gemäß §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung der Schlichtungsausschuß angerufen, so hat er zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf die örtliche Zuständigkeit findet § 22 Abs. 1, auf das Verfahren finden §§ 23 bis 25, §§ 27, 28 Abs. 1 und § 30 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) entsprechende Anwendung. Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat, wenn ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse schwebt, auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß auszusetzen ist.

II. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berührt.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Wiedereinstellung der vom Militär entlassenen Forstbeamten in ihre alten Dienststellen** ist ein Gegenstand, der die in Betracht kommenden Kreise im dringendsten Maße beschäftigt. Wir werden in der nächsten Nummer unseres Blattes über den Gegenstand erschöpfende Auseinandersetzungen aus der Feder Oberlandesgerichtsrats Freymuth bringen. Geregelt wird die Wiedereinstellung durch die „Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919“. Diese sehr umfangreiche, aus 21 Paragraphen bestehende Verordnung ist im Reichsanzeiger von Dienstag, dem 28. Januar 1919, abgedruckt und wird bei allen Ortsbehörden einzusehen sein. Nach § 2 haben Betriebsunternehmer und Büroinhaber, einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn dies ihnen nicht etwa infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten wieder einzustellen, die bei Ausbruch

des Krieges als Angestellte bei ihnen beschäftigt gewesen sind und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind. Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihrem früheren Brotherrn melden. Die Pflicht der Arbeitnehmer, sich zu melden, muß hiernach, da die Verordnung am 28. Januar im Reichsanzeiger verkündet ist, **bis zum 10. Februar** erfolgt sein. Wir weisen alle stellenlosen Forstbeamten des Gemeinde-, Instituts- und Privatdienstes, die auf Grund dieser Mitteilung Anspruch auf Wiedereinstellung bei früheren Brotgebern zu haben meinen, dringend auf diese Mitteilung hin und raten ihnen im eigensten Interesse, sofort, spätestens aber bis zum 10. Februar, dort, wo sie vor Beginn des Krieges, also am 1. August 1914, beschäftigt gewesen sind, sich zur Wiederaufnahme des alten Dienstverhältnisses zu melden. Wer das versäumt, begibt sich eines wichtigen und für sein weiteres Fortkommen entscheidenden Rechtes.

— **Zur Not der Privatforstbeamten.** Die Äußerungen des Kollegen Rohde in Nr. 4 dürften jedem echten Grünrock aus der Seele gesprochen sein. Zwecks Erreichung der angestrebten Ziele, die zur schleunigsten Aufhebung der Notlage der Privatforstbeamten führen sollen und müssen, ist eine umfassendere Organisation unbedingt und dringend erforderlich. Ob der von Herrn Rohde ausgegangene Mahnruf „zum festeren Zusammenschluß der Privatforstbeamten" weit genug erschallt, bleibt dahingestellt. Meines Erachtens wird die „Deutsche Forst-Zeitung" allein nicht genügen, den Ruf allen Interessenten erreichbar zu machen. Die Mittel des einzelnen reichen auch hierzu nicht aus, und alles weitere muß vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranlaßt werden, der mit allen Kräften auf eine breitere Grundlage zu stellen ist. Jedenfalls muß zur Abhilfe der vorhandenen Notlage alles darangesetzt werden, und Kollegen, die den Vorzug haben, im warmen Nest sitzen zu können, sollten es sich namentlich angelegen sein lassen, hierbei nach Kräften mitzuwirken. Die Zusammenarbeit im Verein mit den Waldbesitzern ist gewiß ein Vorzug. Leider aber werden seitens der Waldbesitzer immer noch ungeschulte Arbeitskräfte und jüngere und unverheiratete Beamte bevorzugt, vielfach weil diese natürlicherweise billiger arbeiten können. In solchen Revieren sieht's freilich auch größtenteils dementsprechend aus, denn die wenigsten vorbenannter Leute haben ein Interesse an der Zukunft der ihnen immer nur vorübergehend anvertrauten Wälder. Außer der Ausschaltung der staatlichen Konkurrenz wäre die Ausmerzung aller ungenügend vorgebildeten Leute zu fordern. Geschieht dieses nicht aus eigenem Antriebe der Privatwaldbesitzer, so muß eine durchgreifende Hilfe von der Regierung gefordert werden. — Alles, was auf keine geordnete zweijährige forstliche Lehrzeit oder sonst gründliche forstliche Ausbildung zurückblicken kann, muß ausgeschieden und durch zünftige Privatforstbeamte ersetzt werden, zum Wohle des deutschen Waldes, seiner Besitzer und Pfleger. Die Besoldungsfrage muß hierbei gleichfalls gründlich geklärt werden; denn gut ausgebildete Forstbeamte müssen besser bezahlt werden als ehemalige Kutscher und Diener. Selbstverständlich müßten die Verhältnisse des kleineren und des ertragsärmeren Waldbesitzes eine entsprechende Berücksichtigung finden. Die gemeinsame Beförsterung mehrerer solcher Liegenschaften durch tüchtige Beamte wäre anzustreben. Der Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Forstrat Dr. Bertog, ist mit größtem Interesse bemüht, die Hebung des Privatforstbeamtenstandes zu bewerkstelligen, und an uns ist es, ihn hierbei mit allen Kräften zu unterstützen. Also auf, Kollegen, sammelt und rüstet Euch zum Kampf gegen alles, was unseren Interessen zuwiderläuft! Findet Euch alle im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zusammen und arbeitet mit, Euren Stand in die Höhe zu bringen! Förster R. Sch. in G.

— **Studium der Forstwissenschaft studierenden Kriegsteilnehmer.** An der Universität München beginnt anfangs Februar ein Kriegsnotsemester, in dem für die Forststudierenden die Vorlesungen und Übungen abgehalten werden, welche normal auf das Wintersemester treffen. Da das jetzt laufende Wintersemester Ende Januar schließt, folgen also zwei Wintersemester unmittelbar. Auch werden an der Universität Ergänzungskurse für Notabsolventen der höheren Lehranstalten abgehalten und Wiederholungskurse für Universitätsfächer. Auch in Bayern ist der Zudrang zum Forstdienst — sowohl zum Verwaltungs- als zum Betriebsvollzugsdienst — und zum Forstschutz außerordentlich groß, so daß sich schon das Staatsministerium der Finanzen (Minist.-Forstabteilung) zur Warnung, namentlich vor dem akademischen Studium der Forstwissenschaft, veranlaßt gesehen hat. Der Zutritt zur staatlichen Försterlaufbahn ist an sich durch die Beschränkung der Zahl der Zulassungen auf die Waldbauschulen begrenzt. Ungeheuer groß ist aber das Personalangebot im Privatforstdienste an Revierverwaltern, Förstern und Forstaufsehern, und zwar nicht bloß von Leuten, die vorher schon in gleicher Stellung waren oder doch wenigstens die Befähigung hierzu nachzuweisen vermögen, sondern namentlich auch von solchen, die absolut kein Rüstzeug für die angestrebte Stellung mitbringen können. Was im Forstdienst zu leisten ist und welche Grundlagen des Wissens und Könnens zur Ausübung des Berufes unerläßlich sind, ist in weiten Kreisen vollkommen unbekannt. Man stellt sich häufig den Forstdienst als ein durch Jägerei kurzweilig gemachtes Spazierengehen im Walde vor. In Bayern bestehen allerdings keine Vorschriften über die Qualifikation des Verwaltungs- und Betriebspersonals in Privatwaldungen; nur für die Forstschutzbeamten ist Volljährigkeit und Unbescholtenheit Bedingung. Bei der heutigen großen Bedeutung der Gesamtwaldwirtschaft für die Volkswirtschaft und bei dem großen Interesse, das die Allgemeinheit auch an einer guten Privatwaldwirtschaft zu nehmen berechtigt ist, muß dieser Zustand als unhaltbar bezeichnet werden. Es ist dringendes Erfordernis, daß bei der Anstellung von Privatforstbeamten bestimmte Voraussetzungen für ihre Eignung zu dem ihnen zu übertragenden Dienste von seiten des Staates gefordert werden. Das wäre nicht bloß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, sondern auch im Staatsinteresse der Privatforstbeamten geboten. Blüm.

Forstwirtschaft.

— **Massenforstdiebstähle in der Oberförsterei Hanau.** Am 11. Januar nachmittags erschienen in dem Walde unmittelbar an einer Försterwohnung der Oberförsterei Hanau etwa 50 mit Äxten und Sägen bewaffnete Leute und begannen, wahllos gesunde Kiefern zu fällen. Der durch die Axtschläge aufmerksam gemachte Förster, welcher diesem Treiben Einhalt gebieten wollte, wurde sofort von Personen mit erhobenen Äxten umringt und unter Todesdrohung gezwungen, die Leute gewähren zu lassen. Eine Anzahl in der Nähe befindlicher Soldaten ergriff dabei Partei für die Waldfrevler. Drei Tage später traf ein Hegemeister derselben Oberförsterei in einem anderen Distrikt wieder 50 bis 60 Menschen, welche genau in derselben Weise vorgingen. Als der Hegemeister ihnen ihr Treiben zu untersagen versuchte, erklärten sie wieder unter Bedrohung mit Äxten, sie gingen nicht weg, bis sie sich genügend Holz gehauen hätten; außerdem hätten sie bis zum 19. Erlaubnis, sich Holz zu holen. Diese Erlaubnis sollen sie von dem vom Hanauer Arbeiter- und Soldatenrat als provisorischer Landrat eingesetzten Dr. Wagner erhalten haben. Sollte Herr Dr. Wagner wirklich eine solche Erlaubnis gegeben haben, wozu er natürlich in keiner Weise berechtigt war, so hat er dadurch die Leute in aller Form zum Diebstahl verleitet. Es kann natürlich in keiner Weise angehen, daß die Sozialisierung der Forsten in einer derartigen Form von örtlichen Instanzen in die Wege geleitet wird, die die große Öffentlichkeit und besonders die Arbeiterklasse auf das schwerste schädigen muß. Der immer bedrohlicher werdende Brennstoffmangel hat das Landwirtschaftsministerium veranlaßt, die Regierungen anzuweisen, der minderbemittelten Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, Brennholz, insonderheit Reiser und Stockholz, zur Selbstwerbung zu mäßigen Preisen und in der Nähe der Verbrauchsorte freihändig zu kaufen. Wenn diese Maßregel nicht ausreicht, oder wenn sie nicht durchführbar ist, werden sich die Gemeinden veranlaßt sehen müssen, für die minderbemittelte Bevölkerung Brennmaterial in irgend einer Form zu angemessenen Preisen bereitzustellen. Derartigen Ausschreitungen wie den eingangs erwähnten müssen die Behörden natürlich in der schärfsten Form entgegentreten.

❦

— **In „Försters Feierabende“**, laufende Nummer, bringen wir eine gewiß allgemein interessierende Schilderung des Sturmes der Garde-Jäger auf das von den Spartakiden in Berlin besetzte „Vorwärts“-Gebäude. Wir werden auch aus Mangel an Platz in der „Forst-Zeitung“ selbst gezwungen sein, in „Försters Feierabende“ in nächster Zeit weniger Unterhaltung zu bringen, dafür mehr Zeitfragen erörtern und sonst den Staatsbürger allgemein interessierende Themata behandeln. Für die Folge können wir aber auf solche uns wichtig erscheinenden Aufsätze nicht mehr besonders im Hauptblatt hinweisen, sondern bitten die Männer im Forsthause, die Unterhaltungsbeilage nicht ungelesen den Frauen hinzugeben. Aber auch den Frauen gilt unsere ernsthaftere, den neuen Zeiten angepaßte Kost. Die „Wählerin“ muß sich jetzt dauernd, und wenn sie auch oft genug „leider“ seufzen wird, mit allerlei volkswirtschaftlichen, politischen, sozialen und sonst gelehrten Fragen beschäftigen, und dazu wollen auch wir helfen. Die Schriftleitung.

❦

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 12. **Kündigung eines mündlichen Pachtvertrages.** Bei Übernahme meiner hiesigen Försterstelle (1. Juli 1909) habe ich einem hiesigen Ortsbewohner meine Dienstwiese verpachtet. Eine schriftliche Abmachung liegt nicht vor. Die Pacht von jährlich 51 *M* hat der Pächter in jedem Jahre am 1. Juni an mich gezahlt. Ich will, der Kriegsverhältnisse halber, die Wiese jetzt zurück haben. Der Pächter weigert die Rückgabe. Er behauptet unter Benennung von Zeugen, ich hätte ihm seinerzeit gesagt, er könne die Wiese behalten, solange ich hier sei. Muß ich ihm die Wiese lassen? In einer Verfügung der Königlichen Hofkammer (der mir vorgesetzten Behörde) ist angeordnet, daß der jeweilige Stelleninhaber das Recht hat, zu jeder Zeit eine Wiese oder ein Stück Land aus der Pacht zu nehmen.

Königl. Hegemeister S. in Forsthaus G.

Antwort: Die Rechtslage ist — ohne daß es auf die Verfügung der Hofkammer ankommt — zu Ihren Gunsten. Denn ein auf länger als ein Jahr geschlossener, ein Grundstück betreffender Pachtvertrag bedarf nach den §§ 566, 581 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Schriftform. Da diese hier fehlt, kommt es auf die mündlichen Zusicherungen, die Sie etwa dem Pächter gegeben haben, nicht an. Der Pachtvertrag gilt vielmehr als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, und Sie können ihn jeweils für den Schluß eines Pachtjahres kündigen; die Kündigung muß spätestens am ersten Werktage des halben Jahres erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll: Bürgerliches Gesetzbuch §§ 566, 595, 581 Abs. 2. Für dieses Pachtjahr ist es jetzt (September 1918) schon zu spät für Sie. Wir raten Ihnen zu folgendem Verfahren: Es kann zweifelhaft sein, ob in Ihrem Falle das Pachtjahr vom 1. Juni oder vom 1. Juli ab läuft. Nehmen Sie zur größeren Sicherheit den 1. Juni an. Sie müssen dann spätestens am 2. Dezember 1918 (der 1. Dezember ist ein Sonntag) zum 1. Juni 1919 kündigen. Eine frühere Kündigung ist aber zulässig. Kündigen Sie daher schon bald, und zwar unbedingt schriftlich, am besten aber durch Zustellung eines Kündigungsschreibens. Die Zustellung besorgt der für Ihren Wohnort zuständige Gerichtsvollzieher auf Ihren Auftrag; Sie müssen ihm das Kündigungsschreiben zu dem Zwecke in zwei Stücken geben. Die Kosten sind nicht groß. Will dann der Pächter trotzdem nicht anerkennen, daß er demnächst räumen muß, so klagen Sie schleunigst beim Amtsgericht auf Räumung, aber der Sicherheit wegen nicht auf Räumung für den 1. Juni, sondern erst für den 1. Juli 1919. Die Klage kann nach § 257 der Zivilprozeßordnung schon im voraus (vor dem 1. Juli 1919) erhoben werden. Sie haben dann schon im voraus ein vollstreckbares Urteil und können demnächst am 1. Juli 1919 den Pächter durch Vollstreckung des Urteils sofort aus dem Pachtbesitz setzen.

A. W. Fr.

Anfrage Nr. 13. **Wie teuer ist das Kilo Kiefern- und Akaziensamen** in diesem Jahre?

E. in M.

Antwort. Der Preis des Kiefernsamens ist noch nicht bekannt. Wahrscheinlich wird er sehr teuer werden, weil die großen Klengen die Zapfen wegen des Maschinenmangels der Eisenbahn gar nicht oder nur verspätet herandekommen werden. Für Akaziensamen wird 9 *M* für 1 kg verlangt.

Bg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. April:

Kommusin (Allenstein),
Neustettin (Köslin),
Aurich (Osnabrück),
Selters (Wiesbaden).

Zum 1. Juli:

Zbitzko (Oppeln).

Bewerbungen müssen bis zum 22. Februar eingehen.

Revierförsterstelle Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Stelle ist reguliert; sie hat rund 2 ha nutzbares Dienstland. 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Keine Stellenzulage. Bewerbungen von Revierförstern des Bezirks Potsdam müssen bis spätestens 20. Februar bei der Regierung Potsdam eingehen.

Hilfsförsterstelle Damerow, Oberf. Pudagla (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens zum 15. Februar an die Regierung zu richten.

Försterstelle Großendorf, Oberf. Rantzau (Schleswig), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören neben freier Wohnung rund 8 ha Dienstland, die ihr bei der am 1. April vorzunehmenden Stellenregelung verbleiben. Das Nutzungsgeld beträgt 187 ℳ jährlich, die Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Bewerbungsfrist: 20. Februar.

Försterstelle Hirschgrund in der Oberf. Donnerswalde (Breslau) ist voraussichtlich zum 1. April anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Februar einzusenden.

Försterstelle Möttau in der Oberf. Weilmünster (Wiesbaden) ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 16. Februar, vormittags 11 Uhr, bei der Regierung zu Wiesbaden vorliegen. Dienstland nutzbar: 0,051 ha Garten, 1500 ha Acker, 2,000 ha Wiese, zusammen 3,551 ha.

Försterstelle Unterberg, Oberf. Ludwigsberg (Posen), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: etwa 5 ha Dienstland, etwa 60 ℳ Nutzungsgeld, 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 14. Februar.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Försterstelle Homberg in der Oberf. Welschneudorf (Wiesbaden) mit dem Wohnsitz in Dausenau, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. April zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dausenau, Hömberg und Zimmerschied mit einer Größe von 805 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2500 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 150 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 150 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. März an den Forstmeister Herrn Hüger in Montabaur zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Verwaltungsänderungen.

Aus den Schutzbezirken Grünchotzen und Ossusnitza der Oberförsterei Chozenmühl, Regbz. Marienwerder, Wellenberg und Niebrau der Oberförsterei Laska und Offenberg der Oberförsterei Zwangshof ist die Oberförsterei Ossusnitza gebildet worden, während die Restflächen der Oberförsterei Zwangshof an Laska gefallen sind. Das bisherige Revierförstergehöft Ossusnitza ist Oberförstergehöft geworden.

Von der Zusammenlegung der Oberförstereien Lübben und Börnichen, Regbz. Frankfurt, ist bis auf weiteres abgesehen worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. **König,** Oberforstmeister in Potsdam, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Frebelfahr, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Marienwerder, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Gernlein, Regierungs- und Forstrat in Potsdam, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Schnädter, Forstmeister in Büllingen (Aachen), ist nach Siegen (Arnsberg) versetzt.

Zu Oberförstern ohne Revier sind ernannt worden die Forstassessoren:

Blancke in Oppeln, **Bredemeier** in Knesebeck, **Herr** in Brandoberndorf, **Heyn** in Stephanswalde, **Klein** in Kiel, **Melsheimer** in Clausthal, **Metelmann** in Leinefelde, **Metge** in Hardehausen, **Rensch,** Karl, in Lübbesee, **Ring** in Warnen, **Graf Schack** in Sitzenroda, **Schnee** in Biedenkopf, **Schwieger** in Potsdam, **von Skriba** in Carlstorf, **Ahde** in Stangenwalde, **von Alrici** in Marienwerder.

Bartsch, Hegemeister, ist die erledigte Försterstelle Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), vom 1. April ab übertragen.

Beck, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Oels, ist nach der Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.) einberufen.

Besch, Förster, ist die Försterstelle Rehberg, Oberf. Warnow (Stettin), vom 1. April ab übertragen.

Bieling, Förster o. R. in Uetze, Oberf. Uetze, ist nach Ahlden, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Blancke, Forstaufseher, ist vom 16. Dezember 1918 ab nach Sollstedt, Oberf. Lohra (Erfurt), neu einberufen.

Brocks, Hegemeister in Rotenkirchen, ist zum Revierförster in Eberholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim), ernannt.

Busch, Forstaufseher in Zanziner Teerofen, Oberf. Lübbesee, ist vom 1. Februar ab der Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.) zugeteilt.

Feige, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Schmilau bei Ratzeburg, ist zum 1. April nach der Oberf. Massin (Frankfurt a. O.) einberufen.

Gaede, Hilfsjäger in Stolp, Oberf. Stolp, ist vom 1. Februar ab nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Gettler, Forstaufseher in Crumbach, Oberf. Waldau (Cassel), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Heine, Hegemeister in Radbruch, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), ist zum Revierförster ernannt.

Heiser, Forstaufseher in Lindhardt, Oberf. Panten (Liegnitz), ist am 1. Februar zum Förster o. R. ernannt.

Hommer, Karl, Forstaufseher (int. Gemeindeförster) in Becheln, Oberf. Lahnstein, ist vom 15. Februar ab nach Dachsenhausen, Oberf. Lahnstein (Wiesbaden), in den Staatsforstdienst einberufen.

Karges, Forstaufseher, ist vom 1. Februar ab als Schreibgehilfe nach der Oberf. Burgjoß (Cassel) einberufen.

Kranz, Forstaufseher in Wetter, Oberf. Wetter-Ost (Cassel), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Krüger, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Culm, ist nach der Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.) einberufen.

Kuhrke, Förster in Puppen, ist zum 1. April nach Borken, Oberf. Willenberg (Allenstein), versetzt.

Langhans, Förster in Lochow, ist zum Forstkassenrendanten in Gollub (Marienwerder) ernannt.

Mann, Förster in Gr.-Engelau, Oberf. Tapiau, ist zum 1. Februar auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte behaute Forstaufseherstelle zu Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Münchgesang, Feldwebel, ist vom 1. Januar ab nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), neu einberufen.

Rauhe, Forstaufseher, ist zum Förster ernannt und ihm zum 1. Februar eine Försterstelle o. R. zu Celle, Oberf. Celle (Lüneburg), übertragen.

Scheurmann, Forstaufseher in Großenlüder (Cassel), ist vom 1. Februar ab zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Scholz, Vizefeldwebel, ist vom 1. Januar ab nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), neu einberufen.

Schulz, Förster in Cranz, Oberf. Fritzen, ist zum 1. Februar auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Neuhäuser, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Pillain, Förster o. R. in Eversdorf, Oberf. Pfeil (Königsberg), ist zum 1. April auf der neueinzurichtenden Försterstelle als Förster m. R. angestellt.

Weck, Offizier-Stellvertreter, ist vom 1. Januar ab nach Besser, Oberf. Erlau (Erfurt), neu einberufen.

Westphal, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Hirschberg, ist nach der Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) einberufen.

Witzel, Förster und Forstschreiber in Lüchow, Oberf. Lüchow, wird zum 1. April in gleicher Eigenschaft nach Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Würschmidt, Feldwebel, ist vom 1. Januar ab nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), neu einberufen.

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienst sind im Regbz. Merseburg einberufen worden:

Bohm, forstversorgungsberechtigter Anwärter, zuletzt im Forsteinrichtungsbureau, nach der Oberf. Liebenwerder; **Schwarz,** forstversorgungsberechtigter Anwärter, zuletzt Off.-Stellv. im Jäg.-Batl. 7, nach der Oberf. Annaburg; **Klähr,** forstversorgungsberechtigter Anwärter, zuletzt im Privatforstdienst, nach der Oberf. Gräfenhainichen; **Dennert,** forstversorgungsberechtigter Anwärter, zuletzt Off.-Stellv. im Jäg.-Batl. 7, nach der Oberf. Eisleben; **Körth,** forstversorgungsberechtigter Anwärter, zuletzt Feldw. im Lehr-Inf.-Regt., nach der Oberf. Ziegelroda; **Krömker,** Lt. d. R. im Jäg.-Batl. 4, nach der Oberf. Falkenberg; **Köring,** Oberj. im Westf. Jäg.-Batl. 7, nach der Oberf. Eisleben; **Obenhaus,** Oberj. im Jäg.-Batl. 7 bzw. Garde-Schützen-Batl., nach der Oberf. Halle; **Fehlkamm,** Lt. d. R. im Jäg.-Batl. 4, nach der Oberf. Thiergarten.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Aufruf!

Das Leben eines deutschen Staatsbürgers ist gefährdet durch die schamlose Forderung unserer Gegner, daß der in Amerongen internierte Wilhelm II. ausgeliefert werden soll! Die Ausführung dieser Absicht würde für Deutschlands Ehre eine neue, auf das tiefste demütigende Beleidigung bedeuten.

Zur Verhütung der Auslieferung soll sich ein Riesenbund gestalten aus deutschen Männern und Frauen, die gewillt sind, dem deutschen Volke diese unendliche Schmach zu ersparen. „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles setzt an ihre Ehre!"

Der zu bildende Bund betont ausdrücklich und verwahrt sich von vornherein gegen die Unterschiebung anderer Absichten, daß es ihm fern liegt, durch irgend welche Bestrebungen die früheren Regierungsverhältnisse wieder einführen zu wollen, daß vielmehr der obige Zweck sein einziges Ziel darstellt.

Die früheren Diplomaten und sonstigen Ratgeber des Kaisers sollen durch den Bund veranlaßt werden, ihre Kenntnisse der Sachlage zwecks Verwendung als Zeitungsartikel unumwunden zur Verfügung zu stellen. Der Bund ist davon überzeugt, daß es durch das Zusammenfassen dieser Artikel zu einem Weißbuche leicht gelingen wird, die Unschuld Wilhelms II. an dem Ausbruch des Krieges vollkommen nachzuweisen und der Welt klar vor Augen zu führen, daß die Wahrheit durch die Entente derartig vertuscht worden ist, daß selbst im deutschen Volke — Gott sei's geklagt! — Zweifler entstehen konnten.

Allein schon dadurch, daß Millionenscharen deutscher Männer und Frauen durch ihren Beitritt in den Bund diese Überzeugung offenherzig bekunden und scharfen Einspruch gegen die Auslieferung erheben, wird die holländische Regierung in dem Vorsatz bestärkt werden, den richtigen Standpunkt des Völkerrechtes unerschrocken zu vertreten. Die Folge davon wird sein, daß die Entente es dem kleinen Holland hoch anrechnen wird, wenn es seinen Schutzbefohlenen, den so unendlich schwer geprüften ehemaligen deutschen Kaiser, nicht schnöde im Stich läßt.

Wer nicht mitschuldig werden will an einem Verbrechen, das verhindert werden kann, wenn wir nicht Gleichgültigkeit an den Tag legen, der trete frei und offen unserm Bunde bei.

Bund deutscher Männer und Frauen zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Lebens Wilhelms II.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur Kenntnis der Herren Kollegen. Es erübrigt sich wohl, die Bitte zu begründen, dem Aufruf Folge zu leisten. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden werden gebeten, die Namen der Frauen und Männer, welche dem Bunde beitreten, nebst den gesammelten Beiträgen an Hauptmann Hering in Görlitz, Berliner Straße 41, einzusenden, worauf ihnen die Quittungen zugehen. Eile tut not!

Bernstorff.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

4830a. **Koltermann,** Hegemeister in Regelsdorf bei Bredereiche, Bezirk Potsdam.
4831a. **Rodewald,** Forstaufseher in Ottenhagen bei Groß-Lindenau, Bezirk Königsberg.
4832a. **Bienengräber,** Hegemeister in Schäferei bei Oliva, Bezirk Danzig.
4833a. **Faber,** Hegemeister in Renneberg bei Oliva, Bezirk Danzig.
4840a. **Kutz,** Förster in Heisterneſt bei Putziger Heisterneſt, Bezirk Danzig.
4841a. **Ahlers,** Hegemeister, Forsthaus Brandt, Nehesdorf, Bezirk Frankfurt.
4842a. **Sagner,** Hegemeister in Oderwald bei Neusalz, Oder, Bezirk Liegnitz.
4844a. **Zühlsdorf,** Förster, Forsthaus Grünhaus, Nehesdorf, Bezirk Frankfurt.
4852a. **Konetzke,** Hegemeister, Friedrichsthal, Kostebrau, Bezirk Frankfurt.
4853a. **Hampe,** Hilfsjäger, Röthen, Nahrendorf, Bez. Lüneburg.
4854a. **Nicke,** Förster, Nadolle, Gnewin, Bezirk Danzig.
4857a. **Heusel,** Hegemeister, Wildungen, Kasparus, Bezirk Danzig.
4859a. **Wolff,** Förster, Heidebruck, Kasparus, Bezirk Danzig.
4861a. **Hinske,** Förster, Wildungen, Kasparus, Bezirk Danzig.
4866a. **Suckrau,** Hegemeister, Schönholz, Königl.-Boschpol, Bezirk Danzig.
4871a. **Rennwanz,** Hegemeister, Prausterkrug, Königl.-Boschpol, Bezirk Danzig.
4872a. **Bojewski,** Revierförster, Pröbbernau, Post, Bez. Danzig.
4874a. **Wolter,** Hegemeister, Neufähr. Bohnsack, Bezirk Danzig.
4877a. **Enghardt,** Hegemeister, Steegen. Post. Bezirk Danzig.
4880a. **Luthardt,** Hegemeister, Pasewark, Nickelswalde, Bezirk Danzig.
4881a. **Schneekloth,** Förster, Steegen, Post, Bezirk Danzig.
4434a. **Gettler,** Forstaufseher, Crumbach, Cassel-West, Bezirk Cassel.
4882a. **Thauer,** Förster, Harleshausen, Cassel-West, Bez. Cassel.
4884a. **Kohl,** Hilfsjäger, Cassel, Wilhelmshöher Allee 253a, Bezirk Cassel.
4890a. **Rhode,** Offizierstellvertreter, zurzeit in Ortelsburg, Bezirk Allenstein.
4894a. **Schulz,** Oberjäger, zurzeit in Kaltenborn, Bez. Allenstein.
4905a. **Schwede,** Förster in Kaltenborn, Bezirk Allenstein.
4913a. **Hausmann,** Hegemeister in Stanischau bei Mirchau, Bezirk Danzig.
4917a. **Dirksen,** Hegemeister in Sturmberg bei Subkau, Bezirk Danzig.
4918a. **Schultz,** Hegemeister in Semlin bei Kleschkau, Bezirk Danzig.
4922a. **Schultz,** Forstschreiber in Pelplin, Post, Bez. Danzig.
4927a. **Schmidt,** Hilfsjäger in Bilawkerweide bei Pelplin, Bezirk Danzig.
4931a. **Schumann,** Offizierstellvertreter, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4932a. **Hentschel,** Offizierstellvertreter, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4937a. **Ullrich,** Feldwebel, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4940a. **Schlangk,** Feldwebel, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4944a. **Müller,** Feldwebel, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4946a. **Zocke,** Oberjäger, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4947a. **Röder,** Feldwebel, 1. Komp., Oels, Oppeln.

4951a. **Broesicke**, Jäger, 1. Komp., Oels, Oppeln.
4959a. **Kunert**, Feldwebel, 2. Komp., Oels, Oppeln.
4961a. **Stolp**, Vizefeldwebel, 2. Komp., Oels, Oppeln.
4964a. **Willenberg**, Sergeant, 2. Komp., Oels, Oppeln.
4966a. **Fuhrmann**, Oberjäger, 2. Komp., Oels, Oppeln.
4984a. **Dzierzon**, Jäger, 2. Komp., Oels, Oppeln.
4990a. **Heite**, Vizefeldwebel, 4. Komp., Oels, Oppeln.
4992a. **Brieger**, Vizefeldwebel, 4. Komp., Oels, Oppeln.
4993a. **Schröder**, Vizefeldwebel, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5001a. **Glombitza**, Oberjäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5011a. **Püschel**, Oberjäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5012a. **Kranz**, Oberjäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5013a. **Seipold**, Oberjäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5018a. **Müller**, Erich, Jäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5030a. **Greiner**, Jäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5032a. **Rogatz**, Jäger, 4. Komp., Oels, Oppeln.
5039a. **Grunzke**, Offizierstellvertr., Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5042a. **Borse**, Offizierstellvertr., Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5050a. **Schmaer**, Offizierstellvertr., Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5066a. **Seeger**, Feldwebel, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5078a. **Schröder**, Vizefeldwebel, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5083a. **Dräger**, Oberjäger, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5094a. **Maleude**, Oberjäger, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5095a. **Rasim**, Hugo, Oberjäger, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5102a. **Rasim**, Hubert, Oberjäger, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5103a. **Kröll**, Feldwebel, Oberförsterei Jellowa, Oppeln.
5109a. **Hertzog**, Feldwebel, Oberförsterei Heitchen bei Boruschin, Oppeln.
5116a. **Rotter**, Feldwebel, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, Ober-Schlesien.
5131a. **Freyboth**, Feldwebel, Oberförsterei Zbitzko, Oppeln.
5132a. **Schmidt**, Gefreiter, 1. Kompanie, Oels, Oppeln.
5136a. **Pietsch**, Oberjäger, Radf.-Komp., Oels, Oppeln.
5146a. **Franke**, Offizierstellvertr., Jäger-Batl., Oels, Oppeln.
5162a. **Höhne**, Zahlmeister, Jäger-Batl., Oels, Oppeln.
5170a. **Ballerstädt**, Hegemeister, Grünheide, Wessolowen, Gumbinnen.
5176a. **Korallus**, Hegemeister, Lipowen, Orlowen, Gumbinnen.
5190a. **Wüstenberg**, Hegemeister, Orlowen, Kreis Lötzen, Gumbinnen.
5194a. **Todtenhaupt**, Forstschreiber, Heydtwalde, Lissen, Gumbinnen.
5203a. **Prochnau**, Forstaufseher, Sagorsch, Post, Danzig,
5206a. **Wicht**, Förster, Jamielnik, Lautenburg, Marienwerder.
5210a. **Schweitzer**, Förster, Zschornegosda, Post, Frankfurt.
5215a. **Huttanus**, Hegemeister, Gnageland, Stepenitz i. Pomm., Stettin.
5216a. **Kubenz**, Förster, Kalkofen, Swinemünde, Stettin.
5219a. **Bertram**, Forstaufseher, Friedrichsbrunn, Post, Hildesheim.
5220a. **Deicke**, Forstaufseher, Altenau im Harz, Post, Hildesheim.
5221a. **von Dammann**, Hegemeister, Garlstorf, Post, Lüneburg.
5231a. **Pape**, Hegemeister, Toppenstedt, Wulfsen, Lüneburg.
5234a. **Kötz**, Förster, Unterlüß, Kreis Celle, Lüneburg.
5238a. **Gütte**, Forstaufseher, Gifhorn, Post, Lüneburg.
5250a. **Hahn**, Hegemeister, Süderleda, Westerwanna, Stade.
5253a. **Müller**, Forstaufseher, Bederkesa, Stade.
5255a. **Walter**, Forstschreiber, Wünnenberg, Post, Minden.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Die Beiträge, für die Beamten-Gewerkschaft 25 M, für den Hauptverein 10 M, für die Bezirksgruppe 2 M, für die Ortsgruppe 1 M, zusammen 38 M, bitte ich bis spätestens zum 15. Februar d. J. bestellgeldfrei an mich einsenden zu wollen.

Münchmeyer, stellv. Schatzmeister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Lüneburg. Zu der am 22. Januar in Celle abgehaltenen Hauptversammlung waren etwa 60 Mitglieder erschienen. Es wurden noch neun Kollegen in die Bezirksgruppe aufgenommen. Der Vorsitzende Kollege Tatter begrüßte zunächst die Versammlung, nahm auf die veränderten Zeitverhältnisse Bezug und erwähnte die neu erforderlich gewordenen Bestrebungen der Beamtenschaft im allgemeinen und die der Staatsforstbeamten im besonderen. Es wurde darauf in die vorliegende Tagesordnung eingetreten. Der Geschäftsbericht und die Rechnung für das Jahr 1918 wurden vorgelegt, erläutert und geprüft. Dem Schatzmeister wurde die erbetene Entlastung erteilt. Die anstehende Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes ergab das Resultat, daß gewählt wurden: als erster Vorsitzender: Tatter, Walsrode, als zweiter Vorsitzender: Kahl, Medingen, als Schriftführer und Schatzmeister: Kommert, Ebstorf, als dessen Stellvertreter: Helleringer, Ebstorf. In der Jagdfrage wird nach eingehender längerer Besprechung der Antrag der Kollegen aus den Oberförstereien Carrenzien und Bleckede unter unwesentlicher Änderung zum Beschluß erhoben und wie folgt formuliert: Der Abschuß des zu erlegenden Wildes erfolgt durch die Forstbeamten nach dem von der Regierung festgestellten Beschußplan. Der Abschuß ist zu verteilen auf: Regierungsforstbeamte, Oberförster und Förster unter der Bedingung, daß der Abschuß, einschließlich des männlichen Rot- rc. Wildes, gleichmäßig unter die genannten Beamten verteilt wird. Sollte dieser Vorschlag nicht die höhere Genehmigung finden, so ist eine Verpachtung der Staatsjagden nach dem Meistgebot unter Wahrung der bisherigen jagdlichen Rechte der Förster anzustreben. Zur Sterbekasse wird seitens des Kollegen Schmidt, Helmerkamp, in einem längeren Referat die Gründung einer Lebens-Versicherung für deutsche Förster empfohlen. Die zukünftige Laufbahn für den Nachwuchs des Preußischen Staatsförsterstandes wird einer längeren Besprechung unterzogen. Nach Erledigung der Lehrzeit, zu deren Beginn ein gewisses Maß allgemeiner Bildung nachzuweisen ist, und die auf ein Jahr praktischer Ausbildung bei einem geeigneten Förster zu bemessen sein würde, folgt ein zweijähriger Besuch der Forstschule, nach deren Absolvierung die erste forstliche Prüfung abzulegen ist. Ablegung des Försterexamens nach weiterer, etwa fünfjähriger praktischer Tätigkeit. Die Ablegung dieser Prüfung würde zur Anstellung auf einer Försterstelle berechtigen. Loslösung der Försterlaufbahn vom obligatorischen Militärdienst ist unter allen Umständen anzustreben. Die Amtsbezeichnungen würden zu lauten haben: Nach Ablegung des ersten Examens: Forstgehilfe. Nach Ablegung des Försterexamens: „Forstassistent“. Nach erfolgter definitiver Anstellung: „Förster“. Nach Erlangung der Försterstelle: „Revierförster“. Damit würde eine Beseitigung der bisherigen Revierförsterstellung, die geeignet ist, in den Kreisen der Förster hier und da aus gewissen Gründen Unmut zu erregen, verbunden sein. Bei Erörterung der Dienstlandsfrage wird der Beschluß gefaßt, das frühere Verhältnis in bezug auf die Dienstländereien, welche zum Grundsteuer-Reinertrage zu belassen sind, wieder eintreten zu lassen. Eine gleichmäßige Verteilung der Dienstaufwandsentschädigungen auf die einzelnen Försterstellen muß eintreten. Bezüglich der Gehaltsfrage wird eine Regulierung dahin anzustreben sein, daß die

Förster, die bislang stets stiefmütterlich in dieser Richtung behandelt worden sind, nunmehr endlich eine Erfüllung ihrer bislang stets ergebnislos vorgetragenen Wünsche erwarten. Eingliederung der Förster in die Sekretärklasse. Daneben hat eine zeitigere definitive Anstellung einzutreten. Ein vorliegender Antrag, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen in den Satzungen der Kranken-Kosten-Beihilfe-Kasse, wird debattelos angenommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bückeburg (Schaumburg-Lippe). Am 13. Januar fand im Restaurant „Civilkasino“ in Bückeburg eine außerordentliche Versammlung der neugebildeten Ortsgruppe der gelernten Jäger des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 statt, mit dem Hauptzweck, Stellung zu nehmen zu dem Programm des Hauptvorstandes für die Beratungen der demnächst stattfindenden Delegierten-Versammlung. Punkt 1: Jagd. Mit Freude und Genugtuung wurde begrüßt, daß der Herr Minister, dem neuen Zeitgeist gerecht werdend, die Ansicht der Förster hören will und sie zur Stellungnahme auffordert. Die Versammlung nahm einstimmig Stellung zur Neuordnung der Jagd im Sinne der „Jagdverwaltung“, da sie hierin das Staatsinteresse am besten gewahrt sieht und vor allen Dingen die Erhaltung des Wildstandes als Volkskapital und ethisches Gut gesichert erachtet, während eine Verpachtung sehr bald den Ruin des Wildstandes und damit der Einnahmen aus demselben bedeutet. Die Hege des Wildes kann aber nur gewährleistet sein, wenn den mit dieser vertrauten, jagdlich in jeder Hinsicht gut gebildeten Beamten die Lust und Liebe zu Wild und Jagd mehr, als das bisher der Fall war, gemehrt wird und erhalten bleibt. Gerechter, mittels Verordnung festgesetzter prozentualer Anteil am Abschuß des Wildes, insbesondere des Hochwildes, und als Anerkennung für den aufopfernden, stets mit Lebensgefahr verbundenen Dienst des Jagdschutzes die Beibehaltung der bestehenden Gerechtsame an der Nutzung (Abschuß und Fang von Raubzeug, Karnickeln, Sumpf- und Wasserwild ohne Einschränkung) sind die kurzgefaßten Forderungen, worüber längere Ausführungen dem Arbeitsausschuß zuzusenden beschlossen wurde. Punkt 2: Dienstland. Beibehaltung des Dienstlandes als „Pachtland“ zum ortsüblichen Pachtpreise, soweit es der jeweilige Stelleninhaber bewirtschaften will. Andernfalls ganze oder teilweise Verpachtung zugunsten der Staatskasse. Endlich ganze oder teilweise Selbstverpachtung für den neuanziehenden Beamten, wegen der in den ersten Jahren der Bewirtschaftung entstehenden erhöhten Unkosten, wenn der Stelleninhaber beabsichtigt, das Pachtland später selbst zu bewirtschaften. Auf jeden Fall ist das Dienstland nicht als Einnahmequelle zu betrachten, da uns hieraus, mit Rücksicht auf die Forderung um Einrückung in eine höhere Gehaltsstufe. der Vorwurf der Unbescheidenheit gemacht würde. Punkt 3: Ausbildung. Einjährigen-Berechtigung vor Eintritt in die Lehre oder Besuch der Präparande ganz, Prüfung für die Aufnahme in die Seminarunterklasse, ein Jahr praktische Lehrzeit, zwei Jahre Forstschule und mit Ablegung der 1. Fachprüfung die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst. Es wurde einstimmig beschlossen, vorläufig an der Einjährigenberechtigung als abgeschlossener Bildungsstufe festzuhalten, solange diese noch besteht. Ablegung der Försterprüfung nach vier Jahren praktischen Dienstes im Walde, dann pensionsberechtigte Anstellung. Punkt 4: Amtsbezeichnung. Nach Ablegung der 1. Fachprüfung „Hilfsförster“; nach Ablegung der 2. Prüfung „Förster“; nach Beleihung mit einem Revier „Revierförster“.

Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Diejenigen Kollegen, die seither dem Verein noch fernstanden, sowie die Einzelmitglieder wollen sich nunmehr anschließen. Gleichzeitig mache ich auf das Wirken der Krankenkosten-Beihilfekasse aufmerksam und ersuche um Beitritt. Aufnahme-Formulare sind zu beziehen durch den Schrift- und Kassenführer der Ortsgruppe, Hegemeister Krämer zu Lehnerz bei Fulda, und wollen die Mitglieder auch alle Zahlungen dorthin richten.

Andreas.

Goslar (Regbz. Hildesheim). „Das Alte stürzt, und neues Leben wächst aus den Ruinen“. — Dieser Worte wollen auch wir stets gedenken. An alle Kollegen ergeht die dringende Bitte, den Verhältnissen der Zeit Rechnung zu tragen und mitzuarbeiten an dem Wohl und Wehe unseres Berufes und Standes. Bislang vielfach vergessen und zurückgesetzt, ist jetzt die Zeit gekommen, die auch die Erfüllung der Wünsche des Staatsförsterstandes reifen sieht. Die Liebe zum Walde und das Bewußtsein unseres Könnens werden uns in den Stand setzen, das zu erreichen, was bislang jedem unseres Standes als Ideal vorschwebte. Darum soll und muß jeder Kollege — ob jung oder alt — mitarbeiten an dem Werk, um es erfolgreich zu Ende zu führen. Möge unsere Begeisterung auch die älteren Kollegen erfassen und ihnen unser Beispiel ein Ansporn zu ebenso reger Tätigkeit sein.

Mitte Dezember v. J. erging ein Aufruf von Berlin an alle Jäger-Bataillone zur Gründung von Ortsgruppen, gebildet aus Angehörigen der Bataillone. Die einzelnen Garnisonen sandten daraufhin ihre Vertreter am 20. Dezember 1918 nach Berlin zur Gründung eines Arbeitsausschusses, der die Forderungen der einzelnen Ortsgruppen geprüft und nach endgültiger Ausarbeitung sie dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorgelegt hat.

Unsere Forderungen und Sitzungsberichte. Auf Einladung der aktiven Oberjäger und gelernten Jäger des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 traten heute sämtliche vorhandenen gelernten Jäger der Garnison „Goslar“ zusammen und beschlossen auf Anregung des Offizierstellvertreters Gollub folgendes: Wir gründen mit dem heutigen Tage die Ortsgruppe „Goslar“ für gelernte Jäger. Es werden gewählt: als Vorsitzender Offizierstellvertreter Ewald Müller, als erster Beisitzer Oberjäger Ludwig Holle, als zweiter Beisitzer und Kassenführer Vizewachtmeister Ernst Kohler, als Schriftführer Vizewachtmeister Hans Harder. Der Vorsitzende Müller, der am 20. Dezember 1918 nach Berlin fährt, soll nachstehende Forderungen in Berlin zur Sprache bringen:

a) Ausbildungszeit: Sie soll vier Jahre umfassen und die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst in sich einschließen. Vorgeschlagen wird: ein Jahr Forstschulbesuch, zwei Jahre praktische Lehrzeit und abermals ein Jahr Forstschulbesuch. Am Ende des vierten Lehrjahres würde die Jägerprüfung abzulegen sein.

b) Militärdienst: Vollständige Scheidung unseres Berufes vom Militärdienst. Sofern die allgemeine Wehrpflicht weiterhin bestehen bleibt, nur deren Genügung. Sollte die allgemeine Wehrpflicht verschwinden, so wäre die Annahme als Forstlehrling von der Forstdiensttauglichkeit abhängig zu machen.

c) Försterprüfung: Sie soll vier Jahre nach Entlassung aus dem Militärdienst bzw. fünf Jahre nach Ablegung der Jägerprüfung erledigt werden. Wir beanspruchen nach Ablegung der Försterprüfung den Titel „Förster" und damit Einrangierung in die Klasse der Sekretäre.

d) Wohnungsfrage: Wir fordern Dienstwohnungen für sämtliche Beamte.

e) Gehaltsregelung wird unverzüglich gefordert.

f) Die Förster-Dienst-Instruktion: ist unter Anhörung und Mitwirkung der Förster neu zu bearbeiten, da die alte, 1852 aufgestellte Instruktion sich mit dem Geist der Neuzeit nicht im geringsten in Einklang bringen läßt.

g) Anschluß der Ortsgruppe an den Verein Königl. Preuß. Förster wird befürwortet, unter Voraussetzung, daß die berechtigten Interessen der Försteranwärter mehr wie bisher vertreten werden.

Diese Forderungen, die im großen und ganzen auch von den anderen Ortsgruppen aufgestellt worden sind, wurden vorgelegt und sind auch von dem Arbeitsausschuß als berechtigt anerkannt.

Aus den folgenden bisher stattgefundenen Versammlungen eine kurz zusammengefaßte Zusammenstellung.

1. Unterstützung des Arbeitsausschusses mit einem monatlichen Beitrag von 5 M jedes Mitgliedes.
2. Kollegen, die nach dem 1. Januar 1919 auf Forstkommando gehen, gehören weiter der Ortsgruppe „Goslar" an.
3. Bericht an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe „Hildesheim" zwecks Angliederung, der leider trotz nochmaliger Anfrage bislang unbeantwortet geblieben ist.
4. Das Amt des Vorsitzenden übernimmt an Stelle des auf Kommando gehenden Offz.-Stellv. Müller der Oberjäger Holle.
5. Der Vorschlag des Arbeitsausschusses (Unterstützung der deutsch-demokratischen Partei bei der Wahl) findet lebhaften Beifall.
6. Rege Teilnahme an Orts- und Bezirksversammlungen zur weiteren Verbreitung unserer Forderungen und Tätigkeit werden als unbedingt notwendig erachtet.
7. Bei Tod oder unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ist grundsätzlich die Höchstwitwenrente und Höchstpension ohne Unterschied auf Alter und Dienstzeit zu gewähren.

Im nachfolgenden nochmals ein kurzer Mahnruf an die älteren Kollegen, die, zum großen Teil in unserem Bezirk, noch unserem Wirken und Streben fernstehen. Bei der Bezirksgruppenversammlung „Hildesheim" in Seesen wurde unser Antrag betr. Angliederung mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Der Vorsitzende verlangte sogar Zensur sämtlicher von uns in den Zeitungen erscheinenden Artikel. Besonders erwähnt sei die Ortsgruppe „Lauterberg", die lebhaft unsere Interessen verteidigte und auch bei der letzten Ortsgruppenversammlung dem Arbeitsausschuß eine ansehnliche Geldspende zusandte.

Jeder der älteren Kollegen vergegenwärtige sich aber einmal die vielen Unannehmlichkeiten, die er während seiner Laufbahn erlitten hat. Jeder denke zurück an seine Zeit als Forstaufseher; denke an die Waisen verunglückter junger Beamten; denke an seine eigenen Kinder, die aus Liebe zum Walde denselben Beruf ergreifen. Schon diese wenigen Punkte zwingen jeden, uns seine Mitarbeit und Unterstützung nicht zu versagen. „Jetzt oder nie!" heißt es überall; jeder Beruf und seine Angehörigen, ob alt oder jung, vertritt einhellig seine Interessen, und wir allein sollten noch zögern und zagen? Nein, niemals! Ein freier Mann im deutschen Walde sei unsere Losung!

Holle, Vorsitzender. Harder, Schriftführer.

Lübben (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 11. Januar 1919 bildete sich in Lübben eine Vereinigung von Staatsförstern und Anwärtern, die sich auf den Boden des Vereins stellt und sich als Arbeitsgruppe bezeichnet. Der Zweck dieser Vereinigung ist der, mit gesammelten Vorschlägen und Anregungen an den Vereinsvorstand sowie den Verfasser der Denkschrift, Herrn Hegemeister Puppel, heranzutreten. Ferner hat sie den Zweck, durch Aufbringung von Geldmitteln den Verein und andere in unserem Interesse arbeitende Organisationen zu unterstützen. Der Entwurf der Denkschrift von Herrn Hegemeister Puppel hat dem von der Arbeitsgruppe gewählten Arbeitsausschuß vorgelegen und ist nach Ergänzungsvorschlägen wieder an denselben zurückgegangen. Dem Verein schlägt die Arbeitsgruppe ferner vor, unbedingt darauf hinzuwirken, daß der Anschluß an den Beamtenbund ein möglichst enger wird und Mitarbeit bei der allgemeinen Beamtenfrage durch die Förster gewährleistet wird. Wir bitten in Erwägung zu ziehen, ob es nicht richtig wäre, sich mit dem in das Ministerium berufenen und mit Regelung der Beamtenfragen beauftragten Lehrer Otto direkt in Verbindung zu setzen. Die Forderungen der mittleren Forstbeamten müssen unbedingt vor Zusammentritt der preußischen Nationalversammlung den verschiedenen Parteien vorgelegt werden, um festzustellen, welche Partei unsere Interessen vertritt. Wir bitten um Stellungnahme in der Deutschen Forst-Zeitung zu den in Nr. 2 erschienenen Ausführungen der gelernten Jäger aller Bataillone. Wir werden stets für die Interessen des preußischen Försterstandes eintreten, fordern dies aber auch ganz energisch vom Vereinsvorstand. Schriftstücke für die Arbeitsgruppe Lübben sind an den Schriftführer Oberjäger Thadden, Jäger-Bataillon 13 in Lübben, zu richten.

Der Arbeitsausschuß der Arbeitsgruppe Lübben:
Die Hegemeister Thiele, Clausius, die Förster Gottskowski, Hellwig, Otto. Offz.-Stellv. Rohrmoser, Oberjäger Thadden, Vizefeldwebel Lange, Gefreiter Müller, Jäger Ziekert.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliederversammlung 1919.

Die Mitgliederversammlung für 1919 findet statt am Montag, dem 24. Februar d. J., nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Antrag des Vorstandes, betr. Erhöhung der Mitglieder-Beiträge.
5. Antrag des Vorstandes, betr. Bewilligung von Beihilfen für Försterkinderheime.
6. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1919 bis Ende Februar 1920, gemäß § 15d der Satzung.
7. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1919.
8. Beschlußfassung über die Einziehung rückständiger Jahresbeiträge der Kriegsteilnehmer für die Jahre 1914—18.
9. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nachher zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 31. Januar 1919.

Jacobi, Staatl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Mitteilung an die aus dem Heeresdienst entlassenen Mitglieder des Vereins „Waldheil".

Seit Kriegsbeginn haben wir mit etwa 600 Mitgliedern unseres Vereins die Fühlung verloren. Nachdem nunmehr die meisten Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst entlassen sind, bitten wir alle hochverehrlichen Mitglieder, die während der Kriegsdauer nichts von sich hören ließen, uns ihre neuen Post-Anschriften umgehend mitzuteilen, damit die Mitgliederliste berichtigt wird und ihnen Mitteilungen des Vereins wieder zugestellt werden können.

In Anbetracht der erworbenen Anwartschaft auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins liegt es im Nutzen obiger Mitglieder, daß sie die Verbindung mit der Geschäftsstelle des Vereins so bald wie möglich wiederherstellen. Wir hoffen deshalb, daß unserer Bitte um Mitteilung der neuen Post-Anschriften schleunigst nachgekommen wird.

Neudamm, den 25. Januar 1919.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Neumann.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 5. Januar 1919 ab in den Verein aufgenommen:

4882. **Birkholz**, Hermann, Förster, Forsthaus Sandberg, Kreis Gostyn, Posen. Gr. V.
4883. **Knillmann**, Ernst, Förster, Reserv.-Laz. Insterburg, Ostpr. Gr. IX.
4884. **Klose**, Wilhelm, Gräfl. Förster, Forsthaus Chudoba, Post Kotschanowitz, Kreis Rosenberg. Gr. VI.
4885. **Küster**, Franz, Sägewerkbesitzer, Gladbeck, Kreis Recklinghausen. Gr. XI.
4886. **Gaentzsch**, Wilhelm, Förster, Dubrau, Post Priebus, Kreis Sagan. Gr. VIII.
4887. **Reiß**, Bruno, Gräfl. Förster, Forsthaus Hagelberg, Post Belzig. Gr. IX.
4888. **Elbers**, August, Förster, Feldhausen i. Westf. Gr. XI.
4889. **Nolde**, Wilhelm, Förster, Sinsen b. Recklinghausen. Gr. XI.
4890. **Rosenthal**, Hans, Hilfsförster, Lenhausen i. Westf. Gr. XI.
4891. **Proposch**, F., Forstsekretär, Oberförsterei Skerbersdorf, Post Keula, O.-L. Gr. VIII.
4892. **Holdt**, Karl, Revierförster, Heinzendorf, Post Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt. Gr. VII.
4893. **Rehberg**, Gustav, Sattlermeister, Arnswalde. Gr. IX.
4894. **Mielke**, Friedrich, Förster, Forsthaus Kathrinchen, Post Briesen, Westpr. Gr. I.
4895. **Dannhauer**, Otto, Herzogl. Hilfsjäger, Forsthaus Nickisch, Post Rudzinitz, O.-Schl. Gr. VI.
4896. **Tiepermann**, Friedrich, Gräfl. Forstsekretär, Schlodien, Ostpr. Gr. I.
4897. **Jaskolla**, M., Forstsekretär, Nürnberg, Bayern, Kurtstr. 5. Gr. XIV.
4898. **Graul**, Ernst, Revierförster, Dembowagora, Post Boronow. Gr. VI.
4899. **Diedrichsen**, Thorwald, Forstaufseher, Alt-Harmhorst, Post Kletkamp, Holst. Gr. IV.
4900. **Roeber**, Willy, Förster, Stralsund. Gr. II.
4901. **Gleiser**, Wilhelm, Forstkandidat, Gießen, Wilhelmstr. 44 c. Gr. XIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jaeschke, Josef, Förster, Forsthaus Hubertushof, Post Langendorf, Kreis Gleiwitz.
Arthelm, Alfred, Gräfl. Revierförster, Wolmirstedt (Unstruttal).
Böhning, Karl, Forstaufseher, Knatensen, Post Bückeburg.
Roggenbuck, Wilhelm, Förster, Schwarzin, Post Latzig.
Land, Emil, Förster, Kaula, Post, Neunkirchen.
Griebel, Robert, Förster, Forsthaus Kreuzkrug, Post Fischerwall.
Voß, Friedrich, Hilfsförster, Gallin i. Mecklbg.
Michaelis, Robert, Hifsjäger, Forsthaus Luisenthal, Post Greiffenberg, Uckermark.
Loest, P. Förster, Grünlinde, Post Neuenhagen.
Hesse, Friedrich, Forstsekretär und Hilfsjäger, Oberförsterei Zwakow, Post Tichau.
Schulze, Heinrich, Oberförster, Gartrop b. Wesel a. Rhein, Post Hünxe.
Schulze, Ernst, Hilfsjäger, Gartrop b. Wesel a. Rhein, Post Hünxe.
Tenbert, Adolf, Privatförster, Tilsit, Hohestr. 31.
Grauert, Erich, Leibjäger, Baruth.
Perschall, Eduard, Privatförster, Forsthaus Waldhof, Post Roslasin.
Wolf, Wilhelm, Förster, Gandersheim i. Braunschweig.
Riedel, Rudolf, Forstmeister, Kuchelna, Kreis Ratibor.
Metzke, Oskar, Förster, Adendorf, Kreis Lüneburg.
Pieper, Bernard, Forstgehilfe, Münster i. Westf.
Dohmen, M., Hilfsförster, Titz, Kreis Jülich, Rheinland.
Kunkel, Reinhold, Förster, Viatrow, Post Dammen.
Eckardt, Bernhard, Stiftsförster, Forsthaus Kunnersdorf, Post Bernstadt, Sachsen.
v. Thaer, Landeshauptmann der Provinz Schlesien, Rittergutsbesitzer, Breslau, Gartenstraße 72.
Gläsmer, G., Herzogl. Hilfsjäger, Primkenau, Feldstraße 15, Kreis Sprottau.
Hoffmann, Walter, Förster, Lanke, Kreis Niederbarnim.
Toschke, Joh., Hilfsförster, Mühlsdorf, Post Schmitsch.
Reitzel, Karl, Förster, Forsthaus Goizenruh, Post Sellnow, Nm.
Wagner, Max, Herzogl. Förster, Forsthaus Kienzalonka, Post Dziergowitz, Kreis Cosel.
Braecker, H., Förster, Weigersdorf, Kreis Rothenburg, O.-L.
Müller, Aurel, Hilfsförster, Weißenfels a. S., Leopold-Str. 55.

Biedermann, Hubert, Leibjäger, Forsthaus Zielmitz, Post Tichau,
Prieß, Bruno, Förster, Tating: Bez. Kiel, Schleswig-Holstein.
Leese, Otto, Forstaufseher, Frankfurt a. O., Buschmühlenweg 83.
Zeidler, Hans, Forstkandidat, Eisenach, Georgenstr. 2.
Kowoll, Robert, Forstgeometer, Koschentin, Lublinitz, O.-Schl.
Jäsch, Artur, Forstaufseher, Uetzdorf, Post Lanke.
Grothues, Hermann, Förster, Albachten, Kr. Münster, Westf.

Waffen der Privatforstbeamten.

Tgb. Nr. 285/19. Halensee, 25. Januar 1919.

An den Herrn Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Durch Erlaß vom 25. November v. Js. ist bestimmt worden, daß neben den Forstbeamten des Staates und der Gemeinden und den in der Ausbildung für den Staatsforstdienst begriffenen Personen die Privatforstbeamten die Waffen behalten können, soweit sie das Recht zum Waffengebrauch haben. Diese Regelung dürfte den Erfordernissen eines wirksamen Schutzes des Eigentumes und seiner dazu bestellten Hüter nicht genügen. Nur verschwindend wenige Privatforstbeamte sind lebenslänglich angestellt und haben infolgedessen das Recht zum Waffengebrauch. Die große Masse der Privatforstbeamten ist auf Kündigung angestellt und hat das Recht zum Waffengebrauch nicht. Man wird nicht behaupten können, daß sie dann auch keine Waffen zu führen brauchen. Die Übergriffe gewalttätiger Naturen gegen das Eigentum und seine Hüter mehren sich auf dem Lande in erschreckender Weise. Der Forstbeamte muß ihnen meist in der Einsamkeit allein entgegentreten und befindet sich dabei meist mehreren entweder bewaffneten oder mit gefährlichen Werkzeugen (Äxten usw.) versehenen Leuten gegenüber. Er muß dabei schon zu seinem persönlichen Schutze bewaffnet sein. Zum mindesten sollten die Waffen allen Forstbeamten belassen werden, die auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind, oder die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes als Feld- und Forsthüter angestellt und bestätigt worden sind. Diese Beamten sind Polizeibeamte. Sie sollten hinsichtlich des Waffentragens zum mindesten gleichgestellt werden den in der Ausbildung für den Staatsforstdienst begriffenen Personen, die auch nicht an sich das Recht zum Waffengebrauch haben und zu denen die jungen Forstlehrlinge gehören. Im Namen der Privatforstbeamten bitte ich, den Erlaß vom 25. November v. Js. entsprechend zu erweitern.

Dr. Bertog, Forstrat.

Bestellung zu Feld- und Forsthütern.

Die Bestellung zum Feld- und Forsthüter nach dem preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 ist durchaus nötig, um den Privatforstbeamten das Recht eines Polizeibeamten zu verleihen. Dieses Recht ist in der jetzigen Zeit von besonderem Werte. Leider wird die Bestellung fast immer versäumt; ich rate den Privatforstbeamten dringend, sie bei ihrer Dienstherrschaft zu beantragen. Der Grundbesitzer (Waldbesitzer) muß den Beamten als Feld- und Forsthüter bestellen und die Bestätigung durch den Landrat auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes beantragen. Nach § 65 müssen die Feld- und Forsthüter ein **Dienstabzeichen** bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen. Das Dienstabzeichen kann eine Uniform mit bestimmten Abzeichen sein (auch eine Dienstmütze, ein Brustschild mit Abzeichen usw.). Das Dienstabzeichen ist bei dem Antrage an den Landrat anzugeben. Wo der Waldbesitzer ein Wappen führt, ist es wohl zweckmäßig, dieses als Dienstabzeichen zu wählen. Es genügt aber natürlich auch ein Namenszug mit bestimmten Verzierungen.

Der Vorsitzende. Dr. Bertog, Forstrat.

Betrifft getragene Uniformen.

Wir müssen unsern Mitgliedern die Mitteilung machen, daß die getragenen Uniformen vollständig vergriffen sind. Die Oberschlesische Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln teilt uns mit, daß die Bestellungen in so reichlicher Menge eingegangen waren, daß die Bestände, die für unsere Mitglieder zu gebrauchen waren, geräumt und neue Eingänge nicht mehr zu erwarten sind.

Die Geschäftsstelle.

Versicherungsamt Schwarzwald (Posen).

Unsere Mitglieder werden gebeten, alle Versicherungs-Angelegenheiten bis auf Widerruf an Herrn Betriebsdirektor Zitschin, Breslau V, Museumplatz 10, gehen zu lassen. Sie werden von dort jede erforderliche Auskunft erhalten. Herr Waldmeister Fiebig ist zurzeit durch die politischen Verhältnisse in Posen verhindert, die Geschäfte Zug um Zug wahrzunehmen; er wird mitteilen, sobald er seine Arbeiten wieder übernehmen kann.

Eberswalde, den 2. Februar 1919.

Die Geschäftsstelle.

Versicherungsamt.

Unserem Betriebs-Direktor für die mit uns arbeitenden Vertrags-Gesellschaften „Rheinland“ und „Concordia“, Herrn Max Zitschin, Breslau, Museumplatz 10, ist eine Preußisch-Süddeutsche Staats-Lotterie-Einnahme übertragen worden.

Zur 13. (239.) Klassen-Lotterie — Ziehung der 2. Klasse am 11. und 12. Februar 1919 — können Lose zur Verfügung gestellt werden und kosten: 1/8 Los 5 ℳ, 1/4 Los 10 ℳ, 1/2 Los 20 ℳ, 1/1 Los 40 ℳ für jede Klasse.

Die erste Klasse ist mit gleichen Beträgen nachzuzahlen! In den 5 Ziehungen der 13. (239.) Lotterie werden in den Monaten Januar bis Juni als Hauptgewinne gezogen:
ℳ 500000, ℳ 300000, ℳ 200000, ℳ 150000, ℳ 100000, ℳ 75000, ℳ 60000, ℳ 50000.

Gegen amtlichen Gewahrsamschein kann für sämtliche fünf Klassen gleich auf einmal bezahlt werden, ebenso wie auch für jede Klasse einzeln. Interessenten werden ersucht, durch Einzahlung mittels Zahlkarte bekanntzugeben, welche Loseabschnitte sie spielen wollen. Benutzen Sie freundlichst: Postscheckkonto Nr. 20394, Wildmeister Maximilian Fiebig, Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald, Bezirk Posen, Postscheckamt Breslau. Das Amt sammelt dann die Beträge, führt sie rechtzeitig ab und stellt dann die einzelnen Lose nach Erhalt sofort zu.

Fiebig.

Quittung
über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

49. Summe lt. Forst-Zeitung 10206,45 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster F. Paulukat, Schloß Domnan . . . . —,80 ℳ
Förster Alfred Lebrecht, Wiesau Kreis Glogau . . . . 3,80 „

Förster O. Bentke, Wiese, Kreis Trebnitz	3,80 M
Förster Jacob, Schles.-Drehnow	—,80 „
Prinzlicher Hilfsförster Lorsch, Koschentin	—,80 „
Revierförster Burger, Forsthaus Grabine	3,— „
Revierförster Naumann, Forsthaus Gödlau bei Elstra	12,— „
Revierförster B. Beyer, Gebhardsdorf	3,80 „
Förster Gladigau, Forsthaus Kossar bei Liebthal	1,80 „
Wildmeister Hach, Liebschau	4,80 „
Forstw. Horlitz, Dittersbach	3,00 „
Förster Noack, Oberstephansdorf	4,80 „
Privatförster Ostrop, Neurode	3,80 „
Förster Wolff, Forsthaus Pulzig bei Leitersdorf	—,80 „
50. Summe	10254,25 M

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 22. Februar 1919, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des landwirtschaftlichen Ministeriums in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1918. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 29. Januar 1919.

Der Vorstand: Krause.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluss entschlief heute Nacht 2 Uhr nach langem, schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden meine über alles geliebte Frau, unsere brave, liebe Tochter, Schwester und Schwägerin

Liesel Anhalt,

geb. **Schebb,**

im blühenden Alter von 28½ Jahren nach 8jähriger überaus glücklicher Ehe zu Forsthaus Rehberg an den Folgen der Grippe.

Der tieftrauernde Gatte:

Kurt Anhalt, Staatl. Forstaufseher, (299

nebst Angehörigen.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Ellinor Niechciol in Försterei Neu-Thymen bei Fürstenberg i. Meckl. mit dem Bibliothekar an der preußischen Staatsbibliothek Dr. Curt Balcke in Berlin.

Sterbefälle:

Frey, Geheimer Oberforstrat i. R. in Darmstadt.

Jaud, Fürstl. Revierförster a. D. in Regensburg.

Krieger, Förster in Möthau, Oberf. Weilmünster.

Schmitt, Forstmeister in Schlüsselfeld.

Statt Karten.

Die Verlobung unserer Tochter **Erna** mit dem preussischen Forstaufseher Herrn **Paul Külzow** in Forsthaus Britz beehren wir uns ergebenst anzuzeigen.

Forsthaus Chorin i. d. M., im Januar 1919.

Friedrich Gülzow, Preussischer Hegemeister, und Frau **Auguste,** geb. **Freier.**

Erna Gülzow

Paul Külzow

Verlobte.

Forsthaus Chorin, Forsthaus Britz, Kreis Angermünde, Januar 1919. (319

Nachruf!

Am 24. Januar wurden, auf Saujagd angestellt, von einer Wilddiebsbande, die gedeckt und zum Teil auf weite Entfernung feuerte, der

Hegemeister **Franz Lüpcke** aus Eibenrode

und der

Förster o. R. **Eduard Steffen** aus Englershütte

meuchlings erschossen.

Beide Beamten zeichneten sich durch besondere Pflichttreue, Lauterkeit des Charakters und grosse Tüchtigkeit aus. Hegemeister Lüpcke besiegelte seine kameradschaftliche Treue mit dem Tode, indem er seinem bedrängten Kollegen zu Hilfe kommen wollte.

Förster Steffen war erst vor wenigen Wochen nach 4½jährigem Kriegsdienst aus Rumänien zu seiner Frau und seinen fünf Kindern heimgekehrt.

Voll Ingrimm über die ruchlose Tat trauern wir um den Verlust dieser vorbildlichen Forstbeamten und beliebten Kollegen. Ihr Andenken werden wir in hohen Ehren halten.

Für die Beamten der Oberförsterei Lorenz:

Möhring, Forstmeister.

Lorenz bei Berent, den 27. Januar 1919. (324

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: **a)** bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. **Neudamm, den 16. Februar 1919.** **34. Band.**

Die Wiedereinstellung der militärentlassenen Privatforstbeamten.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth.**

Durch die noch vom Bundesrat unter dem 7. November 1918 erlassene Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung (Reichsgesetzblatt S. 1292) sind Anordnungen zulässig, „um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen". In jedem Kommunalverbande besteht danach ein „Demobilmachungsausschuß". Außerdem werden in jedem Bundesstaat „Demobilmachungs-Kommissare" oder ein Staatskommissar für Demobilmachung bestellt. Die höchste Spitze im Reich bildet das „Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt)". Wer den vom Demobilmachungsamt oder den anderen Demobilmachungsorganen (Demobilmachungsausschuß, Demobilmachungskommissar) erlassenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft — jedoch nur auf Antrag des Staatskommissars oder des Demobilmachungs-Kommissars. Durch die Verordnung der Reichsregierung vom 27. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1339) ist bestimmt, daß das Demobilmachungsamt für die von ihm oder den Demobilmachungsorganen erlassenen Anordnungen neben oder statt der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren vorschreiben darf. Das Demobilmachungsamt hat durch die Verordnung vom 27. November 1918 Nr. 659/11 (abgedruckt in der amtlichen Zeitschrift „Die wirtschaftliche Demobilmachung", abgekürzt 10. Dem.-Bl. Nr. 67 vom 4. Dezember 1918) bestimmt, daß alle Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Bedarf an Arbeitskräften schnellstens bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zur Anmeldung zu bringen.

Über diese Anmeldungspflicht hinaus ist dann eine Wiedereinstellungspflicht bestimmt worden, und zwar durch die Verordnung der Reichsregierung und des Demobilmachungsamts vom 4. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 8). Diese Verordnung betrifft aber nur die „gewerblichen" Betriebe, Fabriken usw., hat also für die Förster keine Bedeutung.

Dann ist aber unter dem 24. Januar 1919 von der Reichsregierung und dem Domobilmachungsamt eine weitere Verordnung über Wiedereinstellung erlassen worden, die alle „Angestellten" betrifft (10. Dem.-Bl. Nr. 21 vom 27. Januar 1919). Unter „Angestellten" im Sinne der Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen verstanden. Dazu gehören auch die auf Privatdienstvertrag angestellten Forstbeamten.

Die Verordnung bestimmt in den Grundzügen folgendes: Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, die bei Ausbruch des Krieges als Angestellte bei ihnen beschäftigt waren. Ausgenommen sind diejenigen, die später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind. Doch kann der Eintritt ins Heer selbst nach dem ganzen Sinn der Verordnung nicht als ein solcher „wichtiger Grund" in Betracht kommen. Zum Beispiel: Der Förster A. war am 1. August 1914 in dem Gräflich B.'schen Betriebe angestellt. Am 1. Oktober 1914 wurde er militärisch einberufen. Die Herrschaft sah diese Einberufung als wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung an und kündigte dem Förster A. Sie muß ihn trotzdem jetzt wieder

einstellen. Das gleiche gilt, wenn A. etwa zum 1. April 1915 (oder für eine spätere Zeit) auf Grund der Vertragsbestimmungen über die Kündigungsfrist (z. B. drei oder sechs Monate) gekündigt worden ist. Anders aber folgender Fall: Nach der militärischen Einberufung des A. stellt sich heraus, daß er sich grobe Dienstverfehlungen (z. B. Unbotmäßigkeit) hat zuschulden kommen lassen. Dieserhalb kündigt ihm die Dienstherrschaft. In einem solchen Falle braucht sie ihn nunmehr nicht wieder in Dienst zu nehmen.

Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung (das ist **bis zum 10. Februar 1919**)*) zur sofortigen Aufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihrem früheren Arbeitgeber melden. Jedoch beginnt die Frist für die noch nicht militärentlassenen Angestellten erst mit dem Tage ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen Entlassung, für Zivilinternierte, die noch nicht die Befugnis zur freien Ortswahl im Deutschen Reiche haben, mit dem Tage, an dem sie diese erlangen. Für die bereits entlassenen Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, beginnt die Frist erst mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Zu beachten ist, daß die ganzen Vorschriften nur auf die Zeit des Kriegsausbruchs abgestellt sind. Ist ein Angestellter erst später in Stellung getreten, so hat er keinen Anspruch auf Wiedereinstellung. Zum Beispiel: A. ist am 1. Oktober 1914 in eine Försterstellung eingetreten, am 1. Oktober 1915 von dort aus zum Heere eingezogen worden und kommt jetzt zur militärischen Entlassung. — Die Försterstelle war ihm schon zum 1. Januar 1916 gekündigt worden. Für ihn besteht der Anspruch auf Wiedereinstellung nicht, da er nicht bei Kriegsausbruch angestellt gewesen war. Andererseits: Wer bei Kriegsausbruch angestellt gewesen war, behält seinen Anspruch auf Wiedereinstellung, auch wenn er später noch andere Stellen gehabt hat. Zum Beispiel: A. war am 1. August 1914 als Förster im Betriebe des B. angestellt, schied dort infolge ordnungsmäßiger Kündigung am 1. April 1915 aus, trat ebenfalls als Förster am 1. April 1915 in den Betrieb des C. ein, schied dort ebenfalls auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung am 1. April 1916 aus, trat am 1. April 1916 bei D. ein, schied dort auf Grund freundschaftlicher Übereinkunft am 1. Oktober 1916 aus, trat am selben Tage bei E. ein, wurde von dort am 1. Juli 1917 zur Fahne einberufen und von E. mit ordnungsmäßiger Frist zum 1. Januar 1918 gekündigt. Wenn A. demnächst zur militärischen Entlassung kommt, so hat er gegenüber B. den Anspruch auf Wiedereinstellung. Doch sieht die Verordnung folgendes vor: Wenn die Demobilmachungskommission oder der in der Verordnung vorgesehene „Schlichtungsausschuß" den zuerst Pflichtigen (hier also B.) von der Wiedereinstellungspflicht entbindet — was in gewissen Fällen zulässig ist —, so hat der Angestellte sich an denjenigen Arbeitgeber zu wenden, der ihn zuletzt beschäftigt hat. Das wäre hier also E. Die Zwischen-Arbeitgeber (hier also C. und D.) können keineswegs in Anspruch genommen werden.

Weigert sich der frühere Dienstherr, den Angestellten wieder einzustellen, so ist ein Streitverfahren vor dem „Schlichtungsausschuß" einzuleiten. Sicherere Auskunft hierüber mag der Angestellte bei dem Demobilmachungsausschuß, der ja für jeden Kommunalverband besteht, einziehen.

Ist die Wiedereinstellung erfolgt, so bleibt trotzdem das Recht der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Unbotmäßigkeit oder sonstiger wichtiger Gründe). Im übrigen ist zwar auch Kündigung gestattet, doch darf diese dann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Also zum Beispiel der Kriegsteilnehmer ist am 5. Februar 1919 wieder eingestellt worden; dann darf der Dienstherr ihm erst zum 31. Mai 1919 kündigen.

Die Wiedereingestellten sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen wie vor dem Kriege. Sie haben jedoch auch andere Arbeiten zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Die Wiedereingestellten haben Anspruch auf eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den Daheimgebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Wiedereinstellung steht die Frage der Weiterbeschäftigung inzwischen Angestellter. Denn an Stelle der Kriegsteilnehmer sind naturgemäß im Laufe des Krieges vielfach andere Angestellte als Ersatzkräfte getreten. Die Verordnung bestimmt nun, daß Angestellte, die beim Inkrafttreten (27. Januar 1919) beschäftigt sind, regelmäßig von den Arbeitgebern weiter beschäftigt werden müssen — also auch dann, wenn der Arbeitgeber einen Kriegsteilnehmer wieder einstellen muß. Freilich kann den Ersatzkräften demnächst gekündigt werden, aber nicht früher als zum 28. Februar 1919. Haben die Ersatzkräfte vertraglich den Anspruch auf längere Dauer des Dienstverhältnisses (z. B. bis 1. Juli 1919), so bleibt es dabei; in solchen Fällen ist eine Kündigung auf den 28. Februar nicht zulässig.

Eine einschneidende Bestimmung enthält § 9 der Verordnung. Danach besteht eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder zur Weiterbeschäftigung

*) Ich nehme an, daß die Verordnung am 27. Januar in Kraft getreten ist, da das Stück Nr. 21 des Dem.-Bl. an diesem Tage erschienen ist.

nicht, soweit ihre Durchführung den Betriebsunternehmern infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist. In Streitfällen hat der „Angestellten-Ausschuß“ oder der Schlichtungsausschuß einzugreifen. Bei der Handhabung des § 9 ist folgendes zu berücksichtigen: Die ganze Verordnung soll der wirtschaftlichen Not der Angestellten steuern und verlangt von den Betriebsunternehmern aus diesem Grunde Opfer. In diesem Sinne muß die Verordnung ausgelegt werden. Nur in ganz besonders einleuchtenden Fällen darf daher angenommen werden, daß dem Unternehmer die Einstellung oder Weiterbeschäftigung wirklich „unmöglich“ sei. Überhaupt kommt es sehr wesentlich darauf an, daß die Unternehmer Verständnis für die richtige Aufgabe zeigen, namentlich den Kriegsteilnehmern den Wiedereintritt ins wirtschaftliche Leben zu erleichtern. Der Unternehmer, der den Kriegsteilnehmer zwar wieder einstellt, ihm dann aber kaltblütig zum ersten möglichen Termin kündigt, wird der sozialen Aufgabe, die die jetzige Lage ihm stellt, nicht gerecht. —

Die Verordnung regelt nicht ausdrücklich die Frage, ob der Unternehmer, der seine Pflicht zur Wiedereinstellung (oder Weiterbeschäftigung) schuldhaft verletzt, dem Angestellten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die Frage ist zweifelhaft, m. E. aber nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bejahen. Nach diesen Vorschriften ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, der schuldhaft gegen ein „den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz“ — kurzweg oft „Schutzgesetz“ genannt — verstößt. Die Verordnung vom 24. Januar 1919 ist ein solches Schutzgesetz. Der Anspruch muß dann im gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren (bis 600 Mk. Amtsgericht, darüber hinaus Landgericht) durchgeführt werden.

Anträge auf öffentlich-rechtliche Bestrafung sind an den Demobilmachungs-Kommissar zu richten, da nur dieser, nicht der Angestellte selbst, Strafantrag stellen kann.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **In der Staatsoberförsterei Lorenz, Bezirk Danzig,** hat am Freitag, dem 24. Januar, ein Zusammenstoß mit Wilderern stattgefunden, bei dem bedauerlicherweise Hegemeister Lübcke, Eibenrode, und Förster Steffen, Englershütte, von den Wilderern erschossen worden sind. Todesanzeigen der Oberförsterei und Ortsgruppe Berent des Vereins preußischer Staatsförster haben bereits in Nr. 6 Aufnahme gefunden. Wir haben unverzüglich Schritte getan, um nähere Mitteilungen über den Zusammenstoß zu erhalten, leider vergeblich. Hoffentlich werden wir jedoch instandgesetzt, in einer der nächsten Nummern einen ausführlichen Bericht über das tieftraurige Vorkommnis, das jetzt leider nicht vereinzelt dasteht, zu geben. — Unseren Leserkreis bitten wir bei dieser Gelegenheit, uns stets unverzüglich Mitteilung über alle Wildererzusammenstöße von irgend welcher Bedeutung zu machen, besonders von solchen, bei denen Gesundheit und Leben von Forstbeamten geschädigt worden ist.

❧

— **Personalwechsel im Preußischen Landwirtschaftsministerium.** Im Ministerium für Landwirtschaft zu Berlin ist der Unterstaatssekretär **Brümmer** in den Ruhestand getreten. Der Oberlandforstmeister **v. Freier** und die Landforstmeister **Schede** und **Denzin** haben ihre Pensionierung nachgesucht und sind bereits aus dem Amt geschieden. Der Geheime Oberregierungsrat Dr. **Ramm,** bisher vortragender Rat in der Domänenabteilung des Ministeriums, ist zum Unterstaatssekretär ernannt. Landforstmeister Dr. Freiherr **von dem Bussche** hat die Geschäfte des Oberlandforstmeisters übernommen.

❧

— **Diehl,** Freiherrlich Riedeselscher Oberförster, ist als Geschäftsführer zur Grubenholzbörse, einem Zusammenschluß der Grubenholzhandlungsfirmen, mit dem Sitz in Essen, übergetreten.

❧

— Die Forstreferendare, die in diesem Frühjahr die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben nach einer Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. März d. J. einzureichen.

❧

— **Die Forstversorgungsscheine 1918 und diejenigen für Anwärter, die vor Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung in Kriegsgefangenschaft geraten waren,** sind, wie uns mitgeteilt wird, nunmehr durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Jäger- (Schützen-) Bataillonen zur Aushändigung an die Inhaber übersandt worden. Es empfiehlt sich, daß die in Frage kommenden Anwärter ihren Aufenthaltsort dem Bataillon melden, damit die Aushändigung der Scheine ohne Verzug geschehen kann. Der Anwärter bleibt im Besitze seines Scheines, bis seine endgültige Notierung bei einer Regierung erfolgt ist (die Forstversorgungsberechtigten vom Jahre 1914 sind bereits endgültig notiert). Über „vorläufige“ Notierung der aus dem Heeresdienst entlassenen Anwärter siehe Erlasse des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. 9. 1916 Nr. III 6072 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 Seite 33) und vom 6. 8. 1915 Nr. III 4764 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 Seite 193) sowie Verfügung der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie vom 14. 11. 1918 — J. 46421 — Ziff. 1 Abs. 2 (Deutsche Forst-Zeitung 1918 Seite 583). Wie wir weiter erfahren, hat das Kriegsministerium unterm 30. 1. 1919 an die Inspektion der Jäger und Schützen verfügt: „Bei der Erteilung des Forstversorgungsscheines an Jäger der Klasse A ist die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach Maßgabe der von der Reichsregierung am 30. 11. 1918 und vom Kriegsministerium am 18. 12. 1918 (Armee-

Verordnungsblatt 1918 Seite 761/2) erlassenen Bestimmungen als Dienstzeit anzurechnen".

— **Vereinszersplitterung.** Wie ein Messer fährt es mir durch die Seele, wenn ich von einer neuen forstlichen Vereinsgründung lese. Soll denn die Geschichte immer nur weiter lehren, daß die Allgemeinheit aus ihr nichts lernt? Lehrt denn nicht jedes Geschehen in dem großen Kriege, daß der Zerfall eines großen Verbandes sofort Machtlosigkeit seiner Teile zur Folge hat? Und was ist es anderes als ein Beginn des Zerfalles des Deutschen Forstvereins, wenn jetzt preußische Forstverwaltungsbeamte zur Bildung eines neuen Vereins auffordern! — Der neue Verein wird gebildet werden, der Deutsche Forstverein wird einen großen Teil seiner Mitglieder aus den Kreisen der Oberförster verlieren und zum Verein der Waldbesitzer — ich kann's nicht anders sagen — herabsinken. Die Kraft der preußischen höheren Forstleute wird dem Deutschen Forstverein gewaltig fehlen, aber auch der neue Oberförsterverein wird bedeutungslos bleiben und die idealen Ziele nicht erreichen, die sich einst Danckelmann bei Gründung des Deutschen Forstvereins steckte. War denn aber dieser Zerfall des Deutschen Forstvereins nötig? Er ist zweifellos von den Leitern des Deutschen Forstvereins verschuldet. Es gab unter den Oberförstern einen gerechten Schrei der Entrüstung, als der Deutsche Forstverein im Sommer 1917 es ausdrücklich ablehnte, etwa Vertreter der Interessen eines Standes zu sein, und man könnte es mir vielleicht nicht verdenken, wenn ich eine grimme Genugtuung empfände, daß die Ablehnung meines Antrages September 1917 in Erfurt sich so bitter gerächt hat und voraussichtlich weiter rächen wird. Aber der Zerfall des Deutschen Forstvereins erweckt mir nur Schmerz, und ich meine, die Forstleute, welche jetzt die Axt an die Wurzel des Deutschen Forstvereins legen, sind ebenso zu tadeln wie seinerzeit der Vorstand des Deutschen Forstvereins. — „Einigung" statt „Zusammenschluß" muß heute die Devise sein und nicht Zersplitterung der Kräfte. Wenn die preußischen Oberförster mit mir in Erfurt dafür eingetreten wären, daß die unausgegorenen Satzungsänderungen nicht definitiv bestätigt wurden, so wäre es ihnen, die sie einen so großen Anteil am Verein hatten, leicht gelungen, die Satzungen so abzuändern, daß der Verein auch den Interessen der Oberförster gerecht wird. Es ist aber auch heute noch nicht zu spät, zu der so nötigen Einigung zu gelangen, und deshalb erhebe ich von neuem meine Stimme. Ich hoffe, es ist noch kein leerer Wahn, daß die Forstleute als das höchste Ziel ihres Lebens das Gedeihen des Waldes zum Wohle des Volksganzen fühlen. Daneben haben die verschiedenen Gruppen der Forstleute noch dieses oder jenes Sonderinteresse, aber die Erreichung des Hauptzieles darf darunter nicht leiden. Und sie ist doch gerade jetzt in der Revolution in besonderer Gefahr! Handelt es sich doch jetzt um Entscheidung vieler Fragen, die die Existenz und die Bewirtschaftung der deutschen Forsten auf das intensivste beeinflussen. Aber auch persönlich sind wir Forstleute interessiert, daß unsere Stimme bei der Neueinrichtung des Deutschen Reiches möglichst kräftig gehört werde. Das geschieht aber nicht, wenn wir uns in Spezialvereine zersplittern, sondern wenn wir die Vereine zusammenfassen, die dem einen großen Hauptziel dienen. Ich weiß mich frei von Liebedienerei gegenüber den augenblicklichen Machthabern der Regierung, aber man darf sich der Tatsache nicht verschließen, daß wir sicher das gleiche Wahlrecht behalten werden, und daß deshalb die politische Bedeutung einer forstlichen Vereinigung im geraden und arithmetischen Verhältnis seiner Mitgliederzahl wächst. Deshalb mögen jetzt nicht neue forstliche Vereine entstehen, sondern die Leiter aller bestehenden Vereine der Waldbesitzer, Oberförster und Förster zusammentreten und sich vereinigen. Bei gutem Willen der Beteiligten läßt sich unschwer eine Form finden, um auch alle Einzelinteressen zu berücksichtigen. Der „Allgemeine Deutsche Forstverein" kann sich in Gruppen der Waldbesitzer, der Oberförster und der Förster gliedern, aber er braucht nicht in Einzelvereine zu zerfallen. Die Sektionen dieses Vereins können, wenn sich das Bedürfnis hierzu herausstellt, gesondert tagen, aber sie müssen durch eine Vereinszeitung zusammengehalten werden, in allen Fragen des gemeinsamen Interesses gemeinsam tagen und durch einen einheitlichen Vorstand stets aktionsbereit sein zum Kampf nach außen hin. Daneben wird das Zusammenleben in dem großen Verein auch dazu helfen, innere Gegensätze zu mildern; und die sind leider, leider genug vorhanden.

Ich habe die schönste Zeit meiner Jugend unter Förstern verlebt, ich bin Königlich preußischer Oberförster a. D. und habe 20 Jahre lang Privatwaldbesitzern gedient. Deshalb fördere ich jetzt als freier Forstmann gern die Allgemeininteressen des deutschen Waldes und bin bereit, an der Bildung eines „Allgemeinen Deutschen Forstvereins" mitzuwirken, wenn die Leiter der bestehenden Vereine meine Ansicht teilen und mich rufen.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 54.

Junack, Forstmeister.

Forstwirtschaft.

— **Saat oder Pflanzung.** Unter diesem Titel schilderte etwa vor einem halben Jahre an dieser Stelle ein Grünrock die Nachteile der Saat bei der Wiederaufforstung von Hiebflächen gegen eine solche durch Pflanzung und kam zu dem Schlusse, daß der Pflanzung unbedingt der Vorzug zu geben sei, da ihm eine Saat bislang trotz großer Mühe immer mißlungen sei. — Da die Ansicht des Herrn Verfassers bis jetzt unwidersprochen geblieben ist, so könnte es den Anschein haben, als seien alle Forstbeamten, die Leser dieser Zeitung sind und sich der Mühe eines Beitrages für dieselbe unterziehen, derselben Ansicht. Daß das nicht der Fall ist, mögen nachstehende Ausführungen beweisen: Seit 1905 habe ich alljährlich Kiefer-Streifensaaten ausgeführt, und zwar stets mit vollem Erfolg, und das trotz der in diese Zeit fallenden außerordentlich starken Frühjahrstrockenperioden der Monate Mai und Juni der Jahre 1911, 1915, 1917 und 1918. Im letzten Jahre und im Jahre 1911 war die Trockenheit so intensiv, daß sie unter die Wurzeln bis zehnjähriger Pflanzen griff und diese tötete. Alte Nachbesserungsstellen, die zu meiner Freude endlich gesichert erschienen, starben vollständig ab, so daß dieselben 1912 und 1918 erneut aufgeforstet werden mußten. — Selbst von acht- bis zehnjährigen gut bestandenen Kiefern-Streifensaaten starben eine erhebliche Anzahl Einzelpflanzen infolge der tiefgehenden Austrocknung des Bodens ab, ohne jedoch der vollbestandenen Kultur Unterbrechungsschäden zuzufügen, die sich als Blößen bemerkbar machen. Die jüngeren Kiefern-Streifensaaten von 1 bis 4 Jahren hatten gar keinen Trockenverlust, und die Saat 1918, die durch die Trockenheit zunächst mangelhaft keimte, lief nach und nach doch so auf, daß sie als vollständig gelungene Kultur von jedem Unparteiischen angesehen werden muß. Ein Beweis für die erfolgreiche Saat liegt auch in der Größe der Fläche, da diese im Jahre 1918 rund 23 ha betrug und auf Sandboden der 4. und 5. Klasse erfolgte. — Für die 1919 vorgesehene Saatfläche von 45 ha erhoffe

ich gleichfalls vollen Erfolg, da die Erdarbeiten hierfür fast beendet sind. — In der rechtzeitigen Erledigung der Erdarbeiten im Herbst vor der Saat erblicke ich eine gewisse Garantie für den Saaterfolg, da die Umarbeitung des Bodens in der Saatrille im Herbst den Witterungseinflüssen den vollen Zugang in günstigstem Sinne gestattet und auf den hiesigen geringen Böden einer guten Düngung mindestens gleichkommt. Die Kiefern-Streifensaat wird hier so ausgeführt, daß in 1,5 m Entfernung 50 cm breite Streifen, von denen der Rohhumus vollständig entfernt wird, hergestellt werden, und in deren Mitte dann eine 10 cm breite und tiefe Rille grobschollig gehackt wird. Im Frühjahr findet Klarharken, Saat mit Maschine und Festwalzen des Bodens statt. Es ist selbstverständlich, daß nur die sorgfältigste Ausführung der kurz skizzierten Arbeiten das Gelingen der Streifensaatkultur verbürgt. Eine Nichtbeachtung der vollständigen Beseitigung des Rohhumus würde schon genügen, die Saatkultur in Frage zu stellen, da der Kiefernsamen in einem Gemenge von Erde und Rohhumus infolge günstiger Einwirkung der Winterfeuchtigkeit wohl keimt, aber bei trockenem Wetter unbedingt abstirbt und eine in solcher Weise hergestellte Erdarbeit schon den Todeskeim der künftigen Saat in sich trägt. — Also klare Erde als Keimbett ist ein unbedingt notwendiges Erfordernis. Je zeitiger im Frühjahr der Kiefernsamen der Erde übergeben wird, desto frühzeitiger wird er keimen und die jungen, zarten Pflänzchen gut anwachsen. Im Interesse des Gedeihens der jungen, zarten Pflänzchen liegt es, die Winterfeuchtigkeit tunlichst auszunutzen, d. h. mit andern Worten: je zeitiger die Saat, desto besser wird der gute und keimfähige Samen keimen. — Bis Mitte April sollte die Saat tunlichst beendet sein. Die natürlichste Entwicklung einer Pflanze kann nur dem Saatkorn entspringen; man hebe eine aus Saat oder Anflug hervorgegangene Pflanze sorgfältig aus und halte sie einer unter gleichen Umständen gehobenen Pflanzkiefer gegenüber, dann wird sich sofort deutlich zeigen, wo die beste, die natürlichste Wurzelbildung, die Vorbedingung für das Gedeihen der Pflanze, vorhanden ist. — Niemals wird es auch bei der sorgfältigsten Ausführung einer Pflanzkultur möglich sein, Wurzelverschlingungen zu vermeiden, auch die Spaltlöcherhandpflanzung kann diese nur einschränken, — was für sich schon einen unwiderleglichen Beweis für die widernatürliche Methode der Neukultur ergibt. — Es liegt mir durchaus fern, die Pflanzkultur zu diskreditieren, da auch ich bei der Spaltlochpflanzung der Kiefer nur gute Erfahrungen gesammelt habe, so daß ich für die Weiterentwicklung der jungen Bestände keine Befürchtungen zu hegen brauche, wenn auch teilweiser frühzeitiger Abgang einzelner Stammindividuen infolge Wurzelverschlingung eine Erscheinung bilden wird, die bei allen stark künstlichen Pflanzmethoden unvermeidlich ist, aber dem Auge des scharfen Beobachters nicht entgehen kann. —

Forsthaus Schwarzburg, Bez. Halle a. S.,
im Dezember 1918.

Streck, Hegemeister.

— **Rauhwerkpreise.** Vor kurzem berichtete die „Deutsche Forst-Zeitung" über die Absicht einer Bezirksgruppe, die Rauhwaren auch in diesem Jahre gemeinschaftlich zu verkaufen. Ich glaube deswegen im Interesse der Berufsgenossen zu handeln, wenn ich etwas aus meinen diesjährigen Erfahrungen über die Preise für Rauhwaren*) mitteile. In Leipzig werden jetzt für Ottern 200 M bezahlt, für Füchse 85 M je nach Größe und Güte. Mir sind aber für Füchse ohne Auswahl bei mehr als hundert Stück als Preis je Fuchsbalg 100 M, und zwar aus Mittel- wie in Süddeutschland, bekannt geworden. Rehdecken gelten 7 M (Lederbereitung), Iltis 20 M, Wiesel 4 M, Dachs 15 M, weiße und schwarze Katzen 5 M, bunte Katzen 3 M, Eichhörnchen 2 bis 3 M, Hasenbälge 2 M. In den Tageblättern liest man zuweilen, daß für Fuchsbälge 15 und 18 M gezahlt wurden. Solche Nachrichten beruhen natürlich auf Mache, um zu betören und zu gewinnen. Die Pelzwarenkäufer wissen, daß die Preise noch etwas steigen, befürchten aber, daß mit dem Eintritt des sehnsüchtig erwarteten Friedens aus dem Osten und Südosten der Markt in Deutschland mit Pelzwaren überschwemmt und damit ein Druck auf die Preise ausgeübt werden wird. Gute Preise erzielt man nur, wenn man große Posten zusammen verkauft und fortgesetzt alljährlich mit demselben zuverlässigen Händler in Verbindung tritt.

Forstrat Eulefeld.

— **Die Firma C. Trumpf in Blankenburg** ist durch Kauf in den Besitz des Herrn Erich Pfeil, bisherigen Mitinhabers der Firma Schulze & Pfeil in Rathenow, übergegangen. Bis zum 1. Juli d. J. wird der Betrieb der Firma Trumpf durch den bisherigen Geschäftsführer Schwan weitergeführt werden. Ein Austritt der Firma Trumpf aus der Kontrollvereinigung des Deutschen Forstwirtschaftsrates ist nicht beabsichtigt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 14. **Rodung von Schlagflächen und Verwertung der Kiefernstöcke.** Im hiesigen Forstrevier sollen die Stubben von 20 Morgen des letztjährigen Schlages eines etwa 50jährigen Kiefernbestandes auf lehmigem Sandboden zwecks Gewinnung von Terpentin oder Brennholz gerodet werden. Ich bitte daher um Beantwortung nachstehender Fragen: 1. Welche Rodemaschine wäre dazu die praktischste? 2. Sind Stubben von so jungen Kiefern, wenn diese erst im Herbst oder nächsten Winter gerodet werden können, zur Terpentingewinnung schon geeignet? 3. Wenn ja, welchen Wert würde ein Raummeter ungespaltener Stubben einschließlich der stärkeren Wurzeln bis etwa 5 cm zur Terpentinnutzung haben? 4. Auf welche Weise könnte Terpentin daraus gewonnen werden? 5. Wieviel Raummeter ungespaltene Stubben mit Wurzeln gemischt würde je ein Morgen Schlagfläche ergeben? (Die abgeholzte Fläche war zu 0,7 bestockt.) 6. Welche ungefähre Netto-Einnahme würde bei nur Brennholzgewinnung ungefähr je Morgen zu erwarten sein, wenn je Raummeter Stubben mit Wurzeln für etwa 6 M verkauft

*) Derartige Mitteilungen sind sehr erwünscht. Wir bitten, aus dem Leserkreise über die Preise von größeren Verkäufen, wo es irgend geht, zu berichten. Die Schriftleitung.

werden könnte (der Männer-Tagelohnsatz beträgt hier 4 *M*.)? 7. Ist meine Meinung richtig, daß infolge des Stubbenrodens, besonders mit Pferdebetrieb, die auf einem großen Teil der Schlagfläche bereits gegrabenen Pflanzstreifen zur nächstjährigen Kiefernpflanzkultur (mit Keilspaten) eine teure Nachbesserung zur Folge hätten? 8. In dem in Mecklenburg gelegenen Teil unseres Forstbesitzes sollen auf 130 Morgen die Stubben von fast gleichalterigem Kiefernbestand auf sandigem Boden gerodet werden. Der Hauptzweck dieses Rodens ist dort der, nun mit dem Dampfpflug die Schlagfläche (weil Ortsteinuntergrund) tief umpflügen zu können. 9. Wie hoch ist der ungefähre Preis für 1 rm Stockholz, wenn dieses zu Kohlen geschwelt wird? 10. Gibt es eine Feuerversicherung, die im Schlage stehendes Nutz- und Brennholz versichert? W., Revierförster in H.

Antwort: Zu 1. Es gibt mehrere Arten von Rodemaschinen, die im allgemeinen zumeist schwer zu hantieren sind. Neuerdings wird der Büttnersche Zahnleisten-Waldteufel und die Büttnersche Baumwinde mit Zieheinrichtung zum Stöckeroden viel gebraucht. Diese Maschinen, die vom Großherzogl. Forstwart Büttner in Eifa bei Alsfeld (Oberhessen), der auch gern weitere Auskunft gibt, bezogen werden können, haben sich in der Praxis bewährt, so daß wir diese auch für Ihre Zwecke empfehlen können. Zu 2. Stubben von jungen Kiefern sind zur Terpentingewinnung gleichfalls brauchbar, sie geben jedoch eine geringere Ausbeute als alte Stubben. Zu 3. Diese Frage läßt sich aus mannigfachen Gründen so ohne weiteres auch nicht annähernd beantworten. Zu 4. Durch Natron-Zellstoffkochung oder durch Extraktion mit Lösungsmitteln oder Chemikalien. Alle anderen Verfahren sind bei den heutigen Holzpreisen nicht lohnend. Da aber auch die erstgenannten Methoden die Anlage von kostspieligen Fabriken erfordern, so könnte die Verwertung der verhältnismäßig geringen Stubbenmengen zur Terpentinbereitung überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn derartige Fabriken in nächster Nähe des Reviers bereits vorhanden sind, da die teueren Fuhrlöhne und Frachtkosten bei weiteren Entfernungen sehr verteuernd wirken und jetzt in Kriegszeiten die Beschaffung von Fuhrwerk auch sehr schwierig ist. Mithin dürfte die Verbrennung der Stubben als Brennholz am empfehlenswertesten und wohl auch am lohnendsten sein. Zu 5. Der Anfall an Stockholz dürfte etwa 10 bis 15 Prozent des auf der Fläche geschlagenen Holzes betragen. Sie können diesen demnach nach dem Schlagergebnis berechnen. Es empfiehlt sich auch, zunächst eine Probefläche roden zu lassen und deren Ausbeute an Stockholz als Anhalt für den Rest der Fläche zu benutzen, was das Zuverlässigste wäre. Zu 6. Diese Frage läßt sich nur nach genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Qualität der zur Verfügung stehenden Arbeiter beantworten. Immerhin empfiehlt es sich, das Roden der Stöcke nicht im Tagelohn, sondern im Akkord auszuführen. Der Lohnsatz für einen Raummeter Stockholz dürfte etwa 3 *M* betragen, so daß Sie bei dem angegebenen Preise von 6 *M* je Raummeter einen Überschuß von 3 *M* hätten. Auch hier dürfte Ihnen die bei zwei vorgeschlagene Probefläche gute Anhaltspunkte sowohl über die Ausbeute als auch über die zu zahlenden Löhne je Raummeter geben. Zu 7. Da die Bodenarbeit für die demnächstige Kultur bereits ausgeführt ist, so dürfte diese durch die nachfolgenden Rodungsarbeiten leiden und höchstwahrscheinlich, mindestens aber teilweise, da es sich um lehmigen Sandboden handelt, eine Wiederholung bedingen. Zu 8. Hier würde sich, statt Anwendung der oben beschriebenen Rodemaschinen, das Roden der Stöcke mit Sprengmitteln, z. B. flüssiger Luft, empfehlen. Diese entfernt bei richtiger Handhabung die Stöcke radikal und durchbricht auch gleichzeitig die Ortsteinschicht, so daß der nachfolgende Dampfpflug leichtere Arbeit hat. Wie gesagt, gehört zur Ausführung von Sprengungen zuverlässiges Arbeiterpersonal; fehlt dieses, dann sind die Rodemaschinen vorzuziehen. Zu 9. Der Preis für 1 rm Stockholz dürfte sich im allgemeinen gleich bleiben, ob das Stockholz als Brennholz oder zum Verkohlen verkauft wird, da ja die Holzkohle jetzt auch wesentlich teurer als in Friedenszeiten ist, mithin kein Grund zur billigeren Holzabgabe für diese Zwecke vorliegt. In der Nähe der märkischen Städte werden für 1 rm Stockholz 10 *M* und mehr gezahlt. Zu 10. Die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft zu M.-Gladbach versichert sowohl Waldungen als auch Schläge und Holzvorräte gegen Brandschäden. Sie wollen sich mit einem entsprechenden Antrag an diese wenden.

Anfrage Nr. 15. **Teuerungszulagen der Kommunalforstbeamten.** Bitte um Auskunft, ob mir die einmalige Teuerungszulage als Stadtförster im Kommunaldienst zusteht. Ich bin aus dem Heeresdienst als Oberjäger entlassen und werde am 1. März 1919 in den Staatsdienst einberufen. Sämtliche städtischen Beamten erhalten die laufende und die einmalige Teuerungszulage. Solange ich im Heeresdienst stand, ist mir keine Teuerungszulage gezahlt worden. B., Stadtförster.

Antwort: Sie hatten während Ihrer Einberufung zum Heere Anspruch auf Weiterzahlung Ihres Diensteinkommens, aber nicht auf Teuerungszulagen. Entscheidend hierfür sind lediglich die Beschlüsse der städtischen Körperschaften. Das gilt auch für die Zeit nach Ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. April:

Alt-Sternberg (Königsberg),
Torgelow (Stettin),
Hinternah (Erfurt),
Melsungen (Cassel).

Bewerbungen müssen bis zum 1. März eingehen.

Zum 1. Juli:

Braschen (Frankfurt a. O.),
Neupfalz (Coblenz).

Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Försterstelle Grunewald, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Meldefrist: 1. März.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Försterstellen Anhausen und Straßenhaus im Forstschutzverband der Bürgermeisterei Rengsdorf möglichst sofort zu besetzen. Einjährige Probezeit. Anfangsgehalt 1400 *M*, steigend bis 2500 *M*, Brennholzentschädigung 150 *M*, Wohnungsgeldzuschuß 330 *M*; Stellenzulage 200 *M*, 100 *M* Dienstaufwandsentschädigung; Teuerungszulagen nach den Sätzen der Tarifklasse 4. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger wollen Bewerbungen bis 1. März an die Bürgermeisterei Rengsdorf einreichen.

Försterstelle der Forstschutzbezirke Macken-Dommershausen sofort oder zum 1. April zu besetzen. Probezeit ein Jahr. Anfangsgehalt, Steigerungen und Endgehalt wie bei staatlichen Förstern, Wohnungsgeld 330 M, Brennholzentschädigung 150 M, Stellenzulage 200 M. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern bis 15. März an den Bürgermeister in Bodenbach (Mosel).

Försterstelle in der Forstverwaltung des Magistrats Görlitz zum 1. Mai zu besetzen. Probezeit ein Jahr. Gehalt 1500 M, steigend von drei zu drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 2500 M. Ferner wird Dienstwohnung, Brennmaterial und Stellenzulage mit 650 M pensionsberechtigt gewährt. Bewerbungsgesuche Forstversorgungsberechtigter bis 15. März an den Magistrat Görlitz zu richten.

Hilfsförsterstelle der Stadt Greifenberg in Pommern sofort zu besetzen. Mit der Stelle ist die Verwaltung der Kirchenförsterstelle verbunden. Jäger und Forstversorgungsberechtigte der Klasse A wollen sich beim Magistrat in Greifenberg i. Pommern melden. Näheres siehe Anzeige.

Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Koberg (Kr. Herzogtum Lauenburg) neu zu besetzen. Bewerbungen an den Kreisausschuß Ratzeburg i. Lbg. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle in Naurod, Oberf. Sonnenberg (Landkreis Wiesbaden), ist zum 1. April zu besetzen. Probezeit ein Jahr. Jahreseinkommen 1400 M, steigend bis 2500 M, freie Dienstwohnung und Freibrennholz bzw. Geldentschädigung hierfür im Betrage von 300 M bzw. 150 M. Bewerbungen Forstversorgungsberechtigter bis 5. März an die Oberförsterei Neuweilnau (Regbz. Wiesbaden) zu richten.

Försterstelle der Stadtgemeinde Osterwieck a. Harz ist zum 1. April zu besetzen. Inhaber des Forstversorgungsscheins — auch Kriegsbeschädigte — wollen sich bis 1. März beim Magistrat in Osterwieck melden. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Försterstellen im Vogtswalde bei Riemberg (Kreis Wohlau) und in Peiskerwitz (Kreis Neumarkt i. Schl.) bald zu besetzen. Gesuche von Forstversorgungsberechtigten bis zum 14. April an das Magistratsbureau II in Breslau, Schuhbrücke 74a III, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsjäger für den Stadtforst Schweidnitz, Revier Hohgiersdorf, für sofort gesucht. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten oder Reservejägern Klasse A an den Magistrat in Schweidnitz. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle in Spremberg sofort zu besetzen. Grundgehalt 1900 M, Wohnungsgeldzuschuß 350 M, Kleidergeld 100 M, sechs Alterszulagen von je 250 M. Bewerbungen Forstversorgungsberechtigter an den Magistrat in Spremberg.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Striebeck, Oberförster in Aachen, ist die Oberförsterstelle Büllingen übertragen.

Wegener, Oberförster in Niederkalbach, ist die dortige Oberförsterstelle übertragen.

Brocks, Hegemeister in Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen, ist vom 1. Februar ab zum Revierförster in Eberholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim), ernannt.

Burkhardt, Förster o. R. in Güstebiese, Oberf. Lietzegöricke, ist vom 1. April ab die 1. Försterstelle m. R. in Biebersdorf, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), übertragen.

Höhne, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Jägerbatl. 6, ist vom 1. März ab nach Kupp, Oberf. Murow (Oppeln), einberufen.

Kastelsky, Förster o. R. in Kupp, Oberf. Murow, ist vom 1. März ab auf die Forstaufseherstelle in Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), versetzt.

Langhans, Förster in Lochowo, ist vom 1. Februar ab zum Forstkassenrendant ernannt und ihm die Forstkasse Gollub (Marienwerder) übertragen.

Mielke, Förster o. R. in Morgenstern, Oberf. Borntuchen, ist vom 1. März ab zum Förster m. R. in Damsdorf, Oberf. Zerrin (Köslin), ernannt.

Müller, Forstaufseher in Oberndorf, Oberf. Burgjoß (Cassel), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Olschner, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Neurode, ist zum 1. April nach Guschterholländer, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), einberufen.

Wedde, Feldwebel in Kulm, ist vom 15. Februar ab nach Stolp, Oberf. Stolp (Köslin), einberufen.

Wodrich, Förster in Althammer, Oberf. Stoberau, ist vom 1. April ab nach Silsterwitz, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Zembsch, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist vom 1. April ab nach Ludwigsruh, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), einberufen.

Zschoch, Forstaufseher in Pelzkrug, Oberf. Grünheide (Posen), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Baden.

In den Ruhestand wurden versetzt unter Verleihung des Titels Forstrat die Forstmeister:

Wittemann in Durlach und **Roth** in Neckargemünd.

Übertragen wurde den Forstmeistern:

Krautinger in Offenburg das Forstamt Konstanz; **Eberbach** in Konstanz das Forstamt Radolfzell; **Reinhardt** in Wolfach das Forstamt Schönau in Neckargemünd.

Übertragen wurde den Oberförstern:

Spitzmüller in Säckingen das Forstamt Pforzheim; **Giß** in Uhlingen das Forstamt Offenburg; **Dr. Pfefferkorn** in Tiengen das Forstamt Gernsbach; **Franck** in Stein das Forstamt Uhlingen.

Übertragen wurde unter Ernennung zu Forstamtsvorständen den Oberförstern:

Burger das Forstamt Wolfach; **Dr. Wimmer** das Forstamt Odenheim; **Nüßle** das Forstamt Säckingen; **Faudi** das Forstamt Tiengen; **Rochlitz** das Forstamt Pfullendorf; **Schäfer** das Forstamt Boxberg; **Fürstenwerth** das Forstamt Löffingen.

Bayern.

Simon, Forstmeister in Schwabach, wurde in den Ruhestand versetzt.

Württemberg.

Marz, Forstmeister, wurde von Rottweil nach Reutlingen versetzt.

Ehren- und Verlustliste.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Jericho,** Hans, Vzfw. (Sohn des Hegemeisters Jericho, Niederbeisheim). ✚ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Schenk,** Hans Heinrich, gel. Jäger (Sohn des Hegemeisters Schenk, Fh. Warzenbach). ✚ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Köppel,** Gustav, Utffz., bayr. Forstassistent in Oberried. — **Rosellen,** Karl, Gefr., Gräfl. v. Speescher Hilfsförster, Heltorf.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Die Delegiertenversammlung

findet nun nach endgültiger Festsetzung am Mittwoch, dem 5., und Donnerstag, dem 6. März, statt. Sie wird vormittags täglich um 9½ Uhr beginnen und wird zu Berlin im **Lehrervereinshaus, Alexanderstr. 41,** dicht am Alexanderplatz, abgehalten. Die Bezirksgruppen haben zu der Versammlung je einen Vertreter zu entsenden. Am 4. März findet abends von 6 Uhr ab eine zwanglose Zusammenkunft gleichfalls im Lehrervereinshause statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechung folgender Fragen an Hand der einzureichenden Denkschrift:
   a) Vor- und Ausbildung, Amtsbezeichnungen.
   b) Besoldung und Dienstland.
   c) Jagd.
   d) Neue Försterdienstanweisung.

4. Vereinsorgan, Erneuerung des Vertrages.
5. Krankenkostenbeihilfekasse.
6. Verschiedenes. (Kriegsspende, Jägerheim Marburg usw).

Bernstorff. Simon. Velte.

Strömungen.

Der Krieg und die damit zusammenhängende Revolution haben in allen Volksschichten Strömungen gezeitigt, die dem ruhig denkenden Beobachter schwere Bedenken für einen geordneten Wiederaufbau des Staatswesens geben müssen.

Alles ruft nach Gleichberechtigung und Freiheit, und leider Gottes wissen die lautesten Schreier nicht, um welche Freiheit es sich handelt und was darunter zu verstehen ist. Der Volkswirtschaftler Pesch sagt darüber sehr richtig: „Die Forderung der Gleichberechtigung verknüpft unmittelbar die Forderung nach Freiheit. Es ist das aber keine „wilde“ Freiheit, sondern die Freiheit der Ordnung, Freiheit für alle, wie die Gleichberechtigung aller sie erheischt. Freiheit für alle ist aber unmöglich bei absoluter Freiheit der Einzelnen. Im Gesamtwohl aller findet die Freiheit des Einzelnen seine Schranke. So im staatlichen und wirtschaftlichen Leben.“

Auch im Försterstande ist der Ruf nach Gleichberechtigung und Freiheit laut geworden, und gerade hier möchte ich von einer Strömung sprechen, die nach meiner innersten Überzeugung eher verheerend wie nutzbringend wirkt; ich meine das stürmische und unbesonnene Auftreten der Vertreter der Jägerbataillone.

In unserm alten Verein Preußischer Förster war es der Grundgedanke, ruhig und sachlich zu verhandeln, geziemend unsere Wünsche bei den maßgebenden Stellen vorzubringen, wobei genau erwogen wurde, ob unser Vorgehen mit den Gepflogenheiten des Anstandes, wie sie uns Staatsförstern bis dahin mustergültig und heilig waren, vereinbar sei. Und gerade durch dieses einsichtige Arbeiten hat der Verein entschieden Großes gewirkt. Wir müssen dabei ganz besonders berücksichtigen, daß die pekuniären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Försterstandes vor dem Aufbau und dem Wirken des Vereins ungemein traurig gewesen sind. Das wissen wir alten und älteren Förster sehr genau aus eigener Erfahrung, die jungen Kollegen vielleicht vom Hörensagen. Auch jetzt noch liegt vieles im argen; es ist noch manches nachzuholen, das auch in früheren Zeiten auf heftigen Widerstand stieß. Aber auch diese Schwierigkeiten wären jetzt in ruhiger, sachlicher, doch ebenso bestimmter Weiterarbeit überwunden worden.

Wenn wir in den vorgezeichneten Bahnen mit vieler Mühe und Geduld unsere Laufbahn verbessert haben und unter den heutigen Verhältnissen alle unsere berechtigten Wünsche in Erfüllung gebracht hätten, so scheint es unverständlich, wie eine Gruppe junger Anwärter jetzt mit einemmal mit den Traditionen des Försterstandes unzufrieden ist und diese bricht und in einer Befremden erregenden Art und Weise über den Kopf des Vereins hinweg sich zu Maßnahmen hinreißen läßt, die im Interesse des Försterstandes unendlich zu bedauern sind.

Zuerst muß man sich fragen: wie können die jungen Leute Beschlüsse über Verhältnisse fassen, welche dem überwiegend größten Teile gänzlich unbekannt sein müssen? Denn nur ein winziger Teil dieser Herren kann in diesen Sachen aus eigener Anschauung urteilsfähig sein. Ich lasse die Beschlüsse über Lehrzeit, Forstschule, Forsturlauber, Trennung der Försterlaufbahn vom Militärdienst, kriegsbeschädigte Anwärter und dergleichen gelten, denn das geht die jungen Leute persönlich an, das haben sie teilweise schon durchgemacht. Dann aber reden und beschließen sie weiter über Verhältnisse, die allenfalls einigen bekannt sein können, und das sind die Fragen über Regelung der Gehälter, Witwenrente, Einrichtung weiterer Stellen, Revierförstersystem, Dienstwohnungen, Umzugskosten, Neuaufstellung der Dienstanweisung, Abschaffung des Disziplinarstrafgesetzes u. a. m. Wie mag da mancher alte Grünrock beim Lesen dieser Beschlüsse den Kopf geschüttelt haben in dem Gedanken: „es ist jetzt scheinbar alles verdreht!“

Wenn ich etwas verbessern will, dann ist vor allen Dingen erforderlich, daß ich aus eigener Erfahrung heraus Mißstände, die dem System anhaften, zu beleuchten imstande bin. Diese eigene Erfahrung muß ich dem überwiegend größten Teil der Antragsteller absprechen, und über „Hörensagen“ darf man in solchen ernsten Dingen nicht urteilen.

Da wäre es doch ratsamer gewesen, die Herren hätten sich sofort nach Gründung ihrer Gruppen an den Verein gewandt und diesem ihre Pläne und Anliegen vorgetragen mit der Bitte, die sie drückenden Verhältnisse einer Regelung entgegenzuführen. Das wäre der rechte Weg gewesen, und ich bin überzeugt, wenn sämtliche Angehörigen der Jägerbataillone hinter ihren Anträgen gestanden hätten, der Erfolg wäre nicht ausgeblieben.

Was mich aber am allermeisten bewegt, ja sogar gekränkt hat, das war die rücksichtslose Beschreibung der Audienzen bei der Fahrt durch Berlin.

Schiller sagt: „Auch die Freiheit muß ihren Herrn haben, ohne Oberhaupt ging Rom und Sparta zugrunde.“ Ja, meine lieben Kollegen, die Freiheit, die sich die jungen Herren herausgenommen haben, ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Jägerbataillone. Was wollten denn die Herren eigentlich von den höheren Vorgesetzten? Sollte von den Herren verlangt werden, daß sie zu den Anträgen sofort Ja und Amen sagten? — Die Deputation hat die Freiheit des Einzelnen, die sie jetzt zu haben glaubten, ausgenutzt, unbekümmert, ob es das Wohl des ganzen Försterstandes war oder nicht. Gegen solche Gewaltpolitik müssen wir Alten Verwahrung einlegen.

Sodann bedauere ich noch besonders die rücksichtslose Sprache über die Vorgesetzten in dem Berichte in der „Deutschen Forst-Zeitung.“

Der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger hat mit seinem unbesonnenen Gebaren dem Verein Preußischer Förster den Weg zu den maßgebenden höheren Instanzen nicht geebnet, sondern erschwert.

Die Arbeitsfreudigkeit des Ausschusses achte ich sehr, ich bezweifle aber einen Erfolg. Flugblätter, inhaltlich von wenig Bedeutung, mit vielen fettgedruckten Schlagworten, werden niemals ihren Zweck erfüllen.

Strömungen all dieser Art können nur bewirken, daß die Kluft zwischen Vorgesetzten und Untergebenen noch größer wird; deshalb warne ich alle denkenden Kollegen, sich durch solche Strömungen fortreißen zu lassen. Der Verein Preußischer Forstbeamten hat seit seinem Bestehen Großes geleistet und wird auch weiter ohne solche wenig glücklichen Handlungen fortfahren, das

Wohl des Försterstandes und seiner Anwärter zu fördern.

Forsthaus Krähe bei Nienburg a. Weser.

Rammisch, Revierförster.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft", Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 M je Vierteljahr bei jeder Postanstalt —, bringt in den Heften des verflossenen Monats als einen der wichtigsten Gegenstände die Mitteilung über die am 4. Dezember 1918 vollzogene Gründung des Deutschen Beamtenbundes. Hierdurch ist auch die in letzter Zeit viel umstrittene Frage einer Verschmelzung der Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände mit dem Verbande Deutscher Beamtenvereine gelöst worden. In dem Deutschen Beamtenbunde sind nunmehr rund zwei Millionen Mitglieder vertreten, welche der deutschen Beamten- und Lehrerschaft angehören. Aber trotz dieses Zusammenschlusses bleibt den einzelnen Verbänden noch ein reiches Arbeitsfeld, denn der Beamtenbund hat nur die großen, alle Beamten angehenden Fragen zu behandeln. — Einstweilen sind nur 18 Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand gewählt worden. Auf dem nächsten Beamtentage, der für Ende Februar in Aussicht genommen worden ist, soll die Verstärkung des Vorstandes auf 31 Mitglieder erfolgen; diese sind den angeschlossenen einzelnen Vereinen zu entnehmen. Unser Verein, der gegenwärtig rund 5600 Mitglieder umfaßt, wird die Aufgabe haben, auch seinerseits ein Mitglied in diesen Vorstand zu entsenden; dies ist in der demnächst stattfindenden Vertreter-Versammlung zu wählen. — Aus den Richtlinien, welche der geschäftsführende Vorstand des Beamtenbundes vorläufig aufgestellt hat, ist besonders hervorzuheben:

1. Mitwirkung an der Durchführung der großen beamtenpolitischen Forderungen auf dem Gebiete des Beamtenrechts, der Beamtenbesoldung und der Beamtenwirtschaft.
2. Beteiligung an der Lösung verwaltungstechnischer und sozialpolitischer Aufgaben.
3. Staatsbürgerliche Erziehung unter Ausschluß jeder einseitigen politischen Betätigung.

Damit nun alle Beamten an der Erreichung dieser Ziele mitarbeiten, ist zunächst erforderlich, daß alle den Standesverbänden beitreten, welche dem Beamtenbunde angeschlossen sind. Nur so kann einheitlich gearbeitet werden. Zunächst müssen daher alle dem Verein noch fernstehenden Kollegen für den Anschluß gewonnen werden. Weiter aber ist notwendig, daß die Leiter der Gruppen sich über alle einschlägigen Fragen fortgesetzt auf dem Laufenden erhalten. Dies geschieht — wie bereits mehrfach gesagt worden ist — durch sorgfältige Verfolgung der in „der Gemeinschaft" enthaltenen Aufsätze und deren eingehende Besprechung in den Gruppen-Versammlungen. — Ein besonderer Aufsatz unter der Überschrift: Die Beamten in der Politik beschäftigt sich mit den Grundsätzen und Richtlinien, welche zur Erreichung der unter 3. aufgeführten Ziele ganz besonders zu beachten sind. Ausgeführt ist hier u. a., daß es nicht in der Absicht liegen dürfe, die Schaffung einer besonderen Beamtenpartei anzustreben. Das politische Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Beamten muß unangetastet bleiben. Nötig aber ist eine lebhafte Beteiligung an allen politischen Aufgaben. Dabei ist anzustreben, daß Vertreter der Beamtenschaft in alle Parteien der gesetzgebenden Körperschaften gewählt werden. Die Vereins-Geschäfsstelle.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

5271a. **Peck**, Unterzahlmeister zurzeit Danzig, Langgarten 52, Danzig.
5273a. **Pinz**, Hegemeister, Meierei, Krausnick, Spreew., Potsdam.
5280a. **Haupt**, Hegemeister, Brandt, Krausnick, Spreewald, Potsdam.
5281a. **Milewski**, Förster, Semmelei, Staakow, Potsdam.
5284a. **Stolze**, Forstaufseher, Staakow, Brandt, Frankf. a. O., Potsdam.
5290a. **Matz**, Forstschreiber, Neukrakow, Post, Köslin.
5292a. **Leuschner**, Förster, Katholisch-Hammer, Post, Breslau.
5293a. **Arnold**, Förster, Hoyerswerda, Post, Bahnhofstr. 12, Liegnitz.
5297a. **Kutsche**, Feldwebelleutnant, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5299a. **Radeck**, Feldwebelleutnant, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5300a. **Seeger**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5305a. **Winter**, Vizefeldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5316a. **Bode**, Vizefeldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5323a. **Bauke**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5324a. **Gaßmann**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5325a. **Kütemeyer**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5329a. **Bautzkaff**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5334a. **Burkhardt**, Feldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5338a. **Köring**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5343a. **Premper**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5344a. **Kunze**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5346a. **Schippan**, Offizierstellvertreter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5347a. **Nüßler**, Feldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5348a. **Hänicke**, Leutnant d. R., Naumburg, Jäger-Batl. 4. Magdeburg.
5351a. **Lange**, Feldwebel, Naumburg, Jäger-Btl. 4, Magdeburg.
5363a. **Nicke**, Vizefeldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5367a. **Horn**, Leutnant d. R., Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5370a. **Klocke**, Feldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5373a. **Meyer**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5382a. **Simrodt**, Vizefeldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5384a. **Böttcher**, Vizefeldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5385a. **Muth**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4. Magdeburg.
5386a. **Lindau**, Vizefeldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5387a. **Tiedemann**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5390a. **Berthold**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5391a. **Fey**, Gefreiter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg
5395a. **Nolte**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5402a. **Soth**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl 4, Magdeburg
5409a. **Bense**, Gefreiter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg
5410a. **Engling**, Oberjäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5423a. **Kindt**, Gefreiter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5428a. **Levermann**, Gefreiter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5439a. **Müller**, Gefreiter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg
5448a. **Wisotzky**, Jäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5451a. **Köring**, Jäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5453a. **Rockmann**, Jäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5465a. **Vaqué**, Jäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5478a. **Radeck**, Jäger, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5482a. **Hartung**, Gefreiter, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5486a. **Kentsch**, Feldwebel, Naumburg, Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
5490a. **Klahr**, Hegemeister, Roßleben Post, Merseburg
5499a. **Hahn**, Hegemeister, Hohelinde, Roßleben, Merseburg.
5501a. **Freitag**, Förster, Wendelstein, Roßleben, Merseburg.
5509a. **Krone**, Förster, Ziegelrode, Roßleben, Merseburg.

5519a. **Focke,** Förster, Ziegelrode, Roßleben, Merseburg.
5526a. **Werner,** Forstaufseher, Remmels, Hohenwestedt, Schlesw.
5529a. **Kedor,** Forstaufseher, Stecklenberg, Ostharz, Post, Hildesheim.
5530a. **Schmidt,** Hegemeister, Stapel, Neuhaus, Elbe, Lüneburg.
5533a. **Lipski,** Hegemeister, Ronshausen Post, Cassel-Ost.
5539a. **Nickel,** Hegemeister, Ziebach, Ronshausen, Cassel-Ost.
5541a. **Zimmermann,** Förster, Friedwald, Post, Cassel-Ost.
5544a. **Dorn,** Förster, Rekowen, Jedwaber, Allenstein.
5547a. **Petersdorf,** Revierförster, Rehhof, Friedrichshof, Allenstein.
5548a. **Gürath,** Hegemeister, Materschobensee, Gr.-Schiemann, Allenstein.
5551a. **Zimmermann,** Hegemeister, Luckabude, Fürstenwalde, Allenstein.
5561a. **Born,** Revierförster, Neuhof, Schwenstrey, Schleswig.
5564a. **Haecker,** Hilfsjäger, Netzkater, Ilfeld, Hannover.
5571a. **Lölke,** Hegemeister, Kochstedt, Post, Magdeburg.
5573a. **Otto,** Hegemeister, Hönebach, Post, Cassel-Ost.
5574a. **Büchmann,** Forstaufseher, Sohrhaupten Post, Cassel-Ost.
5577a. **Müller,** Forstaufseher, Oberndorf, Post, Cassel-Ost.
5580a. **Schönfeld,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5585a. **Jakobs,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 1. Komp., Minden.
5589a. **Bergheim,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5591a. **Mielich,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5595a. **Hochheiser,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5602a. **Linkelheld,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5611a. **Hochheiser,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5612a. **Röhler,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5614a. **Mielich,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5623a. **Christ,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5631a. **Ehli,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 6. Komp., Minden.
5632a. **Walter,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5633a. **Mathis,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5638a. **Schumacher,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5639a. **Rondü,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5640a. **Müller,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5649a. **Obertreis,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5650a. **Linkenheld,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5652a. **Klein,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5654a. **Schulta,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5655a. **Zumstein,** Feldwebelleutnant, Bückeburg, Ulmen-Allee 17, Jäger-Batl. 7, Minden.
5656a. **Schwarz,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 1. Komp., Minden.
5658a. **Pischel,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7., 4. Komp., Minden.
5665a. **Thiemann,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 1. Komp., Minden.
5668a. **Dalchow,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5674a. **Dennert,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 1. Komp., Minden.
5695a. **Czech,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 6. Komp., Minden.
5700a. **Hammelrath,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 1. Komp., Minden.
5711a. **Semper,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp. Minden.
5712a. **Hauck,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5714a. **Reuter,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5716a. **Budewig,** Leutnant, Bückeburg, Langestr. 78, Jäger-Batl. 7, Minden.
5718a. **Meyer,** Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 1. Komp., Minden.
5733a. **Möller,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 5. Komp., Minden.
5735a. **Kroll I,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5736a. **Kroll II,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5737a. **Habich,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 3. Komp., Minden.
5749a. **Weinreis I,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5764a. **Aust, M.,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5767a. **Dankenbring,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5772a. **Weber,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5777a. **Burkardt,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5780a. **Blödom,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5786a. **Kroll III,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5787a. **Bedessem,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5789a. **Peter,** Fritz, Feldwebel, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5793a. **Vollhöfer,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp, Minden.
5798a. **Gode,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4 Komp., Minden.
5802a. **Kerkau,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5803a. **Hogrebe,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 4. Komp., Minden.
5805a. **Lücke,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5811a. **Herting,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5815a. **Horchelhahn,** Gefreiter, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5817a. **Schulz,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 5, 4. Komp., Minden.
5820a. **Badberg,** Oberjäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, 2. Komp., Minden.
5827a. **Ludwig,** Gefreiter, Oberkirchen, Grafschaft Schaumburg, Minden.
5829a. **Holzapfel,** Förster, Arnsberg, Weser, Grafschaft Schaumburg, Minden.
5830a. **Lehne,** Oberjäger, Bückeburg, 4. Komp., Minden.
5832a. **Pieper,** Gefreiter, Bückeburg, 4. Komp., Minden.

*

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Osterode insges. 8 M, Ortsgruppe Wiartel insges. 50 M, außerdem Linck 10 M. Zus. 68 M. Der Schatzm. Voges, Lindendorf.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Hegemeister Rusch 10 M. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: Breitmeier 3 M, Busse 3 M, Dürkopf 8 M, Ehrich-Habichtshorst 8 M, Graßmann 5 M, Gottschling 5 M, Hampe-Röthen 10 M, Höfer 10 M, Höhne-Neu-Sotrieth 8 M, Jahn 3 M, Knop 8 M, Kötz 3 M, Kophamel 5 M, Kraft 3 M, Mohlke 13 M, Mertens 8 M, Menges 5 M, Meyer-Hanstedt 12 M, Middeldorf 3 M, Molle-Lopau 8 M, Müller 5 M, Petersen 8 M, Prinzhorn-Bokel 13 M, Rautenberg 15 M, Reinecke 5 M, Rodner 7 M, Schneemann 13 M, Siebert 5 M, Sitte 8 M, Schulz-Langlingen 2 M, Schulz-Hauerbeck 3 M, Stender 8 M, Sutmar 5 M, Tappenbeck 3 M, Witzel 5 M, Wortmann 3 M. Zus. 239 M. Der Schatzm. Kommert.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Dehn 2 M, Klein 15 M, Mengelkoch 3 M, Schäfer 3 M, Simon 9 M, Zeus 20 M. Zus. 52 M. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 69287,18 M quittiert.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aller Jägerbataillone.

Hiermit wird über die Eingänge der Geldbeträge für unsere Arbeiten Rechnung gelegt.

Mitgliederbeiträge

sandten ein bis zum 2. Februar 1919 pro Kopf 5 M die Ortsgruppen:

Bückeburg, Jäg. 7	300,00 M	Naumburg, Jäg. 4	215,00 M
Lübben, Jäg. 3	200,00 „	Marburg, Jäg. 11	250,05 „
Lichterfelde	330,00 „	Hersfeld, Jäg. 8	160,05 „
Kulm, Jäg. 2	380,00 „	Hersfeld, Jäg. 8	159,00 „
Hirschberg, Jäg. 5	190,00 „	Kulm, Jäg. 2	75,00 „
Oels, Jäg. 6	145,00 „	Goslar, Jäg. 10	150,00 „
Ratzeburg, Jäg. 9	300,00 „	Potsdam	210,00 „

insgesamt 3064,10 M. Außerdem sind nun an freiwilligen Beiträgen auf den am 28. Dezember 1918

ergangenen Aufruf 2281,40 M eingegangen, so daß bis zum 2. Februar 5345,50 M an Geldbeträgen aufgekommen sind. Über den heute noch nicht belegten Betrag von 2281,40 M wird aus Mangel an Platz in den nächsten Nummern nach und nach quittiert. Ganz besonders dankenswert sind hervorzuheben die Spenden der Ortsgruppen bzw. Oberförstereien Neustettin, Neisse, Bütow, Lauterberg, Gr.-Rominten, Ostrokollen und Carrenzien. Das gegebene Beispiel sei zur Nachahmung empfohlen. Allen Gebern im Namen des Arbeitsausschusses herzlichen Dank und Weidmannsheil! Um weitere Zuwendungen wird gebeten. Sollte sich der Arbeitsausschuß auflösen, wird ein verbleibender Restbetrag an Geldern dem Hauptverein zu Propagandazwecken überwiesen. Bis dahin nimmt weitere Beiträge gern entgegen

Potsdam, den 3. Februar 1919.

Trübe, Kassenführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Labiau (Regbz. Königsberg). Versammlung am Sonnabend, dem 22. Februar 1919, nachmittags 3 Uhr, bei Niemann in Laukischken. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 4. Januar 1919. 3. Beamtenverband und Beamtenbund. 4. Verschiedenes.

W. Rothe, Vorsitzender.

Potsdam. Nächste Sitzung der gelernten Jäger Dienstag, den 25. Februar 1919, 5 Uhr nachmittags, im „Hotel zum Markgrafen", Potsdam, Alte Luisenstraße (7. Haltestelle der Straßenbahnlinie A). Tagesordnung: 1. Kurzer Geschäftsbericht. 2. Bericht über die Versammlung in Berlin (14. Februar). 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Wahl eines Vergnügungsausschusses. 5. Allgemeines. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Damen und Gäste herzlich willkommen. Trübe, Vorsitzender.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 22. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Schmidtschen Lokal in Misdroy, wozu auch Nichtmitglieder freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Stellungnahme zur Abzweigung der Oberförstereien Warnow und Misdroy von der bisherigen Ortsgruppe Swinemünde. 3. Wahl des Vorstandes. Der Vorsitzende: Hindenburg.

Berichte.

Breslau. Die Versammlung am 22. Januar wurde um 11^{30} Uhr vormittags eröffnet. Erschienen waren 56 Mitglieder. Das Andenken der im Kriege gefallenen sowie der in der Heimat verstorbenen Kollegen wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Gehalt- und Dienstlandsfrage. Hierzu ergriff Kollege Speer-Kuhbrück das Wort und führte aus, daß diese beiden Fragen hier zusammengefaßt sind, wie dies bisher leider üblich war, und doch sind beide Fragen streng auseinanderzuhalten. Die Verbindung beider Fragen ist das Hindernis zur befriedigenden Lösung beider Fragen gewesen. Bei der Bemessung des Gehalts der Forstbeamten darf das Dienstland gar nicht in Frage kommen, denn dasselbe ist nach § 30 der Förster-Dienst-Instruktion lediglich im Interesse des Dienstes gegeben worden; kein Forstbeamter hat Anspruch auf Dienstland. Das Dienstland gehört nicht zum „Einkommen", sondern ist lediglich eine Zulage und gehört zum Dienstaufwand. Die sehr oft fraglichen Einnahmen aus dem Dienstlande sind auch nicht pensionsberechtigt. Die Äußerung des Herrn Landforstmeisters Denzin zum Arbeitsausschuß der gelernten Jäger läßt allerdings erkennen, daß unsere Forstverwaltung nicht geeignet ist, uns Entgegenkommen zu zeigen. Sehr niedrig aber ist der Ausspruch des Herrn Forstrats Rose zu hängen, der lautete: „Man kennt doch die Verhältnisse und Entlohnung des zu wählenden Berufes vorher, und man dürfte dann eben nicht einen solchen, der schlecht bezahlt wird, ergreifen!" Nach diesem Spruch muß jeder Beamte „stillstehen", was gleichbedeutend ist mit Rückgang. Das Gute bei dem Ausspruch ist, daß zugegeben wird, daß die Staatsförster und deren Anwärter schlecht belohnt werden. Im übrigen waren die Mitglieder mit dem Inhalt des Entwurfs zur Denkschrift, welcher bekanntgegeben war, einverstanden. Die Gesamtunterhaltung der Dienstgebäude durch den Staat soll auch verbleiben, falls das Dienstland der Forstbeamten in Pachtland umgewandelt wird. 2. Die neue Dienstanweisung. Kollege Sacher-Rodeland besprach an der Hand der alten „Dienstlandinstruktion" die vorzuschlagenden Änderungen, Zusätze bzw. Streichungen an derselben. Dem zu wählenden Ausschuß des Vereins soll die Ausarbeitung der neuen Dienstanweisung überlassen bleiben. 3. Jagd. Folgendem Vorschlage wurde zugestimmt: Unter Beibehaltung der bisherigen Jagdausübung ist das erlegte Wild zugunsten der Staatskasse wie die anderen Walderzeugnisse zu verwerten. Der Abschuß des zur hohen und mittleren Jagd gehörenden männlichen wie weiblichen Wildes ist nach dem Beschlußplan so zu regeln, daß ein Drittel für den Revierverwalter und zwei Drittel für die übrigen Forstbeamten bestimmt werden. Die Trophäen sowie der Aufbruch der vorgenannten Wildarten sind dem Erleger zu überlassen. Es wird gebeten, den Forstbeamten Wild zur Taxe zu überlassen, entweder nach Gewicht oder Stückzahl, wobei die Familienangehörigen- bzw. Hausgenossenzahl zu berücksichtigen ist. Im übrigen stimmen wir mit dem Inhalte des Entwurfs zur Denkschrift überein. 4. Änderung der Förster-Laufbahn, siehe eben erwähnten Entwurf zur Denkschrift! Bei der Aufnahmeprüfung der Lehrlinge sind Schullehrer hinzuzuziehen. Zwei Drittel der anzunehmenden Lehrlingszahl sind den Forstbeamtensöhnen vorzubehalten. 5. Änderung der Amtsbezeichnungen. Wie im Entwurf der Denkschrift angeführt. 6. Verschiedenes. Es wurde beschlossen, dem Bezirksverein Breslau des gewerkschaftlichen Bundes der Regierungsbeamten Preußens beizutreten; vorher soll aber erst der Hauptvorstand hierüber gehört werden. Auf Antrag wurde ein Ausschuß gebildet, welcher Beschwerden der Vereinsmitglieder an zuständiger Stelle vorzutragen hat. Vorläufig gehören hierzu: Hegemeister Barsch in Thiergarten bei Ohlau und Vizefeldwebel Schröder, Res.-Jäg.-Batl. 6, Radf.-Komp. in Oels. Wieder wurde der berechtigte Wunsch ausgesprochen, daß doch von seiten der Regierung zu Breslau

sämtliche freiwerdenden Förster- und Förster o. R.-Stellen in der „Forst-Zeitung" zur Bewerbung ausgeschrieben und möglichst dem ältesten Bewerber übertragen werden. Es wird ferner als ein dringendes Erfordernis erachtet, daß die Forstschulen recht bald wieder eröffnet werden. Hierbei sei bemerkt, daß es der Zeit und Sitte entspricht, daß junge Leute (16 bis 20jährig), die sich in vorschriftsmäßiger Forstlehre befinden, mit „Sie" und nicht mit „Du", wie es immer noch teilweise geschieht, angesprochen werden. Die alsbaldige Regelung der Prüfungs-Abnahme derjenigen gelernten Jäger, welche zwar eine zweijährige Lehrzeit während der Kriegszeit durchgemacht, aber keine Forstschule besucht haben, ist dringend notwendig. Die Bezirksgruppe stimmt für den Antrag, daß der Beitrag zur Krankenkostenbeihilfekasse von 1919 ab auf 10 *M* jährlich erhöht wird. Die Sitzung mußte leider um 5[50] Uhr geschlossen werden, da die meisten Anwesenden wieder abzureisen gezwungen waren. Es konnte daher der Punkt „Verschiedenes" nicht ganz behandelt werden.

Der Vorstand: Pischler.

Cassel-Ost. Bericht über die Vertreter- und Mitgliederversammlung in Fulda am 24. Januar 1919. Die Versammlung wurde mit einer Ansprache des Vorsitzenden eröffnet und hierauf festgestellt, daß sämtliche Ortsgruppen mit Ausnahme „Spessart" mit 222 Stimmen vertreten waren. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht. Nach dessen Verlesung wurde dem Schatzmeister, Hegemeister Schneider, Entlastung erteilt und ihm für seine langjährige gewissenhafte Mühewaltung allseitiger Dank ausgesprochen. 2. Vorstandswahl (wurde bis Schluß der Versammlung verschoben). 3. Jagdfrage. Hierüber wurde nach eingehender Besprechung folgender Beschluß gefaßt. Unter Beibehaltung der seitherigen Jagdausübung wird alles erlegte Wild zugunsten der Staatskasse zum Marktpreis verwertet, und sämtliche Jagdunkosten werden von der Staatskasse getragen. Der Revierverwalter kann für sich oder für höhere Vorgesetzte den Abschuß des Wildes höchstens zur Hälfte in jedem Försterdienstbezirk vorbehalten, der Abschuß der andern Hälfte muß den Revierbeamten verbleiben. Dem Förster ist das Schußgeld wie bisher zu gewähren, und von dem von ihm erlegten Wilde sind ihm die Jagdtrophäen und der Aufbruch zuzuerkennen. Auch ist dem Förster das Raubzeug und die sogenannten kleinen Wildarten wie bisher zu belassen. Wird öffentliche Verpachtung der Staatsjagden angeordnet, so ist der Förster vom Jagdschutz gänzlich zu entbinden; der Jagdpächter ist zu verpflichten, den Wildschaden auf den an den Staatsjagden belegenen Dienstpachtländereien der Forstbeamten voll zu vergüten. Die Anpachtung einer Staatsjagd muß dem Förster grundsätzlich gestattet sein. Wird die Jagd staatlich verwaltet, so muß der Förster berechtigt sein, Wild für seinen Gebrauch zum Marktpreis zu erwerben. 4. Änderung der Försterlaufbahn. Es wurde beschlossen, den Verein zu ersuchen, den hierüber gefaßten Beschluß der Staatsregierung vorzulegen. Die Annahme der Forstlehrlinge erfolgt durch die Regierung. Der anzunehmende Lehrling, der die Reife für Obersekunda einer höheren Lehranstalt besitzt, gilt unbedingt als befähigt zum Eintritt in die Lehre, andernfalls muß er die Reife für Obertertia einer höheren Lehranstalt nachweisen und eine von einer alljährlich zusammentretenden Kommission vorzunehmende Aufnahmeprüfung ablegen. Die praktische Lehrzeit dauert ein Jahr und ist bei einem Förster abzuleisten. Hierauf zwei Jahre Forstschule, nach deren Beendigung das erste Examen abzulegen ist. Mit Bestehen dieser Prüfung erlangt der Anwärter die Berechtigung für die seitherige einjährige Dienstzeit und wird alsdann als Hilfsförster diätarisch vier Jahre — ein Jahr hiervon auf dem Bureau einer Oberförsterei — beschäftigt. Nach Ablegung des zweiten Examens wird der Anwärter Förster und nach Verleihen eines Reviers „Revierförster". Der seitherige Titel Hilfsjäger kommt in Wegfall, die Bezeichnung „Schutzbezirk" wird durch „Försterei" und „Schutzbeamter" durch „Betriebsbeamter" ersetzt. 5. Wahl eines Ausschusses zur Bearbeitung der neuen Dienstanweisung. Es wurde beschlossen, beim Verein dahin zu wirken, daß an der Bearbeitung der neuen Dienstanweisung für Förster zwei bis drei Förster teilnehmen. Die Abgabe von kleineren Nebennutzungen und Holzsortimenten, wie Weihnachtsbäume, Besenreis und geringere Stangen, an die Bevölkerung erfolgt durch den Förster selbständig; er reicht monatlich eine Nachweisung an die Oberförsterei ein und ist für die pünktliche Abführung des Kaufgeldes an die Forstkasse verantwortlich. Dem Förster ist auf Verlangen jährlich ein Urlaub von 14 Tagen zu gewähren; für 24 Stunden darf sich der Förster selbst beurlauben, ohne von der Verantwortlichkeit für seinen Dienstbezirk entbunden zu sein. 6. Verschiedenes. Es wird gebeten, dahin vorstellig zu werden, daß bei der großen Anwärterzahl weitere Stellen nicht mehr eingezogen werden. Spende zum Deutschen Beamtenbund. Es wurde beschlossen, 200 Mk. dem Beamtenbund aus der Bezirksgruppenkasse zu überweisen. Die Ortsgruppen sollen der Stärke ihrer Gruppen entsprechend ebenfalls einen Beitrag leisten. Bei der Wichtigkeit der Sache wurden auch die Mitglieder aufgefordert, einen Mindestbeitrag von 3 Mk. durch die Ortsgruppen abzuführen. Es ist dahin zu wirken, daß die jüngeren, vom Bataillon zu entlassenden Kollegen mit erheblichen Teuerungszulagen unterstützt werden, damit sie nicht in Notlage geraten. Der Kollege Schneider wünscht pünktliche Einzahlung der Beiträge seitens der Ortsgruppenschatzmeister und Einzelmitglieder. Hierauf Neuwahl des Vorstandes. Der seitherige Vorsitzende, Revierförster Strott, legt den Vorsitz nieder und dankt den Kollegen für das ihm geschenkte Vertrauen, ebenso der Schatzmeister, Hegemeister Schneider. Es wurden gewählt: zum Vorsitzenden Hegemeister Krämer in Lehnerz, Post Fulda, zum Stellvertreter Hegemeister Mühlhausen in Istergiesel, Post Fulda, zum Schatzmeister Förster Scherel in Giesel, Post Fulda, zum Stellvertreter Förster Knöpfel in Giesel, Post Fulda. Als Delegierter des Vereins wurde Hegemeister Krämer in Lehnerz bei Fulda und als Stellvertreter Hegemeister Schröner in Ronshausen bei Bebra gewählt.

Der Vorstand. J. A.: Strott.

Hannover. Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe am 25. Januar 1919. Zu der Versammlung waren 38 Kollegen erschienen. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden,

Revierförster Rammisch, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Über den Antrag der Delegierten von den Jäger-Bataillonen vom 20. und 21. Dezember 1918 wurde vom Vorsitzenden ein kurzes Referat erstattet. Dabei wurde das Verhalten der Delegierten einer scharfen Kritik unterzogen und zum Ausdruck gebracht, daß der Verein es von sich abweisen müßte, von den Anwärtern der Bataillone sich bevormunden und die Tätigkeit des Vereins abfällig beurteilen zu lassen, sowie auch daß das Verhalten gegen höhere Vorgesetzte unangemessen sei und den Traditionen des Försterstandes nicht entspreche. Die Versammlung stimmte den Ausführungen durchweg zu. Ein Kollege war im allgemeinen mit den Maßnahmen der gelernten Jäger einverstanden und versuchte deren Vorgehen abzuschwächen mit dem bekannten Ausspruch: „Jugend habe keine Tugend". — Es wurde weiter der Antrag der gelernten Jäger bezüglich der Revierförsterfrage besprochen, und man war fast einstimmig der Ansicht, daß das Revierförstersystem, wie es jetzt besteht, beibehalten — jedoch noch weiter ausgebaut werden müsse. Die Regierung habe jetzt schon durch Aufteilung kleiner Oberförstereien eine Menge neuer Revierförsterstellen eingerichtet und werde auch sicher darin fortfahren, sodaß es jedem strebsamen Förster möglich sei, Revierförster zu werden. Um aber eine einseitige Begünstigung einzelner Förster zu vermeiden, schlug der Hegemeister Wendt vor, daß allen Förstern die Möglichkeit gegeben werden müsse, nach einem Examen in eine Anwärterliste aufgenommen zu werden. Dieser Vorschlag fand allseitige Annahme. 2. Das Schreiben des Hegemeisters Puppel wurde, da die Zeit der Verhandlung nur sehr kurz sein konnte, nur flüchtig durchgelesen. Die Versammlung hatte den Eindruck, daß die Ausführungen für die Verhältnisse des hiesigen Bezirks nur teilweise zutreffend seien. Zu Punkt 3 wurde dem Förster Ernst Misburg zu einem Referat über Beamten-Ausschüsse das Wort erteilt. Die gemachten Ausführungen sind größtenteils in der „Deutschen Forstzeitung" in den Nummern 3 und 4 wiedergegeben, denen wir eingehende Beachtung empfehlen. Der Vortrag fand allgemeinen Beifall. 4. Die Neuwahl des Vorstandes wurde ausgesetzt, bis die Delegierten-Versammlung stattgefunden habe. 5. Nach Verlesen der Jahresberichte und Vorlage der Rechnungen für 1917 und 18 wurde dem Schatzmeister Förster Ulrich Entlastung erteilt. Durch den Ausfall einiger Züge war der Vorsitzende gezwungen, abzureisen und den Vorsitz dem Stellvertreter, Hegemeister Fechtner, zu übergeben. Hierbei wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt: 6. Jagdfrage. Den Förstern ist der Beschluß der Jagd des eigenen Bezirkes zu übertragen, unbeschadet der persönlichen Jagdbeteiligung des Revierverwalters. Die Jagdbeteiligung muß Forstbeamten gesichert bleiben; daher keine Verpachtung der Staatsjagden. 7. Offenlegung der Personalakten und Entfernen der Strafverfügungen beim Löschen der Strafen nach abgelaufener Verjährungsfrist. 8. Übernahme auch der kleinen Reparaturen an den Dienstgehöften, sowie Schneiden der Hecken wie bei anderen Staatsbauten. 9. Die Tagegelder der Anwärter sollen mindestens den Satz des Tagesverdienstes der ihnen unterstellten Arbeiter erreichen. Weitere Anträge wurden nicht gestellt. Damit folgte Schluß der Versammlung.

Der Vorsitzende: Rammisch.

Merseburg. Zu der am 25. Januar d. Js. nach Falkenberg (Bez. Halle) einberufenen Mitglieder- und Vertreterversammlung waren etwa 40 Kollegen und eine Abordnung der gelernten Jäger des Jäger-Bataillos Nr. 4 erschienen. Erledigt wurde die satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes, Besprechung der Jagdfrage und der von den zurzeit noch bei der Truppe befindlichen Forstanwärtern aufgestellten Mindestforderungen. In allen Punkten wurde einmütiger Beschluß erzielt und der Vorsitzende beauftragt, die Bezirksgruppe in diesem Sinne auf der Delegierten-Versammlung in Berlin zu vertreten. Die Ungunst der Verkehrsverhältnisse verhinderte längeres kollegiales Beisammensein, so daß nach sechsstündiger Beratung die Sitzung geschlossen wurde.

*

Stellung der Bezirksgruppe Merseburg zur Jagdfrage. (Einstimmiger Beschluß vom 25. Januar d. Js.) Keine Verpachtung der Staatswaldjagden, da diese unausbleiblich zu Mißständen innerhalb der Beamtenschaft führen muß. Restlose Verwertung sämtlichen Wildes zu Gunsten und Lasten der Staatskasse, wobei alljährlich vor Beginn des planmäßigen Abschusses meistbietender Verkauf zu erfolgen hat. Die Verwaltungskosten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken, ist Pflicht eines jeden Beamten. Wo dies durch Abhaltung von Treibjagden nicht zu erreichen ist, erfolgt auch der Abschuß des Niederwildes auf Suche und Anstand. Die bisherigen Befugnisse der Beamten betreffs Erlegung und Verwertung von Raubzeug und sogen. Kleinwild bleiben unter Wegfall jeder Beschränkung diesen erhalten. Der Abschuß des Wildes, besonders des männlichen Schalenwildes, ist nach dem Grundsatz „Gleiches Recht für alle" durch die Regierung zu verteilen. Beamte, die infolge starker dienstlicher Inanspruchnahme oder nicht mehr voller körperlicher Leistungsfähigkeit auf Beteiligung beim Abschuß verzichten wollen, können dies zugunsten der übrigen Beamten tun. Zur häuslichen Verwertung ist den Beamten Wild zu den erzielten Verkaufspreisen auf Wunsch zu überlassen. Sollten wider Erwarten zwingende Gründe zur Verpachtung von Staatswaldjagden führen, so hätte der Abschuß nach alljährlich neu aufzustellendem Beschußplan zu erfolgen. Jede Erlegung von Wild müßte dem betreffenden Revierbeamten binnen 24 Stunden mitgeteilt werden. Peinliche Kontrolle des Jagdpächters betreffs Einhaltung des Beschußplanes ist Dienstpflicht des Beamten. Auch in diesem Falle Belassung von Raubzeug usw. wie bei staatlich verwalteter Jagd.

Karius, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung am 22. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Rheinsberg. Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Das allgemeine Interesse und die Wichtigkeit verlangt es, daß die Herren Kollegen mit ihren Damen vollzählig erscheinen. Berichterstattung über die stattgefundene Bezirksgruppensitzung. Auch Nichtmitglieder sind eingeladen. Der Vorstand: A. Wagner.

Berichte.

Potsdam. Protokoll der Sitzung der gelernten Jäger am 5. Februar 1919. Zur Sitzung waren erschienen: der Vorstand, 26 Mitglieder und 6 Nichtmitglieder. Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung vom 1. Februar 1919. 2. Wahl eines Vertreters für die Versammlung der gelernten Jäger in Berlin am 14. Februar. 3. Allgemeines. 4. Festsetzung der nächsten Versammlung. Um 7¼ Uhr eröffnete der Vorsitzende Kollege Trübe die Sitzung durch eine Begrüßung der Kollegen. Er bedauerte, daß wieder zahlreiche Mitglieder nicht erschienen sind, und stellte den Antrag, die Versammlung möge beschließen, für die Zukunft 1 *M* Strafe für unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer Versammlung zugunsten der Ortsgruppenkasse zu erheben. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Hierauf ging die Versammlung zur Tagesordnung über. Zu 1 gab Kollege Schellack einen kurzen interessanten Bericht über den Verlauf der Sitzung und schilderte auch die Bezirksgruppen-Versammlung in Magdeburg, die er als Vertreter des Arbeitsausschusses besucht hat. Zu 2 wurde einstimmig Kollege Nitzke gewählt. Zu 3 führte Kollege Nitzke aus, daß an alle Kollegen der Umgegend die dringende Aufforderung gerichtet werde, sich der Ortsgruppe anzuschließen und zur nächsten Sitzung zu erscheinen. Eine Neuwahl des Vorstandes wäre dann geboten. Auch regte er die Wahl eines Vergnügungsausschusses an zwecks Veranstaltung eines grünen Abends. Zu 4: Die nächste Versammlung wird für Dienstag, den 25. Februar 1919, im Hotel Markgrafen festgesetzt. Da weiteres nicht mehr zu besprechen war, schloß der Vorsitzende um 8¼ Uhr die Sitzung. Die Teilnehmer blieben noch bis gegen 10 Uhr gemütlich beisammen.

Trübe, Vorsitzender.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Sitzung vom 26. Januar 1919. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Danzig und teilte u. a. mit, daß die Kollegen der Oberförstereien Karthaus und Mirchau ausscheiden, da diese Reviere eigene Gruppen bilden werden. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Revierförsters Beinlich, Krug-Babenthal, wird der Hegemeister Müller, Rehhof, gewählt, Stellvertreter Hegemeister Adameit-Ostroschken. Wiedergewählt wird der bisherige Schrift- und Kassenführer Förster Bödewig, Fuchsberg, zum Stellvertreter Forstsekretär Bigalke in Stangenwalde. Darauf Besprechung und Festlegung der Wünsche für die in Aussicht stehende Delegiertenversammlung in Berlin. Ein Kollege trat der Ortsgruppe neu bei.

Der Vorsitzende: Müller.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1919.

Die Mitgliederversammlung für 1919 findet statt am Montag, dem 24. Februar d. J., nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Antrag des Vorstandes, betr. Erhöhung der Mitglieder-Beiträge.
5. Antrag des Vorstandes, betr. Bewilligung von Beihilfen für Försterkinderheime.
6. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1919 bis Ende Februar 1920, gemäß § 15d der Satzung.
7. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1919.
8. Beschlußfassung über die Einziehung rückständiger Jahresbeiträge der Kriegsteilnehmer für die Jahre 1914—18.
9. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nachher zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 31. Januar 1919.

Jacobi, Staatl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fichtelmann, Privatförster, Siegen, Westfalen.
Grothe, Hans, Förster, zurzeit Sergeant Ersatz-Batl. J.-R. 26, Magdeburg.
Jablonski, Staatl. Förster, Kienheide bei Lautenburg, Westpr.
Klutentreter, Theodor, Privatförster, Altengottern I.
Nützmann, Richard, Forstgehilfe, Ludwigsburg b. Kemnitz, Pomm.
Otto, Max, Hilfsförster, zurzeit Vizefeldwebel, Seitenberg a. Biele.
Rathske, Waldemar, Förster, Glambock bei Wundichow i. Pomm.
Raabe, Gustav, Privatförster, Forsthaus Kippelbach bei Gerstfeld, Rhön.
Rheinländer, Fritz, Forstgehilfe, Hamersleben, Bez. Magdeburg.
Seiffert, Franz, Revierförster, Anklam, Klosterstr. 1.
Schwarz, Georg, Forstgehilfe, Wurchow, Kreis Neustettin.
Schönowski, Paul, Hilfsförster, Zielonna bei Stahlhammer.
Schmidt, Richard, Jagdaufseher, Alt-Scherbitz bei Schkeuditz.
Schroeter, Emil, Hilfsförster und Leibjäger, Slawentzitz, lebenslängliches Mitglied.
Steinberg, Wilhelm, Revierjäger, Forsthaus Winkenhagen bei Nickelshagen.
Voigt, Erich, Hilfsförster, Wünsdorf, Kreis Teltow.
Wicht, Erich, Forstkandidat, Burg Lauenstein im Erzgebirge.
Werner, Harry, Forstlehrling, Tornau bei Düben.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Bericht über die Versammlung am 26. Oktober 1918 zu Buer i. W.

Gelegentlich der Vorführung der Baumfällmaschine „Sektor" in den Gräflich von Westerholtschen Forsten bei Buer hatte der Vorsitzende die Bezirksgruppe zur Teilnahme und zu nachfolgender Sitzung eingeladen.

Die Vorführung der Fällmaschine erfolgte durch den Forstmeister a. D. Reimer-Deggendorf, welcher bei Erklärung der Konstruktion besonders auf die neuesten Verbesserungen und Vervollständigungen hinwies. Es wurde eine Anzahl stärkerer Stämme zur allgemeinen Befriedigung der erschienenen Forstbeamten und Holzhändler gefällt und gekürzt.

Nach der Vorführung versammelten sich 14 Vereinsmitglieder und neun Gäste im Hotel „Zur Post". Der Vorsitzende, Oberförster Joly-Natteforth, hieß die Erschienenen willkommen und begrüßte insbesondere den aus dem Felde heim-

gekehrten Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Oberförster Baumgarten-Münster, indem er auf den erfreulichen Beschluß der Landwirtschaftskammern zu engerer Zusammenarbeit mit dem Privatforstbeamten-Verein hinwies.

Dem Beispiele anderer Bezirksgruppen folgend, schlug er die Wahl von Beisitzern zum Bezirksgruppen-Vorstande vor. Als solche wurden von der Versammlung die forstlichen Beiräte der beiden Landwirtschaftskammern, Oberförster Baumgarten-Münster und Oberförster Ludwig-Bonn, und aus dem Försterstande der Gräflich v. Westerholtsche Förster Klute-Datteln und der Herzoglich von Arenbergsche Förster Stordeur-Schleiden gewählt. Der Vorsitzende bat die Gewählten um fleißige Mitarbeit, namentlich bei Gewinnung neuer Mitglieder und bei Anberaumung von Bezirksgruppen-Versammlungen. Er berichtete dann über den Stand des Vereins (am 1. Januar 1918 im ganzen 2830, in der Bezirksgruppe 340 Mitglieder), gedachte der seit der letzten Tagung Verstorbenen, insbesondere der für das Vaterland gefallenen Mitglieder, und bat um Bekanntgabe unterstützungsbedürftiger Hinterbliebener und aus dem Kriege Heimkehrender, für die der Verein einen Unterstützungsfonds von 8285 Mk. angesammelt habe.

Er gab weiter Kenntnis von den Verhandlungen der Wintertagung des Vorstandes und der Bezirksgruppen-Vorsitzenden am 16. und 17. Februar in Berlin, über Vermögensstand, Forstschule, Försterprüfungen, erneute Warnung vor Lehrlingszüchterei und Annahme von Kriegsbeschädigten aus andern Berufen, und über die Stellungnahme des Vorstandes und der Landwirtschaftskammern zur Verbesserung des Einkommens der Privatforstbeamten. Zu diesem Punkte wurde von Teilnehmern der Sitzung über weitgehendes Entgegenkommen vieler Waldbesitzer berichtet. So erhalten die Herzoglich v. Arenbergschen Forstbeamten eine laufende Kriegsbeihilfe von 70% des Bargehaltes mit einem Zuschlage von 5 bzw. 10% für jedes Kind bis zu 18jährigem Alter; die Gräfl. von Landsbergschen Forstbeamten erhalten eine laufende Unterstützung von 20% des Gehaltes und eine Jahresbeihilfe von 500 Mk. für jeden Beamten und 50 Mk. für jedes Kind.

Der Vorsitzende wies dann noch hin auf die günstige Gelegenheit zu Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Vieh-, Transport- und anderen Versicherungen durch das Versicherungsamt des Vereins in Schwarzwald und gab die Vereinbarung des Vereins mit der Reichsbekleidungsstelle betreffs Bezug von Uniformen und Mänteln durch die Oberschlesische Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln bekannt.

Für Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung konnten im Hinblick auf die Zeitumstände keine Vorschläge gemacht werden.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde die Lage des Holzmarktes, der Stand der Holzpreise, die Holzabfuhr, kriegswirtschaftliche Nebennutzungen, die Beschaffung von Kiefernsamen und -pflanzen durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer, Beschaffung von Schuhwerk und Beleuchtungsmaterial u. a. besprochen.

Zum Schluß der anregend verlaufenen Sitzung erklärten sich von den erschienenen Gästen sieben Herren zum Eintritt in den Verein bereit, und zwar einer als Waldbesitzer, zwei als außerordentliche und vier als ordentliche Mitglieder.

Stordeur.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die Ortsgruppenvorstände weise ich auf den Aufruf in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung", betr. Gründung eines Verbandes deutscher Forstbeamten, hin. Ich bitte in den Ortsgruppenversammlungen zu dieser Frage Stellung zu nehmen und mir das Resultat alsbald mitteilen zu wollen.

Ich hoffe, daß allseitig der Wert und die Dringlichkeit eines solchen Zusammenschlusses eingesehen wird. Gleichzeitig bitte ich zu der auf Postkarte bereits mitgeteilten Frage bezüglich „Vorstand" Stellung zu nehmen. Es wird gebeten, die Ortsgruppenversammlungen umgehend stattfinden zu lassen.

Ferner bitte ich die Ortsgruppenvorstände, mir ein dem heutigen Stande entsprechendes Mitgliederverzeichnis zu übersenden.

Da innerhalb verschiedener Ortsgruppen noch einige Kollegen außerhalb des Vereins stehen, wäre es erwünscht, wenn diese zum Beitritt angeregt würden.

Der Vorsitzende. J. V.: Querl.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die ordentliche Abgeordneten- und Hauptversammlung findet am Sonnabend, dem 22. Februar, nachmittags 1½ Uhr, im Ratskeller zu Dessau statt.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Rechnungsbericht.
2. Unterstützungssachen.
3. Bezugspreiserhöhung der „Deutschen Forst-Zeitung".
4. Änderung der Satzungen.
5. Vorstandswahl.
6. Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
7. Anschluß der Vereinigung an den Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten Anhalts.
8. Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse sowie der Dienstländereien.
9. Neu erwachsene Pflichten und Rechte der mittleren Forstbeamten Anhalts.
10. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: M. Schneider.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am 4. Februar d. J. verschied in Ratzeburg infolge Unglücksfalles mein braver, hoffnungsvoller Sohn, unser lieber Bruder, Schwager, Onkel und Neffe, der

Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon 9

Franz Brandenburg,

Ritter des Eis. Kreuzes,
im Alter von 28 Jahren.

Der liebe Verstorbene hatte den Krieg von Anfang bis zum Ende mitgemacht und hoffte in den nächsten Tagen in die Heimat zurückzukehren.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Brandenburg, Revierförster.

Latrop bei **Niederfleckenberg,** den 8. Februar 1919. (397

Danksagung.

Für die überaus rege Teilnahme an der Begräbnisfeier unseres lieben Bruders, des durch Wildererhand erschossenen

Hegemeisters

Franz Lüpcke

sprechen wir an dieser Stelle allen beteiligten Herren Forstbeamten den herzlichsten Dank aus. (371

Geschwister Lüpcke.

z. Zt. **Elbenrode,** d. 1. 2. 1919.

Bei Ausübung des Weidwerks ertrank der

Vizefeldwebel

Franz Brandenburg,

Jahrgang 1908 des Lauenburgischen Jäger-Bataillons 9 (zuletzt des Garde-Schützen-Bataillons).

Er war vom 1. Februar 1914 bis Kriegsbeginn Schreiber der Inspektion der Jäger und Schützen und hat sich hier durch seinen unermüdlichen Fleiss und sein lauteres Wesen Liebe und Achtung bei Vorgesetzten und Kollegen erworben.
Ihm wird ein ehrendes Andenken gewahrt bleiben.

Charlottenburg, den 6. Februar 1919.

Inspektion der Jäger und Schützen:
Freiherr **von Humboldt-Dachroeden,**
Generalmajor und Inspekteur. (387

Rauh und unerbittlich riss ein schwerer Unglücksfall zwei liebe Kollegen aus unserer Mitte. In kalter Flut fanden der

Vizefeldwebel **Franz Brandenburg,**

Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl.,
und der

Feldwebel **Otto Maringer,**

Inhaber des Eis. Kreuzes I. und II. Kl., des Bayer. Verdienstkreuzes III. Kl., des Sächs. König-August-Medaille,

beides Jäger der Klasse A im Lauenburgischen Jäger-Bataillon 9, im blühenden Alter von 29 und 25 Jahren ihren Tod.

Trauernd stehen wir an der Bahre dieser beiden Prachtmenschen mit echtem Jägerherz und -sinn, denen es fernerhin nicht vergönnt sein sollte, an dem Aufbau ihres jetzt in allen Fugen krachenden Vaterlandes, das sie 4 Jahre lang in rauhem Kriege zu schützen suchten, weiteren Anteil zu nehmen. Nur der sie kannte, kann unsern Verlust einschätzen.
Ein letztes Halali und ein letzter, grüner Bruch auf ihr nasses, eisiges Jägergrab.

Im Namen der Ortsgruppe Ratzeburg des Vereins Preussischer Staatsförster.

gez.: **Sartoris,** Off.-Stellv. und Vorsitzender.
I. A.: **Heidemann,** Schriftführer. (375

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 8. Neudamm, den 23. Februar 1919. 34. Band.

Die Staatsjagd in Preußen und die Förster.

Von Staatsförster **Ludewig** in Rossitten, Kurische Nehrung.

Wieder einmal steht die Jagd im Vordergrunde allen Interesses. Es ist nicht das erste Mal! Zuletzt war es vor sechs Jahren, als über diesen Gegenstand im Verein Königlich Preußischer Förster eingehend verhandelt wurde. Alles, was gesagt werden mußte, ist damals gesagt worden, und heute werden auch die gegnerischen Kreise zugeben müssen, daß es in den richtigen Grenzen geschah. Trotzdem waren die einsetzenden Gegenäußerungen diesem Umstand nicht immer angemessen.

Dann kam der Krieg, und die Woge des Geschehens rollte über alles Für und Wider hinweg.

Und nun hat eine neue Redeflut über denselben Gegenstand eingesetzt, nur daß heute das gesteckte Ziel ein viel weiteres ist, als es damals sein konnte. Verpachtung und Verrechnung für die Staatskasse lautet jetzt das Thema.

Vor kurzer Zeit las ich in dem Artikel eines geschätzten Fachgenossen den Ausspruch: „Wofür wir früher jahrelang kämpften, ja was man öffentlich kaum zu erörtern sich getraut hat, das fällt uns heute als reife Frucht in den Schoß." Dieser Satz kann wohl auch auf die Staatsjagd angewendet werden.

Es ist schnell Wahrheit geworden, was vor sechs Jahren gesagt worden ist, daß es auf die Dauer wahrscheinlich nicht haltbar sein wird, daß nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Staatskasse verrechnet werden.

Über den Gegenstand selbst braucht es zweierlei Meinungen in unseren Kreisen nicht zu geben. Auf einer Seite steht fest, daß die gegenwärtigen Verhältnisse nicht länger haltbar sind; auf der anderen Seite ist ebenso sicher, daß die meistbietende Verpachtung aller Staatsjagd unseren Stand sehr viel ärmer machen würde, wohl nicht an Geld und Gut, aber an unersetzbaren idealen Werten. Dabei soll ohne weiteres zugegeben werden, daß teilweise sich auch Verhältnisse herausbilden würden, mit denen wir sehr zufrieden sein könnten, und die auch dem Staatswohl gerecht würden. Aber unser Stand in seiner Gesamtheit würde verlieren, unwiederbringlich verlieren. Bei einem Abschuß für die Staatskasse sind wir die Mitinhaber der Jagd; es ist ein Recht, welches uns zusteht in unserer Eigenschaft als Staatsbeamte. Bei einem Abschuß für den Pächter, sei er, was er sei, und sei der Abschuß noch so hoch, bleibt es immer Gnade, für die wir danken müssen. Und letzten Endes sind alle Konsequenzen, die eine Verpachtung nach sich ziehen würde, heute überhaupt nicht zu übersehen. Das Staatswohl würde bei manchen Folgezuständen gewiß nicht gut fahren, selbst wenn einige hunderttausend Mark mehr zu gewinnen wären. Geld allein macht noch lange nicht glücklich, nicht den Einzelnen und nicht ein Staatswesen. Zum Glücklichsein und zum Gedeihen gehören noch andere Faktoren.

Dies im einzelnen auszuführen, überlasse ich gern berufenen Federn.

Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Abschuß für die Staatskasse die bei weitem „reinlichste" Bewirtschaftung wäre. Auch unserem Stande würde die Reinheit nach innen und außen erhalten bleiben, und dies, meine ich, wollen wir doch alle.

Ja, das wollen wir wohl alle; aber doch sind viele unter uns nicht für Bewirtschaftung für die Staatskasse, sondern für Verpachtung. Auch das ist zwanglos zu erklären. Das sind die Folgen des bisherigen Systems, daß uns kein Förster ein Recht auf Beteiligung an der Jagd zugestehen wollte. In einer Anzahl von Oberförstereien gestand man den Förstern dieses Recht zu, in einer weiteren Anzahl aber nicht. An diesem Umstande änderten auch die

Verfügungen nichts, die uns kleine, sehr kleine jagdliche Verbesserungen brachten, die man aber aus Vorsicht, wahrscheinlich um uferlose Hoffnungen zu verhüten, nicht veröffentlichte.

In einer viel gelesenen Jagdzeitschrift war die oft ventilierte Frage wieder einmal erschienen: Wem steht der Kopfschmuck zu, dem Jagdherrn oder dem Schützen? Von einem Einsender war sie dahin beantwortet worden: „Nur der „Herrenjäger“ hat ein Recht auf den Kopfschmuck.“

So geschehen — im Jahre des Heils möchte ich nicht sagen, aber — im Jahre 1918. Ich möchte die Gegenfrage stellen: Sind, um diese Frage zu klären, noch Umfragen nötig, und sind, auf unser Verhältnis als Beamte angewendet, hierzu Verfügungen nötig? Ich sollte meinen, sie müßten es nicht sein!

Dasselbe gilt bezüglich der Beteiligung am Abschuß, der Überlassung des Aufbruchs und der Abgabe von Wildbret. Auch hier, meine ich, sollten Verfügungen nicht erst nötig sein. Ich möchte dieses Thema nicht weiter ausspinnen. Heute gilt es, zu vereinen, nicht zu trennen. Aber wenn sich nun Stimmen finden, die auf Verpachtung dringen, so glauben diese, sie hätten nichts zu verlieren, sondern könnten nur gewinnen, und von ihrem Standpunkt mögen sie wohl recht haben.

Bei etwas, was unsere Lebensinteressen aber so tief berührt, wie es die Neuordnung der Jagdverhältnisse tut, soll niemand persönlicher Verärgerung Einfluß auf sein Denken gestatten. Größeres steht auf dem Spiele. Und mit Rücksicht auf dieses Größere kann es für uns Männer der grünen Gilde Zweifel nicht geben, wohin unsere Wünsche zu gehen haben. Verwaltung für die Staatskasse müssen wir auf unsere Fahne schreiben.

Es wird heut niemand dazu sagen wollen, wir befänden uns „auf falschem Wege“.

Gewiß, es kann ja nicht verkannt werden, daß Schwierigkeiten auftauchen werden, aber diese sind doch dazu da, daß sie überwunden werden. Und das Schreckbild der Oberrechenkammer kann doch in Zukunft nicht dieselbe Rolle spielen wie bisher, die Macht von St. Bureaukratius soll doch im Schwinden sein.

Wo ein Minus zu erwarten ist, möge man dem Förster freie Hand geben; er wird schon dafür sorgen, daß noch etwas herausgeholt wird, ohne daß der Staat Schaden hat. Freilich, wo der Förster sich nicht rühren kann, ohne überall an Verordnungen an- und auf den Willen seines Vorgesetzten aufzustoßen, da muß das Schicksal seinen Lauf gehen; aber die Jagd wird keinen Nutzen davon haben.

Es kann nun nicht von der Neuordnung der Jagdverhältnisse gesprochen werden, ohne an die Stellung zu denken, die den Förstern dabei zugewiesen wird. Da kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese wird anders sein müssen wie bisher. Wir haben 1913 gesagt, wie und wo uns der Schuh drückt. Das soll heute nicht wiederholt werden. Aber wir müssen hoffen, daß der Försterstand künftig als jagdlich gleichberechtigtes Glied der Forstverwaltung betrachtet werden wird. Nicht etwa gleichberechtigt in bezug auf die Höhe des Abschusses, aber gleichberechtigt auf das **Recht** zum Abschuß.

Es sei hier ausdrücklich festgestellt, daß niemand daran denkt, an der Verwaltungstätigkeit des Oberförsters zu rütteln; aber die Jagdbefugnisse der Förster können nicht mehr einem beliebigen Zufall oder mehr oder minder großem Wohlwollen anheimgegeben werden. Es wird fernerhin nicht mehr vorkommen dürfen, daß es Beamte in schon höherem Lebensalter gibt, die es noch nicht zur Erlegung eines Rehbocks gebracht haben. Ein Zustand, der eigentlich beschämend für uns ist. Die Befugnisse der Förster müssen nach einem festgestellten Plan geregelt werden, wobei es nicht als unbillig angesehen werden kann, wenn auf die Betriebsbeamten vielleicht zwei Drittel des Abschusses an Schalenwild entfallen würden. Dies wäre für den Revierverwalter noch immer das Vielfache des Abschusses eines Försters, womit nur der Gerechtigkeit Genüge getan scheint.

Daß Aufbruch und Kopfschmuck dem Schützen zuzusprechen wären, wird niemand unbillig finden, besonders wenn dafür Transport usw. nach der Försterei oder der nahen Bahn kostenlos erfolgt. Ich muß immer wieder betonen, daß diese Nebenkosten auf ein Mindestmaß beschränkt werden können und es auch werden, wenn die Förster als gleichberechtigte Glieder bei der Jagdausübung angesehen und behandelt werden, und wenn man es vermeidet, sie durch allerlei Paragraphen einzuengen, wie dies in der nun hoffentlich bald der Vergangenheit angehörenden Förster-Dienstinstruktion von 1868 der Fall war.

Zur **freudigen** Ausübung von Pflichten ist nun einmal ein gewisses Maß von Ellenbogenfreiheit erforderlich. Es ist meine unerschütterliche Überzeugung, daß der Staat erheblich mehr aus seinen Beamten herausholen kann, wenn er es vermeidet, sie durch unzählige Verordnungen in jeder Bewegungsfreiheit zu hemmen. Der Schaden ist unbedingt größer als der damit erzielte Nutzen. Dies würde in besonderer Weise auf die Jagd zutreffen, weil zweifellos hier an den guten Willen und die Freudigkeit der Beamten Anforderungen gestellt werden, die sich schwer durch Bestimmungen umschreiben und ersetzen lassen. Hier höre ich den Einwand, daß in sehr vielen Fällen weder guter Wille und Freudigkeit noch Jagdpassion genügend vorhanden sein würden. Nun, ich glaube versichern zu dürfen, daß diese Eigenschaften, von Einzelfällen abgesehen, vorhanden sind; aber selbstverständlich muß man ihnen seitens der Verwaltung auch genügend Spielraum zur Betätigung geben und ihnen Pflege angedeihen lassen. Es ist ja leider eine nicht

zu bestreitende Tatsache, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Jagdpassion sich nicht immer auf der Höhe halten konnte. Das aber wird sofort anders werden, sowie man uns die jagdliche Stellung gibt, die wir erstreben und glauben erwarten zu dürfen.

So wird es bei dieser Neuordnung nicht zu umgehen sein, daß bezüglich der kleinen Jagd auf Flugwild und Raubzeug fortan gleiche Rechte für Verwaltungs- und Betriebsbeamte festgelegt werden. Es kann keiner Stelle Schaden bringen, wenn der Förster Fuchs und Dachs auch ohne Erlaubnis gräbt und ebenso auf Schnepfe und Ente sucht. Man muß sich doch endlich von der Ansicht losmachen, daß nur der Förster keinen Sinn für weidgerechtes Jagen habe. Er kennt sein Revier besser als irgend jemand und wird genau wissen, wo es angebracht ist, auf Schnepfe und Ente zu suchen und wo nicht. Und wenn er ein Interesse am Wildstand in seinem Revier bekommt, dann wird er ohne Befehl eher einen Grenzbock schießen und sich mehr Mühe zu seiner Erlegung geben, als wenn ihm auf Jagenbreite die Stelle der Erlegung vorgeschrieben wird, vielleicht noch mit dem Zusatz, es dürfe aber kein Zukunftsbock sein.

Um nun den Förster an dem Wildstand in seinem Revier zu interessieren und ihm das Gefühl der Teilhaberschaft an der Jagd zu geben, wird er auch ab und zu Wild auf seinem Tische haben müssen. Ich kann hier nur denselben Vorschlag machen, der schon von anderer Seite gemacht ist, und der ebenso wie alle anderen Wünsche auch 1913 vertreten wurde, daß ihm Wild ebenso wie Holz zu wirtschaftlichen Zwecken bis zu einem Höchstbetrage zu ermäßigter Taxe zugebilligt werde. Naturgemäß wird in wildreichen Revieren dieser Höchstbetrag höher sein können als in wildarmen Revieren. Dies würde dann eben der Eigenart der Stelle zuzurechnen sein. Außerdem bringt ein erhöhter Abschuß neben erhöhtem Genuß auch wesentlich vermehrte Mühen, so daß dadurch die größere Zuwendung ausgeglichen wird. Diese Zuwendung an Wildbret könnte auch durch den Fortfall des Schußgeldes wettgemacht werden; denn wenn wir ehrlich sind, müssen wir zugeben, daß das Schußgeld sich niemals großer Beliebtheit in unseren Reihen erfreut hat. Die Höhe desselben stand in keinem Verhältnis zu der Höhe des Nutzens, der uns vielfach damit angerechnet wurde.

Schließlich ist für Staatsbeamte doch die Dienstaufwandsentschädigung da, die, in entsprechender Höhe festgesetzt, allen wirklichen Dienstaufwand tragen soll.

Wenn nun die Verwaltung der Jagd für die Staatskasse kommt und die Beteiligung der Förster etwa in dem vorgezeichneten Rahmen erfolgt, dann darf die Staatsverwaltung versichert sein, daß dies nicht zum Schaden sein wird für Wald und Wild.

Es wird ein neuer Geist durch unsere Reihen gehen, und wir werden mit Stolz und mit Fug und Recht uns wieder als „Berufsjäger" fühlen.

Alle die alten schönen Jägerlieder, die wir als junge Leute gesungen haben und die heute fast vergessen sind, sie werden wieder zu Ehren kommen; das „Jägerheim" im grünen Walde wird nicht verklungene Sage, sondern Wirklichkeit sein.

Sollte es aber trotz allem aus der Not des Vaterlandes heraus zu einer Verpachtung der Staatsjagd kommen, dann hoffen wir, daß Mittel und Wege gefunden werden, die uns nicht nur von der Gnade des Pächters abhängen lassen. Wir hoffen, daß es nicht zu einer Verpachtung kommt, die alles Forstpersonal von jeder Jagdbeteiligung hermetisch abschließt. Wir glauben, daß mehr, als etwa an Einnahmen dabei zu gewinnen wäre, an Dienstfreudigkeit und Lebensmut verloren ginge. Wenn manche Berufsgenossen glauben, daß uns die Erlaubnis zur Beteiligung als Pächter davor schützen könnte, so dürfte das wohl einer Reise nach Utopien verzweifelt ähnlich sein. Der Förster als Pächter hätte so viele Klippen zu umschiffen, daß er bezw. seine Pachtung wohl daran scheitern dürfte. Aber natürlich soll nicht bestritten werden, daß es Einzelfälle geben kann, wo der Förster sich als Pächter betätigen kann. Dann habe ich das Vertrauen zur Forstverwaltung, daß sie den Förster lieber als Pächter sehen wird als irgendwelche Kriegsgewinnler von zweifelhafter jagdlicher Befähigung.

Mit dem Wesen der heutigen Zeit, die alle Klassenvorrechte beseitigen will, scheint es mir überhaupt schwer vereinbar zu sein, daß wir „Berufsforstleute und Jäger", weil uns die großen Mittel fehlen, in wichtigen Lebensinteressen vom Kapital erdrückt werden sollen. Auf Aehnliches aber würde es bei einer Verpachtung der Staatsjagd hinauslaufen.

Wie also auch die Würfel fallen mögen, ich spreche die Hoffnung aus, daß Mittel und Wege gefunden werden, die uns unseren Anteil an der Jagd sichern und uns die Stellung geben, die unserer Arbeit entspricht.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 489.

Berlin W 9, 23. Januar 1919.

Bei Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder sind die 5 zinsigen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs (Kriegsanleihen) bis auf weiteres nur noch zum Kurse von 95 anzurechnen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Entlassung vorschriftsmäßig gelernter Jäger der Geburts-Jahrgänge 1896/99 aus dem Heeresdienst.

Allgemeine Verfügung Nr. III/13 für 1919
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 728.

Berlin W 9, 28. Januar 1919.

Nach den allgemeinen Verfügungen vom 19. November 1918 — III 9259 — und vom 29. November 1918 — III 9614 — dürfen Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernte Jäger, die den Geburtsjahrgängen 1896 bis einschließlich 1899 angehören, aus dem Heeresdienst erst entlassen werden, wenn sie vom Kriegsministerium zur Entlassung freigegeben werden.

Infolge der eingetretenen politischen Ereignisse sind mehrfach vorschriftsmäßig gelernte Jäger entgegen den allgemeinen Anweisungen des Kriegsministeriums und der Inspektion der Jäger und Schützen zu frühzeitig aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden. Diese Entlassungen bestehen, nachdem sie einmal erfolgt sind, zu Recht. Die entlassenen Jäger haben ihre Ausbildungszeit fortzusetzen und müssen sich nach deren Beendigung berufsmäßig beschäftigen. Ob sie später noch einmal zur Truppe eingezogen werden, hängt davon ab, ob und in welchem Umfange später wieder Einberufungen zum aktiven Militärdienst stattfinden.

Die in den Jahren 1896 und 1897 geborenen Jäger sind vom Kriegsministerium inzwischen zur Entlassung freigegeben worden.

J. A.: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen) und an die Hofkammer in Charlottenburg.

Bewilligung von Teuerungszulagen an Forstkassengehilfen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 985.

Berlin, W 9, 31. Januar 1919.

Es sind hier Anträge auf Bewilligung von Teuerungszulagen für bei vollamtlichen Forstkassen beschäftigte Kassengehilfen eingegangen. Gegen die Zahlung solcher Zulagen je nach Lebensalter, Leistungen und Dauer der Beschäftigung im Forstkassendienste bis zur Höhe der Sätze, die den unmittelbar aus der Staatskasse gelöhnten Angestellten höherer Ordnung gewährt werden, findet sich nichts zu erinnern. Hierbei sind aber die Bestimmungen unter I Ca Nr. 6 des Finanzministerialerlasses vom 26. März 1918 — migeteilt durch allgemeine Verfügung I 21/1918 vom 19. April 1918 I B I a 794 usw. — in sinngemäßer Anwendung nicht außer acht zu lassen.

Die Teuerungszulagen sind, da die Hilfskräfte Privatangestellte des Forstkassenrendanten sind, aus den zur Deckung der Amtskassen verfügbaren Mitteln zu bestreiten. Sollten diese Mittel im Einzelfall hierzu nicht ausreichen, was nachzuweisen wäre, so würde auf begründeten Antrag, in dem u. a. auch die in Friedenszeiten üblichen Lohnsätze und die jetzt gewährten Beträge anzugeben sein würden, ein einmaliger Zuschuß zur Amtskostenentschädigung für 1919 von hier aus bewilligt werden können. Etwaigen Anträgen dieser Art wird bis 1. März d. J. entgegengesehen.

J. A.: von dem Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Schleswig, Liegnitz, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Coblenz, Cöln, Aachen und Sigmaringen.

Abgabe von Reisigholz an bedürftige Waldarbeiter.

Allgemeine Verfügung Nr. III/14 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. III 215.

Berlin W 9, 29. Januar 1919.

In Erweiterung meiner allgemeinen Verfügung Nr. III/148 für 1917 vom 7. Dezember 1917 — III 9322 — ermächtige ich die Regierungen, bedürftigen Waldarbeitern in den Staatsforsten sowie bedürftigen Familien gefallener, früher in den Staatsforsten regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter im Wirtschaftsjahre 1919 zum eigenen Wirtschaftsbedarf Reisigholz mit Ausschluß der I. Klasse gegen Zahlung eines Viertels des Taxpreises abzugeben. Die zu fordernden Preise sind von den Taxpreisen einschließlich der Werbungskosten abzuleiten.

Im Auftrage: von dem Busche.

An sämtliche Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

— **Erwerbslosenfürsorge.** Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (vgl. Deutsche „Forst-Zeitung" 1918 S. 613 und 1919 S. 68) ist durch eine Verordnung vom 15. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 82) weiter geändert worden. Danach darf Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, an diesem Ort eine Unterstützung nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit nicht hat nachgewiesen werden können. Die Unterstützung ist so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 15. Januar 1919 eintreten. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstmeister Junack**, der langjährige Mitarbeiter an der „Deutschen Forst-Zeitung", hat die Leitung der Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins in Berlin übernommen. Wir wünschen ihm besten Erfolg in diesem neuen Amt, das seinen Neigungen und Plänen vorzüglich zusagen dürfte.

— **Berichtigung.** Die Nr. 3 enthält auf Seite 40 einen Versammlungsbericht aus Lübben vom 7. Dezember v. J., in dem in schärfster Weise Einspruch erhoben wird gegen mein Verhalten Hegemeister Clausius gegenüber. Zur Klarstellung der Verhältnisse bitte ich folgendes zu veröffentlichen: Ich habe niemals, wie es ausdrücklich von den Herren Betriebsbeamten betont wird, die Versammlungsfreiheit der genannten Herren angreifen wollen, es ist auch direkt falsch, was meine vorgesetzte Behörde, die Hofkammer, beweisen könnte, daß ich den Hegemeister Clausius bei der Hofkammer angezeigt hätte, „weil er eine Versammlung von Forstbeamten

seiner Umgebung einzuberufen unternahm" — ich habe lediglich gegen den vierten Punkt der von den Beamten der Oberförsterei Klein-Wasserburg gefaßten Beschlüsse Einspruch erhoben und hiergegen bei der Hofkammer Verwahrung eingelegt. Dieser Punkt lautete wörtlich: „Es wird angestrebt, durch mündlichen Vortrag bei der Hofkammer das Beamtenverhältnis zur Behörde festzustellen und in Zukunft Anträge zur Wahrung unserer Stellung und Wahrnehmung unserer Interessen durch unsere Vertrauensmänner dauernd durch mündliches Einvernehmen mit der Behörde wahrnehmen zu lassen." Hierin erblicke ich eine Ausschaltung der Befugnis des Oberförsters — namentlich solange die Dienstinstruktionen noch bestehen — und habe dagegen Protest erhoben. Die Versammlungsfreiheit anzugreifen, hat mir vollkommen fern gelegen. Dies ist auch Herrn Hegemeister Clausius mitgeteilt worden. Bemerken möchte ich noch, daß die Beschlüsse der Betriebsbeamten, der Oberförsterei Klein-Wasserburg, von den Beamten der Oberförsterei Hammer nicht gebilligt wurden — was mich naturgemäß in meinem Verhalten jenen Herren gegenüber bestärkte —. Selbst der einzige mitunterzeichnete Beamte der Oberförsterei Hammer erklärte mir wiederholt, daß er den Standpunkt nicht teile.

Oberförster Staubesand.

❦

— **Eine Zusammenkunft der in den polnischen besetzten Gebieten geschädigten Forstbeamten** wird, wie uns Herr Rohde, Sydow (Pommern), zuletzt Forstkassenrendant in Spala in Polen, mitteilt, voraussichtlich in Berlin am 23. Februar stattfinden. Es soll über gemeinsam zu unternehmende Schritte Beschluß gefaßt werden. Ort und Zeit der Versammlung wird Herr Rohde auf Anfrage sofort mitteilen. Die Geschädigten, die hiervon Kenntnis nehmen, werden gut tun, andere Leidensgenossen sofort zu benachrichtigen. Es dürfte auch Vertretung zulässig sein; für solche wäre jedoch eine ordnungsgemäße Vollmacht erforderlich.

❦

— **Prüfungen an der ehemaligen Forstakademie Eisenach.** Für alle ehemaligen Studierenden der Ende 1915 aufgehobenen Forstakademie Eisenach, welche durch den Kriegsausbruch im August 1914 an der Beendigung ihres begonnenen Examens verhindert worden sind, werden in der Zeit von Donnerstag, dem 24., bis Sonnabend, dem 26. April 1919, im ehemaligen Forstakademiegebäude in Eisenach Prüfungen abgehalten, die am Donnerstag vormittag 9 Uhr beginnen. Anmeldungen sind bis zum 17. April 1919 unter Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, an die Forsttaxationskommission Eisenach zu richten.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
gez. Dr. Matthes, Geheimer Oberforstrat.

❦

— **Ehemalige Spangenberger Forstschüler!** Es gilt die gefallenen, tapferen Kollegen zu ehren, mit denen wir in der schönen Zeit vor diesem männermordenden Kriege auf unserm altehrwürdigen Schlosse Spangenberg die Forstschule besucht haben. Zu diesem Zwecke hat sich im Jahre 1918 ein „Ausschuß zur Stiftung einer Ehrentafel im Schlosse Spangenberg" gebildet. Die Ausführung der Tafel ist in bewährten Künstlerhänden. Ein reichlicher Kassenfonds ist bereits vorhanden; je mehr freiwillige Beiträge aber noch gezahlt werden, desto mehr kann für die Ausschmückung der Tafel getan werden, desto feierlicher wird sich die Enthüllungsfeier gestalten, zu der Einladungen an dieser Stelle erfolgen werden. Gebt alle, gebt reichlich, es gilt gefallene Helden im grünen Rock zu ehren! Beiträge nimmt im Namen des Ausschusses dankend entgegen und legt darüber Rechnung

K. Froese, Forstsekretär,
Söllichau b. Bad Düben (Mulde), Hauptstr. Nr. 39.

❦

— **Anpflanzung von Obstbäumen in staatlichen Forstdienstgehöften.** Zu der Antwort auf die Anfrage in Nr. 1 folgendes: Ich bin etwas anderer Ansicht, denn bei Anpflanzung auf Staatskosten hat der Beamte neben den allerdings unwesentlichen Zinsen auch andere Unannehmlichkeiten. Mir scheint die Anpflanzung von sechzig Obstbäumen nicht so sehr kostspielig; denn ich habe in den letzten zwei Jahren selbst aus dem Musterobstgarten Wirthy mehr bezogen und gepflanzt. Im ersten Jahr kostete mich ein kräftiger Obstbaum etwa 35 Pf. an der Pflanzstelle, einschließlich aller Nebenkosten; die zweite Sendung im Frühjahr 1918 kostete 65 Pf. je Stück. Unter Berücksichtigung der Lohnerhöhungen würde jetzt ein kräftiges Obstbäumchen bei etwa 70 km Bahnfracht auch kaum mehr als 1 Mk. kosten. Sollte der Fragesteller sehr weit von Wirthy ab wohnen — 200 km oder mehr, — dann müßte er erst wegen der Mehrkosten den Bahntarif einsehen. Das Pflanzen könnte dadurch aber auch wohl nur etwa 20 Pf. teurer werden. Der Vorteil aber ist, daß man mit dem Bäumchen machen kann, was man will.

Forstsekretär Rost, Schüttenwalde.

❦

Forstwirtschaft.

— **Einfache Samendarre.** Zur Anfrage 10 in Nr. 5: „Bezugsquelle für Samendarren", folgendes: Leere Frühbeetkästen stehen sicher zur Verfügung. Diesen wird bei 25 bis 40 cm unter dem oberen Rande ein Bretterboden gegeben. Auf die Bretter kommt korndicht Pappe oder Packpapier ausgelegt oder genagelt. Die Zapfen — auf die Fläche von zwei Fenstern etwa jedesmal 1 hl — werden hineingeschüttet, die Fenster darauf gelegt, und nun läßt man die Frühlingssonne wirken. Solche Darre arbeitet vom März an ohne große Kosten, je später je besser. Nur hochwertiger Samen wird gewonnen, der geringe bleibt sitzen. Reinigung des Samens mittels Windfege ist leicht. Herr Forstrat Dr. Bertog erinnert sich vielleicht dieser meiner Methode, welche ich schon vor etwa zehn Jahren in der Mark anwendete. — Waldheil!

Förster Kilian, Cammelwitz.

Zusatz: Diese Art, Samen zu klengen, ist gut. Es haftet ihr aber der Mangel aller Sonnendarren an, daß man den Samen zu spät bekommt, denn in der ersten Hälfte des April soll gesät werden! Sonnendarren sind also nur zu empfehlen für ganz kleine Mengen oder für Fälle, in denen gar keine künstliche Wärmequelle geschaffen werden kann.

Dr. Bertog.

Geräte zur Bodenverwundung.

Zur Anfrage des Forstverwalters Koehn in Kemlitz in Band 34 (1919) Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung."

1. Wühlgrubber. Mit dem von dem Fragesteller erwähnten mecklenburgischen Oberförster kann nur der Senator Geist in Waren, Mecklenburg, gemeint sein. Dieser hat sich bereits vor 17 Jahren mit der Düngung der Forstpflanzen durch Rohhumus beschäftigt, auch im Jahre 1904 ein rotierendes Gerät zur Ausnutzung des Rohhumus konstruiert, welches nach einigen im Laufe der Zeit erfolgten Verbesserungen als durchaus brauchbar in vielen Forsten arbeitet. Das erwähnte Gerät ist kein Pflug, sondern ein rotierender Grubber und daher in Fachblättern nicht als Forstpflug, sondern unter den Namen „Wühlgrubber" angeboten. Seit etwa Jahresfrist habe ich allerdings keine Anzeige mehr gelesen. Wie ich erfahre, ist die Firma Heinrich Kähler, Güstrow, die seinerzeit den Wühlgrubber baute und vertrieb, von den von Tongelschen Stahlwerken G. m. b. H. in Güstrow i. M. angekauft, sodaß sich wohl daraus die Pause im Angebot erklären dürfte. Aus eigener Anschauung kann ich dem Herrn Anfragenden mitteilen, daß die Lockerung mit dem Geistschen Wühlgrubber sich gut in der Praxis durchführen läßt und daß die Düngungsversuche dabei glänzend sind. Ausgedehnte Kulturen haben hierfür den Beweis erbracht. In vielen Preußischen Staatsforsten arbeitet das genannte Gerät seit Jahren. Auch hier hat sich der Grubber vorzüglich bewährt, wie ich aus einem Schreiben des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin an den Senator Geist zu Beginn des Krieges ersehen konnte. Danach soll der Wühlgrubber auch künftig in ausgedehnter Weise Verwendung finden.

Heiligengrabe, den 20. Januar 1919.

Busse, Oberförster.

2. Wipfelegge. (Strauchegge). Als einfachstes Gerät zur Bodenverwundung zwecks Aufnahme des Samens läßt sich die ohne jede Kosten herzustellende sogenannte Wipfelegge verwenden. Sie läßt sich an Ort und Stelle aus einem etwa 5 m langen Fichtenzopfende, an welchem die Äste bis auf 30 bis 50 cm gekürzt werden, leicht anfertigen. An die Spitze der so erhaltenen Egge spannt man zwei Pferde und durchzieht mit ihr nach Belieben kreuzweise den Bestand so lange, bis die stehengebliebenen Aststümpfe verbraucht sind und keine Lockerung mehr erfolgt. Für diesen Fall läßt sich das abgebrauchte Instrument in leichter und einfacher Weise durch ein neues ersetzen, indem man, wie eingangs beschrieben, verfährt.

Szardehlen, den 8. Januar 1919.

Woelke, Förster.

Anmerkung der Schriftleitung. Die von Förster Woelke empfohlene Wipfelegge ist schon seit langen Jahren unter der Bezeichnung „Strauchegge" im forstlichen Leben bekannt und verwendet worden. Sie stellt zwar das primitivste und billigste Bodenverwundungs-Instrument dar, ist jedoch mit Rücksicht auf die sich aus seiner Einfachheit ergebenden Mängel praktisch nur auf leichteren Böden zu verwenden.

— **Das Brennholz,** namentlich von der Buche, steht auch bei den jetzigen Verkäufen hoch im Preise, während Buchenschnittholz nur wenig gesucht wird. Wegen Stockung der Verfrachtung liegen noch viele Buchenstämme vom vorigen Jahre im Walde. Die Werke haben noch aus den vorjährigen Käufen genug Buchen bis zum Herbst. Buchenscheite kosten jetzt je Raummeter bis 33 *M*, bei Darmstadt gar bis 50 *M*. Für den Festmeter Buchenstammholz von 30 cm Durchmesser an aufwärts werden bei ungünstiger Abfuhr nur 25 *M* geboten. Bei günstigerer Abfuhr von 40 cm Stärke an gab es 46 *M*, also kaum mehr als für Brennholz im Mittel. Fichtenstammholz ist noch wenig gefragt. Für Kiefernschnittholz stehen hohe Preise in Aussicht, da solche Ware zum Waggonbau gebraucht wird.

Eulefeld.

— **Aus Bayern.** Geradezu fabelhafte Preise wurden bei der am 7. und 8. Februar in Aschaffenburg abgehaltenen Eichen-Versteigerung des Forstamtes Rothenbuch im Spessart erzielt. Für ein Festmeter Stammholz wurden durchschnittlich geboten (Taxe eingeklammert): in der Sternklasse 2341 *M*, 1. Klasse 1104 (400) *M*, 2. Klasse 749 (300) *M*, 3. Klasse 421 (210) *M*, 4. Klasse 292 (150) *M*, 5. Klasse 150 (110) *M*, 6. Klasse 94 (80) *M*, 7. Klasse 74 (50) *M* und 8. Klasse 53 (35) *M*. Insgesamt wurden 1228 fm verkauft und 326,7 % der Taxe erlöst. Eichen-Werkholz erbrachte je Raummeter 1. Klasse 114 (70) *M*, 2. Klasse 83 (35) *M*.

E.

— **Rauhwerkpreise.** Zu der Mitteilung in Nr. 7 auf Seite 97 teilt Forstrat Eulefeld noch mit, daß in Leipzig für Otter bis zu 250 *M* und für Iltis bis zu 25 *M* geboten werden. Ferner in letzter Zeit für ausgesuchte (prima) Fuchsbälge bis zu 110 *M*. Neu ist die künstliche Herstellung von sogenannten Kreuzfüchsen (schwarzer Querstrich im Nacken). Echter Kreuzfuchs kostet angeblich 3000 *M*. Auch Blaufüchse werden künstlich erzeugt; diese Nachahmungen stehen recht hoch im Preis.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 16. **Einkommensteuer-Veranlagung.** Muß ich als pensionierter Beamter (unter 3000 *M* Einnahme) meine laufende Kriegsbeihilfe und die einmalige Kriegsteuerungszulage zur Einkommensteuer-Veranlagung angeben, und kann ich bestraft werden, wenn ich es nicht getan habe? Und ebenso, wenn ich es unterlassen habe, 1000 *M* Kriegsanleihe anzugeben?

K., Hegemeister a. D.

Antwort: Da nach dem Gesetze vom 30. Mai 1917 (Ges.-S. S. 72) die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer und sonstigen Angestellten und Arbeiter des Reichs und Staats von der Staats- und Gemeindesteuer befreit sind, bedarf es Ihrerseits nicht der Angabe der Ihnen bewilligten derartigen Beträge. Sollten Sie hierüber zu einer Angabe aufgefordert werden, so würden Sie zwar dieser Aufforderung zu entsprechen haben, ohne daß Sie durch Nichtangabe sich straffällig machten. Nur wenn Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auf-

gefordert werden sollten (entweder infolge der vorjährigen Veranlagung zu einem 3000 ℳ übersteigenden Jahreseinkommen oder durch besondere Aufforderung), sind Sie zur Angabe auch des Einkommens aus Kapitalvermögen und dabei auch der Zinsen aus Kriegsanleihen verpflichtet. Eine versehentlich unterbliebene Angabe würde nicht ohne weiteres eine Bestrafung nach sich ziehen; erst wenn feststeht, daß der Steuerpflichtige auf die an ihn gerichteten Fragen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und steuerpflichtiges Einkommen verschwiegen hat, erfolgt nach § 72 des Einkommen-Steuergesetzes, wenn eine Verkürzung des Staatseinkommens stattgefunden hat, die Bestrafung mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 ℳ. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 ℳ, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige Angabe oder die Verschweigung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist. Berichtigt der Steuerpflichtige seine Angaben, bevor eine Untersuchung eingeleitet ist, so bleibt er straffrei.

Anfrage Nr. 17. **Beurlaubung aus dem Staatsdienste zur Übernahme einer Stadtförsterstelle.** Da meine Anstellung als Förster m. R. voraussichtlich noch mehrere Jahre auf sich warten lassen wird, beabsichtige ich eine Stadtförsterstelle vorübergehend zu übernehmen. Kann mich die Regierung hierzu beurlauben oder muß bei einem Förster o. R. der Ressortminister darüber entscheiden? D., Förster o. R.

Antwort. Eine solche Beurlaubung kann nur mit Genehmigung des Ressortministers stattfinden. Es ist aber leider anzunehmen, daß Ihnen der Urlaub aus naheliegenden Gründen versagt wird.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. April:

Krossen (Frankfurt a. O.),
Sigmaringen.
Bewerbungen müssen bis zum 8. März eingehen.

Zum 1. Mai:

Rotenburg (Stade).
Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Zum 1. Juli:

Stölzingen (Cassel),
Brandoberndorf (Wiesbaden).
Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle **Neustettin** (Köslin) wird zurückgezogen.

Försterstelle Seedorf in der Oberf. Argenau (Bromberg) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstland ist nicht geregelt; demnächst etwa 11 ha Acker und Wiese. Dienstaufwandsentschädigung demnächst etwa 300 ℳ. Entfernung zum nächsten Bahnhof 1 km. Bewerbungsfrist: 1. März.

Försterstelle Teufelsvorwerk, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. 20,227 ha Dienstland, 100 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Forstaufseherstelle Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind spätestens bis 26. Februar an die Regierung zu richten.

Im Regbz. Potsdam sind zum 1. Juli folgende Försterstellen zu besetzen (Meldefrist spätestens bis zum 17. März):

Försterstelle Breitelege, Oberf. Freienwalde. Stelle ist reguliert. Sie hat rund 4 ha nutzbares Dienstland. Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ.

Försterstelle Hohenbinde, Oberf. Erkner. Stelle ist reguliert. Sie hat etwa rund 13 ha nutzbares Dienstland. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ, Stellenzulage 200 ℳ.

Försterstelle Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke. Stelle ist reguliert. Sie hat rund 13 ha nutzbares Dienstland. Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Stellenzulage 100 Mk.

Försterstelle Regelsdorf, Oberf. Himmelpfort. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa rund 6 ha nutzbares Dienstland. Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ.

Försterstelle Rheinsberg-Glienicke mit dem Wohnsitz in Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke. Stelle ist reguliert. Sie ist mit rund 13 ha nutzbarem Dienstland ausgestattet. Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ.

Försterstelle Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa rund 12 ha nutzbares Dienstland. Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ, keine Stellenzulage.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Bergweiler (Kreis Wittlich, Regbz. Trier) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. April an den Bürgermeister Mohm in Wittlich, Regbz. Trier, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Hömberg in der Oberförsterei Welschneudorf mit dem Wohnsitze in Dausenau, Kreis Unterlahn, zum 1. April zu besetzen. Größe 805 ha. Probezeit ein Jahr. Jahreseinkommen 1400 ℳ, steigend bis 2500 ℳ. Freibrennholz und freie Dienstwohnung sind mit 150 ℳ bzw. 300 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Meldungen bis 10. März an Forstmeister Hüger in Montabaur zu richten.

Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Landscheid ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister Borsch in Binsfeld (Kreis Wittlich, Regbz. Trier) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle I. Klasse Mausauel neu zu besetzen. 370 ha Wald. Gesuche innerhalb acht Wochen an den Bürgermeister Hoever in Nideggen (Kreis Düren). Näheres siehe Anzeige.

Ratsförsterstelle in Mylau (Vogtl.) zu besetzen. Größe des Reviers 170 ha Wald. Gesuche bis 1. März an den Stadtrat in Mylau (Vogtl.). Näheres siehe Anzeige.

Förster für den Schutzbezirk Salzberg im Stadtforst Wernigerode sofort gesucht. ½jährige Probedienstzeit. Gehalt 1600 ℳ, steigend bis 2200 ℳ, Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen, daneben 16 rm Brennholz. Bewerbungen, auch von Kriegsbeschädigten mit nur leichten Verletzungen, bis 10. März an den Magistrat Wernigerode.

Gemeindeförsterstelle Singhofen in der Oberf. Nassau (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Singhofen, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Singhofen, Hunzel und Berg mit einer Größe von 848 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1200 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstbetrag von 2400 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und

das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an die Oberförsterei Nassau in Nassau zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Försterstelle für die Waldungen der Stadt Spangenberg (Bez. Cassel), etwa 300 ha umfassend, alsbald zu besetzen. Gesuche an den Magistrat zu Spangenberg (Bez. Cassel). Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Versetzt wurden die Forstmeister:
Bertram in Schulitz nach Klaustal; **Göhns** in Walsrode nach Schleswig; **Rieloff** in Nakel nach Kirchditmold.

Heyn, Forstassessor in der Oberf. Stefanswalde bei Bartschin (Bromberg) ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Baars, Oberjäger in Potsdam, ist vom 16. Februar ab nach der Oberf. Bischofswald (Magdeburg) einberufen.

Bahr, Forstversorgungsberechtigter, ist einberufen und der Oberf. Wedelsdorf (Stettin) überwiesen.

Barwohl, Förster in Abbau Berschkallen, Oberf. Papuschienen, ist zum 1. April auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Rossitten, Oberf. Rossitten (Königsberg), versetzt.

Bächsel, Hegemeister in Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke, ist vom 1. Juli ab nach Kaputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Christoleit, Förster in Sadlowo, ist die Försterstelle zu Wolfsgarten, Oberf. Commusin (Allenstein), vom 1. April ab übertragen.

Ehrke, Förster o. R. in Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, ist zum 1. März auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Keber, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt.

Fritze, Oberjäger, ist vom 1. Februar ab nach der Oberf. Bischofswald (Magdeburg) einberufen.

Genschow, Förster o. R. und Forstschreiber in Ziegenort, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Neuenkrug (Stettin) versetzt.

Graeske, Hegemeister in Briesen, Oberf. Eckstelle (Posen), tritt vom 1. April ab in den Ruhestand.

Hemmers, Forstaufseher in Hörden, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Heyroth, Oberjäger in Goslar, ist vom 1. Februar ab nach der Oberf. Altenplathow (Magdeburg) einberufen

Jäneke, Oberjäger in Potsdam, ist vom 16. Februar ab nach der Oberf. Letzlingen (Magdeburg) einberufen.

Kaatz, Hegemeister in Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen), ist vom 1. Februar ab in den Ruhestand getreten.

Kayser, Förster in Breitelege, Oberf. Freienwalde, ist vom 1. Juli ab nach Bornemannspfuhl, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Klotz, Förster o. R. in Heegermühle, ist vom 1. April ab zum Förster m. R. für die Försterei Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), ernannt.

Koltermann, Hegemeister in Regelsdorf, Oberf. Himmelpfort, ist vom 1. Juli ab nach Kümmernitz, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Kühnast, Forstaufseher in Pechau, Oberf. Kloster Bergesche Stiftung, ist vom 1. Februar ab nicht nach Blanken, sondern nach Stukkenberg, Oberf. Thale (Magdeburg), einberufen.

Linde, Förster in Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke, ist vom 1. Juli ab nach Tremmersee, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Lindner, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 15. Februar nach der Oberf. Potsdam einberufen.

Ludewig, Förster o. R. in Katharinensee, Oberf. Müllrose, ist vom 1. April ab nach Gransdorf, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ludewig, Förster in Rossitten, Oberf. Rossitten, ist zum 1. April auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Plicken, Oberf. Mehlauken (Königsberg), versetzt.

Lüder, Förster und Forstschreiber in Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Schäferberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), ernannt.

Martini, Hilfsjäger in Rathlosen, Oberf. Diepholz, ist vom 1. März ab nach der Oberf. Burgstall (Magdeburg) einberufen.

Mende, Forstaufseher in Dagow, Oberf. Menz, ist zum 1. März nach Serwest, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Nagel, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 20. Februar nach Plötzensee, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), einberufen.

Nauwerk, Förster o. R. in Sandkrug, Oberf. Chorin, ist nach Spring, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Oelmann, Förster o. R. auf Probe in Gramzow, Oberf. Gramzow, ist nach Alt-Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Otto, Hegemeister in Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort, ist vom 1. Juli ab nach Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Pasewald, Forstaufseher in Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Polke, Hegemeister in Althöfchen, Oberf. Schwerin a. W. (Posen), tritt vom 1. Mai ab in den Ruhestand.

Schafft, Reservejäger, ist einberufen und der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) überwiesen.

Scheidling, Förster, ist die Försterstelle Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), vom April ab übertragen.

Stahl, Forstaufseher in Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Thalmann, Förster und Forstschreiber in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, ist vom 1. April ab zum Förster m. R. in Rüdersdorf, Oberf. Erkner (Potsdam), ernannt.

Tiedemann, Oberjäger in Goslar, ist vom 1. Februar ab nach der Oberf. Lödderitz (Magdeburg) einberufen.

Wendt, Feldwebel in Goslar, ist vom 1. März ab nach der Oberf. Klötze (Magdeburg) einberufen.

Wittstock, Hegemeister in Rehhagen, Oberf. Warthewald (Posen), wird vom 1. Mai ab nach Althöfchen, Oberf. Schwerin a. W. (Posen), versetzt.

Sachsen-Meiningen.

Freisoldt, Oberförster in Sonneberg, ist vom 1. März ab die Verwaltung der Oberförsterei Reichsmannsdorf mit dem Wohnsitz in Reichmannsdorf übertragen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

5263a. **Strahlau,** Revierförster, Kunzendorf, Saalfeld, Ostpr., Königsberg.
5266a. **Napierski,** Forstaufseher, Kaltenborn, Post, Allenstein.
5267a. **Trostner,** Hegemeister, Golluhn, Alt-Bekowitz, Danzig, Danzig.
5835a. **Wilke,** Forstaufseher, Rieth, Post, Stettin.
5843a. **Plagens,** Hegemeister, Potthagen, Greifswald, Stralsund.
5849a. **Nachwoll,** Hegemeister, Schmiedeberg, Riesengebirge, Liegnitz.
5861a. **Jahnke,** Hegemeister, Karthaus, Post, Danzig.
5862a. **Krebs,** Hegemeister, Dombrowo, Gorrenschin, Danzig.
5864a. **Kempe,** Hegemeister, Kienbruch, Pomietschin, Danzig.
5868a. **Grams,** Forstschreiber, Karthaus, Post, Danzig.
5869a. **Meyer,** Hegemeister, Wahrendorf, Harburg, Lüneburg.
3974a. **Redecker,** Forstaufseher, Fallersleben, Post, Lüneburg.
5875a. **Stender,** Forstaufseher, Ovelgönne, Wiesen a. Aller, Lüneburg.
5892a. **Meyer,** Förster, Lüsche, Steinhorst, Lüneburg.
5897a. **Drowien,** Hegemeister, Fehrberg, Kreis Celle, Lüneburg.
5899a. **Claus,** Förster, Celle, Jägerstr. 17, Lüneburg.
5909a. **Hampe II,** Hegemeister, Queloh, Eschede, Lüneburg.
5915a. **Wolff,** Hegemeister, Celle, Neustadt, Lüneburg.
5922a. **Schlutter,** Förster, Walsrode, Post, Lüneburg.
5924a. **Heyer,** Revierförster, Warenholz, Post, Lüneburg.
5925a. **Falke,** Förster, Wirstorf, Hankensbüttel, Lüneburg.
5932a. **Boden,** Hegemeister, Emmen, Hankensbüttel, Lüneburg.
5933a. **Pritzkuleit,** Förster, Tapiau, Altstr. 22, Königsberg.
5935a. **Kuhrke,** Forstaufseher, Friedrichsheide bei Orlowen, Gumbinnen.
5940a. **Zühlsdorf,** Hilfsjäger, Karunischken bei Lasdehnen, Gumbinnen.
5942a. **Eschmeut,** Hilfsjäger, Löblauken bei Lasdinehlen, Gumbinnen.
5943a. **Dittmar,** Hegemeister, Darguszen bei Lasdinehlen, Gumbinnen.

5950a. **Weigel**, Hegemeister, Theerofen bei Reppen, Frankfurt.
5951a. **Petermann**, Hegemeister, Forsthaus Plaatz b. Hagelsberg, Frankfurt.
5952a. **Heyer**, Hegemeister, Kalkbruch, Alt-Christburg, Königsberg.
5953a. **Müller**, Forstaufseher, Rehberg, Lenzen, Danzig.
5955a. **Zietlow**, Hilfsjäger, Eibendamm, Ossick, Danzig.
5957a. **Menzel**, Revierförster, Sputendorf, Töpchin, Potsdam.
5958a. **Theile**, Hegemeister, Wüstemark, Zeuthen, Potsdam.
5961a. **Wurzler**, Hegemeister, Dubrow, Gr.-Besten, Potsdam.
5963a. **Dohse**, Hegemeister, Schulzendorf, Eichwalde, Potsdam.
5971a. **Göthert**, Hegemeister, Forsthaus Fasanerie, Wusterhausen, Potsdam.
5974a. **Kröhnke**, Förster, Gallunsbrück, Gr.-Besten, Potsdam.
5977a. **Saegert**, Hegemeister, Gr.-Köris, Post, Potsdam.
5982a. **Münch**, Förster, Königs-Wusterhausen, Potsdam.
5983a. **Otto**, Förster, Rheinsberg i. d. Mark, Potsdam.
5984a. **Pohl**, Hegemeister, Forsthans Löpten, Gr.-Kövis, Potsdam.
5985a. **Bredow**, Hegemeister, Forsthaus Buschmeierei Gr.-Köris, Potsdam.
5987a. **Bindrich**, Hegemeister, Forsthaus Neubrück, Gr.-Köris, Potsdam.
5994a. **Lier**, Hegemeister, Forsthaus Buchholz, Wend.-Buchholz, Potsdam.
6007a. **Honig**, Förster, Kl.-Hammer, Wend.-Bnchholz, Potsdam.
6011a. **Barnick**, Förster, Schwenow, Cossenblatt, Potsdam.
6013a. **Bahr**, Hegemeister, Neuemühle, Wend.-Buchholz, Potsdam.
6016a. **Quasdorff**, Hegemeister, Tschinka, Neulübbenau, Potsdam.
6018a. **Schneider**, Hegemeister, Grubenmühle, Glienicke, Potsdam.
6027a. **Werner**, Forstaufseher, Jatznick, Post, Stettin.
6033a. **Bartsch**, Hegemeister, Spechtberg, Torgelow, Stettin.
6035a. **Böttcher**, Hegemeister, Sennin, Pantelitz, Stralsund.
6036a. **Oubrier**, Hegemeister, Moysall, Jakobsdorf, Stralsund.
6040a. **Gaede**, Forstaufseher, Stolp, Holstentorstr. 11, Köslin.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

*

Berichtigung.

Der unter Mitglieds-Nummer 4809a aufgenommene Forstaufseher Blaffert wohnt nicht in Ebstorf, wie in Nr. 4 Seite 54 gemeldet, sondern in **Erbstorff** bei Lüneburg.

Unsere Kriegsspende.

Nachstehend geben wir die sechste Generalquittung über die bis Ende Dezember 1918 eingegangenen Beiträge.

Nr.	Bezirksgruppe.	Betrag der Spende M	Nr.	Bezirksgruppe	Betrag der Spende M
1	Aachen	6,50	18	Köslin	269,75
2	Allenstein	210,20	19	Liegnitz	88,45
3	Arnsberg	217,45	20	Lüneburg	208,—
4	Breslau	422,—	21	Magdeburg	40,—
5	Bromberg	422,—	22	Marienwerder	1203,20
6	Cassel (Ost)	545,40	23	Merseburg	11,—
7	Cassel (West)	468,50	24	Minden-Münster	179,—
8	Coblenz	324,—	25	Oppeln	588,—
9	Cöln	—,—	26	Osnabr.-Aurich	256,70
10	Danzig	589,50	27	Potsdam	579,90
11	Düsseldorf	168,—	28	Posen	93,—
12	Erfurt	—,—	29	Schleswig	6,50
13	Frankfurt a. O.	915,50	30	Stade	181,—
14	Gumbinnen	865,—	31	Stettin	145,85
15	Hannover	875,80	32	Stralsund	242,30
16	Hildesheim	500,—	33	Trier	468,15
17	Königsberg	1231,50	34	Wiesbaden	249,—
	Hegemeister S. in R.				55,—
	Herr Schubert in Schöneiche				7,—
	Zinsen				2529,—
				Zusammen	15162,15
	Dazu die Summe der 5. Generalquittung, Deutsche Forst-Zeitung 10, Band 33 mit				57956,33
				Sa.:	73118,48

Allen Gebern herzlichen Dank! Über die Fortsetzung der Sammlung wird bei der demnächstigen Delegiertenversammlung entschieden werden.

Der Vorstand.
J. A.: Velte, Schatzmeister.

Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aller Jägerbataillone.

Hiermit wird über weiteren Eingang der Geldbeträge für unsere Arbeiten Rechnung gelegt.

Offz.-Stellv. Ullrich, G.-J.-Btl., 5 M; Offz.-Stellv. Dorn, Jäg. 3, 5 M; Hegemstr. Ullrich-Zechlinerhütte 25 M; Forstauff. Stecher-Diesdorf 10 M; Forstsekretär Froese-Söllichau 10 M; Förster Löffler-Dossow 5 M; Förster Kellner-Friedrichsgüte 5 M; Hegemstr. Wellenhaupt-Hof-Netz 5 M; Förster Hücker-Altmaschen 5 M; Forstsekretär Bethmann-Rothebude 10 M; Förster Kamp-Hosenfeld 8 M; Hegemstr. Bauer-Zehnsberg 5 M; Hegemeister Sachon-Lindenbruch 5 M; Förster Philipp-Glindfeld 20 M; Ortsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide 50 M; Forstauff. Wittig-Alt-Passarge 20 M; Förster Ballerstaedt-Argenthal 10 M; Stockfisch-Perwelk 20 M; Revierförster Bembennek-Weidgirren 10 M; Förster Sagromski-Laugallen 20 M; Ortsgruppe Neustettin 95 M; Förster Weber-Nehesdorf 5 M; Förster Knobelsdorf-Nehesdorf 5 M; Förster Zühlsdorf-Grünhaus 5 M; Hegemstr. Schulz-Rekow 30 M; Hilfsjäger Wendt-Wusseken 10 M; Forstauff. Wegener-Hiltrup 5 M; Hilfsjäger Spickermann-Hiltrup 5 M; Förster Leuschner-Rehberg 6 M; Förster o. R. Scheffmann-Rheinwald 5 M; Förster Mellin-Putzighaulauer 10 M; Hegemstr. Neygenfind-Albendorf 10 M; Revierförster Klinkert-Teucrinau 3 M; Hegemstr. Kö ler-Rehwinkel 10 M; Förster Feldpaukh-Winnenberg 5 M; Förster Retzdorff-Hohenbrück 5 M; Hegemstr. Stoltenburg-Werelsdorf 10 M; Forstsekretär Becker-Kottwitz 20 M; Förster a. D. Frentzel-Weisen 5 M; Förster Mittnacht-Oberscheld 5 M; Förster Hinze-Oberscheld 5 M; Förster Stein-Hohenbucko 2 M; Förster Streck-Hohenbucko 2 M; Förster Herget-Hohenbucko 2 M; Förster Kinnert-Hohenbucko 2 M; Förster Knieschke-Hohenbucko 2 M; Hegemstr. Hensel-Lubow 10 M; Francke-Dingelstedt 10 M; Forstauff. Ewald-Eichhorst 30 M; Revierförster Klockow-Christianstadt 25 M; Förster Weber-Christianstadt 25 M; Hegemstr. Topp-Hirschgrund 8 M; Förster Lüders-Günsterode 10 M; Förster Speer-Kuhbrück 10 M; Förster Brunzel-Kaltfließ 5 M; Förster Moldenhauer-Fuchsbruch 5 M; Förster Bauer-Hammer 5 M; Förster Weiland-Flötenstein 5 M.

Summa 670,00 M. In Nr. 7 war quittiert über 3064,10 M; also sind hiermit 3734,10 M nachgewiesen.

Potsdam, den 3. Februar 1919.
Trübe, Kassenführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Die Bezirksgruppenversammlung am 25. 1. 19 zeigte durch guten Besuch, wie erfreulich rege zurzeit das Interesse am Vereinsleben ist. Neben den Vertretern der zehn Ortsgruppen war eine größere Anzahl Kollegen der näheren Umgebung erschienen. Der Vorsitzende begrüßte die Versammlung, streifte in markiger Ansprache die Ereignisse der Zeit und die Aufgaben, die dem Verein daraus erwachsen. Ferner gedachte er der elf Kollegen, die seit dem letzten Zusammensein vor dem Feinde gefallen oder im anstrengenden Dienste der Heimat gestorben sind. Die Versammlung ehrte das Andenken dieser lieben Kollegen durch Erheben von den Sitzen. 1. Aus dem nun folgenden Berichte des Schatzmeisters ging hervor, daß zurzeit 324 Kollegen der Gruppe angehören. Zahlreiche Neuanmeldungen, die von den Delegierten der Ortsgruppen in Aussicht gestellt werden, dürften diese Zahl bedeutend erhöhen. 2. u. 3. Nach Prüfung der Kasse wurde dem Schatzmeister, Kollegen Blaue, Entlastung erteilt und ihm für mustergültige Führung der Geschäfte der Dank der Versammlung ausgesprochen. 4. Die Neuwahl des Vorstandes ergab im wesentlichen die alten Namen. Vorsitzender: Revierförster Staender; Vertreter: Hegemeister Gottschalk; Schriftführer: Förster Grude; Vertreter: Förster Ertelt; Schatzmeister: Hegemeister Blaue; Vertreter: Hegemeister Hennig. 5. Als Delegierter für die Hauptversammlung wurde der Revierförster Staender und als dessen Vertreter Förster Grude gewählt. Bei der dann erfolgenden Aussprache über die Neuwahl des Vorsitzenden des Hauptvereins ermächtigt die Versammlung den Delegierten, sich der herrschenden Ansicht anzuschließen. Bei der Wahl des weiteren Vorstandes sind vor allem auch jüngere

Kollegen zu berücksichtigen, da gerade diese berufen sind, neue Anregungen in das Streben nach Besserung unserer Lage hereinzubringen, denn in erster Linie handelt es sich doch jetzt um die Zukunft des Försterstandes, also um die Jugend. 6. Sehr lebhaft wurden die Auseinandersetzungen bei dem vielumstrittenen Punkte: „Jagdfragen“. Hier standen sich zwei Ansichten ziemlich schroff gegenüber. Es lagen in der Hauptsache zwei Anträge vor, die ausgiebig begründet wurden: a) Verpachtung der Staatsjagden im Interesse der so dringend nötigen größeren Einnahmen für den Staat, bei vertraglicher Sicherung angemessener Jagdteilnahme aller Revierbeamten; b) Ablehnung der Verpachtung unter folgenden Voraussetzungen: gleiche Rechte der Förster und Revierverwalter in bezug auf die Niederjagd. Bei der hohen Jagd (einschl. Rehe) Verteilung des Abschusses durch die Regierung in der Weise, daß 50% des Gesamtabschusses auf die höheren Forstbeamten und 50% auf die Förster und Forstanwärter entfallen. Verwertung des erlegten Wildes wie bei anderen Waldprodukten zugunsten der Staatskasse. Ist diese Regelung nicht zu erreichen, wird Verpachtung vorgezogen. Die im § 65 der bisherigen Förster-Dienstinstruktion dem Förster gewährten Rechte müssen auf jeden Fall gewahrt bleiben. Wegfall des Schußgeldes in jeder Form. Die Versammlung spricht sich schließlich für Antrag b aus. Es wurde dann eine vom Kollegen Puppel verfaßte Denkschrift über „Standesfragen“ vorgelesen. Da die meisten der berührten Fragen durch die unter Mitwirkung von Förstern neu aufzustellende Dienst-Instruktion zu regeln sind, wurde von einer Besprechung abgesehen, zumal Kollege Velte Auskunft geben konnte über den jetzigen Stand dieser Fragen. Für die Ausbildung der Anwärter wurde folgender Gang als angemessen erachtet: Zum Eintritt ist erforderlich: Reife der ersten Klasse einer Präparandenanstalt beim Übergang zum Seminar. Alter nicht unter 17 Jahre. Ein Jahr Forstlehre bei einem Förster unter Aufsicht des Oberförsters. Zwei Jahre Besuch der verbesserten Forstschule. Völlige Trennung des Berufes vom Militärdienst. Zwei Prüfungen. Als Titel: Hilfsförster, Förster und, bei Übernahme eines Reviers, Revierförster. Möglichkeit des Aufstieges besonders befähigter Förster und Anwärter in die Verwaltungsstellen, nach Ablegung einer besonderen Prüfung. In der Besoldungsfrage hielt die Versammlung die alte Forderung aufrecht: Gleichstellung mit der Assistentenklasse. Ausscheiden des Dienstlandes aus der Besoldungsfrage — Dienstland ist Pachtland —. Unter Verschiedenes wurde noch eine Änderung der Pflichten zur Unterhaltung der Dienstgehöfte besprochen und der Delegierte beauftragt, für eine Regelung einzutreten, die dem Inhaber etwa die Pflichten eines Mieters auferlegt. Ferner wurde Streichung des § 2 der Vereins-Satzungen, nach dem im Verein Politik nicht getrieben werden darf, beantragt. Der Verein muß sich politisch betätigen, wenn er seinen Forderungen Nachdruck verschaffen will. Die Zustände auf der Bahn zwangen zum schnellen Schluß; mit einem Hoch auf den Oberforstmeister des Bezirks ging die Versammlung auseinander.

Der Vorstand: Grude, Schriftführer.

Magdeburg. Bericht über die Versammlung am 31. Januar 1919. Die Sitzung wurde um 2 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet. Es waren 27 Kollegen erschienen, außerdem war der Kollege Schellack vom Arbeitsausschuß der gelernten Jäger sämtlicher Jägerbataillone anwesend.

Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Neuregelung der Jagdfrage. 3. Änderung der Försterlaufbahn. 4. Besoldung unter Berücksichtigung des Dienstlandes. 5. Verschiedenes. 6. Neuwahl des Vorstandes.

Zu Punkt 1 wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Zu Punkt 2. Die Versammlung beschließt, sich gegen eine Verpachtung der Staatsforstjagden auszusprechen. Es wird gewünscht, daß das in den Staatswaldungen erlegte Wild wie andere Waldprodukte zum Verkauf gestellt wird und die Einnahmen der Staatskasse zufließen. Bei der Regierung soll die Zurücknahme der Verfügung, die den Beamten den Aufbruch abspricht, verwirkt werden.

Zu Punkt 3. Dem Entwurf des Kollegen Puppel in Augstutschen wird im allgemeinen zugestimmt. Betreffend Schulbildung wird beschlossen, die Reife für Sekunda oder das Abgangszeugnis einer Mittelschule von dem einzustellenden Lehrling zu verlangen. Falls diese Schulbildung nicht nachgewiesen werden kann, hat sich der Lehrling einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Zu Punkt 4. Dem Puppelschen Entwurf wurde mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß das Bargehalt der Sekretärklasse, nicht der Assistentenklasse, gefordert werden solle. — Die Zuteilung von Pachtland hat nach erfolgter Anhörung der Försterorganisation zu erfolgen.

Zu Punkt 5. Von einem Kollegen wird der Antrag gestellt, einen Forstbeirat zu wählen. Dieser Antrag wird vom Vorsitzenden zurückgewiesen, da er nicht statutenmäßig gestellt ist. Ein Kollege stellt den Antrag, daß der Vorsitzende bei der Regierung dahin vorstellig werden möchte, daß die Beamten, die das 68. Lebensjahr überschritten haben, sofort pensioniert werden. Er begründet seinen Antrag damit, daß diese Beamten nichts mehr zu versorgen hätten und er nach 30jähriger Dienstzeit mit 49 Lebensjahren doch endlich eine Försterstelle m. R. beanspruchen könne. Nach längerer Debatte wird auch dieser Antrag vom Vorsitzenden mit der Begründung zurückgewiesen, daß es rücksichtslos wäre, die alten Beamten jetzt kurz vor der Gehaltsregulierung zu pensionieren und daß diese auch keine Aussicht hätten, jetzt eine Wohnung zu bekommen. Dem „Deutschen Beamtenbund“ wurde aus Mitteln der Bezirksgruppe eine Beihilfe von 200 ℳ überwiesen. Der Kollege Schellack vom Arbeitsausschuß der gelernten Jäger teilte mit, daß sich die gelernten Jäger sämtlicher Jägerbataillone dem Verein Preußischer Staatsforstbeamten angeschlossen hätten. Darauf hielt er einen Vortrag über Einrichtung und Ziele des Arbeitsausschusses.

Zu Punkt 6. Es wurden gewählt: Vorsitzender: Hegemeister Büther, Biederitz, Bezirk Magdeburg, Stellvertreter: Förster Buchholz, Magdeburgerforth, Bezirk Magdeburg, Schriftführer: Förster Angern, Weißewarte bei Tangerhütte, Stellvertreter: Förster Becker, Weißewarte

bei Tangerhütte, Schatzmeister: Förster Schmiedicke, Schönebeck a. Elbe, Salzerstr. 10, Stellvertreter: Förster Klimm, Aken a. Elbe.

Angern, Schriftführer.

Minden-Münster. Die am 29. v. Mts. in Bielefeld stattgefundene Vertreter-Versammlung der Bezirksgruppe Minden-Münster war von 13 Kollegen besucht, welche 169 Stimmen vertraten. Nachdem der bisherige Vorsitzende, Kollege Steig, die Erschienenen begrüßt, wurde die Tagesordnung beraten. 1. Vorstandswahl: Für den in nächster Zeit aus dem Amte scheidenden Hegemeister Steig wird Revierförster Gleim als Vorsitzender, Stellvertreter Hegemeister Espert, Schatzmeister und Schriftführer Förster Liers, dessen Stellvertreter Hegemeister Wackermann auf 5 Jahre gewählt. 2. Es wird beschlossen, daß für die Amtsdauer des Vorsitzenden dieser stets als Delegierter zu den Vertreterversammlungen geht. 3. Jagdfrage: Die Abstimmung ergibt eine Mehrheit für die Verwaltung der Jagd im Interesse der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes und der dauernden Erhöhung der Einnahmen aus der Jagd. Über alle Jagdfragen innerhalb der Oberförsterei entscheiden gemeinsam der Revierverwalter und ein zu bildender Beamtenausschuß. Die Verwertung des Raubzeuges sowie der im § 65 der bisherigen Försterdienstinstruktion erwähnten kleineren Wildarten einschl. Tauben steht allein dem Förster, in dessen Revier das Wild erlegt wird — also auch das auf der Treibjagd geschossene —, zu. Jede weidmännische Jagdart wird dem Förster gestattet. Den nicht etatmäßigen Beamten wird das von diesen Wildarten außer den Treibjagden persönlich erlegte Wild zur eigenen Verwertung überlassen. Über Beteiligung dieser Beamten am Abschuß entscheidet der Beamtenausschuß mit dem Revierverwalter. 4. Försterlaufbahn: Als Schulbildung wird die Reife für die untere Klasse eines Lehrerseminars oder die Absolvierung der Obertertia eines Realgymnasiums verlangt. Ein Jahr praktische Lehre bei einem Förster unter Aufsicht des Revierverwalters, zwei Jahre Forstschule, hierauf Ablegung der ersten Fachprüfung und mit Bestehen dieser die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst. Zugleich Anstellung im Staatsdienst. Die Dienstzeit rechnet von diesem Zeitpunkt. Ablegung der Försterprüfung nach 5jährigem praktischen Dienst unter Einschluß der evtl. Militärdienstzeit. Nach bestandener Prüfung pensionsfähige Anstellung. Titel: Hilfsförster, Förster, Revierförster. 5. Dienstland: Beibehaltung des Dienstlandes als Pachtland zu den für Domänen bisher geltenden Bestimmungen. 6. Verschiedenes: 1. Aufbesserung der Bezüge der Altpensionäre. Bei den nach dem 1. April 1915 pensionierten Beamten nach den Sätzen der demnächstigen Gehaltsregelung. 2. Versetzung der Förster innerhalb des Staates. 3. Errichtung von Dienstgebäuden für alle Forstbeamten als Notstandsarbeiten. 4. Der Vereinsbeitrag wird auf 15 *M* erhöht. Es sind davon 3 *M* an die Kasse des „Deutschen Beamten-Bundes" abzuführen: 2 *M* bleiben der Bezirksgruppenkasse, dafür fällt der bisherige Bezirkgruppenbeitrag von 1 *M* fort. 5. Bei Besprechung der Besoldungsfrage wird erwartet, daß die Förster in die Sekretärklasse eingereiht werden. Inzwischen wurde die Kassenprüfung vorgenommen und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Der bisherige Schatzmeister Kollege Gersch hat sich erboten, die Geschäfte bis zum 1. Juli 1919 weiterzuführen. Für die musterhafte Führung der Geschäfte wird ihm hierdurch im Namen der Bezirksgruppe bester Dank ausgesprochen. — Bezüglich der Krankenkasse fordere ich nochmals alle Mitglieder, welche derselben noch nicht angehören, auf, dieser möglichst geschlossen beizutreten. Eintrittsgeld 3 bis 12 *M* je nach Alter, Jahresbeitrag 6 *M*. Beitrittsformulare sind vom Unterzeichneten anzufordern.

Der Vorsitzende: Gleim.

Potsdam. Versammlung am 1. Februar 1919. Jahresrechnung für 1918 wurde geprüft und richtig befunden. Dem Vorstande wurde Entlastung erteilt. — Als Vorstand wurden gewählt: Förster Purbs-Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. d. Mark als Vorsitzender; Revierförster Steffens-Neuendorf bei Schießplatz Kummersdorf als Stellvertreter; Förster Stelke in Groß-Schönebeck (Mark) als Schatzmeister und Schriftführer; Förster Adler-Alexanderdorf bei Sperenberg als Stellvertreter. — Die bereits fällig gewesenen Beiträge sind umgehend noch auf das Postscheckkonto Nr. 43635 Berlin NW 7 des Kollegen Purbs einzuzahlen. — Die für die Delegierten-Versammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte werden gründlich beraten und dem Delegierten Richtlinien gegeben. — Bezüglich der Vor- und Ausbildung wurde beschlossen: Es ist nachzuweisen eine Schulbildung, welche entspricht der Abgangsreife einer voll ausgestatteten Mittelschule oder der Reife für Sekunda einer höheren Schule. — Ein Jahr praktische Lehre bei einem Förster. — Zwei Jahre Lehrlingsschule (nur fachliche Ausbildung, bedeutende Verbesserung und Erweiterung der jetzigen Lehrlingsschulpläne in dieser Richtung, keine wochenlange Teilnahme an Kulturen 2c., sondern nur informatorisch). — Bei Abgang: Erste Prüfung (Berechtigung zum Einjährigen, falls dies nicht ganz fortfällt). — Erfüllung der allgemeinen Militärdienstpflicht bei beliebigem Truppenteil. Keine Abhängigkeit der Laufbahn mehr vom Militärdienste. — Nachher Beschäftigung zur Weiterausbildung im Staatsforstdienste. Mindestens ein bis zwei Jahre auf dem Oberförsterei-Geschäftszimmer. — Vier Jahre nach der ersten kann die zweite Prüfung abgelegt werden, deren Bestehen die feste Anstellung herbeiführt. — Amtsbezeichnungen vereinfachen: Sofort nach Aufnahme — „Forstschüler"; nach erster Prüfung — „Förster". — Die Forstkassenrendanten- und die Sekretärstellen bei den Regierungs-Forstabteilungen sind durch geeignete Förster zu besetzen. — Einreihung in die Gehaltsklasse der Sekretäre. Försterlandwirtschaft darf kein Hemmnis für die Gehaltsbemessung sein; deshalb kein „Dienstland" mehr, sondern — weil notwendiges Übel — „Pachtland", Umfang bis zu 19 ha. Kleine Wirtschaften sind für den Förster unrentabel, da Personal und Inventar nicht voll ausgenutzt werden können. Wo möglich, sind Weidekoppeln, Waldweide überall zu gewähren. — Jagd: Verpachtung nicht erwünscht, sondern Verwaltung auf Staatskosten. Verwertung des Wildes wie die anderer Waldprodukte. Gleichmäßige Beteiligung aller Forstbeamten am Abschuß des Hochwildes (im Beschußplan

durch die Regierung zweifelsfrei festzusetzen). Trophäen und Geräusch 2c. gehören dem Erleger. Den sämtlichen Forstbeamten muß das Recht zustehen, Wild für den eigenen Haushalt gegen Zahlung des Marktpreises zu erwerben. An dem selbsterlegten Wilde steht dem Beamten ein gewisses Verkaufsrecht zu. — Die Mitarbeit der Förster an der neuen Dienstanweisung für dieselben muß unbedingt gefordert werden (aus jeder Provinz ein Förster 2c. zur Kommission). — Krankenkasse: Freiwillige Beteiligung. Beamten-(Förster-) Ausschuß ist bei der Vereinsleitung zu bilden, gegliedert nach unten bis auf einen Vertrauensmann in jeder Oberförsterei. Wirkungskreis und Zuständigkeit genau festzulegen.

Der Vorstand: Purbs, Vorsitzender.

Stettin. Am 5. Februar fand seit drei Jahren wieder eine Bezirksgruppensitzung statt. Es waren 27 Kollegen erschienen. Darunter Vertreter der Ortsgruppe Torgelow, Hintersee, Altdamm und Hammer. Nach der Begrüßungsansprache durch den Vorsitzenden gedachte derselbe der Kollegen, die in treuer Pflichterfüllung den Heldentod für das Vaterland fanden, ebenso derjenigen Kollegen, welche seit der letzten Sitzung durch den Tod abgerufen wurden. Zur Ehrung der Gefallenen und der Dahingeschiedenen erhoben sich alle Anwesenden von ihren Plätzen. Ebenso ehrte die Versammlung durch Erheben von den Plätzen unsern erhabenen Kaiser und gedachte seiner in unwandelbarer Treue. Vor der Sitzung war die Kasse geprüft worden; die Kasse stimmte; dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. Auf Antrag wurde Punkt 8 der Tagesordnung, Neuwahl des Vorstandes, vorweg genommen. Das Ergebnis war die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes auf ein Jahr. Zur Jagdfrage stimmte die Versammlung gegen eine Verpachtung der Jagd und wünschte die Verwaltung derselben unter bestmöglicher Verwertung des Wildes an den Meistbietenden für die Staatskasse wie alle andern Walderzeugnisse. Beim Abschuß des Schalenwildes sollen alle Forstbeamte durch Verteilung oder Verlesung mit gleichem Anteil am Abschuß bedacht werden. Die Verteilung erfolgt aber forstrevierweise. Die Regierungsforstbeamten können sich ihren rechtmäßigen Anteil vorbehalten. Trophäen und Aufbruch bleiben als Jägerrecht dem Erleger. Abgabe von Wild an Forstbeamte in derselben Weise wie Holz nach Gewicht und Geldbetrag für alle Haushaltungen in gleicher Höhe nach der Taxe. Zur Änderung der Försterlaufbahn einigte sich die Versammlung für die Forderung des Einjährigen-Zeugnisses zum Eintritt in die Forstlehre. Ein Jahr Forstlehre bei einem Förster, zwei Jahre Forstschule. Dem Einjährigen-Zeugnisse soll die Ablegung einer Aufnahme-Prüfung in die erste Klasse der Präparandenanstalt eines staatlichen Lehrerseminars gleichgeachtet werden. Die Erweiterung des Lehrplans auf die Forstschule sowie die Gewährung von Schulferien wird gewünscht, ebenso dringend die recht baldige Wiedereröffnung der Forstschulen. Ferner ist die Ausbildung von Privatforstlehrlingen zu untersagen. Das Dienstland der Förstereien soll einen Umfang d. h. wenn angängig, von mindestens 20 ha haben. Waldweide soll freigegeben werden. Den Stelleninhabern soll überlassen bleiben, zu verpachten. Die Versammlung will den Entwurf der zu wählenden Kommission zur neuen Dienstvorschrift zunächst abwarten. Zur Änderung der Amtsbezeichnung kommt die Versammlung zu dem Beschluß, die Kollegen nach abgelegter Försterprüfung „Förster“ zu nennen, nach abgelegter Jägerprüfung „Forstassistent“. Förster mit Revier heißen Revierförster. Unter „Verschiedenes“ wird der Vorsitzende beauftragt, dem Herrn Oberforstmeister den Wunsch vorzutragen, es möge bei der Ausschreibung der zu besetzenden Stellen, wie dies in andern Regierungsbezirken schon eingeführt ist, die Größe des Dienstlandes, die Höhe des zu zahlenden Nutzungsgeldes, die Höhe der etwa zu erhaltenden Stellenzulage und des Dienstaufwandes, die Entfernung von der nächsten Stadt, Eisenbahnstation und Schule oder Dorf angeführt werden. In derselben Weise sollten auch die Forstaufseherstellen mit Dienstwohnung behandelt werden. Der Delegierte soll die Wohnungsnot der jüngeren Kollegen in Berlin zur Sprache bringen, damit möglich baldige Abhilfe geschaffen wird. Die Regierung möge dafür sorgen, daß am Versetzungsort auch Wohnung für den Versetzten zu finden ist. Ferner wünschen die Forstversorgungsberechtigten den Titel Förster und das Gehalt derselben von dem Zeitpunkte ab, an denen ihnen der Forstversorgungsschein erteilt wird. Zum Schluß wird noch der Wunsch geäußert, daß diejenigen Förstereien, die in einer Entfernung bis 3 km von einer elektrischen Anlage entfernt liegen, auf Staatskosten an diese angeschlossen werden. Wegener.

Stralsund. Die Versammlung am 1. Februar war gut besucht; vertreten waren sämtliche Oberförstereien. Im Anschluß an die Rechnungsprüfung, die für richtig befunden wurde, gab der Vorsitzende bekannt, daß er auf einen Aufruf des Deutschen Beamtenbundes an die angeschlossenen Zweigvereine 180 ℳ eingesandt habe, wozu er nachträglich die Einwilligung der Versammlung erbäte. Diese wurde bereitwilligst einstimmig erteilt. Um unvorhergesehenen Anforderungen in solchen Fällen besser gewachsen zu sein, wurde beschlossen, von dem im Vorjahre festgesetzten Jahresbeitrag für 1919 je Mitglied 20 ℳ zu erheben, so daß auf die von mehreren Mitgliedern für dieses Jahr bereits gezahlten 13 ℳ noch 7 ℳ nachzuzahlen sind. Der Beitrag als Mitglied der Krankenkasse bleibt vorläufig auf 6 ℳ bestehen. Der Kollege Gerdes erklärte sich auf allseitigen Wunsch bereit, die Kassenführergeschäfte noch auf ein Jahr weiterführen zu wollen. Der Kollege Leitow, aus dem Heeresdienst entlassen, übernahm wieder die Geschäfte als Vertrauensmann für die Oberförsterei Werder, und erhoffte die Versammlung dasselbe von dem Kollegen Steinort für die Oberförsterei Abtshagen. Eingehend wurde die Tagung der gelernten Jäger in Berlin besprochen. Den dort gefaßten „Beschlüssen“ wurde zugestimmt. Aus dem „Programm“ wurden die Forderung unter Nr. 4, sofortige Anstellung als Förster, sowie die Forderungen unter Nr. 7 und 8 als zu weitgehend befunden. Es herrschte die Ansicht, daß es zu vermeiden sei, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, als mache auch der Försterstand das vielfach in Erscheinung tretende verwerfliche Streben sich zu eigen, die Nöte des Vaterlandes dahin auszunutzen, all seine Pflichten jetzt nur durch Rechte ersetzen zu

wollen. Berechtigte Forderungen müssen mit allem Nachdruck zu verwirklichen angestrebt werden. Der Ton und Geist, in dem dieses geschieht, braucht trotzdem nirgends zu verletzen. Es wurde beschlossen, die Forderung in dem Flugblatt der gelernten Jäger, Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung", „Förster Deutschlands", nach Gründung eines Verbandes deutscher Forstbeamten nicht zu unterstützen, weil die Versammlung Nützlichkeitsgründe in solchem Zusammenschluß nicht erblicken konnte. In der Jagdfrage wurde zunächst darüber abgestimmt, wer die bisherige Art der Jagdnutzung für befriedigend halte und deren Fortbestehen wünsche; dieser Ansicht war niemand, dagegen herrschte einstimmig der Wunsch, daß es wie bisher nicht weitergehen solle und eine Änderung mit allen gangbaren Mitteln anzustreben sei. Nach der dann folgenden regen Aussprache über die verschiedenen Möglichkeiten der Neuregelung wurde erneut abgestimmt, und es ergaben sich 19 Stimmen für die öffentliche Verpachtung und 15 Stimmen für die Verwaltung auf Staatskosten, letzteres unter der Voraussetzung, daß dem Förster dabei erweiterte rechtliche Befugnisse eingeräumt werden. Zur neuen Dienstvorschrift wurden die vom Vorsitzenden aufgestellten und dem Hauptvorstand eingereichten Forderungen sowie der von dem Kollegen Puppel übersandte Entwurf zur Kenntnis genommen und diesem zugestimmt. Zu letzterem wurde in Fragen mehr nebensächlicherer Art dem Vertreter für Berlin Entscheidung nach eigenem Ermessen zugestanden. In der Frage: Änderung der Försterlaufbahn, Titeländerung vertrat die Versammlung die allseits bekannten alten Forderungen. Bezüglich des Dienstlandes ist dahin zu wirken, daß dasselbe als Pachtland möglichst belassen bleibt. Eine etwaige Reineinnahme, die nur auf tatkräftiges Mühen der Familienangehörigen zurückzuführen sein könnte, ist bei Bemessung des Gehaltes auf dieses nicht in Anrechnung zu bringen. Einreihung in die Sekretärklasse ist anzustreben. Der Ruf nach Änderung des Vereinsblattes wurde als unbegründet erachtet und Neudamm in bezug auf Vertretung der Försterinteressen volles Vertrauen bekundet. Beschlossen wurde eine Eingabe an das Kultusministerium, die Besetzung der Försterstellen der Universitätsforst Greifswald in die Hand des Herrn Oberforstmeisters des Bezirks zu legen. Die Anmeldungen zum Verein waren in letzter Zeit so zahlreich, daß die Bezirksgruppe als geschlossen gelten kann.

J. A.: **Wagner**, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am Sonntag, dem 9. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, in Breitebruch im Möglinschen Gasthof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Vortrag des Herrn Kollegen Berg über die Bezirksgruppensitzung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Damen werden zur Sitzung freundlichst eingeladen.

Der Vorstand. Keil.

Berichte.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Der Vorsitzende, Hegemeister Blümner, eröffnete die Sitzung, wozu 14 Mitglieder erschienen waren. Es wurde in die Tagesordnung eingetreten und folgendes beschlossen: Zu 1. **Jagdfrage**: Die Ortsgruppe beschließt einstimmig, daß die Staatsjagden nicht öffentlich meistbietend verpachtet werden, sondern daß **sämtliches erlegte Wild** für Rechnung des Staates verwertet wird. Das Fangen und Erlegen des Raub- und Kleinwildes steht jedem Forstbeamten frei und gehört dem Erleger. Den Forstbeamten ist Wild in Höhe von 80 ℳ gegen Zahlung der ermäßigten Taxe zu belassen. Die Taxe wird festgesetzt für je 1 kg: Bei Hoch- und Rehwild 1,30 ℳ, bei Schwarzwild 1,20; für das Stück: bei Hasen 3 ℳ, bei Fasanenhähnen und -hennen 1,50 ℳ, bei Auerwild 3 ℳ, bei Birk- und Haselwild 1 ℳ, bei Rebhühnern 0,50 ℳ. Das Schußgeld ist stets — auch auf den Jagden — dem Erleger und nicht dem Betriebsbeamten durch die Forstkasse zu zahlen. Das Wild ist zu Beginn des Rechnungsjahres öffentlich meistbietend oder im Submissionswege zu versteigern und nach erfolgtem Zuschlag seitens des Käufers nach vorheriger telephonischer Mitteilung von der Oberförsterei oder Försterei abzuholen. 2. **Titelfrage**: Nach beendetem Examen Titel „Förster", mit der Anstellung mit Revier „Revierförster". 3. **Verschiedenes**: Die Forstaufseher bitten um eine sofortige Erhöhung ihrer Monatsbezüge von 60 ℳ. Bei der Besprechung der Gehaltsfrage wird folgendes beschlossen: Anfangsgehalt: 3600 ℳ. Endgehalt nach zwölf Jahren 7200 ℳ. Ferner Kinderzulagen in Höhe von 400 ℳ pro Jahr und Kind bis zur Beendigung des Ausbildungsganges. Die Ortsgruppe gibt ihrem Mißfallen dadurch Ausdruck, daß die Bezirksgruppe Marienwerder bereits am 5. Februar 1919 eine Sitzung abgehalten hat, ohne abzuwarten, was zu der vom Hauptvorstand in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegebenen Tagesordnung seitens der Gruppen beschlossen worden ist. Außerdem war die Sitzung zum 5. Februar so spät bekanntgegeben, daß die Kollegen erst einen Tag später (6. Februar 1919) hiervon Mitteilung erhielten. Zur Aufnahme in die Ortsgruppe bzw. in den Verein meldet sich: Forstaufseher Walter aus Gronowo, Post Rybno, Oberförsterei Kosten. Die Sitzung wurde hierauf mit dem Wunsche geschlossen, daß uns unsere deutsche Ostmark erhalten bleiben und ein baldiger Rechtsfrieden die Menschheit beglücken möge.

Der Vorstand. J. A.: **Clausius**.

Ratzeburg (Herzogt. Lauenburg). Versammlung der gelernten Jäger vom 4. Februar 1919. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einem kurzen Gedenken der am Vormittag so unglücklich ums Leben gekommenen Kollegen Brandenburg und Maringer. Es folgte dann kurzer Bericht über die bisherige Tätigkeit des Arbeitsausschusses der gelernten Jäger. Darauf wurden verschiedene Artikel über Neuregulierung der Staatsjagden aus der „Forst-Zeitung" vorgelesen, und einheitlich stellte sich die Versammlung auf den Standpunkt des Kollegen aus dem Bezirk Potsdam, der auf Seite 62 der „Forst-Zeitung" vom 2. Februar 1919 den wirklich zu beachtenden Artikel niederschrieb. Zu Punkt 3a der für die Delegiertenversammlung vorgesehenen Punkte, und zwar: Vor- und Ausbildung, Amtsbezeichnungen, wurden folgende Richtlinien auf-

gestellt. 1. Einrichten einer Fachschule ähnlich der Präparande für Lehrer. Eintritt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Nach Absolvieren der Fachschule Zeugnis für den Einj.-Freiw.-Heeresdienst. Teilnahme an dem Besuch der Fachschule jedoch freigestellt. Für Bewerber zur Staatsforstlaufbahn, die die Fachschule nicht besucht haben, ist das Zeugnis über wissenschaftliche Befähigung zum Einj.-Dienst erforderlich. Die praktische Lehrzeit hat bei einem besonders geeigneten Betriebsbeamten unter Überwachung des betreffenden Revierverwalters zu erfolgen. Es folgt dann eine zweijährige Forstschullehrzeit in der bisherigen Weise. Anschließend hieran ist die 1. Prüfung abzulegen und ein evtl. Militärdienst abzuleisten. Militärdiensttauglichkeit ist bei Annahme der Bewerber nicht unbedingt erforderlich, jedoch ist auch fernerhin auf völlige körperliche Frische und Tüchtigkeit besonders Wert zu legen. 2. Mit bestandener 1. Prüfung erhält der Bewerber den Titel „Forstassistent"; er trägt die Uniform des bisherigen Forstaufsehers. Von diesem Zeitpunkt ab ist er versorgungsberechtigt. Nach bestandener 2. Prüfung erhält der Betreffende den Titel „Förster" mit der bisherigen Uniform des Försters. Den Titel „Revierförster" mit der Uniform des bisherigen Revierförsters, jedoch mit dem jetzigen Förster-Hirschfänger und Portepee, erhält der Beamte dann nach der endgültigen Übernahme eines Reviers. Sodann wurde einstimmig beschlossen, jeden Freitag zwei Stunden Forstunterricht abzuhalten, mit dessen Ausführung Kollege Quandt betraut wurde. Sartoris.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am 25. Januar 1919 fand eine Versammlung der Ortsgruppe in Gr.-Schönebeck statt, die bei der Wichtigkeit der zu besprechenden Tagesordnung recht zahlreich besucht war. Es wurden nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden, der dabei die allgemeine Lage und unsere durchaus noch nicht geklärte Stellung in derselben besprach, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Wahl eines neuen Ortsgruppenvorstandes. Vorsitzender: Feuerstack, Vertreter: Schäfer, Schrift- und Kassenführer: Friedrich.
2. Kasse wurde richtig befunden und Entlastung erteilt.
3. Vorschläge wurden erörtert zur Wahl des Delegierten der Bezirksgruppe und zum Vorstand des Hauptvereins.
4. Besprechung der Jagdfrage. Zunächst Verlesung eines Flugblattes. Dazu Erwiderung vom Förster Sieber. Die Versammlung ist durchaus gegen Verpachtung der Staatsjagden. Ausübung der Jagd nur durch Forstbeamte jeglichen Grades, Verwendung des Ertrages für die Staatskasse unter Verrechnung durch die Forstkasse. Feststellung und Verteilung des Gesamtabschusses der einzelnen Oberförstereien nur durch die Regierung. Alle Beamte der Oberförsterei sind mit gleicher Höhe der Stückzahl des abzuschießenden Schalenwildes, auch des geweihten, in jeder Stärke, daran beteiligt. Der Revierverwalter erhält für sich und für die höheren Forstbeamten bei der Regierung und beim Ministerium einige Teile mehr. Geweih usw., Geräusch und Schußgeld dem Schützen. Erfüllung des Abschusses ist Dienstsache. Raubzeug und Wild nach § 65 der F. D. J. den Forstbeamten wie bisher. Jeder Beamte darf Wild für seinen eigenen Haushalt, aber nur für diesen, erwerben und zahlt dafür den jeweiligen Marktpreis. Alle die jagdlichen Befugnisse der Forstbeamten angehenden Erlasse und Verfügungen sind unbedingt bekanntzugeben.
5. Försterausbildung. Errichtung von Försterschulen resp. Vorschulen mit Erweiterung des Lehrplanes und Verlängerung der Ausbildungszeit. Praktische Lehrzeit nur beim Förster. Mit dem Eintritt in die eigentliche Forstlehre muß die allgemeine Schulbildung abgeschlossen sein. Diese muß dem Einj.-Freiw.-Zeugnis oder dem Abgangszeugnis einer Mittelschule entsprechen. Trennung der Militärdienstpflicht von der Försterlaufbahn. Die Förster sind Betriebsbeamte.
6. Landwirtschaft. Dienstland als Pachtland. Etwaige Erträge aus der Landwirtschaft dürfen bei der Bemessung des Gehalts keinesfalls in Anrechnung gebracht werden. Waldweide ist überall zu gestatten.
7. Ein Vertreter in den Ausschuß zur Bearbeitung der neuen Förster-Dienstvorschrift wird von den Anwesenden gewählt.
8. Änderung der Amtsbezeichnung. Nach abgelegter Prüfung gibt es nur Hilfsförster, Förster o. R. und Förster.
9. Ein Fachausschuß für Forstbeamte ist zur Besprechung aller einschlägigen Fragen für jeden Regierungsbezirk resp. Oberforstmeisterbezirk als Interessenschutz aufzustellen.
10. Anmeldung von 7 neuen Mitgliedern zum Verein.
11. Für den Allgemeinen Beamtenbund werden Beiträge erhoben. Der Vorsitzende.



Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn Proviantamts-Direktors Melze in Glatz; eingesandt von Herrn Städt. Revierförster Amft in Königshain bei Glatz	32,— ℳ
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt von Herrn Förster Lau; eingesandt von der Gräflich Borckeschen Forstverwaltung in Stargordt	5,— „
Besondere Zuwendung von Herrn Förster Buchholz in Försterei Buchte bei Hangelsberg	8,— „
Spende für Witwen und Waisen von Privatforstbeamten; eingesandt von der Forstverwaltung Groß-Gorschütz	9,— „
Gesammelt von Jagdgästen der Oberförsterei Rohrwiese zu Gunsten von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen; eingesandt von Herrn Förster Richter in Niekosken	15,— „
Spende von Herrn Forstaufseher Herbert Schulz in Lyssuhnen bei Groß-Schweikowen	18,— „
Jagdstrafgeld; eingesandt von Herrn Oberförster Standke in Arensburg	5,— „
Erlös für $1^1/_2$ Pfund Zigarrenabschnitte; eingesandt von Herrn Forstmeister Rockstroh in Karmine und Frau Förster Else Oberhettinger in Strempt	15,— „
Summa	107,— ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Sitzung des weiteren Vorstandes.

Voraussichtlich wird am Sonnabend, dem 15. März 1919, die Sitzung des weiteren Vorstandes, zu der auch die Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen eingeladen werden sollen, in Berlin stattfinden. Die Tagesordnung dazu wird in nächster Zeit bekanntgegeben.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden gebeten, Anträge für Beratungsgegenstände schleunigst an die Geschäftsstelle gelangen zu lassen. Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Vorstandes, daß voraussichtlich am Sonnabend, dem 15. März, die Sitzung des weiteren Vorstandes des Vereins in Berlin stattfindet, wird bekanntgemacht, daß in diesem Falle am Sonntag, dem 16. März, eine Wintertagung der Bezirksgruppe Brandenburg, und zwar um 2 Uhr nachmittags, in Berlin stattfinden wird. Für eine reichhaltige Tagesordnung ist Sorge getragen. Etwaige Wünsche dafür sind mir recht bald an meine Adresse in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 6, einzureichen.

Der Vorsitzende: Schulz, Oberförster.

Abhaltung eines Rauhwerkmarktes.

In Verbindung mit der Tagung der Bezirksgruppe IX, Brandenburg und Ausland, findet am Sonntag, dem 16. März cr., vormittags 11 Uhr, in den Räumen des Lokales „Zum Weihenstephan" in Berlin, Friedrichstraße Nr. 176/7, ein Rauhwerkmarkt statt. Alle Mitglieder, welche Rauhwerk dort zum Verkauf stellen wollen, werden gebeten, dies sofort an meine Adresse, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 6, anzuzeigen. Meldungen, die nach dem 9. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Der Vorsitzende: Schulz, Oberförster.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Unsere durch das Versicherungsamt versicherten Mitglieder bitten wir dringend, alle Versicherungsschäden in jetziger Zeit nicht hierher anzumelden, sondern direkt bei den betreffenden Gesellschaften, und zwar:

Viehschäden sofort telegraphisch, vorausgesetzt, daß Telegramme zugelassen sind, an den Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Haftpflicht- und Unfallschäden bitten wir an die Betriebsdirektion Max Fitschin, Breslau V, Museumplatz 10, direkt melden zu wollen, und ebenso bitten wir an die gleiche Adresse Anfragen wegen Lebensversicherung, wegen Feuer- und Einbruchsdiebstahlsversicherung zu richten. Die mit den genannten Stellen seit Jahren schon bestehenden Einrichtungen leisten sichere Gewähr, daß alle Sachen im gleichen Sinne erledigt werden, als ob sie von hier aus geschehen, und machen sich jetzt in dieser schwierigen Zeit die Vorzüge der von hier getroffenen Einrichtungen bemerkbar.

Die augenblickliche Zeitlage bedingt diese, hoffentlich bald vorübergehende Abweichung.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Quittung
über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

50. Summe lt. Forst-Zeitung 10254,25 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster Renner, Wernrode bei Nordhausen	—,80 M
Förster Schubert, Hartmannsdorf	—,80 M

51. Summe 10255,85 M

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Montag, den 10. März, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Harzgerode im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Vorstandswahl.
2. Beitragserhebung.
3. Rechnungslegung.
4. Bericht über den Verlauf der Hauptversammlung in Dessau.
5. Verschiedenes.

Die Herren Kollegen werden nochmals dringend gebeten, etwas reger an den Versammlungen teilzunehmen.

Forsthaus Alexisbad, den 11. Februar 1919.

F. Polz, Förster.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonntag, dem 2. März d. Js., vorm. 10 Uhr, in Sonneberg, Hotel Kaiserhof, statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung für die Zeit von 1914 bis 1918 und Entlastung des Vorstandes.
2. Vorstandswahl.
3. Abänderung der Satzungen; Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
4. Gehaltsregelung.
5. Dienstbezeichnung.
6. Beitritt zur Beamten-Vereinigung des Kreises Sonneberg (S.-M.) und Anschluß an den Verband deutscher Forstbeamten.
7. Verschiedenes: a) Neuregelung der Jagdverhältnisse, b) Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke, c) Ausschreiben der zu besetzenden Stellen, d) Urlaub, e) Sterbegeld.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Kollegen ersucht, möglichst vollzählig zu erscheinen.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Gesell, den 15. Februar 1919.

Der Vorstand. J. V.: Götze.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Ein **kräftiges**

Hähnchen

ist eingewechselt.

Forsthaus Nemischhof, Post Neuwedell Nm., d. 12. 2. 19.

Eugen Hahn u. Frau **Selma**, geb. **Giese.** (429

Die Geburt (461

zweier gesunder Mädchen

zeigen hocherfreut an

Hans Pehlemann u. Frau **Gertrud.**

Forsth. Pohldorf, Post Alt-Lomnitz, Kr. Habelschwerdt.

Ihre am 12. Februar 1919 vollzogene Vermählung geben bekannt (443

Otto Leddig
Hildegard Leddig,

geb. **Bath.**

Wieck a. Darss. Lindenberg bei Lonkorsz.



Heute früh verschied sanft der

Förster a. D.

Fritz Altenknecht

zu **Harkotten**

im Alter von 79 Jahren.

Seit seinen Jugendjahren stand er in Frhrl. v. Kettelerschem Dienst und war ein Muster von Treue und Anhänglichkeit. Er war ein eifriger Hüter des Waldes und Wildes und bei uns allen sehr geschätzt und verehrt.

Die Feldzüge 1864, 1866, 1870/71 machte er mit Auszeichnung mit.

Wir legen einen grünen Bruch auf sein stilles Grab und werden seiner stets treu gedenken.

Für die Frhrl. v. Kettelerschen Forstbeamten:

Kneer, Oberförster.

Ehringerfeld, den 14. Februar 1919. (424

Am 4. Februar verstarb, schon längere Zeit leidend, der

Herrschaftl. Revierförster **Kiessling**

zu **Forsth. Crinitz**

im Alter von fast 67 Jahren.

Ein unermüdlicher, pflichttreuer Forstmann und tüchtiger Jäger, der Wald und Wild wohl zu pflegen und zu schützen verstand. 41 Jahre diente er der Herrschaft Beesdau, Kreis Luckau, in seltener Treue. Ehre seinem Andenken! (421

Für die Mitglieder des Niederlausitzer Forstvereins.

Schwochow, Vorsitzender.



Nach banger Ungewissheit erhielten wir durch Vermittlung des Roten Kreuzes die tieftraurige Nachricht, dass auch unser zweiter, heissgeliebter Sohn, unser lieber, guter Bruder, Enkel und Neffe, der Forstlehrling im Staatsdienst,

Oberjäger

Alfred Malig,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.,

am 26. September v. J. bei den schweren Kämpfen im Westen im Alter von 20 Jahren den Tod für das Vaterland erlitten hat und auf dem Schlachtfelde von St. Souplet (Marne) beerdigt worden ist.

Wie sehnte er sich nach den harten Anstrengungen in den Karpathen, in Italien und an der Westfront zurück nach dem lieben Elternhause und seiner schönen Waldheimat. Gott fügte es anders. (446

Nun kommt er nicht mehr her,
Jetzt müssen wir zu ihm.

Forsthaus Brande bei Falkenberg O.-S., d. 15. Febr. 1919.

Im Namen der Leidtragenden:
Malig, Gräfl. Revierförster.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsforster, des „Waldheil", Verein zur Forderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten [Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 9. Neudamm, den 2. März 1919. 34. Band.

Ist der Preußische Staatsförster als Betriebsbeamter anzuerkennen?

Von Hegemeister **Simon**-Zoppot.

Die schwere Kriegszeit, die hinter uns liegt, hat fraglos die Bedeutung der Forsten für das ganze Wirtschaftsleben auch den Kreisen näher-gerückt, die dem Walde früher nur eine geringe Beachtung geschenkt haben. Nach allen Vorgängen wird diese Bedeutung auch weiter anhalten, denn wir merken es täglich, daß wir mehr wie bisher darauf werden angewiesen bleiben müssen, die Rohstoffe bei uns im Lande zu erzeugen, die vor dem Kriege aus dem Auslande eingeführt worden sind.

Bei dieser Wahrnehmung darf es nicht Wunder nehmen, daß auch die Beamtenkreise, denen die Aufgabe zufallen wird, den Wald als Rohstoffquelle flüssig zu erhalten, darauf bedacht sein werden, die Bedeutung ihrer Tätigkeit auf diesem Arbeitsgebiete hervorzuheben, sowie daß sie dahin zu streben geneigt sind, daß ihre Arbeit voll anerkannt und entlohnt wird. In Betracht kommen da vorwiegend die staatlichen Forstbeamten.

Aufgabe des Försterstandes kann es nicht sein, über Wünsche zu sprechen, die die Verwaltungsbeamten nach dieser Richtung hin hegen. Wir hatten aber kürzlich Gelegenheit, zu lesen, daß auch in Verwaltungskreisen Stimmen laut werden, die dafür sprechen, „alte Zöpfe abzuschneiden". Ein Zopf aber, dessen Entfernung von dem Försterstande besonders gewünscht wird, ist der, daß die dienstliche Bezeichnung „Forstschutzbeamter" endlich in Fortfall kommt. Daß dies immer noch nicht geschehen ist, trotzdem der Wunsch nun bereits Jahre hindurch immer wieder zum Ausdrucke gebracht worden ist, muß in diesem Falle als ein stark verwucherter „Weichselzopf" angesehen werden. Die Erfüllung dieses Wunsches hätte dem Staate keinen Pfennig gekostet, dabei aber unendlich viel zur Hebung der Berufsfreudigkeit beigetragen. Aber einem großen Teile maßgebender Kreise ist es scheinbar unmöglich gewesen, sich von diesem Zopfe zu trennen!

Neben anderen Aufsätzen, die neuerlich über die besprochene Frage erschienen sind, hat sich der Kollege Witzel in Nr. 4 Seite 43 der Forstzeitung damit beschäftigt, die Tätigkeit des Försters als Betriebsbeamter durch Zahlen zu begründen, die den „Amtlichen Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" entnommen, also vollständig einwandfrei sind.

Zur Ergänzung soll noch etwas näher auf die Ausführung der erwähnten Arbeiten eingegangen werden. Nach dem Aufsatze entfallen auf einen Försterbezirk in Preußen durchschnittlich als Einschlag 3280 Festmeter Derbholz. Für jeden Kenner der Verhältnisse steht unzweifelhaft fest, daß dem Förster damit eine sehr wichtige Aufgabe zufällt. Gerade beim Schlagbetriebe kommt es sehr darauf an, allen damit zusammenhängenden Arbeiten das richtige Verständnis entgegenzubringen, denn das Holz wird aus seinem Urzustande für den späteren Verbrauch bestimmend zugerichtet. Es ist also ungemein wichtig, jeden Stamm nach Holzart, Stärke und sonstiger Beschaffenheit so auszuhalten, wie er am vorteilhaftesten verwertet werden kann; danach richtet sich auch natürlich der Preis, den der Holzkäufer dafür anlegt. Es gilt nicht nur die Anforderungen der Industrie, des Baugewerbes, des Bergbaus, der Möbelanfertigung usw. zu berücksichtigen, sondern vor allem die Bedürfnisse jedes Handwerks und die der nächstwohnenden Anwohner voll zu befriedigen. Besonders von letzteren beiden werden die verschiedensten Massen und

Stärken gebraucht, und der Förster muß, will er seine Aufgabe voll erfüllen, über Bedarf und Wunsch genau unterrichtet sein. Er muß mit allen Mitteln dahin arbeiten, nach Möglichkeit alle Anforderungen aus der anfallenden Holzmasse voll zu befriedigen. Solche Anforderungen zu erfüllen, ist ohne eingehende Kenntnis der für die späteren Zwecke geltenden Eigenschaften des Holzes schlechthin unmöglich. Es erübrigt sich daher jede Beweisführung darüber, daß die Leitung des Schlagbetriebes ohne nötige Sachkenntnis und ohne besonderes Verständnis für den vielseitigen Gebrauchswert der anfallenden Holzmassen unmöglich ist. Hier, wo es sich darum handelt, die Früchte hundertjährigen Fleißes zu ernten und diese der Verwertung entgegenzuführen, wird bei der Aushaltung des Holzes in den Schlägen von dem Leiter der Arbeiten eine Gedankenarbeit verrichtet, die auf die Einnahme der Forstverwaltung von großem Einflusse ist.

Bei den Durchforstungen, auf die in den meisten Fällen $1/_6$—$1/_5$ der vorhin für den Bezirk angegebenen Holzmasse entfällt, treten zu den Anforderungen des Kahlschlagbetriebes noch waldbauliche Fragen. In erster Linie kommt es darauf an, die richtige Auswahl der Stämme zu treffen, die den späteren Bestand bilden sollen. Weiter hat sich die Ueberlegung darauf zu richten, wie auf die weitere Entwickelung der durchforsteten Bestände derart eingewirkt werden kann, daß die größte Zuwachsmöglichkeit erreicht wird. Dabei ist nicht allein auf den Bestand selber, sondern auch auf die Bodenverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Hier heißt es einmal, schon aus der Zwischennutzung einen möglichst hohen Geldwert zu erzielen und dann den verbleibenden Bestand auf die höchste Entwickelung vorzubereiten. Gerade beim Durchforstungsbetriebe erwachsen dem Förster in nächster Zukunft ganz bedeutende Aufgaben. Hier gilt es ganz besonders, durch Förderung der Kronenentwickelung den Lichtzuwachs so zu steigern, daß es möglich wird, von der vorhandenen Holzbodenfläche, ohne Beeinträchtigung des Endertrages, schon bei der Zwischennutzung fortgesetzt höhere Erträge zu ernten.

Auch der Kulturbetrieb erfordert verständnisvolle Arbeit. Da kommt es ganz besonders darauf an, die Aufgabe so aufzufassen und zur Ausführung zu bringen, daß ein Gelingen gewährleistet ist. Eine Kulturanlage, die „auf Anhieb" nicht gerät, bleibt die ganze Umtriebszeit hindurch ein Sorgenkind. Die Nachbesserungen erfordern viele Kosten, und der zukünftige Bestand kann sich nie zu einer vollen Leistungsfähigkeit entwickeln. Sollen diese Nachteile vermieden werden, so ist auch hier mit der größten Sachkenntnis zu verfahren. Auch die Kosten müssen sich in erträglichen Grenzen bewegen, denn jede ausgegebene Mark ist in hundert Jahren nur zu 3½ % mit Zins und Zinseszins auf den Betrag von 31 Mk. aufgelaufen. Bemerkt wird noch, daß nach der betreffenden Uebersicht in den „Amtlichen Mitteilungen" in Preußen auf jeden Försterbezirk durchschnittlich 10 ha Kulturflächen entfallen.

Nun bestehen in einer geordneten Forstwirtschaft neben den beiden Hauptbetrieben — Schläge und Kulturen — noch eine ganze Reihe anderer Nebenbetriebe. In dem erwähnten Aufsatze Förster Witzels sind bereits mehrere genannt. Es braucht daher nicht weiter darauf eingegangen zu werden. Nur soll erwähnt werden, daß sich in der zurückliegenden Kriegszeit der Wald als eine ganz beträchtliche Rohstoffquelle erwiesen hat. Es sei nur an die Harznutzung und Gerbstoffgewinnung erinnert. Unser Wirtschaftsleben wird aber auch noch lange Zeit nach Friedensschluß in dieser Beziehung auf den Wald angewiesen bleiben, und daraus werden dem preußischen Försterstande weitere ausgiebige Betriebsarbeiten erwachsen.

Gegenwärtig finden bekanntlich Erhebungen darüber statt, in welchem Umfange sich die Forstwirtschaft an den sogenannten Notstandsarbeiten beteiligen kann. In Erwägung kommen hier: Befestigungen von Hauptwegen durch Pflasterungen und Steinschlag, Umwandelung von geeigneten Flächen in Wiesen und Dauerweiden, Ansiedelungsbauten für Arbeiter und vieles andere. Auch hier wird es der Förster wieder sein, der die zu beschäftigenden Arbeiter anzuleiten und deren Tätigkeit ordnungsmäßig zu überwachen hat. Zeigen sich später Fehler und Mängel, so wird er es sein — wie überall —, auf dessen Haupt sich Vorwürfe in erster Linie entladen.

Daß ein Beamter, der für die Arbeiten so vieler Sonderbetriebe in erster Linie Anleitung zu geben hat, immer noch dienstlich von seiner Behörde unter der Amtsbezeichnung „Schutzbeamter" geführt wird, die mit dem von ihm geleiteten Betriebe in keinem Zusammenhange steht, kann nur Verstimmung und Unwillen erzeugen, und daß darunter die Berufsfreudigkeit leidet, ist selbstverständlich.

Kaum bei einem anderen Berufsstande kommt es so darauf an, daß die Berufsgeschäfte mit Verständnis, Liebe und Hingebung ausgeführt werden, wie bei den Forstbeamten. Das ist nicht etwa allein Ansicht der Förster, denn über deren Berufsstellung äußerte sich ein im Dienst ergrauter höherer Forstbeamter bereits im Jahre 1896 folgendermaßen:

„Der Förster hat vor allen anderen Beamten eine eigenartige Berufsstellung. Er muß konsequent eine freudige Gemütsstimmung haben. Mit dieser Stimmung wird er den ihm anvertrauten Wald ganz anders ansehen, als wenn stets Bitterkeit in seinem Inneren vorwaltet. Er wird im ersteren Falle alle Mängel seines Reviers weit eher abzustellen bestrebt sein, weil anderenfalls dadurch seine freudige Gemütsstimmung getrübt werden könnte; er wird im engsten Sinne des Wortes Pfleger des Waldes werden. Wie anders

der nicht so günstig geistig situierte, vielmehr pessimistisch angehauchte Förster! Er wird seinen vorschriftsmäßigen Dienst, aber auch nicht ein Jota mehr tun."

Seit diesem Ausspruche sind zweiundzwanzig Jahre ins Land gegangen. Der Försterstand hat in diesem Zeitraume gewiß auch an sich selber gearbeitet, um den Anforderungen, die die Zeitentwickelung an ihn stellt, gerecht zu werden. Er hat es dabei erlebt, daß ihm mancher Wunsch erfüllt wurde. Die Erfüllung eines Hauptwunsches, dienstlich als Betriebsbeamte anerkannt zu werden, ist ihm aber bisher immer noch versagt geblieben.

Um dem Vorwurfe zu begegnen, daß mit diesen Ausführungen die Absicht verbunden wäre, die Ausübung des Forstschutzdienstes auf die leichte Achsel zu nehmen, sozusagen als nicht standesgemäß anzusehen, sei schließlich noch folgendes bemerkt. Nicht in allen Bezirken ist die auf den Försterbezirk im Durchschnitt entfallende Anzahl der Frevelfälle so gering, wie diese auf Seite 44 als Durchschnittsziffer angegeben ist. Im Regierungsbezirk Danzig entfielen z. B. im Jahre 1909 im Durchschnitt 26 Fälle auf den Försterbezirk. Der Förster wird es überall auch weiter als eine Ehrenpflicht betrachten, an der Ermittelung dieser Straftaten teilzunehmen und ihre Sühne herbeizuführen. Aus eigenster Erfahrung kann mitgeteilt werden, daß es sich bei diesen Fällen zum Teil um ganz erhebliche Frevel gehandelt hat, und bei solchen ist es nicht immer leicht, diese mit Aussicht auf Erfolg zur Anzeige zu bringen. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß gewiß kein Scharfsinn dazu gehört, im Walde einen sogenannten „Frevelstubben" zu finden, es vielleicht auch nicht einmal schwerer ist, den vermuteten Frevler zu ermitteln; aber die Beweismittel so zusammenzutragen, daß bei der Gerichtsverhandlung am Richtertische — trotz rechtsanwaltlicher Verteidigung — die Überzeugung bestehen bleibt, daß der Angeklagte tatsächlich der Täter war, erfordert bei dem Anzeigenden oft genug sehr viel Überlegung und Besonnenheit, die ruhig mit der eines Kriminalbeamten verglichen werden kann. Und was würde dieser sagen, wenn man den Versuch machte, ihn mit einem Schutzmann vergleichen zu wollen?

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besoldung der Forstaufseher, deren Lehrzeit durch Kriegsdienst unterbrochen war.

Allgemeine Verfügung Nr. III/16 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1487.

Berlin W 9, den 3. Februar 1919.

Die allgemeine Verfügung vom 7. März 1918 — III 1905 — hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Ich sehe mich daher genötigt, noch folgende Erläuterungen zu geben:

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Tage, an dem die Besoldung beginnt, und dem Tage, von dem das Aufrücken in die höheren Besoldungsstufen zu rechnen ist.

1. Die Besoldung beginnt nach Beendigung der 730 oder 1095 Tage umfassenden Ausbildungszeit, worunter lediglich die Zeit der forstlichen Beschäftigung, und zwar auch diejenige während einer militärischen Beurlaubung, zu rechnen ist.
2. Die Aufrückungsfrist rechnet von dem Tage ab, der sich ergibt, wenn man je nach der Dauer der Ausbildungszeit zwei oder drei Jahre zu dem Tage hinzurechnet, zu dem der Forstlehrling zur Laufbahn zugelassen ist und demgemäß seine Forstlehre begonnen hat oder normaler Weise hätte beginnen müssen. Ob diese Jahre beim Militär oder im Staatsforstbetriebe zugebracht sind, ist gleichgültig. Fällt der so ermittelte Tag nicht auf einen Monatsersten, so ist der nächste Monatserste für das Aufrücken maßgebend. Abzurechnen sind die Zeiten, während deren ein etwa zur Klasse A verpflichteter Anwärter aus dieser Klasse entlassen war.

Folgende Beispiele mögen das erläutern:

A. Forstlehrling A. ist vom 1. Oktober 1916 ab zur Laufbahn zugelassen und hat die in seinem Falle 730 Tage betragende Lehre auch an diesem Tage begonnen, ist am 1. Juli 1918 zum Heeresdienst einberufen und am 17. November 1918 bis zur Beendigung der Lehre einstweilen entlassen worden. Diese hat er am 18. November 1918 wieder aufgenommen. Da die Jägerprüfungen zurzeit ruhen, konnte die Forstlehre nicht abgeschlossen werden; wohl aber ist die Ausbildungszeit demnächst beendet, und zwar am 17. Februar 1919; denn es rechnen dazu die Zeiten

vom 1. Oktober 1916 bis 30. Juni 1918	=	638 Tage,
und vom 18. November 1918 bis 17. Februar 1919	=	92 „
		730 Tage.

Die Besoldung beginnt daher am 18. Februar 1919.

Die Aufrückungsfrist rechnet vom 1. Oktober 1918.

B. Forstlehrling B. ist vom 1. Oktober 1916 ab zur Lehre zugelassen. Er stand damals bereits im Heere, aus dem er am 30. November 1918 entlassen worden ist. Seine Ausbildungszeit, die 730 Tage beträgt, hat am 1. Dezember 1918 begonnen. Besoldet kann er erst vom 1. Dezember 1920 ab werden; die Aufrückungsfrist rechnet aber schon vom 1. Oktober 1918.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bekanntmachung von Holzverkaufs-Terminen.

Allgemeine Verfügung Nr. III/17 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1352.

Berlin W 9, den 3. Februar 1919.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß größere Handelsholzverkäufe gegen schriftliche Gebotsabgabe so spät im „Holzmarkt" veröffentlicht wurden, daß es zweifelhaft erscheinen mußte, ob es den Holzhändlern noch möglich

war, ihre Gebote rechtzeitig einzusenden. Ein solches Verfahren schädigt nicht allein die Holzkäufer, sondern vor allen Dingen die Staatsforstverwaltung selbst, da der Kreis der Bietenden dadurch beschränkt wird.

Die Regierung wolle daher die unterstellten Oberförstereien veranlassen, bei der Anberaumung von Holzverkaufs-Terminen die Fristen für die Abgabe von schriftlichen Geboten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen unzureichenden Postverbindungen entsprechend zu verlängern.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verordnung,
betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919.

Vom 7. Februar 1919.

Artikel I.

Die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 am 9. Februar 1919 ablaufende Meldefrist wird bis zum 23. Februar*) 1919 verlängert.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.
Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth.

*) Diese Verordnung war bereits in Nr. 38 des Deutschen Reichsanzeigers vom Februar abgedruckt; sie hätte also schon in der Nr. 8 vom Sonntag, dem 23. Februar, Veröffentlichung finden können. Leider waren jedoch in der uns zur Verfügung stehenden Nummer die Daten unleserlich, sodaß wir erst an anderer Stelle Anfrage halten mußten. Aber selbst der Abdruck zum 23. Februar wäre, da erfahrungsmäßig die „Deutsche Forst-Zeitung" jetzt überall mit bedauerlicher Verspätung in die Hände der Leser gelangt, nicht mehr rechtzeitig gekommen. Es ist ein großer Übelstand, der sich dauernd wiederholt, daß solche Verordnungen stets erst im letzten Augenblick oder gar zu spät in die Öffentlichkeit kommen. Es wird neuerlich bei der Bekanntgabe behördlicher Maßnahmen in leitenden Kreisen scheinbar den schwierigen Verhältnissen der Jetztzeit nicht genügend Rechnung getragen.

— **Milderung der Vorschriften über Anwartschaftsverlust in der Invalidenversicherung.** Nach §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung*) erlischt die Anwartschaft, d. h. alle Rechte auf eine Leistung aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gehen verloren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, von dem Ausstellungstage einer Quittungskarte ab gerechnet, bei Pflichtversicherung oder Weiterversicherung weniger als 20, bei Selbstversicherung oder ihrer Fortsetzung weniger als 40 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Hieraus haben sich Härten ergeben, wenn die Zahl der insgesamt zurückgelegten Beitragswochen eine verhältnismäßig große und nur gerade in der letzten Zeit vor dem Eintritt des Versicherungsfalls die ausreichende Beitragsleistung unterblieben war. Eine Verordnung der Reichsregierung vom 9. 2. 1919 (R.G.Bl. S. 191) hilft dem ab, indem sie den Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenngleich die vorgeschriebenen 20 oder 40 Wochen nicht erfüllt sind, unter der Voraussetzung aufrecht erhält, daß 75 v. H. der in der Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall (Invalidität Tod, Vollendung des 65. Lebensjahres usw.) verlaufenen Wochen durch Beiträge belegt sind. Sind also in einem Jahre oder in mehreren Jahren über 39 (u. U. 40) Marken geklebt, so dient der Überschuß zum Ausgleich für andere Jahre, in denen die Zahl 39 (oder 40) nicht erreicht ist. Hg.

— **Nachentrichten freiwilliger Beiträge und Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung.** Nach einer Verordnung vom 14. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1437) dürfen für Personen, die durch höhere Kriegsgewalt (Festhaltung als Zivilgefangene, Abschneidung des Verkehrs, Zahlungsverbote, Kriegsgefangenschaft usw.) an der rechtzeitigen Beitragsentrichtung gehindert waren, zur Aufrechterhaltung der (erloschenen) Anwartschaft freiwillige Beiträge auch nach eingetretener Invalidität oder nach dem Tode solcher Personen noch entrichtet werden. Nach derselben Verordnung gilt während der Kriegszeit eine Anspruchsanmeldung auch dann als rechtzeitig bewirkt, wenn sie innerhalb der von der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist bei einer anderen behördlichen Stelle als dem zuständigen Versicherungsamt erfolgt ist. — Vergleiche hierzu „Deutsche Forst-Zeitung" 1917, Seite 455, Abschnitt C. Hg.

*) Vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912, S. 136, Ziff. 94.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der staatliche Hegemeister Neumann in Bärenberg,** Kreis Argenau, Bezirk Posen, ist, wie wir zu unserer Freude mitteilen können, am 26. Januar als Abgeordneter in die preußische Landesversammlung gewählt worden, und zwar als Angehöriger der deutschnationalen Volkspartei. Es ist das erstemal, daß ein Angehöriger des preußischen Försterstandes im Landesparlament Sitz und Stimme hat. Wir begrüßen Herrn Hegemeister Neumann in seinem neuen verantwortlichen Amt. Er hat große Aufgaben zu Nutz und Frommen des preußischen Försterstandes und seiner Anwärter zu erfüllen, zu denen ihm die Unterstützung seines Kollegenkreises wie die unsrige gewiß ist. Die Schriftleitung.

— **Gründung eines Vereins Preußischer Staatsoberförster.** Am 5. Februar d. Js. fand in Eberswalde eine Versammlung von Verwaltern preußischer Staatsforstreviere statt, die als gewählte Vertrauensmänner der Oberförster ihres Regierungsbezirkes über einen Zusammenschluß der Staatsoberförster zu einem Verein Beschluß fassen sollten. Trotz der schlechten Verkehrsverhältnisse waren, abgesehen von den besetzten

Gebieten, fast aus sämtlichen Regierungsbezirken Vertreter erschienen. In eingehenden, vom Ernste der Zeit getragenen Beratungen kam die klare Überzeugung aller Anwesenden zum Ausdruck, daß infolge der veränderten politischen Lage der feste Zusammenschluß der preußischen Revierverwalter zu einem Verein ein unbedingtes Gebot der Stunde ist. So wurde denn der „Verein Preußischer Staatsoberförster“ gegründet, der sich die Wahrung der wirtschaftlichen und Standes-Interessen seiner Mitglieder zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliedschaft kann von den Verwaltern preußischer Staatsforstreviere sowie den Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn nach bestandenem Referendarexamen erworben werden. Regierungs- und Ministerialforstbeamte dagegen können nicht Mitglieder des Vereins sein. Eine politische Betätigung irgend welcher Art ist für den Verein natürlich ausgeschlossen. Der Vorstand besteht zurzeit aus den Herren: Forstmeister Rudolph in Neu-Ruppin, Forstmeister Dittmar in Hochzeit, Forstmeister Kottmeier in Potsdam, Forstmeister Kamlah in Altenbeken, Oberförster Herter in Joachimsthal, Oberförster Röhrig in Eberswalde, Oberförster Staubesand in Wendisch-Buchholz. Es wird gebeten, alle Zuschriften in Vereinssachen an den Schriftführer Oberförster Herter in Joachimsthal (Uckermark) zu richten.

❦

— **Jagdbeteiligung der Forstkassenrendanten.** Alle Fachblätter sind voll von Vorschlägen der Königlichen Oberförster und Förster sowie der sie vertretenden Vereinigungen über die Neuregelung der Jagdfrage. Nur von einem Stand der grünen Farbe sowie dessen Verein hört und liest man nichts, der wohl als bisheriges Stiefkind der grünen Farbe das allermeiste Recht darauf hätte, endlich einmal nicht wieder gänzlich übergangen zu werden bei allem, was an seinem Berufe schön, gut und reizvoll ist. Es ist der Stand der Forstkassenrendanten. Er besitzt das heiligste Recht, das es überhaupt gibt: das Recht der Arbeit. Wird doch der Nerven und Gesundheit am meisten angreifende und unangenehmste Teil der Arbeit an den Staatsforsten von ihm gefordert! Wer ist Forstkassenrendant? Mit verschwindenden Ausnahmen sind es ältere Förster, die infolge körperlicher Leiden nicht mehr außendienstfähig sind, und frühere versorgungsberechtigte Offiziere. Warum verzichteten letztere auf alle Vorteile der Großstadt, wie sie z. B. jeder Regierungssekretär genießt, und ergriffen diesen Beruf, der sie nötigt, in irgendeinem kleinen weltfernen Nest zu hausen, wenn nicht aus angeborener Liebe und Freude an Wald und Wild! Sie alle sind bisher völlig auf die Güte der Revierverwalter angewiesen; wer sich mit diesen, wenn auch ohne jede eigene Schuld, nicht gut stand, konnte getrost seine geliebte Büchse einmotten. Ich will aber nicht nur Gast und geduldet sein, wo ich ein heiliges Recht habe, das Recht meines Berufes und meiner Arbeit. Und wie ist diese Arbeit heute gegen früher gestiegen! Wir heißen heute nicht umsonst „voll beschäftigte“ Forstkassen-Rendanten. Davon, daß die Dienststunden zur Bewältigung ausreichen, ist keine Rede mehr. Körperliche Erholung, wie sie gerade die Jagdberechtigung gewährt, wäre das Gegengewicht gegen vorzeitiges Erlahmen von Körper und Geist durch den ewigen Schreib- und Rechendienst, das Stubenhocken und den Aktenmuff. Es besteht also gar kein Grund, warum nicht als die einzigen aller Staatsforstbeamten diese alten Förster und Offiziere an der allen übrigen Forstbeamten zu gewährenden Jagdberechtigung nicht teilhaben sollten. Darum: Verein der Forstkassenrendanten heraus! Gib Hals! Unterbreite unser nur allzu berechtigtes Gesuch den zuständigen Stellen, und zwar bald, ehe es zu spät ist! Berufsgenossen werden um Veröffentlichung von Zustimmungserklärungen an dieser Stelle gebeten.

Zielenzig, 18. Februar 1919.

Forstkassenrendant von Cranach,
Hauptmann a. D.

❦

— **Gesetzliche Form für die Beamtenausschüsse.** Bei der preußischen Regierung ist von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Berufsorganisationen der Beamten und Angestellten und von der Vereinigung der Beamtenräte Berlin, angeregt worden, den seit dem 9. November vorigen Jahres bei zahlreichen Behörden entstandenen Beamtenausschüssen (Beamtenräten) durch Erlaß oder Genehmigung bestimmter Richtlinien eine festere Grundlage zu geben. Die Regierung hat sich nunmehr entschlossen, die Einrichtung von Beamtenausschüssen als integrierenden Bestandteil jeder Behörde in die Hand zu nehmen, um sie später nach Sammlung von Erfahrungen im Rahmen der in Aussicht genommenen Neuordnung des Beamtenrechts in eine gesetzliche Form zu gießen.

Nachdem inzwischen Vertreter der Organisationen gehört worden sind, sind entsprechende Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben der Beamtenausschüsse in allernächster Zeit zu erwarten. Die Bestimmungen setzen sich zum Ziel, für die großen Aufgaben, die der Neubau des staatlichen Lebens erfordert, die bewährten sittlichen Kräfte des Beamtentums fruchtbar zu machen. Die neuen Organe werden eine Brücke des Vertrauens zwischen Verwaltung und Beamtenschaft herstellen, Reibungen und Ungerechtigkeiten hintanhalten, die Arbeitsfreudigkeit fördern, die Liebe zum Beruf und treues Ausharren auch unter erschwerenden Verhältnissen stärken und damit den Interessen des Staates dienen.

❦

— **Beamtenfragen in der Nationalversammlung.** Die Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei hat in der Nationalversammlung nachstehenden Antrag Arnstadt und Genossen eingebracht:

Die Nationalversammlung wolle beschließen: Die Reichsregierung wird ersucht,

a) die unter der früheren Regierung erworbenen Rechte der Reichs-, Staats-, Gemeindebeamten, Geistlichen, Lehrer, Offiziere, Militärbeamten auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge durch die Verfassung zu gewährleisten,

b) die Besoldung der Beamten, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht und ein soziales Hinabgleiten der Beamten zur Folge gehabt hat, den Zeitverhältnissen entsprechend aufzubessern,

c) bis zur Durchführung der Neuordnung zu b laufende Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen der im Dienst befindlichen Beamten der Entwertung des Geldes entsprechend zu erhöhen sowie eine einmalige ausreichende Entschuldungs- und Beschaffungszulage zu bewilligen,

d) den im Ruhestand lebenden Beamten und

den Hinterbliebenen von Beamten die Zulagen zu c ebenfalls zu gewähren, und zwar ohne Antrag und ohne Nachweis der Bedürftigkeit,

e) die Ruhegehälter der Beamten und die Hinterbliebenenbezüge in angemessener Weise entsprechend der Neuordnung der Besoldungen zu b aufzubessern,

f) die diätarische Wartezeit der Beamten wesentlich zu beschränken,

g) den aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgegangenen unteren Beamten die Hilfsbeamtendienstzeit ganz oder doch wenigstens teilweise auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen,

h) die Arreststrafe für untere Beamte sofort abzuschaffen,

i) baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein besonderes, dem Zeitgeiste angepaßtes Beamtenrecht geschaffen wird,

k) die Beurlaubung der Beamten durch Gesetz zu regeln. Der Urlaub ist nach der Zahl der Dienstjahre zu gewähren. Die Kosten der Stellvertretung sind auf Staatskosten zu übernehmen,

l) darauf hinzuwirken, daß den Beamten der Selbstverwaltungsbehörden die vorstehend zu b bis l aufgeführten Verbesserungen ebenfalls zuteil werden,

m) zur Durführung der vorbezeichneten Aufgaben die Großorganisationen der Beamten in weitestem Umfange heranzuziehen.

Das Vorgehen der Deutschnationalen Volkspartei wird in Beamtenkreisen mit lebhafter Freude begrüßt werden, weil es ein Erfordernis ist, daß vor allem die Ruhe in Beamtenkreisen wieder einkehrt und im übrigen, rein politisch betrachtet, die stellenweise in der Beamtenschaft leider weit verbreitete Meinung korrigiert wird, daß ihr das Heil allein von den links orientierten Parteien kommen würde.

Die Forderung zu h ist, was für Preußen bemerkt werden muß, erfüllt, denn die Arreststrafe für untere Beamte, die tatsächlich auch noch über Gemeindeförster verhängt werden konnte, weil auch sie bis heute meistens noch zu den sogenannten Unterbeamten gehören, ist abgeschafft.

Eine der größten Härten, die während des Krieges eine Milderung nur teilweise erfahren hat, ist die Tatsache, daß die Pensionäre hinsichtlich der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen den im Dienste stehenden Beamten nicht gleichgestellt worden sind, und nichts war geeigneter als diese Zurücksetzung, eine geradezu maßlose Erbitterung in den Kreisen der Ruhestandsbeamten hervorzurufen, die sie zu Anhängern ungesunder politischer Ideen gemacht hat. Warum das alles in einer Zeit, wo Milliarden auseinandergestreut und Milliardenwerte in unsinnigster Weise zerstört worden sind? Wie unendlich engherzig, wie unendlich klein erscheinen in diesem Falle der Staat und die ihm eingegliederten Korporationen, die ihre Pensionäre im wahren Sinne des Wortes dem Hunger überlassen haben! Diese werden es der Deutschnationalen Volkspartei zu danken wissen, daß sie den ersten Schritt getan hat, um hier Wandel zu schaffen, und sie hoffen, daß sie ihren Willen in die Tat umzusetzen versteht und drohendes Unheil von diesen Ärmsten abwendet. Jedenfalls darf es auch nicht weiter den Kommunalverbänden überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie das, was den Staatsforstbeamten bewilligt ist, gewähren wollen oder nicht, sondern auch den Gemeinden **muß die Verpflichtung auferlegt werden**, das zu gewähren, was die im Dienste stehenden Beamten erhalten.

Man muß sich an den entscheidenden Stellen klar darüber sein, daß Worte heute nicht mehr am Platze sind, denn heute helfen nur Taten, und alle Wechsel, die auf sogenanntes Wohlwollen ausgestellt werden, haben heute keinen Wert mehr.

Im Artikel 98 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 ist gesagt worden, daß die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörenden Staatsbeamten, durch ein Gesetz geregelt werden sollen; aber bis auf den heutigen Tag ist ein besonderes Beamtengesetz **nicht** ergangen. Das spricht Bände. B.

— **Neuregelung des Dienstrechtes für Land- und Forstarbeiter in Bayern.** Das Staatsministerium für soziale Angelegenheiten hat sich in einer Sitzung mit der Frage der Übernahme und Durchführung des vorläufigen Reichsgesetzes vom 24. Januar 1919 auf Bayern, ihrer Rückwirkung auf die bisherigen bayerischen Gesetze und der praktischen Schwierigkeiten der Neuordnung befaßt. Der Sitzung wohnten Vertreter der beteiligten Verbände und Ministerien bei. Es bestand mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse allgemein der Wunsch, daß die Befugnis der Einzelstaaten zur Regelung des Land- und Forstarbeiterrechts in weitem Umfange aufrecht zu erhalten sei. Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse wurden als geeignete Mittel zur befriedigenden Regelung der Dienstverhältnisse und zur Vermeidung von Streitigkeiten anerkannt. Wünschenswert erscheint vor allem eine schleunige Zusammenfassung der sämtlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die endgültige Neuordnung soll der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Forstwirtschaft.

— **Kiefernsaat.** Mit großem Interesse liest man die Wiedergabe des Referats des Herrn Forstmeisters Funack „Über Groß- und Klein-Kahlschläge bei Kiefern“, erschienen in Nr. 46, 47 und 49 dieses Blattes von 1918. Der Verfasser kommt in Nr. 49 zu dem jeden Leser überzeugenden Schluß, was ihm im modernen Kulturbetrieb für das Gedeihen der Kulturen schädlich erscheint.

Es sei mir gestattet, der ich viele Jahre besonders mit Kiefernkulturen beschäftigt gewesen bin, den auf Seite 574 genannten Punkt 5 dick zu unterstreichen und besonders hervorzuheben. Punkt 5 sagt: „die Bloßlegung und Verkrustung des Mineralbodens.“ Ja, dieser Punkt ist, soviel ich oftmals gesehen habe, ein wunder, ja ein sehr wunder! Am wundesten ist er bei 60 jährigem Umtriebe, weshalb diese Wirtschaftsweise viel bekämpft, sogar in städtischen und privaten Forstbetrieben, z. B. in Brandenburg a. Havel, wieder aufgegeben worden ist mit Rückkehr zum 100 jährigen Umtrieb. Die Lösung des Rätsels ist in folgendem zu suchen: Bei dem 100 jährigen Umtriebe hat der Mineralboden Verstärkung und Kräftigung durch Zugang der nicht mehr kenntlichen untersten Lage des gänzlich verwesten, vorher dem Trockentorf so ähnlichen humosen Bodens erhalten. Nach 60 jährigem Umtriebe war der Zugang, der Übergang, noch nicht bis zur Unkenntlichkeit fortgeschritten. Und so weise ich wiederum auf das hin, was ich in Nr. 44 Seite 523/524 mitgeteilt habe, daß man sich kurzerhand hilft, indem man den dem Trockentorf ähnlichen humosen Boden

ruhig am Ort beläßt und ihn mit Erde bedeckt, so daß er den Luft- und Lichtveränderungen nicht mehr ausgesetzt ist. Auf die Erde über dem „Trockentorf" — trocken wird er nie, wenn er bedeckt gehalten wird — säet man. Und der Rückkehr zum 60jährigen vom wiederaufgenommenen 100jährigen Umtriebe steht nichts mehr im Wege. Man mache Proben, und man wird staunen, wie einfach eine Sache ist, die uns im Kiefernwalde Wirtschaftenden schon so viel Kopfschmerzen gemacht hat. Die Samendarre kann dann unter Erleichterung arbeiten.

Kgl. Revierförster L.

Anfrage an den Leserkreis.

Die Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, betreibt seit geraumer Zeit eine sehr eifrige Propaganda für den Vertrieb ihrer Holzfällmaschine „Sektor".

Es ist unverkennbar, daß der genannten Maschine eine nicht unerhebliche Bedeutung für die deutsche Forstwirtschaft für den Fall zukommt, daß sie sich tatsächlich in der Praxis bewährt und eine Verbilligung der Holzwerbungskosten sowie Ersparung von Arbeitskräften herbeizuführen in der Lage ist.

Obwohl die eingangs bezeichnete Firma in reichlicher Weise praktische Vorführungen ihrer Maschine an verschiedenen Stellen veranstaltet hat, so können gerade diese um deswillen noch nicht maßgebend sein, ein sachliches und unparteiisches Urteil für den Grad ihrer Verwendbarkeit zu ermöglichen, weil sie von technisch vorzüglich geschultem Personal vorgenommen wurden.

Da zurzeit feststehende Sachverständigengutachten über die Verwendbarkeit der „Sektor" noch nicht vorliegen, so wenden wir uns im Interesse des gesamten deutschen Forstbetriebes an unseren Leserkreis mit der Bitte, ihre praktischen Erfahrungen über die Fällmaschine in möglichster Ausführlichkeit an dieser Stelle niederzulegen.

Insbesondere handelt es sich darum, festzustellen, auf welches Gelände — ob eben oder hügelig — und welche Schlagarten die Arbeit der Maschine beschränkt ist, welche Kosten ihre Unterhaltung, besonders das erforderliche Material, verursacht und wie hoch sich ihre Leistungsfähigkeit in Festmetern unter den verschiedenen Arbeitsbedingungen je Tag bei Dauerleistung stellt. Weiter wären zweckdienliche Mitteilungen über die Handhabung und die Zeit ihrer Erlernbarkeit sowie über etwa sonst aufgetretene Mängel sehr erwünscht.

Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 18. **Anstellung im Gemeindedienst auf Privatdienstvertrag.** Berechtigt Anstellung auf Privatdienstvertrag, der nicht gekündigt ist, im städtischen Dienst, bei Eintritt in das Heer Fortzahlung des Gehalts zu fordern? Ich war vom 1. April 1914 bis zum Ausbruch des Krieges bei der Stadt G. als Hilfsförster beschäftigt und auf einen Privatdienstvertrag mit monatlicher Kündigung angestellt. Bei Ausbruch des Krieges trat ich als Kriegsfreiwilliger ein. Ich frage an, ob die Stadt G. ein Recht hat, mir das Diensteinkommen vorzuenthalten. F., Forstaufseher.

Antwort. Sie sind auf Privatdienstvertrag angestellt gewesen und haben aus diesem Grunde selbstverständlich nicht die Ansprüche der Kommunalbeamten auf Fortzahlung des Gehalts. Mit Ihrem freiwilligen Ausscheiden aus dem Amt hat das Dienstverhältnis sein Ende gefunden. Die Stadt hat keine Verpflichtung, Ihnen das Diensteinkommen weiter zu zahlen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Mai:

Kaub und Elbrighausen (Wiesbaden).

Bewerbungen müssen bis zum 22. März eingehen.

Zum 1. Juli:

Carlsberg (Breslau).

Weilmünster (Wiesbaden).

Bewerbungen müssen bis zum 15. April eingehen.

Bis zum 15. April d. Js. werden noch Meldungen für die zum 1. Juli zu besetzende, bereits früher ausgeschriebene Oberförsterstelle **Kottenforst** (Cöln) angenommen.

Forstaufseherstelle mit Dienstwohnung Forst Joachimsthal, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. Meldefrist spätestens 17. März.

Försterstelle Kurwien in der Oberf. Kurwien (Allenstein) gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) Dienstland 7,6 ha Acker, 11,3 ha Wiesen und Weiden, c) 200 M Stellenzulage, d) 300 M Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Kurwien, rund 3 km. Nächste Bahnstation Kurwien, rund 6 km. Bewerbungsfrist bis 12. März.

Försterstelle Rostek in der Oberf. Cruttinnen (Allenstein) gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 12 ha Acker, rund 7 ha Wiesen und Weiden, c) 150 M Stellenzulage, d) 300 M Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Jägerswalde, rund 3 km. Nächste Bahnstation Ukta, rund 5 km. Bewerbungsfrist bis 12. März.

Försterstelle Wartenberg in der Oberf. Krausenhof (Marienwerder) ist vom 1. Mai ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 12 km von Mewe. Evangelische Schule in Osterwitt 3,5 km, katholische Schule in Rakowitz 3 km. Evangelische Kirche in Schmentau 5,5 km, katholische Kirche in Pehsken 6 km. Dienstland etwa 7 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 79 M jährlich. Dienstaufwand 350 M. Meldefrist: 4. März.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Kappel (Regbz. Coblenz) ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. März an den Landrat Böhme in Simmern, Regbz. Coblenz, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle in der Stadtforst Beelitz ist zum 1. Oktober zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Neustadt, Westpr., ist zum 1. April zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger der Klasse A wollen ihre Meldungen bis zum 15. März an den Magistrat in Neustadt, Westpr., einreichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle der Stadtgemeinde Osterwieck am Harz ist zum 1. April zu besetzen. Größe 270 ha. Probe-

dienstzeit sechs Monate. Grundgehalt 1800 M, steigend bis 3096 M, freie Dienstwohnung im Werte von 546 M, Freibrennholz 10 rm Knüppelholz und 1 Schock Wäsen. Außerdem gehören (nicht ruhegehaltsberechtigt) zur Försterstelle 28 a Acker, 12 a Garten, 51 a Wiese. Die Forsten der Forstgenossenschaften von Deersheim, Veltheim, Osterode und Roklum sind mitzubewirtschaften. Forstversorgungsberechtigte — auch Kriegsbeschädigte mit nur leichten Verletzungen — wollen Bewerbungen sofort an den Magistrat Osterwieck einsenden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Papen, Forstmeister in Brödlauken, ist vom 1. April ab auf die Oberförsterstelle zu Warnen (Gumbinnen) versetzt.

Allier, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. Februar nach Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam), einberufen.

Bößenroth, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), ist zum 1. Februar neu einberufen.

Busse, Förster und Forstschreiber in Ebstorf, Oberf. Ebstorf, ist vom 1. Februar ab eine Försterstelle o. R. zu Wiebeck, Oberf. Medingen (Lüneburg), übertragen.

Dickel, Förster, ist zum 1. September 1918 von Eremitage nach Rehsiepen (Arnsberg) versetzt.

Dünwald, Oberjäger, ist die vorübergehende Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Alflen in der Gemeinde-Oberförsterei Lutzerath, Bez. Coblenz, übertragen.

Empting, Forstaufseher, bisher in N.-Dresselndorf, Oberf. Siegen, ist vom 15. Februar ab zunächst auftragsweise die Gemeindeförsterstelle Olpe — für den Jahnschafts- und Stadtwald Olpe — (Arnsberg) übertragen.

Fränzel, Hegemeister in Unterberg, Oberf. Ludwigsberg (Posen), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Guse, Königl. Förster in Gdingen, Oberf. Kielau, ist vom 1. März ab auf die Försterstelle Kasparus, Oberf. Wildungen (Danzig), versetzt.

Hardt, Förster o. R. in der Oberf. Jammi, ist vom 1. April ab die Försterstelle Grünthal, Oberf. Königsbruch (Marienwerder), übertragen.

Holtzer, Hilfsjäger in Streitort, Oberf. Warthewald, ist vom 1. Februar ab nach Wildtränke, Oberf. Schwerin a. W. (Posen), versetzt. — Die verfügt gewesenen Versetzungen des H. nach den Oberförstereien Birnbaum und Wronke gelangen nicht zur Ausführung, weil H. diese Dienststellen nicht erreichen kann.

Hülsenbeck, Gefreiter im Garde-Jägerbataillon, ist zum 15. Februar nach Buchwerder, Oberf. Buchwerder (Posen), einberufen.

Huxol, Förster in Medebach, ist vom 1. Februar ab zum planmäßigen Forstschreiber der Oberf. Glindfeld (Arnsberg) ernannt.

Katzorke, Förster o. R. in der Oberf. Kosten, ist vom 1. April ab die Försterstelle Biebertbal, Oberf. Golau (Marienwerder), übertragen unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster m. R.

Krumteich, Forstaufseher und Schreibgehilfe in Alexen, Oberf. Alt-Sternberg, ist vom 1. Februar ab als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Oberf. Pfeil (Königsberg i. Pr.) versetzt mit dem Wohnsitz in Perdollen bei Lankischken.

Radusch, Förster o. R. in Bietz, Oberf. Döllensradung, ist vom 1. Juli ab die 1. Försterstelle in Wolfsgarten, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), übertragen.

Rehder, Förster und Forstschreiber in der Oberf. Rehberg, ist vom 1. April ab die Försterstelle Pfalzplatz, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), übertragen.

Reinmold, Förster in Rehsiepen, Oberf. Glindfeld, ist zum 1. September 1918 auf die Försterstelle zu Eremitage, Oberf. Siegen (Arnsberg), versetzt.

Schnell, Forstaufseher in Stockhausen, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Schubert, Förster in Bilstein, ist vom 1. Februar ab zum planmäßigen Forstschreiber der Oberf. Bilstein (Arnsberg) ernannt.

Schultz, Förster und Forstschreiber in Warlubien, ist vom 1. April ab die Försterstelle Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde (Marienwerder), übertragen.

Sundhausen, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Rehrberg (Stettin) überwiesen.

Süßmilch, Förster und Forstschreiber in der Oberf. Bülowsheide, ist vom 1. April ab die Försterstelle Niederheide, Oberf. Rittel (Marienwerder), übertragen.

Wedler, Förster in Cassel, Oberf. Cassel, ist vom 1. März ab die Försterstelle Burghaun, Oberf. Burghaun, übertragen.

Zimmermann, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Königshof, Oberf. Benneckenstein, ist zum 7. Februar neu einberufen.

Die Versetzung des Försters **Marschhausen** von Rodebach, Oberf. Meißner, nach Burghaun ist zurückgezogen.

Bayern.

Der Titel und Rang eines Forstrats wurde verliehen den Forstmeistern:

Bauer in Wolfratshausen, **Baur** in Mainburg, **Bindewald** in Lambrecht, **Diepold** in Flossenbürg, **Fischner** in München, **Glas** in Immenstadt, **Gradel** in Marquardstein, **Graser** in Eltmann, **Hein** in Klingenberg, **Hillenbrand** in Zeil, **Hofmann** in Amorbach, **Hofmann** in Cadolsburg, **Kuhn** in Euerdorf, **Niedermaier** in Mellrichstadt, **von Pigenot** in Kösching, **Rauber** in Triesdorf, **Raumer** in Buchbrunn, **Rebhahn** in Selb, **Reder** in Langheim, **Richter** in Lohr, **Rümmelein** in Dinkelsbühl, **Schindhelm** in Kulmbach, **Schneider** in Landstuhl, **Schuster** in Roding, **Spachtholz** in Landsberg, **Spies** in Kaiserslautern, **Stillrich** in Deggendorf, **Weinkauff** in Speyer.

Der Titel eines Forstmeisters wurde verliehen:

Pill, Oberförster a. D. in Kandel; den Forstamtsassessoren: **Buettner** in Sulzheim, **Eberdt** in Kalkreudt, **Engelhard** in Bischofsheim, **Freudling** in Schwand, **Geßner** in Langenprozelten;

Vom 1. März an wurden in etatmäßiger Weise versetzt:

Haupt, Forstamtsassessor beim Forstamt Ebrach, an das Forstamt Zweibrücken; **Kick,** Förster beim Forstamt Waldmohr nach Heltersberg; **Rieger,** Forstassistent in Unterzingheim, nach Wemding, Forstamt Monheim.

Lenz, Waldwärteraspirant und Verweser der Waldwärterstelle Waldhäuser, ist vom 1. März ab zum Waldwärter in Waldhäuser, Forstamt St. Oswald, in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz.

Die Delegiertenversammlung

findet nun nach endgültiger Festsetzung am Mittwoch, dem 5., und Donnerstag, dem 6. März, statt. Sie wird vormittags täglich um 9½ Uhr beginnen und wird zu Berlin im **Lehrervereinshaus, Alexanderstr. 41,** dicht am Alexanderplatz, abgehalten. Die Bezirksgruppen haben zu der Versammlung je einen Vertreter zu entsenden. Am 4. März findet abends von 6 Uhr ab eine zwanglose Zusammenkunft gleichfalls im Lehrervereinshause statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechung folgender Fragen an Hand der einzureichenden Denkschrift:
   a) Vor- und Ausbildung, Amtsbezeichnungen.
   b) Besoldung und Dienstland.
   c) Jagd.
   d) Neue Försterdienstanweisung.
4. Vereinsorgan, Erneuerung des Vertrages.
5. Krankenkostenbeihilfekasse.
6. Verschiedenes. (Kriegsspende, Jägerheim Marburg usw).
7. Revierförstersystem.
8. Änderung des Beamtenrechtes, Offenlegung der Personalakten, Beamtenausschüsse.
9. Schutz des Förstertitels wie in Sachsen.
10. Regelung der Anstellungsverhältnisse.

Bernstorff. Simon. Velte.

Erklärung.

Anläßlich des in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" von dem Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aller Bataillone erlassenen Aufrufes zur Gründung eines Verbandes Deutscher Forstbeamten sind an mich viele Anfragen ergangen, wie der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster sich zu dieser Frage stellt.

Ich kann hierauf keine treffendere Antwort geben, als sie der Vorstand des Vereins Bayrischer Staatsförster dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses erteilt hat. Diese Antwort lautet:

Herrn Schellack,
Offizierstellvertreter, Garde-Jäger-Bataillon
Potsdam.

Auf Ihre Zuschrift vom 29. v. Mts. erwidere ich folgendes:

Der Bayrische Försterverein bedarf keiner Belehrung über das Gebot der Stunde und lehnt die Unterordnung unter die Leitung von Persönlichkeiten, die erst Förster werden wollen, ebenso höflich als bestimmt ab. Was den deutschen Förstern frommt und nottut, werden die bestehenden Förstervereinigungen selbst zu erwägen wissen. Ihre Behauptung, die Förstervereine hätten sich jahrzehntelang tatenlos verhalten, ist unrichtig und unberechtigt. Es ist heute ein billiges Unternehmen, mit starker Lungenkraft Forderungen zu erheben. Streberei und Machthunger sind hierbei unverkennbar. Wie sich die vorgebildeten Förster der übrigen Bundesstaaten zu Ihren Aufforderungen stellen, mag diesen überlassen bleiben. Die bayerischen Förster sind mündig genug und genügend organisiert, um ihren Forderungen und Wünschen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Der Försterverein lehnt ferner ab, sich von dem Arbeitsausschuß der gelernten Jäger in Preußen Wege und Richtung für seine Vereinsarbeit vorschreiben zu lassen und diesem Ausschuß den Boden als Standesvertretung der bayrischen Forstbeamten zu bereiten. Sollte sich die Vereinigung der deutschen Förster zu einer Körperschaft nach fest umrissenen Zielen und nicht nach inhaltlosen Phrasen als notwendig erweisen, so werden die nach Vorbildung und Berufsstellung zusammengehörigen Forstbeamtenkreise auch engere Fühlung zu gewinnen wissen!

Hochachtungsvoll
Bayrischer Försterverein.
gez. W. Haas, Revierförster.

*

Ich habe diesen vortrefflichen Worten meines verehrten Kollegen Haas, die in Nr. 3 der Bayerischen Forst- und Jagd-Zeitung vom 15. Februar auf Seite 4 Abdruck gefunden haben, nichts hinzuzufügen. Mit Weidmannsheil!

Bernstorff.

Der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger.

Der Eindruck, den die älteren Kollegen, die recht zahlreich erschienen waren, von der Versammlung am 14. d. Mts. in Berlin empfingen, war durchaus gut. Es geht nicht an, an das Arbeitsmaß und die Arbeitsmethoden der drängenden Jugend denselben Maßstab anzulegen, den das gereifte Alter für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Sind Mißgriffe vorgekommen, so wurden sie auch von dem Arbeitsausschuß auf der Versammlung bedauert; aber immer wieder wurde auch betont, daß es nötig ist, in die Lage der jungen Kollegen sich hineinzuversetzen, um ihr Vorgehen überhaupt zu verstehen. Von sicherer Försterstelle lassen sich diese Dinge natürlich anders beurteilen wie von dem Standpunkt der Anwärter aus, die vor dem Nichts standen und noch stehen. Vor allen Dingen darf dabei auch nicht vergessen werden, daß es sich nicht um „dumme Jungens" handelt, wie der eine Redner treffend ausführte, sondern um Männer um Dreißig und darüber, größtenteils verheiratet und Familienväter.

„Was soll aus uns werden?" Das ist die Frage, die sie jetzt unausgesetzt beschäftigt und beschäftigen muß. Den gegenwärtig vollbesetzten 4559 Försterstellen stehen 3868 Anwärter gegenüber. Da sicher mit einem Zurückfluten aus den besetzten und abzugebenden Gebieten gerechnet werden muß, so werden später erheblich mehr Anwärter vorhanden sein wie Försterstellen. Muß solche Erwägung nicht zu Taten führen?

Man kann es nicht anders sagen: alle die Kollegen, die ihr Lebensziel nie erreichen werden — und es muß das eine große Zahl werden, gibt es doch heute schon Förster o. R. von 50 und mehr Jahren —, sind ein Opfer der Verbindung des Forstdienstes mit dem Militärdienst. Daher darf man sich nicht darüber wundern, wenn die Anwärter jetzt als Erstes die Trennung beider Dinge fordern. Sie ergibt sich aus den vollzogenen Tatsachen von selbst.

So muß es auch jeder verstehen, daß die jungen Kollegen auf Abhilfe, Mittel und Wege zu sinnen gezwungen sind, die ihnen Lebensaussichten schaffen. Bis heute sind solche nur annähernd befriedigend nicht vorhanden. Jeder Stand, der aus dem Kriege heimgekehrt ist, organisiert sich, um nicht in dem ungeheuren Wettkampf, der ohne Frage in allen Berufen einsetzen wird, zerrieben zu werden. Niemals darf man deshalb ein gleiches Vorgehen bei durchschnittlich dreißigjährigen Männern verurteilen, die überall um sich her neue und wieder neue Organisationen erstehen sehen.

Von mancher Seite ist ihnen der Vorwurf mangelnden politischen Verständnisses gemacht worden, wenn sie in ihrer Einladung schreiben: „Wir werden, wenn vielleicht bereits über diese Punkte von der Regierung der Nationalversammlung feste Vorschläge unterbreitet sind, vor vollendete Tatsachen gestellt werden." Allerdings hat die Nationalversammlung in Weimar mit Beamtenwünschen in Preußen nichts zu tun, sondern die preußische Nationalversammlung ist es, die sich sehr ausgiebig mit allen Beamtenforderungen zu beschäftigen haben wird. Sie war aber schließlich gemeint. Denn wenn der Tag ihrer Einberufung auch noch nicht feststand, so konnte doch wohl Sorge in das bekümmerte Herz der jungen Kollegen einziehen, da von dem Delegiertentag des Förstervereins — einmal verschoben — nicht zu übersehen war, ob bei den unseligen Bahnverhältnissen, die sich immer mehr zuspitzen, ein Zusammenkommen vor der Preußentagung überhaupt noch möglich sein wird. Gefahr war also jedenfalls im Verzuge.

Darin findet das Vorgehen des Arbeitsausschusses seine Erklärung, und der Unterzeichnete hat die Überzeugung von der Tagung mit nach Hause genommen, daß die jungen Kollegen auf dem rechten Wege sind, und daß man ihre Raschheit und vielleicht auch Schroffheit, die hier und da zutage getreten sein mag, sehr wohl mit ihrem vierjährigen Kriegsdienst entschuldigen kann. Sie waren es, die die Heimat mit ihren Leibern

geschützt haben, und sie müssen daher jetzt auch einen Wohnplatz in der Heimat haben.

Alt-Ranuck, den 17. Februar 1919.

Linck, Förster.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

6053a. **Brosius**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6055a. **Webschau**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6059a. **Kothe**, Feldwebel, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6067a. **Nietzke**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6069a. **Funke**, Oberjäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6077a. **Denner**, Gefreiter, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6084a. **Heide**, Jäger, Marburg, Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
6086a. **Heine**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jager-Batl. 9, Schleswig.
6089a. **Söder**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6104a. **Heinemann**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6107a. **Frankenbach**, Feldwebelleutnant, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6115a. **Borchert**, Feldwebelleutnant, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6116a. **Kalkmann**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger.-Batl. 9, Schleswig.
6120a. **Bahr**, Feldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6126a. **Jaursch**, Feldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6136a. **Franke**, Feldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6141a. **Sartoris**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6146a. **Olms**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6147a. **Quant**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6149a. **Küster**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6153a. **Tank**, Feldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6154a. **Stuckert**, Feldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6173a. **Maringer**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl 9, Schleswig.
6174a. **Riemer**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6182a. **Harms**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6194a. **Banitza**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6201a. **Brandenburg**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9. Schleswig.
6205a. **Garbiel**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6212a. **Einfeld**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6213a. **Bollinger**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6218a. **Heidemann**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6232a. **Osterholz**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6233a. **Firmenik**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6240a. **Krahn**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6252a. **Jakob**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6263a. **Winicker**, Oberjäger, Ratzeburg. Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6272a. **Fischer**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6274a. **Voth**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6276a. **Düring**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6283a. **Micheelsen**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6294a. **Heine**, Gefreiter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6295a. **Schell**, Jäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6299a. **Buhle**, Jäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6300a. **Stoltenberg**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl., Schleswig.
6310a. **Graff**, Offizierstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6311a. **Radant**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6312a. **Kruse**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6321a. **Metzing**, Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6332a. **Rohrmann**, Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6335a. **Sauer**, Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6339a. **Marquardt**, Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6356a. **Wolff**, Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6360a. **Kuntze**, Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Buchholz 10 ℳ, Binder-Buylien 20 ℳ, Buchholz 3,50 ℳ, Dirwelis 5 ℳ, Friese 20 ℳ, Günther 5 ℳ, Grewatsch 5 ℳ, Golz 20 ℳ, Hassenstein 10 ℳ, Heilsberg 10 ℳ, Kutschelis 5 ℳ, Könke 5 ℳ, Rodenwald 5 ℳ, Rosenthal 7,50 ℳ, Röwert 20 ℳ, Quednow 5 ℳ, Seewald 5 ℳ, Schulz 5 ℳ, Schnabel 5 ℳ, Sieg 20 ℳ, Wottrich 10 ℳ. Zus. 201 ℳ. Der Schatzm. Lakomecki, Neumühl.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Ambros 3 ℳ, Arendt 2 ℳ, Altenburg 4 ℳ, Blaue 2 ℳ, Bennisch 6 ℳ, Becker 6 ℳ, Burkhardt 4 ℳ, Balke 3 ℳ, Bade 3 ℳ, Buhle 3 ℳ, Groger 8 ℳ, Hürche 6 ℳ, Hennig 6 ℳ, Hentschel 3 ℳ, von der Heyden 3 ℳ, Jeltsch 3 ℳ, Köpp 3 ℳ, Leistikow 3 ℳ, Lange 3 ℳ, Luttert 3 ℳ, Michel 3 ℳ, Münchow 7,50 ℳ, Nietzke 3 ℳ, Petzold 6 ℳ, Peschlow 3 ℳ, Peetz 3 ℳ, Retzdorf 3 ℳ, Rauch 3 ℳ, Schulze 6 ℳ, Schweitzer 6 ℳ, Spitzenberg 6 ℳ, Schröder 6 ℳ, Strehlow 3 ℳ, Wilke 3 ℳ, Ziegler 3 ℳ, Zschippang 3 ℳ. Zus. 144,50 ℳ. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 69632,68 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Eine Delegiertenversammlung der gelernten Jäger der Preußischen Jäger-Bataillone,

zu der auch Vertreter der Gruppen des Vereins Preußischer Staatsförster geladen worden waren, hat zu Berlin am 14. und 15. Februar 1919 stattgefunden. Der ausführliche Bericht über diese Versammlung ist in einer Sonderausgabe unseres Blattes mit dem Datum vom 25. Februar herausgegeben und an die sämtlichen Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster am Montag, dem 24., und Dienstag, dem 25. Februar, als Drucksache unter Streifband verschickt worden. Mitglieder, die den Bericht etwa nicht erhalten haben, bitten wir, ihn, soweit der Vorrat reicht, von uns abzurufen.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Gumbinnen. Bezirksgruppen-Sitzung am 3. März, vormittags 11 Uhr, in Insterburg, Hotel Tivoli. Tagesordnung der Delegierten-Versammlung.
gez. Puppel, Vorsitzender.

Berichte.

Cassel-West. In der am 1. d Mts. abgehaltenen Versammlung waren sämtliche Ortsgruppen anwesend bis auf „Eder“, die sich durch die Gruppe Marburg vertreten ließ. Außer den Vertretern waren eine Menge Kollegen herbeigeeilt. Im ganzen waren 300 Mitglieder vertreten bzw. erschienen. An den Verhandlungen nahmen noch zu aller Freude teil der neugewählte Vorsitzende der Bezirksgruppe Cassel-Ost und je ein Kollege aus den Regierungs-Bezirken Wiesbaden, Stettin und Koblenz. Nach Begrüßung, Erstattung des Geschäftsberichts, des Berichts der Rechnungsprüfungskommission wurde dem Vorstand Entlastung erteilt und dabei dem Kassierer für seine Mühe Dank abgestattet. Im Jahre 1918 haben die Einnahmen betragen 2777,14 Mk., die Ausgaben 2451,60 Mk., so daß sich ein Überschuß von 325,54 Mk. ergab. Ende 1918 belief sich

das Gesamtvermögen der Gruppe auf 325,54 Mk., wovon 157,39 in der Kasse und 168,15 Mk. bei der Sparkasse in Sielau angelegt sind. Außerdem sind 468,50 Mk. Kriegsspende an den Hauptverein abgeliefert worden. Der Bericht der Sterbekasse wurde entgegengenommen und dem Leiter der Kasse unter Ausdruck des Dankes für seine Mühewaltung Entlastung erteilt. Es wurde mit 289 gegen 11 Stimmen beschlossen, daß die Sterbekasse für die Gruppen obligatorisch bleiben soll, nur soll der Ortsgruppe Marburg II der Beitritt freigestellt bleiben, da ihre Mitglieder nur vorübergehend im Bezirke weilen. Es sollen Mitgliedskarten gedruckt und verteilt werden. Bezüglich der Jagdfrage hat die Versammlung folgende Wünsche: „Sie ist gegen eine öffentliche Verpachtung und für Beibehaltung der seitherigen Jagdausübung. Das erlegte Wild ist zugunsten der Staatskasse öffentlich meistbietend zu verwerten. Die Forstbeamten dürfen Wild zum Höchstpreis in beschränkter Zahl erwerben. Die seitherigen kleinen Jagdrechte der Förster bleiben bestehen. Der Abschuß ist künftig so zu regeln, daß sämtliche Forstbeamte einer Oberförsterei gleichmäßig daran beteiligt sind. Von den Treibjagden ist sämtliches Wild öffentlich meistbietend zu versteigern." Zum Punkt Ausbildung wurde beschlossen: „Beim Eintritt in die Lehre wird gefordert Sekunda- oder Seminar-Reife, ein Jahr Lehre beim Förster, drei Jahre Forstschule mit Abschluß der ersten Prüfung. Loslösung von der Militärlaufbahn." Zu Punkt 4 wurde beschlossen: „Bei der Verwaltungsreform ist das dem Revierförstersystem ähnelnde bayrische Verwaltungssystem anzustreben, weil es billig ist, intensivere Ausnutzung der Forsten und der Beamtenkräfte bringt." Zu Punkt 5 schlägt die Versammlung die Titel Revierförster, Förster, Assistent vor. Eine Beseitigung der stellenweise vorhandenen Wohnungsnot soll angestrebt und ein Antrag auf gesetzlichen Schutz des Förstertitels wie in Sachsen soll gestellt werden. Zur Festlegung der neuen Dienstanweisung schlägt die Versammlung vor die Mitwirkung einer ca. zwölfgliedrigen Försterkommission, aus älteren und jüngeren Beamten der größten Regierungs-Bezirke gewählt, und fordert den glatten Betriebsbeamten. Die Punkte 7 bis 10, Änderung des Beamtenrechtes, Offenlegung der Personalakten, Besoldungsneuordnung, Regelung der Anstellungsverhältnisse, Beamtenausschüsse, sollen durch den deutschen Beamtenbund angestrebt werden. Es wurde gewünscht: Einreihung in die Sekretärklasse, Pachtland statt Dienstland und sonst die Dienstlandfrage ruhen zu lassen. Bezüglich der Anstellungsverhältnisse wurde Klage darüber geführt, daß noch Privatforstgehilfen im Staatsdienst beschäftigt sind, während Anwärter, die vier Jahre im Kriege gestanden haben, noch auf Beschäftigung warten müssen. Die Versammlung beschließt, den Hauptverein zu ersuchen, dagegen vorstellig zu werden, auch dahin zu wirken, daß die Rechte der Anwärter gewahrt bleiben bezüglich der Kommunalstellen, die ihnen nach dem Regulativ vom 1. Oktober 1895 vorbehalten sind, besonders deshalb, weil der Privatforstbeamtenverein in dieser Sache Schritte unternommen hat. Für die Übergangszeit wird eine Vermehrung der Hilfsförsterstellen, die Besetzung der Forstkassen und der Regierungs-Bureaubeamtenstellen mit Forstanwärtern gewünscht. Zum Delegierten für die Versammlung des Hauptvereins wurde der Vorsitzende bestimmt. Der vom Kollegen Puppel eingegangene Entwurf einer Denkschrift wurde bei den einzelnen Punkten mitbesprochen und verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Zum Schluß wurde daran erinnert, den deutschen Beamtenbund mit Geldmitteln zu versehen. Gegen 5 Uhr schloß die Versammlung.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
Kaufmann. J. V.: Paul.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Betrifft Erhöhung der Mitgliederbeiträge.

In der heutigen Mitgliederversammlung, dessen Bericht in einer der nächsten Nummern an dieser Stelle veröffentlicht wird, ist der einstimmige Beschluß gefaßt worden, vom laufenden Jahr ab den Mindestjahresbeitrag anläßlich der allgemeinen Geldentwertung in Abänderung des § 3 der Satzung für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten von 2 M auf 4 M und für alle übrigen Mitglieder von 5 M auf 6 M festzusetzen.

Wir bitten unsere hochverehrten Mitglieder hiervon Kenntnis zu nehmen und fortan den erhöhten Beitrag mit Postanweisung oder mit Zahlkarte auf Postscheckkonto Nr. 9140, „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7 an uns einzusenden.

Neudamm, den 24. Februar 1919.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Wintertagung 1919.

Zeiteinteilung und Tagesordnung für die Versammlung des weiteren Vorstandes am 14. und 15. März 1919

in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftskammer Brandenburg, Berlin NW, Kronprinzen-Ufer 5/6

Freitag, den 14. März 1919:
Ausschußsitzungen.

9½ Uhr Besprechung des Försterausschusses.
10 „ Ausschuß zur Beratung der Dienstverträge.
10 „ Ausschuß für Kassen-Rechnungs- und Haushaltswesen.
11 „ Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
3 „ Besprechung des Försterausschusses mit den Waldbesitzern.
4 „ Vorbesprechung zu Punkt 14 der Tagesordnung (nach besonderer Einladung).

Sonnabend, den 15. März 1919, vormittags, von 10 Uhr ab, Sitzung des weiteren Vorstandes mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Vereins und besonders wichtige Vorkommnisse im Vereinsleben. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.

2. Rechnungsabschluß für 1918. Berichterstatter: Geh.-Rat Prof Dr. Schwappach.
3. Haushaltsplan für 1919. Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
4. Beschlußfassung über Verwendung des Kriegsunterstützungsfonds. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann.
5. Herausgabe eines Jahrbuchs 1919. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann.
6. Erhöhung des Abonnements für das Vereinsorgan. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann.
7. Abhaltung einer Mitglieder-Versammlung 1919. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
8. Ersatzwahlen für Vorsitzende von Bezirksgruppen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
9. Bericht über die Försterprüfung 1918 und Abhaltung von Försterprüfungen 1919. Berichterstatter: Forstmeister Schreiber.
10. Fortbildungskurse. Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
11. Bericht über den Stand der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jacob.
12. Beschlußfassung über die Vordrucke zu Dienstverträgen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
13. Besprechung über die Lage der aus Polen vertriebenen Privatforstbeamten und der vom Verein in ihrem Interesse unternommenen Schritte. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen.
14. Die Einwirkung der Umgestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse während der neuesten Zeit auf die Lage der Privatforstbeamten. (Der Berichterstatter wird erst am 14. März gewählt werden.)

Der Vorsitzende. Dr. Bertog.

Zuziehung zu den demnächstigen Beratungen des Vereins.

Der Verein steht vor schwerwiegenden Entschlüssen, die ganz besonders den Försterstand berühren. Die Abhaltung einer Mitgliederversammlung ist wegen der Reiseschwierigkeiten vorläufig unmöglich. Auch die Bezirksgruppen können aus demselben Grunde in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nur unvollkommen zusammenkommen und gehört werden. Deshalb soll eine Anzahl von Privatförstern eingeladen werden, an den demnächst stattfindenden Beratungen des weiteren Vorstandes des Vereins teilzunehmen. Es werden nur solche Förster dazu berufen werden, die weder dem Vorstande noch den Ausschüssen angehören. Ebenso werden wieder die Bezirksgruppenvorstände eingeladen werden, an den Beratungen teilzunehmen, wie dies schon während der letzten Kriegstagungen geschehen ist.

Halensee, den 13. Februar 1919.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog, Forstrat.

Bekanntmachung.

Gelegentlich der am 14. und 15. März l. Js. stattfindenden Versammlung des weiteren Vorstandes soll die Lage der Privatforstbeamten und deren Veränderung durch die politischen und sozialen Umgestaltungen während der letzten Monate eingehend erörtert werden. Zum Zweck einer Vorbesprechung findet am 14. März eine Zusammenkunft von Mitgliedern des weiteren Vorstandes, Beamten sowohl als Waldbesitzern, statt, zu der auch von jeder Bezirksgruppe noch ein nicht schon ohnehin dem weiteren Vorstande angehöriger Förster hinzugezogen werden soll.

Die Geschäftsstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 9. Februar 1919 ab in den Verein aufgenommen:

4902. **Jaeschke**, Josef, Förster, Forsthaus Hubertushof, Post Langendorf, Kreis Gleiwitz. Gr. VI.
4903. **Artzelm**, Alfred, Gräfl. Revierförster, Wolmirstedt (Unstruttal). Gr. XIII.
4904. **Böhning**, Karl, Forstaufseher, Knatensen, Post Bückeburg. Gr. XI.
4905. **Roggenbuck**, Wilhelm, Förster, Schwarzin, Post Latzig. Gr. VII.
4906. **Land**, Emil, Förster, Kaula, Post, Neunkirchen. Gr. XI.
4907. **Griebel**, Robert, Förster, Forsthaus Kreuzkrug, Post Fischerwall. Gr. III.
4908. **Voß**, Friedrich, Hilfsförster, Gallin i. Mecklbg. Gr. III.
4909. **Michaelis**, Robert, Hilfsjäger, Forsthaus Luisenthal, Post Greiffenberg, Uckermark. Gr. IX.
4910. **Loeft**, P., Förster, Grünlinde, Post Neuenhagen. Gr. IX.
4911. **Hesse**, Friedrich, Forstsekretär und Hilfsjäger, Oberförsterei Zwakow, Post Tichau. Gr. VI.
4912. **Schulze**, Heinrich, Oberförster, Gartrop b. Wesel a. Rhein, Post Hünxe. Gr. XI.
4913. **Schulze**, Ernst, Hilfsjäger, Gartrop b. Wesel a. Rhein, Post Hünxe. Gr. XI.
4914. **Teubert**, Adolf, Privatförster, Tilsit, Hohestr. 31. Gr. I.
4915. **Grauert**, Erich, Leibjäger, Baruth. Gr. IX.
4916. **Perschall**, Eduard, Privatförster, Forsthaus Waldhof, Post Roslasin. Gr. II.
4917. **Wolf**, Wilhelm, Förster, Gandersheim i. Braunschweig. Gr. XVI.
4918. **Riedel**, Rudolf, Forstmeister, Kuchelna, Kreis Ratibor. Gr. VI.
4919. **Mehke**, Oskar, Förster, Adendorf, Kreis Lüneburg. Gr. IV.
4920. **Pieper**, Bernhard, Forstgehilfe, Münster i. Westf. Gr. XI.
4921. **Dohmen**, M., Hilfsförster, Titz, Kreis Jülich, Rheinl. Gr. XI.
4922. **Kunkel**, Reinhold, Förster, Viatrow, Post Dammen. Gr. II.
4923. **Eckardt**, Bernhard, Stiftsförster, Forsthaus Kunnersdorf, Post Bernstadt, Sachsen. Gr. XII.
4924. **v. Thaer**, Landeshauptmann der Provinz Schlesien, Rittergutsbesitzer, Breslau. Gr. II.
4925. **Gläsmer**, G., Herzogl. Hilfsjäger, Primkenau, Kr. Sprottau, Feldstraße 15. Gr. VIII.
4926. **Hoffmann**, Walter, Förster, Lanke, Kreis Niederbarnim. Gr. IX.
4927. **Toschke**, Joh., Hilfsförster, Mühlsdorf, Post Schmitsch. Gr. VI.
4928. **Reitzel**, Karl, Förster, Forsthaus Golzenruh, Post Sellnow, Nm., Gr. IX.
4929. **Wagner**, Max, Herzogl. Förster, Forsthaus Xienzalonka, Post Dziergowitz, Kreis Cosel. Gr. VI.
4930. **Braecker**, H., Förster, Weigersdorf, Kreis Rothenburg, O.-L. Gr. VIII.
4931. **Müller**, Aurel, Hilfsförster, Weißenfels a. S., Leopold-Kellstraße 55. Gr. XVI.
4932. **Biedermann**, Hubert, Leibjäger, Forsthaus Cielmitz, Post Tichau, Gr. VI.
4933. **Prieß**, Bruno, Förster, Tating, Bez. Kiel, Schleswig-Holstein. Gr. IV.
4934. **Zeese**, Otto, Forstaufseher, Frankfurt a. O., Buschmühlenweg 83. Gr. IX.
4935. **Zeidler**, Hans, Forstkandidat, Eisenach, Georgenstraße 2. Gr. XIII.
4936. **Kowoll**, Robert, Forstgeometer, Koschentin, Lublinitz, O.-Schl. Gr. VI.
4937. **Jäsch**, Artur, Forstaufseher, Uetzdorf, Post Lanke. Gr. IX.
4938. **Grothues**, Hermann, Förster, Albachten, Kreis Münster, Westf. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Capelle, Franz, Förster, Forsthaus Löchterheide, Post Buer in Westfalen.
Weu, Herm., Revierförster, Hallalit, Post Vollratsruhe.
Spanholtz, Georg, Forstkandidat, Tharandt, Sachsen.
Kruse, Ernst, Hilfsjäger, Flaesheim, Post Haltern.
Hielscher, Rudolf, Oberförster, Burgk a. S., Amtshaus Burgk, Reuß ält. L.
Wicht, Erich, Forstkandidat, Burg Lauenstein, Post Lauenstein.
Böttcher, Hellmut, Privatförster, Plaenitz, Post Neustadt a. d. Dosse.
Schmidt, Karl, Förster, Forsthaus Mannhagen, Post Wankendorf.
Bergmann, Edwin, Forstgehilfe, Forstverwalter, Drehnow, Bez. Frankfurt a. d. Oder.
Lauf, Bernhard, Holzhändler, Herten i. W.
Kupsch, Hugo, Förster, Wollenberg, Post Wölsickendorf.
Hellweg, Hermann, Rentmeister und Forstverw., Gimborn, Bez. Cöln.
Baumgart, Heinrich, Förster, Krummendorf, Post Riegersdorf, Kreis Strehlen i. Schl.
Kiesler, Ernst, Hilfsjäger, Griesel, Nm.

Faust, Bernhard, Forstgehilfe, Löbau i. Sachs., Äußere Zittauer Straße 49.
Radtke, Kurt, Forstsekretär, Andreashof, Post Sartowitz, Westpr.
Mautschke, Karl, Kgl. Hegemeister a. D., Altheide, Bez. Breslau.
Rühle, Gerhard, Forstassistent der Landw.-Kammer, Westpr., Danzig, Sandgrube 33.
Filusch, Josef, Hilfsförster, Forsthaus Heidenau, Post Radenickel.
Müller, Edgar, Hilfsjäger, Adelebsen, Kreis Uslar.
Fuchs, Fritz, Forstkandidat, Görlitz, Schulstr. 7.
Haeder, Ewald, Hilfsjäger, Cassel, Wildemannsgasse 29.
Konietzny, Leo, Förster, Liebau i. Schl.
Berg, Helmut, Privatförster, Dahlwitz, Post Hoppegarten, Niederbarnim.
Simon, Fritz, Förster, Forsthaus Rusterhof, Himminghausen.
Seiffert, Franz, Revierförster a. D., Anklam, Klosterstr. 1.
Timm, Reinhold, Förster, Drenzig bei Crangen, Kreis Schlawe.
Herwig, Oberförster, Dr., Oberkail bei Kyllburg, Eifel.
Ahlert, Förster, Laathen, Hannover.
Theißen, Förster, Meppen, Hannover.
Epping, Förster, Forsthaus Papenbusch bei Meppen, Hannover.
Stockhausen, Förster, Brees, Hannover.
Steinbrenner, Förster, Ichterloh bei Ascheberg i. Westf.
Hoppe, Förster, Schleiden, Eifel.
Silberstiepe, Förster, Oberkail bei Kyllberg, Eifel.
Fürst, Förster, Brynnek, Post Tworog, Kreis Gleiwitz, O.-Schl.
Weiß, Wilhelm, Privatförster, Mittelfelde, Post Köntopf, Kreis Dramberg.
Krempig, Karl, Privatforstbeamter, Hirschberg i. Schl., Sand 16.
Nalezinski, Franz, Förster, Adelebsen Kreis Uslar.
Nitz, Bernhard, Förster, Borntin, Post Gr.-Krösin, Neustettin.
Bausch, Heinrich, Hilfsförster, Fordon (Weichsel) bei Bromberg.
Schumacher, Hans, Förster, Försterei Weißkollm, Post Weißkollm, Kreis Hoyerswerda.
Hoffmann, Robert, Förster, Forsthaus Dürreheide, Post Boyadel, N.-Schl.
Claudy, Wilhelm, Förster, Ehringhausen in Westfalen, Post Werne a. Lippe, Kreis Lüdinghausen.
Paletta, Georg, Oberförster, Schwarzenau, Kreis Wittgenstein i. Westf.
Franke, Friedrich, Privatforstbeamter, Crottendorf, Erzgebirge.
Mühlenbein, Ernst, Privatförster, Forsthaus Basselstein, Post Hückswagen.
Thomas, Reinhold, Revierförster, Krebsberg, Post Gr.-Kotzenau.
Diercks, Hans, Revierjäger, Schwanewede, Bez. Bremen.
Knocke, Adolf, Förster, Jühnde, Post Dransfeld.
John, Martin, Forstaufseher, Antonienhütte, Kreis Kattowitz, Oberschlesien.
Leppler, Bernhard, Forsthilfsaufseher, Berleburg, Kr. Wittgenstein.
Zeumer, Georg, Hilfsförster, Forsthaus Trebus, Post Hähnichen, Oberlausitz.
Hillger, Walter, Förster, Forsthaus Janow, Post Janow, Kreis Kattowitz.
Schultze, Friedrich, Forstaufseher, Hausen, Post Oberaula, Kreis Ziegenhain.
Pache, Max, Revierförster, Samitz, Post Lüben, Schlesien.
Herbst, Willi, Hilfsjäger, Forsthaus Braunsdorf, Post Braunsdorf, Kreis Rothenburg, Niederschlesien.
Walper, Wilhelm, Revierförster, Breitenbach a. Herzberg, Kreis Ziegenhain.
Schwandt, Wilhelm, Forstaufseher, Schloß Herzberg, Post Breitenbach a. Herzberg.
Geier, August, Förster, Wierchlesch, Post Himmelwitz.
Förster, Hermann, Förster, Questenberg, Post Bennungen, Südharz.
Lindig, Edwin, Zollbeamter a. D., Ranis, Kreis Ziegenrück.
Schweitzer, Clemens, Waldwärter, Forsthaus Kohlborn, Post Eisborn.
Seidemann, Alfred, Forstgehilfe, Hamburg 27, Billw. Neudeich 275.
Esser, Franz, Forstaufseher, Breitenbach a. Herzberg.
Greppi, Albert, Herzogl. Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan, Schlesien.
Oschefa, Paul, Förster, Seggerde, Post Weferlingen, Kreis Gardelegen.
Galinsky, Robert, Gräfl. Förster, Forsthaus Birnbäumel, Post Sulau.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Gruppe Sonneberg.

Die auf heute in das Bahnhofs-Hotel in Steinach einberufene Gruppen-Versammlung war von 20 Kollegen der Gruppe besucht. Als Gast hatte sich Kollege **Reuter**, Heubach, eingefunden. 1. Um 1³⁰ eröffnete der Vorstand, Kollege Pascholb, die Sitzung und begrüßte in längerer Ansprache die so zahlreich Erschienenen. Er drückte sein Bedauern aus, daß einige der Herren Kollegen infolge von Krankheit am Erscheinen verhindert waren, und gab der Hoffnung Ausdruck, sie bei bester Gesundheit auf der Haupt-Versammlung begrüßen zu können. Sodann gedachte er in warmen Worten jener Tapferen, die im Kampfe für das Vaterland aus unseren Reihen den Heldentod fanden. Die Versammlung ehrte ihr Angedenken durch Erheben von den Sitzen. 2. Gruppen-Vorstandswahl. Da Kollege Pascholb eine Wiederwahl ablehnte, wurden nach längerer Beratung gewählt: Förster Sterzing, Steinach, als Gruppen-Vorstand, Förster Hummel, Steinach, als Stellvertreter. Beide nahmen die Wahl an. 3. Anträge zur Haupt-Versammlung. Folgende Punkte wurden eingehend besprochen und einstimmig Beschluß gefaßt, selbige dem Herrn Vorsitzenden mit dem Ersuchen zu übermitteln, sie in die Tagesordnung der, möglichst umgehend, erforderlichenfalls unter Abkürzung der Einberufungsfrist anzuberaumenden Haupt-Versammlung aufnehmen zu wollen: 1. Gehaltsfrage. 2. Raubzeug und Schußgeld. 3. Dienstwohnungen. 4. Dienstgrundstücke. 5. Ausschreibung zu besetzender Stellen durch die Oberbehörde. 6. Beitritt zum Verband Deutscher Forstbeamten. 7. Urlaub. 8. Dienstbezeichnung (Titel). 9. Verschiedenes. Zu Punkt 1 wurde ferner einstimmig beschlossen, der Haupt-Versammlung den Antrag zu unterbreiten, der Regierung ungesäumt eine Eingabe betreffs anderweitiger Regelung der Gehaltsfrage zuzustellen, da die Entlohnung der Sachsen-Meiningischen Forstbetriebsbeamten teilweise kaum 50 % derjenigen der ihnen unterstellten Arbeiter beträgt, hinter derjenigen der gleichstehenden Beamten weit zurückbleibt und zur Lebenshaltung nicht im entferntesten mehr ausreicht. Nach Erledigung dieser Punkte wurden weiter forst- und jagdliche Fragen behandelt und um 8⁰⁰ die Versammlung geschlossen.

Steinach, S.-M., den 9. Februar 1919.

Der Gruppen-Vorstand: **Sterzing**, Förster.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Am 26. Januar d. J. hielt der Verein der Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten seine diesjährige Hauptversammlung in Korbach ab. Sie war, besonders von jüngeren Kollegen, leidlich gut besucht. Auf der Tagesordnung stand:

1. Jahresbericht und Rechnungsprüfung.
2. Vorstandswahl.
3. Besprechung und Beschlußfassung wichtiger Standes-Angelegenheiten.
4. Beantragung der Auszahlung der vollen einmaligen Reichsteuerungszulage in Höhe von 500 Mark und für jedes Kind 50 Mark.
5. Überlassung des Deputatholzes zu den Werbungskosten und pensionsberechtigt mit 120 Mark.
6. Ausgleich der Dienststellen durch Gewährung von Stellenzulagen.
7. Anrechnung der Militärdienstjahre auf das pensionsfähige Dienstalter.
8. Verschiedenes.

Zunächst berichtet der Vorsitzende den Geschäftsgang seit der 1913 im Schloß Waldeck stattgefundenen Hauptversammlung. Aus dem Bericht war zu ersehen, daß der Weltkrieg auch in die Reihen unserer Mitglieder große Lücken gerissen hat. Es starben den Heldentod fürs Vaterland die Forstaufseher: Hesse, Kleinern; Scharf, Bickerbusch; Waid, Dehringhausen; Valentin,

Holzäppel; Dietz, Alt-Wildungen. Ferner die Forstaufseher-Anwärter: Hamel, Korbach; Strüning, Reinhardshausen; Emde, Mühlhausen; Valentin, Wetterburg; Kümmel, Schmillinghausen; Grede, Heringhausen, endlich der Forstlehrling Brede, Mengeringhausen.

In der Heimat starben infolge Krankheit während dieser Zeit die Förster: Lüttecke, Dehringhausen; Kleppe, Bergheim; Schöneweis, Braunau; Böhle, Ober-Waroldern, der Forstaufseher Stecher, Wildungen, und der Forstaufseher-Anwärter Bornemann, Stormbruch.

Das Andenken dieser Kollegen wurde in der üblichen Weise geehrt. Ferner ging aus dem Geschäftsbericht hervor, daß die auf der letzten Hauptversammlung in 1913 gestellten Anträge betr. Gehaltserhöhung und Lehrlingsausbildung diesmal, wenn auch erst nach dreiviertel Jahren, einer Antwort gewürdigt wurden. Leider hielt sich die Antwort den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend in abschlagendem Sinne. Auch die Form der Antwort wurde kritisiert und gemißbilligt, wobei der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß diese Dinge der Vergangenheit angehören; sodann wendete man sich der Gegenwart und Zukunft zu.

Die von dem Kassierer vorgelegte Rechnung wurde durch die Kollegen Schüttler und Heinemann geprüft, für richtig befunden, darauf dem Kassierer Entlastung erteilt.

Hierauf wurde zu Punkt 2, „Vorstandswahl", übergegangen. Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Kleinhorst, Rhoden, gewählt. Leider war er nicht anwesend; doch wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß er die Wahl annehmen werde. Leider hat Kollege Kleinhorst die auf ihn gefallene Wahl nachträglich dennoch abgelehnt. Als 2. Vorsitzender wurde Kollege Querl, Willingen, gewählt. Dieser hat nunmehr die Geschäfte des 1. Vorsitzenden übernommen. Als Kassierer wurde Kollege Brützel, Kleinern, wiedergewählt. Die Wahl eines Schriftführers machte große Schwierigkeiten. Schließlich fiel die Wahl auf den Kollegen Müller, Wrexen, der das Amt annahm.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung waren von den Ortsgruppen übereinstimmende Anträge eingebracht, dahin gehend, bei der Domänen-Kammer Arolsen vorstellig zu werden, die Waldeck'schen Forstbeamten in die Klasse **mittlerer Beamten** einzureihen. Begründet wurde der Antrag damit, daß Waldeck seine Selbständigkeit verliert und gezwungen ist, sich einem Nachbarstaat anzuschließen, in welchem sich die Förster bereits in der Klasse mittlerer Beamten befinden. Diese Begründung ist um so stichhaltiger, da ihnen in jeglicher Hinsicht dieselben Arbeiten obliegen wie den preußischen Kollegen. In Verbindung damit wurde darauf hingewiesen, daß wir heute am wenigsten als Schutzbeamte, vielmehr in der Hauptsache als **Betriebsbeamte** fungieren. Auch wurde die bisherige Dienstvorschrift, worin wir nur als Schutzbeamte behandelt sind, als völlig veraltet und unzeitgemäß hingestellt. Doch wurde erwartet, daß bei dem Übergang in einen anderen Staat, indem die Beamtenverhältnisse einheitlich geregelt werden dürften, sich eine zeitgemäße Änderung von selbst ergeben würde; deshalb wurde von einem besonders begründeten Antrag Abstand genommen.

Punkt 4 der Tagesordnung fand nicht die nötige Unterstützung. Das gleiche ist von Punkt 5 der Tagesordnung zu sagen. Punkt 6, Antrag über Ausgleich der Dienststellen durch Gewährung von Stellenzulagen, wurde einstimmig angenommen und zum Beschluß erhoben.

Zu Punkt 7 wurde Beschluß gefaßt, zu beantragen, daß das pensionsfähige Dienstalter zwei Jahre nach abgelegter Prüfung beginnt und das Dienstalter der bereits angestellten Kollegen ebenfalls von diesem Tage an datiert. Sollten einige Kollegen eher wie zwei Jahre nach der Prüfung angestellt sein, so müßte das Anstellungsdatum als pensionsfähig bestehen bleiben. In der Begründung wurde mit Recht hervorgehoben, daß bei dem heutigen Pensionssystem, zumal wenn die Anstellung erst mit 28 bis 30 Jahren erfolgt, die wenigsten Kollegen jemals in den Besitz der Höchstpension gelangen.

Unter Punkt 8 „Verschiedenes" wurde die Lehrlingsfrage erörtert. Der Antrag der Hauptversammlung von 1913 wurde wiederum gestellt und nochmals der Besuch einer Forstschule dringend gefordert. — Ferner wurde der bisherige Ausbildungsgang, worin sich die Lehrlinge mit vielen nicht fachgemäßen Arbeiten beschäftigen mußten, stark kritisiert und bemängelt.

Zur Erörterung gelangte dann noch die Behandlung der nachgeordneten Beamten seitens der Vorgesetzten. Allgemein wurde darüber geklagt, daß es die Vorgesetzten zum Teil an der gebührenden Höflichkeit, besonders in bezug auf Anrede, zumal in Gegenwart dritter Personen, fehlen lassen.

Es wurde ein Antrag eingebracht auf Ausschreibung der zu besetzenden Stellen im Vereinsorgan. Allerdings wird erwartet, daß es sich bei dem Übergang in den neuen Staat von selbst ergeben würde. Ferner wurde noch angeregt, zur Wahrung unserer Interessen sich nötigenfalls der Tagespresse zu bedienen.

Um die zum Schluß erhobenen Anträge an maßgebender Stelle vorzutragen und zu begründen, wurde eine Kommission von sechs Mitgliedern gewählt. Nachdem der Hoffnung Ausdruck gegeben war, daß die für unseren Stand hochwichtigen, wohlberechtigten und keinesfalls unbescheidenen Anträge zum Segen und Wohle des Waldes und seiner Bewirtschafter anerkannt und erfüllt würden, wurde die Versammlung geschlossen. Der Vorstand:

Querl, Vorsitzender, Brützel, Kassierer,
Müller, Schriftführer.

Ortsgruppe Wildungen.

Versammlung am Sonntag, dem 9. März, mittags 1½ Uhr, bei Gastwirt Appel in Reinhardshausen. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes und verschiedene Vereinsangelegenheiten.

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Forderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 10. Neudamm, den 9. März 1919. 34. Band.

Betriebsbeamter und Betriebsvollzugsbeamter.

In Nummer 49 von 1918 haben wir einen Artikel aus der Feder eines preußischen Staatsförsters über dieses Thema veröffentlicht, in dem der alte Wunsch des Försterstandes, endlich seine Stellung als Betriebsbeamter auch amtlich bestätigt zu finden, beweiskräftig zum Ausdruck gebracht worden ist. Die Ausführungen enthalten gleichzeitig die Verwahrung dagegen, daß für den „Forstschutzbeamten" nicht etwa der in Österreich und Bayern gebräuchliche Ausdruck „Betriebsvollzugsbeamter" in Erscheinung treten sollte.

Darüber, daß Geschäfte des preußischen Staatsförsters viel mehr die eines Betriebsbeamten als die eines Schutzbeamten sind, ist man sich an maßgebender Stelle wohl nicht mehr im Zweifel, auch nicht in den Kreisen einsichtiger Verwaltungsbeamten; haben sich doch erst in letzter Zeit Männer von Ruf in diesem Sinne ausgesprochen. So sagt Forstmeister Krause-Zerrin im Juli 1918 in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen": „Der alte Förster (im Gegensatz zu jüngeren Hilfskräften) ist aber — — weit mehr Betriebsbeamter als Schutzbeamter". In Nr. 50 unseres Blattes von 1918 auf Seite 587 äußert einer der berufensten Forstakademiker in dem Artikel „Wiedereröffnung der Forstakademie Münden", daß die preußischen Förster „mit Recht eine stärkere Heranziehung zum Betriebsdienst" fordern. Diese erfreulichen Beispiele ließen sich noch um viele vermehren.

Trotzdem haben wir von einem preußischen Forstmeister eine Einsendung erhalten, die die gegenteilige Ansicht zu begründen sucht. Um keinesfalls einseitig zu erscheinen, bringen wir diese Äußerung zum Abdruck, fügen aber, um den Meinungsstreit damit gleich zum Abschluß zu bringen, anschließend eine Erwiderung des Verfassers der in Nummer 49 veröffentlichten Arbeit bei.

I.

Die Zeit ist zu ernst und der Blick in die Zukunft vorläufig zu trostlos, um in dem in schwerster innerer Krise schwebenden Preußen noch etwa Konflikte zwischen den einzelnen Beamtenklassen zu entfachen. Jeder, dem das Wohl des Vaterlandes nur einigermaßen am Herzen liegt, sollte jetzt gerade einen solchen Streit ängstlich vermeiden. Schon aus diesem Grunde halte ich den unter obigem Titel in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Aufsatz für nicht recht zeitgemäß. Ich würde auch nichts darauf erwidert haben, wenn nicht besonders im Absatz 3 und 4, in denen fast auf jeder Zeile eine unzutreffende Ansicht vertreten wird, eine Richtigstellung geboten erschiene. Es ist bekannt, daß die preußischen Förster schon seit einer langen Reihe von Jahren Anstoß an dem Sammelnamen „Forstschutzbeamte" nehmen, mit dem sie auch von allen Behörden bezeichnet werden zum Unterschiede von den akademisch gebildeten „Forstverwaltungsbeamten". Sie betrachten die Bezeichnung „Forstschutzbeamte" teilweise beinahe als „ehrenrührig". Ich habe jedoch in meiner langen Praxis noch keine Privatperson gefunden, die an dieser Bezeichnung Anstoß genommen hätte, denn es ist doch wahrlich nichts „Ehrenrühriges", eins der höchsten und wertvollsten Kleinode des deutschen Volkes, den schönen deutschen Wald, zu hüten und zu schützen, als vornehmste Berufstätigkeit zu haben. Der Artikel widerspricht sich auch in allen Hauptpunkten selbst, indem er als wesentliche Aufgabe des Försters „Selbständiges Handeln bei Feuers-, Sturm-, Insekten-, Wasser- usw. Gefahr" hinstellt. Man sollte eigentlich annehmen, daß der Verfasser, der doch zweifellos über dem Durchschnittsniveau der Förster steht, so viel Kenntnis von der Gliederung der Forstwissenschaft habe, daß er weiß, daß diese gesamte Tätigkeit nicht in das Gebiet der Forstverwaltung (also hier Betrieb), sondern zum Forstschutze gehört. Wem diese Aufgabe als vornehmste und hauptsächlichste zufällt, ist mithin nicht Verwaltungs- bzw. Betriebsbeamter, sondern Forstschutzbeamter. Der Verfasser schlägt sich mithin mit seinen eigenen Waffen

Nun auswahlsweise noch einige unrichtige Behauptungen, besonders in Absatz 3 und 4. Dort steht: „Es gibt heute keinen Zweig des Forstbetriebes, in dem der Förster nicht selbständig denkend und handelnd tätig zu sein hätte." Ist das nicht etwas reichlich stark aufgetragen? Doch nur ein ganz kleiner Prozentsatz Förster hat wohl in das ganze Wesen der Forsteinrichtung, Betriebsregulierung und Wertschätzung, das schwierigste Kapitel der ganzen Forstwissenschaft, überhaupt einen Einblick. Nur wenige werden ein modernes Abschätzungswerk, auf dem der ganze Betrieb einer Oberförsterei beruht, verstehen, wie viel weniger ein solches anfertigen können! Fast keiner ist juristisch so weit gebildet, daß es ihm möglich ist, bei dem vielfachen Auftauchen juristischer Fragen seine vorgesetzte Behörde über die Rechtslage so zu unterrichten, daß sie sich ein klares Bild machen kann. Das sind nur wenige herausgerissene Fälle, die sehr vermehrt werden könnten. Wäre es anders, so wäre doch die ganze Forstwissenschaft ein blöder, unnützer Kram, der so schnell wie möglich über Bord geworfen werden müßte. Der Preußische Staat hätte dann hundert und mehr Jahre lang gewaltige Summen für Ausbildung seiner Forstverwaltungsbeamten verschwendet, er hätte die kostspieligen Forstakademien ganz zwecklos unterhalten, wenn jeder Förster ohne akademisches Wissen, ohne jede Einschränkung auch den Anforderungen gewachsen wäre, die an einen Revierverwalter gestellt werden müssen. Etwas zur Demokratie neigen jetzt ja viele Staatsbeamte, aber in so gewaltigen Sprüngen wie der Herr Verfasser werden wohl die wenigsten die ganze bisherige Forstbeamten-Organisation ändern oder beseitigen wollen. Es soll auch durchaus kein Vorwurf sein, daß ich dem „Durchschnittsförster" die Fähigkeit abspreche, ein Revier zu verwalten, denn nach der durchschnittlichen Vorbildung ist dies auch unmöglich; zumeist fehlen eben dazu die unbedingt nötigen Grundwissenschaften.

Unrichtig ist ferner, der Förster habe sich an seine Auszüge aus dem Hauungs- und Kulturplane nur im allgemeinen zu binden. Hier wird vollständig die Stellung der Förster und der Sinn ihrer Dienstanweisung verkannt. Er hat sich vielmehr genau an die Auszüge zu halten, darf eigenmächtig nicht die Hiebsweise und Kulturart, Pflanzenart nach Alter usw., nicht einmal den vorgeschriebenen Verband und die Methode der Bodenbearbeitung usw. ändern. Und das kann man doch nicht „Betriebsbeamtentätigkeit" nennen! Über das „wann" der Ausführung läßt sich reden, denn das schreibt dem Förster auch meist kein vernünftiger Revierverwalter, sondern im allgemeinen der große Wettermacher „Petrus" vor. Man kann nach alledem den Förster niemals mit dem seiner Tätigkeit absolut nicht entsprechenden und vollständig irreführenden Namen eines „Betriebsbeamten" bezeichnen! In der ganzen Forstorganisation steht diese Bezeichnung lediglich den „Revierverwaltern" zu, auch nicht dem Forstrat und Oberforstmeister, diese Herren sind die „Inspektionsbeamten".

Wenn nun ferner gesagt wird, eine Anzahl Förster hätten ja während des Krieges ebenfalls erfolgreich Oberförstereien verwaltet, so soll das durchaus anerkannt werden. Es gibt eben in jedem Berufe eine Anzahl besonders befähigter Leute. Auch große Bürgermeisterämter, Landratsämter, Bauämter, Postämter usw. wurden während des Krieges von Sekretären verwaltet, aber das war doch nur ein kürzerer, vorübergehender Zustand, und manche schwierige Arbeit ist mit Rücksicht auf den Krieg zurückgestellt worden. Man kann hieraus keinen Dauerzustand herleiten.

Die Schlußforderung, daß dem Försterstand eine beratende Stimme bei Aufstellung der neuen Dienstanweisung zugebilligt werde, halte ich für berechtigt. Hoffentlich gebären hier, wie bei der ganzen Verwaltungsorganisation, die nun schon jahrelang in Geburtswehen liegt, und der wohl auch erst die Revolution, ein wenig helfen muß, nicht wie auch bei der neuen Dienstanweisung für Oberförster, die kreisenden Berge ein winziges Mäuslein, denn auch die ganze Oberförster-Dienstanweisung ist einer gründlichen Umarbeitung dringend bedürftig, wenn der ganze Stand nicht erhebliche Einbuße an Arbeitsfreudigkeit erleiden soll. Staatl. Forstmeister B.

Auf diese Äußerung erwidert der Verfasser der angegriffenen Arbeit in Nummer 49, ein preußischer Staatsförster, folgendes:

II.

Die Bezeichnung „Forstschutzbeamter" wird von keinem Förster als ehrenrührig angesehen. Ganz gewiß ist es eine der höchsten Aufgaben sämtlicher Forstbeamten, das „wertvollste Kleinod des deutschen Volkes, den schönen deutschen Wald, zu hüten und zu schützen", — wohlgemerkt sämtlicher Forstbeamten — nicht nur der Förster. In diesem Sinne sind sie alle „Forstschutzbeamte" vom Ministerialdirektor der Forstabteilung bis zum letzten Waldwärter. Was gezeigt werden sollte, war vielmehr, daß diese Bezeichnung beim Förster jetzt nicht mehr den Kern der Dinge trifft und dazu geeignet ist, das Ansehen der Förster im Laienpublikum herabzusetzen. Jeder Forstmann, der engeren Verkehr mit dem Walde fernstehenden Kreisen unterhält, weiß, daß hier ganz allgemein unter einem Forstschutzbeamten ein Forstschutzmann verstanden wird mit ähnlichen dienstlichen Obliegenheiten für den Wald, wie sie die Schutzleute in der Stadt haben. Daß die Förster solcher Beurteilung entgehen wollen, sollte ihnen eigentlich niemand übelnehmen, am wenigsten der Vorgesetzte. Ist nun die Bezeichnung „Forstschutzbeamter" schon recht alt — wohl hundert Jahre oder mehr; schon deshalb sollte sie sich überlebt haben —, so ist dafür die Bezeichnung „Betriebsvollzugsbeamter" ganz neu und wohl ursprünglich eingeführt aus Österreich von den bayerischen Forstverwaltungsbeamten, um die Bildungsbestrebungen der dortigen Förster niederzuhalten. In Preußen forsttümlich gemacht ist der Ausdruck von dem verstorbenen Forstrat von Bentheim (siehe sein „Oberförstersystem" S. 141). Auch hier behaupten die preußischen Förster, daß sich diese Bezeichnung nicht mit ihrer Betriebstätigkeit deckt.

Herr Forstmeister B. weist darauf hin, daß Verfasser nicht einmal Forstschutz und Forstbetrieb auseinanderhalten könne. Ich halte diesen Einwurf für Wortspielerei. In beregtem Falle liefe das darauf hinaus, daß es Betriebsdienst ist, wenn ein Oberförster, der ja sicher nicht zu den „Forstschutzbeamten" zählt, das Gegenfeuer anlegt oder bei Wassergefahr den Durchbruch von Dämmen — Verfasser denkt hierbei an Niederungsreviere, in denen er tätig war —, die schützenden Maßnahmen

trifft. Tut dies aber ein Förster, dann wäre es Forstschutzdienst. Es ist wohl augenfällig, wie hier *Forstschutz* und *Forstbetrieb* ein und dasselbe ist oder sich beide Begriffe verbinden.

Im andern Falle warf in einem Fichtenrevier, in dem Verfasser Forstschreiber war, der Sturm im Monat Februar 20 000 fm. Der Revierverwalter hat sich damals auch nicht im geringsten draußen im Walde — er konnte es wohl auch nicht, weil er mit dem Absatz gerade genug zu tun hatte — um das Aufarbeiten und Schälen der Hölzer gekümmert. Letzteres mit Bezug auf Insektengefahr zugleich Forstschutzdienst! Das blieb ganz dem Förster überlassen, und es war eine Riesenarbeit, bis zum Juni damit fertig zu werden. Wenn das nicht *Betriebsarbeit* im vollsten Sinne des Wortes war, so muß dieser Begriff neu definiert werden. Es wird deshalb nicht darum herumzukommen sein: *der Revierverwalter ist Betriebsleiter, und die Förster sind seine Betriebsbeamten.*

So durchaus irrig ist ferner meine Behauptung auch nicht (sie hätte besser etwas anders gefaßt werden können): *Es gibt heute keinen Zweig des Forstbetriebes, in dem der Förster nicht selbständig denkend und handelnd tätig zu sein hätte*, an welcher Herr Forstmeister V. vornehmlich Anstoß nimmt.

Er beruft sich darauf, daß nur ein kleiner Prozentsatz der Förster „Ahnung habe von dem ganzen Wesen der Forsteinrichtung, Betriebsregulierung und Wertschätzung". Hier fragt es sich zunächst, ob dies nicht richtiger Zweige des Verwaltungsdienstes zu nennen sind. Aber auch selbst wenn Herr Forstmeister V. diese Tätigkeit als Betriebsdienst angesehen wissen will, so ist bekannt, daß auch kaum jemals ein Revierverwalter in die Lage kommt, Betriebsregelung und Forsteinrichtungen vorzunehmen. Er hat es allerdings früher als Assessor tun müssen. Im übrigen hat auch eine *nicht kleine* Zahl von „*Forstschutzbeamten*", die als Taxationsgehilfen ausgebildet sind, eine sehr genaue Kenntnis sowohl von Betriebsregelung wie Forsteinrichtung. Beispielsweise fast alle die, die im Forsteinrichtungsbureau tätig gewesen sind.

Auch Wertschätzungen nach den Massentafeln sind für den denkenden Förster — es gibt natürlich auch nichtdenkende — kein unüberwindbares Hindernis. Im Nebenamt wird auch von ihnen diese Arbeit vielfach geleistet. Da der Durchschnittsförster sich aber bisher nicht darin zu üben brauchte, versteht er natürlich einstweilen auch nur wenig oder nichts hiervon.

Die Dienstanweisung ist dem Verfasser natürlich genau bekannt, und er weiß ebenso natürlich, daß von beiden Teilen, Revierverwaltern und Förstern, ein stillschweigendes Übereinkommen getroffen ist, hier mehr die Praxis entscheiden zu lassen als den Buchstaben. Daher trifft es durchaus zu, daß die Förster in den weitaus meisten Fällen — in der Dienstanweisung steht allerdings nichts davon — von ihnen gefertigte Vorschläge zu den Betriebsplänen einreichen, die dann sehr oft vollinhaltlich in den eigentlichen Plan von dem Revierverwalter übernommen werden. An die Verbände bei den Kulturen ist der Förster natürlich gebunden; sie unterliegen aber allgemeiner Festsetzung, die nicht vom Revierverwalter, sondern in der Regel sogar vom Herrn Oberforstmeister getroffen wird. Daß der Förster in die Lage käme, eigenmächtig an den *festgestellten* Plänen etwas zu ändern, ist nirgends gesagt worden, nur daß er dem Revierverwalter rechtzeitig Bericht zu erstatten hat, wenn sich Änderungen als notwendig herausstellen. Wollte er sich immer und unter allen Umständen ganz starr an die Pläne halten, ohne eigenes Nachdenken darauf zu verwenden, sind Fehler bei der Ausführung unvermeidlich. Hier ist es eben Aufgabe des *Betriebsförsters*, rechtzeitig einzugreifen.

Ob ein akademisches Studium für den praktischen Revierverwalterdienst tatsächlich überall nötig ist, kann zum mindesten zweifelhaft sein. Ehemalige Jäger der Klasse A sind im Privatdienst oft genug Verwalter großer Forstreviere geworden und haben so den Beweis erbracht, daß es auch ohne akademisches Studium geht, wenn nur Lust und Liebe vorhanden sind, noch als gereifter Mann zu lernen. Vor hundert Jahren, als Pfeil, der wohl als der größte Klassiker unserer forstlichen Literatur auch heute noch gilt, die forstakademischen Kurse ins Leben rief, war Hochschulstudium natürlich durchaus nötig und sicher auch noch heute; es handelt sich nur darum, in welchem Umfange noch. Vieles, was früher durchaus ein akademisch gebildeter Beamter ausführen mußte, leistet in anderen Verwaltungszweigen längst ein gut vorgebildeter mittlerer Beamter. Herr Forstmeister V. möge bedenken, auf welcher Ebene damals und bis vor nicht langen Jahren die Volksbildung stand, und auf welcher sie heute steht.

Juristische Entscheidungen in größeren Dingen hat auch heute der Revierverwalter nicht zu treffen, nicht einmal der Forstrat; das ist vielmehr Sache der Justitiare bei den Regierungen. Über die Bagatellsachen aber, die die örtliche Verwaltung allein beschäftigen, vermag sich auch jeder Förster oder Sekretär aus den Gesetzsammlungen zu unterrichten, und sie tun es heute schon. Danach erscheint es zum mindesten fraglich, ob die *neue* Zeit und der heutige Umfang der Revierverwaltertätigkeit tatsächlich noch ein längeres Studium für nötig halten, ob sie vielmehr nicht größeren Wert auf ausgiebige Praxis legen wird.

Herr Forstmeister V. ist endlich der Meinung, daß die Zeit nicht dazu angetan ist, solche Streitigkeiten zwischen den einzelnen Beamtengruppen auszutragen. Verfasser ist aber gerade im Gegensatz der Ansicht, daß alle diese Dinge *jetzt oder nie* zur Sprache und zum Austrag gebracht werden müssen.

Auch wir möchten zu der Frage Stellung nehmen, da wir die Ansicht des Herrn Forstmeisters V. für rückständig, ja sogar für völlig überlebt halten.

Ohne daß den Forstverwaltungsbeamten in ihrem Wirken irgendwie Eintrag zu geschehen braucht, ist im preußischen Staatswalde für den jetzt fachlich gut vorgebildeten Förster auch als Betriebsbeamten vollauf Platz; denn die Verhältnisse haben sich im Walde in den letzten Jahrzehnten von Grund auf geändert. Der Förster hat heute durch die Fürsorge der Zentralverwaltung eine ganz andere Vorbildung und auch einen wesentlich erweiterten Wirkungskreis erhalten, während die alten Forstschutzaufgaben mehr und mehr zurückgetreten sind. Daß sich die Beschäftigung des Försters tatsächlich im

wesentlichen im Rahmen des Betriebsdienstes bewegt, geht so treffend aus den Äußerungen in Nummer 4 „Der preußische Förster ist Betriebsbeamter" von Förster Witzel-Lüchow hervor, daß sich eine Beweisführung unsererseits erübrigt; auch in Nr. 9 hat Hegemeister Simon weitere Gründe dafür veröffentlicht, daß jetzt beim Preußischen Staatsförsterstande die Betriebsgeschäfte allein entscheidend sind, die Forstschutzaufgaben aber immer mehr und mehr zurücktreten. Wir dürfen wohl annehmen, daß durch diese Feststellungen die Zahl der Gegner einer richtigen Einschätzung der Tätigkeit des preußischen Staatsförsters endlich schwinden wird. Unterlassen wollen wir ferner nicht, darauf hinzuweisen, daß Forstbeamte gleicher, ja nicht einmal immer gleichwertiger Ausbildung im Privatforstdienst überall als Betriebsbeamte fungieren und, zumeist durch den Titel „Revierförster" gekennzeichnet, obwohl sie selbstverständlich überall Forstschutz mit ausüben, nirgends von ihren Brotherren und auch nicht von den kontrollierenden Beamten der Landwirtschaftskammern usw. allein als Schutzbeamte angesehen und als solche angesprochen werden. Auch im Gemeindewalde liegen bei völlig gleicher Vorbildung die Verhältnisse ebenso, namentlich dort, wo der Oberförster als Vorgesetzter fehlt.

Im übrigen geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die neue Försterdienstanweisung bald dem Streit ein Ende macht, indem sie den preußischen Staatsförster so benennt, wie es nach seinen Arbeiten sein muß, nämlich als Forstbetriebsbeamten.

Die Schriftleitung.

„Vereinszersplitterung."

In Nr. 7 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht Herr Forstmeister Junack unter der Überschrift „Vereinszersplitterung" einen Schmerzensschrei, der sich gegen die Gründung des „Vereins Preußischer Staatsoberförster" richtet und der in gänzlicher Verkennung der Ziele dieses Vereins es ihm zum Vorwurf macht, trennend und zersplitternd zu wirken. Dieser irrigen Auffassung, die geeignet ist, in weiteren Kreisen Mißtrauen gegen den „Verein Preußischer Staatsoberförster" hervorzurufen, sehe ich mich gezwungen, entgegenzutreten.

Der Zweck des „Vereins Preußischer Staatsoberförster" besteht:

1. in der Vertretung der wirtschaftlichen und der Standes-Interessen;
2. in der Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit.

In dem Bestreben, dem letzteren Zweck zu dienen, hat der Verein beschlossen, mit dem „Verein Preußischer Staatsförster" Fühlung zu nehmen und zu halten, um möglichst in gemeinsamer Besprechung etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten zu beheben. Verhandlungen mit diesem Ziele sind bereits eingeleitet und werden bei gegenseitigem guten Willen auch Erfolge zeitigen. Die beiderseitige Berufsarbeit weist gerade in der gegenwärtigen schweren Zeit gebieterisch darauf hin, das Verbindende zu fördern und die gesamte Beamtenschaft der „grünen Farbe" mit festem Bande zusammenzuschließen. Diesen kurz umrissenen Zielen des Vereins „Preußischer Staatsoberförster" macht es Herr Forstmeister Junack zum Vorwurf, den Zerfall des „Deutschen Forstvereins" herbeizuführen, und er sieht diesen Zerfall als bereits vollzogene Tatsache an. Die Ziele des „Deutschen Forstvereins" liegen aber auf ganz anderem Gebiete und werden durch die Gründung des Oberförstervereins in keiner Weise berührt. Der „Deutsche Forstverein" kann weder dem Oberförsterverein noch dem Försterverein Unterstützung in deren Bestrebungen bringen. Besäße er die werbende Kraft, die ihm Herr Forstmeister Junack jetzt zuschreiben möchte, so hätte er diese schon längst erweisen können. Wäre er in der Lage, den Förstern und den Oberförstern in ihren berechtigten Wünschen, in ihren Nöten und Sorgen wirksam helfend beizuspringen, so würde er schon längst auf eine ungeheure Mitgliederzahl gewachsen sein. Er hat sich aber lange Jahre auf einer leider recht mäßigen Höhe seiner Angehörigenzahl gehalten. Jetzt ist es zu spät, das früher Versäumte nachholen zu wollen, dazu drängt die Zeit zu gebieterisch zu raschem Handeln.

Herr Forstmeister Junack hätte sich vor der Veröffentlichung seines Schmerzensschreies sagen müssen, daß auf seinen Wunsch weder der Försterverein noch der Oberförsterverein sich auflösen und in einem „Allgemeinen Deutschen Forstverein" von neuem zusammenfinden können. Nur ein einheitliches Ziel macht stark, und das würde dem in drei Gruppen gegliederten „Allgemeinen Deutschen Forstverein" von vornherein fehlen. Herr Forstmeister Junack wird aber seine ausgesprochene Befürchtung als grundlos erkennen, wenn der „Deutsche Forstverein" aus seinem Dornröschenschlaf, in den ihn der jahrelange Krieg versenkt hat, erwachen und sich kraftvoll rühren wird. Er wird dann nicht zerfallen, der Försterverein wird unter Führung seiner besonnenen und bewährten älteren Kräfte weiter blühen und Erfolge zeitigen, und der Oberförsterverein, dem es „auch noch kein leerer Wahn ist, daß die Forstleute als das höchste Ziel ihres Lebens (Wirkens) das Gedeihen des Waldes zum Wohle des Volksganzen fühlen", wird nicht „bedeutungslos" bleiben.

Die Preußischen Staatsoberförster haben in alter Tradition sich immer zurückgehalten, vielleicht zum Nachteil des Einzelnen und des ganzen Standes. Wenn sie sich endlich auch in der Zeit größter vaterländischer Not zusammenschließen, so tun sie dies in wohlbegründeter Erwägung zum Heile des Einzelnen, der Gesamtheit und des Vaterlandes.

Neuruppin, am 23. Februar 1919.

Rudolph, Forstmeister.
I. Vorsitzender des Vereins Preuß. Staatsoberförster.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Freigabe von Heeresholz.

Allgemeine Verfügung Nr. III/20 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 642.

Zur Verfügung vom 30. November 1918 III 9304, allgemeine Verfügung III/129 für 1918.

Berlin W 9, 6. Februar 1919.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß durch meinen Erlaß vom 30. November 1918 III 9304, allgemeine Verfügung III/129 für 1918 über den Einschlag und Verkauf von Bauschneideholz für die heimische Wirtschaft, in den Bestimmungen für die Abgabe von Heeresholz an bevorzugte Sägewerke die Bedingung nicht aufgehoben ist, wonach bei Freigabe derartigen Holzes für den freien Handel gegebenenfalls eine von Fall zu Fall festzustellende Nachzahlung zu leisten ist. Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

— **Wiedereintritt ehemaliger Kriegsteilnehmer in die Kranken-Versicherung.** Versicherungsberechtigte Heeresangehörige, welche ehedem auf Grund der Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung oder der Selbstversicherung nach § 176 bei einer Krankenkasse waren, deren Mitgliedschaft jedoch nach § 314 Abs. 1 erloschen ist, können binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat der Kasse wieder beitreten (§ 3 des Gesetzes vom 4. 8. 14, R.-G.-B. S. 334); die gleiche Befugnis steht solchen Versicherungspflichtigen zu, welche, als sie einrückten, sich zwar nach § 313 hätten weiter versichern können, dies aber infolge der Eile und ihrer Erregung, sowie aus Unkenntnis der aus Kriegsverletzungen und -erkrankungen entstehenden Leistungspflicht der Krankenkassen unterließen (§ 1 der Bek. vom 28. 1. 15, R.-G.-B. S. 49); soweit endlich frühere Versicherte sich von neuem einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zuwenden, finden auf sie die allgemeinen Vorschriften über die Begründung der Versicherungspflicht Anwendung. — In diesen sämtlichen Fällen darf die Kasse bei einer bereits bestehenden Erkrankung die Leistungen nicht versagen und auch die Aufnahme der Kriegsteilnehmer von dem Ausfall einer ärztlichen Untersuchung nicht abhängig machen. Der Wiedereintritt in die Krankenversicherung kann nur bei der Kasse erfolgen, bei der der Versicherte vor Eintritt in den Kriegsdienst versichert war. — Auf Grund der Bek. v. 1. 3. 17 hat ein Kriegsteilnehmer, der innerhalb sechs Wochen nach seiner Entlassung vom Kriegsdienst erkrankt, beim Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen (Wartezeit) Anspruch an die Krankenkassen nach § 214 der R. V. O., und zwar auf die Regelleistungen nach der Lohnstufe, in der er zuletzt versichert war. Vergleiche hierzu „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 S. 454 Ziff. 2. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Interessen des Försterstandes.** Aus Försterkreisen wird uns geschrieben: Wie in vielen anderen Beamtenkreisen, sind auch von den Staatsförstern eine Reihe von Forderungen aufgestellt worden, welche auf Änderungen in bezug auf Ausbildung, Stellung, Dienstpflichten und Besoldung hinauslaufen. Ein Teil dieser Wünsche ist durchaus nicht jüngsten Datums; sie werden vielmehr schon seit längerer Zeit, namentlich durch den Verein Preußischer Staatsförster und die älteren, erfahrenen Elemente, vertreten und scheinen auch in den beteiligten Regierungskreisen ein verständnisvolles Entgegenkommen zu finden. Neben diesen von allen Fachleuten aufgestellten und sorgfältig durchberatenen Wünschen laufen jedoch eine Reihe von Forderungen, die in erster Linie von den jüngsten Anwärtern der Försterlaufbahn vertreten werden, den sogenannten gelernten Jägern in den Jägerbataillonen. Diese Forderungen und Wünsche, welche z. B. eine Beiseitestellung der Oberförster und der Zentralforstleitung verlangen, schießen vielfach weit über das erstrebenswerte und mögliche Ziel hinaus und sind lediglich dadurch zu erklären, daß ihre Vertreter, welche vielfach als einzige Praxis erst ihre Lehrzeit hinter sich haben, noch keinen genügenden Einblick in die technische Organisation der gesamten Forstwirtschaft besitzen. Es soll gewiß anerkannt werden, daß diese jungen Herren, geleitet von der Begeisterung für ihren Beruf, bestrebt sind, Forderungen zur Geltung zu bringen, von denen sie selbst überzeugt sind, daß sie durchführbar und möglich sind. Sie werden sich aber gefallen lassen müssen, daß die alten, durch reichliche praktische Erfahrung besser unterrichteten Förster das Recht für sich in Anspruch nehmen, ihre Standesinteressen, selbst, und zwar mit dem nötigen Nachdruck, zu vertreten. Es kann den Interessen des Berufsstandes der Förster nur schaden, wenn von nicht kompetenter Seite Forderungen aufgestellt werden, welche lediglich durch dickgedruckte Schlagwörter auf Flugblättern begründet werden, und demgemäß kann das Vorgehen der jungen Kollegen, von denen nur ein winziger Teil aus eigener Anschauung urteilsfähig ist, im Interesse des Försterstandes nur lebhaft bedauert werden. Die alten berufenen Vertretungen des Försterstandes sollten sich nun aber durch derartige Vorkommnisse veranlaßt sehen, ihre Wünsche und Forderungen schnellstens zu formulieren und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen. Die Regierung muß und wird die berechtigten Wünsche ernsthaft prüfen und mit Nachdruck verfolgen müssen; sie muß aber auch die Gewißheit haben, daß sie aus Kreisen herrühren, welche durch praktische Lebens- und Berufserfahrung das Recht haben, derartige Forderungen geltend zu machen.

— **Die Kriegsspende des Vereins Preußischer Staatsförster** hat nach Ausweis der in vorliegender Nummer auf Seite 149 gegebenen Quittung den Betrag von 70000 Mark überschritten. Möge die hiermit zum Ausdrucke gebrachte Opferwilligkeit, deren Früchte zur Linderung von Sorgen der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern bestimmt

sind, auch weiter in der grünen Farbe Preußens zum Ausdruck kommen und der Zins der gesammelten Gelder zureichend sein, um die Erziehung der vaterlosen Waisen zu erleichtern. Unser Vaterland wird, wenn es sich aus dem gegenwärtigen Zusammenbruche wieder herausringen will, eines durch beste Erziehung gestählten Geschlechtes bedürfen, das an dieser heiligen Pflicht mit voller Hingebung arbeitet.

❦

— **Gründung des Vereins Preußischer Staatsoberförster.** Zu der Mitteilung in Nr. 2 auf Seite 128 erhalten wir von dem Vorsitzenden der neuen Vereinigung noch einen ausführlichen Schriftsatz, den wir nachstehend veröffentlichen:

Am 5. Februar 1919 fand in Eberswalde eine Zusammenkunft der als Vertreter gewählten Revierverwalter aus den meisten preußischen Regierungsbezirken statt, um über die Gründung eines Vereins „Preußischer Revierverwalter" zu beraten. Außer den planmäßigen Revierverwaltern, Oberförstern und Forstmeistern sollen auf Antrag aufnahmefähig sein einerseits die im Vorbereitungsdienst befindlichen Herren, sobald sie das Referendar-Examen bestanden haben, und andererseits die im Ruhestand befindlichen Herren, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen. Der Verein soll in erster Linie allgemeine Standesinteressen vertreten, sich anschließen an den Berufsverein höherer Verwaltungsbeamten, und namentlich dafür sorgen, daß bei diesem Verein auch die forstlichen Gesichtspunkte zur Geltung kommen und die Interessen der Revierverwalter Würdigung und Vertretung finden. Auch zu jetzt schwebenden Tagesfragen, z. B. zur Frage der Jagdausübung in den Staatsforsten, hat der junge Verein, dessen erste Vorstandssitzung am 26. Februar 1919 in Berlin stattfand, bereits Stellung genommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß unter den jetzigen Verhältnissen eine Administration der Jagd auf Staatsrechnung, unter Verzicht auf alle Einnahmen der Revierverwalter, das Zweckmäßigste sein dürfte. Die Möglichkeit, Wild für den eigenen Haushalt zu erwerben, soll allen Beamten einer Oberförsterei gegeben sein, ebenso sollen ihnen gewisse Nutzungen an kleinem Wild zustehen. Der Verein hofft, mit dem „Verein Preußischer Förster" im Interesse der gesamten grünen Farbe auf der Grundlage des alten Vertrauens Hand in Hand zu arbeiten, er will keine Zersplitterung, er will Zusammenschluß. Zusammenschluß im Interesse des Dienstes und im Interesse des Wohlergehens aller, Zusammenschluß zur Wahrung alter Rechte und zur Erlangung zeitgemäßer Verbesserungen, Schutz gegen Unterdrückung und Gewähr für persönliche Freiheit zur Erhaltung frischer, froher Arbeitskraft und zum Wohle des Waldes und des Vaterlandes.

Rudolph, Forstmeister,
1. Vorsitzender des Vereins Preuß. Staatsoberförster.

❦

— **Anstellung von Privatförstern im preußischen Kommunaldienst.** In Nr. 4 dieser Zeitschrift fordert ein Herr Rohde Oeffnung der Gemeindeförsterstellen für die geprüften Privatförster, um die große Anstellungsnot dieser Forstbeamten zu lindern. Der Herr Vorsitzende des Privatforstbeamtenvereins unterstützt die Forderung. Seit alters her ist der Gemeindeförsterdienst eng mit dem Staatsforstdienst verknüpft, und mit vollem Recht wird von den Bewerbern die Anstellungsberechtigung für den Staatsdienst gefordert, wenigstens soweit es sich um bessere Stellen handelt. Wir Forstversorgungsberechtigten haben unsere Ansprüche in langer Dienstzeit erworben und würden stark geschädigt, wenn plötzlich eine große Zahl öffentlicher Beamtenstellen uns entzogen würde. Die Gemeindeförster sind Staatsbeamte wie die Staatsförster, wenn auch im mittelbaren Dienst, und haben die öffentlichen Beamtenrechte wie die unmittelbaren Beamten. Es ist ganz selbstverständlich, daß in allererster Linie die Staatsanwärter bei Besetzung der Kommunalstellen zu berücksichtigen sind. Auch bei anderen Beamtenzweigen ist das so. Gerade jetzt zur Zeit großer Schwierigkeiten für die Beamtenanwärter müssen die Forstversorgungsberechtigten mit allem Nachdrucke fordern, daß ihnen keine ihnen zustehende Stelle verloren geht. Wir müssen von der Staatsregierung mit Recht verlangen, daß sie unsere Rechte ängstlich hütet und mit Nachdruck überall die Anstellung Versorgungsberechtigter im Gemeindeforstdienst verlangt. Etwaige Schwierigkeiten infolge ungenügender Besoldung einzelner Gemeindeforststellen müssen durch Eingreifen der Regierung aus dem Wege geräumt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß möglichst viel Staatsanwärter baldigst im Gemeindewalde Unterkunft finden. Das läßt sich sehr wohl erreichen, wenn die häufig viel zu großen Försterbezirke im Gemeindewalde angemessen verkleinert werden. Die heutigen Walderträge gestatten das sehr wohl, und die Ansprüche der neuen Zeit an jede Wirtschaft verlangen das im Interesse der Allgemeinheit und in dem der einzelnen Gemeinde gebieterisch. Alle Bestrebungen, uns die vielen Gemeindestellen zu entziehen, müssen wir zurückweisen. Hoffentlich erkennt auch der Verein Preußischer Staatsförster jetzt die Wichtigkeit der Gemeindestellen für unsern ganzen Stand und setzt sich mit aller Macht dafür ein, daß nicht nur alle jetzt schon für Staatsanwärter geeigneten Kommunalstellen nicht allein den berechtigten Bewerbern erhalten werden, sondern auch, daß die Zahl der Stellen durch Verbesserung schon vorhandener, aber zu wenig besoldeter Stellen und durch zahlreich mögliche Neueinrichtung von Gemeindeförsterstellen erheblich vermehrt werden. Dann wird auch die Ueberfüllung in der Försterlaufbahn leichter überwunden werden. Staatsförster und Gemeindeförster gehören in dieser Sache zusammen.

Wiesner, Preußischer Kommunalförster.

❦

— **Schutz des Förstertitels in Sachsen.** Wie aus wiederholten Anfragen an die „Deutsche Forst-Zeitung" hervorgeht, sind weite Kreise des Forstbeamtenstandes über den in Sachsen bestehenden und durch Oberförster W. Dreßler (früher in Reschwitz, jetzt in Weinböhla-Dresden), seinerzeit angeregten und bei dem Sächsischen Ministerium des Innern beantragten Förster- und Revierförster-Titelschutz nicht unterrichtet. Die in Betracht kommende ministerielle Bestimmung lautet folgendermaßen:

Nr. 94. Verordnung,
die Führung der Titel „Förster" und „Revierförster" im Privatforstdienste betreffend, vom 30. Oktober 1912. Den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrschaft der Titel „Förster" nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen

erfolgreichen Besuch einer Forstlehrlingsschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten, der zur Führung des Titels „Revierförster" berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatforstdienste stehende Prüflinge handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizuwohnen.

Der Titel „Revierförster" ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, sobald er ein eingerichtetes Revier nicht unter 300 ha Größe selbständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter unterstellt ist.

Personen ohne forstliche Vorbildung sind auch bei etwaiger selbständiger Forsttätigkeit nur als „Waldwärter" zu bezeichnen.

Dresden, am 30. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum von Eckstädt.

Die Verordnung ist derzeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen erschienen. Sie beweist, daß der Titelschutz an sich sehr wohl möglich ist. Sie zeigt auch den richtigen Weg. Es muß versucht werden, die Frage für das ganze Reich im gleichen Sinne zu lösen. Die politische Lage erscheint allerdings augenblicklich dafür ungünstig. Zunächst gibt es eine Anzahl dringendere Aufgaben zu lösen. Außerdem dürften die herrschenden Parteien Feinde solcher Bestrebungen sein. Nach Zeitungsnachrichten wird ja sogar beabsichtigt, den Befähigungsnachweis für höhere Verwaltungsbeamte abzuschaffen. Mit dem Titelschutz aber ist untrennbar ein Befähigungsnachweis verbunden.

❦

— **Die Privatforstbeamten und ihr Verein.** Auch ich unterschreibe die Ausführungen des Herrn Försters Rohde voll und ganz. Es ist, geradezu gesagt, beschämend, mit welcher Gleichgültigkeit der größte Teil der Privatforstbeamten den Bestrebungen des Vereins gegenübersteht. Als ich im Jahre 1908 die Forstschule zu Templin besuchte, wurde ich Mitglied des Vereins und erhielt die Mitgliedsnummer 3135. Heute — sage und schreibe nach elf Jahren — haben wir noch nicht einmal die Zahl 5000 erreicht. Das ist sehr traurig, denn gerade in der Jetztzeit tut engster Zusammenschluß not. Nur Einigkeit macht stark; das haben doch die vergangenen Jahre zur Genüge bewiesen. Ich richte meinen Ruf vor allen Dingen an die, die gleich mir die Forstschule Templin besuchen durften und nicht Mitglieder des Vereins sind; denn das ist doch wohl das geringste Entgegenkommen für all das Lehrreiche, was Templin ihnen bot. Aber auch all die andern Alten und Jungen, die da wirken und schaffen zum Wohle des deutschen Waldes, dürfen nicht abseits stehen; ich weise da nur auf das Zusammenscharen der gelernten Jäger hin. So müssen auch wir uns alle zusammentun, restlos! Nur so können wir unsere Ziele verfechten und durchsetzen zum Wohle des deutschen Waldes, eingedenk der Devise: „Einer für alle und alle für einen!"

Alfred Moeller,
Templiner Forstschüler des Jahrgangs 1908/09.

❦

— **Offiziere als Waldarbeiter.** In einigen Forstbezirken in der Lüneburger Heide hat man neuerdings Offiziere auf ihren Wunsch als Waldarbeiter angestellt. Sie erhalten dort freie Kost und Logis und für den Tag 6 ℳ Lohn. Sie arbeiten bei den Durchforstungen und fühlen sich sehr wohl dabei.

❦

— **Der bayerische Sozialisierungs-Ausschuß** hat am 22. Januar 1919 seine erste Sitzung abgehalten. Zunächst wurde zur Sozialisierung ins Auge gefaßt:
1. Wasserkraftausnutzung, Elektrizitätsversorgung und die damit zusammenhängenden Gebiete.
2. Wohnungswesen, die Fragen des städtischen Grundbesitzes, der Hypothekenbanken und des Realkredits.
3. Großgrundbesitz.
4. Berg- und Hüttenwesen.

Der eigentliche Begriff der Sozialisierung: radikale Beseitigung des Kapitalismus mit seinem Lohnsystem und die Organisation der Produktion und Konsumtion ohne Dazwischentreten des Kapitals wurde als nicht anwendbar bezeichnet, da er nicht in einem einzelnen Lande und auch nicht plötzlich ins Werk gesetzt werden kann. Auch die neue Auffassung von Sozialisierung, die zurzeit in radikalen Arbeiterkreisen herrscht, nämlich daß die soziale Umgestaltung mit Gewalt nach dem Muster einer politischen Revolution kommen müsse, derart, daß die Arbeiter sich der Produktionsmittel bemächtigen, die bisherigen Privatbetriebe übernehmen und sie für sich ausnutzen würden, wurde ebenfalls als eine Unmöglichkeit bezeichnet. Es bleibt sonach nur eine Form der Sozialisierung, die aber eine Sozialisierung im wirklichen Sinne nicht ist: das ist die Verstaatlichung unter demokratischer Kontrolle. Hierbei soll die persönliche Initiative nicht ausgeschaltet werden, sie soll aber nicht auf das rein persönliche Interesse gerichtet, sondern in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt werden. Gleichwohl soll beim Großgrundbesitz in Bayern diese Form nicht angewendet werden; er soll in Bauernland zerschlagen werden. Dieser Vorschlag zeugt von einer sehr geringen Kenntnis der bayerischen Verhältnisse. Bayern hat 7,5 Mill. ha Fläche, wovon 4,2 Mill. ha landwirtschaftlich und 2,5 ha forstwirtschaftlich bebaut sind. Von der landwirtschaftlichen Fläche gehören 65 % (2 bis 20 ha) dem klein- und mittelbäuerlichen Besitze, der günstigsten Betriebsform, an. Nur 4 % sind Parzellenwirtschaften der Großbauern, und Großgrundbesitz umfaßt 31 %. Diese letztere Besitzgrößenklasse über 20 ha kann für Saatgutwirtschaft, Viehzuchtbetriebe, Versuchsanstalten für Neuerungen und Verbesserungen, Stätten für praktische Ausbildung der Landwirte in ihrer jetzigen Größe nicht entbehrt werden. Minder günstig liegen die Besitzverhältnisse beim Privatwald, nicht weil zu viel Großbesitz über 100 ha vorhanden wäre — er beträgt 19 % —, sondern weil zu viele Betriebe nur einen Waldbesitz von einer Größe haben, die eine erfolgreiche Forstwirtschaft nicht mehr gewährleisten kann. 47 % der Privatwaldfläche sind in forstlichen

Betrieben von unter 10 ha Größe verteilt; die meisten sind Anhängsel landwirtschaftlicher Betriebe. Der Gewinn für diese letzteren gleicht aber nicht den volkswirtschaftlichen Nachteil aus, daß in Bayern 570000 ha Privatwald nur 1/3 dessen produzieren, was sie ertragen könnten.

Die Verteilung zwischen Wald und Feld ist in Bayern sehr günstig; abgesehen vom Hochgebirge an der Südgrenze sind die Hügellandschaften und Mittelgebirge, auf welche die Waldungen meist zurückgedängt sind, gut verteilt. Die Landwirtschaft verfügt größtenteils über gute Böden und arbeitet unter günstigen Produktionsbedingungen. Bayern ist ein ausgesprochenes Agrarland und wird, auch wenn die angestrebte Hebung unserer Industrie Wirklichkeit wird, auf unabsehbare Zeit Agrarstaat bleiben und bleiben müssen. Es gibt nur die eine Frage: Wie wird die Höchstproduktion in ihm erreicht? Sicher nicht durch eine Änderung der Besitzgrößenklassen. Aber ein Gedanke des Justizministers Timm über Sozialismus gibt die Antwort: Sozialisieren besteht nicht im Niederreißen von Bestehendem, sondern im Aufbau von volkswirtschaftlichen Werten. Und darin haben wir gerade genug zu tun: Sehr große Flächen sauerer, verdorbener Wiesen sind zu verbessern, die Ausbeute von Mooren und ihre Überführung in Kulturland ist schreiendes Bedürfnis, die Methoden der Einerntung unserer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkte sind rückständig. Die Zusammenlegung unserer Parzellenwirtschaft muß beschleunigt werden, bessere Wege- und Straßenverhältnisse sind zu schaffen. Die Ausscheidung in Feld und Wald, die bisher vielfach zufälligen Einwirkungen unterlegen war, wäre zweckmäßiger durchzuführen; mindestens die Hälfte der Privatwaldungen, unsere Gemeindewaldungen, teilweise auch unsere Staatswaldungen müssen auf höhere Leistungsfähigkeit gehoben werden.

Das sind Aufgaben, die Stoff zu sozialistischer Betätigung im letzt angegebenen Sinne auf Menschenalter hinaus bieten. Und was wir schaffen — wir werden es notwendig brauchen.

Blum.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Sommersemester 1919.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (allgemeiner Teil), forstliche Lehrwanderungen. — Forstmeister Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume, Jagdkunde, forstliches Seminar, forstliche Lehrwanderungen. — Forstmeister Wiebecke: Waldwegebau, forstliches Seminar mit Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Wird noch besetzt: Forsteinrichtung, forstliche Statik. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach: Liest nicht. — Forstmeister Zeising: Waldwertrechnung, Einleitung in die Forstwissenschaft, forstliche Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schubert: Geodäsie und Planzeichnen, geodätische Instrumente, geodätische Übungen und Prüfungsaufnahme, forstliche Anwendung der Mathematik. — Prof. Dr. P. G. Krause: Geologie des Quartärs, geognostische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schwalbe: Mineralogische Übungen, organische Chemie, chemische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Albert: Bodenkunde, bodenkundliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Systematische Botanik, botanisches Seminar, botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein: Insekten, zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Dickel: Strafrecht.

Das Sommersemester 1919 beginnt am 10. April und endet am 20. August.

Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie Eberswalde zu richten, unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel sowie eines Lebenslaufs mit Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Forstwirtschaft.

— **Waldverwüstung durch Holzdiebstahl.** Bei allen inneren Unruhen sind Wald und Wild schon seit Jahrhunderten besonders gefährdet. Diese Tatsache war von den Bauernkriegen bis zur Revolution von 1918 festzustellen. Entsprechend der Zunahme der Bevölkerung und der Verbesserung der Technik wächst jedoch die Größe der Schäden. Das Wild wird mit Maschinengewehren abgeschossen, und der Holzdiebstahl erreicht in der Nähe der Städte und Industrieorte vielfach einen geradezu waldvernichtenden Umfang. In der Oberförsterei Hanau haben angeblich mit Erlaubnis des vom A.- und S.-R. eingesetzten provisorischen Landrates an mehreren Stellen Banden von 50 bis 60 Personen wahllos gesunde Stämme abgehauen und die Forstbeamten unter Bedrohung mit den Axten verjagt. Am schlimmsten scheinen aber diese Verhältnisse in der Umgebung von Nürnberg zu sein. Hier wurde schon Mitte Januar der in einem einzigen Walddistrikt (Schmausenbuck) verursachte Schaden auf mindestens 75000 M veranschlagt. Hunderte von Männern, Frauen und Kindern fällen Bäume, wobei sie sich oft genug gegenseitig beschädigen; Fuhrwerke aller Art, selbst Pferdegespanne stehen bereit, um das entwendete Holz abzufahren. Dieses dient aber keineswegs nur zur Deckung des Bedarfs der Holzdiebe; diese treiben vielmehr hiermit einen schwunghaften Handel. Zusammenhängende Flächen von 20 bis 30 ha sind bereits kahl abgetrieben, sogar Telegraphen- und Telephonstangen werden umgeschlagen und die Bronzedrähte gestohlen. Der Wert des so im Nürnberger Reichswald entwendeten Holzes wird auf täglich 60- bis 70000 M geschätzt. Die Forstbeamten stehen dieser Anarchie machtlos gegenüber, und die Behörden haben nicht die Macht, das Staatsgut wirksam zu schützen.

— **Holzpreise in Bayern.** Die Holzpreise haben neuerlich wieder stark angezogen. Insbesondere hat Eichenholz z. Zt. Preise, die als Rekorde anzusehen sind. Das Forstamt Rothenbuch im Herzen des Spessart hat aus seinen alten etwa 400jährigen Traubeneichenbeständen 1229 fm Stammholz und 789 Ster Schichtnutzholz mit einem Gesamterlöse von 1169022,45 M versteigert. 1 fm Stammholz kostete 916,27 M, der Höchstpreis für 1 fm Furnier-Eichen war 3600 M! 1 rm Schichtnutzholz 54,39 M, die Taxe für 1 fm Stammholz I war 400 M, der Erlös 2340,96 M. Auch die Rotbuche hat Preise gebracht, die das Lamento über zurückgehende Buchenpreise durchaus nicht rechtfertigen; sie sind immer noch mehr als das Dreifache der Preise vor dem Kriege. Die Forsttaxen mit 100 M für

I. Kl., 80—85 M für II. Kl., 70—75 M für III. Kl., 60—65 M für IV. Kl. sind bei den Verkäufen meist gehalten worden. Wenn man von schlechten Buchenschnittwarenpreisen liest, handelt es sich meist um Dielen, die nicht aus frischem Holze, sondern aus Lagerresten hergestellt waren. Bl.



Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 19. **Jagdansitz auf der Grenze.** Die Jagd der Stadtforst ist an mich, die der angrenzenden städtischen Feldmark an einen andern verpachtet. Zwischen beiden führt ein Graben. Darf sich nun der Jagdpächter der Feldmark in dem Graben ansetzen, um sein Revier zu beschießen? Steht mir ohne Auftrag des Landrats die Ausübung der Jagdpolizei auf der Feldmark zu? Stadtförster Sch. in B.

Antwort: Es kommt ganz darauf an, zu welchem Revier der Graben gehört. Liegt der Graben im Bereich der Feldmark, so darf sich natürlich der Jagdpächter dieser Jagd darin ansetzen und von hier aus auf sein Revier schießen. In der Feldmark können Sie bloß dann jagdpolizeiliche Befugnisse ausüben, wenn Sie vom Landrat damit beauftragt worden sind.

Anfrage Nr. 20. **Preis eines 20jährigen Fichtenbestandes.** Bitte um Auskunft, welcher Preis für einen Fichtenbestand, im Alter von 20 Jahren in 1,3 m □ weit gepflanzt, gezahlt werden kann. Institutsförster Sch. in L.

Antwort: Bei einem Bodenwert von 500 M ergibt sich mit 3 % im Jahre 20 ein Bestandskostenwert von 674 M bei 150 M Kulturkosten je Hektar, 764 M bei 200 M. Bei 600 M ergibt sich mit 3 % ein Bestandskostenwert von: 755 M, 845 M bei gleichen Verhältnissen. Man kann daher 700—800 M je Hektar als Mittel für die untere Grenze annehmen; ist der Boden sehr gut, liegt eine Arrondierung vor, können Christbäume daraus verkauft werden, so kann höher gegangen werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende Oberförsterstellen sind neu zu besetzen:

Zum 1. Mai:

Regenthin (Frankfurt a. O.).
Bewerbungen müssen bis zum 1. April eingehen.

Rossitten (Königsberg).

Wölkersdorf (Cassel).
Bewerbungen müssen bis zum 25. März eingehen.

Zum 1. Juli:

Hohenstein (Allenstein).
Bewerbungen müssen bis zum 15. April eingehen.

Ziegelroda (Merseburg).
Bewerbungen müssen bis zum 1. April eingehen.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Torfhaus, Altenau, Klausthal, Schulenberg und Zellerfeld mit dem Amtssitz in Klausthal ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 22. März eingehen.

Försterstelle Adamstadt in der Oberf. Sillium (Hildesheim) ist zum 1. Juli zu besetzen.

Försterstelle Hohefeld in der Oberf. Kattenbühl (Hildesheim) ist zum 1. Juli zu besetzen.

Försterstelle Horst in der Oberf. Schuenhagen (Stralsund) ist am 1. Juli zu besetzen. Nutzbares Dienstland 19 ha, Nutzungsgeld 548 M. Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Bewerbungsgesuche müssen bis zum 20. März bei der Regierung eingehen.

Försterstelle Karlshorst, Oberf. Neustettin (Köslin), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Meldefrist: 1. April.

Försterstelle Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz (Köslin), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Meldefrist: 1. April.

Försterstelle Niederhof, Oberf. Cassel (Cassel), ist vom 1. April ab zu besetzen. Die Stelle ist reguliert. Bewerbungen müssen bis zum 10. März eingehen.

Försterstelle Oberndorf mit dem Wohnsitz in Burgjoß (Cassel) ist vom 1. Juni ab neu zu besetzen. Die Stelle wird reguliert.

Försterstelle Replin, Oberf. Neustettin (Köslin), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Meldefrist: 1. April.

Försterstelle Steinforth in der Oberf. Bäreneiche (Marienwerder) ist vom 1. Mai ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 8 km von Flötenstein. Evang. Schule in Neubraa 5 km. Evang. und kathol. Kirche in Flötenstein. Dienstland etwa 12 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 107 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 350 M, Stellenzulage 100 M. Meldefrist 10. März.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Badem, Kreis Bitburg, bald zu besetzen. Forstbezirk umfaßt die Waldungen von sieben Gemeinden in der Größe von 560 ha. Grundgehalt 1400 M, steigend bis 2500 M, Wohnungsgeldzuschuß 300 M, Freibrennholz 20 rm Hartderbholz oder eine Geldentschädigung von 150 M, ruhegehaltsberechtigte Stellenzulage von 250 M. Meldungen Forstversorgungsberechtigter und Reservejäger der Klasse A innerhalb acht Wochen an den Bürgermeister von Dudeldorf.

Gemeindeförsterstelle Heidweiler (Kreis Wittlich) alsbald zu besetzen. Größe 857 ha. Die Probezeit wird auf den ersten dreijährigen Zeitraum angerechnet. Gehalt 1400 M, steigend bis 2500 M. Wohnungsgeldzuschuß 546 M, Freibrennholz 16 rm Derbholz und 20 rm Reiserholz oder eine Geldentschädigung von 150 M. Außerdem vom Tage der endgültigen Anstellung ab eine nicht ruhegehaltsberechtigte Stellenzulage von 300 M. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A wollen Bewerbungen bis 1. April an den Bürgermeister Rosch in Hetzerath (Mosel) einreichen.

Forst- und Feldschutzbeamtenstelle bei dem Magistrat Lübbecke in Westfalen ist mit einem forstversorgungsberechtigten Anwärter zu besetzen. Vollständige Vertrautheit mit allen im Försterberuf vorkommenden Arbeiten; Gesundheit und Zuverlässigkeit. Probezeit sechs Monate, danach Anstellung auf Lebenszeit. Anfangsgehalt 1800 M, steigend alle zwei Jahre um 100 M bis 2400 M, keine Aussicht auf Besserung vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an den Magistrat Lübbecke i. W. zu richten.

Stadtförsterstelle Neustadt (Westpreußen) zum 1. April zu besetzen. Probezeit ein Jahr. Grundgehalt 2000 M, sechs Alterszulagen (drei je 200 M, drei je 150 M) von drei zu drei Jahren. Wohnungsgeldzuschuß 220 M, Wert des Brennholzes 75 M, Kleidergeld 200 M. Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A wollen Meldungen bis 15. März an den Magistrat Neustadt (Westpreußen) einreichen.

Stadtförsterstelle Usedom zum 1. April oder auch später zu besetzen. Anfangsgehalt 1600 M, steigend bis 2750 M, Wohnungsgeldzuschuß 300 M, Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen nach staatlichen

Grundsätzen. Probezeit ein Jahr. Bewerbungen Forstversorgungsberechtigter an den Magistrat Usedom.

Verwaltungsänderungen.

Durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. Februar 1919 — III 1067 — erhält die bisherige Oberförsterei Ossusnitza im Kreise Schlochau fortan die Bezeichnung „Oberförsterei Schede".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Stens, Forstmeister, bisher in Aurich, ist die Oberförsterstelle in der Klosteroberförsterei Osnabrück (Hannover) zum 1. April übertragen worden.

Adler, Förster in Hirschgrund, Oberf. Donnerswalde, ist zum Revierförster ernannt und vom 1. April ab nach Silberberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Benzing, Forstaufseher in Raboldshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Borchardt, Hegemeister in Replin, Oberf. Neustettin (Köslin), wird vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt.

Caesar, Hilfsjäger in Hohenwalde, Oberf. Hohenwalde, ist vom 15. März ab nach Müllrose, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Gabel, Forstaufseher in Herzberg, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist zum 1. Februar einberufen.

Groth, Förster o. R. in der Oberf. Falkenwalde, ist vom 1. April ab nach Damerow, Oberf. Pudagla (Stettin), versetzt.

Jannusch, Förster o. R. in Jakobsdorf, Oberf. Neuhof, ist vom 1. März ab zum Förster m. R. ernannt. (Die Försterstelle Jakobsdorf ist neu bewilligt worden.)

Kloke, Forstaufseher in Lonau, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist zum 1. Februar einberufen.

Mende, Förster o. R. in Antonswald, Oberf. Wronke, ist vom 1. Februar ab nach Birkhahn, Oberf. Obornik (Posen), versetzt.

Mollenhauer, Hegemeister in Karlshorst, Oberf. Neustettin (Köslin), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Nagel, Förster o. R. in der Oberf. Eichwald, ist vom 1. April ab die planmäßige Forstschreiberstelle in der Oberf. Padrojen (Gumbinnen) probeweise übertragen.

Nummel, Förster o. R. in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. April ab als Förster m. R. nach Krampe, Oberf. Koppelsberg (Köslin), ernannt.

Schubert, Forstaufseher in Dipperz, Oberf. Thiergarten (Cassel), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Steinhausen, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Mühlenbeck (Stettin) überwiesen.

Thomas, Hegemeister in Niederhof, Oberf. Cassel, ist vom 1. April ab die Försterstelle Altenburschla, Oberf. Wanfried (Cassel), übertragen.

Wallgrün, Förster zu Neuhof, Oberf. Gohra, ist vom 1. März ab auf die Försterstelle Eibenrode, Oberf. Lorenz (Danzig), versetzt.

Walther, Hegemeister in Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz, wird vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Wottrich, Förster o. R. in Stolberg, Oberf. Heydtwalde, ist vom 1. April ab nach Skallischen, Oberf. Skallischen (Gumbinnen), versetzt.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Als Hegemeister sind angestellt die Fürstl. Förster: **Burmeister** in Nienhäger Theerofen und **Krömer** in Brandshof.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

6366a. **Scholz,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6367a. **Brauns,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6374a. **Möhler,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6376a. **Hering,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6380a. **Borgmann,** Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6388a. **Salinger,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6400a. **Hennig,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6401. **Kühne,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6402. **Bloch,** Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6403. **Klawitter,** Gefreiter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6404. **Sachse,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6405. **Müller,** Gefreiter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6406. **Gabel,** Feldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6407. **Konarske,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6408. **Schulz,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6409. **Breitenstein,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6410. **Krebs,** Gefreiter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6411. **Herzog,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6412. **Jaeneke,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6413. **Wilhelm,** Feldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6414. **Bade,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6415. **Hartmann,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schützen-Batl., Potsdam.
6416. **Meyer,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz-Batl., Potsdam.
6417. **Dechow,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6418. **Jaeneke,** Gefreiter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6419. **Splettstößer,** Gefreiter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6420. **Topp,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6421. **Scheffler,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6422. **Jacob,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6423. **Conrad,** Georg, Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6424. **Jacobs,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6425. **Rohde,** Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6426. **Kuhle,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6427. **Haagen,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6428. **Klein,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6429. **Conrad,** Hans, Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6430. **Wasseroth,** Oberjäger, Charlottenburg, Kantstr. 122, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6431. **Klein,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6432. **Steffens,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6433. **Tesmer,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6434. **Zwick,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6435. **Tietz,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6436. **Schmeddinck,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6437. **Riebe,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6438. **Woite,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6439. **Herzog,** Oberjäger, Vizefeldwebel, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6440. **Wilhelm,** Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6441. **Bergü,** Feldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl. Potsdam.
6442. **Stein,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6443. **Hasse,** Oberjäger, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6444. **Gartschock,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6445. **Müller,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Garde-Schütz.-Batl., Potsdam.
6446. **Schade,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz-Batl., Potsdam.
6447. **Neumann,** Schütze, Lichterfelde, Garde-Schütz-Batl., Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stade. Es gingen ferner ein: Amthor 3 M, Bertram 5 M, Boll 3 M, Berndt 1 M, Engelmann 3 M, Fenner 3 M, Förster 3 M, Fricke 2 M, Hahne 3 M, Hinke 3 M, Höhne 3 M, Höper 3 M, Hahn 3 M, Heidemann 3 M, Ibe 2 M, Kodat 2 M, Köhn 10 M, Köhler 3 M, Kolkmann 4 M, Lohöfer 2 M, Lucke 3 M, Müller 3 M, Mahnkopf 3 M, Müller 3 M, Moritz 3 M, Peters 2 M, Riebe 3 M, Sonnenberg 3 M, Schulze 11 M, Simon 3 M, Schloo 3 M, Stecher 3 M, Schwarzer 2 M, Toben 6 M, Valentin 2 M, Büße 2 M, Wegewitz 3 M. Zus. 122 M. Der Schatzm. Müller-Zewen.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Augustin 10 M, Anders 10 M, Arnold 10 M, Baek 10 M, Banzus 5 M, Bauk 5 M, Binder, F., 10 M, Binder, C., 10 M, Barwohl 5 M, Bohm 5 M, Böttcher 10 M, Busse 20 M, Bleß 5 M, Bork 5 M, Bärschmidt 5 M, Broscheit 10 M, Bommel 15 M, Christoleit 10 M, Christoleit 5 M, Draheim 5 M, Dittig 5 M, Detzkeit 5 M, Eschment 5 M, Elsel 5 M, Falke 5 M, Freymann 10 M, Falke 10 M, Graßmann 5 M, Hafke 10 M, Heyer 5 M, Hippe 10 M, Hafke 10 M, Hennig 5 M, Hochfeld 15 M, Joppich 3 M, Jacob 5 M, Krüger 5 M, Knopp 10 M, Koch 5 M, Kowalski 5 M, Kühle 10 M, Kuhr 10 M, Kühn 5 M, Komm 20 M, Knopke 5 M, Kowalewski 15 M, Krummteich 5 M, Klein 10 M, Komm 10 M, Kretschmer 15 M, Ludewig 5 M, Lockewandt 2 M, March 5 M, Masur 10, Matthias 5 M, Nitsch 15 M, Przetack 10 M, Plötz 10 M, Pawlitz 5 M, Quednau 5 M, Reinke 3 M, Runge 20 M, Russius 20 M, Rodewald 3 M, Rosenthal 20 M, Russius 5 M, Seegardel 10 M, Schulz 5 M, Staffel 5 M, Schmidt 5 M, Schweigler 20 M, Schrage 10 M, Schink 10 M, Saßnick 10 M, Seegardel 5 M, Schwede 5 M, Schwede 5 M, Schwarz 5 M, Schulz-Schmol 15 M, Schönherr 15 M, Schulz-Weißk 15 M, Strauch 15 M, Scheer 15 M, Timm 10 M, Tollkiehn 10 M, Triebe 5 M, Wander 5 M, Weigel 3 M, Weber 10 M, Woyke 5 M, Wolframm, Hegem., 5 M, Wolfromm, Forstauff., 5 M, Zeisig 5 M. Außerdem gesammelt auf einer Treibjagd Uggehnen 16 M. Zus. 805 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Höfer 5 M, Herrmann 5 M, Jochmann 5 M, Körner 5 M, Rachool 5 M, Schilke 5 M. Zus. 30 M. Der Schatzm. Waidner-Schwarzlugk.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Osche: Alisch 5 M, Heddesheimer 5 M, Jarosch 5 M, Karitzki 5 M, Kummer 5 M, Kuhr 4,50 M, Manns 3 M, Marter 5 M, Matz 5 M, Roß 5 M, Radisch 5 M, Scharnweber 5 M, Süßmilch 3 M. Zus. 60,50 M. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Burchardt 5 M, Drescher 5 M, Dinter 5 M, Dennert 5 M, Gleißner 5 M, Hamblock 5 M, Hücker 5 M, Jacobs 3 M, Meyer zur Capellen 5 M, Nitsche 5 M, Steig 5 M, Schmidt 3 M, Stuckstette 3 M Türke 3 M, Zeller 3 M. Zus. 65 M. Der Schatzm. Gersch-Bielefeld.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 74 915,48 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aller Jägerbataillone.

Hiermit wird über weiteren Eingang der Geldbeträge für unsere Arbeiten Rechnung gelegt.

Förster Hertzog-Pflastermühl 5 M; Hegemstr. Säkel-Eisenhammer 5 M; Förster Meihof-Lingen 10 M; Gel. Jäger Regler-Pueros 10 M; Förster Gransow-Grafenbrück 10 M; Hegemstr. Thurau-Jahnen 10 M; Hegemstr. Reichard-Schirotzken 5 M; 3 Beamte d. Oberf. Schönthal, Eins. Forstauff. Stenger, 15 M; Förster Hellmann-Czubeck 5,05 M; Forstauff. Höwe-Coppenbrügge 10 M; Förster Hemsing-Benniehausen 3 M; Oberf. Neiße, Eins. Forstsekr. Tautz, 105 M; Hegemstr. Thym-Wildfort 10,05 M; Forstlehrling Thym-Wildfort 10 M; Ortsgruppe Hammerstein, Eins. Förster Fischer, 30 M; Förster Doering-Osterode 3 M; Oberf. Pracht, Eins. Förster Bauer, 21 M; Ortsgruppe Lauterberg, Eins. Hegemstr. Grutz, 103 M; Forstsekretär Curths-Klaushagen 10 M; Forstauff. Meyer-Lamspringe 10 M; Oberf. Freyburg, Eins. Förster Hausius, 15 M; Förster Rehbinder-Kielau 5 M; Hegemstr. Schulz-Semlin 10 M; Oberf. Hohenwalde, Eins. Forstsekr. Stefar, 25 M; Hegemeister Krotki-Wittomin 6 M; Ortsgruppe Bütow, Eins. Förster Schulze, 270 M; Hegemstr. Sacher-Rodeland 10 M; Hegemstr. Hoffmann-Oberf. Christianstadt 5 M; Förster Wildenhahn-Oberf. Christianstadt 10 M; Förster Tausendfreude-Oberf. Christianstadt 10 M; Förster Grühn-Wuhrow 20 M; Unverzagt-Hachenburg 10 M; Oberf. Himmelpfort, Eins. Hilfsj. Standke, 34,80 M; Förster v. R. Pohl-Schwarza 15 M; Hilfsjäger Rossin-Rossow 10 M; Oberf. Kattenbühl, Eins. Förster Krüger, 31 M; Hegemstr. Petri-Grünbaum 20 M; Ortsgruppe Ullersdorf, Eins. Hegemstr Münzer, 28 M; eingef. v. Förster Mittnacht-Oberscheld 10 M; Ortsgruppe Gr.-Rominten, Eins. Förster Ewert, 117,50 M; Lockowandt-Ostrokollen 100 M; Forstauff. Schulz-Grammentin 13 M; Forstauff. Bruhn-Gerhardswalde 10 M; Hegemstr. Korries-Liedemeiten 10 M; Forstsekr. Höfer-Winnefeld 18 M; Oberf. Nienover, Eins. Förster Wasmund, 18 M; Steinmeyer-Beendorf 5 M; Oberf. Falkenberg, Eins. Hegemstr. Cramer, 16 M; Forsts. Nögel-Camenz 5 M; Fürstenow-Liebenau 3 M; Hegemstr. Schnelle-Goldbeck 15 M; Forstauff. Fien-Kobbelbude 10 M; Ortsgruppe Woldenberg, Eins. Hegemstr. Magnus, 50 M; Oberf. Carrenzien, Eins. Hegemstr. Jahn, 190 M; Oberf. Krausenhof, Eins. Förster Brahde, 41 M; Ortsgruppe Spessart, Eins. Förster Biel, 55 M

Summa 1611,40 M. In Nr. 8 war quittiert über 3734,10 M; also sind hiermit 5345,50 M nachgewiesen.

Potsdam, den 3. Februar 1919.

Trübe, Kassenführer.

Strömungen.

Der von Herrn Revierförster Rammisch in Nr. 7 veröffentlichte Artikel bringt meines Erachtens ein vollständig falsches Bild über die Bestrebungen und Absichten der jetzt geschlossen auftretenden Försteranwärter bei sämtlichen Jäger-Bataillonen. Wie kann von uns gesagt werden, daß wir eine wilde Freiheit anstreben? Wenn unser Auftreten etwas stürmisch erscheint, so ist es noch lange nicht unbesonnen. Ein stürmisches, offenes Auftreten ist in jedem Fall dem niedrig einzuschätzenden sogenannten Leisetreten vorzuziehen. Was der Mensch auf dem Herzen hat, soll er in offener, freier Rede herunterbringen, und jeder Vorgesetzte hat die Pflicht und Schuldigkeit, die berechtigten Bitten seiner Untergebenen anzuhören und zu erwägen. Sehr richtig ist es, daß der Verein Preußischer Staatsförster mit vieler Mühe und Geduld, man kann ruhig sagen mit sehr vieler Mühe und Geduld, seine Laufbahn gebessert hat. Immerhin, es hätte noch mehr geschehen müssen, doch war es bei den früheren Verhältnissen einfach unmöglich; das haben ja all die vielen vergeblichen Arbeiten des Vereins bewiesen. Nun kam die große Umwälzung. Alle Beamtenklassen waren mehr oder weniger auf dem Posten, um für die Sicherstellung ihrer Daseinsbedingungen und ihre berechtigte Verbesserung einzutreten. Wir Anwärter der Förstlaufbahn standen noch im Militärverhältnis. $4^1/_2$ Jahre haben wir unser ganzes Ich rücksichtslos in den Dienst des Vaterlandes gestellt. Wir haben es gern getan und tapfer ausgehalten, selbst wenn es Uebermenschliches zu leisten galt, und auch heute haben wir unsere Pflichten dem Vaterland gegenüber noch nicht vergessen. Der Umsturz traf uns, die wir durch längeres Dienen an straffe Zucht und Ordnung gewöhnt waren, besonders hart. Kein Mensch, der Charakter hatte, konnte sich in diesen erbärmlichen, ehrlosen Zuständen wohlfühlen. Es mußte unbedingt etwas geschehen, um die gute Gesinnung zu erhalten. Trostlos sah die Zukunft und sieht sie heute noch für uns aus. Hier hätte sich der Verein Preußischer Staatsförster ein großes Verdienst erwerben können, wenn er den jungen Anwärtern sofort ratend und helfend zur Seite gestanden hätte. Einige ältere Herren haben dies ja wohl auch getan, ihrer sei hier rühmend gedacht. Der Verein selbst stand aber tatenlos beiseite; allein der Zusammenschluß aller gelernten Jäger bei den Bataillonen erfolgte. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß er nur im unmittelbaren Anschluß an den Verein Preußischer Staatsförster zustande kam. Arbeiten, und zwar schnelles Arbeiten, das mußte Losung

sein; deshalb wurde der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger gewählt. Es sollte innerhalb des Vereins Preußischer Staatsförster eine besondere Arbeitsstelle sein, der es möglich werden mußte, bei jeder Gelegenheit zur Hand zu sein. Daß unsere Arbeiten bei der großen Mehrheit des Vereins Preußischer Staatsförster richtig aufgenommen worden sind, beweisen die vielen Zuschriften und Geldspenden, die dem Ausschuß bisher zugegangen sind. Wäre keine so bittere Not vorhanden, die Förster wären die letzten, die einer solchen Bewegung ihre Mithilfe zukommen ließen. Daß Herr Rammisch den Arbeitsausschuß so heftig angreift und ihm unbesonnenes Gebaren vorwirft, finde ich nicht gerechtfertigt. Bei seiner Rundfahrt durch Berlin ist nach Aussage des Arbeitsausschusses ihm überall erklärt worden, daß die Förster die letzten seien, die Schritte zur Sicherstellung ihrer künftigen Verhältnisse täten. Diese Äußerung von gewiß maßgebenden Stellen gibt dem Vorgehen des Ausschusses und damit dem Handeln der gelernten Jäger aller Bataillone besten Rückhalt und Berechtigung. Die gelernten Jäger denken nicht daran, über den Kopf des Vereins Preußischer Staatsförster hinweg selbst irgendwelche Ziele zu verfolgen. Sie haben nur in einer Zeit die Standesinteressen vertreten, wo durch den Umsturz der Verein Preußischer Staatsförster nicht schnell genug zur Stelle sein konnte und auch nicht war. Sie wollen unter keinen Umständen eine Kluft zwischen Vorgesetzte und Untergebene bringen, denn gerade sie haben es am eigenen Leibe gespürt, daß ein Unterordnen des Einzelnen unter die eingesetzten Vorgesetzten Grundbedingung für ein gedeihliches Fortbestehen des Ganzen ist. Ich kann mich beim Lesen der Ausführungen des Herrn Rammisch nicht des Eindrucks erwehren, daß er den Fehler gemacht hat, uns Anwärter nicht als vollwertige Arbeitskräfte bei der Verbesserung der Standesfrage zu betrachten. Ich bedauere dies, wenn es wirklich der Fall sein sollte, aufs tiefste und nehme an, daß er mit solcher Ansicht sicher im Kollegenkreise vereinzelt dastehen wird. In dem Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Hannover des Vereins vom 25. Januar 1919 liest man bei den Erörterungen über die Bewegung unter den Försteranwärtern den schönen Spruch: „Jugend kennt keine Tugend“. In eine so ernste Angelegenheit gehört dieser Spruch nicht hinein, und ich weise ihn, auf die Anwärter bezogen, entschieden zurück. Es ist geradezu eine Kränkung, die wir durch unser jahrelanges Kämpfen und Aufopfern auch für das gute Gedeihen des deutschen Waldes nicht verdient zu haben glauben. Das Alter sei sich dessen bewußt, daß uns unsere Jugend der Weltkrieg mit rauher Hand genommen und den Ernst des Lebens uns so frühzeitig vor Augen geführt hat wie zuvor seit Menschengedenken niemand anderem.

Kaufmann, Offizier-Stellvertreter, Jäger 11.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Seit Anfang Januar bin ich, da im Operationsgebiet zwischen Deutschen und Polen liegend, von jeder Bahn und Post abgeschnitten. Erst in den letzten Tagen ist es mir gelungen, auf Umwegen einige Briefe aus Bromberg zu erhalten. Deshalb ersuche ich die Herren Kollegen, vorläufig keine Beiträge an mich zu senden. Wie ich erfahre, liegen in Groß-Neudorf über 100 Postanweisungen mit Vereinsbeiträgen für mich zerstreut in den verlassenen, von den Polen zum Teil zerstörten Posträumen. Eine Verrechnung mit der Post ist vorläufig also unmöglich. Die Herren Kollegen, die später von mir etwa Nachnahmen erhalten, trotzdem sie die Beiträge längst geschickt haben, wollen die Annahme verweigern und mir Nachricht zugehen lassen. Aufnahme-Anträge in den Verein können durch mich vorläufig nicht vermittelt werden. Aus geschilderten Gründen war es mir auch unmöglich, an der Bezirksgruppensitzung teilzunehmen. Mit Weidmannsheil!

Rauthe, Schatzmeister für Bromberg.

Potsdam. (Druckfehlerberichtigung). In den Gruppenbericht in Nr. 8 auf Seite 119 und 120 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es heißt auf Seite 120, 7. Zeile von oben, nicht Verkaufsrecht, sondern **Vorkaufsrecht**. Der Fehler wird hiermit berichtigt.

Schleswig. Versammlung am Dienstag, dem 18. März 1918, vormittags 10 Uhr, in Neumünster, Hotel Viktoria. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Berichterstattung über die Vertreterversammlung in Berlin. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Hildesheim. Am 25. Januar hielt die Bezirksgruppe Hildesheim eine außerordentliche Delegierten-Versammlung in Seesen ab. Es waren sämtliche Ortsgruppen vertreten bis auf Solling-Nord. Nach einer Ansprache eröffnete der Vorsitzende die Versammlung um 1,30 Uhr nachmittags. Tagesordnung: Besprechung der einzelnen Punkte der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung des Vereins preußischer Staatsförster am 5. und 6. März in Berlin. a) Betreffs der Vor- und Ausbildungsfrage, Amtsbezeichnungen usw. stimmt die Versammlung größtenteils dem Entwurf der Puppelschen Denkschrift zu. b) Besoldung und Dienstland: Die Versammlung beantragt, daß bei Neuregelung der Gehälter der Staatsbeamten die Förster in die Sekretärklasse einrangiert werden. Für die jungen Anwärter sei sofort ein Tagessatz von mindestens 8 M, rückwirkend bis 1. 10. 1918, zu beantragen. Dienstland ist in Pachtland umzuwandeln und jeder Försterstelle so viel zuzuteilen, wie dieselbe zur Selbstbewirtschaftung benötigt. c) Jagd: Die Bezirksgruppe ist für Administration der Jagd und Verwertung des erlegten Wildes wie andere Waldprodukte. Gleichmäßige Verteilung des Abschusses. Abgabe von Wild gegen mäßige Taxe an die Forstbeamten. Geweih und Aufbruch dem Schützen. Zahlung der Schußgelder durch die Forstkasse. d) Neue Förster-Dienstanweisung: Zu diesem Punkte spricht die Versammlung den Wunsch aus, daß eine Anzahl geeigneter Förster bei Ausarbeitung derselben hinzugezogen werden, damit eine Dienstanweisung entsteht, die Beruhigung und Zufriedenheit schafft. Betreffs der Vorstandswahl einigt sich die Versammluug dahin, daß, wenn der bisherige Vorsitzende sein Amt end-

gültig niederlegen sollte, der Delegierte der Bezirksgruppe den Kollegen Velte-Dobrilugk in Vorschlag als 1. Vorsitzenden zu bringen hat. Verschiedenes: Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß jedes Mitglied der Bezirksgruppe für 1919 den vollen Beitrag von 20 M zu zahlen hat. Geschieht dieses nicht, so ist seitens der Ortsgruppen-Vorsitzenden die Zeitung sofort zu sperren. Frühere Einzelmitglieder haben sich der nächsten Ortsgruppe anzuschließen. Die Ortsgruppe Goslar der gelernten Jäger des 10. Bataillons ist, nach Aufnahme in den Verein, der Bezirksgruppe Hildesheim angeschlossen. Es wird von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht, daß bei der sehr schwierigen Beschaffung von Brennmaterial es unbedingt geboten erscheint, den Forstbeamten neben der vollen Brennholzvergütung das nötige Derbbrennholz zur Taxe zu überlassen. Seitens eines Delegierten wird die Stellenausschreibung bemängelt. Es sei vorgekommen, daß Stellen ausgeschrieben wurden, wenn sie schon besetzt waren. Als Delegierter für Berlin wird der Vorsitzende gewählt. Schluß der Versammlung 5 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bromberg-Schönlanke. Da seit Jahren in unserer Gegend die Vereinstätigkeit eingeschlafen, bitte ich die Kollegen aus dem Marienwerder und Bromberger Bezirk Sonnabend, den 15. März d. Js., nachm. 2 Uhr, im „Goldenen Löwen“ in Schneidemühl zu einer Besprechung und Stellungnahme bezüglich aller uns berührenden Standesfragen zu erscheinen. Mit kollegialem Gruß und Weidmannsheil!

Usch-Neudorf, den 28. Februar 1919.

Jampert, staatl. Hegemeister.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 23. März, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in der Oranienbrauerei zu Dillenburg. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Rechnungslegung für 1918. 3. Bericht über die Bezirksgruppensitzung. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Luckenwalde (Regbz. Potsdam). Versammlung am Sonnabend, dem 22. März, nachmittags 4 Uhr, in Luckenwalde bei Kühne, zum Eichenkranz, Baruther Str. 23. Tagesordnung: 1. Mitteilung des Vorsitzenden über den Verlauf und Beschluß der Delegierten- und Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Entgegennahme von Beiträgen zum Beamtenbund. 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende:
Steffens, Revierförster.

Berichte.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Am 13. Februar d. Js. fanden sich zur Neugründung dieser Gruppe zwölf Kollegen aus den Revieren Alt-Placht, Himmelpfort und Neu-Thymen zusammen. Zwei Kollegen meldeten sich schriftlich an. Es wurden zum Vorstand gewählt: Förster Niechciol, Neu-Thymen, Post Fürstenberg i. Meckl., als Vorsitzender, Förster Wagenknecht, Alt-Thymen, als Stellvertreter, Forstaufseher Graebke, Rutenberg, Post Lychen, als Schriftführer und Schatzmeister, Hegemeister Petzer und Kulicke als Beisitzer. Die Wahl wurde von den einstimmig Gewählten angenommen. Folgende Punkte wurden durch einstimmigen Beschluß festgelegt. 1. Die Brennholz-Entschädigungsgelder reichen bei weitem nicht mehr aus, es wird der doppelte Betrag gefordert. 2. Die Gehaltseinreihung der Förster in die Klasse der Regierungssekretäre. 3. Der Dienstaufwand für Förster ist bis auf 1200 M zu erhöhen. 4. Die Stellenzulage ist bis auf 600 M zu setzen. 5. Das Anfangsgehalt der Forstaufseher soll mit 2700 M beginnen. 6. Endgültige Anstellung der Forstaufseher nach zwölfjähriger Dienstzeit. 7. Das „Einjährigen-Zeugnis“ entweder bei Eintritt in die Forstlehre durch das Gymnasium oder bei Ablegung der Prüfung auf den Forstschulen. Die Forstschulen sollen durch zwei- oder dreijährigen Kursus erweitert werden. 8. Der Titel „Forstschutzbeamter“ fällt weg, dafür ist „Betriebsbeamter“ zu setzen. Nach dem ersten Examen heißen die Anwärter „Assistent“, nach dem zweiten Examen „Förster“ und sowie dieser ein Revier hat, „Revierförster“. 9. Jagd: Unter Beibehaltung der bisherigen Jagdausübung ist das erlegte Wild zugunsten der Staatskasse wie die andern Walderzeugnisse zu verwerten. Der Abschuß des zur hohen und mittleren Jagd gehörenden männlichen und weiblichen Wildes ist nach dem Beschußplan so zu regeln, daß ein Drittel für den Revierverwalter und zwei Drittel für die übrigen Forstbeamten bestimmt wird. Die Trophäen sowie der Aufbruch der vorgenannten, selbsterlegten Wildarten sind dem Erleger kostenlos zu überlassen. Es wird gebeten, den Forstbeamten Wild zur Taxe zu überlassen, entweder nach Gewicht oder Stückzahl. Der Beschußplan ist dem Förster vor Beginn der Jagdzeit auszuhändigen. Der Regierungs-Forstrat bestimmt den Abschuß der Geweihträger. Bei der Niederjagd gleiche Rechte für Oberförster und Förster. Das Schußgeld wie bisher mit 100 % Aufschlag. 10. Kollege Graebke wird als hörendes Mitglied zur Hauptversammlung geschickt. 11. Die Ortsgruppenversammlung soll in jedem Vierteljahr einmal stattfinden. Den Tag bestimmt der Vorsitzende. Die der Gruppe fernstehenden Kollegen der drei Reviere werden zur Beitrittserklärung hierdurch aufgefordert.

Der Vorstand. J. A.: Graebke.

Potsdam. Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 1919. Zur Sitzung waren erschienen der Vorstand und 31 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Kollege Nitzke gibt einen kurzen Geschäftsbericht und schildert den Verlauf der Versammlung am 14. und 15. Februar d. J. Als Vorsitzender wird Hegemeister Masurath, Forsth. Jäglitz bei Nauen, und als Beisitzer Revierförster Schulz, Crampnitz bei Fahrland, und Offz.-Stellv. Knebusch gewählt. Wiedergewählt wird Schrift- und Kassenführer Offz.-Stellv. Nitzke. Als Vertreter des Vorsitzenden wird der bisherige Vorsitzende Offz.-Stellv. Trübe und als stellv. Schriftführer Oberjäger Ziemann gewählt. Für einen demnächst zu veranstaltenden Grünen Abend wird ein Vergnügungsausschuß aus den Kollegen Kreutzer, v. Kondratowitz und Clempau gewählt. Als Vertreter zur Delegierten-Versammlung am 5. und 6. März wird Kollege Nitzke entsandt. Hierauf werden Vereins- und Berufsfragen besprochen. Zur Fortbildung der jüngeren Kollegen beschließt die Versammlung, beim Bataillon Forstunterricht einzurichten und Ex-

kursionen abzuhalten. — Nach Schluß der Versammlung blieb ein Teil der Kollegen noch gemütlich bei Konzert beisammen.

Masurath, Vorsitzender.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Betrifft Forst-Zeitungs-Abonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, die auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreis von 7 M 20 Pfg. für das Jahr abonniert haben, ersuchen wir, den Abonnementsbetrag, soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" (J. Neumann, Neudamm) einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden bis zum 10. März erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingesandt sind, zuzüglich 35 Pfg. Portokosten per Nachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Die Wintertagung der Gruppe findet am Sonntag, dem 16. März, nachmittags 2 Uhr, zu Berlin in dem Lokal „Zum Weihenstephan", Friedrichstraße 176/77, statt. Alle Mitglieder der Gruppe und die sonst in Berlin anwesenden Vereinsangehörigen, besonders die Teilnehmer der tags vorher stattfindenden Vorstandssitzung des Hauptvereins, werden zum Besuch der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Geh. Regierungsrats Professor Dr. Schwappach über „Sozialisierung der Forstwirtschaft."
2. Bericht von der Tagung des weiteren Vorstandes.
3. Umschwung der politischen Verhältnisse und deren Folgen.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Gruppen-Vorsitzende:
Oberförster Schulz, Berlin.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1919 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1919 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Januar 1919.

Jacob, Direktor.

Bericht über die Revierfahrt der Bezirksgruppe VI Oppeln in die Fürstl. Hohenlohe'sche Oberförsterei Kl.-Althammer.

Im Anschluß daran 28. Versammlung der Bezirksgruppe in Proskes Hotel in Kandrzin O.-S. am 26. Oktober 1918.

Nachdem sich eine stattliche Anzahl Teilnehmer auf dem Bahnhof Kandrzin versammelt hatten, fuhren wir auf freundlichst zur Verfügung gestellten Leiterwagen bei strömendem Regen, aber gutem Humor ca. fünf Stunden in den einzelnen Schutzbezirken der obengenannten Oberförsterei umher.

Es wurden uns interessante Beständebilder gezeigt, z. B. in der Nähe des Bahnhofs Kandrzin Bestände, die durch Lokomotivenrauch und Spannerfraß stark geschädigt waren, dann Frostlöcher, bei denen sich unter den verschiedenen Holzarten die Frosthärte der Kiefer besonders deutlich zeigte. Im allgemeinen gewann man den Eindruck, daß an Althölzern jedenfalls kein Mangel in der Oberförsterei herrscht.

Auch fuhren wir durch Bestände, die vor Jahren unter Nonnenfraß sehr gelitten, nunmehr sich aber wieder leidlich erholt hatten. Hierbei machte der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI darauf aufmerksam, daß er nach früher gemachten Erfahrungen festgestellt habe, daß es vollkommen zwecklos sei, bei starkem Auftreten der Nonne in Kiefernbeständen irgendwelche Gegenmaßregeln zur Bekämpfung zu ergreifen. Es sei nicht nur nutzlos, sondern direkt schädlich. Denn die Nonne bei massenhaftem Auftreten ganz zu vertilgen, sei kein Mensch imstande. Durch die Bekämpfung werde nur eine Verminderung der Raupen herbeigeführt, welche zu einer Verlängerung der Fraßdauer führe, weil sie den zurückbleibenden Raupen die weitere Lebensmöglichkeit schaffe. Ohne Gegenmaßregeln trete bei massenhaftem Auftreten durch Nahrungsmangel viel schneller ein seuchenartiges Absterben der Raupen ein. Er habe dies auch seinerzeit veröffentlicht und durch konkrete Zahlen belegt.*)

Ferner wurde die Stocksprengung mit flüssiger Luft, dank der aufopfernden Tätigkeit des Exkursionsleiters Herrn Oberförsters Huschke, trotz Regen mit gutem Erfolge vorgeführt. Die Stocksprengung mittels flüssiger Luft ist empfehlenswert, nur scheitert die allgemeine Einführung an der Kostspieligkeit des Verfahrens. Für Forstverwaltungen, welche ganz in der Nähe von Steinkohlengruben sind, wodurch ein weiter Transport vermieden werden kann, wäre dieses Verfahren der Stockrodung bei der jetzigen Brennholznot bestimmt zu empfehlen.

Zum Schluß wurde den Teilnehmern die auffallend vollere Benadelung behackter Fichten gegenüber den unbehackten, sowie die Verschiedenartigkeit im Wachstum bei Kiefern je nach der Samenprovenienz gezeigt, was allgemeines Interesse erregte.

Im Anschluß an diese Exkursion tagte, nach eingenommener körperlicher Stärkung, die Bezirksgruppe in Proskes Hotel in Kandrzin.

Nach erfolgter Begrüßung der zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste durch den Vor-

*) Tharandter Forstl. Jahrbuch, 42. Band, Seite 232 bis 273, „Aus der Praxis der Anwendung von Gegenmaßregeln gegen die Nonne (Liparis monacha) in Kiefernwaldungen, von C. Trost".

sitzenden gedachte dieser in warmen Worten unserer braven gefallenen Kollegen, zu deren Ehren die Versammlung den ihnen schuldigen Dank durch Erheben von den Plätzen zum Ausdruck brachte.

Im Anschluß hieran wurde zur Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden geschritten. Es wurden einstimmig gewählt die Herren: Oberförster Dudek-Falkenberg O.-S. und Riedel-Kuchelna O.-S.

Herrn Oberförster Huschke-Kl.-Althammer dankte der Vorsitzende im Namen der Versammlung für die aufgewendete Mühe und freundliche Führung bei der Exkursion. Hierauf wurden noch einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt.

Es wurde u. a. beschlossen, die nächste Versammlung erst nach erfolgtem Friedensschluß für Oppeln anzusetzen. Den Zeitpunkt zu wählen wurde dem Vorsitzenden anheimgestellt.

Nach längerem gemütlichen Zusammensein schlug für die meisten der Teilnehmer die Scheidestunde. Jedem Einzelnen wird aber der tatsächlich mehr außen als innen feuchtfröhliche Tag in Kandrzin mit seinen vielseitigen Anregungen in dankbarer Erinnerung bleiben.

Revierförster Standtke,
Forsthaus Kieferkretscham O.-S.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont.

Versammlung am Sonnabend, dem 15. März, abends 7 Uhr, im Zentral-Hotel Gottwald. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Flamme.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 39. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 31. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1918 sowie der Haushalt für 1919, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Straße 123, vom 26. Mai 1919 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Schede. Laspeyres.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 17. März, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer nach den Satzungen bis zum 1. Februar zu entrichtenden Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Fräulein **von Stünzner**, Berlin W, Ansbacher Straße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede**, Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Reg.- und Forstrat **Werkmeister** (Gumbinnen), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Böhm** (Königsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **Mehrhardt** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Oberforstm. **König** (Potsdam), Fräulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **v. Platen** (Köslin), Frau Oberforstm. **Everts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Cordemann** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Roth** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Oberforstm. **Altmann** (Oppeln), Frau Oberforstm. **von Heydebrand und der Lasa** (Magdeburg), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Runnebaum** (Erfurt), Frau Reg.- und Forstrat **Jansen** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Roth** (Hannover und Klosterkammer), Frau Reg.- und Forstrat **Förtsch** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Berthold** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **von Schrade** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. **Gräfin von Rittberg** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Ilgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Swart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Hungershausen** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Nordvahr** (Düsseldorf), Frau Landrat **Kunze** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Geh. Reg.-Rat **Overbeck** (Aachen).

Der Schriftführer.
J. V.: Rose, Regierungs- und Forstrat.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft die Viehdiebstahlsversicherung zu einem Prämiensatz von zwei bis drei Prozent für Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen gewährt, sofern alles Vieh der Mitglieder und nicht nur das Kleinvieh zur Versicherung gelangt. Wir weisen auf diese günstige Versicherungsgelegenheit hin und bitten, Wünsche nach diesbezüglicher Versicherung an uns richten zu wollen, worauf wir die nötigen Antragsformulare den Herren Mitgliedern übersenden werden.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Die Verlobung ihrer jüngsten Tochter **Lydia** mit dem Gutsbesitzer, Oberleutnant a. D. Herrn **Willy Sonntag**, Semlin, Kreis Karthaus, Westpr., beehren sich bekannt zu geben (558

Preussischer Revierförster **Sinz** und Frau **Lydia**, geb. **Doeppner**.

Sobiensitz, Kreis Putzig, Westpr., im Februar 1919.

Lydia Sinz
Willy Sonntag
Verlobte.

Sobiensitz. Semlin.

Am 18. d. M. entriss uns der plötzliche Tod unsere liebe, gute Tochter und Schwester

Margarete

im Alter von 24 Jahren.

Dieses zeigen tiefbetrübt an die trauernden Hinterbliebenen:

Krykant, Preuß. Hegemeister nebst Frau und Kindern.

Forsthaus Königsried, im Februar 1919. (544

Am 25. Februar d. Js. starb unerwartet am Herzschlag der

Staatl. Hegemeister

Heinrich Klinge

zu **Forsth. Bieber** bei **Rodheim a. d. Bieber,**
Jahrg. 1881, 1. Komp. Jäger-Batl. 9.

Es ist mit ihm ein aufrechter, ausserordentlich pflichttreuer Mann dahingegangen, der uns allen ein Vorbild war. Wir werden ihm ein stetes Andenken bewahren. Seiner Witwe und seines einzigen ihm verbliebenen Sohnes gedenken wir mit aufrichtigem Beileid.

Wir legen einen grünen Bruch auf das Grab dieses allzu früh von uns genommenen Mannes.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Strupbach:

Obertreis, Forstmeister. (545

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden meines lieben, unvergesslichen Mannes und guten Vaters sagen wir allen beteiligten Herren Forstbeamten, insbesondere Herrn Forstmeister Meyer, den Kollegen der Oberförsterei Grumsin sowie der Ortsgruppe Schorfheide unseren innigsten Dank. (556

Ww. Martha Feldt und Tochter.

Für die überaus große Teilnahme und Beileidsbezeugungen anlässlich des plötzlichen Hinscheidens meines geliebten Mannes sage ich den Herren Forstbeamten sowie den wohlwollenden Bemühungen des Herrn Forstmeisters Möhring, ferner den Herren von der Regierung zu Danzig meinen herzlichsten Dank.

Englershütte, im Februar 1919.

574) **Anna Steffen.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Brigitta Giebler, Tochter des Forstmeisters Giebler in Oberförsterei Eichwald, mit dem Oberleutnant zur See Herrn Günther Krause in Wilhelmshaven.

Frl. Charlotte Scholz in Forsthaus Schorfheide bei Hubertusstock mit dem Offizier-Stellvertreter Erich Pysall in Lübben.

Frl. Adele Voigt, Tochter des Forstmeisters Voigt in Schwerin a. W., mit Herrn Willy Roll (Inhaber der Firma Hannemann & Roll) in Berlin.

Eheschließungen:

Forstmeister Reichardt in Flatow mit Frl. Herta Brünig in Hameln.

Sterbefälle:

Döller, Förster a. D. in Kurl.

Gantz, Fürstl. Hohenlohescher Oberförster a. D. in Schrozberg.

Hauß, Forstmeister in Frankfurt a. M.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsforster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 16. März 1919. 34. Band.

Die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster

am 4., 5. und 6. März 1919. — Nichtamtlicher Vorbericht.

Diese Zusammenkunft wird für alle Zeiten in der Vereinsgeschichte denkwürdig sein. Die Umstände, unter denen sie stattgefunden hat, werden voraussichtlich die schnelle Herausgabe eines genauen Versammlungsberichtes verzögern. Deshalb hat es Unterzeichneter übernommen, über den Verlauf der Tagung kurze Mitteilungen zu machen. Ausdrücklich muß bemerkt werden, daß die Berichterstattung, die rein dem Gedächtnis nach erfolgt, Lücken aufweisen wird und auf positive Richtigkeit keinen Anspruch machen kann. Unterzeichneter hat sich keinerlei Notizen gemacht und sich erst nach Schluß der Tagung auf allseitigen Wunsch entschlossen, diesen Vorbericht zu schreiben.

Die Tagung war im Lehrervereinshause zu Berlin gegenüber dem Berliner Polizeipräsidium angesetzt. Eine größere Anzahl der Delegierten hatte in dem zu dem Vereinshause gehörigen Hotel Wohnung genommen. Durch den in Berlin stattfindenden Generalstreik waren größere Unruhen entstanden. Die Volksmarine-Division und ein Teil der republikanischen Truppen waren zu den Streikenden und Spartakusleuten übergetreten, und es wurde vom 5. März an, neben anderen schweren Ausschreitungen, versucht, das von Regierungstruppen stark besetzte Polizeipräsidium zu stürmen und die dort Gefangenen zu befreien.

Die zwanglose Zusammenkunft am 4. März abends verlief programmäßig, aber schon da zeigten sich Vorzeichen der Unruhen auf dem Alexanderplatz. Am Mittwoch, dem 5. März, vormittags stellte sich zunächst heraus, daß der für die Tagung bestimmte Saal nicht hergerichtet und geheizt war, denn auch die Arbeiter des Lehrervereinshauses waren in Ausstand getreten. Die Tagung mußte notgedrungen in einem der größeren Restaurationsräume stattfinden, so daß schon dadurch mancherlei Unzuträglichkeiten entstanden sind. Am Mittwoch vormittag konnte noch in aller Ruhe verhandelt werden, mittags setzte jedoch der Sturm der Volksmarine-Division auf das Polizeipräsidium ein, wobei im wesentlichen nur mit Maschinengewehren und Handgranaten gearbeitet wurde; die Tagung ist aber dauernd durch Straßenpassanten, die sich in die Gastwirtschaft des Lehrervereinshauses retteten, gestört worden. Um noch bei Tageslicht den gefährlichen Alexanderplatz verlassen zu können, schloß man am Mittwoch gegen 6 Uhr die Verhandlungen und verabredete, falls der Versammlungsort am Donnerstag nicht zu erreichen wäre, sich in der Friedrichstraße im „Heidelberger" zusammenzufinden. In der Nacht vom 5. zum 6. März tobte der Kampf um das Polizeipräsidium weiter; es traten dabei sogar Geschütze und Minenwerfer in Wirksamkeit, und morgens gegen 5 Uhr wurden die sämtlichen Schlafgäste des Hotels, darunter auch die Vereinsdelegierten, aus den Betten getrieben und das ganze Lehrervereinshaus von den Aufrührern besetzt, um von dort aus die regelrechte Belagerung des Polizeipräsidiums zu unterstützen. In Hetze mußten sich die dort wohnenden Förster ankleiden und durch eine Hinterpforte auf Nebenwegen die gefährliche Gegend verlassen. Zum Unglück war nun auch der „Heidelberger" in der Friedrichstraße am Mittwoch auf polizeiliche Anordnung geschlossen worden, sodaß eine dort abends geplante Zusammenkunft nicht zustande kam.

Eine Anzahl der Versammlungsteilnehmer, unter anderen auch der Unterzeichnete, hatten von den Ereignissen der Nacht von Mittwoch zu Donnerstag keine Kenntnis und versuchten das Lehrervereinshaus am Donnerstag

früh zu erreichen. Dem Unterzeichneten ist es auch gelungen, auf Grund genauer Lokalkenntnis aus früheren Jahren auf Nebenstraßen dicht an den Hintereingang des Vereinshauses heranzukommen; er mußte jedoch vor drohendem Maschinengewehrfeuer den Rückweg antreten. In den Morgenstunden des Donnerstag hatte sich die größte Zahl der Versammlungsteilnehmer im Wartesaal des Bahnhofs Friedrichstraße zusammengefunden. Als Versammlungslokal wurde dort das Spatenbräu in der Friedrichstraße festgelegt, und es fanden sich dann auch nach und nach fast sämtliche Delegierte und sonstige Versammlungsteilnehmer bis gegen 11 Uhr zusammen. Leider war der Unterzeichnete, der vom Alexanderplatz her mit Mühe und auf großen Umwegen durch die aufgeregten Menschenmassen dringen mußte, erst als einer der letzten zur Stelle.

Am ersten Tage hatte der Kammerstenograph Drews die Verhandlungen stenographisch aufgenommen; für den zweiten Tag jedoch einen Vertreter gestellt, da er sich selber außerhalb Berlins verpflichtet hatte. Dem Vertreter konnte der Lokalwechsel nicht mitgeteilt werden, und so ist für den zweiten Tag eine stenographische Niederschrift der Verhandlungen unmöglich geworden.

Die Tagung am Donnerstag litt unter einem für die Zahl der Versammelten viel zu kleinen Raum und natürlich auch unter der Erregtheit über die schweren Unruhen, doch ist die Tagesordnung bis nachmittag 3 Uhr ordnungsmäßig und sachlich durchberaten worden.

Nach dieser Schilderung der äußeren Umstände sei über die Verhandlung selbst kurz Bericht erstattet: Am Mittwochabend begrüßte Hegemeister Bernstorff etwa 60 Vereinszugehörige, unter denen sich namentlich auch eine größere Anzahl der jungen Herren von den Jäger-Bataillonen eingefunden hatte. Es kam über die zwischen Alt und Jung vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zu Auseinandersetzungen, die, wie zu erwarten stand, jedoch bald zu einer vollständigen Klärung führten, und nachdem dann am Mittwoch nach einer Geschäftsordnungsaussprache das Stimmrecht der jüngeren Herren derart festgelegt wurde, daß Offizier-Stellvertreter Schellack diese als Sondergruppe mit 11 Stimmen vertreten konnte, war der Frieden hergestellt und Jung und Alt des Staatsförsterstandes in gemeinsamer Interessenvertretung einig.

Am Mittwoch, dem 5. März, morgens begannen die Verhandlungen pünktlich. Hegemeister Bernstorff konnte als Gast und Kommissar des Landwirtschaftsministers den soeben als solchen ernannten Oberforstmeister Gernlein begrüßen, ebenso den diesen begleitenden Rechnungsrat Guth. Oberforstmeister Gernlein gab im Auftrage des Landwirtschaftsministers eine, von der Versammlung beifällig aufgenommene Erklärung ab, deren Wortlaut zu erlangen, dem Berichterstatter bis Redaktionsschluß leider nicht möglich gewesen ist.

Punkt 2 der Tagesordnung,*) Neuwahl des Vorstandes, zeitigte folgendes Resultat: Der Vorsitzende wurde seitens der Delegierten durch Zettel gewählt. Von 117 Stimmen erhielt Hegemeister Velte-Dobrilugk etwa 85, Hegemeister Puppel-Augstutschen annähernd 30 und Förster Linck-Alt-Ramuck etwa 5 Stimmen; die genauen Ziffern sind Unterzeichnetem leider nicht gegenwärtig. Hegemeister Velte erklärte sein Amt annehmen zu wollen und übernahm den Vorsitz. Bei seiner Wahl wird neben anderem der Umstand maßgebend gewesen sein, daß der neue Vereinsvorsitzende in der Mitte der Monarchie wohnt und so Berlin schnell erreichen kann; ferner, daß er als Sohn eines hessischen Forstbeamten auch die Verhältnisse des Westens ebenso gut kennt wie die des Ostens, und dies dadurch, daß er seine erste Försterstelle im äußersten Osten des Frankfurter Bezirks verwaltet hat; seine Person dürfte also für einen Ausgleich zwischen Osten und Westen besonders geeignet sein. Hegemeister Velte wohnt in Dobrilugk selbst, also in einer wenn auch kleineren Stadt, so daß die Möglichkeit gegeben ist, eine Geschäftsstelle des Vereins unter persönlicher Leitung mit besoldetem Sekretär, Stenographen, Schreibmaschine und allen Erfordernissen der Neuzeit einzurichten. Nur an der Hand einer solchen Geschäftsstelle und unter alleiniger Leitung des Vorsitzenden wird der Staatsförster-Verein imstande sein, durch hingebungsvolle Eigenarbeit das durchzusetzen, was zu seinem Fortkommen jetzt erreicht werden muß. Gerecht wurde anerkannt, daß auch der bisherige Vorstand sehr wohl gearbeitet habe, aber durch Mangel an harmonischem Zusammenwirken, der wieder auf die entfernten Wohnsitze und die fehlenden bezahlten Arbeitskräfte zurückzuführen ist, nicht das an Tatkraft aufgewendet werden konnte, was heute zur Förderung des Standes nötig erscheint.

Die anderen Vorstandswahlen wurden auf Mehrheitsbeschluß durch Zuruf vorgenommen. Als die beiden zweiten Vorsitzenden wurden gewählt Hegemeister Kaufmann-Bauerbach (Bez. Cassel-West) und Förster Ludewig-Rossitten (Bez. Königsberg), als Beisitzer Hegemeister Tatter-Walsrode (Bez. Lüneburg) und Förster Purbs-Hirschberg b. Groß-Schönebeck (Bez. Potsdam). Diese vier Herren bilden mit dem Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand. Für den Arbeitsausschuß des Vereins wurden sodann noch weitere fünf Herren hinzugewählt, und zwar Revierförster Meister-Lützelsoon (Bez. Coblenz), Hegemeister Seefeldt-Hainchen (Bez. Marienwerder), Hegemeister Sacher-Rodeland (Bez. Breslau), Förster v. R. Stahl-Karolinenhorst

*) Tagesordnung siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ 1919, Nr. 9, Seite 132.

(Bez. Stettin) und Forstaufseher Voges-Lindenhof (Bez. Allenstein). Alle anwesenden Herren erkärten sich bereit, ihre Ämter anzunehmen.

Sodann wurde Hegemeister Bernstorff für die jahrelange Führung der Vorstandsgeschäfte und die Verdienste, die er sich um das Fortkommen des preußischen Försterstandes unzweifelhaft erworben hat, herzlichster Dank gesagt und im Anschluß daran seine Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins einstimmig vollzogen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß sowohl eine Denkschrift der Försterwünsche für die Zentralbehörde als auch das Muster einer zeitgemäßen Dienstanweisung für die preußischen Förster in mehreren Entwürfen ausgearbeitet seien. Bei Lage der Dinge empfehle es sich aber nicht, diese Entwürfe im Einzelnen durchzuberaten, sondern zunächst die Forderungen des Försterstandes überhaupt festzulegen. Dies geschah durch folgende Beschlüsse:

a) Vor- und Ausbildung, Amtsbezeichnungen. Es wird eine Schulbildung gefordert, die der jetzigen zur Berechtigung für den einjährigen Militärdienst entspricht; weiter wird gefordert: ein Jahr Forstlehre bei einem geeigneten Angehörigen des Försterstandes, dann zwei Jahre Forstschule. Nach Ablegung des ersten Examens soll der junge Anwärter den Titel „Hilfsförster" bekommen, und nach Ablegung des zweiten Examens soll er „Förster" heißen. Mit Anstellung wird für alle Förster der Titel „Revierförster" gefordert. Die jetzt vorhandenen Revierförster sollen, solange die Einrichtung noch bestehen bleibt, „leitende Revierförster" genannt werden.

b) Besoldung und Dienstland. In Anbetracht der Tatsachen, daß der preußische Förster ein Betriebsbeamter ist und sich für die Folge durch eine weit bessere Schul- und Dienstvorbildung auszeichnen wird, soll bei der neuen Besoldungsregelung die Heraufsetzung in die Sekretärklasse und deren Gehalt gefordert werden. Das Dienstland soll unter keinen Umständen irgendwelchen Einfluß auf die Besoldung besitzen dürfen und als Pachtland unter weitgehender Berücksichtigung der Lebensinteressen belassen bzw. neu zugeteilt werden. Nach eingehender Begründung wurde ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht von Forstaufseher Voges (Allenstein), angenommen, in dem die Zentralverwaltung ersucht wird, der Wohnungsnot der nicht planmäßigen Beamten besondere Beachtung zu schenken und alle Mittel zu deren Linderung aufzuwenden.

c) Jagd. Der Försterstand stellt sich einmütig auf den Standpunkt, daß Jagdverwaltung durch den Staat die einzig mögliche Neuordnungsform sein müsse, und zwar unter gerechter Beteiligung aller in Betracht kommenden Beamten und Anwärter am Abschuß. Außerdem möge Wildbret zum mäßigen Preise an alle Beamten und Anwärter mit eigenem Haushalt abgegeben werden.

d) Neue Försterdienstanweisung. Für deren endgültige Festsetzung wurde eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Revierförster Staender-Grünhaus (Bez. Frankfurt a. O.) und Förster Purbs-Hirschberg (Bez. Potsdam), gewählt.

Punkt 4. Vereinsorgan, Erneuerung des Vertrages. Oekonomierat Grundmann muß leider über die riesenhaften Preissteigerungen und Lohnverteuerungen im Buchdruckgewerbe berichten; er teilt mit, daß es unmöglich sei, die „Deutsche Forst-Zeitung" für 1919, wie noch 1918 beabsichtigt gewesen wäre, zum Preise von 6 Mk. (bis 1918 nur 4 Mk.) je Mitglied zu liefern. Er bringt darüber ausführliche rechnerische Angaben bei und bittet, einen Bezugspreis von 10 Mk. ab Neudamm für 1919 zu bewilligen unter der Bedingung, daß für das vierte Quartal 1919 (Oktober bis Dezember) noch ein Nachschuß gefordert werden darf, wenn inzwischen außergewöhnliche Lohnerhöhungen im Buchdruckgewerbe solche Forderung rechtfertigen. Außerdem bittet er, die Kosten des stenographischen Versammlungsberichtes, die mehrere Tausend Mark betragen werden, vereinsseitig zu übernehmen. Dem Vorschlag wird nach längerer Auseinandersetzung Folge gegeben unter der Bedingung, daß die Firma J. Neumann die halben Kosten für den stenographischen Versammlungsbericht übernimmt. Nach Erledigung dieses Punktes werden gegen Abend die Verhandlungen des Mittwochs abgebrochen und, wie schon mitgeteilt, am Donnerstag, vormittags gegen 11 Uhr im Spatenbräu fortgesetzt.

5. Krankenkostenbeihilfekasse. Der Tagessatz für Badereisen und Klinikbesuch wird für 1919 von 3 Mk. auf 6 Mk. erhöht. Von Rechnungen über Nebenkosten bei Badereisen und häuslicher Behandlung sollen nur dann 30 Mk. vorweg abgezogen werden, wenn die Forderungen 100 Mk. übersteigen. Der Jahresbeitrag für die Krankenkostenbeihilfekasse wird von 1920 ab auf 12 Mk. erhöht; ein etwaiger Ausfall für 1919 soll aus der Vereinskasse gedeckt werden.

6. Revierförstersystem. Es wird beschlossen, die Zentralbehörde zu ersuchen, Revierförster von jetzt an nicht mehr zu ernennen, vielmehr eine Wirtschaftsform zu finden, unter der der preußische Försterstand durchweg mit Aufgaben betraut wird, die die Einsetzung besonderer Revierförster nicht mehr erfordert.

Über die Punkte 7, 8 und 9 der Tagesordnung kann sich Berichterstatter nicht äußern, da er infolge seines Versuches, das Lehrervereinshaus zu erreichen, am Donnerstag erst nach Schluß der Verhandlungen über diese vorweg genommenen Punkte in die Versammlung gekommen ist.

10. Verschiedenes. a) Kriegsspende. Es wird beschlossen, die Sammlung bis Ende 1919 fortzusetzen.

b) Jägerheim Marburg. Durch die voraussichtliche Auflösung der Jägerbataillone wird das Marburger Invalidenheim vor ganz andere Verhältnisse gestellt werden. Hegemeister Kaufmann, Bauerbach, schlägt vor, daß die großen norddeutschen Forstbeamtenvereinigungen und an der Spitze der „Verein preußischer Staatsförster", gegebenen Falles in Verbindung mit dem Allgemeinen deutschen Jagdschutzverein, statt der wegfallenden Jägerbataillone das Patronat des Marburger Invalidenheims übernehmen möchten. Berichterstatter unterstützt den Vorschlag angelegentlichst. Die bereits an der Leitung des Marburger Heims beteiligten Vereinsmitglieder, die Hegemeister Bernstorff, Kaufmann und Velte, werden beauftragt, unter Hinzuziehung des Berichterstatters in diesem Sinne weitere Schritte zu unternehmen sowie besonders den „Verein preußischer Staatsförster" bei der kommenden Generalversammlung des Invalidenheims zu Marburg im Mai 1919 zu vertreten.

c) Weiter wurde beschlossen, der Zentralverwaltung ans Herz zu legen, daß den Förstern o. R. sowie allen nicht planmäßigen Beamten, vom jetzigen Hilfsjäger aufwärts, Dienstaufwandsentschädigungen bewilligt werden möchten.

Im Namen des Arbeitsausschusses der gelernten Jäger erklärt Offizier-Stellvertreter Schellack, daß nach dem Verlauf der Tagung keine Ursachen mehr bestehen, den Arbeitsausschuß der gelernten Jäger in Kraft zu lassen. Im Einvernehmen mit seinen Mitarbeitern teilt er daher dessen Auflösung mit. Noch vorhandene Mittel werden dem Verein für Propagandazwecke zur Verfügung gestellt. Sodann wird die Versammlung geschlossen.

Noch einige Stunden blieb man, sich, nach der üblichen Ablieferung der Brot- und Fleischmarken, nach schwerer Arbeit stärkend, beisammen. Wo noch eine Annäherung, ein Ausgleich der Meinungen nötig war, erfolgte das jetzt, und in voller Einigkeit dürften sich auch die seither größten Widersacher getrennt haben. Die Nachricht, daß die Ostbahn gesperrt sei, trieb viele zur Eile, und die Heimkehr wird für manchen sorgenvoll gewesen sein; so brauchte Berichterstatter von Berlin nach Neudamm — etwa hundert Kilometer Luftlinie — über Stettin 22 Stunden.

Damit ist die Pflicht meiner Berichterstattung erfüllt. Ich hoffe, daß sie dem Zweck, einen vorläufigen Ersatz für die im preußischen Försterstande naturgemäß mit Spannung erwarteten Vereins-Mitteilungen zu bieten, einigermaßen gerecht wird. Hoffentlich ist auch das, was ich berichtet habe, fehlerlos, denn meine Niederschrift muß bei der Kürze der Zeit ohne Kontrolle oder Verbesserung seitens des Vereinsvorstandes ins Land gehen.

Die diesmalige so entscheidungsvolle Berliner Tagung des „Vereins Preußischer Staatsförster" wird allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben. Unter dem Donner der Kanonen und Minen und unter dem Knattern der Maschinengewehre und Gewehrsalven, bei dem Geheul einer zügellosen, verhetzten, die wahre Freiheit verkennenden Volksmenge sind Beschlüsse gefaßt worden, die die Grundlage zum neuzeitlichen Aufstieg des Staatsförsterstandes, zur Schaffung eines auf der Höhe seiner Aufgaben stehenden preußischen Forstbetriebsbeamten bilden soll. Die Einmütigkeit aller, dieses Ziel zu erreichen, und der reibungslose Ausgleich zwischen Alt und Jung lassen einen ganzen Erfolg erwarten. Verfasser hat persönlich die Empfindung, daß trotz der Tagungserschwernisse noch keine Vereinsversammlung so sachlich verhandelnd und so auf der Höhe stehend stattgefunden hat. Und dieser Umstand berechtigt zu der Hoffnung auf eine gedeihliche und erfolgreiche Weiterarbeit. Dazu ein herzliches Wald- und Weidmannsheil!

Neudamm, den 11. März 1919.

Oekonomierat Grundmann.

Von der Anstellungsnot der Privatforstbeamten.

Von Oberförster **William Dreßler**, Weinböhla.

Wenn ich mich veranlaßt fühle, Nachstehendes bekanntzugeben, so geschieht das nicht aus persönlichem Interesse, sondern im Anschluß an die vorzüglichen Ausführungen in dem Artikel „Die Privatforstbeamten und die neue Zeit" von Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach und an die berechtigte Warnung des Herrn Forstrats Dr. Bertog in diesem Organe, besonders aber deshalb, weil ich fast täglich — vielleicht infolge des Vorsitzes der Bezirksgruppe Sachsen — Briefe aus allen Teilen Deutschlands von den aus dem Felde zurückgekehrten stellungslosen Forstbeamten erhalte unter Darlegung der traurigsten Verhältnisse, durch die gegenwärtige Aussichtslosigkeit auf berufliche Anstellung oder Beschäftigung.

Ich habe nun erneut versucht, festzustellen, worauf die Stellungsnot weiter zurückzuführen ist, und komme zu folgendem Ergebnis:

1. Der Krieg hat Forstbeamte, die vorher bereits pensioniert, und diejenigen, die im Begriff dazu waren, aus Sorge und bei Aufopferung ihrer letzten Kräfte um das Vaterland und den deutschen Wald wieder dienstfähig gemacht und bis zu dem stattlichen Alter von 76 und mehr Jahren im Staats-, Kommunal- und Privatforstdienst bis zur Gegenwart im Amte belassen, dank deren unsere Forsten die pflegliche Hand nicht entbehrten und in der schweren Zeit nach wie vor zum Segen des Vaterlandes produzieren konnten. Unterdes ist allerdings ein Ernährungskampf eingetreten, aus dem der Selbstversorger wohl in dieser Zeit an Leib

und Leben am wenigsten geschädigt hervorgeht, wodurch es auch, menschlich gedacht, den hochverdienten betagten Herren besonders schwer wird, sich aus dem trauten Forsthause mit Obstgarten, Deputaten usw. in das Privatleben zurückzuziehen und ersteres mit den Entbehrungen in den Städten zu vertauschen.

2. Aus Mangel an forstlichen Hilfskräften sind während der Kriegszeit Personen der verschiedensten Stände im Forstfache beschäftigt, die nunmehr aus Gewohnheit darin ihren Lebensberuf erkennen und durch 4½ jährige Tätigkeit festen Fuß gefaßt haben, sodaß mitunter die Waldbesitzer diese Aushilfspersonen zugunsten der beruflich vorgebildeten Beamten plötzlich zu entlassen sich schwer entschließen können.
3. In vielen Fällen wurden Privatpersonen, Arbeiter zu Waldwärtern, ältere Waldwärter zu Förstern usw. ernannt und angestellt.
4. gehen Anwärter des Staatsdienstes, die daselbst nicht Anstellung finden können, gegenwärtig in Kommunal- und Privatforstdienste, wodurch den Privatforstbeamten die wenigen offenen Stellen noch entgehen.

Vorstehende Tatsachen sind Härten, die der Krieg hinterlassen hat; aber man müßte versuchen, diese zugunsten unserer verdienten, stellungslosen „Feldgrauen" nach Möglichkeit und viribus unitis zu beheben, und zwar durch folgende Maßnahmen:

Zu 1. Es müßten Pensionserhöhungen oder Zuschüsse im Verhältnis zur gegenwärtigen Teuerung geleistet werden, um den hochverdienten, betagten Herren den Eintritt in den Ruhestand nach Möglichkeit zu erleichtern;

Zu 2. eine Dienstaltersgrenze in Zukunft und allgemein festgesetzt werden, die ohne Rücksicht auf den Stand, nach Erfüllung der Dienstzeit, zum Rücktritt in den Ruhestand verpflichtet.

Zu 3. Die Berufsforstleute müßten schon im Interesse der Forsten nach Möglichkeit wieder eingestellt und die Anstellung von Waldwärtern, Waldaufsehern beschränkt werden. — Gleichzeitig sollte die Zahl der zur forstlichen Ausbildung Zugelassenen beider Karrieren von einer Statistik abhängig gemacht werden. Zu diesem Zwecke wäre auch für den Kommunal- und Privatforstdienst eine Zentral- und Beratungsstelle erforderlich, die einerseits die Gesamtzahl der Aufzunehmenden jährlich bestimmt und andererseits geeignete Lehrstellen nachzuweisen imstande ist. —

Zu 4. Einen vorbeugenden Erlaß an die zuständigen Ministerien. Ferner durch eine einmalige Beförsterung der Kommunal-, Kirchen- und Bauernwälder von 1 ha Größe aufwärts.*) Infolge der Kohlen-, Nutz- und Brennholznot müßte bei den Regierungen angeregt werden, die ihnen unterstellten Amtshauptmannschaften und Landratsämter zu ermächtigen, daß zwangsweise in den Kommunal- Kirchen- und Bauernwaldungen, die einer forstlichen Aufsicht nicht unterstehen, durch forstliche Organe

a) alle überständigen und Krüppelbestände zum Abtriebe bestimmt,
b) dürre Hölzer geräumt,
c) Durchforstungen und Läuterungen ausgezeichnet,
d) die Hölzer vorteilhaft ausgenutzt, numeriert und verkauft, und
e) die Schlagflächen und Ödländereien aufgeforstet werden.

Den erwähnten Behörden wären zur Durchführung dieser Maßnahmen Verwaltungs- und diesen Hilfsbeamte, aber nur aus dem Privatforstbeamtenstande, zur Seite zu stellen. Die Inbetriebsetzung, Bezahlung der Beamten und Arbeiter müßte im Anfang durch staatliche Vorschüsse, die später prozentual vom Holzreingewinn der Waldbesitzer zu kürzen wären, erfolgen, was durch eine gute, sachgemäße Nutz- und Brennholz-Ausarbeitung bei den gegenwärtig hohen Preisen recht wohl möglich wäre.

Dadurch würde nicht nur stellungslosen Forstbeamten und Arbeitern Arbeit und Brot geschaffen, sondern es würde sich vielleicht auch manche bleibende Stelle von selbst einrichten. Die Wälder würden vor Zuwachsrückgang, Pilz- und Insektenschäden und Fäulnis, Windbruch-, Wurf- und Schneedruckgefahr bewahrt, der Zuwachs genutzt, gefördert, die höchste Waldrente erzielt, dem Kleinbauern Einnahmen geschaffen, Interesse und Verständnis für den Wert des Waldes geweckt, die große Nutz- und Brennholznot in Stadt und Land, auch zum Teil die Kohlennot, durch annehmbare Holzpreise gemildert und vor allem der zurzeit bestehende Diebstahl auf natürliche Weise eingeschränkt.

Wenn man in Betracht zieht, daß unser jährlicher Holzimport 28 Millionen Festmeter für das Reich betrug und diese Masse bis auf weiteres nicht mehr beschafft werden kann, wohl aber auf diese Weise ein ziemlicher Teil des Holzbedarfes gedeckt, der Wald gepflegt und der dafür entfallende Gewinn dem Reiche erhalten bleibt, hoffe ich, diese Anregung nicht nur zum Nutzen für unsere verdienten, stellungslosen Forstleute und Arbeiter, sondern auch zum Segen unseres schwer geprüften Volkes und Vaterlandes gegeben zu haben.

*) Die kleineren Flächen könnten die Bauern mit ihren Leuten oder persönlich bewirtschaften.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Vom 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den Dienstvorgesetzten verhängten oder von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens erlassen, insoweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Strafen noch nicht vollstreckt und die Kosten noch nicht entrichtet sind.

Als Ordnungsstrafen gelten Warnungen, Verweise, Geldbußen und Geldstrafen (§ 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; § 15 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, Gesetzsamml. S. 218; §§ 80, 81 des Gesetzes vom 24. April 1878, Gesetzsamml. S. 230; Art. 94 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 21. September 1899, Gesetzsamml. S. 249) sowie Mahnungen, Rügen und Ermahnungen (§ 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; §§ 80, 81 des Gesetzes vom 24. April 1878; §§ 23, 24 des Gesetzes vom 9. April 1879, Gesetzsamml. S. 345; Art. 93 des Gesetzes vom 21. September 1899).

§ 2.

Ist bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range (§ 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856, Gesetzsamml. S. 201) rechtskräftig erkannt, so werden erlassen:

1. die Nebenstrafe des Verlustes des Anspruchs auf Umzugskosten, sofern der Zeitpunkt, für den die Versetzung verfügt ist oder verfügt wird, in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt;
2. die Nebenstrafe der Verminderung des Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab;
3. die Nebenstrafe der Geldbuße, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht vollstreckt ist;
4. die Kosten des Verfahrens, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht entrichtet sind.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten auf Strafen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten erkannt ist und die Entscheidung binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

§ 4.

Alle förmlichen Disziplinarverfahren, alle Disziplinaruntersuchungen sowie alle sonstigen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens niedergeschlagen, sofern nach Lage des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß die endgültige Entscheidung nicht auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range, auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856; Art. 94 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. September 1899) lauten werde. Unter der gleichen Voraussetzung wird für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen, wegen derer ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt.

Ist ein förmliches Disziplinarverfahren gemäß § 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 oder eine Disziplinaruntersuchung gemäß § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 bereits eingeleitet, so kann der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) das Verfahren niederschlagen; wenn der oberste Dienstvorgesetzte von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, befindet die entscheidende Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht über die Niederschlagung. Im Falle eines sonstigen Disziplinarverfahrens befindet der oberste Dienstvorgesetzte (Ministerium, Ressortchef) oder die von diesem bezeichnete Dienstaufsichtsbehörde über die Niederschlagung.

§ 5.

Wird in einem nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 fortzuführenden Verfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range erkannt, so ist die Verhängung von Nebenstrafen (Verminderung des Diensteinkommens, Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, Geldbuße) sowie die Verurteilung des Angeschuldigten zur Erstattung der Kosten des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 6.

Ob ein Verfahren durch diese Verordnung niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Der Angeschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

Bei Kriegsteilnehmern ist zu berücksichtigen, wie sie sich als solche, besonders vor dem Feinde, bewährt haben.

§ 7.

Ist oder wird wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, rechtskräftig auf Dienstentlassung (§ 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851) erkannt, so ist der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) ermächtigt, die Strafe durch Bewilligung einer Unterstützung oder Erhöhung der bereits bewilligten Unterstützung zu mildern und die rückständigen Kosten zu erlassen.

§ 8.

In den Personalakten (Personalbogen) des Angeschuldigten sind die Vermerke (Verhandlungen usw.) über die auf Grund dieser Verordnung ganz oder teilweise erlassenen Strafen mit einem Löschungsvermerke zu versehen.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 6, 8 finden auf ehrengerichtliche Strafen und ehrengerichtliche

Verfahren gegen Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen.

Vom 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Berufung nach § 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsamml. S. 465), geht bis auf weiteres in Sachen, in welchen der Disziplinarhof nicht in erster Instanz geurteilt hat, statt an das Staatsministerium an den Disziplinarhof.

Nach Ablauf der im § 44 des genannten Gesetzes bestimmten Frist werden die Akten dem Disziplinarhof eingesandt.

Für das Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 des genannten Gesetzes.

Der Disziplinarhof entscheidet endgültig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3.

Die bei dem Staatsministerium bereits anhängigen Berufungen sind an den Disziplinarhof zur Entscheidung abzugeben.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Dieser Zweig der sozialen Fürsorge ist durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 8. Februar 1919 verstaatlicht worden. Zu ihrer Durchführung wird bei dem Reichsarbeitsamt in Berlin ein „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge" errichtet. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern der Haupt- (Landes-) Fürsorgestellen (siehe weiter unten), der Ludendorff-Spende, der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen sowie der Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen. Der Reichsausschuß stellt die Grundsätze für die Durchführung der Fürsorge auf und verwaltet und verwendet die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel. — Die Regierungen der Bundesstaaten errichten für ihr Gebiet eine oder mehrere amtliche „Hauptfürsorgestellen" (Landesstellen). Diesen steht ein Beirat zur Seite, gebildet aus Vertretern der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer sowie aus auf dem sozialen Gebiete erfahrenen Persönlichkeiten. Der Beirat beschließt in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptfürsorgestellen. — Für jeden Kreis ist eine örtliche amtliche Fürsorgestelle zu errichten, der ebenfalls ein Beirat zur Seite steht. Gegen die Entscheidungen dieses Beirats ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle zulässig, die, falls sie selbst nicht abhilft, die endgültige Entscheidung ihres Beirats herbeiführt. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Die in der preußischen Zentralforstbehörde zu Berlin tätigen Forsträte **Trebeljahr** und **Gernlein** sind, wie uns mitgeteilt worden ist, zu Oberforstmeistern ernannt worden.

— **Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** hat sich leider gezwungen gesehen, infolge des fast überall eingestellten Bahnverkehrs, seine Tagungen am 14. und 15. März sowie die Versammlung der Gruppe Brandenburg am Sonntag, dem 16. März, auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

— **Für die in den besetzten Gebieten geschädigten Forstbeamten.** Wir haben bereits in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" darauf hingewiesen, daß sich ein Interessenten-Verband ehemaliger Beamten und Angestellten aus den besetzt gewesenen Gebieten Polens gebildet hat, der in Charlottenburg, Bleibtreustraße Nr. 41, seinen Sitz hat. Unter den Beamten, die bei der unerwarteten Wendung der Kriegslage und der dadurch eingetretenen Verschiebung der politischen Verhältnisse im Osten Hab und Gut verloren haben, sind auch zahlreiche Forstbeamte vertreten, die zur Verwirklichung ihrer berechtigten Ansprüche, welche ihnen aus den Räubereien erwachsen sind, die polnisches Gesindel begangen hat, auch der Unterstützung der forstlichen Presse bedürfen. In erster Linie wird aber ihren Zwecken am besten gedient sein, wenn sie sich dem Verbande anschließen, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, die Interessen der Beamten und Angestellten zu wahren. Nach uns zugegangenen Mitteilungen hat die Abwickelungsbehörde des Verwaltungschefs Warschau, die jetzt in Berlin tätig ist, zwar eine Entschädigung für verlorenes Privateigentum abgelehnt, weil ein hierauf gerichteter Rechtsanspruch nicht anerkannt werden könnte, aber dieser ablehnende Standpunkt ist bereits verlassen worden, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß für einzelne Schäden bereits Vorschüsse bis zu 2000 M gezahlt sind. Es ist daher anzunehmen, daß eine Bereitwilligkeit vorhanden ist, nach Möglichkeit alle berechtigten Ansprüche zu befriedigen; ein Ziel, das unter Mitwirkung einer gemeinsamen Interessenvertretung am besten erreicht werden wird. Wir heben hervor, daß der Verband kein auf Gewinn aufgebautes Unternehmen sein soll,

und deshalb nur **einen halbjährlichen Beitrag von 5 Mark** zur Bestreitung der Kosten erhebt.

Die Schriftleitung.

— **Beamtenausschüsse.** Die politische Neuordnung hat uns als weiteres Recht die Bildung von Beamtenausschüssen oder Beamtenräten gebracht. Von einem Recht zu sprechen ist allerdings vorläufig nicht angängig, es sei denn, daß wir im Sinne der jetzigen Machthaber von einem „Recht der Revolution" sprechen würden. Die Beamtenausschüsse sind bisher weder durch Gesetz noch Erlaß sanktioniert, sie sind ein Kind der Revolution. Allerdings wurde dieses Kind schon lange sehnlichst von uns erwünscht und erhofft, doch hätte es ohne die Umwälzung wohl so bald noch nicht das Licht der Welt erblickt. Sache der Berufsvereine, besonders des Beamtenbundes, wird es sein, dafür zu sorgen, daß der Staat dieses Kind recht bald durch Gesetz als das seine legitimiert. Hier bei uns in Hannover sind die Beamtenausschüsse von den Behörden genehmigt und vom A.- und S.-Rat anerkannt. Wir können aber nicht im Zweifel sein, daß die Genehmigung nur der jetzigen politischen Lage zu danken ist und daß eine schleunige gesetzliche Regelung unerläßlich ist. Wir wollen die Beamtenausschüsse nicht mehr missen und sind von der Notwendigkeit derselben im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens fest überzeugt. Der Beamtenausschuß hat mit dem Beamtenbund keine Verbindung. Er ist keine Vertretung einzelner Beamtenklassen. Diese werden in politischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht durch ihre Vereine vertreten, die wieder alle in den Beamtenbund vereinigt sind. Der Beamtenausschuß vertritt alle Beamte, Anwärter und dauernd beschäftigte Angestellte einer Behörde und wird aus ihrer Mitte gewählt. Der Beamtenausschuß soll ein Bindeglied zwischen Beamten und Behörde sein; er soll nicht gegen die Behörde, sondern mit ihr arbeiten, er darf ihr daher auch nicht unterstellt sein. Er hat die Aufgabe, die Rechte der Beamten der Behörde gegenüber zu wahren und bei den die Beamtenschaft als solche betreffenden Angelegenheiten, besonders bei Klärung bestehender und Erlaß neuer allgemeiner Vorschriften über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse, sowie bei Erledigung von Beschwerden der Beamten mitzuwirken. Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten sollen unter seiner Mitwirkung ins Leben gerufen und verwaltet werden. Um aber auch wirklich Berater und Helfer sein zu können, ist es notwendig, Bestimmungen zu treffen, daß durch eine unbeteiligte Beschwerde-Instanz den Wünschen des Beamtenausschusses Gehör verschafft wird, wenn einmal in Fragen von allgemeiner Bedeutung, die der gesetzlichen Regelung nicht unterliegen, eine Einigung zwischen Behörde und Beamtenausschuß nicht zu erzielen ist. In diesem Falle würden die noch zu errichtenden Beamtenkammern zu entscheiden haben. Die Größe des Ausschusses richtet sich nach der Zahl der Beamten. Es muß angestrebt werden, daß jede Beamtengruppe entsprechend vertreten wird. Wie schon erwähnt, soll der Ausschuß nicht gegen die Behörde gerichtet sein, sondern soll bestehen als Bindeglied zwischen Behörde und den Beamten. Wir glauben, daß es der Behörde nur angenehm sein kann, wenn sie die Wünsche und Ansichten der Beamten objektiv erfährt, denn mit einem zufriedenen Beamtentum läßt sich besser arbeiten. Selbstverständlich müssen die Ansichten und Wünsche der Beamten erst geklärt sein, ehe sie durch den Ausschuß weitergegeben und vertreten werden.

Wir erwarten viel von den neugebildeten Ausschüssen. Wir hoffen, daß die Unzufriedenheit, die immer unter der Beamtenschaft gärte und weiterfraß und nie recht nach oben gelangen konnte, im Ausschuß ein Ventil finden wird, durch das sie auf Nimmerwiedersehen entweichen kann. Wir hoffen, daß damit Ruhe und Zufriedenheit in die Beamtenschaft einkehren wird, daß sie freudig und zufrieden ihren Dienst versehen können zum Besten des Vaterlandes. Aber auch hier ist es nötig, daß wir einig gehen, daß wir klar das Ziel erkennen und fest im Auge behalten und nicht nachlassen, bis wir es erreicht haben. Mögen alle das Wort Goethe's beherzigen:

„Der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehrt das Übel und breitet es weiter und weiter!
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich!"

W. Ernst, Hannover-Misburg.

Forstwirtschaft.

— **Bodenpflege durch Reisigdeckung.** In der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1918 S. 261, schreibt Herr Forstreferendar Graf von der Schulenburg über Erfahrungen mit Reisigdeckung auf der Standesherrschaft Lieberose in der Niederlausitz. Während dort Kiefernböden IV. bis V. Klasse mit vorzüglichem Erfolge behandelt sind, möchte ich nicht versäumen, gleiche Erfahrungen auf Buchenböden III. und IV. Klasse mitzuteilen. Im Herbst 1911 habe ich ein Laubholzrevier mit I. bis IV. Bodenklasse an der Ostküste Nordschleswigs übernommen. Das Revier, welches größtenteils mit Buche in Mischung mit Esche und Eiche bestockt ist, hat zum Teil hügeliges Terrain mit schwerem Lehmboden, welcher, sobald die normale Laubdecke fehlt, zur Verschlemmung und Verdichtung neigt. Es sind dies — in den Beständen vom Stangenholzalter aufwärts — besonders die Hänge, an welchen das Laub abgeschwemmt wird, und Stellen, an welchen Laubverwehung durch Wind stattfindet. (Letztere Stellen sind im Walde meistens zahlreicher vorhanden, als man gewöhnlich annimmt.) Sobald der schwere Lehmboden von der Laubdecke entblößt ist, erfolgt zunächst durch die Wirkung der Traufe im belaubten Zustande und durch die mechanische Kraft des fallenden Regens während der winterkahlen Zeit Verschlämmung und Verdichtung der obersten Bodenschicht; die Krümelung geht verloren und mit ihr alle wohltätigen Faktoren, welche an der Gesunderhaltung des Waldbodens mitzuarbeiten haben. Auf diesen verdichteten Böden findet sich alsbald eine Moosvegetation ein, insbesondere Polytrichum, welches mit seinen stark ausgebildeten Wurzelhaaren bis über 5 cm tief in den Boden eindringt und die Bodenoberfläche vollkommen verfilzt. Ein solcher Bodenzustand ist natürlich ein Bild des Jammers, und man muß sich tatsächlich wundern, wie es möglich ist, daß die forstliche Praxis so wenig für die Gesunderhaltung des Waldbodens tut, wie es bisher in vielen Revieren leider der Fall ist. Um den erwähnten ungünstigen Zustand der Bodenoberfläche zu beseitigen, habe ich während der

Jahre 1912 und 1913 in den Winterschlägen eine Deckung des Bodens mit Reisig ausführen lassen. Die Arbeit wurde ohne nennenswerte Kosten bewerkstelligt, indem die Holzhauer in den Durchforstungen kein Reisig III. Klasse aufarbeiteten, sondern das Reisig I. Klasse aussortierten und gleichzeitig mit den Zweigspitzen den Boden möglichst gleichmäßig bedeckten. Ein finanzieller Verlust entstand durch das Verbleiben des schwachen Reisigs im Walde nicht, denn aus der Reisigmasse wurde als Reisig I. Klasse ein höherer Erlös erzielt, als wie als Reisig III. Klasse, weil die Käufer Fuhrlohn sparten und das Reisig I. Klasse auch bequemer zerkleinern konnten.

Beim Ausbruch des Weltkrieges wurde ich zum Heeresdienste eingezogen, und es sind nun leider die 1912/13 gedeckten, ziemlich umfangreichen Flächen während meiner Abwesenheit den Leseholzsammlern freigegeben, welche den größten Teil des Reisigs gesammelt haben, so daß der Erfolg vereitelt ist. Durch Zufall sind kleine Flächen verschont geblieben, und ich konnte jetzt zu meiner größten Freude feststellen, daß der beabsichtigte Zweck voll und ganz erreicht worden ist. Das ausgebreitete Reisig hat das Laub sehr gut festgehalten, und an Stelle der früheren Haftmoosvegetation fand ich eine wohltätige Laubdecke. Die Krümelung der oberen Bodenschicht ist in Rückkehr begriffen, auch der Maulwurf hat ziemlich viel gearbeitet. Die Vorteile für den Boden sind also enorm. Ich glaube nicht zu optimistisch zu sein, wenn ich die Ansicht vertrete, daß es möglich ist, verhärtete und verdichtete, mit einer Haftmoosvegetation behaftete Böden durch anhaltende und sachgemäße Deckung mit Reisig um eine volle Bonitätsklasse zu heben. Durch das Liegenlassen des Reisigs besteht ein jagdlicher Vorteil darin, daß dem Rehwilde eine vorzügliche Winteräsung geboten wird. Im hiesigen Revier konnte ich beobachten, wie die Rehe im wahren Sinne des Wortes der Axt folgten, um die Knospen zu äsen. Neben dem Buchenreisig fiel auch das der eingesprengten Eschen und Eichen an. Ein weiterer nicht zu unterschätzender forstlicher Vorteil besteht in der Ablenkung des Rehwildes an den Verjüngungen.

Schröder.

— **Die bayerischen Torfmoore** im Besitze des Staates haben eine Fläche von rund 6000 ha; sie unterstehen zu 0,9 dem Forstärar und 0,1 dem Salinenärar. Die größte Moorfläche liegt in Oberbayern mit rund 4000 ha. Die Mächtigkeit der Torfschicht beträgt 2 bis 4 m im Durchschnitt, steigt aber örtlich bis 6 m. Die Qualität des Torfs für Brenn- und Streuzwecke ist durchschnittlich gut. Der Ertrag ist aus besten Mooren rund 3000 Tonnen jährlich. Vom Staate wurde bisher Brenntorf nur zu Salinenbetrieben gewonnen; ein kleines Moor (Hosgelmoor) wurde einer Privatgesellschaft für Mull- und Streugewinnung überlassen. Dagegen wurde mit Erfolg viel auf die Kultivierung für landwirtschaftliche Benutzung aufgewendet. Es sind nun Bestrebungen im Gange auf bessere Ausnutzung der Moore, und zwar zuerst der gewaltigen Torfmassen, dann für landwirtschaftliche Bebauung. Hierzu sind durch Entwässerung großer Flächen schon gute Vorbereitungen getroffen. Da die Gewinnung von Torf nur in die Zeit von April bis August fällt, müßten aber die Arbeiten bald ins Werk gesetzt werden. Es braucht hier nicht hervorgehoben zu werden, daß wir vor einer ungeheuren Brennstoffnot stehen. Für Herstellung eines guten Brenntorfes ist maschinelle Gewinnung notwendig. Nur ein Großbetrieb mit guten Torfmaschinen, Baggern und Transportanlagen wird Ersprießliches leisten können. Fast ebenso wichtig ist die Frage der Mull- und Streugewinnung, die gleichfalls Maschinenbetrieb verlangt. Der bayerische Landwirt hat große Abneigung gegen die Verwendung von Torfstreu in seinen Stallungen. Bei dem großen Waldreichtum lag es ihm näher, und es war vielleicht bisher auch billiger, Waldstreu als Streuersatz zu benutzen. Während des Krieges sind aber die für die Streunutzung erreichbaren Waldungen in unglaublicher Weise ausgebeutet worden. So kann es nicht fortgehen, schon aus dem einfachen Grunde, weil nichts mehr an Waldstreu da ist. Der Bauer muß zur Torfstreu greifen, die ihm aber anderseits billiger zugänglich gemacht werden muß. Endlich kommt die Veredelung des Torfs als Torfkoks und Torfkohle in Frage; die letztere liefert einen der besten Holzkohle gleichkommenden Brennstoff. Bei der Verkokung und Verkohlung werden wichtige Überprodukte (Gas, Teer, Ammoniak, Öl und Wachs) gewonnen. Die ausgebeuteten Moore lassen sich dann ohne allzu großen Aufwand an Arbeit und Düngung in landwirtschaftliche Kulturflächen umarbeiten, die den Hilfskräften bei der Torfnutzung als besondere Vergütungen überlassen werden sollten.

Blum.

— **Riesenflöße für Seetransport.** Der Mangel an Schiffsraum und die hierdurch bedingten hohen Kosten haben im Sommer 1918 dazu geführt, ein früher schon in Amerika angewandtes Verfahren auch in Europa anzuwenden. Die Stockholmer Aktien-Gesellschaft Refanut hat nämlich ein Riesenfloß gebaut, um Rundholz und Sägewaren von Haparanda nach Kopenhagen zu verfrachten. Das Floß, welches ungefähr 9000 cbm Holz enthielt, war 112 m lang, 16 m breit und 8 m hoch, mit einem Tiefgang von 5 m. Es wurde von zwei Dampfern geschleppt und erreichte eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 1 km in der Stunde. Die Reise dauerte infolge verschiedener Umstände ziemlich lange; sie wird aber bei günstigen Witterungsverhältnissen nur 14 Tage beanspruchen. Bei der Beförderung mittels Dampfer wären für diese Holzmenge drei Schiffsgefäße erforderlich gewesen und hätten 130—140000 Kronen gekostet. Bei Anwendung des Floßes haben sich die Kosten nur auf 100000 Kronen gestellt, obwohl die zur Verwendung gelangten Drahtseile allein 60000 Kronen gekostet haben. Die Gesellschaft will demnächst 40 solche Flöße in See bringen und sie auch über die Nordsee schicken. Ob die Beförderung von Holz auf diese Weise auch dann noch rentabel sein wird, wenn reichlicher Schiffsraum zur Verfügung steht, erscheint allerdings zweifelhaft.

— **Vom Hessenland.** Die Brennholzpreise bleiben die gleich hohen wie im vergangenen Jahre. Die Buchenscheiter erster Klasse kosten im Mittel etwa 25 ℳ je Raummeter. Die Lohnforderungen der Holzhauer steigen immer mehr. In einem Gemeindewald werden für Werbung eines Festmeters Fichtenstammholz 7,50 ℳ Lohn bezahlt und für die eines Raummeters Brennholz 5 ℳ. Die Nachfrage nach Fichtenstammholz mehrt sich. An Minderbemittelte wird viel und billiges Holz abgegeben.

E.

— **Rauchwerk.** Für Fuchsbälge (gute Winterware) werden jetzt 150 *M* geboten. Ich bekam das Gebot freiwillig auf meine Anforderung von 120 *M* für nachgelieferte 19 Bälge von meinem regelmäßigen Abnehmer. Die Preise scheinen noch im Steigen zu sein, aber ebenso kann auch rasch ein Preissturz eintreten. Die Großhandlungen in Leipzig machen angeblich diesen ungesunden Handel nicht mit. E.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, **und 30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 21. **Aufstellung eines Selbstschußapparates.** Ein Winterfischhälter liegt 200 m vom nächsten Gehöfte entfernt und ist mit einem 3 m hohen Holzspriegelzaune umgeben. In der gegenwärtigen Zeit ist dieser nächtlichen Eindringlingen ausgesetzt. Zum Schutze hiergegen möchte ich einen scharfgeladenen Selbstschußapparat aufstellen. Bin ich hierzu berechtigt, ohne für etwaige Verletzungen wegen Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden?

Forstverwalter N. in R.

Antwort: Legen von scharfen Selbstschüssen ist ohne polizeiliche Erlaubnis strafbar. Eine solche ist bekanntlich schwer zu bekommen und wird in der Regel nur unter der Voraussetzung erteilt, daß Warnungstafeln angebracht werden. Würden Sie eigenmächtig einen solchen Selbstschußapparat aufstellen und würde dadurch jemand verletzt, so müßten Sie auch für den eingetretenen Schaden aufkommen. Also Vorsicht! B.

Anfrage Nr. 22. **Weiterlauf des Dienstvertrags.** Ich wurde am 1. Juli 1915 von meiner Herrschaft als Förster o. R. auf 3 Jahre mit der Bestimmung angestellt, daß, wenn die Herrschaft den Vertrag nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Anstellungszeit kündigt, der Vertrag auf 3 Jahre weiterläuft usw. Am 26. Oktober 1915 wurde ich zum Heeresdienst eingezogen und am 15. Dezember 1916 zur Zivilverwaltung nach Polen entlassen. Am 18. November 1918 kehrte ich aus Polen zurück und fragte bei der Verwaltung an, ob und wann ich meine Stellung antreten könne, erhielt aber keine Antwort. Meiner Meinung nach läuft der Vertrag bis zum 30. Juni 1921. Kann ich Schadenersatzansprüche geltend machen? Weil ich der Ansicht bin, daß die Verwaltung mich weiter beschäftigen muß, habe ich mich um keine andere Stellung beworben. F., Förster.

Antwort: Auch wir sind der Ansicht, daß Ihr Vertrag, der nicht am 1. Januar 1918 gekündigt worden ist, bis zum 30. Juni 1921 weiterläuft. Sie sind also noch im Dienste der Herrschaft. Dadurch, daß diese Sie ungeachtet Ihrer Meldung zum Dienstantritt nicht wieder beschäftigt, ist sie im Rechtssinne in Verzug gekommen. Sie muß Ihnen also Ihr Gehalt bezahlen, und zwar bis zum 30. Juni 1921. Natürlich müssen Sie jederzeit auf Verlangen wieder Ihren Dienst bei ihr antreten. Maßgeblich für Ihre Rechtsbeziehungen ist § 615 des Bürgerl. Gesetzbuchs. Danach sind Sie berechtigt, bei Ablehnung Ihrer Dienste durch die Herrschaft sich eine anderweitige Stellung zu suchen, und können dann den etwa vorhandenen Unterschied in der Vergütung von der alten Herrschaft ersetzt verlangen. Sie sind sogar unter Umständen verpflichtet (nicht nur berechtigt), sich anderwärts Verdienst zu suchen — jedoch spricht das Gesetz da nur von einem „böswilligen" Unterlassen eines Erwerbs. — Wir möchten folgendes Vorgehen für richtig halten. Versuchen Sie noch einmal, ob die Herrschaft Sie nicht im Wege der gütlichen Einigung wieder verwendet. Vielleicht hilft da auch das Arbeitsnachweis-Amt oder der Schlichtungsausschuß od. dgl. Ist dies erfolglos, so werden Sie im Wege der Klage vorgehen müssen. Für diesen Fall raten wir Ihnen aber, sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen, namentlich auch, damit Sie einen sachkundigen Berater dafür haben, ob Sie in der Zwischenzeit sich um eine andere Stellung bemühen sollen. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 23. **Eichen-Gerberholz.** In welchen Stärken wird das zu Gerberzwecken gebrauchte Holz verlangt? Welche Aussichten bestehen für dessen Verwertung im nächsten Wirtschaftsjahre? Von welcher Stelle kann die zuverlässigste Auskunft über diese Frage eingeholt werden? Revierförster K. in F.

Antwort: Sogenanntes Eichen-Gerbholz wurde im Jahre 1918 in großen Mengen angekauft, um daraus nach Raspelung einen Extrakt zu bereiten. Es wurde Scheit- und Prügelholz aufgekauft, also Schichtholz bis zu 7 cm Durchmesser. Nach Erkundigungen soll aber der Holzvorrat dadurch so groß geworden sein, daß zunächst die Abnahme eingestellt worden ist, d. h. daß Holz über die abgeschlossenen Lieferungsverträge hinaus nicht mehr abgenommen wurde. Für den Einschlag 1919 haben einige Staatsforstverwaltungen deshalb angeordnet, das Eichenholz so aufzubereiten, daß es sowohl als Eichengerbholz als auch als Brennholz abgesetzt werden kann. Bei der Unsicherheit des Marktes werden zunächst nur noch die besseren Sortimente, d. h. über 14 cm Zopfdurchmesser, verkäuflich sein. Genaue Auskunft über den Umfang der Abnahme für 1919 müßte die Kriegsleder-A.-G. Berlin, Budapester Straße, speziell Herr Hirschberg, geben können, der im letzten Jahre herumgereist ist und die Waldbesitzer zum Einschlag von Gerbholz ermunterte.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Damerow, Oberf. Stolp (Köslin), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Meldefrist: 1. April.

Försterstelle Zechinen, Oberf. Taubenberg (Köslin), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Meldefrist: 1. April.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Cobern ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister Weirauch in Wenningen a. d. Mosel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Coblenz zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen an den Bürgermeister in Coblenz. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Deutschherrnhütte in der Oberf. Lahnstein, mit dem Wohnsitz in Becheln, Kreis Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Mai zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Becheln und Oberlahnstein sowie 130 ha Staatswald mit einer Größe von 527 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrag von 2500 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 12 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 150 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 150 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. April an die Oberförsterei Lahnstein in Niederlahnstein zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Försterstelle in der Stadtforst Dt.-Krone ist zu besetzen. Meldungen an den Magistrat Dt.-Krone. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Erbach in der Oberf. Rod a. d. Weil mit dem Wohnsitz in Erbach bei Camberg, Kreis Limburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Mai zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Erbach bei Camberg, Obersetters, Eisenbach und Schwickershausen mit einer Größe von 673 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2500 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 150 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 150 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. April an die Oberförsterei Rod a. d. Weil in Rod a. d. Weil zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung. Der Ort, in welchem der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz zu nehmen hat, wird noch endgültig bestimmt werden.

Försterstelle Hanshagen, Regbz. Stralsund, ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen bis 15. Mai an das Universitäts-Kuratorium Greifswald. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Oberwald (Masselwitz), Oberf. Altkrakow (Köslin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Meldefrist: 1. April.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dresler, Forstassessor in Siegen, ist der Regierung in Schleswig als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Dall, Forstaufseher (Feldwebel), ist einberufen und der Oberf. Hohenbrück (Stettin) überwiesen.

Damm, Förster o. R. in Pritter, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Friedrichsthal, Forsthaus Torfhaus (Stettin), versetzt.

Diesener, Forstaufseher in Stepenitz, ist nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Hefferinger, Förster o. R. in Ebstorf, Oberf. Ebstorf, ist vom 1. März ab nach Dannenberg, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Katzorke, Förster o. R. in der Oberf. Kosten, ist die Försterstelle zu Jatty, Oberf. Rittel (Marienwerder), vom 1. April ab übertragen. Die Versetzung nach Biederthal in der Oberf. Golau wird zurückgezogen.

Krüger, Hegemeister in Zechinen, Oberf. Taubenberg (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Lüth, Hegemeister in Damerow, Oberf. Stolp (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Quandt, Feldwebel in Ratzeburg, ist zum 1. April nach Balster, Oberf. Balster (Köslin), einberufen.

Reikowski, Förster o. R., ist vom 1. April ab aus der Oberf. Neu-Lubönen auf die Forstaufseherstelle Stolberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Rittwage, komm. Förster in Karlsruhe, Oberf. Linichen, ist vom 1. März ab endgültig als Förster in Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin), angestellt.

Schultz, Hegemeister in Oberwald, Oberf. Altkrakow (Köslin), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Weinrich, Forstaufseher in Kol. Slupp, Oberf. Taubenberg, ist vom 1. April ab nach Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Budewig, Leutnant d. Ref. in Bückeburg, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Eckweiler, Kreis Kreuznach (Coblenz) vom 15. Februar ab übertragen.

Bayern.

Dr. **Bauer,** Heinrich, wurde auf seine Bitte um Wiederanstellung im Staatsforstdienst zum Forstamtsassessor beim Forstamt Winnweiler ernannt.

Der Titel eines Revierförsters mit dem Range der Beamten der Klasse IX der Rangordnung wurde verliehen den Förstern:

Börner in Rückersdorf, **Gmeiner** in Freising, **Greger** in Regenhütte, **Grimm** in Furthammer, **Habecker** in Horst, **Hann** von Weyhern in Schopfloch, **Heid** in Premich, **Heiß** in Valepp, **Herele** in Pfeffenhausen, **Kalb** in Luisenburg, **Kirsch** in Dautenwinden, **Klebel** in Bergen, **Köpf** in Wallgau, **Krammer** in Eschenbrunn, **Kundmüller** in Dorgendorf, **Kurz** in Feinbach, **Laur** in Nußdorf, **Lautenschlager** in Dingolfing, **Lentner** in Altenmarkt, **Lohr** in Silz, **Mantel** in Heltersberg, **Messerer** in Frauenaurach, **Ohland** in Kaltenbrunn, **Saalfrank** in Neuenreuth, **Scheyerl** in Forstinning, **Seiffert** in Solnhofen, **Sterzinger** in Schellenberg, **Stöckhert** in Guttenberg, **Voit** in Pfrentsch, **Winkler** von Mohrenfels in Leutershausen.

Versetzt wurden:

die Forstassistenten: **Näßl** von Kranzberg nach Freising, **Nessel** von Grönenbach nach Waldmohr, **Stockinger** von Rappersszell nach Klingenbrunn; die Förster: **Burger** von Oedwies nach Steinbach, **Kettenring** von Stempelberg nach Reipoltskirchen.

In den dauernden Ruhestand versetzt wurden die Revierförster:

Grimm in Furthammer, **Lautenschlager** in Dingolfing, **Ring** in Teugn, **Schirmer** in Schirnding, **Schmidt** in Arnstorf, **Sterzinger** in Schellenberg.

Württemberg.

Laborenz, Forstmeister in Künzelsau, ist seinem Ansuchen entsprechend in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger bei den Jäger-Bataillonen

besteht nach einer Erklärung des Offizier-Stellvertreters Schellack, Potsdam, vom Donnerstag, dem 6. März, in der Versammlung nicht mehr. Alle in Betracht kommenden Arbeiten wird der neue Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster nunmehr übernehmen. Herr Schellack bittet, auch nichts mehr an seine Adresse zu senden, sondern alle in Betracht kommenden Angelegenheiten dem neuen Vereinsvorsitzenden, Herrn Hegemeister Velte, Dobrilugk (Bez. Ffo.) zu überweisen.



In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

6448. **Knoefel**, Hilfsjäger, Pillupönen, Post Kaukern, Gumbinnen.
6449. **Rosener**, Hegemeister, Karpinnen, Post Omussen, Allenstein.
6450. **Hübler**, Forstaufseher, Zworaden, Post Illowo, Allenstein.
6451. **Herrmann**, Förster, Schöneberg, Post Dietrichswalde, Allenstein.
6452. **Subke**, Hegemeister, Keroscheck, Post Johannisburg, Allenstein.
523a. **Rothe**, Förster, Jezliak, Post Wiartel, Allenstein.
6453. **Rutowski**, Hilfsjäger, Kleinort, Post Peitschendorf, Allenstein.
6454. **Lehmann**, Förster, Schwefelsdorf, Post Passenheim, Allenstein.
6455. **Schumann**, Forstschreiber, Stangenwalde, Post, Danzig.
6456. **Leuser**, Forstaufseher, Friedrichsau, Post Rheda, Danzig.
6457. **Pelz**, Hegemeister, Kaltspring, Post Gr.-Schliwitz, Marienwerder.
6458. **Spieler**, Förster, Bialla, Post Schüttenwalde, Marienwerder.
6459. **Röhr**, Hegemeister, Lindenberg, Post Schlochau, Marienwerder.
6460. **Knoefel**, Revierförster, Brück i. M., Post, Potsdam.
6461. **Scheuermann**, Hegemeister, Forsthaus Neuendorf, Post Brück, Potsdam.
6462. **Hamann**, Hegemeister, Mittelheide, Post Lehnin, Potsdam.
6463. **Andersen**, Förster a. D., Rädel, Post Lehnin, Potsdam.
6464. **Piske**, Hegemeister, Rothebach, Post Belzig, Potsdam.
6465. **Ganzer**, Forstaufseher, Ravensbrück, Post Fürstenberg i. M., Potsdam.
6466. **Zurth**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6467. **Benning**, Gefr., Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6468. **Pohl**, Gefreiter, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6469. **Schulze**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6470. **Bentz**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6471. **Duske**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6472. **Ziemann**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6474. **Klauke**, Hegemeister, Blockbude, Post Deichow, Frankfurt.
6475. **Neumann**, Hegemeister, Dachow, Post Seedorf, Frankfurt.
6476. **Winkel**, Förster, Christianstadt a. Bob., Post, Frankfurt.
6477. **Riesebeck**, Hegemeister, Schönfeld, Post Kehrberg, Stettin.
6478. **Dall**, Förster, Hohenbreck, Post, Stettin.
6479. **Bahr**, Hegemeister a. D., Swinemünde, Post, Stettin.
6480. **Sund**, Forstaufseher, Pudala, Post, Stettin.
6481. **Schafft**, Forstaufseher, Friedrichsthal, Post, Stettin.
6482. **Hoffmann**, Förster, Stolzenberg, Post, Köslin.
6483. **Daecke**, Hilfsjäger, Neustettin, Post, Köslin.
6484. **Krüger**, Förster, Stüdnitz, Post, Köslin.
6485. **Radant**, Hegemeister, Kamitz, Post Semlow, Stralsund.
6486. **Fischer**, Hegemeister, Berthke, Post Steinhagen, Stralsund.
6487. **Kardetzky**, Hegemeister, Golschwitz, Post Hermsdorf, Liegnitz.
6488. **Popplow**, Hegemeister, Dammer, Post Kummernick, Liegnitz.
6489. **Schulz**, Hegemeister, Obisch, Post Gramschütz, Liegnitz.
6490. **Busse**, Hegemeister, Siegersdorf, Post Bunzlau, Liegnitz.
6491. **Hinz**, Oberjäger, Töppendorf, Post Hermsdorf, Liegnitz.
6492. **König**, Hegemeister, Möttig, Post Spittelndorf, Liegnitz.
6493. **König**, Förster, Möttig, Post Spittelndorf, Liegnitz.
6494. **Wedlich**, Förster, Giesmannsdorf, Post, Liegnitz.
6495. **Renner**, Förster, Neureichenau, Post Ruhbank, Liegnitz.
6496. **Rohloff**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6497. **König**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6498. **Träger**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6499. **Holzbrecher**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6500. **Riemer**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6501. **Bruse**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6502. **Becker**, Oberjäger, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6503. **Böhme**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6505. **Hermann**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6506. **Sturm**, Feldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6507. **Bilow**, Oberjäger, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6508. **Marggraf**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6509. **Cebulla**, Feldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6510. **Jauk**, Oberjäger, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6511. **Werner**, Oberjäger, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6512. **Beck**, Feldwebelleutnant, Cummersdorf, Bergmannsstr. 20, Liegnitz.
6513. **Aschynsky**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6514. **Schwarzer**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6515. **Ackermann**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6516. **Sonderhoff**, Oberjäger, Hirschberg, Feldwebelleutnant, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6517. **Hoffmann**, Feldwebelleutnant, Hirschberg, Schwarzer Adler, Liegnitz.
6518. **Ueckermann**, Förster, Großboreck, O.-S., Post, Oppeln.
6519. **Rübe**, Hegemeister, Schwarzwald, Post, Großboreck, Oppeln.
6520. **Buchholz**, Hegemeister, Magdeburgerforth, Post, Magdeburg.
6521. **Riecke**, Förster, Salchau, Post Letzlingen, Magdeburg.
6522. **Löhmann**, Förster, Hütten, Post Neuhaldensleben, Magdeburg.
6523. **Mütelach**, Förster, Heidersbach, Post Suhl, Erfurt.
6524. **Würschmidt**, Forstaufseher, Suhl, Wilhelmshöher Str., Erfurt.
6527. **Merk**, Forstaufseher, Skorschewo, Post Ossieck, Danzig.
530a. **Hufz**, Hegemeister, Darslub, Post Putzig, Danzig.
6528. **Malkewitz**, Förster, Laatziger Anlagen, Post Misdroy, Stettin.
6529. **Falsgraf**, Förster, Chausseehaus bei Misdroy, Stettin.
6530. **Rieck**, Förster, Kehrberger Mühle, Post Kehrberg, Pomm., Stettin.
6531. **Damm**, Hegemeister, Schkeuditz, Post Halle a. d. Saale, Merseburg.
6532. **Krömker**, Fritz, Forstaufseher, Weidenheim, Post Falkenburg, Merseburg.
6533. **Krömker**, Gustav, Forstaufseher, Pressel, Post Düben, Merseburg.
6534. **Hofmann**, Förster, Grillenberg, Saugerhamen, Merseburg.
6535. **Jetschke**, Hegemeister, Züllsdorf, Kreis Torgau, Merseburg.
6556 **Krümichen**, Hegemeister, Falkenstruth, Post Zschackau, Merseburg.
6537. **Kuhnert**, Förster, Züllsdorf, Kreis Torgau, Merseburg.
6538. **Edelmann**, Hegemeister, Züllsdorf, Kreis Torgau, Merseburg.
6539. **Wellmann**, Förster, Rosenfeld, Kreis Torgau, Merseburg.
6540. **Tietze**, Hegemeister, Plessa, Kreis Torgau, Merseburg.
6541. **Bauer**, Förster, Forsthaus Torfhaus, Post Mockrehne, Merseburg.
6543. **Fries**, Förster, Waldesruh, Post Segeberg, Schleswig.
6544. **Voß**, Forstaufseher, Sonderburg, Post, Schleswig.
6545. **Kuchenbecker**, Förster, Idstedtwege, Post Schleswig, Schleswig.
6546. **Deichgräber**, Förster, Fockbeck, Post Rendsburg, Schleswig.
6547. **Redemann**, Forstaufseher, Dunsen, Post Harpstedt, Hannover.
6548. **Niederstedt**, Förster, Klausthal a. Harz, Post, Hildesheim.
6549. **Börst**, Hegemeister, Forstmeister, Forsthaus Zienitz, Post Gohrde, Kreis Dannenberg, Lüneburg.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft“, Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 *M* je Vierteljahr bei jeder Postanstalt —, bringt in den Heften des letzten Monats in einem Aufsatze unter der Überschrift: **Republik und Beamte** Ausführungen, welche sich mit den Verhältnissen der Beamten in den bestehenden Republiken beschäftigen. Dabei zeigt sich, daß diese ziemlich verschiedenartig sind und von denen, wie sie in unserem Vaterlande bisher bestanden, ganz erheblich abweichen. Diese Abweichungen bestehen nicht in Vorteilen (wie gegenwärtig vielfach in Beamtenkreisen angenommen wird), sondern, wie die einzelnen Vergleiche zeigen, in ganz erheblichen Nachteilen. Als ein solcher kommt ganz besonders die Unsicherheit in der Lebensstellung in Frage. In einzelnen Republiken besteht weder die lebenslängliche Anstellung noch die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die ganzen Ausführungen sind besonders für die Beamtenkreise sehr beachtenswert, welche von der „neuen Zeit“ Wunderdinge für ihre Lebensstellung erwarten. Für den ganzen Beamtenstand ist die Kenntnis solcher Verhältnisse überaus wichtig, denn es gilt auf einen Zustand hinzuarbeiten, der die Lebensstellung der Beamtenschaft nicht verschlechtert. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß sich die Kreise der deutschen Beamtenschaft in einem sehr großen Irrtume befinden, wenn diese unter den neuen Verhältnissen sehr große Vorteile für sich erwarten. — Ein weiterer Aufsatz beschäftigt sich mit dem **neuen Geist**. Ausgeführt ist hier,

daß die einseitige Hervorhebung der Geldfrage in den letzten Jahren vor dem Kriege unter Mißachtung aller idealen Werte unser Vaterland zum Versinken in den Abgrund gebracht hat. Soll es also besser werden, so muß es wieder dahin kommen, daß alle Handlungen nicht vom nüchternen Erwerbssinn allein beherrscht werden. Dies ist um so mehr notwendig, als das Vaterland arm und zerrüttet am Boden liegt und zu seinem Wiederaufbau der hingebendsten Kräfte aller seiner Einwohner bedarf. Unter solchen Verhältnissen ist es daher vollständig unrichtig, wenn nur der eigene Vorteil als Richtschnur für das Handeln dient, sondern das Wohl des Ganzen muß für jeden einzelnen der leitende Gedanke aller Handlungen werden. Nur wenn es gelingt, diese Grundsätze in die weitesten Volkskreise zu tragen, wird es möglich sein, das Vaterland aus der gegenwärtigen Lage wieder zum Aufstiege zu bringen. Der Aufsatz schließt: Es hat jedenfalls keinen Sinn, an kleinlichen Sonderbestrebungen das Einzelmaß der Kräfte zu verschwenden. Das Glück der Gesamtheit möge von innen aus das eigene Leben bereichern. — Weiter beschäftigt sich ein Aufsatz mit den Grundsätzen und Richtlinien von Beamtenausschüssen. Notwendig ist deren Einrichtung auf gesetzlicher Grundlage. Als Aufgaben dieser Ausschüsse werden angegeben:

1. Grundsätzlich haben die Beamtenausschüsse nur Fragen des örtlichen Dienstbetriebes zu regeln. Sie wirken nicht nur gutachtlich, sondern auch mitbestimmend.
2. Als Fragen des örtlichen Dienstbetriebes haben zu gelten: Regelung der Dienst- und Ruhezeiten nach Maßgabe der erlassenen Allgemeinvorschriften — Aufstellung der Dienststundenpläne — Urlaubsgewährung — Diensthygiene — alle übrigen durch den örtlichen Dienstbetrieb beeinflußten persönlichen Angelegenheiten — Organisationsfragen, soweit sie durch den örtlichen Dienstbetrieb berührt werden.
3. Fragen des Beamtenrechtes und der Beamtenbesoldung gehören nicht in das Aufgabengebiet der Beamtenausschüsse.

Die Vereins-Geschäftsstelle.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Danzig. Versammlung Sonntag, den 23. März 1919, mittags 1 Uhr, Hotel „Continental", Danzig. Tagesordnung: 1. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 2. Rechnungslegung. 3. Bericht des Vertreters über die Sitzung in Berlin. 4. Verschiedenes. Jede Orts- bzw. Oberförstereigruppe sendet einen Vertreter. Andere Kollegen sind willkommen. Lubig.

Magdeburg. Am Sonnabend, dem 22. März 1919, mittags 12 Uhr, Versammlung in der Kaiserhalle in Magdeburg. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten bei der Vertreterversammlung am 5. und 6. März in Berlin. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Stralsund. Etwa auftretende Dienstschwierigkeiten zwischen Förstern und der vorgesetzten Dienststelle sind dem in jeder Oberförsterei bereits gewählten Vertrauensmann zur Erledigung zu übergeben. Ist durch letzteren der erstrebte Ausgleich zwischen den Beteiligten nicht zu erreichen gewesen, so ist die Angelegenheit von dem Vertrauensman, unter Klarlegung der Umstände, Anführung der unternommenen Schritte und einer gutachtlichen Äußerung zur Sache, an mich einzusenden, um eine Weiterverfolgung an höherer Stelle betreiben zu können. Vorgekommene Differenzen sind in jedem Falle auf der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung unter Punkt Verschiedenes von den Vertrauensmännern zur Sprache zu bringen. Letztere werden ersucht, Vorstehendes den Revierverwaltern in geeignet erscheinender Weise möglichst bald zur Kenntnis zu bringen.

Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Dienstag, dem 1. April d. J., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Seesen sowie Beratung aller schwebenden Standesfragen. 3. Verschiedenes.

Strebel.

Merseburg. In der Woche vom 23. bis 29. d. Mts. ist eine Tagung der Bezirksgruppen in Falkenberg in Aussicht genommen. Näheres in nächster Nummer. Der Vorstand.

Berichte.

Misdroy (Bez. Stettin). Bericht über die Sitzung vom 22. Februar 1919. Anwesend waren 12 Mitglieder. Punkt 1 der Tagesordnung konnte infolge Erkrankung des Kassenführers nicht erledigt werden. 2. Die Versammlung nahm Kenntnis von der geschäftswidrigen Abzweigung der Oberförstereien Friedrichsthal und Pudagla vom Verbande der bisherigen Ortsgruppe Swinemünde. (S. Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung"). Die Abzweigung war willkürlich ohne Wissen des geschäftsführenden Vorstandes vollzogen worden. Es wurde beschlossen, nunmehr die Oberförstereien Misdroy und Warnow unter der Bezeichnung: „Ortsgruppe Misdroy" weiterzuführen. 3. Wahl des Vorstandes: Einstimmig wurde gewählt: a) zum Vorsitzenden Hegemeister Hindenburg, Stellvertreter Hegemeister Büttner; b) zum Schrift- und Kassenführer Kollege Pfalzgraf, dessen Stellvertreter Kollege Rossow; c) zu Beisitzern bzw. Vertrauensmännern die Kollegen Schwarzkopff und Wilke. Ferner wurde beschlossen, der sich bildenden Ortsgruppe Misdroy des Deutschen Beamtenbundes geschlossen beizutreten.

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 24. Februar 1919.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preuß. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Glückauf; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Hennig, Preuß. Revierförster, Feldichen;

Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Lange, Preuß. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privatförster, Ringenwalde; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 22. Februar 1919 20870,13 *M*; davon entfielen auf:

a) Gelder für Unterstützung . . . . 3264,10 *M*
b) Gelder für Erziehungsbeihilfen . 1426,69 „
c) Gelder für Linderung von Kriegsnot 894,42 „
d) Gelder für Darlehen . . . . . 7343,33 „
e) Gelder für Stipendien . . . . 3611,42 „
f) Gelder für Begräbnisbeihilfen . . 3386,27 „
g) Gelder für Rücklagen . . . . . 943,90 „

Darauf wurde der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltsplan für das Jahr 1919 durchberaten. Es wurde beschlossen, ihn in der vorliegenden Aufstellung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen. Nach diesem Plan sollen 2000 *M* von den Geldern für Stipendien abgetrennt und den Geldern für Rücklagen zugeschrieben werden. Dagegen sollen die Gelder für Begräbnisbeihilfen um 2000 *M*, die aus der Rücklage zu entnehmen sind, verstärkt werden.

Seit voriger Sitzung haben sich 66 neue Mitglieder angemeldet; hiervon wurden 64 aufgenommen und 2 abgelehnt.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 22 eingegangen. Einschließlich des gemäß Vorstandsbeschluß vom 30. Oktober 1918 aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot zu zahlenden Teuerungszuschusses von 50% neben der alljährlich der Summe nach festgesetzten Unterstützung an die vom „Waldheil“ ständig unterstützten Personen wurden bewilligt: Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Gemeindeforstaufsehers 50 *M*. Der alleinstehenden, erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 45 *M*. Der älteren, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Gemeindeförsters 45 *M*. Der durch dauernde Krankheit sich in bedrängter Lage befindenden Witwe eines Preuß. Forstaufsehers 68 *M*. Der völlig erwerbsunfähigen, auf eine kleine Rente angewiesenen Witwe eines ehemaligen Preuß. Forstaufsehers 90 *M*. Einem hochbetagten, auf die Unterstützung seines in bescheidenen Verhältnissen lebenden Schwiegersohnes angewiesenen ehemaligen Privatförster 50 *M*. Der unbemittelten, auf die Unterstützung ihrer unverheirateten Tochter mit geringem Verdienst angewiesenen Privatförsterwitwe 75 *M*. Der durch längere Krankheit und größere Kosten für Arzt und Apotheker in drückende Not geratenen Witwe eines Preuß. Forstaufsehers 100 *M*. Der hilfsbedürftigen, fast erwerbsunfähigen Witwe eines Privatförsters 75 *M*. Einem infolge Besetzung durch die Franzosen aus Oberelsaß mit seiner Familie ohne Mitnahme jeglicher Mittel ausgewiesenen Gemeindeförster zur Linderung der augenblicklichen Not 200 *M*. Einen hochbetagten Privatförster-Ehepaar, das außer einer kleinen Altersrente kein Einkommen hat, 150 *M*. Einer auf geringen Erwerb durch ihrer Hände Arbeit angewiesenen Privatförsterwitwe 38 *M*. Der durch Krankheit vorübergehend in Not geratenen Witwe eines im Kriege gefallenen Privatförsters 50 *M*. Der gänzlich erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters, die lediglich auf eine kleine staatliche Unterstützung angewiesen ist, 75 *M*. Der älteren, in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatwaldwärters 50 *M*. Einem aus dem Felde zurückgekehrten, infolge Stellenlosigkeit in Not geratenen Jagdaufseher 50 *M*. Einem infolge der Demobilmachung stellenlos gewordenen Privatforstsekretär als Beihilfe zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 100 *M*.

Abgelehnt wurden: ein Gesuch um ein Darlehen wegen mangelnder Sicherheit, und drei Unterstützungsgesuche aus folgenden Gründen: In einem Falle ist der Ehemann der Bittstellerin nicht Mitglied des „Waldheil“ gewesen und war daher die Berücksichtigung satzungsgemäß unzulässig. In den anderen zwei Fällen hatten die Antragstellerinnen den ihnen zur Ausfüllung gesandten Fragebogen nicht zurückgeschickt.

Von den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung fünf Beihilfen von je 100 *M*, eine von 90 *M* und eine von 80 *M*, zusammen 670 *M*, gezahlt.

Im ganzen wurden seit letzter und in dieser Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 765 *M*, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 100 *M*, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 446 *M*, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 670 *M*, zusammen 1981 *M*.

Sodann fand eine Besprechung und Beschlußfassung der zu den Punkten 4 bis 8 der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge statt.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen für jüngere, ledige Forstleute vermittelt. Zurzeit sind 90 Bewerber, meistens verheiratete Förster, in das Buch für Stellenvermittelung eingetragen. Die Nachfrage nach Forst- und Jagdbeamten ist leider andauernd gering, während die Zahl der Stellenlosen eine große ist.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Bericht der Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil“

am 24. Februar 1919 im Hotel „Prinz von Preußen“ zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Forstmeister Jacobi, Massin, eröffnete 5½ Uhr nachmittags die fünfundzwanzigste Mitgliederversammlung und sprach sein Bedauern aus, daß die gegenwärtige so trübe Lage unseres Vaterlandes es nicht zulasse, diese Versammlung als Jubiläumsversammlung besonders hervortreten zu lassen.

Zur Erledigung der Tagesordnung übergehend, erteilte er zu Punkt 1 dem Schatzmeister, Verlagsbuchhändler Hans Neumann, das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts für das verflossene Vereinsjahr, aus dem die wichtigsten Punkte in folgendem hervorgehoben werden: Die Mitgliederzahl hat sich um 110 vermehrt; sie betrug 1917 am Schluß des Jahres 3475 und am Schluß des Jahres 1918 hingegen 3585. Die Einnahmen aus besonderen Zuwendungen und Gaben zur Linderung von Kriegsnot betrugen erfreulicherweise 2500 *M* mehr als im Vorjahre. Die Gesamteinnahme hat 27371,54 *M* betragen, wozu der Bestand aus dem Vorjahre mit 19865,42 *M* gekommen ist, sodaß der Verein 1918 im ganzen über 47236,96 *M* verfügen konnte.

Verausgabt sind: für Unterstützungen 4500 M, für Erziehungsbeihilfen 1030 M, für Beihilfen zur Linderung von Kriegsnot 2305 M, für Beihilfen zum Besuch von Forstlehrlingsschulen 150 M, für Begräbnisbeihilfen 3140 M, an die Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck 200 M, an die Sonderstiftung für invalide Jäger und Schützen in Berlin 200 M, an den Forstwaisenverein in Berlin 100 M, an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg 347,50 M, für Beschaffung von Auszeichnungen für Forstschüler 162,30 M, den Geldern für Rücklagen sind 1008,02 M überwiesen. Ferner sind ausgezahlt an zurückerstatteten Beiträgen 18,75 M, an Verwaltungskosten 5525,53 M, an Rückzahlungen, die irrtümlich der Firma Neumann geleistet sind, 9,58 M, endlich für Anschaffung von 9000 M Kriegsanleihe 8820 M, das sind zusammen 27516,68 M. Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1918 19720,28 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im verflossenen Jahre nur vier Stellen an Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

An Werten für Rücklagen waren am Schluß des Jahres 1918 32579,69 M vorhanden. An Darlehen standen 3440 M aus. Das Vereinsvermögen betrug am Jahresschluß 73513,04 M. Es hat sich gegen das Vorjahr, wo es 73592,56 M betrug, rechnungmäßig durch Kursverlust um 79,52 M gemindert. In Wirklichkeit hat es sich jedoch um den Betrag von 8502,98 M vermehrt.

Eine dem „Waldheil" testamentarisch zugefallene Erbschaft von Kaufmann Erich Struck, Osnabrück, im Betrage von 10000 M ist noch nicht in den Besitz des Vereins gelangt, da die gemäß Artikel 6 des Ausführungs-Gesetzes zum B. G.-B. zur Annahme der Erbschaft erforderliche staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Der Vorstand hat diese Genehmigung am 31. August 1918 bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt (Oder) beantragt, welcher sie nach erhaltenem Bescheid am 24. Oktober v. Js. dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befürwortend weitergereicht hat.

Der Vorsitzende dankte dem Schatzmeister für seinen ausführlichen Bericht, hob sodann hervor, daß das außerordentlich günstige geldliche Ergebnis des Berichtsjahres es ermöglicht habe, die Unterstützungen und Beihilfen viel reichlicher als in früheren Jahren zu bemessen. Von der Geschäftsstelle wurde ausgeführt, daß das günstige Ergebnis auch als eine Folge des im letzten Sommer in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten „Aufrufs" anzusehen sei. Die hierdurch erwachsenen Kosten seien sogleich dreifach wieder eingekommen. Es wurde daher beschlossen, in diesem Jahre in der „Deutschen Jäger-Zeitung" einen ähnlichen Aufruf zu veröffentlichen. Die Kosten hierfür wurden bewilligt.

Zu Punkt 2 berichtete Hegemeister Müller, Forsthaus Saubucht, daß die Mitglieder des Rechnungs-Ausschusses, Zollinspektor Schinkel, Zimmermeister Stambke und er, am 22. Februar d. Js. Kassenbücher, Belege und Kasse des Vereins „Waldheil" geprüft hätten und Ausstellungen nicht zu machen gewesen seien. Die über diese Prüfung aufgenommene Verhandlung wurde nach Verlesung der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung übergeben. Darauf wurde

zu Punkt 3 dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Zu Punkt 4 begründete der Vorsitzende namens des Vorstandes die notwendige Erhöhung der Mitglieder-Beiträge durch zu erwartende Minder-Einnahmen aus besonderen Zuwendungen, unzweifelhaft größere Leistungen für Unterstützungen und endlich höhere Verwaltungskosten infolge der Kriegsteuerung. Er stellte darauf den Antrag, den Mindest-Jahresbeitrag in Abänderung des § 3 der Satzung für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten von 2 M auf 4 M und für alle übrigen Mitglieder von 5 M auf 6 M zu erhöhen. Die Erhöhung des Beitrages für die Mitglieder, die bisher 2 M bezahlt haben, auf das Doppelte erscheint berechtigt, da die Hinterbliebenen dieser Mitglieder im Todesfalle des betreffenden Vereinsmitgliedes, schon wenn seine Mitgliedschaft ein Jahr überschritten hat, 30 M Sterbegeld erhalten, das mit jedem weiteren Jahre der Mitgliedschaft um 10 M bis zum Höchstbetrage von 100 M steigt. Es komme den Hinterbliebenen zumeist mindestens das eingezahlte Geld, gewöhnlich aber mehr wieder zugute. Dagegen haben die seither 5 M zahlenden Mitglieder, mit Ausnahme der höheren Forstbeamten, von deren Hinterbliebenen aber nur in den seltensten Fällen Sterbegeld beansprucht wird, keinen Anspruch darauf. Aus diesem Grunde erscheint eine größere Steigerung des Beitrages als um 1 M unzweckmäßig.

Die Versammlung erklärte sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Beiträge, die bereits für das laufende Jahr in Kraft treten soll, einstimmig einverstanden.

Zu Punkt 5 stellte Ökonomierat Grundmann im Namen des Vorstandes folgenden Antrag:

„Der Verein „Waldheil" wolle beschließen, daß Forstbeamten-Kinderheimen von 1919 ab auf Antrag jährliche Beihilfen aus dem Erziehungsfonds gegeben werden sollen. Als Kinderheime sind Pensionen anzusehen, in denen Kinder von Forstbeamten in größerer Zahl auf gemeinsame Kosten der Eltern zu Erziehung und Schulbesuch untergebracht sind. Das Geld geht an den leitenden Forstbeamten der Gemeinschaft, zu dessen freier Verfügung im Sinne des „Waldheil"-Gedankens. Die Höhe der Zuwendung bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Zahl vorhandener Kinder. Als Durchschnittssumme werden 100 M für jedes Heim angenommen."

Auch diesem Antrage wurde einstimmig zugestimmt.

Punkt 6. Die Begräbnisbeihilfen während der Zeit vom 1. März 1919 bis Ende Februar 1920 sollen in der gleichen Höhe der Vorjahre gezahlt werden. Es werden also nach wie vor an die Hinterbliebenen gezahlt, wenn ein Mitglied im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft stirbt, 30 M, für jedes weiter angefangene Mitgliedsjahr 10 M mehr, höchstens jedoch 100 M.

Punkt 7. Der von der Geschäftsstelle aufgestellte und von dem Vorstande gutgeheißene Haushaltsplan für das Jahr 1919 wurde angenommen.

Zu Punkt 8 führte die Geschäftsstelle aus, daß mit der Beitragszahlung für die Kriegsjahre 1914 bis 1918 etwa 600 im Heeresdienst befindlich gewesene Mitglieder mit einer Gesamtsumme von rund 6400 M im Rückstande geblieben seien. Wenn der Verein darauf bestehe, daß diese rückständigen Beiträge bezahlt werden, ist zu befürchten, daß eine größere Anzahl Mitglieder

ausscheidet bzw. aus den Vereinslisten wegen Nichtbezahlung der Beiträge satzungsgemäß gestrichen werden muß. Der Vorstand stellte, um diesen Unzuträglichkeiten entgegenzuwirken, folgenden Antrag:

„Mitglieder, die als Heeresdienstpflichtige für die Jahre 1914 bis 1918 zum Teil oder ganz mit der Beitragszahlung im Rückstande geblieben sind, werden weiter geführt, wenn sie den Beitrag für das Jahr 1919 bis zu dem satzungsgemäß vorgeschriebenen Zahlungstermin oder doch spätestens bis Ende 1919 an den Verein „Waldheil" zu Neudamm mit Postanweisung oder Zahlkarte auf Postscheckkonto Nr. 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7 eingezahlt haben. Von der Bezahlung sonst rückständiger Beiträge, einschließlich des Jahres 1918, wird bei heeresdienstpflichtig Gewesenen abgesehen: die Beträge werden jedoch gern als besondere Zuwendung in Empfang genommen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, die während der Kriegsjahre geleistet sind, oder ihre Übertragung auf spätere Jahre findet keinesfalls statt.

Auch dieser Antrag fand einmütige Zustimmung.

Zu Punkt 9, Verschiedenes, wurden keine Anträge gestellt.

Zum Schluß verlas der Schatzmeister die Namen der im Jahre 1918 verstorbenen 65 Vereinsmitglieder, wovon 11 gefallen oder im Dienst für das Vaterland gestorben sind. Unter den Verstorbenen befinden sich drei Persönlichkeiten, deren Ableben, wie Forstmeister Jacobi hervorhebt, dem Verein besonders nahe geht. Es sind dies: Major Schönwald, der Sohn des Forstmeisters Schönwald, Massin, des Mitbegründers und ersten Vorsitzenden des „Waldheil", ferner Oberlandforstmeister a. D. Wesener und Landforstmeister Wrobel, beide bekannt durch ihren großen Wohltätigkeitssinn. Das Andenken aller Verstorbenen, besonders der drei Genannten, wurde durch Erheben geehrt.

Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

v. g. u.

Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:

Braatz, Privatförster, Schinkel, Zollinspektor,
Voigt, Preuß. Forstaufseher.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Condé, Max, Förster und Jagdaufseher, Tuchen bei Trampe, Kreis Oberbarnim.
Genge, Leo, Forstaufseher, Schwerin a. W., Park 4.
Gehrke, Paul, Förster, Zinnowitz, Kreis Usedom-Wollin.
Joachim, Arthur, Privatförster, Lorzendorf bei Buchelsdorf, Kreis Namslau.
Jaekel, Robert, Hilfsjäger, Forsthaus Glogeiche bei Schlawa, Kreis Freystadt, Niederschl.
Juszczyk, Franz, Förster, Königshütte, Schles.
Kucza, Alois, Forstgehilfe, Ratibor, Oberschl., Niebotschauer Str. 47.
Klingeberger, Kurt, Hilfsförster, Radmeritz bei Nikrisch, Kreis Görlitz, Schles.
Kolbusa, Franz, Forstgehilfe, Herten, Westf., Kreis Recklinghausen.
Krahé, Franz, Forstaufseher, Forsthaus Volkesfeld bei Rieden, Eifel, Rheinl.
Latus, Anton, Förster, Rolfsen bei Eyendorf, Kreis Winsen.
Mierski, Bruno, Privatförster zurzeit Marusch bei Graudenz, Westpr.
Pechmann, Werner, Forstgehilfe, Weida i. Thür.
Richter, Friedrich, Förster, Forsthaus Egelinde b. Görzke, Sachs.
Spetsmann, Herm., Förster, zurzeit Lehe a. d. Weser, Friedhofstraße 12.
Stiemert, Gustav, Förster, zurzeit Sergt., Gren.-Regt. Nr. 5, Danzig, Kamelow b. Lauenburg, Pomm.
Wetzel, Alfred, Hilfsjäger, Ober-Döhlen b. Potschappel, Kreis Dresden, Sachs.
Weitze, Friedrich, gelernter Jäger, Forsthaus Wense bei Dorfmark, Kreis Fallingbostel.

*

Besondere Zuwendungen.

Gesammelte Strafgelder von verschiedenen Treibjagden, eingesandt vom Herrn Gräflichen Föster Franz Aust in Forsthaus Jannowitz	20,— M
Außerordentliche Zuwendung von Herrn Bauer in Berlin-Lichterfelde	5,— „
Sühnegeld aus einer Diebstahlssache, eingesandt von Herrn Stadtförster Köhler in Forsthaus Hardelbruch	3,— „
Eingesandt von Herrn Ferd. Konrad in Potsdam	50,— „
Spende von Herrn Feldwebel Jäger in Riesa	10,— „
Strafgelder von den Treibjagden im Gräflichen Forstrevier Grünhof, Ostpreußen, eingesandt von Herrn Förster Ohlsen in Radnicken	35,— „
Ertrag einer Fremdwortkasse, gesammelt und eingesandt von E. Raschke, Forsthaus Plaskau bei Tuchel	20,— „
Eingesandt von Herrn Otto Schulze in Charlottenburg	50,— „
Sühnegeld aus einer Forststrafsache zu Gunsten Kriegshinterbliebener aus dem Privatforstbeamtenstande, eingesandt von Herrn Oberförster Trost in Dambrau	45,— „
Vergütung für Verteilung von Lebensmitteln im Forstgutsbezirk; eingesandt von Herrn Staatsförster Werner in Jädkemühl	5,— „
Eingesandt auf Veranlassung der Fürstlich Lippe'schen Revierverwaltung Siekholz von Herrn Richard Zarnikow in Mülheim-Ruhr	20,— „
Summa	263,— M

In den Monaten Januar und Februar 1919 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 1636,25 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 183,50 M

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 30213,03 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 8. März 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Vertagung der am 14., 15., und 16. März angesetzten Versammlungen in Berlin.

Telephonisch ist Unterzeichneter beauftragt worden, mitzuteilen, daß infolge des überall stockenden Bahnverkehrs die geplanten Vorstandssitzungen am Freitag, dem 14., und Sonnabend, dem 15. März, nicht abgehalten werden können. Ebenso entfällt damit die Versammlung der Gruppe Brandenburg am Sonntag, dem 16. März. Die Vertagung geschieht auf unbestimmte Zeit, da unter den heutigen Verhältnissen leider irgendwie Sicheres nicht bestimmt werden kann.

Neudamm, den 11. März 1919.

Ökonomierat Grundmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsforster, des „Waldheil", Verein zur Forderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 191) Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 12. Neudamm, den 23. März 1919. 34. Band.

Aufruf zur Gründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.

Seit Jahren besteht die Absicht der Preußischen Kommunalforstbeamten, sich zu einem Verein zusammenzuschließen. Der Krieg hat das Vorhaben verzögert. Jetzt, nachdem das ganze Staatswesen eine völlige Umwälzung erfahren hat und die neue Zeit ein festes Zusammenstehen der ganzen Beamtenschaft und darinnen der einzelnen Gruppen dringend fordert, müssen alle Einzelinteressen zurückstehen und ein Zusammenschluß aller im Preußischen Kommunalforstdienst stehenden Beamten unverzüglich herbeigeführt werden. Eine Einladung zu einer allgemeinen Versammlung wäre unter den heutigen Verhältnissen zwecklos. Es wird daher zunächst nur Sammlung der Mitglieder und demnächst Bildung von Bezirksgruppen, soweit solche nicht in Gestalt der schon bestehenden Förstervereine bereits vorhanden sind, beabsichtigt. Ein oder mehrere Vertreter dieser Gruppen mögen dann zusammenkommen und den Verein endgültig begründen, seine Satzungen feststellen und einen Vorstand wählen.

Wir bitten alle Preußischen Forstbeamten im Dienste der Provinzen, Kreise, Städte, Gemeinden und der unter Staatsaufsicht stehenden öffentlichen Stiftungen sowie die der Landwirtschaftskammern, ihre Bereitwilligkeit zum Beitritt zu einem sofort zu gründenden Verein Preußischer Kommunalforstbeamten mitzuteilen an den städtischen Oberförster Köllner in Allenstein, Ostpreußen, oder Förster Kaiser in Vorderheide bei Liegnitz.

Weiter bitten wir diejenigen Herren, welche bereit sind, in ihren Bezirken die Bildung von Bezirksgruppen in die Hand zu nehmen, sich mit dem städtischen Oberförster Gebbers in Forsthaus Lauenburg in Pommern in Verbindung zu setzen.

Der vorläufige geschäftsführende Ausschuß zur Begründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.

Köllner, Oberförster, Allenstein; Gebbers, Oberförster, Lauenburg; Gebbers, Hegemeister, Guttstadt; Gramatzki, Förster, Braunsberg; Löwe, Stadtforstrat, Thorn; Buttgereit, Förster, Elbing; Lemp, Förster, Kirberg; Kaiser, Förster, Vorderheide-Liegnitz.

Gehaltsaufbesserung — Teuerungsbezüge.

Die Frage der Gehaltsaufbesserungen beschäftigt jetzt alle Gemüter in der preußischen Beamtenschaft. Daß Aufbesserungen kommen müssen, ist wohl sicher. Es ist auch gut, daß alle Beteiligten sich rühren und sich klar darüber werden, was sie erreichen wollen. Die klaren und wohlbegründeten Forderungen müssen ferner den maßgebenden Stellen rechtzeitig zugänglich gemacht werden, damit Erwägungen und Ausgleiche gegenüber den Wünschen anderer Klassen mit ähnlichen Verhältnissen möglich sind und die Vorarbeiten gleich auf Grund vollständiger Unterlagen begonnen werden können. Zu berücksichtigen bleibt aber, daß feste Normen für künftige dauernde Gehaltssätze jeder Art in diesen Zeitläuften noch gar nicht bestehen können, da kein Mensch abzusehen vermag, wie sich die jetzt ganz ungeheuerlichen wirtschaftlichen Verhältnisse klären und welche stetigen Formen sie annehmen werden. Dies aber muß erst erkennbar sein. Dann kann eine Besoldungsreform mit Aussicht auf einige Dauer durchgeführt werden. Bis dahin wird man andere Mittel und Wege zu einstweiliger Abhilfe finden

müssen. Diese sind durch von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen anzupassende Neuregelung der Teuerungsbezüge gegeben. Hierbei wäre zunächst zu entscheiden, ob man die zurzeit bestehenden Teuerungsbezirke beibehalten will oder nicht. Ihre Festsetzung ist von vielen Seiten als unzweckmäßig bekämpft worden. Die gemachten Erfahrungen werden bei den Beratungen sicher Klärung bringen und mindestens dazu führen, daß bestehende Härten ausgeglichen werden, falls man sich zur Beibehaltung entschließt. Dann wäre Zusammenziehung der bisherigen Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen sehr angebracht. Wozu die unnötige Darbietung der Hilfe unter zwei Bezeichnungen? Das geldliche Ergebnis ist die Hauptsache, nicht die Zahl der Namen der Zuwendungen. Einfachheit auch bei der Berechnung der Zulagen muß schon im Hinblick auf Beschleunigung des Anweisungsverfahrens und zur Erleichterung des Verständnisses der Bestimmungen auch bei „Nichtfachleuten" durchaus erstrebt werden. Keine Pfennigfuchserei durch unnötige Festlegung kleinster Differenzmerkmale und ungünstiger Jahresbeträge, die für Teilzeiten des Jahres Bruchsummen unter einer Mark ergeben. Dem Bedürftigsten, also gering Besoldeten, muß am ausgiebigsten geholfen werden. Daher: gerechte und wohlerwogene Festsetzung der Einkommensklassen, die zu möglichst wenigen Gruppen zusammenzufassen sind und nach obenhin richtiges Fallen der Zulagen erkennen lassen. Denn je größer bisher das Einkommen war, desto weniger Hilfe ist erforderlich. Es geht nicht an, bei Bemessung der Aufbesserungen, wie oft bisher, mit Prozentsätzen zu arbeiten, die in ihrer geldlichen Wirkung ganz anders aussehen als bei ihrer absoluten Erwähnung. Eine große Rolle spielt auch die Bemessung der Kinderzulagen im Verhältnis zu den Stammbeträgen für Unverheiratete und kinderlose Eheleute. Man helfe den Familienvätern durch günstigere Festsetzung der Kinderzulagen und hebe so die Freude an der Familie, was im allgemeinen Staatsinteresse so bitter nottut. Der deutsche Beamtenbund hat schon Vorschläge ausgearbeitet und zur Kenntnis der Staatsregierung gebracht. Es darf betont werden, daß bei ihm die Sache wohl in besten Händen ruht und daß, wenn ihm Gelegenheit zu genügender Einwirkung auf die Beratungen gegeben wird, das Ergebnis so ausfällt, daß das größtmögliche erreicht wird. Selbstverständlich muß der finanziellen Lage des Staates Rechnung getragen werden, aber es darf nicht dazu kommen, daß die Beamten lediglich deshalb schlechter fahren, weil sie eben Beamte und nicht Arbeiter sind und für sie nichts Nennenswertes mehr übriggeblieben ist, da erst jetzt an sie gedacht wurde. Diese Begründung würde Erbitterung auslösen und schärfste Zurückweisung verdienen. Dann soll man lieber zusehen, wo man bei mancher jetzt oft recht überflüssigen Ausgabe sparen und weniger dringliche Fonds streichen kann, um so die zur Bestreitung der Lebenshaltung bitter notwendigen Mittel für die Beamtenschaft freizubekommen. Es darf wohl als sicher gelten, daß die Staatsregierung den Ernst der Lage der Beamtenschaft voll erkennt, da sie es ja greifbar vor Augen hat, wie tief die Beamtenschaft gegenüber der Arbeiterschaft in bezug auf die Bezahlung gesunken ist und welche Bitterkeit dies bei allen treuen Staatsdienern ausgelöst hat und hat auslösen müssen. Wie viele gering besoldete Beamte tragen in ihrem Berufe schwere Verantwortung und müssen nun sehen, wie ungelernte Gelegenheitsarbeiter, die sorglos und oft ohne Pflichtbewußtsein ihre acht Stunden herunterreißen, um dann abends zum Vergnügen oder Bummeln zu gehen, mehr Einkommen haben als sie, selbst wenn bei ihnen Gehalt, Wohnungsgeld und Teuerungsbeihilfen usw. zusammengezogen werden. — —

Nachwort: Soeben veröffentlicht nun die Tagespresse weitere Mitteilungen über die Neuregelung. Wir haben darüber auf Seite 177 Näheres veröffentlicht. Danach beginnen die neuen Teuerungsbezüge schon mit dem 1. Januar d. J. rückwirkend und betragen je nach Gehaltshöhe und Teuerungsbezirken 130 bis 200 *M* monatlich; die am geringsten besoldeten Beamten erhalten das meiste. Die Kindergelder sind nach dem gleichen Grundsatz monatlich von 50 bis 30 *M* abgestuft. Die Schriftleitung.

Die Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten.

Unter dieser Überschrift hatten wir in Nr. 5 vom 2. März eine Anzahl Äußerungen aus dem Leserkreise veröffentlicht und zum Schluß zur weiteren Aussprache über dies alle Gemüter des preußischen Staatsforstbeamtenstandes bewegende Thema angeregt. Daraufhin ist nun eine sehr große Anzahl von Zuschriften eingelaufen, aus denen wir nur imstande sind, die für unsern Leserkreis wichtigsten zu veröffentlichen. Wir müssen auch bitten, Neueinsendungen nicht eher zu machen, bis die Veröffentlichung des vorhandenen Materials erfolgt ist. Auch später sollten in neuen Einsendungen nur Gesichtspunkte behandelt werden, die bis jetzt in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht erörtert sind. Auch die jetzt nicht zum Abdruck gelangenden Zuschriften verfolgen ausnahmslos Gedanken, denen bereits in unseren Veröffentlichungen Ausdruck gegeben ist.

An die Spitze der Erörterung stellen wir eine Allgemeinbetrachtung aus der Feder eines alten Mitarbeiters, der dem preußischen Försterstande zwar entstammt, aber durch andere berufliche Tätigkeit und reiche schriftstellerische Erfahrung Gelegenheit genommen hat, seinen Blick in den in Betracht kommenden

Organisationsfragen zu weiten. Seine Niederschrift lautet:

I.

Die Stellung der preußischen Förster und die Jagd.

Es gibt wohl kaum einen zweiten Beruf, der wegen seiner schillernden Außenseite stets so beneidet worden ist wie der preußische Försterstand. Eine der Seiten seiner Tätigkeit, die ihn so außerordentlich begehrenswert haben erscheinen lassen, ist die jagdliche; denn wer den Förster, den treuen Hüter des Waldes und des Wildes, mit dem Hund an der Seite dahinschreiten sieht, der kann in diesem Augenblick nur daran denken, daß der Mann im kleidsamen grünen Rock auf dem Wege ist zum frischen, fröhlichen Jagen. Wie vieles durch seine glänzende Außenseite täuscht, so ist es auch stets im vorliegenden Falle gewesen, denn der berufene Heger des Wildes in unseren preußischen Staatsforsten, der, wie so viele Beispiele beweisen, seine Pflichterfüllung auf dem Gebiete des Jagdschutzes so häufig mit dem Leben bezahlte, hatte an dem, was man Jagd nennt, bisher nur einen so kümmerlichen Anteil, daß von einem Recht zur Ausübung der Jagd überhaupt nicht gesprochen werden kann. Auch ist die Berufsstellung, wenigstens nach der Instruktion, eine derart gedrückte, daß die Männer, die eine so große Verantwortung zu tragen haben, und die im Bewußtsein ihrer Leistungen und ihres Könnens stolz erhobenen Hauptes durchs Leben schreiten, sie nach mancher Richtung gerne abgeändert sehen möchten. Alles, was im Walde geschieht, das soll nur das Werk des Oberförsters sein, denn wie auf Forstversammlungen und bei vielen anderen Gelegenheiten stets mit allem Nachdruck betont wurde, hatte sich der Förster nur als das ausführende Organ zu betrachten, dessen dienstliche und gesellschaftliche Stellung über ein bestimmtes Maß nicht hinausragen durfte. Das ist eine harte Tatsache, an der nicht vorbeizukommen ist. Was der Försterstand in den letzten zwanzig Jahren errungen hat, das hat er sich Schritt für Schritt erkämpft, und wie die Verhältnisse liegen, wird bei dem staatserhaltenden Sinne, welcher den Stand beseelt, beim Gedanken des Glanzes unseres alten herrlichen Reiches immer Trauer in die Herzen einziehen; aber die alte Zeit, die in dem Förster nur den „Schutzbeamten" gesehen hat, wie der übliche und streng festgehaltene Ausdruck lautete, die sehnt er nicht mehr herbei.

Wenn die Stellung des Försters, die er jagdlich eingenommen hat, gekennzeichnet werden soll, so läßt sich dieses mit wenigen Worten tun: daß nur der Oberförster der Herr war. Die Stellung des Försters ist heute noch ziemlich dieselbe, wie sie ihm durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 vorgezeichnet worden ist.

Was zunächst die Einnahme aus der Jagd angeht, von der häufiger die Rede gewesen ist, so hat sie niemals eine Rolle von auch nur annähernder Bedeutung gespielt. Die Einnahme aus der Jagd ist dem Oberförster zugeflossen, während der Förster nur Anspruch auf die Schußgelder hatte; aber auch nicht richtig ist die auch verbreitete Auffassung, daß der Oberförster den ganzen Erlös aus dem Wilde erhielt; er erhielt nur den Anteil, der nach Abzug der Taxe übrig blieb und von dem noch gewisse Jagdausgaben zu bestreiten waren, so daß auch er sehr häufig, ja wohl zumeist keinen wesentlichen pekuniären Vorteil hatte.

Nach der mehr als ein halbes Jahrhundert alten Instruktion hat der Förster die dienstliche Pflicht, den Oberförster bei dem Betriebe der administrierten Jagd und auch, wenn diese an ihn verpachtet ist, zu unterstützen. Bis in die neuere Zeit hatte der Förster die ihm hierbei erwachsenden Kosten aus seiner Tasche zu bestreiten, denn es ist erst eine kurze Reihe von Jahren her, daß ihm ein im Verhältnis zu seinen im dienstlichen Interesse zu machenden Aufwendungen geringer Dienstaufwand zugebilligt wurde.

Zur selbständigen Jagdausübung sind dem Förster nur ganz geringe Befugnisse eingeräumt worden, aber von einem Recht kann nicht gesprochen werden, denn einleitend wird schon bei der Aufzählung dieser Befugnisse bemerkt: „wenn ihm die Führung der Schußwaffen oder die Ausübung der Jagd nicht etwa untersagt ist." In jedem einzelnen Absatz, der ein kleines Zugeständnis bringt, ist dieses ganz oder zum Teil wiederum von der Genehmigung des Oberförsters abhängig gemacht, und schließlich ist diesem das Recht gegeben, für einzelne Revierteile zeitweise das Schießen ganz zu untersagen usw.

Jeder vorurteilsfrei denkende Mensch konnte diese Regelung nur als eine ganz einseitige bezeichnen. Es muß weiter berücksichtigt werden, daß der Abschuß bei der administrierten Jagd allein in der Hand des Oberförsters lag, während der Förster nur Verpflichtungen hatte.

Wenn die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 den Oberförster verpflichtet hat, seinen forsttechnischen Vorgesetzten Wildbret zum eigenen häuslichen Bedarf des Wildhändlerpreises sowie auch die Trophäen selbst erlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung zu überlassen, so hatte der Förster weder das eine noch das andere zu beanspruchen, und soviel böses Blut die Vorenthaltung der Trophäen auch gemacht hat, so hat man sich doch nicht dazu entschließen können, den Förstern nach dieser Richtung irgendwelche Rechte einzuräumen. Erst im Jahre 1908 hat der Landwirtschaftsminister seinen Willen kundgegeben, daß auch die dem Oberförster unterstellten Forstbeamten an dem Abschuß des zur Administrationsjagd gehörigen Wildes, soweit es die Verhältnisse zulassen, beteiligt werden und daß in der Regel diesen Beamten gleichfalls die Geweihe und Gehörne der erlegten Hirsche und Rehböcke sowie die Hirschhaken von den Oberförstern unentgeltlich überlassen werden sollten.

Angeordnet wird das nicht, sondern nur gesagt, daß es der Wille des Ministers ist, daß Zugeständnisse gemacht werden, aber das nur, soweit die Verhältnisse es zulassen. Abhängig von dem guten oder bösen Willen des Vorgesetzten blieb der Förster nach wie vor. Dieselbe Bedeutung hat auch die Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 9. Februar 1916, worin es für erwünscht bezeichnet wird, daß den einen eigenen Haushalt führenden Zugehörigen des Försterstandes von den Oberförstern Gelegenheit gegeben wird, für ihren Bedarf Wildbret zu erwerben.

Das ist der Erfolg nach Jahrzehnte andauernden Klagen und Beschwerden der Förster, daß sie nicht einmal imstande sind, die Überlassung eines Hasen aus ihrem eigenen Revier zu fordern.

Übersehen darf man hierbei aber das eine nicht: Die Jagderträge sind leider nicht überall danach, daß die Wünsche der Förster nach dieser Richtung erfüllt werden können; aber bei dieser Sachlage hätte die politische Klugheit erfordert, die Rechte der Vorgesetzten, die allerdings zum Teil auch nur auf dem Papier stehen, zu beseitigen und denen der Förster gleichzustellen.

Härten müssen immer verstimmend wirken. Welcher einjährige gelernte Jäger hat nicht mit den Zähnen geknirscht, wenn er beim Bataillon vom Offizierunterricht ausgeschlossen wurde, weil Preußen für einen Förster, der Offizier war, keinen Platz hatte! Das sind Zustände, die Erstaunen auslösen, und doch haben sie sich bis zum Zusammenbruch unseres einst so schönen und stolzen Reiches gehalten. Sie waren, es muß ausgesprochen werden, ein Ausschnitt aus dem uns beherrschenden unseligen Kastengeist, der das Reich hat zugrunde richten helfen.

In unserem neu aufzubauenden Vaterlande ist in der neuen Zukunft für das alte System kein Platz, und es ist verblüffend, daß gerade in dem Augenblick, in welchem das alte Deutschland niedergebrochen war, den Förstern verkündet wurde, daß sie eine neue Dienstinstruktion, die sogar vor dem Kriege bereits fertig vorgelegen haben soll, erhalten werden. Sie ist sicherlich ein tüchtiges Stück Arbeit, aber der Försterstand hätte erwarten dürfen, daß nicht nur die Regierungen und die Oberförster an diesem wichtigen Werke mitarbeiten dürften, sondern auch er.

Es genügt nicht, daß, wie gesagt wird, auch die in den Organisationen der Forstbeamten geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, sondern der Stand hat das Recht, mitzuraten. Es muß sich manches ändern, und es ist auch richtig, daß manche Vorgesetzte diesen Standpunkt längst eingenommen haben, aber das ändert nichts an der Tatsache, daß das bisherige System die Lust am freudigen Schaffen durch eine stellenweise ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit und Selbstständigkeit beeinträchtigen mußte. Trotzdem bleibt der Schild des Försterstandes rein und blank, aber er darf jetzt erwarten, daß ihm der Platz und die Rechte eingeräumt werden, die er im Rahmen einer geordneten Verwaltung in einem freiheitlichen Staatswesen beanspruchen kann. Der Förster ist nicht nur ausführendes Organ, sondern ein selbständig schaffender Betriebsbeamter, der Anerkennung seiner Leistungen fordern darf.

Seitens eines **preußischen Revierverwalters**, dessen Name in Försterkreisen einen sehr guten Klang hat, haben wir die nun folgende Einsendung erhalten; in dieser ist besonders auf den Geldertrag hingewiesen, der sich in den deutschen Bundesstaaten bei Jagdverpachtung sowohl wie bei Jagdverwaltung früher ergeben hat. Danach steht fest, daß selbst unter den normalen Verhältnissen des Jahres 1909 durch Jagdverpachtung kein wesentlicher Mehrertrag herausgewirtschaftet werden konnte wie bei Verwaltung der Jagden. Danach erscheint also die Aussicht, durch Verpachtung dem preußischen Staate zu größeren Einnahmen zu verhelfen, äußerst gering. Unser Gewährsmann schreibt:

II.

Nachdem die Frage einer anderweiten Nutzung der Jagd in den preußischen Staatsforsten wieder in den Vordergrund gerückt ist, verdient es gewiß Interesse, die Verhandlungen, welche früher schon hierüber im preußischen Abgeordnetenhause gepflogen sind, in Erinnerung zu bringen. Den großen Erwartungen gegenüber, welche man in finanzieller Beziehung an die Verpachtung der Jagden in den Staatsforsten knüpfte, konnte schon damals festgestellt werden, wie die Erfahrungen, die andere deutsche Staaten mit der Verpachtung der Jagden in dieser Beziehung gemacht hatten, jene Erwartungen in keiner Weise rechtfertigten. Nach einer Erklärung des damaligen Landwirtschaftsministers von Arnim im preußischen Abgeordnetenhause am 12. März 1909 war die Jagd in den Staatsforsten zu erheblichen Teilen in Elsaß-Lothringen, Hessen, Baden und Bayern verpachtet, und hierbei betrug der Erlös in Elsaß-Lothringen 1,10 ℳ, in Hessen 70 ₰, in Baden 56 ₰, in Bayern östlich vom Rhein 22 ₰, westlich 82 ₰ für einen Hektar der Pachtfläche. Im Jahre 1910 ergänzte der Minister diese Feststellung dahin, daß Bayern auf etwa die Hälfte seiner Staatsforstfläche die Jagd, und zwar mit einem Erlös von durchschnittlich 61 ₰ je Hektar, verpachtet habe. Das sind also tatsächliche Erträge von Jagdverpachtungen, die überdies gewonnen sind unter so günstigen Verhältnissen, was Wildreichtum, Verkehrsmöglichkeiten, Konkurrenz von Pachtliebhabern anbelangt, wie sie jedenfalls für den größten Teil der preußischen Staatsforsten nicht zutreffen. So ist z. B. der verhältnismäßig hohe Ertrag in Elsaß-Lothringen vornehmlich auf die scharfe Konkurrenz französischer Pächter zurückzuführen gewesen.

In der Hauptsache sind also die Pachterlösziffern schon damals hinter dem geringfügigen Satze von 1 ℳ pro Hektar wesentlich zurückgeblieben, und sie haben sich mithin von dem Ertrage, der durch die Administration der Jagd in den preußischen Staatsforsten erzielt wird, nicht erheblich unterschieden. Welche Umstände der Erzielung hoher Pachtpreise sich heute indes entgegenstellen, ist schon in der Zuschrift des Forstrats Dr. Bertog in Nr. 5 dieser Zeitschrift dargelegt worden. Die Annahme, daß durch die Verpachtung der Jagden dem Staate hohe Einnahmen zugeführt werden könnten, entbehrt mithin jeder Grundlage.

Wohl aber werden große Nachteile zweifelsohne mit einer solchen Einrichtung verbunden sein. Ich gehe wieder auf die Äußerung des Landwirtschaftsministers v. Arnim zurück. Hiernach ist in Baden die Erfahrung gemacht, daß anfangs die Jagden sehr stark gehegt wurden, daß der Wildstand übermäßig zunahm und außerordentliche Schädigungen in den Forsten herbeiführte, und daß später, wenn die Jagd zu Ende ging, nach Möglichkeit alles vom Pächter abgeschossen, ja die Jagd vollständig ausgeschossen wurde. Das habe Baden veranlaßt, von der Verpachtung der Jagden wieder zur Administration überzugehen. Also wiederum ist durch die Erfahrung bestätigt, was man von einer Verpachtung der Jagden befürchten muß. In welcher Weise aber auch noch Nachteile anderer Art die Verpachtung der Jagden zur Folge haben muß, das ist gleichfalls in der gedachten Zuschrift schon besprochen worden; es sind im übrigen im wesentlichen dieselben Bedenken, die man nach den Äußerungen des Ministers von Arnim schon damals einer Verpachtung der Jagden entgegenbrachte.

Unsere Wildstände sind durch den Krieg dezimiert worden; noch immer fordert man im Interesse der Volksernährung einen starken Abschuß. Nur schwer, langsam und unter pfleglichster weidmännischer Be-

handlung werden sich unsere Wildstände wieder heben können, um das zu sein, was sie an ethischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sein sollen und vor dem Kriege waren. Die fiskalischen Jagden haben anerkanntermaßen den Kern für die Erhaltung der Wildstände gebildet. Um so mehr sollte man es unterlassen, um eines fragwürdigen finanziellen Vorteils willen, sie jetzt Versuchen zu unterwerfen, welche den Rest unserer Wildstände sehr gefährden, und die für die Allgemeinheit nur von Nachteil sein können.

Aus Mangel an Platz schließen wir heute die Auseinandersetzungen, um sie in nächster Nummer fortzusetzen.

Aufruf an die Preußischen Forstsekretäre (Forstschreiber).

In einer am 22. Februar in Rheinsberg stattgehabten Besprechung, zu der sich 14 Forstsekretäre der Umgegend zusammengefunden hatten, wurde die Gründung einer Interessenten-Gruppe innerhalb des Vereins Preußischer Staatsförster beschlossen. Nach Anhörung der Delegierten-Versammlung am 6. März ist der Beschluß am 8. März zur Ausführung gelangt, nachdem die Amtsgenossen des Bezirks Potsdam sowie 9 Amtsgenossen des Bezirks Frankfurt a. Oder und einer aus Magdeburg sich teils schriftlich, teils persönlich damit einverstanden erklärt haben. Zunächst ist nun erst mal eine Gruppe im Bezirk Potsdam gebildet und ein Vertrauensmann von ihr ernannt worden. Die Forstsekretäre aller übrigen Regierungsbezirke aber werden hierdurch zu gleichem Zusammenschluß und zur umgehenden Nennung je eines Vertrauensmannes aufgefordert.

Die nachstehend aufgeführten Wünsche sind von der Gruppe Potsdam bereits dem Vereinsvorstande zugesandt, damit sie zusammen mit den allgemeinen des Förstervereins bei den zuständigen Stellen vorgelegt werden können. Die Vertrauensmänner der übrigen Bezirke werden daher gebeten, schnellstens eine Zustimmungserklärung unter Angabe der Anzahl der hinter ihnen stehenden Amtsgenossen an den Vorstand und ihre Anschriften in gleicher Weise zur Herbeiführung des regeren Zusammenschlusses und weiterer Besprechungen an den Unterzeichneten als den Potsdamer Vertrauensmann einzusenden.

Unsere Wünsche, die wir vorgelegt haben, sind wie folgt zusammengefaßt:

1. Änderung des Titels Forstschreiber in Forstsekretär, solange es noch Post-, Kreis-, Steuer-, Regierungs- und andere „Sekretäre" gibt.
2. Alle Oberförstereien sollen etatmäßige Sekretärstellen erhalten, unter Belassung der zurzeit bereits mehrere Jahre als Forstschreibgehilfen tätigen Forstaufseher in ihren Stellungen, bis sie zur etatmäßigen Anstellung heran sind.
3. Die Zeit der Vorbereitung zum Sekretärdienst soll ein Jahr währen und in den Oberförstereien mit größeren Betrieben erfolgen. Die Oberförster und die anleitenden Forstsekretäre geben je für sich eine Erklärung darüber ab, ob der Anwärter sich für den Sekretärdienst eignet oder nicht, und danach entscheidet die Regierung.
4. Die Versetzung in den Außendienst (§ 14 der Vorschriften über den Schreibdienst!) soll, ausgenommen natürlich bei groben Verfehlungen, nur im Einverständnis mit dem betreffenden Beamten erfolgen. Dafür soll aber jeder Beamte, der sich für den Sekretärdienst gemeldet hat, verpflichtet sein, wenigstens noch 3 Jahre, nachdem er zur Anstellung als Förster m. R. heran gewesen ist, auf Versetzung in den Außendienst, ausgenommen bei ärztlich bescheinigten Gründen, zu verzichten.
5. Neben der Dienstaufwandsentschädigung und der je nach Lage der Stelle zu Schule, Arzt, Apotheke usw. zu bemessenden Stellenzulage soll eine allgemeine und gleichmäßige Sekretärzulage (ähnlich der jetzigen Revierförsterzulage) gewährt werden.
6. Es wird um genaueste Festlegung der dem Forstsekretär obliegenden Arbeiten gebeten.
7. Bei gemischten Amtsbezirken und solchen, die forstfiskalische Bestandteile überhaupt nicht enthalten, braucht der Forstsekretär die schriftlichen Arbeiten nur bei gegenseitigem Einverständnis bezüglich der Vergütung zu übernehmen.
8. Einrichtung von Bureauräumen, welche allen in gesundheitlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen genügen. Wo solche Räume bereits vorhanden sind und nicht entsprechend benutzt werden, sind sie dem vorgesehenen Zweck umgehend zuzuführen.
9. Die Anschaffungs- und Unterhalts-Kosten aller Bureau-Bedürfnisse und -Einrichtungen möchten auf die Staatskasse unmittelbar übernommen werden, damit neuzeitliche Anschaffungen und Einrichtungen ermöglicht werden.
10. Herrichtung von Dienstwohnungen oder volle Erstattung der Wohnungsmiete, sofern die Mietswohnung nicht mehr und andere Räume als die einer normalen Försterwohnung enthält.
11. Alle freiwerdenden Forstsekretärstellen sind in der Förstervereins-Zeitung auszuschreiben.
12. Bei zu erlassenden einschneidenden Bestimmungen im Rechnungswesen, wie die zum 1. Oktober in Aussicht stehende Verlohnungsvorschrift, sollen neben praktischen Revierverwaltern auch ältere und erfahrene Forstsekretäre zur Mitbearbeitung herangezogen werden, damit die beabsichtigte Vereinfachung auch wirklich gewährleistet wird.
13. Bei Abwesenheit oder Erkrankung des Revierverwalters soll die Vertretung, soweit sie nicht im ganzen durch einen höheren Forstbeamten erfolgt, in Bureausachen aus praktischen Gründen durch den Forstsekretär wahrgenommen werden.
14. Den Forstsekretären soll in der Sommerzeit ein wenigstens dreiwöchiger Erholungsurlaub gewährt werden. Dadurch entstehende Vertretungskosten sollen von der Staatskasse getragen werden.
15. Schließlich müßte aus Billigkeitsgründen die Zahlung der Schreibgehilfenzulage an alle Förster o. R., die zurzeit noch nicht zu etatmäßigen Forstschreibern ernannt werden können, bei längerer Wartezeit als 3 Monate erfolgen, auch wenn sie seinerzeit darauf verzichtet haben.

Neben der Interessenvertretung soll aber auch der Gemeinschaftssinn gepflegt und über technische

Fragen bei den gelegentlichen Zusammenkünften gesprochen werden. So z. B., ob es nicht angebracht ist, wenn einschneidende Bestimmungen zusammen mit dem bearbeitenden Regierungssekretär oder vielleicht gar mit dem betreffenden Ministerialsekretär besprochen werden, wodurch nicht nur die Einheitlichkeit der Arbeit gefördert wird, sondern auch allerlei Rückfragen und damit viel unnötige Schreiberei gespart werden, u. a. m.!

Die Einmütigkeit, mit der bis jetzt der Zusammenschluß erfolgt ist, beweist, daß die Anregung dazu und die ausgesprochenen Wünsche das Richtige getroffen und gar viele Amtsgenossen nur auf den Anstoß gewartet haben. Es ist aber auch höchste Zeit damit, daß wir unsere Wünsche vorbringen, denn sonst können sie bei der bevorstehenden Dienstanweisung usw schließlich nicht berücksichtigt werden.

Daß es Pflicht jedes Einzelnen ist, dieser Interessengruppe schon seiner selbst wegen beizutreten, braucht wohl nicht noch besonders gesagt zu werden. Nicht beiseite stehen! — Nicht andere die Kastanien aus dem Feuer holen lassen! — Einigkeit macht auch hier stark! —

Zur Deckung entstehender und entstandener Unkosten, denn auch dieser Aufruf kostet Geld, wird um Zahlung eines Beitrages von 5 Mark an den Vertrauensmann des Bezirks gebeten.

Mit Weidmannsheil!

J. A.:

Fickert, Vertrauensmann der Sekretärgruppe Potsdam, Forstsekretär zu Zechlin.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwendung der Forstlehrlinge nach beendeter Ausbildungszeit.

Allgemeine Verfügung Nr. III 26 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1683.

Berlin W 9, den 19. Februar 1919.

Solange neue grundlegende Bestimmungen über die aktive Militärdienstzeit nicht getroffen sind, ist mit der Wiedereinberufung der zur Beendigung ihrer forstlichen Ausbildungszeit entlassenen Jäger zum weiteren Heeresdienst nicht zu rechnen. Sie sind deshalb nach Abschluß der Ausbildungszeit zunächst im Forsthilfsaufseherdienst gegen Tagegelder zu beschäftigen. Wie die Ausbildung sich weiter zu gestalten hat, wird demnächst geregelt werden.

An die Regierung in Hannover.

*

Abschrift zur gleichen Behandlung der Frage.

In Vertretung: Ramm.

An die übrigen Regierungen, ausgenommen Aurich und Münster.

Studium der Oberförsteranwärter.

Allgemeine Verfügung Nr. III/24 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1763.

Berlin W 9, den 19. Februar 1919.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1917 — III 19/1917 — wird Kriegsteilnehmern unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dauer des Kriegsdienstes die praktische Vorbereitungszeit erlassen. Um auch denjenigen Kriegsteilnehmern, die diese Vorbereitungszeit bereits vor dem 31. Januar 1917 vorschriftsmäßig durchgemacht haben, einen gleichen Zeitgewinn zu ermöglichen, wird gestattet, daß sie nach Bestehen der Vorprüfung statt 1½ nur 1 Jahr dem Studium der Forstwissenschaften und der Rechtskunde zu widmen haben.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Vier Forstbeamte von Wilderern erschossen. Es liegen uns folgende traurige Mitteilungen ab: Zunächst ist am 7. März der preußische Revierförster **Aloys Birkenfeld**, Forsthaus Grünberg bei Barby a. Elbe (Bezirk Magdeburg), in treuer Pflichterfüllung von Wilderern erschossen worden. Die Verhandlungen über die ruchlose Tat sind noch nicht abgeschlossen; hoffentlich können wir darüber in Kürze Näheres berichten. — Dann wurde am 14. März nach einer Mitteilung der Stettiner Regierung der preußische Hegemeister **Clemens Bauer**, Grambin, Oberförsterei Jädkemühl (Bezirk Stettin), von Wilddieben schwer verwundet und ist bald darauf seinen Verletzungen erlegen. Hegemeister Bauer war im Kreise der preußischen Förster eine angesehene und beliebte Persönlichkeit. Er ist auch in der Vereinsbewegung hervorgetreten und war längere Jahre Schatzmeister der Bezirksgruppe Stettin. Sein jähes Ableben, über das wir hoffentlich in Kürze ausführlich berichten können, wird überall Bedauern und herzlichstes Beileid hervorrufen. — Dann ist am 13. Februar der herrschaftliche Förster **Hain** aus Dergischow bei Zossen nebst seinem Begleiter auf 40 m aus dem Hinterhalt ohne Kampf von Wilderern erschossen worden. — Endlich wurde der bayerische Förster **Kiendl** aus Rettenbach, Oberförsterei Traunstein (Oberbayern), durch Wilderer ermordet. Über die beiden letzten Freveltaten ist Näheres in der laufenden Nummer „Försters Feierabende“ mitgeteilt. — Wir benutzen die Gelegenheit, um unsere Leser zu bitten, in allen Fällen von Zusammenstößen mit Wilddieben unverzüglich Bericht zu erstatten, damit wir so schnell wie irgend möglich instandgesetzt sind, über derartige die Allgemeinheit jetzt besonders interessierende und leider oft bedauerliche Vorkommnisse Mitteilung zu machen.

— Otto Lorenz, preußischer Forstmeister zu Pretzig a. O., ein im Kreise der grünen Farbe Preußens weit bekannter und selten beliebter Beamter der Hofkammer, ist am 12. März auf einem Revierritt mit dem Pferde gestürzt und hat sich dabei so schwere innere Verletzungen zugezogen, daß er bald darauf verschieden ist. Forstmeister Lorenz war bis vor kurzem als Major in Kurland tätig; ihm war dort die Forstinspektion Mitau unterstellt. Sein Tod wird allen, die ihm nahegestanden haben, überaus schmerzlich sein. Der Leiter dieses Blattes betrauert in Otto Lorenz

einen alten lieben Schulkameraden und Jugendgenossen, mit dem er fast ein halbes Jahrhundert hindurch in Freundschaft verbunden gewesen ist.

— **Kriegsteuerungszulagen.** Die bereits angekündigte Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen für Reichsbeamte sowie für preußische Staatsbeamte ist inzwischen erfolgt; sie wird der Beamtenwirtschaft, die unter der allgemeinen Teuerung besonders schwer zu leiden hat, weil sie sich mit einem festen, unveränderlichen Diensteinkommen einrichten muß, eine wirksame Erleichterung ihrer Notlage bringen. Die Neuregelung enthält eine erhebliche Steigerung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge. Sie setzt an Stelle des bisherigen einigermaßen verwickelten Systems von laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen eine einheitliche Zulage. Sie ist nach Teuerungsbezirken und Gehältern in je drei Gruppen derart abgestuft, daß an den teuersten Orten die geringst besoldeten Beamten die höchste Zulage (200 M monatlich) erhalten; in den weniger teueren Orten und mit dem Steigen der Gehälter fällt die Zulage (bis 130 M monatlich). Beamte, deren Gehälter 13000 M übersteigen, erhalten, wie bisher, keine Zulagen. Daneben werden einheitliche monatliche Kinderzulagen in der Abstufung von 50, 40 und 30 M nach den drei Teuerungsgruppen gewährt. Die dringenden Wünsche nach Gleichstellung der ledigen Beamten, die einen eigenen Hausstand führen, mit den kinderlos Verheirateten sind erfüllt. Die Vertragsangestellten höherer Ordnung des Bureau-, Kassen- und Kanzleidienstes erhalten die gleichen Zulagen wie die Beamten. Die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nehmen an der Aufbesserung nach den bisherigen Grundsätzen teil. Die namentlich an den teuersten Orten und für die Empfänger der niedrigsten Gehälter sehr beträchtliche Verbesserung, die gleichzeitig an Stelle der bei einzelnen Verwaltungen gezahlten Sonderzulagen tritt, wird schon vom 1. Januar d. J. ab wirksam. Sie erfordert allein für Preußen einen Jahresaufwand von weit über einer Milliarde Mark und geht damit bis an die äußerste Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates. Wenn man sich angesichts der herrschenden Teuerung und, um gegenüber der riesenhaften Steigerung der Arbeiterlöhne einen Ausgleich zu finden, zu dieser gewaltigen Ausgabe entschlossen hat, so ist zu erwarten, daß der Beamtenschaft die damit betätigte Fürsorge wirksame Hilfe bringen und mit Befriedigung von ihr begrüßt werden wird.

— **Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Bayern.** Die neue Ministerliste des Rätekongresses in Bayern enthält ein Ministerium für Landwirtschaft, das, wie aus der Debatte darüber entnommen werden kann, zu einem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgestaltet werden soll. Damit wäre endlich der Schritt getan, in dem Agrarstaate Bayern die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Füße zu stellen. Hoffentlich wird auch die Besetzung des Ministeriums mit land- und forstwirtschaftlichen Technikern erfolgen. Gleichfalls neu wird das Ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sein, wogegen das bisherige Ministerium des Äußern, dem diese Wirtschaftszweige seither unterstellt waren, selbständig zu bestehen aufhören wird. B.

— **Erlaß von Dienststrafen in Bayern.** Die Zivilstaatsministerien haben am 21. Januar 1919 folgendes veröffentlicht:

1. Alle im Dienststrafverfahren erkannten Geldstrafen werden erlassen, soweit die Urteile bis 31. Dezember d. J. rechtskräftig werden.
2. In den Personalakten der Beamten des Staats und der Gemeinden und des Lehrerpersonals werden alle Bemerke über Dienststrafen bei bemessener einwandfreier Führung seit Verhängung der Strafe gelöscht. Darauf bezügliche Aktenstücke werden vernichtet. Gelöschte Dienststrafen gelten als nicht verhängt und dürfen in dienstlichen Äußerungen und Berichten nicht mehr erwähnt werden. B.

— **Aus Polen vertriebene Forstbeamte.** Die am 10. November 1918 aus Polen vertriebenen Forstbeamten hatten sich am Sonntag, dem 2. März, in Berlin zu einer Versammlung eingefunden, um darüber Beschluß zu fassen, was für Schritte zu unternehmen sind, um Ersatz für die erlittenen Verluste zu erhalten. Von den 125 erfolgten Anmeldungen konnten leider nur 31 an der Versammlung teilnehmen. Die zurzeit bestehenden Verkehrsschwierigkeiten dürften daran schuld sein. Es wurde die Gründung einer Interessengemeinschaft unter dem Titel „Interessengemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen" beschlossen, der 155 Forstbeamte sofort beitraten bzw. ihren Beitritt für den Fall der Gründung vorher schriftlich zugesagt hatten. Die Interessen-Gemeinschaft ist in erster Linie bestrebt, ihren Mitgliedern Ersatz bzw. Entschädigung für das in Verlust geratene Privateigentum zu verschaffen. Ferner ist sie ihren Mitgliedern bei der Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie bei der Stellenbewerbung behilflich. Der Jahresbeitrag beträgt 10 M. Alle Anträge auf Entschädigung, Gehalt, Reisekosten, Unterstützungen oder sonstige Anträge und Anfragen sind an Herrn Forstsekretär Müller in Schloß Filehne a. d. Ostbahn zu richten, von dem auch das Sitzungsprotokoll sowie Satzungen bezogen werden können. Es kann jedem geschädigten Beamten nur dringend geraten werden, sich dieser Gemeinschaft sofort anzuschließen.

— **„Offiziere als Waldarbeiter".** Die Notiz in Nr. 10 mutet uns Offiziere, die wir uns nach 52monatigem Frontdienst dem Heimatschutz zur Verfügung gestellt haben, etwas eigenartig an. Allerhand Achtung vor dem Mann, der, der Not gehorchend, ehrliche Arbeit dem ehrlosen Untergehen vorzieht, der noch so viel sittlichen Halt in sich fühlt, daß er den Kampf mit dem Schicksal aufnimmt und lieber mit Axt und Säge sich sein Brot verdient, als sich der Verzweiflung oder dem spartakistisch-bolschewistischen Verbrechertum in die Arme zu werfen. Aber wo bleibt — abgesehen vom Standpunkt des berufenen Vaterlandsverteidigers — die Rechenkunst dieser Herren Waldarbeiter? Bei uns in den Grenzschutztruppen- und Freiwilligenkorps findet jeder erwerbslose Offizier kameradschaftliche Aufnahme und verdient auf bequemere Art weit über das Doppelte bis Dreifache eines Waldarbeiters. Ein Leutnant erhält als unverheirateter Kompanie- (Batterie-, Eskadron-) Offizier 250 Mk. monatlich und 150 Mk.

Zulage, macht 400 Mk. festes, im voraus bezahltes Monatsgehalt; dazu noch Wartung, Verpflegung und Quartier; als Verheirateter 460 Mk.; als Führer 520 Mk. Demgegenüber steht der Monatslohn als Waldarbeiter mit 6 × 24 Arbeitstage = 144 Mk., abgesehen von verdienstlosen, schlechten Tagen. Warum, so frage ich, melden sich diese Offiziere nicht zum Heimatschutz? Der Einwand, daß keine Stellen frei sind, ist nicht stichhaltig; das beweisen die laufenden, zahlreichen Aufrufe zum Eintritt in alle möglichen Formationen und selbständigen Offizierabteilungen. Ich meine, wichtiger ist es, zunächst mal mit der Waffe in der Faust die Gefahr des Terrors bannen zu helfen, und dann erst, wenn es wirklich gar nicht anders mehr geht, zur Axt und Säge zu greifen.

Bernhardini,
Leutnant d. L. II und Grenzschutzbatterieführer.

— **Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1919.** Oberforstmeister Prof. Schilling: Forstliche Statik, Forstpolitik. Forstmeister Michaelis: Forsteinrichtung (praktische Übung), Forstschutz. Forstmeister Sellheim: Waldwegebau, Jagdkunde. N. N.: Waldbau (allgemeiner Teil). Prof. Dr. Falck: Forstliche Mykologie. Prof. Dr. Büsgen: Systematische Botanik, botanische Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Dr. Rhumbler: Insektenkunde, zoologische Übungen und Ausflüge. N. N.: Bodenkunde mit Übungen. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Baule: Geodäsie mit Vermessungsübungen. Prof Dr. Süchting: Organische Chemie, Geologie, chemische Übungen. N. N.: Strafrecht. Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Das Sommer-Semester beginnt am 10. April und endet am 20. August.

Forstwirtschaft.

— **Kiefernzapfenernte.** Die ersten Zapfen wurden sehr teuer bezahlt. Man erwartete dann, daß die aus dem Felde zurückgekommenen Leute, von denen doch viele nicht gleich sonstige Arbeit fanden, eine Masse Zapfen einernten würden — der Behang war ja meist recht befriedigend. Deshalb verhielten sich die Klengen zurückhaltender und gingen mit den Preisen etwas herunter. Die Leute jedoch zogen meist vor, beschäftigungslos zu bleiben und Unterstützungen einzuziehen. Infolgedessen blieben die Zufuhren von Kiefernzapfen so gut wie ganz aus, und da die meisten Klengen mehr Samen verkauft hatten, als sie aus den hereingekommenen Zapfen produzieren konnten, wurden die Preise wiederum auf unsinnige Höhe getrieben. Jetzt — im März — kommen gerade vor Torschluß noch kleine Mengen bester Frühjahrskiefernzapfen herein, die ganz erstklassigen Samen ergeben. Immerhin sind die Vorräte so gering, daß sie höchstens knapp ausreichen für den Bedarf. Dasselbe gilt für Fichten und Lärchen, die ebenfalls vor Saisonschluß ausverkauft sein dürften.

Heinrich Keller Sohn, Darmstadt,
Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschafsrates.

— **Zum Artikel „Kaninchenverbiß in Kiefernkulturen".** Die Ausführungen des Herrn L. sind sehr schön zu lesen, doch leider nicht überall durchführbar. — Wenn man schon keine Zäune um die Kulturen mag, soll man doch letztere so aufforsten, daß deren Wachstum und Gedeihen, zu unserm und des Deutschen Waldes Wohl, gewährleistet ist.

Daß das Pflanzen von Ballen für besondere Zwecke und an dazu geeigneten Stellen sehr zu empfehlen ist, steht unzweifelhaft fest. — Wohin aber sollte es führen, wenn wir lediglich, um dem Verbiß der Pflanzen durch Kaninchen zu entgehen, uns in fragwürdige Abenteuer stürzten!

Ganz ausgeschlossen ist die Rentabilität der bezeichneten Ballenpflanzung. Diese sollte sich aber noch billiger stellen als eine richtige Aufforstung mit ebensolcher Umzäunung? Das ist doch wohl nicht der Fall.

Da Herr L. die Zwecklosigkeit des Drahtgeflechts bei größeren Flächen anführt und demzufolge mit Ballenpflanzen kultiviert, folgen wir ihm und nehmen beispielsweise eine Fläche von 5 ha an, die 250×200 m im Quadrat ist.

Zur Aufforstung dieser Fläche würde Herr L. 38250 Ballenpflanzen gebrauchen, deren Kosten sich einschl. aller hierzu erforderlichen Arbeiten auf 30 M je Tausend, also = 1147,50 M, rund = 1150 M. stellen würden.

Abgesehen von der schwierigen Beschaffung so zahlreicher Ballenpflanzen erfordert eine solche Kultur sorgfältigste Pflege und bietet dennoch keine Gewähr für sicheres Gedeihen. — Der Wind, ein gefährlicher Feind solcher Ballenpflanzungen, fordert große Opfer, die infolge des schlechten Wurzelvermögens derartiger Kiefern unausbleiblich und ganz erklärlich sind. — Außerdem werden auch hier die Kaninchen, ihrem Mutwillen freien Lauf lassend, weiteres Unheil durch Bloßlegen der wenigen an den Ballenpflanzen verbliebenen Wurzeln anrichten. — Auch die Unterhaltungskosten derartiger Kulturen sind ganz ungeheuer, doch will ich deren Festsetzung ganz außer Betracht lassen. Hierzu kommt noch, daß eine derartige Kultur das Nachstellen der Kaninchen ungemein erschwert.

Zur Aufforstung solcher Fläche mit Umzäunung bediene ich mich zunächst des Wald- und Untergrundpfluges, säubere die Streifen und bezahle für diese Vorarbeiten je ha 40 M × 5 = 200,— M

Eindrillen des Samens einschl. Vorarbeiten	= 30,— „
Pflege der Kultur durch mehrmaliges Hacken	= 120,— „
Zur Einzäunung dieser Fläche wären 900 lfd. m Drahtgeflecht erforderlich, dessen Gebrauchsfähigkeit auf 16 Jahre festgesetzt werden soll. Nehmen wir an, daß die Umhegung vier Jahre bestehen bleiben muß, so können wir dasselbe Geflecht noch zu drei ebensolcher Kulturen verwerten. Kostenpunkt: 900 lfd. m à 50 ₰ = 450,— M : 4 = 112,50 5 % Zinsen von 450 M = 22,50 M × 4 = 90	202,50 „
Aufstellungskosten	122,50 „
Wert der erforderlichen Zaunpfosten	75.— „
	Sa. 750,— M

Die Einsenkung des Geflechts wäre natürlich unvorteilhaft und würde den Wert der Umzäunung in Frage stellen. Das Geflecht ist etwa 30 cm umzulegen und mit Erde zu bewerfen. Nur selten wird es vorkommen, daß ein Kaninchen in das Innere der Umzäunung gelangt, wo es dann auch verhältnismäßig leicht zur Strecke gebracht werden

kann. Also Ballenpflanzung 1150 M; Saat im Drahtgitter 750 M. Letztere Art stellt sich also um 400 M billiger, und die von Herrn L. aufgestellte Behauptung erweist sich als falsch. Wo liegt der sonstige Vorteil? Die Ballenpflanzung hat einen Vorsprung von vier bis fünf Jahren, den aber die zweite, seiner Geschlossenheit wegen, in spätestens fünfzehn Jahren eingeholt haben wird. Der größere Anfall und das bessere Holz liegt ohne Zweifel bei der zweiten Art, und diese bietet demnach dem Waldbesitzer volle Gewähr für einen guten Ertrag.

Förster Rudolf Schultze.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 24. **Waffengebrauch.** In Nr. 50 ist unter „Waffen der Forstbeamten" eine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgegeben, wonach auch den Privatforstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetze vom 31. März 1837 haben, gestattet wird, die ihnen gehörigen Schußwaffen zu behalten. — Ich erlaube mir die ergebene Anfrage, ob auch die auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vereidigten Privatforstbeamten als zum Waffengebrauch nach dem vorgenannten Gesetz berechtigt anzusehen sind. J. S., Förster.

Antwort: Wir möchten Ihre Frage bejahen, machen aber darauf aufmerksam, daß sie eine Streitfrage ist. Näheres hierüber enthalten Nummer 33 Band 31 und Nummer 27 Band 32 der „Deutschen Forst-Zeitung." J. in T.

Anfrage Nr. 25. **Keine Verlängerung der pensionsfähigen Dienstzeit für die im Kriege wiederbeschäftigten pensionierten Staatsforstbeamten.** Vom 1. Oktober 1917 ab bis 1. April cr. ist mir von der Regierung in S. die Verwaltung der hiesigen Försterstelle aushilfsweise gegen Tagegelder übertragen worden. Ich habe die gesamten Förstergeschäfte nach der Förster-Dienstinstruktion wahrzunehmen. Habe ich Anspruch auf Anrechnung eines weiteren Dienstjahres zu meiner bisherigen Pension? R., Förster a. D.

Antwort: Sie sind durch Ihre Wiederbeschäftigung lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zum Staat eingetreten (vergl. Erlaß vom 10. Aug. 1914, Förster-Jahrbuch 1915 S. 112). Andernfalls hätte in dieser Zeit Ihre Pension gekürzt werden müssen. Eine pensionsfähige Anrechnung dieser Zeit wäre nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 94) nur zulässig, wenn Sie in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten wären; kommt also bei Ihnen nicht in Frage.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Mai:

Arstedt in Hagen bei Bremen (Stade).

Bewerbungen müssen bis zum 12. April eingehen.

Zum 1. Juni:

Nikolaiken (Allenstein).
Schulitz (Bromberg).
Trittau (Schleswig).

Bewerbungen müssen bis zum 20. April eingehen.

Zum 1. Juli:

Benneckenstein (Erfurt).
Deutschheide in Lubichow (Danzig).
Schirpitz (Bromberg).

Bewerbungen müssen bis zum 15. April eingehen.

Czerst (Marienwerder).
Rudschanny (Allenstein).
Wodek (Bromberg).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Zum 1. Oktober:

Naumburg (Cassel).

Bewerbungen müssen bis 1. Mai eingehen.

Försterstelle Duingerberg, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen.

Försterstelle Grünhof, Oberf. Zerrin (Köslin), ist zum 1. November neu zu besetzen. Meldefrist: 15. April.

Försterstelle Ihlow, Oberf. Aurich (Osnabrück), ist zum 1. Mai zu besetzen. Die Stellenzulage beträgt jährlich 100 M, die Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Für die etwa 9 ha großen, aus Weide, Wiese, Acker und Garten bestehenden Dienstländereien ist nach Regulierung ein Nutzungsgeld von jährlich 565 M zu zahlen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis 30. März an die Regierung in Osnabrück einzureichen.

Försterstelle Laszeningken in der Oberf. Papuschienen (Königsberg) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Gr.-Laszeningken, 2 km ab. Bahnstation: Norkitten, etwa 9 km ab.

Försterstelle Messenberg in der Oberf. Wünnenberg (Minden) kommt am 1. Juni zur Neubesetzung. Mit der Stelle sind verbunden: Dienstwohnung, nutzbare Dienstländereien 4 ha gegen ein Nutzungsgeld von 47 M (in dem Nutzungsgelde sind 8 M Meliorationszinsen mitenthalten), Stellenzulage von 250 M, Dienstaufwandsentschädigung von 450 M.

Försterstelle Gr.-Naujock in der Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Hindenburg (früher Gr.-Friedrichsgraben 1), 2,1 km ab. Bahnstation: Labiau, etwa 5 km ab.

Försterstelle Neuenheerse in der Oberf. Neuenheerse (Minden) kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle sind verbunden: Dienstwohnung, nutzbare Dienstländereien 5 ha gegen ein Nutzungsgeld von 99 M, Stellenzulage von 100 M, Dienstaufwandsentschädigung von 250 M. Die Stelle wird neu reguliert.

Försterstelle Plompen in der Oberf. Papuschienen (Königsberg) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Paschwentischen, 2,3 km ab. Bahnstation: Mehlawischken, 6,9 km ab.

Försterstelle Todenmann in der Oberf. Oldendorf (Minden) kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle sind verbunden: Dienstwohnung, nutzbare Dienstländereien 6 ha gegen ein Nutzungsgeld von 258 M, Dienstaufwandsentschädigung von 200 M. Die Stelle wird neu reguliert.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstellen der Forstschutzbezirke Altwerdelbach, Külz und **Riesweiler** sind sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Simmern, Hunsrück, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Dornholzhausen in der Oberf. Nassau, mit dem Wohnsitz in Dessighofen, **Kreis** Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli

zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dornholzhausen, Dessighofen, Geisig, Niederbachheim, Ehr und Marienfels mit einer Größe von 612 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrag von 2500 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 150 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 150 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an die Oberförsterei Nassau in Nassau zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Ellar in der Oberf. Hadamar, mit dem Wohnsitz in Steinbach, Kreis Limburg a. L. (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Ellar, Dorchheim, Oberzeuzheim, Hangenmeilingen, Steinbach und Oberweyer, sowie die Pfarreiwaldungen von Hadamar und 62 ha Staatswald mit einer Größe von 468 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ, verbunden. Es steht jedoch zu erwarten, daß das bare Gehalt auf den Betrag von 1400 bis 2500 ℳ erhöht werden wird. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an die Oberförsterei Hadamar in Hadamar zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

An der Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien wurden ernannt:

Zum Forstrat: der Leiter der Forststelle: Oberförster **Hertz**; zu Oberförstern: die etatmäßigen Assessoren **Freitag** (ständiger Vertreter des Abteilungsleiters) und **Olbert.**

Geiger, Forstmeister in Trappönen, ist vom 1. April ab auf die Oberförsterstelle zu Grohnde (Hannover) versetzt.

Marmaetzschke, Forstmeister in Nikolaiken (Allenstein), ist nach Pütt (Stettin) versetzt.

Gröning, Forstassessor in Berlin, ist zum Oberförster in Grüneberge (Allenstein) ernannt.

Kroll, Forstassessor in Limmritz Nm., ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Roeder, Forstassessor in Dillenburg, ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Roth, Forstassessor in Marienwerder, ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Apel, Revierförster in Silberberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), ist vom 1. April ab in den Ruhestand versetzt.

Bauer, Hegemeister in Grambin, Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist am 14. März von Wilddieben angeschossen worden und seiner Verletzung erlegen.

Becker, Förster in Hanussowski, Oberf. Namslau, ist vom 1. Mai ab nach Karlsberg-Nord, Oberf. Karlsberg (Breslau), versetzt.

Brandt, Forstaufseher in Kämpe, Oberf. Drewenzwald, ist vom 1. April ab nach Robottno, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder), versetzt.

Bruns, Forstaufseher in Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Falk, Förster in Salmünster, Oberf. Salmünster, ist vom 1. April ab die Försterstelle Niederhof, Oberf. Cassel (Cassel), übertragen.

Foerster, Förster in Heidevorwerk, Oberf. Schöneiche, ist vom 1. April ab nach Waldecke, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), versetzt.

Gaertner, Forstaufseher in Liebjenz, Oberf. Taubenberg, ist vom 1. April ab nach Stolzenberg, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Gärtner, Vizefeldwebel im Jäger-Batl. 11, ist vom 21. Januar ab als Forstaufseher nach Stubben, Oberf. Alfstedt (Stade), einberufen.

Graßmann, Förster in Sarkau, Oberf. Fritzen ist zum 1. April auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Rossitten, Oberf. Rossitten (Königsberg), versetzt. Die zum gleichen Zeitpunkte verfügte Versetzung des Försters **Barwohl** nach Rossitten ist zurückgezogen.

Grunewald, Forstaufseher in Gassen, Oberf. Bieber (Cassel), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Haase, Förster o. R. in Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof, ist vom 1. April ab nach Reinhardswalde, Oberf. Lutau (Marienwerder), versetzt.

Hahl, Feldwebel im Jäg.-Batl. 9, ist vom 10. Februar ab als Forstaufseher nach Bremervörde, Oberf. Bremervörde (Stade), einberufen.

Hellwig, Förster o. R. in Bolewitz, Oberf. Buchwerder, ist vom 1. März ab nach Vorlinde, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.

Hennig, Förster in Kiedrau, Oberf. Schede, ist vom 1. Mai ab nach Wartenberg, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), versetzt.

Hoffmann, Förster o. R. in Stolzenberg, Oberf. Karnkewitz, ist vom 1. April ab zum komm. Förster in Grunewald, Oberf. Klaushagen (Köslin), ernannt.

Horchelhahn, Ref.-Oberj., ist seit 1. Februar Hilfsjäger in der Oberf. Lonau (Hildesheim).

Jaursch, Otto, Feldwebel im Jäg.-Batl. 9, ist vom 3. März ab als Forstaufseher nach Kirchtrinke, Oberf. Zeven (Stade), einberufen.

Klensch, Förster o. R. in Luban, Oberf. Lindenbusch, ist vom 1. April ab nach Suchau, Oberf. Grünfelde (Marienwerder), versetzt.

Kramm, Förster o. R. in Eiterfeld, Oberf. Burghaun, ist vom 1. April ab nach Kassel, Oberf. Kassel bei Gelnhausen (Cassel), versetzt.

Kühle, Förster o. R. in Neuewelt, Oberf. Reppen, wird vom 1. Oktober ab die 1. Försterstelle in Bischofsee, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), übertragen.

March, Förster o. R. in Löbhofen, Oberf. Papuschienen, ist zum 1. April auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Schrötterswalde, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt. Eine anderweitige, früher ausgesprochene Neubesetzung der Stelle mußte rückgängig gemacht werden.

Maurer, Förster in Bärweiler, Oberf. Meisenheim, ist vom 1. April ab nach Betzdorf, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Michaelsen, Oberjäger im Jäg.-Batl. 9, ist vom 22. Februar ab als Forstaufseher nach Nordholz, Oberf. Bederkesa (Stade), einberufen.

Moschell, Förster in Teufelsvorwerk, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), ist aus dem Staatsdienst entlassen.

Nestor, Förster in Praukau, Oberf. Nimkau, ist vom 1. April ab nach Hirschgrund, Oberf. Donnerswalde (Breslau), versetzt.

Nowack, Hegemeister in der Oberf. Zobten (Breslau), ist vom 1. April ab in den Ruhestand versetzt.

Pohl, Forstaufseher in Friedrichswalde, ist vom 1. April ab nach Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Roempler, Hilfsjäger in Jatty, Oberf. Rittel, ist vom 1. April ab nach Abb. Rittel, Oberf. Gildon (Marienwerder), versetzt.

Saleck, Hegemeister in Sommet, Oberf. Kaisersesch, ist vom 1. April ab nach Salzböden, Oberf. Krofdorf (Coblenz), versetzt.

Schöndube, Forstaufseher in Born, Oberf. Planken (Magdeburg), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Schultchen, Förster und Forstschreiber in Pflastermühl, Oberf. Pflastermühl, ist vom 1. April ab nach Warlubien, Oberf. Warlubien (Marienwerder), in gleicher Amtseigenschaft versetzt.

Schulte, Förster o. R. in Betzdorf, ist vom 1. April ab die Försterstelle Meddersheim, Oberf. Meisenheim (Coblenz), übertragen.

Schulz, Förster o. R. in Otzweiler, ist vom 1. April ab die Försterstelle Winterbach in der staatl. Oberf. Entenpfuhl (Coblenz) übertragen.

Schulz, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Podejuch (Stettin) überwiesen.

Seeger, forstversorgungsberechtigter Anwärter beim Jäger-Batl. 4 in Naumburg, ist vom 1. April ab in den Staatsdienst nach Streitzig, Oberf. Neustettin (Köslin), einberufen.

Sonderhoff, Oberjäger im Jäger-Ers.-Batl. Nr. 5, ist zum 21. März in den Staatsdienst einberufen.

Wagner, Förster o. R. in Wildburgerhäuschen, ist vom 1. April ab die Försterstelle Wildburg, Oberf. Enteupfuhl (Coblenz), übertragen.

Wallgrün, Förster zu Neuhof, Oberf. Gohra, ist vom 1. April ab auf die Försterstelle Eibenrode, Oberf. Lorenz (Danzig), versetzt.

Walther, Förster o. R. in Balster, Oberf. Balster, ist vom 1. April ab nach Kol. Slupp, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Welsow, Förster in Grunewald, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. April ab nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Wendt, Förster o. R. in Steinbusch, Oberf. Steinbusch, ist vom 1. April ab die erste Försterstelle in Teufelsvorwerk, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), übertragen.

Wicht, Förster o. R. in Robotino, Oberf. Wilhelmsberg, ist vom 1. April ab nach Sophienthal, Oberf. Kosten (Marienwerder), versetzt.

Wolff, Förster in Klarenkranst, Oberf. Kottwitz, ist vom 1. Mai ab nach Rinneberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Anläßlich seines 25jährigen Dienstjubiläums wurde der Städt. Förster **Dallwitz** in der Städt. Oberf. Goslar a. Harz zum Revierförster ernannt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

6550. **Mahnke**, Förster, Palsterkamp, Post Iburg, Osnabrück.
6551. **Winkler**, Oberjäger, Wiesens, Post Aurich, Osnabrück.
6552. **Berger**, Oberjäger, Wittmund, Post Ostfriesland, Osnabrück.
6553. **Jenrich**, Forstaufseher, Barlogie, Post Legbond, Marienwerder.
6554. **Tietz**, Förster, Forsthaus Lüttgen, Post Dreetz, Potsdam.
6555. **Meißner**, Hegemeister, Adlershorst, Post Kummersdorf, Frankfurt.
6556. **Kufferow**, Hegemeister, Sperenberg, Post Kummersdorf, Frankfurt.
6557. **Wolf**, Hegemeister, Lenzburg, Post Trebbin, Frankfurt.
6559. **Nagel**, Forstaufseher, Kummersdorf, Post, Frankfurt.
6560. **Gotzeck**, Förster, Theerofen, Post Luckenwalde, Frankfurt.
6561. **Brieck**, Hegemeister, Trebbin, Post, Frankfurt.
6562. **Koch**, Forstaufseher, Sperenberg, Post Kummersdorf, Frankfurt.
6563. **Gabriel**, Förster, Felgentreu, Post Luckenwalde, Frankfurt.
6565. **Schultze**, Förster, Treseburg i. Harz, Post, Magdeburg.
6566. **Bader**, Revierförster, Altenbeken, Post, Minden.
6567. **Wilmes**, Hegemeister, Gradberg, Post Bad Driburg, Minden.
6568. **Kimmel**, Hegemeister, Messenberg, Post Wunnenberg, Westf., Minden.
6569. **Holtz**, Hegemeister, Dahl, Post Paderborn, Minden.
6570. **v. Bergen**, Hegemeister, Torfbruch, Post Lichtenau, Minden.
6571. **Gäntzsch**, Förster, Sandebeck, Post Altenbeken, Minden.
6572. **Berkhahn**, Förster, Neuenbeken, Westf., Post, Minden.
6573. **Wiemann**, Förster, Waldbach, Post Wunnenberg, Minden.
6574. **Braun**, Hilfsjäger, Altenbeken, Post, Minden.
6575. **Bader**, Hilfsjäger, Altenbeken, Post, Minden.
6576. **Ruther**, Forstaufseher, Dalheim, Post Westheim, Minden.
6577. **Spieckermann**, Hegemeister, Siddinghausen, Post Büren, Minden.
6578. **Bethmann**, Revierförster, Seuden, Post, Minden.
6579. **Kunze**, Förster, Buchholz, Post Ibbenbüren, Minden.
6580. **Spieckmann**, Forstaufseher, Amelsbüren, Westf., Minden.
6581. **Berg**, Forstaufseher, Langenbieber, Post Fulda, Cassel-Ost.
6582 **Witt**, Forstaufseher, Horas, Post Fulda, Cassel-Ost.
6583. **Hoff**, Hegemeister, Heimboldhausen, Post, Cassel-Ost.
6584. **Feuerstack**, Forstaufseher, Ulmbach, Post Steinau, Cassel-Ost.
6585. **Sorg**, Förster, Waimar, Post Cassel, Cassel-West.
6586. **Puchert**, Forstaufseher, Försterei Ehrsten, Post Meimbressen, Cassel-West.
6587. **Weber**, Forstaufseher, Mottau, Post Weilmünster, Wiesbaden.
6589. **Brandt**, Forstaufseher, Freidorf, Post Halbe, Potsdam.
6590. **Klempau**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6591. **Dörr**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6592. **Hensel**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6593. **Herlach**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6594. **Hindenburg**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6595. **Horn**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6596. **Huth**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6597. **Kirbach**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6598. **Kuebusch**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6599. **v. Kondratowitz**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6600. **Krause**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam
6601. **Kreutzer**, Adolf, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl. Potsdam.
6602. **Kreutzer**, Walter, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6603. **Lindner**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6604. **Mönke**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6605. **Müller**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6606. **Nitzke**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6607. **Schlich**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6608. **Pohle**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6609. **Ristow**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
9610. **Schellack**, Offizierstellvertreter, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
9611. **Schmidt**, Offizierstellvertreter, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6612. **Schupelius**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6613. **Seemann**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6614. **Topp**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6615. **Trübe**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6616. **Vollack**, Wilhelm, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6617. **Vollack**, Rudolf, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6618. **Vollack**, Heinrich, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6619. **Werner**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6620 **Zühlsdorff**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6621. **Bögner**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6622. **Busse**, Oberjäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6623. **Jacob**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6624. **Heßler**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6625. **Kroll**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6626. **Langner**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6627. **Liebert**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6628. **Reigber**, Feldwebel, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.

Der Vorstand. Velte, Vorsitzender.

Einigkeit macht stark.

Diesen Standpunkt hat sich der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aller Jägerbataillone zu eigen gemacht, als er am 6. März vor Schluß der Delegiertenversammlung sich nicht nur äußerlich auflöste, sondern auch durch eine Erklärung alle gelernten Jäger und Anwärter zum Verein preußischer Staatsförster überführte.

Wenn auch von Anfang an keinesfalls die Absicht bestanden hat, gegen den Verein oder neben ihm zu arbeiten, so war die Bewegung der gelernten Jäger und eines großen Teils der übrigen Staatsforstbeamten, die sich zu ihnen bekannten, doch durch taktische Fehler der Vereinsleitung in Bahnen gelenkt, die leicht zu einem Zwiespalt in der grünen Farbe führen konnten. Glücklicherweise ist es nicht dazu gekommen; denn nichts hätte unserm Stande mehr schaden können, als wenn eine Spaltung eingetreten wäre.

Zu danken ist es einesteils dem ehemaligen Vereinsvorsitzenden, der noch in letzter Stunde dem Arbeitsausschuß nähertrat, andernteils aber auch der Delegiertenversammlung, die den jungen Kollegen entgegenkam, indem sie sogar in diesem Ausnahmefalle die Satzungen durchbrach und den gelernten Jägern, weil sie noch nicht alle den Bezirksgruppen angeschlossen waren, die Rechte einer eigenen Bezirksgruppe zuerkannte.

Es hat Redeschlachten gekostet, dies durchzusetzen, und ich selbst, der ich als ehemaliges Mitglied des Arbeitsausschusses selbstverständlich dafür war und eingetreten bin, daß den gelernten Jägern dieses Entgegenkommen gezeigt wurde, damit ihre Ansichten und Wünsche nicht in denen der Bezirksgruppen, mit denen sie sich zum Teil noch gar nicht hatten bekanntmachen können, untergingen, kann sehr wohl verstehen, daß man sich sträubte, die Satzungen zu durchbrechen. Ist es doch die Hauptsache im Vereinsleben, daß die Satzungen geachtet werden; man muß aber bedenken, daß es ganz außerordentliche Verhältnisse waren, die den Grund dazu gegeben haben.

Wenn man rückwärts blickt und die Vorgänge im Vereinsleben des Zusammenschlusses der Staatsförster und ihrer Anwärter nach dem 9. November durchgeht, so muß man, will man gerecht sein, der Bewegung, die von den Jägerbataillonen ausging, einen wesentlichen Nutzen zusprechen. Mögen auch Fehler gemacht sein, das Gute hat die Bewegung gehabt: sie hat die älteren Kollegen aufgerüttelt und zur Regsamkeit gebracht. Selbstverständlich mußte das stürmische Vorgehen des Arbeitsausschusses bei einer Anzahl älterer Kollegen Mißbilligung erregen und sich eine öfters herbe Kritik gefallen lassen. Wenn man den Grund aber genauer prüfte, beruhte die Mißstimmung meist nur in dem Gefühl, daß der ältere Mann sich durch den jüngeren für bevormundet hielt. Bei alledem aber waren die Ziele bei jung und alt stets dieselben. Wenn hier und da der Ton, den die jüngeren Kollegen anschlugen, schroff klang, so soll man bedenken, was diese jungen Leute hinter sich haben an Grausigem und Schwerem.

In dem blutigsten aller Kriege war mit verbindlichem Tone nichts anzufangen, und der Umstand hat eben noch nachgewirkt. Ferner waren die jüngeren Kollegen gerade die, denen Not und Sorge am heftigsten auf den eigenen Leib kamen. Von einer auch nur halbwegs leidlichen Försterstelle aus, in der man ein sicheres Dach über dem Kopfe und noch einige Vorräte in der Speisekammer hat, sehen die Verhältnisse nun einmal anders aus. An mir selbst habe ich es erfahren, als ich aus dem unsicheren Leben des Offiziers einer revolutionären Truppe heraus in eine ziemlich gute Forstaufseherstelle kam. Die Kampfeslust ließ merklich nach, und ein Bedürfnis nach Ruhe und Abgeschiedenheit stellte sich ein, das ich nur mit Aufbietung aller Energie abschütteln konnte. Ich kann es somit einem älteren Kollegen vollkommen nachfühlen, wenn er anders denkt als wir Jüngeren, die draußen gestanden haben.

Nun ist das Kriegsbeil, mit dem einige Herren allzu lebhaft umgingen, endgültig begraben, und es findet sich hoffentlich niemand, der es wieder herausscharrt. Alle wollen wir einen Strang ziehen, damit wir endlich aus dem Aschenbrödeltum, das wir Grünröcke nun doch einmal unter der mittleren Beamtenschaft einnahmen, herauskommen. Wenn unser neuer Vorsitzender das durchführt, was er bei Übernahme des Amtes uns gelobt hat, haben wir auch einen guten Führer, dem wir alle, alt und jung, willig Folge leisten wollen.

Ferner dürfen wir hoffen, daß das Verhältnis zwischen höheren und mittleren Forstbeamten sich in Zukunft besser gestalten wird wie bisher. Bei beiderseitigem guten Willen ist das sehr wohl möglich, und wir brauchen das Vertrauen zueinander dringender denn je, um den Gefahren, die der Beamtenschaft im allgemeinen und den Grünröcken und ihrem Walde im besonderen in Zukunft drohen, entgegentreten zu können. Aus diesem Grunde rede ich noch immer einem Deutschen Forstbeamtenverbande das Wort. Leider konnte ein über diese Gründung geplanter Vortrag infolge der unruhigen Verhältnisse, die auch die Delegiertenversammlung beeinflußt haben, nicht mehr stattfinden.

Mit Weidmannsheil!

Karolinenhorst i. Pomm., 18. März 1919.

Stahl, Staatsförster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Breslau. Mittwoch, den 26. März 1919, vormittags 11 Uhr, Versammlung in Breslau bei Paschke, Taschenstraße. Tagesordnung. 1. Bericht über die Berliner Versammlung. 2. Kassenprüfung. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand. Pischler.

Marienwerder. Darlehen für Schülerheim Konitz werden einstweilen nicht mehr angenommen. Anmeldungen von Schülern für die Heime, besonders Graudenz, sind bis 1. April zu bewirken. Behufs Bildung von Beamtenausschüssen wird ersucht, für jede Oberförsterei einen Vertrauensmann zu wählen, welcher demnächst, in Verbindung mit dem Bezirksvorstand, die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten hat. Es liegt im eigenen Interesse der Kollegen, daß sie nunmehr dem Verein geschlossen beitreten. Wo die Bildung von größeren Ortsgruppen schwierig ist, wird die Gründung von Oberförstereigruppen, unter Leitung des Vertrauensmannes, empfohlen. Die gewählten Vertrauensleute sind alsbald hier bekanntzugeben. Die Namen werden alsdann im Vereinsblatt veröffentlicht.

Seefeldt, Vorsitzender.

Merseburg. Donnerstag, den 27. März, 11 Uhr vormittags, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Falkenberg im „Hotel zum Preußischen Hof" (Steffen). Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Entlastung. 2. Berichterstattung über die Delegiertenversammlung. 3. Der deutsche Beamtenbund. 4. Vorstands-Ergänzungswahl. 5. Freie Aussprache. Gemeinschaftliches einfaches Mittagessen ist sichergestellt.

Der Vorstand.

Schleswig. Die für den 18. März anberaumte Versammlung wird auf Donnerstag, den 10. April, verschoben. Der Vorstand.

Berichte.

Marienwerder. Die Bezirksversammlung am 5. Februar d. J. in Konitz wurde vom Vorsitzenden um 11 Uhr vormittags eröffnet. Sieben Ortsgruppen waren durch Delegierte

vertreten; eine Ortsgruppe hatte ihre Beschlüsse schriftlich zugesandt, eine Ortsgruppe fehlte trotz der Wichtigkeit der Tagesordnung schon zum zweiten Male, und eine Ortsgruppe läßt seit Jahren ihre Tätigkeit ruhen. Es wird für die Mitglieder zu erwägen bleiben, ob nicht eine alsbaldige Neuwahl des Vorstandes solcher Gruppen in die Wege zu leiten ist. Solche Vorstände fördern die Sache ihrer Kollegen nicht, sondern sie bilden ein Hemmnis. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Vorbildung der Forstlehrlinge muß unbedingt eine bessere, gleichwertige werden. Es sind die Kenntnisse des heutigen „Einjährigen" zu verlangen. 2. Es wird verlangt: ein Jahr Lehrzeit bei einem Förster unter Aufsicht des Revierverwalters, zwei Jahre Forstschule und anschließend Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit, vier Jahre Beschäftigung als Hilfsförster, davon ein Jahr auf der Schreibstube einer Oberförsterei. Hiernach Ablegung der zweiten Prüfung. Nach Bestehen erhält der Anwärter den Titel Förster. Bei Anstellung auf einer etatmäßigen Stelle mit Revier soll der Titel Revierförster eingeführt werden. 3. Bei der Besoldungsregelung ist das Dienstland außer Berechnung zu lassen, gemäß § 30 des F.-D.-J. Ein weiterer Ausgleich der Stellen hat durch höheren Dienstaufwand bzw. Stellenzulage zu erfolgen. Bei Regulierungen des Dienstlandes sind künftig mindestens zwei sachverständige Förster des betreffenden Reviers und der Stelleninhaber zuzuziehen. 4. Die Staatsjagden sind für staatliche Rechnung zu administrieren. Der Abschuß des Hochwildes, besonders auch des männlichen, ist so zu regeln, daß alle Beamten gleichmäßig beteiligt werden. Dies ist in der Geschäftsanweisung für die Oberförster und Förster genau festzulegen. Die Jagdnutzung des kleinen Wildes, wie sie den Forstbeamten bisher bestimmungsmäßig zustand, soll den Beamten auch ferner gewährt werden, unter Aufhebung aller einschränkenden Bestimmungen für die Förster. Den Forstbeamten ist ein bestimmtes Maß an Wild für den eigenen Bedarf gegen Bezahlung des Durchschnittspreises zu überlassen. 5. Die Dienstanweisung kann nicht im speziellen beraten werden. Die Versammlung hegt aber das Vertrauen zur Vereinsleitung, daß die bei Bearbeitung der Dienstanweisung zugezogenen Förster die berechtigten Interessen in neuzeitlicher Auffassung genügend vertreten werden. Bezügliche Wünsche sind dem Vorstand durch die Ortsgruppen direkt zugestellt worden. 6. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist als Vereinsblatt beizubehalten. Die Zensur durch den Vereinsvorsitzenden ist zu beseitigen. 7. Der Erhöhung des Krankenkostenbeitrages auf 10 *M* wird zugestimmt. 8. Als Delegierter wird Kollege Säckel gewählt. 9. Schülerheime: Das Heim Graudenz ist mit 19, Konitz mit 21 Schülern belegt. Das Konitzer Haus ist nach Auflassung in den Besitz des Bezirksvereins übergegangen. An Beiträgen sind 18300 *M* eingezahlt, welche durch Teil-Hypothekenbriefe sichergestellt werden. Weitere Beiträge sind erwünscht. Das Inventar, welches ausschließlich für den Gebrauch der Schüler bestimmt ist, sowie die Beleuchtungskörper werden vom Verein übernommen. Bedürftigen Eltern können auf Antrag Beihilfen (auch laufende) für die Kindererziehung in den Schülerheimen gewährt werden. Gesuche sind durch die Revierverwalter an die Regierung zu richten. 10. Die Bildung örtlicher Beamtenräte (Ausschüsse) wurde angeregt und den Ortsgruppen empfohlen. 11. Der Bezirksverein ist nunmehr im Vereinsregister eingetragen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 1. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber zu Altenkirchen. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, Kassenbericht und Entlastung, Standesfragen, Mitteilungen aus dem Walde, Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Versammlung am Dienstag, dem 1. April 1919, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal, Hotel Legning zu Bromberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung über den Eintritt der Ortsgruppe in den „Bürgerrat von Bromberg und Vororten". 3. Berichterstattung über die Vertreterversammlung in Berlin. 4. Geschäftliches.

Der Vorsitzende: Sudheimer.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Dienstag, dem 1. April d. J., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Mitteilung des Vorsitzenden über den Verlauf der Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Dienstag, dem 1. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Erkner, Gasthaus „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung. 2. Vereinsfragen. 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Regling.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 5. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Förste bei Kordes. Tagesordnung: 1. Einziehung rückständiger Beiträge. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 3. Stellungnahme zur Delegiertenversammlung der gelernten Jäger der Jägerbataillone. 4. Bericht über die Delegiertenversammlung vom 5. und 6. März. 5. Sonstiges.

Der Vorsitzende.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung Freitag, den 28. März 1919, nachmittags 3 Uhr, im „Schwan" in Carlshafen. Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnung. 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Altdamm (Regbz. Stettin). Zu der Versammlung waren 20 Mitglieder erschienen. Nach Prüfung der Ortsgruppenkasse wurde dem Kassierer Entlastung erteilt und ihm für seine Leistung eine Vergütung von 30 *M* bewilligt. Darauf erfolgte die Aufnahme von sieben Kollegen in die Ortsgruppe. Bezüglich der Jagd wurde einstimmig beschlossen, diese solle nicht öffentlich meistbietend verpachtet, sondern vielmehr das erlegte Wild, wie andere Waldprodukte, verwertet werden. Der Försterstand erwartet aber, daß er bei dem Abschuß sämtlichen Wildes in gleichmäßiger Weise beteiligt wird. Ferner wird erwartet, daß die Abgabe des Wildes an Forstbeamte in demselben Sinne geregelt wird, wie die Holzabgabe, dagegen das sogenannte Kleinnutzwild, sowie auch das Raub-

zeug, wie bisher, ihen unententgeltlich zu überlassen. Dienstland ist dem Försterstand in ausreichendem Maße zu gewähren. Etwaigen Wünschen der Stelleninhaber bezüglich der Verpachtung ist Rechnung zu tragen. Eine Beeinflussung des Bareinkommens soll jedoch daraus nicht hergeleitet werden. Den Inhabern etatmäßiger Stellen soll die Amtsbezeichnung „Revierförster" und den Hilfsjägern und Forstaufsehern die Amtsbezeichnung „Förster" verliehen werden. Schließlich wurde beschlossen, sich dem Beamtenausschuß für Pommen anzuschließen und dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden hiervon Kenntnis zu geben. Der Vorstand.

Annaburg (Regbz. Merseburg). In der am 16. Februar d. J. einberufenen Versammlung der Kollegen der Oberförstereien Annaburg, Thiergarten, Rosenfeld und Glücksburg wurde die Ortsgruppe Annaburg wieder ins Leben gerufen. Von den neun erschienenen Kollegen wurden gewählt: Als Vorsitzender Kollege Koch, als Stellvertreter Kollege Knigge, als Schrift- und Kassenführer Kollege Fehlkamm, sämtlich in Annaburg. Der jährliche Ortsgruppenbeitrag wurde auf 1 M festgesetzt.

Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Zur Waffenabgabe.

Auf meine Eingabe wegen des Behaltens der Waffen durch die Privatforstbeamten, soweit sie Forstpolizeibeamten sind, habe ich folgende Antwort erhalten:

Ministerium des Innern
I I a 280. Berlin, 26. Februar 1919.

Auf das von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierher abgegebene Schreiben vom 25. Januar d. J. — Nr. 285/19 — erwidern wir ergebenst, daß die Herren Regierungspräsidenten wegen der Bewilligung von Ausnahmen von der Pflicht der Waffenablieferung mit Anweisung versehen worden sind.

Im Auftrage: Meister.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Das Versicherungsamt im Jahre 1918.

I. Lebensversicherung.

Im Jahre 1918 geschah in diesem Zweige der Versicherung die für uns Forstleute bedeutungsvolle Auflösung der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte". Trotzdem dieser Versicherungsverein finanziell recht gut stand und die Leitung eine mustergültige war, mußte diese Auflösung erfolgen, denn sie war eine einfache Folge des Gesetzes der großen Zahl; es ist eben nicht mehr möglich, daß solch kleine und nur auf einen bestimmten Kreis zugeschnittene Verbindungen sich auf die Dauer aufrecht erhalten können, sie werden von den großen Vereinigungen aufgesogen, wobei hinzutritt, daß naturgemäß die großen Versicherungsgesellschaften auf die mannigfaltigen Wünsche ihrer Mitglieder zumeist besser eingehen können als die kleinen Vereine. Wir hatten dem bereits in früheren Jahren Ausdruck gegeben und daher auch für die Mitglieder unseres Vereins, die ja nicht nur aus Forst beamten bestehen, Anschluß an eine der größten Lebensversicherungs-Gesellschaften, die „Concordia", gesucht und gefunden. Jetzt nun ist der Anschluß an „Concordia vertraglich vollzogen, und wir machen alle unsere Mitglieder auf die segensreiche Einrichtung einer Lebensversicherung wiederholt aufmerksam.

In der kurzen Zeit unseres Zusammenarbeitens wurden fünf Versicherungen über 30000 Mk. abgeschlossen, eine an sich ja nicht bedeutende Summe; doch muß man berücksichtigen, daß die Schwere der Zeit mit der so gesunkenen Kaufkraft des Geldes es vielen Beamten unmöglich macht, eine Versicherung einzugehen. Hier möchten wir wieder das soziale Empfinden der Waldbesitzer erneut nachrufen. Gerade in der jetzigen, so ungeheuer ernsten Zeit zeigt es sich doch wieder, daß die Beamten aller Grade und Berufsklassen es sind, welche sich noch als feste Säulen unseres Staatswesens zeigen, und diese zu stützen dürfte wohl im allereigensten Interesse der Waldbesitzer liegen. Aber keine bessere Stütze gibt es, als wenn jedem neben einem auskömmlichen Dasein die Sorge für sich und seine Familie für das Alter genommen wird. Am besten, leichtesten und sichersten geschieht das durch eine Versicherung, und das Versicherungsamt ist in der Lage, jede nur gewünschte Art der Versicherung zu vermitteln.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Der Abschluß mit der „Rheinland" hat sich als sehr günstig erwiesen. Das zeigen am besten die erheblich höheren Abschlußzahlen gegenüber denen der „Zürich".

Ende 1917 waren abgeschlossen:
9 Unfallversicherungen mit
80000 M auf den Todesfall,
113000 „ „ bleibende Invalidität,
58 „ „ tägliche Entschädigung.

Ende 1918 sind es:
20 Unfallversicherungen mit
119000 M auf Todesfall,
284000 „ „ bleibende Invalidität,
135 „ „ tägliche Entschädigung.

Haftpflichtversicherungen waren abgeschlossen Ende 1917:
15 mit einer Versicherungs-Summe von
2160000 M für Schadenereignisse,
720000 „ „ Personenschäden,
143000 „ „ Sachschäden.

Ende 1918 sind es:
60 Versicherungen mit einer Versicherungs-Summe von
8240000 M für Schadenereignisse,
2760000 „ „ Personenschäden,
546000 „ „ Sachschäden.

Wenn man die Zeit, die wir 1918 durchlebt haben, berücksichtigt, so ist das eine erhebliche Zunahme, die sogar die Friedenssummen der „Zürich" übersteigt. Leider haben die traurigen Verhältnisse mancher Beamten auch hier hemmend gewirkt, und mancher gute Vorsatz mußte unausgeführt bleiben.

III. Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherung.

Ende 1917 waren abgeschlossen 30 Versicherungen mit einem Werte von . . . . . 235009 M
1918 kamen dazu 65 Versicherungen mit . . . . . 786243 „

so daß Ende 1918 laufen 95 Versicherungen mit . . . . . 1021252 M

IV. Viehversicherung.

Ende 1917 waren durch 63 Mitglieder versichert:

63 Pferde	im Werte von	105300	*M*
102 Rinder	„ „ „	52970	„
33 Schweine	„ „ „	4780	„
4 Ziegen	„ „ „	330	„
3 Schafe	„ „ „	450	„
Zus.: 205 Stück	im Werte von	163830	*M*

Ende 1918 sind dagegen durch 72 Mitglieder versichert:

58 Pferde	im Werte von	133810	*M*
104 Rinder	„ „ „	64630	„
39 Schweine	„ „ „	7330	„
11 Ziegen	„ „ „	1520	„
4 Schafe	„ „ „	450	„
Zus.: 216 Stück	im Werte von	207740	*M*

An Entschädigungen wurden gezahlt für

2 Pferde	4250	*M*
2 Schweine	260	„
Zus.: 4 Stück mit	4510	*M*

Wir können nur immer wieder auf den hohen wirtschaftlichen Wert auch dieser Versicherung hinweisen.

Wie wir bereits oben erwähnt haben und wie wir es jedes Jahr immer von neuem sagen und sagen müssen, wäre es doch von großem sozialen Wert, wenn alle Waldbesitzer die Zukunft ihre Beamten durch eine entsprechende Versicherung sicherstellen würden. Wir bieten dazu durch das Versicherungsamt jede nur gewünschte Möglichkeit. Aber auch die Beamten aller Grade müssen wir aufrufen, sich ganz anders aufzuraffen, als es bislang geschehen und auch selbst auf dem Wege der Versicherung für sich und die Ihrigen besser zu sorgen. Nach der Statistik von 1907 (Heft 4 der Schriften des Verbandes der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands) waren in Forstwirtschaft und Jagd 74735 Angestellte. Im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sind rund 3000 Mitglieder; es fehlen also noch über 70000. Was könnte und würde erreicht werden, wenn dieser Rest sich aufraffen und geschlossen marschieren würde, und was würde weiter erreicht werden, wenn alle dann nur einzig und allein ihre Versicherungsabschlüsse, von denen doch noch ein erheblicher Teil in den vielfachen Gesellschaften verzettelt sind, nur durch die hiesige Stelle gehen ließen!

Die Zahl der Tagebuchnummern unseres Geschäftsverkehrs betrug im abgelaufenen Jahre 1922 gegen 1128 im Vorjahr. Nur sehr wenige Mitglieder werden sich eine Vorstellung machen, welche Menge von Arbeit in diesen Zahlen liegt, und diese Arbeit wäre auch hier nicht zu bewältigen, wenn nicht die Betriebsdirektion Breslau, die auf hiesige Anregung geschaffen und durch die beiden Gesellschaften „Concordia“ und „Rheinland“ unterhalten wird, uns die große technische Arbeit abgenommen hätte. An sich ist dadurch die Möglichkeit gegeben, daß der ganze große Betrieb nicht auf zwei Augen angewiesen ist; denn mögen nun Zeiten kommen, wie sie wollen es wird durch diese Einrichtung nie eine Unterbrechung im Betriebe des Versicherungsamtes eintreten. Und wie wichtig das ist, dafür gibt die jetzige Zeit die Probe.

Die Einnahme des Versicherungsamtes betrug

im Jahre 1918	1225,85	*M*
die Ausgabe	901,36	„
so daß in den Rücklagefonds fließen	324,49	*M*

Der ganze Rücklagefonds beträgt Ende 1918 1590,00 *M*. Davon sind 1000 *M* als Kriegsanleihe und 590 *M* in einem Sparbuch angelegt.

Da im vergangenen Jahre der Leiter unserer oben erwähnten Betriebsdirektion, Herr Max Zitschin-Breslau V, Museumplatz 10, zum Lotterie-Einnehmer ernannt wurde, hat das Versicherungsamt, um allen Wünschen gerecht zu werden, den Untervertrieb von Loosen der Staatslotterie mit übernommen und solche Loose sind stets durch die hiesige Stelle zu beziehen.

Alles Nähere finden unsere Mitglieder stets in den Nummern unseres Vereinsorgans. Wir müssen immer und immer wieder darauf hinweisen, die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu halten und zu lesen. Sie muß auf dem Schreibtisch eines jeden Forsthauses zu finden sein.

Es ist nicht mit Unrecht von einzelnen Seiten bemängelt worden, daß das Versicherungsamt seit dem zehnjährigen Bestehen (1909 trat es ins Leben) Wechsel in den mit ihm arbeitenden Gesellschaften vorgenommen und daß mancher, der den Verhältnissen nicht so folgen konnte, dadurch verwirrt worden ist. Wir geben zu, daß dieses Wechseln uns selbst unlieb war; aber die Gründe waren derart stark, daß sie zu diesem Wechsel zwangen; auch hier hat es gegolten, Kinderkrankheiten zu überwinden. Jetzt aber können wir unsern Mitgliedern sagen, daß diese Krankheiten hinter uns liegen und ein neuer Wechsel nicht mehr zu erwarten ist. Wir können weiter sagen, daß alles nur zum Besten des Vereins geschehen ist, und deshalb hoffen wir zuversichtlich, daß aus unserer Arbeit Segen für die Mitglieder erblühen möge, und der ist uns sicher, wenn dem Versicherungsamte von allen Seiten das nötige Vertrauen entgegengebracht wird.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Sonntag, den 30. März 1919, Versammlung in der Gastwirtschaft Reckert zu Helsen.

Tagesordnung:

1. Einsammeln des Jahresbeitrags und des Beitrags für die Deutsche Forst-Zeitung.
2. Vereinsvorstand betr.
3. Anschluß an den Verein Deutscher Forstbeamten.
4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt die Bestellung für das laufende Vierteljahr auf unser Blatt. Es wird um rechtzeitiger Erneuerung des Bezugs gebeten, und zwar bestellt man die

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81) — Bezugspreis 3 Mk. 20 Pf. für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis 7 Mk. 60 Pf. für das Vierteljhr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen vom 1. April bis 30. Juni 1919 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften unter Streifband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßg erfüllt sind.

Neudamm, im März 1918. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Familien-Nachrichten

Revierförster
Franz Cholewa
und Frau Ella,
geb. **Podsiadly.**
Vermählte.
z. Zt. Przywor bei Oppeln, O.-S.
März 1919. (628

Die Verlobung unserer Tochter **Margarete** mit dem Offizier-Stellvertreter im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 Herrn **Ulrich Schwarz** geben hierdurch bekannt

Hermann Reimer, Hegemeister, und Frau **Clara,** geb. **Roy.**

Forsthaus Pulsbrück, Post Altenfließ Nm., im März 1919. (683

Margarete Reimer
Ulrich Schwarz
Verlobte.
Forsthaus Pulsbrück. Lübben N.-L.

In treuer Pflichterfüllung fiel gestern Abend durch Wildererhand mein über alles geliebter Mann und Vater,

der Preuß. Revierförster
Aloys Birkenfeld,
Inhaber des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe,
Jahrg. 1885, 1, G.-Sch.-Batl.,
im eben vollendeten 52. Lebensjahre. (671

In tiefem Schmerz:
Emilie Birkenfeld, geb. Nitz,
Käte Birkenfeld.
Forsthaus Grüneberg bei Güterglück, d. 8. März 1919.

Am Freitag, dem 7. März d. J., starb durch ruchlose Mörderhand unser lieber Kollege

Richard Bewersdorf-Permauern,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.,
im Alter von 41 Jahren.

Ein braver Kollege, ein zuverlässiger Freund ist mit ihm dahingegangen. Als treues, reges Mitglied unseres Vereins hat er das Amt des Schrift- und Kassenführers treu verwaltet. Mit Kriegsbeginn zog er hinaus zum Kampf fürs Vaterland und stand als alter ostafrikanischer Krieger ganz seinen Mann bis zum traurigen Kriegsende. Heimgekehrt, nahm er den Dienst im Walde in alter Pflichttreue wieder auf und musste in diesem Dienst sein Leben lassen. Nicht offener Kampf mit den gestellten Wilderern streckte ihn, sondern heimtückischer Ueberfall auf dem Transport liess ihn das Opfer treuer Pflichterfüllung werden.

Mit seiner trauernden Gattin und seinen unversorgten Kindern stehen wir schmerzerfüllt an seiner Bahre.

Ein letztes Halali und treues Gedenken dem Heimgegangenen! (645

Für die Ortsgruppe Labiau
des Vereins Preussischer Staatsförster:
W. Rothe, Vorsitzender.

Am 25. Februar d. J. verstarb nach viermonatigen, geduldig ertragenen Leiden mein lieber, guter Mann, unser treusorgender Vater, Schwiegervater und Grossvater, der

Königl. Hegemeister a. D.
Karl Heitmer
zu **Grottkau i. Schles.**
im 78. Lebensjahre.

Ellguth-Proskau, Kreis Oppeln, den 4. März 1919. (627

Im Namen der Hinterbliebenen:
Karl Brinsa, Staatsförster.

Am 7. März d. J., nachmittags, fiel durch verruchte Wildererhand der

Staatliche Revierförster
Aloys Birkenfeld
aus **Forsthaus Grüneberg** bei **Barby a. E.**
in treuer Pflichterfüllung.

Mit ihm ist ein treuer Kollege, geschätzt von seinen Vorgesetzten und allgemein beliebt bei den Kollegen, aus unserer Mitte gerissen.

Wir legen in Trauer einen frischen Bruch auf sein frühes Grab. (669

Für die Bezirksgruppe Magdeburg
des Vereins Preussischer Staatsförster:
Pfeiffer, Hegemeister.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsforster, des „Waldheil", Verein zur Forderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 30. März 1919. 34. Band.

Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge Preußens.

Schwer lastet der wirtschaftliche Druck auf dem Beamtenstande. Dazu die bange Sorge: was wird aus unserem armen, von grausamen Feinden geknechteten Vaterlande? Der politische Umschwung, der den Beamten besonders hart trifft, da er ihn in weit höherem Maße als andere Berufsstände zwingt, sich den völlig veränderten Verhältnissen anzupassen, hat bisher nicht vermocht, die Aussicht auf die Zukunft freundlicher zu gestalten. Immer teurer wird die Lebenshaltung. Nicht nur die Lebensmittelversorgung; schlimmer steht es noch um andere unbedingt notwendige Bedürfnisse (z. B. Kleidung, Wäsche), die einige Jahre wohl zurückgestellt werden konnten, sich aber nicht endlos hinausschieben lassen. In Beamtenkreisen hatte man daher auf eine baldige Aufbesserung des pensionsfähigen Diensteinkommens gehofft. Diese ist bisher nicht erfolgt, kann wohl auch erst vorgenommen werden, wenn die preußische Regierung endgültig gebildet und in den Teuerungsverhältnissen ein gewisser Beharrungszustand eingetreten ist. Bis dahin ist nur eine Erhöhung der Kriegsteuerungsbezüge möglich, die dann aber nicht nur bis zur Beendigung des Kriegszustandes, sondern bis zur Gehaltsaufbesserung gezahlt werden müßten. Diese Erhöhung, allerdings ohne die zeitliche Ausdehnung, ist wie wir bereits in der vorigen Nummer mitteilen konnten, jetzt eingetreten, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar d. J. Es gibt aber in Zukunft für die aktiven Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung nicht mehr Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe, die nach verschiedenen Grundsätzen zu berechnen sind und zusammengezählt werden müssen. In dieser Hinsicht ist vielmehr eine Vereinfachung eingetreten. Die aktiven Beamten und Lohnangestellten erhalten nur noch Kriegsteuerungszulagen, die aber höher sind als die früheren Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zusammengenommen, während die Bezüge der Pensionäre und Hinterbliebenen sich Kriegsbeihilfen nennen.

I. Die Kriegsteuerungszulagen der aktiven Forstbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung.

Die Bezüge sind nach Besoldungs- und Ortsklassen sowie nach dem Familienstande gestaffelt. Für die Ortsklassen ist der dienstliche Wohnsitz (Beschäftigungsort) maßgebend, der besonders bei Beamten ohne Dienstwohnung mit dem tatsächlichen Wohnort nicht übereinzustimmen braucht. Beispielsweise ist der Beschäftigungsort eines Schreibgehilfen der Ort, in dem das Amtszimmer der Oberförsterei liegt. Wohnt nun der Schreibgehilfe im Teuerungsbezirk, während das Amtszimmer nicht in einem solchen liegt, so erhält er die niedrigeren Sätze, wenn er nicht etwa verheiratet ist und einen eigenen Hausstand hat, in dem sich die Familie dauernd aufhält. In letzterem Falle ist stets die Zulage zu gewähren, die für den der höheren Klasse angehörigen Ort zuständig ist.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kinder ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als diesmal ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Beschäftigung im Elternhause nicht als Berufsausbildung gilt, und daß schulentlassene, vom Vater aber noch zu unterhaltende Kinder, die sich nicht in Berufsausbildung befinden, nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie aus Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können.

Der Unterschied zwischen ständig und nichtständig beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten ist fallen gelassen. Die bisherigen grundsätzlichen Bestimmungen, was als Dienst-

einkommen anzusehen ist, sind im allgemeinen beibehalten. Neu ist lediglich, daß das Einkommen aus Nebenämtern nur hinzuzurechnen ist, wenn es ruhegehaltsfähig ist. Auch hinsichtlich der Zahlungsart und Dauer sind keine Änderungen vorgenommen. Es dürfte also genügen, auf die im Preußischen Försterjahrbuch 1917/18 S. 4 bis 9 aufgeführten älteren Bestimmungen hinzuweisen.

Die Sätze betragen:

Planmässige Beamte mit einem Diensteinkommen	Empfänger: Gegen Entgelt beschäftigte außerplanmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen / Lohnangestellte höherer Ordnung (z. B. wieder beschäftigte Pensionäre) mit einem Diensteinkommen	Zeitraum	Ledige unter 21 Jahren ℳ	Kinderlos Verwitwete oder kinderlos Geschiedene, sowie Ledige nicht unter 21 Jahren ohne eigenen Hausstand ℳ	Kinderlos Verwitwete oder kinderlos Geschiedene, sowie Ledige nicht unter 21 Jahren mit eigenem Hausstand ℳ / Witwer oder Geschiedene mit Kindern, sowie Verheiratete für ihre Person ℳ	Witwer oder Geschiedene mit Kindern, sowie Verheiratete für jedes zu berücksichtigende Kind ℳ
a) In Ortsklasse A (vergl. Förster-Jahrbuch 1915 S. 36)						
bis zu 1800 ℳ	bis zu 2100 ℳ	monatlich	80	160	200	50
		vierteljährlich	*240*	*480*	*600*	*150*
		jährlich	960	1920	2400	600
von 1801—4800 ℳ	von 2101—5100 ℳ	monatlich	78	156	195	50
		vierteljährlich	*234*	*468*	*585*	*150*
		jährlich	936	1872	2340	600
von 4801—13000 ℳ	von 5101—13300 ℳ	monatlich	76	152	190	50
		vierteljährlich	*228*	*456*	*570*	*150*
		jährlich	912	1824	2280	600
b) In der Teuerungsklasse außer A (vergl. Förster-Jahrbuch 1917/18 S. 5 und die inzwischen hier eingereihten Orte)						
bis zu 1800 ℳ	bis zu 2100 ℳ	monatlich	72	144	180	40
		vierteljährlich	*216*	*432*	*540*	*120*
		jährlich	864	1728	2160	480
von 1801—4800 ℳ	von 2101—5100 ℳ	monatlich	68	136	170	40
		vierteljährlich	*204*	*408*	*510*	*120*
		jährlich	816	1632	2040	480
von 4801—13000 ℳ	von 5101—13300 ℳ	monatlich	64	128	160	40
		vierteljährlich	*192*	*384*	*480*	*120*
		jährlich	768	1536	1920	480
c) In den übrigen Orten (also in der Regel bei den örtlichen Forstbeamten)						
bis zu 1800 ℳ	bis zu 2100 ℳ	monatlich	60	120	150	30
		vierteljährlich	*180*	*360*	*450*	*90*
		jährlich	720	1440	1800	360
von 1801—4800 ℳ	von 2101—5100 ℳ	monatlich	56	112	140	30
		vierteljährlich	*168*	*336*	*420*	*90*
		jährlich	672	1344	1680	360
von 4801—13000 ℳ	von 5101—13300 ℳ	monatlich	52	104	130	30
		vierteljährlich	*156*	*312*	*390*	*90*
		jährlich	624	1248	1560	360

Die Ledigen unter 21 Jahren erhalten aber mindestens so viel wie früher.

Die bisher zustehenden Kriegsteuerungsbezüge und sämtliche bei einzelnen Verwaltungen etwa gewährten Sonderzulagen (Betriebs-, Demobilmachungszulagen u. dgl.) sind auf die neuen Kriegsteuerungszulagen anzurechnen. Inwieweit das auf die sogenannten Kriegszulagen der Forsthilfsaufseher zutrifft, vermögen wir nicht zu sagen. Wir können uns das aber nicht denken, da diese Beamten andernfalls größtenteils weniger erhalten würden als früher.

Die besonderen Zuwendungen, die verheiratete immobile Offiziere bisher unter Umständen erhalten konnten, sind fortgefallen. Ferner erhalten militärisch verwendete Lohnangestellte keine laufenden Kriegsteuerungsbezüge.

II. Laufende Kriegsbeihilfe für Pensionäre und Hinterbliebene.

Die Grundsätze sind im allgemeinen dieselben geblieben. Es werden also 50% bis ausnahmsweise 100% der den aktiven Beamten bewilligten Bezüge gewährt, und zwar nur auf Antrag und im Falle der Bedürftigkeit; jedoch

erhalten Pensionäre und Hinterbliebene, die bisher schon im Genusse von Kriegsbeihilfe waren, die höheren Bezüge von Amts wegen. Ausgeschlossen sind Empfänger von laufenden Unterstützungen oder Gnadenruhegehältern und Pensionäre, die auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzt sind. In solchem Falle kommen nur Unterstützungen in Frage.

Ein Bedürfnis ist immer anzunehmen, wenn Nebeneinnahmen nicht vorhanden sind oder nicht hinausgehen

a) bei Pensionären über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß);

b) bei Hinterbliebenen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt, das der verstorbene Ehemann oder Vater bezog oder bei einer Pensionierung am Todestage bezogen haben würde, und seinem letzten Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß).

Bei dieser Berechnung sind als nicht vorhanden anzusehen

a) Einnahmen bis zur Höhe von 1000 M aus einer Beschäftigung, die unter das durch Nr. 7 des Aufrufs vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1303) aufgehobene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S 203) fiel, sofern diese oder eine gleichartige Beschäftigung seither ohne Unterbrechung fortgesetzt ist;

b) Altruhegehalts-Zuwendungen, Althinterbliebenen-Zuwendungen, sonstige (also nicht laufende) Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen. Dagegen werden Militärpensionen und -Renten, militärische Hinterbliebenenbezüge, die neben dem Zivil-Witwen- und Waisengeld gewährt werden, als Nebeneinnahmen angesehen.

Die Kriegsbeihilfe ist auch dann zu gewähren, wenn die Nebeneinnahmen über den Unterschiedsbetrag hinausgehen; doch ist der darüber hinausgehende Betrag auf die Bezüge der Kriegsbeihilfe anzurechnen, die also im Falle der Bewilligung immer höher sein muß, als jener (vergl. unten Beispiel 2). Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von der Anrechnung der Nebeneinnahmen abgesehen werden.

Als Gnadenbezüge ist die Kriegsbeihilfe in gleicher Weise, wie das Gehalt, nach dem Tode des Empfängers nur an Hinterbliebene, an sonstige Erben aber nicht zu zahlen. Ehefrauen und Kinder im Kriege vermißter Beamten erhalten die Zuwendungen, solange ihnen das volle Gehalt des Vermißten gezahlt wird, nach den Sätzen für Beamte; wenn ihnen aber statt des Gehalts ein Vorschuß in Höhe der Hinterbliebenengelder gewährt wird, nach den Sätzen für Hinterbliebene. Wiederverwendete Pensionäre bekommen die Beihilfe nach den Sätzen für Lohnangestellte höherer Ordnung.

Beispiele:

1. Förster im Ruhestande, der verheiratet ist oder war (ohne zu berücksichtigende Kinder):

Letztes Gehalt (ohne ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß) . .	2500 M
Ruhegehalt	2397 „
Unterschiedsbetrag	103 M

Keine Nebeneinnahmen.

Mindestsatz der Kriegsbeihilfe:

wenn Wohnung in Ortsklasse A	$\frac{2340}{2}$	= 1170 M
wenn Wohnung im Teuerungsbezirk	$\frac{2040}{2}$	= 1020 „
wenn Wohnung in einem sonstigen Ort	$\frac{1680}{2}$	= 840 „

(Das Beispiel gilt auch für Försterwitwen ohne zu berücksichtigende Kinder und ohne Nebeneinnahmen mit 958,80 M Witwengeld.)

2. Derselbe mit 600 M Nebeneinnahmen (Verdienst, Zinsen, Militärpension oder Militärrente). Der Unterschiedsbetrag von 103 M ist um 497 M überschritten, die anzurechnen sind.

Mindestsatz der Kriegsbeihilfe:

wenn Wohnung in Ortsklasse A	1170 — 497 = 673 M
wenn Wohnung im Teuerungsbezirk	1020 — 497 = 523 „
wenn Wohnung in einem sonstigen Ort	840 — 497 = 343 „

(Das Beispiel gilt auch für Försterwitwen ohne zu berücksichtigende Kinder mit 600 M Nebeneinnahmen und 958,80 M Witwengeld.)

Wir Privatforstbeamten.

Von Förster **Heinrich Pusch**, Galenbeck bei Kotelow (Mecklenburg-Strelitz).

Die Lage unseres Standes ist schon so viel und so oft gerade in letzter Zeit erörtert worden, daß sich eine Wiederholung erübrigt; daß sie nicht gut ist, weiß jeder Beteiligte.

Der traurige Ausgang des Krieges ließ alle Hoffnungen zuschanden werden; unter Beibehaltung der jetzt noch bestehenden Verhältnisse wird unser Los traurig. Die bewilligten Gehaltserhöhungen werden in vielen Fällen kaum ausreichend gewesen sein. Sie haben unsere Lage nicht verbessert, sondern höchstens einen Ausgleich für die allgemeine Geldentwertung geschaffen. Die Mehreinnahmen aus Naturalbezügen sind zum größten Teil auf das Konto der wirtschaftlichen Hausfrau zu buchen.

Dagegen sind die Ausgaben gewaltig gestiegen, so daß das jetzige Einkommen nicht mehr für die Bestreitung eines bescheidenen Haushaltes und die Kosten der Kindererziehung reicht. Mit einer allgemeinen Verbesserung der Lebensverhältnisse kann vorläufig gar nicht gerechnet werden. Daneben müssen wir auch

für unser Alter sorgen, wir müssen sparen. Es sei das alles nur kurz erwähnt, bekannt ist's jedem von uns. Der Wunsch zur Verbesserung unserer Lage wird deshalb jedem Waldbesitzer berechtigt erscheinen.

Mit besonders warmen Worten tritt Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach, der unsere Lage kennt wie selten einer, in Nr. 52 der „Forst-Zeitung" für uns ein. Alle Privatforstbeamten danken ihm für diese Worte von ganzem Herzen, nicht minder dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für vieles Gute, das er geschaffen hat.

Da dieser nach § 2b seiner Satzungen die Herbeiführung geregelter Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse bezweckt, so sei mir im folgenden zur Regelung der Besoldungsfrage Vorschläge zu machen erlaubt, die ich der Öffentlichkeit übergebe mit der herzlichen Bitte an alle Beteiligten, sie zu prüfen und dabei sich gleichfalls leiten zu lassen von der Liebe zum deutschen Wald, von der Liebe zu unserem Stande.

Es muß eine Größe gefunden werden, an der die Anforderungen zu messen sind und die bestimmte Leistungen fordert. Etwas alle Befriedigendes gibt es nicht; ich halte die Reviergröße für das Beste, das Gegebene. Denn sie ist genau bestimmbar, leicht zu erfassen und wenig veränderlich. Selbstverständlich ist sie nicht der alleinige Wertmesser für die Leistungen. Für den Waldbesitzer wird der Wert des Waldes, sein jährlicher Nutzen maßgebender sein, aber der ist nicht leicht und sicher faßbar und vor allem sehr veränderlich, da ein nicht geringer Teil des Privatwaldbesitzes kein genügendes Einrichtungswerk besitzt, außerdem die Erträge sich ja auch nie annähernd gleich bleiben.

Eine Gehaltsstaffelung nach dem Dienstalter ist nicht angebracht, da dem Beamten das höhere Einkommen zu der Zeit seiner höchsten Leistungsfähigkeit zusteht und er es auch vor dem heranrückenden Alter besonders zur Kindererziehung braucht und Zulagenzwang leicht die Veranlassung sein kann, früher denn sonst eine Stellung zu verlieren, da die dauernde Anstellung fehlt.

Ich möchte folgende Stufen unterscheiden:

1. Waldwärter- (Forstaufseher) Bezirk bis	600	Morgen
2. Försterbezirk bis	1800	„
3. Revierförsterbezirk bis . .	3300	„
4. Forstverwalterbezirk bis .	6000	„

Darüber hinaus kämen akademische Beamte in Frage.

Für diese Reviergrößen werden folgende jährliche Gehaltsstufen vorgeschlagen:

Zu 1. Mindestsatz 800 ℳ bis 400 Morgen, für je 100 weitere Morgen 200 ℳ mehr bis zu 1200 ℳ.

Zu 2. Mindestsatz 1400 ℳ bis 800 Morgen, für je 200 weitere Morgen 200 ℳ mehr bis zu 2400 ℳ.

Zu 3. Mindestsatz 2600 ℳ bis 2100 Morgen, für je 300 weitere Morgen 200 ℳ mehr bis zu 3400 ℳ.

Zu 4. Mindestsatz 3700 ℳ bis 4200 Morgen, für je 900 weitere Morgen 300 ℳ mehr bis zu 4300 ℳ.

Daneben erhalten verheiratete Beamte und unverheiratete, die eigenen Haushalt führen, freie Wohnung, freie Feuerung und freie Benutzung von Gartenland. Waren mit der Stellung Naturalbezüge verbunden, so dürfen sie nicht gekürzt werden bei den Beamten unter 1, bei denen unter 2 und 3 nur, wenn sie, zu 2, den Wert von 400 ℳ unter Zugrundelegung der Marktnotierungen, zu 3 von 200 ℳ übersteigen; bei denen unter 4 dürfen sie auf das Bargehalt angerechnet werden. Der Wert des Dienstlandes wird nach dem örtlichen Pachtwert berechnet und mit der Anrechnung ist wie zuvor zu verfahren. Naturalbezüge aus der Jagd (Jägerrecht) sind weiter zu gewähren, ebenso wird eine Zahlung von Schußgeld für Raubzeug zweckdienlich sein. Schußgeld für Nutzwild, Anweisegeld und Tantieme fallen dagegen fort.

Unverheiratete Beamte, soweit sie selbständig, und den Gruppen 1 und 2 angehören, erhalten das gleiche Gehalt, da ihre freie Station etwa dem Werte der Wohnung, der Feuerung, der Gartenbenutzung und Naturalbezüge entsprechen dürfte. Die in großen Verwaltungen tätigen Hilfsförster und Forstschreiber erhalten die Bezüge unter 1. Ältere Forstschreiber, die gelernte Forstleute sind, erhalten den Mittelwert der Försterbezüge innerhalb der Oberförsterei.

Anderseits müssen wir für unser Alter sorgen. Ich halte hierfür die abgekürzte Lebensversicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr als durchaus geeignet. Die Versicherungssumme könnte nach den oben erwähnten Gruppen gestaffelt und die Prämie zu einem Anteil von dem Waldbesitzer getragen werden. Dabei wäre auf einen möglichst frühzeitigen Versicherungsabschluß seitens des Waldbesitzers zu achten. Die Prämienzahlung würde, des etwaigen Stellungswechsels wegen, am besten vierteljährlich erfolgen, damit nicht ein Waldbesitzer für andere zu zahlen braucht. Der Versicherungsschein bleibt zweckmäßig im Gewahrsam des Waldbesitzers, damit die Versicherung nicht aufgelöst werden kann und dann ihren Zweck nicht erfüllt.

Ich hoffe nun sehnlichst, daß diese oder auf ähnlicher Basis fußende Vorschläge zu einer Einigung führen möchten, und bitte die **Waldbesitzer und Forstbeamten, ohne Verzug hierzu Stellung zu nehmen. Eile tut not, wir müssen handeln.**

Die Besoldungsfrage ist die brennendste Angelegenheit. Mit ihrer Erledigung regeln sich manche Mißstände von selbst. Die Lösung einer weiteren Frage, um unsere Stellung zu

heben, des Befähigungsnachweises und Titelschutzes dürfte dann nicht so schwer zu finden, auch nicht so brennend sein wie die der Gehalts- und Altersversorgungsfrage.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Änderung des § 22 der Dienstinstruktion für die preußischen Förster.

Allgemeine Verfügung III. 27 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 2412.

Berlin W 9, 21. Februar 1919.

In Rücksicht auf die gestiegenen Holzpreise kann vom Wirtschaftsjahre 1919 ab jedem Forstbeamten ohne besondere Genehmigung der Regierung für den eigenen Wirtschaftsbedarf Nutz- und Schirrholz gegen Bezahlung des Taxpreises bis zu einem Betrage von 80 M überlassen werden.

Die übrigen Bestimmungen des § 22 bleiben unverändert. Im Auftrage:

Dr. Frhr. von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Holzabgabe an Waldarbeiter.

Allgemeine Verfügung Nr. III 28 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 1116.

Berlin W 9, 22. Februar 1919.

Die Oberförster werden ermächtigt, vom Wirtschaftsjahr 1919 ab den dauernd beschäftigten Waldarbeitern für den eigenen Wirtschaftsbedarf Nutz- und Schirrholz freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises und eines Zuschlags von 10% bis zum Gesamtbetrage von 30 M im Laufe eines Jahres für jeden Hausstand zu verabfolgen.

Ferner kann den dauernd beschäftigten Waldarbeitern Brennholz für die eigene Wirtschaft gegen Bezahlung des Taxpreises freihändig abgegeben werden, und zwar für jeden Haushalt jährlich bis zu 20 rm Reiserholz (mit Ausschluß der I. Klasse) sowie bis zu 6 rm weichem oder 4 rm hartem Knüppelholz.

Ein Weiterverkauf dieses Holzes ist den Waldarbeitern verboten.

Als dauernd beschäftigte Waldarbeiter im Sinne dieses Erlasses gelten die ständigen Waldarbeiter (Erlaß vom 23. Dezember 1904 III. 11606, Allgemeine Verfügung 47/04), sowie diejenigen Arbeiter, welche regelmäßig und mehrere Jahre hintereinander an der Winterschlagarbeit teilnehmen.

Alle bisher ergangenen Verfügungen über Holzabgabe an Waldarbeiter werden aufgehoben; nur der allgemeine Erlaß vom 29. Januar 1919 III 215 Nr. 14 für 1919, betreffend Holzabgabe an bedürftige Waldarbeiter usw., bleibt für das Wirtschaftsjahr 1919 in Gültigkeit.

Im Auftrage:

Dr. Frhr. von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.

Allgemeine Verfügung Nr. III/29 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1933.

Berlin W 9, 24. Februar 1919.

Die Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24, wird die Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen den Regierungen und Oberförstereien vom 1. April 1919 ab unmittelbar übersenden.

Ich ersuche, der genannten Firma ein genaues Verzeichnis der Empfänger unter Angabe der Postanstalt baldigst zugehen zu lassen.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen — ausschl. Aurich und Münster — unmittelbar.

Annahme von Schecks an Zahlungs Statt.

Allgemeine Verfügung Nr. I 26/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ib 426 II. III.

Berlin W 9, 24. Februar 1919.

Die nachfolgende Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20. Januar 1919 — Nr. I 13989. II 806. III 550 — wird zur gleichmäßigen Anwendung im Bereiche der diesseitigen Verwaltung übersandt.

Die darin zuerst erwähnten beiden Erlasse sind durch die allgemeinen Verfügungen vom 4. Juli 1910 — Nr. 29/1910 — und 9. Oktober 1916 — Nr. I 85/1916 — mitgeteilt, während der Erlaß vom 26. April 1918 den nachgeordneten Behörden unmittelbar zugegangen ist.

J. A.: Wesener.

An die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Zu N. IB Ib 426 II. III.
Finanzministerium. J.-Nr. I 13989. II 806. III 550.

Berlin C 2, 20. Januar 1919.

Betrifft Annahme von Schecks, die von öffentlichen Behörden, staatlichen Kassen oder Gemeindekassen ausgestellt sind, an Zahlungs Statt.

Anschließend an die Erlasse vom:

25. April 1910 — I 4888, II 4641, III 7540, — betreffend die Annahme von Schecks zahlungshalber,

10. September 1916 — I 8589, II 9091, III 8350, — betreffend die Annahme von bestätigten Schecks an Zahlungs Statt,

26. April 1918 — I 2055, II 3488, III 2334 usw., — betreffend die Annahme von Gutschriftanzeigen öffentlicher Sparkassen an Zahlungs Statt

*

Die von öffentlichen Behörden, staatlichen Kassen oder Gemeindekassen ausgestellten Schecks können von den staatlichen Kassen an Zahlungs Statt angenommen werden, ohne daß die Gutschrift bei der Reichsbank abgewartet wird, wenn die Behörden usw.:

a) an die staatliche Kasse, an die regelmäßig gezahlt wird, einen dahin gehenden schriftlichen Antrag stellen, und
b) die Namen der zur Vollziehung der Schecks berechtigten Beamten der staatlichen Kasse mitteilen,
c) die in Zahlung gegebenen Schecks mit einem Abdruck des Dienststempels versehen und
d) die Schecks durch einen ein für allemal bestimmten, persönlich der staatlichen Kasse vorgestellten Kassenboten einliefern lassen oder dem Einlieferer einen auf den Inhaber lautenden amtlichen Ausweis in folgender Fassung mitgeben:

„Der Inhaber ist ermächtigt, für die unterzeichnete Behörde (Kasse) Schecks bei der . . . . . Kasse hierselbst einzuliefern.“

Die zur geschäftlichen Erleichterung und zur Mitteilung an die Kassen und Kassenpfleger (Prüfer) erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

J. A.: gez. Löhlein.

An die nachgeordneten Behörden.

Anträge auf Aufhebung verfügter Versetzungen von höheren Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 31/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2708.

Berlin W 9, 28. Februar 1919.

In letzter Zeit mehren sich die Anträge, bereits verfügte Versetzungen auf ausgeschriebene Oberförsterstellen wieder zurückzuziehen, obwohl sie auf Grund zuvoriger ausdrücklicher Bewerbung der Versetzten erfolgt und die notwendigen Folgeeinrichtungen bereits getroffen waren. Hierdurch wird die Übersicht über die ohnehin sehr zahlreichen Versetzungsanträge außerordentlich erschwert und das Schreibwerk in unerwünschtem Maße vermehrt. Ich werde daher solchen Anträgen in Zukunft grundsätzlich nicht mehr stattgeben und ersuche, die Oberförster und Anwärter auf Oberförsterstellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

J. A.: Dr. Frhr. v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich und Münster.

Befreiung der im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Angestellten von der Krankenversicherungspflicht.

Allgemeine Verfügung Nr. I 28/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 3503. I A IV. II. III.

Berlin W 9, 1. März 1919.

Beschluß.

Für die Befreiung der durch § 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) der Krankenversicherungspflicht neu unterstellten, im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Angestellten mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2500 bis einschließlich 5000 ℳ von der Versicherungspflicht auf Grund des § 169 R. V. O. gelten entsprechend die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 16. Dezember 1913 (St. M. 5235).

Berlin, den 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung:
gez. Hirsch. Braun. E. Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch. Dr. Südekum. Heinemann. Reinhardt.

*

Pr. R. 1982/19.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 16. Dezember 1913 sind durch die allgemeine Verfügung Nr 94 vom 26. Dezember 1913 (Min.-Bl. für 1914, S. 23), Abschnitt I, mitgeteilt worden.

In Vertretung: Dr. Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 31/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B. I a 9/4. I A IV. II. III.
Vorerlaß: Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1916 Nr. I 56/16.

Berlin W 9, 3. März 1919.

Beschluß.

Die Grundsätze des Staatsministeriums vom 17. Juni 1916 über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten werden durch folgenden Zusatz ergänzt.

VI.

Ziffer I—V finden auf die freiwillige militärische Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz gleichmäßige Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1919.

Die Preußische Regierung:
gez. Hirsch. Braun. E. Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch. Dr Südekum. Heine. Reinhardt.

*

Pr. R. 1875 II. Ang.

Vorstehender Beschluß wird zur Nachachtung mitgeteilt. J. V.: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Jäger- und Försterprüfung der kriegsbeschädigten gelernten Jäger und Jäger der Klasse A.

Allgemeine Verfügung Nr. III 3 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 166.

Berlin W 9, 4. März 1919.

In Ausführung der allgemeinen Verfügung vom $\frac{\text{1. Mai 1916}}{\text{2. Oktober 1916}}$ $\frac{\text{— III 3064 II. Ang. —}}{\text{— III 6930 —}}$ zu 5 h wird folgendes bestimmt:

Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn, die infolge von Kriegsbeschädigung dauernd kriegsunbrauchbar geworden sind, denen aber die Fortsetzung der Laufbahn gestattet ist, haben, soweit sie als fähig für den Forstaußendienst erachtet sind, die Jäger- und die Försterprüfung nach den für die kriegsbrauchbaren Anwärter in Betracht kommenden Bestimmungen abzulegen.

Für die nur für den Forstschreibdienst noch fähigen Anwärter fällt bei der Jägerprüfung die Prüfung im Walde aus; bei Feststellung der Prüfungsergebnisse wird unterstellt, daß sie durchgehend genügend bestanden sei.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Meldung der zur Entlassung gekommenen forstversorgungsberechtigten Anwärter bei den Stammbataillonen.

Ein großer Teil der infolge der Revolution von den Truppenteilen unmittelbar zur Entlassung gekommenen forstversorgungsberechtigten Anwärter, Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jägern, die zu Beginn des Krieges noch aktiv dienten, hat über die erfolgte Entlassung seinem Stamm-Jäger-Bataillon noch keine Meldung hierüber erstattet. Es ist dies zur Berichtigung der geführten Stammbücher und Listen unbedingt erforderlich, damit den Betreffenden aus dem Unterlassen kein Nachteil in der Anstellung erwächst. Ferner befinden sich noch immer aktive Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernter Jäger bei Truppenteilen

anderer Waffen. Es ist dringend notwendig, daß solche Anwärter sofort ihrem Stamm-Jäger-Bataillon ihren jetzigen Aufenthalts- und Truppenstandort melden und ihre Versetzung auf dem Dienstwege beantragen.

Angehörige von vorstehend aufgeführten Anwärtern werden gebeten, diese hierauf besonders hinzuweisen, da die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht allen Anwärtern zugänglich ist.

Urlaub zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung.

Da durch die Kriegsdienstzeit ein großer Teil der Forstanwärter zu den Militäranwärtern gehört, dürfte nachfolgende Bestimmung des Kriegsministeriums für viele von Interesse sein:]

Armee-Verordnungsblatt 1919 Nr. 322.

Nach Ziffer 7 und 8 der Urlaubsbestimmungen vom 1. April 1913 (Anlage L der Anstellungsgrundsätze — D. V. E. Nr. 42 —) kann den Militäranwärtern zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung ein Urlaub bis zu drei Monaten gewährt werden. Dieser Zeitraum wird oft nicht ausreichen, um mit Erfolg Unterrichtsanstalten zu besuchen oder an Unterrichtslehrgängen teilzunehmen. Die Generalkommandos bzw. die obersten Waffenbehörden werden deshalb bis auf weiteres ermächtigt, in solchen Fällen den Militäranwärtern bis zu sechs Monaten Urlaub zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung zu erteilen. Das Kriegsministerium behält sich vor, in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise über diese Frist noch hinauszugehen.

Einmalige außerordentliche Zuwendungen an unverheiratete Unteroffiziere des Friedensstandes.

Nachstehende Bestimmung hat besonders für die auf Forsturlaub oder -Kommando befindlichen sowie für diejenigen Anwärter, die aktiv gedient haben und nach dem 7. Januar 1919 entlassen worden sind, Interesse:

Armee-Verordnungsblatt 1919 Nr. 349.

Allen unverheirateten Unteroffizier-Kapitulanten des Friedensstandes wird eine einmalige außerordentliche Zuwendung von 150 Mk. gewährt, soweit sie nicht auf Grund des Erlasses vom 20. Dezember 1918 (A. V. Bl. S. 757) eine solche bereits erhalten haben.

Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der 7. Januar 1919.

Empfangsberechtigt sind alle Unteroffiziere, die am Stichtage diesen Dienstgrad bekleidet und die entsprechende Löhnung empfangen haben.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der preußische Förster Richard Bewersdorf**, Permauern, Oberförsterei Pfeil (Bezirk Königsberg), ist am 7. März, wahrscheinlich von Wilddieben, erschlagen worden. Seine Leiche wurde mit zerschmettertem Hinterkopf in einem Torfgraben gefunden. Hoffentlich sind wir bald in der Lage, auch über diesen neuen tieftraurigen Vorfall Näheres zu berichten.

— **Der alte Rammisch** †. Im alten Kloster Springiersbach im Regierungsbezirk Trier starb am 27. Dezember v. J. der Königliche Revierförster a. D. Julius Rammisch im 99. Lebensjahre. Dieser Waldrechter im wahren Sinne des Wortes war unseres Wissens der älteste Königliche Revierförster im Preußischen Staate und der älteste Gardejäger. Der alte Herr wurde am 17. Dezember 1820 zu Forsthaus Waldhof, Kreis Neiße, geboren, woselbst sein Vater Königlicher Hegemeister war. Er besuchte das Gymnasium zu Neiße und Oppeln, erlernte das Forstwesen von 1837 bis 1840 in der Oberförsterei Grudschütz, Oppeln. Im Jahre 1840 trat er bei der 1. Kompanie des Garde-Jäger-Bataillons ein und war nach seiner Entlassung nacheinander in den Oberförstereien Wittlich, Trier, Wittlich, Trier, Dembio (Schlesien), Trier tätig, bis er im Jahre 1855 zum Königl. Förster in Springiersbach, Oberförsterei Wittlich, ernannt wurde. Im Jahre 1858 wurde er zum etatmäßigen Hegemeister und 1890 zum Revierförster ernannt. Von 1895 bis zu seiner Pensionierung am 1. Oktober 1899 war er zugleich Kreistagsabgeordneter als Vertreter des Forstfiskus. Einige Jahre lebte er dann in Bengel. Im Jahre 1905 wurde der Schwiegersohn des alten Herrn, Revierförster Jacobs, auf die Revierförsterstelle Springiersbach versetzt, und mit ihm zog auch der alte Grünrock wieder in das alte Heim, wo er bis zu seinem Lebensende verblieben ist. In den letzten Jahren litt der alte Herr sehr an der Verminderung seiner Sehkraft, sonst war er rüstig und machte bis zum Kriege jährlich allein die große Reise zu seinem Sohne, dem Staatl. Revierförster Rammisch in Krähe (Hannover). G. H.

— **Für die preußischen Forstbeflissenen**, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, wird laut Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Meldefrist bis zum 1. Mai d. J. verlängert.

— **Vorzeitige Versetzung preußischer unmittelbarer Staatsbeamten in den Ruhestand.** Die Preußische Regierung hat am 26. Februar d. J. eine Verordnung erlassen, wonach unmittelbare Staatsbeamte, die in der Staatsverwaltung nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört, unter Bewilligung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Da die geforderte Voraussetzung nicht zutrifft, bezieht sich diese Bestimmung zunächst nicht auf Beamte, die in den etwa abzutretenden preußischen Gebietsteilen angestellt oder beschäftigt sind. Letztere sollen vielmehr, wie wir hören, soweit sie nicht auf ihren Stellen verbleiben, anderweit untergebracht werden. Soweit solches nicht möglich ist, wird man allerdings obige Bestimmungen auf sie ausdehnen müssen, um sie ebenfalls auf Wartegeld setzen zu können. Die Verordnung vom 26. Februar d. J. enthält aber auch eine Vorschrift, die für alle Beamten von größter Wichtigkeit ist. Es heißt daselbst im § 13: „Unmittelbare Staatsbeamte, die nach Vollendung des zehnten Dienstjahres bis zum 31. Dezember 1920 infolge Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sind in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß eingetretene Dienst-

unfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist. Das Ruhegehalt beträgt für diese Beamten ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Dienstjahre $^{45}/_{60}$ ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Auf die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, die eine planmäßige Stelle nicht bekleiden, findet diese Vorschrift keine Anwendung". Es wird ja mancher ältere Beamte infolgedessen abgehen. Die Bestimmung bedeutet aber doch in erster Linie eine Begünstigung derjenigen Beamten, die in guten Vermögensverhältnissen leben oder in der Lage sind, sich neben der Pension noch eine andere Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, schädigt also die zur Zeit ohnehin schwer ringenden Angehörigen anderer Berufsstände, indem sie diesen bisher nicht vorhandene Konkurrenten in den Weg stellt, die durch den finanziellen Rückhalt ihrer Pension das Arbeitseinkommen drücken können. Warum gerade den noch voll leistungsfähigen Beamten der Austritt aus dem Staatsdienst erleichtert wird, ist nicht ersichtlich, wie überhaupt die Beweggründe, die die Regierung zu dieser die Staatskasse unter Umständen stark belastenden Maßnahme veranlaßt haben, bisher unbekannt geblieben sind.

— **Anrechnung des Militäreinkommens auf das Zivildiensteinkommen.** Zur Behebung von Zweifeln weist das Kriegsministerium darauf hin, daß bei den Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung mit Friedensgebührnissen weiter im Militärdienst beschäftigt werden, die militärischen Friedensgebührnisse (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen mit dem vollen Betrage auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen sind. Dagegen bleiben etwaige sonstige Entschädigungen (Tagegelder, Zulagen usw.) außer Betracht.

— **Jagdbeteiligung der Forstkassenrendanten.** (Zu dem Artikel des Herrn Forstkassenrendanten von Cranach in Nr. 9.) Die Forstkassenrendanten sind nicht Forst-, sondern nach Geschäftsanweisung und Dienstgeschäften Kassenbeamte. Sie teilen die Mühsalen des Bureau- und Kassendienstes mit allen übrigen Rechnungs- und Kassenbeamten, wobei davon abgesehen sein soll, über Umfang und Schwierigkeit hier Betrachtungen anzustellen. Jedenfalls können sie sich in den Ansprüchen auf Jagdbeteiligung mit den Oberförstern und Förstern insofern nicht vergleichen, als sie deren Pflichten auf Abschuß, Jagdschutz und Wildpflege nicht haben und in bezug auf Jagdanpachtung und Jagdausübung keinerlei Beschränkung unterliegen, soweit nicht die Dienstgeschäfte selbst eine solche erfordern. Oberförster und Förster bedürfen zur Anpachtung von Jagden in der Nähe der Forsten der Genehmigung der Regierung und müssen sich beim Abschuß von zur hohen Jagd gehörigem Wild einem von der Regierung festzusetzenden Plan fügen. Diese sachlichen Unterlagen, auf Grund deren besonders der Försterstand seine Ansprüche auf erhöhte Jagdbeteiligung wohl mit Recht erhebt, fehlen uns. Erholungsbedürftigkeit und persönliche Neigungen können das Eintreten des Verbandes für eine derartige Forderung nicht rechtfertigen. Sie ist in unseren Versammlungen auch noch nie Gegenstand der Erörterung gewesen, was vor der Veröffentlichung des Artikels in Nr. 9 zweckmäßig hätte geschehen sollen. Ich selbst bin gleichfalls Jäger und suche meine Erholung während der knappen freien Zeit in der Ausübung der Jagd oder sonst in der Natur. Ich habe aber noch nie daraus ein Recht auf Jagdbeteiligung in den Staatsforsten hergeleitet, mich vielmehr mit der Jagdeinladung wie jeder andere Gast abgefunden. Neben der Jagd bietet ja auch anderer Sport, z. B. das Angeln, Erholung, und je weltferner der Amtssitz liegt, um so leichter wird diese Erholung möglich sein. Die Schwierigkeiten des weltfernen Amtssitzes liegen nicht auf diesem Gebiet. Etwas anderes ist es, den Forstrendanten das Recht auf Erwerb von Wild zur Taxe bis zu einem bestimmten Höchstsatz zuzubilligen, was aus wirtschaftlichen Gründen seine Berechtigung ähnlich wie beim Ankauf des Brennholzes hat. Für diesen mir von anderer Seite vorgetragenen Wunsch wird der Verband, wie ich hoffe, mit Erfolg eintreten können. Zum Schluß möchte ich dem Herrn Kollegen von Cranach zur Berichtigung seiner Ausführungen noch mitteilen, daß zwar ein großer Teil der Forstrendanten aus dem Försterstande hervorgegangen ist, aber es sind nicht ältere Förster, die infolge körperlicher Leiden zum Außendienst unfähig sind, sondern es sind Förster, die durch ihre Eigenschaften die Zulassung zur Laufbahn erreicht und nach entsprechender Vorbereitung die Kassenprüfung abgelegt haben. Mit ihrer Ernennung zum Forstkassenrendanten aber scheiden sie aus der Klasse der Forstbeamten aus.

Schneidemühl, den 2. März 1919.

Koppitz,
Vorsitzender des Verbandes Preußischer Forstkassenrendanten.

— **Forstliche Lehrer** werden seitens des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach einer Ausschreibung im Inseratenteil dieser Nummer gesucht, und zwar zur Abhaltung von Fortbildungskursen während der Dauer eines Jahres zwei Herren, von denen einer, wie wir unterrichtet sind, die Leitung der Lehrkurse übernehmen, der andere ihm aber assistieren soll. Die Verpflichtung beider Herren würde zunächst auf ein Jahr erfolgen können. Dann wird für die Forstlehrlingsschule des Vereins zu Templin ein Assistent und zweiter forstlicher Lehrer gesucht. Wir verweisen auf die Ausschreibungen im Inseratenteil dieser Nummer.

— **Die Vorstandssitzungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands**, die eigentlich am 14. und 15. März stattfinden sollten und deren Abhaltung durch die Unruhen in Berlin nicht zustande kam, sind auf Freitag, den 11., und Sonnabend, den 12. April, angesetzt. Am Sonntag, dem 13. April, tagt die Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, und zwar nachmittags 2 Uhr, im Weihenstephan, Friedrichstraße 176/77. Der in Aussicht genommene Rauhwerkmarkt der Gruppe findet nicht statt.

— **Interessen-Gemeinschaft ehemaliger Forstbeamten in den besetzten Gebieten Polens.** Wie wir schon in letzter Nr. 12 auf Seite 177 berichtet haben, wurde diese Interessen-Gemeinschaft mit der Adresse Schloß Filehne a. d. Ostbahn gebildet. Wir werden gebeten, mitzuteilen, daß sich die neue Gemeinschaft mit dem Interessen-Verband

ehemaliger Beamten und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Polens mit dem Sitz Berlin, Bleibtreustraße 4, dahin geeinigt hat, daß alle Angehörigen der grünen Farbe von der neuen Sondergemeinschaft für Forstbeamte (Sitz Filehne) als Mitglieder übernommen worden sind. Im übrigen arbeiten die beiden Zusammenschlüsse Hand in Hand.

— **Rückwandererhilfe E. V.** Bekanntlich sind während des Krieges über 80 000 Deutsche aus den deutschen Kolonien Polens, der Ukraine und Rußland nach der alten Heimat gekommen, wo sie meist in der Landwirtschaft tüchtige Dienste leisteten. Ihnen folgen jetzt zahlreiche Reichsdeutsche aus der Internierung in allen feindlichen Ländern und Tausende von Balten, auch unter ihnen viele Kräfte, die für den Aufbau der deutschen Landwirtschaft von hohem Werte sein können. Es kommt nur darauf an, ihnen die nötigen Mittel zum Einrichten in die neuen Verhältnisse zu verschaffen und in Krankheitsfällen und in anderm Mißgeschick der ersten Not zu steuern. Dies Ziel hat sich die Rückwandererhilfe E. V. gesetzt, eine Vereinigung von allen am Auslanddeutschtum interessierten Organisationen. Sie wendet sich mit einem Aufruf zu einer Spende an das gesamte Volk, damit den Landsleuten aus der Fremde ihre Treue vergolten und ihre unglückliche Lage, in die sie um ihres Volkstums willen geraten sind, gemildert wird. Unterzeichnet haben den Aufruf: Generalfeldmarschall von Hindenburg, der Präsident der Nationalversammlung Fehrenbach, Vizepräsident Haußmann, Kardinal von Hartmann, Dr. Dryander, Gerhard Hauptmann, Präsident der Reichsbank Havenstein, Dr. Max Quarck. Einzahlungen werden erbeten auf Konto „Rückwandererhilfe" bei der Reichsbank und auf Postscheck-Konto 49 023 Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21.

Forstwirtschaft.

— **Die allgemeine Lage des Darrgeschäftes zur Gewinnung von Nadelholzsämereien** ist nach Feststellung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums zurzeit äußerst ungünstig. Während es in den letzten Jahren immer gelungen war, mit einem erheblichen Samenvorrat aus der Kulturzeit hervorzugehen, wird in diesem Jahr zur Deckung des Bedarfs Fichtensamen in größeren Mengen zugekauft werden müssen. Bei fortschreitendem Samenmangel in den staatlichen Darren werden im Kulturjahr 1920, selbst unter Inanspruchnahme des Handels, dringliche Kulturen nicht ausgeführt werden können, was nicht ohne ungünstigen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse bleiben würde. Um dieser drohenden Gefahr zu begegnen, hat das Landwirtschaftsministerium alle Regierungs- und Lokalbehörden zu tatkräftiger Mithilfe angehalten. Personen, die sich um die Samenbeschaffung besonders verdient machen, werden Belohnungen in Aussicht gestellt. Der baldigen Wiederaufnahme des Klein-Darrenbetriebes muß ganz besonders Aufmerksamkeit gewidmet werden, da diese meist unabhängig von dem stockenden Bahngüterverkehr ihren Zapfenbedarf aus den umliegenden Forsten mit Pferden heranführen können. Deshalb sollen auch einfache Samendarren, in denen kleinere Mengen von Samen am besten und billigsten beschafft werden können, an geeigneten Orten neu eingerichtet werden.

— **Kupfervitriol.** Zur Bekämpfung der Obstschädlinge, der Kiefernschütte und für sonstige Zwecke der Land- und Forstwirtschaft (mit Ausnahme des Weinbaues) steht auch in diesem Jahre wieder Kupfervitriol zur Verfügung. Ob alle Ansprüche befriedigt werden können, steht noch nicht fest. Der Bedarf für städtische und Privatforstreviere ist unter zahlenmäßiger Begründung, z. B. unter Flächenangabe der zu bespritzenden Forstkulturen, so bald als irgend möglich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer anzumelden. Der Preis beträgt etwa 155 M für 100 kg.

— **Führung der Arbeiterliste.** Von einem preußischen Hegemeister aus dem Bezirk Frankfurt (Oder) erhalten wir folgende Zuschrift:

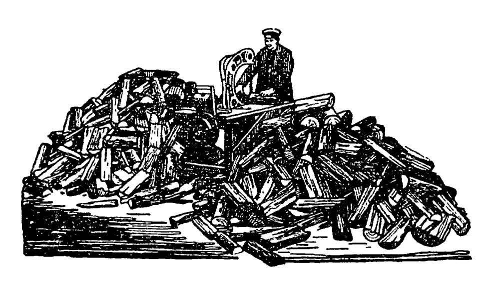
„Es wäre wohl jetzt an der Zeit, daß die von den Förstern zu führende Arbeiterliste in Fortfall käme; großen Wert hat sie mit ihren vielen Unbequemlichkeiten nicht. Was daraus gebraucht wird, kann mit Leichtigkeit aus den Arbeitsbüchern abgelesen werden. Wo im Försterbezirk viele Arbeiter beschäftigt werden, ist die Arbeiterliste eine Qual für den Beamten, der so schon genug mit Schreibwerk beladen ist. Wenn der Förster pflichttreu und arbeitsfreudig seinen Dienst tut, gehört er am Tage in den Wald, — er ist auch dazu gezwungen —; und dann muß er am Abend die schriftlichen Arbeiten machen, sehr oft bis in die Nacht hinein. Die Familie hat von uns Förstern sehr wenig; das wissen alle Kollegen; der Arbeitstag hat für uns Förster nicht 8 Stunden, sondern größtenteils 12 bis 14. An manchen Stellen wird die Arbeiterliste während des Krieges wohl schon schlafen gegangen sein; da sie aber noch nicht beseitigt ist, muß sie doch geführt werden. Wir wollen an unseren Vereins-Vorsitzenden herantreten, bei dem Herrn Minister um Fortfall der Arbeiterliste zu bitten. Wer ist dafür?"

Wir haben dies „Eingesandt" unserem Sachverständigen in Buchführungsangelegenheiten vorgelegt, und der äußert sich folgendermaßen: „Nach vorstehenden Ausführungen hat es den Anschein, als wenn die Einrichtung der Arbeiterliste von dem Verfasser nicht richtig aufgefaßt wird; sonst würde er nicht schreiben, „was daraus gebraucht wird, kann mit Leichtigkeit aus den Arbeitsbüchern abgelesen werden". Ein großer Teil davon steht gar nicht in den Arbeitsbüchern — dann sind die Arbeitsbücher verschiedene Einzelhefte, und schließlich werden die Arbeitsbücher am Schluß des Wirtschaftsjahres der Oberförsterei übergeben und gehen als Beläge zu den Rechnungen; dann hätte also der Förster über seine Arbeiter gar nichts mehr in Händen. Es ist durchaus notwendig, daß sich jeder Förster über die sozialen Verhältnisse der Arbeiter seines Reviers unterrichtet (Spalte 4 bis 8), und besonders darüber, wieviel Tage der Arbeiter wirklich bei ihm gearbeitet und was er im Durchschnitt verdient hat. Dies zu wissen ist gerade gegenwärtig und für die nächste Zukunft unbedingt erforderlich. Die damit verbundene Mehrarbeit muß eben mit in Kauf genommen werden. Die Eintragungen in die Arbeitsliste werden etwa alle 14 Tage einmal vorgenommen; also ist die Arbeit sehr wohl zu bewältigen. Nur aus den Arbeiterlisten kann ermittelt werden, ob ein Arbeiter als ständiger anzusehen ist und ob er vielleicht sogar als Facharbeiter in Frage kommt.

Geschäftliches.

Brennholz-Zerkleinerungsmaschine „Sektor".

Die Firma Hanson & Co., Kom.-Ges., Lübeck, welche die Holzfällmaschine „Sektor" auf den Markt bringt, hat jetzt auf vielseitigen Wunsch auch eine Brennholz-Zerkleinerungsmaschine konstruiert, welche eine bedeutende Verbreitung erfahren dürfte wegen ihrer Zweckmäßigkeit, Leistung und bequemen Handhabung. Die Maschine besteht aus der kleinsten Holzfällmaschine „Sektor", Größe A, welche auf einem Tisch montiert worden ist, also komplett mit Sägerahmen, Benzinmotor und Treibwelle. Der Tisch wird auf Füßen geliefert und ist leicht zu tragen. Zur Bequemlichkeit, um leichter von Ort zu Ort transportiert werden zu können, wird er



ebenfalls mit Rädern geliefert. Als Vorteil ist noch zu erwähnen, daß der Tischapparat „Sektor", wie er genannt wird, demontiert auch zum Holzfällen und Ablängen verwandt werden kann, indem die hierzu nötigen Teile, die bei dem Tischapparat keine Verwendung finden, mitgeliefert werden. — Die Leistung ist eine sehr große, indem 4,3 Raummeter Brennholz in einer Stunde 20 Minuten zerkleinert werden. Die Handhabung und Bedienung des Motors sowie des Rahmens ist im großen ganzen dieselbe wie bei der Holzfällmaschine.

Die Holzfällmaschine „Sektor" hat in der letzten Zeit nicht nur weitere Verbesserungen aufzuweisen, sondern wird auch noch in der Größe D geliefert für Bäume bis zu 120 cm Durchmesser.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 26. **Übertragung einer Stadtförsterstelle vor dem Ausscheiden des heutigen Inhabers] und ohne Ausschreibung.** 1. Ich bin Königl. Förster und in nächster Zeit an der Reihe, mit Revier angestellt zu werden. Ich beabsichtige die Stadtförsterstelle meines Vaters zu übernehmen. Mein Vater, 68 Jahre alt, ist noch nicht um seine Pensionierung eingekommen. Das Höchstgehalt der Stelle beträgt jetzt 2400 Mk. Die Stelle würde ich nur übernehmen, wenn die Stadt mein Einkommen mit dem der staatlichen Förster gleichstellt. Sollte dieses die Stadt tun, so will mein Vater zu meinen Gunsten in Pension gehen. Sollte sie die Sache ablehnen, so ist mein Vater gewillt, noch zwei Jahre im Dienste zu bleiben. Welchen Weg muß ich nun einschlagen, um die Stelle zu bekommen, bevor die Pensionierung eingereicht ist? Da ich im Laufe dieses Sommers mit meiner Anstellung mit Revier rechnen muß, möchte ich Gewißheit haben, ob mir die Stelle unter meinen Bedingungen übertragen werden könnte. 2. Kann mir die Stelle, ohne ausgeschrieben zu sein, übertragen werden? 3. Welches ist der vorschriftsmäßige Weg für mich? B., Förster in D.

Antwort: Wer eine Stellung bedingungsweise übernehmen will, der muß sich mit demjenigen einigen, der diese Stellung zu vergeben hat. Das Verbleiben im Dienste hängt nicht von einem Beamten ab, welcher das 65. Lebensjahr überschritten hat, sondern von der anstellenden Behörde, ob diese ihn weiter für verwendungsfähig hält und im Amte belassen will. Wenn Sie die Stelle des Stadtförsters übernehmen wollen, so müssen Sie einstweilen sich mit der Anstellungsbehörde darüber verständigen, daß Ihnen das Amt übertragen werden soll, denn diese Möglichkeit liegt vor, ohne daß die Stelle ausgeschrieben wird. (§§ 31 und 28 Abs. 1 und 2 des Regulativs.)

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Mai:

Langeloh (Lüneburg).
Bewerbungen müssen bis zum 10. April eingehen.

Zum 1. Juni:

Lyck (Allenstein).
Bewerbungen müssen bis zum 25. April eingehen.

Zum 1. Juli:

Grubenhagen (Hildesheim).
Rosenfeld (Merseburg).
Siebengebirge in Siegburg (Cöln).
Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Forstaufseherstelle Felgentreu in der Oberf. Zinna (Potsdam), mit Dienstwohnung und Ländereien ausgestattet, ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungsfrist bis spätestens 28. April.

Forstaufseherstelle Torwärterhaus Gollin in der Oberf. Reiersdorf (Potsdam) ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungsfrist bis spätestens 28. April.

Försterstelle Naderkau in der Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören neben freier Wohnung rund 2 ha Dienstland, die ihr nach der bei der Neubesetzung noch vorzunehmenden Regulierung verbleiben. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 30 M, die Dienstaufwands-Entschädigung 250 M. Bewerbungsfrist: 10. April.

Försterstelle Unterwalde in der Oberf. Argenau (Bromberg) ist zum 1. Mai zu besetzen. Dienstland ist nicht geregelt; demnächst etwa 7 ha Acker und Wiese. Dienstaufwandsentschädigung demnächst etwa 350 M. Entfernung zum nächsten Bahnhof 4,12 km. Bewerbungsfrist: 10. April.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Barweiler, Kreis Adenau (Rgbz. Coblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an Bürgermeister Jütten in Antweiler (Ahr) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Biebern (Rgbz. Coblenz) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. April an den Bürgermeister von Ohlweiler Stomer in Simmern einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle in der Stadtforst Bleicherode ist zum 1. April zu besetzen. Grundgehalt 1400 M, steigend

bis 2500 M. Wohnungsgeld 330 M, Holzdeputat 75 M, außerdem Teuerungszulagen. Meldungen an öffentlichen Arbeitsnachweis in Bleicherode, Hauptstraße 85. Forstversorgungsschein und Gesundheitszeugnis beifügen.

Gemeindeförsterstelle Ernst a. d. Mosel (Rgbz. Coblenz) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Mai an den Bürgermeister Koch in Sehl a. d. Mosel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Gackenbach in der Oberf. Welschneudorf, mit dem Wohnsitz in Gackenbach, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Gackenbach, Hübingen, Horbach und die Pfarreiwaldungen von Kirchähr mit einer Größe von 609 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1200 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrag von 2400 M, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an die Oberförsterei Welschneudorf in Montabaur zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Waldwärterstelle in der Stadtforst Gottesberg ist baldigst zu besetzen. Körperliche Rüstigkeit und Kenntnisse in der Forstkultur. Probezeit drei Monate. Anstellung auf dreimonatige Kündigung. Gehaltsansprüche sind anzugeben. Aussicht auf Verbesserungen sind nicht vorhanden. Keine Pensionsberechtigung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Gottesberg zu richten.

Gemeindeförsterstelle Hönningen, Kreis Adenau, Ahr (Rgbz. Coblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an Bürgermeister Gies in Brück (Ahr) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Kelberg (Rgbz. Coblenz) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. April an den Bürgermeister Fävers in Kelberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Lauban ist zum 1. April zu besetzen. Probezeit 3 Monate. Die Anstellung erfolgt auf drei Monate Kündigungsfrist. An Einkommen neben freier Wohnung, Heizung und Beköstigung im derzeitigen Jahreswert von 960 M wird ein Bargehalt gewährt, welches zurzeit 1080 M beträgt. Jäger der Klasse A wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst kurzer Lebensbeschreibung bis zum 25. März beim Magistrat Lauban melden.

Försterstelle in der Stadtforst Mohrungen ist sofort zu besetzen. Probezeit sechs Monate, die Anstellung erfolgt gemäß des Ortsstatuts vom 12. April und 11. Mai 1907 nach zur Zufriedenheit abgeleisteter halbjähriger Probedienstzeit auf Lebenszeit. Gehalt 1600 M, Dienstwohnung im Nutzungswerte von 300 M, 34 Morgen Dienstland im Nutzungswerte von 500 M und 45 rm Knüppelholz im Nutzungswerte von 200 M. Die angegebenen Nutzungswerte sind ruhegehaltsberechtigt. Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen, Anrechnung der Militärdienstzeit erfolgt bei der Versetzung in den Ruhestand nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Vier Alterszulagen von drei zu drei Jahren um je 150 Mk. Bewerbungen forstversorgungsberechtigter Anwärter sind unter Beifügung des Lebenslaufs sowie etwaiger Militärpapiere und Zeugnisse (Dienst- und Führungszeugnisse) bis zum 31. März an den Magistrat Mohrungen einzureichen.

Forstwartstelle Ohrdruf-Nord (S.-Gotha) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind an die Stadtforstverwaltung Ohrdruf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Reifferscheid, Kreis Adenau (Rgbz. Coblenz), ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. April an Bürgermeister Dr. Koch in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförstelle Wershofen, Kreis Adenau (Rgbz. Coblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an Bürgermeister Jütten in Antweiler (Ahr) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Merten, Forstmeister in Glindfeld bei Medebach, Kr. Brilon, ist nach Zeitungsmeldungen zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung zu Schleswig ernannt; ihm sollen die Geschäfte der Forstinspektion Schleswig-Trittau vom 1. Mai ab übertragen werden.

Bertram, Forstmeister in Schulitz (Bromberg), ist nach Klausthal (Hildesheim) versetzt.

Flindt, Forstmeister in Wanfried (Cassel), ist nach Schönstein, Oberf. Densberg (Cassel), versetzt.

Göhns, Forstmeister in Walsrode (Lüneburg), ist nach Schleswig (Schleswig) versetzt.

Hornung, Forstmeister in Hadersleben (Schleswig), ist nach Falkenberg (Merseburg) versetzt.

Kahle, Forstmeister in Dammendorf (Frankfurt), ist nach Tschiefer (Liegnitz) versetzt.

Schindler, Forstmeister in Junkerhof (Marienwerder), ist nach Poppelau (Oppeln) versetzt.

Schulz, Forstmeister in Großbartel (Danzig), ist nach Padrojen (Gumbinnen) versetzt.

Bender, Oberförster in Altenkirchen, ist die Oberförsterstelle Altenkirchen (Coblenz) endgültig übertragen.

Frohn, Oberförster in Rötgen, ist die Oberförsterstelle Rötgen (Aachen) endgültig übertragen.

Hollander, Oberförster in Gelnhausen, ist die Oberförsterstelle Gelnhausen (Cassel) endgültig übertragen.

Lütgens, Oberförster in Potsdam, ist die Oberförsterstelle Riefensbeck (Hildesheim) übertragen.

Rilgen, Oberförster in Wiesbaden, ist die Oberförsterstelle Wanfried (Cassel) übertragen.

Schulz, Theodor, Oberförster in Düsseldorf, ist die Oberförsterstelle Adenau (Coblenz) übertragen.

von dem Hagen, Forstassessor in Berlin, ist die Oberförsterstelle Dammendorf (Frankfurt) übertragen.

Baltruschat, Förster o. R. in der Oberf. Schorellen, ist vom 1. April ab in die Oberf. Eichwald (Gumbinnen) versetzt.

Birkenfeld, Forstaufseher in Neuengronau, Oberf. Sterbfritz (Cassel), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Bomke, Förster in Cappel, Oberf. Marburg, ist vom 1. April ab die Försterstelle Ahl, Oberf. Salmünster (Cassel), übertragen.

Elsner, Förster o. R. in Stepenitz, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Mützelburg (Stettin) versetzt.

Feige, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. April nach der Oberf. Massin (Frankfurt a. O.) einberufen und zum Förster o. R. ernannt.

Förster, Forstaufseher in Zanderbrück, Oberf. Zanderbrück, ist vom 1. April ab nach Friedrichsberg, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder), als Schreibgehilfe versetzt.

Heidrich, Vizefeldwebel im Jäger-Bat. 6, ist nach Rehhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), einberufen.

Herrmann, Forstaufseher in Niederheide, Oberf. Rittel, ist vom 1. April ab nach Luttom, Oberf. Rittel (Marienwerder), versetzt.

Höhnke, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Jädkemühl (Stettin) überwiesen.

Krause, Förster o. R. in Fünfmorgen, Oberf. Hagen, ist unter Ernennung zum Förster m. R. die Försterstelle Legbond, Oberf. Schüttenwalde (Marienwerder), vom 1. März ab übertragen.

Manke, Hilfsjäger in der Oberf. Gildon, ist vom 1. April ab als Schreibgehilfe nach Bülowsheide, Oberf. Bülowsheide (Marienwerder), versetzt.

Matthes, Förster o. R. in Altfließ, Oberf. Rehberg, ist vom 1. April ab nach Weißheide, Oberf. Jammi (Marienwerder), versetzt.

Miltzow, Förster o. R. in Rothemühl, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Stepenitz (Stettin) versetzt.

Pawelschick, Forstaufseher in Grünthal, Oberf. Königsbruch, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Rehberg (Marienwerder) versetzt.

Pohl, Förster in Masuchen, Oberf. Purden, ist vom 1. April ab auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigte Försterstelle zu Kurwien, Oberf. Kurwien (Allenstein), versetzt.

Rack, Förster und Forstschreiber in Hochheim, Oberf. Erfurt, ist die Revierförsterstelle zu Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), vom 1. April ab zunächst auftragsweise

übertragen worden. **Zabler**, Hegemeister in Engerthal, ist vom gleichen Zeitpunkte ab von der Verwaltung dieser Stelle entbunden.

Rockmann, Forstaufseher in Robottno, Oberf. Wilhelmsberg, ist vom 1. April ab nach Gatsch, Oberf. Ruda (Marienwerder), versetzt.

Schrader, Hegemeister in der Oberf. Zobten (Breslau), ist vom 1. April ab in den Ruhestand versetzt.

Steiner, Förster in Wolka, Oberf. Drygallen, ist zum 1. April auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigte Försterstelle zu Rosteck, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), versetzt.

Ulrich, Hegemeister in Bieberthal, Oberf. Golau (Marienwerder), tritt vom 1. April ab in den Ruhestand.

Wendeler, Hilfsjäger in Coblenz, ist vom 15. März ab nach Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), versetzt.

von Wittig, Hegemeister in Seebruch, Oberf. Grünfelde (Marienwerder), tritt vom 1. April ab in den Ruhestand.

Zaremba, Reserveoberjäger in Wabcz, Kr. Kulm, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Hagen (Marienwerder) einberufen.

Zühlsdorff, Reservejäger im Garde-Jäger-Bataillon Potsdam, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Kosten (Marienwerder) einberufen.

Unter Ernennung zu Förstern m. R. ist vom 1. April ab im Rgbz. Marienwerder übertragen den Förstern o. R.

Geldschläger, z. Zt. in Cadinen, unter Einberufung in den Staatsdienst die Försterstelle Kämpe, Oberf. Drewenzwald,

Kalwe in Suchau, Oberf. Grünfelde, die Försterstelle Seebruch, Oberf. Grünfelde,

Knetsch in Gr.-Klonia, Oberf. Sommersin, die Försterstelle Lubau, Oberf. Lindenbusch,

Rädisch in Lippink, Oberf. Bülowsheide, die Försterstelle Dachsbau, Oberf. Hagen,

Weber in Reinhardswalde, Oberf. Lutau, die Försterstelle Bieberthal, Oberf. Golau.

Die Versetzung des Försters o. R. **Kramm von Eiterfeld**, Oberf. Burghaun, nach Cassel, Oberf. Cassel, zum 1. April ist zurückgezogen.

Die Forstkasse in Gollub, Regbz. Marienwerder, wird bis zur Übernahme durch den zum Rendanten ernannten Förster Langhans, die hinausgeschoben worden ist, durch den Förster Goldberg weiter verwaltet.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Oelkers, Oberförster, ist durch den 53. Hannoverschen Provinziallandtag einstimmig zum Landesforstrat beim Landesdirektorium der Provinz Hannover gewählt. Er schied April 1918 aus der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats Berlin als ständiger Mitarbeiter aus und übernahm auftragsweise die Verwaltung der Landesforstratsstelle.

Bayern.

Der Titel eines Forstwartes wurde verliehen den etatmäßigen Waldwärtern:

Bernhart in Dammersfeld, Forstamt Kothen; **Bernreuther** in Wallesau, Forstamt Petersgmünd; **Blöchl** in Frauenhäusl, Forstamt Kelheim-Nord; **Dumberger** in Buchdorf, Forstamt Kaisheim; **Grünerbel** in Giesinger Waldhaus, Forstamt München-Süd; **Hefter** in Bischbrunn; **Heinz** in Nemmersdorf, Forstamt Goldkronach; **Kaiser** in Schönderling, Forstamt Neuwirtshaus; **Lämmel** in Mörsbach, Forstamt Homburg; **Lenz** in Fürsteneck, Forstamt Wolfstein; **Mayer** in Speyerbrunn, Forstamt Elmstein; **Nagel** in Lanzendorf, Forstamt Schwabach; **Remler** in Pfaffendorf, Forstamt Ebern; **Witting** in Partenkirchen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Burger, Richard, Oberförster a. D., der 50 Jahre im Dienste des Fürsten Thurn und Taxis an verschiedenen Orten Württembergs und Bayerns wirkte, feierte am 16. März in München den 95. Geburtstag.

Sauerwein, hess. Förster in Burkhards, Oberf. Schotten, feierte Anfang März sein 50jähriges Dienstjubiläum. Er ist ehemaliger Kriegsteilnehmer von 1870/71.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Dobrilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 ℳ.

Bericht über die am 5. und 6. März d. J. in Berlin stattgefundene Vertreterversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster.

In welcher Weise die Versammlung durch die Aufstandsbewegung der Spartakisten ungünstig beeinflußt wurde, ist in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung“ bereits ausführlich geschildert. Die Unruhen hatten auch zur Folge, daß die Verhandlungen am zweiten Tage nicht stenographisch aufgenommen werden konnten. Dadurch können auch die Gründe, die zu den an diesem Tage gefaßten Beschlüssen geführt haben, nicht erschöpfend zum Ausdruck kommen. Es wird jedoch versucht werden, das Wesentlichste aus dem Gedächtnis wiederzugeben.

Nachdem am Vorabend des 5. März in zwangloser Aussprache die Differenzen ausgeglichen wurden, die sich zwischen dem Arbeitsausschuß der gelernten Jäger bei den Bataillonen und dem bisherigen Vereinsvorstand ergeben hatten, konnte am ersten Verhandlungstage, Mittwoch, dem 5. März, gleich in die sachlichen Beratungen eingetreten werden.

Es waren sämtliche Bezirksgruppen vertreten. Die Bezirksgruppen Trier, Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Oppeln, die wegen der feindlichen Besatzung Vertreter nicht entsenden konnten, hatten benachbarte Gruppen mit ihrer Vertretung beauftragt.

Als Vertreter des Herrn Ministers konnte Herr Oberforstmeister Gernlein durch den Vorsitzenden begrüßt werden. Ferner waren anwesend: Herr Rechnungsrat Guth vom Landwirtschaftsministerium und Herr Ökonomierat Grundmann als Schriftleiter der Deutschen Forst-Zeitung. Die stenographischen Aufnahmen erfolgten am ersten Tage durch den Kammerstenographen Herrn Drews.

Nach Erstattung des Geschäftsberichts und Erteilung der Entlastung seitens der Versammlung trat der Vorstand von seinen Ämtern zurück, und es wurde zur Neuwahl des gesamten Vorstandes geschritten. Zum 1. Vorsitzenden wurde der bisherige Vereinsschatzmeister, Hegemeister Velte-Dobrilugk, durch geheime Zettelwahl mit großer Mehrheit gewählt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgte öffentlich durch Einigung. Der Vorstand setzt sich jetzt wie folgt zusammen.

a) Geschäftsführender Vorstand:
Hegemeister Velte-Dobrilugk, 1. Vorsitzender,
Förster Ludewig-Rossitten, 2. Vorsitzender,
Hegemeister Kaufmann, Bauerach bei Marburg, 3. Vorsitzender,
Hegemeister Tatter-Walsrode } geschäftsführende
Förster Purbs, Gr.-Schönebeck } Mitglieder,

b) Beisitzer:
Revierförster Meister-Lützelsoon bei Kellenbach;
Hegemeister Seefeld-Hainchen bei Gorzno;
Hegemeister Sacher-Rodeland bei Laskowitz (Schlesien);
Förster Stahl-Carolinenhorst,
Forstaufseher Voges-Lindendorf bei Peitschendorf (Ostpreußen).

Der bisherige Vorsitzende, Hegemeister Bernstorff, der seine Wiederwahl ausdrücklich abgelehnt hatte,

wurde in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht wie bisher aus den Herren: Revierförster a. D. Lange und den Hegemeistern Ulbrich und Lucas.

Die Geschäfte haben einen derartigen Umfang angenommen, daß sie nebenamtlich nicht mehr geleistet werden können. Es wurde daher beschlossen, sofort einen Vereinssekretär anzustellen, der am Orte des Vorsitzenden Wohnung zu nehmen hat, und der auch die Kasse unter der Verantwortung des Vorsitzenden führt.

Im Auftrage des Herrn Ministers gab nunmehr Oberforstmeister Gernlein folgende Erklärung ab:

„Der Herr Minister hat die von Ihrem Vorstande ihm übermittelten Wünsche zur Kenntnis genommen und eine eingehende und wohlwollende Prüfung angeordnet. Der Herr Minister ist nicht abgeneigt, Ihren Wünschen möglichst entgegenzukommen, soweit sie mit dem gesamten System der Staatsforstorganisation, der Rücksicht auf die allgemeinen Staatsfinanzen und der Zahl der augenblicklich vorhandenen Anwärter für die Dienststellen vereinbar sind. — Neben diesen durch Ihren Vorstand übermittelten Wünschen sind ihm noch zahlreiche andere Wünsche bekanntgegeben, zunächst durch den Arbeitsausschuß der gelernten Jäger sämtlicher Jägerbataillone, der ein „Programm seiner Mindestforderungen" vorgelegt hat, sodann durch zahlreiche unterschriebene oder anonyme Zuschriften. Auch diese Forderungen sind einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, doch kann sich der Herr Minister dem Eindruck nicht verschließen, daß ein Teil dieser Schriftstücke Forderungen aufstellt, deren Erfüllung weit über den Rahmen des Erreichbaren hinausgeht. So sehr er es mit Freude begrüßt, daß sich eine rege Anteilnahme an der Ausgestaltung der Laufbahn auch bis auf die jüngsten Angehörigen erstreckt, so glaubt er doch den Vorschlägen des Vereinsvorstandes ein größeres Gewicht beimessen zu müssen, da gerade bei solchen Vorschlägen die praktischen Kenntnisse und reifere Erfahrung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Der Herr Minister hat daher auch den Vorstand Ihres Vereins ersucht, ihm Ihre Wünsche in Form einer Denkschrift zu übermitteln, und er hat ferner mitgeteilt, daß bei der Bearbeitung der neuen Dienstanweisung eine Vertretung des Försterstandes sich beratend beteiligen soll.

Er hofft, daß die heutige Versammlung durch gegenseitige Aussprache Klärung über manche Punkte bringen wird, und daß sein Kommissar aus Ihren Verhandlungen ein klares Bild Ihrer wesentlichen Wünsche gewinnen wird."

Sodann wurde in die Aussprache über die eigentlichen Verhandlungsgegenstände eingetreten.

Vor- und Ausbildung: Den Erörterungen hierüber wurde der breiteste Raum gewährt, weil diese Frage als die wichtigste angesehen werden muß. Die Loslösung der Laufbahn vom Militärdienst im Jägerkorps soll so bald als möglich durchgeführt werden; sie muß ohnehin durch die von Grund auf veränderten Militärverhältnisse erfolgen. Doch ohne Gegenforderungen zu stellen, können wir dem nicht zustimmen; denn unser Stand gibt damit ein Erziehungs- und Bildungsmittel auf, das nicht zu unterschätzen ist. Vielen ist die Erziehung im Jägerkorps erst grundlegend für die weitere Persönlichkeitsentwicklung geworden, und mancher knüpft an diese Zeit seine schönsten Erinnerungen. Wenn wir also hier erweiterte Forderungen stellen, so sind diese in erster Linie als ein Ersatz anzusehen für das, was wir aufgeben. Die steigende Bedeutung, welche die Forstwirtschaft im gesamten Wirtschaftsleben einnimmt, und die großen materiellen und ideellen Werte, die der Wald verkörpert, fordern gebieterisch, daß dem Forstbetriebsbeamten, als dem bedeutendsten Glied der Forstverwaltung, die denkbar beste Ausbildung zuteil wird. Da Halbheiten schädlich sind und nicht befriedigen, so wurde beschlossen, als Vorbildung eine Schulbildung zu fordern, die dem bisherigen Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst entspricht.

Die Ausbildungszeit soll drei Jahre umfassen. Davon ist das erste Jahr als praktisches Lehrjahr bei einem geeigneten Förster, das zweite und dritte Jahr auf einer Forstschule zu verbringen; anschließend findet die erste forstliche Prüfung statt. Bessere Ausgestaltung und bessere Überwachung der Forstschulen erscheint dringend geboten. Die Aufwendungen, die der Staat bisher hierfür gemacht hat, stehen in einem großen Mißverhältnis zu den Summen, die er für die Ausbildung der an Zahl bedeutend geringeren höheren Forstbeamtenanwärter zur Verfügung gestellt hat. Auch sollen geeignete Förster als Lehrkräfte tätig sein. Der Anwärter ist in allen Fällen ununterbrochen im Staatsdienst zu beschäftigen. Die Laufbahn ist, wie bei den höheren Forstbeamten, von vornherein als eine rein staatliche zu betrachten. Für die künftige Besetzung der Stellen im Gemeindedienst sollen Lehrlinge fortan nicht mehr angenommen werden, ihre Zahl ist daher entsprechend zu beschränken. Nach vierjähriger praktischer Tätigkeit ist die Försterprüfung abzulegen.

Besoldung und Dienstland: Wie bei einer künftigen Regelung des Besoldungswesens die einzelnen Klassen normiert werden, ist noch nicht abzusehen. Da bei Durchführung der geforderten Neugestaltung der Laufbahn die Ansprüche erfüllt werden, wie sie für die bisherige Sekretärklasse bestehen, so steht zu erwarten, daß auch die Förster mit diesen in eine Gehaltsklasse kommen. Das Dienstland kann und darf mit der Barbesoldung nicht mehr verquickt werden. Wir verlangen hier mit demselben Maß gemessen zu werden wie die Revierverwalter. Es sind jeder Stelle so viel Ländereien als Pachtland zu überlassen, als für die Lebenshaltung des Stelleninhabers und die Rentabilität der Wirtschaft erforderlich sind. Im allgemeinen wird das Pachtland in seinem jetzigen Umfang zu belassen sein, weil es sich jeweils aus dem Bedürfnis heraus bei den einzelnen Stellen entwickelt hat.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist entsprechend dem gesunkenen Geldwerte zu erhöhen. Es ist anzustreben, daß sie zukünftig auch den Förstern o. R. und ebenso den Anwärtern gewährt wird.

Besoldung der Anwärter. Diese ist zurzeit vollständig unzulänglich. Schleunige erhebliche Aufbesserung ist dringend erforderlich, wenn die jungen Kollegen nicht in Schulden mit ihren verderblichen Wirkungen geraten sollen. Auch die Anstellungsverhältnisse, d. h. die Erreichung einer Försterstelle mit Revier, werden noch in einer ferneren Zukunft trostlos sein.

Die Revierförster sind bisher mit ihren Wünschen nicht hervorgetreten, weil sie den anerkannt dringenderen der Förster nicht vorgreifen wollten. Daß die Pferdegelder, die im Durchschnitt 180 ℳ betragen, einer wirksamen Erhöhung bedürfen, braucht keine nähere Begründung; dasselbe gilt auch für die Revierförsterzulage. Auch erscheint eine schärfere Umgrenzung der Amtsbefugnisse dringend erwünscht.

Wohnung für die verheirateten Forstaufseher. Hier wurde ein Dringlichkeitsantrag des Forstaufsehers Voges, Allenstein, angenommen.

Die Wohnungsnot für verheiratete Forstaufseher ist zurzeit sehr groß. Staatliche Hilfe ist dringend erforderlich. Diese kann am schnellsten und wirtsamsten dadurch geschehen, daß fiskalische Mietverträge mit Wohnungsbesitzern abgeschlossen werden. Es wird Aufgabe des Revierverwalters sein, an solchen Orten, wo ein Forstaufseher ständig beschäftigt ist, auf geeignete, freiwerdende Wohnungen sofort die Hand zu legen und sie für die Forstverwaltung zu sichern. Der Fiskus gilt dann hier als ständiger Mieter, bei zeitweiligem Freiwerden der Wohnung ist die Miete weiterzuzahlen. Wenn zurzeit hierfür Mittel nicht frei sind, so soll der Unterstützungsfonds dazu herangezogen werden; er kann keine bessere Verwendung finden. Es soll künftighin kein verheirateter Forstaufseher auf eine Stelle versetzt werden, ohne daß die Wohnungsfrage behördlicherseits vorher gelöst ist.

Jagd: Nach einer Begründung des Försters Ludewig, Rossitten, gelangte eine Entschließung einstimmig zur Annahme, wonach an die Staatsregierung die Bitte zu richten ist, von einer Verpachtung der Staatsjagden abzusehen, da eine solche Verpachtung Folgerungen zeitigen würde, die für die Integrität der Forstbeamtenschaft zu den schwersten Folgen führen müsse. Die Verwertung der Jagd soll ausschließlich zugunsten der Staatskasse erfolgen. Zwei Drittel vom Abschuß des Schalenwildes sollen den Betriebsbeamten vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der Ausübung der Jagd sollen bei den Revierverwaltern und Förstern gleiche Rechte bestehen. Die näheren Bestimmungen sind in die neue Förstergeschäftsanweisung aufzunehmen.

Verlagsvertrag mit der Firma J. Neumann-Neudamm. Der Vertreter der Firma, Ökonomierat Grundmann, macht geltend, daß es der Firma unmöglich wäre, bei der steigenden Teuerung den vorläufig geschlossenen Vertrag aufrechtzuerhalten. Nach eingehender Aussprache wird dem Verlage ein Abonnementsbetrag von 10 M für je ein Vereinsmitglied und Jahr zugestanden. Die Kosten für die Herausgabe des stenographischen Berichts trägt die Firma J. Neumann und der Verein, je zur Hälfte. Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1919 ab und läuft zunächst mit halbjähriger Kündigungsfrist weiter. Erst nach erfolgter größerer Stabilisierung des Wirtschaftslebens kann ein langfristigerer Vertrag geschlossen werden.

Revierförstereinrichtung: Nach eingehender Aussprache wurde der Beschluß gefaßt, dahin vorstellig zu werden, daß diese Einrichtung auf den Aussterbeetat gesetzt werde. Dagegen stimmten die Delegierten, die Revierförster sind. Von dieser Seite wurde geltend gemacht, daß man einem Beamtenstand nicht jede Aufrückungsmöglichkeit nehmen dürfe, die Einrichtung sei eher zu erweitern als zu beschränken. Anderseits wurde dem entgegengehalten, daß sie entbehrlich sei, in vielen Fällen zu Reibereien mit den Förstern führe und die Dienstfreudigkeit untergrabe. Durch die Schaffung der etatmäßigen Forstschreiberstellen habe der Revierverwalter Zeit genug, die erforderlichen Anordnungen im Walde selbst zu treffen. Die Verantwortung für die gute Ausführung der Betriebsarbeiten könne und müsse dem Förster anvertraut werden, eine Schwächung dieses Verantwortungsgefühls könnte dem Walde nur Schaden bringen. Sollte jedoch die Staatsregierung die Einrichtung nicht beseitigen wollen, dann sollen die Revierförsterstellen nach wie vor ausschließlich dem Försterstand vorbehalten bleiben.

Neue Amtsbezeichnungen. Da eine Neuregelung der Amtsbezeichnungen in Aussicht steht, so werden diese wie folgt gewünscht. Im praktischen Lehrjahr führt der junge Mann die Bezeichnung „Forstlehrling“, auf der Forstschule „Forstschüler“. Nach bestandener I. Prüfung soll die Amtsbezeichnung „Hilfsförster“, nach der II. Prüfung „Förster“ lauten. Bei Übertragung eines Reviers wird der Förster „Revierförster“. Die jetzigen Revierförster sollen „Leitende Revierförster“ genannt werden. Statt Forstschutzbeamte soll es künftig „Forstbetriebsbeamte“ heißen. Aus dem Forstschreiber wird der „Forstsekretär“. Der „Schutzbezirk“ wird in „Försterei“ umbenannt.

Erhöhung der Beiträge: Der Beitrag wird vom 1. Januar 1920 ab auf jährlich 20 M festgesetzt. Die Erhöhung findet einerseits in der steigenden Teuerung, zum andern in den weiter gesteckten Aufgaben des Vereins, Beitrag an den deutschen Beamtenbund und Besoldung des Vereinssekretärs und dergleichen ihre Begründung. Es muß von jedem Mitglied erwartet werden, daß es für die Förderung seiner Standesinteressen diese Ausgabe willig trägt. Andere Beamtenverbände erheben bedeutend höhere Beiträge.

Krankenkostenbeihilfekasse: Der Beitrag wird vom 1. Januar 1920 ab von 6 auf 12 M erhöht. Der zu gewährende Tagessatz in Kliniken und Bädern wird von 3 auf 6 M heraufgesetzt. Die Verbandskosten und Kosten für häusliche Behandlung sind mit mindestens 50% zu entschädigen. Die Fahrtkosten bei Badereisen und klinischer Behandlung sind vom 1. Januar 1919 ab bei Entfernungen über 100 km zur Hälfte in Anrechnung zu bringen. Die Geschäfte der K. B. K. führt nach wie vor Hegemeister Sacher in Rodeland bei Laskowitz (Bez. Breslau).

Forstschreiber: Hier sind die Wünsche noch nicht genügend geklärt. Das Vorstandsmitglied Forstaufseher-Forstschreiber Voges in Lindendorf bei Peitschendorf, Ostpreußen, ist mit der weiteren Bearbeitung der Forstschreiber-Angelegenheit beauftragt. Anträge sind zunächst nach dort zu senden.

Beamtenausschüsse: In dieser Sache wurde folgender wichtiger Beschluß gefaßt.

In jeder Bezirksgruppe wird sofort ein Beamtenausschuß gebildet, der als Fachausschuß gegenüber der Forstabteilung der zuständigen Regierung zu gelten hat. Er besteht aus dem Bezirksgruppenvorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Regierungsbezirk Cassel aus vier Mitgliedern (je zwei aus Cassel-Ost und -West). Ferner ist in jeder Oberförsterei ein Vertrauensmann zu wählen. Als Beamtenausschuß beim Ministerium gilt der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden.

Vorläufige Richtlinien für die Beamtenausschüsse. Die Beamtenausschüsse sind dazu berufen, Wünsche und Beschwerden, die sich insbesondere auf Behandlung seitens der Vorgesetzten und Diensterschwernisse beziehen, den zuständigen Stellen (möglichst mündlich) vorzutragen und um Abhilfe zu ersuchen. Sie stellen das Bindeglied zwischen dem Försterstand und den Behörden dar und sollen im allgemeinen ausgleichend wirken. Auch haben sie dahin vorstellig zu werden, daß sie bei Erlaß wichtiger Verfügungen, die den Försterstand im allgemeinen betreffen, zur Mitberatung zugezogen werden.

Sie üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus und behalten ihren bisherigen Wohnsitz. Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Vertrauensmänner in den Oberförstereien, die als Organe der Bezirksausschüsse gelten.

Die Namen der Mitglieder der Beamtenausschüsse und der Vertrauensmänner sind in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntzugeben.

Die bei einzelnen Regierungen bereits bestehenden Förster-Beamtenräte gelten hierdurch als aufgehoben.

Neue Förster-Geschäftsanweisung. Zur Durcharbeitung der vorliegenden Entwürfe wird eine Kommission, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem Revierförster Staender-Grünetisch und Förster Purbs-Groß-Schönebeck, gewählt. Außerdem sollen die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Mitarbeit herangezogen werden. Sobald die Geschäftsanweisung fertiggestellt ist, wird sie den Bezirksgruppen in mehreren Stücken zur Begutachtung zugestellt werden.

Damit waren die Zahl der Hauptberatungsgegenstände erschöpft.

Offizier-Stellvertreter Schellack gab zum Schluß die Erklärung ab, daß sich der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger aufgelöst habe, da die Wahrung der Interessen der Anwärter durch die Zusammensetzung des neuen Vorstandes ausreichend gesichert erscheine. Offizier-Stellvertreter Herzog legt Wert auf die Bekanntgabe, daß der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger dem von einer Ortsgruppe der Jäger-Bataillone veröffentlichten Flugblatt „Der Sturz der Zentralforstverwaltung" vollständig fernstehe und den Inhalt dieses Druckstückes nicht billige.

Um 3 Uhr nachmittags mußte die Sitzung geschlossen werden, weil das Lokal nicht länger zur Verfügung stand.

Da während der langen Kriegszeit die Vereinstätigkeit naturgemäß nur wenig rege sein konnte, so hat sich, wie der Bericht zeigt, ein großer Komplex von Standesfragen herausgebildet, die, unterstützt durch die Revolution, mit elementarer Macht jetzt zur Erledigung drängen. Wenn auch sofort alles getan werden wird, um die dringendsten Wünsche der Erfüllung nahezubringen, so muß doch vor einer Überstürzung in der Arbeit gewarnt werden. Namentlich verlangt die neue Förster-Geschäftsanweisung sorgfältigste Bearbeitung.

Fast täglich gehen dem Vorstande Schriftsätze zu, die erlittene Unbill früherer Jahre zum Gegenstande haben, und die jetzt in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden sollen. Von einer solchen Veröffentlichung muß Abstand genommen werden. Unter die Vergangenheit machen wir einen dicken Strich; dagegen werden wir fortan jeder Art der Behandlung, die geeignet ist, unseren Stand herabzusetzen, mit allen Mitteln zu begegnen wissen.

Der Vorstand.
Belte, 1. Vorsitzender.

Betrifft Mitglieder der Hofkammer.

In der letzten Vetreterversammlung ist beschlossen worden, daß die Mitglieder der Hofkammer eine besondere Bezirksgruppe bilden sollen. Die betreffenden Vereinsmitglieder werden daher ersucht, unter Angabe der Mitgliedsnummer ihren gegenwärtigen Wohnort sogleich an den Herrn Förster Arnold in Klein-Wasserburg bei Wendisch-Buchholz, Bez. Potsdam, mitzuteilen.

Die Geschäftsstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 9. Februar 1919 ab in den Verein aufgenommen:

6629. **Oder**, Jäger, Potsdam, Garde-Jäger-Batl., Potsdam.
6504. **Reich**, Hegemeister, Schweslin, Post Gr.-Boschpol, Köslin.
6525. **Ueckermann**, Forstaufseher, Charlottenhof, Post, Gr.-Boschpol, Köslin.
6630. **Alex**, Feldwebelleutnant, zurzeit Kuckucksmühle, Post Birnbaum, Posen.
6631. **Riedling**, Förster, Gr.-Heydekrug, Post, Königsberg.
6632. **Haak**, Hegemeister, Gaue, Post Cahmen, Königsberg.
6633. **Peterson**, Offizierstellvertreter, Zimmerbude, Post, Königsberg.
6634. **Anders**, Forstaufseher, Trappichen, Post, Gumbinnen.
6635. **Gronski**, Förster, Parwelken, Post Biessellen, Allenstein.
6636. **Engler**, Hegemeister, Tafelbude, Post Altjablonken, Allenstein.
6637. **Jahn**, Hegemeister, Tharden, Post, Gumbinnen.
6638 **Opitz**, Hegemeister, Schiesswald, Post Osterode, Ostpr., Allenstein.
6640. **Kalkofen**, Forstaufseher, Zehdenick, Post, Potsdam.
6641. **Otto**, Förster, Blankenburg, Post Seehausen, Potsdam.
6642. **Lindner**, Förster, Havelsberg, Steinstr. 15, Potsdam.
6643. **Winkler**, Hegemeister, Liebersdorf, Post Börnichen, Frankfurt.
6644. **Fleischer**, Hegemeister, Schlepzig, Post Börnichen, Frankfurt.
6645. **Callenbach**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6646. **Rohrmoser**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6647. **Thiele**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6648. **Cäsar**, Emil, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6649. **Kraft**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6650. **Lenz**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6651. **Enge**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6652. **Böge**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6653. **Hörig**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6654. **Dorn**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6655. **Bosse**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6656. **Koch**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6657. **Pyfall**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6658. **Schwarz**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3 Frankfurt.
6659. **Mützel**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6660. **Vogt**, Feldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6661. **Deichmann**, Feldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6662. **Hoffmann**, Feldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6663. **Grusdorf**, Feldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6664. **Lange**, Walter, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6665. **Drowin**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6666. **Köpke**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6667. **Göthert**, Friedrich, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6668. **Hahn**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6669. **Bartels**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6670. **Göthert**, Clemens, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6671. **Cäsar**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6672. **Dacke**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6673. **Skoetsch**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6674. **Lange**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6675. **Borchert**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6676. **Dorn**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6677. **Blüthgen**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6678. **Korn**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6679. **Schröter**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6680. **Möhler**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6681. **Müller**, Paul, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6682. **Schlundt**, Oberjäger, Lübben, Jäger Batl. 3, Frankfurt.
6683. **Thadden**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6684. **Clausius**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6685. **Märker**, Hans, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6686. **Krüger**, Herm., Gefreiter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.

6687. **Grebers**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6688. **Müller**, Conrad, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6689. **Hagemeister**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6690. **Ziekert**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6691. **Wegener**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6692. **Rückheim**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6693. **Buchholz**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6694. **Bertram**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6695. **Schwager**, Martin, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6696. **Neugebauer**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6697. **Käber**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl., Frankfurt.
6698. **Kliemann**, Oberjäger, zurzeit Ruhbank, Post, Liegnitz.
6699. **Arendt**, Förster, Dünsche, Post Trebel, Lüneburg.
6700 **Röding**, Förster, Riegelah, Post Gamsen-Kästorf, Lüneburg.
6701. **Niehus**, Revierförster, Stein, Post Osterhagen, Hildesheim.
6702. **Rietz**, Hegemeister, Müxei, Post Tettenborn, Hildesheim.
6703. **Löbenberg**, Hegemeister, Dunigen, Post Weenzen, Hildesheim.
6704. **Volkmann**, Hegemeister, Marienhagen, Post Banteln, Hildesheim.
6705. **Henecke**, Waldwärter, Weenzen, Post, Hildesheim.
6706 **Müller**, Forstaufseher, Nieste, Post Oberkaufungen, Hildesheim.
6707. **Wolf**, Forstaufseher, Hameln a. d. Weser, Hildesheim.
6708. **Gröschel**, Hegemeister, Grund im Harz, Hildesheim.
6709 **Freischmidt**, Förster, Eschershausen, Post Uslar, Hildesheim.
6710. **Rginti**, Forstaufseher, Amelith, Post Bodenfelde a. d. Weser, Hildesheim.
6711. **Häfer**, Forstaufseher, Derenthal, Post Meinbrexen, Hildesheim.
6713. **Schwendt**, Hegemeister, Eschershausen, Post Uslar, Hildesheim.
6716. **Château**, Förster, Monschau, Post, Aachen.
6717. **Nitschker**, Feldwebel, zurzeit Glogau, 2. Ers.-M.-K., Liegnitz.
6718. **Markusch**, Forstaufseher, Gribno, Post Karthaus, Danzig.
6719. **Benzig**, Forstaufseher, Raboldshausen, Post Hersfeld, Cassel-Ost.
6720. **Tensler**, Hegemeister, Monebes, Post Hersfeld, Cassel-Ost.
6721. **Troch**, Hegemeister, Meckbach, Post Mecklar, Cassel-Ost.
6722. **Lehmann**, Hegemeister, Heidemühle, Post Annaburg, Merseburg.
6723. **Schulz**, Hegemeister, Annaburg, Post, Merseburg.
6724. Albrecht, Förster, Annaburg, Post, Merseburg.
6725. **Puttendörfer**, Hegemeister, Eichenheide, Post Annaburg, Merseburg.
6726. **Stein**, Hegemeister, Sieb, Post Dahme i. M., Merseburg.
6727. **Barth**, Forstaufseher, Sitzenroda, Post, Merseburg.
6728. **Heinrichs**, Förster, Annarode, Post Mansfeld, Merseburg.
6729. **Fehlkamm**, Hilfsjäger, Annaburg, Post, Merseburg.
6730 **Wiedemann**, Hegemeister, Zschernick, Post Annaburg, Merseburg.
6116a. **Winicker I**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6120a. **Blechert**, Forstschreiber, Barendorf, Post Wackendorf, Schleswig.
6153a. **Roloff**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6173a. **Kühnast**, Vizefeldwebel, Letzlingen, Post Magdeburg
6201a. **Wiebelitz**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6283a. **Lammers**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6731. **Schwerin**, Gefreiter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6732. **Ullrich**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6733 **Koltmann**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6734. **Pieper**, Gefreiter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6735. **Wehrs**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6736. **Groß**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6737. **Drescher**, Oberjäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6738. **Riebe**, Jäger, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6739. **Guft**, Vizefeldwebel, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6741. **Geldmann**, Oberjäger, Braunschweig, Madamenweg 10 I, Schleswig.
6742. **Farren**, Beamtenstellvertreter, Ratzeburg, Jäger-Batl. 9, Schleswig.
6743. **Mengering**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6744. **Sperber**, Leutnant d. Res., Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6745. **Arndt**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6746. **Krieger**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6747. **Cunow**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6748. **Schwarzkopf**, Gefreiter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6749. **Burbier**, Oberjäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6750. **Borse**, Offizierstellvertreter, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6751. **Bause**, Jäger, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
6752. **Rothe**, Offizierstellvertreter, zurzeit Fraustadt, Post, Liegnitz.
6753. **Selke**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6754. **Tenzler**, Feldwebelleutnant, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz
6755. **Zischka**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6756. **Noensch**, Oberjäger, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6757. **Prüfke**, Offizierstellvertreter, zurzeit Fraustadt, Post, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6758. **Fritsch**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6759. **Kursawe**, Offizierstellvertreter, zurzeit Fraustadt, Post, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6760. **Westphal**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6761. **Müller**, Oberjäger, zurzeit Fraustadt, Post, Liegnitz.
6762. **Schenk**, Vizefeldwebel, Brieg, Auerstr. 2, Liegnitz.
6763. **Brux**, Vizefeldwebel, Oberförsterei Tzulkinnen, Gumbinnen, Liegnitz.
6764. **Lüder**, Vizefeldwebel, Oberförsterei Schelitz, Oppeln.
6765. **Sembach**, Oberjäger, Oberförsterei Warnen, Ostpreußen, Liegnitz.
6766. **Viola**, Offizierstellvertreter, Oberförsterei Kupp, Post, Oppeln, Liegnitz.
6767. **Grunert**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6768. **Göring**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5 Liegnitz.
6769. **Becker**, Offizierstellvertreter, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6770. **Speer**, Vizefeldwebel, Hirschberg, Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
6771. **Sondermann**, Hegemeister, Paossen, Post Skaisgirren, Gumbinnen.
6772. **Krause**, Hilfsjäger, Mallwischken, Post, Gumbinnen.
6773. **Feldner**, Forstaufseher, Weszkallen, Post Wiskborinen, Gumbinnen.
6639. **Dumke**, Forstaufseher, Deuminen, Post Schönau, Marienwerder.
6473. **Scholz**, Forstaufseher, Deuminen, Post Schönau, Marienwerder.
6526. **Timm**, Forstaufseher, Alt-Finkenbruch, Post Neu-Finkenbruch, Potsdam.
6542. **Powelcit**, Forstaufseher, Berlin SW 11, Hafenplatz 10, Potsdam.
6774. **Tackmann**, Hegemeister, Sternschanze, Post Potsdam, Potsdam.
6775. **Liebaug**, Hegemeister, Radnitz, Post, Frankfurt.
6776. **Kaufholb**, Förster, Rädnitz, Post, Frankfurt.
6777. **Ginnow**, Hegemeister, Schafbrück, Post Friedrichsberg, Stettin.
6778. **Wolf**, Förster, Kahlstädt, Post Uschneudorf, Bromberg.
6779. **Sohn**, Förster, Forsthaus Glineke, Post Bromberg, Bromberg.
6780. **Spitzer**, Hegemeister, Fennbrück, Post Striesen, Bromberg.
6781. **Vorstel**, Hegemeister, Glembitz, Post Goserzyn, Bromberg.
6782. **Wagner**, Forstaufseher, Tschiefer, Post, Liegnitz.
6783. **Schellenberg**, Förster, Plumkenau, Post Wirschy, Oppeln.
6784. **Konteh**, Förster, Plumkenau, Post Wirschy, Oppeln.
6785. **Bettenhausen**, Förster, Dahlherda, Post, Cassel-Ost.
6786. **Bieling**, Förster, Ahlden, Post Aller, Lüneburg.
6787. **Berchau**, Hegemeister, Schaumburg, Post Deckbergen, Minden.
6788. **Kirsch**, Förster, Oberkirchen, Post, Minden.
6789. **Fricke**, Forstaufseher, Wallenstein, Post Remsfeld, Cassel-West.
6790. **Knopke**, Hegemeister, Willrode, Post Bechstedtwagd, Erfurt.
6791. **Nette**, Hegemeister, Eichenberg, Post Bischleben, Erfurt.
6792. **Fröse**, Forstschreiber, Söllichau, Post Düben, Merseburg.
6793. **Schmidt**, Förster, Theisa, Post Liebenwerda, Merseburg.
6794. **Zwiebel**, Hegemeister, Kraupa, Post Elsterwerda, Merseburg.
6795. **Thiele**, Hegemeister, Möglenz, Post Liebenwerda, Merseburg.
6796. **Richter**, Revierförster, Gorden, Post Oppelhain, Merseburg.
6797. **Lukasczick**, Hegemeister, Oppelhain, Post, Merseburg.
6798. **Hildebrand**, Hilfsjäger, Hohenleipisch, Post, Merseburg.
6799. **Bergmann**, Hegemeister, Ziegelrode, Post, Merseburg.

Der Vorstand. Velte, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Köslin. Versammlung Sonntag, den 6. April 1919, vormittags 9 Uhr, im Hotel „Keun" in Neustettin. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Bericht des Vertreters über die Sitzung in Berlin. 4. Verschiedenes. Jede Orts- bzw. Oberförstereigruppe sendet einen Vertreter. Andere Kollegen sind willkommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Cassel. Dienstag, den 1. April d. J., 11 Uhr vormittags, Versammlung im Wittelsbacher Hof. Tagesordnung: Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Cassel-Ost. Samstag, den 29. d. Mts., von mittags 12 Uhr ab, zwanglose, außerordentliche Mitglieder-Versammlung im Evangelischen Vereinshaus zu Fulda. Alle Kollegen der Bezirksgruppe, auch Nichtmitglieder, sind dazu freundlichst eingeladen. Den Ortsgruppen wird anheimgestellt, auf ihre Kosten Delegierte zu entsenden. Tagesordnung: Berichterstattung des Vorsitzenden über den Verlauf der Delegiertenversammlung in Berlin.
Brämer, Vorsitzender.

Fulda (Rgbz. Cassel). Im Anschluß an die Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe am 29. März im Evangelischen Gemeindehaus zu Fulda findet Besprechung in der Ortsgruppe statt. Wahl eines Schatzmeisters und Schriftführers.
Andrees.

Hildesheim. Versammlung am Dienstag, dem 1. April d. J., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal in Hildesheim. Bericht über die letzte Delegierten-Versammlung in Seesen und Besprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten.
Der Vorstand.

Hann.-Münden (Rgbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, 1. April, nachmittags 1 Uhr, im Weser-Café zu Münden. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Lindner.

Hoyerswerda (Rgbz. Liegnitz). Versammlung der Mitglieder am 1. April, nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal Hotel „Zum goldenen Stern" in Hoyerswerda. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten bei der Vertreterversammlung am 5. März in Berlin. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende: Schimmer, Hegemeister.

Kirchen, Sieg (Rgbz. Coblenz). Sitzung am Dienstag, dem 1. April d. J., nachmittags im Jägerheim zu Kirchen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
Der Vorsitzende: Schichel.

Labiau (Rgbz. Königsberg). Versammlung am Sonntag, dem 6. April 1919, nachmittags 4 Uhr, in Gr.-Baum. Tagesordnung: 1. Einführung der neuen Mitglieder. 2. 3000 M Belohnung für Ermittelung des Mörders unseres Kollegen Bewersdorf. 3. Bericht unseres Bezirksgruppen-Vorsitzenden über die Delegierten-Versammlung Berlin. 4. Beamtenbund. Die Nachbargruppe Gr.-Schirrau ist zur Teilnahme an der Sitzung hiermit freundlichst eingeladen und unsere Damen zu einem gemütlichen Plauderstündchen herzlich willkommen.
Der Vorsitzende.

Magdeburgerforth (Rgbz. Magdeburg). Gelegentlich der Versammlung im „Berghotel" zu Altengrabow am 23. Februar d. J. wurde als Vorsitzender Kollege Hegemeister Weber in Schweinitz, Post Rosian, Bezirk Magdeburg, wiedergewählt, als Schriftführer Kollege Forstaufseher Backe daselbst neugewählt.
Backe, Schriftführer.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain, Rgbz. Cassel). Dienstag, den 1. April, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die Bezirksgruppen-Versammlung in Marburg. 2. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Schleswig. Versammlung am Donnerstag, dem 10. April 1919, vormittags 10 Uhr, in Neumünster, Hotel Viktoria. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Berichterstattung über die Vertreterversammlung in Berlin. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes.

Siegen (Rgbz. Arnsberg). Versammlung der Mitglieder Dienstag, 1. April d. J., nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. 1. Bericht des Delegierten über die Beschlüsse der Versammlung zu Berlin. 2. Neuwahl des Vorstandes usw. 3. Rechnungslegung. 4. Verteilung der Jahrbücher und Bezahlung der Waldheil-Kalender. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorsitzende.

Berichte.

Labiau. Bericht über die Sitzung am 22. Februar 1919. Die Versammlung ist von 13 Mitgliedern besucht. Förster Mann-Gestlauken tritt der Ortsgruppe bei und wird einstimmig zum Schrift- nnd Kassenführer gewählt. Sodann erstattet der Vorsitzende Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 4. Januar 1919, an den sich eine längere Debatte über „Jagd" und „Försterrat" anschließt. Das Referat des Revierförsters Hermenau über „Beamtenverband und Beamtenbund" wird auf eine der nächsten Sitzungen verschoben. Nächste Sitzung mit Damen am 6. April d. J., nachmittags 4 Uhr, in Gr.-Baum, zu der unser Bezirksgruppen-Vorsitzender und die Ortsgruppe Gr.-Schirrau gebeten werden sollen.
Der Vorsitzende: W. Rothe.

Landsberger Heide (Rgbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am 9. März 1919 in Breitebruch im Möglinschen Gasthaus. Die Sitzung begann um 5 Uhr; es waren 28 Mitglieder erschienen. 1. Die Kassenprüfung wurde durch zwei Mitglieder vollzogen und die Kasse in Ordnung befunden. Es ergab sich am Jahresschluß ein Kassenbestand von 123 M. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Es ist beschlossen, den Ortsgruppen-Beitrag seit 1. Januar 1919 auf 4 M zu erhöhen. Die Herren Mitglieder werden gebeten, den Fehlbetrag von 2 M dem stellvertretenden Schatzmeister, Förster Schulz in Heidemühle bei Breitebruch, möglichst bald einsenden zu wollen. 2. Vortrag des Herrn Kollegen Berg über die Bezirksgruppen-Sitzung. Der Vorsitzende dankte dem Kollegen Berg für seine Mühe, auch im Namen der Ortsgruppe. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Es wurden aufgenommen: Forstaufseher Beck-Carzig, Forstaufseher Binner-Lotzen, Hilfsjäger Petermann-Lotzen. 4. Über den Fall Hegemeister Braun und Sohn wird in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden. Es wird gebeten, Anträge für die nächste Sitzung dem Vorsitzenden bis 15. April d. J. einreichen zu wollen.
Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Vorstandssitzung.

Die für den 14. und 15. März angesetzte Vorstandssitzung wird mit der gleichen Tagesordnung am

Freitag, dem 11., und Sonnabend, dem 12. April 1919, in den Räumen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg stattfinden.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die für den 16. März anberaumte Versammlung der Bezirksgruppe wird mit der gleichen Tagesordnung am Sonntag, dem 13. April, im Weihenstephan, Berlin, Friedrichstraße 176/77, stattfinden.

Oberförster Schulz, Berlin.

Förster-Prüfung 1919.

Wie in den Vorjahren soll auch in diesem Jahre im Laufe des Sommers eine Försterprüfung abgehalten werden, wenn genügend Meldungen dazu eingehen. Um dies zu ersehen, ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 15. April 1919 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist, der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 12. März 1919.

J. A.: Dr. Schwappach.

Fortbildungskurse für Privatforstbeamte.

Seit Beendigung des Krieges laufen beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zahlreiche Anträge von Vereinsmitgliedern auf Ermöglichung wissenschaftlicher Weiterbildung ein. In erster Linie macht sich ein solches Bedürfnis bei jenen geltend, die sich zur Aufnahme in die Forstlehrlingsschule Templin gemeldet hatten, aber infolge der Einberufung zum Heeresdienst am Besuch der Schule verhindert waren und inzwischen das für diese Anstalt zulässige Alter überschritten haben. Aber auch zahlreiche andere Anwärter des Privatforstdienstes sind mit dem Streben nach wissenschaftlicher Weiterbildung aus dem Felde heimgekehrt.

Der Vorstand des Vereins hat daher beschlossen, in Anlehnung an die früher mit Fortbildungskursen gemachten guten Erfahrungen demnächst vorläufig zwei Kurse von je fünfmonatiger Dauer abzuhalten. Der erste Kursus soll beginnen, sobald die bereits schwebenden Verhandlungen es gestatten. Die Zahl der Teilnehmer wird für jeden Kursus auf 30 bemessen. Bei der Meldung soll der Nachweis über die bisherige praktische Tätigkeit erbracht werden, mindestens wird eine einjährige Lehrzeit vorausgesetzt. Die Kosten des Unterrichts werden für jeden Teilnehmer voraussichtlich 250 ℳ betragen; für Unterkunft und Verpflegung haben zwar diese selbst zu sorgen, doch ist die Vermittlung mäßiger Preise in Aussicht genommen.

Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Templin.

Für das Schuljahr 1919/20 sind 200 Anmeldungen eingegangen. Da die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze um das Dreifache übersteigt, können nichtbevorrechtete Bewerber nur in sehr geringer Anzahl zum Schulbesuche zugelassen werden.

Betrifft Lebensversicherung.

Revierförster A. und Inspektor G. beantragten vor einiger Zeit, um ihre Familien sicherzustellen, den Abschluß einer Lebensversicherung. Lange Zeit wurde hin und her verhandelt, und immer wurde der Abschluß von den Antragstellern verschoben und jetzt mit einem Male kommt die betrübliche Nachricht, daß beide vor dem Abschluß verstorben sind und ihre Angehörigen in recht schwerer Notlage zurückgelassen haben.

Ein Schulbeispiel, wie es leider sehr viele gibt, und das wir des traurigen Endes wegen um deswillen veröffentlichen, um noch manchem, der sich auch nicht entschließen kann, das Gewissen wachzurufen. Wenn es zu spät ist, dann nützt alles Jammern der Hinterbliebenen nichts mehr, und helfen können wir dann leider auch nicht, so sehr einem dann auch die Bedrängten leid tun.

Sehe also jeder, daß er beizeiten für die Seinen vorsorgt, denn eine Lebensversicherung kann man nicht früh genug und, soweit man dazu in der Lage ist, auch nicht hoch genug abschließen.

Auskünfte und Ratschläge darüber geben wir gern und ausführlich, bitten aber zu beachten, daß alle Anfragen, solange die jetzigen politischen Verhältnisse andauern, an die Betriebsdirektion Mar Fitschin, Breslau V, Museumplatz 10, gefälligst zu richten sind.

Da durch die Zeitumstände jetzt auch die Frau und die selbständigen Töchter sehr oft an den Platz des Mannes gestellt sind, so tritt auch an diese die Notwendigkeit heran, zu ihrem eigenen Besten und zum Wohl ihrer Angehörigen ihr Leben zu versichern.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung

für das Jahr 1918.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . 765 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 60 „
dagegen traten neu hinzu . . . 94 Mitglieder
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . . 799 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

860 Pferde	m.	1 515 605 ℳ	Versicherungssumme
959 Rinder	„	612 530 „	„
379 Schweine	„	64 510 „	„
99 Ziegen	„	10 810 „	„
21 Schafe	„	3 200 „	„
Sa 2318 Tiere	m.	2 206 655 ℳ	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen

die Einnahmen . . . . 69 380,14 ℳ
die Ausgaben . . . . 69 380,14 „

Mithin ergab sich weder ein Fehlbetrag noch Überschuß.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.

1.	Sonderrücklagen für Ausfälle an Nachschußprämien 1917			336	54
2.	Versicherungsbeiträge: Vorprämien abzügl. Aufhebungen			54 887	25
3.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder	3036	—		
	b) Urkundenkosten	830	50		
	c) Porto	132	68	3999	18
4.	Erlös aus verwertetem Vieh .			8652	77
5	Zinsen:				
	a) Kapitalzinsen	374	50		
	b) Bank- u. Stundungszinsen	1129	90	1 504	40
	Summe			69 380	14

Ausgabe.

1.	Rückversicherungsprämien			23 498	67
2.	Entschädigungen:				
	a) aus dem laufenden Jahr .	29 512	34		
	b) Schadenrücklage	1 076	—	30 588	34
3.	Zur Rücklage:				
	a) Eintrittsgelder	3036	—		
	b) Zinsen der Rücklage . . .	374	50	3 410	50
4.	Verwaltungskosten			11 843	96
5.	Gebühren			21	60
6.	Schadenregulierungskosten .			9	80
7.	Abschreibungen auf Forderungen			7	27
	Summe			69 380	14

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

Bestände.

1.	Forderungen:				
	a) Guthaben bei Banken . .	4221	90		
	b) Postscheckamt	2303	32	6 525	22
2.	Kassenbestand			536	77
3.	Kapitalanlagen:				
	Wertpapiere			7317	—
	Summe			14 378	99

Verpflichtungen.

1.	Schulden:				
	a) Im voraus vereinnahmte Prämie	2227	75		
	b) Schadenrücklage	1 076		3 303	75
2.	Rücklage:				
	Bestand am 1. Januar 1918 . .	7 664	74		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	3 410	50		
	zusammen	11 075	24		
	Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	—	—	11 075	24
	Summe			14 378	99

Perleberg, den 21. Januar 1919.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt

Perleberg, den 22. Februar 1919. E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor, Berlin.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 22. Februar 1919. Der Vorstand: Krause.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Abgeordneten-Versammlung am 22. Februar 1919 im Ratskeller zu Dessau.

Erschienen waren die Vertreter der Bezirksgruppen und die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie mehrere Angehörige der Vereinigung.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Geschäfts- und Rechnungsbericht.
2. Unterstützungssachen.
3. Bezugspreiserhöhung der „Deutschen Forst-Zeitung".
4. Änderung der Satzungen.
5. Vorstandswahl.
6. Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
7. Anschluß der Vereinigung an den Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten Anhalts.
8. Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse sowie der Dienstländereien.
9. Neuerwachsene Pflichten und Rechte der mittleren Forstbeamten Anhalts.
10. Verschiedenes.

Der Vorsitzende, Herr Revierförster Schneider, Roßdorf, eröffnete um 1¾ Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen, streifte die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges hervorgerufenen politischen Verhältnisse im Reiche und in unserem engeren Vaterlande und gedachte mit warmen Worten der Kollegen, die im Weltkriege ihr Leben für das Vaterland hingegeben haben, sowie der noch in Gefangenschaft schmachtenden und der glücklich zurückgekehrten Kriegsteilnehmer. Die Versammlung ehrte das Andenken der Gefallenen durch Erheben von den Plätzen. Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zunächst wurde die Niederschrift der letzten Abgeordneten-Versammlung verlesen und, da Einwendungen nicht erhoben wurden, genehmigt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende ausführlichen Bericht über die Geschäfstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre 1917/18. Besonders hervorzuheben ist hieraus, daß a) der in der Hauptversammlung am 17. Oktober 1917 beschlossene und bei der Anhalt. Finanz-Direktion

eingereichte Antrag auf Erhöhung des Dienstaufwands für Förster, Revierjäger und Hilfsjäger um mindestens 150 ℳ vom Staatsrat ohne Begründung abgelehnt, dagegen der Antrag auf Erhöhung der Pferdehaltungsgelder für verw. Revierförster um 500 ℳ jährlich einmalig genehmigt worden ist. Herzogl. Hofkammer schließt sich hinsichtlich ihrer Beamten den Maßnahmen der Staatsverwaltung an. b) mit der Züricher Haftpflichtversicherung ein Begünstigungsvertrag abgeschlossen ist; dieser wird gutgeheißen und genehmigt. Sodann erstattete der Kassenführer, Herr Förster Günther I, Oranienbaum, Bericht über die Kassenführung. Die Rechnungslegung ist von zwei anwesenden Kollegen geprüft. Sie schließt ab in Einnahme mit 1078,17 ℳ
in Ausgabe mit 691,25 ℳ
sodaß ein Überschuß von . . . . . 386,92 ℳ
verbleibt, der dem neuen Rechnungsjahr vorgetragen ist. Dem Rechnungsführer wird Entlastung erteilt.

Punkt 2. An Unterstützungen sind an zwei Försterwitwen wiederum je 50 ℳ gezahlt worden.

Punkt 3. Der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ist nach Übereinkommen mit dem Verlage auf 8 ℳ für 1919 festgesetzt. Erhöhung wird genehmigt.

Punkt 4 und 6. Zunächst wird beschlossen, das Vereinsjahr auf das Kalenderjahr zu verlegen, und den Mitgliedsbeitrag von 10 ℳ auf jährlich 20 ℳ und die Zahl der Beisitzer im Vorstande von sechs auf acht zu erhöhen. Die hierdurch und durch die politische Umwälzung notwendig gewordenen Satzungsänderungen werden einer später zu bildenden Kommission zur Ausarbeitung überwiesen.

Punkt 5. Wahl des Vorstandes. Nachdem die bisherigen Vorstandsmitglieder eine Wiederwahl abgelehnt haben, werden durch Zuruf einstimmig neugewählt: Revierförster Mittelstraß zum 1. Vorsitzenden. Förster Bernhardt zum 2. Vorsitzenden. Förster Schnelle 1. Schriftführer. Förster Resow 2. Schriftführer. Förster Zeidler 1. Kassenführer. Förster Polz 2. Kassenführer. Zu Beisitzern werden von den Bezirksgruppen Dessau und Harzgerode in Vorschlag gebracht und bestätigt: Förster Krause II, Rietzke. Revierförster Schneider, Roßdorf. Förster Kettner, Dessau. Revierförster Mieglitz, Speckinge. Förster Grimm, Golmitz. Förster Möbius, Neudorf. Förster Flügel II, Schielo. Förster Romanus, Kohlenschacht. Dem Vorstand wird für die bisherige treue Amtsführung der Dank der Vereinigung ausgesprochen.

Punkt 7. Der Anschluß an den Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten Anhalts ist durch die beiden Bezirksgruppen bereits bewirkt.

Punkt 8. Hinsichtlich der Gehaltsreform wird den von dem Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten Anhalts gegebenen Richtlinien: Gewährung eines ausreichenden Grundgehaltes, Ehestands-, Kinder- und Ortszulage zugestimmt und die Einreihung der mittleren Forstbeamten in die Klasse der Regierungs-Sekretäre gewünscht. Alterszulagen in kürzeren Zwischenräumen und Erreichung des Höchstgehaltes nach 14 Dienstjahren, also in einer Zeit, in der die Kindererziehung die meisten Kosten verursacht. Als Dienstaufwand wird ein jährlicher Betrag bis zu 300 ℳ für erforderlich gehalten. Dienstländerei als solche soll in Wegfall kommen, dagegen Pachtländerei in ausreichendem Maße, und zwar nach den Vorschlägen des Kollegen Bernhardt Schierau, mindestens 4 bis 5 ha Acker und 2 bis 3 ha Wiese gewährt werden, um den Beamten von der Bevölkerung unabhängig zu machen. Pachtgeldbemessung nach dem 1½ fachen Katastralreinertrage. Ausgleichende Stellenzulage, Bau von Dienstwohnungen für Hilfsbeamte, Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß an Beamte ohne Dienstwohnung nach preußischen Sätzen.

Punkt 9. Die Rechte und Pflichten der Beamten werden nach den in den Bezirksgruppen verhandelten Gesichtspunkten als ausreichend besprochen betrachtet, und aus diesem Grund wird der Kürze der Zeit halber von einer nochmaligen eingehenden Besprechung abgesehen.

Punkt 10. Verschiedenes.

1. Zunächst wird die Frage der Jagdverpachtung in den Staatsforsten angeschnitten. Die Vereinigung spricht sich gegen die Verpachtung der Jagden aus und ist für Beibehaltung der bisherigen Jagdverwaltung. Sämtliches erlegte Wild ist wie andere Forsterzeugnisse für Rechnung der Staatskasse zu verwerten. 2. Vor- und Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Forstbeamten. — Als Vorbildung für die Annahme von Forstlehrlingen wird das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder der Besuch einer Anstalt gefordert, die das Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei Abschlußprüfung erteilt. Einjährige praktische Ausbildung bei einem Förster unter Aufsicht des Oberförsters, anschließend zweijähriger Besuch einer Forstlehrlingsschule mit erweitertem Bildungsgange besonders in Waldbau, Forstbetriebslehre und Forstvermessung, Ablegung der ersten Prüfung. Im Anschluß daran Militärdienstzeit nach den vom Reich festzulegenden Grundsätzen. Völlige Trennung des Berufs vom Militärdienst. Nach der Militärzeit Annahme als Revierjäger, berufsmäßige Beschäftigung während fünf Jahre, als Vorbereitungszeit für die Försterprüfung. Nach dem Bestehen derselben Anstellung auf Lebenszeit als Förster bzw. Hilfsförster (ohne Revier). Angeregt wird, zwecks Ausbildung der Forstlehrlinge, die Forstlehrlingsschulen mit den Forstakademien zu vereinigen. Hierdurch tritt eine Ersparung des Aufwandes für die bisherigen Forstlehrlingsschulen und eine Herabsetzung des vom preußischen Staate gewährten Zuschusses zu den Forstakademien, der sich bisher auf 97% belief, ein. Abgesehen von der Kostenersparnis würde hierdurch eine bessere Ausnutzung der bei den Akademien beschäftigten Lehrkräfte und der vorhandenen Lehrmittel erreicht werden. Der Ausbildungsgang der Forstlehrlinge soll vollständig selbständig sein und unabhängig von dem der Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn erfolgen. 3. Über die in den Punkten acht bis zehn behandelten, die Wünsche der Forstbeamten betreffenden Fragen wird beschlossen, eine Denkschrift auszuarbeiten und dem Staatsrate einzureichen. Diese soll in vier Teile zerfallen: a) Gehalt, Dienstaufwand, Dienstländerei, Dienstwohnung und Deputatbrennholz; b) Beamtenrechte und -pflichten; c) Vor- und Ausbildung, Prüfung und Anstellungsverhältnisse; d) Verpachtung der Jagden. Zur Ausarbeitung der Denkschrift wurde ein 14gliedriger Ausschuß unter Leitung des Vorsitzenden bestimmt, der auch die Satzungsänderungen zu bearbeiten hat. 4. Schließlich kommt eine Zuschrift des fürstlichen Wildmeisters Fiebig, Schwarzwald,

Posen, betreffend den Zusammenschluß sämtlicher Förstervereine Deutschlands, zur Verlesung. Die Vereinigung beschließt, sich abwartend zu verhalten. Schluß der Versammlung 6¼ Uhr.

Dessau, den 6. März 1919.

Der 1. Vorsitzende. Der Schriftführer.
Mittelstraß. Schnelle.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Am heutigen Tage hielt die Ortsgruppe Wildungen eine Versammlung ab, die leider nur von 10 Mitgliedern besucht war.

Der Vorsitzende gab die Ergebnisse über die vom Verein durch eine Kommission gestellten Anträge bei Fürstlicher Dom.-Kammer bekannt. Hierüber entspann sich eine längere Diskussion, und man stellte fest, daß die Ergebnisse bis auf Punkt 1 und 4 befriedigen. Die Versammlung beschloß, daß Punkt 1 und 4 wiederholt beantragt werden müssen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß F. D. K zur Zeit von seiten der A.- u. S.-R. Schwierigkeiten bezüglich Ernennungen und Beförderungen gemacht werden, so können sich die Mitglieder doch der Ansicht nicht verschließen, daß jetzt der Augenblick zu Handlungen gekommen ist, denn bei Verschiebung der Angelegenheit bis zur Angliederung an einem größeren Bruderstaat könnten wir vor vollendete Tatsachen gestellt werden, wo auch unsere Behörde machtlos sein würde und unsere Wünsche auch bei bestem Willen nicht mehr erfüllen könnte. Die Mitglieder sind der Meinung, daß der Titelfrage (Förster statt Forstaufseher) auch von seiten der A.- u. S.-R. keine großen Schwierigkeiten entgegengestellt würden, falls unsere Behörde wirklich den guten Willen dazu hat. Ebenso halten die Mitglieder fest an der Forderung, daß die Lehrlinge künftighin die Forstschule besuchen, und halten die Nichterfüllung dieses Punktes als Grund, auch künftig berechtigte Forderungen unserseits unter Hinweis auf unsere außerwaldeckschen Kollegen gegenüber einfacherer Ausbildung ablehnen zu können.

Sodann wurde zur Vorstandswahl geschritten. Der bisherige Vorsitzende Wiewecke wurde wiedergewählt, ebenso Kollege Seifarth als Kassierer. An Stelle des im Kriege verstorbenen Kollegen Dietz wurde Kollege Beck zum Schriftführer gewählt. Am Schlusse erklärte Anwärter Fisseler schriftlich seinen Beitritt zum Verein. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Reinhardshausen, 9. März 1919.

Der Vorsitzende: Wiewecke.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Bei der am Sonntag, dem 2. März 1919, stattgefundenen Generalversammlung für 1914 bis 1919 erstattete der Vorsitzende den Bericht über die fünf Kriegsjahre. Nach demselben sind verstorben: drei Ehrenmitglieder (Exzellenz Graf Finckenstein, Oberstleutnant Graf Poninski und Hofkammer-Präsident von Stünzner), 32 Kameraden auf dem Felde der Ehre und 52 meist ältere Kameraden. Ausgeschieden sind 23, neu eingetreten 128 Kameraden. Bestand 16 Ehrenmitglieder und 540 Mitglieder. Nach dem Bericht des Schatzmeisters ist das Vereinsvermögen von rund 16700 ℳ auf rund 19700 ℳ gewachsen, obgleich die 250 im Felde stehenden Mitglieder keine Beiträge gezahlt haben und an Sterbe-Unterstützungen 8200 ℳ und für Liebesgaben 7500 ℳ gezahlt wurden. Dem Schatzmeister und Vorstand wurde Entlastung erteilt. — Nachdem beschlossen war, die Monatsbeiträge auf 1 ℳ monatlich zu erhöhen, dafür aber jedem Mitglied die Vereinszeitung „Horrido" kostenlos zu liefern, wurde Herr Oberst von Krosigk, vor und bei Beginn des Krieges bis zu seiner schweren Verwundung Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons, einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt. — Einstimmig wurden wiedergewählt zum ersten Vorsitzenden: Rechnungsrat Herrmann, zu dessen Stellvertreter: Rechnungsrat Elbers, zum Schatzmeister: Geh. exp. Sekretär Böhme, zu Beisitzern die Kameraden: Koch, Miehl, Kaesehagen, Görgs, Kerschbaum, Beyerhaus, neugewählt zum Schriftführer: Kamerad Wendt, zu dessen Stellvertreter: Kamerad Meyer, zu Beisitzern die Kameraden Apitz, Schaare und Keller. Anmeldungen zum Verein, die Vor- und Zunamen, Geburtstag, Diensteintritt, Kompanie und genaue Adresse enthalten müssen, werden gern entgegengenommen. Aufnahmefähig ist jeder Kamerad, der beim Garde-Jäger-Bataillon oder 15. Reserve-Jäger-Bataillon gedient hat.

Berlin, im März 1919.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin.
G. Herrmann, Rechnungsrat,
Berlin W 30, Kyffhäuserstraße 14.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1919) — neuer Bezugspreis 3 Mk. 20 Pf. für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis 7 Mk. 60 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1919 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im März 1918.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere geehrten Leser!

In den letzten Wochen laufen Beschwerden in großer Zahl über unpünktlichen Eingang unseres Blattes ein. Wir müssen darauf hinweisen, daß wir durch die schweren Unruhen in Mitteldeutschland sowie besonders durch den Generalstreik in Berlin von Anfang bis nach Mitte März von der regelmäßigen Postverbindung abgeschnitten gewesen sind. Wir haben auch in dieser Zeit unser Blatt rechtzeitig wie immer erscheinen lassen und dem hiesigen Postamt pünktlich aufgeliefert, doch sind die betreffenden Nummern, besonders 10 und 11, entweder beim hiesigen Postamt oder auf der Strecke nach Berlin und den Orten des Westens und Südens liegen geblieben. Uns ist seitens der Post mitgeteilt worden, daß die Zustellung aller Zeitungen wenn auch später als sonst, so doch bestimmt erfolgen wird, und aus diesem Grunde können wir eine Nachlieferung auf die beträchtlichen Fehlmeldungen nicht eintreten lassen, um so weniger, als die vorhandenen Bestände der Nummern 10 und 11 nicht im entferntesten dafür reichen würden. Wir bitten daher unseren Leserkreis um Geduld. Jeder Empfänger unseres Blattes wird, wenn auch verspätet, so doch sicher in den Besitz der Nummern kommen. Wir geben dann weiter der Befürchtung Ausdruck, daß die Zustellung unseres Blattes auch weiter infolge der Verkehrserschwerungen sehr schleppend vor sich gehen wird; uns kann daran keine Schuld treffen, da wir nach wie vor die gewohnte Pünktlichkeit walten lassen. Endlich müssen wir zu unserem Bedauern mitteilen, daß die ersten Nummern dieses Jahres durch die vielen Nachbestellungen vergriffen sind. Ein Nachdruck ist zwar geplant, wird sich aber nicht in kurzer Zeit bewirken lassen. Aus dem Grunde kann bei Neubestellungen nur von der laufenden Nummer an geliefert werden. Indem wir für das große Interesse, das an dem Inhalt unseres Blattes genommen wird, verbindlichst danken, bitten wir in bezug auf die Zustellung jetzt — und wir befürchten, auch weiter — um Nachsicht.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 14. Neudamm, den 6. April 1919. 34. Band.

Die Preußischen Staatsförster werden Betriebsbeamte. Die Privatforsten in Preußen gelangen unter Staatsaufsicht.

Die neue Zeit hat vieles schneller ins Rollen gebracht, als es für möglich gehalten wurde, und zu manchem, das uns mit banger Sorge über den Ausgang erfüllt, gesellt sich auch Erfreuliches. So sind wir in der Lage, in der laufenden Nummer auf Seite 215 eine Verfügung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veröffentlichen, in der es heißt: „Die **mittleren Forstbeamten** sind in ihrer Gesamtheit in Zukunft als **„Forstbetriebsbeamte"** zu bezeichnen, die bisherigen Schutzbezirke erhalten die Benennung **„Förstereien."**

So ist denn ein alter, berechtigter Herzenswunsch des preußischen Försterstandes endlich erfüllt, um den er sich seit länger als einem Menschenalter vergeblich bemüht hat. Immer wieder und wieder mußte die, im übrigen auch von akademisch gebildeten Forstbeamten, die tatsächlich auf einer höheren Warte standen, anerkannte Forderung erhoben werden, bis sie nun endlich die neue Zeit zur Erfüllung bringt. Noch in den Nummern 49 von 1918 sowie Nr. 4, 9 und 10 von 1919 hat sich die „Deutsche Forst-Zeitung" mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und es ist der Schriftleitung eine besondere Genugtuung, daß ihre in Nr. 10 auf Seite 142 bestimmt geäußerte Hoffnung auf baldigen Erfolg sich so schnell erfüllt hat.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß neben der Berechtigung, an sich „Betriebsbeamter" zu heißen, die vorzüglichen Durchschnittsleistungen der preußischen Förster im Betriebsdienst während der Kriegszeit, in der viele von ihnen sogar Oberförstereien mit bestem Erfolge für die im Felde stehenden Oberförster verwaltet haben, die endliche Erfüllung dieses alten Wunsches gezeitigt haben. Anderseits muß betont werden, daß eine große Engherzigkeit, ja man kann sagen, reichliche Weltfremdheit dazu gehörte, die Gereiftheit des Preußischen Staatsförsters in dieser Beziehung noch bis in die letzte Zeit hinein zu verkennen.

Jedenfalls werden die mittleren Forstbeamten Preußens für die Anerkennung ihrer Leistungen dem Herrn Landwirtschaftsminister wie auch der Zentralforstverwaltung herzlichen Dank wissen und alles daran setzen, die weiteren Erwartungen, die auf ihre Dienstfreudigkeit und Leistungen gesetzt sind, zu erfüllen.

Aber auch die preußischen Privatforstbeamten können hoffnungsvoll auf das für sie besonders wichtige Ergebnis der neuen Zeit, die angekündigte Staatsaufsicht über die Privatforsten in Preußen, in die Zukunft blicken. Wir sind in der Lage, im Nachstehenden aus der Feder des Herrn Forstrats Dr. Bertog, Berlin, des bewährten und arbeitsfreudigen Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", eine Würdigung des Einflusses dieser neuen Einrichtung auf den Privatforstbeamtenstand zu bringen. Er äußert sich folgendermaßen:

„Der preußische Ministerpräsident Hirsch hat in seiner programmatischen Rede in der Landesversammlung die Absicht der Regierung angekündigt, die Privatforsten unter Staatsaufsicht zu stellen. Der Landesversammlung ist ferner eine Regierungsdenkschrift über die Aufschließung der Moore und Ödländereien zugegangen. In dieser wird vorgesehen, daß die für diesen Zweck zu bildenden Zwangs-

genossenschaften verpflichtet werden sollen, das Ödland aufzuforsten, das sich nicht zu Acker, Wiese oder Weide eignet. Die Staatsaufsicht über die Privatforsten soll sich erstrecken auf den Zwang, geeignete Personen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes anzustellen und Betriebspläne der Aufsichtsbehörde vorzulegen, ferner auf Rodungsgenehmigung, auf Aufforstungszwang für Waldblößen und Ödländer und auf Zwangszusammenschluß der kleinen Waldbesitzer zu Waldgenossenschaften."

„Die Staatsaufsicht über den Privatwald bildet für die Sozialdemokratie natürlich nur eine Vorstufe für die Sozialisierung, deren augenblickliche Unmöglichkeit von ihr erkannt zu sein scheint. Die bürgerliche Demokratie gibt, wenn sie, um in der Regierung zu bleiben, zustimmt, einen Standpunkt auf, an dem sie durch ein Jahrhundert festgehalten hat, nämlich die Befreiung des Grundbesitzes von der Staatsaufsicht, wie sie als liberales Grundgesetz in der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung aufgestellt war. Erleichtert wird ihr dieser Bruch mit der Vergangenheit durch ihre politische Feindschaft zu der politisch rechts stehenden Mehrheit der Waldbesitzer. Die politischen Rechtsparteien stehen übrigens dem Gedanken, die schrankenlose Freiheit des Privatwaldes, wie sie die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung gebracht hatte, einzudämmen, schon seit lange grundsätzlich freundlich gegenüber, nachdem die Schutzwald- und Waldgenossenschafts-Gesetzgebung der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts sich als Fehlschlag erwiesen hatte."

„Es handelt sich bei der Staatsaufsicht um eine sehr schwierige und strittige Frage. Wäre sie leicht zu lösen, so wäre sie in Preußen nicht immer wieder verschoben worden. Die Gegner der Staatsaufsicht behaupten z. B., daß sie in den Ländern, in denen sie eingeführt ist, versagt habe. Es ist vielleicht weniger schwer, ein solches Gesetz zu erlassen, als es wirksam durchzuführen. Unzweifelhaft erfordert die Durchführung einen gewaltigen Apparat, wenn das Gesetz nicht auf dem Papier stehen bleiben soll. Man wird den Entwurf des Gesetzes abwarten müssen, ehe man endgültig Stellung nimmt. Aber die Beteiligten werden sich rühren müssen, damit ihre Belange gehörig berücksichtigt werden. Zu ihnen gehören die Waldbesitzer und die Privatforstbeamten und beider Interessenvertretungen."

„Auf die Belange der Waldbesitzer will ich heute nicht eingehen, sondern mich darauf beschränken, kurz darauf hinzuweisen, wie der Stand der Privatforstbeamten durch die angekündigten Maßnahmen berührt wird."

„Der Zwang, geeignete Personen zur Bewirtschaftung und zum Schutze der Privatforsten anzustellen, muß folgerichtig zum Befähigungsnachweis führen. Damit hängen zusammen der Titelschutz und das Ausbildungswesen. Diese langersehnten Ziele des Staates sind also in aussichtsreiche Nähe gerückt. Auf der anderen Seite besteht für die Privatforstbeamten die Gefahr, daß sie durch eine zu weitgehende Organisation der Staatsaufsicht geschädigt werden. Diese Gefahr ist um so größer, je weiter diese Aufsicht nach unten ausgebaut wird."

„Erleichtert wird ferner die Regelung der Gehaltsfrage für die Privatforstbeamten, die von unserem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" schon in Angriff genommen war und zu der er sich die Mitwirkung der preußischen Landwirtschaftskammern gesichert hatte, ehe die Absicht der Regierung bekannt war, das angekündigte Gesetz über die Staatsaufsicht vorzulegen. Ueber diese Frage demnächst mehr! Für heute nur so viel, daß die Ausschüsse und der weitere Vorstand des Vereins über sie am 11. und 12. April d. Js. beraten werden, wenn die Sitzungen etwa nicht wieder wie im März durch Generalstreik und Spartakus-Unruhen verhindert werden." — —

Anknüpfend an diese Auseinandersetzungen hoffen wir zuversichtlich, daß durch die Staatsaufsicht der Privatforsten der Privatförsterstand als solcher an Festigung und Ansehen gewinnt und daß seine alten Wünsche im Besoldungswesen, ferner der Befähigungsnachweis und der Titelschutz nunmehr der Erfüllung entgegenreifen. Sicher wird sich dieser Fortschritt nicht so ganz reibungslos vollziehen, und wahrscheinlich werden auch manche „sogenannten" Privatförster, die den Aufgaben der neuen Zeit nicht gewachsen sind, den grünen Rock ausziehen haben, da ihre Kenntnisse und Leistungen für eine Beförsterung des Privatwaldes unter staatlicher Aufsicht nicht auszureichen vermögen. Das wird sicherlich für den einzelnen Zurückgesetzten schmerzhaft und bedauerlich sein, der ganze Stand aber wird dadurch an Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit gewinnen.

Zum Schluß sprechen wir sowohl dem preußischen Staatsförsterstand wie auch dem auf der Höhe der Zeit stehenden Privatförsterstand in Preußen zu dem Guten, das die neue Zeit diesen Männern im grünen Rock gebracht hat, unseren herzlichsten Glückwunsch aus. Mögen sich die Zeitläufe dahin festigen, daß allmählich des Schlechten für unser Vaterland weniger, des Guten aber immer mehr werde. In diesem Sinne dem gesamten preußischen Försterstande

ein Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Die Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten.

Nachdem in Nr. 13 kein Raum gewesen ist, mit der in Nr. 12 begonnenen Artikelreihe über die Vorschläge zur Regelung der Jagdfrage im preußischen Staatsforstbesitz fortzufahren, wird das in nachstehendem möglich. Die Auseinandersetzungen werden, wenn sie beendet sind, ein klares Bild über die landläufigen Ansichten erkennen lassen.

Sehr häufig wird von den wenigen Staatsforstbeamten, die für Jagdverpachtung eintreten, darauf hingewiesen, daß sich diese Wirtschaftsform im Gemeindewalde durchweg bewährt habe und aus dem Grunde sicher gegen die Verpachtung der Staatsjagden keine schwerwiegenden Bedenken bestehen könnten. Ein preußischer Revierverwalter, der früher längere Zeit im Gemeindedienst gestanden hat, teilt in dem nun folgenden Artikel seine Erfahrungen auf diesem Gebiete mit, die für den Forstbeamtenstand keinesfalls als günstig anzusehen sind. Er schreibt folgendes:

III.

Zur Jagdverpachtungsfrage gestatte ich mir folgendes beizutragen: Ich habe etwa zehn Jahre Gemeinde-Oberförstereien verwaltet, in denen sämtliche Jagden verpachtet waren. Ich habe nur Unerfreuliches aus diesen Zuständen festgestellt und muß annehmen, daß der Forstbeamte, der für eine Verpachtung der Staatsjagden eintritt, entweder die Verhältnisse nicht kennt oder unserm Stande nicht wohl will. Es gab zwei Möglichkeiten: entweder der Jagdpächter harmonierte mit dem Förster oder er war sein Feind.

Im ersteren Falle war der Förster der Vasall des Jagdpächters, sein besserer Jagdaufseher, sein Führer auf der Birsch und bei Treibjagden; vom Taktgefühl des Pächters hing es ab, wie weit der Forstbeamte als „Mensch“ geachtet wurde. Abschußerlaubnis auf der Birsch gab es, abgesehen vom Schwarzwild, nie, zu Nachsuchen wurde der Beamte stets herbeigerufen. Die Entschädigung für Jagdschutz war vertraglich festgelegt, über ein erhaltenes „Mehr“ war nichts zu erfahren; die Vermutung lag allerdings sehr nahe, daß stellenweise ganz erhebliche Zuwendungen unter irgendeinem Deckmantel gemacht wurden, besonders bei jagdlichen Erfolgen und dann, wenn der Jagdpächter bei dem Beamten wohnte. Wurde der Förster übermäßig vom Jagdpächter in Anspruch genommen, so z. B. im Winter, wo manchmal wochenlang Treibjagden waren, und wagte der Förster, auf seinen Dienst im Schlage hinzuweisen, so wurde er sowohl wie der Oberförster darauf aufmerksam gemacht, daß der Jagdpächter einen Anspruch auf die Dienste des Försters habe, da er ihn bezahle (etwa 100 M im Jahre), außerdem sei der Förster Gemeindebeamter, er habe die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen; dazu gehöre, daß auch der Jagdpächter zufriedengestellt werde, der mehr an Jagdpacht bezahle, als das ganze Waldgeschäft einbringe.

Zweiter Fall: Der Jagdpächter will es mit dem Förster nicht verderben, schafft sich aber noch einen richtigen Jagdaufseher an, stellenweise unbekannten Gewerbes, von vielen Jagdpächtern mit Vorliebe „mein Förster“ genannt und dementsprechend uniformiert. Dann ist es mit dem Frieden zwischen den beiden aus. Der Jagdaufseher nimmt für sich den besten Fangplatz in Anspruch, desgleichen den besten Stand auf dem Enten- und Schnepfenzuge, letzteres natürlich nur dann, wenn der Jagdpächter nicht da ist. Dem Schuß-, Jagd- und Fangneid eröffnen sich dann die weitgehendsten Möglichkeiten, es kommt sehr bald zu Angebereien beim Jagdpächter, in denen, wie ich feststellte, zumeist der Jagdaufseher obsiegte, worauf dann der Forstbeamte, Groll und Ärger im Herzen, mehr oder weniger weit von der Jagdfakultät abrückte.

Einen dritten denkbaren Fall, daß der Förster völlig indifferent dem Jagdpächter gegenüberstand, habe ich nie erlebt; in allen Fällen waren die Beamten mit dem Jagdschutz beauftragt, schon aus dem Grunde, weil es von ihnen als Gemeindebeamten verlangt wurde, daß sie die Interessen der Jagdpächter wahrzunehmen hatten. Und damit wurde er, ob er wollte oder nicht, in die jagdliche Seite der Sache hineingezogen. Ich könnte noch vieles erzählen, will aber nicht zu sehr in Einzelheiten recht unfreulicher Natur mich vertiefen. Ich kann nur den preußischen Staatsforstbeamten raten, sich mit allen Mitteln gegen die Verpachtung der Staatsjagden zu wehren, wollen sie sich nicht ihren Beruf geradezu verleiden lassen.

Ein preußischer Revierverwalter und ehemaliger Gemeindeoberförster.

In nachstehendem Aufsatze wird die Unmöglichkeit der Jagdverpachtung an fremde Pächter ebenfalls festgestellt und vorgeschlagen, wenn eine Verpachtung nicht zu umgehen sei, diese den Staatsforstbeamten zu verpachten, und zwar stets an einen Zusammenschluß aller Beamten eines Reviers, der etwa auf genossenschaftlicher Grundlage sehr gut möglich wäre. Der Gedanke ist nicht uneinleuchtend, und diese Art der Verpachtung würde auf die Dauer, unserer Auffassung nach, dem Staat gute Einnahmen sichern, ebenso alle Unzuträglichkeiten, die mit der Verpachtung an Dritte unzweifelhaft verbunden sind, ausschalten.

IV.

Die seitherige Nutzung der Staatsjagd hat nur in den seltensten Fällen und nur da, wo der Oberförster den Jagdbetrieb uneigennützig leitete, die Zustimmung der Förster gefunden. Man glaubt nun oft durch Verpachtung der Jagden das im jetzigen System liegende Schlechte, auch wenn das Angenehme damit verloren geht, beseitigen zu können. Ob dem Staate oder dem Wildstande damit gedient ist, wird aber dabei nicht in Erwägung gezogen.

Wodurch wurde die Mißstimmung, die jetzt mehrfach zur Verpachtung der Jagden gedrängt hat, erzeugt, die doch in Anbetracht dessen, daß der Förster aus Liebe zur Natur, in der der Wildstand doch einen Hauptbestand bildet, in das Fach eingetreten ist, eigenartig anmutet? Nur wenn wir die Handhabung des Jagdbetriebes näher betrachten, werden wir den Grund der Unzufriedenheit, die sich allmählich eingeschlichen hat, beurteilen können.

Der Abschußplan einer Oberförsterei wies so und so viel Stück Schalenwild usw. auf, und man

hätte meinen sollen, daß dieser Abschuß von der gesamten Beamtenschaft, besonders von den Förstern, die doch oft ihr Leben im Kampfe mit Wilderern lassen müssen, ausgeführt worden sei.

Leider war dies in vielen Fällen nicht der Fall gewesen. Der Revierverwalter betrachtete das Wild vielfach als sein Eigentum, ließ den Förster den Jagdschutz ausüben, sich das Wild ausmachen und schoß es dann selbst, oder er ließ seine persönlichen Freunde, die mit dem Staatswalde nichts zu tun hatten, den Abschuß ausführen. Dabei wurde der Förster nur zu häufig als dienende Person betrachtet und oft als solche behandelt.

Dem Förster wurde wohl der Abschuß eines Rehbockes, meistens durfte es kein starker sein, oder eines schwachen Hirsches erlaubt. Hierbei kam es dann zwischen Oberförster und Förster sehr oft zu Meinungsverschiedenheiten wegen der Trophäe und des Aufbruchs, indem ersterer Anspruch auf Geweih oder Gehörn und den Aufbruch machte, trotzdem dieses nicht bei der Gewichtsfeststellung berechnet wurde und somit auch nicht bezahlt werden brauchte. Erst in den letzten Jahren ist von dem Minister wegen der Trophäe und dem Aufbruch zugunsten der Förster entschieden worden.

Besonderer Ärger wurde den Förstern vielfach bei den Treibjagden bereitet. Waren Zivilpersonen anwesend, so sonderten diese sich mit dem Oberförster von den Förstern ab und betrachteten diese nicht als zur Jagdgesellschaft gehörig, was oft in recht kränkender Weise geschah. Daß die Förster den ganzen Tag die Windposten erhielten, war selbstverständlich. Es soll aber besonders hervorgehoben werden, daß es auch zahlreiche Oberförster gibt, die dem jägerischen Empfinden ihrer Untergebenen Rechnung tragen.

Die Försterdienstinstruktion sieht unter anderem vor, daß den Förstern die Teilnahme an einer an den Staatswald grenzenden Privatjagd vom Oberförster verboten werden kann. Geschah dieses Verbot aus dem Grunde, daß der betreffende Jagdpächter in seinem ganzen Gebaren gegen die Weidmannsregeln verstieß als Aas- oder Fleischjäger den staatlichen Wildbestand gefährdete, so war ein derartiges Verbot bei den Beamten, die aus weidmännischen Gründen nicht von selbst fern blieben, mit Recht angebracht und wird auch die ungeteilte Zustimmung der Förster haben. Sehr oft erfolgte dieses Verbot aber nur dann, wenn das persönliche Interesse des Oberförsters gefährdet war, ohne daß an der Jagdausübung des betreffenden Privatjagdbesitzers zu tadeln gewesen wäre.

Alle diese Einzelheiten, zusammengefaßt, verbitterten allmählich den Försterstand derartig, daß der Wunsch nach Verpachtung immer lauter wurde. Wurden die Nachteile, die den Beamten daraus erwachsen müssen, entgegengehalten, so sagte man sich, es kann nicht schlechter werden, wie es eben ist.

Ich persönlich kann auf Grund meiner im Gemeindedienst gemachten Erfahrungen für eine allgemeine Verpachtung der Staatsjagden nicht stimmen. Die Nachteile, die dem Wildstande, dem Walde und der Staatskasse daraus erwachsen, will ich außer Betracht lassen, da diese unter Zugrundelegung sachgemäßer Pachtbedingungen sicherlich auf ein Minimum beschränkt werden könnten. Die Unannehmlichkeiten liegen auf anderem Gebiet. Als Pächter kommen naturgemäß verschiedenartige Personen in Betracht, sodaß der Förster stets umlernen müßte. Mit vielen Jagdpächtern ließe es sich ja leben; aber wie oft würde sich bald Feindschaft und Haß herausbilden, was natürlich zur Folge hätte, daß der Förster jagdlich völlig ausgeschaltet wäre; auch würde das ihm vielleicht verbleibende Recht zur Ausübung der Jagd auf Schnepfen, anderes Sumpf- und Wassergeflügel, Raubzeug usw. fast hinfällig, da sich daraus viel Grund zu allerlei Verdächtigung ergeben würde. Ist der Jagdpächter in der Lage, sich einen Jagdaufseher anstellen zu können, und es entstehen zwischen diesem und dem Förster Feindseligkeiten, die sich gar schnell auf den Pächter übertragen, so wird durch die entstehenden Reibereien dem Förster jeder Reviergang verleidet. Auch wird oft eine minderwertige Art von Mitpächtern vorhanden sein, mit denen jagdlich keinesfalls zu verkehren ist.

Wenn auch der eine oder andere Förster in der Lage ist, sein Revier selbst anzupachten, so wird das den Kollegen in guten Jagdbezirken der hohen Kosten wegen versagt bleiben, und diese sind dann dem jeweiligen Pächter ausgeliefert, wenn sie nicht ganz auf die Jagdausübung verzichten wollen. Der einzige Ausweg würde eine gemeinsame Verpachtung an die Beamten der Oberförsterei unter Bildung eines Jagdvorstandes sein, der sich aus dem Oberförster und einem bis zwei Förstern zusammensetzt. Der Jagdvorstand verteilt nach dem von der Regierung genehmigten Beschußplan den Abschuß. Ein gewisser Teil wäre den Regierungsforstbeamten vorzubehalten.

Über die Art und Weise des Jagdbetriebes, die Verwertung des Wildes, die Beteiligung der nicht planmäßigen Beamten u. a. m. hätte dieser Jagdvorstand ebenfalls zu befinden. Sämtliche Einnahmen hätten in die Jagdkasse zu fließen, woraus auch sämtliche Ausgaben, wie Jagdpacht, Treiberlöhne, Wildfütterungskosten usw., zu bestreiten wären.

Diese Art der Jagdverpachtung würde dazu beitragen, das leider gelockerte Verhältnis zwischen Oberförster und Förster wieder zu bessern und ein kameradschaftliches Einvernehmen herbeizuführen, wie es nicht allein im Verkehr von Mensch zum Menschen nötig wäre, sondern auch dem ganzen Dienst zum Vorteil gereichen würde. Man könnte dann wieder einen dienstfreudigen Beamtenstand im Walde, zum Vorteil des Staatsganzen, finden.

Ein Förster aus dem Bezirk Kassel.

Aus Mangel an Platz schließen wir heute die Auseinandersetzungen, um sie in nächster Nummer zu beenden.

Privatforstbeamte in Fideikommißherrschaften.

Von Gräfl. Oberförster **Claus**.

Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach gibt in seinem Artikel „Die Privatforstbeamten und die neue Zeit" in Nr. 52 von 1918 der Meinung Ausdruck, daß die Abschaffung der Fideikommisse für die wirtschaftliche Lage der Privatforstbeamten vorläufig belanglos sei.

Dieser Ansicht kann man sich doch nicht so ohne weiteres anschließen; im Gegenteil dürfte die Ab-

schaffung der Fideikommisse für die Privatforstbeamten von ziemlich einschneidender, nachteiliger Bedeutung werden.

Bisher war es unter den Fideikommißbesitzern wohl zum großen Teil Sitte, daß sie für die Beamten, die Zeit ihres Lebens ihre ganze Arbeitskraft einem Fideikommmiß gewidmet hatten, dadurch sorgten, daß sie ihnen für ihren Lebensabend ein Ruhegehalt aussetzten und wohl gar Witwen- und Waisengelder bezahlten. Vielfach stellten auch die Fideikommißbesitzer die Beamten lebenslänglich an, von denen sie annahmen, daß es lautere Charaktere sind, denen sie rückhaltlos vertrauen zu können glaubten.

Je größer die Privatverwaltung war, um so besser war meist die Alters- sowie Witwen- und Waisenversorgung.

An den genannten Gepflogenheiten und Einrichtungen änderte auch die Einführung der Angestellten-Versicherung nichts; die Leistungen der Fideikommisse in bezug auf die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung wurden vielmehr als Ergänzung für die an und für sich unzureichende Angestellten-Versicherung beibehalten.

Die geplante Auflösung der Fideikommisse wird — befürchte ich — eine wesentliche ungünstige Anstellungsweise für die Privatforstbeamten mit sich bringen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden sich die Fideikommißbesitzer bei der Anstellung von Beamten künftighin auf den Standpunkt des Gesetzes stellen und die Altersversorgung 2c. der Beamten der Angestellten-Versicherung überlassen, und zwar aus folgendem Grunde.

Solange die Besitzung Fideikommiß war, konnte sie nicht verkauft werden, vererbte sich vom Vater auf den Sohn oder vom Onkel auf den Neffen, blieb also immer in der Familie. Der Beamte wurde dabei meist als Bestandteil der Besitzung angesehen und mit übernommen, und es sorgte der Besitz für den ausgedienten Beamten, wie sich früher der Beamte in seiner Dienstzeit um den Besitz gesorgt hatte.*)

Jetzt, nach Auflösung der Fideikommisse, sind diese Besitzungen ungebunden und verkäuflich, werden also Handelsobjekte. Ein Handelsobjekt wird aber niemals durch Lasten beschwert, wenn es nicht unbedingt sein muß. Es wird also auch niemals ein Besitzer einen Beamten lebenslänglich oder mit Ruhegehalt oder gar Witwen- und Waisenversorgung anstellen; denn das würde immer eine Belastung des Besitzes bedeuten und im Verkaufsfalle eine Herabdrückung des Kaufpreises nach sich ziehen.

Für den Privatforstbeamten wäre es daher vom sozialen Standpunkte aus viel vorteilhafter, wenn die Auflösung der Fideikommisse vermieden würde, im Fideikommißgesetz aber ein Paragraph Aufnahme fände, der die Altersversorgung der Angestellten in angemessener Weise vorsehen würde. In bezug auf die Allgemeinheit würden auf diese Weise die Nachteile des Fideikommißwesens wohl zehnfach durch seine Vorteile aufgewogen.

Wie mit Rücksicht auf die Anstellung bezw. Versorgung der Beamten die Beibehaltung der Fideikommisse mehr von Vorteil als von Nachteil wäre, so wäre dies auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus der Fall, besonders bei den Waldfideikommissen. Es müßte nur das Fideikommißgesetz vorschreiben, daß die Bewirtschaftung der Wälder nach bestimmten, staatlich anerkannten Wirtschaftsplänen zu erfolgen hat. In den meisten Fällen wirtschaften aber schon die Fideikommißbesitzer nach Wirtschaftsplänen. Welchen Wert eine solche Bewirtschaftung der Wälder für unsere Volkswirtschaft hat, braucht hier wohl nicht erst erläutert zu werden; denn das wird beinahe jeder Laie verstehen.

Sollte die Auflösung der Fideikommisse vorgenommen werden, woran unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu zweifeln ist, dann müßte im Interesse unserer Volkswirtschaft unbedingt ein Gesetz eingebracht werden, das die Zerstückelung unserer Wald-Fideikommisse verhindert. Es müßte die Bestimmung bringen, daß die z. Zt. bestehenden Waldbesitzungen nur ungeteilt veräußert werden dürften und daß der Staat das Vorkaufsrecht auf solche Flächen hat. Auch müßte dieses Gesetz die Grenze der hypothekarischen Belastungsmöglichkeit angeben.

Auf diese Weise würde die Erhaltung unserer Privatwälder am besten sichergestellt sein. Daß sie sichergestellt werden muß, ist im Interesse des gesamten Staates unbedingt erforderlich.

Mit diesem Gesetz könnte gleichzeitig die Sicherstellung der diese Wälder bewirtschaftenden Beamten in irgend einer Form verbunden werden. Wenn dies nicht erfolgen sollte, dann würde die neue Zeit für die Privatforstbeamten unzweifelhaft einen Rückschritt, nicht aber einen Fortschritt gebracht haben.

*) Der Herr Verfasser übersieht, daß häufig Fideikommißbesitzer eine lebenslängliche Anstellung der Forstbeamten leider ablehnen, weil sie hierin eine unzulässige dauernde Belastung des Fideikommisses erblicken. Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kriegsverletzte Offiziere.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A Ib 6170. I A IIe, II, III.

Berlin W 9, 19. Februar 1919.

Der Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere, Berlin W 9, Potsdamer Straße 21, verfolgt die Aufgabe, allen Offizieren und Offiziersaspiranten des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, die gezwungen sind, sich einen neuen Beruf zu suchen, bei der Vorbereitung für einen solchen sowie bei der Vermittelung von Stellen im Handel, in der Industrie, Landwirtschaft usw. durch Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Er hat darauf hingewiesen, daß die Not, in die der Krieg und die neuen politischen Umwälzungen die stellungslos gewordenen Offiziere versetzt hat, jetzt schon sehr groß sei. Sie könne nur dadurch gemildert werden, daß alle Berufsstände bemüht seien, die brachliegenden Kräfte der Offiziere des Krieges und des Beurlaubtenstandes sowie der Inaktivität in unser Wirtschaftsleben einzureihen.

Ganz besonders zahlreich seien die Gesuche um Unterbringung in der Landwirtschaft. Sie würden zum Teil gestellt von jüngeren Anwärtern, die als Eleven oder Volontäre eine normale landwirtschaftliche Ausbildung durchmachen wollten. Andere seien bereits so weit ausgebildet, daß sie in der Gutsverwaltung, sei es im eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe oder aber in der Güter- und Kassenführung, schon Wesentliches leisten könnten. Auch für rein vertrauliche

Stellungen jeder Art auf größeren Begüterungen seien geeignete Kräfte vorhanden.

Der Deutsche Hilfsbund hat gebeten, seine vaterländische Arbeit nach Möglichkeit dadurch zu unterstützen, daß in allen Fällen, in denen eine Beschäftigungsmöglichkeit im eben genannten Rahmen vorliege, möglichst bald ihm Nachricht gegeben werde. Dadurch erst werde die Möglichkeit geschaffen werden, die beim Hilfsbund vorliegenden Angebote an brauchbaren Kräften in die richtigen Bahnen zu leiten. Durch die Mitarbeit erfahrener Landwirte in dem landwirtschaftlichen Ausschusse des Hilfsbundes und in seiner Direktion werde eine fachlich sachgemäße Bearbeitung der eingehenden Angebote ebenso wie der Personalien der Stellensuchenden gewährleistet.

Die Regierungen, denen staatliche Domänen unterstellt sind, habe ich bereits unter dem 17. April 1917 $\frac{\text{— I A I a 6040 —}}{\text{II e}}$ ersucht, den Pächtern größerer Domänen nahezulegen, bei Anstellung von Beamten in ihren Betrieben kriegsbeschädigte Offiziere nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die vorstehenden Ausführungen werden einen geeigneten Anhalt geben, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten.

Bei der staatlichen Forstverwaltung wird sich kaum Gelegenheit bieten, außerhalb des bereits bestimmungsmäßig früheren Offizieren zugänglich gemachten Kassendienstes kriegsverletzte Offiziere zu beschäftigen. Soweit aber staatliche Forstbeamte bei der Verwaltung kommunaler und privater Betriebe mitwirken, werden sie die Bestrebungen des Hilfsbundes fördern müssen.

Eine entsprechende Fürsorge ist den Kriegsverletzten zuzuwenden, die nicht im Offizierrange stehen. In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, mit Ausnahme derer in Münster und Aurich.

Jäger- und Försterprüfung der kriegsbeschädigten gelernten Jäger und Jäger der Klasse A.*)

Allgemeine Verfügung Nr. III 3 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 166.

Berlin W 9, 4. März 1919.

In Ausführung der allgemeinen Verfügung vom $\frac{\text{1. Mai 1916 — III 3064 II. Ang. —}}{\text{2. Oktober 1916 — III 6930 —}}$ zu 5 h wird folgendes bestimmt:

Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn, die infolge von Kriegsbeschädigung dauernd kriegsunbrauchbar geworden sind, denen aber die Fortsetzung der Laufbahn gestattet ist, haben, soweit sie als fähig für den Forstaußendienst erachtet sind, die Jäger- und die Försterprüfung nach den für die kriegsbrauchbaren Anwärter in Betracht kommenden Bestimmungen abzulegen.

Für die nur für den Forstschreibdienst noch fähigen Anwärter fällt bei der Jägerprüfung die Prüfung im Walde aus; bei Feststellung der Prüfungsergebnisse wird unterstellt, daß sie durchgehend genügend bestanden sei.

Anwärter, die noch die Jägerprüfung abzulegen haben, müssen sich der allgemeinen Verfügung vom 4. März 1919 — III 167 — entsprechend bis zum 1. Mai 1919 bei der zuständigen Regierung melden.

Bei der Försterprüfung gelten für die nur zum Forstschreibdienst befähigten Forsthilfsaufseher folgende Sonderbestimmungen:

§ 4 Ziffer 2 der Vorschriften für die Försterprüfung vom 1. Oktober 1905 fällt fort. Dafür haben die Prüflinge die Prüfungsbeschäftigung auf der Schreibstube einer Oberförsterei abzulegen. Die §§ 5, 6, 9, 10, 12, 13, 14 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der einem Förster obliegenden Dienstverrichtungen und danach bestimmten Prüfungsfächer die von einem Forstschreiber zu fordernden Leistungen in Betracht kommen. Wie die Prüfung abzuhalten ist, um die Befähigung zu diesen Leistungen festzustellen, bestimmt der die Prüfung leitende Oberforstmeister. § 7 der Vorschriften findet auch auf die kriegsbeschädigten Forsthilfsaufseher Anwendung.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ausbildung der während des Krieges angenommenen Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 33 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 167.

Berlin W 9, 4. März 1919.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1915 — III 6055 — war in Aussicht genommen, an den Forstlehrlingsschulen in der Uebergangszeit nach dem Kriege Kurse von kürzerer Dauer einzurichten und daran die Jägerprüfung anzuschließen. Infolge der langen Dauer des Krieges muß hiervon abgesehen werden. Von den in den Jahren 1913—1917 angenommenen Forstlehrlingen, die bestimmungsgemäß vom 1. Oktober der Jahre 1914—1918 ab eine Forstlehrlingsschule hätten besuchen müssen, wird dieser Schulbesuch nicht gefordert.

Falls solche Lehrlinge wenigstens ein Jahr im Kriegsdienst (im Sinne des Staatsministerialbeschlusses vom 17. Juni 1916) gestanden haben, wird ihnen der nach § 9 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 vorgeschriebene Besuch der Forstlehrlingsschule erlassen. Es genügt mithin, wenn sie statt der in den §§ 3 und 9 vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit nur ein Jahr praktischer Lehrzeit und das Bestehen der Jägerprüfung nachweisen. Diese Vergünstigung ist auch zu beachten bei der Kapitulation — allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Januar 1917 — III 91 — und bei der Entlassung — allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. November 1918 — III 9259 —.

Beträgt die Kriegsdienstzeit solcher Lehrlinge weniger als ein Jahr, so wird die bei einem Staats-Oberförster oder verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zuzubringende praktische Lehrzeit von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht. Die Kriegsdienstzeit wird dabei auf die Lehrzeit angerechnet. War die Ausbildung der Lehrlinge nach den allgemeinen Verfügungen vom 9. August 1914 — III 8736 —, 30. Juni 1915 — III 4763 — und 6. Juli 1916 — III 5142 — einem Revierförster oder Förster übertragen, so zählt auch die bei diesem verbrachte Zeit.

Die vorbezeichneten Lehrlinge sowie diejenigen, die vom Oktober 1913 bis Anfang August 1914 die Lehrlingsschule in Hachenburg besucht haben, haben sich bis zum 1. Mai 1919 bei der für das zuletzt besuchte Lehrrevier zuständigen Regierung zur Ablegung der Jägerprüfung zu melden. Eine solche soll im August

*) Diese Verfügung ist durch ein Versehen in unserer Offizin in Nr. 13 auf Seite 192 nur zur Hälfte abgedruckt worden. Es ist vergessen worden, die Rückseite abzusetzen, der Abdruck wird daher im Ganzen wiederholt.

oder September 1919 abgehalten werden. Die Regierungen haben dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis 25. Mai 1919 nach untenstehendem Muster eine Liste der sich meldenden Lehrlinge vorzulegen. Weitere Bestimmung über die Prüfung wird sodann getroffen werden.

Die 1918 angenommenen Forstlehrlinge beenden Ende September 1919 ihre praktische Lehrzeit, auch wenn sie während derselben zeitweise im Heeresdienst standen. Vom 1. Oktober 1919 ab haben sie eine Forstlehrlingsschule zu besuchen.

Die zur Beendigung der Lehrzeit und zur Ablegung der Jägerprüfung erforderlichen militärischen Beurlaubungen oder Entlassungen sind, soweit diese nicht nach den allgemeinen Verfügungen vom 14. August 1915 — III 6055 — und 19. November 1918 — III 9259 — erfolgen, auf Ansuchen der Lehrlinge von der Regierung bei der Inspektion der Jäger und Schützen — Charlottenburg, Kantstraße 122 — zu beantragen.

Die zu beurlaubenden aktiven Oberjäger und Jäger haben die Reise zum Prüfungsort auf eigene Kosten zurückzulegen. Für die Bemessung der während des Urlaubs zuständigen Gebührnisse sind die allgemeinen Urlaubsbestimmungen maßgebend. Wegen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder im Grenz- und Heimatschutz dienstleistenden Oberjäger und Jäger, die zum Prüfungstermin noch nicht in die Heimat zurückgekehrt sind, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: v. d. Busche.
Kriegsministerium.
Im Auftrage: Hartwich.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Lfd. Nr.	Des Lehrlings		angenommen im Jahre	Praktische Lehrzeit					Militärdienstzeit				jetziger Aufenthaltsort	Art der Beschäftigung	Bemerkungen (Besuchte Lehrlingsschule.)
	Vor- und Zuname	Jahr u. Tag der Geburt		wo?	bei welchem Lehrherrn?	vom	bis	insgesamt Tage	Truppenteil	vom	bis	insgesamt Tage			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Übernahme der Vergütungen an die Vorarbeiter bei Stücklohnarbeiten durch die Staatskasse.

Allgemeine Verfügung Nr. III 34 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2940.

Berlin W 9, 9. März 1919.

In gleicher Weise wie die Entschädigungen an die Holzhauermeister für Hilfeleistungen beim Bestellen der Arbeiter, Vermessen und Numerieren des Holzes und bei der Schlagabnahme usw. — z. vgl. die allgemeine Verfügung Nr. III/10 für 1919 vom 17. Januar 1919 — III 159 I A I e — sind auch die nach dem drittletzten Absatz der allgemeinen Verfügung Nr. 29/1910 vom 11. November 1910 III 4534 an die Vorarbeiter zahlbaren Vergütungen bei sonst vorkommenden Stücklohnarbeiten in Höhe von 1 v. H. des den Arbeitern auszuzahlenden Betrages vom Rechnungsjahre 1919 ab allgemein auf die Staatskasse zu übernehmen, soweit dies auf Grund des Erlasses vom 13. Dezember 1913 — III 10629 Nr. 40/13 nicht bereits geschehen sein sollte.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Forstbetriebsbeamte.

Allgemeine Verfügung III Nr. 36 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3200.

Berlin W 9, 11. März 1919.

Die mittleren Forstbeamten sind in ihrer Gesamtheit in Zukunft als „Forstbetriebsbeamte" zu bezeichnen; die bisherigen Schutzbezirke erhalten die Benennung „Förstereien".

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Persönliches aus dem Landwirtschaftsministerium in Berlin.** Der Oberforstmeister Dr. König ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat, der Regierungs- und Forstrat Rose zum Oberforstmeister befördert worden.

— **Der staatliche Hegemeister Wilhelm Neumann-Bärenberg,** Kreis Argenau, Bezirk Posen, der, wie wir bereits mitgeteilt haben, als erster Angehöriger des Staatsförsterstandes und als Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei in das Preußenparlament gewählt ist, bittet uns aus Mangel an Zeit mitzuteilen, daß ihm aus dem Kollegenkreise viele Glückwünsche zur Wahl als preußischer Abgeordneter zugegangen seien, die mit mancherlei Anfragen begleitet worden sind. Herr Neumann ist wegen Zeitmangels augenblicklich nicht in der Lage, diese Briefe im einzelnen zu beantworten; er läßt aber allen Kollegen für die ihm gewordenen Zuschriften herzlichst danken und wird die Försterwünsche in der preußischen Landesversammlung nach Kräften vertreten. — Langjährige politische und wirtschaftspolitische Tätigkeit am deutschen Bauerntum und in vielen Zweigen des öffentlichen Lebens haben Hegemeister Neumann gewiß nicht zum Schaden der grünen Farbe an die jetzige Stellung geführt.

— **Nochmals die Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge Preußens.** Zu dem gleichnamigen Leitartikel in der vorigen Nummer möchten wir noch berichtigend bemerken, daß in den am Schlusse aufgeführten beiden Beispielen versäumt worden ist, dem Förstergehalt den pensionsfähigen Wert der freien Feuerung hinzuzurechnen.

Indem wir die hieraus sich ergebenden Änderungen durch **fetten** Druck hervorheben, lassen wir beide Beispiele noch einmal folgen:

1. Förster im Ruhestande, der verheiratet ist oder war (ohne zu berücksichtigende Kinder):
Letztes Gehalt (ohne ruhegehaltsfähigen Wohnungszuschuß, **aber mit pensionsfähigem Wert der freien Feuerung)** . . . . **2650 M**
Ruhegehalt . . . . 2397 „
Unterschiedsbetrag **253 M**
Keine Nebeneinnahmen.
Mindestsatz der Kriegsbeihilfe:
wenn Wohnung in Ortsklasse A . . . . $\frac{2340}{2}$ = 1170 M
wenn Wohnung im Teuerungsbezirk . . . . . $\frac{2040}{2}$ = 1020 M
wenn Wohnung in einem sonstigen Ort . . . . . $\frac{1680}{2}$ = 840 M
(Das Beispiel gilt auch für Försterwitwen ohne zu berücksichtigende Kinder und ohne Nebeneinnahmen mit 958,80 M Witwengeld).

2. Derselbe mit 600 M Nebeneinnahmen (Verdienst, Zinsen, Militärpension oder Militärrente). Der Unterschiedsbetrag von **253 M** ist um **347 M** überschritten, die anzurechnen sind.
Mindestsatz der Kriegsbeihilfe:
wenn Wohnung in Ortsklasse A . . . . 1170—**347**=**823 M**
wenn Wohnung im Teuerungsbezirk . . . . . . 1020—**347**=**673 M**
wenn Wohnung in einem sonstigen Ort . . . . . 840—**347**=**493 M**
(Das Beispiel gilt auch für Försterwitwen ohne zu berücksichtigende Kinder mit 600 M Nebeneinnahmen und 958,80 M Witwengeld).

Während also Beispiel 1 in der Wirkung sich nicht geändert hat, erhöht sich im zweiten Beispiel die Kriegsbeihilfe um 150 M.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals hervorgehoben, daß die Kriegsbeihilfe, wie aus dem zweiten Beispiel ersichtlich, nicht etwa zu versagen ist, weil die Nebeneinnahmen den Unterschiedsbetrag übersteigen. Nach den uns zugegangenen Anfragen ist dies vielfach irrtümlich geschehen.

❦

— **Die vorzeitige Versetzung preußischer unmittelbarer Staatsbeamten in den Ruhestand** auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar d. Js. hat noch einen Haken, der besondere Beachtung verdient. Wir haben bereits in dem Leitartikel der vorigen Nummer darauf hingewiesen, daß Beamte, die auf Grund dieses Paragraphen pensioniert werden, keine Kriegsbeihilfe erhalten. Sie fahren also, wenn sie keine nennenswerten Nebeneinnahmen aufzuweisen haben, schlechter, als wenn sie auf Grund des Zivil-Pensionsgesetzes in den Ruhestand treten würden. Nehmen wir an, ein verheirateter Förster mit dem Höchstgehalt, der 36 pensionsfähige Dienstjahre aufzuweisen hat, beabsichtigt auf Grund des § 13, in den Ruhestand zu treten. Er würde dann 2397 M Pension, aber keine Kriegsbeihilfe erhalten. Tritt er dagegen auf Grund des Zivil-Pensionsgesetzes in den Ruhestand, so würden ihm 2292 M Pension und beim Fehlen jeglicher Nebeneinnahme je nach der Ortsklasse seines Wohnsitzes 1170, 1020 oder 840 M zustehen. Man sieht also, der Unterschied kann ganz erheblich sein. Nun werden allerdings die Kriegsbeihilfen nur für die Dauer des Kriegszustandes gewährt. Es wird aber angenommen, daß sich später daraus ein dauernder Zustand entwickelt, und ob dann die auf Grund des § 13 pensionierten Beamten bedacht werden, ist mehr als fraglich. Jedenfalls empfiehlt es sich, in Pensionierungsanträgen ausdrücklich hervorzuheben, ob die Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 13 der Verordnung oder auf Grund des Zivil-Pensionsgesetzes erfolgen soll. Letzteres ist natürlich bei allen vor Erlaß der Verordnung gestellten Anträgen der Fall.

Kommunalbeamte können, worauf wir, veranlaßt durch die Anfrage eines Gemeindeförsters, noch aufmerksam machen möchten, auf Grund der neuen Verordnung, die sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte bezieht, keine Pension beanspruchen.

❦

— **Ausbildung der Forstlehrlinge in Preußen.** Von gut unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß der Herr Minister für Landwirtschaft kürzlich die Oberforstmeister besonders darauf hingewiesen hat, gerade jetzt ihr besonderes Augenmerk auf die Fortbildung aller derjenigen Forstlehrlinge zu richten, welche infolge des Kriegsdienstes ihre Ausbildungszeit unterbrechen mußten und die jetzt nach Entlassung aus dem Heeresdienste wieder auf den Oberförstereien sind. Die Oberforstmeister sollen vor allen Dingen darauf hinwirken, daß diese Lehrlinge gründlich praktisch und theoretisch fortgebildet werden und daß die Lehrherren auch dafür sorgen, daß die Lehrlinge an der Hand ihrer Lehrbücher selbst ihre Kenntnisse festigen und vertiefen. Dieser Hinweis ist sicher zu begrüßen, weil diese Lehrlinge sich im Herbst einer besonders für sie eingerichteten Prüfung zu unterziehen haben werden, die an Stelle der Jägerprüfung tritt, die im Frieden den Abschluß des Besuchs der Forstlehrlingsschule bildete.

❦

— **Verein Preußischer Kommunalforstbeamten.** Alle vorläufigen Bekanntmachungen über Gründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten werden in der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgen. Vorläufige unverbindliche Beitrittserklärungen werden an die Herren Oberförster Köllner in Allenstein oder Förster Kaiser in Vorderheide bei Liegnitz, alle anderen Zuschriften an Oberförster Gebbers in Lauenburg in Pommern erbeten.

Der vorläufige geschäftsführende Ausschuß.

❦

— **Die Tagung des Forstwirtschaftsrats des Deutschen Forstvereins** findet am 23. und 24. April in Berlin statt. Der Forstwirtschaftsrat wird sich insbesondere mit den Fragen der Organisation der Vertretung der forstwirtschaftlichen Interessen des gesamten deutschen Forstbesitzes beim Reich, der Sozialisierung der Forstbetriebe und der Stellungnahme befassen, die der Deutsche Forstverein künftig zu der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner beamteten Mitglieder zu nehmen hat.

❦

— **Aus der preußischen Landesversammlung.** Die Abgeordneten Budjuhn, Neumann (Bärenberg), Dr. Hoetzsch und Genossen haben an die Regierung folgende förmliche Anfrage gerichtet: „Welche Fürsorgemaßnahmen gedenkt die Preußische Staatsregierung für die in der Provinz

Posen von den Polen ihrer Ämter entsetzten deutschen Beamten und Lehrer zu treffen?" Der zweite der Anfragenden ist der staatliche Hegemeister Neumann, Bärenberg, Kreis Argenau, Bezirk Posen.

Forstwirtschaft.

— **Klenganstalten und Forstbaumschulen, die unter Kontrolle des Forstwirtschaftsrates stehen.** Nachstehend aufgeführte Firmen sind zurzeit Mitglieder der unter der Kontrolle des Forstwirtschaftsrates stehenden Vereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen zur Sicherung der Lieferung von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen nur deutscher Herkunft:

a) Klenganstalten.
1. Conrad Appel, Darmstadt.
2. Chr. Geigle, Nagold (Württemberg).
3. Gg. Hamburger, Stockheim (Odenwald).
4. Jakob Hamburger, Stockheim (Odenwald).
5. J. M. Helms Söhne, Groß-Tabarz (Thüringen).
6. Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.
7. J. M. Linck Söhne, Mudau (Baden).
8. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz).
9. J. G. Steingässer & Co., Miltenberg a. Main.
10. Conrad Trumpf, Inh. Erich Pfeil, Blankenburg (Harz).
11. Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle (Landwirtschaftskammer), umfassend die Klenganstalten von:
    a) Friedrich Bismark, Klötze,
    b) Hermann Brune, Letzlingen,
    c) Gebr. Geisler, Neuhaldensleben,
    d) Wilhelm Pasche, Colbitz,
    e) Hermann Schulz, Immekath,
    f) Heinrich Franke, Radenbeck,
    g) Ernst Siemer, Wittingen,
    h) B. Schöneke jun., Wittingen,
    i) Städtische Darre, Neuhaldensleben,

b) Forstbaumschulen.
1. Willi Emmerich, Celle (Hannover).
2. Chr. Geigle, Nagold (Württemberg).
3. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz).
4. Conrad Trumpf, Inh. Erich Pfeil, Blankenburg (Harz).
5. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbeck, umfassend die Forstbaumschulen von:
    a) M. Griem, Halstenbeck,
    b) H. H. Pein, Halstenbeck,
    c) Th. Nultsch, Halstenbeck,
    d) M. Ostermann, Halstenbeck,
    e) J. Heins Söhne, Halstenbeck,
    f) G. Lüdemann, Halstenbeck,
    g) Sievers & Heubel, Halstenbeck,
    h) E. F. Pein, Halstenbeck,
    i) R. Schrader, Rellingen bei Halstenbeck,
    k) Buch & Hermannsen, Krupunder bei Halstenbeck.
6. A. Pommerencke, Ludwigslust (Mecklenburg).

— **Selbstherstellung von Gehstöcken.** In der „Deutschen Jäger-Zeitung" lesen wir: Krückstöcke sind jetzt recht teuer, und die bisher von mir gekauften waren auch noch sehr schlecht, hielten nichts aus und brachen sehr leicht. Vielleicht hat einer der Weidgenossen Erfahrung, wie man sich aus unseren Wäldern einen geeigneten ordentlichen Krückstock selbst wirbt und herstellt. Für eine Mitteilung hierüber würde gewiß mancher Leser dankbar sein. — Auch wir regen an, die in Forstmannskreisen bestimmt bekannten Methoden, sich einen haltbaren und bequemen Gehstock zu fertigen, bekanntzugeben. Wir werden alle Ratschläge in „Försters Feierabende" gerne veröffentlichen. Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 27. **Heranziehung zu den Schullasten.** Ich wohne seit acht Jahren in der Gemeinde Br., bestehend vor dem Kriege aus drei Familien, jetzt aus nur zwei Familien. Gleichzeitig wohne ich aber auch im forstfiskalischen Gutsbezirk Br. Die Gemeinde zahlt ihre Schullasten nach der 7,2 km entfernten Gemeinde Sp., der Forstfiskus an die Gemeinde N., 6,2 km. Gemeinde gehört also zum Gesamtschulverband Sp., Gutsbezirk zum Gesamtschulverband N. Nun hat seit langen Jahren, nachweislich über 15 Jahre, kein Kind der Gemeinde weder die Schule in Sp. noch in N. der weiten Entfernungen halber besucht. Ich habe mir für meine Kinder Lehrkräfte im Hause gehalten und nehme demnächst, obwohl die Kinder nicht mehr schulpflichtig sind, noch mal eine Lehrkraft zur Nachbildung der Kinder. Mich ärgert nun stets der Beitrag zu den Schullasten, den ich nach Sp. zahlen muß, von dem ich gar nichts habe. Würde ich oder die andere Familie Kinder nach Sp. in die Schule schicken, dann wäre die Steuer gerechtfertigt; so kann ich mich aber nicht damit befreunden. Ich möchte nun um Ihren Rat bitten, was ich am zweckmäßigsten unternehme, um, wenn auch im Klagewege, gegen die Besteuerung vorzugehen. Das Schullastengesetz sieht ja die Bildung von Gesamtschulverbänden vor, aber die Verhältnisse liegen hier doch so, daß eine Belastung in diesem Falle ungerecht ist. Bin ich als Einwohner des Gutsbezirks gezwungen, da auch der Gutsherr nach N. seine Schullasten bezahlt, nach Sp. Schullasten zu entrichten, weil ich der Gemeinde Br. angehöre? Der Forstfiskus muß ja seine Beiträge irgendwo zahlen, weil er mit der Beschulung der Kinder seiner Beamten rechnen muß; aber daß ich nun auch noch als Mitglied der Gemeinde Schullasten nach Sp. zahlen muß, kann ich nicht begreifen. Ich bitte Sie, mir den einzuschlagenden Weg zu zeigen, um gegen die Besteuerung vorzugehen.

P., Preuß. Förster.

Antwort: Ihr Unwillen ist durchaus verständlich. Wenn Sie aber tatsächlich Mitglied der Gemeinde Br. sind, können Sie als solches gegen die rechtmäßige Heranziehung zu den Schullasten nichts machen. Die Gemeinde Br. muß, auch wenn keine Schulkinder vorhanden sind, zur Tragung der Schullasten des Gesamtschulverbandes Sp. beitragen. Ebenso wie Ihnen geht es allen Einwohnern von Gemeinden und Städten, die, auch wenn sie kinderlos sind oder ihre Kinder nicht in die Volksschule schicken, dennoch indirekt durch die Gemeindesteuern ihre Schulbeiträge zahlen müssen. Letztere werden bei größeren Gemeinden nicht gesondert eingezogen, sondern stecken in den Gemeindesteuern.



Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Juni:

Friedewald (Cassel).

Bewerbungen müssen bis zum 25. April eingehen.

Zum 1. Juli:

Lütz (Marienwerder).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Försterstelle Göritz, Oberf. Neukrakow (Köslin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Meldefrist: 1. Mai.

Försterstelle Schäferbruch in der Oberf. Hagenort (Danzig) ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Meldungen sind bis zum 16. April der Regierung in Danzig einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Beverungen, Gemeindeoberförsterei Höbber, ist zum 1. Juni zu besetzen. Probezeit ein Jahr. Die endgültige Anstellung erfolgt nach erfolgreicher Probezeit. Das ruhegehaltsberechtigte Einkommen beträgt: Grundgehalt 1000 M, freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 200 M oder eine Mietsentschädigung von 200 M nach Wahl der Stadtverwaltung, 8 rm Buchenscheitholz im pensionsfähigen Werte von 50 M. Das Gehalt steigt von zwei zu zwei Jahren um 100 M bis zum Höchstgehalt von 1500 M. Bewerbungen sind bis zum 13. Mai mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, sowie sämtlichen Dienst- und Führungszeugnissen an die Gemeindeoberförsterei in Höbber a. d. W. einzureichen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben der Meldung außerdem den Forstversorgungsschein sowie die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Gemeindeförsterstelle Bornich in der Oberf. St. Goarshausen mit dem Wohnsitz in Bornich, Kreis St. Goarshausen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bornich, Patersberg, Reichenberg, St. Goarshausen und Reitzenhain mit einer Größe von 644 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Mai an die Oberförsterei St. Goarshausen in St. Goarshausen zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Forstschreiberstelle in der Oberf. Koberg, Kreis Herzogtum Lauenburg, ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. April an den Kreisausschuß Ratzeburg i. Lbg. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Neurode ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat in Neurode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Biederitz, Rgbz. Magdeburg, ist aufgelöst; die Schutzbezirke Wolmirstedt und Neuhof sind der Oberf. Kolbitz, der Schutzbezirk Biederitz ist der Oberf. Magdeburgerforth angeschlossen worden.

Die Försterstelle Rees in der Oberf. der Rheinwarden, Rgbz. Düsseldorf, ist aufgelöst und die Försterei Rees der Försterstelle Grieth (Dornick) in derselben Oberförsterei zugeteilt worden.

Die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse in Grünau ist bei gleichzeitiger Einziehung der Forstunterereheberstelle in Tegel dem Forstkassenverwalter Sägebarth in Altruppin, die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse in Altruppin ist dem Fritz Klemm übertragen worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Freier, Oberlandforstmeister und Ministerialdirektor in Berlin, ist in den Ruhestand getreten.

Denzin, Landforstmeister in Berlin, ist in den Ruhestand getreten.

Swart, Oberforstmeister in Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Doerr, Regierungs- und Forstrat in Schleswig, ist zum Oberforstmeister in Cassel ernannt.

Trebeljahr, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, aus Marienwerder, Hilfsarbeiter im Ministerium, ist zum Oberforstmeister ernannt.

Gernlein, Regierungs- und Forstrat, aus Potsdam, Hilfsarbeiter im Ministerium, ist zum Oberforstmeister ernannt.

Graf von der Schulenburg, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Friedrichs, Forstmeister, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und von Melsungen nach Cassel unter Übertragung der Forstinspektion Cassel-Frankenberg versetzt.

Huber, Forstmeister in Wodek (Bromberg), ist zum Regierungs- und Forstrat in Allenstein ernannt unter Übertragung der Forstinspektion Allenstein—Johannisburger Heide Südost.

Hardt, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, bisher Vorstand des Forsteinrichtungsbureaus im Ministerium zu Straßburg i. Els., ist mit der vertretungsweisen Verwaltung der Forstinspektion Cassel-Frankenberg beauftragt.

Bonse, Forstmeister, bisher in Sigmaringen, ist die Oberförsterstelle Cattenbühl zu Hann.-Münden vom 1. April ab übertragen.

von Bornstedt, Forstmeister in Biederitz (Magdeburg), ist nach Grünaue (Potsdam) versetzt.

Dreßler, Forstmeister in Gr.-Schönebeck (Potsdam), ist in den Ruhestand getreten.

Lampson, Forstmeister in Marienwalde (Frankfurt), ist in den Ruhestand getreten.

von Papen, Forstmeister in Brödlauken (Gumbinnen), ist nach Warnen (Gumbinnen) versetzt.

Senff, Forstmeister in Uchte (Hannover), ist nach Neubrück (Frankfurt) versetzt.

Stens, Forstmeister in Aurich (Osnabrück), ist nach Osnabrück (Klosteroberförsterei), Forstverw.-Bez. Hannover, versetzt.

Walter, Forstmeister in Wormditt (Königsberg), ist nach Fritzen (Königsberg) versetzt.

Wichmann, Forstmeister in Alt-Sternberg (Königsberg), ist nach Neu-Thymen (Potsdam) versetzt.

Wienkoop, Forstmeister in Regenthin (Frankfurt), ist in den Ruhestand getreten.

Huber, Oberförster in Zeitz, ist die Oberförsterstelle Hohenbucko (Merseburg) übertragen.

Schulte, Oberförster in Altenbeken, ist die Oberförsterstelle Steinau (Cassel) übertragen.

Spatz, Oberförster in Steinau, ist die Oberförsterstelle Schwarza (Erfurt) übertragen.

Voß, Oberförster in Havelberg, ist die Oberförsterstelle Wolfsbruch (Allenstein) übertragen.

Frhr. von Berlepsch, Forstassessor in Seebach, ist zum Oberförster in Wöhl (Cassel) ernannt.

Hodbersen, Forstassessor in Dassel, ist zum Oberförster in Driedorf (Wiesbaden) ernannt.

Schubert, Forstassessor in Berlin, ist zum Oberförster in Pr.-Eylau (Königsberg) ernannt.

Alder, Förster in Hirschgrund, ist zum Revierförster in Silberberg, Oberf. Karlsberg (Breslau), ernannt.

Apel, Revierförster in Silberberg, Oberf. Karlsberg (Breslau), ist in den Ruhestand getreten.

Bock, Förster und Forstschreiber in Neuruppin, Oberf. Neuruppin, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. ernannt und nach Hohenbinde, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Gabriel, Förster o. R. in Felgentreu, Oberf. Zinna, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. ernannt und nach Breitelege, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Gemeinhardt, Förster o. R. in Torwärterhaus Gollin, Oberf. Reiersdorf, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. er-

nannt und nach Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), versetzt.

Goßmann, Förster o. R. in Spring, Oberf. Grimnitz, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. ernannt und nach Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Kroeger, Forstaufseher in Kerngrund, Oberf. Taubenwalde (Bromberg), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Hoffmann, Forstaufseher, zurzeit Hannover, ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. im Rgbz. Bromberg ernannt.

Jochmann, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) überwiesen.

Kohn, Förster in Born, ist zum Revierförster auf Probe in Fuhlendorf, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ernannt.

Lange, Förster in Corpellen, ist die Försterstelle Wolka, Oberf. Drygallen (Allenstein), vom 1. April ab übertragen.

Marx, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Landeck i. Schl., ist zum 1. April nach Kgl. Wielepole, Oberf. Rybnik (Oppeln), einberufen.

Pielicke, Förster o. R. in Schöpfurth, Oberf. Biesenthal, ist vom 1. Juni ab nach Forst Joachimsthal, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Poschke, Hegemeister in Göritz, Oberf. Neukrakow (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Rack, Förster in Hochheim, ist zum Revierförster auf Probe in Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), ernannt.

Röder, Forstaufseher in Mirau, Oberf. Mirau (Bromberg), ist vom 1. Januar ab zum Förster o. R. ernannt.

Schulz, Forstaufseher in Schwarzenberg, Oberf. Melsungen (Cassel), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. ernannt.

Schwarz, Förster o. R. in Cappe, Oberf. Zehdenick, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. ernannt und nach Rheinsberg-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), versetzt.

Seefeldt, Hegemeister in Hainchen, Oberf. Ruda, ist vom 1. Mai ab nach Steinforth, Oberf. Bäreneiche (Marienwerder), versetzt.

Siech, Forstaufseher in Forsthausen, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder), ist vom 1. Februar ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Storde, Forstaufseher, ist vom 1. April ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt und der Oberf. Tschiefer (Liegnitz) überwiesen.

Weiland, Förster o. R. in Abb. Flötenstein, Oberf. Pflastermühl, ist vom 1. Mai ab zum Förster m. R. ernannt und nach Kiedrau, Oberf. Schede (Marienwerder), versetzt.

Wellow, Förster in Neustettin, Oberf. Neustettin, ist die zum 1. April neu bewilligte Forstschreiberstelle der Oberf. Neustettin (Köslin) übertragen.

Wieske, Hegemeister in Grünhof, Oberf. Zerrin (Köslin), tritt am 1. November in den Ruhestand.

Wilke, Forstaufseher, ist von Rieth nach Müggenburg, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Wirth, Hegemeister in Hohenbinde, Oberf. Erkner, ist vom 1. Juli ab nach Regelsdorf, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Wolffram, Förster in Seedorf, Oberf. Argenau (Bromberg), ist am 1. Februar in den Ruhestand versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Schömel, Georg, Hilfsförster (Templin 1908/09) in Crottorf, Rheinland, ist vom 1. April ab unter Ernennung zum Fürstl. Förster die Försterstelle Rübegarten, Post Morsbach (Sieg), der Fürstlich Hatzfeldt-Wildenburgschen Oberf. Crottorf, Rheinland, übertragen.

Bayern.

Büttner, Forstamtsassessor in Schweinfurt, hat den Titel und Rang eines Forstmeisters erhalten.

Versetzt wurden die Förster:

Dorst von Stüdenbach nach Erzgrube; **Glas,** Ludwig, von Hardenburg nach Stephanshof; **Jochum** von Erzgrube nach Weilach; **Martin** von Fischbach nach Langmühle; **Pfeufer** von Jagdhaus nach Potzbach; **Sittel** von Eppenbrunn nach Stüdenbach; **Weber** von Eusserthal nach Stempelberg; **Zimmer** von Langmühle nach Birkenhördt, sowie der Forstassistent

Mayer von Partenstein nach Jagdhaus.

In den dauernden Ruhestand versetzt wurden die Förster:

Glas, Eduard, zu Stephansdorf; **Weidner** zu Birkenhördt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Franke, Schaumburg-Lippescher Forstmeister, feierte am 15. März sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Die Anhaltischen Forstmeister **Huth** in Coswig und **Sachtler** in Grimme feierten am 1. April ihr 50jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 ℳ.

Beitragserhöhung.

Die Vertreter-Versammlung hat am 6. d. Mts. beschlossen, den Vereinsbeitrag vom 1. Januar 1920 ab auf 20 ℳ für das Jahr zu erhöhen. Maßgebend bei diesem Beschluß war die Absicht, endlich ganze Arbeit zu machen. Die fortschreitende Entwertung des Geldes ließ den früher vorgeschlagenen Satz von 13 ℳ schon wieder als überholt erscheinen. Auch der in dem beschlossenen Beitrag enthaltene Abonnementsbetrag für das Vereinsblatt ist mit 10 ℳ für das Jahr höher, wie angenommen.

Schließlich wird die notwendig gewordene Anstellung einer ausreichend besoldeten Kraft, die die Geschäfte als Sekretär und Schatzmeister wahrnimmt, ebenfalls größere Ausgaben erfordern, wozu die Anschaffung von Schreibmaschinen usw. kommen würde.

Eine durchgreifende Erhöhung des Beitrages war demnach nicht zu umgehen, wenn anders der Verein die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen soll. Daß er dies tut, dafür wird der neu gewählte Vorstand alle seine Kräfte einsetzen.

Ludewig, stellvertretender Vorsitzender.

An die hochverehrlichen Gruppenvorsitzenden!

Wir beziehen uns auf unsere Bekanntmachung in Nr. 13 auf Seite 208, in der Aufklärungen über die jetzt leider übliche unpünktliche Lieferung unseres Blattes gegeben worden sind. Bleiben die Verhältnisse im Lande ruhig, so ist zu hoffen, daß diese Erschwerung allmählich wieder abebbt. Im anderen Falle wird aber doch mit einer längeren Dauer der ärgerlichen Postverhältnisse gerechnet werden müssen. Wir bitten aus dem Grunde, uns alle Versammlungseinladungen so zeitig wie irgend möglich zuzustellen, und zwar jeweils bis Montag, sowie tunlichst mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Tagung, damit die Veröffentlichung etwa vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgt. Wo dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, neben der Anzeige im Vereinsorgan, direkte Mitteilungen den Herren Vertrauensmännern in den einzelnen Oberförstereien zuzustellen, damit dann diese die Vereinsmitglieder von dem Stattfinden der Versammlung rechtzeitig benachrichtigen. Wir sprechen zum Schluß die Hoffnung aus, daß mit unseren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sich auch die postalischen recht bald bessern möchten.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Schulte 1,50 ℳ, Sonnenschein 12,45 ℳ, Schlegel 2 ℳ. Zus. 15,95 ℳ. Der Schatzm. Schwabe-Moosfeld.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Alexander 5 ℳ, Brettschneider 15 ℳ, Krause 3 ℳ, Lange 5 ℳ, Pontow 5 ℳ, Schlefereit 15 ℳ, Schmidt 10 ℳ. Zus. 58 ℳ. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: Born 5 ℳ, Dürwald 3 ℳ, Engelken 5 ℳ, Fernau 6 ℳ, Findeisen 10 ℳ, Heine 5 ℳ, Heyer-Breloh 3 ℳ, Hirt 5 ℳ, Höltge 6 ℳ, Höhne-Emsen 6 ℳ, Lemm 3 ℳ, Oerke 5 ℳ, Schalow 6 ℳ, Schneidereit 6 ℳ, Schmiedeke 3 ℳ, Scheel 6 ℳ, Nagel-Falkenhof 10 ℳ, Walther 5 ℳ, Wilke-Steinhort 2 ℳ, Voges 6 ℳ, Zander 3 ℳ. Zus. 109 ℳ. Der Schatzm. Kommert-Ebstorf.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 75098,43 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft", Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 ℳ je Vierteljahr bei jeder Postanstalt —, bringt in dem letzten Hefte unter der Überschrift **Rätesystem und Beamtenschaft** aus der Feder des Direktors des Deutschen Beamtenbundes Albert Falkenberg einen beachtenswerten Aufsatz. Ausgeführt ist hier, daß über die Frage zurzeit noch ganz bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Beamtenbund hat als Hauptbedingung die Schaffung von Beamtenausschüssen auf gesetzlicher Grundlage aufgestellt und dabei gefordert, daß diese in engstem Zusammenhange mit den Fachorganisationen stehen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sollen von den Beamtenverbänden bestimmt werden. Die keinem Verbande angehörigen Beamten können sich ihr Mitbestimmungsrecht also nur dadurch sichern, daß sie einem Beamtenverbande beitreten. Als Aufgabe der Ausschüsse ist gedacht, eine Brücke zwischen Oberleitung und Betriebskörper zu bilden. Die Ausführungen schließen: Dies geschieht am sichersten, wenn die Organisationslinie innegehalten wird. Diejenigen, welche diese Linie in jahrzehntelangem Mühen herausgearbeitet haben, wissen am besten, wo die Grenzen des Möglichen liegen. Nicht wer am meisten fordert, kann auf Dauererfolge rechnen, die dem Ganzen zugute kommen, sondern wer in kühler Abwägung des Notwendigen, ohne jemals schwankend zu werden, seine Forderungen erhebt. — Im Vordergrunde steht bekanntlich die Frage: Wie wird sich die Lebensstellung der Beamten in der Zukunft gestalten? Betrachtungen hierüber werden in einem zweiten Aufsatze unter der Überschrift gebracht: **Die Nationalversammlung und die Zukunft des deutschen Beamtentums.** Wie bereits bekannt, ist der Nationalversammlung ein Antrag vorgelegt worden, der die Regelung der Beamtenstellung fordert. Der genannte Aufsatz beschäftigt sich vorwiegend mit den beiden Fragen: Werden die Beamten **Volksdiener** oder **Mehrheitsdiener** werden? Im ersteren Falle wird eine lebenslängliche Anstellung als gesichert angesehen, im letzteren jedoch die Stellung mit der jeweiligen Mehrheit wechseln. Hier den richtigen Weg zu finden, der für die Sicherstellung der deutschen Beamten der gangbarste ist, bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit. Um die für die Beamten günstigsten Bedingungen zu erreichen, wird als notwendig erachtet, daß das Beamtentum die nötige Selbstzucht beobachtet, sich also weder durch interessierte Agitatoren noch durch irgendeine Zwangslage, in der es sich befinden kann, zu übereilten Handlungen hinreißen läßt. Das Beamtentum wird ganz besonders gewarnt, auf Grund einiger scheinbarer Vorteile die Lebensstellung im ganzen zu gefährden, also gleichsam um die Ernte einiger Vorfrüchte die Haupternte auf Nimmerwiedersehen zu verlieren.

Die Vereinsgeschäftsstelle.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Hofkammer. Nach Zuschrift des ersten Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster vom 17. März d. J. ist nunmehr die Bezirksgruppe Hofkammer als besondere Gruppe der Hofkammer-Forstbetriebsbeamten- und Anwärter ein Bestandteil des Gesamtvereins. Die Vereinsmitglieder aus der Hofkammer sind in dieser Gruppe zusammengefaßt, und müssen nunmehr sämtliche Vereinsangelegenheiten durch diese erledigt werden. Neuanmeldungen haben durch die schon bestehenden Ortsgruppen, und zwar: **Halbe, Töppendorf, Schwedt, Schmiedeberg, Wildenbruch** und **Petershagen**, zu geschehen. Anmeldungen von Einzelmitgliedern aus den Oberförstereien, wo Ortsgruppen noch nicht bestehen: Rheinsberg, Karmunkau, Schmolsin, Bernstadt, Königshof, können direkt geschehen. Die Mitglieder, die bis jetzt den jeweiligen Regierungs-Bezirksgruppen zugeteilt waren, in denen die Oberförsterei liegt, sollen geschlossen der Bezirksgruppe Hofkammer zugeführt werden. Die schon gezahlten Beiträge an die Regierungs-Bezirksgruppen (10 ℳ) kommen für das laufende Jahr nach dort zur Verrechnung. Der Bezirksgruppen-Beitrag ist auf 1 ℳ festgesetzt, und wird gebeten, soweit es noch nicht geschehen, diesen Betrag an den unterzeichneten Schriftführer abtragsfrei einzusenden. Zur lücken- und fehlerlosen Aufstellung der Mitgliederliste und damit der restlosen Herausziehung aus den Regierungs-Bezirksgruppen werden sämtliche Ortsgruppen und Einzelmitglieder, die diesen noch nicht angehören, gebeten, für jedes Mitglied ein Verzeichnis an den unten genannten Schriftführer einsenden zu wollen, aus dem ersichtlich ist: Zuname — alle Vornamen (Rufname unterstreichen) — Geburtstag und -Jahr — Geburtsort und -Kreis — Wohnort und Poststation — Oberförsterei — Ortsgruppe — Bezirksgruppe (der sie bisher angehörten, zweckdienlich auch Name des Vorstandes oder Schriftführers, Wohnort und Poststation) — Gedient, Bataillon, Kompanie von — bis —, Eintritt in den Verein — Mitglieds-Nummer. Der Wunsch einzelner Ortsgruppen, ihrer alten Regierungs-Bezirksgruppe auch außerdem weiter angehören zu wollen, bleibt ihnen als Privatsache überlassen. Die Vereins-Angelegenheiten sind, wie schon erwähnt, von jetzt ab durch unsere Bezirksgruppe zu erledigen. Der Bezirksgruppen-Beitrag ist auch für das laufende Jahr schon hierher zu entrichten, nur

der Vereinsbeitrag von 10 M bleibt in der alten Bezirksgruppe für dieses Jahr.

Der Vorstand:
Arnold, Vorsitzender.
Beitzel, Schriftführer, Klein-Wasserburg bei Wendisch-Buchholz.

Stettin. Die Forstschreiber des Regierungsbezirks Stettin werden zu einer Besprechung von Standesfragen und Wahl eines Vertrauensmannes zu Mittwoch, dem 16. April, vormittags 11 Uhr, nach dem Restaurant Pschorrbräu in Stettin, Falkenwalderstraße, eingeladen. Bei der Wichtigkeit der Sache ist vollzähliges Erscheinen Pflicht. Rieck-Kehrberg.

Wiesbaden. (Forstbeamte im Schreibdienst.) Dem Aufruf der Kollegen im Regbz. Potsdam folgend, bitte ich alle im Schreibdienst beschäftigten Kollegen hiesigen Bezirkes, sich ebenfalls zu einer Interessengruppe zusammenzuschließen. Zu diesem Zwecke und zur Besprechung der von der Gruppe Potsdam dem Verein Preußischer Staatsförster übermittelten Wünsche lade ich für Sonnabend, den 12. April d. Js., nach Weilburg, Konditorei Hahn, ein und bitte um rege Beteiligung. Knoll.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung Dienstag, den 15. April d. Js., nachmittags 1 Uhr, im Kaiser-Café zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Seesen. 3. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 4. Verschiedenes.
Müller.

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Am 15. März versammelten sich 12 Kollegen der Oberförstereien Söllichau und Tornau zwecks Gründung einer Ortsgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster. Zum Vorsitzenden wurde Hegemeister Herfurth, Forsth. Tornau-Nord; zum Schrift- und Kassenführer Förster Kabisch, Tornau, Post Schwemsal, gewählt. Neu aufgenommen wurden Hegemeister Niemann, Söllichau; Schraube, Forsth. Rauchhaus; Förster Müller, Schmiedeberger Weinberge, und Werner, Leonhard, Hammermühle bei Düben. Mit Weidmannsheil Kabisch.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz.

Vorstandssitzung.

Die für den 14. und 15. März angesetzte Vorstandssitzung wird mit der gleichen Tagesordnung (siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 9 Seite 135) am

Freitag, dem 11., und Sonnabend, dem 12. April 1919, in den Räumen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg stattfinden.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die für den 16. März anberaumte Versammlung der Bezirksgruppe wird mit der gleichen Tagesordnung am Sonntag, dem 13. April, im Weihenstephan, Berlin, Friedrichstraße 176/77, stattfinden.

Oberförster Schulz, Berlin.

Bezirksgruppe XII (Sachsen).

Die Bezirksgruppe hält am Sonntag, dem 27. April d. Js., ihre Gruppenversammlung in Dresden, Hotel zu den „Drei Raben“, Marienstraße 18/20, ab. Beginn nachmittags 2 Uhr.

Tagesordnung:

1. Ausbildungs- und Prüfungswesen der Privatforstbeamten.
2. Standesinteressen, Titelschutz und Gehaltsfragen.
3. Holzausfuhr, Vereinigung der Gutsbezirke mit den Gemeinden und Hinblick auf die Sozialisierung.
4. Verschiedenes.

Recht vollzähliges Erscheinen ist dringend erwünscht.

Forsthaus Hainewalde in Sachsen, den 27. März 1919.

A. Reußner, Revierförster.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, Kiel.
Voigt, Erich, Hilfsjäger, Wünsdorf, Kreis Teltow.
Sigg, Alfons, Forst- und Jagdschutzbeamter, Thyrow, Kr. Teltow.
Riedel, Albert, Hilfsjäger, Zützen, Post Golßen, N.-L.
Kalbhenn, Paul, forsttechn. Verwaltungssekretär, Berlin-Lichterfelde, Jägerstr. 18.
Falkenbach, Herbert, Hilfsförster, Schönberg, Post Neuhammer, O.-L.
Tietke, Adolf, Forstaufseher, Dömitz, Mecklenburg-Schwerin.
Ihlenfeld, Otto, Gräfl. Hilfsjäger, Forsthaus Pabstdorf, Post Szeglitz, Bezirk Magdeburg.
Sorge, Willy, Forstgehilfe, Meura, Schwarzburg-Rudolstadt.
Stricker, Max, Forst- und Gutsverwalter, Maiwaldau bei Hirschberg i. Schl.
Fukas, Hugo, Jäger, Ortelsburg.
Kullick, Paul, Privatförster, Forsthaus Soldau bei Soldau, Kreis Neidenburg, Ostpr.
Sosinski, Wladislaus, Hilfsjäger, Forsthaus Adlersgrund, Post Gläsersdorf, Bez. Liegnitz.
Haseler, Rudolf, Förster, Joachimshammer, Post, Gontgowitz, Kreis Militsch.
Buhr, Otto, Gutsjäger, Ziesendorf, Post Schwan, Mecklenburg.
Gorsitzki, Walter, Revierjäger, Stülpe, Kreis Luckenwalde.
Schulte, Hans, Forstaufseher, Willebadessen, Kreis Warburg.
Lerch, Richard, Förster, Stampnitza, Post Birawa, O.-Schl.
Bruhn, Bruno, Oberförster, Breslau 2, Schweidnitzer Stadtgraben 21 b.
Helm, Karl, Förster, Heinrichshorst, Post Angern, Bezirk Magdeburg.
Schulz, Wilhelm, Revierförster, Deutsch-Wirbitz, Post Polnisch-Wirbitz, O.-Schl.
Hanson, Hans, Direktor, Lübeck.
Merkel, Otto, Forstverwalter, Sigmaringen i. H.
Fichtelmann, Herm., Privatförster, Siegen i. Westf.
Biermann, Otto, Hegemeister, Langenhagen, Post Schönwalde, Holstein.
Köckeritz, Ernst, Förster, Triebusch, Post Bojanowo, Kreis Rawitsch.
Gründel, Paul, Revierförster, Uschütz, O.-Schl.
Hippel, Albert, Forstgehilfe, Gr.-Röhrsdorf i. S.
Walter, Karl, Forstaufseher, Imbshausen.
Rieter, Erich, Forstgehilfe, Ossecken, Forsthaus, Pomm.
Druminski, Ernst, Forstgehilfe, Winkelsdorf, Post Dtsch.-Eylau.
Kruppa, Franz, Revierförster, Hammer, Post Kotzenau.
Scheffelke, Franz, Stadtförster, Forsthaus Ulrichshof, Post Falkenburg, Pomm.
Schulz, Conrad, Förster, Zapplau, Post Nahrten-Conradswaldau.
Steinmeyer, Wilhelm, Förster, Beendorf bei Helmstedt, Bezirk Magdeburg.
Methner, Albert, Forstverwalter, Alt-Sammit, Post Krakow, Mecklenburg.
Zahn, Gustav, Hilfsförster, Regenwalde, Pomm.
Wedlich, Viktor, Hilfsjäger, Briesche, Post Kath.-Hammer.
Weil, Albinus, Förster, Drensteinfurt, Kreis Lüdinghausen.
Kretschmar, W., Forstkandidat, Radmeritz, Post Nikrisch, O.-L.
Popp, Fritz, Revierförster, Hausen, Post Oberaula, Bez. Cassel.
Guder, Richard, Revierförster, Kl.-Schmorgau, Post Polgsen, Breslau.
Mahnhardt, Oskar, Revierförster, Aschaffenburg, Stadelmannstr. 22.
Mierski, Bruno, Privatförster, Marusch, Post Graudenz.
Dengler, Hans, Revierförster, Siegritz, Post Erbendorf.
Katzschmann, Erich, Förster, Lübben, N.-L.
Melhase, Fritz, Förster, Belzig, Mark.
Sommer, Fritz, Forstgehilfe, Rostock, Mecklenburg.
Bauch, Friedrich, Förster, Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt.

Taege, Wilhelm, Förster, Hegewald, Post Obernigk, Bez. Breslau.
Maaß, Paul, Hilfsförster, Ramten, Post Gr.-Gemmern, Ostpr.
Seidelmann, August, Hilfsjäger, Gabersdorf, Kreis Glatz.
Preißner, Paul, Förster, Oberlangenau, Kreis Habelschwerdt.
Stempel, Willi, Oberförster, Elberfeld.
Burda, Anton, Hilfsjäger, Forsthaus Reinshayn, Post Weichau, N.-Schl.
Theodor, Johann, Förster, Knauten, Post Mühlhausen, Pr.-Eylau.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 39. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 31. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1918 sowie der Haushalt für 1919, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Straße 123, vom 26. Mai 1919 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Schede. Laspeyres.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung fand am 2. d. Mts. in Sonneberg (Kaiserhof) statt. Anwesend waren 39 Mitglieder, fast ausschließlich Oberländer. Außer einigen im Ministerium tätigen Kollegen hatte das Unterland keine Vertreter entsandt. So bedauerlich dies mit Rücksicht auf den zur Beratung stehenden, ebenso wichtigen wie umfangreichen Stoff war, mußten wir doch die Ernährungs- und Verkehrsschwierigkeiten als Entschuldigung gelten lassen.

Kollege Götze eröffnete 10,30 vormittags die Versammlung. Zunächst streifte er mit kurzen Worten die hinter uns liegende Kriegszeit. Er gedachte der Kollegen, die dem unseligen Krieg zum Opfer gefallen sind. Zur Ehrung der Helden erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Den Heldentod starben die Mitglieder: Ferdinand Fleischhauer, Karl Knopf, Karl Wiedemann, Otto Spörl, Ernst Pfaffe, Louis Thees, Friedrich Lämmerhirt, Georg Reich, Otto Köhler, Louis Geißler, Franz Lindner, sowie die dem Verein noch nicht angehörenden Kollegen Hermann Geißler und Hermann Hahn. Zu den Toten dürfte auch der seit Juni 1918 vermißte Kollege Paul Pechtold zu zählen sein.

Den noch in Gefangenschaft schmachtenden Kollegen Edmund Keller, Karl Schillig, Kurt Wendel, Alfred Bodenstein, Otto Sauer und Louis Hartung wurde baldige, gesunde Heimkehr gewünscht.

In der Heimat verstorben sind: Georg Nicol Eckstein, Georg Blechschmidt und Artur Börner.

Nach Aufstellung der Teilnehmerliste wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt I. Geschäfts- und Kassenbericht.

Anfang 1914 zählte der Verein	. .	98 Mitglieder
Beigetreten sind:	1915	3 Kollegen
	1919	5 "
	Sa.:	106 Mitglieder.
Es schieden aus:	a) durch Tod . .	14 Mitglieder
	b) freiwillig . . .	1 (Dümmler)
	Sa.:	15 Mitglieder.
Der Verein zählt also heute	. . . .	91 Mitglieder.

Das Vereinsvermögen beträgt 1818,37 *M*. Die Vereinsakten befanden sich infolge der fortgesetzten Einberufungen zum Heeresdienst auf einer Dauerwanderung. Nach dem Tode des Kollegen Börner nahm sich Kollege Sichert ihrer an. Dem vor kurzem aus dem Heeresdienst entlassenen Schatzmeister, Kollege Ebert, war es in der kurzen Zeit nicht möglich, die Rechnung mit der ihm eigenen Sorgfalt zu legen. Von einer Nachprüfung der Rechnung wurde durch einstimmigen Beschluß Abstand genommen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Punkt II. Wahl des Vorstandes. Von 39 abgegebenen Stimmzetteln waren 3 ungültig. Gewählt wurden:

1. Vorsitzender	Reuter I	mit	35	Stimmen
stellv. "	Pfaffe	"	33	"
Schatzmeister	Ebert	"	35	"
stellv. "	Wenzel	"	35	"
Schriftführer	Bauer II	"	34	"
stellv. "	Voigt	"	34	"
1. Beisitzer	Keller (in Gefangenschaft)	"	36	"
2. "	Reißenweber	"	33	"

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Punkt III. Änderung der Satzungen. Der Gesamtvorstand wurde mit der Ausarbeitung neuer Satzungen beauftragt. Von Kollegen, die dem Vorstand nicht angehören, werden Abänderungsvorschläge, wenn auch nur für einzelne Paragraphen, mit Dank entgegengenommen. Diese sind bis 1. Oktober d. Js. dem Schriftführer einzusenden. Bis 1. Januar 1920 sollen die neuen Satzungen fertiggestellt sein.

Punkt IV. Gehaltsregelung. Volle Einmütigkeit herrschte darüber, daß bei der Regierung schnellstens Schritte unternommen werden müssen, um diese Frage im erträglichen Sinne zu lösen. Als Höchstgehalt sollen 3500 *M* gefordert werden.

Darüber, daß die bisher gewährte ruhegehaltsberechtigte Stellenzulage in Wegfall gekommen ist, war man — gelinde gesagt — enttäuscht, und dies um so mehr, als bei der Streichung dieser Zulage nicht einheitlich verfahren worden ist, d. h. andere Beamtenkategorien in deren Genuß — zum Teil sogar mit wesentlicher Erhöhung — geblieben sind. In einer schleunigen Eingabe soll gefordert werden, ruhegehaltsberechtigte Stellenzulagen je nach Lage des Wohnorts und Schutzbezirks in Abstufungen von 300 bis 600 *M* zu gewähren.

Weiter soll darauf hingewirkt werden, daß die Bezüge der Forstwarte und Anwärter tunlichst schnell eine Neuregelung erfahren.

Punkt V. Dienstbezeichnung. Begreifliche und begründete Wünsche der Förster wurden zunächst aus bestimmten Gründen zurückgestellt. Eine Eingabe soll bezwecken, das Wort „wart" verschwinden zu lassen. Forstwarte und Anwärter sollen die Bezeichnung Hilfsförster, Forstwartschüler und -Lehrlinge die Bezeichnung Forstschüler bzw. Forstlehrlinge erhalten.

Punkt VI. Der Beitritt zur Beamtenvereinigung Sachsen-Meiningen und zum Verband deutscher Forstbeamten wurde beschlossen.

Punkt VII. Verschiedenes. a) Jagd. Unter der Voraussetzung, daß die Jagd ganz oder teilweise den Verwaltungsbeamten belassen bleibt, jedoch ohne Rücksicht auf die zu erwartende Neuregelung der Pachtverhältnisse, soll gefordert werden, daß Raubzeug, Geweihe, Geräusch den Förstern ohne weiteres zugesprochen werden. Eine Eingabe mit diesen und anderen Vorschlägen soll unsere Wünsche auf diesem Gebiet klarlegen.

b) Wohnungsfrage. Obgleich dieses Übel chronischen Charakter angenommen zu haben scheint, erhofft man in aller Kürze durch eine Eingabe dessen Beseitigung, um so mehr, als die zum Teil geradezu trostlosen Zustände an maßgebender Stelle schon sehr lange bekannt sind.

Die Regierung soll weiter gebeten werden, dafür Sorge zu tragen, daß, falls Dienstland von den Verwaltungsbeamten anderweit verpachtet wird, die Förster zunächst als Pächter in Frage kommen.

c) Stellenbesetzung. Durch eine Eingabe soll herbeigeführt werden, daß 1. zu besetzende Stellen ausgeschrieben werden und 2. den Beamten die Möglichkeit gegeben wird, gegenseitig Stellen zu tauschen. Insbesondere soll erreicht werden, daß Versetzungen ohne Anhören der betreffenden Beamten nicht mehr stattfinden.

d) Urlaub. Es soll beantragt werden, daß bei dringenden Fällen Urlaub nicht eingeholt zu werden braucht, wenn es sich nur um einen Tag handelt.

e) Sterbegeld. An die Hinterbliebenen von Vereinsmitgliedern, die im Kriege gefallen oder verstorben sind, werden nach seitheriger Übung je 50 ℳ abgeführt. Ab 2. März 1919 ist das Sterbegeld auf 100 ℳ erhöht worden.

f) Beiträge. Als Jahresbeitrag wurden ab sofort 6 ℳ festgesetzt.

Sämtlichen Kollegen wird dringend empfohlen, die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu halten. Bezüglich Sammelns und Abführens der Abonnementsbeträge wird der Schatzmeister demnächst an dieser Stelle seine Wünsche zum Ausdruck bringen.

In bezug auf die Wahl des Ortes, an dem die nächstjährige Mitgliederversammlung stattfinden soll, wird der Vorstand mit den Gruppenführern in Verbindung treten.

Siegmundsburg, den 13. März 1919.

Ernst Bauer, Schriftführer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die am 23. März d. Js. in Corbach stattgefundene außerordentliche Hauptversammlung war erfreulicherweise recht gut besucht.

Um 1 Uhr eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Forstaufseher Querl, die Versammlung. Nachdem derselbe die Kollegen durch ein Weidmannsheil begrüßt und für ihr zahlreiches Erscheinen gedankt hatte, erstattete er kurz den Geschäftsbericht seit der vorigen Hauptversammlung und erläuterte die Umstände, welche die Einberufung der jetzigen Versammlung erforderten.

Als Punkt 1 der Tagesordnung stand die der Waldeckschen National-Versammlung einzureichende Denkschrift zur Besprechung. Diese fand allgemeinen Anklang und wurde in der vorgelegten Fassung einstimmig angenommen.

Es wurde beschlossen, unserer vorgesetzten Behörde von der Überreichung der Denkschrift an die National-Versammlung Mitteilung zu machen. Gleichzeitig wurde Inhalt und Form dieser Mitteilung aufgestellt und einstimmig genehmigt.

Von einem Kollegen wurde Widerstand der Verwaltungsbeamten gegen die Erfüllung unserer in der Denkschrift niedergelegten Forderungen befürchtet. Hierüber entspann sich eine lebhafte Aussprache. Als Resultat derselben konnte festgestellt werden, daß die Versammlung einmütig der Ansicht war, etwaigem Widerstand durch unentwegte entschlossene Aufrechterhaltung unserer gerechten Forderungen in völliger Solidarität zu begegnen. Doch wurde besonders betont, daß das Vorgesetztenverhältnis durch diese Maßnahme in keiner Weise untergraben werden sollte; vielmehr wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß unsere Vorgesetzten die Berechtigung unserer Forderungen und das Vorgehen des Vereins anerkennen würden, damit Reibereien und Gegensätze vermieden und ein harmonisches Zusammenarbeiten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zum Segen für beide Teile, auch fernerhin möglich wäre.

Punkt 2 der Tagesordnung „Wahl des 1. Vorsitzenden“ wurde erledigt, indem der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Kollege Querl, Willingen, einstimmig gewählt wurde. Zu seinem Stellvertreter wurde Kollege Fieseler, Stryck, einstimmig gewählt. Beide nahmen die Wahl an.

Punkt 3: „Verschiedenes“. Von einigen Kollegen wurde angeregt, der Verein möge bei Fürstlicher Domänen-Kammer dahin vorstellig werden, daß die am 5. April ablaufende Meldefrist für die am 1. Juli zur Besetzung gelangenden Stellen bis zum 1. Mai verlängert würde. Die Versammlung beschloß demgemäß.

Es wurde bekannt, daß einige von den während des Krieges infolge Beamtenmangels eingestellten Hilfsforstaufsehern noch im Forstdienst beschäftigt werden. Die Versammlung beschloß, bei Fürstlicher Domänen-Kammer Verwahrung dagegen einzulegen, daß diese Leute länger, als es die Verhältnisse unbedingt erfordern, im Forstdienst beschäftigt oder gar Forstaufseher-Anwärter dadurch zurückgestellt werden. Im übrigen müßte dies auch als eine Entwürdigung unseres Standes angesehen werden.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die erfreuliche Einmütigkeit in allen Hauptfragen.

Unter dem Hinweis, die gezeigte Einigkeit weiterhin zu pflegen — dann würde und könnte ein voller Erfolg der Vereinstätigkeit nicht ausbleiben —, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Der Vorstand: Querl, Vorsitzender.

Schaumburg-Lippischer Försterverein.

Vereinsversammlung am Mittwoch, dem 16. April 1919, im Hotel Engelking zu Stadthagen, nachmittags 1 Uhr.

Tagesordnung:

1. Einsammeln des Jahresbeitrages für den Verein und des Vierteljahresbeitrages für die „Deutsche Forst-Zeitung“.
2. Haushaltungsplan für das nächste Vereinsjahr.
3. Anträge.

J. A.: Bokeloh, 2. Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Aus Polen vertriebene Forstbeamte.

Für die bei der Revolution am 11. November 1918 aus Polen vertriebenen Forstbeamten, von denen 76 stellenlos sind, **suchen** wir geeignete Stellen als **Oberförster, Revierförster, Förster und Forstaufseher.** Wir bitten die Herren Waldbesitzer, die in bittere Not geratenen Forstbeamten, die ihr gesamtes Hab und Gut haben in Polen lassen müssen, in erster Linie berücksichtigen zu wollen. Anträge auf Namhaftmachung geeigneter Beamten bitten wir an uns zu richten. (770

Weidmannsdank!

Interessen-Gemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiete Polen.

Der Vorstand.

Mintzlaff. **Müller.**

---

2 junge Forstleute

in sicherer Stellung möchten **2 nette, hübsche Förstertöchter** im Alter von 17—20 Jahren **kennen lernen.** Angeb. unt. **„Harz" 786** beförd. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Staatsförster, 38 Jahre, Wiesbadener, evang., Witwer mit 2 Kindern, das jüngste 2 Jahre, **sucht**

zwecks baldiger Heirat

die Bekanntschaft einer Dame mit angenehmen Äußern u. vornehmem Charakter im Alter bis zu 35 Jahren. Erfahrung in Landwirtschaft erwünscht. Angebote mit Bild unter **H. 791** beförd. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Preuß. Staatsförsteranwärter **mit Vermögen**, Anfang 30er, **sucht**

zwecks Heirat

die Bekanntschaft entsprechender Dame. Angeb. mit Angabe der Verhältnisse und Übersendung des Bildes unt. **E. F. 798** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Die Aussichten im **Privat-** und **Gemeinde-Forstdienst** (Verwaltungs- wie Försterdienst) sind trostlos.

Für meinen Sohn, 14½ Jahre alt, groß, gesund u. kräftig, mit Realgymnasialbildung bis Obertertia abschließend, **suche** ich bei altem, erfahrenem **Hegemeister** od. **Förster** eine strenge

Lehre

zur ordentlichen Ausbildung für die **Forstkarriere** mit einfacher, guter Verpflegung gegen angemessene Vergütung. Gefällige Angebote erbittet (663

Arthur Probst, Leipzig, Jacobstr. 5.

Suche für meinen Neffen,

aus guter Familie, 16 Jahre alt, zurzeit Oberrealschüler, per 1. Mai od. später

Lehrstelle im Forstfach.

G. Herdt, (684

Altenburg, Post Alsfeld, Ob.-Hess.

Suche für meinen 19jährigen Sohn, Unteroffizierschüler, jetzt vom Militär entlassen,

Lehrstelle

in einer Oberförsterei. (725

W. Deute,

Halle a. S., Halberstädter Str. 4.

Suche für meinen Sohn, 16½ Jahre alt, mit guter Schulbildung, gesund und kräftig, auf sofort oder später **Stelle** als

Forstlehrling.

Gefl. Angebote und Bedingungen erbittet

Fritz Plum, Bahnhofswirt,

706) **Haltern i. Westf.**

Schriftgewandt., jung. Mann a. Schlesien sucht Stellg. zum 15. April od. 1. Mai als

Forsteleve. (801

Angebote erbeten an **Andrzejewski, Berlin O 112,** Frankfurter Allee 287 II.

Wer Forstbeflissene oder Forstlehrlinge um eigenen Vorteils willen annimmt, versündigt sich an den unzähligen Stellenlosen seines Standes.

Gegen gute Bezahlung

suche Aufnahme im Forsthause mit landwirtsch. Betrieb für Frau (mit 6jähr. Jung.), wo derselb. Gelegenheit geboten ist, Landwirtsch., Vieh- und Geflügelhaltung, Milchwirtschaft, Garten- u. Obstnutzung kennen zu lernen u. sich darin praktisch zu betätigen. Erwünscht Aufenthalt von Anfang April bis Ende September in Schlesien, Brandenburg, Pommern, West- od. Ostpreußen. Gefl. Angebote mit Preisangabe unt. **Nr. 728 bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.**

Gebild., junge Mädchen, 20 u. 18 Jahre alt, **suchen** möglichst bald

Aufnahme

zur Erlernung der feinen Küche und des Haushalts auf größerem Gute oder Oberförsterei bei Familienanschluß. Gefl. Zuschriften nebst Bedingungen erbittet

787) **Maria Wapenhensch,**

Pyritz i. Pomm., Pelzer Straße 5.

Junges, geb. Mädchen

w. Aufnahme in einem Forsthause zw. Erlernung des Haushaltes. (732

Strutz, Schlawin bei **Karwitz.**

Hausdame,

gern selbsttätig, umsichtig, adrett, gebildet, bereits 3 Jahre frauenlose Försterei geführt,

sucht gleichen Wirkungskreis.

Sachsen, Harz bevorzugt. Angeb. u. **Nr.** 788 bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine Tochter, 18 Jahre, m. höh. Schulbildung, zu sofort od. später

Aufnahme

in einem Forsthause oder auf Gut zwecks **Erlernung des Haushaltes.**

Zeugnisse zu Diensten. Familienanschluß Bedingung. Angeb. unt. **R. W. 778** bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förstertochter,

32 Jahre alt, kath., angenehmes Äußere, mittelgroß, in allen Zweigen eines Forsthaushalts erfahren, wünscht, da es im einsamen Örtchen an passender Herrenbekanntschaft fehlt, mit katholischem Herrn bis zu 45 Jahren, von ehrenwertem Charakter, bekanntzuwerden, am liebsten Forstbeamter; Witwer mit 1 oder 2 Kindern nicht ausgeschlossen. Strengste Diskretion. Angeb., wenn möglich mit Bild, unter **„Grüne Eiche" 821** bef. d. Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Herzenswunsch!

Kaufmann, 25 J. alt, 1,78 gr., gesund, der später väterl. Gesch., Sägewerk und 100 Morg. Land übernimmt, **sucht** auf d. Wege gebildete, junge **Dame** aus den Försterkreisen, Witwe nicht ausgeschlossen. Gefl. Angebote mit Bild und Lebenslauf unter **„Waldtraut" 255** postlagernd **Meiningen** erbeten. (803

Hundemarkt

Verkaufe!

langhaarigen Dachshund, schwarz, braune Abzeichen, 1¼ Jahr alt, jagdlich sehr gut veranlagt, auf Schweiß u. im Trieb prima sicher. **Preis 200 Mk.** (775

Oskar Riedle, Schultheiß

in **Unterdeufstetten, O.-A. Crailsheim.**

Samen und Pflanzen

Erstklassigen

Kiefernsamen

aus Zapfen von hiesigen einwandfreien Beständen und eigener Darre hat pro Pfund 26 Mk. freibleibend abzugeben

Stiftungsforst **Grabow,** Bez. **Magdebg.**

710) Oberförster **Lohse.**

Habe anzubieten (737

4- u. 5jähr. versch. Fichten, 4jähr. Edeltannen, 4j. Eschen, 4j. Weißdorn.

Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.

Bestellungen auf Kiefernsamen

aus im Monat März hereingekommenen besten Zapfen mit höchster Reinheit und Keimkraft, ebenso auf

Fichten-, Lärchen-, Weymouths- u. Schwarzkiefernsamen

nimmt noch an (668

Heinrich Keller Sohn, Darmstadt

Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates.

Hochprozentigen, ostdeutschen Kiefernsamen

aus bestausgereiften Zapfen, sowie

Weymouths-, Schwarzkiefern-, Lärchen- u. Fichtensamen

und **einige Millionen einjährige, deutsche Kiefernsämlinge** offeriert, solange unverkauft. Preise auf Anfrage. (795

H. Gaertner, Geschäftshaus für Forstwirtschaft,

Schönthal bei **Sagan XX in Schlesien.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 15. Neudamm, den 13. April 1919. 34. Band.

Die Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten.

(Schluß.)

Die nun folgende Ansicht eines preußischen Hegemeisters aus dem Bezirk Cassel-West geht dahin, daß eine Verpachtung der Staatsjagden für den preußischen Forstbeamtenstand keinen Nutzen bringen kann; außerdem gibt Verfasser Richtlinien für die Verwaltung der Jagd für Rechnung des Staates, und er begründet seine Ansicht folgendermaßen:

V.

Zu dieser Frage hat die Bezirksgruppe Allenstein am 4. Januar Stellung genommen und einen Beschluß von einschneidender Bedeutung für den Forstbeamtenstand herbeigeführt, wonach die Jagd in den Staatsforsten öffentlich verpachtet werden soll. Begründet ist dieser Beschluß damit, daß es die Interessen der Staatseinnahmen sowie die Beseitigung der Unzufriedenheit der mittleren und unteren Forstbeamten erfordere. Sollte sich dieser Beschluß verwirklichen, dann würde eine Quelle des ewigen Ärgers für die Forstbeamten damit verbunden sein, die nicht näher beleuchtet zu werden braucht. Wenn man den Forstbeamten Anpachtungen von Jagden gestatten würde, so dürfte es mit Rücksicht auf den Kostenpunkt in seltenen Fällen gelingen, eine solche an sich zu bringen. Für den Staat besteht die ernste Pflicht, die große Bedeutung des Wildes für das Volk als Nahrungsmittel im Auge zu behalten. Die öffentliche Verpachtung der Staatsjagden würde vielleicht eine größere Einnahme für die Staatskasse bringen, wenigstens bei der ersten Pachtperiode, aber niemals eine gleichmäßige und nachhaltige Versorgung des Volkes mit Wild. Hieran ändert die Tatsache nichts, wenn wirklich einige Jagdpächter die Jagd pfleglich behandeln sollten. Im allgemeinen wird jeder Jagdpächter bestrebt sein, möglichst auf seine Kosten zu kommen, und das hält auf die Dauer auch die beste Jagd nicht aus. Anders dagegen liegt die Sache, wenn die Jagd wie seither vom Staate verwaltet wird; da ist die Garantie eines geregelten und sachgemäßen Abschusses gegeben. Unter diesen Umständen gilt es, nun einen Weg zu finden, der zunächst höhere Einnahmen der Staatskasse dauernd zuführt und auch den Revierbeamten, denen Wald und Wild zum Schutz und zur Pflege anvertraut ist, Befriedigung gewährt. Es müssen daher alle Einnahmen aus der Jagd für die Forstbeamten fortfallen; alle Auslagen für Waffen und Munition usw. müssen aus dem Dienstaufwand bestritten werden. Dies dürfte leicht zu ertragen sein, wenn die Forstbeamten den gleichstehenden Beamten im Gehalt gleichgestellt werden. Treiberlöhne und Transportkosten müssen der Staatskasse zur Last fallen. Alles Wild der hohen bis niederen Jagd ist im Wege der Submission oberförstereiweise an den höchstbietenden Wildhändler jährlich zu verkaufen. Das Schießen, Fangen und Graben von Raubzeug und Schwarzwild muß im Interesse der Jagd den Forstbeamten unentgeltlich gestattet sein, ebenso das Schießen von Tauben, Schnepfen und Enten. Außerdem muß den Forstbeamten die Möglichkeit gegeben werden, Wild gegen den Taxwert, wie dies auch bei den übrigen Waldprodukten der Fall ist, bis zu einer bestimmten Höhe zu erlangen. Geweihe, Gehörn und Geräusch steht dem Erleger zu. Alles Wild, das auf Treibjagden erlegt wird, bei dem der Staat die Kosten trägt, ist auch für die Staatskasse zu verwerten. Der Abschuß ist in einer Weise zu regeln, daß die Unzufriedenheit der Revierbeamten beseitigt wird.

Hoffentlich habe ich im Vorstehenden eine Richtlinie vorgezeichnet, auf der es sich weiter aufbauen läßt, und zu einem Meinungsaustausch angeregt, damit ein Fehler vermieden wird, der nie wieder gutgemacht werden kann und dessen Tragweite, getrübt durch verhaltene Unzufriedenheit, vorher nicht erkannt wurde.

G.

Forstmeister Junack, der derzeitige Geschäftsführer des Deutschen Forstvereins, dessen Interesse an allen Organisationsfragen bekannt ist, und der sowohl im deutschen Staatswalde wie auch im Privatdienste forstlich tätig gewesen ist, im letzteren Falle einen größeren Jagdbetrieb geleitet hat, äußert sich zur Frage, ob für Preußen Jagdverwaltung oder -Verpachtung zweckmäßiger sei, folgendermaßen:

VI.

Zu der geplanten Neuregelung der Staatswaldjagden bitte ich mich zum Wort melden zu dürfen,

da ich neun Jahre lang ein großes Forstrevier verwaltet habe, dessen gute Jagd verpachtet war, und da ich lange Jahre auch Jagden größten Umfanges — bis zu einem jährlichen Erlöse von 56 000 M für Wild! — administriert habe. Auch die Nachteile des bisherigen Systems im preußischen Staatswalde sind mir bekannt, und da ich persönlich nicht mehr an der Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten beteiligt bin, so wird man mir vielleicht das Vertrauen schenken, daß ich diese heikle Frage vorurteilsfrei behandle.

Die Verpachtung der Jagden an Fremde wäre auch nach meinem Dafürhalten ein schwerer Fehler; darin sind wir Forstleute uns glücklicherweise — mit wenigen Ausnahmen — einig. Wild und Wald sind für den preußischen Forstmann etwas so eng Verbundenes, daß der frische Glanz des Auges, der jedem echten Grünrock eigen ist, verblassen würde, wenn man ihm seine Jagdwaffe aus der Hand schlagen wollte. Man braucht darüber nicht viele Worte zu verlieren. Würde die Jagd verpachtet, so hätte der Forstbeamte tatsächlich, wenn auch nicht der Form nach, zwei Herren über sich; und „niemand kann zween Herren dienen" bleibt noch immer wahr.

Ob die Staatskasse bei Verpachtung der Jagden einen Vorteil haben würde, lasse ich dahingestellt. Ich nehme an, daß eine Mehreinnahme erzielt werden würde, aber diese Mehreinnahme ist gänzlich belanglos gegenüber den Nachteilen, die durch Mißhelligkeiten zwischen den Oberförstern, Jagdpächtern und Förstern entstehen würden.

Bleibt nun also nur die Administration der Jagden oder die Verpachtung an die Forstbeamten. Und da ist es mir gar nicht zweifelhaft, daß die Administration das einzig Richtige ist, und zwar nicht nur die Administration des Hochwildes und des Nutz-Niederwildes, sondern die Administration der gesamten hohen und niederen Jagd einschließlich des Raubzeuges ohne Unterschied, ob das Wild auf Treibjagd, Birsch oder Anstand erlegt ist. Ich weiß, daß ich mit diesem Vorschlage auf vielseitigen Widerstand stoßen werde, aber jede Ausnahme davon hat ihre Schattenseiten, die ich mit Beispielen belegen könnte.

Nun hat aber auch die Administration von Jagden ihre Schattenseite, und das ist, daß durch sie das Interesse an der pfleglichen Behandlung und guten Verwertung des erlegten Wildes leidet. Ich bin seit jeher der Ansicht gewesen, daß ein echter Weidmann unbedingt von sich fordern muß, das Wild, das er erlegen will, so zu schießen und nach dem Erlegen zu behandeln, daß aus ihm der höchste Nutzeffekt für die Menschheit resultiert, denn das ist doch der Endsinn des Jagens. Bei den administrierenden Jägern habe ich aber leider oft das Gegenteil erlebt. Da kam es nicht darauf an, ob das Wild durch Rücken oder Keulen geschossen wurde oder im Aufbruch liegen blieb, wenn nur die Trophäe da war oder das Schußgeld oder die Nummer im Schußbuch. Deshalb ist bei der Administration eins notwendig oder doch in hohem Maße nützlich: Beteiligung der Beamten am Gewinn aus der Jagd. Deshalb bringe ich in Vorschlag, daß bei den administrierten Jagden statt des Schußgeldes Jagdtantiemen gegeben werden. Als angemessene Sätze erscheinen mir 5 % für den Heger (Förster), 5 % für den Erleger und 5 % für den Verwalter (Oberförster). Sind so die Beamten am Jagdertrage mit insgesamt 15 % interessiert, so wird auch die Staatskasse, der 85 % verbleiben, zu ihrem Recht kommen, und es wird nicht mehr so leicht und so oft passieren, daß Wild auf dem Transport leidet. Die Staatskasse hätte natürlich auch alle Unkosten der Jagd zu tragen.

Ich denke, daß bei solcher Regelung auch Oberförster und Förster in jagdlichem Frieden miteinander leben könnten. Daß auch jagdlich der Oberförster der Vorgesetzte des Försters bleiben müßte, scheint mir zweifellos. Aber wenn erst mal das jagdfinanzielle Vorrecht der Oberförster beseitigt wäre (ich weiß wohl, daß manchem Oberförster die Jagd mehr kostete, als sie brachte), so würden die andern Differenzpunkte nicht mehr so brennen. — Daß Trophäe und Aufbruch dem Erleger gebühren, halte ich ebenfalls für selbstverständlich. Wichtig wäre aber für die Administration der Jagden noch eins, und das ist das Bezugsrecht der Beamten von Wildbret. Da meine ich nun: „man soll dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden", sonst. . . Dem Forstbeamten muß ausgiebig Gelegenheit gegeben werden, Wildbret für die eigene Küche zu einem mäßigen Preise zu erhalten. Denn wer weiß, wie schwer es ist für den einsam im Walde Wohnenden, frisches Fleisch in die Küche zu bekommen, vermag diesen Umstand ganz besonders zu würdigen; er ist auch ein schwerwiegendes Moment gegen Jagdverpachtungen.

Längere Auseinandersetzungen über das ganze Gebiet der Jagdfragen sind uns von einem staatlichen Hegemeister aus dem Bezirk Frankfurt a. d. Oder eingesandt worden. Er macht gleicher Zeit dazu eine größere Zahl bemerkenswerter Vorschläge für die Neuordnung des Jagdbetriebes in Form der Jagdverwaltung und schreibt folgendes:

VII.

Wald und Wild, Forstmann und Büchse sind persönlich und sachlich nicht voneinander zu trennen, ohne daß das eine oder andere an Bedeutung verlöre. Ein Wald ohne Wild, ein Forstmann ohne Büchse sind selbst dem Laien unnatürliche, rätselhafte Erscheinungen. Seit dem Forstmann die Hege und Pflege des Waldes und des Wildes anvertraut ist, besteht auch eine innige Verquickung zwischen ihm und seinen Schutzbefohlenen. Harte Pflichten mit Einsetzung seiner Gesundheit und seines Lebens sind ihm auferlegt, die ihn ständig in der Ausübung seines Berufs begleiten. Da liegt es auf der Hand, daß im Verhältnis zu den gestellten Anforderungen ein Ausgleich geboten werden muß, der den Beamten für die mit seinem Dienste verbundenen Gefahren entschädigt. Und das sollte für sich allein schon Grund genug sein, den Staatsforstbeamten den Beschuß der Staatsjagden zu erhalten, ihnen die Freude am Beruf durch äußerst fragliche materielle Ausbeutung der Jagd nicht zu entreißen. Daher stehe ich mit ganzem Herzen auf der Seite der Mehrheit des Försterstandes, die sich zu den entschiedenen Gegnern der Jagdverpachtung bekennt. Wer wider uns ist, dem wird man ohne Beleidigung zurufen können: Du hast keine Passion, Du bist kein Jäger!

Steht die Eigenverwaltung der Jagd als das für den Staat nachhaltigste und rentabelste Geschäft fest, dann tritt die Frage an uns heran: Wie ziehen wir aus der Jagd den möglichst größten Nutzen für den Staat, ohne den Wildstand zu schädigen? Vom Förster wurde bisher verlangt — und das wird auch so bleiben müssen —, über den vorhandenen Wildstand in seinem Revier jederzeit Auskunft geben zu können. Ferner weiß der Förster mit ziemlicher Sicherheit, wieviel austretendes Wild von den angrenzenden Jagdpächtern abgeschossen wird, welch Geistes Kind diese Leute sind, wirklich weidgerechte

Jäger oder — leider wohl in sehr vielen Fällen — Jagdschinder. Er weiß auch, wieviel Wechselwild aus Privatbesitz durchschnittlich sich im seinem Revier zeigt und im Frühjahr, wieviel Wild durch den strengen Winter gekommen ist, ob Wildseuchen vorhanden sind u. a. m., kurzum, der Förster ist der bestunterrichtete Beamte in bezug auf die Wildbestandsaufnahme und den sich aus seiner Sachkenntnis ergebenden Abschuß. An dieser Tatsache kann nicht gerüttelt werden. Daraus ergibt sich ganz von selbst, daß der Förster der zuverlässigste und geeignetste Beamte ist, die Vorschläge zum Beschußplan zu machen. Die Sache würde dann weiter ebenso zu handhaben sein wie bei der Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne. Der Oberförster fertigt auf Grund der Förstervorschläge den Beschußplan an. Hat er irgend welche Bedenken gegen die Vorschläge des Försters, so hat er seine gegenseitige Ansicht schriftlich zu begründen. Jedenfalls müssen die Vorschläge der Förster dem Beschußplan als Belege beigefügt werden. — Dieses Verfahren sollte übrigens auch Grundsatz bei der Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne sein. — Zweckmäßig wären die Beschußvorschläge zum 1. April jedes Jahres einzureichen; dann ist der Förster imstande, nach vollendetem Abschuß und dem durch den Winter gekommenen Wilde den Wildstand richtig einzuschätzen.

Die Vorschläge müßten enthalten: 1. Gesamtangabe des vorhandenen Standwildes, 2. Vorschlag, was hiervon ohne Nachteil abgeschossen werden kann, 3. Begründung eines verstärkten Abschusses zum Schutze des Waldes und des im Walde liegenden Pachtlandes, 4. mutmaßlich aus den Privatrevieren sich zeigendes Wechselwild. Zu 4 möchte ich ganz besonders darauf hinweisen, daß es den Staatsforstbeamten bei scharfer Ausbeule in die Hand gegeben ist, der Staatskasse recht namhafte Beträge zuzuführen.

Auf dem vorbeschriebenen Wege gelangt der Beschußplan nun in die Hand der Regierung. Ein klares Bild der jagdlichen Verhältnisse ist vorgezeichnet. Der Regierung wird es obliegen, den Abschuß zu regeln und möglichst gleichmäßig unter die Beamten zu verteilen. Das kann auf Grund des Beschußplanes und der diesem beigefügten Vorschläge keine allzugroßen Schwierigkeiten machen. Der grundlegende Gedanke muß sein: Keinem zum Leide, allen zur Freude. In Oberförstereien, wo das Wild in sämtlichen Revierteilen annähernd gleich stark vertreten ist, wird die Verteilung des Abschusses keine großen Schwierigkeiten machen. Wo das nicht der Fall ist, müßte aber auch den Förstern, die in ihrem Revier wenig oder kein Hochwild haben, Gelegenheit gegeben werden, einen guten Hirsch im anderen Forstbezirke zu erlegen. Regel sollte sein, daß das Wild nur auf der Birsch oder gelegentlich der Reviergänge abgeschossen wird. Geht dem Förster der Auszug aus dem Beschußplan rechtzeitig zu, dann kann er mit Lust und Liebe in aller Ruhe den Abschuß erfüllen. Darin läge die sicherste Gewähr, daß alles planmäßig genehmigte Wild auch wirklich abgeschossen würde und die Staatskasse mit weit höheren Einnahmen aus der Jagd rechnen könnte als bisher. Treibjagden auf Hochwild würden in Wegfall kommen und nur im Bedarfsfall mit Genehmigung der Regierung zu gestatten sein, ausschließlich des Schwarzwildes, dessen Kurzhaltung sich leider dauernd als nötig erweist. Hierzu möchte ich, bevor ich zur Schußgeldfrage übergehe, bemerken, daß beim Schwarzwilde dem Erleger ein gut bemessener Gewinnanteil zugestanden werden müßte, vielleicht 40 % des Verkaufspreises. Das würde mehr ziehen als alle Verfügungen. Für das Wort „Schußgeld" habe ich mich noch nie begeistern können; es hat mir einen zu großen Beigeschmack nach Trinkgeld gehabt. So kann ich es auch nicht gut verstehen, wie man auf die Idee kommt, sogar die höheren Forstbeamten mit Schußgeld bedenken zu wollen. Was aber den Hochgestellten gegen das Ehrgefühl geht, soll auch uns Förstern als Maßstab dienen. Der Beschuß der Jagd ist im Staatsforstbetriebe ein Dienstzweig wie alles andere auch; die hierbei aufgewendeten persönlichen Kosten würden daher folgerichtig beim Dienstaufwand zu vergüten sein. Der Einwand kann nicht erhoben werden, daß in wildreichen Revieren die Arbeit und Mühe größer seien. In schlecht besetzten Wildrevieren hält es in der Regel viel schwerer, den Abschuß zu erfüllen, als in den gut besetzten. Eine gleichmäßige Entschädigungszulage wäre am ehesten am Platze. Jedoch keine Regel ohne Ausnahme; ich will mit dieser Ansicht durchaus nicht den Vogel abgeschossen haben.

Die Jagdtrophäen und der Aufbruch gehören nach altem Jägerrecht dem Erleger. Darüber ist kein Wort zu verlieren.

Das Vorgetragene bietet den Förstern im Grunde nichts Neues. Es sind alte Wünsche, die lange mehr oder weniger im Verborgenen geruht haben, jetzt aber in der umwandelnden Zeit flügge werden sollen und zur Entscheidung drängen. Mißstände, wie sie der § 65 der unglücklichen Försterdienstinstruktion gezeitigt hat, müssen endlich von der Bildfläche verschwinden. Dadurch ist nur Erbitterung erzeugt worden. Wenn keine Ursache vorhanden wäre, wie sollte es sonst kommen, daß ein ganzer Stand dagegen einmütig die Stimme erhebt? Das hohe nationale Ziel, dem die Förster zustreben, liegt hauptsächlich darin, daß durch wahrlich geringfügige Zugeständnisse dem Staate wesentlich geholfen und gleichzeitig ein freudig arbeitender Beamtenstand geschaffen wird.

Wenn in der Jetztzeit das Weltenrad mit zermalmender Wucht über Altgewohntes hinwegrollt, wenn der deutsche Eichbaum bis in die tiefgreifende Pfahlwurzel hinein erbebt, der Grünrock wird feststehen zum Vaterlande, zum lieben deutschen Walde in alter Treue und Pflicht.

Möchten wir nicht vergeblich nach der Erfüllung unserer Wünsche ausschauen, und möchten wir schon den nächsten Hubertustag begrüßen können mit einem frohen, freien Weidmannsheil!

Gegen die Jagdverpachtung wendet sich weiter ein staatlicher Förster v. R. aus dem Bezirk Cassel-Ost. Auch er kommt zu dem Ergebnis, daß die Jagdverwaltung unter gleichmäßiger Beteiligung der sämtlichen, auch der nicht planmäßigen Forstbeamten am Abschuß die für alle Teile beste und dem Staat sicherste Wirtschaftsform sei; er begründet diese Ansicht folgendermaßen:

VIII.

Es ist mir unverständlich, wie aus Försterkreisen heraus der Wunsch geäußert werden kann, die preußischen Staatsjagden öffentlich zu verpachten! Abgesehen davon, daß bei Verpachtung die Freude an der so viel begehrten „unerschöpflichen Einnahmequelle" eine sehr kurze und durchaus trügerische sein dürfte, dem Staate also nicht aus seiner Finanzmisere geholfen werden würde, ist unerfreulich, was sich die Befürworter der Verpachtungsidee eigentlich für Vorteile für den Försterstand daraus versprechen. Etwa: daß der Förster sich seinen Bezirk erpachten kann? Diesem und jenem mag das

vielleicht gelingen; was macht aber die weitaus größte Mehrzahl, die leer ausgeht, und wie geht es den nicht planmäßigen Beamten? Außerdem dürfte noch mancher Schwärmer der erpachteten Jagd in Wildschaden und allerlei anderen Unkosten, Reibereien zwischen Kollegen und Vorgesetzten, die auch hier sicher nicht ausbleiben dürften, und dergleichen mehr eine arge Trübung der erhofften Jagdfreuden finden! Eins ist jedenfalls klar: daß es von dem Tage an, wo die Jagden in den Staatswaldungen verpachtet werden, für die Mehrzahl der Förster keine „Jagdfrage" mehr gibt, denn mit der Jagd ist es dann für sie vorbei! Mögen die Verpachtungsbedingungen gehalten werden, wie sie wollen, auch in dem für uns günstigsten Falle wird es überall, hier früher, dort später, zu Verhältnissen kommen, die für uns Beamte unerträglich, mindestens aber sehr unangenehm werden. Beispiele aufzuzählen wäre Papierverschwendung; es kann sich wohl jeder an Hand seiner Erfahrungen, die er „an guten Freunden und getreuen Nachbarn" gemacht hat, bzw. was er darüber gehört und gelesen hat, ausdenken, was für Zustände eintreten können; nur bitte ich dann aber immer noch eins hinzuzudenken: daß es in Wirklichkeit noch viel schlechter kommt! Denn bis jetzt kann wohl niemand behaupten, daß der Krieg, von dem man sich so allerlei Gutes versprochen hatte, die Menschen besser und edler gestaltet habe! Man wird vielleicht einwenden: In so und so viel Fällen würde die Verpachtung für die Förster vorteilhafter sein als die jetzige Administration durch die Oberförster! Mag sein, ganz gewiß aber gibt es auch jetzt eine ganze Menge Kollegen, die durchaus gerecht an dem Wildabschusse beteiligt werden und sich keine andere Regelung wünschen! Aber was nützen diese Ausnahmefälle, die eben immer nur von einzelnen Personen abhängig sind, der Allgemeinheit?

Wiederholen wir uns doch noch einmal kurz das, was der Minister gesagt hat: es komme in Frage, entweder die Jagden meistbietend zu verpachten oder, unter Beibehaltung der bisherigen Jagdausübung, das erlegte Wild zugunsten der Staatskasse wie die anderen Walderzeugnisse zu verwerten; der Verein solle im Interesse des Försterstandes zu dieser Frage Stellung nehmen! Ich meine, da gibt es doch nur eine richtige Antwort: Verwertung des Wildes zugunsten der Staatskasse wie die anderen Waldprodukte, unter gleichmäßiger Beteiligung der sämtlichen — auch der nicht planmäßigen — Forstbeamten am Abschusse! Außerdem wäre den Beamten zu gestatten, für ihren Bedarf eine festzusetzende Höchstmenge an Wild zu einem entsprechenden Durchschnittspreise jährlich zu erwerben und endlich das Raubzeug und die kleinen Wildarten zu belassen, wie bisher, als Entschädigung und Ansporn zur Ausübung des Jagdschutzes, der sich wohl noch immer schwieriger gestalten dürfte, wie aus den immer zahlreicher werdenden Mitteilungen über Zusammenstöße mit ganzen Wilddiebsbanden hervorgeht.

Schließlich ist uns eine Arbeit aus der Feder eines Försters aus dem Bezirk Potsdam zugegangen, der sich zu dem in Nr. 5 auf Seite 62 und 63 zum Abdruck gekommenen Artikel: „Ein Vorschlag zur Jagdfrage" äußert und unter Festhaltung der Ansicht, daß die Jagdnutzung durch den Staat die beste sei, einige neue Vorschläge für die Regelung der jagdlichen Pflichten und Rechte macht.

IX.

Mit den Gründen gegen eine Verpachtung der Staatsforstreviere könnte wohl jeder Kollege, der Jäger ist, einverstanden sein; denn wenn die Jagd genau so wie alle Walderzeugnisse staatlich genutzt würde, so würde dies eine laufende Einnahmequelle bedeuten.

Eine Verpachtung bringt viele Gefahren; es könnte vorkommen, daß in der zweiten Jagdperiode die Hälfte einkäme — unter Umständen noch weniger als heute, wo die Jagd durch die Revierverwalter administriert wird. Wenn die Verwaltung doch zu dem Entschluß, die Staatsforst zu verpachten, käme, so müßte die Niederjagd dem Revierbeamten gegen einen festzusetzenden Preis überlassen werden und nur die Hochwildjagd an andere Herren verpachtet werden, damit die Förster nicht das ganze Interesse in Beziehung auf Jagd verlieren.

Sollte die Jagd staatlich genutzt werden, so sind nach meiner Ansicht nach einige Punkte da, welche mit den Gedanken vieler Grünröcke nicht zu vereinbaren sind.

Hierher gehören:
1. Regelung des Abschusses,
2. Aufbruch,
3. Abhalten von Treibjagden (Niederjagd),
4. Abschußrecht der Inspektionsbeamten.

Zu 1. Aus welchem Grunde soll der Revierverwalter mit der Hälfte des Abschusses je Försterbezirk bedacht werden?

Denke man sich eine Oberförsterei, wo nur zehn Stück Wild (Rot- oder Damwild) auf dem Abschuß stehen, dazu sechs Beamte. Der Oberförster beansprucht zunächst die Hälfte; es bleiben noch fünf Stück zur Verteilung auf die sechs Beamten; also ginge ein Kollege leer aus, und erst im zweiten Jahre kann er auf Abschuß rechnen.

Ein Försteranwärter (Forstaufseher oder Hilfsjäger), der vielleicht nur einige Jahre in der Oberförsterei ist, hätte das Zusehen, und in eine andere Oberförsterei versetzt, würde er wieder warten müssen, bis die Reihe an ihn kommt, und erst in der dritten, ja vierten Verwaltung würde er endlich mal ein Stück Wild schießen können.

Darum muß der Abschuß unter die Beamten einer Oberförsterei gleichmäßig und gerecht verteilt werden; es muß nicht heißen: „Was, ein so junger Mensch hat einen kapitalen Hirsch geschossen!" Weg mit Bevorzugung und dem Jagdneid! Auch der junge Forstmann beansprucht einen Platz an der Sonne.

Zu 2 schlägt der Kollege vor, uns den Aufbruch zu einem festgesetzten Preis zu überlassen; hier bin ich anderer Meinung. Genau wie die Trophäen soll er dem Schützen unentgeltlich überlassen werden; denn ich nehme an, daß er für Mühewaltung beim Aufbrechen und Abliefern diesen wohl verdient hat. Auf Hochwilddrück- und Saujagden muß das Geräusch auch dem Schützen gehören, wie es ja auch bereits bisher in einigen Oberförstereien der Brauch war.

Zu 3. Die Abhaltung von Treibjagden auf Niederwild muß der Revierbeamte bestimmen, ebenso die Einladungen ergehen lassen. Nur dieser kann wissen, ob sich die Jagd lohnt. Es dürfen der Staatskasse keine unnötigen Kosten entstehen.

In Mecklenburg-Strelitz ist es schon jahrelang so, daß die Abhaltung der Hasenjagd Sache des Försters ist, nur ist ihm seinerzeit bei dieser Umgestaltung zur Pflicht gemacht worden, solche nur abzuhalten, wenn sie gewinnbringend ist.

Das auf den Treibjagden erlegte Raubzeug muß dem Revierbeamten gehören, genau so, wie es dem

jagdgebenden Oberförster bisher gehört hat, der doch an die Staatskasse dafür auch keinen Pfennig zu zahlen brauchte. Kaninchen sind auf den Jagden für den Staat zu verwerten. Über Schnepfe, Fuchs, Ente und Kaninchen auf Anstand bzw. Zug müssen die bisherigen Bestimmungen bleiben.

Zu 4. Die Forstinspektionsbeamten müssen das Recht haben, in jeder Oberförsterei ihrer Inspektion einen Rot- bzw. Damhirsch sowie auch einen Rehbock schießen zu dürfen, und dies Wild rechnet dann außerplanmäßig. Es sollte allerdings von jeder Wildart nur ein Stück erlegt werden dürfen.

Die Saujagden müssen ja wie bisher bei einer Neuen unter Zuziehung aller Beamten aus der Oberförsterei abgehalten werden, und zwar immer nur dort, wo der Erfolg am größten ist, damit die Staatskasse nicht unnötig belastet wird.

Schußgeld bekommt jeder Schütze auf der Birschganz, bei Drück- und Saujagden die Hälfte, während die andere Hälfte der Revierbeamte für seine Mühe, Einkreisen usw., erhält. Sollte der Schütze bei Drückjagd nicht Forstbeamter sein, so erhält der Revierbeamte dann für dies erlegte Stück auch das ganze Schußgeld. Das Schußgeld für Niederwild kann bei Treibjagden fortfallen, wenn der Revierbeamte als Veranstalter der Jagd das Raubzeug, welches erlegt wird, bekommt.

Damit ist die Zahl der Einsendungen, die uns vorläufig der Veröffentlichung wert erschienen, erschöpft. Es ist noch manch andere Äußerung eingelaufen, keine aber bietet wesentlich Neues. Wir wollen auch sehr gerne je nach Raum, der allerdings zur Zeit sehr beschränkt ist, weitere Meinungen zum Abdruck bringen, wenn sie Neues bieten; wir bitten aber, immer auf den Inhalt der bereits vertretenen Ansichten zu achten und nur tatsächlich neue Gesichtspunkte zu erörtern.

Aus allem, was bis jetzt veröffentlicht worden ist, geht hervor, daß durchweg **eine Jagdverpachtung für Rechnung des Staates** für die beste und jedenfalls auch auf die Dauer einträglichste Wirtschaftsform angesehen wird. Wo von einer Verpachtung der Jagden überhaupt die Rede ist, wird sie nur als Notbehelf angesehen, und immer werden ihre schweren Schattenseiten für die Forstwirtschaft, den Dienst sowie für die Dienstfreudigkeit der Beamten hervorgehoben. Sollte die preußische Staatsregierung etwa wirklich zu einer Verpachtung der Jagden gedrängt werden, so erscheint noch der sicherste Ausweg, die Verpachtung an die Forstbeamten selbst in Form einer Jagdgenossenschaft vorzunehmen; aber auch dieser Ausweg würde von den preußischen Staatsforstbeamten aller Grade sicher nicht so gern gesehen werden wie die Jagdverwaltung. Grundbedingung bei einer solchen muß aber die **durch genaueste Anweisung festgelegte gleichmäßige und gerechte Beteiligung aller Beamten und Anwärter am Abschuß, besonders des** Hochwildes, und namentlich der guten Geweih- und Gehörnträger sein.

Zum Schluß wird der Wunsch ausgesprochen, daß sich die Wildbahnen in den preußischen Staatswäldern noch lange Jahre unter dem ausschließlichen Schutz und Abschuß des preußischen Staatsforstbeamtenstandes auf seiner alten Höhe halten möchten. Die weidgerechte Ausübung der Jagd bleibt dann der nie versiegende Jungbrunnen für die Männer der grünen Farbe Preußens, die berufen sind, das Wild mit Leib und Leben zu schützen unter Gefahren, die jetzt besonders groß sind, wie wir das aus den vielen Berichten über von Wilddieben ermordete Forstbeamte lesen. Solchen Schutz sowie die opfervolle Hege und Pflege des Wildes wird aber mit voller Einsetzung seines eigenen Ichs nur der Weidmann freudig ausüben, der nicht allein Heger und Pfleger, sondern auch gleichberechtigter Jäger in seinem Revier sein darf.

Die Schriftleitung.

Freiwillige Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, ist nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen. Wie **vorteilhaft dies für Forstangestellte** ist, die aus Privatdienst in versicherungsfreien Staatsdienst übertreten, haben wir in unserer Zeitschrift (vgl. insbesondere Bd. 32 S. 471 Abschnitt C und Bd. 33 S. 455 Ziff. 14) wiederholt dargelegt. Zu dieser Frage hat jetzt der Rentenausschuß Berlin ein **neues Merkblatt** herausgegeben (Seite 3 der Amtl. Nachr. der R. f. A.), dessen Inhalt, soweit er für unseren Leserkreis von Belang ist, hier wiedergegeben wird.

I. Für Angestellte, die aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ausscheiden, besteht kein Zwang zu einer weiteren Beitragsentrichtung. Anderseits haben sie auch nicht das Recht, die völlige oder teilweise Rückerstattung der für sie geleisteten Beiträge zu beantragen. Eine Ausnahme gilt: a) für sich verheiratende weibliche Versicherte (Erstattung der halben Beiträge, vgl. § 62 A. V. G.), b) für Kriegsteilnehmer, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig sind (vgl. „Forst-Zeitung" 1917 S. 486 Ziff. 6b). Hierüber teilt auch der Rentenausschuß auf Anfragen Näheres mit.

II. Angestellte, die mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben, können sich die hierdurch erworbene Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen dadurch erhalten, daß sie sich freiwillig weiterversichern. Hierfür gelten besonders folgende Grundsätze:

1. Als Beitragsmonat gilt jeder Kalendermonat, für den ein Beitrag entrichtet worden ist. Als Beitragsmonate im Sinne des § 15 werden ferner, wenn vorher mindestens **ein** Monatsbeitrag geleistet worden ist, auch diejenigen Kalendermonate angerechnet (vgl. „Forst-Zeitung" a. a. O. Ziff. 5), in denen der Versicherte

a) **Militärdienste** geleistet hat,
b) wegen **Krankheit** zeitweise arbeitsunfähig war,
c) zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte **Lehranstalt** besucht hat,
d) während des Krieges sich in **feindlicher Zivilgefangenschaft** befunden hat,
e) nach dem 6. 12. 18 im **vaterländischen Hilfsdienst** in einer Tätigkeit beschäftigt

worden ist, die der Angestelltenversicherung nicht unterlag.

Alle diese sogenannten Ersatztatsachen brauchen nicht den vollen Kalendermonat hindurch bestanden zu haben, Monatsteile genügen vielmehr.

2. Die 6 Beitragsmonate können auch auf Grund der Pflichtversicherung bei einer Ersatzkasse zurückgelegt sein.

3. Unerheblich ist, ob die 6 Beitragsmonate in zusammenhängender Reihenfolge zurückgelegt sind oder nicht, sofern nur die Anwartschaft aufrecht erhalten ist.

4. Die freiwillige Weiterversicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Hält der Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge genau die Mitte zwischen zwei Gehaltsklassen ein, so bildet die höhere dieser beiden Gehaltsklassen die Höchstgrenze. Nach unten steht die Wahl der Gehaltsklasse dagegen völlig frei; es genügt also die Zahlung von 1,60 *M* monatlich. Innerhalb dieses Rahmens ist ein beliebiger nachträglicher Wechsel der Gehaltsklasse sowohl von den höheren zu den niederen Gehaltsklassen als auch umgekehrt in beliebiger Wiederholung zulässig. Wird nachträglich eine niedrigere Gehaltsklasse gewählt, so wirkt diese Erklärung erst für die Zukunft, so daß ein Anspruch auf Rückgewähr des bis dahin entrichteten Mehrbetrags nicht besteht.

5. Ist der Angestellte auf Grund einer privaten Lebensversicherung gemäß § 390 des A. V. G. von der eigenen Beitragsleistung befreit, so bleibt die Befreiung auch im Falle der freiwilligen Weiterversicherung bestehen. Der Angestellte hat also nur die halben Beiträge (die Arbeitgeberhälfte) zu entrichten. Er kann aber jederzeit auf die Befreiung verzichten und fortan die vollen Beiträge leisten. Dieser Verzicht ist aber unwiderruflich. Vgl. hierzu „Forst-Zeitung" 1918 S. 455 Ziff. 14.

6. Der freiwillig Versicherte hat die Beiträge allein zu tragen.

7. Die Beiträge sind portofrei an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193—195, einzusenden.

Die Einsendung der Beiträge erfolgt beim Aufenthalt im Inland mittels des auf den Postämtern erhältlichen hellroten Postscheckzahlkartenformulars, vom Ausland aus mittels Postanweisung. Auf die Zahlkarte oder Postanweisung ist der Vermerk „Freiwilliger Beitrag" zu setzen. Um Irrtümer zu vermeiden, empfiehlt sich die jedesmalige genaue Angabe des Geburtsorts und -datums sowie der jeweiligen Adresse und des letzten Arbeitgebers.

Die Verwendung von Beitragsmarken ist freiwillig Versicherten nicht gestattet.

Die Postscheckgebühr beträgt bei Einzahlungen bis 25 *M*: 5 *₰* und bei Einzahlungen über 25 *M*: 10 *₰*.

8. Die freiwilligen Beiträge können auch durch einen Beauftragten des Versicherten übermittelt werden. Auch können sie vom Arbeitgeber des freiwillig Versicherten zugleich mit den Beiträgen der versicherungspflichtigen Angestellten eingesandt werden. In diesen Fällen ist jedoch die Reichsversicherungsanstalt bei jeder Zahlung davon zu benachrichtigen, für welche Zeit und in welcher Höhe der Beitrag für den freiwillig Versicherten gezahlt ist. Auch muß der Versicherte der Reichsversicherungsanstalt anzeigen, daß er den Auftrag zur Beitragsentrichtung erteilt habe.

9. Die Eintragung der eingezahlten Beiträge in die Versicherungskarte können die freiwillig Versicherten selbst vornehmen. Es empfiehlt sich der Vermerk „Freiwilliger Beitrag". Als Quittung über die gezahlten Beiträge dient der Postschein.

10. Die freiwilligen Beiträge sind nach § 201 des A. V. G. spätestens vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu entrichten, für das sie gelten sollen. Aber durch eine Verordnung des Bundesrats vom 28. 3. 18 (vgl. Deutsche Forst-Zeitung 1918 S. 453 Z. 5) ist die Frist zur Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres verlängert worden, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Die Zahlungstermine während des Kalenderjahres stehen im Belieben des freiwillig Versicherten. Im Interesse der Kontenführung ist aber die monatliche Entrichtung der Beiträge in der Zeit vom 1. bis 15. jedes Monats erwünscht.

11. Nach § 49 des A. V. G. erlischt die durch Beitragsentrichtung erworbene Anwartschaft auf die Leistungen des Gesetzes, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitrag geleistet worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind.

a) Hiernach kommt für das erste Kalenderjahr, in dem Beiträge entrichtet werden, ein Erlöschen der Anwartschaft nicht in Frage. Aber für das zweite und die folgenden Kalenderjahre müssen diejenigen Versicherten, welche sich nicht fortlaufend in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, darauf achten, daß sie die erforderliche Zahl von Beitragsmonaten in jedem Kalenderjahr nachweisen können. Sie müssen also nötigenfalls durch freiwillige Beitragsleistung dafür sorgen, daß sie im 2. bis 11. Kalenderjahre der Versicherung mindestens je 8 und in den folgenden Kalenderjahren je 4 Beiträge in einem jeden Kalenderjahre zurücklegen. Zwecks schnellerer Zurücklegung der Wartezeit und zwecks Erhöhung der späteren Versicherungsleistungen empfiehlt es sich jedoch, mehr Monatsbeiträge zu entrichten, als in den einzelnen Kalenderjahren zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft unbedingt erforderlich sind.

b) Als Beitragsmonate im Sinne des § 49 gelten auch die oben unter II 1 aufgeführten Ersatztatsachen. Diese Ersatztatsachen werden also in jene 8 beziehungsweise 4 Monate eingerechnet, die in jedem Kalenderjahr zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind. Mithin erlischt die Anwartschaft in einem Kalenderjahr, in dem für 8 Monate Ersatztatsachen nachweisbar sind, überhaupt nicht.

Militärdienste werden durch die Militärpapiere, Krankheitszeiten durch Bescheinigungen nachgewiesen, die von den Gemeindevorständen, für die in Staatsbetrieben Beschäftigten auch durch die vorgesetzten Dienstbehörden ausgestellt werden (vgl. Erl. des Landwirtschaftsmin. v. 14. 3. 13, Preuß. Förster-Jahrbuch 1914 S. 104). In der Versicherungskarte sind diese sogenannten Ersatztatsachen nicht zu vermerken. Die Bescheinigungen sind deshalb sorgfältig auf-

zubewahren. Es empfiehlt sich aber, sie in gewissen Zeitabständen oder nach dem Ende einer längeren Krankheit usw. an die Reichsversicherungsanstalt zur Berichtigung des Versicherungskontos (§ 182 des A. V. G.) einzusenden. Die Militärpässe der Kriegsteilnehmer werden von der Anstalt gelegentlich der Versendung der Kontoauszüge eingefordert werden. Die Kriegsteilnehmer haben deshalb vorläufig ihre Pässe nicht einzureichen, sondern abzuwarten, bis die Aufforderung zur Einsendung an sie ergeht.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn Krankheitszeiten oder der Besuch von staatlich anerkannten Lehranstalten geltend gemacht werden, empfiehlt sich eine Anfrage beim Rentenausschuß (Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz) unter Darlegung der näheren Umstände.

12. Sind 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann die bis dahin erworbene Anwartschaft durch die Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 ℳ aufrechterhalten werden, solange nicht wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattfindet. Zu beachten ist aber, daß die Wartezeit beim Ruhegeld für männliche Versicherte und bei den Hinterbliebenenrenten für männliche und weibliche Versicherte dann 150 Beitragsmonate beträgt, wenn weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind.

Werden statt der Anerkennungsgebühr die vollen Beiträge weiter entrichtet, so hat der Versicherte den Vorteil, daß ihm entsprechend höhere Leistungen gewährt werden, da sich die Höhe der Leistungen nach den eingezahlten Beiträgen richtet.

13. Nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit ist die Entrichtung freiwilliger Beiträge nicht mehr statthaft. **Hg.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)*)

10. Sitzung
am Dienstag, dem 25. März 1919.

Mitteilung des Präsidenten über die Berufung der Staatsregierung.

Hirsch, Ministerpräsident:

— — — Den Beamten und Lehrern bleiben ihre Rechte gesichert. Das bewährte Berufsbeamtentum findet auch im neuen Staate seinen Platz und seine Anerkennung. Die leitenden politischen Beamten haben die Pflicht, die politischen Ziele der Staatsregierung zu unterstützen. Eine zeitgemäße Neuordnung der Bezüge der Beamten wird in Angriff genommen, sobald ein abschließender Überblick über die Finanzlage des Staates möglich ist. Bis dahin wird mit auskömmlichen Teuerungszulagen zu helfen sein. — — — Umfassende Bodenverbesserungen durch Meliorationen und Bodenkulturarbeiten aller Art sowie Aufschließung aller zur landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Moor- und Ödlandflächen müssen schneller und umfassender als bisher durchgeführt werden.

Dringend geboten ist die Umgestaltung der Besitz- und Betriebsverhältnisse zur Schaffung von Wirtschaftseinheiten, die den höchsten Ertrag gewährleisten, erforderlichenfalls durch Anwendung des Vorkaufsrechts der Enteignung und Aufteilung.

Die Privatforsten müssen grundsätzlich der Staatsaufsicht unterstellt werden. — — —

11. Sitzung am Mittwoch, dem 26. März 1919.

v. Kardorff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wir treten — und darin sind wir mit Ihnen (nach links) wie in manchen anderen Dingen einig — ein in dieser Hinsicht für: Freie Bahn dem Tüchtigen! Ich bin der Ansicht, daß in diesem gegenwärtigen Augenblick das Land nur gerettet werden kann, wenn für alle Stellen die besten Männer ausgesucht werden, die überhaupt zu finden sind. Es scheint mir, daß man in den Kreisen der Sozialdemokratie über den Satz: Freie Bahn dem Tüchtigen eine eigene Auffassung hat. In dem „Vorwärts" vom 10. Februar 1919 stand nämlich, daß naturgemäß — das ist das Klassische — auch in Zukunft die Botschafter- und Gesandtenposten nach der Stärke der Parteien verteilt werden sollten. Das ist ein klassisches Zeugnis. So fassen Sie die „freie Bahn dem Tüchtigen" auf! Wir fordern von dem Beamten, daß er nicht Diener einer Partei, sondern Diener des Staates ist, und ich muß allerdings sagen, daß mir die Bewährung in sozialdemokratischem Parteidienst als sozialdemokratischer Parteisekretär nicht die einzig wirklich brauchbare Grundlage zu sein scheint, um nachzuweisen, daß ein Beamter die erforderlichen Fähigkeiten hat, um ein hohes Amt zu verwalten.

Ich möchte auch an dieser Stelle ein aufrichtiges und ernstes Wort des Dankes für unseren gesamten Beamtenstand richten. Ich glaube, daß, wer nicht selbst in dem Beamtenbetrieb drinsteht, wirklich keine Vorstellung hat, welches unerhörte Maß von Arbeit unsere Beamten, und vor allem unsere mittleren Beamten, während des Krieges geleistet haben. Ich glaube, wir hätten den allgemeinen und restlosen Zusammenbruch unseres Landes erlebt, wenn nicht die preußische Beamtenschaft trotz alledem und alledem auch nach dem 9. November wirklich unter den entwürdigendsten Umständen ihre Pflicht erfüllt hätte. — —

Hirsch, Ministerpräsident: — — Dem Dank, den der Herr Vorredner den Beamten ausgesprochen hat, schließe ich mich an. Ich habe bereits früher hervorgehoben, daß wir den Beamten Dank wissen für die Tätigkeit, die sie nach der Revolution entfaltet haben. —

Wir wollen, daß der Satz: Freie Bahn jedem Tüchtigen! endlich zur Wahrheit wird. Wir fragen nicht nach der politischen Betätigung irgendeines Beamten — ich habe das auch gestern ausgeführt —, sondern nur danach, ob er sich für den Posten eignet, und wenn er sich dafür eignet, dann berufen wir ihn, unbekümmert darum. — —

Das eine aber müssen wir verlangen: daß die leitenden politischen Beamten nichts gegen die Politik

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw., sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

der Regierung unternehmen, sondern daß sie die Politik der Regierung unterstützen. — —

Cassel, Abgeordneter (D. Dem.): — — Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden und haben das schon früher getan, daß wir nach dem Grundsatz, daß jeder Befähigte zum Wohle des Staates auf die für ihn geeignete Wirksamkeit im Staate gestellt werden soll, die Beförderung von Beamten und Angestellten, wenn diese letzteren geeignet sind, in den Staatsdienst zu treten, ohne Unterschied und ohne Rücksicht darauf verlangen, ob ihre Bildung den formalen Regelgang gegangen ist, ob sie akademisch gebildet sind oder nicht, lediglich unter dem Gesichtspunkt, ob sie sich die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bekleidung des ihnen anvertrauten Amts erworben haben.

Insofern, meine Damen und Herren, bin ich mit dem Herrn Ministerpräsidenten, der dies ausgesprochen hat, völlig einig. Aber wir verlangen auch — ich glaube, auch der Herr Ministerpräsident —, daß die Praxis das befolgt, daß in der Tat auch derjenige, dem ein Posten anvertraut ist, die Fähigkeiten und Einsichten, die zur Ausfüllung des Amtes nötig sind, wirklich besitzt. Ich gebe dem Herrn Minister ohne weiteres zu, es können unter Umständen, wenn sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Dienste haben, sehr wohl auch Gewerkschaftssekretäre Staatsfunktionäre werden, die im Staatsdienst früher noch nicht gestanden haben; aber es wird auch darauf ankommen, daß man sie auf solche Posten beruft, für die sie vermöge ihres ganzen Wesens, ihrer Kenntnisse, die sie in ihrem Beruf erworben haben, geeignet sind. Es ist nun leider mitunter die Befürchtung vorhanden — und sie liegt in einem parlamentarischen Staatswesen sehr nahe, wenn wir an das Beispiel anderer Staaten denken —, daß solche Ernennungen nicht nur wegen der sachlichen Qualität erfolgen, nicht wegen sachlicher Dienste, sondern wegen geleisteter Parteidienste, wobei die Prüfung der sachlichen Qualität in den Hintergrund tritt. Ein solches Koterie- und Cliquenwesen, wie es in anderen Staaten, z. B. in Frankreich, wo beim Regierungswechsel auch ein Präfekten- und Beamtenwechsel stattfindet, in Amerika und sonst schon hervorgetreten ist, wünschen wir nicht, weil wir mit dem Herrn Ministerpräsidenten die preußische Pflichttreue und die preußische Sachlichkeit bei unserm Beamtentum voraussetzen und anerkennen, und wir wollen daher unser Beamtentum nicht dadurch schwächen, daß Elemente, die sachlich ungeeignet sind, in dieses hineinkommen. Wir wollen dieses Beamtentum ergänzen und es dadurch zur Höhe erheben, daß ihm nicht mehr wie früher zum Teil politische Handlangerdienste zugemutet werden; wir wollen aber auch, daß in diese Beamten nicht Elemente hineindringen, die die nötigen Voraussetzungen, um diese Dienste zu leisten, nicht haben.

Meine Damen und Herren, ich benutze auch diese Gelegenheit, um wie Herr v. Kardorff allen preußischen Beamten den Dank auszusprechen für die Pflichttreue, die sie bei den Ereignissen des Krieges sowohl in der Kriegsfürsorge wie in der Revolutionszeit bezeigt haben. Es ist richtig, meine Herren — und das unterschreibe ich —: die Ereignisse nach dem 9. November und in den darauf folgenden Zeiten der Aufstände wären viel schlimmer geworden, wenn nicht das preußische Beamtentum pflichtgemäß auf seinem Posten verblieben wäre und zum Teil unter Anfechtung und Anfeindung, zum Teil auch unter Bestehung von Gefahren, dazu mitgeholfen hätte, daß nicht aller Mut bei den Bürgern verloren gegangen ist, sondern daß man noch die Kraft fand, sich an diesem Beamtentum aufzurichten, das einen gewissen Schutz gewährte. Gewiß hat dieses Beamtentum den Dank verdient. Wir müssen daher — und das wäre auch schon Pflicht an sich — dieses Beamtentum in einer Weise in Zukunft stellen — auch die Lehrer—, die ihrer hohen Bedeutung und ihren Verdiensten entspricht. Daß dazu eine den neuen Verhältnissen entsprechende Besoldungsordnung gehört, braucht nicht weiter begründet zu werden.

Ich bin auch mit dem Herrn Ministerpräsidenten darin einverstanden, daß zunächst durch Teuerungszulagen abgeholfen werden muß und daß wir eine Gehaltsordnung erst machen können, nicht nur um zu übersehen, wie unsere Finanzen stehen; denn trotz der Finanzen werden wir das gewähren müssen, was unter den heutigen Zeitverhältnissen als Besoldung für einen Beamten und Lehrer zur Erhaltung seiner Familie und seiner selbst notwendig ist. Aber wir können es deswegen nicht, weil, bevor nicht friedliche Verhältnisse eingetreten sind, wir keine Vorstellung haben, wie die Preise, die Kosten des Lebensunterhalts sich stellen werden. Von einem bin ich aber überzeugt — und daran wird sich auch die Staatsregierung gewöhnen müssen —, daß, wenn diese Dinge geordnet werden, von einer Verminderung dessen, was bis jetzt an Gehalt und Teuerungszulagen gezahlt wird, nicht die Rede wird sein können. Wir werden daran nicht denken können, das Gesamteinkommen in der Zukunft zu erniedrigen, sondern es wird sicherlich eine Erhöhung notwendig sein.

Wir verlangen weiter, daß das Beamtenrecht neu ausgebildet wird, die Forderung erfüllt wird, die wir seit vielen Jahren aufgestellt haben, ein neues zeitgemäßes Beamtenrecht zu schaffen und vor allem das veraltete Disziplinargesetz abzuändern. Wir werden bei dieser Änderung auch einen Grundsatz einführen müssen, der, ich weiß nicht warum, in der Disziplinargesetzgebung nicht verwirklicht ist, während er im Militärstrafprozeß schon längst zur Anwendung kommt: daß die Beamten bei Dienstvergehen und Verfehlungen nicht bloß abgeurteilt werden von Vorgesetzten, sondern daß Männer ihrer Stellung, Beamte gleichen Ranges in das Gericht aufgenommen werden und aus ihrer Kenntnis der Verhältnisse und aus dem gleichen Dienst die Sache beurteilen und diejenigen Gründe anführen können, welche das Verhalten des Beamten erklärlich machen oder in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

Wir werden weiter die Einrichtung der Beamtenausschüsse gesetzlich ausbilden müssen, namentlich was die Teilnahme dieser Ausschüsse an der Regelung des Dienstbetriebes und soweit die persönliche Pflichterfüllung in Betracht kommt, Urlaub, Beförderung, Verweise, Rügen sowie bei Regelung der Besoldungen betrifft. — —

Die Eröffnung von Krediten, die Urbarmachung, die Verbesserung der Bodenverhältnisse, die Erhaltung der Forsten und die Vermeidung unnützer Rodungen und Abholzungen entsprechen einem Antrag, den wir in diesem hohen Hause eingebracht haben. — —

Wir werden keine Parteiregierung in dem Sinne begünstigen, daß wir Beamte, wie Herr v. Kardorff befürchtet, ihrer Gesinnung wegen absetzen. Nein, alle Beamten können sich im Besitze ihrer Gehälter und Pensionen sicher fühlen, wenn sie ihren Dienst ausüben. Wir sind allerdings mit dem Satze einverstanden, daß leitende politische Beamte Maßnahmen der Regierung nicht Widerstand entgegensetzen dürfen. Wir sind aber durchaus für die Unabhängigkeit des

Beamtentums; wir wollen keinen Beamten-schlechter behandeln, gleichviel welcher politischen Überzeugung er ist, auch nicht diejenigen, welche der politischen Überzeugung der Rechten sind.

12. Sitzung am Donnerstag, dem 27. März 1919.

Dr. Schmedding, Abgeordneter (Zentr.): — — — Wenn ich von Sparsamkeit spreche, so meine ich auf der anderen Seite, daß nicht diejenigen Ausgaben vermieden werden dürfen, die unbedingt notwendig sind, um den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Volkes zu ermöglichen, und die weiter notwendig sind, um die Staatsdiener, mögen sie nun Beamte oder Staatsarbeiter sein, in den Stand zu setzen, die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. — —

Was die Beamten anbelangt, so bedaure ich, daß wir nach den Erklärungen des Herrn Ministers eine Besoldungsreform in absehbarer Zeit noch nicht zu gewärtigen haben werden. Wir verstehen aber, daß bei der Ungewißheit der Einnahmen des preußischen Staates noch einige Zeit vergehen wird, bis an die Reform herangetreten werden kann. Ob unterdessen die neuen Teuerungszulagen einen genügenden Ersatz bieten werden, das wird noch zu prüfen sein, wenn uns erst die Mitteilungen über die neuen Teuerungszulagen zugänglich gemacht worden sind. Soweit sie mir bekannt sind, möchte ich daran nur einige ganz kurze Bemerkungen knüpfen.

Zunächst stehen meine Freunde nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir die Unterscheidung nach drei oder vier Ortstarifklassen nicht billigen können. Wenn wir auch nicht verkennen, daß manche Lebensmittel in den ländlichen Gegenden billiger sind als in der Stadt, so ist auf der andern Seite dabei doch nicht zu unterschätzen, daß die Beamten in den ländlichen Gegenden wiederum manche anderen Sachen ganz erheblich teurer erstehen müssen als ihre Kollegen in der Stadt, — vor allen Dingen auch für die Kindererziehung und für Beschaffung von Kleidungsstücken. Soweit ich vernommen habe, handelt es sich bei den neuen Teuerungszulagen um den großen Betrag von 1100 Millionen Mark. Die jetzige Regierung hat diesen Betrag, der alles hinter sich läßt — das erkenne ich gern an —, was früher gewährt wurde, anscheinend bereits bewilligt. Es scheint mir etwas Effekthascherei dabei zu sein. Die Regierung muß wissen, ob der Staat diese große Ausgabe tragen kann. Erfreulich ist es, daß in den neuen Teuerungszulagen einem Wunsche meiner Freunde Rechnung getragen worden ist, nämlich dem Wunsche, daß die Junggesellen mit Haushalt gerade so behandelt werden sollen wie kinderlose Ehegatten. Wir möchten nur wünschen, daß der darin liegende Grundsatz für Junggesellen, die keinen Haushalt führen, verallgemeinert wird. Denn gerade die Junggesellen, die keinen Haushalt führen, haben heute in den Städten ein außerordentlich teures Leben zu führen, indem sie z. B. in Restaurants essen, sich ihre Wäsche besorgen lassen müssen und dergleichen mehr.

Was die zahlreichen im Notetat vorgesehenen neuen Stellen anlangt, so hatten meine Freunde mit mir Zweifel, ob sie alle notwendig seien, und ob sie vorweg vor den eigentlichen Etats bereits bewilligt werden müssen. — —

Anlangend die Beamten im allgemeinen, möchte ich an die Staatsregierung namens meiner Freunde die Bitte richten, dafür zu sorgen, daß gewisse Hauptrechte der Beamten, ganz besonders das Recht auf Ruhegehalt, das Recht auf Bestellung von Beamtenausschüssen und Beamtenkammern bereits in der bevorstehenden Verfassungsurkunde verankert werden.

Ich möchte ferner bitten, daß auf eine Verminderung der Zahl der Beamten, nicht etwa auf eine Verminderung der etatmäßigen Stellen, sondern auf eine Verminderung der Beamten überhaupt hingewirkt wird. Denn so geht es nicht weiter, daß die Zahl der Beamten im preußischen Staat immer noch anwächst und die Ausgaben bis ins Unendliche dabei steigen. In bezug auf die Verminderung der Beamten versteht man es z. B. im Volke vielfach nicht, wenn zu einzelnen Lokalterminen nicht ein einziger Beamter, sondern eine ganze Reihe von Beamten hinausgeschickt wird. In der Richtung wären gewiß Ersparnisse möglich.

Dann wäre es zweckmäßig, wenn dabei fortgefahren würde, gewisse Arbeiten, die jetzt von höheren Beamten verrichtet werden, mittleren Beamten zu übertragen, und Arbeiten, die von mittleren Beamten ausgeübt werden, an Unterbeamte zu verweisen. Ich möchte zu dem Zwecke empfehlen, daß in jedem Ressort eine Kommission unter Zuziehung von sachverständigen Beamten aller Kategorien eingestellt wird, die zu prüfen hätte, ob und wo noch größere Verminderungen und Vereinfachungen eintreten können. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kriegsteuerungsbezüge der Lohnempfänger niederer Ordnung. Altersgrenze der Kinder.

Allgemeine Verfügung Nr. I/16 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
IB Ia 386, IA IV 441,
II. III.

Berlin, 7. Februar 1919.

Im Anschluß an die Erlasse vom 24. Mai 1918 — IB Ib 1149 (Allgemeine Verfügung I 31/1918), vom 28. September 1918 — IB Ib 2270 (Allgemeine Verfügung I 59/1918) und vom 1. Dezember 1918 — IB Ia 2980 (Allgemeine Verfügung I 76/1918) wird nachstehendes zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt:

Die Bewilligungsgrundsätze für die Kriegsteuerungsbezüge der Lohnempfänger niederer Ordnung werden in bezug auf die Altersgrenze der zu berücksichtigenden Kinder mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1918 ab wie folgt geändert:

Bei den Kriegsteuerungsbezügen der Lohnempfänger niederer Ordnung sind auch über 14 Jahre alte Kinder zu berücksichtigen, die wegen Krankheit, Siechtum oder dergleichen nicht imstande sind, einem Erwerbe nachzugehen, desgleichen bis zum Beginn des 16. Lebensjahres Kinder, die sich in der Berufsausbildung (z. B. in der Handwerkslehre) befinden.

In Vertretung: gez. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Verpachtung kleiner landwirtschaftlicher Flächen an nicht ständige Waldarbeiter und Lohnfuhrleute.

Allgemeine Verfügung Nr. III/40 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2935.

Berlin W 9, den 14. März 1919.

In Erweiterung der den Regierungen auf Grund der Kabinetts-Order vom 11. Mai 1877 durch Nr. 4g des Erlasses vom 3. Juni 1877 (Finanzministerium Nr. 24) erteilten Befugnis

werden die Regierungen ermächtigt, auch an nicht ständige Waldarbeiter unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter und an Lohnfuhrleute, die für die Forstverwaltung regelmäßig arbeiten, kleine Flächen zur landwirtschaftlichen Benutzung freihändig auf längstens 18 Jahre selbständig zu verpachten.

Namens der Preußischen Regierung.
Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft: Harzgewinnung im Jahre 1919.
Allgemeine Verfügung Nr. III. 42 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 3640.

Berlin W 9, 20. März 1919.

Für die deutsche Gesamtwirtschaft ist es mehr als je zuvor während des Krieges eine Lebensnotwendigkeit, alle Rohstoffe, die nicht unbedingt aus dem Ausland bezogen werden müssen, auf heimischem Boden zu gewinnen. Die Harzgewinnung ist in den dafür bestimmten Bezirken auch in diesem Jahr mit aller Tatkraft zu betreiben und so viel wie irgendmöglich über den in den vergangenen Jahren erzielten, den Bedarf lange nicht deckenden Ertrag hinaus zu steigern.

Abnehmer für das zu gewinnende Harz ist nach wie vor allein der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette — Harzabteilung — in Berlin W 8, Behrenstraße 48. Der neue Vertrag wird den Regierungen so bald wie möglich zugehen; er wird keine wesentlichen Änderungen gegen den vorjährigen enthalten, nur wird der Preis für Kiefernharzbalsam mehr dem Weltmarktpreis für Fertigharz und Terpentin angepaßt, also ermäßigt werden. Indes soll der Preis so hoch bleiben, daß für den Waldbesitzer das Harzen auch ferner hohen Gewinn abwirft und so eine Vorbedingung für rege Mitarbeit der Privatforsten erfüllt wird.

Die erst zum kleineren Teil vorliegenden Nachweisungen der Regierungen über das Ergebnis des Harzens 1918 lassen außerordentlich große Verschiedenheiten von Revier zu Revier erkennen. Von Försterei zu Försterei werden die Unterschiede noch größer sein. Neben ausgezeichneten Ergebnissen stehen recht mittelmäßige und ausgesprochen schlechte, welche durch besonderen Mangel an Arbeitern und besondere Verspätung der Gerätelieferung erklärt werden. Ein ganzer Bezirk — Hannover — hat wegen Arbeitermangels überhaupt nicht harzen können. Ich vertraue, daß bei allen Beamten das Verständnis für die Wichtigkeit des Harzens und das Interesse an der Sache vorhanden ist und daß es ihnen gelingen wird, die unleugbaren Schwierigkeiten zu meistern und auch die 1918 wenig ergiebigen Reviere zu höherer Harzerzeugung zu bringen. Die größere Leistung des Reißerverfahrens scheint im allgemeinen ein Herabgehen des Harzertrages gegen 1917 trotz Flächenverminderung und Zeitverlust infolge später Gerätelieferung verhütet zu haben. Der Regierungsbezirk Merseburg, wo 1917 762 ha geharzte Kiefernbestände 96 761 kg Balsam lieferten, hat 1918 auf 633 ha 170 778 kg geliefert. Recht gut schneidet auch der Bezirk Cassel mit 15 347 kg auf 51 ha Kiefernfläche in bezug auf Ertrag der Flächeneinheit ab. Die Gesamtkosten je Kilo betrugen in Merseburg 1,02 Mk., in Cassel 1,25 Mk. Sobald von allen Regierungen die Nachweisungen vorliegen, werden die Ergebnisse im Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veröffentlicht werden.

I. Kiefernharzgewinnung.

Bei ihr dürfen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nur noch Reißerverfahren angewandt werden, und zwar entweder das Splettstößersche Fischgräten- oder das vom Forstmeister Dr. Kienitz ausgebildete Choriner Verfahren. Jenes, bei dem Borkestreifen zwischen den Rissen stehen bleiben, ist nach den bisherigen Untersuchungen wohl etwas ergiebiger, erfordert aber mehr Arbeit und öfter neue Bestände als das Choriner Verfahren, bei welchem von oben nach unten fortschreitend Riß an Riß gelegt und die verfügbare Baummantelfläche vollkommen und sehr sparsam ausgenutzt wird. Wo letzteres nicht in Betracht zu kommen braucht, also die zu harzenden Bestände bestimmt im nächsten Jahre abgetrieben werden sollen, wird das Splettstößersche Verfahren anzuwenden sein, während sich sonst das Choriner mehr empfiehlt.

Wegen aller Einzelheiten, insbesondere auch der Begründung des Verfahrens und der einzuhaltenden Regeln, verweise ich auf den Aufsatz des Forstmeisters Dr. Kienitz in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Januar 1919 S. 6 ff. (Vorschläge für die Harznutzung 1919 usw.) und empfehle dringend dessen eingehendes Studium. Ein Auszug daraus, die in Silva 1909 Nr. 3 veröffentlichte Anweisung für die Durchführung des Choriner Verfahrens, wird demnächst den beteiligten Regierungen in der erforderlichen Zahl zugehen und ist jedem harzenden Beamten in die Hand zu geben.

II. Die Fichtenlachenharz-Gewinnung.

Die Fichtenlachenharz-Gewinnung hat stellenweise so wenig befriedigt, daß sie eingestellt worden ist (Regierungsbezirk Cassel, Königsberg). An anderen Orten hat sie namhafte Erträge und dabei erhebliche Überschüsse ergeben. In Oppeln, Merseburg, Hildesheim ist der Ertrag je Hektar gegen 1917 erheblich gestiegen. Ich verweise auf die Anweisung in der allgemeinen Verfügung Nr. III 27 vom 23. Februar 1918 — III 1498 — und ersuche, da, wo die Erträge nicht lohnend gewesen sind, die Gründe des Mißerfolgs eingehend zu prüfen und womöglich durch Beseitigen der Mißstände auch dem Fichtenlachen zu besserem Erfolge zu verhelfen.

III. Fichtenwildharz.

Fichtenwildharz ist nach den vorliegenden wenigen Nachweisungen immer noch in erheblicher Menge und mit Vorteil gewonnen worden. Das Sammeln ist, soweit lohnend, fortzusetzen.

IV. Geräte.

Die auf Grund meiner Verfügung vom 28. August 1918 — III 6867 — bestellten Geräte sind den Regierungen inzwischen durch den Reichsausschuß für Öle und Fette geliefert worden, oder es steht nach dessen Mitteilung die Lieferung unmittelbar bevor. Außerdem hat der Reichsausschuß noch einen für etwaige Nachbestellungen ausreichenden Bestand an folgenden Geräten:

an folgenden Geräten:	Preise 1918 M	1919 M
Bügelschaber	3,50	5,—
Faßschaber	4,50	5,—
Reißer mit zwei Ersatzklingen und einem Schleifstein	6,—	—
Reißergriffe ohne Messer	—	4,—
Messerklingen, je Stück	—	1,35
Schrauben und Muttern	—	0,30
Schraubenzieher	—	0,40
Schleifsteine, hart	—	1,60
" weich	—	0,40
Tontopf	0,08	0,15
Steinguttopf	0,18	0,20
Neue geformte Tropfbleche	0,07	0,10

	Preise 1918 ℳ	1919 ℳ
Aufhängehaken und Draht für Töpfe	1½ Pf.	0,02
Schwalbennestzange	21,—	24,—
Kienitzsche Schwalbennestbleche, je Stück	0,13	0,15
Heinrichbleche ohne Deckel mit Nägeln	0,15	—
Harzlöffel	0,90	1,—
Vorschläger	6,—	7,—

Der Reißer des Reichsausschusses ist nach eingehenden Proben in Chorin etwas verändert und wird voraussichtlich gut arbeiten.

Für den Splettstößerschen Reißer gilt die alte Bezugsquelle (Forstmeister Splettstößer in Rohrwiese bei Niekosken über Schönlanke, Wpr.).

Der von Kienitz empfohlene Libauer Reißer kann leider vorläufig nicht mehr bezogen werden.

Der Stempelsche Doppelhaken für das wichtige Reinhalten der senkrechten Abflußrinne wird vom Schmiedemeister Dannewitz in Senftenhütte bei Chorin (Mark) zu beziehen sein. Dannewitz liefert auch gute und preiswerte Reißer.

Die Regierung Cassel hat Geräte für Fichtenlachenharz-Gewinnung abzugeben (Oberförstereien Waldau, Eiterhagen, Heringen); Regierungen oder Reviere, welche deren bedürfen, wollen sich die in Cassel entbehrlichen Geräte überweisen lassen.

Bis zum 1. Mai d. Js. ist mir eine oberförstereiweise aufzustellende Nachweisung der diesjährigen Harznutzungsflächen — für Kiefer unter Trennung der beabsichtigten Verfahren — vorzulegen.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, so schleunig wie möglich und in jeder geeignet erscheinenden Weise, namentlich auch durch Vermittlung der Presse, soweit dies kostenlos geschehen kann, die waldbesitzenden Gemeinden, Anstalten und Privaten des dortigen Bezirks darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbedarf Deutschlands an Harz durch die Staatsforstverwaltung nur zu einem kleinen Teil gedeckt werden kann und es darum dringend erwünscht sein würde, wenn auch die vorbezeichneten Waldbesitzer sich zu dem Harzen ihrer Waldbestände in möglichst großem Umfange entschließen wollten.

Da die Vorbereitung der Kiefernbestände auf das Harzen tunlichst im Monat April, die der Fichtenbestände im Monat Mai beendet sein muß und die Beschaffung der erforderlichen Geräte längere Zeit in Anspruch nehmen kann, so müssen die Waldbesitzer, die sich an der Harzbeschaffung beteiligen wollen, die einleitenden Schritte ohne Säumen tun. Es wird sich für sie empfehlen, zunächst wegen Abschluß eines Harzlieferungs-Vertrages umgehend mit dem Reichsausschuß für Öle und Fette — Rohharzabteilung — in Berlin W 8, Behrenstraße 48, zu verhandeln, welcher auch auf Wunsch Abdrucke der Kienitzschen „Anweisung" versenden wird.

Abdrucke dieser Verfügung können in jeder gewünschten Anzahl von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden. Wegen des Druckes der Abzüge ersuche ich jedoch um **tunlichst umgehende** Anmeldung des Bedarfs.

Abschrift erhält die Landwirtschaftskammer (Zentralstelle) mit dem Ersuchen, die in Betracht kommenden Waldbesitzer auch ihrerseits für die Deckung des Bedarfes an Harz interessieren zu wollen.

Wegen der etwa gewünschten Abdrucke verweise ich auf das am Schluß der Verfügung an die Regierungspräsidenten Gesagte.

Braun.

1. An alle Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.
2. An alle Herren Regierungspräsidenten.
3. An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Die Preußische Regierung hat unter dem 10. März 1919 (G. S. S. 37) mit Gesetzeskraft verordnet, daß die **Angehörigen der Landgendarmerie nunmehr im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte** sind. Sie sind damit in disziplinärer Hinsicht und im Hinblick auf die Staatsgesetze und die Strafgerichtsbarkeit sowie in bezug auf die Entlassungsvorschriften nicht mehr den bisherigen militärischen Bestimmungen unterworfen

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Personalveränderungen bei den Oberforstmeisterstellen der preußischen Staatsforstverwaltung. Wie wir erfahren, sind die Regierungs- und Forsträte Kausch (Geh. Regierungsrat in Posen) und Wesener (in Königsberg) zu Oberforstmeistern ernannt worden. Kausch ist für Gumbinnen und Wesener für Marienwerder in Aussicht genommen. Oberforstmeister Hassenstein in Gumbinnen soll, wie wir hören, nach Stettin, Oberforstmeister Kranold in Marienwerder nach Hildesheim und Oberforstmeister Cordemann in Posen nach Lüneburg versetzt werden.

— Generalmajor Graf Finck v. Finckenstein (Bernhard), Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade, im Frieden Kommandeur des Garde-Grenadier-Regiments 1 (Alexander-Regiment) ist gemäß kriegsm. Verfügung vom 6. Februar 1919 zum Inspekteur der Jäger und Schützen ernannt. Gleichzeitig ist er mit der Führung des Kommandos des Reitenden Feldjägerkorps beauftragt. Graf Finck v. Finckenstein ist am 26. Dezember 1863 zu Frankfurt a. O. geboren. Am 15. April 1882 wurde er als Sekonde-Leutnant vom Kadettenhause Groß-Lichterfelde dem Garde-Jäger-Bataillon überwiesen. Am 25. Februar 1902 wurde er als Hauptmann zum Adjutanten der Inspektion der Jäger und Schützen ernannt. Inzwischen zum Major befördert, wurde er am 13. Februar 1906 Kommandeur des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 und am 20. Februar 1909 Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, bis am 4. Juli 1913 als Oberst seine Ernennung zum Kommandeur des Alexander-Regiments, Berlin, erfolgte. Neben vielen anderen Kriegsauszeichnungen besitzt Graf Finck v. Finckenstein auch den Orden „pour le mérite".

— Forstmeister a. D. Friedrich Haus, Frankfurt a. M., ist am 22. Februar 1919 in seinem Forsthaus Unterwald in Frankfurt a. M. im Alter von 78 Jahren verstorben, nachdem es ihm wie selten einem seiner Berufsgenossen vergönnt gewesen war, nahezu 60 Jahre ununterbrochen in den weitbekannten Forsten seiner Vaterstadt zu wirken. Als Sohn des Frankfurter Revierförsters Haus am 4. Februar 1841 inmitten des Stadtwaldes geboren und aufgewachsen, trat er nach

beendeter Schulzeit am 1. Dezember 1859 im städtischen Forst Weilruh bei Forstmeister Hensel in die praktische Lehre. Von April 1860 bis August 1862 besuchte der junge Forstmann dann die Königlich Bayerische Zentralforst-Lehranstalt zu Aschaffenburg, um sich nach Beendigung seiner Studien wiederum im heimischen Stadtwald praktisch weiterzubilden. Am 5. November 1864 wurde Haus als Forstpraktikant der freien Stadt verpflichtet, drei Jahre später als Revierförster und im Herbst 1877 als zweiter Oberförster auf Lebenszeit vom Magistrat der Stadt angestellt. Nach dem am 29. September 1901 erfolgten Tode des Forstmeisters Hensel trat Haus dessen Nachfolge an und versah die Forstmeisterstelle bis zum 31. Dezember 1917. Obwohl dem hochbetagten Beamten mit dem 1. Oktober 1914 die Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand bewilligt worden war, ließ er es sich nicht nehmen, während der schweren Kriegszeit seine Dienste der Stadt weiter zur Verfügung zu stellen. Nur wenig mehr als ein Jahr durfte sich Haus der Ruhe erfreuen, nachdem er fast sein ganzes Leben seinem Stadtwald gewidmet hatte. Seine Hauptwirkungsstätte lag im stillen Unterwald, den zurzeit die Franzosen besetzt halten. Dort kannte er die Geschichte eines jeden Bestandes, ja fast eines jeden bemerkenswerten Baumes. Und an diesen alten, erhaltungswürdigen Naturdenkmälern hing Haus mit einer Liebe und Zähigkeit ohnegleichen. Von allen Stürmen, Feuersbrünsten und Naturereignissen, die er miterlebt hat, wußte er zu erzählen, und für jeden, der Aufschluß über ein Ereignis aus dem Stadtwald erbat, war er eine lebendige Überlieferung. Nun ist er hinübergewechselt in die fernen Jagdgründe, still und bescheiden, wie er es zeitlebens gewesen ist, betrauert von seinen Berufsgenossen, die den alten Mann bei jeder Gelegenheit gerne sahen; betrauert von seiner Vaterstadt, der er mehr als ein Menschenalter lang als praktischer Forstwirt, sparsamer Haushalter und besorgter Hüter des Waldes treue Dienste geleistet hat.

— **Die Inspektion der Jäger und Schützen** hat vom 1. April ab ihre Geschäftszimmerräume nach Charlottenburg, Soorstraße 38 (Gebäude der Festungsbauschule — Zimmer 63/64) verlegt. Nächste Bahnverbindungen sind: Ringbahnhof Westend, Untergrundbahnhof Kaiserdamm, elektrische Straßenbahnen R, P, N und die Nummern 80, 81, 164.

— **Der Schaumburg-Lippesche Försterverein** und der **Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster** haben vom 1. April an die „Deutsche Forst-Zeitung" zu ihrem Vereinsorgan erklärt. Ebenso hat der **Verein Mecklenburg-Schwerinscher Forstschutzbeamter** für seine Mitglieder unser Blatt einmütig abonniert.

— **Die Eingemeindung und die Gemeindeforstbeamten.** Es ist keine Seltenheit, daß ein Gemeindeverband dadurch aufhört zu existieren, daß er mit einem andern so verbunden wird, daß von diesem Zeitpunkt ab ein neuer Verband an die Stelle der beiden alten getreten ist. Wie es sich in einem derartigen Falle von selbst verstehen muß, daß die Ansprüche der Beamten auf die ihnen zustehenden Bezüge und die Versorgung so bestehen bleiben müssen, als wenn eine Änderung überhaupt nicht eingetreten wäre, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Beamte auch ferner die mit dem Amte übernommenen Dienste zu leisten hat. Es kann nun sehr leicht vorkommen, daß mit der Entstehung des neuen, größeren Kommunalverbandes sich doch einschneidende Änderungen vollziehen; denn wenn die bisherige Tätigkeit eine selbständige gewesen ist, so gestaltet sie sich in Zukunft anders, weil ein Vorgesetzter auftaucht, für welchen früher eine Verwendung gefehlt hat. Es entsteht nun die Frage, ob der Forstbeamte verpflichtet ist, etwas derartiges hinzunehmen, oder ob er beanspruchen kann, in seinem Tätigkeitskreise so verwendet zu werden, wie er ihn übernommen hat und wie er auch überzeugt war, daß er dauernd sein würde. Die Stellung des Beamten ist öffentlich-rechtlicher Natur, und auch die Frage der Eingemeindung ist lediglich nach dem öffentlichen Rechte zu beurteilen. Wie die Ansprüche der Beamten durch diesen Akt der Staatshoheit nicht beeinträchtigt werden dürfen, so müssen sie sich auch den Folgen unterwerfen, wenn in dem Akte über die Eingemeindung hinsichtlich ihrer nichts Besonderes ausgesprochen worden ist. Wenn, um von einem konkreten Beispiel auszugehen, zwei Gemeinden, von denen jede einige Forstbeamte in selbständiger Stellung beschäftigt hat, zu einem Kommunalverbände vereinigt werden, der nun einen leitenden Beamten anstellt, dem alle unterstellt sind, so ist das eine Maßnahme, die sich jeder gefallen lassen muß, weil ein Anspruch darauf nicht besteht, daß der Beamte nur einen bestimmten Vorgesetzten anzuerkennen hat, oder die dauernde Selbständigkeit bestehen bleibt. Wer sich dagegen schützen will, der muß darauf halten, daß seine Wünsche in der Anstellungsurkunde zum Ausdruck kommen. B.

— **Zum Zusammenschluß des deutschen Forstbeamtenstandes.** Vom Arbeitsausschuß der gelernten Jäger wurde vor einigen Wochen, in richtiger Erkenntnis des Gebotes der Zeit, zur Gründung eines Verbandes deutscher Förster aufgerufen. Daß die heutige Zeit gebieterisch den Zusammenschluß der einzelnen Klassen fordert, wird wohl von niemanden mehr verkannt. Je größer aber ein Verein bzw. ein Verband ist, um so mehr und erfolgreicher kann er logischerweise einen Einfluß auf Hebung und Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung seiner Mitglieder ausüben. Andere deutsche Beamtenklassen (z. B. die Volksschullehrer) haben dies längst erkannt und sich, sagen wir, zu Reichsverbänden zusammengeschlossen. Die verschiedenartige wirtschaftliche Stellung dieser Beamten in den einzelnen Bundesstaaten ist kein Hindernis für den Zusammenschluß gewesen. Es liegt nun im Interesse aller deutschen Förster und Forstaufseher, sich ebenfalls zu einem Reichsverband zusammenzuschließen. Eine Grenze nach unten müßte natürlich festgesetzt werden, d. h. Mitglieder könnten nur wirklich gelernte Forstleute werden. Deutschland besitzt etwa 14 Millionen Hektar Waldfläche. Wer die forstlichen Zustände dieser Waldungen einigermaßen kennt, muß zugeben, daß diese auch außerhalb der größeren Staatsforsten zum großen Teil recht gute sind, mithin von tüchtigen Forstleuten bewirtschaftet werden. Zur Beurteilung der Menschen sollten heute in erster Linie ihre Leistungen maßgebend sein. Das Interesse des Zusammenschlusses ist bei kleineren Vereinen naturgemäß ein größeres als bei den größeren Vereinen. Aber auch letztere würden durch die Macht eines großen Verbandes

manche Forderung schneller und sicherer erreichen. Sollten die Mitglieder der kleineren Forstvereine usw. durch den Verband zunächst verhältnismäßig mehr Vorteile haben als die der größeren Vereine, so dürfte es für letztere eine vornehme Pflicht und Genugtuung sein, ihren schlechter gestellten Kollegen geholfen zu haben. Welche Gründe sprechen aber gegen den Zusammenschluß? Ich vermag keine triftigen und stichhaltigen zu erkennen. Sollte es nur der unselige Partikularismus sein? Dieser ist jedoch nicht zuletzt die Ursache zu Deutschlands Niedergang gewesen. Alle, die ihr deutsches Vaterland lieben, werden ihn daher, soweit es noch nicht geschehen, schleunigst über Bord werfen. Wir Grünröcke sollten nicht die letzten sein. Möchten wir uns deshalb recht bald alle, aus Ost und West, Süd und Nord, im Verband deutscher Förster zusammenfinden.

Willingen, Anfang April 1919.

Forstaufseher Querl,
Vorsitzender des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

— **„Die Alten sollen gehen,** damit wir Jüngeren endlich auch mal 'ne Stelle mit Revier bekommen". So klingts jetzt allenthalben nach der Erkenntnis, daß auch die lange Kriegszeit eine Entlastung der Försterlaufbahn in bezug auf die Anwärternot nicht gebracht hat. Wer möchte nicht anerkennen, daß baldige Besserung sehr erwünscht wäre? Wer denkt aber anderseits daran, daß uns Alten das Gehen auch schwer sein kann? Nicht, weil wir „kleben", sondern weil wir Schwierigkeiten ernster Art zu überwinden haben. Bei der geradezu beängstigenden Entwertung des Geldes muß bedacht werden, daß die Auflösung der Wirtschaft wohl zu erwägen ist und die Forderung der Übernahmesumme so bemessen werden muß, daß einerseits der Nachfolger in der Lage ist, sie zu bezahlen, und zwar bei den unsicheren Zeiten sofort, daß aber auch anderseits für den Abgebenden die Summe herauskommt, die er unbedingt als möglichst angemessenen Kapitalzuschuß zum Leben in der jetzigen teuren Zeit haben muß. Denn jetzt im Dienst sind noch Naturalien da, die sorgenfreiere Lebensmöglichkeit gewährleisten als die Aussicht auf das Leben nach Karte und Bezugsschein und die Ernährung mit den vielen Ersatzstoffen. Was das für ältere Leute bedeutet, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Dazu kommt die doch sicher in Aussicht stehende Gehaltsaufbesserung oder wenigstens die Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und damit die Verbesserung des Ruhegehalts, die doch sehr wichtig ist. Ergreift einen nicht ein gelindes Gruseln, wenn man an die Lage der jetzigen Pensionäre denkt? Und dann das vielleicht Wichtigste! Wer steht dafür, daß der neue Förster oder Hegemeister „a. D." oder „i. R." (im Ruhestande) mit seiner Frau am Tage des Inruhestandtretens auch ein neues Unterkommen gefunden hat? Die Wohnungsnot ist doch anerkanntermaßen so groß, daß überall für Neuankömmlinge einstweilen gar nicht die geringste Möglichkeit besteht, eine auch nur bescheidene Wohnung zu finden. Wohin also? Begreift Ihr Jüngeren denn nicht, daß da so mancher von uns Alten vor den schwersten Entschlüssen steht und lange, lange überlegt? Und nun noch eine weitere Seite der Sache: Jetzt kommt Hilfe und Entlastung nach den langen Jahren der höchsten Kräfteanspannung, in denen man allerseits froh war, daß wir blieben und arbeiteten. Nun könnte man sich verschnaufen und sich etwas erfrischen für den schweren Lebensabend im Ruhestande. Ist es da ein Wunder, wenn einsichtsvolle Vorgesetzte und sicher auch Berufsgenossen aus edelmütigen Regungen heraus Nachsicht üben und Wünsche oder Andeutungen in der Art des Eingangssatzes nicht äußern? — Gewiß! Wir denken an Eure schwierige Lage, Ihr lieben Nachfolger, Ihr Jungen, deren Wohl uns auch am Herzen liegt, aber laßt uns in Ruhe unsere schwerwiegenden Entschlüsse fassen und kommt selber auch erst zur Ruhe nach den Aufregungen der letzten Zeit und während der noch jetzt stattfindenden stürmischen Gärungen! Dann werden sich auch Eure Ansichten klären und ruhigeren Gedanken Raum geben. Wir gehen so bald als irgend möglich! Aber laßt uns nicht in Bitterkeit scheiden von unserm lieben Beruf, den wir alle — alt und jung — hochhalten und dem auch wir Alten treu verbunden bleiben wollen, solange wir atmen! Und damit: „Weidmannsheil!"

Von einem „der Alten".

— **Überfüllung im Forstdienst.** Der „Hannoversche Kurier" berichtet unterm 20. März folgendes: Auf sehr starken Besuch rechnet die Mündener Forstakademie in ihrem ersten Semester nach dem Kriege. Es sind im Gegensatz zu 70, höchstens 90 Akademikern in früheren Zeiten mehr als 120 Studierende zu erwarten, darunter Kriegsbeschädigte und besonders auch ehemalige Offiziere. Der schwierigen Unterbringungsfrage hofft die Stadt gerecht zu werden; vielerseits haben sich Bürger zur Aufnahme von Studierenden bereit erklärt, die früher gar nicht daran gedacht hätten. — Die Besuchsziffer, die hier genannt wird, ist geradezu beängstigend. Wie sollen die vielen zukünftigen Forstleute später im praktischen Forstdienst ihr Unterkommen finden? Die Überproduktion im forstlichen Beruf ist allezeit groß gewesen; jetzt nimmt sie aber Formen an, die jeden Kenner der Sachlage erschrecken müssen. Unzählige stellenlose Forstbeamte sind im Privatdienst vorhanden; aber auch für Staats- und Gemeindedienst, für die sicher längst nicht alle der in Münden Studierenden in Betracht kommen werden, sind für die augenblicklichen Verhältnisse reichlich Anwärter vorhanden.

Aus unserm Leserkreis wird uns ferner geschrieben: Um die Gemeindewaldwärterstelle in R., Regierungsbezirk A., ausgeschrieben mit einem Bargehalt von 1000 bis 1800 *M*, sind nicht weniger wie 41 Bewerbungsgesuche, darunter 29 von Berufsforstleuten, eingegangen. Dies Ergebnis ist ein besonders schlagender Beweis für die den Eingeweihten übrigens schon längst bekannte außerordentliche Überfüllung der unteren Forstkarriere, insbesondere für den Privat- und Gemeindeforstschutzdienst. Pflicht jedes mit den Verhältnissen Vertrauten ist es, vor dem Ergreifen dieser Laufbahn auf das eindringlichste zu warnen.

Immer von neuem bitten wir dringend, an allen Stellen, wo es möglich ist, mit uns dahin zu wirken, daß nicht noch neue Elemente in den schon ohnehin viel zu stark überfüllten Forstberuf sich hineinbegeben; leider ohne den gewünschten Erfolg. Die Schriftleitung.

— **Zur Not der Privatforstbeamten.** In den Nummern 4 und 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zwei kurze Abhandlungen erschienen, welche

sich mit dieser aktuellen Frage befassen, aber meines Erachtens nicht geeignet sind, den Interessen der Privatforstbeamten restlos zu dienen. Aus diesem Grunde möchte ich an den Ausführungen nicht vorübergehen, ohne auf das Bedenkliche hinzuweisen, das ihnen leider anhaftet, und das mit Recht bei den Staatsforstbeamten und schließlich auch bei den Gemeindeforstbeamten ganz überflüssigerweise böses Blut machen muß. Wenn das Ministerium für Landwirtschaft darauf hinweist, daß bestimmte Jäger entlassen werden können, wenn sie eine Beschäftigung im Staats-Kommunal- oder Privatdienst nachweisen, so ist das eine Verwaltungsmaßnahme, gegen die sich mit Recht kaum etwas einwenden läßt, denn der Minister ist keineswegs in der Lage, den Staatsforstbeamten die Genehmigung zur vorübergehenden Beschäftigung im Privatdienst zu versagen. Eine bestimmte Absicht, Anwärter des Staatsdienstes zu veranlassen, in den Privatdienst überzutreten, tritt aber auch gar nicht in die Erscheinung, und im übrigen kann der Minister das auch gar nicht hindern. Wenn sich die Privatforstbeamten gegen die Beurlaubung der Staatsanwärter wenden, damit sie eine Beschäftigung im Privatdienst übernehmen können, so ist das wohl verständlich, aber man müßte sich trotzdem doch gegenwärtig halten, daß der Einspruch eher bei dem Grundbesitz anzubringen wäre, der diese Anwärter beschäftigen will, und das um so lieber tut, je billiger sie sind. Den Bestrebungen, die Interessen der Privatforstbeamten zu fördern, stehe ich sehr freundlich gegenüber, und diese Tatsache berechtigt mich, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Privatforstbeamten sich so kategorisch gegen einen wenn auch nur vorübergehenden Übertritt von Staatsforstbeamten in den Privatdienst zur Wehr setzen wollen, sie kaum ein Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, zu fordern, daß die Privatforstbeamten bei der Bewerbung um alle freiwerdende Gemeindeförsterstellen berücksichtigt werden müssen. Die Gemeindeförsterstellen, die ein Einkommen von mehr als 750 M gewähren, sind den Anwärtern des Staatsdienstes vorbehalten. Diese haben deshalb ein Recht, gegen die Forderung der Privatforstbeamten zu protestieren, und ob das Recht der Privatforstbeamten, gegen die Verwendung von Staatsforstbeamten im Privatdienst Einspruch zu erheben, ebensowohl begründet ist, erscheint doch etwas fraglich. Was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein. Wollen die Privatforstbeamten den Staatsforstbeamten den Eintritt in den Privatdienst vermehrt wissen, dann dürfen sie nicht überrascht sein, wenn ihre eigene Forderung, im Gemeindedienst Anstellung zu finden, von den hier interessierten Parteien zurückgewiesen wird. Wenn daher in Nr. 6 besonders betont wird, daß die Ausführungen in Nr. 4 jedem echten Grünrock aus der Seele gesprochen sein müssen, so beruht das auf einem sehr großen Irrtum, und es wird dadurch nur Unmut erzeugt, der sich letzten Endes gegen die Privatforstbeamten richten muß. Wer schließlich aus einem recht überflüssigen Kampfe zwischen Privatforstbeamten einerseits und Staats- und Gemeindeforstbeamten andererseits als Sieger hervorgehen wird, dürfte kaum zweifelhaft sein. Jedenfalls kann davon keine Rede sein, daß eine „Bevorzugung“ der Staatsanwärter im Gemeindedienst stattfindet, denn von einer „Bevorzugung“ könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Privatforstbeamten gleichberechtigte Ansprüche hätten, die nun einmal doch nicht vorliegen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß kein triftiger Grund vorliegt, den Privatforstbeamten den Zutritt in den Gemeindedienst unbedingt zu wehren, aber durchaus ablehnend stehe ich einer so einseitigen Interessenvertretung gegenüber, wie sie in Nr. 4 und 6 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vertreten wird. Ich glaube daher im Sinne der Staats- und Gemeindeforstbeamten zu handeln, wenn ich einer Auffassung widerspreche, wie sie hier zum Ausdruck gekommen ist.

Karl Baltz, städt. Revierverwalter a. D.

❦

— **Die Wiedereinstellung der Privatforstbeamten.** (Nachtrag der Abhandlung in Nr. 7 Seite 93.) Bei dem Abdruck der Abhandlung „Die Wiedereinstellung der militärentlassenen Privatforstbeamten“ (Nr. 7) sind leider durch die Ungunst der Zeiten verschiedene Korrektur- und Setzerei-Versehen vorgekommen. Zur Berichtigung und Ergänzung sei namentlich folgendes bemerkt: 1. Die Verordnung vom 27. Januar 1919 ist nicht nur in dem Demobilmachungs-Blatt, sondern auch im Reichsgesetzblatt abgedruckt worden, und zwar dort in der am 27. Januar 1919 ausgegebenen Nr. 18. Daß der Tag des Inkrafttretens der Verordnung der 27. Januar ist, ist nicht nur „Annahme“ (vgl. die Note in der Abhandlung), sondern Tatsache. 2. Die Zweiwochenfrist ist durch die spätere Verordnung vom 7. Februar 1919 auf den 23. Februar (statt auf den 10.) festgesetzt worden. 3. In der Abhandlung ist bemerkt worden, daß nach der Wiedereinstellung die Kündigung gestattet ist, daß sie aber nicht auf eine frühere Zeit als den Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen darf. Ist z. B. der Kriegsteilnehmer am 5. Februar 1919 wieder eingestellt worden, so darf der Dienstherr ihm erst zum 31. Mai 1919 kündigen. Hier ist folgendes hinzuzusetzen: Dies gilt auch dann, wenn z. B. nach dem früheren Dienstvertrage monatweise Kündigung statthaft war. Ist der Dienstherr inzwischen gestorben, so geht die Einstellungspflicht auf die Erben über. Doch gilt dies dann nicht, wenn die Erben etwa das Forstgut verkauft haben oder dergleichen. In einem solchen Falle greift § 9 der Verordnung ein (der in der Abhandlung weiter unten behandelt ist). Den, der durch gewöhnlichen Kauf das Forstgut von dem früheren Inhaber erworben hat, trifft die Einstellungspflicht nicht. Wohl aber trifft die Pflicht jenen, der vertraglich das Vermögen als Ganzes übernimmt, so z. B. den Sohn, dem der Vater das ganze Anwesen durch sogenannten „Übertragsvertrag“ überläßt.

Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth.

❦

— **Zum Wilderer-Unwesen.** Welchen Umfang die Wildererverbrechen in jetzigen Zeiten angenommen haben, zeigen folgende Mitteilungen. Die Generalversammlung des bayerischen Jagdschutzvereins hat zu München Ende März festgestellt, daß seit der Revolution infolge Überhandnehmens der Wilddiebe in den vier Revolutionsmonaten bereits über siebzig Forst- und Jagdbeamte erschossen wurden. Außerdem sei der gesamte Wildstand Bayerns auf ein Zehntel zusammengeschmolzen. Strengstes Einschreiten der Regierung wird gefordert. — Der Rat der

Volksbeauftragten in Braunschweig hat folgende Warnung erlassen: „Wilddieberei und Forstfrevel nehmen ständig zu. Gegen dies Unwesen wird daher mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden.“ — Auch in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende“ veröffentlichen wir wieder zahlreiche Berichte über Wilddiebszusammenstöße; dabei wird über den gemeinen Mord des preußischen Försters Bewersdorf in Vermauern näherer Bericht erstattet.

❦

— **Aufhebung der Familiengüter in Preußen.** Durch Verordnung vom 10. März 1919 ist mit Gesetzeskraft verfügt worden, daß die Familiengüter (standesherrliche Hausvermögen, Familien-Fideikommisse, Lehen und Erbstammgüter) aufzulösen sind und die Errichtung neuer Familiengüter sowie ihre Vergrößerung untersagt ist. Die Auflösung muß bis zum 1. April 1921 erfolgt sein, widrigenfalls das Staatsministerum die Auflösung im Wege des Zwangsverfahrens anordnet. Die Aufhebung der Familiengüter erfolgt durch einen einstimmig zu fassenden Familienschluß, welcher d r Bestätigung der Aufsichsbehörde, bei Thronslehen auch der Thronslehenskurie bedarf. Kommt ein einstimmiger Familienschluß nicht zustande, so kann die Zustimmung der Widersprechenden durch jene der Familienvertretung ersetzt werden, wenn wenigstens zwei nächste Anwärter und mindestens die Hälfte aller Anwärter dem Familienschlusse zustimmen. Für die Familienvertretung gelten die Vorschriften des B. G. über Pflegschaften.

Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

2. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

3. Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts entziehen.

Durch diese Bestimmungen soll die volkswirtschaftliche und soziale Wirkung, welche die größeren Fideikommißforsten unbestreitbar geübt haben, auch für die Zukunft sichergestellt werden. Zu diesem Zweck namentlich muß aber eine zu weit gehende Teilung der Forsten in den Familienschlüssen durch Versagung der Genehmigung verhütet und die Innehaltung des Wirtschaftsplanes wirksam überwacht werden. Jedenfalls ist aber die Verordnung geeignet, die Besorgnisse, welche von seiten vieler Forstbeamten gehegt wurde, zu zerstreuen. Eine Verstaatlichung der Fideikommißforsten ist demnach mit Rücksicht auf die gewaltigen, hierzu erforderlichen Mittel nicht in Aussicht genommen.

❦

Universität Tübingen.

Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1919.
Beginn 28. April.

Forstwissenschaft.

Bühler: Einleitung in die Forstwissenschaft, teils im Hörsaal, teils im Walde, mit Übungen und Exkursionen. Waldbau II mit Übungen und Exkursionen. Forstpolitik und Forstverwaltung. Forstgeschichte. Exkursionen und Übungen.

Wagner: Forsteinrichtung II (praktischer Teil). Forstschutz. Forstliches Transportwesen. Exkursionen. System, Inhalt und Geschichte der Forstwissenschaft. Seminarübungen.

Dieterich: Übungen in der Forstvermessung.

Hegler: Strafrecht und Strafprozeßrecht für Studierende der Forstwissenschaft.

❦

— **Vereinsgründung der Kommunal-Forstbeamten.** Infolge des Aufrufes in Nr. 12 entwickelt sich das Interesse für den in Aussicht genommenen Verein erfreulicherweise recht rege. Ich bitte aber die Herren, die besonderen Eifer zeigen und mich um Auskunft in verschiedenen Fragen bitten, sich noch etwas zu gedulden; denn erstens bin ich allein nicht kompetent zur Beantwortung wichtiger Fragen, und zweitens ist es mir nicht möglich, neben meinem Dienst den Briefverkehr noch zu steigern. Bevor die Verkehrsverhältnisse besser werden, wird eine allgemeine Versammlung nach Berlin, welche nur allein die Grundsätze über Zweck und Ziel des Vereins festlegen kann, kaum einberufen werden können. Ich bitte aber, inzwischen fleißig Umschau nach Mitgliedern zu halten und die Kollegen zum Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu veranlassen, damit ihnen Mitteilungen, die in dieser erfolgen, nicht entgehen. Die aus dem Bezirk Liegnitz an mich gerichteten Anfragen bezüglich Bildung einer Bezirksgruppe beantworte ich dahin, daß so bald wie möglich eine Versammlung — vielleicht nach Bunzlau — einberufen werden wird. Im übrigen verweise ich wegen örtlicher Gruppenbildung auf den Aufruf in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Weidmannsheil!

Stadtförster Kaiser, Vorderheide, Bez. Liegnitz.

*

Zur Besprechung über die Bildung einer Bezirksgruppe Hannover des zu gründenden Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten und insbesondere zur Wahl eines Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Schriftführers der Bezirksgruppe bitte ich alle Kommunalforstbeamten der Provinz Hannover, freundlichst, sich hier am Dienstag, dem 29. d. Mts., mittags 1 Uhr, im „Hubertus“, Ägidientorplatz 1. (Mittagessen nach Karte), einfinden zu wollen.

Hannover, den 5. April 1919.

Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

— **Interessen-Gemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen, Sitz Schloß Filehne (Ostbahn).** Unter dieser Bezeichnung haben 31 in Berlin am 2. März d. Js. versammelt gewesene Staats- und Privatforstbeamte sich zusammengetan, um ihre Interessen wirksamer vertreten zu können. Von den 300 geschädigten Forstbeamten hat sich ein großer Teil der Gemeinschaft angeschlossen, aber eine ganze Anzahl steht derselben noch fern.

Die Interessen-Gemeinschaft hat sich zur Aufgabe gemacht, in erster Linie für eine baldige und restlose Entschädigung Sorge zu tragen, soweit es sich um berechtigte und nicht um übertriebene Forderungen handelt. Daneben will sie ihren Mitgliedern — soweit sie stellenlos sind — bei der Stellenbewerbung, ferner bei der Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach Kräften behilflich sein. Während in der Entschädigungsfrage wirksame Schritte erst unternommen werden können, wenn sich sämtliche geschädigten Beamten der Gemeinschaft angeschlossen haben werden, so sind betreffs der Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken (Gewehre) bereits vom Kriegsministerium zusagende Antworten erteilt und außerdem bereits Bezugsscheine auf Uniformstoffe ausgestellt worden.

Ein jeder von uns weiß, daß wir durch die schmachvolle Waffenstreckung unserer Soldaten um Hab und Gut gekommen sind und, vollständig beraubt und ausgeplündert, Polen im Viehwagen verlassen mußten. Die deutsche Reichsregierung, von der wir angestellt waren, hat aber, wenn sie auch rechtlich nicht dazu verpflichtet sein sollte, die moralische Verpflichtung, die so schwer geschädigten Beamten restlos zu entschädigen. Es wird noch niemandem geholfen, wenn die Abwickelungsbehörde in Berlin erklärt, daß sie für eine Entschädigung eintreten will, auch können wir nicht warten, bis sich der polnische Staat bereit findet, die Schäden zu bezahlen, nein, dies muß möglichst schnell geschehen, wenn nicht viele braven Förster mit ihren Familien in bitteres Elend geraten sollen. Sofortige Hilfe tut dringend not! Wir beabsichtigen, unsere Bitte der Reichsregierung vorzutragen. Zu diesem Zwecke brauchen wir aber die Stimme eines jeden geschädigten Beamten.

Einigkeit macht stark; ohne Einigkeit kein Erfolg! Kollegen, tretet sofort der Interessen-Gemeinschaft bei; es gilt jetzt, keine Zeit zu verlieren; auch Ihr, die Ihr weniger schwer betroffen seid, tretet bei und helft, durch Eure Stimme und Euren Beitrag die schwer geschädigten Kollegen zu unterstützen! Sendet dann sofort Eure Anmeldung an den Kollegen: Forstsekretär Müller in Schloß Filehne a. d. Ostbahn. Die Ausarbeitung einer Denkschrift ist in die Wege geleitet.

Weidmannsheil!

Interessen-Gemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen.

— **Vom Invalidenheim zu Marburg (Lahn).** Bei der Ende September 1918 stattgehabten zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des Invalidenheims für Jäger und Schützen in Marburg (Lahn) waren die zahlreich erschienenen Teilnehmer sich darin schlüssig geworden, daß die Eröffnung des Heims und seine Belegung mit Kriegsinvaliden im Januar dieses Jahres stattfinden sollte. Einen wesentlichen Zuschuß zu den Unterhaltungskosten hofften die Vertreter der Jäger-Bataillone in Aussicht stellen zu können. Leider ist alles anders geworden, die Ereignisse überstürzten sich, und selbst heute ist an die Ausführung der damals gefaßten Beschlüsse nicht zu denken, da durch die Auflösung des Heeres andere finanzielle Grundlagen geschaffen werden müssen. Es wären reichlich Mittel vorhanden, wenn die in fast allen Bataillonen angesammelten Unterstützungsfonds nur zu einem kleinen Teile dem Invalidenheim zugewendet würden. Wenn wir es auch immer noch für möglich halten, daß sich hier und da die Bataillone dazu entschließen, dem Heim größere Spenden zukommen zu lassen, so darf dies bei der Unsicherheit aller Verhältnisse vorläufig nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

Wer Gelegenheit hatte, die prächtige Marburger Anlage zu besichtigen, wird aber andererseits die Regelung dieser Frage und die Eröffnung des Heims für um so dringender halten. Es ist daher sehr erfreulich, daß der Marburger geschäftsführende Vorstand eine noch engere Fühlungnahme, als es schon von Anfang an der Fall war, mit den Forstbeamtenvereinigungen und allem, was mit der grünen Farbe zusammenhängt, sucht. Ein so großes Unternehmen wie das Marburger Heim kann nur mit fest gegründeten Organisationen Hand in Hand gehen, und wenn nun die Forstbeamten- und vielleicht auch große Jagdvereinigungen gleichsam das Patronat übernehmen sollen, so wird sich damit der ursprüngliche Zweck des Heimes in keiner Weise ändern, denn alle Grünröcke gehörten wohl ebenfalls Jäger-Bataillonen an. Denen, die sich in den Kriegsjahren körperliche Leiden zugezogen haben, die eine Pflege notwendig machen, kann das Marburger Heim sofort bei Beginn der wärmeren Jahreszeit seine Tore öffnen. Die einzige Schwierigkeit, die noch zu erledigen ist, wäre eine Zuwendung von Lebensmitteln, damit auch hinreichend Pflege gewährt werden kann. Solange die Vereine noch keinen Beschluß über laufende Zuwendungen zur Unterstützung erholungsbedürftiger Mitglieder gefaßt haben, wird es freilich nötig sein, daß die baren Auslagen für die Unterkunft von den Betreffenden vergütet werden; aber diese werden nur geringfügig sein, namentlich wenn in Gestalt von Lebensmitteln die Verköstigung erleichtert wird. Der Marburger Vorstand plant aber außerdem den Ausbau der sehr großen zum Gutshof gehörigen Gebäude. Hier würden 25 Wohnungen von drei bis fünf Zimmern entstehen, und jedem Mieter einer solchen Wohnung könnte Pachtland von durchschnittlich 1000 qm zur Verfügung gestellt werden. Gegen eine geringe Jahresmiete könnten somit voraussichtlich schon im Herbst des Jahres eine ganze Anzahl von Familien in dem schönen Marburg Unterkunft finden, was für solche, die ihren Kindern am Ort eine gute Schulbildung zuteil werden lassen wollen, besonders wertvoll sein dürfte. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll am 11. Mai d. Js. in Marburg stattfinden, und es wäre erfreulich, wenn alle Vereinigungen, die Interesse daran haben, daß eine große und dauernde Wohlfahrtseinrichtung für die grüne Farbe geschaffen wird, ihre Vertreter nach Marburg entsenden würden.

Forstwirtschaft.

— **Ein neues künstliches Trocknungsverfahren für Holz** wird zurzeit in Hersfeld (Stadt im Regierungsbezirk Kassel) ausgeprobt. Das Verfahren „Besenfelder-Schilde" ist patentiert. Die Versuche werden durch die Fabrik Schilde ausgeführt und haben das bestmögliche Ergebnis gezeigt. Es wurden Bretter von Fichten und Kiefern innerhalb 68 Stunden getrocknet, und zwar so, daß frisch gefälltes Holz innerhalb dieser Zeit für Möbeltischlerei und Bauschreinerei gebrauchsfertig geboten wurde. Das Holz wirft sich nicht und reißt nicht bei diesem Trocknungsverfahren.

Dieser Fortschritt in der Behandlung des Holzes ist gerade jetzt, wo die aus dem Felde zurückgekehrten Handwerker kein trocknes Holz vorfinden, von ganz besonderem Werte. Aber auch für die Zukunft bleibt dieser Vorzug, da die Handwerker den Zinsverlust einsparen können, der dadurch erwuchs, daß sie drei, vier und fünf Jahre lang Holzvorräte aufstapeln und zur Sicherung auch noch besondere Hallen errichten mußten. Bei diesem Trocknungsverfahren wird gleichzeitig Terpentin und Fett gewonnen. Für Buchen- und Eichenholz sind noch kleine Änderungen erforderlich, um auch das tadellos zu trocknen. Das Verfahren heißt „Holz-Schnellreifung".

Eulefeld.

— **Höchstpreise für Eichen- und Fichtenlohrinde.** Die Höchstpreise, die für Eichen- und Fichtenlohrinde für das verflossene Jahr 1918 galten, sollen auch für das laufende Jahr in Kraft bleiben. Da aber diese Preise gegenüber den inzwischen gestiegenen Schäler- und Fuhrlöhnen zu niedrig sind, so wird nur wenig Neigung bestehen, Lohrinde zu schälen. Nur eine Preiserhöhung, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, würde die Gewähr bieten, daß Lohrinde in ausreichender Menge gewonnen wird. Die für die Preisfestsetzung zuständige Stelle ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die vorjährigen Rindenpreise nicht mehr ausreichen. Es kann den Waldbesitzern nur empfohlen werden, mit Lohrindenverkäufen zurückzuhalten, bis eine neue Preisfestsetzung mit günstigeren Bedingungen stattgefunden hat.

— **Schaffung einer forstwissenschaftlichen Zentralstelle für Thüringen.** Herr Oberförster Redslob in Blankenhain macht den sehr beachtenswerten Vorschlag, die ehemalige Forstakademie Eisenach in der Weise auszugestalten, daß in ihr ein Forst- und Jagd-Museum sowie eine allen Forstbeamten zugängliche forstliche Bibliothek eingerichtet würde. Außerdem sollte hier eine Schule zur Ausbildung forsttechnischen Unterpersonals und ständige Lehrkurse zur Weiterbildung der jüngeren Forstbeamten Platz finden.

— **Das Neudammer Förster-Lehrbuch.** Der bekannte Leitfaden für Unterricht und Praxis, bearbeitet von den Herren Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. K. Eckstein, Geh. Regierungs- und Forstrat E. Herrmann und Universitätsprofessor Dr. Borgmann, ist in seiner fünften Kriegsauflage, die von der vierten unverändert im Jahre 1918 herausgegeben wurde, inzwischen wiederum vergriffen. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, ist zurzeit mit der Neuherstellung einer grundlegend neubearbeiteten Auflage beschäftigt, die sich u. a. namentlich einer wesentlichen Erweiterung und vollständigen Neubearbeitung der für die forstliche Praxis so wichtigen Disziplin „Waldbau" aus der Feder Geheimrat Dr. Schwappachs erfreuen wird. Die neue Auflage wird wiederum mit sechs farbigen Insektentafeln, die im feinsten Steindruck hergestellt sind, ausgestattet sein. Nach Ansicht von Sachkennern gibt es farbige Bilder von Forstinsekten in auch nur annähernd gleich gut ausgeführter Technik nicht. Schon allein diese Tafeln stempeln somit das Neudammer Förster-Lehrbuch zu einem wertvollen Besitz. Das Werk wird außerdem mit mehr als 200 Abbildungen im Texte ausgestattet sein; mit den 117 Einzel-Darstellungen der Insekten-Farbentafeln beläuft sich die Zahl der Abbildungen also auf mehr als 320. Seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1899 ist das Neudammer Förster-Lehrbuch bereits in 18000 Exemplaren zu Nutz und Frommen der Wissensdürstigen im deutschen Walde verbreitet, und auch für die sechste Auflage liegen bereits so viel Bestellungen vor, daß in kurzer Zeit nach deren Erscheinen wiederum mehrere tausend Stück abgesetzt sein werden. Wann die Herausgabe der neuen, sechsten Auflage erfolgen wird, ist mit genauer Sicherheit zurzeit nicht anzugeben, voraussichtlich jedoch Ende Mai. Alle Forstbeamten, besonders aber die in Ausbildung begriffenen Forstanwärter werden gut tun, das Erscheinen des neuen, in sechster Auflage durchgreifend umgearbeiteten Werkes abzuwarten und sich nicht Ersatzwerke anzuschaffen, die in keiner Beziehung die Qualitäten unseres Neudammer Försterlehrbuches besitzen. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 28. **Ablieferung einer gefundenen Militärwaffe.** Ich fand in meinem Försterbezirk in einer Gegend, wo gewilddiebt wird, einen gutversteckten Militärkarabiner Modell 98. Das Aussehen des Gewehres läßt darauf schließen, daß es schon längere Zeit draußen gelegen hat, da es stark angerostet ist. Darf ich das Gewehr als Eigentum behalten? Wenn ich es der zuständigen Behörde abliefern muß, habe ich dann Anspruch auf Finderlohn?

Förster K. in F. (Bez. Frankfurt a. Oder).

Antwort: Der von Ihnen gefundene Militärkarabiner, welcher sicher Eigentum des Reichsmilitärfiskus ist, muß von Ihnen abgeliefert werden. Denn es handelt sich nicht um eine „verlorene" Sache. Wahrscheinlich ist der Karabiner veruntreut und versteckt worden, so daß Sie demzufolge auch keinen Anspruch auf Finderlohn zu erheben vermögen. Vielleicht vergütet man Ihnen freiwillig etwas. Bekanntlich wird an manchen Orten für Ablieferung eines Militärgewehres 5 ℳ bezahlt. B.

Anfrage Nr. 29. **Vereidigung.** 1. Wann und unter welchen Bedingungen kann ein Privatforstbeamter, der auf drei zu drei Jahre angestellt ist, vereidigt werden? 2. Wann kann derselbe einen unentgeltlichen Jagdschein beantragen?

W., Förster.

Antwort: Zu 1: Der in Frage stehende Privatforstbeamte kann vereidigt werden, wenn er mit dem Forstschutze betraut ist, keine Anzeigegebühr empfängt, nach einer vom Landrat (Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit vom Waldeigentümer mittels schriftlichen Vertrages angestellt ist und die Genehmigung des Bezirksausschusses zur Beeidigung erhält. Zu vergleichen „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 25, Bd. 30, S. 552/3. Zu 2: Sobald die Beeidigung erfolgt ist. J. in T.

O. P., Berlin. Fragestellern, die bei Anfragen nicht ihre volle Adresse nennen, ferner Bezugsschein und Portogebühr von 30 Pfg. nicht beifügen, wird keine Auskunft gegeben.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstelle** ist neu zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Gertlauken (Königsberg).

Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Wilhelmsbruch und **Schnecken** (Gumbinnen) mit dem Amtssitze in Heinrichswalde ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 14. April eingehen.

Försterstelle Alsen, Oberf. Neuhof (Köslin), soll am 1. Oktober neu besetzt werden. Meldefrist: 1. Mai.

Forstschreiberstelle der Oberf. Stolp (Köslin) wird voraussichtlich am 1. Juli neu besetzt werden. Meldefrist: 1. Mai.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Försterstelle in der Stadtforst Belgern (Rgbz. Merseburg) ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Belgern zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Cunewalde in der Stadtforst Bautzen ist zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. April eingehen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Nieder-Revier in der Stadtforst Landeck (Rgbz. Breslau) ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind an die Forstverwaltung Landeck i. Schles. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle in der Stadtforst Neustadt (Rgbz. Danzig) ist zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni eingehen. Näheres siehe Anzeige.

Forstschutzbeamtenstelle für die Gemeindewaldungen Niedergründau, Rothenbergen, Roth und **Lieblos** (Kr. Gelnhausen) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen bis 1. Juni an Revierförster Eisenbach in Gelnhausen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstuntererheberstelle in Polle, Rgbz. Hannover, ist aufgehoben; ihre Geschäfte sind dem Rentmeister der Kreiskasse in Hameln übertragen worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. **König**, Oberforstmeister in Berlin, ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat ernannt.

Rose, Regierungs- und Forstrat in Berlin, ist zum Oberforstmeister ernannt.

Gemmel, Forstmeister in Czersk (Marienwerder), ist nach Wichertshof, Oberf. Wichertshof (Königsberg), versetzt.

von Ilten, Forstmeister in Krossen (Frankfurt), ist nach Walsrode, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Kohlbach, Forstmeister in Warthewald (Posen), ist nach Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt), versetzt.

Schellig, Forstmeister in Rossitten (Königsberg), ist nach Schorellen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Schmidt, Forstmeister in Torgelow (Stettin), ist nach Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Jenner, Oberförster in Schwarza, ist die Oberförsterstelle Hachenburg (Wiesbaden) übertragen.

Krug, Oberförster in Reisen, ist die Oberförsterstelle Torgelow (Stettin) übertragen.

Ring, Oberförster in Warnen, ist die Oberförsterstelle Trappönen (Gumbinnen) übertragen.

Schulte, Oberförster in Altenbeken, ist die Oberförsterstelle Steinau (Cassel) übertragen.

Conrad, Forstassessor in Breslau, ist zum Oberförster ernannt und nach Wormditt (Königsberg) versetzt.

Tettenborn, Regierungssekretär aus Merseburg, ist zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Baltruschat, Förster o. R., ist auf die Forstaufseherstelle zu Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt. Seine Versetzung nach der Oberf. Eichwald ist rückgängig gemacht.

Krause, Hegemeister in der Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), ist vom 1. April ab in den Ruhestand versetzt.

Kühnast, Hegemeister in Alsen, Oberf. Neuhof (Köslin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Kurzius, Forstaufseher in Stützerbach, ist vom 1. Mai ab nach Ershausen, Oberf. Ershausen (Erfurt), neu einberufen.

Malks, Förster und Forstschreiber in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, ist vom 1. Juli ab nach Neuruppin, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Millies, Offizierstellvertreter, ist einberufen und der Oberf. Warnow (Stettin) überwiesen.

Nenke, Förster o. R. und Forstschreiber in Lippusch, Oberf. Lippusch, ist vom 1. April ab auf die Forstschreiberstelle in Stangenwalde, Oberf. Stangenwalde (Danzig), versetzt.

Piel, Forstaufseher in Erfurt, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist vom 1. April ab zum Forstschreibgehilfen ernannt.

Proeser, Förster in Cöln-Klettenberg, ist vom 1. April ab die Försterstelle Broichen, Oberf. Königsforst (Cöln), übertragen.

Quednau, Förster in Ortelsburg, ist die Försterstelle Masuchen, Oberf. Purden (Allenstein), vom 1. April ab übertragen.

Rothenbächer, Förster o. R. in Adenau, ist vom 1. April ab die Försterstelle Sommet, Oberf. Kaisersesch (Coblenz), übertragen.

Schulz, Förster o. R. auf Probe in Ershausen, Oberf. Ershausen, ist vom 1. Mai ab nach Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), versetzt.

Türk, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist einberufen und der Oberf. Putt (Stettin) überwiesen.

Landwirtschaftskammern.

An der Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz wurden ernannt:

Zum Forstrat: Der Leiter der Forststelle: Oberförster **Ludwig**; zum Oberförster: Forstassessor **Dintelmann**; zum Sekretär: Bureauassistent **Kastenholz**.

Anhalt.

Kleithe, Förster in Forsthaus Scheerenstieg, ist nach Forsthaus Kl.-Marzehns versetzt.

Becker, Förster in Wohnothen, ist nach Naundorf versetzt.

Brückner, Förster in Wörlitz, ist nach Forsthaus Möhlen versetzt.

Kitzing, Förster in Forsthaus Möhlen, ist nach Forsthaus Selkemühle versetzt.

Plate, Paul, Förster in Forsthaus Albrechtstal, ist nach Forsthaus Milchbude versetzt.

Wagner, Förster in Forsthaus Selkemühle, ist nach Forsthaus Scheerenstieg versetzt.

Zeidler, Förster in Ziebigk bei Dessau, ist zum Revierförster ernannt.

Zu Hilfsjägern sind ernannt die gelernten Jäger:

Plate, Franz, in Ballenstedt; **Reis** in Gr.-Kühnen; **Riecke** in Klentsch; **Schmelzer** in Stolzenberg; **Schmidt** in Wörlitz.

Sachsen-Altenburg.

Meyer, Geh. Forstrat, Vorstand des Forstrevisionsbureaus und vortragender Rat im Ministerium, Abteilung der Finanzen, ist in den Ruhestand versetzt.

Clauder, Hofkammer- und Forstrat in Nobitz, ist zum Vorstand des Forstrevisionsbureaus und zum vortragenden Rat im Ministerium, Abteilung der Finanzen, mit dem Amtsnamen „Oberforstmeister" ernannt.

Versetzt wurden in ihrer bisherigen Eigenschaft als Revierverwalter:

die Forstmeister **Schade** von Tautenhain nach **Klosterlausnitz**, **Schütze** von Ronneburg nach Tautenhain; der Oberförster **Pöschmann** von Fockendorf nach Lehma.

Stephan, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Oberförster die Verwaltung des Staatsforstreviers Fockendorf übertragen.

Gmeiner, Forstassessor, bisher Hilfsbeamter bei der Staatsforstrevierverwaltung Lehma, ist dem Forstrevisionsbureau als Hilfsarbeiter zugewiesen.

Geisenhainer, Hegemeister in Saasa, ist in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Zoppot (Bezirk Danzig). Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Berichtigung.

In dem Vorbericht über die „Delegierten-Versammlung des Vereins Preußischer Staatsförster" in Nr. 11 sind auf Seite 156 dem Gedächtnis nach die Namen der neugewählten Vorstandsmitglieder gegeben worden, ohne daß dabei die richtige Reihenfolge der Wahl innegehalten worden ist. Die vom Vereinsvorstand ausgehende Veröffentlichung in Nr. 13 auf Seite 198 ist allein richtig.

Der Vorstand: Velte, 1. Vorsitzender.

♣

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

6800. **Gollub**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6801. **Müller**, Ewald, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6802. **Vogel**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6803. **Miwes**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6804. **Guidlinger**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6805. **Lütjemann**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6806. **Sitte**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6807. **Münchgesang**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6808. **Lorenz**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6809. **Redemann**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6810. **Müller**, Julius, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6811. **Koopmann**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6812. **Vollmer**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6813. **Wilhelm**, Ewald, Leutnant, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6814. **Zimmermann**, Feldwebelleutnant, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6815. **Bösenroth**, Offizierstellvertreter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6816. **Giesen**, Heinrich, Feldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6817. **Wilhelm**, Rudolf, Feldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6818. **Kaiser**, Feldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6819. **Mannstein**, Feldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6820. **Wegener**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6821. **Gerber**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6822. **Künstel**, Paul, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6823 **Künstel**, Wilhelm, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6824. **Kohler**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6825. **Mogali**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6826. **Kümecke**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6827. **Weck**, August, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6828. **Heyer**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6829. **Schliephacke**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6830. **Strebel**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6831. **Eickhof**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6832. **Holle**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6833. **Bauer**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6834. **Meyer**, Heinrich, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6835. **Harder**, Hans, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6836. **Harder**, Heinrich, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6837. **Schmits**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6838. **Dörr**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6839. **Knoop**, Gefreiter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6840. **Gruhl**, Gefreiter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6841. **Hake**, Gefreiter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6842. **Müller**, Edmund, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6843. **Fricke**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6844. **Bohn**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6845. **Rathsfeld**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6846. **Wernicke**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6847. **Mewes**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6848. **v. Dammann**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6849. **Fischer**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6850. **Voelkow**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6851. **Deuchmüller**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6852. **Kurth**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6853. **Aßmann**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6854. **Kruse**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6855. **Müller**, Franz, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6856. **Lamby**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6857. **Schake**, Feldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6858. **Stripel**, Feldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6859. **Albrecht**, Vizefeldwebel, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6860. **Deiters**, Oberjäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6861. **Kaldewey**, Gefreiter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6862. **Hase**, Jäger, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6863. **Bartram**, Gefreiter, Goslar, Jäger-Batl. 10, Hildesheim.
6558. **Wegener**, Forstaufseher, Luckenwalde, Post, Potsdam
6564. **Bruhn**, Forstaufseher, Gerhardswalde, Post Lindemeiten, Gumbinnen.
6588. **Schmidt**, Hegemeister, Friedewald, Post, Cassel-Ost.
6712. **Schewe**, Forstaufseher, Ossowo, Post, Danzig.
6714. **Wunschmann**, Förster, Melchow, Post Biesenthal, Potsdam.
6715. **Kalisch**, Forstaufseher, Kupferhammer, Post, Potsdam.
6864. **Buchholz**, Hilfsjäger, Theerofen, Post Chorin, Potsdam.
6865. **Gottschalk**, Förster, Klein-Reußen, Post Osterode, Allenstein.
6866. **Pietsch**, Förster, Kahlbruch, Post Jedwabno, Allenstein.
6867. **Maaß**, Hilfsjäger, Rohrbruch, Post Zauzhausen, Frankfurt.
6868. **Werther**, Hegemeister, Birkenmoor, Post Ilfeld, Hannover.
6869. **Schelper**, Forstschreiber, Oderhaus, Post Andreasberg, Hildesheim.
6870. **Fiebig**, Vizefeldwebel, Ehlen, Post Wilhelmshöhe-Cassel, Minden.
6871. **Schneidersmann**, Oberjäger, Stemel, Post Hachen, Minden.
6872. **Düssel**, Jäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, Minden.
6873. **Bauer**, Jäger, Bückeburg, Jäger-Batl. 7, Minden.
6874. **Preuß**, Forstaufseher, Scharzfeld, Post, Hildesheim.
6875. **Oehmige**, Förster, Forsthaus Heide, Dörnberg, Cassel-W.
6876. **Fabian**, Hegemeister, Schmolsin, Post, Köslin.
6877. **Ziemer**, Förster, Gramenz, Post, Köslin.
6878. **Boehm**, Förster, Schmolsin, Post, Köslin.
6879. **Patz**, Forstaufseher, Wiersbinnen, Johannisburg, Allenstein.
6880. **Teßmer**, Hegemeister, Dobra, Post Liebenwerda, Merseburg.
6881. **Vollmar**, Förster, Liebenwerda, Post, Merseburg.
6882. **Teulieres**, Hegemeister, Hegermühle, Post, Potsdam.
6883. **Schönberg**, Förster, Winterspeld, Post Bleialf, Trier.
6884. **Schmidtke**, Förster, Salmünster, Post, Cassel-Ost.
6885. **Messerschmidt**, Förster, Langstheerofen, Post, Vordamm, Frankfurt.
6886. **Leißner**, Förster, Vordamm, Post, Frankfurt.
6887. **Buhle**, Hilfsjäger, Schenkendorf, Post Guben, Frankfurt.
6888. **Seeger**, Hilfsjäger, Eichenberg, Post Radenickel, Frankfurt.
6869. **Janetzke**, Hegemeister, Lubina, Post, Marienwerder.

♣

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Alexander 5 M, Brettschneider 15 M, Busch 10 M, Colell 10 M, Dünow 5 M, Fien 5 M, Krause 3 M, Lange 5, Peetzlin 5 M, Pontow 5 M, Schmidt-Kobbelbude 5 M, Schmidt-Wormditt 10 M Schlefereit 15 M, Wilke 5 M. Zus. 103 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lautenburg insgesamt 100 M, außerdem Albrecht 2 M, Gombert 10 M, Häusler 1 M, Kleesch 3 M, Weinzert 8 M, Zühlsdorf 2,50 M. Zus. 126,50 M. Der Schatzm. Häusler-Kielpien.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 75327,93 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Interessengruppe Preußischer Forstsekretäre (Forstschreiber).

Am Sonntag, dem 27. April, findet in Berlin im Lehrervereinshaus, Alexander-Straße 41 (am Alexanderplatz gegenüber dem Polizei-Präsidium), die Versammlung der Forstsekretäre Preußens zur Herbeiführung des engeren Zusammenschlusses innerhalb unseres Förster-Vereins statt, zu der die Amtsgenossen der einzelnen Bezirke mindestens je einen Vertreter entsenden wollen. — Beginn 9³⁰ Uhr vormittags. — Am 26. April, abends von 7 Uhr an gemütliches Zusammensein im Versammlungshause. Dort ist auch Übernachtungsmöglichkeit; rechtzeitige Bettbestellung ist aber nötig.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Obmannes und eines Kassenführers.
2. Geschäftsordnung.
3. Bericht der Vertreter über die Besprechungen in ihren Gruppen.
4. Unsere Eingabe an den Herrn Minister.
5. Kassensachen; besondere Festsetzung der Reisegebühren für die Vertreter.
6. Verschiedenes.

J. A.: Fickert.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Allenstein. Am Sonntag, dem 27. April 1919, von nachmittags 4 Uhr ab, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel Kopkow zu Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsabnahme für 1918. 2. Bericht über die Vertreterversammlung in Berlin und über den gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten des Försterstandes im allgemeinen, der Bureaubeamten im besonderen. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Cassel-Ost. Sonnabend, den 17. Mai d. Js., von vormittags 9½ Uhr ab, findet im Evang. Gemeindehaus zu Fulda eine Vertreter- und Mitglieder-Versammlung statt, wozu ich um rege Beteiligung bitte. Tagesordnung: 1. Geschlossener Beitritt der Bezirksgruppe zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 2. Gründung einer Sterbekasse; 3. Beamtenausschuß; 4. Verschiedenes. — Bezugnehmend auf den Beschluß der Delegierten-Versammlung am 5. und 6. März in Berlin, betreffend Beamtenausschüsse (s. Seite 200 der „Deutschen Forst-Zeitung"), ersuche ich die Vereinskollegen, in ihren Oberförstereien je einen Vertrauensmann zu wählen und mir dessen volle Adresse bis zum 1. Mai mitzuteilen. Es können nur Vereinsmitglieder wählen und gewählt werden, da der Beamtenausschuß nur solche bei der Behörde vertritt. Allen Kollegen wird deshalb dringend empfohlen, schleunigst dem Verein Preußischer Staatsförster beizutreten. Aufnahmescheine können von mir bezogen werden. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs ersuche ich alle Einzelmitglieder, sich den nächsten Ortsgruppen anzuschließen, da vom 1. Januar 1920 ab der Schatzmeister der Bezirksgruppe Vereinsbeiträge nur noch von den Kassenführern der Ortsgruppen in Empfang nimmt. Eventuell können auch — wo nötig — neue Ortsgruppen gegründet werden, und ist mir in diesem Falle davon Mitteilung zu machen sowie eine namentliche Liste einzureichen.

Der Vorsitzende: Krämer.

Danzig. Aus den Mitgliedern der Oberförstereien Wilhelmswalde, Deutschheide und Wildungen hat sich eine Ortsgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster mit der Bezeichnung: „Ortsgruppe Deutschheide" gebildet. Der Vorstand besteht aus den Kollegen: Hegemeister Wolff-Heidebrück, Vorsitzender; Hegemeister Zietlow-Eibendamm, Hegemeister Winkelmann-Schlag, stellvertretende Vorsitzende; Förster Hinz-Kalemba, Schriftführer. In den Vertrauensausschuß sind die Kollegen Hegemeister Werner-Neumühl, Hegemeister Wolff-Heidebrück gewählt worden. Wolff, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Potsdam der Interessengruppe Preuß. Forstsekretäre (Forstschreiber). Für Sonnabend, den 26. April, werden die Amtsgenossen des Bezirkes zu einer Versammlung nach dem Lehrervereinshaus in Berlin, Alexander-Straße 41 (am Alexanderplatz gegenüber dem Polizei-Präsidium), auf 1 Uhr mittags hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassen-Bericht.
2. Unsere Eingabe an den Herrn Minister.
3. Verschiedenes.

Regste Beteiligung ist dringend nötig!

Fickert.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Belte, Dobrilugk, Prov. Brandenburg, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonnabend** früh in dessen **Besitz** gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Breslau. Die für den 26. März in Breslau anberaumte Sitzung wurde um 11 Uhr vormittags eröffnet. Bis auf die Ortsgruppe Woidnig waren sämtliche Gruppen vertreten. Anwesend waren 45 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde erledigt. 1. Die Jahresrechnung war, wie das vorgelegte Protokoll zeigte, von zwei Mitgliedern geprüft und für richtig befunden worden. Dem Kassenführer wurde gedankt und Entlastung erteilt. 2. Der Vorsitzende erstattete einen ausführlichen Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin und regte die anwesenden Ortsgruppenvertreter an, möglichst genaue Notizen sich zu machen, da der stenographische Bericht Lücken aufweisen wird wegen der bekannten seinerzeit in Berlin herrschenden Unruhen. 3. Beamtenausschußwahl. Es wählt jede Oberförsterei einen Vertrauensmann und dessen Vertreter. Die Namen sind der Bezirksgruppe anzugeben. Die Tätigkeit dieser Vertrauensmänner beginnt erst, nachdem durch den Hauptverein Nachricht gegeben sein wird. Zum Ausschuß der Bezirksgruppe gehören die Kollegen Pischler-Altheide, Kaschmieder-Sgorsellitz und Schröder-Oels. 4. Verschiedenes. a) Die Ortsgruppen sind aufgefordert worden,

Vorschläge bis 1. Juli d. Js. zu machen über Errichtung von Schülerheimen, evtl. unter Anschluß an Bezirksgruppe Liegnitz. In Frage kommen Orte, welche sämtliche Schulen aufweisen und für Bezirk Breslau, evtl. auch für Bezirk Liegnitz günstig liegen. b) Um die Zusammenkünfte und die Vereinsarbeit der Ortsgruppen zu erleichtern, ist vorgeschlagen, innerhalb der Ortsgruppen Oberförstereigruppen zu bilden. Die Einzelmitglieder werden dringend aufgefordert, sich einer Ortsgruppe anzuschließen, um über Ziele, Tätigkeit und die Erfolge unseres Vereins gut unterrichtet zu sein. c) Es wurde angeregt mit dem Korps-Bekleidungsamt des VI. A.-K. in Breslau in Verbindung zu treten seitens der Bezirksgruppe zwecks Erlangung von forstgrünen Stoffen. d) Eine Anfrage an die Firma Eckenhoff-Berlin soll erfolgen über die seinerzeit der Firma zur Weiterverteilung überwiesenen Forststoffe. e) Erneut wurden Mißstände in der Wohnungsnot der jüngeren Beamten durch Beispiele besprochen. f) Dringlichkeitsantrag. Die Bezirksgruppe Breslau stellt den Antrag, daß die zur Klasse A verpflichteten Oberjäger und Jäger, die noch aktiv weiter dienen müssen, jederzeit, sofern sie von einer Regierung Beschäftigung erhalten, vom Truppenteil beurlaubt werden bzw. ihre Entlassung erwirken können, ohne die Rechte auf Erlangung des Forstversorgungsscheines nach neunjähriger Dienstzeit zu verlieren. g) Es gelangte ein Artikel aus Nr. 10 der Wochenschrift „Silva"*) zur Verlesung, welchen der Verfasser, der nicht einmal seinen Namen dazu hergeben mochte, besser nicht geschrieben hätte. h) Kollege Rosemann hielt einen interessanten Vortrag über Versicherung gegen Waldbrandschaden und empfahl, Privatwaldbesitzer auf diese Versicherung, Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, aufmerksam zu machen.

Der Vorstand: Pischler.

Cassel-Ost. Am Sonntag, dem 30. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, versammelte sich eine stattliche Anzahl von Forstsekretären des Bezirks Cassel-Ost in Fulda zur Gründung einer Sekretärgruppe Cassel-Ost. Die Gründung wurde einstimmig beschlossen. Hierauf folgte die Wahl des Vertrauensmannes. Bei der anschließenden Besprechung sind die von der Gruppe Potsdam aufgestellten Wünsche anerkannt worden. In einigen Punkten wurden Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Beispielsweise: Oberförstereien mit erheblicher Arbeitsleistung erfordern zwei Sekretäre. In allen Geschäftszimmern mit gestiegener Arbeitslast sind die Arbeitskräfte schon seit Jahren entsprechend vermehrt worden. Eine Ausnahme macht nur die Forstverwaltung in den Geschäftszimmern der Oberförstereien. Auch die Gruppe Cassel-Ost hält eine Änderung der Vorschrift über den Schreibdienst unter Hinzuziehung praktischer Revierverwalter und erfahrener Forstsekretäre für erforderlich. Die zum 1. Oktober 1919 in Kraft tretende neue Verlohnung bedarf einer Nachprüfung. Und anderes mehr. Viele Kollegen bedauerten in eingegangenen Briefen sehr, unter den heutigen Reiseverhältnissen nicht persönlich an der Besprechung teilnehmen zu können. Nachträgliche Anträge zur Aufnahme nimmt der Vertrauensmann (Förster Ziesig in Mackenzell b. Hünfeld) entgegen. Es wird gebeten, den Beitrag von 5 *M* bestellgeldfrei an den genannten Kollegen zu senden.

Lüneburg. Auf der zum 27. März nach Ülzen einberufenen Versammlung waren etwa 50 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende, Kollege Tatter, begrüßte die Erschienenen und machte gleichzeitig die Mitteilung, daß er infolge der an ihn in neuerer Zeit gerichteten Angriffe den Vorsitz in der Bezirksgruppe niederzulegen sich entschlossen habe. Es mußte daher zur Neuwahl eines Vorsitzenden geschritten werden. Auf Antrag wurde die Wahl durch Stimmzettel vorgenommen. Das Ergebnis war folgendes: Es wurden abgegeben 47 Stimmen; davon erhielten: Kollege Tatter 42 Stimmen, Kollege Schmidt 4 Stimmen, 1 Stimme war ungültig. Der bisherige Vorsitzende, Kollege Tatter, ist somit mit einer ganz außerordentlich großen Mehrheit wiedergewählt, und das Ergebnis der Wahl löste großen Jubel und Beifall aus. Der Kollege Tatter dankt für das ihm wiederum aufs neue geschenkte Vertrauen und nimmt die auf ihn gefallene Wahl mit Dank an. Sodann erstattet der Vorsitzende Bericht über die letzte Vertreter-Versammlung zu Berlin, schildert die gewonnenen Eindrücke und bespricht die dort gefaßten Beschlüsse. Die Ausbildungsfrage, die Jagdfrage, die neue Förster-Geschäfts-Anweisung usw. werden eingehend besprochen. Hinsichtlich der Krankenkosten-Beihilfekasse wird der Beschluß gefaßt, daß sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe obligatorisch vom 1. 1. 1920 ab der genannten Kasse angehören sollen. Jedoch ist es erforderlich, zur endgültigen Beschlußfassung über diesen Gegenstand denselben auf die Tagesordnung für die nächste Bezirksgruppenversammlung zu setzen. Der Vereinsbeitrag hat in Zukunft 20 *M*, der Beitrag zur Bezirksgruppe 4 *M* zu betragen. Die Versammlung nimmt sodann mit Erstaunen Kenntnis von dem in Nr. 10 der forstlichen Zeitschrift „Silva" von Überhebung und Unwahrheiten strotzenden Artikel eines „Forstverwaltungsbeamten".**) Die Versammlung betrachtet es als einen sicheren Erfolg dieses Artikels, daß sich dadurch die zwischen Forstverwaltungsbeamten und Förstern nun einmal bestehende Kluft nur noch vertiefen kann. Die Schuld daran trägt fraglos der Verfasser, der nicht einmal den Mut hat, seine Ausführungen mit seinem Namen zu decken. Die Versammlung drückt ferner ihr Befremden über den in Umlauf gesetzten „Aufruf an die Preußischen Forstsekretäre" aus und ist der Ansicht, daß eine nur kleine Gruppe dieser Beamtenklasse nicht berechtigt ist, Wünsche, wie solche in diesem Aufruf zum Ausdruck gebracht werden, zu veröffentlichen. Insbesondere erheben die heute anwesenden, im Schreibdienst beschäftigten Kollegen Einspruch gegen den Punkt 4 dieses Aufrufes. Es wurden sodann über die Wahl der demnächst erforderlich werdenden Vertrauensmänner die näheren Mitteilungen gemacht. Das älteste Mitglied der Bezirksgruppe, Hegemeister a. D. Wiesen, wird einstimmig zum Ehrenmitgliede gewählt. Ein in der Versammlung zu Celle am 22. Januar gefaßter Beschluß, eine innere Angelegenheit der Bezirksgruppe betreffend, wird rückgängig gemacht. Auf eine aus der Versammlung gemachte Anregung, die nächste Versammlung in Lüneburg abzuhalten, wurde seitens des Vorstandes die Zusage gemacht, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen. Der Vorstand.

Magdeburg. Die Versammlung fand am 22. März 1919 in der Kaiserhalle in Magdeburg statt. Es waren 27 Mitglieder erschienen. Um 12 Uhr wurde die Sitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Kollegen Pfeiffer, eröffnet. In der Eröffnungsansprache gedachte Kollege Pfeiffer zunächst des durch ruchlose Wildererhand ermordeten Kollegen

*)**) Gegen diesen Artikel wird in Kürze nachdrücklich Stellung genommen.

Die Schriftleitung.

Birkenfeld und des verstorbenen Kollegen Ortel. Das Andenken an diese beiden beliebten Kollgen ehrt die Versammlung durch Erheben von den Plätzen. Hierauf bespricht Kollege Pfeiffer die zur Bezirksgruppenversammlung vom 31. Januar 1919 ergangenen Proteste und stellt fest, daß Wortmeldungen hierzu nicht mehr gewünscht werden. Die Vorstandswahl vom 31. Januar 1919 ist somit für ungültig erklärt. Kollege Pfeiffer erwähnt noch, daß ein enger Zusammenschluß aller Kollegen gerade in der jetzigen Zeit sehr notwendig ist. Das unlautere Strebertum müßte mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden; Kollegen, die sich hierdurch Vorteile verschaffen wollten, müssen öffentlich an den Pranger gestellt werden. Kollege Pfeiffer erstattet darauf Bericht über den Gang der Delegiertenversammlung in Berlin. Die Anwesenden folgen den Ausführungen mit großem Interesse und stimmen den in Berlin geführten Verhandlungen und Beschlüssen zu. Hierauf folgt Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes. Es wurden gewählt: 1. Vorsitzender: Hegemeister Pfeiffer, Güsen, Bez. Magdeburg; 2. Vorsitzender: Förster Klecha, Letzlingen, Bez. Magdeburg; Schatzmeister: Förster Klimm, Kühren bei Aken a. Elbe; Stellvertreter: Förster Böttcher, Lödderitz, Bez. Magdeburg; Schriftführer: Förster Angern, Weißewarte bei Tangerhütte; Stellvertreter: Förster Becker, Weißewarte bei Tangerhütte. Es wurde der Antrag gestellt, daß Überweisungen von Beamten aus Polen und den Reichslanden nicht prozentual auf die Bezirke erfolgen, sondern daß das Alter der Anwärter jedes einzelnen Bezirkes dabei berücksichtigt werden soll. Der Antrag wurde vom Kollegen Buchholz begründet, worauf beschlossen wurde, denselben der Regierung zu unterbreiten. Ferner wurde der Antrag gestellt, bei der Regierung dahin zu wirken, daß von jetzt ab sämtliche zu besetzenden Stellen, also auch die Forstaufseherstellen, in der „Deutschen Forst-Zeitung" ausgeschrieben werden. Zum Schluß wird ein von einem „Forstverwaltungsbeamten" verfaßter Artikel aus der Zeitschrift „Silva" Nr. 10 verlesen. Ein Kollege macht den Vorschlag, die Zeitschrift „Silva" allgemein zu lesen, da sehr viele Artikel derselben geeignet wären, zur Erheiterung beizutragen und trübe Gedanken zu verscheuchen.

Der Vorsitzende: Pfeiffer.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Am Montag, dem 21. April (2. Ostertag), nachm. 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Schnick in Lippusch. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Kassenbericht und Entlastung. 3. Mitteilung des Vertreters über die Bezirksgruppenversammlung in Danzig. 4. Besprechung über die Teilung der Ortsgruppe nach den verschiedenen Oberförstereien. 5. Verschiedenes. Das Erscheinen sämtlicher Kollegen ist wegen der Punkte 1 und 4 sehr erwünscht. Kollegen, die der Ortsgruppe noch nicht angehören, werden zum Beitritt gebeten. Die Damen der Kollegen werden gebeten, zu einem gemütlichen Beisammensein nach der Versammlung mit zu erscheinen. Stein.

Halbe (Regbz. Potsdam). Dienstag, den 22. April d. J., 4 Uhr nachmittags, Gruppensitzung im Vereinslokal. Damen und eingeführte Gäste willkommen. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Verlauf der Delegierten-Versammlung, 2. Vereinsfragen, 3. Verschiedenes.
J. A.: Münch, Schriftführer.

Neustadt (Regbz. Danzig). Zu einer Versammlung am Sonntag, dem 27. April, nachm. $\frac{1}{2}4$ Uhr, in Sagorsch, Gasthaus Bombel, werden alle Kollegen und die geehrten Damen hiermit eingeladen. Besprechung über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Bez. Cassel). Sonntag, den 13. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung bei Niemeyer, Hönebach. Schroener.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Versammlung am Mittwoch, dem 23. April 1919, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, in der Knetschen Försterbaude, Schömberg Sbbg. — Ausspannung in „Wanderers Rast" (Pollokſches Gasthaus) in Voigtsdorf. — Tagesordnung: 1. Stellungnahme und Beratung, betr. Wahl eines Vertrauensmannes für den Beamtenausschuß. 2. Besprechung der Allgem. Verf. III 8 für 1919, vorletzter Absatz. Desgleichen Allgem. Verf. III 10 für 1919, betr. Hauerlöhne. Sehr wichtig für die allgemeine Staatserhaltung. 3. Besprechung der Verordnung, betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, besonders die §§ 1 und 3. 4. Gedankenaustausch und Anregung für Beschaffung einer Hauordnung. 5. Ortsgruppen-Jahresbeitrags-Erhöhung von 0,50 M auf 1 M. 6. Wahl eines Kassen- und Schriftführers vom 1. Juli d. Js. ab. 7. Nochmalige Besprechung über den am 28. Dezember 1918 gefaßten Beschluß, der aus der hiesigen Oberförsterei gefallenen Lehrlinge durch einen ehrenden Nachruf zu gedenken. 8. Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung mit werten Familienangehörigen erwünscht. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Auerbach, Heinrich, Hilfsförster, Armadebrunn bei Rückenwaldau.
Bach, Christian, Forstaufseher, Amorbach, Unterfranken.
Becker, Walter, Förster, Grundförsterei bei Frankfurt, Oder.
Englisch, Paul, Revierförster, Neudeck, Oberschlesien.
Foerster, Alfons, Hilfsförster, Rabsen bei Glogau.
Fuhrmann, Karl, Preuß. Hegemeister, Forsthaus Grummentin Kreis Demmin.
Grundmann, Willy, Förster, Dortmund.
Hoffmann, Walter, Privatförster, Lanke.
Hoffmann, Erich, Förster, Bernau, Mark.
Jahnke, Wilhelm, Privatforstbeamter, Dömitz, Mecklenburg.
Kalbhenn, Paul, forsttechnischer Verwaltungssekretär, Berlin-Lichterfelde.
Krüger, Otto, Landwirt, Politz bei Ziltendorf.
Kobusch, Hermann, Forstaufseher, Kraschnitz, Kreis Militsch.
Knappe, Richard, Hilfsförster, Eisenhammer bei Schlierbach.
Krause, Adolf, Forstgehilfe, Postel, Bez. Breslau.
Kontny, Johannes, Hilfsjäger, Peiskerwitz bei Klein-Bresa.
Lorenzen, Peter, Forst- und Jagdaufseher, Grahlenstein bei Gelting.
Metzler, Martin, Jagdaufseher, Einsiedel, Kreis Chemnitz.
Martin, Anton, Förster, städt. Försterei Kornbusch bei Frankfurt, Oder.
Pochert, Otto, Förster, Blechhammer bei Slawentzitz.
Sorge, Willy, Forstadjunkt, Meura, Thüringen.
Simon, Heinrich, geprüfter Privatförster, Stargard, Mecklenburg.
Schneider, Joseph, Jagdaufseher, Hohenlychen.
Schüller, Martin, Revierjäger, Kleinstorkwitz bei Rüssen.
Schmidt, Paul, Privatförster, Breslau.
Voigt, Julius, Forstaufseher, Gr.-Liebitz bei Lieberose, N.-L.
Warnat, Förster, Patschkey bei Bernstadt, Schlesien.
Walden, Dominik, Forstsekretär, Schyglowitz, O.-Schl.
Wildenhahn, Kurt, Förster, Ruppersdorf, Kreis Strehlen.

Besondere Zuwendungen.

Erlös aus einem Fuchsbalge; eingesandt von Herrn Wilhelm Asche in Wülfel . . . . 40,— ℳ
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Jagd im Oylerberge, eingesandt von Herrn Landschaftsrat von Arenstorff-Oyle in Lohe . . . . 2,— „
Eingesandt im Auftrage des Herrn Oberförsters Knoepffler in Groß-Gorschütz von der Firma R. Bessel & Sohn in Sagan . . . . 24,50 „
Spende von Herrn L. Baumgarten in Leipzig . . . . 30,— „
Wildschadenersatzgelder von Herrn Postverwalter Lottong in Büchenbeuren, eingesandt von der Gemeindekasse daselbst . . . . 15,— „
Auf Veranlassung der Gutehoffnungshütte in Oberhausen eingesandt von Herrn G. Cornelius in Schmachtendorf . . . . 20,— „
Sühne für eine unüberlegte Übertretung, eingesandt von der Forstverwaltung der Herrschaft Niebusch . 3,— „
Eingesandt von Herrn Freyer in Kalzig . . . . 20,— „
Erlös aus einer Hirschdecke, eingesandt von Herrn Förster W. Haase in Ehrlichruh . . . . 15,— „
Besondere Zuwendung von Herrn Rittergutsbesitzer Köppen in Ringenwalde . . . . 44,— „
Auf Veranlassung der Constantien'schen Forstverwaltung, eingesandt von Herrn Fred. Markussen in Hamburg 150,— „
Besondere Zuwendung von Mitglied 2512 . . . . . . 60,— „
Jagdstrafgeld aus dem Schutzbezirk Buchwald, Oberförsterei Köslin, eingesandt von Herrn Stadtförster Riemer in Forsthaus Kluß . . . . 19,— „
Freiwillig gezahlter Betrag zur Unterstützung der Witwen im Felde gefallener Forstbeamten, eingesandt von Herrn Förster Viktor Scholz in Forsthaus Czipken 25,— „

Summa 467,50 ℳ

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Berichtigung.

Bezugnehmend auf unsere in Nr. 10 (1919) der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienene Bekanntmachung machen wir unsere werten Mitglieder darauf aufmerksam, daß der Prämiensatz in der Viehdiebstahlsversicherung **nicht**, wie veröffentlicht, 2 bis 3 %, sondern nur **2/3 % (zwei Drittel)** beträgt.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Die im Laufe des Monats März neu hinzugekommenen Abonnenten auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ erhalten diese erst vom 1. April ab geliefert.

Heubach, S.-M., den 2. April 1919.

Reuter.



Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn. E. V.

Sonntag, den 11. Mai 1919, vormittags 10 Uhr, **dritte ordentliche Mitgliederversammlung** im Invalidenheim (Deutschordensgut).

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes.
2. a) Erstattung des Kassenberichtes, b) Entlastung des Schatzmeisters, c) Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Jahr.
3. Ergänzung des Vorstandes.
4. Die nächsten Aufgaben des Heims.
   a) Ausbau des Gutshofes,
   b) Einrichtung als Erholungsheim für Jäger und Förster,
   c) Siedelungen,
   d) Verschiedenes.
5. Etwaige Anträge von Mitgliedern. (Diese müssen wenigstens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.)

Änderungen der Reihenfolge vorbehalten. Begrüßung der schon tags zuvor eintreffenden Mitglieder am 10. Mai, abends 8 Uhr, in den Stadtsälen. Vorherige Anmeldungen erwünscht. Zimmer werden auf Wunsch bestellt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 16. **Neudamm, den 20. April 1919.** **34. Band.**

Zur Gehaltsfrage der Privatforstbeamten.

Von Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Die unglaubliche Mißwirtschaft und Unordnung der letzten Monate hat unser Geld immer mehr entwertet. Die Gehälter der Festbesoldeten reichen nicht aus zum notwendigen Lebensunterhalt, wenn nicht sehr günstige Naturalbezüge (aus Deputat oder Dienstland) oder erhebliche Teuerungszulagen hinzukommen. Es ist deshalb begreiflich, daß auch die Privatforstbeamten den Wunsch haben, ihre Bezüge möchten so hoch festgesetzt werden, daß sie leben und für ihre Familie sorgen können. Es ist ferner erklärlich, daß sie eine gewisse Ordnung für die Einkommensregelung wünschen, wie sie dies bei anderen Berufsarten sehen. Ich habe stets auf dem Standpunkte gestanden und es amtlich zum Ausdruck gebracht, daß die Waldbesitzer den Forstbeamten ein gutes Einkommen geben sollen, weil sie sich nur dadurch tüchtige, arbeitsfreudige und zuverlässige Beamte sichern. Wo ich als forstlicher Berater befragt worden bin, habe ich in diesem Sinne gewirkt, meist mit Erfolg. Dieses unmittelbare Wirken im stillen hat natürlich mittelbar auch andere Stellen beeinflußt.

Als der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands auf meine Anregung hin sich 1903 gegründet hatte, empfahl ich den Privatforstbeamten als vorläufige Richtlinien: Zusammenarbeiten mit den Waldbesitzern und allen Kreisen, die Einfluß auf die Privatforstwirtschaft haben, und als wichtigstes Mittel (gewissermaßen als Vorbedingung) für die Hebung des Standes Verbesserung der Leistungen und der Ausbildung. Ich ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Waldbesitzer um so eher geneigt sein würden, berechtigte Wünsche der Beamten zu erfüllen, je mehr sie von den Leistungen befriedigt wären. Ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß der Zustand der Privatwaldungen besser als durch Zwangsaufsicht dadurch gehoben wird, daß man die Holzpreise und die Holzverwertung verbessert, also den Ertrag vermehrt und dem Besitzer infolgedessen pflegliche Wirtschaft als vorteilhaft erscheinen läßt. Wenn der Wald nichts einbringt, wird er nicht gepflegt, weder durch Aufwendungen für Kulturen, Wegebau usw. noch durch Anstellung guter Beamten. Für die Beamten selbst ist es also von großem Belang, daß sie auch ihrerseits alles tun, um die Waldwirtschaft zu fördern. Diese vom Verein angenommene Politik hat bis zum Kriege auch gute Früchte getragen. Es wäre undankbar, wenn der Stand der Privatforstbeamten dies leugnen würde. Dabei gebe ich ruhig zu, daß es sich dabei nur um den Durchschnitt der Verhältnisse handelt, und daß leider bei manchen Waldbesitzern die erforderliche Erkenntnis und Bereitwilligkeit zu wünschen übrig ließ. Auch sind nicht alle Privatforstbeamte „Engel" oder „Meister".

Ganz allmählich wäre dann im Laufe dieser Entwicklung das Bedürfnis hervorgetreten, die Gehaltsfrage zu regeln. Die Umwälzungen durch den Krieg und vor allem durch die Revolution haben die ruhige Entwicklung unterbrochen. Leider hat sich unser Volk in seiner großen Masse als politisch unreif erwiesen. Schon der Krieg wurde von weiten Volkskreisen zu selbstsüchtigen Zwecken politischer und wirtschaftlicher Art ausgenutzt. Durch die Revolution ist dies noch schlimmer geworden. Den Privatforstbeamten lag dies gewiß an sich fern. Jetzt können sie sich der ganzen Bewegung nicht entziehen, die alle Berufsstände, mögen sie wollen oder nicht, in den Strudel der Interessenwahrung zieht. Sonst sinken sie zum Proletariat hinab. Daß dies nicht geschieht, ist nicht nur ihre Sache, sondern auch die der Waldbesitzer und der sonst beteiligten Kreise.

Ich habe es deshalb für an der Zeit gehalten, daß auch unser Verein sich mit der Gehaltsfrage befaßt. Er ist übrigens in dieser Frage schon während des Krieges nicht etwa untätig gewesen. Auf seinen Wunsch hat ein engerer Ausschuß von Waldbesitzern, die zum weiteren Vorstande gehören, durch ein vertrauliches Rundschreiben die Waldbesitzer aufgefordert, ihren Forstbeamten Teuerungszulagen zu geben. Soweit ich unterrichtet bin, ist dies in großem Umfange geschehen.

Dies konnte indessen angesichts der Entwicklung der Dinge nicht mehr genügen. Es war deshalb meine Absicht, die Frage jetzt systematisch von Vereins wegen in Angriff zu nehmen. Am 14. und 15. März d. Js. sollten ein besonderer Försterausschuß und der weitere Vorstand darüber in Berlin beraten. Die Reiseschwierigkeiten und die Spartakusunruhen in Berlin haben diese Beratungen verhindert. (Die Sitzungen mußten abgesagt werden, weil die meisten Teilnehmer absagten und der ganze Bahnverkehr aus dem Osten und Süden lahmgelegt war.) Die Verhandlungen sind deshalb bis Mitte April*) verschoben worden. Ich möchte von vornherein betonen, daß die Lösung der ganzen Frage nicht unerhebliche Schwierigkeiten bietet. Diese sind zunächst allgemeiner Natur:

Den Privatforstbeamten schweben wohl die Tarifverträge der gewerblichen Arbeiter als Muster vor. Sie beruhen auf zwei Grundlagen. Bis zum Kriege und noch während des Krieges hatte unsere Industrie nie genug Arbeiter, denn die wirtschaftliche Blüte vor dem Kriege schuf fortgesetzt neue Betriebe und erweiterte die bestehenden. Während des Krieges fehlte es dann an Männern, weil diese im Heere standen. Ein Berufsstand, bei dem die Nachfrage größer ist als das Angebot, kann wirtschaftlichen Druck ausüben. Dies gab den gewerblichen Arbeitern eine wirtschaftliche Macht, und diese schuf wieder ihre heutige politische Bedeutung. Nebenbei bemerkt, stehen beide heute auf tönernen Füßen, denn unsere Feinde und die Arbeiter selbst sind dabei, unser gewerbliches Leben zu zerstören. Im Gegensatz dazu haben wir heute und auf absehbare Zeit mehr Privatforstbeamte (und überhaupt Privatangestellte aller Berufe) als Stellen. Von einer wirtschaftlichen Macht des Standes kann man also nicht reden. Außerdem aber arbeiten die gewerblichen Arbeiter zahlreich in den einzelnen Betrieben, und diese wieder liegen dicht beisammen, hängen vielfach voneinander ab und bestimmen das wirtschaftliche Leben der Industrie-Orte. Das einzige wirksame Kampfmittel in allen Lohn- und Gehaltsfragen ist der Streik. Seine Vorbereitung und Durchführung ist nur möglich, wo man sich schnell dazu verabreden kann. Er ist auch nur wirksam, wo er den Betrieb lahmlegt und den Betriebsleiter vor die Wahl stellt: entweder nachgeben oder sofort schweren wirtschaftlichen Schaden erleiden, der größer ist als die Forderungen der Arbeiter. Auch die Arbeitgeber können sich im Gewerbe leicht miteinander verständigen zu gemeinsamer Abwehr und zu Verhandlungen mit den Arbeitern. Diese Verhältnisse lassen sich ferner ohne weiteres auch auf die kaufmännischen und technischen Angestellten der Massenbetriebe (Banken, Kaufhäuser, Straßenbahnen usw.) übertragen, aber doch wohl kaum auf die Privatforstbeamten.

Es kommt hinzu, daß weder die Stellen noch die Beamten im Privatforstdienst so einheitlich geartet sind wie in Massenbetrieben, zu denen auch die großen Staatsforstverwaltungen in diesem Sinne gehören. Die meisten Privatforstbetriebe haben überhaupt nur einen Beamten. Die Anforderungen an dessen Leistungen sind ungeheuer verschieden nach der unendlichen Mannigfaltigkeit der Betriebe.

Vor allem aber fehlt ein Wirtschaftszwang für den Besitzer. In einzelnen deutschen Staaten haben wir wohl eine gewisse Staatsaufsicht über die Privatforsten. Sie geht aber nirgends so weit, daß sie die Anstellung von Beamten bestimmter Ausbildung beeinflußt.**) Es ist allerdings anzunehmen, daß in Zukunft für die deutschen Privatforsten ganz allgemein ein Wirtschaftszwang eingeführt wird.***) Er wird weiter gehen als jene vereinzelten bundesstaatlichen Verordnungen, d. h. sich nicht nur auf Rodungsverbot, Aufforstungszwang usw. beschränken, sondern erstreben, daß die Privatwaldungen zur höchsten forstlichen Erzeugung für unsere immer schwieriger werdende Holzversorgung gezwungen werden. Es ist dies aber eine so schwierige Frage, daß sie nicht von heute auf morgen gelöst werden kann. Sollten die jetzigen Regierungsgewalten sie in der von ihnen sonst beliebten Manier übers Knie brechen, so wäre das sehr zu bedauern. Es liegt nahe, daß mit der Staatsaufsicht der Befähigungsnachweis für die Privatforstbeamten verbunden wird. Diese müssen jedenfalls versuchen, es durchzusetzen.

Solange wir aber einen solchen Zwang nicht haben, fehlt auch jede Möglichkeit, einen Zwang in der Gehaltsfrage auszuüben. Man kann also nur Richtlinien aufstellen und den Waldbesitzern und Forstbeamten empfehlen. Jene werden sich natürlich nicht durchweg an solche Richtlinien halten. Zu bedenken ist auch, daß zwar die Holzpreise zur Zeit sehr hoch sind, daß aber andererseits die Unkosten ungeheuer gestiegen sind und noch weiter steigen, daß schwere Steuerlasten den Besitz treffen und noch weiter bedrohen, daß die Sozialisierung der Forstbetriebe als Damoklesschwert über den Waldbesitzern schwebt. Rosig ist ihre Lage also durchaus nicht. Andrerseits wird die Not manchen

*) Die Sitzungen haben inzwischen am 11. und 12. April stattgefunden.

**) In Österreich gibt es solche Bestimmungen.

***) Inzwischen hat die Preußische Regierung eine Gesetzesvorlage über die Staatsaufsicht der Privatforsten angekündigt.

Stellenlosen bewegen, die aufgestellten Mindestsätze zu unterbieten. Die Richtlinien können nämlich nur Mindestsätze vorschlagen. Aus diesem Grunde müssen die Beamten die Lage reiflich prüfen, ob sie sich damit nicht eine Rute binden. Sehr leicht kann es nämlich dazu kommen, daß die Mindestsätze in Wirklichkeit sich zu Höchstsätzen auswachsen (ähnlich wie die Höchstpreise der Kriegszwangswirtschaft stets tatsächlich Mindestsätze geworden sind, die nicht nur im Schleichhandel, sondern vielfach ganz öffentlich überschritten worden sind). Es besteht dann die Gefahr, daß tüchtige Beamte für verantwortungsvolle Stellen auch nur die Mindestsätze bekommen.

Vorschläge für solche Mindestsätze sind bereits gemacht worden. Zunächst hat die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände zu Magdeburg im Rahmen von Vorschlägen für alle Privatangestellten auch solche für Privatforstbeamte gemacht. Sie sollen für ganz Deutschland gelten und folgen:

Forstschutzbeamte (Forstgehilfen und Forstwarte).

	Mindestgehaltssätze ℳ
1. mit vollständig freier Station und Dienstanzug	50,—
2. mit freier Wohnung und Dienstanzug	120,—

Revierförster.

1. mit vollständig freier Station . .	125,—
2. freie Wohnung, Heizung und Deputat	175,—
3. ohne Bezug von Naturalien . . .	250,—

Oberförster.

1. mit vollständig freier Station . .	250,—
2. freie Wohnung, Heizung und Deputat	300,—
3. ohne Bezug von Naturalien . . .	400,—

Ich halte diese Vorschläge nicht für brauchbar. Zunächst ist es ganz ausgeschlossen, Einheitssätze für ganz Deutschland aufzustellen. Die Kosten für die Lebenshaltung sind in den einzelnen Landesteilen zu verschieden. Man kann auch die Beamten nicht einheitlich für ganz Deutschland einteilen, denn dazu sind die forstwirtschaftlichen Verhältnisse und die geschichtlich gewordenen Verwaltungsorganisationen zu verschieden. Auch die vorgeschlagene Art der Anrechnung des Deputates ist ungenügend. Die frei gewährten Naturalbezüge (Deputat, Dienstland, Uniform usw.) müssen unbedingt im Einzelfalle besonders festgesetzt und angerechnet werden.

Dann hat Förster Pusch-Galenbeck Vorschläge in einem Aufsatze gemacht, den er mir zur Veröffentlichung in der Forstzeitung zugesandt hat. Er beschränkt sich dabei auf die nicht akademisch gebildeten Beamten und hat dabei den an sich ganz richtigen Gedanken, die Reviergröße als Maßstab für das Gehalt zu verwerten. Aber in der von ihm gewollten Ausschließlichkeit ist dies nicht richtig. Auch mit der von ihm vorgeschlagenen Anrechnung der Deputate usw. kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Ich bin der Ansicht, daß die ganze Frage nur gebietsweise geregelt werden kann nach gemeinschaftlichen allgemeinen Gesichtspunkten. Diese sind: richtige Klasseneinteilung der Beamten, Festsetzung eines Gesamteinkommens, feste Anrechnung der stets frei gewährten Bezüge (Wohnung, Feuerung, vielleicht auch Garten), Berechnung sonstiger freier Bezüge (Dienstland, Weide, Kuhhaltung, Deputat usw.) im Einzelfalle nach bestimmten Grundsätzen, Berechnung des Bareinkommens als Unterschied des Gesamteinkommens und der Summe der freien Bezüge.

Die Gebiete müssen so abgegrenzt werden, daß sie möglichst einheitlich sind nach durchschnittlicher Ertragsfähigkeit des Privatwaldes, Organisation der Privatforstverwaltung und Kosten der Lebenshaltung. In Preußen z. B. werden die Provinzen vielfach schon zu groß dafür sein. Brandenburg z. B. müßte man unbedingt zerlegen in die Teile westlich und östlich der Oder.

Bei der Klasseneinteilung kann man einheitlich unterscheiden Dauerstellungen und Wechselstellungen. Unter jenen sind solche zu verstehen, die mit Beamten besetzt sind, die die für diese Stellung erforderliche Ausbildung erlangt haben, der Regel nach ihre Laufbahn in dieser Stellung abschließen und einen eigenen Hausstand führen. Man kann diese Beamten einheitlich gliedern in a) Hilfs- und Schutzbeamte (im allgemeinen aus dem Waldarbeiter- und Kleinbauernstande hervorgegangen, ohne geregelte forstliche Lehr- und Ausbildungszeit); b) nicht akademisch gebildete Beamte mit forstlicher Ausbildung (Förster, Revierförster, Forstverwalter); c) Verwaltungsbeamte mit akademischer Vorbildung. Diese drei Klassen müssen nach Bedarf noch weiter gegliedert werden; dies wird namentlich bei der Klasse zu b nötig sein. Dabei kann dann die Reviergröße berücksichtigt werden, aber auch andere Maßstäbe (z. B. ob und wieviel Untergebene der Beamte hat usw.).

Unter Wechselstellungen verstehe ich solche, die von den Inhabern im wesentlichen vorübergehend angenommen werden während der Lehr- und Wanderjahre bis zum Erreichen einer Dauerstellung. Es handelt sich also in der Regel um junge Beamte ohne eigenen Hausstand. Auch sie müssen gegliedert werden, zum wenigsten in solche ohne und mit akademischer Bildung.

Für jede Stufe dieser Einteilung muß dann ein Gesamtmindesteinkommen festgesetzt werden (und zwar für die Dauerstellungen zweckmäßig für das Jahr, für die Wechselstellungen für den Monat). Weshalb nur ein Mindesteinkommen? Weshalb nicht auch Altersstufen oder Zulagen für besonders verantwortungsreiche Stellen? Beides würde unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Sie werden zum Teil auch hinfällig, weil die mit höherem Mindesteinkommen ausgestatteten Stellen durchschnittlich mit älteren Beamten besetzt werden. Will aber ein Waldbesitzer, dessen Stelle in eine minderbesoldete Klasse fällt, nicht fortgesetzt mit den

Beamten wechseln, so wird er auch geneigt sein, einem tüchtigen Beamten Alterszulagen zu geben.

Bei den bisherigen Vorschlägen (und auch sonst) wird fälschlicherweise nie das Gesamteinkommen beachtet. Das muß aber geschehen. Es muß unzweifelhaft festgesetzt werden, wie hoch das Gesamteinkommen und seine einzelnen Teile zu bewerten sind. Man denke z. B. an Fälle, in denen der Waldbesitzer unvorhergesehen die Nebenbezüge nicht gewähren kann oder den Beamten aus bestimmten Gründen ganz abfinden muß (das kommt jetzt zuweilen vor bei Kriegsteilnehmern). Auch zum Vergleich mit anderen Berufsständen ist die Festsetzung des Gesamteinkommens nützlich.

Es wäre erwünscht, wenn die Nebenbezüge einheitlich für das ganze betreffende Gebiet bewertet werden könnten, denn dann würde sich das Bargehalt auch sehr einfach einheitlich regeln, und im Einzelfalle würde verhindert, das Einkommen durch zu hohe Bewertung der freien Bezüge zu drücken. Dies ist aber leider nur für solche Bezüge möglich, die verhältnismäßig gleichmäßig gegeben werden. Das gilt in erster Linie für die freie Wohnung. Die Wohnungen sind zwar recht verschieden, aber der Beamte wird mehr oder bessere Zimmer kaum geldlich höher bewerten. Auch die für die Heizung der Wohnung frei gewährte Feuerung kann einheitlich für das ganze Untergebiet bewertet werden. Allerdings wird ja für Stellen mit Dienstland mehr Feuerung gewährt. Dieses Mehr kann aber bei der Bewertung der freien Feuerung nicht berücksichtigt werden, sondern muß bei der des Dienstlandes berücksichtigt werden.

Für die freie Nutzung von Gemüse- und Obstgärten können keine einheitlichen Gesichtspunkte für das ganze Reich aufgestellt werden. Dies muß vielmehr den Untergebieten vorbehalten werden.

Die freie Gewährung landwirtschaftlicher Nutzungen oder Erzeugnisse ist nicht nur im Reiche, sondern auch in den Untergebieten sehr verschieden nach Art und Umfang. Das Dienstland z. B. wird zum Teil als blanke Fläche, zum Teil gepflügt und gedüngt gewährt. Es ist außerdem nicht nur nach Umfang, sondern auch nach Ertragsfähigkeit sehr verschieden. Das gleiche gilt von Deputaten, Kuhhaltung, freier Weide usw. Für alle diese Nutzungen kann nur der Grundsatz aufgestellt werden, daß für die Untergebiete ein System ihrer Berechnung aufgestellt wird, und daß sie danach in jedem Einzelfalle bewertet werden.

Vielfach werden noch andere Bezüge freigegeben, z. B. Arzt, Apotheke, Dienstkleidung usw. Sie müssen nach ihrem durchschnittlichen Werte im Einzelfalle bewertet werden.

Die Schußgelder dürften nach meiner Ansicht nicht in das Diensteinkommen eingerechnet werden. Sie sind schließlich doch meist nur eine Art Dienstaufwand für Waffen, Munition, verstärkten Verschleiß von Kleidung, Hundehaltung usw. Selbstverständlich darf auch sonstiger Dienstaufwand nicht gerechnet werden. Man wird sogar vielfach bei der Bewertung des Dienstlandes im Einzelfalle prüfen müssen, inwieweit es dem Dienstaufwande (Pferdehaltung) dient.

Die Gelegenheit der Gehaltsregelung sollte auch dazu benutzt werden, mit aller Macht auf die Umwandlung der ganz unzeitgemäßen und meist geradezu schädlichen Tantiemen und Anweisegelder in festes Gehalt zu dringen.

Die Inhaber von Wechselstellungen erhalten vielfach freie Wohnung (mit Heizung), Kost und Wäsche. Es ist zweckmäßig, diese Bezüge für die Beamtenklasse des ganzen Untergebietes einheitlich zu bewerten.

Der Unterschied des Gesamt-Mindesteinkommens und der Summe der freien Bezüge ergibt das bare Einkommen. Es besteht nun unleugbar die Gefahr, daß durch zu hohe Bewertung der freien Bezüge, soweit sie im Einzelfalle besonders berechnet werden müssen (Deputat, Dienstland usw.), das Bargehalt stark geschmälert wird, namentlich bei den jetzigen hohen Lebensmittelpreisen. Das Bargehalt muß aber eine bestimmte Höhe haben, weil von ihm die anderen Lebensbedürfnisse (Kleidung, Kindererziehung usw.) bestritten werden müssen. Deshalb wäre es erwünscht, daß bei der Regelung eine Grenze festgesetzt würde, unter die das Bargehalt durch die Anrechnung der freien Bezüge nicht herabgedrückt werden darf.

Ich habe nun für ein engeres Gebiet den Versuch einer solchen Regelung entworfen und teile ihn hier mit. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß die eingesetzten Zahlen von mir durchaus nicht als Vorschlag gedacht sind, daß es mir vielmehr nur darauf ankommt, zu zeigen, wie ein Schema für ein Untergebiet entworfen werden sollte.*) Die Zahlen selbst sollen nur ein Bild geben, wie das Schema angewendet werden soll. (Siehe Tabelle auf Seite 253.)

Berechnen wir hiernach einige Beispiele.

1. Ein Waldwärter erhält zurzeit:

Freie Wohnung	=	300 M
Feuerung	=	100 „
10 a Garten	=	30 „
70 Zentner Kartoffeln	=	350 „
30 „ Getreide	=	450 „
täglich 2 Liter Milch	=	220 „
zusammen		1450 „
Bargehalt		1200 „
Gesamteinkommen		2650 M

d. h. 150 M mehr, als das Gesamt-Mindesteinkommen betragen soll.

2. Ein Förster für ein Forstrevier von 600 ha erhält zurzeit:

*) Für andere Gebiete würde die Einteilung wieder ganz anders sein müssen, z. B. sich bei den Förstern nicht nur auf die Reviergröße beschränken dürfen. Für große Verwaltungen müssen natürlich solche Unterschiede für die Klasse der Förster überhaupt fortfallen.

Freie Wohnung	= 450 M
„ Feuerung	= 130 „
25 a Garten	= 75 „
0,5 ha Kartoffelland, abgedüngt, gepflügt und mit freien Fuhren	= 600 „
30 Zentner Getreide	= 450 „
Zusammen	1705 M
Bargehalt	2000 „
	3705 M
Das Gesamteinkommen soll betragen	4000 „
Mithin sind zuzulegen mindestens	295 M

3. Ein Förster für ein Forstrevier von 400 ha soll neu angestellt werden und erhalten:

Freie Wohnung	= 400 M
„ Feuerung	= 120 „
10 a Garten	= 30 „
70 Zentner Kartoffeln	= 350 „
30 „ Getreide	= 450 „
1 Kuh, frei im Futter	= 350 „
	1700 M
Das Gesamtmindesteinkommen soll sein	3500 „
Mithin muß das Bargehalt mindestens betragen	1800 M

Landesteil: X ....

I. Dauerstellungen:

	Gesamt-Jahres-Einkommen M	Darauf sind an Nebenbezügen anzurechnen, soweit sie frei gewährt werden: Wohnung	Feuerung	Garten je Ar mit 3 M	Dienstland	Deputat, freie Viehhaltung, Weide	Sonstiges	Mithin Bargehalt M	Das Bargehalt darf aber durch die Anrechnung der Spalten 2—7 nicht herabgedrückt werden unter M	
		mit Mark								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Forstschutz- u. Hilfsbeamte (Waldwärter, Forstgehilfen, Jagdaufseher)	2500	300	100	nach der Fläche des Obst- und Gemüselandes zu berechnen	nach Fläche, Güte und Menge freier Leistungen (für Dünger, Gespannarbeit usw.) zu berechnen	nach den örtlichen Werten zu berechnen	nach voraussichtlichem Durchschnittssatze zu berechnen	zu berechnen als Unterschied von Spalte 1 und Spalte 2—7	1200	Der Wert der Nebenbezüge in Spalte 2 und 3 gilt für alle Stellen des Landesteiles gleichmäßig, desgl. der Einheitssatz für Spalte 4. Die Werte für Spalten 5—7 müssen im Einzelfalle im Dienstvertrag besonders berechnet werden.
B Förster										
a) für Forstreviere bis 250 ha	3000	350	110						1500	
b) „ „ v. 251— 500 „	3500	400	120						1800	
c) „ „ „ 501—1000 „	4000	450	130						2100	
d) „ „ über 1000 „	4500	500	140						2400	
C Forstverwalter (verwaltende Revierförster ohne akademische Bildung), denen entweder mindestens 1 Förster (B) oder mindestens 2 Forstschutz- und Hilfsbeamte (A) unterstellt sind	5000	600	160						3000	
D Oberförster (mit akademischer Bildung)	6000	800	200						4000	

II. Wechselstellungen:

	Gesamt-Monatseinkommen M	Darauf sind an Nebenbezügen anzurechnen, soweit sie frei gewährt werden: Wohnung u. Heizung	Kost	Wäsche	Sonstiges	Mithin Bargehalt M	Das Bargehalt darf durch die Anrechnung der Spalten 2—5 nicht herabgedrückt werden unter M	
		mit Mark						
	1	2	3	4	5	6	7	
E Forstschutz- und Jagdgehilfen (Anwärter für I A)	125	15	45	5	nach voraussichtlichem Durchschnittssatze	zu berechnen als Unterschied von Sp. 1 u. Sp. 2—5	45	Der Wert der Nebenbezüge in Sp. 2—4 gilt für alle Stellen des Landesteils gleichmäßig, der für Spalte 5 muß für den Einzelfall im Dienstvertrage besonders berechnet werden.
F Hilfsförster und Forstschreiber (Anwärter für I B und C)	150	25	45	5			60	
G Oberförsteranwärter	300	50	90	10			125	

Es bliebe nun noch zu besprechen, wer die Tarife für die Untergebiete aufstellen soll. Es erscheint mir erwünscht, daß dies dort, wo Vertretungen des Waldbesitzes vorhanden sind, im Einvernehmen zwischen diesen und unserem Verein geschieht. In Frage kämen dabei in erster Linie die Landwirtschaftskammern und Waldbesitzervereine. Ich habe deshalb vorläufig bei den Landwirtschaftskammern angefragt, ob sie bereit sind, mit dem Verein für Privatforstbeamte bei der Lösung der Frage zusammen zu arbeiten. Aus den bisher eingelaufenen Antworten geht hervor, daß dieser Weg zum Ziele führen wird. Es ist zu hoffen, daß auch die Waldbesitzervereine denselben Standpunkt einnehmen werden. Es dürfte sich empfehlen, daß für jede Bezirksgruppe unseres Vereins ein Ausschuß gebildet wird, der mit der zuständigen Vertretung des Waldbesitzes zusammen arbeitet. Die Vorschläge, die aus diesen Einzelberatungen hervorgehen, müßten dann zweckmäßig vor der endgültigen Feststellung verglichen und geprüft werden. Es ist schließlich dafür zu sorgen, daß die Tarife ständig revidiert und nach Bedarf geändert werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung vom 14. Februar 1919, betr. Vermeidung von Doppelbesteuerung bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Mecklenburg-Schwerin.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Mecklenburg-Schwerin haben wir auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (G.-S. S. 43) mit dem Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium des Innern die anliegende Vereinbarung vom 21. Januar/3. Februar d. Js. getroffen.

Wir ersuchen ergebenst, die Vereinbarung schleunigst durch Abdruck im Regierungsamtsblatt zur Kenntnis der Gemeinden zu bringen.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerungen des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Berlin, den 14. Februar 1919.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Meister.
Finanzministerium.
Im Auftrage: Heinze.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Anlage zu Nr. 58.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und in Mecklenburg-Schwerin haben die Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in Schwerin folgende Vereinbarung, deren Widerruf beiden Teilen freisteht, getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zu auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbs wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte der darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersätze zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte der darauf entfallenden tarifmäßigen Sätze zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1918 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkte als dem 1. April 1918, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkte haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1918 zu verbleiben.

Die Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in Schwerin werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 21. Januar 1919.

Das Preußische Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Meister.
Das Preußische Finanzministerium.
Im Auftrage: Heinke.

Schwerin, den 3. Februar 1919.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Walter.

Verfügung vom 26. Februar 1919, betr. Wieder-Inverkehrsetzung der Nickelmünzen.

Nachdem die Gründe für die Einziehung der Nickelmünzen zu zehn und fünf Pfennig fortgefallen sind, werden die Kassen der uns unterstellten Verwaltung ersucht, diese Münzsorten nicht mehr zurückzuhalten und etwa angesammelte Stücke wieder dem Verkehr zuzuleiten.

Die Herren Ober- und Regierungspräsidenten wollen auch die Gemeinden und weiteren Kommunal-

verbände in geeignet erscheinender Weise entsprechend verständigen. (Nicht durch Umdruck bekanntgegeben.)

Berlin, den 26. Februar 1919.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Jarotzki.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

Verfügung vom 22. Februar 1919, betr. Nutzbarmachung militärischer Bekleidungsstücke usw. für die bürgerliche Bevölkerung.

Nachstehendes Schreiben des Kriegsministeriums vom 15. Januar d. Js. wird hiermit zur Beachtung mitgeteilt (nicht durch Umdruck bekanntgegeben).

Berlin, den 22. Februar 1919.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Krause.
Finanz-Ministerium.
Im Auftrage: Sachs.

*

Anlage zu Nr. 68.

Militärische Bekleidungsstücke und -stoffe aller Art und Ausrüstungsstücke, die für die Heeresverwaltung entbehrlich werden, müssen auf Veranlassung des Reichsverwertungsamtes entweder an die Reichsbekleidungsstelle, Reichstextilgesellschaft oder an die Reichsstelle für Schuhversorgung abgegeben werden, um durch sie für die bürgerliche Bevölkerung nutzbar gemacht zu werden. Das Kriegsministerium ist daher nicht in der Lage, Anträgen von Lokal- und Provinzialbehörden auf Überweisung von Bekleidungsstücken und -stoffen zu entsprechen. Zur Einschränkung des Schreibwesens bittet das Kriegsministerium daher, dies allen unterstellten Lokal- und Provinzialbehörden bekanntzugeben und sie anzuweisen, von solchen Anträgen an das Kriegsministerium abzusehen.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage: v. Oven.
Der Unterstaatssekretär.
Göhre.

An das Preußische Finanzministerium.

Vorläufige Anweisung der Betriebsregulierungsarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/39 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3203.

Berlin W 9, 12. März 1919.

Während des Krieges sind in erheblichem Umfange Abweichungen von den Hiebsvorschriften der Betriebswerke notwendig geworden. In vielen Revieren ist das zulässige Abnutzungssoll mehr oder weniger stark überschritten worden; in anderen Revieren ist der Einschlag hiergegen zurückgeblieben. Ganz besonders fühlbare Störungen der Betriebsvorschriften sind vielerorts durch umfangreiche Vorgriffe in jüngeren Beständen entstanden, Vorgriffe, die zur Befriedigung des verstärkten Bedarfs an Grubenholz, Schleifholz, Brennholz usw. gemacht werden mußten.

Diesem Hauungsbetriebe muß allmählich ein Ende gemacht, die Wirtschaft muß wieder in planmäßige Bahnen geführt werden. Schon deshalb wird in vielen Revieren eine baldige Zwischenprüfnug oder Neuaufstellung des Betriebswerks notwendig. Dazu drängt ferner eine erforderlich werdende Ermäßigung der Umtriebszeit.

In weiten Kieferngebieten mit 120 jähriger Umtriebszeit wird der Wertzuwachs infolge Verseuchung durch den Kiefernbaumschwamm stark herabgedrückt. Außerdem sind vielfach durch Aushieb von Schwammbäumen die älteren Bestände stark verlichtet, was zu einer Verödung und Aushagerung des Bodens führt. Ähnliche Zustände sind in manchen Fichtengebieten durch Rotfäule hervorgerufen. Mit derartigen Beständen muß aufgeräumt, der Boden muß wieder einer normalen Produktion zugeführt werden. Dazu ist eine Herabsetzung der Umtriebszeit unerläßlich. Eine solche Umtriebsermäßigung und die damit verbundene Verminderung des Holzvorrats wird aber heute auch aus anderen Gründen zur zwingenden Notwendigkeit. Der Staat braucht Geld, die Volkswirtschaft braucht Holz und Arbeitsgelegenheit.

Um die Fülle der daraus für die nächsten Jahre erwachsenden Betriebsregelungsarbeiten bewältigen zu können, sollen Vereinfachungen zugelassen werden. Ich habe eine vorläufige Anweisung hierfür ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig die mit der Einführung verschiedener Umtriebszeiten notwendig gewordenen Ergänzungen der V. R. A. enthält. Letztere bleibt in Kraft, soweit die neue Anweisung keine abweichenden Bestimmungen trifft. Ich füge .... Stück der Anweisung*) für die Regierungsforstbeamten und die Oberförster bei. Die Überschußexemplare sind zur Benutzung durch Hilfsarbeiter bei Ausführung der Betriebsregelungsarbeiten bestimmt.

Ich ersuche die Regierungen, mir binnen sechs Wochen anzuzeigen, für welche Reviere nach vorstehendem eine baldige Zwischenprüfung oder Neuanfertigung des Betriebswerks für erforderlich gehalten und bei welchen Revieren es für angängig erachtet wird, mit dem bisherigen Abschätzungswerk — auch ohne Durchführung einer Zwischenprüfung — weiter zu wirtschaften. Die Gründe sind kurz darzulegen. Einen Anhalt hierfür wird die nach Verfügung vom 5. Februar 1919 — III 1616 — zu fertigende Nachweisung geben. Auch Reviere mit reichlichen Altholzvorräten sowie solche mit Überschuß an Beständen im Grubenholz- und Schleifholzalter, ferner solche mit umfangreicheren hiebsnotwendigen Beständen jüngeren Alters werden zur baldigen Betriebsregelung in Vorschlag zu bringen sein.

Mit der Anfertigung der Altersklassenübersicht (Ziffer 9 der Anweisung) für den Zeitpunkt des 1. Oktober 1919 und der vorläufigen Bestandskarte ist in allen Revieren, welche zur Betriebsregelung in Vorschlag gebracht werden, alsbald zu beginnen. Die Einleitungsverhandlung ist mir alsdann so bald als möglich vorzulegen.

Die neuen Vordrucke sind ebenso wie alle übrigen der V. R. A. unmittelbar von der Firma Otto Lange, Berlin S 42, Wassertorstraße 42, zu beziehen. Die Kosten sind aus dem Fonds der Regierung bei Kapitel 2 Titel 31 zu bestreiten.

Soweit Betriebsregelungen und Zwischenprüfungen bereits im Gange sind, ist auch hier zu erwägen, ob nicht die getroffenen Betriebsdispositionen nach Maßgabe der neuen Grundsätze zu ändern sein werden. Auch diese Reviere sind in die geforderte Berichterstattung einzuschließen.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

---

*) Nicht veröffentlicht.



Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Persönliches aus der preußischen Staatsforstverwaltung.** Landforstmeister Dr. Freiherr v. d. Busche in Berlin ist zum Oberlandforstmeister und Ministerialdirektor ernannt worden und hat die Leitung der Forstabteilung des Ministeriums nunmehr endgültig übernommen. Oberforstmeister v. Krogh in Frankfurt a. O. tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

❦

Zusammenstellung der Staatsoberförsterstellen Preußens, die demnächst anderweit zu besetzen sind. (Soweit die Stellen bereits ausgeschrieben sind, haben wir unmittelbar hinter dem Namen den Besetzungstermin und dahinter die Bewerbungsfrist aufgeführt. Vielfach sind die bisherigen Inhaber noch auf der Stelle, aber zu einem noch festzusetzenden Termin bereits versetzt.)

Lfd. Nr.	Oberförsterstelle	Bezirk	Besetzungstermin	Bewerbungsfrist
1	Gertlauken	Königsberg	1. 7.	10. 5.
2	Dingken	Gumbinnen		
3	Schmalleningken	„		
4	Grünfließ	Allenstein		
5	Hohenstein	„	1. 7.	15. 4.
6	Lyck	„	1. 6.	25. 4.
7	Nikolaiken	„	1. 6.*)	20. 4.
8	Ratzeburg	„		
9	Reußwalde	„		
10	Rudschanny	„	1. 7.	1. 5.
11	Turoscheln	„		
12	Deutschheide	Danzig	1. 7.	15. 4.
13	Lorenz	„		
14	Bülowsheide	Marienwerder		
15	Czersk	„	1. 7.	1. 5.
16	Gildon	„		
17	Golau	„		
18	Grünfelde	„		
19	Königsbruch	„		
20	Kosten	„		
21	Lindenberg	„	1. 7.	20. 5.
22	Lindenbusch	„		
23	Lutau	„		
24	Osche	„		
25	Schede	„		
26	Schüttenwalde	„		
27	Schulzenwalde	„		
28	Thorn	„		
29	Tütz	„	1. 7.	1. 5.
30	Warlubien	„		
31	Wilhelmsberg	„		
32	Lüdersdorf	Potsdam		
33	Neuendorf	„		
34	Schönwalde	„		
35	Regenthin	Frankfurt	1. 5.	10. 4.
36	Borntuchen	Köslin	1. 7.	15. 5.
37	Großborn	„		
38	Buchwerder	Posen		
39	Grenzheide	Posen		
40	Grünheide	„		
41	Hundeshagen	„		
42	Ludwigsberg	„		
43	Mauche	„		
44	Wanda	„		
45	Warthewald	„		
46	Zirke	„		
47	Bartelsee	Bromberg		
48	Dratzig	„		
49	Jagdschütz	„		
50	Kirschgrund	„		
51	Korschin	„		
52	Margoninsdorf	„		
53	Nakel	„		
54	Nothwendig	„		
55	Schirpitz	„	1. 7.*)	15. 4.
56	Schulitz	„	1. 6.	20. 4.
57	Stefanswalde	„		
58	Stronnau	„		
59	Taubenwalde	„		
60	Wodek	„	1. 7.	1. 5.
61	Karlsberg	Breslau	1. 7.	15. 4.
62	Zobten	„	1. 10.	20. 6.
63	Kreutzburgerhütte	Oppeln		
64	Neiße	„		
65	Rosenfeld	Merseburg	1. 7.*)	1. 5.
66	Benneckenstein	Erfurt	1. 7.	15. 4.
67	Erlau	„		
68	Leinefelde	„	1. 10.	20. 6.
69	Apenrade	Schleswig		
70	Hadersleben	„		
71	Sonderburg	„		
72	Trittau	„	1. 6.	20. 4.
73	Herzberg	Hildesheim	1. 10.	20. 6.
74	Grubenhagen	„	1. 7.	1. 5.
75	Bleckede	Lüneburg	1. 10.	20. 6.
76	Langeloh	„	1. 5.	10. 4.
77	Arstedt	Stade	1. 5.	12. 4.
78	Böddeken	Minden		
79	Wünnenberg	„		
80	Friedewald	Kassel	1. 6.	25. 4.
81	Fritzlar	„		
82	Karlshafen	„		
83	Naumburg	„	1. 10.	1. 5.
84	Sand	„		
85	Stölzingen	„		
86	Brandoberndorf	Wiesbaden		
87	Haiger	„		
88	Johannisburg	„		
89	Lahnstein	„		
90	Oberreifenberg	„		
91	Rod a. d. Weil	„		
92	Weilmünster	„	1. 7.	15. 4.
93	Neupfalz	Koblenz		
94	Kottenforst	Köln	1. 7.	15. 4.
95	Siebengebirge	„	1. 7.	1. 5.
96	Neunkirchen	Trier		
97	St. Wendel	„		

*) Nach neuerer Bestimmung erst zum 1. Oktober zu besetzen.

*) Nach neuerer Bestimmung erst zum 1. Oktober zu besetzen.

Zur Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten. Da an uns vielfach Anfragen ergehen, wie die Staatsregierung sich zur Verpachtung der Staatsjagden stellt, so lassen wir mit Genehmigung des Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster die auf der Delegierten-Versammlung dieses Vereins von dem Staatskommissar, Oberforstmeister Gernlein, gemachten Ausführungen nachstehend folgen, dieser äußerte dem Stenogramm nach folgendes:

Über die Art der Nutzung der Jagd in den Staatsforsten ist eine Entscheidung noch nicht gefallen. Es ist Ihnen bekannt, daß auf Anregung sowohl aus den Kreisen der Abgeordneten wie auch gerade aus Ihrer Mitte heraus der Plan einer Verpachtung der Jagden in Erwägung gezogen ist; es sind Umfragen darüber in großer Anzahl gemacht, deren Beantwortung zum Teil noch aussteht. Sollte es zu einer Verpachtung kommen, so hofft der Herr Minister, daß es ihm möglich sein wird, auch fernerhin den Beamten den Raubzeugabschuß, den Abschuß der Enten und Schnepfen auf dem Zuge sowie der kleinen Schnepfen und Bekassinen sicherstellen zu können. — Weiteres wird kaum möglich sein, da die Forstbeamten dann in erster Linie berufen sein werden, die Jagdpächter in der genauen Befolgung der Pacht- und Abschußbedingungen zu überwachen und so möglichst frei von irgendwelchen Beziehungen zu dem Jagdpächter gestellt werden müssen. (Sehr richtig!) Würde es weiterhin bei einer Nutzung der Jagd durch Verwaltungsbeschluß bleiben, so beabsichtigt der Herr Minister, den mittleren Forstbeamten einen Anteil an dem Abschuß durch klar umschriebene Bestimmungen zu bewilligen (Sehr gut!), ebenso auch Bedingungen dafür vorzuschreiben, unter denen den Beamtenfamilien Wildbret für ihren eigenen Haushalt überlassen werden muß. (Bravo!) Die Vorschriften darüber sind in Ausarbeitung, die Einzelheiten stehen noch nicht fest, da zunächst erst die Hauptfrage entschieden werden muß: Verpachtung oder Verwaltungsabschuß, und die Entscheidung hierüber in letzter Stelle jetzt nicht mehr allein bei dem Herrn Landwirtschaftsminister liegt.

❦

— **Die vorläufige Regelung des preußischen Staatshaushalts für 1919.** Da es infolge der späten Einberufung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung nicht möglich gewesen ist, den Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919 rechtzeitig festzustellen, ist die Regierung durch das Gesetz vom 1. April 1919 (Ges. S. S. 59) ermächtigt worden, für die Monate April, Mai und Juni 1919 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staats zu erfüllen und endlich Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, für die durch den Staatshaushalt eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, sowie unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen weiter zu gewähren.

Neben dieser allgemeinen Ermächtigung sind Mittel bereitgestellt worden, die zwar erstmalig im Haushaltsentwurfe für 1919 erscheinen, aber so dringlich sind, daß sie nicht weiter hinausgeschoben werden können. Für die Forstverwaltung sind dies:

A. Dauernde Bewilligungen:

1. die Mittel zur Umwandlung von zwei Försterstellen in Revierförsterstellen,
2. die Mittel zur Umwandlung von 50 künftig wegfallenden Försterstellen o. R. in dauernd bleibende Forstschreiberstellen. Es ist zu hoffen, daß dadurch alle diejenigen im Forstschreibdienst verwendeten Förster, die weder die Schreibgehilfenzulage der Forstaufseher noch mangels verfügbarer Mittel die Stellenzulage und die Dienstaufwandsentschädigung der Forstschreiber erhalten konnten, nunmehr in planmäßige Schreiberstellen mit deren Bezügen einrücken können, so daß der bisherige, die Betroffenen geldlich schädigende Zustand erfreulicherweise mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab dauernd beseitigt wird;
3. 1000 M zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung der beiden verwaltenden Revierförster in den hannöverschen Klosterforsten bis auf je 1400 M;
4. die Ermächtigung zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung der Forstkasse Johannisburg (Bezirk Allenstein) von 2000 auf 2400 M;
5. 39 000 M zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung der Revierförster von durchschnittlich 300 auf 450 M bis zum Höchstsatz von 900 M;
6. 900 M zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für vier Revierförster und einen Förster.

B. Einmalige Bewilligungen:

1. 30 000 M Zuschuß zu den infolge der Teuerung nicht mehr ausreichenden Dienstaufwandsentschädigungen der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte; während für die planmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen Höchstsätze festgelegt sind, ist dies bei den Zuschüssen nicht der Fall, Zuschuß und planmäßiger Satz dürfen daher den Höchstsatz übersteigen;
2. 490 000 M Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster;
3. 52 000 M Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten; diese Zuschüsse sind ebenfalls an die sonst festgelegten Höchstsätze nicht gebunden;
4. 136 000 M Zuschuß zu den Vergütungen der nicht voll oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und der Untererheber.

❦

— **Die Sicherung der Grundrechte der Beamten durch die Reichsverfassung** war am 18. März Gegenstand einer Aussprache zwischen Mitgliedern des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung und Vertretern des Deutschen Beamtenbundes. Es handelte sich darum, daß das Grundrecht des Beamtentums: Die lebenslängliche Anstellung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge, in der neuen Deutschen Reichsverfassung klar und unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, und daß ein einheitliches Beamtenrecht geschaffen werde, wenigstens in den Grundlinien. Die Aussprache hat dazu geführt, daß die Notwendigkeit dieser Sicherung von den Mitgliedern aller Parteien anerkannt worden ist, und daß sämtliche Mitglieder des Verfassungsausschusses die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines gesicherten Berufsbeamtentums betonten, was auch die Auffassung der betreffenden Parteien sei. Schließlich hat sich auch der Reichsminister Dr. Preuß, mit dem eine besondere Aussprache stattfand, bereit erklärt, der von dem Deutschen Beamtenbunde vorgetragenen Forderung Rechnung zu tragen. — Der Verlauf der Verhandlungen des Verfassungsausschusses wird zeigen, inwieweit die erhobenen Vorstellungen befruchtend gewirkt haben. Ernstliche Befürchtungen etwa in

der Richtung, daß die maßgebenden Stellen an eine Beseitigung des Berufsbeamtentums in absehbarer Zeit dächten, braucht, wie Direktor Falkenberg vom Deutschen Beamtenbunde ausführte, die Beamtenschaft nicht mehr zu hegen.

— **Die Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge Preußens.** Wir haben in dem gleichnamigen Leitartikel in Nr. 13 ausgeführt, daß die Frage, ob die sogenannten Kriegszulagen der Forsthilfsaufseher auf die Kriegsteuerungsbezüge anzurechnen sind, zwar nicht geklärt ist, daß wir aber eine Anrechnung für ausgeschlossen halten. Heute sind wir nun in der Lage, mitzuteilen, daß der Minister für Landwirtschaft inzwischen verfügt hat, daß eine Anrechnung der Kriegszulagen nicht in Frage kommt.

In dem Leitartikel ist ferner auf Seite 189 gesagt, daß Pensionäre und Hinterbliebene, die Empfänger von laufenden Unterstützungen sind, keine Kriegsbeihilfe erhalten dürfen. Diese Bestimmung entspricht dem Wortlaut des Erlasses des Finanzministers. Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, hat man aber die Empfänger von laufenden Unterstützungen keineswegs ausschließen wollen. Es ist vielmehr in dem Erlasse das kleine Wörtchen „nur“ ausgefallen, das dem Satze einen ganz anderen Sinn gibt. Lediglich diejenigen Pensionäre und Hinterbliebenen, die nur eine laufende Unterstützung, also außer ihr keine gesetzlichen Bezüge erhalten, sollen nicht bedacht werden. Außerdem werden bei Ermittlung des Bedürfnisses laufende Unterstützungen ebenso wie nur einmalige als nicht vorhanden angesehen.

— **Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen.** Vom 10. März 1919. Die Preußische Regierung hat mit Gesetzeskraft obige Verordnung erlassen. Sie schließt sich in der Hauptsache der Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919, an, über die wir bereits berichteten. Darüber hinaus legt sie den Begriff „Hofbeamte“ fest, bestimmt den Kreis der nicht unter die Verordnung fallenden Beamten und spricht aus, daß auf die Versetzung der Hofbeamten in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen fortan die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit einigen besonders festgelegten Abweichungen Anwendung finden. Die Abweichungen bestehen darin, daß Entscheidungen und Erklärungen, welche die vorgesetzte Dienstbehörde oder der Verwaltungschef abzugeben hat, dem Finanzminister obliegen. Auch setzt dieser die ruhegehaltsfähigen Werte der Nebenbezüge fest, soweit sie nicht schon feststehen. Anrechnungsfähig ist auch die unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande verbrachte Zeit. Für die Lösung des Dienstverhältnisses bei den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Hofbeamten ist der Finanzminister zuständig. Zahlungen auf Grund der Verordnung sind aus der Staatskasse zu leisten. Die Verrechnung zwischen der Staatskasse und der bisherigen Kronkasse bleibt der endgültigen Auseinandersetzung vorbehalten. Die Verordnung ist mit ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Forstwirtschaft.

— **Besiedlung, Moorkulturen, Oedland-Aufforstung, Staatsaufsicht über die Privatwaldungen in Preußen.** Die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und der Ödlandskultur zur Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung und gleichzeitig zur Lösung der sozialen Frage ist die dringendste und bedeutendste Aufgabe der nächsten Zukunft. Von dieser Erkenntnis ausgehend, ist der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung seitens des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine am 19. März 1919 verfaßte Denkschrift betreffs einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zur Förderung dieser Angelegenheit zugestellt worden. Sie fordert ohne Aufschub den Erlaß folgender Gesetze:

1. eines Gesetzes über die Reform der Auseinandersetzungsbehörden,
2. eines Ausführungsgesetzes zur sogenannten Reichssiedlungsverordnung vom 29. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 115),
3. eines Gesetzes über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor- und Ödländereien,
4. eines Gesetzes über die Beaufsichtigung von Privatwaldungen.

In forstlicher Beziehung fesseln die Ausführungen wegen der Gesetze zu 3 und 4. Sie lauten:

Besondere Fürsorge und größtmögliche Förderung verdient die Besiedlung unseres Moor- und Ödlandes. Denn die ihr vorangehende Kultivierung steigert die Produktion und bringt uns damit dem Ziele näher, uns in der Volksernährung vom Auslande unabhängig zu machen. Man wird deshalb die Kultivierung der ertraglos liegenden Moor- und Ödländereien als eine besonders wichtige Aufgabe mit allen Kräften alsbald in Angriff nehmen müssen. Der einfachste Weg ist der, daß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen selbst das Moor- oder Ödland erwirbt, es dann entwässert und kultiviert und schließlich besiedelt. Es wird aber Siedlungsunternehmungen geben, die auf dem Gebiete der Moorkultur nicht die nötige Erfahrung besitzen und deshalb diesen Teil ihrer Aufgaben gern berufeneren Stellen überlassen werden. In diesen Fällen wird es sich empfehlen, die Vorflutbeschaffung und die Ausführung der Folgeeinrichtungen von der eigentlichen Besiedlung zu trennen und nur diese dem Siedlungsunternehmen zu überlassen. Da außerdem die Kultivierung mit Rücksicht auf die unentbehrliche planmäßige Entwässerung des Moores und möglichste Verbilligung in der Regel nur für große Gebiete und im Großbetriebe mit Hilfe von Kraftgeräten ausgeführt werden kann, wird es hier weiterer Ausführungsvorschriften bedürfen, die die Handhabe bieten sollen, große Flächen zu gemeinsamer Entwässerung und Kultivierung zusammenzufassen. In Anlehnung an die bewährten Vorschriften der am 30. September 1915 außer Kraft getretenen Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Pr. Gesetzsamml. S. 165) wird Entwässerung und Kultivierung auf genossenschaftlichem Wege unter Leitung der Meliorationsbaubeamten durchzuführen sein, mit dem Ziele, die zur Genossenschaft gehörenden Moor- und Ödländereien in Acker, Wiese, Weide oder Holzung umzuwandeln, nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Das Verfahren zur Bildung solcher Genossenschaften wird nach dem Vorbilde der genannten Verordnung zu regeln sein und im Interesse der Beschleunigung so einfach wie möglich gestaltet werden müssen. Im Anschluß an die Genossenschaftsbildung würden die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke einem Um-

legungsverfahren zu unterwerfen sein, dessen Zustandekommen im Interesse der Sache möglichst erleichtert werden muß, weil nur mit Hilfe einer Zusammenlegung ein in sich geschlossenes Siedlungsobjekt im Genossenschaftsgebiet geschaffen werden kann. —

Das zur Umwandlung in Acker, Wiese oder Weide nicht geeignete Ödland soll von der Genossenschaft aufgeforstet werden. Wir können uns in Zukunft den Luxus von Ödland nicht mehr gestatten. Ödland, das sich nicht anders verwerten läßt, muß angeschont werden, um so mehr, als bei den erheblich gesteigerten Ansprüchen an unsere Holzvorräte damit zu rechnen ist, daß der Bedarf an Holz für Industrie, Baugewerbe und Brennholzzwecke nicht mehr zu dem Teil im Inlande gedeckt werden kann, wie es bisher der Fall war. Außerdem wird der Staat, da die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen ist, daß bei den erheblich gestiegenen Holzpreisen sich Besitzer leicht zu unwirtschaftlichen Abholzungen verleiten lassen werden, ohne später die abgetriebenen Flächen wieder anzuschonen, bei der gesteigerten wirtschaftlichen Bedeutung auch des Privatwaldes für die Allgemeinheit jeder Mißwirtschaft entgegentreten, das im Privatwalde ruhende Vermögen schützen und nachhaltig nutzbar machen müssen. Dieses Ziel wird sich nur dadurch erreichen lassen, daß die Privatwaldungen unter Staatsaufsicht gestellt werden. Und zwar müßte dem Staat die Befugnis gegeben werden, die Privatwaldbesitzer anzuhalten, geeignete Personen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes anzustellen, Betriebspläne der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen, Rodungen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Beding der Wiederaufforstung auszuführen, Waldblößen und Ödländereien, die sich zu anderer Nutzung nicht eignen, gegebenenfalls unter Gewährung von Staatsdarlehen aufzuforsten und schließlich kleine Waldbesitzer zu Waldgenossenschaften zusammenzuschließen.

— **14000 M für eine Eiche** wurden bei der Versteigerung im Forstamt Steinach (Unterfranken) bezahlt. Der Durchschnittsfestmeter der 1. Klasse kostete 1447 M, jener der 4. Klasse noch 406 M, ein Beweis, daß nicht nur Furniereichen, sondern auch gute Eichenbohlen unverändert im Brennpunkte des Interesses des Holzhandels stehen.

— **Revierförster Klockow, Sablath †.** Soeben geht uns die erschütternde Nachricht zu, daß Revierförster Klockow nach längerem Leiden im 59. Lebensjahre gestorben ist. Der Entschlafene, ein außerordentlich tüchtiger Forstmann, hat seit jeher in der Förstervereins-Bewegung gestanden und jahrelang im Verein Preußischer Staatsförster Vorstandsämter mit bestem Erfolge verwaltet. Alle, die wir ihn näher gekannt haben, haben ihn wegen seines lauteren Charakters und wegen seines umfassenden Wissens auf dem Gebiete der Försterstandesfragen geschätzt und verehrt. Besonders trauert um ihn die Schriftleitung dieses Blattes, die ihm für vielen guten und zuverlässigen Rat oft zu Dank verpflichtet gewesen ist. Einen Tannenbruch legt sie ihm, treuen Gedenkens, im Geiste auf seinen Sarg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Borntuchen (Köslin),
Lindenberg (Marienwerder).

Bewerbungen bezüglich Borntuchen müssen bis zum 15. Mai, bezüglich Lindenberg bis zum 20. Mai eingehen.

Zum 1. Oktober:

Zobten (Breslau).
Leinefelde (Erfurt).
Herzberg (Hildesheim).
Bleckede (Lüneburg).

Bewerbungen müssen bis 20. Juni eingehen.

Försterstelle Saal, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist bis zum 1. Juli zu besetzen. Das Dienstland in Größe von rund 16,5 ha bleibt bei der Stelle. Das Nutzungsgeld beträgt künftig 327 Mk. Bewerbungen müssen bis 22. April eingehen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Aßlar (Kreis Wetzlar) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 8. Juni an den Bürgermeister Hoemann in Ehringhausen zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle der Besser Waldgenossenschaft (Kreis Fritzlar) ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen sich binnen acht Wochen beim Vorstand der „Besser Waldgenossenschaft" melden. Diensteinkommen monatlich 130 Mk., freies Brennholz, 14 rm Derbholz, 20 rm Reiser, nicht angefahren und unzerkleinert, 3,8 ha Dienstland, freie Wohnung.

Försterstelle in der Stadtforst Görlitz (Rgbz. Liegnitz) ist zum 1. Juli zu besetzen. Probezeit ein Jahr. Gehalt beträgt jährlich 1500 M, steigend von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M und zweimal um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, ferner wird Dienstwohnung, Brennmaterial und Stellenzulage mit 650 M pensionsberechtigt gewährt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung des Lebenslaufes sowie beglaubigter Abschrift des Forstversorgungsscheines, des Nachweises über erfolgreich abgelegte Försterprüfung und der Zeugnisse bis zum 15. Mai beim Magistrat Görlitz melden; persönliche Vorstellung verbeten.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Lauban ist zum 1. Juli zu besetzen. Probezeit drei Monate. Die Anstellung erfolgt auf drei Monate Kündigungsfrist. An Einkommen neben freier Wohnung, Heizung und Beköstigung im derzeitigen Jahreswerte von 960 M wird ein Bargehalt gewährt, welches zurzeit 1080 M beträgt. Jäger der Klasse A wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst kurzer Lebensbeschreibung beim Magistrat Lauban melden.

Försterstelle in der Stadtforst Mayen (Rgbz. Coblenz) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Mayen zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Nußbaumerhardt (Rgbz. Trier) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 14. Juni an den Bürgermeister in Körperich-Obersgegen zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rhaunen (Rgbz. Trier) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni an den Bürgermeister zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstellen Tellig und Alf (Kreis Zell a. Mosel) sind zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an Bürgermeister Kurtz in Zell Land zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Womrath (Kreis Simmern) ist sofort zu besetzen. Probezeit ein Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter

für den Fall endgültiger Anstellung. Gehalt entspricht im Anfangsgehalt den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster, freie Dienstwohnung im neuen Forsthause, pensionsfähiger Betrag der Wohnung 546 ℳ, Brennholzentschädigung 150 ℳ, Stellenzulage im Betrage von 200 ℳ. Die ersteren drei Posten sind pensionsfähig, Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für Staatsforstbeamte geltenden Sätzen. Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 25. Mai unter Beifügung eines Lebenslaufes, der forstlichen Zeugnisse, Militärpapiere, ärztlichem Zeugnis und der Verzichtleistungserklärung der Forstversorgungsansprüche bei endgültiger Anstellung bei dem Bürgermeister Grell in Kirchberg (Hunsrück) melden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kniehase, Forstmeister in Schirpitz (Bromberg), ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Meix, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Frankfurt, ist nach Potsdam (Forstinspektion Potsdam-Oranienburg) versetzt.

Voß, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Allenstein, ist nach Frankfurt (Forstinspektion Frankfurt-Landsberg) versetzt.

Brunn, Forstmeister in Margoninsdorf, ist die Oberförsterstelle Hersfeld (Cassel) übertragen.

Goestrich, Forstmeister in Neukirchen (Cassel), ist nach St. Goarshausen, Oberf. St. Goarshausen (Wiesbaden), versetzt.

Hoos, Forstmeister in Weilmünster, ist vom 1. Juli ab die Oberförsterstelle Wetter-Ost (Cassel) übertragen.

Saxer, Forstmeister in Wolkersdorf (Cassel), ist in den Ruhestand getreten.

Schellig, Forstmeister in Rossitten, ist vom 1. April ab auf die Oberförsterstelle zu Schorellen (Gumbinnen) versetzt.

Schulz, Forstmeister in Gr.-Bartel (Danzig), ist vom 1. April ab auf die Oberförsterstelle Padrojen (Gumbinnen) versetzt.

Wippern, Forstmeister in Deutschheide (Danzig), ist nach Brödlauken, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), versetzt.

Dreyer, Oberförster o. R. in Wetter, ist vom 1. Juli ab die Oberförsterstelle Dannenberg (Lüneburg) übertragen.

Frhr. v. Hoiningen, gen. **Huene**, Oberförster in Tschiefer, ist die Oberförsterstelle Selters (Wiesbaden) übertragen.

Liebrecht, Friedrich, Forstassessor in Rosenberg O.-Schl., ist zum Oberförster in Krossen (Frankfurt) ernannt.

Müller, Richard, Oberförster in Liebemühl, ist die Oberförsterstelle Altsternberg (Königsberg) übertragen.

Schallocr, Forstassessor in Danzig, ist zum Oberförster in Zbitzko (Oppeln) ernannt.

Groß, Förster o. R. in Porst, Oberf. Oberfier, ist an Stelle des Försters Rummel die Försterstelle Krampe, Oberf. Koppelsberg (Köslin), vom 1. April ab auftragsweise übertragen.

Holtzer, Hegemeister in Kuckucksmühle, Oberf. Zirke (Posen) ist zum Revierförster ernannt.

Kreuz, Förster in Alt-Jablonken, ist nach Seedanzig, Oberförsterei Corpellen (Allenstein), versetzt.

Neumann, Förster o. R. in Crampe, Oberf. Koppelsberg, ist vom 15. April ab nach Porst, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Zembsch, Forstaufseher in Ludwigsruh, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Bayern.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Besold im Forsteinrichtungsreferat der Regierungsforstkammer von Niederbayern auf die Stelle eines Referathilfsarbeiters an die Regierungsforstkammer der Oberpfalz und von Regensburg; **Joseph Ritter von Schmid** beim Forstamt Riedenburg auf die Stelle eines Referathilfsarbeiters im Forsteinrichtungsreferat der Regierungsforstkammer von Niederbayern.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Brischenk von Johanniskreuz nach Partenstein, **Felsner** von Grimmschwinden nach Rappersell, **Gebhardt** von Winnweiler nach Wolfstein, **Raquet** von Feucht nach Wachenheim, **Stein** von Moosburg nach Münchsmünster, **Traunfelder** von Wachenheim nach Grönenbach.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Baumüller von Dachau in Konradshofen, **Bemcker** von Schlüsselfeld in Oberried, **Ettelt** von Reit i. W. beim Forstamt Unterliezheim, **Hergenröder** von Dietmannsried in Edenbergen, **Karl** von Bergheim beim Forstamt Geffertshausen, **Kolb**, Ernst, von Neudrossenfeld in Grimmschwinden, **Kolb**, Hans, von München beim Forstamt Tettau, **Lang** von Oberammergau beim Forstamt Kösching, **Pinzinger** von Partenkirchen beim Forstamt Garmisch, **Sauter** von Plößberg in Kranzberg, **Schärdel** von Schönbrunn beim Forstamt Waldmünchen, **Schätz** von Haag i. Ob. in Schliersee, **Schmitt** von Hohenhausen in Wustviel, **Zeller** von Birnbaum in Weidensees.

Versetzt wurden:

Köpf, Revierförster, von Wallgau nach Nußdorf; die Förster: **Antretter** von Wolfersgrün nach Langheim, **Hollwitzer** von Tettau nach Langenau, **Grimm** von Langenau nach Furthammer, **Günther** von Rothenkirchen nach Schirnding, **Kirchner** von Wustviel nach Stauferbuch, **Prechtl** von Staufersbuch nach Ilmmünster, **Neuner** von Geigant nach Obergrainau, **Oßwald** von Geffertshausen nach Marxheim, **Schnell** von Münchsmünster nach Umbertshausen, **Staubwasser** von Marxheim nach Börwang, **Steiner** von Umbertshausen nach Arnstorf, **Stöckl** von Waldmünchen nach Geigant, **Thanner** von Weidensees nach Wolfersgrün.

In den Ruhestand versetzt wurden unter Verleihung des Titels eines Revierförsters mit dem Range der Beamten der Klasse IX der Rangordnung die Förster:

Berghammer von Etzgersgrieth, **Mitterlechner** von Kammerstein, **Schmitt** von Motten; ferner wurden in den Ruhestand versetzt die Förster: **Baier** in Langheim, **Laur** in Nußdorf.

Hessen.

Wilbrand, Geheimer Staatsrat in Darmstadt, ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Dr. Weber, Forstmeister in der Oberf. Konradsdorf, ist mit der Versehung der Stelle eines Vorsitzenden der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung und eines Ministerialrats im Ministerium der Finanzen unter Verleihung des Amtstitels als Landforstmeister beauftragt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 ℳ.

Zur Denkschrift über die Wünsche der Bürobeamten bei den Oberförstereien.

Laut Vereinsbeschluß vom 6. 3. 19 ist mir als Mitglied des Arbeitsausschusses vom Vorsitzenden Herrn Hegemeister Velte die Klärung, Zusammenstellung und Formulierung der Bürobeamten-Wünsche übertragen worden.

Gestützt auf die in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegebenen, von märkischen Kollegen aufgestellten Forderungen und auf das Ergebnis der am 30. 3. 19 in Allenstein stattgefundenen Besprechung mit Kollegen des Bezirks Allenstein, und schließlich unter Benutzung sonstigen Materials habe ich die Denkschrift dem Vereinsvorsitzenden in folgendem Wortlaut überreicht.

Denkschrift.

Die Bürobeamten der staatlichen Oberförstereien in Preußen erwarten mit Zuversicht, daß auch ihre Lebensbedingungen Anteil haben an den Umwandlungsprozessen im deutschen Volke als Folge der Einsicht nach welterschütternden Ereignissen. Wenn auch anerkennend zugegeben werden muß, daß die gestürzte monarchistische Regierung den unhaltbaren wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnissen der Ober-

försterei-Bürobeamten mehr und mehr Beachtung geschenkt und schließlich im Jahre 1913 ordnende Vorschriften erlassen hat, so muß doch betont werden, daß dadurch nur ein bescheidener Anfang geschaffen worden ist.

Die unzeitgemäßen Vorschriften über den „Schreibdienst" bei den Oberförstereien vom 26. 2. 1913 wären umzuwandeln in eine „Anweisung über dienstliche Pflichten und Rechte der Bürobeamten bei den Oberförstereien".

In der Anweisung müssen durch entsprechende Berichtigung oder Ergänzung die in der Praxis verlangten Dienstpflichten voll zum Ausdruck kommen und die von den Bürobeamten angestrebten Rechte aufgenommen werden. An der Umarbeitung sollen einige erfahrene, von der Försterorganisation namhaft zu machende Bürobeamte mitwirken.

Im einzelnen:

1. Die praktische Vorbildungszeit des Beamten im Bürodienst soll sich auf zwei Jahre erstrecken. Zur Anlernung kommen nur Oberförstereien mit größerem Dienstbetrieb in Frage. Über die Geeignetheit des Anwärters für endgültige Zulassung zum Bürodienst äußern sich der Oberförster und der anlernende Bürobeamte gutachtlich; die Regierung entscheidet.
2. Mit vorübergehender Vertretung des Oberförsters, ausschließlich der Außendienstgeschäfte, muß aus praktischen Gründen stets der Bürobeamte betraut werden, und zwar a) nach etatmäßiger Anstellung ohne Einschränkung, b) vor etatmäßiger Anstellung nur insoweit, als es sich um Anweisung von Lohnzetteln und Erledigung dringender Dienstgeschäfte handelt, die keinen Aufschub dulden.
3. Die von den Bürobeamten der Oberförstereien in der Praxis verlangten und geleisteten verwaltungstechnischen Arbeiten sind in der Dienstanweisung aus Billigkeitsgründen sowohl im allgemeinen als auch im einzelnen genauer festzulegen.
4. Vereinfachung des Bürodienstes durch Anschaffung von Schreibmaschinen auf Staatskosten. Die Bürobeamten sind in entsprechenden staatlich zu unterhaltenden Kursen mit Maschinenschrift vertraut zu machen.
5. Die Versetzung eines Bürobeamten in den Außendienst soll nur mit dessen Einverständnis erfolgen, es sei denn, daß grobe Verfehlungen eine Ausnahme bedingen. Mit der endgültigen Aufnahme als Bürobeamter übernimmt dieser aber auch die Verpflichtung, mindestens noch fünf Jahre ununterbrochen dem Bürodienst anzugehören, wenn es seine Gesundheit zuläßt.
6. Ausgehend von dem Grundsatz des gleichen Rechtes für alle und ohne den durchaus zweckmäßigen Verdeutschungsbestrebungen hinderlich zu sein, müssen die Bürobeamten verlangen, daß, solange es noch Post-, Kreis-, Steuer-, Regierungs- und andere Sekretäre gibt, die Amtsbezeichnung „Forstschreiber" in Forstsekretär umgewandelt wird. Im übrigen bleiben die gleichen Amtsbezeichnungen und Abzeichen bestehen, wie sie für die gleichalterigen Beamten des Außendienstes vorgeschrieben sind.
7. Um zu verhindern, daß, wie bisher, die Vermeidung von Bürorückständigen nur mit Hilfe der Außenbeamten oder Regierungsbürobeamten oder Familienmitglieder der Bürobeamten oder Nachtarbeitsstunden dieser selbst ermöglicht wird, sind in Oberförstereien mit größeren Betrieben zum Bürodienst auch noch private Hilfskräfte heranzuziehen. Die Schaffung solcher Stellen dürfte auch eine willkommene Gelegenheit sein, geeignete Kriegsinvaliden unterzubringen.
8. Den Bürobeamten soll in der Sommerzeit ein wenigstens dreiwöchiger Erholungsurlaub zustehen.
9. Von den Bürobeamten wird der Wunsch des Försterstandes nach Gleichstellung mit den Beamten der Sekretärklasse mit großer Genugtuung begrüßt.
10. Den Wunsch des Försterstandes hinsichtlich Nachprüfung und Neuregelung des Dienstaufwandes unter Zuziehung der Försterorganisation machen sich die Bürobeamten ganz besonders zu eigen. Außerdem erwarten die Bürobeamten einen Ausgleich gegenüber den dienstlichen und wirtschaftlichen Vorteilen der Außenbeamten in Form einer pensionsfähigen, ausreichenden, festen Sekretärzulage.

   Begründung:

   a) Das den Bürobeamten ebenso wie den Außenbeamten im Dienstinteresse, d. h. aus Gründen der Unabhängigkeit von den Anwohnern, überwiesene Pachtland kann der Bürobeamte nicht mit der für jede Ländereinutzung unbedingt nötigen Sorgfalt und Aufsicht bewirtschaften, weil er an Dienststunden gebunden ist.

   b) Mit Rücksicht auf diese Gebundenheit werden im allgemeinen den Bürobeamten wesentlich kleinere Pachtländereien überwiesen als den Außenbeamten. Wenngleich eine solche Maßnahme als durchaus berechtigt anzusehen ist, so darf aber auch nicht verkannt werden, daß dadurch die selbst für kleinste ländliche Wirtschaften unerläßliche kostspielige Gesindehaltung das Auskommen der Bürobeamten sehr erschwert.

   c) Durch stetige Teilnahme an Holzterminen, die häufig an entlegenen Örtlichkeiten abgehalten werden, erwachsen dem Bürobeamten nicht unerhebliche Unkosten, die sich im Jahre zu großen Beträgen summieren.
11. Die bisherige Schreibgehilfenzulage ist auch an solche Bürobeamte zu zahlen, die Förster o. R. geworden sind, aber noch keine etatmäßige Sekretärstelle innehaben.
12. Bezüglich der Amtstätigkeit in gemischten oder solchen Amtsbezirken, die forstfiskalische Bestandteile überhaupt nicht enthalten, erachten die Bürobeamten eine Nachprüfung des Arbeitsumfanges und der dafür festgesetzten Vergütungen für notwendig, wobei auch die Bürobeamten zu hören sind. Nach dem Ergebnis der Feststellungen sollen einheitliche Mindestvergütungen angeordnet werden. Vertretungsweise Führung von Amtsbezirken ist zunächst dem Bürobeamten anzubieten, ohne Rücksicht auf sein Alter.
13. Errichtung von Dienstwohnungen oder volle Erstattung der Wohnungsmiete, sofern die Mietswohnung nicht mehr und nicht andere Räume als die einer normalen Försterwohnung enthält.
14. Einrichtung von Büroräumen, welche allen in gesundheitlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen genügen. Wo solche Räume bereits vorhanden sind und nicht entsprechend benutzt werden, sind sie dem vorgesehenen Zwecke umgehend zuzuführen.
15. Um die Benachteiligung der Bürobeamten gegenüber den Außenbeamten hinsichtlich Jagdausübung etwas auszugleichen, soll der Bürobeamte

   a) bei Verteilung des Jahresabschusses ohne Rücksicht auf sein Dienstalter dem ältesten Forstbetriebsbeamten gleichgeachtet werden,

b) keiner örtlichen Einschränkung innerhalb der Oberförsterei unterworfen sein.

16. Den Bürobeamten ist das Tragen von Zivilkleidung im Bürodienst zu gestatten

17. Das Ziel der Zentralforstverwaltung, in allen Oberförstereien etatmäßige Sekretärstellen einzurichten unter Belassung der zurzeit bereits mehrere Jahre als Schreibgehilfen tätigen Forstaufseher in ihren Stellungen, bis sie zur planmäßigen Anstellung heran sind, ist mit größerer Beschleunigung durchzuführen.

18. Wenn für das Bürowesen einschneidende Bestimmungen erlassen werden, so sollen daran Vertreter der Bürobeamten beratenden Anteil haben. Gedacht wird hierbei auch an dienstliche Besprechungen mit Regierungssekretären.

19. Alle frei werdenden Forstsekretärstellen sind in der Förster-Vereinszeitung auszuschreiben; Stellenbesetzung im Rahmen des Preußischen Staates.

Etwaige wesentliche Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu diesen Leitsätzen erbitte ich bis 20. 4. 19 an meine Adresse.

Entgegen den von einzelnen Kollegen geäußerten Bedenken soll hier noch ausdrücklich festgestellt werden, daß die Interessen der Bürobeamten vom Vorstande des Vereins Preußischer Staatsförster selbstverständlich ebenso energisch vertreten werden wie die Interessen des gesamten Försterstandes, nur darf sich aus der Stellung des Bürobeamten kein Vorgesetztenverhältnis entwickeln. Voges.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die auf Sonntag, den 27. April, nachmittags 4 Uhr, in Ortelsburg, Hotel Kopkow, festgesetzte Vertreter- und Mitgliederversammlung wird hiermit auf Sonnabend, den 3. Mai 1919, verlegt. Örtlichkeit und Tagesordnung wie bekannt. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Aufruf zur Gründung eines Schülerheimes im Bezirk Frankfurt a. O. Zwecks Gründung eines Schülerheimes oder erforderlichenfalls mehrerer nach dem Muster wie im Bezirk Marienwerder — siehe hierzu die Ausführungen des Hegemeisters Seefeldt in der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1918 Nr. 23! — werden die Kollegen, welche sich daran zu beteiligen beabsichtigen, zu einer mündlichen Aussprache Anfang Juni d. J. — genauer Zeitpunkt und Ort werden noch bekannt gegeben — eingeladen. Zuschriften über beabsichtigte Beteiligung an dem Unternehmen, vorläufig ohne jede Verbindlichkeit, sowie weitere Vorschläge in der Angelegenheit nimmt bis 1. Juni 1919 Kollege Förster Scheuer in Neumühl, Neumark, entgegen. Staender, Vorsitzender.

Berichte.

Merseburg. Die am 27. März nach Falkenberg einberufene Versammlung war mit Hinsicht auf die bestehenden Verkehrs- und Ernährungsschwierigkeiten gut besucht. Das Fehlen der in der näheren Umgebung des Versammlungsorts wohnenden Kollegen wurde allgemein mißbilligend empfunden. Um 11½ Uhr eröffnete der Vorsitzende nach Begrüßung der Erschienenen die Sitzung mit einem kurzen Rückblick auf die bisherige Tätigkeit des Vereins. Den auf dem Felde der Ehre gefallenen acht Kollegen wurden warme Worte des Nachrufs gewidmet, die Versammlung ehrte ihr Andenken durch Erheben. Zu 1 der Tagesordnung — Geschäftsbericht — erhielt der Schatzmeister Kollege Lehmann das Wort, der auch während seiner Einberufung zum Heere die Kasse unter schwierigen Verhältnissen weiterführte. Auf Antrag der die Prüfung erledigenden Herren Hegemeister Cramer und Sterz wurde dem Schatzmeister unter Ausdruck des Dankes Entlastung für 1914 bis 1918 erteilt. Die Berichterstattung des Vorsitzenden über die Berliner Delegierten-Versammlung erfolgte eingehend. Die Wiedergabe hier erübrigt sich, da inzwischen sowohl der Vorbericht der Vereinszeitung als auch der Bericht des Hauptvereins erschienen und demnächst mit der Veröffentlichung des Stenogramms zu rechnen ist. Mit lebhaftem Beifall und Dank wurde die Bekanntgabe des Min.-Erlasses vom 11. März d. Js. begrüßt. Nach ½stündiger Mittagspause nahm der Vorsitzende zu Punkt 3 der Tagesordnung — der Deutsche Beamtenbund — das Wort. Die Ausführungen sollten vorhandene Unklarheiten und Zweifel, besonders in der Beitragsleistung, beseitigen. Erkannt dürfte wohl jeder haben, wie erforderlich zurzeit der Zusammenschluß der Beamtenschaft auf gewerkschaftlichem Boden ist, soll diese bei der künftigen Gestaltung der Dinge und beim Ausbau des Staates nicht für immer ins Hintertreffen gelangen. Besondere Beachtung und Zustimmung fand Ziffer 3 eines Aufrufs der Bezirksgruppe Merseburg des gewerkschaftlichen Bundes der Regierungs-Beamten Preußens vom 21. Januar d. Js., wo unter anderem gesagt wird: „Wer da glaubt, alle Vorteile, welche die geschlossene Beamtenschaft erringt, auch ohne Beteiligung an der Organisation mitgenießen zu können, ist im Irrtum. Die organisierte Beamtenschaft hat, wie zuletzt noch in der Vorstandssitzung des Deutschen Beamtenbundes am 11. d. Mts. sehr scharf betont worden ist, gar kein Interesse an Beamten, welche die Notwendigkeit ihres Beitritts auch jetzt noch nicht erkannt haben, und muß es ablehnen, mit solchen nur auf das eigene Ich bedachten Beamten weiter zu arbeiten." Nach vorgenommener Vorstands-Ergänzung besteht dieser aus folgenden Herren: Vorsitzender Hegemeister Karius-Zahna, Schatzmeister Förster Lehmann-Annaburg, Schriftführer Förster Lier-Wendisch-Linda, Beisitzer die Hegemeister Cramer-Falkenberg, Sterz-Niemegk, Streck-Schwarzburg, Wisotzky-Hermannseck. Punkt 5, Freie Aussprache, mußte leider stark eingeschränkt werden, da die Zeit drängte. Seitens der anwesenden Sekretäre wurde Stellung zum Aufruf in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" genommen; der von ihnen gewählte Vertrauensmann ist mit der weiteren Bearbeitung der Sache betraut. Beschlossen wurde eine Sammlung für die Kriegsspende innerhalb der Oberförstereien, deren Ertrag bis 1. Mai an den Schatzmeister abzuführen ist. Betreffs des zu bildenden Beamtenausschusses soll weitere Anweisung des Vereinsvorstandes abgewartet werden. Übergang zur Tagesordnung wurde ferner beschlossen nach Vorlesung des anonymen, recht geschmackvollen Artikels in Nr. 10 der „Silva": „Wünsche und Forderungen der preußischen Förster und Försteranwärter." Einer etwaigen Stellungnahme des Vereins zu genanntem Artikel soll mit diesem Beschluß nicht vorgegriffen werden. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein (Regbz. Allenstein). Versammlung Sonntag, den 27. April, nachmittags 3 Uhr, im Gasthause zu Gelguhnen. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes. 2. Aussprache über die in Berlin gefaßten Beschlüsse. 3. Verschiedenes: J. A.: Staerker.

Misdroy (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 26. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthofe Schmidt, Misdroy. Tagesordnung: Rechnungslegung für 1918 und Organisations-Besprechung.

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Nimkau (Regbz. Breslau). Versammlung Sonntag, den 27. April 1919, nachmittags 2 Uhr, im Gasthause „Zur Provinz" in Maltsch. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die beiden letzten Bezirksgruppensitzungen; 2. Kassenbericht und Rechnungsrevision; 3. Verschiedenes; 4. Neuwahl des gesamten Vorstandes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen Pflicht. Auch die geehrten Damen sind hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorsitzende: Domke.

Wischwill a. Memel (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 27. April, „Grüner Familienabend" im Gasthaus Gutzeit in Wischwill. Um 4 Uhr nachmittags Kaffeetafel. Kollegen anderer Ortsgruppen als Gäste willkommen.

Lakomecki, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Erklärung.

Als im Jahre 1908 die Neuwahl eines Vereinsvorsitzenden nötig wurde, fand sich kein Privatforstbeamter, der dieses Amt übernehmen wollte. Ich habe mich damals schweren Herzens entschlossen, dieses auf dringenden Wunsch des weiteren Vorstandes zu tun. Schon damals hatte ich in meinem Hauptamt übergenug zu tun. Ich hielt es auch nicht für erwünscht, daß an die Spitze des Vereins kein Privatforstbeamter, sondern ein Staatsbeamter trat.

Die Rücksicht auf meine Gesundheit und die kürzlich eingetretene programmatische Ausdehnung meiner hauptamtlichen Tätigkeit machen es mir unmöglich, die Vereinsgeschäfte in der nötigen Weise weiterzuführen. Außerdem halte ich es gerade jetzt für geboten, daß wieder ein Privatforstbeamter Vereinsvorsitzender wird.

Ich habe deshalb am 12. d. Mts. in der Sitzung des weiteren Vorstandes mein Amt als Vorsitzender niedergelegt.

Solange ich Vorsitzender gewesen bin, habe ich dieses Amt unter Einsetzung meiner ganzen Persönlichkeit zu führen gesucht, zum Besten des Privatforstbeamtenstandes, mit dem mich so viele dienstliche und persönliche Beziehungen verbinden. Inwieweit meine Arbeit dabei von Erfolg gewesen ist, überlasse ich dem Urteil aller wirklich zu einem solchen Urteil Befähigten. Ich scheide aus meinem Amte mit dem Wunsche, daß der Verein auch weiterhin wachsen und blühen möge in erfolgreicher Arbeit für den Stand der Privatforstbeamten.

Halensee, 13. April 1919.

Dr. Bertog, Forstrat.

Vorläufiger Bericht über die Tagung der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes zu Berlin am 11. und 12. April 1919.

Am 11. April, vormittags 9 Uhr, traten die von den Bezirksgruppen entsandten Vertreter des Försterstandes zu einem Försterausschuß zusammen. Sie erhielten von dem Vereinsvorsitzenden eine schriftliche Übersicht der Wünsche, die aus dem Mitgliederkreise geäußert waren, und der Punkte, über die die Vereinsleitung selbst die Ansicht der Förster zu wissen wünschte. Über diesen Beratungsstoff, dessen beliebige Erweiterung anheimgegeben wurde, hat der Försterausschuß in geheimer Sitzung ganz unter sich und unbeeinflußt verhandelt. Er gab seine Beschlüsse nachmittags 3 Uhr den Vertretern des Waldbesitzes in Gegenwart der Vereinsleitung und mehrerer Mitglieder des weiteren Vorstandes bekannt. In dreistündiger Verhandlung wurde vollständige Einigkeit in allen Punkten erzielt. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten traten dabei übrigens nicht zutage; es handelte sich nur bei einzelnen schwierigen Punkten um Zweckmäßigkeitsfragen der Dienstführung, nicht um Meinungsverschiedenheiten über die Sache selbst. Die Verhandlungen wurden von allen Seiten rein sachlich und in angenehmem Tone geführt.

Am gleichen Tage stellte der dafür eingesetzte Ausschuß die Vorarbeiten für den Neudruck der Dienstverträge fertig. Ferner tagte der Ausschuß für Kassen- und Rechnungswesen und der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

Am 12. April 1919 trat um 10 Uhr vormittags der weitere Vorstand zusammen unter Zuziehung der Bezirksgruppenvorsitzenden und des vollzählig erschienenen Försterausschusses. In sechsstündiger Beratung wurde verhandelt über die in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Tagesordnung. Einen besonders breiten Raum nahm dabei die Verhandlung über Punkt 14 ein, bei dem auch über die am Tage vorher festgestellten Försterwünsche Beschluß gefaßt wurde.

Aus den Beschlüssen sei schon heute das Wichtigste mitgeteilt:

1. Es soll im Sommer eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, und zwar in einer Stadt Niederschlesiens.
2. Dieser Mitgliederversammlung soll eine Abänderung der Satzungen vorgeschlagen werden, betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes. Dabei soll den Privatforstbeamten die absolute Mehrheit im weiteren Vorstande gesichert werden, und innerhalb der Vertreter des Privatforstbeamtenstandes sollen wieder die Vertreter des Försterstandes die Mehrheit bilden. Im engeren Vorstande, dessen Mitgliederzahl vermehrt werden soll, sollen die Privatforstbeamten ebenfalls die Mehrheit haben, soll der Försterstand unbedingt vertreten sein und soll der Vorsitzende ein Privatforstbeamter sein.
3. Die Gehaltsfrage soll geregelt werden durch Tarife, die für Untergebiete Mindesteinkommen für die verschiedenen Beamtenklassen als Richtlinien festsetzen. Diese Tarife sollen im Benehmen mit den Vertretungen des Waldbesitzes (Landwirtschaftskammern und Waldbesitzervereinen) entworfen werden. Es soll dabei für rechtzeitige Abänderung bei Änderung des Geldwertes gesorgt werden. Bei der Vereinsleitung soll ein Ausschuß gebildet werden zur Beratung bei Abschluß und Auslegung von Dienstverträgen und als Schiedsgericht.
4. Es ist ein Ausschuß zu bilden zur Bearbeitung der Frage des Befähigungsnachweises, des Titel-

schutzes und der mit der Aufhebung der Fideikommisse und der für Preußen beabsichtigten Staatsaufsicht über die Privatforsten für die Privatforstbeamten verbundenen Fragen. Dieser Ausschuß soll ferner die Frage der Lehrlingszüchterei und der Lehrlingsausbildung bearbeiten und durchführbare Vorschläge machen.

5. In allen Ausschüssen, die über allgemeine Vereinsangelegenheiten, Angelegenheiten des ganzen Privatforstbeamtenstandes und Angelegenheiten des Försterstandes beraten, soll der Försterstand entsprechend vertreten sein.
6. Der Försterausschuß soll eine ständige Einrichtung werden. Seine Mitglieder sollen alljährlich gewählt werden aus den Vereinsmitgliedern, die sonst kein Amt im Verein bekleiden. Jede Bezirksgruppe soll alle zwei Jahre einen Vertreter in diesen Ausschuß entsenden. Der Ausschuß soll vor jeder Sitzung des weiteren Vorstandes zusammentreten und seine Beschlüsse diesem durch einen Abgeordneten vorlegen.
7. Zum Vereinsvorsitzenden wird Forstmeister Schreiber-Wächtersbach gewählt, da der bisherige Vorsitzende sein Amt aus persönlichen und grundsätzlichen Gründen niedergelegt hat. Forstmeister Schreiber erklärt sich bereit, den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.

Ausführliche Berichterstattung folgt.

Halensee, den 13. April 1919.

Dr. Bertog.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Die Bildung von Bezirksgruppen haben vorläufig in die Hand genommen die Herren:

Hegemeister Gebbers, Guttstadt, für Ostpreußen und angrenzende Teile von Westpreußen;
Stadtforstrat Scherel, Schneidemühl, für den unbesetzten Teil von Posen und das südliche Westpreußen;
Oberförster Gräser, Forsth. Altensorge bei Dechsel (Neumark), für Brandenburg;
Stadtförster Riemer, Forsth. Kluß bei Zanow, für Pommern;
Förster Kaiser, Forsth. Vorderheide bei Liegnitz, für Schlesien;
Oberförster Steffens, Hannover (Landwirtschaftskammer), für Hannover;
Stadtförster Schmitz, Forsth. Schellhorn bei Brilon-Wald, für Westfalen (Gemeindeförsterverein);
Stadtförster Müller, Zierenberg, Bez. Kassel, für den Bezirk Kassel.

Aus den nicht genannten Provinzen bzw. Regierungsbezirken werden Herren, die bereit sind, die Bildung von Bezirksgruppen in die Hand zu nehmen, gebeten, sich mit dem Unterzeichneten in Verbindung zu setzen. Baldige Bildung der Bezirksgruppen ist erwünscht, damit die endgültige Gründung des Vereins durch Vertreter-Versammlung erfolgen kann.

Entwurf der Satzungen bzw. Auszug aus demselben wird demnächst veröffentlicht werden.

Ausschuß zur Begründung
des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.
J. A.: Oberförster Gebbers, Lauenburg i. Pom.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

In den Verein wurden aufgenommen:

Hoffmann, Forstaufseher, Arolsen.
Steinmeyer, Forstaufseher-Anwärter, Goddelsheim.
Graß, Forstaufsehr-Anwärter, Arolsen.
Peuster II, Forstaufseher-Anwärter, Neu-Bringhausen.
Emde, Forstaufseher-Anwärter, Meineringhausen.
Fieseler, Forstaufseher-Anwärter, Netzer-Tiergarten.

Willingen, den 8. April 1919.

Querl, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. Neudamm, den 27. April 1919. 34. Band.

Erwiderung auf den Artikel des Preußischen Forstverwaltungsbeamten in Nr. 10 der „Silva" vom 7. 3. 1919.

Ein hoher Vorgesetzter sagte einstmals zu mir: „Man muß sich nicht immer gleich aufregen, wenn irgendwer irgendwo einmal spricht oder schreibt." Nach diesem Grundsatz erscheint es gewiß belanglos, wenn irgendein Revierverwalter, noch dazu ohne Namensnennung, einmal seine Gedanken über den preußischen Försterstand veröffentlicht. Eine gewisse Bedeutung muß solchen Ausführungen jedoch dann beigemessen werden, wenn sie in einer Zeitschrift wie die „Silva", die auf Staatskosten in den Oberförstereien gehalten wird und dadurch eines gewissen amtlichen Charakters nicht entbehrt, Aufnahme finden. In Nr. 10 dieses Blattes ist ein Artikel mit der Unterschrift „Ein preußischer Forstverwaltungsbeamter" erschienen, der sich mit den Wünschen und Forderungen der Förster und Försteranwärter befaßt und so ziemlich die Höchstleistung darstellt, was wir bis jetzt an Anfeindungen von dieser Seite erfahren haben. — Der Verfasser bekämpft in erster Linie die Forderungen der gelernten Jäger, die er durchweg als maßlos bezeichnet. Er mißgönnt ferner den Förstern die Einnahme, die sie aus dem Raubzeugfang haben, verlangt, daß die Bälge für die Staatskasse verkauft und den Förstern nur 20% des Erlöses zugestanden werden. Die Obstanlagen bei den Förstereien sollen gleichfalls zugunsten der Staatskasse verpachtet werden. Die Dienstaufwandsentschädigung der Förster sei zu hoch! Die Regierung müßte direkt verbieten, daß von den Förstern Vorschläge zum Hauungs- und Kulturplan gemacht werden, jede bessere Vorbildung sei zu verwerfen, und dergleichen mehr. — Welch ein Geist offenbart sich in solcher Weltanschauung! Geist von solchem Geist lernt nie um und wird den Schritt der Weltgeschichte auch nie vernehmen! Er wird auch nie zu überzeugen sein, und es erscheint daher eigentlich überflüssig, ihn zu bekämpfen. — Wir sind aber ein armes Volk geworden und können uns den Luxus nicht leisten, auf die Nutzbarmachung der geistigen Kräfte eines ganzen Beamtenstandes, der, wie der Försterstand im Forstbetriebe, doch wohl einige Bedeutung erlangt haben dürfte, deshalb zu verzichten, weil dieser oder jener sich dadurch in seiner Interessensphäre bedroht findet. Der Aufbau des neuen Staates fordert vielmehr gebieterisch die geistige Mitarbeit und auch den Zusammenschluß aller Gutgesinnten. Ausnahmen zugunsten Einzelner, die im Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit glauben befürchten zu müssen, daß sie einem besser gebildeten Beamtenstande gegenüber ihre Vorgesetzten-Autorität nicht aufrecht erhalten können, dürfen nun wirklich nicht mehr gemacht werden, so schmerzlich dies auch von manchen empfunden werden mag.

Von den vielen Entgegnungen, die uns in dieser Angelegenheit zugegangen sind, lassen wir nur die nachstehende erfolgen.

Der Vorstand
des Vereins Preußischer Staatsförster.
Velte, 1. Vorsitzender.

*

Zu den in der Fachpresse im Laufe der letzten Jahre erschienenen, die Stellung der Preußischen Förster berührenden Aufsätze, die ein kleiner Teil jener Forstverwaltungsbeamten, der uns nicht wohlgesinnt ist, veröffentlicht und die den Preußischen Staatsförsterstand am liebsten in die Verhältnisse des Anfangs des vorigen Jahrhunderts zurückversetzen möchte, ist nun auch der oben erwähnte Artikel getreten.

Ganz abgesehen davon, daß man solche Artikel, wenn man die in diesen enthaltenen

Behauptungen aufrecht erhalten kann, mit seinem vollen Namen deckt und sich nicht hinter einem Anonymus versteckt, so muß von vornherein der Herr Artikelschreiber darauf aufmerksam gemacht werden, daß er die vermeintlichen Angriffe auf die Lebensinteressen der Forstverwaltungsbeamten seitens des Försterstandes — ob gewollt oder nicht, steht dahin — völlig verwechselt. Nicht die Lebensinteressen der Oberförster, sondern die der Förster sind in den gedachten Aufsätzen in nie zu rechtfertigender Weise gefährdet und angegriffen worden. Wenn solche oft maßlosen Angriffe von uns widerlegt werden, so bedeutet das nicht Angriff, sondern Verteidigung, „berechtigte Verteidigung unserer Standesinteressen", wie solche so lange fortgeführt werden wird, bis wir das erstrebte Ziel, das, wie ausdrücklich betont werden muß, die Lebensinteressen der Forstverwaltungsbeamten in allen Teilen unberührt läßt, erreicht haben.

Es dürfte berechtigt sein, Zweifel zu hegen, ob der Autor — wie er uns dringend rät — selbst jedes Wort seines in Frage stehenden Artikels eingehend abgewägt hat. Hat er überhaupt daran gedacht, welchen Sturm der Entrüstung er mit seinen Ausführungen in Försterkreisen hervorrufen mußte, und ob diese angetan sind, das Verhältnis zwischen Oberförster und Förster dort, wo das leider nötig ist, zu überbrücken? Oder soll letzteres geflissentlich unmöglich gemacht werden? Hat er daran gedacht, daß ein großer Teil der Herren Revierverwalter — wir sind davon fest überzeugt — seinen Ausführungen gewiß nicht zustimmt? Besser, sie wären nicht geschrieben! —

Was dann die Beurteilung der jungen Kollegen anbetrifft, so muß die Frage aufgeworfen werden, ob der Herr Artikelschreiber es rechtfertigen kann, wenn er den jungen Anwärtern, die oft 25 bis 30 Jahre und älter, vielfach auch schon verheiratet sind und vier Jahre im Felde gestanden haben, den engen Gesichtskreis und die Erfahrungen eines Lehrlings aufdrückt. Wird die im Übermaß vorhandene Erregung durch solche Anschauungen nicht noch vermehrt? War die vorhandene Erregung nicht vollauf berechtigt, wenn man berücksichtigt, daß den jungen Anwärtern in dieser schweren Zeit ein Tagegeld von nur 4,75 *M* gewährt wurde, während jeder 18jährige Arbeiter täglich 8 bis 10 *M* verdient? — Wenn beiläufig die Art und Weise des Vorgehens der jungen Anwärter von einzelnen Förstern durchweg verurteilt wird, so sind dies, wie der Herr Artikelschreiber, nur Außenseiter. Wir älteren Förster sind geschlossen der Ansicht, daß die Anwärter in einigen Punkten ihres aufgestellten Programms zu weit gegangen sind; sie sind von uns dementsprechend belehrt und die jungen Herren haben die Belehrung auch dankbar angenommen. Die geschehenen Übergriffe aber sind die Folgen der begreiflichen Erregung, wie sie namentlich durch die fortgesetzten Artikel in der Presse hervorgerufen werden und wozu nicht zuletzt der hier besprochene vollauf beisteuert.

Während in allen sonstigen Verwaltungen für die aus dem Felde zurückgekehrten Anwärter Fürsorge für Weiterbildung getroffen worden ist, so ist bei uns leider die Frage berechtigt: Was hat die Forstverwaltung für ihre Försteranwärter getan? Überall sind die Bildungsanstalten, auch die Forstakademien, in voller Tätigkeit, nur die staatlichen Forstschulen bleiben geschlossen! Warum? — Und wenn den jungen Anwärtern bei ihrer Rundreise durch Berlin in der so oft hervorgehobenen wohlwollenden Weise einigermaßen Entgegenkommen gezeigt worden wäre, so konnte die beiderseitige Aufregung ganz bestimmt vermieden werden.

Bezüglich der Rechte der Dienstlandnutzung ist jeder Förster selbstverständlich genau unterrichtet, und es haben sich sämtliche Förster den Standpunkt des Herrn Artikelschreibers immer zu eigen gemacht. Nur ist bedauerlich, daß bei der letzten Gehaltsaufbesserung die Einnahmen aus den Dienstländereien seitens der Forstverwaltung den Förstern mit mindestens 500 *M*, ohne diese dabei pensionsfähig zu machen, angerechnet worden sind. Bei den Revierverwaltern ist dieser Modus nicht angewendet worden, und darin liegt der Hauptgrund, weshalb das Gehalt der Förster weit hinter den Gehältern der ihnen gleichwertigen Beamten zurücksteht.

Die Annahme der Lehrlinge zu zwei Dritteln aus Försterkreisen entspricht nur der Annahme des bisherigen Prozentsatzes der Forstbeflissenen aus Revierverwalterkreisen, und die Forderung ist nach unserer Auffassung lediglich zum Wohle des deutschen Waldes geschehen. Ändert sich dies unter den neuen Verhältnissen, so stellen sich auch die Förster auf den Standpunkt „Gleiches Recht für alle", wie solchen dann auch des Haumeisters Max oder des Fabrikarbeiters Moritz für sich in Anspruch nehmen können, unter der Devise „Freie Bahn dem Tüchtigen!"

Daß unter dieser Devise aus Försterkreisen auch Verwaltungsbeamte hervorgehen könnten, ist schon ohne unser Zutun im Regulativ von 1864 bestimmt worden. Dort heißt es, daß, wenn die Anwärter die Jägerprüfung mit „sehr gut" bestanden haben, sie auf Staatskosten die höhere Laufbahn ergreifen können. Die Forderung ist daher doch absolut nichts Neues.

Gern wollen wir zugeben, daß ein Teil der Herren Revierverwalter bei der Ausbildung der Lehrlinge sich große Mühe gegeben hat; daß anderseits aber bei einem anderen Teil dies nicht der Fall gewesen ist und nicht sein konnte, weil nicht jeder die Gabe hat, Lehrmeister zu spielen. Außerdem wird zugegeben werden müssen, daß der Lehrling für seinen späteren Beruf beim Förster mehr lernen kann als auf einer Oberförsterei und daß selbstverständlich nur solche Förster ausgesucht werden müssen und sich selbst nur

diejenigen hierzu hergeben, die die nötige Gabe besitzen, den Lehrling so zu bilden und zu erziehen, wie es im Staatsinteresse liegt.

Betreffs der Revierförsterfrage muß gesagt werden, daß sich die Förster wohl viel leichter mit dieser Einrichtung abgefunden hätten, wenn die Ernennung auf Grund einer abzulegenden Prüfung geschehen wäre und nicht auf die bisherige Art und Weise, bei der dem Strebertum und der Liebedienerei mit allen seinen Auswüchsen Tür und Tor geöffnet ist. Wir sind, entgegen dem Herrn Artikelschreiber, allerdings der Ansicht, daß der allergrößte Teil der staatlichen Förster befähigt ist, die Anforderungen zu leisten, die an einen Revierförster gestellt werden müssen. Hiervon zeugt schon, daß während des Krieges eine nicht unerhebliche Zahl von Oberförstereien seitens der Förster hat verwaltet werden müssen.

Wie der Herr Artikelschreiber zu der Äußerung kommen kann, daß in Försterkreisen überhaupt nur die Ansicht bestehe, daß das Oberförstersystem sich nicht bewährt habe, ist ganz unerfindlich und durch nichts zu beweisen. Die Unzufriedenheit der Förster gründet sich nicht auf dem Oberförstersystem, sondern hauptsächlich darauf, daß die Betriebsgeschäfte, die der Förster heute schon ausführt, seitens eines Teiles der Revierverwalter nicht anerkannt werden. Wir sind weit entfernt davon, das Oberförstersystem zu gefährden, aber wir mußten verlangen, daß der mit geflissener Absicht in den Vordergrund gestellte „Forstschutzbeamte" verschwand und der „Betriebsbeamte" an dessen Stelle trat; und daß unsererseits nicht zuviel beansprucht worden ist, geht aus der dankenswerten und zeitgemäßen Ministerialverfügung vom 11. 3. 1919 hervor, nach der wir nun Betriebsbeamte sind. Die von dem Herrn Artikelschreiber als „chronisch" bezeichnete Unzufriedenheit wird mit dem Moment verschwinden, wo man auch die übrigen berechtigten Forderungen der Förster erfüllt! — Inwieweit aber unsere Forderungen „berechtigt" sind, das kann ja der Herr Artikelschreiber aus den in Nr. 10 und 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Ausführungen des Herrn Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsoberförster zur Genüge ersehen. Der Verein Preußischer Staatsförster hofft auch auf Grund dieser Erklärungen mit dem Verein Preußischer Staatsoberförster im gegenseitigen Vertrauen zum Wohle der ganzen grünen Farbe zusammen arbeiten zu können.

Bezüglich der Vorbildung haben wir zu erwidern, daß Stillstand Rückschritt ist und daß der gesamte Försterstand durch seinen Verein schon seit langen Jahren eine bessere Vorbildung erstrebt hat. Unter den heutigen, namentlich politischen Verhältnissen, die das Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen" geprägt haben, tritt diese Forderung um so gebieterischer hervor, weil dies Bestreben in jedem Stande mit aller Kraft verfolgt wird. Damit werden dann auch zur Beruhigung des Herrn Artikelschreibers und zu Nutz und Frommen der bislang wenig Bevorzugten des Försterstandes die auf anderem Gebiet liegenden Mängel ganz von selbst verschwinden.

Was alsdann die Jagdverwaltung anbelangt, so sind von den Förstern meist Wünsche geäußert, die sich zum größten Teil mit den von den Herren Revierverwaltern zum Ausdruck gebrachten Ansichten vollständig decken. Wenn in dem fraglichen Artikel der Ansicht Raum gegeben ist, daß der Standpunkt der Förster in der Jagdfrage nicht aus Jagdpassion, sondern lediglich aus Neid hervorgegangen sei, so wollen wir mit Bezug auf die Einnahme der Förster aus dem Raubzeug hier nur sagen: „Richtet nicht, damit Ihr nicht gerichtet werdet!" Besser und klüger wäre es gewesen, wenn der Artikelschreiber die geldliche Frage betreffs Wildverwertung nicht angeschnitten hätte. Wenn wir uns bei Erörterung dieser Frage noch vollständige Zurückhaltung auferlegen, so muß aber dennoch gesagt werden, daß wir mit einwandfreien Zahlen dienen können, die die Einnahmen aus der Jagd ins richtige Licht setzen würden. Unsere Zurückhaltung wird uns um so leichter gemacht, als in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsoberförster den Standpunkt der Förster eingenommen hat und auf alle Einnahmen aus der Jagd verzichten will.

Den mit Bezug auf unsere Dienstaufwandsentschädigung gegebenen Anregungen des Herrn Artikelschreibers wollen wir gern nachkommen in der bestimmten Erwartung, daß dann der Betrag des Dienstaufwandes, genau wie seinerzeit bei den Herren Oberförstern und ganz wider deren Erwarten, eine wesentliche Erhöhung erfährt und den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechen wird.

Ob der Standpunkt des Herrn Artikelschreibers in bezug auf die Obstplantagen mit Rücksicht darauf, daß diese Plantagen vielfach von den Stelleninhabern auf eigene Kosten angepflanzt sind, richtig ist, muß billigerweise bezweifelt werden. Sollte aber diese Ansicht verwirklicht werden, so hoffen wir, daß der Grundsatz: „Gleiches Recht für alle" nicht nur bei den Förstern, sondern auch bei den Oberförstern Anwendung findet. Den gleichen Standpunkt vertreten wir bei den Einnahmen aus dem Dienstland. Die geäußerten Wünsche betreffs der Höhe des zu zahlenden Nutzungsgeldes sind schon jetzt bei der Regulierung der Dienstländereien der Förster in Kraft getreten. Die Stelleninhaber, welche größere Ländereien zu bewirtschaften haben, würden aber dankbar sein, wenn die nötige Haltung der Spannkräfte ihnen durch Dienstaufwandsgelder, wie bei den Oberförstern, erleichtert würde.

Daß aus Försterkreisen die Forderung der Gestattung der Suche auch auf Hasen gestellt ist, ist uns fremd. Nichtsdestoweniger aber möchten wir die Fürsorge des Herrn Artikel-

schreibers, uns vor einem falschen Verdacht im Publikum bezüglich Ausübung dieser Jagdart zu bewahren, scharf zurückweisen.

Ganz selbstverständlich ist, daß sich die Zentralforstverwaltung bei Abstellung auch von dem Herrn Artikelschreiber zugegebenen Mängeln in der Forstverwaltung nicht von einer Beamtenklasse leiten lassen wird, und der Försterstand ist weit davon entfernt, dies zu erwarten.

Die soziale Fürsorge des Herrn Artikelschreibers, der fordert, daß die aus dem Felde zurückgekehrten leider überzahlreichen Anwärter, die sich noch im Vorbereitungs- und Anwärterdienst befinden, deren berechtigte Ansprüche auf baldigste Lösung ihrer überaus traurigen Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse mit Disziplinwidrigkeit bezeichnet werden und die deshalb eventuell zu entlassen sind, ist geradezu ein Schulbeispiel für die von manchen preußischen Forstverwaltungsbeamten betätigten Fürsorgen und Wohlwollen. Jedenfalls tragen diese Ansichten nicht dazu bei, die Agitation, die in Försterkreisen nach seinem Dafürhalten in übertriebener Weise besteht, zu beseitigen und Beruhigung zu schaffen.

Von der geforderten Befugnis der eintägigen, nicht dreitägigen Selbstbeurlaubung wird der pflichttreue Beamte bei Vorliegen von wichtigen Betriebsgeschäften nur bei allerdringendsten Fällen Gebrauch machen und selbstverständlich seine Abwesenheit dem Revierverwalter sofort anzeigen.

Die als „maßlos" bezeichneten Ansprüche der Förster gipfeln nur in dem Bestreben, den Beamten in ihrem Einkommen gleichgestellt zu werden, zu denen sie nach ihrer Ausbildung und ihrer sozialen Stellung gehören, genau wie es bei der letzten Aufbesserung der Gehälter 1908 mit den Oberförstern geschehen ist. Nicht bessere Ausbildung zeitigt unzufriedene Beamte, sondern ungerechter Druck und Zurücksetzung! In keinem anderen Beamtenverhältnis, sei es Eisenbahn, Gericht, Post usw., wird es vorkommen, daß ein Teil der nächsthöheren Vorgesetzten fortwährend bemüht ist, die ihnen nachgeordneten Beamten an ihrer Besserstellung zu hindern.

Wer die Försterdienstinstruktion vom Jahre 1868 noch für zeitgemäß hält und diese nur in einigen angeblich unwesentlichen Punkten verbessert haben will, mit dem ist nicht zu rechten. Denn man muß annehmen, daß die Tatsache bestritten werden soll, daß der Förster gezwungen ist, die durch die Försterdienstinstruktion gegebenen Richtlinien durch die heutigen Verhältnisse täglich zu übertreten. Zum Schluß weisen wir mit Entrüstung zurück, daß bei Bewilligung unserer jetzt geäußerten Wünsche unter den Förstern ein Chaos entstehen könnte, wie wir es leider bei dem Heere erlebt haben. Davor bewahrt den preußischen Försterstand die glühende Liebe zu seinem Beruf, zu seinem Walde und vor allem zu seinem Vaterlande. In mustergültiger Weise und hingebender Aufopferung hat der preußische Försterstand unter den jetzigen schwierigsten Verhältnissen es verstanden, ein ungezähltes Millionenvermögen der Allgemeinheit mit zu erhalten, und in unerschütterlicher Treue werden wir unsere Pflichten auch der neuen deutschen Republik gegenüber unentwegt betätigen.

Die Ortsgruppe Lauterberg (Harz) des Vereins Preußischer Staatsförster.

Mielert, Vorsitzender. Trautvetter, stellv. Vorsitzender. Gruhl, Schriftführer.

Die Versorgung der staatlichen Försteranwärter.

Vom städtischen Revierverwalter a. D. **Baltz**, Hannover.

In Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1918 wurde darauf hingewiesen, daß es mit Schwierigkeiten verbunden ist, die nach der Demobilisierung zur Verfügung stehenden Försteranwärter alle auf dem gewöhnlichen Wege unterzubringen, und daß unter allen Umständen für ihre Beschäftigung gesorgt werden müsse. Diese Tatsache beweist zur Genüge, daß wir im unteren Staatsdienste mit einem Mangel an Personal einstweilen nicht zu rechnen haben, und wie in derselben Nummer der Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte an anderer Stelle hervorhebt, stehen auch diese Beamten „einer schweren Überfüllung des Faches gegenüber". Und das nach diesem Kriege!

Die Befürchtungen, die während des Krieges verschiedentlich ausgesprochen worden sind, daß es mehr als bedenklich ist, die Kriegsbeschädigten in dieser oder jener Form zu ermuntern, sich für den Forstdienst vorzubereiten, sind demnach mehr als berechtigt gewesen. Mehr als bisher muß es auch für die kommenden Jahre Aufgabe der hierfür zuständigen Stellen sein, dafür zu sorgen, daß der forstliche Nachwuchs mehr als bisher nach dem Bedarf bemessen und jede Lehrlingszüchterei rücksichtslos unmöglich gemacht wird. Dafür wird aber in erster Linie der Privatdienst in Frage kommen, weil der Staat die Zahl der einzustellenden Lehrlinge längst beschränkt und dem bisherigen Bedürfnis etwas angepaßt hat. Im übrigen beweisen auch die vorliegenden Tatsachen, daß heute nicht die geringste Veranlassung vorliegt, Lehrlinge für den Gemeindedienst einzustellen, wie es in neuerer Zeit noch gewünscht worden ist, und daß namentlich auch einer Personalvermehrung entgegengearbeitet werden muß, wie wir sie im Regierungsbezirk Wiesbaden zu verzeichnen haben, den man nach dem dort immer noch herrschenden System als außerhalb der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstdienst vom 1. Oktober 1905 ansehen sollte.

Ich nehme Veranlassung, zu dieser Frage gerade in der heutigen Zeit Stellung zu nehmen, weil in erster Linie für die Anwärter des Staatsforstdienstes gesorgt werden muß, die hierauf einen rechtlichen Anspruch haben, und die aus diesem Grunde allen anderen vorzuziehen sind, so schmerzlich das auch für manchen sonst durchaus geeigneten Privatforstbeamten sein mag.

Wenn der ebenfalls in Nr. 51 vorhandene Stellennachweis näher ins Auge gefaßt wird, so findet sich

bei der Gemeindeförsterstelle in Bollendorf, Kreis Bittburg, die Bemerkung, daß für die Stelle nur Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A in Frage kommen. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Gemeindeförsterstelle Steinfischbach zu besetzen, bei welcher nur Bewerber mit forstlicher Ausbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben, und derselbe Vermerk findet sich bei der ebenfalls freien Waldwärterstelle Hörnau im selben Regierungsbezirk, obgleich auch diese Stelle nach § 28 des Regulativs den Forstversorgungsberechtigten vorbehalten ist und nach § 32 einem solchen oder einem Reservejäger der Klasse A übertragen werden muß, wenn solche sich bewerben.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden besteht die schon ältere Einrichtung, daß, ganz und gar den Bestimmungen des Regulativs entgegen, Lehrlinge für den dortigen Gemeindedienst herangezogen und als Beamte angestellt werden, die meistens nach ihrer ganzen Ausbildung den Anwärtern des Staatsdienstes nicht gleichgestellt werden können. Ihren eigentlichen Grund hat diese Ausnahmestellung des Regierungsbezirks jedenfalls darin, daß es früher an Anwärtern des Staatsdienstes für die Stellenbesetzung gefehlt hat, weil die Gehälter geradezu trostlos waren. Im Regierungsbezirk Wiesbaden gilt das Gesetz vom 12. Oktober 1897. Wenn dieses vorschreibt, daß „genügend befähigte Personen" anzustellen sind, so ist diese „genügende Befähigung" in erster Linie die Forstversorgungsberechtigung.

Daß dem so ist, geht einwandfrei aus dem Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 8. November 1912 hervor, wonach das Gesetz vom 12. Oktober 1897 die vorzugsweise Berücksichtigung der Anwärter des Staatsforstschutzdienstes bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen unangetastet gelassen hat.

Demgegenüber fehlt vollkommen das Verständnis dafür, daß trotzdem der Regierungsbezirk Wiesbaden seine eigenen Wege geht.

Bei der stellenweise geradezu kläglichen Besoldung darf es ja nicht überraschen, wenn Anwärter des Staatsdienstes sich um hier freiwerdende Stellen nicht beworben haben, so daß eine anderweitige Besetzung notwendig geworden ist. Damit hätte man sich abfinden können, aber es bleibt die große Schattenseite bestehen, daß die Inhaber der Förster- und Waldwärterstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden, wenn sie ein Jahreseinkommen von über 750 M haben, ohne weiteres bei späteren Bewerbungen den Forstversorgungsberechtigten gleichgestellt und den Reservejägern vorgezogen werden müssen. Eine andere Auslegung läßt das Regulativ nicht zu, obgleich kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das nicht gewollt sein kann.

Es ist deshalb vollständig verständlich, daß die Vereinigung der Kommunalforstbeamten zu Wiesbaden auf ihrem Schein bestanden und hierüber eine Entscheidung der zuständigen Minister herbeigeführt hat, die nur dahin lauten konnte, „daß jeder Inhaber der in § 28 Abs. 2 (des Regulativs) bezeichneten Stellen, auch wenn er gar nicht durch die Jägertruppe hindurchgegangen ist, zu den in § 32 Abs. 1 (des Regulativs) genannten bevorzugten Anwärtern gehört.

Danach steht jeder Waldwärter im Regierungsbezirk Wiesbaden, wenn er über 750 M Diensteinkommen hat, den Inhabern des Forstversorgungsscheins gleich, ganz einerlei, was für eine forstliche Ausbildung er genossen hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, auch diese Beamten, selbst wenn bessere Stellen in Frage kommen, vor den bestqualifizierten Reservejägern zu wählen. Ja noch mehr! Sie gehen, streng genommen, auch noch den Forstversorgungsberechtigten vor, die nicht Inhaber einer der im § 28 genannten Stellen sind, denn es kann ihnen jede erledigte Stelle übertragen werden, auch ohne daß sie ausgeschrieben wird, so daß unter Umständen auch gewisse Forstversorgungsberechtigte das Nachsehen haben.

Daß ein solcher Zustand nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand, denn er verstößt gegen den Grundgedanken des Regulativs, daß auch im Gemeindedienst die Ausbildung für den Staatsdienst verlangt werden muß.

Nun ist es ja schließlich gleichgültig, auf welchem Wege eine genügende Befähigung, die zur Wahrnehmung der Försterfunktionen erforderlich ist, erworben wird, wenn sie tatsächlich vorhanden ist. Jedenfalls steht aber fest, daß der Ausbildungsgang, der bisher in Wiesbaden üblich war, dem für den Staatsdienst vorgeschriebenen nicht gleichwertig ist, und trotzdem kann irgend einem Günstling Tür und Tor geöffnet werden, bei einer an irgend einem anderen Orte in Preußen stattfindenden Stellenbesetzung, der mühsam erworbenen Forstversorgungsberechtigung gegenüber, den Vorzug zu haben.

Es muß zunächst mit Entschiedenheit verlangt werden, daß die Stellen im Regierungsbezirk Wiesbaden angemessen ausgestattet werden und daß unter allen Umständen die Vorschriften des Regulativs bei der Stellenbesetzung Beachtung finden. Eine besondere Ausbildung von Lehrlingen ist weder nötig noch zulässig, und wenn es wirklich an Bewerbern des Staatsdienstes einmal fehlen sollte, dann sind so viel gut ausgebildete Privatforstbeamte vorhanden, daß Verlegenheiten nicht entstehen. Heute genügt keineswegs „forstliche Ausbildung", wie es in den beiden vorhin erwähnten Ausschreibungen heißt, sondern es ist Forstversorgungsberechtigung erforderlich, mindestens aber die Qualifikation eines Reservejägers der Klasse A. Nur dann kann auf andere Bewerber zurückgegriffen werden, wenn derartige Bewerber fehlen.

Diese Möglichkeit erfordert aber jetzt unbedingt eine nicht weiter hinaus zu zögernde Änderung des Regulativs. Heute heißt es im § 31:

„Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 28 Abs. 2)*) wird, sofern solche nicht einem Inhaber der im § 28 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen**) übertragen wird, im Amtsblatte .... bekanntgemacht."

Es müßte aber heißen:

„..... sofern solche nicht einem Inhaber der im § 28 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen, der im Gemeindedienst ein aus dem Jägerkorps hervorgegangener früherer Anwärter des Staatsdienstes sein muß, übertragen wird usw."

Wie die Verhältnisse heute liegen, wäre das nur als ein Provisorium zu denken, denn die Verquickung des unteren Forstdienstes mit dem Militärdienst ist endlich und endgültig vorbei, und das ist im Interesse des Forstdienstes nur freudigst zu begrüßen.

Jedenfalls muß heute zuerst für die Anwärter des

*) Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark im Gemeindedienst.

**) Die im Staats- und Gemeindedienst angestellten Beamten.

Staatsdienstes gesorgt werden, weil sie hierauf Anspruch haben. Dazu ist aber in erster Linie nötig, daß die Bestimmungen des Regulativs Beachtung finden und daß jeder Übelstand, der durch ihre Durchbrechung entstanden ist, beseitigt wird. Es geschieht damit im Regierungsbezirk Wiesbaden niemandem ein Unrecht, denn nur eine Lücke im Regulativ hat etwas möglich gemacht, was man nicht wollte; denn eine Möglichkeit wie die erörterte herbeizuführen, hat sicherlich die Absicht nicht bestanden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zur Auflösung der Familiengüter.

Aus der mit Gesetzeskraft erlassenen und am 1. 4. d. Js. in Kraft getretenen Verordnung der Preuß. Regierung vom 10. 3. 19 (G. S. S. 39) über die Auflösung der Familiengüter ist die Bestimmung wegen der Waldgüter wichtig. Sie lautet:

VI. Waldgüter.

§ 10.

Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

I. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

II. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

III. Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

Verwertung der Eichen- und Fichtenrinde im Jahre 1919.

Allgemeine Verfügung III. 51 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4689.

Berlin W 9, 5. April 1919.

Durch Bestimmung des Reichswirtschaftsministeriums sind die Höchstpreise für Gerbrinden für das Jahr 1919 festgesetzt

für Eichenrinde

a) im Alter bis zu 22 Jahren	auf	30 M	für	100	kg
b) im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren	„	25 „	„	100	„
c) im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren	„	20 „	„	100	„
für Fichtenrinde	„	18 „	„	100	„

Im übrigen sind alle Bedingungen dieselben geblieben wie im Jahre 1918.

Um jedoch die Rindengewinnung möglichst zu fördern, wird für die Rindenlieferer für je 1000 kg abgelieferte Rinde 1 kg Bodenleder und ½ kg Oberleder (Fahlleder), für kleinere Mengen, jedoch für eine Menge von wenigstens 250 kg abgelieferte Rinde, die Hälfte obiger Ledermengen zur Verteilung gelangen. In besonderen Fällen, in denen nur eine Ablieferung von mindestens 100 kg Rinde in Frage kommt, kann gleichfalls auf Antrag die gleiche Menge Leder wie bei Ablieferung von 250 kg Rinde verteilt werden. Ein solcher Antrag muß aber von der zuständigen Ortsbehörde beglaubigt werden.

Den Verkauf der Rinde überlasse ich auch in diesem Jahre der Regierung. Die Rinde ist stets vor der Werbung und ohne Gewähr für die zu gewinnende Menge zu verkaufen. Um eine möglichst gute Verwertung zu erzielen, empfehle ich, so weit wie möglich, wieder die Abfuhr aus dem Walde durch die Forstverwaltung. Die Ergebnisse des Vorjahres beweisen, daß bei regem Interesse aller Beteiligten eine solche Abfuhrübernahme mit gutem Erfolg möglich ist.

Zur Erhaltung und Stärkung der heimischen Lederindustrie ist die Rindengewinnung mit allergrößtem Nachdruck zu fördern.

Die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft Berlin W 9, Budapester Straße 10/12, hat sich mir gegenüber bereit erklärt, für alle Rindensortimente die Höchstpreise unter den Bedingungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise zu zahlen. Ich gebe der Regierung daher anheim, sofern dadurch Beziehungen zu früheren Abnehmern nicht beeinträchtigt werden, mit der Leder-Aktiengesellschaft wegen des Rindenverkaufs in Verbindung zu treten.

Die als Vergünstigung für Rindenabgaben festgesetzte besondere Lederzuteilung hat die Regierung nach Beendigung der Rindenabgabe für die gesamte Rindenmenge des Bezirks anzufordern und auf diejenigen Forstverwaltungs-, Forstbetriebsbeamten und Waldarbeiter, welche sich um die Verwertung und Gewinnung der Rinde besonders verdient gemacht haben, unter Berücksichtigung ihrer Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse gegen Erstattung der Kosten zu verteilen.

Bis zum 1. Dezember d. Js. ist über das Ergebnis der Eichen- und Fichtenrindengewinnung zu berichten.

Vordrucke zu Nachweisungen werden von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums seinerzeit übersandt werden.

Einige Abdrucke dieser Verfügung liegen bei. Weiter erforderliche Abdrucke sind innerhalb fünf Tagen bei der Geheimen Kanzlei des Ministeriums anzufordern.

Im Auftrage: Freiherr von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen, unmittelbar.

Verordnung über Bucheckern.
Vom 8. April 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401 bzw. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 987) tritt am 15. Mai 1919 außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Der Reichsernährungsminister.
Schmidt.

— **Die Befreiung vom Beitritt zu Krankenkassen** hat eine Verordnung der Reichsregierung vom 3. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 191) erheblich eingeschränkt. Nach den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ist vom 17. Februar 1919 ab die Versicherungspflicht und damit die Pflicht zur Anmeldung bei der Krankenkasse eingeführt worden für Personen, die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer bisher landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- oder ähnlichen Verwaltung oder bei einer nichtöffentlichen Körperschaft beschäftigt, aber nicht als Beamte oder lebenslänglich angestellt sind. Diese bisher von der Krankenversicherung befreit gewesenen Bediensteten (vgl. §§ 169 bis 172 der Reichs-Vers.-Ordnung, Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 119, Ziff. 21) müssen nunmehr bis spätestens zum 2. März 1919 bei der Krankenkasse angemeldet werden Sind sie im Augenblick ihres Eintritts in die Kasse bereits erkrankt, so soll die Sache so angesehen werden, als wenn sie bis dahin Mitglieder einer anderen Krankenkasse gewesen wären und deren Leistungen genossen hätten. In sinngemäßer Anwendung des § 212 der R.-V.-O. hat deshalb ihre nunmehrige Krankenkasse die Kassenleistungen nur noch für den Rest der gesetzlichen Bezugszeit zu gewähren. Auf etwaige Mehrleistungen der neuen Kasse haben sie nur Anspruch, wenn das, was ihnen der Arbeitgeber bisher an Bezügen während der Krankheit bot, dem Werte nach über die Regelleistungen der Kasse hinausgeht. Das Krankengeld, welches die Kasse zu zahlen hat, darf der Arbeitgeber auf solche Barbezüge anrechnen, welche er ohne gesetzliche Vorschrift — mithin nur auf Grund vertraglicher Verpflichtung — während der Krankheitszeit fortzuzahlen hat (§ 5 der V.-O.). — Für Beamte sowie Bedienstete, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegeld angestellt sind, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherung auch ferner in Kraft.

Auf Grund des § 173 der R.-V.-O. (Förster-Jahrbuch a. a. O. Ziff. 21 Abs. 4) kann sich in Zukunft auf eigenen Antrag von der Krankenversicherung nur noch befreien lassen, wer eine Invalidenrente bezieht oder doch wenigstens dauernd invalide, also zu mehr als $^2/_3$ erwerbsunfähig ist. Alle nach dem alten Verfahren bewilligten Befreiungen aus § 173 erlöschen mit dem 29. Juni 1919, sofern die Befreiung bis dahin nicht von neuem beantragt und bewilligt worden ist.

In land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigte (Arbeiter, Gesinde, Dienstboten), die bisher nach § 418 der R.-V.-O. (Förster-Jahrbuch 1912 S. 123 Z. 149) auf Verlangen des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden konnten, unterliegen von nun ab der Kassenpflicht (§ 9 der V.-O.) Neue Befreiungen finden also nicht mehr statt, und die bisher Befreiten müssen nunmehr unverzüglich bei der Kasse gemeldet werden. Geltende Befreiungen erlöschen aber, soweit nicht der Arbeitsvertrag schon vorher zu Ende geht, erst mit dem 31. Dezember 1919. Für Krankheiten, die beim Wegfall der Befreiung bereits eingetreten sind, bleibt der bisherige Arbeitgeber voll verhaftet; es findet also in diesen Fällen keine Verteilung der Unterstützungslast nach Verhältnis der schon abgelaufenen und der noch bevorstehenden Krankheitsdauer zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse statt. Die Zeit der Befreiung von der Versicherungspflicht wird in die durch § 313 der R.-V.-O. (Förster-Jahrbuch 1912 S. 122 Ziff. 43) für das Recht zu einer Weiterversicherung und durch §§ 195 bis 200 (Förster-Jahrbuch S. 121 Ziff. 30) für die Wochenhilfe gesetzten Fristen eingerechnet. — Betriebskrankenkassen dürfen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht mehr neu errichtet werden.

Auch Dienstboten sind durch § 11 der V.-O. der Krankenversicherungspflicht allgemein unterworfen worden. Bisher (vergl. § 435 ff. der R.-V.-O., Förster-Jahrbuch a. a. O. Ziff. 50) konnte ein Dienstbote auf Antrag der Herrschaft, sofern ihm diese eine Krankenunterstützung vertraglich zugesichert hatte, von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Von jetzt ab sind diese Befreiungen aufgehoben, und die nunmehr versicherungspflichtigen Dienstboten müssen spätestens bis zum 2. März 1919 bei der Kasse angemeldet werden. Für Dienstboten, deren Versorgung in Krankheitsfällen eine hierfür besonders geschaffene Einrichtung — z. B. Dienstbotenverein — übernommen hat, erlischt die Befreiung erst mit dem 29. Juni 1919; diese Dienstboten müssen bis zum 4. Juni 1919 angemeldet werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstmeister Beinhardt**, bisher Vorstand des Staatsforstreviers Hundsübel, wurde unter Ernennung zum Landforstmeister zum Leiter des sächsischen Forstwesens berufen.

— **Paul Riebel, Königl. Oberforstmeister a. D.**, ist am 13. April im 69. Lebensjahre in Potsdam nach kurzem schweren Leiden gestorben. Oberforstmeister Riebel, der frühzeitig aus dem Königl. Forstdienst in den Privatwald gegangen ist, wurde nach dem Tode Dankelmanns Direktor der Forstakademie Eberswalde und später von Hann.-Münden, um dann wieder in den Privatdienst zurückzukehren. Der Entschlafene ist außerdem als Vorsitzender des Deutschen Forstvereins hervorgetreten. Wir werden hoffentlich in Kürze in der Lage sein, auf den Lebensgang des aus-

gezeichneten Forstmannes noch ausführlicher zurückzukommen.

— Überfälle auf Forsthäuser im Bezirk Marienwerder. Die wohl durch die Polenunruhen veranlaßten kritischen Verhältnisse in Westpreußen äußern sich auch in zahlreichen Überfällen auf Forsthäuser, die, wie uns mitgeteilt wird, in den Staatsoberförstereien Charlottenthal und Taubenfließ stattgefunden haben. Im wesentlichen kommt es wohl den Räubern darauf an, Waffen zu erbeuten; sie nehmen aber auch Lebensmittel und Wertgegenstände mit. Einen näheren Bericht über die Vorgänge in den genannten Oberförstereien bringen wir in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende". Sollte gleiches Unwesen auch noch an anderer Stelle stattgefunden haben, so bitten wir um Bericht.

Vereinszersplitterung.

Im Interesse der Sache sei es mir gestattet, zu den Ausführungen des Herrn Forstmeisters Rudolph in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" kurz Stellung zu nehmen. Herr Rudolph wirft mir „gänzliche Verkennung der Ziele" des neuen Vereins vor, er stützt aber dieses Schlagwort mit keiner Tatsache und kann es auch nicht stützen. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß die Vereinsgründer trennen wollen, sondern daß sie trennend wirken.

Die Behauptung des Herrn Rudolph, daß der Deutsche Forstverein den Oberförstern und Förstern in ihren Bestrebungen nicht helfen kann, läßt sich leicht durch die Praxis widerlegen. Man erwäge, ob der nur aus Förstern bestehende Verein Preußischer Staatsförster oder der aus Waldbesitzern, Oberförstern und Förstern zusammengesetzte Verein für Privatforstbeamte Deutschlands mehr für die betreffende Beamtenklasse leisten konnte. Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. Nicht die schärfere Spitze, sondern die größere Wucht der Waffe wirkt den Erfolg. Ich bin der festen Überzeugung, daß Beschlüsse eines allgemeinen deutschen Forstvereins oder seiner Landesverbände weit größere Einwirkungen zugunsten der wirtschaftlichen Interessen der Forstbeamten ausüben würden als Beschlüsse rein wirtschaftlicher Vereinigungen von Beamtengruppen.

Wie weit mein Wunsch und mein Wirken helfen werden, daß der „Allgemeine Deutsche Forstverein" ersteht, darüber wird ein höherer entscheiden als Forstmeister Rudolph. Eine wunderbare Fügung war es jedenfalls, daß ich wenige Wochen nach Abfassung des Beitrags „Vereinszersplitterung" als Geschäftsführer des Deutschen Forstvereins berufen wurde. Mit dieser Berufung ist natürlich durchaus nicht gesagt, daß die Leitung des Deutschen Forstvereins sich mit meinen Bestrebungen der Umbildung des Vereins einverstanden erklärt. Aber die Bildung des preußischen Oberförstervereins zwingt geradezu zur Revision der Satzungen des Deutschen Forstvereins, der erweiterte Vorstand hat sich bereits mit dieser Frage in den Sitzungen vom 4. bis 5. März beschäftigt und sie auf die Tagesordnung des im April tagenden Forstwirtschaftsrats gebracht; es steht zu hoffen, daß der Deutsche Forstverein dahin gelangen wird, nicht nur die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner waldbesitzenden Mitglieder, sondern auch der nicht waldbesitzenden, der Forstbeamten, auf seine Fahne zu schreiben. Sind wir erst so weit, so ist der erste Schritt zum „Allgemeinen Deutschen Forstverein" getan, und ich hege die Hoffnung, daß einst in ihm und mit ihm Kollege Rudolph und ich Seite an Seite für den Wald und alles, was von ihm und in ihm lebt, kämpfen werden.

Berlin, Mitte März 1919.

Forstmeister Junack.

— Jäger in Großstädten. Auf Vorstellung des Landwirtschaftsministers sind die Eisenbahndirektionen veranlaßt worden, den Jägern, namentlich den in den Großstädten ansässigen Jagdpächtern, zu den Reisen in ihre Jagdbezirke Fahrterlaubnisscheine oder Dauererlaubniskarten auf Grund beizubringender Ausweise der Polizeibehörden auszustellen. Es handelt sich selbstverständlich bei den Reisen von Jägern in jetziger Jahreszeit weniger um das Erlegen von Nutzwild als um Verminderung des Raubzeugs, um Überwachung der Maßnahmen, die ein pfleglicher Jäger für Erhaltung seines Wildes trifft, und um den Schutz der Jagd gegen unberechtigte Eingriffe.

Aufklärung des Volkes in forstlichen Fragen. In Österreich ist neuerdings die Forderung aufgestellt worden, schon der Jugend in der Schule Liebe zum Wald und Verständnis für seine volkswirtschaftliche Bedeutung beizubringen. Die gleiche Aufgabe muß auch in Deutschland mit allen Kräften in Angriff genommen und erfolgreich gelöst werden. Zu diesem Zweck gilt es zunächst, in den Kreisen der Lehrerschaft Verständnis für die Stellung des Waldes im Haushalte der Natur des Volkes zu wecken und dann weiterhin verständnisvoll in diesem Sinne bei der Jugend zu wirken. Ein bedeutungsvoller Schritt in dieser Richtung geschieht zurzeit in Jena durch die Errichtung einer Volkshochschule, an welcher Vorträge von Forstleuten gewiß einen fruchtbaren Boden für die Verbreitung forstlicher Kenntnisse finden werden. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß die Anregung hierzu, die von Herrn Oberförster Redslob in Blankenhain i. Th. ausgeht, auch in forstlichen Kreisen nachdrücklich unterstützt würde.

Forstwirtschaft.

— Absterbende Kiefernbestände im Dickungs- und Stangenholzalter werden an den Eisenbahnstrecken Danzig-Lauenburg und Lauenburg-Bütow-Konitz in ziemlichen Ausdehnungen beobachtet. Wie weit diese reichen, läßt sich während der Fahrt nicht beurteilen. Augenscheinlich handelt es sich um das Auftreten eines Forstschädlings, wahrscheinlich des Kiefernspanners. Um der Ausbreitung einer etwa bestehenden Insektengefahr rechtzeitig vorzubeugen, erscheint es dringend erwünscht, einmal die Ursache dieser Erscheinung festzustellen und die Besitzer dieser Waldteile auf geeignete Vorkehrungsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Der deutsche Wald ist gegenwärtig gewiß durch Menschen sehr vielen Mißgriffen ausgesetzt und bedarf dringend des weitgehendsten Schutzes gegen alle weiteren Schädigungen, soweit dies in menschlicher Macht liegt.

— Die Anhaltinische Staatsforstverwaltung gehört zu den Forstbehörden, die ihre Wirtschaftsergebnisse regelmäßig und pünktlich veröffentlichen.

Das neue, am letzten Tage des Jahres 1918 erschienene statistische Heft bezieht sich auf das Wirtschaftsjahr 1918, welches den Zeitraum vom 1. Juli 1917 bis dahin 1918 umfaßt; es zieht aber vergleichsweise auch die vorgängigen Wirtschaftsjahre heran und gibt damit Fingerzeige für die Bewertung der Ergebnisse aus den letzten vier Kriegsjahren 1915 bis 1918. Eine Zusammenstellung über die wichtigsten Durchschnittszahlen wird dies erläutern. Im voraus sei bemerkt, daß die Holzbodenfläche von 1909 bis 1918 im Mittel 26 163 ha betragen hat.

Wirtschaftsjahre:	Holzeinfuhr für 1 ha			Geldertrag für 1 fm		Für 1 fm Gesamtholzmasse	Geldeinnahme für 1 ha Holzboden	Reineinnahme für 1 ha Revierfläche
	Derbholz	Nichtderbholz	i. G.	Derbholz	Nichtderbholz			
	Festmeter			M	M	M	M	M
1901—1909*)	4,44	0,92	5,36	11,84	3,52	10,22	54,08	35,94
1910—1913*)	3,58	0,78	4,36	13,62	3,47	11,68	51,18	33,98
1914	3,58	0,68	4,26	13,89	3,74	12,46	52,43	32,69
1915	*2,36*	*0,50*	*2,86*	16,15	3,63	13,82	*38,88*	*23.08*
1916	*2,28*	*0,45*	*2,73*	17,70	4,60	15,74	46,85	34,16
1917	3,15	0,48	3,63	*26,18*	*7,57*	*23,67*	*85,11*	*69,97*
1918	3,58	0,61	4,19	*31,75*	*8,89*	*28,28*	*113,13*	*94,39*

*) Durchschnitt.

Wir können davon ausgehen, daß das am 30. Juni 1914 beendete Wirschaftsjahr 1914 von den kriegerischen Befürchtungen noch nicht beeinflußt gewesen ist; es weicht auch vom durchschnittlichen Einschlage der vier Vorjahre nur unwesentlich ab. Die beiden Wirtschaftsjahre 1915 und 1916 haben, wohl wegen Einberufung zahlreicher Holzhauer, Stockungen aufzuweisen; erst 1918 ist der Einschlag wieder fast normal.

Die Holzpreise sind 1915 und 1916 allmählich und in den beiden letzten Jahren erheblich gestiegen. Dem geringen Einschlage von 1915 entspricht die geringe Geldeinnahme für 1 ha Holzboden und die niedrige Reineinnahme für 1 ha Revierfläche; dagegen haben die Jahre 1917 und 1918 ein rasches Emporschnellen zu verzeichnen, dies allerdings bei wesentlich geminderter Kaufkraft des Geldes. Dr. Kahl.

— **Das Verhältnis von Deutsch-Österreich zur deutschen Holzwirtschaft.** Da mit dem Anschlusse von Deutsch-Österreich an das Deutsche Reich ziemlich sicher gerechnet werden darf, so erscheint es interessant, ein Bild von den Veränderungen der Waldfläche und dem Einflusse der Holzhandelsverhältnisse durch diese politische Umgestaltung zu entwerfen. Der Umfang Deutsch-Österreichs steht gegenwärtig noch nicht fest. Beansprucht werden von der Republik drei vollständig geschlossene Sprachgebiete: Die deutsch-österreichischen Alpenländer, die deutschen Sudetenländer (Deutsch-Böhmen, Deutsch-Mähren und Österreichisch-Schlesien, das Sudetenland im engeren Sinne) und endlich das deutsche, nordwestliche Ungarn, bestehend aus den Komitaten Wieselburg und ungefähr je die Hälfte der Komitate Oedenburg und Eisenburg. Sicher kann nur mit den deutsch-österreichischen Alpenländern gerechnet werden. Diese umfassen folgende Waldflächen:

Niederösterreich . . .	684 606 ha
Oberösterreich . . .	406 756 „
Salzburg	235 644 „
Steiermark	783 300 „
Kärnten	351 362 „
Tirol	632 488 ha
Vorarlberg	67 475 „
	Sa. 3 161 631 ha

Die deutsch-österreichischen Sudetenländer haben eine Waldfläche von 0,8 Mill. ha, die deutschen Komitate Ungarns eine solche von 0,2 Mill. ha. Bei der Unsicherheit der Abgrenzung kann demnach mit einem Zugang von 3,5 bis 4,0 Mill. ha Wald und einem jährlichen Zuwachs von 3,5 fm je ha, im ganzen somit von etwa 13 Mill. fm gerechnet werden, wovon etwa 8 Mill. fm Nutzholz. Die Bestockung besteht zu 70 % aus Nadelholz, weitaus überwiegend Fichte, der Rest ist teils Mischbestand, teils Laubholz, vorherrschend Buche. Die deutsch-ungarischen Komitate kommen bei ihrer geringen Waldfläche für die Holzausfuhr überhaupt nicht in Betracht, da sie nicht einmal ihren eigenen Bedarf decken können.

Das deutsche Randgebiet Böhmens und die deutschen Teile von Mähren und Schlesien haben ihren Überschuß an Nutzholz schon stets nach Sachsen und Bayern an die dort unter dem Schutze der Zollspannung entstandenen Grenzsägen abgegeben. Die böhmischen Randgebiete sind durch die Bodenausformung geradezu auf diesen Absatz angewiesen. An diesem Verhältnis wird das politische Schicksal dieser Lande nur insoweit etwas ändern, als bei einer Beseitigung der Zollgrenze und der Zollspannung zwischen Schnitt- und Rundholz an die Stelle der Ausfuhr von Rundholz mehr eine solche von Schnittholz treten und die Sägewerksindustrie dieser österreichischen Gebiete wachsen wird.

Die Alpenländer nördlich der Alpenwasserscheide werden ebenfalls nach Deutschland, ferner nach der Schweiz und darüber hinaus nach Frankreich, Holland usw. ausführen. Allerdings sinkt die Möglichkeit des Wettbewerbes österreichischen Holzes in Holland mit dem Freiwerden des Seeweges.

Von wesentlicher Bedeutung für die Möglichkeit der Holzausfuhr aus Deutsch-Österreich ist die Stellung, die der tschechisch-slowakische Staat zur Durchfuhr einnimmt. Da er selbst am Holzabsatz nach Deutschland interessiert ist, so kann immerhin mit einer Erschwerung der Durchfuhr gerechnet werden.

Der bisherige Holzabsatz aus den österreichischen Alpenländern nach Italien ist gefährdet, weil sich der südslavische Staat in langer Erstreckung zwischen Deutsch-Österreich und Italien einschiebt. Triest wird selbst als internationaler Freihafen an Bedeutung für Österreich verlieren, da der dortige Holzhandel der Kontrolle der Slaven und Italiener unterliegt.

Für Deutsch-Österreichs Volkswirtschaft besitzt das Holz deshalb besondere Bedeutung, weil es der einzige Rohstoff ist, den es in erheblichen Mengen an das Ausland als Ausgleich für die Einfuhr abzugeben vermag. Die Frage, ob der deutsche Waldbesitz durch die Einverleibung eines so waldreichen Landes einen Preisdruck auf Rohholz erfahren wird, darf wohl verneint werden. In den ersten Jahren sind so gewaltige Holzmengen zur Heilung der Kriegsschäden erforderlich, daß an ein Sinken der Preise nicht zu denken ist, und zwar um so mehr, als für Deutschland die Möglichkeit des Holzbezugs aus Rußland erheblich zurücktritt. Weiterhin wird aber die wieder ansteigende industrielle und wirtschaftliche Entwicklung jedenfalls ein erhebliches Ansteigen des Holzbedarfs zur Folge haben.

Immerhin wird diese politische Umgestaltung auch bedeutsame Rückwirkung auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse üben. Ein plötzlicher Übergang durch sofortige völlige Aufhebung der bisherigen Zollgrenze erscheint daher bedenklich; man wird daher wohl ebenso, wie es im Falle der vollständigen Zolleinigung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn geplant war, zunächst eine Zwischenzollinie errichten müssen, die allmählich von selbst fällt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 30. **Einmalige Kriegsteuerungszulage.** Ich bin Leutnant der Landwehr, war bis zum Schluß im Felde. Habe ich Anspruch auf die zweite einmalige Kriegsteuerungszulage 1918? In der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 50 vom 15. Dezember 1918 steht ausdrücklich, daß auch die Beamten, die am 20. November bei der Truppe waren, Anspruch auf die Teuerungszulage haben; mir ist dieselbe von der Regierung verweigert. Z., Hegemeister.

Antwort: Nach dem Erlasse des Finanzministeriums vom 25. 11. 18 — F. M. I 13422 — sollen die militärisch verwendeten Beamten bei Gewährung der zweiten einmaligen Kriegsteuerungszulage in der gleichen Weise behandelt werden wie die im Heimatdienst verbliebenen Zivilbeamten. Wir halten die Entscheidung der Regierung daher nicht für zutreffend.

Anfrage Nr. 31. **Können die Hinterbliebenen gefallener aktiver Oberjäger der Klasse A Witwen- und Waisengeld von der Zivilverwaltung erhalten?** Kann der Witwe eines forstversorgungsberechtigten Anwärters, der seit 1. Oktober 1916 Inhaber des Forstversorgungsscheins und nach 11jähriger aktiver Militär-Dienstzeit als Offizier-Stellvertreter gefallen ist, nach der Allg. Verfg. Nr. III 130 für 1917 vom 1. November 1917 Nr. III 8590 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1917/18 S. 52) vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Witwengeld gewährt werden? Gegebenenfalls erbitte Auskunft, wo der Antrag geltend zu machen ist und in welcher Höhe Witwengeld gewährt wird.

Sch., Offz.-Stellv. in B.

Antwort: Der angezogene Erlaß bezieht sich nur auf die dem Staatsforstbetrieb angehörigen Forsthilfsaufseher, die als Angehörige der unteren Klassen des Soldatenstandes gefallen sind. Den Hinterbliebenen von Forstversorgungsberechtigten, die, wie die aktiven Oberjäger der Klasse A, sich noch nicht im Staatsdienst befanden, kann die Zivilverwaltung keine Bezüge gewähren. Für deren Versorgung kommt lediglich die Militärverwaltung in Frage.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Erfurt (Erfurt),
Gersfeld (Cassel).

Bewerbungen müssen bis zum 15. Mai eingehen.

Zum 1. August:

Johannisburg (Wiesbaden).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle für den Verband der waldbesitzenden Gemeinden Bergstein, Brandenberg, Kleinhau, Untermaubach, Obermaubach, Bogheim, Kreuzau und Winden (Rgbz. Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Verbandes der waldbesitzenden Gemeinden in Gey zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle in der Stadtforst Finsterwalde, N.-L. (Rgbz. Frankfurt a. Oder) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Lützelau in der Oberf. Kroppach, mit dem Wohnsitz in Marzhausen, Kreis Oberwesterwald, für die Gemeinden Heimborn, Kroppach, Heuzert, Kundert, Marzhausen sowie die Pfarrwaldungen von Kroppach und 202 ha Staatswald ist zum 1. Juli zu besetzen. Probezeit ein Jahr, Jahreseinkommen 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren sechsmal um je 150 M, dann um 100 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M, welcher auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigung hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt; die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigung hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 25. Mai an die Oberförsterei Kroppach in Hachenburg melden; nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung finden Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Senheim a. d. Mosel (Kreis Zell) ist zum 1. Juli zu besetzen. Probezeit ein Jahr, Gehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster, Wohnungsgeldzuschuß im Betrage von 330 M, pensionsfähiger Betrag der Wohnung 546 M, freies Brennholz nach den Grundsätzen und Sätzen für staatliche Förster oder 150 M Brennholzentschädigung nach Wahl des Bewerbers, Stellenzulage im Betrage von 300 Mk. für endgültig Angestellte, Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für Staatsforstbeamte geltenden Sätzen. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung der Erklärung, daß sie durch endgültige Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten, des Lebenslaufes, forstlicher Zeugnisse, von Militärpapieren, eines ärztlichen Zeugnisses bis zum 15. Juni an den Bürgermeister in Senheim melden.

Gemeindeförsterstelle Zorn in der Oberförsterei Nastätten (Kreis Untertaunus) für die Gemeinden Algeroth, Diethardt, Obermeilingen, Weidenbach und Zorn ist zum 1. Juli zu besetzen. Probezeit ein Jahr, Jahresgehalt 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrag von 2500 M, welcher auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt; die freie Dienstwohnung und das

Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 150 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Geeignete Bewerber wollen sich bis 20. Mai an die Oberförsterei Nastätten in Nastätten melden; nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Verwaltungsänderungen.

Für die Wahrnehmung der Forstrentamtsgeschäfte in Schwarzenberg und Annaberg ist mit dem Sitz in Schwarzenberg (Sachsen) ein selbständiges Forstamt errichtet.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. **Frhr. von dem Bussche**, Landforstmeister in Berlin, ist zum Oberlandforstmeister und Direktor der Forstabteilung des Ministeriums ernannt.

Jansen, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Schleswig, ist zum Oberforstmeister ernannt.

Lach, Oberforstmeister in Schleswig, ist nach Potsdam versetzt.

Schilling, Regierungs- und Forstrat in Hinternah, Oberf. Hinternah, ist vom 1. Juli ab nach Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Hasken, Forstmeister in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, ist vom 1. Juli ab nach Aurich, Oberf. Aurich (Aurich), versetzt.

Bantzhaff, Offizier-Stellvertreter im Jäger-Bataillon 4, ist vom 1. April ab nach Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), als Forstaufseher neu einberufen.

Bartram, Oberjäger d. Res. vom Jäger-Bataillon 10, wird vom 7. März ab in der Oberf. Lautenthal (Hildesheim) beschäftigt.

Bewersdorff, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. Mai nach Lonau, Oberf. Lonau (Hildesheim), einberufen.

Brocks, Hilfsjäger, ist vom 1. Februar ab von Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen, nach Weenzen, und vom 5. April ab nach Eberholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim), versetzt.

Deicke, Hilfsjäger, wird vom 1. Februar ab als Schreibgehilfe in der Oberf. Herzberg (Hildesheim) beschäftigt.

Dittborner, Forstschreiber in Güntersberg, Oberf. Crossen, ist vom 15. Mai ab nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Groeschel, Reserve-Jäger vom Jäger-Bataillon 10, wird vom 1. März ab in der Oberf. Grund und vom 1. April ab in der Oberf. Westerhof (Hildesheim) beschäftigt.

Hauck, Oberjäger d. Res. vom Jäger-Bataillon 7, wird vom 1. April ab in der Oberf. Osterode (Hildesheim) beschäftigt.

Kochalski, Förster in Adl.-Briesen, Oberf. Schulzenwalde, ist vom 1. Mai ab nach Hainchen, Oberf. Ruda (Marienwerder), versetzt.

Künstel, Vizefeldwebel vom Jäger-Bataillon 10, wird vom 28. Januar ab in der Oberf. Diekholzen (Hildesheim) beschäftigt.

Ladwig, Hegemeister in Altbuchhorst, Oberf. Erkner (Potsdam), ist zum Revierförster ernannt.

Lehne, Oberjäger d. Res. vom Jäger-Bataillon 7, wird vom 20. März ab in der Oberf. Osterode (Hildesheim) beschäftigt.

Marose, Förster o. R., ist vom 1. Februar ab die Försterstelle Lilienberg, Oberf. Sieber (Hildesheim), übertragen.

Miesch, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Vizefeldwebel vom Jäger-Bataillon 11, wird vom 17. März ab als Schreibgehilfe in der Oberf. Schulenberg (Hildesheim) beschäftigt.

Nebel, Förster o. R., ist vom 1. Mai ab von Herzberg, Oberf. Lonau, nach Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim) versetzt.

Rebenstorf, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Vizefeldwebel vom Jäger-Bataillon 4, wird vom 1. April ab in der Oberf. Weenzen (Hildesheim) beschäftigt.

Walther, Förster o. R., ist vom 1. April ab die für die Oberf. Taubenberg (Köslin) neu bewilligte Forstschreiberstelle übertragen.

Schmelzpfennig, Förster o. R., ist vom 1. Februar ab die Försterstelle Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), übertragen.

Schneider, Förster in Veckerhagen, Oberf. Veckerhagen, ist vom 1. Juni ab die Försterstelle Oberndorf, Oberf. Burgjoß (Cassel), übertragen.

Schulze, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Vizefeldwebel vom Garde-Schützen-Bataillon, wird vom 1. Februar ab in der Oberf. Grubenhagen (Hildesheim) beschäftigt.

Trendel, Forstaufseher in Herborn, ist als Gemeindeförster auf Probe in Altenkirchen, Oberf. Wetzlar (Coblenz), angestellt.

Sachsen.

Groß, Professor an der Forstakademie Tharandt, wurde die Amtsbezeichnung „Geheimer Forstrat" beigelegt.

Versetzt wurden:

die Oberförster: **v. Götz** in Eibenstock auf das Dittersdorfer Revier; **Krieger** in Dresden auf das Auersberger Revier; Dr. **Schröter** in Eibenstock auf das Tannenhäuser Revier.

Ernannt:

Kästner, Oberförster, zum Verwalter des Oberwiesenthaler Reviers; **Heinike**, präd. Forstassessor, zum planm. Forstassessor bei der Forsteinrichtungs-Anstalt; **Krutzsch**, präd. Forstassessor, zum planm. Forstassessor bei der Forsteinrichtungs-Anstalt; **Mayer**, Bezirkssteuersekretär, zum Forstrentamtmann in Schwarzenberg.

Versetzt wurden:

die Förster: **Bretschneider** in Grillenburg auf das Rautenkranzer Revier; **Fritsch** in Reudnitz auf das Rehefelder Revier; **Riedner** in Eibenstock auf das Seidewitzer Revier; **Renger** in Tauscha auf das Lengefelder Revier; der Expedient **Beuthner** von der Oberforstmeisterei zum Forstrentamte Schwarzenberg.

Angestellt wurden:

die Expedienten: **Herzog** beim Forstrentamt Eibenstock, **Köhler** bei der Oberforstmeisterei Auerbach, **Schultze** beim Forstrentamt Grimma, **Voigt** beim Forstrentamt Schwarzenberg, **Wolf** beim Forstrentamt Frauenstein; die Waldwärter: **Angermann** auf Langebrücker Revier, **Baumann** auf Breitenbrunner Revier, **Braune** auf Kottenheider Revier, **Ebert** auf dem Revier Elster II, **Enderlein** auf Oberwiesenthaler Revier, **Hegewald** auf Wendischcarsdorfer Revier, **Hunger** auf Zwenkauer Revier, **Schellenberg** auf dem Revier Elster I, **Werner** auf Laußnitzer Revier.

Befördert wurden:

die Försterkandidaten **Schürer** zum Förster auf Glasteuer Revier, **Weigel** zum Förster auf Reichsteiner Revier; **Whistling** zum Förster auf Antonsthaler Revier; der Expedient **Koltermann** in Frauenstein zum Bureauassistenten beim Forstrentamte Schwarzenberg.

In den Ruhestand wurden versetzt:

die Waldwärter: **Kreher** auf Nassauer Revier; **Kaufmann** auf Oberwiesenthaler Revier; **Richter** auf Wendischcarsdorfer Revier.

Württemberg.

Müller, Revierförster in Elchingen, ist zum Forstverwalter und Vorstand der Fürstl. Thurn-und-Taxisschen Revierverwaltung in Sießen b. Saulgau befördert.

Baden.

Übertragen:

Korn, Forstmeister in Lahr, das Forstamt Durlach; **Hund**, Oberförster in Kork, das Forstamt Gengenbach; **Kettner**, Oberförster in Gernsbach, das Forstamt Ettlingen; **Kurz**, Oberförster in Walldürn, das Forstamt Lahr; **Lambinus**, Oberförster in Langensteinbach, das Forstamt Schenheim.

Übertragen unter Ernennung zu Forstamtsvorständen: **Hambrecht**, Oberförster, das Forstamt Adelsheim; **Lang**, Oberförster, das Forstamt Stein; **Frhr. von Ring**, Oberförster, das Forstamt Walldürn.

Übertragen unter Ernennung zu Forstamtsvorständen und Verleihung des Titels Oberförster den Forstamtmännern: Dr. **Herber** das Forstamt Kork, **Ihrig** das Forstamt Peterstal, **Malsch** das Forstamt Langensteinbach, **Walli** das Forstamt St. Märgen.

Hessen.

Dr. **Weber** in Conradsdorf ist als Ministerialrat in die Forstabteilung berufen.

Schaumburg-Lippe.

Barten, Forstaufseher, ist zum Fürstl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle Mittelbrink, Oberf. Baum-Landwehr, übertragen.

Buhr, Hegemeister in Langenbruch, ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Rabe, Förster, ist von Mittelbrink nach Langenbruch, Oberf. Brandshof, versetzt.

Volmer, Forst- und Jagdaufseher, ist von Stadthagen nach Vorstlerbrink, Oberf. Baum-Landwehr, versetzt.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Krankenkostenbeihilfekasse.

1. Meine Bitte um Einreichung namentlicher Listen der Mitglieder, die für 1918 Beitrag gezahlt haben, haben bisher nur die Bezirksgruppen Osnabrück, Königsberg, Gumbinnen, Stettin, Danzig, Hildesheim, Lüneburg, Liegnitz und Stralsund erfüllt.

Ich bitte nun nochmals, daß die übrigen Bezirksgruppen die Listen baldmöglichst einreichen, da ich sonst eine Zahlungsanweisung für die Krankenkostenbeihilfen nicht ausstellen kann.

In die Listen bitte ich gleichzeitig auch die gezahlten Beiträge für 1919 einzutragen. Auch das Eintrittsgeld muß vermerkt sein.

Den obengenannten Bezirksgruppen gehen die Listen wieder zu mit der Bitte um Vervollständigung bezüglich des Eintrittsgeldes und der Beiträge für 1919.

2. Ich habe mit Rücksicht auf die allgemeine Unsicherheit in diesem Jahre die Rechnungsbelege zu den Jahresrechnungen schon vor einigen Wochen zurückgesandt. Die Mitglieder wollen daraus ersehen, daß ihre Jahresrechnung bei mir eingegangen ist. Ein besonderes Anschreiben bei Rücksendung der Rechnungen für jeden Einzelnen zu machen, ist mir unmöglich.

Die Abrechnung unterliegt jetzt der Prüfung, und ich stelle die Zahlungsanweisungen sofort nach Rückempfang aus.

Rodeland, 15. April 1919.

Sacher.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

6890. **Zietlow,** Feldwebel, Culm, Ers.-Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6891. **Schaul,** Vizefeldwebel, Culm, Ers.-Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6892. **Gehrke,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6893. **Mahnke,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder
6894. **Block,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6895. **Voschke,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6896 **Lampe,** Kurt, Vizefeldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6897. **March,** Erich, Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6898. **March,** Günter, Jägger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6899. **Karpe,** Georg, Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6900. **Haecker,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6901. **Wiechlow,** Feldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6902. **Krieger,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6903. **Mahn,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6904. **Nahn,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6905. **Mickley,** Alexander, Offizierstellvertreter, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6906. **Meyer,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6907. **Mickley,** Erich, Feldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6908. **Lippkau,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6909. **Priem,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6910. **Brauer,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6911. **Miedke,** Vizefeldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6912. **Engler,** Richard, Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6913. **Dreizehner,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6914. **Malzahn,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6915. **Gebhardt,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6916. **Eilert,** Vizefeldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6917. **Quant,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6918. **Beyer,** Feldwebel, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6919. **Strehlau,** Oberjäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6920. **Borchardt,** Oberjäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6921. **Kühn,** Gefreiter, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6922. **Nossel,** Jäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6923. **Wolffram,** Gefreiter, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6924. **Lampe,** Wilhelm, Jäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6925. **Kunde,** Jäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6926. **Meißner,** Jäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6927. **Buhrow,** Gefreiter, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6928. **Geldermann,** Oberjäger, Culm, Radf.-Ers., Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6929. **Schulz,** Hermann, Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6930. **Koltermann,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6931. **Laack,** Feldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6932. **Janetzke,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6933. **Klatt,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6934. **Nagel,** Carl, Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6935. **Karpe,** Felix, Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6936. **Schmidt,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6937. **Werner,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6938. **Rauch,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6939. **Damaschke,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6940. **Schümann,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6941. **Nagel,** Walter, Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6942. **Düskau,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6943. **Engler,** Wilhelm, Vizefeldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6944. **Hansen,** Vizefeldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6945. **Senkpiel,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6946. **Janz,** Vizefeldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6947. **Schulz,** Ernst, Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6948. **Dahnz,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6949. **Gruber,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl 2, Marienwerder.
6950. **Klinge,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6951. **Sinz,** Jäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6952. **Nagel,** Hans, Feldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6953. **Frömming,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder,
6954. **Schröder,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6955. **Splettstösser,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6956. **Pluquett,** Feldwebel, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6957. **Lenser,** Offizierstellvertreter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
6958. **Schöpke,** Oberjäger, Culm, Ers.-Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
5959. **Banszus,** Hilfsjäger, Schnecken, Post Heinrichswalde, Gumbinnen.
6960. **Trinne,** Hilfsjäger, Wilhelmsbruch, Post Liedemeiten, Gumbinnen.
6961. **Grosse,** Hilfsjäger, Jägersdorf, Post Uderballen, Gumbinnen.
6962. **Neumann,** Forstaufseher, Wittgendorf, Post Anteil, Kreis Landeshut, Liegnitz.
6963. **Manke,** Hegemeister, Lukowo, Post Czersk, Marienwerder.
6964. **Steinhausen,** Förster, Neumark, Pomm., Post, Stettin.
6965. **Schulz,** Forstaufseher, Friedensburg, Post Podejuch, Stettin.
6966. **Witte,** Hilfsjäger, Schmidseiche, Post Jatzenick, Stettin.
6967. **Kühnast,** Forstaufseher, Stecklenberg, Post Steinstedt, Magdeburg.
6968. **Heyroth,** Hilfsjäger, Meierei, Post Altenplathow, Magdeburg.

6969. **Pasewalk**, Hegemeister, Pansen, Post Klötze, Magdeburg.
6970. **Schulz**, Forstaufseher, Klötze, Post, Magdeburg.
6971. **Damm**, Forstaufseher, Schkeuditz, Post, Merseburg.
6972. **Borki**, Hegemeister, Rilla, Post Pogetken, Danzig.
6973. **Mittendorf**, Herm., Forstaufseher, Bankwitz, Post Zobten, Breslau.
6974. **Tront**, Forstaufseher, Bankwitz, Post Zopten, Breslau.
6975. **Schmär**, Forstaufseher, Waldkretscham, Post Wirschkowitz, Breslau.
6976. **Schlaugk**, Forstaufseher, Poln.-Mühle, Post Schlottau, Breslau.
6740. **Hinrichsen**, Forstaufseher, Sprenge, Holstein, Post, Schleswig.
6977. **Radomski**, Hegemeister, Schützenhaus, Post Radensdorf, Frankfurt.
6978. **Kramarz**, Förster, Kindelsdorf, Post Görtelsdorf, Liegnitz.
6979. **Lehmann**, Förster, Mühlthal, Post, Bromberg.
6980. **Lehmann**, Gustav, Hegemeister, Steinsdorf, Post Wend.-Linda, Merseburg.
6981. **Schladitz**, Hegemeister, Glücksburg, Post Wend.-Linda, Merseburg.
6982. **Eichler**, Hegemeister, Seyda, Halle, Post, Merseburg.
6983. **Niemann**, Hegemeister, Söllichau, Post, Merseburg.
6984. **Brocks**, Forstaufseher, Marienhagen, Kreis Gronau, Hildesheim.
6985. **Schmelter**, Hegemeister, Bleckede, Post, Lüneburg.
6986. **Voelkow**, Förster, Garze, Post Bleckede, Lüneburg.
6987. **Förster**, Hilfsjäger, Rosengarten, Post Nenndorf, Lüneburg.
6988. **Trost**, Forstaufseher, Rothehof, Post Wolfsburg, Lüneburg.
6989 **Hillebrecht**, Forstaufseher, Pinnau, Post Hitzacker, Lüneburg.
6990. **Padberg**, Förster, Belecke, Bez. Arnsberg, Arnsberg.
6991. **Brandenberg**, Forstaufseher, Gliedfeld, Post Medebach, Arnsberg.
6992. **Kohl**, Hegemeister, Niederaula, Post, Cassel-Ost.
6993. **Burkhardt**, Forstaufseher, Romsthal, Post Salmünster, Cassel-Ost.
6994. **Lehmann**, Hegemeister, Trebow, Post Heinersdorf, Frankfurt.
6995. **Zander**, Vizefeldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-O.
6996. **Dietz**, Forstaufseher, Drewitz, Post, Magdeburg.
6997. **Strese**, Offizierstellvertreter, Mühlberg I, Post Weilburg, Magdeburg.
6998. **Rummeld**, Oberjäger, Naumburg, Ers.-Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
6999. **Böllhof**, Oberjäger, Naumburg, Ers.-Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
7000. **Klotz**, Oberjäger, Naumburg, Ers.-Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
7001. **Lewin**, Oberjäger, Naumburg, Ers.-Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
7002. **Hauptfleisch**, Jäger, Zollbrück, Post Schleusingen, Magdeburg.
7003. **Hilliger**, Jäger, Naumburg, Ers.-Jäger-Batl. 4, Magdeburg.
7004. **Muskate**, Dünenaufseher, Erlenhorst, Post Memel, Königsberg.
7005. **Bremper**, Forstaufseher, Trawitz, Post Lippusch, Danzig.
7006. **Schwerin**, Forstaufseher, Breddin, Post, Potsdam.
7007. **Schilke**, Hegemeister, Grünerweg, Post Zehdenick, Mark, Potsdam.
7008. **Kramarz**, Forstsekretär, Gr.-Lübbenau, Post Lübbenau, Frankfurt.
7009. **Petermann**, Hilfsjäger, Lotzen, Post, Frankfurt.
7010. **Binner**, Hilfsjäger, Lotzen, Post, Frankfurt.
7011. **Schikora**, Forstaufseher, Hammer, Post Cantreck, Stettin.
7012. **Diesener**, Forstaufseher, Stepenitz, Post, Stettin.
7013. **Bahr**, Forstaufseher, Zerthen, Post Gr.-Mellen, Stettin.
7014. **Mett**, Forstaufseher, Buddenhagen, Post, Stralsund.
7015. **Schönfeld**, Offizierstellvertreter, Jäger-Batl. 6, zurzeit Berlin, Charité, Schumannstr. 21, Oppeln.
7016. **Hülsebusch**, Hegemeister, Vatterode, Post Mansfeld, Merseburg.
7017. **Bertram**, Hegemeister, Brücke, Post Großtreben, Merseburg.
7018. **Blume**, Hegemeister, Kreuz, Post Züllsdorf, Merseburg.
7019. **Zander**, Hans, Forstaufseher, Ascheffel, Post Eckernförde, Schleswig.

Bei Nr. 5453a muß es heißen statt Rockmann „**Jakob**".

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Appel 5 M, Behring 5 M, Bewersdorf 5 M, Dinse 5 M, Engelbrecht 5 M, v. Fritschen 5 M, Heisterhagen 5 M, Hinterthan 5 M, Kanitz 5 M, Kretschmann 5 M, Mann-Gertl. 5 M, Nitsch 5 M, Quednau 5 M, Rothe 5 M, Schwarz 5 M, Wasgien 5,50 M. Zus. 80,50 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cassel: Brosius 2 M, Fiebig 3,50 M, Gönner 3 M, Gössel 2 M, Hartmann 3,50 M, Hofmeister 5 M, Kilian 2 M, Kranz 5 M, Krause 2 M, Ludovini 2 M, Pröser 2 M, Schneider 2 M, Thauer 2 M, Vaupel 5 M, Will 2 M, Zeller 5 M. Ortsgruppe Neukirchen; Ambrosius 5 M, Bonis 2 M, Becker 5 M, Döring 5 M, Hartmann 5 M, Lüders 5 M, Müller 5 M, Nieding 5 M, Teschke 5 M, Weck 5 M, Wagner 5 M. Ortsgruppe Mehlsungen: Breitenborn 3 M, Centner 3 M, Hahn 3 M, Jarren 3 M, Lüders 3 M, Pfeffer 3 M, Ritter 3 M, Scholz 5 M, Schärfke 3 M, Wirsch 3 M, Waeser 3 M. Ortsgruppe Göhren insgesamt 16 M. Außerdem Seeler 2 M, Trost 4,50 M. Zus. 157,50 M. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Berling 3 M, Engeling 1 M, Herfurth 3 M, Kabisch 3 M, Pohlenz 1 M, Romanus 3 M, Rößler 3 M, Schwerdtfeger 3 M, Schraube 3 M, Schwarzbeck 3 M, Werner-Hammermühl 3 M, Werner-Tornau 1 M. Zus. 30 M. Der Schatzm. Lehmann-Annaburg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 75 595,93 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft", Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 M je Vierteljahr bei jeder Postanstalt — bringt in dem letzten Hefte des verflossenen Vierteljahres unter der Überschrift: „Alter Geist und neue Zeit" einen Aufsatz, in dem besonders folgendes ausgeführt wird: Die Rechte der Beamten sind für die Zukunft immer noch nicht gesetzlich festgelegt, und auf vielen Stellen werde den Beamtenausschüssen mit Mißtrauen begegnet. Daß diese Tatsachen bestehen, wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß in höheren Verwaltungsstellen noch vielfach der alte Geist in die neue Zeit übernommen worden ist. Die Ausführungen schließen mit dem Hinweise, daß die untere, mittlere und höhere Beamtenschaft eine Einheit bilde, ohne die die Abwickelung der Staatsgeschäfte für das Wohl der Gesamtheit unmöglich gemacht ist. — In einem weiteren Aufsatze: „Staatsumwälzung und Mission der Beamtenschaft" wird besonders verurteilt, daß einzelne Berufsschichten auf Kosten des ganzen Wirtschaftslebens durch Gewaltmittel — wozu die Arbeitsverweigerung zu rechnen sei — besondere Vorteile für sich zu erreichen suchen. Gezeigt wird ferner, daß gerade die Zukunft der Beamtenschaft von dem Wiederaufbau des Wirtschaftslebens abhängt. Sehr gut wird unter Beweis gestellt, daß die gegenwärtige Regierung aus den Vorgängen der jüngsten Zeit lernen sollte, daß es notwendig ist, bei allen Maßnahmen, so besonders auch in den der Fürsorge, der Minderwertigkeit der menschlichen Durchschnittsnatur mehr Rechnung zu tragen, als dies bisher geschehen ist. Dem Beamtentum werden bei dem Wiederaufbau des Wirtschaftslebens und dessen Weiterentwicklung sehr wichtige Aufgaben zufallen. Daher ist zu wünschen, daß die Lebensstellung der Beamten im Staatsgrundgesetze dauernd gesichert wird. — In der Rundschau befindet sich ein sehr zutreffendes Wort über die Verwerflichkeit des Beamtenstreiks zur Durchsetzung von Forderungen. Der Beamte habe ganz besonders die Pflicht, der Erkenntnis Ausdruck zu geben, daß er seine Arbeitskraft in erster Linie für das Gesamtwohl in den Dienst zu stellen habe. Unser Wirtschaftsleben könne nicht durch die Tätigkeit der Notenpresse in die Höhe gebracht werden, sondern nur allein durch die Arbeit der Menschen.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Stettin. Die Bezirksgruppe ist dem Provinzialverbande des Deutschen Beamtenbundes für die Provinz Pommern geschlossen beigetreten. Der Beitrag wird aus der Bezirksgruppenkasse gezahlt, ebenso der Bezugspreis für das Organ des Deutschen Beamtenbundes „Die Gemeinschaft". Die Herren Kollegen, welche diese Beträge an ihre Ortsverbände gezahlt haben, wollen sich dieselben zurückerstatten lassen. Die Geschäfte des ermordeten Schatzmeisters Kollegen Hegemeister Bauer in Grambin hat vorläufig der Kollege Förster o. R. Stahl in Karolinenhorst übernommen. Auf mein Gesuch an die Regierung in Stettin um Ausschreibung mit erläuternden Angaben der zur Besetzung gelangenden Förster- und Forstaufseherstellen mit Dienstwohnung ist mir die Nachricht zuteil geworden, daß dem Gesuch entsprochen wird.

Wegener.

Interessengruppe (der Forstsekretäre) Marienwerder. Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 6 Uhr, versammelte sich eine Anzahl von Forstsekretären des Bezirks Marienwerder in Graudenz zur Gründung einer Sekretärgruppe Marienwerder. Die Interessengruppe wurde einstimmig beschlossen und die 15 Punkte der Gruppe Potsdam durchberaten. Hierbei wurden verschiedene Änderungen und Zusätze beantragt und einstimmig angenommen. Ferner wurde beschlossen, dahin zu wirken, das Versteigerungsverfahren zu vereinfachen in bezug auf Fortfall der Taxberechnung im „einzelnen"; weiter die Ausstellung von Doppelzetteln bei den Holzversteigerungen zu fordern, von denen ein Zettel dem Käufer und der Durchschlag sofort nach dem Verkauf dem Förster zugestellt werden soll. Letzterer trägt sofort die Käufer in die Holzkladde ein und erhält somit einen genauen Überblick über sämtliches verkaufte Holz. Der Käufer hat während der Abfuhr den Holzzettel stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Verlohnungsverfahren ist unter Zuhilfenahme der Vertrauensmänner der Bezirke erneut durchzuberaten. Die Abzählungstabellen sollen gleichzeitig in Verkaufslisten umgewandelt werden. Vorschläge hierzu sind bereits ausgearbeitet. Bezüglich des selbstständigen Verkaufs von Holz ist heute jeder Oberförster so viel Kaufmann, daß er sein Holz auch ohne Taxe nach der Qualität verkaufen kann, und zwar stets zum Vorteil des Fiskus. Auch müßte dem Oberförster betreffs des freihändigen Verkaufs — namentlich bei kleineren Mengen — mehr Ellbogenfreiheit eingeräumt werden; sein Ansehen in den Augen des Publikums würde viel mehr gehoben werden, wenn er bezüglich des Verkaufs von Holz eigenmächtig handeln könnte. Fällt einem Bauern der Scheunengiebel ein und benötigt er hierzu 3 bis 4 fm Holz, so wird dem Mann gesagt, in fünf Wochen ist Holztermin, oder „schreiben Sie an die Regierung". Das Schreiben ist die schwache Seite des einfachen Landmannes. Er kann nicht warten, er geht und „stiehlt" zum Schaden des Staates. Als Vertrauensmann für den Bezirk wurde von den Anwesenden sowie von den Kollegen, die sich infolge der weiten Reise den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden angeschlossen hatten, einstimmig der Förster Clausius in Forsthaus Lautenburg gewählt. In einer Oberförsterei soll sich das Geschäftszimmer noch in einem Keller neben der Schweineküche befinden. Den hier in Betracht kommenden Kollegen bitte ich um baldgefällige Mitteilung, ob der Umzug in einen würdigen, der Gesundheit nicht schädlichen Raum bis 1. Mai d. Js. bewerkstelligt worden ist. Die Kollegen des Schreibdienstes hiesigen Bezirks, die noch nicht halsgegeben haben, wollen dieses umgehend tun und mir den Beitrag von 5 M bestellgeldfrei einsenden.

Mit Weidmannsheil!

Clausius.

Ortsgruppen:

Hersfeld. Am Sonntag, dem 4. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden und des Schriftführers. 2. Besprechung der Tagesordnung zur Bezirksgruppenversammlung am 17. Mai. 3. Wahl eines Delegierten hierzu. 4. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird auf allseitiges Erscheinen der Mitglieder gerechnet.

Der stellv. Vorsitzende: Lehmann.

Oranienburg (Regbz. Potsdam). Zur Bildung einer Ortsgruppe, umfassend die Oberförstereien Oranienburg, Neuholland, Kremmen, Schönwald und Tegel, waren am Sonnabend, dem 12. April 1919, 37 Forstbetriebsbeamte der genannten Oberförstereien in Oranienburg versammelt. Die gebildete neue Ortsgruppe erhielt den Namen „Ortsgruppe Oranienburg". Gewählt wurden als Vorsitzender Hegemeister Schulz, Briese; als Vertreter Revierförster Hermann, Schulzendorf; als Schriftführer Förster Bundt, Oranienburg; als Vertreter Förster Finke, Kremmen; als Beisitzer Hegemeister Tippe, Sachsenhausen, und Hegemeister Rohde, Woltersdorf.

Rochauer Heide (Regbz. Merseburg). Am 13. April 1919 wurde die Ortsgruppe Rochauer Heide des Vereins Preuß. Staatsförster unter Beteiligung aller Kollegen der Oberförsterei Hohenbucko ins Leben gerufen. Zum Vorsitzenden wurde Hegemeister Strieck und zu dessen Stellvertreter Kassierer und Schriftführer Förster Jentzsch einstimmig gewählt. Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Delegierten-Versammlung vom 5. und 6. März 1919 in Berlin (siehe Nr. 13 Band 34, S. 200 der „Deutschen Forst-Zeitung") betr. „Beamtenausschüsse", wurde unter gleichem Wahlergebnis der Vorsitzende zum Vertrauensmann gewählt. Als Mitglied meldete sich Förster Kunert, Hohenbucko

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Forstrat Dr. Bertog-Halensee.

Versicherungsamt Schwarzwald (Posen).

Unsere Mitglieder werden wiederholt gebeten, alle Versicherungs-Angelegenheiten bis auf Widerruf an Herrn Betriebsdirektor Fitschin, Breslau V, Museumplatz 10, gehen zu lassen. Sie werden von dort jede erforderliche Auskunft erhalten. Herr Wildmeister Fiebig ist zurzeit immer noch durch die politischen Verhältnisse in Posen verhindert, die Geschäfte des Versicherungsamtes Zug um Zug wahrzunehmen; er wird

mitteilen, sobald er seine Arbeiten wieder übernehmen kann.

Eberswalde, im April 1919.

Die Geschäftsstelle.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Ich bitte sämtliche Kommunalforstbeamten der Provinz Posen und der angrenzenden Teile der Provinz Westpreußen, zu einer Besprechung über die Bildung einer Bezirksgruppe Posen mit Teilen von Westpreußen des zu gründenden Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten, sich am Sonnabend, dem 3. Mai, mittags 1 Uhr, in Schneidemühl im Zentral-Hotel, Bismarckstraße 1, einfinden zu wollen. (Mittagessen nach Karte.) Vorherige Anmeldung mit Angabe, ob Mittagessen und Übernachtung gewünscht wird, rechtzeitig an den Unterzeichneten erbeten.

Schneidemühl, 14. April 1919.

Scherel, Stadtforstrat.

*

Die Kommunal-Forstbeamten Ost- und Westpreußens werden gebeten, ihre Anmeldung zur Mitgliedschaft nunmehr baldigst an Herrn Oberförster Koellner, Allenstein, einzureichen und mir gleichzeitig ihre Mitgliedschaft zur Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen auf Postkarte anzumelden.

Die Beamten des südöstlichen Teils Westpreußens sollen mit denen der Provinz Posen zu einer Bezirksgruppe zusammengetan werden und wollen sich dieserhalb an Herrn Stadtforstrat Scherel in Schneidemühl wenden.

Weidmannsheil!

Hegemeister Gebbers, Guttstadt.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht für das 39. Geschäftsjahr.

Der Geschäftsverlauf war ganz besonders günstig.

Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zum Vorjahre waren folgende:

	Anzahl	Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1918	10268	über 150189300 ℳ
„ 1917	10369	„ 123585400 ℳ
1918 weniger	101	mehr 26603900 ℳ

b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder für 1918 162525 ℳ 40 ₰
„ 1917 130919 ℳ 30 ₰
1918 mehr 31606 ℳ 10 ₰

c) Schäden: 1918 134 Brandfälle mit 38894 ℳ 10 ₰
1917 177 „ „ 85818 ℳ 10 ₰
1918 weniger 43 Brandfälle mit 46924 ℳ — ₰

Von den bis jetzt angemeldeten 134 Brandfällen des Jahres 1918 sind 126 Schadenansprüche durch Zahlung von 34673 ℳ abgegolten, während 8 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 4221 ℳ 10 ₰ erst nach dem Rechnungsabschluß für 1918 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1919 nachgewiesen werden. Ferner ist ein Fall mit 60 ℳ aus dem Jahre 1914 nachträglich angemeldet und erledigt worden. Außerdem sind im Jahre 1918 weitere 8 Schadenansprüche geltend gemacht worden, bei denen eine Entschädigungspflicht des Vereins nicht anerkannt werden konnte.

Der Überschuß des Geschäftsjahres 1918 beträgt 71439 ℳ 95 ₰.

Die satzungsmäßige Rücklage
betrug Ende 1917 . . . . 267503 ℳ 47 ₰
und erhöht sich durch Zugang der Isteinnahme an Eintrittsgeldern von . . . . . . 9436 „ — „
und des Überschusses von . 71439 „ 95 „
sowie unter Hinzurechnung der bisher für unvorhergesehene Fälle angesammelten besonderen Rücklage von . . 100000 ℳ — ₰
auf den Gesamtbetrag von 448379 ℳ 42 ₰

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Jahres 1918 angelegt:

a) in einer $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldbuchforderung über 300000 ℳ;
b) in einer 5 prozentigen Reichsschuldbuchforderung über 100000 ℳ;
c) in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Konsols zum Nennwerte von 100000 ℳ.

Der Kurswert dieser Buchforderungen und Wertpapiere ist auf 366000 ℳ zu schätzen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat wiederum keinen Jahresbericht über die Ergebnisse der Unfall- und Haftpflichtversicherung gemacht.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1918 folgende Geschäftsergebnisse:

Ende 1917 . . . . . . 765 Mitglieder
„ 1918 . . . . . . 799 „
mithin mehr . . . . . 34 Mitglieder.

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1917: 2305 Tiere mit 1686635 ℳ Versicherungssumme,
1918: 2318 „ „ 2206655 „ „
mithin mehr 13 Tiere mit 520020 ℳ Versicherungssumme.

Im Geschäftsjahre 1918 betrugen im ganzen:

die Einnahmen . . 69380 ℳ 14 ₰
„ Ausgaben . . . 69380 ℳ 14 ₰

mithin ergab sich weder ein Fehlbetrag noch ein Überschuß.

Die Rücklage betrug Ende 1917 7664 ℳ 74 ₰
„ 1918 11075 ℳ 24 ₰
mithin Zugang 3410 ℳ 50 ₰

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegens. zu Berlin hatte folgende Geschäftsergebnisse:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1918:	786	1 763 228 ℳ	8828 ℳ 90 ₰	6401 ℳ 30 ₰
1917:	753	1 676 900 „	8618 „ 50 „	9864 „ 20 „
mithin mehr	33	86 328 ℳ	210 ℳ 40 ₰	weniger 3462 ℳ 90 ₰

Den Mitgliedern kann nicht dringend genug geraten werden, sich gegen Haftpflicht, Viehverluste und Hagelschäden bei den vorgenannten Gesellschaften, die bisher bei allen Schadenregulierungen größtes Entgegenkommen gezeigt haben, zu versichern. Besonders ist es Pflicht jedes guten Wirtschafters, sich bei der jetzigen Steigerung der Werte gegen Vieh- und Hagelschäden durch ausreichende Versicherung zu schützen. Auch die Versicherungen gegen Feuerschaden bei unserm Verein werden nachzuprüfen und dem jetzigen Werte der Versicherungsgegenstände entsprechend zu erhöhen sein, um bei — besonders umfangreicheren — Bränden empfindliche Einbußen zu vermeiden, da bei bestehender Unterversicherung nicht der volle Schaden ersetzt werden kann.

Die 39. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 31. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, in Berlin — Leipzigerplatz 9 — statt.

Rechnungsabschluß.

	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
A. Einnahme.				
1. Eintrittsgelder für 1917 .	2 624	80	80	—
2. „ „ 1918 .	6 811	20	2495	—
3. Jahresbeiträge „ 1917 .	2 126	70	166	50
4. „ „ 1918 .	149 004	50	4214	70
5. Zinsen vom Vereinsvermögen	19 487	25	—	—
6. Strafgelder und sonstige Einnahmen	3 121	95	—	—
7. Reichsstempelabgaben . .	21 100	90	669	05
Summe	204 277	30	7625	25
B. Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Mehrausgabe für 1917 . .	21 331	68	—	—
2. Zahlungen in Brandfällen aus Vorjahren	10 633	80	—	—
3. für 1918	34 673	—	—	—
4. Belohnungen	—	—	—	—
5. Reisekosten an Schätzer . .	18	80	—	—
6. Verwaltungskosten	17 968	40	—	—
7. Ankauf von Wertpapieren	39 040	—	—	—
8. Prämie für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	39 006	45	—	—
9. Reichsstempelabgaben . . .	21 401	35	—	—
Summe	184 073	48	—	—
C. Mehreinnahme	20 203	82	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 100 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 68,5 %)	68 500	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 300 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 68,5 %)	205 500	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 100 000 ℳ 5 % Reichsanleihe (Kurswert 92,00 %)	92 000	—
4. Rückständige Vereinsbeiträge . .	7 625	25
5. Noch nicht fällige Zinsen von einer 160 000 ℳ betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung, einer 60 000 ℳ betragenden 5 % Reichsschuldbuchforderung und von 100 000 ℳ 3½ % Preußisch. Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1918	3 025	—
6. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5 %	332	—
7. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	
8. Fehlbetrag (Kursverlust)	73 598	27
Summe	452 600	52

B. Schulden.		ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds)	267 503,47 ℳ		
Dazu die bisherige für unvorhergesehene Fälle bereitgehaltene Sonderrücklage von . . .	100 000,— „		
Ferner Zugang für 1918	80 875,95 „	448 379	42
2. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 8 Brandfälle		4 221	10
Summe		452 600	52

Berlin, den 4. April 1919.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Bussche. Laspeyres.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 18. Neudamm, den 4. Mai 1919. 34. Band.

Zur Neuregelung des preußischen Forstwesens.

Von Hegemeister **Rosemann**.

Meine Beobachtungen bei einer Versammlung der Bezirksgruppe Breslau, des Vereins preußischer Förster, sowie die Aufsätze und Tagesordnungen, die in letzter Zeit in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden sind, lassen mich befürchten, daß die preußischen Staatsförster die Durchbringung ihrer aus einer langjährigen Erfahrung heraus entstandenen Wünsche wiederum am falschen Ende anfassen. Dagegen möchte ich dringend warnend meine Stimme erheben.

In der heutigen Zeit gilt es nicht mehr, an dem alten ausgetretenen und seit langen Jahren geflickten Stiefel weiter herumzuflicken, sondern für die neuen Wege der Zeit auch *neue* Stiefel zu bauen! — Offenbar haben aber sehr viele Kollegen noch gar nicht erkannt, worum es sich gegenwärtig eigentlich handelt. Werfen wir darauf zunächst einmal einen Blick.

Die Welt ist kleiner und enger geworden im Verhältnis zu der Kraftentfaltung der Menschen. Die Persönlichkeit des Einzelnen reicht heutzutage viel weiter als ehedem. Durch Dampfschiff und Eisenbahn, durch Fahrrad und Auto, durch Luftschiff und Unterseeboot, durch Telephon und drahtlose Telegraphie, durch Stenographie und Schreibmaschine, durch Schnellpressendruck und Abbildungen und vieles andere mehr hat der Mensch, bildlich gesprochen, längere Arme und Beine bekommen, und er vermag mit diesen nicht nur größere Räume zu durchmessen, sondern diese auch schneller zu durcheilen; sein Einfluß ist *räumlich* bedeutend gestiegen. Die Folge davon ist eine ungeheure Vermehrung der Reibungspunkte, der Einzelnen sowohl wie der Berufsgruppen und schließlich der Völker, und das ist letzten Endes die Grundursache des Krieges und schließlich auch der Revolution. Diese bedeutet den Kampf der Masse gegen die Einzelnen, und dieser Kampf ist wenigstens vorläufig zugunsten der Masse entschieden. Eine Anzahl Einzelner wird viel verlieren müssen, damit die große Masse der Menschheit ein Weniges gewinnt. —

Das alles gilt auch für unsern Stand. Jetzt handelt es sich nicht mehr um Einzelheiten, wie um Jagd, Dienstland, Ausbildung, Rangordnung, wie bisher, jetzt handelt es sich vor allem um die Frage des *Systems*. Nichts erhält sich dauernd, das einzig Beständige ist im Leben der Wechsel; das gilt auch für die Bewirtschaftung der Wälder. Mag es einst vom Forstmeister-Revierförstersystem auf das Oberförster-Förstersystem überzugehen durchaus am Platze und vorteilhaft gewesen sein, *jetzt unter den veränderten Zeit-* und Wirtschaftsverhältnissen ist es nötig, zum Forstmeister-Revierförstersystem, als dem jetzt besseren und billigeren, wieder zurückzukehren, natürlich aufgebaut *auf der zeitgemäßen Grundlage der Gegenwart*.

Der Krieg hat unser Volk arm gemacht, *Sparsamkeit auf allen Gebieten* ist unbedingte Notwendigkeit. *Es darf daher kein Beamter mehr zu Arbeiten verwendet werden, die ein geringer Besoldeter ebenso gut verrichten kann.* Dies gilt besonders für die Bewirtschaftung des Waldes, in dem sich die Verhältnisse nur sehr langsam entwickelt und ausgebaut haben, zum Teil auch mit Geflissenheit in der normalen Entwicklung zurückgehalten worden sind. Hier ist daher eine Verbilligung des Betriebes und eine mehr zufriedenstellende Verbesserung des Beamtenverhältnisses durch eine zeitgemäßere Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Vorgesetzten und Nachgeordneten unter allen Umständen nötig.

Folgendes Beamten- und Wirtschaftsverhältnis erscheint heute zeitgemäß:

Für die Direktion und Kontrolle: der Oberforstmeister, eventl. für eine ganze Provinz, je nach Verhältnissen und Waldreichtum. Die Forsträte bleiben nur so weit und vereinzelt im Amte, als der Oberforstmeister ihre Unterstützung im Außendienst nicht entbehren kann. Für den Bürodienst sind sie zum Teil durch Assessoren zu ersetzen. —.

Für die Verwaltung: der Forstmeister, der zugleich den Betrieb überwacht und, soweit dies vom wissenschaftlichen Standpunkt geboten und zu begründen ist, in diesen eingreift.

Für den praktischen Betrieb im weitesten Sinne*) im Walde: der Revierförster.

Alle drei Kategorien je nach Erfordern unterstützt durch Beamten-Anwärter, der Revierförster stets zudem durch einen oder zwei Haumeister. Die Frage, ob man dem Revierförster Hilfskräfte aus seinem Stande bei- oder Waldwärter aus dem Arbeiterstande unterordnen soll, ist zurzeit müßig, da wir zunächst unsere Anwärter unterbringen müssen; später werden wir weiter sehen. —

Zu dieser Wirtschaftsform sind bisherige nahegelegene Oberförstereien zunächst der Ebene, mit guten Verbindungen und einfachen Wirtschaftsverhältnissen (Nadelholz im Osten), zu zweien oder dreien zu einem Forstmeisterbezirk zusammenzulegen.

Der Forstmeister erhält einen Sekretär als Bürovorsteher und mehrere jüngere Hilfskräfte; dazu alle modernen Einrichtungen, wie Schreibmaschinen, Steindruckpresse, Telephon, Auto, für die Hilfskräfte Fahrräder usw.

Wenn der Landrat einen ganzen Kreis verwalten kann, muß auch der akademisch sehr gut vorgebildete Forstmeister zwei bis drei der bisherigen Oberförstereien verwalten, wenn er seiner wissenschaftlichen Bedeutung gerecht werden will und nicht durch die Jagd und Nebenämter wie bisher leider verschiedentlich ungebührlich in Anspruch genommen ist. Dies gibt ihm allein ein berechtigtes Ansehen, während ihm bisher nur das Großmagnatentum der Jagd ein über seinen Rang und dienstliche Bedeutung weit hinausgehendes Ansehen verlieh.

Die größeren Försterbezirke auf diesen Revieren bleiben, zunächst wenigstens, in ihrer bisherigen Größe als Revierförstereien erhalten, kleinere werden allmählich zusammengelegt. Den Revierförstern werden verschiedene Dienstfunktionen der bisherigen Oberförster, die sie, wie der Krieg überall zur Genüge bewiesen hat, gut genug auszuführen vermögen, übertragen. Wo im Westen die Verhältnisse dieser Regelung entgegenstehen, muß es zunächst noch bei der bisherigen Einrichtung verbleiben. Nirgends soll sich für die Zukunft der Wald nach der Einrichtung, sondern überall diese nach dem Walde richten; aber das Forstmeister-Revierförster-System hat fürder als Prinzip, das andere als Ausnahme zu gelten.

Der Revierförster macht Vorschläge zu den Wirtschaftsplänen (Bau-, Kultur-, Wege- und Wasserbau-, Hauungs- und Beschußplan), die der Forstmeister prüft und der Oberforstmeister festsetzt.

Nach diesen Plänen arbeitet der Revierförster unter Kontrolle des Forstmeisters.

Der Revierförster übernimmt ferner den Verkauf des Lokalbedarfs an geringen Hölzern, Nebennutzungen usw. bis zu einem, jedes Jahr im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrage. Das Protokoll ist sofort nach dem Verkauf dem Forstmeister einzusenden. Er übernimmt ferner die Ausstellung von allerhand Erlaubniszetteln, deren Listen er monatlich einreicht, er weist kleine Lohnzettel bis zu einem alljährlich vorher festgesetzten Höchstbetrage in Vertretung des Forstmeisters zur Auszahlung selbst an, worüber er in jedem Einzelfalle sofort Mitteilung an den Forstmeister macht; er erledigt — wie schon längst — kleine Vermessungen, für die der Winkelspiegel ausreicht, und fertigt darüber Skizzen an, die er einreicht, und beschießt die Jagd. Die Feststellung der Richtigkeit der Schlagaufnahmen erfolgt durch den Hilfsbeamten des Revierförsters oder mangels eines solchen durch den Nachbar-Revierförster. Die eine oder andere Form ist je nach den örtlichen Verhältnissen vorher ein für allemal festzusetzen. Selbstverständlich ist auch ferner der Revierförster für den Schutzzustand seines Reviers verantwortlich; seine Hilfskräfte werden ihn in der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes unterstützen.

Die größeren Holzverkäufe, die nicht dem Lokalbedarf dienen, vollzieht der Forstmeister, alle Geldanweisungen über einen alljährlich vorher festzusetzenden Geldbetrag ebenfalls. Er überzeugt sich durch Stichproben von der Richtigkeit der Schlagaufnahmen, revidiert und kontrolliert sämtliche Betriebsarbeiten im Walde und greift dort in den Betrieb ein, wo dies vom wissenschaftlichen Standpunkte geboten und zu begründen ist. Er beobachtet ferner den Wald als Wissenschaftler, wie der Hausarzt seinen Klienten.

Die Jagd, seither der größte Anlaß zu Differenzen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und zur Unzufriedenheit, wird wie bisher jedoch von jedem Revierförster auf seiner Försterei betrieben. Der Beamte, der das Wild schützt und mit seinem Leib und Leben verteidigt, es hegt und pflegt, hat unter allen Umständen das größte Anrecht zum Abschuß. Die Revierförsterbezirke

---

*) Zum praktischen Betriebe „im Walde im weitesten Sinne" gehört auch die augenblickliche vertretungsweise Betätigung von Maßnahmen der Verwaltung, z. B. in eiligen Fällen (Feuer, Wassersnot) zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs für das Publikum (Abgabe von genügend Holz und Nebennutzungen in begrenztem Umfange, Anwerbung, Annahme und Entlassung von Arbeitern u. dergl.)

sind als Jagdbezirke durchaus von genügender Größe. Jagdmagnaten gebrauchen wir heutzutage ebensowenig wie andere. — Der Genuß der Jagdausübung ist eine Leidenschaft, und wo Leidenschaften des Vorgesetzten in die Erscheinuug treten, kommt der Untergebene stets zu kurz, zumal wenn außerdem noch die Schußgelder nicht aus der Kasse, sondern vom Oberförster ausgezahlt werden. Die Jagd, die dem im einsamen Walde hausenden Beamten Freude gewähren sollte, hat viele verbittert und ihnen den Beruf verleidet.

So gut wie die *Arbeiten* im Walde vom Förster ausgeführt werden, soll er auch die Jagd selbst beschießen, und nicht ein anderer. Arbeit und Freude gehören zusammen; nicht einem nur die Arbeit und Gefahr und dem anderen die Freude. — Die Forstmeister können aber nach Belieben an dem Abschuß sowie an den Treibjagden teilnehmen, doch dürfen sie nur $^1/_8$ jeder Gattung des auf jeder Revierförsterei erlegten Wildes für sich zum Abschuß beanspruchen. Da den Forstmeistern mindestens 10 bis 15 Revierförster unterstellt sein werden, so schießen sie dann etwa $\frac{10-15}{8}$, die Revierförster etwa $^7/_8$, also nur die Hälfte des Wildes, ab; dies ist gewiß ein bescheidener Ausgleich. Aufbruch und Trophäe (Geweih, Gehörne, Haken, Gewehr, Spiel usw.) gehören unbedingt dem Erleger; das ist altes Jägerrecht, das die bisherige Willkür ablösen muß.

Das Wildbret wird für die Zukunft für die Staatskasse verkauft, die auch die Aufwandskosten für die Jagden zahlt. Bei dem Verkauf von Wild kann sich jeder Beamte bis zu einem im Beschußplan festgesetzten Höchstbetrag als *Käufer in erster Linie* bewerben. Gegen die Verpachtung der Jagden muß entschieden Einspruch erhoben werden, sie wäre ein wirtschaftlicher Fehler! —

Um dies einerseits alles durchzuführen und anderseits die große Menge beschäftigungsloser Anwärter für den mittleren Dienst, die sich im Kriege verdient gemacht haben, unterzubringen, ist folgendes nötig:

1. Fünf Jahre lang werden weder für die höhere noch mittlere Laufbahn Anwärter eingestellt.
2. Alle über 65 Jahre alten Beamten vom Oberforstmeister bis zum Förster, Forstkassenrendanten, Regierungssekretäre der Forstabteilungen werden sofort pensioniert.
3. ~~Alle Forstkassen, die nicht von Forstbeamten,~~ zumal im Nebenamt, verwaltet werden, sowie alle solche Untererheberstellen werden gekündigt und mit Forstbeamten, wo es geht, mit Kriegsverletzten, besetzt.
4. Über 60 Jahre alte Beamte, die wiederholt kränkeln und ihrem Dienst nicht mehr völlig gewachsen sind, werden ebenfalls pensioniert. — Bedauerlich ist aber die Folge der Not der Zeit, der sich jeder fügen muß.
5. Die durch Zusammenlegung von Oberförstereien zu Forstmeisterbezirken freiwerdenden Forstgehöfte sind — wenigstens vorläufig — entweder mit je zwei Revierförstern oder solchem und seiner Hilfskraft zu besetzen, um Wohnungen zu schaffen. Ebenso besonders große Försteretablissements mit mehr als fünf heizbaren Zimmern und Kammern. Durch Zusammenlegung der Dienstbezirke freiwerdende Försterwohnungen werden mit Hilfsbeamten besetzt.
6. Vergrößerungen oder Reparaturen *aller* Forstgehöfte sind, soweit sie nicht zur Erhaltung der Baulichkeit dienen, für fünf Jahre zu vertagen, und mit den dadurch freiwerdenden Mitteln sind sofort Wohnungen für junge Beamte zu schaffen. Wo es geht, werden seitens des Staates angemessene Mietswohnungen für letztere beschafft. Der Baufonds ist vorübergehend zu erhöhen.
7. Die Lehrkräfte der Akademien beschäftigen sich, solange Studenten nicht aufgenommen werden können, mit forstlichen Forschungen und gehen allmählich an die Universitäten über. Die Akademien, die viel Einseitigkeiten erzogen haben, werden aufgelöst. Das Forststudium wird an die Universitäten angegliedert.
8. Die nach fünf Jahren einzustellenden Anwärter für die Revierförsterlaufbahn (bisher Forstlehrlinge) müssen im Besitz eines Zeugnisses der Versetzung nach Obersekunda einer Realschule oder einer gleichberechtigten Lehranstalt sein. Bei den Einstellungen sind Förstersöhne zu bevorzugen. Die Anwärter lernen ein Jahr bei einem Revierförster und besuchen zwei Jahre eine Forstschule, die mit entsprechenden Lehrkräften auszustatten ist. Neben bisherigen Vorträgen ist zu lehren: Messen und Zeichnen, gründliche Information über die Nutzeigenschaften der Hölzer und ihre Sortierung und Verarbeitung in den hauptsächlichsten Gewerben; ferner Landwirtschaft, Gartenbau, Bienen-, Bürgerkunde, Forstgeschichte. Ziel der Anstalt hauptsächlich die Vermittelung von *praktischen* Kenntnissen und Fähigkeiten.
9. Die Förster-Dienstanweisung ist von Grund aus umzugestalten. Die bisherige war eine Art Försterlehrbuch für nicht ausreichend vorgebildete Beamte. Solche ~~Details gehören nicht da hinein.~~
10. Die Revierförster werden der Sekretärklasse zugerechnet und erhalten das entsprechende Gehalt. Die Anwärter gehören zu den mittleren Beamten;
11. Sämtliche Beamte bilden **Beamten-Ausschüsse** zur Regelung von dienstlichen Differenzen zwischen den einzelnen Beamten.

Die Neuregelung eines so ungeheuer umfangreichen Gebietes läßt sich natürlich nur andeutungsweise beleuchten, die Bearbeitung

und Ausgleichung der Einzelheiten muß besonders erfolgen; hier handelt es sich nur darum, die Ziele, die gegenwärtig erstrebt werden müssen, in großen Zügen festzulegen, wenn wir den Forderungen der Zeit gerecht werden wollen. Nur eins sei hier noch betont: Der Betrieb soll trotz unbedingter Verbilligung aber keineswegs etwa ein extensiverer als bisher werden. Im Gegenteil, er soll gerade durch freie Entfaltung der Kräfte der an Ort und Stelle befindlichen Beamten — Revierförster von genügender Vorbildung — so intensiv wie möglich gestaltet werden. Gerade hier läßt sich meiner festen Überzeugung nach noch sehr viel herausholen, teils durch wirtschaftliche Ersparnis, teils durch bessere Ausnutzung der Produkte.

Ich bin gewiß der Letzte, der die Bedeutung der wissenschaftlichen Bildung verkennt. Aber was der Wissenschaftler denkt und plant, muß immer erst ein praktisch erfahrener Mann an Ort und Stelle einrichten, leiten und beaufsichtigen. Dazu gehören Erfahrungen und Kenntnisse, die dem wissenschaftlich Gebildeten nur zu häufig abgehen, und selbst wenn er über sie verfügt, würde ihn die Betätigung dieser Fähigkeiten auf die Dauer wenig befriedigen. An Wissenschaftlern hat es unserem Walde in den letzten 50 Jahren kaum gefehlt, dagegen eher an genügend vorgebildeten Praktikern. Gab es doch sogar eine Richtung unter jenen, die den „Mann an Ort und Stelle“ — den Förster — am liebsten durch einen dem Arbeiterstande entnommenen Aufseher ersetzt gesehen hätte. Das dürfen wir bei der tatsächlich vorhandenen Neigung zum friedlichen Ausgleich doch auch nicht vergessen.

So allmählich, wie sich eine so große Reform nur durchführen läßt, so allmählich werden auch die Kräfte dazu wachsen und gefunden werden, zumal wenn man vielleicht auch die Versetzung der künftigen Revierförster in Provinzen, statt in Regierungsbezirke, ins Auge faßt. Der für den Anfang nötige Prozentsatz ist unbedingt schon jetzt vorhanden.

Wo aber bleibt dann die große Anzahl übrig werdender akademisch gebildeter Anwärter? Ja, das ist freilich ein trauriges Kapitel. An akademisch Gebildeten ist heutzutage nirgends ein Mangel, aber an wirklichen „Arbeitern“ im weitesten Sinne, da fehlt's!

In den Kreisen der akademisch gebildeten Forstbeamten dürfte es aber mit der Überfüllung gar nicht so schlimm sein, als es, von weitem betrachtet, manchem erscheint. Zunächst ist eine große Anzahl der Oberforstmeister, Forsträte und Revierverwalter im Lebensalter längst überständig; nach dem Preuß. Förster-Jahrbuch 1917/18, dessen Ziffern für den Herbst 1918 gelten dürften, sind etwa 130 im Jahre 1855 und früher geboren! Dazu sind im Herbst 1918 etwa 120 Stellen unbesetzt gewesen; somit kommen für 1919 und 1920 rund 250 höhere Beamte in Abgang. Rechnet man dazu noch rund 150 Stellen, deren Inhaber in den nächsten 5 Jahren, in denen Neueinstellungen von Anwärtern nicht erfolgen sollen, überständig werden, so ergibt das auf rund 900 vorhandene Stellen rund 400 von heute bis in 5 Jahren neuzubesetzenden, wofür nur etwa 530 Anwärter zur Verfügung stehen. Es blieben nach 5 Jahren also nur noch etwa 150 Anwärter der jüngsten Altersklassen übrig. Dies ist sicherlich keine hohe, vielmehr eine sehr niedrige Anzahl, zumal wenn man auch noch den Abgang durch Krankheit und Tod, für dessen Ersatz diese Anzahl kaum ausreichen dürfte, berücksichtigt. Allein man kann noch weiter getrost annehmen, daß auch in Gemeindeforsten sowie in den nunmehr staatlicher Aufsicht unterliegenden Privatforsten, die bei der enormen Wertsteigerung aller Waldprodukte für die Zukunft sicher intensiver als vielfach bisher bewirtschaftet werden müssen und werden, von oben genannter Zahl noch ein Teil der Bewerber um Staatsstellungen abfluten wird. So erscheint auch unter Berücksichtigung der Lage der Anwärter für die höhere Laufbahn meines Erachtens die Zeit für die Durchführung vorberührter Reformen — Forstmeister-Revierförstersystem und Angliederung der Forstakademien an die Universitäten — so günstig wie keine zuvor, und es ist sehr zu fürchten, daß, wenn man den jetzigen Termin verpaßt, sich so bald kein gleich günstiger wieder finden wird.

Viele alten Wünsche könnten jetzt bei gleichzeitigen Ersparnissen erfüllt und der ganze Forstbetrieb auf eine der neuen Zeit in ihren Forderungen gerecht werdende Grundlage gestellt werden. Darüber müssen sich auch die Förster jetzt unbedingt klar werden. Göthe sagt im ersten Teil des Faust:

Ein jeder lernt nur, was er lernen kann;
Doch wer den Augenblick ergreift,
Das ist der rechte Mann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

15. Sitzung
am Donnerstag, dem 10. April 1919.

a) Beratung des Antrages der Abgeordneten Oelze und Genossen auf Neuregelung des Beamtenwesens.

b) Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen, betreffend Teuerungszulagen für die Beamten usw. und Sicherstellung ihrer erworbenen Rechte.

c) Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen auf Neuregelung des Besoldungswesens der Beamten usw. und Sicherstellung ihrer erworbenen Rechte.

d) Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen auf gesetzliche Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Beamten usw.

e) Beratung des Antrages der Abgeordneten Meyer (Herford) und Genossen auf gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der Beamten usw. und die Sicherstellung ihrer erworbenen Rechte.

f) Beratung des Antrages der Abgeordneten Höfler und Genossen auf Vorlegung der Verordnung vom 26. Februar 1919 über die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand.

Oelze, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — In den Beamtenkreisen ist in der letzten Zeit eine lebhafte Beunruhigung wegen der Sicherheit ihrer Existenz entstanden. Dem trägt Punkt 1 unseres Antrages auf Drucksache Nr. 6 Rechnung:

die Regierung zu ersuchen,

1. die in weiten Kreisen des Beamtentums entstandene Beunruhigung über die Sicherheit ihrer Stellung durch die Erklärung zu beseitigen, daß die unter der früheren Regierung erworbenen Rechte der Staatsbeamten, der Geistlichen, Lehrer, Offiziere und Militärbeamten auf unkündbare Anstellung, Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge durch die Verfassung gewährleistet werden sollen. — —

Die Beunruhigung der Beamtenschaft in bezug auf diesen Punkt ist keineswegs unbegründet. — — Es ist zwar von seiten der Sozialdemokratie jetzt in dem Wahlkampfe sehr häufig versichert, sie dächte gar nicht daran, die Rechte der Beamten auf feste Anstellung zu beschneiden. Aber wenn man mal die Interpretationen ansieht, die dem Erfurter Programm gegeben sind, und wenn man das Erfurter Programm selbst reden läßt, kommt man doch wohl zu einem andern Resultat. — —

Weiterhin ist das Beamtentum auch durch den Entwurf zur deutschen Reichsverfassung noch nicht völlig beruhigt. Da steht in Artikel 28 des Entwurfs: Alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind zu beseitigen. Wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte zu beseitigen wären, dann ist damit auch unter Umständen zu beseitigen das Vorrecht der festen lebenslänglichen Anstellung der Beamtenschaft. Es wäre durchaus erwünscht, daß dieser Punkt in der Verfassung klargestellt würde. — —

Aber eine einfache Zusicherung, daß die Regierung die Rechte der Beamtenschaft nicht antasten würde, kann nicht genügen. — —

Da müssen wir darauf bestehen, daß dieses Grundrecht der Beamten dadurch gewährleistet wird, daß es im Reich und vor allen Dingen in Preußen in die Verfassung aufgenommen wird. — —

Der zweite Punkt unseres Antrages ist die wirtschaftliche Notlage der Beamten. Es wird zunächst vorgeschlagen, die Besoldung so bald wie möglich den Zeitverhältnissen entsprechend aufzubessern. Daß die Besoldung der Beamten den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wie unser Antrag sagt, darüber ist kein Zweifel, darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung.

In den letzten Jahrzehnten hat es Gehaltsaufbesserungen für die Beamten in Wirklichkeit nie gegeben, sondern wenn diese etwa alle zehn Jahre einsetzenden sogenannten Aufbesserungen kamen, so war es in Wirklichkeit für die Beamten nur eine verspätete Angleichung an die inzwischen fortgeschrittene Aufwärtsentwickelung des allgemeinen Wohlstandes, und wenn die Angleichung endlich mit Mühe und Not erfolgte, so ging die Entwickelung weiter und der Beamte war wiederum gegenüber den anderen Volksschichten im Nachteil.

So ist es dahin gekommen, daß der Beamtenstand absolut und relativ immer tiefer gesunken ist, absolut dadurch, daß seine Bezüge immer weniger wert wurden, und relativ dadurch, daß andere Stände im Volke gewaltig emporkamen. Das hat sich besonders im Kriege in der Entwicklung der Löhne bei den freien Arbeitern gezeigt.

Jetzt wird eine Besoldungsordnung nicht möglich sein; denn wir wissen ja gar nicht, welchen Wert die Bezüge der Beamten, die wir jetzt festsetzen, in einiger Zeit haben würden. Augenblicklich ist der Stand unserer Valuta erbärmlich schlecht; die Mark hat auf dem Weltmarkte nur einen Wert von 25 Pfennig. Infolgedessen können wir jetzt nicht die Gehälter der Beamten festsetzen. Wohl aber empfiehlt es sich, daß die Staatsregierung schon jetzt Vorbereitungen trifft, Material sammelt, mit den Beamtenverbänden in Fühlung tritt, damit nachher nicht unnötig Zeit verloren geht.

Eine Forderung, die meine politischen Freunde bei dieser Gelegenheit erheben, ist die Aufbesserung der Anfangsgehälter aus bevölkerungspolitischen Gründen, damit die Beamten so bald wie möglich eine eigene Familie gründen können. Es ist gefährlich, den Weg, den wir auf diesem Gebiete eingeschlagen haben, weiter zu beschreiten. — —

Die zweite Ziffer des Antrages meiner politischen Freunde redet von den Teuerungszuschlägen. Da wir jetzt an die Änderung der Gehaltsbezüge nicht denken können, müssen wir noch weiter mit Teuerungszulagen wirken. — — Wir hatten ja bekanntlich früher ein sehr kompliziertes System von Kriegsteuerungszulagen und -beihilfen, die nacheinander entstanden und infolgedessen auch ineinander hineingearbeitet waren. Das hat zu zahlreichen Bedenken Anlaß gegeben, und infolgedessen hat sich wohl die Staatsregierung dazu veranlaßt gesehen, ein einheitliches neues System zu entwerfen. — —

Ferner haben meine politischen Freunde in dem Antrag gefordert, daß der Familienstand im stärksten Maße berücksichtigt werden soll. Darin ist der Erlaß des Finanzministers unseren Wünschen gegenüber etwas zurückgeblieben. Denn wenn wir früher bei den Kriegsbeihilfen eine Staffelung der Beihilfen für die Kinder erreicht hatten in dem Sinne, daß für das zweite Kind ein höherer Satz bewilligt wurde als für das erste Kind, für das dritte ein höherer Satz als für das zweite usw., so ist dieser Grundsatz verlassen, und das ist wiederum aus Gründen der Bevölkerungspolitik sehr schade. Es ist doch Tatsache, daß heutzutage nicht etwa das zweite Kind billiger als das erste ist, nein, mit jedem Kopf, den die Familie mehr zählt, steigern sich die wirtschaftlichen Nöte und Schwierigkeiten des Durchkommens. Es wäre sehr zu wünschen, daß man auf diese Progression wieder zurückkäme.

Sodann ist in dem Erlaß von Teuerungsbezirken die Rede, und zwar sind alle Orte in drei Teuerungsbezirke eingeteilt, die Orte der Klasse A, die teueren Orte und die sonstigen Orte. Meine politischen Freunde werden abwarten, was in der Kommission über diese Einteilung vorgebracht wird. Sie wollen vor allen Dingen auch die Beamten selbst dazu hören. — —

Durch die Staffelung von Teuerungsbezirken wird nur eine Quelle dauernder Unzufriedenheit geschaffen. — —

Ich möchte darauf hinweisen, daß in der Beamtenschaft eine schwere Sorge in bezug auf die Teuerungsbezirke besteht, nämlich nach der Richtung, daß diese Einteilung bei der Regelung der Gehaltsfragen zugrunde liegen soll. Es wäre sehr bedauerlich, wenn man nachher auf diese Staffelung in Teuerungs- und Nichtteuerungsorte bei der Festsetzung der Gehälter zurückgreifen würde. — —

Dann ist weiter in dem Erlaß eine Differenzierung der teueren und nicht teueren Orte in bezug auf die Kinderzulagen vorgenommen. Meine Damen und Herren, das ist auch ein Punkt, der zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Ich sehe da, daß die Gruppe I, also die Beamten, welche bis zu 1800 M Einkommen haben, monatlich 200 M Zulage haben sollen und für jedes Kind 50 M; das wäre, in Prozenten ausgedrückt, eine Kinderzulage von 25 %. Die Beamten der nächstteueren Klasse erhalten 180 M und 40 M Kinderzulage, d. h. 22,5 %. Und in den sonstigen Orten sind die Zahlen 150 M und 30 M Kinderzulage, d. h. 20 %. Worin liegt die Berechtigung, die kleinen und mittleren Orte hier bei der Gewährung der Kinderzulagen prozentual so erheblich schlechter zu stellen?

Ich komme dann weiter zu dem von uns vorgeschlagenen Antrage, daß den Beamten in absehbarer Zeit eine einmalige Zulage wieder gewährt werden soll. Meine Damen und Herren, es sind den Beamten schon zweimal einmalige Teuerungszulagen gewährt worden. Sie sollten dem Zwecke dienen, die Entschuldung herbeizuführen, und sie sollten außerdem zur Beschaffung notwendiger Kleidungsstücke und ähnlicher Anschaffungen dienen. Meine Damen und Herren, wer im Leben mit Beamtenkreisen Fühlung hat, der weiß, daß durch diese einmaligen Zulagen höchstens das erste erreicht ist: daß die Entschuldung beseitigt ist. Die Abbürdungsaktion ist noch nicht einmal in allen Kreisen des Beamtentums durchgeführt. Aber zu weiteren Anschaffungen ist es namentlich in kinderreichen Familien noch nicht gekommen. Und wenn man weiß, wie die Frauen der Beamten sich bisher bemüht haben, in bezug auf Kleidung zusammenzustückeln, in bezug auf Wäsche aus einigen Stücken ein neues zu schaffen, dann weiß man, daß wir jetzt an dem Rande der Möglichkeit angekommen sind, daß nunmehr die Beschaffungen in größerem Maße vorgenommen werden müssen. Da wird es nicht anders gehen, als daß eine einmalige Beschaffungszulage für die Beamtenschaft gewährt wird. — —

Meine politischen Freunde begrüßen es, daß für die Junggesellen 80 % statt bisher 70 % festgesetzt sind, daß auch diejenigen, welche einen eigenen Hausstand führen, nunmehr endlich den kinderlos Verheirateten gleichgestellt sind. — —

Ich komme nun zu einem Punkte des Erlasses des Finanzministeriums, der meinen politischen Freunden zu den allerschwersten Bedenken Anlaß gibt, nämlich zu der Frage der Ruhestandsbeamten. Meine Damen und Herren, solange ich mich hier in diesem Hause mit Beamtenfragen beschäftigt habe, kämpfe ich dafür, daß die Formel Anerkennung findet: unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe. Ich habe immer dafür gekämpft und werde dafür kämpfen, solange ich hier stehen kann, daß den Ruhestandsbeamten die Kriegsteuerungszulagen unter denselben Voraussetzungen, das heißt ohne Prüfung der Notlage, und zweitens in derselben Höhe wie den aktiven Beamten gegeben werden. Das ist einfach eine Forderung der Gerechtigkeit. Wenn die Alters- und Invaliditätsrenten vom Reich erhöht worden sind, dann müssen auch die Pensionen erhöht werden. Es ist außerdem unerträglich, wenn der Beamte in jedem Falle erst einen Antrag stellen muß und wenn er mehr oder weniger der Willkür ausgesetzt ist, ob bzw. in welcher Höhe ihm die Zulagen bewilligt werden. Wenn die Herren von der Staatsregierung wüßten, was ich für Zuschriften in der Beziehung bekommen habe, wie sich eine tiefe Erbitterung in den Kreisen der pensionierten Beamten ausspricht, so würden die Herren wahrscheinlich doch geneigt sein, auf den Boden meines Vorschlages zu treten.

Ich bin auch der Meinung, daß in bezug auf die Gehälter der Beamten und die Pensionen eine ständige automatische Angleichung stattfinden muß, daß heißt, wenn die Gehälter der Beamten anders festgesetzt werden, so müssen auch ganz von selbst die Bezüge der pensionierten Beamten aufgebessert werden. Es ist nicht so, daß man anerkennen kann, daß der Beamte für den Staat abgefunden ist, daß der Beamte dem Staat gegenüber etwa so steht wie jemand, der bei einer Versicherungsgesellschaft ein Kapital eingezahlt hat und nun eine Rente empfängt. Nein, meine Damen und Herren, zwischen Staat und Beamten, zwischen Staat und pensionierten Beamten besteht nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein ethisches Verhältnis. Der Beamte hat dem Staat seine ganze Kraft und Arbeitsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Infolgedessen muß auch der Staat für auskömmliche Existenz des Beamten, wenn er sich zur Ruhe gesetzt hat, sorgen. Daher ist es nicht anzuerkennen, wie es bisher leider immer gewesen ist, daß, wenn eine Gehaltsregulierung stattgefunden hat, die Beamten im Ruhestande das Nachschauen haben. Das gleiche gilt von den Hinterbliebenen. — — Deshalb möchte ich hier dringend die Forderung erheben, daß bei einer Neuregelung der Gehälter die Ruhestandsbeamten von selbst ohne weiteren Antrag ebenso in ihren Bezügen aufgebessert werden wie die Beamten.

Weiter ist es nötig, daß eine solche Regelung rückwirkende Kraft hat. Es müssen auch die Teuerungszulagen, die den Beamten während des Krieges gewährt worden sind, bei der Pensionierung in irgend einer Form in Anrechnung kommen, sei es auch, daß man es in Form von besonderen Zulagen macht. Wenn das auch gesetzliche Schwierigkeiten macht — den pensionierten Beamten und ihren Hinterbliebenen ist es die Hauptsache, daß sie in ihren Bezügen so aufgebessert werden, daß die Kriegsteuerungszulagen irgendwie in Erscheinung treten. Der Weg wird ihnen bis zur allgemeinen Gehaltsregelung im wesentlichen gleichgültig sein. — —

Punkt 5 unter II unseres Antrages redet von den Diätaren und wünscht, daß die diätarische Beamtenzeit der Beamten wesentlich zu beschränken ist. Das ist auch ein wunder Punkt in unserem öffentlichen Leben, daß die Diätare, die Beamten, die sich im Vorbereitungsdienst befinden bzw. ihn schon voll erledigt haben, in voller Weise zur Arbeitsleistung herangezogen werden, daß sie aber später keine oder nur geringe Bezüge erhalten. — — Es muß daran gearbeitet werden, daß hier eine schnellere feste Anstellung erfolgt. — —

Punkt 7 spricht davon, daß allen im Heimatsdienst tätig gewesenen Beamten die Kriegsjahre auf die Pensionszeit doppelt angerechnet werden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß während der Kriegszeit alle unsere Beamten in schwerster Weise gesundheitlich gelitten haben. Mögen sie draußen im Kriege gewesen sein, mögen sie hier im Inlande im Militärdienst gestanden oder ihren Zivilberuf fortgesetzt haben, bei einem jeden muß man sagen, daß infolge der verstärkten Arbeit und der Unterernährung die Dienstfähigkeit um mehrere Jahre kürzer geworden ist. Da ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Kriegszeit irgendwie angerechnet wird, und zwar entweder nur auf die Pensionszeit oder aber, was meine politischen Freunde sehr wünschen würden, ganz oder teilweise auch auf das Besoldungsdienstalter. — —

In bezug auf das Beamtenrecht strebt die ganze Beamtenschaft danach, nach einer Vereinheitlichung zu kommen, entweder auf dem Wege eines Reichsbeamtengesetzes oder in Form von Richtlinien, die vom Reiche ausgegeben werden, oder drittens in Form von Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Der letztere Weg ist sehr schwierig; es wird wohl das beste sein, daß gewisse Rahmenverordnungen gegeben werden, auf Grund deren dann die einzelnen Bundesstaaten ihre Beamtenverordnungen entwerfen. Zu fordern ist aber, daß das völlig veraltete Beamtengesetz aus dem Jahre 1852 so bald wie möglich beseitigt wird. In seiner Dehnbarkeit wird es von der Beamtenschaft als außerordentlich entehrend empfunden. Es steht darin, daß gegen einen Beamten das Verfahren eingeleitet werden kann, „wenn er sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig erweist, die sein Beruf erfordern". Das ist eine so vieldeutige, eine so der willkürlichen Auslegung Raum gebende Fassung, daß man es verstehen kann, wenn die Beamten sich dadurch bedrückt und beunruhigt fühlen. Genauere Bestimmungen wären dringend erwünscht. Ferner ist zu wünschen, daß die Untersuchung bei einem Disziplinarfall nicht von einem Angehörigen der Behörde geführt wird, der der betreffende Beamte untersteht, damit nicht gewissermaßen Untersuchungsrichter und Kläger fast ein und dieselbe Person sind. Es ist ferner zu wünschen, daß bei dem Urteil Standesgenossen des Angeklagten mitwirken. Ferner ist die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens zu gewähren. Endlich muß die Entschädigung unschuldig Verurteilter zugestanden werden. — —

Dann sind Ausschüsse der Beamten zu fordern, Beamtenausschüsse auf gesetzlicher Grundlage. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Staatsregierung am 24. März eine Verordnung über die Bildung von Beamtenausschüssen erlassen hat. Aber sie ist im wesentlichen nur eine Rahmenverordnung; sie stellt nur Richtlinien auf, die für die einzelnen Ressorts gegeben werden sollen, und sie behält den einzelnen Ministerien ausdrücklich vor, die Einzelbefugnisse genauer festzusetzen. Fordern müssen wir aber, daß diese Beamtenausschüsse bei den Besoldungsfragen mitwirken, daß sie auch bei der Regelung des Dienstbetriebes ein Wort mitzureden haben, und daß sie auch bei Fragen der beruflichen Fortbildung und des Aufstieges gehört werden. — —

Dann treten wir mit dem Punkt 2 unseres Antrages III dafür ein, daß allen unteren Beamten die unkündbare Anstellung verliehen wird, und dann unter 3, daß die Urlaubsverhältnisse der Beamten durch Gesetz geregelt werden. Der Urlaub ist nach der Zahl der Dienstjahre zu gewähren. Die Kosten der Stellvertretung sind auf die Staatskasse zu übernehmen. —

Es ist nicht zu verkennen, daß es in vielen Gemeinden noch immer mit den Teuerungszulagen und mit den sonstigen Bezügen der Beamten außerordentlich hapert. Teils können die Städte nicht, teils fehlt es auch hin und wieder an dem guten Willen. Es ist dringend zu wünschen, daß auf irgendeine Weise — wenn es nötig ist, durch ein Gesetz — die Städte dazu veranlaßt werden, auch hier ihren Beamten zu geben, was ihnen zukommt. Eine unvollkommene Gewährung der Teuerungszulagen an die städtischen Beamten können wir nicht gutheißen. —

Wir wünschen, daß der Geist der Pflichterfüllung, der Arbeitsamkeit, das Gefühl der nahen Zugehörigkeit zum Staate unserer Beamtenschaft erhalten bleibt, daß sie in der Lage ist, auch diesen Geist der Zufriedenheit zu erfüllen. Dazu gehört aber, meine Damen und Herren, daß auch die Staatsregierung ihre Pflicht dem Beamtentum gegenüber erfüllt, daß sie eingedenk ist, in ersprießlicher Weise für das Beamtentum zu sorgen, daß es nicht verelendet, sondern eine Stelle im Staatsleben behaupten kann. Ich möchte die Staatsregierung mahnen, daß sie dieser ihrer Pflicht eingedenk sein möge.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstmeister Bernhardt**, — nicht Beinhardt, wie in Nr. 17 Seite 271 veröffentlicht, — bisher Vorstand des Staatsforstreviers Hundshübel, wurde unter Ernennung zum Landforstmeister zum Leiter des sächsischen Forstwesens berufen.

— **Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Krumhaar †.** Karl Friedrich Bruno Krumhaar, geboren am 14. Juni 1853 zu Marienwerder als Sohn des Oberforstmeisters Krumhaar, trat im November 1872 in das Reitende Feldjägerkorps ein. Die forstlichen Prüfungen hat er in den Jahren 1876 und 1879 bestanden. Vom 1. August 1879 bis zum Mai 1880 wurde er mit der Verwaltung der Oberförstereien Gusziánka und Trappönen im Regierungsbezirk Gumbinnen, darauf mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt und am 1. Juli 1882 als Oberförster in Neubrück angestellt. Nachdem er unter dem 8. April 1894 zum Regierungs- und Forstrat befördert worden war, wurden ihm vom 1. Juli 1894 ab die Geschäfte der Forstinspektion Schleswig-Trittau übertragen. Zum 1. April 1901 an die Regierung in Frankfurt a. O. versetzt, wurde ihm die Verwaltung der Forstinspektion Frankfurt-Cüstrin zugewiesen. Am 24. März 1906 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Am 21. April 1919 ist er an den Folgen eines schweren Herzleidens gestorben. An Orden und Ehrenzeichen besaß er: die Kriegsdenkmünze von 1870/71, die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Medaille, den Roten Adlerorden IV. Klasse, den Kronenorden III. Klasse, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe.

— **Ferienkinder.** Auch in diesem Jahre bemüht sich, obwohl sie die Schwierigkeit der ganzen in Betracht kommenden Verhältnisse nicht verkennt, die Berliner Beamten-Ver-

einigung, Kinder der Großstadtbeamten zum Ferienaufenthalt auf das Land und in den deutschen Wald zu bringen. Wir sind gebeten worden, auch diesmal dieses Liebeswerben zu fördern. Bei der unsicheren, mißlichen politischen Lage unseres Vaterlandes und der erschwerten Bahnfahrt werden ohnehin viele Eltern sich nicht von ihren Kindern trennen und sie lieber in der Großstadt behalten wollen; aus dem Grunde will die Berliner Beamten-Vereinigung von einer größeren, öffentlichen Werbearbeit absehen. Sie beschränkt sich auf einige Bekanntmachungen im Anzeigenteil unseres Blattes und hat dabei die Hoffnung, daß wenigstens ein großer Teil der Familien, die in früheren Jahren bereits Beamtenkinder bei sich aufgenommen haben, sich auch in diesem Jahre dazu bereit erklärt. Wir unterstützen den Wunsch der Berliner Beamten-Vereinigung mit der herzlichen Bitte, daß auch in diesem Jahre alle Forstbeamten, die während der großen Sommerferien für ein oder mehrere Beamtenkinder Platz und Nahrung haben, dies dem Vorstand der **Berliner Beamten-Vereinigung, Berlin W 9, Linkstraße 33/34**, unverzüglich mitteilen möchten.

Dann haben wir aber noch ein ganz besonderes Anliegen. Eine in Berlin-Friedenau wohnende Staatsförsterwitwe, deren Mann Mitglied des Vereins der preußischen Förster gewesen und auf dem Felde der Ehre geblieben ist, sucht für zwei ihrer Kinder, eine Tochter von 15 und einen Sohn von 9 Jahren, Ferienaufenthalt in einem Forsthause; wenn es durchaus sein muß, auch getrennt. Wir bitten um Mitteilung, wer etwa gütigst geneigt ist, eins oder beide Kinder bei sich aufzunehmen. Wir werden dankbar etwaige Angebote der Witwe weitergeben, die sich im übrigen erbietet, eine geringe Vergütung zu erstatten; zu einer höheren reichen leider die vorhandenen Mittel nicht.

Wir schließen in der Hoffnung, daß unsere herzlichen Bitten mit denen der Berliner Beamten-Vereinigung bei den Angehörigen des deutschen Forstbeamtenstandes Gehör finden und daß auch in diesem Jahre manches Großstadtkind als Gast in ein trautes Forsthaus im deutschen Walde während der großen Sommerferien geladen wird.

Die Schriftleitung.

— **Eine neue Försteruniform in Elsaß-Lothringen.** Im Straßburger „Journal Officiel" wird nach einer Mitteilung der „Kölnischen Zeitung" verfügt, daß die Kleidung der Revierförster, Förster, Waldhüter usw. fortan die der französischen Förster sein soll. Die alten Kleider können vorläufig aufgetragen werden, doch mit einer blau-weiß-roten Armschleife. Als Kopfbedeckung muß indes jetzt schon das Béret mit dem in Gelb eingestickten Jagdhorn getragen werden. — So nimmt also nun die Verwelschung urdeutscher Waldgebiete und seiner Hüter ihren Anfang. Wer von uns hätte es noch vor Jahresfrist für möglich gehalten, daß deutsche Forstuniformen mit der französischen Trikolorebinde getragen werden müßten!

Forstwirtschaft.

— **Holzlieferungen aus Österreich.** Immer mehr tritt die Bedeutung des Holzes als Gegenleistung für den Bezug von Nahrungsmitteln und wahrscheinlich späterhin als Naturalleistung für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien hervor. Von Deutschland sind bei den Verhandlungen in Rotterdam zunächst nur Eisenbahnschwellen gefordert worden. Österreich will nun durch die Organisation der Ausfuhr von Schnittholz bis 15. Mai 100 Mill. Franken aufbringen, um hiermit Nahrungsmittel zu bezahlen. Da die Ausfuhr von Schnittwaren erfolgen soll, die in der Hauptsache erst hergestellt werden müssen, so handelt es sich zunächst um ein Vorschußgeschäft. Italien, Holland und die Schweiz oder eine von ihnen bezeichnete Zwischenstelle soll den nötigen Kredit gewähren. Man nimmt an, daß dieser Betrag dem Werte von zwei Millionen Festmeter Schnittwaren oder etwa von vier Millionen Festmeter Rundholz entspricht. Der Einschlag, die Anfuhr und Verarbeitung des Rundholzes zu Schnittwaren wird mindestens einen Zeitraum von 1½ Jahr in Anspruch nehmen. Als Sicherung für die Erfüllung der Verträge soll in der Zwischenzeit eine Simultanhypothek auf den großen Waldbesitz Deutsch-Österreichs dienen. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz Zwangshypotheken auf den forstlichen Besitz des Staates, der Kronländer, Gemeinden und auch des privaten Großgrundbesitzes aufgelegt werden, die so lange bestehen bleiben, bis der Vorschuß von 100 Mill. Franken getilgt ist.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 32. **Aufbewahrung von Bucheckernöl.** Wie hält sich Bucheckernöl am längsten, abgeglüht oder roh? Revierförster S. in A.

Antwort: Buchöl hält sich am längsten im rohen Zustande. Man gieße das Öl in einen Steinkrug, auf dessen Boden ein Teelöffel Salz gestreut wird; der Krug wird an einen Ort gestellt, der keinem schroffen Temperaturwechsel unterliegt, der konisch geformte Stöpsel aus Holz (Weide, Pappel oder Linde) wird mit einem doppelten Mullappen umwickelt und lose aufgesetzt. Nach etwa drei Wochen filtriere man das Öl in einen andern Krug oder helle Literflaschen und stelle es wieder am besten im Keller an seinen ersten Ort; jetzt genügt es, wenn die Krug- oder Flaschenöffnung mit doppeltem Mullappen, ohne Holzstöpsel, verschlossen wird. So behandeltes Öl hält sich bis drei Jahre. Hegemeister St.

Anfrage Nr. 33. **Erteilung des Forstversorgungsscheins.** Ein vorschriftsmäßig gelernter Jäger, der kurz vor Vollendung seines zweiten Lehrjahres steht, hat sich im Felde ein innerliches Leiden zugezogen und ist vor einigen Tagen mit 66⅔ % Erwerbsunfähigkeit vom Militärdienst entlassen. Hat er nun, wenn er die Jägerprüfung gemacht hat, Anspruch auf den Forstversorgungsschein? H., Förster.

Antwort: Der Forstversorgungsschein kann frühestens erteilt werden nach einer Gesamtdienstzeit von neun Jahren: a) an aktive Oberjäger des Friedensstandes, b) an die „kriegsbeschädigten Jäger der Klasse A" und an die „kriegsbeschädigten gelernten Jäger". Voraussetzung für den unter b genannten Fall ist, daß der Betreffende als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannt wird. Auf seinen Antrag wird er durch sein Stammbataillon der Inspektion der Jäger und Schützen namhaft gemacht, die ihn — wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind — in die Liste der „kriegsbeschädigten gelernten Jäger" aufnimmt. Im andern Falle kann dem gelernten Jäger, der inzwischen zur Reserve beurlaubt wurde — jetzt also Reservejäger ist —, der Forstversorgungsschein erst nach einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zuerkannt werden.

Anfrage Nr. 34. **Verpflichtung eines gelernten Jägers nach beendeter Ausbildungszeit.** Mein Sohn hat eine vierzehnmonatige Forstlehre und eine Militärdienstzeit von drei Jahren drei Monaten hinter sich. Während der Militärdienstzeit ist er wegen Kriegsbeschädigung 17½ Monate im Staatsforstbetriebe abkommandiert und beschäftigt gewesen, so daß er meiner Meinung nach die Ausbildungszeit (Lehrzeit) gemäß Allgemeiner Verfügung Nr. III 81/1916 und Nr. III. 35/1918 vollendet hat. Das Bataillon weigert sich nun, ihn zu verpflichten, weil nicht zweijährige Lehrzeit beendet. Welche Auffassung ist die richtige?

T., Hegemeister.

Antwort: Ihre Auffassung bezüglich Vollendung der Ausbildungszeit (Lehrzeit) Ihres Sohnes unter Anrechnung der im Staatsforstbetriebe abgeleisteten Kommandozeit ist richtig. Da Ihr Sohn aber dem Gelerntenjägerjahrgang 1916 angehört, steht er nach den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Staatsforstschutzdienst vom 1. 10. 1905, § 17 Ziff. 4, erst in dem Kalenderjahre 1919 zur Verpflichtung zur Jägerklasse A heran. Die Verpflichtungseingaben werden zum 10. 8. jedes Jahres an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht. Die Auffassung des Bataillons, ihn nicht verpflichten zu können, weil er die zweijährige Lehrzeit nicht beendet hat, ist irrig.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Ibenhorst (Gumbinnen),
Oberaula (Cassel).
Bewerbungen müssen bis zum 20. Mai eingehen.
Fischbach (Trier),
Frankenberg (Cassel),
Kreutzburgerhütte (Oppeln),
Lorenz (Danzig).
Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Zum 1. August:

Neuendorf (Potsdam).
Bewerbungen müssen bis zum 25. Juni eingehen.
Padrojen (Gumbinnen).
Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Zum 1. Oktober:

Dingken (Gumbinnen),
Lubiathfließ (Frankfurt),
Ratzeburg (Allenstein),
Schönwalde und **Grimnitz** (Potsdam),
Wilhelmsberg (Marienwerder),
Bewerbungen müssen bis zum 25. Juni eingehen.

Försterstelle Alexen in der Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 20 ha. Die Schule ist im Orte. Bahnstation: Mehlauken, etwa 2 km ab.

Försterstelle Blasdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), 3 km von Schöneberg, ist vom 1. Juli ab neu zu besetzen. Kathol. Schule im Dorfe. Dienstland nach erfolgter Regulierung 3,036 ha Acker und Garten. Nutzungsgeld 20 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 350 M. Meldefrist bis 15. Mai.

Försterstelle Födersdorf in der Oberf. Födersdorf (Königsberg) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 20 ha. Die Schule ist in Tiedmannsdorf, etwa 3 km ab. Bahnstation: Tiedmannsdorf, etwa 3 km ab.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Waldwärterstelle 1. Klasse Ripsdorf (Rgbz. Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Blankenheim zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schilling, Professor der Forstwissenschaften an der Forstakademie **Eberswalde,** ist zum Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie in Hann.-Münden ernannt.

Fintelmann, Forstmeister in Durowo (Bromberg), ist in den Ruhestand getreten.

Wippern, Oberförster in Lubichow, ist vom 1. April ab die Oberförsterstelle zu Brödlauken (Gumbinnen) übertragen.

Klemm, Privatrentmeister in Altruppin, ist die Forstkasse Altruppin (Potsdam) übertragen.

Sägebarth, Forstkassenverwalter in Altruppin, ist die Verwaltung der Forstkasse Grünau (Potsdam) übertragen.

Wasgien, Förster in Köthen (Königsberg), ist vom 1. Mai ab die probeweise Verwaltung der Forstkasse Heinrichswalde (Gumbinnen) übertragen.

Wüstefeld, Forstkassenrendant in Heinrichswalde, ist vom 1. Mai ab auf die Forstkassenrendantenstelle zu Klausthal (Hildesheim) versetzt.

Adamski, Förster o. R. in Crone, Oberf. Stronnau, ist am 1. Mai zum Förster m. R. ernannt und nach Unterwalde, Oberf. Argenau (Bromberg), versetzt.

Dommel, Revierförster in Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Dreizehner, Hilfsjäger, ist nach der Oberf. Friedrichswalde (Stettin) einberufen.

Nestor, Förster o. R. in Karlshorst, Oberf. Behle, ist am 1. Februar zum Förster m. R. ernannt und nach Entenbruch, Oberf. Dratzig (Bromberg), versetzt.

Preuß, Forstaufseher in Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), ist zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Salinger, Hilfsjäger, ist als Schreibgehilfe nach der Oberf. Friedrichswalde (Stettin) einberufen.

Schmidt, Forstaufseher in Hahnenklee, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Vogt, Hegemeister in Blasdorf, Oberf. Ullersdorf, ist als Revierförster auf die zum 1. Juli freiwerdende Stelle in Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), bestellt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk.** Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Als Sekretär des Vereins ist Herr Albert Wilhelm Arlt angestellt. Das Geschäftszimmer befindet sich in seiner Wohnung in Dobrilugk. Alle Zuschriften sind fortan an die „**Geschäftsstelle des Vereins Preußischer Staatsförster in Dobrilugk**“ zu richten.
2. Mit der Redaktion der Berichte der Bezirks- und Ortsgruppen haben wir den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Förster Ludewig in Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), betraut. Die Berichte sind direkt nach dort zu senden.
3. Den vielfachen Wünschen und Anregungen, die Forstschulen sofort zu eröffnen, kann leider seitens des Ministeriums nicht entsprochen werden. — Die Forstschulen in Margoninsdorf

und Hachenburg liegen im besetzten Gebiet. Es könnten daher nur die Schulen in Steinbusch und Spangenberg in Frage kommen. — Die Zahl der Prüflinge beträgt nicht weniger als 800. Selbst bei der Eröffnung der beiden in Frage kommenden Schulen könnten nur etwa dem zehnten Teil die Vorteile des Schulbesuches zuteil werden. So bedauerlich es ist, daß eine so große Zahl angehender Forstmänner der schulmäßigen Vorbereitung entraten muß, so bleibt doch kein anderer Weg als die Fortsetzung der Lehrzeit bei dem bisherigen Lehrherrn. — Das vorgeschrittene Alter der jungen Forstleute, die größere Reife, die sie durch den Feldzug erworben haben, sowie auch das erhöhte Interesse, das ihnen von seiten der Lehrherren entgegengebracht werden wird, muß zu der Hoffnung berechtigen, daß es ihnen gelingen wird, sich trotz allem die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Prüfung mit gutem Erfolg zu bestehen.

Der Vorstand des Vereins Preuß. Staatsförster.
Velte, 1. Vorsitzender.

Die Jagd und die Förster.

Um die berechtigten Klagen bezüglich der Jagd auch belegen sowie die Wünsche an maßgebender Stelle mit Nachdruck vertreten zu können, sah sich die Bezirksgruppe Gumbinnen veranlaßt, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner der einzelnen Oberförstereien eine Statistik darüber aufstellen zu lassen, was an Wild in den letzten beiden Etatsjahren, 1917 und 1918, an Förster und Försteranwärter für den eigenen Haushalt abgegeben worden ist. Das Ergebnis dieser Rundfrage war ein für den Försterstand trauriges. Aus diesem Grunde kann den Herren Kollegen anderer Bezirke nur empfohlen werden, dem Beispiele der Gumbinner Kollegen zu folgen. Das Resultat wird vermutlich überall überraschen, allerdings nicht angenehm. Ich glaube daher, das Endresultat veröffentlichen zu sollen. Vorausschicken muß ich, daß leider nur die Angaben von 20 Oberförstereien vorliegen, so daß also immer noch ein kleiner Teil der Kollegen den Zeichen der Zeit verständnislos gegenüberzustehen scheint. Beim Lesen dieser Zeilen sollten die Säumigen daran denken, daß es besonders für unsere Bestrebungen bezüglich der Jagd heißen muß: „Alle für einen, einer für alle!"

An den Ergebnissen von fünf Oberförstereien fand sich nichts auszusetzen, an dem von 15 Oberförstereien jedoch desto mehr. Von den fünf Oberförstereien, bei denen nichts zu bemängeln gewesen ist, wurden vier während des Krieges von Förstern und nur eine einzige von einem Oberförster verwaltet. Daß dieser eine Oberförster die Verfügungen und Erlasse so strikte befolgt hat wie die stellvertretenden Revierverwalter, muß ebenso anerkannt werden wie der Umstand, daß die Revierverwalter, die später die erwähnten vier Oberförstereien wieder übernahmen, es bei den bestehenden Verhältnissen belassen haben.

Nun zu den 15 Oberförstereien, an denen vieles auszusetzen gewesen ist. Ganz besonders muß das Verhalten dreier Revierverwalter hervorgehoben werden, die Anträge auf käufliche Überlassung von Wildbret glatt abgelehnt haben. Bei den übrigen Oberförstereien handelt es sich durchweg um Überschreitung der seitens des Herrn Ministers festgesetzten Preise, zum kleinen Teil um geringe, zum größten Teil um größere, die in fünf Fällen sogar den Höchstpreisen für Städte mit 50 000 Einwohnern entsprochen haben. Ein Revierverwalter, der dazu noch den Vorzug hat, in einer recht wildreichen Gegend zu wohnen, also an und für sich recht ansehnliche Einnahmen aus der Jagd haben muß, überließ, und noch dazu ausnahmsweise, einen Rotwildziemer für 2,70 *M* je Pfund. Ein anderer Revierverwalter setzte für Rehwildbret Preise an von 0,75 bis 2,50 *M* je Pfund. Soviel dem Verfasser bekannt geworden ist, hat aber kein Kollege von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

Hierbei drängt sich dem Schreiber dieses die Frage auf, ob die Herren Revierverwalter denn wirklich noch glauben, daß die Förster die bestehenden, allerdings leider immer noch nicht veröffentlichten Erlasse nicht kennen, und ob sie annehmen, daß der Försterstand freiwillig auf die ihm vom Herrn Minister zugedachten Vergünstigungen zu ihren Gunsten bzw. zu Gunsten ihres Geldbeutels verzichtet. Daß die Förster nunmehr fest entschlossen sind, gegen ein solches Verhalten ganz energisch Front zu machen, mögen den Revierverwaltern diese Zeilen beweisen. Hoffentlich kommen die betreffenden Herren nun endlich zu der Überzeugung, daß sie durch ihr Verhalten die Kluft zwischen Oberförster und Förster noch mehr vergrößern und den Groll, der zwischen beiden schon immer bestand, von neuem vertieft haben. Hoffen wir von unserer neuen Volksregierung, daß sie uns nicht nur helfend und schützend zur Seite steht, sondern auch Mittel und Wege zu finden weiß, die Revierverwalter endlich zu einer strikten Befolgung aller behördlichen Erlasse anzuhalten.

Wie sehr notwendig gerade in solchen Fällen Beamtenräte oder -Ausschüsse sind und wie segensreich im Ausgleich namentlich bei solchen Mißverhältnissen sie wirken könnten, sei zum Schluß ganz besonders hervorgehoben.

Ein Förster aus dem Bezirk Gumbinnen.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Schleswig. Versammlung am 10. April, vormittags 10 Uhr, im Hotel „Victoria" in Neumünster. Erschienen waren 40 Mitglieder. Der Vorsitzende war nicht erschienen; er entschuldigt sich damit, daß er erkrankt sei. Die Vereinsakten ließ derselbe durch einen Kollegen überbringen. Gleichfalls waren der Schrift- und Kassenführer nicht erschienen. Die Abrechnung war den Akten beigefügt. Nach vorheriger Verständigung wurde zunächst die Leitung der Versammlung dem Förster Exner übertragen. Die Versammlung wurde um 10½ Uhr von diesem eröffnet und nach kurzer Ansprache zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Punkt 1. Neuwahl des Vorstandes. Auf Antrag des Revierförsters Hansen wurde beschlossen, Punkt 1 als letzten Punkt zu erledigen. Punkt 2. Berichterstattung über die Vertreterversammlung in Berlin. Kollege Sartoris vom Jäger-Batl. 9 kam dem Ersuchen bezüglich Berichts bereitwilligst nach und hielt einen ausführlichen Vortrag. Punkt 3. Rechnungslegung. Die Rechnung wurde von zwei Mitgliedern geprüft, für richtig befunden und dem abwesenden Kassenführer Entlastung erteilt.

Punkt 4. Verschiedenes. Beschlüsse zu fassen, soweit sie die Neuregelung unserer Laufbahn betreffen, hielt die Versammlung für zwecklos, da sie mit ihren Wünschen um einige Wochen zu spät kommen würde. Vor- und Ausbildung. Die Versammlung schließt sich den Beschlüssen des Vereins vom 5. und 6. März 1919 an. Vereinsorgan. Die Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß, wenn das Vereinsmitglied jährlich einen Beitrag von 10 ℳ für die Zeitung entrichten muß, sie sich für diesen Preis selbst eine durch den Verein dirigierte Zeitung im Selbstverlage halten kann. Die Bezirksgruppen-Versammlung beschließt einstimmig, der Vorsitzende möchte bei der Regierung in Schleswig dahin vorstellig werden, daß sämtliche Forstschreiber-, Forsthilfsschreiber- und Forstaufseherstellen, wenn sie zur Neubesetzung kommen oder neu eingerichtet werden, wie die Försterstellen in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zur Ausschreibung kommen. Handelt es sich um die schleunige Besetzung einer Stelle, so wird gebeten, dies durch die Oberförstereien bekanntzugeben, weil die „Deutsche Forst-Zeitung“ oft zu spät erscheint. Es wird beschlossen, die Ortsgruppe Holstein fallen zu lassen. Die Bezirksgruppe Schleswig hat demnach keine Nebengruppen. Die Ortsgruppe Jäger-Batl. 9 Ratzeburg wird der Bezirksgruppe angeschlossen. 5. Nunmehr wurde zur Erledigung von Punkt 1 der Tagesordnung, Wahl des Vorstandes, geschritten. Der Leiter bringt einen Kollegen, den er dazu für sehr geeignet hält, in Vorschlag, bittet die Versammlung, diesem Kollegen ihre Stimme zu geben, und läßt den Versammlungs-Teilnehmern eine halbe Stunde Zeit, um sich über die Kandidaten, die sie wählen wollen, zu unterrichten und sich zu einigen. Es wurde dann zur Wahl durch Stimmzettel geschritten und wie folgt gewählt: Zum ersten Vorsitzenden Förster Exner, Westerholz, Post Eggebek, Oberförsterei Schleswig; zum zweiten Vorsitzenden Förster Fries, Waldesruh, Post Fahrenkrug. Ferner wurden gewählt durch Zuruf: zum 1. Schriftführer Förster Rickert, Söhren, Post Bordesholm; zum 2. Schriftführer Förster Steyer, Neumünster; zu Beisitzern Förster Hosp, Braak, Post Boostedt, und Förster Lorenzen, Segeberg. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Der Beamtenausschuß setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden Exner und Fries und dem Schriftführer Rickert. Zum Vertreter im Ausschuß des Gewerkschaftsbundes der Regierungsbeamten Preußens, Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, war der Förster Exner schon früher in Vorschlag gebracht, er wurde durch die Versammlung bestätigt. Nachdem man sich noch darüber einig geworden, daß alljährlich im Winter so zeitig eine Generalversammlung in Neumünster anzuberaumen sei, daß Anträge durch den zu entsendenden Delegierten bei der Hauptversammlung in Berlin gestellt werden können, und eine zweite Versammlung im Spätsommer, wozu die Damen geladen werden, stattfinden soll, und nachdem man anregte, daß, wenn wieder ruhigere Zeiten eingetreten und die Vereinstätigkeit in ein ruhiges Fahrwasser eingelaufen, bei den Versammlungen belehrende Vorträge gehalten sowie Ausflüge in verschiedene lehrreiche Reviere veranstaltet werden sollen, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit dem Wunsche auf ein frohes Wiedersehen im Sommer um 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Der Vorsitzende: Exner.

Ortsgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 11. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Niederhone im Bergschlößchen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppe am 17. Mai. (Bekanntgegeben in Nr. 15.) 2. Kassenprüfung. 3. Vorstandswahl. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Zur Nachricht an alle Herren Mitglieder-Kollegen, daß eine Versammlung der Ortsgruppe alsbald stattfindet, sowie an dem ja nur in Frage kommenden Versammlungsort Gerolstein ein Lokal hierzu frei sein und hoffentlich dann auch die Zugverbindung eine bessere zur Hin- und Rückreise sein wird. Unsere Wünsche sind in der stattgefundenen Bezirksgruppenversammlung — und hoffentlich im Sinne aller Herren Mitglieder — zum Vortrag gekommen und von dieser an den geschäftsführenden Vorstand unseres Vereins weitergegeben worden.

Der stellvertr. Vorstand: Herlach.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Versammlung am Sonnabend, dem 10. Mai, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel zur Bünte in Rinteln. Tagesordnung: Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend ersucht.

Der Vorstand.

Berichte.

Gräfenhainichen (Regbz. Merseburg). Versammlung am 6. April in der „Weintraube“ in Gräfenhainichen. 11 Kollegen anwesend. 1. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppen-Sitzung durch den Vorsitzenden. 2. Vorstandswahl. An Stelle des demnächst aus dem Staatsdienst scheidenden Koll. Hegemeister Märker-Naderkau wird Hegemeister Sterz-Niemegk zum Vorsitzenden und zugleich zum Schrift- und Kassenführer gewählt.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 2. März 1919 ab in den Verein aufgenommen:

4939. **Capelle**, Franz, Förster, Forsthaus Löchterheide, Post Buer in Westfalen.
4940. **Weu**, Herm., Revierförster, Hallalit, Post Vollratsruhe.
4941. **Spanholtz**, Georg, Forstkandidat, Tharandt, Sachsen.
4942. **Kruse**, Ernst, Hilfsjäger, Flaesheim, Post Haltern.
4943. **Hielscher**, Rudolf, Oberförster, Burgk a. S., Amtshaus Burgk, Reuß ält. L.
4944. **Wicht**, Erich, Forstkandidat, Burg Lauenstein, Post Lauenstein.
4945. **Böttcher**, Hellmut, Privatförster, Plaenitz, Post Neustadt a. d. Dosse.
4946. **Schmidt**, Karl, Förster, Forsthaus Mannhagen, Post Wankendorf.
4947. **Bergmann**, Edwin, Forstgehilfe, Forstverwalter, Drehnow, Bez. Frankfurt a. d. Oder.
4948. **Lauf**, Bernhard, Holzhändler, Herten i. W.
4949. **Kupsch**, Hugo, Förster, Wollenberg, Post Wölsickendorf.
4950. **Hellweg**, Hermann, Rentmeister und Forstverw., Gimborn, Bez. Cöln.
4951. **Baumgart**, Heinrich, Förster, Krummendorf, Post Riegersdorf, Kreis Strehlen i. Schl.
4952. **Kiesler**, Ernst, Hilfsjäger, Griesel, Nm.
4953. **Faust**, Bernhard, Forstgehilfe, Löbau i. Sachs., Äußere Zittauer Straße 49.

4954. **Radtke**, Kurt, Forstsekretär, Andreashof, Post Sartowitz, Westpr.
4955. **Mantschke**, Karl, Kgl. Hegemeister a. D., Altheide, Bez. Breslau.
4956. **Rühle**, Gerhard, Forstassistent der Landw.-Kammer, Westpr., Danzig, Sandgrube 33.
4957. **Filusch**, Josef, Hilfsförster, Forsthaus Heidenau, Post Radenickel.
4958. **Müller**, Edgar, Hifsjäger, Adelebsen, Kreis Uslar.
4959. **Fuchs**, Fritz, Forstkandidat, Görlitz, Schulstr. 7.
4960. **Haeder**, Ewald, Hilfsjäger, Cassel, Wildemannsgasse 29.
4961. **Konietzny**, Leo, Förster, Liebau i. Schl.
4962. **Berg**, Helmut, Privatförster, Dahlwitz, Post Hoppegarten, Niederbarnim.
4963. **Simon**, Fritz, Förster, Forsthaus Rusterhof, Himminghausen.
4964. **Seiffert**, Franz, Revierförster a. D., Anklam, Klosterstr. 1.
4965. **Timm**, Reinhold, Förster, Drenzig bei Crangen, Kreis Schlawe.
4966. **Herwig**, Oberförster, Dr., Oberkail bei Kyllburg, Eifel.
4967. **Ahlert**, Förster, Laathen, Hannover.
4968. **Theißen**, Förster, Meppen, Hannover.
4969. **Epping**, Förster, Forsthaus Papenbusch bei Meppen, Hannover.
4970. **Stockhausen**, Förster, Brees, Hannover.
4971. **Steinbrenner**, Förster, Ichterloh bei Ascheberg i. Westf.
4972. **Hoppe**, Förster, Schleiden, Eifel.
4973. **Silbersiepe**, Förster, Oberkail bei Kyllburg, Eifel.
4974. **Fürst**, Förster, Brynnek, Post Tworog, Kreis Gleiwitz, O.-Schl.
4975. **Weiß**, Wilhelm, Privatförster, Mittelfelde, bei Köntopf, Kreis Dramburg.
4976. **Krempig**, Karl, Privatforstbeamter, Hirschberg i. Schl., Sand 16.
4977. **Nalezinski**, Franz, Förster, Adelebsen, Kreis Uslar.
4978. **Nitz**, Bernhard, Förster, Borntin, Post Gr.-Krösin, Neustettin.
4979. **Bausch**, Heinrich, Hilfsförster, Fordon (Weichsel) bei Bromberg.
4980. **Schumacher**, Hans, Förster, Försterei Weißkollm, Post Weißkollm, Kreis Hoyerswerda.
4981. **Hoffmann**, Robert, Förster, Forsthaus, Dürreheide, Post Boyadel, N.-Schl.
4982. **Claudy**, Wilhelm, Förster, Ehringhausen in Westfalen, Post Werne a. Lippe, Kreis Lüdinghausen.
4983. **Paletta**, Georg, Oberförster, Schwarzenau, Kr. Wittgenstein i. Westf.
4984. **Franke**, Friedrich, Privatforstbeamter, Crottendorf, Erzgebirge.
4985. **Mühlenbein**, Ernst, Privatförster, Forsthaus Basselstein, Post Hückswagen.
4986. **Thomas**, Reinhold, Revierförster, Krebsberg, Kreis Gr.-Kotzenau.
4987. **Diercks**, Hans, Revierjäger, Schwanewede, Bez. Bremen.
4988. **Knocke**, Adolf, Förster, Jühnde, Post Dransfeld.
4989. **John**, Martin, Forstaufseher, Antonienhütte, Kreis Kattowitz, Oberschlesien.
4990. **Leppler**, Bernhard, Forsthilfsaufseher, Berleburg, Kreis Wittgenstein.
4991. **Zeumer**, Georg, Hilfsförster, Forsthaus Trebus, Post Hähnichen, Oberlausitz.
4992. **Hillger**, Walter, Förster, Forsthaus Janow, Post Janow, Kreis Kattowitz.
4993. **Schultze**, Friedrich, Forstaufseher, Hausen, Post Oberaula, Kreis Ziegenhain.
4994. **Pache**, Max, Revierförster, Samitz, Post Lüben, Schlesien.
4995. **Herbst**, Willi, Hilfsjäger, Forsthaus Braunsdorf, Post Braunsdorf, Kreis Rothenburg, Niederschlesien.
4996. **Walper**, Wilhelm, Revierförster, Breitenbach a. Herzberg, Kreis Ziegenhain.
4997. **Schwandt**, Wilhelm, Forstaufseher, Schloß Herzberg, Post Breitenbach a. Herzberg.
4998. **Geier**, August, Förster, Wierchlesch, Post Himmelwitz.
4999. **Förster**, Hermann, Förster, Questenberg, Post Bennungen, Südharz.
5000. **Lindig**, Edwin, Zollbeamter a. D., Ranis, Kreis Ziegenrück.
5001. **Schweitzer**, Clemens, Waldwärter, Forsthaus Kohlborn, Post Eisborn.
5002. **Seidemann**, Alfred, Forstgehilfe, Hamburg 27, Billw.-Neudeich 275.
5003. **Esser**, Franz, Forstaufseher, Breitenbach a. Herzberg.
5004. **Greppi**, Albert, Herzogl. Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan, Schlesien.
5005. **Ofcheka**, Paul, Förster, Seggerde, Post Weferlingen, Kreis Gardelegen.
5006. **Galinsky**, Robert, Gräfl. Förster, Forsthaus Birnbäumel, Post Sulau.
5007. **Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein**, Kiel.
5008. **Voigt**, Erich, Hilfsjäger, Wünsdorf, Kreis Teltow.
5009. **Sigg**, Alfons, Forst- und Jagdschutzbeamter, Thyrow, Kreis Teltow.
5010. **Riedel**, Albert, Hilfsjäger, Zützen, Post Golßen, N.-L.
5011. **Kalbhenn**, Paul, forsttechn. Verwaltungssekretär, Berlin-Lichterfelde, Jägerstr. 18.
5012. **Falkenbach**, Herbert, Hilfsförster, Schönberg, Post Neuhammer, O.-L.
5013. **Tietke**, Adolf, Forstaufseher, Dömitz, Mecklenburg-Schwerin.
5014. **Ihlenfeld**, Otto, Gräfl. Hilfsjäger, Forsthaus Pabstdorf, Post Szeglitz, Bezirk Magdeburg.
5015. **Gorge**, Willy, Forstgehilfe, Meura, Schwarzburg-Rudolstadt.
5016. **Stricker**, Max, Forst- und Gutsverwalter, Maiwaldau bei Hirschberg i. Schl.
5017. **Fukas**, Hugo, Jäger, Ortelsburg.
5018. **Kullick**, Paul, Privatförster, Forsthaus Soldau bei Soldau. Kreis Neidenburg, Ostpr.
5019. **Sosinski**, Wladislaus, Hilfsjäger, Forsthaus Adlergrund, Post Gläsersdorf, Bez. Liegnitz.
5020. **Haseler**, Rudolf, Förster, Joachimshammer, Post Gontgowitz, Kreis Militsch.
5021. **Buhr**, Otto, Gutsjäger, Ziesendorf, Post Schwan, Mecklenburg.
5022. **Gorsitzki**, Walter, Revierjäger, Stülpe, Kreis Luckenwalde.
5023. **Schulte**, Hans, Forstaufseher, Willebadessen, Kreis Warburg.
5024. **Lerch**, Richard, Förster, Stampnitza, Post Birawa, O.-Schl.
5025. **Bruhn**, Bruno, Oberförster, Breslau 2, Schweidnitzer Stadtgraben 21 b.
5026. **Helm**, Karl, Förster, Heinrichshorst, Post Angern, Bezirk Magdeburg.
5037. **Schulz**, Wilhelm, Revierförster, Deutsch-Wirbitz, Post Polnisch-Wirbitz, O.-Schl.
5028. **Hanson**, Hans, Direktor, Lübeck.
5029. **Merkel**, Otto, Forstverwalter, Sigmaringen i. H.
5030. **Fichtelmann**, Herm., Privatförster, Siegen i. Westf.
5031. **Biermann**, Otto, Hegemeister, Langenhagen, Post Schönwalde, Holstein.
5032. **Köckeritz**, Ernst, Förster, Triebusch, Post Bojanowo, Kreis Rawitsch.
5033. **Gründel**, Paul, Revierförster, Uschütz, O.-Schl.
5034. **Hippel**, Albert, Forstgehilfe, Gr.-Röhrsdorf i. S.
5035. **Walter**, Karl, Forstaufseher, Imbshausen.
5036. **Rieter**, Erich, Forstgehilfe, Ossecken, Forsthaus, Pomm.
5037. **Druminski**, Ernst, Forstgehilfe, Winkelsdorf, Post Dtsch.-Eylau.
5038. **Kruppa**, Franz, Revierförster, Hammer, Post Kotzenau.
5039. **Scheffelke**, Franz, Stadtförster, Forsthaus Ulrichshof, Post Falkenburg, Pomm.
5040. **Schulz**, Conrad, Förster, Zapplau, Post Nahrten-Conradswalbau.
5041. **Steinmeyer**, Wilhelm, Förster, Beendorf bei Helmstedt, Bezirk Magdeburg.
5042. **Methner**, Albert, Forstverwalter, Alt-Sammit, Post Krakow, Mecklenburg.
5043. **Zahn**, Gustav, Hilfsförster, Regenwalde, Pomm.
5044. **Weblich**, Viktor, Hilfsjäger, Briesche, Post Kath.-Hammer.
5045. **Weil**, Albinus, Förster, Drensteinfurt, Kreis Lüdinghausen.
5046. **Kretschmar**, W., Forstkandidat, Radmeritz, Post Nikrisch, O.-L.
5047. **Popp**, Fritz, Revierförster, Hausen, Post Oberaula, Bez. Cassel.
5048. **Guder**, Richard, Revierförster, Kl.-Schmorgau, Post Polgsen, Breslau.
5049. **Mahnhardt**, Oskar, Revierförster, Aschaffenburg, Stadelmannstr. 22.
5050. **Mierski**, Bruno, Privatförster, Marusch, Post Graudenz.
5051. **Dengler**, Hans, Revierförster, Siegritz, Post Erbendorf.
5052. **Katzschmann**, Erich, Förster, Leipe b. Lübbenau, Spreewald.
5053. **Mehlhase**, Fritz, Förster, Belzig, Mark.
5054. **Sommer**, Fritz, Forstgehilfe, Rostock, Mecklenburg.
5055. **Bauch**, Friedrich, Förster, Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt.
5056. **Taege**, Wilhelm, Förster, Hegewald, Post Obernigk, Bez. Breslau.
5057. **Maaß**, Paul, Hilfsförster, Ramten, Post Gr.-Gemmern, Ostpreußen.
5058. **Seidelmann**, August, Hilfsjäger, Gabersdorf, Kreis Glatz.
5059. **Preißner**, Paul, Förster, Oberlangenau, Kreis Habelschwerdt.
5060. **Stempel**, Willi, Oberförster, Elberfeld.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Keßler, Hegemeister, Machtlos, Post Breitenbach am Herzberg.
Rzeha, Josef, Hilfsjäger. Forsthaus Annahof bei Schillersdorf, Oberschlesien.
Gluth, Förster, Forsthaus Hausen, Post Oberaula, Kreis Ziegenhain.
Stieweiner, Paul, Revierjäger, Maifritzdorf, Kr. Frankenstein, Breslau.
Barudt, Hermann, Hilfsförster, Forsthaus Krempa, Post Deschowitz, Oberschlesien.
Ehlert, Karl, Privatförster, Berlin NW 5, Lehrter Str. 48 b.
Liehr, Ernst, Privatförster, Thamm, Post Buchwald, Kr. Glogau.
Barthel, Paul, Gräfl. Förster, Breitenhahn b. Schweidnitz.
Bach, Christian, Forstaufseher, Amorbach, Unterfranken.
Soeckuck, Walter, Hilfsjäger, Försterei Zgain, Post Woschczytz, Oberschlesien.
Böcker, Emil, Förster, Benzin, Post Hebrondamnitz, Pomm.
Hey, Hans, Herzoglicher Oberförster, Dülmen i. Westf., Kreis Coesfeld.
Arndt, Rudolf, Förster, Forsthaus am Hain, Post Breitenbach am Herzberg.
Schulze, Heinrich, Förster, Königswalde, Nm.
Fischer, Clemens, Förster, Dülmen i. Westf.
Deusch, Gottfried, Förster, Forsthaus Lughaus, Post Friedland, Oberschlesien.

Brenke, Leopold, Förster, Muddelstrand, Post Stolpmünde, Pommern.
Kaczynski, Paul, Förster, Lübben, Lausitz.
Schmidt, Paul, Revierförster, Forsthaus Dreppeln, Post Liebthal, Kreis Crossen a. O.
Multhaupt, Fritz, Hilfsjäger, Fürstenau i. Westf., Kreis Höxter.
Hilger, Josef, Hilfsförster, Gemünd, Eifel, Kreis Schleiden.
Joppe, Franz, Revierförster, Weddern b. Dülmen, Kr. Coesfeld.
Grundmann, Wilhelm, Hilfsjäger, Brenkhausen, Kreis Höxter in Westfalen.
Bergmann, Artur, Förster, Lasisk, Post Himmelwitz, Oberschl.
Lohmann, Anton, Förster, Carthaus, Dülmen i. Westf.
Gigas, Wilhelm, Förster, Forsthaus Hubertus, Post Callenhardt bei Warstein i. Westf.
Hickelthied, Conrad, Förster, Myslowitz, Oberschl., Kronprinzenstraße 26 I.
Kressin, Paul, gepr. Privatförster, Jastrow, Westpreußen, Kreis Deutsch-Krone.
Lücke, Karl, Förster, Dülmen, Kreis Coesfeld.
Meyer, Bernhard, Förster, Forsthaus Dunkelforth, Post Brettin, Bez. Magdeburg.
Pieper, Leo, Forstaufseher, Letterklun, Post Lette, Kr. Coesfeld.
Schulz, Paul, gepr. Förster und Revierverwalter, Hohendorf, Post Alt-Dollstädt, Kreis Pr.-Holland, Ostpr.
Blennusch, Fritz, Förster, Neuhausen, Kreis Königsberg, Pr.
Krumtunger, Hubert, Förster, Stomberg, Westfalen.
Joachim, Artur, Förster, Lorenzdorf, Post Buchelsdorf, Kreis Namslau.
Ziegenhorn, August, Revier- und Fasanenjäger, Greifenstein, Kreis Löwenberg, Schlesien.
Kaul, Alfred, Hilfsförster, Forsthaus Eduardspring, Post Boozen, Bez. Frankfurt a. O.
Lipinsky, Franz, Hilfsjäger, Kutznitzke, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz.
Bärensprung, Wilhelm, Kraftwagenbesitzer, Eberswalde, Eisenbahnstraße 55.
Knappe, Richard, Hilfsförster, Eisenhammer bei Schlierbach bei Wächterbach.
Bodemann, Ernst, Hilfsjäger, Oberförsterei Clemenswerth bei Sögel.
Esser, Gustav, Hilfsforster, Schweckshausen, Post Peckelsheim.
Winkler, Paul, Hilfsförster, Neurode i. Schl., Kirchstr. 16.
Bartnick, Gustav, Zugführer, Brockau bei Breslau.
Geßler, Otto, Hilfsförster, Diehsa, Oberlausitz, Kr. Rothenburg.
Klinke, Otto, Forstaufseher, Albertshof, Post Rüdnitz, Kreis Oberbarnim.
Weiß, Kurt, Forstgehilfe, Wurzbach, Reuß j. L.
Freyer, Erich, Hilfsjäger, Forsthaus Branitz, Post Sussetz, Pleß, Oberschl.
Krüger, Friedrich, Privatförster, Rüdigershagen b. Eichsfeld.
Kaps, August, Förster, Tillowitz, Kreis Falkenberg, Oberschl.
Leander, Karl, Förster, Teuplitz, Kreis Sorau.
Willmes, Heinrich, Gutsförster, Haus Annaberg, Post Godesberg.
Hoffmann, Oskar, Privatförster, Kl.-Karnitten, Post Liebemühl, Ostpreußen.
Wiesmann, Max, Privatförster, Forsthaus] Ermecke, Post Hirschberg, Schlesien.
Wunderlich, Wilhelm, Förster, Pritzen, Post Altdöbern, Kreis Calau.
Stampe, Rudolf, Förster, Forsthaus Polame, Post Kontopp, Grünberg, Schlesien.
Hornik, Karl, Förster, Hinterheide, Post Rückenwaldau, Schles.
Klöfel, Wilhelm, Forstaufseher, Herdringen, Post Hüsten.
Müller, Hubert, Forstpraktikant, Schloß Hardt, Post Groß-Aitingen, Bayern.
Pankow-Jaeckel, Emil, Forstsekretär, Carolath, Kreis Freystadt, Niederschlesien.
Becker, Paul, Hilfsjäger, Dahlhausen a. Ruhr.
Pfeiffer, Georg, Hilfsjäger, Forsthaus Czieletz, Post Boronow, Kreis Lublinitz.
Bernartz, Max, Hilfsförster, Forsthaus Zülzhoff, Post Grottkau.
Fieber, Richard, Revierförster, Forsthaus Zülzhoff, Post Grottkau.
Graf Sierstorpff, Hans, Fideikommißbesitzer, Endersdorf, Post Grottkau.
Möller, Willi, Revierjäger, Rüst, Post Mertlin, Mecklenburg.
Pinnow, Friedrich, Förster, Janellen, Post Benkheim, Kreis Angerburg.
Anders, Alex, Förster, Oybin.
Buchholz, Rudolf, Revierförster, Wallenburg, Post Groß-Tromnau, Westpreußen.
Ernst, Hugo, Forstgehilfe, Gr.-Lübbenau, Post Lübbenau.
Torzkewicz, Boleslaus, Hilfsförster, Gr.-Dammer, Bez. Meseritz.
Wieteler, Alfred, Fürstl. Revierjäger, Forsthaus Pleß, Post Pleß, Oberschlesien.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Donnerstag, den 29. Mai 1919 (Himmelfahrtstag), findet von vormittags 9 Uhr ab im Zentralhotel zu Oppeln eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:
1. Geschäftliches aus der Gruppe. - Oberförster Trost-Dambrau.
2. Bericht über die Verhandlung des Försterausschusses am 11. und 12. April in Berlin. Revierförster Zwick, Tiergarten bei Falkenberg.
3. Besprechung der Beschlüsse der Tagung der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes zu Berlin und Neuwahlen.
4. Regelung des Forstlehrlingswesens innerhalb des Bezirksgruppengebiets.
5. Die Wirkung des Krieges auf Forst und Jagd. Vortrag von Oberförster Dudek-Falkenberg.

Zur Feier der aus dem Felde zurückgekehrten Mitglieder der Gruppe ist mittags 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen mit Damen geplant. Nähere Mitteilungen darüber werden direkt gemacht.

Dambrau, den 23. April 1919.

Mit Weidmannsheil!

Trost, Oberförster.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni lfd. Js. werden nach Beendigung des Schuljahrs 49 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienste zu gewähren.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im April 1919.

Der Schulpfleger.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schaumburg-Lippischer Försterverein.

Die am 15. April 1919 in Stadthagen stattgehabte Versammlung war von 17 Mitgliedern besucht; die anderen waren teils dienstlich, teils durch Krankheit am Erscheinen verhindert.

Nach Eröffnung der Versammlung um 1¾ Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden, Hegemeister Buhr, gedachte derselbe vor Eintritt in die Tagesordnung der im unglücklichen Kriege gefallenen Kollegen in warmen Worten.

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Nach Punkt 1 — Einsammeln des Jahresbeitrags und der Beiträge für Haltung der „Deutschen Forst-Zeitung" — erhielt

Zu Punkt 2 — Haushaltungsplan für das nächste Vereinsjahr — der Schatzmeister, Kollege Hegemeister Harting, das Wort zur Begründung des von ihm aufgestellten Haushaltungsplans. Nach den sehr klaren Ausführungen wurde dieser von der Versammlung einstimmig angenommen.

Punkt 3 — Anträge. — Hierbei kamen die beiden im Dezember 1918 und Februar 1919 an die Hofkammer gerichteten Eingaben, betr. Gleichstellung mit den preußischen Staatsforstbeamten, zur nochmaligen, eingehenden Erörterung.

Es wurde bitter empfunden, daß seitens der Hofkammer in dieser Sache noch nichts geschehen ist, und daß der Beamtenausschuß betr. der gewünschten Abänderung des Regulativs über Dienstländereien und der Förster-Dienstinstruktion noch nicht gehört ist. Die Versammlung beschloß einstimmig eine nochmalige Eingabe an die Hofkammer, in der gebeten wird, nunmehr den früheren Eingaben näherzutreten und den Beamtenausschuß in den oben erwähnten Fragen zu hören.

Dem Antrage Ludwig — die Versammlungen auf 3 Uhr nachmittags anzusetzen — wurde zugestimmt, falls nicht umfangreiche Verhandlungen eine frühere Zeit erfordern.

Antrag Bokeloh II — die gefallenen Kollegen durch einen Nachruf in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu ehren — fand einstimmige Annahme.

Nachdem noch unter Punkt 4, Verschiedenes, der eingeschoben wurde, der Vorsitzende über die Versammlung des „Schaumb.-Lipp.-Beamtenbundes" am 12. April 1919 in Bückeburg und über Verhandlungen mit dem „Deutschen Beamtenbunde" berichtet hatte, wurde die Versammlung gegen 5 Uhr nachmittags von ihm geschlossen. Der Vorstand.

Aufruf an alle ehemaligen Garde-Jäger.

Fünfundzwanzig Jahre werden im Juni d. Js. verflossen sein seit den herrlichen Tagen, an denen 1600 ehemalige Garde-Jäger in Potsdam das 150-jährige Jubiläum unseres schönen, stolzen und tapferen Garde-Jäger-Bataillons mit demselben festlich begingen.

Nur wenige von den älteren Festteilnehmern befinden sich noch am Leben; aber auch die Reihen der jüngeren haben sich bedenklich gelichtet.

Unsagbar schwere Zeiten sind über uns und unser geliebtes deutsches Vaterland seitdem dahingegangen, aber auch viele neue Lorbeeren hat sich unser tapferes Bataillon in dem beendeten Weltkrieg errungen, in dem es ebenso wie die von ihm aufgestellten Formationen stets an den schwierigsten Stellen eingesetzt wurde. —

Wenn auch die Zeit noch jetzt außerordentlich ernst ist, so wollen wir doch an dem Tage, an dem unser geliebtes Bataillon vor 175 Jahren durch den großen König begründet wurde, den 15. Juni 1919, in unserer alten Garnisonstadt Potsdam zusammentreffen, um zu zeigen, daß die alte Gardejägertreue sich durch alle Generationen vom Vater auf die Söhne und Enkel weiter vererbt hat, und ein Wiedersehen feiern an dem Ehrentage unseres lieben Bataillons.

Um eine dem Ernst der Zeit entsprechende würdige Feier vorzubereiten, hat das Bataillon in Gemeinschaft mit dem „Verein alter Garde-Jäger" in Berlin, der gleichzeitig sein 25 jähriges Stiftungsfest feiert, und dem „Verein ehemaliger Garde-Jäger" in Potsdam folgende

Festordnung

in Aussicht genommen:

Sonnabend, den 14. Juni 1919:

8 Uhr abends Begrüßung der Festteilnehmer **in Berlin:** Anhaltstraße 11 im „Askanier" durch den Berliner Verein, **in Potsdam:** im Wirtshaus „Sanssouci".

Sonntag, den 15. Juni 1919:

11½ Uhr vormittags: Feldgottesdienst, anschließend: Parade des Bataillons und der ehemaligen Garde-Jäger im Lustgarten.

7 Uhr abends: Festkommers mit Aufführung eines Festspiels im Wirtshaus „Sanssouci" (Tanz im kleinen Saal).

von 5 Uhr nachmittags ab: Konzert im Garten daselbst.

Montag, den 16. Juni 1919:

Von 10 Uhr vormittags ab Preisschießen des Bataillons und der früheren Angehörigen auf den Schießständen. Feier am Denkmal. — Nach beendeter Preisverteilung: Abschiedsfeier im Schützenhaus.

Anzug: am 14. und 16. Juni beliebig. Am 15. Juni Dienstanzug mit Orden, Waldunitorm oder dunkler Anzug mit Orden, Vereins-Abzeichen.

*

Alle Kameraden, die beim Garde-Jäger-Bataillon und der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 oder bei den während des großen Krieges vom Bataillon aufgestellten Formationen, einschließlich des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15, gedient haben, werden hierdurch mit ihren Angehörigen zur Teilnahme herzlichst aufgefordert.

Vorherige Anmeldung ist wegen der Unterbringungsschwierigkeiten dringend erforderlich und wird bis zum 15. Mai 1919 an den unterzeichneten Jubiläums-Festausschuß in Potsdam unter Beifügung eines Mindest-Beitrages von 10 Mark zur Deckung der allgemeinen Unkosten erbeten. Auch ist anzugeben, ob in Berlin oder Potsdam Wohnung gewünscht wird, oder ob solche selbst besorgt wird. Genaue Adresse, Jahrgang, Kompanie usw., ist erforderlich.

Über den eingesandten Beitrag wird Quittung nebst Festordnung vom Festausschuß übersandt, erstere dient als Ausweis zur Berechtigung an der Festteilnahme.

Freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe, auch von solchen Freunden des Bataillons und der Vereine, die nicht am Fest teilnehmen können, werden herzlich erbeten.

Da es sehr zweifelhaft ist, ob sich eine allgemeine Verpflegung ermöglichen läßt, wird dringend gebeten, tunlichst für Selbstverpflegung Sorge zu tragen und einen gefüllten Rucksack mitzubringen.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß aus allen deutschen Wäldern und Gauen recht viele Kameraden zum Feste nach Potsdam kommen werden, verbleiben wir, ein fröhliches Wiedersehen wünschend, mit herzlichem, kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Potsdam und Berlin, im April 1919.

Der Jubiläums-Fest-Ausschuß.

Hauptmann von Dewitz-Krebs
für das Garde-Jäger-Bataillon.

Rechnungsrat G. Herrmann,
1. Vorsitzender des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin, Berlin W 30, Kyffhäuserstr. 14,

Gauger,
2. Vorsitzender des Vereins ehemaliger Garde-Jäger in Potsdam.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bode, Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 19. Neudamm, den 11. Mai 1919. 34. Band.

Zur Umgestaltung des preußischen Holzverbuchungs- und Verkaufswesens.

Von Forstmeister **Franz** in **Langenschwalbach**.

Der zur Mitarbeit bei der Verwaltungsreform berufene, aber leider mitten in seiner Tätigkeit verstorbene Bürgermeister Weißenborn sagt in seinem 1912 bei K. Heymann in Berlin erschienenen Buch: „Die Neuordnung des Geschäftsganges bei Behörden“, daß im staatlichen Geschäftsbetrieb weite und wichtige Gebiete sehr im argen liegen, und stellt fest, daß z. B. die jetzigen Büro-Einrichtungen in fast gleicher Form schon seit zwei Jahrhunderten unverändert fortbestehen, obwohl die gesamten Lebensverhältnisse, das Kultur-, Wirtschafts- und Staatsleben seitdem völlige und zahlreiche Umwälzungen durchgemacht haben. Schon vorher hatte namentlich Bismarck, ganz abgesehen von den unmutigen Äußerungen der Presse, sich in sehr scharfen Worten über das herrschende System ergangen. Aber selbst die Wucht seiner Persönlichkeit vermochte an dem bestehenden Zustand nichts zu ändern, und so sind wir in der veralteten, schwerfälligen Verfassung mit ihrer kaum noch im Frieden zu bewältigenden Überfüllung in den großen Krieg hineingezogen, worin die verwickelte Mechanik so versagte, daß Hindenburg sich veranlaßt sah, in einem offenen Brief an den Reichskanzler auf die schweren Gefahren dieser Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Die Tatsache, daß wir auf dem Gebiete der Verwaltung nicht auf der Höhe sind, ist also nicht zu bezweifeln. Behaftet mit der allgemein menschlichen Eigenschaft, die Meinung anderer höher zu achten als die eigene, sind wir eingeschlafen auf den Lorbeeren der ursprünglichen Organisatoren. Ihr Ansehen war so groß, daß es geradezu für eine Vermessenheit galt, an den überkommenen Heiligtümern zu rühren. Man berief sich auf das „Altbewährte“, wodurch angeblich der Staat groß geworden sei, ohne zu bedenken, daß unterdessen die Welt eine andere geworden war. Begünstigt wurde dieses Beharrungsvermögen durch die Eigentümlichkeit des Staatsbetriebes, nicht unter den Wirkungen der Konkurrenz zu stehen Im Staatsbetriebe bewährt sich alles, sofern seine Durchführung überhaupt möglich ist. Hat sich eine Einrichtung, mag sie noch so unzweckmäßig sein, erst eingelebt, so sitzt sie fest und wird beliebt, denn nach Goethe will der Mensch auch das Unangenehme nicht mehr entbehren, wenn er sich einmal daran gewöhnt hat. Hätten wir in unserem Dienstbetrieb die Keilschrift und zur Beförderung des Schriftwechsels das alte Institut der Schnelläufer (für Eilsachen) wieder eingeführt, so wären wir auch damit zurechtgekommen, denn Beamtentum und Publikum mußten hinnehmen, was angeordnet war. Das bisherige Verwaltungssystem unterschied sich eben nur insofern vom Absolutismus, als die „Unruhe der Willkür aus dem Uhrwerk herausgenommen und dafür die Hemmung, die Zylindervorrichtung der Kompetenz eingefügt“ war. „Jeder sitzt,“ so schrieb Professor Ed. Heyck vor dem Kriege im „Türmer“, „auf seinem Stühlchen Kompetenz, hat im Leibe (oder Geiste) den kleinen Katechismus der vorsichtigen Korrektheit und hält sich an den Buchstaben, der da tötet. Ein unzuständiger guter Wille, wo er vorhanden sein sollte, läuft sich an den Verhältnissen tot und bringt seinen Mann um den Hals.“

Auch im preußischen Forstfach ist vieles veraltet. Ein besonders der Umgestaltung bedürftiges Gebiet hat Herr Forstaufseher C. Meyer mit seiner demnächst in der „Deutschen Forstzeitung“ erscheinenden und mir aus der Korrektur

bekannten, wohldurchdachten Arbeit: „Kladde, Nummerbuch, Abzählungstabelle" angeschnitten, nämlich das Holzverbuchungs- und Verkaufswesen. Jedem kritischen Geiste muß dieses heute als ein Anachronismus erscheinen, welcher weit über das notwendige Maß Zeit und Kraft von Beamtentum und Publikum in Anspruch nimmt.

Was bisher im Wege stand, in diesem Bereiche durchgreifende Verbesserungen einzuführen, waren folgende Umstände:

1. Das aus der Vergangenheit übernommene grundsätzliche und vielfach gedankenlose Mißtrauen in die Ehrlichkeit des Beamtentums und die daraus folgende Anhäufung von Kontrollmaßregeln auch da, wo sie zwecklos sind.

Wer sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen will, besuche nur einen öffentlichen Holzverkauf. Auch wenn es sich bloß um Brennholz mit einem verhältnismäßig nur geringen Taxwert handelt, sieht man hierbei eine Kommission von Beamten zusammentreten, als ob eine Friedenskonferenz nach einem großen Kriege gebildet werden sollte. Der Oberförster erscheint mit seinem Forstschreiber, die beteiligten Förster treten gewöhnlich geschlossen auf, und der Rendant naht mit einer großen Aktenmappe. Dies alles, um möglichst viele Zeugen des Vorganges zu schaffen und Unterschleife zu verhüten. Zur bestimmten Stunde werden die umfangreichen Bedingungen mit ihren vielen Verboten und Strafbestimmungen verlesen, und das Ausrufen, Bieten und Zuschlagen beginnt. Der Oberförster bzw. sein Forstschreiber führt die Versteigerungsliste, der Rendant die Nebenliste, und den gerade zuständigen Förster sieht man mit großer Behendigkeit sein Nummerbuch, in welchem das Holz nicht nach Taxklassen geordnet ist, wälzen, während ein anderer Beamter sich gewöhnlich noch mit den Zetteln zu schaffen macht. Was dann an Forstpersonal noch übrig ist, zündet sich eine Zigarre an und sieht dem Vorgang zu. Oft dauert es sehr lange, bis ein kleiner Bauer sich seine Klafter Holz gesteigert hat. Er möchte nun gern bezahlen und nach Hause gehen, weil er weiß, daß seine Kühe nach ihm brüllen und seine Schafe nach ihm blöken, aber das geht vorläufig nicht, weil der Rendant noch kein Geld annimmt. Hierauf wartet er mitunter noch weitere Stunden, während deren er noch ein Schnäpschen nach dem anderen trinkt. Der Kassenbeamte kann aus dem Grunde sich noch nicht mit dem Zahlungsgeschäft befassen, weil er als Kontrollorgan für die Forstbeamten erst seine Nebenliste zu Ende führen muß.

Über das erstandene Holz erhält Käufer nach Bezahlung einen Holzverabfolgezettel, welcher eine ganz besondere Rolle bei dem Verfahren spielt. Dieser Zettel darf niemals von der Kasse unmittelbar dem Förster ausgeliefert werden, sondern ist dem Käufer einzuhändigen, welcher ihn vor der Holzabfuhr dem Förster abzugeben hat. Einen amtlichen Ausweis braucht also der Käufer bei der Entnahme des Holzes aus dem Walde nicht. Der Förster muß die Zettel sorgfältig aufbewahren und sie am Jahresschluß mit seinen Nummerbüchern in einem versiegelten Paket der Oberförsterei zur Weitergabe an den Forstrat einreichen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind wohl auf einen vor langen Jahren vorgekommenen Fall zurückzuführen, bei dem das ganze Forstpersonal und der Rendant in großem Maßstab dadurch Veruntreuungen begingen, daß eine falsche Buchführung mit niedrigeren Geldbeträgen der richtigen untergeschoben und der dadurch frei gewordene Geldbetrag geteilt wurde. Obige Bestimmungen sollen die Wiederholung eines solchen Vorkommnisses unmöglich machen. Die versiegelte Einlieferung der Försterbuchführung will verhüten, daß auf der Oberförsterei diese gegen eine gefälschte vertauscht werden kann, damit nicht der Forstverwalter mit dem Rendanten hinter dem Rücken des Försters gemeinsame Sache macht, und die vorgeschriebene Aushändigung des Zettels nur an den Käufer hat den Zweck, diesen zum Mitwisser der Buchungen zu machen, um damit das ganze Personal, Forstbeamten und Kasse, festzulegen.

Verfasser hat keine Vorstellung davon, wie in früherer Zeit die forstliche Buchführung beschaffen war. Heute sind Fälle wie der obige nicht mehr denkbar. Trotzdem hat man an dem veralteten Kontrollapparat, welcher das Forstpersonal und das Publikum so ungemein belastet und für den Förster Stunden der größten Bedrängnis schafft, hartnäckig festgehalten. Über Vorkommnisse, bei denen ein Fuhrmann, welcher im Gegensatz zum Förster, dem der (verbummelte) Zettel nicht eingeliefert ist, weiß, daß das Holz bezahlt ist, und sich dem Beamten widersetzt, sind schon wahre Notschreie in die Presse gelangt, aber ohne jeden Erfolg geblieben, „weil es ja", wie Weißenborn sagt, „immer so gewesen ist".

2. Außer der unzweckmäßigen Einrichtung des Tabellenwesens, welche Herr M. eingehend beleuchten, wird der fehlende Zuschnitt des ganzen Geschäftsbetriebes auf die technischen Errungenschaften im Bürowesen (Schreibmaschine, Vervielfältigungswesen, Loseblättersystem, Schnellheftung), ohne welche ein größerer, der Konkurrenz unterworfener Privatbetrieb überhaupt nicht mehr bestehen kann, und die Nichtbeachtung dieses ganzen Gebietes bei der Ausbildung der Forstbeamten. Weiterhin unsere kleinliche Behandlung der taxatorischen Buchungen, indem wir, was ganz zwecklos ist, bei den Sammelhieben jedes Festmeter in das Kontrollbuch eintragen und demgemäß jede

Wirtschaftsfigur in den Tabellen für sich abschließen müssen, auch wenn die Ergebnisse noch so unbedeutend sind. Die Beibehaltung der jetzigen Begriffe von Haupt- und Vornutzung, welche nur geeignet sind, uns selbst hinter das Licht zu führen und die Buchführung unnötig zerreißen, im Verein mit dem Festhalten an den unglücklichen Festmeterklassen beim Nadelholz erhöht dabei noch die Umständlichkeit des Verfahrens. Über die letzteren Fragen hat sich Verfasser schon in anderen Zeitschriften ausführlich ausgesprochen und kann sie daher hier nur streifen.

Nun zu dem positiven Teil! Beachten wir das Vorstehende, indem wir namentlich, überlebte Kontrollmaßregeln aufgebend, die Kontrolle auf ein vernünftiges Maß beschränken und für die Tabellen und Versteigerungslisten das Loseblättersystem in Verbindung mit dem Durchschreibeverfahren und der Ösenheftung einführen, so wird sich im Staatsbetrieb das Verfahren, in großen Umrissen dargestellt, wie folgt gestalten.

Der Förster trägt das, wie es steht und liegt, numerierte Holz in seine Kladde in Taschenformat und überträgt es dann durchschreibend holzarten- und taxklassenweise mit dem Tintenstift in die Loseblättertabelle, welche zweckmäßig in Blocks gebunden ist. Tintenstifte zum Durchschreiben gibt es in allen Härtegraden. Sehr hart ist der Stift „Mars" von J. S. Städtler, weniger hart, aber schwärzer schreibend der Durchschreibestift von A. W. Faber Nr. 2794. Da die Fabriken nur an Wiederverkäufer liefern, so wende man sich deswegen an eine Schreibwarenhandlung. Als Unterlage beim Schreiben dient eine Tafel aus Aluminium- oder Zinkblech. Das letztere bekommt man gewöhnlich in Eisenwarenhandlungen. Bei Verwendung dünnen guten Indigopapieres*) kann man bis zu sechs scharfe Ausfertigungen gleichzeitig herstellen. Das Weitere über das Durchschreiben siehe in Anleitung 147 f. Aus meiner bei J. Neumann Neudamm erschienenen Buchführung (Preis 25 Pf.).

Bei der taxklassenweisen Übertragung der Hölzer in die Tabelle ist es gar nicht einmal nötig, daß die Klassen sich geschlossen folgen; es genügt schon, wenn sie nur in größeren Gruppen zusammenstehen. Eine Tabelle braucht deshalb nicht umgestoßen zu werden, wenn der Förster vorn eine oder mehrere Nummern einer Klasse ausgelassen und sie deshalb hinten nachgetragen hat. Auf diesen Punkt sei hier besonders aufmerksam gemacht.

Für Privat- und Gemeindewaldungen sind in dem Neumannschen Magazin schon verschiedene Durchschreibetabellen im Loseblätter-System vorhanden. Dabei sei bemerkt, daß man auch jedes beliebige Formular in ganzen geknifften Bogen nach der Anleitung 147 f mit Schärfe durchschreiben kann. Verfasser benutzt seit rund 10 Jahren in seinen sämtlichen beförsterten Gemeindewaldungen (über 4000 ha) im Tabellenwesen nur das Loseblätter-System in Verbindung mit dem Durchschreibeverfahren und der Ösenheftung mit solchem Erfolg, daß es von Beginn an niemand mehr entbehren wollte. Während des Krieges, der den Revierverwalter und über die Hälfte der Förster abgerufen hatte, hat das Verfahren den Betrieb über Wasser gehalten.

Für Staatsforsten würde dem Kopf der Abzählungstabelle zweckmäßig die auf Seite 298 abgebildete Form gegeben. Die Blätter (Reichsformat) sind also zweiseitig zu bedrucken. Beim Herausnehmen der beschriebenen Blätter aus dem Block lege man diese so aufeinander, daß ihre Lage dieselbe bleibt wie im Block, nur in umgekehrter Reihenfolge, also Heftrand nach rechts und beschriebene Seite nach oben. Dreht man dann nach Fertigstellung der Arbeit den ganzen Stapel herum, so daß nunmehr die untere (nicht beschriebene und unbenutzt bleibende) Seite des ersten Blattes nach oben und der Heftrand nach links kommen, so folgen sich die Blätter in der richtigen Ordnung. Nachdem man hierauf die Durchdrücke mit Talkpulver wasserfest gemacht und eine Zusammenstellung auf einem gebräuchlichen Tabellenformular oder dem Universalformular 154 gefertigt hat, heftet man die Blätter in Lagen von etwa 20 Stück nach Anleitung 147 f mit der Ösenzange. Auf die erste Lage wird die Zusammenstellung mit einem Titelblatt aufgeheftet. Die verschiedenen Lagen sind dann mit einer Schnur zu durchziehen und festzubinden.

Die für alle Verhältnisse (Nutz- und Brennholz, Einzel- und Sammelpositionen) geeignete Tabelle hat von 1 bis 30 numerierte Querlinien mit 0,8 cm Abstand zur Aufnahme von 30 Holzposten je Seite. Diese Numerierung zu beiden Seiten des Falzes hat hauptsächlich den Zweck, die Eintragungen auf der rechten und linken Seite der Tabelle genau in Harmonie zu bringen und Irrtümer zu vermeiden. Unter der Schlußlinie befinden sich noch fünf weitere Linien zur Auseinanderhaltung der verschiedenen Sortimente und Versteigerungsergebnisse und zur seitenweisen Kontrolle der Einnahme und Ausgabe, wie überhaupt der Vordruck nach seiner Anlage auf die Kontrolle des ganzen Betriebes zugeschnitten ist.

Bei den Sammelhieben, mit Ausnahme größerer Holzanfälle, für welche besondere Tabellen anzulegen sind, nimmt man immer mehrere Abteilungen in eine Tabelle, verzeichnet bei den verschiedenen Ergebnissen in der dafür vorgesehenen Spalte zwar die Wirtschaftsfiguren, rechnet letztere aber nicht besonders auf. Man kann auch recht wohl die Buchungen so vornehmen, als ob es sich um nur einen Schlag handle, also die Taxklassen sich geschlossen oder annähernd geschlossen durch alle Abteilungen folgen lassen.

*) Möglicherweise ist zurzeit die Neubeschaffung von gutem Indigopapier, bei dessen Anfertigung Schweineschmalz verwendet wird, schwierig.

Die normalen Sammelhiebe sollten nicht in das Kontrollbuch eingetragen werden, weil bei dieser Kleinmalerei bis jetzt bitter wenig herausgekommen ist. Das sehr zu vereinfachende Kontrollbuch ist bis auf Abschnitt C mit dem Betriebsplan zu vereinigen und darf nur das wirtschaftlich Wesentliche aufnehmen. Ganz zu brechen ist mit den bisherigen Begriffen von Haupt- und Vornutzung. Als Vornutzung würden nur die schwächeren Sortimente (Derbholzstangen, Knüppel) zu gelten haben. Die Buchführung läßt sich sehr leicht auf diese Neuerung einrichten.

Die so auf den Holzverkauf zugeschnittenen Tabellen, von denen der Förster je ein Stück zurückerhält, bilden nun die Grundlage für das ganze weitere Verfahren. Bedenkt man, daß eine Versteigerungsverhandlung ohne die Tabelle überhaupt nicht geprüft werden kann, so liegt der Gedanke nahe, sie ganz fallen zu lassen und den Verkauf nur auf die Tabelle zu gründen, wie es ja tatsächlich vielfach geschieht. Als Rechnungsbeleg wäre dann (s. auch Form. 160) nach jeder Versteigerung unter summarischer Angabe der Zettel- oder Losreihen eine auch vom Rendanten zu vollziehende Zusammenstellung zu fertigen, ähnlich der „Summarischen Berechnung der Taxe und der Versteigerungs-Durchschnittspreise“. Aus verschiedenen Gründen und namentlich auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit großer Vereinfachung der Versteigerungsliste wird aber für die meisten Verhältnisse des Staatsbetriebes einer besonderen Versteigerungsliste der Vorzug zu geben sein. Diese Vereinfachung besteht darin, daß **unter Bezugnahme auf die Tabelle** bei jedem Los bzw. den Losuntergruppen (wenn nämlich schon Hölzer außer der Reihe abgegeben sind oder die Taxklassen sich nicht geschlossen folgen) trotz springender Holznummern nur deren erste und letzte angegeben zu werden braucht, um das Kauflos scharf zu bestimmen. Dasselbe würde erreicht, wenn die Tabellenseiten und die Liniennummern angegeben würden.

Um dem Verfahren die nötige Beweglichkeit zu geben, muß die Versteigerungsliste unbedingt aus losen Blättern bestehen. Verfasser hat ein auch von der Kasse benutzbares und zum Durchschreiben (Durchschreibfeder!) eingerichtetes Versteigerungsformular in losen Blättern unter Nr. 132 bereits herausgegeben. Man wende nicht ein, daß durch die Zerlegung des Protokolls in lose Blätter etwa die Sicherheit des Verfahrens leiden könnte. Diese ist größer als die bisherige, wenn jedes Blatt vom Forstverwalter, Förster, Rendanten und vielleicht noch von einem oder dem anderen Käufer unterschrieben bzw. unterstempelt wird. Die einzelnen Blätter bilden dann selbständige Urkunden, welche mit der Ösenzange zusammengeheftet werden.

Bisher wurden die Verkaufsergebnisse mit Hinzurechnung der Zettelausfertigung in der

Obere Seite des Blattes im Durchschreibeblock
(linke Seite der gehefteten und aufgeschlagenen Tabelle)

Wirtschafts-Figur	Holznummer	Stämme		Blatt	Zahl der Maßeinheiten	Des Loses				I. Versteigerung		Linien Nr.
		L	D	Holzart, Sorte, Klasse, Maßeinheit		Nr.	Einheiten	Taxwert		Meistgebot		
								M	₰	M	₰	

Heftrand

Untere Seite des Blattes im Durchschreibeblock
(rechte Seite der gehefteten und aufgeschlagenen Tabelle)

Heftrand

Linien Nr.	Versteig. Nr.	Einheitstaxen:								
		Weitere Meistgebote		Freihändig		Durch Anrechnung		Der Holzempfänger Name und Wohnort (Unterschriften)	Quittung Nr.	Zett. Nr.
		M	₰	M	₰	M	₰			

Kopf der Loseblätter-Tabelle in etwa natürlicher Größe.

Regel vierfach (vom Forstverwalter, Rendanten, Förster und Zettelschreiber) und dabei jedesmal in anderer Form gebucht. Führte man die Verhandlung nach ein und demselben Formular, auch äußerlich genau übereinstimmend, zweifach, so könnte, abgesehen von der etwaigen Zettelausfertigung, eine weitere Buchung im Termin

unterbleiben. Die Sicherheit des Verfahrens wäre dabei größer als bisher.

Die Tätigkeit des Rendanten bei den Terminen ist dahin zu ändern, daß er von der Führung der Nebenliste in bisheriger Weise entbunden wird, damit er von vornherein ohne Rücksicht auf die Zettelausfertigung Geld in Empfang zu nehmen vermag und die Käufer nach Hause gehen können. Es ist nicht mehr angängig, Zeit und Kraft der Beteiligten veralteten Bestimmungen zuliebe nutzlos zu opfern. Unsere Arbeitskraft bildet fortan unser kostbarstes Gut, mit dem sorgfältig hausgehalten werden muß, was auch die Oberrechnungskammer bei ihren Erinnerungen beherzigen müßte. Diese Erinnerungen sollten sich in Zukunft hauptsächlich darauf richten, ob bei unserer dienstlichen Tätigkeit menschliche Arbeitskraft, welche auch Werte darstellt, nutzlos verbraucht ist. Das würde zum Sauerteig für den ganzen Betrieb werden und der großen Verwaltungsmasse lebendigen Odem in die Nase blasen.

Die Versteigerungsverhandlung ist also von zwei Personen in genau gleicher Form zu führen und jedes Blatt nach Erledigung aufzurechnen, wobei etwaige Unstimmigkeiten sofort zu beseitigen sind. Die fertigen und unterschriebenen Blätter werden dem Rendanten zur Einziehung des Geldes übergeben. Der Rendant gibt entweder selbständig oder auf dem Zettel Quittung und trägt die bezahlt habenden Käufer in eine durchzuschreibende und schutzbezirksweise zu trennende Liste ein. Ein Stück dieser festzustellenden Liste erhält nach dem Termin der Förster, welcher hierdurch (s. auch weiter unten) zur Abgabe des Holzes ermächtigt wird. Verfasser läßt eben versuchsweise kleine Formulare auf Postkartenkartons herstellen mit der Überschrift: „Datum des Verkaufs" und „Namen und Wohnort des Käufers" sowie den Spalten: „Los-Nr., Kaufpreis, Bemerkungen," welche im Termin zur Selbstausfüllung an das Publikum ausgegeben werden. Es ist schon sehr wesentlich, wenn dem Kassenbeamten vom Käufer die Los-Nummern, welche immer auszurufen sind, angegeben werden können. Jeder Käufer hat zweckmäßig nach dem Zuschlag zu erklären, ob er gleich bezahlen will oder eine Zahlkarte beantragt, welche tunlichst auf der Rückseite des Abschnitts obiges kleine Formular tragen sollte.

Der Rendant hat bei diesem Verfahren Zeit genug, nicht nur die Zahlungen in Empfang zu nehmen, sondern sich auf Grund der ihm übergebenen Protokollblätter auch noch mit Hilfe eines alphabetischen Handordners und unter Benutzung eines entsprechenden Formulars (s. Nr. 161) eine alphabetische Nebenliste, worin jeder Käufer sein Konto hat, anzulegen, sowie Zahlkarten vorzubereiten. Die eingehenden Zettel legt der Rendant ebenfalls in einen alphabetischen Ordner, damit er sie jederzeit greifen kann.

Ein Stück der Versteigerungsliste wird so behandelt wie das bisherige Protokoll, während das zweite, förstereiweise zu zerlegende nach Feststellung und Heftung den zuständigen Förstern zu übergeben ist, welche hiernach, sofern dies nicht schon im Termin geschehen ist, ihre Tabellen ergänzen.

Die Handhabung des Verabfolgezettels ändert sich dahin, daß er bei öffentlichen Verkäufen nach dem Einschlag in den Händen des Käufers verbleibt, da der Förster ja eine Ausfertigung des Protokolls in Händen hat. Letzterer wird über fernere Zahlungen aus diesen Terminen unmittelbar von der Kasse auf entsprechendem Formular unterrichtet, worauf er das Holz verabfolgt. Der Verabfolgezettel liegt für ihn in seinem Protokoll im Verein mit den Kassenquittungen. Bei sonstigen Holzabgaben erhält er von der Kasse eine gleich auf der Oberförsterei zu fertigende Durchschrift des Verabfolgezettels, dessen Urschrift dem Käufer ebenfalls verbleibt (s. die Durchschreibeblocks Nr. 150). Die Verabfolgezettel müssen bei der Entnahme des Holzes aus dem Walde mitgeführt werden. Für den Fall, daß mehrere Fuhrleute bei der Abfuhr eines Loses tätig sind, sollte es jedem ein Dienstsiegel führenden Beamten erlaubt sein, beglaubigte Abschriften des Zettels anzufertigen, damit kein Fuhrmann ohne Legitimation zu sein braucht. Einzig und allein auf diesem Wege kann eine wirksame Kontrolle der Holzabfuhr durchgeführt werden.

Die Kassenquittungen werden von dem Förster für jeden Termin fortlaufend numeriert und in eine besondere Spalte seiner Tabelle eingetragen. Die Holzausgabe seiner Tabellen deckt der Förster also nunmehr durch zwei verschiedene Belege, die Kassenquittungen bei öffentlichen Verkäufen nach dem Einschlag und die Verabfolgezettel bei sonstigen Holzabgaben.

Wer etwas zu denken vermag, wird einsehen, daß durch die Übergabe einer Protokollausfertigung an den Förster die bisherige umständliche Zettelmechanik fortfallen kann, da sich hierdurch Revierverwaltung und -Kasse dem Förster gegenüber festgelegt haben, und ferner, daß durch die Belassung des Zettels im Publikum das ganze Verfahren wesentlich an Einfachheit und Sicherheit gewinnt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Forstwirtschaftsrates in Berlin am 23. und 24. April. Verschiedene dringende Gründe haben trotz der ungünstigen Verkehrsverhältnisse doch eine Einberufung des F.-W.-R. notwendig gemacht. Eine beschlußfähige Versammlung war allerdings ebensowenig zu erzielen wie in



anderen gleichzeitig tagenden Körperschaften. Alle Beschlüsse tragen daher mehr oder weniger den Charakter eines Provisoriums.

Der erste Punkt der Beratungen bezweckte, einen arbeitsfähigen Vorstand zu schaffen. Der Vorsitzende, Hofkammerpräsident von Bassewitz, hatte sein Amt niedergelegt; der eine Beisitzer, Regierungsforstdirektor Dr. Wappes, wohnt in Speyer und ist infolgedessen dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert; der zweite Beisitzer Geheimrat Quaet Faslem war durch schwere Erkrankung ebenfalls genötigt, auf sein Amt zu verzichten. Die beiden Stellvertreter Oberforstmeister Kranold und Graf Westerholt wohnen weit von Berlin entfernt und sind durch dringende andere Gründe verhindert, sich der Leitung des Vereins in der erwünschten Weise widmen zu können. In Anbetracht dieser Verhältnisse ist Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach in den Vorstand hinzugewählt worden.

Die Leitung der Geschäftsstelle des F.-W.-R. in Berlin hat am 1. April d. Js. Forstmeister Junack übernommen.

Seit längerer Zeit schwebt bereits die Schaffung eines Reichsforstwirtschaftsrates als Vertretung der Forstwirtschaft bei den Reichsbehörden. Die Versammlung beschloß in erster Linie die Schaffung einer selbständigen Vertretung, erklärte sich aber bereit, auch darüber zu verhandeln, daß eine solche im Anschluß an die bestehende landwirtschaftliche Organisation (Deutscher Landwirtschaftsrat) geschaffen wird unter der Voraussetzung, daß dabei die Interessen der Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Geltung kommen.

Am 25. April haben dann Verhandlungen zwischen dem erweiterten Vorstand und dem ständigen Ausschuß des Deutschen Landwirtschaftsrates in Gegenwart von Vertretern des preußischen Landwirtschaftsministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums stattgefunden. Hier wurde vereinbart, daß, ohne den späteren Beschlüssen über Einrichtung des Reichsforstwirtschaftsrates vorzugreifen, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse vorläufig ein engerer Ausschuß als Vertretung der Forstwirtschaft geschaffen werden solle. Dieser wird bestehen aus 15 Vertretern; von diesen entfallen 5 auf die Staatsforsten, 1 auf die Gemeindeforsten, 6 auf die Privatforsten, 1 auf die Forstwissenschaft, 1 auf die Beamten und 1 auf die Arbeiter. Der Vertreter der Gemeindeforsten, die Hälfte der Vertreter der Privatforsten und jener der Forstwissenschaft werden vom Deutschen Forstverein ernannt, die andere Hälfte der Vertreter der Privatforsten vom Deutschen Landwirtschaftsrat. Den Vertreter der Beamten stellt der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Über das Thema: Sozialisierung der Forstwirtschaft und Staatsaufsicht über die Privatforsten haben Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach und Kammerherr von Weenze Bericht erstattet. Die mehrstündigen Verhandlungen führten zu folgendem Beschluß: Der F.-W.-R. stellt die dringende Forderung auf, daß vor Erlaß eines Gesetzes über die Beaufsichtigung der Privatforsten ein Sachverständigen-Ausschuß gehört wird, an dem der Deutsche Forstverein, die zuständigen forstwirtschaftlichen Vertretungen sowie die Waldbesitzerverbände und Vertreter der Forstwissenschaft in ausreichendem Maße beteiligt werden. Dieser Beschluß soll den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten übersandt werden; den gleichen Antrag wird auch der Deutsche Landwirtschaftsrat stellen.

Ein ähnlicher Antrag auf Anhörung eines Sachverständigenausschusses wird auch bezüglich der Fragen der Waldbesteuerung und Waldbeleihung gestellt. Außerdem ist auch der Steuerausschuß des F.-W.-R beauftragt worden, in Fragen der Waldbesteuerung, der Waldbeleihung und Waldbrandversicherung endgültig formulierte Vorschläge zu machen.

Bezüglich der Beamtenfragen hat die Versammlung beschlossen, daß sie es mit § 2 der Satzung des Deutschen Forstvereins nicht für vereinbar hält, die wirtschaftlichen Interessen der Forstbeamten durch ihn zu vertreten.

Infolge einer Beschwerde der Vereinigung der Forstbaumschulen zu Halstenbek wird den Mitgliedern des Forstvereins, der Landwirtschaftskammer und allen sonstigen Behörden wiederholt und dringend empfohlen, Kiefernsamen und Kiefernpflanzen von den Kontrollfirmen des Forstwirtschaftsrates zu beziehen.

Die Schaffung des Reichsforstwirtschaftsrates, die Bildung eines Reichsverbandes der Privatwaldbesitzer und die Ablehnung der Interessenvertretung der Forstbeamten durch den Deutschen Forstverein sind wichtige Vorgänge auf dem Gebiete des forstlichen Vereinslebens, die ihre Wirkung auch hinsichtlich des Weiterbestandes des gegenwärtigen Forstwirtschaftsrates und auf die Umgestaltung des Deutschen Forstvereins unzweifelhaft ausüben werden.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

16. Sitzung am Freitag, dem 11. April 1919.

Herrmann (D.-nat. V.-P.): — — — Vernachlässigt man aber zugunsten der höheren Schulen die Hebung der Volksschule, besonders die der Landschule, dann gehen dadurch dem Staate mehr tüchtige Menschen verloren als etwa durch die Hinausschiebung der Unentgeltlichkeit der höheren Schulen; denn diese höheren Schulen sind nur die Bildungsstätte für 5% unserer Bevölkerung. Aber die Wurzeln der Kraft liegen in der breiten Volksmasse, und darum muß es für uns heißen: hoch die Volksschule und ernste Sorge für einen tüchtigen Lehrerstand mit einer anständigen Besoldung, die Amtsfreude bringt. Die jetzige muß jede Amtsfreude nehmen. Lehrer mit ihrer Besoldung noch unter Assistenten zu stellen, ist eine Entwürdigung des Lehrerstandes.

Als bei der letzten Besoldungs-Regulierung die Postassistenten besser gestellt wurden als die Eisenbahnassistenten, hielt es das Abgeordnetenhaus für eine Ehrenpflicht, beide gleichzustellen, weil man sagte: es sind gleiche Beamtenkategorien. Man hat diese Aufbesserung nicht für eine Durchbrechung der Besoldungsordnung von 1909 gehalten. Aber immer, wenn die Lehrer unter sich oder wenn sie mit den Sekretären gleichgestellt werden wollen, welche Forderung von allen Parteien als berechtigt anerkannt worden ist, kommt sofort die Einwendung: das darf aber jetzt nicht geschehen, damit durchbrechen wir die Ordnung von 1909. Diesen Einwand — das kann ich wohl offen aussprechen — sehen die Lehrer als einen Schlag ins Gesicht an. Die Notlage der Lehrer ist so groß, daß nicht länger mit der Aufbesserung gewartet werden kann. Man kann unmöglich mit der Lehreraufbesserung noch so lange warten, bis die allgemeine Besoldunsregulierung kommt. Denn keiner von uns — er mag einer Partei angehören, welcher er wolle — weiß heute, wann sie kommen wird, vielleicht weiß es auch

unsere Staatsregierung nicht aus ganz besonderen Gründen, die ich hier nicht erwähnen will.

Sollen aber die Lehrer immer noch jahrelang darben? Das hieße, die Bildner des Volkes ganz besonders strafen. Das hat der Lehrerstand ganz gewiß nicht verdient. Der Lehrerstand erwartet mit aller Bestimmtheit, daß umgehend das nachgeholt wird, was man ihm schon 10 Jahre vorenthalten hat. — — — —

Also der Lehrerstand erwartet mit aller Bestimmtheit, daß endlich etwas geschieht. Es sind schon so viel schöne Worte gesprochen worden, aber die Lehrer wollen endlich Taten sehen. Halte man ihnen nicht vor, sie erhielten Teuerungszulagen. Diese bringen den Lehrerstand erst in die Gehaltsstufe, die die Sekretäre schon in Friedenszeiten hatten, und diese haben außer ihrem Gehalt jetzt noch ihre besonderen Teuerungszulagen. Deshalb haben die Lehrer ein Recht, die Gleichstellung mit den Sekretären zu fordern. Das muß geschehen und kann umgehend ausgeführt werden, sobald man unserem Antrage entsprechend die Gemeinden von der persönlichen Schullast befreit, mag man nun die Staatsbesoldung oder die Kassenbesoldung nehmen; sofort stehen der Staatsregierung die Millionen von Staatsunterstützungen, die jetzt bei der Verteilung an die Gemeinden verschwendet werden — und das sind viele Millionen —, zur Verfügung, um damit dem Lehrerstande eine standesgemäße Besoldung zu geben. Man kann es den Lehrern nicht verdenken, wenn ihr Geduldsfaden reißt und sie Taten sehen wollen. Kein Beamtenstand kann diese Aufbesserung der Lehrer als eine Bevorzugung ansehen; denn hier wird nur Versäumtes nachgeholt, und darum will unser Antrag zu dieser Aufbesserung die Hand reichen.

Kleinspehn (U. Soz.-Dem.): — — — Was nun zur Besserung der Lehrer gefordert wird, unterstützen wir, soweit es nur irgend möglich ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Lehrer selbstverständlich mindestens die gleiche Besoldung haben müssen wie die ihnen entsprechenden Staatsbeamten.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

17. Sitzung am Sonnabend, dem 12. April 1919.

Entschädigung für die Einwohner in den besetzten Gebieten.

Krug, Antragsteller (Zentr.): Wie vorgestern der Herr Abgeordnete Oelze, so möchte ich auch heute zunächst der Regierung Anerkennung dafür aussprechen, daß durch die Neuordnung der Teuerungszulagen vom 4. März d. J. die Bezüge für die meisten Beamten und Lehrer nicht nur wesentlich erhöht worden sind. Anerkennen müssen wir auch, daß durch das Zusammenfügen der bisherigen Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen zu einer Einheit das früher sehr verwickelte System übersichtlicher und klarer geworden ist.

Das kann uns aber nicht hindern, an einigen Bestimmungen der Neuordnung Kritik zu üben. Ich möchte hier zunächst gegen die neue Bestimmung über die Einrechnung der Kinder in die Teuerungszulage Bedenken äußern. In der vorigen Verordnung hieß es, daß Kinder dann einzurechnen seien, wenn sie sich entweder noch in Schul- oder Berufsbildung befinden oder wenn sie aus sonstigen gewichtigen Gründen (z. B. Gesundheitszustand der Kinder oder Eltern) einem Erwerb nicht nachgehen können. Auf Grund dieser Bestimmung wurden dann auch die Töchter, die als Stütze der kranken oder alten Mutter im Hause weilen mußten, mit eingerechnet. Das soll nach der neuen Bestimmung nicht mehr stattfinden. Es heißt nämlich darin, daß diese Kinder nur dann eingerechnet werden könnten, wenn die Erwerbslosigkeit in ihrer Person begründet liege. Es ist mir auch mitgeteilt worden, daß die Regierungen bereits genau nach diesem Wortlaut verfahren. Auf diese Weise werden vielen Beamten die Teuerungszulagen wesentlich wieder gekürzt, weil die Kinder, welche als Stütze der Eltern im Hause weilen, nun ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme muß für die betreffenden Beamten und Lehrer als eine Härte bezeichnet werden, die geeignet ist, Beunruhigung in diesen Kreisen hervorzurufen. Wenn diese Vorschrift beibehalten wird, dann gibt die Regierung mit der einen Hand und nimmt die Zulage zum Teil mit der anderen Hand schleunigst wieder zurück.

Meine Damen und Herren, diese neue Bestimmung hat dann noch einen weiteren Übelstand im Gefolge. Es werden nun neue Berechnungen notwendig sein, es müssen Erhebungen angestellt werden, Nachfragen sind notwendig, und die Folge ist dann wieder eine große Verzögerung in der Auszahlung der Teuerungszulagen. Die früheren langen Verzögerungen haben damals ja besonders in der Lehrerschaft bitteren Unmut ausgelöst, und es ist in diesem Hause schon wiederholt darüber Klage geführt worden. Deshalb möchte ich diese Gelegenheit benutzen, auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß ja alles vermieden werden muß, was geeignet wäre, eine Verzögerung in der Auszahlung der Teuerungszulagen herbeizuführen und dadurch Beunruhigung in der Beamten- und Lehrerschaft zu veranlassen.

Das schwerste Bedenken aber richtet sich gegen die Dreistaffelung der Teuerungszulagen nach Ortsklassen. Ich pflichte dem bei, was schon mehrfach hier im Hause gesagt worden ist: daß es keine durchgreifenden Gründe für die Dreistaffelung gibt. Was an einem Orte vielleicht als wirtschaftlicher Vorteil zu erkennen ist, wird durch andere Nachteile wieder reichlich aufgehoben. Es wäre erwünscht gewesen, daß man die frühere Zweiteilung jetzt beseitigt und auf einer einheitlichen Stufe die Teuerungszulage bemessen hätte. Ich möchte deshalb wünschen, daß im Haushaltsausschuß ernstlich versucht würde, diese Dreistaffelung zu beseitigen und eine einheitliche Ordnung durchzuführen. — —

Mein Fraktionskollege Esser hat Ihnen nachgewiesen, wie die Gemeinden und die einzelnen Bewohner der besetzten Gebiete durch die Quartierleistungen schwer belastet sind. Diese Belastung ist aber gerade für die betroffenen Beamten und Lehrer besonders drückend, weil sie keine Gelegenheit haben, diese Lasten auf andere Schultern abzubürden oder sich in irgendeiner Form schadlos zu halten. Ein Ausgleich dafür kann nur dadurch geboten werden, daß unserm Antrage stattgegeben wird. Er zielt dahin, daß in den besetzten Gebieten alle Orte in die Klasse der teuren Orte und die bisher als teuer bezeichneten Orte in die Ortsklasse A zu setzen sind. Ich würde mit einer Überweisung dieses Antrages an den Haushaltsausschuß einverstanden sein in der Hoffnung, daß er dort geprüft und später dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen wird. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Förderung der Fischereiwirtschaft in den Domänen und forstfiskalischen Binnengewässern.

Allgemeine Verfügung Nr. II/4 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 1920.
III

Berlin W 9, 29. März 1919.

Welchen Erfolg die Absicht des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Fischgewässer zu fördern, haben wird, hängt wesentlich davon ab, wie der Staat den Aufgaben gerecht werden wird, die ihm nach jenem Gesetze hinsichtlich des domänen- und forstfiskalischen Grundbesitzes zufallen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der volkswirtschaftliche Wert der Binnenfischerei vor dem Kriege vielfach unterschätzt worden ist und daß die Fischerei in Zukunft eine ganz besondere Fürsorge verdient. Ich ersuche daher alle Organe der Domänenverwaltung und der Forstverwaltung, sich mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes und dessen Ausführungsanweisung vom 16. März 1918 besonders vertraut zu machen und künftig nach Kräften zur Förderung der Fischereiwirtschaft beizutragen.

Die Regierungen wollen sich zunächst die Aufstellung von Nachweisungen über die dem Domänenfiskus und dem Forstfiskus in Binnengewässern zustehenden Fischereirechte und sonstigen Nutzungen angelegen sein lassen. Die Nachweisungen sind für jede Verwaltung getrennt aufzustellen, geordnet nach Seen, Flüssen und Teichanlagen, und haben über die im beiliegenden Schema*) bezeichneten Fragen kurz, aber genau und möglichst erschöpfend Auskunft zu geben. Aufzuführen sind namentlich alle Merkmale, die für die Beurteilung des Wertes der Fischerei von Bedeutung sind, und alle Anregungen, nach denen die Fischerei in den betreffenden Gewässern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften gehoben werden könnte. Die Regierungen werden ersucht, mir eine Ausfertigung der Nachweisung, und zwar für jede Verwaltung getrennt, binnen drei Monaten einzureichen und sich zugleich eingehend darüber zu äußern, welche Maßnahmen ihrerseits hinsichtlich der in den Jahren 1919 und 1920 pachtfrei werdenden Fischereien getroffen werden sollen. Dabei sind nicht nur Vorschläge für die fernere Nutzung, sondern namentlich auch solche zur Hebung des Ertrages zu machen. Einzelne zu geschlossenen Domänenvorwerken gehörende oder in Staatsförsten liegende Seen und Teiche, deren Flächeninhalt nach dem Kataster oder Vermessungsregister weniger als 3 ha beträgt, brauchen nicht in die Nachweisung aufgenommen zu werden.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen.

Verwertung der Eichen- und Fichtenrinde im Jahre 1919.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 51 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4689.

Berlin W 9, 5. April 1919.

Durch Bestimmung des Reichswirtschaftsministeriums sind die Höchstpreise für Gerbrinden für das Jahr 1919 festgesetzt

*) Ist nicht abgedruckt.

für Eichenrinde
a) im Alter bis zu 22 Jahren auf 30 Mk. für 100 kg,
b) im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren . . . auf 25 Mk. für 100 kg,
c) im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren . . . auf 20 Mk. für 100 kg,
für Fichtenrinde . auf 18 Mk. für 100 kg.

Im übrigen sind alle Bedingungen dieselben geblieben wie im Jahre 1918.

Um jedoch die Rindengewinnung möglichst zu fördern, wird für die Rindenlieferer für je 1000 kg abgelieferte Rinde 1 kg Bodenleder und 1/2 kg Oberleder (Fahlleder), für kleinere Mengen, jedoch für eine Menge von wenigstens 250 kg abgelieferte Rinde, die Hälfte obiger Ledermengen zur Verteilung gelangen. In besonderen Fällen, in denen nur eine Ablieferung von mindestens 100 kg Rinde in Frage kommt, kann gleichfalls auf Antrag die gleiche Menge Leder wie bei Ablieferung von 250 kg Rinde verteilt werden. Ein solcher Antrag muß aber von der zuständigen Ortsbehörde beglaubigt werden.

Den Verkauf der Rinde überlasse ich auch in diesem Jahre der Regierung. Die Rinde ist stets vor der Werbung und ohne Gewähr für die zu gewinnende Menge zu verkaufen. Um eine möglichst gute Verwertung zu erzielen, empfehle ich, soweit wie möglich, wieder die Abfuhr aus dem Walde durch die Forstverwaltung. Die Ergebnisse des Vorjahres beweisen, daß bei regem Interesse aller Beteiligten eine solche Abfuhrübernahme mit gutem Erfolg möglich ist.

Zur Erhaltung und Stärkung der heimischen Lederindustrie ist die Rindengewinnung mit allergrößtem Nachdruck zu fördern.

Die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10/12, hat sich mir gegenüber bereit erklärt, für alle Rindensortimente die Höchstpreise unter den Bedingungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise zu zahlen. Ich gebe der Regierung daher anheim, sofern dadurch Beziehungen zu früheren Abnehmern nicht beeinträchtigt werden, mit der Leder-Aktiengesellschaft wegen des Rindenverkaufs in Verbindung zu treten.

Die als Vergünstigung für Rindenabgaben festgesetzte besondere Lederzuteilung hat die Regierung nach Beendigung der Rindenabgabe für die gesamte Rindenmenge des Bezirks anzufordern und auf diejenigen Forstverwaltungs-, Forstbetriebsbeamten und Waldarbeiter, welche sich um die Verwertung und Gewinnung der Rinde besonders verdient gemacht haben, unter Berücksichtigung ihrer Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse gegen Erstattung der Kosten zu verteilen.

Bis zum 1. Dezember d. Js. ist über das Ergebnis der Eichen- und Fichtenrindengewinnung zu berichten. Vordrucke zu Nachweisungen werden von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums seinerzeit übersandt werden.

J. A.: Freiherr von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar —.

Anstellung von Forstschreibern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5181.

Berlin W 9, 12. April 1919.

Mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab können alle Forstschreiberanwärter, die entweder Förster o. R. sind oder den älteren Forstversorgungs-Jahrgängen bis einschließlich 1912 (zuzüglich der zu diesem Jahrgange rechnenden Unnotierten)

angehören, als Förster und Forstschreiber angestellt werden. Ob die Anstellung fest oder auf Probe zu geschehen hat, hängt davon ab, ob sämtliche Vorbedingungen erfüllt sind, und ist von den Regierungen selbständig zu entscheiden.

Die Forstschreiber-Stellen sind sofort einzurichten, gleichmäßig mit 100 Mk., in Worten: „Einhundert Mk." Stellenzulage sowie 300 Mk., in Worten: „Dreihundert Mk." Dienstaufwands-Entschädigung auszustatten und zu besetzen.

Bis möglichst zum 10. Mai d. Js. ist über die vorgenommenen Anstellungen kurze, zusammengefaßte Anzeige zu erstatten. Sie muß für jeden Angestellten folgende Angaben enthalten: a) Name, b) Geboren am, c) Als Forstschreiber angestellt am, d) Fest oder auf Probe, e) Bisher: (Förster o. R. oder Forstaufseher), f) Bei Forstversorgungsberechtigten: Datum und Nr. des Forstversorgungsscheines, g) Die übertragene Forstschreiberstelle ist eingerichtet in (Ort), Oberförsterei . . . .

Die neuen Forstschreiber und bisherigen Förster o. R. behalten in der Dienstaltersliste der Förster o. R. ihre bisherige Stelle; die bisherigen Forstaufseher sind so einzureihen, als wenn sie bei der Anstellung in der Reihenfolge der Liste der Forstversorgungsberechtigten seinerzeit nicht übergangen wären. Danach ist die Einreihung selbständig vorzunehmen. Zweifel sind durch Berichterstattung zur Sprache zu bringen. Braun.

An die Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ergänzung der Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

(Armee-Verordnungsblatt 1919 Nr. 526.)

Die Grundsätze des Staatsministeriums vom 17. Juni 1916 über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten werden durch folgenden Zusatz ergänzt:

VI.

Ziffern I—V finden auf die freiwillige militärische Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz gleichmäßige Anwendung.

*

Die Ziffern I—V der Grundsätze sind seinerzeit in der Deutschen Forst-Zeitung, 1916 Seite 473, veröffentlicht worden; daher ist von einer Neuaufnahme an dieser Stelle abgesehen worden.

Die Anhaltschen Förster als Forstbetriebsbeamte anerkannt.

Entsprechend der allgemeinen Verfügung III Nr. 36 des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. März 1919 Nr. III 3200 werden die mittleren staatlichen Forstbeamten in Anhalt als „Forstbetriebsbeamte" und die Forstschutzbezirke als „Förstereien" bezeichnet.

Dessau, den 21. April 1919.

Der Staatsrat für Anhalt.

In Vertretung: gez. Deist.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Redaktionsschluß.

Die fortgesetzten Erschwerungen wirtschaftlicher Art zwingen uns, den Redaktionsschluß unseres Blattes schon **auf Montag früh** zu verlegen. Alle Einsendungen, die in der laufenden Woche zum Abdruck kommen sollen, müssen also von jetzt an spätestens jeweils Montags mit der Frühpost in unseren Händen sein. Es empfiehlt sich jedoch, wo es irgendwie angeht, noch frühere Absendung. Der Redaktionsschluß wird früher angesetzt, um die laufenden Nummern zeitiger im Druck beenden zu können. Die immer schwieriger werdenden Postverbindungen erfordern für die Zusendung unseres Blattes an den Leserkreis viel mehr Zeit wie früher. Wir hoffen, daß die frühere Drucklegung die Erleichterungen in der Lieferung zur Folge haben wird, die von allen Seiten gewünscht wird. Die Schriftleitung.

— **Versetzungsgedanken.** Unsere schlechten Anstellungsverhältnisse sind derart hinreichend bekannt, daß sich jedes Wort darüber erübrigt. Die Ernennung zum Förster m. R. erfolgt heute auch in günstigen Bezirken erst in einem Alter von 45 bis 50 Jahren. Nur ein ganz geringer Prozentsatz wird als erste Stelle eine solche erhalten, die ihm zusagt. Ein Wechsel in solchem Alter verursacht reichlich Kopfzerbrechen, denn mindestens fünf Jahre muß man aushalten, und wer sich dann noch zum Umzug entschließt, hat sicherlich triftige Gründe; denn schließlich hat sich in dieser Zeit eine so enge Verbindung zwischen dem Beamten und seiner Försterei gebildet, daß er auch die abgelegenste Stelle nur ungern verläßt. Mir hat ein solcher Wechsel auch in jungen Jahren schon immer wehe getan; wie viel mehr verstärkt sich dieses Gefühl erst im reiferen Alter! Hat man sich aber schließlich aus zwingenden Gründen mit dem Versetzungsgedanken vertraut gemacht, und soll er auch ausgeführt werden, so gehen dann erst die Schwierigkeiten los, und bei Bewerbungen wird der Bescheid nur zu oft abschlägig sein, weil eben noch Ältere da waren. — Eine besondere Schwierigkeit ist noch bei den Förstern vorhanden, die als Zivilanwärter den Versorgungsschein erst mit zwölf Jahren erhalten haben, denn der mit ihnen gleich alte Oberjägerjahrgang ist schon sechs bis acht Jahre früher angestellt gewesen. Bewirbt sich beispielsweise ein Oberjäger Jahrgang 1891 und ein Zivilanwärter 1888 um dieselbe Stelle, so wird der Oberjäger zuerst berücksichtigt werden, weil er eben nach der Anstellung der Ältere ist. Es wäre eine Kleinigkeit, diesem Übelstand abzuhelfen, wenn die Versetzung von Förstern m. R. allgemein nach dem Lebensalter erfolgen würde. Ein dahin gehender Antrag ist von mir schon bei meiner Ortsgruppe gestellt worden; es kann aber nur förderlich sein, wenn diese Anregung auch im Vereinsblatte veröffentlicht wird.

Ein Förster aus dem Bezirk Kassel.

— **Zur Lage der Pensionäre und Hinterbliebenen des Försterstandes.** In einer Zeit, in welcher jeder Stand bestrebt ist, den Verhältnissen Rechnung tragend, sein Einkommen auf eine erträgliche Höhe zu bringen, darf den im Ruhestande befindlichen und den Hinterbliebenen verstorbener Kollegen nicht verdacht werden, wenn auch diese ihre Stimme erheben. Wer will ihnen das Recht darauf streitig machen? Gerade die Alten waren es, die zu einer Zeit, als sich das Wirtschaftsleben anfing zu entwickeln, be-

kümmerlicher Besoldung, die besten Jugendkräfte in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben. Kamen dann nach längerem Warten Gehaltsaufbesserungen, so waren diese durch die allgemeinen Preissteigerungen aller Lebensbedürfnisse meist längst überholt. Trifft dieser Satz schon für die „Alten" im allgemeinen zu, so hat er für die Angehörigen des Försterstandes eine noch weit größere Berechtigung. Oft genug ist es im Laufe der zurückliegenden Jahrzehnte geschehen, daß an maßgebenden Stellen der Einwand erhoben wurde: „Die Förster haben aus der Nutzung der Dienstländereien größere Nebeneinnahmen; sie brauchen daher bare Gehaltsaufbesserungen nicht in dem Umfange wie die anderen Beamten." Bei Befolgung dieses Grundsatzes wäre es unstreitig nur billig gewesen, den Teil der Nebeneinnahmen auch als ruhegehaltspflichtig in Rechnung zu stellen. Dieser Wunsch, welcher gelegentlich der Meinungsäußerungen nicht vereinzelt zum Ausdrucke kam, blieb stets ohne Berücksichtigung.

So ist es denn gekommen, daß die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Angehörigen des Försterstandes im ganzen nur als kümmerlich bezeichnet werden müssen. Es wird hier ganz besonders als bitter empfunden, wenn die „Alten" jetzt nur mit der Hälfte der den im Dienste stehenden Beamten gemachten Teuerungszulagen abgefunden werden. Wenn die bestehenden Bestimmungen eine Berücksichtigung bis zur vollen Höhe zulassen, so ließe sich dies gerade bei den Förstern bzw. bei deren Hinterbliebenen rechtfertigen, denn die Bezüge von diesen sind, wie vorstehend nachgewiesen worden ist, infolge der widrigen Verhältnisse auf einer unverhältnismäßig geringen Höhe geblieben. Gerade in der gegenwärtigen Zeit wird dies besonders bitter empfunden.

Berechtigte Sorge besteht darüber, daß bei Gelegenheit der Erhöhung der Bezüge der im Dienste stehenden Beamten die im Ruhestande Befindlichen und die Hinterbliebenen Verstorbener wieder keine Berücksichtigung finden werden. Vielleicht wird wieder der Weg der Gnade oder wie er sonst genannt werden mag, als die einzig gegebene Möglichkeit empfunden, das Los der Alten erträglich zu machen.

Die richtigste und gerechteste Regelung der Versorgung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungs-Empfänger bestände darin, daß bei einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse jeder Empfänger, seinen Dienstjahren entsprechend, in die neu geschaffene Besoldungsstufe eingereiht und hiernach die Bezüge auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften neu festgesetzt würden. Es geht doch wahrlich nicht, daß die Alten, die, wie gesagt, die Jugendkräfte für eine billige Entlohnung verbrauchten, zum Danke hierfür im Alter darben sollen. S. in Z.

❦

— **Reichsverband der Privatwaldbesitzer.** In der Woche nach Ostern haben sich die preußischen Waldbesitzerverbände zu einem Landesverband zusammengeschlossen. In jenen Provinzen, in welchen solche Verbände noch nicht bestehen, ist ihre Gründung bereits eingeleitet. Die süddeutschen Waldbesitzerverbände (Bayern, Württemberg und Baden) haben sich bereits vereinigt. Verhandlungen über den Zusammenschluß des preußischen Landesverbandes mit dem süddeutschen Verbande, jenem der mitteldeutschen Waldbesitzer und noch einigen anderen Verbänden zu einem Reichsverband sind im Gange. Es ist demnach zu erwarten, daß nach wenigen Monaten eine kraftvolle Vertretung des deutschen Privatwaldbesitzes, wenigstens des großen und mittleren, bestehen wird, die in gegenwärtiger Zeit ein dringendes Bedürfnis darstellt.

❦

— **Von der sächsischen Forstakademie Tharandt.** Das Sommerhalbjahr ist, wie uns soeben mitgeteilt wird, in Tharandt am 5. Mai mit unbeschränkter Zulassung eröffnet worden. Um jedoch den Studierenden, welche als Freiwillige in das Heer eintreten wollen, zu ermöglichen, dies ohne Verlust eines Halbjahrs zu tun, und um den heimkehrenden Kriegsgefangenen die Möglichkeit zu geben, das laufende Sommerhalbjahr nachzuholen, wird dasselbe mit entsprechender Zulassungsbeschränkung im kommenden Herbst wiederholt werden.

❦

— **Zurück nach Aschaffenburg.** Die Studenten der Forstwissenschaft von München haben nach Zeitungsmeldungen beschlossen, von München wieder nach Aschaffenburg überzusiedeln.

❦

Forstwirtschaft.

— **Die Dampfwalze bei der Holz- und Steinabfuhr.** Infolge des Pferdemangels während der Kriegszeit wurde für die Holzabfuhr in der Oberförsterei Seelzerthurm eine Dampfwalze von einem Privatmann verwendet, mit welcher recht günstige Resultate erzielt wurden. Als Anhänger dienten zwei frühere, jetzt umgearbeitete Kohlenwagen (Plateau-Wagen), die eine Länge von 4,5 m und eine Breite von 1,7 m aufwiesen. Die Radbreite betrug 9¾ cm. Beide Wagen wurden mit rund 32 rm Brenn- oder Grubenholz beladen, und diese Last wurde anstandslos bei einer Stundengeschwindigkeit von 5 bis 6 km auf Basaltchaussee und Muschelkalk-Schotterungen der Waldwege, mit 5 und 6 % Gefäll im Mittel, fortbewegt. Die Tagelöhne für den Führer und den Begleitmann betrugen je 10 ℳ, der Kohlenverbrauch täglich 6 bis 7 Zentner, 5 ℳ wurden für Öl des Tages über verbraucht. Hätten noch zwei Anhänger zur Verfügung gestellt werden können, so wären 60 rm Holz einmalig talwärts befördert worden; allerdings schleuderte die Dampfwalze bei nasser Witterung, und manche Fahrt fiel deshalb aus. Trotz eines hohen Ansatzes für die Abnutzung der Maschine stellte sich die Lastenbeförderung billiger als beim Pferdebetrieb unter Zugrundelegung der jetzigen Abfuhrsätze. Eine Verbesserung dieses Dampfwalzenbetriebes führte die Firma Ochsenfeld aus, indem sie für die beiden schweren Vorderräder einer Walze leichtere Räder bauen ließ. (Die Kosten betrugen hierfür im Kriege 6000 ℳ, für den Umbau der Maschine 600 ℳ.) Das Gewicht der Vorderräder sank von 60 auf 6 Zentner unter gleichzeitiger Erhöhung der Stundengeschwindigkeit um 1,5 bis 2 km. Diese verbesserte Dampfwalze (Straßenlokomotive) zog, mit der üblichen Zahl von Pferdekräften ausgestattet, drei zwei- und breiträderige Karrenanhänger (Kastenwagen) mit je 2 bis 2,5 Kubikmeter Basalt, bei einer Stundengeschwindigkeit von 5 km und einer Steigung von 5 % im Mittel. Im ungünstigsten Falle stellte sich die Anfuhr eines Kubikmeters Basalt, auf einer Strecke von etwa 7 km talaufwärts bis auf die Höhe des Sollings, auf 9 ℳ (1918). Dem Schleudern der Dampfwalze

glaubte man durch wechselseitig auf die Vorderräder angebrachte Stahl-Querleisten entgegenwirken zu können; doch verschwand diese Einrichtung später und nicht zum Nachteil des Wegekörpers, der bei der glatten Bauart der Räder auch bei Muschelkalkschotterung kaum litt, sondern bei geschickter Ausnutzung dieses Lastzug-Druckes gleichzeitig verbessert werden kann. Hierin liegt ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem Pferdefuhrwerk und vor allem gegen den den Wegekörper meist schädigenden Kraftlastwagenbetrieb mit seinen schweren Erschütterungen. Gelingt es, dieser Straßenlokomotive eine Draht-Seilwinde mit größerem Aktions-Radius einzubauen, um mit ihrer Hilfe von festen Wegen aus die leichteren Langhölzer durch Heranziehen anzurücken und dann deren Einladung in zweckmäßig gebaute Anhänger mit drehbaren Schemelaufsätzen auszuführen, so wird sie den schweren, modernen Lastkraftwagen unbedingt die Wage halten.

Staatsförster Bandekow.

— **Das Wildererunwesen** hat, wie bereits in Nr. 15 Seite 238 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt worden ist, einen erschreckenden Umfang angenommen. Dies ist besonders darauf zurückzuführen, daß durch die sogenannte neue Zeit sehr viele fragliche Elemente dem freien Leben zugeführt wurden. Während des Krieges, aber besonders bei der Demobilisierung, hat sich eine große Zahl der Heeresangehörigen auf Kosten der Heeresverwaltung Sachen angeeignet, die der Einzelne für seine späteren Zwecke für geeignet hielt. So sind alle, die Lust und Gelegenheit zum Wildern fühlen, im Besitze von Waffen. Die Folgen davon sind, daß Wilddieben und die Förstermorde gegenwärtig fast zum täglichen Leben gehören. Wo soll das hinführen, was ist dagegen zu tun, was ist vor allem der Grund dazu? Die Lebensmittelknappheit allein ist nicht der Grund, es liegen vielmehr auch andere Ursachen vor. Hätte z. B. die Person, die Lust zum Wildern hat, statt der modernsten Waffe, gegen deren Wirkung es keine Deckung gibt, nur eine Schrotflinte, so würde mancher das Handwerk nicht betreiben, er würde sich sagen, bei einem Zusammenstoß mit einem Forstbeamten bin ich im Nachteil, der Gegner hat eine bessere Waffe! Das Angstgefühl würde ihn zurückhalten. Heute liegen aber die Verhältnisse gerade umgekehrt. Der Wilderer weiß, daß nur ein geringer Teil der Forstbeamten im Besitze weittragender Waffen ist, und daß diese mit ihren Waffen glatt auf 400 m Entfernung erschossen werden können. Hierin muß Abhilfe geschaffen werden. Es würde auf alle Wilderer abschreckend wirken, wenn sie wissen: der Forstbeamte hat die gleiche Waffe wie du, und keine Deckung bietet Schutz! Es müßte daher den Forstbeamten von dem Staate die Möglichkeit gegeben werden, aus den Beständen der Militärverwaltung ein weittragendes Gewehr und Munition zu erwerben. Geschähe dies, so entscheidet nur die Kaltblütigkeit, und die moralische Wirkung ist umgekehrt, denn an und für sich wirkt schon das böse Gewissen bei jeder strafbaren Handlung auf Unsicherheit hin.

Richter.

Neudammer Försterlehrbuch, sechste Auflage.

Auf viele Anfragen hin, wann die durchgreifend geänderte sechste Auflage des Neudammer Försterlehrbuches erscheint, müssen wir heute zu unserm Bedauern mitteilen, daß sich der Termin noch nicht genau feststellen läßt. Wir sind an deren Herstellung eifrig bemüht und glauben, daß das Werk im Juni herausgegeben werden kann. Auch die farbigen Insektentafeln sind im Druck; deren Herstellung ist naturgemäß ganz besonders schwierig. Sowie wir den Erscheinungstermin mit Sicherheit feststellen können, geben wir ihn bekannt. Der große Interessentenkreis wird gebeten, noch kurze Zeit Geduld zu haben.

Viele unserer Geschäftsfreunde haben uns gebeten, das Neudammer Försterlehrbuch mit einem Bezugsquellen-Register zu versehen. Der Anfang eines solchen Bezugsquellen-Registers wird für die neue Auflage geschaffen und gleichzeitig mit einem Anzeigenteil verbunden, in dem die interessierte Geschäftswelt Raum für die Ankündigung alles dessen findet, was für den forstlichen Praktiker Neues und Gutes zu empfehlen ist. Entsprechende Rundschreiben sind in diesen Tagen versandt; wer dafür Bedürfnis hat, kann es umsonst und postfrei von uns beziehen.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 35. **Aushieb von Protzen.** Haut man in Fichtenbeständen die Vorwüchse (Protzen) im Stangen- oder Altholz heraus? W. in D.

Antwort: Die Herausnahme der Vorwüchse in Fichtenbeständen, deren Entstehen in der Regel auf das Einwachsen von älterem Anflug zurückzuführen ist, hat so frühzeitig als möglich, also bereits bei Einlegung der ersten, zwischen dem 20. und 30. Jahre erfolgenden Durchforstung, zu geschehen. Durch die frühzeitige Entnahme werden Beschädigungen des verbleibenden Bestandes vermieden und der bei der Fichte fast stets vorhandenen Windbruchgefahr vorgebeugt. Finden sich in älteren Beständen infolge Versäumnis der angeratenen Maßregel noch Vorwüchse vor, so werden sie, wenn nicht ganz besonders erhöhte Windbruchgefahr zu befürchten ist, auf jeden Fall zum Aushieb kommen müssen. Im übrigen kommt jedoch Fichtenvorwüchsen eine erheblich geringere Bedeutung als solchen im Laubholze und bei Kiefern zu.

Anfrage Nr. 36. **Kapitalabfindung von Militärversorgungsgebühren.** Unter den Nachwirkungen einer im Kriege erhaltenen Verwundung ist es mir nicht möglich, im Forstdienste weder draußen noch in der Schreibstube tätig zu sein. Ich möchte daher eine einmalige Kapitalabfindung meiner Militärversorgungsgebühren beantragen, um einen kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitz kaufen zu können. Welcher Antrag ist dazu erforderlich? Wo finde ich die gesetzlichen Bestimmungen hierüber?

Staatsforstaufseher G. in H.

Antwort: 1. Eine Kapitalabfindung von Militärversorgungsgebührnissen ist nur hinsichtlich der Kriegszulage und der Verstümmelungszulage möglich. Ihre Höhe richtet sich nach dem Lebensalter des Betreffenden. 2. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist bei dem Bezirksfeldwebel zu stellen und an keine Frist gebunden. Er muß Angaben über das Lebensalter, über

die Bewilligung von Kriegs- oder Verstümmelungszulagen und über den Verwendungszweck enthalten. 3. Die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie im Preußischen Förster-Jahrbuch für 1916 auf Seite 55 u. f.

Anfrage Nr. 37. **Soziale Versicherung eines im Privatdienst beschäftigten fiskalischen Forstaufsehers.** Als preußischer Forstaufseher habe ich mich von der Regierung auf zwei Jahre beurlauben lassen und habe für diese Zeit (wahrscheinlich aber für immer) eine Privatstelle übernommen. Meine Einkünfte regeln sich nach denen des Försters m. R. einschl. Teuerungszulagen. Muß ich nun für diese zwei Urlaubsjahre der Krankenkasse, Invalidenkasse und der Angestelltenversicherung beitreten, und wie hoch würden sich durchschnittlich meine Einzahlungen belaufen?

H. in T.

Antwort: Sie unterliegen während Ihrer Beschäftigung im Privatdienst der gesamten sozialen Versicherung. Die Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung richten sich nach der Höhe Ihres Einkommens. Die Krankenversicherungsbeiträge sind durch die Kassensatzung festgesetzt. Bei der Invalidenversicherung gehören Sie wahrscheinlich in die V. Lohnklasse (wöchentlich 50 ₰); bei der Angestelltenversicherung bestehen neun Gehaltsklassen — z. B. Klasse F 2000 bis 2500 ℳ (Monatsbeitrag 13,20 ℳ), Klasse G 2500 bis 3000 ℳ (Monatsbeitrag 16,60 ℳ) —. Der Dienstherr hat diese Beiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anteilig zu tragen. Bei Wiedereintritt in den Staatsdienst ist die freiwillige Weiterversicherung in allen Versicherungsarten zulässig und ratsam, wie wir unsern Lesern wiederholt empfohlen haben (vgl. z. B. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 133 Ziff. 84 b letzter Absatz und „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 S. 471 Abschnitt c). Hg

Anfrage Nr. 38. **Kündigungsfrist.** Seit dem 1. Juli 1917 bin ich zur Kriegsaushilfe auf dem hiesigen Gute beschäftigt. In dem Vertrage ist bestimmt, daß ich noch vier Wochen nach Rückkehr des Stelleninhabers im Dienste bleiben solle. Einige Monate vor dieser Rückkehr wurde mir von dem Besitzer eröffnet, daß die Absicht bestehe, das Revier zu teilen und ich einen Teil übernehmen solle. Dies ist nun inzwischen geschehen, ohne daß ein neuer Vertrag aufgestellt wurde. Ich frage nun an, welche Kündigungsfrist unter den neuen Verhältnissen besteht? Mein Gehalt beziehe ich monatlich voraus. Förster K. in J.

Antwort: Wir möchten annehmen, daß für Sie § 621 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zutrifft. Danach ist die Kündigung für den Schluß eines jeden Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am 15. des Monats erfolgen.

A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Lorenz (Danzig),

Murow in Friedrichsthal (Oppeln).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Zum 1. August:

Schüttenwalde (Marienwerder).

Bewerbungen müssen bis zum 10. Juni eingehen.

Försterstelle Barendorf, Klosteroberf. Lüneburg (Hannover), ist zum 1. August neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 18. Mai einzureichen.

Försterstelle Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Mai einzureichen.

Försterstellen Oberfier und **Kleweberg**, beide in der Oberf. Oberfier (Köslin), sollen am 1. Oktober neu besetzt werden. Meldefrist: 1. Juni.

Försterstelle Rehheide, Oberf. Rehhof, und **Försterstelle Demmin**, Oberf. Demmin (Marienwerder), zu besetzen. (Termin aus der uns zugegangenen Mitteilung nicht zu ersehen.) Meldefrist: 1. Juni.

Forstaufseherstelle Rehberge bei Berlin-Reinickendorf, Oberförsterei Grünau-Dahme (Potsdam), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Die Stelle ist mit Dienstwohnung ausgestattet. Bewerbungen sind bis spätestens 21. Mai einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstratsstelle in der Stadtforst Elbing (Rgbz. Danzig) ist zu besetzen. Bewerbungen sind an den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Justizrat Diegener in Elbing zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Oberförsterstelle Pützerlin in der Stadtforst Stargard (Kreis Saatzig) in Pomm. ist zum 1. Juli zu besetzen. Probezeit ein Jahr, Anstellung nach Ablauf der Probezeit auf dreimonatige Kündigung, nach drei Jahren und Vollendung des 30. Lebensjahres auf Lebenszeit. Diensteinkommen 2300 ℳ, freie Dienstwohnung, Brennholz und Dienstländereien im ruhegehaltsfähigen Werte von 600 ℳ, daneben laufende Kriegsteuerungsbezüge nach staatlichen Sätzen; nach fester Anstellung Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche nach staatlichen Grundsätzen; frühere Dienstjahre können angerechnet werden, darauf abzielende Anträge müssen aber in der Bewerbung angebracht werden. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren zweimal um je 400 ℳ und viermal um je 300 ℳ bis auf 4500 ℳ. Bewerber, welche neben beruflicher praktischer Vorbildung akademische Schulung genossen haben, wollen ihre Bewerbungen mit eingehendem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild möglichst bald dem Magistrat Stargard vorlegen. Kriegsteilnehmer, die den Bedingungen entsprechen, haben den Vorzug.

Försterstelle in der Stadtforst Hilden (Rgbz. Düsseldorf) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister Heitland in Hilden zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle in der Realgemeinde Nörten (Rgbz. Hildesheim) ist sofort zu besetzen. Vierteljährige Dienstkündigung beiderseits. Die monatige Vergütung beträgt 90 ℳ, jährliche Brennholzentschädigung 50 ℳ. Das Gehalt steigt alle drei Jahre um 5 ℳ bis zum Höchstbetrage von 120 ℳ. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren sind an die Gemeinde Nörten einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Rodenbach (Kreis Neuwied) ist zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Heddesdorf (Kreis Neuwied) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Womrath (Kreis Simmern) ist zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister Grell in Kirchberg (Hunsrück) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Vorübergehende Beschäftigung Forstversorgungsberechtigter im Regierungsbezirk Oppeln. Meldungen sind an die Regierung, Forstabteilung, in Oppeln zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bando, Forstmeister in Hardegsen (Hildesheim), ist nach Neustettin (Köslin) versetzt.

Düesberg, Forstmeister in Langeloh (Lüneburg), ist nach Rotenburg (Stade) versetzt.
von Harling, Forstmeister in Elbrighausen (Wiesbaden), ist nach Knesebeck (Lüneburg) versetzt.
Hillenkamp, Forstmeister in Grunewald (Potsdam), ist nach Glindfeld (Arnsberg) versetzt.
Kersting, Forstmeister in Friedewald (Cassel), ist nach Usingen (Wiesbaden) versetzt.
Loeffler, Forstmeister in Kaub (Wiesbaden), ist nach Börnichen (Frankfurt) versetzt.
Merten, Forstmeister in Glindfeld (Arnsberg), ist zum Regierungs- und Forstrat in Schleswig (Forstinspektion Schleswig-Trittau) ernannt.
Rautenberg, Forstmeister in Rotenburg (Stade), ist in den Ruhestand getreten.
Gabriel, Oberförster in Eslohe, ist die Oberförsterstelle Elbrighausen (Wiesbaden) übertragen.
Glöckner, Oberförster in Hardegsen, ist die Oberförsterstelle Hardegsen (Hildesheim) übertragen.
Hahn, Oberförster in St. Blasien, ist die Oberförsterstelle Rossitten (Königsberg) übertragen.
Froempeler, Oberförster in Gumbinnen, ist die Oberförsterstelle Kaub (Wiesbaden) übertragen.
Rohrmann, Oberförster in Jakobshagen, ist die Oberförsterstelle Wolkersdorf (Cassel) übertragen.

Langhans, Forstkassenrendant, ist die Verwaltung der Forstkasse Gollub, umfassend die Oberf. Golau und Drewenzwald, vom 8. Mai ab übertragen.
Buchelt, Hilfsjäger in Danietz, Oberf. Dembio, ist vom 1. Mai ab nach Schojetz, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.
Fischer, Förster in Liep, Oberf. Hagenort, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Schäferbruch, Oberf. Hagenort (Danzig), versetzt.
Gärtner, Hegemeister in Oberfier, Oberf. Oberfier (Köslin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Haeusler, Hilfsjäger in Kniczenitz, Oberf. Rybnik, ist vom 1. Mai ab nach Murow, Oberf. Murow (Oppeln), versetzt.
Hettmer, Förster o. R. in Ostrau, Oberf. Mirau, ist vom 1. Mai ab nach Crone a. Br., Oberf. Stronnau (Bromberg), versetzt.
Hommes, Forstaufseher in Dachsenhausen, Oberf. Lahnstein (Wiesbaden), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.
Kursawe, Offizierstellvertreter, ist als Schreibgehilfe nach der Oberf. Kgl. Dombrowka (Oppeln) einberufen.
Ladwig, Hegemeister in Altbuchhorst, Oberf. Erkner (Potsdam), ist am 1. April zum Revierförster ernannt.
Lange, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 1. April nach Heegermühle, Revier Biesenthal (Potsdam), einberufen.
Maeter, Forstaufseher in Saatwinkel, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. Juli ab nach Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.
Marx, Forstaufseher in Wielepole, Oberf. Rybnik (Oppeln), ist zum Förster o. R. ernannt.
Möhler, Hilfsjäger in Schöneiche, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 15. Mai ab nach Grünaue b. Rathenow, Oberf. Grünaue (Potsdam), versetzt.
Niecke, Förster o. R. in Eibenrode, Oberf. Lorenz, ist vom 1. Januar ab auf die Försterstelle Nadolle, Oberf. Gohra (Danzig), versetzt.
Peschke, Förster o. R. in Tauer, Oberf. Tauer, ist vom 1. Juli ab nach Steinbusch, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), versetzt.
Schramm, Förster o. R. in Rehberge, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. Juli ab nach Felgentreu, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.
Thaddey, Hegemeister in Kleweberg, Oberf. Oberfier, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Türcke, Hegemeister in Rüdersdorf, Oberf. Erkner (Potsdam), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.
Wehner, Forstversorgungsberechtigter in Freienwalde (Stadtforst), ist nach der Oberf. Cummersdorf (Potsdam) einberufen.
Wienecke, Förster o. R. und Forstschreiber in Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde, ist vom 1. Juli ab nach Torwärterhaus Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.
Die Versetzung des Försters **Nebel** nach Wietfeld (Hildesheim) wird zurückgenommen.

Anhalt.

Ficker, Revierjäger in Meinsdorf, ist am 1. Mai zum Förster o. R. ernannt.

Baden.

Baumann, Forstmeister in Mannheim, ist unter Verleihung des Titels Forstrat in den Ruhestand versetzt.

Hessen.

Zum Oberförster mit Wirkung vom 1. April ab wurden ernannt die Forstassistenten:
Dr. **Baader** in Alzey, **Blitz** in Lengfeld im Odenwald, **Heudel** in Linderbach.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Dr. **Wimmenauer,** Geheimer Forstrat, emerit. ord. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, hat am 25. April das 75. Lebensjahr vollendet.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Betrifft Anstellung der staatlichen Anwärter im Gemeinde- und Anstaltsdienst.

Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges haben sich die Anstellungsverhältnisse für die Anwärter erneut nicht unerheblich verschlechtert. Daraus erwächst uns die besondere Pflicht, darüber zu wachen, daß alle die Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienst, die den Anwärtern für den Staatsdienst bestimmungsgemäß vorbehalten sind, auch mit solchen besetzt werden. Nach eingegangenen Beschwerden ist hiervon durch die anstellenden Behörden vielfach abgegangen worden, indem solche Stellen mit Personen besetzt wurden, die auf diese keinen Anspruch haben. Wir wollen diese bestimmungswidrigen Besetzungen in einer summarischen Eingabe dem Herrn Minister zur Kenntnis bringen. Dazu ist erforderlich, daß uns die einzelnen Fälle, auch unter Nennung der Namen der Stelleninhaber, genau geschildert werden. Die entsprechenden Mitteilungen sind zunächst an die Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzureichen, die um Nachprüfung und Weitergabe an uns gebeten werden. Es handelt sich hierbei auch um solche Stellen, die aus Ankäufen von größeren Privatbesitzungen vorhanden sind und die zurzeit noch von den Beamten der früheren Herrschaft verwaltet werden.

Der Vorstand: Velte, Vorsitzender.

Keine Beiträge an den Beamtenbund.

Mehrfachen Anfragen zufolge geben wir hierdurch bekannt, daß weder von Einzelmitgliedern noch von den Orts- und Bezirksgruppen an den Deutschen Beamtenbund Beiträge zu zahlen sind, da diese insgesamt von dem Hauptverein entrichtet werden.

Der Vorstand: Velte, 1. Vorsitzender.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft", Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 M je Vierteljahr bei jeder Postanstalt — bringt in dem ersten Hefte des Monats April unter der Überschrift: **Von den Grundrechten der deutschen Beamten** einen Aufsatz von dem Geheimen Regierungsrat Frankenberg. Ausgeführt wird besonders, daß die Grundrechte der Beamten bisher in der Reichsverfassung nicht festgelegt sind und die Verhandlungen hierüber noch schweben. Gewarnt wird die Beamtenschaft vor

Unbesonnenheiten, da der Beamtenbund mit allen Mitteln bestrebt ist, dahin zu wirken, daß das Recht der Beamten auf lebenslängliche Anstellung, Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung in der neuen Reichsverfassung unzweideutig zum Ausdrucke gebracht wird. Unter der Überschrift: Der Widersinn unserer Wirtschaft, entwirft Heinz Potthoff, München, ein trostloses Bild unserer wirtschaftlichen Zukunft. Ausgeführt wird besonders, wenn in dem gegenwärtigen Verhalten weiter fortgefahren wird, welches den Wert unserer Zahlungsmittel vollständig vernichtet, muß das Wirtschaftsleben in nächster Zeit zusammenbrechen. Um das zu verhüten, wird vorgeschlagen, die Ausgaben zu vermindern und die großen Vermögen ganz erheblich zu besteuern. Nachgewiesen wird ferner, daß die Erwerbslosenfürsorge, so wie diese gegenwärtig gehandhabt wird, dazu beitragen muß, die Schuldenlast fortgesetzt zu erhöhen und die Schaffung von Werten zu vermindern, weil diese sich bisher zu einem Arbeitshemmnis herausgebildet hat. — Schließlich wird dem als Geheimen Regierungsrat in das Reichsministerium des Innern berufenen bisherigen Direktor des deutschen Beamtenbundes, Herrn Frankenberg, von dem Bundesvorstande herzlich für die aufopferungsvolle Tätigkeit zum Wohle der deutschen Beamtenschaft gedankt.

Lustige Ecke.

Im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt“ Heft Nr. 4 ist eine forstwissenschaftliche Entdeckung veröffentlicht, die gewiß allgemeines Aufsehen erregen wird. Unter der Überschrift „Oberförster- und Revierförstersystem in Preußen“ schreibt ein Herr W. folgende bemerkenswerten Sätze:

„Der Oberjägerdienst beim Bataillon bringt übrigens auch einige Auswüchse mit sich, an welchen der Beobachter nicht ungerügt herumgehen kann. So hat z. B. mancher Oberjägertisch Dessert oder Zukost, während der Oberförstertisch sich meist solche versagt. Dadurch fühlt sich z. B. mancher Hilfsaufseher erhaben über selbstverständliche Handreichungen im Walde.“

Das sind natürlich unerhörte „Auswüchse“, die sofort beseitigt werden müssen. — Hilfsbereit, wie wir nun einmal sind, haben wir sogleich die Frage erwogen, wie das Gleichgewicht zwischen dem Oberjäger- und Oberförstertisch wiederhergestellt und dem Herrn zu seinem Kompott verholfen werden kann. Nach längerem Nachdenken konnten wir jedoch zu keiner andern Annahme kommen, als daß der Bedauernswerte einer jener Eingänger ist, die der Fürsorge einer liebevollen Gattin entraten müssen. Zu unserm größten Bedauern sind wir deshalb nicht in der Lage, ihm einen andern Rat zu geben als den: Heiraten Sie oder kündigen Sie Ihrer Wirtin! — V.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

7020 **Calmund,** Heinrich, Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7021. **Calmund,** Ferdinand, Jäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7022. **Zähringer,** Jäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7023. **Rech,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7024. **Stöbner,** Gefreiter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7025. **Bacher,** Feldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl- 8, Cassel-Ost.
7026. **Weckwerth,** Vizefeldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7027. **Lehmann,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7028. **Tillmann,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7029. **Hemmerling,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl 8, Cassel-Ost.
7030. **Rienhardt,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7031. **Westram,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7032. **Mastrup,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7033. **Vogel,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7034. **Kranz,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7035. **Fuchs,** Offizierstellvertreter, Ronshausen, Post, Cassel-Ost.
7036. **Hölting,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7037. **Grabisch,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7038. **Schür,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7039. **Molle,** Feldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7040. **Erdmenger,** Feldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7041. **Dieck,** Feldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7042. **Raudhahn,** Vizefeldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7043. **Müller,** Vizefeldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7044. **Peter,** Vizefeldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7045. **Kratzheller,** Vizefeldwebel, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7046. **Blau,** Hermann, Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7047. **Blau,** Willi, Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7048. **Fiege,** Oberjäger, Elmst, Bez. Aachen, Cassel-Ost.
7049. **Block,** Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7050. **Muth,** Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7051. **Schneider,** Oberjäger, Bingen, Hohenzollern, Cassel-Ost.
7052. **Heinen,** Oberjäger, Elmst, Bezirk Aachen, Cassel-Ost.
7053. **Becker,** Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7054. **Jung,** Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7055. **Stork,** Jäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7056. **Wagner,** Oberjäger, Hersfeld, Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7057. **Czech,** Förster, Sachsenhausen, Post Oranienburg, Potsdam.
7058. **Krüger,** Bruno, Offizierstellvertreter, Neuewelt, Post Reppen, Marienwerder.
7059. **Kühn,** Gefreiter, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
7060. **Budwitz,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
7061. **Radtke,** Offizierstellvertreter, Schweslin, Post Groß-Boschpol, Marienwerder.
7062. **Miedke,** Oberjäger, Culm, Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
7063. **Zaremba,** Oberjäger, Wabez, Post Reinau, Marienwerder.
7064 **Malende,** Offizierstellvertreter, Zoppot, Hubertus-Allee 6, Marienwerder.
7065. **Vogel,** Hilfsjäger, Wildungen, Post Cickfier, Kr. Schlochau, Marienwerder.
7066. **Krüger,** Hans, Feldwebel, Garzer Grenzschutz-Ost.
7067. **Knop,** Jäger, Rehhof, Post, Marienwerder.
7068. **Wabnik,** Jäger, Altcöln, Post Stoberau, Kreis Brieg, Marienwerder.
7069. **Mickley,** Willi, Jäger, Culm, Pomm. Jäger-Batl. 2, Marierwerder.
7070. **Sachon,** Gefreiter, Culm, Pomm. Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
7071. **Wiechlow,** Jäger, Culm, Pomm. Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
7072. **Schmidt,** Jäger, Bismarcksheide, Post Poln.-Cekzin, Marienwerder.
7073. **Wolter,** Oberjäger, Renneberg, Post Oliva, Marienwerder.
7074. **Schöpke,** Otto, Offizierstellvertreter, Culm, Pomm. Jäger-Batl. 2, Marienwerder.
7075. **Klotz,** Offizierstellvertreter, Aurich, Reilstr. 3, Marienwerder.
7076. **Werner,** Offizierstellvertreter, Jerczewo, Post Tiefenau, Marienwerder.
7077. **Roempler,** Oberjäger, Reihergrund, Post Poln.-Cekzin, Marienwerder.
7078. **Reisch,** Oberjäger, Klonowo, Post Lautenburg, Westpr., Marienwerder.
7079. **Leppin,** Hegemeister, Schönfeld, Post Norkeiten, Gumbinnen.
7080. **Kratzat,** Forstaufseher, Jägersdorf, Post Uderballen, Gumbinnen.
7081. **Trippens,** Förster, Calenzig, Post Alt-Schaumburg, Frankfurt a. O.
7083. **Pontow,** Förster, Lipke, Post Zantoch, Frankfurt a. O.
7084. **Pohl,** Forstaufseher, Hinzendorf, Pomm., Post, Stettin.
7085. **Magdeburg,** Forstaufseher, Kammenzin, Post, Cöslin.
7086. **Scharnweber,** Forstaufseher, Reckow bei Bütow, Post, Köslin.
7087. **Weinrich,** Forstaufseher, Slupp, Post, Köslin.
7088. **Schenk,** Forstaufseher, Kath.-Hammer, Post, Breslau.

7089. **Förster,** Forstaufseher, Nesselgrund, Post Altheide, Breslau.
7090. **Kapolke,** Forstaufseher, Silberberg, Bez. Breslau, Breslau.
7091. **Grühn,** Förster, Forsthaus, Wuhrow bei Neu-Wuhrow, Bez. Köslin.
7092. **Curths,** Forstaufseher, Claushagen, Post, Köslin.
7093. **Wotke,** Forstaufseher, Schmallenberg, Post Piplin, Ostpr., Königsberg.
7094. **Hausendorf,** Forstaufseher, Königgrätz, Post Lauknen, Ostpr., Königsberg.
7095. **Anlauf,** Forstaufseher, Lipowen, Post Orlowen, Gumbinnen.
7096. **Scheffler,** Forstaufseher, Kullick, Post Wiartel, Allenstein.
7097. **Hoffmann,** Hegemeister, Turoscheln, Post, Allenstein.
7098. **Pauli.** Förster, Pillacken, Post Ribben, Allenstein.
7099. **Engelhardt,** Förster, Stanischau, Post Miechutschin, Danzig.
7100. **Krätzig,** Forstaufseher, Prießnau, Post Überbrück, Danzig.
7101. **Müller,** Vizefeldwebel, Grenzschutz, Radf.-Komp. 4, Batl. 8, Feldpost 859, Danzig.
7102. **Heym,** Forstaufseher, Zwangshof, Kreis Konitz, Marienwerder.
7103. **Klemm,** Forstaufseher, Altruppin i. Mark, Post, Potsdam.
7104. **Gallina,** Forstaufseher, Lehnin, Post, Potsdam.
7105. **Sauermann,** Förster, Neuglienicke, Post Gühlenglienicke, Potsdam.
7106. **Ziesing,** Förster, Wallitz, Post Flecken Zechlin, Potsdam.
7107. **Lubitz,** Forstaufseher, Brandenburg a. Havel, Harburger Straße 48, Potsdam.
7108. **Thalmann,** Förster, Rüdersdorf, Post Grünheide, Potsdam.
7109. **Hintze,** Förster, Friedrichshagen, Post Berlin, Potsdam.
7110. **Allier,** Förster, Erkner, Post, Potsdam.
7111. **Thielecker,** Forstaufseher, Rüdersdorf, Post Kalkberge, Potsdam.
7112. **Kallenbach,** Förster, Grünau i. Mark, Post, Potsdam.
7113. **Thomas,** Hegemeister, Burig, Post Neuzittau, Potsdam.
7114. **Rundström,** Förster, Forsthaus Carme, Post Berlin-Niederschönweide, Potsdam.
7115. **Beeck,** Forstaufseher, Erkner, Post, Löcknitzstr. 10, Potsdam.
7116. **Wagner,** Vizefeldwebel, Heinersdorf, Post Schwedt a. O., Potsdam.
7117. **Franke,** Vizefeldwebel, Löcknitz, Kreis Randow, Stettin.
7118. **Grußdorf,** Forstaufseher, Psurow, Post Sternalitz, Oppeln.
7119. **Scheer,** Forstaufseher, Schützendorf, Post Kamnig, Oppeln.
7120. **Müller,** Förster, Großwig, Post, Schmiedeberg, Halle a. S., Magdeburg.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Köslin. Die am 6. April nach Neustettin einberufene Versammlung war trotz der Verkehrsschwierigkeiten gut besucht. Anwesend waren 6 Vertreter mit 88 Stimmen und 18 Einzelmitglieder. Daß die Ortsgruppen Neukrakow, Karnkewitz und Treten keine Vertreter entsandt hatten, war bedauerlich. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 9,30 vormittags und erstattete den Geschäftsbericht seit der letzten Versammlung am 8. März 1914 (Punkt 1): Fünf während des Krieges gefallene und sechs in der Heimat verstorbene Mitglieder wurden durch Erheben von den Sitzen geehrt. Von einem seinerzeit an Herrn Oberforstmeister Roth namens der Förster gesandten Telegramm und von dessen Antwort wurde Kenntnis genommen. Die Kassengeschäfte sind während des Krieges vom Vorsitzenden geführt worden. Die Mitgliederbeiträge gingen wenig pünktlich ein. Ortsgruppe Altkrakow hat sich durch reichliche Kriegsspenden besonders hervorgetan. Der Kassenbestand beträgt 1025,18 M, wovon 1017,83 M zinstragend angelegt sind. An Krankenkosten-Beihilfen wurden gezahlt in den Jahren 1915: 68 M, 1916: 268 M, 1917: 426 M, 1918: 450 M. — Auf Antrag eines Kassenprüfers wurde für die Kassenführung Entlastung erteilt und dem Vorsitzenden besonderer Dank ausgesprochen, da er diese Arbeit fast fünf Jahre neben seinen sehr umfangreichen Dienstgeschäften (Vertretung des Revierverwalters) geleistet hat. Die Tagegelder für die Vertreter wurden von 6 auf 12 M erhöht. (Punkt 2) Da sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Ämter niedergelegt hatten, erfolgten unter dem Altersvorsitz des Hegemeisters Perl neue Wahlvorschläge, und wurden darauf für die nächsten fünf Jahre gewählt: Förster Utech in Fünfsee (Post Klaushagen) zum Vorsitzenden, Förster Quandt in Moosfier (Post Virchow, Kreis Dramburg) zum Kassenführer und als Stellvertreter die bisherigen Inhaber Hegemeister Kramp und Förster Mielke. (Punkt 3.) Der neue Vorsitzende erstattete eingehenden Bericht über die Hauptversammlung in Berlin, wobei Hegemeister Kramp eine inzwischen eingegangene Mitteilung des Hauptvorsitzenden verlas über dessen Anwesenheit im Ministerium. (Punkt 4.) Dem Marburger Jägerheim wurden 50 M Beihilfe überwiesen. Die Dienststellen-Nachweisung des Bezirks soll auf Vereinskosten neu aufgestellt werden, wozu der stellvertretende Vorsitzende die nötigen Arbeiten übernimmt. Der auf der Durchreise als Gast anwesende Kollege Schellack hielt einen Vortrag über Beamtenbewegung und betonte die Vorteile eines unabhängigen Vereinsorgans. Auch wurden von ihm die Nachteile einer im August vorgesehenen, vorzeitigen Jägerprüfung der noch nicht fertig ausgebildeten Lehrlinge klargelegt. Die Einrichtung eines Postscheckkontos der Bezirksgruppe wurde beschlossen. Daß ein Kollege wegen Ersatz seines beim Zusammenstoß mit Holzdieben zerschlagenen und abhanden gekommenen Gewehrs von der Regierung auf den Weg der Zivilprozeßklage verwiesen war, erregte starkes Befremden. Kurz hingewiesen wurde vom Vorsitzenden auf einen Artikel in Nr. 10 der „Silva", dessen gegenteilige Propaganda-Wirkung von dem anonymen Verfasser sicher nicht beabsichtigt war. — Nachdem dem Gast Kollegen Schellack für seine Ausführungen der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen, wurde die Sitzung um 2 Uhr nachmittags geschlossen. Der Vorsitzende: Utech.

Ortsgruppen:

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Cassel-Ost. Im Anschluß an die am Sonnabend, dem 17. d. Mts., vormittags 9½ Uhr, in Fulda stattfindende Vertreter- und Mitgliederversammlung werde ich den Herren Kollegen des Schreibdienstes über die am 27. April 1919 in Berlin stattgefundene Besprechung Vortrag halten. Ziesig.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Donnerstag, dem 15. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube", Erkner. Regling.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 17. Mai, nachmittags 5³⁰ Uhr, Versammlung in Swinemünde. Hotel „Preußenhof". Tages-

ordnung: 1. Vereinsorganisation. 2. Beitragserhöhung. Der Vorstand.

Wiesbaden (Regbz. Coblenz). Interessengruppe Forstschreiber. Da die auf den 12. April anberaumte Besprechung in Weilburg nur schwach besucht war und definitive Beschlüsse nicht gefaßt werden konnten, wird erneut zu einer Besprechung am Sonnabend, dem 24. Mai d. Js., in Wetzlar, Hotel Kaltwasser, nachmittags 2 Uhr, in der Hoffnung, daß die Beteiligung eine recht große ist, aufgefordert. Auch die betreffenden Kollegen des Kreises Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, werden hierzu freundlichst eingeladen. Knoll.

Berichte.

Allenstein (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 27. April, hielt die Ortsgruppe Allenstein im Gasthause Gelguhnen eine Sitzung ab, die von 19 Mitgliedern besucht war. Als Gast war Kollege Schellack aus Potsdam anwesend. Der Vorsitzende, Hegemeister Behnfeld, eröffnete die Versammlung um $3^1/_2$ Uhr und sprach seinen Dank für rege Beteiligung aus. Da der bisherige Vorsitzende, der seit 1910 an der Spitze der Ortsgruppe stand, dieses Amt nicht mehr weiterführen wollte, war die Wahl des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt. Die Zettelwahl ergab 13 Stimmen für Kollegen Linck, Alt-Ramuck, als 1. Vorsitzenden, der die Wahl annahm. Als 2. Vorsitzender wurde Hegemeister Aminde, Reußen, neu und als Schrift- und Kassenführer Hegemeister Staerker, Althof, wiedergewählt. Als Beisitzer wählte die Versammlung die Kollegen Behnfeld, Doering und Brandt. Kollege Martin wurde als Stellvertreter des Schrift- und Kassenführers gewählt. Als Vorsitzender der Bezirksgruppe hielt Kollege Behnfeld einen Vortrag über die in Berlin gefaßten Beschlüsse. Der als Gast anwesende Kollege Schellack hielt einen längeren Vortrag über Beamtenreform. Folgende Anträge wurden für die nächste Bezirksgruppensitzung gestellt. 1. Es ist sofort ein Beamtenausschuß, bestehend aus 3 Kollegen, zu bilden, der von der Bezirksregierung bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Betriebsbeamten bzw. Anwärter betreffen, zuzuziehen ist. 2. Sämtliche Lehrlinge, die noch keine Forstschule besucht haben, sind unbedingt schleunigst dem Forstunterricht zuzuführen. Dann sprach der neue Vorsitzende dem Kollegen Behnfeld, der die Ortsgruppe 9 Jahre unermüdlich geführt hat, den Dank sämtlicher Mitglieder aus. Schluß der Sitzung 7 Uhr.
Der Schriftführer: Staerker.

Misdroy (Regbz. Stettin). Die Ortsgruppe Misdroy des Vereins Preußischer Staatsförster hat in ihrer Sitzung am 26. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit veröffentliche. In Nr. 10 der „Silva" hat ein preußischer Forstverwaltungsbeamter, der seinen Namen verschweigt, einen Artikel veröffentlicht, der in gehässigster Weise den preußischen Staatsförsterstand angreift und geradezu von Unwahrheiten und Übertreibungen strotzt. Dieser Verwaltungsbeamte, dem offenbar besonders die aus dem Grundsatz „freie Bahn dem Tüchtigen" resultierenden Bestrebungen des Försterstandes ein Dorn im Auge sind, zeigt in seinem Artikel unverkennbar, daß er der Mahnung der Regierung, den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechend umzulernen, weder folgen kann noch will. Der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster wird deshalb gebeten, den Namen dieses Artikelschreibers ermitteln und seine Pensionierung wegen reaktionärer Gesinnung von der Behörde fordern zu wollen. Zur Belehrung des Artikelschreibers über Nebeneinnahmen der Oberförster kann die Ortsgruppe Revierverwalter namhaft machen, die jährlich allein 15000 M aus Fischerei- bzw. 4000 M aus Wiesenverpachtung einnehmen.
Der Vorsitzende: Hindenburg, Hegemeister.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Bruchmann, William, Förster, Ratzeburg, Lauenburg.
Busse, Gustav, Förster, Crangen, Kreis Schlawe, Pommern.
Doenst, Bernhard, Forstaufseher, Großenbaum, Kreis Düsseldorf.
Doenst, Alfred, Forstsekretär, Carolath, Kreis Freystadt.
Golombek, Willy, Forstgehilfe, Chwallowitz bei Rybnik.
Gorek, Zahlmeister, Hannover-Linden.
Goede, Walter, Förster, Crangen, Kreis Schlawe, Pommern.
Hartwig, Günter, Forstaufseher, Pasewalk.
Krebs, Hermann, Revierjäger, Pommerswitz bei Streubendorf.
Köring, Karl, Forstgehilfe, Forsthaus Lehnhausen b. Gemünden.
Knoop, Siegfried, Hilfsjäger, Crangen, Kreis Schlawe.
Klawonn, Jäger und Gärtner, Marienwalde, Kreis Arnswalde.
Mrosek, Ludwig, Förster, Gieraltowitz bei Krzanowitz, Oberschl.
Mester, Heinrich, Hilfsförster, Niedersetzmar, Kr. Gummersbach.
Pinnow, Fritz, Förster, Janellen bei Benkheim.
Graf Pfeil, Fideikommißbesitzer, Wildschütz bei Hundsfeld.
Rautenberg, Robert, Gutsgärtner, Herrensteinfeld bei Warnitz, Mecklenburg.
Schnapka, Rudolf, mittlerer Forstbeamter, Schakanau, Kreis Gleiwitz, Oberschl.
Schlundt, Josef, Gemeindeförster, Buckau bei Herzberg a. Elster.
Scheunemann, Theodor, Landwirt, Schwessin, Kreis Köslin.
Schwarzer, Alexander, Emil, Städt. Hilfsförster, Eichhäusel, Kreis Neustadt, Oberschl.
Szymczak, zurzeit Polizeitruppe, Pionier-Batl. 9, Harburg a. E.
Adolph, Hermann, Revierförster, Stockhausen, Hessen.
Beyer, Emil, Gutsjäger, Schlettau, Kreis Merseburg.
Borckowsky, Max, Forstaufseher, Berlin-Schöneberg,
Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, Rheda.
Graf Bülow von Dennewitz, Majoratsbesitzer, Grünhoff, Ostpreußen, lebenslängliche Mitgliedschaft.
Caspaul, Heinz, Berufsjäger, Einbeck.
Drescher, Erich, Städt. Förster, Heidekrug, Post Wallwitz.
Flegel, Hermann, Waldwärter, Reußendorf, Kreis Landeshut.
Gladisch, Ludwig, Hilfsförster, Schloß Falkenberg, Oberschlesien.
Köckert, Förster, Ihlow bei Schulzendorf, Kreis Oberbarnim.
Kleinert I, Wilhelm, Städt. Förster, Forsthaus Mückenberg bei Guben.
Knauß, Wilhelm, Jagd- und Waldaufseher, Zuffenhausen bei Stuttgart.
Krückenberg, Karl, Revierjäger, Schloß Gödens, Ostfriesland.
Krückenberg, Adolf, Privatförster, Waldhof bei Steinach, Baden.
Klug, Adalbert, Hegemeister, Fulda.
Lorey, Daniel, Forstgehilfe, Engelrod, Oberhessen.
Lindner, Richard, Städt. Förster, Augustwalde bei Merzwiese.
Löbmann, Adolf, Stifts-Waldwärter, Schirgiswalde.
Müller, Waldemar, Forstgehilfe, Dirlammen, Kreis Lauterbach, Hessen.
Meier, Robert, Kaufmann, Dortmund.
Northof, Förster, Stechow, Westhavelland.
Radtke, Otto, Revierförster, Ringenwalde, Post Batzlow, Kreis Oberbarnim.
Samek, Hans, Fabrikbesitzer, Berlin, Kronenstr. 11, lebenslängliche Mitgliedschaft.
Schelten-Perterssen, Fideikommißbesitzer, Schloß Nordeck bei Hage.
Schneider, Franz, Forstaufseher, Weitzgrund bei Belzig.
Strippel, Ernst, Staatl. Forstaufseher, Forsthaus Döbelsheide bei Groß-Bislaw, Westpreußen.
Storde, F., Staatl. Förster o. R., Carolath bei Beuthen, Bezirk Liegnitz.
Stoltenburg, Staatl. Hegemeister, Wedelsdorf bei Köntopf, Pommern.
Stüber, Hans, Hauptmann d. R., Berlin W, Corneliusstr. 6.
Wagner, E., Staatl. Förster o. R., Tschiefer bei Neusalz.
Wittwer, Josef, Hilfsjäger, Forsthaus Wünschelburg bei Neurode, Schlesien.
Waurick, Michael, Stifts-Revierförster, Schirgiswalde.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt nach der Treibjagd Eisersdorf-Piltsch; eingesandt von Herrn Förster W. Conradt in Eisersdorf, Kreis Glatz . . . . 23,35 M
Besondere Zuwendung von Herrn Förster M. Förster in Prötzel . . . . 4,20 „
Eingesandt von Herrn Apotheker A. Kemper in Schwaan, als Strafe von einem herrlichen Vorfrühlingsjagdtage 10,— „
Spende von Herrn H. Pasalk in Stettin . . . . . . 10,— „
Spende von Herrn Revierförster R. Röpke in Bärenwalde, Westpr. . . . . 4,— „
Eingesandt von Herrn Major Freiherr von Reibnitz in Breslau . . . . 50,— „
Auf Veranlassung des Herrn Forstmeisters Bohl in Zicher von Fr. Straetmanns in Magdeburg eingesandt . 50,— „
Jäger-Zeitungs-Honorar; überwiesen durch die Herren Schöningk in Paderborn und A. Kirchhoff in Braunschweig . . . . 8,30 „
Jubiläumsspende, eingesandt von der Firma Dominicus & Söhne, Berlin . . . . 50,— „
Erlös für 550 Gramm Zigarren-Abschnitte, eingesandt von Herrn Revierförster R. Doenst in Bergvorwerk 11,— „
Sammlung für den Stock zur Linderung von Kriegsnot, eingesandt von Herrn Hilfsförster Lübbert in Dortmund . . . . 29,— „
Für die Hinterbliebenen gefallener Grünröcke als Ostergabe gesammelt unter den Offizieren des Kommandostabes des Westf. Freiw.-Korps Lichtschlag, eingesandt von Herrn Leutnant Wennrick, zurzeit Iserlohn . . . . 75,— „

Summa 324,85 M

*

In den Monaten März und April 1919 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 6251,90 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 1771,90 M

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 31984,93 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Mai 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
I. A.: Neumann, Schatzmeister.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Die Herren Kollegen des Regierungsbezirks Cassel, die dem Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten (Bezirksgruppe Cassel) beitreten wollen, werden gebeten, sich bis zum 15. Mai d. Js. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Stadtförster Müller, Zierenberg b. Cassel.

*

Bezirksgruppe Westfalen.

Im Anschluß an meine Druckschrift betreffs Wiedererrichtung des Vereins Westfälischer Gemeindeförster, welche am 26. April nicht nur den bisherigen Mitgliedern des Vereins Westfälischer Gemeindeförster, sondern auch sämtlichen übrigen, dem Verein leider noch fernstehenden Gemeindeförstern, soweit ihre Adressen aus dem Forst- und Jagdkalender 1914 ersichtlich waren, zugesandt ist, möchte ich darauf hinweisen, daß ich, wie schon bekanntgegeben, vorläufig die Bildung der Bezirksgruppe Westfalen übernommen habe. Inzwischen ist mir der Entwurf zu den Satzungen zwecks eingehender Durchsprache mit den Kollegen zugegangen.

Ich persönlich denke mir nun die Sache so, daß der Verein Westfälischer Gemeindeförster selbständig bleibt und dann geschlossen als Bezirksgruppe Westfalen dem großen preußischen Verein beitritt.

Um nun die Angelegenheit so schnell wie möglich in Fluß zu bringen bzw. um einen Überblick zu gewinnen, ob Neigung vorhanden ist, sofort eine Versammlung abzuhalten und damit zunächst den Westfälischen Verein neu aufzurichten, bitte ich auch von dieser Stelle aus nochmals um schnellste Beantwortung der Druckschrift. Für dabei gegebene Anregungen und Vorschläge wäre ich besonders dankbar. Die dann hoffentlich recht bald einzuberufende Versammlung werde ich rechtzeitig in der „Deutschen Forst-Zeitung", die voraussichtlich doch Vereinsorgan wird, bekanntgeben.

Forsth. Schellhorn bei Brilon Wald.
Schmitz, Stadtförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Gruppe Meiningen.

Die von dem Vorstand unseres Vereins für den 13. d. Mts. einberufene Gruppenversammlung war den Verhältnissen entsprechend gut besucht. Es ist erfreulich, festzustellen, daß das Interesse für die Vereinsangelegenheiten auch bei den Kollegen des Unterlandes sehr rege ist.

Der Hauptgrund zur Anberaumung dieser Versammlung war die Wahl eines Gruppenführers und dessen Stellvertreters an Stelle der gefallenen Kollegen Pfaffe und Wiedemann. Gewählt wurden Kollege Möller, Meiningen, als Gruppenführer, und Kollege Bleicher, Forsthaus Crainiar, als dessen Stellvertreter. Vor Eintritt in die Wahl wurde Kollege Götze III, Henneberg, als neues Mitglied in den Verein durch den anwesenden Vorstand aufgenommen. Sodann erstattete der Vereinsvorstand ausführlichen Bericht über die am 2. März cr. stattgefundene Mitgliederversammlung, an der die meisten Kollegen des Unterlandes der jetzt herrschenden Verkehrsschwierigkeiten halber nicht teilnehmen konnten. An diese Berichterstattung schloß sich eine eingehende Aussprache und Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung. Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wurden einstimmig gutgeheißen und freudig begrüßt.

Befriedigt von den Ergebnissen der Zusammenkunft trennten sich die Kollegen in dem Bewußtsein, daß nur Einigkeit und fester Zusammenschluß zum Ziele führen kann, und mit dem Wunsche, öfters solche Gruppenversammlungen zwecks allgemeinen Meinungsaustausches über die jetzt brennenden Fragen folgen zu lassen.

Meiningen, den 16. April 1919.
Möller, Gruppenführer.

Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die in Sigmaringen im Gasthof zum „Adler" zu einer Besprechung zusammengekommenen Fürstlich Hohenzollernschen Forstschutzbeamten gründeten einen Verein „Fürstlich Hohenzollernscher Förster". Es wurden Satzungen entworfen, welche sich an diejenigen des Privat-

forstvereins anlehnen, und welche bereits in Druck gegeben sind. Bei den vorgenommenen Wahlen wurden durch Zuruf folgende Kollegen gewählt:

Vorsitzender: Förster **Mock** in Unterjägerhaus bei Sigmaringendorf,
stellvertretender Vorsitzender: Förster **Wild**, Krauchenwies,
Schriftführer und Kassierer: Forstgehilfe **Zimmermann** in Sigmaringen.

Vertrauensmänner:
Förster **Schmid**, Josefslust bei Sigmaringendorf, für die Oberförsterei Krauchenwies,
Förster A. **Gröner**, Bingen (Hohenz.), für die Oberförsterei Sigmaringen,
Förster **Haas**, Stetten bei Hechingen, für die Oberförsterei Hechingen,
Förster **Hurth**, Wald, für die Oberförsterei Wald,
Förster R. **Gröner**, Glatt, für die Oberförsterei Neckarhausen.

*

Als Mitglieder wurden ferner aufgenommen:
Forstgehilfe **Beck**, Lindich bei Hechingen,
Förster **Belser**, Wald,
Förster **Dettling**, Ensisheim bei Beuron.
Förster **Dreher**, Neckarhausen,
Forstgehilfe **Echsle**, Ottersswang,
Forstgehilfe **Grimm**., Hettingen,
Forstgehilfe **Herzog**, Sigmaringen,
Förster **Koch**, Stetten und Holstein,
Forstgehilfe **Konanz**, Oberjägerhaus, Sigmaringen,
Förster **Liehner**, Selgetsweiler, Liggersdorf,
Förster **Scheidemandel**, Igelswies,
Forstgehilfe **Schmid**, Umkirch bei Freiburg.
Förster **Stecher**, Dettingen,
Forstgehilfe **Stehle**, Rengetsweiler,
Förster **Schröck**, Mindersdorf,
Förster **Türk**, Wald,
Förster **Waibel**, Neufra,
Förster **Waidraff**, Straßberg.

Der Vorstand.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Am 15. Juni 1919 kann der Verein sein 25jähriges Stiftungsfest begehen. Aus kleinen Anfängen hat sich der Verein zu dem größten der zurzeit bestehenden Jägervereine entwickelt und sich stets allseitiger Hochschätzung erfreut. 14 Ehrenmitglieder, darunter der Altreichskanzler Fürst von Bismarck und die Generale von Werder und von Arnim, sowie 232 liebe Mitglieder hat uns der unerbittliche Tod in den 25 Jahren entrissen; 17 Ehrenmitglieder, einschl. Sr. Königl. Hoheit des Prinzen der Niederlande, und rund 550 Mitglieder, die im ganzen deutschen Vaterlande wohnen, gehören dem Verein heute an. Viele Tausende von Kameraden haben sich zum Beitrit bisher aber noch nicht entschließen können, obgleich die Vorteile der Sterbe- und Unterstützungskasse, die den Angehörigen verstorbener Kameraden, soweit sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, eine Sterbeunterstützung von 100 bis 150 Mk. zukommen läßt, wohl jeden alten Garde-Jäger zum Beitritt veranlassen sollten. Das fast 20000 Mk. betragende Vereinsvermögen garantiert jedem Mitgliede die Zahlung dieses Sterbegeldes. Indem wir auf den Aufruf des Jubiläums-Festausschusses in der vorigen Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung“ hinweisen, hoffen wir, daß wir bei dem 175jährigen Bataillons- und 25jährigen Vereinsjubiläum in Potsdam am 14. bis 16. Juni 1919 recht viele neue Mitglieder erwerben werden, und bitten unsere treuen Vereinskameraden, recht zahlreich mit ihren Angehörigen bei dem Fest zu erscheinen und uns in der Werbung neuer Mitglieder zu unterstützen.

Wenn auch der Verein in seiner heutigen Sitzung zum Ankauf von Schießprämien einen größeren Betrag aus der Vereinskasse bewilligt hat, so richten wir doch die herzliche Bitte an alle lieben Kameraden, die bei unserem schönen und tapferen Bataillon gedient haben, um freundliche Stiftung von Ehrenpreisen und baren Beiträgen zur Beschaffung von Schießpreisen und um deren Übersendung an den unterzeichneten Schatzmeister in Neukölln, Berliner Str. 8. Dem Mitgliede unseres Vereins, der beim Prämienschießen das beste Resultat erringt, wird der von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen der Niederlande gestiftete Wanderpokal, den zuletzt im Jahre 1914 Kamerad Hans Gewiß errang, für die Jahre 1919/1920 zuerteilt werden. Wir bemerken noch, daß die Begrüßung der Festteilnehmer unseres Vereins am 14. Juni 1919, abends 8 Uhr, in unserem Vereinslokal „Zum Askanier“, Anhaltstraße 11, in Berlin durch den unterzeichneten Vorstand erfolgen wird, und hoffen, daß sich hierzu recht viele liebe Vereinsmitglieder und andere liebe Kameraden, die in Berlin Wohnung nehmen, von nah und fern einfinden werden. Mit herzlichen kameradschaftlichen Grüßen, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin W 30, den 15. April 1919.
Kyffhäuserstraße 14.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin.

G. Herrmann, 1. Vorsitzender. Max Böhme, Schatzmeister. Adolf Wendt, 1. Schriftführer.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte **schriftliche** Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. **Die Expedition.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 20. Neudamm, den 18. Mai 1919. 34. Band.

Erläuterung der durch den Krieg bedingten Abänderungen zu den Bestimmungen für den preußischen Staats-Försterdienst vom 1. 10. 1905.

Für die Anwärter der Staatsförsterlaufbahn, die infolge des Krieges keine Gelegenheit gehabt haben, sich mit den Abänderungen der Bestimmungen bekanntzumachen, sollen nachfolgend die wichtigsten Änderungen mit möglichster Kürze erläutert werden.

Es besteht vielfach die irrige Auffassung, daß die vom Verein preußischer Staatsförster aufgestellten Leitsätze nun schon allgemein Gültigkeit besäßen. Dementgegen muß hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß zurzeit noch die „Bestimmungen vom 1. 10. 1905“ in Kraft sind, mit Ausnahme der durch den Krieg bedingten meist vorübergehenden Änderungen. Was die sicher kommende Neugestaltung der ganzen Annahme- und Ausbildungsvorschriften bringen wird, kann noch nicht einmal angedeutet werden, da die politischen Verhältnisse sich erst klären müssen.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit der Kriegsteilnehmer regelt sich nach der in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung“ abgedruckten Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 4. März 1919 Nr. III 167. Dabei ist zu bemerken, daß diese dort festgesetzte *Lehrzeit* lediglich mit den Bedingungen für die Laufbahn und ihre Weiterverfolgung zu tun hat, während für die eingeführte *Besoldung* der Lehrlinge nach wie vor die *Ausbildungszeit*, also die waldbauliche und sonstige praktische forstliche Tätigkeit, maßgebend bleibt. Das ist wichtig, da dem Vernehmen nach infolge der Min.-Verfügung vom 4. März 1919 falsche Schlüsse gezogen worden sind. Die Anwärter rechnen auch während der Ausbildungszeit noch zu den Lehrlingen, und zwar bis nach bestandener Jägerprüfung. Über die Folgezeit sind sicher noch Bestimmungen zu erwarten. Nach der diesjährigen Jägerprüfung wird es also eine „Ausbildungszeit“ in dem bisherigen Sinne wohl nicht mehr geben, auch wird wahrscheinlich die Besoldung der dann noch vorhandenen Lehrlinge grundsätzlich fallen müssen, da sie infolge wieder klarer Verhältnisse keine Berechtigung mehr hat. Für die mit Wirkung vom 1. 10. 1918 an eingestellten Lehrlinge richtet sich die Ausbildung wieder nach Abschnitt II der Bestimmungen vom 1. 10. 1905.

Militärdienst.

Die von der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie unter dem 14. 11. 1918 Nr. 46421 ergangene Verfügung ist insoweit überholt, als eine zweijährige Pflichtdienstzeit augenblicklich nicht besteht. Es richtet sich demnach für die noch nicht zur Jägerklasse A Verpflichteten die Militärdienstzeit nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kriegsministeriums. Es können also die vom Kriegsministerium zur Entlassung freigegebenen Jahrgänge bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung oder der Notwendigkeit weiterer Ausbildung für den Beruf behufs Ablegung der Jägerprüfung — vorbehaltlich einer im zukünftigen gesetzlichen Rahmen stattfindenden Wiedereinziehung — zur Reserve beurlaubt werden. Ihre Verpflichtung zur Jägerklasse A kann daher zurzeit noch nicht erfolgen.

Es muß an dieser Stelle betont werden, daß die noch nicht zur Jägerklasse A Verpflichteten an sich noch keinerlei Anspruch auf Erteilung des Forstversorgungsscheines haben. (Eine Ausnahme machen nur die sogenannten „kriegsbeschädigten gelernten Jäger“. Vergl. Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 1. 5. 1916 Nr. III 3064 II M. f. L.

4680 II 16. C. 3. K. M., in Nr. 21 Jahrgang 1916 der „Deutschen Forst-Zeitung" sowie im Förster-Jahrbuch 1916 Seite 33 abgedruckt.) Wurden doch z. B. im Frieden die felddienstuntauglich werdenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger im allgemeinen in der Anwärterliste für den Staatsforstdienst gestrichen.

Erst durch die Verpflichtung zur Jägerklasse A wird die Aussicht erlangt, nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. 10. 1905 im Forstdienst angestellt zu werden. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß die Anwärter durch Eingehen der Verpflichtung zu aktiver Dienstzeit im Heere zurückbehalten werden können, wenngleich das unter den heutigen Verhältnissen wohl kaum irgendwo geschieht, es sei denn, daß einzelne Jahrgänge vom Kriegsministerium noch nicht freigegeben worden sind.

Alle vom Militärdienst entlassenen vorschriftsmäßig gelernten Jäger und Jäger der Klasse A müssen sich bei einer Regierung vorläufig notieren lassen. Sie bleiben in der Kontrolle ihrer Jägerkompagnie (Bataillon) und haben auch alle militärdienstlichen Fragen usw. an bzw. durch diese zu stellen.

Forsturlaub.

Forsturlaub wird den aktiven Oberjägern vom Beginn des 8. Dienstjahres an mit Friedens-Militärgebührnissen und Friedens-Verpflegungsgeld gewährt. Die Forsturlauber erhalten daneben das volle Zivildiensteinkommen eines Forsthilfsaufsehers einschließlich Kriegsteuerungsbezüge. In die von der Entente und den Polen besetzten Gebiete wird kein Forsturlaub erteilt, da in diese Gebiete militärische Beurlaubungen überhaupt unzulässig sind. Während der Zugehörigkeit eines Oberjägers der Klasse A zur Reichswehr wird Forsturlaub nicht gewährt. Oberjäger, die bis zur Errichtung des neuen Friedensheeres Forsturlaub wünschen, müssen bei den Stämmen ihrer Truppenteile verbleiben oder nach Ablauf einer eingegangenen Reichswehrverpflichtung hierzu zurücktreten.

Forstversorgungsschein.

Der Forstversorgungsschein wird vorläufig noch den aktiven Oberjägern mit 9, den Reservejägern mit 12 Dienstjahren erteilt.

Auch in den Fällen nach § 26, 4a der „Bestimmungen" wird der Forstversorgungsschein schon seit einer Reihe von Jahren frühestens nach 9 Dienstjahren ausgestellt. Andernfalls wären die kriegsbeschädigten Jäger der Klasse A ihnen gegenüber in ungerechtfertigtem Nachteil. Die von vielen Anwärtern der Truppe erwartete Entscheidung über die Frage der einheitlichen Erteilung des Forstversorgungsscheines an aktive und Reservejäger nach einer bestimmten, für beide gleichen Dienstzeit müßte nun auch bald fallen. Sie kann allerdings vor endgültigen Bestimmungen über die Umbildung des Heeres nicht getroffen werden.

Notierungen.

Die von den Forstversorgungsjahrgängen 1915—1918 zur Entlassung kommenden Anwärter müssen sich bei einer Regierung zur listlichen Führung vorläufig notieren lassen. Forsturlauber können sich noch nicht vorläufig notieren lassen, da sie noch aktiv sind.

Endgültige Notierungen Forstversorgungsberechtigter sind vom Jahrgang 1915 an nicht mehr vorgenommen worden. Es steht indes zu erwarten, daß diese Notierungen bald ausgeführt werden. Der Zeitpunkt zur Einreichung der endgültigen Notierungsgesuche an die Jäger-Bataillone wird für jeden Jahrgang bekanntgemacht werden.

Zum Schluß mag noch kurz darauf hingewiesen werden, daß die endgültig und vorläufig notierten Reserve-Jäger und die forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Annahme einer ihnen von ihrer Regierung übertragenen Beschäftigung im Staatsforstdienst verpflichtet sind. Im Weigerungsfalle kann durch Regierungsbeschluß die Streichung in der Anwärterliste herbeigeführt werden.

Die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich dazu dienen, den augenblicklichen Stand der Bestimmungen zu erklären, um Irrtümern vorzubeugen und dadurch die Kollegen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren. K. D.

Beamtenfragen im Haushaltsausschuß der Preußischen Landesversammlung.

Am 29. und 30. April wurden im Haushaltsausschuß die Beamtenanträge beraten. Man begann mit der Besprechung der wirtschaftlichen Notlage der Beamten. Die seit dem 1. Januar 1919 in Kraft getretene Erhöhung der Kriegsteuerungsbezüge wurde vom Berichterstatter als unzulänglich bezeichnet. Besonders müsse den unteren und mittleren Beamten noch weiter geholfen werden. Es sei allerdings zu prüfen, ob und inwieweit die preußischen Finanzen diesem Erfordernis noch gewachsen sind. Gegen die neu eingeführten drei Teuerungsbezirke beständen schwere Bedenken. Der Vertreter des Finanzministers erklärte, hinsichtlich einer weiteren Belastung der Staatskasse müsse große Vorsicht geübt werden. Von deutschnationaler Seite wird darauf hingewiesen, daß schon jetzt mit den Vorarbeiten für die Besoldungsreform begonnen werden und die Staatsregierung hierbei ständig mit Vertretern der einzelnen Fraktionen und der Beamtenschaft in Fühlung bleiben müsse. Gegen eine allzu weit gehende Zusammenfassung der Besoldungsklassen wären Bedenken zu erheben. Bis zur Besoldungsreform sei das System der Teuerungszulagen nicht zu entbehren. Bisher sei stets zu spät und zu wenig gegeben worden, auch die jetzigen Teuerungszulagen genügten nicht. Die Einteilung nach den Teuerungsbezirken sei nicht glücklich, höchstens seien zwei erträglich. Ein Abgeordneter der deutsch-demokratischen Partei fordert einheitliche Zulagen für alle Beamten.

Der Finanzminister ist der Ansicht, daß noch nicht überall genügend erkannt werde, daß wir bereits ein verarmtes Volk seien. Jeder suche in letzter Stunde noch für sich herauszuschlagen, was irgend möglich. Alles, was man in dieser Beziehung jetzt sowohl bei der Beamtenschaft als auch bei den Arbeitern erlebe, sei ein soziologisches Phänomen. Er wollte damit aber keineswegs einzelnen berechtigten Forderungen das Urteil sprechen. Die jetzigen Teuerungszulagen seien mit Zustimmung des Deutschen Beamtenbundes, also der Vertretung der Beamtenschaft, eingeführt worden. Er gebe zu, daß sich gegen die Bemessung nach drei Teuerungsbezirken mancherlei Einwände erheben ließen, mit einer einheitlichen Zulage würden aber wiederum keineswegs die Beamten in den besonders teuren Orten einverstanden sein. Ohne Unterschiede würde man also kaum auskommen. Alles, was an neuen Forderungen in den Anträgen geltend gemacht sei, scheitere an der Finanzlage des Staates. Man dürfe auch nicht immer auf die hohen Löhne der Arbeiter hinweisen, die nicht stabil seien und gesenkt werden müssen, wenn wir im Auslande wieder konkurrenzfähig werden sollen. Der Minister geht dann ausführlich auf die Finanzlage ein und erklärt, für die Beamten tun zu wollen, was sich irgend ermöglichen lasse. Die endgültige Stellungnahme behalte er sich für ein späteres Stadium der Beratungen vor.

Ein Vertreter des Eisenbahnministers erklärt, daß gemeinsame Verhandlungen des Eisenbahnministeriums mit dem bei diesem bestehenden Beamtenbeirat an der Hand mühsamer statistischer Nachweisungen die Notwendigkeit der Einteilung der Teuerungszulagen nach Teuerungsbezirken ergeben hätten. Gerade bei der Eisenbahnverwaltung finde seitens der Beamten eine ständige Vergleichung ihres Einkommens mit den Arbeiterlöhnen statt. Die Dreiteilung habe den Wünschen der Eisenbahnbeamtenschaft entsprochen und sei durchaus vertretbar. Eine Einheitszulage werde keineswegs allen zu berücksichtigenden Verhältnissen gerecht.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter sucht nachzuweisen, daß die Lebensverhältnisse in den Großstädten keineswegs besonders teuer sind. Eine Einheitszulage sei durchaus gerecht. Der Vertreter der Deutschen Volkspartei erkennt die vom Finanzminister geäußerten finanziellen Bedenken durchaus als zutreffend an, hält aber doch die Aufrechterhaltung der Integrität der Beamten für unabweisbar. Deshalb müsse den Beamten weiter geholfen werden. Hinsichtlich der Teuerungszulagen sei es vielleicht zweckmäßig, zu dem früheren System der Einheitszulagen mit prozentualen Zuschlägen für besonders teure Orte zurückzukehren. Im übrigen sei eine baldige Besoldungsreform und Revision der Ortsklasseneinteilung erforderlich.

Der Vertreter des Finanzministers sagt eine ständige Nachprüfung der Einreichung der einzelnen Orte in die jeweiligen Teuerungsbezirke zu; alle Orte in die Ortsklasse A einzureihen, würde 260 Millionen Mark Mehrkosten verursachen, die nicht aufgebracht werden können.

Ein Zentrumsabgeordneter tritt ebenfalls der Unterscheidung der Teuerungszulagen nach Teuerungsbezirken entgegen. Die von sozialdemokratischer Seite geforderte Pensionsanstalt lehnt der Redner ab.

Ein deutschnationaler Abgeordneter tritt energisch der von sozialdemokratischer Seite geforderten besonderen Pensionsanstalt für Beamte und Beseitigung der Kinderzulagen entgegen. Beide Forderungen würden bei der überwältigenden Mehrheit der deutschen Beamtenschaft auf schärfsten Widerspruch stoßen. Redner fordert dann die Zusammenlegung der Teuerungsbezirke auf höchstens zwei und Sicherstellung der jetzt pensionsreifen alten Beamten.

Ein Zentrumsabgeordneter weist auf die außerordentlich bedenkliche Finanzlage hin und schlägt die Bildung eines Unterausschusses vor, der die Nachprüfung der Frage der Teuerungsbezirke, die Vorbereitung der Grundfragen hinsichtlich der Besoldungsreform und der künftigen Verhältnisse der Ruhestandsbeamten im Einvernehmen mit der Regierung zu übernehmen hätte. Auch dieser Redner bekämpfte die von sozialdemokratischer Seite geforderte Pensionsanstalt.

Der Finanzminister weist auf die vielen Proteste hin, die ihm gegen das Steuerprivileg und die hohen Teuerungszulagen der Beamten zugegangen seien. Die Beamten dürfen auch nicht darüber hinwegsehen, daß wir alle zusammen ein verarmtes Volk sind. Die von sozialdemokratischer Seite beantragte Beschränkung der Teuerungszulagen auf Gehaltsstufen bis 7800 *M* sei nicht gerechtfertigt, weil durch die neuen Bestimmungen kein Beamter schlechter gestellt werden dürfe wie vorher. Die geforderte Pensionsanstalt sei nur im Wege der Selbsthilfe der Beamten denkbar. Die Selbsthilfe sei überhaupt ein Gebiet, das von der Beamtenschaft noch viel zu wenig beachtet werde, das aber die Maßnahmen der Regierung wirksam unterstützen würde. Die Gesamtkosten der Teuerungszulagen betrügen jetzt 1 Milliarde und 300 Millionen Mark. Eine Zusammenlegung der Teuerungsbezirke würde etwa 200 bis 300 Millionen Mark Mehrkosten verursachen, für die es keine Deckung gäbe. Bei den Ruhestandsbeamten sei die Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu entbehren, denn ein Teil befände sich in durchaus erträglichen Verhältnissen. Mit dem vorgeschlagenen Unterausschuß sei er bereit, zusammenzuarbeiten.

Ein demokratischer Abgeordneter wendet sich gegen die vom Finanzminister erwähnten Proteste und die Vorwürfe über mangelhaftes Verständnis der Beamten für die Selbsthilfebestrebungen. Die Beamten forderten nur diejenigen Mittel, die zum Leben nötig seien.

Von Zentrumsseite wird der Gedanke einer künftigen Anstellung eines Teils der Beamten auf Privatdienstvertrag bekämpft und die Nachprüfung der Teuerungsbezirke verlangt.

Der Finanzminister weist darauf hin, daß in letzter Zeit bereits 72 Orte in einen höher bedachten Teuerungsbezirk eingereiht seien. Einige hundert weitere Anträge derselben Art würden zurzeit im Finanzministerium noch bearbeitet. Er sei gern bereit, sobald sich die Staatseinnahmen mehren, auch die berechtigten Wünsche der Beamten zu erfüllen.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter ist der Ansicht, daß vor allen Dingen die ideellen Forderungen der Beamten erfüllt werden müssen. Diese lägen der Beamtenschaft weit mehr am Herzen als die materiellen.

Ein Abgeordneter der Deutschen Volkspartei tritt dieser Auffassung entgegen. Im übrigen werde auch die Selbsthilfe den Beamten wenig helfen. Es läge auch nicht im Interesse des Mittelstandes, Beamten-Konsumvereine usw. noch besonders zu propagieren. Im übrigen müsse aber wenigstens eine Nachprüfung der Teuerungsbezirke wie überhaupt der Bestimmungen vom 4. März vorgenommen werden.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter tritt für die Abschaffung des Steuerprivilegs der Beamten ein.

Von deutschnationaler Seite wird der Vorwurf des Finanzministers zurückgewiesen, als ob die Beamten nicht genügend Gemeinsinn besäßen. Es sei auch zu bemängeln, daß der Finanzminister den Protesten anderer Kreise, insbesondere der Arbeiterkreise, gegen die hohen Teuerungszulagen und das Steuerprivileg der Beamten nicht mit der erforderlichen Schärfe entgegengetreten sei. Sobald es irgend angängig sei, müsse vor allem an die Bewilligung einer einmaligen Beschaffungs- und Entschuldungsbeihilfe gedacht werden.

Der Finanzminister erwidert, daß er keineswegs der Beamtenschaft habe mangelnden Gemeinsinn vorwerfen, sondern nur sagen wollen, die Beamtenschaft raffe sich nicht genügend dazu auf, dem auf uns allen lastenden wuchtigen Schicksal auch ihrerseits nach Kräften entgegenzutreten.

Damit wird die Debatte über die wirtschaftliche Lage der Beamten geschlossen und die Beratung der Rechtsverhältnisse begonnen.

Von deutschnationaler Seite wird vorgeschlagen, zunächst eine Erklärung der Regierung zu hören, ob sie das bisherige öffentlich-rechtliche Beamtentum auch künftig beizubehalten gedenkt, oder ob später eine Aenderung geplant sei.

Ein Regierungsvertreter bejaht die erste Frage und sagt eine durchgreifende Reform des Beamtenrechts zu.

Der Finanzminister erklärt, daß bezüglich der gegenwärtigen Beamten die Sachlage bereits durch die früheren Erklärungen der Regierungen geklärt sei. Aber auch für die Zukunft sei die Beibehaltung des öffentlich rechtlichen Beamtentums beabsichtigt. Es sei aber auf einzelnen Gebieten eine Aenderung insoweit möglich, als bestimmte Funktionen den Selbstverwaltungskörpern übertragen werden.

Ein deutschnationaler Abgeordneter hält die Erklärungen der Regierung nicht für genügend; diese könne vielleicht einmal wechseln und eine andere Auffassung Platz greifen. Die Beamtenrechte müßten also durch die Verfassung garantiert werden. Der Entwurf für die Reichsverfassung enthalte darüber aber nichts. Ein anderer Abgeordneter geht ausführlich auf die Frage des Streikrechts der Beamten ein. Diese Frage sei außerordentlich umstritten und durch die sich widersprechenden verschiedenen Erlasse der Regierung eine große Unruhe in die Beamtenschaft hineingetragen worden. Es sei Aufgabe der Regierung, hier bald eine Klarstellung herbeizuführen. Im übrigen fordert Redner die Einrichtung eines gut durchgebildeten Schlichtungswesens, ferner die unkündbare Anstellung aller Unterbeamten, und bekämpft die vom Berichterstatter berührte Abschaffung des Wohnungsgeldzuschusses.

Auch die Redner der übrigen Fraktionen verbreiten sich eingehend über alle Einzelheiten der Beamtenrechtsfragen, insbesondere über Streikrecht, Beamtenausschüsse, Disziplinarrecht usw. Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte wird ein Unterausschuß mit der redaktionellen Formulierung der zu fassenden Beschlüsse beauftragt.

Die Bucheckernernte 1918.

Von Hegemeister **Riemenschneider**, Lohra, Bez. Cassel.

Nachdem mit den im Jahre 1916 erlassenen Bestimmungen über die Bucheckernsammlung ein sehr geringes Ergebnis erzielt worden war, hätte man annehmen können, daß in diesem Jahre zweckmäßigere Bestimmungen herausgegeben worden wären. Die Vorschläge, welche von Sachverständigen in einigen Zeitungen gemacht worden waren, hatten keine Würdigung gefunden. Auch hier zeigte es sich, daß die Kriegswirtschaftsämter von ihren Fehlern selbst in vier Kriegsjahren wenig oder nichts gelernt hatten.

Durch phantastische Angaben in den Tageszeitungen war besonders die städtische Bevölkerung derart in Aufregung versetzt, daß sie den Zeitpunkt, von welchem ab das Sammeln erlaubt war, kaum erwarten konnte. Es sollten die Stämme, welche fünf Zentner Bucheckern liefern könnten, keine Seltenheit sein und der Zentner Bucheckern 30 bis 35 Schoppen feines Speiseöl liefern. Die Bucheckern müßten restlos eingebracht werden, dann wäre die Fettnot auf zwei Jahre beseitigt usw.

Die Forstverwaltungen hatten fast allgemein durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen vom 10. Oktober ab die Waldungen zum Sammeln freigegeben und die Forstorte benannt, in welchen nicht gesammelt werden durfte, auch das Anprellen mit Hämmern und Äxten verboten. In den Tageszeitungen wurde dann gegen diese Einschränkungen protestiert. Tatsächlich beachtete die Bevölkerung die veröffentlichten Vorschriften herzlich wenig. Ein scharfes Vorgehen durch die Forstbeamten war nicht geboten, und wie schon während der ganzen Kriegszeit stellte das Taktgefühl an die Forstbeamten höhere Ansprüche als das Pflichtgefühl.

Das nasse, unfreundliche Wetter während des Monats Oktober erschwerte das Sammelwerk, das zunächst fast nur von der Stadtbevölkerung ausgeübt wurde, ungemein. Die Landbevölkerung, welche infolge ungünstigen Wetters erst gegen Ende Oktober mit den Feldarbeiten fertig war, konnte sich nur wenige Tage am Sammelgeschäft betätigen.

Das Wetter im Monat November war derartig, daß kaum ein Tag vorhanden war, der ein Auflesen mit der Hand ermöglicht hätte. Und die Wege und Flächen, welche zum Sammeln mit Besen und Sieb in Betracht kamen, waren bereits abgekehrt. Auch die Angst vor der überall wütenden Grippe hielt nicht wenige von der Sammeltätigkeit fern. Es kann deshalb das Sammelergebnis der Landbevölkerung als äußerst gering bezeichnet werden. Auch die Stadtbevölkerung, welche mit überschwenglichen Hoffnungen der Bucheckernernte entgegengesehen hatte, mußte sehr bald die Wahrnehmung machen, daß das Auflesen der dreikantigen Dinger für Erwachsene ein recht mühsames Geschäft war; nur da, wo sich einige Kinder aus der Familie an dem Sammelwerk betätigten, war das Ergebnis befriedigend. Während ein Teil das Sammeln schon nach wenigen Tagen enttäuscht aufgab, konnte man sehen, daß der andere Teil selbst eine Bahnfahrt bis 25 km und Fußmarsch von mehreren Kilometern nicht scheute.

Nachdem das Sammelwerk beendet war, wurde die Frage erwogen, ob die Hälfte zur Erlangung eines Schlagscheins an die Sammelstelle abgeliefert werden solle oder nicht. Während auch hier ein Teil der Sammler sich der Bestimmung fügte und ein Quantum ablieferte, hielt der andere Teil seinen Reichtum an Eckern in der Hoffnung zurück, daß durch den Umsturz im Lande die Bestimmungen noch gemildert werden würden. Die letzte Enttäuschung, welche die Sammler

noch über sich ergehen lassen müssen, besteht darin, daß die Schlagmühlen keine lufttrockene, sondern mäßig gedörrte Eckern von hellgelber Farbe annehmen, und daß sich alsdann das Gewicht noch um 25 % verringert, so daß 100 Pfund lufttrockene nur 75 Pfund schlagfähige Bucheckern ergeben und daß die erhofften 9 bis 10 l Öl auf etwa 6 bis 7 l zusammenschrumpfen.

Zum Schluß möchte ich noch mit wenigen Worten auf das vom Kriegsernährungsamt herausgegebene „Merkblatt für die Sammlung von Bucheckern" eingehen.

Es traf hier erst in dem letzten Drittel des Monats Oktober ein, so daß es unmöglich war, vorher irgend etwas zu veranlassen. Nach dem Merkblatt war auch die ganze Sache — wie bei der Laubheugeschichte — in die Hände der Schulen gelegt, und die Forstbeamten waren gänzlich an die Wand gedrückt.

Unter Ziffer 1 des Merkblattes heißt es z. B.: „In den einzelnen Orten werden Orts-Sammelstellen errichtet, die nötigenfalls zu Bezirks-Sammelstellen zusammengeschlossen werden können. An der Spitze der Ortssammelstelle steht der Leiter der Ortssammelstelle, dem nach Bedarf ein Ortsausschuß zur Seite steht. Zur Anleitung und Aufsichtsführung sollen Sachverständige von den Ortsausschüssen zugezogen werden." Der Ortssammelleiter — in der Regel der Lehrer — sollte also den Förster zur Anleitung und Aufsichtsführung heranziehen!

Von der unter Ziffer 2 des erwähnten Merkblattes vorgeschriebenen Sammel-Organisation habe ich, obwohl sich meine amtliche Tätigkeit über die Waldungen von 15 Gemeinden erstreckt, auf dem Lande nichts wahrgenommen. Es wurde überall gesammelt, wo, wann und wie es jedem Sammler beliebte.

Die Forstverwaltungen und Waldbesitzer haben sich während des Krieges unter dem Drucke der Verhältnisse manche Maßnahme von Stellen gefallen lassen müssen, welche man früher nie für möglich gehalten hätte. Und wenn hier und da Reibungen mit Kriegsorganisationen vorgekommen sind, so haben die Forstbeamten die Ruhe in der Hoffnung nicht verloren, daß alles vergänglich ist. Nur der deutsche Wald unter dem Schutze seiner Beamten steht fest, fester als alle Kriegsorganisationen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Arbeiterausschüsse.*)

Allgemeine Verfügung Nr. III 138 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10201.

Berlin W 9, 16. Dezember 1918.

Für den Betrieb einer jeden Staatsoberförsterei ist ein Arbeiterausschuß zu bilden, dessen Mitglieder aus je einem Vertreter für jeden Schutzbezirk bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den volljährigen ständigen Arbeitern und Arbeiterinnen jedes Schutzbezirks aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit für ein Kalenderjahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Schutzbezirk wählen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Wähler, in welchem Bezirke er wählen will.

Als ständige Arbeiter werden in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verfügung Nr. 47, 1904, vom 23. Dezember 1904 — III 11606 — Arbeiter angesehen, die ständig beschäftigt werden oder doch der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen, die also nur bei fehlender Arbeitsgelegenheit nicht beschäftigt sind, oder bei denen aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste auf ein länger währendes Dienstverhältnis geschlossen werden muß — also unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter.

Der Revierverwalter beraumt die Wahl auf einen Tag im Dezember an und leitet sie. Mit der Leitung kann er den zuständigen Forstschutzbeamten beauftragen.

Dem Arbeiterausschuß liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Waldarbeiterschaft und zwischen der Arbeiterschaft und der Staatsforstverwaltung zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen, zur Kenntnis der Forstverwaltung zu bringen und sich dieser gegenüber darüber zu äußern. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verbindung mit der Forstverwaltung aufrecht zu erhalten hat.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß vom Revierverwalter eine Sitzung des Arbeiterausschusses anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für die Teilnahme an den vom Revierverwalter — nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Ausschußmitglieder — einberufenen und von ihm zu leitenden Sitzungen sind notwendige bare Auslagen an Fahrgeld zu erstatten und außerdem Vergütungen zu gewähren. Diese sind zu bemessen bei Unterbrechung von Akkordarbeit nach dem durchschnittlichen Akkordverdienst dieser Arbeit, im übrigen nach dem für den Arbeiter in Frage kommenden Tagelohnsatz. Die Verrechnung erfolgt nach der allgemeinen Verfügung Nr. 21/1905 vom 8. April 1905 — III 1706 —.

Die Wahlen für 1919 sind umgehend anzusetzen und über die erfolgte Durchführung mit Angabe von Name und Wohnort sämtlicher Vorsitzenden der Arbeiterausschüsse bis spätestens 5. Januar 1919 zu berichten.

Bis zum 1. Dezember 1919 ist uns über die mit den Arbeiterausschüssen gemachten Erfahrungen zu berichten.

Abdrucke für die Revierverwalter liegen bei

Braun. Hofer.

An sämtliche Regierungen, mit Ausschluß derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Nachträglich bringen wir nach eingeholter Genehmigung die ministerielle Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1918 zum Abdruck, auf die in dem Erlasse vom 9. Januar 1919 (abgedruckt in Nr. 5 auf Seite 66 dieses Jahrgangs in der „Deutschen Forst-Zeitung") Bezug genommen ist. Sie trägt zum vollen Verständnis der ergangenen Bestimmungen bei und war uns seinerzeit nicht zugegangen.

Unterstützung der Landwirtschaft durch die Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III/49 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4295. I A III e.

Berlin W 9, 29. März 1919.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, welchen die Landwirtschaft in den verschiedenen Gegenden aus verschiedenen Gründen, überall aber durch den Mangel an Dünger und Arbeitskräften gegenübergestellt ist, veranlassen mich, den Regierungen und den ihnen unterstellten Beamten erneut und dringend nahezulegen, die früher schon getroffenen Anordnungen, die eine Hilfe für die Landwirtschaft sein könnten, ohne entscheidende Rücksicht auf etwa entgegenstehende forstwirtschaftliche Belänge durchzuführen. Ich verweise auf den zusammenfassenden Erlaß vom 20. März 1916 — III 2122/I A III e 11 741 —, Allgemeine Verfügung III/15, dessen Bestimmungen auch für 1919 zu gelten haben, und bringe in Erinnerung:

Einschränkung forstlicher zugunsten dringender landwirtschaftlicher Arbeiten (— Erlaß vom 21. Februar 1917 — III 1395/I A III e 10531, Allgemeine Verfügung III/31 —);

Gewährung der Waldweide für Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen;

Abgabe von Waldstreu in einer tunlichst arbeitsparenden Form;

Unentgeltliche Abgabe der Wasserpest (Elodea canadensis) als Viehfutter und Düngemittel (Erlaß vom 9. Mai 1916 — III 3453 — Allgemeine Verfügung III/33 —);

Abgabe von Winterfutterreisig und Futterlaub nach den Erlassen vom 24. Januar 1918 — III 374/I A III e — Allgemeine Verfügung III/11 —, vom 8. Februar 1918 — III 1070/I A III e — Allgemeine Verfügung III/16 — und dem Merkblatt vom 21. März 1918 — III 2382, und zwar Futter-, Frischlaub und Frischlaubreisig zur Selbstwerbung auf Erlaubnisschein — 0,50 ℳ für die ganze Familie oder nach Raummetern — 0,10 ℳ je Raummeter — bzw. ohne Entgelt, wenn die Entnahme, wie bei Säuberungen, Grenzaufhieben und dergl., forstwirtschaftlichen Zwecken dient (Erlasse vom 11. April 1916 — III 2475/I A III e 11 934 — Allgemeine Verfügung III/25 — und vom 16. Juni 1917 — III 4828, I A III e — Allgemeine Verfügung III/82; der Erlaß vom 21. März 1918 — III 2410/I A III e — Allgemeine Verfügung III/46, welcher die allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1918 — III, 374 aufhob, galt nur für das Rechnungsjahr 1918;

Abgabe von Farnwurzeln als Schweinefutter (Erlaß vom 22. März 1916 — III 2038 — Allgemeine Verfügung III/19), wo danach Begehr sein sollte.

Ich weise noch hin auf die Verwertung von Schilfrohr, das jung, vor der Blüte, ein sehr gutes Futter gibt. Die Bedingungen der Abgabe sollen diese möglichst erleichtern und sind von den Regierungen selbständig festzustellen. Die Verordnung vom 26. Februar 1918 (Reichsgesetzbl. 95), welcher meiner Verfügung vom 31. Januar 1918 — I A II e 3061, II, III — entsprach, ist unter dem 4. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. 147) aufgehoben.

Braun.

An sämtliche preußischen Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zu aktiven Offizieren beförderte Forstversorgungsberechtigte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3840.

Berlin W 9, 4. April 1919.

Im Einverständnis mit der Inspektion der Jäger und Schützen bestimme ich, daß Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn, welche während des Krieges zu aktiven Offizieren befördert worden sind, bis auf weiteres in der Laufbahn verbleiben können. Ihr Forstversorgungsschein behält also Gültigkeit, wenn nicht ausdrücklich auf ihn verzichtet wird. Ein Anwärter, welcher den Schein ausnutzen will, hat aber auch alle mit der Fortsetzung der Laufbahn verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Eine Beschäftigung gegen Gebührnisse und die Anstellung im Forstdienste kann jedoch erst erfolgen, wenn der betreffende Offizier entweder den Abschied genommen hat oder zur Reserve oder Landwehr überführt worden ist. Bis dahin kann auf Wunsch Beschäftigung ohne Gebührnisse in Frage kommen, wenn der Truppenteil Urlaub dazu erteilt.

Im Auftrage: v. d. Busſche.

An a) die Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen,
b) die Hofkammer der ehemaligen Königlichen Familiengüter in Charlottenburg.

Käufliche Überlassung von staatlichen Holzbodenflächen.

Allgemeine Verfügung Nr. III/57 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Tgb.-Nr. III 4467.

Berlin W 9, 14. April 1919.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart verdienen die zahlreich einlaufenden Gesuche um käufliche Überlassung von staatlichen Holzbodenflächen, die der landwirtschaftlichen Benutzung und der Aufteilung in Kleinbesitz zugeführt werden sollen, jedes zulässige Entgegenkommen. Dabei bedarf aber die Frage, ob die gewünschten Flächen sich zur dauernden landwirtschaftlichen Benutzung ihrer Beschaffenheit und Lage nach eignen und ob sich die Kosten der Umwandlung in wirtschaftlich erträglichen Grenzen halten, der sorgfältigsten Prüfung.

Wo diese Frage nicht ohne jeden Zweifel bejaht werden kann, empfiehlt sich, ihre Beantwortung von dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen oder der zuständigen Landwirtschaftskammer abhängig zu machen und von dem Gutachter auch ein Urteil über den landwirtschaftlichen Ertragswert der Fläche einzufordern.

Die Regierungen werden gleichzeitig ermächtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu verausgaben und bei Kapitel 2 Titel 31 der dauernden Ausgaben zu verrechnen.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 55 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4590.

Berlin W 9, den 18. April 1919.

Nachdem durch Bestimmung der Preußischen Staatsregierung (Staatsministerium) vom 24. März 1919 eine besondere Anweisung über die Bildung

von Beamtenausschüssen ergangen ist, bestimme ich für den Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse nach Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Beamtenvereine: des Vereins Preußischer Staatsoberförster und des Vereins Preußischer Staatsförster:

a) Für jede Oberförsterei ist aus den Betriebsbeamten ein Vertrauensmann zu wählen. Wählbar ist jeder Betriebsbeamte der Oberförsterei, der sich in einer planmäßigen Stelle befindet, wahlberechtigt jeder Betriebsbeamte, der mindestens volle drei Kalendermonate in der Oberförsterei tätig ist. Ein Beamter, der wegen grober Dienstverfehlungen in den beiden letzten Wirtschaftsjahren bestraft ist oder gegen den ein solches Verfahren schwebt, kann als Vertrauensmann nicht gewählt werden. In Zweifelsfällen entscheidet darüber die Regierung im Benehmen mit dem Forstbeamtenausschuß des Bezirks.

Gewählt wird für ein Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres. Die erste Wahl findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Erlasses statt und hat Gültigkeit bis zum 30. September 1920 Die Wahl wird in diesem Jahre anberaumt und geleitet durch den dienstältesten Betriebsbeamten der Oberförsterei, später durch den Vertrauensmann. Die Wahl ist persönlich, geheim und unmittelbar und erfolgt durch Zettel — es entscheidet einfache Mehrheit —, bei Stimmengleichheit wird gelost. Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte hat sich in diesem Jahre alsbald nach seiner Wahl, sonst alljährlich kurz vor dem 1. Oktober, dem Oberförster vorzustellen, der seinen Namen der Regierung mitteilt.

b) In jedem Regierungsbezirk bilden der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staats-Oberförster, der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staats-Förster und dessen Stellvertreter den Beamtenausschuß. Die genannten Beamten gehören dem Ausschuß für die Dauer ihrer Stellung in den Berufsvereinen an. Die Mitglieder können sich im Falle einer Behinderung durch von ihnen zu bestimmende andere Angehörige des Bezirksgruppenvorstandes vertreten lassen.

Sollten in einem der Vereine für kleinere Regierungsbezirke keine Bezirksgruppen gebildet sein, so gelten die Vorsitzenden der zu einer Gruppe vereinigten Bezirke als Mitglieder der Beamtenausschüsse beider Bezirke. Solange im Regierungsbezirk Cassel im Verein Preußischer Staats-Förster die Bezirksgruppen Cassel-Ost und Cassel-West bestehen, wird der dortige Beamtenausschuß aus dem Bezirksgruppenvorstand des Vereins Preußischer Staats-Oberförster und den beiden Vorsitzenden der Bezirksgruppen Cassel-Ost und Cassel-West des Vereins Preußischer Staats-Förster gebildet.

c) Für das Ministerium bestimme ich den 1. Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staats-Oberförster und den 1. Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staats-Förster für die Dauer dieser Stellung in den genannten Vereinen zu Vertrauensmännern mit der Ermächtigung, sich erforderlichenfalls durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen.

Alle Vertrauensmänner und die Mitglieder der Beamtenausschüsse versehen diese Ämter ehrenamtlich. Werden sie von den Regierungen oder von dem Ministerium zur Besprechung zusammengerufen, so stehen ihnen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu.

Die Vertrauensmänner und die Beamtenausschüsse haben die Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Beamten und innerhalb der Beamtenschaft zu fördern und bei den Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörde als Vertrauensorgane die Interessen der Beamten behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und zur Vermeidung von Reibungen zu vertreten. Sie sind dazu berufen und berechtigt, Wünsche und Beschwerden sowohl allgemeiner Art wie auch von einzelnen Beamten bei der Behörde, bei der sie bestellt sind, zur Sprache zu bringen. Die Eingaben und Anträge sind möglichst mündlich zu machen — zur Erleichterung und Beschleunigung ist der Schriftverkehr, soweit angängig, zu vermeiden.

Selbstverständlich bleibt es nach wie vor jedem Beamten überlassen, Wünsche und Beschwerden, die ihn persönlich betreffen, auch ohne Inanspruchnahme des Vertrauensmanns den Vorgesetzten vorzutragen.

Die Oberforstmeister haben nach Benehmen mit den Regierungspräsidenten dem Beamtenausschuß ihres Bezirks vor Erlaß von allgemeinen, den inneren Dienst oder die persönlichen Angelegenheiten der Forstbeamten betreffenden Anordnungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben — handelt es sich um Angelegenheiten, die nur die Forstverwaltungsbeamten betreffen, so genügt die vorherige Berufung des Vertreters dieser Beamtenklasse.

Sinngemäß haben auch die Oberförster mit den Vertrauensmännern ihrer Oberförsterei Fühlung zu halten.

Den für das Ministerium bestimmten Vertrauensmännern wird ebenfalls vor Erlaß allgemeiner grundlegender Anordnungen der vorgenannten Art Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die Vertrauensmänner und Mitglieder der Beamtenausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt werden. Außerachtlassung dieser Verpflichtung berechtigt die Dienststellen, für die sie bestellt sind, sie als Vertrauensleute abzulehnen und die Neuwahl einer anderen Persönlichkeit anzuordnen.

In Einzelangelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, dürfen Vertrauensmänner oder Mitglieder der Beamtenausschüsse als solche nicht tätig sein.

Dieser Erlaß ist von den Oberförstern sofort allen Betriebsbeamten bekanntzugeben. Die Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Abschrift zur Kenntnis.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der preußische Forstmeister Mentz**, Oberförsterei Strelitz (Bezirk Bromberg), ist, wie wir politischen Zeitungen entnehmen, von einem Wilderer ermordet worden. Der Mörder, der die Leiche gleichzeitig ausgeraubt hat, ist ergriffen. Näheres haben wir bis Redaktionsschluß nicht ermitteln können. — Weiter ist in laufender Nummer „Försters Feierabende" berichtet, daß in der bayerischen Pfalz, Forstamt Fischbach, der **Forstassistent Hauck** von Wilddieben erschossen worden ist.

— **Ein Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens** hat sich Mitte April auf Grund einer Zusammenkunft in Erfurt gebildet. Ein Arbeitsausschuß soll die Sammlung aller höheren Forstbeamten Thüringens und die Vorarbeiten für eine voraussichtlich Ende Mai abzuhaltende Tagung in die Wege leiten. Die Vereinsaufgaben sollen sein: Wahrung der Standesinteressen in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Beziehung, Erstrebung neuer Ziele in der Forstwirtschaft, namentlich in volkswirtschaftlichem Sinne, Pflege der Forstwissenschaft und Ausbau des forstlichen Versuchswesens in Thüringen, wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder, die Herbeiführung des Zusammenschlusses aller Forstbeamtenvereine in Deutschland zu einem Reichsforstverband, Verschmelzung der in den thüringischen Staaten vorhandenen Forstverwaltungsbeamtenvereine und geschlossene Mitarbeit beim kommenden Zusammenschluß der thüringischen Staaten. Der vorläufige Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus den Herren: Oberförster Hornschu, Zillbach (Bez. Erfurt), als Vorsitzender; Oberförster Enders, Dermbach (Rhön), als Schatzmeister; Forstmeister Krebs, Zella St. Blasii; Forstmeister Sieber, Ernsee b. Gera; Oberförster Dr. Fischer, Sondershausen; Oberförster Heerguth, Meiningen; Oberförster Redslob, Eisenach-Kreuzburg (Werra); Oberförster Schenk, Kl.-Schmalkalden.

— **Noch ein Wort zur Jagdfrage in den preußischen Staatsforsten.** Alle Kollegen, die geneigt sind, eine Verpachtung der Jagden in den Staatsforsten vorzuschlagen, möchte ich auf Grund meiner eigenen Erfahrungen ernstlich davor warnen. In einem in der Nähe einer Großstadt, die gleichzeitig Sitz der Regierung war, gelegenen Forstrevier war ich elf Jahre als Forstaufseher angestellt. Die Jagd in diesem Revier war an einen Rittergutsbesitzer und Kommerzienrat, dessen Ländereien an das Revier grenzten, verpachtet worden. Der Jagdpächter hatte meinen Vorgänger als Förster und Jagdaufseher für dieses Revier angestellt. Jährliche Abtriebsflächen von 3 bis 4 ha Größe wurden, nachdem sie drei Jahre zur landwirtschaftlichen Vornutzung verpachtet gewesen waren, mit Eicheln belegt und gaben bei dem schnellen Wuchs in der Flußniederung bald gute Dickungen, die zum Schutze gegen den Wildschaden mit 1,5 m hohen, aus Dornbunden hergerichteten Zäunen (Maschendrahtzäune kannte man damals noch nicht) umgeben wurden. Da die Kulturflächen sich aneinander reihten, entstanden bald umfangreiche Dickungen, die den zahlreich vorhandenen Rehen — ich zählte oftmals 50 bis 60 Stück in einem Sprung — einen sicheren und zu beliebten Standort gewährt hätten, wenn nicht die kilometerlangen Dornzäune ein Hindernis geboten hätten. Diese Dornzäune waren nun selbstverständlich dem Jagdpächter und seinen Bediensteten ein wirklicher Dorn in den Augen; sie waren die Ursache ständigen Haders und Ärgernisses zwischen den Beamten des Reviers und des Jagdpächters. — Trotzdem mit aller Energie die Instandhaltung der Zäune unter Aufwendung sehr erheblicher Kosten durchgeführt wurde, wiesen erstere ständig genügende Beschädigungen und Lücken auf, die den Rehen willkommen waren. Von welcher Seite aus die Mängel an den Zäunen hervorgerufen wurden, überlasse ich dem Urteil des Lesers. Jede Vorhaltung hierüber dem Jagdpächter oder seinen Angestellten gegenüber wurde mit höhnischem Lächeln begrüßt. — Jede Schlagführung wurde von seiten der Jagdherren als Schikane angesehen. Ich erwähnte nicht umsonst den Sitz der Regierung; nämlich der Herr Inspektionsbeamte (Forstrat) unternahm häufig Spaziergänge in das nahegelegene Revier, um sich von dem Bürodienst zu erholen und dabei nach den Rehen zu sehen. — Wo der Herr die meisten Rehe zu finden hatte, wußte er ganz genau. Selten führte ihn sein Weg nach dem Forsthaus, stets aber nach den umzäunten Kulturflächen und dann wieder in die Stadt zurück. — Gelegentlich der nächsten Revierbereisung führte der Herr Forstrat die Forstbeamten gern an die lückenhaften Zäune, und dann blieben unliebsame Auseinandersetzungen nicht aus. — Die aus den geschilderten Umständen sich ergebenden unerquicklichen Verhältnisse will ich mir ersparen, klarzulegen. Eins wird den Leser aber doch noch interessieren, nämlich die Absage des Herrn Forstrats auf eine vom Jagdpächter erhaltene Einladung zur Treibjagd, die lautete: „Ich bin noch nicht verfroren genug, um der Einladung Folge geben zu können". Den Forstbeamten wurde weder ein Rehbock noch ein Hase zum Abschuß freigegeben. Eine Besoldung der Beamten durch den Jagdpächter fand nicht statt. Dagegen wurde den Forstbeamten zur Pflicht gemacht, infolge der häufigen Wilddieberei sich besonders dem Jagdschutz zu widmen. Vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein wurde mir auch als Auszeichnung für besondere Leistung im Jagdschutz ein Ehrenhirschfänger verliehen. Aus Dankbarkeit für den geleisteten Jagdschutz usw. erhielten wir Forstbeamten zu der jährlich stattfindenden Treibjagd mit daranschließendem Essen von dem Herrn Jagdpächter eine Einladung! Diese Schilderungen sollten genügen, um aus ihnen alles entnehmen zu können, was gegen die Verpachtung der Staatsjagden spricht.

Weidmannsheil!

Ein Hegemeister.

Forstwirtschaft.

— **Auftreten des Kiefernspanners in Niederschlesien.** Veranlaßt durch den Artikel in Nr. 47 Jahrgang 1918 teile ich mit, daß hier in Niederschlesien — soweit es mir bekannt geworden ist — der Kiefernspanner in ganz bedeutenden Mengen auftritt. Nach meiner Ansicht hat das

überaus trockene Wetter im Frühjahr der letzten drei Jahre, das beim Auskriechen der jungen Raupen herrschte, daran schuld. Der Frost hat sich besonders im Oktober 1918 bemerklich gemacht, wo in kurzer Zeit größere Nester in Altholzbeständen und Stangenhölzern entweder ganz kahl- oder annähernd kahlgefressen worden sind. Er hat manchen Forstmann sehr überrascht, namentlich in Privatrevieren, in denen es meistens nicht gebräuchlich ist, Probesammlungen abzuhalten.

Leider ist es mir nicht möglich, jetzt schon mitzuteilen, wieviel Flächen infolge des Raupenfraßes abgetrieben werden müssen. Es gibt Leute, die die Hoffnung haben, daß die kahlgefressenen Kiefern wieder austreiben werden, auch wenn sie fast ganz kahlgefressen sind. Das mag wohl bei Beständen, die von der Nonne befressen wurden, der Fall sein, bei den vom Spanner befressenen Kiefern habe ich aber keine Hoffnung. Vielleicht hat ein Fachgenosse über diesen Punkt genaue Erfahrungen, ob z. B. bei einem Bestande auf IV. Bodenklasse 0,8 geschlossen bei 0,8 Kahlfraß noch Hoffnung auf Erhaltung des Bestandes möglich ist. Ich habe im Herbst 1917 in einem Revier auf 140 ha auf Empfehlung des Herrn Professors Dr. Eckstein die Streu entweder verkauft oder zusammenrechen lassen und damit den Erfolg gehabt, daß sich der Spanner auf diesen Flächen nicht vermehrt, aber auch nicht vermindert, sondern sich auf etwa zwölf Stück je Stamm gehalten hat, während auf den andern Flächen seine Anzahl durchschnittlich auf 90 Stück je Stamm gestiegen ist. An den Stellen, wo der Spanner am meisten gefressen hat, sind viele Raupen und auch Puppen so weich geworden, daß man sie mit den Fingern nicht aufheben kann, sie zerfließen förmlich zwischen den Fingern. Hoffentlich liegt hier eine Pilzkrankheit vor. Sehr wünschenswert wäre es, zu wissen, ob sich der Herd einer Pilzerkrankung schnell nach allen Seiten ausbreitet und auch auf gesunde Puppen erstreckt. Manche Forstleute sind wohl der Ansicht, daß dieses nicht der Fall ist und nur Insekten befallen werden, die infolge von Hunger in einen krankhaften Zustand versetzt sind. Bei einer früheren Spanner-Epidemie waren schließlich ungemein viele Tachinen und Vertreter von Ophion lutens vorhanden; diese fehlen jetzt ganz. Jeder Forstmann, der einen Raupenfraß über sein Revier ergehen lassen muß, hat sicher den Wunsch, zu erfahren, ob er von einer Pilzepidemie Rettung des Waldes erhoffen kann, und ob überhaupt eine Pilzkrankheit in seinem Revier vorliegt.

Die Forstakademien werden sicher so reichlich mit Raupen beschickt werden, daß es ihnen nicht möglich sein wird, Untersuchungen in annähernd genügender Weise vorzunehmen. Wäre es der Schriftleitung daher nicht möglich, durch einen belehrenden Aufsatz mit Abbildungen dahin zu wirken, daß die Lokalforstbeamten in den Stand gesetzt würden, selbst mikroskopische Untersuchungen mit Erfolg vorzunehmen? Es wäre jedenfalls eine dankbare Aufgabe, die reichlichen Dank ernten würde. Apparate stehen bei den Fleischbeschauern überall zur Verfügung. — Ich habe einen solchen Apparat mit 200facher Vergrößerung benutzt und bei einer Spannerpuppe verdächtige Gebilde gefunden. Hier hat sich der Kiefernspanner von 0,08 Stück im Jahre 1917 auf 0,2 Stück im Jahre 1918 vermehrt.

Stadtforst Polkwitz, Niederschlesien, im Januar 1919. Oberförster Riedel.

Bemerkung der Schriftleitung. Wir haben vorstehende Mitteilung Herrn Professor Dr. Wolff in Eberswalde vorgelegt und ihn um eine Äußerung ersucht. Der freundlichst zur Verfügung gestellte Artikel wird in einer der nächsten Nummern folgen.

— **Anpflanzung von Obstbäumen seitens des Staatsforstbeamten.** Die kleine Mitteilung in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" über Anpflanzung von Obstbäumen auf dem Dienstlande darf nicht unwidersprochen bleiben. Der Schlußsatz ist unrichtig, denn nach der Dienstinstruktion geht der Baum sofort nach der Pflanzung in das Staatseigentum über. Die Regierung besitzt also das weitere Bestimmungsrecht, und der Oberförster hat die Pflicht, die sachgemäße Pflege der Bäume zu überwachen. Die Anpflanzung auf Staatskosten nach dem Ministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1913 kommt nur bei größeren Anlagen in Frage; um aber die Obstbaumzucht zu heben — die Notwendigkeit hat sich besonders im Kriege fühlbar gemacht —, müßten auf allen Dienstländereien Obstbäume nach Möglichkeit gepflanzt und die älteren Anlagen ergänzt werden. Das kann von dem Stelleninhaber nicht erwartet werden, weil dieser keinen Nutzen davon hat, denn bei Hochstämmen kommen in den ersten 15 Jahren die Anlage- und Pflegekosten nicht heraus. Wenn ein Beamter wirklich, was bei der späten Anstellung nicht zu erwarten ist, noch einige Jahre länger auf der Stelle verbleibt, dann zieht er doch fort, wenn die Bäume anfangen einen Ertrag zu liefern; er übergibt dann dem Nachfolger ohne jede Entschädigung eine wertvolle Obstbaumanlage. — Ich bin der Meinung, die Obstbaumpflanzungen sollten nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in den Kulturplan aufgenommen werden. Die Forderung von 3½% Zinsen ist ungerecht, weil, wie schon gesagt, in den ersten 15 Jahren kein Ertrag zu erwarten ist; der jeweilige Stelleninhaber muß also für Geld Zinsen bezahlen, von dem er keinen Nutzen hat. Wenn, wie zu erwarten ist, nach der neuen Dienstanweisung das Dienstland als Pachtland behandelt wird, dann wird der Pachtpreis sich bei Dienstländereien mit ertragreichen Obstanlagen, den Einnahmen entsprechend, höher stellen, wodurch dann auch die Anlagekosten verzinst werden. Die Förderung des Obstbaues mit allen Mitteln ist Pflicht der Staatsregierung. Diese sollte besonders auf allen Staatsländereien geschehen, und nicht zuletzt auf den Forstgehöften, durch umfangreiche Anlagen; dann aber auch bei Privaten durch besondere Anregungen und Prämien. Hees, Quint.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 39. **Besoldung und Kriegsteuerungsbezüge der Forsturlauber. Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Gewährung der Dienstprämie.** 1. Ich bin am 1. Oktober 1903 als gelernter Jäger bei einem Jäger-Bataillon eingetreten und war bei Kriegsausbruch etatmäßiger Feldwebel. Den Forstversorgungsschein erhielt ich im Herbst 1912; da ich von der Regierung nach Erlangung desselben nicht zur forstlichen Beschäftigung einberufen werden konnte, mußte ich mich entschließen, zwölf Jahre aktiv zu dienen, und ich beabsichtigte, das mir zustehende sechsmonatige Forstkommando am Schluß meiner Dienstzeit zu nehmen. Infolge des Krieges konnte ich erst jetzt mein Kommando nehmen. Ich wurde am 17. September 1918 von der Regierung, bei der ich notiert bin, zu diesem Zweck einberufen. Auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung für den Forstschutzdienst vom 1. 10. 05 beziehe ich während

der Dauer des Kommandos die Friedensgebührnisse vom Truppenteil (Löhnung, Brot- und Beköstigungsgeld, zusammen etwa 80 Mark monatlich). Servis bekomme ich nicht, da ich gezwungen war, meine Sachen in meiner Feldwebel-Dienstwohnung stehen zu lassen, da ich von der Regierung auf eine Stelle gesetzt wurde, wo es mir unmöglich war, eine Familienwohnung zu bekommen und wo ich mir daher eine möblierte Wohnung mieten mußte. Von der Regierung wurden mir nun folgende Bezüge bewilligt: im September monatlich 100 Mark Gehalt, 50 Mark Teuerungszulage, 2,50 Mark Kleidergeld und jährlich 70 Mark Brennholzentschädigung. Am 1. Oktober rückte ich in eine höhere Gehaltsstufe und erhalte seitdem monatlich 117 Mark Gehalt und 36 Mark Teuerungszulage, Kleidergeld und Brennholzentschädigung wie vorher. Ein Vizefeldwebel meiner Kompanie, welcher unter den gleichen Verhältnissen im Bezirk Potsdam auf Kommando ist, welcher aber drei Jahre weniger aktiv diente, bekommt von der dortigen Regierung folgende Bezüge: 110 Mark Gehalt und 40 Mark Zulage monatlich, außerdem eine Teuerungszulage von jährlich 880 Mark und 100 Mark Brennholzentschädigung. Der Kollege bezieht mithin, trotzdem er im Besoldungsdienstalter drei Jahre jünger ist als ich, während des sechsmonatigen Kommandos etwa 450 Mark mehr als ich. Ich bitte nun um gefällige Mitteilung, welche Gebührnisse mir auf Grund meines Besoldungsdienstalters während der Dauer meines Kommandos von der Regierung zu bewilligen sind. Ältere Kollegen hier, mit denen ich über die Angelegenheit sprach, sind wie ich der Ansicht, daß die mir zugebilligten Gebührnisse zu gering bemessen sind. Die vom Truppenteil gewährten Militär-Gebührnisse werden doch in genau gleicher Höhe auch im Frieden gezahlt und sind daher keineswegs als Kriegsteuerungszulage zu betrachten, sondern dürften nach meinem Dafürhalten lediglich dem Zweck dienen sollen, dem meist gegen seinen Willen zum aktiven Dienst gezwungenen Oberjäger bei seinem Übertritt in den Forstdienst einen kleinen Betrag zur Verfügung zu stellen, damit er in der Lage ist, die mit dem Übertritt verbundenen unvermeidlichen Ausgaben für Anschaffung von Uniformen, Stiefeln usw. zu bestreiten. Bemerken möchte ich noch, daß sowohl der Vizefeldwebel wie ich verheiratet sind, aber beide keine Kinder haben. Da der Vizefeldwebel vom Truppenteil sein Servis ausbezahlt bekommt, erhält er von dort Gebührnisse in mindestens gleicher Höhe wie ich. 2. Zu Weihnachten erhielten die Beamten eine einmalige Kriegsteuerungszulage von 500 Mark; ich bekam dieselbe nicht ausbezahlt. Auf meine diesbezügliche Anfrage wurde mir von meinem Vorgesetzten mitgeteilt, daß ich die Zulage wohl aus dem Grunde nicht von der Regierung erhalte, weil ich noch nicht vom Bataillon ausgeschieden sei: Vom Truppenteil habe ich aber die Zulage bisher auch nicht erhalten. Ist nun die Regierung oder der Truppenteil zur Zahlung der Zulage an mich verpflichtet? 3. Nach den bisherigen Bestimmungen erhielten die Unteroffiziere und Oberjäger nach zwölfjähriger militärischer Dienstzeit beim Ausscheiden die Dienstprämie von 1500 Mark ausbezahlt. Ich habe nun Mitte März dieses Jahres bei Ablauf meines Kommandos, zu welchem Termin ich vom Militär ausscheiden will, eine Militärdienstzeit von 15 Jahren 5½ Monaten zurückgelegt. Vom 10. September 1914 bis 28. November 1917 war ich jedoch in englischer Gefangenschaft und dann bis zum 19. Mai 1918 in der Schweiz interniert. Es herrscht nun Unklarheit darüber, ob die Jahre der Kriegsgefangenschaft als Dienstjahre in diesem Sinne mitzählen. Muß mir nun, wenn ich im März dieses Jahres ausscheide, die Dienstprämie von 1500 Mark ausgezahlt werden? Wenn nicht, wie lange müßte ich noch im Militärverhältnis bleiben, um in den Genuß der Dienstprämie zu gelangen?

A,, Feldwebel.

Antwort: Zu 1 und 2. Sie haben von der Zivilverwaltung jährlich zu beanspruchen:

	bis zum 1.10.18	nach dem 1.10.18
Beschäftigungsgelder	1320 M	1410 M
Kriegszulage	480 „	390 „
Brennholzvergütung	80 „	100 „
Dienstkleidungszuschuß	30 „	30 „
	1910 M	1930 M

Außerdem stehen Ihnen, wie jedem Forsturlauber, nach Co 5 der allgemeinen Verfügung vom 10. April 1918 (Preuß. Försterjahrbuch 1917/18 S. 115) die laufenden und dementsprechend auch die einmaligen Kriegsteuerungsbezüge von der Regierung zu, nämlich 880 Mark jährlich und 500 Mark einmalig. Zu 3. Auf Grund des A.-V.-Bl. 1918 Seite 761 Ziffer 1344 ist den Angehörigen des deutschen Heeres die Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit anzurechnen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß eigenes Verschulden vorgelegen hat. Die Dienstprämie von 1500 Mark muß Ihnen, wenn obenstehende Voraussetzung erfüllt ist, gezahlt werden. Im Militärverhältnis brauchen Sie dann nicht länger zu verbleiben.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. August:

Schleiden (Aachen).
Bewerbungen müssen bis zum 10. Juni eingehen.

Katlenburg in Lindau a. Harz (Hildesheim).

Nemonien (Königsberg i. Pr.).
Bewerbungen müssen bis zum 20. Juni eingehen.

Försterstellen Goldgrube und **Seulberg** in der Oberf. Homburg v. d. Höhe sind zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Juni bei der Regierung in Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle o. R. Renshausen in der Oberf. Catlenburg, ausgestattet mit Wohnung und etwas Land, ist zum 1. Juli neu zu besetzen.

Försterstelle Wickenrode (Cassel) ist zum 1. August neu zu besetzen. Bewerbungen bis 25. Mai.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Bornich in der Oberf. St. Goarshausen (Rgbz. Wiesbaden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Die Stelle umfaßt die Waldungen der Gemeinden Bornich, Patersberg, Reichenberg, St. Goarshausen und Reitzenhain, Gesamtgröße 614 ha. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung. Probezeit ein Jahr. Das Gehalt beträgt 1400 M, außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 Raummeter Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigung hierfür von jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt; die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen; das Gehalt steigt von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren

viermal um je 200 M und dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrag von 2500 M. Das Gehalt ist auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt. Bewerbungen sind sofort an die Oberförsterei in St. Goarshausen zu richten.

Forstschutzbeamtenstelle zu Großenhausen (Kreis Gelnhausen) ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle im Nieder-Revier des Stadtforstes Landeck i. Schles. ist bald zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schede, Landforstmeister, ist in den Ruhestand getreten.

Dr. Warmbold, Direktor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim (Württemberg), ist zum Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Borggreve, Oberförster in Nemonien (Königsberg), ist zum Regierungs- und Forstrat befördert und als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Dr. Seydel, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Regierungsrat und Landesoberfischmeister ernannt.

Fiedler, Forstmeister in Zirke (Posen), ist nach Altruppin (Potsdam) versetzt.

Struckmann, Forstmeister in Ibenhorst (Gumbinnen), ist vom 1. Juli ab die Oberförsterstelle zu Regenthin (Frankfurt a. O.) versetzt.

Asche, Forstaufseher in Ziessau, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Barsch, Forstaufseher in Karmine, ist vom 1. April ab als Förster und Forstschreiber in der Oberf. Donnerswalde (Breslau) angestellt.

Benzing, Förster auf Probe in Raboldshausen, Oberf. Neuenstein, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Neuenstein (Cassel) auf Probe übertragen.

Dahlke, Forstaufseher in Elgischewo, Oberf. Drewenzwald, ist vom 1. Juni ab nach Adl.-Briesen, Oberf. Schulzenwalde (Marienwerder), versetzt.

Drösemeyer, Forstaufseher in Sponheim, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Geyer, Forstaufseher in Baake, Oberf. Gahrenberg (Cassel), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Gloede, Förster o. R. in Torgelow, Oberf. Torgelow (Stettin), ist vom 1. April ab zum Forstschreiber ernannt.

Grunewald, Förster auf Probe in Gassen, Oberf. Bieber, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Bieber (Cassel) auf Probe übertragen.

Hoffmann, Förster o. R. in Hannover, Oberf. Hannover (Hannover), ist vom 1. April ab zum planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Jünemann, Förster o. R. in Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist am 1. April zum Forstschreiber ernannt.

Kemnitz, Hegemeister in Wolmirstedt, Oberf. Colbitz, tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Kolkmann, Förster o. R. auf Probe in Hagen (Bez. Bremen), Oberf. Arstedt (Stade), ist vom 1. April ab zum Forstschreiber auf Probe ernannt.

Krüger, Forstaufseher in der Oberf. Bromberg, ist vom 12. Mai ab nach der Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.) einberufen.

Kukla, Förster o. R. in Steinbusch, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), ist vom 1. April ab eine Forstschreiberstelle verliehen.

Kurz, Förster o. R. in Wanfried, Oberf. Wanfried, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Wanfried (Cassel) übertragen.

Kutzner, Förster o. R. in Dedensen, Oberf. Dedensen (Hannover), ist am 1. April zum planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Leitzner, Förster o. R. in Vordamm, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), ist vom 1. April ab eine Forstschreiberstelle verliehen.

Möller, Förster o. R. in Niederaula, Oberf. Niederaula, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Niederaula (Cassel) übertragen.

Redecker, Forstaufseher in Fallersleben, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), ist zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Richter, Förster o. R. in Syke, Oberf. Syke (Hannover), ist am 1. April zum planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Schmidtke, Förster auf Probe in Salmünster, Oberf. Salmünster, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Salmünster (Cassel) auf Probe übertragen.

Schmiedicke, Förster o. R. in Schönebeck, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist am 1. April zum Forstschreiber ernannt.

Scholz, Hilfsjäger in Pflastermühl, Oberf. Pflastermühl, ist vom 15. Mai ab nach Rehberg, Oberf. Rehberg (Marienwerder), versetzt.

Schulz, Forstaufseher in Friedensburg, Oberf. Podejuch (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster auf Probe ernannt.

Staegemeier, Hilfsjäger in Sägewerk Walddorf, ist vom 15. Mai ab als Schreibgehilfe nach Lonkorsz, Oberf. Lonkorsz (Marienwerder), einberufen.

Stenger, Förster und Forstschreiber in Lonkorsz, ist vom 15. Mai ab als Forstschreiber nach Pflastermühl, Oberf. Pflastermühl (Marienwerder), versetzt.

Stecher, Förster o. R. in Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), ist vom 1. April ab zum Forstschreiber ernannt.

Stoll, Forstaufseher, ist als Gemeindeförster auf Probe in Dörth, Gemeindeoberf. Boppard (Coblenz), angestellt.

Wiesemann, Förster o. R. in Ückeritz, Oberf. Pudagla (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Im Rgbz. Marienwerder sind die nachstehenden Förster, und zwar: **Fenner** in der Oberf. Döberitz, **Lade** in der Oberf. Junkerhof, **Blau** in der Oberf. Chotzenmühl, **Koch** in der Oberf. Rehhof, **Lissack** in der Oberf. Landeck, **Gomoll** in der Oberf. Plietnitz, **v. Kolczynski** in der Oberf. Grünfelde, **Manns** in der Oberf. Osche, unter Übertragung der in diesen Oberförstereien einzurichtenden neuen Forstschreiberstellen vom 1. April ab zu Förstern und Forstschreibern ernannt.

Baden.

Weiß, Forstamtmann, ist zum Oberförster und Vorstand des Forstamtes in Salem ernannt.

Hessen.

Am 25. April wurden mit Wirkung vom 1. April zu Forstassistenten ernannt die Forstassessoren:

Brill aus Alsfeld, **Knaf** aus Büdingen und **Reiß** aus Offenbach.

Am 25. April wurden zu Forstwarten ernannt die Forstwart-Aspiranten:

Gonder aus Niederbreitenbach, **Knitz** aus Grießheim, **Lehr** aus Darmstadt und **Menges** aus Groß-Rohrheim.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz II. Kl.: **Sohn,** Hegemeister in Forsthaus Glinke.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

7121. **Bode,** Forstaufseher, Güsen, Post, Magdeburg.
7122. **Schmidt,** Erich, Forstaufseher, Altenplathow, Post, Magdeburg.
7123. **Martini,** Forstaufseher, Burgstall, Post, Magdeburg.
7124. **Schulze,** Forstaufseher, Fredelsloh, Post, Hildesheim.
7125. **Birkenfeld,** Forstaufseher, Neuengronau, Post Altengronau, Cassel-Ost.
7126. **Schmitz,** Hegemeister, Kämmerzell, Post Fulda, Cassel-Ost.
7127. **Köring,** Forstaufseher, Annarode, Post Mansfeld, Merseburg.
7128. **Werner,** Förster, Hammermühle, Post Düben, Merseburg.
7129. **Schraube,** Hegemeister, Rauchhaus, Post Tornau, Merseburg.
7130. **Stolze,** Hegemeister, Sandersdorf, Post Bitterfeld, Merseburg.
7082. **Gansow,** Hegemeister, Bindow, Post Deutsch-Stettkow, Frankfurt.
7131. **Densow,** Förster, Jodgallen, Post, Gumbinnen.
7132. **Großgerge,** Hilfsjäger, Neumühl, Post Schustern, Gumbinnen.
7133. **Reimer,** Hilfsjäger, Brödlauken, Post Carlowalde, Gumbinnen.
7134. **Wirth,** Förster, Uhlenhof, Post Gr.-Schönebeck, Potsdam.
7135. **Schäffer,** Forstaufseher, Rothehof, Post Worsfelde, Potsdam.
7136. **Feuerstack,** Forstaufseher, Zicher, Post, Frankfurt.
7137. **Busse,** Hilfsjäger, Zicher, Post, Frankfurt.
7138. **Wartenberg,** Förster, Tschernsdorf, Post, Frankfurt.
7139. **Richter,** Förster, Rauthenkranz, Post Finkenherd, Frankfurt.

7140. **Schübke,** Revierförster, Tempel, Post Lagow, Frankfurt.
7141. **Nagel,** Forstaufseher, Pribbernow, Post, Stettin.
7142. **Trzeba,** Forstaufseher, Meleschwitz, Kreis Breslau, Breslau.
7143. **Rietschel,** Forstaufseher, Althammer, Post Karlsmarkt, Breslau.
7144. **Hillebrand,** Forstaufseher, Töppendorf, Post Strahlen, Breslau.
7145. **Neumann,** Forstaufseher, Borschen, Post Kunzendorf, Breslau.
7146. **Wilhelm,** Hilfsjäger, Nöhern, Post St. Goarshausen, Wiesbaden.
7148. **Berends,** Hegemeister, Lehnitz, Post, Potsdam.
7149. **Franke,** Forstaufseher, Bergfelde, Post Hohen-Neuendorf, Potsdam.
7150. **Engel,** Georg, Hegemeister, Borgsdorf, Post, Potsdam.
7151. **Laski,** Förster, Birkenwerder, Post, Potsdam.
7152. **Engel,** Albert, Hegemeister, Zühlsdorf, Post Basdorf, Potsdam.
7153. **Schulz,** Hegemeister, Briese, Post Borgsdorf, Potsdam.
7154. **Schulze,** Hilfsjäger, Dingelstedt, Post Halberstadt, Magdeburg.
7155. **Reiß,** Forstaufseher, Ormont, Post Hallschlag, Trier.
7156. **Hoffmann,** Forstaufseher, Neu-Katzkeim, Post Heiligenkreuz, Königsberg.
7157. **Kuhrke,** Förster, Borken, Post Willenberg, Allenstein.
7158. **Keiler,** Hegemeister, Adamsverdruß, Post Puppen, Allenstein.
7159. **Thorun,** Forstaufseher, Friedrichsfelde, Kreis Ortelsburg, Allenstein.
7160. **Krause,** Forstaufseher, Legbond, Post, Marienwerder.
7161. **Rischer,** Förster, Barkriege, Post Landeck, Marienwerder.
7162. **Miethe,** Forstaufseher, Charlottenthal, Post Czersk, Marienwerder.
7163. **Kutzner,** Forstaufseher, Malachin, Post Czensk, Marienwerder.
7164. **Eberstein,** Forstaufseher, Schüttenwalde, Post, Marienwerder.
7166. **Kowalski,** Forstaufseher, Klein-Dunzig, Post Liepgarten, Stettin.
7167. **Höhnke,** Forstaufseher, Jädkemühl, Post Liepgarten, Stettin.
7168. **Nöring,** Förster, Nakel, Berliner Str. 253, Bromberg.
7169. **Schwarzer,** Hegemeister, Mehltheuer, Kreis Strehlen, Breslau.
7170. **Häusler,** Hilfsjäger, Knieczenitz, Post Egersfeld, Oppeln.
7171. **Rüther,** Hegemeister, Blankenrode, Post Westheim, Minden.
7172. **Kaufmann,** Forstaufseher, Lauenberg, Post Markoldendorf, Hildesheim.
7173. **Schoof,** Hegemeister, Weidenhausen, Kreis Biedenkopf, Wiesbaden.
7165. **Kubsch,** Förster, Kasenowsken, Post Gerwischkemen, Gumbinnen.
7201. **Wohlgemuth,** Hegemeister, Brandeck, Post Gatzer, Marienwerder.
7202. **Helmbold,** Hegemeister, Moltkewald, Post Klein-Gatzer, Marienwerder.
7203. **Strache,** Förster, Buchhorst, Post Grünheide, Potsdam.
7204. **Holzhauer,** Forstaufseher, Millienhagen, Post Richtenberg, Stralsund.
7205. **Fuhrmann,** Förster, Herzberg, Post Simmenau, Breslau.
7206. **Hensel,** Förster, Reichthal, Post, Breslau.
7207. **Feicke,** Förster, Reinerz, Post, Breslau.
7208. **Gottschalk,** Hegemeister, Auerbruch, Post Rückers, Breslau.
7209. **Weiß,** Förster, Neu-Wilmsdorf, Post Alt-Wilmsdorf, Breslau.
7210. **Ertel,** Forstaufseher, Heteborn, Post Hetersleben, Magdeburg.
7211. **Körth,** Forstaufseher, Ziegelroda, Post, Merseburg.
7212. **Müller,** Förster, Weinberge, Post Schmiedeberg, Merseburg.
7213. **Ruhe,** Forstaufseher, Schkeuditz, Post, Merseburg.
7214. **Karges,** Förster, Oberndorf, Post, Cassel-Ost.
7215. **Klug,** Hegemeister, Fulda, Petersburgerstr. 11, Cassel-Ost.
7216. **Schumacher,** Offizierstellvertreter, Hersfeld, Post, Cassel-O.
7217. **Wenzel,** Förster, Wüstensachsen, Post, Cassel-Ost.
7218. **Paul,** Hegemeister, Schönstein, Post Jesberg, Cassel-West.
7219. **Tauber,** Förster, Rengershausen, Post Hallenberg, Cassel-West.
7220. **Blöcher,** Hegemeister, Haina, Post Röddenau, Cassel-West.
7221. **Hoffmann,** Forstaufseher, Zechlin, Post, Potsdam.
7222. **Brandt,** Forstaufseher, Neuglobsow, Post, Fürstenberg, Potsdam.
7224. **Schuchardt,** Hegemeister, Buchspring, Post Lagow, Frankfurt.
7225. **Hauck,** Förster, Pottaschhütte, Post Lagow, Frankfurt.
6865. **Specht,** Revierförster, Gauthen, Post Ribben, Allenstein.
7226. **Brandt,** Forstaufseher, Stabigotten, Post, Allenstein.
7227. **Schmalz,** Hilfsjäger, Cadinen, Kreis Elbing, Danzig.
7228. **Urtel,** Revierförster, Warsin, Post Freest, Vorpommern, Stralsund.
7229. **Röhl,** Hegemeister, Seemühl, Post Alt-Zarrendorf, Stralsund.
7230. **Gerlach,** Kurt, Vizefeldwebel, zurzeit Zehdenick, Kreis Templin, Liegnitz.
7231. **Koopmann,** Forstaufseher, Brünninghausen, Post Coppenbrügge, Hannover.
7232. **Gießler,** Forstaufseher, Feggendorf, Post Lauenau, Hannover.
7233. **Liepe,** Hegemeister, Zellerfeld a. Harz, Post, Hildesheim.
7234. **Striedt,** Hilfsjäger, Zellerfeld a. Harz, Post, Hildesheim.
7235. **Wendeborn,** Förster, Genkenthal, Post Altenau a. Harz, Hildesheim.
7236. **Böhm,** Forstsekretär, Tapiau, Post, Altstr. 51, Königsberg.
7237. **Dörr,** Hegemeister, Ahrensdorf, Post Drewitz, Potsdam.
7238. **Franz,** Förster, Kunersdorf, Post Michendorf, Potsdam.
7239. **Kutzer,** Gefreiter, Reitendes Feldjägerkorps, Berlin, Kruppstr. 2, Potsdam.
7240. **Lenke,** Jäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., 1. Komp., Potsdam.
7241. **Masurath,** Jäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., Potsdam.
7242. **Rebenstorf,** Jäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., 5. Komp., Potsdam.
7243. **Schierer,** Oberjäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., 1. Komp., Potsdam.
7244. **Schröder,** Feldwebel, Potsdam, Gardejäger-Batl., Potsdam.
7245. **Schulz,** Anton, Jäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., Potsdam.
7246. **Telle,** Jäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., Potsdam.
7247. **Wudtke,** Oberjäger, Potsdam, Gardejäger-Batl., Potsdam.
7248. **Drömer,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7249. **Schhia,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7250. **Stein,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7251. **Behrens,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7252. **Krug,** Oberjäger, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7253. **Röse,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7254. **Bröse,** Oberjäger, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7255. **Dünow,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7256. **Thomas,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7257. **Rick,** Wilhelm, Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7258. **Fiehn,** Bruno, Vizefeldwebel, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7259. **Brinkmann, I** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7260. **Edelmann,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7261. **Getzschmann,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl. Potsdam.
7262. **Schulz,** Walter, Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl. Potsdam.
7263. **Petermann,** Vizefeldwebel, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Am Donnerstag, dem 22. Mai vormittags 9,30 Uhr, findet im Gasthof „Zur Post" (Labe) in Paderborn eine Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Da äußerst wichtige Angelegenheiten zur Beratung kommen, wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Tagesordnung: 1. Angelegenheiten zur Geschäftsordnung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Antrag der Ortsgruppe Münster, betreffend Revierförsterprüfung. 4. Durchberatung des Entwurfs der neuen Förster-Dienstanweisung. 5. Verschiedenes. Die Ortsgruppen werden ersucht, mindestens einen Vertreter zu entsenden; ebenso die jetzt noch abseits stehenden Kollegen, ihren Beitritt zum Verein zu erklären.

Der Vorsitzende: Gleim.

Stettin. Am Mittwoch, dem 21. d. Mts., vormittags 11½ Uhr, findet in Stettin im „Pschorrbräu", Falkenwalder Straße 129, eine Vertreter- und Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Wahl eines Bezirksgruppen-Schatzmeisters und dessen Stellvertreters. 2. Berichterstattung über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 3. Vorlage und

Beratung der neuen Försterdienstanweisung. 4. Erhöhung des Bezirksgruppen-Beitrages. 5. Erhöhung der Reisekosten und Tagegelder für die Vertreter und Mitglieder des Vorstandes. 6. Antrag der Ortsgruppen Swinemünde und Misdroy, betreffend Bildung von Beamtenausschüssen. 7. Beitritt der Bezirksgruppe zum Provinzial-Beamtenbund. 8. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Wegener.

Ortsgruppen:

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 31. Mai, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in Trendelburg. Tagesordnung: 1. Kassenprüfung, 2. Vertrauensmänner, 3. Vorstandswahl, 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 25. Mai, Punkt 12 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung im Hotel Horn in Ortelsburg mit nachfolgender Tagesordnung statt. 1. Besprechung über die am 3. d. Mts. in Ortelsburg stattgefundene Bezirksgruppenversammlung. 2. Neuwahl eines Ortsgruppenvorsitzenden (Kollege Hennig hat den Vorsitz niedergelegt). 3. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das vollzählige Erscheinen der Mitglieder Ehrensache.

Desens, 2. Vorsitzender.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Bezirksgruppen-Versammlung am 3. Mai in Ortelsburg war recht zahlreich besucht. Die Zahl der anwesenden Mitglieder konnte auf 80 geschätzt werden. Sämtliche Ortsgruppen waren vertreten. Es ist das ein Beweis dafür, wie sich der Vereinsgedanke durchsetzt. Aber doch bleibt immer noch sehr viel zu tun, und der Gedanke, daß der Besuch der Versammlungen Pflicht ist, muß noch mehr Allgemeingut werden. Die Neuwahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Förster Linck, Alt-Ramuck, 2. Vorsitzender: Förster Lukatis-Friedrichsfelde, Schriftführer und Schatzmeister: Forstaufseher Voges-Lindendorf, Stellvertreter: Forstaufseher Lehmann, Neu-Ramuck, Beisitzer die Herren: Hegemeister Weis, Alt-Jablonken, Hegemeister Kowalewski-Uszanek, Hegemeister Arnswald-Jaschkowen. — Es waren die folgenden Anträge eingebracht und wurden zum Beschluß erhoben: 1. Der Vorsitzende des Hauptvereins wolle unverzüglich Schritte tun, die die Bildung von Beamtenausschüssen sicherstellen, dergestalt, daß bei der Zentralforstverwaltung und den Bezirksregierungen diese Ausschüsse aus drei gewählten Mitgliedern des Försterstandes bestehen, die bei allen Fragen, die die Forstbetriebsbeamten berühren, mitberatend tätig zu sein haben. 2. Der Vorsitzende des Hauptvereins wolle sofort bei den maßgebenden Stellen dahin vorstellig werden, daß sämtliche Forstlehrlinge, die einen Forstunterricht nicht genossen haben, schleunigst Forstunterrichtskursen zugeführt werden. 3. Der Vorsitzende des Hauptvereins wolle unverzüglich persönlich beim Herrn Kriegsminister die schleunige Herausgabe einer Verfügung erbitten, daß bei Auflösung der alten Militärverbände und ihrer Überführung in die Reichswehr sämtliche Bestimmungen, die eine Verbindung des Forstdienstes mit dem Militärdienst zum Gegenstande haben, außer Kraft gesetzt werden. 4. Es sind Schritte zu tun, die eine Anstellung und Versetzung der Forstbetriebsbeamten durch den ganzen Staat ins Auge fassen. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bezirksgruppe Pommern. (II).

Am Himmelfahrtstage, Donnerstag, dem 29. Mai 1919, findet in Stettin eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Versammlungslokal, Stunde und Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Jagdhaus Schönfeld, 5. Mai 1919.
Der stellvertretende Vorsitzende:
Volgmann.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt. (XVI).

Am Sonntag, dem 1. Juni, findet von vormittags 10 Uhr ab in der Reichshalle zu Magdeburg eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung über die Tätigkeit des Försterausschusses in der Versammlung am 11. und 12. April zu Berlin.
2. Besprechung über Vereinsangelegenheiten.
3. Besprechung über die Aufzucht von Forstpflanzen für das eigene Revier.
4. Besprechung über Ort und Zeit der nächsten Versammlung.

Forsthaus Schlagenthin, 3. Mai 1919.
Wegener, Vorsitzender.

Bericht über die Tagung des weiteren Vorstandes und der Ausschüsse.

Am 11. April 1919 haben folgende Ausschüsse getagt: 1. der Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen; 2. der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und 3. der Ausschuß für Abfassung von Dienstverträgen. Außerdem ist an diesem Tage auch noch, wie bereits in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt, der Försterausschuß zusammengetreten.

Die Vorstandssitzung selbst hat am 12. April 1919 von vormittags 10 Uhr ab im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg stattgefunden. Zu dieser Sitzung waren außer den Mitgliedern des weiteren Vorstandes auch die Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen eingeladen und zum größten Teil erschienen; ebenso haben auch die Mitglieder des Försterausschusses der Sitzung beigewohnt.

Teilgenommen haben außer einem Mitgliede des engeren Vorstandes: 5 Waldbesitzer, 1 außerordentliches Mitglied, 19 Forstbeamte und 11 Mitglieder des Försterausschusses sowie der stellvertretende Schatzmeister, Ökonomierat Grundmann.

Die Tagesordnung ist in folgender Weise erledigt worden:

1. Bericht über den Stand des Vereins und besonders wichtige Vorkommnisse im Vereinsleben. Berichterstatter Forstrat Dr. Bertog gab nach der Eröffnung der Versammlung einen Überblick über die Mitgliederbewegung im Jahre 1918. Am Schlusse des Jahres 1917 waren vorhanden 2992 Mitgl.
Im Laufe des Jahres 1918 sind eingetreten . . . . 230 „
zusammen . . . 3222 Mitgl.

Im Jahre 1918 sind ausgeschieden	26 Mitgl.	
Gestrichen gemäß § 5 der Satzungen	5 „	
als gefallen gemeldet ...	11 „	
gestorben	29 „	71 „
verbleiben		3151 Mitgl.
In dieser Zahl enthalten sind aber ..		590 „
die mit den Beiträgen seit 1917 und länger im Rückstande sind und von denen es zweifelhaft erscheint, ob sie noch als Mitglieder zu betrachten sind. Nach Abzug dieser Mitglieder verbleiben im ganzen		2561 Mitgl.
davon sind Waldbesitzer ..	222	
und außerordentliche Mitglieder	99	321 „
Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt somit:		**2240**

Als im Kriege gefallen sind uns im ganzen gemeldet: 102 Mitglieder.

Nach Erledigung einiger kleinen Fragen wurde nun zuerst die Beratung des Punktes 14 vorgenommen, des wichtigsten, der sich auf der Tagesordnung befand. Er lautete: Die Einwirkung der Umgestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse während der neuesten Zeit auf die Lage der Privatforstbeamten. Diese Beratung hat nicht weniger als vier Stunden in Anspruch genommen, wobei alles gründlich durchgesprochen wurde. Ein förmlicher Beschluß konnte in der Vorstandssitzung aus folgenden Gründen nicht gefaßt werden: Die Erfüllung eines Teiles der Wünsche erfordert Änderungen der Satzungen des Vereins, die nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden können. Die Regelung der Gehaltsfrage setzt ferner Verhandlungen zwischen den Beamten und den Vertretern der Waldbesitzer voraus, die erst demnächst eingeleitet werden sollen. Das Wesentlichste über diese Verhandlungen ist in den Punkten 2 bis 6 des vorläufigen Berichtes über die Tagungen der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes auf Seite 203 der Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" enthalten.

Es folgt nun Punkt 2, Rechnungsabschluß für 1918. Berichterstatter Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach. Das Jahr schloß mit einer Einnahme von .... 27232,73 *M*
Demgegenüber war eine Ausgabe von 21492,88 „
mithin ist ein Überschuß vorhanden von 5739,85 *M*

In beiden Beträgen sind aber die durchlaufenden Posten für die „Deutsche Forst-Zeitung" und das Versicherungsamt mit zusammen je 4665 *M* sowie in der Ausgabe noch ein Betrag von 6000 *M* enthalten, der für die 9. Kriegsanleihe gezeichnet ist. Der Abschluß kann als recht gut bezeichnet werden. Der Kurswert des in Papieren angelegten Vereinsvermögens betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 27820 *M*.

3. Haushaltsplan für 1919. Auch hierüber berichtet Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach. Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe mit 30400 *M*. Die steigenden Anforderungen an den Verein zwingen dazu, auf eine Vermehrung der Einnahmen hinzuwirken. Bevor aber eine allgemeine Erhöhung der Mitgliederbeiträge zu beschließen wäre, soll erst noch der Versuch gemacht werden, eine Vermehrung der Einnahmen dadurch herbeizuführen, daß die Vereinsmitglieder auf genaue Beachtung des § 7 Absatz 1 Nr. 2 hingewiesen werden, wonach der Jahresbeitrag bei einem steuerpflichtigen Einkommen von über 2000 *M* mindestens 8 *M* beträgt.

4. Beschlußfassung über Verwendung des Kriegsunterstützungsfonds. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann. Der Fonds hat zurzeit eine Höhe von 8549,59 *M*. Hiervon sollen zunächst 1549,59 *M* zurückgelegt werden, um als Beiträge zu dem Marburger Jägerheim für die nächsten Jahre Verwendung zu finden. Der Rest von 7000 *M* wird der Forstlehrlingsschule Templin überwiesen, um hieraus Stipendien für Söhne solcher Vereinsmitglieder zu bilden, die im Kriege gefallen sind.

5. Herausgabe eines Jahrbuches 1919. Berichterstatter: Ökonomierat Grundmann. Die erhebliche Veränderung in der Zahl und in den Wohnorten der Mitglieder erfordert dringend die Herausgabe eines neuen Jahrbuches. Nach den vorliegenden Berechnungen wird der vom Verein zu tragende Teil der Kosten sich auf 4000 *M* belaufen. Alle Mitglieder, die die Försterprüfung im Verein bestanden oder die Forstlehrlingsschule in Templin besucht haben, sollen besonders kenntlich gemacht werden.

6. Erhöhung des Abonnements für das Vereinsorgan. Auch hierüber berichtet Ökonomierat Grundmann. Die gewaltige Steigerung der Preise für Papier und Druck lassen die Erhöhung des Abonnements für Vereinsmitglieder auf 10,50 *M* für das Jahr 1919 ganz unabweisbar erscheinen; die Versammlung erklärt sich damit einverstanden. Auf die für 1919 bereits erhobene Zeitungsgebühr von 7,20 *M* ist also noch ein Nachschuß von 3,30 *M* zu leisten, den die Versandstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zum 1. Juli einzuziehen ermächtigt wird.

7. Abhaltung einer Mitgliederversammlung 1919. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog. Die Notwendigkeit dieser Versammlung wird allgemein anerkannt. Sie soll im August laufenden Jahres in einer Stadt Niederschlesiens, voraussichtlich in Liegnitz, stattfinden.

8. Ersatzwahlen für Vorsitzende von Bezirksgruppen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog. Wegen der großen Aufgaben, die demnächst an die Bezirksgruppen herantreten, werden diese ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß sie im Bedarfsfalle ungesäumt Versammlungen einberufen, um in diesen die nötigen Ersatzwahlen von Vorsitzenden oder deren Stellvertretern vorzunehmen.

9. Die große Anzahl Anmeldungen, zurzeit etwa 40, macht die Abhaltung von zwei Försterprüfungen im Laufe des Sommers 1919 notwendig, von denen die eine in Wartha in Schlesien, die andere in Warstein in Westfalen stattfinden soll.

10. Fortbildungskurse. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach. Um den Vereinsmitgliedern, die wegen Überschreitung der Altersgrenze in der Forstlehrlingsschule in Templin keine Aufnahme mehr finden können, und auch sonstigen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben, sollen demnächst zwei Fortbildungskurse von je fünfmonatiger Dauer („Försterfortbildungsschule") abgehalten werden. Verhandlungen hierüber sind mit der Landwirtschaftskammer Halle im Gange. Voraussichtlich wird der erste Kursus am 1. Juli d. Js. in Neuhaldensleben eröffnet werden können.

Im Laufe des Jahres 1919 sollen auch zwei große forstliche Lehrgänge von je vierwöchiger Dauer stattfinden. Der eine hiervon wird vom 16. Juli ab in Wartha in Schlesien unter Leitung des Forstmeisters Rieger abgehalten werden. Wegen der Abhaltung von kleineren forstlichen Lehrgängen in der Dauer von einigen Tagen wird der

Vorstand mit den Landwirtschaftskammern ins Benehmen treten.

11. Bericht über den Stand der Forstlehrlingsschule Templin. — Berichterstatter: Direktor Jacob. Die Forstlehrlingsschule wird zurzeit von 45 Schülern und 3 Kriegsbeschädigten, die in der Stadt wohnen, besucht. Trotz der Schwierigkeiten, mit denen die Ernährung gegenwärtig verbunden ist, ist es doch gelungen, den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Für das neue Schuljahr haben fast 200 Anmeldungen vorgelegen, von denen jedoch nur die dem Umfang der Schule entsprechenden 45 Schüler aufgenommen werden konnten.

12. Beschlußfassung über die Vordrucke zu Dienstverträgen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog. Über die Form der neu zu druckenden Dienstverträge haben eingehende Verhandlungen in einem Ausschuß stattgefunden, welchem der Berichterstatter, als Waldbesitzer Graf von und zu Westerholt, sowie die Oberförster Joly, Krug und Schwabe angehörten. Der angefertigte Entwurf wurde gutgeheißen und wird demnächst gedruckt.

13. Besprechung über die Lage der aus Polen vertriebenen Privatforstbeamten und der vom Verein in ihrem Interesse unternommenen Schritte. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen. Nach dem Bericht liegen die Verhältnisse recht wenig erfreulich und sind noch ganz ungeklärt. Dem Verein ist es trotz vieler Bemühungen durch schriftliche und mündliche Verhandlungen beim Verwaltungschef Warschau in Berlin nicht gelungen, für seine Mitglieder Vorteile zu erringen. Neuerdings hat sich ein Verein gebildet, der sich Interessen-Gemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen, Eingetr. Gen., nennt und dessen Vorsitzender, Oberförster Mintzlaff, auf Schloß Filehne a. d. Ostbahn wohnt. Hoffentlich gelingt es diesem Verein, für die geschädigten Forstbeamten gute Erfolge zu erzielen.

Am Schluß der Sitzung legte der bisherige Vorsitzende, Forstrat Dr. Bertog, aus den in seiner Erklärung in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" enthaltenen Gründen sein Amt nieder. Forstmeister Schreiber erklärte sich bereit, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung zu übernehmen. Freiherr von Riedesel sprach dem scheidenden Vorsitzenden den Dank des Vereins für die langjährige Leitung des Vereins aus, dem sich Forstmeister Schreiber im Namen des weiteren Vorstandes anschloß, während Förster Pusch den Dank der Mitglieder des Försterausschusses dafür aussprach, daß ihnen Gelegenheit gegeben war, in gemeinschaftlicher Sitzung zum Wohle der Mitglieder zu arbeiten. Der Vorsitzende schloß hierauf um 4 Uhr die Versammlung.

Vom Versicherungsamt.

Angesichts der in der Jetztzeit so ungemein vermehrten blutigen Zusammenstöße der Beamten mit Wilderern raten wir unseren Mitgliedern nochmals dringlichst:

„Schließen Sie, sofern Sie es noch nicht getan, eine Lebens- und Unfallversicherung ab. Tun Sie es, ehe es zu spät ist; bittere Selbstvorwürfe helfen dann nicht mehr."

In allem steht Vereinsmitgliedern das Versicherungsamt mit Rat und Tat gewissenhaft bei. Zu beachten bleibt, daß alle Anfragen vorläufig an unsere Betriebsdirektion in Breslau V, Museumplatz 10 (Herrn Direktor Max Fitschin), zu richten sind.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Die Bildung von Bezirksgruppen haben weiter übernommen:

für den Regierungsbezirk Breslau Herr Forstrat der Landwirtschaftskammer Hertz in Breslau, Landwirtschaftskammer,

für den Regierungsbezirk Oppeln Herr Oberförster Liebel in Neustadt (O.-Schl.).

Ausschuß für Gründung
eines Vereines Preußischer Kommunalforstbeamten.
J. A.:
Oberförster Gebbers in Forsth. Lauenburg i. Pom.

*

Bezirksgruppe Liegnitz.

Versammlung am 18. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr, im Hotel Fürst Blücher zu Bunzlau (Ring).

Tagesordnung:

1. Aufstellung von Richtlinien für das Programm des in der Bildung begriffenen Vereins,
2. Wahl des Gruppenvorstandes.

Um recht rege Beteiligung wird dringend gebeten. Wer Mittagessen wünscht, wolle dies dem Wirt, Herrn Ludwig, bis spätestens 16. Mai mitteilen und wegen Sicherstellung eventl. Nachtquartiere sich mit Herrn Förster Hornig in Zeche bei Bunzlau in Verbindung setzen. Ebendahin sind schriftliche Vorschläge solcher Herren zu richten, die wegen Verkehrsschwierigkeiten persönlich an der Versammlung nicht teilnehmen können.

Der vorläufige geschäftsführende Ausschuß.
J. A.: Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Erfreulicherweise ist ein Teil unserer gestellten Forderungen durch nachstehende Verfügung erfüllt.

Fürstl. Domänen-Kammer.
F. 797.

Arolsen, den 2. April 1919.

Von heute ab tritt an Stelle der Bezeichnung „Forstschutzbeamter" die Bezeichnung „Forstbetriebsbeamter" und an Stelle „Schutzbezirk" „Försterei". gez. Dihle.

An sämtliche Oberförstereien.

*

Ferner sind uns ab 1. 4. 19 die Teuerungszulagen nach preußischem Tarif gewährt, mit der Ausnahme, daß für Dienstland usw. 15 % in Abzug gebracht werden.

Willingen, den 1. Mai 1919.

Querl, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Die Firma **Wilhelm Spangenberg** (Komm.-Ges.), **Berlin**, Zimmerstr. 10, hat nach Rückkehr der Inhaber aus dem Felde ihren Geschäftsbetrieb wieder voll aufgenommen. Nach wie vor ist die Firma bestrebt, ihre Kundschaft durch gediegene Qualität ihrer **Pianos, Flügel und Harmoniums** zufriedenzustellen und rechnet vor allem mit der empfehlenden Wirkung dieses Grundsatzes.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **Hachmeister & Thal** in **Leipzig**, betreffend die Wochenschrift **„Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof"**, worauf wir hiermit besonders hinweisen.

Familien-Nachrichten

Die Geburt einer gesunden

Tochter

zeigen erfreut hiermit an

Königl. Förster **Schmidt** und Frau **Luise**, geb. **Schulz**.

Forsthaus Rohrwiese bei Niekosken. (1093

Dorothea

Heute beschenkte mich mein braves Weib **Gertrud**, geb. **Renner**, mit einem munteren

Töchterlein.

Dies zeigt in dankbarer Freude an

Kindelsdorf, Post Görtelsdorf, Krs. Landeshut i. Schles., d. 8. Mai 1919.

Ferdinand Kramarz, Preuß. Staatsförster.

1125)

Durch einen tödlichen Automobil-Unglücksfall entriss uns der unerbittliche Tod meinen einzigen, guten Sohn, meinen lieben Bruder, meinen treuen Bräutigam, den

Oberveterinär und praktischen Tierarzt

Richard Wegener,

Ritter des Eisernen Kreuzes II. und I. Klasse.

Forsth. Eichhorst und Janowitz, den 16. April 1919.

In tiefster Trauer:

Wegener, Preussischer Hegemeister.
Gretchen Wegener.
Elsbeth Patzer.

1115)

Am 24. April verschied nach langem, schwerem Leiden der

Staatliche Hegemeister

Emil Dams

zu **Forsthaus Demmin**

im 56. Lebensjahre.

Wir betrauern in dem so früh Heimgegangenen einen nimmermüden, lieben und aufrichtigen Kollegen und ein eifriges Vereinsmitglied.

Ehre seinem Andenken. (1081

Die Ortsgruppe Hammerstein des Vereins Preussischer Staatsförster.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: 'Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 25. Mai 1919. 34. Band.

Dienstländereien der Preußischen Staatsförster.

Von einem Mitgliede der Bezirksgruppe Potsdam des Vereins preußischer Staatsförster wird uns folgendes geschrieben: Die Dienstländereien bleiben eine Notwendigkeit für den preußischen Förster. Durch die Eigenart des Försterdienstes und der meisten Försterstellen ist die Landwirtschaft von letzteren unzertrennlich. Wenn es vor dem Kriege Stimmen gab, die die Dienstländereien abgeben wollten, so sind diese wahrscheinlich jetzt eines Besseren belehrt worden. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß wir künftig in einem verarmten Staate leben, und daß der Förster für seine Lebensbedingungen die Ländereien notwendig braucht. Durch die Regulierung der Försterstellen hat man zum Nachteil in die Wirtschaftsverhältnisse der Förster eingegriffen. Es sind dadurch Mittelwirtschaften geschaffen, die, besonders bei den heutigen Preisverhältnissen, nicht lebensfähig zu erhalten sind. Was soll z. B. der Stelleninhaber mit einer Ackerwirtschaft von 2 bis 3 ha anfangen? Um Gespann, Dienstboten und Inventar zu halten, ist es zu wenig, anderseits wird die Lohnbestellung zu teuer; ein Lohngespann kostet heute 30 bis 40 ℳ je Tag. Um den Förster in seiner Wirtschaft lebensfähig zu erhalten, ist es eine zwingende Notwendigkeit, den Regulierungsplan wieder aufzuheben und nachstehend geschildertes Wirtschaftsverfahren einzuführen, das jeder Stelle und jedem Stelleninhaber Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Die Regierung stellt Pachtländereien — keine Dienstländereien — im Höchstbetrage bis zu 20 ha zur Verfügung. Bei Übernahme einer Stelle muß sich der einziehende Förster erklären, wie er wirtschaften will. Werden die Ländereien nicht voll beansprucht, dann wird der Rest von der Regierung verpachtet. Der Pachtpreis wäre nach den heutigen Sätzen festzusetzen. Die Verpachtung der Ländereien seitens der Regierung würde keine Schwierigkeiten nach sich ziehen, weil sie sich in jedem Falle das sechsmonatliche Kündigungsrecht vorbehält. Der Stelleninhaber könnte demnach nach einem gewissen Zeitabschnitt, z. B. nach fünf bis sechs Jahren, seine Wirtschaftsführung ändern. Diese Maßregel ist in Anbetracht der heutigen Preisverhältnisse bei Beschaffung von Vieh und Inventar dringend notwendig. Heute, wo ein Pferd 4000 ℳ, eine Kuh 2000 ℳ, ein neuer Ackerwagen 1000 ℳ kostet, muß dem Förster eine gewisse Bewegungsfreiheit auch hinsichtlich der Landwirtschaft geschaffen werden. In vielen Fällen wird er gar nicht in der Lage sein, anfangs seine Wirtschaft auf großen Fuß einzurichten.

Falls ausreichend Pachtländereien den Stellen nicht zugelegt werden können oder diese sehr minderwertig sind, ist dem Stelleninhaber in Rücksicht auf die vorerwähnte teure Wirtschaftsführung eine erhöhte Stellenzulage zu gewähren. Hierdurch würde gleichzeitig der von allen Förstern sehnlichst gewünschte Ausgleich in den Stellen angebahnt werden. Nur in einem Falle wäre dem Förster die Verpflichtung aufzuerlegen, die Pachtländereien voll zu bewirtschaften, nämlich auf solchen Stellen, die weit von Ortschaften und vom Verkehr abliegen und wo die Ländereien infolgedessen nicht zu verpachten sind. Aber gerade auf solchen vom Verkehr abliegenden Stellen wird der Förster die Ländereien voll bewirtschaften müssen, um selbst zu bestehen und die hier notwendig zu haltenden Wirtschaftskräfte ausnutzen zu können. Die Waldweide ist allen Stelleninhabern auf Wunsch wieder freizugeben.

Nur so wird es möglich sein, die Ungleichheiten in den Försterstellen wenigstens etwas zu beseitigen und jedem Stelleninhaber, namentlich dem Anfänger, die Wirtschaftsführung zu erleichtern.

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1919.*)

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1919 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1919 mehr ℳ	Mithin sind für 1919 weniger ℳ	Erläuterungen
2.		**Ordentliche Einnahmen.**					
	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1919	240 000 000	175 000 000	65 000 000	—	Zu Tit. 1. Mehr infolge des geplanten Mehreinschlages von Holz.
	2.	Nebennutzungen	15 000 000	13 000 000	2 000 000	—	Zu Tit. 2. Mehrertrag aus der Harznutzung.
	3.	Jagd	1 250 000	1 000 000	250 000	—	Zu Tit. 3. Mehr infolge Erhöhung der Wildbrettaxen.
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1919	140 000	124 000	16 000	—	Zu Tit. 4. Mehr infolge der größeren Nachfrage nach Torf.
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	2 000 000	1 000 000	1 000 000	—	Zu Tit. 5. Vgl. die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 13 der dauernden Ausgaben.
	6.	Forstliche Lehranstalten	111 000	111 000	—	—	
	7.	Verschiedene andere Einnahmen (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	2 800 000	2 626 000	174 000	—	Zu Tit. 7. Mehr an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern.
		Summe der ordentlichen Einnahmen	261 301 000	192 861 000	68 440 000	—	
		Außerordentliche Einnahmen.					
	8.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)	2 000 000	2 000 000	—	—	Zu Tit. 8. Mutmaßliche Einnahme im Rechnungsjahre 1919.
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	2 000 000	2 000 000	—	—	
		Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen	261 301 000	192 861 000	68 440 000	—	
		Summe der Einnahme	263 301 000	194 861 000	68 440 000	—	
2.		**A. Dauernde Ausgaben.** **Verwaltung und Betrieb.** **Besoldungen.**					
	1.	33 Oberforstmeister und 85 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 ℳ), einschließlich der ruhegehaltsfähigen Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (1200 ℳ) und der ruhegehaltsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte (600 ℳ bis zu einem Drittel der Zahl der planmäßigen Stellen) (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	826 200	834 300	—	8 100	Zu Tit. 1. **Weniger** a) durch Absetzung einer entbehrlich gewordenen Regierungs- und Forstratstelle in Gumbinnen 4200 ℳ b) nach dem Dienstalter . 3900 „ = 8 100 ℳ. **Aus Nebenämtern** beziehen 1 Oberforstmeister und 9 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 30 bis 900 ℳ, 1 Regierungs- und Forstrat als Lehrer an einer landwirtschaftlichen Lehranstalt 1500 ℳ.

2.	822 Oberförster, davon 78 ohne Revier künftig wegfallend, mit (3000 bis 7200 *M*) . . . . 4 465 500 *M* Hiervon ab für 3 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet werden . . . . 8 100 „ Bleiben 4 457 400 *M* Einzuziehende Oberförsterstellen mit Revier können in solche ohne Revier (künftig wegfallend) nach Bedarf umgewandelt werden. Hierzu: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1650 bis 2700 *M*) Gehalt . . . 5 400 *M* und einer ruhegehaltsfähigen Revierförsterzulage von je 450 *M* . . . 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von . . 900 „ Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung und die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert der Nebenbezüge wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 *M* als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 *M* auf das Gehalt angerechnet.	4 464 600	4 458 000	6 600	—	Zu Tit. 2. Mehr infolge Rücktritts von 4 Oberförstern ohne Revier, die außerhalb des Bereiches der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates Verwendung fanden, in den Staatsforstdienst . . . . 21 600 *M* Weniger nach dem Dienstalter . . . . 15 000 „ Mehr . . . 6 600 *M* 12 Oberförsterstellen mit Revier sind in solche ohne Revier umgewandelt worden. Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1906. Aus Nebenämtern beziehen 107 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1478 *M*, 16 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 120 bis 1800 *M*, 8 für die Beaufsichtigung von Flächen der Heersverwaltung 100 bis 2400 *M*, 2 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentsbezirken 50 und 2500 *M*, 2 als Verwalter von Hofjagdgehegen 300 und 800 *M*, 1 als Badekommissar 750 *M*, 2 als Amtsanwälte 300 und 647 *M*, 2 als Standesbeamte 90 und 200 *M*, 1 als Strandhauptmann 180 *M*, 2 als Deichhauptleute 90 und 600 *M*, 1 als Vorsteher einer Flußräumungsgenossenschaft 200 *M*, 3 als Vorsteher von Wiesenbesserungsgenossenschaften 100 bis 400 *M*, 6 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 150 *M*, 3 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 80 *M*, 3 als domänenfiskalische Kirchenpatronatsvertreter 200 bis 600 *M* und 1 als forstlicher Beirat in Angelegenheiten des Bergfiskus 500 *M*.
3.	111 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten mit (2100 bis 4500 *M*) . . . . (9 Rendanten haben Dienstwohnung.)	391 700	391 700	—	—	Zu Tit. 3. Aus Nebenämtern beziehen 27 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar- usw. Kassen 50 bis 1874 *M*, 9 für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 15 bis 700 *M*, 3 als Amtsanwälte 300 bis 816 *M*, 1 als Rechner einer Wiesenbesserungsgenossenschaft 200 *M*, 1 als Vorsteher eines Schulverbandes 70 *M*, 1 für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtabgaben 367 *M* und 1 als domänenfiskalischer Kirchenpatronatsvertreter 200 *M*.
4.	5400 Revierförster und Förster, davon 1435 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, bis zu 580 Stellen dürfen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden, der Rest der Stellen ist künftig wegfallend, mit (1400 bis 2500 *M*) . . . . 11 798 400 *M* Hierunter 2 Förster, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt werden, unter Vorbehalt jederzeitiger					Zu Tit. 4. Mehr a) nach dem Dienstalter . . . . 86 680 *M* b) zur Bewilligung von 2 Revierförsterzulagen 900 „ 87 580 *M* Weitere 50 forstversorgungsberechtigte, im Forstschreibdienste tätige Anwärter, die 6 Jahre und länger im Besitze des Forstversorgungsscheins sind, sollen zu Forstschreibern ernannt und deshalb von den im Vorjahre bewilligten 235 Försterstellen ohne Revier weitere 50 in planmäßige Forstschreiberstellen umgewandelt werden. Die als künftig wegfallend bezeichneten Försterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1907. Aus Nebenämtern beziehen; Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- usw. Forsten: 21 Revierförster 10 bis 900 *M*, 256 Förster 4 bis 752 *M*, 6 Förster ohne Revier 15 bis 500 *M* und 7 Waldwärter 30 bis 1450 *M*. Für die Beaufsichtigung von Kanälen, Pegeln, Brücken, Wegen, domänen- und militärfiskalischen Flächen, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 8 Revierförster 36 bis 400 *M*, 76 Förster 20 bis 800 *M*, 1 Förster ohne Revier 105 *M* und 2 Waldwärter 30 und 142 *M*. Für Fischereiaufsicht: 1 Revierförster 60 *M*, 110 Förster 10 bis 400 *M*, 2 Förster ohne Revier je 50 *M* und 2 Waldwärter 25 und 90 *M*. Für Wahrnehmung von Posthilfsstellen 2 Revierförster 30 und 100 *M* und 18 Förster 30 bis 750 *M*, als Amts-
	Seite . . 11 798 400 *M*	5 682 500	5 684 000	6 600	8 100	

*) Die sonst üblichen Auseinandersetzungen zum Forsthaushalt 1919 haben wir bereits in Nr. 16 Seite 257 in dem Aufsatz „Die vorläufige Regelung des preußischen Staatshaushaltes für 1919“ gemacht, so daß sich jetzt weitere Erörterungen erübrigen. Die Schriftleitung.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1919 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1919 mehr M	Mithin sind für 1919 weniger M	Erläuterungen
(2.)	(4.)	Übertrag . . . 11 798 400 M Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson. 260 ruhegehaltsfähige Revierförsterzulagen von 450 M . . . . . . 117 000 „ 45 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 M . 60 600 „ Im ganzen 11 976 000 M Hiervon ab . . . . 1 740 „ die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.	5 682 500	5 684 000	6 600	8 100	anwälte 3 Revierförster 150 bis 444 M und 7 Förster 180 bis 492 M, als Standesbeamte 10 Förster 22 bis 250 M und 1 Förster ohne Revier 100 M, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 M, 7 Förster als Gemeindevorsteher 20 bis 150 M, als Vorsteher von Schulverbänden 1 Revierförster 75 M und 25 Förster 25 bis 165 M, 5 Förster für magnetische und Wetterbeobachtungen 25 bis 350 M, für die Führung von Kirchen-, Schul-, Spar- und Krankenkassen 1 Revierförster 60 M, 24 Förster 15 bis 890 M und 1 Forstschreiber 80 M, für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 3 Revierförster 30 bis 100 M und 18 Förster 22 bis 240 M, als Rechner von Räumungsgenossenschaften 2 Revierförster 60 bis 400 M und 3 Förster 20 bis 200 M, als Vorsteher einer Sturmwarnungsstelle 1 Förster 90 M und für Jagdschutz auf Gemeindefeldmarken 15 Förster 50 bis 360 M.
		Bleiben	11 974 260	11 886 680	87 580	—	
		Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem Nebeneinnahmen aus der Jagd und freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung und der Nebeneinnahmen aus der Jagd wird den Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 M und der Wert der freien Feuerung den Waldwärtern mit 75 M als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
	5.	8 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1400 bis 2000 M) . . . . . . 14 800 M 3 Ablage- und Wiesenwärter (sämtlich voll beschäftigt) mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 M . . . . . 4 000 „	18 800	18 800	—	—	Zu Tit. 5. Aus Nebenämtern beziehen 2 Meister für Fischereiaufsicht 30 und 100 M und 1 Wärter als Hafenmeister 480 M.
		Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 M als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
					94 180	8 100	
		Summe Tit. 1 bis 5	17 675 560	17 589 480	86 080	—	

6.	Wohnungsgeldzuschüsse	177 000	174 000	3 000	—	Zu Tit. 6. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	Summe Tit. 6 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.	300 000	300 000	—	—	Zu Tit. 7. Aus Nebenämtern beziehen 2 Forstassessoren für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 145 und 2.0 M.
8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt . .	360 000	360 000	—	—	—
9.	Vergütungen für Forsthilfsaufseher, einschließlich für Stellvertretungen von Forstschutzbeamten, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . . . Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 M erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 M nicht überschritten wird. Die als Schreibgehilfen der Oberförster beschäftigten Forsthilfsaufseher erhalten eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 M.	1 105 000	1 105 000	—	—	Zu Tit. 9. Aus Nebenämtern beziehen 15 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 25 bis 420 M, 8 für Fischereiaufsicht 12 bis 72,50 M, 4 für die Beaufsichtigung von Flächen und Häusern der Heeresverwaltung, Brücken, Wegen und Sturmzeichen 75 bis 240 M, 1 als Standesbeamter 110 M, 4 für die Verwaltung von Gemeinde- und Schulkassen 20 bis 270 M und 2 für Jagdschutz auf Gemeindefeldmarken 50 und 75 M.
10.*)	Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	42 000	—	—	
11.	Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte .	16 000	16 000	—	—	
12.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	166 448	—	—	
13.	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) . Nach **Verwendung** der 1 000 000 M, um die der Fonds **verstärkt worden** ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 ausgegeben werden. — Der am Jahresschlusse nicht ver-	2 000 000	1 000 000	1 000 000	—	Zu Tit. 13. Wie bereits im Vorjahre bemerkt wurde, werden nach dem Kriege außerordentlich viele Oberförster und Förster versetzt werden oder ihr erstes Revier erhalten. Bei den Oberförstern kann auf etwa 600, bei den Förstern auf etwa 1000 Versetzungen gerechnet werden. Die Bedarfssumme ist so bemessen, daß aus ihr unter Zuhilfenahme von Beständen aus Vorjahren etwa 200 Anträge von Oberförstern auf Gewährung eines Vorschusses mit je rund 600) M und etwa 400 Anträge von Förstern mit je rund 3000 M berücksichtigt werden können. Damit es möglich ist, auch Forstassessoren und Forsthilfsaufsehern, die häufig längere Zeit eine Stelle verwalten, auf der der Betrieb einer Landwirtschaft notwendig ist, Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung zu geben, ist die Titelbezeichnung hier sowie bei Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme gegen früher erweitert worden.
	Seite . . .	3 989 448	2 989 448	1 000 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1919 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1919 mehr ℳ	Mithin sind für 1919 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(13)	Übertrag . . .	3 989 448	2 989 448	1 000 000	—	
		wendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe Tit. 7 bis 13	3 989 448	2 989 448	1 000 000	—	
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 ℳ . . . . 288 800 ℳ für Oberförster bis zu 6000 ℳ und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 1400 ℳ . . . . 1 720 580 „ Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 ℳ 37 100 „	2 046 480	2 045 480	1 000	—	Zu Tit. 14. Mehr zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung der beiden verwaltenden Revierförster, die sich als nicht mehr ausreichend erwiesen hat, von 900 bis zu 1400 ℳ. Die Dienstaufwandsentschädigung der abgesetzten Regierungs- und Forstratstelle in Gumbinnen soll unter diejenigen Beamten verteilt werden, die den Dienst in dem aufgelösten Forstratsbezirke wahrnehmen. Der Betrag ist deshalb nicht in Abgang gestellt worden.
	15.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten Kap. 2 Tit. 3 bis zu 2000 ℳ für jeden, für die Forstkassenrendanten in Johannisburg und in Konitz bis zu 2400 ℳ . .	180 200	180 200	—	—	Zu Tit. 15. Die Dienstaufwandsentschädigung der Forstkasse in Johannisburg, Regierungsbezirk Allenstein, mit der 6 Oberförstereien verbunden sind, ist in der bisherigen Höhe von 2000 ℳ auch für Friedensverhältnisse unzureichend. Sie soll auf 2400 ℳ erhöht werden.
	16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 900 ℳ, durchschnittlich 450 ℳ für Revierförster, bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ für Förster 1 402 500 ℳ Stellenzulagen bis zu 300 ℳ, durchschnittlich 100 ℳ, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 ℳ und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 ℳ für Revierförster und Förster, zusammen 470 740 „ Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Waldwärter (einschließlich 3150 ℳ künftig wegfallend) . . . . . . 5 300 „ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Waldwärter . . . . . 1 350 „	1 879 890	1 819 990	59 900	—	Zu Tit. 16. Mehr a) zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für 260 Revierförster, die meistens für 3 Försterbezirke einen großen Teil der Verwaltungsgeschäfte mit zu versehen haben und sich deshalb bei Ausübung ihres Dienstes eines Gespannes bedienen müssen, von durchschnittlich 300 ℳ auf 450 ℳ . . 39 000 ℳ b) für 50 Förster auf planmäßigen Forstschreiberstellen zu Dienstaufwandsentschädigungen . . . . 15 000 „ und zu Stellenzulagen . . . . 5 000 „ c) zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für 4 Revierförsterstellen und 1 Försterstelle . . . . 900 „ = 59 900 ℳ Die als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulagen für Waldwärter erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1900.
	17.	Stellenzulagen bis zu 200 ℳ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	1 730	1 730	—	—	
	18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Forsthilfsaufseher	23 000	23 000	—	—	
	19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 ℳ „ „ B u. C „ „ 1300 „ „ „ D „ E „ „ 1200 „ für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 ℳ „ „ B „ „ 730 „					

	" " C " " 600 " " " D " " 500 " " " E " " 380 " und für Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 ℳ	380 000	380 000	—	—	
	Summe Tit. 14 bis 19	4 511 300	4 450 400	60 900	—	
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.					
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1919 . . .	35 000 000	25 700 000	9 300 000	—	Zu Tit. 20. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Die Ausgabe im Rechnungsjahre 1918 wird voraussichtlich schon 35 000 000 ℳ übersteigen.
21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 600 000 ℳ künftig wegfallend). — (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6)	3 250 000	3 250 000	—	—	Zu Tit. 21. Von dem als künftig wegfallend bezeichneten Betrage von 600 000 ℳ erscheinen 300 000 ℳ zum ersten Male im Haushalte für 1882/83, 300 000 ℳ in dem für 1914.
22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1919 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	3 600 000	3 600 000	—	—	
23*).	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1919	50 000	50 000	—	—	
25*).	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . 5 500 000 ℳ Verbesserung der Forstgrundstücke . . 450 000 " Forstvermessungen u. Betriebsregelungen 50 000 "	6 000 000	6 000 000	—	—	
	Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1919. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Haushalts.)					Zu Tit. 26. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Ausgabe im Rechnungsjahre 1916 = 153 391 ℳ, " " 1917 = 148 979 "
26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1919 und Wildschadenersatzgelder	150 000	121 000	29 000	—	Zu Tit. 27. Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Ausgabe im Rechnungsjahre 1916 = 11 085 ℳ, " " 1917 = 11 705 "
27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1919	14 000	31 000	—	17 000	Zu Tit. 31. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
28.	Reisekosten	110 000	110 000	—	—	Der Durchschnitt für die Rechnungsjahre 1912 und 1913 beträgt . . . . 1 110 294 ℳ,
29.	Umzugskosten	172 000	172 000	—	—	1916 sind 852 919 "
30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1919	400 000	400 000	—	—	1917 . . . 1 224 947 " ausgegeben worden.
31.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto-					Der Mehrbedarf wird in erster Linie dadurch bedingt, daß statt des Warenumsatzstempels nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) von 1 vom Tausend eine Umsatzsteuer nach dem Gesetze vom 26. Juli 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) von 5 vom Tausend für das Kalenderjahr 1919 erhoben wird.
	Seite . . .	45 996 000	39 684 000	9 329 000	17 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1919 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1919 mehr M	Mithin sind für 1919 weniger M	Erläuterungen
		Übertrag . . .	48 996 000	39 684 000	9 329 000	17 000	
		und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	2 000 692	1 110 672	890 020	—	
					10 219 020	17 000	
		Summe Tit. 20 bis 31	50 996 692	40 794 672	10 202 020	—	
		Hierzu: " " 14 " 19	4 511 300	4 450 400	60 900	—	
		" " 7 " 13	3 989 448	2 989 448	1 000 000	—	
		" " 6 . .	177 000	174 000	3 000	—	
		" " 1 bis 5 .	17 675 560	17 589 480	86 080	—	
		Summe Kap. 2	77 350 000	65 998 000	11 352 000	—	
3.		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**					
		Besoldungen.					
	1.	Forstakademien: 2 Direktoren mit je 8300 M . . . 16 600 M 14 Professoren mit (4200 bis 7200 M) 90 600 " 2 Bureau-Assistenten mit (1800 bis 3600 M) . . . . 6 200 " 1 akademischer Gärtner mit (1800 bis 3600 M) . . . . 3 600 " 2 Hausmeister mit (1200 bis 1700 M) 2 840 " Für 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer ruhegehaltsfähige Zulagen . . . . 7 800 "	127 640	126 470	1 170	—	Zu Tit. 1. Mehr nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern bezieht 1 Professor für Vorlesungen an einer Universität 150 M. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 M, ein anderer und 1 Sekretär für die Verwaltung der Akademiebüchereien je 300 M aus Tit. 4.
		Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freie Feuerung.					
	2.	Forstlehrlingsschulen: 4 Lehrer mit (1800 bis 3600 M) . . . . . 3 Lehrer haben Dienstwohnung.	13 200	12 900	300	—	Zu Tit. 2. Mehr nach dem Dienstalter.
		Summe Tit. 1 und 2	140 840	139 370	1 470	—	
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	11 420	11 420	—	—	
		Summe Tit. 3 für sich.					
		Andere persönliche Ausgaben.					
	4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrgängen 400 M und für die Ver-					

Kap.	Tit.	Ausgabe					Erläuterungen
		waltung der Bücherei 300 ℳ, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen Den bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.	57 000	57 000	—	—	
	5*).	Außerordentliche Vergütungen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte	2 400	2 400	—	—	
		Summe Tit. 4 und 5	59 400	59 400	—	—	
		Sonstige Ausgaben.					
	6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 21.)	12 400	12 400	—	—	
	7.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Dienstkleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 ℳ, Amtsunkostenvergütungen 7150 ℳ, Reisekosten 7800 ℳ und Umzugskosten 800 ℳ . . . Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bureaudiener und in den Versuchsräumen der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freie Feuerung.	175 940	175 410	530	—	Zu Tit. 7. Mehr zur Abrundung.
		Summe Tit. 6 und 7	188 340	187 810	530	—	
		Hierzu: „ „ 4 „ 5	59 400	59 400	—	—	
		„ „ 3 . . .	11 420	11 420	—	—	
		„ „ 1 und 2	140 840	139 370	1 470	—	
		Summe Kap. 3	400 000	398 000	2 000	—	
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	5 000 000	4 700 000	300 000	—	Zu Tit. 1. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Ausgabe im Rechnungsjahre 1917: 4 947 386 ℳ.
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 400 000	1 320 000	80 000	—	Zu Tit. 2. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Ausgabe im Rechnungsjahre 1916 = 1 342 633 ℳ, „ „ „ 1917 = 1 430 552 ℳ.
	3.	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	370 000	427 000	—	57 000	Zu Tit. 3. Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Ausgabe im Rechnungsjahre 1916 = 376 709 ℳ, „ „ „ 1917 = 362 535 ℳ.
	4*).	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Ruhegehälter und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—	
		Seite . . .	6 970 000	6 647 000	380 000	57 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1919 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1919 mehr ℳ	Mithin sind für 1919 weniger ℳ	Erläuterungen
(4).	(4.)	Übertrag . . .	6 970 000	6 647 000	380 000	57 000	
	5.	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	128 000	128 000	—	—	
	6*).	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen	60 000	60 000	—	—	
	7*).	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 25] erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	500 000	500 000	—	—	
					380 000	57 000	
		Summe Kap. 4	7 658 000	7 335 000	323 000	—	
		Hierzu: " " 3	400 000	398 000	2 000	—	
		" " 2	77 350 000	65 998 000	11 352 000	—	
		*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap. 3 Tit. 5 sowie Kap. 4 Tit. 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe A. Dauernde Ausgaben	85 408 000	73 731 000	11 677 000	—	
2*).		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**					
	1.	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—	Zu Tit. 1. Für Ablösungen von Wegebauverpflichtungen u. a. stehen Zahlungen in Aussicht. Von der weiteren Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen wird vorläufig abgesehen.
	2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkauf an den Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur	1 200 000	1 200 000	—	—	Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt unter Kap. 1 Tit. 10 (wie im Vorjahre) . . . . 2 000 000 ℳ und unter Kap. 2 Tit. 8 (wie im Vorjahre) . 2 000 000 " Diese . . . . 4 000 000 ℳ übersteigen die Summe von . . . . . . 1 600 000 " die nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um . . . . 2 400 000 ℳ Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon (wie im Vorjahre) je . . . . 1 200 000 ℳ auf die Domänen- und die Forstverwaltung.

	Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts der Domänenverwaltung.)				
3.	Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter . . .	300 000	300 000	—	—
4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben	—	1 000 000	—	1 000 000
5.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	—	300 000	—	300 000
6.	Herstellung von Fernsprechanlagen	200 000	200 000	—	—
7.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse:**) für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte ohne Rücksicht auf die Höchstgrenze 30 000 M, für Oberförster . . . . 490 000 „	520 000	—	520 000	—
8.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten ohne Rücksicht auf die Höchstsätze — für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse	52 000	—	52 000	—
9.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und die Untererheber — für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse	136 000	—	136 000	—
	*) Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.			708 000	1 300 000
	Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 508 000	3 100 000	—	592 000
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	85 408 000	73 731 000	11 677 000	—
			—	11 677 000	592 000
	Summe aller Ausgaben	87 916 000	76 831 000	11 085 000	—
	Abschluß.				
	Ordentliche Einnahmen und dauernde Ausgaben.				
a	Die ordentlichen Einnahmen betragen	261 301 000	192 861 000	68 440 000	—
b	Die dauernden Ausgaben betragen	85 408 000	73 731 000	11 677 000	—
c	Mithin Überschuß im ordentlichen Haushalt (a—b)	175 893 000	119 130 000	56 763 000	—
	Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.				
d	Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	2 000 000	2 000 000	—	—
e	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	2 508 000	3 100 000	—	592 000
f	Mithin Zuschuß im außerordentlichen Haushalt (e—d)	508 000	1 100 000	—	592 000
	Bleibt Gesamtüberschuß	175 385 000	118 030 000	57 355 000	—

Zu Tit. 3. Die weitere Beschaffung von Arbeiterhäusern entspricht einem dringenden Bedürfnisse der Forstverwaltung.

Zu Tit. 4 und 5. Es wird angenommen, daß die bei Kap. 2 Tit. 22 und 23 der dauernden Ausgaben ausgebrachten Mittel mit den bei diesen Fonds sowie bei Kap. 2 Tit. 4 und 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben vorhandenen Beständen aus Vorjahren zusammen genügen werden, die Kosten der Wegebauten zu decken.

Zu Tit. 6. Es ist erforderlich, mit der Herstellung von Fernsprechanlagen zur Erhöhung des Schutzes der Forsten gegen Feuer und zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte fortzufahren.

Zu Tit. 7. Infolge der herrschenden Teuerung reichen die Dienstaufwandsentschädigungen der Regierungsforstbeamten zur Bestreitung der Unkosten, die den Beamten bei Ausführung der notwendigen Dienstreisen erwachsen, nicht aus. Auch die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster sind zur Zeit unzulänglich, da die Kosten für Pferdehaltung, Bureaubedürfnisse usw. gegen früher erheblich gestiegen sind.

Zu Tit. 8 und 9. Die Preise für alle Lebensbedürfnisse, die Gehilfenlöhne, die Kosten für Fuhrwerk zur Wahrnehmung der Holzverkaufstermine, für Heizung und Beleuchtung der Kassenzimmer, für sonstige Bureaubedürfnisse steigen ständig, so daß die Rendanten und Untererheber mit ihren bisherigen Dienstaufwandsentschädigungen und Vergütungen zur Zeit nicht mehr auskommen können.

**) Es erscheint unverständlich, weshalb man nicht auch die Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster erhöht hat, denn auch bei ihnen macht sich die Teuerung in allen Gegenständen geltend, deren Anschaffung aus dem Dienstaufwand bestritten werden soll. Die Schriftleitung.

Über Kiefernspanner-Epidemien.

Von Prof. Dr. **Max Wolff** (Eberswalde).

Massenvermehrungen des Kiefernspanners und mancher anderer Kiefernschädlinge sind in gewissen Waldgebieten, und zwar gerade in unseren typischen „Kiefernheiden", als ein notwendiges Übel zu betrachten, das sich bald in erheblichen, bald in kürzeren Zwischenräumen bemerkbar macht als Folge der einseitigen Bevorzugung der Kiefernkultur. Solange der Forstmann die Erziehung großer, zusammenhängender, reiner Kiefernbestände der hohen Erträge und der relativ einfachen Bewirtschaftung wegen dem Mischwalde vorzieht, solange besonders in Privatforsten oft sehr ausgedehnte Kahlschläge geführt und demgemäß entsprechend umfangreiche gleichaltrige Neukulturen angelegt werden, solange wird man mit diesen Kalamitäten als einem Risiko rechnen müssen, das mit dem Geschäft nun einmal verbunden ist. Und man muß daher vorläufig damit zufrieden sein, daß es möglich ist, in der Mehrzahl der Fälle mit genügender Sicherheit vorauszusagen, wann und in welchem Umfange die Massenvermehrung der Schädlinge eintreten wird, ob ein Rückgang im nächsten Jahre zu erwarten ist und ob, günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, mit einer Wiederbegrünung der befressenen Bestände gerechnet werden kann. Endlich wissen wir jetzt, daß, wo die Beschaffenheit der Streudecke dies gestattet, durch Zusammenrechen der Waldstreu, am besten mit Maschinen (Ehlert'sche Egge und Kranold'scher Grubber), eine wirkungsvolle Bekämpfung der Schädlinge möglich ist.

Voraussetzung für alle diese Berechnungen und Maßnahmen, die die Schädlichkeit des Spanners sehr vermindern, sind sorgfältige jährliche Probesammlungen. Sind diese in Privatrevieren meistens nicht gebräuchlich, so ist dies, soweit es sich um reine Kiefernheiden handelt, ein großer Fehler, der abgestellt werden muß. Alles Nähere findet der Leser ausführlich in meinem Buche: „Der Kiefernspanner (Bupalus piniarius L.)", Berlin, P. Parey, 1913.

Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß der Spannerfraß — weil er ein Spätfraß ist — die Kiefer weniger gefährdet als z. B. der Forleulen- und Spinner-Fraß; daß der Spanner am meisten dadurch schadet, daß er die primäre Ursache heftiger Borkenkäfer-Kalamitäten wird und — dadurch, daß er den Revierverwalter zu übereiltem Abtriebe der oft absolut kahlgefressenen und trotzdem wiederbegrünungsfähigen Bestände verleitet.

Hier spreche ich nicht von Vermutungen oder Hoffnungen, sondern von sicheren Erfahrungen, und kann den alten Ratzeburg'schen Satz nur bestätigen, daß, solange die Knospen und die Triebrinde im Winter noch grün, nicht vertrocknet und tot sind, mit der Wiederbegrünung unter allen Umständen gerechnet werden darf, wenn nur im nächsten Jahre normale Witterungsverhältnisse — also vor allem nicht ungewöhnlich lange Trockenperioden — herrschen und kein erneuter Kahlfraß eintritt.

Ob ein solcher zu befürchten ist, läßt sich mit ausreichender Sicherheit durch die Untersuchung jagenweise gesammelter Puppen feststellen. Dem Ungeübten mögen diese Untersuchungen, schon weil er sich jedesmal die nötigen Instrumente, oft wohl auch solche von unzureichender Güte, beschaffen und zusammensuchen muß, so umständlich erscheinen, daß er zu der Überzeugung gelangt, eine Zentralstelle könne diese Untersuchungen unmöglich „in annähernd genügender Weise" ausführen.

In Wahrheit ist dem nicht so. In Laboratorien, die für solche Untersuchungen speziell eingerichtet sind, machen derartige auf große Fraßgebiete sich erstreckende Arbeiten keine Schwierigkeit. In meinem Laboratorium gehen jährlich im Durchschnitt aus weit über hundert staatlichen und Privatrevieren jagenweise gesammelte Raupen- nnd Puppenmaterialien ein zur Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand.

Der Forstmann, der sich über die in Frage kommenden, teils durch mikroskopisch kleine (Protozoen und Pilze), teils durch mit bloßem Auge sichtbare Schmarotzer (Larven von Raupenfliegen und Schlupfwespen) erzeugten Krankheiten forstschädlicher Schmetterlingsraupen und -Puppen näher unterrichten will, findet den Gegenstand zusammenfassend sehr klar behandelt in: Escherich, „Die Forstinsekten Mitteleuropas", Band I. Berlin, P. Parey 1914.

Er wird aber aus dem Escherichschen Buche sicher die Erkenntnis gewinnen, daß die Sache für den mit der mikroskopischen Untersuchungstechnik nicht vertrauten Praktiker doch nicht so ganz einfach ist, wie er sich das vielleicht vorgestellt hat.

Um die Besetzung der Spannerpuppen mit Tachinen und Hymenopteren-Larven festzustellen, dazu bedarf er allerdings nur einiger Geduld und entsprechender Zeit.

Um dagegen entscheiden zu können, ob Polyederkrankheit oder eine pilzliche Infektion der Spannerraupen und Puppen vorliegt, muß man ein gutes Mikroskop zur Verfügung haben (es kommt vor allem auf das Auflösungsvermögen des Instrumentes an, das aus der höchsten Vergrößerung nicht hervorgeht. Das Instrument muß, wenn es geeignet sein soll, schon mit schwachen Okularen eine mindestens 350 fache Vergrößerung ergeben; die primitiven Mikroskope der Fleischbeschauer, auch wenn sie bis 200 fache Vergrößerung haben, sind völlig ungeeignet für die hier in Frage kommenden Untersuchungen!) und erhebliche Übung in der mikroskopischen Untersuchungstechnik besitzen.

Durch belehrende, wenn auch noch so gut illustrierte Aufsätze diese Übung von dieser Stelle aus zu vermitteln, ist unmöglich. Ich kann nur raten, das Untersuchungsmaterial an eine unserer Forstakademien einzusenden, die jede gewünschte Auskunft über Gesundheitszustand und Prognosestellung erteilen wird.

Aus den Zeichnungen, die Herr Oberförster Riedel, Stadtforst Polkwitz (siehe auch seine Mitteilung Nr. 20 S. 320), eingesandt hat, läßt sich nichts Bestimmtes über die Natur der gefundenen Gebilde entnehmen. Es kann sich um Mycelfäden und Pilzsporen, ebensogut aber auch um Tracheenfetzen und Ölkugeln oder Fettkörperzellen handeln. Tierische Parasiten sind es jedenfalls nicht. Die Polyeder der „Wipfelkrankheit" (um die es sich auch in diesem Jahre in den meisten Spannerrevieren handelt und die nach den Schilderungen des Herrn Oberförsters Riedel offenbar auch in seinem Revier auftritt) sind es nicht, da diese bei nur 200facher Vergrößerung punktförmig klein erscheinen und von Fetttropfen daher nicht (vor allem ohne Anwendung von Farbreagenzien nicht) zu unterscheiden werden.

Die „Wipfel-Krankheit" tritt fast stets im Verlauf einer Massenvermehrung auf, und die erforderliche „Disposition" ist dann augenscheinlich bei fast allen Individuen vorhanden. Infiziert wird der Schädling während seines Larvenlebens, als Raupe. Regen und Wind verbreiten den Erreger im Revier.

Es gibt aber noch eine Reihe anderer Krankheiten der Spannerraupe und Puppe, ja auch solche der Eier. Ich verweise auf mein Buch über den Kiefernspanner und auf Escherichs Lehrbuch.

In der gleichen Weise muß das beim Probesuchen gefundene Kiefernspannerraupen-Material sachkundig untersucht werden, wenn man zu einer zuverlässigen Prognosestellung gelangen will.

Immer ist dabei das Alter des Bestandes und die Kronenbeschaffenheit in Betracht zu ziehen. An sich kann aus der pro Stamm ermittelten Zahl gesunder Raupen noch nicht ohne weiteres auf die Bedrohlichkeit der Kalamität geschlossen werden.

Was ein wüchsiger Bestand mit guter Kronenentwicklung noch aushält, kann einem kümmernden, infolge zu geringer Durchforstung dürftig bekronten schon das Leben kosten.

Ich rate daher, stets den Einsendungen kurze einschlägige Notizen beizufügen.

Hat der Revierverwalter die Prognosestellung für jedes Jagen des heimgesuchten Revierteils in Händen, so kann er es durch entsprechende Abänderung der Hiebspläne erreichen, daß auch dann, wenn eine wirksame Bekämpfung des Schädlings nicht oder nur in beschränktem Umfange möglich ist, ein wirtschaftlich fühlbarer Schaden so gut wie vollständig abgewendet wird. Er wird stets in jenen Jagen hauen, die voraussichtlich ernstlicher heimgesucht werden und in denen also größerer Anfall von Trocknis zu erwarten ist, in den nicht bedrohten aber größere Hiebe unterlassen. So kann, noch dazu bei günstiger Konjunktur, die auch die Verwertung schwacher Sortimente gestattet, der „Schaden" gleich Null werden.

Erwähnen möchte ich zum Schluß noch, daß besonders in pommerschen Fraßgebieten, in denen gar kein nennenswerter Flug in diesem Jahre beobachtet wurde (die Spannerraupen waren im vorigen Herbst in ungeheuren Massen an der Wipfelkrankheit eingegangen), in diesem Herbst die Nadeln grau wurden, so daß die Bestände den Eindruck machten, als seien sie stark vom Kiefernspanner befressen worden. Die Nadeln sind aber in Wahrheit vom Kiefernspanner nur ganz unbedeutend befressen, zeigen mitunter überwiegend das typische Fraßbild (Rinnenfraß) eines der beiden Kiefernblattkäfer (in Betracht kommen: Galeruca pinicola Duft. und Cryptocephalus pini L.).

Welche Art vorliegt, kann ich erst entscheiden, sobald mir die Käfer resp. ihre Larven, die in der Streudecke überwintern dürften, vorliegen.

Sollten die in Frage kommenden Bestände eingehen, so ist das mindestens zum Teil auf Rechnung dieser sekundär in bisher noch nie ähnlich beobachteter, starker Ausbreitung aufgetretenen Blattkäfer zu setzen.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß der Jugendfraß der Raupen des Kiefernspanners ein sehr ähnliches Fraßbild erzeugt. Die Kiefernblattkäfer kommen also nur dort in Betracht, wo sicher keine Eiablage des Kiefernspanners mehr stattgefunden hat.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

18. Sitzung

am Dienstag, dem 6. Mai 1919.

Erste Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 und die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1919.

v. der Osten, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — — Es ist ein ernstes, um nicht zu sagen trübes Bild, das uns der preußische Staatshaushaltsplan in diesem Jahre vor Augen führt. Der Fehlbetrag wird auf nicht weniger als 2,6 Milliarden geschätzt. — — —

— — — Wir sind ein armes Volk geworden — dieser Ausspruch ist schon wiederholt getan worden —, aber ich habe doch den Eindruck, als ob in weiten Kreisen unseres Volkes diese ernste Tatsache noch nicht genügend gewürdigt wird. Wenn wir angesichts dieser Tatsache wirtschaftlich und finanziell ohne schweren Zusammenbruch durchkommen wollen, so gibt es meines Erachtens nur eins: daß der alte Grundsatz der preußischen Finanzwirtschaft: keine Ausgabe, ohne Deckung zu leisten, wieder zu Ehren gelangt, und daß



Sparsamkeit überall, wo es irgendwie möglich ist, als erste Maxime unseres finanziellen Handelns gelten muß. — — —

— — — In unseren Staatsforsten waren früher dank ihrer vorzüglichen sparsamen Verwaltung erhebliche Reserven vorhanden. Diese Reserven sind im Laufe des Krieges in nennenswertem Maße flüssig gemacht worden. Ob heute noch wesentliche Reserven auf diesem Gebiete vorhanden sind, ist mir zweifelhaft. Ich möchte aber meinen, daß immerhin der preußische Staatsforstbesitz noch ein sehr wesentlicher Faktor für unsere zukünftige finanzielle Entwicklung sein wird, und hoffe, daß die Staatsforstverwaltung auf ihrer alten Höhe erhalten werden wird. Dabei möchte ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß auch die größeren Privatforstverwaltungen zum Teil mustergültig gewirtschaftet haben, ja, daß aus einzelnen intelligenten Kreisen dieser Privatforstbesitzer Anregungen für unsere Staatsforstverwaltung gekommen sind, die von ganz ungeheurer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Ich will nur auf den berühmten Plänterbetrieb und ähnliche Dinge hier kurz hinweisen, Zusammenhänge, die kurz vor dem Kriege von der Staatsforstverwaltung eingehend geprüft wurden. Der betreffende Berichterstatter ist leider gefallen; aber ich nehme an, daß seine Berichte der Staatsforstverwaltung vorliegen und sie veranlassen werden, auch ihrerseits diesen Dingen nachzugehen. Sie gipfelten darin, daß eine gut geleitete Privatforst durch die größere Freiheit und die größere Beweglichkeit ihrer Einrichtungen unter Umständen der Staatsforst, die schärfer bürokratisiert ist, überlegen sein kann. Die Zahlen, die damals herausgerechnet wurden, namentlich auch über die steigende Erhöhung der Erträge, der Erträge nicht nur an Geld, sondern vor allem auch an Holz, waren außerordentlich interessant. Vielleicht nimmt der Herr Landwirtschaftsminister Gelegenheit uns diese Dinge in der Kommission mitzuteilen.

Dr. Schmedding, Abgeordneter (Zentr.) — — — Es ist für viele hocherfreulich, daß für Teuerungszulagen für Beamte auf Grund vorläufiger Schätzung der große Betrag von 1100 Millionen ausgeworfen worden ist. Ob die hierfür neuerdings aufgestellten Grundsätze nach jeder Richtung zu billigen sind, steht auf einem anderen Felde; hierüber befindet sich der Staatshaushaltsausschuß augenblicklich noch in der Beratung. — — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

19. Sitzung am Mittwoch, dem 7. Mai 1919. Fortsetzung der ersten Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 und die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1919.

Dr. v. Richter (Hannover), Abgeordneter (D. V.-P.): — — — In dem Etat nehmen zu unserer Freude die **Teuerungs- und Unterstützungszulagen**, die den verschiedenen Kreisen der Beamten gezahlt werden sollen, einen großen Raum ein. Die Notlage der Beamten, namentlich die der mittleren und der unteren Beamten, hat in mancher Beziehung einen Grad erreicht, der im Interesse der Beamtenschaft von der Finanzverwaltung und von der Regierung überhaupt schlechterdings nicht weiter geduldet werden kann. Wir sind dankbar dafür, — wir glauben auch, daß die Beamten es sein werden —, daß durch Erhöhung und Neuregelung der Teuerungszulagen und vor allen Dingen durch Erhöhung der Unterstützungszulagen die Möglichkeit geboten ist, in allen Fällen durch Teuerungszulagen und in besonders harten Fällen durch Unterstützungszulagen zu helfen. Wir werden uns im Ausschuß noch darüber eingehend unterhalten und haben es ja auch schon getan, ob die Klasseneinteilung, die die Regierung für die Abstufung der Teuerungszulagen vorschlägt, gerade sehr glücklich ist. Im allgemeinen ist es furchtbar schwer, solche Grenzen gerecht zu ziehen; nach meiner persönlichen Auffassung und nach meinen Erfahrungen rufen solche Grenzlinien im allgemeinen mehr Unzufriedenheit als Zufriedenheit hervor. Einen Wunsch habe ich aber dabei, nämlich den, daß alle Verschiedenheiten, die nicht klar zutage liegen und auf zwingenden Gründen beruhen, sowohl in diesen Zulagen wie auch in der Löhnung selbst vermieden werden. — — — Nachdem ich schon die Teuerungszuschüsse der Beamten besprochen habe, liegt es mir am Herzen, bei der Besprechung des Haushaltsplanes auch noch ein Wort über unsere **Beamten** überhaupt zu sagen. Der Krieg hat alle unsere Beamten — die höheren, die mittleren, die unteren — in eine sehr schwierige Lage gebracht; er hat namentlich die jüngeren Beamten vor eine fast aussichtslose Zukunft gestellt. In allen Berufen — das ist nicht etwa eine Besonderheit bei den sogenannten höheren Beamten, sondern trifft bei den anderen Beamten geradeso zu — ist die Zeit, während deren sie als Hilfsarbeiter tätig sind, während die Diätare diätarisch beschäftigt sind, die Zeit, während der die höheren Beamten, Assessoren, Baumeister usw. auf etatmäßige Anstellung warten müssen, so ungeheuer lang, daß alle diese Persönlichkeiten eine planmäßige Anstellung, auf die hin sie doch eigentlich erst eine Familie gründen können, erst zu einer Zeit erreichen, die sich vielleicht dem vierten Jahrzehnt nähert. Das sind unter allen Umständen im höchsten Grade ungesunde Verhältnisse. Man müßte sie in den Kauf nehmen, wenn sie unter keinen Umständen zu ändern wären. Sie sind aber nach unserer Auffassung zu ändern, weil sich der Staat jetzt und schon seit langer Zeit leider Gottes vielfach da mit Hilfskräften behilft, wo er nach unserer Auffassung planmäßige Beamte längst hätte anstellen sollen. Das muß nach unserer Auffassung unter allen Umständen aufhören. Wir sind durchaus davon durchdrungen, daß wir keine überflüssigen Beamtenstellen haben können und haben dürfen mit Rücksicht auf unsere Finanzlage; wir sind davon durchdrungen, daß jeder Beamte das Höchste zu leisten hat, was er leisten kann, das heißt also, daß wir irgendeiner Stellung, die den Beamten nicht voll in Anspruch nimmt, nicht genügend beschäftigt, unter keinen Umständen bedürfen. Aber wir sind auch der Ansicht, daß der Staat ebensowenig auf Kosten der Beamten sparen darf, daß der Staat die Stellungen einrichten muß, ohne die er nun einmal eine geordnete Staatsverwaltung nicht führen kann, und daß er in die Stellen, die er zu diesem Zweck notwendig hat, keine Hilfsarbeiter, namentlich auch keine unbesoldeten Hilfsarbeiter, einsetzen darf, sondern daß er planmäßige Stellen schaffen und unter allen Umständen die Beamten mit Gehalt in diese Stellen einsetzen muß. Nur dann wird es möglich sein, der Notlage, wie sie sich allmählich unter der Beamtenschaft herausgestellt hat, wirklich entgegenzutreten.

Ich darf damit zu dem übergehen, was hier schon wiederholt besprochen worden ist und was auch in

der letzten Zeit zweifellos in der Oeffentlichkeit eine gewisse Aufmerksamkeit erregt hat: das ist die Frage der **Besetzung der Beamtenstellen**, insbesondere der Grundsätze der Besetzung gewisser höherer Beamtenstellen, namentlich auch der sogenannten **politischen Beamten**. Ich habe schon früher einmal dargelegt, daß unter der früheren Regierung bei der Auswahl der Verwaltungsbeamten nach meiner persönlichen Ansicht, aber auch nach Auffassung meiner politischen Freunde, nicht immer ohne eine gewisse Einseitigkeit vorgegangen worden ist. — — — Ich bin der Ansicht, daß ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit, auf die politische Anschauung die Tüchtigkeit entscheiden soll. — — — Wir wünschen die freie Bahn jedem Tüchtigen, die Auswahl nach der Tüchtigkeit ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung, nicht aber, wie uns die Gefahr vorzuliegen scheint, ohne Rücksicht auf die Tüchtigkeit oder erst in zweiter Linie die Rücksicht auf die Tüchtigkeit, in erster Reihe die Rücksicht auf die Parteistellung. — — — Ich glaube, daß wir darin einig sein werden — mit Ausnahme vielleicht von einigen wenigen Herren der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei —, daß wir nach wie vor, mögen sich unsere politischen Verhältnisse gestalten, wie sie wollen, auf ein in jeder Beziehung integres, ehrliches, unbestechliches, pflichttreues, fleißiges Berufsbeamtentum Wert legen müssen. Ohne dieses ist nun einmal nach meiner Auffassung eine gute staatliche Verwaltung zum Besten der Bevölkerung nicht möglich. — — — Ich fürchte, daß unsere besten, unsere tüchtigsten Kräfte sich in Zukunft der Beamtenlaufbahn fernhalten werden. Die Beamtenschaft wird aus ihnen keinen Zuwachs erhalten; die Kreise, deren Söhne früher traditionell in das Berufsbeamtentum gingen, werden nicht mehr dahin gehen. — — — Wir haben das als etwas Berechtigtes und als etwas angesehen, worauf wir stolz waren. Denn der preußische Staat zahlte bisher nicht so, daß man dabei reich wurde, und wenn traditionell sich doch Leute fanden, die in dem Wirken als staatlicher Beamter für die Bevölkerung und für den Staat noch eine Ehre und das Höchste sahen, und die bereit waren, auf materielle Vorteile, die sie vielleicht wo anders in sehr viel höherem Maße sich hätten erringen können, zu verzichten, dann darf ich allerdings darauf mit einem gewissen Stolz hinweisen, daß ganze Familien ihre Mitglieder traditionell in den Staatsdienst schicken, und sie sind bisher mit Stolz im preußischen Staate tätig gewesen. An der Blüte des preußischen Staates und des Deutschen Reiches hat der Beamtenstand sein gerüttelt und geschüttelt Maß. — — — Es hat sich, wie dem Herrn Kultusminister bekannt ist, vor längerer Zeit auch ein **Verein sozialdemokratischer Lehrer** gebildet. Ich halte es an sich nicht für wünschenswert, daß bestimmte Beamte sich auch noch politisch organisieren. — — — Nun wird erzählt — auch dagegen ist an und für sich nichts zu sagen —, daß der Kultusminister den Vorstand des Vereins sozialdemokratischer Lehrer empfangen hat, und daß er dabei gesagt hat, er, der Kultusminister, gebe die Zusicherung, daß er aus den Kreisen der sozialdemokratischen Lehrer auch noch Persönlichkeiten in das Kultusministerium berufen werde. — — —

— — — Es ist selbstverständlich, daß, wenn einem politisch organisierten Verein gesagt wird: wir werden von euch welche berufen, und nicht gesagt wird: selbstverständlich werden wir von allen welche berufen, also auch von euch —, so muß das den Eindruck hervorrufen und hat diesen Eindruck in den weitesten Kreisen der Lehrerschaft auch hervorgerufen, das sei einseitig der sozialdemokratischen Lehrerschaft gesagt worden. — — —

— — — Ich nehme ohne weiteres an, daß die sämtlichen Herren Minister, auch die Herren Minister aus der sozialdemokratischen Partei, die Gefahr einer Heranbildung eines charakterlosen und streberhaften Beamtentums doch nicht gering einschätzen werden. Die politische Charakterlosigkeit, in die Beamtenschaft getragen, wäre der Anfang vom Ende, wenigstens eines jeden anständigen Beamtentums. Das ist keine Frage der politischen Anschauung, der politischen Partei, sondern das ist eine Frage der Staatsverwaltung überhaupt. Ein jeder Staat — ob er sozialdemokratisch oder demokratisch ist, ob er Gott weiß wie regiert wird — hat ein Interesse daran — das wiederhole ich —, ein pflichttreues, integres, charaktervolles Beamtentum zu haben, und wer die Axt an diese Grundlage des Beamtentums legt, ohne das meiner Meinung nach ein geordneter Staat nicht bestehen kann, der versündigt sich nach meiner Auffassung an den Grundlagen des Staates. Deshalb bin ich der Ansicht, daß auch eine durch und durch sozialdemokratische Regierung an diesem Problem unmöglich vorübergehen kann. — — —

— — — Die Verhältnisse unserer Beamten geben mir Veranlassung, hierbei mit wenigen Worten — und ich hoffe, dabei in Ihrer aller Namen und Sinn zu sprechen — derjenigen Beamten zu gedenken, die augenblicklich unter ganz besonders schweren Verhältnissen ihren Dienst tun, soweit sie ihn überhaupt noch tun können; das sind unsere preußischen Beamten in denjenigen Landesteilen, die augenblicklich von den Polen besetzt sind. Was diesen treuen preußischen Beamten dort geboten wird, was sie an Entbehrungen, Entwürdigungen und Schwierigkeiten zu tragen haben, das spottet nach den Mitteilungen, die ich bekommen habe, jeder Beschreibung. Sie sind zum Teil einfach auf die Straße gesetzt worden. Sie haben keine Wohnung. Es wird ihnen zum Teil kein Gehalt gezahlt. Aber auch diejenigen, die sich notgedrungen entschlossen haben, dort weiter ihre Tätigkeit auszuüben, sind in schwerer Sorge, was später einmal mit ihnen geschieht. Meine Damen und Herren, ich meine, die Regierung sollte doch ein Wort der Beruhigung haben für die treue, hingebende Arbeit dieser Männer, sie sollte ihnen zum mindesten zusagen, daß, wenn sie jetzt unter diesen besonders schwierigen Verhältnissen und sehr gegen ihren Willen, gezwungen von der harten Not, von der Rücksicht auf ihre Familien, auf ihre Kinder, auf ihren Posten geblieben sind, ihnen dafür jedenfalls die preußische Regierung Anerkennung weiß und daß die Beamten nicht zu befürchten brauchen, daß aus ihrer jetzigen Tätigkeit in Posen, während dort die Polen herrschen, ihnen irgendwelche Nachteile nachher bei uns in Preußen erwachsen könnten. Ich würde das für einen krassen Undank halten. Und ich würde es für selbstverständlich halten, daß die Regierung eine derartige beruhigende Erklärung abgibt, nach der sich, wie mir von den verschiedensten Seiten gesagt wird, diese Beamten geradezu sehnen. — — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

20. Sitzung, Donnerstag, den 8. Mai 1919.

Fortsetzung der ersten Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 und die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1919.

— — — Hirsch, Ministerpräsident: Meine Damen und Herren! Ihr Denken und Fühlen ist in

diesem Augenblick von dem Eindruck beherrscht, den die durch die heutige Morgenpresse bekanntgegebenen Friedensbedingungen auf Sie gemacht haben. Diese Bedingungen stehen zu der am 11. April dieses Jahres gefaßten Entschließung der Landesversammlung im schärfsten Gegensatz. (Sehr wahr!)

Diese Entschließung lautete:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß keinem Friedensvertrage zugestimmt wird, der nicht die Sicherheit dafür bietet,

1. daß er ein wahrer Frieden der Verständigung ist,
2. daß gegenüber den 14 Wilsonschen Bedingungen keinerlei Verschärfung eintritt, insbesondere kein deutsches Gebiet abgetreten wird,
3. daß die Blockade sofort aufgehoben,
4. die schleunigste Rückführung der Gefangenen nach Deutschland festgesetzt und
5. die unverzügliche Räumung der besetzten Gebiete angeordnet wird.

Die Staatsregierung hat sich damals dieser Entschließung der Volksvertretung angeschlossen. Sie steht heute auf dem gleichen Standpunkt und ist der Überzeugung, daß auch die Landesversammlung ihre Ansicht nicht gewechselt hat und nicht wechseln wird. (Sehr richtig!) Von einem Frieden der Verständigung und der Gerechtigkeit ist in den Friedensbedingungen, die nach den der Regierung zugegangenen Nachrichten als authentisch zu betrachten sind, obgleich der amtliche Text noch nicht vorliegt, keine Spur zu finden. (Lebhafte Zustimmung.) Es handelt sich um einen reinen Machtfrieden (erneute lebhafte Zustimmung, aus dem, sollte er je zustande kommen, für unser Vaterland eine kaum verhüllte Sklaverei, für ganz Europa keine Ruhe, sondern nur eine neue Flut von Blut und Tränen entstehen würde. (Lebhafte Zustimmung.)

In diesem ernstesten Augenblicke der preußischen und deutschen Geschichte heißt es vor allem, den Dingen kalten Blutes ins Auge sehen. Die Regierung ruft ihre Mitbürger auf: Schließt die Reihen! Schart euch fest zusammen! Laßt euch nicht zu Unbesonnenheiten hinreißen. Laßt alle Streitigkeiten beiseite! Dafür ist jetzt keine Zeit. (Lebhaftes Bravo!) Wir stehen vor der Frage: Sein oder Nichtsein? (Sehr richtig!) Geschlossen muß sich jetzt das ganze Volk hinter die Reichs- und Staatsregierung stellen, damit diese ihre Aufgabe erfüllen könne, alles zu tun, um den geplanten Gewaltfrieden in einen wirklichen Frieden der Gerechtigkeit umzuwandeln. Das ist nur möglich, wenn das gesamte Volk, dem die Entente das Schlimmste zumutet, was je einem Volke angesonnen wurde (sehr richtig!), nämlich sein eigenes Todesurteil zu unterschreiben (lebhafte Zustimmung), hinter der Regierung steht. Dieser trübeste Tag der deutschen Geschichte muß ein starkes Geschlecht finden. (Lebhafter Beifall.) — — —

— — — Vizepräsident Dr. Frentzel: Ich schlage Ihnen nunmehr vor, in Berücksichtigung dieser Lage die Sitzung abzubrechen und zu vertagen. — — —

— — — Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die sich diesem meinem Vorschlag anschließen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — — — Ich stelle fest, daß dies das ganze Haus ist mit Ausnahme der Mitglieder der unabhängigen sozialdemokratischen Partei. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heimatschutzdienst und Ausbildungszeit der Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III/52 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4057.

Berlin W 9, 12. April 1919.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche freiwillig in Formationen des Heimatschutzes eingetreten sind oder noch eintreten, sollen durch diese für das Vaterland so dringend nötige Betätigung keinen Nachteil für ihre spätere Besoldung erleiden. Die Zeit, in der sie bei den genannten Formationen tatsächlichen militärischen Dienst tun, ist ihnen deshalb für die Bemessung der Besoldung genau so anzurechnen wie die sonstige pflichtmäßige Militärdienstzeit, zu der auch die freiwillige Grenzschutzdienstzeit rechnet. (Zu vergl. die Allgemeinen Verfügungen III/35 für 1918 und III/16 für 1919).

Damit aber auch die sonst für die spätere forstliche Ausbildung der betreffenden Lehrlinge entstehenden Nachteile möglichst gemildert werden, darf die oben gekennzeichnete Dienstzeit im Heimatschutz bei einem Soll an Ausbildungszeit von 730 Tagen bis zu einem halben Jahre und bei einem Soll von 1095 Tagen bis zu einem ganzen Jahre auf die Ausbildungszeit in Anrechnung gebracht werden.

*

Abschrift als allgemeine Bestimmung.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich Münster und Sigmaringen.

Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 53 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts Nr. III 4590.

Berlin W 9, 18. April 1919.

Nachdem durch Bestimmung der Preußischen Staatsregierung (Staatsministerium) vom 24. März 1919 eine besondere Anweisung über die Bildung von Beamtenausschüssen ergangen ist, bestimme ich für den Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse nach Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Beamtenvereine: des Vereins Preußischer Staatsoberförster und des Vereins Preußischer Staatsförster:

a) Für jede Oberförsterei ist aus den Betriebsbeamten ein Vertrauensmann zu wählen. Wählbar ist jeder Betriebsbeamte der Oberförsterei, der sich in einer planmäßigen Stelle befindet, wahlberechtigt jeder Betriebsbeamte, der mindestens volle drei Kalendermonate in der Oberförsterei tätig ist. Ein Beamter, der wegen grober Dienstverfehlungen in den beiden letzten Wirtschaftsjahren bestraft ist oder gegen den ein solches Verfahren schwebt, kann als Vertrauensmann nicht gewählt werden. In Zweifelsfällen entscheidet darüber die Regierung im Benehmen mit dem Forstbeamtenausschuß des Bezirks.

Gewählt wird für ein Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres. Die erste Wahl findet spätestens

vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Erlasses statt und hat Gültigkeit bis zum 30. September 1920. Die Wahl wird in diesem Jahre anberaumt und geleitet durch den dienstältesten Betriebsbeamten der Oberförsterei, später durch den Vertrauensmann. Die Wahl ist persönlich, geheim und unmittelbar und erfolgt durch Zettel — es entscheidet einfache Mehrheit —, bei Stimmengleichheit wird gelost. Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte hat sich in diesem Jahre alsbald nach seiner Wahl, sonst alljährlich kurz vor dem 1. Oktober, dem Oberförster vorzustellen, der seinen Namen der Regierung mitteilt.

b) In jedem Regierungsbezirk bilden der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staats-Oberförster, der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staats-Förster und dessen Stellvertreter den Beamtenausschuß. Die genannten Beamten gehören dem Ausschuß für die Dauer ihrer Stellung in den Berufsvereinen an. Die Mitglieder können sich im Falle einer Behinderung durch von ihnen zu bestimmende andere Angehörige des Bezirksgruppenvorstandes vertreten lassen.

Sollten in einem der Vereine für kleinere Regierungsbezirke keine Bezirksgruppen gebildet sein, so gelten die Vorsitzenden der zu einer Gruppe vereinigten Bezirke als Mitglieder der Beamtenausschüsse beider Bezirke. Solange im Regierungsbezirke Cassel im Verein Preußischer Staats-Förster die Bezirksgruppen Cassel-Ost und Cassel-West bestehen, wird der dortige Beamtenausschuß aus dem Bezirksgruppenvorstand des Vereins Preußischer Staats-Oberförster und den beiden Vorsitzenden der Bezirksgruppen Cassel-Ost und Cassel-West des Vereins Preußischer Staats-Förster gebildet.

c) Für das Ministerium bestimme ich den ersten Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staats-Oberförster und den ersten Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staats-Förster für die Dauer dieser Stellung in den genannten Vereinen zu Vertrauensmännern mit der Ermächtigung, sich erforderlichenfalls durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen.

Alle Vertrauensmänner und die Mitglieder der Beamtenausschüsse versehen diese Ämter ehrenamtlich. Werden sie von den Regierungen oder von dem Ministerium zur Besprechung zusammengerufen, so stehen ihnen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu.

Die Vertrauensmänner und die Beamtenausschüsse haben die Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Beamten und innerhalb der Beamtenschaft zu fördern und bei den Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörde als Vertrauensorgane die Interessen der Beamten behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und zur Vermeidung von Reibungen zu vertreten. Sie sind dazu berufen und berechtigt, Wünsche und Beschwerden sowohl allgemeiner Art wie auch von einzelnen Beamten bei der Behörde, bei der sie bestellt sind, zur Sprache zu bringen. Die Eingaben und Anträge sind möglichst mündlich zu machen — zur Erleichterung und Beschleunigung ist der Schriftverkehr, soweit angängig, zu vermeiden.

Selbstverständlich bleibt es nach wie vor jedem Beamten überlassen, Wünsche und Beschwerden, die ihn persönlich betreffen, auch ohne Inanspruchnahme des Vertrauensmannes den Vorgesetzten vorzutragen.

Die Oberforstmeister haben nach Benehmen mit den Regierungspräsidenten dem Beamtenausschuß ihres Bezirks vor Erlaß von allgemeinen, den inneren Dienst oder die persönlichen Angelegenheiten der Forstbeamten betreffenden Anordnungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben —, handelt es sich um Angelegenheiten, die nur die Forstverwaltungsbeamten betreffen, so genügt die vorherige Berufung des Vertreters dieser Beamtenklasse.

Sinngemäß haben auch die Oberförster mit den Vertrauensmännern ihrer Oberförsterei Fühlung zu halten.

Den für das Ministerium bestimmten Vertrauensmännern wird ebenfalls vor Erlaß allgemeiner grundlegender Anordnungen der vorgenannten Art Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die Vertrauensmänner und Mitglieder der Beamtenausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt werden. Außerachtlassung dieser Verpflichtung berechtigt die Dienststellen, für die sie bestellt sind, sie als Vertrauensleute abzulehnen und die Neuwahl einer anderen Persönlichkeit anzuordnen.

In Einzelangelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, dürfen Vertrauensmänner oder Mitglieder der Beamtenausschüsse als solche nicht tätig sein.

Dieser Erlaß ist von den Oberförstern sofort allen Betriebsbeamten bekanntzugeben.

*

Abschrift zur Kenntnis.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ausbildung und Besoldung der während des Krieges angenommenen Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III/59 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 4817.

Berlin W 9, 28. April 1919.

Anwärter, die nach den Grundsätzen des Erlasses vom 4. März 1919 — III 167 — Abs. 2 und 3 die „Lehrzeit" beendet haben, aber noch die Jägerprüfung ablegen müssen, sind bis nach der Ablegung dieser Prüfung als Lehrlinge zu behandeln, die sich in der „Ausbildungszeit" befinden.

Alle Anwärter führen bis zur Prüfung den Beschäftigungsnachweis und unterstehen bis dahin auch der besonderen Aufsicht durch den Lehrherrn, sowie der des Oberforstmeisters und des zuständigen Regierungs- und Forstrats.

Lehrlinge, die mehr als ein Jahr Kriegsdienstzeit nachweisen können, denen es jedoch bis zur diesjährigen Jägerprüfung nicht möglich ist, eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit zu beenden, müssen vom 1. Oktober d. Js. ab eine Forstlehrlingsschule besuchen. Auf sie findet also die Bestimmung, daß auch ihnen der Besuch der Forstlehrlingsschule erlassen sei, keine Anwendung. Fälle, in denen Härten entstehen würden, sind hier zur Entscheidung vorzutragen.

Lehrlinge, deren „Lehrzeit" im Sinne des Erlasses vom 4. März 1919 — III 167 — Abs 2 und 3 — am 30. September d. Js. endet, können zur diesjährigen Jägerprüfung angemeldet werden und gelten als vollwertig in bezug auf die nachzuweisende Lehrzeit.

Für die Besoldung gelten unverändert die bisherigen Bestimmungen (vergl. Erlaß vom 3. Februar 1919 — III 1487 — allgemeine Verfügung III/16 für 1919).

Wegen der Besoldung nach bestandener Jägerprüfung und über die Verpflichtung zur Klasse A, falls ein weiterer Militärdienst sich nicht anschließt, ergeht später Verfügung.

Der Begriff „Ausbildungszeit" ist nur für die Kriegsverhältnisse geschaffen worden und fällt mit dem Eintritt geregelter Zustände wieder fort.

Diejenigen Lehrlinge, welche sich noch bei der Truppe befinden, werden durch die militärischen Dienststellen von den getroffenen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt.

An die Regierung in Arnsberg.

*

Abschrift als allgemeine Bestimmung. Der Erlaß wird im Ministerialblatte veröffentlicht.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die übrigen Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft Verpflegungsgebührnisse für beurlaubte Militäranwärter.

Im Armee-Verordnungsblatt 1919 Nr. 701 befindet sich folgende für Forsturlauber sehr zu begrüßende Bestimmung:

Kriegsministerium Nr. 2047/4. 19. B2 vom 9. Mai 1919.

Verpflegungsgebührnisse für beurlaubte Militäranwärter usw.

Militäranwärtern sowie Unteroffizieren, die zum Zwecke der Versorgung im Gendarmerie-, Schutzmanns- und Forstdienst beurlaubt werden, steht, soweit sie nach §§ 18 und 19 der Friedens-Verpflegungsvorschrift Anspruch auf die Verpflegungsgebührnisse ihres Garnisonortes haben und sich selbst verpflegen, die bestimmungsmäßige Geldabfindung zur Selbstbeköstigung, die zurzeit 2,70 M für die volle Tageskost beträgt — vgl. Erlaß vom 5. Oktober 1918 (A.-V.-Bl. S. 577)—, zu.

— Beitragserstattung an Hinterbliebene nach § 398 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte kommt nicht in Frage, wenn der Verstorbene wegen Lebensversicherung nach § 390 von der eigenen Beitragsleistung befreit war. (Entsch. des Oberschiedsgerichts vom 26. 3. 1919, P. 27/19.) Hg.

Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte.

Ein Forst- und Jagdbeamter kann zwar auch außerhalb seines Schutzbezirks amtliche Handlungen unter dem Schutze des § 117 St.-G.-B. vornehmen. Haussuchungen gehören dazu aber regelmäßig nicht. Nur dann ist eine Ausnahme zu machen, wenn eine Durchsuchung das Ende einer in unmittelbarem Anschluß an die Entdeckung der Straftat im Schutzbezirk begonnenen und ununterbrochen bis ins Haus fortgesetzten Nacheile bildet. Vgl. R.-St.-G. 23, 357; 37, 32; Golt. d. Arch. 57, 225. Hier war der Förster erst längere Zeit nach Verübung des Jagdfrevels darauf aufmerksam gemacht und in das Haus des Angeklagten eingetreten. Es kann bei dem Widerstande also nur § 113 St.-G.-B. in Frage kommen. O.-L.-G Marienwerder, 27. Juni 18 II S. 37/18. (Das Recht Nr. 7/8.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Revierförster Ernst Klockow †. Schon in Nr. 16 konnten wir trauernd die Mitteilung von dem am 14. April erfolgten Ableben Ernst Klockows machen. Bei dem hohen Ansehen, das der Entschlafene im Kreise der preußischen Förster, ja im Forstbeamtenstande überhaupt besessen hat, soll ihm ein ausführlicher Nachruf gewidmet werden.

Über seinen Lebensgang wird uns von Familienangehörigen folgendes mitgeteilt: Ernst Klockow ist am 3. Mai 1860 zu Lübbesee (Kreis Landsberg a. W.) geboren, wo sein Vater Teerofenbesitzer war. Von zehn Geschwistern war er der älteste. 2½ Jahre besuchte er die Vorschule zu Landsberg a. W., von Michaelis 1868 bis 1870 das Gymnasium zu Cüstrin und von da bis zu seiner 1874 erfolgenden Einsegnung neben Privatunterricht im elterlichen Hause die Dorfschule zu Lotzen. Bis zum Eintritt in die Lehre erhielt er weiteren Unterricht durch einen Hauslehrer, und in seinen Mußestunden war er seinem Vater in der Führung der Geschäftsbücher behilflich. Von 1876 bis 1878 stand er in der Oberförsterei Wildenow in der Lehre und diente vom Herbst 1878 bis 1882 in der 1. Kompanie des dritten Jäger-Bataillons in Lübben, woselbst er 1879 seine Jägerprüfung bestand. Vom April 1882 bis zur Entlassung zur Reserve wurde er vom Bataillon zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes nach Jetsch (Kreis Luckau) beurlaubt. Bis 1883 war er berufsmäßig in der Forst der Sydowschen Familienstiftung zu Steinbusch beschäftigt. Am 1. 10. 1883 wurde er in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberförsterei Regenthin überwiesen. Im nächsten Jahre wurde er in die Oberförsterei Neuhaus versetzt, woselbst er sich 1887/88 der Försterprüfung unterzog. Am 1. 10. 1888 wurde ihm, da sein elterliches Anwesen in den Besitz des Forstfiskus übergegangen war, auf seine Bitte die dort errichtete Forstaufseherstelle übertragen. Am 16. 11. 1897 siedelte er als Förster nach Drachhausen, Oberförsterei Peitz, über, von wo es ihn mit allen Fasern seines Herzens wieder in die Waldungen der Neumark zurückzog. Und so wurde ihm am 1. 1. 1901 auf seinen Antrag die Försterstelle Zietensee, Oberförsterei Lübbesee, übertragen. Dort verblieb er, bis er am 1. 7. 1910 unter Versetzung nach Forsthaus Sablath, Oberförsterei Christianstadt a. B., zum Revierförster ernannt wurde.

Jedes Jahr wollte Ernst Klockow die Wälder der Landsberger und Berlinchener Gegend mit ihren unvergleichlich schönen Seen aufsuchen. Nie gönnte er sich aber die Zeit dazu, und so es blieb bei dem Wunsche. Doch als letzte Ruhestätte mußten ihm die Angehörigen neumärkische Erde versprechen. Nicht nur der engeren Heimat mit ihren unzähligen Reizen als solcher galt seine Liebe, sondern besonders der geschichtlichen Entwicklung der Neumark widmete er manch freies Sonntagsstündlein. Mit emsiger Hingabe legte er Urnenfelder frei, und im Laufe der Jahre hat er Hunderte von wertvollen Urnen aus der Tiefe gehoben und dabei Betrachtungen über Leben und Sitten der Vorfahren angestellt; selbstverständlich war er auch

ein eifriges Mitglied des Vereins für die Geschichte der Neumark. Mit der Liebe zur heimatlichen Scholle war ein ja eigentlich bei dem Forstmann selbstverständlicher Natursinn gepaart, der sich besonders in einer Vorliebe für blühende Pflanzen und Moose äußerte.

Über die Leistungen Ernst Klockows als Forstmann und Beamter brauchen wir uns nicht weiter zu verbreiten; die in unserem Blatte bereits veröffentlichten Nachrufe geben das beste Zeugnis für die amtlichen und beruflichen Leistungen des leider so früh Verstorbenen. Bemerkt sei noch, daß er Amtsvorsteher-Stellvertreter gewesen ist und besonders auch während des Krieges, sowohl forstwirtschaftlich wie sozialpolitisch, viel geleistet hat; so wurde denn auch seine Mühewaltung nach dieser Richtung hin mit dem Verdienstkreuz für Kriegshilfe ausgezeichnet.

Besonders aber ist die Arbeit Ernst Klockows auf dem Gebiet der forstlichen Vereinstätigkeit hervorzuheben. Dem ehemaligen Verein Preußischer Förster hat er von Beginn an als eifriges Mitglied angehört, eine Gruppe Landsberger Heide begründet und hier in Standesinteressen vieles geleistet. Nach Gründung des Vereins Preußischer Staatsförster hat er sich diesem angeschlossen und ist schon im Jahre 1905 Vorsitzender der Ortsgruppe Landsberger Heide gewesen. Im Jahre 1907 trat er in den engeren Vereinsvorstand ein und übernahm zunächst das schwierige und arbeitsreiche Amt eines Schatzmeisters, das er bis zum Jahre 1911 mustergültig verwaltet hat, dann aber krankheitshalber niederlegen mußte. Im Jahre 1913 wurde er von neuem in den engeren Vorstand gewählt, und zwar als Stellvertreter des Schriftführers; diesen Posten hat er bis zum Frühjahr 1919 bekleidet. Namentlich zeichnete sich der Entschlafene durch seine Kenntnisse auf dem Gebiete des Vereinswesens überhaupt aus und hat bei Schaffung von Satzungen, besonders auch von denen der Krankenkosten-beihilfekasse, emsig mitgewirkt und in dieser Beziehung ganz Wesentliches geleistet. Sein Wort galt im Kollegenkreise viel, und wenn er einen seiner durchdachten Ratschläge gab, so folgte man ihm wohl immer willig.

Das Familienleben Ernst Klockows war ein glückliches. Eine Gattin und zwei Kinder, Tochter und Sohn, betrauern ihn. Leider hat er die Kinder früher aus dem Hause geben müssen, als es ihm recht gewesen ist. Die Tochter ist zurzeit Lehrerin und der Sohn beabsichtigt, sich dem Studium der Tierheilkunde zu widmen. Er war beinahe vier Jahre im Felde; aber der Vater, der allerdings schon auf dem letzten Lager lag, hatte noch die Freude, ihn Anfang 1919 als Leutnant d. R. gesund nach Hause kommen zu sehen. Nicht zuletzt hat zu Ernst Klockows Ende auch das Schicksal seines geliebten Vaterlandes beigetragen, und dessen Schmach nicht weiter erleben zu brauchen, hat ihm den Tod gewiß leicht gemacht.

So steht der Entschlafene vor uns als ein ganzer Mann, ein echter Deutscher, vorzüglicher Forstmann und stets hilfsbereiter, guter Kollege. Diese Eigenschaften sichern ihm auch über seinen engeren Kollegenkreis hinaus ein gutes Andenken für lange Zeit. Wir selbst haben längere Jahre, in reiner Harmonie und von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, dem preußischen Staatsförsterstande zu nützen und ihn zu heben, mit ihm gearbeitet; manchen guten Rat und kluge Anregung noch bis in die letzte Zeit hinein hat uns der wertgeschätzte Freund gegeben, und noch oft wird er uns bei unserer Arbeit fehlen.

Nun ruht er in der von ihm so heiß geliebten neumärkischen Heimat, betrauert und allezeit unvergessen von den Seinen, von allen preußischen Förstern, die ihn kannten und schätzten, und nicht zuletzt auch von uns. Die Schriftleitung.

— **Oberforstmeister Dr. Kahl** aus Metz ist anfangs Mai als Dezernent für die forstpolitische Abteilung im Reichswirtschaftsministerium kommissarisch einberufen worden.

— **Oberforstmeister Schilling** in Hann.-Münden ist seitens der Waldeck-Pyrmonter Landesvertretung mit der Abschätzung des Wertes der Dominialforsten betraut worden.

— **Die Gemeindeförster der Rheinprovinz Forstbetriebsbeamte.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. April angeordnet, daß die mittleren Gemeindeforstbeamten in ihrer Gesamtheit in Zukunft als „Forstbetriebsbeamte" zu bezeichnen sind.

— **Die Inspektion der Jäger und Schützen** befindet sich mit ihren Geschäftszimmern vom 17. 5. 1919 ab in Charlottenburg 5, Witzlebenstr. 4—10 (Reichsmilitärgericht). Fernsprecher Amt Wilhelm 6464. Nächste Verkehrsverbindungen: Untergrundbahnhof Sophie-Charlotte-Platz, Stadtbahnhof Charlottenburg, Straßenbahnen D, Q, U, W, 5, 8, 10, 33, 80, 81, 93, 98, 133.

A. B.: Mohr, Hauptmann und Adjutant.

— **Der Erdrosselungsfrieden**, der uns von unseren Feinden angesonnen wird, greift auch besonders stark in die forstlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes ein. Neben dem Verlust der etwa 444 000 ha Waldfläche der Reichslande droht uns durch die Landabgabe im Osten an Polen, ein ganz riesenhafter Verlust an Staats-, Gemeinde- und Privatwald. Wird das, was die Entente uns an Landabgabe zumutet, Tatsache, so dürften uns allein 110 bis 120 Königliche Oberförstereien in Oberschlesien, Posen und Westpreußen verloren gehen. Auch an der belgischen Grenze und im Saargebiet drohen uns Waldverluste. Sollte dann außerdem durch die Volksabstimmung in Ostpreußen gar noch masurisches Land von Preußen abgetrennt werden, so würde dort die Waldabgabe besonders stark sein. Nähere Angaben über die Verluste können vorläufig nur auf Vermutungen beruhen und werden sich erst feststellen lassen, wenn durch endgültigen Friedensschluß die neuen Grenzen unseres geschwächten Vaterlandes feststehen.

— **Aus der Preußischen Landesversammlung.** Von den Abgeordneten Neumann (Bärenberg), Graf v. Kanitz und Genossen ging Mitte Mai der Antrag ein: Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, die Beschaffung von Forsthilfsaufseher- und Forstarbeitergehöften durch Ankauf oder Ausbau in größerem Umfange als bisher fortzusetzen.

Ferner stellten die Abgeordneten Neumann (Bärenberg) und Weissermel folgende kleine Anfrage: Weiß die Staatsregierung, daß in den Staats-, Kommunal- und Privatforsten der Wild-

frevel einen Umfang angenommen hat, der bis zur Vernichtung des Wildstandes an einzelnen Orten zu gehen droht, und weiß die Staatsregierung, daß durch Wilddiebe, die vielfach in Bandenstärke in den Forsten auftreten, schon eine erhebliche Anzahl pflichttreuer Forstbeamter meuchlings erschossen worden sind? Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, und welche Mittel bringt sie in Vorschlag, dem gefährlichen Unwesen der Wilddieberei in den Forsten zu steuern, bzw. welche Vorsorge gedenkt sie zu treffen, die Forstbeamten gegen feigen Meuchelmord besser zu schützen? — Eine schriftliche Antwort genügt.

Zum Aufruf an alle ehemaligen Garde-Jäger in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Mit Freuden haben wir vernommen, daß der 175jährige Stiftungstag unseres lieben Garde-Jäger-Bataillons in der alten Stadt Potsdam festlich begangen werden soll und alle ehemaligen Garde-Jäger dazu gerufen werden. Voller Begeisterung und in alter Jägertreue wollen wir dem Rufe Folge leisten, dem Bataillon unsere Anhänglichkeit beweisen und alte Freundschaft und Kameradschaft erneuern.

Um vorher unterrichtet zu sein, wer von den ehemaligen Garde-Jägern zu dem Feste erscheinen wird, mache ich den Vorschlag, die Namen aller sich beim Festausschuß Anmeldenden in einer vor den Festtagen erscheinenden Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" mit Angabe der Kompanie, des Jahrgangs und der jetzigen Adresse bekanntzugeben. Auf diese Weise wäre es möglich, vorher mit lieben Kameraden schriftliche Vereinbarungen über gemeinschaftliche Reise, Treffpunkt in Potsdam usw. zu treffen. In 25 und mehr Jahren haben sich die Gesichter verändert, das Durchlebte in dieser langen und doch so kurzen Zeitspanne und besonders das Durchleben der letzten fünf Jahre wird manchem den Ernst der Zeit eingegraben haben, und an manchem lieben Kameraden würde man vorbeigehen, ohne ihn wiederzuerkennen. Anders, wenn man vorher eine Teilnehmerliste besitzt.

Vielleicht interessiert sich der Festausschuß für diese Sache. Unsern Dank dafür hat er im voraus. Und nun auf nach Potsdam!

Hillebrand (1. 1889).
Tampadel am Zobten, Bezirk Breslau.

Nachwort: Sehr gern sind wir bereit, uns in den vorgeschlagenen Seiten in den Dienst der guten Sache zu stellen. Wir bemerken aber, daß alle Einsendungen, infolge des augenblicklichen Papiermangels, in tunlichster Kürze vorzunehmen sind. Auch müssen Veröffentlichungen, die in der Nummer 23 vom 8. Juni erscheinen sollen, bis spätestens Sonnabend, den 31. Mai, mit der Frühpost in unsern Händen sein. Das, was später einläuft, könnte erst zum Sonntag, dem 15. Juni, erscheinen und würde dann seinen Zweck verfehlen. Die Schriftleitung.

An alle ehemaligen Angehörigen des Jäger-Bataillons „Fürst Bismarck" (Pomm.) Nr. 2.

175 Jahre sind seit jenen ruhmreichen Tagen verflossen, in denen preußische Jäger ihr erstes Ruhmesblatt in preußische Geschichte flochten.

„Durch 175 Jahre ungebeugt, und oft
Bewährt in siegreich heißer Schlacht,
Beseelt der alterprobte Jägergeist,
Wozu die Väter einst den Grund gelegt,
Noch heute Tausende von Herzen.
In solchem Geist erwuchsen auch die Söhne.
Und wir, die wieder sich zusammenfanden,
Wir wollen zeigen, daß wir es erworben,
Was wir ererbt, um es ewig zu besitzen.
Drum auf, Ihr Jäger, alt und jung,
Die vor und mit in unsern Reihen standen,
Auf, scharet Euch zu festlichem Verein
An jenem Ehrentage treu zusammen,
Zum Zeichen, daß Ihr alle seid gewillt,
Der grünen Farbe echten Ausdruck zu verleih'n!"

Vom 14. bis 16. Juni hofft das Bataillon in einer der Zeit angemessenen Weise sein 175jähriges Bestehen in Culm a. d. W. zu begehen.

Anmeldungen werden baldmöglichst, spätestens bis 1. Juni, an den Festausschuß erbeten.

Der Jubiläums-Festausschuß.
Boehm, Hauptmann. Mickley, Offizier-Stellvertreter.

Forstwirtschaft.

— **Die Buchenminiermotte** tritt seit Anfang Mai, wie man uns mitteilt, in der Staatsoberförsterei Trier besonders stark auf. Die Japanische Lärche ist ebenso stark befallen wie die einheimische.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 40. **Kündigung in Interessentenforsten einem bei Ausbruch des Krieges eingezogenen Förster gegenüber. — Anspruch auf Teuerungszulage und Verstaatlichung der Privatwaldungen.** Seit Oktober 1907 verwalte ich den hiesigen Interessentenwald im Regierungsbezirk Cassel. Die Interessenten-Gemeinde will nun (vor vier Wochen bin ich aus dem Felde zurückgekehrt) einen längeren Vertrag (drei Jahre vor dem Kriege) mit mir nicht mehr eingehen. Wann kann die Genossenschaft mir meinen Dienst kündigen? Ich bin verheiratet und habe zwei Kinder. Sind die Interessenten nicht verpflichtet, mir Teuerungszulage zu geben, da ich monatlich nur 85 ℳ beziehe? Kann es möglich sein, daß der Staat die Privatwaldungen an sich zieht? B., Förster.

Antwort: Auf Grund der Verordnung vom 24. Januar d. J. mußten Sie von den Interessenten wieder eingestellt werden; aber wenn Sie nicht weiter beschäftigt werden sollen und anderes mit Ihnen nicht vereinbart ist, können Sie zum 31. Mai gekündigt werden. Einen Rechtsanspruch auf Teuerungszulage haben Sie nicht. Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß der Staat die Privatwaldungen in sein Eigentum übernehmen wird.

Anfrage Nr. 41. **Preis für astreines Platanenholz.** Was wird für einen Festmeter astreines Platanenholz gezahlt? Hegemeister H. in N.

Antwort: Platanenholz war bisher in Deutschland keine Handelsware. Ein mir bekannt gewordener Versuch, aus Platanenholz Furniere herzustellen,

ergab ein ungünstiges Resultat. Die Absperrung des Außenhandels wird aber neuen Versuchen günstig sein. Es lohnt deshalb, astreine Stammblöcke, die mindestens 50 cm stark und auf mindestens 2 m Längen gerade sind, Furnierfabriken anzubieten. Als Preis wird mindestens 150 *M* pro Festmeter zu erwarten sein, bei Eignung des Holzes zu Furnieren auch bis 300 *M*. Die Tiergartenverwaltung Berlin hatte als Friedenstaxe für Platanenlangholz bis 1 fm = 23 *M*, 1 bis 2 fm = 25 *M*. Als eine Furnierhandlung, die geneigt ist, einen Versuch mit Platanenholz zu machen, nenne ich Fr. Rieß, Berlin O 17, Lange Str. 63. Jun.

Anfrage Nr. 42. **Weiterzahlung des Kriegswaisengeldes.** Wird, wenn sich die Witwe eines gefallenen Kriegsteilnehmers wieder verheiratet, das Waisengeld weitergezahlt? Welche Anträge sind für den Fall der Weiterzahlung zu stellen?

Staatsförster F. in K.

Antwort: Das Waisengeld ist auch nach der Wiederverheiratung der Mutter zuständig. Nur müßte die anweisende Behörde rechtzeitig von der Wiederverheiratung in Kenntnis gesetzt werden. Das Versorgungsamt III. Armeekorps Berlin oder die Regierung in Potsdam ist schleunigst unter Beifügung eines Trauzeugnisses des Standesamtes zu benachrichtigen und um entsprechende Anweisung zu bitten.

Anfrage Nr. 43. **Samenprüfung.** In welcher Weise wird die Prüfung des Nadelholzsamens auf seine Keimfähigkeit selber am sichersten ausgeführt? Kann eine Anstalt angegeben werden, welche die Prüfung besorgt? F. K. in B.

Antwort. Wenn Sie Samen für den eigenen Gebrauch prüfen wollen, brauchen Sie keinen teuern Apparat. Eine Zigarrenkiste, zwei kleine und eine größere Glasplatte, eine Wasserschale und zwei Stücke Fließpapier liefern einen guten behelfsmäßigen Apparat, wie er von Oberförster Haack vorgeschlagen und in der „Deutschen Forstzeitung" 1913, Seite 934 von Forstreferendar Angerstein beschrieben ist. Wenn Sie die Prüfung beweiskräftig gegen andere machen wollen, müssen Sie sie durch eine Prüfungsanstalt machen lassen. Wir empfehlen Ihnen die Waldsamenprüfungsanstalt der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde. Bg.

Anfrage Nr. 44. **Kündigung eines Jagdaufsehers im Privatdienst.** Im linksrheinischen Gebiet, das jetzt von den Franzosen besetzt ist, war ich als Hilfsjäger einer Jagdverwaltung angestellt, ohne schriftlichen Vertrag. Mitte Oktober 1918 erkrankte ich an der Grippe und bat am 1. November um Urlaub bis 1. Januar, da ich eine leichte Rippenfellentzündung zurückbehalten hatte. Auf das Gehalt verzichtete ich, damit ich sicher meine Stelle behielte. Mitte Januar erhielt ich eine Karte meines Vorgesetzten, auf der er mir mitteilte, daß er auf meine Dienste Verzicht leisten könne, da die Jagd vernichtet und kaum noch ein Lebewesen drin sei. Da ich die Jägerprüfung in Templin bestanden habe und mich als Forst- oder Jagdangestellter als Privatbeamter betrachte, frage ich an, ob ich mich auf § 622 B. G.-B. berufen und Gehaltszahlung bis zum 1. April fordern kann. Andernfalls möchte ich das Geld für November, Dezember nicht verlieren, da ich sonst mittellos dastehe.

P. G.-S.

Antwort: Als Hilfsjäger gehören Sie unserer Ansicht nach nicht zu den Angestellten „höherer Art", von denen § 622 B. G.-B. spricht, können sich also auf die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berufen. Da Sie wahrscheinlich Ihr Gehalt monatweise bekamen, ist die Kündigung für das Ende jedes Monats zulässig und spätestens am 15. auszusprechen; B. G.-B. § 621 Abs. 3. Das Schreiben Ihres Vorgesetzten wird als Kündigung für den 31. Januar aufzufassen sein und ist rechtsgültig. Da Sie auf das Gehalt für November und Dezember verzichtet haben, haben Sie mithin nur auf das Gehalt für Januar Anspruch. Den Verzicht können Sie nicht widerrufen. Es wird nichts übrig bleiben, als daß Sie Ihren Vorgesetzten bitten, aus Billigkeitsgründen Ihnen das Gehalt für November und Dezember ungeachtet Ihres Verzichts auszuzahlen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Ginsberg (Forsthaus Vormwald), Oberf. Hilchenbach (Arnsberg), ist infolge Ablebens des bisherigen Stelleninhabers zum 1. September neu zu besetzen. Meldefrist: 10. Juni.

Försterstelle Grambin, Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist am 1. Juli unter der Voraussetzung, daß das Ministerium nicht selbst anderweitig über sie verfügt, neu zu besetzen. Die Dienstländereien, die noch reguliert werden, bestehen zurzeit aus 1,293 ha Acker und 6,553 ha Wiesen. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Schulort: Grambin. Postort: Jädkemühl. Bewerbungen sind bis zum 5. Juni an die Regierung in Stettin einzureichen.

Försterstelle Jädkemühl, Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist am 1. Juli unter der Voraussetzung, daß das Ministerium nicht selbst anderweitig über sie verfügt, neu zu besetzen. Die Dienstländereien, die noch reguliert werden, bestehen zurzeit aus 7,415 ha Acker, 5,457 ha Wiesen und 5,989 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung 200 *M*. Schulort: Jädkemühl. Postort: Liepgarten. Bewerbungen sind bis zum 5 Juni an die Regierung in Stettin einzureichen.

Försterstelle Lutherstein, Oberf. Tornau (Merseburg), ist zum 1. August zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, 4 ha Dienstland (Nutzungsgeld 92 *M*), die der Stelle auch nach der Regulierung verbleiben, 150 *M* Stellenzulage und 250 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 15. Juni.

Försterstelle Thiergarten (durch Tod des Inhabers freigeworden), Oberf. Thiergarten (Cassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 5. Juni einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kranold, Oberforstmeister in Marienwerder, ist nach Hildesheim versetzt. (Zeitungsmeldung.)

Wolff, Oberforstmeister in Hildesheim, ist in den Ruhestand getreten. (Zeitungsmeldung.)

Armbruster, Oberförster in Nothwendig, ist die Oberförsterstelle Apstedt (Stade) übertragen.

Bertelsmann, Forstmeister in Ziegelroda (Merseburg), ist in den Ruhestand getreten

Orlowski, Oberförster in Reddern, ist vom 1. April ab die Oberförsterstelle zu Tawellningken (Gumbinnen) übertragen.

zum Sande, Forstassessor in Ullersdorf, ist zum Oberförster ernannt.

Wegener, Oberförster, ist die bisher kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Böddeken (Minden) endgültig übertragen.

Wentzlau, Forstassessor a. D., ist unter Übernahme in den Staatsdienst die bisher kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Nikolaiken (Allenstein) endgültig übertragen.

Barsch, Willi, ist unter Ernennung zum Förster vom 1. April ab die etatm. Forstschreiberstelle der Oberf. Donnerswalde (Breslau) übertragen.

Brinkmann, Förster, ist vom 1. April ab die Försterstelle zu Schilleningken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Blume, Hegemeister in Forsth. Züllsdorfer Pechhütte, Oberf. Annaburg, ist vom 1. Juli ab nach Moschwig, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Broscheit, Förster o. R. in Renshausen, Oberf. Cahlenburg, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. ernannt und nach Hoheseld, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), versetzt.

Fronhöfer, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist einberufen und der Oberf. Misdroy (Stettin) überwiesen.

Guericke, Hegemeister in Bad Homburg v. d. Höhe, Oberf. Bad Homburg (Wiesbaden), ist am 1. Mai in den Ruhestand getreten.

Johnßen, Forstaufseher in Eispfad, Oberf. Springe (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. und planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Märker, Hegemeister in Radefau, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Niemann, Oberjäger im Jäg.-Bat. 4, ist als Forsthilfsaufseher nach der Oberf. Halle a. S. (Merseburg) einberufen.

Raschies, Förster, ist vom 1. April ab die Försterstelle zu Torfhaus, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Reichling, Offizierstellvertreter im Jäg.-Bat. 7, ist als Forstaufseher nach der Oberf. Eisleben (Merseburg) einberufen.

Springer, Hegemeister in Moschwig, Oberf. Söllichau (Merseburg), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Westphal, Förster, ist vom 1. April ab die Försterstelle zu Wilpischen, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Mecklenburg-Strelitz.

v. Harling, Landforstmeister, tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Sachsen-Meiningen.

Dr. Jacobi, Forstassessor, Vorstand des Forstbezirks Wasungen, ist der Titel Oberförster verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Scholz, Heinrich, Gräfl. Reichenbachscher Förster in Strelitz-Lacumme, Bez. Breslau, konnte am 12. Mai sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

7264. **Rick,** Johannes, Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7265. **Bohl,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7266. **Liebetruth,** Gefreiter, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7267. **Gutzmann,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7268. **Gaede,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7269. **Dall,** Schütze, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7270. **Fiehn,** Alfred, Oberjäger, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7271. **Ziesing,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl., Potsdam.
7272. **Reusch,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl, Potsdam.
7273. **Dittmann,** Offizierstellvertreter, Lichterfelde, Gardeschützen-Batl, Potsdam.
7274. **Schütze,** Hilfsjäger, Letzlingen, Post Gardelegen, Magdeburg.

Berichtigung. In Nr. 17 muß es auf Seite 277 heißen:
6973. **Mittendorff,** Hermann, Förster o. R., Bankwitz, Post Zobten, Breslau.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Insgesamt von 118 Mitgliedern je 3 M = 354 M, 1 Mitglied 5 M, 1 Mitglied 6 M. Zus. 365 M. Der Schatzmeister Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: 3. Rate 1919: Behrens 18 M, Bohlken 3 M, Clawiter 3 M, Drowien 3 M, Gerber 4 M, Güntherodt 5 M, Kahl 4 M, Keil 2 M, Krosch 8 M, Hagelberg 2 M, Hilger 2 M, Lontzek 3 M, Riemann 8 M, Röhrig 8 M, Schrader-Zeetze 2 M, Schrader-Garlstorf 7 M, Winzheimer 12 M. Zus. 94 M. Der Schatzmeister Kommert-Ebstorf.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Bähr 5 M, Bährschmidt 5 M, Beyer 5 M, Brack 5 M, Brauer 5 M, Engelbrecht 5 M, Herder 5 M, Herrmenau 5 M, Kühn-Liebl 10 M, Krumteich 5 M, Lange 5 M, Lüpke 5 M, Meienfeld 5 M, Mäffert 5 M, Müller 5 M, Podlasly 5 M, Rezener 5 M, Schaul-R. 5 M, Schaul-Sch. 5 M, Seydack 5 M, Schön 5 M, Villain 5 M, Wasgien 5 M, Wysomierski I 5 M, Wysomierski II 5 M. Zus. 130 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Hannover. Es gingen ferner ein: Burge 3 M, Brasen 5 M, Barten 30 M, Budewig 5 M, Bork 2 M, Bathe 5 M, Busse 3 M, Beumelburg 3 M, Brandt 3 M, Chwalczyk 12 M, Drösemeyer 0,50 M, Dall 3 M, Dietrich 3 M, Eickhof 3 M, Ewert 3 M, Flecke 5 M, Fechtner 7 M, Gode 3 M, Glatow 5 M, v. Goddenthow 3 M, Hintze-Lamspringe 5 M, Hoyer 3 M, Höhne 3 M, Hinze-Bult 3 M, Hoffmann 5 M, Heimburg 3 M, Hinze III 3 M, Jacobs 3 M, Koltermann 3 M, Kötz 2 M, Knake 3 M, Kropmann 3 M, Klingler 2 M, Kruse 3 M, Leitmann 3 M, Luder 3 M, Lücke I 7 M, Lucht 3 M, Meyer-Lamspringe 5 M, Meyer-Marko 3 M, Marquardt 3 M, Marx 3 M, Müller I 10 M, Markusch 5 M, Mehlhose 5 M, Meyer-Lamspringe 4 M, Müller 19 M, d'Ottilie 13 M, Ohnesorge 5 M, Richter-Bassum 3 M, Richter-Sudwalde 3 M, Revereh 4 M, Rink 3 M, Rammisch 3 M, Richter 3 M, Schneider 3 M, Schröder 3 M, Scholz 5 M, Strüver 6 M, Sösemann 4,50 M, Scheuermann 1 M, Schloms 25 M, Sauerwald 5 M, Schnobbel 10 M, Schöneberg 3 M, Uhrner 1,50 M, Ulrich 3 M, Weber 4,80 M, Winkelmann I 3 M, Waldmann 5 M, Wittig 3 M. Ferner Ortsgruppe Hameln insgesamt 33 M. Zus. 379,30 M. Der Schatzm. Ulrich-Wolpe.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Bütow 2 M, Münch 3 M, Mücklisch 3 M, Bauszus 3 M, Löfske 6 M, Hoffmann 3 M, Rutkewitz 3 M, Noering 3 M, Kühl 3 M, Amelong 3 M, Stapelfeld 3 M, Subke 3 M, Schiweck 3 M, Schulz 3 M, Domscheit 3 M, Schmidt 3 M, Woydt 3 M, Rothe 3 M, Gragert 3 M, Arnswald 3 M, Triebel 3 M, v. Kondratowitz 3 M, Schulz 3 M, Reimann 3 M, Juckniess 3 M, Menzendorf 3 M, Schlüter 3 M, Scheschong 3 M, Tlusti 3 M, Nikolai 3 M, Kaßner 3 M, Schreiber 3 M, Hoppe 3 M, Przetak 3 M, Gabriel 3 M, Weigel 3 M, Adamski 3 M, Werner 3 M, Reichelt 3 M, Lockowand 3 M, Schamp 2,50 M, Schawer 3 M, Kurat 2 M, Pietsch 2 M, Mallast 3 M, Malchow 6 M, v. Zelewski 3 M, Collasius 3 M, Klatt 5 M, Ritter 5 M, Mittelstädt 4 M, Hinz 3 M, Schwolow 3 M, Höffgen 3 M, Zuse 3 M, Bartel 3 M, Ewert 3 M, Schwarz 3 M, Dalchow 3 M, Noeske 3 M, Krieger 7 M, Traeger 3 M, Leitner 3 M, Baker 3 M, Kuntze 3 M, Smigielski 3 M, Roeckner 3 M, Wölk 3 M, Boges 3 M, Rose 3 M, Linck 3,50 M, Trinnes 3 M, Trutnau 4 M, Goerke 3 M, Koch 3 M, Heym 4 M, Riedel 8 M, Wendt 3 M, Lehmann 3 M, Theulieres 2,50 M, Laskowski 5 M, Martin 5 M, Hermann 3 M. Zus. 271,50 M. Der Schatzm. Boges-Lindendorf.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 76835,73 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Bezirksgruppe weist noch 25 Einzelmitglieder auf, die sich bisher keiner Ortsgruppe angeschlossen haben. Ich bitte diese Kollegen ebenso herzlich wie dringend, ihr Einsiedeltum aufzugeben und sich dem großen Ganzen, d. h. der nächsten Ortsgruppe, anzuschließen. Nur Einigkeit macht stark, und vor dem großen Gemeinsamkeitsgedanken müssen alle Sonderinteressen zurücktreten.

Linck, Vorsitzender.

Marienwerder. Interessengruppe der Forstsekretäre. Die Kollegen, welche durch ihre Nichtanmeldung und Einzahlung des postbestellgeldfreien Mitgliedsbeitrages von 5 ℳ ihr Interesse an der Gruppe noch nicht bekundet haben — es sind dies noch 34 Kollegen —, wollen dieses umgehend nachholen.

Clausius.

Merseburg. Es wird erneut in Erinnerung gebracht, daß sämtlicher Schriftverkehr sowie Anmeldungen an den Vorsitzenden zu richten sind. Nur auf ausdrückliches Ersuchen des Schriftführers können Bescheide usw. wegen Portoersparnis an diesen unmittelbar gehen. Zahlungen aller Art werden an den Schatzmeister geleistet.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 31. Mai d. J., nachmittags 6 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal in Carpin. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf der Bezirksgruppen-Versammlung in Stettin. 3. Vereinsangelegenheiten und Mitteilung über den jetzigen Stand der Kasse. 4. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Herpin.

Landsberger-Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am Sonnabend, dem 31. Mai 1919, nachmittags 6 Uhr, in Breitebruch im Möglinschen Gasthaus. Tagesordnung: 1. Antrag wegen Lieferung von Militärgewehren an Forstbeamte. 2. Besprechung der Artikel der Preußischen Forstversorgungsbeamten in Nr. 10 der „Silva“ vom 7. März 1919. 3. Besprechung über ein demnächst abzuhaltendes Übungsschießen. 4. Erledigung von Punkt 4 des Ortsgruppenberichts der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 13. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand: Keil.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonnabend, den 7. Juni, 1½ Uhr, im Vereinslokal in Cölbe. Tagesordnung: 1. Bericht über die General-Versammlung in Berlin und die jetzige allgemeine Lage. 2. Wahl der Vertrauensmänner für jede Oberförsterei in Verbindung mit dem Ausschuß. Es wäre deshalb erforderlich, daß von jeder Oberförsterei einige Mitglieder erscheinen. 3. Der Entwurf der neuen Geschäftsanweisung. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Mittwoch, dem 18. Juni d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung mit Damen im „Römischen Kaiser“ zu Goslar. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um 3 Uhr gemeinsamer Kaffee. Um 4½ Uhr Vortrag des Herrn Hauptmanns a. D. Dr. Hildebrandt, Goslar, über Luftschiffahrt und Flugwesen. Eine rege Beteiligung ist erwünscht.

Strebel.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Halle a. S. (Regbz. Merseburg). Versammlung am 6. Mai 1919 im „Ratskeller“ zu Halle. Anwesend acht Kollegen. Wieder eingetreten in den Verein sind Hegemeister Zschinzsch-Petersberg und Hegemeister Dammschneider-Maßlau, so daß nunmehr sämtliche 11 Kollegen der Oberförsterei Halle Vereinsmitglieder sind und die Ortsgruppe Halle gebildet haben. Zum Vorsitzenden wurde gewählt: Hegemeister von Haas, Fasanerie bei Merseburg, zum Schrift- und Kassenführer Förster Reinknecht, Halle.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am 4. Mai in Hersfeld. Anwesend waren 19 Kollegen. Für die beiden Kollegen Hegemeister Schaake und Förster Hammer, welche ihr Amt als Vorstandsmitglieder niedergelegt hatten, wurden die Kollegen Hegemeister Thunecke zum Vorsitzenden und Förster Hilsenitz zum Schriftführer gewählt. Durch Abstimmung wurde sodann der Beitritt der gesamten Ortsgruppe zur Krankenkosten-Beihilfekasse beschlossen. Der Vorschlag des Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden, eine Sterbekasse, wie sie in der Bezirksgruppe Cassel-West bereits besteht, auch für Cassel-Ost zu gründen, wurde gutgeheißen und der Beitritt der Ortsgruppe durch Abstimmung beschlossen. Lebhaften Meinungsaustausch brachte die Jagdfrage, besonders die Abschußbeteiligung der Betriebsbeamten. Die gestellten Forderungen wird der Delegierte, welcher zu der am 17. Mai in Fulda stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung entsandt wird, derselben übermitteln, desgleichen einen Antrag auf Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an die Försteranwärter.

Der Vorstand: Thunecke.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Pommern (II).

Am Himmelfahrtstage, Donnerstag, dem 29. Mai 1919, nachmittags 1 Uhr, findet zu Stettin im ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Restaurant, Bismarckstraße 1 und Paradeplatz-Ecke, gegenüber dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal,

eine Versammlung mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der die Mitglieder herzlich eingeladen werden.

1. Berichterstattung über die Tagung des weiteren Vorstandes und des Förster-Ausschusses in Berlin am 11. und 12. April d. J. Berichterstatter: der Unterzeichnete und Förster Lawrentz-Zemlin.
2. Wahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Bezirksgruppen-Beisitzers.
3. Regelung des Forstlehrlingswesens.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
5. Verschiedenes.

Jagdhaus Schönfeld, Kreis Schivelbein, den 11. Mai 1919.

J. V.: Volgmann.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg. (X).

Der Nordwestdeutsche Forstverein ladet zu seinen am Dienstag, dem 3. Juni d. Js. in Hannover im Beethovensaal der Stadthalle stattfindenden Veranstaltungen die Hannoverschen Privatforstbeamten (auch diejenigen, welche eine besondere schriftliche Einladung nicht erhalten sollten) ein.

In der um 9 Uhr vormittags beginnenden Versammlung werden für jedermann wichtige Vorträge über forstliche Organisation, Staatsaufsicht über den Privatwald und Besprechungen über Tagesfragen aus dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd gehalten. Gemeinschaftliches Essen (etwa 8 M) gegen 1 Uhr in der Stadthalle.

Hierauf Zusammentreten der Mitglieder der Bezirksgruppe X unter ihrem Vorsitzenden, Herrn Revierförster Keese, Eldagsen, zu einer Besprechung über
1. die jetzige und künftige Lage der Privatforstbeamten,
2. den weiteren Ausbau der Vereinstätigkeit in der Bezirksgruppe,
3. Verschiedenes.

Eine möglichst zahlreiche Beteiligung und rechtzeitige Anmeldung zur Teilnahme und zum gemeinschaftlichen Mittagessen bei dem Geschäftsführer des Nordwestdeutschen Forstvereins Herrn Landesforstrat Oelkers, Hannover, Schiffgraben 7, ist erwünscht.

J. A.:
Steffens, Oberf. der Landwirtschaftskammer, Schriftführer.

Ein Beispiel zur Lage der Privatforstbeamten.

Eine Verwaltung hatte den Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands um Nennung von Bewerbern für eine Försterstelle ersucht. Als Gehalt war geboten neben Wohnung und Beheizung 400 M bar, 100 M Kleidergeld und Deputat, deren Höhe im Laufe der weiteren Verhandlungen nach dem Höchstpreise mit 1500 M berechnet wurde.

Der Stellennachweis lehnte es mit Rücksicht auf das außerordentlich niedrige Bargehalt ab, Bewerber vorzuschlagen. Kurze Zeit darauf teilte die Verwaltung mit, daß sich mehrere Bewerber, noch dazu aus großen Verwaltungen, gemeldet haben. Der hiervon Ausgewählte hat noch erklärt, daß die neue Stelle eine erhebliche Besserung gegen seine frühere bedeute!

Eberswalde, 15. Mai 1919.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Bezirks-Gruppe Hannover.

Der Nordwestdeutsche Forstverein ladet alle Hannoverschen Kommunalforstbeamten (auch alle, die eine schriftliche Einladung nicht besonders erhalten sollten) zu seinen am Dienstag, dem 3. Juni d. Js., in Hannover im Beethovensaal der Stadthalle stattfindenden Veranstaltungen ein.

Die Versammlung beginnt um 9 Uhr vormittags. Es werden wichtige Vorträge über forstliche Organisation, Staatsaufsicht über den Privatwald und Besprechungen über forstwirtschaftliche Tagesfragen stattfinden. Gemeinschaftliches Essen (etwa 8 M) gegen 1 Uhr in der Stadthalle.

Hiernach wird die Bezirksgruppe Hannover zu einer Besprechung von Vereinsangelegenheiten unter ihrem Vorsitzenden, Herrn Oberförster Richter, Osterode, zusammentreten.

Um möglichst zahlreiche Beteiligung und rechtzeitige Anmeldung der Teilnahme an den Veranstaltungen und dem gemeinschaftlichen Mittagessen bei Herrn Landesforstrat Oelkers, Hannover, Schiffgraben 7, wird hiermit gebeten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß Beitrittserklärungen zur Bezirks-Gruppe an den unterzeichneten Schriftführer zu richten sind.

Hannover, den 13. Mai 1919.

J. A.: Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer,
Schriftführer.

Bezirksgruppe Westfalen.

Die angeregte Versammlung der Westfälischen Gemeindeförster findet statt am Montag, dem 2. Juni, vormittags 11½ Uhr, zu Brilon Wald, Gasthof Gruß, gegenüber dem Bahnhof.

Tagesordnung:
1. Wiedererrichtung des Vereins Westfälischer Gemeindeförster. Wahl des Vorstandes. Vereinsorgan.
2. Beschlußfassung über eventl. Angliederung des Vereins als Bezirksgruppe Westfalen an den Verein preußischer Kommunalforstbeamten. Deutscher Försterbund.
3. Besprechung über die aufzustellende und sofort dem Herrn Minister einzureichende Denkschrift, enthaltend alle berechtigten Forderungen der westfälischen Gemeindeförster.
4. Verschiedenes.

Der Tagungsort Brilon Wald ist von der Mehrheit der mir erfreulicherweise recht zahlreich zugegangenen Antworten auf meine Druckschrift gewählt worden und dürfte seiner günstigen Lage wegen von den Kollegen der Bezirke Arnsberg und Minden gleich gut zu erreichen sein.

Der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen und im Interesse unseres Standes bitte ich dringend, vollzählig erscheinen zu wollen.

Forsth. Schellhorn bei Brilon Wald.
Schmitz, Stadtförster.

Ich bitte sämtliche Kommunal- und Anstaltsforstbeamten der Provinz Brandenburg, zu einer Besprechung über die Bildung einer Bezirksgruppe Brandenburg des zu gründenden Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten sich am

Sonntag, dem 1. Juni, mittags 12 Uhr, in Berlin, Restaurant „Zum Heidelberger", Friedrichstraße, Ecke Dorotheenstraße, einfinden zu wollen.

Altensorge, den 16. Mai 1919.

Graeser, Oberförster.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am 15. April fand im Hotel „Kessel" zu Wetzlar a. L. eine Versammlung des Vereins statt. —

Vertreten waren die Ortsgruppen Hachenburg. Dillenburg, Biedenkopf und Oberlahn durch 25 Mitglieder. Infolge der feindlichen Besetzung, die sich über die Hälfte des Vereinsgebietes erstreckt, war es den übrigen Ortsgruppen nicht möglich, an der Versammlung teilzunehmen.

Der Vorsitzende Förster Lemp-Kirberg eröffnete um 12 Uhr die Versammlung und begrüßte die anwesenden Kollegen. — An Stelle des durch die feindliche Besetzung behinderten Schriftführers Revierförster Roedler, Erbacher Forsthaus, wurde Förster Schiebel-Hattert für die Zeit der Behinderung gewählt. Für den verstorbenen Förster Sauerwein, Hof Hausen, wurde Förster Krumm-Haiger als Beisitzer in den Vorstand aufgenommen.

Der Vorsitzende gab einen eingehenden Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes während der Kriegsjahre. — Die Gehälter sind mit wenigen Ausnahmen erhöht und Teuerungszulagen allgemein, aber in verschiedener Höhe, gewährt worden. — Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 5. März 1919 sollen den Gemeindeförstern die Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen der Staatsförster gewährt werden, und zwar rückwirkend vom 1. April 1918 ab. — Da die Regierung in Wiesbaden von einem Teil des Bezirks auch infolge der Besetzung abgeschlossen ist, ist obiger Beschluß bisher nicht zur Ausführung gelangt. — Die Ortsgruppen Hachenburg und Oberlahn stellten folgende Anträge:

„Der Vorstand möge sofort in einer Eingabe an den Herrn Minister mit der Bitte herantreten, daß die Auszahlung dieser Zulage alsbald erfolge, und ferner, daß der Herr Minister veranlassen möge, daß die vom 1. Januar d. J. ab den Staatsförstern gewährten erhöhten Zulagen auch den Gemeindeförstern des Bezirks zugute kommen."

Auch soll der Herr Minister auf einige sehr schlecht bezahlte Förster- und Waldwärterstellen hingewiesen werden.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

Sodann wurde eine vom Vorstand am 4. April d. J. an die Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgesandte Eingabe verlesen, in der die Notlage der Nassauischen Gemeindeförster geschildert und für die Folge die Gleichstellung in bezug auf Bargehalt, Wohnungsgeld, Freibrennholz, Stellenzulage und Dienstaufwand sowie in bezug auf die Pensionsbezüge, und zwar derart, daß die Regelung der Gehälter gleichlaufend mit den Gehaltsregelungen der Staatsförster erfolge, gefordert wurde. Um dies durchzuführen und für die Folge die Versetzungsmöglichkeit zu gewährleisten, wurde die Zentralisation des Besoldungswesens im Anschluß an die bereits bestehende Pensionskasse gefordert mit Sitz und Stimme für den Gemeindeförsterstand neben den Waldeigentümern im Kassenkuratorium. Zugleich wurde für die Annahme der Anwärter des Gemeindedienstes die gleiche Vorbildung wie für die Anwärter des Staatsdienstes verlangt, insbesondere aber die Öffnung und obligatorische Einführung des Besuchs der preußischen Forstschule in Hachenburg. Wollen wir gleichen Schritt in den Dienstbezügen, dann müssen wir auch in der Ausbildnug gleichen Schritt halten. Einstimmig wurde beschlossen, dem neu zu gründenden Verein Preußischer Kommunalforstbeamten beizutreten, in dem Bewußtsein, daß ein großer Verband für seine Mitglieder mehr erreicht als ein kleiner Verein.

Als Vereinsorgan wurde die „Deutsche Forst-Zeitung" zu Neudamm gewählt, welche durch den Vorstand vom 1. Juli d. Js. ab bestellt und den Mitgliedern durch Postüberweisung überwiesen werden soll. — Den Ortsgruppen ist anheimgegeben, bei noch sehr gering besoldeten Beamten für je zwei Mitglieder ein Exemplar der „Deutschen Forst-Zeitung" zu beantragen.

Sodann erstattete der Kassierer Förster Braun, Forsthaus Langhecke, den Kassenbericht. Die Kassenbücher wurden durch die Förster Nilches und Krumm geprüft, für richtig befunden und darauf dem Kassierer Entlastung erteilt.

Für den Fall, daß die feindliche Besatzung aufgehoben wird und wieder bessere Zugverbindungen bestehen, soll im Laufe des Sommers noch eine Versammlung in Limburg a. L. stattfinden.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Förster Nilches, Bellingen, dankte hierauf im Namen der Versammlung dem Vorstande für seine regsame Tätigkeit und gab dem Bewußtsein Ausdruck, daß der Vorstand auch ferner seine ganze Kraft einsetzen werde zum Wohle der Mitglieder.

Man trennte sich mit dem Wunsche auf Wiedersehen im Sommer in Limburg.

Der Vorstand.

Bericht

über die am Dienstag, dem 29. April 1919, zu Hannover zwecks Bildung einer Bezirksgruppe Hannover stattgehabte Versammlung. Hannoverscher Kommunalforstbeamten.

Nach Begrüßung der erschienenen 16 Forstbeamten eröffnet Oberförster Steffens von der Landwirtschaftskammer die von ihm anberaumte Versammlung gegen 1½ Uhr mittags und weist auf die Notwendigkeit der baldigen Gründung eines Preußischen Kommunalforstbeamten-Vereins hin.

Hierauf erfolgt die Bildung der Bezirksgruppe, welche für den Bereich der Provinz Hannover gelten soll. —

Von mehreren Teilnehmern wird zunächst vorgeschlagen, den Leiter der Versammlung zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe zu wählen. Dieser Vorschlag findet die Zustimmung der Mehrheit.

Mit Rücksicht auf den in der Versammlung näher erörterten Umstand, daß er als Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer die Interessen der Waldbesitzer und der Privatforstbeamten zu vertreten habe, erklärt Oberförster Steffens jedoch, daß er gezwungen sei, eine Wahl zum Vorsitzenden abzulehnen.

Nach längerer Verhandlung werden dann die von ihm vorgeschlagenen Forstbeamten, und zwar Stadtoberförster Richter-Osterode zum Vorsitzenden und Stadtrevierförster Kühne-Einbeck zum stellvertretenden Vorsitzenden durch Stimmzettel gewählt. Die Herren nehmen die Wahl an. Die Versammlung hält einen

Schriftführer für erforderlich und wählt als solchen Oberförster Steffens durch Zuruf.

Hierauf wird eine Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Vereinssatzungen vorgenommen.

Oberförster Baltz-Hannover schlägt einige zweckmäßige Änderungen vor, welche Oberförster Köllner-Allenstein mitgeteilt werden sollen.

In jedem Jahre sollen zwei Versammlungen stattfinden, und zwar eine Sommerversammlung mit forstlichem Ausflug und eine Winterversammlung.

Die Reviere der einzelnen Mitglieder sollen tunlichst ausgesucht werden.

Im Interesse der möglichst zahlreichen Beteiligung an den Veranstaltungen empfiehlt Oberförster Steffens, die Sommerversammlungen mit denjenigen der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zusammenzulegen.

Landesforstrat Oelkers, Geschäftsführer des nordwestdeutschen Forstvereins, empfiehlt, diesen Vorschlag dahin zu erweitern, daß die Versammlungen beider Bezirksgruppen tunlichst mit der Tagung des nordwestdeutschen Forstvereins zusammenfallen, um dadurch allen Beteiligten weitgehend zu nützen und insbesondere Reisen zu sparen. Die Versammlung stimmt diesen Vorschlägen zu und bittet genannte Herren, jeweils rechtzeitig die erforderlichen Schritte zu tun. Alsdann wird beschlossen, daß Beitrittserklärungen der im Kommunaldienst angestellten und beschäftigten Hannoverschen Forstbeamten zu dem zu gründenden Verein an den Schriftführer der Bezirksgruppe zu richten sind, von welchem sie an die Vereinsleitung weitergegeben werden. Den Beitrittserklärungen sind hinreichende Angaben über den Sitz der Verwaltung, Gemeinde usw., von welcher der Beamte angestellt bzw. beschäftigt ist, beizufügen.

Nachdem vom Landesforstrat Oelkers das Neueste über den Stand der forstlichen Interessenvertretung usw. bekanntgegeben ist und noch einige die Bezirksgruppe betreffende Angelegenheiten geregelt sind, schließt Oberförster Steffens die gut verlaufene Versammlung gegen 4 Uhr nachmittags.

Richter, Vorsitzender. Kühne, Stellv. Vorsitzender.

Steffens, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Gruppe Sonneberg.

Die Versammlung am 11. Mai d. Js. in Steinach war besucht von 17 Kollegen. Sämtliche zur Gruppe gehörigen Oberförstereien waren vertreten.

Das Versammlungsprotokoll vom 9. Februar d. Js. wurde bekanntgegeben und genehmigt. Es wurden zur Tagesordnung folgende Beschlüsse gefaßt.

1. Schußgeld. Mit den in Verf. vom 27. April d. Js. Nr. 91, 455 V. aufgeführten Schuß- und Fanggeldern erklärt sich die Gruppe nicht einverstanden, zumal früher „etwa die Hälfte“ des Wertes des Raubzeuges als Schußgeld bestimmt worden war.

2. Jagdfrage. Nach umfangreicher Aussprache läßt sich folgendes feststellen: Sämtliche Kollegen halten dafür, daß die Übernahme der Jagd in Regie des Staates für diesen den besten, nachhaltigen Nutzen sichern, der Heimat das Wild erhalten und der Bevölkerung eine gleichbleibende Fleischquelle schaffen wird. Die Jagdergebnisse dürften gleich anderen Waldprodukten, evtl. im Vorverkauf, verwertet, die Zahlung auf Grund eines vom Revierbeamten auszustellenden Zuteilungsscheines bei der Amtseinnahme zu bewirken sein. Aufbruch und Trophäen sind dem Schützen, Raubzeug und Kleinwild dem Revierbeamten zu überlassen. Die Forstbeamten verzichten auf Schußgeld und liefern das Wild frei bis zur Försterei. Für weitere Transportkosten und Treiberlöhne kommt der Staat auf. Da auf dem Walde die Treiber durch Hunde ersetzt werden, wodurch dem Staat eine gehörige Wenigerausgabe entsteht, würde es angebracht sein, da die Förster schon die teueren Hunde-Beschaffungskosten sowie die Fütterung tragen, ein bis zwei der von einem Beamten im Staatsinteresse verwendeten Hunde steuerfrei zu lassen. — Der Abschuß wäre gleichmäßig auf alle Beamten der Oberförsterei zu verteilen. Zum Taxpreise ist Wild zum Selbstverbrauch in festzusetzender Menge den Forstbeamten zu überlassen.

3. Der Vorsitzende wird ersucht, zu den Vorstandssitzungen die Gruppenvorstände zuzuziehen und bei Neuaufstellung der Satzungen diesen Punkt aufzunehmen.

4. Zu den Eingaben an die Regierung wird dem Vorstand das Vertrauen einstimmig ausgedrückt.

5. Es gelangten noch zur Besprechung: Das neueste Mitgliederverzeichnis, verschiedene Presseausschnitte, eine Zuschrift der weimarischen Forstaufseher betreffs Zusammenschlusses usw.

Die Sitzung währte von 2^{00} bis 5^{30} und wurde vom Vorstand geschlossen mit dem Ersuchen künftig mit Damen zu erscheinen.

Steinach, den 13. Mai 1919.

Sterzing, Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. Neudamm, den 1. Juni 1919. 34. Band.

Zur Revierförsterfrage.

Von Revierförster **J. Strott** in Flieden, Bezirk Cassel.

Gegen die Revierförster, die in Försterkreisen schon immer der Stein des Anstoßes waren, scheint man jetzt in den Bezirks- und Ortsgruppen des Vereins Preußischer Staatsförster Sturm zu laufen, um sie zu beseitigen. Anscheinend glaubt man, jetzt in der Zeit des Umsturzes kann man alles Alte, auch wenn es sich ganz gut bewährt hat, über Bord werfen. Eine Bezirksgruppe will die Revierförster beseitigen, weil sie den Betrieb hinderten statt förderten. Den Beweis für diese Behauptung bleibt die Bezirksgruppe schuldig. Sogar die jungen, von den Bataillonen abgehenden Försteranwärter, die, um nicht schärfer zu sprechen, hierüber noch kein Urteil haben können, glauben sich berufen, die Beseitigung der Revierförster gebieterisch zu verlangen. Die Ortsgruppe Naumburg versteigt sich zu groben Beleidigungen nicht nur gegen die Revierförster, sondern auch gegen unsere Verwaltung. In einem in die Welt gesandten Flugblatt führt diese Gruppe u. a. aus:

„Die Revierförstereinrichtung muß unbedingt fallen. Das Ministerium macht nicht stichhaltige Ausflüchte. Bisher haben keine verwaltungstechnischen Gründe mitgesprochen, denn der größte Prozentsatz der jetzigen Revierförster ist dies nicht wegen Tüchtigkeit geworden, sondern weil er es verstanden hat, durch Bücklinge und Kriecherei diese Stellung bei den „wohlwollenden" Vorgesetzten zu erwerben . . . Eine bisherige Revierförsterstelle kann jeder Forstbetriebsbeamte, der sich über den Durchschnitt erhebt, ausfüllen."

Über diese, alles Maß übersteigende Äußerung könnte man ja zur Tagesordnung übergehen, da sie sich ganz von selbst richtet. Aber weil diese in die Welt gegangenen, zumeist nur zu oft dem Neid entsprungenen Ausführungen geeignet sind, die Achtung und Stellung der Revierförster zu gefährden, wenn letztere sie stillschweigend hinnehmen, sei mir ein Wort der Erwiderung gestattet.

Zunächst möchte ich die Bezirksgruppe, welche behauptet, die Revierförster hinderten den Betrieb, statt daß sie ihn förderten, bitten, den Beweis hierfür in sachlicher Form zu erbringen. Die Revierförster wollen sich keineswegs hervortun oder sich überheben. Aber das können sie mit gutem Gewissen von sich behaupten, daß sie da, wo sie hingestellt sind, ihre Schuldigkeit tun, den Betrieb fördern und nicht hindern. Der Revierförster ist mit den Beamten seines Dienstbezirks nicht auf schriftliche Verständigung angewiesen, da er unter den Beamten wohnt, alles mündlich besprochen werden kann und Zweifelsfälle im Forstbetrieb sofort beseitigt werden können. Es handelt sich doch immer um weit von der Oberförsterei gelegene Revierteile, die der Oberförster beim besten Willen nicht so oft und so eingehend durchlaufen kann wie der Revierförster. Dieses sind auch die für die Verwaltung maßgebenden technischen Gründe gewesen, als sie sich entschloß, von abgelegenen Revierteilen, welche für eine Oberförsterei zu klein sind, Revierförsterbezirke zu bilden und diese Revierförstern zu übertragen. Die Revierförster haben also die Stellen nicht geschaffen und sich nicht in diese gedrängt; sie können dies auch gar nicht, sondern das ist Sache der Verwaltung und wird es auch bleiben müssen.

Die Ortsgruppe Naumburg hätte besser getan, sie hätte ihre Ausführungen nicht in die Welt gesandt; sie scheint nicht zu wissen, wie sehr sie sich in erster Linie selbst und außerdem den Verein und den Försterstand schädigt. Denn mit solchen Ausführungen kann man die Achtung der vorgesetzten Behörde nicht

erwerben oder etwas erlangen. Ob verwaltungstechnische Gründe für Beibehaltung der Revierförsterstellen vorliegen oder nicht, können die Försteranwärter nicht beurteilen, sondern das ist, wie bemerkt, Sache der Verwaltung. Wenn die Behauptung, der größte Prozentsatz der jetzigen Revierförster ist dies nicht wegen Tüchtigkeit geworden usw., wirklich wahr wäre, so hätte man folgerichtig fordern müssen, die Revierförsterstellen nur Förstern, die sich einer besonderen Prüfung unterziehen, zu übertragen. Richtig ist, daß von den Förstern noch ein größerer Teil eine Revierförsterstelle versehen könnte. Das ist aber deshalb allein nicht möglich, weil zu wenig Stellen vorhanden sind. Logisch hätte also auf Vermehrung der Revierförsterstellen hingewirkt werden müssen, anstatt unerfüllbare Forderungen, wie beispielsweise die Eröffnung der Verwaltungslaufbahn, zu stellen. Doch nun kann ich wohl Abschied von der Ortsgruppe Naumburg nehmen.

Da die Interessen der Revierförster im Verein Preußischer Staatsförster bisher kaum erwähnt, geschweige wahrgenommen worden sind, so bitte ich alle Kollegen, zu erwägen, ob es nicht geboten erscheint, daß wir uns zu einer besonderen Gruppe „Vereinigung Preußischer Staatsrevierförster", etwa ebenso wie die Forstsekretäre, zusammenzuschließen, um unsere Interessen durch einen Ausschuß mit Ruhe und Besonnenheit selbst nach allen Seiten zu vertreten. Wir wollen dem Verein nicht das geringste in den Weg legen, vielmehr überall, wo Gelegenheit vorhanden ist, fördernd mitwirken. Wir verlangen auch nicht die geringste Bevorzugung im Verein; wir haben es aber auch nicht nötig, uns an die Wand drücken und gar beleidigen zu lassen, und deshalb wollen wir zur Selbsthilfe ähnlich wie die Forstsekretäre schreiten und unsere Interessen selbst vertreten. Alle Kollegen, welche mit mir übereinstimmen, bitte ich, sich dazu zu äußern und praktische Vorschläge wegen Bildung einer Gruppe, Vorstand oder Ausschuß in einer Zuschrift an mich abzugeben. Als Vorstand müßte ein in der Nähe Berlins wohnender Kollege gewählt werden.

Die Alten sollen gehen!

Zu diesem Thema — siehe Nr. 15 Seite 237 — haben wir im Laufe der letzten Wochen u. a. folgende Zuschriften erhalten:

I.

Hoffentlich veranlaßt der Artikel „Die Alten sollen gehen" in Nr. 15 keinen der alten Herren, die Feder wieder aus der Hand zu legen, die er bereits für das Pensionierungsgesuch vorgesucht hatte. Das wäre bedauerlich! — Gerade jetzt ist wohl die schwierigste Zeit in der Anstellungsfrage der Preußischen Försteranwärter zu überwinden, und man braucht nur das Preußische Förster-Jahrbuch zur Hand zu nehmen, um bei dem Personalteil der Forststatistik als Forstaufseher das Gruseln zu erlernen. Es gibt in der Preußischen Forstverwaltung noch eine Menge Revierförster und Hegemeister über 69 Jahre, aber eine mindestens ebenso große Menge Förster über 48 Jahre, die auf ihre Anstellung mit Revier, auf die Dienstwohnung und das Dienstland warten. Die alten Herren vergessen, daß sie seinerzeit mit etwa 35 Jahren zur Anstellung mit Revier kamen, und können sich deshalb auch nicht gut vorstellen, wie einem Mann mit annähernd 50 Jahren zumute ist, der immer noch auf alles das wartet, was für ihn als Lebenszweck und Ziel gilt. Gewiß ist es schwer für die Alten, sich in neue, ungewohnte Verhältnisse zu finden und allein auf die Rationierung der Lebensmittel angewiesen zu sein; aber ist es für den Jungen, der meistens noch Kinder großzuziehen und zu ernähren hat, nicht noch schlimmer, sich durch das Wohnungselend und die Ernährungsschwierigkeiten durchzuwinden? — Daß man es keinem verdenkt, wenn er seinen Vorteil wahrnimmt und auf seiner einträglichen Stelle aushält, solange es ihm seine Knochen nur gestatten, ist zeitgemäß, und keiner von uns Jungen wird versprechen wollen, ob er im Alter den Rücksichtsvollen spielen wird. Also nichts für ungut! Die Fehler liegen im System. Wie die Verhältnisse sich aber zugespitzt haben, wäre die Festlegung einer Altersgrenze, die erfahrungsgemäß der vollen Leistungsfähigkeit im Forstdienst ein Ziel steckt, nicht nur vom Standpunkt der vielen alten Anwärter dringend zu wünschen. Folgerichtig müßte ein Gesetz Maßregeln zur Ausführung der Pensionierung von Amts wegen nach einem bestimmten Lebensalter gestatten und gleichzeitig den Pensionären Aufbesserungen im Ruhegehalt im gleichen Schrittmaß wie den Beamten im Dienst sichern.

Von einem der „alten Jungen".

II.

Der Herr Verfasser betrachtet die Lage nur von seinem ihm vorteilhaften Standpunkte aus, sonst müßte er zu dem Ergebnis gelangen, daß die jetzigen Lebensmöglichkeiten den Förster o. R. noch schwerer treffen als den zukünftigen Hegemeister im Ruhestande.

Die älteren Herren, die 65 Jahre und darüber hinaus sind, kamen in den dreißiger Lebensjahren auf eine Försterstelle. Sofern sie Lust und Verständnis für Landwirtschaft hatten und diese betrieben, war die geringste Einnahme immer der freie Haushalt. Jeder Laie ist jetzt des inne geworden, was dieser für Werte hat. Was Inhabern guter Stellen durch die Kriegszeit oft an Einnahme zugeflossen ist, braucht nicht beleuchtet werden. Auch dienstlich steht sich ein Förster mit Revier besser als ein solcher ohne Revier. Wenn auch die Verantwortung eine größere bleibt, so ist die Lebensfreude eine dreifache. Die meisten Kollegen ohne Revier sind jetzt, wenn sie zur Anstellung gelangen, 46 bis 49 Jahre, zumeist also 10 bis 15 Jahre älter, wie die Herren es waren, die jetzt Platz machen könnten. Wer von den Förstern o. R. nun noch gezwungen ist, eins oder mehrere Kinder zwecks besserer Schulbildnng in Pension geben zu müssen, kann diese Ausgaben wirklich nicht mehr bestreiten. Wessen Los ist da wohl besser, das eines in den Ruhestand tretenden 65 Jahre alten Hegemeisters, der Zeit und

Gelegenheit hatte, Notgroschen für das Alter zurückzulegen und dessen Kinder längst versorgt sind, oder das eines Försters o. R., der mit seiner Familie nun bald fünf Jahre die Kriegszeit mit Lebensmittelkarten usw. durchkostet und wegen der Kinder-Erziehung mit Sorgen in die Zukunft blickt?

Die sorgenfreie Lebensmöglichkeit möchte der alte Herr selbst noch nicht missen; damit mutet er doch aber dem jungen Kollegen zu, „die Not auszukosten bis zur Neige!" Was nun aber die Übernahmesumme anbelangt, so dürfte es wohl kaum vorkommen, daß ein Abziehender bei deren Errechnung erwägt, ob der Anziehende auch in der Lage sein dürfte, sie zu bezahlen. Diese Rücksicht ist auch unnötig. Die jüngeren Herren werden den „Alten" dieser Sorge gern entheben.

Nachdem Deutschland sich selbst so in seine Notlage hineingewirtschaftet hat, sind die jetzigen Verhältnisse nicht in ein bis zwei Jahren zu heilen. Ob überhaupt der jetzige Zustand schon der schlimmste ist, kann erst die Zukunft lehren. Und daraufhin noch etliche Jahre warten zu sollen, müßte für die jungen Kollegen unerträglich werden. Man soll für sich nicht alles fordern, sondern seinem Nächsten, noch dazu dem „Kollegen", auch etwas gönnen.

Ein Förster m. R.

III.

Die Gründe, die der Herr Verfasser für das weitere Verbleiben der alten und ältesten Herren Kollegen auf ihrem Posten anführt, sind gut und schön; auch bergen sie viel Wahrheit, atmen aber doch viel Egoismus. Der Herr Verfasser wolle bedenken, daß die in Frage kommenden Herren zumeist mit 30 oder wenig mehr Jahren ihr Revier hatten und 30, auch mehr Jahre, ihr Reich verwalten konnten. In dieser langen Zeit konnte ein guter Wirt viel schaffen, seine Kinder standesgemäß erziehen und ein übriges für die Zukunft tun. Und wir Jungen im Silberhaar? Wir sind schon grau geworden ohne Revier, haben auch Kinder, die wir anständig erziehen möchten, was wir bisher nicht konnten, und seit Jahren hoffen wir auf die Einsicht und Edelherzigkeit der Alten. Haben wir nicht jahrelang samt unsern Kindern, deren Bäckchen dabei immer blasser wurden, nach Marken leben müssen? Ist es da ein so großes Opfer, wenn der alte Kollege, der so lange Jahre gute Zeiten genießen konnte, nun auf eine hoffentlich nur kurze Zeit sich etwas einschränkt?

Wir jungen Grauköpfe können uns auf schöne Worte und gutes Zureden wirklich nicht länger einlassen, sondern müssen die alten Herren der Altersgrenze, die noch so gern einige Jahre ihr Amt verwalten möchten, bitten, uns unser Recht zu gönnen. Wir wollen nicht erst mit 50 und mehr Jahren, wo unsere Vorgänger schon Hegemeister waren, mit der ersten planmäßigen Stelle anfangen, sondern eher, und wir bitten die alten Herren, zu bedenken, daß uns nicht unberechtigter Eigennutz treibt; wir sind als Väter verpflichtet, für unsere Kinder das vom Leben zu erkämpfen, was wir ihnen schulden.

Ein alter Junger.

IV.

Wer von den „Jüngeren", hierunter verstehe ich die 42- bis 45jährigen und noch älteren Förster o. R., hat wohl nicht den Artikel von „einem der Alten" mit aufrichtigem Mitgefühl gelesen? Wir Jüngeren erkennen wohl die großen Schwierigkeiten an, mit denen die alten Herren Kollegen bei dem „in den Ruhestand treten" augenblicklich zu kämpfen haben. Dasselbe gilt für uns Jüngere aber doch noch in einem viel größeren Maßstabe. Wir, die 43 Jahre und noch älter sind, stehen mit einem Gehalt von 1400 bis 1600 *M* größeren Kämpfen für das Leben und die Erziehung der Kinder gegenüber als jetzt die Kollegen m. R. Letztere haben durch die Bewirtschaftung der Dienstländereien doch wesentliche Vorteile gehabt, die uns Jüngeren abgehen. Wir haben bereits fünf sehr schwere Jahre hinter uns. Dazu kommt noch die Ernährung der kleinen Kinder, von der „die Alten" befreit sind. Daß wir Jüngeren den sehnlichen Wunsch haben, endlich das zu erreichen, wonach wir schon über 25 Jahre trachten, werden die alten Herren uns wohl nachfühlen — sind diese doch damals in der alten guten Zeit schon vielfach im Alter von 35 Jahren Förster m. R. geworden! Daß die Lebensverhältnisse in der Stadt jetzt unbehaglich sind, ist allgemein bekannt.

Wir Förster o. R. sind denen mit Revier gegenüber aber in einer sehr viel schlechteren Lebenslage. Wir sind darauf angewiesen, um ein Ei oder sonst etwas Begehrenswertes zu betteln und hohe Preise zu zahlen, dabei immer mit dem unangenehmen Gefühl, von dem Verkäufer um eine Gegengefälligkeit angegangen zu werden.

Nach der Aufstellung des Lebensalters der Revierförster, Förster m. R. und der Forstschreiber des Försterjahrbuches 1917/18 stehen noch 95 Förster m. R. im Alter von 70 Jahren im Dienst, außerdem sind noch 317 über 65 Jahre alt. Bleiben diese 412 alten Herren noch im Dienst, bis **bessere** Zeiten kommen, so werden wir „Jüngeren" „steinalte Herren" werden und es erleben, daß unsere Enkelkinder uns zur Anstellung als Förster m. R. ihren Glückwunsch aussprechen.

Nicht in Bitterkeit sollen die Alten scheiden, nein, sie sollen durch ihr Platzmachen Freude und Zufriedenheit, Lust und Liebe zum Dienst den Jüngeren hinterlassen, und dafür danken im voraus die „Jüngeren" den „Alten".

Förster o. R. B. in D.

*

Nachwort der Schriftleitung: Beide Parteien sind nun zu Wort gekommen, und wir halten es für nützlich, daß auch auf diesem Gebiete eine Aussprache erfolgt ist. Das stumme „Herumgehen um den heißen Brei" nützt in den schon seit langem auf dem Gebiete der Anstellungsverhältnisse schlechten Zeiten nichts. Jetzt, wo durch Gebietsverluste auch noch die Einschiebung einer nicht geringen Zahl von etatmäßigen und nicht etatmäßigen Forstbeamten und die Verringerung der etatmäßigen Försterstellen m. R. ohne nennenswerte Abnahme der Zahl der Anwärter droht, muß an Gesundung der Laufbahn ganz besonders eingehend gedacht werden. Und wenn da Mittel vorgeschlagen werden, die — namentlich im Hinblick auf die Sprache des Amtsgenossen zum Amtsgenossen — maßvoll begründet sind und in ihrer Wirkung nicht als ungerecht und hart bezeichnet werden können, so ist es kaum denkbar, daß sie irgendwo Unwillen erregen könnten. Sicher ist, daß diese „Aussprache" schon lange in der Luft

gelegen hat. Sollte sie den Erfolg haben, daß nun mehr als bisher ernstlich über das Für und Wider nachgedacht wird und Entschlüsse gezeitigt werden, die mit etwa vorhandener Eigensucht, mangelndem Sinn für die Nöte anderer, Begemlichkeitsbedürfnis usw. oder gar Gedankenlosigkeit brechen, dann können die „Alten" leichten Herzens sagen: „Wir haben nun auch dazu beigetragen, daß es Euch besser gehen soll!" und die „Jungen" müssen dann freudig bekennen: „Wir danken Euch und verehren Euch; auch wir sind Euch zu Hilfe verpflichtet!" Das würde dann das Band nicht entlockern, das besonders im Försterstande Alt und Jung umschlingt und das fest geknotet sein muß, um den ganzen Stand zu stärken und ihm Stoßkraft und Einheitlichkeit für seine großen Aufgaben, die er noch zu lösen hat, zu geben.

Weiter halten wir uns für verpflichtet, hochbedeutsame Gesichtspunkte unseren Lesern nicht vorzuenthalten, die die Angelegenheit für jetzt scheinbar entscheidend zum Abschluß bringen und daher für „Alt" und „Jung" gleich wichtig sind. Wir sind ermächtigt, sie wiederzugeben. Sie sind uns noch im rechten Augenblick bekannt geworden.

An den Herrn Minister treten in letzter Zeit vielfach Forderungen heran, er möge alle Förster, welche über 65 Jahre alt sind, zwangsweise pensionieren. Der Herr Minister ist der Auffassung, daß er diese Forderungen in derartig scharfer Begrenzung unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht erfüllen kann und darf. Abgesehen davon, daß gerade in der Försterlaufbahn vielfach Beamte von 65 Jahren vorhanden sind, die noch völlig auf der Höhe ihrer geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit stehen, fürchtet der Herr Minister, daß er gerade unter den augenblicklichen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen gar manche dieser alten Herren nicht nur wirtschaftlich schädigen, sondern auch ihre Gesundheit und ihre ganze Lebenshaltung gefährden würde. Die Verpflanzung in den Ruhestand hat heute andere Folgen wie in normalen Zeiten. Die Wohnungs- und Ernährungsfrage ist für die Pensionäre heute so schwer zu lösen, daß durch eine Verordnung in dem eingangs bezeichneten eng begrenzten Sinne die genannten Folgeerscheinungen eintreten müßten; und diese Verantwortung glaubt der Herr Minister zunächst nicht auf sich nehmen zu können, zumal nach seiner Auffassung die jüngeren Förster, zu deren Gunsten die Maßnahme von ihm verlangt wird, ja durchaus nicht ohne Versorgung dastehen. Sobald die Verhältnisse wieder normaler geworden sind, glaubt der Herr Minister der Frage erneut nähertreten zu können, um auch die jüngeren Kräfte, die ja vielfach sehr lange auf die Übertragung einer Försterstelle m. R. warten müssen, zu ihrem Rechte kommen zu lassen.

Hingegen muß als angemessen erachtet werden, daß allen Beamten, die das 68. Lebensjahr überschritten haben, sofern sie nach pflichtmäßigem Ermessen der Regierung nicht mehr als voll leistungsfähig angesehen werden können, dringend nahegelegt wird, ihre Pensionierung im Interesse der Jüngeren baldigst nachzusuchen.

Damit darf die Aussprache wohl geschlossen werden; namentlich erübrigt es sich wohl noch, einige zuletzt eingetroffene Stimmen „für" und „wider" zu veröffentlichen.

Dienstwaffen und Luxussteuer.

Von **Karl Baltz.**

Am 1. August 1918 ist das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 in Kraft getreten. Das Gesetz ist als eine Erweiterung des Gesetzes vom 1. Oktober 1916 über den Warenumsatzstempel anzusehen und hat den Zweck, die bisherigen Staatseinnahmen von 125 Millionen auf 1,2 Milliarden zu steigern, und um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle möglichen Gegenstände von der Steuer erfaßt werden. Das Gesetz ist nur auf eine beschränkte Zeitdauer berechnet, denn nach § 42 soll es am 31. Dezember 1923 wieder außer Kraft treten. Es wird zwischen einer allgemeinen Steuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen und einer Steuer auf Luxusgegenstände unterschieden. Für die ersteren beträgt die Steuer fünf vom Tausend des für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelts, während sie sich bei den steuerpflichtigen Luxusgegenständen auf **zehn vom Hundert** erhöht.

Was den Forstmann in erster Linie interessiert, das ist die Festsetzung einer Luxussteuer für Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke sowie für die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition. (§ 8.)

Nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Juli 1918 gehören zu den Handwaffen insbesondere Gewehre, Flinten, Büchsen, Karabiner, Teschings, Revolver und Pistolen, einschließlich der Luftgewehre, selbstverständlich auch der Hirschfänger. Zu den Bestandteilen, welche der Luxussteuer unterworfen sind, gehören z. B. alle Taschen und Kasten sowie Futterale, die zur Aufnahme von Waffen bestimmt sind, und schließlich auch der Gewehrriemen. Dasselbe Schicksal erleiden Ansatzstücke und Reservemagazine für Revolver und Pistolen, Schalldämpfer, Zielstöcke, Zielstäbe, Zielfernrohre und Diopter. Wenn auch Gegenstände, die zum Reinigen der Waffen bestimmt sind, als Zubehörstücke angesehen werden müssen, so unterliegen sie doch nicht der erhöhten Steuer. Diese trifft aber die Munition, zu der auch Bolzen für Luftgewehre und die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile, wie Hülsen, Zündhütchen, Pfropfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver, gehören.

Nun ist es ja eine bekannte Sache, daß die Staatsförster die Verpflichtung haben, den Oberförster nach dessen Anweisungen bei der Jagdausübung zu unterstützen, vor allen Dingen aber in den der Administration unterliegenden Jagden.

Soweit das zur hohen Jagd gehörige Wild in Frage kommt, werden den Beamten Schußgelder gezahlt, welche in erster Linie den Zweck haben, die Forstbeamten für die durch die Jagd entstehenden Unkosten zu entschädigen, aber, soweit die Niederjagd

in Frage kommt, genügen hierzu die Schußgelder nicht, denn wenn die Forstbeamten alle zur Hilfeleistung verpflichtet sind, können doch nicht in allen Fällen Schußgelder beansprucht werden. Unter diesen Umständen ist es schon aus diesem Grunde ganz selbstverständlich, daß die Staatsforstbeamten, die dienstlich zur Jagdausübung verpflichtet sind, es als eine große Härte empfinden müssen, wenn sie für die zur Ausübung der Jagd unentbehrlichen Waffen und Munition die Luxussteuer entrichten sollen.

Der § 28 des Gesetzes bestimmt, daß denjenigen Personen, welche zu versteuernde Gegenstände erworben haben, die Steuerstelle den Teil des entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen 5 vom Tausend und 10 vom Hundert entspricht, zurückerstattet, wenn sie nachweisen, daß die Gegenstände im öffentlichen Interesse erworben worden sind.

Nach § 19 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind.

Nach der Bestimmung der Dienstinstruktion für die preußischen Staatsförster liegt die Jagdausübung ohne Zweifel im öffentlichen Interesse, denn sie muß ausgeübt werden.

Diese Tatsache ist aber nicht allein von ausschlaggebender Bedeutung, sondern mehr die andere, daß die Waffen zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, in dessen Interesse sie in erster Linie angeschafft werden. Die Beamten haben die Verpflichtung, den Forst- und Jagdschutz auszuüben. Bei Ausübung dieses Dienstes haben sie das Recht zum Waffengebrauch. Bei der Jagdausübung können die Förster vom Oberförster ausgeschaltet werden, denn er allein hat bis heute die Befugnis, zu bestimmen, wie weit er die ihm unterstellten Beamten zur Jagdausübung heranziehen will. Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ist aber eine dienstliche Obliegenheit im öffentlichen Interesse, welche die Waffenführung, die nicht bestritten werden kann, verlangt, und unter diesen Umständen dürfte der Forderung des § 28 der Ausführungsbestimmungen genügt sein, wenn der Forstbeamte Waffen oder Munition beschaffen muß, die im öffentlichen Interesse verwendet werden sollen.

In einem der Praxis entnommenen, einen Staatsförster betreffenden Fall hat sich die Steuerabteilung des Kreisausschusses zu Paderborn auf den Standpunkt gestellt, daß auch die Beschaffung der Patronen als im öffentlichen Interesse geschehen anerkannt werden muß, mit der Begründung, daß sowohl der Abschuß des Wildes bei Gelegenheit der Treibjagden sowie auch der Abschuß von Kultur- und landwirtschaftlichen Schädlingen — wie er im allgemeinen allen Forstbeamten obliegt — im öffentlichen Interesse erfolgt und aus diesem Grunde lediglich die allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

So günstig hiernach die Sachlage für die staatlichen Forstbeamten auch ist, so konnte es doch scheinen, daß die Gemeinde- und Privatforstbeamten nicht in allen Teilen aus denselben Gesichtspunkten beurteilt werden können. Soweit die letzteren zum Waffengebrauche auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 berechtigt sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch ihre Waffen zum öffentlichen Dienst bestimmt sind. Es kann sich aber nicht nur um die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten handeln, weil alle auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 beeidigten Personen dieselben Funktionen zu erfüllen und im öffentlichen Interesse tätig zu sein haben. Es ist allgemein anerkannt, daß alle diese Beamten, die zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes berufen sind, auch die Berechtigung haben, bei Ausübung der von ihnen unter staatlicher Autorität wahrzunehmenden Funktionen Waffen mitzuführen.

Nun kommt hinzu, daß alle auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes beeidigten Personen ganz allgemein den Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein haben. Es gehört demnach, ganz wie bei den Staatsforstbeamten, auch bei den Gemeinde- und Privatforstbeamten die Jagdausübung zu den Obliegenheiten des Dienstes, der, soweit Forst- und Jagdschutz in Frage kommt, zweifellos einen öffentlichen Charakter hat. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die auch bei Gemeinde- und Privatforstbeamten angeschafften Waffen und die zur Jagdausübung und zum Abschuß von Schädlingen erforderliche Munition nicht von der Luxussteuer, sondern lediglich von der allgemeinen Umsatzsteuer erfaßt werden kann.

Für die Erstattung ist das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes zuständig, wobei es des Nachweises bedarf, daß Waffen und Munition dem öffentlichen Dienst zu dienen haben.

Es läßt sich feststellen, daß alle zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes verpflichteten Beamten hinsichtlich ihrer Waffen und der dazu benötigten Munition von der Luxussteuer befreit sein müssen, weil ihre Waffen und die dazu gehörige Munition zum öffentlichen Dienst bestimmt sind. Im übrigen gehört auch die Jagdausübung zu dem Dienste der zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes berufenen Privat- und Gemeindeforstbeamten, und wie ihnen aus diesem Grunde der unentgeltliche Jagdschein gebührt, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind, so muß ihnen auch hinsichtlich der zur Jagdausübung zu verwendenden Munition Befreiung von der Luxussteuer zuteil werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Krankenversicherung.

Allgemeine Verfügung Nr. II 2 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 1644. III.

Berlin W 9, 17. März 1919.

I. Die Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 191) hat im § 1 den Kreis der möglichen Befreiungen von der Zwangsversicherung hinsichtlich der Beschäftigten ohne Beamteneigenschaft erheblich eingeschränkt.

Unter Bezugnahme auf den allgemeinen Erlaß Nr. 94/1913 vom 26. Dezember 1913 zu II ersuche ich ergebenst, erneut zu prüfen, welche Beschäftigte bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden sind, und — soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte (siehe § 15 a. a. O.) — das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Nach § 306 R. V. O. hängt die Mitgliedschaft bei der Kasse von der Anmeldung nicht ab.

II. Zur Behebung von Zweifeln gebe ich von dem Beschluß der Preußischen Regierung vom 16. Februar 1919 — Pr. R. 1982/19 — nachstehend Kenntnis.

Beschluß.

Für die Befreiung der durch § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) der Krankenversicherungspflicht neu unterstellten, im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Angestellten mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2500 bis einschl. 5000 *M* von der Versicherungspflicht auf Grund des § 169 R. V. O. gelten entsprechend die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 16. Dezember 1913 (St. M. 5233). Pr. R. 1982/19.

Berlin, den 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.
Im Auftrage: Große-Leege.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Ausbildung und Besoldung der während des Krieges angenommenen Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III/59 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 4817.

Berlin W 9, 28. April 1919.

Anwärter, die nach den Grundsätzen des Erlasses vom 4. März 1919 — III 167 — Abs. 2 und 3 die „Lehrzeit" beendet haben, aber noch die Jägerprüfung ablegen müssen, sind bis nach der Ablegung dieser Prüfung als Lehrlinge zu behandeln, die sich in der „Ausbildungszeit" befinden.

Alle Anwärter führen bis zur Prüfung den Beschäftigungsnachweis und unterstehen bis dahin auch der besonderen Aufsicht durch den Lehrherrn sowie der des Oberforstmeisters und des zuständigen Regierungs- und Forstrats.

Lehrlinge, die mehr als ein Jahr Kriegsdienstzeit nachweisen können, denen es jedoch bis zur diesjährigen Jägerprüfung nicht möglich ist, eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit zu beenden, müssen vom 1. Oktober d. Js. ab eine Forstlehrlingsschule besuchen. Auf sie findet also die Bestimmung, daß auch ihnen der Besuch der Forstlehrlingsschule erlassen sei, keine Anwendung. Fälle, in denen Härten entstehen würden, sind hier zur Entscheidung vorzutragen.

Lehrlinge, deren „Lehrzeit" im Sinne des Erlasses vom 4. März 1919 — III 167 — Abs. 2 und 3 am 30. September d. Js. endet, können zur diesjährigen Jägerprüfung angemeldet werden und gelten als vollwertig in bezug auf die nachzuweisende Lehrzeit.

Für die Besoldung gelten unverändert die bisherigen Bestimmungen (vergl. Erlaß vom 3. Februar 1919 — III 1487 — allgemeine Verfügung III/16 für 1919).

Wegen der Besoldung nach bestandener Jägerprüfung und über die Verpflichtung zur Klasse A, falls ein weiterer Militärdienst sich nicht anschließt, ergeht später Verfügung.

Der Begriff „Ausbildungszeit" ist nur für die Kriegsverhältnisse geschaffen worden und fällt mit dem Eintritt geregelter Zustände wieder fort.

Diejenigen Lehrlinge, welche sich noch bei der Truppe befinden, werden durch die militärischen Dienststellen von den getroffenen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Abschrift als allgemeine Bestimmung.

An die Regierung in Arnsberg.
An die übrigen Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz.

Allgemeine Verfügung Nr. III/60 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5505.

Berlin, 30. April 1919.

Aus zahlreichen Eingaben der letzten Zeit habe ich ersehen, daß die Abgabe von Brennholz für den Ortsbedarf, insbesondere die Versorgung der minderbemittelten Teile der Bevölkerung vielfach noch nicht in einer meinen Wünschen entsprechenden Weise gehandhabt wird. Ich nehme daher Veranlassung, die Regierung erneut nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ich es als eine wichtige Aufgabe der Staatsforstverwaltung betrachte, für die Dauer der Kohlennot mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durch Abgabe von Brennholz zu mäßigen Preisen an einer Behebung der Brennstoffnot mitzuwirken.

Die zahlreichen Verfügungen, die hierfür ergangen sind, geben der Regierung und den Oberförstern genügende Vollmachten, meine Wünsche zu erfüllen, und ich erwarte bestimmt, daß Anträge auf Abgabe von Brennholz wohlwollend geprüft und im Sinne dieser Verfügungen ohne Verzögerung erledigt werden.

Für die Oberförster ist insbesondere der Erlaß vom 3. Februar 1916 — III 928, allgemeine Verfügung Nr. III 7 1916 — maßgebend.

Bei der Versorgung der minderbemittelten Bewohner der den Oberförstereien benachbarten Ortschaften hat, soweit irgend möglich, die Abgabe durch Vermittlung der Gemeindevertretung zu erfolgen; sonst ist von dem Verkauf mit beschränktem Bieterkreis und beschränkter Abgabe an die einzelnen Bieter (letzter Absatz des genannten Erlasses) in weitestgehendem Maße Gebrauch zu machen und dabei mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung des verfügbaren Brennholzvorrats alle holzbedürftigen Haushaltungen anteilig bedacht werden. Um Ungerechtigkeiten nach Möglichkeit auszuschließen, ist es erforderlich, daß die Oberförster unter Hinzuziehung der Betriebsbeamten sich über die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bewohner der Nachbarschaft unterrichten und ungerechtfertigten Anforderungen, insbesondere bei den öffentlichen Verkäufen, entgegentreten.

Auf eine Heranziehung der örtlichen Brennholzkäufer zur Selbstwerbung ist nachdrücklichst hinzuwirken.

Bei Anträgen, die namentlich von größeren Gemeinden an die Regierungen herantreten, sind im wesentlichen die Anordnungen des Erlasses vom 30. August 1917 — III 6647 — Allgemeine Verfügung Nr. III/101 für 1917 — in Verbindung mit dem Erlaß vom 7. Mai 1918 — III 2718 — Allgemeine Verfügung Nr. III/67 für 1918 — zu beachten.

Bei Befolgung dieser Verfügungen muß es möglich sein, den billigen Wünschen der Bevölkerung in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Staatsforsten gerecht zu werden.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß es in Zukunft gelingen wird, die Voraussetzungen zu zahlreichen Beschwerden und Eingaben hinsichtlich der Brennholzabgaben zu beseitigen.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Vergünstigung für Forstbeflissene als ehemalige Kriegsteilnehmer.

Allgemeine Verfügung Nr. III/62 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 5878.

Berlin W 9, 6. Mai 1919.

Wie zu meiner Kenntnis gekommen ist, vertreten einzelne Dienststellen die Auffassung, daß die den Kriegsteilnehmern bewilligten Vergünstigungen bei der Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst nur für solche Forstbeflissenen in Betracht kommen, die zur Zeit ihres Kriegsdienstes, Kriegshilfsdienstes oder der freiwilligen Dienstleistung im Grenz- oder Heimatschutz schon für den Forstverwaltungsdienst angenommen waren.

Das entspricht nicht meiner Absicht. Die zugestandenen Vergünstigungen sollen auch solchen Forstbeflissenen zugute kommen, die erst nach Beendigung der genannten Dienstleistungen angenommen worden sind oder noch angenommen werden.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Elsaß-Lothringische Staats-Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III/63 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6590.

Berlin W 9, 8. Mai 1919.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß sich im preußischen Staatsgebiete elsaß-lothringische Staats-Forstlehrlinge aufhalten, welche in ähnlicher Lage sind wie diejenigen preußischen Staats-Forstlehrlinge, welche in diesem Herbste die Jägerprüfung abzulegen oder vom 1. Oktober d. Js. ab eine Forstlehrlingsschule zu besuchen haben. Sie sind, soweit sie die preußische oder nur die reichsländische Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag in denjenigen Bezirken, für die sie es wünschen, einzustellen und bis auf weiteres sinngemäß nach den für die preußischen Staats-Forstlehrlinge bisher erlassenen Bestimmungen zu behandeln. In den vorzulegenden Listen müssen sie, am besten am Schluß unter besonderem Abschnitt, kenntlich gemacht werden. Die Unterlagen für die bisherige Laufbahn müssen, soweit irgend möglich, beschafft werden. Dieser Erlaß wird im Ministerialblatte veröffentlicht.

Braun.

An sämtliche preußischen Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft Meldung der Reservejäger Klasse A, die am 1. Oktober 1919 zum Forstversorgungsschein heranstehen.

Diejenigen Reservejäger der Klasse A, die am 1. Oktober 1919 zur Erteilung des Forstversorgungsscheines heranstehen, werden ersucht — soweit es noch nicht geschehen ist —, ihren Stamm-Jäger-Bataillonen unverzüglich ihren Aufenthaltsort sowie den Regierungsbezirk, in dem sie notiert sind, zu melden. Nach § 20, 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 sowie nach den Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A sind sie ohnedies hierzu verpflichtet. Sie haben sich daher Nachteile, die ihnen aus dem Unterlassen entstehen, selbst zuzuschreiben.

A. B.: Mohr, Hauptmann und Adjutant.
F. d. S. R.: Dall.

Strafbarkeit des Schleifens von Baumstämmen über ein Eisenbahngleis.

Der Angeklagte hatte Baumstämme, die mit den vorderen Teilen auf kurze Schlitten aufgelegt waren und mit den Enden auf dem Boden nachschleiften, über ein Eisenbahngleis geschleppt. Nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung dürfen bekanntlich Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden. Hiergegen hatte also der Angeklagte verstoßen, und er war, weil er den zum Schutze der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hatte, zu Strafe verurteilt worden.

In seiner Revision gegen das ihn verurteilende Erkenntnis hatte der Angeklagte geltend gemacht, er habe von der in Frage kommenden Lokalbahn-Aktiengesellschaft die ausdrückliche Zusicherung erhalten, daß er Baumstämme in der angegebenen Weise über die Gleise befördern dürfe, und überdies entspreche diese Art der Fortschaffung von Baumstämmen einer alten Übung in der in Betracht kommenden Gegend. Mindestens habe doch hier der § 59 des Strafgesetzbuches Anwendung zu finden, wonach ein beachtlicher Irrtum über ein Strafgesetz einen Strafausschließungsgrund bildet.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat sich indessen nicht veranlaßt gesehen, das den Angeklagten verurteilende Erkenntnis aufzuheben. Der Angeklagte, so meinte das Gericht, hat in jedem Falle vorsätzlich gehandelt; das ergibt sich aus seinem eigenen Vorbringen, wonach er als Anlieger und gemäß vertraglicher Abmachung berechtigt sei, die Beförderung in der geschilderten Weise zu bewerkstelligen. — Die hier maßgebende Gesetzesbestimmung ist nun aber im öffentlichen Interesse erlassen; sie ist eine dem Schutze des Eisenbahnverkehrs dienende Polizeivorschrift. Gegenüber dieser vom Staate erlassenen Vorschrift konnte der Angeklagte eine privatrechtliche Sonderbefugnis weder erwerben noch ausüben, und ebensowenig kann er sich auf guten Glauben berufen. Hierin läge ein Irrtum über den Umfang und die Wirkung der Strafbestimmung der fraglichen Gesetzesvorschrift, also ein nicht beachtlicher Irrtum über ein Strafgesetz. Denn die in Rede stehende Bestimmung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung bezweckt den Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes, also in erster Reihe die Sicherung des Bahnkörpers gegen Beschädigungen, die u. a. durch das Schleifen von Baumstämmen ohne Unterlage an dem Bahngleise entstehen können. (Bayerisches Oberstes Landesgericht 8. 8. 18, 253/18.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Hegemeister Leben-Siemoken †.** Auch der letzte der aus dem Kriegsjahre 1914 vermißten Förster Ostpreußens ist nun aufgefunden. Im Kirchdorfe Schillehnen hielt sich seit 1916 das Gerücht aufrecht, daß an einer Feldscheune der Hegemeister Leben von den Russen erschossen und auch begraben wäre. Umfragen und Feststellungen bestätigten dieses Gerücht. Nach behördlicher Genehmigung wurde an bezeichneter Stelle nachgegraben. Man fand eine Leiche, und vier Zeugen,

die Hegemeister Leben kannten und ihn kurz vor seiner Festnahme gesehen und gesprochen hatten, konnten unzweifelhaft an Kleidung, Schuhzeug, an Haaren und Zahnlücken den so lange Vermißten erkennen. Die Leiche war spatentief mit Erde bedeckt und ziemlich gut erhalten, Kleider noch nach Farbe und Stoff erkennbar. Eine Schußverletzung konnte aber nicht mehr festgestellt werden.

Die Umbettung geschah in Gegenwart des Revierverwalters, der Kollegen, von Nachbarn und Waldarbeitern. Der Entschlafene ruht jetzt in der Nähe seiner Försterei im Walde. Der Dienstnachfolger hatte den Platz entsprechend hergerichtet und wird für die pflegliche Unterhaltung des Grabes Sorge tragen. Später soll zu den schon gepflanzten Gedenkbäumen noch ein Stein mit Aufschrift kommen. Die Kosten der Umbettung hat vorläufig die Bezirksgruppe Gumbinnen getragen. Wie alle Förster, hat auch Hegemeister Leben während der Russeneinfälle der Vorschrift gemäß unermüdlich seine Pflicht dem Vaterlande gegenüber zu erfüllen gesucht und hat die Lücken der Aufklärung nach der Grenze hin mit seiner Person zu schließen verstanden. Diese militärischen Aufgaben der Förster wurden ihm wie anderen Kollegen zum Verhängnis. Die Russen sahen in jedem Förster einen ganz besonderen Feind, dessen Unschädlichmachung sie sich mit Eifer befleißigten. Allem Anscheine nach mußte die Erdleitung der Telephonanlagen als unterirdische geheime Leitung auch beim Kollegen Leben den Grund zur Erschießung hergeben. Hegemeister Leben war bei Kollegen und Publikum gleich beliebt. Sein schlichtes, biederes Wesen erwarb ihm überall Freunde. Seiner zahlreichen Familie war er ein liebevoller, arbeitsfreudiger Gatte und Vater. Der Wald verliert einen tüchtigen, rechtlichen Beamten. Gemeinsam mit der schwergeprüften Gattin und den Kindern empfinden alle Kollegen um seinen gewaltsamen Tod tiefstes Leid.

Puppel, Hegemeister.

— **Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach,** Eberswalde, wurde telegraphisch als forstlicher Sachverständiger zur deutschen Friedensdelegation nach Versailles berufen.

— **Ein Verschlußstempel für die Dienstschreiben** wird in verschiedenen Zuschriften von den staatlichen Revierförstern und Förstern gewünscht. Besonders wird hierbei darauf hingewiesen, daß den Absendern durch das Fehlen eines solchen Stempels sehr oft Weiterungen erwachsen. Begründet wird der Wunsch damit, daß Lokalbeamte anderer Verwaltungen, z. B. Zollassistenten, ebenfalls einen Verschlußstempel geliefert erhalten, wenn deren Wohnort von dem Sitze der Verwaltung entfernt liegt und dadurch ein regerer Schriftverkehr besteht. Bei der Forstverwaltung ließe sich nun eine gleiche Einrichtung in folgender Weise einführen: Den Revierförstern und Förstern wird ein Stempel mit der Inschrift der Oberförsterei geliefert. Um die einzelnen Stempel voneinander kenntlich zu machen, erhält ein jeder die Zahl der Försterei, die bei dieser im Dienstverkehr üblich ist. S. in Z.

— **Forstberatungsstelle an der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin.** Die Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin hat zu Rostock, Neuer Markt 12, eine Forstberatungsstelle errichtet und zu deren Leiter Oberförster Bieger, der seit 1908 an der Pommerschen Kammer tätig gewesen ist, gewählt.

— **Zwei forstliche Lehrgänge von etwa vierwöchentlicher Dauer** werden für Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet. Der erste wird in Wartha (Schlesien) in der Zeit vom 16. Juni bis 12. Juli durch Herrn Forstmeister Rieger abgehalten. Der zweite findet in der Zeit vom Montag, dem 23. Juni, bis Sonnabend, dem 19. Juli, zu Lauterbach in Hessen unter Leitung der Herren Forstmeister Schreiber, Wächtersbach, Bezirk Cassel, und Forstrat Eulefeld, Lauterbach in Hessen, statt. Nähere Mitteilungen darüber bringt der Vereinsteil.

— **2. Jäger,** Freunde und Gönner des Bataillons, sammelt und spendet zum 175jährigen Bestehen der Jägerwaffe und sendet freiwillige Beträge an den Jubiläums-Festausschuß des Jäger-Batl. 2 in Culm a. d. Weichsel! Bereitet den Kameraden, die noch heute eine kräftige Stütze Eures Vaterlandes sind, ein Fest voll Freude und Fröhlichkeit!

Ein alter Jäger.

Forstwirtschaft.

— **Über die Eichmast 1918.** Gehört das Zusammenfallen von Eich- und Buchmast wie im Jahre 1918 schon nicht zu den ganz gewöhnlichen Ereignissen, so gibt erstere an sich auch noch Veranlassung zu interessanten und lehrreichen Betrachtungen, die auch für den Waldbau ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung haben. Freilich, überreich beladen mit Früchten wie die Buche war die Eiche diesmal durchweg nicht, wenigstens nicht, soweit meine persönlichen Beobachtungen hier am Fuße des nordöstlichen Harzes sich erstrecken. Es traten eigenartige und auffallende Erscheinungen in bezug auf den Fruchtreichtum auf, so daß von einer allgemeinen Vollmast durchaus nicht die Rede sein kann. Der Ursache des diesbezüglich so ungleichen Verhaltens der Eichen nachzuforschen, ist eine immerhin reizvolle Aufgabe. Auch die diesmalige Blüte der Eiche war wie fast alljährlich eine sehr reiche, und ungewöhnlich frühzeitig sich entfaltend, verlief sie unter durchaus günstigen Bedingungen, wie denn anfänglich auch der Fruchtansatz durch den warmen, zeitweilig heißen Frühling wesentlich gefördert wurde. Da nun das Gedeihen der Eicheln zur vollkommenen Ausreifung durch einen den Durchschnitt übersteigenden Wärmeüberschuß des Sommerhalbjahrs bedingt wird, so stellte für diesmal auch die Eiche eine reiche Mast in Aussicht. Aber die Dinge gestalteten sich anders; was der Frühling zu versprechen schien, der Sommer hat es nicht gehalten. Sehr ungünstig verlaufend, naß und kühl vom Anfang bis zum Ende, hielt er die Entwicklung der Eicheln bedenklich zurück, so daß nun gänzliches Versagen der Eichmast in Aussicht stand. Das traf denn auch, wenigstens in dem von mir übersehenen Gebiete, allgemein zu für die Stieleiche; die Traubeneiche aber ließ sich nicht mehr aufhalten, ihr reicher, durch die ungewöhnlich große Frühlingswärme gewonnener Vorsprung des Fruchtansatzes ließ trotz der Ungunst des sommerlichen Wetters, die bis tief in den Herbst hinein fortsetzte, ihre Mast

gleichwohl zur völligen Ausreifung herangedeihen, und mit Ausnahmen brachte sie es, auf die Allgemeinheit bezogen, tatsächlich zu einer Vollmast. Auch in diesem, in gedachter Beziehung so ungleichen Verhalten unserer beiden Eichenarten im laufenden Jahre gelangt zu offensichtlichem Ausdruck, daß die Traubeneiche hinsichtlich ihrer Wärmeansprüche die erheblich bescheidenere Art ist. Und auch daraus ging dies hervor, daß ihre Früchte bei dem nassen Wetter sofort nach dem Abfall lang zu keinem begannen, während die aufgefundenen wenigen Stieleicheln sich dazu nicht bewegen ließen. Die aus solchen Erscheinungen sich ergebenden Schlüsse hat der Eichenanbau wohl zu berücksichtigen, um verhängnisvolle Fehlgriffe, die in unzähligen Fällen leider vorgekommen sind, zu vermeiden. Aber auch unter sich zeigte die Traubeneiche in gedachter Beziehung große, auffallende Verschiedenheiten. Während angehende und jüngere Baumarten fast durchweg reiche Frucht trugen, trat z. B. im Mittelalter die bemerkenswerte Erscheinung zutage, daß manche ältere und hiebsreiche Stämme nicht eine einzige Eichel aufzuweisen hatten. Von Randbäumen unmittelbar an fruchtbarem Acker war der eine mit gleich Weintrauben dichten Fruchtbündeln bis in die äußersten Zweigspitzen überreich behangen, während der nahe benachbarte völlig versagte. Und nicht darin allein traten extreme Erscheinungen hervor, auch in der Größe der Früchte war dies der Fall: während es der eine Stamm nur zu winzigen, aber durchaus keimfähigen Eicheln brachte, zeichnete sich der andere durch mehrfach so starke aus. Solche und ähnliche Unterschiede weisen die betreffenden Bäume ja auch ein für allemal auf. Dies bezüglich ihrer Früchte so ungleiche und dauernd festgehaltene Verhalten bei Exemplaren ein und derselben Art unter ganz gleichen Daseins- und Entwickelungsbedingungen kann nur auf besondere individuelle Veranlagung zurückgeführt werden, wie dies ja auch in einer Menge anderer Erscheinungen erkenntlich genug hervortritt. Daß sie bisher gleichwohl so gar nicht nach ihrer großen Bedeutung gewürdigt wurden, man den Waldbäumen damit deren Individualität aberkannte und jeden Keim der gleichen Art in gleicher Weise veranlagt erachtete, ist leider Tatsache. Unermeßliche Nachteile sind dem Walde hieraus erwachsen. Möchte man sich doch endlich freimachen von diesem verhängnisvollen Irrtum und auch unsere Waldbäume würdigen und behandeln nach deren jeweiliger natürlicher Veranlagung.

C. Frömbling, (†) Forstmeister a. D.

— Schutz der heimischen Wälder vor Bränden. Angesichts der Kriegszeit, in der so hohe Anforderungen an den Wald gestellt werden, und dessen sämtliche Erzeugnisse einen ganz außerordentlichen Preis erreicht haben, scheint rücksichtlich mancher Vorkommnisse die Frage naheliegend, ob wir in der Wahrung und Schonung unserer heimischen wirtschaftlichen Werte, die gegenwärtig zu unsern ernstesten Lebenserfordernissen gehören, das Maß von Achtsamkeit üben, das für jeden Einzelnen als eine vaterländische Pflicht erscheint. Bekanntlich sind hauptsächlich Waldbrände durch Lässigkeit und Unachtsamkeit ausgebrochen. Der Waldspaziergang ist den Sonntagsausflüglern gewiß zu gönnen, aber die Schonung des Waldes ist jedermanns Pflicht. Das Rauchen ist im Walde zur Sommerzeit verboten und wird streng bestraft, aber selbstverständlich kann die Aufsicht seitens der Forst- und Jagdbeamten nicht in dem Maße ausgeübt werden, wie es dem einzelnen Beamten selbst sehr erwünscht wäre. Deshalb muß das Publikum Selbstzucht üben; die Raucher müssen bedenken, daß ein achtlos fortgeworfener Zigarrenstummel oder ein noch nicht ausgelöschtes Streichholz auf dem in langer Hitzperiode ausgetrockneten Waldboden eine Gefahr für den ganzen Wald heraufbeschwören kann. Häufig kann man am Boden Brandstellen bemerken, die vom Abkochen von Wandervögeln oder Waldvereinen herrühren, weshalb an diese sowohl als an alle Waldbesucher die Mahnung ergeht: Schützet unsere Wälder vor Brandschäden! Der Wald ist Gemeingut des Volkes für Erholung und Genesung und bedarf schon deshalb der sorgsamsten Pflege, aber er birgt auch große wirtschaftliche Werte in seinen Holz- und Nebennutzungserzeugnissen, die wir für unseren Lebensunterhalt so dringend bedürfen. Es erscheint daher nicht unangebracht, nicht nur allgemein auf die derzeitige Waldbrandgefahr aufmerksam zu machen, sondern auch Eltern und Lehrer sowie Fürsorgepflichtige über Kinder zu ersuchen, das ihrige zur Verhütung von Bränden durch Belehrung und Verwarnung der Jugend beizutragen. Die Schulen werden den Forstbeamten, Gemeindebehörden usw., die alljährlich an die feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Forsten durch öffentliche Bekanntmachung im Frühjahr erinnern, um so mehr in die Hände arbeiten müssen, als bekanntlich viele Kinder im Laufe des unseligen Krieges vaterlos geworden sind, mehr als sonst strenger Zucht entbehren und vielfach in Wald und Feld umherstreifen. Schr.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 45. **Forstschutzeid.** Hier wurde ein Förster vor zehn Jahren auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und gemäß § 23 Nr. 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1873 mittels schriftlichen Vertrages auf drei Jahre angestellt. Dieser Zeitraum ist nunmehr abgelaufen, ein neuer Vertrag wurde nicht geschlossen. Das soll nun geschehen. Gilt die Vereidigung noch fort? Der Förster erhält noch weiter seinen freien Jagdschein. Danach scheint also seine Beeidigung noch weiter rechtswirksam zu sein, wenn auch der Vertrag für weitere drei Jahre schriftlich nicht erneuert wurde. Es soll auch der Ordnung wegen ein schriftlicher Vertrag aufgestellt werden, aber ein gewöhnlicher. Sie haben die Güte und teilen mir mit, ob irgend eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. M., Forstverwalter.

Antwort: Unseres Erachtens gilt die Vereidigung noch fort. Wir raten jedoch, das zuständige Amtsgericht um Auskunft über die Rechtswirksamkeit der Vereidigung zu bitten. Eine bestimmte Form für den schriftlichen Vertrag ist nicht vorgeschrieben. Radtkes Handbuch für den Preußischen Förster, 4. Auflage, enthält auf Seite 420/22 ein Muster zum Dienstvertrage für Privatforstbeamte.

J. in T.

Anfrage Nr. 46. **Gemeindesteuerpflicht eines Dienstlandsgartens.** Zu meiner Dienststelle gehört ein 0,586 ha großer Hausgarten, wofür ich ein jährliches Nutzungsgeld von 14,70 M zu zahlen habe. Die Stelle ist reguliert und der Hausgarten als „unentbehrliches Dienstland" der Stelle belassen. Die Gemeinde hat mich mit der vollen Einnahme aus dem Hausgarten als „Privat-Einkommen" zur Gemeindesteuer herangezogen. Mein hiergegen erfolgter Einspruch wurde zurückgewiesen. Ich habe Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben und beantragt: die Einnahmen aus dem Hausgarten als „unentbehrliches Dienstland" für „Diensteinkommen" zu erklären und demgemäß nur mit der Hälfte zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Ich bitte um Auskunft: 1. Ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. 2. Bei Abweisung durch den Kreisausschuß, welches das weitere Verfahren ist. 3. Wie ist die Anschrift des Oberverwaltungsgerichts? 4. Muß ich beim Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten sein? 5. Entstehen beim Unterliegen Kosten, und wie hoch etwa belaufen sich dieselben?

W., Hegemeister.

Antwort: Die Frage der Gemeindesteuerpflicht der Erträge aus Forstdienstländereien ist in der Antwort auf eine bezügliche Anfrage Seite 324 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1917 ausführlich erörtert. Indem wir hierauf verweisen, bemerken wir noch zu den gestellten einzelnen Fragen, daß nach unserm Dafürhalten die Klage durchaus Erfolg verspricht. Gegen den abweisenden Bescheid des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Berufung an den Bezirksausschuß statt. Gegen dessen Urteil ist dann noch die ebenfalls binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse anzubringende Revision an das Preußische Oberverwaltungsgericht zu Berlin zulässig. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist beim Oberverwaltungsgericht nicht geboten. Allerdings entstehen im Verwaltungsstreitverfahren beim Unterliegen Kosten, die aber nicht erheblich sind. Außer dem Pauschquantum von 2 M (bei einem Streitgegenstande bis zu 20 M) und von 4 M (bei einem Streitgegenstande bis zu 40 M) gelangen die baren Auslagen von Porto und eventuell die Kosten eines gegnerischen Rechtsanwalts zur Erhebung.

Anfrage Nr. 47. **Erreichung der Höchstpension.** Im Herbst 1879 bin ich beim Jäger-Bataillon eingetreten und dann seit Ableistung meiner militärischen Dienstzeit im Herbst 1883 ununterbrochen im Königlichen Forstdienst beschäftigt gewesen; ich diene somit über 40 Jahre. Ich möchte am 1. Oktober 1920 in den Ruhestand treten, wenn ich dasselbe Ruhegehalt bekomme, als wenn ich bis 1. Oktober 1925, also bis zu meinem 65. Lebensjahre, diente. Muß ich, um das höchste Ruhegehalt zu beziehen, bis 1. Oktober 1925 dienen?

W., Hegemeister.

Antwort: Wenn Sie das Höchstgehalt beziehen und Ihre Militär- und Staatsforstdienstzeit zuzüglich der Lehrzeit vom Beginn des 18. Lebensjahres an mindestens 40 volle Jahre beträgt, haben Sie schon jetzt Anspruch auf die Höchstpension, und zwar nicht nur auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar d. Js., sondern auch auf Grund des Zivilpensionsgesetzes. Daß Sie auf Grund des letzteren in den Ruhestand versetzt zu werden wünschen, müssen Sie in dem Pensionsgesuch seinerzeit angeben (vergl. den Artikel in Nr. 14 auf S. 216 über die vorzeitige Versetzung preußischer unmittelbarer Staatsbeamten in den Ruhestand).

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Oktober:

Großborn mit dem Sitze zu Marienwalde (Köslin), **Sprakensehl** (Lüneburg).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli eingehen.

Limmritz (Frankfurt a. O.),

Ilfeld, Miele und **Nienburg** (Hannover).

Bewerbungen müssen bis zum 5. Juli eingehen.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Hohenwalde und Lichtefleck mit dem Amtssitz in Hohenwalde ist zum 1. Juli zu besetzen.

Forstaufseherstelle Neuewelt in der Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), mit Dienstwohnung und etwa 2,5 ha Pachtland, ist zum 1. Oktober zu besetzen.

Forstaufseherstelle Woltersdorferbaum, Oberf. Neuruppin, ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Die Stelle ist mit Dienstwohnung ausgestattet. Bewerbungen müssen spätestens zum 11. Juni eingehen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Berncastel ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Juni an den Landrat des Kreises Berncastel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeoberförsterstelle Brilon ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Juni an den Landrat in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeoberförsterstelle Rhaunen ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Juli an den Landrat des Kreises Berncastel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rennerod in der Oberf. Rennerod mit dem Wohnsitz in Rennerod, Kreis Westerburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Rennerod, Westernohe und Neustadt mit einer Größe von 611 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an die Oberförsterei Rennerod in Rennerod zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Hannig, bisher außerordentlicher Professor für Botanik an der Straßburger Universität, ist mit der Vertretung des erkrankten Professors Büsgen an der Forstakademie Hann.-Münden beauftragt worden. (Zeitungsmeldung.)

von Krogh, Oberforstmeister in Frankfurt a. O., tritt am 1. Juli in den Ruhestand. (Zeitungsmeldung.)

Graf von Rittberg, Oberforstmeister, seither in Münden, ist zum 1. Juli als Oberforstmeister nach Frankfurt a. O. berufen. (Zeitungsmeldung.)

Lagemann, Oberförster in Grubenhagen bei Einbeck, ist vom 1. Juli ab die Oberf. Hinternah (Erfurt) übertragen.

Liebrecht, Oberförster in Hannover, ist vom 1. Juli ab die Oberf. Benneckenstein (Erfurt) übertragen.

Bötzenroth, Forstaufseher in Goldlauter, Oberf. Suhl, ist vom 1. Juni ab nach Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Grund, Förster o. R. in Wodek (Bromberg), ist zum Forstschreiber ernannt.

Harder, Förster, ist vom 1. April ab die Försterstelle in Dallwitz, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Lucht, Forstaufseher in Miele, Oberf. Miele (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. und planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Mühlbach, Förster o. R. in Heidersbach, Oberf. Suhl, ist vom 1. Juni ab nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Röring, Förster o. R. in Nakel (Bromberg), ist zum Forstschreiber ernannt.

Russog, Förster o. R. in Woltersdorferbaum, Oberf. Neuruppin, ist vom 1. Juli ab nach Rehberge, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Rohrmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Feldwebel im Garde-Schützen-Bataillon, wird vom 20. März ab in Trebnitz, Oberf. Kuhbrück (Breslau), beschäftigt.

Schellack, Offizierstellvertreter im Garde-Jäger-Bataillon, ist vom 20. Mai ab nach Ittowken, Post Neuhof, Kreis Neidenburg, Oberf. Grüneberge (Allenstein), als Forstaufseher einberufen.

Stoll, Forstaufseher in Halsenbach, Gemeinde-Oberförsterei Boppard, ist vom 1. Juni ab mit der Versehung der Forstaufseherstelle in Irmenach, Oberf. Kirchberg (Coblenz), beauftragt.

Wetter, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Cobern, Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, ist als Gemeindeförster auf Lebenszeit angestellt.

Bayern.

Herold, Forstmeister in Rohrbrunn, wurde zum Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberfranken befördert.

In den Ruhestand versetzt wurden die Forsträte:

Gitschger von Mitterteich, **Graser** von Eltmann, **Schleip** von Bad Dürkheim, **Stilkrich** von Deggendorf; auf die Dauer eines Jahres der Forstrat **Hofmann**, Joseph, von Amorbach;

ferner unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstrates die Forstmeister

Wagenhäuser von Tirschenreuth, **Werner** von Baunach.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Jordan von Weißenstadt nach Schweinfurt, **Nees** von Neunburg v. W. nach Kitzingen, **Nüchterlein** von Rabenstein nach Baunach, **Scherf** von Lauterecken nach Amorbach, **Dr. Schneider** von Wolfstein nach Fürstenfeldbruck, **Senfft** von Bischofsreuth nach Mitterteich, **Spitzel** von Heroldsberg nach Schwabach.

Zu Forstmeistern in etatmäßiger Weise wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Haßmann von Untergeiersnest in Brückenau, **Hölzel** von Neuensorg in Schlüsselfeld, **Königer** von Röthenbach in Bischofsreut, **Lehner** von Osterhofen in Wolfstein, **Sauer** von Pyrbaum in Neunburg v. W., **Scheuing** von Auernheim in Weißenstadt.

In gleicher Diensteigenschaft wurden berufen die Forstamtsassessoren:

Glaß von Kemnath nach Untergeiersnest, **Keller** bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken nach Pyrbaum, **Mayer**, Oskar, von Kipfenberg nach Auernheim, **Rief** von Kraftshof nach Heroldsberg, **Vogt** von Baunach nach Röthenbach, **Wirth** von Kulmbach nach Osterhofen.

Auf Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft versetzt:

Spegg, Forstamtsassessor in Herrnhütte, an das Forstamt Baunach.

Meyer, Forstassistent in Heroldsberg, ist zum Sekretär der Regierung von Mittelfranken ernannt.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:

Berghammer in Parsberg, **Bergmann** in Mittelsinn, **Breudel** in Bundorf, **Busl** in Pfreund, **Düsel** in Heigenbrücken, **Eckstein** in Neustadt a. A., **Eder** in Mühldorf, **Eismann** in Roding, **Erhard** in Monheim, **Fleischer** in Irheim, **Fritsch** in Bayreuth, **Heuppert** in Münnerstadt, **Hunkel** in Heilsbronn, **Hirschmann** in Kinding, **Holl** in Waldsassen, **Legat** in Burggriesbach, **Lenhart** in Kalchreuth, **Linhard** in Kraftshof, **Löw** in Ottobeuren, **Mähler** in Sulzbach, **Mang** in Thierhaupten, **Michel** in Glanmünchweiler, **Moderegger** in Oberammergau, **Mollenkopf** in Etzenricht, **Molo** in Fürstenfeldbruck, **Niederreuther** in Koppenwind, **Osterheld** in Hinterweidenthal, **Raquet** in Feucht, **Reichel** in Treuchtlingen, **Rosenmeier** in Neuessing, **Schmidt**, Joseph, in Waldsassen, **Schmidt**, Xaver, in Bergen, **Schmitt**, Gustav, in Ruppertshütten, **Seubert** in Eltmann, **Stadelbauer** in Dillingen, **Staub** in Rothenbuch, **Staudinger** in Forchheim, **Staudigl** in Berchtesgaden, **Stemmler** in Uffenheim, **Stöhr** in Fischen, **Straub** in Reichenhall, **Thoma** in Röthenbach b. L., **Vogel**, Hans, in Fladungen, **Vogel**, Sylvester, in Kaiserslautern, **Weikhart** in Monheim, **Winkler** in Griesbach, **Zauscher** in Welden, **Zdrahal** in Partenkirchen, **Zitzler** in Viechtach.

Berufen in gleicher Diensteigenschaft sind die Forstassistenten:

Bengler von Passau-Süd und **Jaeger** von Hienheim zur Regierung von Niederbayern, **Schönborn** von Schwaighausen zur Regierung der Oberpfalz, **Linhard** von Kraftshof nach Heroldsberg, **Mühlberger** von Bischofsreut nach Münchsmünster.

Auf Ansuchen wurden versetzt die Forstassistenten:

Gebhardt von Wolfstein nach Passau-Süd, **Sieblitz** von Bücholö zur Regierung von Unterfranken.

Baden.

Siefert, Xaver, Geheimer Oberforstrat, ordentlicher Professor in der forstlichen Abteilung der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, wurde auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters zum 1. August in den Ruhestand versetzt.

Hessen.

Kratz, Otto, Forstassistent aus Lich, ist mit Wirkung vom 1. Mai zum Oberförster ernannt.

Sachsen-Gotha.

Hofkammer.

Habich, Forstmeister in Kleinschmalkalden, trat in den Ruhestand.

Ortlepp, Forstmeister in Friedrichroda, trat in den Ruhestand.

Rottmann, Forstmeister in Gotha, wurde nach Friedrichroda versetzt.

Rechenbach, Oberförster in Neues Haus, wurde nach Aspach versetzt.

Wolf, Oberförster in Aspach, wurde nach Kleinschmalkalden versetzt.

Müller, Forstassessor in Gr.-Tabarz, wurde nach Georgenthal versetzt.

Stötzer, Forstassessor in Georgenthal, wurde nach Tambach versetzt.

Staat:

Möslein, Forstmeister in Gotha, trat in den zeitweiligen Ruhestand.

Lux, Forstassessor in Gehlberg, wurde nach Gotha versetzt.

Roth, Forstassessor in Zella-St. Blasii, wurde wunschgemäß aus dem Staatsdienst entlassen zur Übernahme der Fürstl. Hohenzollernschen Oberförsterei Suckow.

Scharf, Forstassessor in Gotha, wurde nach Volkenroda versetzt.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Schmidt**, Forstaufseher in Adlershof bei Berlin. — Berichtigung: Eisernes Kreuz II. Kl.: **Sohn**, Hegemeister in Bromberg, früher Rinkau, nicht Forsthaus Glinke, wie in Nr. 20 mitgeteilt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

7289. **Brischmann**, Förster, Fischbruchhaus, Post Eberswalde, Potsdam.
7290. **Lange**, Vizefeldwebel, Lübben, Jäger-Batl. 3, Frankfurt.
7291. **Workenhagen**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7292. **Riedel**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7293. **Barpart**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7294. **Brieger**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7295. **Schumann**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7296. **Jastrow**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7297. **Püschel**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7298. **Weidner**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7299. **Broesicke**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7300. **Dzierzon**, Gefreiter, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7301. **Oesterreich**, Jäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7302. **Schlag**, Jäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7303. **Staniek**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.
7304. **Thon**, Oberjäger, Oels, Jäger-Batl. 6, Breslau.

7305. **Jünemann,** Förster, Colbitz, Post, Magdeburg.
7306. **Lorenz,** Hegemeister, Sinn, Post, Wiesbaden.
7307. **Lorenz,** Forstaufseher, Sinn, Post, Wiesbaden.
7308. **Staab,** Forstaufseher, Gierscheid, Post Wershofen, Coblenz.
7223. **Wünn,** Hegemeister, Kümmernitz, Post Breddin, Potsdam
7309. **Tumm,** Forstaufseher, Peterswalde, Post, Königsberg.
7310. **Rożacha,** Hilfsjäger, Farienen, Post, Allenstein.
7311. **Schlefereit,** Hilfsjäger, Wallen, Post, Allenstein.
7312. **Moldenhauer,** Offizierstellvertreter, Ortelsburg, Post, Allenstein.
7313. **Thorun,** Offizierstellvertreter, Ortelsburg, Post, Allenstein.
7314. **Schuth,** Hilfsjäger, Berent, Post, Danzig.
7315. **Ewald,** Feldwebel, Jäger-Batl. 2, Culm, Marienwerder.
7316. **Pergande,** Hilfsjäger, Zanderbrück, Post Wehnershof, Marienwerder.
7317. **Rohde,** Hegemeister, Woltersdorf, Post Bernau, Potsdam.
7318. **Schuch,** Hegemeister, Friedrichsthal, Post Oranienburg, Potsdam.
7319. **Oehmige,** Hegemeister, Neuholland, Post Liebenwalde, Potsdam.
7320. **Keil,** Gefreiter, Döberitz, Kommandantur, Potsdam.
7321. **Berndt,** Gefreiter, Lichterfelde, Garde-Schützen-Batl., Potsdam.
7322. **Hoefer,** Oberjäger, Gr.-Dölln, Post Zehdenick, Potsdam.
7323. **Vollinger,** Vizefeldwebel, Gr.-Dölln, Post Zehdenick, Potsdam.
7324. **Deichmann,** Hegemeister, Jederitz, Post Havelberg, Potsdam.
7325. **Häde,** Forstaufseher, Frankfurt a. M., Rödelheim, Wiesbaden.
7326. **Lichtenberg,** Hilfsjäger, Gr.-Ziegenort, Post, Stettin.
7327. **Elsner,** Förster, Hintersee, Post, Stettin.
7328. **Piontack,** Förster, Bahrenbusch, Kreis Neustettin, Köslin.
7329. **Schlettstößer,** Forstaufseher, Gr.-Born, Post Knacksee, Köslin.
7330. **Mainzer,** Forstaufseher, Damerow, Post Panknin, Köslin.
7331. **Voll,** Forstaufseher, Czarndamerow, Post Polschen, Köslin.
7332. **Schröder,** Forstaufseher, Rennberg, Massowitz, Köslin.
7333. **Ahlers,** Forstaufseher, Stoltenhagen, Post Grummen, Stralsund.
7334. **Lanse,** Hilfsjäger, Hagen, Post Nipmerow (Rügen), Stralsund.
7335. **Altenburger,** Förster, Hammer, Post Voigtsdorf, Breslau.
7336. **Schöbitz,** Vizefeldwebel, Hirschberg, Walderseekaserne, Liegnitz.
7337. **Willsch,** Forstaufseher, Schosdorf, Kreis Löwenberg, Liegnitz.
7338. **Helbig,** Offizierstellvertreter, Hirschberg, Schwarzer Adler, Liegnitz.
7339. **Schölske,** Hegemeister, Schneidersdamm, Post Colbitz, Magdeburg.
7341. **Schröder,** Hegemeister, Emselow, Post Riestedt, Merseburg.
7342. **Dannehl,** Hegemeister, Bornstedt, Post, Merseburg.
7343. **Schöllner,** Hegemeister, Gr.-Osterhausen, Post, Merseburg.
7344. **Strähle,** Hegemeister, Wettelrode, Post, Merseburg.
7345. **Klähr,** Forstaufseher, Zöckeritz, Post, Merseburg.
7346. **Schallge,** Förster, Ovelgönne, Post Fünenshaf, Schleswig.
7347. **Streit,** Forstschreiber, Rehburg, Post, Hannover.
7348. **Brähler,** Hegemeister, Altenfeld, Post Hettenhausen, Cassel-Ost.
7349. **Buge,** Hegemeister, Heenes, Post Hersfeld, Cassel-Ost.
7350. **Herguth,** Förster, Ziegelhütte, Post Beberbeck, Cassel-West.
7351. **Hartmann,** Förster, Gieselwerder, Post Trendelburg, Cassel-West.
7352. **Kniese,** Förster, Wolkersdorf, Post Frankenberg, Cassel-West.
7353. **Schulz,** Förster, Schwarzenberg, Post Melsungen, Cassel-W.
7354. **Schüler,** Hilfsjäger, Conz, Post Trier, Trier.
7355. **Rosenfeld,** Förster, Springinsbach, Post Bengel, Trier.
7356. **Neuwinger,** Forstaufseher, Brotdorf, Post Merzig, Trier.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Körner, Hegemeister, 9 M, Körner, Förster, 9 M. Zus. 18 M. Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Arnold 3 M, Albrecht 3 M, Beyer 3 M, Bertram 3 M, Cramer 3 M, Dasler 5 M, Dannehl 3 M, Dennert 3 M, Edelmann 3 M, Fehlkamm 3 M, Gores 3 M, Hoffmann 3 M, Hartung 3 M, Herfurth 5 M, Hübner 5 M, Hildebrandt 5 M, Heideke 3 M, Heinrichs 3 M, Hoffmann 3 M, Hülsebusch 3 M, Faltsch 5 M, Krömker 3 M, Kunert 5 M, Knigge 3 M, Köring 2 M, Koch 5 M, Kieser 5 M, Lomnitzer 3 M, Lorenz 3 M, Lehmann-Hegemeister, 10 M, Lucke 3 M, Lehmann, Förster, 3 M, Naumann 3 M, Puttendörfer 3 M, Pankrath 3 M, Richter 5 M, Rosenberg 5 M, Schultze 3 M, Schröter 3 M, Stein 5 M, Schulz 3 M, Schwarz 3 M, Schröder 3 M, Semmler 3 M, A. Sonnenberger 3 M, Schöllner 3 M, Schröder 3 M, Schmidt, Hegemeister, 3 M, G. Sonnenberger 2 M, Strähle 3 M, Schmidt, Förster, 5 M, Tietze 5 M, Völker 3 M, Wille 5 M, Werner 5 M, Wenkenbach 5 M, Wiedemann 5 M, Wahl 3 M. Zus. 213 M. Der Schatzm. Lehmann-Annaburg.

Bezirksgruppe Bromberg: Es gingen ferner ein: Abendroth 1 M, Jampert 3,50 M, Wetzorke 2,50 M. Zus. 7 M. Der Schatzm. Rauthe-Brühlsdorf.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 77073,73 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Dobrilugk.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Einziehung der Beiträge.

Die Herren Bezirksgruppen-Schatzmeister werden gebeten, die für das Geschäftsjahr 1919 noch ausstehenden Beiträge unverzüglich durch Nachnahmen einzuziehen und sie spätestens bis zum 1. Juli d. Js. an die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. W., abzuführen. Ferner bitten wir, unserer Geschäftsstelle bis zu diesem Zeitpunkt eine Nachweisung über die für 1919 gezahlten Beiträge einzusenden.

Velte, Vorsitzender.

Zeitungs-Umbestellung.

Bei Umzug unserer Mitglieder stockt nur zu häufig die Lieferung des Vereinsorgans; das liegt im wesentlichen daran, daß die Ummeldung nicht vorschriftsmäßig vor sich geht. Zunächst ist der Umzug beim bisherigen Bezugspostamte 14 Tage zuvor anzumelden und dabei die Überweisung der „Deutschen Forst-Zeitung" von der alten Bezugsstelle nach der neuen zu beantragen. Die an die Post für die Umleitung zu zahlende Überweisungsgebühr beträgt 50 Pf. Dann aber ist es unbedingt nötig, daß sowohl der Herr Bezirksgruppen-Schatzmeister wie auch die Geschäftsstelle des Vereins Preußischer Staatsförster in Dobrilugk von der neuen Adresse schnell in Kenntnis gesetzt wird; von letzter Stelle wird dann auch Neudamm unterrichtet. Wenn in Neudamm keine rechtzeitige Nachricht für die Umleitung einläuft, d. h. mindestens drei Wochen vor Quartalsschluß, kann die „Deutsche Forst-Zeitung" für das neue Vierteljahr nicht ordnungsmäßig und rechtzeitig an die neue Adresse überwiesen werden, und dadurch entsteht dann in der Lieferung unliebsamer Aufenthalt, der von den Zeitungsempfängern in der Regel als ein Fehler Neudamms angesehen wird, während der Vorgang allein in der unzureichenden oder verspäteten Ummeldung seine Ursache findet. Auch Neumeldungen von Mitgliedern sind ehemöglichst weiterzugeben. Die Postüberweisung dauert, wie wir leider haben feststellen müssen, unter jetzigen Verhältnissen stets mehrere Wochen; deshalb wird auch gebeten, die Anmeldung der Mitglieder, die vom 1. Juli an die „Deutsche Forst-Zeitung" erhalten sollen, schleunigst, spätestens aber bis zum 6. Juni, zu bewirken.

Die Geschäftsstelle.

Interessenvertretung Preußischer Forstsekretäre.

Die am Sonntag, dem 27. April, im Lehrervereinshause erstmalig abgehaltene Sitzung nahm kurz folgenden Verlauf: Zunächst begründete der Versammlungsleiter, Herr Kollege Fickert, in seiner Begrüßungsansprache den Zweck der Vereinigung. Es sollte damit weder die Zugehörig-

keit der Bürobeamten zum Verein Preußischer Staatsförster gelockert, noch das Interessengebiet der Kollegen des Außendienstes in irgendeiner Weise verletzt werden. Die Vereinigung ist vielmehr nur deshalb zustande gekommen, um die so dringend nötige Neugestaltung der beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürobeamten auf schnellstem und einwandfreiestem Wege herbeizuführen. Anwesend waren: Herr Rechnungsrat Guth vom Ministerium infolge Einladung; der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster, Herr Hegemeister Velte, die Vertrauensmänner von 15 Bezirksgruppen. Ferner waren zwölf Bezirksgruppen durch schriftliche Erklärungen vertreten. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Bezüglich Wahl des Vertrauensmannes für Preußen einigte man sich dahin, erst das Ergebnis der Sitzung abzuwarten, um über die Geeignetheit der Person durch den Gang der Verhandlungen besser unterrichtet zu sein. Das Kassenamt sollte gleichzeitig dieser Vertrauensmann übernehmen. Nach längerer Aussprache wurde das weitere Arbeitsverfahren der Interessenvertretung dahin festgelegt, daß nur ein gewisser Zusammenhang bestehen bleiben soll. Die in den Bezirksgruppen angesammelten überschüssigen Gelder sind an den ersten Vertrauensmann weiter zu leiten, welcher im Interesse der Sache darüber verfügt. Der erste Vertrauensmann sammelt auch die von den Bezirksgruppen eingehenden Anträge und verwertet sie als Material bei den etwa notwendig werdenden Beratungen, sowohl mit dem Hauptvorstand des Vereins Preußischer Staatsförster als auch mit den zuständigen Behörden. Innerhalb der Gesamtheit der Interessenvertretung soll die Verständigung in der Regel auf schriftlichem Wege erfolgen. Sind wichtige Entscheidungen zu treffen, die nur in einer mündlichen Aussprache geklärt werden können, so hat der erste Vertrauensmann die Vertrauensmänner der Bezirksgruppen zusammenzuberufen. Die Besprechung der Eingabe an den Herrn Minister ergab volle Klarheit der Wünsche. Den Vertrauensmännern der Bezirksgruppen werden hierüber demnächst besondere Druckschriften zur Bekanntgabe zugehen. Nachdem noch die Frage der Reisekostenerstattung entschieden war, schritt man zur Wahl des ersten Vertrauensmannes. Die Wahl fiel auf Forstaufseher (Schreibgehilfen) Voges, Lindendorf, Post Peitschendorf, Bezirk Allenstein, welcher auch den Auftrag erhielt, den Entwurf zu einer neuen zeitgemäßen Dienstanweisung für die Bürobeamten bei den Oberförstereien zu fertigen. Der Entwurf wird vervielfältigt und den Vertrauensmännern der Bezirksgruppen zur Stellungnahme übersandt. Über die endgültige Festsetzung vor Einreichung an das Ministerium entscheidet eine Kommission, zu welcher gehören: 1. Förster (Forstschreiber) Wolgast, Falkenhagen bei Neu-Finkenkrug (Potsdam); 2. Förster (Forstschreiber) Münch, Königswusterhausen (Hofkammer); 3. Förster (Forstschreiber) Brandt, Altruppin (Potsdam). Die Vertrauensmänner der Bezirksgruppen werden gebeten, ihre genauen Adressen an den Unterzeichneten einzusenden. Voges.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Versammlung der Vertreter und Mitglieder am Dienstag, dem 10. Juni d. Js., nachmittags 2½ Uhr, in Mehlauken, Hotel Beutler. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Beamtenausschuß. 3. Bund der Förstervereine. 4. Anträge. 5. Verschiedenes (Schülerheim). Im Anschluß an die Versammlung Unterhaltungsabend, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Sonnabend, den 14. Juni, abends 6 Uhr, Versammlung im „Schwarzen Adler" zu Düben.

Der Vorstand.
J. A.: Kabisch, Schriftführer.

Gumbinnen. Am 15. Juni, vormittags 11 Uhr, Insterburg, Deutsches Haus, Mitglieder- und Vertreter-Versammlung. Tagesordnung: 1. Wahl des 2. Vorsitzenden; 2. Beamtenausschuß, Organisation und Pflichtenkreis; 3. Wiederaufnahme der Arbeiten der Wohnungsbau-Genossenschaft; 4. Försterdienstanweisung; 5. Jagd; 6. Verschiedenes. Es ist erwünscht, daß jede Oberförsterei mindestens einen Vertreter entsendet. Mit Weidmannsheil! Puppel.

Hammer (Regbz. Stettin). Mittwoch, den 4. Juni, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung bei Radloff in Hammer. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppensitzung. 2. Vertrauensmänner. 3. Beamtenzusammenschluß. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Dienstag, den 10. Juni, Scheibenschießen am Nadelöhr. Beginn nachmittags 3 Uhr. Schroener.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Treffpunkt Mittwoch, den 11. Juni, nachmittags 3 Uhr, auf dem Bahnhof Würrigsen, mit Damen.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in deren Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zu der am 17. Mai stattgefundenen Versammlung in Swinemünde waren außer drei Kollegen sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe erschienen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Es wurde ein Entwurf zu neuen Satzungen nebst Geschäftsordnung für die Bezirksgruppe durchberaten und beschlossen, den Entwurf dem Vorstand der Bezirksgruppe Stettin mit dem Antrage zu überweisen, „jeder Oberförsterei einen Abdruck zuzustellen, damit sämtliche Kollegen im Bezirk in der Lage sind, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen". Zu Punkt 2: Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 3 M erhöht.

Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Die für den 23. April in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegebene Versammlung wurde vom Vorsitzenden Förster o. R. Thomas um 4 Uhr nachmittags eröffnet. Die Mitglieder waren zahlreich erschienen. Die angesetzten acht Punkte kamen zur Beratung. 1. Zum Vertrauensmann für den Beamtenausschuß wurde Hegemeister Münzer, Schömberg, gewählt. Punkt 2 wurde im staatsfördernden Sinne durchgesprochen. 3. Die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar d. Js. wurde durch-

gesprochen und Stellung zu der Arbeiter- und Arbeitszeitbewegung genommen. 4. Beschlossen wurde einstimmig, dem Bezirksgruppen-Vorstand anzuempfehlen, eine Hauordnung für den Regierungsbezirk Liegnitz bei der Regierung zu beantragen. 5. Ortsgruppen-Jahresbeitrag wurde auf 1 M erhöht. 6. Zum Kassen- und Schriftführer vom 1. Juli d. Js. ab wurde Förster o. R. Kramacz-Kindelsdorf gewählt. 7. Einstimmig beschlossen wurde, für die aus der hiesigen Oberförsterei gefallenen Lehrlinge einen Nachruf zu veröffentlichen und eine Gedenktafel im Oberförsterei-Amtszimmer anzubringen. 8. Beschlossen wurde, jedes Vierteljahr eine Ortsgruppen-Versammlung abzuhalten. Hegemeister Münzer regte an, in den Versammlungen Vorträge über Forst- und Jagdwesen aus der Praxis zu halten. Das Heftchen des Kollegen Schellack, und besonders der Artikel: „Wünsche und Forderungen der Preußischen Förster und Forstanwärter", von Herrn Forstmeister „Ungenannt" in der forstlichen Wochenschrift „Silva", fand eingehende Besprechung. Das Ergebnis war die Forderung an den Hauptverein, eine schärfere Interessenvertretung und Erwiderung auf diesen Artikel zu veranlassen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Blacha, Wilhelm, Förster, Kalbsburg bei Fritzlar, Bezirk Cassel.
Böhnisch, Alfred, Prinzl. Hilfsförster, Wartha, Bez. Breslau, in Schlesien.
Bölke, Otto, Förster, Ludwigshof bei Charlottenhof bei Vietz a. d. Ostb.
Coch, Fritz, Oberrevisor der Diskonto-Gesellschaft, Berlin-Südende.
Dorn, Johannes, Forsteleve, Dauban bei Förstgen, Oberlausitz.
Ebe, Konrad, Fürstl. Forstwart, Sießen bei Saulgau, Württbg.
Ewald, Heinrich, Staatlicher Hegemeister, Boßbrügge bei Hammerstein, Westpr.
Gabel, Unterförster, Hesseldorf bei Wächtersbach, Hessen.
Dr. Gebauer, Paul, Syndikus, Berlin, Tempelhofer Str. 6a.
Heitele, Ambr., Fürstl. Forstwart, Tafertsweiler bei Ostrach, Hohenzollern.
Haag, Georg, Fürstl. Forstwart, Fulgenstedt bei Saulgau, Württbg.
Henneberg, Johannes, Fabrikbesitzer, Freienwalde a. O., Bahnhofstr. 3.
Kostecke, Emil, Förster, Nassenheide, Bezirk Stettin.
Knoll, Jäger, Forsthaus Eschwalde bei Warberg, Posen.
Klopsch, Jäger, Forsthaus Preußenwald bei Warberg, Posen.
Langer, Paul, Hilfsförster, Reichenstein, Kreis Frankenstein in Schlesien.
Lange, Gustav, Privatförster, Lekow bei Schivelbein.
Lessak, Richard, Staatl. Hegemeister, Försterei Hopfengarten bei Klein-Bartelsee, Bezirk Bromberg.
Lange, Otto, Privatförster, Roggenhagen bei Stavenhagen, Mecklenbg.
Mielke, Albert, Förster, Waldhoff-Vettrin bei Pollnow.
Mertens, Heinrich, Hilfsjäger, Münster i. Westf., Graelstr. 30 I.
Miedke, Erich, Staatl. Forstaufseher, Neuguth bei Hammerstein, Westpr.
Ortel, Staatl. Förster, Georgenhütte II bei Hammerstein, Westpr.
Plewa, Heinrich, Privatforstbeamter, Rosniontau b. Schimischow, Kreis Gr.-Strehlitz, O.-S.
Rebling, Fritz, Revierjäger, Berlin SO 26, Adalbertstr. 93.
Spennemann, Staatl. Förster, Schönwerder bei Domslaff, Kreis Schlochau.
Spiekermann, Förster, Rothelmshausen bei Ungedanken.
Schirmer, Otto, Förster, Sandow, Kreis Weststernberg.
Scholz, Max, Förster, Klein-Muritsch bei Obernigk.
Schröder, Staatl. Förster, Georgenhütte I. b. Hammerstein, Westpr.
Schmidt, Max, Landwirt, Birkenhain bei Beenz, Uckermark.
Taube, Georg, Staatl. Hegemeister, Försterei Kaltwasser bei Klein-Bartelsee, Bezirk Bromberg.
Winkler, Paul, Hilfsjäger, Wiesens bei Aurich.
Zachau, Karl, Fabrikbesitzer, Prenzlau.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 4. Mai 1919 in den Verein aufgenommen:

5061. **Burda**, Anton, Hilfsjäger, Forsthaus Reinshayn, Post Weichau, Niederschl. VIII.
5062. **Theodor**, Johann, Förster, Knauten, Post Mühlhausen, Kreis Pr.-Eylau. I.
5063. **Keßler**, Hegemeister, Machtlos, Post Breitenbach am Herzberg. XIII.
5064. **Rzeha**, Josef, Hilfsjäger, Forsthaus Annahof bei Schillersdorf, Oberschlesien. VI.
5065. **Gluth**, Förster, Forsthaus Hausen, Post Oberaula, Kreis Ziegenhain. XIII.
5066. **Stieweiner**, Paul, Revierjäger, Maifritzdorf, Kr. Frankenstein, Breslau. VII.
5067. **Barndt**, Hermann, Hilfsförster, Forsthaus Krempa, Post Deschowitz, Oberschlesien. VI.
5068. **Ehlert**, Karl, Privatförster, Berlin NW 5, Lehrter Straße 48 b. IX.
5069. **Liehr**, Ernst, Privatförster, Thamm, Post Buchwald, Kreis Glogau. VII.
5070. **Barthel**, Paul, Gräflicher Förster, Breitenhayn bei Schweidnitz. VII.
5071. **Bach**, Christian, Forstaufseher, Amorbach, Unterfranken. XIV.
5072. **Soecknick**, Walter, Hilfsjäger, Försterei Zgain, Post Woschizytz, Oberschlesien. VI.
5573. **Böcker**, Emil, Förster, Benzin, Post Hebrondamnitz, Pomm. II.
5074. **Hey**, Hans, Herzoglicher Oberförster, Dülmen i. Westf. Kreis Coesfeld. XI.
5075. **Arndt**, Rudolf, Förster, Forsthaus am Hain, Post Breitenbach am Herzberg. XIII.
5076. **Schulze**, Heinrich, Förster, Königswalde, Nm. IX.
5077. **Fischer**, Clemens, Förster, Dülmen i. Westf. XI.
5078. **Densch**, Gottfried, Förster, Forsthaus Lughaus, Post Friedland, Oberschlesien. VI.
5079. **Brenke**, Leopold, Förster, Muddelstrand, Post Stolpmünde, Pommern. II.
5080. **Karzynski**, Paul, Förster, Lübben, Niederlausitz., Fso. IX.
5081. **Schmidt**, Paul, Revierförster, Forsthaus Treppeln, Post Liebthal, Kreis Crossen a. O. IX.
5082. **Multhaup**, Fritz, Hilfsjäger, Fürstenau i. Westf., Kreis Hörter. XI.
5083. **Hilger**, Josef, Hilfsförster, Gemünd, Eifel, Kr. Schleiden. XI.
5084. **Joppe**, Franz, Revierförster, Weddern bei Dülmen, Kreis Coesfeld. XI.
5085. **Grundmann**, Wilhelm, Hilfsjäger, Brenkhausen, Kreis Hörter in Westfalen. XI.
5086. **Bergmann**, Artur, Förster, Lasisk, Post Himmelwitz, Oberschlesien. VI.
5087. **Lohmann**, Anton, Förster, Carthaus, Dülmen i. Westf. XI.
5088. **Gigas**, Wilhelm, Förster, Forsthaus Hubertus, Post Callenhardt bei Warstein i. Westf. XI.
5089. **Hickelthier**, Conrad, Förster, Myslowitz, Oberschl., Kronprinzenstraße 26. VI.
5090. **Kressin**, Paul, gepr. Privatförster, Jastrow, Westpreußen, Kreis Deutsch-Krone. I.
5091. **Lücke**, Karl, Förster, Dülmen, Kreis Coesfeld. XI.
5092. **Meyer**, Bernhard, Förster, Forsthaus Dunkelforth, Post Brettin, Bez. Magdeburg. XVI.
5093. **Pieper**, Leo, Forstaufseher, Letterklun, Post Lette, Kreis Coesfeld. XI.
5094. **Schulz**, Paul, gepr. Förster und Revierverwalter, Hohendorf, Post Alt Dollstädt, Kreis Pr.-Holland, Ostpr. I.
5095. **Blennusch**, Fritz, Förster, Neuhausen, Kreis Königsberg, Ostpr. I.
5096. **Krumtünger**, Hubert, Förster, Stromberg, Westfalen. XI.
5097. **Joachim**, Artur, Förster, Lorzendorf, Post Buchelsdorf, Kreis Namslau. VII.
5098. **Ziegenhorn**, August, Revier- und Fasanenjäger, Greifenstein, Kreis Löwenberg, Schlesien. VIII.
5099. **Kaul**, Alfred, Hilfsförster, Forsthaus Eduardspring, Post Boossen, Fso. IX.
5100. **Lipinsky**, Franz, Hilfsjäger, Kutznitzke, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz. VI.
5101. **Bärensprung**, Wilhelm, Kraftwagenbesitzer, Eberswalde, Eisenbahnstraße 55. IX.
5102. **Bodemann**, Ernst, Hilfsjäger, Oberförsterei Clemenswerth bei Sögel. X.
5103. **Esser**, Gustav, Hilfsförster, Schweckshausen, Post Peckelsheim. XI.

5104. **Winkler**, Paul, Hilfsförster, Neurode i. Schl., Kirchstraße 16. XV.
5105. **Bartnick**, Gustav, Zugführer, Brockau bei Breslau. VII.
5106. **Geßler**, Otto, Hilfsförster, Diehsa, Oberlausitz, Kr. Rothenburg. VIII.
5107. **Klinke**, Otto, Forstaufseher, Albertshof, Post Rüdnitz, Kreis Oberbarnim. IX.
5108. **Weiß**, Kurt, Forstgehilfe, Wurzbach, Reuß j. L. XIII.
5109. **Freyer**, Erich, Hilfsjäger, Forsthaus Branitz, Post Sussetz, Pleß Oberschl. VI.
5110. **Krüger**, Friedrich, Privatförster, Rüdigershagen bei Eichsfeld. XI.
5111. **Kaps**, August, Förster, Tillowitz, Kreis Falkenberg, Oberschl. VI.
5112. **Leander**, Karl, Förster, Teuplitz, Kreis Sorau. IX.
5113. **Willmes**, Heinrich, Gutsförster, Haus Annaberg, Post Godesberg. XI.
5114. **Hoffmann**, Oskar, Privatförster, Kl.-Karnitten, Post Liebemühl, Ostpreußen. I.
5115. **Wiesmann**, Max, Privatförster, Forsthaus Ermecke, Post Hirschberg i. Westf. XI.
5116. **Wunderlich**, Wilhelm, Förster, Pritzen, Post Altdöbern, Kreis Calau. IX.
5117. **Stampe**, Rudolf, Förster, Forsthaus Polame, Post Kontopp, Grünberg, Schlesien. VIII.
5118. **Hornick**, Karl, Förster, Hinterheide, Post Rückenwaldau, Schlesien. VIII.
5119. **Klöfel**, Wilhelm, Forstaufseher, Herdringen, Post Hüsten. XI.
5120. **Müller**, Hubert, Forstpraktikant, Schloß Hardt, Post Groß-Aitingen, Bayern. XIV.
5121. **Pankow-Jaeckel**, Emil, Forstsekretär, Carolath, Kreis Freystadt, Niederschlesien. VIII.
5122. **Becker**, Paul, Hilfsjäger, Dahlhausen a. Ruhr. XI.
5123. **Pfeiffer**, Georg, Hilfsjäger, Forsthaus Czieletz, Post Boronow, Kreis Lublinitz. VI.
2124. **Bernartz**, Max, Hilfsförster, Forsthaus Zülzhoff, Post Grottkau. VI.
5125. **Fieber**, Richard, Revierförster, Forsthaus Zülzhoff, Post Grottkau. VI.
5126. **Graf Sierstorpff**, Hans, Fideikommißbesitzer, Endersdorf, Post Grottkau. VI.
5127. **Möller**, Willi, Revierjäger, Rüst, Post Mertlin, Mecklenburg. III.
5128. **Pinnow**, Friedrich, Förster, Janellen, Post Benkheim, Kreis Angerburg. I.
5129. **Anders**, Alex, Förster, Oybin. XII.
5130. **Buchholz**, Rudolf, Revierförster, Wallenburg, Post Groß-Tromnau, Westpreußen. I.
5131. **Ernst**, Hugo, Forstgehilfe, Gr.-Lübbenau, Post Lübbenau. IX.
5132. **Taczkewicz**, Boleslaus, Hilfsförster, Gr.-Dammer, Bezirk Meseritz. V.
5133. **Wieseler**, Alfred, Fürstl. Revierjäger, Forsthaus Pleß, Post Pleß, Oberschlesien. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dennicke, Ewald, Revierförster, Veltheim a. d. Ohe, Braunschw.
Köring, Karl, Forstgehilfe, Forsthaus Lehnhausen, Post Gemünden, Bezirk Cassel.
Koutny, Johannes, Hilfsjäger, Peiskerwitz, Post Klein-Bresa, Kreis Neumarkt.
Foelske, Otto, Hilfsjäger, Schneidemühl, Alte Bahnhofstr. 44.
Oll, Georg, Forstaufseher, Gr.-Krien, Post Rathsdamnitz, Kreis Stolp.
Kilian, Rudolf, Hilfsjäger, Sommerfeld, Kreis Krossen a. O.
Arnoldy, Georg, Förster, Wolfserbe, Post Tauer, Kreis Thorn.
Guthoff, Hugo, Förster, Ehringerfeld bei Gesecke i. Westf.
Kmonitzek, Eduard, Forstgehilfe, Neidenburg.
Heinemann, Josef, Forstkandidat, Heiligenstadt, Eichsfeld.
Erbprinz zu Ysenburg und Büdingen, Ferdinand, Wächtersbach, Hessen.
Freiherr von Fürstenberg, Thule, Oberschlesien.
Schulz, Werner, Förster, Hasselbusch, Kreis Soldin, Nm.
Wiegard, Franz, Jäger, Forsthaus Beiert, Post Winterscheid.
Schneider, Karl, Forstaufseher, Suckow, Post Flieth, Uckermark.
Meyer, Karl, Revierförster, Steinkunzendorf i. Schl.
Lethin, Rudolf, Revierjäger, Rantzau, Post Grebin, Kreis Plön.
Höppner, Richard, Förster, Rauschwitz, Post Elstra i. S.
Leu, Max, Förster, Eichfier, Kreis Deutsch-Krone.
Ortmann, Karl, Förster, Derneburg, Hannover.
~~**Ortmann**, Otto, Forstgehilfe, Derneburg, Hannover.~~
Frömmhold, Wilhelm, Stadtförster, Essen, Stadtwald.
Rieck, Fritz, Forstverwalter, Gr.-Harthau i. S.
Krahé, Franz, Jos., Förster, Haus Mielenforst, Post Delbrück, Kreis Cöln.
Bohl, Erich, Forstsekretär, Quittainen, Pr.-Holland.
Woldecke, Alwin, Forstaufseher, Hardenberg, Post Nörten, Westf.
Schaupp, Forstgehilfe, Mickhausen, Schwaben-Bayern.
Pospiech, Albert, Förster, Forsthaus Plieschnitz, Post Steinau, Oberschlesien.
Teuwsen jun., Norbert, Förster, Krissau, Post Reinfeld, Westpr.
Roth, Hermann, Forstassessor, Beutnitz, Kreis Crossen.
Lau, Eugen, Forstgehilfe, Forsthaus Bogslack, Post Dönhoffstädt, Ostpreußen.
Klunke, Hubert, Forstaufseher, Weierseifen, Post Crottorf, Rheinland.
Warnat, Bruno, Förster, Patschkey, Post Bernstadt, Kreis Oels.
Macollek, Paul, Förster, Kaltwasser, Post Ujest, Oberschlesien.
Schroeler, Gerhard, Forstsekretär, Oberkail bei Kyllburg, Bezirk Trier.
Bernshausen, Robert, Forsthilfsaufseher, Oberndorf, Post Feudingen, Kreis Wittgenstein.
Jancke, Walter, Revierförster, Forsthaus Riege, Post Neugolz, Deutsch-Krone.
Idsieck, Richard, Förster, Klein-Blumenau, Post Simmenau.
Vieweg, Rudolf, Forstaufseher, Lemsel, Post Flechtingen, Kreis Gardelegen.
Hornig, Hermann, Förster, Rietschütz, Kreis Glogau.
Appel, Franz, Privatförster, Löwenhagen, Post Dransfeld, Hann.-Münden.
Hirschberger, Artur, Revierförster, Försterei Rote Rose, Post Pempow, Posen.
Schulz, Wilhelm, Revierförster, Koslitz, Kreis Lüben, Schlesien.
Oehler, Friedrich, Fürstl. Förster, Burg Wildenburg, Post Crottorf, Rheinland.
Bade, Ferdinand, Forstgehilfe, Harzhof, Post Eckernförde.
Wenzel, Emil, Revierförster, Forsthaus Frauenhain, Amtshauptmannschaft Großenhain.
Bretschneider, Paul, Revierförster, Geilsdorf, Post Weischlitz i. S.
Gnoth, Fritz, Revierförster, Forsthaus Eichgrund, Post Clausdorf.
Floegel, Emil, Revierförster, Nieder-Rathen, Grafschaft Glatz.
Kaudelka, Fritz, Förster, Politzig, Kreis Meseritz, Posen.
Thiele, Wilhelm, Revierförster, Forsthaus Mallmitz, Post Mallnitz, Kreis Sprottau.
Galuschinsky, Georg, Hilfsjäger, Krywald, Post Koschentin, Oberschlesien.
Knopp, Emil, Hilfsjäger, Bruschitz, Post Koschentin, Oberschl.
Radka, Josef, Hilfsjäger, Czieschowa, Post Koschentin.
Piskow, Franz, Hilfsjäger, Koschentin.
Sietora, Hilfsjäger, Schwinowitz, Post Tworog.
Wecke, Georg, Hilfsjäger, Dembowagora, Post Boronow.
Neuber, August, Förster, Garsuche, Post Laskowitz, Bez. Breslau.
Förster, Willy, Revierjäger, Försterei Neubielau, Kr. Reichenbach in Schlesien.
Rehrke, Albert, Förster, Romitten, Post Strombehnen, Ostpr.
Weidner, Richard, Förster, Heidchen, Post Lewitz, Kr. Meseritz.
Müller, Ernst, Privatförster, Lessenthin, Kreis Regenwalde.
Liebhardt, Georg, Privatförster, Treppeln, Post Liebtal, Crossen a. O.
Bergau, Amandus, Förster, Forsthaus Schätzels, Post Barten, Ostpreußen.
Bergau, Alfred, Hilfsjäger, Dönhoffstädt, Kreis Rastenburg.
Riediger, Ewald, Förster, Forsthaus Zinse, Post Erndtebrück in Westfalen.
Imhoff, Heinrich, Fürstl. Forstsekretär, Birstein, Kr. Gelnhausen.
Neumayer sen., Jos., Gräfl. Revierförster, Schloß Cappenberg, Post.
Herchenröther, Ferd., Fürstl. Revierförster, Birstein, Kreis Gelnhausen.
Kleißle, Gotthelf, Reviergehilfe, Hainewalde i. S., Amtshauptmannschaft Zittau.
Wiedemann, Hermann, Gutsförster, Wünschendorf a. d. Elstra.
Jurasky, Willy, Hilfsjäger, Jagdschloß Nesigode, Post Radziunz, Kreis Militsch.
Maximilian, Adolf, Revierförster, Plohn, Post Langenfeld, Vogtland.
Kolbow, Wilhelm, Förster, Dorstadt, Post Hedwigsburg, Kreis Goslar.
Kullick, Otto, Förster, Forsthaus Luisenthal, Post Mensguth, Kreis Ortelsburg.

Forstliche Lehrgänge 1919.

Fortbildungsunterricht in Neuhaldensleben.

Die zwischen der Landwirtschaftskammer Halle, dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Stadt Neuhaldensleben geführten Verhandlungen haben zu einem günstigen Abschluß geführt. Weitere Mitteilungen folgen.

Die Geschäftsstelle.

Großer forstlicher Lehrgang zu Wartha (Schlesien).

Vom 16. Juni bis 12. Juli 1919 findet in Wartha (Schlesien) ein großer forstlicher Lehrgang statt.

Zur Teilnahme werden nur solche *Mitglieder* des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige *Lehrzeit* durchgemacht und alsdann so lange im *praktischen Forstdienste* gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit einschließlich der Lehrzeit bis zum Beginn des Lehrganges *mindestens* fünf

volle Jahre beträgt. Kriegsteilnehmern können höchstens zwei Jahre Heeresdienst auf die praktische Dienstzeit angerechnet werden,
2. das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrgange sind zu belegen mit:
1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
4. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
5. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung.

Die Gesuche mit Belegen sind zum 10. Juni einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: An die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45).

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Es können ferner nur 30 Teilnehmer zugelassen werden.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 70 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend einzusenden an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm (Nm.).

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2), Jagdkunde (4), Vermessung (6).

Außerdem drei ganztägige Exkursionen und vier halbtägige, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Eberswalde, den 22. Mai 1919.

J. A.: Dr. Schwappach.

❦

Großer forstlicher Lehrgang zu Lauterbach (Hessen).

In der Zeit vom Montag, 23. Juni 1919, bis mit Sonnabend, 19. Juli 1919, soll bei genügender Beteiligung in Lauterbach (Oberhessen) ein forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgehalten werden. Zugelassen sind nur Mitglieder des Vereins. Die Gebühren betragen 70 ℳ, außerdem haben die Teilnehmer die Kosten für Wohnung und Verpflegung zu tragen.

Die Anmeldungen sind möglichst bald und spätestens bis zum 10. Juni 1919 an Forstrat Eulefeld in Lauterbach, Hessen, zu richten. Forstrat Eulefeld gibt auf Wunsch weitere Auskunft.

Försterprüfung im Westen.

Voraussichtlich findet anfangs August d. Js. eine Försterprüfung im Westen Deutschlands statt.

Bezirksgruppen-Versammlung:
Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII.)

Die Bezirksgruppe XIII wird Ende Juni oder anfangs Juli d. Js. eine Versammlung in Lauterbach, Hessen, abhalten.

Zu 2 und 3 wird demnächst das Weitere bekanntgegeben.

Wächtersbach (Bez. Cassel), den 18. Mai 1919.

Der Vorsitzende
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Forstmeister Schreiber.

❦

Vom Versicherungsamt.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten zu Perleberg, mit dem wir in Verbindung stehen, hat für seine Mitglieder eine

Vieh-Diebstahls-Versicherung

eingeführt. Die Prämien für die Diebstahlsgefahr betragen im Anschluß an eine bereits bestehende Vieh-Lebensversicherung ½ vom Hundert für Großvieh (Pferde und Rinder) und ³/₄ vom Hundert für Kleinvieh (Schafe, Ziegen und Schweine). Geflügel und Kaninchen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Wir machen unsere Mitglieder auf diese den Zeitverhältnissen angepaßte Versicherung aufmerksam und bitten, Anträge aus den bekannten Gründen direkt an den Viehversicherungsverein der Forstbeamten in Perleberg richten zu wollen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

❦

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Bezirksgruppe Pommern.

Zu einer Besprechung über die Bildung einer Bezirksgruppe Pommern des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten und zur Wahl eines Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführers werden alle Kommunalforstbeamten zu einer Sitzung eingeladen, die am Sonntag, dem 15. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Fiß in Köslin stattfindet.

Oberförsterei Lauenburg, den 20. Mai 1919.

Gebbers, städt. Oberförster.

❦

Bezirksgruppe Liegnitz.

Am 18. Mai d. Js. fand in Bunzlau eine Versammlung von Kommunalforstbeamten zur Bildung der Bezirksgruppe Liegnitz statt. Leider war durch die Ungunst des Wetters und durch die verspätete Bekanntmachung die Versammlung nicht besonders gut besucht.

Aus dem Sitzungsbericht sei nachstehendes erwähnt: Vertreten waren 9 Kommunen mit 19 Teilnehmern.

Am lebhaftesten wurde über die Aufnahmefähigkeit der Mitglieder debattiert und schließlich beschlossen, daß aufgenommen werden sollten als:

a) ordentliche Mitglieder
1. alle aus dem Staatsdienst stammenden Forstbeamten,
2. alle Kommunalforstbeamten mit abgeschlossenem Studium höherer Lehranstalten und
3. Forstbeamte mit Beamteneigenschaft aus solchen Verwaltungen, die nach dem Gesetz vom 14. August 1876 der Staatsaufsicht unterliegen.

b) außerordentliche Mitglieder.

Waldbesitzer, staatliche Aufsichtsorgane, Gönner des Waldes sowie geprüfte Forstbeamte mit

geregeltem Ausbildungsgang und entsprechender Besoldung. Beschlußfassung über Aufnahme oder Ablehnung letzterer ohne Angabe von Gründen. In den Vorstand wurden mittels öffentlicher Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt als:
Vorsitzender: Stadtforstrat Kellner, Bunzlau;
Stellvertreter: Förster Kaiser, Liegnitz;
Schriftführer: Förster Hornig, Bunzlau;
Stellvertreter: Förster Abel, Sprottau;
Rechnungsführer: Förster Falkenbach, Görlitz;
Stellvertreter: Förster Abel, Sprottau.

Von der Wahl eines oder zweier Beisitzer wurde abgesehen. Höhe des Eintrittsgeldes für ordentliche und außerordentliche Mitglieder 5 M bei einer Anmeldung bis 1. Juli d. Js., später 10 M, Jahresbeitrag 15 M, zahlbar in ganzen oder halben Jahresraten vom 1. Juli d. Js. ab. Den Mitgliedern wird die „Deutsche Forst-Zeitung“ als Vereinsorgan frei ins Haus geliefert.

Als hauptsächlichste Ziele des Vereins wurden ins Auge gefaßt:
1. Vertretung der Standesinteressen, insbesondere die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage nach dem Muster der Staatsforstbeamten.
2. Hinterbliebenenfürsorge und Wohlfahrts-Einrichtungen in Form von Krankenkassen usw.
3. Förderung der beruflichen Kenntnisse durch Vorträge über Erfahrungen, Versuche usw.
4. Stellungnahme zur Regelung des Ersatzes, da Staatsanwärter für den Kommunaldienst in absehbarer Zeit fortfallen.

Eine Angliederung an den Staatsforstbeamtenverein soll angestrebt werden.

Bei der Beratung des letzten Punktes der Tagesordnung wurden Wünsche laut, daß Kommunen bisherige Forstbeamtenstellen wieder von Forstbeamten und nicht von anderen Kräften besetzen möchten oder derartige Stellen unbesetzt ließen, es vielmehr angebracht wäre, neue Stellen zu schaffen.

Zum Schluß wurden die angemeldeten und erschienenen Mitglieder, 31 an der Zahl, aufgenommen.

Möchten nun die Anmeldungen recht zahlreich eingehen, und zwar sind diese wie alle Anfragen zu richten an Förster Hornig-Bunzlau, Forsthaus Zeche, wobei die Angabe der genauen Adresse (Poststation) nicht zu vergessen ist. Der Anmeldung ist eine Versicherung beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme (siehe Punkt a 1 bis 3) vorhanden sind. Zahlungen sind zu richten an Förster Falkenbach-Kohlfurt (Dorf).

Kellner, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Die neuernannten bzw. neugewählten Gruppenführer des Vereins sind folgende Herren Kollegen:
Möller, Adolf, Meiningen, für die Gruppe Meiningen,
Wenzel, Friedrich, Schwarzenbrunn, für die Gruppe Eisfeld,
Sterzing, Harry, Steinach, S.-M., für die Gruppe Sonneberg,
Reißemoeber, Gustav, Remschütz, für die Gruppe Saalfeld.

Dies den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis.

Heubach, 22. Mai 1919.

Reuter, Vorsitzender.

In der am 17. d. M. in Eisfeld stattgefundenen Vorstandssitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In Verbindung mit Punkt 5 des Versammlungsberichts vom 2. März 1919 (Dienstbezeichnung) soll die Anerkennung der Förster als mittlere und Betriebsbeamte bei der Regierung beantragt werden. (In der Eingabe betr. Gehalt kommt diese Forderung bereits zum Ausdruck).

2. Es soll vor einiger Zeit eine Verfügung ergangen sein, die unter Voraussetzung der Zustimmung der Oberförster Schuß- und Fanggelder neu festsetzt. In Befolgung der in der Versammlung vom 2. März 1919 gegebenen Richtlinien, welche maßgebend bleiben, wird gegen diese Neuregelung entschieden Stellung genommen. Insbesondere wird gefordert, daß die Förster als Meistinteressierte bei der Regelung derartig wichtiger Fragen gehört werden, da nur dadurch eine befriedigende Lösung gewährleistet ist.

3. Die Herren Gruppenführer werden gebeten, tunlichst bald Vorschläge zu den neu aufzustellenden Satzungen (siehe Versammlungs-Bericht vom 2. März 1919) zu machen.

4. Einer Anregung der Gruppe Sonneberg, die Gruppenführer zu den Vorstandssitzungen mit zuzuziehen, wurde zugestimmt.

5. Als vorläufiger Führer der Gruppe Eisfeld wird Kollege Wenzel, Sachsendorf, bestimmt.

Es wird bekanntgegeben, daß sich die Eingaben betr. Gehalt und Stellenzulage seit Ende April bei der Regierung befinden. Ergehende Antworten werden zur Kenntnis der Herren Kollegen gebracht werden.

Siegmundsburg, den 18. Mai 1919.

E. Bauer, Schriftführer.

Die noch ausstehenden Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren sind bis spätestens 10. Juni d. Js. bestimmt an mich einzusenden. Nach dem 10. Juni erfolgt die Einziehung der Gelder durch Nachnahme auf Kosten der Säumigen.

Lichtenau in Thüringen, 17. Mai 1919.

Ebert, Schatzmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hundemarkt

Suche edle (1201
Deutsch-Kurzhaar-Hündin,
m. schönem Gebäude, sicherer Apporteur, fester Vorsteher u. guten Appell.
Bernh. Nehls, Crösslin i. Pomm.
NB. Auch gute Doppelflinte zu kaufen.

Gelben, stubenreinen, **gut stöbernden,**
scharfen Teckel,
im 2. bis 4. Felde **(nur echte Rasse), zu kaufen gesucht.** Gefl. Angebote mit Preisangabe unt. **F. B. 1186** beförd. d. Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche scharfen Teckel
zu kaufen, evtl. auch jungen, 4—6 Mon. alten. (1210
Oerke, Hegemeister,
Scharnebeck bei **Lüneburg.**

Zu kaufen gesucht
gesunde, scharfe Kaninchen-Dachshündin, 1—2 Jahre alt. (1194
Hilfsjäger **Scammell,**
Fasanerie bei **Muskau O.-L.**

Samen und Pflanzen



Wildremisen-Gewächse und Sämereien.
Origin.-Elite-Comfrey-Teilpflanzen, baldigst Futter gebend, 100 Stck. 5 Mk., 1000 Stck. 46 Mk. Echter Riesen-Helianthi, pa. Saatknollen, 100 Stck. 3 Mk., 1000 Stck. 25 Mk. Helianthi-Wurzel-Rhizome, 100 Stck. 2 Mk., 1000 Stck. 15 Mk. Serradella, Kilo 2,40 Mk. Blauer Riesenkuhkohlsamen, Pfd. 18 Mk. Remisengrassaat, Ztr. 180 Mk. Tabaksamen, Portion 1 Mk. Reismelde (deutscher Reis), Portion 1 Mk. Rhabarberpflanzen Queen-Viktoria, 1 Stck. 80 Pf., 10 Stck. 7,50 Mk. Amerikanischer Riesen-, hervorragende Sorte, 1 Stck. 1 Mk., 10 Stck 9 Mk. Kulturanweisung wird jeder Bestellung beigelegt.
Heinrich Retelsdorf,
Herrnburg, Postbezirk Hamburg.

Vermischte Anzeigen

Welcher Kollege
kann mir Ratschläge wegen Ablegung der staatlichen Försterprüfung geben? (Bücher 2c.) Angeb. unt. H. 1206 beförd. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Gut erhaltene, vorschriftsmäßige Forstuniform zu kaufen gesucht.
Angebote unter **W. H. 1122** bef. die Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Die Franzosen
haben mir mit meinem gesamten Hab und Gut auch meine Forstuniform „beschlagnahmt". Suche deshalb auf diesem Wege **Forstuniformstoff oder Militärtuch vom Jäger-Bataillon,** ca. 14 m, zu kaufen. Kaufe auch **Oberf.-Uniform, Gr.** 1,80 m. Gefl. Angebote unt. **Nr. 1200** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Suche gut erhaltene, wenig getragene, vorschriftsmäßige
Forstuniform
in Trikot, für 1,80 m große, kräftige Figur zu kaufen. Ebenfalls eine noch gute **Litewka,** auch in moosgrün. Angebote mit Preisangabe unter **Nr. 1213** bef. d. Geschäftsstelle d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Litewka-Uniform,
gut erhalten, f. 1,80 m große, normale Figur passend, **zu kauf. ges.** Ang. u. Nr. 1209 bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Hirschgrandeln
kauft fortlaufend jeden Posten und erbittet Angebote
P. Keutner, Hofl., Kunstdrechsler, Spezialgeschäft für Geweihkronen und Tabakpfeifen, **Regensburg.** (1068

Gut getrocknete, rohe
Reh- oder Hirschfelle
gegen Nachnahme zu höchsten Preisen **zu kaufen gesucht.** (57
Lederfabrik
Aug. Weide, Dresden 19.

Abwurfstangen
von **Rot-** und **Damhirsch** sowie **Reh,** auch schädelechte Geweihe **kauft** jeden Posten und erbittet Angebote (805
P. Keutner, Kunstdrechsler, Spezialgeschäft für Geweihkronen und Tabakpfeifen, **Regensburg.**

Interimsuniform für Oberförster,
Rock u. Hose, so gut wie neu, Größe 1,80 m, Brust- u. Taillenweite 96 cm; ferner **Inter.-Unif.-Rock f. Oberförster,** getragen, aber fleckenlos, für gleiche Größe, aber 93 cm Brust- und 88 cm Taillenweite, zum Höchstgebot **verkäufl.** Angebote unt. **Nr. 1185** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Ztg., Neudamm.

1 Manchester-Anzug
(Friedensware), nicht getragen, preiswert zu verkaufen. Angebote unter **Nr. 1215** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Schädelechte, deutsche
Rothirsch-Geweihe,
5 Zwölfender, 5 Zehnender, 1 Sechsender,
15 Rehkronen
gegen Höchstgebot verkäuflich. 1196
Oberförster **Winkler,**
Obernkirchen, Krs. Grafsch. Schaumburg.

Forstwissenschaftliche Bibliothek
im ganzen od. einzeln **billig zu erwerben** aus dem Nachlaß eines hohen preuß. Forstbeamten. Angeb. unter **Nr. 1220** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Verkaufe:
Förster-Hirschfänger, wie neu, mit Portepee, echt Goldplatt und runder Quaste, dazu **Umschnallkoppel** von echtem, braunem Leder; **1 ganz neues Kanincheneisen.**
Frau **L. Nöring, Kolmar i. P.,**
1217) Schützenstraße 3.

Radikale Spatzen- und Raubzeugvertilgung
durch meine **kl. Vorderladerflintchen,** einläufig **25** Mk., als Doppelflintchen **45** Mk. — spottbilliges Schießen, pro Schuß nur ca. 2 Pfg. — gebe, soweit Vorrat, ab
1169) **Waffen-Loesche, Magdeburg.**

Alarm-Selbstschußapparate.
Sicherster Schutz gegen Einbruch und Diebstahl, Wild- und Obstdiebe, Wildschaden usw., p. Stück 10,— Mk. Aufsehenerregende Erfolge. Wiederverkäufer Rabatt. (11
Waffen-Loesche, Hofl., Magdeburg.

Carl Perdelwitz'sche
Forstkulturpflüge, 95
D. R.-P. 192764, empfiehlt
Carl Perdelwitz, Hegemstr.,
Berlin-Lichtenberg, Gryphiusstr. 5, I.

Säge in der Westentasche
Gesetzlich geschützt. (1158
Konkurrenzlos! Absolute Zuverlässigkeit!
Unentbehrlich für jedermann, wichtig für jeden Haushalt, ersetzt Holzgestellsägen jeder Art vollkommen. Preis per Stück mit Gebrauchsanweisung Mk. 1,—.
Vertriebsbureau f. Gebrauchsartikel Abt. 4, Berlin O 34, Heidenfeldstr. 10.

Ein wahrer Leckerbissen für Hunde ist
Gundlachs Hundefutter
(Marke „Herkules"). (1198
Übertrifft Alles. Viele Dankschreiben.
Hugo Gundlach,
Spezial-Futter-Fabrik f. Hunde u. Geflügel,
Langenfelde, Bez. Hamburg.

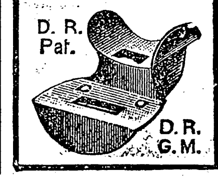
Flobert-Patronen.

Fl. 6 mm Rundkugel . . .	Mk. 3,50
Fl. 6 mm Schrot	„ 6,20
Fl. 9 mm Schrot	„ 11,00
Fl. 9 mm Rundkugel . . .	„ 7,50
6 mm Rundkugel 22 kurz .	„ 6,50
6 mm Rundkugel 22 lang .	„ 7,10

Zündhütchen Modell 71—98,
1000 Stück 10 Mk. (1193
Karl Poser, Zella-Mehlis I.

Ich zahle 5 Mk. monatlich
und **bestelle** bei **C. H. Otto & Co.,** Verlag, **Berlin-Lichterfelde,** die **illustrierte** Ausgabe 1231
sämtl. Marlitt-Romane
in **Geschenkeinbänden** mit **farbigen Deckelpressungen**
vollständig in 10 Bänden gebunden
für Mk. 36,50.

Bordola-Pasta
zur Bekämpfung der Kiefernschütte
bietet Vorteile in Preis, Wirkung, Anwendung und (1219
sichert den Erfolg.
A. Dupré G. m. b. H.,
chem. Fabrik, Abt. Pflanzenschutz,
Cöln-Kalk.





1109
Die Wunderflöte kann jedermann sofort nach wenigen Minuten spielen. Der Ton ist ähnlich dem der Flöte und Okarina. Bei Märschen und im Quartier, bei Ausflügen, bei Vorführungen in Gesellschaften und Vereinen usw. wird sich das Instrument überall beliebt machen, weil man mit demselben seine eigene kleine Kapelle bilden kann. Preis 2 Mk., bei Nachnahme 30 Pfg. mehr.
Robert Anton, Berlin N 58, Hagenauer Str. 16 f.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 23. Neudamm, den 8. Juni 1919. 34. Band.

Verein „Waldheil" 25 Jahre im Wohltätigkeitsdienst der grünen Farbe.

Am 27. Mai 1894 ist zu Neudamm in kleinem Kreise der Verein „Waldheil" gegründet worden, der sich in den fünfundzwanzig Jahren seines Bestehens zu einem wahrhaften Segensspender aller wirtschaftlich Schwachen im Kreise der deutschen Forst- und Jagdbeamten, ihrer Angehörigen und besonders der Hinterbliebenen herausgebildet hat. Wohl keiner der an der Gründung Beteiligten hat, trotzdem von Hause aus große Ziele in Aussicht genommen waren, geahnt, daß dem tatsächlich ältesten der bestehenden Vereinszusammenschlüsse deutscher Forstbeamten eine derart glückliche und erfolgreiche Zukunft beschieden sein würde.

Es ist über die Leistungen, Zwecke und Ziele des „Waldheil" an dieser Stelle schon so oft berichtet worden, daß es wirklich die bekannten Eulen nach Athen tragen hieße, würde darüber heute noch länger geredet. Kurz sei allein in Erinnerung gebracht, daß „Waldheil" in den 25 Jahren seines reichen Wirkens mehr als eine halbe Million Mark zum Heile jeder Wohlfahrtsbestrebung für die grüne Farbe sammeln konnte, und daß in der gleichen Zeit nahezu 400000 ℳ seinem selbstlosen Zweck, dem lebenden Geschlechte zu dienen, nicht Schätze aufzuhäufen, notleidenden Mitgliedern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen zugeführt worden sind. Trotz dieser einzig dastehenden Leistung konnte als unumgänglich nötiger Rückhalt für neue Aufgaben ein Vermögen von rund 73000 ℳ gesammelt werden.

Dabei haben sich die Aufgaben des „Waldheil" von Jahr zu Jahr vermehrt. Zu den alten Grundeinrichtungen: Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen zu gewähren, hat sich die Gründung eines Stipendienfonds, sowie die Abgabe von reichlichen Begräbnisgeldern gesellt. Bei Ausbruch des Krieges ist sofort ein Kriegsfonds geschaffen worden, der es neben namhaften direkten Unterstützungen für die durch den Krieg Geschädigten ermöglicht hat, all den ständig Unterstützten, meist älteren Försterwitwen mit kärglichsten Einkünften, Teuerungszuschläge zu den alten Unterstützungen zu gewähren, die zurzeit auf 50 vom Hundert zugemessen werden können.

Weiterhin unterstützt und fördert „Waldheil" grundsätzlich jede sonst bestehende Wohlfahrtseinrichtung der grünen Farbe; so leistet er jährlich ansehnliche Beiträge dem Forstwaisen-Verein, der Kaiser-Wilhelm-Stiftung, der Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Marburger Invalidenheim, an Försterkinder-Heime und manche andere wohltätige Einrichtung.

Viel Segen hat auch die reichliche Ausgabe von Darlehen gestiftet. Durch einen billigen Zinsfuß und entgegenkommendste Abzahlungsbedingungen ist es manchem unverschuldet in Bedrängnis geratenen Mitgliede möglich geworden, seine geldlichen Verhältnisse auch in schweren Zeiten in Ordnung zu halten. Es ist zu erwarten, daß in nächster Zeit gerade auf diesem Gebiete größere Anforderungen an „Waldheil" gestellt werden. Größere Mittel sind für diese Zwecke bereitgestellt.

Dem Ernste der Zeit angemessen, ist von dem 25jährigen Bestehen des „Waldheil" kein Aufhebens gemacht worden. Am Mittwoch, dem 28. Mai, fand eine Vorstandssitzung zu Neudamm statt, in der die alte Gebefreudigkeit in glücklichster Form zum Ausdruck

gekommen ist. Konnten doch an 29 Bittsteller insgesamt 3778 Mark angemessen verteilt werden. Der Vorsitzende, Forstmeister Jacobi, Massin, brachte zum Schluß der Tagung das die Anwesenden beseelende Gefühl zum Ausdruck, daß es Wunsch und Wille aller Vorstandsmitglieder sei, sich auch weiter im Dienste des „Waldheil" der Wohltätigkeit zu widmen. Er hob hervor, daß alle Mitglieder des Vorstandes, darunter mehrere 25 Jahre hindurch, in Treue und ohne jemals für die Mühewaltung, ja nicht einmal für die ihnen erwachsenen Selbstkosten, Ersatz beansprucht zu haben, bestrebt gewesen sind, den „Waldheil" zu dem zu machen, was er jetzt ist: ein allumschattender, schirmender Baum des deutschen Waldes, unter dessen Zweigen sich ein namhafter Teil der grünen Farbe, Segen zu spenden oder Schutz zu genießen, zusammengefunden hat. Seinen alten und neuen Aufgaben werde „Waldheil" auch weiter getreu bleiben, und immer dürfe sein Name in Stolz und Ehren genannt werden, wo es gelte, in der grünen Farbe wohlzutun und mitzuteilen! —

In der Wende des ersten Vierteljahrhunderts seien alle Gönner, Freunde und Mitglieder des „Waldheil" aber aufgefordert, diesem auch weiter treu zu bleiben. Und die in seinem Kreise heute noch fehlenden seien hiermit herzlich gebeten, sich „Waldheil" anzuschließen, um so seines Wirkens und Segens teilhaftig zu werden. Anmeldungen zum Beitritt sind zu richten an

die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Noch etwas zu dem anonymen Artikel in der „Silva".

Von Forstmeister **Barner**, Elend im Harz.

Motto: „Gewöhnlich geht's am Ende scharf".

Wenngleich die Arbeit der Kriegsjahre, die jetzt einen solchen Höhepunkt erreicht hat, daß die Arbeitskräfte der meisten Beamten dem Zusammenbruch nahe sind, fast ganz verhindert, daß man sich noch mit andern Dingen beschäftigt als mit den laufenden Dienstsachen, so kann ich doch nicht umhin, an dieser Stelle einige Worte niederzulegen aus Anlaß einer kleinen Schrift des Försteranwärters Herbert Schellack: „Die neuzeitliche Standesbewegung der preußischen Förster und das Urteil unserer Vorgesetzten". Erwähnt wird in dieser ein Artikel eines ungenannten Forstmeisters in der forstlichen Wochenschrift „Silva". Leider ist mir dieser zurzeit aus Arbeitsüberfluß entgangen, sonst hätte ich sehr schnell Verwahrung dagegen eingelegt, wie ich das bereits vor einer Reihe von Jahren gelegentlich der Heidelberger Forstversammlung tat. Da Herr Schellack die Behauptung aufstellt, daß die Vorgesetzten der Förster und Försteranwärter deren Programm abgelehnt und mit allen Mitteln und ihrem ganzen Einfluß gegen dieselben Stellung genommen haben, ja sogar vor Verdächtigungen und Verleumdungen nicht zurückgescheut sind, allerdings mit einigen Ausnahmen, also gleichsam diesen Artikel des Herrn Anonymus für richtig gehalten haben und somit billigen, so bin ich gleichsam gezwungen, meinen Standpunkt zur Sache darzulegen. Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich behaupte, daß eine sehr große Anzahl meiner Kollegen an meine Seite tritt, und wir sind in Preußen etwa 800 Revierverwalter, dazu kommen die uns vorgesetzten Herren und eine große Anzahl von jüngeren Kollegen der Forstverwaltungslaufbahn. Ich bezweifle aber mit Fug und Recht, daß Herr Schellack sich auch nur annähernd auf eine Zahl dieser Herren und deren Standpunkt festlegen kann, dazu ist sie zu groß.

Ich kenne das Programm der preußischen Förster nicht ganz genau, habe auch darüber nichts mehr gehört, seitdem der von mir so hochverehrte Hegemeister Vierling zu Königshof im vorigen Jahre plötzlich in die seligen Jagdgefilde abgerufen worden ist. Dieser kam öfter mit einer Auskunft und fragte oft genug seinen alten Forstmeister um Rat, wenn es galt für das Wohl und Wehe, sowohl das moralische als auch physische, des Försterstandes zu wirken. Um so mehr bedaure ich jetzt den Artikel in der „Silva" erstens, weil er anonym erschienen ist, sodann, weil ich ihn von meinem Standpunkt aus nicht für sachlich halten kann. In der jetzigen Zeit, wo der Kampf aller gegen alle beinahe Losung geworden ist, wo die Jugend aus den todbringenden Schlachten zurückgekehrt und fast allen Menschen das Nervenkapital verringert, wenigstens aber stark angegriffen ist, sollte man um Gotteswillen nichts suchen, was uns trennt. Deutschland und Preußen stehen vor einer schweren und dunklen Zukunft; werden sie je wieder zu Macht und Ansehen kommen? Nur vereinigt und in gemeinsamem Streben werden wir überwinden, was uns ein herbes Geschick auferlegt hat, wie wir das Höchste verloren, weil wir uneinig wurden.

Was war denn geschehen? — Eine Anzahl Försteranwärter war in die Zentralforstbehörde gegangen und hatte Standesforderungen vorgetragen und darum gebeten, die Wünsche zu erwägen. Vielleicht war die Sache etwas zu stürmisch in Angriff genommen, vielleicht waren auch die Forderungen zu weitgehend. Ob der ganze Försterstand, ob nur ein Teil desselben hinter ihnen stand, wer kann das alles bestimmt sagen? Die Welt gärt jetzt nach dem unglücklich ausgegangenen Kriege: „Die Jugend braust, und das Leben schäumt".

Die Forderer wurden beschieden — ob in der Weise, wie sie es wünschten oder nicht in ihrem Sinne —, das ist doch Sache der Zentralinstanz. Was in aller Welt aber kümmert das einen Lokalbeamten, einen preußischen Forstmeister, der mit dieser Personalfrage doch nichts, gar nichts zu tun hat, und für den es im Leben nur darauf ankommt, mit dem Personal, welches ihm unterstellt ist, ordentlich zu wirtschaften! Gut — er hat aber seine Meinung, und in einem revolutionären Staate kann jeder seine Meinung sagen. Muß er sie aber sagen? Der Herr Anonymus führt aus: „Dieses sehr weitgehende Staatsbürgerrecht (der freien Meinungsäußerung) legt aber auch jedem, der zur Feder greift, als erste moralische Regel die Pflicht auf, seine Worte genau abzuwägen usw.".

Mit demselben Recht sage ich aber auch: „In dieser Zeit der wilden Gärung, in der jeder seine Ansicht scharf vertreten muß, weil andere Ansichten ihm schroff entgegenstehen, in dieser Zeit des erbarmungslosen Kampfes sollte man sich hüten, noch Öl in das Feuer zu gießen, unbeschadet seiner eigenen Ansichten zu mildern suchen und am Gegner möglichst viele gute Seiten hervorheben, damit man unter allen Umständen nicht gehässig wird. Zu dieser Aufgabe sind in erster Linie die Lokalbeamten, die Reviervenwalter berufen, die mit den Förstern und Försteranwärtern in täglichem Verkehr stehen. Leider aber trägt dieser anonyme Artikel nicht dazu bei, die Meinungsverschiedenheiten zu mildern, sondern er hat den Haß hervorgerufen, der ja, wenn er auch berechtigt wäre, immer über das Ziel hinausschießt.

Es sei mir vergönnt, auf einige Punkte dieses Artikels hinzuweisen, die ich absolut verwerfen muß, oder bezüglich deren ich wenigstens meine Gesinnung nicht in Einklang bringen kann mit der des Herrn Kollegen. Der Herr Revierverwalter sagt: „Wann hat man aber anderseits in der „Deutschen Forst-Zeitung" usw. in der letzten Zeit die Stimme eines preußischen Verwaltungsbeamten gehört, trotzdem deren Lebensinteressen gerade durch die Förster fortgesetzt angegriffen, ja geradezu auf das Schwerste bedroht werden"? Dieser Satz ist für mich geradezu ungeheuerlich. Wie können in einem Staate die Lebensinteressen eines Beamten denn von andern Beamten bedroht werden? Der Staat setzt die Pflichten und Rechte jeder einzelnen Beamtenkategorie fest. Glaubt die eine oder andere durch die zuständige Staatsbehörde sich in denselben beeinträchtigt, so mag sie in Wort und Schrift ihre Rechte ruhig und sachlich vertreten, und sie muß sie vertreten, wenn sie etwas auf sich gibt. Wie aber meine Rechte, ja auch nur meine Interessen durch einen Förster bedroht werden könnten, das verstehe ich nicht; nicht einmal ein Vorgesetzter kann sie bedrohen, wenn sie rechtlich und wahrhaft sind. Vielleicht schließt der Herr Anonymus auf eine Beeinträchtigung durch den Umstand, daß die derzeitigen Forstschutzbeamten forderten und fordern, Betriebsbeamte bzw. Revierförster zu werden. Soviel ich aber schließen kann, wollten die Förster nicht Revierförster in dem Sinne der preußischen diesbezüglichen Beamtenstellung sein, sondern nur so genannt werden. Den Zweck dieser Forderung sehe ich allerdings noch nicht recht ein, wenn man damit umgeht, überhaupt alle Titel abzuschaffen. Gesetzt aber der Fall, daß die Förster danach strebten, wirklich eigentliche Revierförster zu werden, d. h. das Revierförstersystem eingeführt sehen möchten, so wüßte ich auch da noch nicht, inwiefern die Stellung des Verwaltungsbeamten bedroht würde. Es ist doch im wesentlichen Sache der höchsten Instanz, ob dieses System einmal wieder eingeführt werden soll oder nicht. Würde es aber wirklich wieder geschaffen, was ich nicht glaube und hoffe, so würden mit ihm sicher Mittel und Wege gefunden, durch welche die Interessen und Rechte der Verwaltungsbeamten gewahrt würden, wie sie eben in andern Staaten mit Revierförstersystem auch gewahrt sind. Der Wunsch der Förster, die Revierförsterstellen abgeschafft zu sehen, ist schon sehr alt und bringt nichts Neues. Wiederholt habe ich die Äußerung gehört: „Ich will lieber dem schärfsten Oberförster unterstellt sein als dem nachsichtigsten Revierförster". Die Begründung ist eine recht einfache. Der Förster erkennt eben in dem Oberförster den Vorgesetzten an, der mehr gelernt hat und ihn richtig anweisen kann; in dem Revierförster sieht er den Kollegen. Nicht immer ist es aber die persönliche Tüchtigkeit, die den Menschen über seinesgleichen heraushebt. Glücksumstände spielen im Leben eine große Rolle, öfter als gut ist, das haben wir, die wir in höherem Alter stehen, längst erfahren. Soviel ich weiß, ist zur Zeit der Assessorenhochflut einmal der Plan gewesen, die Revierförsterstellen mit Assessoren zu besetzen; man ging aber davon wieder ab, weil man die Stellen der Försteranwärter nicht vermindern wollte. Inzwischen ist den Forstschutzbeamten das Recht geworden, sich Betriebsbeamte nennen zu dürfen, vielleicht bekommen sie auch noch den Titel Revierförster, wenn man sich erst darüber klar ist, was man mit den eigentlichen Revierförstern macht.

Eine weitere Forderung der Förster ging dahin, die wissenschaftlichen Anforderungen zum Eintritt in die Laufbahn zu erhöhen. Der Herr Verfasser des anonymen Artikels fragt: „Welchem preußischen Förster hat denn seine Vorbildung für seinen Beruf bisher nicht genügt? Ich habe in meiner langjährigen Praxis noch keinen gefunden". Darauf antworte ich mit dem Gegenteil. Ich habe in meiner doch auch langjährigen Praxis schon recht oft einen Förster oder Forstaufseher gefunden, der mir sein Leid klagte, daß er auf der Schulbank nicht viel mehr als richtig lesen, schreiben und rechnen gelernt habe, und namentlich dann kamen die Klagen, wenn die betreffenden Beamten zum Forstschreiberdienst herangezogen

wurden. Vor allen Dingen aber möchte ich selbst bedauern, daß bei den Förstern eine bessere Schulvorbildung nicht gefordert wird. Mir hat recht oft diese Vorbildung für den Försterberuf nicht genügt, und ich behaupte, daß alle Oberförster mehr leisten könnten, wenn ihnen besser wissenschaftlich vorgebildete Beamte unterstellt würden, als das oft der Fall ist. Ich verwahre mich gleich gegen das Mißverständnis, daß ich damit einen Tadel gegen die älteren Förster aussprechen möchte. Viele, vielleicht alle, haben die wissenschaftlichen Lücken im Laufe der Jahre und in der Praxis ausfüllen müssen; das hat Zeit und Kraft gekostet, die gerade gut genug gewesen wäre, sie anderweitig besser und mehr zu nutzen, zum Vorteil des Staates und des Waldes. Ich habe es herzlich begrüßt, als die Forstschulen eingerichtet wurden, und würde froh sein, wenn anstatt des einen Jahres zwei Jahre dort absolviert werden müßten. Keine Instruktion und keine Lehrzeit könnte einen gut geleiteten Forstschulunterricht ersetzen. Die speziellen Forderungen, z. B. der Berechtigung des einjährigen Dienstes, weise ich aber von mir. Gerade das sogenannte „Einjährige" ist oft ersessen. Die Forderung muß meines Erachtens nur darauf hinausgehen, daß ein Junge in einer gewissen Zeit das ganze Pensum einer guten Schule (nicht nur einer eben hinreichenden Volks- oder Dorfschule) absolviert, und zwar mindestens gut genügend absolviert hat; gleichgültig ob das nun eine höhere oder gehobene Bürgerschule oder ein Gymnasium oder Realgymnasium usw. ist. Vor allen Dingen aber verwahre ich mich gegen die Ansicht, die da meint, weil ein Junge auf der Schule nicht recht vorwärts komme, eigne er sich nun zu einem sogenannten freien Beruf (Försterlaufbahn). Das beste Material ist für uns da draußen im Walde gerade gut genug. In der Verwaltungslaufbahn hat man schon lange das qualifizierte Abiturientenexamen verlangt, weshalb möchte man das ähnliche in anderm Maßstabe bei der Försterlaufbahn ausschalten? Die Folge davon ist, daß dann nicht immer die Söhne der Förster wieder in die Laufbahn kommen, sondern vielleicht auch Holzhauers Max! — bitte recht sehr, wir leben doch nicht in Afrika! — Dem Tüchtigen freie Bahn, so klang es auch schon vor der Revolution, und es ist wichtig, daß dieser Grundsatz eingehalten wird. Nur bedenke man dabei, daß unter Tüchtigkeit nicht allein Wissenschaftlichkeit verstanden wird. Dazu gehört viel mehr als etwas „Kennen".

„Wissen ist wenig,
Können ist König"

sagt Peter Rosegger. Zu einem guten Können gehört ein gutes Auswirken in allen Dingen. Körper, Geist und Herz müssen im Einklang stehen.

Aber auch durch diese Forderungen des Försterstandes vermag ich unsere Lebensinteressen nicht gefährdet zu sehen. Ich bekenne ganz offen, daß ich Leute mit erweiterter Bildung lieber kommandiere als Leute mit enger Schulbildung. Ich traue mir zu, im ersten Falle mehr zu leisten.

Der Herr Revierverwalter sagt weiter: „Fragt man sich nun, wer sind denn diese Herren, so wird man finden usw. Ihr Gesichtskreis kann mithin nicht viel weiter sein als der eines älteren Forstlehrlings." Ein alter Handwerksspruch sagt aber:

„Wer soll Meister sein: wer was ersann,
Wer soll Geselle sein: wer was kann.
Wer soll Lehrling sein: jedermann."

In diesem Sinne sind wir alle Lehrlinge, aber die früheren Forstlehrlinge doch auch schon Gesellen, denn wer im Schützengraben und beim Sturmangriff dem Tode oft genug ins Auge geschaut hat, der ist aus den eigentlichen Lehrjahren heraus. Also, verehrter Herr Kollege, ich kann mich da nicht auf Ihren Standpunkt stellen. Wenn auch im Kriege die Forstlehre nicht weiter gehen konnte, so ist aber der Gesichtskreis dort doch recht viel größer geworden, und hätten wir gesiegt, so wären die Folgen des erweiterten Gesichtskreises unabsehbar groß gewesen. Ich rate Ihnen, einmal etwas von Walter Flex zu lesen; der sagt in seinem Büchlein „Der Wanderer zwischen den beiden Welten": „Wenn es Sinn und Aufgabe des Menschenlebens ist, hinter die Erscheinungen des Menschlichen zu kommen, dann haben wir durch den Krieg unser Teil am Leben mehr als andere dahin."

Diese Lehrlinge haben als gute Gesellen und brave Kameraden mit ihren Offizieren und auch Reserveoffizieren aus der Forstverwaltungslaufbahn den Feind siegreich bekämpft; beides waren Kampfgesellen, und beiden Ständen galten die Worte:

„Wir sind wie ihr ein graues Heer
Und fahr'n in Kaisers Namen,
Und fahr'n wir ohne Wiederkehr,
Rauscht uns im Herbst ein Amen! —

Es bleibt noch die sogenannte anderweitige Jagdregulierung zu betrachten. Ja — die leidige Jagd! Schade, daß man aus der Jagd den Jagdneid nicht entfernen kann. Und nun erst die Geweihausstellungen! Gott sei Dank, daß diese vorerst aufgehört haben, ich habe immer nur den Eindruck gehabt, daß dieselben Begehrlichkeit hervorriefen. Ich habe mich eigentlich immer neidlos gefreut, wenn einer meiner Beamten einen guten Hirsch geschossen hatte, und selbst bei einem Überschreiten des Auftrages habe ich niemals einem Beamten den Edelknochen vorenthalten, denn Versehen können vorkommen, wenn sie nur nicht absichtlich vorkommen. Seien wir da einmal recht ehrlich. Liegt da die Schuld an den Zwistigkeiten nicht oft auf beiden Seiten? Die von der Zentralinstanz über Jagd erlassenen Bestimmungen sind so exakt und vorzüglich, daß sie nur dem Sinne nach gehandhabt werden müssen, um überall ein gedeihliches

Wirken hervorzurufen. Da aber so oft Angriffe in dieser Beziehung seitens der Förster und Försteranwärter gegen die Verwaltungsbeamten erfolgen, kann ich diese doch ohne Prüfung nicht einfach als bedauerlich abweisen. Jeder Revierverwalter überlege sich einmal in seinem Kämmerlein, ob die Jagdfrage immer dem exakten Sinne nach von ihm erledigt ist, namentlich bei Erteilung der Abschußaufträge. Jeder Betriebsbeamte aber möchte sich auch die Frage vorlegen, ob seine Ansprüche nicht doch öfters in das Ungemessene gehen. Bleiben dann beide von Jagdneid frei, so wird auch diese Frage gut zu erledigen sein, namentlich wenn eine Kontrolle von oben stattfindet. Ich habe wenigstens niemals eine weitergehende Differenz mit meinen Beamten gehabt. Glaubt aber der eine oder andere oder alle auf einem Revier jagdlich benachteiligt zu sein, so müssen die Beamten auch den Mut haben, den Einzelfall offen zur Sprache zu bringen, und ich glaube sicher zu sein, daß jeder sein Recht bekommt.

Alle andern Punkte in der anonymen Schrift kann ich kürzer beseitigen. Die Jagdeinnahmen, wenigstens auf den Rotwildrevieren, sind ja nunmehr durch den Krieg geschwunden. Was heute noch übrig ist, geht durch Hundehaltung (Schweißhund), Transportkosten und Risiko des Verderbens, bei mir wenigstens, glatt drauf. Bezüglich der Niederjagden kann ich mir kein Urteil erlauben, denn hier oben gibt es nur den einen sagenhaften Hasen. Wird in einem neueren Artikel von der Ortsgruppe Lauterberg aber gesagt: „Wenn wir uns bei Erörterung dieser Frage (geldliche Frage betreffs Wildverwertung) noch vollständige Zurückhaltung auferlegen, so muß aber dennoch gesagt werden, daß wir mit einwandfreien Zahlen dienen können, die die Einnahmen aus der Jagd in das richtige Licht setzen würden", so nehme ich doch auf meinen eben geschriebenen Satz Bezug; auch ich könnte Zahlen angeben, die meinen Satz beweisen. Es sei denn, daß vom Wildverwerter die Höchstpreise überschritten sind; das wäre eine strafbare Handlung, weil sie Wucher bedeutet. Vielleicht stehen wir aber der Jagdverpachtung näher, als wir denken, das täte mir wegen der jungen Herren leid. Wir Alten können es ansehen:

„Und wenn im Wald die Hunde lustig jagen,
So ist's die schönste Melodie.
Ja selbst in meinen alten Tagen,
Niemals, niemals vergeß ich sie."

Weshalb der Herr Revierverwalter eigentlich die Dienstaufwandsentschädigung der Förster kontrolliert haben will, weiß ich nicht. Das ist doch Nebensache: „minima non curat praetor". Das Dienstland aber ist doch nun schon seit fast zehn Jahren keine Einnahmequelle mehr, weder für Förster noch für Oberförster. Wo es gegeben ist, ist es im Interesse des Dienstes nötig. Haben die Beamten aber in der Kriegszeit solche Einnahmen daraus gehabt, wie sie der Herr Anonymus berechnet hat, so dürfte da doch vielleicht ein Irrtum vorliegen, oder aber es liegt vielleicht auch hier — ich verwahre mich dagegen, das zu behaupten — Überschreitung der Höchstpreise oder Wucher vor. Auch hier sind für den Zentner Heu 25 bis 30 Mark geboten worden, nur sind hier diese Bieter etwas schnell an die Luft gesetzt worden. Gibt es einige größere Obstplantagen bei den Forstgehöften, so lasse man sie grundsätzlich dabei, man ist dann wenigstens sicher, daß sie gut bewirtschaftet und nicht zu arg bestohlen werden. Wird ein Reinverdienst aber ein Übelstand — gut, dann muß das Ärgernis verschwinden. Man mag aber bedenken, daß der tüchtige und pflichttreue Beamte neben seinem Dienst sich um diese Sachen kümmern soll und auch für seine freie Zeit ein angemessenes kleines Entgelt haben muß. Ich kenne ganz andere Übelstände bei Dienstgehöften, wie Schankwirtschaften, Fremdenbeköstigung usw., wo mühelos Geld verdient wird. Und mühelos verdientes Geld verdirbt den Charakter.

Ich hatte mich im wesentlichen mit dem Herrn anonymen Forstmeister auseinanderzusetzen; einige Worte möchte ich jedoch auch an Herrn Schellack richten, nicht um zu schulmeistern, denn dazu habe ich mich im Leben am wenigsten geeignet. Aus seiner Schrift geht mir doch zu viel Schärfe hervor, die fast an den Haß grenzt. Ich verdenke Herrn Schellack eine scharfe Kampfesart nicht, aber man sollte jeden Kampf ganz objektiv führen, auch wenn man ungerecht oder unsachlich angegriffen wird. Der Herr Autor sagt: „Vorwärts kam in der Regel nur, wer ein geschmeidiges Rückgrat hatte!" und kommt dann auf den Ausdruck: „Unbequemer Untergebener" usw. Wir Alten sind mit der alten preußischen Regierung groß geworden. Die alte Disziplin war aber doch eine gute und herrliche Sache. Ich für meinen Teil habe stets meinem Vorgesetzten recht aufrecht einen exakten Gruß geboten, auch öfter die Worte: „Zu Befehl" gesagt. Ob auch ich zu den unbequemen Untergebenen gehöre, weiß ich nicht, denn ich war mit meiner Stellung als Revierverwalter stets recht zufrieden und bin vielleicht deshalb nicht weitergekommen. Ich bin aber nie der Meinung gewesen, daß man ein unbequemer Untergebener ist, wenn man seine Ansicht sachlich und fest, aber auch bescheiden vertritt. Ich habe auch nie den Eindruck gehabt, daß ein Vorgesetzter mich deshalb vernachlässigen oder gar schikanieren wollte, weil ich anderer Ansicht war als er. Freilich, auf gute Form kommt es überall an, und wenn der Vorgesetzte zu befehlen hat und meine Ansicht nicht teilt, so sage ich eben „zu Befehl" und handle nach seinem Befehl, nur mit dem Unterschied, daß ich dann die Verantwortung nicht trage, wenn eine Sache nicht geht. Werde ich ihm aber unbequem, wenn ich mir diese Verantwortung nicht zuschieben lasse, so will ich das gern bleiben; schließlich komme ich doch zu meinem

Recht, wenn ich nur die Form wahre und mich richtig zu wehren verstehe:

„Und einzig veredelt die Form den Gehalt,
Verleiht ihm, verleiht sich die höchste Gewalt."

Zu der exakten Form rechne ich aber keineswegs das Stehen mit der Hand an die Hosennaht, oder das „zu Befehl" eines Nickemännchens ohne eigene Ansicht. Auch mir ist es passiert, daß in dem ersten Jahre meiner Anstellung, bei Kulturrevisionen, ein Förster auf mich zustürzte und, stramm stehend, wie ein Oberjäger vor seinem Hauptmann, mir die Kultur mit so und so vielen Leuten meldete und jede meiner Ansichten dankend mit den Worten „zu Befehl" quittierte. Ich entbot ihm beim Verlassen der Kultur ein recht ehrliches „Weidmannsheil" mit dem Bemerken, daß diese militärische Form sehr schön, aber nur angebracht beim Soldatentum sei. Im Walde und seitens des Försters dem Oberförster gegenüber sei sie nicht am Platze, auch nicht einmal erwünscht. Allerdings könne ich ihm nicht verhehlen, daß ich von meinen Förstern sehr viel mehr verlange als diese Form, d. h. eine freie Ansicht über alle Dinge, wie sie dem Wirtschafter dem Wirtschafter gegenüber gezieme:

„Lebe mit deinem Jahrhundert,
aber sei nicht sein Geschöpf"

oder ebenso: „Meistere die Form, aber werde kein Automat". Diese Ansicht teilen aber viele, wenn nicht die meisten meiner Kollegen, und denen, die sie nicht teilen, ist nicht zu helfen.

Auch der Gedanke, daß die alte preußische Regierung den Beamten im innersten Herzen immer nur als einen Staatsbürger zweiter Klasse gewertet haben soll und daß seine politischen Rechte nur auf dem Papier gestanden hätten, ist für mich unmöglich. Ich weiß nicht, in welcher führenden oder dirigierenden Stellung Herr Schellack sich augenblicklich befindet. Aber ich bin der festen Überzeugung, wenn er heute in der amtierenden Stellung des Försters mit Revier stehen würde, daß er diesen Satz von der zweiten Klasse der Staatsbürger bald zurückziehen würde. Nein, mein verehrter Herr Schellack, der Beamte hatte während der alten preußischen Regierung große Autorität unter Land und Leuten, namentlich der Forstbeamte; hoffen wir, daß diese Autorität unter der neuen preußischen Regierung aufrecht erhalten wird, sonst weiß ich nicht zu sagen, wohin der Lauf geht.

Hätte ich Gelegenheit, einmal eine längere persönliche Aussprache mit Ihnen zu haben, dann wüßte ich doch nicht, ob Sie nicht meiner eben entwickelten Ansicht beitreten würden.

Damit glaube ich meinen Standpunkt und den vieler anderer Revierverwalter in der ganzen unerquicklichen Frage genügend klargelegt zu haben, um nicht in den Verdacht zu kommen, durch Stillschweigen dem Artikel des anonymen Herrn Kollegen beizupflichten. Solange ich noch im Amt bin, möchte ich das gute Verhältnis zwischen meinen Beamten und mir nicht untergraben haben. Viel Trauriges haben wir gemeinsam im Kriege erlebt, vielen Kummer gemeinsam getragen, wir standen als Menschen zum Menschen; dieses Verhältnis sollen auch die Standesstreitfragen nicht untergraben.

Ist aber von jungen und jüngeren Herren in diesen Angelegenheiten der Bogen etwas zu straff gespannt und wird über das Ziel einmal zu weit hinausgeschossen, so betrachte man das einmal vom Standpunkt der brausenden, auch öfter unüberlegten Jugend; man vermeide jede Animosität, fasse lieber einmal die humorvolle Seite dabei ins Auge und stelle sich auf den Standpunkt unseres Altmeisters Goethe:

„Wenn ich den Scherz will ernsthaft nehmen,
So soll mich niemand drum beschämen,
Und wenn ich den Ernst will scherzhaft treiben,
So werd' ich immer derselbe bleiben."

Zur Organisation der Privatförster.

Eine Entgegnung von Förster **Pusch**, Galenbeck.

Unter der gleichen Überschrift findet sich in der Nummer 1/2 einer neu erscheinenden Wochenschrift „Deutscher Förster" eine Besprechung über die Sitzung des weiteren Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 11. und 12. und der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg am 13. April.

Die Unterlagen dazu lieferten dem Verfasser der vorläufige Bericht, der in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden ist, und Mitteilungen von Teilnehmern an diesen Veranstaltungen. Ob diese Mitteilungen dem Artikelschreiber schriftlich übermittelt worden oder ob sie mündlich erfolgt sind, ist nicht gesagt. Nach meinen Beobachtungen, die ich nach der Bezirksgruppen-Versammlung im „Weihenstephan" gemacht habe, erscheint mir letzteres wahrscheinlicher.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die beiden Tagungen nichts miteinander zu tun hatten und darum nicht zusammen besprochen werden können. Der Artikel gibt deshalb ein ganz falsches Bild. Er muß bei dem Leser den Eindruck erwecken, und es wird ja auch mittelbar ausgesprochen, als ob beide Veranstaltungen wenig harmonisch verlaufen wären; die Teilnehmer an beiden Sitzungen dürften anderer Meinung sein.

Insbesondere halte ich es für meine Pflicht, für die Mitglieder des Försterausschusses entschieden Verwahrung einzulegen gegen die Unterstellung, daß aus Angst, „nicht hinterdrein vom Brotherrn auf die Straße gesetzt zu werden", mancher Kollege abgehalten worden ist, seine Ansicht offen auszusprechen. Wie der Artikelschreiber zu der ganz unbegründeten Annahme kommt, ist mir unerklärlich. Die Förstervertreter haben, ohne Rücksicht auf die

eigene Person, nur die Interessen ihres Standes im Auge gehabt. Jeder Kollege konnte außerdem aus dem Bericht ersehen, daß die Arbeit des Försterausschusses nicht erfolglos gewesen ist.

Wenn Herr Forstrat Dr. Bertog in dem vorläufigen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen sagt, daß diese „in durchaus sachlichem und angenehmem Tone geführt worden sind", so wird ihm das jeder Beteiligte gern bestätigen, und da über die vom Försterausschuß formulierten Anträge vollständige Einigkeit erzielt worden ist, so besteht diese Darstellung zu Recht und bedarf wirklich keiner „Korrektur". Ich glaube, der Artikelschreiber kann die hierfür gebrauchten Worte viel eher auf sich beziehen.

Auch die Teilnehmer an der Bezirksgruppen-Versammlung, die dem Försterstande angehören, werden sich dafür bedanken, als Angstmeier hingestellt zu werden, die nur am Biertisch den Mut finden, das auszusprechen, was sie bedrückt. So unselbständig und unfrei, wie das der Verfasser des Artikels, der sicher kein Privatförster ist, darzustellen beliebt, sind wir wahrhaftig nicht. Auch die Befürchtung will ich ihm nehmen, daß wir uns mit „Statistenrollen" in einer „Scheinorganisation" begnügen.

Dieser Vorwurf hätte uns nie gemacht werden können, wenn wir Privatforstbeamte allesamt unserem Verein beigetreten wären. Noch ist es Zeit, und ich fordere jeden Kollegen zum baldigen Eintritt in den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" auf. Lasse sich keiner in seiner Ungeduld verleiten, irgendeinem Zwergverein beizutreten; jede Zersplitterung schadet uns.

Wir sind dabei, uns unser Haus zu bauen, wie es für unsere Verhältnisse am zweckmäßigsten zu sein scheint. Die Entscheidung über die endgültige Gestaltung unseres Vereins wird im August die Mitgliederversammlung bringen. Eines steht fest: In eine bestimmte Form der Organisation lassen wir uns nicht drängen, und wenn sie uns noch so sehr angepriesen wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft Beförderungen zum Offizier.

In nachstehendem folgt ein Auszug aus den vom Kriegsministerium am 8. 5. 1919 Nr. 961/4. 19. C Ia (A. V. Blatt Nr. 698) erlassenen Beförderungsbestimmungen.

A. Nachträgliche Beförderungen und Ernennungen bis zum 9. 11. 1918.

1. Unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene Offiziere usw. und Beamte des aktiven Dienststandes, des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität können nach ihrer Rückkehr in die Heimat zu den nächsthöheren Dienstgraden befördert werden, insoweit sie, wenn sie nicht in Gefangenschaft geraten wären, bis zum 9. November 1918 hätten ernannt oder befördert werden können.

— — — —

5. Unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene aktive Fähnriche und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes können infolge Verminderung des Heeres im allgemeinen zurzeit nicht zur Beförderung zum Offizier des aktiven oder Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden.

Eine ausnahmsweise, nachträgliche Beförderung zum Offizier ist nur in folgenden Fällen in beschränktem Umfange zulässig:

a) wenn der Vorschlag zur Beförderung zum Offizier bereits dem damaligen Militär-Kabinett vorgelegen hat, die Beförderung aber infolge der Meldung über die erfolgte Kriegsgefangenschaft des Offizieranwärters nicht ausgesprochen werden durfte,

b) wenn sich der Beförderungsvorschlag bereits auf dem Dienstwege befand, aber infolge der Meldung über die Kriegsgefangenschaft des Offizieranwärters nicht weitergereicht oder zurückgegeben worden war,

c) wenn der Vorschlag zur Beförderung zum Offizier bereits vom Truppenteil beabsichtigt war, infolge der Kampfverhältnisse jedoch nicht rechtzeitig eingereicht werden konnte.

— — — —

6. Für unverschuldet in Gefangenschaft geratene Fähnriche und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes mit dem Dienstgrad eines Vizefeldwebels (Feldwebels) oder Vizewachtmeisters (Wachtmeisters), die infolge einer Kriegsbeschädigung dauernd feld- und garnisondienstunfähig geworden sind, kommt nur die Verleihung des Charakters als Leutnant bei ihrem Ausscheiden in Frage.

B. Ernennungen und Beförderungen nach dem 9. 11. 1918.

Vorbemerkung.

Im Hinblick auf die notwendige Herabminderung des Heeresstärke können Ernennungen und Beförderungen zum aktiven Leutnant und Leutnant des Beurlaubtenstandes nur in beschränktem Umfange stattfinden. Bei der Auswahl der in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten werden in erster Linie Dienstzeit und Kriegsverdienste berücksichtigt werden.

I. Ernennungen und Beförderungen zum aktiven Leutnant.

1. Ernennung und Beförderung der aus dem aktiven Dienststande hervorgegangenen Feldwebelleutnants sowie der aktiven Unteroffiziere zum aktiven Offizier in der vorläufigen Reichswehr erfolgen nach den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 und 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer militärischen Reichswehr.

— — — —

4. Offiziere des Beurlaubtenstandes können wegen der bevorstehenden Heeresverminderung im allgemeinen nicht auf Übernahme in den aktiven Dienststand rechnen.

II. Ernennungen und Beförderungen zum Leutnant des Beurlaubtenstandes.

Da Ernennungen und Beförderungen zum Offizier des Beurlaubtenstandes nur in beschränktem Umfange stattfinden dürfen, können zunächst nur die gemäß Erlaß vom 29. 11. 1915 (A. V. Blatt S. 543) in Frage kommenden Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes zur Beförderung zum Leutnant vorgeschlagen werden. — — — Außerdem auch solche Aspiranten, die die volle Garnisondienstfähigkeit während des Krieges nicht mehr erlangen konnten, inzwischen aber erreicht haben. An Stelle des Kommandeurs des mobilen Truppenteils hat die ent-

sprechenden Bescheinigungen die Dienststelle, bei welcher sich der Vorzuschlagende zurzeit befindet, bzw. der Bezirkskommandeur auszustellen.

Ferner können die aus dem aktiven Dienststande hervorgegangenen Feldwebelleutnants und Offizierstellvertreter des Friedensstandes, die nicht in die Reichswehr eintreten bzw. dort verbleiben wollen, von den zuständigen Dienststellen beim Kriegsministerium (Personalamt) auf dem Dienstwege zur Ernennung bzw. Beförderung zum Leutnant der Reserve oder Landwehr in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die im § 6 der Ausführungsverordnung genannten Bedingungen erfüllen, sich zum Leutnant des Beurlaubtenstandes eignen und die in der Heeresordnung § 48, 3 und 4 genannte Verpflichtung übernehmen.

Die Fähnriche und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, die die Bedingungen zur Beförderung zum Offizier noch nicht erfüllen, aber die Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes erstreben, können diese nur durch besondere Übungen erreichen. Über Zahl, Art und Dauer der Übungen folgen später Bestimmungen.

— — — —

Der vorstehend angeführte § 6 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Bildung einer militärischen Reichswehr lautet:

„Der Eintritt in die Offizierlaufbahn steht Unteroffizieren und Mannschaften frei, die ihre Eignung hierzu durch ihre bisherige dienstliche Tätigkeit und Führung nachgewiesen haben. Sie müssen im Felde bei tadelsfreier Führung mit der Waffe Dienst getan und sich mindestens ½ Jahr als Offizierdiensttuer bewährt haben."

Nachwort der Schriftleitung: Im Interesse der im Kriege besonders bewährten aktiven Oberjäger begrüßen wir die vorstehenden Bestimmungen des Kriegsministeriums mit besonderer Freude. Wir hoffen, daß ein recht großer Teil der bereits ausgeschiedenen und noch aktiv dienenden Oberjäger zum Offizier des Beurlaubtenstandes sich wird vorschlagen lassen und auch befördert werden wird.

Neue Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrollbuchs.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 54 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5180.

Berlin W 9, 17. April 1919.

Das nach der Anweisung vom 25. März 1895 geführte Kontrollbuch genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Ich habe deshalb eine neue Anweisung ausarbeiten lassen und füge davon . . . . . . Stück zur Verteilung an die Regierungsforstbeamten und die Oberförster bei. Die Überschußstücke sind für etwa später eintretenden Bedarf zurückzulegen.

Die hauptsächlichsten Änderungen sind folgende.

1. Die Berechnung des Mehr- oder Minderertrags bei den zum Endhiebe gelangten Beständen im Abschnitt B (bisher A 1) erfolgt nicht mehr, wie bisher, nach Legung der Holzwerbungskosten-Rechnung, sondern bereits im Sommer, also vor Abschluß des Wirtschaftsjahres. Das Ergebnis wird schon bei Herleitung des zulässigen Einschlags für das nächste Jahr im Eingang zum Hauungsplan berücksichtigt, während diese Anrechnung bisher erst für das übernächste bis vierte darauf folgende Jahr stattfinden konnte.

2. Eine der wichtigsten Änderungen ist die neue Vorschrift über Herleitung des Schätzungssolls des Betriebsplans, mit dem im Abschnitt B der Massenertrag der zum Endhiebe gelangten Bestände zu vergleichen ist.

3. Die Trennung nach Betriebsklassen in den Abschnitten B und C und die Neueinführung des Abschnitts D sind hauptsächlich durch die Einführung verschiedener Umtriebszeiten für ein und dieselbe Holzart (E. B. R. A. vom 12. März 1919) notwendig geworden.

4. Die Buchung der Vornutzungserträge des Hochwaldes erfolgt künftig nur noch in Musterbeständen nach Vorschrift der demnächst ergehenden neuen Anweisung zur Anlegung und Führung des Hauptmerkbuchs.

5. Eine Vergleichung von Massenanfällen mit dem Schätzungssoll Null findet in keinem Falle mehr statt.

6. Bei der Hauptnutzung ist im Abschnitt A außer dem Derbholz künftig auch das Stockholz und das Reisig zu buchen.

Die Neuordnung macht auch eine Änderung des Vordrucks für den Hauungsplan notwendig. Ich habe ein neues Muster sowohl für den Plan selbst als für den Eingang dazu entwerfen lassen und füge davon die gleiche Anzahl Stücke wie von der Kontrollbuchsanweisung zur gleichen Verteilung bei. Die Herleitung des zulässigen Einschlags im Eingang des Plans ergibt sich aus den eingetragenen Beispielen; ich gebe dazu noch folgende Erläuterungen:

Bisher wurde bei der Ermittelung des zulässigen Einschlags von den Ergebnissen des vorhergehenden Jahres ausgegangen. Künftig sind auch schon die Hiebsergebnisse des unmittelbar vorausgehenden Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen. Der Einschlag des laufenden Wirtschaftsjahres wird sich bei der Hauptnutzung im allgemeinen im Sommer dieses Jahrs bei Aufstellung des Hauungsplans für das nächste Wirtschaftsjahr schon annähernd genau feststellen lassen. Soweit bei einzelnen Nummern des Hauungsplans schätzungsweiser Ansatz erfolgen muß, ist ein solcher immer noch besser als eine völlige Außerachtlassung des Einschlags des laufenden Wirtschaftsjahres bei Bemessung des Einschlagssolls für das nächste Jahr.

Bei der Vornutzung, wo sich mancherorts die Hauungen bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres hinziehen, ist schätzungsweiser Ansatz noch weniger bedenklich.

Bei der Herleitung des zulässigen Einschlags für die ersten beiden Wirtschaftsjahre einer Wirtschaftsperiode wird vom Abnutzungssatz ausgegangen, bei der gleichen Herleitung für alle folgenden Jahre dagegen von dem im Abschnitt C des Kontrollbuchs für das unmittelbar vorausgegangene Jahr ermittelten zulässigen Einschlag.

Die bei den einzelnen Hiebsnummern zu erwartenden Erträge sind, wie bisher, nach den üblichen vier Holzartenklassen zu trennen, und außerdem bei der Hauptnutzung künftig auch noch nach Betriebsklassen. Die Trennung nach Betriebsklassen hat aber hier, wie in den verschiedenen Abschnitten des Kontrollbuchs, nur insoweit stattzufinden, als sie in dem jeweils gültigen Betriebswerk durchgeführt ist, als also in diesem auch getrennte Abnutzungssätze berechnet worden sind.

Für die Holzwerbungskosten-Rechnung ergibt sich aus der Neuordnung keinerlei Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustande. Eine gesonderte Zusammenstellung der Hauptnutzung nach Betriebsklassen ist nicht erforderlich; die Verteilung des Gesamteinschlags der Hauptnutzung auf die verschiedenen Betriebsklassen ergibt sich aus Abschnitt D des Kontrollbuchs.

Der im Eingang zum Hauungsplan hergeleitete zulässige Einschlag hat nur Bedeutung für die Bemessung des Einschlagssolls für das nächste Wirtschaftsjahr. Im übrigen — z. B. bei Anfertigung des Belegs 2 zur Naturalrechnung — ist stets der im Abschnitt C des Kontrollbuchs hergeleitete zulässige Einschlag (bisher „zulässiges Abnutzungssoll") anzusetzen.

Die neuen Bestimmungen treten vom laufenden Wirtschaftsjahr (1919) ab überall in Kraft, jedoch sind die im Abschnitt A für die Hauptnutzung angelegten Konten noch bis zum Inkrafttreten eines neuen Betriebswerks in der bisherigen Weise weiterzuführen.

In denjenigen Revieren, für die eine neue Betriebsregelung nahe (vor Ablauf von etwa 3 Jahren) bevorsteht, ist das alte Kontrollbuch in allen seinen Teilen bis zum Inkrafttreten des neuen Betriebswerks in der bisherigen Art weiterzuführen. Nur hat auch hier die Übertragung der Mehr- oder Mindererträge aus Abschnitt A 1 nach Abschnitt C nicht — wie bisher — alle 3 Jahre, sondern alljährlich zu erfolgen.

Der Übergang von den alten zu den neuen Bestimmungen ergibt sich in folgender Weise:

Alsbald nach dem Eingang dieser Verfügung ist im bisherigen Abschnitt A 1 des Kontrollbuchs der noch nicht nach Abschnitt C übernommene Mehr- oder Minderertrag aller bis zum 30. September 1918 zum Endhieb gelangten Bestände aufzurechnen und nachträglich nach dem bisherigen Abschnitt C zu übertragen. Alsdann ist in dem bisherigen Abschnitt C unter Berücksichtigung des Mehr- oder Mindereinschlags für 1918 und des Mehr- oder Minderertrags aus Abschnitt A 1 der zulässige Einschlag für 1919 herzuleiten, welcher den Ausgang für Ermittelung des zulässigen Einschlags für 1920 im Eingang zum Hauungsplan für dieses Jahr bildet. Abschnitt A wird — wie schon hervorgehoben — bis zum Ende der laufenden Wirtschaftsperiode für die Hauptnutzung unverändert weitergeführt. Der neue Abschnitt B muß im Sommer 1919 bei Aufstellung des Hauungsplans für 1920 angelegt sein, die neuen Abschnitte C, D und E dagegen erst bei Legung der Holzwerbungskostenrechnung für 1919.

Die Vordrucke für das Kontrollbuch sind unmittelbar von der Firma Otto Lange in Berlin S 42, Wasserthorstraße 42, zu beziehen. Die Kosten sind aus dem Fonds der Regierung bei Kapitel 2 Titel 31 zu bestreiten.

Binnen Jahresfrist sehe ich einem Bericht darüber entgegen, ob und gegebenenfalls welche Abänderungen für erwünscht erachtet werden.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Die Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" läßt infolge der trüben Verkehrsverhältnisse, nach Mitteilung aus dem Leserkreis trotz allseitiger Mühe, die Mängel abzustellen, immer noch zu wünschen übrig; namentlich bei den Empfängern, die als Leser neu hinzugetreten sind. Das liegt daran, weil jede Neuüberweisung augenblicklich längere Zeit dauert, im Postbetriebe jetzt viele ungeübte Kräfte arbeiten und während des Achtstundenarbeitstages nicht das geleistet wird, was früher üblich war. Wir weisen unsere Leser nochmals darauf hin, daß nach postalischer Vorschrift in allen Fällen, in denen die Forst-Zeitung nicht pünktlich ankommt, schriftliche Beschwerde bei dem Postamt, von dem die Forst-Zeitung abgeliefert wird, einzureichen ist. Da vielfach kleinere Postagenturen in Betracht kommen, empfiehlt es sich zumeist, diese schriftliche Beschwerde gleichzeitig an die größere, sogenannte postalische Abrechnungsstelle zu richten, von der die Postagentur versorgt wird. Auf diesem Wege werden die Fehler zumeist sofort abgestellt. Wo eine einmalige schriftliche Fehlmeldung nicht Abhilfe schafft, muß sie in der nächsten Woche unverzüglich schriftlich wiederholt werden; eine Meldung oder Beschwerde nach Neudamm nützt allein nichts oder sie verzögert die Abstellungsschritte zwecklos. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß seitens unserer Versandstelle die „Deutsche Forst-Zeitung" regelmäßig und pünktlich jeweils Donnerstags an das hiesige Postamt abgeliefert wird. Die sich jetzt allerdings nur zu stark häufenden Fehler in der Zustellung fallen, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben sei, daher unserem Geschäftsbetriebe nicht zur Last.

Wenn nun auch durch solche Aufklärung die „Deutsche Forst-Zeitung" regelmäßig wöchentlich eingehen muß, so dürfte es zurzeit kein Mittel geben, die Zustellung wieder so schnell zu erwirken, wie das früher in unseren alten Verhältnissen der Fall gewesen ist. Der Bahnverkehr ist auf das Geringste eingeschränkt. Auf kleineren Strecken, die zumeist in Betracht kommen, verkehrt täglich nur ein Zug, und daß bei der vielfachen Umladung des Postgutes die Zeitungsbestellung von Neudamm aus längere Zeit wie ehedem in Anspruch nimmt, ist selbstverständlich.

Da die Zustellung der Forst-Zeitung sich nun sicher um durchschnittlich drei bis vier Tage gegen normale Verhältnisse verzögern muß, werden alle Stellen, die Veröffentlichungen in unserem Blatte erwirken, ersucht, mit diesem Umstand zu rechnen. Vor allem möchten die wichtigen Stellenausschreibungen so zeitig wie irgend möglich eingeschickt werden bzw. die Meldefristen den zeitlichen schwierigen Postverhältnissen Rechnung tragen. Uns ist mitgeteilt worden, daß bedauerlicherweise einzelne preußische Staatsförster sich um Stellen nicht mehr haben bewerben können, weil durch die verlangsamte Zustellung der Forst-Zeitung der Meldetermin verstrichen gewesen ist. Auch bei allen Verordnungen, Vereinsnachrichten und sonstigen Meldungen wird gebeten, diese Mitteilungen zu beachten. Die Schriftleitung.

— Wiederum drei Forst- und Jagdbeamte von Wilderern erschossen. Der Gräflich Reichenbachsche Förster Richter-Goschütz (Bez. Breslau) wurde bei nächtlicher Heimfahrt am 24. Mai, neben seiner Frau sitzend, hinterrücks von Strolchen meuchlings erschossen. Der herrschaftliche Förster Renner-Mokran (Bez. Oppeln) fiel am 5. Mai nachts der Kugel eines Wilddiebes zum Opfer. Der Jagdaufseher Bach-Mertendorf (Bez. Merseburg) wurde auf nächtlicher Wilddiebspatrouille angeschossen und se

schwer verwundet, daß er bald darauf in der Naumburger Klinik seiner Verletzung erlegen ist. Ausführliche Berichte bringt die heutige Nummer von „Försters Feierabende".

— **Oberforstmeister Trebeljahr** im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin ist zum Landforstmeister befördert worden.

— **Beamten-Ausschüsse.** Durch Ministerial-Erlaß vom 18. 4. 1919 sind die näheren Bestimmungen über Bildung von Beamtenausschüssen im Bereiche der Staatsforstverwaltung bekanntgegeben. Um es vorweg zu sagen: Wir sind wieder einmal um eine Hoffnung ärmer geworden, wieder einmal reicht man uns Steine statt Brot. Es weht ein Geist durch die Bestimmungen, den man im neuen Deutschland nicht mehr zu finden hoffte. Verwundert habe ich beim Durchlesen des Erlasses nach der Unterschrift desselben gesehen und traute meinen Augen kaum, als ich den Namen des Herrn Ministers Braun fand. Mit Demokratie hat dieser Erlaß nicht das Mindeste gemein. Es ist ein Beruhigungsmittel, eine harmlose Medizin, die man einem ungeduldigen Kranken verschreibt, um ihm Hilfe vorzutäuschen. Wir wollen aber kein Beruhigungsmittel, wir wollen ein Radikalmittel, das uns ein für allemal von unseren Nöten heilt. Mit diesen Bestimmungen werden wir nichts anfangen können, sie werden uns nie mehr sein als eine Vorrichtung, die uns aufgezwungen wird, an der wir aber keinen inneren Anteil haben. Sie werden nicht die vorhandene Mißstimmung beseitigen können, sondern neuen Groll hervorrufen durch die Gewißheit, daß man uns wie unmündige Kinder behandelt und uns unser Recht vorenthält, auf das wir nach den Erklärungen der preußischen Regierung Anspruch haben. Schon lange habe ich befürchtet, daß wir Forstbeamten in der Sache der Beamtenausschüsse nicht viel erreichen würden; meiner Auffassung haben die maßgebenden Stellen unseres Vereins zu wenig Interesse für diese für uns so außerordentlich wichtige Sache an den Tag gelegt. Wann war auch in der Vereinszeitung etwas von Beamtenausschüssen zu lesen?

Nun einige Worte zu den Aufgaben der Ausschüsse selbst. Es ist nicht viel darüber zu sagen. Die ganze Tätigkeit der Ausschüsse soll darin bestehen, daß sie die Aufgabe haben, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamten und innerhalb der Beamtenschaft zu fördern und bei den Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörde als Vertrauensorgan die Interessen der Beamten behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und zur Vermeidung von Reibungen zu vertreten. Sie sind dazu berufen und berechtigt, Wünsche und Beschwerden, sowohl allgemeiner Art, wie auch von einzelnen Beamten, bei der Behörde zur Sprache zu bringen. Das ist alles! Wie die Ausschußmitglieder den ersten Teil ihrer Aufgabe erledigen sollen, ist mir ein Rätsel, da ihnen für den zweiten Teil ihrer Aufgabe nur das Recht des Vorbringens der Wünsche und Beschwerden zusteht, sie also keinen Einfluß auf die gerechte Erledigung derselben haben. „Wünsche der Beamtenschaft vorbringen" konnten die Vorsitzenden der Bezirksgruppen auch früher schon, und das Recht der Beschwerde stand jedem offen. Es hat sich also gegen früher nichts geändert; nur ist um das Ganze eine Art demokratischen Mäntelchens gehängt worden. Es bleibt wie früher. Wohl dürfen wir bitten; ob wir aber unser Recht bekommen, hängt ab vom — „Wohlwollen" der Herren Vorgesetzten. Wir glaubten, dieses „Wohlwollen" sei auf immer verschwunden, jetzt kehrt es zurück. Die Reaktion beginnt. —

Noch etwas bringen uns aber die Bestimmungen, und da hat das demokratische Scheinmäntelchen gleich ein großes Loch. Da heißt es nämlich: „Die Oberforstmeister haben nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten dem Beamtenausschuß ihres Bezirks vor Erlaß von allgemeinen, den inneren Dienst oder die persönlichen Angelegenheiten der Forstbeamten betreffenden Anordnungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben — handelt es sich um Angelegenheiten, die nur die Forstverwaltungsbeamten betreffen, so genügt die vorherige Berufung des Vertreters dieser Beamtenklasse." Selbstverständlich haben wir nicht die Absicht, uns in Angelegenheiten, die nur die Forstverwaltungsbeamten betreffen, zu mischen; wir können aber dann auch verlangen, daß in Angelegenheiten, die nur den Försterstand angehen, nur wir gehört werden und mitzusprechen haben. Wir verlangen das um so mehr, als wir in einem Staate leben, der gleiches Recht für alle verkündet hat. Kehrt auch das Messen mit zweierlei Maß wieder zurück?

Über die Zusammensetzung des Ausschusses ist einfach bestimmt, daß der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsoberförster und der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster und dessen Stellvertreter den Ausschuß bilden. Sind sie verhindert, so bestimmen sie selbst ihren Vertreter. Es muß dieses um so mehr auffallen, als in den vom Preußischen Staatsministerium vom 24. März 1919 erlassenen „Bestimmungen über Bildung und Aufgabe der Beamtenausschüsse" bestimmt wird, daß die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mindestens 5 und höchstens 15 sein soll, daß sie in geheimer Wahl gewählt werden sollen, und daß wählbar und wahlberechtigt alle bei der Behörde dauernd angestellten Beamten über 20 Jahre sein sollen. Es ist sehr wünschenswert, daß die Ausschüsse mindestens fünf Mitglieder umfassen, schon deshalb, weil dann auch die jüngeren Kollegen im Ausschuß vertreten sein können. —

Wir müssen darauf bestehen, daß uns in persönlichen und Beschwerde-Angelegenheiten sowie in Fragen des inneren Dienstes die Mitwirkung zugestanden wird; nur dann haben wir die Gewißheit, daß uns unser Recht wird. Nur dieses deckt sich mit der „völligen Demokratisierung des Staates", die der preußische Ministerpräsident proklamiert hat, derselbe, der in seiner Programmrede in der Landesversammlung am 25. März d. Js. den Grundsatz aufstellt, daß blinder Autoritätsglaube im neuen Preußen keine Stätte mehr habe. Nicht das Recht auf „Wünsche äußern" kann uns helfen, sondern das Mitbestimmungsrecht. Dieses Mitbestimmungsrecht kann uns nicht vorenthalten werden in einer Zeit der weitgehendsten Selbstverwaltung auf allen Gebieten, in der Zeit der Betriebs- und Wirtschaftsräte. Wir gewerkschaftlich organisierten Beamten verzichten auf die schärfste Waffe, die

eine Gewerkschaft hat, das Streikrecht, und wir müssen darauf verzichten im Interesse der Allgemeinheit. Dieser Verzicht erfordert aber, daß wir durch das Recht auf Mitbestimmung einen Einfluß auf die Gestaltung unseres Geschickes haben, daß in den oben angeführten Angelegenheiten nicht die Behörde allein und endgültig entscheidet, sondern daß unsere frei gewählten Vertreter in vertrauensvollem Zusammenarbeiten mit der Behörde, aber gleichberechtigt mit ihr, mitwirken. Das Abhängigsein vom Wohlwollen der Vorgesetzten mit der häßlichen Gefolgschaft Strebertum und Kriecherei muß aus der Beamtenschaft verschwinden. Nur so wird die Arbeitsfreudigkeit gehoben und werden Reibungen vermieden.

Ich wiederhole: Die vorliegenden Bestimmungen bringen uns nichts als die Zertrümmerung einer berechtigten Hoffnung. Sie werden keinen Ausgleich und keine Beruhigung bringen können, sondern neue Verbitterung in unsere Reihen tragen. Und das ist sehr bedauerlich. W. Ernst, Hannover-Misburg.

❦

— **Ein Försterkinderheim** beabsichtigt die Bezirksgruppe Allenstein des Vereins Preußischer Staatsförster zu Ostern 1920 in Ortelsburg zu gründen. Ein Aufruf befindet sich im Vereinsteil laufender Nummer.

❦

— **Über die Beförderung zu Offizieren** hat das Kriegsministerium am 8. Mai neue Bestimmungen herausgegeben. Einen Auszug mit den für unseren Leserkreis wichtigen Mitteilungen bringen wir in laufender Nummer auf Seite 379.

❦

— **Landgendarmerie: Gruß usw., Verlassen des Standorts, Urlaub.** In Nr. 3 des Ministerial-Blattes für die Preußische Innere Verwaltung ist eine Verfügung v. 12. 3. 1919 veröffentlicht, welche die Dienstvorschrift für die preußische Landgendarmerie abändert. Von allgemeinem Interesse sind darin folgende Punkte: Ziffer 27. Die Angehörigen der Landgendarmerie sind verpflichtet, sich gegenseitig zu grüßen, wobei der Jüngere und im Range Niedere dem Älteren zuvorkommen soll. Der Gruß erfolgt durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, wobei eine gute, männliche Haltung anzunehmen ist. Letzteres gilt auch für persönliche Meldungen bei den Vorgesetzten. Ziffer 64. Der Gendarm kann auf eigene Verantwortung ohne Urlaub den Dienst für die Dauer von längstens 24 Stunden aussetzen und hierbei auch seinen Standort (Kommandoort) und dessen Umgebung verlassen. Dies darf unter pflichtgemäßer Rücksichtnahme auf die dienstlichen Anforderungen, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, wöchentlich einmal an einem Sonn- oder Werktage geschehen. Der Gendarm darf aber deswegen nicht die Erledigung vorauszusehender, eiliger und daher unaufschiebbarer Dienstverrichtungen unterlassen, wenn er nicht für seine Stellvertretung gesorgt hat. Das außerdienstliche Verlassen des Standorts (Kommandoorts) über Nacht ist vorher unter Angabe des Zieles, des Zweckes und der Zeit der beabsichtigten Rückkehr schriftlich, mündlich, telephonisch oder telegraphisch dem Berittführer zu melden. Ziffer 65. Zu einer Befreiung vom Dienst auf die Dauer von mehr als 24 Stunden ist, abgesehen von Erkrankungen, Urlaub erforderlich. Im allgemeinen kann der Gendarm darauf rechnen, daß ihm auch ohne besondere Begründung jährlich ein dreiwöchiger Erholungsurlaub bewilligt wird. Zu seiner Beurlaubung bedarf der Gendarm einer Bescheinigung des Landrats, daß dieser nichts dagegen einzuwenden hat. In dem rechtzeitig bei dem Landrat zu stellenden Antrag ist Zeitpunkt, Dauer und Zweck des Urlaubs und zur Beurlaubung außerhalb des Standorts auch der Urlaubsort (Kreis, Regierungsbezirk) anzugeben.

❦

— **Fortbildungsschule für Privatforstbeamte.** Im Anschluß an die Notiz in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung“ wird noch folgendes mitgeteilt. In immer stärkerem Maße hat sich, namentlich unter der Einwirkung des Krieges und der sich hieran anschließenden wirtschaftlichen Umgestaltung, das Bedürfnis nach einer besseren Ausbildung auch jener Privatforstbeamten fühlbar gemacht, denen der Besuch der Forstlehrlingsschule in Templin wegen fortgeschrittenen Alters, Überfüllung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich war.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat demzufolge schon seit längerer Zeit Verhandlungen nach verschiedenen Richtungen angeknüpft. Dieselben haben nunmehr mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und der Stadt Neuhaldensleben zu einem befriedigendem Abschluß geführt, indem erstere sich bereit erklärt hat, die Schule pekuniär zu fundieren, während die Stadt Neuhaldensleben für die Unterrichtsgelegenheit Sorge tragen will. Es wird daher möglich sein, am 15. Juli d. Js. eine forstliche Fortbildungsschule in Neuhaldensleben zu eröffnen.

Zunächst sollen zwei je fünfmonatige Kurse abgehalten werden, um im ersten Übergangsjahr den voraussichtlich starken Zuzug der Kriegsteilnehmer zu befriedigen. Später wird der Ausbildungskursus voraussichtlich auf die Dauer eines Jahres ausgedehnt werden. Nach Schluß des Kursus ist eine Prüfung abzulegen. Als Vorbedingung für den Eintritt wird mindestens zweijährige Lehrzeit und das Alter von 19 Jahren gefordert, doch kann für Kriegsteilnehmer, welche erst aus dem Heeresdienst entlassen sind, das zweite Jahr ganz oder teilweise erlassen werden.

Das Schulgeld beträgt für den fünfmonatigen Kursus 200 ℳ, für Wohnung und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen; die Kosten hierfür belaufen sich auf etwa 200 ℳ monatlich. Die Zahl der Schüler soll 40 nicht übersteigen.

Meldungen sind in diesem Jahre umgehend an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S., Kaiserstr. 7, einzureichen unter Beifügung des Geburtszeugnisses, Lehrzeugnisses, evtl. Militärpapiere.

❦

— **Der Verein der hessischen Domanialforstwarte** hat in seiner Generalversammlung am 27. März d. Js. unter anderem beschlossen, anzustreben, daß der Ausbildungsgang der Anwärter entsprechend den in anderen Staaten bestehenden Vorschriften geregelt und die bestehende Dienstvorschrift einer zeitgemäßen Umarbeitung unterzogen werden möchte. Der Vorsitzende teilte bei dieser Gelegenheit mit, daß auf ein Gesuch vom Januar dieses Jahres, in dem um die

Amtsbezeichnung „Förster" gebeten worden ist, vom Staatsministerium der Bescheid gegeben wurde, daß die Eingabe an das Ministerium für Finanzen zur ressortmäßigen Behandlung abgegeben worden sei.

— **Jubiläumsfeier des Vereins alter Gardejäger** zu Potsdam am 14. bis 15. Juni. Die Feier scheint unter sehr lebhafter Beteiligung verlaufen zu wollen. Wir hatten uns in Nr. 21 auf Seite 348 bereit erklärt, auf Anregung die Namen aller sich beim Festausschuß Anmeldenden zu veröffentlichen. Leider erweist sich dieser Plan aus Mangel an Zeit nicht als durchführbar. Wir hatten ersucht, uns alle Einsendungen bis Sonnabend, den 31. Mai, in die Hände zu geben. Bis dahin sind uns nur wenige Adressen zugestellt worden, während, leider zu spät, zum Montag, dem 2. Juni, mit der Frühpost eine größere Anzahl Namensnennungen eingegangen sind, die wir nun aber nicht mehr veröffentlichen können. Dabei haben sich vom Verein ehemaliger Gardejäger in Berlin 40 Mitglieder angemeldet; der Festausschuß des Bataillons zu Potsdam schickt uns eine Liste von 143 Festteilnehmern. Außerdem sind bei uns direkt auch eine weitere Anzahl Meldungen eingegangen. Es tut uns leid, daß wir die geplante Veröffentlichung nicht haben durchführen können, und hoffen, daß der Festausschuß die Auslegung einer Anwesenheitsliste am Ort ermöglichen wird.

— **Zur neunten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine der neunten Kriegsanleihe für die 4½ prozentigen Schatzanweisungen können vom 4. Juni ab, für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen vom 23. Juni d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 5. Dezember 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkte können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

Forstwirtschaft.

— **Buchenaufschlag** ist nicht so zahlreich, als man nach der Vollmast hätte erwarten sollen. Auch da, wo in den Beständen gehackt worden ist, ist der Aufschlag nicht reichlicher. Am meisten Aufschlag zeigt sich unter den Randbäumen und auf festgefahrenen Waldwegen. Der Aufschlag von der Mast 1916 und 1918 ist aber doch derart reichlich, daß die Nachlichtungen fortgesetzt werden können und müssen. Die Buchenblüte ist in diesem Frühjahr ganz gering. Eulefeld.

— **Spätfrost.** In den Nächten zum 19. und zum 20. Mai hatten wir hier auf der Ostseite des Vogelsbergs leichten Frost. Eschenheister, Buchenbüsche und die Vorschläge von Weißtannen haben gelitten. Eulefeld.

— **Zum Auftreten des Kiefernspanners** (zu Nr. 20 S. 320). Vom Spanner ratzekahl gefressene Kiefernbestände können sich vollständig erholen. Der Spanner ist ein Spätfresser. Er frißt erst, wenn die Kieferntriebe voll entwickelt sind. Die Knospen treiben im nächsten Jahre wieder aus und bilden neue Triebe, die zur Erhaltung und Erholung des Baumes völlig genügen. Erst wenn diese Triebe wieder kahlgefressen werden, geht der Baum an Erschöpfung seiner Speicherstoffe zugrunde. In der Regel ist nicht der Spannerfraß selbst gefährlich für das Leben des Baumes, sondern der nachfolgende Bastkäfer. Ich habe nie einen Bestand nach dem ersten Kahlfraß abgetrieben. Wenn der Kahlfraß sich nicht wiederholte, sind die Bestände immer erhalten geblieben. Sie verlichteten nicht einmal, wenn die Käferbäume rechtzeitig gehauen und entrindet wurden. Also nicht die Nerven verlieren! In der Regel handelt es sich um noch nicht hiebsreife Bestände, deren Erhaltung versucht werden muß. Soweit meine Beobachtungen reichen, ist die jetzige Massenvermehrung des Spanners größtenteils schon erloschen oder dem Erlöschen nahe. Mit Kahlhieben sollte unbedingt bis zum Winter gewartet werden, und sie sollten auf solche Flächen beschränkt werden, die schon im vorigen Jahre kahlgefressen waren. Ebenso muß mit der Streuabgabe bis zum Winter gewartet werden. Wird die Streu vorher entfernt, so gehen die Raupen im Herbst in den Boden und sind dort nicht zu fassen. Dr. Bertog.

Waldbrände.

Am 21. Mai, mittags ½ 1 Uhr, kam durch ein Holzhauerfeuer in der Gutsforst Wüstefeld — Gemarkung Atzelrod, Kreis Rotenburg an der Fulda, Bezirk Cassel, Feuer aus und zerstörte dort 0,7 ha Waldkultur. Das Feuer trat sodann trotz eifriger Hilfeleistung in den Walddistrikt Bebes der Freiherren Riedesel zu Eisenbach über und zerstörte daselbst 3 ha 10 jähriger Saatkultur, aus Kiefern und Lärchen bestehend. Eulefeld.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 48. **Annahme als staatlicher Forstlehrling. Vergünstigungen für die Lehrlingszeit.** In Nr. 14 Ihrer Zeitung bringen Sie einen Erlaß des Ministeriums, nach welchem den Forstlehrlingen der Jahrgänge 1917 und 1918, soweit sie im Heeresdienst waren, erhebliche Vergünstigungen betreffend Lehrzeit, Forstschule und Jägerprüfung zuteil werden. Mein Sohn, welcher im Jahre 1899 geboren ist und die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst hat, wurde im Juni 1917 zu einem Jäger-Bataillon einberufen, so daß es ihm nicht möglich war, seine Annahme als Forstlehrling zu beantragen und am 1. Oktober 1917 in die Lehre zu treten. Am 31. März d. Js. ist nun mein Sohn vom Militär entlassen, konnte aber nunmehr erst als Lehrling zum 1. Oktober 1919 angenommen werden. Er ist dadurch den übrigen Anwärtern gegenüber um ein bzw. zwei Jahre zurück, zumal er nun dies Halbjahr vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. nutzlos zubringen muß. Ich bitte deshalb ergebenst um Auskunft, ob auch Bestimmungen vorhanden sind, die für meinen Sohn in Frage kämen. Erwünscht wäre es mir, wenn mein Sohn von jetzt bis 1. Oktober d. Js. lernen und dann sogleich die Forstschule besuchen könnte, daß also dies halbe Lehrjahr als volles Lehrjahr gerechnet würde oder, falls dies nicht angängig ist, die Lehrzeit wenigstens sofort beginnen könnte, die dann am 1. April 1920 beendet wäre.

G., Staats-Hegemeister.

Antwort: Da Ihr Sohn unzweifelhaft erst zum 1. 10. 1919 für die Staatsförster-Laufbahn angenommen worden ist, kommen Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Lehr- oder Ausbildungszeit usw. für ihn nicht in Frage. Das ist sicher bedauerlich, aber leider nicht zu ändern. Es würden sonst so viele Verschiebungen in bezug auf die Stärke der Jahrgänge an Lehrlingen eintreten müssen, daß später für die Anstellung ganz schlimme Ungleichheiten zutage treten müßten. Bei dem jetzt geradezu bedenklichen Andrang zu allen staatlichen Berufen müssen alle diejenigen, welche das Glück haben, fest angenommen zu werden, unendlich froh sein, untergekommen zu sein. Uns sind viele Fälle bekannt, in denen Anwärter, welche infolge der Kriegsdienstzeit die festgelegten Altersgrenzen überschritten haben, von der Annahme für die Staatsförsterlaufbahn ausgeschlossen worden sind. Auch das hängt sicher mit dem großen Andrange zusammen, aber auch wohl damit, daß man zu alte Anwärter nicht für ihre spätere Laufbahn schädigen oder in ihren Erwartungen enttäuschen will. Sie würden bei den sicher nicht bald viel besser werdenden Anstellungsverhältnissen (man denke u. a. an die vielleicht erheblichen Gebietsverluste) auch erst in sehr weit vorgeschrittenen Lebensjahren Försterstellen m. R. erhalten können und dadurch mit ihrer Laufbahn unzufrieden werden müssen. — Das Lehrjahr vom 1. April 1919 bis Ende März 1920 durchzumachen hat keinen Zweck, abgesehen davon, daß es nicht zulässig ist. Es würde ja dann wieder die Zeit vom 1. 4. bis Ende September 1920 verlorengehen. Das liegt daran, daß die Forstlehrlingsschulen das Schuljahr nur am 1. 10. beginnen. Nutzlos braucht die Zeit bis Oktober d. Js. nicht verlaufen. Die Lehre kann jetzt schon begonnen werden, muß aber bis Ende September 1920 dauern. Jedoch käme noch § 3 Absatz 1 der Bestimmungen vom 1. 10. 05 in Betracht. Danach braucht die Zeit bis 1. 10. d. Js. nicht bei einem staatlichen Oberförster zugebracht werden. Wichtig ist die Nutzung dieser Zeit auch insofern, als sie u. a. später für die Anrechnung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in Frage kommt.

Anfrage Nr. 49. **Bekämpfung des Kiefernspinners.** Im Bezirk Liegnitz tritt der Kiefernspinner an einigen Stellen so stark auf, daß an baldiges Leimen der gefährdeten Bestände herangegangen werden soll. Bei dem Mangel an brauchbarem Leim ist guter Rat teuer. Ist nicht eine Quelle für guten Leim-Ersatz oder sonst ein Mittel bekannt, mit dem man dem Schädling erfolgreich begegnen könnte? K. in B.

Antwort: Das einzige sichere Mittel zur Bekämpfung des Kiefernspinners bilden die Leimringe. Ob überhaupt genügend Leim und namentlich solcher von der notwendigen Beschaffenheit zur Verfügung steht, muß bezweifelt werden. Wie die Verhältnisse liegen, kann man nur den Versuch machen, schwächere Stangenhölzer durch Leimen zu retten. Im übrigen muß der gute Preis des Holzes, namentlich des Grubenholzes, als Trost für den wahrscheinlichen Verlust der stark befallenen Bestände betrachtet werden.

Anfrage Nr. 50. **Sind Förster o. R. planmäßige Beamte und zu Vertrauensmännern wählbar?** In Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist die Allgemeine Verfügung Nr. III 55 für 1919 auf Seite 318/19 abgedruckt. Nach Absatz a ist zum Vertrauensmann wählbar jeder Betriebsbeamte, der sich in einer planmäßigen Stelle befindet. Trifft dies auf die Förster o. R. zu, und sind sie mithin wählbar? Förster P. in C.

Antwort: Förster o. R. sind ebenfalls als in planmäßigen Stellen befindlich anzusehen und somit wählbar, da ihre Stellen im Staatshaushaltsanschlag besonders aufgeführt sind und nicht über eine bestimmte Zahl hinaus besetzt werden dürfen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. August:

Haiger (Wiesbaden).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli eingehen.

Zum 1. September:

Oderhaus (Hildesheim),
Springe (Hannover).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli eingehen.

Zum 1. Oktober:

Taberbrück (Allenstein),
Thiergarten (Cassel).

Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Försterstelle Aufhalt in der Oberf. Tschiefer (Liegnitz), 7 km von Neusalz a. O., ist vom 1. Juli ab neu zu besetzen. Evangelische Schule im Dorfe. Dienstland nach erfolgter Regulierung 10,009 ha nutzbar. Nutzungsgeld 250 M. Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Meldefrist bis 12. Juni.

Försterstelle Albendorf in der Oberf. Ullersdorf (Liegnitz) ist vom 1. Juli ab neu zu besetzen. Katholische Schule im Dorfe. Dienstland 0,269 ha nutzbar. Nutzungsgeld 15 M. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Stellenzulage 200 M. Meldefrist bis 12. Juni.

Försterstelle Drygallen in der Oberf. Drygallen (Allenstein) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 7,4 ha Acker, 11,5 ha Wiesen und Weiden, c) 150 M Stellenzulage, d) 300 M Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Drygallen, 5 km; nächste Bahnstation Drygallen, 6 km. Bewerbungsfrist: 14. Juni.

Försterstelle Lipnick in der Oberf. Reußwalde (Allenstein) gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 11,360 ha Acker, 7,528 ha Wiesen und Weiden, c) 350 M Dienstaufwandsentschädigung. Nächste Bahnstation Gr.-Schiemann, 4,5 km. Bewerbungsfrist: 14. Juni.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Barmen ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juni an das Oberbürgermeisteramt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Mapper Schützenhaus in der Oberf. Eltville, mit dem Wohnsitz in Hallgarten, Kreis Rheingau (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. August zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hallgarten, Hattenheim und Johannisberg sowie 48 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 1015 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich

16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli an die Oberförsterei Eltville in Eltville zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Masburg in der Oberf. Treis (Kreis Cochem) ist zum 1. Juli zu besetzen. Nur Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger kommen für Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch endgültige Anstellung auf dieser Stelle ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und obiger Erklärung sind bis 15. Juni an die Bürgermeisterei in Kaisersesch einzureichen. Probezeit ein Jahr. Das Gehalt entspricht im Anfangsgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster. Wohnungsgeldzuschuß im Betrage von 330 M, pensionsfähiger Betrag der Wohnung 546 M. Freies Brennholz nach Grundsätzen und Sätzen für staatliche Förster oder 150 M Brennholzentschädigung nach Wahl des Bewerbers. Stellenzulage im Betrage von 300 M für endgültig Angestellte. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Brennholzentschädigung pensionsfähig. Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für Staatsforstbeamte geltenden Sätzen, die Probedienstzeit wird für den Fall endgültiger Anstellung auf das Besoldungs- und Pensionsdienstalter angerechnet, die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem andern Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Frage, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung, das Gehalt entspricht in den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster.

Personalnachrichten.

Preußen.

Hofkammer.

v. Tippelskirch, Oberförster in der Verwaltung der Hofkammer, ist vom 1. März ab die Oberförsterstelle in Wildenbruch (Pommern) übertragen.

Beißel, Förster o. R., bisher Forstschreiber in der Oberf. Klein-Wasserburg, ist nach Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg, versetzt.

Geister, Förster o. R. in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg, ist am 1. Mai nach Bernstadt, Oberf. Bernstadt, versetzt und zum Forstschreiber ernannt.

Götze, Förster o. R. in Maliers, Oberf. Bernstadt, ist am 1. Mai zum Förster m. R. ernannt und nach Albrechtsdorf, Oberf. Karmunkau, versetzt.

Kröhnke, Förster o. R. in Gallunsbrück, Oberf. Königswusterhausen, ist am 1. Mai nach Maliers, Oberf. Bernstadt, versetzt.

Kötz, Förster auf Probe zu Unterlühs, Oberf. Lühs (Lüneburg), ist unter Belassung in seiner bisherigen Stellung zum Förster o. R. ernannt.

Müller, Hegemeister in Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau, ist am 1. Mai nach Freidorf, Oberf. Staakow, versetzt.

Neugenfind, Hegemeister in Albendorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), wird am 1. Juli nach Blasdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), versetzt.

Pohl, Hegemeister in Löpten, Oberf. Hammer, ist am 1. Mai nach Töppendorf, Oberf. Töppendorf, versetzt.

Puchert, Förster o. R. in Birkholz, Oberf. Klein-Wasserburg, ist am 1. Mai nach Gallunsbrück, Oberf. Königswusterhausen, versetzt.

Reichow, Förster o R. in Teurow, Oberf. Staakow, ist am 1. Mai zum Förster m. R. ernannt und nach Löpten, Oberf. Hammer, versetzt.

Schneider, Hegemeister in Grubenmühle, Oberf. Schwenow, ist zum Revierförster ernannt und vom 1. April ab nach Eisenhammer, Oberf. Karmunkau, versetzt.

Scholz, Hegemeister in Aufhalt, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Schulze, Förster o. R. in Halbe, Oberf. Hammer, ist am 1. Mai zum Förster m. R. ernannt und nach Grubenmühle, Oberf. Schwenow, versetzt.

Spruth, Förster o. R. in Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg, ist am 1. Mai zum Förster m. R. ernannt und nach Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau, versetzt

Staats-Forstverwaltung.

Trebeljahr, Oberforstmeister, ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat ernannt.

Kohlstock, Forstmeister in Lyck, ist zum Regierungs- und Forstrat befördert; ihm ist die Forstinspektion Allenstein-Johannisburger Heide-Nordwest übertragen.

Rubach, Forstmeister in Kujan, ist unter Übernahme in den Staatsdienst die Oberförsterstelle Himmelpfort (Potsdam) übertragen.

Vogt, Revierförster in Blasdorf, ist vom 1. Juli ab auf die Revierförsterstelle Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), versetzt.

Böhl, Förster in Neuzitzmin, Oberf. Karnkewitz, ist vom 1. Juli ab zum Forstschreiber in Fuchskamp, Oberf. Zerrin (Köslin), ernannt.

Leben, Hegemeister und Forstschreiber in Fuchskamp, Oberf. Zerrin, ist vom 1. Juli ab nach Masselwitz, Oberf. Alt-krakow (Köslin), versetzt.

Walther, Forstaufseher in Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz, ist vom 1. Jul ab nach Neuzitzmin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Mussog** von Woltersdorfer Baum nach Rehberge, Oberf. Grünau-Dahme, wird zurückgenommen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Schulz, Förster in Kropstädt (Halle), ist am 1. Mai zum Revierförster ernannt.

Bayern.

Rokkinger, Förster in Bodenmais, ist auf Ansuchen vom 1. Juni ab nach Teugn versetzt.

Zimmermann, Forstassistent in Kaufbeuren, ist auf Ansuchen nach Hienheim versetzt.

Berufen wurden die Förster:

Reichhof von Isen nach Bodenmais, **Scharrer** von Pirkensee nach Straßburg, **Wolf** von Tiessen nach Pirkensee.

Zu Forstassistenten ernannt wurden die Forstaspiranten: **Funk** von Kehlheim in Wolfstein, **Ohland** von Hohenschambach in Schwaighausen.

Der Titel „Forstwart" wurde verliehen den Waldwärtern: **Gleißner** in Schwarzhofen und **Spieß** in Renöd.

Mecklenburg-Schwerin.

Kleinhard, Stadtförster in Teterow, tritt zum 1. Oktober in den Ruhestand.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Dem Beispiel von Marienwerder folgend, soll auch hier die Errichtung von Erziehungsheimen für Försterkinder in Angriff genommen werden. Wenn irgend möglich, soll das erste Erziehungsheim bereits zu Ostern nächsten Jahres, und zwar in Ortelsburg, gegründet werden. Ich bitte hierzu schon jetzt um Anmeldungen, damit die Größe der zu mietenden Wohnung festgestellt und rechtzeitig ein entsprechender Mietsvertrag abgeschlossen werden kann. — Das Zustandekommen des Wohnungsbauvereins ist nach den bis jetzt eingegangenen Zeichnungen gesichert. Das Unternehmen findet die volle Unterstützung der Regierung, und wir dürfen hoffen, daß wir im nächsten Frühjahr bereits mit den Bau von Forstaufseherwohnungen beginnen können.

Linck, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Biebersdorf (Grafschaft Glatz). Sonntag, den 15. Juni d. J., Scheibenschießen im „Hubertus", Rückers. Erster Schuß 2 Uhr nachmittags. Gleichzeitig Ortsgruppensitzung. Damen willkommen.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Versammlung in Lochmühle (Station der Spessartbahn) Sonnabend, 7. Juni, vormittags 11 Uhr. Tagesordnung: 1. Besprechung der Bezirksgruppen-Versammlung vom 17. Mai. 2. Beamtenausschüsse. 3. Försterlehrherren. 4. Anträge von Mitgliedern. Vollzähliges Erscheinen ist geboten. Da Lochmühle ein beliebter Ausflugsort ist, so wird sich die freundschaftliche Zusammenkunft mit Familien lohnen. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Dienstag, den 10. Juni, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Lullusquelle. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Bericht über das neugebildete Kartell im Beamtenverein. 3. Vortrag des Vorsitzenden des Allgemeinen Beamtenvereins über allgemeines Beamtenrecht. 4. Besprechung eines fertiggestellten Entwurfes zur neuen Dienstanweisung. Die Tagesordnung ist so besonders wichtig, daß vollzähliges Erscheinen unbedingt nötig ist.

Thunecke.

Osterode (Regbz. Allenstein). Am Dienstag, dem 10. Juni 1919, vormittags 9½ Uhr, im Gesellschaftshause zu Osterode außerordentliche Versammlung, wozu die Mitglieder zu zahlreichem Erscheinen eingeladen werden. Die Teilnahme der Damen ist erwünscht. Die Tagesordnung wird nach Feststellung den Mitgliedern in Sonderabdrücken zugestellt werden.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Ortsgruppen:

Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Mitgliederversammlung am 10. Mai 1919 in Golzow. Erschienen sind 12 Mitglieder. 1. Bericht des Schriftführers über Bezirksgruppen-Hauptversammlung und Delegiertenversammlung. 2. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr auf 2 ℳ festgesetzt. 3. Die Satzungen für die Ortsgruppe werden beschlossen. Jedes Mitglied erhält nach erfolgtem Abdruck 1 Stück zugesandt. Die jährliche Hauptversammlung findet in Golzow statt. 4. Vorstandswahl. Vorsitzender: Hegemeister Jaeckel in Damelang, stellv. Vorsitzender: Hegemeister Arndsen in Rädel, Schriftführer: Förster Roggenbuck in Lehnin, Kassierer: Förster Finsterwalder in Ragösen, Beisitzer: Förster Zech in Dippmannsdorf, Forstaufseher Gallina in Lehnin. 5. Verschiedenes. Gedankenaustausch über Standes- und Vereinsfragen.

J. A.: Roggenbuck, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III).

Am Sonntag, dem 15. Juni, findet von vormittags 11 Uhr ab im Eisenbahnhotel in Güstrow eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung über Vereinsangelegenheiten.
2. Besprechung über die neue Zeit.
3. Besprechung über die Tätigkeit des Försterausschusses in der Versammlung am 11. und 12. April in Berlin.

Dreilützow, den 27. Mai 1919.

Franzke, Vorsitzender.

Forstliche Lehrgänge 1919.

Großer forstlicher Lehrgang zu Wartha (Schlesien).

Vom 16. Juni bis 12. Juli 1919 findet in Wartha (Schlesien) ein großer forstlicher Lehrgang statt.

Zur Teilnahme werden nur solche Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit einschließlich der Lehrzeit bis zum Beginn des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt. Kriegsteilnehmern können höchstens zwei Jahre Heeresdienst auf die praktische Dienstzeit angerechnet werden,
2. das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrgange sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
4. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
5. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung.

Die Gesuche mit Belegen sind zum 10. Juni einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: An die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45).

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Es können ferner nur 30 Teilnehmer zugelassen werden.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 70 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend einzusenden an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm (Nm.).

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2), Jagdkunde (4), Vermessung (6).

Außerdem drei ganztägige Exkursionen und vier halbtägige, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Eberswalde, den 22. Mai 1919.

J. A.: Dr. Schwappach.

Großer forstlicher Lehrgang zu Lauterbach (Hessen):

In der Zeit vom Montag, 23. Juni 1919, bis mit Sonnabend, 19. Juli 1919, soll bei genügender Beteiligung in Lauterbach (Ober-

Hessen) ein forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgehalten werden. Zugelassen sind nur Mitglieder des Vereins. Die Gebühren betragen 70 *M*, außerdem haben die Teilnehmer die Kosten für Wohnung und Verpflegung zu tragen.

Die Anmeldungen sind möglichst bald und spätestens bis zum 10. Juni 1919 an Forstrat Eulefeld in Lauterbach, Hessen, zu richten. Forstrat Eulefeld gibt auf Wunsch weitere Auskunft.

Försterprüfung im Westen.

Voraussichtlich findet anfangs August d. Js. eine Försterprüfung im Westen Deutschlands statt.

Bezirksgruppen-Versammlung: Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII.)

Die Bezirksgruppe XIII wird Ende Juni oder anfangs Juli d. Js. eine Versammlung in Lauterbach, Hessen, abhalten.

Zu 2 und 3 wird demnächst das weitere bekanntgegeben.

Wächtersbach (Bez. Cassel), den 18. Mai 1919.

Der Vorsitzende
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Forstmeister Schreiber.

Versicherungsamt.

Alle Anfragen und Sendungen an das Versicherungsamt des Vereins sind, um unliebsame Verzögerung in deren Erledigung zu vermeiden, bis auf weiteres an Herrn Betriebsdirektor Max Fitschin, Breslau V, Museumplatz 10, zu richten.

Wildmeister Fiebig.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schaumburg-Lippischer Försterverein.

Unsern berechtigten Wünschen nach Gleichstellung mit den preußischen Staatsförstern ist die Hofkammer in ihrer Verfügung A 4317 III vom 19. Mai 1919 in entgegenkommender Weise gerecht geworden.

Hiernach sind für die Folge die Fürstlichen Forstschutzbeamten als „Forstbetriebsbeamte" und die diesen überwiesenen Dienstbezirke nicht mehr als „Forstschutzbezirke", sondern als „Förstereien" zu bezeichnen.

Ferner ist Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse. Erhöhung der Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen, Erhöhung des Derbbrennholzes auf 20 rm Knüppel und Zahlung von 150 *M* Dienstaufwandsentschädigung verfügt. — Freie Dienstwohnung wird mit 500 *M* und das Deputat-Brennholz mit 150 *M* auf das pensionsfähige Diensteinkommen angerechnet.

Die Gehaltsfrage und Hinterbliebenen-Fürsorge wird nach erfolgter Beamten-Besoldungsreform neu geregelt.

Steinbergen, 24. Mai 1919.

W. Buhr, Vorsitzender.

Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens.

Der Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens erläßt folgenden Aufruf:

Die Wiederaufrichtung unseres Volkes fordert die Mitarbeit aller. Die Umformung des gesamten Wirtschaftslebens läßt den Beruf des Forstmannes in seiner wirtschaftlichen Bedeutung mehr denn je hervortreten und verlangt von uns Forstbeamten tätige Mitarbeit und Hilfe.

Um dies zu können und damit der Ausbau und die Neugestaltung der Forstwirtschaft, die Neuorientierung im Forstfache und die Vertretung der wichtigsten Lebensinteressen des Forstbeamtenstandes nicht ohne beratende Mitarbeit aller Forstbeamten erfolge, wurde von Vertretern der Forstverwaltungsbeamten mehrerer thüringischer Staaten der Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens gegründet. Ziele und Aufgaben des Vereins sind heute weiter gesetzte und viel umfangreichere als früher die der schon bestehenden Forstvereine mit ihren bekannten Einrichtungen und Veranstaltungen und sind kurz umrissen folgende:

Wahrung der Standesinteressen in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Beziehung; Erstrebung neuer Ziele in der Forstwirtschaft auch in volkswirtschaftlichem Sinne; Pflege der Forstwissenschaft und Ausbau des forstlichen Versuchswesens in Thüringen; wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder; Herbeiführung des Zusammenschlusses aller Forstverwaltungsbeamtenvereine in Deutschland zu einem Reichsforstverbande.

Sollen unsere wirtschaftlichen Forderungen Erfolg haben, so müssen wir uns alle einmütig zusammenschließen, denn nur geschlossen sind wir eine Macht! Die Notwendigkeit der Selbsthilfe vereine uns alle zu gemeinsamer Arbeit und zur Erstrebung weitgesteckter Ziele!

Alle Forstverwaltungsbeamten und alle Einzelvereine gleicher Art fordern wir auf, sich diesem Gesamtverein anzuschließen, um allen wirtschaftlichen Gefahren begegnen und bei gesetzgeberischen Neuregelungen nach jeder Richtung hin entscheidend mitwirken zu können.

Forstmeister Ausfeld, Dietharz. Oberförster Enders, Dermbach (Rhön). Forstassessor Fritsch, Gotha. Oberförster Dr. Fischer, Sondershausen. Oberförster Heerguth, Meiningen. Oberförster Herre, Neustadt. Oberförster Hühne, Obergehren. Oberförster Hornschu, Zillbach. Forstmeister Krebs, Zella St. Blasii. Oberförster Redslob, Eisenach-Creuzburg (Werra). Oberförster Schenk, Kl.-Schmalkalden. Forstmeister Sieber-Crusce b. Gera. Forstassessor Stötzer, Tambach. Oberförster Wolf, Asbach-Kl.-Schmalkalden.

Der Arbeitsausschuß des Vereins hielt am 7. Mai 1919 in Eisenach eine Sitzung ab. Zu Beginn der Sitzung wurde der Verhandlungsbericht der am 13. April 1919 in Erfurt stattgefundenen Gründungssitzung verlesen. Nach vorliegendem Entwurf wurden die Satzungen, die der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden sollen, durchberaten. Die erste Mitgliederversammlung findet am 14. und 15. Mai d. Js. in Jena statt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 15. Juni 1919. 34. Band.

Kladde — Nummerbuch — Abzählungstabelle.

Vom staatl. Forstaufseher **C. Meyer.**

Die nachstehende Niederschrift soll einen Beitrag zu den Bestrebungen bilden, den Geschäftsgang und insbesondere das Schreibwesen innerhalb der preußischen Staatsforstverwaltung in möglichster Einfachheit und Übersichtlichkeit zu gestalten.

Es ist eine hinlänglich bekannte Tatsache, daß der preußische Staatsförster von Jahr zu Jahr immer mehr mit Schreibwerk belastet worden ist, welches ihn in durchaus unerwünschter Weise den praktischen Waldgeschäften entzieht.

Die dem Förster anvertrauten Kapitalien bewegen sich aber in einer derartigen Höhe, daß es künftig mehr als bisher erforderlich sein wird, der Ausbeutung dieser wertvollen Waldgüter durch intensivste Außenarbeit eingehendste Aufmerksamkeit zu widmen und ihnen die größtmögliche Höhe an Geldwert abzugewinnen.

Obgleich im Laufe der Jahre seitens der Staatsforstverwaltung die verschiedenartigsten Vereinfachungen im Geschäftswesen zur Verminderung des Schreibwerks angeordnet worden sind, so sind sie doch noch immer nicht ausreichend gewesen, um dem Förster die Zeit zu den Betriebsgeschäften zu gewähren, deren er so notwendig bedarf. Der Rahmen des Wirkungskreises der Staatsförster ist eben derart über den früheren Rahmen hinausgewachsen, daß die angestrebten Vereinfachungen wohl an sich ihren Zweck erreicht haben, im ganzen genommen jedoch eine durchgreifende Entlastung von den Schreibgeschäften nicht zu bringen vermochten.

Einen nicht unerheblichen und recht wichtigen Teil der Schreibarbeit bildet die Verbuchung der in den Schlägen anfallenden Hölzer.

Augenblicklich erfolgt die Aufnahme des Holzes im Walde in der Regel in die fünfzehnlinige Kladde. Nach ordnungsgemäßer Aufrechnuug wird hiernach die Abzählungstabelle für die Zwecke der Oberförsterei durch den Revierbeamten gefertigt. Bestimmungsgemäß bildet erstere für den Förster das Dokument, nach welchem die Abfuhrkontrolle des Holzes erfolgen soll. Sie dient daher zur Eintragung der bezahlten oder gestundeten Holzverabfolgezettel unter gleichzeitigem Abstreichen der hinsichtlich dessen erledigten Verkaufseinheiten. Durch die fortlaufende Numerierung des Holzes im Walde nach der Reihenfolge der Lagerung bei der Aufnahme ohne Rücksicht auf Stärke, Festgehaltsklasse oder Sortiment und die sich aus diesen genannten Faktoren erst später ergebende Reihenfolge der Holznummern ist die Kladde zur Benutzung als Abfuhrkontrolliste so wenig als möglich geeignet. Der bisher geübte Modus, die Hölzer sortiments- und klassenweise in den Handel zu bringen, wird auch künftig mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwendungsarten nicht umgangen werden können, und so wird bei Beibehaltung des jetzigen Verfahrens dem Förster durch das Zettelabstreichen in der Kladde eine Arbeit auferlegt, langweilig, zeitraubend, geisttötend und vielfach unterschätzt, der außerdem noch jede Übersichtlichkeit mangelt. So haben sich mit der Zeit in der Praxis aus diesem Übelstande heraus die verschiedensten Gepflogenheiten eingebürgert. Innerhalb der Regierungsbezirke, der Forstinspektionsbereiche, ja sogar der einzelnen Oberförstereien sucht man auf die eine oder andere Weise des geschilderten Mangels der Kladde Herr zu werden.

Die größten Sicherheitskommissare in Försterkreisen fertigen aus dieser Erwägung heraus Kladde und Nummerbuch sowie für die Zwecke der Oberförsterei außerdem noch die Abzählungstabelle. Die Kladde gibt die Grundlage für

die beiden letzteren und dient im vorstehenden Falle nur zur Aufnahme im Walde, zur Ermittelung der Nummerfolge sowie zur Feststellung der Massen nach Stückzahl, Gesamtfestgehalt und Raummeterzahl. Danach wird das Nummerbuch gefertigt, das nur für die persönlichen Zwecke des Beamten, als da sind: Kontrolle der Hölzer und Eintragung der Zettel, nutzbar gemacht wird Die weiter noch zu fertigende Abzählungstabelle ist für die Oberförsterei die Unterlage für den Verkauf oder die sonst notwendigen Abgaben.

Obgleich infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. 3. 1913 — III. 3040 — allgemeine Verfügung Nr. 17 für 1913 — offiziell die Führung des Nummerbuches nicht mehr gestattet ist, wird doch auch jetzt noch in durchaus nicht seltenen Fällen hiervon abgewichen, und zwar um deswillen, weil man das nochmalige sortimentsweise Abschreiben der Kladde dem mühsamen Abstreichen der Zettel den Vorzug gibt. Eine nicht unbedeutende Mehrarbeit bedeutet das vorstehende Verfahren auf jeden Fall; allerdings ist anderseits jede mögliche Sicherheit in bezug auf die Abfuhrkontrolle gewährleistet.

Diese Kontrolle ist ein wichtiger Umstand für den Beamten insofern, als er ja nach den jetzt bestehenden Bestimmungen persönlich für die Schäden, die aus unbefugter Abfuhr entstehen, haftbar gemacht werden kann und auch tatsächlich verantwortlich gemacht wird. Daraus ergibt sich für ihn die Notwendigkeit: Entweder Vorhandensein der ordnungsgemäßen Verabfolgezettel bei seinen Akten oder Lagerung des Holzes im Walde, über das ein Zettel nicht vorgewiesen werden kann.

Aus der Anwendung der geschilderten Methode ergibt sich aber auch für den Beamten des Schreibdienstes eine wesentliche Mehrarbeit, denn er wird wohl und übel — sofern er seinen Dienst genau nimmt — sowohl Kladde, Nummerbuch und Abzählungstabelle der ihm zugewiesenen Prüfung unterziehen müssen. Diese Prüfungsarbeit wird sich je nach Zahl der Försterbezirke, in denen, wie vorstehend angegeben, gearbeitet wird, entsprechend vervielfältigen und eine mehr oder weniger große Belastung ergeben.

Das Schreibwesen auf den Oberförstereien hat aber im Laufe der Zeit einen so großen Aufschwung genommen, daß im Interesse der Erhaltung der Dienstfreudigkeit und sorgfältigen Rechnungsführung jede weitere, auch die kleinste Belastung des Geschäftszimmers künftig unterbleiben muß.

Anfangs war gemeinsame Anwendung von Kladde, Nummerbuch und Abzählungstabelle beleuchtet worden. In anderen Fällen wird dagegen die vorgeschriebene Führung der Kladde in Verbindung mit dem Nummerbuch oder der Abzählungstabelle gehandhabt.

Zu den Abnahmen im Walde wird weitaus in den meisten Fällen die meistens mit 15 Querlinien versehene Kladde zur Verwendung kommen, da sie durch die Numerierung nach der Reihenfolge der Hölzer besonders hierzu geeignet ist. Bei größeren Kahlschlägen ergeben sich auch hier Schwierigkeiten, denn das Ineinanderheften einer größeren Anzahl Kladdenformulare beeinträchtigt die ungehinderte Verwendbarkeit erheblich. Vielleicht würde man deshalb doch praktischerweise zum alten Nummerbuch mit 20 Querlinien für die Aufnahmen im Walde zurückgreifen und die 30linige Abzählungstabelle für den Gebrauch auf der Oberförsterei bestehen lassen, womit außerdem eine rechnerische Kontrolle erzielt werden soll.

Alle die vorstehend angeführten Nachteile ließen sich durch die Einführung des Durchschreibverfahrens für die Abzählungstabelle mit einem Schlage glatt beseitigen.

Das genannte Verfahren, innerhalb der Staatsforstverwaltung bisher nur im Lohnbuch bei der Verlohnung von Forstarbeitern zur Anwendung gekommen, hat sich in der Praxis durchaus bewährt und dürfte auch bei der Verbuchung des Holzes auf jeden Fall anwendbar sein. Jedes Blatt der Abzählungstabelle würde mit einem gelochten Durchschreibblatt versehen, welches nach dem Beschreiben ausgerissen werden kann. Ein Vordruck der Holznummern wie bisher von 0 bis 9 könnte sicher auch hier gut erfolgen, um so von vornherein eine auch bisher zumeist geübte Erleichterung zu schaffen. Bei den Tabellen der Sammelhiebe würde sich ein Weglassen der Vordrucknummern mit Rücksicht auf die notwendige Eintragung von Forstort und Distrikt oder Jagen — sofern man hierzu nicht eine besondere Spalte freilassen will — empfehlenswerter gestalten. Nachdem die Schreibarbeit der Tabelle beendet ist, werden die durchgeschriebenen Blätter herausgerissen und in einem aus stärkerem Papier bestehenden Titelbogen im Wege irgendeines einfachen Schnellheftverfahrens zusammengeheftet und geben so für den Förster die beste, übersichtlichste Kontrollliste zur Abfuhr des Holzes, die den Vorzug der klassenweisen Folge der Hölzer genießt.

Bei Vorkommen von Kubik- und Schreibfehlern, die bei Prüfung der Urschrift gefunden werden, ist, da ja die Durchschreibarbeit ohne weiteres die Übereinstimmung gewährleistet, lediglich eine einfache Berichtigung durch den Beamten des Schreibdienstes erforderlich.

Das Einlegen der Pausbogen und spätere Zusammenheften der Durchschreibblätter ist für den Beamten eine so geringfügige Arbeit, daß sie gegenüber dem großen Vorteil, eine genaue Kontrolliste zum Abstreichen des verkauften Holzes für Zimmer und Wald zu haben, ernstlich als erschwerend nicht in Betracht kommen kann.

Selbstverständlich würde hierbei der bereits jetzt gestattete Tintenstift, und sofern er für den gedachten Zweck zu weich ist, ein härterer Bleistift in ausschließlichem Maße zur Verwendung kommen müssen. Gegen die Verwendung des letzteren würden sich um deswillen kaum Bedenken ergeben, da ja durch die Doppel-

anfertigung der Tabellen, von denen die eine dem Förster, die andere der Oberförsterei verbleibt, nachträgliche Änderungen nicht vorgenommen werden können. Die Pauspapierschrift läßt in beschränktem Umfange auch bei ungünstiger Witterung Gebrauch der Listen im Walde zu, weil sie bei Nässe nicht gleich zu verwischen pflegt.

Der Verwaltung würden gewiß bei Einführung des gemachten Vorschlages einige Mehrkosten entstehen; sie dürften aber durch die gewonnene Zeit, die nunmehr den praktischen Betriebsgeschäften mit einer vermehrten nutzbringenden Tätigkeit des Försters im Walde gewonnen sein wird, bei weitem in reichlichem Maße aufgewogen werden.

Anderseits erfährt die Prüfungsarbeit der Schreibbeamten eine wesentliche Verminderung und setzt ihn in den Stand, den Revierverwalter bei den schriftlichen Arbeiten in erhöhterem Maße zu unterstützen, und so wird auch dieser sich den Waldgeschäften mehr als bisher widmen können.

Weiter besteht noch eine andere Möglichkeit, bei Beibehaltung des bisher angeordneten Verfahrens (also Führung von Kladde und Abzählungstabelle) eine Kontrolliste für den Beamten des Reviers zu schaffen. Bekanntlich werden auf dem Oberförsterei-Geschäftszimmer zu den Holzverkäufen entweder Abschriften der Tabelle mit Verkaufsloseinteilung oder lediglich nur Losverzeichnisse zum Gebrauch für den Käufer gefertigt. Die Abgabe eines solchen Verzeichnisses an den Förster als Kontrolliste dürfte praktisch ausreichend sein, wenngleich sie tatsächlich einige Unvollkommenheiten aufweist, darin bestehend, daß hierin nur die Versteigerungen verzeichnet sind, während freihändige und Berechtigungs-Holzabgaben ausfallen. Wie gesagt, zur Not würde sich auch dieser Weg beschreiten lassen, wenn ihm auch nicht außer Betracht zu lassende Mängel innewohnen. Voraussetzung wäre jedoch, daß die herzustellenden Verzeichnisse auch tatsächlich fehlerlos gefertigt werden, was nur gewährleistet werden kann, wenn zu ihrer Anfertigung genügend Zeit verfügbar ist.

Es bliebe noch übrig, die Tabellen der Sammelhiebe kurz zu streifen.

Auch hier pflegt in verschiedenster Weise in der Praxis verfahren zu werden. Oftmals wird ihre Führung dem Beamten des Schreibdienstes aufgelastet, der nach den Kladden die Eintragungen in die Tabellen besorgt. In entlegeneren Oberförstereien wird sich der Forstschreiber vielleicht zu diesem Entgegenkommen gegenüber dem Außenbeamten aus Kollegialität gern bereit finden; in Oberförstereien, die sich an oder in größeren Orten befinden, ist es undurchführbar.

Gibt es doch Oberförstereien, die genötigt sind, innerhalb eines Wirtschaftsjahres 400—800 Stück grüne B-Zettel über freihändige kleine Holzabgaben auszufertigen. Da diese Abgaben, welche meist auf Grund der in § 28 der Oberförster-Geschäftsanweisung erteilten Ermächtigungen geschehen, erfahrungsgemäß zum großen Teil in die Tabellen der Sammelhiebe eingetragen werden, so erhellt daraus, daß man mit der Forderung zur Führung der Sammelhiebstabelle ein technisch kaum mögliches Verlangen an den Beamten des Schreibdienstes stellt.

Ganz abgesehen hiervon, muß es noch zweifelhaft erscheinen, ob sich bei den mit der Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigung ausgestatteten Beamten das geschilderte Ansinnen in Rücksicht auf die hier geltenden Bestimmungen rechtfertigen läßt.

Die vorstehenden Ausführungen entstammen der Praxis. Sie sind das Produkt eingehenden Nachdenkens über die Möglichkeit, im Schreibwesen Vereinfachungen zu schaffen, ohne jedoch im Rahmen der bisherigen Bestimmungen die nun einmal im forstlichen Leben notwendige Genauigkeit zu beeinträchtigen.

Der Hinweis auf die empfohlene vermehrte Einführung des Durchschreibverfahrens, dessen Anwendbarkeit bereits praktisch durchgeprobt worden ist, dürfte dartun, daß es der Zweck dieser Niederschrift ist, längst schon im kaufmännischen Betriebe bestehende Erleichterungen zur Vereinfachung der Schreibarbeit auch für den forstlichen Betrieb nutzbar zu machen.

Wie man sich stets allen vorgeschlagenen Neuerungen von vornherein mit Mißtrauen gegenüberzustellen pflegt, so bin ich auch jetzt überzeugt, daß den gemachten Vorschlägen zunächst wenig Vertrauen entgegengebracht werden wird.

Eine Fülle von Meinungsverschiedenheiten ist bei dieser Art Veröffentlichungen immer die naturgemäße Folge, gipfelnd in der Tatsache, daß immer möglichst jeder nach seiner eigenen Fasson selig werden möchte.

*

Nachschrift. Das geschilderte Verfahren bildet seinem Wesen nach die Grundlage jeglicher Vereinfachung. Der Förster bedarf neben seiner Kladde (zweckmäßig 30 Linien, Taschenformat — s. die Vordrucke Nr. 166 und 183 des Formularmagazins von J. Neumann, Neudamm) einer Ausfertigung (Durchschrift) der taxklassenweise geordneten Abzähltabelle. Aus der genauen Übereinstimmung der Oberförster- und Förstertabelle erwachsen so bedeutende Vorteile für beide Stellen, daß dagegen die geringe Mehrarbeit des Durchschreibens für den Förster gar nicht in Betracht kommt. Infolge der taxklassenweisen Ordnung der Hölzer stellt die Tabelle ein halbfertiges (nur noch bezüglich der Verkaufsergebnisse zu berichtigendes) Protokoll dar. Wird sie in oder nach dem Termin ergänzt und unter summarischer Angabe der Losreihen oder Holznummern und des Kaufpreises bescheinigt, so ist der Förster im Besitz einer Ausfertigung der Versteigerungsliste. Hieraus ergibt sich, daß der Holzkäufer

den Verabfolgezettel nicht mehr dem Förster abzuliefern braucht; vielmehr gibt die Kasse letzterem eine summarische Bescheinigung über die im Termin bezahlten Lose und unterrichtet ihn später unmittelbar durch entsprechend vorgedruckte Postkarten über die nachträglichen Zahlungen, worauf das Holz verabfolgt wird. Eines besonderen Zettels bedarf der Förster deshalb nicht mehr, weil die bescheinigte Tabelle für ihn einen zusammenhängenden Verabfolgezettel bildet. Die ganzen Umstände mit dem Zettelwesen fallen also für ihn fort.

Die Versteigerungsverhandlung kann insofern sehr wesentlich vereinfacht werden, als bei jedem Los trotz springender Nummer unter Bezugnahme auf die Tabelle nur die erste und letzte Holznummer angegeben zu werden braucht. Man könnte sogar daran denken, auch im Staatsbetrieb eine besondere Versteigerungsliste, wie dies in der Gemeinde- und Privatforstwirtschaft vielfach geschieht, ganz fallen zu lassen, vielmehr nur die Tabellen zu berichtigen und die Verkaufsergebnisse summarisch auf einem besonderen Formular (Rechnungsbelag) festzustellen. Alles Nähere ergibt sich aus den Tabellen, ohne welche ja die Versteigerungsverhandlung ohnehin nicht geprüft werden kann.

Die Tabellen sollten zweckmäßig aus losen, zu Abreißblocks vereinigten Blättern bestehen, welche nach Herausnahme mit der Loch- und Ösenzange nach Anleitung 147 f. der J. Neumannschen forstlichen Buchführung, Preis je 20 Pf., zu heften sind. Siehe auch die dazu gehörige Anleitung Nr. 174 Preis 1,50 Mk. portofrei. Die Schriftleitung.

Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen.

Vom Rechnungsrat **Hering**, Berlin-Lichterfelde, komm. Bürovorsteher des Reichs-Militärversorgungsgerichts.

Das Verfahren in Militärversorgungssachen hat zugunsten der Renten- und Pensionsberechtigten (Mannschaften, Offiziere, Hinterbliebene) eine durchgreifende Änderung erfahren. Nach bisherigem Rechte wurden die Versorgungsgebührnisse meistens durch die Versorgungsämter der Generalkommandos festgestellt. War der Berechtigte mit der Feststellung oder Ablehnung nicht zufrieden so konnte er beim Kriegsministerium Einspruch erheben. Dieses entschied durch ein aus drei Offizieren oder höheren Militärbeamten gebildetes Kollegium endgültig, und zwar ohne mündliche Verhandlung, also lediglich auf Grund der Akten; Mitteilung der Gründe der Entscheidung an den Berechtigten war nicht vorgeschrieben. Gegen die Entscheidung des Kriegsministeriums konnte der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) beschritten werden, und zwar waren in erster Instanz nur die Landgerichte in Berlin, München, Dresden und Stuttgart — den Sitzen der Kriegsministerien — zuständig. Da auch Anwaltszwang bestand und die Prozesse langwierig und kostspielig waren, so ließen sich viele Berechtigte von der Beschreitung des Klageweges abhalten, zumal den Gerichten die Nachprüfung der drei wichtigsten Fragen (Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung, Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten) entzogen war.

Die Bescheide der Militärbehörden erlangten nicht Rechtskraft, konnten vielmehr jederzeit — allerdings auch zugunsten des Berechtigten — mit rückwirkender Kraft abgeändert werden.

Obwohl die Militärverwaltungsbehörden ihre Entscheidungen über die Versorgungsansprüche, namentlich der Kriegsbeschädigten, im allgemeinen mit großem Wohlwollen und durchdrungen von sozialem Empfinden getroffen haben, trat doch im Laufe des Krieges in der Öffentlichkeit immer mehr das Verlangen nach einer Änderung dieses Verfahrens, das nicht mehr für zeitgemäß erachtet wurde, zutage. Insbesondere traten der Reichstag und der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge hierfür ein und verlangten eine Änderung der entsprechenden Vorschriften, welche den berechtigten Interessen der Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenen mehr entspräche, analog den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und unter Angliederung an die höheren Versicherungsbehörden, um deren auf dem Gebiete der sozialen Versicherung, insbesondere der Unfallversicherung gewonnenen Erfahrungen für die Militärversorgung nutzbar zu machen und rechtsprechende Instanzen zu gewinnen, die nach ihrer Zusammensetzung und ihrem Verfahren für eine objektive Entscheidung bürgen und das Vertrauen der Beteiligten genießen. Um dieses Vertrauen zu den Gerichtsbehörden zu heben, wurde besonders gefordert, Vertreter der Rentenberechtigten als Beisitzer in diese Gerichtshöfe aufzunehmen und der Entscheidung eine öffentliche und mündliche Verhandlung vorangehen zu lassen.*)

Diesen Forderungen hat eine von der neuen Reichsregierung am 1. Februar 1919 erlassene Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen (R.-G.-Bl. S. 149) Rechnung getragen, die am 1. März 1919 in Kraft getreten ist. Nach dieser Verordnung spielt sich in Zukunft das Verfahren, betreffend die Feststellung der Versorgungsgebührnisse, wie folgt ab**):

1. Wie bisher erfolgt die Feststellung der Versorgungsgebührnisse durch die oberste Militärverwaltungsbehörde***) des Kontingents (Kriegsministerium, Reichs-Marine-Amt, Reichskolonialamt). Diese haben aber ihre Befugnisse meistens auf andere Behörden übertragen, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Zur Erteilung von Bescheiden über Versorgungsansprüche sind befugt: in erster Stelle vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst das Regiment, nach der Entlassung das Bezirkskommando (diese „niederen" Behörden aber nur bei Ablehnung von Anträgen), an zweiter Stelle das Generalkommando (Versorgungs-

*) Vgl. Rabeling: Das neue Verfahren in Militärversorgungssachen (Berlin, Jul. Springer).

**) Die einschlägigen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. sind vom Rechnungsrat Adam (Kriegsministerium), dessen Handbuch des Militärversorgungsrechts sich allgemeiner Beliebtheit erfreut, im Ergänzungsband 9a der „Bücher der Zivilversorgung" (Verlag Kameradschaft, Berlin W 35) zusammengestellt. Dieses Werkchen sei unsern Lesern bestens empfohlen.

***) Anstatt „oberste Militärverwaltungsbehörde" habe ich, da ich hauptsächlich die preußischen Verhältnisse des Landheers im Auge habe, vielfach kurzweg „Kriegsministerium" gesagt. Der Verf.

amt), an dritter Stelle das Kriegsministerium. Gegen den Bescheid einer niederen Behörde ist Einspruch an die zuständige übergeordnete Behörde, an letzter Stelle an die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zulässig. Diese kann den Einspruch gegen Bescheide der höheren Militärverwaltungsbehörde (Versorgungsamt) ausschließen, wie es in Preußen bezüglich der Mannschaftsversorgung geschehen ist, so daß hier als Verwaltungsbehörde das Versorgungsamt als letzte Instanz entscheidet; vgl. jedoch die Übergangsvorschriften unter Ziffer 6. In jedem Bescheide muß angegeben werden, welcher Rechtsbehelf (Einspruch oder Berufung) gegen ihn zulässig und welche Frist dafür vorgesehen ist.

Als „Ansprüche" gelten lediglich die im Rechtsmittelverfahren weiter verfolgbaren Versorgungsforderungen, also die eigentlichen Rechtsansprüche, nicht aber die Versorgungsforderungen, deren Bewilligung in das Ermessen der Militärverwaltung gestellt ist, die nur „zulässig", aber nicht „zuständig" sind, die also nur gewährt werden „können". Über diese „Kannbezüge" entscheidet nach wie vor das Kriegsministerium an letzter Stelle und endgültig. Ferner bleibt das Kriegsministerium nach wie vor letzte entscheidende Verwaltungsstelle bei Versorgungsanträgen von Offizieren und deren Hinterbliebenen.

In Zukunft sind die Feststellungsbescheide genau wie gerichtliche Urteile der Rechtskraft fähig, und zwar werden sie dem Militärfiskus gegenüber, da diesem ein Recht zur Einlegung des Einspruches oder der Berufung nicht zusteht, unmittelbar mit ihrer Zustellung rechtskräftig, während die Rechtskraft dem Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf der Einspruchs- oder der Berufungsfrist eintritt. Eine Anfechtung rechtskräftiger Bescheide findet nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens statt. Als Gründe hierfür gelten aber nur Urkundenfälschung und Betrug sowie die nachträgliche Auffindung oder Benutzbarkeit einer Urkunde. Die Feststellungsbehörde ist jedoch berechtigt (nicht verpflichtet!), zugunsten des Berechtigten jederzeit das Verfahren freiwillig wieder aufzunehmen und einen neuen Bescheid zu erteilen.*)

2. Gegen die Bescheide der Behörden, die hiernach an letzter Stelle entscheiden (Versorgungsämter oder Kriegsministerium usw.), ist, sofern es sich nicht um „Kannbezüge" handelt (Ziff. 1 Abs. 2), binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Berufung an das Militärversorgungsgericht zulässig. Zuständig ist das Militärversorgungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger wohnt. Die Militärversorgungsgerichte sind den Oberversicherungsämtern, deren Bezirke sich in Preußen in der Regel mit den Regierungsbezirken decken und die in der Regel ihren Sitz am Sitze der Regierung haben, angegliedert. Trotzdem sind sie selbständige Gerichtshöfe. Sie entscheiden in Kammern in der Besetzung von fünf Personen: dem Direktor des Gerichts sowie einem richterlichen Mitglied eines ordentlichen Gerichts, einem Vertreter der Militärverwaltung sowie zwei versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienste (Unterklassen) ausgeschiedenen Personen als Beisitzer. Soweit es sich um versorgungsberechtigte Offiziere oder deren Hinterbliebene handelt, tritt an Stelle einer Person der Unterklassen ein Offizier.

3. Gegen das Urteil des Militärversorgungsgerichts ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung der Rekurs an das Reichs-Militärversorgungsgericht**) in Berlin (W 10, Königin-Augusta-Str. 26) zulässig. Dieser oberste Gerichtshof für Militärversorgungssachen ist dem Reichsversicherungsamt angegliedert. Er entscheidet in Senaten, die aus sieben Mitgliedern bestehen: dem Präsidenten des Gerichts, einem Mitglied des Reichsversicherungsamts, einem richterlichen Mitglied eines höheren ordentlichen Gerichts, zwei Vertretern der Militärverwaltung (ein Offizier und ein höherer Militärbeamter) sowie zwei versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen der Unterklassen, von denen der eine durch einen Offizier ersetzt wird, wenn es sich um Offiziersansprüche handelt.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn durch den Feststellungsbescheid eine Teilrente von nicht mehr als 33⅓ vom Hundert gemindert (nicht aufgehoben!) worden ist. Dies gilt indes nicht, wenn durch den Bescheid zugleich ein Antrag auf Erhöhung der Rente zurückgewiesen worden ist. Der Rekurs ist ferner ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Kosten des Verfahrens handelt.

4. Über die Verhandlung vor den Spruch-(Gerichts-)behörden sind in unserer Verordnung Grundsätze aufgestellt, die eine Gewähr dafür bieten, daß jede Sache ordnungsmäßig erörtert wird und die Beteiligten ihre Rechte in jeder Beziehung wahrnehmen können. Vor allem wird mündlich und öffentlich verhandelt. Auf Antrag des Klägers ist aber der Ausschluß der Öffentlichkeit gestattet. Ferner ist den Parteien das Recht gegeben, in der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Bevollmächtigte und Beistände können nur zurückgewiesen werden, wenn sie das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben (sogen. Winkelkonsulenten). Jedoch sind Rechtsanwälte und Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist (sogen. Prozeßagenten), sowie Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen zuzulassen. Hierher gehören namentlich die Vertreter der Gewerkschaften und der Kriegsbeschädigten-Vereinigungen. Vgl. die Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte usw. vom 18. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 217).

5. Die Frage der Auferlegung gerichtlicher Kosten des Verfahrens ist unter möglichster Vermeidung von Härten geregelt worden. Für Personen, die auf Grund einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche haben, ist das Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Beschädigung kostenfrei, es sei denn, daß sie den Anspruch mutwillig verfolgen, das Verfahren verschleppen oder das Gericht irreführen. Steht also jemandem aus einer solchen Beschädigung tatsächlich ein Versorgungsanspruch, gleichviel in welcher Höhe, zu, so genießt er für alle Ansprüche, die er aus der Beschädigung herleitet, Kostenfreiheit, auch wenn er mit ihnen abgewiesen wird (vgl. indes Abs. 2 und 3). Es genügt, daß eine während des gegenwärtigen Krieges erlittene Dienstbeschädigung vorliegt, eine eigentliche Kriegsdienstbeschädigung ist nicht erforderlich. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Hinterbliebenen von Personen, die infolge einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Dienstbeschädigung gestorben sind. Die Vorschrift enthält danach eine besondere Vergünstigung für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen. Für Ansprüche, die nicht auf Grund der bezeichneten Dienstbeschädigung, sondern auf Grund eines anderen Tatbestandes geltend gemacht

*) Vgl. Rabeling a. a. O.

**) Bayern hat ein eigenes Landes-Militärversorgungsgericht errichtet, das für Ansprüche von Personen, die zuletzt dem bayerischen Kontingent angehört haben oder von ihren Hinterbliebenen an die Stelle des Reichs-Militärversorgungsgerichts tritt.

werden, gilt die Kostenfreiheit dagegen nicht.*) Ein Zwang zur Auferlegung von Kosten besteht indes auch hier nur für den Fall, daß der Kläger in vollem Umfang unterliegt. Unterliegt er nur teilweise, so ist die Auferlegung von Kosten allgemein in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Kosten werden nicht etwa umständlich berechnet, sondern bestehen in einer mäßigen Gebühr, die nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Wertes des Beschwerdegegenstandes und der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in der Entscheidung über die Hauptsache festgesetzt wird und in die Reichskasse fließt, also gewissermaßen ein Pauschale der Gerichtskosten darstellt. Diese Gebühr beträgt vor den Militärversorgungsgerichten 3 bis 50 Mark, vor dem Reichs-Militärversorgungsgerichten 5 bis 100 Mark; bei Ansprüchen von Offizieren kann sie bis auf 100 bzw. 200 Mark bemessen werden. Bare Auslagen sind daneben nicht zu erstatten, auch wenn sie die Gebühr in Wahrheit übersteigen sollten.

Getrennt von dieser Gebühr werden die Kosten behandelt, die die unterlegene Partei dem Gegner zu erstatten hat (Auslagen für Anfertigung von Schriftsätzen, Rechtsanwaltsgebühren u. dergl.). Die Höhe dieser Kosten wird ebenfalls in der Entscheidung festgesetzt.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt — einschließlich seiner Auslagen, wie Schreibgebühren, Postgeld, Reisekosten zum Verhandlungstermin —, wenn es sich um Personen aus dem Mannschaftsstand oder ihre Hinterbliebenen handelt, 5 bis 200 Mark, in den übrigen Fällen 10 bis 500 Mark für eine Instanz (Verordnung vom 1. 3. 1919, R.-G.-Bl. S. 266). Eine Vereinbarung höherer Sätze ist nichtig.

6. Aus gewissen Gründen, besonders damit den Beteiligten durch die bei der Neuregelung vorgenommene Herabsetzung der Verfahrensfristen von früher drei Monaten auf einen Monat keinen Schaden erleiden und ihnen anderseits das neue Verfahren möglichst bald zugute kommt, sind Übergangsvorschriften erlassen worden.

Bei Feststellungsbescheiden, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen dreimonatigen Einspruchsfrist. Wo ferner am 1. März 1919 eine Frist zur Erhebung der Klage gegen einen Feststellungsbescheid des Kriegsministeriums bereits lief, verbleibt es auch bei dieser Frist, jedoch ist von dem bezeichneten Tage ab bis zum Ablauf der Frist nicht mehr die Klage vor den ordentlichen Gerichten, sondern die Berufung an das Militärversorgungsgericht gegeben. Dagegen werden Klagen, die am 1. März 1919 vor den ordentlichen Gerichten bereits anhängig waren, dort nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt. Der Kläger hat jedoch das Recht, sofern der Rechtsstreit noch vor dem Landgerichte schwebt und ein Urteil noch nicht ergangen ist, die Verweisung der Sache an das zuständige Militärversorgungsgericht zu verlangen. Der Antrag ist bis zum 31. Mai 1919 zu stellen. Um die Überleitung der Sache an das Militärversorgungsgericht zu erleichtern, werden die bis dahin entstandenen Gerichtskosten niedergeschlagen. Die außergerichtlichen Kosten dagegen trägt jede Partei für sich. Will der Kläger die ihm entstandenen Kosten nicht auf sich nehmen, so muß er von dem Antrag auf Verweisung der Sache Abstand nehmen.

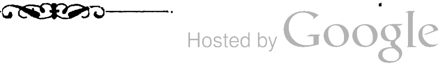
Gegen Bescheide der höheren Militärverwaltungsbehörde, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, findet wie bisher der Einspruch an das Kriegsministerium auch dann statt, wenn der Einspruch gegen den Bescheid des Versorgungsamts ausgeschlossen worden ist (s. oben Ziff. 1 Abs. 1). Die daraufhin ergehenden Bescheide des Kriegsministeriums können allerdings ihrerseits mittels Berufung an das Militärversorgungsgericht angefochten werden.

*) Vgl. Rabeling a. a. O.

Endlich soll das neue Verfahren auch noch solchen Personen offen stehen, deren Ansprüche sich auf eine während des Krieges abgeschlossene Dienstleistung stützen, aber auf Grund endgültiger Entscheidung des innerhalb des Kriegsministeriums gebildeten Kollegiums abgewiesen sind. Für diese Personen bestand bisher keine Möglichkeit, ihre Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren nachprüfen zu lassen. Nunmehr ist ihnen auf ihren Antrag vom Kriegsministerium ein neuer Bescheid zu erteilen, gegen den ihnen alsdann die Berufung an das Militärversorgungsgericht zusteht. Den auf Grund endgültiger Entscheidung des Kollegiums abgewiesenen Personen hat unsere Verordnung diejenigen gleichgestellt, deren Ansprüche nicht von der obersten, sondern von einer nachgeordneten Militärverwaltungsbehörde abgewiesen sind, jedoch auf Grund eines Tatbestandes, welcher der endgültigen Entscheidung des Kollegiums unterlegen hätte, wenn Einspruch bis an die oberste Militärverwaltungsbehörde eingelegt worden wäre. Hierin liegt ein besonderes Entgegenkommen gegenüber den Kriegsteilnehmern, denen man damit das neue Verfahren eröffnet, auch wenn sie die Rechtsbehelfe des früheren Verfahrens nicht bis zu Ende ausgenutzt haben.*) Der Antrag kann in beiden Fällen bis Ende 1919 gestellt werden.

7. Von der Feststellung der Versorgungsgebührnisse ist die Regelung ihres Bezugs zu unterscheiden. Diese liegt den von den Bundesstaaten bestimmten Pensionsregelungsbehörden — in Preußen den Regierungen — ob. Die Feststellungsbehörden (s. oben Ziffer 1) stellen die Gebührnisse fest und weisen die Pensionsregelungsbehörden zu ihrer Zahlung an. Die Pensionsregelungsbehörden entscheiden sodann über die Zahlbarkeit der Gebührnisse. Diesen Behörden steht damit namentlich die Entscheidung über die Rückzahlung von Gebührnissen sowie über das Erlöschen, Ruhen und Wiederaufleben des Rechtes auf ihren Bezug zu. Gegen den Bescheid der Pensionsregelungsbehörde ist der Einspruch an die oberste Militärverwaltungsbehörde gegeben, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörde entschieden hat. Der Einspruch war hier bisher an keine Frist gebunden, jetzt ist eine Frist von einem Monat festgesetzt. Für die Übergangszeit ist aber bestimmt worden, daß bei Bescheiden der Pensionsregelungsbehörden, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, die Einspruchsfrist mit dem Ablauf des 31. Mai 1919 endet. Der Einspruch ist bei der Pensionsregelungsbehörde einzulegen. Während gegen die im Feststellungsverfahren ergehenden Bescheide der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung gegeben ist, steht gegen die Bescheide der Behörden, die im Pensionsregelungsverfahren entscheiden, der ordentliche Rechtsweg offen. Er spielt sich vor den ordentlichen Gerichten ab und wird durch Erhebung der Klage beschritten (Frist sechs Monate, Anwaltszwang). Die Landgerichte (Berlin I, München, Dresden, Stuttgart — je nach dem in Betracht kommenden Kontingent) sind ausschließlich zuständig.

*) Vgl. Rabeling a. a. O.



Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 22. Sitzung am Donnerstag, den 22. Mai 1919. **Erste Beratung des Nachtrages zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1919 (Ministerium für Volkswohlfahrt).**

Dr. Negenborn, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — — Dann möchte ich noch mit wenigen Worten auf das **Beamtenproblem** eingehen, das eine besondere Beleuchtung unter dem Gesichtspunkt verdient, daß der Staat zu den ihm dienenden Beamten und Lehrern in einem besonderen Verhältnis steht, und daß umgekehrt die Festbesoldeten, die Beamten und Lehrer, im Kriege gezeigt haben, daß auch sie ihr Verhältnis zu Staat und Volk als ein besonderes Vertrauensverhältnis auffassen. Denn sie haben im Gegensatz zu vielen andern Kreisen des Volkes bewiesen, daß sie bereit sind, ihre Pflicht zu erfüllen; sie sind nicht vom Wege abgeirrt, sie sind den Weg treuer Pflichterfüllung gegangen, obwohl es ihnen wahrlich schwer genug gemacht worden ist. Wir dürfen nie vergessen, daß diese Stände sich so ausgezeichnet haben. Wenn wir nach dem Grunde suchen, dann werden wir feststellen müssen, daß in diesen Kreisen noch das lebt, was leider in so vielen andern Kreisen aus Ursachen, auf die ich jetzt um des lieben Friedens willen nicht eingehe, ertötet worden ist: Pflichtbewußtsein, Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber Staat und Gesellschaft. Wie oft haben wir vor und in dem Kriege spöttisch reden hören von dem Geist von Potsdam, der durch den Geist von Weimar ersetzt werden solle! Nun, in diesen Kreisen des Beamtentums und der Lehrerschaft lebt noch der Geist von Potsdam, und wir wollen dafür dankbar sein, denn wenn wir an den Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes gehen wollen, dann werden wir uns in erster Linie auf die Kreise stützen müssen, in denen dieser Geist von Potsdam noch lebt, dieser Geist, der zurückgeht auf Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Großen. Wir können diesen Geist nicht entbehren; denn dieser Geist ist es ja am letzten Ende, der heute noch unsere Regierung stützt; ohne ihn würden wir nicht einmal zu einem durch Werbungen entstandenen Heere gekommen sein, ohne das wir längst zusammengebrochen wären.

Aus diesen Gesichtspunkten möchte ich befürworten, daß alle diese Fragen der Bevölkerungspolitik noch geprüft werden mit besonderem Wohlwollen für Beamtentum und Lehrerschaft. Nicht in dem Sinne, daß hier von oben schematisiert wird. Ich will nicht auf die Einzelheiten eingehen, auf diese Fülle von Fragen der Teuerungszulagen, der Steuernachlässe, der Kinderzulagen, zumal diese Fragen von meinem Parteifreunde Oelze vor einiger Zeit eingehend behandelt worden sind. Ich möchte nur hervorheben, gerade weil über die einzelnen Maßnahmen vielfach Meinungsverschiedenheiten bestehen, daß man den Weg, den man zugunsten des Beamtentums und der Lehrer einschlagen will, am besten suchen wird im Einvernehmen mit Beamtentum und Lehrerschaft. Auf diese Weise wird man am besten erreichen — und darauf kommt es doch an —, die Kreise, für die man sorgen will, wirklich zufriedenzustellen.

Ich gehe dann kurz auf die Fragen ein, die der Herr Minister zum Schlusse erwähnt hat, auf die Fragen der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. — — —

— — — Wir wissen ja, daß wir vor dem Kriege schon eine sehr erfreuliche Jugendbewegung gehabt haben, und es ist mir ein Bedürfnis, in dieser Stunde allen denen zu danken, die vor dem Kriege schon und dann unter schwersten Verhältnissen im Kriege ihre ganze Kraft in den Dienst dieser Jugendbewegung gestellt haben, Lehrern, Geistlichen, Förstern und vor allen Dingen — und es liegt mir besonders am Herzen, dies in dieser Stunde zu sagen — vielen Offizieren. Wieviele Leutnants und Hauptleute habe ich jeden Sonntag mit der Jugend hinausziehen sehen zu Jugendübungen und Sportwanderungen! Die meisten dieser Braven deckt heute der grüne Rasen in Feindesland, und es ist eine Ehrenpflicht, ihrer heute in dieser Stunde zu gedenken. — — —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Das Inhaltsverzeichnis** für die „Deutsche Forst-Zeitung" und seiner Beilagen „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende", sowie das Bücherverzeichnis: „Forstlich, jagdlich und sozialpolitisch interessante Erscheinungen von 1918" ist endlich herausgegeben worden und kann von jedem Leser, der sich die Zeitungen gesammelt hat, ohne weitere Kosten bestellt werden. Leider war eine frühere Drucklegung der Verzeichnisse unter dem Zwange der jetzigen Verhältnisse nicht möglich.

— **Wildererunwesen und Preußische Landesversammlung.** In Nr. 21 auf Seite 347 hatten wir mitgeteilt, daß die Abgeordneten Neumann, Bärenberg und Weissermel eine Anfrage an die Staatsregierung über Umfang des Wildererunwesens und die damit verbundenen Gefahren für die Forstbeamten gerichtet haben. Der Abgeordnete Neumann erscheint als preußischer Hegemeister zu dieser Anfrage besonders berufen, und auch der Abgeordnete Weissermel hat in der langen Zeit seiner parlamentarischen Tätigkeit im alten preußischen Abgeordnetenhaus allezeit ein großes Interesse für die Angelegenheiten des preußischen Forstbeamtenstandes gezeigt. Auf die Anfrage der beiden Abgeordneten ist am 26. Mai im Namen des Staatsministeriums von Landwirtschaftsminister Braun folgende Antwort erteilt worden:

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Nr. $\frac{\text{IB}}{\text{III}}$ I d 2871 II

Berlin, den 26. Mai 1919.

Eingegangen 30. Mai 1919.

Der Staatsregierung ist bekannt, daß die Wildfrevel in Staats-, Kommunal- und Privatforsten in den Kriegsjahren und namentlich seit der Zeit der Demobilisation für den Wildstand in häufig bedrohlicher Weise zugenommen haben, und daß die oft in Bandenstärke auftretenden Wilderer auffallend oft die Jagdschutzbeamten angreifen und aus dem Hinterhalt erschießen. Nach allerdings nicht nachprüfbaren und vielleicht auch nicht vollständigen Angaben des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins sind in den Monaten April, Mai und Juni 1918 je 6, im Juli 1918 4 Jagdschutzbeamte ermordet worden. Soweit in der Kürze der Zeit festgestellt werden konnte, sind von staatlichen Jagdschutzbeamten seit dem 1. Oktober

1915 8 getötet, 7 schwer verwundet und 3 leicht verletzt, von einfachen Mißhandlungen abgesehen.

Zum Schutz der Beamten und des Wildstandes in den Staatsforsten hat die Staatsregierung in bedrohten Gegenden das Schutzpersonal verstärkt und mehrfach Militär zur Aushilfe herangezogen, das mit den Jagdbeamten gemeinschaftlich streift, und zur besseren Verteidigung gegen die meist mit weittragenden Militärgewehren ausgerüsteten und daher überlegenen Wilderer die Beamten gleichfalls mit Militärgewehren versehen. Leider ist es nicht immer gelungen, ausreichende Hilfskräfte heranzuziehen, doch sind namentlich in den oberschlesischen Revieren manche Uebelstände schon gemildert.

Zur weiteren Steuerung der überhandnehmenden Wildfrevel wird die Regierung auf die weitere Verstärkung des Jagdschutzes in ihren Forsten bedacht sein. Daneben ist die strengere Bestrafung namentlich des gemeingefährlichen Wilderers unbedingt nötig, woran es bisher oft gefehlt hat. Es muß mit der Anschauung gebrochen werden, daß es sich beim Wildern um eine Passion handelt; die meisten Wilderer üben ihr Gewerbe heute aus Eigennutz. Es wird daher erwogen, die Staatsanwaltschaften erneut anzuweisen, in einer der Zeit entsprechenden Weise auf die schon in den Randerlassen des Justizministers vom 8. Oktober 1896 und 30. Juni 1909 — I 5540 und I 4664 — geforderte härtere Bestrafung der Wildfrevel hinzuwirken.

Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein beabsichtigt, einen erfahrenen Kriminalbeamten mit der Ausarbeitung einer gründlichen Belehrung zur schnellen und eingehenden Untersuchung von Jagdfreveln zu beauftragen, die den Forst- und Jagdbeamten zur Verfügung gestellt werden soll. Er verspricht sich hiervon gründliche Untersuchung der einzelnen Fälle und damit wertvollere Bekundungen der Beamten für die Gerichte. Auch ist die Aufstellung einer möglichst eingehenden Statistik über die einzelnen Fälle und ihre Begleitumstände durch die Jagdbeamten geplant, die das Material für vorbeugende Maßregeln liefern soll. Daß auch Gendarmerie und Polizeibeamte das Jagdschutzpersonal bei der Bekämpfung der Jagdvergehen kräftig zu unterstützen haben, ist selbstverständlich, handelt es sich dabei doch um die Wiederherstellung geordneter Zustände auf dem Lande in naher Verbindung mit volkswirtschaftlichen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verminderung des schon stark gelichteten Wildstandes.

Nicht ganz zu unterschätzen wäre im Kampfe gegen das Wildererunwesen auch eine Aufklärung von maßgebender Seite, daß das Wild nicht Allgemeingut sei und die Gesetze, die Jagd und Wild zu schützen bestimmt sind, durch die Umwälzung nicht beseitigt sind.

Im Namen des Staatsministeriums.
Braun.

An den Herrn Präsidenten
der verfassunggebenden Preußischen
Landesversammlung.

Zunächst erscheinen die mitgeteilten Ziffern über die durch Wildererkämpfe verursachten Verluste unter den Forstbeamten, wenigstens soweit Staatsforstbeamte in Betracht kommen, verhältnismäßig gering, und es wäre erfreulich, wenn sich bei genauer Festsetzung die Verlustziffern nicht erhöhen würden. Mit besonderer Genugtuung begrüßen wir, daß auch die Forstbeamten mit weittragenden Militärgewehren ausgerüstet werden sollen. Davon sollte überall, wo Wilderer auftreten, unverzüglich Gebrauch gemacht werden. Die militärischen Kommandos werden selbstverständlich, namentlich wenn der nötige Schneid nicht fehlt, ganz besonders imstande sein, das Wilderertum zu beschränken. Aber vor allen Dingen muß endlich eine strengere Bestrafung der Wildfrevel auch in unwesentlichen Fällen erfolgen. Wir mußten nur zu oft vom Gegenteil, von zu großer Milde, berichten. — Von ganz besonderer Wichtigkeit aber erscheint uns, daß die Staatsregierung die Zusicherung gibt, daß alle bei Zusammenstößen mit Wilderern zu schwerem Schaden gekommenen und dadurch dienstuntauglich gewordenen Forstbeamten derart versorgt werden, daß sie tatsächlich in eine sorgenfreie Zukunft blicken können. Auch für die Hinterbliebenen der im Wildererkampf gefallenen Beamten muß so gesorgt werden, daß sie nicht auf die häufig gänzlich unzulänglichen Pensionen oder geringfügigen Unterstützungen allein angewiesen sind, wenn, wie nur zu häufig, Angehörige jüngerer, noch nicht planmäßiger Beamten in Frage kommen. Die Schriftleitung.

— **Die staatliche Umwälzung und der Schmalkalder Wald.** Vielen unserer Leser wird die Chronik des sogenannten Schmalkalder Waldes nicht genügend bekannt sein, der zufolge bei dem politischen Umschwung von 1866 der König von Preußen dem Herzog Ernst von Coburg-Gotha dafür, daß dieser die hannoversche Armee bei Langensalza hatte aufhalten helfen, den rund 9000 ha großen und wertvollen, kurhessischen Staatsforstbesitz im Kreise Herrschaft Schmalkalden zum Geschenk machte. Dieser Akt — wenn auch nach Vollzug vom preußischen Landtag genehmigt — erregte zu jener Zeit unter der dortigen Bevölkerung viel böses Blut. Dabei sei daran erinnert, daß dieser Staatsaktus im Volksmunde bei Absingung des Liedes „Des Jägers Abschied" dadurch illustriert wurde, daß die beiden Anfangsstrophen lauteten: „Wer hat Dich Du schöner Wald — Herzog Ernst von Coburg-Gotha". Herr Oberforstinspektor Keudell in Wiesbaden — früher langjähriger Vorstand der Schmalkalder Stadtwaldungen — schreibt darüber: „Da die Forsten nicht dem Lande Gotha, sondern dem Herzoghause als Fideikommiß geschenkt wurden, so dürfte wohl die Frage am Platze sein, ob hier nicht eine Revision der Schenkungsurkunde bzw. eine Zurückforderung des Waldes gerechtfertigt erscheine, denn wie jenesmal die Fama zu berichten wußte, sollen sowohl König Wilhelm wie auch Bismarck keine Ahnung von dem großen Werte des Schenkobjektes gehabt haben." Forstmeister Schröder.

— **Die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte** hat, wie uns mitgeteilt wird, auf Grund eines in ihrer vorjährigen Hauptversammlung gefaßten Beschlusses ihre Auflösung als selbständiger Verein vor kurzem vollzogen und sich dem Preußischen Beamten-Verein in Hannover angegliedert. Diese Maßnahme dürfte als eine Folge des Weltkrieges zu betrachten sein. Wenn auch die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte allen durch den Krieg an sie herangetretenen Anforderungen hat gerecht werden und in den letzten Kriegsjahren sogar wieder Überschüsse hat erzielen können, so ist sie doch erheblichen Erschütterungen infolge des Krieges ausgesetzt gewesen. Von diesen sich zu erholen, würde ihr als selbständiger kleiner Verein um so schwerer geworden sein, als einmal der Neuzugang, von dem das Gedeihen einer Lebensversicherung in erster Linie abhängt,

infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Forstbeamten nach dem Kriege und infolge der zweifellos stark einsetzenden Werbetätigkeit der großen Versicherungsgesellschaften voraussichtlich nur ein sehr geringer gewesen sein würde und als weiter auch in der nächsten Zukunft mit einer erhöhten Sterblichkeit infolge Gesundheitsschädigungen der Versicherten während des Krieges gerechnet werden muß. Für kleine Lebensversicherungsvereine ist, wie der Krieg gezeigt hat, zurzeit kein Platz mehr.

Der Anschluß an den Preußischen Beamten-Verein ist unter günstigen Bedingungen für die Mitglieder der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte erfolgt. Der Sitz der Verwaltung der letzteren wird mit der Bezeichnung „Pasinger Verwaltungsstelle des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover, ehemals Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte", unter Leitung des seitherigen Vorstandsvorsitzenden, Oberforstmeister a. D. Frese, einstweilen in Pasing verbleiben, und alle Anfragen, welche die seitherige Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte betreffen, sind daher nach Pasing zu richten.

Unseres Erachtens ist der von der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte unternommene Schritt im Interesse der Mitglieder derselben nur zu begrüßen. Der Preußische Beamten-Verein in Hannover — in Wirklichkeit ein deutscher Beamtenverein, der seine Tätigkeit über ganz Deutschland erstreckt — erfreut sich einer mustergültigen Verwaltung. Er arbeitet mit den niedrigsten Verwaltungskosten von allen Versicherungsgesellschaften, hat außerordentlich günstige Sterblichkeitsverhältnisse und zahlt daher sehr hohe Dividenden, welche über die anderer Versicherungsgesellschaften nicht unbeträchtlich hinausgehen. Seine Reserven haben die Summe von 200 Millionen Mark erreicht. Allen Grünröcken, welche sich mit der Absicht tragen, eine Lebensversicherung abzuschließen, kann daher nur dringend geraten werden, sich dieserhalb an die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover zu wenden. Neben der Lebensversicherung in verschiedenen Formen bietet der Preußische Beamten-Verein auch die Möglichkeit zum Abschluß von Sterbegeldversicherung, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw. F.

Forstwirtschaft.

— Zum Aufsatz: **„Zur Umgestaltung des preußischen Holzverbuchungs- und Verkaufswesens"** von Forstmeister Franz-Langenschwalbach (Nr. 19 S. 295). Daß manches gebessert und vereinfacht werden könnte, ist sicher; ob die jetzigen Zustände aber gerade dazu angetan sind, Kontrollen abzuschwächen, lasse ich dahingestellt sein. Die Trennung von Haupt- und Vornutzung halte auch ich für veraltet, sogar für schädlich. Aber dagegen möchte ich mich wenden, daß die Sammelhiebe nicht abteilungsweise im Kontrollbuch gebucht werden sollen. Kontrollbuch und Hauptmerkbuch sind die Grundlagen der Bestands- und Reviergeschäfte. Es war ein schwerer Fehler, daß seinerzeit die Verbuchung der Vorerträge „zur Vereinfachung des Schreibwerks" abgeschafft wurde. Wir müssen jeden Span Derbholz statistisch für jeden einzelnen Bestand „erfassen". Nur so kommen wir zu brauchbaren Grundlagen für die Beurteilung der tatsächlichen Ertragsfähigkeit unserer Waldböden, namentlich auch für die Veranschlagung der Vorerträge für den Betriebsplan. Die Ertragstafeln der Versuchsanstalten genügen dafür nicht. Es handelt sich bei den Sammelhieben auch gar nicht um unerhebliche Massen. Namentlich bei der Kiefer liefern sie einen großen Teil der Vorerträge. Den Vorschlag, das Kontrollbuch sonst zu vereinfachen, halte ich für gut. Ich habe für die von der brandenburgischen Landwirtschaftskammer beratenen Reviere das Kontrollbuch mit dem Hauptmerkbuch vereinigen lassen. In dessen Allgemeinen Teil wird alljährlich der Gesamtderbholzeinschlag und der Geldertrag des Reviers gebucht. Im besonderen Teil bekommt jede Abteilung eine Seite, die enthält: Auszug aus dem Betriebsplan, Derbholzeinschlag, Kulturen. Auch die schwierige, geradezu widersinnige Errechnung des zulässigen Abnutzungssolls ist abänderungsbedürftig. Nicht mit dem Jahresabnutzungssatz, sondern mit dem Periodenabnutzungssatz muß der Einschlag verglichen werden. Dr. Bertog.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Aus dem Bezirk Düsseldorf. In den Waldungen der Stadt Wermelskirchen entstand am Sonntag, dem 18. Mai d. J., mittags, durch Brandstiftung ein größerer Waldbrand. Als Täter kommen drei etwa vierzehnjährige Jungen in Frage, die leider entkommen sind. Wie fast alle Waldbrände in der Rheingegend, wurde auch dieser durch das sogenannte „Flämmen" verursacht, das darin besteht, daß halbwüchsige Burschen an Rainen, Wegen und Blößen das dürre Gras abbrennen. Das Feuer griff bei Westwind und starker Trockenheit rasend um sich und vernichtete im Bestand etwa 8 ha sechs- bis zwölfjährige Kiefern-, etwa 7 ha vier- bis fünfzehnjährige Fichtenschonung und schädigte etwa 4 ha Bauernwald. Von letzterem wurde auf einer Fläche von 3 ha nur die Bodendecke vernichtet. Außerdem verbrannten 20 rm aufgearbeiteten Reisigs 3. Klasse. Leider beteiligte sich die einheimische Bevölkerung fast gar nicht an den Löschungsarbeiten. Nur dem angestrengten Arbeiten englischen Militärs ist es zu danken, daß das Feuer abends gegen 6 Uhr an der Grenze des Remscheider Reviers zum Stillstand gebracht werden konnte.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage: Nr. 51. **Jagdgenosse eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks.** Mein Dienstgehöft mit den dazugehörigen Dienstländereien liegt in einer Landgemeinde. Bin ich daher Jagdgenosse des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes? Habe ich als solcher das Recht, gegen die Art der Jagdverpachtung Einspruch beim Kreis-

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

ausschusse zu erheben, und kann ich verlangen, als Bieter bei der Versteigerung zugelassen zu werden?
Staatsförster A. in N.

Antwort: Jagdgenosse ist derjenige, welcher mit Grundbesitz am gemeinschaftlichen Jagdbezirk beteiligt ist. Diesen Grundeigentümern stehen gleich die zeitlich unbeschränkten Nutzungsberechtigten, wie beispielsweise der Pfarrer als Inhaber des Pfarrlandes, der Lehrer als Inhaber des Schullandes und der Förster als Inhaber des Dienstlandes. Demzufolge gebührt Ihnen für die zum Gemeindejagdbezirk gehörigen Dienstländereien das Einspruchsrecht beim Kreisausschusse gegen die Art der Verpachtung. Ebenso wäre es zulässig, daß Sie verlangen, als Bieter bei der Versteigerung zugelassen zu werden.

Anfrage Nr. 52. **Kündigung eines auf Dienstvertrag angestellten städtischen Forstbeamten.** Ich habe Oktober vorigen Jahres meine Lebensstellung aufgegeben, da mir die Försterstelle in der Stadtforst F. a. O. angeboten wurde. Die feste Anstellung wurde mir zugesagt. Ein Vertrag liegt nicht vor. Ich beziehe das Gehalt monatlich. Es bestände also nach dem Gesetz eine vierwöchentliche Kündigung. Am 1. März wurde mir meine Stellung gekündigt. Grund: „Laut Verfügung der Regierung müssen Jäger der Klasse A angestellt werden." M., städt. Förster.

Antwort: Zunächst ist festzustellen, daß Ihnen das Dienstverhältnis gekündigt werden kann. Irrig ist aber Ihre Annahme, daß Sie vierwöchentliche Kündigung haben. Sie gehören als städtischer Förster zu den Angestellten mit festen Bezügen und haben Dienste höherer Art zu leisten, die Ihre Erwerbstätigkeit vollständig in Anspruch nehmen. Auf Grund des § 622 B. G.-B. kann Ihnen das Dienstverhältnis nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, wenn auch die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist. Die Kündigung am 1. März zum 1. April ist wirkungslos, weil die Kündigungsfrist nicht innegehalten ist, so daß Sie Anspruch darauf haben, bis 1. Juli beschäftigt zu werden, wenn rechtzeitige Kündigung erfolgt. Nach ordnungsmäßiger Kündigung können Sie Urlaub beanspruchen, um sich eine neue Stelle zu beschaffen, soweit hierzu Reisen erforderlich sind.

Anfrage Nr. 53. **Forstschutzeid.** Mein Chef hat die Absicht, mich vereidigen zu lassen. Vom Landratsamt wird gesagt, ich müßte dazu eine dreijährige forstliche, unbescholtene Dienstzeit hinter mir haben. Ich habe zwei Jahre das Forstfach erlernt, dann ein halbes Jahr eine Forstlehranstalt besucht; nachträglich bin ich noch eineinhalb Jahr als Hilfsförster berufsmäßig beschäftigt gewesen in einer großen Forstverwaltung. Dann, von 1913 ab, bin ich Soldat gewesen beim Garde-Jäger-Bataillon und habe am Krieg teilgenommen. Gibt es keinen anderen Weg, der mir dieselben Rechte einräumt, die einem Vereidigten zustehen? Kann meine gute nichtmilitärische wie militärische Führung in Anrechnung gebracht werden? Ein Forstlehrling im Staatsdienst braucht das wohl alles nicht; nur als Privatförster, und gerade hier, wo stark gewildert wird, kann ich nicht vereidigt werden, da ich eben noch keine dreijährige forstliche Dienstzeit nachweisen kann. Werden durch den Krieg keine Ausnahmen gemacht? B. T., Förster.

Antwort: Sie können zwar durch landrätliche Bestätigung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ohne weiteres die rechtliche Stellung eines öffentlichen Beamten insoweit erlangen, als es sich um den Ihnen anvertrauten Forst- und Feldschutz handelt. Das nützt Ihnen aber Wilddieben gegenüber nichts. Um auch diesen gegenüber die rechtliche Stellung eines öffentlichen Beamten zu erhalten, gibt es keinen anderen Weg als den der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz. Hierzu ist der Nachweis einer dreijährigen, tadellosen Forstdienstzeit nicht nötig, wenn Ihr Dienstherr sich entschließt, Sie auf Lebenszeit anzustellen. Andernfalls kann Ihre militärische Führung nicht in Anrechnung gebracht werden, wohl aber Ihre eineinhalbjährige Forstdienstzeit als Hilfsförster. Forstlehrlinge des Staatsdienstes können nicht vereidigt werden, weil sie nicht als „königliche Beamte" im Sinne des § 23 Absatz 1 Ziffer 1 des Forstdiebstahlsgesetzes anzusehen sind. Ausnahmen werden durch den Krieg nicht gemacht. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 Nr. 25 S. 552/3. J. in T.

Anfrage Nr. 54. **Erlegen von Raubzeug, Kaninchen und Wildschweinen durch Gemeindeforstbeamte. Untersuchung der letzteren auf Trichinen.** 1. In einer Gemeindeforst ist die Jagd verpachtet. Die Forstbeamten dürfen das Revier zu jeder Zeit zur Jagd ausgerüstet betreten und Raubzeug, Kaninchen usw. schießen. 2. Dürfen diese Beamten auch Schwarzwild schießen und für die Forstverwaltung der Stadt verkaufen, ohne daß die Jagdpolizeibehörde die Genehmigung zur Benutzung der Schußwaffen erteilt hat? Die Stadt will als Grundbesitzerin von dem § 64 der Jagdordnung Gebrauch machen. Wenn nicht, nach welchem Gesetz kann die Jagdpolizeibehörde bestrafen? 3. Wer ist bei Schwarzwild für die Trichinenbeschau verantwortlich, wenn es an die Wildablieferungsstelle des Kreises abgeliefert wird?
S., Oberförster.

Antwort: 1. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Gemeindeforstbeamten das ihnen unterstellte Revier in Jagdausrüstung betreten dürfen, ohne die Erlaubnis des Jagdpächters einzuholen. Jagdbares Raubzeug darf von ihnen jedoch nur erlegt werden, wenn die Jagd der Gemeinde als Eigenjagdbezirk verpachtet und ein entsprechender Vorbehalt im Pachtvertrage gemacht worden ist. Ein solcher würde jedoch nicht wirksam sein, wenn der Gemeindewald dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angeschlossen und mit diesem zusammen verpachtet sein sollte. Ob nicht jagdbares Raubzeug und wilde Kaninchen erlegt werden dürfen, ist zwar bestritten, aber wir halten es für zulässig, wenn eine Bedrohung der Interessen des Jagdpächters nicht damit verbunden ist. 2. In dem verpachteten Revier haben die Forstbeamten keine Befugnis auf Grund des § 64 J.-O., Schwarzwild zu schießen, denn das Recht des Grundeigentümers beschränkt sich auf das erlaubte Fangen, während die Benutzung der Schußwaffe nur mit Erlaubnis der Jagdpolizeibehörde stattfinden darf. Auf diese Weise erlegtes Schwarzwild muß dem Jagdberechtigten zufallen, weil die Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde fehlt. Allerdings wird in ein fremdes Jagdrecht nicht eingegriffen, aber es liegt für den Grundeigentümer oder seinen Vertreter unter Umständen ein Betreten eines fremden Jagdreviers in Jagdausrüstung vor (§ 368 Nr. 10 R.-St.-G.-B.), das im vorliegenden Falle nicht strafbar ist, weil die Forstbeamten das Recht haben, ihr Revier in Jagdausrüstung zu begehen. Der Jagdberechtigte kann nur zivilrechtlich einschreiten. 3. Wildschweine unterliegen nach § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{28.\ 6.\ 1902}{23.\ 9.\ 1904}$ der Unter-

suchung auf Trichinen. **Streitig ist aber, wem die Untersuchung obliegt.** (Wir verweisen auf den Artikel „Wildschweine und Trichinenschau" von Baltz in der „Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins" 1915 S. 170.) In Ihrem Falle halten wir Sie nicht für verpflichtet, die Untersuchung vornehmen zu lassen, sondern die Kreiswildstelle, der Sie das Wild von der Strecke abliefern mußten, weil diese es in den Verkehr bringt und nicht Sie.

Anfrage Nr. 55. **Von der Fichtenwollaus befallene Fichtenschonung.** Anbei ein Rottannenzweig. Bitte festzustellen, woran die Tannen kranken. Ein größerer Teil der Schonungen sieht so aus. Von den jungen Trieben sind die Nadeln fort.

Privatförster O. O. in Gr.

Antwort: Der eingehende Fichtenzweig zeigt die Gallen der Fichtenwollaus (Chermes abietis L.). Die flügellose Stammutter (Fundatrix) saugt an der Rinde der vorjährigen Triebe, meist in der Nähe von Knospen, und erzeugt große grüne oder gerötete Gallen, welche den Trieb meist nur einseitig deformieren, und legt Eier. Aus diesen entwickeln sich Larven, die ebenfalls saugen und von den Kammern der Galle überwachsen werden. Die aus ihnen entstandenen „Nymphen" kommen aus den aufspringenden Kammern der Galle heraus und werden zu geflügelten Läusen. Von diesen fliegt ein Teil auf Nadeln und Zweige der Fichte und legt Eier, aus denen wieder junge, flügellose Läuse werden; ein anderer Teil fliegt zu Lärchen über und legt an den Nadeln dieses „Zwischenwirts" seine Eier ab. Die aus ihnen herausschlüpfenden Larven (Emigranten) leben als „Winterform" an der Stammrinde und legen im Frühjahr Eier, aus denen teils flügellose Läuse entstehen, die auf der Lärche bleiben, teils geflügelte (sogenannte Sexupares), die auf die Fichte zurückfliegen und hier wenig Eier legen. Aus diesen kommen dann die Geschlechtstiere heraus, deren befruchtetes Weibchen in Rindenritzen ein großes Ei legt, aus dem sich die neue Stammutter (Fundatrix) entwickelt. Herrmann.

Anfrage Nr. 56. **Untervermietung.** 1. Mit Genehmigung meines Hauswirts hatte ich meine obere Wohnung vermietet. Der Mieter zog weg. Mein Sohn hat die Wohnung weitervermietet, ohne dem Hauswirt Mitteilung zu machen. Der Hauswirt hat mir nun die Wohnung telegraphisch gekündigt. Ist er dazu berechtigt? Ich habe die Miete pünktlich entrichtet. 2. Da ich nicht wußte, daß mein Sohn die Wohnung schon weitervermietet hatte, habe ich selbst sie ebenfalls vermietet, an einen andern Bewerber. Dieser findet die Wohnung jetzt besetzt und verlangt von mir Entschädigung. Ich werde ihm wohl Entschädigung zahlen müssen, aber auf welche Zeit? Bis zum Herbst oder nur für ein Vierteljahr? Vermietet habe ich bis zum Herbst. L., Hegemeister in N.

Antwort: Zu 1. Nach § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Mieter nicht ohne weiteres berechtigt, die Wohnung weiterzuvermieten, sondern bedarf dazu der Genehmigung des Vermieters. Diese lag nach ihrer Darstellung für Ihren früheren Untermieter vor, aber anscheinend nicht für den zweiten Untermieter. Insofern haben Sie (oder Ihr Sohn, was rechtlich keinen Unterschied macht) sich übereilt. Doch könnte die Genehmigung ja auch nachgeholt werden. Nun ist an sich Ihr Hauswirt natürlich berechtigt, Ihnen zu kündigen, auch wenn Sie die Miete pünktlich bezahlt haben. Aber vielleicht kommen Ihnen die jetzt geltenden Mieterschutzvorschriften zugute. Sie müssen sich dazu ungesäumt (ohne schuldhaftes Zögern) an das für Ihren Ort zuständige Mietseinigungsamt wenden und versuchen, dort die Unwirksamkeits-Erklärung der Kündigung durchzusetzen. Zu 2. Wie Sie zutreffend annehmen, müssen Sie den zweiten Bewerber entschädigen, und zwar nicht nur für ein Vierteljahr, sondern für die Zeit bis zum Herbst. Denn da Sie bis zum Herbst vermietet haben, hätten auch Sie dem Untermieter die Wohnung bis zum Herbst belassen müssen und wären nicht berechtigt gewesen, ihn schon nach Ablauf eines Vierteljahres herauszusetzen. Dem entspricht Ihre Entschädigungspflicht.

A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Jellowa (Oppeln) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Försterstelle Neuenstein in der Oberf. Neuenstein (Cassel) ist vom 1. August ab zu besetzen. Bewerbungen müssen bis 30. Juni eingehen.

Forstaufseherstelle Klein-Lubolz in der Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), mit Dienstgehöft und etwas Gartenland versehen, ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis 19. Juni eingehen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Saarburg (Trier) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juni an den Landrat des Kreises Saarburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsjägerstelle im Forsthaus Altenhausen (Bez. Magdeburg) ist sofort zu besetzen. Bedingungen: Unverheiratet, nicht unter 20 Jahre alt, forst- und jagdlich sehr gut vorgebildet, möglichst Absolvent der Forstschule Templin. Energische, in jeder Lage unerschrockene und umsichtige, körperlich stabile Förstersöhne, die bei guter Handschrift sich zeitweise im Amts- und Gutsvorsteherbureau betätigen müssen, wollen Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe von Referenzen richten an Förster Keibel, Forsthaus Altenhausen, Post Ivenrode, Bez. Magdeburg.

Revierförsterstelle Bieberstein ist zu besetzen. 152 ha großer Wald. Bedingungen: Absolvierung der niederen Forstkarriere, Erfahrung in Niederwildjagd, Raubzeugvertilgung und Forellenfang mit Angel. Antritt 15. Juli. Beglaubigte Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, Lebenslauf und Gehaltsansprüche erbittet Rittmeister von Schroeter, Bieberstein, Post Reinsberg i. S.

Försterstelle Buckow in der Oberf. Neukrakow (Köslin) ist zum 1. November neu zu besetzen. Meldefrist: 15. Juli.

Forstaufseherstelle Coblenz ist möglichst bald zu besetzen. Gleichzeitig (zur Hälfte) ist dabei der Dienst eines Forstschreibers beim Gemeinde-Oberförster zu Coblenz zu versehen. Anstellung durch Dienstvertrag gegen halbjährige Kündigung. Gehalt vorerst 2400 M, Teuerungszulagen wie für die städtischen Beamten (zurzeit staatliche Sätze). Der Bewerbung sind Lebenslauf, Nachweis der Forstversorgungsberechtigung (Forstversorgungsschein oder Militärpaß) und beglaubigte Abschriften von Zeugnissen aus der ganzen bisherigen Dienstzeit beizufügen. Bewerber, die für den Forstkanzleidienst besondere Tauglichkeit nachweisen, werden bevorzugt. Bewerbungen sind innerhalb acht Wochen bei dem Bürgermeister von Coblenz einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Erda ist zum 1. Juli zu besetzen. Diensteinkommen entsprechend einschließlich der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen dem

jeweiligen Gehalt der Staatsförster, freie Dienstwohnung oder Wohnungsgeld von 330 M, Brennholzentschädigung 150 M, Stellenzulage 200 M. Probedienstzeit 1 Jahr unter Anrechnung auf Besoldung, Pension, Dienstalter bei endgültiger Anstellung. Die Dienstzeit der Ausbildung beim Militär und in anderen Kommunalverbänden kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung. Nur forstversorgungsberechtigte Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Erda ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen und der genannten Erklärung sind bis zum 10. Juni an den Bürgermeister in Hohensolms, Kreis Wetzlar, zu richten.

Gemeindeförster- bzw. Waldwärterstelle Kuhtz (Kr. Schlawe) ist bald zu besetzen. Nur Verheiratete kommen in Frage. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgehen, an Forstverwaltung Kuhtz bei Nemitz, Kr. Schlawe i. Pomm.

Gemeindeförsterstelle Pleizenhausen (Kr. Simmern) ist zum 1. Oktober zu besetzen. A. Diensteinkommen der Stelle: a) Gehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster; b) freie Dienstwohnung; pensionsfähiger Betrag der Wohnung 330 M; c) freies Brennholz nach den Grundsätzen und Sätzen für staatliche Förster oder 150 M Brennholzentschädigung nach Wahl des Bewerbers; d) Stellenzulage im Betrage von 200 M, a bis c pensionsfähig: e) Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für Forstbeamte geltenden Sätzen. B. Probedienstzeit ein Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung. C. Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem andern Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung. D. Nur Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Pleizenhausen ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der unter D genannten Erklärung sind bis zum 15. Juli an den Bürgermeister in Simmern einzureichen.

Forstgehilfenstelle bei der Forstverwaltung Zwickau soll vorbehaltlich der Genehmigung der städtischen Kollegien vorübergehend mit einer Aushilfskraft zur Vertretung des kriegsverletzten Forstgehilfen und Unterstützung des Forstaufsehers mit einmonatiger Kündigungsfrist besetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen forstpraktischen Bildung und Gewandtheit im Schreiben und Rechnen. Selbstgeschriebene Gesuche mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen sind sofort an die Forstabteilung des Rates der Stadt Zwickau zu richten. Spätere Anstellung ist bei Bewährung namentlich für den Fall nicht ausgeschlossen, daß der jetzige Forstgehilfe seinen Dienst nicht wieder versehen können sollte.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Baltruschat, Förster in Bensee, Oberf. Alt-Christburg, wird vom 1. Juli ab nach Plompen, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Hochheiser, Hilfsjäger in Pulvermühle, ist nach Uhlenkrug, Oberf. Neuenkrug (Stettin, versetzt.

Jank, Hilfsjäger in Uhlenkrug, ist nach der Oberf. Podejuch (Stettin) versetzt.

Krüger, Forstaufseher in Augustenmühle, Oberf. Reppen, ist vom 1. Juli ab nach Döllensradung, Oberf. Frankfurt a. O., versetzt.

Meyer, Hegemeister zu Hartigsberg, Oberf. Trappönen, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle zu Bärensprung, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), vom 1. Juli an endgültig übertragen worden.

Schulz, Förster in Neuenstein, Oberf. Neuenstein, ist vom 1. August ab die Försterstelle Wickenrode, Oberf. Lichtenau, übertragen.

Tesch, Hegemeister in Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin), tritt am 1. November in den Ruhestand.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Calmund, Oberjäger der Klasse A, ist als Gemeindeförster auf Probe in Gevenich, Gemeinde-Oberf. Lutzerath (Coblenz), angestellt worden.

Langerhans, Forstaufseher in Großenlüder (Fulda), ist als Gemeindeförster auf Probe in Steimel I, Oberf. Dierdorf (Coblenz) angestellt.

Bayern.

Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt wurden vom 1. Juni ab:

Gierster, Revierförster in Farchant, Forstamt Partenkirchen, **Weyhern**, Revierförster in Schopfloch, Forstamt Dinkelsbühl;

vom 1. Juli ab:

Schwesinger, Förster in Oberfinningen, Forstamt Unterliezheim.

In gleicher Diensteigenschaft wurden auf Ansuchen versetzt die Förster:

Albrecht von Kehlbach nach Gleisenau, **Heiß** von Partenkirchen nach Farchant, **Sollacher** von Straßberg nach Reitenbach, **Sondermann** von Gleisenau nach Neuensorg.

Berufen wurden die Förster:

Heuppert von Münnerstadt nach Wargolshausen, **Heppel** von Krünn nach Wallgau, **Schöberl** von Peiting nach Partenkirchen, **Stumpf** von Tussenhausen nach Kehlbach, **Väth** von Waldaschaff nach Präßberg, **Zech** von Hohenschwangau nach Schellenberg.

Auf Ansuchen wurden versetzt die Forstassistenten:

Alt von Schnabelwaid nach Lindenhardt, **Fath** von Holzkirchen nach Waldaschaff, **Inderwiesen** von Bergham nach Peiting, **Neuhauser** von Wallenfels nach Isen, **Neubel**, Otto, von Bischofswiesen nach Oberaudorf, **Neubel**, Rudolf, von Oberaudorf nach Bischofswiesen, **Schmitt** von Stalldorf nach Langenberg, **Sollacher** von Lindenhardt nach Schnabelwaid.

Berufen wurden die Forstassistenten:

Baltheiser von Fall nach Hohenschwangau, **Diepold** von Laufamholz nach Feucht, **Grieshammer** von Neuensorg nach Tschirn.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstaspiranten:

Caspari von Heidelberg in Stalldorf, **Huppertz** von Ebernburg in Hardenburg, **Mang** von Trippstadt in Johanniskreuz, **Fetry** von Clausen in Eppenbrunn, **Sprenger** von Trippstadt in Winnweiler.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Forstbetriebsbeamte.

In Einzelfällen sind Zweifel darüber aufgetaucht, welche Beamten der Forstverwaltung zu den Betriebsbeamten gehören.

Wir sind nach einer mündlichen Anfrage an zuständiger Stelle ermächtigt, mitzuteilen, daß hierzu alle Forstbeamten vom Revierförster bis zum Hilfsjäger zählen. Der Vorstand. Velte.

Zur Angelegenheit der Beamten-Ausschüsse.

Die Verfügung über die Beamten-Ausschüsse in der Staatsforstverwaltung ist nun herausgekommen. — In der Fachpresse sowohl als auch in an uns gelangten Zuschriften wird bemängelt, daß die Befugnisse der Ausschüsse nicht weit genug gehen, insbesondere, daß das Mitbestimmungsrecht nicht ausgesprochen sei, und man machte den

Herrn Minister Braun sowohl, als auch die Zentralforstverwaltung und schließlich auch den Vorstand hierfür verantwortlich. Demgegenüber erscheint es notwendig, die Richtlinien für Beamten-Ausschüsse, die von dem Gesamtstaatsministerium unter dem 24. März 1919 herausgegeben sind (abgedruckt in Heft 8 der „Gemeinschaft") weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen. Die betreffende Verfügung trägt als Unterschrift die Namen sämtlicher preußischer Staatsminister.

Die §§ 3 und 4, die die Pflichten und Rechte der Ausschüsse behandeln, lauten wie folgt:

„Der Beamtenausschuß dient der Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten.

Der Ausschuß ist berechtigt, sich über allgemeine innerdienstliche Angelegenheiten gutachtlich zu äußern und auf Antrag eines Beamten in dessen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten sich vorstellig zu machen.

Der Vorstand der Behörde hat dem Ausschuß in geeigneten Fällen auch ohne eine von ihm ausgehende Anregung vor Erlaß von Anordnungen, die den inneren Dienst oder persönliche Angelegenheiten betreffen, Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Insoweit den Beamten das Recht auf Kenntnisnahme von Eintragungen in ihre Personalakten eröffnet ist, hat das von einem Beamten angegangene Ausschußmitglied dasselbe Recht, wenn der Beamte sich damit einverstanden erklärt.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet."

Von einem Mitbestimmungsrecht, wie es von dem Deutschen Beamtenbund erstrebt wird, ist also hier gar keine Rede. Es ist deshalb sowohl der Herr Minister als auch die Zentralforstverwaltung gar nicht in der Lage, den Beamten-Ausschüssen weitergehende Befugnisse einzuräumen, als sie in jener Verfügung zum Ausdruck gebracht sind. Angriffe, die sich dieserhalb gegen diese Behörden richten, sind also unbegründet. — Keinem Beamten-Ausschuß bei einer Behörde, mag sie lauten wie sie will, sind größere Befugnisse eingeräumt, als uns in der genannten Verfügung zugestanden sind. Die Vorwürfe, die dem Vorstand gemacht werden, daß er sich mit dieser Verfügung einverstanden erklärt habe, werden aus den gleichen Gründen hinfällig. Wie in der Einführung zu den vom Gesamtstaatsministerium herausgegebenen Richtlinien ausgeführt ist, haben die Bestimmungen bis zu einer gesetzlichen Regelung Geltung; hiernach sind sie also nur als eine vorläufige Maßnahme anzusehen. Wenn die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung erfolgt und den Beamten-Ausschüssen weitergehende Befugnisse darin zugestanden werden, so wird selbstverständlich auch für die Forstbeamten keine Ausnahme gemacht. Wir bitten deshalb, sich vorläufig mit dem Gebotenen ebenso zu begnügen, wie dies alle anderen Beamten auch tun müssen. — Weitergehende Zugeständnisse zu erwirken ist Sache des Deutschen Beamtenbundes, der, soviel wir wissen, in dieser Angelegenheit tätig ist.

Die Beamtenausschuß-Angelegenheit ist eben eine neue Einrichtung, und die Erfahrung wird erst lehren, inwieweit eine weitere Ausgestaltung möglich und notwendig ist. Der Vorstand. Velte.

Einziehung der Beiträge.

Die Herren Bezirksgruppen-Schatzmeister werden gebeten, die für das Geschäftsjahr 1919 noch ausstehenden Beiträge unverzüglich durch Nachnahmen einzuziehen und sie spätestens bis zum 1. Juli d. Js. an die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. W., abzuführen. Ferner bitten wir, unserer Geschäftsstelle bis zu diesem Zeitpunkt eine Nachweisung über die für 1919 gezahlten Beiträge einzusenden.

Velte, Vorsitzender.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

7357. **Stägemeier,** Gefreiter, Waldorf, Schöntal i. Westpr., Liegnitz.
7358. **Böhme,** Oberjäger, Rekrutendepot Lerchenberg, Post Glogau, Liegnitz.
7359. **Behring,** Oberjäger, Ortelsburg, Jäger-Batl. 1, Liegnitz.
7360. **Reichardt,** Oberjäger, Norkaiten, Post Berzisken, Liegnitz.
7361. **Kerzmann,** Forstaufseher, Fischbach, Post Camphausen, Trier.
7362. **Kranz,** Forstaufseher, Fischbach, Post Camphausen, Trier.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Interessengruppe der Forstsekretäre in Preußen.

Soweit dem Unterzeichneten die Adressen der Bezirksgruppen-Vertrauensmänner bekannt waren, konnte diesen die am 27. April von Vertretern der Bürobeamten festgelegte Denkschrift zugestellt werden. Kollegen, die über die Sitzung vom 27. April Auskunft haben wollen, seien auf den in Nr. 22 dieser Zeitschrift erschienenen Bericht verwiesen. Die Veröffentlichung des Berichtes hat sich leider infolge eines postalischen Mißgeschickes um 14 Tage verzögert. Mitte Juni wird eine aus vier Vereinsmitgliedern bestehende Förster-Kommission zur Aussprache über die neue Förster-Geschäftsanweisung in das Ministerium berufen. Es ist mir Gelegenheit gegeben, daran teilzunehmen und die Interessen der Bürobeamten zu vertreten. Der Entwurf zur neuen Geschäftsanweisung ist zur Vervielfältigung gegeben und ich hoffe, daß die Vertrauensmänner der Bezirksgruppen inzwischen im Besitze je einer Anweisung sein werden.

Voges.

Bezirksgruppen:

Hannover. Sonnabend, den 28. Juni, nachmittags 1 Uhr, findet in Hannover, Kasino-Restaurant, Versammlung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Generalversammlung in Berlin und die jetzige Lage. 2. Dienstanweisung der Förster. 3. Beamtenausschüsse. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Stettin. Die Kollegen des Schreibdienstes des Bezirks Stettin werden zu einer Zusammenkunft am Sonntag, dem 29. Juni, vormittags 11 Uhr, nach Stettin, „Pschorr-Bräu", Falkenwalder Straße, eingeladen. Tagesordnung: 1. Nochmalige Wahl eines Vertrauensmannes und seines Stellvertreters mit Rücksicht darauf, daß über diesen Punkt Zweifel entstanden sind. 2. Bericht des Delegierten über die Berliner Versammlung. 3. Einziehung von Beiträgen.

Im Interesse unserer Sache wird dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Rieck-Kehrberg.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlingerheide (Regbz. Magdeburg). Am Sonnabend, dem 21. Juni, nachmittags 7 Uhr, findet im Bierbaßschen Gasthause zu Salchau eine Versammlung statt. Der Vorstand.

Cassel (Regbz. Cassel). Dienstag, den 1. Juli 1919, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Wittelsbacher Hof zu Cassel. Tagesordnung: Verschiedene Mitteilungen. Der Vorstand.

Hannover. Sonnabend, den 28. Juni, vormittags 11 Uhr, findet im Kasino-Restaurant zu Hannover Versammlung der Ortsgruppe Hannover statt. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Tagesordnung der nachfolgenden Bezirksgruppenversammlung. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Donnerstag, den 12. Juni, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Rheinsberg. Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Besprechung über die neue Dienstinstruktion und Bekanntgabe des Entwurfs. Zahlreiches Erscheinen mit Damen erbeten. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Am 23. April hatten sich die Forstsekretäre des Bezirks Cassel-West zu einer Besprechung im „Haus Schwaneberg" in Cassel eingefunden, um über den Zusammenschluß derselben — innerhalb des Vereins Preußischer Förster — zu beraten, insbesondere um zu der in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" enthaltenen „Denkschrift über die Wünsche der Bürobeamten bei den Oberförstereien" Stellung zu nehmen. Nachdem Kollege Scholz-Melsungen zum Vertrauensmann (Stellv. Kollege Wagner-Niederbeisheim) und Kollege Schmidt-Rotenburg a. F. zum Schriftführer und Kassierer (Stellv. Kollege Becker, Rotenburg a. F.) gewählt waren, wurde trotz der eiligen Einberufung und der sehr schlechten Bahnverbindung mit Genugtuung und Freude festgestellt, daß 20 Forstsekretäre in Person anwesend und 7 andere durch Vollmacht vertreten waren. Es wurde beschlossen, zur Deckung der Unkosten je Mitglied und Jahr 10 M Beitrag zu erheben, von denen je 5 M an die Leitung in Berlin abzuführen sind. Die Sekretär-Kollegen werden hiermit aufgefordert, sich Mann für Mann der gebildeten Vereinigung anzuschließen. Bleibe keiner zurück mit dem Hintergedanken, daß es auch ohne ihn gehe. Es soll kein Verein im Verein gebildet, sondern unsere Interessen, welche bisher sehr lau vertreten waren, sollen — Hand in Hand mit der Vereinsleitung der Preußischen Förster — durch Fachleute wirksamer vertreten und nach Möglichkeit dem gesteckten Ziele entgegengeführt werden. Es wird noch mitgeteilt, daß der Vertrauensmann, Kollege Scholz, doch noch telegraphisch nach Berlin gerufen wurde und an der Versammlung aller Vertrauensmänner am 27. April teilgenommen hat. Es ist beabsichtigt, demnächst zu einer Besprechung über das Ergebnis der Berliner Beratungen mit den Kollegen von Cassel-Ost in Bebra zusammenzukommen. Näheres später in der „Deutschen Forst-Zeitung". Anmeldungen durch Karte unter Angabe der Oberförsterei an den Unterzeichneten erbeten, an den auch der Beitrag von 10 M bestellgeldfrei einzusenden ist.

Rotenburg a. F., 24. April 1919.

Schmidt, Förster.

Ortsgruppen:

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). In der Ortsgruppensitzung am 8. April 1919 wurde mit 17 Mitgliedern und einem Mitglied einer anderen Ortsgruppe als Gast in die Tagesordnung eingetreten. Es folgten der Bericht des Delegierten über Breslau und Berlin, der Bezirks- und Hauptversammlung. Die Vorstandswahl ergab als Vorsitzenden Tschacher, Neu-Biebersdorf (Rückers); Schriftführer Smy, Biebersdorf; Kassenführer Pehlemann, Pohldorf, Post Alt-Lomnitz. Rechnungsprüfung erfolgte, Entlastung wurde erteilt. Der Jahresbericht meldet die erfreuliche Tatsache, daß sämtliche Kollegen nunmehr Mitglieder sind. Dem abwesenden bisherigen Vorsitzenden Klinke wurde ein Dankschreiben und ein Kartengruß übersandt. Es wurde beschlossen, die „Gemeinschaft" von den Vertrauensleuten, auf Kosten der Ortsgruppe, zum Umlauf unter den Kollegen der Oberförsterei halten zu lassen. Vierteljährliche Ortsgruppensitzungen werden gefordert. Die Vereinszeitung geht leider vielfach unregelmäßig ein. Smy, Schriftführer.

Glücksburg (Regbz. Merseburg). Am 25. Mai cr. versammelten sich neun Kollegen der Oberförsterei Glücksburg zwecks Gründung einer Ortsgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster. Zum Vorsitzenden wurde Förster Hage in Mügeln, zum Schrift- und Kassenführer Förster Lier in Wendisch-Linda gewählt. Mit Weidmannsheil! I. A.:

Lier, Schriftführer.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Versammlungsbericht vom 25. Mai 1919. Anwesend waren 34 Mitglieder. Der erste Vorsitzende Hegemeister Hennig, Mittenwalde, hatte sein Amt niedergelegt. Die Versammlung sprach dem Kollegen Hennig für seine langjährige, äußerst rege Tätigkeit als erster Vorsitzender ihren Dank aus. Als sein Nachfolger wurde der Forstaufseher Schellack, Ittowken, Post Neuhof, Kreis Neidenburg, gewählt. Es wurde beschlossen, folgenden Antrag der Bezirksgruppe einzureichen: „Die Bezirksgruppe möge bewirken, daß der Beamtenausschuß unbedingt bei Stellenbesetzung zuzuziehen ist und mitzubestimmen hat." Die von dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden, Kollegen Linck, Alt-Ramuck, eingeleitete Gründung eines Wohnungsbauvereins wurde einstimmig begrüßt und dem Unternehmen in jeder Weise volle Unterstützung zugesagt, damit endlich das Wohnungselend der verheirateten Forstaufseher beseitigt wird. Der Versammlung war es ganz unverständlich, daß wohl der Preis für das Zwangsabonnement der Vereinszeitung erheblich erhöht ist, daß aber zehn Wochen nach der Hauptversammlung am 5. und 6. März d. Js. der stenographische Bericht immer noch nicht erschienen ist. Die Ortsgruppe wird auf Bitte der Bezirksgruppe einen außerordentlichen Beitrag von 5 M pro Mitglied einziehen und an die Bezirksgruppe abführen, damit diese die Herren Kollegen durch den maschinellen Vervielfältigungsverkehr über die Tätigkeit des Vereins dauernd unterrichten

kann. Wegen der schlechten Zugverbindungen mußte die Sitzung, welche um 12 Uhr mittags begonnen hatte, bereits um 4 Uhr nachmittags geschlossen werden.

Der Vorstand: Schellack.

Steinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam). Die am 17. Mai in Neuruppin abgehaltene Versammlung war von 17 Kollegen besucht. Um 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Kollege Benderoth, die Versammlung und begrüßte besonders die Kollegen der Oberförsterei Altruppin, welche, da sie als eigene Ortsgruppe zu schwach war, ihren Anschluß an die Ortsgruppe Steinberge beschlossen hatte. Es wurden sämtliche 8 Kollegen und als außerordentliches Mitglied der Forstkassenverwalter Herr Klemm aus Altruppin aufgenommen sowie die Vereinskasse übernommen. Auf Wunsch der alten Ortsgruppe wird die Ortsgruppe fortan Steinberge-Ruppin heißen. Vom Vorsitzenden wird für die Ortsgruppe die Bildung eines Schlichtungsausschusses vorgeschlagen. Dieser Ausschuß soll über alle zwischen Kollegen vorkommende Differenzen entscheiden, und jeder Kollege muß sich dieser Entscheidung unterwerfen. Dadurch soll vermieden werden, daß die Regierung oder das Gericht angerufen und somit der Öffentlichkeit unliebsame Vorkommnisse bekannt werden. Sämtliche Anwesenden billigen diesen Vorschlag. Als Schlichtungsausschuß sollen die Vertrauensmänner der Oberförstereien gelten. Ferner kam zur Sprache, daß von den Oberförstern noch Lehrlinge mit „Du" angeredet werden, ja sogar ein Lehrling, welcher vier Jahre im Felde gewesen ist und im 22. Lebensjahre steht. Da den Vätern dieser Lehrlinge eine gesetzliche Handhabe, von den Lehrherren das „Sie" zu fordern, fehlt, wird beschlossen, durch den Hauptvorstand diese Angelegenheit regeln zu lassen. Vom Bezirksgruppenvorsitzenden waren Vorschläge über die prozentuale Beteiligung vom Wilderlös für den Wildtransport zur Bahn erbeten worden. Bei der ungleichen Lage aller Förstereien läßt sich eine Entschädigung in Prozenten überhaupt nicht feststellen; es wird vorgeschlagen, daß der Wildkäufer den Transport zur Bahn oder zum Bestimmungsort selbst und den Transport vom Erlegungsort bis zur Försterei der Förster zu tragen hat. Dafür wird für die Förster eine ausreichende Erhöhung des Dienstaufwandes gefordert. Zum Schluß wird für den dritten Pfingstfeiertag ein Scheibenschießen in Steinberge mit Damen beschlossen.

Der Schriftführer: Sack.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezugspreis des Vereinsorgans.

Im Herbst 1918 war zwischen dem Vereinsvorstand und der Verlagsbuchhandlung J. Neumann abgemacht worden, daß den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreise von 7,20 M für das Jahr 1919 geliefert werden sollte. Leider hat sich dieser Preis bei der immer zunehmenden Teuerung nicht aufrecht halten lassen: ist doch der postalische Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst dauernd in die Höhe gegangen, so daß er vom 1. Juli d. J. an 4,50 M für das Vierteljahr, oder jährlich 18,50 M frei ins Haus betragen wird. In Ansehung dieser Teuerungsverhältnisse ist gelegentlich der letzten Vorstandssitzung zwischen Vereinsvorstand und der Verlagsbuchhandlung J. Neumann eine Abmachung dahin zustande gekommen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" 1919 für den Vorzugspreis von 10,50 M frei ins Haus geliefert werden soll. Wir bitten daher alle Vereinsmitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von Neudamm direkt zum Vorzugspreise beziehen, den Jahresbezugspreis mit 10,50 M zu begleichen, oder wenn, wie das zumeist der Fall sein wird, 7,50 M bereits gezahlt sind, den **Restbetrag von 3,30 M bis zum 1. Juli** an unsere Adresse einzusenden. Sind die Abonnementsbeträge oder Bezugspreisreste bis Mitte Juli nicht in unseren Händen, werden wir uns gestatten, sie durch Nachnahme zu erheben. Vom 1. Juli neueintretende Mitglieder können unser Blatt im Halbjahresabonnement für 5,25 M beziehen, von 1920 ab ist jedoch nur ganzjähriger Bezug möglich.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung."

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. (XV.)

Am Sonntag, dem 29. Juni 1919, findet ein Waldspaziergang in das Revier Brand der Standesherrlichen Oberförsterei Giersdorf bei Wartha unter Führung des Herrn Forstmeisters Rieger statt, wozu die Herren Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Zusammenkunft früh 9 Uhr im Bahnhofs-Hotel in Wartha.

Nachmittags 2½ Uhr Bezirksgruppen-Versammlung im Hotel „Gelber Löwe" ebendaselbst.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tagung der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes am 11. und 12. April in Berlin.
2. Wahl des Bezirksgruppen-Vorstandes.
3. Wahl eines Mitgliedes in den Försterausschuß.
4. Regelung des Forstlehrlingswesens innerhalb der Bezirksgruppe.
5. Anträge für die Hauptversammlung.

Es dürfte sich empfehlen, Verpflegung mitzubringen, namentlich für den Waldspaziergang.

Zahlreiche Beteiligung dringend erbeten.

Mit Weidmannsheil!

Hausdorf, 3. Juni 1919

H. Hoffmann, Vorsitzender.

Kleiner forstlicher Lehrgang für die Bezirksgruppe Brandenburg.

In der Zeit vom 5. bis 12. Juli 1919 findet unter Leitung der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in der Stadtforst Wittstock ein forstlicher Lehrgang statt. Teilnehmer wollen bis zum 25. d. Mts. an die Forststelle der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6, schriftlich ihre Meldungen einreichen.

Eberswalde, den 6. Juni 1919.

Die Geschäftsstelle.

Kleiner forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer für Westfalen in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands

vom 30. Juni bis 5. Juli zu Haltern i. W. Als Lehrer wirken: Oberförster Baumgarten, Münster; Oberförster Lincke, Haltern; Dr. Sachweh, Direktor des bakteriologischen Instituts der Landwirtschaftskammer; Dr. Wundsch, Abteilungsvorsteher der biologischen Anstalt der Landwirtschaftskammer, und Rechtsanwalt Dr. Reineke zu Münster. Beginn der Vorträge 8¼ Uhr vorm.

Lehrplan.

Montag, den 30. Juni.
Vormittags: 1. Vortrag über Vermessen und Nivellieren. 2. Vortrag über Waldbrände und deren Bekämpfung.
Nachmittags: Praktische Vermessungs- und Nivellierübungen.

Dienstag, den 1. Juli.
Vormittags: 1. Vortrag über die Kiefer, unter besonderer Berücksichtigung der Heideaufforstung. 2. Vortrag über die Krankheiten des Wildes.
Nachmittags: Waldbauliche Exkursion und Besichtigung der Feuerschutzanlagen des Reviers.

Mittwoch, den 2. Juli.
Vormittags: 1. Vortag über Grubenholz: Einschlag, Berechnung und Verkauf. 2. Kartierung der Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten.
Nachmittags: Praktische Auszeichnung von Durchforstungen in verschiedenartigen Beständen.

Donnerstag, den 3. Juli.
Vormittags: 1. Vortrag über die Holzverwertung. 2. Vortrag über Jagd- und Fischereirecht.
Nachmittags: Praktische Holzvermessung und Bestandsmassenaufnahmen.

Freitag, den 4. Juli.
Ganztägige Exkursion. Besprechung verschiedenartiger Waldbilder. Besichtigung von Fischereianlagen und Vortrag über Fischzucht.

Sonnabend, den 5. Juli.
Vormittags: Besuch einer größeren Dampfsäge mit Holzplatz und sonstiger industrieller Werke.
Nachmittags: Abreise.

Anmeldungen sind bis spätestens 25. Juni zu richten an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. Änderungen des Lehrplanes werden vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Angehörige des Försterstandes 10 *M*, für andere Teilnehmer 20 *M*) ist vorher an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Gründungsmaßnahmen.

Auf zahlreiche Anfragen zur Nachricht:

1. Tag und Ort der Versammlung behufs Begründung des Vereins stehen noch nicht fest. Nachdem die Vorarbeiten ziemlich beendet sind und in den meisten Bezirken die Bildung der Bezirksgruppen erfolgt ist, kann die Versammlung voraussichtlich etwa in 6 bis 8 Wochen stattfinden. Als Ort wird wahrscheinlich nicht Berlin, sondern eine mittlere Stadt, vielleicht Frankfurt a. O. oder eine der waldbesitzenden Städte des Bezirks Liegnitz, gewählt werden.
2. Zweck des Vereins soll Förderung der Interessen aller kommunalständigen Forstbeamten sein, insbesondere
   a) Herbeiführung geregelter Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse,
   b) Gewährung von Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen,
   c) Förderung des Ansehens und der rechtlichen Stellung der Kommunalforstbeamten,
   d) Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.
3. Aufnahmefähig sind

   A. ordentliche Mitglieder:
   a) sämtliche mit Beamteneigenschaft angestellte aktive oder inaktive Preußische Forstbeamten der Provinzen, Kreise, Städte, Landgemeinden, Zweckverbände und Anstalten sowie die Gemeindebeamten von forstlichen Nebenbetrieben,
   b) mit Beamteneigenschaft angestellte Forstbeamte der Landwirtschaftskammern,
   c) waldbesitzende Gemeinden und Anstalten.

   B. außerordentliche Mitglieder:
   Staatsforstbeamte und sonst geeignet erscheinende Personen, welche Interesse für die Bestrebungen des Vereins haben.
4. Vereinssatzungen können noch nicht ausgegeben werden, da der Entwurf noch nicht fertiggestellt ist und auch erst von der Versammlung gutgeheißen werden muß. Derselbe wird aber nächster Zeit an die Bezirksgruppen zur Vorberatung gegeben werden.
5. Vorläufige Beitrittserklärungen sind zu richten entweder an die Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder an Herrn Oberförster Köllner in Allenstein, auch direkt an den Unterzeichneten.

Oberf. Lauenburg i. Pomm., Anf. Juni 1919.
Ausschuß für Bildung
des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.
Gebbers, städt. Oberförster.

Bezirksgruppe Breslau.

Die Bezirksgruppe Breslau des Vereins preuß. Kommunalforstbeamten soll am Montag, dem 23. Juni d. Js., gebildet werden. Versammlung mittags 12 Uhr im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer zu Breslau, Mathiasplatz 6.

Tagesordnung:

1. Kenntnis- und Stellungnahme zum Satzungsentwurf.
2. Gruppenbildung; Wahl des Vorstandes.
3. Aufstellung von Richtlinien für die Ziele des in der Bildung begriffenen Hauptvereins.

Im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit unseres Zusammenschlusses und die Wichtigkeit der Tagesordnung wird um möglichst vollzählige Beteiligung gebeten. Weitere Beitrittserklärungen zur Bezirksgruppe sind an den Unterzeichneten zu richten.

Försterei Waldfrieden bei Winzig, Kreis Wohlau.
J. A.: Gnerich, Städtischer Revierförster.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 25. Neudamm, den 22. Juni 1919. 34. Band.

Zur Försterfrage.

Wiederum ist ein Aufsatz erschienen, diesmal im Aprilheft des „Forstwissenschaftlichen Zentralblattes", der sich mit den Bestrebungen und dem Stand der Förster beschäftigt; derartige Veröffentlichungen sind im letzten Jahrzehnt nicht eben selten. Den Geist, der aus ihnen allen spricht, kennen wir, Ueberraschungen können uns in dieser Richtung nicht mehr werden. Demnach erübrigte es sich eigentlich, sich mit dieser neuen Veröffentlichung eingehend zu beschäftigen, wenn nicht der auch dieses Mal anonyme Verfasser sich einige ganz absonderliche Gedankensprünge erlaubt hätte. Sie sind so überaus sonderbar, daß man nicht recht weiß, worüber man sich mehr wundern soll, über den Verfasser, dessen Erzeugnis sie sind, oder über die Zeitschrift, die sie abdruckt. Es hat den Anschein, als wenn die Kampfesweise sich nicht eben veredelte.

Zunächst nimmt der Anonymus Anstoß daran, daß statt „Forstlehrlingsschule" meist Forstschule gesagt wird, natürlich nur von uns Förstern. Mir selbst, ich mag ein etwas vergröberter Mensch sein, ist dieser feine Unterschied bisher noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Dem Verfasser blieb es vorbehalten, mich ihm näher zu bringen, ganz erfaßt, muß ich zu meiner Schande gestehen, habe ich ihn auch jetzt noch nicht. Mit meinem einfachen Denken glaubte ich, eine Schule, die künftige Forstleute ausbildet, sei eben eine Forstschule. Der Einsender sagt nein, das sei eine Forstlehrlingsschule. In Groß-Schönebeck wurde die Schule schon vor 30 Jahren Forstschule genannt, und die sie besuchten, waren Forstschüler und in der höheren Stufe Forstlehrlinge. Nach der Ansicht des Herrn W. müßte es eigentlich umgekehrt sein.

Warum aber die Lehrzeit bei einem Förster gefordert wird, kann ich dem Verfasser ganz genau sagen: Weil der Lehrling nur hier das für seinen künftigen Beruf Erforderliche in rechter Weise lernt, und weil wir die Gewähr haben wollen, daß er nicht statt dessen Arbeiten verrichten muß, die zu seinem Beruf nur in recht losem Zusammenhang stehen. Es ist doch gerade bezeichnend genug, daß vielfach noch immer daran festgehalten wird, diese 17- bis 19jährigen jungen Leute mit „Du" anzureden. Aus dem Bezirk Potsdam wird sogar berichtet, daß ein 22jähriger Forstlehrling, der vier Jahre für das Vaterland gekämpft, sich dieses „Du" gefallen lassen muß. Kein Vater, der einige Selbstachtung besitzt, wird seinen Sohn dem aussetzen wollen.

Daß der Wald nicht eigens für die Förster da ist, sondern diese umgekehrt für den Wald, erkennen wir bereitwilligst an. Diese neckische Satzstellung kann aber auch in anderer Form und Zusammenstellung mit mindestens gleichem Recht angewendet werden, um so mehr, als bei manchem Verwaltungsobjekt der äußere Eindruck der ist, daß es sich um Eigentumsrechte handelt, nicht aber um Rechte eines nur Verwaltenden.

Einer vollkommenen Entgleisung scheint der Herr Einsender zum Opfer zu fallen, als er glaubt, den Oberjägerdienst beim Bataillon geißeln zu müssen. Und zwar betrachtet er als den schlimmsten Auswuchs hier, daß mancher Oberjägertisch Zukost oder Dessert habe, während der Oberförstertisch sich diese versage. Das sind allerdings ungeheuerliche Enthüllungen, für die der Beweis zu erbringen wäre. Ich aber will ihm auf dieses Gebiet nicht folgen; denn mit der Zukost auf dem Tische der Oberförster hat sich noch kein Förster beschäftigt. Wenn nun aber Herr W. noch den Schluß zieht, daß der genannte Umstand es verschulde, wenn ein Oberjäger einen erreichbaren Hexenbesen nicht mit der Hand

entfernen wolle, so muß ich gestehen, daß ich diesem weitschweifenden Gedankengang nur schwer zu folgen vermag. Ich muß mein nicht ausreichendes Denkvermögen hier zerknirscht bekennen.

An weiterer Stelle behauptet Einsender, daß Prüflinge, die den Erwartungen nicht entsprachen, stets Mittelschulen besucht hatten, während solche, die sich auszeichneten, meist Elementarschüler waren. Damit wäre mit einem Schlage das Problem der Einheitsschule gelöst. In Konsequenz der Behauptung wäre nur noch die Elementarschule als die beste erforderlich, und je höher die Schule, desto mangelhafter der Erfolg. Es will mir scheinen, als wenn der Wunsch, zu schädigen, dem Verfasser hier einen Streich gespielt hätte.

Nicht ganz so groß wird der Beifall sein, wenn er dagegen behauptet, daß die „Titelsucht" durch die Feldwebelleutnantsstellung hervorgerufen sei. Der zu dieser Kombination führende Gedankengang ist mir ebenfalls nicht klar. Den Wunsch, etwa Leutnant d. L. zu werden, kann man als Titelsucht wohl nicht bezeichnen; denn hier sprechen doch keine anderen Motive mit wie die, die einen jungen Mann aus den Kreisen des Einsenders dieses Ziel erstreben lassen. Oder meint man, daß ein Förster notwendig andere, weniger edle Motive haben müsse?

Ein sonstiger Aufstieg aber war mit vorgedachter Stellung nicht verknüpft, auch kein Titel. Woher also die Sucht nach einem solchen?

Daß wir Förster künftig weniger an Titel- und Ordenssucht gewöhnt werden sollen, wird ungeteilter Genugtuung auf allen Seiten begegnen, sind mir doch viele Kollegen begegnet, die einen ihnen zugedachten Orden abgelehnt haben. Statt der bisherigen sechs Amtsbezeichnungen mit teilweise recht hergeholter Benennung wollen wir nur noch drei, die sich eng an unseren Beruf anlehnen. Unsere Bestrebungen müßten also des Beifalls des Verfassers sicher sein.

Übrigens hoffe ich, daß auch alle anderen Beamtenklassen an diese breitere Stellung ohne Titel und Orden gewöhnt werden. Wir hoffen dringend, daß die neue Zeit hier gründlich Wandel schafft, und wünschen, daß es allen so leicht werden möge, von Titelchen und Bändchen Abschied zu nehmen wie den Förstern.

Mindestens den Eindruck des Originellen macht es, wenn der Verfasser nun noch meint, daß es immer die waren, die nicht nach Titeln und Orden fragten, die man später durch den „Revierförster" auszeichnete. Eines Kommentars dieser Behauptung will ich mich enthalten, nur das eine möchte ich sagen, daß ich, bei aller Wertschätzung dieser zum Revierförster beförderten Kollegen, die Ueberzeugung habe, daß es viele Hunderte von Förstern gibt, die nichts weniger gelernt und geleistet haben und es doch nicht zu dieser Stellung bringen konnten. Wie kann man dieser Tatsache gegenüber eine derartig paradoxe Behauptung aufstellen! Soll damit Eindruck auf uns Förster gemacht werden, dann schätzt man scheinbar unser Denkvermögen wie unseren Stand zu niedrig ein, oder spricht der Verfasser wirklich seine Ueberzeugung aus, dann wird er diese gründlich revidieren müssen, wenn anders er im neuen Deutschland Boden unter den Füßen behalten will.

Wenn nun der Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen auch noch auf die Jagd zu sprechen kommt und sagt, daß die hochgehenden „Jagdwogen" sich durch einige Küchenhasen oder den Abschuß eines Rehbocks bald beruhigen würden, so ist, abgesehen von der damit ausgedrückten Geringschätzung unseres Standes, das eine überraschend, daß er dieses Mittel scheinbar weder selbst angewandt noch hat anwenden sehen, sonst würde er es nicht als Neues empfehlen. Im übrigen sei ihm gesagt, daß dieses Mittel die Wogen vielleicht verhindert hätte; sie heute noch zu glätten, dazu dürfte es zu schwach sein. Heute werden andere Garantien gefordert werden müssen; denn unzeitgemäßes Vertrauen ist zu oft getäuscht worden.

Damit wäre das erschöpft, was der Erwähnung wert schien. Erstaunen muß es immer wieder wecken, wenn man scheinbar glaubt, mit derartigen Veröffentlichungen den Försterstand in seinen Bestrebungen schädigen zu können.

Seit 1909, seit der Versammlung in Heidelberg, sind eine lange Reihe von Aeußerungen höherer Forstbeamten erschienen, die alle in einem Sinne geschrieben sind, die alle mit geringen Abweichungen und mehr oder weniger Schärfe dasselbe sagen: Du, Förster, sollst nichts Besseres werden wollen, du sollst bleiben, was du immer warst, und was dir deine Dienstinstruktion seit fünfzig Jahren vorschreibt. Die Neuzeit, sie darf dich nicht berühren, pflanze die Bäume und baue deinen Kohl, und kümmere dich nicht um das, was draußen vorgeht. Der Aufstieg, den alle Stände nehmen, dich soll er nicht berühren, ziehe keine Rückschlüsse auf dich und deinen Beruf.

Und wenn je sich eine andere Stimme hören ließ, so ging sie unter und verschwand unter dem, was laut und leise im erwähnten Sinne aus allen Ecken tönte.

Da habe ich mich denn oft gefragt, wie es möglich ist, daß so viele Forstverwaltungsbeamte es als ihre vornehmste Pflicht zu betrachten scheinen, die ihnen unterstellten Förster an jedem Emporstieg zu hindern. Sollten sie glauben, daß damit ihrem eigenen Stande genützt werde? Oder sollten sie wirklich glauben, daß der Arbeit am Walde genützt sei, wenn diese von materiell und geistig auf möglichst tiefer Stufe stehenden Beamten geleistet werde? Oder sind noch andere rein egoistische Gründe maßgebend?

Wie dem nun auch sein möge, dem Interesse des Staates, dem wir alle dienen, kann es nicht förderlich sein, wenn ein Beamtenstand gezwungen wird, mit zusammengebissenen Zähnen um das zu ringen, was ihm vorenthalten wird, sich Zoll für Zoll den Boden zu erkämpfen, auf den ihn die Arbeit, die er tatsächlich leistet, nun einmal stellt. Wenn der Verein Preußischer Staatsförster, wie einer der Herren Verfasser schreibt, eine Kampforganisation geworden ist, wer hat das verschuldet? Allein jene, die sich nicht genug tun können in Forderungen rückschrittlichster Art. Die, die es nicht verschmähen, heute im Zeitalter der Revolution die Zukost auf dem Tische eines Försters oder seiner Anwärter in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Fürwahr, ein klägliches Schauspiel!

Hat man denn gar nichts gelernt aus dem Schicksal, das die alte konservative Partei durch starres Festhalten an überlieferten Ansichten, durch Ablehnung jeder Reform sich selbst bereitet hat? Sie hat das Weltenrad nicht aufzuhalten vermocht, es ist über sie hinweggerollt.

Ich glaube nicht, daß es noch einen höheren Beamtenstand gibt, der jedem, auch dem bescheidensten Aufstieg seiner Unterstellten, so abhold gegenübersteht, wie dies bei uns der Fall ist. Daß unter diesen Verhältnissen in Deutschland die Demokratie immer mehr Boden gewinnt, darf niemand wundernehmen.

Man hätte es in der Hand gehabt, die Beamten fester in dem alten System zu verankern, indem man ihnen rechtzeitig ein Entgegenkommen zeigte, das sie in der Jetztzeit erwarten konnten. Aber die Gelegenheiten wurden verpaßt, jede noch so bescheidene Reform mußte abgerungen werden. Immer im Hinblick auf die möglicherweise Schaden leidende Disziplin wurde alles gewaltsam unterdrückt, was je nach Fortschritt und Zeitgeist aussah. Die Kluft zwischen hoch und niedrig, zwischen oberen und unteren Beamten wurde immer tiefer, der Anschluß ging immer mehr verloren.

Und so mußte denn durch die Brust vieler Beamten, auch ganz rechts stehender, ein Aufatmen gehen, und sie mußten sich sagen: Erst jetzt dürfen wir uns als gleichberechtigte Staatsbürger betrachten.

Und wenn dieser fruchtlose und zermürbende Kampf nun immer weiter gehen soll durch Jahre und Jahrzehnte, wir werden ihm nicht aus dem Wege gehen, wir werden ihn weiterkämpfen, wenn es sein muß, und wenn wir Alten in die Grube fahren, so werden es die Söhne sein, die mit frischen Kräften die Arbeit aufnehmen, wo wir sie niederlegten.

Aber ich möchte noch einmal feststellen, daß das, was wir wollen, dem Stande der Oberförster keinen Abbruch tut, sofern der „heilige Egoismus" nicht dort das Szepter führt.

Es ist nicht unser Verdienst, oder wenn diese Kreise es lieber hören, nicht unsere Schuld, daß künftig das Wort „freie Bahn dem Tüchtigen" mit allen seinen Konsequenzen Geltung haben soll. Nachdem dieses Wort aber einmal geprägt ist, wollen wir Förster von seinen Segnungen nicht ausgeschlossen sein. Und auch das andere Wort der heutigen Zeit muß für uns Förster Geltung haben: „Gleiches Recht für alle." In Erfüllung dieses Ausspruchs sind unsere Rechte und Ziele keine anderen, wie der Herr Vorsitzende des Vereins der Staatsoberförster sie als die Ziele dieses Vereins nennt: „Zusammenschluß im Interesse des Dienstes und im Interesse des Wohlergehens aller, Zusammenschluß zur Wahrung alter Rechte und zur Erlangung zeitgemäßer Verbesserungen, Schutz gegen Unterdrückung und Gewähr für persönliche Freiheit zur Erhaltung frischer, froher Arbeitskraft und zum Wohle des Waldes und des Vaterlandes."

Es wird Sache der Kreise, die die Ansichten der verschiedenen Verfasser zu den ihren machen, sein, sich mit diesem unserem Streben und den Zeiterfordernissen abzufinden, damit nicht der Anschluß an die Volksschichten und Beamtenklassen, ohne die es nun einmal nicht geht, völlig abhanden kommt. Nicht wir würden es sein, die darunter zu leiden hätten, sondern jene, die diesen Zustand heraufbeschworen. Je höher heute ein Mensch zu stehen meint, desto mehr schwankt sein Lebensschifflein im Sturm.

Wir sehen frei und hoffnungsvoll in die Zukunft und wissen, daß das, was kommen muß, auch kommen wird, uns Förstern ein Dasein zu schaffen, das der von uns geleisteten Arbeit entspricht, unbeschadet der entgegenstehenden Wünsche mancher Kreise.

Und wenn wir, die wir heute leben und schaffen, das Ziel nicht mehr erreichen, wir Forstleute sind es gewöhnt, nicht für uns zu säen, aber die nach uns kommen, werden vielleicht in Dankbarkeit der Väter gedenken.

Ludewig.

Beamtenausschüsse in der Staatsforstverwaltung.

Von berufener Seite wird uns geschrieben: In Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" äußert sich Förster Ernst, Hannover-Misburg, in abfälliger Weise über die neu eingeführten Beamtenausschüsse im Bereiche der Staatsforstverwaltung. Er sagt, diese Einrichtungen bedeuteten „eine Zertrümmerung berechtigter Hoffnungen". Sie könnten keine Beruhigung finden, sondern nur neue Verbitterung in den Reihen der Forstbetriebsbeamten. Er sucht seine Ansicht damit zu begründen, daß

1. die Befugnisse dieser Ausschüsse nicht mit dem in Einklang ständen, was die Beamten nach den Erklärungen der Regierung erwarten konnten, und daß den Beamten Rechte vorenthalten würden, und

2. daß die Bildung (Zahl der Mitglieder und ihre Wahl) ebenfalls den von dem Staatsministerium ergangenen Anweisungen widerspräche. —

Beide Einwürfe sind nicht zutreffend, und wenn Herr Ernst sich die Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse genau durchsieht, die die Preußische Staatsregierung am 24. März 1919 St.-N. 3494 erlassen hat, wird er selbst seine Vorwürfe wohl schwerlich aufrecht erhalten. Über die Aufgaben der Beamtenausschüsse sagen diese Bestimmungen in dem § 3 wörtlich:

„Der Beamtenausschuß dient der Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interesse behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten. Der Ausschuß ist berechtigt, sich über allgemeine innerdienstliche Angelegenheiten gutachtlich zu äußern und auf Antrag eines Beamten in dessen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten vorstellig zu werden. Der Vorstand der Behörde hat dem Ausschuß in geeigneten Fällen auch ohne eine von ihm ausgehende Anregung vor Erlaß von Anordnungen, die den inneren Dienst oder persönliche Angelegenheiten betreffen, Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben."

Herr Ernst wird zugeben müssen, daß die Aufgaben für die Beamtenausschüsse der Staatsforstverwaltung fast wörtlich so festgelegt sind. In einem Punkte gehen die Bestimmungen sogar noch weiter. Während nach § 3 der Bestimmungen dem Ausschuß „nur in geeigneten Fällen" Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden soll, wird in dem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Oberforstmeister ein für allemal angewiesen, den Beamtenausschuß vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen zu hören.

Nun zur Zusammenstellung des Ausschusses: Die Bestimmungen sagen im § 1: „Bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, wird ein Beamtenausschuß gebildet", und im § 2: „Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens 5, höchstens 15." Das heißt: „Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses für eine Dienststelle mit mindestens 20 Beamten beträgt mindestens 5. Solche Verhältnisse liegen aber bei der staatlichen Forstverwaltung nirgends vor. Selbst wenn man die Oberförstereien mit ihren weitab wohnenden Einzelbeamten als eine Dienststelle auffaßte — immerhin eine sehr weitgehende Auslegung — so käme nirgends eine Beamtenschaft von 20 Köpfen zusammen. Die Oberförstereien mit allen Förstereien zusammen aber als eine Dienststelle des Regierungsbezirks aufzufassen, ist eine ganz unmögliche Auslegung.

Um nun aber auch für solche Verhältnisse Beamtenausschüsse zu ermöglichen, sagen die Bestimmungen im § 6: Die Minister sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gerade die besonderen Verhältnisse der Forstverwaltung mit ihren vereinzelt gelegenen, an Zahl der Beamten kleinen Dienststellen erfordern aber besondere Maßnahmen. Aus diesem Grunde ist für die einzelne Oberförsterei der Vertrauensmann eingeführt, hervorgegangen aus persönlicher, unmitelbarer, geheimer Wahl aller Beamten des Reviers, die mindestens schon 3 Monate in dem Revier tätig sind, also einigermaßen mit den örtlichen Dienst- und wirtschaftlichen Verhältnissen so vertraut sind, daß sie in Fragen, die alle Beamten berühren, mitsprechen können. —

Für die Beamtenausschüsse bei den Regierungen sind die bestehenden Beamtenvereine zur Mitwirkung herangezogen, weil bei richtiger Führung der Geschäfte in den Bezirksgruppen gerade dort wohl die Wünsche und Bedürfnisse des ganzen Bezirks ihren Ausdruck finden. In den Vereinen der preußischen Staatsforstbeamten erfolgt in den Ortsgruppen die Wahl des Gruppenvorsitzenden durch gleiche, unmittelbare Wahl. Die somit aus dem Vertrauen ihrer Mitglieder gewählten Ortsgruppenvorsitzenden wählen den Vorsitzenden der Bezirksgruppe und seinen Stellvertreter, so daß auch in dieser Wahl der allgemeine Wunsch der gesamten Beamtenschaft zum Ausdruck kommt. Im Verein der Staatsoberförster werden die Bezirksgruppenvorsitzenden unmittelbar gewählt. Die Bezirksgruppenvorsitzenden beider Vereine haben ständige Fühlung mit den Hauptvorständen, so daß dadurch auch gewährleistet wird, daß die Stellungnahme des Beamtenausschusses eines Regierungsbezirks sich im Einklang mit den Bestrebungen der gesamten Beamtenschaft befindet.

Wer daher ohne Voreingenommenheit an die Prüfung der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herangeht, wird zugeben müssen, daß sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsministeriums steht, daß die besonderen Verhältnisse der Forstverwaltung durchweg berücksichtigt sind, und daß die Vorwürfe des Herrn Ernst durchaus unbegründet sind. Genießt ein junger Beamter das Vertrauen der Kollegen seiner Oberförsterei, so kann er Vertrauensmann werden; genießt er das Vertrauen seiner Ortsgruppe, so kann diese ihn zum Vorsitzenden wählen, und bewährt er sich in dieser Stellung, so steht nichts entgegen, daß er in der Bezirksgruppe zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird.

Vielleicht kommt auch Herr Ernst bei nochmaliger Überlegung doch zu dem Ergebnis, daß das, was das Staatsministerium mit den Beamtenausschüssen will, durch die Anordnungen des Landwirtschaftsministers für die Forstverwaltung erreicht wird, wenn alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten im Sinne des Erlasses, lediglich geleitet durch Sachlichkeit und im Interesse der Staatsforstverwaltung und ihrer gesamten Beamtenschaft, wahrnehmen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
23. Sitzung, am Freitag, dem 23. Mai 1919.
(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Beratung des Antrages der Abgeordneten Herrmann und Genossen über die Notlage der Altpensionäre, Witwen und Rentenempfänger.

Brandenburg, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — — Die frühere Regierung hat, wie das auch schon der Abgeordnete Riedel ausgeführt hat, ihre Zusage nicht im geringsten innegehalten, und aus diesem Nichteinhalten der Zusage hat sich ein großer Notstand unter den Altpensionären der Staatsbetriebe ergeben. Es muß auch hier gefordert werden, daß dieser Notlage gesteuert wird, indem zunächst auf dem Wege der Gewährung von Teuerungsbeihilfen diesen Altpensionären beigesprungen wird. Es hätte auch schon während des Krieges hier etwas geschehen müssen, und es ist bedauerlich, daß dieses Haus in seiner früheren Zusammensetzung die Notlage der Altpensionäre nicht in dem Umfange bewertet hat, wie es heute anscheinend der Fall ist. Von Altpensionären wird immer wieder geklagt, daß sie auf den Unterstützungsweg verwiesen seien, daß hierbei ein unendlich niederdrückendes Verfahren zur Anwendung gebracht wird, daß die Polizei dann, wenn eine Unterstützung gewährt werden soll, mit Recherchen beauftragt wird, und daß diese zuweilen in einer Weise vorgenommen werden, die auf jeden Altpensionär beschämend wirken muß. Man muß sich fragen, warum heute noch immer mit so lächerlichen Maßnahmen vorgegangen wird, wenn man Unterstützungen gewähren will. — — —

Dr. Moldenhauer, Abgeordneter (D. V.-P.): Meine Damen und Herren, die Anträge, die uns hier vorliegen, haben letzten Endes ihren Grund in dem rapiden Sinken der Kaufkraft des Geldes. Diese plötzliche Veränderung, dieses Sinken mit einer Plötzlichkeit und Intensivität, wie wir sie nie vorher oder wenigstens, soweit unsere Erinnerung zurückgeht, vorher nicht erlebt haben, hat alle diejenigen, die auf festes Gehalt, Einkommen und Rente angewiesen sind, in diese so schwierige Lage, vielfach in die äußerste Notlage gebracht. Das muß seine Wirkung auch auf die Altpensionäre haben. — — — —

Werner, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Ueber die Notlage der Altpensionäre, Witwen, Waisen und Rentenempfänger sind ja schon ganze Bände gesprochen worden, nicht nur im Preußischen Landtag, sondern auch namentlich im Reichstag. Die Klagen, die aus diesen Kreisen laut wurden, sind voll berechtigt; namentlich bei den heutigen Teuerungsverhältnissen können diese Leute nicht auskommen und müssen am Hungertuche nagen. Abgeordnete aller Parteien werden wohl zahlreiche Zuschriften bekommen haben, in denen in sehr bewegten Worten die Notlage dieser Leute geschildert worden ist. Die Notlage ist keine Uebertreibung, sondern sie ist tatsächlich vorhanden. Man soll solche Leute, die ihr Leben lang redlich im Interesse der Allgemeinheit geschafft haben, nicht auf den Weg des Almosennehmens verweisen, zu dem die Bedauernswerten leider teilweise ihre Zuflucht haben nehmen müssen. Es sind mir Fälle bekanntgeworden, in denen die Leute gezwungen waren, die Armengelder der Gemeinden entgegenzunehmen; denn Hunger tut weh. Das ist ein beschämendes Gefühl für uns alle. Invaliden und Veteranen der Arbeit, die der Allgemeinheit ihre Dienste und ihre Lebenskraft geweiht haben, seien es Beamte, seien es Arbeiter, soll man so bedenken, daß sie, worauf sie sich ein Recht erworben haben, in ihren Lebensabend möglichst sorgenlos eintreten können. Die Notlage der Altpensionäre, Witwen und Waisen schreit zum Himmel! — — —

Der Antrag wird zur weiteren Beratung dem Staatshaushaltsausschuß überwiesen.

26. Sitzung Freitag, den 30. Mai 1919.

Dr. Hoffmann (Kattowitz), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — — Die Neigung zu einer gewissen Verachtung von Mein und Dein hat sich nun in der letzten Zeit unter dem Einflusse des Krieges und unter dem der Not, die in dieser fast durchweg armen Bevölkerung um sich griff, bei dem scharfen Gegensatz zwischen den großen Einkommen und der großen Verschwendung, die sich in Schieberkreisen herausstellte, und der Armut und der Entbehrung in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung außerordentlich verstärkt. — — —

Es ist mir vor kurzem ein Brief zugegangen, aus dem Sie entnehmen können, wie gerade in forstwirtschaftlichen Kreisen die Leute unter der furchtbaren Unsicherheit, die dort herrscht, zu leiden haben. Mein Gewährsmann aus Pleß schreibt mir unter dem 24. Mai dieses Jahres:

> Seit dem Ausbruch der Revolution haben sich hier aus den vom Heeresdienst entlassenen Soldaten einzelne Banden in Stärke von 6 bis 14 Mann gebildet, die den Wilddiebstahl in frechster Art und gewerbsmäßig betreiben. Jeder Forst- und Jagdschutzbeamte, der einer solchen Bande begegnet, wird sofort unter Gewehrfeuer genommen, und da ohne Ausnahme die Wilddiebe mit gestohlenen Militärgewehren und Munition ausgerüstet sind, werden die Beamten schon aus recht weiter Entfernung beschossen. Es ist hier vorgekommen, um den Förster am Verlassen seiner Wohnung zu hindern, daß ein Teil der Wilddiebe das Forsthaus scharf unter Feuer nahm, während der übrige Teil der Bande das im Revier vorkommende Wild beschoß. An einer anderen Försterei wurde eine Sprengstoffbombe zur Entzündung gebracht und durch das Fenster dem Förster ins Zimmer geschossen — glücklicherweise, ohne jemanden zu verletzen. Beschimpft und mit dem Tode bedroht stehen unsere armen Forstbeamten dieser Bande schutzlos gegenüber, und daß bisher keiner von ihnen totgeschossen oder schwer verletzt worden ist, hat nur an rein zufälligen glücklichen Umständen und teils auch an Ausweichung vor der großen Übermacht der Wilderer gelegen.

Dazu kommt, daß der reiche Wildstand Oberschlesiens, der für die Volksernährung in dürftigen Jahren des Krieges von außerordentlicher Wichtigkeit war, durch die räuberische Tätigkeit dieser Banden aufs ärgste dezimiert worden ist. Es wird in weiteren Kreisen bekannt sein, daß der Fürst Pleß seit Jahren Herden von Wisenten hält, deren Abschuß früher nur mit der größten Vorsicht genehmigt wurde. In der

---

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

letzten Zeit sind von diesen Wisenten eine Anzahl abgeschossen worden, um der Volksernährung zugänglich gemacht zu werden. Die Wilderer haben jetzt bereits etwa zehn Stück von diesem Wilde abgeschossen und geraubt und auf diese Weise der allgemeinen Volksernährung einen großen Nachteil zugefügt. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft einstweilige Zurückstellung von Erweiterungs- und Verbesserungsbauten von Forstdienstgehöften.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III 7213.

Berlin, 16. Mai 1919.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen wegen des Krieges zurückgestellte Erweiterungs- und Verbesserungsbauten an Forstgehöften jetzt zur alsbaldigen Ausführung beantragt werden. Es laufen auch zahlreiche Anträge auf Erweiterungsbauten ein, deren Begründung erst neuerdings aus vergrößertem Raumbedürfnis, namentlich bei Neubesetzung von Stellen, hergeleitet wird.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß es zahlreiche ältere Forsthäuser gibt, die baulich zwar auch wohlerhalten, kinderreichen Familien aber nur ein kaum ausreichendes Unterkommen bieten, so muß ich gleichwohl im Hinblick auf die durch die allgemeine Finanzlage gebotene weitgehende Sparsamkeit Gewicht darauf legen, da die Staatsgelder und namentlich auch die nur in sehr geringem Maße noch vorhandenen Baustoffe nur zur Schaffung notwendiger neuer, jetzt nicht vorhandener Wohnstätten verwendet werden, während Erweiterungsbauten, soweit es sich nicht um ganz unhaltbare Zustände handelt, bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Um dies ohne Härten durchführen zu können, wolle die Regierung darauf Bedacht nehmen, daß bei Neubesetzung von Försterstellen, die räumlich knapp ausgestattet sind, tunlichst Förster mit kleiner Familie ausgesucht werden, und daß bei der Neubesetzung von Oberförsterstellen in den mir vorzulegenden Stellenbeschreibungen gegebenenfalls auf die Beschränktheit der Wohnungen besonders hingewiesen wird.

J. V.: Ramm.

An alle Regierungen.

Teuerungszulagen mit rückwirkender Kraft und Angestelltenversicherung.

Nach einer neueren Entscheidung des Oberschiedsgerichts können mit rückwirkender Kraft gewährte Teuerungszulagen die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Angestellten nicht nachträglich für eine bereits verflossene Zeit verändern. Soweit also eine Teuerungszulage für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum gewährt wird, bleibt sie sowohl für die Frage, ob in dem betreffenden vergangenen Zeitraum Versicherungspflicht bestand, als auch für die Frage, welche Beiträge für den betreffenden vergangenen Zeitraum zu leisten waren, außer Betracht.

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wiederum zwei Forstbeamte von Wilderern ermordet.** Am Abend des 29. Mai wurde der **Preußische Hegemeister J. Bartholomae** zu **Fleisbach**, Oberförsterei Driedorf im Regbz. Wiesbaden, in seinem Revier durch Wilderer von einem Hochsitz heruntergeschossen. Er erhielt einen Kopfschuß und war sofort tot. Am 20. Mai ist der **Fürstlich Wredesche Forstwart Alois Filser zu Mischelbach in Unterfranken** bei einem Feuergefecht mit einem Wilddieb getötet worden. Ueber beide so traurig verlaufende Zusammenstöße berichten wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende“ an gewohnter Stelle.

— **Landforstmeister Dr. Grundner**, Leiter der braunschweigischen Forstverwaltung, tritt Ende dieses Monats in den Ruhestand.

— **Errichtung eines Reichsforstwirtschaftsrates.** Auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums wird demnächst zur Förderung der Forstwirtschaft innerhalb Deutschlands ein Reichsforstwirtschaftsrat geschaffen werden, der den Reichs- und Landesbehörden, insbesondere dem Reichswirtschaftsministerium als ständiger forstlicher Beirat dienen soll. Zur Besprechung des Satzungsentwurfs und sonstiger Angelegenheiten wird der durch Vereinbarungen zwischen dem Forstwirtschaftsrat des deutschen Forstvereins, dem deutschen Landwirtschaftsrat und dem Reichswirtschaftsministerium geschaffene vorläufige Sachverständigenbeirat für Forstwirtschaft voraussichtlich am 22. Juli zu einer Sitzung zusammentreten. A.

— **Altersversorgung der Privatforstbeamten.** Man schreibt uns: Ich habe mit großem Interesse die sehr zutreffenden und zeitgemäßen Ausführungen des Herrn Försters Pusch in Ihrer Nr. 13 Seite 189 u. f. gelesen und insbesondere die Darlegung, die unsere Altersversorgung betrifft. Gerade wir Waldmenschen wissen am ehesten, von welchen Gefahren unser Leben bedroht ist, und welche besonderen Gefahren hinter uns her den einsamen Waldweg gehen oder plötzlich vor uns auftauchen, wir wissen, wieviel der Unsrigen alljährlich diesen Gefahren zum Opfer fallen. Da soll die Fürsorge für die Unsrigen rechtzeitig einsetzen und der Gedanke hieran uns den täglichen Weg leicht machen. Längst hat jeder andre Beruf im allgemeinen besondere und bessere Versorgungsmöglichkeit den Mitgliedern zugänglich gemacht, und da wäre es auch an der Zeit, daß für unsern Stand ein gleiches geschah. Mit ganz besonderer Genugtuung erfahren die Mitglieder von dem kürzlich erfolgten Zustandekommen eines Vergünstigungsvertrages zwischen dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln. Ist doch hiermit den Mitgliedern jede Versorgungsmöglichkeit im besten und günstigsten Sinne geboten. Die mit dem Vertragsabschluß den Mitgliedern zustehenden laufenden Vergünstigungen sind ganz erheblich. Die Wahl der Vertragsgesellschaft ist als eine durchaus glückliche Lösung der ganzen Angelegenheit zu bezeichnen. Ausführliche und doch durchaus unverbindliche Aufklärungen, Berechnungen sowie jede weitere Auskunft für unsere Mitglieder erteilt die **Betriebs-Direktion (Max Jitschin) in Breslau 5, Museumplatz 10.** Ich möchte nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß

es nunmehr einfachste Pflicht jedes Mitgliedes ist, sich die ausführlichen Aufklärungen recht bald geben zu lassen.

— **Bitte des Vereins „Waldheil" um Stiftung von Hirschfängern:** „Waldheil" gibt seit dem Jahre 1907 alljährlich für den besten Schüler der vier staatlichen Forstlehrlingsschulen und der Privatforstlehrlingsschule zu Templin je einen Hirschfänger mit Widmung. Infolge der durch die Kriegsteuerung um das Dreifache gestiegenen Anschaffungskosten richtet er an seine hochverehrlichen Mitglieder, Freunde und Gönner, die einen überzähligen, noch gut erhaltenen Förster-Hirschfänger besitzen, ihn dem Verein „Waldheil" für den obengenannten Zweck zu schenken. Auch Oberförster-Hirschfänger sind zur Umänderung willkommen.

Forstwirtschaft.

— **Das Ergebnis der Harzgewinnung in Preußen.** Der Krieg und seine Folgeerscheinungen hatten uns gezwungen, in umfassender Weise zur Harzgewinnung im deutschen Walde zu schreiten, da das Harz als Ausgangsprodukt für viele der Industrie unentbehrliche Erzeugnisse dient. Jetzt liegen die Ergebnisse der Harzgewinnung in den fiskalischen Forsten für das Jahr 1918 vor, welche für die Öffentlichkeit von größtem Interesse sind. Es wurden insgesamt 2 288 661,50 kg Kiefernlachtenharz mit einem Gesamtkostenaufwand von 4 187 186,07 *M* gewonnen. Die Gestehungskosten betragen demnach 182,95 *M* für je 100 kg, während der Reichsausschuß 300 *M* für 100 kg zahlt, so daß sich ein Überschuß von 117,05 *M* für 100 kg ergibt. Fichtenlachtenharz wurden insgesamt 63 416 kg mit einem Gesamtkostenaufwand von 42 434,92 *M* gewonnen. Die Gestehungskosten für 100 kg betrugen demnach an Fichtenlachtenharz 66,92 *M*, während der Reichsausschuß 150 *M* je 100 kg zahlt, so daß der Reingewinn je 100 kg 83,08 *M* beträgt. Beim Fichtenwildharz betrugen die Gesamtgestehungskosten 19,05 *M* je 100 kg, während der Reichsausschuß 70 *M* zahlte, so daß sich 50,95 *M* Überschuß je 100 kg ergaben. Diese Zahlen dürften ein nicht zu unterschätzender Anreiz für Privatforstbesitzer sein, sich auch ihrerseits der Harzgewinnung zu widmen, und zwar um so mehr, da die Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammern wie die staatlichen Oberförstereien gern bereit sind, jede gewünschte Auskunft über die erfolgreichsten Methoden der Harzgewinnung zu geben.

Waldbrände.

Aus dem Bezirk Marienwerder. Im Jagen 22 der Försterei Weißhof, Oberförsterei Rehhof, wurden am 22. Mai durch einen Waldbrand 14 ha 20jährige Kiefernschonung und 1,5 ha 75jähriges Stangenholz gänzlich vernichtet. Das Feuer entstand mittags, wahrscheinlich infolge Fahrlässigkeit von Arbeitslosen, die beim Stockroden beschäftigt waren. Bei großer Trockenheit und starkem Nordweststurm griff das Feuer rasend um sich. In kaum einer halben Stunde war die angegebene Fläche niedergebrannt und die benachbarten Bestände konnten, trotzdem genügend Hilfe zur Stelle war, nur durch sofort angelegtes Gegenfeuer gerettet werden.

Aus dem Bezirk Oldenburg. Im Revier Peterswald I der Oberförsterei Cloppenburg wurden am 21. Mai rund 165 ha durchschnittlich 30jähriger und etwa 15 ha 40- bis 45jähriger Kiefernbestand vernichtet. Außerdem sind 10 fm aufgearbeitetes Grubenholz mitverbrannt. Das Feuer wurde an der langgestreckten Ostseite des Reviers an neun Stellen angelegt. Man vermutet, daß es Wilddiebe aus Rache taten, die kürzlich von den Forstbeamten abgefaßt worden waren. Bei der so entstandenen breiten Front des Feuers und dem an diesem Tage herrschenden Ostwind war in kaum drei Stunden der ganze Forstort vernichtet. Angrenzende größere Forstorte konnten nur noch mit Mühe durch angelegtes Gegenfeuer gerettet werden. Der Schaden beträgt etwa eine halbe Million Mark.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 57. **Landarbeitsordnung. Wege zur Arbeitsstelle. Arbeiterausschüsse.** 1. Findet die Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. 1. 19 (abgedruckt in Nr. 6 Bd. 34) auch auf die in den Staatsforsten beschäftigten Arbeiter Anwendung? Ich stütze mich hierbei auf § 1 der Verordnung, worin es heißt: „Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe usw.", ferner auf die Allgemeine Verfügung III 8 für 1919 des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, III 286 (abgedruckt in Nr. 5 Bd. 34); dort heißt es im 4. Absatz: „Besonders weite Wege zur Arbeitsstelle werden bei der Lohnbemessung berücksichtigt". Ist demnach der § 4 obenangeführter Landarbeitsordnung in Anwendung zu bringen? — 2. In der Allgem. Verfügung III 8 für 1919, oben unter 1 schon erwähnt, heißt es im 1. Absatz: „Die Regierungen sind von mir bereits am 16. Dezember 1918 angewiesen worden, für den Betrieb einer jeden preußischen Staatsoberförsterei einen Arbeiterausschuß zu bilden usw.". Wo ist diese Anweisung (vom 16. 12. 18) abgedruckt? In der „Deutschen Forst-Zeitung" kann ich dieselbe nicht finden! Hegemeister G. C. in F.

Antwort: 1. Die vorläufige Landarbeitsordnung findet grundsätzlich auch auf die Arbeiter der Staatsforstverwaltung Anwendung. Da § 4 nur die Verhältnisse auf den Gütern im Auge hat, ist er nicht ohne weiteres auf die staatlichen Waldarbeiterverhältnisse anzuwenden. Der Min.-Erlaß vom 9. 1. 19 (Seite 66 der „Deutschen Forst-Zeitung") sagt daher auch, daß besonders weite Wege zur Arbeitsstelle bei der Lohnbemessung berücksichtigt werden. Das ist also Sache der Abmachungen in den einzelnen Fällen und kann nicht durch allgemeine Anordnungen weiter geregelt werden. — 2. Der in dem obengenannten Min.-Erlaß erwähnte andere Erlaß vom 16. 12. 18 an die Regierungen wegen Bildung der Arbeiterausschüsse ist uns bisher zur Veröffentlichung nicht zugegangen und auch anderweit nicht veröffentlicht. Wir werden aber deshalb Schritte tun, damit die gesamte wichtige Materie vollständig bekannt wird.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Commusin (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. August eingehen.

Försterstelle Hartigsberg in der Oberf. Trappönen (Gumbinnen) kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland 12,2 ha Acker, 6,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Budupönen (Uthelen). Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 20. Juni an die Regierung in Gumbinnen, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, einzureichen.

Försterstelle Odry in der Oberf. Czersk (Marienwerder) ist vom 1. August ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 10 km von Czersk. Ev. Schule in Odry 1,5 km, ev. Kirche in Mockrau 6 km, kath. Kirche in Long 4 km. Dienstland etwa 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 82 ℳ jährlich, Dienstaufwand 400 ℳ, Stellenzulage später 100 ℳ. Meldefrist: 5. Juli.

Försterstelle Schwarzheide in der Oberf. Müllrose (Bez. Frankfurt a. O.) ist zum 1. November zu besetzen. Nutzbares Dienstland etwa 15 ha.

Försterstelle Widno in der Oberf. Laska (Marienwerder) ist vom 1. August ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 15 km von Bruß. Paritätische Schule in Widno, ev. und kath. Kirche in Bruß. Dienstland 10,783 ha Acker, 8,026 ha Wiese. Nutzungsgeld etwa 111 ℳ jährlich, Dienstaufwand 400 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Meldefrist: 5. Juli.

Forstaufseherstelle Lotzen in der Oberf. Kladow-Ost (Frankfurt a. O.) ist baldigst zu besetzen. Die Stelle hat ein geräumiges neues Dienstgebäude und etwas Gartenland. Bewerbungen binnen 10 Tagen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Revierverwalterstelle Rathenow ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Rathenow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstellen Barweiler und Wershofen. Bewerbungstermin: 1. Juli. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Heiligenstadt ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Juli an den Magistrat Heiligenstadt (Eichsfeld) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Hüttersdorf-Buprich ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. August an den Bürgermeister von Bettingen (Kr. Saarlouis) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Marienberg in der Oberf. Kroppach (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Marienberg, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. September zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Erbach, Hardt, Langenbach a. M., Marienberg, Marienberg Kirche, Zinhain, Unnau, Bölsberg und Stangenroth mit einer Größe von zusammen 516 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2500 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 150 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 150 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. August an die Oberf. Kroppach in Hachenburg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Werner, bisher Pressedienstleiter, ist zum Regierungs- und Landesökonomierat ernannt und ihm eine planmäßige Stelle als ständiger landwirtschaftlich-technischer Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen worden.

Briel, Förster und Forstschreiber in Gersfeld, ist zum 1. Juli in gleicher Eigenschaft nach Marburg, Oberf. Marburg (Cassel), versetzt.

Felder, Förster in Forsthaus Damm, Oberf. Wesel (Düsseldorf), tritt am 1. Juli infolge Unfalls in den Ruhestand.

Grasse, Förster o. R. zu Forsthaus Neckerath, Oberf. Gemrath (Düsseldorf), wird als Förster m. R. am 1. Juli nach Forsthaus Damm, Oberf. Wesel (Düsseldorf), versetzt

Hehlke, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Jädkemühl (Stettin) überwiesen worden.

Kaiser, Hegemeister in Odry, Oberf. Czersk, wird vom 1. August ab nach Demmin, Oberf. Demmin (Marienwerder), versetzt.

Regling, Förster o. R. in Warnow, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Grambin, Oberf. Jädkemühl (Stettin), übertragen worden.

Rogacki, Hegemeister in Widno, Oberf. Laska, wird vom 1. August ab nach Rehheide, Oberf. Rehhof (Marienwerder), versetzt.

Schöneberg, Hegemeister, bisheriger Forstschreiber in Lüneburg, ist zum 1. August die Försterstelle in Barendorf (Hannover) übertragen worden.

Schaake, Forstaufseher in Nieste, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), wurde zum Förster a. P. ernannt.

Schmidt, Förster in Cassel, Oberf. Cassel, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Thiergarten, Oberf. Thiergarten, übertragen.

Schöpe, Förster in Grondowken, ist zum 1. Juli als planmäßiger Forstschreiber nach Neu-Ramuck versetzt.

Schmidt, Forstaufseher in Elbersdorf, Oberf. Spangenberg (Cassel), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Streiff, Forstaufseher in Neukirchen, Oberf. Neukirchen (Cassel), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Wehrhahn, Förster und Forstschreiber in Marburg, ist zum 1. Juli in gleicher Eigenschaft nach Mackenzell, Oberf. Mackenzell (Cassel), versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Kuntz, Forstaufseher in Straßenhaus, ist als Gemeindeförster auf Probe in Straßenhaus, Oberf. Rengsdorf (Coblenz), angestellt worden.

Staab, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster in Reifferscheid, Gemeindeoberf. Adenau (Coblenz), auf Lebenszeit angestellt worden.

Braunschweig.

Ahde, Forstmeister in Braunlage, ist in den Ruhestand getreten.

Bayern.

Cantzler, Förster in Leutstetten, zurzeit im Ruhestand, wurde auf Ansuchen als Förster zu Schirnding, Forstamt Arzberg, etatmäßig wieder angestellt.

Zu Waldwärtern wurden ernannt vom 1. Juni ab die Anwärter:

Bachmann in Heigenbrücken, Forstamt Heigenbrücken, **Frisch** in Aschach, Forstamt Kissingen, **Madre** in Gramschatz, Forstamt Rimpar, **Mott** in Dammersfeld, Forstamt Kothen, **Räth** in Wildfang, Forstamt Rohrbrunn.

Krempelhuber, Edler von Emingen, Forstmeister a. D. in Weilheim, vollendete am 3. Juni das 70. Lebensjahr

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

An die Staatsförster o. R.

Mit Bezugnahme auf die Artikel in Nr. 15 vom 13. April 1919 und in Nr. 22 vom 1. Juni 1919 — Die Alten sollen gehen — sowie auf die Minist.-Erl. vom 1. März 1919 III 1675 und vom 21. März 1919 III 3641 Allgem. Verf. III Nr. 43 für 1919 sind unhaltbare Zustände für die Anstellung der Förster o. R. auf eine Stelle mit R. eingetreten. Als einer der ältesten Förster o. R. mit 49 Lebens-

und 30 Dienstjahren fühle ich mich veranlaßt, unter zugesagter Mitwirkung der „Deutschen Forst-Zeitung", die Kollegen Förster o. R., die mit meiner Maßnahme einverstanden sind, zu bitten, oberförstereiweise ein namentliches Verzeichnis schleunigst, und zwar spätestens bis zum 28. d. Mts., an mich einzureichen — um gemeinsam mit einer Petition bei dem Herrn Minister vorstellig zu werden. Ich bitte gleichzeitig um Angabe von zwei der ältesten Kollegen, die mit mir nach Eingabe zur persönlichen Rücksprache zum Herrn Minister gehen wollen. Mit diesen beiden Kollegen werde ich dann nähere Vereinbarungen treffen.

Magdeburgerforth, Bezirk Magdeburg.
Buchholz, Staatsförster o. R.

Der Stenographische Bericht

der Delegiertenversammlung am 8. März 1919 zu Berlin hat nunmehr endlich herausgegeben werden können. Er ist vom Montag, dem 16. Juni an, an die Mitglieder des Vereins versandt. Wer mit Erhalt dieser Nummer noch nicht in den Besitz des Stenographischen Berichtes gekommen ist, wird gebeten, Fehlmeldungen nach hierher zu richten. Ausdrücklich sei jedoch bemerkt, daß wir die Lieferung nach den besetzten Gebieten des Westens, wie auch neuerlich des Ostens (Posen) nicht haben erwirken können, da nach dorthin die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht eingeführt werden darf. Hoffentlich fallen die Erschwerungen, die ja auch nach wie vor auf dem Versand der „Deutschen Forst-Zeitung" lasten, endlich mit dem zu erwartenden Friedensschluß weg.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Hofkammer. Am Mittwoch, dem 25. Juni d. Js., vormittags 9 Uhr, Sitzung im Restaurant Ramin zu Königs-Wusterhausen. Tagesordnung: 1. Bericht über die bisherige Tätigkeit des provisorischen Vorstandes. 2. Beschlußfassung über eine an das Staatsministerium zu richtende Eingabe zur Sicherstellung unserer Ansprüche. 3. Beschlußfassung über die bisher gestellten Anträge. 4. Besprechung über den bisher noch fraglichen Beamtenausschuß usw. 5. Verschiedenes. 6. Wahl des endgültigen Vorstandes für den bisherigen vorläufigen Vorstand. Etwaige weitere Anträge schriftlich bis 21. d. Mts. Jede Ortsgruppe wird um Absendung eines Vertreters gebeten. Wo Ortsgruppen noch nicht bestehen, werden die Einzelmitglieder um zahlreiches Erscheinen gebeten, so daß möglichst Vertreter aller Oberförstereien zur Stelle sind. Bei sehr weit abgelegenen Oberförstereien kann die Vertretung auf einen Teilnehmer einer benachbarten oder näher zum Sitzungsort gelegenen Oberförsterei übertragen werden, der dann mit Vollmacht zur Wahl versehen sein und die Berichterstattung für diese Oberförsterei übernehmen müßte. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, dem 1. Juli d. Js., 1 Uhr nachmittags, im Kaiser-Café in Göttingen. Tagesordnung: Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Am Montag, dem 30. Juni, nachm. 1 Uhr, Versammlung in der Lullusquelle. Die Tagesordnung wird nach Fertigstellung den Mitgliedern einzeln zugesandt oder in der Versammlung selbst zur Genehmigung vorgelegt. Thunecke.

Hildesheim. Vierteljahresversammlung am Dienstag, dem 1. Juli, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokale in Hildesheim. Besprechung über Vereinsangelegenheiten; Aufnahme neuer Mitglieder usw. Damen sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Kirchen a. Sieg (Regbz. Coblenz). Versammlung Sonnabend, den 5. Juli, 3 Uhr nachmittags, im Breidenbacherhof zu Betzdorf. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, Kassen- und Schriftführers. 3. Besprechung über die demnächst stattfindende Besichtigung des neuangelegten Saufanges in der Försterei Friedewald. 4. Verschiedenes. Daran anschließend Feier des 25jährigen Jubiläums des Kollegen Eberle auf seiner jetzigen Dienststelle Farnschlade. Die Kollegen werden gebeten, ihre Damen mitzubringen.
Schichel, Vorsitzender.

Luckenwalde. Am Sonnabend, dem 28. d. Mts., in der Waldmühle in Woltersdorf: Scheibenschießen. Beginn 4 Uhr nachmittags. Die Teilnahme der Damen erwünscht. Gäste willkommen. Näheres durch die Herren Beisitzer.
Adler.

Rotenburg (Regbz. Cassel). Am Montag, dem 30. Juni, nachmittags 2 Uhr, Versammlung bei Leinhos. Tagesordnung: 1. Mitteilung über die neue Dienstanweisung. 2. Erledigung der Vertrauensmänner-Angelegenheit. 3. Verschiedenes. Vorher (11 Uhr) Kasse. St.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel.) Sonntag, den 13. Juli: Scheibenschießen in Wildeck. Beginn 3 Uhr nachmittags. Schießen mit Mantelgeschoß verboten. Schroener.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Mittwoch, 2. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Ullersdorf im Gasthaus „Hubertus". Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Abgabe der Schrift- und Kassenführerarbeiten an Kollegen Kramarcz in Kindelsdorf. 2. Stellungnahme und Beratung über die fortgesetzte Arbeiterlohnerhöhung. Wahrung der Beamtenautorität bei Übertretungen von seiten der Arbeiter. 3. Einziehung der Ortsgruppenbeiträge für das 2. Halbjahr 1919. 4. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen mit Damen erwünscht.
Der Vorstand.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Versammlung Dienstag, 1. Juli, 1 Uhr, in Weilburg, Nassauerhof. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, neue Förstergeschäftsanweisung und Verschiedenes. J. A.: Knoll.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Zu der am 22. Mai in Paderborn stattgefundenen Versammlung waren 29 Mitglieder erschienen. Die Ortsgruppen Schauenburg und Bückeburg waren leider nicht vertreten. Nach einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden kam die Tagesordnung zur Erledigung. Zur Aufnahme in den Verein meldeten sich zwei Kollegen. In Anbetracht der allgemeinen Teuerung wurde eine Erhöhung der Tagegelder usw. für im Interesse des Vereins ausgeführte Reisen

beschlossen. Ein Antrag, für Ablegung einer Revierförsterprüfung einzutreten, wurde abgelehnt. Der Entwurf zur neuen Försterdienstanweisung wurde einer eingehenden Beratung unterzogen und die hierbei gefaßten Beschlüsse über Abänderungen dem Hauptverein zugestellt. Bezüglich der zu wählenden Beamtenausschüsse auf Grund der ergangenen Ministerial-Erlasse werden die Vertrauensmänner angehalten, das Wahlergebnis dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden bis zum 1. Juli d. Js. mitzuteilen. Es wurde beschlossen, in der Bezirksgruppe ein Exemplar der Zeitschrift „Die Gemeinschaft" auf Kosten der Vereinskasse zu halten. Weiter protestiert die Versammlung gegen die Besetzung der Försterstelle Messenberg durch einen hier nicht notierten Kollegen aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, weil dadurch einerseits die Anstellungsverhältnisse der hiesigen Anwärter sich verschlechtern, und anderseits dieses im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen steht. Ein Dringlichkeitsantrag betreffend Stellenzulage und Dienstaufwands-Entschädigungen für jüngere Beamten dem Hauptvorstande einzureichen, wurde angenommen, ebenso ein Antrag, der Regierung die Bitte vorzubringen, daß die freiwerdenden Forstaufseherstellen bekanntgegeben und für Dienstwohnung oder Sicherstellung von Mietswohnungen gesorgt werden möge. Ueber eine Anregung um Ueberlassung von Militärgewehren an die Forstbeamten, die Regierung zu bitten, dieses veranlassen zu wollen, wurde ein zustimmender Beschluß gefaßt. Mit Rücksicht darauf, daß gewisse Kriegsteuerungszulagen trotz wiederholter Bitten noch immer nicht an die Forstbeamten zur Auszahlung gelangt sind, beschließt die Versammlung, die Regierung zu ersuchen, die rückständigen Beträge binnen 14 Tagen anzuweisen, andernfalls die Bezirksgruppe sich gezwungen sieht, dieserhalb höheren Orts vorstellig zu werden. Dieser Beschluß ist persönlich durch den Vorsitzenden der Regierung bekanntzugeben. Gegen den wohl allgemein bekannten Artikel in Nr. 10 der „Silva" faßte die Versammlung folgenden Beschluß: „In betreff des bekannten Artikels in der Nr. 10 der „Silva", in dem ein preußischer Forstmeister, der seinen Namen aus Feigheit verschwiegen und den preußischen Staatsförsterstand in einer unerhörten, unsachlichen Weise angegriffen hat, legt die Versammlung energisch Protest ein. Es ist unglaublich, daß ein Forstverwaltungsbeamter so weit gehen kann und Sachen veröffentlicht, die logischerweise auch auf die Verwaltungsbeamten Anwendung finden müßten. Die Versammlung fordert von der Zentralbehörde, daß der Name des Artikelschreibers festgestellt wird und sie ihn, als nicht mehr zeitgemäß, von seinem Amte entfernt, damit nicht durch derartige rückschrittliche Elemente noch mehr Unzufriedenheit erregt wird. Daß ein solch beleidigender Artikel Aufnahme in einem Blatte, wie die „Silva", welches noch dazu den Forstverwaltungsbeamten als amtliches Blatt auf Staatskosten geliefert wird, finden konnte, ist der Versammlung unverständlich." Mit dem Wunsche auf ein ferneres gedeihliches Mitwirken aller Kollegen im Verein wurde die Versammlung geschlossen. Der Vorsitzende: Gleim.

Stettin. Die Sitzung hätte in Anbetracht der wichtigen zu fassenden Beschlüsse zahlreicher besucht sein können. Der verhältnismäßig schwache Besuch war wohl darauf zurückzuführen, daß sich ein großer Teil der Kollegen durch die in Stettin stattgehabten Unruhen abhalten ließ, zu kommen. Der engere Vorstand war schon vor Sitzungsbeginn zusammengetreten und hatte den Entwurf der neuen „Försterdienstanweisung" durchberaten, um etwaige Änderungsvorschläge der Versammlung schon formuliert unterbreiten zu können. Gleich bei Beginn dieser Beratung stellte sich ein Zweifel heraus, wer eigentlich „Forstbetriebsbeamter" sei. Da in der Verfügung vom 11. März des Landwirtschaftsministers nur von mittleren Forstbeamten die Rede ist, wären Forstaufseher bzw. Hilfsjäger noch nicht Betriebsbeamte, und dies hätte zur Folge, daß sie bei Wahl der Vertrauensleute, wie sie durch die Verfügung vom 18. April bestimmt wird, nicht mitwählen dürften. Diese Härte, ja Ungerechtigkeit gegen die jungen Kollegen, die wohl häufiger auf die Tätigkeit der Vertrauensleute angewiesen sein werden als alte Förster bzw. Hegemeister, kann aber unmöglich gewollt sein. Kollege Förster Stahl wurde deshalb zur Regierung gesandt, um Aufklärung zu erbitten. Der Stellvertreter des Oberforstmeisters, Herr Geheimrat Dunkelbeck, stellte sich auf den Standpunkt, daß alle Forstbeamten vom Hilfsjäger bis zum Revierförster einschließlich Betriebsbeamte seien, also auch alle wählen dürften. Er versprach aber, sich nochmals an das Ministerium um genauere Auskunft zu wenden.*) Um 11½ Uhr begann dann die eigentliche Sitzung. Der Vorsitzende, Herr Kollege Wegener, begrüßte die erschienenen Kollegen und widmete dem durch feige Mörderhand gefallenen Kollegen Bauer, dem ehemaligen Schatzmeister der Gruppe, welcher lange Jahre hindurch als eifriger Arbeiter im Interesse des Försterstandes sich den Dank aller Kollegen verdient hat, einen warmen Nachruf. Die Versammlung ehrte den Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Hiernach wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung, Wahl des neuen Schatzmeisters und eines Stellvertreters, geschritten. Als Schatzmeister wurde gewählt Kollege Förster v. R. Stahl-Karolinenhorst, als Stellvertreter Kollege Förster Prinzler-Podejuch. Beide nahmen die Wahl an. 2. Der Vorsitzende berichtete kurz über die Delegiertenversammlung in Berlin. 3. Der Entwurf der neuen Förster-Dienstanweisung wurde paragraphenweise verlesen, die vom engeren Vorstande formulierten Abänderungsvorschläge bekanntgegeben und zur Diskussion gestellt. Im allgemeinen kam zum Ausdruck, daß der Entwurf viel zu sehr der alten, vollkommen überlebten Dienstinstruktion ähnelt. Es wurden denn auch eine ganze Reihe Abänderungsvorschläge gemacht und dem Hauptvorstande übersandt. Vor allem befremdete es die Versammlung, daß in vielen Paragraphen ganz der Ton der alten Zeit beibehalten war. In übermäßig vielen Fällen wird immer wieder auf die genaue, gehörige, fleißige usw. Befolgung der Anweisung hingewiesen. Nach Ansicht der Versammlung genügt es vollkommen, wenn dies, wie auch geschehen, im ersten Paragraphen für die gesamte Anweisung gesagt wird. Daß die An-

---

*) Dieser Zweifel ist durch meine Bekanntmachung in Nr. 24 auf Seite 400 behoben. Danach sind alle Angehörigen des Försterstandes, auch die jüngsten Hilfsjäger, Betriebsbeamte. Velte.

weisung dazu gegeben ist, daß sie befolgt wird, ist ja selbstverständlich, als daß es immer wieder betont werden müßte. 4. Der Bezirksgruppenbeitrag wird in Anbetracht der höheren Ausgaben auf 5 Mark jährlich erhöht. 5. Eine Erhöhung der Tagegelder für die zur Bezirksgruppensitzung usw. entsandten Vertreter fand nicht statt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde nur eine genaue Regelung festgelegt. Es erhalten alle bestellten Vertreter und Vorstandsmitglieder bei Sitzungen usw. je Tag 12 Mark Entschädigung, Reisekosten 3. Klasse und für die außerhalb ihres Wohnortes verbrachte Nacht infolge der Sitzung 6 Mark. Für Tage, welche lediglich zur Heim- oder Zureise gebraucht und nicht voll in Anspruch genommen werden, wird kein Tagegeld gezahlt 6. Der Antrag der Ortsgruppe Swinemünde auf Bildung von Beamtenausschüssen ist durch die Verfügung vom 18. April 1919 überholt. Der zweite Teil des Antrages auf Abänderung der Satzungen, wonach der Schwerpunkt des Vereinslebens und Verhandlungen innerhalb der Orts- und Bezirksgruppen auf die einzelnen Oberförstereien verlegt werden soll, wird kurz besprochen, einige Irrtümer geklärt, und soll nach genauer Prüfung des Satzungsentwurfs weiteres veranlaßt werden. 7. Die Bezirksgruppe tritt geschlossen dem Deutschen Beamtenbunde bei. Der Beitrag wird aus der Vereinskasse gezahlt. 8. Antrag Förster Stahl: „Der Vorsitzende des Hauptvereins wolle nochmals beim Ministerium dahin wirken, daß den Forstlehrlingen, die noch keine Forstschule besucht haben, ein Forstschulkursus vor Ablegung der Jägerprüfung bewilligt werde," wird einstimmig angenommen. Kollege Stahl regt an, zu solchen Kursen, da zwei Forstschulen im besetzten Gebiete liegen, die nicht voll belegten Jäger-Kasernen, in denen sich meist noch forstliche Lehrmittel befinden, dazu heranzuziehen. Der Vorstand: Wegener.

Ortsgruppen:

Grünhaus (Frankfurt a. O.). Die am 30. Mai in Grünhaus versammelten Kollegen der Oberförsterei Grünhaus haben beschlossen, eine Ortsgruppe Grünhaus zu bilden und sich somit von der Ortsgruppe Dobrilugk zu trennen. Veranlassung hierzu ist, daß den hiesigen Kollegen bisher nicht rechtzeitig Gelegenheit geboten werden konnte, zu den Standesfragen Stellung zu nehmen. Die Anwesenden halten es für unbedingt erforderlich, daß in der jetzigen schweren Zeit, die auch für uns Förster schwerwiegende Entscheidungen bringen dürfte, jedes Vereinsmitglied zur regen Mitarbeit herangezogen werden muß. Bei Besprechung der Försterdienstanweisung wurde eine andere Fassung des § 66 gewünscht, die besser zum Ausdruck bringt, daß der Förster unter voller Verantwortung für die gute Ausführung der Arbeiten selbst beurteilen muß, ob und wie lange er die Arbeitsstelle verlassen kann, um seinen anderen Dienstverpflichtungen nachzukommen. Der Vorsitzende.

Misdroy (Regbz. Stettin). Bericht über die Sitzung am 26. April 1919. Anwesend 11 Mitglieder. Beschlossen wurde: 1. Die Anträge der Ortsgruppe Swinemünde auf eine bessere, die Anschauungen der Mehrheit der Mitglieder mehr zur Geltung bringende Organisation innerhalb der Bezirksgruppe Stettin zu ihren eigenen zu machen. 2. Die Zeitschrift „Deutscher Förster" — Verlag Karl Hansen, Berlin N 4, Chausseestraße 36 — vollzählig zu abonnieren. Der Vorsitzende: Hindenburg.

Wischwill (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1919. 1. Besprechung der neuen Denkschrift zur Dienstanweisung. 2. Besprechung über die Wahl von Vertrauensmännern — Beamtenausschuß. 3. Auf Grund eines vorgekommenen Spezialfalles, infolge eines Brandes in der Räucherkammer einer Försterei, beschließt die Ortsgruppe, zu beantragen, daß bei vorkommenden Brandschäden nicht die Höchstpreise, sondern die tatsächlichen Anschaffungskosten erstattet werden müssen, so daß der Versicherte keinen Schaden erleiden kann. Der betreffende Fall soll dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden zur weiteren Veranlassung angezeigt werden. 4. Im Sommer 1919 sollen zwei bis drei Scheibenschießen stattfinden. Lakomecki, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Arens, C., Apotheker, Nassan a. Lahn.
Bensch, Siegfried, Forst- und Jagdaufseher, Ribbeck, Westhavelland, Bez. Potsdam.
Bingel, Wilhelm, Gastwirt, Obernhof a. Lahn.
Balzer, O., Rentner, Bad Ems.
Geier, Max, Gräfl. Hilfsförster, Nassau a. Lahn.
Hartmann, Rentmeister, Nassau a. Lahn.
Hasenclever, Bürgermeister, Nassau a. Lahn.
Helbing, Erich, Forstlehrling, Truschütz b. Stahlhammer, O.-Schl.
Isselbächer, Forstgehilfe, Sulzbach bei Nassau a. Lahn.
Jerusalem, Landwirt, Bergnassau bei Nassau a. Lahn.
Kauth, H., Kaufmann, Bad Ems.
Mackuth, Herbert, Förster, Reuthen, Lausitz, Kr. Spremberg.
v. Marschall, Obst- und Weingutsbesitzer, Nassau a. Lahn.
Minor, Gasthofsbesitzer, Singhofen bei Nassau a. Lahn.
May, Forstgehilfe, Singhofen bei Nassau a. Lahn.
Müller, Eduard, Forsteleve, Forsthaus Riegersdorf, O.-Schl.
Sievert, Kurhausdirektor, Nassau a. Lahn.
Schaub, W., Betriebsführer, Obernhof a. Lahn.
Steinhäuser, Revierförster, Bergnassau bei Nassau a. Lahn.
Twer, A., Fabrikdirektor, Nassau a. Lahn.
Urner, P., Fabrikdirektor, Obernhof a. Lahn.

*

Besondere Zuwendungen.

Erlös aus verkauften lebenden Jungfüchsen, eingesandt von Herrn Oberförster Bellmann in Rothen Clempenow	6,— ℳ
Spende des Bürgervereins zu Schkeuditz als Anerkennung und Dank für die von den Beamten der Försterei Schkeuditz aufgewendete Mühe zur Erhaltung des Schkeuditzer Waldes und Wildes, eingesandt von Herrn Hegemeister Damm in Schkeuditz	75,— „
Strafgeld für Kartoffeldiebstahl, eingesandt von Herrn Neumann in Giesen bei Kallies	20,— „
Strafgelder für Fehlschüsse bei einer Jagd, eingesandt von Herrn Oberförster Neugebauer in Rogau bei Kruppitz	17,30 „
Von Frau Privatförsterwitwe Persicke zu Pomickel bei Grünwalde zugunsten der Gelder zur Linderung von Kriegsnot überwiesene Begräbnisbeihilfe	100,— „
Strafgelder, eingesandt von Herrn Revierförster Sauer in Kauder	100,— „
Summa	318,30 ℳ

Im Monat Mai 1919 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 2629,— ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 1202,50 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 33 187,43 ℳ erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Juni 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Bitte um Stiftung von Hirschfängern.

Verein „Waldheil" gibt seit dem Jahre 1907 alljährlich je einen Hirschfänger mit Widmung für den besten Schüler der vier staatlichen Forstlehrlingsschulen und der Privatforstlehrlingsschule in Templin. Diese Stiftung, die den Zweck verfolgt, den angehenden Forstleuten einen Ansporn zum Streben in ihrem Beruf zu geben, hat bei den betreffenden Schulleitern wie Schülern viel Dank und Anerkennung gefunden. Da nun der Anschaffungspreis für Hirschfänger infolge der Kriegsteuerung um das Dreifache gestiegen ist und dem Verein durch deren weitere Lieferung eine bedeutende Mehrausgabe aus dem Ankauf erwachsen würde, richten wir an unsere hochverehrlichen Mitglieder, Freunde und Gönner, die einen überzähligen, noch gut erhaltenen Förster-Hirschfänger besitzen, die herzliche Bitte, ihn dem Verein „Waldheil" für den obengenannten Zweck zu schenken. Auch Oberförster-Hirschfänger sind zwecks Umarbeitung willkommen.

Allen Spendern im voraus herzlichen Weidmannsdank.

Neudamm, den 15. Juni 1919.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 28. Mai 1919.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preuß. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Hennig, Preuß. Revierförster, Feldichen; Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Lange, Preuß. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhandler, Neudamm; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privatförster, Ringenwalde; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. April 1919 25439,71 ℳ; davon entfielen an Geldern:

a) für Unterstützung (U) . . . . . 4932,40 ℳ
b) für Erziehungsbeihilfen (E) . . . 2137,79 „
c) für Linderung von Kriegsnot (K) . 2221,32 „
d) für Darlehen (D) . . . . . . 8060,17 „
e) für Stipendien (St) . . . . . 2210,30 „
f) für Begräbnisbeihilfen (B) . . . 5877,73 „

Seit voriger Sitzung haben sich 138 Mitglieder, darunter zwei lebenslängliche, angemeldet, die sämtlich aufgenommen wurden. Nach Abzug von 50 seit voriger Sitzung als „Verstorben" gemeldeten Mitgliedern beträgt die Mitgliederzahl nunmehr 3673.

Diesen erfreulichen Zuwachs haben wir der Werbetätigkeit einer größeren Anzahl unserer Mitglieder anläßlich des 25jährigen Bestehens des „Waldheil" zu verdanken. Ein Mitglied hatte es in der Zahl der neu angeworbenen Mitglieder auf 17 gebracht. Ein schönes Ergebnis, das den anderen Mitgliedern zur Nacheiferung empfohlen wird.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 28 eingegangen. Vorweg wurde beschlossen, daß der Zinsfuß für Darlehen anläßlich der durch die Kriegsteuerung gestiegenen Verwaltungskosten von zwei auf drei vom Hundert erhöht wird. Es wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen Witwe eines im besetzten Gebiet ermordeten Privatförsters 200 ℳ, davon 100 ℳ aus E und 100 ℳ aus K. Der gänzlich erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 60 ℳ aus U. Einem durch schwere Krankheit und Operation seiner Ehefrau in Not geratenen Gemeindeförster als Beihilfe zu den Kurkosten 200 ℳ aus U. Der vermögenslosen Witwe eines Preuß. Försters als Beihilfe zur Erziehung von fünf unversorgten Kindern 50 ℳ aus E. Der unbemittelten Witwe eines Preuß. Hegemeisters als Beihilfe für den Unterhalt eines Sohnes, der nach 4½jähriger Teilnahme am Feldzuge seine unterbrochene Lehre für den Staatsforstdienst fortsetzen muß, 100 ℳ aus E. Einem durch mehrere Krankheitsfälle in seiner großen Familie in Bedrängnis geratenen Gemeindeförster 100 ℳ aus U. Der Witwe eines im Kriege gefallenen Privatförsters, die infolge Krankheit nicht imstande ist, sich Verdienst zu verschaffen, als Beihilfe zur Erziehung von zwei kleinen Kindern 200 ℳ aus E. Der ebenfalls kranken Witwe eines in Frankreich gefallenen Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung eines kleinen Kindes 100 ℳ aus E. Der durch schwere Krankheit und längeren Aufenthalt in einer Privatklinik in große Not geratenen Witwe eines Preuß. Försters als Beihilfe zu den sehr hohen Kurkosten 150 ℳ aus U. Einem durch Vertreibung aus Polen und Beraubung seiner sämtlichen Habe schwer geschädigten Privatförster zur Linderung augenblicklicher Not 200 ℳ aus U. Der hilfsbedürftigen Witwe eines vorzeitig verstorbenen Preuß. Försters als Beihilfe zur Erziehung von drei unmündigen Kindern 100 ℳ aus E. Einem in französischer Kriegsgefangenschaft sich befindenden ehemaligen Privat-Hilfsjäger 50 ℳ aus K. Ferner wurden folgenden von „Waldheil" dauernd unterstützten Personen, deren Verhältnisse gegen früher die gleichen ungünstigen geblieben sind, einschließlich des durch Vorstandsbeschluß vom 30. Oktober 1918 auf 50% festgesetzten, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot (K) zu zahlenden Teuerungszuschusses neben der der Summe nach festgesetzten alljährlichen Unterstützung (U) bewilligt: Der Witwe eines Privatförsters mit zwei unerzogenen Kindern 90 ℳ, davon 60 ℳ aus U und 30 ℳ aus K. Zwei hochbetagten Witwen von Privatförstern je 60 ℳ, davon 40 ℳ aus U und 20 ℳ aus K. Der älteren Witwe eines Preuß. Försters 30 ℳ, davon 20 ℳ aus U und 10 ℳ aus K. Drei einen gemeinsamen Haushalt führenden, älteren, unverheirateten Töchtern eines verstorbenen Preuß. Hegemeisters 113 ℳ, davon 75 ℳ aus U und 38 ℳ aus K. Zwei in gleichen Verhältnissen lebenden ledigen Töchtern eines verstorbenen Preuß. Hegemeisters 60 ℳ, davon 40 ℳ aus U und 20 ℳ aus K. Der älteren Witwe eines Privat-Forstverwalters 75 ℳ, davon 50 ℳ aus U

und 25 M aus K. Ferner wurde einem Preuß. Förster zur Übernahme seiner ersten Stelle mit Revier ein Darlehen von 800 M aus D, gegen Hinterlegung einer Lebensversicherungspolice bewilligt. Schließlich wurde auf Antrag des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Preußischer Staatsförster den zwei im dortigen Bezirk errichteten Schülerheimen je eine Beihilfe von 100 M, aus E, gemäß des in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1919 gefaßten diesbezüglichen Beschlusses, zugeteilt.

Das Gesuch eines Privatforstaufsehers um eine Beihilfe zur Teilnahme an einem halbjährlichen Forstlehrkurs wurde bis zu dessen Beginn vertagt. Drei Gesuche um Darlehen mußten satzungsgemäß abgelehnt werden, da die betreffenden Antragsteller noch kein volles Jahr Mitglied des „Waldheil“ sind. Ein Gesuch um Unterstützung wurde abgewiesen, weil eine Notlage nicht erkennbar war. Endlich wurde ein Unterstützungsgesuch abgelehnt, weil der Bittsteller infolge verweigerter Beitragszahlung als Mitglied gestrichen werden mußte.

Aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen (B) sind seit voriger Sitzung sieben Beihilfen von je 100 M und eine Beihilfe von 90 M, zusammen 790 M, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser und seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 975 M, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 910 M, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 313 M, aus den Geldern für Darlehen 800 M, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 790 M, zusammen 3788 M.

Die Abteilung für Stellenvermittlung hat seit voriger Sitzung fünf Stellen im Forst- und Jagddienst vermittelt. An unerledigten Gesuchen um Vermittlung einer Forst- oder Jagdbeamtenstelle liegen noch 92 vor. Trotz der öfteren Hinweise auf die Überfüllung des Privatforstbeamtenberufs gehen noch immer fast täglich Nachfragen von jungen Leuten bei „Waldheil“ ein, die diesen Beruf ergreifen möchten und um Nachweis einer Lehrstelle bitten. Abgesehen davon, daß Verein „Waldheil“ sich grundsätzlich mit dem Nachweis von Forstlehrstellen nicht befaßt und deshalb die betreffenden Fragesteller sowieso abweisen mußte, nahm die Geschäftsstelle Gelegenheit, die betreffenden jungen Leute oder deren Väter bzw. Mütter auf die große Überfüllung im Privatforstbeamtenberuf besonders hinzuweisen und vor Eintritt in diesen Beruf zu warnen.

Hierauf wurden noch einige innere Vereinsangelegenheiten durchgesprochen und die dazu nötigen Beschlüsse gefaßt.

Zum Schluß wies Herr Forstmeister Jacobi auf die vor 25 Jahren erfolgte Gründung des „Waldheil“ hin, der es zu unerwartet großen Erfolgen gebracht habe. Von der kleinen Anzahl Männer, die damals den Verein gegründet hätten, seien noch heute zwei Herren im Vorstande tätig, und zwar Geheimer Kommerzienrat Neumann und Oekonomierat Grundmann, die beide viel Zeit und Opfer der Erledigung der Vereinsgeschäfte gewidmet hätten. Er sprach allen Vorstandsmitgliedern Dank für ihre treue, uneigennützige Hilfe aus. Auch allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern, die den „Waldheil“ tatkräftig unterstützt haben, galt sein Dank. Ehrende Worte wurden ferner den verstorbenen Mitbegründern und Vorstandsmitgliedern gewidmet. Mit dem eigenen Gelöbnis und der Bitte an die übrigen Vorstandsmitglieder, die Interessen des „Waldheil“ auch ferner mit voller Hingabe vertreten zu wollen, und dem Wunsche, daß der Verein weiter blühen, wachsen und gedeihen möge, schloß der Vorsitzende um 6½ Uhr die Sitzung.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juni 1919 ab:

5134. **Denecke**, Ewald, Revierförster, Veltheim a. d. Ohe, Braunschw. XVI.
5135. **Köring**, Karl, Forstgehilfe, Forsthaus Lehnhausen, Post Gemünden, Bezirk Cassel. XIII.
5136. **Kontny**, Johannes, Hilfsjäger, Peiskerwitz, Post Klein-Bresa, Kreis Neumarkt. VII.
5137. **Foelske**, Otto, Hilfsjäger, Schneidemühl, Alte Bahnhofstraße 44. II.
5138. **Oll**, Georg, Forstaufseher, Gr.-Krien, Post Rathsdamnitz Kreis Stolp. II,
5139. **Kilian**, Rudolf, Hilfsjäger, Sommerfeld, Kreis Krossen a. Oder. IX.
5140. **Arnoldy**, Georg, Förster, Wolfserbe, Post Tauer, Kreis Thorn. V.
5141. **Guthoff**, Hugo, Förster, Ehringerfeld bei Gesecke i. Westf. XI.
5142. **Kmonitzek**, Eduard, Forstgehilfe, Neidenburg. I.
5143. **Heinemann**, Josef, Forstkandidat, Heiligenstadt, Eichsfeld. XIII.
5144. **Erbprinz zu Ysenburg und Büdingen**, Ferdinand, Wächtersbach, Hessen. XIII.
5145. **Freiherr von Fürstenberg**, Thule, Oberschlesien. VI.
5146. **Schulz**, Werner, Förster, Hasselbusch, Kr. Soldin, Nm. IX.
5147. **Wiegard**, Franz, Jäger, Forsthaus Beiert, Post Winterscheid. XI.
5148 **Schneider**, Karl, Forstaufseher, Suckow, Post Flieth, Uckermark IX.
5149. **Meyer**. Karl, Revierförster, Steinkunzendorf i. Schl. VII.
5150. **Lerthin**. Rudolf, Revierjäger, Rantzau, Post Grebin, Kreis Plön. IV.
5151. **Höppner**, Richard, Förster, Rauschwitz, Post Elstra i. S. XII.
5152. **Leu**, Max, Förster, Eichfier, Kreis Deutsch-Krone. I.
5153. **Ortmann**, Karl, Förster, Derneburg, Hannover. XI.
5154. **Ortmann**, Otto, Forstgehilfe, Derneburg, Hannover. XI.
5155. **Frommhold**, Wilhelm, Stadtförster, Essen, Stadtwald. XI.
5156. **Nieck**, Fritz, Forstverwalter, Gr.-Harthau i. S. XII.
5158. **Krahé**, Franz, Jos., Förster, Haus Mielenforst, Post Delbrück, Kreis Cöln. XI.
5159. **Bohl**, Erich, Forstsekretär, Quittainen, Pr.-Holland. I.
5160. **Woldecke**, Alwin, Forstaufseher, Hardenberg, Post Nörten, Westf. XI.
5161. **Schaupp**, Forstgehilfe, Mickhausen, Schwaben-Bayern. XIV.
5162. **Pospiech**, Albert, Förster, Forsthaus Plieschnitz, Post Steinau, Oberschlesien. VI.
5163. **Teuwsen jun.**, Norbert, Förster, Krissau, Post Reinfeld, Westpr. I.
5164. **Roth**, Hermann, Forstassessor, Beutnitz, Kreis Crossen. IX.
5165. **Lau**, Eugen, Forstgehilfe, Forsthaus Bogslack, Post Dönhofstädt, Ostpreußen. I.
5166. **Klunke**, Hubert, Forstaufseher, Weierseifen, Post Crottorf, Rheinland. XI.
5167. **Warnat**, Bruno, Förster, Patschkey, Post Bernstadt, Kreis Oels. VIII.
5168. **Maciollek**, Paul, Förster, Kaltwasser, Post Ujest, Oberschlesien. VI.
5169. **Schroeler**, Gerhard, Forstsekretär, Oberkail bei Kyllburg, Bezirk Trier. XI.
5170. **Bernshausen**, Robert, Forsthilfsaufseher, Oberndorf, Post Feudingen, Kreis Wittgenstein. XI.
5171. **Jancke**, Walter, Revierförster, Forsthaus Riege, Post Neugolz, Deutsch-Krone. V.
5172. **Jdsieck**, Richard, Förster, Klein-Blumenau, Post Simmenau. VI.
5173. **Vieweg**, Rudolf, Forstaufseher, Lemsel, Post Flechtingen, Kreis Gardelegen. XVI.
5174. **Hornig**, Hermann, Förster, Rietschütz, Kreis Glogau. VIII.
5175. **Appel**, Franz, Privatförster, Löwenhagen, Post Dransfeld, Hann.-Münden. X.
5176. **Hirschberger**, Artur, Revierförster, Försterei Rote Rose, Post Pempow, Posen. V.
5177. **Schulz**, Wilhelm, Revierförster, Koslitz, Kreis Lüben, Schlesien. VIII.
5178. **Oehler**, Friedrich, Fürstl. Förster, Burg Wildenburg, Post Crottorf, Rheinland. XI.
5179. **Bade**, Ferdinand, Forstgehilfe, Harzhof, Post Eckernförde. IV.
5180. **Wenzel**, Emil, Revierförster, Forsthaus Frauenhain, Amtshauptmannschaft Großenhain.
5181. **Bretschneider**, Paul, Revierförster, Geilsdorf, Post Weischlitz i. S. XII.

5182. **Gnoth**, Fritz, Revierförster, Forsthaus Eichgrund, Post Clausdorf. XV.
5183. **Floegel**, Emil, Revierförster, Nieder-Rathen, Grafschaft Glatz. IX.
5184. **Kaudelka**, Fritz, Förster, Politzig, Kreis Meseritz, Posen. V
5185. **Thiele**, Wilhelm, Revierförster, Forsthaus Mallmitz, Post Mallmitz, Kreis Sprottau. VIII.
5186. **Galuschinsky**, Georg, Hilfsjäger, Krywald, Post Koschentin, Oberschlesien. VI.
5187. **Knopp**, Emil, Hilfsjäger, Bruschitz, Post Koschentin, Oberschlesien. VI.
5188. **Radka**, Josef, Hilfsjäger, Czieschowa, Post Koschentin. VI.
5189. **Piskow**, Franz, Hilfsjäger, Koschentin. VI.
5190. **Siecora**, Hilfsjäger, Schwinowitz, Post Tworog. VI.
5191. **Wecke**, Georg, Hilfsjäger, Dembowagora, Post Boronow. VI.
5192. **Neuber**, August, Förster, Garsuche, Post Laskowitz, Bez. Breslau. VII.
5193. **Förster**, Willy, Revierjäger, Försterei Neubielau, Kreis Reichenbach in Schlesien. VII.
5194. **Nehrke**, Albert, Förster, Romitten, Post Strombehnen, Ostpreußen. I.
5195. **Weidner**, Richard, Förster, Heidchen, Post Lewitz, Kreis Meseritz. V.
5196. **Müller**, Ernst, Privatförster, Lessenthin, Kreis Regenwalde. II.
5197. **Liebhardt**, Georg, Privatförster, Treppeln, Post Liebtal, Crossen a. O. IX.
5198. **Bergau**, Amandus, Förster, Forsthaus Schätzels, Post Barten, Ostpreußen. I.
5199. **Bergau**, Alfred, Hilfsjäger, Dönhoffstädt, Kreis Rastenburg. I.
5200. **Riediger**, Ewald, Förster, Forsthaus Zinse, Post Erndtebrück in Westfalen. XI.
5201. **Imhoff**, Heinrich, Fürstl. Forstsekretär, Birstein, Kreis Gelnhausen. XIII.
5202. **Neumayer** sen., Jos., Gräfl. Revierförster, Schloß Cappenberg, Post Cappenberg. XI.
5203. **Herchenröther**, Ferd., Fürstl. Revierförster, Birstein, Kreis Gelnhausen. XIII.
5204. **Kleißle**, Gotthelf, Reviergehilfe, Hainewalde i. S., Amtshauptmannschaft Zittau. XII.
5205. **Wiedemann**, Hermann, Gutsförster, Wünschendorf an der Elster. XIII.
5206. **Jurasky**, Willy, Hilfsjäger, Jagdschloß Nesigode, Post Radziunz, Kreis Militsch. VI.
5207. **Maximilian**, Adolf, Revierförster, Plohn, Post Langenfeld, Vogtland. XII.
5208. **Kolbow**, Wilhelm, Förster, Dorfstadt, Post Hedwigsburg, Kreis Goslar. XVI.
5209. **Kullick**, Otto, Förster, Forsthaus Luisenthal, Post Mensguth, Kreis Ortelsburg. I.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Siebenlist, Wilhelm, Fürstl. Förster, Wüstwillenroth, Post Liebenroth, Bezirk Cassel.
Gabel, August, Unterförster, Hesseldorf, Post Wächtersbach, Hessen.
Berghardt, Gustav, Förster, Königshof, Kreis Samter, Posen.
König, Richard, Förster, Forsthaus Börnichen, Post Oederan, Sachsen.
Peterek, Josef, Förster, Forsthaus Stovern bei Salzbergen.
v. Lieres und Wilkau, Mortimer, Hauptmann, Alt-Rosenberg.
Kreuzer, Heinrich, Fürstl. Förster, Fischborn, Kreis Gelnhausen.
Lang, Richard, Forstbeflissener, Mühlhausen in Thüringen, Erfurter Straße 3.
Kempf, Heinrich, Förster, Bindsachsen, Post Büdingen, Oberhessen.
Senger, Josef, Forstaufseher, Medebach, Kreis Brilon.
Fey, Max, Förster, Groß-Poplow, Kreis Belgard, Pommern.
Weber, Heinrich, Förster, Burgbracht, Post Obersemen, Hessen.
Fabian, Wilhelm, Hilfsförster, Forsthaus Soritz, Post Tarnowitz, Oberschlesien.
Raabe, Martin, Hilfsjäger, Neurode, Post Vorderheide, Kreis Lüben.
Weißenberg, Max, Forstsekretär, Oberförsterei Bibiella, Post Georgenberg, Oberschlesien.
Ludwig, Erich, Forstakademiker, Tharandt in Sachsen, Talmühlenstr. 4a.
Strehmel, Erwin, Hilfsjäger, Leipzig, Südstr. 14.
Busse, Nikolaus, Hilfsjäger, Silberhausen bei Mühlhausen i. Thür.
Obertreis, Aloys, Hilfsjäger, Silberhausen, Forsthaus Hausbach, Kreis Merzig, Bezirk Trier.
Smeddin, Max, Hilfsjäger, Brenken, Kreis Buren i. Westfalen, Forsthaus Steinfeld.
Lamatsch, Hermann, Hilfsjäger, Forsthaus Condel, Post Bausendorf, Bezirk Trier.
Kuhn, Paul, Forstgehilfe, Diedershausen bei Berleburg, Kreis Wittgenstein.
Turke, Walter, Forstgehilfe, Schloß Püchau, Bezirk Leipzig.
Rühe, Fritz, Forstgehilfe, Lichtenwalde, Bezirk Chemnitz.
Flach, Hellmuth, Hilfsjäger, Forsthaus Husum, Post Cattenburg, Hannover.
Schade, Hans, Hilfsjäger, Mühlbach, Post Raboldshausen in Hessen.
Richter, Georg, Hilfsjäger, Hauswalde bei Breding, Bezirk Dresden.
Lehnhardt, Fritz, Hilfsförster, Groß-Städlitz, Bezirk Breslau.
Adameck, Wilhelm, Hilfsförster, Sorau, Oberschl., Bahnhofstr. 204.
Pawlik, Max, Hilfsförster, Forsthaus Czerwentzütz, Kr. Ratibor.
Schmissek, Richard, Hilfsförster, Pinowitz, Kreis Tarnowitz, Oberschlesien.
Langer, Alfred, Hilfsförster, Majoratsverw., Reinersdorf, Oberschl.
Gum, Josef, Hilfsjäger, Fettingen, Bayern, Schwaben.
Lippitsch, Richard, Hilfsförster, Rauden, Oberschlesien, Kreis Rybnick.
Knoblich, Artur, Hilfsjäger, Schönbach bei Canth, Schlesien.
Link, Heinrich, Hilfsjäger, Boßdorf bei Hornow, Kr. Spremberg.
Herrmann, Hans, Hilfsjäger, Muschlitz bei Festenberg, Kreis Groß-Wartenberg.
Brendel, Richard, Hilfsjäger, Zittau i. S., Bahnhofstr. 33.
Hauffe, Fritz, Hilfsjäger, Oberkonradswaldau, Kreis Landeshut.
Bernhard, Kurt, Hilfsjäger, Kretscham, Kreis Rothenburg, O.-L.
Tief, Erich, Hilfsjäger, Löwenberg i. Schl., Klosterstr. 200.
Hoffmann, Martin, Hilfsjäger, Protschkenhain, Kr. Schweidnitz.
Machoy, Georg, Hilfsjäger, Neukirch a. Katzbach, Kr. Schönau in Schlesien.
Knuth, Alexander, Hilfsjäger, Breslau, Springerstr. 17.
Schmeja, Gerhard, Hilfsjäger, Horka, Oberlaus., Kr. Rothenburg.
König, August, Hilfsjäger, Oberförsterei Görlitz, Post Schwarzenstein.

Großer forstlicher Lehrgang zu Lauterbach (Hessen).

Leider muß mitgeteilt werden, daß der für die Zeit vom Montag, dem 23. Juni, bis Sonnabend, dem 19. Juli, vorgesehene forstliche Lehrgang in Lauterbach (Hessen) aus Mangel an genügender Beteiligung nicht abgehalten wird.

Zurzeit Lauterbach (Hessen), 14. Juni 1919.
Forstmeister Schreiber, Vorsitzender.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin.

Am 8. Juli 1918 waren 49 Schüler aufgenommen worden; hierunter 3 Kriegsbeschädigte. Sämtliche Schüler haben den vollen Lehrgang durchgemacht und sich der Abgangsprüfung unterzogen. Die schriftliche Prüfung ist am 9. und 10. Mai abgehalten worden; die mündliche Prüfung im Zimmer und im Walde hat während der Tage vom 2. bis 7. Juni stattgefunden. Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: Graf Arnim-Boitzenburg, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, Oberförster Schwabe-Jagdschloß, Direktor Jacob-Templin und Assistent Warzecha-Templin. Sämtliche Schüler haben die Prüfung bestanden, und zwar 9 mit sehr gut, 20 mit gut, 17 mit ziemlich gut und 3 mit genügend. Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder 2 Preise gestiftet, und zwar einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Heinrich Bolzek aus Bachorzew, Kreis Jarotschin, Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Fritz Rühe aus Hohenprießnitz, Kreis Delitzsch. Die Ehrengabe des Herrn Geheimen Kommerzienrats Neumann in Neudamm, das Buch: „Gg. Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger" wurde, als dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Helmuth Flach aus Husum, Kreis Northeim, zuerkannt. Den Stiftern dieser Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, den 7. Juni 1919.
Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Schlesien B (VII) Reg.-Bez. Breslau.

Am Sonntag, dem 13. Juli 1919, von 10 Uhr vormittags ab, findet im „Kaufmannsheim" zu Breslau, Schuhbrücke 50/51, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Forstverwalter Oberstein-Kammendorf.

2. Besprechung der Beschlüsse der Tagung der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes zu Berlin.
3. Neuwahlen.
4. Regelung des Forstlehrlingswesens innerhalb der Bezirksgruppe.
5. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
6. Versicherungsangelegenheiten.
7. Diverse.

Vorherige Anmeldung von Vorträgen an den Unterzeichneten erwünscht.

Um 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen mit Damen. Trockenes Gedeck 6,00 M. Fleisch- und Brotmarken bitte mitzubringen. Anmeldungen durch Postkarte bis zum 6. Juli d. J. erbeten.

Kammendorf b. Canth, den 6. Juni 1919.
Der Vorsitzende: Oberstein, Forstverwalter.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen (XI).

Am Dienstag, dem 1. Juli 1919, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Hennewig in Haltern i. W. Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:
1. Bericht über die Berliner Tagung des Vorstandes, der Bezirksgruppen-Vorsitzenden und des Förster-Ausschusses und Besprechung der Berliner Beschlüsse.
2. Aufstellung von Richtzahlen für das Einkommen der Privatforstbeamten.
3. Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Beisitzer.
4. Wahl eines Vertreters für den Förster-Ausschuß und für die diesjährige Mitgliederversammlung. Anträge für diese Versammlung.
5. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
6. Besprechung forstwirtschaftlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Nach der Sitzung: Ausflug in die Herzogl. v. Arenbergischen Forsten und Besichtigung der Feuerschutzanlagen.

Vereinsmitglieder, die vormittags schon in Haltern sind, können teilnehmen an den Vorträgen des zurzeit dort stattfindenden forstlichen Lehrgangs:
1. Oberförster Baumgarten: Die Kiefer, unter besonderer Berücksichtigung der Heideaufforstung.
2. Direktor Dr. Sachweh: Die Krankheiten des Wildes.

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.
Der Bezirksgruppen-Vorsitzende.
Oberförster Joly.

Bezirksgruppe Schlesien C (Regierungsbezirk Liegnitz) VIII.

Vorläufige Anzeige.

Sonntag, den 29. Juni, findet in Görlitz Bezirksgruppenversammlung der Gruppe Liegnitz statt. Zahlreiches Erscheinen wird dringlichst erbeten. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Bericht über die am 3. Juni 1919 in der Stadthalle zu Hannover stattgehabte Sitzung.

Die Versammlung ist von elf Mitgliedern und drei Gästen besucht. Um 4,15 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Revierförster Keese, Eldagsen, nach Begrüßung der Teilnehmer die Sitzung und übergibt wegen Unwohlseins die Leitung für die Dauer der Verhandlung dem Oberförster der Landwirtschaftskammer Steffens.

Die Protokollführung übernimmt der Forstassistent Gribkowski von der Landwirtschaftskammer.

Der Leiter der Versammlung weist auf die Vorzüge der heute stattgehabten gemeinschaftlichen Tagung mit dem Nordwestdeutschen Forstverein, dem Hannoverschen Waldbesitzerverbande und der Bezirksgruppe Hannover des Kommunalforstbeamtenvereins hin und betrachtet eine spätere Vereinigung der einzelnen Forstbeamtenvereine zu einem Reichsforstbeamtenverein als Ziel der heute anberaumten gemeinschaftlichen Tagung. Hierauf wird zu Punkt 1 der Tagesordnung „Die jetzige und künftige Lage der Privatforstbeamten" übergegangen. Oberförster Steffens verliest zunächst das Schreiben der Vereinsleitung vom 20. Mai d. Js., betreffend Gehaltsregelung. Nach längerer Aussprache über die Richtlinien wird in den Sonderausschuß für die Regelung der bezüglichen Fragen und für die Verhandlungen mit den Waldbesitzern und der Landwirtschaftskammer gewählt:

1. Förster Holve in Jühnde bei Dransfeld,
2. „ Kahle in Wallmoden bei Ringelheim,
3. „ Nissen in Braudel bei Clenze.

Die genannten Herren nehmen die Wahl an.

Für den Försterausschuß in der Hauptversammlung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden Förster Weiß in Rothesütte bei Ilfeld a. H. gewählt.

Zur Steuerung der Lehrlingszüchterei wird beschlossen, für den Bereich der Bezirksgruppe die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge auf höchstens zwei festzusetzen.

Als Lehrherren werden vorgeschlagen:
1. Revierförster Keese, Eldagsen,
2. Förster Nissen, Braudel.

Die Annahme der Lehrlinge hat jeweils nur durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe mit ausdrücklichem Einverständnis des Lehrstellennachweises stattzufinden.

Punkt 2. Weiterer Ausbau der Vereinstätigkeit in der Bezirksgruppe. Oberförster Steffens weist in eindringlichen Worten auf die Bedeutung einer großen Mitgliederzahl besonders in heutiger Zeit hin und legt es den Anwesenden nahe, möglichst durch Werbung der Kollegen zur Vergrößerung des Vereins beizutragen und am regen Vereinsleben mitzuarbeiten.

Die Aufnahme in den Verein beantragen: 1. Förster Otte, Rittergut Eimbeckhausen bei Münder a. D.; 2. Förster a. D. Gerloff, Beckedorf bei Hermannsburg; 3. Revierförster Schlange, Wathlingen, Kreis Celle.

Zu Punkt 3. Oberförster Steffens wird durch Zuruf zum Schriftführer bis zur nächsten Versammlung gewählt. Die Wahl wird angenommen.

Um 5,30 Uhr schließt der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Sitzungen der Bezirksgruppe hinfort recht zahlreich besucht werden möchten.

Der Vorsitzende. Der Protokollführer.
C. Keese. Gribkowski.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Bezirksgruppe Westfalen.

Ich bitte die Ortsgruppen, mir ein vollständiges Mitgliederverzeichnis unter Angabe der Ortsgruppenvorsitzenden baldgefälligst zugehen lassen zu wollen.

Bislang ist nur von der Ortsgruppe Warstein-Rüthen die Angabe erfolgt.

Mit Weidmannsheil! Schmitz.

Bezirksgruppe Westfalen.

Die am 2. Juni stattgefundene Versammlung war gut besucht. Anwesend waren 25 Herren als Vertreter sämtlicher Oberförstereien.

Nach längerer Aussprache wurde beschlossen, den Verein westfälischer Gemeindeförster aufzulösen und dafür die Bezirksgruppe Westfalen des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten zu gründen.

Als Vorsitzender der Bezirksgruppe wurde gewählt Förster Schmitz zu Forsthaus Schellhorn bei Brilon Wald, zum stellvertretenden Vorsitzenden Förster Kehlenbeck in Willebadessen und zum Schriftführer und Kassierer Förster Seffen zu Forsthaus Möhneburg bei Brilon.

Aufnahmefähig sind Forstverwaltungsbeamte, Förster und Waldwärter, letztere jedoch nur, wenn sie als voll beschäftigt anzusehen sind.

Hierüber entscheiden die betreffenden Ortsgruppen, bei denen auch die Anmeldungen zum Verein anzubringen sind.

Zum Vereinsorgan wurde nach längerer Debatte vorläufig die „Deutsche Forst-Zeitung" bestimmt, die jedem Vereinsmitgliede vereinsseitig frei geliefert werden soll.

Bis zur vereinsseitigen Bestellung der Zeitung, welche kaum vor dem 1. Oktober erfolgen dürfte, soll jedes Mitglied das Blatt selbst bestellen.

Der Satzungsentwurf des Vereins preußischer Kommunalforstbeamten wurde vom Vorsitzenden vorgetragen und eingehend durchgesprochen.

Verschiedene Änderungen bezüglich der Beitragshöhe usw. wurden vorgenommen.

Der entsprechend abgeänderte Satzungsentwurf ist Herrn Oberförster Gelbers wieder zugegangen. Ferner wurde der Vorsitzende beauftragt, beim Herrn Oberpräsidenten für die Förster die Amtsbezeichnung Forstbetriebsbeamte zu beantragen, entsprechend dem Erlaß der Rheinprovinz. Der Antrag ist sofort von mir gestellt worden.

Endlich wurden noch drei Herren gewählt, die eine dem Herrn Minister recht bald zu überreichende Denkschrift ausarbeiten sollen.

Die aus der Versammlung dafür gegebenen Richtlinien fordern hauptsächlich gleiche Besoldung, gleiche Uniform, gleiche Dienstbezeichnungen für Kommunal- und Staatsforstbeamte.

Forsth. Schellhorn bei Brilon Wald.

Schmitz, Stadtförster.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die für Sonntag, den 1. Juni, nach Berlin einberufene Versammlung war von neun Forstbeamten besucht. Nach Begrüßung durch den Unterzeichneten wies Herr Forstrat Dr. Bertog, forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, in längerer Ausführung auf die Notwendigkeit eines baldigen und festen Zusammenschlusses aller Kommunalforstbeamten hin. Herr Forstmeister a. D. Junack-Berlin, der an der Versammlung als Gast teilnahm, trat dafür ein, alle Forstbeamtenvereine auf gewerkschaftlicher Grundlage zu einer großen Vereinigung zusammenzuschließen.

Hierauf erfolgte die Gründung der Bezirksgruppe, die für den Bereich der Provinz Brandenburg gelten soll. Zum vorläufigen geschäftsführenden Vorsitzenden wurde der Unterzeichnete bestimmt und zu seinem Stellvertreter Herr Stadtförster Schobes-Lübben. Die endgültige Vorstandswahl bleibt der nächsten Bezirksgruppenversammlung vorbehalten. Bei der Prüfung der im Entwurf vorliegenden Vereinssatzungen wurden verschiedene Aenderungen vorgeschlagen. — Die Bezirksgruppe zählt zurzeit 56 Mitglieder. An alle Berufsgenossen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienst, die der Bezirksgruppe als Mitglied noch nicht angehören, wird die dringende Bitte gerichtet, ihr beizutreten. Aufnahmeanträge erbittet der Unterzeichnete.

Der geschäftsführende Vorsitzende.
Graeser, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Am Sonntag, dem 29. Juni, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Sinemus zu Rhoden. Tagesordnung: Einsammeln des durch den Vereinsvorstand erhöhten Jahresbeitrags und des Beitrags für die Vereinszeitung. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende: Lütteke.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt die Annahmefrist einer Bestellung für das laufende Vierteljahr auf unser Blatt, dessen Bezugspreis leider infolge der immer mehr gesteigerten Lohnansprüche im Buchdruckgewerbe von neuem erhöht werden mußte. Die jetzigen Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1919) — Bezugspreis **4 Mk. 50 Pf.** für das Vierteljahr, oder man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis **9 Mk. 60 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1919** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1919.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 26. Neudamm, den 29. Juni 1919. 34. Band.

Sozialisierung der Forstwirtschaft.

Vortrag von Geh. Regierungsrat Professor Dr. **A. Schwappach** gelegentlich der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am Sonntag, dem 13. April, zu Berlin.

Als ich im Vorjahre an der gleichen Stelle über die Aufgaben der Forstwirtschaft nach dem Kriege sprach, erfüllte noch die frohe Hoffnung auf ein baldiges siegreiches Ende des Krieges unsere Herzen. Im schroffsten Gegensatze hierzu stehen wir heute auf den Trümmern der politischen und wirtschaftlichen Größe unseres Vaterlandes. Nirgends zeigt sich noch eine Morgenröte frisch erwachenden Lebens, im Gegenteil! Von Woche zu Woche treten immer mehr neue traurige Erscheinungen im Innern hervor, die in Verbindung mit dem unablässigen Druck unserer erbarmungslosen Feinde die Widerstandskraft selbst des zähesten Gemütes lähmen. Trotzdem dürfen wir nicht verzweifeln und uns tatenlos vom Strom der Ereignisse treiben lassen oder gar unbekümmert um das Geschick der Gesamtheit kurzsichtig lediglich egoistische Interessen vertreten. Es ist vielmehr die heilige Pflicht jedes einsichtigen Bürgers, mit allen Kräften an der Wiederaufrichtung des politischen und wirtschaftlichen Lebens mitzuarbeiten.

Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß der Forstwirtschaft hierbei eine bedeutungsvolle Aufgabe zufallen wird. Voraussichtlich werden durch den Frieden gerade an den deutschen Wald hohe Anforderungen gestellt werden. Ihre Erfüllung wird noch dadurch besonders verwickelt, daß neben rein technischen Fragen auch die Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse eine wichtige Rolle spielen wird.

Es ist Ihnen bekannt, daß man heute die Wiederherstellung unseres Wirtschaftslebens durch die Sozialisierung oder Vergesellschaftung der Betriebe erwartet.

Man versteht hierunter die Beseitigung des Privatkapitals und dessen Ersatz durch Kollektivkapital, das heißt durch eine Produktionsweise, die auf Grund gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln eine einheitliche Gütererzeugung durchführt.

Wir können uns diesen Vorgang nur unter dem Bilde der Staatsverwaltung vorstellen, etwa so, wie sie sich bei den Eisenbahnen vollzogen hat.

Über die Methoden der Sozialisierung hat Hilferding schon auf dem Rätekongreß in Berlin im Dezember 1918 unter anderem ausgeführt, daß das Eigentum an den Betrieben von den gegenwärtigen Besitzern nicht durch Konfiskation, sondern auf dem Wege der Entschädigung durch staatliche Renten erworben werden soll. Ein Grundsatz, den die gegenwärtige Regierung wiederholt anerkannt hat.

Die Sozialisierung soll so weit ausgedehnt werden, als die Betriebe hierfür reif sind. Wie die bisherige Entwicklung zeigt und die Verhältnisse es bedingen, wird es nicht die Industrie im engeren Sinne sein, mit welcher die Sozialisierung beginnen kann, sondern vor allem der Bergbau, und zwar namentlich jener für Kohle und Kali, bei denen auch durch Syndikatsbildungen am meisten vorgearbeitet ist.

Von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Leipziger Nationalökonomen Professor Bücher, wird mit besonderem Nachdruck auch die baldige Sozialisierung des Privatwaldes gefordert, weil dieser zum großen Teile ursprünglich öffentlicher Besitz gewesen und ihm nur im Laufe der Zeit entfremdet worden sei. Außerdem eigne sich der Wald auch aus technischen Gründen mehr zur Bewirtschaftung durch öffentliche Körperschaften als durch Private.

Wenn man nun im Anschluß hieran die Frage der Sozialisierung der Privatforst-

wirtschaft näher untersucht, so ist zuzugeben, daß der Wald ursprünglich im Gemeinbesitz gewesen ist, und daß sich diese Eigentumsform hier auch bis zur Gegenwart in viel umfangreicherer Weise erhalten hat als bei landwirtschaftlich benutztem Gelände. Über die Hälfte des im Jahre 1913 = 14,2 Millionen Hektar umfassenden deutschen Waldes befindet sich noch heute in der Form von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten im Gemeinbesitz. Die Privatforsten hatten zum gleichen Zeitpunkt eine Flächengröße von 6,5 Millionen Hektar; von ihnen waren 1,7 Millionen Hektar fideikommissarisch gebunden.

Überlegt man, wie das Schicksal des Privatwaldes fernerhin zweckmäßig und den wirtschaftlichen Bedürfnissen gemäß gestaltet werden soll, so muß an die Spitze der Betrachtungen die Tatsache gestellt werden, daß vor dem Weltkriege die eigene Erzeugung Deutschlands an Nutzholz, rund 29 Millionen Festmeter, bei weitem nicht ausgereicht hat, um den inländischen Bedarf zu decken. Es war vielmehr hierfür eine ständig steigende Einfuhr ausländischen Holzes, zuletzt 15 Millionen Festmeter, notwendig. Hiervon stammten 52 v. H. aus Rußland und Finnland, 27 v. H. aus Österreich-Ungarn. Durch den Weltkrieg haben sich aber nicht nur aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen die Möglichkeiten des Holzbezuges aus dem Auslande verschlechtert, sondern es liegt auch beim Holze die zwingende Notwendigkeit vor, den Bezug fremder Waren möglichst einzuschränken, dafür aber die eigene Erzeugung, soweit tunlich, zu steigern.

Aus diesen Gründen erscheint eine grundsätzliche und erhebliche Verkleinerung der deutschen Waldfläche als ausgeschlossen, unbeschadet kleiner Verschiebungen zwischen Wald und Feld im Einzelfalle; es ist vielmehr eine Vergrößerung der Waldfläche durch solche Ländereien vorzunehmen, die anderweitig nicht vorteilhafter benutzt werden können.

Neben der Erhaltung der Waldfläche im ganzen und den mit aller Energie durchzuführenden Verbesserungen des technischen Betriebes ist aber auch die Wahrung der geeigneten Besitzformen von entscheidender Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft.

Zwischen den Produktionsbedingungen der Forstwirtschaft und jenen aller andern Gewerbe, namentlich aber gegenüber der Landwirtschaft, besteht ein wesentlicher Unterschied darin, daß sie mit sehr langen Zeiträumen rechnen muß. Während sonst die Fertigstellung des Erzeugnisses einen Zeitraum meist von mehreren Wochen oder höchstens von Monaten erfordert und nur für die schwierigsten und umfangreichsten Arbeiten mehrere Jahre notwendig sind, während die Landwirtschaft regelmäßig innerhalb eines Jahres sät und erntet, verstreichen bei der Forstwirtschaft zwischen der Begründung eines Bestandes und seiner Ernte mehrere Menschenalter, durchschnittlich etwa 100 Jahre, unter Umständen aber, z. B. bei der Eiche, noch längere Fristen.

Hieraus ergibt sich aber die Notwendigkeit eines sehr großen Betriebskapitals, wenn eine jährliche Ernte von nur einigermaßen ansehnlicher Bedeutung aus dem Walde entnommen werden soll. Aus diesem Grunde, zu welchem noch eine Reihe technischer Rücksichten kommen, folgt, daß die Forstwirtschaft in intensiver Weise nur in der Form des Großbetriebes erfolgreich betrieben werden kann. Kleinerer Waldbesitz vermag wohl wertvolle Beiträge zur Erhaltung des mit ihm verbundenen landwirtschaftlichen Besitzes zu liefern, für die Befriedigung des großen Holzbedarfes der Volkswirtschaft aber kommen nur die ausgedehnten Forsten in Betracht.

Besondere Bedeutung besitzt der fideikommissarisch gebundene Waldbesitz, der in Deutschland 1,68 Millionen Hektar oder 26% des gesamten Privatwaldes umfaßt, weil bei ihm die Erhaltung der Substanz, d. h. des eigentlichen Betriebskapitals an Holz gesetzlich gesichert ist. In den sonstigen Privatwaldungen sind dagegen erhebliche Eingriffe in diesen Normalvorrat bei ungünstiger finanzieller Lage des Besitzers und damit tiefgreifende Störungen der nachhaltigen Leistungsfähigkeit leider recht häufig. Man kann über die Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Fideikommisse sehr verschiedener Meinung sein; unbedingt anzuerkennen ist aber, daß sie vom forstlichen Standpunkt für die Pflege und die Erhaltung des Waldes äußerst günstige Wirkungen haben. Ihre einfache Aufhebung würde jedenfalls eine erhebliche Gefährdung der Holzerzeugung des Privatwaldes bedeuten. Es ist daher dringend zu wünschen, daß bei der demnächstigen Inangriffnahme der Frage der Fideikommisse ihre günstige Wirkung für die Holzerzeugung Deutschlands voll gewürdigt und möglichst in irgendeiner Form dauernd erhalten werde. Wie weit die Bestimmungen der preußischen Verordnung über Aufhebung der Familiengüter hierzu ausreichen, muß die Zukunft lehren und hängt wesentlich von der geschickten und energischen Durchführung der im Interesse des Waldes getroffenen Bestimmungen ab.

Bei Beantwortung der Frage nach den Wirkungen einer etwaigen Sozialisierung des Waldbesitzes muß man den Privatwald nach der Ausdehnung des Besitzes in drei Gruppen teilen: nämlich Großwaldbesitz, der jene Waldherrschaften umfaßt, die für sich allein selbständige Betriebe darstellen und ihre soziale Aufgabe voll erfüllen können. Sie umfassen die Größenklasse etwa von 5000 ha aufwärts.

Hieran reiht sich die umfangreiche Gruppe des mittleren Waldbesitzes, welche regelmäßig mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist und etwa bis zu einer Waldfläche von 500 ha herabreicht. Den Rest bildet der vorwiegend in bäuerlichen Händen befindliche Kleinbesitz.

Am leichtesten ist technisch die Sozialisierung des Großwaldbesitzes durchzuführen, da grundsätzliche Verschiedenheiten des Betriebes zwischen Staats- und Privatbesitz nicht bestehen. Wenn man aber mit der Sozialisierung nicht nur den Zweck der Durchführung eines Prinzips, sondern den praktisch ungleich wichtigeren der Steigerung der Erzeugung verbindet, so liegt bei dieser Größenklasse keine Veranlassung hierzu vor, da die Leistungen des forstlichen Großbesitzes in Deutschland durchaus nicht hinter jenen des Staatswaldes zurückstehen. Dagegen würde wegen des großen Betriebskapitals, welches in diesen Herrschaften festgelegt ist, die Entschädigung der Besitzer gewaltige Kapitalien oder entsprechende Renten erfordern, die für absehbare Zeiten anderweit viel zweckmäßiger und dringender Verwendung finden können. Der Wunsch und das Bedürfnis, der Allgemeinheit einen entsprechenden Anteil an dem Ertrage dieser Forsten zu verschaffen, läßt sich ungleich einfacher auf dem Wege der Besteuerung erreichen. Soziale Rücksichten auf die Beteiligung der Arbeiterschaft am Gewinn liegen wegen des im Verhältnis zu andern Gewerben und auch zur Landwirtschaft nur sehr geringen Bedürfnisses der Forstwirtschaft an menschlicher Arbeitskraft ebenfalls nicht vor.

Das Schicksal des mittleren Waldbesitzes ist auf das engste verknüpft mit jenem der landwirtschaftlichen Betriebe, zu denen er fast ausnahmslos gehört. Zu einer selbständigen Bewirtschaftung im Falle ihres Überganges an den Staat sind diese Forsten nach Größe und Zusammenlage meist nicht geeignet, während sie für die Gutswirtschaften, zu denen sie gehören, hohe Bedeutung besitzen. Mindestens bilden sie für diese eine wertvolle Reserve in schwierigen Zeiten, recht häufig aber verbürgen sie allein die Rentabilität und damit die Lebensfähigkeit derartiger Betriebe.

Solange also solche Güter erhalten werden sollen, was mit Rücksicht auf die Ablieferung von Getreide, Kartoffeln usw. an die Städte und Industriebezirke unbedingt nötig ist, kann man den zugehörigen Wald nicht wegnehmen und verstaatlichen.

Anders liegt die Sache, wenn Güter mit Wald aus andern Erwägungen zum Zwecke der Kleinsiedlung aufgeteilt werden. Eine Umwandlung derartigen Waldes in Feld kann nach den leider in größerer Anzahl vorliegenden traurigen Erfahrungen nur dann in Betracht kommen, wenn der Boden zur landwirtschaftlichen Benutzung dauernd unzweifelhaft geeignet ist. Meist ist es aber sowohl für die Gesamtheit als für die entstehenden Kolonien ungleich vorteilhafter, den Wald zu erhalten. Er darf aber dann nicht unter die Ansiedler verteilt, sondern muß in Form des Gemeindewaldes oder des genossenschaftlichen Waldbesitzes für die neue Ansiedlung sozialisiert werden. Die üblen Folgen der Zersplitterung des Waldes treten in dem Gegensatze zwischen den bäuerlichen Waldparzellen des Kolonisationsgebietes Ostdeutschlands einerseits und dem aus der alten Allmende hervorgegangenen Gemeindewald Westdeutschlands anderseits in schlagender Weise hervor.

Der forstliche Kleinbesitz ist in Deutschland noch sehr weit verbreitet. Nach der Statistik von 1895 waren in 938834 Betrieben landwirtschaftlich benutzte Flächen mit Forstflächen verbunden; hiervon hatten 848616 Betriebe oder rund 91 % weniger als 10 ha Wald; ihr Waldbesitz beträgt zusammen 1,6 Millionen ha oder 11 % der Gesamtfläche des Deutschen Reiches.

Auf solchen Zwergbetrieben ist eine geordnete Forstwirtschaft nur ganz ausnahmsweise möglich. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse auf geringen Böden, wo der Besitzer lediglich danach trachtet, aus den kleinen Waldparzellen so viel wie möglich Naturalien zur Deckung des Bedarfes seiner übrigen Wirtschaft heranzuziehen. Der Wald bildet hier häufig geradezu ein Hemmnis für wirtschaftliche Verbesserungen durch Einführung der Gründüngung, Stallfütterung usw. Auf fruchtbaren Böden, wo der Bauer nicht auf Waldstreu und Waldweide angewiesen ist, gibt es allerdings in verschiedenen Gegenden Deutschlands auch Besitzer, die stolz sind auf ihren gut gepflegten Wald und die darin enthaltenen Holzvorräte. Leider überwiegen die ungünstigen Bilder bei weitem.

Aus diesem Grunde wird vom forstlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus schon längst nach einer Sozialisierung dieser forstlichen Kleinbetriebe durch Bildung von Genossenschaften mit Staatsaufsicht gestrebt. Die erzielten Erfolge sind jedoch bisher noch äußerst gering und stehen in keinem richtigen Verhältnis zu den aufgewendeten Bemühungen und Geldmitteln.

Es wäre im Interesse der Allgemeinheit in höchstem Maße erwünscht, daß gerade an dieser Stelle das Streben nach Sozialisierung nachdrücklich einsetzen würde.

Während man in Deutschland bei der Erörterung über die Sozialisierung der Forstwirtschaft hierunter wohl allgemein den Übergang des Waldes in die Hände des Staates versteht und Genossenschaftsbildungen höchstens für den Kleinwaldbesitz ins Auge gefaßt werden, macht man in Österreich hiervon wesentlich abweichende Vorschläge.

Der Forstrat Laschtowiczka hat am 15. Januar l. J. in der Fachgruppe der Bodenkulturingenieure des „Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins" einen Vortrag über die „Nationalisierung des Forstbetriebes" gehalten. Hier entwickelte er Vorschläge, die im wesentlichen auf eine genossenschaftliche Zusammenfassung aller Forstbetriebe unter staatlicher Leitung hinauslaufen. Der Wald aller Besitzkategorien soll als Ertragsobjekt bewirtschaftet und unter Wahrung der Nachhaltigkeit möglichst ausgenutzt werden. Die gesamte Holzerzeugung

ist zu erfassen, der Bedarf des Inlandes abzusondern, und der Rest soll in der Form von Sägewaren, Papier- und Zellstoff usw. unter einheitlicher und kaufmännisch richtig geleiteter Weise ins Ausland ausgeführt werden. Auf diese Weise würde es möglich sein, ohne Inanspruchnahme der Mittel der Allgemeinheit durch Zusammenfassung und einheitliche Leitung sämtlicher Betriebe oder doch wenigstens eines großen Teiles hiervon billig und zweckmäßig zu produzieren und zu exportieren.

Zunächst solle ein Holzwirtschaftsverband als Provisorium geschaffen werden, der aus Landesverbänden und einem Zentralverband zu bestehen hätte. Die Landesverbände sollen aus Vertretern des Groß- und Kleinbesitzes, der Industrie, des Handels und dem Landesforstinspektor als Vertreter der Regierung bestehen. Die Landesverbände sollen am Beginn des Jahres die zu erwartenden Jahreseinschläge und vierteljährlich die Vorratsanmeldungen zusammenfassen, Erhebungen über Preise, Löhne und stattgefundene Käufe anstellen, weiterhin die vom Zentralverband verfügte Verteilung des erzeugten Holzes für Inland und Ausland durchführen, Holzgewinnung und Holztransport fördern und einen Waldkataster anlegen sowie auf dem Laufenden erhalten.

Der Zentralverband soll nach den Angaben der Landesverbände die voraussichtliche Holzerzeugung feststellen und im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Staatsbehörden einen Jahres-Wirtschaftsplan entwerfen und durchführen. Außerdem hat der Zentralverband Antrag auf zwangsweise Holzfällungen beim Staatsamte für Landwirtschaft zu stellen, den Geschäftsbetrieb der Landesverbände zu leiten und auf Grund ihrer Angaben eine Übersicht über die Produktionsverhältnisse zu führen. Bei den Fragen der Bodenreform, Besteuerung, Zoll- und Handelspolitik usw. wird dieser Verband ebenfalls mitwirken.

Auffallend erscheint uns die in Österreich bestehende Abneigung gegen Staatsbetrieb überhaupt und so auch gegen die Staatsforstbetriebe. Laschtowiczka nennt sie „Sinekuren des Bürokratismus"; der Staat tauge weder zur Führung einer Ertrags- noch einer Wohlfahrtswirtschaft; der Ertrag der Staatsforsten sei im letzten Haushaltsplan nur mit 11 Kronen je Hektar veranschlagt worden, obwohl das technische Personal voll seine Pflicht tue. Ganz ähnliche Ansichten äußert Kreutzer in einem Artikel in Nr. 1 der „Österreichischen Forst- und Jagdzeitung". Er behauptet, daß die Staatsforstverwaltung ihrer Aufgabe in der letzten schweren Zeit nicht gewachsen war und daß auch die staatliche Aufsicht über die Privatwaldungen versagt habe. Letztere hätten in der Mehrzahl ihre Aufgabe richtiger erfaßt als die Staatsforstverwaltung.

Während sich Professor Micklitz für eine Verstaatlichung des Waldbesitzes ausspricht, will Kreutzer im Gegensatz hierzu den vorhandenen Staatswald verkaufen, um Geld für nutzbringende Aufgaben, wie z. B. Elektrisierung der Wasserkraft usw., zu gewinnen. Der Ankauf des Großwaldbesitzes würde viel Geld kosten, welches fehle. Der Staatswald habe seine Berechtigung nur in Monarchien, die konsequent arbeiten, nicht aber in einer Republik, wo die leitenden Männer alle paar Jahre wechseln. Im Walde dürfe keine verfehlte Augenblickspolitik getrieben werden; deshalb sei es volkswirtschaftlich richtiger, den Waldbesitz in die Hände der Privaten zu geben; denn nur der Eigentümer wird dem Walde zuwenden, was ihm notwendig ist, wenn er seiner kapitalistischen und allgemein volkswirtschaftlichen Aufgabe gewachsen sein soll.

Diese uns überraschende Abneigung gegen den Staatsbetrieb wird dadurch erklärlich, daß der Staatswaldbesitz Österreichs in seinen Erträgen gegen jene der Privatwaldungen aus zwei Ursachen erheblich zurücksteht. Die österreichischen Staatswaldungen bestehen infolge der umfassenden Verkäufe des 18. und 19. Jahrhunderts hauptsächlich entweder aus schlecht rentierenden, noch nicht genügend aufgeschlossenen Urwaldungen in Galizien und in der Bukowina oder aus Hochgebirgsforsten, die mit Servituten überlastet sind. Weiter ist auch die bisherige Verwaltung nicht schuldlos an den geringen Erträgen; hierfür sind aber weniger die Techniker als vielmehr die Juristen, welche in Österreich einen verhängnisvollen Einfluß auf den Gang der Verwaltung haben, sowie die ungemein schwerfällige Organisation der Verwaltung verantwortlich zu machen.

Diese Verhältnisse wurden auch bei den weiteren Verhandlungen in dem Vorschlage Laschtowiczka nachdrücklich betont. Insbesondere hat aber der Holzhandel vom kaufmännischen Standpunkte aus die Unmöglichkeit einer zentralen Verwaltung schlagend nachgewiesen.

Auf Grund der üblen Erfahrungen, die wir in Deutschland hiermit während der Kriegswirtschaft leider in allzu großem Maße gemacht haben, muß ich mich entschieden gegen die Durchführbarkeit einer genossenschaftlichen Waldbenutzung unter einheitlicher Leitung für das gesamte Staatsgebiet aussprechen. Auch bei der Forstwirtschaft, die ja in Deutschland verhältnismäßig günstig behandelt worden ist, treten jetzt beim Abbau der Kriegswirtschaft gewaltige Mißstände hervor, die keineswegs zur Fortsetzung dieser Methode ermutigen. Waldgenossenschaften haben nur für den Kleinwaldbesitz innerhalb beschränkter Gebiete Berechtigung; hier können sie allerdings sehr segensreich wirken.

Aus diesen Gründen halte ich die Sozialisierung der Forstwirtschaft in großem Maßstabe, wenn sie überhaupt durchgeführt werden soll, nur in der Form des Überganges in den Staatsbesitz für möglich. Erfreulicherweise

scheint es, als ob die Gründe, welche gegen eine Verstaatlichung des gesamten Waldbesitzes sprechen, zurzeit anerkannt werden, weshalb man wenigstens in Preußen sich mit einer staatlichen Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft begnügen will. Ob diese geeignet sein wird, die gehegten Erwartungen voll zu erfüllen, erscheint mir allerdings zweifelhaft.

Die Krankenkostenbeihilfekasse des Vereins Preußischer Staatsförster.

Ueber die Verhandlungen am zweiten Tage der Vertreterversammlung genannten Vereins im Monat März in Berlin möchte ich in Ermangelung des stenographischen Berichtes für diesen Tag nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis bringen:

Entsprechend meiner seinerzeit im Vereinsorgan veröffentlichten Bekanntmachung stellte ich folgende Anträge:

1. Der Tagessatz für Badereisen, Besuch von Kliniken usw. wird mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert in diesem Jahre auf 6 M erhöht. Die Bezirksgruppe Lüneburg hatte eine Erhöhung auf 8 M vorgeschlagen. Ich habe mich diesem Antrage nicht anschließen können, weil ich dadurch eine zu große Benachteiligung jener Kollegen entstehen sah, die Kosten für häusliche Behandlung aufwenden. Die Versammlung schloß sich meiner Ansicht an und genehmigte die Erhöhung des Tagessatzes von 3 auf 6 M.
2. Die Kosten für häusliche Behandlung und die Nebenkosten bei Badereisen usw. sollen, soweit sie anrechnungsfähig sind, mit mindestens 50 vom Hundert entschädigt werden. Auch dieser Antrag wurde genehmigt.
3. Bei allen Jahresrechnungen über 100 M sollen 30 M vorweg nicht abgezogen werden. Auch dieser Antrag ist durch die Entwertung des Geldes begründet, anderseits mußte ich doch eine gewisse Grenze befürworten, da sonst die nach Antrag 1 bis 3 entstehenden Mehrkosten verhängnisvoll für unsere Rücklage hätten sein müssen. Der Antrag wurde genehmigt.
4. beantragte ich: zur Deckung der durch vorstehende Anträge entstehenden Ausgaben soll a) von der Einnahme 1918 keine Rücklage abgesetzt werden, b) aus der vorhandenen Gesamtrücklage von rund 13000 M ein Zuschuß bis 2000 M entnommen werden. Beides wurde genehmigt.
5 beantragte ich eine Erhöhung des Jahresbeitrages von 1919 ab von 6 M auf 10 M, weil die den Anträgen 1 bis 4 zugrunde liegenden Schwierigkeiten auch für 1919 noch bestehen werden, mir ein nochmaliger, tiefer Eingriff in unsere Rücklage aber nicht sympathisch war.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen könnten, daß, nachdem die satzungsgemäßen 6 M schon gezahlt und abgeführt wären, nun ein Betrag von 4 M nachträglich eingezogen werden müßte, wurde aus der Versammlung heraus beantragt und von ihr genehmigt: der Jahresbeitrag ist von 1920 ab auf 12 M zu erhöhen.

Es entgehen unserer Rücklage in diesem Jahre 1531 M aus dem Jahre 1918 und 1025 M aus der Gesamtrücklage; für 1919 ist wiederum mit einem Minus von 2500—3000 M zu rechnen. Die Erhöhung von 10 auf 12 M — aber erst von 1920 ab — wird diesen Schaden nur sehr langsam heilen.

6. Einer Anregung der Bezirksgruppe Allenstein von 1917 folgend, beantragte ich endlich, daß auch bei Badereisen und Besuch von Kliniken usw. die Hälfte der Fahrkosten (wenn nötig II. Klasse) in Ansatz gebracht werden können; für Badereisen jedoch nur bei Entfernung über 100 km. Auch dieser Antrag wurde genehmigt.

Ganz besonderen Dank stattete ich hierauf dem Kollegen Dietz ab, dem es gelungen ist, die Bezirksgruppe Hildesheim geschlossen der K.-B.-K. zuzuführen. Alle Befürchtungen wegen Absplitterung und Austritt haben sich, der Voraussage des Kollegen Dietz entsprechend, nicht erfüllt. Im Gegenteil: ein eifriger Beitritt ist erfolgt.

Dieser geschlossene Beitritt hat für die neueintretenden Mitglieder den großen Vorteil, daß nach einem Beschluß des engeren Vorstandes vom Jahre 1917 Eintrittsgeld nicht erhoben wird.

Hätten wir eine Pflicht-Krankenkasse, so könnten wir ziemlich sicher auch auf einen Staatsbeitrag rechnen; schon deshalb ist es Pflicht jedes einzelnen, beizutreten.

Die Bezirksgruppe Hildesheim hat außerdem — ebenso wie seit mehreren Jahren Allenstein — eine Pflicht-Sterbekasse auf dem Umlageverfahren errichtet. Jeder Kollege zahlt für jeden Todesfall 1 M. Sobald ein Todesfall eintritt, wird nach entsprechender Meldung und Bestätigung telegraphisch der der Mitgliederzahl der Bezirksgruppe entsprechende Betrag der Witwe des Kollegen angewiesen.

Dieses Beispiel verdient Nachahmung und läßt sich innerhalb des Rahmens der Bezirksgruppe besser durchführen als im großen.

Kleine Bezirksgruppen werden aber eine höhere Umlage einführen müssen, damit das Sterbegeld auch wirklich nennenswert ausfällt; Sterbefälle sind ja dann auch der Mitgliederzahl entsprechend seltener.

Ich füge hier gleichzeitig den Geschäftsbericht für 1918 an.

Die Mitgliederzahl betrug rund 1700.

An Beiträgen waren eingegangen	9156,25	M
Zinsen	754,—	„
Umsatzvergütung	300,—	„
zusammen	10210,25	M
Ausgabe: Porto, Druckkosten usw.	399,36	„
zur Verteilung	9810,89	M

Die Rücklage für 1918 hätte 1531,80 M betragen.

Der Rechnungsbetrag aller 82 Jahresrechnungen war	20384,—	M
Es sind an Beihilfen für 1918 ausgezahlt	11199,—	„
Aus der Hauptrücklage mußten entnommen werden	1378,11	„

Es wurden erteilt:

23 Beihilfen	bis 50 M	9 Beihilfen	bis 250 M
14 „	„ 100 „	10 „	„ 300 „
9 „	„ 150 „	1 „	„ 350 „
13 „	„ 200 „	3 „	„ 400 „

Es erhielt Bezirksgruppe

Allenstein	749 M	Cöslin	2 M
Arnsberg	152 „	Liegnitz	197 „
Breslau	1186 „	Lüneburg	342 „
Bromberg	737 „	Magdeburg	122 „
Cassel-Ost	1363 „	Merseburg	221 „
Cassel-West	178 „	Marienwerder	75 „
Coblenz	552 „	Minden	219 „
Cöln	220 „	Osnabrück	224 „
Danzig	389 „	Oppeln	147 „
Düsseldorf	620 „	Potsdam	322 „
Erfurt	52 „	Stade	204 „
Frankfurt a. O.	846 „	Stettin	215 „
Gumbinnen	571 „	Schleswig	159 „
Hildesheim	662 „	Trier	35 „
Königsberg	438 „		

Seit Gründung der Kasse wurden im ganzen rund 63800 M ausgezahlt.

Wenn Kollegen in bedrängter Lage sind, so kann ihnen zu Badereisen usw. ein Vorschuß gegeben werden. Den bezüglichen Antrag bitte ich unter Vorlegung der ärztlichen Bescheinigung über die verordnete Dauer des Badeaufenthaltes an mich zu richten.

Endlich bitte ich alle Kollegen, sich die Satzungen recht eingehend durchzulesen: sehr viele sind sich leider über den Geschäftsgang und die Art der Abwicklung durchaus nicht klar!

1. Die Kasse ist nur eine **Beihilfekasse.** Wollen wir eine vollständige Krankenkasseneinrichtung schaffen, müßten wir uns mindestens zu einem Beitrag von 50 bis 60 M entschließen.
2. Grundsatz ist, daß kleine Ausgaben jeder selbst tragen muß, daß nur größere Kosten auf die Schultern der Allgemeinheit verteilt werden sollen.
3. Jeder besorge sich seine Arztrechnungen sofort nach der Genesung, so daß die Jahresrechnung möglichst im Dezember dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden eingereicht wird; direkte Zusendung an mich erschwert den Geschäftsgang. Jeder beachte aber auch das Muster und die Vorschriften genau. Was für unsägliche, aber eigentlich unnötige Mühe mir die Nachtragung der Mitgliedsnummer, der Bezirksgruppen, der Art der Krankheit, des Postortes usw. macht — abgesehen von **notwendigen Rückfragen —, mag sich jeder klar machen.**
4. Die Belege müssen geheftet sein, aber nicht mit der Jahresrechnung zusammen oder gar angeklebt, sonst ist es unvermeidlich, daß Kollegen nachher ihre Belege „auseinandergerissen" wieder erhalten. Ich kann sie doch nicht noch einmal zusammenheften bei der Menge der Arbeit, dem Mangel an Zeit und — Zwirn!
5. Nach Prüfung gehen die Belege ohne Anschreiben zurück! Ebenfalls aus Mangel an Zeit. Sie kommen auch nicht „irgendwoher", wie ein Kollege mutmaßte, sondern auf jedem Briefumschlag steht mein Name als Absender und mein Wohnort!
   Aus der Rücksendung bitte ich jeden Kollegen ersehen zu wollen, daß die Jahresrechnung in meine Hände gelangt ist. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann sicher.
6. Die Unpünktlichkeit der Kollegen bezüglich Einreichung der Jahresrechnungen ist aber so groß, daß, wie alle Jahre bisher, so auch in diesem Jahre wieder Rechnungen erst zum 1. April eingingen. Oft aber fordern gerade die unpünktlichen Kollegen die schnellste Abfertigung. Jeder mache sich doch klar, wie sehr er seinen Leidensgenossen durch Unpünktlichkeit schadet.
7. Ich selbst bearbeite die Sachen mit großer Schnelligkeit, kann aber nichts abschließen, ehe ich nicht alle Jahresrechnungen habe, weil nämlich — und das bedenken viele Kollegen wieder nicht — der auf jeden entfallende Anteil erst nach Eingang und Zusammenstellung **aller** Jahresrechnungen **errechnet** werden kann.
   Also es besteht kein fester Prozentsatz, nach dem ich verteilen darf, sondern Einnahme und Ausgabe ergeben erst den Prozentsatz.
8. Nachdem ich die Rechnungen zusammengestellt und berechnet, gehen sie mit Bericht an die Ausschußmitglieder und den Vorstand zur Nachprüfung, kommen dann an mich zurück; ich schreibe die Anweisungen aus und sende diese an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung. Der Vorsitzende übermittelt der Bank die auf jeden entfallenden Beträge und die Bank zahlt aus.
9. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Schatzmeister bitte ich, § 3 Abs. 2 der Satzungen, das Eintrittsgeld betreffend, zu beachten; es ist nach dem Lebensalter gestaffelt.
10. Die Revolution hat leider bei einzelnen den guten Ton etwas „gemindert", daß das aber leider auch in Kollegenkreisen der Fall ist, wie ich aus einigen Zuschriften ersehen mußte, halte ich für sehr bedauerlich und erhoffe baldige Besserung. Man soll die „Arbeitspferde" des Vereins nicht unlustig machen.

Und nun frisch auf! Werbt für die **K.-B.-K.**

Rodeland, 8. Juni 1919.

Hegemeister Sacher.

Ein offener Brief an die Schriftleitung in Sachen des bekannten „Silva"-Artikels.

Bekanntermaßen, und zwar durchaus berechtigt, hat der anonyme Artikel seines preußischen Forstmeisters in der Märznummer 10 der forstlichen Zeitschrift „Silva" im Kreise des preußischen Försterstandes sehr große Verstimmung hervorgerufen, und leider muß festgestellt werden, daß durch diese ebenso unüberlegte wie inhaltlich unglaubliche Veröffentlichung die auch vom Försterstande gewünschte Zusammenarbeit der Oberförster und Förster für einen friedlichen Ausgleich aller vorhandenen Gegensätze vollständig unterbunden worden ist.

Selbstverständlich sind eine größere Anzahl Erwiderungen gegen den Herrn „Silva"-Forstmeister, von Angehörigen des Försterstandes verfaßt, bei uns eingelaufen. Auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden des Vereins preußischer Staatsförster haben wir uns darauf beschränkt, nur eine Abwehr des Försterstandes, und zwar in Nr. 17, zum Abdruck zu bringen. Alle anderen Einsendungen mußten wir, trotzdem in jeder manches gute und richtige Wort enthalten war, zurückschicken; denn unzweifelhaft ist eine wuchtige Erwiderung besser und wirksamer als der Abdruck einer größeren Anzahl von Entgegnungen, die naturgemäß vielfach gleichen Inhalts sein müssen.

Natürlich hat uns die Zurücksendung der Artikel mancherlei Groll eingetragen; wir mußten uns aber auch in diesem Falle mit dem Gedanken trösten, daß die zweckentsprechende Förderung der Interessen des preußischen Staatsförsterstandes schon oft genug Unbequemlichkeiten für uns selbst gezeitigt hat. Jedenfalls wußten wir längst, daß wir in Nr. 23, gewiß als reine Pfingstfreude für den preußischen Försterstand, eine gründliche Abfuhr für den Herrn „Silva"-Forstmeister aus der Feder eines seiner Kollegen, und zwar des dazu besonders berufenen Forstmeisters Barner-Elend, bringen durften, deren Inhalt den Streit nun wohl zum Abschluß bringt und den Sieg in dieser unerquicklichen Fehde zweifelsfrei an die Fahne des Försterstandes heftet.

Danach werden wohl auch die Herren, deren Artikel nicht erschienen sind, unsere Maßnahmen für richtig halten und zufriedengestellt sein; wir möchten das wenigstens annehmen, auf Grund einer Zuschrift, die uns von einem staatlichen Förster aus dem Bezirk Cassel zugegangen ist und folgendermaßen lautet:

Als ich vor einigen Wochen meine Entgegnung auf den bekannten Artikel in der „Silva" von Ihnen wieder zurück erhielt, war ich wirklich sehr betrübt über die meinem Geschreibsel gezollte Nichtachtung. Selbst Ihr liebenswürdiges Begleitschreiben mit der Trostpille „Leider zu spät eingesandt usw." konnte mich nicht recht beruhigen.

Nun gelangte ich am Pfingstmontag in den Besitz der Nummer 23, und diesem Umstand war es zu danken, daß dieses den Zeitverhältnissen entsprechend tieftraurige Pfingstfest mir und sicherlich den meisten meiner Kollegen ein Fest der Freude geworden ist. Das hat allein der glänzende Artikel des Herrn Forstmeisters Barner zu Elend im Harz — „Noch etwas zu dem anonymen Artikel in der „Silva" — zuwege gebracht.

Herzlichen Weidmannsdank werden mit mir sämtliche preußischen Staatsförster und die Anwärter dem verehrten Herrn Forstmeister dafür aussprechen, daß er zur rechten Zeit das rechte Wort und damit den rechten Weg zum Herzen so vieler, vieler Grünröcke gefunden hat, und auch wärmsten Dank der Schriftleitung, daß sie uns die Pfingstfreude vermittelt hat.

Es wäre zu wünschen, daß all jene, die es angeht, besonders den ersten Absatz genannten Artikels im stillen Kämmerlein sich recht tief zu Gemüte führen möchten, den Absatz, der da endet mit den zeitgemäßen, wahren Worten: „Nur vereinigt und in gemeinsamem Streben werden wir überwinden, was uns ein herbes Geschick auferlegt hat, wie wir das Höchste verloren, weil wir uneinig wurden." Ihnen aber, verehrte Schriftleitung, bitte ich das in Gedanken angetane Unrecht ab; ich sehe heute selbst ein, daß mein Machwerk im Vergleich zu dem Artikel des Herrn Forstmeisters Barner wirklich nur eine Stümperei ist und daß Sie gut getan haben, da Sie so viel Besseres veröffentlichen konnten, ihn mir zurückzusenden. Mit der Bitte, diese Zuschrift zu veröffentlichen, und mit Weidmannsheil

E., staatl. Förster.

Mit dieser Äußerung ist dann wohl der Beweis erbracht, daß die Ausführungen Forstmeister Barners für den preußischen Försterstand ihren Zweck erfüllt haben, und daß ähnliche Presseäußerungen wie der „Silva"artikel, gegen den im übrigen auch unsererseits sehr vieles einzuwenden wäre, unmöglich werden. Bei unserer Zurückhaltung haben wir uns des alten Sprichwortes: „Getretener Quark wird breit, nicht stark" erinnert und halten, in der Hoffnung, daß eine Wiederholung solcher Stilübungen für alle Zeiten unmöglich sein wird, es nun für das Richtigste, über den ganzen Vorgang endgültig zur Tagesordnung überzugehen.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beamtenausschüsse.

Allgemeine Verfügung Nr. 1/61 für 1919.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. I B I b 1904. (a / e)

„ „ I A IV. II. III.

Berlin W 9, 26. Mai 1919.

In der Anlage werden die von der Preußischen Staatsregierung (Staatsministerium) herausgegebenen Bestimmungen über Beamtenausschüsse zur Nachachtung übersandt. Zu ihrer Ausführung wird folgendes bestimmt:

Bestehende Beamtenausschüsse oder Räte sind unter der Voraussetzung, daß ihre Satzung den Bestimmungen des Staatsministeriums entspricht oder entsprechend geändert wird, durch den Vor-

stand ihrer Behörde als Ausschüsse im Sinne dieser Bestimmungen anzuerkennen.

Ist bei einer Behörde, bei der nach § 1 der Bestimmungen ein Ausschuß zu bilden ist, dies noch nicht geschehen, so ist die Bildung durch den Vorstand der Behörde unverzüglich in die Wege zu leiten.

Soweit nicht auf Grund der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1456) besondere Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bei den Behörden gebildet werden, gelten auch die vertraglich dauernd Angestellten als Beamte im Sinne des Staatsministerialbeschlusses. Sie gliedern sich für die Wahl zum Ausschusse derjenigen Beamtengattung an, in deren Geschäftskreis sie beschäftigt werden.

In den Bestimmungen des Staatsministeriums sind bestimmte Einzelbefugnisse hinsichtlich des Aufgabenkreises der Beamtenausschüsse nicht aufgenommen, um der Anpassung an örtliche Verhältnisse, der allmählichen Gestaltung der den Ausschüssen zufallenden Tätigkeit und der Entwicklung eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen den Beamtenausschüssen und der Verwaltung möglichst freien Spielraum zu lassen. Aus demselben Grunde wird auch von mir von dem Erlaß weiterer Einzelbestimmungen einstweilen abgesehen, dagegen will ich bis zum 1. August d. Js. einem Bericht über die mit den Ausschüssen gemachten Erfahrungen und die bei Ausführung der Bestimmungen hervorgetretenen Zweifelspunkte entgegensehen.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse folgende Vorschriften:

§ 1. Bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, wird ein Beamtenausschuß gebildet.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens 5, höchstens 15.

Sie werden in geheimer Wahl gewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle bei der Behörde dauernd angestellten Beamten ohne Unterschied des Geschlechts, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die näheren Bestimmungen über Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses werden von den Beamten der einzelnen Behörden selbst nach dem örtlichen Bedürfnis festgestellt.

Als Beamtengattungen werden einstweilen anerkannt:

a) die höheren Beamten,
b) die Bürobeamten (bei den Verkehrsverwaltungen auch die den Bürobeamten in der Besoldung gleichgestellten Beamten),
c) die Kanzleibeamten,
d) die übrigen Beamten mit oder ohne fachmäßige Vorbildung.

Diese Beamtengattungen müssen im Beamtenausschuß ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein.

Den Mitgliedern des Ausschusses ist, soweit möglich, die Ausübung des Ehrenamtes während der Geschäftsstunden durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Ihre Arbeit trägt dienstlichen Charakter. Sie ist auf die Dienstzeit anzurechnen. Die Aufgaben der Beamtenausschüsse haben im Interesse des Gemeinwohls hinter den übrigen dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Beamtenausschuß niederlegen. Die Niederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamtengattung die das Mitglied wählte, mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit verlangt wird.

§ 3. Der Beamtenausschuß dient der Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten.

Der Ausschuß ist berechtigt, sich über allgemeine innerdienstliche Angelegenheiten gutachtlich zu äußern und auf Antrag eines Beamten in dessen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten vorstellig zu werden.

Der Vorstand der Behörde hat dem Ausschuß in geeigneten Fällen auch ohne eine von ihm ausgehende Anregung vor Erlaß von Anordnungen, die den inneren Dienst oder persönliche Angelegenheiten betreffen, Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Insoweit den Beamten das Recht auf Kenntnisnahme von Eintragungen in ihre Personalakten eröffnet ist, hat das von einem Beamten angegangene Ausschußmitglied dasselbe Recht, wenn der Beamte sich damit einverstanden erklärt.

§ 4. Die Mitglieder des Beamtenausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.

§ 5. In Einzelangelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, dürfen Mitglieder des Beamtenausschusses als solche nicht tätig werden.

§ 6. Die Minister sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen insbesondere auch darüber zu erlassen, welche Personen als Beamte im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten haben.

Berlin, den 24. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung
(Staatsministerium)

gez. Hirsch. Braun. E. Ernst.
Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Dr. Südekum. Heine. Reinhardt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aufruf zum Zusammenschluß der Thüringischen Forstbeamtenvereine.** Zwecks Zusammenschlusses aller Thüringischen Forstbeamtenvereine bitten wir die Herren Vereinsvorstände um Zusendung ihrer Adressen und Bestimmung eines Ortes, wo und wann sich die Vereinsvorstände zu treffen wünschen.

Schwarzb.-Rudolst. Forstschutzbeamten-Verein.
J. A.: Hans Graul, Neuhaus a. Rewg., Thür.

— **Ein Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände** ist am 14. Juni in Nürnberg von Vertretern deutscher Waldbesitzerverbände als Interessenvertretung der gesamten nichtstaatlichen Forstbetriebe gegründet worden. Zum vorläufigen Vorsitzenden wurde Graf Westerholt, Sythen, gewählt und die Geschäftsführung vorläufig der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats, Leiter Forstmeister Junack, Berlin SW, Bernburger Straße 24, übertragen.

— **„Zahle für Nachweis einer Stelle — — —".** Solche Anzeigen sind heute in der deutschen Presse keine Seltenheit mehr. Auch in der forstlichen werden oft 400 bis 1000 M, ja mehr für Nachweis einer Stellung angeboten. Es sind dies die traurigen Folgen der zerrütteten Zustände in unserem ganzen Erwerbsleben, und die ungeheure Not der Arbeitslosigkeit Ungezählter spricht daraus.

Und dennoch — sind sich solche Stellensuchende der Tragweite ihrer Handlungen bewußt? Wissen sie, daß sie mit solchen Angeboten gerade in unserem überfüllten und darniederliegenden Berufe Anlaß zu dem häßlichsten Wucher in der Stellungsvermittlung, zum abscheulichsten Stellenschacher geben? Die Folgen solcher Handlungsweise liegen klar auf der Hand. Üble Elemente werden sich solche Anzeigen zunutze machen und die stellenlosen Grünröcke gründlich aussaugen, um auf diese Art ihre Einkünfte bedeutend zu erhöhen. Anderseits werden sich gerade durch solche Anzeigen jene Stellen immer mehr häufen, auf denen neben freier Wohnung, Garten und Brennholz kein Gehalt gewährt wird. Kann da, fragen wir uns, noch ein Privatforstbeamter unter den heutigen Verhältnissen leben und ehrlich seine Pflicht tun?

Wir müssen gegen solche Auswüchse ganz energisch Front machen, und besonders sollten Waldbesitzer, Berufsorganisationen und die Fachpresse diesem Unwesen entgegentreten. Zu bedenken ist auch, daß jemandem, der Hunderte für Erlangung einer Stelle hinauswerfen kann, ein Unterkommen vielleicht nicht halb so notwendig sein wird wie einem Unbemittelten, und diese wären doch bei Stellenbesetzung in erster Linie zu berücksichtigen. Forsttaxator Thomas.

— **Zur Jagdfrage.** Der in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 211 unter III gebrachte Artikel eines preußischen Revierverwalters und ehemaligen Gemeindeoberförsters hat in den Kreisen der rheinischen Gemeindeförster großes Befremden hervorgerufen. Der Inhalt des ersten Absatzes dieses Artikels ist geeignet, das Ansehen der Gemeindeförster sehr zu schmälern, obgleich Artikelschreiber die Zustände schildert, die in der von ihm verwalteten — allerdings nicht näher bezeichneten — Gemeinde-Oberförsterei geherrscht haben. Nach seinen Ausführungen war dort der Förster entweder mit dem Jagdpächter verfeindet oder er war sein Vasall und sein besserer Jagdaufseher, und es hing von dem Taktgefühl des Pächters ab, wie weit der Forstbeamte als „Mensch" von ihm geachtet wurde. Wurde der Förster übermäßig vom Jagdpächter in Anspruch genommen, so z. B. im Winter, wo manchmal „wochenlang" Treibjagden waren, und „wagte" der Förster, auf seinen Dienst im Schlage hinzuweisen, so wurde er sowohl wie der Oberförster darauf aufmerksam gemacht, daß der Jagdpächter einen Anspruch auf die Dienste des Försters habe, da er ihn bezahle (etwa 100 Mk. im Jahre), außerdem sei der Förster Gemeindebeamter, er habe die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, und dazu gehöre, daß auch der Jagdpächter zufriedengestellt werde, der mehr an Jagdpacht bezahle, als das ganze Waldgeschäft einbringe.

Ich weiß nicht, wer in dem betreffenden Revier wohl die kläglichste Rolle gespielt haben mag, der „ehemalige Gemeindeoberförster" oder der Förster; denn solche Zustände wie die geschilderten sind mir als Gemeindeförster rätselhaft. Wie ist es nur möglich gewesen, daß der Oberförster es sich gefallen ließ, wenn der Forstdienst in der Weise benachteiligt werden konnte, daß ein Förster wochenlang zu den Jagden herangezogen wurde und dadurch die wichtigen Geschäfte in den Holzschlägen so gröblich vernachlässigte! Wer war es, der den Oberförster darauf aufmerksam machte, daß der Jagdpächter in solchem Maße Anspruch auf die Dienste des Försters habe, weil er ihn bezahle? Und was hat der betreffende preußische Revierverwalter als damaliger Gemeindeoberförster darauf erwidert? Als rheinischer Gemeindeförster glaube ich es meinem Stande schuldig zu sein, die Pflichten als solcher und das Verhältnis zu den Jagdpächtern wie folgt zu schildern: Genau so, wie der Staatsförster zur Ausübung des Jagdschutzes in den Teilen des Staatswaldes, die keinen selbständigen Jagdbezirk bilden und deshalb zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zählen, verpflichtet ist, so ist es auch der Gemeindeförster im Gemeindewald. Sowohl Staats- wie Gemeindeförster sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis kommenden Uebertretungen der Jagdgesetze zur Anzeige zu bringen. Mir ist keinerlei Vorschrift bekannt, die dem Gemeindeförster die besondere Pflicht auferlegt, den Jagdpächter zufriedenzustellen, und aus der der Pächter das Recht herleiten könnte, die Dienste des Försters in seinem Sinne zu beeinflussen. Ebensowenig wie der Staatsförster darf der Gemeindeförster den Jagdpächter in der rechtmäßigen Ausübung der Jagd schädigen. Uebernimmt der Gemeindeförster mit Genehmigung seiner höheren vorgesetzten Behörde im Wege der Privatabmachung den Jagdschutz im weiteren Sinne, wozu die Vertilgung des Raubzeugs usw. gehört, so ist nicht einzusehen, weshalb er dadurch zum „Vasallen" des Pächters herabgedrückt werden muß. Es hängt allein von dem Charakter und dem Standesbewußtsein des Beamten ab, ob und wie er sich etwa von dem Jagdpächter mißbrauchen läßt. Ueberdies wird die Genehmigung zur Uebernahme des Jagdschutzes „im weiteren Sinne" stets unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt, so daß es doch nur eines Berichtes des betreffenden Oberförsters bedurft hätte, um das Privatabkommen zwischen dem Förster und dem Pächter zu lösen. Wenn aber ein Förster im Winter durch wochenlange Treibjagden an der Wahrnehmung seiner wichtigen Forstdienstpflichten behindert wurde und dann der Zeitpunkt zum Einschreiten des Oberförsters noch nicht gekommen war, dann bedaure ich nicht den Förster, der es „wagte", auf seinen Dienst in den Schlägen aufmerksam zu machen, sondern den Oberförster, wenn er nicht, nötigenfalls unter Anrufung der Regierung, solchem Unfug ein Ende machte. Ich würde mich in diesem Falle weder um den betreffenden Oberförster noch um den Jagdpächter gekümmert, sondern ganz einfach als Forstmann meine Schuldigkeit getan haben, und bin überzeugt, daß ich volles Verständnis bei den höheren Vorgesetzten gefunden hätte. Auch in meinem Revier habe ich den Jagdschutz im weiteren Sinne mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten übernommen und bemerke ausdrücklichst, daß ich die Pächter

schön heimleuchten würde, wenn sie den Versuch machen sollten, mich von der ordnungsmäßigen Erledigung meiner Förstergeschäfte abzuhalten.

Im Gegensatz zu der Schilderung des Artikelschreibers darf ich versichern, seitens der Jagdpächter voll und ganz gleichberechtigt angesehen zu werden. Zum Rucksackträger würdige ich mich allerdings nicht herab, sondern richte mein Verhalten so ein, daß ich grundsätzlich für den Pächter keine Dienste verrichte, die dieser nicht auch für mich tun würde. Ich habe mein Verhalten von Anfang an so geregelt und habe dafür stets volles Verständnis bei den Jagdpächtern gefunden.

Möller, Gemeindeförster,
Krofdorf, Kreis Wetzlar. Ortsgruppe Wetzlar des rheinischen Gemeindeförster-Vereins.

Nachschrift. Wir sind erfreut, eine derart sachgemäße Ansicht seitens eines rheinischen Gemeindeforstbeamten zum Abdruck bringen zu können. Der von Gemeindeförster Möller eingenommene Standpunkt ist durchaus richtig, und es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn die Verhältnisse für den Wald wie für die Beamten überall so günstig lägen; leider gehen aber nach uns gewordenen zuverlässigen Mitteilungen doch die Verhältnisse weit auseinander. Auch der in Nr. 14 auf Seite 211 zum Ausdruck gebrachte Standpunkt des Revierverwalters wird leider in vielen Fällen seine Berechtigung haben, und da muß es Aufgabe nicht allein der Forstbeamten sein, Auswüchse, wie sie geschildert werden und die gewiß nicht unwahr zu nennen sind, auf das Maß des Erträglichen zurückzuführen. Damit dürften wir die Auseinandersetzung über diesen Gegenstand wohl schließen. Die Schriftleitung.

❦

— **Vorprüfung der preußischen Forstbeflissenen 1919.** Die Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die an ihn zu richtende vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 12. Juli d. Js dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

❦

— **Forstliche Fortbildungsschule Neuhaldensleben.** Zu dem ersten fünfmonatigen Kurs, der am 15. Juli beginnen wird, liegen bereits über 90 Meldungen vor, von denen nur 40 berücksichtigt werden können. Es empfiehlt sich daher, die Meldungen für den zweiten fünfmonatigen Kurs schon alsbald an die Landwirtschaftskammer Halle einzusenden.

❦

— **Forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte in der Provinz Brandenburg.** Die brandenburgische Landwirtschaftskammer läßt wiederum wie in den Jahren vor dem Kriege durch ihren forstlichen Beirat einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte abhalten, und zwar in Wittstock a. Dosse in der Zeit vom 7. bis 12. Juli. Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vorträge im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle forstlichen Verhältnisse der Provinz Brandenburg zu berücksichtigen. Diese Lehrgänge haben bisher stets lebhaften Beifall der Teilnehmer gefunden. Die märkischen Waldbesitzer und Forstbeamten seien daher auf diese Gelegenheit, ihre forstlichen Kenntnisse zu ergänzen, hingewiesen. Meldungen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6.

❦

— **Hilfe für die vertriebenen Auslanddeutschen!** Der Strom der vertriebenen Auslanddeutschen hat sein Ende noch nicht erreicht. Täglich kehren deutsche Rückwanderer in ihre Heimat zurück. In schamloser Weise sind sie in den feindlichen Ländern behandelt worden. Kostbare Menschenleben sind zugrunde gegangen; ihr Hab und Gut, ihre mühsamen Ersparnisse wurden zwangsweise verwaltet und verschleudert. Der Rückwandererhilfe E. V., Berlin, Schöneberger Ufer 21, ist vom Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung, beginnend am 1. Juni 1919, gegeben worden. Die Vereinigungen, die sich in den Dienst der Rückwandererhilfe gestellt haben, benötigen erheblicher Geldmittel. Es gilt, Gebrechlichen, Schwachen und Greisen, die, aller Hoffnungen bar, nach Deutschland zurückkehren, eine angemessene Unterstützung zu gewähren. Es gilt, treue, starke Arbeiter, die um ihr Lebenswerk gebracht worden sind, zu neuem Schaffen zu stärken. Der Aufruf wird sicherlich in allen deutschen Herzen seinen Widerhall finden.

❦

— **Schadenfeuer im Forsthaus Hausbruch.** Das Forsthaus Hausbruch im Staatsforst Haake, Oberförsterei Harburg (Lüneburg), ist am 2. Juni morgens niedergebrannt. Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude sind völlig vernichtet. Eine Ziege und drei Schweine sind mitverbrannt. Der Hausrat konnte nur teilweise, soweit er sich im Erdgeschoß befand, gerettet werden. Personen wurden nicht verletzt.

❦

Forstwirtschaft.

— **Das Besatzungsheer und der deutsche Wald.** Nach Zeitungsmitteilungen verursachen die Besatzungstruppen im linksrheinischen Gebiet durch große Holzverschwendung gewaltige Waldverwüstungen. In den Wäldern sind große Holzfällkommandos dauernd an der Arbeit, ganze Höhen sind kahl geworden. Die Truppen nehmen nur das Stammholz, Äste und Zweige lassen sie liegen. Besonders die Eifel und der Hunsrück leiden durch dieses rücksichtslose Vorgehen. Was einem Dorf jahrelang zum Bauen, Brennen und Verarbeiten genügt hätte, ist in einer Woche vertan. Baracken, Schuppen und weite Hallen entstehen, sogar Sportplätze mit Tribünen. Viele Tausende von Festmetern Holz im Werte von Millionen werden auf diese Weise verbraucht, angeblich gehört alles zum Unterhalt der Besatzungstruppen. S.

❦

— **Erhöhung des Einschlages an Nutzholz.** Um den bevorstehenden Anforderungen an Lieferung von Nutzholz für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien gerecht zu werden, hat das Reichswirtschaftsministerium die Gliedstaaten aufgefordert, den Einschlag im kommenden Winter um ein Drittel gegenüber jenem des Jahres 1913 zu erhöhen. Die Verteilung dieses Mehreinschlages auf die verschiedenen Waldungen bleibt den Einzelstaaten überlassen. S.

❦

— **Gewinnung von Birkensaft.** In jedem Jahre wiederholen sich bei uns die Anfragen,

wie man in zweckmäßiger Weise Birkensaft für den Hausgebrauch gewinnen kann. Eine rationelle Saftgewinnung wird man nur aus stärkeren Birken, sogenannten Altbirken, erzielen können. Schwächere Bäume sind weniger erträglich, auch ist bei der Nutzung zu befürchten, daß die Stämme eingehen. Die zur Saftgewinnung bestimmten Stämme werden mittels eines mindestens 1 cm starken, besser noch stärkeren Handbohrers mit einem, bei stärkeren Birken auch mit mehreren Bohrlöchern dicht über dem Erdboden versehen. Das Anbohren erfolgt praktischerweise im Frühjahr etwa von Mitte April ab bei Beginn der Vegetation. Der aus dem Bohrloch ausströmende Saft wird in einem untergestellten Gefäß (Topf oder Flasche) aufgefangen. Um ein Vorbeifließen des Saftes zu vermeiden, stellt man unterhalb des Bohrloches eine Rinne aus verzinktem Eisenblech her oder steckt eine Glasröhre dergestalt in dasselbe, daß der Saft in das Gefäß geleitet wird. Eine einmalige Saftnutzung dürfte namentlich älteren Birken wenig schaden. Das Eingehen der genutzten Bäume ist bei einmaliger Saftnutzung kaum zu befürchten, solches dürfte vielmehr erst nach mehrmaligem Gebrauch eintreten.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Aus dem Bezirk Köslin. Im Schutzbezirk Zewelin bei Manow wurden in den der Stadt Köslin gehörigen Waldungen 10 ha 16jährige Kiefernschonung und 22 ha 30- bis 35jähriges Stangenholz vollständig vernichtet. Das Feuer entstand am Sonntag, dem 25. Mai, an einer öffentlichen Straße; die Ursache ist indes bisher unaufgeklärt geblieben. Nur mit Hilfe von Militär, das in Lastautomobilen an die Brandstätte befördert wurde, gelang es, das Feuer einzudämmen, das bereits auch auf den Mersiner Forst übergegriffen hatte.

Aus dem Bezirk Lüneburg. In den Waldungen des Barons von Spörcken in Lüschendorf wurden kürzlich durch einen Waldbrand zirka 25 ha 20jährige Kiefernschonung ganz vernichtet. Knechte, die angrenzend Heide hauen sollten, haben durch Leichtsinn den Brand verschuldet. Das Feuer entstand gegen 10 Uhr vormittags und verbreitete sich sehr rasch. Beim Eintreffen der Löschhilfe war bereits eine größere Fläche vernichtet. Gegen 3 Uhr nachmittags konnte der Brand durch Gegenfeuer gelöscht werden.

Aus dem Bezirk Osnabrück. In der Bernter Heide brannten am 26. Mai 50 ha durchschnittlich 11jährige Kiefernschonung aus dem Besitz der Waldgenossenschaft Bernte gänzlich nieder. Der Bauer Westrup aus Leschede brannte leichtsinnigerweise ohne Erlaubnis eine Heidefläche ab. Bei der großen Trockenheit blieb er nicht mehr Herr des Brandes. Es wurden auch gutwüchsige Schonungen vom Feuer ergriffen und vernichtet. Der Schaden ohne Räumungskosten und ohne Berücksichtigung der Verteuerung der Wiederaufforstung beträgt rund 22 000 M. Da der Täter etwas Vermögen hat, wurde ein Vergleich abgeschlossen, wonach er 4500 M zu zahlen hat.

Aus dem Bezirk Münster i. W. Achtzehn Hektar 18jährige Kiefernschonung wurden am 15. Juni im Forstort Fuchshagen des Fürstl. Bentheimschen Waldbesitzes durch Waldbrand völlig zerstört. Der Brand wurde wahrscheinlich durch den Leichtsinn von Spaziergängern verursacht. Er entstand gegen 2 Uhr nachmittags und griff infolge der außerordentlichen Trockenheit rasch um sich. Das Feuer hatte in kurzer Zeit einen großen Umfang angenommen. Durch den ständig unterhaltenen Feuerwachdienst war es jedoch möglich, alsbald genügende Löschmannschaften heranzuführen. Durch deren energisches Eingreifen sowie durch Gegenfeuer und die stets wund gehaltenen Feuerschutzstreifen gelang es in den Abendstunden Herr des Feuers zu werden. Der entstandene Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Aus dem Bezirk Düsseldorf. Von der Gräfl. v. Speeschen Forstverwaltung erhalten wir eine interessante statistische Aufstellung aller im letzten Vierteljahr auf ihrem Bestande vorgekommenen Waldbrände. Danach fanden 14 Brände statt, die jeweils nur durch rasches und energisches Eingreifen immer auf ihren Herd beschränkt werden konnten. Der Gesamtschaden blieb so verhältnismäßig gering. Es wurden vernichtet: 0,15 ha 14jährige Eichensaat, 4,93 ha bis zu 12jährige Kiefernschonung, 0,46 ha 19- und 20jährige Fichtenschonung, ferner wurde bei 0,90 ha 40- und 90jährigen Kiefern- bzw. Buchen-Altholzes die Bodendecke vernichtet. Besonders bezeichnend für alle Waldbrände sind die Entstehungsursachen. In nur zwei Fällen ist der Funkenwurf der Eisenbahnlokomotiven, in einem einzigen Falle Fahrlässigkeit von Fuhrleuten, dagegen in sieben Fällen sind Waldbummler und Wandervögel beim Abkochen im Walde, die Ursache gewesen. Bei den übrigen vier Bränden blieb die Entstehung unaufgeklärt.

Aus Sachsen. Im Stiftsforstrevier Brambach brannten am 30. Mai 0,5 ha 5—15jährige Fichtenschonung und 3,25 ha 25—45jähriges Stangenholz nieder. Das Schadenfeuer entstand, vermutlich durch leichtsinniges Wegwerfen eines Zündholzes, nachmittags bei großer Dürre und frischem Nordwestwind in einer 15jährigen Fichtendickung und verbreitete sich schnell. Durch rasch eingreifende Feuerwehren und Leute aus der Umgebung konnte das Feuer nach zwei Stunden auf seinen Herd beschränkt werden. Der Schaden beträgt etwa 5000 M, die nicht gedeckt sind, da das Revier gegen Brandschaden nicht versichert war.

Aus Waldeck. Bei Widdehagen entstand am 23. Mai mittags in dem zur Pfarre Rhena gehörigen Walde ein größerer Waldbrand, wobei 6 ha 8- bis 12jährige Fichtenschonung vernichtet wurden. Der Brand wurde anscheinend durch Kinder, die über einem Reisigfeuer Kaffee kochten, verursacht. Das Feuer griff bei heftigem Nordwind rasch um sich, konnte aber durch tatkräftiges Eingreifen der Bevölkerung der umliegenden Dörfer gegen 4 Uhr nachmittags gelöscht werden. Der Wert des Bestandes, der leider nicht versichert war, beträgt rund 1500 M. Doch kostet eine Neukultur nach heutigen Löhnen 2500 M. Die in der Tagespresse über den Brand erschienenen Meldungen sind fast durchweg falsch und übertrieben.

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 58. **Schadenersatz bei Waldbrand.** Hier sind durch Unvorsichtigkeit 10 ha 20jähriger gut bestandener Kiefernbestand vierter Bonität abgebrannt. Auf welcher Grundlage ist den jetzigen hohen Holzpreisen entsprechend der Schaden zu berechnen?

Revierjäger R. in T.

Antwort: Als Schadenersatz ist zu fordern: A. Der Kostenwert des Bestandes. B. Die Wertsminderung des Bodens infolge Verbrennens des Humus. Zu A.: Der Kostenwert ist nach der Formel: Bestandskostenwert = prolongierte Kulturkosten + Bodenwertszinsen + Allgemeinunkosten nebst Zinsen zu berechnen. Bei der Berechnung sind nicht die tatsächlich in der Vergangenheit aufgewendeten Preise in Ansatz zu bringen, sondern die Jetztwerte der entsprechenden Leistungen. Als Zinsfuß ist der vierprozentige üblich (wenn auch nicht angemessen, sondern zu hoch). Als Kulturkosten nehme ich den gestiegenen Preisen entsprechend 400 *M* je Hektar, als Bodenwert 300 *M*, als jährliche Allgemeinunkosten 10 *M*. Dann berechnet sich der Bestandskostenwert auf

$$400 \cdot 1{,}04^{20} + (300 + \frac{10}{0{,}04}) \cdot (1{,}04^{20} - 1) = 1531{,}45\ M$$

für 10 ha 15 314,50 oder rund 15 300 *M*. Zu B.: Die Wertsminderung des Bodens schätze ich auf 200 *M* je Hektar, da der Humus auf dem armen Boden von größter Bedeutung ist. Schaden daher für 10 ha = 2000 *M*., Gesamtschaden = 15 300+2000=17 300 *M*.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Warnow (Stettin) ist zum 1. Nov. zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. August eingehen.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Friedersdorf und Erkner (Potsdam) mit dem Amtssitz in Erkner ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Försterstelle Lettmecke in der Oberf. Ewig ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen bis 10. Juli an die Regierung in Arnsberg.

Försterstelle Roßleben in der Oberf. Ziegelroda (Merseburg) ist zum 1. August zu besetzen. Zur Stelle gehören freie Dienstwohnung, kein Dienstland, 150 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Waldwärterstelle Sondermühlen in der Oberf. Palsterkamp (Osnabrück) ist zum 1. Oktober kommissarisch mit einem Förster o. R. zu besetzen. Für die 6,312 ha großen, aus Garten, Acker, Wiese und Weide bestehenden Dienstländereien ist ein Nutzungsgeld von jährlich 230 *M* zu zahlen. Dienstaufwand und Stellenzulage ist mit der Stelle nicht verbunden. Dienstwohnung ist vorhanden. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis 15. Juli an die Regierung in Osnabrück einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Dt. Krone, Revier Sagemühlerfichten (Marienwerder), ist sofort zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Grund des Ortsgesetzes über Anstellung, Besoldung usw. der städt. Beamten vom 21. Mai 1917. Grundgehalt 1400 *M*, Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren einmal 250 *M*, dreimal 150 *M* und zweimal 200 *M*, Höchstgehalt 2500 *M*, freie Wohnung, Feuerung und Landnutzung im Pensionswerte von 720 *M*. Außerdem Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und Lebenslauf umgehend melden. Forstversorgungsberechtigte werden bevorzugt. Zuschriften an den Magistrat von Dt. Krone.

Stadtförsterstelle Flensburg (Schleswig) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an die Städtische Feld- und Forstkommission Flensburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Stadtkyll (Trier) für den Forstschutzbezirk Ormont, umfassend die Gemeinden Ormont, Hallschlag, Scheid, Reuth und Neuendorf, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen, denen selbstgeschriebener Lebenslauf, Forstversorgungsschein und die sonstigen Befähigungsnachweise beizufügen sind, wollen bis spätestens 15. Juli d. Js. an den Bürgermeister in Stadtkyll eingereicht werden. Bei Besetzung der Stelle können nur forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A in Betracht kommen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Für die Dienstbezüge gilt der neue Normal-Besoldungsplan; auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die in der Eigenschaft als Gemeindeförster bei einem anderen Forstschutzbezirk verbracht worden sind.

Stadtförsterstelle Wolfhagen (Cassel) ist zum 1. Sept. zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 18. August an den Magistrat Wolfhagen (Cassel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle im Schutzbezirk Buchwald, Stadtforst Bunzlau (Liegnitz), ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 21. August an den Magistrat Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Lauenburg (Köslin) ist zu besetzen. In Betracht kommen Forstversorgungsberechtigte oder Jäger der Klasse A. Besoldung und Teuerungszulagen wie im Staatsforstdienst. Meldung an Städt. Oberförsterei Lauenburg in Pommern.

Forstaufseherstelle Windeberg, städt. Oberf. Mühlhausen (Erfurt), ist zum 15. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Mühlhausen in Thür. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Feld- und Forstschutzbeamtenstelle Cronenberg (Düsseldorf) ist baldmöglichst zu besetzen. Das Einkommen der Stelle beträgt als Anfangsgehalt 1600 *M*, an Alters zulage 6 mal alle 2 Jahre 125 *M* bis zum Höchstgehalt von 2800 *M*, Wohnungsgeldzuschuß 400 *M* für Verheiratete, für Unverheiratete 200 *M*, Kleidergeld 200 *M*. Außerdem werden die staatlichen Teuerungszulagen gewährt. Eine bedeutende Erhöhung dieser Sätze ist in Aussicht genommen. Als Anforderungen werden gestellt: Nüchternheit, besonnenes, aber energisches Auftreten, körperliche Rüstigkeit und etwas Schreibgewandtheit. Da beabsichtigt ist, dem Bewerber die Aufsicht über die ausgedehnten Gemeindewaldungen, die kulturtechnischen und speziell die Aufforstungsarbeiten zu übertragen, werden Aspiranten der Forstkarriere, welche diesen Anforderungen genügen, bevorzugt. Die Anstellung erfolgt vorläufig auf dreimonatige Kündigung. Nach Zurücklegung des 35. Lebensjahres und fünfjähriger Dienstzeit steht dem Bewerber Anstellung auf Lebenszeit und Pensionsberechtigung zu. Bewerber werden gebeten, einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf nebst Zeugnisabschriften und Militärpapieren baldigst an den Bürgermeister in Cronenberg einzureichen.

Waldwärterstelle 1. Klasse Blankenheim (Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Bürgermeister von Blankenheim einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle 1. Kl. Freienohl (Arnsberg) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 8 Wochen an

den Amtmann von Freienohl einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Berichtigung. In Nummer 24 auf Seite 400 war eine **Gemeinde-** bzw. **Waldwärterstelle Kuhtz** ausgeschrieben. Die Mitteilung ist irrtümlich erfolgt. Es wird ersucht, Meldungen nicht weiter einzusenden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wenzlau, Forstassessor a. D., ist unter Ernennung zum Oberförster vom 1. Mai ab unter Übernahme in den Staatsdienst die bisher von ihm auftragsweise verwaltete Oberförsterstelle Nikolaiken (Allenstein) endgültig übertragen worden.

Blume, Hegemeister in Forsth. Kreuz, Oberf. Annaburg, ist vom 1. Juli ab nach Moschwig, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Dickel, Förster und Forstschreiber, ist vom 1. Juni ab nach Neheim, Oberf. Neheim (Arnsberg), versetzt.

Grasse, Förster in Ueckerath, Oberf. Benrath, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle in Damm, Oberf. Wesel (Düsseldorf), übertragen.

Gudrowsky, Förster und Forstschreiber zu Alt-Christburg, ist vom 1. Juli ab mit der auftragsweisen Verwaltung der Försterstelle zu Bensee in der Oberf. Alt-Christburg (Königsberg) beauftragt.

Haak, Förster zu Neu-Schiemanen, ist vom 1. Juli ab nach Lipnick, Oberf. Reußwalde (Allenstein), versetzt.

Haun, Forstaufseher in der Oberf. Uslar, ist vom 1. Juli ab nach Renshausen, Oberf. Katlenburg (Hildesheim), versetzt.

Häusler, Förster in Waldecke (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Aufhalt, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), versetzt.

Hedemus, Förster o. R. in Lieskau, Oberf. Halle, ist vom 1. April ab nach Ablischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Hellerlnger, Förster o. R. zu Dannenberg, Oberf. Dannenberg, ist vom 1. Juli ab nach Badbruch, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Jacobs, Forstaufseher in Rhaunen, Oberf. Bernkastel, ist vom 1. Juli ab als Forstaufseher nach Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Japp, Förster in Rendsburg, ist mit Wirkung vom 1. April ab die planmäßige Forstschreiberstelle in der Oberf. Rendsburg verliehen worden.

Kalbhenn, Förster und Forstschreiber in Habichtswald, Oberf. Sand, ist vom 1. Juli ab als Förster o. R. nach Giesel, Oberf. Giesel (Cassel), versetzt.

Keuthahn, Hilfsjäger in Hochheim, Oberf. Erfurt, ist vom 15. Juni ab nach der Oberf. Schmiedefeld (Erfurt) versetzt.

Klahr, Hegemeister in Roßleben, Oberf. Ziegelroda, ist vom 1. August ab nach Lutherstein, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.

Klammer, Förster o. R. in Burghammer, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Albendorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), übertragen.

Kruppke, Förster zu Kudippen, ist vom 1. Juli ab nach Drygallen, Oberf. Drygallen (Allenstein), versetzt.

Letzke, Förster in Beyenburg, Kreis Lennep, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle in Unter-Ruthenbeck, Oberf. Benrath (Düsseldorf), übertragen.

Pehl, Förster o. R. zu Luhdorf, Oberf. Scharnebeck, ist vom 1. Juli ab nach Seybruch, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Rößler, Förster o. R. in Schköna, Oberf. Tornau, ist vom 1. Juli ab nach Forsth. Kreuz, Oberf. Annaburg (Merseburg), versetzt.

Slemties, Förster, bisher im Forsteinrichtungsbüro Berlin, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle o. R. in Burghammer, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), übertragen.

Weitgand, Förster in der Oberf. Rheinwarden zu Cleve, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle in Beyenburg, Oberf. Benrath (Düsseldorf), übertragen.

Wilhelm, Forstversorgungsberechtigter, ist einberufen und der Oberf. Misdroy (Stettin), überwiesen worden.

Sachsen.

Augustin, Revierförster in Schönau bei Hoyerswerda, ist vom 1. Juli ab nach Forsth. Waldhaus bei Gersdorf O.-L. (Klosterstift St. Marienstern), versetzt.

Baden.

Hertig, Forstmeister in Hardheim, wurde das Forstamt Ettlingen übertragen.

Hambrecht, Oberförster, wurde das Forstamt Hardheim übertragen.

Dr. Gerber, Oberförster, wurde das Forstamt St. Märgen übertragen.

Walli, Oberförster, wurde unter Vorbehalt seines künftigen Dienstbezirkes der Forst- und Domänendirektion zur einstweiligen Dienstleistung zugeteilt.

Hessen.

Turn, Forstassessor, wurde mit Wirkung vom 11. Juni ab zum Forstassistent ernannt.

Württemberg.

Lausterer, Forstrat, Vorstand des Forstamts Steinwald in Freudenstadt, ist in den Ruhestand versetzt.

Rommel, Forstmeister, ist von Altensteig nach Plochingen versetzt.

Übertragen wurden die Forstamtmannsstellen den Forstassessoren:

Frank beim Forstamt Ochsenhausen, **Keller** beim Forstamt Herrenalb, **Textor** beim Forstamt Schussenried, **von Kapf** bei der Forstdirektion, **von Baumbach** beim Forstamt Mergentheim, **Kühnle** beim Forstamt Kapfenberg.

Anhalt.

Hofkammer.

Kluge, Förster in Gr.-Kühnau, ist nach Forsth. Gr.-Marzehns versetzt.

Krentzler, Hilfsjäger in Forsth. Milchbude, ist nach Forsth. Törten versetzt.

Mehrhardt, Forstgeometer in Dessau, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Diebzig versetzt.

Riecke, Hilfsjäger in Klentsch, ist nach Jagdh. Königendorf bei Heideberg versetzt.

Romanus, Revierförster in Diebzig, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Beratung der neuen Geschäftsanweisungen.

Den verehrlichen Mitgliedern bringen wir zur Kenntnis, daß am 17. und 18. Juni im kleinen Sitzungssaal des Landwirtschaftsministeriums unter dem Vorsitz des Herrn Oberlandforstmeisters eine Kommission, der auch vier Vertreter des Försterstandes angehörten, die neuen Geschäftsanweisungen für die Revierförster, Förster und Forstschreiber sowie die Neuregelung der Jagdnutzung beraten und den Wortlaut derselben festgelegt hat.

Der Vorstand hat in einer am 19. d. Mts. stattgefundenen Sitzung sein Einverständnis zu den Dienstanweisungen erklärt.

Damit ist eine der wichtigsten Fragen, die den Försterstand betreffen, nun zum Abschluß gekommen. Nähere Mitteilungen über den Inhalt der Dienstanweisungen können nicht gemacht werden, bevor nicht die Genehmigung durch den Herrn Minister erfolgt ist. — Zu einer sachlichen Kritik werden wir später gern die Spalten unseres Vereinsorgans öffnen. — So viel kann aber mitgeteilt werden, daß zwar nicht alle Wünsche restlos erfüllt sind, daß aber ein Werk geschaffen ist, welches die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Oberförstern und Förstern bieten dürfte.

Einige kleine Abänderungswünsche bezüglich der Försterdienstanweisung und der Jagd sind dem Herrn Minister in einer am 20. d. Mts. erfolgten Eingabe überreicht worden. —

Erheblichere Ausstellungen an dem Entwurf wurden von einem gleichzeitig tagenden Ausschuß für Forstschreiber-Angelegenheiten bezüglich der Forstschreiber-Geschäftsanweisung zur Sprache gebracht. — Diese Wünsche, die gleichfalls in der erwähnten Eingabe an den Herrn Minister mit aufgenommen worden sind, gehen hauptsächlich dahin, daß hinsichtlich der Führung der Geschäftsbücher klare Bestimmungen getroffen werden, welche Arbeiten der Oberförster persönlich auszuführen hat, um gegen eine willkürliche Übertragung wichtiger und zeitraubender Arbeiten geschützt zu sein.

Erwünscht sind jetzt Schriftsätze, in denen die Vor- und Ausbildungsfrage sowie die Aufstiegsmöglichkeiten des Försterstandes zu den Verwaltungsstellen behandelt werden, ferner über Beschäftigung und Einreihung der Anwärter in die Gesamtrangliste während des Übergangsstadiums, das durch die Loslösung der Laufbahn vom Militärdienst im Jägerkorps hervorgerufen wird. — Diese Fragen stehen jetzt im Vordergrund des Interesses und müssen nunmehr als Hauptgegenstand der Vereinsarbeit angesehen werden.

Der Vorstand: Velte.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

7363. **Seydler**, Offizierstellvertreter, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7364. **Opitz**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7365. **Opitz**, Gerhard, Oberjäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7366. **Rohde**, Oberjäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7367. **Scheffler**, Oberjäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7368. **Willam**, Oberjäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7369. **Günther**, Oberjäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7370. **Polenz**, Oberjäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7371. **Koch**, Gefreiter, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7372. **Stöckel**, Gefreiter, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7373. **Preuß**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7374. **Auft**, Jäger, Jäger-Batl. 1, Ortelsburg, Allenstein.
7375. **Runge**, Hilfsjäger, Polommen, Post Gorlowken, Kr. Oletzko, Allenstein.
7376. **Staerker**, Forstaufseher, Paterschobensee bei Groß-Schiemanen (war bereits unter Nr. 2762a und 5652 Mitglied), Allenstein.
7377. **Wecke**, Hegemeister, Forsthaus Selchow, Post Selchow, Kr. Greifenhagen, Hofkammer.
7378. **Fiedler**, Hegemeister, Forsthaus Neuendorf, Kr. Greifenhagen, Hofkammer.
7379. **Popplow**, Hegemeister, Dolgensee, Post Wildenbruch, Hofkammer.
7380. **Rouge**, Hegemeister, Golzow, Post Schildberg Neumark, Hofkammer.
7381. **Lux**, Hegemeister, Wildenbruch, Hofkammer.
7382. **Buttstedt**, Hegemeister, Forsthaus Chausseehaus, Post Neuendorf, Kr. Greifenhagen, Hofkammer.
7383. **Limpert**, Hegemeister a. D., Halbe, Hofkammer.
7384. **Schimke**, Hegemeister, Papenzin, Post Kaffzig, Hofkammer.
7385. **Weck**, Forstaufseher, Vesser bei Schmiedefeld i. Thür., Erfurt.
7386. **Hentschel**, Forstaufseher, Schleusinger Neundorf bei Hinternah i. Thür., Erfurt.
7387. **Bartelt**, Förster o. R., Steinbach bei Hinternah, Erfurt.
7389. **Fetzer**, Förster, Schloß Heldrungen, Kr. Eckartsberga, Erfurt.
7390. **Brix**, Forstaufseher, Dyloken, Post Kadlub-Turawa, Oppeln.
7391. **Rohloff**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7392. **Müller**, Jäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7393. **Gärtner**, Feldwebel, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7394. **Menzel**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7395. **Miesch**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7396 **Claesgen**, Feldwebel, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7397. **Premper**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7398. **Fröhlich**, Oberjäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7396 **Wille**, Oberjäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7400. **Bungarten**, Oberjäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7401. **Frohn**, Oberjäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7402. **Vetter**, Gefreiter, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7403. **Sinshäuser**, Gefreiter, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7404. **Kehr**, Gefreiter, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7405. **Salek**, Jäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7406. **Bickel**, Jäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7407. **Tro[illegible]**, Jäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7408. **Pfalzgraf**, Jäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7409. **Meyer**, Gefreiter, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7410. **Schick**, Jäger, Jäger-Batl. 11, Marburg, Cassel-West.
7411. **Neumann**, Hegemeister, Bärenberg bei Schirpitz, Bez. Bromberg, Frankfurt.

Berichtigung: Das unter Nr. 6453 gemeldete Mitglied heißt nicht Rutkowsky, sondern **Rutkewitz**.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Sterbekasse. Zu der am 25. Mai 1918 gegründeten Sterbekasse haben die Mitglieder unter 40 Jahren nichts, von 40 bis 44 Jahren 3 M, von 45 bis 49 Jahren 5 M, von 50 bis 54 Jahren 6 M, von 55 bis 59 Jahren 8 M und von 60 Jahren und darüber 10 M Eintrittsgeld zu zahlen. Die Herren Kollegen, welche noch mit der Einzahlung im Rückstand sind, werden gebeten, das Eintrittsgeld unter Angabe der Mitgliedsnummer bei deutlicher Namensschrift an Herrn Hegemeister Stecher zu Vaake bei Hann.-Münden, den Jahresbeitrag von 5 M für alle Altersklassen aber durch die Ortsgruppen an Herrn Hegemeister Hiege in Sielen, Kreis Hofgeismar, einzusenden.

Der Vorsitzende.

Marienwerder. Am 4. Juli, vormittags 10 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung in Graudenz (Goldener Löwe) statt. Tagesordnung: 1. Hypothekenregelung des Schülerheims Konitz. Es wird beantragt, Bankgelder aufzunehmen und die kleineren entliehenen Beträge zurückzuerstatten. 2. Besprechung verschiedener wichtigerer Angelegenheiten, auch im Hinblick auf die politische Lage. Um möglichst zahlreiche Beteiligung wird noch besonders ersucht.

Seefeldt, Vorsitzender.

Merseburg. Die geplante Versammlung in Halle fällt aus. Die in der Umfrage vom 6. Juni erbetenen Ermittelungen sind teils nicht eingegangen, teils nicht genügend ausgefallen.

Karius.

Ortsgruppen:

Allenstein. Am Sonntag, dem 6. Juli, vormittags 10 Uhr, findet in der Glasveranda des Kaisergartens in Allenstein die fällige Vierteljahrs-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Wohnungsbauverein. 2. Schülerheime. 3. Beamtenausschuß. 4. Stellenbesetzung. 5. Sterbekasse. 6. Krankenkasse. 7. Verschiedenes. Dem Zuge der Zeit folgend, ist die Beteiligung von Damen erwünscht. Gäste aus den anderen Ortsgruppen sehr willkommen. Gemeinsames Mittagessen. Linck, Vorsitzender.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Verschiedenes.

Eisleben (Regbz. Merseburg). Am Donnerstag, dem 3. Juli, nachmittags 4 Uhr, findet in Blankenheim — Lampertus — eine Versammlung statt. Der Vorstand.

Erkner (Reg.-Bez. Potsdam). Am Dienstag, dem 1. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube“ in Erkner.

Regling.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 5. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Förste bei Kordes. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Vortrag des Kollegen Bernstorff. 3. Stellung wichtiger Anfragen. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsdorf). Versammlung der Mitglieder am Dienstag, dem 1. Juli, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. 1. Wahl des stellv. Vorsitzenden usw. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedene Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt). Am Sonnabend, dem 28. Juni, nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im „Hotel zur Sonne" in Crossen a. O. Tagesordnung: 1. Besprechung über etwaige Verlegung des bisherigen Versammlungsortes Sommerfeld. 2. Försterdienstanweisung. 3. Wahl des 1. Vorsitzenden. 4. Verschiedenes. Elger.

Stettin. Den Herren Vertrauensmännern geht vom 1. Juli ab je ein Exemplar der „Gemeinschaft" zu. Ich bitte die Herren Kollegen, diese in der Oberförsterei zirkulieren zu lassen. Wegener.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Aachen. In den Versammlungen am 22. März und 12. April im Bahnhotel zu Roetgen wurde die unter der früheren Staatsverwaltung zwangsweise aufgelöste Bezirksgruppe wieder ins Leben gerufen. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Vorsitzender: Hegemeister Meier, Hasenell; Stellvertreter: Hegemeister Schuler, Jaegerhaus; Schriftführer: Förster Chateau, Monschau; Schatzmeister: Förster Schrader, Kalterherberg; Beisitzer: Hegemeister Schmidt, Bergstein, Hegemeister Delvaux, Steinfeld, Förster Binger, Ondenval, Förster Kanngießer, Vicht. Der jährliche Beitrag beträgt 12 Mk., davon 2 Mk. für die Bezirksgruppe, zahlbar in einer Rate Anfang Januar; am 15. Januar noch nicht eingegangene Beiträge werden durch Postauftrag eingezogen. Die auf der Berliner Delegierten-Versammlung beschlossenen Anträge wurden besprochen und ihnen im allgemeinen zugestimmt. Bezüglich der Revierförsterfrage war die Versammlung der Ansicht, daß diese Stellen nur bei einer tatsächlichen Notwendigkeit vereinzelt aufrecht zu erhalten sind, die übrigen aber mit der Pensionierung der Inhaber eingehen. Nächste Versammlung etwa Mitte Juni, bei welcher die Kollegen der Oberförsterei Gemünd auch hoffentlich vertreten sein werden. Beitritts-Anmeldungen sind an den Vorsitzenden, Hegemeister Meier, zu richten.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Hammer (Regbz. Stettin). Mitgliederversammlung am 4. Juni 1919 in Hammer. Anwesend waren 19 Mitglieder. 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppensitzungen. 2. Es wurde folgender Antrag gestellt: Der Vorstand der Bezirksgruppe soll sich aus drei Personen zusammensetzen. Er besteht aus einem Förster mit Revier, einem Förster ohne Revier und einem Anwärter mit gleichem Stimmrecht, hervorgegangen durch Listenwahl, der bei allen Fragen, die die Forstbetriebsbeamten berühren, mitberatend tätig zu sein hat. 3. Es wurde bemängelt, daß der Entwurf zur Dienstanweisung nicht so frühzeitig der Ortsgruppe zur Verfügung gestellt worden ist, daß eine Durchberatung hätte vorgenommen werden können. 4. Ein Scheibenschießen wurde festgesetzt. Jedes Mitglied stiftet eine Prämie. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Basler, Josef, Revierförster, Amt Oebisfelde.
Dresler, Forstassessor, Schleswig, Herrenstall 23.
Engels, Ernst, Privatförster, Briesen bei Brand, Bezirk Frankfurt a. O.
Schütz v. Heinersdorf, Günter, Majoratsbesitzer und Rittmeister d. R., Heinersdorf, Kr. Lebus.
Kleyer, Erich, Forstkandidat, Niederpenzighammer bei Penzig, Gasthaus „Goldener Frieden".
Knollmann, Hans, Forstlehrling, Politzig, Kr. Meseritz in Posen.
Krumbiegel, Fritz, Forstlehrling, Forsthaus Waldecke bei Politzig, Kr. Meseritz in Posen.
König, Hermann jun., Förster, Groß-Gansen bei Muttrin, Kr. Stolp i. Pomm.
Nachtigall, Walter, Hilfsjäger, Forsthaus Gr.-Kammin bei Vietzer Schmelze, Kr. Landsberg a. W.
Podsiadlick, August, Forsteleve, Forsthaus Neuvorwerk bei Gimmel, Kr. Wohlau.
Ramelow, Karl, Förster, Altenhagen bei Plathe i. Pomm.
Redmann, Ludwig, Forstlehrling, Gr.-Gansen bei Muttrin, Kr. Stolp i. Pomm.
Staubesand, Preußischer Staats-Oberförster, Hammer bei Wendisch-Buchholz.
Strutz, Ernst, Förster, Sennelager i. Westfalen, Hauptmannsbaracke 6.
Wilke, Fritz, Forstlehrling, Berlin-Weißensee.
Wefer, Willy, Forstgehilfe, Rittergut Böddeken bei Wewelsburg, Kr. Büren i. Westfalen.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Hauptversammlung der Mitglieder.

Die Hauptversammlung der Mitglieder unseres Vereins findet voraussichtlich am 16. August d. Js. in Liegnitz statt. Die Tagesordnung dazu und Näheres darüber wird später bekanntgegeben.

Der Vorstand. J. A.: Dr. Schwappach.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Herrmann, August, Hilfsjäger, Forsthaus Kraftshagen, Post Gallingen bei Bartenstein, Ostpreußen.
Ganz, Kurt, Hilfsjäger, Leitersdorf, Kreis Crossen a. O.
Kutscher, Paul, Hilfsjäger, Tzschecheln, Kreis Sorau, Niederlaus.
Soltau, Hans, Hilfsjäger, Forsthaus Eckernbucht bei Vogelsang in Pommern.
Henseleit, Karl, Hilfsjäger, Post Grünhayn, Kr. Wehlau, Ostpr.
Krause, Rudolf, Hilfsjäger, Berlin SW 47, Yorkstr. 21.
Feldt, Karl, Hilfsjäger, Berlin NW 87, Wullenweberstr. 7.
Ueckermann, Kurt, Hilfsjäger, Paatzig, Post Alt-Tessin, Hinterpomm.
Lehmann, Karl, Hilfsjäger, Pförten, Niederlausitz, Schloßplatz 4.
Röhr, Siegmund, Hilfsjäger, Kampratsdorf, Post Moschin, Posen.
Härtel, Bruno, Hilfsjäger, Forsthaus Kalkofen, Kreis Steinberg. Bez. Frankfurt a. O.
Zedler, Walter, Hilfsjäger, Freyhan, Kreis Militsch, Schlesien.
Bolcek, Heinrich, Hilfsjäger, Bachorzew bei Jarotschin, Posen.
Bobke, Fritz, Hilfsjäger, Lubasz bei Birnbaum, Posen.
Steinke, Wilhelm, Hilfsjäger, Obersitzkow, Kreis Samter, Posen.
Gruhl, Ludwig, Hilfsjäger, Fürstenau bei Trachenberg, Schles.
Büttner, Georg, Hilfsförster Gohle, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Grundmann, Herbert, Förster, Groß-Peterwitz, Kreis Trebnitz.
Schulze, Wilhelm, Forstaufseher, Forsthaus Panicke, Post Wallwitz, Kreis Guben.
Herchenröther, Heinrich, Hegemeister, Birstein, Kreis Gelnhausen.
Stockmar, Herwarth, Forstsekretär, zurzeit Soldat.
Wolfram, Walter, Hilfsförster, Forsthaus Brandshof bei Ducherow, Pommern.
Geier, Otto, Forstpraktikant, Forsthaus Alt-Ottenhain, Post Geithain, Leipzig.
Maul II, Heinrich, Förster, Obersotzbach, Post Birstein.
Heder, Franz, Förster, Oberförsterei Lagow, Kreis Oststernberg.
Roster, Karl, Forstsekretär, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen.

Peters, Otto, Förster, Orlau, Post Lahna, Kreis Neidenburg. Kauther, Wilhelm, Förster, Alt-Gandau, Post Schmolz, Breslau. Fiege, Ludwig, Hilfsjäger, Forsthaus Böderen, Post Fürstenau, Westfalen.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII.)

Sonntag, den 13. Juli, vormittags 11 Uhr, soll im „Tivoli" in Görlitz, 12 Minuten vom Bahnhofe, an der Promenade gelegen, eine Gruppenversammlung abgehalten werden.

Tagesordnung.

1. Kurzer Bericht über den Verein im Kriege, Lehrlingswesen, Gehaltsfrage 2c.
2. Wahl eines neuen Gruppenvorsitzenden, da der Unterzeichnete infolge großer Arbeitsüberlastung sich gezwungen sieht, dieses Amt niederzulegen, und Wahl eines Stellvertreters. Herr Forstmeister Abesser-Carolath ist im Laufe des Krieges verstorben.
3. Wahl eines Vertreters zur Hauptversammlung in Liegnitz.
4. Wahl des Versammlungsortes für 1920.

Die Wahlen finden auch bei einer geringen Beteiligung statt; es ist aber sehr erwünscht, auch wegen des Berichtes, möglichst zahlreich zu erscheinen. Für Verpflegung kann in ganz bescheidenen Grenzen gesorgt werden bei rechtzeitiger Anmeldung an den Unterzeichneten.

Von einem Ausfluge muß bei der Kürze der Zeit, die zur Verfügung steht, Abstand genommen werden.

Jagdschloß b. Weißwasser O.-L., 19. Juni 1919.
Oberförster Schwabe, Gruppenvorsitzender.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Thüringen und Waldeck (XIII.)

Am Sonntag, dem 13. Juli d. J., vormittags 10 Uhr, soll im Gasthaus Johannesberg in Lauterbach (Bahnhofstraße), Hessen, eine Versammlung stattfinden, zu der hiermit freundlichst eingeladen wird.

Tagesordnung.

1. Berichterstattung über die Vorstandssitzung vom 12. April d. J., Forstmeister Schreiber.
2. Vortrag: „Die Zukunft des deutschen Privatwaldes und dessen Forstbeamten", Forstmeister Härter.
3. Besprechung von Vereinsangelegenheiten (forstl. Lehrgänge 2c) sowie interessante Mitteilungen aus der Mitte der Versammlung über Forst und Jagd.
4. Besichtigung der forstlichen Sammlung der Freiherrl. Verwaltung.
5. Für Montag, den 14. Juli, ist, falls dies den Beifall der Mehrheit der Teilnehmer finden sollte, ein Waldgang in die Freiherrl. Waldungen in Aussicht genommen. Anmeldungen zur Teilnahme bis 8. Juli an Forstrat Eulefeld in Lauterbach erbeten.

Wächtersbach, 17. Juni 1919.
Forstmeister Schreiber.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung zu Stettin am 29. Mai 1919.

Zu der am Himmelfahrtstage nach Stettin einberufenen Versammlung waren infolge der sehr ungünstigen Zugverbindungen, wahrscheinlich auch wegen des Belagerungszustandes, nur 16 Mitglieder aus den Kreisen der Privatforstbeamten erschienen. Leider war kein Waldbesitzer oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer anwesend.

Punkt 1 der Tagesordnung: Der stellvertretende Vorsitzende erstattet Bericht über die Tagung des weiteren Vorstandes, Herr Förster Lawrenz-Zemlin über den Försterausschuß in Berlin am 11. und 12. April d. Js.

Die Bezirksgruppe beschließt:

a) Die Hilfsförsterprüfungen möchten nicht innerhalb der Bezirksgruppen, sondern einheitlich in Templin abgehalten werden.
b) Innerhalb der Bezirksgruppe Pommern wurde ein Ausschuß zur Regelung der Gehaltsfragen gebildet, der sich unter Vermittelung der Landwirtschaftskammer mit den Waldbesitzern ins Benehmen setzen und mit diesen einen Tarif für Mindesteinkommen der verschiedenen Beamtenklassen aufstellen soll. In diesen Ausschuß wurden einstimmig gewählt die Herren: Oberförster Bellmann-Rothen-Klempenow, Oberförster Volgmann-Jagdhaus Schönfeld, Kreis Schivelbein, und Förster Machill-Cantreck, Kreis Cammin.
c) Die Bezirksgruppe tritt für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen, daß der weitere Vorstand aus 6 Waldbesitzern, 3 außerordentlichen Mitgliedern, 13 Forstbeamten, davon 7 Nichtakademikern, bestehen soll, ein. Sie hält die Bildung von Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppen im Vereinsinteresse für erwünscht.
d) Die Bildung eines Hauptausschusses zur Bearbeitung der Fragen des Befähigungsnachweises, des Titelschutzes, im Zusammenhang mit der Staatsaufsicht der Privatforsten, seitens des Vereins hält sie für dringend geboten.

Punkt 2. Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde der Gräfl. Oberförster und Bevollmächtigte Volgmann zu Jagdhaus Schönfeld bei Rützenhagen, Kreis Schivelbein, einstimmig gewählt. Als Stellvertreter der Gräfl. Oberförster Bellmann, Rothen-Klempenow, Kreis Randow.

Punkt 3. Zur Regelung des Forstlehrlingswesens wurde einstimmig beschlossen, in den nächsten fünf Jahren Forstlehrlinge, mit Ausnahme von Förstersöhnen, deren Väter Mitglieder des Vereins sind, überhaupt nicht mehr aufzunehmen. Die Anwesenden verpflichteten sich, bei ihren Bekannten und den Herren Waldbesitzern eifrigst im Sinne des vorstehenden Beschlusses wirken zu wollen.

Punkt 4. Als nächster Versammlungsort wurde Kolberg gewählt. Die Versammlung soll nach der Hauptversammlung, etwa Ende August oder Anfang September, stattfinden und ist, vorbehaltlich der Einwilligung der städtischen Behörden, ein Ausflug in den Kolberger Stadtwald geplant.

Punkt 5. Aus dem Inhalt der Wochenschrift „Deutscher Förster" wurde von einem Mitglied vorgetragen. Die Bezirksgruppe Pommern erblickt in den Bestrebungen des „Deutschen Försters" eine Gefahr für das Bestehen des Vereins. Um dieser Gefahr zu begegnen, wird empfohlen, die Organisation des Vereins dahin weiter auszubauen, daß getrennte Ausschüsse für Waldbesitzer, Forstverwaltungsbeamte und Betriebsbeamte gebildet werden. Sie sieht in diesen Ausschüssen eine geeignete Einrichtung, um die Interessen der genannten Gruppen wahrzunehmen.

Die Selbstanzucht der in den einzelnen Revieren benötigten Forstpflanzen, das Sammeln der Kiefernzapfen wurde warm empfohlen und durchgesprochen.

Jagdhaus Schönfeld, den 30. Mai 1919.
Volgmann, Vorsitzender.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Cassel.

(In Bildung begriffen.)

Die Bezirksgruppe Cassel des Vereins preußischer Kommunalforstbeamten soll am Freitag, dem 4. Juli, gebildet werden. Versammlung nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Lullusquelle" zu Hersfeld.

Tagesordnung:

1. Kenntnis und Stellungnahme zum Satzungsentwurf.
2. Gruppenbildung.
3. Verschiedenes.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit unseres Zusammenschlusses wird um vollzählige Beteiligung gebeten. Weitere Beitrittserklärungen zur Bezirksgruppe bitte an den Unterzeichneten zu richten.

Zierenberg, den 16. Juni 1919.

J. A.: Müller, Stadtförster.

Bezirksgruppe Hannover.

(In Bildung begriffen.)

Es gibt viele Herren im Hannoverschen, die sich anscheinend noch immer nicht entschließen können, dem Verein als Mitglied beizutreten und sich dieserhalb beim Unterzeichneten zu melden. Wollen sie ihre Interessen nicht vertreten?

Zusammenschluß und Rührigkeit sind für jeden Kommunalforstbeamten ein Gebot der Stunde. Es muß jeder Mitglied werden und mit Anträgen an seine Bezirksgruppe herantreten, damit das Vereinsleben baldigst in Fluß kommt.

J. A.: Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer,
Schriftführer.

Bezirksgruppe Pommern.

Am 15. Juni d. Js. fand im Gasthaus Fiß in Köslin eine Versammlung von Kommunalforstbeamten aus Pommern zur Besprechung über den Plan der Bildung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten statt. Der Besuch aus den rechts der Oder gelegenen Teilen Pommerns war recht gut, während aus Vorpommern der weiten Entfernung wegen kein Vertreter erschienen war. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß die geplante Vereinsgründung schleunigst und die Bildung einer Bezirksgruppe für Pommern sofort erfolgen soll. Später erscheint es angebracht, auch in Pommern für jeden Regierungsbezirk eine besondere Bezirksgruppe zu errichten.

Der Vorstand der Bezirksgruppe Pommern wurde gewählt wie folgt:

Vorsitzender: Oberförster Gebbers in Lauenburg i. Pomm.,
Stellvertreter: Förster Sembach in Forsthaus Schmittsoll bei Gollnow,
Schriftführer: Förster Lüder in Forsthaus Tempelburg,
Stellvertreter: Forstsekretär Zachow in Köslin.
Kassierer: Förster Riemer in Forsthaus Kluß bei Zanow,
Stellvertreter: Forstsekretär der Landwirtschaftskammer Noack in Neustettin.

Der vorgetragene Entwurf für die Vereinssatzungen fand Zustimmung.

Die Versammlung beschloß weiter, von den Mitgliedern der Bezirksgruppe bis zur endgültigen Begründung des Hauptvereins einen einmaligen Beitrag von 5 ℳ zur Bestreitung der laufenden Unkosten zu erheben.

Endlich beschloß die Versammlung möglichst schnelle Aufnahme der Vereinsarbeit. Dabei erscheint Klärung der Besoldungsverhältnisse von besonderer Wichtigkeit. Durch Versendung von Fragebogen an alle Kommunalforstbeamten in Pommern soll das erforderliche Material beschafft und demnächst dem Vorstande des Hauptvereines zur Verfügung gestellt werden.

Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

(In Bildung begriffen.)

Zwecks endgültiger Neubildung der Bezirksgruppe werden sämtliche Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens gebeten, am Sonntag, dem 6. Juli, mittags 1 Uhr, in der Jubiläumshalle zu Königsberg zu erscheinen. Diejenigen Herren, die an der Teilnahme verhindert sind, möchte ich freundlichst bitten, ihre Zustimmung mir rechtzeitig mitteilen zu wollen.

Guttstadt, den 20. Juni 1919.

Gebbers, Hegemeister.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Mitgliedsbeiträge.

In der Versammlung am 22. Februar d. Js. ist beschlossen worden, den jährlichen Mitgliedsbeitrag von bisher 10 ℳ auf 20 ℳ, vom 1. Januar d. Js. ab, zu erhöhen. Diese Erhöhung ist Anbetracht der jetzigen Ausgaben und infolge der erneuten Erhöhung des Bezugspreises der „Deutschen Forst-Zeitung" unbedingt notwendig. — Die Mitglieder werden gebeten, den neufestgesetzten Beitrag von 20 ℳ, abzüglich des bereits gezahlten bisherigen Halbjahrsbeitrages von 5 ℳ = 15 ℳ, an die Herren Kassierer der Bezirksgruppen abzuführen.

Die Herren Kassierer der Bezirksgruppen werden gebeten, ihrerseits den Differenzbeitrag von 15 ℳ möglichst bald von den Mitgliedern einzuziehen und dann den Gesamtbeitrag oder auch Teilzahlungen an den Hauptkassierer Herrn Revierförster Zeidler, Ziebigk bei Dessau, abzuführen.

Die zur Fahne einberufen gewesenen Mitglieder waren als Kriegsteilnehmer von der Beitragszahlung befreit. Diejenigen Herren Kollegen, die vor erfolgter Demobilmachung aus dem Heeresdienst entlassen worden sind, haben von dem auf den Tag der Entlassung folgenden Halbjahr ab die bisherigen Beiträge zu entrichten. Soweit dies noch nicht geschehen, werden die betr. Herren gebeten, die Zahlung der restlichen Beiträge umgehend nachzuholen.

Mitglieder, die keiner der beiden Bezirksgruppen Dessau-Zerbst und Harzgerode angehören, wollen sowohl die restlichen als auch die neuen Beiträge unmittelbar an den Hauptkassierer abführen.

Dessau, den 19. Juni 1919.

Der Vorstand:

Mittelstraß, Vorsitzender. Schnelle, Schriftführer.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Sommerversammlung am 14. und 15. Juli 1919 in Münster.

Zeiteinteilung:

Montag, den 14. Juli, nachmittags 4 Uhr: Tagung im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer, Schorlemerstraße 6.

Abends 8 Uhr Essen im Hotel Kaiserhof.

Dienstag, den 15. Juli: Ausflug in die Freiherrl. v. Beverfördeschen Forsten Kattmannskamp und Kattenvenne.

Frühstück in Kattenvenne.

Besprechungsgegenstände:

1. Vereinsangelegenheiten. Neuwahl des Vorstandes, Rechnungslage.
2. Der Einfluß der politischen Lage auf die Holzverwertung. Berichterstatter: Oberförster Baumgarten, Münster.
3. Rauch- und Industrieschäden. Berichterstatter: Oberrentmeister Röhrs, Loburg.
4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen.

Anmeldung bis 10. Juli erbeten.

Forsth. Natteforth b. Wulfen, 20. Juni 1919.

Der Vorsitzende: Joly.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt die Annahmefrist einer Bestellung für das laufende Vierteljahr auf unser Blatt, dessen Bezugspreis leider infolge der immer mehr gesteigerten Lohnansprüche im Buchdruckgewerbe von neuem erhöht werden mußte. Die jetzigen Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1919) — Bezugspreis **4 Mk. 50 Pf.** für das Vierteljahr, oder man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis **9 Mk. 60 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1919** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine** Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1919.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 27. Neudamm, den 6. Juli 1919. 34. Band.

Das Ende des Weltkrieges.

Der Schmachfriede ist unterzeichnet und dadurch das Geschick Deutschlands, von nun an nur noch ein Staat zweiter Klasse zu sein, besiegelt. Außer Elsaß-Lothringen, dem Rückhalt unserer Eisenindustrie, gehen große Teile unseres Vaterlandes in den Besitz Polens, Belgiens und Dänemarks über. Das Saargebiet bleibt auf lange in der Hand Frankreichs, und ebenso werden alle anderen linksrheinischen Besitztümer übelwollenden Feinden Jahre hindurch als Faustpfand verbleiben. Alles, was uns die Feinde genommen haben, ist mit Ausnahme der Reichslande preußischer Grund und Boden. Ist es doch der Entente wohl in erster Linie darauf angekommen, den alten machtvollen Staat Friedrichs des Großen zu zerschmettern.

Mit dem Lande gehen viele Quadratmeilen Wald in Feindes Hand über. Außer den Gebietsteilen des Westens, die, im Bezirk Aachen gelegen, an Belgien fallen, wird besonders der Osten betroffen. Fast ganz Posen und der weitaus größte Teil Westpreußens fällt sogleich an Polen; damit gehen uns die Bezirke Posen und Bromberg, Danzig und Marienwerder fast restlos verloren. Über Oberschlesien, den Bezirk Oppeln, ist Volksabstimmung festgesetzt, deren Ergebnis für uns sehr zweifelhaft ist, ebenso über den Südrand der abgeschnittenen Provinz Ostpreußen, hauptsächlich den Bezirk Allenstein. Endlich geht der nördliche Teil der Provinz Schleswig-Holstein in den Besitz Dänemarks über.

Besonders schwer werden durch diese Zerstückelung Preußens die preußischen Staatswälder und damit unmittelbar die preußischen Staatsforstbeamten betroffen. Anzunehmen ist, daß unsere haßerfüllten Feinde bei der als Parole ausgegebenen Ächtung alles deutschen Wesens die preußischen Staatforstbeamten, selbst wenn sie dem Feinde zu dienen geneigt wären, nicht auf ihren Stellen lassen, sondern sie so bald als möglich vertreiben werden, so daß sie in dem verkleinerten Preußen Zuflucht und Unterkunft suchen müssen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß wahrscheinlich auch eine große Zahl elsaß-lothringischer Staatsforstbeamten für eine dauernde Übernahme in den preußischen Staatsforstdienst in Frage kommt. Der Verpflichtung zur Übernahme hat sich die preußische Staatsforstverwaltung wohl nicht entziehen können, soweit es sich um Beamte preußischer Staatsangehörigkeit oder um geborene Reichsländer handelt. Eine erhebliche Zahl von ihnen wird bereits auf Privatdienstvertrag beschäftigt, denn es erscheint ausgeschlossen, sie als Volksangehörige, die ihr Deutschtum unter den schwierigsten Verhältnissen bis zum letzten vertreten haben, im Stich zu lassen.

Sodann beginnt auch allmählich der Rückstau von Staatsforstbeamten aus der Provinz Posen, besonders von der Demarkationslinie und aus dem Kampfgebiet, wo die Stellen beim besten Willen und trotz wahrhaften Heldentums der Beamten und ihrer Familien nicht mehr zu halten sind. Wie wir hören, sollen diese bedauernswerten Beamten durch längst vorbereitete Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, baldigst eine jener Stellen zu beziehen, die für sie in Erwartung dieser traurigen Notwendigkeiten planmäßig offen gehalten worden sind oder noch freigemacht werden sollen. Durch diesen Umstand erklärt sich das Verfahren, daß alle durch Inruhestandsetzung freiwerdenden Stellen einstweilen der Besetzung durch die Regierungen entzogen worden sind.

Für die Kollegenschaft im Lande gilt es jetzt zu zeigen, daß in der grünen Farbe Preußens Zusammengehörigkeitsgefühl und selbstlose Hilfs-

bereitschaft vorhanden sind, die dem von Haus und Hof vertriebenen Kollegen das Gefühl nehmen, als ob sie im engeren Vaterlande als Eindringlinge angesehen würden. Namentlich die Anwärter auf Försterstellen mit Revier, die die Hoffnungen auf endliche Erfüllung ihres Lebenswunsches einstweilen leider wiederbegraben müssen, haben Gelegenheit, sich opferwillig der Größe des Augenblicks gewachsen zu zeigen, indem sie in dieser Unglückszeit keinerlei Mißmut über den eigenen Nachteil aufkommen lassen und jedes Gefühl bitterer Enttäuschung mannhaft niederzukämpfen verstehen.

Gewiß waren die Personalverhältnisse im preußischen Staatsforstbeamtenstande und seiner Anwärterschaft schon vor dem Frieden recht unerfreulich, jetzt aber müssen Zustände entstehen, die zunächst trostlos zu nennen sind. Sicher beschäftigt sich die preußische Zentralforstbehörde schon heute mit diesen unhaltbaren Verhältnissen und wird hoffentlich den richtigen Weg für deren Steuerung oder möglichste Milderung finden. Es würde zur allgemeinen Beruhigung beitragen, wenn die Pläne, die in dieser Beziehung gefaßt werden, bald zur allgemeinen Kenntnis kämen.

Vor allen Dingen sollte man die Neuannahmen für den Beruf, wie das in unserer Zeitung wiederholt gefordert ist, entweder auf eine Reihe von Jahren ganz unterbinden oder sie doch auf längere Zeit auf das allergeringste Mindestmaß beschränken. Das dürfte das einzige oder doch beste Mittel sein, wenigstens für spätere Jahre gedeihliche Anstellungs-Verhältnisse zu schaffen. Die Annahmezahlen schon für 1919 herabzusetzen oder aufzuheben dürfte indessen, dem Vernehmen nach, kaum angängig sein und ist auch bisher nicht geschehen, da sicher in vielen Fällen bindende Zusagen gemacht sind, auch vielfach bereits die Annahmeverfügungen ergangen sein werden, so daß die Aufhebung jetzt schwere Mißhelligkeiten hervorrufen würde; und das müßte den allgemeinen Jammer noch erhöhen sowie viele Väter, die nach unendlichem Hangen und Bangen ihre Söhne untergebracht glaubten, ratlos machen.

Sobald es sich einigermaßen genau übersehen läßt, was Deutschland an Waldbesitz verliert, werden wir Verzeichnisse jener Forstreviere bringen, die endgültig in Feindeshand übergehen. Auch sonst wird es unser Bestreben sein, den Leserkreis über alle diese traurigen Angelegenheiten, namentlich aber die Personalfragen, auf dem Laufenden zu halten. Wir verweisen in dieser Sache auch auf den in heutiger Nummer veröffentlichten Beschluß der preußischen Staatsregierung vom 26. Juni 1919 über die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten.

Deutschland ist zerschmettert. An Stelle des machtvollen Großstaates ist ein ohnmächtiges Gebilde getreten; in sich selber uneinig, moralisch herabgekommen, vom Feinde verspottet und verachtet. Nur der sprichwörtlich gewordene deutsche Fleiß und deutsche Arbeitskraft können unser Vaterland wieder verjüngen. Wir alle sind bis zum letzten Hauch verpflichtet, an dem Wiederaufbau deutschen Volksdaseins mitzuarbeiten, und besonders deutsche wie preußische Forstbeamte dürfen, wollen und werden dabei nicht an letzter Stelle stehen.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

31. Sitzung am Dienstag, dem 17. Juni 1919.

Kleine Anfrage des Abgeordneten Christange über die Nutzholzpreise.

Christange, Fragesteller (U. Soz.-Dem.):

Ist der Staatsregierung bekannt, daß bei Nutzholzversteigerungen aus staatlichen Forsten Preise herausgeschlagen werden, die weit über das Übliche hinausgehen? So wurden z. B. in Ziegelrode, Kreis Mansfeld, für gute Furniereiche pro Festmeter 1500 bis 2000 Mk., ja in einem Falle 2225 Mk. gezahlt, während vor dem Kriege ein Festmeterpreis von 200 bis 300 Mk. schon eine Ausnahme bildete.

Ist die Staatsregierung bereit, dieses den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens schwer schädigende Verfahren sofort durch reelle Verkäufe zu ersetzen?

Aßmann, Oberförster, Regierungsvertreter: Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christange wird folgende Antwort erteilt.

Die Staatsforstverwaltung ist sich der Verpflichtung, den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und zu fördern, vollauf bewußt. Sie hat infolgedessen bereits Anordnungen getroffen, daß die Handwerker und die ortsangesessene holzverarbeitende Kleinindustrie ihren Bedarf in besonderen Verkäufen mit beschränktem Bieterkreis — unter Ausschluß des Holzgroßhandels — oder auch freihändig zu angemessenen Preisen decken können. Auch in Ziegelroda finden solche Verkäufe statt; so sind am 8. Mai dort 50 fm Eichenstellmacherhölzer an die Handwerker unter Ausschluß anderer Bieter verkauft, und am 20. Juni kommen etwa 100 fm Fichtennutzhölzer nur an Selbstverbraucher zum Ausgebot.

Andererseits hat aber die Staatsforstverwaltung als werbende Betriebsverwaltung auch die Aufgabe, das zum Einschlag kommende hochwertige Handelsholz im Interesse der Allgemeinheit bestmöglichst zu verwerten. Als Verwertungsart kann für dieses Holz, dessen richtige Einschätzung nur d. m

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

wirklichen Holzfachmann möglich ist, nur der öffentlich mündliche oder schriftliche meistbietende Verkauf in Frage kommen.

Bei dem in der Anfrage genannten Ziegelrodaer Verkauf handelte es sich um allerbestes Handelsfurnierholz, wie es in dieser Güte die preußischen Staatsforsten nur in beschränkter Menge auf den Markt bringen können. Bei der mangelnden Zufuhr aus dem Auslande ist naturgemäß die Nachfrage nach diesen Hölzern besonders groß, und Käufer aus ganz Deutschland beteiligten sich an dem Verkaufe. In Ziegelroda wurden am 8. Mai unter anderm 488,63 fm Eichenholz der besten Klasse versteigert, die im Durchschnitt 825,97 Mk. je Festmeter erbrachten, nicht etwa, wie aus der Anfrage geschlossen werden kann, durchschnittlich etwa 1500 bis 2000 Mk.; nur ein Stück, das beste des ganzen Verkaufes, erbrachte je Festmeter 2226,20 Mk. Ein Durchschnittspreis von 825,97 Mk. ist aber nach Lage der heutigen Holzpreise für bestes, mildes Eichenfurnierholz keineswegs ein übertrieben hoher, und selbst der Preis für das beste Stück — rund 2225 Mk. je Festmeter — ist im Laufe dieses Jahres bei den Holzverkäufen wiederholt überschritten worden; so sind z. B. im bayerischen Spessart Preise von mehr als 4000 Mk. für ähnliches Holz erzielt worden. Die Preise aus den Jahren vor dem Kriege bieten für den gegenwärtigen Wert derart selten guten Holzes keinen Anhalt. Würde die Staatsforstverwaltung solches Holz freihändig billig verkaufen, so würden die Furnierfabriken die daraus hergestellten hochwertigen zweifellos zu den jetzt im freien Handel bestehenden hohen Preisen verkaufen; sie würden also außerordentlich hohe Preise erzielen, und den Schaden infolge des unter dem wirklichen Wert liegenden Verkaufspreises des Rohholzes hätte nur die durch den Staat vertretene Allgemeinheit.

Dr. Leidig, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Die Arbeitsunlust der deutschen Arbeiter ist ja mit das Bedauerlichste in dieser Zeit. Sie liegt nicht allein oder in erster Linie an den schlechten Ernährungsverhältnissen, denn die Ernährungsverhältnisse sind vor einem halben Jahre dieselben gewesen. — — Die Arbeitsunlust stützt sich doch zum großen Teil auf die ganze psychische Stimmung, wie sie nun einmal in den letzten Wochen und Monaten geschaffen worden ist. — —

— — Am 3. März 1919 hat der Zweckverband Groß-Berlin seine Vollversammlung gehabt. In dieser Vollversammlung wurde auch über die Frage unserer Waldungen verhandelt. Sie wissen ja, daß der Grunewald und ein großer Teil der Waldungen, die um Berlin herum liegen, vom Fiskus an den Zweckverband verkauft worden sind. Da sagte der Vertreter der Verbandsversammlung, Herr Baurat Giese — er spricht von den Notstandsarbeiten im Grunewald —, folgendes:

Meine Herren, die Leistungen, die dort von den Arbeitslosen vollführt werden, sind, wie Sie gehört haben, allerdings recht geringfügig. Das hat verschiedene Gründe. Einmal haben wir im Grunewald bei den Notstandsarbeiten eigentlich nicht einen Achtstundenarbeitstag, sondern nur einen Siebenstundenarbeitstag, dadurch, daß den Arbeitern die Stunde Mittagspause, die sie machen, nicht angerechnet wird. Dazu kam bisher, daß die Leute

— er drückt sich sehr milde aus —

gelegentlich auch etwas früher die Arbeitsstätte verließen, was natürlich bei der Ausgedehntheit der ganzen Arbeitsstelle schwer zu überwachen war. Es kam ferner hinzu, daß Unbequemlichkeiten für uns dadurch auftraten, daß die Leute vielfach Holz mitnahmen, und zwar nicht nur das Reisigholz, sondern außerdem noch Kernholz. Wir haben uns aber mit den Leuten verständigt, wir haben bei den Vertretern volles Verständnis gefunden und haben aus Anlaß der Hergabe der einen Mark Barzulage, die wir ihnen haben zubilligen müssen, die Vertrauensleute verpflichtet, dahin zu wirken, daß einmal die Arbeitsleistung, die gegenwärtig gering ist, um etwa 40% gesteigert wird. Die Vertrauensleute haben sich bereit erklärt, uns das schriftlich zu bestätigen. Wenn damit der Erfolg auch natürlich noch nicht gesichert ist, so glaube ich doch nach dem Ergebnis der letzten Tage schon sagen zu können, daß wir eine gewisse Verbesserung wohl erwarten können. Sie haben sich heute weiter bereit erklärt, dafür zu sorgen — und sie wollen das selbst überwachen —, daß der Holzdiebstahl eingeschränkt oder ganz beseitigt wird. Wir haben den Leuten gestattet, jeden Mittwoch und Sonnabend sich regelmäßig Holz mit nach Hause zu nehmen.

Darauf sagt ein Abgeordneter des Zweckverbandes, der Stadtverordnete Sonnenfeld (Berlin):

Dieser Tatbestand ist so ungemein betrübend, daß er gar nicht eindringlich genug der Öffentlichkeit unterbreitet werden kann, insbesondere wenn es möglich ist, was mich im höchsten Grade überrascht und was uns Herr Baurat Giese eben mitgeteilt hat, daß die Vertreter der Arbeiter glattweg der Forstverwaltung sagten: wenn Sie uns eine Mark zulegen und wenn Sie uns erlauben, Reisig mit nach Hause zu nehmen, dann versprechen wir eine Erhöhung der Arbeitsleistung um 40%. Das zeigt auf das Allerdeutlichste, daß die geringe Arbeitsleistung nicht an der Unterernährung, sondern am guten Willen gelegen ist.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 48/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 4142.
I B I b 1604. II. III.

Berlin W 9, 12. Mai 1918.

Durch die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1456) ist die Bildung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für deren nicht unter die Gewerbeordnung fallende Nebenbetriebe eingeführt worden.

Nach § 11 der Verordnung gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie für die Wahlen zu ihnen die auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen, die vom Ministerium für Handel und Gewerbe durch allgemeinen Erlaß vom 12. März 1919 — J.-Nr. III 1591 — unter Berücksichtigung der durch die Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gebotenen Änderungen neu veröffentlicht worden sind. —

Diese Ausführungsbestimmungen kommen auch für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetriebe mit

der Maßgabe zur Anwendung, daß gemäß § 11 Ziffer 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1456) die Entscheidung bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde übertragen wird. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten) zulässig.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Absatz 1 Nr. 2c des Landesverwaltungsgesetzes, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung von Wahlen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse von dem Landrat einer diesem nachgeordneten Polizeibehörde übertragen, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde selbst wahrgenommen werden.

In Vertretung: Ramm.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Allgemeine Verfügung Nr. I/55 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I b 7146 II. III.

Berlin W 9, 21. Mai 1919.

Durch § 1 der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 28) sind alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. In der Landwirtschaft tritt an die Stelle der Zahl 100 die Zahl 50. Bei Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen. Es würde aber ein umfängliches Schreibwerk verursachen, wenn alle staatlichen Stellen, bei denen eine Beschäftigung Schwerbeschädigter in Betracht kommt, mit den betreffenden Plätzen aufgerechnet und demnach die aufzunehmenden Schwerbeschädigten verteilt werden sollten. Einer solchen Maßnahme wird es um so weniger bedürfen, als es ohnehin Pflicht der Staatsbehörden ist, bei der Versorgung Kriegsbeschädigter vorbildlich vorzugehen und sich nicht auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken. Die Stellen, bei denen eine Beschäftigung Schwerbeschädigter ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, haben dabei in Betracht zu ziehen, daß dies bei anderen Stellen nicht der Fall ist.

Indem ich mir weitere Anordnungen vorbehalte, ersuche ich, bis zum 1. Juli d. Js. zu berichten, wie viele Personen im dortigen Geschäftsbereich beschäftigt werden, und wie viele Schwerbeschädigte sich unter ihnen befinden. Für landwirtschaftliche Betriebe bedarf es besonderer Angaben. Die Forstwirtschaft ist der Landwirtschaft zuzurechnen. Unständig Beschäftigte, d. h. durch Vertrag auf geringere Zeit als eine Woche Verpflichtete, sind getrennt zu zählen. Im übrigen verweise ich auf die Vorschriften des Gesetzes.

Im Auftrage: Wesener.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Allgemeine Verfügung Nr. III 66/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6492.
Zulassung zur Staatsförsterlaufbahn
(§ 2 3c der Bestimmungen vom 1. 10. 1905).

Berlin W 9, 29. Mai 1919.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkung
1	2	3	4	5
1	Potsdam	Neukölln	Städt. Knabenmittelschule	
2	"	Freienwalde a. O.	Städt. Knabenmittelschule	
3	"	B.-Pankow	Öff. Knabenmittelschule	
4	"	B.-Schöneberg	Städt. Knabenmittelschule	
5	Köslin	Kolberg	Städt. Knabenmittelschule	
6	Breslau	Guhrau	Städt. Mittelschule	
7	Erfurt	Suhl	Städt. Knabenmittelschule	
8	Schleswig	Kiel-Wellingdorf	Städt. gem. Mittelschule	
9	"	Wilster	Städt. Mittelschule	
10	Osnabrück	Melle	Städt. Rektorschule	
11	Arnsberg	Dortmund	Städt. Knabenmittelschule	
12	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Städt. Brüder-Grimm-Mittelschule	
13	Wiesbaden	Wiesbaden	Städt. Mittelschule an der Blumenthalstr.	
14	Potsdam	B.-Steglitz	Öff. Mittelschule I für Knaben und Mädchen	
15	Schleswig	Bredstedt	Städt. Mittelschule	
16	Minden	Herford	Städt. Mittelschule	

Obiges Verzeichnis übersende ich im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III/125 für 1917 (vom 27. Oktober 1917) zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe.

Veröffentlichung dieser Verfügung erfolgt auch im Ministerialblatt. J. A.: v. Bussche.

An sämtliche Regierungen.

Fernsprechanschlüsse.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 54/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I b 1846.
I A I e 518. I A IV 1524. II. III.

Berlin W 9, 21. Mai 1919.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1918 die Gebühren für Fernsprechanlagen eine weitere Erhöhung erfahren haben, wird unter Aufhebung meiner allgemeinen Verfügung vom 6. März 1913 — I B I a 81 usw. (Nr. 22/1913) für den Anschluß von Diensträumen und von Wohnungen der Beamten an das Fernsprechnetz, sowie für die private Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab folgendes bestimmt:

1. Diensträume dürfen an das Fernsprechnetz nur angeschlossen werden, wenn dienstliche Bedürfnisse den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen. Der Anschluß sowie eine etwaige Erweiterung bestehender Anlagen bedarf meiner Genehmigung. Die Anschlüsse erfolgen in der Regel gegen Pauschgebühr.

2. Die Wohnung eines Beamten darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur nach vorher hier eingeholter Genehmigung an das Fernsprechnetz angeschlossen werden. Der Anschluß soll in der Regel als Nebenanschluß zu einem amtlichen Hauptanschluß erfolgen. Ist dies nicht angängig, so wird zu erwägen sein, ob einem Hauptanschluß gegen Grund- und Gesprächsgebühr oder einem solchen gegen Pauschgebühr der Vorzug zu geben ist. In den Anträgen auf Genehmigung einer solchen Anlage ist stets anzugeben, wie hoch sich die an die Postverwaltung zu zahlenden Kosten (einmalige und laufende) für jede der beiden Arten von Anschlüssen stellen.

3. Hinsichtlich der Entschädigung, welche für private Mitbenutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse zu zahlen ist, gilt folgendes:

a) die Beamten haben für die Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse zu Privatgesprächen in den Diensträumen keine Vergütung zu entrichten;

b) der Inhaber einer amtlich gegen Grund- und Gesprächsgebühr oder gegen Pauschgebühr an das Fernsprechnetz angeschlossenen Wohnung ist zur Zahlung eines Beitrages nicht heranzuziehen, wenn er erklärt, den Anschluß zu Privatgesprächen nicht benutzen zu wollen. Er hat dann am Schlusse des Rechnungsjahres oder beim Aufhören der Verbindung seiner Wohnung mit dem Fernsprechnetz dienstlich zu versichern, daß seines Wissens eine Benutzung seines Anschlusses zu Privatgesprächen nicht stattgefunden hat.

Unterbeamte oder zu dieser Beamtengruppe zu rechnende sonstige Bedienstete haben für die private Benutzung amtlich in ihrer Wohnung eingerichteter Fernsprecher Gebühren nicht zu entrichten.

c) Im übrigen sind von dem Wohnungsinhaber einzuziehen:

a) bei Anschluß gegen Grund- und Gesprächsgebühr eine Entschädigung in Höhe des Betrages, der an die Postverwaltung für einen Nebenanschluß auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses zu zahlen wäre, sowie die fällig gewordenen Gebühren, soweit sie die Grundgebühr und die Mindestgesprächsgebühr (für 400 Gespräche im Jahr) oder die Grundgebühr und die Gesprächsgebühren für eine ausnahmsweise von der Zentralbehörde für den Anschluß festgesetzte höhere Zahl amtlich zu bezahlender Gespräche übersteigen. Weist der Beamte nach, daß der Anschluß zu mehr als 400 amtlichen Gesprächen oder zu mehr amtlichen Gesprächen als in der sonst festgesetzten Höhe benutzt worden ist, so sind neben der Anerkennungsgebühr nur die Gebühren für die Mehrgespräche zu zahlen.

b) Bei Anschluß gegen Pauschgebühr eine Entschädigung in Höhe des Betrages, der an die Postverwaltung für einen nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschluß zu zahlen wäre.

d) Für private Benutzung amtlicher Nebenanschlüsse in Wohnungen sind Beiträge nicht einzuziehen;

e) die Gebühren für private Ferngespräche sind von den Beamten stets zu entrichten.

4. Wenn bei amtlichem Anschluß von Wohnungen der Wohnungsinhaber als Anschlußinhaber der Post gegenüber auftritt, so hat die Behörde dem Beamten den auf die Staatskasse entfallenden Kostenanteil aus dem Geschäftsbedürfnisfonds zu erstatten. Tritt die Behörde als Anschlußinhaber auf, so sind die von dem Beamten zu erstattenden Beiträge bei den betreffenden Einnahmefonds zu vereinnahmen.

Die Vorschriften meiner Erlasse vom 23. August 1912 — Nr. III 7819 — werden hiermit aufgehoben.

J. V.: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Fürsorge für Beamte der bedrohten Grenzgebiete.

Das Staatsministerium hat in Abänderung und Ergänzung der Beschlüsse vom 4. Januar und 23. April d. J. über die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten folgendes beschlossen:

Die Preußische Staatsregierung erwartet, daß sämtliche Beamten der bedrohten Grenzgebiete auf ihren Posten ausharren. Die Preußische Staatsregierung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die unmittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Gemeindebeamten (einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke) schützen. Die Sicherung ihrer Zukunft soll in folgender Weise erfolgen:

I. Unmittelbare Staatsbeamte, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder infolge feindlicher Maßnahmen ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, werden, soweit möglich, in gleichwertige andere Dienststellen unter Zahlung der bestimmungsgemäßen Umzugsgelder versetzt werden. Alle Ministerien haben unbesetzte Stellen zur Besetzung mit diesen Beamten nach Möglichkeit offen zu halten.

II. Soweit eine Versetzung nicht möglich ist, werden die unter I genannten Beamten gemäß §§ 1, 2 und 5—12 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) behandelt.

Für ihre Übersiedelung nach dem künftigen Aufenthaltsort erhalten sie gleichfalls Umzugsgelder in der für Versetzungen vorgeschriebenen Höhe.

III. Bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrages wird darauf hingewirkt werden:

a) daß den unter I genannten Beamten eine angemessene Frist zur Entscheidung darüber gewährt wird, ob sie endgültig in den Dienst des erwerbenden Staates übertreten wollen,

b) daß diejenigen, welche in einem etwa abzutretenden Gebiet verbleiben wollen, gleichwertige Dienststellen im Dienst des erwerbenden Staates erhalten und nicht gegen ihren Willen aus diesem Gebiet versetzt werden dürfen,

c) daß denjenigen, die nach anderen preußischen Gebietsteilen übersiedeln wollen, das einseitig den Beamten usw. zustehende Recht eingeräumt wird, ihr Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen,

d) daß die Weiterzahlung der Versorgungsgebührnisse an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene sichergestellt wird,

e) daß allen Beamten die ungestörte zoll- und abgabefreie Mitnahme ihres gesamten Vermögens, die ruhige Ordnung ihrer Angelegenheiten, sowie denjenigen, die Dienstländereien haben, eine ordnungsmäßige wirtschaftliche Auseinander-

setzung sowie die Mitnahme ihres toten und lebenden Inventars gewährleistet wird.

IV. Unmittelbare Staatsbeamte, die unverschuldet infolge von Wirren in den Grenzgebieten Sach- und Rechtsschäden erleiden und nicht auf Grund eines besonderen Rechtsanspruchs Entschädigung erhalten, werden unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Schadens entschädigt. Die Festsetzung erfolgt im Verwaltungswege unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Vergünstigung findet nicht Anwendung auf solche, die in den Dienst des erwerbenden Staates treten, sofern nicht gemäß Ziffer VII dieses Beschlusses eine besondere Regelung erfolgt.

V. Für die mittelbaren Staatsbeamten, einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die mittelbaren Staatsbeamten, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder feindlicher Maßnahmen ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, erhalten vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten und, falls der Staat dies verlangt, gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche aus der preußischen Staatskasse:
   a) zur Bewerkstelligung ihres Umzugs nach dem künftigen Aufenthaltsorte eine Unterstützung bis zur Höhe der für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Umzugsentschädigung,
   b) bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse der beteiligten Beamten nach Abschluß des Friedensvertrages ihr Gehalt und ihre sonstigen Dienstbezüge.
2. Der Preußische Staat übernimmt vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten bzw. gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse der Beteiligten nach Abschluß des Friedensvertrages die Zahlung sämtlicher Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, soweit die Zahlungen von den Verpflichteten eingestellt werden sollten.
3. Die Bestimmungen unter III und IV dieses Beschlusses finden auf die mittelbaren Staatsbeamten vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten sinngemäße Anwendung. Außerdem soll bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrages darauf hingewirkt werden:
   a) daß alle mittelbaren Staatsbeamten, die nicht in den Dienst des erwerbenden Staates treten wollen, von ihrer Anstellungsbehörde in sinngemäßer Anwendung von § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. Nr. 13) in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
   b) daß die Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der mittelbaren Staatsbeamten von dem Verpflichteten, dem Preußischen Staat, behufs Weiterleitung an die Beamten zugeführt werden,
   c) daß für diejenigen mittelbaren Staatsbeamten, die in den preußischen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst mit einem geringeren als den ihnen bisher zustehenden Diensteinkommen übernommen werden, die Unterschiedsbeträge von der Anstellungsbehörde der Preußischen Staatsregierung behufs Weiterleitung an die Beamten zugeführt werden.
4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den außerdem in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts wird seitens der zuständigen Staatsbehörden nachdrücklich nahegelegt Bewerber aus den hier in Betracht kommenden Landesteilen bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Gesetzliche Regelung bleibt nötigenfalls vorbehalten.

VI. Auf die Volksschullehrer finden die Bestimmungen über die unmittelbaren Staatsbeamten auf die Lehrkräfte an städtischen höheren Lehranstalten an städtischen Mittelschulen und gehobenen Schulen an staatlich unterstützten Privatanstalten, an Fortbildungs-, Landwirtschafts-, Haushaltungs-, Gewerbe- und ähnlichen Schulen die Bestimmungen über mittelbare Staatsbeamte Anwendung.

VII. Inwieweit die Vorteile dieses Staatsministerialbeschlusses auch solchen Beamten zugebilligt werden können, die mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers zunächst in den Dienst des erwerbenden Staates treten, bleibt der Regelung im Einzelfalle vorbehalten.

VIII. Zugunsten der Beamten des Saargebiets werden im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse Ergänzungsbestimmungen demnächst erlassen werden.

Berlin, den 26. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.
Hirsch.

Gebührnisse für Forsturlauber.

Inspektion der Jäger und Schützen.
Tgb.-Nr. 2243 I. 19.

An alle Jäger-(Schützen-)Bataillone ausschließlich Jäger-Bataillon 14.

Charlottenburg, 24. Juni 1919.

Zur Verhütung von Überhebungen wird unter Bezugnahme auf diese Verfügung vom 3. Februar 1919 Nr. 486 I auf folgendes erneut hingewiesen:

1. Den gemäß § 19,1 der Bestimmung vom 1. Oktober 1905 (D. V. E. Nr. 248) beurlaubten Oberjägern steht gemäß A.-V.-Blatt 1917 Nr. 312, Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen Friedenslöhnung zu.
2. Gemäß kriegsm. Verf. vom 23. Juni 1919 Nr. 2943. 5. 19 B2 ist der bestimmungsmäßige Teuerungszuschuß zu zahlen.
3. Die Verpflegungsgebührnisse betragen gemäß A.-V.-Bl. 1919 Nr. 701 zurzeit täglich 2,70 *M*.
4. Kleinbekleidungsgeld und Bekleidungszuschuß sowie die Geldabfindung für Großbekleidungsstücke werden nach den für den Frieden gültigen Bestimmungen gewährt (§§ 6,2 und 7,3 Bkl.-O. I).
5. Nach § 72,2 S.-V. ist der Servis des Standortes zuständig. Verheiratete Oberjäger erhalten den Servis nach den Sätzen der Anlage 4 S.-V. Daneben ist Unterkunftsentschädigung nicht zahlbar.

Für die Zeit der Verlängerung von Forsturlaub sind Militärgebührnisse nicht zuständig.

F. d. S. R.
Mohr. Graf Finckenstein.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Das Inhaltsverzeichnis** für die „Deutsche Forst-Zeitung" 1918, Band 33, und ihrer Beilagen „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende" von 1918, sowie das Bücherverzeichnis: „Forstlich, jagdlich und sozialpolitisch interessante Erscheinungen von

1918" sind, wie bereits mitgeteilt wurde, herausgegeben. Die Verzeichnisse können von jedem Leser, der sich unser Blatt sammelt, ohne weitere Kosten von unserer Geschäftsstelle zu Neudamm abgefordert werden.

— **Landesforstrat a. D. Geheimrat Quaet-Faslem** ist im Alter von 74 Jahren am 18. Juni nach langem Leiden zu Göttingen in einem Sanatorium gestorben, dessen Leitung seinem Sohne untersteht. Er gehörte seit 1880 der Provinzial-Forstverwaltung in Hannover an und hat der Provinz durch seine Tätigkeit für die Aufforstung und Landeskultur unschätzbare Dienste geleistet. Die Aufforstungen an Ödländereien bei Oerrel-Lintzel sind sein Werk, schon vor Schaffung an Landwirtschaftskammern hat Quaet-Faslem in vorbildlicher Weise für Hebung der Privatforstwirtschaft in Hannover gewirkt, und nach Errichtung einer Landwirtschaftskammer in dieser Provinz hat er den Vorsitz ihrer Forstabteilung übernommen. Seit etwa 20 Jahren war Quaet-Faslem auch als Leiter der städtischen Forstwirtschaft von Hannover tätig und hat äußerst erfolgreich für die Verschönerung und Verbesserung des Waldzustandes in der Eilenriede gewirkt. Besonderes Interesse hat Quaet-Faslem stets dem forstlichen Vereinswesen gewidmet. Die Verhandlungen des Nordwestdeutschen und des Deutschen Forstvereins, ebenso auch jene der Zentralmoorkommission enthalten Beweise seiner lebhaften Anteilnahme am Vereinsleben. Längere Zeit hat Quaet-Faslem noch dem Vorstande des Deutschen Forstvereins angehört. Ein Herzleiden hat ihn schließlich gezwungen, am 1. Oktober 1917 in den Ruhestand zu treten. A.

— **Den vertriebenen Staatsbeamten Preußens**, die durch den Schmachfrieden ihre bisherige Stellung verloren haben, zur Mitteilung, daß eine Fürsorgestelle für Beamte aus den gemischtsprachlichen Gebieten geschaffen worden ist, die die Aufgabe hat, den vertriebenen Beamten die Übersiedlung in die Heimat zu erleichtern und die erste Not zu lindern. Die Stelle, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet ist, hat ihren Sitz in Berlin NW 44, In den Zelten 21, Eingang Große Querallee.

— **Polnischer Überfall auf das Forsthaus Lowaschau in O.-S.** In der Nacht zum Pfingstsonntag wurde das zur Gräfl. von Betusy-Huc'schen Oberförsterei Bankau gehörige Forsthaus Lowaschau bei Rosenberg O.-S. von einer polnischen Bande überfallen und nach Waffen durchsucht. Um ½2 Uhr wurden die Bewohner des Forsthauses durch scharfe Gewehrschüsse und Kolbenschläge an Türen und Fenster aus dem Schlaf geweckt. Das Haus war von einer größeren Bande umstellt. Der Zufall wollte es, daß der Förster Beckers gerade diese Nacht nicht zu Hause war. Nachdem die Haustür eingeschlagen war, drangen zehn Mann in das Haus ein und stahlen zwei Jagdgewehre und ein Prismenglas. Haustür und Fenster waren von 21 Gewehrkugeln durchlöchert. Einer der Banditen, der Arbeiter Worpa, wurde noch am ersten Feiertage verhaftet. Er verriet seine Genossen, von denen dann die meisten verhaftet werden konnten. Bei dem Polenführer Soika aus Lowoschau, der leider entkam, wurden im Garten 5700 M polnisches Geld, Verzeichnisse von Namen der polnischen Bandenführer, die dort vergraben waren, gefunden. Aus der vorgefundenen Liste ging hervor, daß am dritten Feiertag eine etwa 400 Mann starke Bande versuchen sollte, sich der im nahen Albrechtsdorf untergebrachten Feldgeschütze zu bemächtigen, um dann die Kreisstadt Rosenberg O.-S. zu besetzen. Dieser Plan war durch die Lowoschauer Zwischenfälle vereitelt worden. Auch beabsichtigte Sprengungen der Eisenbahnbrücken bei Rosenberg O.-S. sind mißglückt, und da die rings um Rosenberg zerschnittenen Leitungen am frühen Morgen des ersten Feiertages schon wieder instand waren, war es nicht gelungen, Rosenberg von den auswärtigen Verbindungen abzuschneiden. Balto.

— **Zum Streikrecht der Beamten.** Von den vielen Fragen des Beamtenrechtes und der Beamtenpflichten, die durch die politische Umwälzung in den Vordergrund gerückt oder neu entstanden sind, ist die Frage des Streikrechtes der Beamten am umstrittensten. Scharf gehen hier die Ansichten der Beamtenschaft auseinander. Spricht man mit mehreren Beamten darüber, so kann man sicher sein, auch mehrere Meinungen zu hören, und an Gründen für das Für und Wider fehlt es nicht. Auch wir Forstbeamten müssen Stellung zu dieser Frage nehmen, und diesem Zwecke dienen diese Zeilen.

Uns Beamten ist von den Inhabern der Staatsgewalt das volle Koalitionsrecht zugesichert worden, und wir haben uns demzufolge gewerkschaftlich organisiert. Der Zweck einer Gewerkschaft ist die Durchringung der wirtschaftlichen Forderungen der gewerkschaftlich Verbundenen mit allen anwendbaren Mitteln, und zwar war die schärfste und wirksamste Waffe einer Gewerkschaft von jeher der Streik. Danach wäre es keine Frage, daß auch den Beamten das Recht auf Streik zustände. Trotzdem ist ein Beamtenstreik zur Erzwingung wirtschaftlicher Forderungen meines Erachtens nach unbedingt zu verwerfen. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Beamtenschaft und das Interesse des Volksganzen gebieten dies. Ein Beamter, der vom Staate fest angestellt ist, der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge hat, kann nicht streiken, es sei denn, daß ihm diese grundlegenden Rechte genommen werden sollen. Wo Rechte sind, da sind auch Pflichten. Wir Beamte können nicht besondere Rechte für uns in Anspruch nehmen, ohne etwas dafür zu bieten. Wir können nicht vom Staate einseitig die Erfüllung seiner Verpflichtungen — feste Anstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge — beanspruchen und die Bezahlung unserer Arbeit im voraus beziehen und dann diese bereits bezahlte Arbeit verweigern. Das wäre unsittlich und würde meinem Rechtsempfinden nach den Staat auch von seinen Verpflichtungen befreien. — Aber auch das Interesse der Allgemeinheit fordert unsern Verzicht auf den Streik. Ein Beamtenstreik, der, wenn er Zweck haben soll, sich nicht nur auf einzelne Beamtengruppen beschränken darf, sondern alle Beamten, besonders auch die Verkehrsbeamten umfassen müßte, würde so tief in das öffentliche und wirtschaftliche Leben eingreifen, würde so furchtbare Folgen haben mit seiner Lahmlegung jeglichen Verkehrs, dem Aufhören jeder Sicherheit, dem Stocken des Geldumlaufs usw., daß das Volksganze sicher schwer geschädigt würde. Wir sind aber dazu da, dem Volksganzen zu dienen und dürfen diese unsere erste Pflicht nicht gröblich verletzen eigener wirtschaftlicher Vorteile halber. Die Anhänger des uneingeschränkten Streikrechtes führen natürlich auch eine Menge Gründe für ihre Ansicht ins Feld. So wurde mir erst vor einigen Tagen von einem

Beamten, und zwar einem höheren, entgegengehalten: ich bin ein freier Mann, ein vollberechtigter Staatsbürger, deshalb kann ich mir das Recht auf Streik nicht nehmen lassen. Dadurch, daß mir etwas vorenthalten wird, das jedem Staatsbürger zusteht, sinke ich zum Staatsbürger zweiter Klasse herab. Ich bin da anderer Ansicht. Das jetzt so viel genannte, viel gelobte und viel geschmähte und doch so wenig verstandene Wort „Freiheit" hat doch eine andere Bedeutung: die Freiheit des Einzelnen muß stets ihre Grenze finden dort, wo ihr das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

Eine neue Art von Streik hat sich in der letzten Zeit herausgebildet: der Bürgerstreik, und an ihm haben in einzelnen Städten auch die Beamten teilgenommen. Als eigentlicher Beamtenstreik ist dieses jedoch nicht anzusehen. Die Möglichkeit kann aber wohl eintreten, daß, wenn eine Volksminderheit in umstürzlerischer Absicht an den Grundfesten des Staates und an der Verfassung rüttelt, die ganze Beamtenschaft in einen Ordnungsstreik, einen Abwehrstreik, eintritt. Berechtigung kann dieses nur haben, wenn es im Interesse des Volksganzen liegt und wenn die Beamten die öffentliche Meinung für sich haben. Die Beamtenschaft wird aber in einen solchen Streik nur eintreten, wenn sie selbst die Notwendigkeit erkannt hat, nicht auf Befehl. Eine „genehmigte Dienstverweigerung", wie es in der Regierungs-Erklärung vom 3. 4. 1919 heißt, müssen wir ablehnen. —

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß uns Beamten zwar grundsätzlich das Recht auf Streik zusteht, daß wir aber aus ethischen Gründen, infolge unseres besonderen Vertragsverhältnisses zum Staate, zum Volksganzen und im Interesse des letzteren auf dies Recht verzichten müssen. Es ergibt sich aber ferner, daß unser besonderes Vertragsverhältnis zum Staate verfassungsmäßig festgelegt und gesichert werden muß, und daß wir ein Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung unseres Geschickes haben, daß uns das Mitbestimmungsrecht gewährt wird. Bricht der Staat das Vertragsverhältnis, nimmt oder kürzt er unser wohlerworbenen Rechte, so sind auch wir frei und dürfen nicht nur, sondern müssen streiken zur Verteidigung unserer Existenz.

W. Ernst-Hannover-Misburg.

Aus Braunschweig.

1. Seit 21. Mai 1919 werden die früheren braunschweigischen Forstschutzbeamten als Forstbetriebsbeamte bezeichnet.

2. Bisher wurde der mittlere Staatsforstbeamte bei der Anstellung (letzthin im Alter von 32 bis 35 Jahren) zunächst Forstgehilfe. Er durchlief die Gehaltsstufen 1410, 1560, 1710, 1875, 2100 ℳ, wurde inzwischen Titularförster und rückte schließlich zum Förster auf, wenn etatmäßige Försterstellen frei wurden (Gehaltsstufe 2325, 2550, 2775, 3000 ℳ). Es sind Fälle vorgekommen, daß er als Forstgehilfe über 3 bis 6¾ Jahre auf der Gehaltsstufe 2100 ℳ stehen blieb und über 44 bis 46½ Jahre alt wurde, trotzdem er von seiner Staatsanstellung ab Försterdienste tat. Mit diesem alten Zopf der Zerreißung einer Beamtenklasse in zwei wird jetzt endlich gebrochen. Die Entwicklung dazu war allerdings recht zögernd. Seit 1909 verlieh der Landesherr den jeweils ältesten Forstgehilfen den Titel Förster. Am 1. April 1918, als 18 Forstgehilfen länger als 3 Jahre auf der Gehaltsstufe 2100 ℳ standen, wurden statt 103 Förster- und 42 Forstgehilfenstellen 123 + 22 Stellen zugelassen. Am 1. April 1919 bekamen die Forstgehilfen außer den acht jüngsten (d. h. 33 bis 36 Jahre alten) die Dienstbezeichnung Förster. Jetzt hat der Landtag am 20. Juni Anstellung der mittleren Forstbeamten als Förster beschlossen.

3. Nach recht lebhafter Debatte über **die endgültige Fassung der neuen Bestimmungen des Forstetats** sind jetzt im Braunschweiger Landtage endgültig folgende Anträge angenommen worden: Die Gehaltsfrage des Forstgehilfen soll später geregelt werden, sobald die Fassung der neuen Gehaltsordnung vorliegt. Die bedeutende Verringerung der Forstämter etwa auf ¾ wurde angenommen. Abgelehnt wurde der Antrag der Verpachtung der Staatsforsten an Privatpersonen, dagegen ist die Ausrottung sämtlichen Schwarzwildes und Verringerung des Rotwildbestandes auf das geringste Maß leider doch angenommen worden. Das einzig Erfreuliche ist die Ablehnung des Antrages, wonach die Anlieger von Staatsforsten das Recht haben sollten, das auf die Felder heraustretende Wild abzuschießen.

4. Die Teuerungszulagen für braunschweigische Beamte mit Rückwirkung ab 1. Januar 1919 sind

bei Gehaltssätzen	in der Stadt Braunschweig	sonst
bis 1800 ℳ	180 ℳ	150 ℳ
1800 „ 4800 „	170 „	140 „
4800 „ 10000 „	160 „	130 „
Dazu für jedes Kind	40 „	30 „

Unverheiratete Beamte, Frauen, geschiedene oder verwitwete Beamte ohne Kinder mit mehr als 1800 ℳ Gehalt erhalten 80% der Teuerungszulage. Dabei begründet die Führung eines eigenen Haushalts keinen Unterschied. W.

— Waldbauvereine in der Provinz Westfalen. Zu den angekündigten Maßregeln behufs Durchführung der Staatsaufsicht über die Privatwaldungen gehört auch die Bildung von Waldgenossenschaften unter Staatsaufsicht. Um diese zu vermeiden, hat die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen den Zusammenschluß des kleineren Waldbesitzes zu eingetragenen Waldbauvereinen eingeleitet. Diese sind Wirtschaftsvereine zur sachgemäßen Pflege und Nutzung des Privatwaldbesitzes. Sie sind als Orts- oder Amtsvereine gedacht. Die in diesen Vereinen zusammengeschlossenen Waldbesitzer bewirtschaften ihren Wald unter der Aufsicht der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer. S.

— Ein Mecklenburgischer Waldbesitzerverband ist am 21. Juni d. J. in Güstrow gegründet worden. Der Verband hat sich eng an den Verein Mecklenburgischer Forstwirte angeschlossen und beabsichtigt, seine Tätigkeit in Fühlung mit der Mecklenburg-Schwerinschen Landwirtschaftskammer auszuüben. Auch der Verein Mecklenburg-Schwerinscher Forstverwaltungsbeamten tagte am 20. Juni in Güstrow und empfahl seinen Mitgliedern, dem Verein Mecklenburgischer Forstwirte beizutreten, so daß künftig voraussichtlich der Mecklenburgische Waldbesitzerverband und der Verein der Forstverwaltungsbeamten vor den Tagungen des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte gesondert und im Anschluß daran im Verein Mecklenburgischer Forstwirte gemeinsam tagen werden. Damit ist in Mecklenburg ein Vereinsleben der forstlichen

Interessenten angebahnt, wie es für das ganze Deutsche Reich erstrebenswert erscheint.

Forstwirtschaft.

— Erhaltung der Waldfideikommisse in Preußen. Das Justizministerialblatt vom 16. Juni bringt folgende zwei allgemeine Verfügungen vom 10. Juni d. J., welche unter anderm die Ausführungen des § 10 der Verordnung über Auflösung der Familiengüter bezwecken.

Die erste Verfügung bestimmt als Untergrenze der Größe der Waldungen, für welche auch die Genehmigung des Landwirtschaftsministers zur Auflösung der Familiengüter eingeholt werden muß, die Fläche von 250 ha.

Ungleich bedeutungsvoller ist noch die zweite Bestimmung, nach welcher die Genehmigung zur Auflösung von Familiengütern mit mehr als 250 ha Wald in der Regel dann nicht erteilt werden soll, wenn die Erhaltung des Waldes an sich im Interesse des Gemeinwohles erforderlich erscheint. Hiernach dürfte also die dauernde Erhaltung der größeren Waldfideikommisse vorläufig wenigstens gesichert sein.

Der Wortlaut beider Verfügungen ist folgender:

5. Zur Aufhebung eines Familiengutes, zu welchem Wald gehört, ist die Genehmigung der zuständigen Minister (§ 10 Nr. I der Verordnung) einzuholen, wenn die zum Familiengut gehörige Waldfläche 250 ha übersteigt; in diesem Falle ist in dem Beschluß über die Bestätigung der Aufhebung (§§ 2, Abs. 2, 9 der Verordnung) die Genehmigung der zuständigen Minister ausdrücklich vorzubehalten.

Rundverfügung vom 10. Juni 1919, betreffend die Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919.

Zu § 10. I. Die Genehmigung der zuständigen Minister zur Aufhebung eines Familiengutes, zu dem mehr als 250 ha Wald gehören, wird in der Regel nicht erteilt werden, wenn die Erhaltung des Waldes als solchen im Interesse des Gemeinwohles erforderlich erscheint. Bei Anträgen auf Genehmigung zur Aufhebung derartiger Waldgüter wird den Antragstellern nahezulegen sein, ein Gutachten eines höheren Forstbeamten über diese Frage miteinzureichen.

II. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ist trotz der durch § 1 vorgeschriebenen Auflösung aller Familiengüter erforderlich. Bei der Aufstellung des Planes wird es sich empfehlen, die Unterstützung der Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammern oder die Vermittlung des Regierungspräsidenten in Anspruch zu nehmen.

— Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" in Wartha (Schles.) am 7. Juli. Diese Vorführung findet auf Veranlassung der Forstlichen Prüfungskommission und gelegentlich des großen forstlichen Lehrganges des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. Treffpunkt der Teilnehmer: Stadtbahnhof Wartha 11 Uhr vormittags. Die Vorführung erfolgt in Mühlgrund, Gierstorfer Revier. Nähere Auskunft erteilt Oberförster Dreßler, Adresse Forstliche Prüfungskommission, Wartha (Schles.).

Waldbrände.

Aus dem Bezirk Danzig. In der Försterei Pranitz, Oberf. Gohra, brach am 14. Mai im Jagen 80, 81 und 82 ein größerer Waldbrand aus, der 12 ha 25jähriges Kiefern-Stangenholz gänzlich vernichtete. Nur auf einer Fläche von 3 ha gelang es, den Bestand teilweise zu retten. Der Brand wurde wahrscheinlich von Spaziergängern durch Unvorsichtigkeit verursacht. Das Feuer entstand nachmittags gegen 2 Uhr und verbreitete sich bei schwachem Nordostwinde sehr schnell. Erst gegen Abend vermochten die in der Nähe mit Kulturarbeiten beschäftigten Waldarbeiter, im Verein mit den Einwohnern der benachbarten Ortschaften, das Feuer zu löschen. — In der Försterei Gohra, Oberf. Gohra, sind am 30. Mai, im Jagen 6 8 ha 10jährige Kieferndickung in Brand geraten, wobei der ganze Bestand vernichtet wurde. Das Feuer entstand wahrscheinlich durch Unachtsamkeit von Hamsterern nachmittags kurz nach 3 Uhr. Mit Hilfe der herbeigeeilten Leute und Waldarbeiter konnte das Feuer von den angrenzenden großen Dickungen ferngehalten werden.

Aus dem Bezirk Wiesbaden. Im Revier der Försterei Aulhausen, Oberförsterei Rüdesheim, fanden vom 24. Mai bis zum 16. Juni elf Waldbrände statt, bei denen auf einer Gesamtfläche von 60,7 ha der 10 bis 40 Jahre alte Bestand zum größten Teile vernichtet wurde. Im einzelnen sind 8 ha Eichen-, 9,5 ha Buchen- und 30,6 ha Fichtenbestände völlig zerstört. Von 4 ha 10jähriger Eichen konnte ein Teil gerettet werden. Bei 8,6 ha Eichen-, Buchen- und Fichtenbestand wurde nur die Bodendecke vernichtet. An aufgearbeitetem Holz sind 200 fm Kiefern-Grubenholz mitverbrannt. Die Entstehungsursachen der Brände liegen zumeist in Fahrlässigkeit von Rauchern, in wenigen Fällen kommt Brandstiftung in Frage.

Aus dem Bezirk Düsseldorf. In der ausgedehnten staatlichen Försterei Burg a. d. W., Oberförsterei Benrath, fanden seit März fünf Waldbrände statt, der letzte am 12. Juni. Auch der Forstbesitz in den Gemeinden Burg, Höhscheid und Burscheid wurde davon betroffen. Außer geringwertigem Stockausschlag oder der Bodendecke wurden durch diese Brände insgesamt 5,67 ha geschlossene und gutwüchsige Nadelholzanpflanzungen aus den Jahren 1908/09 und 1915 vernichtet. — Der über 13 Jahre in Burg tätige Beamte machte am Abend des 12. Juni die betrübende Feststellung, daß eine sich sehr wirkungsvoll abhebende Weymouthskiefern-Einfassung an dem verkehrsreichen Fußwege Höhrath-Hilgen auf etwa 300 m Länge nicht mehr bestand. Das Eingreifen der Zivilbevölkerung zur Bekämpfung der Brände war meist sehr lässig. In zwei Fällen wurden die Löschaufforderungen nicht befolgt und deshalb Strafanzeigen gegen die betreffenden Personen erstattet. Britische Besatzungstruppen betätigten sich mehrfach an den Löscharbeiten. Die Entstehungsursachen der meisten Brände im Bergischen Lande sind, wie schon im Bericht von Wermelskirchen (s. S. 397 in Nr. 24) hervorgehoben wurde, auf das sogenannte „Flämmen" der Kinder zurückzuführen. Trotz wiederkehrender Warnungen und Strafandrohungen ist dieser grobe Unfug nicht auszurotten. — Im Freiherrlich von Fürstenbergschen Revier in Steinberg wurden am 30. Mai etwa 4 ha 10- bis 14jährige Fichtenschonung durch Waldbrand vernichtet. Das Feuer entstand morgens gegen 9 Uhr. Wandervögel hatten am Tage vorher dort abgekocht. Von ihrer Feuerstelle aus hatte das Feuer, am Boden langsam weiterglimmend, die Schonung erreicht,

und kam dort am folgenden Tage zur vollen Entwicklung. Die Täter konnten nicht ermittelt werden. Der entstandene Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 59. **Kündigung und Aberntung des Deputatlandes — Vereidigung eines Privatförsters.** Einem Förster ist am 4. April gekündigt worden (vierteljährliche Kündigung). Hat die Kündigung nun Gültigkeit, läuft seine Dienstzeit am 30. Juni ab oder erst am 4. Juli? Als Deputat erhält er unter anderm eine Wiese von 1,62 ha Größe. Wie steht es nun mit der Aberntung der Wiese, im Dienstvertrage ist nichts davon erwähnt? Die Heuernte beginnt hier etwa am 15. Juni. Wohin habe ich mich zwecks Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz zu wenden (Landrat, Bezirksausschuß), und welche Angaben habe ich zu machen?
E in St.

Antwort: 1. Kündigung. Nach Ihrer Angabe muß angenommen werden, daß Sie laut Vertrag „vierteljährliche Kündigung" haben. Ob in einem solchen Falle jeden beliebigen Tag auf die Zeit des Ablaufs der nächsten drei Monate gekündigt werden kann (also z. B. am 4. 4. zum 4. 7., am 11. 5. zum 11. 8. usw.), ist nicht zweifelsfrei. Wenn Sie aber tatsächlich den Dienst bei Beginn eines Kalendervierteljahrs (1. 1., 1. 4., 1. 7., 1. 10.) angetreten, auch Ihr Gehalt stets nach Kalendervierteljahren bezogen haben, so wäre die Kündigung vom 4. April zum 1. Juli nach unserer Ansicht unstatthaft. Ihre Dienstzeit würde dann erst am 30. September ablaufen. Denn unwirksam wäre die Kündigung nicht, sie wirkt nur nicht schon für den 1. Juli. Wenn Sie sich mit dem Dienstherrn nicht einigen können, so versuchen Sie doch einmal, ob nicht der Amtsrichter mit Ihnen in Gegenwart des Dienstherrn die Rechtslage bespricht. Nach seiner Meinung würden Sie sich dann am besten richten. Wenn Sie das Heu bis zum Ablauf der Dienstzeit ordnungsmäßig einernten können, so gebührt es nach unserer Ansicht Ihnen. — 2. Vereidigung. Die Vereidigung erfolgt bei dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes. Vorher müssen Sie aber die Genehmigung des Bezirksausschusses einholen. Sie erhalten sie nur, wenn Sie nach einer vom Landrat bescheinigten, dreijährigen, tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder wenn Sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.
A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. September:

Neukirchen (Cassel).

Neu-Luboenen (Gumbinnen).

Bewerbungen müssen bis zum 25. Juli eingehen.

Försterstelle Bülowsheide in der Oberf. Bülowsheide (Marienwerder) ist vom 1. Oktober ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 21 km von Neuenburg. Ev. Schule in Bülowsheide 3 km. Dienstland: 4,5 ha Acker, 9,4 Wiese; Nutzungsgeld etwa 52 M jährlich, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 150 M. Meldefrist bis zum 1. August.

Forstaufseherstelle Alt-Krummendamm in der Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle ist mit Dienstwohnung ausgestattet. Meldefrist bis einschließlich 23. Juli.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Lutzerath (Coblenz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. August an den Landrat in Cochem einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Alflen (Coblenz) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Bürgermeister in Lutzerath, Kr. Cochem, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Hövelhof (Minden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. August an den Gemeinde-Oberförster in Dringenberg, Kr. Warburg i. W., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Neuenbeken (Minden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August an den Gemeinde-Oberförster in Dringenberg, Kr. Warburg i. W., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Niederntudorf (Minden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. August an den Gemeinde-Oberförster in Dringenberg, Kr. Warburg i. W., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle bei der Stadtverwaltung Schneidemühl (Bromberg). Zur vorübergehenden Verstärkung der Forstbeamtenschaft der Stadtverwaltung Schneidemühl soll am 1. Oktober ein Förster auf die Dauer von fünf Jahren mit der Aussicht angestellt werden, bei zufriedenstellenden Leistungen nach Ablauf von fünf Jahren in eine planmäßige Försterstelle einzurücken. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Grund eines Privatdienstvertrages. Das Gehalt beträgt 1800 M. Kleider- und Waffengeld 250 M, Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen. Freie Dienstwohnung und Gartenland. 40 rm Kiefernknüppel. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und ärztlichem Attest sind bis zum 31. Juli an den Magistrat Schneidemühl, Forstverwaltung, einzureichen.

Stadtförsterstelle Sohrau O.-S. ist durch einen forstversorgungsberechtigten Anwärter, Jäger der Klasse A, zu besetzen. Probezeit 1 Jahr, Grundgehalt 1800 M, Wohnungsgeldentschädigung von 350 M (für Ledige 240 M) und Kriegsteuerungszulagen werden gewährt. Das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2850 M. Bewerbungen sind unter Beifügung des Forstversorgungsscheins, der Militärpapiere, Dienst- und Führungszeugnisse sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes binnen 8 Wochen an den Magistrat Sohrau O.-S. einzureichen.

Forstaufseherstelle bei der Städt. Oberf. Lauenburg i. Pomm. (Köslin) ist sofort oder später zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Oberförsterei Grunewald ist zum 1. Mai aufgelöst worden. Die nach Abtretung der Dauerwaldflächen an den Verband Groß-Berlin dem Forstfiskus verbleibenden Restflächen sind der Oberf. Potsdam zugelegt. Die Erledigung der Forstkassengeschäfte erfolgt durch die Forstkasse in Potsdam.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hermes, Forstmeister in Erfurt, ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt.

Boeck, Forstaufseher in Kurtschlag, Oberf. Zehdenick, wird vom 1. Juli ab nach Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.
Boneß, Forstaufseher in Klöpperfier, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. Juli ab nach Klaushagen (Köslin) versetzt.
Curths, Hilfsjäger in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. Juli ab nach Neukrakow, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.
Dams, Forstaufseher in Gollin, Oberf. Reiersdorf, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.
Dreizehner, Reservejäger, ist einberufen und der Oberf. Friedrichswalde (Stettin) überwiesen.
Finger, Hegemeister in Caputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.
Finck, Hegemeister in Schäferberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.
Knoesel, Revierförster in Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.
Kreutzer, Revierförster in Blumenthal, Oberf. Nakel (Bromberg), ist vom 4. Juli ab nach Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.
Meister, Forstversorgungsberechtigter, ist vom 1. Juli ab in den Staatsforstdienst einberufen und nach Rehberge, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.
Mundt, Hegemeister in Bornemannspfuhl, Oberf. Eberswalde (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.
Neumann, Förster o. R. in Andreasberg, Oberf. Andreasberg, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle Andreasberg (Hildesheim) verliehen.
Nebel, Förster o. R. in Herzberg, Oberf. Lonau, ist vom 1. Mai ab nach Lonau, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt. — Die Versetzung nach Wietfeld, Oberf. Elend, wurde zurückgenommen.
Oehlmann, Hegemeister in Oberhaus, Oberf. Oderhaus, ist vom 1. Juli ab zum Revierförster in Ilfeld (Hildesheim) ernannt.
Petzer, Hegemeister in Tremmersee, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.
Poppkow, Hilfsjäger in Straußberg, Oberf. Erkner, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.
Sumpf, Forstaufseher, zurzeit in englischer Gefangenschaft, ist vom 1. April ab einberufen und zum Förster o. R. in der Oberf. Dickholzen (Hildesheim) ernannt.
Schellack, Hegemeister in Parförde, Oberf. Planken, ist vom 1. Juli ab zum Revierförster in Grüneberg, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ernannt.
Schmidt, Hegemeister in Augsgirren, Oberf. Wischwill, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle in Hartigsberg, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), versetzt.
Schulz, Hegemeister in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.
Wermbter, Förster o. R., ist vom 1. Juli ab mit der kommissarischen Verwaltung der durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers freigewordenen Försterstelle Bensee, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), beauftragt worden.
Wünn, Hegemeister in Kümmernitz, Oberf. Havelberg (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Die Inruhestandsversetzung der Hegemeister **Mollenhauer** in Karlshorst und **Borchardt** in Replin — beide in der Oberf. Neustettin (Köslin) — wird bis zum 1. Oktober verschoben.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dobrilugk.

Angabe der Mitgliedsnummer.

Es wird wiederholt darum gebeten, bei Anträgen auf Umleitung des Vereinsorgans die Mitgliedsnummer anzugeben, da andernfalls dieserhalb stets Rückfragen stattfinden müssen, die die Angelegenheit erheblich verzögern.

Der Vorstand: Belte.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

7412. **Bohm**, Forstaufseher, Beuteritz, Oberförsterei Liebenwerda, Merseburg.
7415. **Zschinzsch**, Hegemeister, Petersberg, Post Wallwitz, Saalkreis Merseburg.
7416. **Giesemann**, Hilfsjäger, Försterei Rickling, Oberförsterei Neumünster, Schleswig.
7417. **Schüßler**, Hilfsjäger, Eberswalde, Hilfsarbeiter in der geologischen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens, Potsdam.
7418. **Grimmer**, Hegemeister, Forsthaus Zempow bei Zechlin, Potsdam.
7419. **Sauermann**, Hilfsjäger, Gadow bei Dossow, Ostpriegnitz, Potsdam.
7420. **Giese**, Förster, Forsthaus Hammelstall bei Zechlin (Mark), Potsdam.
7421. **Strache**, Hegemeister, Natteheide bei Herzsprung, Ostprignitz, Potsdam.
7422. **Koschmieder**, Förster ohne Revier, Schweinrich, Post Dranse, Potsdam.
7423. ~~**Dinse**, Forstaufseher, Schöneiche bei Berlin, Rahnsdorfer~~ Straße 2, Potsdam.
7424. **Hruseling**, Forstaufseher, Friedersdorf, Kr. Beeskow, Potsdam.
7425. **Zweibel**, Förster, Jossa, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
7426. **Stückrath**, Förster, Maijoß, Cassel-Ost.
7427. **Klaar**, Jäger, Herzfeld, Gottbertstraße 11, Cassel-Ost.
7428. **Giffel**, Hegemeister, Spangenberg, Cassel, Cassel-West.
7431. **Tongermann**, Hilfsjäger, Kallnehlischken, Post Rudszen, Gumbinnen.
7432. **Pluquel**, Hilfsjäger, Obolin, Post Gr.-Friedrichsdorfer Niederung, Gumbinnen.
7433. **Wolf**, Hegemeister, Carlswalde, Post Mallwischken, Gumbinnen.
7434. **Görsch**, Forstaufseher, Trappönen, Gumbinnen.
7435. **Stolz**, Hilfsjäger, Skallischen, Post Gr.-Sabrost, Ostpreußen, Gumbinnen.
7436. **Steffens**, Hilfsjäger, Kneßbeck, Gr.-Lüneburg.
7437. **Schulz**, Hegemeister, Gerswalde in Ostpreußen, Königsberg.
7438. **Kahser**, Förster, Augstupönen bei Stampelken, Königsberg.
7440. **Krantz**, Forstaufseher, Latrop bei Niederfleckenberg, Arnsberg.
7443. **Strege**, Förster, Forsthaus Neumühl bei Tütz, Westpreußen, Marienwerder.
7445. **von Lüde**, Forstaufseher, Stolzenhagen bei Klosterfelde, Kr. Niederbarnim, Marienwerder.
7446. **Bergmann**, Hilfsjäger, Hilwartshausen, Post Dassel im Solling, Hildesheim.
7447. **Wedde**, Forstaufseher, Reddenthin bei Zitzewitz, Kr. Schlawe, Köslin.
7448. **Türk**, Forstaufseher, Pütt, Post Gr.-Christinenberg, Stettin.
7449. **Thönies**, Hegemeister, Kleinenberg bei Scherfelde in Westfalen, Minden Münster.
7450. **von Triller**, Forstaufseher, Herste, Kr. Höxter, Minden-Münster.
7451. **Schütze**, Forstaufseher Praukau, Post Rathau, Kr. Wohlau, Breslau.
7452. **Arndt**, Forsthilfsaufseher, Pschod, Kr. Neustadt O/S., Oppeln.
7453. **Storde**, Förster ohne Revier, Carolath, Post Beuthen, Liegnitz.
7454. **Breitbach**, Forstaufseher, Engelbach, Post Biedenkopf, Wiesbaden.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919:

7413. **Artus**, Förster, Ellerborn, Post Gräfenhainichen, Merseburg.
7414. **Mammitzsch**, Förster, Gräfenhainichen, Merseburg.
7429. **Röse**, Hilfsjäger, Schreibgehilfe, Oberförsterei Rotenburg in Hannover, Bezirk Gr.-Stade.
7430. **Kurzins**, Forstaufseher, Wilbisch bei Geismar, Eichsfeld, Erfurt.
7439. **Lemke**, Hegemeister, Neu-Lüstig bei Bredinken, Allenstein.
7441. **Schnell**, Förster ohne Revier, Stockhausen bei Wennemen, Bezirk Arnsberg, Arnsberg.
7442. **von Koß**, Förster, Czengardlo bei Konarschin, Westpreußen, Danzig.
7444. **Neumann**, Förster, Fahlbruch, Post Prechlau, Marienwerder.
7455. **Koeppe**, Revierföster, Damerau bei Lindenau, Königsberg.
7456. **Wittig**, Forstaufseher, Alt-Passage bei Neu-Passage, Königsberg.
7457. **Dziarnowski**, Forsthaus Birkenau bei Heiligenbeil, Königsberg.
7458. **Augustin**, Oberjäger, Skaticken, bei Kgl.-Damerau, Königsberg.
7459. **Theodor**, Forstlehrling, Aszlacken bei Kgl.-Damerau, Königsberg.
7460. **Arendt**, Hilfsjäger, Stoneiten bei Boeczeiten, Königsberg.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Köslin. Sämtliche Geldzahlungen für die Bezirksgruppe Köslin sind von heute ab nicht mehr an die Adresse des Unterzeichneten, sondern an das Postscheckamt Berlin NW 7 Nr. 59 589 zu leisten. Zahlkarten mit vorgedruckter Adresse sind den Herren Ortsgruppenschatzmeistern unentgeltlich übersandt und von diesen im Bedarfsfalle anzufordern. Zur richtigen Listenführung und der damit verbundenen rechtzeitigen Lieferung der Vereinszeitung ist es unbedingt erforderlich, daß beim Wohnungswechsel sofort die neue genaue Adresse dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Kollegen Utech-Fünfsee, und dem Unterzeichneten mitgeteilt wird.

Moosfier, Post Virchow, Kreis Dramburg.
G. Quandt, Schatzmeister.

Lüneburg. Am Mittwoch, dem 16. Juli, findet in Lüneburg, vormittags 10 Uhr, im Gasthofe „Zum Schießgraben" (in der Nähe des Bahnhofs) Versammlung der Kollegen der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Beitritt der Bezirksgruppe Lüneburg zu der Vereinigung der Regierungsbeamten. 2. Besprechung über das Jägerheim zu Marburg. 3. Besprechung über die im Bereiche der Staatsforsten demnächst in Frage kommenden jagdlichen Verhältnisse. 4. Berichterstattung über das Ergebnis der Verhandlungen, betreffend die neueren und neuesten Försterfragen im Hauptvorstande des Vereins. 5. Verschiedenes. Am 15. Juli, abends um 7 Uhr, findet eine Vorstandssitzung im gleichen Lokale statt. Von 8 Uhr an gemütliches Beisammensein der etwa schon eingetroffenen bzw. der in der Nähe wohnenden Kollegen, sowie Vorbesprechung. Hierzu, sowie zu der am 16. Juli stattfindenden Versammlung sind die Damen der Herren Kollegen freundlichst eingeladen. Um recht zahlreiches Erscheinen werden alle Kollegen dringend gebeten.

Der Vorstand.

Schleswig. Versammlung der Vertrauensleute und des Gesamtvorstandes am Donnerstag, dem 10. Juli, vormittags 10 Uhr, in Neumünster im Hotel Viktoria. Tagesordnung wird jedem schriftlich mitgeteilt. Die Vereinsmitglieder wollen etwaige Wünsche oder Beschwerden ꝛc. rechtzeitig ihrem Vertrauensmann unterbreiten.

Der Vorsitzende: Exner.

Ortsgruppen:

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 12. Juli, 6 Uhr nachmittags, Versammlung in Regenthin. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Frankfurt a. O. Stand der neuen Förster-Dienstanweisung. Beschluß über ein Scheibenschießen u. a. m.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Sitzung am 15. Juni in Insterburg. Als Gäste waren anwesend die Herren Kollegen: Ludewig-Königsberg, Linck und Schellack-Allenstein. Der Besuch war gut. Erwünscht wäre eine zahlreichere Vertretung der Anwärter gewesen. Die Wilddieberei hielt sie wohl in ihren Revieren zurück. Punkt 1. Als 2. Vorsitzender wurde Kollege Lakomecki-Neumühl, Post Schustern, Kreis Ragnit, gewählt. An seine Stelle tritt vom 1. Oktober ab Kollege Seer-Norkeiten, Post Berzischken. Punkt 2. Der Försterausschuß betätigt sich von drei Stellen aus. Die Vertrauensmänner an den Oberförstereien, die beiden Vorsitzenden der Bezirksgruppe am Regierungssitz und der Vereinsleiter in Berlin. Der Geschäftsgang wurde dahin geregelt, daß Anträge und Beschwerden von Kollegen dem Vertrauensmann schriftlich übermittelt werden. Innerhalb acht Tagen hat der Vertrauensmann eine Rücksprache mit dem Revierverwalter herbeizuführen und das Ergebnis den Kollegen der Oberförsterei mitzuteilen. Nur wenn Aussprache mit dem Revierverwalter kein befriedigendes Ergebnis zeitigte, gibt der Vertrauensmann die Beschwerdeschrift mit einem sachlichen Bericht an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe zur weiteren Veranlassung. Vertrauensmänner und Försterausschuß sind Organe des Vereins, ihre Tätigkeit als solche wird als eine amtliche bewertet. Diese Organe treten in Wirksamkeit, wenn Tatsachen zu beseitigen sind, die das gegenseitige Vertrauen der Beamtenschaft stören und wenn Abänderungen des inneren Dienstes bezweckt werden. Die neugewählten Vertrauensmänner werden gebeten, ihre Anschriften dem Försterausschuß mitzuteilen. Punkt 3. Die Baugenossenschaft im Bezirk wird wieder ins Leben gerufen. Kollege Sieg-Pfeil übernahm bereitwilligst die Vorarbeiten, bittet aber die Kollegen Vertrauensmänner um gütige Mithilfe bei Aufstellung des statistischen Materials. Kollege Linck-Allenstein gab wertvolle allgemeine Aufschlüsse über Bau-Genossenschaften. Punkt 4. Der Dienstanweisungs-Entwurf wurde nicht besprochen, da Kollege Ludewig mitteilte, daß ein teilweiser neuer Entwurf am 17. und 18. d. Mts. in Berlin beraten wird. Punkt 5. Es wurde mitgeteilt, daß in Zukunft ein Drittel der Oberförsterstellen durch Zusammenlegung der Reviere eingezogen werden soll; wir wissen auch, daß die Anzahl der angenommenen Lehrlinge die Norm um das Fünf- und Sechsfache in einigen Bezirken überschritten hat; wir lasen ferner, daß die höheren Forstlehranstalten eine übergroße Anzahl Studierender aufweisen. In Preußen herrscht zurzeit weder ein Mangel an Verwaltungs- noch Betriebsbeamten. Sparsamkeit ist mehr als je zuvor am Platze. Deshalb fragt der stille Beobachter nach dem Grunde dieser auffälligen Personalvermehrung? Die Studierenden sind ehemalige Offiziere meist Söhne höherer Forstbeamten, sie müßten also die Überfüllung der Laufbahn kennen. Die Forstlehrlinge haben fast durchweg unzureichende Schulbildung, werden aber wahllos eingestellt. Die Verstaatlichung der Privatforsten rechtfertigt diese Maßregel unter keinen Umständen, indem die übernommenen Beamten dort weiter beschäftigt werden müssen. Alle diese Anzeichen weisen auf die von den Preußischen Staatsförstern geforderte Reform nicht hin, wohl aber auf das Revierförstersystem alten Stils — mit akademisch gebildeten Revierförstern, denen einfache Heideläufer (vielleicht die heutigen Lehrlinge) unterstellt sind. Die Vereinsleitung muß diesen Dingen dauernde Aufmerksamkeit schenken. Kollege Schellack berichtete über die neue Zeitung „Deutscher Förster" und deren Bestrebungen. Mit einem herzlichen Dank an die Gäste für ihre anregende Mitbetätigung wurde die Versammlung geschlossen. Die nächste Sitzung findet im Herbst in Tilsit statt. Der Vorstand. Puppel.

Ortsgruppen:

Havelberg (Regbz. Potsdam). Am 17. Mai fanden sich sämtliche Kollegen zur Neugründung einer Ortsgruppe im Restaurant Suhr zusammen. Die gebildete neue Ortsgruppe erhielt den Namen „Ortsgruppe Havelberg“. Gewählt wurden als Vorsitzender Förster Lindner, als Schrift- und Kassenführer Forstsekretär Rindt, beide zu Havelberg. Jeder Kollege zahlte für Gründung eines Fonds der Ortsgruppe 3 Mk. Der laufende jährliche Ortsgruppenbeitrag bleibt auf der nächsten Versammlung, welche an einem noch zu bestimmenden Termin im Lokal von Schönbeck zu Breddin stattfindet, festzusetzen. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am 10. Juni 1919 in der „Lullusquelle“. Anwesend waren 22 Kollegen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Delegierte Bericht. Der Beitritt zur Krankenkostenbeihilfekasse hängt davon ab, ob dieselbe innerhalb des Hauptvereins obligatorisch wird. Über den Beitritt zur Sterbekasse muß nach Bekanntgabe der Statuten nochmals beschlossen werden. Zu Punkt 2 erstattete Hegemeister Lehmann-Hersfeld eingehend Bericht; er wurde gebeten, die Ortsgruppe in dem in Hersfeld neu gebildeten Kartell des Beamtenvereins zu vertreten. Zu Punkt 3: Da der Vorsitzende des allgemeinen Beamtenvereins am Erscheinen verhindert war, wurde das Konzept der interessanten und lehrreichen Vorträge über allgemeines Beamtenrecht vom Vorsitzenden vorgelesen. Es wurde dann eine Umarbeitung des Entwurfs zur Dienstanweisung gefordert. Zum Schluß wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Das für den Bezirk Cassel angefangene Stellenverzeichnis der Förster- und Sekretärstellen nunmehr endlich fertigzustellen und in Druck zu geben. 2. Bei dem Herrn Oberforstmeister zu beantragen, daß in Zukunft in der „Deutschen Forst-Zeitung“ alle neu zu besetzenden Sekretärstellen und Forstaufseherstellen ausgeschrieben werden, und 3. zu beantragen, daß den Förstern zur Benachrichtigung von Holzkäufern und Nebennutzungs-Empfängern usw. nunmehr endlich der Stempel Fr. lt. Ablös. Nr. 21, wie ihn bereits Fleischbeschauer, Wegemeister usw. besitzen, übergeben werde. Der Vorstand.

Misdroy (Regbz. Stettin). Ortsgruppen-Versammlung am 10. Juni 1919. Zur Tagesordnung stand als alleiniger Gegenstand „Stellungnahme zum Ministerial-Erlaß vom 9. April 1919 betreffend Bildung von Beamtenausschüssen“. Einstimmig wurde zum Ausdruck gebracht, daß die vorgenommene Regelung in keiner Weise den Wünschen der Förster Rechnung trägt und auch nicht dem grundlegenden Staatsministeriums-Beschluß, der Ausschüsse von mindestens 5—15 Mitgliedern anordnet, entspricht. Es ist undenkbar, daß der alleinstehende Vertrauensmann eine wirksame Vertretung unserer Interessen durchführen könnte. Es wird daher der Hauptvorstand des Vereins Preußischer Staatsförster ersucht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine Änderung des Ministerial-Erlasses vom 9. April 1919 herbeizuführen dahingehend, daß: 1. die Ausschüsse beim Ministerium aus 7, die Ausschüsse bei der Regierung aus 5, die Ausschüsse bei der Oberförsterei aus 3 Beamten bestehen, die nur in ihrer Gesamtheit bindende Erklärungen abgeben können, 2. daß den Ausschüssen auf den ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebieten nicht nur Vortrags-, sondern auch Mitbestimmungsrechte zustehen. Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Schlesien A, Regbz. Oppeln (VI).

Bericht über die 29. Versammlung am 29. Mai 1919 im Centralhotel zu Oppeln.

Pünktlich vormittags 9 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Oberförster Trost in Dambrau O.-S., die Versammlung und begrüßte die zahlreich Erschienenen.

Insbesondere hieß er willkommen die Vorsitzenden der Bezirksgruppen VII und XV, die Herren Forstverwalter Oberstein aus Kammendorf und Oberförster Hoffmann aus Hausdorf, sowie den von der Forststelle der Landwirtschaftskammer zu Breslau entsandten Oberförster Freitag-Breslau.

Alsdann gedachte er in warmen Worten der Gefallenen und Verstorbenen; im ganzen 13 Personen von der Gruppe, wovon acht den Heldentod fanden, vier verstorben sind, darunter zwei Waldbesitzer und zwei Beamte, und einer durch Wilddiebe ermordet wurde.

Die Versammlung ehrte bereits bei der Verlesung deren Andenken durch Erheben von den Plätzen, was der Vorsitzende dankend feststellte.

Alsdann nahm die Versammlung mit Bedauern Kenntnis von dem inzwischen erfolgten Rücktritt unseres Vereinsvorsitzenden, des Herrn Forstrat Dr. Bertog, und brachte mit den besten Wünschen den Dank für seine erfolgreiche, aufopfernde Tätigkeit durch Erheben von den Plätzen zum Ausdruck.

Hierauf berichtete er über den Eingang von drei Empfangsbestätigungen über erhaltene Geschenke, welche seitens der Gruppe an Gefangene geschickt worden waren. Je eine Antwort war aus der Schweiz, England und Rußland. Zwei Pakete hatten ihr Ziel nicht erreicht. Alsdann wurden die seit der letzten Versammlung bei dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden eingegangenen Schriftstücke bekanntgegeben.

Forstmeister Riedel-Kuchelna verlas ein Schreiben vom Versicherungsamt. Der Vorsitzende nahm hierbei Gelegenheit, auf die Artikel in Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1918 und Nr. 13 Seite 208 von 1919 hinzuweisen und tunlichste Versicherungen jeder Art zu empfehlen. Die Versammlung bedauerte sehr, den rührigen Leiter des Versicherungsamtes, Wildmeister Fiebig, wegen seiner einer Gefangenschaft ähnelnden Lage, nicht unter sich haben zu können und sandte ihm in treuem Gedenken eine Postkarte mit zahlreichen Unterschriften bedeckt.

Sehr interessant war der nächste Fall. Ein Forstverwalter Schlesiens beschwerte sich, daß ein Revierförster Oberschlesiens sechs Lehrlinge halte. Daraufhin machte die Geschäftsstelle dem Beschuldigten Vorstellungen. Dieser antwortete, daß er nicht sechs, sondern nur drei Lehrlinge halte, wozu er vertraglich verpflichtet sei.

Er schreibt wörtlich:

„Ein Paragraph meines Dienstvertrages lautet: Förster X. hält soviel Lehrlinge wie nötig und erhält von der Herrschaft keine Entschädigung dafür. Also nicht ich bin schuld an der Haltung der Lehrlinge, sondern die Herrschaft. Seit meinem Hiersein bekämpfe ich diesen Paragraphen und will de

Lehrlingshalterei durch einen Gehilfen ersetzt haben, das wurde mir aber immer abgeschlagen. Das Revier liegt leider sehr ungünstig, es wird viel gestohlen, auch wurden gerade die letzten Jahre größere Schläge gemacht, meist durch Kriegsgefangene, so daß große Aufsicht nötig war, deshalb die Haltung von zwei Lehrlingen." Er bedaure selbst diesen „etlichen Paragraphen" und hätte lieber einen Gehilfen, er habe genug Ärger mit den Lehrlingen. „Lieber dressiere ich Hunde, das ist nicht so aufreibend und dankbarer."

Daraufhin wurde dem Beschuldigten von der Geschäftsstelle wie folgt geschrieben:

„Wir erhielten Ihr gefl. Schreiben vom 15. d. Mts und ersehen daraus zu unserer Freude, daß die Angelegenheit doch nicht so schlimm ist, als wie nach der uns gemachten Anzeige zu befürchten war. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, daß für eine längere Zeit die Ausbildung von Lehrlingen auf das Äußerste eingeschränkt werden müsse, am besten ganz zu unterlassen sei. Auch die Zahl von zwei Lehrlingen, wenn Sie den dritten wegen Unfähigkeit zum Januar entlassen, ist für das dortige kleine Revier zu groß. Der Stand ist zu überfüllt, und da durch diesen Umstand viel mehr Beamte als Stellen da sind, so wird die Lage der Privatforstbeamten immer trostloser. Für die dortige Stelle würden wir es, auch im Interesse des Herrn Besitzers, für richtiger halten, wenn statt der beiden Lehrlinge, die Sie dort halten sollen, lieber ein Forstgehilfe eingestellt würde. Diese sind reichlich vorhanden. Wir haben in unserm Stellennachweis eine sehr große Anzahl von Bewerbern zur Verfügung, denen wir keine Stellung verschaffen können, weil uns solche seit Monaten nicht mehr angeboten wurden. Wenn man diese Überfülle von Beamten ohne Stellung immer vor Augen hat und dann hört, daß diese Zahl durch übermäßige Annahme von Lehrlingen in so leichtsinniger Weise vermehrt wird, dann werden Sie es begreiflich finden, daß wir den Wunsch haben, unsere Wahrnehmungen nicht ungehört zu sehen. Wir bitten Sie also, Ihrem Herrn Chef die Bitte vorzutragen, die Haltung von Lehrlingen aufzugeben und an Stelle dieser lieber einen Gehilfen einzustellen."

Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit konnte nicht berichtet werden.

Ein zweiter, ähnlicher Fall betraf einen Stadtforst, wo der Förster gegen eine Entschädigung zum Halten von Lehrlingen verpflichtet war, um einen Schutzbeamten zu sparen. Dem Übel ist aber mit Erfolg durch Einspruch abgeholfen worden.

Ein dritter Fall betraf eine Stadtgemeinde Oberschlesiens, welche einem Schneider, dessen Vater aber Heger war, die Funktionen des im Felde gefallenen zweiten Försters übertragen hatte.

Nach Ableistung seines Militärdienstes, wo der Schneider als Handwerker beschäftigt worden war, suchte und fand derselbe bei verschiedenen Waldbesitzern Oberschlesiens Stellung als Heger. Er kaufte sich später eine Gastwirtschaft, 3 km entfernt von dem Stadtforst. Hierauf wurde er mit der Wahrnehmung der Dienstfunktionen von der zweiten Stadtförsterstelle betraut.

Der Kgl. Oberforstmeister von Oppeln gab bei der Bereisung des Stadtforstes sein Urteil dahin ab:

„Die beiden Forstbeamten der Stadt sind seit 1914 eingezogen. Sie werden vertreten durch Aushilfskräfte, die forstlich nicht voll durchgebildet sind. Der schlechte Stand der Kulturen ist zum Teil auf diesen Umstand zurückzuführen."

Trotzdem verblieb der Schneider als Forstaufseher weiter in seiner Stellung.

Auf einen Einspruch des Vereinsvorsitzenden bei dem Regierungspräsidenten zu Oppeln kam der Bescheid zurück, daß der stellvertretende Forstaufseher nicht gelernter Schneider, sondern gelernter Förster sei. Sein Vater sei 48 Jahre Förster in einer Privatherrschaft Oberschlesiens gewesen und habe ihn forstlich ausgebildet. Er erscheine durchaus für die Stelle geeignet, und läge keine Veranlassung vor, ihm diese zu entziehen, zumal sie gering dotiert und für zwei vollbesoldete Beamte der Stadtforst zu unbedeutend sei.

Dies wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt mit dem Ersuchen, in Zukunft nur zutreffende Beschwerden einzureichen.

Hierauf erwiderte derselbe, daß die Angaben des Magistrats an den Regierungspräsidenten nicht den Tatsachen entsprächen und er seine Aussage aufrecht erhalte, daß der in Rede stehende Mann für die Försterstelle durchaus ungeeignet sei.

Dem schlossen sich die städtischen Beamten mit folgenden Worten an:

„Wir können uns den Ausführungen des Stadtförsters X. nur anschließen und bitten, im Interesse der kriegsbeschädigten Berufsbeamten beim Herrn Regierungspräsidenten Abhilfe der mißlichen Zustände erwirken zu wollen. Wie soll ein Beamter, der am Sonntag Schnaps verkauft und einen seiner Kunden tags darauf bei einem Waldfrevel antrifft, diesem gegenüber die Autorität wahren?

Die Geschäftsstelle gab die Sache an den Vereinsvorsitzenden der Bezirksgruppen mit dem Veranlassen, sie zu untersuchen. Dieser schrieb an den Oberförster der Herrschaft, wo der Vater einst bedienstet war, und erhielt darauf folgende Antwort:

„Zur Ausbildung seines Sohnes war er nicht in der Lage, da ihm jede geprüfte forstliche Vorbildung fehlte. Er war nach seinem Schulaustritt als Waldarbeiter hier beschäftigt, erlernte dann das Schneiderhandwerk und genügte als Handwerker dann seiner Militärpflicht. Nach dem Militärdienst wurde er als Waldbeläufer in die Forstverwaltung N. N. aufgenommen."

Dies wurde der Geschäftsstelle berichtet. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit konnte der Vorsitzende der Versammlung leider keine Auskunft geben.

In einem vierten Fall war der Kutscher eines Kommerzienrates von seinem Herrn immer als Leibjäger zu Jagden mitgenommen worden. Natürlich ausstaffiert mit grüner Jagduniform. Dann trat er nicht mehr in Kutscher- sondern in Jägerdienste bei einem andern Herrn. Der stellte ihm bei seinem Abgang ein Zeugnis aus, daß er ein ganz brauchbarer „Förster" sei und er ihn nur empfehlen könne. Darauf suchte er in der „Deutschen Forst-Zeitung" eine Försterstelle, und als der Vorsitzende der Bezirksgruppe ihn daraufhin, auf Wunsch eines Interessenten, zur persönlichen Vorstellung veranlaßte, war er nicht wenig verwundert, in dem ehemaligen Kutscher des ihm persönlich bekannten Kommerzienrates den stellensuchenden „Förster" zu erblicken. Die Stelle bekam er natürlich nicht.

Aber sind das nicht traurige Zustände! Sie wurden gern ausführlich geschildert, weil sie im Grunde genommen in ähnlicher Form so überall wiederkehren und als Grundlage für die darauffolgenden Beratungen über Lehrlingszüchterei, Berufsüberfüllung, Stellenlosigkeit und Gehaltsfrage dienten.

Bei Eintritt in die Beratung des Schreibens vom Vereinsvorsitzenden vom 20. 5. 19 Tageb. Nr. 1456/19 bemerkte der Vorsitzende, daß die vier schlesischen

Bezirksgruppen leider noch nicht als der Landwirtschaftskammer angeschlossene Vereine gelten. Dies bestätigten auch die anwesenden Vorsitzenden der Bezirksgruppen VII und XV. Deshalb bitten die schlesischen Bezirksgruppen, daß dies möglichst beschleunigt von der Geschäftsstelle veranlaßt wird, da es in einigen Provinzen bereits der Fall ist und zur Durchführung des oben bezeichneten Rundschreibens erforderlich erscheint.

Um den in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 263, Abs. 2, zum Ausdruck gebrachten Wünschen zu entsprechen, wurde, nach dem Vorschlag des Vereinsvorsitzenden in dem oben bezeichneten Schreiben, seitens der drei Bezirksgruppen beschlossen, dafür zu stimmen, daß bei der Hauptmitgliederversammlung eine Abänderung der Satzungen betreffs der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes beantragt wird.

Die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder soll von 15 auf 17 erhöht werden, von denen mindestens sein sollen: 9 Privatforstbeamte, hiervon 5 Förster, 5 Waldbesitzer und 3 außerordentliche Mitglieder mit dem Zusatz, daß im weiteren Vorstand stets die Privatforstbeamten und von ihnen wieder die Vertreter des Försterstandes die absolute Mehrheit haben sollen.

Der engere Vorstand soll künftig aus 4 statt aus 3 Mitgliedern wie bisher bestehen, worunter ein Vertreter des Försterstandes sein soll.

Der 1. Vorsitzende muß Privatforstbeamter, der 1. Beisitzer Waldbesitzer sein.

Die Beratung über die Lehrlingszüchterei, welche nun begann, war zum Teil schon bei der Bekanntgabe der vorher erwähnten vier Vorkommnisse erfolgt. Man einigte sich zu deren Bekämpfung auf die nachstehenden Leitsätze.

1. Wegen der großen Überfüllung des Privatforstbeamtenstandes werden innerhalb der Bezirksgruppen Schlesiens in den nächsten fünf Jahren keine Forstlehrlinge, höchstens Söhne von Forstbeamten, eingestellt.
2. Den innerhalb der Bezirksgruppen ordnungsmäßig eingestellten Lehrlingen wird ein Vorrecht bei der Benutzung der Weiterbildungs- und Fortkommenseinrichtungen eingeräumt.
3. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt, wovon ein Jahr auf den Forstschulbesuch in Anrechnung kommt.
4. Der Eintritt in die Lehre darf bei Forstmannssöhnen nicht vor vollendetem 15., bei andern Bewerbern nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre und muß spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, wo der Bewerber das 18. oder, wenn er eine höhere als die in Abs. 6 bezeichnete Schulbildung besitzt, das 19. Lebensjahr vollendet.
5. Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe in dessen Bezirk er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:
   a) das Geburtszeugnis,
   b) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnortes,
   c) ein Zeugnis des Kreisarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine körperliche Beschaffenheit besitzt, die die Ertragung des anstrengenden Dienstes im Forstmannsberuf ermöglicht.
   d) Zeugnisse der besuchten Schulen und über die Fortbildung nach der Schule,
   e) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.
6. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet, wenn er durch den Besuch einer höheren Schule die Reife für die Obertertia erreicht hat.

Genügt Bewerber dieser Anforderung nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen. Diese wird vom Vorsitzenden der Bezirksgruppe oder einem von ihm beauftragten Oberförster des Bezirks vorgenommen.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatz verständlich und ein Diktat ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebnis genügend, so erteilt der Vorsitzende der Bezirksgruppe dem Bewerber die Erlaubnis zum Eintritt in die Privatforstlehre.

Bei nicht genügendem Ergebnis wird solches auf dem letzten Schulzeugnis vermerkt. Nach Ablauf von neun Monaten kann eine Wiederholung der Prüfung stattfinden, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre noch statthaft ist.

Der Bewerber muß aus einer achtbaren Familie stammen. Dem Gesuch um Zulassung zur Forstlehre sind 5 Mk. Anmeldegebühr zu Händen des Vorsitzenden der Bezirksgruppe beizufügen, ohne daß eine Verpflichtung zur Beschaffung einer Lehrstelle hieraus hergeleitet werden kann.

Entspricht der Bewerber den Anforderungen, so werden diesem die Namen der im Bezirk zur Ausbildung von Forstlehrlingen ermächtigten Revierbeamten bekanntgegeben, mit dem Anheimstellen, mit diesen wegen der Aufnahme als Forstlehrling in Unterhandlung zu treten.

Jeder Privatforstbeamte des Bezirks, der einen Lehrling bei sich aufnimmt, hat dies dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe anzumelden. Bei diesem wird eine Liste geführt, in welcher sämtliche Lehrlinge des Bezirks verzeichnet sind, mit Angaben über Beginn und Beendigung der Lehrzeit, Namen des Lehrherrn usw. Nach Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling — sofern er nicht in die Forstlehrlingsschule eintritt — einer Prüfung zu unterziehen.

Diese wird von einem Oberförster, Revierförster und Förster des Bezirks abgehalten und soll feststellen, ob der Lehrling die Lehrzeit mit Erfolg angewendet hat in bezug auf seine Kenntnis der Holzarten im belaubten wie unbelaubten Zustande, ihre Keimlinge und Sämereien, der wichtigsten Sträucher, die im Revier vorkommenden Bodenarten, die Lebensweise der Jagdtiere und der sonst für den Wald wichtigsten Tiere, namentlich der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten. Ob er mit der Anlage von Kämpen, Auszeichnen von Läuterungen und Durchforstungen, in der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Klassenbildung des Holzes, im Ansprechen der Länge und Stärke sowie des Alters und Massengehalts liegender und stehender Stämme vertraut ist und in der Buchführung einfacher Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten, in der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes, in der weidmännischen Ausführung der wichtigsten Jagdarten und Fangmethoden, im Aufbrechen und Zerwirken des Wildes, im Ansprechen von dessen Fährte und Losung sowie in der Weidmannssprache eine gewisse Fertigkeit erlangt hat.

Von den schriftlichen und Rechnungsarbeiten des Bürodienstes ist zu prüfen die Führung der Nummer-

bücher, die Kubierung des Langnutzholzes, die Aufstellung der Lohnzettel, die Verrechnung der Versicherungsbeiträge und die Anfertigung der Forstdiebstahlsverzeichnisse, die Kenntnis der Gesetze über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.

Hat der Lehrling diese Prüfung bestanden, so ist er nach Empfang des Prüfungszeugnisses berechtigt, den Titel „Geprüfter Privatforstgehilfe" zu führen.

Es wird darauf hingewirkt werden, und es liegt auch im Interesse des Forstbesitzers, daß diese bei Vergebung von Stellen vor ungeprüften Bewerbern bevorzugt werden.

Nach Verlauf von frühestens drei Jahren nach der Gehilfenprüfung kann die Anmeldung zur Försterprüfung beim Verein erfolgen. Nach bestandener Försterprüfung kann er mit Zustimmung des Waldbesitzers den Titel „Geprüfter Hilfsförster" so lange führen, bis er in eine Försterstelle einrückt.

Damit der Vorsitzende nicht genötigt ist, persönliche Geldauslagen bei Wahrnehmung der Interessen des Vereins (Beerdigungen, Nachruf, Kranzspenden, Reisen) machen zu müssen, wurde auf Antrag des Oberförsters Dudek-Falkenberg beschlossen: daß jedes Mitglied der Bezirksgruppe VI jährlich eine Mark für die Bezirksgruppe außer seinem Jahresbeitrag an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm abzuführen hat und die eingegangenen Beträge alsdann von dort dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe zugestellt werden.

Hierauf erstattete Revierförster Zwick-Tiergarten Bericht über die Tagung des Försterausschusses in Berlin. Daraus ging hervor, daß, wenn auch nicht ohne erhebliche Meinungsverschiedenheiten, doch Richtlinien gewonnen wurden zur Lösung der schwierigen Lehrlings-, Gehalts- und Titelschutzfragen. Er erntete mit seinen Ausführungen den Dank der Versammlung.

Wegen Ablaufs der Wahlperiode wurde nun zur Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe geschritten. Es wurden gewählt bzw. wiedergewählt die Herren: Oberförster Trost-Dambrau als Vorsitzender, Oberförster Dudek-Falkenberg als erster stellvertretender Vorsitzender, Forstmeister Riedel-Kuchelna als stellvertretender zweiter Vorsitzender, Revierförster Zwick-Tiergarten als dritter stellvertretender Vorsitzender, als Beisitzer Direktor Dietrich-Theresienhütte und Revierförster Fransky-Dambrau.

Als Vertreter des Försterstandes in den Försterausschuß wurde der Revierförster Standke in Kieferkretscham bei Falkenberg O.-S. gewählt.

Inzwischen war es hohe Mittagszeit geworden, und mußte deshalb die Beratung unterbrochen werden. Zahlreiche Damen verschönten das in anregender Unterhaltung nur zu schnell verlaufende Mahl; denn nach Verlauf von kaum einer Stunde eröffnete der Vorsitzende noch bei gedeckter Tafel wiederum die Sitzung. Dies geschah in Rücksicht auf die Herren, welche wegen des Zuganschlusses gezwungen waren, noch in den zeitigen Nachmittagsstunden Oppeln wieder zu verlassen.

Es wurde in die Beratung der Gehaltsfrage eingetreten. Die Ansichten gingen hier sehr auseinander, doch war man sich in der Hauptsache darüber einig, daß die ganze Angelegenheit noch nicht spruchreif sei. Bevor man nicht wisse, welche Lasten dem einzelnen die nach dem Friedensschluß voraussichtlich statt einsetzende Besteuerung bringe, welche allgemeine Versteuerung des Unterhalts eintrete, sei die Aufstellung eines Gehaltsschemas nicht ratsam.

Ob es überhaupt zweckmäßig sei, war man auch geteilter Ansicht, da die ganze Gehaltsfrage eine solche des persönlichen Wohlwollens des Waldbesitzers ist, und dieses Wohlwollen könne durch schematische Aufstellungen nicht erzwungen werden.

Man beschloß, die Frage als noch nicht spruchreif von der Tagesordnung abzusetzen.

Hierauf hielt Oberförster Dudek aus Falkenberg, Oberschlesien, einen Vortrag über: „Die Wirkung des Krieges auf Forst und Jagd".

Leider verbietet es der für den Bericht schon statt in Anspruch genommene Raum, näher auf den wohldurchdachten, feingegliederten Vortrag einzugehen, welcher mit großem Interesse von der Versammlung aufgenommen wurde, deren Dank der Vorsitzende dem Redner alsdann zum Ausdruck brachte.

Inzwischen war die Zeit so weit vorgerückt, daß der eilige Aufbruch einzelner Teilnehmer zur Bahn den Vorsitzenden veranlaßte, mit dem besten Dank für die zahlreiche Beteiligung die Versammlung zu schließen. T—t.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Vereinsversammlung am Mittwoch, dem 16. Juli, 3 Uhr nachmittags, im Hotel Engelking, Stadthagen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Beamtenausschusses über das Ergebnis der Konferenz mit der Hofkammer.
2. Stellungnahme zur Verfügung A 4471 III vom 19. 5. 1919 der Hofkammer an die Revierverwaltungen, betr. Deputat-Derbbrennholz.
3. Anträge.
4. Verschiedenes.

Punkt 2 macht die Anwesenheit sämtlicher Vereinsmitglieder dringend erforderlich.

Buhr, Vorsitzender.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 28. Neudamm, den 13. Juli 1919. 34. Band.

Zur Neuregelung des preußischen Forstwesens.

Vom Preuß. Forstmeister **Ramelow**, Hann.-Münden.

Der in Nr. 18 der „Deutschen Forstzeitung" enthaltene Aufsatz von Hegemeister Rosemann gleichen Themas bringt Gedanken zum Ausdruck, die wohl auch manchen preußischen Forstverwaltungsbeamten schon seit Jahrzehnten beschäftigt haben, aber, soweit mir bekannt, in der Fachpresse von dieser Seite noch nicht besprochen sind; nämlich die Zweifel, ob das altpreußische Oberförster- und Förstersystem für die jetzige Entwicklung der Forstwirtschaft noch geeignet sei.

Der preußische Förster soll im allgemeinen, solange er noch rüstig ist, der einzige Beamte in seinem Bezirk sein, er soll nicht nur alle Betriebsarbeiten beaufsichtigen, sondern auch seinen Bezirk vor Frevel schützen, soll die Löhne seiner Arbeiter berechnen, in den Lohnzetteln alle Angaben machen, die die Grundlage für die von dem Oberförster zu legenden Wirtschaftsrechnungen bilden, soll alle Nutzholzstämme vermessen, kubizieren und in die Listen eintragen und soll die verkauften Forstprodukte und Nutzungen örtlich anweisen. In vielen Fällen ist er auch noch Gutsvorsteher und hat die einem solchen obliegenden Ermittelungen anzustellen und Bericht zu erstatten. Die Zahl dieser Ermittelungen und Berichte ist zumeist wahrlich nicht gering.

Bei einem solchen Uebermaß von Pflichten kann es nicht wundernehmen, wenn vielfach die Pflichten vernachlässigt werden, deren Zurückstellung der Vorgesetzte weniger gewahr wird, deren Erfüllung aber für den Betrieb am unerläßlichsten ist, nämlich, daß der Dienst im Walde zurücktritt hinter dem weniger beschwerlichen Dienst am Schreibtisch.

„Der Förster soll bei den wichtigeren und den Tagelohnarbeiten, soweit es irgend tunlich, stets zugegen und in der Regel jeden Tag der erste und der letzte auf dem Kulturplatze sein", so steht es im § 66 der Förster-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868. Gewiß gibt es viele Förster, die diensteifrig genug sind, dieser Vorschrift, namentlich hinsichtlich der Beaufsichtigung der Kulturarbeiten nachzukommen, und dann die Nächte zu Hilfe nehmen, um ihre schriftlichen Arbeiten zu erledigen; aber im allgemeinen wird der Oberförster, der die Arbeitsstellen besuchen und dabei mit dem Förster sprechen will, gut tun, letzterem die Zeit seines Besuches vorher mitzuteilen.

Sehr richtig sagt Hegemeister Rosemann, „es darf unter den jetzigen Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen kein Beamter mehr zu Arbeiten verwendet werden, die ein geringer Besoldeter ebensogut verrichten kann". Weder der Oberförster ist bei der Mannigfaltigkeit der Kulturarbeiten, namentlich in gemischten und in Gebirgs-Waldungen, imstande, jedem etwa noch wenig erfahrenen, kürzlich auf die Stelle versetzten oder als Hilfsbeamter angestellten Beamten örtliche Anweisung bei jeder neuen Kulturart zu geben, noch ist der nicht durch einen Hilfsbeamten, Waldwärter oder Forstschutzgehilfen unterstützte Förster imstande, die im Tagelohn auszuführenden Kulturbauten stets zu beaufsichtigen, ohne seine sonstigen Dienstobliegenheiten zu vernachlässigen.

Diese beiden bei dem jetzigen System hervortretenden Übelstände, nämlich ungenügende Anleitung der die Betriebsarbeiten ausführenden Beamten und unzureichende Beaufsichtigung der Arbeiter, beeinflussen einerseits die Güte und anderseits die Kosten der Betriebsarbeiten meines Erachtens in einem solchen Grade nachteilig, daß auf eine Änderung der Beamtenorganisation über kurz oder lang Bedacht genommen werden muß. Eine solche müßte meines Erachtens in der Weise

erfolgen, daß für die Beaufsichtigung der Arbeiter ein Unterbeamtenstand geschaffen wird, dem zugleich die Schlagaufnahmen (Vermessung der Nutzstämme) und der Forstschutz gegen Frevel obliegen würden, und daß größere Betriebsbeamtenbezirke, als die jetzigen Försterbezirke, gebildet werden, deren Inhabern der tägliche oder doch mehrmals in der Woche erfolgende Besuch aller Arbeitsstellen in ihrem Bezirke, die Schlagabnahmen und die Erledigung der für die Verlohnung der Arbeiter und die Rechnungslegung über die Betriebsarbeiten erforderlichen schriftlichen Arbeiten obliegen würde.

Die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Arbeitern bei Kulturen durch einen etwas höher bezahlten Mitarbeiter ist ein unzureichender Notbehelf. Der Mann hat das gleiche Interesse seine Arbeitskraft zu schonen und die Arbeitszeit möglichst zu verkürzen, wie die unter seiner Aufsicht stehenden. Bei der Arbeit wird gepfuscht, um, wenn der Förster kommt, ein genügend großes Arbeitsquantum vorzeigen zu können. Die Güte der Arbeit ist häufig erst zu ersehen aus dem Geraten, resp. Mißraten der Kultur, der Haltbarkeit der Wegebauten usw.

Weniger in die Augen springend ist der dem Waldbesitzer durch fehlende Beaufsichtigung der Arbeiter erwachsende Schaden zwar bei den Holzfällungs- und Aufarbeitungsarbeiten, weil das Resultat der Arbeit offensichtlicher zu Tage liegt, und die Arbeiten meist im Akkord ausgeführt werden. Aber die durch Nachlässigkeit bei der Fällung dem Unterwuchs oder dem Nebenbestande zugefügten Schäden, die durch unsorgfältige oder nicht sachgemäße Aushaltung und Sortierung der Nutzhölzer entstehenden Wertverluste sind unersetzlich. Der Holzhauer hat selbstverständlich das Bestreben, mit möglichst wenig Arbeitsaufwand möglichst viel Festmeter oder Raummeter herzustellen. Strafen oder Entlassungen sind, bei den meist obwaltenden schwierigen Arbeiterverhältnissen und bei den meist konkurrierenden höheren Verdienstmöglichkeiten in industriellen Betrieben, kein Schutz gegen Nachlässigkeiten oder Unbotmäßigkeit der Arbeiter. Nur stete örtliche Aufsicht und Bestimmung über Fällung, Aushaltung und Sortierung kann hier den Waldbesitzer vor oft recht erheblichen Schäden und Verlusten schützen. Diese Aufsicht aber kann der Förster, zumal dort, wo in größeren Försterbezirken und in Bezirken mit Laub- und Nadelholzbeständen häufig an mehreren Orten gleichzeitig Fällungen auszuführen sind, bei der Menge der ihm sonst obliegenden Arbeiten nicht führen. Wo die Holzhauer nicht in einzelnen „Sägen“ oder kleineren Rotten, sondern alle zusammen in einer Rotte arbeiten, können zwar zuverlässige Oberholzhauer den Förster in dieser Beziehung vertreten, aber einmal hängt der Tagesverdienst dieses Mannes auch von der Menge der aufgearbeiteten Festmeter und Raummeter ab und zum andern ist er infolge Inanspruchnahme durch seine eigene Landwirtschaft, durch Gänge zur Forstkasse u. dgl. häufig im Schlage nicht anwesend. Endlich ist das Zusammenarbeiten in größeren Rotten (über 4 bis 5 Mann), wobei die rüstigen und jüngeren Arbeiter die schwachen und alten mit durchschleppen müssen und die trägen auf Kosten der fleißigen sich schonen, nicht eben empfehlenswert und jedenfalls nur da angebracht, wo komplizierte Fällungen in sehr ungleichartigen und verschiedenaltrigen Beständen auszuführen sind.

Diese Arbeitsbeaufsichtigung, die sowohl den Fleiß als die Sorgfalt der Arbeiter zum Gegenstande hat, kann aber ein geringer als der Förster Besoldeter und mit geringerer Ausbildung Ausgestatteter ebensogut ausführen.

Desgleichen kann ein mit geringerer Besoldung als wie der Oberförster und mit weniger guter Ausbildung Ausgestatteter recht viele Arbeiten, die jetzt dem Oberförster obliegen, ebensogut erledigen. Dahin gehören die Abnahmen der Holzschläge mit ihren oft das Tausend überschreitenden Bauholz-Nummern. Es ist zwar die stichprobenweise Abnahme für große Holzschläge gestattet, eine solche schützt aber nicht genügend vor Unrichtigkeiten. Bei sorgfältiger, auch auf die Längen- und Durchmessermessungen sich erstreckender Revision finden sich bei größeren Bauholzschlägen fast immer Unrichtigkeiten, die mitunter von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Der Revierförster mit seinem zwei bis drei Förstereien umfassenden Dienstbezirke kann diese Abnahmen vollständig machen. Dahin gehören ferner die freihändigen Verkäufe von kleinen Nutzhölzern und von geringen Brennhölzern und solchen zur Selbstwerbung, von kleinen Nebennutzungsgegenständen, Ausstellung der Nebennutzungs-Erlaubnisscheine und dergleichen mehr. Der Oberförster kann im Einzelfalle die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit solcher Abgaben und Nutzungen, die Angemessenheit des Preises, die Geeignetheit der zu solchen Nutzungen zugelassenen Personen doch meistens nicht örtlich oder auf Grund eigner Kenntnis prüfen und ist an die Vorschläge des Försters gebunden. Solange der Oberförster für die Richtigkeit aller Berechnungen in den Wirtschaftsbüchern und in den Belegen der von ihm zu legenden Rechnungen verantwortlich war, wurde ein sehr bedeutender Teil seiner Zeit und Arbeitskraft durch diese Rechenarbeit in Anspruch genommen, sofern er nicht einen durchaus zuverlässigen Schreibgehilfen hatte. Seitdem diese Verantwortlichkeit auf die Forstschreiber übergegangen ist, möchte man fast sagen, hat der Oberförster zu wenig zu tun, wenigstens in Revieren von mittlerem und kleinem Umfang.

Nachdem die Förster zu mittleren Beamten aufgerückt sind, und ihr Gehalt entsprechend erhöht ist, fehlt eben der Stand der Unterbeamten, ein Stand, der in allen anderen staatlichen und in den Privatbetrieben —

Eisenbahn, Bergbau, Landwirtschaft, Industrie — vorhanden ist. Dieser Stand muß, wie in anderen Betrieben, aus dem Arbeiterstande hervorgehen, er darf aber nicht, wie unsere jetzigen Oberholzhauer oder Vorarbeiter ein gleiches Interesse mit den Arbeitern an der Arbeitsleistung oder der Arbeitszeit haben, muß Beamtenqualität, also festes Gehalt und Pensionsanspruch, besitzen. Ob das Gehalt die alleinige Vergütung für seine Dienstleistungen darstellen soll, oder ob, der Eigenart des forstlichen Betriebes entsprechend, ihm für gewisse Arbeits-Perioden, also für die Holzfällungszeit und die Kulturzeit, daneben eine tägliche Vergütung gezahlt werden soll, würde davon abhängen, ob während des ganzen Jahres Betriebsarbeiten größeren Umfanges ausgeführt werden, oder nicht. Von den örtlichen Verhältnissen und auch den Lebensverhältnissen der Arbeiterbevölkerung in der betreffenden Gegend würde es ferner abhängen, ob diesen Unterbeamten Dienstwohnung und Dienstland gegeben werden kann und soll.

Um das Prinzip, daß Verkauf und Anweisung von Forstprodukten und Nutzungen nicht durch ein und denselben Beamten erfolgen soll, aufrecht zu erhalten, müßte der Unterbeamte die Anweisung der von dem Förster verkauften Produkte und Nutzungen auszuführen haben.

Voraussetzung dieser Schaffung eines Unterbeamtenstandes mit gleichzeitiger Vergrößerung der Förster- und Oberförster-Bezirke, — die Titel der betreffenden Beamten könnten füglich dieselben bleiben, denn wir haben in den letzten Jahrzehnten die Titulaturen in der Beamtenwelt wahrlich genug in die Höhe geschroben und könnten den neuen Zeitgeist auch dazu benutzen, dies zum Teil lächerliche Titulaturwesen wegfallen zu lassen — müßte allerdings der Fortfall der Zwischeninstanz zwischen Oberförster und Regierung oder Oberforstmeister also die Erweiterung des Geschäftsumfangs der Oberförstereien sein.

Bestimmend für solche einschneidenden Aenderungen würde einerseits das Fehlen einer genügenden Arbeitsaufsicht bei der jetzigen Pflichtenüberlastung der Förster und andererseits die jetzige Verwendung von Beamten zu Diensten, die geringer Ausgebildete und Besoldete ebensogut verrichten können, sein.

Veranlaßt sind obige Vorschläge im übrigen lediglich durch den Aufsatz des Hegemeisters Rosemann in Nr. 18 dieses Blattes.

Ob freilich die jetzige Zeit, wo sowohl Oberförster- wie Försteranwärter in übergroßer Anzahl auf Anstellung warten, für solch eine die Zahl der zu besetzenden Stellen vermindernde Änderung geeignet sei, dürfte mit Recht bezweifelt werden. Jedenfalls könnte eine Änderung nur sehr allmählich, vielleicht im Verlaufe eines Jahrzehnts, zur Ausführung kommen.

Nochmals Beamtenausschüsse.

Von **W. Ernst**, Hannover-Misburg.

Zu der in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" von „berufener" Seite gegebenen Entgegnung auf meinen Artikel „Beamtenausschüsse" möchte ich noch das Folgende ausführen:

Die Entgegnung geht von dem Standpunkte aus, daß ich dem Landwirtschaftsministerium den Vorwurf gemacht habe, Bestimmungen über Beamtenausschüsse für die Staatsforstverwaltung erlassen zu haben, die im Widerspruch zu den Richtlinien der Preußischen Staatsregierung vom 24. März 1919 stehen. Das ist nicht der Fall*). Mir sind diese Richtlinien bekannt und ich weiß, daß sie von demselben Geist getragen sind. Ich habe mich nur gewundert, daß der Herr Landwirtschaftsminister einen solchen Erlaß mit seinem Namen decken konnte; denn dieser Erlaß, der uns nichts, aber auch gar nichts gibt, der ganz im Geiste des alten Preußens gehalten ist, wird als der Erlaß des Herrn Ministers Braun in unserm Gedächtnis haften bleiben. Sehr viele von uns haben gehofft und geglaubt, daß mit den neuen Männern auch ein neuer, freiheitlicher Geist einziehen würde, daß nicht nur die Personen wechselten, sondern auch das System. Wir haben gehofft, daß die neue Regierung den Nöten, gerade der mittleren und unteren Beamten, mehr Verständnis entgegenbringen würde, als das seitens der alten Regierung geschehen ist; daß sie uns nicht wie bisher nur als Objekte bewerten würde, sondern neben unseren Pflichten, die wir auch fernerhin gern und freudig erfüllen wollen, auch Rechte zubilligte. Eins der grundlegenden Rechte ist aber das Recht auf Mitwirkung an unserm eigenen Geschick. Es darf nicht sein, daß wir weiter wie bisher völlig vom Wohlwollen der Vorgesetzten abhängig sind, es darf nicht sein, daß wir im blinden Autoritätsglauben den Entscheid

*) Dennoch meinen wir, daß sich aus dem Wortlaut der ganzen Veröffentlichung in Nr. 27 auf Seite 282 nur hat entnehmen lassen, daß Herr Ernst sich mit seinen Bemängelungen allein gegen die Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 18. April 1919 gewendet hat und nicht auch gegen die in diesen doch wohl genau befolgten „Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse des preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1919", die inzwischen in Nr. 26 auf Seite 428 Abdruck gefunden haben. Dadurch ist mehrfach die Auffassung entstanden, daß die Staatsforstbeamten anders behandelt seien als die anderer Verwaltungen. Nach den Aufklärungen in Nr. 24 auf Seite 400 und in Nr. 25 auf Seite 407 ist das jedoch nicht der Fall. Im übrigen wäre die falsche Auffassung vermieden worden, wenn uns die Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 26. Mai 1919 (Nr. I/61 für 1919) nicht erst am 23. Juni zur Veröffentlichung übermittelt worden wäre. Jedenfalls aber sind die Vorschläge des Herrn Ernst auf Ausbau und Verbesserung der jetzigen Bestimmungen im mehr beamtenfreundlichen Sinne durchaus zu begrüßen und erfüllen sich hoffentlich in nicht allzulanger Zeit.

Die Schriftleitung.

der vorgesetzten Behörde als endgültig hinnehmen. In Fragen der persönlichen und Beschwerde-Angelegenheiten und des inneren Dienstes müssen wir mitbestimmen dürfen. Aber was bleibt übrig, wenn wir die Bestimmungen vom 18. April 1919 ihrer vielen Worte entkleiden und den Kern suchen:

1. das Ausschußmitglied darf Wünsche und Beschwerden vortragen;
2. das Ausschußmitglied darf sich vor Erlaß einer Verfügung betreffend den inneren Dienst oder die persönlichen Angelegenheiten der Forstbeamten gutachtlich äußern.

Irgendeinen Einfluß auf die unparteiische Entscheidung hat der Ausschuß nicht. Und wir haben die Befürchtung, daß mit dem „Vortragen" nichts erreicht wird, sondern daß es bleibt, wie es früher meistens war: die Behörde fordert den Bericht des Vorgesetzten ein, und dieser Bericht ist maßgebend. Wir müssen doch den Mut haben, dieses offen auszusprechen, und auch, daß wir nicht den Glauben aufbringen können, daß der gutachtlichen Äußerung des Ausschusses ein Erfolg beschieden sein wird*). Unerfindlich ist mir, wie die geringen, dem Ausschusse eingeräumten Befugnisse geeignet sein sollen, das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Beamtenschaft und innerhalb der Beamtenschaft zu fördern, wie sie die Arbeitsfreudigkeit heben und Reibungen vermeiden sollen. Das setzte doch zum mindesten voraus, daß ein neuer Geist bei den Behörden eingezogen und neue Anschauungen über das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Unterstellten an Stelle der bisherigen getreten wären. Glaubt die Regierung wirklich, daß der Geist der Neuzeit schon so tief eingedrungen ist? Ich teile diesen Optimismus nicht.

Nach verschiedentlichen Äußerungen von Mitgliedern der Staatsregierung, die „völlige Demokratisierung des Staates", „freiheitlichen Ausbau des Beamtenrechtes" usw. versprochen haben, durften wir wohl etwas anderes erwarten, und deshalb bedeuten die Bestimmungen eine Zertrümmerung berechtigter Hoffnungen.

In der Frage der Bildung der Ausschüsse (Zahl der Mitglieder) halte ich es für wünschenswert, daß der Ausschuß mindestens fünf Mitglieder umfaßt. Nach den Richtlinien vom 24. März 1919 soll bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, ein Beamtenausschuß gebildet werden, der mindestens 5, höchstens 15 Mitglieder umfaßt; während die Bestimmungen vom 18. April 1919 drei Mitglieder, und zwar den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsoberförster und den Vorsitzenden der Bezirksgruppe unseres Vereins nebst Stellvertreter vorsehen. Selbstverständlich ist, daß bei uns nur die Behörde (Oberforstmeisterbezirk) in Frage kommen kann, etwas anderes haben wir auch nie gewünscht. Aber auch bei engster Anlehnung an unseren Verein ließe es sich doch wohl ermöglichen, daß die Größe des Ausschusses so bemessen wird, daß auch die einzelnen Gruppen in ihm vertreten sind.

Gerade in letzterer Zeit machen sich Gegensätze zwischen den älteren und jüngeren Kollegen bemerkbar. Letztere behaupten (ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt), daß die „Alten" ihrer mißlichen wirtschaftlichen Lage zu wenig Verständnis entgegenbrächten und ihre Wünsche ungenügend unterstützten. Auch Differenzen persönlicher und dienstlicher Natur zwischen Förstern und Anwärtern sind möglich und vorhanden. Auch die Kollegen vom Bureau haben ihre eigenen Wünsche und Forderungen, die vielfach den Interessen der Förster mehr oder weniger entgegenstehen, und die zu vertreten nicht jeder Förster als Ausschußmitglied geneigt sein wird. Geben wir doch auch diesen Kollegen die Möglichkeit, im Ausschuß vertreten zu sein und ihre Wünsche vorbringen zu können. Unsere Tätigkeit muß auf Interessenausgleich gerichtet sein. Aus diesen Erwägungen heraus hielt ich es für wünschenswert, daß unser Ausschuß mindestens fünf Mitglieder umfaßt. Zweck hat dies alles aber nur, wenn die Befugnisse der Ausschüsse erheblich erweitert sind, so daß sie wirklich imstande sind, einen Einfluß auszuüben.

Ich bedauere aufrichtig, daß die berechtigte Forderung auf Mitwirkung, die wohl von allen Verbänden mittlerer und unterer Beamten aufgestellt ist, nicht freiwillig erfüllt worden ist, so daß es nun noch zeit- und kraftraubender Kämpfe der Beamten bedarf. Nicht im Verweigern zeitgemäßer Forderungen liegt das Heil, das sollten gerade die letzten Jahre gezeigt haben.

Vorstehende Ausführungen beziehen sich auch auf die Erklärung des Hauptvorstandes in Nr. 24 auf Seite 401, soweit in dieser bezug auf meinen Artikel genommen ist. Etwas möchte ich noch hinzufügen: Der Herr Kollege Velte sagt am Schlusse seiner Ausführungen: „Wir bitten deshalb, sich vorläufig mit dem Gebotenen ebenso zu begnügen, wie dies alle anderen Beamten auch tun müssen. — Weitergehende Zugeständnisse zu erwirken, ist Sache des Deutschen Beamtenbundes, der, so viel wir wissen, in dieser Angelegenheit tätig ist." — Ich bin anderer Ansicht: Wir dürfen uns mit dem Gebotenen nicht begnügen, und auch die anderen Beamten werden dieses sicher nicht tun. Der Deutsche Beamtenbund kann nur etwas erreichen, wenn wir alle — seine Mitglieder — tätig sind, er muß getragen sein vom Willen der Massen, die er vertritt. Würden die Beamten untätig und abwartend beiseite stehen, so könnte das leicht den Eindruck erwecken, daß die Forderungen des Beamtenbundes nicht aus der Beamtenschaft hervorgegangen sind, daß nicht der Wille der ganzen Beamtenschaft dahinter steht, sondern daß sie aufgestellt sind von einigen ehrgeizigen Führern. Darum: Kein „Begnügen", kein untätiges Warten, bis andere etwas für uns erreichen. Nein, selbst schaffen führt zum Ziel! Kein Abseitsstehen, sondern selbst Hand an den Pflug!

---

*) Die Vermutung des Herrn Ernst, daß einer gutachtlichen Äußerung der Ausschüsse kein Erfolg beschieden sein dürfte, ist nach unseren bisherigen Erfahrungen durchaus nicht zutreffend. Namentlich konnte bei der Beratung der Försterdienstanweisung, Jagd usw. mit Genugtuung festgestellt werden, daß alle unsere Vorschläge eingehend geprüft, erwogen und unter unserer Mitwirkung entschieden wurden. — Wenn auch der Form nach den Ausschüssen das Mitbestimmungsrecht nicht zugestanden ist, so dürfte mit der gutachtlichen Äußerung tatsächlich doch ein solches verbunden sein.

Der Vorstand: Velte.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in einer eigenartigen Wildschadensache.

Eine eigenartige Wildschadensache beschäftigte unlängst den ersten Senat des Oberverwaltungsgerichts. Im Sommer 1916 hatte ein Winzer an der Mosel auf seinem mit Kartoffeln bestellten Acker Schaden durch Schwarzwild erlitten und diesen in Höhe von 130 Mk. angemeldet. Die Ortspolizei wies den Anspruch zurück mit folgender Begründung: B. gehöre zu den sogenannten Rottbürgern, denen die Stadt Gemeindeland zur Benutzung überlassen habe. Diesen Nutzungsberechtigten sei von der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschrieben, daß sie eine bestimmte Fruchtfolge einhalten müßten, dahin, daß im ersten und zweiten Jahre Korn, im dritten nur Korn, Hafer und Erdkohlrabi und keine Kartoffeln angebaut werden dürften; wer diese Fruchtfolge nicht innehalte, habe keinen Anspruch auf Wildschadenersatz. Der Beschädigte habe hiergegen gehandelt, indem er im dritten Jahre Kartoffeln angepflanzt und damit nach § 254 B.G.-B. den Anspruch auf Schadenersatz verwirkt habe. Der angerufene Kreisausschuß wies darauf hin die Klage ab, auf eingelegte Berufung hob aber der Bezirksausschuß in C. das Vorurteil auf und sprach dem Kläger eine Entschädigung von 60 Mk. zu, indem er verneinte, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Klägers im Sinne des § 254 B.G.-B. mitgewirkt habe, der aus einem Vertragsverhältnisse entstanden sei, wovon aber bei Ersatz von Wildschaden nicht die Rede sein könne. Bei Berechnung des Schadens auf 60 Mk. sei nach der glaubhaften Erklärung des Klägers angenommen, daß er ⅓ Morgen mit 3½ Zentner Kartoffeln bepflanzt habe, die völlig vernichtet seien, so daß mit einem Schaden von etwa 15 Zentnern zu je 4 Mk. zu rechnen sei. Auf die hiergegen noch von der beklagten Jagdgenossenschaft eingelegte Revision bestätigte das Oberverwaltungsgericht in seinem Ergebnis die Vorentscheidung mit folgenden Ausführungen: Es sei rechtsirrig, wenn der Vorderrichter annehme, daß der § 254 B.G.-B. nur Schaden im Auge habe, der aus einem Vertragsverhältnisse entstanden sei. Der Grundsatz dieses Paragraphen findet vielmehr auch dann Anwendung, wenn der Ersatzpflichtige und der Geschädigte in keinem Vertragsverhältnisse zueinander stehen, die Ersatzpflicht vielmehr dem Pflichtigen kraft Gesetzes obliegt. Dieser Grundsatz gelte nicht nur dann, wenn, wie z. B. bei den Klagen auf Ersatz von Wildschaden, die ordentlichen Gerichte über den Wildschaden zu befinden haben, sondern auch dann, wenn nach § 59 der Jagdordnung in Verbindung mit Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum B.G.-B. die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung zuständig sind. Denn die materiellen Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens sind Reichsrecht und sind durch Artikel 69 des Ausführungsgesetzes der landesrechtlichen Regelung nicht vorbehalten, wie dies durch Artikel 70 für die Grundsätze ausgesprochen ist, nach denen die Feststellung des Wildschadens zu erfolgen hat. Daher habe der Gerichtshof ständig daran festgehalten, daß für die Anwendung des § 835 B.G.-B. die allgemeinen Grundsätze dieses Buches über den Schadenersatz, also dessen § 254, auch dann maßgebend seien, wenn der Wildschaden im Verwaltungsstreitverfahren festgestellt würde. Im Ergebnis sei aber die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten, da dem Vorderrichter dahin beizutreten sei, daß den Kläger ein Verschulden im Sinne des § 254 bei der Entscheidung des Wildschadens nicht treffe. Dem Grundeigentümer stehe es frei, seinen Grund und Boden zu bestellen, wie es ihm gutdünke. Nur dann würde er gegen Treu und Glauben handeln, wenn er wertvolle Anpflanzungen vorgenommen habe, ohne Schutzvorrichtungen zu treffen und den Jagdberechtigten in Kenntnis zu setzen. Hierunter aber falle der Anbau von Kartoffeln nicht. Daß der Kläger der Stadtgemeinde Z. gegenüber verpflichtet war, die Bestellung mit Kartoffeln zu unterlassen, ist für die Anwendung des § 254 B.G.-B. ohne Bedeutung und enthielt keine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823. Der betreffende Beschluß der städtischen Behörden regelte generell die Benutzung der betreffenden Ländereien, und es mußte davon ausgegangen werden, daß die Stadt damit ihre eigenen Interessen wahrnehmen und nur für sich selbst Rechte erwerben wollte. Die Bestimmung ist daher als solche anzusehen, die nur zwichen der Stadt und den nutzungsberechtigten Rottbürgern Rechtsbeziehungen schaffen sollte, ohne daß dadurch die Interessen der übrigen Jagdgenossen oder des Jagdpächters hinsichtlich des Wildschadens berührt wurden. Damit scheide die Frage aus, ob der Kläger gegenüber der Stadt schuldig gehandelt habe, weil selbst bei Bejahung der Frage die beklagte Jagdgenossenschaft keine Rechte daraus herleiten könnte.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Das Wildererunwesen wird immer schlimmer.** In der laufenden Nummer „Försters Feierabende“, die wir deswegen auf acht Seiten verstärken mußten, sind auf mehr als fünf Seiten 27 Zusammenstöße mit Wilddieben mitgeteilt. Leider sind auch wiederum kostbare Leben von Forstbeamten ihrem Beruf zum Opfer gefallen. So wurde am 7. Juni in der Oberförsterei Wolfsbruch der preußische Forstaufseher Borse erschossen. Die vermeintlichen Mörder sind ergriffen, aber noch nicht überführt. Dann kann heute erst berichtet werden, daß Ende März bereits der Fürstlich Salmsche Förster Schmidt in Legden a. W. erschossen worden ist. Auf die Ergreifung des Mörders sind bis jetzt erfolglos 1000 Mk. Belohnung ausgesetzt. Endlich ist der württembergische Forstwart Stotz, Hegerlohe, von einem Wilddieb erschossen worden. Über dem Verlauf der ganzen Angelegenheit liegt noch völliges Dunkel. — Ein besonders krasser Fall ist in den Folgen eines Wildererzusammenstoßes des preußischen Försters Scherel zu Giesel, Bezirk Cassel, geschildert. Der Beamte, der bei einem Zusammenstoß mit Wilderern einen verwundet hat, wurde von der Ortsbevölkerung schwer bedroht, und weder Landrat noch vorgesetzte Forstbehörde haben erwirken können, daß er im Orte bleiben konnte. Er hat schließlich selbst seine Versetzung beantragen müssen. Wer weiß, was heutzutage ein Umzug und das Verlassen einer sonst guten Stelle bedeutet, wird in diesem Vorgang eine üble Belohnung der Pflichttreue in Todesgefahr sehen. — Naturgemäß sind glücklicherweise in den meisten Zusammenstößen weniger die Forstbeamten der leidtragende Teil gewesen. So sind im Bezirk Oppeln in der

Oberförsterei Dombrowka von fünf Wilderern drei erschossen, einer schwer und einer leicht verwundet worden. — Ferner ist in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" noch ein genauer Bericht über die Ermordung des preußischen Hegemeisters Bartholomae zu Fleisbach (Wiesbaden) enthalten. — Schließlich sei noch mitgeteilt, daß der Mord des Privatförsters Hain in Dergischow bei Zossen durch Verurteilung des Mörders zum Tode seine Sühne gefunden hat.

❦

— **Warum die Alten gehen sollen.** Zu dem Artikel in Nr. 15 „Die Alten sollen gehen", haben wir außer den bereits in Nr. 22 veröffentlichten Zuschriften noch verschiedene erhalten, die wir indes wegen Ähnlichkeit des Inhaltes und Raummangels hier nicht wiedergeben können. Wir möchten nur noch eine herausgreifen, die einen besonders krassen Fall der Wohnungsnot der staatlichen Försteranwärter beleuchtet, und hoffen mit dem Abdruck eine neue Anregung zur Beseitigung der ungemein drückenden Mißstände zu geben, die besonders durch die Wohnungsnot der nicht planmäßigen Forstbeamten bestehen. Unser Gewährsmann, ein Förster o. R. aus dem Bezirk Stralsund, schreibt:

Es muß uns angenehm berühren, daß der Herr Landwirtschaftsminister für das Wohl der Beamten so sehr bedacht ist, mir scheint aber, als wenn dabei unabsichtlich die Lage der Alten und Jungen nicht richtig beurteilt wird. Jedenfalls haben die Jungen bisher nicht annähernd ein gleiches Wohlwollen erfahren. Um die Lage der Anwärter mit jener der älteren Förster zu vergleichen, will ich meine Verhältnisse als Beispiel anführen. Im zwanzigsten Dienstjahre wurde ich, immer noch gegen meinen Willen, in den Staatsdienst einberufen. Die zufällig freiwerdende einzige Mietwohnung meines künftigen Wohnortes bestand aus einem heizbaren Zimmer und noch einem Wohnraum von zusammen etwa 30 qm. Keller und Bodenraum fehlten ganz. Auf Ansuchen bei der Regierung um Anweisung eines anderen Stationsortes mit besserer Unterkunft kam der Bescheid: „Unserer Einberufungsverfügung ist pünktlich nachzukommen, es ist Ihre Sache, sich ein Unterkommen zu verschaffen!" Um nicht gestrichen zu werden, zog ich hin und stellte zwei Drittel meiner Sachen im Gasthof unter. So wohne ich noch heute mit meiner Frau und zwei Kindern. Zu welchen Unannehmlichkeiten das führt, wird sich jeder ausdenken können, zumal dann, wenn etwa in kalter Jahreszeit Familienereignisse kommen und alles sich in die eine heizbare Stube zusammendrängt. Man denke sich eine 9 qm große Wochenstube, in deren Raum sich die leidende Frau, das Neugeborene, die Pflegerin, der Vater und noch ein neunjähriger Junge teilen müssen. Trotzdem darf ich nicht klagen, denn ein großer Teil der Anwärter meines Bezirks wohnen nicht viel besser und haben mit größeren Ernährungsschwierigkeiten zu kämpfen als ich. Verbesserung der Lage wurde schon mehrmals versprochen, bei den jetzigen trostlosen Verhältnissen mußte es natürlich bei dem Versprechen bleiben. Ausdrücklich bemerke ich, daß ich meinen Fall nur als Beispiel anführe und keinen Vorteil für mich dadurch erwünsche; wenn man aber an höherer Stelle der Ansicht ist, daß wir versorgt sind, so trifft dies jedenfalls nur recht kümmerlich und teilweise zu. Ist aber die Lage der älteren Förster o. R. schon eine so trostlose, so ist sicher von der der 30- bis 36jährigen Forstaufseher ganz zu schweigen.

Die Vorteile der alten Förster, die jetzt nach unseren Wünschen pensioniert werden sollen, will ich mit Rücksicht auf diese nicht erläutern. Es muß aber festgestellt werden, daß, wenn sich auch ihre laufenden Einnahmen nach der Pensionierung verringern, sie zumeist doch die Ersparnisse guter Jahre hinter sich haben. Es ist auch viel leichter, etwa ein Jahr noch von dem zu zehren, was man aus seiner Wirtschaft mitnehmen konnte, als jahrelang ein armseliges Leben führen zu müssen, wie es den Förstern o. R. seit Kriegsbeginn eben blüht. Damit ist wohl der Beweis erbracht, daß die älteren Förster in jedem Falle und auch in der Pension besser versorgt sind als die Anwärter! Die alten Herren müßten einsehen, daß es eine Ehrenpflicht für sie sei, dem größtenteils ergrauten Nachwuchs Platz zu machen.

Unser Verlangen ist nicht der Mißgunst und dem Neid entsprungen, sondern es ist die natürliche Folge der falschen Personalpolitik der früheren Staatsregierung, die Beamte erzog, ohne zu erwägen, wie diese später untergebracht werden sollten.

Für uns Jüngere kann die Aussprache über diesen Gegenstand erst dann geschlossen werden, wenn eine erträgliche Lage der Anwärter geschaffen ist dadurch, daß sie spätestens mit 40 Jahren ein Revier erhalten.

❦

— **Förstergehälter.** Im Trierischen Kreisblatt standen zwei Anzeigen nebeneinander. Die eine Ausschreibung einer Gemeindeförsterstelle mit dem Einkommen in der Lage der Staatsförster = Gehalt 1400 bis 2500 ℳ, freier Dienstwohnung, Brennholzvergütung und Stellenzulage. Die zweite betraf Einstellung eines Schweinehirten mit 1800 ℳ Gehalt, freier Wohnung und entsprechender Landnutzung. Der Staats- und Gemeindeförster wird also angestellt mit 1400 ℳ, der Schweinehirt mit 1800 ℳ. Letzterer wird mithin in seiner Leistung höher bewertet wie der Förster. H. in D.

❦

— **Die Kriegsteuerungszulagen der Beamten in Mecklenburg.** Als im Mecklenburgischen Landtage einstimmig beschlossen wurde, den Staatsbeamten, Angestellten und Lehrern eine der jetzigen Zeit entsprechende namhafte Kriegsteuerungszulage zu bewilligen, durchzitterte wohl alle Beamten ein Hoffnungsstrahl, daß auch sie nun erlöst würden von allen Geldsorgen. Es sollte endlich ein Unrecht gutgemacht werden, was das alte System nicht genug gewürdigt hatte, die Notlage der Beamten. Alle Parteien waren darin einig, es müsse schnell und gründlich geholfen werden. So wurde denn diese Vorlage bereits am 21. Mai durch Landtagsbeschluß zum Gesetz erhoben. Die Beamten selbst aber hatten keinerlei Einfluß darauf gehabt, und man war daher recht gespannt auf die näheren Ausführungsbestimmungen, die inzwischen im Regierungsblatt Nr. 86 vom 23. Mai veröffentlicht sind.

Es sollen hier nur die den Forstbetriebsbeamten zustehenden Teuerungszulagen einer Kritik unterzogen werden. Die Zulagen erfolgen nach Gehaltsgruppen, und zwar: Gruppe I bis 1800 ℳ Gehalt monatlich 150 ℳ, Gruppe II über 1800 bis 4800 ℳ monatlich 140 ℳ und Gruppe III über 4800 ℳ monatlich 130 ℳ Zulage. In den als teuer anerkannten Orten Schwerin, Rostock und Warnemünde je 30 ℳ mehr. Außerdem eine Kinderzulage von monatlich 30 bzw. 40 ℳ für jedes Kind. Nun aber kommt unter Absatz 4 eine Klausel von großer Bedeutung für alle Beamten, die Dienstland besitzen. Es heißt da: „Beamte, Angestellte und

Lehrer, die bestallungs- oder dienstvertragsmäßig ein Dienstland von mehr als 2 ha nutzbarer Fläche selbst bewirtschaften oder mehr als die Hälfte ihres Diensteinkommens in Naturalnutzungen oder Naturallieferungen zu beanspruchen haben und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirklich in Natur beziehen, erhalten die Hälfte; Beamte, Angestellte und Lehrer, denen bestallungs- oder dienstvertragsmäßig — sei es mit oder ohne Anrechnung auf das Diensteinkommen — freie Verpflegung zu gewähren ist, erhalten drei Viertel der vorstehend festgesetzten Grundbeträge."

Man könnte glauben, daß bei Beratung des Gesetzes vorausgesetzt worden ist, daß der Ertrag aus den Dienstländereien die zweite Hälfte der Zulagen voll und ganz ersetzen würde, dem ist aber nicht so, denn es heißt ausdrücklich: wer mehr als 2 ha selbst bewirtschaftet. Also wer seinen Acker verpachtet hat, erhält die vollen Zulagen, dagegen wer selbst das Wirtschaftsrisiko übernimmt und zur Volksernährung beiträgt, erhält nur die Hälfte.

Mithin bleibt nur die Annahme, die Erleichterung der Beschaffung von Lebensmitteln für den mit Dienstland versehenen Beamten gegen denjenigen ohne Ar und Halm. Wie aber kommt man dann dazu, ganz willkürlich irgendeine Zahl — in diesem Falle 2 ha — anzunehmen und den mit freier Station versehenen Beamten 75 bzw. 60% zu bewilligen?! Also ein Oberförster, Revierförster oder Förster, der einem Reviergehilfen freie Station gewährt, erhält für sich 50%, der Gehilfe dagegen 60% der Teuerungszulagen. Um welche Lebensmittel handelt es sich? In der Hauptsache doch um Fett, Fleisch, Milch und Eier. Wer aber 2 ha nutzbare Fläche hat, kann sich sehr wohl eine Kuh halten, kann sich ein Schwein füttern, kann sich Hühner halten, also gerade diejenigen Lebensmittel, die am schwierigsten zu beschaffen sind, selbst produzieren. Man hätte also logischerweise auch noch die 2 ha streichen müssen. Damit ist uns aber nicht gedient, sondern eine namhafte Aufbesserung der Gehälter tut uns not.

Die Dienstländereien der Förster sind an Flächengröße so ungleich wie nur irgend möglich, von 2,2 ha bis 15,8 ha. Somit erhält kein Förster die volle Teuerungszulage. Bei Beratung des Gesetzes waren die Arbeitslöhne durch Ministerial-Erlasse bereits auf die jetzige Höhe gebracht. Mit diesen Löhnen haben naturgemäß auch die Beamten zu rechnen, insonderheit diejenigen mit Dienstland. Von den mir bekannten 72 Försterstellen sind 64 unter 12 ha und nur 8 über 12 ha groß; ich halte aber eine Dienstkompetenz unter 12 ha, wenn es nicht ganz erstklassiger Boden ist, unter den jetzigen Bodenverhältnissen für einen Beamten für völlig lebensunfähig, aus der ein Überschuß für den Stelleninhaber auf legalem Wege nicht mehr zu erzielen ist. Es würde zu weit führen, wollte ich die Gründe hierfür angeben, das wird jeder, der wirtschaftet, bald am eigenen Leibe spüren.

Es mutet eigenartig an, daß bei der jetzigen Gehaltsregelung ein Stationsjäger, der doch erst Förster werden will, rund 400 ℳ mehr erhält als der im Dienst ältere Förster. Es soll hiermit keineswegs gesagt sein, daß die Zulagen der Gruppe I nun zu hoch seien. Es muß nur die Forderung gestellt werden, daß allen Beamten — ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Dienstkompetenz — die volle Zulage gewährt werde, selbst wenn aus dem Acker ein Überschuß herauszuwirtschaften wäre; denn die Dienstkompetenz ist den Beamten bereits einmal, und zwar in der Bestallung, angerechnet, außerdem werden von der weitaus größten Mehrzahl in der Zeit, da man vom Stationsjäger zum Förster aufrückt, die größten pekuniären Lasten zu tragen sein, die Kinder müssen auf Schulen und die Pensionen sind der Zeit entsprechend enorm teuer, darum muß das Gehalt so beschaffen sein, daß der Förster nicht aus fremder Leute Brunnen zu schöpfen braucht.

Es soll hier auch noch gleich die völlig falsche Auffassung der leichten Lebensmittelbeschaffung widerlegt werden. Auch die Förster mit der Dienstkompetenz unterliegen der Zwangswirtschaft und Zwangsablieferung, er kann also keineswegs mit seinen Wirtschaftserzeugnissen schalten und walten wie er will. Die Kinder sind meist auswärts und besuchen die Schule in der Stadt, sie scheiden damit aus dem Haushalt der Eltern aus und haben nicht mehr teil an der sogenannten leichten Lebensmittelbeschaffung, sie sind genau wie jeder andere in der Stadt auf das Kartensystem angewiesen; es dürfen für sie gesetzlich keine Lebensmittel im elterlichen Haushalt zurückbehalten werden. Die teuren Pensionen aber muß der Beamte bezahlen, ebenfalls Schulgeld, Bücher, Reisen usw., nur weiß er oft nicht, wie er es schaffen soll. Der Vorzug in der Beschaffung von Lebensmitteln kommt also nur dem Ehepaar zugute, dafür ist aber das große Wirtschaftsrisiko zu tragen, sowohl auf dem Felde, als in den Ställen; haben wir doch in den Kriegsjahren mehrere Mißernten gehabt. Geht dem Förster ein Pferd verloren, so steht er schon vor dem Ruin.

Wie das Wort schon andeutet, sollen es „Teuerungs"-Zulagen sein. Teuer ist jetzt alles, was zum täglichen Gebrauch unbedingt nötig ist, am wenigsten schließlich noch die rationierten Lebensmittel.

Dagegen Kleidung, Stiefel, Ackergeräte und nicht zum geringsten die Löhne sind um das Vielfache gestiegen, nur die Gehälter der Beamten nicht, der muß weiter darben, er ist ja so geduldig und — so abhängig.

Und wie steht es mit den jetzt und künftig zu pensionierenden Beamten? Werden die Pensionen nach dem alten Gehalt gezahlt ohne Teuerungszulagen? Die Alten sollen den Jungen Platz machen. Können sie das unter den jetzigen Verhältnissen?

Es ergibt sich somit die dringende Forderung, daß möglichst bald feststehende Gehälter gezahlt, die durch sachverständige Berater festgelegt und die Ungleichheit in den Stellen durch Stellenzulagen möglichst ausgeglichen werden.

Förster B. in G. (Mecklenburg).

— **Von der Forstakademie Münden.** Das soeben veröffentlichte namentliche Verzeichnis der Forststudierenden der Forstakademie Münden weist eine früher nie erreichte Zahl von 151 Namen auf. Die Höchstziffer in früheren Semestern lange Jahre vor dem Kriege war 130. Unter den Akademikern sind 13 Feldjäger-Leutnants. —

— **Im Gange befindliche Betriebsregelungsarbeiten in den preußischen Staatsforsten.** Wichtig für alle, die aus Weiterbildungsrücksichten oder zwecks Beschäftigung als Hilfskräfte für diejenigen Oberförstereien Interesse haben, in denen Betriebsregelungsarbeiten vorgenommen werden, sind nachstehende Angaben, die wir zum ersten Male veröffentlichen können. Wir werden bestrebt sein, auch später derartige Übersichten zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Wo Hilfsarbeiter nicht angegeben sind, ist der Oberförster allein beteiligt. Die in Kürze bevorstehende Beendigung ist besonders kenntlich gemacht.

Papuschienen, Bez. Königsberg.
Zinna, Bez. Potsdam; Hilfsarbeiter Oberförster Karitzki. — Beendigung.
Erkner, Bez. Potsdam; Hilfsarbeiter Oberförster Waldhausen.
Misdroy, Bez. Stettin; Hilfsarbeiter Forstassessor Harry Schröder.
Stolp, Bez. Köslin; Hilfsarbeiter Elf.-Lothr. Forstmeister Johannsen.
Reinerz, Bez. Breslau; Hilfsarbeiter Forstassessor Franz Müller.
Sitzenroda, Bez. Merseburg; Hilfsarbeiter Forstassessor Graf Schack.
Freyburg, Bez. Merseburg; Hilfsarbeiter Forstassessor Quickert.
Kiel, Bez. Schleswig; Hilfsarbeiter Oberförster Klein.
Schulenberg, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Oberförster Barth, vom 1. Juli 1919 ab. — Beendigung.
Winnefeld, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Forstassessor Hahn. — Beendigung.
Knobben, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Forstassessor Stürmer. — Beendigung.
Reinhausen, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Forstassessor Bonse. — Beendigung.
Osterode, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Oberförster Melsheimer.
Kattenbühl, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Forstassessor Petzke, vom 1. Juli 1919 ab. — Beendigung.
Herzberg, Bez. Hildesheim, Gemeindeforsten; Hilfsarbeiter Forstassessor Hoffmann, Franz.
Hardegsen, Bez. Hildesheim; Hilfsarbeiter Forstassessor v. d. Knesebeck, vom 1. Juli 1919 ab.
Knesebeck, Bez. Lüneburg; Hilfsarbeiter Oberförster Bredemeier. — Beendigung.
Dannenberg, Bez. Lüneburg; Hilfsarbeiter Oberförster Timmermann, vom 1. Juli 1919 ab. — Beendigung.
Münster, Bez. Münden; Hilfsarbeiter Forstassessor Froitzheim.
Neheim, Bez. Arnsberg.
Meißner, Bez. Cassel; Hilfsarbeiter Forstassessor a. D. Harz. — Beendigung.
Oberzell, Bez. Cassel; Hilfsarbeiter Oberförster Keßler. — Beendigung.
Rosenthal, Bez. Cassel; Hilfsarbeiter Forstassessor Wurzer.

Forstwirtschaft.

— **Die Mast 1918.** Der Ausfall der Buchenmast war gut und berechtigte den Buchenzüchter zu den besten Hoffnungen. Leider haben sich diese an vielen Orten nicht erfüllt. Schon die warmen Tage Anfang März brachten einen Teil der Bucheckern, besonders auf freien Stellen und auf Südseiten zur Frühkeimung. Die regelmäßige Keimung begann im letzten Drittel des Monats April, wurde aber durch die dann folgenden Fröste fast vollständig vernichtet, weil der Laubausbruch noch nicht stattgefunden und der Schirmbestand seine Wirksamkeit nicht ausüben konnte. In hohen Laubschichten, im Moospolster und an Nordseiten hatte sich die Keimung bis in die erste Hälfte des Mai verzögert. Und obwohl uns die gefürchteten Eisheiligen Mamertus, Pankratius und Servatius mit Frost verschont hatten, vernichteten die nächsten drei mondhellen Nächte die letzten Hoffnungen des Buchenzüchters. Infolge der bisherigen Trockenheit liegen heute noch — Anfang Juni — Eckern ungekeimt im Laub und Moos. Falls sie noch keimen, ist von diesen Nachzüglern nicht viel zu hoffen. Wie im Jahre 1910, so zeigt sich auch in diesem Jahre der Buchenaufschlag an solchen Orten am reichlichsten, wo man ihn nicht nötig hat, besonders in geschlossenen Beständen, während an Orten, wo man auf Aufschlag sehnlichst wartet, vielfach eine Fehlkeimung stattgefunden hat. Ganz besonders ist dies der Fall, wo der Samenschlag eine lichte Stellung hat. In dichtgehaltenen Samenschlägen hat sich stellenweise Aufschlag erhalten; so daß man hier wahrscheinlich wird nachlichten können. Immerhin wird vielfach Vorsicht geboten sein, denn der Feinde der jungen Buche sind zu viele. Wir haben sie in diesem Jahre fast alle gesehen: Frühkeimung, Spätfrost, Trockenheit, und jetzt werden die jungen Blätter von verschiedenen Schädlingen ganz oder teilweise gefressen. Im vorigen Jahre konnte man häufig hören, wenn 10% von den Bucheckern zur Geltung kommen, dann gibt es Aufschlag genug. Heute würde man sich vielleicht nur 1% wünschen. Der Mensch denkt bescheidener, wenn er am Grabe seiner Hoffnungen steht. Der Buchenzüchter, der seine Samenschläge so gestellt hat, daß er ein neues Samenjahr abwarten kann, ohne inzwischen Schlagverödung befürchten zu müssen, wird über seine Vorsicht nicht nachzusinnen brauchen. Die Eiche hat die Hoffnung auf Mast im vorigen Jahre nicht erfüllt, aber immerhin eine gute Sprengmast geliefert. Die Eicheln sind spät gekeimt und wohl meist vom Frost verschont geblieben. In Verjüngungen von Eichen- und Buchenmischbeständen zeigt sich das erfreuliche Bild, daß die jungen Eichen manche erfrorene Buche ersetzen werden; hier wird die Axt in Tätigkeit treten können.

Riemenschneider.

— **Umgestaltung der Firma Schultze & Pfeil, Rathenow.** Die Firma Schultze & Pfeil, Großbetrieb für Forstwirtschaft in Rathenow, ist mit dem 1. Juli d. J. aufgelöst worden. Die beiden seitherigen Inhaber der genannten Firma haben zu dem angegebenen Zeitpunkte zwei neue getrennte Geschäfte unter folgenden Bezeichnungen gebildet: Schultze & Co., Großbetrieb für Forstwirtschaft, und Erich Pfeil, Forstanstalt. Beide Firmen haben ihren Sitz in Rathenow. Die Firma Erich Pfeil ist gleichzeitig Besitzerin der Firma Conrad Trumpf, Klenganstalt und Forstbaumschulen in Blankenburg, Harz. Während die alte Firma Schultze & Pfeil der Kontrollvereinigung des Deutschen Forstwirtschaftsrates nicht angehört hat, sind die beiden neuen Betriebe seit dem 1. Juli 1919 dieser Vereinigung beigetreten.

Waldbrände.

Aus dem Bezirk Köln. In den Gemeindewaldungen zu Honnef im Kreise Sieg wütete am 21. Mai ein größerer Waldbrand. Die Brandfläche war etwa 30 ha groß und bestand aus vielen kleineren Parzellen ungleichaltrigen, verkommenen Eichenschälwaldes mit einzelnen Kiefern, kleineren Heideflächen und etwa 20 a 9jähriger Fichtenkultur. Der ganze Schaden beläuft sich auf etwa 900 ℳ. Die Parzellen sind nur zum Teil versichert gewesen. Die Ursache des Brandes ist wahrscheinlich Fahrlässigkeit. Die Brandstifter konnten bisher nicht ermittelt werden.

Aus dem Bezirk Liegnitz. Im Revier Sichdichfür der Herzoglich Saganschen Oberförsterei Wiesau wurden am 12. Juni in Jagen 87 und 88 46 ha 33jährige Kiefernschonung, 5,9 ha 58jähriges und 6,2 ha 88jähriges Kiefernstangenholz gänzlich vernichtet. Der Brand wurde vermutlich durch die Unvorsichtigkeit von reisigpackenden Leuten verursacht. Das Feuer brach etwa ½1 Uhr mittags aus. Die Meldung kam vom Feuerwachtturm im Revier Sichdichfür. Der Revierbeamte war mit einer Anzahl Leute etwa ¼ Stunde nach Ausbruch zur Stelle. Später trafen noch von den benachbarten Ortschaften Löschmannschaften ein. Nach zweistündiger Arbeit war das Feuer eingedämmt und nach einer weiteren Stunde gelöscht. Der Schaden dürfte schätzungsweise 4000 bis 5000 M betragen.

Aus Sachsen. In den Gräflich Hohenthal-Püchauschen Waldungen im Revier Leulitz vernichtete am 26. Juni ein großer Waldbrand 2 ha 8jährige Kiefernschonung und 15 ha 15- bis 25jährige Fichtenschonung. Der Brand wurde wahrscheinlich durch Wandervögel aus Leipzig, welche im Walde abgekocht haben, verursacht. Das Feuer entstand am Nachmittag des Himmelfahrtstages. Bei starkem Wind und bei dem Mangel an Löschhilfe konnte der Brand erst gegen Abend gelöscht werden. Der Schaden ist groß und läßt sich bei den heutigen Löhnen kaum übersehen. Eine Versicherung bestand leider nicht.

Gemeindewald von Pfalzel bei Trier. Am 23. Juni brachen an zwei Stellen Waldbrände aus. Die Feuerwehren von Pfalzel, Ehrang und Trier traten in Tätigkeit. Am andern Tage flammte das Feuer an einzelnen Stellen wieder auf. Es wurden etwa 100 Morgen Kieferndickungen vernichtet, außerdem noch größere Flächen Boden- und Gipfelfeuer in Buchen- und Kiefern-Altholzbeständen. Die Entstehungsursache konnte nicht festgestellt werden. Wahrscheinlich ist die Entstehung der Brände auf die Unsitte des Zigarettenrauchens der halbwüchsigen Burschen zurückzuführen. Diese durchstreifen, namentlich Sonntags, die Waldungen und werfen achtlos die noch glimmenden Streichhölzer und Zigarettenstummel weg.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 60. **Kredithilfe für preußische Staatsbeamte.** Bitte mir gefälligst anzugeben, wohin ich betr. einer Kreditgewährung mich zu wenden habe. Nach Ministerial-Erlaß soll durch den Verband der preußischen Spar- und Darlehnsvereine den Beamten Kredit für besondere Zwecke gewährt werden. Ich kenne die Adresse nicht. Ist es nötig, daß die vorgesetzte Behörde in Kenntnis gesetzt wird?

R. in N.

Antwort: Anträge wegen Gewährung von Darlehen sind an den Vorstand der Verbandskasse der Spar- und Darlehnsvereine, Anstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine e. G. m. b. H., Berlin W 9, Potsdamer Straße 134 b, oder an die der Verbandskasse angeschlossenen örtlichen Spar- und Darlehnsvereine zu richten. Staatlicherseits sind zum Zwecke der Kredithilfe an preußische, planmäßige und außerplanmäßige, unmittelbare Staatsbeamte 5 Millionen Mark darlehnsweise zur Verfügung gestellt worden. — Die vorgesetzte Dienstbehörde braucht von einem gestellten Antrage keine Kenntnis zu erhalten. In der gleichen Angelegenheit haben wir übrigens 1918 in Nr. 38 Seite 457 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet.

Anfrage Nr. 61. **Heranziehung eines Gemeindeforstbeamten von Amts wegen zum Dienst in Kirchenforsten.** Als städtischer Revierförster habe ich seit einem halben Jahr den Dienst des Hilfs- und Kirchenförsters mit übernehmen müssen. Steht mir hierfür nach dem Gesetz eine Vergütung zu und in welcher Höhe, oder muß ich auf Verlangen der Behörde den Dienst ohne besondere Vergütung doch machen?

P., Städt. Revierförster.

Antwort: Wie die Gemeinden im Bereiche des Gesetzes vom 14. 8. 1876 verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung ihrer Holzungen Beamte anzustellen, so auch die Kirchen. Die Kirche und die politische Gemeinde, die vermögensrechtlich zwei verschiedene Rechtssubjekte sind, können aber ihre Reviere vereinigen und auf diese Weise von den Gemeindeforstbeamten verwalten lassen. Ist dieses bei Ihnen zutreffend, dann würde Ihre Verwendung zur Vertretung ohne Vergütung zulässig erscheinen. Findet aber sonst eine getrennte Bewirtschaftung statt, so kann die Gemeinde Ihnen nicht zumuten, den Dienst eines Kirchenbeamten zu versehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. September:

Purden (Allenstein),

Bewerbungen müssen bis zum 20. Juli eingehen.

Zum 1. Oktober:

Alfeld und **Grund** (Hildesheim),

Friedersdorf (Potsdam).

Bewerbungen müssen bis zum 1. August eingehen.

Försterstelle Bischofferode, Oberf. Stölzingen (Cassel) ist vom 1. August ab zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 14. Juli einzureichen.

Försterstelle Cappel in der Oberf. Marburg (Cassel) ist zum 1. November neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Juli einzureichen.

Försterstelle Fleisbach in der Oberf. Driedorf (Wiesbaden) ist zum 1. September anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Försterstelle Parförde in der Oberf. Planken (Magdeburg) ist zum 1. August neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstland rund 10 ha, Stellenzulage 150 M, Dienstaufwand 150 M. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Juli einzureichen.

Försterstelle Roda in der Oberf. Rosenthal (Cassel) ist zum 1. November neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Juli einzureichen.

Försterstelle Schönbruch in der Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg) ist voraussichtlich neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Permauern, 5,3 km ab, Bahnstation: Schelecken, 2,2 km ab. Bewerbungsgesuche sind bis spätestens den 15. August an die Regierungs-Forstabteilung zu richten.

Försterstelle Trebnitz in der Oberf. Kuhbrück (Breslau) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis 28. Juli einzureichen.

Försterstelle Wallenfels mit dem Wohnsitz im Forsthaus Schwellengrund in der Oberf. Oberscheld (Wiesbaden) ist zum 1. August anderweit zu

besetzen. Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. Juli einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Waldwärterstelle für die Stadtforst Schweidnitz (Breslau) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. September an den Magistrat Schweidnitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zur Revision der Forstbetriebseinrichtung der städtischen Forsten in Hann.-Münden wird eine geeignete Persönlichkeit gesucht. Bewerbungen an den Magistrat in Hann.-Münden. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Ressort des Ministeriums des Kgl. Hauses.

Wintig, Kgl. Prinzl. Hilfsförster zu Wölfelsgrund III, Oberf. Schnallenstein, ist vom 1. September ab nach Klessengrund, Oberf. Seitenberg-West (Breslau), versetzt.

Liebetanz, Kgl. Prinzl. Hilfsförster zu Klessengrund, Oberf. Seitenberg-West, ist vom 1. September ab nach Wölfelsgrund III, Oberf. Schnallenstein (Breslau), versetzt.

Staats-Forstverwaltung.

Versetzt wurden die Oberforstmeister:

Hatzenstein in Gumbinnen nach Stettin, **Kordvahr** in Düsseldorf nach Minden, **Kranold** in Marienwerder nach Hildesheim, **Graf von Rittberg** in Minden nach Frankfurt a. O., Regierungs- und Forstrat **Schilling** in Hinternah nach Misdroy (Stettin).

Frhr. von Amelunxen, Regierungs- und Forstrat in Marienwerder, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

Kniehase, Regierungs- und Forstrat in Marienwerder, ist die vorübergehende Verwaltung der Oberf. Tütz (Marienwerder) übertragen.

Röhrig, Forstmeister in Eisenbrück (Marienwerder), ist unter Beförderung zum Regierungs- und Forstrat die Forstinspektion Potsdam-Rheinsberg übertragen worden.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

von Krogh, Oberforstmeister in Frankfurt a. O., **Graf von Korff gen. Schmising-Kerßenbrock**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Wiesbaden, **Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim**, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Potsdam, **Hasenhauer**, Forstmeister in Braschen (Frankfurt a. O.), **Hermes**, Forstmeister in Erfurt, **Reusch**, Forstmeister in Siegburg (Cöln), **Dommel**, Revierförster in Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), **Sommerfeld**, Revierförster in Sattenfelde, Oberf. Reinfeld (Schleswig).

Versetzt wurden die Forstmeister:

Krause in Frankenberg (Cassel) nach Trittau (Schleswig), **Haedicke** in Tütz (Marienwerder) nach Braschen (Frankfurt a. O.), **Hasken** in Benneckenstein (Erfurt) nach Aurich (Osnabrück), **Heym** in Jellowa (Oppeln) nach Lindenberg (Marienwerder), **Hooß** in Weilmünster (Wiesbaden) nach Wetter-Ost (Cassel), **Kayser** in Oberaula (Cassel) nach Thiergarten (Merseburg), **Moehring** in Lorenz (Danzig) nach Rantzau (Schleswig), **Quast** in Hohenstein (Allenstein) nach Königstein (Wiesbaden), **Schlosbach** in Karlsberg (Breslau) nach Liebenwalde (Potsdam), **Struckmann** in Ibenhorst (Gumbinnen) nach Regenthin (Frankfurt a. O.).

Hintelmann, Forstmeister in Durowo, ist in den Ruhestand versetzt.

Aßmann, Oberförster in Berlin, ist die Oberförsterstelle Gersfeld (Cassel) übertragen.

Dreyer, Oberförster in Wetter, ist die Oberförsterstelle Dannenberg (Lüneburg) übertragen.

Lagemann, Oberförster in Grubenhagen (Trier), ist nach Hinternah (Erfurt) versetzt.

Liebrecht, Walter, Oberförster in Cöln, ist die Oberförsterstelle Benneckenstein (Erfurt) übertragen.

Mann, Oberförster in Gersfeld (Cassel), ist nach Langeloh (Lüneburg) versetzt.

Matzing, Oberförster in Heydtwalde, ist die Oberförsterstelle Heydtwalde (Gumbinnen) übertragen.

von Münch, Oberförster in Creutzburgerhütte, ist die Oberförsterstelle Hohenstein (Allenstein) übertragen.

Peters, Oberförster in Emmerich, ist die Oberförsterstelle Frankenberg (Cassel) übertragen.

Reusch, Ernst, Oberförster in Königstein, ist die Oberförsterstelle Stölzingen (Cassel) übertragen.

Rodeer, Oberförster in Dillenburg, ist die Oberförsterstelle Runkel (Wiesbaden) übertragen.

Stenzel, Oberförster in Frankfurt a. O., ist die Oberförsterstelle Wodek (Bromberg) übertragen.

Harfog, Forstassessor in Glogau, ist die Oberförsterstelle Karlsberg (Breslau) übertragen.

von Tresckow, Forstassessor in Krickau, ist auftragsweise die Oberförsterstelle Ibenhorst (Gumbinnen) übertragen.

Zu Oberförstern ernannt wurden die Forstassessoren:

Beck in Driesen, **Proos** in Ziegelroda, **Hellwig** in Pforta **Mehlburger**, in Stade, **Müller** Walter, in Potsdam, **Rickelt** in Peisterwitz, **von Sachs** in Cassel, **Schirmacher** in Przedborow, **Schneidewin** in Krone, **Schröder** in Misdroy, **Wallmann** in Hachenburg.

v. Sachs, Forstassessor in Cassel, ist zum Oberförster ernannt.

Dönch, Forsturlauber, ist vom 21. Mai ab einberufen nach Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden).

Feußner, Reservejäger, ist vom 1. Juni ab einberufen nach Weidenhausen, Oberf. Gladenbach (Wiesbaden).

Frohn, Reservejäger, ist vom 1. Juli ab einberufen nach Fleisbach, Oberf. Driedorf (Wiesbaden).

Kreutzer, Revierförster in Blumenthal, Oberf. Nakel (Bromberg), ist nach Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Kroll, Förster o. R. in Briesen, Oberf. Neubrück, ist vom 1. November ab die erste Försterstelle in Schwarzheide, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), übertragen.

Kutzner, Förster und Forstschreiber, bislang in Dedensen ist in gleicher Eigenschaft nach Diepholz (Hannover) versetzt.

Meyer, Hegemeister in Hartigsberg, ist unter Übertragung der Stelle Bärensprung, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), zum Revierförster ernannt worden.

Melching, Förster o. R. in Oberscheld, Oberf. Oberscheld, ist vom 1. April ab die Försterstelle Möttau, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), übertragen.

Münch, Reservejäger, ist vom 1. Juli ab einberufen nach Bicken, Oberf. Herborn (Wiesbaden).

Ober, Forstaufseher in Lindau, Oberf. Catlenburg, ist vom 24. Juni ab nach Oderhaus, Oberf. Oderhaus (Hildesheim), versetzt.

Öhlich, Hegemeister in der Oberf. Kottwitz (Breslau), ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Öhlmann, Hegemeister in Oderhaus, ist unter Übertragung der Stelle Ilfeld, Oberf. Herzberg (Hildesheim), zum Revierförster ernannt worden.

Sawadsky, Förster o. R. in Biegenbrück, Oberf. Müllrose, ist vom 1. November ab nach Briesen, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schellack, Hegemeister in Parförde, ist unter Übertragung der Stelle Grüneberg, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), zum Revierförster ernannt worden.

Vogt, Hegemeister in Blasdorf, ist durch Übertragung der Stelle Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), zum Revierförster ernannt worden.

Zimmermann, Hegemeister in Bischofferode, Oberf. Stölzingen, ist vom 1. August ab die Försterstelle Neuenstein, Oberf. Neuenstein (Cassel) übertragen worden.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Dünwald, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster auf Probe in Alf, Gemeinde-Oberförsterei Zell (Coblenz) angestellt worden.

Simon, gepr. Privatförster in Stargard i. Meckl., wurde vom 1. Juli ab die Förster- und Moorvogtstelle des von Oertzenschen Fideiguts Brunn bei Stave in Mecklenburg-Strelitz übertragen.

Bayern.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Albert von Erling in Garmisch, **Buchner** von Geisfeld in Plößberg, **Illing** von Mönchberg, Forstamt Klingenberg in Lauterecken, **Meyer** von Burggriesbach in Rabenstein, **Ortegel** von Langenbach in Rohrbrunn, **Schlichtegroll** von Münchsteinach in Eltmann, **Thannheimer** von Lohr beim Forstamt Rohrbrunn.

Zu Forstamtsassessoren wurden ernannt die Forstpraktikanten:

Dauberschmidt von Konradshofen in Tirschenreuth, **Hofmann** von München beim Forstamt München-Süd.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Dr. **Bernbeck** beim Forstamt Roding nach Münchsteinach, Forstamt Neustadt a. A., **Büttner** beim Forstamt München-Süd nach Erling, Forstamt Seeshaupt, **Eckert** beim Forstamt Seestetten nach Kusel, Forstamt Deggendorf, **Fick** beim Forstamt Ebernburg nach Hagenbach, Forstamt Kandel-Süd, **Hamm** beim Forstamt Wunsiedel nach Langenbach, Forstamt Steben, **Jetzt** von Hagenbach nach Konradshofen, Forstamt Geffertshausen, **Kohl** beim Forstamt Nürnberg-Süd (Lichtenhof) nach Forstamt Lohr-West, **Kößler** beim Forstamt Rohrbrunn nach Burggriesbach, Forstamt Beilngries, **Schlee** beim Forstamt Lohr-West nach Geisfeld, Forstamt Scheßlitz, **Wild** beim Forstamt Klingenbrunn nach Forstamt Riedenburg.

Versetzt wurden die Förster:

Böttler von Feucht nach Etzgersrieth, Forstamt Pullenried, **Eismann** von Roding nach Vordorf, Forstamt Wun-

fiedel, Kronauer von Spielberg nach Dormitz, Forstamt Erlangen-Ost, **Keßler** von Vordorf nach Rettenbach, Forstamt Traunstein, **Scharrer** von Birkensee nach Spielberg, Forstamt **Kirchenlamitz**, **Suchert** von Hochspeyer nach Riedelhütte, Forstamt Spiegelau, **Stadler** von Donauwörth nach **Vormwald**, Forstamt Schöllkrippen, **Schmidt** von **Vormwald** nach **Kammerstein**, Forstamt Schwabach, **Walk** von Pfaffenhofen nach Rothenkirchen, Forstamt Rothenkirchen.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Hölliger von Fischbach nach Forstamt Hochspeyer, **Riesch** von Holfolding nach Diessen, **Runge** beim Forstamt Zusmarshausen nach Forstamt Fall.

Zu Forstassistenten ernannt wurden die Forstschutzdienstaspiranten:

Bruckmann von Thannhausen beim Forstamt **Kaufbeuren**, **Brulz** von Glöttweng beim Forstamt Passau-Nord, **Geiger** von Michelrieth beim Forstamt Fischbach, **Hagenauer** von Burgau beim Forstamt Zusmarshausen, **Heid** von **Krausenbach** zu **Reißlerhof**, Forstamt Fischbach, **Mohr** von **Kelheim** beim Forstamt Bischofsreut, **Oehrlein** von Gräfendorf beim Forstamt Pfaffenhofen, **Reindl** von Garmisch zu Hofolding, Forstamt Sauerlach, **Schuhmann** von Lichtenfeld beim Forstamt Nittenau.

In den Ruhestand versetzt wurden:

die **Regierungs-** und Forsträte **Hoeßle** der **Regierungskammer** von Oberbayern, **Meißner** der **Regierungsforstkammer** von Oberfranken; die Forsträte **Bredauer**, Vorstand des Forstamtes Partenkirchen, **Haller**, Vorstand des Forstamtes Garmisch, ferner Förster **Meiser** in Riedelhütte.

Sachsen.

Winter, Oberlandforstmeister, Technischer Vortragender Rat im Finanzministerium in Dresden, ist in den Ruhestand versetzt.

Bernhard, Forstmeister und Verwalter des Hundshübler Reviers, ist zum Technischen Vortragenden Rat im Finanzministerium in Dresden mit der Dienstbezeichnung „Landforstmeister", ernannt.

Bruhn, Oberförster, bisher Hilfsbeamter auf Nassauer Revier, ist zum Verwalter des Hundshübler Reviers ernannt.

Dittrich, Forstassessor, ist zum Oberförster o. R. bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden ernannt.

Die Amtsbezeichnung „Forstmeister" ist beigelegt worden den Revierverwaltern:

Graser auf Zöblitzer Revier, **Melzer** auf Halbendorfer Revier, **Merz** auf Auersberger Revier, **Schmidt** auf Stollberger Revier, **Schulze** auf Röhrsdorfer Revier, **Schwede** auf Steinbacher Revier, **Taubert** auf Reitzenhainer Revier.

Flachs, Oberförster, ist vom Rosenthaler auf das Nassauer Revier versetzt.

Wellner, Förster, ist vom Hubertusburger auf das Tannenbergsthaler Revier versetzt.

Richter, Waldwärter, ist vom Frauensteiner auf das Nassauer Revier versetzt.

Als Waldwärter wurden angestellt die Hilfswaldwärter:

Geißler auf Hubertusburger Revier, **Lang** auf Naschauer Revier, **Teubner** auf Johanngeorgenstädter Revier.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Schwarz, Geh. Forstrat in Ober-Eschbach (Hessen), feierte am 2. Juli sein 50 jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 ℳ.

Interessengruppe der Forstsekretäre.

Aus naheliegenden Gründen ist es dem Unterzeichneten leider nicht möglich, an dieser Stelle zurzeit die Beratungen zu schildern, die am 17., 18. und 19. Juni im Ministerium und im Vereinsvorstande stattgefunden haben. Nur soviel steht fest und kann offen ausgesprochen werden: In jetziger Zwitterstellung hat der Bürobeamte wohl nie eine Zukunft zu erwarten. Wie die Dinge heute liegen, kann es nur zwei Entscheidungen geben: Forstsekretär oder Förster. Entweder es muß eine vom Försterstande unabhängige Forstsekretärlaufbahn angestrebt werden, oder der Bürodienst bleibt eine unliebsame vorübergehende Begleiterscheinung der Försterlaufbahn. Die Interessen der Forstsekretäre, wie sie sich aus einem abgeschlossenen Beruf entwickeln, wären in einer besonderen Vereinigung in Anlehnung an ähnliche Arbeits- oder Berufsverbände wirksam zu sichern. Für die Bürobeamten im Försterberuf kann es dagegen nur eine Förstervertretung geben. So wie dort eine straffe Organisation, gestützt auf Solidarität, zum Ziele führt, so gibt hier die Kollegialität jeder Gemeinsamkeit den Halt und den Nutzen. Niemand wird verkennen, daß noch ein hartes Stück Arbeit erforderlich ist, wenn aus der Tätigkeit des Bürobeamten ein Beruf werden soll, der seine Träger befriedigt, wie auch anderseits leider mit der unabänderlichen Tatsache zu rechnen ist, daß für einen vom Försterberuf abhängigen Bürodienst keine Entwicklungsmöglichkeit besteht. Es entspricht durchaus der gegenwärtig unglücklichen Berufsstellung der Bürobeamten, wenn man vielerorts in ihren Verbesserungsbestrebungen schädliche Rückwirkungen für Oberförster und Förster zu finden vermeint. Man übersieht dabei, daß der Bürobeamte nichts weiter will, als seine Lebensfaktoren verjüngen, daß er nicht mehr und nicht weniger verlangt, als eine reinliche, aufrichtige Scheidung der Arbeit und eine Verbesserung der Arbeitsweise. Eine unserer wichtigsten Aufgaben soll es sein, dafür zu sorgen, daß ausführliche Klarstellungen über die genannten Motive durch die Presse in die Öffentlichkeit gelangen. In Anbetracht der für die Bürobeamten trostlosen Zukunft vertreten viele Kollegen den Standpunkt, daß unter den obwaltenden Umständen mit einer staatlichen Beamtengruppe Mißbrauch getrieben wird. Diese Kollegen verlangen, daß die Oberförster, ähnlich den Forstkassenrendanten, künftig verpflichtet sein sollen, aus ihrem Dienstaufwand private Schreibhilfen zu halten, wodurch die bisherigen Bürobeamten ihrem eigentlichen Beruf zurückgegeben werden können. Solcher Anschauung, so berechtigt sie an sich ist, vermag ich mich insofern nicht anzuschließen, weil dadurch der ohnehin schon überfüllte Försterberuf noch mehr zum Nachteil der Anstellungsverhältnisse belastet wird. Zunächst muß die Veröffentlichung der neuen Ausbildungs-Bestimmungen zum Bürodienst und der neuen Försterdienstanweisung mit den anhängenden Büro-Vorschriften abgewartet werden. Erst dann dürfte volle Klarheit darüber bestehen, wie die Interessen der Bürobeamten am zweckmäßigsten weiter zu verfolgen sind. Zu geeigneter Zeit erhalten die Vertrauensmänner Fragebogen zur Verteilung und Beantwortung zugesandt. Aus den wiedereingehenden Fragebogen werde ich Beweismaterial zusammenstellen und die erforderlichen Schritte ungesäumt veranlassen, um die kümmerlichen Berufsverhältnisse der Bürobeamten, soweit es irgend möglich ist, zu einem guten Ende zu führen. Die Aufrechterhaltung der Interessengruppe erfordert reichliche Geldmittel. Ich bitte die Vertrauensmänner, nicht 5 ℳ, wie seinerzeit beschlossen, sondern 10 ℳ von jedem Mitglied einzuziehen und an mich abzuführen.

Voges.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Am 20. Juli, nachm. 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Berent, „Hamburger Hof". Tagesordnung: 1. Besprechung wichtiger Angelegenheiten im Hinblick auf die politische Lage. 2. Besprechung über die Denkschrift zum Entwurf der neuen Dienstanweisung für die Förster. 3. Standesfragen. 4. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird besonders ersucht. Der Vorstand: Stein.

Bad Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 19. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung mit Damen im Hotel Schuster zu Scharzfeld. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Vereinsangelegenheiten, Dienstanweisung usw.; 2. Vortrag des Kollegen Mielert: Neue Zeit — alter Geist; 3. freie Aussprache. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe Herzberg mit Damen sind willkommen. Mielert, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 20. Juli, nachmittags von 2 Uhr ab, Versammlung in Niederhone im Bergschlößchen. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppe. 2. Nochmalige Besprechung über geschlossenen Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse und Bildung einer Sterbekasse. Damen willkommen. Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Am Dienstag, dem 29. Juli, 4 Uhr nachmittags, Ortsgruppensitzung im Stieblerschen Gasthause zu Karlsberg.

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung der Mitglieder am Sonnabend, dem 19. Juli, nachmittags 3 Uhr, bei Krondorf in Hameln. 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Einicke.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 10. August 1919, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Lullusquelle. Thunecke.

Misdroy (Regbz. Stettin). Am Freitag, dem 18. Juli d. J., nachm. 4 Uhr, Versammlung im Gasthof Schmidt in Misdroy. Zur Beratung stehen unter anderem Stellungnahme über den Antrag einzelner Mitglieder betr. Aufhebung des Bezugszwanges auf die „Deutsche Forst-Zeitung" und Aussprache über ein Versammlungslokal mit Ausspannmöglichkeiten. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich begründet vorher einzureichen. Der Vorsitzende.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus", am Sonntag, dem 20. Juli 1919, vormittags 11 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung. 2. Bericht über die Bezirksgruppensitzung. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Besprechung über die Verhältnisse der Forstbeamten, welche sich in dem abzutretenden Gebiet befinden. 5. Besprechung über Gründung einer Beamten-Organisation im abzutretenden Gebiet. Die Ortsgruppen Wischwill und Kloschen werden hierzu freundlichst eingeladen. Buchholz, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Königsberg, Ostpr. Die Versammlung am 10. Juni d. J. in Mehlauken war gut besucht. Es waren sämtliche Ortsgruppen mit 206 Stimmen vertreten. Zu Punkt 1, „Bericht des Vorsitzenden", erregte es allgemeine Befriedigung, daß die Neuordnung der Jagdverhältnisse in sicherer Aussicht stehen soll. Es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Beschuß für die Staatskasse restlos durchgeführt wird. Nur dann würde die Lösung als eine völlig befriedigende angesehen werden können. Jeder Kompromiß müßte den Keim zu neuen Unzuträglichkeiten geben. Die Versammlung erwartet, daß der Försterstand nunmehr als gleichberechtigtes jagdliches Glied endlich anerkannt wird und man ihm den Sinn für weidgerechtes Denken und Handeln ebenso zutraut wie den Verwaltungsbeamten. Einiges Erstaunen weckte die Mitteilung, daß es auch heute noch Oberförstereien gibt, in denen nur widerwillig und zögernd Konzessionen in jagdlicher Hinsicht gemacht werden. Der Entwurf zur Dienstanweisung fand nur geteilten Beifall insofern, als die Anlehnung an die alte Instruktion für viel zu weitgehend gehalten wurde. Der neuen Zeit ist zu wenig Rechnung getragen. Es soll ein Beamtenstand herangezogen werden, der nicht bei jeder Handlung ängstlich nach dem betreffenden Paragraphen der Dienstanweisung schielt, sondern der den Sinn für das, was Recht oder Unrecht ist, in seinem Innern trägt. Für das Weitere hat dann eine entsprechende Vor- und Ausbildung zu sorgen. Wenigere, aber zweckentsprechendere Bestimmungen würden ihrer Einhaltung förderlicher sein. Zu Punkt 2, „Beamtenausschuß", kam die tiefe Unzufriedenheit über die Ausschaltung der Anwärter zum Ausdruck. (Inzwischen ist diese Angelegenheit teilweise geklärt.) Die Leistungsfähigkeit der Ausschüsse wird auf der richtigen Auswahl der Personen beruhen, auf jeden Fall könnte die Möglichkeit gedeihlicher Arbeit gegeben sein. Eine lebhafte Debatte entspann sich bezüglich des großen Vorzugs, den heute noch die aktiv gedienten Kollegen bei der Anstellung als Förster m. R. genießen. Die Versammlung war sich einig in der Ansicht, daß ein Vorrang, der über die gewährleisteten drei Jahre hinausgeht, scharf zu verurteilen ist. Es kann nur auf nicht genügender Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse beruhen, wenn einzelne Regierungsstellen, wie zum Beispiel das Kriegsministerium, sich einer Regelung widersetzen. Diese Regelung muß eintreten, wenn anders nicht Verbitterung der benachteiligten und schwer getroffenen Kollegen eintreten soll. Zu Punkt 3, „Bund der Förstervereine", ist die Versammlung einstimmig der Ansicht, daß infolge der jetzigen politischen Lage noch vorläufig eine abwartende Stellung eingenommen werden muß. Unter „Verschiedenes" wurde von der erfreulichen Tatsache Kenntnis genommen, daß die Mörder des Kollegen Bewersdorf bereits hinter Schloß und Riegel sitzen; und zwar ist die schnelle Entdeckung in der Hauptsache auf die von den Kollegen des Bezirks im Verein mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzte hohe Belohnung zurückzuführen. In ähnlichen Fällen ist dieser Weg der Selbsthilfe dringend zu empfehlen. Es wurde an der Hand eines Zeitungsausschnittes bekanntgegeben, daß

es noch Oberförstereien gibt, die in amtlichen Bekanntmachungen den eigentlich niemals zu Recht benutzten Ausdruck „Belauf“ anwenden. Es müßte angenommen werden, daß die Umwandlung in „Försterei“ heute bekannt sein sollte, auch wenn scheinbar eine besondere Bekanntgabe der Beifügung vom 11. 3. 19 an die Lokalinstanzen nicht stattgefunden hat. Außerdem könnte das Verständnis des Publikums bei Benutzung der richtigen Bezeichnung nur gewinnen. Bezüglich des Schülerheims war Kollege Hegemeister Masuhr bereit, die Vorarbeit zu übernehmen. In der Winterversammlung wird weiteres bekanntgegeben werden. Die Wohnungsnot der Anwärter kam erneut und immer wieder zum Ausdruck. Daß der Wohnungsbauverein hier endgültig Abhilfe schaffen könnte, wird bezweifelt. Ein Schritt zur Besserung wäre schon geschehen, wenn beispielsweise manche Arbeiter- oder Kutscherhäuser zurückgestellt und statt dessen Beamtenwohnungen errichtet worden wären. Nachdem noch verschiedene Anregungen zur Besprechung gekommen waren, wurde die Versammlung nach einem Schlußwort des Vorsitzenden um 7 Uhr geschlossen.

Ludewig.

Osnabrück-Aurich. Ein früherer Bericht über die Beschlüsse der beiden Ortsgruppen ist auf dem Wege zur Geschäftsstelle des Vereins verlorengegangen. Die Wünsche decken sich mit denen, die von einer Anzahl Bezirksgruppen im Vereinsblatt veröffentlicht worden sind. Ich will sie kurz wiederholen: Keine Verpachtung der Jagd, Mitarbeit der Försterorganisation bei Aufstellung der neuen Dienstanweisung, als Titel Hilfsförster, Förster und Revierförster, Beseitigung der Revierförstereinrichtung, Offenlegung der Personalakten, Beamtenausschüsse, Trennung der Laufbahn vom Militärdienstverhältnis, Pachtland ohne Anrechnung auf das Einkommen u. a. Inzwischen sind bereits einige unserer Wünsche erfüllt worden, andere werden noch mit allem Nachdruck verfolgt und begründet werden müssen. Wenn aber ein ganzer Stand einmütig auf seinen Forderungen besteht, dann wird eine kluge Staatsregierung dieselben auch gründlich prüfen müssen. Auf Wunsch führt der bisherige Vorstand sein Amt zunächst noch weiter, eine Neuwahl erfolgt jedoch noch im Laufe dieses Jahres. An Stelle des bisherigen Schatzmeisters ist der Kollege Ohrt zu Neuenwalde, Post Plaggenburg in Ostfriesland, getreten, und bitte ich, alle Geldsendungen an ihn zu richten. Gemäß Ministerial-Erlaß vom 18. April 1919 besteht der Beamtenausschuß für unseren Bezirk aus einem Revierverwalter — dessen Namen noch nicht bekannt ist —, dem Kollegen Wilhelm in Bramsche und dem Unterzeichneten. Anträge im Rahmen des Erlasses und der gegebenen Richtlinien bitte ich an mich zu richten. Hoffen wir, daß durch das in Aussicht gestellte Beamtenrecht die Befugnisse der Beamten-Ausschüsse noch erheblich erweitert werden.

Röhrig.

Ortsgruppen:

Gerolstein (Regbz. Trier). Zu der am 22. Juni 1919 in Gerolstein stattgefundenen Versammlung waren 16 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Als Vorsitzender wurde Förster Zens in Daun, zum Stellvertreter Hegemeister Schäfer in Mürlenbach, als Kassierer und Schriftführer Förster Bohn in Gerolstein, als dessen Vertreter Förster Pütz in Giesdorf gewählt. 2. Kollege Herlach gibt kurzen Bericht über den Verlauf der Bezirksgruppensitzung. 3. Die Kasse wird durch zwei Mitglieder geprüft, für richtig befunden, und dem bisherigen Kassierer Entlastung erteilt. 4. Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Kollegen Pütz in Giesdorf, Simon in Steiningen und Schommer in Kyllburg. 5 Es wird beschlossen, im Hinblick auf die so schlechten Anstellungsverhältnisse einen Antrag zu stellen, das Pensionierungsalter auf 67 Jahre herabzusetzen, so daß die Herren, die 67 Jahre alt sind, in den Ruhestand treten müssen. Die nächste Versammlung soll im November in Gerolstein stattfinden.

Bohn, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Becker, Werner, Hilfsförster, Bahn i. Pomm., Kreis Greifenhagen.
Burmeister, Willi, Förster, Forsthaus Hohengöhren.
Breiter, Andreas, Forstaufseher, Sande bei Guben, Provinz Brandenburg.
Bindewald, Karl, Forstgehilfe, Maar bei Lauterbach in Hessen.
Ebeling, Hans, Hilfsjäger, Stapelburg, Kreis Wernigerode a. Harz.
Falk, Heinrich, Forstgehilfe, Angersbach, Kreis Lauterbach in Hessen.
Fischer, Johann, Förster, Heinsberg in Westfalen.
Gärtner, Alex., Förster, Finkenheerd, Bezirk Frankfurt a. O.
Homann, Wilhelm, Förster, Gut Schelploh bei Eschede, Kreis Celle
Hohn, Heinrich, Förster, Rittergut Buchwald im Riesengebirge.
Hessischer Jagdklub, Darmstadt.
Hickler, Gustav, Kommerzienrat, Darmstadt.
Hoffmann, Otto, Privatförster, Vorderwald bei Heiligenbeil in Ostpreußen.
Kramarz, Hubertus, Hilfsförster, Kammerswaldau bei Hirschberg in Schlesien.
Kirschnick, Ernst, Forstlehrling, Klein-Wolla bei Glommen, Oberlausitz.
Kopp, Karl, Förster, Offenbach a. Main-Bürgel.
Küntzer, Hermann, Förster, Mihla a. Werra.
Kautz, Franz, Förster, Nehmten bei Ascheberg in Holstein.
Lauterborn, Paul, Förster, Meschede a. Ruhr.
Mende, Johannes, Privatforstaufseher, Heegermühle, Bezirk Potsdam, Mühlenstr. 8.
Michael, Franz, Hilfsförster, Sacrau bei Heinrichau, Kreis Münsterberg in Schlesien.
Pockrandt, Otto, Revierjäger, Nartum bei Gyhum, Post Zeven, Bezirk Bremen.
Richter, Walter, Städt. Forstgehilfe, Freiberg i. Sa., Berthelsdorfer Str. 39.
Schraps, Friedrich, Rittergutsbesitzer, Rittergut Zadow bei Märkisch-Friedland.
Schulz, Wilhelm, Gärtner und Jäger, Lojow bei Dammen, Kreis Stolp i. Pomm.
Schulze, Oskar, Städt. Waldwärter, Oederan i. Sa.
Tzschupke, Emil, Staatsförster, Karlsruhe in Baden, Grenzstraße 28.
Ventzke, Ernst, Privatförster, zurzeit Wachtmeister, 1. Freiw. Eskadron Thorn, Feldpost 3067, O. U. Reichsmark.
Wellnig, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Lütgeneder bei Borgentreich in Westfalen.
Wolf, Gustav, Fabrikbesitzer, Hamburg, Hammerlandstr. 67.
Wussow, Gustav, Revierförster, Karzin, Kreis Stolp i. Pomm.
Wietfeld, Fritz, Gutsbesitzer, Warsleben, Bezirk Magdeburg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 22. Juni 1919 in den Verein aufgenommen:

5210. **Siebenlist**, Wilhelm, Fürstl. Förster, Wüstwillenroth, Post Lichenroth, Bezirk Cassel. XIII.
5211. **Gabel**, August, Unterförster, Hesseldorf, Post Wächtersbach, Hessen. XIII.
5212. **Borghardt**, Gustav, Förster, Königshof, Kreis Samter, Posen. V.
5213. **König**, Richard, Förster, Forsthaus Börnichen, Post Oederan, Sachsen. XII.
5214. **Peterek**, Josef, Förster, Forsthaus Stovern bei Salzbergen. X.

5215. **v. Lieres und Wilkau,** Mortimer, Hauptmann, Alt-Rosenberg. VI.
5216. **Kreuzer,** Heinrich, Fürstl. Förster, Fischborn, Kreis Gelnhausen. XIII.
5217. **Lang,** Richard, Forstbeflissener, Mühlhausen in Thüringen, Erfurter Straße 3. XIII.
5218. **Kempf,** Heinrich, Förster, Bindsachsen, Post Büdingen, Oberhessen. XIII.
5219. **Senger,** Josef, Forstaufseher, Medebach, Kreis Brilon. XI.
5220. **Fey,** Max, Förster, Groß-Poplow, Kreis Belgard, Pommern. II.
5221. **Weber,** Heinrich, Förster, Burgbracht, Post Obersemen, Hessen. XIII.
5222. **Fabian,** Wilhelm, Hilfsförster, Forsthaus Sowitz, Post Tarnowitz, Oberschlesien. VI.
5223. **Raabe,** Martin, Hilfsjäger, Neurode, Post Vorderheide, Kreis Lüben. VIII.
5224. **Weißenberg,** Max, Forstsekretär, Oberförsterei Bibiella, Post Georgenberg, Oberschlesien. VI.
5225. **Ludwig,** Erich, Forstakademiker, Tharandt in Sachsen, Talmühlenstr. 4a. XII.
5226. **Strehmel,** Erwin, Hilfsjäger, Leipzig, Südstr. 14. XII.
5227. **Busse,** Nikolaus, Hilfsjäger, Silberhausen bei Mühlhausen i. Thür. XIII.
5228. **Obertreis,** Aloys, Hilfsjäger, Forsthaus Hausbach, Kreis Merzig, Bezirk Trier. XI.
5229. **Smeddin,** Max, Hilfsjäger, Brenken, Kreis Büren in Westfalen, Forsthaus Steinfeld. XI.
5230. **Lamatsch,** Hermann, Hilfsjäger, Forsthaus Condel, Post Bausendorf, Bezirk Trier. XI.
5231. **Kuhn,** Paul, Forstgehilfe, Diedershausen bei Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI.
5232. **Turke,** Walter, Forstgehilfe, Schloß Püchau, Bezirk Leipzig. XII.
5233. **Nühe,** Fritz, Forstgehilfe, Lichtenwalde, Bezirk Chemnitz. XII.
5234 **Flach,** Hellmuth, Hilfsjäger, Forsthaus Husum, Post Cattenburg, Hannover. X.
5235. **Schade,** Hans, Hilfsjäger, Mühlbach, Post Raboldshausen in Hessen. XIII.
5236. **Richter,** Georg, Hilfsjäger, Hauswalde bei Breding, Bezirk Dresden. XII.
5237. **Lehnhardt,** Fritz, Hilfsförster, Groß-Städtlitz, Bezirk Breslau. VII.
5238. **Adameck,** Wilhelm, Hilfsförster, Sorau, Oberschl., Bahnhofstraße 204. VI.
5239. **Pawlik,** Max, Hilfsförster, Forsthaus Czerwentzütz, Kreis Ratibor. VI.
5240. **Schmissek,** Richard, Hilfsförster, Pinowitz, Kreis Tarnowitz, Oberschlesien. VI.
5241. **Langer,** Alfred, Hilfsförster, Majoratsverw., Reinersdorf, Oberschlesien. VI.
5242. **Gum,** Josef, Hilfsjäger, Jettingen, Bayern, Schwaben. XIV.
5243. **Lippitsch,** Richard, Hilfsförster, Rauden, Oberschlesien, Kreis Rybnick. VI.
5244. **Knoblich,** Artur, Hilfsjäger, Schönbach bei Canth, Schlesien. VII.
5245. **Link,** Heinrich, Hilfsjäger, Boßdorf bei Hornow, Kreis Spremberg. IX.
5246. **Herrmann,** Hans, Hilfsjäger, Muschlitz bei Festenberg, Kreis Groß-Wartenberg. VIII.
5247. **Brendel,** Richard, Hilfsjäger, Zittau i. Sa., Bahnhofstraße 33. XII.
5248. **Hauffe,** Fritz, Hilfsjäger, Oberkonradswaldau, Kreis Landeshut. VII.
5249. **Bernhard,** Kurt, Hilfsjäger, Kretscham, Kreis Rothenburg, O.-L. VIII.
5250. **Tief,** Erich, Hilfsjäger, Löwenberg in Schlesien, Klosterstraße 200. VIII.
5251. **Hoffmann,** Martin, Hilfsjäger, Protschkenhain, Kreis Schweidnitz. VII.
5252. **Machoy,** Georg, Hilfsjäger, Neukirch a. Katzbach, Kreis Schönau in Schlesien. VIII.
5253. **Knuth,** Alexander, Hilfsjäger, Breslau, Springerstr. 17. VII.
5254. **Schmeja,** Gerhard, Hilfsjäger, Horka, Oberlaus., Kreis Rothenburg. VIII.
5255. **König,** August, Hilfsjäger, Oberförsterei Görlitz, Post Schwarzstein. I.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gröll, Georg, Fürstl. Förster, Wüstwillenroth, Post Lichenroth, Suhler Straße 55.
Triebel, Albert, Waldwärter, Schwarzwald i. H. Gotha.
Funke, Heinrich, Förster, Kl.-Machnow, Post Stahnsdorf, Kreis Teltow.
Metz, Theodor, Fürstl. Revierförster, Habke bei Helmstedt, Magdeburg.
Müller, Walter, Unitätsrevierförster, Berthelsdorf, Post Herrnhut i. Sa.
Reinert, Otto, Reviergehilfe, Berthelsdorf, Post Herrnhut i. Sa.
Talmon, Peter, Unterförster, Seifenwald, Post Wächtersbach, Hessen.
v. Klitzing, Frau, Waldbesitzerin, Schierokau, Oberschlesien, Kreis Lublinitz.
v. Wichelhaus, Otto, Rittergutsbesitzer, Karbischau, Post Schönwitz, Kreis Falkenberg, Oberschlesien.
Lenz, Artur, Privatforstbeamter, Culm.
Reichsgräfl. Schaffgott'sches Freistandesherrliches Kameralamt, Hermsdorf, Kynast.
Fürstbischöfl. Oberhospitalkommission (Dr. Wawra) Neiße.
Jaskulla, August, Forstgehilfe, Paatzig bei Alt-Tessin, Kreis Cammin i. Pomm.
Lippert, Wilhelm, Hilfsjäger, Lingelbach, Kreis Ziegenhain.
Graf Haugwitzsche Majoratsverwaltung (Verwaltungsdirektor Paul Blauth) Krappitz, Kreis Oppeln.
Sander, Heinz, Oberförster-Kandidat, Eisenach, Langensalzer Straße 37.
Kleyer, Erich, Forstkandidat, Niederpenzighammer, O.-L., Kreis Penzig.
Schmidt, Ewald, Forsthilfsaufseher, Amtshausen, Post Leimstruth, Kreis Wittgenstein.
Malicky, Martin, Hilfsjäger, Dahlwitz, Post Hoppegarten, Kreis Niederbarnim.
Graf v. Scherr-Toß, Roger, Fideikommißbesitzer, Dobrau, Kreis Neustadt, Oberschlesien.
Gladigau, Fritz, Herzogl. Leibjäger, Primkenau, Bezirk Liegnitz.
Klitzsch, Oswin, Reviergehilfe, Oberförsterei Wenischke, Post Pommritz bei Bautzen.
Corduan, Otto Hilfsförster, Soldin Nm.
Fürst v. Fürstenberg, Egon, Gutsbesitzer, Thule, Oberschlesien, Kreis Rosenberg.
Eschenburg, Karl, Rittergutsbesitzer, Geierswalde, Kreis Osterode, Ostpreußen.
Pasdzior, Georg, Privatförster, Forsthaus Dawerwalde, Post Dietrichsdorf, Gerdauen, Ostpreußen.
Krieger, Paul, Forstmeister, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen, Ostpreußen.
Franke, Alfred, Förster, Goslar am Harz.
Hinterthan, August, Privatförster, Chelchen, Post Dunenken, Kreis Olesko.
Kasischke, Erwin, Privatforstaufseher, Forst Nowienna, Post Potlangow, Kreis Stolp i. Pomm.
Bensch, Siegfried, Forst- u. Jagdaufseher, Ribbeck, Westhavelland.
Schönwald, Paul, Gräfl. Revierförster, Prassen, Ostpreußen.
Fischer, Oskar, Revierförster, Eisenach.
Brand, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Rothwaltersdorf, Post Eckersdorf, Kreis Neurode.
Hemsen, Iver, Forstkandidat, Sieverstedt, Post Havetoft, Kreis Flensburg.
Aßmann, Willi, Forstgehilfe, Burg Lauenstein i. Sa.
Gose, Otto, Förster, Gr.-Döbbern, Post Gr.-Oßnig, Kreis Kottbus.
Schwarzer, Josef, Forstaufseher, Schreitlaugken, Tilsit.
Kobuch, Hermann, Forstaufseher, Kraschnitz, Kreis Militsch.
Wiegard, Wilhelm, Privatforstaufseher, Forsthaus Ehrenstein, Post Neustadt, Wied.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Karl, Gottfried, Durchlaucht, Koschenthin.
Wild, Karl, Oberförster, Wilmsdorf, Post Kreuzburg, Ostpreußen.
Adler, Oswald, Förster, Bukowine, Post Straußeney, Kreis Glatz.
Marquardt, Ferdinand, Fürstl. Forstassistent, Friedrichsruh, Hamburg.
Lemke, Fritz, Förster, Schwiersen, Kreis Cammin.
Mahlerwein, J., Landgräfl. Förster, Adolphseck, Post Fulda.
Thiel, Theodor, Forstverwalter, Thule, Oberschlesien, Kreis Rosenberg.
v. Boddien, Karl, Rittergutsbesitzer, Leißienen, Post Allenburg, Kreis Wehlau.
v. Becker, E., Rittergutsbesitzer, Simmenau, Kreis Kreuzburg.
Radusch, Kurt, Revierjäger, Jäskendorf, Kreis Mohrungen.
Jungschulz v. Roebern, Werner, Rittergutsbesitzer, Laggarben, Post Skandau, Ostpreußen.
Schweichler, Gustav, Gräflicher Oberförster, Fasanerie, Post Löwenhagen, Ostpreußen.
Knieschke, Siegfried, Forstkandidat, Schäcksdorf, Post Drahnsdorf, Kreis Luckau.
Birr, Karl, Gutsförster, Wense bei Dorfmark, Hannover.
Gutzmann, Erich, Hilfsförster, Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg.
Magistrat der Stadt Neustadt in Oberschlesien.

Bezugspreis des Vereinsorgans.

Im Herbst 1918 war zwischen dem Vereinsvorstand und der Verlagsbuchhandlung J. Neumann abgemacht worden, daß den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreise von 7,20 *M* für das Jahr 1919 geliefert werden sollte. Leider hat sich dieser Preis bei der immer zunehmenden Teuerung nicht aufrecht halten lassen; ist doch der postalische Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst dauernd in die Höhe gegangen, so daß er vom 1. Juli d. J. an 4,50 *M* für das Vierteljahr, oder jährlich 18,50 *M* frei ins Haus betragen wird. In Ansehung dieser Teuerungsverhältnisse ist gelegentlich der letzten Vorstandssitzung zwischen Vereinsvorstand und der Verlagsbuchhandlung

J. Neumann eine Abmachung dahin zustande gekommen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" 1919 für den Vorzugspreis von 10,50 ℳ frei ins Haus geliefert werden soll. Wir bitten daher alle Vereinsmitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von Neudamm direkt zum Vorzugspreise beziehen, den Jahresbezugspreis mit 10,50 ℳ zu begleichen, oder wenn, wie das zumeist der Fall sein wird, 7,50 ℳ bereits gezahlt sind, den Restbetrag von 3,30 ℳ bis zum 1. Juli an unsere Adresse einzusenden. Sind die Abonnementsbeträge oder Bezugspreisreste bis Mitte Juli nicht in unseren Händen, werden wir uns gestatten, sie durch Nachnahme zu erheben. Vom 1. Juli neueintretende Mitglieder können unser Blatt im Halbjahresabonnement für 5,25 ℳ beziehen, von 1920 ab ist jedoch nur ganzjähriger Bezug möglich.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung."

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Am Montag, dem 21. Juli d. J., vormittags 11 Uhr, findet in Horns Hotel am Bahnhof in Neumünster eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Beschlüsse der Vorstandssitzung am 12. April d. J. und Stellungnahme dazu.
2. Wahl eines Ausschusses zur Verhandlung über die Gehaltsfrage.
3. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung.
4. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Anmeldungen an den Unterzeichneten bis zum 17. d. M. erbeten.

Friedrichsruh, den 30. Juni 1919.

Titze, Oberförster, Gruppenvorsitzender.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland. (IX.)

Am Sonnabend, dem 26. Juli 1919, findet in Frankfurt a. O. eine Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe statt. Treffpunkt am Wilhelmsplatz an der Haltestelle der Straßenbahn um 2 Uhr nachmittags zum gemeinschaftlichen Ausflug in den Stadtwald unter Führung des Herrn Försters Burmeister. Abfahrt der Teilnehmer mit der Straßenbahn pünktlich. Im Anschluß an den Waldausflug „gemeinschaftliche Kaffeetafel" in der Försterei Eduardspring. Hierauf geschäftliche Sitzung mit folgender

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe.
2. Wahl je eines Vertreters für die Mitgliederversammlung in Liegnitz und für den Försterausschuß.
3. Etwaige Anträge für die Hauptversammlung.
4. Sonstiges.

Die Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich an dieser Versammlung teilzunehmen. Es erscheint aber erforderlich, daß jeder für Mundvorrat selbst Sorge trägt. Mittagessen wird im Hotel „Prinz von Preußen", am Wilhelmsplatz, zur Verfügung sein. Es ist dringend notwendig, etwaige Quartiere für die Nacht bereits acht Tage vorher zu bestellen.

Die Rückfahrt der Teilnehmer in der Richtung Berlin über Werbig oder Eberswalde erfolgt um e7 Uhr abends vom Bahnhof Booßen aus. Die andern Teilnehmer müssen wieder vom Frankfurter Hauptbahnhof abfahren.

Der Vorstand:

W. Schulz, Oberförster, Vorsitzender.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. (XV.)

Da der für den 29. Juni 1919 in Wartha angesetzte Waldspaziergang mit daran anschließender Bezirksgruppenversammlung wegen des vollständig eingestellten Eisenbahnverkehrs nicht stattfinden konnte, soll nunmehr die Bezirksgruppenversammlung mit der bereits bekanntgegebenen Tagesordnung am Freitag, dem 11. Juli 1919, nachmittags 4 Uhr, im Hotel „Zum Deutschen Hause" in Wartha abgehalten werden.

An Stelle des Waldspazierganges wird vorher in der Standesherrlichen Oberförsterei Giersdorf eine Probefällung mit der Holzfäll-Maschine „Sektor" stattfinden. Zusammenkunft mittags 12¾ Uhr Bahnhof Wartha-Stadt. Zahlreiche Beteiligung erbeten. Mit Weidmannsheil!

Hoffmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Sachsen (XII).

Bericht über die Gruppensitzung am 27. April zu Dresden.

Herr Revierförster Reußner eröffnet um 2,15 Uhr nachmittags die zahlreich besuchte Versammlung, begrüßt die aus allen Landesteilen erschienenen Kollegen. Die aus dem Weltkrieg heimgekehrten und die auf dem Felde der Ehre gebliebenen Kollegen werden durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Auf der heutigen Tagesordnung stehen:

1. Ausbildungs- und Prüfungswesen der Privatforstbeamten;
2. Standesinteressen, Titelschutz und Gehaltsfragen;
3. Holzausfuhr, Vereinigung der Gutsbezirke mit den Gemeinden und Hinblick auf die Sozialisierung;
4. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 führt Herr Kollege Reußner in klarer, sachlicher Weise aus, wie in unser'm Beruf überall Lehrlinge gehalten und ausgebildet werden, daß man diese jungen Leute zwar drei Jahre auf dem Revier beschäftigt, aber sich in den meisten Fällen hütet, dieselben zur Reviergehilfenprüfung zu veranlassen. Hier müßte Einhalt geboten werden. Hunderte sind ohne Stellung, und wir kehren wieder zur Zeit der reisenden Jäger zurück, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen wird. Der Herr Redner hat zu seinen Ausführungen folgende Punkte vorgeschlagen:

1. Jeder Revierverwalter, der einen Lehrling annehmen will, hat dies dem Bezirksgruppenvorsitzenden zu melden;
2. niemand darf mehr als einen Lehrling halten;
3. jeder junge Mann, der als Lehrling einzutreten wünscht, hat sich bei dem Gruppenvorsitzenden zu melden, es wird ihm von diesem eine Lehrstelle zugewiesen. Besondere Wünsche sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden;
4. unter 16 Jahren darf kein Lehrling eingestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte hat er den Besuch einer Schule nachzuweisen;
5. über sämtliche Lehrlinge wird bei der Gruppe genauer Nachweis geführt und dieselben unbedingt nach dreijähriger Lehrzeit zur Prüfung herangezogen, erscheinen sie trotzdem nicht, so

soll der Lehrherr verpflichtet sein, das Lehrzeugnis zu verweigern;
6. schließlich soll bei der Bezirksgruppe eventuell ein Stellennachweis eingerichtet werden, der mit dem Hauptverein in Verbindung steht, um die jungen Leute möglichst unterzubringen;
7. die Prüfungsleistungen müssen bei der Gehilfenprüfung noch erweitert und erhöht werden. In diesem Jahre finden zum ersten Male erweiterte Fortbildungskurse in Neuhaldensleben statt, hauptsächlich für junge Leute, die durch den Krieg für die Schule Templin zu alt geworden sind oder dort wegen Ueberfüllung nicht unterkommen konnten. Die Dauer ist auf fünf Monate berechnet. Kosten 250 bis 300 *M* Lehrgeld, Verpflegung je Monat 100 *M*, so daß ein solcher Kursus mit allen Ausgaben etwa 12- bis 1300 *M* kosten wird.

Es sollen nach Möglichkeit vierwöchige Lehrgänge eingerichtet werden.

Försterprüfungen finden auch in diesem Jahre statt. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu erstatten.

Dem Antrage, unsere Försteranwärter in Sachsen selbst zu prüfen, kann wohl kaum stattgegeben werden, denn unsere Sachsen wären dadurch nur auf ihr Vaterland angewiesen. Der Redner schlägt vor, zu beantragen, daß, wo Sachsen geprüft werden, ein Prüfer Sachse sein muß. Ueber die vorher genannten sieben Punkte soll noch Beschluß gefaßt werden.

Hierauf ergreift Herr Oberförster Dreßler das Wort und dankt zuerst Herrn Kollegen Reußner für die treue Verwaltung der Gruppenangelegenheiten während seiner Gefangenschaft in Rußland; die anwesenden Kollegen danken durch Erheben von den Plätzen. Der Herr Redner verbreitet sich dann in ausführlicher Weise über die mißliche Lage der Privatforstbeamten und deren Abhilfe.

Ueber Punkt 2 referierte Herr Kollege Sommer, Mühltroff, über Ausbildungs- und Prüfungswesen im Sinne der Hauptversammlung in Berlin. Noch mehrere Kollegen ergreifen zu diesem Punkte das Wort, und es entsteht bezüglich dieses Themas eine lebhafte Debatte.

Da die Zeit sehr vorgeschritten ist, bittet Herr Kollege Reußner, nunmehr zur Abstimmung über die unter Punkt 1 der Tagesordnung gemachten sieben Vorschläge zu schreiten. Zuerst wird beschlossen, daß Lehrlinge auf unbeschränkte Zeit im Bundesstaat Sachsen für Privat- und Kommunaldienst nicht mehr eingestellt werden sollen, mit Ausnahme von Förstersöhnen. Dieser Beschluß soll aufrecht erhalten werden, wenn sich sämtliche Bezirksgruppen Deutschlands anschließen.

Die Vorschläge 1 bis 3 zu Punkt 1 werden einstimmig angenommen.

Zu 4 sei bemerkt, daß die Annahme von Lehrlingen von den gleichen Vorbedingungen wie für Lehrlinge des Staatsdienstes abhängig gemacht werden soll.

5 und 6 werden einstimmig angenommen.

Punkt 7 wird fallen gelassen.

Nach diesem Beschluß bittet der Herr Kollege Reußner den Herrn Kollegen Sommer, über die auf der Hauptversammlung zu Berlin gemachten Beschlüsse über Gehaltsfragen zu referieren. Klar und sachlich verbreitet sich der Herr Redner über den Geschäftsbetrieb und über die Besoldung der Privatforstbeamten. Es wird vorgeschlagen, daß die Forstbeamten zuerst selbst an ihre Herrschaft zwecks Gehaltsregelung herantreten. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist dies dem Hauptverein zu melden, dieser wird sich dann bemühen, eine Einigung herbeizuführen.

Wegen vorgerückter Zeit und wegen der gänzlich veränderten Lage wird Punkt 3 mit kurzen Worten übergangen.

Zu Punkt 4. Als neue Mitglieder treten acht Kollegen dem Verein bei.

Der Herr Ratsrevierförster Geyer stellt den Antrag, für die Privatforstbeamten, die die Försterprüfung mit I bestanden haben, eine Möglichkeit zu schaffen, an der Forstverwaltungsprüfung beim Deutschen Forstwirtschaftsrat teilnehmen zu dürfen.

Schluß der Versammlung 6,10 Uhr nachmittags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

O. Reußner. W. Dreßler. Fr. Greißner, Schriftführer.

Nachtrag. Als Vorsitzender wird Herr Oberförster Dreßler einstimmig wiedergewählt. Er nimmt die Wahl an. Infolge der vermehrten Arbeiten soll ihm eine Schreibhilfe gewährt werden.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Bezirksgruppe Breslau.

Bei der am 23. Juni in Breslau stattgefundenen Gründungsversammlung waren 16 Teilnehmer aus zwölf verschiedenen Kommunen vertreten. Da infolge der gegenwärtigen politischen Lage von der Gründung einer Bezirksgruppe Oppeln abgesehen werden muß, wurden auf Antrag des Herrn Oberförsters Liebel, Neustadt i. Schl., die Kommunalforstbeamten aus den oberschlesischen Kreisen Neustadt, Neiße und Grottkau in die Bezirksgruppe Breslau aufgenommen; dieselbe zählt zurzeit 40 Mitglieder. In den Vorstand wurden auf die Dauer eines Jahres gewählt: als Vorsitzender: Revierförster Generich, Waldfrieden-Winzig; Stellvertreter: Oberförster Liebel, Neustadt O.-Schl.; Schriftführer: Förster Klein, Kobelnick-Breslau; Schatzmeister: Förster Müller, Wünschelburg; Stellvertreter für Schriftführer und Schatzmeister: Förster Bessel, Praußnitz; Beisitzer: Forstrat Hertz, Breslau. Bei der Durchberatung des Satzungsentwurfs kam es zu lebhaftem Meinungsaustausch, schließlich wurde beschlossen, daß aufgenommen werden sollen als ordentliche Mitglieder: 1. sämtliche mit Beamteneigenschaft angestellten Forstbeamten der Kommunen (Städte, Landgemeinden, Provinzen, Kreise) und der Landwirtschaftskammern, 2. Beamte von kommunalen forstlichen Nebenbetrieben, sofern dieselben mittels schriftlichen Anstellungsvertrages fest angestellt sind, 3. Forstbeamte mit Beamteneigenschaft aus solchen Verwaltungen, die nach dem Gesetz vom 14. August 1876 der Staatsaufsicht unterliegen; als außerordentliche Mitglieder: 1. Waldbesitzer, 2. staatliche Aufsichtsorgane, 3. Gönner und Freunde der Vereinsbestrebungen. Das Eintrittsgeld soll 5 *M* betragen, der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder bei einem Einkommen bis zu 3000 *M* = 10 *M*, bei einem Einkommen über 3000 *M* = 15 *M*, ausschließlich des Bezugsgeldes für das Vereinsblatt, welches von jedem Mitglied selbst bezahlt werden soll, da geltend gemacht wird, daß Mitglieder, welche in ständigem persönlichen Verkehr miteinander stehen, dasselbe gemeinsam halten können; für außerordentliche Mitglieder: der Beitrag der Wald-

besitzer soll bei einer Besitzgröße bis zu 1000 ha 20 M und für je weitere 500 ha 5 M betragen; alle übrigen außerordentlichen Mitglieder sollen einen Jahresbeitrag von 10 M oder einen einmaligen von 100 M zahlen. Als Richtlinien für die Ziele des Hauptvereins wurden ins Auge gefaßt:

1. Vertretung der Standesinteressen, insbesondere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage analog den Besoldungsverhältnissen der Staatsforstbeamten, Anerkennung der Förster als Betriebsbeamte.
2. Hinterbliebenenfürsorge, Wohlfahrtszwecke rc.
3. Förderung der beruflichen Kenntnisse.
4. Stellungnahme zur Regelung des Ersatzes.
5. Angliederung an die Staatsforstbeamten und Zusammenschluß aller deutschen Forstbeamtenvereine.

Alle der Bezirksgruppe noch nicht angehörenden Berufsgenossen werden dringend gebeten, ihre Aufnahmeanträge an den Unterzeichneten baldigst einreichen zu wollen.

Försterei Waldfrieden bei Winzig, den 25. Juni 1919.

Gnerich, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Das Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, will den Versuch machen, die Lieferung von Militärgewehren nebst Munition für diejenigen Forstbeamten zu beschaffen, welche dahingehende begründete Anträge einreichen.

Möller, Vorsitzender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Mittwoch, dem 16. Juli 1919, findet in Schweidnitz im Logen-Restaurant vormittags 11 Uhr eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Prüfungen der Vereins- und Unterstützungskasse.
2. Unterstützungsgesuche.
3. Festsetzung des Ortes, des Tages und der Form für die Abhaltung des diesjährigen Vereinstages.
4. Besprechung über die Vorstandswahlen.
5. Vergebung eines Vortrages zum Vereinstage.
6. Sonstige Anträge dazu.

Außer den direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle andern Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

Schweidnitz, den 5. Juli 1919.

Der Vorstand:

J. A.: Warkenthien, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Haushälterin

z. selbst. Führ. m. Haush., 4 Pers., für alle Arb. außer gr. Wäsche, für sof. ges. bei Selbstversorger. Stelle dauernd. Gut. Lohn. (1512
Frau Stadtförster **Franz**, **Cöln-Lindenthal.**

Wirtschaftliche, im Schneidern geübte Förstertochter als

Stütze

für Haushalt v. 5 Pers. **gesucht.** Frau Reg.- u. Forstrat **Mertens**, **Schleswig.** (1522

Für größeren Landhaushalt wird von sofort od. später ein arbeitsfreudiges, besseres

Mädchen

bei vollem Familienanschluß **gesucht**, das mit der Haustochter Geflügel, Garten und Milchwirtschaft versehen muß. Angeb. mit Gehaltsansprüchen unter **Nr. 1535** beförd. die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

● Stellengesuche. ●

Wer im **Privatforstbeamtenberuf** vorwärts kommen will, kaufe sich das Werk

Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Deutschland

nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung, Stellenwechsel und -vermittelung, Wegweiser bei der Berufswahl und Ratgeber während der Ausbildung. Von Oberförster Max Lincke. Preis gebunden **2 Mk. 40 Pf.,** dazu 20 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Das Buch beschäftigt sich mit der Laufbahn der Privatforstbeamten aller deutschen Bundesstaaten; auch erstrecken sich die Angaben auf die Verhältnisse der Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten.

Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Für jede Mark Bestellung sind 10 Pfg. Versandgebühr beizufügen; bei Nachnahmen werden die vollen Postgebühren berechnet.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Brauchbares Forst- und Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- u. Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Verein sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3500. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (3

Forstmann

30 Jahre alt, ledig, mit besten Zeugnissen und Empfehl., in allen Zweigen des Forst- und Jagdbetriebes, Fischerei, Sägewerk, Raubzeugfang usw. erfahren, **sucht zum 1. 8. oder später Stellung.** Gefl. Angeb. erb. **v. Jablonowski, Bönningstedt, Jagdhaus, Holstein.** (1547

Forstlehrlinge sollen nur lernen, nicht dem Geldbeutel oder der Bequemlichkeit des Lehrherrn dienen oder dem Waldbesitzer einen Beamten sparen.

Junger, kräftiger Mann, 15½ Jahre alt, Gymnasiast u. Handelsschüler, Lehrersohn, **sucht** für bald od. spät. **Stelle** als

Forstlehrling.

Gefl. Angebote erbeten an (1546 **Max Müller,** Reichsförster, **Haidehäuser, P. Wülknitz, Sa.**

Suche für meinen 16jähr. Sohn, gesund, groß u. kräftig, zum 1. Oktober d. Js. eine

Stelle als Forstlehrling.

M. Bösch, Himmelpforten, Kreis Stade. (1428

Suche für meinen Sohn, 16 Jahre alt, sofort (1528

Lehrstelle als Förster.

Angeb. erbeten unter V. L. 532 **Invalidendank, Leipzig.**

Für meine 15 jähr., einzige Tochter, groß u. kräftig, **suche** ich zum **1. Sept. oder 1. Okt.**

freundl. Aufnahme

in bess. Hause z. Erl. d. Haush. Engster Familienanschl. Bedingung. Gut oder Försterei bevorzugt. Etw. Pension wird gern bezahlt. (1457
Frau **Luise Köhne, Calau N.-L.,** Am Gericht 11.

Försterwitwe, Anf. 40, ev., liebev. Wes., Kochen, Backen, Einweck. s. tücht., sucht f. dauernd Stelle i. eins. Forsth. m. Landwirtschaft z. ält., gemütl. Herrn, wo vorübergeh. Arb. f. einz., wohlerz. Tocht. vorh. Ang. u. **Nr. 1525** beförd. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Junges, besseres, 23 jähr. **Mädchen** — Försterbraut — **sucht** in einem freundl. Forst- oder kleineren Gutshaushalte Westfalens oder Hannovers

Aufnahme

zur gründlichen Ausbildung in der Hauswirtschaft. Antritt kann zum 15. August d. J. erfolgen. Familienanschluß Bedingung. Suchende war bisher auf Oberförsterei als Sekretärin tätig. Angeb. unt. **Nr. 1537** bef. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine 20 jähr. Tochter zum 1. oder 15. 8.

Aufnahme

in gutem Hause z. Erlern. des Haush. u. d. Küche b. voll. Fam.-Anschl. **J. H. Rohlfs,** (1551) **Sande i. Oldenbg.**

Vermischte Anzeigen

Suche Forstuniform,

am liebsten **Litewka mit Hose,** für schlanke Figur 1,78 m gr., 95 bis 97 cm Brustumfang, **sofort zu kaufen.** Angebote unter **Nr. 1501** befördert die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche gut erh., dunkel-(moos)grüne

Trikot-Hose

für 1,80 m große, starke Figur **zu kaufen.** Kaufe auch Hose mit Joppe, Litewka pp. Angebote unt. **K. 1465** beförd. die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche neue od. gut erhaltene

Forstuniform

für 1,80 m große, schlanke Figur zu kaufen. Angeb. mit Preisangabe an (1532 **Müller,** Preuß. Hegemeister, Försterei **Staffelde, Kr. Soldin.**

Suche

Drilling, Doppelbüchsdrilling oder Bockbüchsflinte u. Doppelflinte, evtl. m. Ejektor u. rauchlos. Ferner **Drillingssystem mit Kolben und Vorderschaft.** Ausführliche Angebote erb. **R. Gomm, Neurosenthal, Ostpr.**

Hirschgrandeln

kauft fortlaufend jeden Posten und erbittet Angebote **P. Keutner,** Hofl., Kunstdrechsl., Spezialgeschäft für Geweihkronen und Tabakpfeifen, **Regensburg.** (1068

Hasenfelle,

getrocknete, kauft jed. größ. Posten **Günther, Berlin N,** Rügener Str. 14.

Forstuniform,

Gr. 1,85 m, wenig getragen (Eckenhoff), Trikot, fur 250 Mk. verkfl. Angeb. u. **Nr. 1559** bef. d. Gesch. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Passendes Buch für die Försterfrauen:

Fürs Forsthaus. Ein wirtschaftlicher Ratgeber für die Frau des Forstmannes. Von Elise Voigt. Mit 101 Abbildungen im Texte. Preis geheftet **3 Mk. 50 Pfg.,** hochelegant gebunden **4 Mk. 50 Pfg.** Dazu 20 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Der Inhalt des Buches ist dem wirtschaftlichen Leben des Forsthauses angepaßt. Es enthält in möglichster Kürze aber alles das, was die Frau des im Walde wohnenden Forstbeamten in ihrer Wirtschaft wissen muß. Alle einschlägigen Errungenschaften auf dem Gebiete der Hauswirtschaft haben Aufnahme gefunden. Wo es angebracht war, sind dem Texte Abbildungen zugefügt worden.

Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers; bei Voreinsendung des Betrages sind für jede Mark Bestellung 10 Pf. Versandgebühr beizufügen. Bei Nachnahmen werden die vollen Portogebühren berechnet.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 998, J. Neumann.

J. Neumann, Neudamm.

◇◇◇◇◇◇◇◇◇ Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen. ◇◇◇◇◇◇◇◇◇

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins „für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 29. Neudamm, den 20. Juli 1919. 34. Band.

Die Forstbeamten und die Kriegsschäden.

Von **Karl Baltz**, Hannover.*)

Jedem Staatsbürger drohen durch einen Krieg die allerverschiedensten Schädigungen, sei es dadurch, daß er zu Leistungen zu Kriegszwecken herangezogen wird, sei es, daß er durch Beschädigungen an seinem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen irgendeinen Nachteil erleidet. Die durch den Krieg für dessen Zweck notwendig werdenden Leistungen werden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 nach dessen Vorschriften vergütet, aber die durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die nicht nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes zu vergüten sind, können nur entschädigt werden auf Grund eines Spezialgesetzes des Reiches. Ein Gesetz zur Feststellung der Kriegsschäden ist am 3. Juli 1916 ergangen, und der Bundesrat hat in seiner Verordnung vom 19. September 1916 das Verfahren geregelt, nach welchem im Reichsgebiete die Feststellung erfolgen soll.

Als durch den Krieg verursacht gelten Beschädigungen, die unmittelbar hervorgerufen sind:

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte;
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung und des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht vorliegt;
3. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung oder die Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten.

Kriegsschäden unterscheiden sich wesentlich von Kriegsleistungen. Jene sind Unglücksfällen, wie Hagel-, Feuer- und Wasserschäden, gleichzustellen, deren Entschädigung einem Sondergesetz vorbehalten ist.

Wenn in angegebener Richtung jedweder Schaden an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt werden soll, so drohen dem Beamten aber noch anderweitige Schäden, die ihm daraus erwachsen können, daß er unter Umständen dauernd von seiner Stelle vertrieben werden kann. In diesem Falle können die Beamten, wenn sie im Staatsdienste stehen, eine Einbuße nicht erleiden, denn es versteht sich von selbst, daß der Staat, auch wenn er einen Teil seines Gebietes verliert, seinen Verpflichtungen den hier vorhandenen Beamten sowie den Ruhegehaltsempfängern, Witwen und Waisen gegenüber nicht enthoben wird, sofern sie in das alte Staatsgebiet übersiedeln.

Die Revolutionsregierung hat am 26. Februar 1919 eine Verordnung erlassen, die sich mit der einstweiligen Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand befaßt, wodurch die bis heute maßgebenden Voraussetzungen für die einstweilige Versetzung in den Ruhestand nicht geändert werden. Neu ist nur, daß unmittelbare Staatsbeamte, die bis zum 31. Dezember 1920 nach zehnjähriger Dienst-

*) Wir verweisen auf den Beschluß der Preußischen Staatsregierung vom 26. Juni 1919, der in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitnng" Seite 443 und 444 veröffentlicht worden ist.
Die Schriftleitung.

zeit infolge Neugestaltung des Staates um Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, auch ohne Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Bisher hat sich die Landesversammlung mit dieser Neuerung nicht befaßt, und ebensowenig sind Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums ergangen, so daß jene noch keine weitgehende praktische Bedeutung erlangen konnte. Allerdings kann unter den Voraussetzungen, die bisher maßgebend gewesen sind, auch weiter eine Versetzung in eine andere Dienststelle, die Stellung auf Wartegeld oder schließlich auch die Versetzung in den Ruhestand stattfinden.

Wenn die Staatsbeamten durch eine eingetretene Verminderung des Staatsgebietes ihre bisherigen rechtlichen Eigenschaften behalten, so steht es mit den Kommunalbeamten nicht so günstig. Allerdings bleiben auch ihre Ansprüche im besetzten Gebiete bestehen, aber mit dem Übergang der Gemeinde in ein anderes Staatsgebiet ändert sich die Sachlage insofern, als der Beamte das Los teilen muß, welches die Gemeinde getroffen hat. Das steht aber nicht immer in seinem Belieben, denn in den zu Polen geschlagenen Landesteilen wird man die deutschen Gemeindeforstbeamten, soweit sie ihre Stellungen nicht freiwillig aufgeben, einfach abschieben.

Bei einem Friedensvertrage, der nicht von der Gewalt diktiert wird, werden die Verhältnisse der brotlos werdenden Beamten mitgeregelt, was bei unserem Revolutionsfrieden allerdings ausgeschlossen sein wird. Ein Anspruch der Beamten an die einem fremden Staatsverband angehörenden Gemeinden besteht nicht mehr, aber ein anderer Verpflichteter ist auch nicht vorhanden, denn der Bundesstaat Preußen, der für die östlichen Provinzen in Frage kommt, kann nicht als der Träger der Verpflichtung den Gemeindebeamten gegenüber angesehen werden. Allenfalls aber das Reich, weil es der Vertragsgegner ist in dem Dokument, welches das Schicksal der Beamten in den ehemals polnischen oder auch rheinischen Landesteilen besiegelt.

Eine gesetzliche Verpflichtung hat das Reich heute noch nicht übernommen, und es ist Sache der Beamtenvereine, das Interesse der schwer betroffenen Beamten wahrzunehmen, und dem Kommunalforstbeamtenverein, der jetzt endlich ins Leben getreten ist, wird die sehr dankbare Aufgabe erwachsen, an der Lösung dieser brennenden Frage mitzuarbeiten.

Wenn der preußische Staat nicht in der Lage sein wird, die vertriebenen Gemeindeforstbeamten anzustellen, so muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß sich Mittel und Wege finden, sie in erster Linie auf den im Gemeindedienst frei werdenden Stellen unterzubringen.

Das ist allerdings nur ein Teil der zu lösenden Aufgabe, die aber schon deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil die Gemeinden bei Einstellung derartiger Beamter nicht in allen Fällen die Last der bisherigen Versorgungsansprüche tragen können und deshalb staatlicher Unterstützung bedürfen.

Es ist selbstverständlich, daß Ruhegehaltsempfänger, sowie Witwen und Waisen im ungeschmälerten Genuß ihrer Bezüge verbleiben müssen und daß das Reich unter allen Umständen sich als der Träger dieser Verpflichtung bekennt, während es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben muß, die Ausgleiche zu schaffen, die zur Entlastung des Reiches erforderlich erscheinen.

Wenn nun darauf hingewiesen wird, daß die Interessen der Gemeindeforstbeamten in den für die Abtretung in Frage kommenden Landesteilen mit den Interessen der übrigen Gemeindebeamten zusammenfallen und in genügender Weise von den großen Gemeindebeamtenverbänden wahrgenommen werden, so ist dieses ganz richtig, aber die Interessenvertretung der Kommunalforstbeamten wird in der Lage sein, diese Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen, namentlich aber ihr Augenmerk darauf richten müssen, daß die stellenlos gewordenen Beamten in erster Linie bei der Neubesetzung von Kommunalforstbeamtenstellen berücksichtigt werden. Wenn das durch direkte Einwirkung auf die anstellenden Gemeinden auch nicht zu erreichen ist, so doch durch die Einwirkung auf die zur Bestätigung der meisten Kommunalforstbeamten berufenen Regierungspräsidenten.

Deshalb muß unter allen Umständen der Kommunalforstbeamtenverein im Interesse der vertriebenen **Staatsförsteranwärter und Kommunalforstbeamten** die Forderung aufstellen, daß

1. Die Besetzung der Forstbeamtenstellen im Gemeindedienst nur unter strenger Beachtung der Bestimmungen des Regulativs stattfindet und
2. jede Heranbildung von Anwärtern für den Gemeindedienst, wie sie hier und dort noch üblich ist, eingestellt wird.

Die Not der Zeit erfordert außergewöhnliche Mittel, deren Anwendung das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht im Wege stehen darf.

Zur „Vor- und Ausbildungsfrage der preußischen Staatsförster".

In einer Bekanntmachung von Ende Juni hat der Vorsitzende des Vereins preußischer Staatsförster, Herr Hegemeister Velte, die Veröffentlichung von Schriftsätzen, in denen die für den Försterstand so wichtigen Vor- und Ausbildungsfragen erörtert werden, als er-

wünscht bezeichnet. Wir sind in der Lage, in nachstehendem die zwei ersten Veröffentlichungen folgen zu lassen.

I.

Zur Schulbildung der Forstlehrlinge.

Von Förster Linck, Alt-Ramuck.

Das neue Forstlehrjahr steht vor der Tür, und noch ist nichts geschehen, was über das Maß der an die Forstlehrlinge zu stellenden Schulanforderungen neue Richtlinien gewährleistete. Es kann natürlich nicht damit getan sein, wenn die Zentralforstverwaltung die Wünsche der Förster zwar entgegennimmt und prüft, aber nichts veranlaßt, sie ihrer Erfüllung näherzubringen. Der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster ruft in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" zu tätiger Mitarbeit an dieser hoch-" wichtigen Frage — wohl der wichtigsten überhaupt — auf, und da will ich, der ich mich der Vor- und Ausbildungsfrage für unsern Beruf stets mit ganz besonders warmem Herzen angenommen habe, nicht zurückstehen, um in dem Streit der Meinungen auch mein Scherflein zur Klärung beizutragen. Man wird fragen: „Gibt es denn überhaupt noch einen Streit der Meinungen?" In Försterkreisen wohl kaum! Es gilt dann also, die widerstrebende Ansicht der leitenden Stellen, namentlich der Zentralforstverwaltung, zu unsern Gunsten zu wandeln

An der Zeit wäre es nun wohl, daß über das Maß der von den Lehrlingen zu fordernden Schulbildung fest umrissene Bestimmungen herauskämen; denn daß die Bestimmungen des ungültig gewordenen Regulativs nicht mehr aufrecht zu erhalten sind, kann irgendwelchem Zweifel kaum noch unterliegen. Und es ist für den gesamten Försterstand ein entschieden niederdrückendes Gefühl, wenn er vollständig im Unklaren darüber gelassen wird, ob man in der Zentrale bereit ist, seinen Wünschen entgegenzukommen oder nicht. Sie lauteten bekanntlich auf der Delegiertenversammlung in einstimmigem Beschluß: „Es ist von den zukünftigen Forstlehrlingen das Maß von Schulbildung zu verlangen, das unserm heutigen „Einjährigen" entspricht." Man hat diesen Beschluß wohl absichtlich so allgemein gefaßt und will es jedem überlassen, den Weg zum „Einjährigen" zu beschreiten, wie er mag und will, in Anerkennung des alten Wortes, daß viele Wege nach Rom führen.

Denn es ist allgemein bekannt oder müßte es wenigstens sein, daß die Kindererziehung den Förstern von allen Beamten die größten Schwierigkeiten auferlegt, und es ist für sie nicht ohne weiteres durchführbar, ihre Söhne — namentlich wenn es mehrere sind — bis zur Obersekunda das Gymnasium besuchen zu lassen. Nur wer den stillen Heldenkampf der Förstereltern um eine bessere Erziehung ihrer Kinder hat beobachten können, weiß, wieviel Sorge, wieviel Arbeit, wieviel Entbehrungen für sie damit verbunden sind. Deshalb wird es immer nicht angehen, die Volksschule aus der Försterlaufbahn völlig auszuschalten. Sie ist für viele für die ersten Jahre die einzige Möglichkeit der Kindererziehung, und es ist fraglos schon eine außerordentlich große Hilfe für die Eltern, wenn sie die Kinder bis zu ihrem 12. oder 14. Lebensjahr zu Hause behalten können.

Zweifellos wird nach wie vor immer der Försterstand den größten Prozentsatz aller Forstlehrlinge stellen, weil die geheimnisvollen Beziehungen des Bluts gerade im Forstberufe die Söhne immer wieder bestimmen, ihren Vätern nachzuwandeln — „dort, wo die Bäume rauschen, im heiligen grünen Hain". Und damit ist dem Staate ebenso gedient wie dem Försterstande selbst; denn es bedarf wohl keiner eingehenden Begründung, daß die Söhne des Waldes bei gründlicher Vor- und Ausbildung immer das beste Forstpersonal abgeben werden. Sie haben die Luft des Waldes, wie ein Oberforstmeister sagte, schon mit der Muttermilch eingesogen. Deshalb ist es nur billig, daß bei der Lehrlingsannahme auf die Förstersöhne besonders Rücksicht genommen wird, auch auf das Maß der von ihnen zu verlangenden Schulbildung.

Keinesfalls aber dürfen solche Erwägungen wiederum dazu führen, dieses Maß besonders gering zu bemessen, wie dies bisher geschehen ist, mehr allerdings vielleicht mit Rücksicht darauf, um dem Försterstande jede Möglichkeit des sozialen Aufstiegs von vornherein abzuschneiden; dies ist auf der Versammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg im Jahre 1909 von den Oberförstern in ihrer Gesamtheit ganz klar und deutlich ausgesprochen worden. An diesem Widerstande der Verwaltungsstellen sind bisher alle unsere Bestrebungen, daß ein höheres Maß von Schulbildung für die Forstlehrlinge vorgeschrieben werden möchte, gescheitert, nur daran, und wir müssen sehr auf der Hut sein, daß unter gleichem Widerstande nicht auch unsere heutigen Bestrebungen in ein Bett geleitet werden, wo sie versanden. Es gibt einen Zustand der Erwägungen, der der Kirchhofsstille gleicht. Aus ihm müssen wir unter allen Umständen herauskommen.

Man hat gesagt, wenn die Förster das „Einjährige" für ihren Beruf fordern, dann könnten sie ja auch gleich das Abiturientenexamen verlangen. Das ist dann schon eins. Wie wenig das eins ist, weiß natürlich jedermann; aber mit solchen Schlagworten soll die Forderung der Förster von vornherein diskreditiert werden. Wo heute für die einfachsten Berufe des Erwerbslebens das „Einjährige" fast immer verlangt wird, alle mittleren Beamtenlaufbahnen es vorschreiben, da wird auch der Betriebsförster, der jetzt endlich anerkannt ist, hinter den Forderungen der Zeit nicht mehr zurückstehen können, wenn er nicht weiter das Aschenbrödel sein will, das er alle die Jahre bis heute gewesen ist.

Nur das eine muß ihm gestattet sein: sich einen Weg hierzu zu wählen, der auch außerhalb des Gymnasiumsbesuchs liegt. Aus der Rücksprache mit vielen Kollegen weiß ich, daß sie auf den Volksschulbesuch für ihre Söhne für die ersten Jahre nicht verzichten können, wenn sie wirtschaftlich nicht zugrunde gehen wollen, und — solange nicht der staatliche kostenlose Schulbesuch auf der ins Leben zu rufenden Einheitsschule durchgeführt ist. Man wird aber annehmen müssen, daß bei der gegenwärtigen und noch lange andauernden ungeheuren Finanznot, wie so vieles, auch die kostenlose Einheitsschule nur ganz allmählich mit der fortschreitenden Gesundung des Volkslebens entstehen wird. Es gilt also vorerst, Richtlinien aufzustellen, die den Förstervätern die Möglichkeit geben, ihre Söhne auch ohne Gymnasialbesuch dem eigenen Beruf wieder zuzuführen. Und da bietet sich als einziger Ausweg die Volksschule mit anschließender Präparandenanstalt oder anschließender Mittelschule. Im ersteren Falle ist es möglich, die Söhne bis zum 14. Jahre, im andern Falle bis zum 12. Jahre zu Hause zu behalten, und das macht im Wirtschaftshaushalt schon ganz ungeheuer viel aus.

Nun ist gesagt worden, daß die Präparandenanstalten, die Lehrerbildungsanstalten sind, sich weigern werden, junge Leute aufzunehmen, die nicht den Lehrerberuf einschlagen wollen. Der Einwand könnte berechtigt sein. Aber es müßte doch wirklich traurig um die staatliche Fürsorge für einen so großen berufsfreudigen und berufstreuen Beamtenstand bestellt

sein, wenn durch diese Fürsorge sich nicht erreichen ließe, daß den Förstersöhnen für die Weiterbildung die gleichen Vergünstigungen eingeräumt werden wie den Lehrersöhnen. Es ist schon gesagt worden, daß kein Beamtenstand so heiß und so schwer um die Erziehung seiner Kinder kämpft wie der Försterstand, und wenn irgendwo, dann ist hier staatliche Fürsorge am Platze. Der im Kriege und infolge der Kriegsstrapazen verstorbene Forstmeister Liebeneiner hat aus diesem Grunde für die Oberförster- und Förstersöhne staatliche Erziehungsanstalten vorgeschlagen. Wenn ihre Errichtung zurzeit nicht möglich ist, so wäre es wohl das Allerwenigste, was erreicht werden müßte, daß den Förstersöhnen der Besuch der staatlichen Präparandenanstalten ohne weiteres zugänglich gemacht wird.

Deshalb sollten die Annahmebedingungen für die Forstlehrlinge hinsichtlich der Schulbildung folgendermaßen lauten:

Der Bewerber wird zum Eintritt in die Lehre als geeignet erachtet:

1. wenn er auf einer Präparandenanstalt das Zeugnis der Reife zum Besuch eines Lehrerseminars sich erworben,
2. wenn er eine neunstufige Mittelschule mit gutem Erfolg durchgemacht,
3. wenn er durch den Besuch einer höheren Schule die Reife für die Obersekunda erreicht hat.

Eine besondere Prüfung zur Feststellung der Schulkenntnisse findet nicht statt.

Es ist nun aber nötig, daß diese Bestimmungen bald herauskommen, damit endlich mit der seit vielen Jahren schon geforderten erweiterten Schulbildung der Anfang gemacht wird. Wenn wir vorwärts wollen, muß vor allem das Fundament feststehen.

II.

Unwissenheit ist unser größter Feind.

Zeitgemäße Betrachtungen zur Ausbildungsfrage der preußischen Försteranwärter.

Vom Staatl. Forstaufseher Walter Ude, Kirchhain.

Von neuem wirft der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster die Frage der Aus- und Weiterbildung unserer Anwärter auf. Hart werden in dieser Sache die Meinungen aufeinanderprallen, da die Verhältnisse auf Grund deren die Frage behandelt werden wird, wohl sehr verschieden sind.

Zu wünschen und zu hoffen im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Sache ist jedoch, daß irgendwelche politischen und persönlichen Erwägungen dabei aus dem Spiele bleiben, und daß alle, die berufen sind, eine endgültige Regelung der Frage herbeizuführen, nicht nur mit dem Verstande sondern auch mit dem Herzen bei der Sache sind. Vor allem aber sollten die Anwärter selbst in erheblichem Maße zur Mitarbeit an dieser Frage herangezogen werden, denn die Verhältnisse, unter denen die Ausbildung vor etwa zwanzig und mehr Jahren stattgefunden hat, sind grundverschieden von den heutigen. Man bedenke; das Alter hat die Erfahrung, die Jugend besitzt die Triebkraft und den Willen zum Vollbringen.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, Vorschläge irgendwelcher Art über den schematischen Aufbau der einzelnen Ausbildungsstufen zu machen, sondern ich möchte, getreu dem Leitsatz dieser Arbeit, einzelne Ausbildungsfächer einer kurzen, sachlichen Kritik unterziehen und Vorschläge darüber machen, inwiefern das in unserer Allgemeinausbildung noch Fehlende zu ergänzen wäre.

Ich setze als Allgemeinbildung eines in die Forstlehre tretenden jungen Mannes als ganz selbstverständlich eine gute, abgeschlossene Schulbildung voraus. Was zu einer solchen allgemein angenommen oder gefordert werden muß, darüber dürfte es wohl ernste Auseinandersetzungen geben, nicht allein unter den Forstbetriebsbeamten, sondern auch mit einem Teil der jetzigen Forstverwaltungsbeamten. Von den Forstbetriebsbeamten wird fast durchweg das sogenannte „Einjährige" gefordert. Nach den Richtlinien unserer heutigen Regierungspartei, der Sozialdemokratie, aber wird das „Einjährige" nicht nur nicht anerkannt, sondern sogar gewissermaßen als reaktionär verworfen. Es wäre also zweckmäßig, statt des „Einjährigen" eine abgeschlossene Schulbildung zu fordern, die in ihrem Wesen und Inhalt ungefähr dem Versetzungszeugnis von Unter- nach Obersekunda gleichkommt. Diese Schulbildung ist für meine nachfolgenden Ausführungen Grundlage und Voraussetzung.

Drei Fächer sind es in der Hauptsache, denen für die Zukunft in der Fachausbildung für Forstbetriebsbeamte gemeinsam mit den bisherigen Hauptfächern mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen.

1. Forsteinrichtung,
2. Forstrechnungs- und Kassenwesen,
3. Verwaltungslehre.

Zu 1. Nur wenige Kollegen haben bisher das Glück gehabt, in der Forsteinrichtung ausgebildet worden zu sein und diese Ausbildung durch praktische Arbeit ergänzen zu können. Was bisher in den Forstlehrlingsschulen über Forsteinrichtung gelehrt worden ist, genügt für heutige Verhältnisse in keiner Weise. Ich will damit den Schulen keinen Vorwurf machen, denn bei der kurzen Schulzeit und der verschiedenartigen Vorbildung ist es nicht möglich gewesen, auch nur einigermaßen ganze Arbeit zu leisten. Die wenigsten Forstschüler, ebenso wie eine große Anzahl der Förster selbst, sind in der Lage, eine Bestandesaufnahme, ein Nivellement oder eine Innenmessung auszuführen, zu kartieren und zu berechnen; ganz abgesehen von der Ausführung einer Neumessung und Einteilung. Ebensowenig wissen leider recht wenige, worin das Wesen der Forsteinrichtung überhaupt besteht und worauf sie sich aufbaut. Die Forsteinrichtung ist aber nebst dem Waldbau der Grundpfeiler unseres ganzen Forstbetriebes und es muß daher unbedingt für die Zukunft eine viel intensivere Ausbildung darin, und zwar besonders auf den Forstschulen gefordert werden. Wurden doch schon vielfach im Forsteinrichtungsbüro entsprechend vorgebildete Anwärter vor dem Kriege zu Forsteinrichtungsarbeiten in den Staatsforsten herangezogen, und es muß für die Zukunft erwartet werden, daß, wenn einmal bei einer Zusammenlegung vieler Oberförstereien und der obligatorischen Einführung des Revierförstersystems allgemein von den Betriebsbeamten diese Arbeiten gefordert werden, jene auch entsprechend vorgebildet sind. Bisher ist eine derartige Ausbildung leider nur wenigen zugänglich gemacht, bzw. zuteil geworden.

Zu 2. Nur wenige Beamte haben vor Antritt einer planmäßigen Stelle die Forstschreibergeschäfte durch eigene Tätigkeit kennen gelernt. Aber auch die wenigsten Forstschreiber sind über das Kassenwesen unterrichtet. Bei der jetzigen Belastung des Außenbeamten mit Schreibwerk ist es aber erforderlich, daß er zur guten und exakten Ausführung dieser Arbeiten auch genügend technisch vorgebildet ist. Ebenso muß ein Anwärter nach bestandener Försterprüfung jederzeit in der Lage sein, für einen Forstschreiber einzuspringen und ohne weiteres befähigt sein, nach kurzer Einarbeit diese Stelle auszufüllen. Auch für das Kassenwesen muß unbedingt jeder Anwärter die nötige Vorbildung besitzen, so daß

er nach fünfjähriger Forstschreiberzeit, die ihm ja genügend Gelegenheit bietet, sich im Kassenwesen zu vervollkommnen, fähig ist, Kassengeschäfte zu übernehmen und selbständig zu führen. Diese Einarbeitung soll im Gegensatz zur Ausbildung im Forsteinrichtungswesen nicht auf den Forstschulen erfolgen, sondern nach vollendeter Forstschulzeit ein Jahr lang auf dem Büro einer Oberförsterei unter Leitung eines tüchtigen, erfahrenen Forstschreibers und sechs Monate bei dem Forstkassenrendanten. So wäre dann bei befähigten Beamten der Übergang vom Forstschreiber zum Forstkassenrendanten ohne Weiteres ermöglicht. Die Besetzung der Rendantenstellen müßte dann allerdings innerhalb der Regierungsbezirke erfolgen. Aber nicht allein die Laufbahn der Forstkassenrendanten sondern auch die der Regierungssekretäre bei den Forstabteilungen würde den Beamten des Schreibdienstes durch solche Vorbildung geöffnet werden können.

Zu 3. Die Unwissenheit in der Verwaltungslehre und die gleichzeitig damit verbundene politische ist groß, das gilt für die Allgemeinheit wie auch für den größten Teil unseres Kollegenkreises. Warum? Ja warum? Es lag eben nicht im Wesen und Interesse des alten Regierungssystems, die breiten Volksschichten und auch nicht die mittleren Beamten dahin aufzuklären. Glücklicherweise gab es aber auch unter unseren Feldjägern als Lehrer bei den Bataillonen solche, die uns wenigstens die Grundlagen der Verfassung auseinandersetzten, leider waren es wenige, die uns dies geistige Rüstzeug vermittelt haben.

In diesem Punkte setzt eine der gewaltigsten Forderungen der neuen Zeit ein. Es wäre Aufgabe der Forstschulen, den Anwärtern die hier nötigen Vorkenntnisse mit auf den Lebensweg zu geben. Unter hundert Menschen geben heute vielleicht fünf die richtige Antwort, wenn man sie nach der Bedeutung der Begriffe Republik, konservativ, oder kommunistisch und anderer mehr fragt. Die allerwenigsten aber kennen die Bedeutung der nachgeordneten Verwaltungsstellen. Hier muß energisch und zwar recht bald Wandel geschaffen werden. Jeder einzelne Beamte darf, wenn er volljährig ist, nicht zur indifferenten Masse zählen, sondern er muß politisch denken können. Schwer wird es zwar sein die geeigneten Lehrer zu finden, um den Schülern eine unparteiische Aufklärung zu verschaffen. Aber wo der Wille ist, da findet sich auch ein Weg. Der Forstbetriebsbeamte, der im öffentlichen Leben steht und der tagtäglich mit der arbeitenden Bevölkerung in Berührung kommt, muß in der Lage sein, in jeder Lebenslage der Landbevölkerung genau so wie der Lehrer beratend helfen zu können zum Wohle des Ganzen. Ich möchte jedoch nicht mißverstanden werden. Es soll keineswegs eine einseitige politische Ausbildung sein, sondern eine grundlegende Lehre vom Staatswesen überhaupt. Es soll jeder einzelne unseres Standes Auskunft geben können über die Staatenlehre, umfassend die einzelnen Körperschaften und politischen Parteien.

Das wären die drei wichtigsten Fächer, bei denen neben der Schulbildung den Anwärtern ein größeres und besseres Maß an Wissen auf den Lebensweg mitgegeben werden müßte. Eine Ausbildung im Sägewerksbetriebe und im Holzhandel wäre ebenfalls anzustreben. Wenn sie auch nur kurz bemessen wäre, so würde der einzelne das dabei Gelernte sehr wohl zum Besten einer intensiveren Ausnutzung unserer Forsten verwerten können. Es wäre zu wünschen, daß auch unsere Vorgesetzten diese Forderungen anerkennen möchten. Zu fordern aber ist, daß die Kollegen, denen mancher Fehler und manches Fehlen in der Ausbildung auf der Seele liegt, dies rückhaltlos zum Ausdruck bringen. Damit vom ganzen Stande ein Werk der Allgemeinbildung geschaffen werden kann, das unserem Walde zum Wohle gereicht. Sachlich und ruhig möge auch unsere Vereinsleitung alles prüfen und abwägen und nicht versäumen, die „Jungen" eingehend zu hören. Diese aber sollen auch wieder sich nicht scheuen, in ihrem Drang nach Bildung und Vorwärtskommen sich die Erfahrungen des bedächtigen Alters zunutze zu machen.

Lasset einander gelten! Oberförster, Förster und Anwärter. Das geschieht nicht dadurch, daß man andern angetanes Unrecht das in falschem Licht den Schein des Rechts für sich hat, nicht als Fehlgriff anerkennen will. Mehr denn je brauchen wir preußischen Grünröcke die Betonung alles dessen was uns eint. Nur so werden wir uns durch die schwerste Zeit unseres Volksdaseins in gemeinsamer Arbeit mit gleichen Pflichten, aber auch mit gleichen Rechten zum Heile unseres Vaterlandes hindurchringen. Aufs neue gelte der im Preußenlande leider vielfach vergessene Spruch: Suum cuique!

Bemerkungen zu dem Artikel „Freizügigkeit"

in Nr. 7 der Wochenschrift „Deutscher Förster".

Herrn Förster Linck möchte ich auf seinen Artikel erwidern: „Wenn irgend etwas von unserer Zentralforstbehörde anerkennenswert ist, so ist es die außerordentliche Gerechtigkeit, mit der die Notierungen der Forstversorgungsberechtigten auf die einzelnen Bezirke vorgenommen werden." Ich lasse dabei die Frage der Anstellung durch den ganzen Staat offen und komme darauf noch am Schluß zurück. Solange aber eine bezirksweise Notierung besteht, kann meines Erachtens eine gerechtere Art der Verteilung auf diese, wie sie bisher vorgenommen wird, nicht gefunden werden. In jedem Jahre werden vor der Notierung die Anstellungsverhältnisse der einzelnen Bezirke berechnet und dementsprechend — im dienstlichen sowohl wie im Interesse der Anwärter — die Anzahl der in jedem Bezirk zu Notierenden festgesetzt. Haben nun z. B. im Jahre 1912 zehn Anwärter den Frankfurter Bezirk an erster Stelle im Notierungsgesuch angegeben und acht können nur zugeteilt werden, so können die beiden mit der höchsten Forstversorgungsscheinnummer nicht hineinkommen. Im dritten Absatz des Artikels im „Deutschen Förster" soll wohl die Ungeheuerlichkeit dieser Methode besonders betont werden. Ich möchte bitten, eine gerechtere Art der Auswahl der zwei Auszuscheidenden vorzuschlagen. Soll diese Auswahl etwa nach Gunst gehen oder ist nicht die bisherige Art nach Verdienst gerechter?

Ferner wird behauptet, daß ein Anwärter durch die Umnotierung zwei auch drei Jahre später zur Försteranstellung kommt. Um bei dem Beispiel des Bezirks Frankfurt zu verbleiben, soll das Unzutreffende dieser Behauptung bewiesen werden. Im Jahre 1912 können Anwärter mit höherer Forstversorgungsscheinnummer als die beiden Nichtnotierten nicht in den Bezirk Frankfurt gekommen sein, da ja die Nummer des Scheins bei der Reihenfolge der Notierung maßgebend ist. (Ausgenommen

sind nur die vorzugsberechtigten Reservejäger, die bereits zwei Jahre ununterbrochen im Bezirk beschäftigt waren. Diesen Reservejägern, die durch die drei Jahre spätere Erteilung des Scheins sowieso erheblich schlechter stehen, kann man diese geringe Vergünstigung wohl von Herzen gönnen). Lassen sich diese beiden nun 1913 nach dem Frankfurter Bezirk umnotieren, so kommen sie der Forstversorgungsscheinnummer nach an den Schluß des Jahrgangs, also an die Stelle, wohin sie bei der ersten Notierung 1912 auch gekommen wären. Sie werden mit ihrem Jahrgang als Förster angestellt, verlieren also in der Anstellung als Förster gar nichts oder nur wenige Monate. Auch in der Beauftragung mit einer Stelle mit Revier sind sie danach entweder gar nicht benachteiligt, oder es kommen ihnen die vorzugsberechtigten Reservejäger vor, was aber bei deren geringer Anzahl nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Weiter heißt es: „Was aber haben nun diese Forstaufseher verbrochen, die ein unerbittliches Muß des Dienstes in unwirtliche, ihnen wenig zusagende Gegenden verschlagen hat usw.". Ich bin der Meinung, daß wir Beamte sind und dem allgemeinen Wohl des Staates zu dienen uns verpflichtet haben und daß der Staat doch auch in diese Gegenden Forstbeamte senden muß. Wen soll der Staat denn dorthin schicken? Etwa nur die, die dort als Beamtenkinder zufällig geboren sind? Wo bleibt dann die „Freizügigkeit"? Wenn jeder „Anspruch" darauf haben soll, in seine engste Heimat zu kommen, dann muß der „Erbförster" wieder eingeführt werden. Dann ist aber von einer freien Bahn des Tüchtigen keine Rede mehr.

Was nun die Versetzung und Anstellung der Förster durch den ganzen Staat anlangt, so sind die Vorzüge zweifellos ganz erheblich. Da diese in der Fachpresse schon genügend erörtert wurden, so möchte ich nachstehend doch auf einige erhebliche Nachteile hinweisen. Der häufig gemachte Vergleich mit den übrigen Beamtengruppen trifft meines Erachtens nicht ganz das Richtige. Der Dienst z. B. eines Post- oder Eisenbahnsekretärs in Köslin und Arnsberg ist ziemlich der gleiche. Es bedarf dabei eines besonderen Befähigungsnachweises für eine der Städte nicht. Ist das auch bei dem Förster der Fall? Ist nicht der Forstbetrieb im Gebirgsrevier beispielsweise sehr verschieden von dem der Ebene? Bisher konnten sich die Försteranwärter in ihrer Wartezeit bis zur Anstellung als Förster m. R. mit den hauptsächlichsten für ihre Bezirksverhältnisse in Betracht kommenden Betriebsgeschäften genügend vertraut machen, so daß auch diejenigen Anwärter, welche unter anderen Verhältnissen gelernt hatten, die nötigen Kenntnisse dafür erwerben konnten. Nun könnte man allerdings für die Folge die Forstaufseher für mehrere Arten von Revieren vorbilden. Dazu müßten die Betreffenden natürlich im Interesse der Ausbildung auf weitgehende Entfernungen, z. B. von Allenstein ins Riesengebirge und umgekehrt versetzt werden. Es dürfte das besonders für verheiratete Anwärter häufig doch recht unangenehm werden. Es bleibt mithin zu erwägen, ob unsere bisherige allgemeine forstliche Vorbildung dazu ausreicht, daß jeder beliebige Anwärter, der z. B. in einem Bezirk der Ebene seine Forstaufseher- und Förster o. R.-Zeit verbracht hat, nun kurzerhand einem Förstereibezirk im Gebirge in der für das allgemeine Wohl des Staates erforderlichen Weise wird vorstehen können. Der Einwurf, daß es bei den Oberförstern gehe, erscheint nicht ganz stichhaltig. Einesteils ist die Anzahl der Oberförster eine erheblich geringere, so daß von einer Zentralstelle aus die Fähigkeit der einzelnen für das betreffende Revier eher beurteilt werden kann, anderenteils ist die Fachausbildung der Oberförster eine viel umfassendere, die besonders in der Referendarzeit — auf eigene Kosten — auch in praktischer Ausbildung für die verschiedenartigsten Verhältnisse ergänzt wird.

Ferner müßte mit in Kauf genommen werden, daß z. B. ein Förster o. R. aus Stralsund mit einer Stelle mit Revier in Trier beauftragt würde, auch wenn er das nicht gerade wünscht, denn bei der ersten Beauftragung mit einer Stelle mit Revier werden sich die Wünsche nicht annähernd berücksichtigen lassen.

Als nicht unwesentlich käme noch in Betracht, daß bei den Stellenausschreibungen die für den Einzelnen vorhandenen günstigen oder mißlichen Umstände nicht so beleuchtet werden können, daß er sich ein genügendes Bild von der Stelle machen kann. Innerhalb des Bezirks lernt man im Laufe der Zeit die Stellen annähernd kennen, kann sich auch durch kurze Reisen ohne Kostspieligkeit persönlich überzeugen oder bei älteren Kollegen befragen. Innerhalb des ganzen Staates ist das bei der großen Zahl der Stellen unmöglich.

Kurt Dall,
forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
36. Sitzung am Freitag, dem 27. Juni 1919.

Gelegentlich der Beratung der Entschließungen des Staatshaushaltsausschusses über die Ernennung der Rechtsanwälte zu Notaren usw. sind folgende die Beamtenschaft allgemein interessierende Ausführungen gemacht worden:

Dr. Schreiber (Halle), Abgeordneter (D. Dem.): — — Wir sind in Preußen ja immer stolz gewesen auf die Pflichttreue und das Verantwortungsgefühl unserer Beamtenschaft. Gerade in diesen Tagen der Schwäche und der Schmach sollten wir immer wieder laut und deutlich betonen, worauf wir Deutschen und Preußen alle Ursache haben stolz zu sein, und das war zweifellos die Tätigkeit, die Haltung und das hohe Verantwortungsgefühl unserer Beamtenschaft. Es ist tief bedauerlich, wenn in den letzten Tagen in einzelnen Kreisen der Beamtenschaft sich dieses Verantwortlichkeitsgefühl nicht gezeigt hat. Einzelne Teile der Beamtenschaft — Gott sei Dank ist es nur eine Minderheit, mißleitet durch verantwortungslose Führer — haben Forderungen an die Allgemeinheit gestellt, die den gebotenen Rücksichten auf die Allgemeinheit und auf das Wohl des Staates in keiner Weise gerecht werden. Es ist erfreulich, daß die Justizbeamten sich von derartigen Ausschreitungen und unzulässigen Forderungen ferngehalten haben.

Um so bedauerlicher ist es, daß Klagen zu uns kommen, daß offenbar der neue Geist bei einzelnen Stellen der Rechts-Organisation, bei einzelnen Vorgesetzten noch keine Einkehr gehalten hat. Es sind uns Klagen darüber zugegangen, daß manche Vorgesetzte gegenüber ihren Untergebenen noch immer nicht den richtigen Ton der Kameradschaft finden; es wird darauf hingewiesen, daß manch ein Vorgesetzter sich noch immer so gibt, wie es wohl früher zu den Zeiten des alten Autoritätsprinzips üblich war, daß

der Vorgesetzte sich wer weiß wie erhaben über dem Untergebenen dünkt, daß er ihn nicht als Kameraden und Gehilfen, sondern lediglich als Untergebenen betrachtet, der keine eigene Meinung hat. Diese Vorgesetzten sollten sich doch darüber klar werden, daß der Untertanengeist, der früher unser Volk in allen Schichten beherrscht hat, ein für alle mal dahin ist, daß sich auch in der Beamtenschaft das Gefühl des Selbstbewußtseins geltend macht, daß die Beamten ebenso wie jeder andere Staatsbürger Wert darauf legen, auch im Beamtenverhältnis, im Berufsverhältnis als Bürger geachtet und von ihren Vorgesetzten als Kameraden und Mitarbeiter behandelt zu werden. Es ist uns von den verschiedensten Seiten Beschwerde darüber geführt worden, daß eine derartige unzeitgemäße Behandlung noch immer vorkommt. Die Behörden sollten deshalb recht energisch darauf hingewiesen werden, daß sie den neuen Erscheinungen unserer Zeit vorurteilsfreier gegenüberzutreten haben, auch wenn sie der politischen Richtung, die jetzt die Regierung führt, nicht angehören.

Da liegen nun die Dinge so, daß konservative Kreise sich nicht hineinfinden können in die neue Zeit, zum Beispiel darein, daß die **Beamtenausschüsse** gebildet worden sind, und daß sie Befugnisse haben. Es wird darüber Klage geführt, daß manch ein Vorgesetzter ganz offen in seinem Verkehr mit den Untergebenen durchblicken läßt, daß ihm diese Beamtenausschüsse doch eigentlich ein entsetzlicher Greuel sind, und daß er gar keinen Wert darauf legt, mit diesen Beamtenausschüssen zu verhandeln. Es ist noch nicht der richtige Ton, der unserer Zeit entspricht, wenn durch die Regierung Maßnahmen getroffen werden, die die Arbeitsfreudigkeit der Beamten heben sollen, und wenn dann die Vorgesetzten durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß diese Arbeitsfreudigkeit doch nicht einkehren kann. Das ist ja der gute Kern, der in diesem Rätesystem, wenn Sie es so nennen wollen, oder in dem Ausschußsystem liegt: die Beamten wollen Einfluß haben innerhalb ihrer Berufstätigkeit, sie wollen in der Lage sein, bei der Ausgestaltung ihres Berufsverhältnisses mitzubestimmen. Genau wie der Arbeiter und Angestellte, so hat auch der Beamte das Bedürfnis, seine Wünsche bei der vorgesetzten Behörde zum Ausdruck zu bringen, nicht erst dann, wenn Schaden eingetreten ist und es zu spät ist, sondern sie wollen von vornherein auf die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses Einfluß haben, allen Beamten die Gelegenheit zu freudiger Mitarbeit an der Ausgestaltung ihres Berufsverhältnisses geben. —

— — Von den mittleren und den unteren Beamten, und zwar nicht nur bei der Justizverwaltung, sondern auch bei allen anderen Verwaltungen, ist vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß man doch, dem Zuge der neuen Zeit folgend, nach dem Schlagwort: „Dem Tüchtigen freie Bahn" den unteren und mittleren Beamten die Möglichkeit geben soll, aufzusteigen, daß man versuchen soll, denjenigen die Bahn freizumachen, die sich in ihrem Amt ganz besonders bewährt haben. Ich bitte die Justizverwaltung, zu erwägen, ob nicht Mittel und Wege zu finden sind, um diesem Wunsche gerecht zu werden. — —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wiederum zwei Forstbeamte von Wilderern ermordet.** Am 3. Juni wurde der **Preußische Förster Schulte** zu Betzdorf, Oberförsterei Kirchen im Regierungsbezirk Coblenz, auf seinem Reviergange meuchlings erschossen. Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni, wurde der **Mecklenburg-Schwerinsche Stationsjäger Hückstädt** von Neu-Lüblow, Oberförsterei Jasnitz, auf bestialische Weise im Kampfe mit mehreren Verbrechern ermordet. Über die beiden traurigen Fälle bringen wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende" ausführliche Berichte.

— **Verfassungsentwurf und Rechte und Pflichten der Beamten.** Der Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches, wie er vom Verfassungsausschuß aufgestellt ist, enthält in dem Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen die folgenden drei für die Beamtenschaft wichtigen Artikel 126—128:

Artikel 126. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentl. Ämtern zuzulassen. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 127. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt oder Rang versetzt werden.

Gegen jedes Disziplinar-Erkenntnis muß eine Beschwerdeinstanz eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Die Eintragung ist dem Beamten mitzuteilen.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 128. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Mit diesen Artikeln dürfte die Sicherung der Grundrechte der deutschen Beamtenschaft erreicht sein. Sie sind zweifelsohne als ein wesentlicher Erfolg der Beamtenpolitik zu betrachten. Ihre Annahme in der Nationalversammlung steht kurz bevor.

— **Neuregelung der Teuerungszulagen.** Der Deutsche Beamtenbund hat am 23. Juni eine Eingabe an das Reichsministerium, betreffend Gewährung einer Beschaffungszulage und Neuregelung der laufenden Teuerungszulagen, gerichtet. Diese Eingabe entspricht der am ersten Vertretertag des Deutschen Beamtenbundes vom 11. bis 13. Mai einstimmig gefaßten Entschließung und wird damit begründet, daß die ab 1. Januar 1919 durchgeführte Neuregelung der Teuerungszulagen

infolge der fortschreitenden Entwertung des Geldes es nicht vermocht hat, die wirtschaftliche Lage der Beamten erträglicher zu gestalten. Es wird zahlenmäßig genau nachgewiesen, wie die Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sich fortgesetzt in aufsteigender Linie bewegen. Verschärfend tritt hinzu, daß die öffentliche Belieferung nicht nur wie schon bisher unzureichend ist, sondern sogar merklich nachläßt, hauptsächlich bei Kartoffeln, Butter, Milch und Fleisch. Einer solchen Sachlage gegenüber ist die Beamtenschaft rettungslos verloren, wenn ihr nicht sofort geholfen wird. Die gegenwärtig gezahlten Teuerungszulagen waren schon von Anfang an unzureichend, da von ihnen nicht einmal die Ernährungsbedürfnisse befriedigt werden können; sie sind es um so mehr, als sie keinerlei Möglichkeit bieten, die Kosten für Beschaffung von Kleidern, Wäsche, Schuhzeug sowie für Ergänzung von Hausrat usw. zu bestreiten. Gerade für die letztgenannten Gegenstände sind heute Beträge erforderlich, die für Beamte geradezu ein Vermögen bedeuten. In der gleichen Notlage wie die Beamten befindet sich die Mehrzahl der Volksgenossen nicht. Ein großer Teil der Arbeiterschaft erhält Löhne, deren Höhe das Einkommen selbst höherer Beamten übersteigt. Wenn daher im Augenblick irgend ein Berufsstand dringender Hilfe bedarf, dann ist es die Beamtenschaft, die überall in Stadt und Land gleicherweise große Not leidet. Wenn auch die Preise für die wichtigsten Lebensmittel auf dem flachen Lande noch nicht die Höhe erreicht haben, wie sie in den Großstädten gefordert werden, so sind doch andere Gegenstände schwerer zu beschaffen und dafür teurer zu bezahlen. Auch die Erziehung der Kinder in Kleinstädten und Landorten ist weit kostspieliger als in den Groß- und Mittelstädten. Darum wird eine Staffelung nach drei Teuerungsbezirken den Bedürfnissen der Beamten nicht gleichmäßig gerecht. Es erscheint durchaus ausreichend, wenn zwei Teuerungsbezirke gebildet werden. Ferner wird einstimmig gefordert, daß die Staffelung nach Gehaltsklassen und die Staffelung der Kinderzulagen unbedingt aufgehoben wird. Von der Teuerung werden alle Beteiligten in gleichem Maße betroffen, so daß der Wegfall der Staffelung nach Gehaltsklassen ein unabweisbares Bedürfnis ist.

Im Anschluß an diese Eingabe hat der Deutsche Beamtenbund am 4. Juli eine Kommission nach Weimar geschickt, die dort mit sämtlichen Mitgliedern des Reichskabinetts über die wirtschaftliche Lage der deutschen Beamten Besprechungen gehabt hat. Aus diesen wird mitgeteilt, daß Ministerpräsident Bauer grundsätzlich für die Zukunft zugesichert hat, daß die Regierung jederzeit mit den Organisationen der Beamten Fühlung halten wird, ferner daß er die Notlage der Beamtenschaft unbedingt anerkennt. Reichsminister Dr. David hat sich dahin geäußert, daß eine unbegrenzte Erhöhung der Bezüge in Papiergeld den Beamten nicht die erwünschte Hilfe biete; auf die Dauer müsse diese durch systematische Senkung der Preise erzielt werden. Besonders wichtig waren Zugeständnisse, die Reichsfinanzminister Erzberger in Aussicht stellen konnte: Es werden zunächst 500 Millionen Mark für die Verbilligung der Gebrauchsgegenstände für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und ferner alle Restbestände der Reichsstellen an Stoffen, Leinen und Leder ebenfalls so bald als möglich nutzbar gemacht werden. Sollte diese Hilfe noch nicht ausreichen, so wird spätestens im September noch über eine besondere Teuerungszulage verhandelt werden. Grundsätzlich soll auch das Rätesystem in vernünftiger Form im Beamtenkörper künftig zur Geltung kommen; das Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen wird vor allem bei den großen Beamtenkörpern, der Eisenbahn und Post erheblich stärker als bisher zum Ausdruck kommen. Bei diesen Veränderungen werden neben der Beamtenschaft selbst Regierung, Parlament und die breite Öffentlichkeit, vertreten durch die Presse, mitzuwirken haben.

❦

— **Das „Personal-Verzeichnis der Sächsischen Staats-Forstverwaltung auf das Jahr 1919"** gelangte soeben im Verlag C. Heinrich in Dresden-N. 6 zur Ausgabe. Dieses von der obersten Staatsforstbehörde des Finanzministeriums zusammengestellte und sorgfältig bearbeitete Verzeichnis ist wieder nach Forstbezirken mit den dazugehörigen Revieren eingeteilt und enthält alle Namen und Wohnorte der dazugehörigen Beamten bis zum Waldwärter hinab. Daran schließt sich die Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden, die Forstakademie und die forstliche Versuchsanstalt zu Tharandt mit Professoren, Beamten und Dienstpersonal. Auch die Prüfungs-Kommissionen für den höheren und niederen Staatsforstdienst, die Forstassessoren und Referendare, sowie Försterkandidaten sind darin enthalten. Von besonderem Werte ist das beigegebene alphabetische Namenregister. Im Anhang sind die Personalveränderungen seit 1918 beigefügt. Auch die Fernsprechanschlüsse, Bank- sowie Postscheckkonten der Oberforstmeistereien, Revierverwaltungen und Forstrentämter sind wieder enthalten. Das empfehlenswerte Buch kostet einschließlich der Zusendungskosten 2,65 *M*.

❦

— **Die Beförsterung des deutschen Privatwaldes unter Berücksichtigung der durch den verlorenen Krieg geschaffenen Gesamtlage.** Der deutsche Privatwaldbesitz, rund 45 % der gesamten deutschen Waldfläche umfassend, würde gleich den Staats- und Kommunalforsten ein bestimmendes Nationalvermögen darstellen, wenn nicht die Zugehörigkeit zu den einzelnen großen und kleinen Privatbesitzungen eine Zersplitterung bedeutete. Gewiß liefert der Privatwaldbesitz durch Schaffung wertvoller Holzbestände, Hergabe der Forst- und Jagderzeugnisse und Steuern, sowie in dem Unterhalt vieler tausend Familien auch seinen Beitrag zur Förderung der Reichsinteressen und Volkswirtschaft. Es ist aber auch ebenso erklärlich wie verständlich, daß die Bewirtschaftung des Privatwaldbesitzes in erster Linie nicht das Allgemeininteresse verfolgt, sondern unter Wahrung der Eigenheiten des Waldbesitzes eine rentable Verfolgung persönlicher Ziele, oder wie oft bei verschuldetem oder bäuerischem Waldbesitz einen Raubbau schlimmster Art darstellt.

Ganz anders wirkt die staatliche Verwaltung. Wurde hier bisher auch nicht immer die höchste Rente erzielt, so würde, ganz abgesehen von dem geschaffenen Reichs- oder Staatsvermögen, eine enorme Mehreinnahme erstehen, und die Verwertung der Forsterzeugnisse wäre auf das beste garantiert.

Von dem Standpunkt des Waldbesitzers ist es aber zu verstehen, daß auch eine entgeltliche Enteignung als große Härte aufgefaßt würde. Die Nachwehen des Kriegsverlustes sind aber hart, so hart, daß sie nur mit materieller Härte gemeistert werden können.

Anders ließe sich, wie es ja auch geplant ist der gesamte Privatwaldbesitz unter Verwaltung der Regierung stellen. Der Waldbesitzer würde jedoch den erzielten Reinertrag nach Abzug der Verwaltungskosten erhalten. Das Reich hätte dann stets einen vollen Einblick in die privatforstwirtschaftlichen Verhältnisse, und die Besteuerung könnte den Verhältnissen entsprechend erfolgen. Unter Berücksichtigung des kleineren Grundbesitzes würden aber wohl technische wie finanzielle Schwierigkeiten nicht ausbleiben.

Unter den gegebenen Voraussetzungen würde auch die große Notlage der Privatforstbeamten und ihre soziale Stellung gehoben werden. Der Privatwaldbesitz hat es zum großen Teil bisher unterlassen, seinen Beamten unter Berücksichtigung der forsttechnischen Vorbildung die geeignete Anstellung zu geben. Eine Gegenströmung von seiten der Privatforstbeamten war infolge der durch die Uneinigkeit der den einzelnen Verwaltungen angehörigen Berufsstände und durch die von seiten der Waldbesitzer durch Zuführung von Nichtfachleuten und oft nicht berufsmäßige Beschäftigung erfolgte Zersetzung des Standes unmöglich. Der Verein der Privatforstbeamten Deutschlands lieferte gewiß dem Waldbesitz ein tüchtiges Forstpersonal, ohne aber größtenteils die Stellung der Förster heben zu können.

Der von den Privatförstern angestrebte Aufschwung kann nur erfolgen, wenn der Privatförsterstand trotz vieler unausbleiblicher Härten eine durchgreifende Reinigung erfährt und bei Beibehaltung der Privatforstwirtschaft alle deutschen Privatförster in festem Zusammenschluß die Verfolgung ihrer Interessen, nach dem vorbildlichen Muster der Staatsforstbeamten, durchführen. R.

— **Ein Beitrag zur Lage der Privatforstbeamten.** In Nr. 21, auf S. 352 bringt die Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ein Beispiel, wo nur 400 Mk. jährliches Bargehalt geboten wurde. Mir sind eine größere Anzahl Stellen in einer Herzogl. Verwaltung Schlesiens bekannt, wo die Hilfsjäger, sämtlich verheiratete und zum Teil alte Leute, dasselbe „Gehalt" beziehen. Im April wurde mir vom Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte ein Stellenangebot ohne Gehaltsangabe aus der Altmark übersandt. Auf meine Bewerbung erfuhr ich, daß ein Monatsgehalt von 66,66 Mk. gegeben werden sollte; trotzdem kam aber nur ein „sehr tüchtiger, erfahrener Forstmann" in Frage, der noch dazu einem Laien, nicht dem Chef unterstellt sein sollte. Stellenangebote mit 100 Mk Monatsgehalt sind am häufigsten. Auch ein Angebot mit monatlich 90 Mk., freier Wohnung, etwas Grasnutzung und Schußgeld erhielt ich. Es ist ohne weiteres klar, daß bei solchen Einkommen niemand bestehen kann. Trotzdem finden sich bei dem Überfluß an Beamten immer genügend Bewerber. Selbstverständlich kommen auch diese Leute mit dem kärglichen Einkommen nicht aus, sie verstehen aber durchzuhalten. Wie, das dürfte nicht zweifelhaft sein, und dem Waldbesitzer kommen diese Leute teurer als ein anständig bezahlter Beamter. Vorige Woche traf ich mit einem bekannten Wildhändler zusammen, der nicht wußte, daß ich stellungslos bin. Er bat mich, ihm doch recht viel Wild zu liefern, hauptsächlich Böcke, auch Ricken, er zahle für das Pfund 4 Mk. Ein junger Forstmann schicke ihm auch, da er Geld zu seiner Heirat brauche. Also so wird das Einkommen verbessert! Der Betreffende braucht ja monatlich nur ein Reh zu liefern, dann hat er etwa 120 Mk. mehr! Die Herren Waldbesitzer sollten es sich doch sehr überlegen, ob sie nicht solchen Vorkommnissen durch Gewährung von höheren Gehältern vorbeugen könnten! Überdies erhalten sie ihre Beamten arbeitsfreudig, zumal den Forstmann, der wie kein anderer mit seinem Leben für ihm anvertrautes fremdes Eigentum einstehen muß! Der Arbeiter hat jetzt viel mehr Verdienst als der Beamte und arbeitet nur acht Stunden, der Beamte dagegen das Doppelte, öfters noch mehr; die meisten werden es aber bisher immer noch gern getan haben, aus Liebe zum Beruf. Unter all diesen Umständen muß man sich immer wieder wundern, daß der Andrang zum Försterberuf so groß ist. Eine große Verwaltung hat zehn Hilfsjägern gekündigt, weil dieselben Gehaltserhöhung verlangt haben! Ich wünsche der Verwaltung, daß sie solche Leute bekommt, wie den obenerwähnten Ungenannten, vielleicht lernt sie dann bessere Gehälter zu zahlen.

Revierförster Frödrich, zurzeit in Breslau.

Forstwirtschaft.

— **Die Reiserholzdurchforstungen** werden während der Kriegszeit wohl in den meisten Fällen im Rückstande geblieben sein. Da es fast überall an Arbeitskräften fehlte, wurden Bestände, die nur einen verhältnismäßig geringen Holzertrag lieferten, vom Hiebe ausgeschlossen, wodurch die jüngeren Bestände erheblich gelitten haben. Es ist daher dringend erforderlich, daß hier Versäumtes möglichst bald nachgeholt wird. Gerade in den Reisigbeständen ist alles möglichst zeitig zu entfernen, was für den Zukunftsbestand nicht in Frage kommt. Geschieht dies nicht, so werden, abgesehen von vielen anderen Nachteilen, vor allem die Zukunftsstämme in ihrer Entwicklung zurückgehalten. Diese zu fördern, ist aber die Hauptaufgabe der Durchforstungen. Wie diese am zweckmäßigsten ausgeführt werden, richtet sich bekanntlich vorwiegend nach den Holzarten, Mischungs- und Standortsverhältnissen.

Hier sollen nur kurz Anregungen für das Arbeitsverfahren gegeben werden. Schon früher wurde vielfach darüber geklagt, daß die rechtzeitigen Reiserholzdurchforstungen daran scheiterten, weil es an den erforderlichen Arbeitskräften fehlte und der Reiseranfall schwer zu verwerten war. Dies ist vielfach wohl darauf zurückzuführen, daß alles Reisig, auch das geringste — so wie es eben anfiel — aufgesetzt wurde. Für dieses sind nun einmal die Hauerlohnsätze sehr niedrig, und das minderwertige Reisig hat einen so geringen Brennwert, daß es schon früher nicht die Anfuhrkosten lohnte. Gegenwärtig, bei den hohen Fuhrlöhnen, ist dieser Einwand noch mehr berechtigt wie bisher.

Sollen diese Nachteile vermieden werden, so erscheint es zweckmäßig, andere Grundsätze anzuwenden. Jetzt bei den hohen Löhnen müßte es geradezu als Verschwendung der Arbeitskräfte angesehen werden, wenn der sogenannte Abraum an die Aufsetzungsstelle geschleppt wird. Dieser kann vielmehr auf der Hiebsstelle liegen bleiben und auf dem Boden als Dünger verteilt werden. Aufzusetzen ist nur das Holz von der Reisigstärke I. Klasse ab; dies wird bei der gegenwärtigen Brennholznot gewiß überall Abnehmer finden.

Dann dürfen ferner für den Holzanfall aus den Durchforstungen dieser Art nicht die niedrigen Sätze des Hauerlohnverzeichnisses zur Anwendung gebracht werden. Da bei dieser Arbeit vorwiegend waldbauliche Rücksichten im Vordergrunde stehen, so scheint es verfehlt, schon hier an eine nennenswerte Geldeinnahme zu denken. Wenn also die Werbungskosten für das aufgearbeitete Holz unter Umständen bis zu dessen derzeitigem Verwertungspreise erhöht werden, so wird es in vielen Fällen möglich sein, hinlänglich Arbeitskräfte zu gewinnen. Die verminderte Einnahme wird dadurch reichlich eingebracht, daß der Bestand rechtzeitig eine Pflege erhält, die seine Entwicklung fördert.

Die Waldbrandgefahr, die bei dem später dürren Abraum größer ist, wenn dieser auf dem Boden verbleibt als wenn er mit aufgesetzt und abgefahren würde, läßt sich dadurch einschränken, daß in der Nähe der Wege ein entsprechend breiter Streifen abgeräumt wird. S. Z.

— **Stubbenrodung.** In Nr. 23 der „Silva" wird unter Oberförstersorgen die Förderung der Stubbenrodung besprochen und ausgeführt: „unter den heutigen Arbeits- und Lohnverhältnissen kommt die Stubbenrodung hauptsächlich nur für solche Leute in Frage, welche auf eigene Rechnung und ohne bezahlte Hilfe ihren Brennbedarf auf diese Weise decken, in Zeiten arbeitend, wo ihre kleine Wirtschaft es ihnen erlaubt. Der reine Handbetrieb der Rodung ist äußerst mühsam und zeitraubend, daher ist die Zahl jener Leute in den einzelnen Revieren keineswegs groß, die Entlastung des Brennholzmarktes nicht recht fühlbar." Es wird dann empfohlen, um die Mühen abzukürzen, den „Waldteufel" oder „Ökonom" zu beschaffen und ihn den Selbstrodern gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung zu stellen. Hier ist vor mehr als Jahresfrist der Zahnleistenwaldteufel von Büttner zu Eiso beschafft für rund 650 ℳ und wird den Leuten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die damit gemachte Erfahrung befriedigt durchaus nicht, obwohl der Stubbenzieher anerkanntermaßen gut arbeitet. Es wird seine Hilfe sehr wenig in Anspruch genommen, die meisten Leute kommen einzeln und roden sich wenige Raummeter Stubben, die zu 50 ₰ je Raummeter abgegeben werden, um ihren geringen Bedarf an Kienholz zum Unterzünden zu befriedigen. In solchen Fällen kann der „Waldteufel" naturgemäß, da zu seiner Bedienung wenigstens drei Mann gehören, nicht in Anwendung kommen. Und mehrere Leute lassen sich nicht unter einen Hut bringen, der Deutsche ist eben zu sehr Eigenbrödler. Der mangelnde Gemeinsinn ist das größte Hindernis, die Stubbenrodung zu fördern und damit den Brennholzmarkt zu entlasten. Als weiterer Hinderungsgrund, den „Waldteufel" in gewünschter größerer Ausdehnung benutzt zu sehen, ist meines Erachtens die große Kaufkraft der sogenannten „Minderbemittelten" anzusehen. Die Leute verdienen soviel Geld, daß sie lieber bestes Brennholz zu höchsten Preisen, das sie mit geringer Mühe zerkleinern, kaufen. Bei der Holzwerbung im Stücklohn sind die Erfahrungen nicht besser. Die Leute widerstreben der Anwendung des „Waldteufels". Der Versuch, einen Schlagteil stehend zu roden, mußte aufgegeben werden, obwohl das frostfreie Wetter die Anwendung des „Waldteufels" gestattete. Die besten Werkzeuge bleiben für die Holzfällerei Axt, Säge und Rohdehacke und für die Handbodenarbeit im Walde Spaten und Hacke. Es geht meines Erachtens dem nützlichen „Waldteufel" ebenso wie den nicht minder nützlichen Hohlbohrern und Wühlspaten, die nach kurzer Verwendung in die Inventarienkammer wandern. Die Beschaffung des „Waldteufels" kann ich daher nicht empfehlen, wenigstens nicht ganz allgemein.

Oberförster Busse.

— **Leuchtgas aus Holz.** Der Mangel an Kohle hat in verschiedenen deutschen Städten während des abgelaufenen Winters dazu geführt, Holz zu vergasen. Es ist dieses meist in der Weise geschehen, daß eine Anzahl Retorten statt mit Kohle mit Holz (bis zu 25%) beschickt wurden. Daß Holz zur Bereitung von Leuchtgas verwendet werden kann, ist schon längst bekannt, bei den bisherigen Preisverhältnissen und den großen Kohlenvorräten war es aber lohnender und bequemer, in der bekannten Weise die Kohle zu verwenden. Das Holzgas bedarf allerdings eigentlich noch der Reinigung von Essigsäure und Kohlensäure, allein in der Notlage war es unmöglich, die nötigen Apparate einzuschalten, trotzdem haben sich bei der gleichzeitigen Verwendung von Kohle und Holz Schwierigkeiten nicht ergeben. Am umfangreichsten war wohl die Verwendung von Holz in der Schweiz. Bereits im Jahre 1918 haben die Gaswerke des Kantons Zürich 35000 rm verarbeitet.

Waldbrände.

Bezirk Lüneburg. In der Graulinger Heide bei Suderburg entstand ein Heide- und Waldbrand, verursacht durch den 70jährigen Altenteiler W. Müller aus Graulingen, der mit Heidehauen beschäftigt war und mittags zum Kaffeekochen Feuer anlegte. Infolge des lebhaften Ostwindes verlor er aber die Gewalt über das Feuer, das in der sehr dürren Heide rasend um sich griff. Beim Versuch, zu löschen, haben den alten Mann in der furchtbaren Hitze und dem Qualm die Kräfte verlassen, so daß er zusammenbrach und im Feuer den Tod fand. Abgebrannt sind rund 75 ha bis 40jährige Kiefernbestände, verschiedenen bäuerlichen Besitzern in Graulingen gehörig. Dank der eifrigen Tätigkeit der Feuerwehren aus den Orten der Umgebung gelang es, des Feuers Herr zu werden, nachdem der Wind sich gedreht hatte. Als sehr zweckfördernd erwies sich das Anlegen von Gegenfeuer und Wundhalten der öffentlichen Wege mittels Umpflügen. Die Bestände waren leider nicht versichert. Ein Teil davon, von Derbholzstärke, wird noch als Grubenholz zu verwenden sein.

Oberhessen. Fürstlich Solmsche Oberförsterei Lich. Im Distrikt Schießacker vernichtete am 22. Juni ein Waldbrand etwa 15 fm Fichtenstamm- und Stangenholz. Das Feuer wurde vermutlich von Wilddieben angelegt, die anderswo unbelästigt sein wollten. Der Brand konnte auf eine Fläche von etwa 1/4 ha beschränkt werden. Die Stämme sind meistens nur angekohlt, so daß der Gesamtschaden nur etwa 250 ℳ betragen dürfte.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 62. **Wiedereinstellung eines auf Privatdienstvertrag angestellt gewesenen Gemeindeforstbeamten.** Am 1. April 1914 wurde ich als Forstaufseher von der Stadt G. angestellt und habe diese Stelle bis zu meiner militärischen Einberufung am 3. Mai 1915 versehen. Nach einigen Monaten wurde mir mein Dienstverhältnis gekündigt, trotzdem mir vom Forstsenator beim Abschied versichert wurde, ich sollte ruhig Soldat werden,

meine Stellung bliebe mir sicher. Nach Rückkehr aus dem Felde habe ich es abermals versucht, meine alte Stellung wiederzubekommen, leider mit dem Bescheid, daß sich die städtischen Kollegien meinem Gesuch gegenüber um Wiedereinstellung in städtische Dienste ablehnend verhalten hätten.

W., Forstaufseher.

Antwort: Ihre Anstellung beruht auf einem Privatdienstvertrage, und aus diesem Grunde haben Sie nicht die Eigenschaft eines Kommunalbeamten im Sinne des Gesetzes. Nach Ihrer Einziehung zum Heere war der Magistrat berechtigt, das Dienstverhältnis zu kündigen, aber auf Grund der Verordnung vom 24. Januar d. Js. auch verpflichtet, Sie wiederum einzustellen, wenn Sie sich bis zum 10. Februar dazu gemeldet hatten, unter der Voraussetzung, daß Sie vor dem 24. Januar bereits entlassen waren. Ihre Entlassung aus dem städtischen Dienste durfte dann nicht vor dem 31. Mai stattfinden. Wir raten Ihnen, in diesem Sinne bei dem Magistrat vorstellig zu werden, wenn Sie nichts versäumt haben, was Ihren Anspruch beseitigt, und bei ablehnendem Verhalten den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Anfrage Nr. 63. **Aufforstung von Ödlandflächen.** Ich beabsichtige größere Ödlandflächen mit einjährigen Kiefern im gewöhnlichen Verbande auf Grabestreifen aufzuforsten. In Ermangelung von Ginsterstreifen sollen zum Schutz gegen Sonne und Wind in die Südseite jeder Pflanzenreihe gelbe Lupinen eingesät werden, um so für die Kiefern einen Schutzmantel herzustellen und ihnen eine Stickstoffdüngung zuzuführen. Ist dies Verfahren vorteilhaft und empfehlenswert? Bewirkt die Anlage von Ginsterstreifen die gleichen Vorteile, und in welchen Abständen würde ihre Herstellung erfolgen müssen?

Privatförster L. in Aken a. Albe.

Antwort: Der beabsichtigte Mitanbau der Lupine ist durchaus vorteilhaft. Ein Schutz der Kiefern gegen Sonne und Wind ist mit dem Anbau derselben weniger gedacht, als vielmehr eine Zufuhr sicher fehlenden Stickstoffes. Man verwendet deshalb besser anstatt der gelben die blaue Lupine, da letztere weniger beschattet. Besonders gute Wirkungen werden sich erzielen lassen, wenn im Nachwinter vor der Pflanzung eine Kunstdüngung der Grabestreifen mit 150 kg Kainit und 100 kg Thomasschlacke je Hektar erfolgt, nach welcher im Laufe des Monats Juni nach stattgefundener Pflanzung die Einsaat der Lupinen in die Streifen (60 kg je Hektar) vorgenommen wird. Ein Unterbringen der Lupinen in den Boden im Herbst ist nicht erforderlich; dieselben sterben allmählich ab und bewirken durch die abfallenden Blätter und Stengel die Düngung. Eine weitere, billigere Möglichkeit, Ödlandflächen vorteilhaft zu beforsten, besteht in einer reihenweisen Mischung von gemeiner Kiefer und Pechkiefer (Pinus rigida). Die Pechkiefer — bekannt durch ihren reichlichen Nadelabfall — wird die Verbesserung des mineralisch armen Bodens übernehmen und ermöglicht dadurch ein besseres Wachstum der gemeinen Kiefer, von der sie nach etwa zehn Jahren im Wachstum überholt sein wird. Die aufzuforstende Fläche ist im Frühjahr in den Reihen — reihenweise abwechselnd mit beiden Kiefernarten — in Abständen von je 1 m mit je zwei 15 cm voneinander entfernten einjährigen Kiefern zu bepflanzen. Die Pechkiefern können von jeder größeren Forstbaumschule in den benötigten Mengen bezogen werden. Die Anlage von Ginsterstreifen ist im forstlichen Betriebe sehr wenig gebräuchlich. Obwohl der Ginster als Schmetterlingsblütler ebenfalls eine Zuführung von Stickstoff im Boden hervorruft, so ist doch immerhin zu befürchten, daß er durch sein schnelles Wachstum mehr hinderlich als fördernd für die jungen Pflanzen werden könnte. Man sehe daher lieber von der künstlichen Einbringung dieses forstlichen Unkrautes von vornherein ab.

Anfrage Nr. 64. **Einstweilige Versetzung von Gemeindebeamten in den Ruhestand.** Das neue Gesetz: „Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand" gestattet nach § 13 auch die Pensionierung der Beamten, welche nach zehnjähriger Dienstzeit die Umgestaltung des Staatswesens als Veranlassung nehmen. Nach dem Gesetz betr. die Pensionierung der städtischen Beamten (Förster) finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Frage an, ob demnach das obige Gesetz vom 26. 2. 19 auch auf die städtischen Förster Anwendung findet.

M., städt. Förster.

Antwort: Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 26. 2. 19 nur von den unmittelbaren Staatsbeamten spricht und bis heute durch die Landesversammlung noch nicht gutgeheißen worden ist. Wie es nun mit ihrer Rechtsgültigkeit auch bestellt sein möge, so kann die Anwendung auf die mittelbaren Staatsbeamten aus § 12 des Kommunalbeamtengesetzes nicht hergeleitet werden, weil es sich um eine Maßnahme der Revolutionsregierung handelt, die keine dauernde, sondern nur eine ganz beschränkte Gültigkeit haben soll. Die Anwendung auf die mittelbaren Staatsbeamten hätte unseres Erachtens ausgesprochen werden müssen.

Anfrage Nr. 65. **Haftung der Bahn für geraubtes Frachtgut.** Meine Frau sandte mit der Bahn Möbel, Waffen und Hausrat, sowie das Fleisch eines geschlachteten Schweines, letztere Sachen in Kisten verpackt, als Umzugsgut nach unserm neuen Wohnorte. Unterwegs sind die Kisten aufgebrochen und zum Teil ihres Inhalts beraubt worden. Hierdurch ist mir ein Schaden von etwa 5000 ℳ entstanden. Auf dem Empfangsorte habe ich hierauf aufmerksam gemacht und mir von dem Beamten den Tatbestand bescheinigen lassen. Ist die Bahnverwaltung verpflichtet, mir den ganzen entstandenen Schaden zu ersetzen? Wie ist die Forderung zu verfolgen und zu begründen?

Förster L. in J.

Antwort: Maßgebend sind die Bestimmungen des Handesgesetzbuches §§ 453 ff. und die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. 12. 1908. Unter der Voraussetzung, daß hiernach nicht besondere Ausnahmetarife und besondere Abmachungen über die Haftung der Eisenbahn vorgekommen sind — was nach der Darstellung in der Anfrage nicht der Fall zu sein scheint —, so ist folgendes zu beachten: 1. Für das Verfahren ist maßgebend § 99 der Eisenbahnverkehrsordnung. Danach ist zur Geltendmachung der Rechte gegenüber der Eisenbahn nur derjenige befugt, dem das Verfügungsrecht über das Gut zusteht. Da anscheinend die Ehefrau die Absenderin gewesen ist, so ist es also unter allen Umständen zweckmäßig, daß die Ehefrau eine Abtretungserklärung ausstellt etwa folgenden Inhaltes: Von Halle habe ich einen Waggon mit Umzugsgut, Mobiliar, Hausstandssachen usw., abgeschickt. Unterwegs ist der Waggon beschädigt und offenbar ausgeraubt worden. Alle Rechte aus dem Frachtvertrag und alle Ansprüche gegen die Eisenbahn, soweit sie danach mir erwachsen sind, trete ich hierdurch an meinen Ehemann, den Förster L. in J., ab. J., den 6. Februar 1919. 2. Außergerichtliche Ansprüche sind schriftlich bei der nach § 100 der Eisenbahnverkehrsordnung zuständigen Eisenbahn geltend zu machen. War der Frachtbrief dem Empfänger übergeben, so ist er vorzulegen. Handelt es sich um eine Entschädigung

wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung, so ist eine Bescheinigung über den Wert des Gutes beizufügen. Hiernach muß also der Anfragende entweder bei der Betriebsinspektion der Versandbahn, also in Halle, oder bei der Betriebsinspektion derjenigen Eisenbahn, die das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, also wahrscheinlich diejenige Bahn, von der F. oder B. eine Eisenbahnstation ist, einreichen. Mit dieser Eingabe an diese Betriebsinspektion sind einzureichen: a) die zu 1 erwähnte Zession, b) der Frachtbrief, c) eine Bescheinigung über die beschädigten bzw. ausgeraubten Güter unter Bezeichnung der Mengen, Arten und des sogenannten Handelswertes dieser ausgeraubten Güter. Unter Bezugnahme auf diese Anlagen ist dann geltend zu machen, daß als Entschädigung die und die Summe zu erstatten ist. 3. Falls sich herausstellt, daß eine Beraubung stattgefunden hat, so haftet die Bahn für jeden Schaden, einschließlich entgangenen Gewinn. Denn darin ist die Beschädigung durch vorsätzliche Handlung von Angestellten der Eisenbahn herbeigeführt. Falls dieser Nachweis nicht zu führen ist, hat die Eisenbahn jedenfalls den sogenannten Sachwert der gestohlenen oder beschädigten Güter zu ersetzen. Praktisch ist es daher, gleich durch den zuständigen Amtsvorsteher oder sonst eine sachkundige und maßgebende Person eine Taxe anfertigen zulassen, worin dieser gemeine Handelswert der gestohlenen Sachen angegeben wird. Unter gemeinem Handelswert ist derjenige Betrag zu verstehen, den man für Sachen gleicher Art zur Zeit der Empfangnahme in F. zu bezahlen hat, unter einem entsprechenden Abzug zwischen diesem Neuwert und dem geringeren Wert, den dieselben Sachen gehabt haben, wenn sie schon länger im Gebrauch gewesen sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Landeck (Marienwerder) ist voraussichtlich zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. August eingehen.

Oberförsterstelle Tauer (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. August eingehen.

Försterstelle Hürtgen, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 1. August an die Regierung in Aachen einzureichen.

Försterstelle Koselitz, Oberf. Zerrin (Köslin), soll zum 1. November neu besetzt werden. Meldefrist: 15. August.

Forstaufseherstelle und Holzvogtstelle sind in der Forstverwaltung des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. August an den Kreisausschuß in Ratzeburg i. L., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Anhausen, Gemeindeoberf. Rengsdorf (Coblenz), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. August an den Bürgermeister in Rengsdorf, Kreis Neuwied (Rhld.), einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Hirschberg i. Schl. (Liegnitz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 28. Juli an den Magistrat in Hirschberg i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Olsberg (Arnsberg) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. September an den Gemeindeoberförster in Meschede i. Westf. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Waldbreitbach (Trier) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 31. August an den Bürgermeister in Waldbreitbach, Kreis Neuwied, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Holzhausen ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August an die Oberf. Katzenbach zu Biedenkopf (Cassel), einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Arnoldy, Forstaufseher in Kemel, Oberf. Erlenhof, ist vom 1. Juli ab nach Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), versetzt.

Augustin, Förster o. R. in Abschruten, ist die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle Augsgirren, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), übertragen worden.

Dziarnowsky, Förster in Birkenau, Oberf. Födersdorf, ist vom 1. Juli ab auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Födersdorf (Königsberg), versetzt worden.

Feige, Revierförster in Ilfeld, Oberf. Ilfeld, ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt worden.

Grun, Hegemeister in Kupfermühle, Oberf. Hundeshagen (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Zechinen, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Hasse, Hegemeister in Koselitz, Oberf. Zerrin, wird vom 1. November ab nach Grünhof, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Kurz, Förster o. R. in Schneppenbach, Oberf. Kirchberg, ist vom 1. Juli ab zum Gemeindeförster in Dörrebach, Oberf. Stromberg (Coblenz), ernannt.

Lichtenberg, Hilfsjäger in Ziegenort, ist vom 1. August ab nach Nipperwiese, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Müller, Förster o. R. in Welschneudorf, Oberf. Welschneudorf, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Seulberg, Oberf. Homburg v. d. Höhe (Wiesbaden), ernannt.

Neumann, Hegemeister in Bärenberg, Oberf. Schirpitz (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Göritz, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Olschner, Forstaufseher in Guschterholländer, Oberf. Lubiathfließ, ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Peters, Hegemeister in Gaffel, Oberf. Balster (Köslin), ist vom 1. Juli ab nach Damerow, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Sundhausen, Forstaufseher in Nipperwiese, Oberf. Peetzig, ist vom 1. August ab nach der Oberf. Warnow (Stettin) versetzt.

Stürz, Förster in Theerofen, Oberf. Hundeshagen (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Krampe, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Schmidt, Förster in Roembschin, Oberf. Durowo (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Gaffel, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Wagner, Förster in Schwellengrund, Oberf. Oberscheld, ist vom 1. Juli ab nach Goldgrube, Oberf. Homburg v. d. Höhe (Wiesbaden), versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Krämer, Forstassessor an der Forstberatungsstelle Belgard, ist vom 1. Juli ab die Oberf. Pützerlin (Stettin) übertragen worden.

Werendes, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster der Stadt Mayen I, Gemeinde-Oberf. Mayen (Coblenz), auf Lebenszeit angestellt worden.

Dehren, Hegemeister, ist als Gemeindeförster in Ernst, Gemeinde-Oberf. Lutzerath (Coblenz), angestellt worden.

Bayern.

Bredauer, Forstrat in Partenkirchen, ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Haller von Hallerstein, Forstrat in Garmisch, ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Lippe-Detmold.

Frischmeier, Förster in Heidelbeck, ist vom 1. Juli ab nach Barntrup, Oberf. Sternberg, versetzt.

Stroteich, Förster o. R. in Heidenthal, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Heidelbeck, Oberf. Barenholz, übertragen worden.

Thiemann, Förster o. R., ist die Forstschreiberstelle in Heidenthal, Oberf. Lopshorn, übertragen worden.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Mauksch, Ratsoberförster in Plauen (Sachsen), feierte vor kurzem seinen 70. Geburtstag. Nachdem er 42 Jahre in städtischen Diensten gestanden hat, wird demnächst die Ratsförsterstelle neu ausgeschrieben.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister **Belte-Drobilugk**. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk**. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

7461. **Schwedhelm**, Förster, Hilchenbach, Kreis Siegen, Arnsberg.
7462. **Muehow**, Hegemeister, Rosenfeld, Kreis Torgau, Merseburg.
7463. **Lange**, Hegemeister, Kleinsee bei Züllsdorf, Kreis Torgau, Merseburg.
7464. **Mende**, Hilfsjäger, Steindorf, Kreis Ohlau, Breslau.
7465. **Albrecht**, Forstaufseher, Kaiserwalde, Breslau.
7466. **Pausé**, Hegemeister, Forsthaus Polnischmühle, Post Schlottau, Breslau.
7467. **Kricke**, Forstaufseher, Tarnowitz, Post Mangschütz, Breslau.
7468. **Freund**, Hegemeister, Mörshausen bei Spangenberg, Cassel-West.
7469. **Schmidt**, Forstaufseher, Elbersdorf, Post Spangenberg, Cassel-West.
7470. **Meerwald**, Forstaufseher, Colbitz bei Neuhaldensleben, Magdeburg.
7471. **Holtz**, Hilfsjäger, Huysburg bei Röderhof, Kreis Oschersleben, Magdeburg.
7472. **Vogel**, Hilfsjäger, Gr.-Rosenburg, Kreis Calbe a. d. S., Magdeburg.
7473. **Born**, Förster o. R., Zemmer, Bezirk Trier, Trier.
7474. **Jeep**, Forstaufseher, Saßnitz auf Rügen, Stralsund.
7475. **Wittstock**, Hegemeister, Althöfchen, Post Schwerin a. d. W., Posen.
7476. **Zielezinski**, Förster, Wildtränke, Post Trebisch, Posen.
7477. **Nagel**, Förster, Johanneshof bei Meseritz, Posen.
7478. **Holtzer**, Forsthilfsaufseher, Trebisch, Posen.
7479. **Queiching**, Forsthilfsaufseher, Rokitten, Posen.
7480. **Metzler**, Förster, Hof Haina, Post Rodheim a. d. B., Wiesbaden.
7481. **Metzner**, Forstaufseher, Bieber, Post Rodheim a. d. B., Wiesbaden.
7482. **Pflaumbaum**, Förster o. R., Kl.-Astrawischken bei Bokellen, Gumbinnen.
7483. **Höhne**, Forstaufseher, Gr.-Friedrichsdorf, Gumbinnen.
7484. **Borraß**, Forstaufseher, Jodgallen, Kreis Niederung, Gumbinnen.
7485. **Raschies**, Hegemeister, Birkenwalde, Post Matheninken, Gumbinnen.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919 ab:

7486. **Bode**, Förster, Rosenthal, Bezirk Cassel, Cassel-West.
7487. **Müller**, Franz, Förster o. R., Wickenrode, Post Groß-Almenrode, Oberförsterei Lichtenau, Cassel-West.
7488. **Krüger**, Hermann, Förster, Wickersrode, Post Hessisch-Lichtenau, Cassel-West.
7489. **Junghans**, Förster o. R., Niederklein, Post Kirchhain, Bezirk Cassel-West.
7490. **Kloke**, Forstaufseher, Lonau, Post Herzberg am Harz, Hildesheim.
7491. **Winkelmann**, Hegemeister, Forsthaus Luisenrode, Post Hardegen, Hildesheim.
7174. **Willgeroth**, Hegemeister, Notz, Post Gerwischkahmen, Gumbinnen.
7175. **Kämereit**, Hegemeister, Karschau, Post Ottlotschin, Marienwerder.
7183. **Refert**, Feldwebel, Lübben, Frankfurt.
7184. **Genz**, Offizierstellvertreter, Lübben, Frankfurt.
7185. **Wolf**, Feldwebel, Lübben, Frankfurt.
7186. **Leddig**, Stettin.
7187. **Gurt**, Forstaufseher, Lochau, Bezirk Bromberg, Bromberg.
7188. **Hedenus**, Förster, Mühlthal, Post Trischin, Bromberg.
7189. **Reichelt**, Förster, Lugheide, Post Crone a. Br., Bromberg.
7190. **Blasius**, Förster, Grabau, Post Friedheim, Bromberg.
7191. **Marko**, Forstaufseher, Wielepole, Post Rybnik, Oppeln.
7192. **Klämt**, Förster, Ronney, Post Walternienburg, Magdeburg.
7193. **Baars**, Hilfsjäger, Ivenrode, Kreis Neuhaldensleben, Magdeburg.
7194. **Saleck**, Förster, Seggerde, Post Weferlingen, Magdeburg.
7195. **Börner**, Hegemeister, Memleben, Post Roßleben, Merseburg.
7196. **Börner**, Hilfsjäger, Memleben, Post Roßleben, Merseburg.
7197. **Müller**, Forstaufseher, Uchte, Post, Hannover.
7198. **Wöldecke**, Hilfsjäger, Elend a. Harz, Hildesheim.
7199. **Hemmers**, Förster, Hörden, Post Herzberg a. Harz, Hildesheim.
7200. **Voth**, Hilfsjäger, Wennenkamp, Post Brennke, Minden.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Bezirksgruppe hat eine laufende Rechnung bei der Vereinsbank in Allenstein eingerichtet, an welche unter dem Konto „Bezirksgruppe Allenstein des Vereins Preußischer Staatsförster" in Zukunft sämtliche Zahlungen zu leisten sind. Ebenso zahlt auch die Vereinsbank in Zukunft alle Forderungsnachweise auf Anweisung des Vorsitzenden und Schatzmeisters aus. Sie sind zunächst dem Vorsitzenden zur Weitergabe einzureichen. Über alle erfolgten Zahlungen muß unbedingt gleichzeitig dem Schatzmeister Abrechnung eingesandt werden. — Für die Sterbekasse ist ein besonderes Konto angelegt. Bei Geldsendungen ist daher der Betrag für diese und die Bezirksgruppe stets getrennt aufzuführen. — Die gewählten Vertrauensmänner werden freundlichst gebeten, ihre Anschriften baldigst dem unterzeichneten Vorsitzenden mitzuteilen, damit unmittelbare Fühlungnahme möglich ist.

Linck, Vorsitzender.

Breslau. Mittwoch, den 23. Juli d. J., vormittags 11½ Uhr, Versammlung in Breslau, Taschenstraße bei Paschke. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden, welcher sein Amt niederlegt. 2. Stellungnahme zum Beamtenausschuß für Förster. 3. Schülerheime. 4. Verschiedenes. (NB. Die Aufnahme erfolgt durch ein bedauerliches Versehen in der Geschäftsstelle dieses Blattes um rund 14 Tage zu spät; die Bekanntmachung war so zeitig in Neudamm, daß der Abruck sehr wohl zum 6. Juli hätte erfolgen können. Die Schriftleitung.)

Der Vorstand. Pischler.

Ortsgruppen:

Eschwege (Regbz. Cassel). Die für Sonntag, den 20. Juli, angesagte Versammlung in Niederrhone im Bergschlößchen findet erst am Sonntag, dem 27. Juli, dort statt.

Labiau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 26. Juli, nachmittags 4 Uhr, in Gr.-Baum Versammlung. Tagesordnung: 1. Belohnung in Sache Bewersdorf. 2. Kurzer Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung. 3. Denkschrift zum Entwurf der neuen Dienstanweisung. 4. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Wer nicht kommt, zahlt einen Taler! Nach der Sitzung recht gemütliches Beisammensein mit unseren lieben Damen.

Der Vorsitzende.

Massin (Frankfurt a. O.). Am Sonntag, dem 3. August, findet ein Scheibenschießen in Massin am Heidehof statt. Probeschüsse von nachmittags ½3 Uhr ab. Nach Schluß des Schießens gemütliches Beisammensein im

Vereinslokal in Massin. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 27. Juli, vormittags 10 Uhr, findet im Hotel Kopkow in Ortelsburg die fällige Vierteljahrsversammlung statt. Tagesordnung: 1, Geheime oder öffentliche Verhandlungen? 2. Bildung von Abschätzungskommissionen. 3. Endgültige Notierung der Anwärter. 4. Wohnungsbauverein. 5. Schülerheim in Ortelsburg. 6. Organisationsfragen. 7. Stellenbesetzung. 8. Verschiedenes. Die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Ortsgruppe ist wegen der zu fassenden außerordentlich wichtigen Beschlüsse unbedingt erforderlich.

Schellack, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Erfurt. Die Bezirksgruppenversammlung fand am 2. Juli 1919 in Suhl im Hotel „Zum Deutschen Hause", zu der 46 Mitglieder persönlich erschienen, statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung, 2. Legung der drei letzten Jahresrechnungen, 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes, 4. Verschiedenes. Zu 1: Der bisherige Vorsitzende, Revierförster Spieweck, gab einen ausführlichen Bericht über die letzte Delegierten-Versammlung. Zu 2: Die Jahresrechnungen für 1916, 1917 und 1918 wurden geprüft und für richtig befunden und dem bisherigen Kassierer, Hegemeister Hauptfleisch, Entlastung erteilt. Für die zehnjährige Kassenführung wurde dem Kollegen besonders gedankt. Der Bezirksgruppen-Beitrag wird vom 1. Januar 1920 ab auf 4 Mk. erhöht. Zu 3: Der bisherige Vorsitzende, Revierförster Spieweck, der 13 Jahre an der Spitze der Bezirksgruppe gestanden, gab leider bekannt, daß er durch Arbeitsüberbürdung eine Wiederwahl nicht annehmen könne. Die durch Stimmzettel vorgenommene Neuwahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Förster o. R. Schwedthelm zu Viernau, 2. Vorsitzender: Förster Elß zu Forsthaus „Fröhlicher Mann". Beide Herren nahmen die Wahl an. Dem bisherigen Vorsitzenden, Revierförster Spieweck, wurde durch den Vorsitzenden für seine langjährige, mühevolle Arbeit der Dank der Versammlung mit der Bitte ausgesprochen, dem Verein mit seinen reichen Erfahrungen dauernd zur Seite zu stehen, und wurde ihm ein kräftiges „Horrido" gebracht. Zum Schriftführer und Kassierer für 1920 wurde Förster o. R. Pohl zu Schwarza gewählt. Zu 4: Der Vorstand wurde ersucht, bei der Regierung zu Erfurt dahin zu wirken, daß sofort genügend Forsthilfsbeamte nach dem Thüringer Walde einberufen werden, damit die Beamten durch die außerordentliche und schwierige Mehrarbeit, entstanden durch die Notstandsarbeiten, nicht erst bis zur Dienstunfähigkeit ausgenutzt werden. Ferner, daß die freiwerdenden Förster- und Forstaufseherhilfsstellen im Regierungsbezirk in der vorgeschriebenen Weise rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß bei den eingehenden Bewerbungen das Lebensalter und bei gleichaltrigen Bewerbern die Kinderzahl und der Gesundheitszustand zu entscheiden hat, sowie daß der Vertrauensmann des Bezirks vor Besetzung der Stellen gehört wird. Die Wohnungsnot der Förster o. R. und Forstaufseher wurde eingehend zur Sprache gebracht und der Vorstand ersucht, die geeigneten Schritte beim Ministerium zur Abstellung der Wohnungsnot zu tun. Außerdem in Anbetracht der Teuerungs- und immer schlechter werdenden Anstellungsverhältnisse für die Förster o. R. eine den Förstern m. R. gleiche Dienstaufwandsentschädigung, sowie für sämtliche im Gebirge tätigen Beamten eine Gebirgszulage zu beantragen. Es soll ferner angestrebt werden, daß die außerplanmäßigen Beamten auch zu Vertrauensmännern gewählt werden können und die Forstlehrlinge unbedingt eine Forstschule zu besuchen haben. Der Vorstand. Schwedthelm.

Stettin. Interessengruppe der Forstsekretäre. Die Versammlung am 29. Juni war leider nur sehr schwach besucht. Zum Vertrauensmann wurde der Kollege Rieck-Kehrberg und als dessen Stellvertreter Kollege Prinzler-Podejuch gewählt. Den Mitgliedsbeitrag von 10 ℳ (nach Nr. 28 der Deutschen „Forst-Zeitung") bitte ich an den Kollegen Seegebrecht in Rothemühl bestellgeldfrei möglichst umgehend einzusenden. Rieck-Kehrberg.

Ortsgruppen:

Massin (Frankfurt a. O.). In der Sitzung am 5. Juli wurde zum Vorstand der Ortsgruppe Förster Schumann-Waldhaus gewählt, zum Stellvertreter Förster Becker-Kienwerder, zum Schriftführer Förster Feige-Massin, zum stellvertretenden Schriftführer Förster Stibenz-Massin.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Bitte um Stiftung von Hirschfängern.

Verein „Waldheil" hat seit längeren Jahren alljährlich Hirschfänger mit Widmung für den besten Schüler der staatlichen Forstlehrlingsschulen und der Privatforstlehrlingsschule in Templin gegeben. Diese Stiftung, die den angehenden Forstleuten einen Ansporn im Berufsstreben geben will, hat überall Dank und Anerkennung gefunden. Da der Anschaffungspreis für Hirschfänger infolge der Teuerung um das Dreifache gestiegen ist und dem „Waldheil" durch diese Spenden bedeutende Mehrausgaben erwachsen, richten wir an Mitglieder, Freunde und Gönner, die etwa einen überzähligen, gut erhaltenen Förster-Hirschfänger besitzen, die herzliche Bitte, ihn dem Verein „Waldheil" zu genanntem Zweck zu schenken. Auch Oberförster-Hirschfänger sind zwecks Umarbeitung willkommen. Allen Spendern im voraus herzlichen Weidmannsdank.

Neudamm, im Juli 1919.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Besondere Zuwendungen.

Buße für forstliche Übertretung des G. in L., eingesandt von Herrn Bauer in Berlin-Lichterfelde	10,— ℳ
Desgleichen für forstliche Übertretung des Th. in L., eingesandt von demselben.	10,— „
Spende von Herrn Oberförster Conrad in Wormditt .	3,60 „
Sühne einer Forstpolizei-Übertretung, eingesandt von der Forstverwaltung der Herrschaft Niebusch . . .	15'— „

Spende für den Stock zur Linderung von Kriegsnot, eingesandt von Herrn Sanitätsrat Dr. Eulitz in Dresden . . . . 20,— M
Buße eines von dem Herrn Rittergutsbesitzer von Neumann in Hanseberg in seiner Forst abgefaßten Wilddiebs . . . . .500,— „
Sühnegeld von Leege in Syke . . . . 10,— „
Buße für ein Jagdvergehen, eingezogen durch Herrn Stadtforstrat Scherel in Schneidemühl . . . . . 30,— „
Spende des Legder Jagdpächters Herrn Rycken für das Gehörn eines Grenzbocks, eingesandt von Herrn Förster Schüßler in Quitzöbel . . . . 40,— „
Spende von Herrn Oberförster Schulz in Grunewald . 3,— „
Von „Ungenannt" . . . . 4,90 „
Unter N. N. eingesandte Kriegsanleihe im Nennbetrage von 100 M und einem Kurswerte von . . . . . 80,— „

Sa. 726,50 M

Im Monat Juni 1919 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 1048,65 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 352,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 33 539,43 M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. Juli 1919.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Einladung zur zwölften Mitgliederversammlung zu Liegnitz in den Tagen vom 13. bis 16. August 1919.

Ausschuß-Sitzungen:

Mittwoch, den 13. August:
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.
nachm. 4 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes.

Donnerstag, den 14. August:
vorm. 9 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen;
vorm. 10 Uhr: Förster-Ausschuß;
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Gehaltsfragen;
nachm. 4 Uhr: Ausschuß für Standesfragen;

Freitag, den 15. August, vorm. 9 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Die zwölfte Mitgliederversammlung findet sodann Sonnabend, den 16. August, vormittags um 9 Uhr, auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzungen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Entwicklung des Vereins seit dem Jahre 1913. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1918 und die Genehmigung des Haushaltsplanes für 1919. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
4. Berichterstattung über die Verhandlungen des Förster-Ausschusses. Berichterstatter: Förster Pusch, Galenbeck.
5. Stellung des Vereins zu dem Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigung Deutschlands. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog, Halensee.
6. Satzungsänderungen. Vorschlag der Vereinsleitung dazu ist beigefügt. Berichterstatter: Förster Pusch, Galenbeck
7. Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses für Standesfragen (neuer § 13 a).
8. Vortrag des Försters Pusch, Galenbeck: „Waldbesitzer und Privatforstbeamte, ihre Stellung zu einander und zu den Erfordernissen der Jetztzeit".
9. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jakob, Templin.
10. Förster-Fortbildungsschule in Neuhaldensleben. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
11. Die Försterprüfungen 1919. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf.
12. Der große forstliche Lehrgang 1919. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf.
13. Die kleinen forstlichen Lehrgänge 1919. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
14. Das Versicherungsamt. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
15. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen, Eberswalde.
16. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung des Vereins 1920.
17. Anträge (nach § 22 der Satzungen).
18. Verschiedenes.

Weitere Mitteilungen über das Lokal der Versammlungen, über die Wohnungsfrage und etwaige Ausflüge werden baldigst folgen.

§ 20 der Satzungen bestimmt bezüglich des Besuches der Mitgliederversammlung folgendes: „Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen noch geladene Gäste und Vertreter von Behörden Zutritt."

Wächtersbach, den 14. Juli 1919.
Der Vorsitzende: Forstmeister Schreiber.

*

Vorschlag zur Satzungsänderung;
Punkt 6 vorstehender Tagesordnung.

§ 7.

Eintrittsgelder und Beiträge sollen in folgender Weise erhöht werden:

1. Privatforstbeamte, Eintrittsgeld 5 Mark, Jahresbeiträge 6 Mark und 12 Mark.
2. Waldbesitzer: Eintrittsgeld 20 Mark, Jahresbeitrag mindestens 20 Mark.
3. Außerordentliche Mitglieder: Einmaliger Beitrag mindestens 100 Mark, Eintrittsgeld 15 Mark, Jahresbeitrag mindestens 15 Mark.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus mindestens 22 Mitgliedern. Mindestens 13 Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter werden von den Privatforstbeamten aus ihrer Mitte gewählt. Hiervon müssen sieben nicht akademisch gebildete und sechs akademisch gebildete Beamte sein. Die Waldbesitzer wählen ihrerseits sechs Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter aus ihrer Mitte in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen der Privatforstbeamten sowohl wie auch der Waldbesitzer erfolgen je in gesonderten Wahlgängen.

Die in der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus den außerordentlichen Vereinsmitgliedern noch mindestens drei Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter in den Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den fünfgliedrigen engeren Vorstand.

Der erste Vorsitzende muß Privatforstbeamter, der erste Beisitzer ein Waldbesitzer sein. Außer dem Vorsitzenden müssen noch zwei Beisitzer Privatforstbeamte sein. Von den drei Privatforstbeamten, die dem engeren Vorstande angehören, müssen zwei nicht akademisch gebildete Forstbeamte sein. Ein Beisitzer soll aus den außerordentlichen Mitgliedern genommen werden.

Der erste Vorsitzende wird im vorübergehenden Behinderungsfalle vom ersten Beisitzer, ist auch dieser verhindert, von den weiteren Beisitzern der Reihe nach vertreten.

Der weitere Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Stellvertreter für die vier Beisitzer des engeren Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

Die Amtsdauer der verschiedenen Stellungen im Verein läuft jedesmal mit der Wahlperiode des weiteren Vorstandes ab. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amte aus, so haben die Vorstandsmitglieder der betreffenden Kategorie eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. In letzterer wird dann endgültig ein Nachfolger unter Beachtung der für die Wahl von Vorstandsmitgliedern geltenden Vorschriften für den Rest der Amtsdauer des Gesamtvorstandes gewählt.

§ 11.

Der engere Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder, unter denen der Vorsitzende sein muß, können den Verein verpflichten und leisten für ihn Unterschrift. Zur Empfangnahme sowie zur Empfangsbestätigung von Vereinsgeldern ist nur der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter berechtigt.

§ 13 a.

Zur ständigen Bearbeitung bestimmter Aufgaben werden nach Bedarf Ausschüsse gewählt. Für die Vertretung der Interessen der nicht akademisch gebildeten Privatforstbeamten wird ein besonderer Ausschuß gebildet. In ihn entsendet die Hälfte aller Bezirksgruppen je einen von ihnen gewählten Vertreter in der Weise, daß im jährlichen Wechsel hier die geraden oder ungeraden Nummern der Bezirksgruppen vertreten sind.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

(In Bildung begriffen.)

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Zur Neubildung der alten Bezirksgruppe hatten sich eine Anzahl Kommunalforstbeamten in Königsberg versammelt. Nach Begrüßung durch den bisherigen Vorsitzenden, Hegemeister Gebbers, hielt Oberförster Koellner einen sehr gut durchdachten Vortrag über die Notwendigkeit und den Zweck der Vereinsbildung und über die Lage der Kommunalforstbeamten, dem sich eine sehr lebhafte und interessante Aussprache anschloß. Danach wurde einstimmig die Gründung der Bezirksgruppe beschlossen und der Vorstand wie folgt gewählt: Vorsitzender: Förster Krücken, Drebolienen bei Carlswalde, Ostpr.; Stellvertreter: Oberförster der Landwirtschaftskammer Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Königsberg; Schriftführer und Schatzmeister: Förster Gramatzki, Forsthaus Hermannsdorf bei Braunsberg; Beisitzer: Förster Scheffler, Klein-Wolla bei Glommen, Förster Mann, Landsberg, Ostpr. Der Beitrag für die Bezirksgruppe wurde vorläufig auf 5 Mk. festgesetzt und ist für 1919 sofort zu zahlen. Der Gruppe traten 34 Mitglieder bei. Bis auf weiteres gelten die alten Satzungen des Bezirksvereins.

Der von Herrn Oberförster Koellner und einer Anzahl anderer Herren ausgearbeitete Satzungsentwurf für den Hauptverein wurde eingehend durchberaten und mit Berücksichtigung der von den Bezirksgruppen Brandenburg und Hannover vorgeschlagenen Abänderungen mit noch anderen Vorschlägen und Zusätzen sodann angenommen. Der umgearbeitete Satzungsentwurf soll vervielfältigt oder gedruckt und der Bezirksgruppe nochmals vorgelegt werden.

Mitgliedsanmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten, Zahlungen an den Schatzmeister.

Gebbers, Hegemeister, Guttstadt.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 39. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 31. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren
a) Regierungs- und Forstrat Hollweg in Potsdam,
b) Revierförster Schulz in Crampnitz
für die Wahlperiode 1919/21 wiedergewählt und an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Landforstmeisters Dr. König in Berlin der Herr Geheime Regierungs- und Forstrat Regling in Berlin für die Wahlperiode 1918/20 und an Stelle des verstorbenen Herrn Regierungs- und Forstrats Brewer in Potsdam der Oberförster von Barendorff in Potsdam für die Wahlperiode 1919/21 neu gewählt worden ist.

Berlin, den 21. Juni 1919.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. d. Bussche. Laspeyres.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Willingen.

Wir versammeln uns am Sonntag, dem 27. Juli, nachmittags 2 Uhr, in der Gastwirtschaft Rummel in Ottlar.

1. Der Jahresbeitrag sowie die Kosten des Vereinsblattes für 1919 werden erhoben.
2. Aussprache über unsere Standesangelegenheiten.

Der Vorstand.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Tagung am 21. Juni 1919 in Güstrow.

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte hielt am 21. Juni, vormittags 9 Uhr, unter Beteiligung von etwa 120 Mitgliedern in Güstrow seine diesjährige Hauptversammlung ab. Nach kurzer Begrüßung seitens des Vorsitzenden, Forstmeisters von Arnswaldt, wurde zur Tagesordnung übergegangen. Der Verein hatte seit dem Juni 1914 keine Tagungen abgehalten, da die meisten Mitglieder im Felde waren. Der Schatzmeister, Herr Revierförster Düring, erstattete den Kassenbericht über die Vereinskasse und die Kasse des Forstwaisenfonds. Mit besonderem Dank für seine Mühewaltung während

der ganzen Kriegszeit wurde ihm Entlastung erteilt. In der Vorstandswahl wurden Forstmeister v. Arnswaldt als 1. Vorsitzender, Forstmeister Iven als 2. Vorsitzender, Revierförster Düring als Schatzmeister, Revierförster Bester als 1. Schriftführer, Oberförster v. Doering als 2. Schriftführer durch Zuruf wiedergewählt. An Beiträgen wurden für den Forstwaisenfonds 200 M, für ein Denkmal für die im Kriege gefallenen Forstbeamten 1000 M bewilligt.

Durch Einrichtung einer forstlichen Beratungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin wird der Wirkungskreis des Vereins teilweise beschränkt, da forstliche Beratung und Stellenvermittlung allmählich auf diese Beratungsstelle übergehen kann. Dagegen werden die übrigen Aufgaben des Vereins, Fortbildungskurse, Studienreisen, Prüfung von Anwärtern für Privatförsterstellen und Prüfungssuchen für Hühnerhunde ihm restlos verbleiben. Für Mecklenburg-Strelitz, das keine Landwirtschaftskammer hat, wird die Tätigkeit zunächst in vollem Umfang aufrecht erhalten. Mit der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin ist über die Abgrenzung der Tätigkeit volle Übereinstimmung erzielt. Der nächste forstliche Fortbildungskursus soll im nächsten Frühjahr stattfinden, von Studienreisen muß gegenwärtig abgesehen werden. Die Abhaltung einer Prüfungssuche ist im Herbst dieses Jahres beabsichtigt. Bei Beratung der Tagesfragen berichtete Kammerherr von der Wense-Wense über Sozialisierung und staatliche Beaufsichtigung der Privatforsten. Den mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen folgte eine eingehende Diskussion, in der die dringende Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Waldbesitzer allseitig betont wurde.

Danach wurden verschiedene aus der Versammlung gestellte Fragen besprochen, so vor allem die Maßregeln gegen Verhütung von Dürreschaden auf den Kulturen, die Anlage von Samendarren zwecks Sicherstellung der Verwendung nur einheimischer Samen für die Kulturen. Gegen 1 Uhr wurde die Sitzung geschlossen. Im Anschluß daran wurde ein Mecklenburgischer Waldbesitzerverband gegründet und sein Anschluß an den Reichsverband der Waldbesitzervereine beschlossen. Die Notwendigkeit, mit dem Verein Mecklenburgischer Forstwirte, dem schon gegen 200 Waldbesitzer angehören, eng zusammenzugehen wurde allseits anerkannt. In den vorläufigen Vorstand, der beauftragt wurde, die Organisation des Verbandes in den Grundzügen festzulegen, die Statuten zu entwerfen und baldigst eine Hauptversammlung zu berufen, wurden gewählt: Landrat von Arenstorff-Zahren, Gutsbesitzer Hüniken-Weitendorf, Gutsbesitzer Melms-Wöpkendorf, Forstmeister v. Arnswaldt-Schlemmin, Forstmeister Iven-Ludwigslust. Ihren Beitritt zum Verbande haben bisher unverbindlich rund 130 Waldbesitzer erklärt mit einer Waldfläche von rund 46 000 ha, das sind rund ein Drittel des gesamten Mecklenburgischen privaten und kommunalen Waldbesitzes. Es wird die nächste Aufgabe der Organisation sein, die noch fehlenden zwei Drittel dem Verbande restlos zuzuführen.

Forstmeister v. Arnswaldt.

Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens.

Bericht über die Tagung am 14. und 15. Juni 1919 in Jena.

Nach umfangreichen Vorbereitungen durch einen vorläufigen Arbeitsausschuß waren am 14. und 15. Juni die Forstverwaltungsbeamten der thüringischen Freistaaten zu einer Tagung in Jena zusammengekommen, um die Gründung eines Vereins der Forstverwaltungsbeamten des künftigen Einheitsstaates Thüringen endgültig vorzunehmen. Erschienen waren 49 Vertreter aus allen Teilen Thüringens. Die erste Sitzung am 14. Juni, die von Oberförster Hornschu-Zillbach eröffnet wurde und sich von 7½ Uhr abends bis nahe an Mitternacht hinzog, war der Feststellung der Satzungen gewidmet, in denen nach eingehender Beratung Organisation, Ziele und Aufgaben des Vereins niedergelegt wurden. Der neue Verein erblickt seine Zwecke und Ziele in der Wahrung der Interessen und Kompetenzen seines Standes in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Beziehung, namentlich bei Durchführung der Einigung Thüringens, ferner in der Mitarbeit am Zusammenschluß aller Forstverwaltungsbeamten-Vereine Deutschlands zu einem Reichsverband, in der Stellungnahme zu den Tagesfragen der Forstwirtschaft namentlich in volkswirtschaftlichem Sinne und ähnlichen Fragen mehr. Für den am Erscheinen verhinderten Forstassessor Dr. Hemman wurde dessen Referat: „Der gegenwärtige Stand des Zusammenschlusses der Forstbeamtenvereine im Reich" von Forstassessor Lux verlesen. Zum Schluß sprach Oberförster Redslob-Creuzburg noch zur Frage des anzustrebenden Forstbeamten- und Arbeitsausschusses des Vereins. Die Sitzung am 15. Juni von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr brachte zunächst die Wahl des Vorstandes. Durch Zuruf wurden gewählt: Oberförster Hornschu-Zillbach zum ersten, Forstmeister Menzel-Unterneubrunn zum zweiten Vorsitzenden, ferner Oberförster Redslob-Creuzburg zum Schriftführer und Oberförster Schenk-Kl.-Schmalkalden zum Schatzmeister. Ihnen stehen zur Seite fünf Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Nach einer Begrüßungsansprache durch den Oberbürgermeister von Jena, Geh. Finanzrat Dr. Fuchs, folgten Vorträge: von Forstmeister Sieber-Ernsee über den Einfluß von Thüringens künftiger wirtschaftlicher Einheit auf die Forstwirtschaft, ferner von Oberförster Redslob-Creuzburg über Ziele und Aufgaben der Forstwirtschaft Thüringens, Oberförster Hornschu-Zillbach über Organisation und forstliches Versuchswesen in Thüringen und Professor Dr. D. Weinel-Jena über die Volkshochschule Thüringen, an der eifrig mitzuwirken er die Vertreter der grünen Farbe eindringlich mahnte. Die Teilnehmer schieden mit dem Bewußtsein, daß ein tüchtiges Stück Arbeit geleistet worden sei, die Hauptsache aber noch getan werden müsse, und insbesondere der Vorstand vor der Lösung schwieriger und hochwichtiger Aufgaben stehe.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 30. Neudamm, den 27. Juli 1919. 34. Band.

Nochmals „Das Ende des Weltkrieges“.

Zu unserem Artikel in Nummer 27, Seite 439 haben wir mehrere Zuschriften erhalten, die wir unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollen. Zunächst geben wir eine Mitteilung von einem Förster o. R. aus dem Bezirk Potsdam wieder:

Endlich, nach fünf langen Kriegsjahren, erhofften wir älteren Förster o. R. die Erfüllung unseres Lebenswunsches, nachdem infolge der Indienstbehaltung der ältesten Förster während des Krieges sich unsere Anstellung dauernd hinausschob. Es ist schwer, keinen Mißmut aufkommen zu lassen, wenn man das 40. Lebensjahr längst überschritten hat und das Ziel seiner Wünsche nun abermals in weite Ferne gerückt sieht. Wie mancher ältere Förster o. R. ist auf seiner jetzigen Stelle verblieben, weil er glaubte, bei Kriegsende in eine Stelle mit Revier einrücken zu können. Diejenigen von uns, die sich in diesem Glauben nicht um eine sogenannte gute Forstaufseherstelle beworben haben, finden diese nun durch jüngere Anwärter besetzt und sind so doppelt geschädigt. Denn darüber herrscht heute wohl kein Zweifel mehr, was auch nur wenig Dienstland in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Nöte bedeutet. Daß die Kollegen aus den abzutretenden Provinzen untergebracht werden müssen, sieht wohl ein jeder von uns ein, und auch wir alten Förster o. R. sind bereit, hier, wenn auch schweren Herzens, Opfer zu bringen. Wir hoffen jedoch, daß die Verteilung auf die einzelnen Bezirke derart gerecht vorgenommen wird, daß innerhalb der einzelnen Bezirke ein Ausgleich des Anstellungsalters erfolgt und jüngere Kollegen, die bereits Förster m. R. waren, älteren Beamten o. R. in der Besetzung der Försterstellen nicht vorgezogen werden. — Auch wäre zu wünschen, daß die über 65 Jahre alten Kollegen auch ihr Opfer brächten und daran dächten, was es heißt, in unserm Alter noch keine Aussicht auf Anstellung zu haben. Sicher aber würde es zur allgemeinen Beruhigung beitragen, wenn die Zentralforstbehörde über die weiteren Maßnahmen in dieser Beziehung Auskunft geben würde.

Ein anderer Förster o. R. aus dem Bezirk Stralsund schreibt uns folgendes:

Auch die Förster werden bald die Folgen des uns aufgezwungenen Gewalt- und Schmachfriedens verspüren. Gehen doch so viel Landesteile verloren, daß man wohl damit rechnen muß, daß etwa 1000 Förster m. R. und 500 Anwärter unterkunftslos werden. Es wird der Forstverwaltung nicht wenig Kopfzerbrechen machen, herauszufinden, wie man diese Beamten und Anwärter so gut es geht, unterbringt.

Nach den jüngsten Ergebnissen der Verhandlungen mit den Polen ist zwar zu erwarten, daß ein beträchtlicher Teil der Förster die Möglichkeit hat, auch unter polnischer Herrschaft Dienststellung zu behalten, und mancher Förster wird die Gelegenheit, so schwer sie auch mit seinem Nationalempfinden vereinbar sein dürfte, ausnutzen und bleiben, so daß meine Zahlenangaben voraussichtlich zu hoch sind. Für die zur Unterbringung der Förster aus den abzutretenden Landesteilen notwendigen Maßnahmen möchte ich einige Vorschläge machen.

Zunächst müßten alle Förster aus den abzutretenden Landesteilen, die 60 Jahre alt sind und seit 25 Jahren eine oder mehrere Stellen mit Landwirtschaft inne hatten, pensioniert werden. Es ist gewiß für manchen hart, wird aber eine zwingende Notwendigkeit sein. Damit würde man den dritten Teil aller zurückkommenden Förster abfinden. Hiernach würden immer noch auf je 100 Försterstellen der dem Staate verbleibenden Bezirke 18 Förster m. R., ohne die Anwärter zu rechnen, einzustellen sein. Auch das läßt sich bei der großen Zahl der vorhandenen alten Anwärter nicht durchführen. Die Zahl der sogenannten „Ostmärker“ könnte man aber verkleinern, indem man die freiwerdenden Gemeindeförsterstellen besonders in der Rheinprovinz und im Bezirk Wiesbaden von jetzt ab nur mit Staatsförstern besetzen würde. Jeder Förster müßte aber verpflichtet werden, eine solche ihm übertragene Stelle anzunehmen. Dadurch könnten

weitere 25 vom Hundert der Forstbeamten aus den abgetretenen Gebieten untergebracht werden.

Es wäre weiter zu erwägen, einem Teil der Beamten mit Land, das man ihnen zu billigen Pachtpreisen überließe, einen Broterwerb zu sichern, andere wieder dadurch abzufinden, daß man ihnen so viel Kapital liehe, daß sie in, und an den Waldungen Sägemühlen und Holzverwertungsfabriken errichten könnten, oder daß man ihnen ein Anrecht auf die Nutzholzabfuhr sicherte. Solche Unternehmen würden alle ihren Mann ernähren, und der Überschuß der Forstbeamten würde dadurch auf ein erträgliches Maß herabgemindert. Holzhändler und Fuhrleute werden gegen die letzte Maßnahme zwar protestieren, doch schließlich ist sich jeder selbst der Nächste. Die Einschreibung „der Ostmärker" in die einzelnen Bezirke wird sicher erst nach gründlichen Erwägungen vor sich gehen können, damit Härten für alle Beteiligten vermieden werden und begründete Unzufriedenheit ausgeschaltet wird.

Gleichfalls ein Förster o. R. aus dem Bezirk Stade äußert sich folgendermaßen:

In Anbetracht der tieftraurigen und hoffnungslosen Anstellungsverhältnisse der Förster o. R., die meist schon ein Alter von 45 Jahren überschreiten und mehrfach sogar das fünfzigste Lebensjahr erreichen, ist dringend zu fordern, daß alle Förster, die seit mehr als 30 Jahren Förster m. R. sind, mit Rücksicht auf ihre Kollegen o. R., die durchschnittlich 10 bis 15 Jahre später zur Anstellung kommen, daran denken, in Pension zu gehen. Das um so mehr, als sich nach dem schmählichen Friedensschluß infolge Verteilung der aus den verlorenen Gebieten ausgewiesenen und zurückkehrenden Förster die Aussichten noch unendlich trostloser gestalten werden. Überdies leben wir in einer Zeit, in der an uns die größten finanziellen Anforderungen für Kindererziehung usw. gestellt werden. Tritt nun nochmals bei den Förstern o. R. in vorgerücktem Alter ein Aufschub in der endlichen Anstellung ein, so schwinden Hoffnung und Dienstfreudigkeit gänzlich. Meines Erachtens könnten sämtliche Förster aus den abzutretenden Gebieten, die über 60 Jahre alt sind, ohne weiteres in Pension gehen. Das Opfer, das sie brächten, wäre nicht allzu groß, da ihnen doch sicher wenig daran gelegen ist, in den letzten Dienstjahren in fremde Gegenden und Verhältnisse zu ziehen, wo sie sicherlich nicht mehr recht viel Freude erleben dürften.

Außerdem haben wir noch einige Zuschriften von älteren Förstern o. R. erhalten, die mit unseren Ausführungen in Nr. 27 unzufrieden sind, da sie meinen, wir hätten durch diese ihren Interessen nicht gedient und vor allem versäumt, ihre besondere Notlage anzuerkennen. Das ist nicht richtig.

Es ist für uns keine leichte und angenehme Aufgabe gewesen, dem Forstbeamtenstand mitteilen zu müssen, daß regierungsseitig geplant wird, die aus dem besetzten Gebieten zurückflutenden Forstbeamten in die verbleibenden Bezirke einzureihen. Gewiß ist das für die Förster o. R. und Anwärter bedauerlich; aber nicht der Überbringer hat schuld an einer unwillkommenen Botschaft.

Wie wir uns an das Zusammengehörigkeitsgefühl und die selbstlose Hilfsbereitschaft der gesamten grünen Farbe Preußens gewendet haben, sind von uns die Anwärter auf Försterstellen m. R. absichtlich besonders erwähnt worden, weil wir durchaus der Ansicht sind, daß von dieser Seite jetzt leider die größten Opfer gebracht werden müssen. Es ist hart, wenn Familienväter von oft nahezu 50 Jahren, die gehofft haben, nun endlich die Försterstelle m. R. zu erreichen, von neuem vor eine unsichere Zukunft gestellt werden. Das sind aber die trostlosen Folgen des verlorenen Krieges. Jeder einzelne Deutsche muß Opfer bringen und so nicht zuletzt in seiner Gesamtheit der Staatsförsterstand. Die älteren Förster, mindestens die, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden unverzüglich in Pension gehen müssen, so schwer es ihnen bei den jetzigen trostlosen Verhältnissen auch werden wird; ebenso werden alle anderen Förster m. R. damit zu rechnen haben, daß auf eine längere Reihe von Jahren die Pensionierung aller preußischen Staatsbeamten früher in Kraft treten muß als in den guten alten Zeiten; und von den Anwärtern werden leider nicht nur die Förster o. R. viel länger, wie sie schließlich gehofft haben, auf eine planmäßige Anstellung warten müssen, sondern überhaupt alle. Außerdem aber heißt es, Maßnahmen für Abhilfe des Anstellungsnotstandes überhaupt zu treffen.

Zunächst erscheint uns als das einzige Mittel, die trostlosen Anstellungsverhältnisse zu bessern, dahin zu wirken, daß oben durch reichliche Pensionierung Stellen frei werden und daß unten durch Beschränkung des Zuganges zur Laufbahn, möglichst völlige Schließung auf einige Jahre, einem dauernden Überfluß an Anwärtern nachdrücklich gesteuert wird. Auch der Gemeinde- und Institutsdienst wird manchen Staatsforstmann und Anwärter künftighin mehr aufnehmen müssen, darüber besteht kein Zweifel. Aber nicht das allein kann helfen.

Neuerlich verlautet, daß sich der polnische Staat größte Mühe geben soll, die preußischen Forstbeamten in seinem Dienst zu halten. Es ist natürlich eine sehr heikle Aufgabe und entspricht auch gar nicht unserer Sinnes- und Denkungsart, preußischen Beamten zuzureden, in den Dienst unserer Feinde zu treten; dennoch müssen wir auf die hier entstehenden Aussichten gewissenhaft hinweisen. Wer glaubt, sich mit den polnischen Verhältnissen abfinden zu können, dem sollte geraten werden, es zum mindesten einmal zu versuchen. Besonders mit Westpreußen fällt eine große Zahl von deutschen Volksgenossen an das neue Polen, und es würde zweifellos zur Stärkung des an Feindesland überlieferten Deutschtums dienen, wenn auch eine Anzahl deutscher Beamter es über sich gewinnen könnte, das Los der vom alten Vaterlande Abgetrennten zu teilen. Nach Preußen zurückzukehren ver-

mögen innerhalb zweier Jahre die Forstbeamten, die von einem Versuch, in Polen verblieben zu sein, nicht befriedigt gewesen sind, wie wir vernehmen immer noch; und dann jedenfalls unter anderen besseren Verhältnissen, als es augenblicklich bei dem großen Rückstau der Fall sein kann. Namentlich ist auch zu bedenken, daß der plötzliche Weggang den Landwirtschaft treibenden Beamten große Verluste an Geld und Gut bringen wird; auch darin werden durch bessere Regelung der Transportfrage in einigen Jahren die Verhältnisse wesentlich besser liegen. Schließlich soll nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß in einem jungen Staat, wie es Polen ist, dem ein alter, festgefügter Beamtenstand fehlt, die Aufstiegmöglichkeiten zweifellos sehr günstige sein werden. Alle Forstbeamten, denen der augenblickliche Weggang aus der jetzigen Stelle mithin unerschwingbare Opfer auferlegt und vor allem die wagemutige Jugend sollten ernstlich mit sich zu Rate gehen, ob es nicht doch möglich sein könnte, unter dem polnischen weißen Adler eine neue Zukunft zu finden. Auch der Umstand, daß durch jeden Forstbeamten, der im neuen Polen bleibt, die trostlosen Anstellungsverhältnisse im alten Preußen gebessert werden, würde ein Verbleiben vom kollegialen Standpunkt aus verdienstlich machen. Ausdrücklich betonen wir nochmals, daß dieser Ratschlag mit allem Vorbehalt gegeben wird, und ohne deutsch-völkische Gesinnung irgendwie beeinträchtigen zu wollen; im wesentlichen auch zur Abrundung des Bildes augenblicklicher Verhältnisse, das wir darzustellen bemüht sind.

Die obenstehende Anregung aus dem Bezirke Stralsund, Staatsförster unter Verzicht auf die Försterlaufbahn in andere Erwerbszweige hineinzubringen, ist durchaus beachtenswert, und vor allem sollte man dabei die Siedelung auf Rentengütern nicht vergessen. Vielleicht würde mancher Förster mittleren Alters, der seine Pensionierung zeitiger, als er erwartet hat, kommen sieht, sich geneigt fühlen, schon früher aus dem Staatsdienst auszutreten, wenn ihm in der Gegend, in der er bodenständig ist, unter Gewährung seiner Höchstpension ein Rentengut für sich und seine Familienangehörigen in geeigneter Form übermacht würde, wobei seine Pensionierungsansprüche mit den Erwerbskosten in vorteilhafter Form zu verquicken wären.

Daß aber bei der Pensionierung die „Ostmärker" in irgendeiner Form anders, vielleicht gar schlechter behandelt werden sollten, wie ihre Kollegen im Lande, kann wohl nicht verlangt werden. Sie haben als gleichberechtigte Staatsbeamte dieselben Ansprüche zu stellen, wie die in Preußen verbliebenen, und außerdem werden sie ohnehin zum größten Teil durch ihre Vertreibung aus der jetzigen Dienststelle ganz besonders schwer betroffen. Denn wie wir hören, sind die Beamten und ihre Familien, mehr wie man glaubt, Mißhandlungen ausgesetzt gewesen und haben in den von polnischem Militär besetzten Zonen an Hab und Gut durchweg namhafte Einbußen erlitten, so daß oft die Früchte des Fleißes eines Menschenalters zerstört sind.

Die in Rede stehende Angelegenheit ist so wichtig, daß wir zu weiterer gründlicher, aber unparteilicher Aussprache anregen. Besonders über die Form der Einreihung der „Ostmärker" in die verbliebenen Bezirke sind Vorschläge zweckmäßig, denn hier müssen sorgfältig die Dauer der Zugehörigkeit zur Staatsförsterlaufbahn, das Lebensalter und vielleicht auch die Familienverhältnisse der neu zu rangierenden Beamten abgewogen werden; so werden sich gangbare Wege finden lassen, in welcher Art das Volksunglück, das durch den Gewaltfrieden auch den preußischen Staatsförsterstand betroffen hat, auf aller Schultern gerecht und gleichmäßig zu verteilen ist.

Ehe wir schließen, halten wir es für unsere Pflicht, noch besonders und wiederum auf die sich immer vergrößernde Wohnungsnot hinzuweisen, deren Folgen in den kommenden Verhältnissen das Schlimmste zeitigen werden. Aus aller Welt Länder fluten Deutsche in ihr bedrängtes, verkleinertes und gedemütigtes Vaterland zurück. Die erste Unterbringung der Zurückgekehrten wird das schwierigste Problem sein, da sich die heute schon vorhandene Wohnungsnot zweifellos, so lange Rohstoffe fehlen und statt zu arbeiten gestreikt wird, zu einem Wohnungselend in allerhöchstem Maße entwickeln wird. Im preußischen Staatswalde aber könnte sehr wohl unverzüglich daran gegangen werden, Notbauten zu schaffen, die bei den großen Holzvorräten und sonstigen Hilfsmitteln des deutschen Waldes sicher durchführbar sein müssen.

Schließlich sprechen wir die Hoffnung aus, daß unter Rat und Hilfe aller Beteiligten, die preußische Zentralforstverwaltung aus diesen unglücklichen, schweren Verhältnissen einen Ausweg finden möchte, der alle Bedrückten die Lasten schließlich leichter tragen läßt, als wir es heute glauben.

Die Schriftleitung.

Die Besetzung der Stadtförsterstelle in Nordenburg und die Gemeindeförster.

In Nr. 73 der „Deutschen Jäger-Zeitung" vom 15. Juni d. Js. ist eine Bekanntmachung zu finden, nach welcher der Magistrat der Stadt Nordenburg in Ostpreußen eine Stadtförsterstelle zu besetzen hat.

Das Jahreseinkommen beträgt:

a) Grundgehalt . . . . 900 Mk.
steigend von 3 zu 3 Jahren um je 40 Mk. bis zu 1100 Mk.

b) Wohnung im Werte von	200 Mk.
c) Holz " " "	146 "
d) 7 Morgen Land nebst 3 Morgen Wiese im Werte von	54 "
zusammen pensionsberechtigt	1300 Mk.

Daneben Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen.

Die Besetzung soll erfolgen

„durch eine forstversorgungsberechtigte Militärperson oder in Ermangelung derselben durch anderen Bewerber".

Der Magistrat der Stadt Nordenburg ist scheinbar nicht darüber unterrichtet, daß es in Preußen „forstversorgungsberechtigte Militärpersonen" nicht gibt, sondern „Forstversorgungsberechtigte" und Reservejäger der Klasse A. Die in Frage kommende Stelle gehört zu denen, die den Personen vorbehalten sind, welche die Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 erworben haben. Melden sich keine Forstversorgungsberechtigten oder Inhaber einer Stelle des Staats- oder Gemeindedienstes, wie sie im § 28 des Regulativs näher bezeichnet sind, so ist zunächst auf die sich bewerbenden Reservejäger der Klasse A zurückzugreifen, und erst dann, wenn solche nicht vorhanden sind, können „andere Bewerber" in Frage kommen.

Die Beachtung dieser Vorschrift ist um so notwendiger, weil diese „anderen Bewerber" ohne jede Rücksicht auf ihre Befähigung mit der Anstellung die Gleichstellung mit den Forstversorgungsberechtigten erlangen und dann bei der Besetzung einer anderen Försterstelle im Gemeindedienst bestimmungsgemäß den Jägern der Klasse A vorgezogen werden müssen. (§ 28 Nr. 1 und 2, § 31 Nr. 1 und § 32 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen über die Anstellung im unteren Staatsforstdienst.)

Bei den verschiedenen Versuchen der Kommunalforstbeamten, wie der Staatsforstbeamten und der Privatforstbeamten, zur Wahrung ihrer Interessen, einen Verein zu gründen, hat jetzt erst die Erkenntnis der Notwendigkeit einer derartigen Gründung den Sieg über mangelnde Einsicht davongetragen. Wie außerordentlich not es tut, daß die Kommunalforstbeamten ihr Geschick schmieden helfen, zeigt das Ausschreiben der Stadtförsterstelle zu Nordenburg, wobei man den Mut hat, einem ausgebildeten Forstbeamten sage und schreibe ein Jahreseinkommen von 1300 ℳ anzubieten, was **einem Tagesverdienst von 3,50 ℳ entspricht** und ungefähr dem **Stundenlohne** eines Schustergesellen gleichkommt.

Diese für die heutige Zeit geradezu unglaubliche Gehaltsbemessung muß, was sich der Magistrat auch sagen müßte, zur Folge haben, daß sich Forstversorgungsberechtigte und Jäger der Klasse A nicht bewerben können und deshalb entsteht die Frage, wie der Möglichkeit vorgebeugt wird, daß unter Umständen ein Waldarbeiter angestellt wird und dadurch die Rechte eines Forstversorgungsberechtigten erwerben kann.

Das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 hält die Gesetze, welche die Staatsaufsicht über die Gemeindeforsten und die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten regeln, aufrecht, so daß in erster Linie das für Ostpreußen in Frage kommende Gesetz vom 14. August 1876 zu befragen ist. Dessen § 7 sagt, daß die Eigentümer der Gemeindewaldungen verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung ihrer Holzungen durch genügend befähigte Personen Sorge zu tragen.

Das heißt nun nicht, daß die Gemeinden das machen können, wie sie wollen, sondern soweit es sich um eine Förstertätigkeit handelt, die sich auf die Betriebsgeschäfte erstrecken muß, kann für die Stellenbesetzung nur ein ausgebildeter Sachverständiger in Frage kommen. Das Gesetz sagt zwar nichts über die Befähigung und hat es deshalb zunächst in das Ermessen der Gemeinden gestellt, zu entscheiden, was nach den in Frage kommenden Verhältnissen erforderlich ist, aber schließlich hat letzten Endes der Regierungspräsident die Entscheidung zu treffen.

Wenn nun z. B. die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in der Rheinprovinz und Westfalen, vom 24. Dezember 1816 dem Regierungspräsidenten die Befugnis verleiht, die Gehälter der Forstbeamten festzusetzen und, was die Hauptsache ist, auch die Zwangsetatisierung durchzuführen, so enthält das Gesetz vom 14. August 1876 keine derartige Vorschrift und, wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. Juli 1894 (Bd. 27 S. 296) ausgesprochen hat, kann eine Befugnis, den Waldeigentümer, der eine genügend befähigte Persönlichkeit für geringere Aufwendungen gewinnen zu können vermeint, von vornherein zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten, aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden.

Das Kommunalbeamtengesetz findet auf die Gemeindeforstbeamten Anwendung, aber außer Anwendung bleiben die §§ 8 bis 10 (§ 23). Für die Beamten der Stadtgemeinden bestimmt aber der § 11, daß die Aufsichtsbehörde, in Fällen eines auffallenden Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle, verlangen kann, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf wollte, was im Interesse der Beamten notwendig gewesen wäre, daß die Aufsichtsbehörde, als welche in diesem Falle nur der Regierungspräsident zu gelten hat, selbständig verfügen konnte; aber das Übergewicht der Bürgermeister im Herrenhaus hat zu der heutigen absolut unbefriedigenden Fassung geführt, denn die Aufsichtsbehörde kann nur einschreiten, wenn nicht durch Ortsstatut die Besoldung bereits festgesetzt ist. Wo eine solche Feststellung durch Ortsstatut nicht stattgefunden haben sollte, ist sie auch nicht im Wege eines Zwangsetats zu erreichen, weil die Entscheidung im Beschlußverfahren zu treffen ist, für welches in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter der Provinzialrat in Frage kommt.

Die Stadt, welche einen Beamten anstellt, kann sich darauf berufen, daß sie nicht leistungsfähig ist, und wenn das im Beschlußverfahren Anerkennung finden sollte, so würde auch im Falle eines auffallenden Mißverhältnisses zwischen der Besoldung des Beamten und der von ihm zu erfüllenden Aufgabe eine Erhöhung der Besoldung nicht durchgesetzt werden können.

Wenn das Diensteinkommen des Stadtförsters zu Nordenburg im ganzen auf 1300 ℳ bemessen ist, so ist das Mißverhältnis zwischen Besoldung und Leistung in die Augen fallend, und in diesem Falle würde es Aufgabe eines bestehenden Kommunalforstbeamtenvereins gewesen sein, vor der Besetzung der Stelle das Einschreiten des Regierungspräsidenten zu fordern, damit, wenn ein Ortsstatut fehlt, die Stelle den berechtigten Anwärtern nicht verloren geht; ein

Schritt, den in derartigen Fällen eigentlich auch der Verein der Staatsforstbeamten unternehmen könnte.

Das Widersinnige der Regelung, wie sie § 11 des Kommunalbeamten-Gesetzes getroffen hat, ergibt sich aber ganz besonders aus der Tatsache, daß, wenn eine ortsstatutarische Festlegung der Besoldungsordnung stattgefunden hat, die Stadtgemeinde, selbst wenn sie wollte, diese ohne Zustimmung des Bezirksausschusses überhaupt nicht ändern kann.

Soweit nun die Landgemeinden in Frage kommen, so schreibt § 18 des Kommunalbeamten-Gesetzes vor, daß auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß über die Festlegung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten beschließt, aber diese können auch durch Ortsstatut geregelt werden, das wiederum der Bestätigung durch den Kreisausschuß bedarf.

Beteiligte im Sinne des Gesetzes sind die Gemeinden und die Beamten, während als Aufsichtsbehörde in erster Instanz der Landrat, in zweiter der Regierungspräsident in Frage kommt.

Weil die Forstbeamten des Gemeindedienstes Kommunalbeamte sind und deshalb ihr Schicksal mit diesen aufs engste verknüpft ist, so ist nicht gesagt, daß durch die kommunalen Beamtenorganisationen ihre Interessen genügend vertreten werden. Das ist durchaus nicht der Fall; denn von allen Gemeindebeamten sind die Förster vollständig ins Hintertreffen geraten, denn mehr oder weniger gehören sie heute noch zum größten Teil zu den Unterbeamten des Gemeindedienstes, woran auch die Tatsache nicht das geringste ändern kann, daß sie jetzt auf Grund einer Regierungsverfügung zum Teil Betriebsbeamte heißen sollen. In diesem Sinne waren alle Förster, die Betriebsgeschäfte wahrzunehmen hatten, stets Betriebsbeamte und das Recht der Staatsaufsichtsbehörde, sie, wie im Staatsdienste, unter der Sammelbezeichnung Forstschutzbeamte zusammenzufassen, ein sehr bestrittenes. Die neue Auffassung hat deshalb nicht den geringsten Einfluß auf die Stellung der Forstbeamten im Organismus der Gemeinden, denn Betriebsbeamte im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes sind sie nicht geworden, was, nebenbei bemerkt, nur zu ihrem Vorteil ist.

Rangklassen, wie sie der Staatsdienst hat, gibt es bei den Kommunalbeamten, worunter die Beamten der Stadt- und Landgemeinden verstanden sein sollen, nicht. Wohl aber gibt es eine Einteilung in Klassen, die sich nach der Bedeutung richtet, welche die amtliche Tätigkeit im Rahmen des Gemeindedienstes haben soll. Sie wird aber nur von der Gemeinde bestimmt und kommt im Ortsstatut zum Ausdruck. Das kann an einem Orte so und am andern anders sein. In Wirklichkeit aber werden sich die Gemeindeförster meistens — und das natürlich mit Unrecht — bei den Unterbeamten finden und dann als solche zu gelten haben.

Maßgebend ist die Besoldungsklasse für die Entscheidung, welche Stellung den Beamten anzuweisen ist; aber wenn eine Einteilung in obere, mittlere und untere Beamte stattgefunden hat, so hat sie eigentlich nur Sinn, wenn sie wie im Staatsdienst gewertet wird, aber nicht notwendig muß.

Das ist auch der Grund, warum bei Feststellung der Teuerungszulagen die Beschlüsse der Gemeinden, daß jene nach staatlichen Grundsätzen bewilligt sein sollen, vielfach so große Enttäuschungen gebracht haben. Es war nicht selbstverständlich, daß unter diesen Umständen den Gemeindeförstern Teuerungszulagen wie den staatlichen Förstern gezahlt würden, sondern nur in Anwendung dieser Grundsätze, auf die Einteilung der Beamten, wie die Gemeinde sie getroffen hat.

Jedenfalls ist allen Gemeindeforstbeamten dringend zu empfehlen, nicht allein sich den Gemeindebeamten anzuschließen, sondern geschlossen dem neuen Verein beizutreten, weil ihre Interessen das verlangen. Besonders wird das auch zum Ausdruck kommen, wenn das Kommunalbeamtengesetz der längst erstrebten zweckmäßigen Änderung unterworfen wird und namentlich den Gemeindeforstbeamten andere Anstellungsverhältnisse bringen muß, als sie sie heute haben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

40. Sitzung am Freitag, dem 4. Juli 1919.

Mündlicher Bericht des 12. (Verfassungs-) Ausschusses über die Ordensfrage.

Dr. Bollert, Berichterstatter (D.-Dem.): — — Unter den Verfügungen der Preußischen Regierung, die seit den Novembertagen 1918 erlassen worden sind, befindet sich auch die vielbesprochene, betreffend Orden und Titel vom 14. Dezember 1918, deren Nachprüfung dem Verfassungsausschusse übertragen worden ist. — —

Die Verordnung hat damals generell die Verleihung von Orden und Titeln in der Zukunft verboten, während verliehene Titel weiter geführt werden dürfen. — — In den Grundrechten, die in Artikel 107 der zur Beratung stehenden neuen Reichsverfassung erörtert werden, heißt es:

Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Öffentlich-rechtliche Vorrechte und Vorteile der Geburt und des Standes bestehen nicht. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie das Amt oder den Beruf bezeichnen. Akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Nun ist ja diese Bestimmung der Reichsverfassung allerdings noch nicht geltendes Recht geworden, und es ist nicht zu übersehen, welche definitive Gestaltung diese Bestimmung der Reichsverfassung erhalten wird. Aber immerhin darf man doch mit ziemlicher Sicherheit schon heute feststellen, daß dieser Paragraph unverändert kommendes neues Reichsrecht werden wird. — —

Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt Ihnen der Ausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit, die Bekanntmachung der Preußischen Regierung vom 14. Dezember 1918 außer Kraft zu setzen. — —

Der Antrag wird angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Besprechungen usw.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I A I a 4209.

Berlin, 13. Mai 1919.

In allen Fällen, in denen Vertreter der Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft zu Besprechungen herangezogen oder gutachtlich gehört werden, sind auch Vertreter der entsprechenden Arbeitnehmer dabei mit hinzuzuziehen oder gutachtlich zu hören; insbesondere muß die Behandlung der Arbeits- und Lohnfragen eine gemeinschaftliche sein.

Ferner ist an den Orten, an denen noch Arbeiterräte, die verschiedentlich auch bei Arbeitseinstellungen landwirtschaftlicher Arbeiter vermittelnd wirkten, bestehen, gutes Einvernehmen mit diesen zu pflegen.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten die Regierungen und Landwirtschaftskammern.

Verfügung vom 17. Mai 1919, betr. Aufwandsentschädigung für die im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellten Söhne einer Familie.

Die Frage, in welchem Umfang die auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebauten Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (R.G.Bl. S. 57) auch jetzt noch nach Auflösung der alten Wehrmacht Geltung haben, hat hier auf Grund der Beratung der beteiligten Ressorts folgende Lösung gefunden:

Bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Aufwandsentschädigung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 nur noch für solche im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne einer Familie zu zahlen, die

a) bei einer Grenzschutztruppe Dienst leisten oder
b) bei einem Auflösungskommando zurückgehalten werden.

Entsprechendes hat für die Berechnung der Vorleistungsfristen (§ 1 des Beschlusses) zu gelten.

Auf Angehörige der Reichswehr finden die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses hiernach in keiner Hinsicht mehr Anwendung. Ich darf anheimstellen, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung versehen und mir vom Veranlaßten Mitteilung machen zu wollen.

Berlin, den 14. Mai 1919.

Reichsministerium des Innern.
I. M. 1883. Im Auftrage: Dammann.

An die Regierungen der Gliedstaaten (für Preußen: Ministerium des Innern).

*

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung. Die Zahlung der hiernach nicht mehr zuständigen Aufwandsentschädigungen ist mit Ende Mai d. J. einzustellen.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Der Minister des Innern.
Vb: 852 Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Verfügung, betreffend Verpachtung von Streuparzellen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. II 4378.

Berlin, 4. Juni 1919.

Bei der öffentlichen Verpachtung von Streuparzellen wird durch die Beteiligung größerer Besitzer am Bieten häufig die unerwünschte Erscheinung gezeitigt, daß den kleinen Leuten die Anpachtung von Land unmöglich gemacht oder doch über Gebühr verteuert wird. Es muß darauf gehalten werden, daß der fiskalische Streubesitz in erster Linie landbedürftigen Häuslern, Handwerkern und kleinen Besitzern zugute kommt und an größere Besitzer nur insoweit verpachtet wird, als es die Befriedigung jener Bedürfnisse zuläßt.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Regierungen ermächtigt, in allen geeigneten Fällen den Kreis der Pachtbewerber in der Weise einzuschränken, daß die Zulassung zum Bieten von dem Nachweis der Nichtüberschreitung einer gewissen Besitzgröße abhängig gemacht wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen bleibt es überlassen, im Einzelfall und nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, wo diese Grenze gezogen werden soll.

Insoweit die so erfolgte Einschränkung des Bieterkreises oder eine etwaige Ringbildung unter den Bietern zu unzulänglichen Geboten führen sollte, hätte eine zweitmalige Ausbietung auf erweiterter Grundlage stattzufinden.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen.

Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch.

Urteil des Reichsgerichts IV St.-S. vom 4. 10. 1918 g. R. IV 643/18.

In der Entwendung eines Eimers Kohlen, die zum Verfeuern im eigenen Haushalte bestimmt waren, hat der Vorderrichter die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls gesehen. Wenn das Landgericht auch anerkannte, daß es sich um Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge und von unbedeutendem Wert handelt, so lehnte es doch die Anwendung des § 370 Nr. 5 des R.-St.-G.-B. ab, da die Entwendung der Kohlen nicht zum alsbaldigen Verbrauche begangen sei, weil der Angeklagte in der Lage war, ein augenblickliches Bedürfnis aus einem eigenen Kohlenvorrat zu befriedigen.

Dieser Auslegung ist das Reichsgericht nicht beigetreten. Es wird daran festgehalten, daß eine Entwendung, bei der nicht die alsbaldige Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses beabsichtigt war, keine Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch" darstellt. Das Landgericht faßt aber den Begriff zu eng auf, wenn es annimmt, daß das Bedürfnis, das den Anreiz zur Tat gab, auf andere Weise als durch die Entwendung nicht befriedigt werden konnte. Wenn der Angeklagte auch in der Lage war, seinen eigenen ausreichenden Kohlenvorrat zu verwenden, so kann daraus nicht entnommen werden, daß für die Hauswirtschaft des Angeklagten nicht ein sofortige Befriedigung forderndes Bedürfnis nach Feuerungsmaterial bestand, sondern nur, daß er dieses Bedürfnis aus eigenem hatte befriedigen können. Diese Erwägung läßt nur erkennen, daß die Kohlen nicht „aus Not" entwendet sind und deshalb § 248 a nicht angewendet werden könne, aber doch § 370 Nr. 5 R.-St.-G.-B. Wenn der Angeklagte auch seinen eigenen Vorrat an Kohlen durch die Entwendung länger erhalten hat, so ergibt sich daraus nicht die

Absicht der Ansammlung eines Vorrats, denn das würde nur zutreffend sein, wenn er die entwendeten Kohlen zwecks späterer Verwendung hätte aufbewahren wollen.

Um zu ersehen, ob § 370 Nr. 5 R.-St.-G.-B. zur Anwendung zu kommen hat, hätte es aber auch der Feststellung bedurft, ob zur Zeit der Tat im Haushalt des Angeklagten ein sofortige Befriedigung verlangendes Bedürfnis nach Kohlen in der entwendeten Menge vorgelegen hat und es auch an der Absicht nicht fehlte, die entwendeten Kohlen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses tatsächlich zu verwenden. Da es hieran fehlt, war die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils in die Vorinstanz zurückzuverweisen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 52, Heft 8, Seite 245.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ermordung eines Forstbeamten durch Wilderer.** Soeben erhalten wir die traurige Nachricht, daß der Preußische Förster Hensmann aus Renneberg, Oberförsterei Oliva im Regierungsbezirk Danzig, bei Ausübung seines Berufes von Wilderern erschossen wurde. Die Oberförsterei Oliva verliert mit ihm einen pflichttreuen, tüchtigen und liebenswürdigen Beamten, der noch nicht allzulange nach vierjährigen Kämpfen auf den Schlachtfeldern Rußlands und Frankreichs wieder in seinen Beruf zurückgekehrt war. Wir hoffen, in nächster Nummer von „Försters Feierabende" einen ausführlichen Bericht über den traurigen Vorfall zu bringen.

— **Oberforstmeister Gernlein** im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist, wie uns mitgeteilt wird, zum 1. Juli zum Landforstmeister befördert worden.

— **Neue Amtsbezeichnungen in der Forstverwaltung Mecklenburg-Schwerins.** Die Revierförster der staatlichen Forstverwaltung haben vom 1. Juli d. J. ab die Amtsbezeichnung „Oberförster" zu führen, ihr Bezirk ist „Forstverwaltung" zu benennen. Vom gleichen Zeitpunkte ab sind die bisherigen Forstinspektionen und Oberförstereien als „Forstämter" zu bezeichnen. Die Verwalter der Forstämter führen die Amtsbezeichnung „Forstmeister", soweit ihnen nicht früher der Titel eines Oberforstmeisters verliehen worden ist. Die Bezirke der Forstbetriebsbeamten erhalten gleichzeitig die amtliche Bezeichnung „Revier" statt der bisherigen „Forstschutzbezirk". Der Wirkungskreis der Beamten wird durch die neuen Bezeichnungen nicht verändert.

— **Maßnahmen gegen Wilddieberei in Mecklenburg.** Die häufigen Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Wilderern haben das mecklenburgische Staats-Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß diejenigen Forstbeamten denen der Schutz der Reviere obliegt in den Gegenden wo der Jagdschutz von besonderer Bedeutung ist, sich möglichst häufig zu Patrouillen vereinigen. Ist dies schwierig, so kann ein Forstarbeiter den betreffenden Forstbeamten bei den Reviergängen, welche besonders die Ausübung des Jagdschutzes bezielen, begleiten.

— **Eröffnung der Lehranstalt für Privatforstbeamte in Neuhaldensleben.** Am 15. Juli hat der erste fünfmonatliche Kurs an der neugegründeten Bildungsstätte begonnen, zu welchem 39 Teilnehmer zugelassen worden sind, noch mehr als 40 Anmeldungen liegen bereits für den zweiten Kurs vor, der Anfang nächsten Jahres beginnen wird. Nach Überwindung des ersten Andranges, der im wesentlichen wohl eine Folge des Krieges ist, wird die Dauer des Unterrichts voraussichtlich ein Jahr umfassen. Die Lehranstalt ist von der Landwirtschafskammer für die Provinz Sachsen und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gegründet; sie will Forstleuten Gelegenheit geben, ihre nach längerer oder kürzerer Praxis erworbenen Kenntnisse auf allen forstlichen Gebieten zu erweitern und zu vertiefen, um sie zu befähigen, ein mittleres Privatforstrevier selbständig zu verwalten. Für die Aufnahme werden gefordert ein Mindestalter von 20 Jahren, ferner eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit und eine weitere zweijährige Beschäftigung. Ein Besuch der Forstlehrlingsschule Templin wird auf diese Vorbereitungszeit angerechnet. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt 1. durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen und 2. durch einen von diesem ernannten Schulbeirat, dem angehören a) ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, b) zwei Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, von denen einer ein nichtakademisch gebildeter Forstbeamter sein soll, c) ein Vertreter des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen und d) ein Vertreter der Stadt Neuhaldensleben. Die Unterrichtsgegenstände sind neben den forstlichen Fächern nebst Jagd und Fischerei noch: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Verwaltungslehre, Gesetzeskunde und Landwirtschaft. Obst- und Gemüsebau, Imkerei und Geflügelzucht werden in besonderen Lehrgängen durch Beamte der Lehranstalt vorgeführt. Die Vorträge finden in den Revieren der Landwirtschaftlichen Winterschule statt, für Lehrausflüge stehen der 2000 ha große Stadtforst, ferner die Oberförsterei der angrenzenden Letzlinger Heide und verschiedene Privatreviere zur Verfügung. Diese stellen den Übergang von der reinen Kiefernwirtschaft der norddeutschen Tiefebene zu den Laub- und Mischwaldungen der mitteldeutschen Gebirge dar. Für die Fichtenwirtschaft und für Moorkultur bieten der Harz und das Moorgebiet bei Gifhorn günstige Gelegenheit zu Lehrausflügen. Am Ende jedes Kurses werden Prüfungen abgehalten, über deren Ergebnis ein Zeugnis ausgestellt wird.

— **Einen Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer** veranstaltet die Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien vom 12. bis 14. August in Sprottau (Regbz. Liegnitz). Näheres über Zeiteinteilung, Gebühren und Anmeldung ist im Inseratenteil der heutigen Nummer bekanntgegeben.

Forstwirtschaft.

— **Forstliches aus der Provinz Hannover.** Wie in den Vorjahren, so hat auch jetzt die anhaltende Frühjahrsdürre den Forstkulturen erheblichen Schaden

gebracht. Sowohl Laub- als auch Nadelholzpflanzungen haben besonders im Heidegebiete derartig gelitten, daß stellenweise leider vollständige Neukultur erforderlich wird. Saaten waren bis zum inzwischen eingetretenen Regen in vielen Freikulturen und in Kämpen nicht oder nur ganz mäßig gelaufen, so daß mit einem Verholzen der Sämlinge bis zum Herbst bzw. Winter kaum zu rechnen ist und deshalb wahrscheinlich mehrfach Wiederholung der Saaten erforderlich wird. Bei den außerordentlich hohen Samen- und Pflanzenpreisen und den hohen Löhnen ist dies für die Waldbesitzer ein herber Verlust, der leider imstande ist, die anfängliche Aufforstungsfreudigkeit bedeutend herabzumindern. Hoffentlich macht der inzwischen eingetretene Regen wenigstens hier und dort manches wieder gut. Die Dürre scheint wiederum auch die Massenentwicklung verschiedener Forstschädlinge begünstigt zu haben. So wird z. B. über massenweises Auftreten von Kiefernblattwespen und Triebwicklern und von Borken- und Rüsselkäfern (P. harcyniae!) aus verschiedenen Revieren berichtet. Besonders sind Kieferndampfpflugflächen im Heidegebiete von Blattwespen und Wicklern befallen, wozu stellenweise noch die Schütte hinzugekommen ist. Wenn auch kaum vollständiges Eingehen der Pflanzen zu befürchten ist, so muß doch mit einem empfindlichen Zuwachsverlust, vielleicht für mehrere Jahre, gerechnet werden. Strophosomus coryli und obesus wurden mehrfach an Laubholzpflanzungen schädigend beobachtet. Der Eichenwickler frißt nach wie vor, besonders in älteren Eichenbeständen, so daß diese fast kahl dastehen und einen traurigen Eindruck machen. In einigen Fichtenrevieren haben sich infolge der mehrjährigen Vernachlässigung der Durchforstungen die Borkenkäfer (Bostrychus typographus und chalcographus usw.) in Alt- und Stangenhölzern breit gemacht und leider stellenweise derartig gefressen, daß mehr oder weniger große Kahltriebe erforderlich werden. Die sich nun schon seit Jahren wiederholende Frühjahrsdürre wird voraussichtlich in vielen Nadelholzbeständen auf trocknerem Heidesand wesentliche Stammtrocknis und leider häufig Verlichten der Stangenhölzer zur Folge haben, was die Verbreitung von Stangenrüßlern und Borkenkäfern naturgemäß sehr begünstigen wird. Waldbrände werden wiederum täglich gemeldet. In vielen Fällen ist anzunehmen, daß sie durch Unvorsichtigkeit der Touristen, „Hamster" und Wandervögel entstanden sind. Die bislang verbrannte Wald- und Heidefläche wird nach angestellten Beobachtungen und bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer eingegangenen Meldungen für die ganze Provinz auf 5000 ha geschätzt. Das ist eine bedenkliche Ziffer, die dringend dazu auffordert, daß baldigst durchgreifende Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Waldbrände getroffen werden. Inzwischen hat der nordwestdeutsche Forstverein einen Sonderausschuß zur Bearbeitung der wichtigen Fragen der zweckmäßigen Bekämpfung der Waldbrände im großen gebildet, der hoffentlich bald und tatkräftig an seine bedeutungsvollen Aufgaben herantgehen wird. Steffens.

❦

— **Die Buchenwollschildlaus** (Coccus fagi) war vor zwei Jahrzehnten hier im Vogelsberg in den ausgedehnten Buchenwaldungen gar nicht vorhanden. Vor fünf Jahren trat dieser Baumschädling selten auf, und jetzt findet man ihn überall, wenn auch nur an wenig Stämmen. Aufmerksamkeit und Vorsicht ist gewiß geboten, denn stark befallene Bäume kränkeln und sterben sogar ab. Eulefeld.

— **Kladde, Nummerbuch und Abzählungstabelle.** Durch Ministerial-Erlaß vom 28. 3. 1913 sind die Oberförstereien von der Anfertigung der Abzählungstabellen entbunden worden. Die sorgfältig zu führende Kladde ist an Stelle des Nummerbuches getreten, und die Abzählungstabelle ist vom Förster anzufertigen. Wer auch nur einmal in seinem Leben einen größeren Schlag aufgemessen und numeriert hat, wird wissen, daß es ganz unmöglich ist, die bei Wind und Wetter im Walde geführte Kladde an Stelle des Nummerbuches treten zu lassen. Selbst dem tüchtigsten Förster wird es ohne ganz erheblichen Zeitaufwand nicht möglich sein, die Kladde so im Walde zu führen, daß sie bei der Abnahme und für die späteren Eintragungen wird nutzbringend verwendet werden können. Ich bin im Winter 1913/14 nach obigem Erlasse verfahren, und schon bei der Abnahme des ersten Schlages sagte mir der Herr Forstmeister: „Die Abnahme nach der Kladde ist, weil zu unübersichtlich, zu zeitraubend; stellen Sie künftighin das Nummerbuch wie bisher auf." Wie mir zahlreiche Kollegen mitgeteilt haben, müssen auch sie neben der Abzählungstabelle das Nummerbuch aufstellen; also neben der Kladde alles eingeschlagene Holz zweimal in Listen eintragen, wodurch ihnen während der Hauptarbeitszeit eine erhebliche Mehrarbeit erwächst; denn Nummerbuch und Abzählungstabelle müssen nicht nur abgeschrieben, sondern aufaddiert und verglichen werden, wobei meistens die Frau noch helfen muß. Die Sache hat aber den Nachteil, daß die Vorlage der fertigen Nummerbücher an die Oberförsterei erheblich verzögert wird, bis der Förster an einem Sonn- oder Regentage Zeit bekommt für die Abschrift der Abzählungstabellen. Überall, wo der Oberförster oder der Sekretär während des Krieges eingezogen war, haben wir Förster die Abzählungstabellen gern und willig angefertigt; auf die Dauer ist dies aber unmöglich, denn sonst muß der Außendienst leiden. Der Außendienst ist aber nicht leichter geworden, sondern wird infolge der zunehmenden Unzuverlässigkeit der Arbeiter mit jedem Tage schwieriger.

Riemenschneider.

Nachschrift. Bezüglich der obigen Niederschrift verweisen wir auf die Schriftsätze „Zur Umgestaltung des preußischen Holzverbuchungs- und Verkaufswesens" von Forstmeister Franz, Langenschwalbach, in Nr. 19, Seite 295, und „Kladde — Nummerbuch — Abzählungstabelle" von Forstaufseher Meyer, Eberswalde, in Nr. 24, Seite 389.

Nach der übereinstimmenden Ansicht einer großen Anzahl preußischer Forstverwaltungs- und Betriebsbeamter hat die Anwendung des erwähnten Ministerial-Erlasses und der damit verbunden gewesene Fortfall des Nummerbuches nicht eine Entlastung, sondern weitere Beschwerung der Betriebsbeamten mit Schreibwerk zur Folge gehabt. Obwohl die Führung des Nummerbuches seit 1913 nicht mehr gestattet ist, liefern doch noch heute die Formularmagazine einer Anzahl Regierungen auf Verlangen die erforderlichen Vordrucke, so daß sich wohl in der Praxis Zustände ergeben haben, die eine Nichtbefolgung der obigen Anordnung rechtfertigten.

Da auch nach dem in vorstehender Niederschrift Gesagten der Förster einer einwandfreien Liste der einzelnen Schläge bedarf, die Kladde als solche jedoch nicht gelten kann, so erscheint der in beiden eingangs angeführten Arbeiten gemachte Hinweis auf Einführung des Durchschreibverfahrens als einzig praktisch möglicher Ausweg.

Die Forderung, die Abzählungstabellen wieder, wie dies früher der Fall war, auf den Oberförstereien

anfertigen zu lassen, vermögen wir nicht zu unterstützen, weil nach unserer Ansicht der Geschäftsbetrieb dieser Behörden jetzt noch weniger wie früher wegen sonstiger Arbeitsvermehrung eine weitere Belastung verträgt.

Mit Rücksicht auf die mit ziemlicher Sicherheit in Aussicht stehenden enormen Holzabgaben an die Entente und die sich hieraus wahrscheinlich ergebende Verdoppelung des Einschlages von 1913, will uns der gegenwärtige Zeitpunkt als besonders geeignet zur Abstellung der geschilderten Übelstände erscheinen.

Die Schriftleitung.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Bezirk Magdeburg. Im Briesenthaler Busch auf dem Truppenübungsplatz Alten-Grabow brannten am 26. Juni 4 ha dickungsaltrige Kiefernschonung, 5 ha 60jähriges und 4,5 ha 75jähriges Kiefernstangenholz nieder. Der Brand entstand in der Mittagstunde auf noch nicht aufgeklärte Weise. Durch das Eingreifen von Bewohnern der umliegenden Ortschaften und des sofort alarmierten Militärs konnte ein weiteres Umsichgreifen des Feuers verhütet werden. Besonderer Schaden ist nicht entstanden, da wegen vorliegenden Bedarfs das Holz verwertet wird.

Bezirk Düsseldorf. Am Sonntag, dem 22. Juni, vormittags, brach im Gelpetal bei Käshammer in der Gemeinde Ronsdorf ein Waldbrand aus. Betroffen wurden davon etwa 15 ha Privatwaldungen, sogenannte Bauernbüsche, bestehend in 40- bis 70jährigen Eichen- und Birkenstockausschlägen, mehreren Besitzern gehörig. Vernichtet wurde durch das Feuer nur die Bodendecke und das Unterholz; das Oberholz, das vom Eichenwickler total kahlgefressen war, zeigt heute wieder saftiges Grün, so daß hier der Schaden nicht so groß sein dürfte. Auch in einem 40jährigen lichten Fichtenbestande, wo das Feuer sich nur an einzelnen Stämmen zum Wipfelfeuer entwickeln konnte, ist auf einer Fläche von 0,25 ha nur wenig Schaden angerichtet, so daß auch diese zum Teil lebensfähig geblieben sind. Das Feuer ist vermutlich durch den Leichtsinn rauchender Ausflügler entstanden. Bei der herrschenden Trockenheit konnte es deshalb solche Ausdehnung gewinnen, weil der zuständige Forstbeamte und die Feuerwehr von dem Brande nicht sofort benachrichtigt wurden. Es scheint heute bei der Bevölkerung eine noch größere Gleichgültigkeit gegen Waldbrände und Unlust zur Löschhilfe eingetreten zu sein, als diese schon früher hier herrschte. Erst bei einer kürzlichen Versammlung der hiesigen Waldbesitzer wurde von dem Branddirektor der Ronsdorfer freiwilligen Feuerwehr darüber Beschwerde geführt, daß gerade unter den Waldbesitzern eine ganz unbegreifliche Gleichgültigkeit sogar bei Bränden ihrer eigenen Wälder besteht. Mehrfach ist es vorgekommen, daß die Feuerwehr und Zivilpersonen sich beim Löschen eines Waldbrandes abmühten, während der Besitzer selbst, der auch von dem Brande unterrichtet war, ruhig seiner Arbeit nachging und sich um das Feuer weiter nicht kümmerte. Die Folge davon ist, daß nun auch die Feuerwehr wenig Interesse am Löschen solcher Waldbrände zeigt. Versichert sind diese ungepflegten Bauernbüsche nicht. Auch bei vorliegendem Brande ist der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt.

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.

Die Schriftleitung.

— **Das Inhaltsverzeichnis** für die „Deutsche Forst-Zeitung" 1918, Band 33, und ihrer Beilagen „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende" von 1918, sowie das Bücherverzeichnis: „Forstlich, jagdlich und sozialpolitisch interessante Erscheinungen von 1918" sind, wie bereits mitgeteilt wurde, herausgegeben. Die Verzeichnisse können von jedem Leser, der sich unser Blatt sammelt, ohne weitere Kosten von unserer Geschäftsstelle zu Neudamm abgefordert werden.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 66. **Verpflichtung eines Privatwaldbesitzers zur Wiedereinstellung eines Kriegsteilnehmers und Zahlung von Wohnungsmiete für dessen Familie.** Bei Ausbruch des Krieges war ich bei dem Rittergutsbesitzer Fr. als Förster in Stellung. Am 1. Februar 1915 wurde ich zum Kriegsdienst eingezogen. Herr Fr. verpflichtete sich, mir die Stellung bis Ende des Krieges freizuhalten und meiner Frau während der Kriegszeit mein halbes Einkommen, freie Wohnung, freien Brennstoff und Licht zu gewähren. Am 1. Juli 1915 ging das Gut in den Besitz der Tochter des Herrn Fr. über, die mit Herrn Forstrat Dr. L. verheiratet ist. Auf meine Anfrage über die Gestaltung meines Schicksals und des Schicksals meiner Frau teilte mir Herr L. mit, daß alles beim alten bleibe. Mitte September 1915 teilte mir Herr L. jedoch mit, daß er mir leider die Stellung nicht länger offen halten könne und mich zum 1. Januar 1916 entlassen müsse. Er sei aber gern bereit, mir nach dem Kriege eine gute Stellung zu besorgen. Ein Schreiben entsprechenden Inhalts erhielt ich von Frau L. Auf meine Bitte sagten mir die Eheleute L. dann zu, meiner Frau wenigstens die Wohnung zu belassen. Trotzdem wurde meine Frau bald danach aufgefordert, in eine andere Wohnung zu ziehen, und sie sah sich genötigt, die Möbel in eine Privatwohnung zu schaffen. Herr L. hat die Stelle während des Krieges durch einen andern Beamten besetzt. Vor mehreren Wochen bat ich ihn durch einen eingeschriebenen Brief, mir zur Gewinnung einer andern Stelle behilflich zu sein, erhielt aber keine Antwort. Ist Herr L. nach den jetzigen Bestimmungen verpflichtet, mich wieder einzustellen? Kann ich die Wohnungsmiete weiter von ihm beanspruchen? Wie müßte ich mich jetzt an ihn wenden?

L., Unteroff., zurzeit beim Grenzschutz-Kdo.

Antwort: Wir möchten annehmen, daß infolge der Erklärung des Herrn L., daß alles beim alten bleibe, und nach dem Gesichtspunkt des § 6 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 100) Herr L. Ihnen so gegenübersteht, als sei er bei Kriegsausbruch Ihr Dienstherr gewesen, und daß daher die Wiedereinstellungspflicht gemäß der erwähnten Verordnung besteht. Aber da Sie zurzeit beim Grenzschutz-Kommando beschäftigt sind, also Ihre Tätigkeit bei Herrn L. gar nicht ausüben können, so können Sie augenblicklich Ihre Wiedereinstellung nicht fordern. Sie können dies erst, wenn Sie vom Grenzschutz entlassen sind und müssen sich dann binnen 14 Tagen

bei ihm melden (Verordnung § 2). Verweigert er die Wiedereinstellung, so müssen Sie sich an den Schlichtungsausschuß wenden (Verordnung § 15). Das Nähere erfahren Sie dann bei der für den Wohnsitz des Herrn L. zuständigen Ortsbehörde (Bürgermeister oder Amtmann, Amtsvorsteher usw.). Wenn Herr L. Ihnen versprochen hat, Ihrer Frau die Wohnung zu belassen und dies dann doch nicht getan hat, so muß er Ihnen nach unserer Meinung die Kosten, die Sie für eine andere Wohnung haben aufwenden müssen, ersetzen. Diesen Anspruch müßten Sie im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht (bis 600 Mk. Amtsgericht, darüber hinaus Landgericht) geltend machen. Falls Sie sich dazu entschließen, so ist dringend zu raten, daß Sie sich zuvor an einen tüchtigen Rechtsanwalt wenden. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 69. **Zahlung von Teuerungszulagen an Gemeindeforstbeamte.** Ich war vom Herbst 1910 bis 1. Januar 1919 als Stadtförster in D., Gemeinde-Oberförsterei H., und erhielt während dieser Zeit Gehalt und während der Kriegsjahre laufende Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage nach den Sätzen der Staatsbeamten, ebenso auch die einmaligen Teuerungszulagen. Am 1. Januar 1919 wurde ich von der Regierung in Cassel einberufen. Die letzte einmalige Teuerungszulage mit dem Stichtag 20. November 18 war bis dahin nicht gezahlt, und hat die Stadt D. mir jetzt eine solche von 350 *M* gezahlt, während mir 550 *M* zugestanden haben. Ich bitte mir die Fragen zu beantworten: Ist die Stadt D. gesetzlich verpflichtet, die volle Teuerungszulage zu zahlen? Kann ich mit Erfolg gegen die Stadt klagen? Gr., Förster.

Antwort: Wenn die in Rede stehenden Zulagen nach den Sätzen der Staatsbeamten allgemein bewilligt sind, so heißt das für Sie nicht etwa nach den Sätzen der Staatsforstbeamten, sondern es kommt darauf an, welche Stellung Sie im Gemeindehaushalt einnehmen und welcher Kategorie von Staatsbeamten Sie danach gleichzustellen sind. Im Rahmen dieser Bestimmung ist die Stadt zur Leistung verpflichtet. Wenn Sie sich benachteiligt fühlen, so müßten Sie auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes einen Beschluß des Bezirksausschusses herbeiführen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Oktober:

Cassel (Hildesheim),
Hardehausen (Minden),
Trier (Trier).

Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Ratsoberförsterstelle Plauen (Sachsen) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 6. August an den Rat der Stadt Plauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Waldhausen in der Oberf. Merenberg (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Löhnberg, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Löhnberg und Waldhausen mit einer Größe von zusammen 551 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1500 *M*, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 200 *M*, bis zum Höchstbetrage von 2700 *M*, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 *M* bzw. 150 *M* bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 *M* bzw. 150 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberf. Merenberg in Weilburg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Verwaltungsänderungen.

Von der Forstinspektion Lübz (Mecklenburg-Schwerin) ist am 1. Juli eine Oberförsterei Zölkow abgetrennt worden. Der Oberförsterei Zölkow werden die Schutzbezirke des bisherigen Forstes Zölkow — Schutzbezirke Zölkow, Goldberg, Langenhagen und Voigtsdorf — zugeteilt. Die zuständige Forstkasse ist in Lübz.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Treskow, Oberförster in Hirschberg, ist vom 1. Juli ab die Oberförsterstelle zu Ibenhorst (Gumbinnen) übertragen.

Baumann, Förster in Warthewald, Oberf. Warthewald (Posen), ist vom 1. August ab nach Roßleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), versetzt.

Drescher, Förster o. R. auf Probe in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg), ist vom 1. Juli ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Hensch, Förster o. R. und Forstschreiber, zurzeit Hilfsarbeiter im Forstbüro der Regierung (Vertreter eines Regierungs-Sekretärs), wird vom 1. August ab als Forstschreiber nach der Oberf. Tornau (Merseburg) versetzt.

Großgebauer, Förster o. R. auf Probe in Klötze, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist vom 1. Juli ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Lehmann, Förster o. R., zurzeit kommissarischer Verwalter der Försterei Thiergarten, Oberf. Thiergarten (Merseburg), ist vom 1. August ab endgültig als Förster m. R. angestellt.

Rößler, Förster o. R., zurzeit kommissarischer Verwalter der Försterei Kreuz, Oberf. Annaburg (Merseburg), ist vom 1. August ab endgültig als Förster m. R. angestellt.

Schulz, Hegemeister in Hütte, Oberf. Grünheide (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Naderkau, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Zander, Offizier-Stellvertreter im Garde-Jäger-Batl., ist als Forstaufseher nach der Oberf. Halle und von dort als Hilfsarbeiter in das Forstbüro der Regierung zu Merseburg, zur Vertretung eines Regierungs-Sekretärs, vom 1. Juli ab einberufen.

Zimmermann, Hegemeister in Bischofferode, Oberf. Stölzingen, wird erst vom 1. Oktober ab nach Neuenstein, Oberf. Neuenstein (Cassel), versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Schmidt, Forstmeister und Generaldirektor der Forstverwaltung der Standesherrschaft Muskau, O.-L. (Liegnitz), tritt in den Ruhestand.

Bruhm, Oberförster, wird unter Ernennung zum Forstmeister die Verwaltung der Oberförstereien Muskau, Jagdschloß und Skerbersdorf (Liegnitz), übertragen, die von der Generaldirektion der Standesherrschaft Muskau, O.-L., abgetrennt werden.

Stiegler, Forstassessor a. D., bisher kommissarischer Verwalter der Oberf. Golau (Marienwerder), ist zum Burggräfl. zu Dohnaschen Oberförster unter Übertragung der Oberförsterstelle Schlodien (Königsberg) ernannt.

Abel, kommissar. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Sabershausen, Oberf. Cappel (Coblenz), angestellt.

Heinemann, kommissar. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Lebenszeit in Rieweiler, Gemeinde-Oberf. Simmern, (Coblenz) angestellt.

Heinen, kommissar. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Rodenbach, Oberf. Rengsdorf (Coblenz), angestellt.

Zwig, bisher kommissar. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Kehlberg, Gemeinde-Oberf. Kehlberg (Coblenz), angestellt.

Irsenborn, Hilfsjäger in Dauerwelshausen, Kr. Prüm (Eifel), ist als kommissarischer Gemeindeförster in Zellig, Oberf. Zell (Coblenz), angestellt.

Krause, Forstaufseher in Stolberg (Harz), ist als Gemeindeförster auf Probe in Külz, Gemeinde-Oberf. Simmern (Coblenz), angestellt.

Schlösser, kommissar. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Sevenich, Gemeinde-Oberf. Cappel, (Coblenz), angestellt.

Hessen.

Burka, Forstreferendar in Griesheim, wurde zum Forstassessor ernannt.

Schaumburg-Lippe.

Brandt, Forstrentmeister in Stadthagen, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Bokeloh, Forstaufseher in Forsth. Selliendorf, Oberf. Bückeburg, wurde zum Förster ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Möller, Hegemeister zu Kreuzburg, Oberf. Berlebeck (Lippe-Detmold), feierte am 1. Juli sein 50jähriges Dienstjubiläum.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

5786a. **Schlegel,** Offizierstellvertreter, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg, Minden-Münster.
7492. **Markusch,** Vizefeldwebel, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg, Minden-Münster.
7493. **Bethmann,** Vizefeldwebel, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg, Minden-Münster.
7494. **Weinreis,** Oberjäger, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg, Minden-Münster.
7495. **Bläser,** Oberjäger, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg Minden-Münster.
7496. **Weck,** Jäger, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg, Minden-Münster.
7497. **Klotz,** Offizierstellvertreter, 4. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg, Minden-Münster.
7498. **Volkmann,** Hegemeister, Leiberg, Kreis Büren, Minden-Münster.
7499. **Sommerfeld,** Hegemeister, Schirzig bei Bauchwitz, Posen-West.
7500. **Haß,** Förster, Birnbaum, Posen-West.
7501. **Hentschel,** Förster, Eulenberg bei Birnbaum, Posen-West.
7502. **Hampel,** Förster, Wolfshagen bei Goslar a. H., Hildesheim.
7503. **Merle,** Vizefeldwebel, Grebenstein bei Cassel, Hildesheim.
7504. **Bischoff,** Forstaufseher, Egestorf am Deister, Bezirk Hannover, Hildesheim.
7505. **Stenger,** Forstaufseher, Pflastermühl, Post Prechlau, Marienwerder.
7507. **Erk,** Förster, Hasselbusch bei Quickborn, Schleswig.
7508. **Ristow,** Förster, Boekhorn bei Todesfelde, Schleswig.
7509. **Möller,** Hegemeister, Barpstedt bei Nortorf, Schleswig.
7510. **Dube,** Förster, Buchholz bei Fahrenkrug, Schleswig.
7512. **Groeschel,** Hilfsjäger, Westerhof bei Willershausen, Hildesheim.
7513. **Pasewald,** Forstaufseher, Lindhorst, Post Colbitz, Magdeburg.
7519. **Müller,** August, Förster, Kirchen a. d. Sieg, Coblenz.
7520. **Schuck,** Förster, Stoppelberg bei Wetzlar, Coblenz.
7523. **Hinske,** Förster o. R., Landeckermühle, Post Landeck in Westpreußen, Marienwerder.
7524. **Jahn,** Förster, Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald, Magdeburg.
7525. **Schmidt,** Förster, Heddersdorf, Post Frielingen, Cassel-Ost.
7526. **v. Trehden,** Vizefeldwebel, Hersfeld, Abwickelungsstelle Jäger-Batl. 8, Cassel-Ost.
7527. **Baucke,** Forstaufseher, Dembiohammer, Post Chronstau, Oppeln.
7528. **Achenbach,** Hegemeister, Forsthaus Ernsthausen, Post Ernsthausen bei Frankenberg N.-H., Cassel-West.
7529. **Wohlfromm,** Förster, Tapiau, Königsberg.
7530. **Sadowski,** Hilfsjäger, Sarkau, Königsberg.
7531. **Meuzendorf,** Hegemeister, Bad Kösen, Merseburg.
7532. **Maiwald,** Hegemeister, Steinbach, Post Bad Kösen, Merseburg.
7533. **Thiele,** Hilfsjäger, Forsthaus Linda, Post Wendisch-Linda, Merseburg.
7534. **Eggert,** Forsthilfsaufseher, Forsthaus Mügeln bei Wendisch-Linda, Merseburg.
7535. **Niemann,** Forsthilfsaufseher, Burgliebenau bei Döllnitz, Merseburg.
7536. **Schneider,** Förster, Herolz, Post Schlüchtern, Cassel-Ost.
7537. **v. Czarnecki,** Hegemeister, Schwarzenfels, Post Sterbfritz, Cassel-Ost.
7538. **Grunow,** Forsthilfsaufseher, Gierath bei B.-Gladbach, Cöln.
7539. **Wirz,** Forsthilfsaufseher, Cöln-Höhenberg, Cöln.
7540. **Stolzenburg,** Hilfsjäger, Stallischen, Post Gr.-Sobrost, Gumbinnen.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919:

7514. **Kraft,** Revierförster, Tringenstein, Post Eisenroth, Dillkreis, Wiesbaden.
7515. **Grätz,** Hegemeister, Forsthaus Paulsgrube, Post Oberscheld, Dillkreis, Wiesbaden.
7516. **Trämper,** Hegemeister, Forsthaus Eibach, Post Dillenburg, Dillkreis, Wiesbaden.
7517. **Peter,** Hilfsjäger, Oberscheld, Dillkreis, Wiesbaden.
7518. **Feußner,** Hilfsjäger, Weidenhausen, Kreis Birkenkopf, Wiesbaden.
7521. **Bauer,** Hegemeister, Krebsweiler, Post Kirn a. d. Nahe, Coblenz.
7522. **Paries,** Förster, Winterbach, Post Winterburg, Kreis Kreuznach, Coblenz.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Erfurt. 15 Mitglieder der Ortsgruppe Suhl je 5 M, Koch-Windischholzhausen 3 M. Zus. 78 M. Der Schatzm. Völker, Forsthaus Hahn-Haynrode.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: Vieling-Ahlden 3 M, Claus 10 M, Hagen 8 M, Hahn 3 M, Heyer-Wahrenholz 3 M, Hillebrecht-Fallingbostel 3 M, Hillebrecht-Pinnau 3 M, Röding 3 M, Röhrig 10 M, Stenzel 8 M, Trost 3 M, Wolf-Celle 8 M. Ferner durch die Firma R. in H. Honorar für ein vom Kollegen Kophamel erstattetes Gutachten, auf welches Letzterer zugunsten der Kriegsspende verzichtete 20 M. Im ganzen als vierte Rate für 1919 85 M. Der Schatzm. Kommert-Ebstorf.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Kollegen der Oberförsterei Wischwill 105 M, Oberförsterei Wilhelmsbruch: Bembenneck 10 M, Guse 10 M, Glattkowski 5 M, Hilger 10 M, Jahn 10 M, Korries 10 M, Sondermann 5 M, Bruhn 5 M, zus. 65 M; Oberförsterei Schnecken: Ballerstedt 5 M, Bauszus 5 M, Baumgart 5 M, Borchardt 5 M, Densow 5 M, Hamm 5 M, Hildebrandt 5 M, Hinz 5 M, Kirbach 5 M, Lewerenz 5 M, Reimer 5 M, Schweiger 5 M, Strelow 5 M, Windert 5 M, zus. 70 M. Insges. 240 M. Der Schatzm. Lakomecki-Neumühl.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Frau Marie Binder 5 M, Frau Luise Binder 5 M, Klein-Nemonien 3 M, Triebe-Elchwalbe 8 M. Zus. 21 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 77 497,73 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Dobrilugk.

Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Interessengruppe der Forstsekretäre.

Sonntag, den 17. August 1919, von vormittags 10 Uhr ab Versammlung im Lehrervereinshaus zu Berlin (Alexanderstraße 41). Am 16. August, von 7 Uhr abends an gemütliches Zusammensein daselbst. Im Versammlungshause bei rechtzeitiger Vorbestellung Übernachtungsmöglichkeit. Vollzähliges Erscheinen der Bezirks-Vertrauensmänner

dringend notwendig. Teilnahme von Einzelmitgliedern sehr erwünscht. Die Tagesordnung wird durch besondere Zuschriften den Vertrauensmännern bekannt gegeben. Voges.

Bezirksgruppen:

Oppeln. Sonnabend, dem 9. August d. Js., vorm. 11 Uhr, Bezirksgruppenversammlung im Deutschen Haus in Oppeln. Tagesordnung: 1. Beitrag zum Oberschlesischen Beamtenbund. 2. Beamtenausschuß. 3. Entwurf zur Dienstvorschrift. 4. Kassenrevision und Entlastung. 5. Neuwahl des gesamten Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode. 6. Verschiedenes.
Pelz, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Marburg (Regbz. Cassel). An Stelle des scheidenden Kollegen Wehrhahn hat Herr Förster König in Marburg (Kaffweg 7) die Kassengeschäfte bis zur Neuwahl übernommen. Ich bitte alle Zahlungen und Forderungen dahin zu richten. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 3. August, Scheibenschießen in der Försterei Ronshausen am „Schnurrbart". Beginn 3 Uhr nachmittags. Schießen mit Mantelgeschoß verboten. Schwoener.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Hannover. Versammlung der Bezirksgruppe am 28. Juni 1919. Der Besuch der Versammlung war ein sehr guter und zeigte, daß das Interesse für den Verein erfreulicherweise in stetem Wachstum begriffen ist. Die Sitzung wurde um 1,30 Uhr durch den Vorsitzenden, Revierförster Rammisch-Krähe, eröffnet und die Tagesordnung wie folgt erledigt: Punkt 1. Die Delegierten-Versammlung am 5. bis 6. März d. J. in Berlin wurde besprochen und bedauert, daß einige Delegierte recht wenig Rückgrat gezeigt haben. Insbesondere wurde die Behandlung der Forderung der Staatsförster, in die Sekretärklasse eingereiht zu werden, einer herben Kritik unterzogen und bedauert, daß eine für uns so wichtige Frage ins Lächerliche gezogen werden konnte. Punkt 2. Der Entwurf der neuen Försterdienstanweisung wurde verlesen und die von der Bezirksgruppe dazu gestellten Abänderungsanträge bekanntgegeben und begründet. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Entwurf seitens der Staatsförster mit äußerster Zurückhaltung und Bescheidenheit aufgestellt ist und eine Verschlechterung nicht mehr vertragen könne, solle er uns noch genügen. Bedauert wurde ferner, daß den Kollegen nicht rechtzeitig Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben worden ist. Ein Antrag, welcher verlangte, daß die in einem Revier beschäftigten Forstaufseher nicht dem Förster des Reviers unterstellt, sondern beigeordnet werden sollen, wurde abgelehnt. Punkt 3. Die neue Regelung der Beamtenausschüsse wird bedauert, da sie nicht geeignet ist, ein ersprießliches Wirken der Ausschüsse zu ermöglichen und das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Beamtenschaft zu heben. Eine Neuregelung dieser Angelegenheit in mehr beamtenfreundlichem Sinne muß mit allen Mitteln angestrebt werden. Um das Vertrauensverhältnis innerhalb der Beamtenschaft zu heben, ist es wünschenswert, daß auch die Sekretäre und die Anwärter im Ausschuß vertreten sind. Ein dahingehender, von den Sekretären gestellter Antrag wurde angenommen. Bezüglich der vom Staatsministerium gegebenen Richtlinien für Bildung von Beamtenausschüssen erregte es peinliches Befremden, daß als Beamtengruppen anerkannt sind: Obere Beamte, Bürobeamte, Kanzleibeamte und alle übrigen Beamten, daß also die Staatsförster mit den Unterbeamten zusammengeworfen sind. Daß die bisherige Einteilung in obere, mittlere und Unter-Beamte hier verlassen ist, wurde bedauert und die Erwartung ausgesprochen, daß der Hauptvorstand hiergegen energisch Stellung nimmt. Punkt 4. Vorstandswahl. Es wurden gewählt: Förster o. R. Ernst, Misburg, zum Vorsitzenden; Hegemeister Fechtner, Misburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden; Förster o. R. Beckmann, Resse bei Mellendorf, zum Schriftund Kassenführer; Förster o. R. Hoffmann, Hannover, zum Stellvertreter. Als Beisitzer fungieren die Vorsitzenden der Ortsgruppen. Punkt 5. Verschiedenes: a) es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswert es gerade für den Staatsförsterstand ist, daß der Gedanke einer staatlichen Pflichtkrankenkasse für alle Beamte verwirklicht wird, und der Vorsitzende ermächtigt den Hauptvorstand, auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam zu machen. b) Es wurde beschlossen, den Hauptvorstand zu ersuchen, dahin zu wirken, daß unser Vereinsblatt parteipolitisch neutral bleibt.*) c) Für die Burckhardt-Jubiläums-Stiftung wurde ein Beitrag von 100 ℳ bewilligt. d) Zum Beitritt zum Forstwaisen-Verein wurde aufgefordert unter Hinweis auf das segensreiche Wirken desselben. Sollten im Bezirk bedürftige Forstwaisen sein, so können Anträge gestellt werden. Schluß der Versammlung gegen 6 Uhr.
Ernst, Vorsitzender.

Marienwerder. Die Versammlung am 4. d. Mts. in Graudenz wurde vom Vorsitzenden mit einem Hinblick auf die heutige traurige politische Lage des Ostens und des weiteren Vaterlandes eröffnet. Die Zukunftsaussichten der Forstbeamten im künftig an Polen abzutretenden Gebiete wurden eingehend besprochen, die bisher ergangenen Pressenachrichten und Verfügungen der Staatsregierung zur Kenntnis genommen und daraus sich folgernde Notwendigkeiten in Erwägung gezogen. In der Mehrheit ging die Ansicht dahin, in Ruhe eine abwartende Haltung zu bewahren. Der Vorstand wurde beauftragt, bei den maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß die künftige Lage der Beamten nach Möglichkeit gesichert wird. Jedenfalls wird ein größerer Teil der Beamten zunächst wohl den Dienst auch unter der neuen Regierung weiterversehen, wenn es ihm, angesichts der Notlage der Beamten, vorteilhaft erscheint. Zur alsbaldigen Klärung und Erledigung werden folgende Punkte dem Vorstande aufgegeben: 1. Was wird aus den Forstlehrlingen, welche zurzeit im abzutretenden Gebiet ihrer Ausbildung obliegen? Eine Herausziehung aus diesen Bezirken wird für dringend nötig gehalten und die Staatsregierung darum ersucht werden. 2. Werden diejenigen Schüler, welche die künftig polnischen höheren Schulen weiterbesuchen, bei Übergang nach Preußen den deutschen Schülern gleichberechtigt anerkannt? 3. Wie stellt sich der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten den Versicherten gegenüber, welche demnächst einst-

*) Die „Deutsche Forst-Zeitung" will überall parteipolitisch neutral sein und bleiben. Die Ansichten in diesem Punkte gehen jedoch soweit auseinander, daß es unmöglich sein dürfte, alle Leser zu befriedigen. Wir bitten in dieser Richtung hin um Vertrauen, das wir nach besten Kräften rechtfertigen wollen.
Die Schriftleitung.

weilig oder ganz in den Dienst des erwerbenden Staates übertreten? 4. Es ist der Antrag zu stellen, daß denjenigen Forstbeamten, welche 1914 durch feindliche Maßnahmen Kriegsschaden erlitten haben, die festgesetzte Entschädigung alsbald, jedenfalls noch vor Übergang des Bezirks in polnische Verwaltung, ausgezahlt wird. Bezüglich des Schülerheims in Konitz wurde beschlossen, das Heim noch bis 1. Oktober offen zu halten. Der Verkauf des Hauses wird daher in die Wege geleitet und den Zeichnern die eingezahlten Summen demnächst zurückerstattet. — Es wird beschlossen, einen vom Vorsitzenden verlesenen Schriftsatz an dem aus dem Bezirk geschiedenen Herrn Oberforstmeister Kanold abzusenden. Bei der Auflösung der Bezirksgruppe soll das Vereinsvermögen, nach Abzug einer Umzugsbeihilfe an die Leiterin des Konitzer Schülerheims, an den Beihilfenfonds des Vereins überwiesen werden. Bildet sich jedoch ein neuer Verein im abgetretenen Gebiet, so entfällt ein Teil des Vermögens (anteilig) an diesen. Die Führung der künftigen Vereinigung im abgetretenen Gebiet übernehmen einstweilig: 1. Hegemeister Räufler, Kielpin, Kr. Löbau, 2. Hegemeister Böttcher, Eichberg b. Tuchel, 3. Hegemeister Blümmer, Neuhof b. Lautenburg.

Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die Ortsgruppe hielt am 6. Juli eine Sitzung im Kaisergarten zu Allenstein ab, auf welcher der Vorsitzende zum erstenmal die Ehre hatte, auch vier Damen als verhandlungsberechtigte Teilnehmer zu begrüßen. Sonst aber hätte der Besuch zahlreicher sein müssen. Es ist in heutiger Zeit mehr als früher Pflicht, den Standesbestrebungen durch rege Mitarbeit sein ganzes Interesse zu beweisen, und es geht nicht mehr an, die Besserstellung der eigenen Lage zu wollen, die Verwirklichung aber anderen zu überlassen. Deshalb sei hier nochmals an alle Mitglieder die dringende Bitte gerichtet, den Besuch der Versammlungen als oberstes Vereinsgesetz anzusehen. Waren doch sogar Gäste aus den Ortsgruppen Ortelsburg (Kollege Schellack), Wiartel (Kollege Schulz) und Bischofsburg (Kollege Trübe) erschienen. Da hätten aus der eigenen Ortsgruppe wohl nicht soviel Mitglieder fehlen dürfen. — Zunächst wurde die politische Lage besprochen, und es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Der Bezirksgruppenvorsitzende soll bei der Regierung dahin vorstellig werden, daß 1. die Beamten, wenn Gefahr im Verzuge, sofort hiervon benachrichtigt werden; 2. bei Räumung und Verlusten ihnen eine Entschädigung nach dem vollen Wert gewährleistet wird; 3. zur Feststellung des Wertes jetzt bereits in den Oberförstereien Schätzungskommissionen gebildet werden. Alsdann wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten, deren Beratung zu folgenden Ergebnissen führte: Wohnungsbauverein: Die Vorarbeiten sollen tatkräftig gefördert werden, so daß nach Klärung der politischen Lage sofort mit dem Bau von Forstaufseherwohnungen begonnen werden kann. Es zeigt sich in den Kollegenkreisen des Bezirks für den Gedanken überall rege Teilnahme, sind doch trotz der Ungunst der Verhältnisse bereits 130 000 *M* gezeichnet worden; und es darf wohl als sicher angenommen werden, daß, wenn wir erst etwas hoffnungsvoller in die Zukunft sehen, gut der doppelte Betrag erreicht werden wird. Schülerheime: Die Gründung eines Schülerheims auch in Allenstein (neben Ortelsburg) wurde als wünschenswert angesehen und der Vorsitzende mit den Vorarbeiten hierzu beauftragt. Anmeldungen sind an ihn zu richten. Stellenbesetzung: Bei Neubesetzung sogenannter Schulstellen, die als solche von der Försterorganisation namhaft zu machen sind, ist zu erstreben, daß den kinderreichen jüngeren Bewerbern vor den kinderarmen älteren Bewerbern der Vorzug gegeben werden muß. Sterbekasse: Die Beitragsleistung zur Sterbekasse soll auf 2 *M* je Sterbefall festgesetzt und das Sterbegeld entsprechend erhöht werden, wozu entsprechender Antrag für die nächste Bezirksgruppenversammlung zu stellen ist. Außerordentlicher Bezirksgruppenbeitrag: Wegen der gegen früher sehr viel umfangreicheren und daher kostspieligeren Geschäftsführung, sowie zur Deckung des hierdurch bei der Bezirksgruppe entstandenen Fehlbetrages wurde der Schatzmeister beauftragt, wie bei den anderen Ortsgruppen je Mitglied einen außerordentlichen Beitrag von 5 *M* für die Bezirksgruppenkasse einzuziehen. Der Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages auf 5 *M* je Mitglied vom 1. Januar 1920 ab wurde zugestimmt. — Über die Bildung der Beamtenausschüsse und die Krankenkasseneinrichtung konnte der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr verhandelt werden. Beginn der Versammlung um 10 Uhr vormittags, Schluß um 4½ Uhr nachmittags.

Linck, Vorsitzender. Staerker, Schriftführer.

Eisleben-Pölsfeld (Regbz. Merseburg). Versammlung am 3. Juli. Anwesend waren von 21 Mitgliedern aus der Oberförsterei Eisleben 8, aus Pölsfeld 2 Mitglieder. Das Fehlen der Pölsfelder Kollegen wurde zum Teil durch die Heuernte bedingt. Zur Besprechung kam der Inhalt des Stenogramms der Vereins-Versammlung vom 5. März in Berlin und wurde angeregt, über einzelne Punkte durch Erkundung an maßgebender Stelle Klarheit zu verschaffen und der Gruppe demnächst das Resultat mitzuteilen. Die Berechtigung der Selbstbeurlaubung auf 24 Stunden wurde zur Sprache gebracht und von der Versammlung angenommen, daß hierüber die neue Dienstanweisung Aufschluß geben wird. Eine entsprechende Anfrage höheren Orts erschien jedoch schon jetzt einer Anzahl Kollegen wünschenswert und wird vom Vorstand erfolgen. Die üble Lage der Förster o. R. und Forstaufseher ohne Dienstwohnung gab Veranlassung zu bitterer Klage, und wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte tunlichst bald durch Ankauf geeigneter Häuser in den Ortschaften diesem schweren Übel abhelfen.

Der Vorstand.

Naumburg a. S. (Regbz. Merseburg). Mitgliederversammlung am 17. Juni 1919, abends 7 Uhr im Hotel „Preußischer Hof". Anwesend waren sämtliche in Naumburg wohnhaften Mitglieder der Ortsgruppe, ferner zwei ältere Kollegen der Nachbaroberförsterei als Gäste, für deren Erscheinen der Vorsitzende besonders dankte, da hierin ein erfreuliches Zeichen der Annäherung zwischen alt und jung zu erblicken sei. Hierauf erstattete der Vorsitzende Bericht über die am 20. Mai 1919 stattgefundene Vorstandssitzung der Bezirksgruppe Magdeburg, wobei er besonders hervorhob, daß alle Abänderungsvorschläge der Ortsgruppe zum Entwurf der neuen Dienstanweisung in Magdeburg restlos angenommen seien, welche Mitteilung von der Versammlung mit großer Befriedigung entgegengenommen wurde. Hierauf wurde die eingegangene Post verlesen, u. a. die „Denkschrift zum Entwurf der neuen

Dienstanweisung für die Förster". Hierbei wurde mit Bedauern festgestellt, daß an der Ausarbeitung dieser kein Anwärter beteiligt gewesen ist, ferner, daß eine Kritik an der Denkschrift ausgeschlossen ist, da diese am Kopfe den Vermerk trägt: „Nachdruck, auch auszugsweise, verboten". Auf Punkt 4 der Tagesordnung stand: „Stellungnahme zur Verfügung über Beamtenausschüsse". Nach längerer, eingehender Debatte über diesen Punkt wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die Ortsgruppe Naumburg beantragt durch ihre Bezirksgruppe Magdeburg dringend, der Hauptvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand des Vereins möge unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, um über die Verfügung betreffend Beamtenausschüsse in der Staatsforstverwaltung zu beraten und zu ihr Stellung zu nehmen, da diese in ihrer jetzigen Fassung nicht zeitgemäß und daher unannehmbar ist." Mit der Ausarbeitung der Stellungnahme wurde der Arbeitsausschuß der Ortsgruppe beauftragt. Nachdem noch Punkt „Verschiedenes" erledigt war, blieben die Mitglieder gemütlich bei einem Glase Bier bis zur Polizeistunde zusammen.

Der Vorsitzende: Kunze.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Die Sitzung fand, wie festgesetzt, am 2. Juli in Ullersdorf statt und wurde von dem Vorsitzenden, Förster v. R. Thomas, geleitet. Erschienen waren zehn Mitglieder, es fehlten fünf. Das Programm fand seine Erledigung. 1. Nach der Rechnungslegung erfolgte Abgabe der Schrift- und Kassenführerarbeiten an Förster v. R. Kramarz-Kindelsdorf. 2. Der Vertrauensmann, Hegemeister Münzer-Schönberg, wurde ersucht, vom Herrn Revierverwalter bindende Erklärungen darüber zu erbitten, wie zur Wahrung der Staatsinteressen und der Beamtenautorität verfahren werden soll, wenn die Waldarbeiter auch nach Zurechtweisung den Anordnungen der Forstbetriebsbeamten absichtlich nicht Folge leisten oder sich den Beamten gegenüber frech benehmen. Außerdem wird Regelung über Heranziehung der Waldarbeiter zur Arbeit auf dem Dienstlande der Forstbeamten gewünscht. 3. Mit Einziehung der Ortsgruppenbeiträge für das 2. Halbjahr 1919 wurde begonnen. 4. (Verschiedenes): a) Der Vorstand der Bezirksgruppe wird ersucht, sich dafür zu verwenden, daß bei der Versetzung von Kollegen aus dem an den Feind abzutretenden Gebiet die ungünstigen Anstellungsverhältnisse des kleinen Bezirks Liegnitz berücksichtigt werden. b) Die Anfertigung einer Gedenktafel für die gefallenen Angehörigen der Oberförsterei Ullersdorf will Herr Forstmeister van Vloten veranlassen. c) Die nächste Sitzung wurde auf den 8. Oktober, 3,15 Uhr nachmittags im Waldrestaurant Bethlehem festgesetzt.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Mitgliederversammlung in Liegnitz.

Die Versammlung am 16. August d. Js. und ebenso die Ausschußsitzungen vom 13. bis 16. August finden im Schießhause in Liegnitz statt.

Zur Unterkunft werden empfohlen: „Reichshof" und Vaters Hotel, beide am Bahnhof; Hotel Forsthaus; „Prinz Heinrich", Frauenstraße; „Rautenkranz", am Markt; für geringere Ansprüche, aber gut, „Union", ebenfalls am Bahnhof. Vorausbestellung notwendig.

Ein gemeinschaftliches Essen findet nicht statt. Brot- und Fleischmarken sind mitzubringen. Selbstverpflegung als Zuschuß zur Gasthofsnahrung empfohlen.

Der Plan der Sitzungen ist bereits in Nummer 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt gemacht worden. Die Vorschläge für die Satzungsänderungen (Punkt 6 der Tagesordnung) gelangen nachstehend in neuer Fassung nochmals zum Abdruck.

Vorlage für die Hauptversammlung.

Vorschlag zur Satzungsänderung:

III. Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge.

§ 7.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen:

1. Eintrittsgeld 5 Mark.
2. Jahresbeitrag mindestens 6 Mark bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2000 Mark; mindestens 12 Mark bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mark.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 Mark oder

1. Eintrittsgeld 20 Mark.
2. Jahresbeitrag mindestens 20 Mark.

Die außerordentlichen Mitglieder entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mark oder

1. Eintrittsgeld 15 Mark.
2. Jahresbeitrag mindestens 15 Mark.

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beträge sind zu Anfang jeden Jahres fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus mindestens 22 Mitgliedern. Mindestens 13 Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter werden von den Privatforstbeamten aus ihrer Mitte gewählt. Hiervon müssen mindestens sieben nicht akademisch gebildete und sechs akademisch gebildete Beamte sein. Die Waldbesitzer wählen ihrerseits sechs Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen auf die Dauer von sechs Jahren.

Die in der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus den außerordentlichen Vereinsmitgliedern noch mindestens drei Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter in den Vorstand.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den fünfgliedrigen engeren Vorstand. Der erste Vorsitzende muß Privatforstbeamter, der erste Beisitzer ein Waldbesitzer sein. Außer dem Vorsitzenden müssen noch zwei Beisitzer Privatforstbeamte sein. Von den drei Privatforstbeamten, die dem engeren Vorstande angehören, müssen zwei nicht akademisch gebildete Forstbeamte sein. Ein Beisitzer soll aus den außerordentlichen Mitgliedern genommen werden.

Der erste Vorsitzende wird im vorübergehenden Behinderungsfalle vom ersten Beisitzer, ist auch dieser verhindert, von den weiteren Beisitzern der Reihe nach vertreten.

Der weitere Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Stellvertreter für die vier Beisitzer des engeren Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

Die Amtsdauer der verschiedenen Stellungen im Verein läuft jedesmal mit der Wahlperiode des weiteren Vorstandes ab. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amte aus, so haben die Vorstandsmitglieder der betreffenden Kategorie eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. In letzterer wird dann endgültig ein Nachfolger unter Beachtung der für die Wahl von Vorstandsmitgliedern geltenden Vorschriften für den Rest der Amtsdauer des Gesamtvorstandes gewählt.

§ 11.

Der engere Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder, unter denen der Vorsitzende sein muß, können den Verein verpflichten und leisten für ihn Unterschrift. Zur Empfangnahme sowie zur Empfangsbestätigung von Vereinsgeldern ist nur der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter berechtigt.

§ 13 a.

Zur ständigen Bearbeitung bestimmter Aufgaben werden durch den weiteren Vorstand nach Bedarf Ausschüsse gewählt, denen mindestens je ein nicht akademisch gebildeter Privatforstbeamter angehören muß. Für die Vertretung der Interessen der nicht akademisch gebildeten Privatforstbeamten wird ein besonderer Ausschuß gebildet. In ihn entsendet die Hälfte aller Bezirksgruppen je einen von ihnen gewählten Vertreter in der Weise, daß im jährlichen Wechsel jeweils die geraden oder ungeraden Nummern der Bezirksgruppen vertreten sind.

§ 24.

Gültige Beschlüsse können nur in förmlichen Sitzungen gefaßt werden. Bei allen Abstimmungen haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleiches Stimmrecht. Die Vertreter der Bezirksgruppen geben außerdem für je 10 abwesende Privatforstbeamte, die ordentliche Mitglieder ihrer Bezirksgruppe sind, eine Stimme ab (siehe § 17 d Satzungen). Noch nicht großjährige Mitglieder dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.

Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat für diesen Fall keine Stimme.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abänderungen der Satzungen und die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des weiteren Vorstandes und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eberswalde, den 26. Juli 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (III).

Bericht über die am 16. Juni im Bahnhofshotel zu Güstrow abgehaltene Sitzung.

Die Versammlung war von 3 Gästen und 20 Mitgliedern besucht. Um 1,15 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Revierförster Franzke, Dreilützow, nach Begrüßung der Teilnehmer die Sitzung. Er gab einen Überblick über die bisherige Tätigkeit des Vereins und über die Vorstands- und Ausschußsitzungen in Berlin. An Hand eines von der Vereinsleitung an die Bezirksgruppenvorsitzenden ergangenen Schreibens wird in die Beratungen über die beiden wichtigsten Fragen, Besoldung und Lehrlingszüchterei, eingetreten.

Zur Regelung der Besoldungsfrage wird ein Ausschuß gewählt, der sofort die nötigen Schritte zu unternehmen hat, um mit Vertretern der Waldbesitzer Verhandlungen anzubahnen. Diesem sollen die Kollegen Pusch, Brandt und Sternberg angehören.

In einen Ausschuß zur Regelung der Lehrlingsfrage wurden die Kollegen Franzke, Kohlmeier und Fink gewählt.

Zur Regelung weiterer Standesfragen ist eine aus drei Kollegen bestehende Kommission gewählt worden, die wegen einiger Wünsche bei der Landesregierung vorstellig werden soll.

Für den Försterausschuß und als Vertreter der Bezirksgruppe zur Hauptversammlung wurde Förster Pusch-Galenbeck gewählt. Zum Schriftführer wurde bis zur nächsten Versammlung der Förster Sternberg, Glashütte, ernannt.

Ferner wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, alle Kollegen zum Beitritt in den Verein aufzufordern. Die anwesenden Gäste traten dem Verein bei.

Um 5 Uhr wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Der Vorsitzende: Franzke. Der Protokollführer: Sternberg.

Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Die Bezirksgruppe hat am 13. Juli in Lauterbach i. Hessen getagt. Es waren 67 Teilnehmer erschienen. Am 14. Juli fand ein Waldgang statt. Thema: natürliche Laubholzverjüngung, Mischung von Rotbuche mit Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche und Linde. Ausführlicher Bericht folgt.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

(In Bildung begriffen.)

Die Bezirksgruppe soll am Sonnabend, dem 2. August, gebildet werden. Versammlung nachmittags 3 Uhr im Hotel „Continental" in Halle a. Saale.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit unseres Zusammenschlusses wird um möglichst vollzählige Beteiligung gebeten. Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung werden bis 30. August erbeten. Von den rund 60 Kommunalforstbeamten der Provinz Sachsen haben schon 44 ihren Beitritt erklärt, an die noch fehlenden Herren ergeht die Bitte, ebenfalls recht bald eine zustimmende Erklärung abzugeben.

J. A.: Damerow,
Forstmeister bei der Landwirtschaftskammer.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

In Ausführung des Beschlusses der Mitglieder-Versammlung in Wetzlar am 14. April 1919 geht unsern Mitgliedern, soweit dieselben den Jahresbeitrag entrichtet haben, die Vereinszeitung ab 1. Juli durch Postüberweisung zu. Die Bestell-

gebühr, 12 ₰ pro Quartal, wird durch die örtlichen Postanstalten erhoben.

Bei etwaigen Unregelmäßigkeiten in der Zustellung reklamiere man nur schriftlich bei seiner zuständigen Postanstalt. Sollte in einzelnen Fällen die Zeitung überhaupt und gänzlich ausbleiben, so wollen mich die Ortsgruppen davon verständigen.

Da die Vereinszeitung in Zukunft, wenn Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert wird, müssen mir Veränderungen im Mitgliederbestand jedesmal bis zum 1. des dem Quartalswechsel voraufgehenden Monats durch die Ortsgruppen namentlich mitgeteilt werden. Bei neueintretenden Mitgliedern ist genaue Angabe des zuständigen Postorts unbedingt erforderlich.

Braun, Förster, Kassenführer,
Forsthaus Langhecke, Post Aumenau a. d. Lahn.

Bezirksgruppe Cassel.

Am 4. Juli d. J. fand im Gasthaus „Zur Lullusquelle" zu Hersfeld eine Versammlung von Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Cassel statt. Die Bildung der Bezirksgruppe Cassel wurde beschlossen und der Vorstand wie folgt gewählt: Vorsitzender: Stadtförster Müller in Zierenberg, Schriftführer: Stadtförster Eigenbrodt in Niedenstein, Kassierer: Stadtförster Steinbach in Forsthaus Gesteck bei Gudensberg, stellvertretender Vorsitzender: Förster Störmer zu Haina. Die Stellvertreter für den Schrift- und den Kassenführer sollen von der Ortsgruppe Haina noch gewählt werden.

Der Vorstand wurde beauftragt, beim Herrn Regierungspräsidenten dahin zuwirken, daß die Kommunalforstbeamten des Bezirks zu Betriebsbeamten ernannt und im Einkommen den staatlichen Forstbeamten gleichgestellt werden.

Die nächste Versammlung findet am 26. Juli d. J., von vormittags 10 Uhr ab, in Cassel im Hotel „Wittelsbacher Hof" mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beratung des von dem Vorstand aufgestellten Entwurfs für die Satzungen der Gruppe;
2. Bericht des Vorstandes und Verschiedenes.

Sämtliche Kommunalforstbeamten des Bezirks werden zu dieser Versammlung eingeladen.

Der Vorsitzende: Müller, Stadtförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Die Vorstandssitzung am 16. Juli hat beschlossen, den diesjährigen Vereinstag am Mittwoch, dem 30. Juli 1919, in Schweidnitz im Logen-Restaurant abzuhalten. Beginn vormittags 11 Uhr.

Wegen des Mittagessens ist sofort die Teilnehmerzahl bei dem Schriftführer, Herrn Forstsekretär Warkenthien, Schweidnitz, Rathaus, anzumelden. Etwaiges Nichterscheinen verpflichtet zu nichts.

Tagesordnung:

1. Anmeldungen und Abgänge.
2. Verlesung des letzten Protokolls vom 30. Juli 1916.
3. Mitteilungen.
4. Entlastungen der Jahresrechnungen für 1916, 1917, 1918.
5. Entlastungen der Unterstützungskasse für 1916, 1917, 1918.
6. Unterstützungen.
7. Festsetzung des Jahresbeitrages an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.
8. Vorstandswahl.
9. Ehrung eines Mitgliedes.
10. Wahl eines Bezirksvorstandes für den Kreis Reichenbach.
11. Ergänzung der Lehrlingsprüfungskommission für den Bezirk Bolkenhain.
12. Festsetzung des nächstjährigen Versammlungsortes.
13. Das 75jährige Vereinsjubiläum 1915. (Kollege Peschke.)
14. Besprechung über Stocksprengungen.
15. Besprechung über Erziehung von Mischbeständen.
16. Sonstige Anträge.

Während der Mittagstafel Ehrung von 8 Jubilaren zum 50jährigen Berufsjubiläum. (Kollegen Materne, Bendig, Grimke, Haenfler, Brux, Neugebauer, Heinrich, Apel).

Hohgiersdorf, Kr. Schweidnitz, 18. Juli 1919.
Der Vorsitzende: Schneider.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Bericht über die außerordentliche General-Versammlung zu Schwerin i. M. am 2. Juni 1919.

Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden, Herrn Förster Möller-Jamel, eröffnet. Anwesend waren etwa 100 Mitglieder. Kollege Möller begrüßte die erschienenen Kollegen und machte Mitteilung von dem seit der letzten Versammlung erfolgten Ableben der Kollegen Förster Schröder-Alt-Jabel und Stationsjäger Wollwerth-Bantin; die Versammelten ehrten die Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Hierauf wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung, Änderung der Vereinssatzungen, geschritten. Der Verein heißt fortan „Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster". Bei Durchberatung der einzelnen Paragraphen wurde zu § 3 der Satzungen aus der Versammlung heraus der Antrag gestellt, auch Forstlehrlinge in den Verein aufzunehmen. Der Antrag wurde durch Abstimmung abgelehnt. Es wurde aber der Vorstand ermächtigt, jene Forstlehrlinge als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen, die zwar nach ihrem Eintritt in die Lehre der Zeit nach ihre Jägerprüfung hätten ablegen müssen, infolge des Krieges aber durch Eintritt ins Heer noch nicht zur Ablegung der Prüfung gekommen sind. Es meldeten sich hierauf zum Eintritt und wurden in den Verein aufgenommen: Forstlehrling Werner Bolland-Bahlenhüschen, Busch-Dargun und Moldt-Oettelin. Zu § 6 b der Satzungen wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auf 10 ℳ zu erhöhen, ausschließlich der jedesmal festzusetzenden Höhe der Kosten für die „Forst-Zeitung".

Nach Erledigung der Satzungsänderung stand die Denkmalsfrage zur Beratung. Die Versammlung kam zu dem Entschluß, die Errichtung des Denkmals für die im Kriege gefallenen mecklenburgischen Staatsforstbeamten in Rücksicht auf die noch in Gefangenschaft befindlichen Kollegen zurückzustellen. Es wurde eine Sammlung für den Denkmalsfonds in die Wege geleitet. Die Zeichnung aus der Versammlung allein erbrachte schon den erfreulichen Betrag von etwa 3200 ℳ. Der Preis für das Denkmal wird sich auf 9000 bis 10 000 ℳ stellen.

Der Vorsitzende machte nun Mitteilung über die bisherigen Eingaben an das Ministerium und ihre Beantwortung:

1. Eingabe, betreffend Verbesserung und eventuelle Vergrößerung der Dienstländereien. Das Ministerium will, wo es sich ermöglichen läßt, die Dienstländereien gleichmäßig auf eine Größe von etwa 11 ha bringen.
2. Eingabe, betreffend Eingehen der Försterstelle zu Niendorf. Die Stelle bleibt als Försterstelle bestehen, sie wird durch Zulegung einer Koppel zum Dienstland verbessert.
3. Die Försterstelle zu Kl.-Müritz — wohl die schlechteste Stelle im Lande — soll vorläufig mit einem Stationsjäger besetzt werden; zum Ausgleich wird eine geeignete Stationsjägerstelle als Försterei eingerichtet werden.
4. Mitteilung über die Eingabe betreffend höhere Vorbildung für die Annahme als Forstlehrling.

Diesen Mitteilungen schloß sich ein eingehender Vortrag des Kollegen Möller-Jamel über die unverbindlichen Besprechungen einiger Kollegen des Vorstandes mit den Forstverwaltungsbeamten an. Hierbei kam zur Sprache, daß viele Kollegen durch die Eingabe der Forstverwaltungsbeamten an das Ministerium, die auch die Interessen der Forstbetriebsbeamten stark berühren, sehr beunruhigt waren. Sämtliche Befürchtungen konnten unter Hinweis auf die am 4. April mit dem Herrn Staatsminister Dethloff einerseits und den Kollegen Förster Möller und Kraft, Stationsjäger Ahrens und Revierjäger Trost anderseits gehabte Unterredung, über die vom Vorsitzenden erschöpfend Bericht erstattet wurde, zerstreut werden.

Weiter wurde nun die leidige Jagdfrage scharf beleuchtet. Nach sehr lebhafter Aussprache wurde dem Vorstand und Arbeitsausschuß aufgegeben, beim Ministerium in einer Eingabe dahin vorstellig zu werden, daß bei in Aussicht genommener Verpachtung der Waldjagden den Revierbeamten, Förstern und Stationsjägern in ihrem Bezirk die Jagd nach den gleichen Richtlinien, unter denen den Pächtern der Domanialpachthöfe die Jagden auf ihrer Feldmark verpachtet wurden, zur Pachtung angeboten würde. Bei Nichtverpachtung solle in einem Eventualantrage gleichmäßige Regelung der Jagdausübung seitens sämtlicher Forstbeamten angestrebt werden. Bei der Wahl zweier Rechnungsprüfer wurden durch Zuruf die Förster Rugenstein und Wiswe gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Für den voraussichtlich in Bälde zu bildenden Beamtenausschuß werden Förster Möller-Jamel, Stationsjäger Ahrens-Vitense und Revierjäger Trost-Ludwigslust auf Zuruf gewählt.

Nach Erörterungen über den Nutzen der „Deutschen Forst-Zeitung" für die Interessen der Mecklenburgischen Forstbetriebsbeamten und Anregung über Gründung eines nach Bedarf zu erscheinenden eigenen Vereinsblattes wird beschlossen: die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiterhin als Vereinsorgan zu halten. Es wird in Aussicht genommen, eine Ausarbeitung über die in unserem Verein seit Erscheinen des letzten Berichtes stattgehabten Versammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Geschehnisse in Druck zu geben und an die Mitglieder zu versenden. Mit den Vorarbeiten wurde Kollege Ahrens-Vitense beauftragt.

Von der Fachabteilung Verwaltungsbeamte lag ein Entwurf neuer Bundessatzungen, ausgearbeitet vom Verein mittlerer Justizbeamter, zur Beratung vor. Nach einem Referat des Kollegen Ahrens-Vitense, der dem Vorstand der Fachabteilung Verwaltungsbeamte angehört, wurde der neue Entwurf von der Versammlung abgelehnt.

Zwei Anträge des Kollegen Revierjägers Nage wurden dem Vorstand zur weiteren eventuell mündlichen Erledigung übergeben.

Über den Antrag des Kollegen Stationsjägers Stahlbrodt-Muchow, die Regierung zu bitten, die Überlassung von Militärgewehren an Forstbeamte veranlassen zu wollen, wurde ein zustimmender Beschluß gefaßt und dem Vorstand die Einleitung der nötigen Schritte aufgegeben.

Weiter wurde noch beschlossen, bei der Fachabteilung zur weiteren Verfolgung in einer Eingabe über die großen Härten des letzten Teuerungszulagegesetzes, in bezug auf den 50prozentigen Abzug der Zulage bei Nutznießung eines über 2 ha großen Dienstlandes, vorstellig zu werden.

Als nächster Versammlungsort wurde Kleinen gewählt. Um 5 Uhr nachmittags schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsche, daß die nächste Versammlung recht zahlreich besucht werden möge.

W. Ahrens, Schriftführer.

*

Mitteilung aus der Vorstands- und Arbeitsausschußsitzung am 18. Juni 1919 in Kleinen:

1. Anfrage beim Staatsministerium über die Eingabe vom 19. Januar d. J.
2. Eingabe über den Antrag der Bezirksgruppe Doberan, betreffend die Nichtbefolgung einer auf die Forstbetriebsbeamten bezüglichen Verfügung seitens der Forstverwaltungsbeamten.
3. Eingabe an das Finanzministerium über die Jagdfrage.
4. Eingabe über das Wildererunwesen und seine Abwehr.
5. Mitteilung an das Finanzministerium über Änderung des Vereinsnamens.
6. Eingabe an die Fachabteilung Verwaltungsbeamte über das letzte Teuerungszulagegesetz.

Beschluß:

a) Es wird den Mitgliedern des Vereins davon Kenntnis gegeben, daß für die Folge in den Generalversammlungen nur solche Anträge zur Beratung gestellt werden, die mindestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden, Herrn Förster Möller-Jamel, eingehen.
b) Künftig werden die Einladungen zu den Versammlungen den Mitgliedern wieder schriftlich zugehen; falls es die Zeit ermöglicht außerdem durch Bekanntgabe in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Vitense bei Rehna, den 1. Juli 1919.

Ahrens, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.
(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir weisen heute wiederum besonders auf die **Sicherstellung der Familien- und Altersversorgung** durch den Abschluß einer entsprechenden **Lebensversicherung** bei unserer bewährten, hervorragend fundierten und äußerst günstigen **Vertragsgesellschaft**, nämlich der „**Concordia**", **Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft**, hin und empfehlen im **eigenen Interesse**, von der heutigen Druckbeilage entsprechenden Gebrauch zu machen und den Fragezettel an die **Betriebs-Direktion (Max Jitschin)** nach **Breslau V, Museumplatz 10**, ausgefüllt zu senden. (1629

Die Anfragen sind unverbindlich und kostenlos.

Fiebig.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 31. **Neudamm, den 3. August 1919.** **34. Band.**

Die Staatsforstbeamten in den abzutretenden Gebieten.

Wir haben uns bemüht, festzustellen, welchen Forstbesitz der preußische Staat durch den Friedensschluß leider abzugeben gezwungen sein wird. Es ist ein überaus trauriges Ergebnis, daß wir unseren Lesern übermitteln, weit trauriger, als wir es uns gedacht haben. Auf unbedingte Zuverlässigkeit können unsere Angaben allerdings keinen Anspruch erheben. Sie stützen sich auf die dem Friedensvertrag beigelegte Karte, deren Maßstab zu einer genauen Feststellung der Grenzen nicht ausreicht. Auch dürften sich wohl in der endgültigen Grenzfeststellung noch einige Änderungen ergeben.

1. Voraussichtlich gehen an Polen.

Aus dem Bezirk Danzig die sämtlichen 23 Oberförstereien und zwar:

Steegen,	Hagenort,	Mirchau,
Oliva,	Groß-Bartel,	Stangenwalde,
Pelplin,	Königswiese,	Sobbowitz,
Wilhelmswalde,	Lorenz,	Kielau,
	Buchberg,	Gnewau,
Wildungen,	Lippusch,	Neustadt,
Deutschheide,	Sullenschin,	Gohra,
Wirthy,	Karthaus,	Darslub;

(Hiervon gehen Teile der Oberförstereien Steegen, Oliva, Pelplin und Sobbowitz an den Freistaat Danzig über.)

aus dem Bezirk Marienwerder die folgenden 34 Oberförstereien:

Lautenburg,	Charlottenthal,	Königsbruch,
Ruda,	Junkerhof,	Jägerthal,
Kosten,	Lindenbusch,	Czersk,
Golau,	Grünfelde,	Rittel,
Wilhelmsberg,	Sommersin,	Gildon,
Friedrichsberg,	Schwiedt,	Klausenau,
Lonkorsz,	Taubenfließ,	Laska,
Krausenhof,	Schüttenwalde,	Chotzenmühl (zum Teil)
Warlubien,	Lutau,	
Hagen,	Thorn,	Zwangshof,
Bülowsheide,	Drewenzwald,	Schede;
Osche,	Rehberg,	

(Ferner Teile von Eisenbrück, dessen Amtssitz aber Preußen verbleibt.)

aus dem Bezirk Posen die folgenden 16 Oberförstereien:

Grenzheide,	Warthewald,	Hundeshagen,
Wanda,	Grünheide,	Zirke,
Lissa,	Eckstelle,	Buchwerder,
Ludwigsberg,	Obornik,	Birnbaum (zum Teil);
Mauche,	Hartigsheide,	
Schwenten,	Wronke,	

aus dem Bezirk Bromberg die folgenden 24 Oberförstereien:

Jagdschütz,	Bartelsee,	Taubenwalde,
Margoninsdorf,	Kirschgrund,	Stefanswalde,
Durowo,	Schulitz,	Podanin,
Bromberg,	Wodek,	Hollweg,
Nakel,	Argenau,	Selgenau,
Rosengrund,	Schirpitz,	Dratzig,
Stronnau,	Mirau,	Nothwendig,
Strelitz,	Korschin,	Grabau.

2. Zur Verfügung der Alliierten gehen ab

aus dem Bezirk Königsberg:

Oberförsterei Klooschen,

aus dem Bezirk Gumbinnen die 4 Oberförstereien:

Schmallenigken,	Dingken,
Wischwill,	Norkaiten.

3. Im Westen gehen an Belgien verloren

aus dem Bezirk Aachen die 2 Oberförstereien: Büllingen und Eupen;

Im ganzen also 104 staatliche Oberförstereien.

Das bedeutet den Abgang von 3 Oberforstmeister- und mindestens 12 Forstratsstellen, sowie von rund 600 Revierförsterstellen und Försterstellen mit Revier. Ferner sind in dem Gebiet etwa 350 Förster o. R. und Anwärter beschäftigt. Daß es ausgeschlossen ist, alle diese Beamten in die verbleibenden preußischen Landesteile sofort zu übernehmen, leuchtet ohne

weiteres ein. Es muß daher jedem, der es ermöglichen kann, geraten werden, in den Dienst des erwerbenden Staates zu treten. Besonders gilt dies von den östlichen Grenzgebieten.

Polen verfügt nur über sehr wenige geschulte Forstbeamte. Bei dem Mangel an Forstverwaltungsbeamten ist also ein Aufrücken für Forstbetriebsbeamte nicht ausgeschlossen. Das Verbleiben dieser liegt also nicht nur im Interesse des Deutschtums. Dringend erwünscht ist es aber in den litauischen Gebieten, über die die Entente noch nicht endgültig entschieden hat, deren Rückgabe an Deutschland also nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt.

Jedenfalls sollten die Forstbeamten im Osten wenigstens zunächst auf ihren Stellen verbleiben, zumal für die vielen, denen nicht sofort eine andere Stelle gegeben werden kann, ein Unterkommen in Preußen zurzeit kaum zu beschaffen sein wird. Wie die Staatsregierung wiederholt bekanntgegeben hat, wird allen diesen Beamten eine angemessene Frist zur Entscheidung über ihre fernere Zukunft gewährt. Auf einen Zeitraum von zwei Jahren, der vielleicht noch verlängert werden kann, sollen ihnen, auch wenn sie Angehörige des erwerbenden Staates werden, alle Rechte auf Gehalt, Ruhegehaltsbezüge, Umzugskosten usw. erhalten bleiben. Für Sicherstellung ihrer Anstellungs- und Wirtschaftsverhältnisse will die Staatsregierung in den Verhandlungen mit den Polen nachdrücklich eintreten. Sie beabsichtigt auch, nach dem Friedensschluß in den polnischen Gebieten einen oder mehrere Staatskommissare zu belassen, die die Interessen der dort verbliebenen Beamten wahrnehmen und die Verbindung zwischen ihnen und Preußen aufrecht erhalten.

Ferner werden in den nächsten Jahren eine Anzahl Stellen für Forstbeamte, welche aus Abtretungsgebieten nach Preußen zurückkehren wollen, zur Verfügung gehalten, damit diese Beamten möglichst auf Stellen versetzt werden können, die ihrem Dienstalter entsprechen. Dann wird sich auch ein Umzug ohne Verlust durchführen lassen. Für Sach- und Rechtsschäden, sowie Schäden an Leib und Gesundheit, die glaubhaft nachgewiesen werden, will die Staatsregierung die Beamten entschädigen. Auch bleiben die Grenzschutztruppen bis zur endgültigen Gebietsübergabe dort. Auf besonders gefährdeten Stellen können die Beamten ihre Angehörigen oder den Hausrat in Sicherheit bringen, müssen aber selbst ihre Dienstpflicht weiter erfüllen.

Nur wenn besondere wesentliche Gründe — zum Beispiel Gefahr für Leben oder Freiheit — vorliegen und der Beamte glaubt, auf seiner Stelle nicht ausharren zu können, so hat er nach neuerer Bestimmung des Ministeriums möglichst vorher seine vorgesetzte Behörde — Oberförster oder Regierung — davon zu benachrichtigen. Abgesehen von ganz dringenden Fällen, soll er seine Stelle nur im Einvernehmen mit der Oberförsterei oder Regierung verlassen. Er muß beim Fortgang im Einvernehmen mit der Regierung nach besten Kräften für die Sicherstellung des Gehöfts — Übergabe an die Regierung, an einen andern Beamten, Haumeister oder sonst eine zuverlässige Persönlichkeit — sorgen und den Zeitpunkt des Ortswechsels und, wenn ihm ein neuer Aufenthaltsort nicht von der Regierung zugewiesen ist, den selbstgewählten sobald wie möglich der Regierung und der Oberförsterei anzeigen.

Beamte, die ihre Stelle alsbald verlassen müssen, oder aus schwerwiegenden Gründen sich nicht entschließen können, zunächst, wenn auch nur vorläufig, über den Friedensschluß hinaus auf ihren Stellen zu verbleiben, sollen nach dieser Bestimmung ihr Versetzungsgesuch der Regierung einreichen und in demselben neben Angabe über ihre Familienverhältnisse und ihre besonderen Wünsche (Landwirtschaft usw.) die Regierungsbezirke in der Reihenfolge der Bevorzugung aufführen, wobei möglichst viele Regierungsbezirke zu nennen sind. Jedenfalls soll vermieden werden, was in der letzten Zeit wiederholt geschehen ist, daß Forstbeamte zum Ministerium oder in andere Bezirke fahren, um sich dort unmittelbar um Stellen zu bewerben.

Über die Durchführung der Versetzungen sind weitere Bestimmungen in Aussicht gestellt.

Beamte, deren Dienstfähigkeit erheblich herabgesetzt ist, müssen mit der Pensionierung rechnen. Für Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, kommt, wenn sie es nicht vorziehen, bis auf weiteres auf ihrer Stelle zu bleiben, § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 — G. S. S. 32 — in Frage, wonach sie unter Bewilligung des für diese Fälle besonders festgesetzten Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können.

Jüngere Beamte, die auf ihren Stellen nicht verbleiben können, aber mangels freier Stellen in anderen Bezirken auch nicht sogleich wieder angestellt werden können, müssen, sobald sie die Mitteilung erhalten haben, daß ihre sofortige Versetzung nicht möglich ist, gemäß § 1, 2 und 5 bis 12 der genannten Verordnung unverzüglich ihre Versetzung auf Wartegeld beantragen.

In den Abstimmungsgebieten sind die Forstbeamten ganz besonders berufen, durch ihren Einfluß dahin zu wirken, daß diese Teile deutsch bleiben. Hoffen wir, daß dies in weitestem Umfange gelingt. Hier müssen die Forstbeamten natürlich auf ihrem Posten bis nach beendigter Abstimmung verbleiben. Betroffen werden hierdurch im Bezirk Allenstein sämtliche 35 Oberförstereien, nämlich

Lyck,	Guszianka,	Grünfließ,
Sadlowo,	Cruttinnen,	Kommusin,
Kudippen,	Nikolaiken,	Hartigswalde,
Grondowken,	Pfeilswalde,	Purden,
Drügallen,	Friedrichsfelde,	Ramuck,
Wolfsbruch,	Puppen,	Lanskerofen,
Kulik,	Ratzeburg,	Hohenstein,
Turoscheln,	Reußwalde,	Jablonken,
Kurwien,	Corpellen,	Taberbrück,

Breitenheide,	Grüneberge,	Prinzwald,
Rudschanny,	Willenberg,	Liebemühl;
Johannisburg,	Kaltenborn,	

im Bezirk **Marienwerder** die beiden Oberförstereien:

Marienwerder und Rehhof;

im Bezirk **Oppeln** die sämtlichen 17 Oberförstereien:

Jellowa,	Kreuzburg,	Grudschütz,
Murow,	Poppelau,	Zbitzko,
Kreuzburgerhütte,	Schwarzwald,	Dembio,
	Proskau,	Kraschewo,
Dombrowka,	Schelitz,	Krupp,
Bodland,	Neiße,	Rybnik;

im Bezirk **Schleswig** die 4 Oberförstereien:

Flensburg,	Apenrade,
Sonderburg,	Hadersleben;

im Bezirk **Trier**, wo im Saargebiet die Abstimmung erst nach 15 Jahren stattfinden soll, die 6 Oberförstereien:

Karlsbrunn,	Neunkirchen,	Saarlouis,
Saarbrücken,	Fischbach,	St. Wendel.

Ferner Teile von Höfen ohne den Amtssitz des Oberförsters.

Hiernach werden die preußischen Staatsforsten etwa 580000 ha Waldboden verlieren, während durch die Volksabstimmung noch etwa weitere 365000 ha verloren gehen können.

Vom doppelhiebigen Kiefern-Hochwald.

Von Forstrat Dr. **Bertog.**

Durchmustern wir unsere Kiefernstangenorte nach Ausbildung eines hinreichend langen, kronenfreien Schaftes haarscharf auf Schaft- und Kronenbildung, so werden wir meist wenig befriedigt sein. Selbst Bestände, die auf flüchtigen Blick gut erscheinen, enthalten bei genauer, stammweiser Prüfung nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Bäume, die einmal das liefern werden, was wir wirtschaftlich verlangen müssen, nämlich: gesundes, gerades, astreines Holz, und dabei eine Krone, die gut entwickelt ist oder sich durch zweckmäßige Durchforstung noch gut entwickeln läßt. Damit der haubare Stamm im Alter von 100 bis 120 Jahren wirklich wertvolles Holz, nämlich eine möglichst große Menge „astreiner Seiten", liefert, muß er als etwa 60jährige Stange gerade und astrein sein. Die trocknen Aststümpfe müssen bis etwa 8 m Höhe entweder schon ganz überwallt sein oder es dürfen nur einige eben noch zu sehen sein. Auch der darüber liegende Schaftteil soll möglichst gerade sein und darf nicht zu lange und starke Hornäste tragen. Der Schaft soll auch gerade und ungeteilt durch die Krone hinaufgehen, denn auch das Zopfholz soll einmal gerade sein, und Zwiesel brechen bei Sturm und Schnee leicht aus und öffnen der Fäulnis den Weg. Um leben und wachsen zu können, braucht der Baum eine gut entwickelte oder wenigstens gut entwicklungsfähige Krone. Diese muß regelmäßig aufgebaut sein. Unregelmäßige, schiefe oder sperrige Kronenbildung bedroht den Baum mit Wind-, Schnee- und Duftbruch an Schaft oder Krone.

Die meisten Bäume unserer Stangenorte entsprechen in der Regel diesen Anforderungen nicht. Es ist nun ein Übelstand, sie durch das ganze weitere Bestandsleben mitzuschleppen. Sie würden sofort gut verwertbar sein als Gruben- und Zellstoffholz, manche auch schon als Schwellen- und geringes Bauholz. Sie erzeugen wohl noch Masse, aber der Einheitswert ihrer Masse steigt wenig, und bei manchen auch gar nicht. Gibt es gar schon Schwammbäume im Bestande, oder handelt es sich um besonders ästige, krumme Knorren, so kann der Einheitswert sogar sinken. Anderseits wäre es ein Verlust, die im Bestande vorhandenen guten Zukunftsstämme mit den anderen unreif mitzuschlachten, indem man den Bestand gleich zu Grubenholz kahlhaut.

Sind die Zukunftsstämme ausnahmsweise zahlreich, so genügt wohl die Durchforstung. wenn sie ihnen rücksichtslos zu Hilfe kommt, Aber diese Fälle sind seltener, als man gemeinhin annimmt, weil man sich zu sehr in die Schablone des gleichaltrigen Hochwaldes eingelebt hat. Auf besseren Böden, die Buche (oder Hainbuche) oder Fichte (oder Tanne) tragen können, kann die Durchforstung mit Unterbau verbunden werden nud in Lichtung übergehen. Leider stand diese Wirtschaft bisher mehr auf dem Papier als im grünen Walde. Die gute Verwertbarkeit schwacher und mittelstarker Hölzer als wirtschaftlicher Anreiz macht sie aber jetzt wirklich vorteilhaft und auch durchführbar.

In sehr vielen Fällen aber sind die Zukunftsstämme nicht genügend zahlreich. Man muß sich zu einer anderen Wirtschaft entschließen. Der Lichtungsbetrieb mit Unterbau geht in den doppelhiebigen Hochwald über. Dabei läßt man nur die Zukunftsstämme das hohe Abtriebsalter erreichen, nutzt die anderen (den „Füllbestand") frühzeitig und ersetzt sie durch einen Jungbestand, der später ganz oder überwiegend mit den „Zukunftsstämmen" genutzt werden soll. Je nach dem Standort, dem Alter und der sonstigen Beschaffenheit des Bestandes ist dies eine sehr mannigfaltige Wirtschaft. Gemeinsam aber ist in allen Fällen: für den Jungbestand muß eine Baumart (oder mehrere) gewählt werden, die früh große Massen von Nutzholz liefert, denn der Jungbestand soll nicht eine geringfügige Zugabe zu den Zukunftsstämmen liefern, sondern je nach den Umständen einen wesentlichen oder gar überwiegenden Teil der Endnutzung. Daraus folgt, daß z. B. die Buche (oder Hainbuche) nicht Hauptbaumart des Jungbestandes sein darf. Auf zusagendem Standort ist die Fichte sehr geeignet, denn sie liefert in 50 bis 60 Jahren große Massen leicht und gut verwertbarer Holzsorten. Auch die Weichhölzer, vor allem die Birke, sind für den Jungbestand ganz besonders geeignet, wenigstens

als gern gesehene Beimischung. Keine andere Baumart aber schätze ich für diesen Zweck auf zusagendem Standort so wie die Douglasfichte, und zwar natürlich die schnellwüchsige grüne Art. Sie wächst dort schneller als andere Baumarten und wird voraussichtlich in 50 bis 60 Jahren, ja schon in 40 Jahren große Massen kernigen Holzes liefern. Sie verträgt auch den milden Schatten der locker stehenden Zukunftsstämme ohne sichtbaren Schaden an ihrem Zuwachs. Nach kleinen, wohlgelungenen älteren Versuchen habe ich nunmehr ihre Verwendung zu diesem Zweck auf größeren Flächen der mir unterstellten Reviere eingeleitet. Wie dies gemacht wird, will ich zunächst schildern.

Hinreichend große, d. h. selbständig zu bewirtschaftende Bestandsteile mit Boden, der der Douglasfichte zusagt, werden ausgewählt. Dabei werden kleine Ein- und Anschlüsse mitgenommen, die sich weniger für Douglasfichte, aber doch für andere Baumarten eignen, z. B. geringere Bodenstellen für Akazie, feuchte oder anmoorige für Fichte oder Weymouthskiefer. Auf diesen Flächen wird der Bestand genau durchgemustert und jeder zum Zukunftsstamm geeignete Baum durch Röten bezeichnet. Die allerstärksten Stämme sind in der Regel zu ästig und grob für diesen Zweck. Die meisten Zukunftsstämme findet man vielmehr unter den mittleren Stämmen. Wenn an sich geeignete Stämme noch etwas zu lange Aststummel haben, so kann man sie doch nehmen, muß sie aber baldmöglichst trockenästen (abknasten) bis auf etwa 8 m Höhe. Auf regelmäßige Stellung kommt es weniger an als auf unbedingte Geeignetheit. In der Regel wird man auf 1 ha etwa 100 Stämme finden, so daß ein durchschnittlicher Abstand von etwa 10 m herauskommt. Alle Nachbarbäume, die diese geröteten Stämme jetzt oder in den nächsten Jahren an ihrer Krone schädigen oder bedrohen, werden angeschalmt und im ersten Winter danach gehauen. Zwei Jahre darauf werden aus dem „Füllbestande" alle schweren Stämme herausgehauen, die später den Jungbestand bei Fällung und Ausrücken stark beschädigen würden. Im darauf folgenden Frühjahr wird die Douglasfichte gepflanzt, und zwar je nach Boden (Unkraut), Pflanzenentwicklung und Pflanzenvorrat möglichst als drei- bis vierjährige Pflanze, in der Regel in Einzelmischung mit Fichte, von jeder Art etwa 3000 Pflanzen auf 1 ha. Man pflanzt ohne Rücksicht auf die stehenden Stämme, damit bei späteren Aushieben keine Lücken entstehen, natürlich aber auch ohne strenge Einhaltung des Verbandes. Über der Kultur stehen nun die Zukunftsstämme und die leichteren Stämme des ursprünglichen „Füllbestandes".

Die Zukunftsstämme gewöhnen sich durch den Freihieb an den Freistand. Der Rest des Füllbestandes schützt sie vorläufig noch vor dem Sturm. Mancher Zukunftsstamm wird vielleicht doch noch geworfen oder entwickelt sich unerwünscht oder wird krank (Kienschorf usw.). Es schadet also nichts, wenn man die Zukunftsstämme etwas reichlicher auswählt. Nur davor soll man sich hüten, einen guten Zukunftsstamm zu Gunsten des Jungwuchses später herauszunehmen, denn die Zukunftsstämme sind das wirtschaftlich Wertvollste im Bestande. Ebenso fehlerhaft wäre es, einen schlechten Stamm einwachsen zu lassen, weil kein guter an der Stelle vorhanden ist.

Der Rest des Füllbestandes verfällt allmählich der Axt. Etwa alle drei Jahre haut man nach Möglichkeit immer die schwersten Stämme aus ihm heraus, bis er mit eintretendem Bestandsschluß des Jungbestandes ganz verschwinden kann. Inzwischen hat sich mancher „Füllstamm" aber noch überraschend gut entwickelt und kann auch in den Jungbestand bis zum Endhieb des ganzen Bestandes einwachsen.

Bei der geschilderten Begründung des Jungbestandes, nämlich Mischung von Douglasfichte und Fichte, ist jene für den Endbestand, diese für die Nutzung als Weihnachtsbaum bestimmt. Hierzu werden die zurückbleibenden Fichten genommen. Die mit der Douglasfichte wetteifernden Fichten eignen sich wegen ihrer langen Triebe dazu nicht und werden später als Durchforstungsstangen genutzt. Statt der Fichte haben wir für den gleichen Zweck in einem Revier die graue Douglasfichte als Beimischung zur grünen gewählt, weil sie besonders wertvolle Weihnachtsbäume und Schmuckreisig liefert.

Nach den bisherigen Versuchen, nach dem allgemeinen Verhalten der nunmehr reichlich 40jährigen Anbauversuche mit der Douglasfichte und den Ergebnissen der Zuwachsuntersuchungen an Kiefern im Lichtstande kann man nun diese Entwicklung erwarten:

Die Zukunftsstämme sind auf gutem Kiefernboden beim ersten Freihieb im Alter von 60 Jahren in Brusthöhe durchschnittlich etwa 20 bis 25 cm stark und enthalten etwa 0,3 bis 0,5 fm Derbholz. Im Lichtstande legen sie Jahrringe von 1,5 bis 2 mm Breite an, sind also mit 120 Jahren in Brusthöhe etwa 40 bis 50 cm stark mit etwa 1,5 bis 2,0 fm Schaftderbholz. 100 Stämme auf 1 ha erzeugen also in 60 Jahren 120 bis 150 fm oder durchschnittlich jährlich 2 bis 2,5 fm hochwertigen Holzes. Etwa die Hälfte dieses Zuwachses wird in „astreinen Seiten" angelegt, d. h. der besten, teuersten und gesuchtesten Holzsorte.

Zwischen und unter diesen 120jährigen Zukunftsstämmen steht der 60jährige Jungbestand der Douglasfichte mit etwa 300 bis 400 fm Derbholz je Hektar. Ihre Stämme werden etwa ebenso stark sein wie die doppelt so alten Kiefern.

Der „Schlußbestand" würde also etwa 450 bis 600 fm Nadel-Derbholz enthalten, da die Zukunftsstämme etwa 30 bis 50 fm Anfangsmasse hatten. Hätte man den reinen Kiefernbestand wachsen lassen und nur durchforstet, so würde er mit 20 Jahren nur 250 bis 350 fm Derbholz enthalten mit einem sehr viel geringeren Anteil wertvollen Schneideholzes.

Der doppelhiebige Bestand aber hat inzwischen an Holz je Hektar geliefert:

erster Freihieb der Zukunftsstämme . . .	50 bis	75 fm Derbholz
Aushieb im Füllbestande vor der Kultur der Douglasfichte . . .	30 „	50 „ „
spätere Durchhiebe im Kiefernfüllbestande .	40 „	50 „ „
Anfall an Kiefernholz	120 „	150 „ „
Dazu Durchforstung der Douglasfichten und Fichten	150 „	200 „ „
Zus.:	390 bis	525 fm Derbholz

Die Durchforstungen des reinen Kiefernbestandes würden in der gleichen Zeit im ganzen nur 175 bis 200 fm Derbholz geliefert haben.

Der doppelhiebige Bestand mit Douglasfichte ist also in seiner ganzen Massen- und Werterzeugung dem reinen Kiefernbestande weit überlegen.

Würde man den Jungbestand nur aus Fichten bilden, so würde der Ertrag je Hektar sich so stellen:

Ertrag des Kiefern-Aushiebes wie oben . .	120 bis	175 fm Derbholz
Durchforstung d. Fichten	70 „	100 „ „
Zus.:	190 bis	275 fm Derbholz
Schlußbestand: 120jährige Kiefern	150 bis	200 fm
60jährige Fichten	180 bis	250 „
Zus.	330 bis	450 fm

Also auch dann noch eine beträchtliche Überlegenheit an Masse gegenüber dem reinen, gleichaltrigen Kiefernbestande. Dies beruht auf dem Umstande, daß die Kiefer allein die Nährstoffe der besseren Böden nicht voll ausnutzen kann, vielmehr einen großen Teil davon im jährlichen Umlauf des Gras- und Krautwuchses forstlich brach liegen läßt. Aber gegen die Douglasfichte fällt die Fichte doch so ab, daß es einer genauen Prüfung im Einzelfalle bedarf, ob ihrer Mehrerzeugung an Masse auch ein solcher an Wert entspricht. Jedenfalls wird man gut tun, falls man den Jungbestand nur aus Fichte bilden will oder kann, die Anforderung an die Kiefernzukunftsstämme nicht so hoch zu stellen, d. h. mehr Kiefern in den Fichtenbestand einwachsen zu lassen oder sich mit dem gewöhnlichen Unterbaubetrieb mit fortgesetzter starker Durchforstung der Kiefer zu begnügen.

Man kann für den Jungbestand auch andere Baumarten nehmen. Die Akazie z. B. eignet sich in Brandenburg gut für Böden, die der Fichte überhaupt nicht zusagen oder der Douglasfichte nicht mehr genügen. Auch für solche Bestände eignet sie sich besonders, die nur noch verhältnismäßig kurze Zeit stehen sollen, denn für die Fichte sind wenigstens 50, für die Douglasfichte wenigstens 40 Jahre erforderlich, um einen gut nutzbaren Bestand zu erzeugen. Für die Akazie genügen 30, zur Not auch nur 20 Jahre. Aber wenn man die Akazie nimmt, so überantwortet man ihr den Standort dauernd, es sei denn, daß der Boden so gut ist, daß man reichlich Schattenhölzer beimischen kann, die später nach Aushieb der Akazie deren Wurzelbrut vor der Verjüngung unterdrücken. Man tut also gut, der Akazie nur kleine Flächen zuzuweisen.

In manchen Fällen wird man zur Kiefer greifen müssen, ihr möglichst die Buche beimischen und Birkenanflug in ihr bis zu einem gewissen Grade ruhig dulden. Die junge Kiefer verträgt den milden Schirm der Zukunftsbäume gut, wenn Boden oder Klima nicht zu trocken ist. Der Jungbestand liefert dann bei der Endnutzung Grubenholz und seine besten Stämme wieder die Zukunftsstämme für die Fortsetzung des Verfahrens. Immerhin wird man bei der Wahl der Kiefer nicht zuviel Zukunftsstämme stehen lassen dürfen, denn sie erträgt doch weniger Beschirmung als Douglasfichte und Fichte. Man wird also bei ihr die Zukunftsstämme besonders scharf mustern müssen und kommt dabei wohl manchmal zum einfachen Überhaltbetriebe. Wenn dieser so gemacht wird, wird er auch Gutes leisten, da die Überhälter jung sind und auf den Freistand vorbereitet werden. Auch dieser Betrieb sollte nicht mehr so vernachlässigt werden, wie es heute der Fall ist durch die schlechten Erfahrungen mit seiner früher üblichen Durchführung, d. h. mit der plötzlichen Freistellung zu alter Bäume.

Auf frischem und humosem Boden kann man auch die Weymouthskiefer statt der Kiefer nehmen. Man tut aber gut, ihr neben der Buche immer Kiefer oder Fichte beizumischen. Sie wächst wegen ihres Schattenerträgnisses gerade unter mildem Schirm ganz vorzüglich, aber sie bleibt wegen des Blasenrostes eine unsichere Baumart.

Ich halte diese Art Wirtschaft für die beste Form der Starkholzzucht. Der Bedarf an Starkholz tritt heute sehr zurück gegen den an schwächeren und mittleren Hölzern. Die „Zukunftsstämme" genügen dazu vollkommen. Es lohnt nicht, den Füllbestand so lange mitzuschleppen. Die Zukunftsstämme aber werden durch ihren Lichtungszuwachs schneller Starkholz als im Schluß, d. h. bei gleichem Umtrieb stärker, und das Starkholz wird in ausgewählt guter Ware gewonnen. Gerade dem kleineren und mittleren Besitz wird es auf diese Art erleichtert, Starkholz zu ziehen. Wo er verständnisvoll bewirtschaftet wird, ist er gerade besonders befähigt zu dieser Wirtschaft, die natürlich in schablonenmäßige Hochwaldwirtschaft mit „Fachwerk", Bindung des Wirtschafters an bestimmte Verjüngungsabteilungen, Trennung von Haupt- und Vornutzung usw. sich weniger gut einschmiegt.

Vom Unterbaubetrieb unterscheidet sich der doppelhiebige Hochwaldbetrieb in drei wesentlichen Punkten. Beim Unterbau bleibt Hauptbestand der Oberbestand. Das Unterholz soll in erster Linie den Boden decken (bei Laubhölzern auch Wasserreisbildung verhindern); seine Nutzung ist eine Zugabe zum Hauptbestand, die hinter diesen an Masse und Wert weit zurücktritt. Die Durchlichtung des Oberbestandes hat also bei strenger Fassung des Begriffes ihre Grenzen. Das Unterholz erlaubt zwar schärfere Eingriffe

als im nicht unterbauten Bestande, aber die Aushiebslücken dürfen nicht so groß werden, daß sie sich nicht mehr schließen können. Der Oberbestand ist also weit stammreicher, er hat auf gutem Kiefernboden selbst bei starker Lichtung im Alter von 70 Jahren noch 300 bis 400 Stämme gegen etwa 100 Stämme des „doppelhiebigen".

Der zweite Unterschied ist der, daß beim Unterbau durch das ganze Bestandsleben weiter durchforstet oder gelichtet wird. Zum mindesten hören die Durchhauungen nicht so früh auf und nicht schon grundsätzlich, wenn der Unterbau sich schließt.

Drittens aber soll man so früh wie möglich „unterbauen", denn unter dem stärkeren Druck des dichteren Oberbestandes entwickelt sich der Unterbau zunächst überhaupt sehr zögernd und auch später langsamer. Will man von ihm selbst noch eine nennenswerte Nutzung haben, ihn womöglich zur späteren Naturverjüngung (Buche!) benutzen, so kann man gar nicht früh genug kommen. Buchenunterbau muß möglichst noch 80 Jahre, Fichtenunterbau möglichst 60 Jahre alt werden können. Nach Möglichkeit sollte schon gleich nach der ersten Durchforstung unterbaut werden. Leider werden die meisten Unterbauten viel zu spät gemacht. Im Gegensatz dazu darf man mit dem „doppelhiebigen" nicht zu früh kommen. Der Kronenansatz muß erst genügend hinaufgeschoben sein, Schaft und Kronenbildung müssen schon unzweifelhaft zu beurteilen sein. Kommt man zu früh, so entwickeln sich aus den Zukunftsstämmen zu leicht Protzen mit tief angesetzten, unregelmäßigen, sperrigen, schneebruchgefährdeten Kronen. Unfreiwillige Beispiele (nach Nonnenfraß) beweisen dies. Am besten eignen sich die 60- bis 70jährigen, allenfalls auch schon die 50jährigen Bestände.

Beide Betriebsarten sind also grundsätzlich verschieden. Aber bei der Durchführung im Walde fließen sie leicht ineinander. Man wird in ein und demselben Bestande besonders gute Gruppen und Horste z. B. mit Buche unterbauen, Lücken, die voraussichtlich schirmfrei bleiben werden, mit Nadelhölzern füllen, Flächen mit locker stehenden Zukunftsstämmen doppelhiebig behandeln. Und wenn in dem Bestande Stellen vorkommen, die sich für keine dieser Behandlungsarten eignen, so lasse man sie als kommißmäßigen Kiefernhochwald wachsen.

Gegen diese Art Wirtschaft werden Bedenken nicht fehlen.

Der erste Einwurf, den ich erwarte, ist der, daß die Zukunftsstämme im freien Stande grobringig und abholzig werden. Ich kann sie beide nicht anerkennen. Die Grobringigkeit ist bei der Kiefer mehr eine Folge des Standortes (ausgesprochene Laubholz- oder Fichtenböden!) als der Erziehung. Eigene Beobachtungen und die Untersuchungen der Eberswalder forstlichen Versuchsstation beweisen, daß Kiefern, die bis etwa zum 60. Jahre im Schluß erwachsen sind, durch Freistellung ihre Jahrringe durchschnittlich nur um 0,2 bis 0,5 mm verbreitern, d. h. von 1 bis 1,5 mm auf 1,2 bis 2 mm. Das sind noch keine groben Jahresringe. Der Handel bewertet die Feinringigkeit nicht so, daß er solch Holz beanstanden würde. Ein 120jähriger Schneideblock von 40 cm Durchmesser aus dem Lichtstande ist ihm lieber als ein solcher von 32 bis 35 cm aus engem Schluß. So ungefähr ist nämlich das Verhältnis zwischen zwei Stämmen, die mit 60 Jahren gleich stark waren, und von denen der eine im Lichtstande und der andere im engen Schluß weitergewachsen ist. Übermäßigen Zuwachs der Zukunftsstämme verhindert übrigens sehr bald der heranwachsende Jungbestand (namentlich der Douglasfichte). Dasselbe gilt von der Abholzigkeit, und auch vom zweiten Einwurf: der Sturmgefahr! Diese ist von Anfang an gering, weil die Stämme nicht auf einmal freigestellt werden. Sehr bald helfen die jungen Bäume die Wurzeln der Zukunftsstämme zu verankern, und der Wind wird bald abgeschwächt durch die heraufwachsende Jugend.

Der Haupteinwand wird der sein, ich wolle unsere Kiefernreviere in Douglasfichtenreviere umwandeln, und das sei eine höchst unsichere Sache. Das aber will ich gar nicht. Ich bin mir wohl bewußt, daß wir trotz der bisherigen guten Erfahrungen mit der Douglasfichte Maß halten müssen, denn wir sind auch bei ihr nicht sicher vor Nackenschlägen, wie wir sie mit dem übertriebenen Lärchenanbau erlebt haben. Aber wollen wir einen Markt bekommen für Douglasfichtenholz und diesen Baum nicht dauernd nur als schöne Puppe im Walde haben, so müssen wir sie auf den ihr zusagenden Standorten in größeren Mengen anbauen. Hüten wir uns nur vor dem wahllosen Anbau auf zweifelhaften Standorten! Denn sollte z. B. ein Revier von 1000 ha nicht den Anbau von 20 oder auch 50 ha Douglasfichte wagen? Jedenfalls habe ich in Brandenburg mehr Mut zum Anbau der Douglasfichte als zu dem der Fichte, die doch wahrlich nicht ohne Grund von Natur aus an der Südgrenze der Provinz Halt gemacht hat, weil ihr weiter nördlich die Niederschläge zu gering sind.

Sollten sich nicht in jedem Revier zunächst einmal Flächen 50- bis 70jähriger Bestände finden mit starker Beimischung dringend hiebsreifer Birken oder Aspen oder Bestände mit zahlreichen Lücken oder mit vielen Sperrwüchsen? Ich würde vorläufig befriedigt sein, wenn alle diese Flächen darauf geprüft würden, ob sie nicht mit Vorteil in der vorgeschlagenen Weise behandelt werden müßten. Und wer solche Flächen nicht hat, soll mir nicht sagen: ich habe nur gute Stangenorte. Den möchte ich bitten: Besieh Dir mal zunächst Deine Stangenorte recht genau, soweit sie auf gutem, gras- und unkrautwüchsigem Boden stehen!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
43. Sitzung, Donnerstag, den 10. Juli 1919.

Antrag der Abgeordneten Schubert und Genossen über die Personalakten der Beamten usw.

Präsident Leinert: Zur Begründung des Antrages der Abgeordneten Schubert und Genossen über die **Personalakten der Beamten** hat das Wort der Herr Abgeordnete Schubert.

Schubert, Antragsteller (Soz.-Dem.): Meine Damen und Herren, der von uns gestellte Antrag soll einem seit langem in der Beamtenschaft vorhandenen Übelstande abhelfen. Von seiten der Organisationen der Beamten ist schon seit Jahren und Jahrzehnten der Antrag auf Abschaffung der geheimen Personalakten gestellt worden. Wer einmal Gelegenheit hat, in diesen Akten nachzublättern, der findet darin, wie ungeheuerlich sich dort Material gegen die einzelnen Beamten ansammelt, das, ohne auch nur dem Beamten davon Kenntnis zu geben, dazu benutzt wird, um ihn in seinem Vorwärtskommen, in seinem Aufwärtsstreben zu behindern. Teilweise werden in diesen Akten nicht allein Erfahrungen niedergelegt, die die Vorgesetzten bei der Arbeitstätigkeit, während der Dienstzeit über ihre Untergebenen machen, sondern dort findet man selbst das von einzelnen Hausbewohnern anonym zusammengetragene, gewissermaßen an Hausklatsch grenzende Material, das dort in diesen Akten niedergelegt wird, um es gegen den Beamten bei irgendeiner Gelegenheit zu verwenden. Daß mit einem solchen System eine ungezählte Schar von Beamten, die sich wirklich in ihrem Dienste nichts zuschulden kommen ließen, damit rechnen mußten, daß sie infolge dieser Eintragungen in ihrer Beförderung gehemmt worden sind, steht heute allgemein fest.

Deshalb ist es unter allen Umständen notwendig, daß mit diesen geheimen Personalakten endlich einmal aufgeräumt wird. Dabei muß in Betracht gezogen werden, was aus diesen geheimen Personalakten wird. Ich kann es verstehen, daß ein großer Teil derjenigen Beamten, die bisher als Vorgesetzte in Frage kamen, sich dagegen wehren, diese geheimen Personalakten den Beamten auszuliefern, weil damit gezeigt würde, welches Urteil teilweise ihre Vorgesetzten über sie ausgestreut haben und wie ungeheuerliche Anschuldigungen gegen die einzelnen Beamten sich in diesen Akten befinden. Es wäre deshalb notwendig, daß diese Akten von Grund auf vernichtet werden. Es darf auch nicht irgendwie zugelassen werden, daß diese Akten bloß von der Behörde beiseite gelegt werden und damit die Möglichkeit geschaffen wird, daß doch bei einer Verhandlung über den Beamten diese Akten dann als Nebenakten bei den Verhandlungen herangezogen werden. Von einem Teil der Beamten wird nun der Vorschlag gemacht, daß man diese Akten den Beamten selbst aushändigen solle, damit sie sie vernichten. Diesem Gedanken würde ich allerdings nicht gerade sympathisch gegenüberstehen, weil dadurch zweifellos eine große Erbitterung innerhalb der Beamtenschaft hervorgerufen würde. Aber es muß Vorsorge getroffen werden, daß diese Akten auch wirklich von der Bildfläche verschwinden, damit sie nicht einzelnen Vorgesetzten Veranlassung geben können, damit Mißbrauch zu treiben und den weiteren Aufstieg eines Beamten zu verhindern.

Diejenigen, die einigermaßen mit Beamtenverhältnissen vertraut sind, werden wissen, daß die Eintragungen in die Personalakten sich vielfach auf ein Material stützen, aus dem niemand einen wirklichen Vorwurf gegen die Beamten herauslesen kann. Um derartiges zu verhindern, ist es notwendig, daß man dem Beamten von den Eintragungen in seine Personalakten Mitteilung machen muß; und man muß dem Beamten das Recht geben, sich zu dieser Eintragung zu äußern, damit seine Äußerung der Eintragung der Behörden angegliedert wird, damit jeder, der diese Akten einmal durchsieht, sich ein Urteil darüber bilden kann, was wohl gegen ihn vorliegt. Es ist von großer Bedeutung, daß man den Beamten selbst in seine Personalakten Einsicht nehmen läßt, damit er sich über alles unterrichten kann, was gegen ihn vorliegt, und was dazu benutzt werden könnte, sein Vorwärtskommen zu erschweren.

Weiter haben wir den Wunsch, daß bei Disziplinarverfahren oder jedem sonstigen Verfahren auf Ansuchen des Betroffenen dem Beamtenausschuß Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern. Dadurch soll verhindert werden, daß nicht mehr, wie es bisher vielfach der Fall war, Verfahren gegen Beamte eingeleitet werden, die gar keinen Boden unter den Füßen haben und nur Erregung in die Beamtenschaft hineintragen, für die Behörde aber keinen Erfolg bringen. Deshalb soll künftig der Beamtenausschuß vor der Einleitung des Verfahrens ein Urteil darüber abgeben, ob die vorgebrachten Gründe wirklich zur Durchführung eines Verfahrens ausreichen. Durch eine solche Maßnahme würde nach unserer Ansicht ein Teil der Beschwerden und Mißstände, die sich bisher gezeigt haben, endgültig beseitigt werden; das Mißtrauen, das bisher vielfach in der Beamtenschaft gegen die Vorgesetzten herrscht und zum größten Teil auf die Eintragungen in die Akten zurückzuführen ist, würde schwinden, und dadurch würde eine Förderung der gemeinsamen Arbeit der Beamtenschaft erzielt werden. Wer wüßte nicht, daß bisher, sobald ein Beamter versetzt wird, seine Akten vorausgehen, so daß, wenn er an seine neue Stelle kommt, der Vorgesetzte von vornherein gegen den neuen Mitarbeiter voreingenommen ist! Wir brauchen beim Wiederaufbau unseres neuen Reiches alle Kräfte, befreit von allen solchen Fesseln, wie sie durch die Geheimakten bisher in der Verwaltung herbeigeführt wurden. Deshalb bitten wir, dem Antrage stattzugeben und dadurch ein besseres Verhältnis für die Beamten in den Staatsbetrieben möglich zu machen.

Antrag der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen über **Kriegsbeihilfen für die Gemeindebeamten.**

Zur Begründung des Antrages erhält das Wort der Herr Abgeordnete Schubert.

Schubert, Antragsteller (Soz.-Dem.): Meine Damen und Herren, der Antrag bezweckt, die Kriegsteuerungszulagen und die laufenden Kriegsbeihilfen auch für die nicht unter die Verordnung vom 4. März 1919 fallenden Beamten, soweit die Lehrerschaft und die Gemeindebeamten in Frage kommen, der Verordnung zu unterstellen. Da es einen großen Teil von Gemeinden gibt, die infolge der durch den Krieg erlittenen finanziellen Belastung nicht die Möglichkeit haben, diese Teuerungszulagen in der vollen Höhe, wie sie die Verordnung vom 4. März vorsieht, zu gewähren, müßte deshalb nach unserer Überzeugung die Regierung diesen Gemeinden Zuschüsse gewähren, damit sie die Kriegsteuerungszulagen und -beihilfen für diese Lehrer und Gemeindebeamten zu zahlen in der Lage sind. Es ist

deshalb erforderlich, weil ein großer Teil dieser Beamten noch weit geringere Gehälter bezieht als ein Teil derjenigen Beamten, die sich im Staatsdienst befinden, und um dieser Notlage der Beamten zu steuern, soll der Staat da, wo es notwendig ist, Beihilfen leisten.

Wir bitten Sie, unserem Antrage zuzustimmen, da auch bereits bei anderen Anträgen, die wir im Haushaltsausschuß für die Gemeindebeamten angenommen haben, ebenfalls die Billigung dazu ausgesprochen worden ist, daß der Staat Mittel für die Gewährung solcher Zulagen gibt. — — — — —

Antrag der Abgeordneten Schubert, Brückner und Genossen über das **Auswärtswohnen von Beamten und Angestellten.**

Zur Begründung des Antrages hat auch hier Herr Abgeordneter Schubert das Wort.

Schubert, Antragsteller (Soz.-Dem.): Meine Damen und Herren, der Antrag geht von der Erwägung aus, daß heute zum Teil in den Großstädten eine Wohnungsnot vorhanden ist, die es den Beamten ganz außerordentlich erschwert, eine Wohnung in der Weise zu finden, wie sie ein standesgemäßes Wohnen auch nur annähernd gestatten würde. Die Preise der Wohnungen sind heute so hoch, daß tatsächlich ein großer Teil der Gehälter der Beamten verbraucht werden muß, um nur irgend wie eine Wohnung zu erhalten, die ein ausreichendes Wohnen ermöglicht.

Die Verordnung, die das Auswärtswohnen der Beamten außerhalb ihres Tätigkeitsortes verbietet, ist derzeitig von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Beamte unmittelbar am Orte seiner Tätigkeit auch seine Wohnung haben müsse. Nachdem sich aber heute die Wohnungsverhältnisse und die Verhältnisse innerhalb der Gemeinden völlig verändert haben, dürfte keinerlei Anlaß mehr vorliegen, den Beamten das Wohnen außerhalb ihres Beschäftigungsortes zu verbieten. Es können natürlich Fälle vorkommen, wo aus dienstlichen Gründen, zur Aufrechterhaltung des Dienstes, das Wohnen eines Beamten am Orte unbedingt notwendig ist; das wird besonders bei der Eisenbahnverwaltung (auch bei den Gemeindeforstbeamten. Die Schriftleitung.) häufig der Fall sein. Falls in derartigen Fällen eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, müßte dem Beamten das Wohnen am Orte aufgegeben werden, selbstverständlich unter Hinzuziehung des Beamtenausschusses, der zur Begutachtung mit herangezogen werden müßte.

Wir glauben also, daß diese Verfügung aufgehoben werden kann, und daß es den Beamten ebenso wie allen Angestellten der übrigen Berufe gestattet werden kann, außerhalb ihres Beschäftigungsortes zu wohnen. Es besteht keine Gefahr, daß darunter dienstliche Interessen irgendwie leiden könnten. Wir bitten deshalb, dem Antrage zuzustimmen, damit auch in dieser Beziehung den Beamten eine Erleichterung geschaffen werden kann.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

45. Sitzung am Dienstag, dem 15. Juli 1919.

Haushalt des Ministeriums des Innern.

Dr. Schmedding, Abgeordneter (Zentr.): — — Es bedarf keiner Ausführung und versteht sich von selbst, daß die politische Umwälzung auf den Beamtenapparat von Einfluß sein mußte. Wie man es einem Minister nicht verargen kann, wenn er mit politischen Beamten, die ihm widerstehen, nicht weiterarbeiten will, so kann man es auch den politischen Beamten nicht verargen, wenn sie eine ihnen angeblich widerwärtige Politik nicht mitmachen wollen, und deshalb ihre Pensionierung nachsuchen. So wird es auch denn verständlich, wenn die Verordnung vom 26. Februar 1919 den Beamten das Recht gibt, gegen Wartegeld sich in den Ruhestand versetzen zu lassen. Es lag doch aber kein genügender Grund vor, dieses Recht auch gänzlich unpolitischen Beamten, z. B. Eisenbahn-, Zoll-, Gerichtsbeamten, Oberlehrern und anderen einzuräumen. Unter den nicht politischen Beamten sind noch Tausende, die sich im vollen Besitze ihrer Kräfte befinden, und die noch recht gut unter dem jetzigen Regime weiterarbeiten könnten. Es führt zur reinen Verschwendung, wenn ihnen allen das Recht zusteht, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen. Unsere Finanzlage gestattet diesen Luxus nicht. Ich halte es deshalb für angezeigt, jene Verordnung abzuändern und sie nur auf die politischen Beamten einzuschränken.

Ich kann meine Ausführungen über die Rechtslage der Beamten nicht schließen, ohne noch den Beamten der inneren Verwaltung meine Anerkennung dafür auszusprechen, daß sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach der Revolution getreulich auf ihren Posten geblieben sind, ihren Dienst versahen und alles daran gesetzt haben, den glatten Gang der Geschäfte fortzuführen. Dank dieser bewährten Berufstreue und altgewohnten Disziplin haben sie die harte Probe, die ihnen die Revolution stellte, zum Heile der Gesamtheit gut bestanden; so nur ist es möglich geworden, daß das staatliche Leben erhalten werden konnte. Diese Pflichttreue bedarf um so mehr des Lobes und der Anerkennung, als bekanntlich manche Beamte anderer Ressorts — ich erinnere an gewisse Beamte der Eisenbahnverwaltung bei den neueren Streiks in Erfurt, Frankfurt usw. — die nötige Disziplin und Pflichttreue nicht an den Tag gelegt haben. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anrechnung von Zwischensemestern.

Allgemeine Verfügung Nr. III 72 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9132.

Berlin W 9, 5. Juli 1919.

In Ergänzung der allgemeinen Verfügungen Nr. III 19 für 1917, III 24 für 1919 und III 62 für 1919, betreffend Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst bestimme ich, daß die an den deutschen Universitäten eingerichteten Zwischensemester auf die vorgeschriebene Ausbildung unter folgenden Voraussetzungen anzurechnen sind:

1. Die gesamte Kürzung des Ausbildungsganges bis zur Ablegung der forstlichen Staatsprüfung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.
2. Die Dauer des Kriegsdienstes, des vaterländischen Hilfsdienstes und der freiwilligen Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz muß der Kürzung der Ausbildungszeit mindestens gleich kommen.

Die Anrechnung eines Zwischensemesters erfolgt daher, wenn entweder nur der Erlaß der praktischen Vorbereitungszeit bzw. des sechsten forstakademischen Semesters oder die Kürzung der praktischen Ausbildungszeit als Forstreferendar in Anspruch genommen wird.

Zwei Zwischensemester können nur Forstreferendaren angerechnet werden, die nach der praktischen Vorbereitungszeit sechs forstakademische Semester durchgemacht und auf eine Kürzung des Bienniums verzichtet haben.

Wenn ein Forstbeflissener durch späte Entlassung aus dem Heeresdienst oder der Gefangenschaft, durch Verwundung, Krankheit oder Teilnahme am Grenz- und Heimatschutz verhindert war, das Wintersemester 1918/19, das Sommersemester 1919 oder beide Semester zu benutzen, so werden ihm ein oder zwei Zwischensemester neben den obengenannten Vergünstigungen angerechnet, damit er nicht hinter solchen Altersgenossen zurücksteht, die rechtzeitig entlassen sind und beide planmäßigen Semester benutzt haben.

Bei der Meldung zu den forstlichen Prüfungen ist die Dauer der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatschutz nachzuweisen und anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung in Anspruch genommen werden. In zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung rechtzeitig vorher zu erbitten.

J. A.: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Münster und Aurich und an die Herren Direktoren der Forstakademien Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Auflösung der Inspektion der Jäger und Schützen.** Die Inspektion der Jäger und Schützen ist mit dem 31. Juli 1919 durch eine Verfügung des Kriegsministeriums aufgelöst worden, und zwar infolge der Verringerung des deutschen Heerwesens auf Grund der Friedensbedingungen. — Vorläufig bleibt eine Abwicklungsstelle der Inspektion bestehen, die die Angelegenheiten der Försteranwärter bis zur völligen Übernahme durch das Landwirtschaftsministerium weiter bearbeitet.

❦

— **Forstmeister von Wolff-Metternich,** Oberförsterei Xanten (Düsseldorf), ist am 12. Juli gestorben. Er war 1855 zu Benrath geboren. Seine forstlichen Studien vollendete er an der Forstakademie Hann.-Münden. 1894 kam er als Königlicher Oberförster nach Morbach (Kreis Bernkastel). Er war einer der wenigen Forstbeamten in Preußen, die dem alten Parlament angehörten. Als langjähriges Mitglied der Zentrumsfraktion vertrat er den Kreis Wittlich-Bernkastel von 1903 bis 1911 im Reichstage und von 1903 bis 1917 im Preußischen Abgeordnetenhause. Im Abgeordnetenhause nahm er meist bei der Beratung des Landwirtschafts- und Forstetats das Wort, wobei er namentlich auch für die Besserstellung der staatlichen Forstbeamten und Arbeiter eingetreten ist.

❦

— **Kommerzienrat Ludwig Heyn,** der langjährige Inhaber der bekannten Samenwerke Conrad Appel in Darmstadt, ist am 13. Juli nach kurzem Krankenlager gestorben. 31 Jahre hindurch hat er das für die Lieferung forst- und landwirtschaftlicher Sämereien im In- und Auslande rühmlichst bekannte Geschäft geleitet. Für die Forstwirtschaft besitzt der Verstorbene deshalb besondere Bedeutung, weil er sofort, als die Bedeutung der Herkunft des Samens, namentlich der Kiefer, in forstlichen Kreisen allgemein anerkannt wurde, tatkräftig mitwirkte, um die Lieferung brauchbarer Waldsamen durch die Klenganstalten sicherzustellen. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hatte zur Erreichung dieses Zieles im März 1910 eine Kommission eingesetzt, die im Benehmen mit Vertretern der Klenganstalten und des Samenhandels geeignete Vorschläge zu diesem Zweck machen sollte. Dieser Kommission haben Kommerzienrat Heyn und Dr. Schott angehört. Nachdem die Vorschläge, die von der Kommission ausgearbeitet worden waren, im September 1910 die Billigung des Forstwirtschaftsrates gefunden hatten, wandte sich Heyn alsbald an eine Reihe geeigneter Klenganstalten und hielt mit diesen eine vorläufige Zusammenkunft in Frankfurt ab, um sie für den Plan zu gewinnen. Am 17. Dezember 1910 ist sodann in Darmstadt dank dem energischen Mitwirken des Kommerzienrats Heyn die Kontrollvereinigung der Klenganstalten und Baumschulen, welche unter der Aufsicht des Forstwirtschaftsrates steht, begründet worden. Der weitere Ausbau dieser Vereinigung, die anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, erfolgte in den nächsten beiden Jahren. Hieran sowie an ihrer Tätigkeit hat sich der Verstorbene bis zu seinem Tode stets mit besonderem Eifer beteiligt, wofür ihm die deutsche Forstwirtschaft dauernd ein dankbares Andenken schuldet. Dr. Schwappach.

❦

— **Forstliche Prüfungen in Preußen.** Forstliche Staatsprüfung. Der im Frühjahr d. Js. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 6 Forstreferendare für die Staatslaufbahn, 1 Forstreferendar für die Privat- und Gemeindelaufbahn und 1 anhaltischer Forstreferendar unterzogen. Es haben bestanden: 1 Referendar für den Staatsforstdienst mit dem Gesamturteil gut, 2 Referendare für den Staatsforstdienst mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen 5 mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Hausendorf, Kautz, Kinner, Martinius, Schade, von Scheller, der jetzige Forstassessor a. D. Meiners, der anhaltische Forstreferendar Haring.

Forstreferendarprüfung. Der in diesem Frühjahr abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 17 Forstbeflissene unterzogen, darunter 1 Mecklenburg-Strelitzscher Forstbeflissener. Alle 17 haben die Prüfung bestanden, und zwar 3 mit dem Gesamturteil gut, 5 mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen 9 mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen von Arnswaldt, Bonse, Bütow, Frey, Hallbauer, Hilf, Hoene, Neuser, Frhr. von Plettenberg, Frhr. von Rosenberg, Schüller, Schuster, Schwanke, Tourneau, von Unruh, Fritz Wagner, Hans Wagner.

❦

— **Eine Fürsorgestelle für preußische Beamte aus gemischtsprachigen Gebieten** ist zu Berlin, In den Zelten 21, eingerichtet worden, von der u. a. auch preußische Staatsforstbeamte unterstützt werden können. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, daß die Gesuchsteller im gemischtsprachigen Gebiet tätig gewesen sind, auf ihrem Posten mit äußerster Pflichttreue ausgeharrt

haben, die verlangten Auskünfte erteilen und die erforderlich erscheinenden Unterlagen für ihre Angaben, soweit möglich, beibringen. Es wird gesorgt

1. für vorläufige und dauernde Unterbringung der Hilfesuchenden in geeigneten Stellungen,
2. für vorläufige Weiterzahlung des Gehalts, dessen Erstattung von den zuständigen Stellen, sei es durch Verrechnung, sei es durch Wiedereinziehung, zu erfolgen hat,
3. für Reisekostenentschädigung,
4. für Zulagen für den vorläufigen Aufenthalt außerhalb des bisherigen Dienstwohnsitzes.

Zu 3 und 4 soll nach Analogie der Bestimmungen verfahren werden, wie sie für die ostpreußischen Flüchtlinge getroffen sind.

5. für Zahlungen von einmaligen oder wiederholten Unterstützungen, in denen von Fall zu Fall in eine besondere Prüfung der Notlage einzutreten ist.
6. für Ersatz für Sachschäden. Die Zahlungen aus dieser Position sind zunächst stets nur als vorschußweise, vorbehaltlich endgültiger Regelung geleistete anzusehen.

Beamte, die sich weigern, nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts anzunehmen, wird die Unterstützung der Fürsorgestelle versagt bzw. eine solche eingestellt. Diese Bestimmungen finden auf die ruhegehaltsberechtigten Beamten und die Hinterbliebenenversorgungsberechtigten bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung sinngemäße Anwendung. Als Fürsorgekommissare sind

1. für die Beamten im besetzten Gebiete Superintendent Arlt in Posen,
2. für die Beamten, die ihren westpreußischen Amtssitz etwa verlassen müssen, Regierungsrat Keßler in Köslin bestellt worden.

❧

— Erwiderung auf eine Kritik des Herrn Försters L. in Nr. 11 des „Deutschen Försters". Wie mans macht, ist's falsch! Dies habe ich schon lange gewußt, und es hat mich deshalb auch gar nicht wundergenommen, daß meine wohlgemeinten Worte, die ich dem prächtigen Artikel des Herrn Forstmeisters Barner gewidmet hatte, von gewisser Seite in Acht und Bann getan worden sind; darüber ließe sich also leicht zur Tagesordnung übergehen! Nun wird mir aber durch den Herrn Förster L. der kränkende Vorwurf gemacht, ich hätte durch meine kurze Veröffentlichung der berechtigten Selbstachtung des Försterstandes Abbruch getan. Durch diesen mir unverständlichen Vorwurf ist mir wieder einmal der Beweis erbracht worden, daß es schneller geschehen und leichter ist, Gegensätze zu schaffen oder zu erweitern, als wie Gegensätze zu überbrücken. Zu letzterem wohllöblichen Beginnen ist sehr oft eine gehörige Dosis „Selbstüberwindung" nötig, und Selbstüberwindung zu üben, ist nicht jedermanns Sache! Selbstüberwindung hat es mich gekostet, offen einzugestehen, daß der prächtige, in versöhnendem Geist gehaltene Barnersche Artikel meinem mit überaus scharfer Feder geschriebenen Aufsatz weit überlegen war. Mein Artikel hätte gewiß in weiten Försterkreisen vielen Anklang gefunden, er hätte aber von neuem dazu beigetragen, die Kluft zwischen Oberförstern und Förstern zu erweitern. Gerade zum heurigen Pfingstfest waren die Herzen aller guten Deutschen durch die kurz vorher veröffentlichten, schmachvollen Friedensbedingungen tief bedrückt. Wir wußten nun, daß unser stolzes deutsches Vaterland, wie es bis zum Waffenstillstand bestand, für lange Zeit aufgehört hat zu existieren! In solchem Moment mußte sich ein jeder, der es ehrlich meinte mit seinem Vaterland, trotz allem und alledem hindurchringen zu dem Standpunkt, den Herr Forstmeister Barner in so schöne Worte gekleidet hat, Worte, die da lauten: „Nur vereinigt und in gemeinsamem Streben werden wir überwinden, was uns ein herbes Mißgeschick auferlegt hat usw.!" Deshalb konnte ich gar nicht anders, als wie der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" dafür dankbar zu sein, daß sie mir mein Geschreibsel wieder zurückgegeben hat; denn scharfe Worte fördern weder eine wünschenswerte Vereinigung, noch führen sie zu gemeinsamem, gedeihlichem Streben!

Eckardt, Staatl. Förster.

❧

— Die Kriegsteuerungszulage der Mecklenburgischen Beamten mit mehr wie 2 ha Dienstland. Am 21. März d. J. wurde über den Antrag Metterhausen und Genossen, betr. Beamtengehälter und Beamtenrechte, im neuen Landtag beraten. Alle Parteien fanden sich einig in dem Bekenntnis, daß den Beamten unverzüglich geholfen werden müsse; vom Ministertische aus wurde gesagt, daß Mecklenburg-Schwerin nicht umhin könne, Preußen hinsichtlich der kürzlich dort erfolgten Teuerungszulage zu folgen. Wir haben die Teuerungszulage bekommen, aber wie immer, wenn es die geduldigen Forstbeamten betrifft, in einer wesentlich anderen Aufmachung wie in Preußen. Hier Auszahlung in gleicher Höhe an alle Beamten in Grundlage von Gehaltsgruppen, bei uns Auszahlung nach gleichen Richtlinien, aber Kürzung um 50% bei eigener Nutzung von über 2 ha Dienstland, und dieses, trotzdem in derselben Sitzung vom Staatsminister Sivkovich grundsätzlich betont wurde, daß die mecklenburgische Beamten- und Lehrerschaft ein Recht habe, ebenso bezahlt und behandelt zu werden wie die Beamtenschaft in Preußen (Sehr richtig! im Landtag).

Wie verlautet, hat der Verein Mecklenburg-Schwerinscher Forstverwaltungsbeamten vor einiger Zeit beim Ministerium beantragt, die Teuerungszulage in Höhe von 75% zur Auszahlung gelangen zu lassen. Die Eingabe ist abgelehnt worden. Der Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster hat sich in gleicher Sache in einer Eingabe zur weiteren Verfolgung an die Beamtengewerkschaft gewandt und Auszahlung der Zulage in voller Höhe gefordert.

Dem Kollegen B. stimme ich in seinen Ausführungen in Nr. 28 vom 13. Juli in allen Punkten zu, ich muß aber feststellen, daß die Dienstkompetenz uns bisher nicht nur einmal, und zwar in der Bestallung in Anrechnung gelangt ist, sondern daß bei Festsetzung des Gehalts überhaupt das Dienstland stets ganz gewaltig in Ansatz gebracht worden ist. Mir würde sonst jegliche Erklärung für unsere niedrigen Gehaltssätze fehlen. Ich möchte hierbei gleich zur Erörterung stellen, ob es nicht empfehlenswert wäre, anzustreben, daß bei der neuen Gehaltsreform das Dienstland bei Festsetzung der Gehaltssätze völlig außer acht bliebe, daß aber dem jeweiligen Stelleninhaber das Dienstland als Pachtland überlassen würde. Für die Pachtsätze hätten dann die in der Umgebung von den Dominialhofpächtern gezahlten Pachten als Grundlage zu dienen.

Es sind nun unsere äußerst niedrigen Gehaltssätze, in deren Verurteilung alle Parteien des Landtages sich einig fanden, im Laufe des Krieges nicht nur nicht erhöht, sondern es sind den Nutznießern von über 2 ha Dienstland sogar noch 50% der Zulage abgezogen worden. Man will nicht

sehen, daß wir schon infolge hoher Leutelöhne, durch die schwierige Kindererziehung auf dem Lande usw. mit den größten Schwierigkeiten kämpfen.

Wie verträgt sich weiter der demokratische Grundsatz mit der Maßnahme, allen Nutznießern, gleichgiltig, ob 2 ha, ob 30 ha, einen gleich hohen Betrag in Abzug zu bringen? Allenfalls könnte man sich eine prozentuale Staffelung der Zulage gefallen lassen, ich rede aber dieser in keiner Weise das Wort, halte vielmehr jeglichen Abzug für ungerechtfertigt.

Aus dem drittletzten Absatz der B.schen Ausführungen spricht Bitternis und Entsagung; wir dürfen aber nicht still beiseite stehen, müssen vielmehr trotz aller Hindernisse das gesteckte Ziel zu erreichen trachten, zum Wohle unseres Standes, und damit des Waldes und Wildes!

Vitense bei Rehna i. M. Ahrens.

— **Der Vorläufige Sachverständigenrat für Forstwirtschaft** hielt am 22. und 23. Juli Sitzungen im Reichswirtschaftsministerium ab, woran insgesamt 52 Vertreter aus ganz Deutschland teilnahmen. Als wichtigster Punkt der Tagesordnung wurde die Feststellung der Satzungen des neuen Reichsforstwirtschaftsrates verhandelt. Dieser soll an Stelle des im übrigen fortbestehenden deutschen Forstvereins in erster Linie die Interessen der Forstwirtschaft Deutschlands wahrnehmen und dem Reichswirtschaftsministerium als ständiger Beirat dienen. Er soll aber auch befugt sein, bei Gesetzgebung und Erlaß von Verordnungen Anregungen zu geben. Es sind folgende Vertretungen vorgesehen: Staatsforsten 20 Mitglieder, Gemeindeforsten 10, Privatforsten 24, Wissenschaft 4, Forstverwaltungsbeamte 6 (Staat 2, Gemeinde 1, Privatwald 3), Forstbetriebsbeamte 6, Waldarbeiter 7, im ganzen also 77. Ein ständiger Ausschuß von 1/3 dieser Mitglieder ist vorgesehen. Prof. Dr. Endres-München behandelte die Frage der Neuaufstellung der Reichsforststatistik. Eine eingehende Behandlung erfuhr die Regelung des nächstjährigen Holzeinschlags, worüber wir in Kürze Ausführlicheres berichten werden.

— **Verein Preußischer Kommunalforstbeamten.** Nachdem bereits überall Gruppen gegründet wurden, soll nun jedenfalls noch im August d. J. eine Versammlung zwecks Bildung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten stattfinden. — Diese Gründungsversammlung wird, um allen die Hinreise zu erleichtern, in einem Ort Mitteldeutschlands, wahrscheinlich in Halle a. S., anberaumt werden. Im Vereinsteil der heutigen Nummer befindet sich eine Bekanntmachung von Oberförster Gebbers. Es wird gebeten, dessen Ersuchen um Einsendung des gesamten Adressenmaterials unverzüglich nachzukommen.

— **Eine Gesellschaft für Jagdkunde** ist unlängst gegründet worden. Diese will durch die Pflege der wissenschaftlichen und praktischen Jagdkunde sowie durch Förderung der jagdkundlichen Ausbildung das Fundament für den Wiederaufbau und den Schutz unseres in Trümmern liegenden altehrwürdigen deutschen Weidwerks schaffen helfen. Das Jagdwesen muß, wenn es je wieder gedeihen soll, eine feste wissenschaftliche Grundlage erhalten, die Jagdkunde bedarf schleunigst einer würdigen Pflegestätte. Ohne sie sind alle Bemühungen nach diesem vollständigen Zusammenbruch wieder in geordnete jagdliche Verhältnisse zu kommen, nur von halbem unsicherem Erfolg.

Das Arbeitsgebiet der neuen Gesellschaft für Jagdkunde wird zunächst in folgende Abteilungen zerfallen: 1. Jagdzoologische Abteilung; 2. Abteilung für Gesundheitspflege des Wildes; 3. Abteilung für Wildzucht und Wildschadenverhütung; 4. Abteilung für Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung; 5. Volkswirtschaftlich-statistische Abteilung. Das Inslebentreten der Gesellschaft ermöglicht die sofortige Inangriffnahme wichtiger, der Lösung harrender Aufgaben, von denen nur folgende herausgegriffen seien: Raterteilung in allen allgemeinen jagdtechnischen Angelegenheiten, Hilfeleistung bei der Regelung von Wildschadenersatzansprüchen, Gutachten in Wilderer-angelegenheiten, insbesondere Untersuchungen von Schweiß, Haaren, Weichteilen und Knochen auf die Abstammung, Untersuchungen von Fallwild und Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Wildseuchen, Hilfeleistung beim Bezug von guten Wild- und Hundefuttermitteln sowie Arzneistoffen für Wild. Futtermitteluntersuchungen, Bestimmen von Tieren und Pflanzen, Altersbestimmungen von Wild (namentlich nach den Zähnen), Prüfung und Begutachtung von Geweihen und Gehörnen, Raterteilung bei der Anlage von Wildfütterungen, Remisen, Gattern usw. Vorsitzender der Gesellschaft ist Landrat von Keudell in Hohenlübbichow Nm. Im Vorstande befinden sich eine Reihe unserer besten Fachgelehrten, unter anderem Hofr. Prof. Dr. Heck, Berlin, Dr. E. Schäff, der Hauptschriftleiter der „Deutschen Jäger-Zeitung" Die Geschäftsführung hat der unserem Leserkreis wohlbekannte Geh. Regierungsrat Dr. Ströse übernommen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Forst- und Jagdbetriebs- und -schutzbeamte beträgt 5 M, für Verwaltungsbeamte 20 M. Als Stifter werden solche Herren in den Mitgliederlisten geführt, die einen einmaligen Beitrag von 5000 M oder jährlich 250 M gewähren. Vereine, die geschlossen beitreten, führen am Schluß jedes Rechnungsjahres für jedes Mitglied 0,50 M an die Gesellschaftskasse ab. Der Mindestbeitrag für Vereine beträgt 50 M. Anmeldeformulare, Satzungen und Postzahlkarten, auf besonderen Wunsch auch eine ausführliche Denkschrift über Zweck und Mittel der Gesellschaft versendet kostenlos die „Gesellschaft für Jagdkunde" (Sitz Berlin) in Berlin-Zehlendorf, Ahornstraße 21. Den vielen Interessenten aus den Forstbeamtenkreisen, deren Mithilfe bei diesen Fragen besonders erwünscht erscheint, wird empfohlen, sich mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

— **Friedensvertrag und Arbeiterfrage.** Die Verhandlungen über den Wiederaufbau Frankreichs nehmen ihren Fortgang. Unsere Regierung stellt sich auf Grund des Artikels 214 der Friedensbedingungen auf den Standpunkt, daß die Entlassung unserer Kriegsgefangenen sobald als möglich erfolgen muß, und daß die Arbeiterfrage mit ersterer Angelegenheit nicht verquickt werden darf. Sie will aber angesichts des Arbeitermangels in Frankreich diesem Lande durch baldige Gestellung freier deutscher Arbeiter, und zwar sowohl Erdarbeiter, als Handwerker und akademisch gebildete Techniker nach Möglichkeit rasch entgegenkommen. Auch die Mithilfe deutscher Forstbeamten bei den Wiederaufforstungen könnte in Frage kommen, sowie die Bereitstellung von Forstpflanzen, an denen in Frankreich großer Mangel ist.

Forstwirtschaft.

— **Das Versagen der diesjährigen Buchenmast** hängt zum Teile damit zusammen, daß die Mutterbäume, insoweit sie erst in den letzten Jahren vor der Mast lichter gestellt worden waren, alle Nahrungsstoffe zur Neubildung von Zweigen und Blättern verwenden mußten. Das Verhältnis von Kohlenstoffverbindungen (Stärke) und Nährsalzen im Baume genügte nicht zur Samenbildung. Wo in solchen Beständen Wege sind, tragen die Randbäume reichliche Beastung, dort gibt es auch Ansamung. Auch der Buchenfrostspinner (Cheimatobia boreata), der im Vogelsberg häufig ist, hat stellenweise durch den Fraß der Raupe geschadet. Der anhaltenden Trockenheit zur Zeit des Keimens sind auch viele Keimlinge zum Opfer gefallen. Eulefeld.

— **Stecht Torf!** Allen Anzeichen nach wird das für den Hausbrand zur Verfügung gestellte Kohlenkontingent auch im kommenden Winter knapp ausfallen. Der kluge Mann baut vor. Hier sollten wir die Schweizer nachahmen, die auch in diesem Sommer mit der Förderung großer Mengen Torf — man spricht von 1½ Millionen Raummetern — längst begonnen haben. Damit wäre der Brennmaterialbedarf der Schweiz auf etwa zwei Monate gedeckt. Je nach Trockenheit und Aschengehalt des Torfs kommen ½ bis 1 rm an Heizkraft einem Doppelzentner Kohlen gleich. Torf, der über 40% Wasser enthält, gilt als mangelhaft ausgetrocknet und ist weniger heizkräftig, da zu viele Wärmeeinheiten auf die Wasserverdampfung verloren gehen. Die Trocknung des Torfes an der Luft erfordert 25 bis 40 Tage. Am vorteilhaftesten ist Preßtorf oder Maschinentorf, der durch die maschinelle Behandlung an Wasser verloren hat, ein gleichmäßiges Gefüge zeigt und an Heizkraft gewonnen hat. Um die meist großen Trockenfelder rechtzeitig abzuräumen, empfiehlt sich frühzeitiger Abtransport.

— **Holzkohlen!** Aus industriellen Kreisen ist an das Reichswirtschaftsministerium das Ansuchen gerichtet worden, den Kohlenmeilerbetrieb, der während des Krieges in vielen Waldungen, namentlich in den von uns besetzten Gebieten, wieder mehr in Aufnahme gekommen war, in unseren deutschen Forsten in diesem Winter eifrig zu handhaben. Die örtlich zuständigen Handelskammern werden auf Wunsch Abnahmestellen für Holzkohlen namhaft machen.

Waldbrände.

Bezirk Trier. Oberförsterei Trier-West. Im Gemeindewald von Pfalzel-Biewer wütete am 23. und 24. Juni ein großer Waldbrand, wobei 21 ha 16- bis 28- und 2 ha 40- bis 50-jähriger Kiefernschonung sowie 4½ ha 22- bis 38- und 45- bis 60jähriger Eichen- und Buchenmischwald gänzlich niedergebrannt sind. Bei etwa 3 ha Kiefernaltholz konnte der Bestand größtenteils gerettet werden, es wurde nur die Bodendecke vernichtet. Die Brandstellen liegen teilweise bis zu 3 km auseinander. Das Feuer entstand in der Mittagszeit, vermutlich durch Brandstiftung gleichzeitig an mehreren Stellen, und verbreitete sich bei heftigem Nordostwind und bei großer Trockenheit sehr rasch. Die Forstbeamten gaben sich alle Mühe, Löschkräfte heranzubringen. Ein Teil der Bevölkerung benahm sich teilnahmlos. Erst am Dienstag, dem 24. Juni, wurde man des Feuers Herr. Der Schaden beträgt nach oberflächlicher Schätzung etwa 30- bis 35000 M.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 00. **Bezugsquellen für gebrannte Magnesia.** Zwecks Erreichung dunkelgrüner Benadelung bei gelbfarbigen Nadelhölzern beabsichtige ich infolge mehrfacher Empfehlungen, gebrannte Magnesia zur Düngung zu verwenden, und bitte deshalb um Angabe von Bezugsquellen.

Baumschulen in R., P.

Antwort: Als Verkaufsfirmen für gebrannte Magnesia kommen in Frage: Firma C. A. F. Kahlbaum, G. m. b. H., in Adlershof und Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstraße 170/171. Sofern reine gebrannte Magnesia nicht erhältlich sein sollte, kann auch magnesiahaltiges Kalisalz, wie zum Beispiel Kieserit, verwendet werden. Für Anlieferung desselben käme jedoch das Kalisyndikat in Betracht und würde ein entsprechender Lieferungsantrag bei der Agrikultur-Abteilung des Kalisyndikats m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/29, zu stellen sein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind voraussichtlich neu zu besetzen:

Zum 1. Oktober:

Rüdersdorf (Potsdam).

Zum 1. November:

Schulzenwalde (Marienwerder),
Fritzlar (Cassel),
Xanten (Düsseldorf).

Zum 1. Dezember:

Schweinitz (Magdeburg).

Bewerbungen müssen bis 20. August eingehen.

Forstkassenrendantenstelle Misdroy (Stettin), für die Oberförstereien Warnow und Misdroy, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. August eingehen.

Forstkassenrendantenstelle Lauterberg (Hildesheim) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. August eingehen.

Försterstelle Weißbuch, Oberf. Jablonken (Allenstein), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 8,4 ha Acker, rund 8,8 ha Wiesen und Weiden, c) 200 M Stellenzulage, d) 400 M Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Pomascheinen, 2,5 km; nächste Bahnstation Biessellen, 7,7 km. Bewerbungsfrist 15. August.

Im Regierungsbezirk Hildesheim sind zu besetzen (Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen an die Regierung Hildesheim einzureichen):

Försterstellen Willershausen, Oberf. Westerhof, **Adamstedt,** Oberf. Sillium, **Dringerberg,** Oberf. Weenzen zum 1. Oktober.

Försterstelle Westerhof, Oberf. Westerhof, zum 1. Dezember

Försterstelle Wildemann, Oberf. Grund, zum 1. Januar 1920 zu besetzen.



Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindewaldwärterstelle Holzhausen b. Gladenbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), ist zum 1. September neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August an die Oberf. Katzenbach zu Biedenkopf zu richten, nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung können Berücksichtigung finden. Probezeit ein Jahr. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden und Pfarreien von Holzhausen und Obereisenhausen sowie 41 ha Staatswald mit einer Größe von 312 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1000 *M* verbunden.

Hilfsförsterstelle Schwerin a. Warthe ist zu besetzen. Bewerbungen sind an die Stadt-Revierförsterei einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Erteld, Förster o. R. in Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), ist ab 1. April zum Forstschreiber ernannt.

Philipp, Hilfsjäger in Clausthal, Oberf. Clausthal, wird ab 1. August nach der Oberf. Osterode (Hildesheim) versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Helm, Oberförster in Gollnow (Stettin), ist die städtische Oberförsterei daselbst ab 1. Juli endgültig übertragen.

Schaus, Forstaufseher in Hürtgen ist als Gemeindeförster auf Probe in Monreal, Oberf. Mayen (Coblenz), angestellt worden.

Württemberg.

Zu Forstassessoren sind nach bestandener forstlicher Staatsprüfung bestellt worden die Kandidaten:

Göppele, von Nürtingen, **Däuble** von Entringen, **Gerhardt** von Laupheim, **Hußmann** von Sindringen, **Haug** von Hohenheim, **Knapp** von Ulm, **Knödler** von Stuttgart-Degerloch, **Maiser** von Ulm, **Moosmayer** von Weißenstein, **Kemppis** von Gaildorf, **Stark** von Isny und **Vetter** von Stuttgart.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

Beamtenausschüsse und anderes.

Gedanken eines alten Grünrocks.

Als Errungenschaft der Revolution sind uns unter anderm auch die Beamtenausschüsse beschert worden. Diese können dem ganzen Stand zweifellos zum Segen gereichen, wenn die Sache richtig gehandhabt wird.

Der Kampf dreht sich anscheinend noch um das sogenannte Mitbestimmungsrecht. — Ich habe noch nirgends positiv ausgedrückt gefunden, was man hierunter eigentlich versteht, und darum möchte ich die Frage aufwerfen, wie man sich das Mitbestimmungsrecht in der Praxis überhaupt denkt. Es müßten doch wohl Kommissionen eingesetzt werden, die nach Stimmenmehrheit entscheiden. Also eine Art Rätesystem. In welcher Stärke müßte sich dieses Kollegium nach den einzelnen Berufsklassen zusammensetzen? Soll die Entscheidung nach der Mehrheit der einzelnen Berufsklassen gefällt werden, oder sollen diese Klassen abgestuft nach Bildungsgang und Bedeutung darin Platz finden, oder wie sonst? Jedenfalls glaube ich nicht, daß die Durchführbarkeit dieses Gedankens in der Praxis so einfach sein wird. — Doch, ob Mitberatungs- oder Mitbestimmungsrecht, die Hauptsache wird immer bleiben, wie dies auch schon in dem Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Königsberg vom 10. Juni ausgedrückt ist, daß die rechten Männer an die rechte Stelle kommen. Es hängt eben alles von den Persönlichkeiten ab, die zu solchen auserwählten Posten berufen werden. Da nun die Beamtenausschußangelegenheiten sich streng an unsere Vereinsorganisati anlehnt, so ist es mehr als je notwendig, daß bei den Wahlen zu den Vertrauensmännern, Ortsgruppen- und Bezirksgruppenvorsitzenden und zum Hauptvorstand die denkbar beste Auslese stattfindet. Leider halten sich oft die besten und geeignetsten Kollegen zurück. Das ist, wie die Sache jetzt liegt, ein großer Fehler, denn die Bedeutung, die die Beamtenausschüsse haben, ist doch so groß und ihre Befugnisse sind auch in der Mitberatung so weitgehend, daß hiervon das Wohl und Wehe unseres Standes zum großen Teil mit abhängt.

Nach meinen Erfahrungen wird aber gerade bei den Wahlen viel gesündigt. Da werden in Versammlungen große Reden gehalten, und unter dem Eindruck derselben schlägt jemand den Redner zur Wahl vor. In der Versammlung selbst zu widersprechen, ist oft aus persönlichen Gründen nicht möglich, und so kommt es, daß der Redner gewählt wird, obwohl große Reden meist mit großen Taten nicht im Zusammenhang stehen.

Ich werde demnächst, dem allgemeinen Drängen folgend, in den Ruhestand treten; meinen Kollegen möchte ich aber bei meinem Scheiden aus dem Beruf zurufen: Seht Euch bei den Wahlen zu den wichtigen Ämtern Eure Leute an!

Ein Hegemeister aus dem Osten.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Adomeit 8 *M*, Arendt 3 *M*, Bartsch 8 *M*, Baucke 3 *M*, Baumann-Lindenhof 3 *M*, Banmann-Stutthof 6 *M*, Beinlich 8 *M*, Bertholdt 3 *M*, Bienengräber-Chotasberg 3 *M*, Bienengräber-Schäferei 6 *M*, Bigalke 8 *M*, Bogdam 5 *M*, Bödewig 8 *M*, Borski 3 *M*, Böttcher 3 *M*, Brandt 6 *M*, Bauer 3 *M*, Brandt 6 *M*, Buhrow 3 *M*, Calbe 8 *M*, Clemens 9 *M*, Conrad 3 *M*, Dentler 3 *M*, Dirksen 8 *M*, Döbel 3 *M*, Drews 3 *M*, Engelbrecht 3 *M*, Enghardt 6 *M*, Enskat 8 *M*, Faber 6 *M*, Fischer-Liep 6 *M*, Fischer-Hagenort 3 *M*, Fitzner 3 *M*, Frieböse-Birkenfließ 8 *M*, Frieböse-Tillau 8 *M*, Gehlmunn 3 *M*, Gottke 3 *M*, Grabs 10 *M*, Gräber 6 *M*, Grams 3 *M*, Haensch-Stangenwalde 8 *M*, Haße-Borkau 13, Haße-Karthaus 3 *M*, Hausmann 3 *M*, Heese 3 *M*, Heinrich 3 *M*, Hellmann 6 *M*, Hennig 8 *M*, Hensel-Wildungen 8 *M*, Hertel 3 *M*, Heusmann 3 *M*, Hinske 8 *M*, Hinz-Kalemba 8 *M*, Hintz-Mechau 8 *M*, Höfer 3 *M*, Hoffmann-Konarschin 8 *M*, Hoffmann-Starsin 8 *M*, Höppe 3 *M*, Hübner 3 *M*, Huß 8 *M*, Jahnke 3 *M*, Jagusch 8 *M*, Janetzke-Gnewau 8 *M*, Janetzke-Milonken 3 *M*, Jeske 3 *M*, Kaczinski 3 *M*, Kahl 9 *M*, Karbe 8 *M*, Kärger 6 *M*, Kauthack-Hammer 8 *M*, Kauthack-Steinkrug 8 *M*, Kempe 3 *M*, Klapper 3 *M*, Klein 8 *M*, Klinge 3 *M*, Kluth 14,20 *M*, Knack 3 *M*, Knorr 3 *M*, Kolbitz 3 *M*, Koseck 8 *M*, von Koß-Czengardlo 3 *M*, von Koß-Leo 3 *M*, Kramp 3 *M*, Krätzig 3 *M*, Krohn 3 *M*, Krebs 3 *M*, Krotki 8 *M*, Krug 3 *M*, Kühn 3 *M*, Kurella 88 *M*, Küßner 3 *M*, Kuß 6 *M*, Lange 3 *M*, Lenser-Friedrichsau 3 *M*, Lenser-Morchau 3 *M*, Leupold 8 *M*, Lietz 3 *M*, Likowski 8 *M*, Lippkau 3 *M*, Lojewski-Pröblemann 6 *M*, Lojewski 8 *M*, Lubig 8 *M*, Lubitz 3 *M*, Lüpke 8 *M*, Luthardt 6 *M*, Maaß 3 *M*, Maiwald 3 *M*, Märker 3 *M*, Markusch 3 *M*, Megow 3 *M*, Menzel 3 *M*, Meitzner 8 *M*, Meisner 8 *M*, Merk 3 *M*, Mix 8 *M*, Müggenburg 3 *M*, Müller-Gnewau 8 *M*, Vizefeldwebel Müller-Gnewau 3 *M*, Müller-Krampken 8 *M*, Müller-Rehberg 3 *M*, Müller-Rehhof 8 *M*, Nebel 3 *M*, Nenke 3 *M*, Neumann-Elbing 3 *M*, Neumann-Jägerhof 8 *M*, Neumann-Neurasserei 8 *M*, Neumann-Sommerberg 3 *M*, Nicke 3 *M*, Nötzel 5 *M*, Nürnberg 3 *M*, Oesterreich 3 *M*, Offer 3 *M*, Oldenburg 3 *M*, Ottow 8 *M*, Pech 3 *M*, Pfeiffer 3 *M*, Premper 8 *M*, Preukschat 3 *M*, Priem 8 *M*, Prochnau 3 *M*, Rättke-Debrino 3 *M*, Rättke-Hagenort 8 *M*, Rauschning 3 *M*, Rennwanz 3 *M*, Richter 3 *M*, Rehbinder 8 *M*, Reeder 3 *M*, Rose 5 *M*, Rohkohl 6 *M*, Sachen 8 *M*, Sadewasser 8 *M*, Salchow 3 *M*, Sasse 8 *M*, Scherf 8 *M*, Schewe 3 *M*, Schiweck 3 *M*, Schiers 8 *M*, Schmalz 6 *M*, Schmalz-Cadinen 3 *M*, Schmidt-Bankau 8 *M*, Schmidt-Bilawkerh 3 *M*, Schnaase 3 *M*, Schnecklotz

6 M, Schönfelder 3 M, Schulz-Brödden 5 M, Schulz-Globbau 8 M, Schulz-Kampinchen 8 M, Schnlz-Musa 8 M, Schulz-Neubruch 8 M, Schulz-Pelplin 8 M, Schnlz-Semlin 13 M, Schulz-Soroien 3 M, Schulz-Schwanau 8 M, Schumann-Ottomin 8 M, Schumann-Stangenwalde 3 M, Schnth 3 M, Schütt 8 M, Sieg-Bruchwalde 8 M, Simon 17 M, Sinz 10 M, Sliwitzki 3 M, Slominski 3 M, Stoeckmann 3 M, Streichan 3 M, Suchert 5 M, Suckrau 3 M, Tenzer 13 M, Tischendorf 8 M, Topp 8 M, Töppen 8 M, Trosiner-Colluhn 3 M, Ulrich 5 M, Versany 8 M, Vogt 8 M, Wallgrün 6 M, Weber 8 M, Weiner 3 M, Werner-Hartigsthal 3 M, Werner-Neumühl 8 M, Wicht-Vogelsang 6 M, Willmveit 8 M, Wiese 6 M, Winkelmann 8 M, Wittge 10 M, Wolf-Gr.-Bartel 8 M, Wolf-Heidebrück 8 M, Wolter 6 M, Wudtke 8 M, Zars 8 M, Zastrow 8 M, Zietlow I 8 M, Zietlow II 3 M, Zuleger-Ludwigslust 3 M, Zuleger, Otto 3 M. Zus. 1254,20 M. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Klingelstein 3 M, Loeffler 3 M, Pauli 3 M, Schmidt (Nr. 5462) 3 M, Specht 3 M. Zus. 15 M. Der Schatzm. Voges-Lindendorf bei Peitschendorf.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lasdehnen: Bender 5 M, Beyer 20 M, Brandstätter 5 M, Brinkmann 20 M, Dittmar 5 M, Endrigkeit 20 M, Eschment 5 M, Ewert 5 M, Hegemeister Felschner 10 M, Forstanfseheher Felschner 10 M, v. Fritschen 5 M, Gwildies 10 M, Huht 5 M, Kietzmann 10 M, Kischlat 10 M, Kulow 10 M, Laskowski 5 M, Lücke 10 M, Meyer 10 M, Michallik 5 M, Münchow 5 M, Neubacker 5 M, Poweleit 5 M, Puppel 20 M, Raschies 10 M, Schwarz 5 M, Tangermann 5 M, Tews 5 M, Hegemeister Zühlsdorf 10 M, Hilfsjäger Zühlsdorf 5 M. Zus. 265 M. Ferner von den Kollegen der Oberförsterei Trappönen 75 M. Insgesamt 340 M. Der Schatzm. Lakomecki, Forsthaus Neumühl, Post Schustern.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Tesmer 5 M, Zwiebel 5 M, Thiele 5 M, Michel 5 M, Vollmer 5 M, Lehmann a. D. 5 M, Sannemann 5 M, Schmidt 4 M, Bohm 3 M, Jaeschke 3 M, Krümichen 3 M, Kuhnert 3 M, Edelmann 3 M, Wellmann 3 M, Lange 3 M, Muchow 3 M, Horn 3 M, Bohm 3 M, Lohse, Sterz, Laue, Stoltze, Klähr, Krüger, Märker, Ziep, Aselmann, Kretzschmann, Leopold, Artus, Mammitzsch zus. 32 M, Schulze 2,50 M, Koennecke 3 M, Krahmer 3 M, Schubert 2,65 M, Schulze 3 M, Kretzschmann 3 M, Anton 3 M, Bitter 3 M, Bauer 3 M, Könner 3 M, Damm 3 M, Dammschneider 3 M, Erler 3 M, v. Haas 3 M, Zschinzsch 3 M, Erler 3 M, Reinknecht 3 M, Liebetruth 3 M, Kuhn 3 M, Obenhaus 3 M, Klar M, Wisotzky 3 M, Bergemann 3 M, Hahn 3 M, Freytag 3 M, Edelmann 3 M, Kummert 3 M, Forke 3 M, Müller 3 M, Krone 3 M, Körth 3 M, Börner 3 M, Forstlehrling Börner 3 M, Bachmann 3 M. Ortsgruppe Glücksburg 26 M. Zus. 228,15 M. Der Schatzm. Lehmann.

Bemerkung zur Kriegsspenden-Schlußquittung der Bezirksgruppe Merseburg.

Die Sammlungen für die Kriegsspende innerhalb der Bezirksgruppe Merseburg sind nunmehr abgeschlossen.

Sämtliche Kollegen haben sich unserer Bitte, ihr Scherflein zur restlosen Erfüllung dieser Ehrenpflicht erneut beizutragen, bereitwillig unterzogen. Ein Einzelner der wohl vergaß, daß die für die Heimat auf dem Felde der Ehre gebliebenen ihm nur ermöglicht haben, seine Einkünfte aus Nebenbezügen um ein Erkleckliches zu mehren, konnte sich zu nochmaliger Beitragsleistung nicht entschließen.

Allen Gebern auf diesem Wege herzlichen Dank. Der Vorstand:
Karius, Vorsitzender.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 79335,08 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Dobrilugk.

Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die verehrlichen Mitglieder bitte ich, davon Kenntnis zu nehmen, daß ich am 26. Juli zur Kurbehandlung auf sechs Wochen nach Landeck fahre. Meine Vertretung in allen Vereinsangelegenheiten übernimmt Kollege Lukatis in Oberf. Friedrichsfelde bei Schwentainen, Kr. Ortelsburg. Linck.

Stettin. Interessengruppe der Forstsekretäre. Zur Besprechung der Tagesordnung für die Zusammenkunft in Berlin am 17. August (Bekanntmachung in voriger Nummer) werden die Herrn Kollegen des Schreibdienstes zu einer Versammlung am Sonnabend, dem 16. August, vormittags 11 Uhr, im Pschorr-Bräu in Stettin, Falkenwalder Straße, eingeladen. Bei der Wichtigkeit der Sache ist vollzähliges Erscheinen Ehrensache. Rieck-Kehrberg.

Stralsund. Die auf Grund des Ministerialerlasses neu gewählten Vertrauensmänner bitte ich, soweit noch nicht geschehen, mir ihre Namen bekanntzugeben, um, wie bisher, durch sie die Vereinsmitglieder der einzelnen Oberförstereien über vorkommende Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden erhalten zu können. Anträge an den Beamtenausschuß im Sinne des Erlasses vom 18. April bitte ich an mich in Form und Stil stets so abzufassen, daß dieselben als Unterlage für die Weitergabe dienen können. Wagner.

Ortsgruppen:

Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Mitglieder-Versammlung am 9. August, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Bockowschen Gasthause in Golzow. Tagesordnung: 1. Ausbildung der Lehrlinge. 2. Sekretärfrage. 3. Verschiedenes.
J. A.: Roggenbuck, Schriftführer.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Am 10. Juni hielten Gesamtvorstand und die Vertrauensleute der Oberförstereien der Provinz Schleswig-Holstein in Neumünster eine Vertreter-Versammlung ab. Nachstehendes wurde zum Beschluß erhoben: 1. Der Fall der Besetzung der Försterstelle Stocken ohne Ausschreibung kam zur Sprache und zur Abstimmung. Es wurde beschlossen, keinen Protest zu erheben. 2. Der Antrag auf Ausschreibung der Forstaufseherstelle Reinbek, der bereits am 10. Juni 1919 bei der Regierung gestellt ist, wird aufrecht erhalten. 3. Die Bezirksgruppe Schleswig beschließt, durch die Regierung an den Herrn Minister den Antrag zu stellen, den 73 Jahre alten Hegemeister Usinger zu pensionieren, damit die sehr alten Anwärter endlich zur Anstellung kommen. 4. Die Bezirksgruppe Schleswig beschließt durch die Regierung bei dem Herrn Minister den Antrag zu stellen, alle Beamte im 65. Lebensjahre zu pensionieren und diejenigen über 60 und unter 65 Jahren, die nicht voll dienstfähig sind, auch zu pensionieren oder auf Wartegeld zu setzen. Grund wie unter Nr. 3. 5. Bei der Regierung den Antrag zu stellen: a) die über 60 Jahre alten Beamten aus dem Norden nicht in planmäßige Stellen des Südens, sondern dieselben auf Wartegeld zu setzen, b) die frei werdenden Stellen des Südens nicht durch jüngere Beamte des Nordens zu besetzen, wenn sich ältere Beamte des Südens melden, c) daß bei Stellenbesetzungen nicht nur allein das Alter maßgebend sein soll, sondern auch in erster Linie die Familienverhältnisse, Kinder 2c. zu berücksichtigen sind. 6. Den Herrn Oberforstmeister zu bitten, daß denjenigen Förster-

stellen, denen mit oder ohne Wunsch früher Dienstland abgenommen wurde, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse infolge des Krieges, auf Wunsch wieder Dienstland, in Form von Pachtland, zugelegt wird. Sollte solches aufgeforstet sein, so wäre dies zuvor auf Staatskosten zu roden. 7. Die Bezirksgruppe Schleswig beschließt, daß der Fachverband Preußischer Staatsförster dem Gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten anzuschließen sei.

Der 1. Vorsitzende: C. Exner.

Ortsgruppen:

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.). Zu der am 5. Juli d. Js. in Crossen a. O. stattgefundenen Versammlung waren elf Mitglieder erschienen. Da die Ortsgruppe zurzeit 32 Mitglieder zählt, war die geringe Beteiligung wohl auf die ungünstige Bahnverbindung und darauf zurückzuführen, daß verschiedene Kollegen mit dem Einbringen der Heuernte beschäftigt gewesen sind. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Als Versammlungsort der Ortsgruppe wird vorläufig Sommerfeld beibehalten. Es wurde beschlossen, die Versammlungen häufiger, mindestens aber innerhalb eines halben Jahres einmal stattfinden zu lassen. 2. Kollege Elger gab über den Entwurf zur Dienstanweisung Aufklärung. 3. Als Vorsitzender der Ortsgruppe wurde für den verstorbenen Kollegen Klockow Kollege Elger, Forsthaus Kunzendorf, Oberförsterei Sorau N.-L., als stellvertretender Vorsitzender Kollege Wildenhahn, Forsthaus Neudorf, Oberförsterei Christianstadt, gewählt. 4. In der freien Aussprache wurde angeregt, die Presse mehr in Anspruch zu nehmen zur Aufklärung über die Stellung der Forstbeamten zum Walde, insbesondere aber zur Aufklärung des Publikums darüber, daß ihm nach der Revolution der Wald nicht zur Entnahme jeglicher Erzeugnisse freisteht. Vielenorts mehren sich die Diebstähle an Holz, Wild und Nebennutzungen derartig, daß jedenfalls in nicht allzuferner Zeit auch hier militärische Hilfe zur Herstellung der Ordnung herangezogen werden muß, weil die wenigen Forstbeamten diesem Unwesen wirksam gegenüberzutreten nicht imstande sind.

Tausendfreude, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Einladung
zur zwölften Mitgliederversammlung zu Liegnitz in den Tagen vom 13. bis 16. August 1919.

Ausschuß-Sitzungen:

Mittwoch, den 13. August:
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.
nachm. 4 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes.

Donnerstag, den 14. August:
vorm. 9 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen;
vorm. 10 Uhr: Förster-Ausschuß;
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Gehaltsfragen;
nachm. 4 Uhr: Ausschuß für Standesfragen;

Freitag, den 15. August, vorm. 9 Uhr:
Sitzung des weiteren Vorstandes.

Die zwölfte Mitgliederversammlung findet sodann Sonnabend, den 16. August, vormittags um 9 Uhr, auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzungen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Entwicklung des Vereins seit dem Jahre 1913. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1918 und die Genehmigung des Haushaltsplanes für 1919. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
4. Berichterstattung über die Verhandlungen des Förster-Ausschusses. Berichterstatter: Förster Pusch, Galenbeck.
5. Stellung des Vereins zu dem Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigung Deutschlands. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog, Halensee.
6. Satzungsänderungen. Vorschlag der Vereinsleitung dazu ist beigefügt. Berichterstatter: Förster Pusch, Galenbeck und des Ausschusses für Gehaltsfragen. Berichterstatter: Forstmeister Schreiber.
7. Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses für Standesfragen (neuer § 13 a).
8. Vortrag des Försters Pusch, Galenbeck: „Waldbesitzer und Privatforstbeamte, ihre Stellung zu einander und zu den Erfordernissen der Jetztzeit".
9. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jakob, Templin.
10. Förster-Fortbildungsschule in Neuhaldensleben. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
11. Die Försterprüfungen 1919. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf.
12. Der große forstliche Lehrgang 1919. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf.
13. Die kleinen forstlichen Lehrgänge 1919. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
14. Das Versicherungsamt. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
15. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen, Eberswalde.
16. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung des Vereins 1920.
17. Anträge (nach § 22 der Satzungen).
18. Verschiedenes.

§ 20 der Satzungen bestimmt bezüglich des Besuches der Mitgliederversammlung folgendes: „Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen noch geladene Gäste und Vertreter von Behörden Zutritt."

Sämtliche Sitzungen finden in dem Schießhaus in Liegnitz statt. Ebendaselbst an allen Abenden vom 13. August ab gesellige Zusammenkünfte.

Zur Unterkunft werden empfohlen: „Reichshof" und Vaters Hotel, beide am Bahnhof; Hotel Forsthaus; „Prinz Heinrich", Frauenstraße; „Rautenkranz", am Markt; für geringere Ansprüche, aber gut, „Union", ebenfalls am Bahnhof. Vorausbestellung notwendig.

Ein gemeinschaftliches Essen findet nicht statt. Brot- und Fleischmarken sind mitzubringen. Selbstverpflegung als Zuschuß zur Gasthofsnahrung empfohlen.

Wächtersbach, den 14. Juli 1919.

Der Vorsitzende: Forstmeister Schreiber.

Vorlage für die Hauptversammlung.
Vorschlag zur Satzungsänderung:

III. Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge.

§ 7.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen:
1. Eintrittsgeld 5 Mark.
2. Jahresbeitrag mindestens 6 Mark bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2000 Mark; mindestens 12 Mark bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mark.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 Mark oder
1. Eintrittsgeld 20 Mark.
2. Jahresbeitrag mindestens 20 Mark.

Die außerordentlichen Mitglieder entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mark oder
1. Eintrittsgeld 15 Mark.
2. Jahresbeitrag mindestens 15 Mark.

Bei übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beträge sind zu Anfang jeden Jahres fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus mindestens 22 Mitgliedern. Mindestens 13 Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter werden von den Privatforstbeamten aus ihrer Mitte gewählt. Hiervon müssen mindestens sieben nicht akademisch gebildete und sechs akademisch gebildete Beamte sein. Die Waldbesitzer wählen ihrerseits sechs Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen auf die Dauer von sechs Jahren.

Die in der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus den außerordentlichen Vereinsmitgliedern noch mindestens drei Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter in den Vorstand.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den fünfgliedrigen engeren Vorstand. Der erste Vorsitzende muß Privatforstbeamter, der erste Beisitzer ein Waldbesitzer sein. Außer dem Vorsitzenden müssen noch zwei Beisitzer Privatforstbeamte sein. Von den drei Privatforstbeamten, die dem engeren Vorstande angehören, müssen zwei nicht akademisch gebildete Forstbeamte sein. Ein Beisitzer soll aus den außerordentlichen Mitgliedern genommen werden.

Der erste Vorsitzende wird im vorübergehenden Behinderungsfalle vom ersten Beisitzer, ist auch dieser verhindert, von den weiteren Beisitzern der Reihe nach vertreten.

Der weitere Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Stellvertreter für die vier Beisitzer des engeren Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

Die Amtsdauer der verschiedenen Stellungen im Verein läuft jedesmal mit der Wahlperiode des weiteren Vorstandes ab. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amte aus, so haben die Vorstandsmitglieder der betreffenden Kategorie eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. In letzterer wird dann endgültig ein Nachfolger unter Beachtung der für die Wahl von Vorstandsmitgliedern geltenden Vorschriften für den Rest der Amtsdauer des Gesamtvorstandes gewählt.

§ 10.

Zur Erledigung der Geschäfte werden dem Vorstande die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Kassenwesen und Rechnungslegung besorgt ein Schatzmeister unter Beihilfe eines Stellvertreters. Zur Unterstützung des Vorstandes bei Erledigung der Geschäfte kann eine besoldete Schreibhilfe angestellt werden. Der Schatzmeister oder sein Stellvertreter nimmt mit beschließender Stimme an den Sitzungen des weiteren Vorstandes teil.

§ 11.

Der engere Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder, unter denen der Vorsitzende sein muß, können den Verein verpflichten und leisten für ihn Unterschrift. Zur Empfangnahme sowie zur Empfangsbestätigung von Vereinsgeldern ist nur der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter berechtigt.

§ 13 a.

Zur ständigen Bearbeitung bestimmter Aufgaben werden durch den weiteren Vorstand nach Bedarf Ausschüsse gewählt, denen mindestens je ein nicht akademisch gebildeter Privatforstbeamter angehören muß. Für die Vertretung der Interessen der nicht akademisch gebildeten Privatforstbeamten wird ein besonderer Ausschuß gebildet. In ihn entsendet die Hälfte aller Bezirksgruppen je einen von ihnen gewählten Vertreter in der Weise, daß im jährlichen Wechsel jeweils die geraden oder ungeraden Nummern der Bezirksgruppen vertreten sind.

§ 24.

Gültige Beschlüsse können nur in förmlichen Sitzungen gefaßt werden. Bei allen Abstimmungen haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleiches Stimmrecht. Die Vertreter der Bezirksgruppen geben außerdem für je 10 abwesende Privatforstbeamte, die ordentliche Mitglieder ihrer Bezirksgruppe sind, eine Stimme ab (siehe § 17 d Satzungen). Noch nicht großjährige Mitglieder dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.

Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat für diesen Fall keine Stimme.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abänderungen der Satzungen und die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des weiteren Vorstandes und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eberswalde, den 26. Juli 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III).

Am Dienstag, dem 5. August, findet von vormittags 11 Uhr ab im Bahnhofshotel in Güstrow eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl eines Bezirksgruppenvorsitzenden und Stellvertreters.

Dreilützow, den 20. Juli 1919.

Franzke, Gruppenvorsitzender.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen (XI).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung zu Haltern am 1. Juli 1919.

Die Versammlung war sehr gut besucht; 61 Mitglieder und Gäste waren erschienen, ein Zeichen, daß großes Interesse für unsere Vereinsbestrebungen vorhanden ist. Als Vertreter der Waldbesitzer war Graf zu Westerholt-Sythen anwesend, welcher der Versammlung mit großem Interesse beiwohnte und Vorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung machte.

Um 2 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Oberförster Joly-Nattefort, die Versammlung mit einer Begrüßungsansprache, gab dann einen kurzen Überblick über allgemeine Vereinsangelegenheiten, ermahnte die Mitglieder zur Treue an unserem Verein und betonte, daß das gute Einvernehmen zwischen den Waldbesitzern und ihren Forstbeamten auch fernerhin zum Segen des deutschen Waldes bestehen bleiben möge. Er wies auf die starke Zunahme an Mitgliedern hin, die der Verein gerade in letzter Zeit, trotz der Sonderbestrebungen vieler, zu verzeichnen hat, und daß besonders auch unsere Bezirksgruppe großen Anteil an diesem Mitgliederzuwachs hat; sie zählt z. Z. 382 Mitglieder, von denen 75 seit Januar neu beigetreten sind. Sodann gedachte der Vorsitzende der Getreuen, die ihr Leben für Deutschlands Ruhm und Ehre hergaben, worauf die Anwesenden zur Ehrung der Gefallenen sich von den Sitzen erhoben.

Hierauf wird zu Punkt 1 der Tagesordnung „Bericht über die Berliner Tagung" übergegangen. Oberförster Joly erläutert die Einzelheiten der Berliner Beschlüsse, insbesondere macht er auf den neu eingerichteten „Försterausschuß" und auf die beabsichtigten Veränderungen im engeren und weiteren Vorstand und die neu zu bildenden Ausschüsse aufmerksam, in welchen in Zukunft die Förster die Mehrheit haben sollen.

Bei Punkt 2 „Aufstellung von Richtzahlen für das Einkommen der Privatforstbeamten" gingen namentlich bei Besprechung der Dienstländereien und sonstigen Deputate die Meinungen auseinander, was bei der großen Verschiedenheit in den jeweiligen Fällen nicht anders zu erwarten war. Es wurden 4 Förster gewählt, die zusammen mit den Vorsitzenden der Waldbesitzervereine und den Forstbeamten der Landwirtschaftskammern diese Angelegenheit näher bearbeiten sollen.

Die Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, dessen Stellenvertreters und der Beisitzer wurde im Hinblick auf die zu erwartende Teilung der Bezirksgruppe bis zur nächsten Versammlung verschoben.

Als Vertreter für die Mitgliederversammlung wurde Oberförster Joly und als Vertreter für den Försterausschuß Förster Stracke-Velen gewählt.

Da die Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen eine der größten ist und dadurch, namentlich infolge der feindlichen Besetzung im Rheinland, die Leitung der Vereinsangelegenheiten eine schwierige ist, wurde beschlossen, zur Hauptversammlung den Antrag auf Teilung der Bezirksgruppe XI zu stellen.

Als Ort für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung wurde Münster gewählt.

Da ein Ausflug in die Herzoglich von Aren-berg'schen Forsten und Besichtigung der dortigen Feuerschutzanlagn vorgesehen war, mußten weitere Verhandlungsgegenstände zurückgestellt werden, und der Vorsitzende schloß um 4 Uhr die Sitzung mit dem Wunsche, daß die Mitglieder auch in Zukunft dem alten Verein treu bleiben und ihr Interesse durch recht zahlreiches Erscheinen auf den Bezirksgruppenversammlungen bekunden mögen.

Alsdann wurde der geplante Ausflug in die zur Herzoglichen Oberförsterei Haltern gehörigen Haardreviere unternommen. Oberförster Linke, der die Führung hatte, machte die Teilnehmer auf die Eigenheiten der betreffenden Reviere aufmerksam, zeigte die Feuerschutzstreifen innerhalb des Reviers und an den öffentlichen Wegen und den Bahnlinien und gab am Feuermeldeturm Aufklärung über den Feuermeldedienst in dortiger Gegend. Wären die Feuerschutzanlagen in dieser gefährdeten Industrie-Gegend nicht vorhanden, so hätten die Teilnehmer statt Nadelholzdickungen womöglich nur Brandflächen gesehen. Gegen 7 Uhr kehrten die Ausflügler nach Haltern zurück.

Die am Vormittag schon in Haltern anwesenden Vereinsmitglieder hatten an den Vorträgen des zurzeit dort stattfindenden forstlichen Fortbildungslehrgangs teilnehmen können.

Wiesmann.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Gründungsversammlung.

Zur bevorstehenden Gründungsversammlung, die hoffentlich noch im August d. Js. und voraussichtlich in Halle a. S. stattfinden wird, sollen an alle preußischen Kommunalforstbeamten Einladungen mit Satzungsentwurf versandt werden. Da das vorhandene Adressenmaterial veraltet und deshalb sehr unvollständig ist, bitte ich die Herren Revierverwalter um möglichst baldige Übersendung einer Liste sämtlicher in ihrem Dienstbereich oder ihrer Nachbarschaft ansässigen, für die Aufnahme in den Verein in betracht kommenden Forstbeamten; auch bitte ich die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen um gefällige Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses. Die erbetenen Verzeichnisse müssen unverzüglich eingesandt werden. Die Angelegenheit eilt.

Oberf. Lauenburg i. Pomm., 28. Juli 1919.
J. A.: Oberförster Gebbers.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 32. Neudamm, den 10. August 1919. 34. Band.

Reihenfolge der staatlichen Försteranwärter Preußens für die feste Anstellung.

Auch die ehemals so festgefügte Ordnung in der Heranbildung eines tüchtigen Försternachwuchses ist durch die welterschütternden Einwirkungen der schweren Kriegsjahre und ihre Folgen in wesentlichen Punkten zerstört worden. Jetzt, da wir nach dem Zusammenbruch an den Wiederaufbau und weiteren Ausbau herangehen, gilt es, zu überlegen, ob die Not der neuen Zeit überwunden werden kann, wenn einschneidende Änderungen und Neuordnungen in der bisherigen Anwärterschaft vorgenommen werden, oder ob es möglich wird, in dem alten Geleise bei ruhiger Fortentwicklung einen Fortschritt für sie zu erreichen. Einst waren genau getrennte Jahrgänge der Anwärter, unterschieden nach den neunjährig aktiven und den Reservejägern, der feste Grundstock des gesamten preußischen Försterstandes. Innerhalb der Jahrgänge selber herrschte wieder peinlichst genaue Gliederung der einzelnen Anwärter gemäß der Reihenfolge ihrer Prüfungsergebnisse. Heute, nach langen Kriegsjahren, sind die aktiven und Reservejäger in dem gemeinsamen harten Kampf für Vaterland zu einer so einheitlichen Masse zusammengeschweißt worden, daß eine Scheidung in alter Weise sich nicht mehr durchführen läßt. Es sind neue und andersgeartete Verhältnisse entstanden, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen.

Zu dieser Prüfung ist gerade jetzt die geeignetste Zeit, denn demnächst muß in der Anwärterfrage alles wieder in Fluß kommen. Es sind die ganzen Forstversorgungsjahrgänge von 1915 ab endgültig zu notieren und einzuordnen, es ist die Frage wegen der weiteren Verbindung des Forstdienstes mit dem Militärdienst zu entscheiden und damit die Frage, ob die weitere Bevorzugung der aktiven Oberjäger oder die künftige einheitliche Erteilung des Forstversorgungsscheins nach einer bestimmten Zeit oder nach Erfüllung bestimmter Bedingungen der richtige Weg ist, und wie dann die Einreihung der Anwärter wünschenswert erscheint. Wir stellen die Angelegenheit zur Erörterung und eröffnen diese mit einigen uns zum Teil schon vor längerer Zeit zugegangenen Zuschriften, die wir bis jetzt zurückgestellt haben, um die Frage geschlossener und mit besserer Wirkung behandeln zu können. Die betreffenden Herren Einsender wollen uns deswegen nicht gram sein.

I.

Die Reservejäger, welche vor dem Kriege 3 bzw. 4 Jahre bei der Fahne gedient haben (4 Jahre, wenn sie kapitulieren mußten) befinden sich denen desselben Jahrgangs gegenüber, die bei der Fahne geblieben sind, im Nachteil.

Die Reservejäger haben ihre Dienstzeit durch den Krieg von 3 bzw. 4 auf rund 7½ Jahr bzw. 8½ Jahre erhöht, erhalten grundsätzlich ihren Forstversorgungsschein aber erst nach 12 Jahren. Die Ausnahmen für außerterminliche Erteilungen und für die Kriegsbeschädigten fallen nicht ins Gewicht. Hätte der Krieg 5 bzw. 6 Jahre gedauert, so daß die Reservejäger auch ihre vollen 9 Jahre bei der Fahne gedient hätten, dann wäre es ihnen ebenso ergangen. Sie hätten nach der jetzigen Lage der Bestimmungen auch erst mit 12 Jahren den Forstversorgungsschein erhalten.

Den Reservejägern erwachsen aber noch größere Nachteile gegenüber denjenigen, welche sich verpflichtet haben, in 9jähriger Dienstzeit bei der Fahne den Forstversorgungsschein zu erlangen. Es darf wohl behauptet werden, daß sich die Reservejäger durch ihre längere forstliche Praxis erheblich früher bessere Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit erwerben. Trotzdem sie also beruflich länger und zu größerem Nutzen der Forstverwaltung

tätig sind, entsteht ihnen später bei der Anstellung als Förster m. R. ein Nachteil von oft recht vielen Jahren gegenüber den 9 Jahre aktiv gewesenen Oberjägern. Die Listen des „Förster-Jahrbuchs" werden das leicht erweisen. Es ist wohl klar, daß diese Verhältnisse einer baldigen gründlichen Änderung bedürfen, für die jetzt der geeignetste Zeitpunkt wäre.

G. Fuhrmann, Staatlicher Förster o. R.

II.

Bei einer Versammlung der gelernten Jäger vom Jäger-Batl. 5 wurde in dem aufgestellten Programm hervorgehoben, daß die aktiven Oberjäger der Jahrgänge 1910 und 1911 nach abgelaufener 9jähriger Dienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten sollen, also mit andern Worten: man will mit den alten, ungerechten Grundsätzen immer noch nicht brechen.

Dagegen muß entschieden Widerspruch erhoben werden. Was werden denn die Reservejäger sagen, die bei Ausbruch des Krieges das 4., 5. und 6. Jahr dienten und nun hinter die Oberjäger, die bei Ausbruch des Krieges erst 3 Jahre dienten, zurückgestellt werden sollen? Diese Kollegen haben jetzt mindestens 7½ Jahre unter der Fahne gestanden und unter viel ungünstigeren Bedingungen den Feldzug mitgemacht; denn wer eine Charge hatte, war doch zweifellos besser daran. Ich meine: Wer schon einen Forstversorgungsschein hat, behält ihn, und wer noch keinen hat, darf keinen mehr erhalten. Alle die Kollegen, welche das 10., 11. und 12. Jahr dienen, dürften in ihren Jahrgang einzurangieren sein oder wenigstens, wenn das zu hart erscheinen sollte, gleich alle drei Jahrgänge hinter die jetzigen Oberjäger mit 9jähriger Dienstzeit.

Ich habe es am eigenen Leibe erfahren, was es bedeutet, aktiv oder nicht aktiv gedient zu haben. Der aktive Kollege meines Jahrganges ist, sage und schreibe, im Bezirk der Hofkammer 12 Jahre früher Förster geworden als ich, und diese beklagenswerten Verhältnisse hat man bisher stillschweigend geduldet. Der aktive Kollege hat daher viele Tausende an Gehalt mehr bezogen als ich und bezieht auch fortgesetzt ein höheres Gehalt bis ans Dienstende, weil er zwei bis drei Gehaltsstufen voraus ist. Selbst bei der Verleihung von Auszeichnungen und Titeln machte man bisher keinen Unterschied, es ging die Leiter von oben herunter, obgleich der Nichtaktive der Verwaltung mehr Dienste geleistet hatte als der Aktive.

Alle gelernten Jäger ohne Forstversorgungsschein müßten daher von jetzt ab jahrgangsweise nach dem Prädikat der Jägerprüfung geordnet in eine Anwärterliste aufgenommen werden und danach die Einberufung in den Staatsdienst erhalten und später zur Anstellung gelangen.

Herrmann, Hegemeister.

III.

Ein Forstaufseher wird jetzt frühestens nach 15, nach 18 oder 19 Dienstjahren als Förster o. R. angestellt; Kollegen, die durch Umnotierung in einen anderen Bezirk gekommen sind, zum Teil noch viel später, während z. B. die Lehrer mit etwa 4 Dienstjahren angestellt und mit etwa 10 Dienstjahren pensionsberechtigt werden.

Es ist dies bei den Anwärtern der Försterlaufbahn ein ganz unhaltbarer Zustand, dessen Änderung ganz entschieden durch den Verein preußischer Staatsförster angestrebt werden muß, und zwar hätte der Verein dafür einzutreten, daß unsere endgültige Anstellung als Förster o. R. mit spätestens 9 Dienstjahren außer der Lehrzeit erfolgt.

Daß unsere Försterlaufbahn so überfüllt ist, ist doch nicht unsere Schuld, sondern nur dadurch gekommen, daß früher alles zugelassen wurde, was brauchbar war. Eine bestimmte Anzahl Lehrlinge, wie jetzt, war nicht vorgesehen, und darunter haben die jetzigen Anwärter so schwer zu leiden.

Auch hat es schon immer überall Mißstimmung hervorgerufen, daß die 9 und 12 Jahre aktiv gebliebenen Anwärter den Forstversorgungsschein mit 9 Dienstjahren, die anderen Kollegen, die doch nicht durch ihre Schuld nur 3 Jahre gedient haben, den Forstversorgungsschein aber erst mit 12 Dienstjahren erhalten haben und demzufolge natürlich mindestens 3 Jahre, in der Regel aber ganz erheblich später, zur Anstellung kommen. Wer sich nach seiner Entlassung nach dem 3. Dienstjahre 10 bis 14 Jahre im Privatdienst hat aufhalten müssen, ohne in den Staatsdienst einberufen werden zu können, der weiß, wie schwer es bei der Zahl der Anwärter auf eine Privatstelle war, immer den Wünschen seines Privatwaldbesitzers zu entsprechen. Tat man es nicht, so war schnell Ersatz da, und man konnte weiter wandern, während ein aktiver Oberjäger oder Vizefeldwebel diese Schattenseiten niemals kennen gelernt hat, sondern seinen vorgeschriebenen Dienst machte und sich wenig um morgen hat zu kümmern brauchen. Deshalb wäre es wohl schon längst gerecht gewesen, den Forstversorgungsschein den Anwärtern gleichmäßig mit 9 Dienstjahren zu erteilen, wie es in Zukunft hoffentlich geschehen wird.

Durch die frühere endgültige Anstellung würde dann auch unser dringender Wunsch der früheren Pensionsberechtigung und der Ansprüche auf eine Dienstwohnung oder, wo eine solche nicht vorhanden, wie wohl leider ziemlich überall, auf Zahlung einer ausreichenden Mietsentschädigung erfüllt werden.

Staatl. Forstaufseher Voigt, Neudamm.

IV.

Da nunmehr infolge Änderung der sozialen Verhältnisse unsere Bestrebungen auf Erfüllung berechtigter Forderungen eher zum Erfolg führen müssen, bewegt mich ganz besonders die Frage der Anstellungsungleichheit zwischen aktiven und inaktiven Anwärtern. Wird auch dieses alte Unrecht, welches der Militarismus wie einen Fremdkörper in die kollegiale Harmonie einschob, endlich mit der wohl demnächst erfolgenden Neuregelung restlos fallen? Das ist die Frage, die ich mir und wohl viele andere Kollegen sich vorlegen.

Die Angelegenheit ist von großer Wichtigkeit für den völligen Frieden in unserem Kreise. Ich möchte daher hiermit, insbesondere, weil eine wünschenswerte Lösung bisher nicht erörtert ist, eine solche anregen und gleichzeitig kurz zur Sache Stellung nehmen.

Besonders zwei Gründe sind es, die meines Erachtens die Beseitigung dieser Anstellungsunterschiede gebieterisch fordern.

Erstens haben sich durch den Krieg die militärischen Leistungen der aktiven und inaktiven Anwärter derart ineinander geschoben, daß es schwer und nicht recht ist, eine Gruppe bevorzugt herauszugreifen. Wie in hiesiger Oberförsterei werden auch anderweitig recht krasse Beispiele sich gegenüberstehen. Ein Aktiver hat den Krieg oder den allergrößten Teil seiner Kriegsjahre in angenehmer Stellung des Forstdienstes verbracht, während der Inaktive bei hervorragenden Leistungen die ganze Zeit Frontdienst getan hat. Der Inaktive hat somit zu seinen 3 Jahren Friedensdienstzeit 4½ Jahre Kriegsdienstzeit, also 7½ Jahre militärische Dienst-

zeit geleistet, der Aktive demgegenüber 9 Jahre; von dem Unterschied zwischen Kriegsdienstzeit und Friedensdienst ganz zu schweigen. Mit welchem Recht erhält nun der Aktive noch eine so ganz gewaltige Bevorzugung? Man kann doch wohl nicht ins Feld führen, daß bei einem die Leistungen anerkannt werden und bei dem andern nicht. Natürlich werden auch Fälle sein, die umgekehrt liegen. Allgemein sind die Verhältnisse auf diesem Gebiete wohl jetzt so verschieden, daß sie an sich schon eine einseitige Beeinflussung der Anstellung nicht begründen können. Ein zweiter Grund zur Beseitigung dieses „Zweierlei" liegt in der Entstehung der aktiven Dienstzeit und in der Leistung selbst, insbesondere in der Nutznießung. Sachlich betrachtet ist es doch so, daß der Militärfiskus den Nutzen dieser Leistungen zog und die Lasten dem inaktiven Anwärter auferlegt wurden, indem er geduldig zulassen mußte wie sein Jahrgangskollege bis zu 10 Jahren und mehr eher am Endziel — Förster m. R. — war. Die Zwischenstadien, Forstversorgungsschein und Anstellung als Förster o. R., erhärten das Unrecht, können aber bei Beurteilung der Gesamtfrage ausgeschaltet werden, so sehr sie auch sonst zur Festigung der sozialen Stellung des Anwärters willkommen sind. Vergegenwärtigt man sich nun, daß das Erfordernis der aktiven Dienstzeit unter Ausschaltung fast aller auf den eigentlichen Beruf — denn der junge Mann wollte doch Forstmann werden — gerichteten Befähigungen zustande kam, und daß andererseits die Erfüllung dieses Erfordernisses möglicherweise durch die Laune eines einzelnen Vorgesetzten, dem vielleicht infolge ungenügender Erfahrungen und eines gewissen Vorurteils das Ermessen für die Tragweite seines Vorgehens fehlte, vereitelt wurde, so kann man wohl doch nicht anders, als sich der Beseitigung aller Folgen solcher Willkür mit größter Kraft widmen, und zwar der Beseitigung mit „Strunk und Stiel".

Zur Neuregelung muß daher gehören, daß die Anwärterlisten bis zum Förster m. R. nach der Gesamtdienstzeit lediglich jahrgangsweise umgestaltet werden, damit wir nicht länger solche Ungleichheiten wie bisher vor Augen geführt sehen. Fast jede neue Anstellung birgt eine Ungerechtigkeit in sich.

Es wird ja mancher aktive Kollege seine bevorzugte Anstellung als erworbenes Recht ansehen und sich schwer selbst unter schneller Gewöhnung an die neue Zeit davon trennen. Aber wenn näher in die Entstehung dieses „Rechts" geleuchtet wird, dürfte es als Unrecht erscheinen, welches jetzt keinen Boden mehr hat. Wollen wir alles, was früher als Recht bezeichnet wurde, beibehalten, so setzen wir uns meines Erachtens mit der vollzogenen allgemeinen Umwandlung in Widerspruch. Vorteile, die lediglich zum Nachteil anderer Mitmenschen gewährt wurden, zu beseitigen, ist doch wohl, soweit ich die neuen Verhältnisse zu erkennen vermag, eine Hauptaufgabe der jetzigen Zeit.

So sehr ich nun die Beseitigung der Anstellungsunterschiede wünsche, möchte ich auch den aktiven Kollegen eine angemessene Entschädigung für ihre geleistete Mehrdienstzeit zugesichert wissen, natürlich aber nur auf Kosten des Nutznießers, der Militärverwaltung. Allgemein sind die alten Zustände beseitigt, mögen sie auch in unserem Stande nicht unnötig lange nachwirken, das ist mein Wunsch. Der guten Sache ein Weidmannsheil!

Forstaufseher Werner,
Oberförsterei Fritzen, Bez. Königsberg.

Wir möchten nun nach diesen Darlegungen, die gewiß beherzigenswert erscheinen, noch keine Schlußfolgerungen ziehen, da aktive Anwärter bisher nicht zu Worte gekommen sind, ihre Stellungnahme aber ebenso wichtig erscheint. Daß man sich in ihren Kreisen mit der Frage auch beschäftigt hat, geht aus dem Eingange der Zuschrift II hervor. Es wäre sehr erwünscht, daß die Frage auch von jenem Standpunkt aus erörtert wird. Die Schriftleitung.

Die Privatforstbeamten und der Krieg sowie dessen Einwirkung auf den Privatforstbeamtenstand.

Von Privatförster **Koch.**

Viele Kollegen des Privatforstbeamtenstandes sind gleich am ersten Mobilmachungstage ins Feld gerückt. Sie haben Schulter an Schulter mit Angehörigen des Staatsförsterstandes gekämpft; besonders treue Kameradschaft hat sie verbunden, weil sie sich als Kollegen fühlten. Leider ist das in der Heimat seltener der Fall.

Ich will vorausschicken, daß ich zu den Privatförstern nur die vorschriftsmäßig gelernten zähle, also solche, die ihre zweijährige praktische Forstlehre bei einem Staats- oder Kommunalforstverwalter oder in einer großen Privatforstverwaltung mit intensiver Forstwirtschaft absolviert, außerdem etwa noch die Forstschule besucht oder drei Jahre im Revier gelernt haben, allenfalls nur zwei Jahre, aber dann bei einem solchen Lehrherrn, der selber mit Leib und Seele Forstwirt war und somit dem Lehrling praktisch und theoretisch wirklich etwas beibrachte. Denen kann man es nicht verübeln, wenn sie sich zurückgesetzt fühlen, weil von einer Gehaltsgrenze ab die Besetzung der kommunalen Försterstellen nur Anwärtern des Staatsforstdienstes möglich ist, obwohl sehr viele aus dem Privatforstbeamtenstande während des Krieges in Staatsrevieren und im besetzten Gebiet ihre Brauchbarkeit und Gleichberechtigung hinlänglich bewiesen haben. Auch die Vergünstigung in der Besteuerung, zu der die Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen der Staatsforstbeamten nicht herangezogen werden, während diese doch eine weit sichere Existenz und höheres Einkommen als die Privatforstbeamten haben, bedeutet für uns eine Härte.

Dann wäre es gerade in der jetzigen Zeit der Forst- und Jagdfrevel angebracht, wenn die Bestimmungen über die Vereidigung erleichtert und diese, mit den damit verbundenen Rechten, auf alle vorschriftsmäßig ausgebildeten Beamten des Privatförsterstandes ausgedehnt würden. Die Ausübung ihres schweren Dienstes erführe eine bedeutende Erleichterung, und

Stellung und Ansehen als Beamte würden gefestigt und gehoben. Hier läßt vieles zu wünschen übrig, weil sich in unserem Stande Elemente in nicht geringer Zahl befinden, die irgendwo „gezüchtet“ worden sind, aber keine vorschriftsmäßige Lehre nachweisen können.

Damit komme ich zugleich zu dem wichtigsten Punkte, wie eine Besserung unseres Standes eintreten könnte. Die Lehrlingszüchterei hat während des Krieges nicht nachgelassen, im Gegenteil, noch stärker eingesetzt und geht den alten Gang weiter. Viele alte Kollegen wundern sich darüber, daß keine offenen Stellen vorhanden sind. Und was war seither an dem Unglück so vieler Forstleute schuld? Nichts anderes als die „Lehrlingszüchterei“, zu der die Gewinnsucht, Bequemlichkeit oder Sparsamkeit des Waldbesitzers oder gar der Kommune treiben. Was ich sage, will ich auch mit Zahlen beweisen: In der R.'schen Forstverwaltung in R. (Schlesien) hält ein noch nicht zu alter Revierförster jedes Jahr ein bis zwei Lehrlinge, seit 1908 bis jetzt sieben bis neun Lehrlinge.

Einer dieser Lehrlinge, von mir befragt, kannte weder das „Neudammer Försterlehrbuch“, noch den „Westermeier“ noch irgend einen Unterricht. Die Lehrlinge dienen hier vornehmlich der Bequemlichkeit des Beamten. Im anderen Fall dagegen sollen die Lehrlinge den Stadtsäckel der Stadt W. im Kreise Wohlau entlasten. Hier war die Ausbildung bei der geringen Pensionszahlung von 30 M allen Ansprüchen genügend.

Wie schwer die Stadtverwaltung hierdurch sich jedoch an dem Privatförsterstand versündigt hat, wird jedem klar sein. Ohne Haltung der Lehrlinge hätte die Kommunalforstbehörde dem städtischen Forstverwalter mindestens eine bezahlte Hilfskraft stellen müssen. Dieser erheblicheren Ausgabe entledigte sie sich aber durch jährliche Zahlung von 5 M an den Forstlehrling. Das schlimmste aber ist, daß die beiden genannten Forstverwaltungen auch nicht einen einzigen von den 14 bis 16 jungen Leuten angestellt oder ihm wenigstens eine Anstellnng in Aussicht gestellt haben. Und das sind nur zwei Reviere in einem Kreise; sind in solchen Fällen nicht behördliche Maßnahmen am Platze? Als Hauptbedingung stelle ich auf, daß Anzeigen, durch die Forstlehrlinge gesucht werden, aus den Zeitungen sofort verschwinden und daß, nachdem die Verhältnisse sich etwas geklärt haben, allein mit Genehmigung der Regierung oder der Landwirtschaftskammer oder unter der Aufsicht des Vereins und nur dort ein Lehrling ausgebildet werden darf, wo er auch späterhin ein Unterkommen hat. Ein als ausgebildet geltender Forstmann, welcher eine solche Lehrerlaubnisbescheinigung von einer der oben erwähnten Stellen nicht nachweisen kann, dürfte von einem Waldbesitzer über 200 ha Waldbesitz nicht angenommen und beschäftigt werden.

Kollegen, also fort mit der Lehrlingszüchterei, fort damit, gleichgültig, aus welchem Grunde sie getrieben wird; weist sie entschieden zurück, wo sie euch aufgedrängt wird!

Wendet euch auch gegen die Mehrausbildung von Lehrlingen für den Staatsforstdienst, die dann in den Privatdienst abwandern, und tretet dafür ein, daß die Staatsforstbeamten nicht weiter Forstlehrlinge für den Privatdienst ausbilden. Ihr 40- und 50jährigen Kollegen, wundert euch nicht, was daran schuld ist, wenn jetzt für Euch und die Jüngeren keine Stellen offen und im Privatforstbeamtenstande Not und Elend eingekehrt sind.

In den Anzeigen der Fachpresse sind Angebote nach Stellen, bei denen man sich fragen muß, ob der Beamte wirklich redlich seinen Beruf erfüllen kann und will. Hohe Summen werden für Nachweis einer Stelle in Aussicht gestellt. Wäre es deshalb nicht möglich, die Bezüge bei richtig ausgebildeten und tüchtigen Leuten des Privatdienstes in der Weise zu regeln, daß die Waldbesitzer mit Forsten über 800 Morgen ein festzusetzendes Gehalt zahlten und dann bei steigender Morgenzahl auch ein steigendes Gehalt? — Ich glaube, mit mir wird die Mehrzahl der Kollegen sich darüber einig sein, daß ein Waldbesitzer von 800 Morgen doch meist ein vermögender Mann sein wird, der außer dem Wald auch noch Landwirtschaft hat. Auch stellt der Wald ein sicheres Vermögen dar, so daß seinem Behüter und Beschützer, der die ganze Kraft und Gesundheit für den Wald einsetzt, ein ausreichendes Einkommen mit Altersversorgung und kein Bettelbrot gewährt werden sollte.

Kollegen, bilden wir doch ein festes Ganzes! Trete jeder noch Säumende dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bei, der zweifellos nur das Beste erstrebt, und tragen wir unsere Wünsche den Waldbesitzern und der Regierung gemeinsam vor, denn dann haben wir auch Aussicht, etwas zu erreichen Eile tut aber not!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
47. Sitzung Donnerstag, den 17. Juli 1919. Beratung des Antrages der Abgeordneten Schmiljan, Ruszczynski, Winkler (Westpreußen) und Genossen über die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten.

Ruszczynski, Antragsteller (D.-Dem.): — — Durch den Erlaß der Staatsregierung vom 12. April 1898 ist die Beamtenschaft in den Ostgebieten zu einem Werkzeug der Ostmarkenpolitik gemacht worden. Die Beamten haben diese Pflicht auf sich nehmen müssen, auch da, wo sie selbst anderer Meinung waren wie die Staatsregierung. Sie haben als

Grenzwacht des deutschen Volkes eine hohe Kulturaufgabe erfüllt, sind aber durch diese Arbeit vielfach in Gegensatz zu der anderssprachigen Bevölkerung gedrängt worden. Als daher nach dem Zusammenbruch Deutschlands die Polen sich gewaltsam zu Herren des Landes machten, richtete sich die feindliche Stimmung der Bevölkerung vornehmlich gegen die Beamten. — —

Das Ansehen des Deutschen Reiches verlangt es gebieterisch, ganz abgesehen von der rechtlichen Verpflichtung des Staates, daß Deutschland die Vorkämpfer seiner Kultur in ihrer Not nicht im Stiche läßt, sondern ihre Rechte schützt. Auch wenn das voll geschehen wird, bleibt das Los dieser Beamten außerordentlich traurig. Ihr Lebenswerk ist zusammengebrochen, ihre Heimat geht ihnen verloren, Familienzusammenhänge werden auseinandergerissen, in zum Teil vorgerücktem Alter müssen sie noch einmal von vorn anfangen, um Vertrauen werben und selber einwurzeln. Männer und Frauen, die jahre- und jahrzehntelang ihre beste Kraft in den Dienst des Volkes und des Staates gestellt haben, müssen den Wanderstab ergreifen und einen neuen Wirkungskreis suchen.

Die deutsche Beamtenschaft erkennt es dankbar an, daß die Staatsregierung bereits im Januar dieses Jahres einen Erlaß herausgegeben hat, durch den sie sich zur Sicherung aller wohlverdienten Ansprüche, insbesondere zur Übernahme der Beamten in gleichwertige Stellen, feierlich verpflichtet hat. Dieser Erlaß ist dann abgeändert worden und erschien in ergänzter Fassung am 26. v. Mts. im Reichsanzeiger. — — Wenn wir auch überzeugt sind, daß die Preußische Staatsregierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, wie sie versichert hat, die Beamten schützen und für die Sicherung ihrer Zukunft sorgen wird, so haben wir es doch erlebt, daß selbst feierlich abgegebene Versprechen von der Regierung, wenn auch durch veränderte politische Verhältnisse veranlaßt, nicht voll gehalten worden sind. Wenn ein Teil der Beamten weiter treu auf ihren Posten ausharren sollen, dann müssen die Beamten die absolute Gewißheit haben, daß ihre Zukunft, soweit es irgend möglich ist, vom Staate sichergestellt wird, und eine solche Sicherung gewährt nur ein Gesetz. Die Beamten der abzutretenden Gebiete haben daher wiederholt und in den letzten Wochen immer stürmischer nach einem solchen Gesetz verlangt, und meine politischen Freunde haben die Berechtigung eines solchen Verlangens anerkannt und unterstützen die Forderung dieser Beamten voll und ganz. Sie haben daher diesen dringenden Antrag gestellt und erwarten bestimmt, daß die Staatsregierung unverzüglich dem Hohen Hause einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt. — —

Wir erwarten bestimmt, daß bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs berufene Vertreter der Beamten- und Lehrerorganisationen mit herangezogen werden. Ebenso legen meine politischen Freunde Wert darauf, daß bei den Verträgen, die nunmehr zwischen Preußen einerseits und den erwerbenden Staaten andererseits abzuschließen sind, ebenfalls die Beamten gutachtlich gehört werden, soweit eben Beamtenfragen in Betracht kommen. — —

Dr. v. Dryander, Geheimer Oberregierungsrat, Regierungsvertreter: Die preußische Staatsregierung ist sich bewußt, was die Beamtenschaft in der Ost-, Nord- und Westmark unter denkbar schwierigsten Verhältnissen geleistet hat. Die Staatsregierung weiß insbesondere, was die Beamtenschaft in der Ostmark aus einem Lande gemacht hat, was seinerzeit in verwahrlostem Zustande auf einem Tiefstand der Kultur in die Verwaltung Preußens gelangt ist. Die Staatsregierung rechnet deshalb mit Bestimmtheit auf die freundliche, wohlwollende und verständnisvolle Mitarbeit der Landesversammlung, wenn der Schutz und die Versorgung dieser Beamten eine gesetzliche Regelung erforderlich macht. Im Moment sprechen allerdings gegen die sofortige gesetzliche Regelung Gründe, denen sich auch die von den Beamten der verschiedenen Grenzmarken eingerichtete Interessenvertretung gestern nicht verschlossen hat. Diese Interessenvertretung hat sich einstimmig auf den Standpunkt gestellt, daß die Gründe, die im Augenblick die Regierung von der Vorlage eines Gesetzentwurfs abhalten, berechtigt seien, und hat zugesagt, diesen Standpunkt gegenüber den hinter ihr stehenden Kreisen zu vertreten. Bezüglich eines großen Teils der betroffenen Beamten ist bereits eine gesetzliche Regelung in der Verordnung vom 26. Februar d. Js. erfolgt, die zur Zeit der Landesversammlung zur Nachprüfung vorliegt. Wenn in dieser Verordnung von „Umbildung der Behörden" gesprochen ist und von der Versorgung der Beamten, die durch Umbildung ihrer Behörde verfügbar werden, so ist in erster Linie an eine Umbildung infolge von Abtretung gedacht worden. Ob diese Verordnung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Abtretungsgebiete einer Umgestaltung und Erweiterung bedarf, unterliegt zurzeit der Prüfung.

Die Ungeklärtheit der Verhältnisse — ich erinnere an die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei den mittelbaren und bei den unmittelbaren Staatsbeamten, unter den mittelbaren Staatsbeamten wieder an die Verschiedenheit zwischen städtischen und Provinzialbeamten, Provinzialbeamten z. B., deren Provinzialverband durch die Abtretung fortfällt — läßt die gegenwärtige Situation nicht geklärt genug erscheinen, um schon jetzt eine gesetzliche und damit endgültige Regelung herbeizuführen. Infolgedessen sind die Zusagen der Staatsregierung in etwas harmloserer Weise, nämlich durch den Staatsministerialbeschluß vom 26. Juni d. Js. erfolgt, auf den der Herr Vorredner Bezug genommen hat. Er ist im Reichsanzeiger veröffentlicht worden, um den Beamten das zuzusagen und die Beruhigung zu geben, die ihnen aus den angegebenen Gründen durch Gesetz im Moment nicht gegeben werden kann.

Dieser Staatsministerialbeschluß, der in verschiedenen Etappen nach Anhörung zahlreicher Beamten aller Art immer mehr erweitert worden ist und der gerade in diesen Tagen einer Neuredaktion entgegengeht, hat in großem Umfange nicht nur den unmittelbaren Staatsbeamten und den ihnen in dieser Hinsicht gleichgestellten Lehrern, sondern auch den mittelbaren Staatsbeamten eine weitgehende Sicherung ihrer Zukunft gegeben. Bei den mittelbaren Staatsbeamten gehen die Zusagen über die rechtlichen Ansprüche hinaus, die ihnen an den Staat zustehen. Sie passen sich, soweit es die geschwächte Finanzkraft Preußens gestattet, den großen nationalen Verdiensten an, die sie sich in Krieg und Frieden erworben haben und die vielfach dazu führen, daß sie unter polnischer Herrschaft und im Zusammenleben mit den Polen einer schweren Zukunft entgegengehen. Die Bestimmungen des Erlasses werden in wohlwollender Weise auszuführen sein.

Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Staatsministerialbeschluß schon eine gesetzliche Regelung verschiedener Punkte ausdrücklich vorsieht in weiteren wird sie vorzubehalten sein. Ich darf die Bitte daran knüpfen, daß durch den Mund ihrer hiesigen Vertreter den Beamten sowohl der Abstimmungs- wie der Abtretungsgebiete der feste Wille der Staatsregierung

kundgetan wird, soweit es die geschwächte Finanzkraft des Preußischen Staates irgend vermag, ihnen die Hilfe, die Fürsorge, die Förderung und Unterbringung zuteil werden zu lassen, auf die sie nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch Anspruch zu erheben berechtigt sind. — —

Winkler, Abgeordneter (D.-Dem.): — — Die Staatsregierung hat durch ihre Erlasse des Staatsministeriums vom 4. Januar, 23. April und zuletzt vom 24. Juni Fürsorgemaßnahmen für Beamte und Lehrer in den bedrohten Gebieten getroffen, die aber zum Teil ganz unzureichend sind, zum Teil die Beamten über ihr Schicksal in Ungewißheit lassen. Der Hauptmangel der Erlasse ist aber, daß ihnen die Rechtskraft fehlt, daß sie nicht Gesetzeskraft besitzen. Die Beunruhigung der betroffenen Beamten ist ohne Regelung ihrer Verhältnisse durch einen Akt der Gesetzgebung nicht zu beheben. — —

Der Erlaß vom 26. Juni ist aber auch materiell unzureichend, da er zunächst den allgemeinen Satz enthält:

Die Preußische Regierung erwartet, daß sämtliche Beamten der bedrohten Gebiete auf ihren Posten ausharren.

So selbstverständlich an sich dieser Satz für die Beamten ist, so selbstverständlich muß es aber auch für die Staatsregierung sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Beamten ausharren sollen. — —

Geklärt muß auch werden, was die Staatsregierung unter dem Satz versteht, daß die Beamten so lange ihren Dienst fortsetzen sollen, bis sie diese Tätigkeit nicht mehr fortsetzen können. Auch darüber brauchen die Beamten eine ganz klare Bestimmung. Sonst kommt es immer wieder dazu, daß der einzelne zu einer Entscheidung gezwungen ist, die er in entlegenem Orte nicht in dem Sinne treffen kann, der von der Staatsregierung selbst hineingelegt wird. — —

Eine Kategorie von Beamten aber hat die Staatsregierung in dem Erlaß unter vollkommener Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse ungerecht behandelt. Das sind die mittelbaren Staatsbeamten. — — Die Staatsregierung hat durch die Verordnung vom 26. Februar dieses Verhältnis durchaus geklärt. Erst gestern hat der Staatenausschuß in Weimar einer entsprechenden Gesetzesvorlage an die Nationalversammlung seine Zustimmung gegeben. Ebenso beabsichtigt die Regierung, in der kommenden neuen Städteordnung den Kommunalbeamten das Recht zuteil werden zu lassen, infolge der veränderten Verhältnisse und der veränderten Zusammensetzung der städtischen Körperschaften mit dem Anspruch auf Pension zurückzutreten. Dasselbe muß unter allen Umständen die Staatsregierung für die mittelbaren Staatsbeamten in den abzutretenden Gebieten vorsehen. Nur auf diese Weise läßt sich einigermaßen Beruhigung in diese Kreise bringen. — —

Ein Teil der mittleren Beamten in den Städten und Kommunalverbänden wird wahrscheinlich in fremde Dienste treten aber der Teil, dem das nicht möglich ist, muß unter allen Umständen ebenso sichergestellt werden wie die unmittelbaren Staaatsbeamten. — —

In dem Erlaß vom 26. Juni d. J. sieht die Staatsregierung vor, daß bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrages eine Reihe von Maßnahmen für die mittelbaren Staatsbeamten vorzusehen sind. Ich will mir erlassen, sie einzeln zu verlesen. Die Absichten sind als absolut gut anzuerkennen, sie lassen aber die betroffenen Beamten vollständig im Ungewissen über ihr Schicksal und geben ihnen nicht die Sicherheit, daß die Staatsregierung rechtzeitig für sie sorgen wird.

Wenn vorgesehen wird, daß den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sowie den außerdem in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nahegelegt werden soll, Bewerber aus den abgetretenen Landesteilen zu bevorzugen, so möchte ich daran erinnern, daß das ein Eingriff in die Selbstverwaltung ist, der wenig Hoffnung läßt, daß dadurch die Beamten unterkommen. Wenn es aber geschieht, dann möchte ich die Staatsregierung sehr bitten, daß sie selbst die Pensionsansprüche, die diese vertriebenen Beamten in ihren Orten sich erdient haben, auf die Staatskasse übernimmt und auf diese Weise den Gemeinden und den anderen Verbänden öffentlichen Rechts erstattet. Damit würde selbstverständlich die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Beamten leichter von den Gemeinden und anderen Verbänden übernommen werden. Entsprechende Erfahrungen liegen mit elsaß-lothringischen Beamten auch bereits vor.

Wenn es auch manch einem, der den Verhältnissen im Osten z. B. nicht so nahe steht, wünschenswerter erscheint, daß die Beamten zahlreicher in ihren Gebieten verbleiben, ist das doch immer nur möglich auf dem Wege der Freiwilligkeit und auf dem Wege der Entscheidung über das gesamte Vorverhalten und die bisherige Dienststellung. Der Beamte muß in dieser Beziehung frei sein. Bleibt er zur Förderung der deutschen Sache in dem bisherigen Gebiete, dann muß die Staatsregierung auch durch ein entsprechendes Gesetz dafür sorgen, daß ihm für eine längere Zeit seine Ansprüche an das Deutsche Reich und an den Preußischen Staat sichergestellt werden.

Oelze, Abgeordneter (D.-nat.-V.-P.): — — Mein politischen Freunde halten es deshalb für ihre Ehrenpflicht, daß für alle diese Beamten durch unmittelbares Eingreifen des Staates und durch Beihilfen in weitgehendstem Maße gesorgt wird. Eine Verordnung aber allein reicht nicht aus. Meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß den Beamten, die dort tätig sind, schon durch ein Gesetz ein Gefühl positiver Sicherheit geboten werden muß. Sodann aber haben wir auch in bezug auf die Stabilität der Regierung kein sonderliches Vertrauen. Wir sind der Meinung, daß schon bei der jetzt am Ruder befindlichen Regierung Änderungen des Kurses, wie wir das oft erlebt haben, auch auf diesem Gebiete eintreten können, und dann sind wir der Meinung, daß die gegenwärtige Regierung sehr schnell von einem Winde einmal weggefegt wird, und wer weiß, ob dann die an die Spitze kommenden Männer die Versprechungen der früheren Regierung anerkennen werden.

Wir sind deshalb der Meinung, daß hier für die abgetretenen Landesteile im Osten und Westen, auch für diejenigen Beamten, die im Freistaat Danzig tätig sind, durch ein Gesetz gesorgt werden muß. Wir sind gern bereit, dabei mitzuhelfen, namentlich weil wir wissen, daß es sich in diesen Landesteilen bei den Beamten, die in eine solche schwierige Lage gekommen sind, um Deutsche von allerhöchstem Werte handelt, um Deutsche, die in langen Kämpfen gegen die Übergriffe der Polen ihr Deutschtum höher werten gelernt haben als leider Gottes viele in den engeren Bezirken unseres Vaterlandes, die nicht so ständig ihr Deutschtum gefährdet sehen. Wer in einer solchen Lage gewesen ist, sein Deutschtum als eines der wertvollsten Güter zu erkennen, der ist für uns, wenn er auswandern muß, ein außerordentlich hoch zu schätzender Staatsbürger, der für

unser verkleinertes Vaterland ein wertvoller Zuwachs sein wird. Deshalb werden wir einem solchen Gesetzentwurf zustimmen, und wir sind gern bereit, daran mitzuarbeiten.

Hennig, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Ich erkläre, daß meine politischen Freunde dem Antrage Schmiljan zustimmen werden, daß wir uns aber die Einzelheiten unserer Forderungen vorbehalten, wenn die Materie spruchreif sein wird. In diesem Sinne werden wir mitarbeiten, damit die Beamten in den bedrohten Gebieten zu ihrem Recht kommen.

Richert, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Ich möchte noch auf die Pensionäre hinweisen, die schon lange in Posen leben und nun in großer Unruhe sind, ob sie ihre Pension dort weiter verzehren können oder jetzt den Wanderstab ergreifen müssen, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen. Da liegen so schwierige Rechtsfragen vor, daß wir der Meinung sind, daß nur eine eingehende Kommissionsberazung eines solchen Gesetzentwurfs den Wünschen der Beamten Rechnung tragen kann. Darum werden meine politischen Freunde dem Gesetzentwurf zustimmen und gern an der Sache mitarbeiten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

48. Sitzung, Freitag den 18. Juli 1919.

Kloft (Essen), Abgeordneter (Zentr.): — — — Mit dem Ministerium des Innern sind ja eine ganze Reihe wichtiger Angelegenheiten verbunden. Die wichtigste ist wohl, wie ich vorhin schon sagte, seit dem 9. November die Frage der **Verwaltungsreform** und im Zusammenhang damit die Beamtenfrage. — — —

— — — Bei dieser Gelegenheit möchte ich einen dringenden Wunsch der Beamten zum Ausdruck bringen, nämlich den, daß die **Besoldungsreform** nicht allzulange auf sich warten lassen möge. Dieser Wunsch wird jetzt immer mehr laut, besonders bei den unteren und mittleren Beamten, vor allen Dingen aber bei den Anwärtern und Diätaren. Diese beklagen es bitter, daß ihre Verhältnisse, die in der Vergangenheit fast bei jeder Etatsbesprechung erörtert worden sind, so wenig Beachtung gefunden haben. Sie müssen eine lange Wartezeit durchmachen, haben nur geringe Aussicht auf Anstellung und werden dann auch nur mit geringen Gehältern angestellt. Auch hierin muß recht bald eine durchgreifende Änderung eintreten. Das liegt im Interesse des Staates, der Regierung und der Beamten selbst.

Bezüglich der Wünsche der Beamten wegen der **Personalakten** und des **Fortfalls der Geheimakten** usw. stehen wir durchaus auf dem Standpunkt, daß dementsprechend auch verfahren werden soll. — — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

49. Sitzung am 19. Juli 1919.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919.

Zusammen mit dem Haushalt des Ministeriums des Innern werden beraten: der unter 1 folgende Antrag des Staatshaushaltsausschusses und die Uranträge unter 2 und 3:

1. über die Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der Unruhen (Gesetzsammlung 1919 S. 18).
2. Antrag der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen über Kriegsbeihilfen für die Gemeindebeamten.
3. Antrag der Abgeordneten Oelze, Schmidt (Stettin) und Genossen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Gemeindebeamten usw.

Heilmann, Berichterstatter (Soz.-Dem.): — — — Ich habe dann noch kurz über einen Antrag zu sprechen, den der Ausschuß abgelehnt hat und der hier wiederum dem Plenum vorliegt. — — — Es handelt sich um die **Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter** in der Gemeinde und in anderen öffentlich-rechtlichen oder halböffentlichen Instituten. — — — Dem sachlichen Inhalt des Antrages stand der gesamte Ausschuß mit voller Sympathie gegenüber. Wenn er gleichwohl den Antrag abgelehnt hat, so geschah es nicht aus irgendwelcher unfreundlichen Gesinnung gegen die Beamtenklassen, deren Wünsche zum Ausdruck gebracht wurden, sondern einzig und allein aus dem Gesichtspunkt, daß der Ausschuß nicht die Wünsche einer bestimmten Beamtenkategorie herausgreifen und dadurch der allgemeinen Regelung der Beamtenfragen vorgreifen wollte. Der Ausschuß war aber, unbeschadet der Ablehnung dieses Antrages, durchaus der Meinung, daß sein sachlicher Inhalt von der Regierung bei der Reform der Beamtenbesoldung in wohlwollendstem Sinne geprüft werden solle. — — — Bei der Abstimmung über den Antrag des Staatshaushaltsausschusses: Verordnung der Regierung vom 24. Januar 1919 über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen aus Anlaß der letzten Unruhen, wird diese Verordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß der letzte Satz: „Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung“, gestrichen wird.

Die Abstimmung über den Urantrag zu 2 wird bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. Die nächste Sitzung findet spätestens am 16. September statt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erlaß, betreffend die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten.

Das Staatsministerium hat in Abänderung und Ergänzung der Beschlüsse vom 4. Januar, 23. April und 26. Juni d. J. über die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten vorbehaltlich der in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Regelung folgendes beschlossen:

Die Preußische Staatsregierung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sowohl die unmittelbaren Staatsbeamten, zu denen auch die bei den Konsistorien beschäftigten Staatsbeamten gehören, und die Lehrer wie die mittelbaren Staatsbeamten (einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke) schützen. Die preußische Staatsregierung erwartet, daß sämtliche Beamten der bedrohten Grenzgebiete bis zur ordnungsmäßigen Regelung der Verhältnisse an ihren Amtssitzen ausharren. Der Zeitpunkt des Ortswechsels und der Zufluchtsort sind im Einvernehmen mit der vorgesetzten

Behörde zu wählen. Kann die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden, so hat sich der Beamte bei der nächsten erreichbaren in Betracht kommenden Behörde zu melden und deren Weisungen entgegenzunehmen. Verhandlungen in Beamtenfragen mit dem erwerbenden Staat liegen in den Händen des Reichsministeriums des Auswärtigen. Sonderverhandlungen einzelner Behörden und Beamten sind für die Preußische Staatsregierung unverbindlich.

Die Sicherung der Zukunft der Beamten soll in folgender Weise erfolgen:

I. Unmittelbare Staatsbeamte, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, werden, soweit möglich, in gleichwertige andere Dienststellen unter Zahlung der bestimmungsgemäßen Umzugsgelder versetzt werden. Dies gilt auch von den auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten. Alle Ministerien haben unbesetzte Stellen zur Besetzung mit diesen Beamten nach Möglichkeit offen zu halten.

II. Soweit lebenslänglich angestellte unmittelbare Staatsbeamte nicht versetzt werden können, werden sie gemäß §§ 1, 2 und 5—12 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 23) behandelt.

Für ihre Übersiedlung nach dem Aufenthaltsort und vom Aufenthaltsort nach dem späteren Amtssitz erhalten die unmittelbaren Staatsbeamten gleichfalls Umzugsgelder in der für Versetzungen vorgeschriebenen Höhe.

III. Bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrages wird darauf hingewirkt werden:

a) daß den unmittelbaren Staatsbeamten eine angemessene Frist zur Entscheidung darüber gewährt wird, ob sie endgültig in den Dienst des erwerbenden Staates übertreten wollen,
b) daß diejenigen, welche in einem etwa abzutretenden Gebiet verbleiben wollen, gleichwertige Dienststellen im Dienst des erwerbenden Staates erhalten und nicht gegen ihren Willen aus diesem Gebiet versetzt werden dürfen,
c) daß denjenigen, die nach anderen preußischen Gebietsteilen übersiedeln wollen, das einseitig den Beamten, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen zustehende Recht eingeräumt wird, ihr Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen,
d) daß die Weiterzahlung der Versorgungsgebührnisse an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene sichergestellt wird,
e) daß allen Beamten, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen die ungestörte zoll-, steuer-, gebühren- und abgabefreie Mitnahme ihres gesamten Vermögens, die ruhige Ordnung ihrer Angelegenheiten sowie denjenigen, die Dienstwohnungen oder Dienstländereien haben, eine ordnungsmäßige wirtschaftliche Auseinandersetzung sowie die Mitnahme ihres toten und lebenden Inventars gewährleistet wird.

IV. Unmittelbare Staatsbeamte, die unverschuldet infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder von Maßnahmen einer ausländischen Regierung Sach- und Rechtsschäden sowie Schäden an Leben und Gesundheit erleiden und nicht auf Grund eines besonderen Rechtsanspruchs Entschädigung erhalten, werden unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Schadens entschädigt. Die Festsetzung erfolgt im Verwaltungswege unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Begünstigung findet nicht Anwendung auf solche, die in den Dienst des erwerbenden Staates treten, sofern nicht gemäß Ziffer IX dieses Beschlusses eine besondere Regelung erfolgt.

V. Für die mittelbaren Staatsbeamten einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke gelten folgende Bestimmungen:

1. Die mittelbaren Staatsbeamten, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder von Maßnahmen einer ausländischen Regierung ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, erhalten vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten und, falls der Staat dies verlangt, gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche aus der preußischen Staatskasse:

a) zur Bewerkstelligung ihres Umzuges nach dem künftigen Aufenthaltsorte eine Unterstützung bis zur Höhe der für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Umzugsentschädigung,
b) bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse der beteiligten Beamten nach Abschluß des Friedensvertrages ihr Gehalt und ihre sonstigen Dienstbezüge.

2. Der preußische Staat übernimmt vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten bzw. gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse der Beteiligten nach Abschluß des Friedensvertrages die Zahlung sämtlicher Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, soweit die Zahlungen von den Verpflichteten eingestellt werden sollten.

3. Die Bestimmungen unter III und IV dieses Beschlusses finden auf die mittelbaren Staatsbeamten vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten sinngemäße Anwendung. Außerdem soll bei Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrages darauf hingewirkt werden,

a) daß alle mittelbaren Staatsbeamten, die nicht in den Dienst des erwerbenden Staates treten wollen, von ihrer Anstellungsbehörde in sinngemäßer Anwendung von § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzs. Nr. 13) in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
b) daß die Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der mittelbaren Staatsbeamten von den Verpflichteten dem Preußischen Staat behufs Weiterleitung an die Beamten zugeführt werden,
c) daß für diejenigen mittelbaren Staatsbeamten, die in den preußischen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst mit einem geringeren als dem ihnen bisher zustehenden Diensteinkommen übernommen werden, die Unterschiedsbeträge von der Anstellungsbehörde der Preußischen Staatsregierung behufs Weiterleitung an die Beamten zugeführt werden.

4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den außerdem in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts wird seitens der zuständigen Staatsbehörden nachdrücklich nahegelegt, Bewerber aus den hier in Betracht kommenden Landesteilen bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten.

VI. Auf die Volksschullehrer finden die Bestimmungen über die unmittelbaren Staatsbeamten, auf die Lehrkräfte der kommunalen höheren Lehranstalten, Mittelschulen und gehobenen Schulen, der staatlich unterstützten Privatanstalten, der Fortbildungs-, Landwirtschafts-, Haushaltungs-, Gewerbe- und ähnlichen Schulen die Bestimmungen über mittelbare Staatsbeamte Anwendung.

VII. Den Beamten des Saargebiets bleiben die Ansprüche aus diesem Staatsministerialerlaß für die ganze Dauer der Unterstellung unter den Völkerbund gewahrt.

VIII. Die Ansprüche aus diesem Staatsministerialerlaß werden durch einen nach den Friedensvertragsbestimmungen etwa eintretenden Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht berührt.

IX. Inwieweit die Vorteile dieses Staatsministerialbeschlusses auch solchen Beamten zugebilligt werden können, die mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers zunächst in den Dienst des erwerbenden Staates treten, bleibt der Regelung im Einzelfall vorbehalten.

Berlin, den 26. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.
Hirsch.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Von Wilderern ermordet. Wiederum hat der Försterstand mehrere Opfer seines Berufes zu beklagen. Am 22. Juli abends wurde der Staatl. Hegemeister Erich Matz aus Kronfelde, Oberförsterei Bülowsheide (Marienwerder), von Wilddieben meuchlings erschossen. — Am 27. Juli wurden Stadtförster Seffen aus Forsthaus Möhneburg, Gemeinde-Oberförsterei Brilon, und Stadtförster Birkenfeld aus Rüthen, Gemeinde-Oberförsterei Rüthen (Arnsberg) auf ihrem Dienstgange von Wilderern erschossen. — Im Revier der Oberförsterei Carlsbrunn (Trier) wurde der Forstlehrling Hilterscheid im Walde erschossen aufgefunden. Auf Ergreifung der Mörder hat der Regierungspräsident in Trier eine Belohnung von 1000 Mk. ausgesetzt. Wir werden über die traurigen Vorfälle noch ausführlich berichten.

— Keine Freigabe des Krammetsvogelfanges. Der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster teilt in der Vereinszeitung laufender Nummer mit, daß auf eine von ihm an den Herrn Minister gerichtete Eingabe wegen Freigabe des Krammetsvogelfanges ihm die Mitteilung geworden sei, daß im Einverständnis mit dem Reichsernährungsministerium die Ausübung des Dohnenstieges vom 1. Oktober d. J. an nicht mehr freigegeben wird. Da die Mitteilung für die Allgemeinheit von Interesse ist, sei sie an dieser Stelle wiederholt. — Es ist bedauerlich, daß den Jagdberechtigten, besonders den Förstern, diese Gelegenheit zu weidgerechter Fangausübung nun nicht mehr zugute kommen soll.

— Der soziale Aufstieg mittlerer und unterer Beamten. Der Bund höherer Beamten hat den Ministerien Preußens und des Reiches eine Denkschrift überreicht, in der versichert wird, daß die höheren Beamten gern dazu beitragen werden, daß befähigten Beamten der Aufstieg bis in ihre Reihen ermöglicht wird. Der Bund stellt jedoch die Forderung, daß jedes gewaltsame Vorgehen unbedingt zu bekämpfen ist, daß die höheren Beamten nur durch die oberste Verwaltungsbehörde unter Ausschluß eines Mitbestimmungsrechts der Beamtenorganisationen ernannt werden, daß untere und mittlere Beamte nur stufenweise aufsteigen und nur dann, wenn sie sich für ein bestimmtes Amt als besonders befähigt ausgewiesen haben, und schließlich, daß gehobene mittlere Beamtenstellen in höhere umgewandelt werden sollen. Über den Aufstieg tüchtiger Beamten der mittleren Laufbahn in höhere Dienststellen veröffentlicht ferner der Minister der öffentlichen Arbeiten Oeser soeben einen Erlaß, der die Demokratisierung der Eisenbahnverwaltung vorbereiten soll. Bis jetzt war zur Anstellung als Mitglied einer Eisenbahndirektion die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Nunmehr soll von der Ablegung der Prüfung in geeignet erscheinenden Fällen abgesehen werden. Für die Besetzung von Mitgliedsstellen in den Eisenbahndirektionen kommen in erster Linie tüchtige Beamte der mittleren Laufbahn in Frage, die sich als Vorstände von Ämtern oder Nebenämtern gut bewährt haben. Ferner ist beabsichtigt, daß bei einigen Direktionen, bei denen das sachliche Bedürfnis besteht, Stellen von Hilfsdezernenten geschaffen werden, die ebenfalls durch mittlere Beamte besetzt werden sollen. Diesen letzteren Beamten soll durch die Tätigkeit als Hilfsdezernent Gelegenheit gegeben werden, ihre Eignung für die Stelle eines Amtsvorstandes zu erweisen. Auch den Unterbeamten, denen bisher schon in weitem Umfange die Möglichkeit des Aufstieges in mittlere Stellen gegeben worden ist, soll, nach dem bevorstehenden Rückgang der Zahl der Militäranwärter, in größerem Umfange als bisher Gelegenheit geboten werden, in mittlere Beamtenstellen aufzurücken.

Nachwort der Schriftleitung: Man wird in unserem Leserkreise sicher mit großem Interesse von diesen Mitteilungen Kenntnis nehmen und sich fragen: Ob auch in der Forstverwaltung etwas auf dem Gebiete geschehen wird?

— Über die Fürsorge für Beamte und Lehrer in den bedrohten Grenzgebieten drucken wir auf Seite 533 den neuen Beschluß der Preußischen Staatsregierung vom 26. Juli d. Js. ab und weisen auf ihn hier besonders hin. Beachtenswert ist die im Eingange angekündigte gesetzliche Regelung der Angelegenheit, was manche Unsicherheit und Beunruhigung beseitigen wird, ferner die unter V 4 vorgesehene gesetzliche Regelung der Stellenbesetzung bei den Gemeinden usw. durch Gemeindebeamte usw. aus den bedrohten Landesteilen, sowie die Ziffer IX, wonach Regelung im Einzelfalle vorbehalten bleibt, wenn Beamte mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers zunächst in den Dienst des erwerbenden Staates treten; danach würden Beamte, die sich nur auf gewisse Zeit dem neuen Machthaber zur Verfügung stellen, sich aber alle Rechte sichern wollen, die den sofort Abziehenden gewährleistet sind, die Genehmigung des zuständigen Ressortministers auf dem Dienstwege einholen müssen. Hierüber wird wohl noch nähere Anordnung ergehen, namentlich wegen der einzuhaltenden Frist. — Das alles fällt natürlich bei denjenigen Beamten fort, welche bedingungslos in den Dienst des neuen Staates zu treten gedenken. — Sie halten sich natürlich in jeder Beziehung an ihren neuen Dienstherrn, der ihnen bei den kommenden Verhandlungen

wohl die nötigen Garantien geben wird. — Eingehende Kenntnisnahme von dem Beschlusse ist durchaus wichtig, da er vieles klarstellt.

— **Zur Frage der Teuerungszulagen.** Die Reichsregierung hat am 29. Juli mit der preußischen Staatsregierung eingehend über die Frage der Teuerungszulage an Beamte und über die Inangriffnahme einer Revision der Besoldungsordnung verhandelt. Als Ergebnis ist mitzuteilen, daß diese sehr schwierigen Fragen alsbald im Reichsfinanzministerium unter Zuziehung von Vertretern sämtlicher Gliedstaaten und der Beamtenvertretungen erörtert werden sollen.

— **Interessengemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen.** Die im November 1918 aus Polen vertriebenen Forstbeamten haben an die Reichs- und Landesregierung, an die deutsche und preußische Nationalversammlung sowie an die einzelnen Parteivorstände am 1. Juni 1919 eine Bittschrift gerichtet. Mit Ausnahme der wenigen Staats- und Kommunalförster liegen jetzt diese Beamten großenteils mittellos auf der Straße. Bei der Überfüllung im Privatforstdienst ist es nicht möglich, daß alle in absehbarer Zeit Unterkunft finden. Ferner sind viele gar nicht in der Lage, eine Stelle anzunehmen, da sie nichts besitzen, womit sie sich die allerbescheidenste Ausrüstung anschaffen können. Ausgeplündert und ausgeraubt sind nicht nur die Beamten, sondern auch ihre Frauen und Kinder zurückgekommen. Sehr viele wurden überfallen und mißhandelt, sind krank und verwundet heimgekehrt, mußten Krankenhäuser aufsuchen oder befinden sich jetzt noch in Bädern und Heilstätten. Die etwa 300 geschädigten Beamten und Angestellten der ehemaligen Forstabteilung des Verwaltungschefs Warschau haben einen Gesamtverlust an Privateigentum von etwa 2 Millionen Mark erlitten. Als Ersatz sind ihnen bis heute nur etwa 100 000 Mk. Vorschüsse gewährt worden; nicht einmal die Beträge für Gehalt, Kriegsteuerungszulagen, Reisekosten und verauslagte Dienstgelder sind bis heute restlos zur Auszahlung gelangt. Die vertriebenen Forstbeamten beklagen vor allem das Verhalten der Militärbehörde, auf die ihrer Ansicht nach ein großer Teil der Schuld an dem furchtbaren Zusammenbruch in Polen fällt. Für diese Behauptung werden einzelne Tatsachen durch beigefügte Originalberichte erhärtet. An die Reichsregierung richtet die Interessengemeinschaft im Namen ihrer Mitglieder die Bitte, den aus Polen vertriebenen Forstbeamten und Angestellten wenigstens 50% der angemeldeten Schäden sofort, den Rest aber spätestens am 1. Oktober auszuzahlen. Stellenlose Beamte sollen vom Tage der Vertreibung ab eine ausreichende Unterstützung erhalten. Die Kurkosten, soweit sie durch die Flucht oder durch im Dienst zugezogene Leiden und Verwundungen bedingt waren, sollen ersetzt werden. Der Bezug von Bekleidung und Waffen aus Heeresbeständen ist zu ermäßigten Preisen zu ermöglichen und den stellenlosen Forstbeamten von Staatswegen, wenn auch nur vorübergehend, Beschäftigungsmöglichkeit zu geben. Hoffentlich finden die berechtigten Wünsche und Forderungen Gehör und baldige tatkräftige Unterstützung.

— **Wildererunwesen und Landwirtschafts-Ministerium.** Der Abgeordnete Neumann-Bärenberg hat bereits durch eine kleine Anfrage in der Preußischen Landesversammlung (siehe D. F.-Z. Nr. 21 S. 347) die Staatsregierung auf die Gefahren hingewiesen, die den Forstbeamten und dem Wilde in den Forsten durch Wilderer und Wilddiebsbanden drohen, und die nur hier und da eine Milderung erfahren haben. Er hat nun erneut den Herrn Landwirtschaftsminister auf diesen Übelstand durch eine persönliche Zuschrift aufmerksam gemacht und positive Vorschläge für Behebung der Schäden hinzugefügt. Auf diese Eingabe hat das Landwirtschaftsministerium nachstehende Antwort erteilt:

Auf Ihre Eingabe vom 19. Juni teile ich Ihnen ergebenst mit, daß es mein eifriges Bemühen ist Leben und Eigentum der Forstbeamten gegen die Gewalttaten der einzeln und in Banden auftretenden Wilderer und Räuber zu schützen. Über die zunächst ergriffenen Maßnahmen gibt die Beantwortung der kleinen Anfrage Nr. 310, 39, Neumann-Bärenberg und Weißermel, Auskunft. In mehreren Bezirken ist durch die Truppenkommandos den Forstbeamten bei der Bekämpfung der Wilderer Hilfe geleistet worden; in einzelnen Bezirken — z. B. nach einem von dort eingegangenen Bericht in Oppeln — hat diese Maßnahme auch zur Verminderung des Unwesens beigetragen, in der Regel halten sich aber die Banden, mit denen besonders in den polnischen Gebieten die Bevölkerung vielfach unter einer Decke steckt, während der Anwesenheit der militärischen Kommandos ruhig und versteckt, um dann nach Abzug der Truppen erneut ihr dunkles Handwerk zu beginnen. Leider haben ja aber auch die zur Unterstützung von Forstbeamten herangezogenen oder sonst in oder an den Staatsforsten liegenden Truppenteile sich selbst oft in recht erheblichem Maße an der Wilddieberei beteiligt. Ich werde daher, Ihrer Anregung folgend, den Herrn Kriegsminister ersuchen, diesem Unwesen durch Androhung strenger Strafen zu steuern.

Den an mich gerichteten Anträgen auf Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes in besonders gefährdeten Gegenden durch Zuweisung von gelernten Jägern ist bisher stets entsprochen worden und wird auch in Zukunft Rechnung getragen werden, soweit die Verhältnisse es irgend gestatten. Leider hat aber auch diese Maßnahme nicht überall den erhofften Erfolg gezeitigt.

Die alte und auch in der heutigen Zeit aufs neue bestätigte Erfahrung, daß der wirksamste Forst- und Jagdschutz nur von den mit allen Einzelheiten und Eigenarten ihres Reviers vertrauten örtlichen Forstbeamten ausgeübt werden kann, hat mich bewogen, diesen ihren Dienst durch eine wesentliche Erweiterung des Waffengebrauchsrechtes zu erleichtern. Die zu erlassenden Bestimmungen sind in Ausarbeitung und werden alsbald herausgegeben werden. Sie werden dem Beamten das Gefühl größerer persönlicher Sicherheit und größeren Rechtsschutzes geben und dadurch gewiß das wirksamste Mittel sein, dem frechen Auftreten der Wilddiebe zu steuern. Auch die teilweise schon durchgeführte Bewaffnung der Forstbeamten in besonders gefährdeten Gegenden mit weittragenden Militärgewehren oder Revolvern hat gut gewirkt. Es soll weiter damit fortgefahren werden.

Dem Ihrem Schreiben als Anlage beigefügten Antrage der Ortsgruppe Bückeburg vom 9. Juni d. Js., betreffend die Entlassung der gelernten Jäger aus den Bataillonen, stimme ich zu und werde dieserhalb unverzüglich mit dem Herrn Kriegsminister ins Benehmen treten. gez. Braun.

— **Die Gründungsversammlung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten** findet am

Montag, dem 18. August, vormittags 10 Uhr, zu Halle a. Saale im „Roten Roß" Leipziger Straße, statt. Nähere Mitteilungen darüber sind im Vereinsteil dieser Nummer enthalten.

— **Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Wintersemester 1919/20.** Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (angewandter Teil), forstliche Lehrwanderungen. Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. — Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz, forstliche Lehrwanderungen, Ackerbau. — Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung, Forstliches Seminar mit Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach: Forsteinrichtung, Forstgeschichte, Forstverwaltung, Lehrwanderungen. — Forstmeister Zeising: Übungen in der Waldwertrechnung, Einleitung in die Forstwissenschaft. — Prof. Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben und Instrumente, ausgewählte Abschnitte der Physik, Meteorologie mit Übungen. — Prof. Dr. P. G. Krause: Allgemeine Geologie, Geologische Formationen, Mineralogisch-geognostisches Praktikum, Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schwalbe: Mineralogie, allgemeine und anorganische Chemie, chemische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Albert: Bodenkunde, bodenkundliche Lehrwanderungen. — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik, botanisches Seminar, botanische Übungen. — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Eckstein: Wirbeltiere, Fischzucht, zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Wolff: Allgemeine Zoologie, Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Dickel: Rechtskunde. — Praktischer Arzt Dr. Rüchel: Erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1919 und endet am 20. März 1920. Anmeldungen sind baldmöglichst schriftlich an die Forstakademie Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Lebenslaufes.

Forstwirtschaft.

— **Wo muß die Aufsicht des Staates über den Privatwald zuerst einsetzen?** Durch die Presse geht die Mitteilung, daß die Reichsregierung beabsichtigt, demnächst die Privatwaldungen unter Aufsicht zu stellen. In welcher Form diese Absicht auch Gesetz werden sollte, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus können wir diese nur begrüßen. In die Kreise der Waldbesitzer aber hat diese Nachricht große Unruhe hineingebracht. Alle möglichen Bestrebungen sind im Gange, dieser drohenden Gefahr auf die eine oder andere Art zu begegnen. Waldschutzgenossenschaften, Waldbauvereine, Waldbesitzerverbände u. a. werden gebildet. Wo früher die Bemühungen einsichtsvoller Männer zu einem Zusammenschluß ergebnislos waren, streben heute fast alle zur Gemeinschaft. Diese Bestrebungen können nur begrüßt werden. Sie bilden u. a. eine wertvolle Grundlage zur später notwendig werdenden Forsteinrichtung. Nun wäre es verfehlt, wenn das Gesetz hier eine Lücke ließe und diese schon bestehenden Genossenschaften von der Staatsaufsicht ausschließen wollte. Vielfach dürfte aber dieser Wunsch der Grundgedanke beim Zusammenschluß gewesen sein. So haben sich, wie der Artikel auf Seite 446 Nr. 27 ausführt, die Waldbauvereine in der Provinz Westfalen aus diesen Gesichtspunkten heraus gebildet, und zwar sollen sie unter der Aufsicht der Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammern stehen. Die Landwirtschaftskammern der Provinzen sind aber gar nicht in der Lage, infolge des großen Umfanges ihres Wirkungskreises, sämtliche Privatwaldungen der Provinz auf die ordnungsmäßige Bewirtschaftung hin zu prüfen. Die Kontrolle würde praktisch wohl nur eine rein bürokratische bleiben, sich nur auf die büromäßige Prüfung der einzureichenden Wirtschaftspläne beschränken. Eine intensive forsttechnische Aufsicht, wie sie besonders unserm Kleinwaldbesitz vonnöten ist, erforderte aber seitens der Landwirtschaftskammern einen neuen großen Beamtenapparat, der mit vielen Unkosten zu arbeiten hätte. Hier kann nur die unmittelbare Kontrolle des Staates Ersprießliches leisten. Dazu sind die geeignetsten Organe die Staatsoberförstereien bzw. die Regierungen. Erhebliche Mehrarbeit dürfte dadurch natürlich den Oberförstereien erwachsen. Bei entsprechender Zuteilung von Oberförsteranwärtern oder auch durch neu einzurichtende Kreisoberförstereien würde sich diese Frage auch lösen lassen. Die große Zahl der Forstanwärter fände hier eine dankenswerte Betätigung. Sollte nun die Absicht Gesetz werden, so muß, wenn große nationale Werte gerettet werden sollen, dieses auch so bald als möglich in Anwendung gebracht werden. Bei dem großen Umfange unserer Privatwälder dürfte es aber immerhin Jahre dauern, ehe diese so intensiv von der Staatsaufsicht erfaßt sind, wie unsere künftige Holzverwertung das erfordert. Die Staatsregierung muß aber vor allen Dingen, ehe irgendwie zu einer etwaigen Forsteinrichtung oder dergl. geschritten wird, und möglichst noch vor dem kommenden Winter, Bestimmungen darüber erlassen, die verhindern, daß mit Rücksicht auf die hohen Holzpreise kein Raubbau getrieben wird, der in den kleineren Privatwaldungen, die nicht beförstert werden, geradezu zum Ruin des Waldes führen muß. Besonders sind es die hohen Brennholzpreise, die den Waldbesitzer ohne forstlichen Berater dazu verleiten, hochwertige und nicht hiebsreife Nutzhölzer ins Brennholz zu schlagen, besonders dort, wo der Nutzholzmarkt konkurrenzlos ist. Nach neueren Zeitungsmeldungen werden wir im kommenden Winter mit noch weniger Belieferung der Städte mit Hausbrandkohle als bisher zu rechnen haben. Es wird also eine noch größere Nachfrage nach Brennholz eintreten. Schon heute kann man in der Nähe bewohnter Orte, besonders der Städte, die Wahrnehmung machen, daß der Kleinwaldbesitzer wahllos in seinem Bestand herumhaut, um Geld herauszuholen. Seine schönen, wüchsigen Eichen, die er nicht selbst etwa zu Zaunpfählen oder Karrenbäumen verwerten kann, liefern, da sie am schwersten sind, das teuerste Brennholz. Er verkauft nämlich das Holz in der nahen Stadt zentnerweise und bekommt dort für den Zentner frei Haus geliefert seine 4 bis 5 *M*. Auf einen Nutzholzkäufer für seine Eichen und Buchen, der ihm für seine paar Festmeter auch nicht mehr als den Brennholzpreis zahlt, kann er nicht warten, der kommt auch nicht infolge des geringen Angebots. Auch sind vielleicht schon einige Bäume gestohlen worden. Dazu kommt nun die drohende Staatsaufsicht. Diese und noch andere Gründe veranlassen ihn schließlich, den Kahlschlag einzulegen. An eine Wiederaufforstung kann er unter den heutigen Verhältnissen nicht denken; er hat es auch gar nicht eilig damit, denn wer weiß, wie lange er noch über seinen Grund und Boden verfügt! Mag der Staat, der nach den Zeitungsberichten doch über kurz oder lang die Hand darauf legt, diese Arbeit selbst übernehmen. Er hat ja noch rechtzeitig sein Holz gut an den Mann gebracht. Er hat auch nie die Absicht gehabt, etwa wieder aufzu-

forsten. Es brennt ihm doch gelegentlich wieder ab, denn mit der polizeilichen Aufsicht über die Bauernbüsche war es nie weit her und die Städter lungern den ganzen Sommer hindurch in seinem Busch herum. Einer etwa zu bildenden freien Genossenschaft steht er meist mißtrauisch gegenüber, er könnte vielleicht gerade in der Zeit, wo er mal was aus seinem Walde herausholen kann, das freie Verfügungsrecht einbüßen. Da bleibt er schon besser bei seinem bewährten, sich gut rentierenden System. Es sind also die Privatwaldungen in der Nähe der Städte und größeren Ortschaften in dicht bevölkerten Gegenden, die in erster Linie der Staatsaufsicht bedürfen. Wenigstens müssen sofort scharfe Bestimmungen erlassen werden, die einem weiteren Einreißen der Raubbauwirtschaft Einhalt gebieten. Die Behörden müssen hierbei zur energischsten Durchführung dieser verpflichtet werden. B.

— **Vom süddeutschen Nadelholzmarkt.** Preise für Tannen- und Fichtennutzholz andauernd hoch. Langholz I: 90—94 Mk., II: 83—87 Mk., III: 76—80 Mk., IV: 68—71 Mk., V: 59—61 Mk., VI: 50 Mk. Sägeholz (Abschnitte) ohne Ausschußware: I: 96 Mk., II: 85 Mk., III: 71 Mk., IV: 56 Mk.

Stadt Rollenburg erzielte bei Angebot von 400 fm Eichenstammholz I: 608 Mk, II: 520 Mk., III: 432 Mk., IV: 343 Mk., V: 227 Mk.

— **Bitte an den hochverehrlichen Leserkreis.** Durch den Besuch mehrerer Forstbeamtenversammlungen und eine Privatreise bin ich in der Zeit vom 12. August bis längstens 15. September nicht in Neudamm. Ich bitte daher, in dieser Zeit keinerlei Briefschaften an meine Adresse direkt zu richten, sondern alles an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forstzeitung" zu Neudamm; ich bleibe mit dieser in ständiger Verbindung und erhalte alle Postsachen nachgeschickt. Manche Beantwortung wird sich allerdings um einige Tage verzögern.

Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Geschäftliches.

— **Das Neudammer Försterlehrbuch** ist nun endlich, längst erwartet, in sechster, vermehrter und verbesserter Auflage erschienen. Das Werk hat in seiner neuen Auflage einen Umfang von mehr als 1120 Seiten, und besonders die Teile Waldbau und Forstbenutzung, beide aus der Feder des Geh. Regierungsrats Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, sind nahezu um das Doppelte gegen frühere Auflagen vermehrt. Das Buch enthält außerdem 209 Abbildungen im Texte, ferner wieder die bekannten als mustergültig anzusprechenden farbigen Insektentafeln, und als Anlage das geschätzte Repetitorium in Frage und Antwort von allein 185 Seiten Umfang. Trotz eines hohen Ladenpreises von 25,— Mk. nebst 20% Teuerungszuschlag ist das Neudammer Försterlehrbuch bei seinem bedeutenden Umfang und vorzüglichen Inhalt doch als ein billiges Buch anzusprechen. Jedem, der nach Vermehrung seines forstlichen Wissens strebt, kann das Werk, das in unserem Blatte demnächst ausführlich kritisch gewürdigt werden soll, zur Anschaffung nicht genugsam empfohlen werden.

Brief- und Fragekasten.

Dringend und wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß bei jeder Frage als Portoersatz eine Gebühr von 30 Pfg. einzusenden ist, wodurch nicht einmal die Portoauslagen, die durch Übersendung an Sachverständige nach außerhalb und schriftliche Antwort erwachsen, vollkommen gedeckt werden. Fragen, bei denen Porto ganz oder teilweise fehlt, müssen daher so lange zurückgelegt werden, bis die Fragesteller den Portobetrag einsenden. Es liegt also im Interesse jedes Fragestellers, sich und uns durch Beifügung des Portoersatzes Weitläufigkeiten zu ersparen.

Anfrage Nr. 70. **Militärischer Urlaub bis zur Beendigung des Rentenverfahrens. Anrechnung der Militärgebührnisse bei Beschäftigung im Staatsdienst.** Als gelernter Jäger wurde ich von meinem Truppenteil bis zur Entlassung beurlaubt, da mein Rentenverfahren noch nicht erledigt war, und erhielt für diese Zeit meine Militärgebührnisse. Während meiner Beurlaubung war ich in einer Staatsoberförsterei beschäftigt. Bei der Festsetzung meiner Geldbezüge wurden mir von der Regierung meine Militärgebührnisse von den Beschäftigungsgeldern in Abzug gebracht. Ist die Regierung dazu berechtigt? B. i. H.

Antwort: Sie waren nach Ihrer Darstellung während des noch schwebenden Rentenverfahrens als Soldat mit Gebührnissen bis zum Abschluß des Verfahrens beurlaubt. Eine Kürzung der staatlichen Beschäftigungsgelder um den Betrag der militärischen Gebührnisse war nicht angängig. Dagegen konnte durch Mitteilung an den Truppenteil diesem die Kürzung der Militärgebührnisse anheimgegeben werden.

Anfrage Nr. 71. **Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern in Privatforstverwaltungen.** Von 1912 bis zum Kriegsausbruch war ich in der L.'schen Forstverwaltung tätig. Am 1. August 1914 wurde ich zum Heeresdienst einberufen. Bei einem Heimatsurlaub im Dezember 1915 sah ich, in welch übler Lage sich meine Frau befand, und kündigte daher am 2. Dezember 1915 meine Stellung, zumal ich ein Kommando in Aussicht hatte, auf das ich meine Familie mitnehmen konnte. Dieses Kommando erhielt ich dann auch und hatte es bis September 1917 inne. Demnächst wurde ich, da k. v. geworden, wieder zum Heeresdienst einberufen. Am 6. Februar 1919 wurde ich vom Heeresdienst entlassen und konnte bisher ungeachtet vieler Bemühungen keine Stellung finden. Habe ich Anspruch, von der L.'schen Forstverwaltung wieder eingestellt zu werden? K., Förster.

Antwort: An sich haben Sie nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 100) den Anspruch auf Wiedereinstellung. Fraglich könnte nur sein, ob dieser Anspruch für solche Angestellte nicht besteht, die selbst ihre Stellung während des Krieges gekündigt haben. Die Verordnung enthält über diese Frage nichts, und wir möchten annehmen, daß eine solche Kündigung den Anspruch auf Wiedereinstellung nicht zerstört. Im Streitfalle müssen Sie sich an den Schlichtungsausschuß wenden (§ 15 der Verordnung). Voraussetzung der Aufrechterhaltung Ihres Rechts ist, daß Sie sich rechtzeitig — das ist bis zum 23. Februar 1919 — bei der L.'schen Forstverwaltung zum Wiedereintritt gemeldet haben; vergl. § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 nebst der Zusatz-Verordnung vom 7. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 184). A. W. Fr.

Anfrage Nr. 72. **Gemeindeoberförsterprüfung für Rheinland und Westfalen.** In Nr. 19 Band 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist die Gemeindeoberförsterstelle von Blankenhain ausgeschrieben. Zur Besetzung sollen auch solche Bewerber in Frage kommen, welche die Gemeindeoberförsterprüfung für Rheinland und Westfalen mit

Erfolg abgelegt haben. Ich bitte um gefl. Auskunft, wo und wann diese Examina abgehalten werden und wer zur Zulassung berechtigt ist. Eventuell erbitte ich Angabe einer Adresse, wo Näheres zu erfahren ist. B., Forstkandidat.

Antwort: Die Gemeindeoberförsterprüfung für Rheinland und Westfalen wird heute nicht mehr abgehalten. Der Hinweis hierauf bei dem Ausschreiben der Stelle kann sich nur auf die älteren Herren beziehen, welche seinerzeit die Prüfung abgelegt haben. Heute erfolgt die Ausbildung für den Gemeindeforstverwaltungsdienst nach den Bestimmungen, die für den Forstverwaltungsdienst des Staates maßgebend sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Lingen (Osnabrück) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. August eingehen.

Försterstelle Lütjensee, Oberf. Trittau (Schleswig), ist zum 1. Oktober 1919 neu zu besetzen. Die Stellenregulierung erfolgt beim Stellenwechsel mit: a) 18 ha Dienstland gegen ein Nutzungsgeld von jährlich 540 ℳ. b) Dienstaufwandsentschädigung jährlich 200 ℳ. Meldefrist 20. Oktober.

Försterstelle Sören, Oberf. Kiel (Schleswig), ist zum 1. Oktober 1919 neu zu besetzen. Die Stellenregulierung erfolgt beim Stellenwechsel mit: a) 13 ha Dienstland und 690 ℳ Nutzungsgeld einschließlich 101 ℳ Meliorationszinsen. b) Dienstaufwandsentschädigung jährlich 250 ℳ. Meldefrist 20. Oktober.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Hilfsförsterstelle Erbacher Forsthaus in der Oberförsterei Langenschwalbach (Wiesbaden), mit dem bisherigen Wohnsitz in Obergladbach, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche Teile des sogenannten Hinterlandwaldes umfaßt, ist bisher ein Jahreseinkommen von 1000 bis 1500 ℳ verbunden gewesen, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Dieses Gehalt wird auch voraussichtlich für den neuen Stelleninhaber, der als Gehilfe des Gemeinde-Revierförsters zu Erbacher Forsthaus zu gelten hat, weiter gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. September d. J. an die Oberförsterei Langenschwalbach in Langenschwalbach zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Gemeindeförsterstelle Erda ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. September an den Bürgermeister von Hohensolms, Kreis Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Uckersdorf in der Oberförsterei Dillenburg (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Uckersdorf, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 1. Oktober 1919 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Medenbach, Uckersdorf und Amdorf mit einer Größe von 486 ha umfaßt, ist ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ, bis zum Höchstbetrage von 1600 ℳ, verbunden. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 200 ℳ bzw. 75 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 200 ℳ bzw. 75 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. September an die Oberförsterei Dillenburg in Dillenburg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Waldbreitbach I ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 30. September an den Bürgermeister von Waldbreitbach, Kreis Neuwied (Rhld.), einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Windeberg in der städtischen Oberf. Mühlhausen i. Thür. ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. September an den Magistrat Mühlhausen i. Thür. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gernlein, Oberforstmeister, ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat ernannt.

Brandt, Forstmeister in Kleinluten (Marienwerder), ist ab 1. Juli die Oberf. Ziegelroda (Merseburg) übertragen.

Bühmann, Oberförster, ist die Verwaltung des ehemaligen Hofjagdreviers Saupark bei Springe (Hannover) übertragen.

Mallmann, Oberförster o. R., ist die Verwaltung der Oberförsterei Erlenhof (Wiesbaden), übertragen.

Metge, Oberförster o. R., ist die Verwaltung der Oberf. St. Wendel (Trier) übertragen.

Proempeler, Oberförster in Gumbinnen, ist die Oberf. Caub (Coblenz) übertragen.

Schirmacher, Oberförster o. R., ist die Verwaltung der Oberf. Remonien (Königsberg) übertragen.

Breustedt, Forstassessor a. D., ist die Verwaltung der Oberf. Lyck (Allenstein) übertragen.

v. Hammerstein, Forstassessor, ist die auftragsweise Verwaltung der Oberf. Hilders (Cassel) übertragen.

Thielecke, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Versetzt worden sind:

Cordemann, Oberforstmeister, von Posen nach Lüneburg; **Brandt,** Forstmeister, von Lutau (Marienwerder) nach Ziegelroda (Merseburg); **Göritz,** Forstmeister, von Neulubönen (Gumbinnen) nach Padrojen (Gumbinnen); **Lange,** Forstmeister, von Purden (Allenstein) nach Grubenhagen (Hildesheim); **Linden,** Forstmeister, von Johannisburg (Wiesbaden) nach Karlshafen (Cassel); **Lüpkes,** Forstmeister, von Taubenberg (Köslin) nach Neuendorf (Potsdam); **Sommermeyer,** Forstmeister, von Haiger (Wiesbaden) nach Lehnin (Potsdam); **Büllers,** Forstmeister, von Schleiden (Aachen) nach Siebengebirge, Amtssitz Siegburg (Köln); **Andersch,** Oberförster, von Hollweg (Bromberg) nach Taubenberg (Köslin); **Conrad,** Oberförster, von Miran (Bromberg) nach Johannisburg (Wiesbaden).

Bethe, Förster o. R. in Riesenbeek, Oberf. Riesenbach (Hildesheim), ist ab 1. April zum Forstschreiber ernannt.

~~**Fronhöfer,** Forstaufseher in Pritter, Oberf. Misdroy~~ (Stettin), ist vom 1. Juni ab zum Förster ernannt.

Horchelhahn, Hilfsjäger in Lonau, ist ab 1. Juli nach Schoningen, Oberf. Uslar (Hildesheim), versetzt.

Materne, Hilfsjäger in der Oberf. Wedelsdorf, ist nach der Oberf. Eggesin (Stettin) versetzt.

Nickel, Hegemeister, ist die Försterstelle Jädkenmühl, Oberf. Jädkenmühl (Stettin), übertragen.

Retzdorff, Förster o. R. in Hohenbrück, ist nach Hammer, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Schikora, Forstaufseher in Hammer, ist nach Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Stärker, Förster in Paterschobensee, ist ab 1. August nach Baienten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Wietzau, Förster o. R. in Bollensen, Oberf. Uslar, ist ab 1. April zum Forstschreiber ernannt

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Kurtzius, Gemeindeförster in Bad Oeynhausen, ist als Gemeindeförster in Masburg, Oberf.-Kreis (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Befördert wurden:

Sachenbacher, Forstmeister von Eurasburg, zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung von Oberbayern. Zu Forstmeistern: die Forstamtsassessoren **Deppisch** von Grafrath in Wasserburg, **Eckert** von Eußertal in Ramsen **Thoma** von Iphofen in Eurasburg. **Steinberger**, Sekretär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Forsten, zum Rechnungskommissar daselbst. **Bauer**, Forstassistent des Forstamts Elmstein-Süd zum Sekretär der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten. Zu Forstassistenten die Forstaspiranten: **Bauer** von Arnstorf beim Forstamt Feucht, **Gräbl** von Oberammergau beim Forstamt Freudenberg, **Lins** von Stausersbuch in Neuenhammer.

Auf Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft in etatmäßiger Weise wurden versetzt:

Graf, Forstmeister, von Ramsen nach Bad Dürkheim; dann die Forstamtsassessoren: **Brüchner** von Landpfuhl-Nord nach Fürstenfeldbruch, **Herrmann** von Fichtelberg nach Lohr, **Schmidt** von Lohr nach Grafrath; ferner die Forstassistenten: **Groß** von Sondernheim an das Forstamt Waldfischbach-Süd, **Stubenrauch** von Haßloch an das Forstamt Sondernheim, und die Förster: **Dinkel** von Thomasmühl nach Schopfloch, **Hasselbacher** von Börnau nach Altenstadt, **Leidl** von Zwiesler Waldhaus nach Dingelfing, **Wals** von Mähring nach Börnau, **Ziegler** von Dürrwangen nach Laufamholz.

Berufen in gleicher Diensteigenschaft in etatmäßiger Weise wurden die Forstassistenten:

Labecker beim Forstamt Waldfischbach-Süd an das Forstamt Johanniskreuz, **Mang** von Johanniskreuz an das Forstamt Elmstein-Süd; die Forstamtsassessoren: **Hötzel** von Feucht nach Langenbach, **Loew** von Sparneck nach Iphofen; die Förster: **Forster** von Oberammergau nach Zwiesler Waldhaus, **Hollwitzer** von Bischofsgrün nach Thomasmühle, **Kaiser** von Siechenhofen nach Vormwald, **Mayr** von Neuenhammer an das Forstamt Roding, **Schauer** von Bamberg nach Laufach.

In Ruhestand versetzt wurden:

Goebels, Regierungs- und Forstrat der Regierung der Pfalz; **Hoffmann**, Forstrat in Rampen; **Münch**, Forstrat in Kreuth; **Berger**, Rechnungskommissär der Regierung von Niederbayern, auf die Dauer eines Jahres; **Mettenleiter**, Forstmeister in Donauwört unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstrats; **Rabus**, Forstmeister in Wasserburg; **Paster**, Forstamtsassessor in Eusdorf, auf Dauer eines Jahres; ferner die Förster: **Dressel** in Altenstadt, **Kühlein** von Hohenhausen unter Verleihung des Titels eines Revierförsters. Vom 1. November 1919 an wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit der Förster **Cunz** von Rohrbach.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister **Velte-Drobilugk**. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk**. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

7541. **Schneider**, Forstaufseher, Weyerbusch, Kreis, Altenkirchen, Westerwald, Coblenz.
7549. **Baltenberg**, Forstaufseher, Reinhausen bei Göttingen, Hildesheim.
7560. **Schumacher**, Hegemeister, Lützel bei Hilchenbach, Kreis Siegen, Arnsberg.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919 ab:

7542. **Grätz**, Hegemeister, Forsthaus Paulsgrube, Post Oberscheld, Dillkreis, Wiesbaden.
7544. **Peter**, Hilfsjäger, Oberscheld, Dillkreis, Wiesbaden.
7546. **Japp**, Forstaufseher, Oberstedten, Taunus, Wiesbaden.
7547. **Schmidt**, Förster o. R., Hahnenklee, Oberförsterei Lautenthal, Hildesheim.
7548. **Lüttich**, Hilfsjäger, Schulenberg, Post Altenau, Hildesheim.
7550. **Hildebrandt**, Hilfsjäger, Badenhausen, Oberförsterei Grund, Hildesheim.
7552. **Vanselow**, Oberjäger, Lehnin, Gartenstr. 17, Potsdam.
7553. **Teschner**, Hegemeister, Breitenworbis, Untereichsfeld, Erfurt.
7554. **Kentheim**, Hilfsjäger, Schmiedefeld, Kreis Schleusingen, Erfurt.
7555. **Heinelt**, Hilfsjäger, Schmiedefeld, Kreis Schleusingen, Erfurt.
7556. **Jung**, Hegemeister, Wolfenhausen, Wiesbaden.
7557. **Becker**, Förster, Haintchen, Post Niederselters, Wiesbaden.
7558. **Eberhardt**, Förster, Weilburg, Wiesbaden.
7559. **Giese**, Forstaufseher, Försterei Pfingstfurth bei Crampe, Kreis Arnswalde, Neumark, Köslin.
7561. **Leuser**, Förster o. R., Sullenschin, Westpreußen.

Der Krammetsvogelfang nicht freigegeben.

Auf eine von uns an den Herrn Minister gerichtete Eingabe wegen Freigabe des Krammetsvogelfangs ist uns die Mitteilung geworden, daß im Einverständnis mit dem Reichsernährungsministerium die Ausübung des Dohnenstieges vom 1. Oktober d. J. an nicht mehr freigegeben wird.

Der Vorstand: Velte.

Zur Organisationsfrage.

In dem Bericht einer Bezirksgruppe wurde unlängst ausgesprochen, daß die Absicht bestände, die Oberförsterstellen um ein Drittel zu vermindern, und daß durch die große Anzahl der Studierenden der Forstverwaltungslaufbahn sowie durch die verstärkte Annahme der Forstlehrlinge Anzeichen dafür vorhanden seien, daß die Staatsforstverwaltung zu dem früheren System des akademisch gebildeten Revierförsters mit einfachen Heideläufern zurückkehren wolle. Auf viele an uns hierauf ergangene Anfragen teilen wir mit, daß wir an zuständiger Stelle vorstellig geworden sind und um Aufklärung gebeten haben. Es wurde uns der Bescheid, daß von einer derartigen Organisationsänderung keine Rede sein könne. Zunächst wird nicht beabsichtigt, die Oberförsterstellen überhaupt zu vermindern. Man geht im Gegenteil sogar mit dem Gedanken um, zu große Oberförstereien, die ehemals durch Zusammenlegung entstanden sind, wieder in der ursprünglichen Form erstehen zu lassen. — Die große Zahl der Studierenden erklärt sich daraus, daß die Akademien während der Kriegszeit geschlossen waren und sich jetzt fünf Jahrgänge zusammendrängen. Bedauerlicherweise hat allerdings im ersten Kriegsjahr eine erheblich vermehrte Annahme von Forstlehrlingen stattgefunden, weil man mit einem bedeutenderen Abgang durch Kriegsverluste rechnete. Sicherlich ist dadurch auch mancher in die Laufbahn hineingekommen, dem unter normalen Verhältnissen dies versagt worden wäre. Diese Maßnahme war unverständlich und auch unbegründet. Sie läßt sich aber leider nicht mehr ändern. Für die Zukunft besteht die Absicht, die Betriebsbeamtenlaufbahn entweder auf einige Jahre ganz zu sperren oder aber doch die Lehrlingszahl auf ein bedeutend vermindertes Maß zurückzuführen. Es kann also als feststehend angesehen werden, daß eine Organisationsänderung überhaupt nicht beabsichtigt wird und auch gar nicht durchgeführt werden könnte, weil die große Zahl der Anwärter in beiden Laufbahnen zu einer Beibehaltung des gegenwärtigen bewährten Systems ohnehin zwingt. Ein Grund zur Beunruhigung in dieser Hinsicht liegt also durchaus nicht vor.

Der Vorstand: Velte.



Zusammenstellung

der Firmen, mit denen der Verein Preußischer Staatsförster Wirtschaftsverträge abgeschlossen hat.

Lfd. Nr.	Der Firmen Name	Wohnort	Bezeichnung der von den Firmen zu beziehenden Waren	Angaben der Bedingungen, unter denen den Käufern Vergünstigungen gewährt werden	Vergünstigungen an die Vereinskasse	Bemerkungen
1.	Eduard Sachs Vertreter R. Bode, Cassel, Reginastr.	Berlin W 8, Taubenstr. 7	Uniformen und Zivilkleidung	Bei 30 Tagen Ziel 5 % Rabatt	2 % Vergütung an die Vereinskasse	
2.	Paul Schaar	Oels i. Schl., Marienstr. 24	Uniformen und Zivilkleidung, Militäreffekten	Bei Barzahlung 3 % Rabatt	2 % desgl.	Bei 150 M Bestellung gegen bar noch 2 % Rabatt
3.	F. Wichelhausen Witwe	Herstelle a. d. Weser	Uniformen und Zivilkleidung	Bei Barzahlung in 3 Monaten 4 % Rabatt. Zahlung in 9 Monaten kein Rabatt	in einer Pauschalsumme	
4.	W. Michovius	Kottbus (Lausitz)	Uniformen und Zivilkleidung	Bei Barzahlung in 30 Tagen 2 % Rabatt	in einer Pauschalsumme	
5.	Bergmann & Co.	Passau, Ludwigstr. 4	Schuhversand	Bei Barzahlung 3 %, bei Ratenzahlung nichts	2 % Vergütung an die Vereinskasse	
6.	Johannes Specht, Büchsenmacher	Bautzen i. Sa., Moltkestr. 3	Munition und Waffen	Vorzugspreise	2 % desgl.	
7.	E. Grell & Co.	Haynau i. Schl.	Raubtierfallen	Rabatt nach dem Umsatz über 1000 M 20 %, bis 1000 M 10 %	2 % desgl.	
8.	Wilhelm Göhlers Witwe (Albert Bernstein)	Freiberg i. Sa.	Forstwirtschaftliche Geräte	Bei Barzahlung 5 %, Teilzahlungen 2 % Rabatt	2 % desgl.	Bei Bestellung von 100 M an bei Barzahlung noch 3 % Rabatt
9.	Gebrüder Dittmar	Heilbronn a. Neckar	Forst- und Gartengeräte, feine Stahlwaren	Bei Barzahlung 3 % Rabatt, bei Ratenzahlung kein Rabatt	2 % desgl.	
10.	Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	Subdirektion Berlin W 35, Kronenstr. 3 II	Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht usw.	Prämienermäßigung bis zu 30 %	10 % der Prämieneinnahmen von den Mitgliedern	
11.	Wilhelm Storck	Lüneburg	Fahrräder, Nähmaschinen und Zubehör	Bei Barzahlung 5 % Rabatt noch auf besondere Vorzugspreise	2 % Vergütung an die Vereinskasse	
12.	C. Jähne & Sohn G. m. b. H.	Landsberg a. d. Warthe	Landwirtschaftliche und Hausgeräte, Maschinenfabrik, Kesselschmiede	Bei Barzahlung 10 %, bei Teilzahlungen 5 % Rabatt	2 % desgl.	Bei Sammelsendungen mit 2500 M 12½ % Rabatt an die Käufer
13.	Ed. Schwarz & Sohn G. m. b. H.	Pflugfabrik bei Berlinchen i. d. Neumark	Pflugfabrik, Eisengießerei, Forstkulturgeräte	Bei franko Lieferung zum Bahnhof des Käufers 8 % mit Ziel 4 Monate, bei Zahlung in 14 Tagen noch 2½ % Kassenskonto	2 % desgl.	
14.	H. P. Schulz & Co., Inh. H. Puchert	Berlin W 57, Potsdamerstr. 87	Nähmaschinen, Badewannen und Wäschegeräte	Bei Nähmaschinen 25 + 10 %, bei Abzahlung 25 %. Für Wäschegeräte 5 %, Badesachen und Buttermaschinen 10 %, bei Teilzahlung ermäßigt sich der Rabatt	2 % Vergütung an die Vereinskasse	Bei Sammelbestellungen von 500 M an noch 15 % Rabatt bei Barzahlung
15.	Richard Teichmann	Berlin N 20, Prinzenallee	Trikotagen, billige Gesundheitshemden	ohne Rabatt	5 % desgl.	
16.	A. u. E. Friedrich	Leipzig, Schenkendorfstr. 18	Versandhaus	Bei Nachnahme 3 % Rabatt. Freie Zusendung von 5 M ab	2 % desgl.	Bei Bestellung von 500 M an noch 5 % Rabatt
17.	Erich Noack, Germania-Drogerie	Bromberg, Kornmarkt 3	Drogen, Kolonialwaren, Farben	Ohne Ziel 5 % Rabatt	1½ % desgl.	Bei Sammelbestellung von 100 M an gegen Barzahlung noch 5 % Rabatt
18.	Wilhelm Spangenberg	Berlin SW 68, Zimmerstr. 10	Pianofortefabrik	Bei Barzahlung 15 % Rabatt, bei Teilzahlung nach Vereinbarung	2 % desgl.	
19.	Otto Fiecke	Neudamm Nm.	Tuchfabrik und Versand	Bei 3 Monaten Ziel 3 % Rabatt	2 % desgl.	Bei Sammelbestellungen Rabatt nach besonderer Vereinbarung
20.	Oskar Mainusch G. m. b. H.	Breslau II, Tauentzienstr. 55	Zigarren	Bei Barzahlung 3 % Rabatt, 3 Monate Ziel „netto“	2 % desgl.	Bei 20 M Bestellung bei Barzahlung noch 3 % Rabatt bei freier Lieferung

Lfd. Nr.	Der Firmen Name	Der Firmen Wohnort	Bezeichnung der von den Firmen zu beziehenden Waren	Angaben der Bedingungen, unter denen den Käufern Vergünstigungen gewährt werden	Vergünstigungen an die Vereinskasse	Bemerkungen
21.	Karl Puttendörfer	Berlin NW 87, Jagowstr. 12	Zigarren	3% Rabatt, mit Ausnahme einzelner mit C. P. bezeichneter Nummern	2% desgl.	
22.	Niederhäuser Winzerverein	Niederhausen a. d. Nahe bei Coblenz	Weinkelterei und -handlung	Engrospreise, die 25 bis 30% unter denen des Weinhandels stehen	5% desgl.	
23.	C. Schlüter Nachflg. (Inh. Krause)	Göttingen	Rauchwaren-handlung, Fabrik feiner Pelzsachen	Zahlt höchste Preise für Rauchwaren	eine Pauschal-summe	

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut auf die erheblichen Vorteile hin, die dem Verein sowohl, als vor allem auch den kaufenden Mitgliedern bei Benutzung der Vertragsfirmen für den Warenbezug entstehen. Die den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins zugute kommenden Summen könnten noch bedeutend gesteigert werden, wenn die Mitglieder noch mehr als bisher ihre Aufträge den Vertragsfirmen zuwenden wollten, besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter den heutigen Zeitverhältnissen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung unbedingt notwendig ist, wobei nur hervorgehoben werden soll, daß auch der Zusammenstoß mit Wilderern durch die Versicherung bei der „Mannheimer“ gedeckt gilt und daß auch diese Gesellschaft heute noch die Prämiensätze von vor dem Kriege anwendet, während fast alle Gesellschaften infolge der veränderten wirtschaftlichen Lage ihre Tarife erhöht haben. Wir machen deshalb auf die für uns äußerst günstigen Bedingungen der uns angeschlossenen Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft besonders aufmerksam, bemerken aber, daß, um die Vorteile zu erreichen, alle Anträge usw. durch die Subdirektion Berlin W 8, Kronenstr. 3 II, gehen müssen.

Marburg (Lahn), Fsth. Bauerbach, Juli 1919.

Weidmannsheil!

Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

C. Kaufmann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Auf Wunsch der Ortsgruppenschatzmeister bitte ich die verehrlichen Mitglieder, direkte Zahlungen an die Bezirksgruppe nicht zu leisten. Es kommt das immer noch vor, und die Ortsgruppenschatzmeister verlieren dann jede Übersicht, ob eine Zahlung geleistet ist oder nicht. Es gehen also alle Zahlungen **nur** durch die Ortsgruppen. Auch die Einzelmitglieder müssen sich jetzt einer Ortsgruppe anschließen. Unsere Organisation kennt Einzelmitglieder nicht mehr. Wo das noch nicht geschehen, wird Überweisung durch die Bezirksgruppe erfolgen. Im Interesse einer geordneten Kassenführung wird für alle rückständigen Beiträge von nun an das Nachnahmeverfahren in Anwendung kommen, und ich bitte, hierin nicht etwa eine Belästigung zu sehen, sondern lediglich ein Verfahren, das der beschleunigten Geschäftsabwickelung dient, und bei der ständig steigenden Mitgliederzahl notwendig ist. Ich bitte daher, die Nachnahmekarten nicht zurückzuweisen.

Linck, Vorsitzender.

Marienwerder. Interessengruppe der Forstsekretäre. Zur Besprechung der Tagesordnung für die Zusammenkunft in Berlin am 17. August sowie über die Verhandlungen mit dem polnischen Obersten Volksrat werden die Herren Kollegen zu einer Versammlung am Freitag, dem 15. August, nachmittags 4 Uhr, im Hotel „Reichshof“ in Konitz, Bahnhofstraße, eingeladen. Bei der Wichtigkeit der Sache ist vollzähliges Erscheinen dringend erforderlich.

Clausius.

Potsdam. Interessengruppe der Forstsekretäre. Sonnabend, den 16. August 1919, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Lehrervereinshause zu Berlin, Alexanderstr. 41 (gegenüber Polizeipräsidium). Die wirklich äußerst wichtige Tagesordnung, welche auf Verlangen zugesandt wird, erheischt das Erscheinen aller Amtsgenossen, auch wenn sie der Gruppe etwa noch nicht angehören. Auf die Einladung in Nr. 30 der „Deutschen Forstzeitung“ vom 27. 7. 1919 zu der Vertrauensmänner-Versammlung am 17. 8. mache ich noch besonders aufmerksam.

Fickert-Zechlin.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Versammlung Sonnabend, den 16. August, vormittags 9 Uhr, in Brieg, Baumanns Hotel (Reichskrone). Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. 2. Bericht über Bezirksgruppensitzung Breslau. 3. Neuwahl des Vorsitzenden und Schriftführers. 4. Einziehung der Beiträge für Kreiskartell Brieg je 50 Pfg. 5. Ortsgruppenfragen und Verschiedenes.

Der Vorstand.

Bromberg. Sonnabend, den 16. August, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechung über die Zukunftsaussichten der Forstbeamten im abzutretenden Gebiet des Ostens. 3. Verschiedenes.

Sudheimer, Vorsitzender.

Erkner (Regbz. Potsdam). Versammlung am Freitag, dem 15. August, nachmittags 4 Uhr, im Gasthaus „Zur Traube“, Erkner. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit unsern Damen, wozu dieselben freundlichst eingeladen werden.

Regling.

Paderborn (Regbz. Minden). Donnerstag, den 28. August, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Gasthof „Zur Post“ (Labe) in Paderborn. Tagesordnung: Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Gleim, Vorsitzender.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cöln. Die Bezirksgruppen-Versammlung fand am 18. Juli 1919 in Bonn statt, zu der 30 Mitglieder

erschienen. Der Vorsitzende gedachte zunächst des verstorbenen Mitgliedes, des Hegemeisters Schönewald zu Broichen bei Bensberg, zu dessen Ehrung die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob. Punkt 1 der Tagesordnung. Besprechung einer vom Vorstande ausgearbeiteten Denkschrift über die Vermehrung der planmäßigen Försterstellen im hiesigen Verwaltungsbezirk. Es wurden einige kleine Änderungen hierin vorgenommen, die Versammlung beschloß einstimmig, bei der preußischen Regierung zu Cöln, mit Rücksicht auf die im Cölner Bezirke bestehenden außerordentlich mißlichen Anstellungsverhältnisse, eine Vermehrung der planmäßigen Stellen dahin zu beantragen, daß zu große Försterbezirke geteilt werden — welches früher teilweise bereits der Fall war — und Waldwärterstellen durch Zuteilung von Gemeinde- und Kirchenwaldungen — die heute schon zum größten Teil durch die Stelleninhaber mitbeförstert werden — in planmäßige Stellen umzuwandeln. Man vertrat die Ansicht, daß hier etwas Grundlegendes geschehen müsse und auch geschehen könne im Interesse der fast im Greisenalter stehenden Anwärter und im Interesse des Waldes. Die Regierung soll gebeten werden, zur Besprechung des Antrages einen von der Versammlung gewählten Ausschuß, bestehend aus dem Beamtenausschuß und den Beamtenvertrauensleuten der einzelnen Oberförstereien bzw. deren Stellvertreter, einzuladen. Zu Punkt 2 lagen mehrere Anträge vor. Antrag 1 forderte, daß den Beamtenausschüssen nicht nur Vorschlags-, sondern auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden müssen, denn nur dann könnten sie Ersprießliches leisten in einer Stellung, zu der sie die neue Zeit doch ins Leben gerufen habe. An einigen Beispielen wurde dargetan, wie ungemein wichtig ein Mitbestimmungsrecht der Beamtenausschüsse ist. Antrag 2 wünscht eine Erhöhung der unzulänglichen Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen und Gewährung derselben auch an die Förster o. R. Der Antrag fordert aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen die Gewährung einer Betriebszulage an die Försteranwärter, Erhöhung der Brennholzentschädigung und Kleiderzulage für dieselben. Antrag 3. Die Bezirksgruppe hält nach wie vor an der Überzeugung fest, daß die Besoldung der Förster und Försteranwärter durchaus eine unzureichende ist, zumal unter den heutigen Zeitverhältnissen. Für die Försteranwärter insbesondere soll eine Besoldung gefordert werden, die nicht unter dem normalen Arbeitsverdienst des Arbeiters stehen soll. Diese Forderung kann um so weniger als unbillig angesehen werden, da nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers Erzberger heute der ungelernte Telegraphenarbeiter jährlich 7800 ℳ verdient. Der Antrag fordert ferner, daß vorhandene fiskalische Wohnungen innerhalb, oder in der Nähe der Waldungen, für die Försteranwärter bereitgestellt werden sollen und auf die Errichtung neuer Wohnungen, zumal an Orten, die die Stationierung eines ständigen Beamten erfordern, Bedacht zu nehmen ist. Bezüglich der kurz vor oder während des Krieges eingetretenen Forstlehrlinge war man einstimmig der Ansicht, daß die Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. November 1916 und 7. März 1918 usf. klärend und Härten ausgleichend dahin ergänzt werden, wie die Jäger bei ihrer demnächstigen Notierung in die Liste der Reservejäger und ihrer Besoldung zu behandeln sind. Gerade in letzter Hinsicht sind besondere Härten eingetreten, die unzweifelhaft nicht beabsichtigt sind und der Abstellung bedürfen. Die Versammlung beschloß, die Anträge dem Hauptvorstande zur weiteren Veranlassung beim Herrn Minister vorzulegen.

Der Schriftführer. F. Grunow.

Ortsgruppen:

Borker-Heide (Regbz. Gumbinnen). Sitzung am 13. Juli 1919. 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung. 2. Revierförsterfrage. Die Ortsgruppe nimmt mit Befremden davon Kenntnis, daß der mit großer Mehrheit gefaßte Beschluß der Delegiertenversammlung, die Revierförstereinrichtung nach dem gegenwärtigen System dem Abbau entgegenzuführen, von der Zentralforstverwaltung scheinbar nicht berücksichtigt wird.

Der Vorstand.

Hameln (Regierungsbezirk Hannover). Zu der Versammlung am 19. Juli waren drei Mitglieder der Oberförsterei Grohnde und sieben Mitglieder der Oberförsterei Coppenbrügge erschienen; von der Oberförsterei Hameln war kein Kollege anwesend. Zunächst wurde von dem Delegierten zur letzten Sitzung der Bezirksgruppe, Kollegen Hegemeister Einicke, Bericht erstattet. Es wurde betont, daß es Pflicht eines jeden Beamten sei, sich mit aller Kraft gegen Abtretung von Dienstländereien zu wehren. Die Abgabe darf nicht lediglich nach den Wünschen des derzeitigen Stelleninhabers erfolgen, da unter Umständen der Nachfolger der gegenteiligen Ansicht ist. Der bisherige Vorsitzende trat von seinem Amte zurück; schwere Schicksalsschläge bestimmten ihn, die Versammlung zu bitten, von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen. Gewählt wurden zum Vorsitzenden Förster Tietze, Forsthaus Heide, Post Osterwald; zum Kassen- und Schriftführer Forstaufseher Höwe, Coppenbrügge. Die Versammlung sprach dem Kollegen Revierförster Strüver und dem Kollegen Hegemeister Einicke für ihre rege Tätigkeit als Vorstand der Ortsgruppe ihren besonderen Dank aus. — In der heutigen Zeit, wo alle Beamtenkategorien an ihrer Besserstellung arbeiten, ist es Pflicht eines jeden einzelnen Kollegen, mitzuhelfen und die Versammlungen eifrig zu besuchen. Zu der Aufforderung des Hauptvereins-Vorstandes in Nr. 26, Seite 434, letzter Absatz, bittet der Vorstand, Anträge an ihn einzureichen, die zusammengefaßt der Bezirksgruppe zur weiteren Veranlassung zugestellt werden. Zur nächsten Versammlung wird jeder Kollege rechtzeitig durch Karte eingeladen werden.

Der Vorstand: Tietze.

Neustadt, Wpr (Regbz. Danzig). Sitzung am 13. Juli d. J. in Sagorsch. Der strömende Regen hatte leider viele Kollegen vom Besuch der äußerst wichtigen Versammlung abgehalten, in der unter anderem die Frage behandelt wurde, ob ein Verbleiben auf den Dienststellen bei Übernahme der Provinz durch Polen möglich sein wird, oder ob wir nunmehr den Wanderstab werden ergreifen müssen, um einer unsicheren, dunklen Zukunft entgegenzugehen. Die miterschienenen Försterfrauen wurden gebeten, der Sitzung beizuwohnen, da ja die zu beratenden Fragen für sie nicht weniger von Interesse sind. — Nach Eröffnung der Sitzung gedachte der Vorsitzende, Kollege Grabs, mit bewegten Worten des so jäh erfolgten Zusammenbruchs unseres geliebten deutschen Vaterlandes

und schilderte unsere eigene schrecklich unsichere Lage. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich dieselbe doch noch besser gestalten möge, als es jetzt den Anschein hat. — Hierauf erhielt Kollege Schütt das Wort, der in längerer Ausführung der Überzeugung Ausdruck verlieh, daß trotz der umgehenden ungeheuerlichsten Gerüchte über bereits erfolgte Besetzung der umliegenden Förstereien seitens der polnischen Rada in Zoppot mit Waldarbeitern durchaus kein stichhaltiger Grund zu ernsten Besorgnissen vorhanden sei. Nach verschiedentlich vom Kollegen Schütt eingezogenen Erkundigungen handelt es sich hier meistens um eigenmächtige unverantwortliche Handlungen untergeordneter polnischer Agitatoren, die damit glauben, der demnächst polnischen Behörde einen Dienst zu erweisen, die aber das Gegenteil erreichen. Dem neuen Staat kann nur damit gedient sein, wenn sämtliche Beamten weiter auf ihren Stellen verbleiben. Kollege Schütt empfahl, in Ruhe den übernommenen Dienst weiterzuversehen und kalten Blutes die Ereignisse an uns herankommen zu lassen. Kollege Müller warnte hingegen davor, den an uns herantretenden Ereignissen tatenlos entgegenzusehen und beantragte, an das Preußische Staatsministerium und an die Regierung in Danzig mit folgender Bitte heranzutreten: „Es steht zu erwarten, daß ein Teil der Forstbeamten in Westpreußen bei Übernahme dieser Provinz durch Polen nicht nur stellen-, sondern auch obdachlos wird. Den Beamten wird es kaum möglich sein, in diesem Falle plötzlich anderweit Unterkommen zu finden, zumal schon jetzt sämtliche Privatwohnungen in den Westpreußen benachbarten Provinzen in Anspruch genommen sind. Die Forstbeamten Westpreußens sehen der Möglichkeit plötzlicher Obdachlosigkeit mit größter Sorge entgegen. In der Zeit des Russeneinfalls in den Jahren 1914/15 haben wir uns hier freiwillig erboten, Flüchtlinge aus Ostpreußen, insbesondere Kollegen, aufzunehmen. Wir erwarten dasselbe auch von unseren Kollegen in Deutschland. Wir bitten aber dringend, schon jetzt im Wege der Verordnung für alle Fälle Vorsorge zu treffen, daß die aus Westpreußen zum Fortzug gezwungenen Forstbeamten als vorläufiger Nothelf in den Förstereien oder anderen geeigneten Staatsgebäuden Preußens Unterkommen finden. So dankbar wir der Regierung auch für die Organisation von Fürsorgeausschüssen sind, so hat die Erfahrung doch gelehrt, daß diese Stellen im Bedarfsfalle ihrer Aufgabe nicht in wünschenswertem Maße nachkommen können. Es wird daher vorgeschlagen, für alle Fälle Unterkommissionen an den für den Abtransport in Frage kommenden Grenzbahnstationen einzuführen, die dann sofort mit den Emigranten in persönliche Fühlung treten und über die Unterbringung Auskunft erteilen können. Gerade die Wohnungsfrage ist für uns das Wichtigste, und es wäre eine große Beruhigung, wenn unsere Zukunft in dieser Hinsicht gesichert ist." Der Antrag des Kollegen fand ungeteilten Beifall. Es wurde einstimmig beschlossen, ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen. — In die Besprechung der vom Vorsitzenden der Bezirksgruppe übersandten Denkschrift zur Försterdienstanweisung wurde nicht eingetreten. Der Vorstand.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Die Ortsgruppe tagte am 20. Juli in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus". Außer den Ortsgruppen-Mitgliedern waren sämtliche Kollegen der nördlich der Memel befindlichen Reviere (auch Königsberger) erschienen und schlossen sich zu einer neuen Vereinigung zusammen, da sie fortan, als im abzutretenden Gebiet befindlich, wohl kaum noch unserem Verein angeschlossen bleiben dürften, andererseits aber auch unter der neuen Herrschaft auf eine wirksame Interessenvertretung weder verzichten wollen noch dürfen. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zu 1. Nach voraufgegangenem Geschäftsbericht und Feststellung der Rechnungen wurde dem Herrn Kollegen Schriftführer, der auch infolge Gebietsabtretung gezwungen war, sein Amt niederzulegen, Entlastung erteilt. Ein Drittel des augenblicklichen Kassenbestandes wurde auf einstimmigen Beschluß der Versammlung der neuen Vereinigung „Memel-Nord" überlassen. Zu 2. Zum Vorsitzenden wurde gewählt: Förster Lewerenz, Schneckenmoor bei Gr.-Friedrichsdorf, Ostpr.; zum stellvertretenden Vorsitzenden: Förster Jahn, Tinkleningken bei Liedemeiten, Ostpr.; zum Schriftführer: Förster Schweiger, Heinrichswalde, Ostpr.; zum stellvertretenden Schriftführer: Forstaufseher Bauszus, Rucken bei Gr.-Friedrichsdorf, Ostpr. Zu 3. Bericht über die letzte Bezirksgruppen-Sitzung erteilte zunächst Herr Kollege Seer; da dieser aber kaum nach Beginn seiner Ausführungen abbrach, um seinen Zug nicht zu versäumen, setzte der Vorsitzende die Berichterstattung fort. Über das in unseren Bestrebungen bisher Erreichte wurde volle Befriedigung empfunden. Allseitige rege Mitarbeit zum weiteren Ausbau des Erreichten wurde beschlossen. Zu 4. War bereits vor der offiziellen Sitzung erledigt. Mit Dank an alle alten Vorstandsmitglieder, insonderheit an den Herrn Vorsitzenden, sowie den besten Wünschen für die Zukunft aller Kollegen und deren Familien im abzutretenden Gebiet wurde die Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung voraussichtlich im Herbst in Gr.-Brittanien oder Neukirch. Vorschläge der Herren Vertrauensmänner erbeten. Lewerenz, Vorsitzender.

Försterverein Memelgau.

Am 20. Juli 1919 schlossen sich in Tilsit die Forstbetriebsbeamten der Oberförstereien Klooschen, eines Teiles von Rossitten, Regierungsbezirk Königsberg, Norkaiten, Dingken, Wischwill und Schmalleningken, Regierungsbezirk Gumbinnen, welche im abzutretenden Gebiete nördlich der Memel liegen, zu dem „Försterverein Memelgau" zusammen, der die Interessen der Kollegen wahrnehmen soll, die auch nach der Abtretung des Memelgebiets dort verbleiben. Von den in Frage kommenden 56 Kollegen waren 36 erschienen. Nachdem der Vorstand gewählt war, wurde einstimmig beschlossen, dem in Bildung begriffenen Beamtenbund aller Beamtenberufsvereine des Memelgaues beizutreten, der die gesamte Beamtenschaft gegenüber der künftigen Regierung des Memelgebietes vertreten soll.

Buchholz, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Altmann, Förster, Follmersdorf bei Reichenstein, Bezirk Breslau.
Böhnisch, Hilfsförster, Wartha, Kreis Frankenstein i. Schlesien.
Bartsch, Waldwärter, Camenz, Kreis Frankenstein i. Schlesien.
Blaumann, Julius, Ingenieur, Hamburg I, Mönckebergstr. 7.
Bartsch, Erich, Forstgehilfe, Stettin, Lessingstr. 2.
Feilke, Paul, Hilfsjäger, Strausberg, Kreis Oberbarnim.
Härtel, Oswald, Förster, Wallwitz bei Sternberg, Bezirk Frankfurt a. O.

Heidingsfeld, Hilfsförster, Gierichswalde bei Wartha, Kreis Frankenstein i. Schlesien.
Heinrichsen, Willy, Gelernter Jäger, Schloß Breitenburg bei Itzehoe, Kreis Steinburg.
Kunkel, Reinhold, Förster, Wendisch-Buckow bei Laatzig, Kreis Schlawe.
Land, Emil, Förster, Kaule bei Neunkirchen, Siegkreis.
Müller, Gustav, Stadtförster, Ueckermünde.
Mitzlaff, K., Jagdpächter, Dissen, Berlin, Hardenbergstr. 24.
Pysall, Georg, Förster, zurzeit Feldwebel, Masch.-Gew.-Komp. Schützen-Batl. 15 in Angermünde.
Rackow, R., Förster, Dissen bei Sylow, Bezirk Frankfurt a. O.
Riedel, Albert, Hilfsjäger, Zützen bei Golßen, N.-L.
Skorzowsky, Gerhard, Hilfsförster, Günthersdorf, Kreis Grünberg.
Siegmund, Wilhelm, Klosterförster, Itzehoer Klosterhof, Itzehoe i. Holstein.
Sauerhering, O., Fabrikbesitzer, Elbing.
Sommer, Georg, Hilfsjäger, Breslau X, Herzogstr. 10.
Schlefereit, Walter, Stadtförster, Forsthaus Schlag bei Strausberg II.
Schröder, Heinrich, Deutsche Levante-Linie, Hamburg I, Mönckebergstr. 7.
Schulze, Alexander, Gräfl. Forstsekretär, Oberförsterei Schönberg bei Sommerau, Kreis Rosenberg, Westpreußen.
Steppke, Oskar, Förster, Lottin in Pommern.
Sternemann, Lottfried, Förster, Flackenhagen bei Labuhn, Bezirk Stettin.
Trommler, Oskar, Forstgehilfe, Wilmsdorf bei Creuzburg, Ostpreußen.
Tutlewski, Joh., Hilfsjäger, Schneidemühl.
Thiele, Richard, Jagdschutzbeamter, Lostwig bei Torgau, zurzeit Lungenheilstätte Schielo i. Ostharz.
Uhrner, Waldwärter, Plottnitz b. Reichenstein, Kreis Frankenstein i. Schlesien.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 13. Juli 1919 in den Verein aufgenommen:

5256. **Herrmann**, August, Hilfsjäger, Forsthaus Kraftshagen, Post Gallingen bei Bartenstein, Ostpreußen. I.
5257. **Ganz**, Kurt, Hilfsjäger, Leitersdorf, Kreis Crossen a. O. IX.
5258. **Kutscher**, Paul, Hilfsjäger, Tzschecheln, Kreis Sorau, Niederlausitz VIII.
5259. **Soltau**, Hans, Hilfsjäger, Forsthaus Eckernbucht bei Vogelsang in Pommern. VI.
5260. **Henseleit**, Karl, Hilfsjäger, Post Grünhahn, Kr. Wehlau, Ostpreußen. I.
5261. **Krause**, Rudolf, Hilfsjäger, Berlin SW 47, Yorkstr. 21. IX.
5262. **Feldt**, Karl, Hilfsjäger, Berlin NW 87, Wullenweberstraße 7. IX.
5263. **Ueckermann**, Kurt, Hilfsjäger, Paatzig, Post Alt-Tessin, Hinterpommern. II.
5264. **Lehmann**, Karl, Hilfsjäger, Pförten, Niederlausitz, Schloßplatz 4. IX.
5265. **Röhr**, Siegmund, Hilfsjäger, Kampratsdorf, Post Moschin, Posen. V.
5266. **Härtel**, Bruno, Hilfsjäger, Forsthaus Kalkofen, Kreis Steinberg, Bez. Frankfurt a. O. IX.
5267. **Zedler**, Walter, Hilfsjäger, Freyhan, Kreis Militsch, Schlesien. VIII.
5268. **Bolcek**, Heinrich, Hilfsjäger, Bachorzew bei Jarotschin, Posen. V.
5269. **Bobke**, Fritz, Hilfsjäger, Lubasz bei Birnbaum, Posen. V.
5270. **Steinke**, Wilhelm, Hilfsjäger, Obersitzkow, Kreis Samter, Posen. V.
5271. **Gruhl**, Ludwig, Hilfsjäger, Fürstenau bei Trachenberg, Schlesien. VII.
5272. **Büttner**, Georg, Hilfsförster Gohle, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.
5273. **Grundmann**, Herbert, Förster, Groß-Peterwitz, Kreis Trebnitz. VII.
5274. **Schulze**, Wilhelm, Forstaufseher, Forsthaus Panicke, Post Wallwitz, Kreis Guben. IX.
5275. **Herchenröther**, Heinrich, Hegemeister, Birstein, Kreis Gelnhausen. XIII.
5276. **Stockmar**, Herwarth, Forstsekretär, z. Zt. im Heeresdienst. XIV.
5277. **Wolfram**, Walter, Hilfsförster, Forsthaus Brandshof bei Ducherow, Pommern. II.
5278. **Geier**, Otto, Forstpraktikant, Forsthaus Alt-Ottenhain, Post Geithain, Leipzig. XII.
5279. **Maul II**, Heinrich, Förster, Obersotzbach, Post Birstein. XIII.
5280. **Heder**, Franz, Förster, Oberförsterei Lagow, Kreis Oststernberg. IX.
5281. **Roster**, Karl, Forstsekretär, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen. XI.
5282. **Peters**, Otto, Förster, Orlau, Post Lahna, Kreis Neidenburg. I.
5283. **Kanther**, Wilhelm, Förster, Alt-Gandau, Post Schmolz, Breslau. VII.
5284. **Fiege**, Ludwig, Hilfsjäger, Forsthaus Bödexen, Post Fürstenau, Westfalen. XI.
5285. **Gröll**, Georg, Fürstl. Förster, Wüstwillenroth, Post Lichenroth, Suhler Straße 55. XIII.
5286. **Triebel**, Albert, Waldwärter, Schwarzwald i. H. Gotha. XIII.
5287. **Funke**, Heinrich, Förster, Kl.-Machnow, Post Stahnsdorf, Kreis Teltow. IX.
5288. **Metz**, Theodor, Fürstl. Revierförster, Habke bei Helmstedt, Magdeburg. XVI.
5289. **Müller**, Walter, Unitätsrevierförster, Berthelsdorf, Post Herrnhut i. Sa. XII.
5290. **Steinert**, Otto, Reviergehilfe, Berthelsdorf, Post Herrnhut i. Sa. XII.
5291. **Talmon**, Peter, Unterförster, Seifenwald, Post Wächtersbach, Hessen. XIII.
5292. **v. Klitzing**, Frau, Waldbesitzerin, Schierokau, Oberschlesien, Kreis Lublinitz. VI.
5293. **v. Wichelhaus**, Otto, Rittergutsbesitzer, Karbischau, Post Schönwitz, Kreis Falkenberg, Oberschlesien. VI.
5294. **Lenz**, Artur, Privatforstbeamter, Culm. I.
5295. **Reichsgräfl. Schaffgott'sches Freistandesherrliches Kameralamt**, Hermsdorf, Kynast. VIII.
5296. **Fürstbischöfl. Oberhospitalkommission** (Dr. Wawra) Neiße. VI.
5297. **Jaskulla**, August, Forstgehilfe, Paatzig bei Alt-Tessin, Kreis Cammin i. Pomm. II.
5298. **Lippert**, Wilhelm, Hilfsjäger, Lingelbach, Kreis Ziegenhain. XIII.
5299. **Graf Haugwitzsche Majoratsverwaltung** (Verwaltungsdirektor Paul Blauth) Krappitz, Kreis Oppeln. VI.
5300. **Sander**, Heinz, Oberförster-Kandidat, Eisenach, Langensalzer Straße 37. XIII.
5301. **Kleyer**, Erich, Forstkandidat, Niederpenzighammer, O.-L., Kreis Penzig. VIII.
5302. **Schmidt**, Ewald, Forsthilfsaufseher, Amtshausen, Post Leimstruth, Kreis Wittgenstein. IX.
5303. **Malichy**, Martin, Hilfsjäger, Dahlwitz, Post Hoppegarten, Kreis Niederbarnim. IX.
5304. **Graf v. Seherr-Toß**, Roger, Fideikommißbesitzer, Dobrau, Kreis Neustadt, Oberschlesien. VI.
5305. **Gladigau**, Fritz, Herzogl. Leibjäger, Primkenau, Bezirk Liegnitz. VIII.
5306. **Klitzsch**, Oswin, Reviergehilfe, Oberförsterei Wenischke, Post Pommritz bei Bautzen. XII.
5307. **Corduan**, Otto Hilfsförster, Soldin Nm. IX.
5308. **Fürst v. Fürstenberg**, Egon, Gutsbesitzer, Thule, Oberschlesien, Kreis Rosenberg. VI.
5309. **Eschenburg**, Karl, Rittergutsbesitzer, Geierswalde, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.
5310. **Pasdzior**, Georg, Privatförster, Forsthaus Dawerwalde, Post Dietrichsdorf, Gerdauen, Ostpreußen. I.
5311. **Krieger**, Paul, Forstmeister, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.
5312. **Franke**, Alfred, Förster, Goslar am Harz. XVI.
5313. **Hinterthan**, August, Privatförster, Chelchen, Post Duneyken, Kreis Oletzko. I.
5314. **Kasischke**, Erwin, Privatforstaufseher, Forsthaus Nowienna, Post Potlangow, Kreis Stolp i. Pomm. II.
5315. **Bensch**, Siegfried, Forst- u. Jagdaufseher, Ribbeck, Westhavelland. IX.
5316. **Schönwald**, Paul, Gräfl. Revierförster, Prassen, Ostpreußen. I.
5317. **Fischer**, Oskar, Revierförster, Eisenach. XIII.
5318. **Brand**, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Rothwaltersdorf, Post Eckersdorf, Kreis Neurode. VII.
5319. **Hemsen**, Iver, Forstkandidat, Sieverstedt, Post Havetoft, Kreis Flensburg. IV.
5320. **Aßmann**, Willi, Forstgehilfe, Burg Lauenstein i. Sa. XII.
5321. **Gose**, Otto, Förster, Gr.-Döbbern, Post Gr.-Oßnig, Kreis Kottbus. IX.
5322. **Schwarzer**, Josef, Forstaufseher, Schreitlaugken, Tilsit. I.
5323. **Kobuch**, Hermann, Forstaufseher, Kraschnitz, Kreis Militsch. VII.
5324. **Wiegard**, Wilhelm, Privatforstaufseher, Forsthaus Ehrenstein, Post Neustadt, Wied. XI.
5325. **Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen**, Karl, Gottfried, Durchlaucht, Koschenthin. VI.
5326. **Wild**, Karl, Oberförster, Wilmsdorf, Post Kreuzburg, Ostpreußen. I.
5327. **Adler**, Oswald, Förster, Bukowine, Post Straußeney, Kreis Glatz. XV.
5328 ~~**Marquardt**, Ferdinand, Fürstl. Forstassistent, Friedrichsruh,~~ Hamburg. IV.
5329. **Lemke**, Fritz, Förster, Schwiersen, Kreis Cammin. II.
5330. **Mahlerwein**, J., Landgräfl. Förster, Adolphseck, Post Fulda. XIII.
5331. **Thiel**, Theodor, Forstverwalter, Thule, Oberschlesien, Kreis Rosenberg. VI.
5332. **v. Boddien**, Karl, Rittergutsbesitzer, Leißienen, Post Allenburg, Kreis Wehlau. I.
5333. **v. Becker**, E., Rittergutsbesitzer, Simmenau, Kreis Kreuzburg. VI.
5334. **Radusch**, Kurt, Revierjäger, Jäskendorf, Kreis Mohrungen. I.
5335. **Jungschulz v. Roebern**, Werner, Rittergutsbesitzer, Laggarben, Post Skandau, Ostpreußen. I.
5336. **Schweichler**, Gustav, Gräflicher Oberförster, Fasanerie, Post Löwenhagen, Ostpreußen. I.

5337. **Kniefchke,** Siegfried, Forstkandidat, Schäcksdorf, Post Drahnsdorf, Kreis Luckau. IX.
5338. **Birr,** Karl, Gutsförster, Wense bei Dorfmark, Hannover. X.
5339. **Gutzmann,** Erich, Hilfsförster, Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg. VII.
5340. **Magistrat der Stadt Neustadt in Oberschlesien.** VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Taege, Georg, Förster, Oberkunzendorf, Post Kunzendorf, Kreis Sprottau.
Meinhold, Albin, Waldwärter, Hammerbrücke, Kreis Zwickau i. S.
Heß, Hans, Revierverwalter, Brunn bei Euskirchen, Unterfranken.
Säger, Fritz, Forstgehilfe, Rathlau bei Lütjenburg, Kreis Plön, Schleswig-Holstein.
Selenbinder, Wilhelm, Förster, Neuken, Pr.-Eylau, Ostpreußen.
Faerber, C., Forst- und Jagdaufseher, Oberhundem, Kreis Olpe, Westfalen.
Gluschke, Walter, Hilfsjäger, Loosen, Forsthaus, Kreis Schlochau.
Köppe, Waldemar, Förster, Jahnsfelde, Kreis Lebus.
Jünemann, Artur, Forstgehilfe, Hohenprießnitz, Post Eilenburg.
Pöpping, Julius, Förster, Ernsthof, Post Molthainen, Kreis Gerdauen, Ostpreußen.
Schlaak, Otto, Privatförster, Liekeim, Post Bartenstein, Kreis Friedland.
Zilz, Otto, Hilfsförster, Arnoldsdorf, Post Briesen, Westpreußen.
Schröder, August, Forstaufseher, Striesa, Post Lebusa.
Ahlschläger, Hans, Förster, Karow i. Mecklenburg, Kreis Parchim.
Wachsmuth, Karl, Förster, Bitzenburg a. Unstruth, Kreis Querfurt.
Adolph, Herrmann, Revierförster, Stockhausen, Kreis Lauterbach, Oberhessen.
Hennig, Karl, Förster, Pawlau, Post Gr.-Peterwitz, Kreis Ratibor.
Zimmer, Ernst, Hilfsjäger, Forsthaus Kieslingswalde, Kreis Habelschwerdt.
Kesselhut, Hans, Förster, Hehlen a. d. Weser, Kreis Holzminden.
Tiedemann, Johannes, Fürstl. Hilfsjäger, Casel, Post Golßen, Nieder-Lausitz.
Thiel, G., Gräfl. Förster, Sandkeim bei Praßen, Ostpreußen.
Leonhardt, Willi, Hilfsförster, Forsthaus Glaserberg, Post Niederbielau, Kreis Görlitz.
Joschinsky, Paul, Förster, Mersine, Post Pakuswitz, Kreis Wohlau i. Schlesien.
Lüth, Johannes, Förster, Elmenhorst, Post Schwarzenbeck.
Wicht, Otto, Forstgehilfe, Gollnow, Kreis Naugard.
Finger, Bernhard, Förster, Dalwigksthal.
Nieland, Clemens, Forstgehilfe, Dettringen, Post Winterscheid, Kreis Sieg.
Mundt, Alfred, Forstgehilfe, Gollnow, Kreis Naugard.
Kost, Eduard, Gräfl. Forstaufseher, Gut Göddenstedt, Post Rosche, Kreis Uelzen.
Michelmann, Erich, Forstassistent, Templin.
Nissen, Hubert, Hilfsjäger, Wense, Post Dorfmark.
v. Brandis, Udo, Rittergutsbesitzer, Neuhaus, Post Schweinert.
Schoenwald, Richard, Forstverwalter, Forsthaus Kl.-Bogslack, Post Dönhoffstädt, Ostpreußen.
Saeuberlich, Udo, Gräfl. Förster, Rothen-Clempenow, Kreis Randow.
Somberg, Friedrich, Hilfsjäger, Frenswegen bei Nordhorn, Hannover.
Heidingsfeld, Paul, Hilfsförster, Gierichswalde bei Wartha, Schlesien.
Ernst, Karl, Gutsförster, Pieversdorf bei Kratzeburg.
Lipp, Heinrich, Förster, Grüntanne bei Ohlau.
Drengbahn, Johannes, Fürstl. Forstaufseher, Burgsteinfurt, Westfalen.
Stiegler, Bernhard, Burggr. Oberförster, Schlodien, Kreis Pr.-Holland, Ostpreußen.
Sebelin, Johannes, Gutsförster, Lammershagen, Post Selent.
Lippert, Wilhelm, Revierjäger, Dobbin, Mecklenburg-Schwerin.
Krüger, Rudolf, Förster, Forsthaus Glasow bei Teterow, Mecklenburg.
Rampolt, Karl, Waldwärter, Kotzenau, Kreis Lüben, Schlesien.
Schmidt, Valentin, Unterförster, Forsthaus Wächtersbach, Kreis Gelnhausen.
Adler, Hans, Fürstl. Revierförster, Weiherhof, Post Wächtersbach, Kreis Gelnhausen.

Einladung
zur zwölften Mitgliederversammlung zu Liegnitz in den Tagen vom 13. bis 16. August 1919.

Ausschuß-Sitzungen:

Mittwoch, den 13. August:
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.
nachm. 4 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes.

Donnerstag, den 14. August:
vorm. 9 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen;
vorm. 10 Uhr: Förster-Ausschuß;
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Gehaltsfragen;
nachm. 4 Uhr: Ausschuß für Standesfragen;

Freitag, den 15. August, vorm. 9 Uhr:
Sitzung des weiteren Vorstandes.

Die zwölfte Mitgliederversammlung findet sodann Sonnabend, den 16. August, vormittags um 9 Uhr, auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzungen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Entwicklung des Vereins seit dem Jahre 1913. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1918 und die Genehmigung des Haushaltsplanes für 1919. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
4. Berichterstattung über die Verhandlungen des Förster-Ausschusses. Berichterstatter: Förster Pusch, Galenbeck.
5. Berichterstattung der Ausschüsse über Standes- und Gehaltsfragen. Berichterstatter: Forstmeister Schreiber und Förster Schubert, Schmiedeberg.
6. Stellung des Vereins zu dem Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigung Deutschlands. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog, Halensee.
7. Stellung der Vereinsmitglieder, die in den abzutretenden Landesteilen verbleiben. Berichterstatter: Forstgeometer Kowoll, Koschentin.
8. Satzungsänderungen. Vorschlag der Vereinsleitung ist in Nr. 31 auf Seite 524 zum Abdruck gelangt. Berichterstatter: Förster Pusch, Galenbeck.
9. Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses für Standesfragen (neuer § 13 a).
10. Vortrag des Försters Pusch, Galenbeck: „Waldbesitzer und Privatforstbeamte, ihre Stellung zu einander und zu den Erfordernissen der Jetztzeit."
11. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jakob, Templin.
12. Förster-Fortbildungsschule in Neuhaldensleben. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
13. Die Försterprüfungen 1919. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf, Forstmeister Schreiber und Oberförster Metzner.
14. Der große forstliche Lehrgang 1919. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf.
15. Die kleinen forstlichen Lehrgänge 1919. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog.
16. Das Versicherungsamt. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
17. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen, Eberswalde.
18. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung des Vereins 1920.
19. Anträge (nach § 22 der Satzungen).
20. Verschiedenes.

§ 20 der Satzungen bestimmt bezüglich des Besuches der Mitgliederversammlung folgendes: „Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen noch geladene Gäste und Vertreter von Behörden Zutritt."

Sämtliche Sitzungen finden in dem Schießhaus in Liegnitz statt. Ebendaselbst an allen Abenden vom 13. August ab gesellige Zusammenkünfte.

Am 17. August ist ein **Waldausflug in den Stadtwald Liegnitz und in die Oberförsterei Panten**

geplant (keine Wagenfahrt). Anmeldungen hierzu sind an die Geschäftsstelle des Vereins in Liegnitz, Hotel Union, zu richten.

Zur Unterkunft werden empfohlen: „Reichshof" und Vaters Hotel, beide am Bahnhof; Hotel Forsthaus; „Prinz Heinrich", Frauenstraße; „Rautenkranz", am Markt; für geringere Ansprüche, aber gut, „Union", ebenfalls am Bahnhof. Vorausbestellung notwendig.

Ein gemeinschaftliches Essen findet nicht statt. Brot- und Fleischmarken sind mitzubringen. Selbstverpflegung als Zuschuß zur Gasthofsnahrung empfohlen.

Wächtersbach, den 14. Juli 1919.

Der Vorsitzende: Forstmeister Schreiber.

Bezirksgruppe Oppeln (VI).

Donnerstag, den 4. September 1919, findet eine Exkursion in das Gräflich von Francken-Sierstorpff'sche Forstrevier Zülzhoff im Kreise Grottkau statt, zu welcher der Unterzeichnete ganz ergebenst einladet.

Versammlung vorm. 8 Uhr Bahnhof Voigtsdorf. Fußwanderung in das Revier unter persönlicher Führung des fachwissenschaftlich vorgebildeten Herrn Besitzers.

Programm.

1. Fahrt ins Revier auf der Waldbahn, unterwegs Besichtigung des Holzaufladens.
2. Überführung von Eichenschälwald in Eichenhochwald, Besichtigung von Beständen verschiedener Altersstufen.
3. Besichtigung von Eichenfreikulturen mit und ohne Läuterung, natürliche Verjüngung im Eichenmittelwald.
4. Besichtigung wüchsiger Lärchen-, Fichten- und Kiefern-Altholzbestände, Schneebruchschäden-Unterbau.

Überall Besprechung der Massen- und Gelderträge. Frühstück aus der Tasche. Mittagessen 1½ Uhr in Zülzhoff, als Gäste des Herrn Grafen von Sierstorpff.

Hierauf, wenn es die Zeit erlaubt,

30. Bezirksgruppen-Versammlung.

1. Berichte über die Mitgliederversammlung in Liegnitz.
2. Geschäftliches aus der Gruppe.

Anmeldungen bis zum 31. August an Unterzeichneten erbeten, da anderseits die Verpflegung nicht sichergestellt werden kann.

Gegenwärtige Zugverbindungen:

ab Strehlen 7,09, an Voigtsdorf 8,05,

ab Grottkau 7,49 | Dambrau 6,03 | Oppeln 5,45 | Breslau 5,22, D 6,11

an Voigtsdorf 8,02

ab Voigtsdorf 7,05, an Strehlen 8,31,

ab Voigtsdorf 8,05

an Grottkau 8,14 | Brieg 9,32 | Breslau 11,02 | Dambrau 12,10, Oppeln 12,24

Dambrau, den 25. Juli 1919.

Mit Weidmannsheil!

Trost, Oberförster.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Bericht über die Versammlung am 1. Juni 1919 in Magdeburg.

Anwesend waren 26 Mitglieder, darunter Oberförster Dr. Zentgraf, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen in Halle. Der Vorsitzende, Revierförster Wegener-Schlagentin, begrüßte die Erschienenen sowie die aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen und gedachte in herzlichen Worten derer, die auf dem Felde der Ehre gefallen sind. Hierauf eröffnete er die Sitzung, und Kollege Tiedemann erstattete über verschiedene Punkte der Tagesordnung das Referat.

Punkt 1. Die Annahme der Forstlehrlinge soll durch den Verein geregelt werden. Die Feststellung des Bedarfs hat auf Vorschlag der Bezirksgruppen durch den Vorstand zu erfolgen, durch den die Verteilung auf die einzelnen Bezirksgruppen vorgenommen wird. Für die Zeit der Überfüllung ist die Annahme so viel wie möglich einzuschränken. Bei der Staatsregierung ist durch den Vereinsvorstand zu erwirken, daß Staatsforstbeamte Lehrlinge nur für den Staatsforstdienst ausbilden dürfen. Die Wahl der Lehrherren soll mit Genehmigung der Bezirksgruppen und der Forstbeiräte der Landwirtschaftskammer festgelegt werden. Hierbei ist die Größe des Reviers und die Fähigkeit des Lehrherrn in Betracht zu ziehen. Redner beleuchtete auch einige besonders krasse Fälle von Lehrlingszüchterei. Diesem Unwesen ist mit allen Mitteln entgegenzusteuern.

Punkt 2. a) Um den Beamten, die nicht aus Templin hervorgegangen sind zu ermöglichen, sich einen Befähigungsnachweis zu verschaffen, wird die Einführung einer Hilfsförsterprüfung verlangt. Die Hilfsförsterprüfung soll in den nächsten Monaten für die Bezirksgruppe XVI in Neuhaldensleben oder Magdeburg mit einer Exkursion stattfinden. Zeit und Anmeldung werden noch bekanntgegeben. Die Prüfungskommission, bestehend aus mehreren Mitgliedern, wird von der Bezirksgruppe gewählt. Die Prüfung soll den bei der Abgangsprüfung in Templin gestellten Anforderungen möglichst entsprechen.

b) Der Vereinsvorstand wolle bei der Staatsregierung vorstellig werden, daß von Privatforstbeamten ein Befähigungsnachweis in einer vom Verein näher vorgeschlagenen Form verlangt wird. Der Verein wolle ferner an die Regierung herantreten mit dem Ersuchen, die Anwärter des Staatsforstdienstes nicht zu vorübergehender Beschäftigung im Privatdienste zu beurlauben und zu fordern, daß für die Anstellung im Gemeindeforstdienst der Forstversorgungsschein nicht mehr verlangt wird; dies Ersuchen ist auch schon dem Herrn Oberlandesforstrat von Gutenei in Berlin zur weiteren Erwägung überwiesen worden.

c) Die Regelung der Gehaltsfrage soll zunächst unmittelbar zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten erfolgen, als Normalsatz soll das Einkommen der Staatsforstbeamten gelten und sich nach den Reviergrößen und der Arbeitslast usw. richten.

Redner wies auf die von Herrn Forstrat Dr. Bertog in Band 34 Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegebenen Gehaltssätze hin, die in einigen Punkten zwar angemessen sind, aber bei Gegenüberstellung der Lohnverhältnisse eines Arbeiters unter Berücksichtigung von Stundenzahl und Lebensgefährlichkeit des Berufs in heutiger Zeit als viel zu gering betrachtet werden müssen. Auch wurde festgestellt, daß Waldbesitzer ihre Beamten mit unzulänglichem Gehalt und Deputat anstellen. Soweit es sich im Vereinswege ermöglichen läßt, in der Gehaltsfrage Verbesserungen zu erlangen, wurde in der Versammlung vorgeschlagen, zu diesem Zwecke einen Ausschuß zu wählen. Dieser soll sich mit der Gehaltsfrage hinsichtlich der vom Forstrat Dr. Bertog erwähnten Bezüge befassen. Gewählt wurden die Revierförster Tiedemann-Ramstedt, Wagner-Hersing und Tillinger-Scharteucke, die die Wahl einstimmig annahmen.

d) Kollege **Wagner** hielt einen Vortrag über den Waffengebrauch von vereidigten Forstbeamten im Dienste gegen Forst- und Wilddiebe, worüber allenthalben noch viel Unklarheit herrsche. In letzter Zeit haben die Forst- und Wilddiebereien überhand genommen und die Frevler sind den Beamten häufig überlegen. Da das Gesetz erst in letzterem Falle den Gebrauch der Waffe zuläßt, wäre eine Änderung dieser Gesetzbestimmung zur persönlichen Sicherheit der Beamten dringend nötig. Oberförster Dr. Zentgraf will sich dieser Angelegenheit annehmen und bei der Behörde vorstellig werden.

e) Dann wurde der Schutz der Titel der Forstbeamten erörtert. Es wurde darauf hingewiesen, daß überall bezüglich Führung des Förstertitels das gleiche Recht anzustreben sei, wie dies im ehemaligen Königreich Sachsen schon längst besteht.

f) Ferner verhandelte man darüber, in welcher Weise die Herren Waldbesitzer die Zukunft ihrer Forstbeamten sicherzustellen hätten. Dies könnte durch eine abgekürzte Lebensversicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr ohne Anrechnung der Prämie auf das Gehalt in mindestens fünffacher Höhe des Gehalts geschehen. Auch in den Fällen, in denen Forstbeamte ihre Stellung infolge zu scharfer Ausübung ihres Dienstes plötzlich aufgeben müssen, ist darauf hinzuwirken, daß sie während der Zeit des unfreiwilligen Verlassens ihrer Stellung durch die Waldbesitzer gegen Not geschützt werden.

Punkt 3. Die Anlage eigener Saatkämpe zur Selbstanzucht der in den Revieren benötigten Forstpflanzen, das Sammeln der Kiefernzapfen wird von **Wagner**-Herring und Oberförster Dr. Zentgraf ausführlich erörtert. Letzterer äußert sich auch über zweckmäßige Bodenbearbeitung mit dem Untergrundpflug bei Anlage von Neukulturen.

Punkt 4. Der Vorsitzende, Kollege **Wegener**, erwähnte dann noch, daß der Verein auch in diesem Jahre einen Ausflug mit Besichtigung von Privatrevieren zu veranstalten beabsichtige. Man konnte sich jedoch nicht für ein bestimmtes Revier entschließen, dies soll später noch bekanntgegeben werden.

Hierauf wurde die Verhandlung 1,40 Uhr nachmittags geschlossen. Danach fand eine allgemeine Tafel statt, an der sich sämtliche Herren beteiligten.

Zeller, Revierförster.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Bericht über die Versammlung am 11. Juli 1919 in Wartha i. Schles.

Nachdem die Vorführung der Holzfällmaschine „Sektor" im Schloßrevier der Standesherrlichen Oberförsterei Giesdorf unter sehr zahlreicher Beteiligung von Waldbesitzern, Forstbeamten und Gästen stattgefunden hatte, eröffnete nachmittags 4 Uhr der Vorsitzende die Bezirksgruppenversammlung mit Begrüßung der erschienenen Mitglieder und Gäste, insbesondere des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wartha. Der Leiter der Forststelle der Landwirtschaftskammer Schlesiens, Herr Forstrat Herz-Breslau konnte leider wegen einer anderweitigen Dienstreise die Versammlung nicht abwarten.

Alsdann nahm die Versammlung mit lebhaftem Bedauern Kenntnis von dem erfolgten Rücktritt unseres langjährigen hochverdienten Vereinsvorsitzenden, des Herrn Forstrat Dr. Bertog. Der Vorsitzende erstattete sodann Bericht über den Stand des Hauptvereins und über die Tagung der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes am 11. und 12. April in Berlin. Die Versammlung stimmt der geplanten Abänderung der Satzungen betreffs der künftigen Zusammensetzung des Vereinsvorstandes zu.

Hierauf erfolgt die Wahl des Bezirksgruppenvorstandes. Der bisherige Bezirksgruppenvorstand wurde einstimmig wiedergewählt; an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Schriftführers, Revierförster Weidlich-Tarnau, wurde Förster Conrad-Eisersdorf, neu hinzu Forstverwalter Sauer-Peiskersdorf und Förster Wenke-Landeck gewählt. Als Mitglied in den Försterausschuß für den Hauptverein wurde Revierförster Halbscheffel-Mölke, Kreis Neurode, bestimmt.

Zu Punkt 4: Regelung des Forstlehrlingswesens innerhalb der Bezirksgruppe brachte der Vorsitzende die von der Bezirksgruppe VI Schlesien A am 29. Mai 1919 in Oppeln gefaßten Beschlüsse zur Kenntnis. Die Versammlung stimmte im großen und ganzen diesen Beschlüssen bei, glaubte jedoch, daß bei Absatz 1 des Beschlusses zunächst eine dreijährige Karenzzeit bezüglich der Annahme von Lehrlingen, mit Ausnahme der Söhne von Forstbeamten, als ausreichend anzusehen sein dürfte.

Absatz 3 wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt: Die Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt, wovon das letzte Jahr auf einer Forstschule des Privatforstbeamtenvereins zu verbringen ist. Nur wenn die Aufnahme des Lehrlings wegen Überfüllung der Schule oder aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat, verweigert wird, ist auch das dritte Lehrjahr auf dem Revier zuzubringen. Hierbei kam einstimmig der Wunsch zum Ausdruck, daß mit allen Mitteln die Errichtung einer zweiten Forstlehrlingsschule, und wenn irgend möglich in Wartha in Schlesien, anzustreben sei. Als besonders empfehlenswert wurde hingestellt, falls es sich ermöglichen ließe, daß die Lehrlinge die eine Hälfte der Schulzeit in Templin, die andere Hälfte in Wartha zubringen könnten, um nicht nur ein Kiefern-Revier der Ebene, sondern auch ein Gebirgsrevier mit Nadel- und Laubholzbeständen und natürlicher Verjüngung kennen zu lernen.

Der Herr Bürgermeister von Wartha begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt und gab bekannt, daß die Stadt Wartha der Errichtung einer Forstlehrlingsschule in ihren Mauern mit größter Freude entgegensehen würde und ihrerseits das denkbar größte Entgegenkommen bezeugen würde, um ein solches Projekt zu ermöglichen.

Alsdann wurde die Werbung neuer Mitglieder warm empfohlen, und die Gründung des Neudeutschen Förstervereins besprochen. Die Versammlung beschließt, bei der Tagung des Hauptvereins in Liegnitz folgenden Antrag einzubringen:

„Es ist nicht zulässig, daß ein Mitglied des Privatforstbeamtenvereins gleichzeitig dem neugegründeten Neudeutschen Försterverein angehört, da die Bestrebungen des letzteren mit den Grundsätzen des Privatforstbeamtenvereins nicht vereinbar sind."

Als nächster Versammlungsort wurde Reichenbach gewählt und als Zeitpunkt möglichst der Monat September bestimmt. Alles Nähere soll dem Vorsitzenden überlassen werden.

Zum Schluß machte der Vorsitzende der Versammlung die traurige Mitteilung von dem Ableben eines langjährigen treuen Mitgliedes, des Revierförsters Faltin-Volpersdorf, der nach 61jähriger Dienstzeit seit dem 1. April d. J. in Niedersteine im Ruhestande lebte. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Mit „Auf Wiedersehen in Reichenbach" wurde die Versammlung geschlossen.

Hausdorf, 21. Juli 1919.

Hoffmann, Vorsitzender.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Gründungsversammlung.

Nachdem in allen Provinzen des Preußischen Staates Bezirksgruppen entstanden sind, **wird hiermit eine Versammlung aller preußischen Forstbeamten der Provinzen, Städte, Kreise, Landgemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Anstalten, sowie die der Preußischen Landwirtschaftskammern auf Montag, den 18. August 1919, vormittags 10 Uhr, nach Halle a. Saale, Hotel „Rotes Roß", Leipziger Straße, zur Beratung und Beschlußfassung über die beabsichtigte Gründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten einberufen.** Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit für alle im Kommunalforstdienst stehenden Forstbeamten wird dringend um Teilnahme an der Versammlung gebeten. Anmeldungen sind bis zum 15. August d. Js. an Herrn Forstmeister Damerow in Halle a. Saale, Blumenthalstr. 11, zu richten, der auf Wunsch auch Nachtquartier bestellt und dessen Adresse im „Roten Roß" hinterlegt. Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen werden direkt an das genannte Hotel erbeten. Zugleich bitten wir um weiteste Bekanntgabe dieses Aufrufes in allen Kreisen der Kommunalforstbeamten. Entwürfe für die Satzungen des neuen Vereins können beim Unterzeichneten angefordert werden.

Oberförsterei Lauenburg in Pommern, Anfang August 1919.

Geschäftsführender Ausschuß für Gründung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.

J. A.: Gebbers, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verband Preußischer Forstkassenrendanten.

Bezirksverein Pommern.

Der Bezirksverein hatte seine Mitglieder zum 20. Juli nach Stettin einberufen. Leider konnten infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse und der gesamten politischen Lage nicht alle Herren diesem Rufe Folge leisten.

Um 11 Uhr vormittags eröffnete der Vorsitzende, Herr von Zanthier-Grimmen, die Sitzung mit einer Begrüßung der Erschienenen. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Da der bisherige Vorsitzende demnächst in den Ruhestand tritt und aus diesem Grunde sein Amt niederlegt, wird zum Vorsitzenden Herr Forstkassenrendant Ewert-Altdamm gewählt, welcher die Wahl annimmt.

Punkt 2. Dienstaufwandsentschädigung. Über diese stark im Vordergrunde aller Interessen stehende Frage entspinnt sich sofort eine sehr lebhafte Debatte. Allseitig wird zum Ausdruck gebracht, daß die Aufwandsentschädigung schon seit vielen Jahren infolge des stetig zunehmenden Umfanges der Dienstgeschäfte bei den Forstkassen völlig unzureichend ist und daß es bisher den meisten Stelleninhabern nur unter Darbringung größter persönlicher und Geldopfer möglich war, den Dienstbetrieb in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Der Vortrag des Referenten-Kollegen Ewert fand einmütige Zustimmung. Eine durchgehende Neufestsetzung des Dienstaufwands jeder Stelle unter voller Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse sowie die Übernahme der Besoldung aller vollbeschäftigten Forstkassengehilfen durch den Staat wird für äußerst dringlich gehalten.

Punkt 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Verbandsvorsitzenden über verschiedene in Verbandsangelegenheiten unternommene Schritte, wovon die Versammlung mit Dank Kenntnis nimmt. Es wird wiederholt angeregt, den Rendanten auch Nutzholz zum Taxpreise in festzusetzender Höhe zugänglich zu machen.

Mit Dankesworten an den bisherigen Vorsitzenden für die gehabte Mühewaltung wird die Sitzung geschlossen. Ewert.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Durch Rundschreiben vom 8. Juli d. J. an die Mecklenburg-Schweriner Forstämter wurde folgendes verfügt:

Geweihe und Gehörne von Hirschen und Rehböcken, die von Staatsforstbeamten rechtmäßig auf von Staatswegen bejagtem Gebiet geschossen werden, gehören von jetzt ab dem Erleger. Werden Hirsche und Rehböcke ausnahmsweise von Jagdgästen erlegt, so sollen die Geweihe und Gehörne dem Gaste gegen eine vom Finanzministerium festzusetzende Entschädigung an die Betriebsbeamten überlassen werden.

Abgeworfene Hirschstangen gehören dem Forstbetriebsbeamten des Reviers, wo sie gefunden werden, abgeworfene Rehbockstangen dem Finder.

Geweihe verendet gefundener jagdbarer Hirsche sind an das Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, ebenso die Geweihe aller unrechtmäßig erlegten Hirsche und Geweihe und Gehörne, die von Jagdgästen nicht begehrt werden. Geweihe verendeter, nicht jagdbarer Hirsche gehören dem Forstbetriebsbeamten des Fundreviers.

Im Jagdpachtgebiet verfügt der Jagdpächter über Geweihe und Gehörne, sofern ihm die Jagd auf die betreffende Wildart zusteht.

Mecklenburg-Schwerinsches Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

gez.: Dethloff.

Wir bitten die Herren Vereinsmitglieder von dieser Verfügung des Finanzministeriums Kenntnis zu nehmen. Müller-Jamel.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Willingen.

Am 20. Juli fand in Ottlar eine Versammlung der Ortsgruppe Willingen statt. Sämtliche Mitglieder waren erschienen. Zunächst zog der Kassierer, Herr Kollege Wiewecke, die Jahresbeiträge usw. ein. Über den Punkt „Standesangelegenheiten" entspann sich im Verlauf der Tagesordnung, eine recht lebhafte Aussprache, die zeigte, daß in allen Fragen, die uns augenblicklich bewegen, völlige Einmütigkeit herrscht.

Besondere Bedeutung erlangte die Versammlung dadurch, daß der Vorsitzende des Hauptvereins, Herr Kollege Querl, anwesend war, einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vereinsleitung gab und die künftig zu verfolgenden Richtlinien anzeigte. Er gab bekannt, daß wir wieder einen Schritt vorangekommen seien, da kürzlich verfügt worden ist, daß sämtliche Forstbetriebsbeamte künftig die Dienstbezeichnung „Förster" führen. Die Forstlehrlinge haben fernerhin zwei Prüfungen abzu-

legen. Nach der ersten Prüfung heißen sie „Forstanwärter", nach der zweiten „Forstaufseher". — Im weiteren Verlauf der Sitzung führte Kollege Querl ungefähr folgendes aus: So erfreulich die Änderungen der letzten Zeit auch sind, so können wir uns doch nicht damit zufrieden geben, solange der Hauptpunkt unserer Forderungen, „Einreihung in die mittlere Beamtenklasse", nicht erreicht ist. Die Erfüllung wird von der künftigen politischen Gestaltung Waldecks abhängig gemacht. Der Verein ist der Ansicht, daß die Lösung der waldeckischen Frage auf unsere Forderung gerechterweise keinen Einfluß haben darf, und er wird daher mit allen Mitteln auf deren Erfüllung hinarbeiten.

Am 15. Juli hat Kollege Fieseler als Vertreter des Vereins dem Herrn Landesdirektor Präsident von Redern unsere Forderungen unterbreitet und eingehend begründet. Der Herr Präsident hat zugesagt, seinen Einfluß bei den nächsten Anschlußverhandlungen zu unseren Gunsten geltend zu machen. — Mit Herrn Oberforstmeister von Ploetz und dem Domanialausschuß ist vereinbart worden, daß zu der Sitzung der Domänenkammer und des Domanialausschusses, in der die Forstbeamtenfrage nochmals erörtert werden soll, Vertreter des Vereins hinzugezogen werden. — Man hat darauf hingewiesen, daß in einigen anderen Kleinstaaten die Verhältnisse der Forstbeamten auch keine besseren seien. Soweit solches zutrifft, halten wir dies für einen bedauerlichen Rückstand. Wir können uns jedoch nichts Rückständiges als Beispiel nehmen, nur Preußen kann als Vorbild dienen. Die Einrichtung des waldeckischen Forstwesens entspricht fast ganz dem preußischen System. Der vielfach irrtümlich vertretenen Ansicht, die Försterbezirke in Waldeck seien kleiner als in anderen Staaten, steht die Tatsache gegenüber, daß die durchschnittliche Größe der Förstereien der elf waldeckschen Oberförstereien um rund 50 ha größer ist als die durchschnittliche Größe der Förstereien von elf um Waldeck herum liegenden preußischen Oberförstereien mit ähnlichen örtlichen Verhältnissen. Sodann ist Waldeck bisher schon durch die Akzessionsverträge eng mit Preußen verbunden und wird voraussichtlich in nächster Zeit ganz zu Preußen kommen. Ferner bringt es die eigenartige geographische Grenzbildung Waldecks mit sich, daß fast sämtliche 72 waldeckische Förstereien an Preußen grenzen. — Wohin der natürliche Weg unserer Neuorientierung zeigt, ist also klar ersichtlich.

Mit der geplanten Neuregelung der Dienstländereien, wonach solche ganz fortfallen und die Ländereien den Beamten als Pachtland überlassen werden, ist der Verein sehr einverstanden. Ferner auch damit, daß diese Pachtländereien nur den Umfang haben, daß die Haltung von ein bis zwei Kühen möglich ist. Die forstlichen Arbeiten werden stets umfangreicher, so daß, wenn der forstliche Betrieb nicht leiden soll, die volle Arbeitskraft des Försters dem Walde gehören muß. Wenn einige wenige Beamte, die ausnahmsweise größere und einträgliche Landwirtschaft treiben, diese Regelung wenig schätzen, so mögen sie bedenken, daß gerechterweise möglichste Gleichheit der Stellen angestrebt werden muß, die nur auf dieser Grundlage zu erreichen ist. Voraussetzung für diese Regelung ist natürlich, daß wir vorher als mittlere Beamten anerkannt und danach besoldet werden. Bei Zuteilung der Pachtländereien wird das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein müssen, daß nur wirtschaftlich einträgliche Flächen als solche überwiesen werden. Die heutigen Dienstländereien, die zum großen Teil sehr ungünstig im und am Walde liegen dürfen soweit als möglich als Pachtland nicht in Frage kommen. Auch wird erwartet, daß vor Regelung dieser Frage die Beamtenausschüsse gehört werden. Bezüglich endgültiger Bildung von Beamtenausschüssen ist zugesagt, daß sie nach Maßgabe der demnächst zu erwartenden Verordnung der Reichsregierung gebildet werden. Es ist zu hoffen, daß hiernach die Beamtenausschüsse das Mitbestimmungsrecht erhalten werden. Die bisherige Regelung, wonach den Beamtenausschüssen lediglich das Vortragsrecht zustand, konnte in keiner Weise befriedigen. Wenn man meint, daß auf Grund der bisherigen Erfahrungen durch dieses Vortragsrecht wenn nicht der Form nach, so doch tatsächlich das Mitbestimmungsrecht verbunden sei, so mag das im Augenblick unter gewissen Bedingungen zutreffen. Uns will aber dies „sich begnügen" wenig weitsichtig erscheinen. Die Verhältnisse ändern sich, mit ihnen meistens auch die Menschen. Die Behörden würden allerdings nach der bisherigen Regelung auch unter anderen Verhältnissen gehalten sein, die Ausschüsse zu hören; aber die Befürchtung, daß man unsere Wünsche ebenso wie früher unberücksichtigt ad acta legen würde, ist nicht von der Hand zu weisen. Wir tun deshalb gut, daran unseren Standpunkt auf Grund langjähriger Erfahrung und nicht auf Grund der Erfahrung einiger Monate unter ungewöhnlichen Umständen einzunehmen. Wenn den heute gewerkschaftlich organisierten Beamten das Streikrecht nicht zuerkannt werden soll, so muß ihnen das Mitbestimmungsrecht unter allen Umständen gewährt werden.

Der Verein verschließt sich der Notwendigkeit einer künftigen Neuregelung des Forstwesens nicht. Die Grundlage wird in wesentlicher Vergrößerung der Oberförstereien, sowie auch der Förstereien bestehen müssen. Ob man den dann notwendigen Hilfskräften der Betriebsbeamten Beamteneigenschaft geben soll oder nicht, ist eine Frage, über die zurzeit die Meinungen noch geteilt sind. Allgemein steht man aber auf dem Standpunkte, daß diese Hilfskräfte nur aus dem Arbeiterstande hervorgehen dürfen und man ihnen nicht nach und nach Betriebsgeschäfte auferlegen darf, um Betriebsbeamte zu sparen. Man würde sonst später die gleiche Entwicklung wie bisher erleben. Zurzeit ist diese Neuregelung wegen Überfüllung des Berufs jedoch nicht durchführbar. Empfehlenswert erscheint es uns jedoch, daß baldigst ein Plan aufgestellt wird, in dem die künftige Neuregelung festgelegt wird. Nach den jeweiligen Umständen könnte dieser dann in etwa 10 bis 15 Jahren durchgeführt werden. Herr Oberforstmeister von Ploetz steht auch auf dem Standpunkt, daß in den nächsten Jahren die Annahme von Forstlehrlingen auf ein Minimum beschränkt werden muß. Die Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge, einschließlich Besuch der Forstschule, ist eine Forderung, die der Verein jederzeit mit aller Energie vertreten wird. Die Unterbringung der wenigen in Betracht kommenden Forstlehrlinge auf einer Forstschule ist eine Frage, die bei gutem Willen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten wird.

Die Ausführungen des Kollegen Querl wurden im einzelnen besprochen und fanden die ungeteilte Zustimmung der Versammlung.

Es wurde dann noch der Bezug der Zeitschrift „Die Gemeinschaft" empfohlen.

Unter dem Ausdruck der Hoffnung, daß uns die nächste Zukunft die Erfüllung unserer Forderungen bringen möge, wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende: Vogel.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 33. Neudamm, den 17. August 1919. 34. Band.

Das Verhältnis der Zahl der Försteranwärter zu jener der planmäßig angestellten Förster im preußischen Staatsforstdienst.

In einem von Forstaufseher Schellack in dem ihm nahestehenden Blatt unlängst veröffentlichten Artikel ist von einer neuen Statistik über das Verhältnis der Anwärter zu den Förstern mit Revier die Rede, die dem Verfasser, wie er schreibt, in die Hand gekommen sei. Die Aufstellung hat große Beunruhigung hervorgerufen, denn es ist bei uns vielfach angefragt worden, ob denn diese Ziffern tatsächlich stimmen könnten.

Augenscheinlich liegt den Ausführungen zugrunde die Statistik Tabelle 4 im Preußischen Försterjahrbuch 1917/18 (Seite 19), die aber nach anderen Gesichtspunkten hin verwertet ist. Die Schlüsse, die daraus gezogen wurden, sind jedoch irrig. Dort ist der Stand vom 31. Dezember 1917 angegeben; dieser trifft aber heute längst nicht mehr voll zu. Vorhanden sollen nach Schellack 4360 Anwärter sein, jedenfalls doch wohl überhaupt. Aus abzutretenden Gebieten sollen hinzukommen 1100. Wie ist diese Angabe denkbar? Es könnte sich doch nur um den Zugang der in den Reststaat zurücktretenden Förster mit Revier und Forstschreiber handeln, denn die Anwärterzahl ist doch schon für Preußen insgesamt angegeben und unverändert beibehalten; es wird ferner ohne weiteres angenommen, daß alle Anwärter aus den abzutretenden Gebieten zurückkommen; das trifft aber keinesfalls zu. Die Lehrlinge aus 1918/19 sind auch noch mit 150 zugesetzt, obgleich sie nach unserer Ansicht in der Gesamtzahl der Anwärter enthalten sein müßten, da doch inzwischen auch Abgänge von Anwärtern durch Anstellung eingetreten sind. Die Forstschreiberstellen sind augenscheinlich den Anwärterzahlen zugerechnet. Das ist nicht angängig, da diese Stellen als endgültige Versorgungsstellen angesehen werden müssen.

Abgesehen von diesen erweislichen Unrichtigkeiten ist zuzugeben, daß gewisse Zahlen immer nur geschätzt werden können, namentlich jetzt, da die Ereignisse noch ständig im Fluß sind und die Rechnungsunterlagen sich täglich ändern. Das betrifft auch die aus den abzutretenden Gebieten endgültig verlorengehenden planmäßigen Stellen und die aus diesen Gebieten zu erwartenden Beamten.

Lassen wir die erstere Zahl mit 600 bestehen — sie deckt sich mit unseren Angaben in Nr. 31 unseres Blattes —, so ergibt sich folgendes Rechnungsergebnis:

Jetzt vorhandene Försterstellen mit Revier und Forstschreiberstellen, da sicher möglichst alle verfügbaren Stellen vor der erfolgten Sperrung besetzt worden sind, etwa	4560,
ab verlorengehende Stellen	600,
bleiben	3960.

Anwärter sind vorhanden — sehr reichlich gerechnet, da ohne Abzug der inzwischen angestellten — etwa 3860. Aus abzutretenden Gebieten zu erwarten sind, ebenfalls sehr reichlich gerechnet, 400, bereits endgültig versorgt gewesene Beamte als der Überschuß über die infolge Pensionierung der über 65 Jahre alten und Auf-Wartegeld-Setzung der über 60 Jahre alten Beamten frei werdenden und aus ersterem Anlaß gleich zu besetzenden Stellen. Das gibt zusammen 4260. Also wären für 4260 Anwärter nur 3960 noch besetzte endgültige Stellen vorhanden. Das wäre das gleiche Verhältnis, wie es leider Anfang 1913 schon bestand.

Unsern Ermittelungen nach ergeben die dem neuesten Stand (Anfang dieses Jahres) ent-

sprechenden vorsichtig abgerundeten Zahlen jedoch folgendes Bild:

Vorhandene planmäßige Stellen 4600,
ab Verlust 600,
bleiben 4000 Stellen.
Zahl der Anwärter 3800,
aus den abzutretenden Gebieten
zurück 400,
zusammen 4200 Anwärter.

Also ein noch etwas günstigeres Ergebnis wie unsere obige Berechnung, während Herr Schellack Ziffern von 5510 zu 3400 nennt. Es handelt sich doch um so große Unterschiede, daß wir uns für verpflichtet hielten, sie richtig zu stellen. Wir betonen dabei jedoch ausdrücklich, daß wir selbstverständlich auch ein Verhältnis von 4200 Anwärtern auf 4000 Stellen für sehr bedrückend, ja für trostlos halten, und keinesfalls beabsichtigen, irgend etwas zu beschönigen.

Nun muß aber bedacht werden, daß einerseits der natürliche Abgang infolge Erreichung des Höchstalters — wir nehmen nunmehr 65 Jahre an, da die allgemeine Staatsverwaltung diese Grenze festgesetzt hat und die Staatsforstverwaltung keine Ausnahme machen kann — größer werden muß als früher, denn der ganze Beamtenkörper ist infolge der späteren Versorgung für längere Zeit überaltert. Andererseits muß die Minderannahme der Lehrlinge oder die kaum zu umgehende völlige Sperrung der Laufbahn schneller die Anwärterziffern mindern als bisher. Endlich muß die stetig steigende Zahl der etatmäßigen Forstschreiber, die auch im laufenden Haushalt wieder vermehrt worden ist und weiter wachsen wird, in Rechnung gestellt werden. Damit wird sich das Bild ständig zum Besseren verschieben und somit kann glücklicherweise doch nicht anerkannt werden, daß die **Anwärterstellung** für den größten Teil der Anwärter **Lebensstellung** bleiben wird.

Selbstverständlich müssen auch noch andere Maßnahmen zur Behebung der jetzigen traurigen Verhältnisse erwartet werden, und auch deshalb darf das Vertrauen auf eine Besserung in absehbarer Zeit nicht ersterben; es ist auch durch obige Erwägungen gerechtfertigt. Trübe Zeiten herrschen infolge des verlorenen Krieges allenthalben, die leider mit einem Schlage nicht zu ändern sind; sie aber möglichst zu mildern, ist Sache der Verwaltung, der unsere Klagen wahrlich genügend bekannt sein müssen.

Die Schriftleitung.

Zur Freizügigkeit der mittleren Forstbeamten.

Entgegnung auf den Artikel in Nr. 29 auf Seite 477.

Herr Kollege Dall trifft entschieden nicht das Richtige, wenn er glaubt, mich darauf aufmerksam machen zu müssen, „daß bei den Notierungen der Forstversorgungsberechtigten unsere Zentralforstverwaltung in außerordentlicher Gerechtigkeit verfährt". Ohne Frage verfährt die Zentrale in Anwendung der heutigen Bestimmungen durchaus gerecht. Ich habe nur gesagt, daß sich der Sinn dieser früher vollauf berechtigten Bestimmungen heute in sein Gegenteil, das ist in „Unsinn" verkehrt hat. Denn, jeder vorurteilsfreie Kenner der Verhältnisse wird zugeben müssen, daß von einer Wahl des Bezirks, die doch die Bestimmungen im Auge haben und ursprünglich gewährleisteten, nicht mehr die Rede sein kann, wenn jemand anstatt des — von 34 — an erster Stelle aufgeführten Bezirks in den letzten kommt. Daß solche Fälle gar nicht so selten eingetreten sind, ist allgemein bekannt.

Ich schreibe durchaus nach dem praktischen Leben und bin nur bemüht, an Mißstände, die mir das Leben zeigt, die bessernde Hand anzulegen. Ich konstruiere mir keine ungerechten Fälle. So wäre es z. B. sehr leicht, durch die Statistik festzustellen, wie viel Jahre die einzelnen Anwärter in der Anstellung bei einer Umnotierung verloren haben. Ich weiß, daß es oft mehrere Jahre gewesen sind. Auf dem Papier läßt sich vieles errechnen, was mit dem bluterfüllten Leben nicht übereinstimmt.

Die Frage der Anstellung der Förster durch den gesamten Staat ist nicht neu, wie der Herr Verfasser richtig sagt, sie ist aber, so viel ich weiß, noch niemals in breiter Öffentlichkeit behandelt worden. Daher ist es nötig, daß auch das einmal geschieht. Mir ist Gelegenheit gegeben, mit zahlreichen Kollegen nicht nur meiner Provinz, sondern des ganzen Staates, zusammenzukommen (ich stehe seit annähernd 30 Jahren im Vereinsleben — den alten und den neuen Verein zusammengerechnet — und habe mir wohl in lebhaftem Meinungsaustausch über diese Frage in dreißig Jahren ein Urteil bilden können, das mit dem der **Mehrzahl der Kollegen übereinstimmt**. Wäre das nicht der Fall, hätte ich mich nicht zum Wortführer gemacht. Ich kann ruhig feststellen, daß nur die Kollegen sich restlos mit dem **heutigen** Notierungsverfahren abgefunden haben, die in den Bezirk ihrer Wahl gekommen sind und auch später das Glück gehabt haben, auf guter oder doch erträglicher Försterstelle ihr Försterdasein zu verbringen, aber aber trotzdem mit dem Vorbehalt: gerechter wäre allerdings eine Anstellung durch den ganzen Staat.

Daß es unwirtliche Gegenden in unserem Vaterlande gibt, in denen es nicht immer eine Lust zu leben ist, wird niemand bestreiten wollen. Es gibt zahlreiche Ödland- und Moorreviere, in die von der Kultur kaum noch ein Hauch gedrungen ist, Gebirgsforsten und Inselbezirke, in denen man nur höchst ungern sein Erdendasein beschließen möchte. Daß es dann eine Härte ist, in solche Gegenden Beamte Zeit ihres Lebens zu bannen, die niemals dort haben hin wollen, bedarf keines Beweises.

Selbstverständlich hat ein jeder Beamter seine Pflicht zu tun und hat dorthin zu gehen, wohin er von seiner Behörde geschickt wird. Nach den Ausführungen des Herrn Dall: „Ich bin der Meinung, daß wir Beamte sind und dem allgemeinen Wohl des Staates zu dienen uns verpflichtet haben, und daß der Staat doch auch in diese Gegenden Beamte senden muß," sollte man meinen, daß ich das Gegenteil in meinem Aufsatze gesagt habe. Das trifft nicht zu, ich habe im Gegenteil ausdrücklich betont, daß diese Pflicht ganz selbstverständlich ist, habe dann allerdings hinzugefügt, da diese Pflicht nun einmal besteht, ist es nicht nötig, hierzu ein umständliches

und haltlos gewordenes Notierungsverfahren vorzunehmen, sondern es würde vollkommen genügen und sogar zweckentsprechender sein, wenn die Zentrale die Verteilung der Anwärter nach dem angemeldeten Bedarf ohne weiteres vornehmen würde, da ja der Bedarf unter allen Umständen gedeckt werden muß. Und billige Wünsche, habe ich weiter gesagt, ließen sich hierbei genau so berücksichtigen, wie dies auch heute geschieht. Nun soll oder — nach heutigem Recht — muß vielmehr jedem die Möglichkeit gegeben werden, aus einem Bezirk oder einer Provinz, die seinen Neigungen in keiner Weise entspricht, später auch in einen Bezirk nach seiner Wahl zu kommen. Da die heutigen Bestimmungen hierzu jede Möglichkeit ausschließen, ist wohl die Frage berechtigt: „Was haben nun diese Beamten verbrochen, die ein unerbittliches Muß des Dienstes in unwirtliche, ihnen wenig zusagende Gegenden verschlagen hat?" Wenn man sich hierzu den Nachsatz ergänzt: „ohne aus ihnen jemals wieder herauskommen zu können", den der Herr Verfasser nicht mehr niedergeschrieben hat, verliert diese rhetorische Frage jede Schärfe.

Zu irgend einem Erbgange in der Anstellung, zu welcher Schlußfolgerung Herr Dall kommt, „wenn nur Beamtenkinder in Gegenden geschickt werden, die dort zufällig geboren sind", braucht es deswegen wahrlich nicht zu kommen, da eben vollständige Freiwilligkeit bei späteren Meldungen herrschen und jeder billige Wunsch entsprechende Berücksichtigung finden soll. Will der Sohn die Stelle seines Vaters haben und kann sie ihm verliehen werden, so ist das jedenfalls als ein Zeichen schöner Bodenständigkeit mit Freuden zu begrüßen. Im großen ganzen wird aber die Wanderung keinesfalls wesentlich größer sein als heute, dafür sorgt schon das Beharrungsvermögen, das fraglos gerade bei uns Förstern sehr groß ist.

Im übrigen spielen Entfernungen heute gar keine Rolle, und es bietet gar keine Schwierigkeit — geordnete Zustände vorausgesetzt — wie Herr Dall meint, von Allenstein nach dem Riesengebirge oder auch weiter, nach Hannover oder Trier zu gehen. Solche Fälle sind früher bei den ersten Einberufungen, auch Umnotierungen, oft genug vorgekommen. Da in den berührten Fällen ein solcher Umzug vollständig freiwillig sein wird, ist nicht einzusehen, welche Bedenken dagegen geltend gemacht werden können. Ebenso braucht die Ernennung eines Försters o. R. zum Förster m. R. niemals, wenn die Verwaltung es nicht will, eine Versetzung aus dem Osten nach dem Westen oder umgekehrt zur Folge zu haben, und die Verwaltung wird es niemals wollen, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe mitsprechen. Es wird regelmäßig eine größere Zahl von Stellen gleichzeitig frei, und es ist daher für die Verwaltung ein Leichtes, eine Versetzung nur für die nächstgelegenen Provinzen zu verfügen. Ebensowenig kann die dann unzureichende Stellenausschreibung eine Anstellung durch den ganzen Staat irgendwie beeinträchtigen. Wer sich aus einer Provinz in die andere meldet, tut es auf seine Gefahr hin, und eine Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse muß unbedingt vorausgesetzt werden.

Zur Folge würde allerdings dies neue Verfahren haben, daß ein jeder einmal auf die heiß begehrte „gute" Stelle kommen kann, daß einzelne Bezirke, die in dem Ruf stehen, besonders reich mit guten Stellen gesegnet zu sein, dann nicht mehr Reservate für einige wenige Bevorzugte — der Gesamtzahl gegenüber betrachtet — sind. Wer das Allgemeinwohl im Auge hat und nicht nur daran denkt, so schnell als nur möglich für sich die gute Stelle zu erringen, der kann nur für die Anstellung durch den ganzen Staat stimmen.

Der Vergleich mit dem Oberförster ist genau so berechtigt, wie der mit den Post- und Eisenbahnbeamten. Es soll und darf keine Ausnahmegesetze mehr für irgendeine Beamtenklasse geben, und daß ein Förster des Gebirges nicht in der Lage sein sollte, den Forstdienst in der Ebene nach kurzer Zeit des Einarbeitens genau so zu versehen, wie seine alten dort eingesessenen Kollegen — oder auch umgekehrt, wenn auch dieser seltene Fall sich ereignen sollte — wird kaum in Zweifel gezogen werden können. Die Zeiten sind endgültig vorüber, wo es nur Förster für Laubholzreviere oder reine Buchenreviere, Nadelholzreviere oder reine Niederwaldreviere usw. gab. Das heutige praktische Leben würfelt die jungen Beamten so durcheinander, bringt sie auf den Schulen mit so viel Andersdenkenden und -wissenden zusammen, lehrt sie dort — oder soll sie wenigstens lehren — die Forstwissenschaft in so umfassender Weise und macht sie so eingehend mit allen Methoden der Forstwirtschaft bekannt, daß es nirgend ein Versagen geben wird und geben darf. Schließlich ist dabei auch das Eine nicht zu vergessen: Eine Versetzung erfolgt im späteren Lebensalter immer nach Wunsch, und dieser Wunsch wird immer der nach bekannten Verhältnissen sein. Linck.

*

Um die Auseinandersetzung gleich zu Ende zu bringen, ist vorstehender Artikel seitens der Schriftleitung dem Verfasser der Arbeit in Nr. 29 zur Erwiderung vorgelegt worden, die nachstehend folgt; damit darf dieser Meinungsaustausch dann wohl als abgeschlossen gelten.

*

Zu meinem Bedauern vermag ich den vorstehenden Ausführungen des Kollegen Linck keine sachliche Widerlegung meiner Bemerkungen in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" zu erblicken. Es steht jedem Anwärter frei, ohne größeren Nachteil durch Umnotierung in den Bezirk seiner Wahl zu kommen, sofern er sich gleich das nächste Jahr nach seiner endgültigen Notierung umnotieren läßt. An der Richtigkeit dieses Satzes werden auch die langen Ausführungen Herrn Lincks nichts ändern können.

Das Recht, durch den ganzen Staat sich versetzen lassen zu können, bringt dem Försterstande sehr unbequeme Pflichten. Der Förster, besonders der Anwärter — und wir sind doch für die Folge länger Anwärter als Förster m. R. —, muß es sich dann auch gefallen lassen, daß er im Interesse des Dienstes zwangsweise nach andern Bezirken und Provinzen versetzt wird. Ob die Mehrzahl der Förster und Anwärter zugunsten einiger Nichtseßhafter diese Verpflichtung auf sich nehmen will, erscheint doch sehr fraglich. Diese „Freizügigkeit" bestand bisher schon bis zur endgültigen Notierung der Forstversorgungsberechtigten. Und ich glaube kaum fehlzugehen, wenn ich sage, daß die meisten Anwärter erst ein angenehmes Gefühl der Ruhe haben, wenn sie in einem Regierungsbezirk endgültig notiert worden sind. Ich glaube kaum, daß es zur Erhöhung ihres Lebensgenusses beitrüge, wenn sie das beklemmende Gefühl nicht mehr los würden, plötzlich eines Tages nach einer andern Ecke des Staates versetzt werden zu können. Ganz besonders froh müßten sonst ja die Forstversorgungs-Jahrgänge 1915 bis 1918 sein, die bisher noch bei keiner Regierung

endgültig notiert werden konnten, also dem Notierungszwange noch nicht unterstehen. Das Gegenteil ist der Fall. Zu Hunderten gehen die Anfragen nach endgültiger Notierung von den Anwärtern ein. Sie wollen endlich einmal bodenständig werden und eine Familie gründen; sie wollen endlich wissen, wohin sie gehören. Sie wollen gar nicht des Genusses teilhaftig werden, zu gegebener Zeit wieder an eine andere Ecke des Staates ziehen zu müssen, lediglich weil es einigen Wandervögeln so paßt. Jedes Recht hat eben auch eine sehr unangenehme Kehrseite: die Pflicht.

Zu dem letzten Absatz der Ausführungen des Kollegen Linck kann ich an dieser Stelle leider keine Stellung nehmen, um nicht Erörterungen heraufzubeschwören, die besser unter Ausschaltung der Presse unter uns bleiben. Vielleicht bietet sich hierüber zu einer mündlichen Aussprache einmal Gelegenheit. Kurt Dall.

Ergebnisse der Harzgewinnung in den preußischen Staatsforsten im Jahre 1918.

Regierungsbezirk	Geharzte Bestandesfläche	Gewonnene Harzmenge		Gesamtkosten der Gewinnung						Von den Gesamtkosten entfallen je ha auf					
		im ganzen	je ha	im ganzen		je ha		je kg		Beschaffung u. Unterhaltung der Geräte		Arbeitslohn in den Beständen		Verschicken des Harzes	
	ha	kg	kg	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
a) Kiefernlachtenharz.															
Königsberg . .	276,80	17729,50	64,05	45294	88	163	64	2	55	51	85	109	13	2	66
Gumbinnen .	625,70	59373,50	94,90	186876	28	298	67	3	15	20	05	276	88	1	74
Allenstein . .	2192,—	176829,75	80,67	521710	23	238	01	2	95	76	63	158	94	2	44
Danzig . . .	576,68	92032,90	160,—	220751	50	382	80	2	40	99	04	275	62	8	14
Marienwerder .	1247,—	210670,70	168,94	413320	52	331	45	1	96	78	35	248	88	4	22
Potsdam . .	2188,77	367830,99	168,05	652811	29	298	25	1	77	41	37	252	76	4	12
Frankfurt a. O.	2182,—	375984,—	172,—	683425	48	313	21	1	82	105	22	203	61	4	38
Stettin . . .	921,50	183750,—	199,40	240734	21	261	24	1	31	19	10	238	61	3	53
Köslin . . .	357,85	65045,50	181,77	90002	06	251	51	1	38	62	86	183	42	5	22
Stralsund . .	127,—	20587,—	162,10	41006	93	322	89	1	99	103	77	217	43	1	69
Posen . . .	670,30	164976,—	246,12	213944	87	319	18	1	30	80	57	233	04	5	57
Bromberg . .	795,25	131840,50	164,53	229874	86	289	06	1	74	109	37	175	98	3	71
Breslau . . .	243,74	36820,50	151,06	60383	73	247	74	1	64	35	44	208	94	3	35
Liegnitz . . .	160,25	29242,50	182,48	42982	08	268	22	1	47	63	83	200	64	3	75
Oppeln . . .	387,90	34679,60	89,40	78029	39	201	16	2	25	73	50	125	30	2	37
Magdeburg . .	396,90	88328,50	222,55	184786	96	465	58	2	09	134	02	326	94	4	62
Merseburg . .	632,78	170777,56	269,88	174626	96	275	96	1	02	9	88	260	33	5	74
Lüneburg . .	232,10	46816,—	201,71	87366	46	376	41	1	87	70	56	302	04	3	82
Cassel . . .	51,10	15346,50	300,32	19257	38	376	86	1	25	81	60	287	41	7	85
Zusammen:	14265,62	2288661,50	160,43	4187186	07	293	51	1	83	69	50	220	03	3	98
b) Fichtenlachtenharz.															
Gumbinnen .	395,40	4873,—	12,30	4863	45	12	30	1	.	.	60	11	38	.	32
Allenstein . .	313,90	5764,—	18,36	3980	18	12	68	6	52	2	17	10	16	.	35
Breslau . . .	136,50	2235,—	16,37	2166	64	15	87	.	97	1	73	13	74	.	41
Liegnitz . . .	240,—	1108,—	4,62	1713	22	7	14	1	55	.	17	6	88	.	09
Oppeln . . .	63,20	1520,50	24,60	594	27	9	40	.	39	.	.	9	08	.	33
Merseburg,Zeitz	87,16	1457,—	16,72	814	72	9	35	.	56	.	.	8	51	.	83
Erfurt . . .	2450,19	38692,50	15,79	16118	61	6	58	.	42	.	05	6	22	.	3[illegible]
Hildesheim . .	399,70	6694,—	16,75	9297	30	23	26	1	39	1	.	21	92	.	3[illegible]
Lüneburg . .	9,70	163,—	16,70	365	47	37	68	2	24	1	20	36	02	.	46
Arnsberg . .	In zwei Revieren Vorbereitungen getroffen							.	.	.	.	.	.	.	.
Cassel . . .	75,14	909,—	12,10	2521	06	33	55	2	77	1	53	31	88	.	14
Zusammen:	4170,89	63416,—	15,20	42434	92	10	17	.	67	.	44	9	41	.	32
c) Fichtenwildharz.															
Breslau . . .	92,—	2661,—	28,92	483	71	5	26	.	18	.	07	4	32	.	87
Erfurt . . .	45,—	1891,—	42,02	321	90	7	15	.	17	.	.	5	81	1	34
Schleswig . .	49,50	3070,—	62,02	521	90	10	54	.	17	.	.	7	44	3	10
Hildesheim . .	190,50	12920,—	67,82	1949	81	10	24	.	15	.	.	10	09	.	15
Cassel . . .	850,—	34034,50	40,04	7119	38	8	38	.	21	.	14	7	72	.	51
Zusammen:	1227,—	54576,50	44,48	10396	70	8	47	.	19	.	10	7	75	.	62

Gesamt-Harzergebnisse 1918.

Kiefernlachtenharz.

Insgesamt gewonnen . . . . 2288661,50 kg.
Insgesamt Kosten 4187186,07 M = 182,95 M je 100 kg.

Reichsausschuß zahlt 300 M je 100 kg,
also 6865984,50 M
ab Unkosten . . 4187186,07 „
bleibt Überschuß 2678798,43 M
= 117,05 M je 100 kg.

Die geharzte Fläche beträgt 14265,62 ha
je ha = 293,51 M Unkosten,
je ha = 160,43 kg gewonnen (160,43 × 3)
mithin je ha = 481,29 M Erlös,
ab 293,51 „ Unkosten,
bleiben je ha 187,78 M Überschuß.

Fichtenlachtenharz.

Insgesamt gewonnen . . . . . . 63416 kg
Insgesamt Kosten 42434,92 M = 66,92 M je 100 kg.

Reichsausschuß zahlt 150 M je 100 kg,
also 95124,00 M
ab Unkosten . . 42434,92 „
bleibt Überschuß 52689,08 M
= 83,08 M je 100 kg.

Die geharzte Fläche beträgt 4170,89 ha
je ha = 10,17 M Unkosten,
je ha = 15,20 kg gewonnen (15,2 × 1,5),
mithin je ha = 22,80 M Erlös,
ab 10,17 „ Unkosten,
bleiben je ha 12,63 M Überschuß.

Fichtenwildharz.

Insgesamt gewonnen . . . . 54576,50 kg.
Insgesamt Kosten 10396,70 M = 19,05 M je 100 kg.

Reichsausschuß zahlt 70 M je 100 kg,
also 38203,55 M
ab Unkosten . . 10396,70 „
bleibt Überschuß 27806,85 M
= 50,95 M je 100 kg.

Die geharzte Fläche beträgt 1227,— ha
je ha = 8,47 M Unkosten,
je ha = 44,48 kg gewonnen (44,48 × 0,7)
mithin je ha = 31,14 M Erlös,
ab 8,47 „ Unkosten.
bleiben je ha 22,67 M Überschuß.

Die Ergebnisse der Kiefernlachtenharz-Gewinnung in den Jahren 1916, 1917 und 1918 stellen sich wie folgt:

Geharzte Bestandesfläche:

1916	1917	1918
28510 ha	21688 ha	14265 ha.

Gewonnenes Harz:

1916	1917	1918
1674622 kg	1753792 kg	2288661 kg.

Berlin, den 10. Juni 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Dr. Frhr. von dem Bussche.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Jägerprüfung im Herbst 1919 für die in den Jahren 1913—17 angenommenen Forstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III 80 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11852.

Berlin W 9, 31. Juli 1919.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche in den Jahren 1913 bis 1917 angenommen sind und spätestens vom 1. Oktober 1918 ab eine Forstlehrlingsschule hätten besuchen müssen, sowie diejenigen Lehrlinge, welche vom 1. Oktober 1913 bis zur Mobilmachung die Forstlehrlingsschule in Hachenburg besucht haben, haben gemäß allgemeiner Verfügung Nr. III 33/1919 vom 4. März 1919 — III 167 — in diesem Herbst die Jägerprüfung abzulegen.

Die Prüfung findet unter sinngemäßer Anwendung der „Vorschriften für die Jägerprüfung vom 19. Mai 1906“ grundsätzlich innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke statt, es sei denn, daß Überweisungen in andere Bezirke von hier aus stattgefunden haben.

(Ausnahmen s. weiter unten.)

Prüfungsausschuß. Es ist für jeden Regierungsbezirk ein Prüfungsausschuß zu bilden, welcher besteht aus

1. dem Oberforstmeister als Vorsitzenden,
2. einem Regierungs- und Forstrat, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. vier Revierverwaltern.

Die Mitglieder zu 2 und 3 sind vom Oberforstmeister zu ernennen.

In sehr großen Bezirken kann der Oberforstmeister, falls er es für erforderlich erachtet, zwei Prüfungskommissionen bilden und für eine derselben einem Regierungs- und Forstrat den Vorsitz übertragen.

In Bezirken, in welchen weniger als 25 Lehrlinge zu prüfen sind, bleibt es dem Oberforstmeister überlassen, die Zahl der Revierverwalter (Ziff. 3) auf 3 oder auch auf 2 zu beschränken.

In den kleinen Bezirken, in welchen ein Regierungs- und Forstrat nicht vorhanden ist, besteht der Prüfungsausschuß aus dem Oberforstmeister und 2 oder 3 von diesem zu ernennenden Revierverwaltern.

Verzeichnis der zu prüfenden Lehrlinge. Die Verzeichnisse der zu prüfenden Lehrlinge (§ 5 Muster B) sind nach Jahrgängen getrennt aufzustellen mit der Maßgabe, daß als Jahrgang 1914 rechnen alle vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 angenommenen Lehrlinge und so fort.

Diejenigen Lehrlinge, welche vom 1. Oktober 1913 bis Kriegsbeginn die Forstlehrlingsschule in Hachenburg besucht haben, sind in dem Verzeichnis an erster Stelle unter gesondertem Abschnitt aufzuführen. Weitere Abschnitte bilden

a) die Lehrlinge anderer preußischer Regierungsbezirke,
b) die Lehrlinge der preußischen Hofkammer,
c) die elsaß-lothringischen Lehrlinge,
d) die Lehrlinge sonstiger nichtpreußischer Verwaltungen (jede für sich zu einem besonderen Unterabschnitt vereinigt).

Zeit der Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet am 2. und 3. September statt.

1. Tag: Waldbau, Forstschutz.
2. Tag: Rechenaufgaben, Forstbenutzung, Landwirtschaft, Jagd.

Die Tage der mündlichen und der Waldprüfung werden vom Oberforstmeister bestimmt, und zwar

so, daß die Prüfung am 20. September abgeschlossen ist.

Schriftliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung hat auf den Oberförstereien, auf welchen sich die Lehrlinge aufhalten, stattzufinden. Für die erforderliche Aufsicht ist der Oberföster verantwortlich.

Die Aufgaben werden vom Oberlandforstmeister dem Oberforstmeister unmittelbar in versiegeltem Briefumschlag zugestellt werden.

Der Oberforstmeister ist dafür verantwortlich, daß die gestellten Aufgaben nur von zuverlässigen Personen vervielfältigt werden, so daß für die Prüflinge keine Möglichkeit besteht, von den Aufgaben vorher Kenntnis zu bekommen. Die Aufgaben sind für jedes Fach in geschlossenem, versiegeltem Briefumschlag dem Oberförster zu übersenden. Dieser hat den Umschlag in Gegenwart der Prüflinge zu Beginn der Prüfung in dem zu bearbeitenden Fache zu öffnen und die Aufgaben zu diktieren; die Zeit des Diktierens ist in den festgesetzten Zeitabschnitten für die Bearbeitung nicht einbegriffen.

Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung hat an einem — oder bei zwei Prüfungsausschüssen an zwei — geeigneten Orte des Bezirks stattzufinden, wohin die Lehrlinge zusammenzuziehen sind.

Die Prüfung im Walde hat im Anschluß an die mündliche Prüfung in einer geeigneten Oberförsterei stattzufinden.

Bearbeitung und Aufstellung der Verzeichnisse. Die Abstufung der Urteile, Aufstellung des Prüfungsverzeichnisses (Muster D), der Prüfungsverhandlung und Ausfertigung der Bescheide erfolgt nach §§ 11—19 der Vorschriften.

Die Prüfungsverhandlung mit allen Anlagen über das Ergebnis der Prüfung (§ 18 der Vorschriften) ist alsbald nach Beendigung der Prüfung dem Oberlandforstmeister vorzulegen, welcher hiernach die Gesamt-Rangliste aufstellt.

Die Ausfertigung der Bescheide (§ 19 Muster E und F) erfolgt durch die Oberforstmeister vor Weitergabe obiger Unterlagen. Der Wortlaut des Bescheides ist im letzten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß Sie in allen Verhältnissen unwandelbare Treue gegen den Staat und das Vaterland mit tapferem und freudigem Mute bewähren, und daß Sie durch pünktlichen Gehorsam, strengste Redlichkeit (usw. wie Muster E)."

Personalakten. Für jeden der zu prüfenden Forstlehrlinge sind vom Oberförster Personalakten gemäß § 7 der Prüfungsvorschriften zu bilden. Der für diese Personalakten von dem Prüfling zu fertigende selbst geschriebene Lebenslauf muß eingehende Auskunft über die militärische Verwendung des Lehrlings während der Kriegszeit enthalten.

Wiederholung der Prüfung. Ueber die Wiederholung der Prüfung für diejenigen Lehrlinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erfolgt später besondere Bestimmung. Es ist nicht beabsichtigt, diese Lehrlinge einer Forstlehrlingsschule zu überweisen, sondern die Wiederholung zugleich mit der Prüfung derjenigen Lehrlinge vornehmen zu lassen, welche sich noch in Gefangenschaft oder Lazaretten usw. befinden oder erst vor kurzem hieraus entlassen sind, so daß sie sich für die Prüfung in diesem Jahre nicht mehr genügend vorbereiten konnten. Der Nachweis der Lehrlinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, muß auch die Lehrlinge enthalten, welche zwar zugelassen wurden, aber noch nicht geprüft werden konnten. Die noch nicht zugelassenen und neu auftauchenden Lehrlinge müssen dagegen zunächst hier in der üblichen Form zur Prüfung erstmalig angemeldet werden.

Kriegsbeschädigte Jäger. Die kriegsbeschädigten gelernten Jäger und Jäger der Klasse A, denen die Fortsetzung der Laufbahn gestattet ist, haben sich der Prüfung nach den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung III 3 für 1919 vom 4. März 1919 — III 166 — zu unterziehen.

Weiterbeschäftigung, Notierung und Besoldung der Jäger. Nach Beendigung der Prüfung haben sich die Lehrlinge im allgemeinen zunächst an den Ort ihrer bisherigen Beschäftigung zurückzubegeben, doch kann die Regierung auch eine anderweite Verwendung anordnen. Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten den Titel Hilfsjäger (vom 1. Oktober 1919 ab Forstgehilfe) und beziehen, wenn sie im Bereich der Staatsforstverwaltung beschäftigt werden, die ihnen nach ihrem Besoldungsdienstalter zustehenden Gebührnisse einschließlich aller Nebenbezüge. Sie gelten als verpflichtete Jäger im Sinne des § 17 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Staatsforstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 und haben demgemäß sämtliche Rechte und Pflichten der Jäger der Klasse A. Ihre Notierung erfolgt, wie bisher für die Reservejäger vorgeschrieben. Als Ausweis gilt einstweilen der Prüfungsbescheid, auf dem auch die Notierungsvermerke niederzuschreiben sind.

Lehrlinge aus besetzten oder abzutretenden Gebieten. Es muß den zuständigen Oberforstmeistern anheimgestellt bleiben, zu bestimmen, ob in Regierungsbezirken, die ganz oder teilweise besetzt sind oder deren Abtretung in Frage kommt, noch eine Prüfung abgehalten werden kann. Verneinendenfalls sind die Lehrlinge aus diesen Gebieten den Nachbarbezirken zu überweisen. Die zuständigen Oberforstmeister haben dieserhalb unverzüglich mit den Oberforstmeistern der Nachbarbezirke ins Benehmen zu treten.

Lehrlinge, die die besetzten Gebiete bereits verlassen haben, sind in den Bezirken zu prüfen, in welchen sie sich aufhalten. Sie müssen dort aber, wie oben angeordnet, in dem Verzeichnisse unter besonderem Abschnitte aufgeführt werden unter Angabe des Bezirks, zu dem sie eigentlich gehören.

Reisekosten. Für die mündliche Prüfung und für die Prüfung im Walde werden den Lehrlingen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder gewährt nach den niedrigsten Sätzen der Forsthilfsaufseher.

Die im Heeresdienst stehenden Lehrlinge müssen von ihrem Truppenteil beurlaubt werden. Wegen der Beurlaubung und Gewährung freier Reise zum Prüfungsort wird die Inspekton der Jäger und Schützen das Erforderliche veranlassen.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stehen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.



Verfügung, betreffend Form der Bestallungen im Bereich der Staatsforstverwaltung.

Allgemeiner Erlaß III, Nr. 69 für 1919. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Geschäfts-Nr. III 9342.

Berlin, 24. Juni 1919.

Die Bestallungen der Beamten, deren Ernennung den Regierungen obliegt, sind im Bereich der Staatsforstverwaltung nach folgendem Muster auszufertigen.

„Der Forstaufseher usw. (Vor- und Zuname)

in ....

(bisheriger dienstlicher Wohnsitz) wird hierdurch zum Förster usw. ernannt.

(Ort und Tag) (Stempelabdruck)

Regierung.

(Unterschriften).“

Bestallung

als Förster usw.
für den bisherigen Forstaufseher usw.

............(Vor- u. Zuname)............

. . . . Nr. ....

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Schadenersatz bei Körperverletzungen und Todesfällen bei Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen revolutionären Bewegungen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 77/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. IB Iabe 3587. IAIV. II. III.

Berlin W 9, 2. Juli 1919.

Die Preußische Regierung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, unmittelbaren Staatsbeamten, die in Ausübung des Dienstes oder in ihren Dienstwohnungen, und Gefangenen, die während der Haft gelegentlich von Zusammenrottungen oder bei Zusammenläufen von Menschen während der gegenwärtigen revolutionären Bewegung durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Schaden an ihrer Person oder an ihrem Eigentum erlitten haben, diesen nach billigem Ermessen zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch auf Ersatz des Schadens wird nicht anerkannt, soweit ein solcher nicht nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 (über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen — Ges.-S. S. 18 —) besteht; darauf sind die Antragsteller in geeigneter Weise hinzuweisen. Dem Staate ist außerdem ein Rückgriff gegen etwa zum Schadensersatz Verpflichtete, z. B. durch Abtretung der dem Antragsteller zustehenden Ansprüche gegen die Gemeinden usw., vorzubehalten. Der in Betracht kommenden Gemeinde oder den sonstigen Verpflichteten ist jedesmal Nachricht zu geben, wenn solche Ansprüche gegen sie abgetreten worden sind. Die Antragsteller haben die einzelnen Ansprüche in den Einzelposten unter Angabe der Begleitumstände genau darzulegen und näher zu begründen. Die einzelnen Berechnungen sind mit einer gutachtlichen Äußerung und den Vorgängen demnächst hierher einzureichen. Die darauf bewilligten Beträge werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Da häufig schleunigste Hilfe erforderlich ist, werden die meinem Ressort unterstellten Behörden und Anstalten ermächtigt, den Antragstellern in geeigneten Fällen bis zur Hälfte der von dort für angemessen erachteten einzelnen Gesamtbeträge Vorschüsse zu gewähren, die demnächst auf die zugebilligten Gesamtentschädigungen zu verrechnen wären.

Da die erforderlichen Beträge im Einverständnis mit dem Finanzministerium zur Verfügung gestellt werden, ist in jedem einzelnen Falle hierher zu berichten und die Bereitstellung der nötigen Beträge zu beantragen.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen außer Posen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Verwendung der Jagdpachtgelder in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Allgemeine Verfügung III 71 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 9133.

Berlin W 9, 2. Juli 1919.

Nachstehende Abschrift mit Bezug auf den Schlußsatz zur Kenntnis und Beachtung wegen des Verzichts auf den forstfiskalischen Anteil.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift!

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. IB Id 2925.

Berlin, 24. Mai 1919.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die Jagdpachtgelder und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung bisher vielfach nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, des § 8 Abs. 2 der Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 und des § 10 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 nicht an die zunächst berechtigten Grundeigentümer gezahlt, sondern für gemeinnützige Zwecke verwendet oder, was dem gleichsteht, für Gemeindezwecke in die Gemeindekasse abgeführt worden.

Neuerdings macht sich an manchen Orten, namentlich dort, wo infolge der neuen Vorschriften über die Gemeindevertretungen die Grundbesitzer an Einfluß verloren haben, das Bestreben geltend, von diesem Brauche abzugehen und die Jagdpachtgelder wieder unter die Grundbesitzer zu verteilen. Dieses Vorgehen wird von den an der Verteilung der Jagdpachtgelder unbeteiligten Gemeindeangehörigen als ungerecht empfunden und gibt zu Mißstimmungen Anlaß, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten in den Gemeinden zu stören geeignet sind. Ich ersuche, unter Hinweis auf die Notwendigkeit, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden und jede Reibung in den Gemeinden zu vermeiden, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Abführung der Jagdpacht in die Gemeindekasse oder ihre Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken mittelbar auch den Grundeigentümern bei der Gemeindebesteuerung wieder zugute kommt, darauf hinzuwirken, daß es bei der bisherigen Übung auch in Zukunft verbleibe.

Es wird meinerseits angeordnet werden, daß überall dort, wo sämtliche Jagdgenossen auf die Auszahlung ihrer Anteile an den Jagdpachtgeldern der gemeinschaftlichen Jagdbezirke verzichten und diese zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden oder in die Gemeindekasse fließen, auch auf den domänen- und forstfiskalischen Anteil in voller Höhe zugunsten der Gemeinde verzichtet werden soll.

Ich ersuche, auch hiervon die Gemeinden zu verständigen. gez. Braun.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Verfügung, betreffend Unterbringung von Forstbetriebsbeamten der abzutretenden Landesteile.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10054.

Berlin, 5. Juli 1919.

Die veränderten Verhältnisse zwingen dazu, den Regierungen bis auf weiteres die Befugnis zur selbständigen Besetzung sämtlicher jetzt freien und noch frei werdenden Revierförster- und Försterstellen m. R. zu nehmen. Die jetzt freien Stellen müssen umgehend hierher gemeldet werden (Namen, Oberförsterei, Dienstlandgröße usw. in Form kurzer Beschreibung), die frei werdenden baldigst nach Eintritt des Falles unter Angabe des Zeitpunkts der Neubesetzung.

Ich ersuche um größtmöglichste Beschleunigung der erstmaligen Anzeige, da schon dringende Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung von Beamten vorliegt.

Die Regierungen Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Oppeln und Schleswig sind ermächtigt, selbständig Stellen an solche Beamten der genannten Art zu vergeben, die aus den abzutretenden Landesteilen ihres Bezirks fortziehen müssen. Stellenbesetzungen mit anderen eigenen Beamten bedürfen ebenfalls meiner Genehmigung. Die jetzt freien und später frei werdenden Stellen müssen mir aber auch gemeldet werden. Über die dann selbständig besetzten erwarte ich von Fall zu Fall Anzeige, wobei Name, Dienststellung, bisherige Dienststelle (Obf., Reg.-Bez.) und Zeitpunkt des Wechsels anzugeben sind.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Danzig, Posen, Bromberg, Münster, Aurich, Sigmaringen.

Aufhebung des § 49 Abs. 4 der Oberförstergeschäftsanweisung und Eintragung umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen aus Nebennutzungen in den Erhebungslisten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 74/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7177 II. Ang.

Berlin W 9, 22. Juli 1919.

Nach § 49 Abs. 4 der Oberförster-Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 haben die Oberförster am Schlusse der monatlichen Erhebungslisten über die unter Titel 2 Abt. c des Haushaltsplans fallenden Einnahmen aus Nebennutzungen anzugeben, wie sich der Gesamtbetrag der Einnahme auf die einzelnen Nutzungsarten verteilt. Diese Vorschrift wird zum 1. April 1920 aufgehoben. Damit erübrigt sich von diesem Zeitpunkte ab auch eine Gliederung jener Einnahmen in den Handbüchern der Forstkassen, wie sie in den Bestimmungen über die Etats der Forstverwaltung (Anlage zur allgemeinen Verfügung Nr. 20 vom 15. Mai 1911 $\frac{\text{— III 4922 M. f. L.}}{\text{I 7299 F. M.}}$) angeordnet ist.

Im Runderlaß vom 25. November v. Js. — III 8729 —, betr. das Umsatzsteuergesetz, habe ich bestimmt, daß die im § 17 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung bis auf weiteres von den Forstkassen abzugeben ist. Um für diese kenntlich zu machen, welche Beträge von den nach den monatlichen Erhebungslisten zu erhebenden Einnahmen aus Nebennutzungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den Erhebungslisten in dem für die Bemerkungen vorgesehenen Raum eine Spalte mit der Überschrift „Davon umsatzsteuerpflichtig“ einzurichten, in die die in Betracht kommenden Beträge von den Oberförstern einzutragen sind. Diese Anordnung gilt vom Rechnungsjahre 1919 ab. Die bereits aufgestellten Erhebungslisten sind von den Revierverwaltern zu ergänzen.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen an.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Danzig, Münster, Posen und Sigmaringen).

Forstliches Studium der Kriegsteilnehmer.

Allgemeine Verfügung Nr. III/79 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10161.

Berlin W 9, 24. Juli 1919.

Um eine unbillige Begünstigung solcher Forstbeflissenen zu vermeiden, die während des Krieges die praktische Vorbereitungszeit als Kriegshilfsdienst oder auch anderweit durchmachen konnten, wird zu den allgemeinen Verfügungen vom 19. Februar 1919 — III 24 für 1919 und vom 5. Juli 1919 III 72 für 1919 folgendes bestimmt:

1. In der Verfügung vom 19. Februar 1919 werden die Worte: „vor dem 31. Januar 1917 vorschriftsmäßig durchgemacht haben“ ersetzt durch die Worte: „am 1. August 1914 erledigt hatten oder zu diesem Zeitpunkt in derselben standen.“
2. Ein Zwischensemester kann solchen Forstbeflissenen auf die vorgeschriebene Studienzeit nur angerechnet werden, wenn auf eine Kürzung des Bienniums verzichtet wird.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster, Sigmaringen und Posen und an die Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Grubenholzverkauf.

Allgemeine Verfügung III 75/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11101.

Berlin W 9, 24. Juli 1919.

Nach den allgemeinen Verfügungen III 65/1916 vom 29. September 1916 III 7380 und III 132/1917 vom 5. November 1917 III 8593 war für die Dauer des Krieges in den Verkaufsbedingungen beim Verkauf von Grubenholz die Bestimmung aufzunehmen, daß von dem Holzkäufer eine Nachzahlung zu leisten sei, wenn das Holz nicht zu Bergbauzwecken Verwendung fand. Diese Bestimmung wird hiermit aufgehoben. Derartige beschränkende Bedingungen sind in Zukunft beim Grubenholzverkauf nicht mehr zu stellen.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster, Sigmaringen und Posen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Opfer ihres Berufs.** Am 27. Juli wurde Forstmeister August Coß in Rehberg (Marienwerder) von Wilddieben ermordet. Über die ruchlose Tat berichten wir ausführlich in der heutigen Nummer von „Försters Feierabende“ an gewohnter Stelle. — Am 1. August wurde der

Staatl. Hilfsjäger Hermann Kruse von der Oberförsterei Burgstall (Magdeburg) aus dem Hinterhalt erschossen. Auch über diesen traurigen Fall werden wir noch berichten.

— **Professor Dr. E. Wedekind**, bisher an der Universität Straßburg, zurzeit mit der Abhaltung von Vorlesungen an der Universität Frankfurt beauftragt, hat, wie wir Zeitungsmeldungen entnehmen, einen Ruf als Professor der Chemie und Direktor des Chemischen Instituts an der Forstakademie in Hann.-Münden erhalten.

— **Jägerprüfung Herbst 1919 in Preußen.** Die allseits mit Spannung erwarteten Bestimmungen über die Jägerprüfung im Herbst 1919 für die in den Jahren 1913—17 angenommenen Forstlehrlinge sind in laufender Nummer unter „Gesetze" Seite 555 zum Abdruck gelangt. Wir verweisen hiermit noch ganz besonders auf diese Veröffentlichung.

— **Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten.** Unter diesem Titel ist im Verlag von Gustav Fischer, Jena, eine Broschüre erschienen, die die in Betracht kommenden Richtlinien, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform, enthält. Unsern Leserkreis werden besonders die Richtlinien interessieren, die wir nachfolgend in Kürze zum Abdruck bringen:

I. Organisation. 1. Jeder Beamte soll durch einen Beamtenrat vertreten sein. Die Beamten mehrerer kleiner Behörden können zur Vertretung durch einen Rat vereinigt werden. In jedem Beamtenrat sollen die höheren, mittleren und unteren Beamten vertreten sein; inwieweit innerhalb dieser Klassen besondere Gruppen vertreten sein müssen, bleibt den einzelnen Verwaltungen überlassen. 2. Die einzelnen Klassen bzw. Gruppen müssen im Beamtenrat entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. Das Wahlrecht hat jeder Beamte mit dem vollendeten 20. Lebensjahr. Die Wählbarkeit hat jeder Beamte im Alter von mindestens 20 Jahren, der mindestens zwei Jahre Beamter ist oder ebensolange in der betreffenden Verwaltung beschäftigt ist. Wählbar ist nur, wer einer Standesorganisation angehört. 3. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. 4. Für den Bezirk jeder höheren Behörde soll ein Bezirksrat gebildet werden. Ziffern 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung. Jedoch soll in dem Bezirksrat bei einer Behörde, die verschiedene Verwaltungen umfaßt, z. B. den preußischen Regierungen, jede Verwaltung vertreten sein. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann einem engeren Ausschuß übertragen werden. — 5. Für den Bereich jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde tritt nach Bedarf, mindestens aber alljährlich, ein Zentralrat zusammen. Er besteht aus Vertretern der Bezirksräte. Der Zentralrat wählt ein Drittel der Mitglieder des Beamtenbeirats, der bei jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde zu bilden ist. Die übrigen Mitglieder des Beamtenbeirats werden von den Standesorganisationen gewählt. — 6. Bei Verwaltungen, die nicht die Gliederung in obere, mittlere und untere Behörden haben, insbesondere auch bei den Kommunalverwaltungen, finden die vorstehenden Bestimmungen in der der Gliederung dieser Verwaltungen entsprechenden Weise Anwendung. — 7. Die Kosten der Organisation trägt das Reich bzw. der Bundesstaat oder die Kommunalverwaltung. Die Tätigkeit in den vorbezeichneten Organen wird für deren Mitglieder als Dienst angesehen. — 8. Kein Mitglied eines Beamtenrates darf ohne Anhörung des Beamtenrates versetzt werden.

II. Aufgaben. 9. Der Beamtenrat hat das Vertrauen zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu pflegen, die Arbeitsfreudigkeit der Beamten zu erhalten und Reibungen zwischen der Beamtenschaft und dem Vorstande der Behörde zu verhindern. Insbesondere ist er berufen, gleichberechtigt mitzuwirken a) bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten, jedoch bei Beförderungen und Versetzungen nur auf Anruf der Beteiligten, b) bei der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen. Er hat ferner die Aufgabe, auf die Erhaltung eines innerlich gesunden und zuverlässigen Beamtentums hinzuwirken. Auch hat er bei Streitigkeiten zwischen Beamten im Einverständnis aller Beteiligten zu vermitteln. — 10. Der Beamtenrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mündlich oder schriftlich mit dem Vorstande der Behörde ins Benehmen setzen. Der Vorstand der Behörde hat den Beamtenrat, bevor er eine in dessen Aufgabenkreis fallende Anordnung erlassen will, um seine Mitwirkung zu ersuchen. — 11. Auf die Bezirksräte finden Ziffer 9 und 10 entsprechende Anwendung. Der Beamtenrat kann Angelegenheiten, in denen er eine Übereinstimmung mit der Behörde, bei der er gebildet ist, nicht erzielt hat, dem Bezirksrat zum weiteren Verfahren vorlegen. Inwieweit bei den Bezirksräten Schlichtungsausschüsse zu bilden sind, muß den einzelnen Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen bleiben. — 12. Auf den Zentralrat finden Ziffer 9 und 11 sinngemäße Anwendung. Er dient außerdem dem Austausch der Erfahrungen der Bezirks- und Beamtenräte in der Handhabung der Dienstgeschäfte. Inwieweit dem Zentralrat noch andere Aufgaben — insbesondere hinsichtlich des Dienstbetriebes — zuzuweisen sind, bleibt den Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen. — 13. Der Beamtenbeirat führt die laufenden Geschäfte des Zentralrates. Ferner hat er bei Beamtenrechts- und -besoldungsfragen mitzuwirken.

In den weiteren Kapiteln der Broschüre werden diese Richtlinien ausführlich erörtert und begründet. Das kleine Werkchen, das zum Preise von 1,00 M von jeder Buchhandlung zu beziehen ist, kann daher allen Interessenten warm empfohlen werden.

— **Forstlicher Lehrgang in Mühlhausen und Seebach (Thüringen).** Der diesjährige forstliche Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet in der Zeit vom 1. bis 4. September in Mühlhausen und Seebach (Vogelschutzstation) in Thüringen statt. Der Besuch ist für Forstbeamte frei, von Waldbesitzern wird ein Beitrag von 20 M erhoben. Anmeldungen werden bis zum 25. August an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Halle (Saale), Kaiserstraße 7, erbeten, welche alles weitere gern mitteilt und auf Wunsch auch Unterkunft für die Teilnehmer nachweist.

— **Bitte an den hochverehrlichen Leserkreis.** Durch den Besuch mehrerer Forstbeamtenversammlungen und eine Privatreise bin ich in der Zeit vom 12. August bis längstens 15. September nicht in Neudamm. Ich bitte daher, in dieser Zeit keinerlei Briefschaften an meine Adresse direkt zu richten, sondern alles an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forstzeitung" zu Neudamm; ich bleibe mit dieser in ständiger Verbindung und erhalte alle

Postsachen nachgeschickt. Manche Beantwortung wird sich allerdings um einige Tage verzögern.

Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Forstwirtschaft.

— Erziehung von Weihnachtsbäumen auf den Streifen der Starkstromleitungen. Mit der Ausbreitung der Elektrizität zu gewerblichen Zwecken auf dem Lande ist deren Leitung von den Stellen der Erzeugung zu denen des Verbrauchers erforderlich. Soweit diese Leitungen nun durch Wälder gehen — und sei dies auch nur an Wegen —, ist es notwendig, einen entsprechend breiten Streifen von größeren Bäumen freizuhauen. Dadurch wird im ganzen eine ziemlich umfangreiche Fläche der waldbaulichen Benutzung entzogen. Damit diese nun nicht ertraglos liegen bleiben, wird es sich empfehlen, darauf Weihnachtsbäume für den Verkauf zu ziehen. Es ist allgemein bekannt, daß die Nachfrage nach diesen im Laufe der Jahre immer mehr zugenommen hat. Jeder Forstmann, besonders in der Nähe größerer Ortschaften, weiß, daß bei der Befriedigung dieser Nachfrage schon durch die Forstverwaltung selber oft die Stämmchen herausgenommen werden, die wegen ihrer guten Eigenschaften allen Anspruch darauf hätten, als Zukunftsbäume erhalten zu bleiben. Werden die Weihnachtsbäume aber von Händlern zum Verkaufe gebracht, welche diese von Forstfrevlern erworben haben, so hat bei deren Entnahme eine waldbauliche Rücksicht überhaupt keine Beachtung gefunden. — Als Verband könnte ein solcher von 1,5 bis 2 m gewählt werden, damit jeder einzelne Baum genügend Raum hat, sich entsprechend zu entwickeln. S. Z.

Brief- und Fragekasten.

Dringend und wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß bei **jeder Frage als Portoersatz eine Gebühr von 30 Pfg. einzusenden** ist, wodurch nicht einmal die Portoauslagen, die durch Übersendung an Sachverständige nach außerhalb und schriftliche Antwort erwachsen, vollkommen gedeckt werden. Fragen, bei denen Porto ganz oder teilweise fehlt, müssen daher so lange zurückgelegt werden, bis die Fragesteller den Portobetrag einsenden. Es liegt also im Interesse jedes Fragestellers, sich und uns durch Beifügung des Portoersatzes Weitläufigkeiten zu ersparen.

Anfrage Nr. 73. **Wohnungsnotgesetz und Kündigung.** Mir ist am 1. Juli meine Mietwohnung gekündigt worden. Da im Ort eine andere auch nur annähernd gleichwertige Wohnung absolut nicht vorhanden ist, würde ich am 1. Oktober mit meiner Familie auf der Straße liegen. Schützt mich das Wohnungsnotgesetz in diesem Falle? Wo beziehe ich den Wortlaut des Gesetzes her? Mietvertrag in schriftlicher Form besteht nicht, sondern mein Mietverhältnis beruht auf mündlicher Vereinbarung mit der Vorbesitzerin des Hauses. Ich zahle Vierteljahrsmiete.

W., Staatsförster.

Antwort: Nach den Vorschriften müssen Sie sich nach erfolgter Kündigung „unverzüglich" an das Mieteinigungsamt (falls ein solches bei Ihnen nicht besteht, an das Amtsgericht) mit der Bitte um Vermittlung wenden. Da Sie die Kündigung am 1. Juli erhalten haben, ist es jetzt reichlich spät. Vielleicht nimmt das Einigungsamt (oder das Amtsgericht) Ihren Antrag auch jetzt noch an, wenn Sie darlegen können, daß Sie bisher immer noch versucht haben, eine Wohnung zu bekommen, und jetzt die Hoffnung endgültig haben aufgeben müssen. An sich wäre Ihr Fall ein solcher, den das Einigungsamt (das Amtsgericht) zu schlichten hätte. Versuchen Sie es auf jeden Fall mit einer mündlichen Vorstellung. Eine besondere Buchausgabe der in Frage stehenden Bestimmungen ist uns nicht bekannt. Sie können aber die fraglichen Vorschriften wahrscheinlich dadurch erhalten, daß Sie beim Briefträger schriftlich die in Betracht kommenden Nummern des Reichsgesetzblattes 1917 bestellen. Es sind folgende Nummern: 140, 163. In manchen Orten bestehen Vorschriften, nach denen die Kündigung überhaupt nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde statthaft ist. Erkundigen Sie sich, ob das bei Ihnen auch der Fall ist. Falls ja, so wäre die ohne diese Genehmigung ausgesprochene Kündigung überhaupt rechtsunwirksam. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 74. **Forstschutzeid.** Zwecks meiner Vereidigung auf das Forstdiebstahlgesetz wandte sich meine Herrschaft an das Landratsamt und erhielt die Nachricht, daß ich beim Amtsvorsteher in Zossen auf das Forstdiebstahlgesetz verpflichtet werden sollte. Ich bekam dann eine Vorladung vom Amtsvorsteher, daß ich mich am 9. Februar 1919 zwecks Verpflichtung auf das Forstdiebstahlgesetz einfinden sollte, und wurde dann auch an diesem Tage vom Amtsvorsteher selber eidlich durch Handschlag verpflichtet. Vor das Amtsgericht geladen, mußte ich in einer Forstdiebstahlssache trotzdem noch einmal einen Eid leisten. War ich dazu verpflichtet?

P. L., Förster.

Antwort: Sie waren verpflichtet, den Eid zu leisten, und konnten sich auf den ein für allemal geleisteten Forstschutzeid nicht berufen, da Ihre Verpflichtung durch den Amtsvorsteher mit der Vereidigung auf das Forstdiebstahlgesetz gar nichts zu tun hat. Im übrigen verweisen wir auf Nr. 25 S. 552/3 des Jahrgangs 1915 und Nr. 29 des Jahrgangs 1916 der „Deutschen Forst-Zeitung". J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Westerhof (Hildesheim) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis 10. August eingehen.

Försterstellen Lütjensee, Oberf. Trittau, und **Sören,** Oberf. Kiel (Schleswig): Meldefrist ist **1. September,** nicht 20. Oktober, wie in Nr. 32 bekanntgemacht.

Försterstelle Wolbeck (Minden) in der Oberf. Münster i. W. kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle sind verbunden: 6 ha nutzbare Dienstländereien, Nutzungsgeld 300 M jährlich, freie Dienstwohnung und Dienstaufwandsentschädigung 100 M.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Waldwärterstelle Rückershausen in der Oberförsterei Hahnstätten (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Rückershausen, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Mudershausen, Rückershausen und Hausen ü. A., sowie 203 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 654 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen

von 1200 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M, verbunden, welches pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von bis zu jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. September an die Oberförsterei Hahnstätten in Dillenburg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeinde-Waldwärterstelle Wissenbach in der Oberförsterei Ebersbach (Cassel) gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Stelle umfaßt nach der bisherigen Einteilung 106 ha des Gemeindewaldes Wissenbach und 148 ha des Gemeindewaldes Eiershausen. Dem Schutzbezirk werden voraussichtlich 80 ha des Gemeindewaldes Wissenbach noch hinzugefügt, so daß die Gesamtgröße 334 ha betragen würde. Jedenfalls ist der Gewählte verpflichtet, genannte evtl. hinzutretende Flächen gemäß Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten mit zu übernehmen. Mit der Stelle ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung von 200 M und Freibrennholz nach Bedarf bis zur Höhe von 16 rm Derbholz und 100 Wellen Reisig oder 75 M Geldentschädigung biwilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bezw. die Geldentschädigung hierfür sind gleichfalls pensionsberechtigt. Außerdem werden vorübergehend laufende, nicht pensionsberechtigte Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen gewährt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit, welche bei zufriedenstellender Dienstführung auf die erfolgende endgültige Anstellung angerechnet werden kann. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Oberf. Ebersbach zu Straßebersbach zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Städtische Forstaufseherstelle Krampe (Liegnitz) soll zum 1. Oktober neu besetzt werden. Bewerbungen verheirateter Reservejäger der Klasse A bzw. Forstversorgungsberechtigter sind bis zum 15. August an die Städtische Oberf. in Krampe, Post Sawade, nebst Lebenslauf und Zeugnissen einzureichen. Das Jahresgehalt beträgt: 1500 M bei freier Wohnung, Gartennutzung, 30 rm Brennholz und Teuerungszulage.

Forstsekretärstelle in Haina bei der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreis Frankenberg (Cassel) ist zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, die durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweis über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, die den ganzen, seit der Erteilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Gesundheitsattest und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst, spätestens aber binnen acht Wochen, an den Herrn Oberförster der Oberf. Haina-West, Forstmeister Anthes zu Haina, Kreis Frankenberg, einreichen. Beschäftigung zunächst probeweise. Das Einkommen der Stelle beträgt nach Ableistung dreier Militärdienstjahre bis einschließlich sechs Dienstjahren 3,50 M Tagegeld und 4 M Teuerungszulage, bis einschließlich neun Dienstjahren 4 M Tagegeld und 4 M Teuerungszulage, daneben werden freie Junggesellenwohnung und jährlich 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohns gewährt.

Forstgehilfe oder Hilfsförster von der Landwirtschaftskammer für Westfalen gesucht. Muß mit dem Klengbetrieb und möglichst auch mit Bussolenvermessung vertraut sein. Gehalt, Wohnungsgeld und die staatlichen Teuerungszulagen. Antritt jederzeit. Meldungen an die Forstberatungsstelle zu Münster i. W., Schorlemerstr. 6

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bakerstedt, Hegemeister in Ulrici, Oberf. Jammi (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Boeder, Hegemeister in Kirchberg, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Meddersheim, Oberf. Meißenheim (Coblenz), übertragen.

Bleser, Hegemeister in Hochpochten, Oberf. Kaisersesch, wird am 1. Oktober nach Kempenich, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Düskau, Hilfsjäger in Rehhof, Oberf. Rehhof, wurde nach Kl.-Lutau Oberf. Kl.-Lutau (Marienwerder), versetzt.

Eberle, Hegemeister in Farnschlade ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Niederdorf Oberf. Kirchen (Coblenz), übertragen.

Eberstein, Hegemeister in Luttom, Oberf. Rittel (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Förster, Hegemeister in Hartigswalde, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Frömmig, Hegemeister in Suchau, Oberf. Grünfelde (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Kabisch, Förster o. R. in Tornau, Oberf. Tornau, wird ab 1. Oktober nach Torfhaus, Oberf. Falkenberg (Merseburg) versetzt.

Herzog, Hegemeister in Seelhorst, Oberf. Buchwerder (Posen), tritt ab 1. Oktober in den Ruhestand.

Hinze, Hegemeister in Altbraa, Oberf. Schulzenwalde (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Jahn, Hegemeister in Wildgarten, Oberf. Jägerthal (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Klawitter, Hegemeister in Radewald, Oberf. Birnbaum (Posen), ist am 1. Juli in den Ruhestand getreten.

Kniep, Förster o. R. in Kaldau, Oberf. Lindenberg, wird am 1. Oktober nach Neuguth, Oberf. Hammerstein (Marienwerder), versetzt.

Kolmsee, Hegemeister in Schöngrund, Oberf. Golau (Marienwerder), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Krause, Hegemeister in Brand, Oberf. Ludwigsberg (Posen), tritt ab 1. Oktober in den Ruhestand.

Lukaszyk, Hegemeister in Birkenfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen), tritt ab 1. Oktober in den Ruhestand.

Manke, Förster o. R. in Nikolaiken, Oberf. Junkerhof, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Kl.-Lutau, Oberf. Lutau (Marienwerder), ernannt.

Pabel, Hegemeister in Oelpoche, Oberf. Maucke (Posen), ist am 1. Juli in den Ruhestand getreten.

Rausch, Förster in Hochacht, Oberf. Adenau, ist vom 1. Oktober ab nach Aremberg, Oberf. Obenau (Coblenz), versetzt.

Sacher, Hegemeister in Grenzheide, Oberf. Grenzheide (Posen), tritt ab 1. Oktober in den Ruhestand.

Sommer, Hegemeister in Charlottenhütte, Oberf. Wanda (Posen), tritt ab 1. Oktober in den Ruhestand.

Steuck, Förster in Olschini, Oberf. Gildon, wird am 1. Oktober nach Altbraa, Oberf. Schulzenwalde (Marienwerder), versetzt.

Steinhauer, Hegemeister in Elisenthal, Oberf. Czersk (Marienwerder), tritt am 1. Otober in den Ruhestand.

Storck, Hegemeister in Opel, Oberf. Neupfalz, ist vom 1. Oktober ab nach Burgbrohl, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Tews, Förster, ist ab 1. August die bisher kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Gricklauken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Schäfer, Gemeindeförster in Staufen, ist als kommissarischer Gemeindeförster in Wershofen, Gemeindeoberförsterei Kelberg (Coblenz), angestellt.

Württemberg.

Glück, Forstmeister in Ulm, wurde auf das Forstamt Steinwald in Freudenstadt versetzt.

Mayer, Forstamtmann bei der Forstdirektion, wurde zum Oberförster unter Übertragung des Forstamts Altensteig ernannt.

Rothenberger, Forstwart, ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden und ab 1. Juli zum Stadtförster der Stadt Göppingen ernannt.

Wendelstein, Fürstlicher Oberförster in Kißleg, wurde der Titel „Forstmeister" verliehen.

Versetzt wurden

die Forstwarte: **Schleppe** von Waldenbuch nach Kälberbronn, **Wenger** von Enzklösterle nach Schussenried; die Forstanwärter: **Adis** von Plattenhardt nach Schönmünzach, **Dorn** von der forstlichen Versuchsanstalt Tübingen nach Rietenau; **Herter** von Züttlingen nach Möttlingen, **Hölweger** von Plattenhardt nach Weilersteislingen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

7551. **Hatsl,** Forstaufseher, Bremervörde, Schleswig.
7567. **Müller,** Oberjäger, Naumburg a. S., Jäger-Batl. 4, 1. Komp., Magdeburg.
7568. **Lorsbach,** Förster, Tiefenbach, Kreis Wetzlar, Magdeburg.
7569. **Eichler,** Oberjäger, Naumburg a. S., Jäger-Batl. 4, 1. Komp., Magdeburg.
7570. **Pohlenz,** Hilfsjäger, Schköna bei Gräfenhainichen, Bezirk Halle, Magdeburg.
7575. **Schröder,** Hegemeister, Forsthaus Neukammer, Post Beetz, Osthavelland, Potsdam.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919:

7562. **Kaszemek,** Hilfsjäger, Norkaiten, Post Berzischken, Gumbinnen.
7563. **Wels,** Hilfsjäger, Pellkawen bei Szittkehmen, Gumbinnen.
7564. **Blaske,** Förster o. R, Schköna bei Gräfenhainichen, Bezirk Halle, Merseburg.
7565. **Hänicke,** Hegemeister, Forsthaus Spitze, Post Trossin, Bezirk Halle, Merseburg.
7566. **Stolle,** Hegemeister, Schleberode. Post Freyburg a. U., Merseburg.
7571. **Lauer,** Hilfsjäger, Alvensleben bei Neuhaldensleben, Magdeburg.
7572. **Siebert,** Förster, Damsdorf, Post Wendisch-Rietz, Potsdam.
7573. **Bergner,** Hilfsjäger, Bieber, Kreis Gelnhausen, Cassel-Ost.
7580. **Frohn,** Hilfsjäger, Forsthaus Guntersdorf, Post Herborn, Dillkreis, Wiesbaden.
7582. **Münchow,** Forstaufseher, Karsbaum, Post Labenz, Kreis Schievelbein, Köslin
7583. **Wendt,** Forstaufseher, Klötze, Magdeburg.
7584. **Fechtner,** Hilfsjäger, Misburg, Hannover.
7585. **Endres,** Forstaufseher, Schl.-Ricklingen, Post Luthe bei Wunstorf Hannover.

*

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Von den Kollegen der Oberförstereien Driesen, Steinspring und Hammerheide 176 ℳ. Der Schatzm. Blaue, Clossow bei Bärwalde N.-M.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 79511,08 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Dobrilugk.

Der Vorstand: Velte.

Zur Rückwanderungsfrage.

Aus den abzutretenden Gebietsteilen werden wir von vielen Kollegen um Rat gebeten, wie sie sich verhalten sollen und was regierungsseitig zur Sicherung namentlich ihrer beweglichen Habe und in der Frage der Erstattung der für die Dienstlandsbestellung aufgewendeten Kosten geschehen ist. Wir können allen Kollegen nur den guten Rat geben, solange es nicht mit einer Gefahr für Leib und Leben für sie verbunden ist, zunächst auf ihren Stellen zu verbleiben. Gemäß Staatsministerialbeschluß vom 26. Juni 1919 gehen ihnen durch ein Verbleiben im Abtretungsgebiet keine Rechte für ihre spätere Rückkehr verloren. Auch nach Errichtung des polnischen Staates wird die Regierung durch geeignete Dienstesstellen mit ihnen in Fühlung bleiben. Ein Umzug wird sich überdies für die Beamten später unter wieder geregelten Verkehrs- und Transportverhältnissen wahrscheinlich gesicherter und verlustloser ermöglichen lassen als jetzt. Vor allem muß vor jeder Übereilung in dem Entschluß zur Abwanderung dringend gewarnt werden, denn nur dann wird der preußische Staat für Vermögensverluste eintreten, wenn dem Stelleninhaber in dieser Hinsicht kein Vorwurf zur Last gelegt werden kann. Seinem alten Vaterland wird jeder Beamte am besten dienen, wenn er weiter auf seinem Posten verbleibt. Es liegt dies einesteils im Interesse der jungen Kollegen, deren jetzige schon sehr ungünstige Anstellungsverhältnisse durch die Rückwanderung geradezu trostlos gemacht würden und zum andern auch im Interesse der verbleibenden deutschen Bevölkerung, die der geistigen Führerschaft beraubt würde und dadurch den Halt verlieren müßte. Für die älteren Förster besteht ohnehin kaum die Aussicht, wieder eine Försterstelle in dem preußischen Staatsgebiete zu erhalten; sie werden wahrscheinlich auf Wartegeld gesetzt. Wir wiederholen also nochmals: Wer bleiben kann, der soll und muß auf seiner Stelle verharren.

Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Den verehrlichen Mitgliedern zur Kenntnis, daß ich vom 10. bis 30. August in Bad Nenndorf bei Hannover weile. Meine Vertretung in den Angelegenheiten der Bezirksgruppe hat der stellvertretende Vorsitzende Revierförster Hartmann in Forsthaus am Brand, Post Elgershausen. Es wird beabsichtigt, wenn die Ortsgruppen nicht anderer Ansicht sind, Ende Oktober in Cassel eine Versammlung der Vertrauensleute abzuhalten, um über die seitherige und künftige Zusammensetzung und Tätigkeit des Ausschusses und über sonstige Vereinsangelegenheiten zu berichten bzw. zu beraten. In der letzten Ausschußsitzung ist der Herr Oberforstmeister gebeten worden, wo es angängig ist, in den Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen Stellen für unsere Anwärter zu schaffen und der Wohnungsnot zu steuern, was der Herr zugesagt hat. Ich bitte deshalb in dieser Beziehung Umschau zu halten und praktische Vorschläge zu machen.

Kaufmann.

Merseburg. Mitglieder- und Vertreterversammlung am Donnerstag, dem 28. August, vormittags 11 Uhr, in Halle im Ratskeller. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Erscheinen der Ortsgruppenvorsitzenden erforderlich, das der Vertrauensmänner erwünscht.

Ortsgruppen:

Hammer (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 16. August, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, Versammlung

bei Radloff in Hammer. Tagesordnung: 1. Standesfragen. 2. Kassensachen. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 24. August, Scheibenschießen am Nadelöhr. Beginn 3 Uhr nachmittags. Schroener.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Zu der am 16. Juli nach Lüneburg einberufenen Versammlung waren die Kollegen der Bezirksgruppe Lüneburg in sehr großer Anzahl erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung 10 Uhr 8 Min. und ging, nachdem er die erschienenen Kollegen begrüßt hatte, zur Erledigung der vorliegenden Tagesordnung über. Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte: 1. Beitritt der Bezirksgruppe Lüneburg zur Vereinigung der Beamten der übrigen Verwaltungen. 2. Besprechung über das Jägerheim zu Marburg. 3. Besprechung betr. die demnächstigen jagdlichen Verhältnisse in den Staatsforsten. 4. Neuere Försterfragen. 5. Verschiedenes. Zu Punkt 1: Der Vorsitzende setzt die Verhältnisse der neueren Beamten-Organisationen auseinander und macht die Vorteile einer großzügigen Vereinigung klar. Man wird sich schlüssig, der Vereinigung beizutreten unter der Bedingung, daß der Verein der Preußischen Staatsförster in seiner Mehrheit der bezeichneten Vereinigung beizutreten beabsichtigt. Zu Punkt 2: Das in Marburg gegründete Jägerheim wird einer Besprechung unterzogen, der Vorsitzende erläutert die Einrichtungen desselben und bittet die Kollegen, ihr Interesse diesem Heim zuzuwenden. Zu Punkt 3: Die in dieser Beziehung demnächst eintretenden Verhältnisse werden besprochen und erläutert. Zu Punkt 4: Die in Frage kommenden Bestimmungen, wie solche in Zukunft Platz greifen, werden einer eingehenden Besprechung unterzogen. Zu Punkt 5: Verschiedene Angelegenheiten, namentlich die Fortsetzung des mit dem gegenwärtigen Vereins-Organ bestehenden Vertrags-Verhältnisses werden besprochen. Man ist der Ansicht, daß die Interessen der Preußischen Staatsförster durch das gegenwärtige Vereins-Organ nicht hinreichend vertreten werden können, da dieses als Vereins-Organ zu vieler forstlicher Berufsvereine gegenwärtig fungiert*). Es wird in Anregung gebracht, darnach zu streben, in den Nebengebäuden der bisherigen Königlichen Jagdschlösser in der Göhrde eine Anzahl von Wohnungen für pensionierte Förster einzurichten. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese in den Ruhestand übertretenden Beamten wegen der herrschenden Wohnungsnot übermäßig lange im Dienste verbleiben, ist es dringend erforderlich, Wohnungsgelegenheit für dieselben zu beschaffen, damit dieselben den jüngeren, lange auf definitive Anstellung wartenden Kollegen Platz machen. Der Kollege Schatzmeister erläutert die Art und Weise der in Zukunft zu beobachtenden Beitrags-Zahlung. Zahlkarten zur Einzahlung auf das Postscheck-Konto werden den Herren Kollegen rechtzeitig und zwar durch gütige Vermittelung der Herren Oberförsterei-Sekretäre zugestellt werden. Nach weiterer Aussprache über einige andere Angelegenheiten wurde die in jeder Beziehung anregend verlaufende Versammlung geschlossen.

Der Vorstand.
J. A.: Kommert, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Mitgliederversammlung am 3. August, in Altengrabow. Bahnhofshotel. Anwesend waren 12 Mitglieder und 1 Gast. Bei der notwendig gewordenen Neuwahl des Vorstandes wurde Kollege Revierförster Backe in Hohenlobbese bei Görzke zum Vorsitzenden, Kollegen Förster Pohle daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, Schriftführer blieb Kollege Forstaufseher Backe. Voran ging der Bericht über die Vorstandssitzung in Magdeburg am 19. Juli betreffs Neuregelung des Dienstlandes im Reg.-Bez. Magdeburg nebst anschließender Besprechung. Alsdann erstattete Kollege Buchholz eingehend Bericht über die Bestrebungen der Anwärter und seine Unterredung mit dem Herrn Minister in Weimar. Unter Verschiedenes wurde u. a. die gemeinsame Munitionsbeschaffung erörtert und die Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf jährlich 4 Mark beschlossen. Beginn der Versammlung 3½ Uhr nachmittags, Schluß gegen 7 Uhr.

Der Vorstand.

Oels (Regbz. Breslau). Am 25. Juli 1919 fand zu Oels eine Ortsgruppenversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Berichterstattung. 2. Neuwahl des Vorsitzenden. 3. Verschiedenes. Zum ersten Punkt erstattete der Vorsitzende einen erläuternden ausführlichen Bericht über die am 23. Juli stattgefundene Bezirksgruppenversammlung in Breslau. Zu Punkt 2 gab der bisherige Vorsitzende, Vizefeldwebel Schröder, bekannt, daß er durch Übernahme einer Forstaufseherstelle in der Stadtforst Lauenburg gezwungen ist, seinen Vorsitz abzugeben. Nachdem er für das Vertrauen und die Unterstützung, welches ihm in seinem Amt als Vorsitzender von seiten der Kollegen entgegengebracht wurde, gedankt hatte, wurde zur Neuwahl geschritten. Kollege Vizefeldwebel Parpart wurde einstimmig zum neuen Vorsitzenden gewählt. Zu Punkt „Verschiedenes" wurde u. a. eingehend über die fachliche Weiterbildung der beim hiesigen Bataillon befindlichen Kollegen gesprochen. Da sich beim Bataillon kein reitender Feldjäger, der fachlichen Unterricht und Exkursionen abhalten kann, befindet, sind die Kollegen übereingekommen, in der Hauptsache Exkursionen in die umliegenden Staats-, Thronlehn- und Privatforsten zu machen. Der sächsische Oberförster Herr Gast hat unser Anliegen freudig begrüßt und sich bereit erklärt, mit uns, soweit es ihm seine Zeit erlaubt, Exkursionen in den sächsischen Forsten abzuhalten. Der theoretische Unterricht soll so gehandhabt werden, daß allwöchentlich eine Versammlung abgehalten wird, bei der ein Kollege über ein bestimmtes Thema Vortrag

*) Diese Ansicht steht im Gegensatz zu den neuen Bestrebungen, den gesamten deutschen Försterstand zu einem Verbande zusammenzuschließen und seine Interessen durch eine Zeitung vertreten zu lassen. Früher galt es als ein Vorzug der „Deutschen Forst-Zeitung", daß sie die Angelegenheiten aller großen deutschen Forstbeamtenvereine vertrat. Was hat sich jetzt in dieser Beziehung geändert? Will der Verein Preußischer Staatsförster seine eigene Zeitung haben, so ist das natürlich erreichbar, aber die Kosten werden sich infolge der kleineren Auflage für jeden einzelnen verdoppeln und das Endergebnis wird eine sicher unerwünschte Einseitigkeit. Die Schriftleitung.

hält. In dieser Weise ist die Ortsgruppe gezwungen, sich so die mißliche Lage in der Weiterbildung ihres Forstwissens zu verbessern. Die Ortsgruppe kann nicht umhin, an dieser Stelle nochmals für die mühevolle Arbeit, welche Kollege Schröder zu vollster Zufriedenheit aller Kollegen geleistet hat, zu danken. Er war derjenige, welcher sogleich bei Ausbruch der Revolution für einen Zusammenschluß und Gründung einer Ortsgruppe tatkräftig eingeschritten ist und überall für die Verbesserung der üblen Lage, in der sich die jungen Kollegen befanden, sein Möglichstes getan hat. Die besten Wünsche und treues Gedenken begleiten ihn in seine neue Stellung.

Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Die Versammlung war gut besucht. Erschienen waren 32 Mitglieder. Es war bekannt, daß sich die Führer unserer Organisation über die Verhandlungen wegen der neuen Försterdienstanweisung von der Zentralforstverwaltung Schweigepflicht haben auferlegen lassen. Die Versammlung protestierte energisch gegen dieses Verfahren und nahm folgende Entschließung an: „Die heute versammelte Ortsgruppe Ortelsburg sieht in der Geheimhaltung der Beschlüsse und dem Gang der Verhandlungen über die neue Försterdienstanweisung in der Zentralforstverwaltung am 17. und 18. Juni d. J. eine große Gefahr für die Mitglieder der Försterorganisation sowie einen Verstoß gegen die elementarsten Regeln dieser gewerkschaftlichen Organisation. Die Ortsgruppe ersucht daher den Hauptvorstand, sofort beim Herrn Minister vorstellig zu werden, damit die Mitglieder der Kommission unverzüglich von der ihr ungerechtfertigter Weise auferlegten Schweigepflicht entbunden werden." Wegen der Polengefahr wurde den Kollegen geraten, ihre Brandversicherung zu revidieren, soweit es noch nicht geschehen ist, da zur Ermittelung der Höhe etwa eintretender Schäden diese Versicherung die maßgebende sei. Da nach erfolgtem Friedensschluß genügend Übersicht über die zur Verfügung stehenden Bezirke besteht, wäre die von den Anwärtern schon sehnlichst erwartete endgültige Notierung und Umnotierung jetzt wohl ohne Schwierigkeiten durchführbar. Die Vorarbeiten zur Gründung des Wohnungsbauvereins machen gute Fortschritte. Die Gründung eines Schülerheims für Försterkinder in Ortelsburg wurde beschlossen und ein Kuratorium gewählt, welches bei Klärung der hiesigen politischen Lage sofort mit den Vorarbeiten (Beschaffung der Gelder, Kauf oder Mietung eines Hauses usw.) beginnen wird. Als Vorsitzender des Kuratoriums wurde Kollege König in Wicknow bei Ortelsburg gewählt, mit welchem auch von jetzt ab der diesbezügliche Schriftverkehr zu führen ist. Ferner gehören dem Kuratorium Kollege Lukatis als zweiter Vorsitzender sowie die Kollegen Poppenberg und Pozetak an. Dem Vorschlag der Bezirksgruppe, den Mitgliederbeitrag ab 1. Januar 1920 auf fünf Mark, sowie den Sterbekassenbeitrag auf zwei Mark zu erhöhen, wurde zugestimmt. Folgende Anträge wurden angenommen und werden der Bezirksgruppe zur weiteren Veranlassung vorgelegt: 1. Bei Neubesetzung sogenannter Schulstellen, die durch die Försterorganisation als solche zu bezeichnen sind, ist den kinderreichen jüngeren Bewerbern vor den kinderarmen älteren Bewerbern der Vorzug zu geben. 2. Die Arbeitsliste hat künftig in Fortfall zu kommen, weil die Arbeit bezüglich ihrer Führung in keinem Verhältnis zu dem Nutzen steht, den sie schafft. Die Versammlung war der Ansicht, daß eine baldige Veröffentlichung der Namen sowie der Wohnorte der heutigen Bezirks- und Ortsgruppenvorsitzenden in der Vereinszeitschrift unbedingt erforderlich ist, weil ein vollkommenes Mitgliederverzeichnis wohl noch lange auf sich warten lassen dürfte. Auf Kosten der Ortsgruppe wird ein Exemplar der Gemeinschaft gehalten. Die nicht erschienenen Kollegen der Ortsgruppe werden es bedauern, dieser interessanten Versammlung nicht beigewohnt zu haben. Schellack, Vorsitzender.

Spessart (Regbz. Kassel). Zu der Versammlung am 20. Juli in Pfaffenhausen waren zwölf Kollegen erschienen. Nach dem Kollege Baust Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung zu Fulda vom 17. Mai erstattete, wurden nachfolgende Anträge gestellt. 1. Die Verteilung des Wildes geschieht sofort nach Genehmigung des Beschußplanes. Der Abschuß kann dann ohne Einschränkung von Zeit und Ort nach Beratung der gesamten Beamten der Oberförsterei erfolgen. Die Verteilung hat nach jagdbaren, geringen Stücken, starken und schwachen Böcken usw. zu erfolgen. 2. Abschaffung der heutigen Revierförstereinrichtung. 3. Streichung des Urlaubs-Paragraphen der alten Förster-Dienst-Instruktion und eigenmächtige Beurlaubung bis zu 24 Stunden durch Ministerial-Erlaß sofort in Kraft treten zu lassen. 4. Für Förster o. R. und Forstaufseher den sofortigen Bau von Dienstwohnungen mit Pachtland zu erwirken. 5. Die Pensionierung aller Beamten über 65 Jahren. 6. Zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes in solchen Revieren, wo der Beamte gegen Übertretung machtlos ist, Beantragung von stärkeren Forst- und Jagdschutzkommandos von den Jägerbataillonen.

Misdroy (Bezirk Stettin). Versammlung der Ortsgruppe Misdroy am 18. Juli 1919, die gut besucht war. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Als Versammlungslokal wurde „Genz' Hotel" bestimmt. 2. Die Denkschrift zum Entwurf der neuen Dienstanweisung für die Förster wurde bekanntgegeben. Nach angeregter Besprechung wurde von einer Stellungnahme Abstand genommen, bis der Wortlaut des Entwurfs der neuen Dienstanweisung vorliegt. 3. Durch Einführung der Beamtenausschüsse hat besonders das Amt des Bezirksgruppenvorstandes erhöhte Bedeutung gewonnen; aus diesem Grunde, sowie im Hinblick darauf, daß eine große Anzahl — insbesondere die Mehrzahl der jüngeren — Kollegen infolge erst späterer Rückkehr aus dem Kriegsdienst an der Wahl des derzeitigen Bezirksgruppenvorstandes nicht teilgenommen haben, wird beschlossen: „Den veränderten Verhältnissen entsprechend wird Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter beantragt, um jedem Kollegen die Gelegenheit zu geben, sich auf dieser neuen Grundlage bei der Wahl zu betätigen; zu diesem Zwecke wird ersucht, in kürzester Frist eine Bezirksgruppen-Versammlung anzuberaumen." 4. Nachdem die Wochenschrift „Deutscher Förster", die unsere Interessen in

klarer Weise vertritt und im Kollegenkreise regen Anklang gefunden hat, ins Leben gerufen ist, andererseits das bisherige Vereinsorgan „Deutsche Forst-Zeitung“ mit ihrer streng konservativen Richtung*) den Anschauungen wohl der Mehrheit der Kollegen nicht mehr entspricht, beschließt die Versammlung um beiden Richtungen innerhalb des Vereins gerecht zu werden: „Es wird beantragt, den Abonnementszwang auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ aufzuheben, die „Deutsche Forst-Zeitung“ und den „Deutschen Förster“ als gleichberechtigte Vereinsorgane anzuerkennen und jedem Mitglied freizustellen, welche von beiden Zeitungen er als Vereinsorgan zu beziehen wünscht.“

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zu der am 19. Juli stattgefundenen Versammlung waren 14 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Durch die Einführung der Beamtenausschüsse hat besonders das Amt des Bezirksgruppenvorstandes erhöhte Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grunde beschließt die Ortsgruppe Swinemünde, den veränderten Verhältnissen entsprechend, eine Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter zu beantragen, um jedem Kollegen die Gelegenheit zu geben, sich auf dieser neuen Grundlage bei der Wahl zu betätigen und fordert zu diesem Zwecke die Anberaumung einer Bezirksgruppenversammlung innerhalb vier Wochen. 2. Die Versammlung ist gegen jede, die Dauer eines Jahres übersteigende Vertragsverlängerung mit der „Deutschen Forstzeitung“. Sämtliche Vereinsmitteilungen sind auch im „Deutschen Förster“ zu veröffentlichen. Der Vereinsvorsitzende ist zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auch dem „Deutschen Förster“ seitens der Forstverwaltung sämtliche Verordnungen, Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten zugehen, die in der Forstzeitung veröffentlicht werden. 3. Es wurde folgender Antrag eingebracht und gegen die Stimme des Kollegen Hegemeister Scholz angenommen: Der Beamtenausschuß des Bezirks wird ersucht, die Regierung zu veranlassen, ungesäumt Schritte zu unternehmen, dem Ministerialerlaß vom 18. 4. 19 III 4590 betr. Beamtenausschüsse auch in der Oberförsterei Friedrichsthal Geltung zu verschaffen. Der bisherige Vertrauensmann dieser Oberförsterei hat sein Amt am 26. Juni d. Js. niedergelegt, weil der Revierverwalter anläßlich eines Spezialfalles ihm erklärt hat, daß er es ablehnt, mit Untergebenen über Dienstangelegenheiten und disziplinare Sachen zu verhandeln.

Der Vorstand.

*) Zu den Berichten der Ortsgruppen Misdroy und Swinemünde sei folgendes bemerkt: Die Unterstellung, daß der Inhalt der „Deutschen Forst-Zeitung“ durch eine streng konservative Richtung den Anschauungen der Mehrheit des preußischen Försterstandes nicht mehr entspreche, muß nachdrücklich zurückgewiesen werden. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, solange sie besteht, niemals einer politischen Richtung gefolgt und wird sich auch in Zukunft nicht in politische Angelegenheiten mischen. Das weiß der Berichterstatter aus Misdroy so gut wie wir und unsere anderen Leser. Ziel des Herrn ist nur, das Organ, das länger als ein Menschenalter die Interessen des Försterstandes überall wahrgenommen hat, in Mißkredit zu bringen. Dagegen auf das schärfste Einspruch zu erheben, ist unser gutes Recht. Was an der „Deutschen Forst-Zeitung“ als streng konservativ bemäkelt wird, das ist lediglich ihre ruhige Abgeklärtheit, in einer Zeit des Ringens und Gärens, aber auch der großen Not und des Rückganges unseres Volkes, die dennoch den entschlossenen Aufstieg des deutschen Försterstandes zu fördern mehr als früher geeignet ist. Was seit dem November 1918 von der „Deutschen Forst-Zeitung“ an Standesförderung geleistet wird, geht aus jeder Nummer unseres Blattes hervor, und wir wissen bestimmt, daß die Erfolge um so größer waren und sein werden, je weniger wir uns haben verleiten lassen, in jene wüste Schreierei und unbesonnene Agitationsmacherei einzutreten, die gewissen Kreisen nützlich dünkt, um dem Försterstande die notwendige größere Bewegungsmöglichkeit und freiheitlichen Rechte zu sichern. Mit schroffen Mitteln, die nicht selten Anstand und gute Sitte außer acht lassen, kann nie das geschaffen werden, was sich durch Verstand und sachliche Arbeit erreichen läßt.

Seit Gründung des Vereins Preußischer Staatsförster, nunmehr 18 Jahre, ist die „Deutsche Forst-Zeitung“ Vereinsorgan. In all der Zeit ist sie der Vereinsleitung in ihren Zielen förderlich sowie ihren Bestrebungen dienlich gewesen, und immer hat sie die Politik vertreten, die vom Verein befolgt wurde. Niemals hat der jeweils geschäftsführende Vorstand Veranlassung gehabt, der Schriftleitung mitzuteilen, daß er die Haltung des Vereinsorgans nicht als vereinsfördernd und dessen Leistungen nicht als zufriedenstellend ansehen könne; mithin haben wir unsere vertraglichen Pflichten stets erfüllt und haben dem „Verein Preußischer Staatsförster“ wie dem ganzen preußischen Försterstand gegenüber ein gutes Gewissen. Auch die Folge wird zeigen, daß es bei der Interessenvertretung einer aufstrebenden Beamtengruppe nicht auf überhitzte Leidenschaftlichkeit ankommt, sondern auf kühle Sachlichkeit und vor allem darauf, daß jede Äußerung in Standesfragen logisch begründet wird und jede Beweisführung den Tatsachen entspricht.

Unser Vertrag wie auch die Rechtsgrundsätze im Zeitungswesen würden uns gestatten, Äußerungen wie die der Ortsgruppen Misdroy und Swinemünde von der Veröffentlichung auszuschließen, denn es widerspricht den guten Sitten, einer Zeitung zuzumuten, unrichtige und abfällige Bemerkungen über ihre Leistungen, die noch dazu rein subjektiv von wenigen Persönlichkeiten ausgehen, zu veröffentlichen, sowie ihr anzusinnen, für Konkurrenz-Unternehmungen mehr oder minder versteckte Reklame zu machen. Trotzdem haben wir in Selbstbescheidung den beiden Berichten die Aufnahme nicht versagt. Wir erwarten aber von dem Takt der Herren Einsender, daß wir nicht in die Lage kommen, späterhin derartig angreifende Berichte zurückweisen zu müssen. Die Schriftleitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Vom großen forstlichen Lehrgang in Wartha.

Vom 16. Juni bis 12. Juli wurde in Wartha (Schlesien) ein großer forstlicher Lehrgang abgehalten.

Die Beteiligung war leider gering. Es hatten sich nur zehn Teilnehmer eingefunden. Durch die allgemeine Notlage der Forstbeamten hat sich gewiß mancher den Besuch des Kurses versagen müssen. Leider verstehen sich auch die Waldbesitzer in den seltensten Fällen dazu, ihren jüngeren Beamten durch Urlaub und Unterstützungen die Weiterbildung zu ermöglichen.

Obwohl der Kursus auf vier Wochen berechnet war, reichte die Zeit nicht aus, um den umfangreichen Lehrstoff lückenlos vorzutragen, weshalb die forstlichen Lehrer, Forstmeister Rieger und Oberförster Dreßler, bereitwilligst die vorgesehene Stundenzahl verdoppelten.

Besonders lehrreich waren die Vorträge genannter Herren in Waldbau, Forstschutz und Forstbenutzung, die den Teilnehmern durch Anschauung und Verwertung praktischer Erfahrungen besonders interessant und lehrreich gemacht wurden.

Die Studienausflüge boten eine Fülle von Eindrücken. Der Forstmann, der von Revieren aus der Ebene kommt, wird immer den Unterschied zwischen Flachland- und Gebirgsrevieren besonders interessant finden, und das ganz besonders, wenn er Gelegenheit hat, seine Studien unter so sachkundiger und anregender Anleitung zu machen.

Die kleineren Exkursionen in die Umgebung von Wartha waren willkommene Abwechslungen im Einerlei des Unterrichtsbetriebes.

Der Ausflug ins Eulengebirge, in die Reviere des Grafen Magnis unter Führung des Forstmeisters Schulz, ebenso die Eindrücke im Johnsbacher Revier der prinzlichen Oberförsterei Camenz unter Führung des Revierförsters Pohler und im Revier Bärdorf unter Führung Forstmeisters Rieger, wo uns Revierförster Erber zum Schluß sein gastliches Haus öffnete und Stärkung und Erquickung bot, werden jedem Teilnehmer lehrreich gewesen sein und unvergeßlich bleiben. Den Führern aber bleibt der Dank jedes Teilnehmers sicher. Wurden wir doch dadurch in den Stand gesetzt, die mannigfachsten Betriebsarten und Verjüngungsmethoden kennen zu lernen.

Da natürliche Verjüngung und Erziehung von Mischbeständen fast allenthalben angestrebt wird, eignet sich die Umgebung von Wartha ganz besonders als Schulbeispiel, besonders da Oberförster Dreßler und Forstmeister Rieger ihre reichen Erfahrungen und Kenntnisse in uneigennütziger Weise uns jüngeren Forstleuten zugute kommen ließen.

Auch sonst war für die Anreicherung des Wissens sachgemäß gesorgt. Bürgermeister Schröder, Wartha, unterrichtete über soziale Gesetzgebung, Kreisbaumeister Heißler, Frankenstein, über Vermessung, Dr. Hanke, Breslau, über forstliches Rechnen und Amtsvorsteher Peschke, Giersdorf, über Forst- und Feldstrafgesetzgebung., Amts- und Gutsvorsteher-geschäfte. Diesen Herren ist der Dank der Teilnehmer um so gewisser, als sie das Opfer ihrer freien Zeit aus Sympathie für die grüne Farbe brachten.

Mit größter Befriedigung blicken die Teilnehmer auf die in Wartha verbrachte Zeit. Der Besuch an den forstlichen Lehrgängen, deren Zeit leider nur noch etwas zu kurz bemessen ist, kann als Vorbereitung auf die Försterprüfung nicht warm genug empfohlen werden. Auch ist es für den Forstmann von Wert, nicht nur sein Revier, sondern auch einmal andere Reviere kennen zu lernen.

Ein dankbarer Teilnehmer.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII).

Bericht über die Versammlung am 13. Juli 1919 zu Breslau.

Um 10½ Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und begrüßte die zahlreich Erschienenen. (Die Präsenzliste weist 48 Teilnehmer, und zwar 41 Mitglieder und 7 Gäste auf.)

In seiner Ansprache gedachte der Vorsitzende der Gefallenen und Verstorbenen aus der Bezirksgruppe, worauf die Versammlung das Andenken in üblicher Weise ehrte. Hierauf verlas der Vorsitzende die seit der Zeit der letzten Tagung der Gruppe eingegangenen Schreiben, betreffend allgemeine Vereinsangelegenheiten. Inzwischen war auch der Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Herr Forstrat Hertz-Breslau, erschienen. Nach erfolgter Begrüßung erklärte der Herr Forstrat, daß die Vereinsleitung bisher keinen Antrag um Angliederung der Schlesischen Vereinsgruppen an die Landwirtschaftskammer gestellt habe, daß er aber schon heute zutreffendenfalls die Zusicherung abgeben könne, daß sich die Landwirtschaftskammer den Vereinsbestrebungen sympathisch gegenüber stellen würde, und zwar sowohl bezüglich der Gehaltsfrage durch Fühlungnahme in den Kreisen der Herren Waldbesitzer, als auch bezüglich der Lehrlingszüchterei, deren Einschränkung mit allen möglichen Mitteln auch außerhalb des Vereins angestrebt werden müsse. Bezüglich der Annahme von Lehrlingen aus den Kreisen der Forstbeamtensöhne innerhalb der nächsten fünf Jahre machte Herr Forstrat Hertz den Vorschlag, daß über die Annahme des Lehrlings und die Auswahl des Lehrherrn bzw. Lehrreviers von Fall zu Fall zu entscheiden sei und derartige Anmeldungen an den Bezirksgruppenvorsitzenden zu richten seien, welcher ein Verzeichnis der angenommenen Lehrlinge zu führen hätte. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden, ebenso mit den in der Bezirksgruppe VI gefaßten Beschlüssen der Lehrlingsausbildungsfrage. Der Herr Forstrat sprach schließlich den Wunsch aus, gegebenenfalls entweder mit den vier schlesischen Bezirksgruppenvorsitzenden umschichtig oder nur mit einem zu wählenden der vier Vorsitzenden in Einzelfällen zu verhandeln.

An Vorträgen waren angemeldet:

1. Von Herrn Oberförster Wackwitz-Laskowitz über: a) Spannerfraß, b) Selbstwerbung von Brennholz durch die Bevölkerung, c) Hauerlöhne, d) unser Vereinswesen. Die eingehende hochinteressante Behandlung der angeführten Themata wurde infolge Behinderung des Herrn Wackwitz an der Teilnahme der Gruppensitzung vom Vorsitzenden vorgelesen und von der Versammlung aufmerksam und mit Beifalls- und Dankeskundgebungen verfolgt.

2. Von Herrn Professor Dr. Schube-Breslau ein Lichtbildervortrag, in dem er eine große Anzahl von Waldriesen und sonstigen interessanten Bäumen usw. mit eingehenden Erläuterungen vorführte. Die Versammlung folgte den Vorführungen mit Interesse und stattete am Schlusse derselben dem Herrn Professor Dank ab.

Bei den nun folgenden Neuwahlen wurden gewählt bzw. wiedergewählt:

1. Stiftsforstverwalter Oberstein-Kammendorf bei Canth als 1. Vorsitzender;
2. Oberförster Günther-Deutsch-Lissa als 1. stellvertretender Vorsitzender;
3. Oberförster Wackwitz-Laskowitz als 2. stellvertretender Vorsitzender;
4. Revierförster Penning-Heidchen als 3. stellvertretender Vorsitzender.

Als Beisitzer:
1. Förster Geppert-Rathen bei Deutsch-Lissa,
2. Förster Urban-Eisenhammer bei Brustawe.

Das gemeinsame Mittagsmahl begann unter reger Beteiligung von Damen programmäßig um 2 Uhr. In seiner Ansprache hob der Vorsitzende die Neuheit der Teilnahme von Damen, teils dem Zuge der Zeit, teils dem bewährten Vorbilde der Bezirksgruppe Oberschlesiens folgend, hervor und stattete den Damen den Dank für ihr Erscheinen zugleich im Namen aller Teilnehmer ab, zugleich der Hoffnung Ausdruck gebend, daß diese Neueinrichtung von dauerndem Bestand sein möge. Auf allgemeinem Wunsch soll nächsten Winter wiederum eine Bezirksgruppenversammlung in Breslau mit anschließendem Tanz stattfinden. Nach beendeter Versammlung wurde der Rest der Tagesordnung erledigt. Zum Punkt „Verschiedenes" wurden verschiedene Fragen gestellt und beantwortet. Bei der Mitgliederversammlung in Liegnitz soll der Vorsitzende die Gruppe vertreten. Schluß der Sitzung kurz vor 5 Uhr.

Der Vorsitzende: Oberstein.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Zur endgültigen Bildung der Bezirksgruppe hatten sich am 2. August mehrere Herren im Continentalhotel in Halle zusammen gefunden. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses der Kommunalforstbeamten war man sich einig. Der Vorstand der Bezirksgruppe wurde gewählt und besteht aus folgenden Herren: Forstmeister Damerow-Halle, Vorsitzender; Stadtförster Stoy-Sangerhausen und Gemeindeförster Ludolff-Bechstedtwagd als Beisitzer; Städtischer Revierverwalter Steinmayer-Osterwieck am Harz, Kassenführer. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde unbeschadet der Beitragsfestsetzung durch die Hauptversammlung auf 15 ℳ festgesetzt; das Eintrittsgeld soll 5 ℳ betragen; die Einzahlungen sollen auf ein noch mitzuteilendes Postscheckkonto erfolgen. Von einem Satzungsentwurf wurde abgesehen; erst sollen die Satzungen durch die Hauptversammlung festgestellt werden. Eine Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder der Bezirksgruppe wurde beschlossen.

Bezirksgruppe Westfalen.

Bis auf Weiteres führt die Geschäfte des durch Wilderer ermordeten Kassierers und Schriftführers Seffen Herr Förster Schölling in Brilon Wald

Bei dieser Gelegenheit bitte ich dringend, die Beiträge umgehend durch die Ortsgruppen an den genannten Kollegen abführen zu wollen. (10 ℳ je Mitglied).

Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ist angeordnet worden, daß die mittleren Gemeindeforstbeamten als „Forstbetriebsbeamte" zu bezeichnen sind.

Die bisherigen Schutzbezirke erhalten die Benennung „Försterei".

Schmitz, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Kasse Deutscher Forstbeamten.

(Verein Preußischer Forstbeamten.)

Die Jetztzeit hat gebieterisch den straffsten Zusammenschluß aller Beamtenklassen gefordert; sie hat auch im weit zerstreut wohnenden Försterstande die Erkenntnis gefördert, sich restlos den bestehenden und neu begründeten Berufsvereinen anzuschließen. Durch die in gesetzgeberischer Vorbereitung befindliche Ausdehnung der Staatsaufsicht auf die Privatforsten werden auch die Privatforstbeamten unter gewisse Kontrolle des Staates gestellt und daher diese bisher stiefmütterlich behandelte Beamtenklasse ihren Berufsgenossen im Staats- und Gemeindedienste nähergebracht.

Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt die Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse Deutscher Forstbeamten (einstmals der durch Minister v. Arnim aufgelöste Verein Preußischer Forstbeamten) die Gründung eines Preußischen Försterverbandes, der in gesonderten Abteilungen die Staats-, Gemeinde- und diejenigen Privatförster umfaßt, welche durch Vorbildung und Stellung zu Recht den Titel Beamte führen.

Mit der Gründung dieses alle Berufsgenossen in Preußen umfassenden Verbandes, zu dem wir nur nach Einvernehmen mit den bereits bestehenden Vereinen schreiten wollen, um jede neue Zersplitterung zu verhüten, wird auch die Frage nach einem gemeinsamen Organ aktuell. Wir hoffen auch hier möglichst jede Neugründung vermeiden zu können und im Anschluß an bestehende Fachblätter, die alsdann ganz in den Dienst des Preußischen Försterverbandes überführt werden müßten, jeden Sprung ins Dunkle zu verhüten.

Wir glauben schließlich durch diese Anregung dem gesamten Försterstande in Preußen den Weg gewiesen zu haben, der nicht nur der grünen Farbe, sondern auch unserm lieben deutschen Walde zum Segen gereichen wird.

Der Vorstand:

Wittkowsky, Förster a. D., Vorsitzender, Neuruppin.
Dreizehner, Staatl. Revierförster, stellvertr. Vorsitzender Linde bei Wildenbruch.
Tippe, Staatl. Hegemeister, Schriftführer, Sachsenhausen.
Koch, Staatl. Revierförster a. D., stellvertr. Schriftführer, Oranienburg.
Elsholz, Stadtförster, Kassierer, Cöpenick-Uhlenhorst.
Külzow, Staatl. Hegemeister, stellvertr. Kassierer, Stendenitz bei Neuruppin.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.**, oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 34. Neudamm, den 24. August 1919. 34. Band.

Zur Lage der Forstbeamten in den Ostmarken.

Von Staatl. Förster **U. R.** (Bezirk Marienwerder).

Angeregt durch die Artikel in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Einreihung der „Ostmärker" und die Anstellungsverhältnisse der Försteranwärter, möchte ich auch meine Gedanken dazu äußern.

Zunächst möchte ich bemerken, daß ich zu denen zähle, die es mit der polnischen Regierung versuchen wollen. Leicht ist mir der Entschluß ganz gewiß nicht geworden, da ich zwei Söhne habe, die zwar noch im schulpflichtigen Alter sind, aber da ich schon im dreizehnten Jahre in hiesiger Gegend bin, gleich mir sofort Polen werden. —

Es ist mir nicht ganz klar, warum alle nach Preußen zurückkommenden über 60 Jahre alten Beamten sofort in Pension gehen sollen. Maßgebend ist doch der Grad der Dienstfähigkeit eines Beamten und nicht sein Lebens- und Dienstalter. Es gibt eine ganze Anzahl alter Hegemeister, die mit ihren 60 Jahren und darüber noch dienstfähiger sind als mancher 40jährige Förster und es wäre wenig wirtschaftlich von der Regierung, wollte sie diese noch voll dienstfähigen, durch die lange Praxis in Durchforstungen, Ausnutzung der Hölzer und überhaupt in allen Dienstzweigen erfahrenen Beamten schlankweg sämtlich pensionieren. Wenn es alte Hegemeister gegeben hat, die während zweier oder noch mehrerer Kriegsjahre den Dienst zweier Förstereien bewältigt haben und dazu noch nicht einmal Fuhrwerk nötig hatten, dann bewältigen solche Beamte ihren *einen* Bezirk spielend! Wer freilich in diesem Alter kränkelt oder nicht voll dienstfähig ist, der sollte der jüngeren Generation freiwillig Platz machen, oder sich nicht wundern, wenn er unter den herrschenden traurigen Verhältnissen „gegangen" wird.

Wahrscheinlich habe ich nun in ein Wespennest gestochen; die noch nicht angestellten älteren Anwärter ballen die Faust und rufen: „Steinigt ihn, der ist gewiß ganz jung Förster geworden!" Das war nun leider nicht der Fall, ich bin auch in Geduld und Hoffnung vier Jahrzehnte alt geworden, für einen ehemaligen Aktiven bei den herrschenden Anstellungsverhältnissen ein normal zu nennendes Alter. Vielleicht aber wird man milder über meine Ansicht urteilen, wenn ich in folgendem einige Vorschläge mache, die geeignet wären, die Anstellungsnot fast gänzlich zu beseitigen. Durch die Rückwanderung aus den abzutretenden Gebieten und die Einreihung in die noch verbliebenen Gebietsteile ist ein derartiger Überfluß an Beamten und Anwärtern entstanden, daß auf Jahre hinaus gar nicht daran zu denken ist, alle voll zu beschäftigen, selbst dann nicht, wenn umfangreiche Pensionierungen vorgenommen werden, die, wie bereits oben bemerkt, auch sehr unwirtschaftlich wären. Junge, in der Vollkraft befindliche Beamte liegen sozusagen brach und warten, bis sie dessen überdrüssig werden und sich entweder pensionieren lassen oder einen anderen Beruf ergreifen. Beides ist gleich traurig, denn es ist keiner von ihnen Förster geworden, um so zeitig wie möglich wieder aus seiner Waldesheimat zu verschwinden, oder gar auf die alten Tage noch umzusatteln, und so Jüngeren Platz zu machen.

Während also in Preußen derartig traurige Anstellungsverhältnisse herrschen, wird hier in Polen ein Beamtenmangel eintreten, der sich bald in unangenehmster Weise fühlbar machen wird.

Wenn nun die beiden Regierungen einander näher treten, so ist die Beamtennot für beide Parteien mit *einem Schlage* gebessert. Preußen hat Beamtenüberschuß, in Polen

ist Mangel, was liegt da näher, als daß Polen nicht nur angestellte Beamte, sondern auch Anwärter in bestimmter Anzahl mindestens so lange zu halten versuchte, bis auf beiden Seiten wieder geregelte Verhältnisse eingetreten sind. Es ist gewiß keinem deutsch Gesinnten, den man eben zum Polen gestempelt hat, zu verdenken, wenn er wieder Deutscher werden möchte, das ist ja nur natürlich, aber überlassen wir dies ruhig einer anderen Zeit und finden wir uns mit dem Gegenwärtigen ab, denn wir allein können nichts mehr ändern an den so traurigen Tatsachen.

Was nun die Sprache anbelangt, so wende man nicht ein, daß diese Schwierigkeiten mache, die Leute können hier alle deutsch, ebenso gut wie polnisch und schreiben meist besser deutsch wie polnisch. Ich kenne Beamte, die schon Jahre lang in der Gegend sind, ohne des Polnischen mächtig zu sein. Trotzdem haben sie den bisherigen exakten königlichen Dienst sehr gewissenhaft versehen und sind dabei auf keine allzu großen Schwierigkeiten gestoßen. Beim Hamstern und anderen Gefälligkeiten, wie etwa Fuhrwerk leihen u. a. m. ist es vielleicht ganz angebracht, wenn man mit dem hiesigen Kaschuben in seiner Muttersprache verhandelt, aber im Dienst haben diese Leute noch jedes deutsche Wort verstanden und als Amtssprache denkt Polen gar nicht daran, die polnische Sprache sofort einzuführen, es wird froh sein, wenn es in 20 oder noch mehr Jahren so weit ist. Und wer weiß ob es überhaupt gelingt? Da ich persönlich der polnischen Sprache ganz und teils auch der Schrift mächtig bin, bin ich ziemlich genau darüber unterrichtet. Die meisten Leute hier wünschen, daß sich alles in Ruhe vollzieht und sie friedlich unter den neuen Verhältnissen weiter leben können wie bisher. Die Polen versprechen die Beamten gut zu stellen und zu behandeln, es ist also kein Grund zum Abzug oder gar zur Flucht vorhanden. Der Posener Maßstab ist hier nicht anzulegen, dort war Krieg, hier ist jetzt Frieden!

Natürlich gibt es auch Ausnahmefälle. Wer sich politisch betätigt hat, wer einen wildlüsternen Kaschubenjüngling oder dessen Vater zur Strecke gebracht oder sich sonstwie mißliebig gemacht hat, der warte lieber nicht erst ab, wie die Dinge sich entwickeln, sondern packe schleunigst seine Sachen und reise ab. Wer militärpflichtige Söhne hat und sie nicht in Polen dienen lassen will, dem kann man auch nicht verdenken, wenn er von der wohlwollenden Regierungsverfügung ausgiebigen Gebrauch macht und nach Preußen geht, aber wer nur Töchter oder kleinere Kinder hat, oder gar unverheiratet ist, wie viele Försteranwärter, der sollte wenigstens zunächst auf zwei Jahre hier bleiben oder sich hierher melden.

Auch tüchtige Privatförster, deren wir stellenlos in Preußen eine ganze Anzahl haben, finden, in Polen eingereiht, ein reiches Arbeitsfeld und werden voll und ganz ihren Mann stehen, statt daheim die Forst- und Jagdzeitungen mit ihren Namen in den Stellengesuchen auszufüllen und kleine Vermögen für eine Stelle zu bieten. — Leben läßt es sich im jungen Polen ganz gut, es sind doch zum Teil die fruchtbarsten Gebiete der Ostmark, die dem preußischen Staate leider verloren gehen.

Man wird nun einwenden, daß trotz alledem die Zukunft in Polen noch eine recht unsichere sei, daß man stets neuer Unruhen und Feindseligkeiten gewärtig sein müsse. Aber wo wäre in diesen Zeiten das glückliche Land, das noch nicht Streiks und Unruhen durchtobten? Unsichere Gegenden und gefährliche Menschen wird es in den nächsten Jahren nicht nur in Polen, sondern auch in Preußen geben und das sollten alle bedenken, die hier voreilig das Feld räumen wollen. Die Verhältnisse in Preußen sind aber gegenwärtig doch wahrlich nicht so, daß man um jeden Preis dorthin müßte. Und ob die Regierung den durch ihre wohlwollende Verfügung als berechtigt anerkannten Ansprüchen auch voll und ganz gerecht werden kann, das vermag ein jeder selbst zu beurteilen.

Nachwort der Schriftleitung. Wir haben gern obigen Ausführungen Raum gegeben, da sie die ganze Angelegenheit auch einmal von anderem Standpunkte aus beleuchten. Bemerken möchten wir aber noch, daß die über 60 Jahre alten Beamten nicht in Pension gehen, sondern auf Wartegeld gesetzt werden sollen. Das ist ein Unterschied. Der auf Wartegeld gesetzte Beamte kann jederzeit nach Bedarf und Geeignetheit wieder mit einer Stelle beliehen werden. Das ist bei einem endgültig in den Ruhestand versetzten Beamten nicht ohne weiteres zulässig. Der Umstand, daß jemand auf Wartegeld gesetzt wird, ist noch lange kein Erweis der Dienstunfähigkeit.

Zur Neuregelung des preußischen Forstwesens.

I.

Dem Herrn „Unparteiischen" zur Antwort.

In Nr. 26 der „Silva" hat ein Herr G. — wie er sich nennt, Verwalter eines mittleren Komunalreviers — meinen Aufsatz in Nr. 18 einer Kritik unterzogen, wobei er gleich zu Anfang erklärt, er könne „als Unparteiischer angesehen werden". Das ist allerdings nichts besonderes, denn an solchen Einbildungen kranken viele Menschen; dies pflegen aber nicht immer solche zu sein, die zu „Unparteiischen" besonders geeignet erscheinen. —

Zunächst erklärt Herr G., daß mein Aufsatz „einmal klar erkennen läßt, wohin die Förster eigentlich streben". Schon dies dürfte irrtümlich sein, denn ich bin weder das Sprachrohr

der Förster, noch bilde ich mir ein, es zu sein. Herr G. tut mir daher bei weitem zu viel Ehre an, wenn er als „Unparteiischer“ glaubt mein Urteil verallgemeinern zu dürfen. — Meine Absicht ging dahin, zur Sache selbst meine persönliche Meinung zu sagen und damit sine ira et studio zu deren Förderung beizutragen.

Herr G. behauptet, daß in einigen Staaten die Revierförster Primaner- und Hochschulbildung mitbrächten und daher die preußischen Förster an Bildung bei weitem überragten. Das mag zum Teil zutreffen, ich habe das auch nirgends bestritten. Nur verstehe ich unter Revierförstersystem nicht das aussterbende, das sich in einigen Staaten vielleicht mehr dem Namen wie der Sache nach erhalten hat, sondern das Revierförstersystem in der Zeit seiner Blüte. Ob damals alle Revierförster eine dem Primanerzeugnis entsprechende Schulbildung besessen haben, scheint mir sehr fraglich. Wenn Herr G. aber aus dem Umstand, daß die drei ihm unterstellten Revierförster immer mehrere Jahre gebraucht hätten, ehe sie „das Betriebswerk“ lesen und brauchbare Vorschläge machen konnten, die Folgerung zieht, daß die preußischen Förster mindestens ebensolange dazu brauchen würden, so ist dies wiederum eine sehr einseitige und durch nichts begründete Verallgemeinerung, deren sich der Herr Unparteiische besser hätte enthalten sollen. Ich kenne die drei erwähnten Revierförster leider nicht und kann ihre Fähigkeiten daher nicht beurteilen, wohl aber kenne ich sehr viele preußische Förster, bei denen die Einführung in die Geheimnisse der Betriebswerke bestimmt nicht mehrere Jahre dauern würde. Es scheinen danach im Staatsdienst doch noch bessere Kräfte zurückgeblieben zu sein, als die, welche von Herrn G. als geeignet für die dortigen Stellen erwählt worden sind. Ich meine aber, daß auch selbst bei Referendaren eine Unterweisung in die Geheimnisse der Betriebswerke nicht weniger Zeit erfordern würde als bei einem großen Teil der preußischen Förster, wenn man jene wie letztere früher in ihrer Jugend überall, nicht durch allerlei unnötige Nebenarbeiten und in langem Militärdienst gezwungen hätte, ihre kostbare Ausbildungszeit zu verschwenden. Arbeit schändet zwar nicht, indes pflegt solche Vorbildung, wie sie früher den preußischen Forstlehrlingen leider nur allzu oft angesonnen worden ist, das Verständnis für forstliche Betriebswerke auch nicht gerade zu fördern. Wenn es trotzdem eine ganze Menge Förster gibt, die sehr wohl imstande sind, den Geist des Betriebswerkes in sich aufzunehmen, so zeugt das meines Erachtens davon, daß es ein Werk ist, mit dem man nicht so eifersüchtig geheimnisvoll umzugehen braucht, wie dies bisher nicht selten seitens mancher kleinlicher Geister zum Schaden des Waldes geschah. „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum“ lesen wir im „Faust“ und „Fraget die Bäume, wie sie erzogen sein wollen“ sagte Pfeil, und da könnten die Förster oftmals sehr wohl mitsprechen — wenn man sie fragen wollte, der Wald käme dabei sicherlich nicht zu kurz. Wer da aber etwa nicht mitsprechen könnte, der verdiente allerdings nicht den Ehrennamen eines Försters des deutschen Waldes zu tragen und er gehört dann eben auch nicht in diesen Stand. Eines schickt sich nicht für alle und so ist ein guter Bauer beispielsweise, trotzdem er Bodenwirtschaft genau kennt, noch lange nicht ein guter Förster, wie man das an vielen Bauernwaldungen zur Genüge beobachten kann. An Förstern ist zurzeit kein Mangel, für gute Landwirte ist aber immer noch Platz in unserm Vaterlande, und ihre Unterkunft wäre also vielleicht eine geringere Sorge. Kein Mensch kann aber zwei Herren zugleich dienen, darum sollte auch Herr G. als Kommunal- und nebenbei Privatbeamter sich besser nicht auch noch die schwere Last eines Unparteiischen für die Beamten des Staatsdienstes, dessen Staub er so lange schon von seinen Füßen geschüttelt hat, — aufhalsen.

Herr G. geht dann zur Jagdfrage über und findet da meine Ansichten „niedlich“. Er schreibt: „Wenn die Jagdfrage befriedigend gelöst werden soll, so geht das m. E. nur, wenn man alle Einnahmen bei Oberförstern und Förstern abschafft.“ Alle Einnahmen? Na, das finde ich „niedlich“ und vielleicht andere Leser auch; beinahe bolschewistisch, wenn Herr G. unparteiisch, wie er nun mal ist, nur nicht einseitig die Einnahmen aus Raubzeug, Schußgeldern, Aufbrüchen, Geweihen und Gehörnen allein unterstreichen würde. Aber er geht noch weiter, indem er bemerkt: „Kreissekretäre haben auch keine Einnahmen (!!) aus Hirschgeweihen.“ Damit unterstellt der unparteiische Herr G. letzten Endes den Förstern, daß sie die erbeuteten Trophäen verkaufen. Ein kränkenderer Vorwurf kann einem weidgerechten Jäger aber nicht gemacht werden! — Und dann, verehrter Herr G.: Kreissekretäre lassen sich auch nicht in dem Dienst, zu dem sie „verpflichtet“ sind, die Knochen entzweischießen, oder sich totschießen, wie das der Dienst der Förster nun so manchmal und heutzutage gar nicht selten mit sich bringt. Wer aber bereit ist, wie die preußischen Förster, mit Leben und Gesundheit für das Wild einzutreten, dem die Geweihe und Gehörne selbsterlegter Stücke vorzuenthalten, um mit solchen fremden Federn die eigenen Zimmer als Knochensammlung zu — verunzieren, wie das leider bisher vielfach üblich war, dazu gehört ein solches Maß von schlechtem Geschmack und von Parteilichkeit, daß mir dafür jeder Ausdruck fehlt.

Im Hinblick auf die Überfüllung des forstlichen Berufes mit Anwärtern für die höhere Laufbahn schiebt mir Herr G. mittels eines Zitats wieder ein Gefühl unter, das seiner Unparteilichkeit alle Unehre macht: „Laßt sie betteln gehen, wenn sie hungrig sind“. Es

genügte zwar, das Wort hier tiefer zu hängen, doch sei dazu noch folgendes bemerkt:

Unter maßloser Überfüllung der Laufbahnen leiden heute leider alle akademisch gebildeten jungen Leute mehr wie je in Deutschland. Woher kommt dies? Weil nur zu viele sich auch heute noch zu diesen Berufen, nicht so sehr aus Liebe zur Wissenschaft als vielmehr in Erwartung der Versorgung durch den lieben Staat, drängen, dazu in der Hoffnung auf eine repräsentative Stellung, die sie im freien Wettbewerb so leicht zu erwerben sich vielleicht nicht zutrauen. Diese Aussicht ist nun freilich etwas eingeschränkt und wird jedenfalls so leicht nicht mehr ins alte Fahrwasser zurückgeraten. Aber tüchtige Bildung ist andererseits auch noch nie ein Hemmschuh gewesen. Der besser und gründlicher Gebildete wird stets die größere Fähigkeit besitzen den Kampf mit dem Leben durchzukämpfen, wenn es auch manchmal Schweiß kostet und wenn sich der Betreffende andererseits nicht etwa selbst einen Hemmschuh durch den Dünkel schafft. Viel schwerer ist der Kampf für den weniger Gebildeten, doch das hier weiter auszuführen, verbietet der Raum.

Keine Stellung soll dem Inhaber mehr eine Bedeutung verleihen, wenn er sie sich nicht durch seine Leistung schafft, das möge ruhig für obere wie mittlere Stellen gelten. Nicht nur vom Oberförster sollen Funktionen, für die er zu teuer ist, auf den Förster übertragen werden, sondern solche auch von letzterem auf Unterbeamte oder Hilfskräfte. Das ist nur die Konsequenz, wir müssen eben sparen. Mit dieser Ansicht befinde ich mich nicht in schlechter Gesellschaft. In seinem Referat in der „Forstlichen Rundschau“ (Beilage dieses Blattes) 1918 Nr. 6 über „Aufgaben der deutschen Forstwirtschaft nach dem Kriege“ von Forstmeister Dr. Künkele-Elmstein („Allg. Forst- und Jagdzeitung“ 1917 S. 90), sagt der Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach: „Eine wichtige Forderung bildet die Vereinfachung der Verwaltung und hierbei namentlich die Übertragung der Zuständigkeit von oben nach unten. Die Arbeit aller Dienstgrade kann nach den Erfahrungen des Krieges oft bis zur Hälfte an die nächst untere Angestelltenklasse abgegeben werden, ohne Schaden, ja oft sogar zum Nutzen des ganzen Dienstbetriebes. Die bisherigen Vorzüge des deutschen Beamtentums müssen bewahrt, unerfreuliche Erscheinungen aber, wie Assessorismus, Einseitigkeit, Schwerfälligkeit usw., abgestreift werden.“ —

So urteilen wahrhaft Unparteiische! — Daß die Forstverwaltungsbeamten in erster Linie berufen sind, die Organisation des Forstdienstes zu bearbeiten, habe ich nie bestritten, aber da jeder, dem das Fell über die Ohren gezogen werden soll, doch wohl wenigstens schreien darf, so müssen auch die Förster bei den Beratungen über die Organisation und ihre Stellung in solcher wenigstens gehört werden; sie müssen ihren Erfahrungen und Wünschen Ausdruck geben können, wenn solche Neuerungen eben wirklich — unparteiisch ausgeführt werden sollen. Daß man sie bisher ganz davon ausschloß, mag ja für manchen Oberbeamten bequemer gewesen sein, ist aber für die Sache selbst ganz bestimmt nicht dienlich gewesen.

Daß endlich die Verwaltung in die Hand eines höheren Beamten gehört, ist selbstverständlich. Man darf diesen aber nicht mehr mit dem Betriebe belasten als eben unumgänglich nötig ist. Die Praxis des Waldes erfordert ein Zusammenarbeiten von Verwaltungs- und Betriebsbeamten, nicht daß einer alles machen soll und der andere schließlich alles machen muß und noch dazu der Prügelknabe obendrein ist. Alles was die billigere Kraft an Ort und Stelle leisten kann, muß dieser zu eigener Verantwortung übertragen werden und der kostbareren Kraft ist der größere Raum zuzuweisen, soweit dies die neuzeitlichen Kommunikationsmittel irgend gestatten. Und für solch eine Verwaltungsform ist das Revierförstersystem das einzig brauchbare. Es gehört deshalb keineswegs ins alte Eisen, sondern ist meines Erachtens das System der nahen Zukunft. Rosemann.

II.

Wieder einer!

Wir hatten angenommen, daß die Artikel in der „Silva“, die den preußischen Staatsförsterstand in nicht zu verkennender Weise und in wohlverschleierter Absicht besprechen, endlich aufhören würden zu erscheinen, um so Beruhigung in beide Reihen zu tragen. Leider haben wir uns darin getäuscht. Denn es ist in Nr. 26 der „Silva“ wieder einer erschienen! Ja, wird denn die „Silva“ den Herren Oberförstern nur wirklich deshalb auf Staatskosten geliefert, damit die so dringende, auf gegenseitiges Vertrauen aufgebaute Geschlossenheit des gesamten Staatsforstbeamtenstandes durch die dort erscheinenden Artikel immer wieder gelockert wird? — Will man sich immer noch der Einsicht verschließen, daß nur der zufriedengestellte und nicht an die Wand gedrückte Försterstand, ja, daß nur der Beamtenstand, dessen dienstliche Leistungen von den Vorgesetzten rückhaltlos anerkannt und bewertet werden, ersprießliche Dienste dem Staate leisten kann und leisten wird?! —

Diesmal ist es ein Kommunaloberförster, der anscheinend die Verhältnisse des preußischen Staatsforstwesens besser kennen will wie die Staatsoberförster selbst. Er gibt in seinem Artikel als „Unparteiischer“ Ratschläge. Wie aber Herr Oberförster G. selbst zugibt, steht er bereits seit einem Menschenalter der Staatsforstverwaltung fern, und deshalb muß ihm, da inzwischen tiefeingreifende Änderungen stattgefunden haben, ein treffendes Urteil über die Verhältnisse im preußischen Staatsforstwesen unbedingt abgesprochen werden.

Wenn wir heute auf den Artikel des Herrn Oberförsters G näher eingehen, so wollen wir

vorausschicken, daß in dem dort erwähnten Schriftsatz des Herrn Kollegen Rosemann, wie er selbst ausdrücklich darin auch betont, nur persönliche eigene Ansichten zum Ausdruck kommen, und daß dieser Schriftsatz daher durchaus nicht im Sinne des Gesamtförsterstandes im preußischen Staatsdienst geschrieben zu sein braucht. Trotzdem der Rosemannsche Artikel fraglos sehr viel Wahres und Gutes enthält, so ist der preußische Staatsförsterstand in überwiegender Mehrheit gewiß nur für unbedingte Beibehaltung des altbewährten Oberförstersystems zu haben. Auch nehmen wir an, daß der Herr Oberförster G. bei Niederschrift seines Artikels die Äußerungen des Forstmeisters Barner-Elend in der „Deutschen Forst-Zeitung" noch nicht gelesen hatte. Es wäre sonst unverständlich, daß die Brücke, die jener Herr geschlagen hat, wieder abgebrochen werden soll. Man sollte doch endlich aufhören, den preußischen Staatsförsterstand immer wieder bedrücken zu wollen. Wenn dies aber nicht geschieht, so werden wir gegen jeden Angriff ganz energisch Front machen und zwar so lange, bis man uns den Platz an der Sonne, den wir erstreben, nicht mehr mißgönnt!

Und nun zum Lesen des Betriebswerkes. Unumwunden geben wir zu, daß ein Teil des Försterstandes leider kaum einmal das Betriebswerk gesehen, geschweige denn darin gelesen hat. Das soll ja aber auch gar nicht unsere Sache sein, sondern das sind Angelegenheiten des Revierverwalters. Wir wollen aber gern verraten, daß ein großer Teil des Försterstandes sehr wohl fähig ist, im Betriebswerk zu lesen und nach ihm zu arbeiten. Und wenn der „vermeintliche" Beste von den hundert Bewerbern um die im Schriftsatz des Herrn Oberförsters G. bezeichnete Stelle das nicht oder nur mangelhaft gekonnt hat, so muß nach unseren Erfahrungen daraus geschlossen werden, daß trotz des ansehnlichen mit der Stelle verknüpften Gehaltes doch keiner von den „Besten" des Staatsförsterdienstes unter den Bewerbern sich befunden oder ein Mißgriff im Aussuchen des Besten bestanden hat. Ferner möchten wir behaupten, daß die Mutter Natur doch oft sehr anders arbeitet, als im Betriebswerk vorgesehen ist, und daß die goldene Praxis die graue Theorie nur zu oft in den Schatten stellt. Nur so ist es zu verstehen, daß wir Förster auch ohne Kenntnis des Betriebswerkes unseren Herren Revierverwaltern sehr wohl brauchbare Betriebsvorschläge zu machen imstande sind.

Auf die Jagdfrage brauchen wir weiter nicht einzugehen, da sie bereits zu unserer Zufriedenheit durch die Verhandlungen zwischen Zentralforstbehörde und dem Försterverein zunächst gelöst ist. Wenn diese Lösung nicht zur Zufriedenheit eines der Herren Kommunal-Oberförster ausgefallen ist, so hat das für den preußischen Staatsförsterstand keine Bedeutung.

Ganz energisch möchten wir aber die verdächtigende Unterstellung zurückweisen, daß die Förster die erbeuteten Geweihe verkaufen, wie dies in dem Satz: „Kreissekretäre haben auch keine „Einnahme" aus Hirschgeweihen" zum Ausdruck kommt. Vielleicht schließt der Herr Kommunal-Oberförster hier von sich auf andere?

Wir können auch über das, was der Herr Oberförster G. der „Verwendung der übrig werdenden Beamten" beimißt, wieder mit Rücksicht darauf, daß wir treue Anhänger des Oberförstersystems sind, hinweggehen. Daß er uns aber jede Berechtigung an der Beteiligung auf dem Gebiete der Forstorganisation abspricht, ist denn doch zu weitgehend. Wenn wir dabei selbstverständlich auch nicht bestimmend mitwirken wollen, so ist unsere Beteiligung in beratender Form doch so naheliegend und so unabweisbar erforderlich, daß man nicht verstehen könnte, wenn gegenteilige Ansichten in den Reihen der Staatsoberförster etwa Platz gegriffen haben sollten. Es liegt uns — das sei ausdrücklich hervorgehoben — vollkommen fern, hiermit etwa die Einführung des Rätesystems zu fordern. Die Erfahrung lehrt, daß in einzelnen preußischen Betrieben neben den früher schon zahlreich vorhandenen Räten neuerdings noch so viel Räte getreten sind, daß man dort vor lauter Räten überhaupt keinen Rat mehr weiß. Das machen wir nicht mit!

Der Herr Oberförster G. kann aber auch darüber beruhigt schlafen, daß der Oberförster im Staatsforstbetriebe ganz selbstverständlich die Leitung des Betriebes in der Hand behalten soll und muß. Aber nur nicht wie der Bataillonskommandeur sein Bataillon — —. Nein, so nicht! Die Zeiten sind gewesen; es geht anders auch weit besser — und wir halten dann treu zur Farbe!

Die Klassifizierung, ob der Staatsförster bezüglich des Gehaltes in die Sekretär- oder Assistentenklasse gehört, unterliegt nicht dem Urteil eines Kommunaloberförsters, — sie wird an höherer Stelle schon gerecht geregelt werden.

So wenig Anklang die Äußerungen des Herrn Oberförsters G. im Anfang seines Artikels im Kreise der Staatsforstbeamten finden, so zutreffend sind seine Endausführungen. Nur müssen wir uns dagegen verwahren, daß von den Staatsförstern unsinnige Wünsche aufgestellt sind. Das, was wir erstreben, ist unserer Zentralforstbehörde wohldurchdacht unterbreitet, und wir hoffen und erwarten, daß diese Wünsche dort sowohl wie bei dem Herrn Minister volles Verständnis finden.

Die Ortsgruppe Bad Lauterberg des Vereins preuß. Staatsförster.

Mielert, Vorsitzender. Trautvetter, stellv. Vorsitzender.

Gruhl, Schriftführer.

Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Von Forstschuldirektor **Jacob**, Templin.

Der Herr Regierungspräsident in Frankfurt a. Oder hat bei mehreren Stellen angefragt, ob sich ein Bedürfnis zur Änderung des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 herausgestellt habe, insbesondere unter welchen Bedingungen den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten, im Gemeinde- und Privat-Forst- und Jagddienst Angestellten die Befugnis zum Waffengebrauch gewährt werden könne, und ob gerichtliche Entscheidungen bekannt seien, die eine Verurteilung oder Freisprechung der in Betracht kommenden Forstbeamten wegen Waffengebrauches enthalten. Durch Vermittlung der „Deutschen Forst-Zeitung" ist auch Verfasser zu einer Äußerung herangezogen worden und hat diese folgendermaßen gefaßt:

Nach den Erfahrungen hat sich ein Bedürfnis zur Änderung des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 insofern herausgestellt, als die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten, aber nicht auf Lebenszeit angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten — ebenso wie die im Staatsforstdienst beschäftigten Forstreferendare und die nicht unwiderruflich angestellten Forstassessoren — nicht zweifelsfrei wissen, ob ihnen das Berufswaffenrecht zusteht oder nicht. Die Zweifel sind insbesondere dadurch entstanden, daß die Worte des § 1: „oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben", wie in Nr. 33 (1916) auf S. 551/2 der „Deutschen Forst-Zeitung" ausführlich erörtert, von den Schriftstellern des Forstbeamtenrechts verschieden ausgelegt worden sind. Auch die kürzlich von Herrn Professor Dr. Karl Dickel in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" veröffentlichten Gesetzesmaterialien lassen nicht klar erkennen, was unter diesen Rechten zu verstehen ist, vielmehr ergibt der Schriftwechsel zwischen dem Justizminister Mühler und dem Minister von Ladenberg (Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen", Oktober 1917, S. 490, und Januar 1918, S. 40/41), daß man sich darüber gleich nach Erlaß des Waffengebrauchsgesetzes im Zweifel war, und es ist bezeichnend, daß die mit Gesetzeskraft versehene Allerhöchste Kabinetts-Order vom 6. Oktober 1837 erlassen wurde, „um Zweifel zu beseitigen", und ihr Wortlaut eigentlich nur den Schluß zuläßt, daß unter den Rechten der auf Lebenszeit Angestellten Rechte öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere deren Glaubwürdigkeit vor Gericht, gemeint sind. Es kommt hinzu, daß die nur auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten, beeideten Privatforstbeamten heute dieselben Befugnisse hinsichtlich der Feststellung der Forstdiebstähle haben wie die auf Lebenszeit angestellten, — in der fünften Sitzung des Königlichen Staatsrates vom 18. Februar 1837 („Zeitschr. f. Forst- u. Jagdw.", Mai 1917, S. 230/234) aber für selbstverständlich gehalten wurde, daß gleichen Befugnissen in bezug auf die Konstatierung der Holzdiebstähle auch gleiche Befugnisse in bezug auf den Waffengebrauch gegenüberstehen müßten. In derselben Sitzung wurde weiterhin ausgeführt: „Das Recht zum Waffengebrauch sei auf ein amtliches Verhältnis gegründet, welches diejenigen, denen jenes Recht beigelegt worden, durch Eid und Pflicht zur gewissenhaften Beobachtung des Gesetzes verbinde und sich an die Verordnung vom 7. Junius 1821 über die im Interesse des Forstschutzes mit voller gerichtlicher Glaubwürdigkeit angestellten Forstbeamten anschließe. Der vorliegende Entwurf gehe von dem Satze aus, daß die Befugnis zum Waffengebrauche allen denjenigen Forstbeamten einzuräumen sei, deren Angaben nach der vorangeführten Verordnung voller gerichtlicher Glaube gebühre; Bestimmungen hierüber gehörten daher nicht hierher, sondern in das Gebiet jener Verordnung."

Nachdem bereits 1828 der schlesische Provinziallandtag die gesetzliche Bestimmung, daß auch die nicht lebenslänglich angestellten Forstbeamten in Forstdiebstahlssachen volle Glaubwürdigkeit erlangten, zu erreichen versucht hatte, wurde in den §§ 31, 32 des an die Stelle der Verordnung vom 7. Juni 1821 getretenen Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 zwar noch bestimmt, daß die Angaben vereidigter Forstbeamten „in Ansehung derjenigen Tatsachen, welche auf der eigenen dienstlichen Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise" haben, aber sonst hinsichtlich der Vereidigung wie der Beilegung der Beweiskraft lebenslängliche Anstellung nicht zur Bedingung gemacht. („Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen", Okt. 1908, S. 657.) Es ist daher erklärlich, daß im Jahre 1867 der Dezernent des Ministeriums, Geheimrat Löwe, auf Grund ausführlichen Aktenstudiums zu dem Schluß kam, „daß es auf lebenslängliche Versorgung nicht ankomme" („Zeitschr. f. F.- u. Jagdwesen", Januar 1918, S. 42), und der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seinem in Nr. 27 (1917) S. 426 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten Urteil vom 9. Juni 1866 die in Nr. 33 (1916) der genannten Zeitschrift erörterte Streitfrage, ob auch ein nicht auf Lebenszeit angestellter und nicht zu den Korpsjägern gehörender, beeideter Privatforstbeamter zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt ist, mit der Begründung bejahte, daß das Waffengebrauchsrecht des nur auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten Angeklagten bei Ausübung des Forstschutzes keinem Zweifel unterliege, weil er genau nach der Vorschrift des an die Stelle des Gesetzes vom 7. Juni 1821 getretenen Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 als Forstschutzbeamter vereidigt sei und ihm daher der § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 zustatten komme. Dies Urteil des höchsten Gerichtshofes stützt zweifellos die schon in dem Erlaß des Ministers von Bodelschwingh vom 13. April 1864 zum Ausdruck gelangte Auffassung, daß durch die Beeidigung das Berufswaffenrecht erlangt werde.

Nun hat zwar das heute geltende Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 die Beilegung der Beweiskraft als mit den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung unvereinbar fallen gelassen. Anderseits unterliegt es aber auch keinem Zweifel, daß auch der Gesichtspunkt der Erhöhung der Glaubwürdigkeit es gewesen ist, der die Aufnahme der Bestimmung über die Beeidigung in das Forstdiebstahlsgesetz veranlaßte. Speziell in der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde geltend gemacht, daß es für die Autorität der Forstschutzbeamten, insbesondere der Privatförster, und für ihre ganze Stellung dem Publikum gegenüber von größter Bedeutung sei, daß das Gesetz ihnen durch den Eid einerseits die Pflicht auferlege, im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Eigentumsschutzes alle Straftaten der fraglichen Art zur Anzeige zu bringen, anderseits ihnen ein höheres Maß von Glaubwürdigkeit beilege. (A. H. 1877/78 Drucksachen, Band 3 Nr. 212 S. 25.)

Auch das an die Stelle des Kompetenzgerichtshofes getretene Oberverwaltungsgericht setzt in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1907 (M.-Bl. f. L., D. u. F. S. 380) ohne weiteres voraus, daß Forstreferendare zum Waffengebrauch berechtigt sind, und hält in dem vorliegenden Falle das Gesetz vom 31. März 1837 nur deshalb nicht für anwendbar, weil der betreffende Forstreferendar bei Abgabe des Schusses nicht der Vorschrift des § 2 des Gesetzes entsprechend „in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen" war. („Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen", Oktober 1908, S. 655.) Weitere für die vorliegende Frage in Betracht kommende obergerichtliche Entscheidungen, die eine Verurteilung oder Freisprechung der in Rede stehenden Forstbeamten wegen Waffengebrauches enthalten, sind meines Wissens nicht ergangen.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß es sich eigentlich weniger darum handeln kann, auch den auf das Forstdiebstahlsgesetz vereideten, aber nicht lebenslänglich Angestellten das Berufswaffenrecht zu geben, als vielmehr hinsichtlich deren Waffengebrauchsbefugnis jeden Zweifel auszuschließen, etwa durch folgende Fassung des § 1 des Waffengebrauchsgesetzes: Alle Forst- und Jagdbeamten, die nach Vorschrift der §§ 23, 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 rechtswirksam vereidet sind, haben die Befugnis usw.

Da aber auch die Frage des Fortbestehens der Rechtswirksamkeit des Forstschutzeides bei Stellenwechsel streitig ist („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 29, Bd. 33, 1918, S. 353/4.), wäre noch die Bestimmung zu treffen, daß die Beeidigung unwirksam werde, wenn der Dienstvertrag, auf Grund dessen sie erfolgte, nicht verlängert wird oder der Beeidete nicht ein anderes Amt gleicher Art übernimmt, das ihn gleichfalls zur Ablegung des Forstschutzeides befähigt. Dann würden immer noch die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern kein Berufswaffenrecht haben, weil sie nach den bestehenden Vorschriften auf das Forstdiebstahlsgesetz nicht beeidet werden können und infolgedessen auch bei in den Dienst der Landwirtschaftskammern tretenden beeideten Forstbeamten die Wirkung der Beeidung aufhören muß.

Das gleiche gilt für die gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forsthüter, die mindestens in Ausübung der Feldpolizei den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten haben müßten. Falls nämlich der Rechtssatz, daß alles Sonderrecht dem allgemeinen vorgeht und es für sein Geltungsgebiet aufhebt, die Anwendung des allgemeinpolizeilichen Waffenrechts auf den bestätigten Forsthüter in seiner Eigenschaft als Forstpolizeibeamter ausschließt, weil für die Forstbeamten das Recht des Waffengebrauches besonders geregelt wurde, — bliebe nur übrig, das Berufswaffenrecht allen Forstbeamten, auch dem bestätigten Privatforsthüter, zu geben. Das würde sich nicht nur mit den Motiven des Gesetzes vom 31. März 1837, nach denen lediglich „für erforderlich geachtet wurde, die Befugnis an ein Amtsverhältnis zu knüpfen, damit sie nur infolge einer Dienstpflicht ausgeübt werde" („Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen", April 1917, S. 169), vereinbaren lassen, sondern auch den Vorteil haben, daß den bestätigten Forsthütern wieder jagdpolizeiliche Befugnisse zuerkannt würden („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 27, 1917, S. 427), die sie im Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes auf Grund der Anweisung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 bereits hatten. („Deutsche Forst-Zeitung Nr. 8, 1916.)

So erwünscht einerseits die Beseitigung des bisherigen, unhaltbaren, ein tatkräftiges und entschlossenes Handeln ausschließenden Zustandes der Unsicherheit durch entsprechende Änderung des § 1 des Waffengebrauchsgesetzes für die nicht lebenslänglich angestellten, beeideten Forstbeamten wäre, so drängt sich anderseits der Gedanke auf, daß ganze Arbeit gemacht und auch das Waffenrecht der Forsthüter im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise geregelt werden müßte. So ist z. B. für das Königreich Sachsen unterm 15. September 1910 eine Verordnung ergangen, nach der die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1909 über den Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten Anwendung finden auch für diejenigen Gemeinde- und Privat-Forstschutzbeamten, denen von der unteren Verwaltungsbehörde das Recht zur Führung einer Dienstwaffe erteilt worden ist. Daß in Preußen die Gewährung des allgemeinpolizeilichen Waffenrechtes neben dem Berufswaffenrechte möglich ist, zeigt die in Nr. 13 Bd. 69 der „Deutschen Jäger-Zeitung" behandelte Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des X. Armeekorps.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Grundrechte der Beamten in der Nationalversammlung.

Der Verfassungsentwurf hat in den Artikeln 126, 127, 128, 156 und 147 die Grundrechte der Beamten festgelegt. Besonderes Interesse haben die Artikel 127 und 128. Sie lauten:

Artikel 127. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt und Rang versetzt werden.

Gegen jedes Disziplinarerkenntnis muß eine Beschwerdeinstanz eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Die Eintragung ist dem Beamten mitzuteilen.

Artikel 128. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

In der 59. Sitzung der Nationalversammlung wurden diese Artikel beraten.

Ein Antrag Dr. Cohn fordert, daß Artikel 127 Absatz 1 wie folgt zu fassen sei:

Die Beamten werden durch Wahl berufen. Das Nähere wird ein Gesetz bestimmen, das auch die Ausnahmen von der Wählbarkeit, die vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Versetzungen und die einstweilige oder endgültige Entlassung aller Beamten, der gewählten und der angestellten, zu regeln hat. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Der Abgeordnete Steinkopf bemängelt, daß unter den Disziplinarstrafen des Artikels 127 die vorläufige Amtsenthebung fehlt, und er sieht in der Versetzung in ein Amt mit geringerem Rang, die sich gegen den Willen des Beamten vollzieht, eine Degradierung, weshalb er beantragt, die Worte „oder Rang" im Artikel 127 zu streichen.

Es ist gestellt ein Antrag Auer und Genossen, einen Artikel 128a einzuschieben. Dieser Antrag ist zurückgezogen zugunsten eines Antrags, der seinerseits wieder ersetzt ist durch einen Abänderungsantrag Burlage und Genossen, der lautet:

„Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich das Reich, die Länder, die Gemeinden oder anderen Kommunalverbände, in deren Dienst der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob."

Bei der Abstimmung werden in Artikel 127 die Wörter „Beschwerdeinstanz" durch „Beschwerdeweg" und „Disziplinarerkenntnis" durch „dienstliches Straferkenntnis" ersetzt.

Der Antrag Dr. Cohn wird abgelehnt. Der Antrag Steinkopf, in Artikel 127 Absatz 2 nach dem Worte „formen" einzuschalten „vorläufig ihres Amtes enthoben", wird angenommen. Ebenfalls der Antrag, im zweiten Absatz die Worte „oder Rang" zu streichen.

Hinter „Beschwerdeinstanz" (jetzt „Beschwerdeweg") wird eingefügt „und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens". Im dritten Absatz wird an Stelle des letzten Satzes gesetzt: „Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren."

Auch der Antrag Rüstags wird angenommen.

Schließlich wird eine Resolution:

„baldigst eine Vorlage wegen Revision der Schlußbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichtagsbeamten zu machen, in welcher auch das Beschwerderecht und die Disziplinarordnung einer Neuregelung unterzogen wird,"

angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht.

Auf Grund des Artikels 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) wird verordnet:

Artikel 1.

Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind unverzüglich auf die Verfassung des Deutschen Reichs zu vereidigen, und zwar leisten:

1. die Reichsbeamten den Eid:
   „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten";
2. alle übrigen öffentlichen Beamten den Eid:
   „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung";
3. die Angehörigen der Wehrmacht den Eid:
   „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will."

Artikel 2.

Die Landesregierungen können an Stelle der Eidesleistung nach Artikel 1 Ziffer 2 anordnen, daß in den Diensteid, den die Beamten nach Landesrecht zu leisten haben, die Worte eingesetzt werden: „Treue der Reichsverfassung."

Artikel 3.

In gleicher Weise sind künftig alle neuernannten öffentlichen Beamten und alle Angehörigen der Wehrmacht vor dem Dienstantritt zu vereidigen.

Artikel 4.

Die von den Beamten und den Angehörigen der Wehrmacht unterzeichneten Nachweise über die Eidesleistung sind zu verwahren.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Reichsminister des Innern.
David.

Erhöhung der Einrückungsgebühren für die Regierungs-Amtsbätter usw.

Allgemeine Verfügung I 82/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a. b. e. 10875. I A IV, II, III.

Berlin W 9, 21. Juli 1919.

Nachstehende Abschrift wird den meinem Ressort nachgeordeten Behörden zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Abschrift.

Der Minister des Innern.
I a. 1689
Fin.-Min. I. 10771.

Berlin, 20. Juni 1919.

Bei den stetig steigenden Herstellungskosten der Regierungs-Amtsblätter und der zugehörigen Öffentlichen Anzeiger ist zur teilweisen Deckung der der Staatskasse entstehenden Mehrkosten eine Erhöhung der Einrückungsgebühren unerläßlich.

Wir bestimmen daher, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Einrückungsgebühren in die Regierungs-Amtsblätter und die zugehörigen Öffentlichen Anzeiger sowie die Sonderbeilage zum Öffent-

lichen Anzeiger allgemein auf den Satz von 30 Pf. für die zweigespaltene Zeile erhöht werden.

Wegen einer gleichmäßigen Anweisung an die Justizbehörden wird vom Herrn Justizminister das Erforderliche veranlaßt werden.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anforderung von Schuhzeug sowie von Geräten und Wäschestücken zu Unterkunftszwecken.

Allgemeine Verfügung Nr. III 75 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10058.

Berlin W 9, 22. Juli 1919.

Nachstehende Abschrift nebst Anlagen wird zur Bekanntgabe an die Oberförster, für die Abdrucke beiliegen, übersandt.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derj. in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift.

Reichsarbeitsministerium
IIa D 1 f 547—8619.

Berlin, 3. Juni 1919.

Nach hier vorliegenden Berichten scheitert die Unterbringung der Arbeitswilligen in offenen Stellen der Landwirtschaft sowie in staatlichen Forstbetrieben vielfach daran, daß die vorhandenen Unterkünfte ungenügend mit Strohsäcken, Decken, notwendigsten Möbeln, Eß- und Kochgeschirren ausgestattet sind.

In zahlreichen Fällen ist der Arbeitgeber in Unkenntnis über die Beschaffungsmöglichkeiten und die einschlägigen Bekanntmachungen der zuständigen Behörden.

Das Reichsarbeitsministerium bittet daher ergebenst um geeignete Bekanntgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Im Auftrage: gez. Dr. Leymann.

An das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

*

Anordnungen anderer Behörden.

Reichsstelle für Schuhversorgung vom 15. März 1919, Nr. 187.

Anforderung von Schuhwerk für Notstandsarbeiten.

Die Versorgung mit Schuhwerk für Notstandsarbeiten obliegt grundsätzlich den maßgebenden Stellen des Beschäftigungsortes.

Zuständig sind:

1. Für die Anforderung von Schuhwerk für Notstandsarbeiter, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollen, die Kommunalverbände,
2. für in der Forstwirtschaft beschäftigte Notstandsarbeiter die in der Bekanntmachung vom 29. April 1918 § 22 angeführten Stellen, also in Preußen für die Staatsforsten die Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten: die Regierungspräsidenten, für die Privatforsten die Landwirtschaftskammern, in den übrigen Bundesstaaten: die Landeszentralbehörden,
3. für sonstige Arbeiten, die als Unternehmungen öffentlicher Körperschaften oder von Behörden durchgeführt werden, die mit der Durchführung der Unternehmungen befaßten Behörden oder Stellen,
4. für Notstandsarbeiter, die in privaten Gewerbebetrieben einschließlich Bergwerken beschäftigt sind, die Privatunternehmer.

Die Anforderungen sind zu stellen:

a) für die Fälle 1 und 3 durch Vermittlung des örtlich zuständigen Demobilmachungskommissars ohne Benutzung eines besonderen Formblattes,
b) für den Fall 2 und für die Bergwerke ohne Benutzung eines besonderen Formblattes unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung,
c) für die übrigen privaten Gewerbebetriebe unter Verwendung des für die Anforderung von Berufsschuhwerk vorgeschriebenen Formblattes 47x) durch Vermittlung der Kriegsamtsstellen bzw. der an ihre Stelle getretenen Behörden.

In den ohne besonderes Formblatt zu stellenden Anträgen ist genau anzugeben:

1. Art der Beschäftigung der Arbeiter.
2. Zahl der insgesamt beschäftigten Arbeiter. Soweit nicht sämtliche Notstandsarbeiter die gleiche Tätigkeit ausüben, ist hier eine Ausscheidung in Beschäftigungsgruppen je nach den einzelnen Beschäftigungsarten zu treffen. Diese Ausscheidung hat so weit zu gehen, als sie zur Prüfung der Frage, welche Art von Schuhwerk zuzuteilen ist, geboten ist. Auf genaue Umschreibung der Gruppen nach der Art ihrer Beschäftigung ist besonderer Wert zu legen.
3. Die Zahl des zur Zuteilung beantragten Schuhwerks.

Die Belieferung erfolgt regelmäßig in instandgesetztem Militärschnür- und Schaftschuhwerk. Neues Lederschuhwerk kann nur in ganz dringenden Ausnahmefällen, in denen instandgesetztes Schuhwerk nachweislich durchaus unverwendbar erscheint, zugeteilt werden. Die Reichsstelle für Schuhversorgung behält sich vor, zur Beurteilung der Dringlichkeit die Stellungnahme des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung einzuholen.

Berlin, den 15. März 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

*

Nach den vom Reichsverwertungsamt gegebenen Richtlinien darf ein Verkauf freiwerdender Geräte und Wäschestücke zu Unterkunftszwecken durch die Heeresverwaltung nicht stattfinden. — Siehe Beschluß des Reichsministeriums vom 28. Februar 1919. — Alle Geräte, mithin auch alle Bettstellen, die für die Heeresverwaltung entbehrlich werden, müssen dem Reichsverwertungsamt, alle Wäschestücke aus Leinen oder Baumwolle der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, und solche aus Papiergarnen der Faserstoffvertriebsgesellschaft, Berlin W 8, Taubenstraße 8/9, zur Verfügung gestellt werden. Eine Abgabe seitens dieser Stellen erfolgt nur an Kommunalverbände, Handwerker-, Industrie-, Landwirtschafts- und sonstige Verbraucherverbände oder an besondere Wirtschaftsgemeinschaften, die örtlich errichtet werden.

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910.

(Gesetzsamml. S. 269).

Allgemeine Verfügung Nr. I 83/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a b e 4161. I A IV 2989.
II. III.

Berlin W 9, 23. Juli 1919.

Nachstehende Abschrift wird zur gefälligen Kenntnis und Beachtung übersandt.

Der im 2. Absatz angezogene Erlaß des Herrn Finanzministers vom 12. März 1913 — F. M. I 459 r. — ist durch allgemeine Verfügung Nr. 44/1913 vom 17. Mai 1913 — I B I a b e 1839 — mitgeteilt.

In Vertretung: Ramm

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister.
I 10384 I. Ang.
II 14321. III 7446.
M. d. F. Ia 1862.

Berlin C 2, 24. Juni 1919.

Bei Auslegung des § 18 Abs. 1 (vergl. auch §§ 18 Abs. 2, 29, 30, 31, 32) der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269) sind Zweifel darüber entstanden, was unter Zugang und Abgang an einem der in den §§ 12 und 13 daselbst bezeichneten Orte zu verstehen sei, ob es für den Begriff des Zugangs oder Abgangs an einem der bezeichneten Orte notwendig sei, daß der zu oder von der Eisenbahnstation usw. zurückgelegte Weg in seiner ganzen Ausdehnung innerhalb der Ortsgrenze liegen müsse, oder ob es genüge, wenn beim Zugang nur der Anfang, nicht aber auch das Ende, beim Abgang das Ende, nicht aber auch der Anfang innerhalb der Ortsgrenze liege. Zur Beseitigung der Zweifel hat die Preußische Regierung den Nachtrag vom 23. d. Mts. (Gesetzsamml. S. 92) erlassen, auf den zur gefälligen Nachachtung hiermit verwiesen wird.

Gleichzeitig wird der Schlußsatz des Erlasses vom 12. März 1913 — F. M. I 459 I, II 3072/M. d. F. Ia 380 —, betreffend die Vergütung für den Ab- und Zugang am auswärtigen Übernachtungsorte, aufgehoben. Es ist vielmehr für einen und denselben Tag am Übernachtungsorte nicht mehr als ein Abgang oder ein Zugang zu gewähren.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Sachs.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wiederum ein Forstbeamter von Wilderern ermordet.** Der Preußische Hegemeister Hermann Kerkau zu Forsthaus Hankenberge in der Oberförsterei Palsterkamp (Osnabrück) wurde am 7. August auf einem Reviergange jedenfalls von Holzdieben ermordet. Über den traurigen Vorfall berichten wir ausführlich in der heutigen Nummer von „Feierabende" an gewohnter Stelle.

— **Oberforstmeister Rose** zu Berlin ist zum Landforstmeister und Vortragenden Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt worden.

— **Zur Anstellungsfrage** äußert sich ein Revierförster folgendermaßen: „Die heutigen Anstellungsverhältnisse unseres Försternachwuchses, besonders der überalterten Förster o. R., sind sehr ungünstig, und es müssen Mittel gefunden werden, um die Lage der Anwärter zu bessern. Es gehen nun aus dem Anwärterkreise die Vorschläge dahin, die Alten zu pensionieren, damit die jungen Kollegen in die Forsthäuser einziehen können. Mit solchen Vorschlägen ist dem älteren Försterstande keinesfalls gedient, und es wird sich auch keine Regierung finden, die solchen Anträgen im geforderten Maße nachgibt. Das ist aber auch gar nicht nötig, denn sollen unsere Wälder mit ihren Milliardenwerten dem Staat erhalten bleiben, so brauchen wir heute alle Forstbeamten, die alten so nötig wie die jungen, und selbst die ausgewiesenen Grünröcke aus Ost und West werden unserem deutschen Walde willkommen sein. Bei den herrschenden Forst- und Wilddiebstählen genügt die jetzige Zahl der Forstbeamten bei weitem nicht, und da die Arbeit und der Wert des Waldes sich verzehnfacht haben, so muß das Personal mindestens verdoppelt werden, wenn der deutsche Wald nicht zu Grunde gehen soll. Zur Bewältigung der heutigen Arbeit des immer intensiver werdenden Forstbetriebes wäre es sachdienlich, wenn manche große Oberförsterei zwei Oberförster und jede große Försterei zwei Förster erhielte. Der Staat brauchte nur zum schleunigen Bau oder Kauf von Dienstwohnungen zu schreiten. Das Geld verzinst sich!"

Nachwort der Schriftleitung. Auch wir glauben, daß im Preußischen Staatswalde zurzeit mit bestem Erfolg weit mehr Beamte — Forstbeamte wie Anwärter — beschäftigt werden könnten, als dies jetzt geschieht. Jedenfalls würde sich auch eine zahlreichere Beamtenschaft bei der heutigen Preishöhe von Holz und anderen Waldprodukten mehr als bezahlt machen. Leider steht dem immer wieder die Wohnungsnot entgegen, und es ist im größten Maße bedauerlich, daß für deren Abhilfe seitens der Verwaltung nicht energisch genug Rat geschaffen wird. Wir können uns in diesem Punkte auf unsere früher wiederholt gemachten Ausführungen beziehen.

— **Der Oberförster beim Jägerbataillon.** In dem Bericht über den Besuch der Delegierten der gelernten Jäger in der Inspektion der Jäger und Schützen und im preußischen Landwirtschaftsministerium in Nr. 2 des laufenden Jahrgangs sind von seiten der gelernten Jäger Anklagen gegen die Oberförster erhoben worden, daß sie zu ihrer Nichtbeförderung beigetragen hätten. Als ich seinerzeit den Artikel las, legte ich ihn zur Seite im Bewußtsein, daß er meiner innersten Ueberzeugung nach nicht zutreffend sei. Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich aber jetzt feststellen, daß diese Zeilen doch ihren Zweck erreicht haben. Viele glauben an diese schroffen Gegensätze, die im Heere zwischen Förster und Oberförster bestanden haben sollen, da der Artikel damals unwidersprochen blieb, und schließlich ist der Oberförster wieder der böse Mann, mit dem gründlichst Abrechnung gehalten werden muß. Ich will nun nachträglich als Erwiderung aus meinen eigenen Kriegserinnerungen einige Beispiele anführen, um zu zeigen, wie falsch es ist, wenn einzelne Unzuträglichkeiten ohne weiteres verallgemeinert werden. Ich war 8. Reservejäger und habe diesem stolzen Bataillon vier Jahre angehört, zuletzt als dessen Führer, womit ich nur beweisen will, daß ich über einen ausschlaggebenden Einfluß beim Bataillon verfügte. Neben mir befanden sich fast bis zuletzt noch zwei Oberförster und ein alter Forstbeflissener als Kompanieführer, ein Forstreferendar als Adjutant, also die grüne Farbe in ausschlaggebender Mehrzahl. Wehe daher dem armen gelernten Jäger, Hilfsjäger oder gar Förster, der diesem forstakademisch verseuchten Bataillon in die Finger fiel! Wie sah es nun in Wirklichkeit aus? Nach den ersten schweren Kämpfen waren uns acht alte gediente „Neunjährige" übriggeblieben, junge gelernte Jäger hatte das Reservebataillon sehr wenig — ich erinnere mich nur an drei.

Das Einjährige hatte aber keiner von ihnen. Von diesen acht Feldwebeln sind sieben Feldwebelleutnant geworden. Einer von ihnen, mein getreuer Baldamus, fiel im Oktober 1915. Vier wurden zu Leutnants befördert, die übrigen waren dazu eingegeben und sind es nicht mehr geworden, weil sie sich von ihrem Posten des etatmäßigen Feldwebels nicht trennen wollten. Sie sind uns alle liebe Kameraden gewesen, und während der ganzen Zeit war das Verhältnis zueinander ein mustergültiges. Es hat wohl niemand von uns daran gedacht, daß gerade der Offiziersrang die beiden Stände trennen könnte, und daß dieser vom Oberförster für Angehörige des Försterstandes nicht gerne gesehen oder gar hintertrieben würde. Ihr sitzt alle im besetzten Gebiet, Ihr alten rheinischen Jäger, aber trotzdem hoffe ich, daß Euch meine Zeilen erreichen werden. Dann setzt Euch auch einmal an den Schreibtisch: Britzius, Jacobi, Brucker, Scheller, Berendes, Gensch, und nicht zuletzt der sonst so federgewandte Schrage aus Waldbreitbach, und berichtet, als was für Menschen Ihr Eure Oberförster kennen gelernt habt! — Haben nicht auch das Gardeschützenbataillon und das Gardejägerbataillon eine ganze Menge gelernter Jäger mit dem Einjährigen schon ganz im Anfang zu Offizieren gemacht? Bei beiden Bataillonen, wenigstens beim Gardejägerbataillon, waren in der Mehrzahl Oberförster Kompanieführer. — Ende 1917 kam das Reserve-Jägerbataillon 8 zur deutschen Jägerdivision mit acht anderen Bataillonen zusammen, bei denen sich außer vorübergehenden Feldjägern kaum ein Forstmann befand. Bei diesen Bataillonen war kein einziger Feldwebelleutnant zum Leutnant befördert worden. Woran lag das nun eigentlich? Die Erklärung ist nicht schwer. Der aktive Offizier konnte sich in seiner alten Auffassung nicht mit der Beförderung von Unteroffizieren zum Offizier befreunden. Der Oberförster hat hier für seine Beamten die Lanze gebrochen und die Beförderung durchgesetzt aus der Erwägung, daß in dieser schweren Zeit, in der Männer gebraucht wurden, um wieder Männer heranzubilden, es nicht auf das törichte Einjährigen-Examen ankommen durfte. Lebens- und Kriegserfahrung und Charakterstärke ersetzen in diesem Falle wohl ein unabgeschlossenes Gymnasialstudium. Nun mag es ja vorgekommen sein, daß dieser und jener nicht befördert worden ist; daß nun aber wirklich der Oberförster dabei der schuldige Teil ist, möchte ich bezweifeln, und Engel sind die gelernten Jäger bei den Bataillonen auch schon zu Friedenszeiten nicht gewesen. Ich hoffe, daß meine Zeilen ihren Zweck erreichen werden und die Aufklärung geben, die vielleicht schon längst erwartet wird. Sie sollen keine langen, zwecklosen Auseinandersetzungen hervorrufen — dazu hat man jetzt nicht Zeit und Lust —, sie sollen aber die Atmosphäre reinigen helfen, die augenblicklich bedauerlicherweise zwischen Oberförster und Förster liegt und zum großen Teil durch die Presse noch mehr — entschuldigen Sie das harte Wort — verstänkert wird. Oberförster **Müller**, Alt-Sternberg.

— **Ein Beitrag zum Wilddiebskapitel.** Von jeher war die Liebe zur Jagd ein hervorstechender Charakterzug der Germanen. In späterer Zeit wurde sie bei einem Teile zur Leidenschaft, nicht selten zum Laster, sowohl für viele Berechtigte als Unberechtigte. Nicht selten rekrutierten sich die letzteren aus früheren Berechtigten. — Durch die geordneten Verhältnisse vor dem Kriege bewegte sich die widerrechtliche Jagdausübung im allgemeinen in erträglichen Grenzen. Der Krieg aber und seine Folgen haben den Grundsatz von Mein und Dein erschüttert, und heute wird wohl überall gewilddiebt; nur muß sich das Handwerk lohnen, es muß Wild vorhanden sein. Wer heute einen leidlich guten Wildstand besitzt, was in der Regel in allen größeren Forsten der Fall ist, und behauptet, daß bei ihm nicht gewilddiebt werde, der befindet sich im Irrtum; er ist mit den Gewohnheiten der Wilddiebe nicht vertraut. Früher hörte man oft sagen: wer Wilddiebe fangen will, muß selbst einer sein. Man darf das zwar nicht wörtlich nehmen, mindestens aber muß jener mit den Gewohnheiten des Wilddiebs so vertraut sein wie der raffinierte Wilddieb mit den Gewohnheiten des Jagdpersonals. Wir wissen auch ganz genau, daß es nicht leicht ist, raffinierte Wilddiebe zu fangen. Sie üben ihr Handwerk oft jahrelang aus, weil sie genau wissen, an welchen Tagen und Zeiten sie sicher sind. Bis vor dem Kriege wurde die Wilddieberei gewöhnlich von Sonnabendabend bis Sonntagabend und ganz besonders an Feiertagen ausgeübt. Das lag daran, daß diese Leute in der Regel nur an solchen Tagen zu Hause waren. Nach dem Kriege ist das anders geworden, seitdem viele Arbeiter arbeitslos sind und andere nur noch acht Stunden am Tage arbeiten. Es wird jetzt an allen Tagen gewildert. Ich habe die in den letzten sechs Monaten bekannt gewordenen Fälle zusammengestellt. Von 91 Wilddiebsfällen haben 41 an Sonn- und Feiertagen, 10 am Montag, 9 am Dienstag, 5 am Mittwoch, 6 am Donnerstag, 14 am Freitag und 6 am Sonnabend stattgefunden. Aus diesen Zahlen kann man ersehen, daß die Sonn- und Feiertage noch immer von den Wilddieben bevorzugt werden, weil sie an diesem Tage die meiste Zeit haben und sich wohl am sichersten fühlen. Bestimmte Regeln über das Verhalten beim Zusammenstoß mit Wilddieben lassen sich leider nicht aufstellen. Für uns Forstbeamte kann es bei den jetzigen Verhältnissen nur heißen, wie wir es bei den Jäger-Bataillonen im Feldwach- und Patrouillendienst gelernt haben: sofort Deckung, Finger an den Abzug, dann anrufen! Befindet sich der Wilddieb schußbereit, sei es frei oder in Deckung, dann kann es kein Anrufen mehr geben, dann befindet sich der Beamte in Notwehr, und es heißt für ihn so schnell als möglich, den Finger krumm machen. Der Anruf ist nur für solche Fälle vorgeschrieben und am Platze, wo ein Gebrauch der Schußwaffe durch den Wilddieb im nächsten Augenblicke nicht zu erwarten sein wird. Bei der Abführung von Wilddieben lasse man diese stets vor sich hergehen und niemals unter drei Schritt herankommen; niemals trage der Beamte, wenn er selbst ein Gewehr hat, die dem Wilddieb abgenommene Waffe; entweder verstecke er sie im Walde oder lasse sie auseinandergenommen durch den Wilddieb tragen. Stets eröffne der Beamte dem Wilddieb bei der Abführung, daß er bei der geringsten Widersetzung von der Schußwaffe Gebrauch machen werde, und trage diese in schußfertigem Zustande. Wären diese Punkte in allen Fällen bisher beachtet worden, dann wäre vielleicht der grünen Farbe mancher Trauerfall erspart geblieben. Durch die ganz enorm gestiegenen Jagdpachtpreise wird mancher Nimrod, der nicht über das nötige Geld verfügt, künftig auf eigene Jagd verzichten müssen. Ob von diesen nun alle die Flinte an die Wand hängen werden, ist nicht anzunehmen, und wir werden noch auf lange Zeit, wenn sich auch die Fleischversorgung bessern wird, kaum mit einer

Abnahme, vielleicht mit einer Zunahme der Wilddieberei rechnen müssen. Energisches Vorgehen des Jagdpersonals und strenge Bestrafungen werden nötig sein, wenn wieder einigermaßen geordnete Verhältnisse eintreten sollen.

Hegemeister Riemenschneider.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Winter-Semester 1919/20.

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden), Holzmeßkunde, Waldwertrechnung, Forstliche Übungen und Lehrausflüge.

Forstmeister Dr. Dengler: Waldbau (angewandter Teil). Forstliche Übungen und Lehrausflüge.

Forstmeister Michaelis: Forstgeschichte, Forstverwaltungskunde. Forstliche Übungen und Lehrausflüge.

Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung, Forstliche Übungen und Lehrausflüge.

Prof. Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik; botanisch-mikroskopisches Praktikum; botanisches Praktikum.

Prof. Dr. Rhumbler: Allgemeine Zoologie und Wirbeltiere; wirbellose Tiere ohne Insekten; Descendenz- und Vererbungslehre; zoologische Übungen.

Prof. Dr. Süchting: Mineralogie; geologisch-mineralogische Übungen, Bodenkunde II. Teil; bodenkundliche Übungen.

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Baule: Geodäsie (Instrumentenkunde, Vermessungsaufgaben).

N. N.: Anorganische Chemie, chemisches Praktikum.

N. N.: Meteorologie und Klimalehre.

Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie II. Teil; Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten.

Geheimer Justizrat Prof. Dr. v. Hippel: Prozeßrecht.

N. N.: Landwirtschaftslehre.

Stabsarzt Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Das Semester beginnt satzungsgemäß am 15. Oktober und endet am 20. März. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie zu richten.

— **Kredithilfe für Reichs- und preußische Staatsbeamte.** Das Deutsche Reich und der Preußische Staat haben der Verbandskasse der Spar- und Darlehnsvereine, E. G. m. b. H., in Berlin W 9 mehrere Millionen Mark zwecks Kredithilfe an Beamte zur Verfügung gestellt. Die Kredithilfe erstreckt sich auf alle Reichs- und unmittelbaren preußischen Staatsbeamten mit Ausnahme der Beamten der Marine, für welche besondere Einrichtungen vorhanden sind. Ausgeschlossen sind weiter Beamte im Ruhestande und solche der Kommunen. Der Darlehnszins für die bewilligten Kredite ist jetzt von 4% auf 3% herabgesetzt. Weiter ist bestimmt, daß die Darlehnsnehmer bei ihren Spar- und Darlehnskassen oder Vereinen Geschäftsanteile oder Pflichtguthaben nur in der Höhe zu übernehmen haben, wie sie die Bestimmungen dieser Vereinigungen vorschreiben, jedoch mit der Maßgabe, daß ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehns als Höchstbetrag ein Geschäfts- oder Pflichtguthaben von 100 ℳ verlangt wird. Dieser kann in Ratenzahlungen angesammelt oder vom Darlehn abgezogen werden und wird in der Regel dem Darlehnsnehmer höhere Zinsen bringen, als er für das Staatsdarlehn zu entrichten hat. Die Gewährung der Darlehen geschieht durch Vermittlung der der Verbandskasse angeschlossenen Spar- und Darlehnsvereinigungen, deren Mitgliedschaft die Darlehnsnehmer besitzen oder erwerben müssen. Etwa vorhandene Sicherheiten (Wertpapiere, Lebensversicherungsverträge usw.) müssen beigebracht werden. Beamte, die über Sicherheiten nicht verfügen, können; soweit sie nicht überhaupt kreditunwürdig sind, auch ohne Sicherheit Darlehen erhalten. Da ungesicherte Darlehen aber nur in beschränkter Zahl zulässig sind, ist es notwendig, daß alle Darlehnsnehmer, die über Sicherheiten verfügen, diese auch bei Entnahme von Krediten hinterlegen, damit auch die Bedürftigen ihres Standes weitgehende Berücksichtigung erfahren können. Die Höhe des Darlehns darf das Eineinhalbfache des reines Jahresgehaltes einschließlich ruhegehaltsfähiger Zulagen und die Höhe von 10 000 ℳ nicht überschreiten. Es wird in der Regel auf fünf bis zehn Jahre gewährt. Auf Verlangen hat die Tilgung zwei Jahre nach Friedensschluß zu beginnen. Drei Jahre nach Friedensschluß kann die Auszahlung von Krediten nicht mehr erfolgen. Die Darlehnsanträge sind an die der Verbandskasse angeschlossenen örtlichen Spar- und Darlehnsvereinigungen und wo solche nicht vorhanden sind, unmittelbar an die Verbandskasse der Spar- und Darlehnsvereine, Anstalt des Verbandes deutscher Beamtenvereine, E. G. m. b. H., in Berlin W 9, Potsdamer Straße 134 b, zu richten. Über die Namen der kreditbedürftigen Beamten wird strenge Verschwiegenheit bewahrt.

— **Bitte an den hochverehrlichen Leserkreis.** Durch den Besuch mehrerer Forstbeamtenversammlungen und eine Privatreise bin ich in der Zeit vom 12. August bis längstens 15. September nicht in Neudamm. Ich bitte daher, in dieser Zeit keinerlei Briefschaften an meine Adresse direkt zu richten, sondern alles an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forstzeitung" zu Neudamm; ich bleibe mit dieser in ständiger Verbindung und erhalte alle Postsachen nachgeschickt. Manche Beantwortung wird sich allerdings um einige Tage verzögern.

Oekonomierat Grundmann.

Forstwirtschaft.

— **Maßnahmen der sächsischen Forstverwaltung zur Behebung der Brennstoffnot.** Wegen der Kohlenknappheit während des kommenden Winters hat das sächsische Finanzministerium durch Generalverordnung vom 23. Juni d. Js. verfügt, daß in den Staatsforsten je Hektar 5 bis 6 rm Brennholz eingeschlagen werden sollen. In den Gemeinde- und Privatforsten ist gleichzeitig vom Arbeitsministerium die abzugebende Mindestmenge von Brennholz auf 1 rm je Hektar festgesetzt worden. Für größere Privatwaldungen ist sogar noch eine Erhöhung dieser Mindestmenge vorgesehen. Die Revierverwaltungen sind angewiesen, in den Staatsforsten schon jetzt Bestände auszuwählen, deren Holz im Falle dringendster Not bedürftigen Gemeinden durch die Kreishauptmannschaften zur Selbstwerbung abgegeben werden kann. Die Brennholzpreise im Walde betragen gegenwärtig kaum das Doppelte der Friedenspreise. A.

— **Schwellenlieferung an die Entente.** Die seit Monaten spielenden Verhandlungen über die Lieferung von Schwellen an die Entente und

zwar an Frankreich und Italien, um hierdurch Gegenwerte für den Bezug von Nahrungsmitteln zu schaffen, habe nun endlich Ende Juli zum Abschluß eines Geschäftes mit Italien geführt. Hiernach sollen geliefert werden: 500000 imprägnierte Kiefernschwellen, 50000 rohe Eichenschwellen und 50 bis 100000 imprägnierte Buchenschwellen. Der Preis beträgt für Kiefernschwellen 11,90 Lire, für Buchenschwellen 13,95 Lire frei deutsch-schweizerische Grenze. Bei einem Kurs von 175, welcher dem Geschäft zugrunde gelegt wurde, stellt sich der Preis somit auf 20,83 ℳ für die Kiefern- und auf 24,40 ℳ für die Buchenschwelle. Bei den Verhandlungen ist ein dringender Bedarf der Entente nach sofortiger Lieferung von Buchenschwellen hervorgetreten, der anscheinend ungleich lebhafter ist als jener nach Bauholz. Um ihn zu befriedigen, wäre Sommereinschlag von Buchen und Abwelken durch Liegenlassen mit Laub dringend zu empfehlen. Die aus solchen Stämmen gewonnenen Schwellen könnten etwa schon im November d. J. imprägniert werden, während dieses beim zweiten bis zum regelmäßigen Wintereinschlag erst im Sommer 1920 der Fall sein wird. Über die Zweckmäßigkeit und Erfolge des vorgeschlagenen Verfahrens geben die seit 1898 in der forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde in Verbindung mit der Eisenbahndirektion Stettin eingeleiteten Dauerversuche über die Verwendung verschieden behandelter Buchenschwellen den besten und einwandfreien Aufschluß. Sch.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" gelegentlich der Leipziger Messe.** Die Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, welche auf der Leipziger Messe im Hansahaus (Lichthof), Grimmaische Straße 13, ihre Holzfällmaschine „Sector" ausstellt, veranstaltet gemeinsam mit der Forstrevierverwaltung Connewitz am Donnerstag, dem 4. September, nachmittags ½3 Uhr, eine Vorführung. Treffpunkt der Teilnehmer bei der Gastwirtschaft zur „Rennbahn" um 2 Uhr. Nähere Auskunft während der Meßtage am Meßstand der Firma.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 75. **Können Forstbeamte zu Naturaldiensten (z. B. als Nachtwächter) von der Gemeinde herangezogen werden?** Hiesige Oberförsterei ist auf einer Parzelle erbaut, die früher einen Teil eines Gemeindegrundstückes bildete. Der Nachtwächter hat nun der Gemeinde den Dienst gekündigt, ein neuer hat sich nicht gefunden. Nun hat die Gemeindebehörde beschlossen, jedes einzelne Gemeindemitglied der Reihe nach zum Nachtwächterdienst heranzuziehen. Dazu hat sie auch den Oberförster aufgefordert und das ganze Rüstzeug des Nachtwächters geschickt. Dieser hat eine solche Zumutung zurückgewiesen, mit dem Hinweis, daß die Oberförsterei zu solchen Naturalleistungen nicht verpflichtet sei, daß die Pflicht hierzu höchstens das sogenannte Restgut treffe, von dem die Parzelle, auf der das Oberförstereihaus erbaut sei, herrühre. Wie weit diese meine Auffassung mit der tatsächlichen Rechtslage übereinstimmt, bitte ich, zu prüfen. — Ganz abgesehen hiervon, muß die Zumutung aus anderen Gesichtspunkten als ungehörig und unangebracht angesehen werden. Es kann unmöglich im Sinne irgendwelcher Gesetzgebung liegen, Beamte höherer Art in dieser Weise zu einer untergeordneten Tätigkeit heranzuziehen, wie es der Nachtwächterdienst ist, und der Tatbestand einer gemeinen Gefahr liegt nicht vor. Auf Grund welcher gesetzlichen Vorschriften sind solche Zumutungen zurückzuweisen, oder aus welchen gesetzlichen Bestimmungen kann das Recht, solche Zumutungen abzulehnen, wenigstens abgeleitet werden? Ich bin der Ansicht, daß es ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist, wenn Beamten, die Dienste höherer Art leisten sollen und dienstlich und beruflich sehr in Anspruch genommen sind, zugemutet wird, Nachtwächter zu spielen. Oberförster M. in W.

Antwort: Maßgebend ist in Preußen § 68 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893. Hiernach können die Steuerpflichtigen zu Naturaldiensten durch Gemeindebeschluß herangezogen werden. Es genügt hiernach aber nicht eine Entscheidung der Gemeindebehörde. Notwendig ist ein Gemeindebeschluß. Handelt es sich nicht um Notfälle, so kann der Dienst durch Stellvertreter abgeleistet werden. Ausgenommen von dem Naturaldienst sind nach § 41 alle unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, auch die Geistlichen, Kirchendiener, Elementarschullehrer sowie die Witwen und Waisen dieser Personen. Hiernach kann der Nachtwächterdienst von dem staatlichen Oberförster nicht, wohl aber von dem Privatforstmann verlangt werden; jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß er in der betreffenden Gemeinde und soweit er steuerpflichtig ist und mit der Befugnis des Steuerpflichtigen zur Bestellung eines Stellvertreters. Nach § 68 Absatz 4 kann überdies die Gemeinde die Leistung eines angemessenen Geldbetrages an Stelle des Naturaldienstes gestatten. Ob zu den Staatsbeamten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes auch der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidete Privatforstbeamte gehört, kann hier nicht erörtert werden. Nur so viel muß gesagt werden, daß er mindestens Amtsträger ist. Prof. Dr. D.

Anfrage Nr. 76. **Verjährung von Krankenkassen-Beiträgen.** Aus dem Felde zurückgekehrt, erhielt ich im Januar 1919 von der Krankenkasse die Aufforderung, nunmehr sofort meine seit dem 27. Juli 1914 nicht angemeldete Hauslehrerin und meine seit dem 1. Juli 1915 nicht angemeldete Stütze sofort anzumelden und die Kassenbeiträge zu bezahlen. Die Stütze befindet sich noch bei mir, die Lehrerin ist seit einem Jahre schon fort. Seit dem 2. August 1914 bin ich im Felde gewesen. Da mich keine Schuld betreffend An- und Abmeldung trifft, meine Frau meist krank gewesen ist, habe ich die Absicht, die nachträglich zu erhebenden Kassenbeiträge nicht zu zahlen, auch die Anmeldung nicht mehr zu leisten. Kann ich dazu gezwungen werden, und durch welches Gesetz? Wie habe ich mich hierbei zu verhalten? F. Qu., Staatsförster.

Antwort: Sie sind zur nachträglichen An- und Abmeldung der genannten Personen verpflichtet, ebenso zur Nachzahlung der Beiträge, sofern der Anspruch der Kasse auf die Rückstände inzwischen nicht verjährt ist (§§ 317 ff., 530 ff. der Reichsversicherungsordnung). Nach § 29 Abs. 1 dieses Gesetzes verjährt der Anspruch auf Rückstände, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Eine Bundesrats-Verordnung vom 2. 12. 1916 (R.-G.-Bl. S. 1341) bestimmt aber, daß die Frist des § 29 Abs. 1 nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres abläuft, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Es ist indes in dieser Verordnung weiter bestimmt, daß sie nicht für solche Ansprüche gilt, welche am 8. 12. 1916 bereits verjährt waren. Die bis zu

diesem Tage rückständig gewesenen Beiträge kann also die Kasse nicht mehr anfordern. — Auf Ihre Abwesenheit im Felde und die Unterlassung Ihrer Gattin können Sie sich nicht berufen! Sie können, wenn Sie mit der Krankenkasse nicht einig werden, die Entscheidung des Versicherungsamts (Landrat) anrufen, evtl. auch noch die des Oberversicherungsamts. Das Verfahren ist kostenfrei. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. September:

Mengsberg (Cassel).
Westerhof (Hildesheim).
Bewerbungen müssen bis zum 1. September eingehen.

Forstschreiberstelle in Altmorschen, Oberf. Morschen (Cassel), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Zurzeit Mietwohnung, Dienstwohnung durch Ankauf eines Hauses in Aussicht. Bahnstation. Schulbesuch für bessere Schule durch tägliche Eisenbahnfahrt möglich. Bewerbungen binnen drei Wochen nach Erscheinen dieses Blattes.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Lahr in der Oberf. Merenberg (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Lahr, Kr. Limburg a. L., gelangt mit dem 1. Januar 1920 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hintermeilingen und Lahr sowie 236 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 435 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 *M*, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 400 *M* bzw. 100 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an die Oberf. Merenberg in Weilburg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Forstsekretärstelle Meschede (Arnsberg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. September an den Landrat in Meschede einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Nochern in der Oberf. St. Goarshausen (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Lierscheid, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. Januar 1920 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Auel, Lierscheid, Nochern und Wellmich mit einer Größe von 558 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 *M*, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Es ist jedoch zu erwarten, daß das Gehalt auf den Satz von 1400 bis 2500 Mk. erhöht wird. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 *M* bzw. 100 *M* bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bezw. die Geldentschädigung hierfür sind mit 300 *M* bzw. 100 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an die Oberf. St. Goarshausen zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Stadtförsterstelle Wünnenberg (Arnsberg) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. September an den Magistrat in Brilon i. W. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Thorn (Marienwerder) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 29. August an Herrn Stadtforstrat Löwe in Thorn-Weißhof einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Ratsrevierförsterstelle Schöneck i. Vogtl. (Sachsen) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 30. August an den Stadtrat in Schöneck (Vogtl.) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstuntererheberstelle für die Oberf. Neumünster in Neumünster (Schleswig) ist aufgehoben, ihre Geschäfte sind dem Rentmeister der Kreis- und Forstkasse in Plön übertragen worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schulze, Forstassessor, ist zum Oberförster in Neunkirchen (Trier) ernannt.

Anders, Förster in Roonsee, Oberf. Junkerhof, ist vom 1. August ab auf die Försterstelle Wallenfels in Forsthaus Schwellengrund, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Diesener, Forstaufseher in Gegensee, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Ernst, Forstaufseher und Schreibgehilfe in Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), ist ab 1. April zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Geibel, Förster in Kaisersesch, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Ulmen, Oberf. Kaisersesch (Coblenz), übertragen.

Holtzer, Revierförster in Kuckucksmühle (Bromberg), ist nach Sablath, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.) versetzt.

Kühl, Förster o. R. in Stutgarten, Oberf. Colpin, ist vom 1. Oktober ab nach Alt-Krummendamm, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Menges, Förster in Dörrebach, ist vom 1. Oktober ab die Forstschreiberstelle Kirchberg, Oberf. Kirchberg (Coblenz), übertragen.

Nagel, Förster o. R. in der Oberf. Padrojen (Gumbinnen), ist vom 1. April ab endgültig zum Forstschreiber ernannt.

Scherel, Förster o. R. in Giesel, Oberf. Giesel, ist am 15. August nach Zollhaus, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), versetzt.

Schröder, Hilfsjäger in Sommin, Oberf. Zerrin, ist vom 21. August ab nach Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Schulte, Forstaufseher in Bösensell, Oberf. Münster (Minden), ist am 1. April zum Förster o. R. ernannt.

Tschorn, Förster in Forsthaus Tränke, Oberf. Zirke (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Zwölfhufen, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Sachsen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Geyer, Rats-Revierförster in Schöneck i. Vogtl., ist zum Rats-Oberförster der Stadt Plauen i. Vogtl. gewählt und ihm die Revierverwaltung des 1660 ha großen Stadtwaldes übertragen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar. Betrag 10 ℳ.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Interessengruppe der Forstsekretäre. Am Mittwoch, dem 27. August 1919, vorm. 9 Uhr, Versammlung im „Hotel Schwaneberg", Cassel. Den Herren Kollegen des Schreibdienstes werde ich über die am 17. d. Mts. in Berlin stattgefundene Besprechung Vortrag halten.
Scholz.

Ortsgruppen:

Chronstau-Malopane (Regbz. Oppeln). Am Montag, dem 25. August, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinsgasthause Woitinnek-Schodnia. Tagesordnung: Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 9. d. Mts., Rechnungslegung, Vorstandswahl, Verschiedenes. Möglichst vollzähliges Erscheinen erbittet der Vorstand.

Hirschberg (Regbz. Liegnitz). Die Ortsgruppe gibt bekannt, daß am 1. und 15. jedes Monats eine Ortsgruppensitzung im Hotel Schwarzer Adler stattfindet und daß das Oberjägerkasino daselbst neu eingerichtet ist.
J. A.: Marggraf, Schriftführer.

Luckenwalde (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 6. September, findet in der Walkmühle in Woltersdorf Scheibenschießen mit Damen statt. Gäste willkommen. Beginn: pünktlich 3 Uhr nachmittags. Alles Nähere durch die Herren Beisitzer. Adler.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 28. August, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung bei Schalla in Torgelow. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. 2. Vereinsorgan. 3. Beschlußfassung darüber, ob die Ortsgruppe vom 1. Oktober ab noch weiter dem Ortskartell Torgelow des Pommerschen Provinzial-Beamtenbundes angehören soll. 4, Vorstands- und Beitragsangelegenheiten. 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. (Interessengruppe der Forstsekretäre.) Versammlung am 10. August. Tagesordnung: 1. Soll eine vom Försterberuf unabhängige Forstsekretärlaufbahn als abgeschlossene Berufsart angestrebt werden? 2. Ausbildung. 3. Dienstvorschriften. 4. Organisation: Interessengruppe oder Verein? 5. Verschiedenes. Nachdem der Vertrauensmann, Kollege Scholz, die Versammlung eröffnet hatte, gedachte er in warmen Worten des durch tragisches Geschick ums Leben gekommenen Kollegen Hücker. Die Versammlung ehrte dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen. Dann wurde zur Tagesordnung übergegangen. Zu Punkt 1 wurde folgender Beschluß gefaßt: Die Versammlung lehnt den Vorschlag, eine vom Försterberuf unabhängige Forstsekretärlaufbahn zu gründen, einstimmig und mit Entschiedenheit ab; betont, daß sie das bleiben wolle, was sie ist und was jeder Einzelne in der Jugend erträumt hat, nämlich Forstmann. Die Versammlung wünscht, daß eine Kommission gebildet wird, welche unsere Forderungen dem Herrn Minister vorträgt und weitere Verhandlungen führt. Zu Punkt 2 wurde beschlossen: Für die Ausbildung gelten die in der von der Interessengruppe aufgestellten Geschäftsanweisung unter Abschnitt II Nr. 1 bis 10 enthaltenen Grundsätze. Gleichzeitig beantragt die Versammlung, daß zu den Unterrichtsfächern der Forstschulen die Ausbildung in den Arbeiten des Forstsekretärs als Unterrichtsfach Aufnahme findet und dieser Unterricht durch einen geeigneten Forstsekretär vorgenommen wird. Zu Punkt 3 wurde beschlossen: Auch hier gelten die in der Geschäftsanweisung enthaltenen Grundsätze. Zu Punkt 4 beschloß die Versammlung: Die Bildung eines Vereins wird abgelehnt. Zu Punkt 5 Verschiedenes: 1. Die Versammlung erwartet, daß der Hauptvorstand des Vereins der Förster und der Vertrauensmann der Interessen-Gruppe der Forstsekretäre unausgesetzt bemüht bleiben und wiederholt ihre Forderungen erneuert, daß der Wohnungsbau und die Landzuweisung mit allen Mitteln gefördert wird. Ferner wird der Hauptvorstand ersucht, darauf hinzuwirken, daß im Beamten-Ausschuß innerhalb der Bezirksgruppe, auch ein Vertreter der Forstsekretäre Aufnahme findet, und die bei der Regierung vorzubringenden Wünsche und Forderungen gemeinsam vertreten werden. 2. Ferner wird der Hauptvorstand ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Ausschreibung der zu besetzenden Forstsekretär-Stellen, ebenso wie die der Försterstellen, vorgenommen wird. 3. Um die erfolgten und die noch kommenden hohen Ausgaben, welche innerhalb der Interessen-Gruppe entstanden sind und noch entstehen werden, zu decken, wird ein weiterer Beitrag von je 10 Mk. erhoben, der an den Kollegen Schmidt in Rotenburg a. Fulda, abzuführen ist.
Scholz. Schmidt.

Stade. Am 26. Juli fand in Bremervörde eine Neuwahl des Vorstandes statt; es wurden gewählt die Herren Toben als 1. Vorsitzender, Hahl als 2. Vorsitzender, Amthor als Schrift- und Kassenführer. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Labiau (Regbz. Königsberg). Die Versammlung am 26. Juli 1919 in Gr. Baum war wieder gut besucht und ihre Verhandlungen wurden belebt durch die Teilnahme einer Anzahl Kollegen der Nachbargruppe Gr. Schirrau. Bei Punkt 1 der Tagesordnung (Belohnung in Sache Bewersdorf) wurde der Bezirksgruppe und den beteiligten Kollegen des ganzen Bezirks Dank für das bereitwillige Eintreten der Gesamtheit für eine kleine Zahl von Zeichnern. Gesammelt wurden 2595,00 ℳ, der Fehlbetrag von 405,00 ℳ wurde als Vorschuß aus der Bezirksgruppenkasse gezahlt und die ganze ausgesetzte Belohnung von 3000,00 ℳ den-

Landgerichtsrat Gosse-Königsberg (Untersuchungsrichter) zur Auszahlung an diejenige Person überwiesen, durch deren Angaben die Täter an unserm Kollegen Bewersdorf ermittelt wurden. Bei Punkt 2 (Bericht über die Bezirksgruppenversammlung)nimmt die Ortsgruppe mit Befriedigung Kenntnis vom Beschluß der Bezirksgruppe auf Erweiterung des Beamtenausschusses hinzuarbeiten. Bei Punkt 3 (Denkschrift zum Entwurf der neuen Dienstanweisung) wird die Erwartung laut, daß an dem ersten Entwurf noch bedeutend verbessernd gearbeitet wird. Unter „Verschiedenem" wurden nachstehende Dringlichkeitsanträge einstimmig angenommen. 1. Die Ortsgruppe Labiau ersucht die Vereinsleitung dahin zu wirken, daß alle Forstlehrlinge, auch diejenigen, die bereits als Forsthilfsaufseher beschäftigt werden, in Forstschulen — eventuell Kasernen — in mindestens halbjährlichen Kursen durch berufene Lehrkräfte gründlich vorbereitet und im Anschluß an diese Vorbereitungszeit geprüft werden. Auch die für 1919 bereits angekündigte Jägerprüfung soll erst nach solcher forstschulmäßiger Vorbereitung stattfinden. 2. Diejenigen Anwärter der Staatsförsterlaufbahn, die ihre Lehrzeit (730 Tage) beendet haben, sollen sofort berufsmäßig beschäftigt werden und die Tagegelder der Forsthilfsaufseher einschließlich Teuerungszulagen erhalten. Um für diese Kräfte Platz zu schaffen, dürfte es geboten sein noch beschäftigte Forstschutzleute und andere dem Försterstande nicht angehörige Personen zu entlassen. 3. Mit Rücksicht auf die unhaltbaren Anstellungsverhältnisse der Betriebsbeamten, die weiter verschlechtert werden durch den Rückstau von Beamten aus den abzutretenden Gebieten, ersucht die Ortsgruppe Labiau die Vereinsleitung dahin zu wirken, daß zur Besserung dieser Verhältnisse alles getan wird, was irgend zu tun möglich ist. Als Mittel zum Zweck werden vorgeschlagen: a) Baldmöglichste Pensionierung aller Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. März 1920 vollenden. Die Pension für diese Beamten wäre, wie es im Reiche geplant ist, um 10% zu erhöhen. b) Gewährung dergleichen Pension an jüngere Beamte, die unter dieser Bedingung ihre Versetzung in den Ruhestand bis 31. März 1920 nachsuchen. c) Da eine Rückwirkung der schlechten Anstellungsverhältnisse auf Jahre hinaus unbestreitbar ist, müssen Neuannahmen für den Beruf auf eine Reihe von Jahren ganz unterbleiben oder doch für längere Zeit auf das allergeringste Mindestmaß beschränkt werden. Zu berücksichtigen blieben vielleicht Staatsförstersöhne und besonders solche, die als Kriegsteilnehmer am früheren Eintritt in die Forstlehre verhindert waren. 4. Bei den immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Förster soll ihnen eine Ausnutzung ihrer Gespannkraft bei der Waldarbeit möglich gemacht werden und der Ministerialerlaß vom 26. Mai 1916 (Allgemeine Verfügung III 37/1916 — III/4017) Geltung behalten. 5. Die Ortsgruppe bittet um Nachricht, was zur Erledigung dieser Anträge von der Vereinsleitung unternommen worden ist. — Durch die ganze interessante Verhandlung hindurch, wird immer wieder der Ruf nach Einigkeit laut. Alt und Jung müssen zusammenhalten und am selben Strange ziehen und den selbstgewählten Führern — den „Arbeitspferden" im Verein — muß Vertrauen und Dank für ihr mühevolles Wirken werden, sonst wird ihnen Arbeitsfreudigkeit und Arbeitswille genommen.

Der Vorsitzende: W. Rothe.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld von einem beim Wildern abgefaßten Unteroffizier, eingesandt von Herrn A. Homeyer in Deuten bei Wulfen	20,— M
Erlös aus dem Verkauf von Photographien, die Herr Förster Breil in Klebow im Jahre 1918 gelegentlich des Waldausfluges des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Chorin aufgenommen hat	4,— „
Gestiftet von Exzellenz Ebbinghaus gelegentlich einer Pürschfahrt am 15. 7. 19 in Dölzigerbrück, Oberförsterei Massin, eingesandt von Herrn Hegemeister Mahnkopf in Dölzigerbrück	20,— „
Eingesandt von Herrn Franz Quicks in Schmachtendorf-Sterkrade	20,10 „
Sühnegeld, eingesandt auf Veranlassung des Herrn Försters Müller in Forsthaus Jacobsdorf bei Schönwalde von Herrn Aug. Radke in Bonin	10,— „
Eingesandt von Herrn Schnell in Christianstadt	60,— „
Desgleichen von Herrn Paul Vogt in Kottwitz	20,— „
Aus einem Vergleich, eingesandt von Herrn Förster Wilke in Stolzenfelde	5,— „
Summa	159,10 M

Im Monat Juni 1919 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 602,15 M

b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 139,05 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 33 678,48 M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. August 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Bezirksgruppe Schlesien C (Regierungsbezirk Liegnitz). (VIII.)

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung zu Görlitz am 13. Juli 1919.

Trotz des schlechten Wetters und der ebenso schlechten Zugverbindungen waren 35 Mitglieder erschienen, denen der Vorsitzende zum Beginne der Sitzung herzliche Begrüßungsworte wie am Schlusse beste Dankesworte für ihr Kommen aussprach.

Der Vorsitzende gab dann in der Versammlung ein Bild der derzeitigen Vereinslage. Als etwas Neues ist in das Vereinsleben das Bestreben getreten, besonders dem Försterstande einen weitergehenden Einfluß auf die Vereinsleitung und Leitung einzuräumen.

Die Sorgenkinder des Vereins, das Lehrlingswesen oder vielmehr das „Lehrlingsunwesen", und die berechtigte Forderung der teilweise recht schlecht bezahlten kleineren Gutsförsterstellen nach besserer Entlohnung standen wie immer an der Spitze der Besprechungen. Der Vorsitzende, dem durch seine lange Tätigkeit im Vorstande des Vereins alle die Klagen und Wünsche keineswegs fremd sind und der sich ehrlich Mühe gegeben hat, Hilfe zu bringen, mußte auch diesmal wieder darauf hinweisen, daß es kein Mittel gibt, die Lehrlingszüchterei auszurotten, als eiserne Selbstzucht. Wäre diese in den letzten 15 Jahren geübt worden, in denen der Vorstand immer bat und warnte vor der Laufbahn des Privatforstbeamten, wir hätten heute goldene Zeiten, statt Zeiten einer trostlosen Überfüllung. Es ist ein Traum, heute von einer Regierung Beschränkung zu fordern und zu erwarten, die „freie Bahn" proklamiert hat. Wenn sie sagt dem Tüchtigen, so ist das eine schwache Einschränkung, denn in den Jahren der Berufswahl dünkt sich jeder ein Tüchtiger zu sein.

Bezüglich des Staatsdienstes wird zwar auch die neue Richtung regulierend eingreifen, aber beileibe nicht dem Wettbewerb aller freien Kräfte Zwang antun. Was in einzelnen Fällen bekanntgegeben wurde, ging wirklich über die bekannte Hutschnur.

Eine Folge des Überangebotes jüngerer, billiger Kräfte ist die nun schon so oft beklagte schlechte Bezahlung. Es ist der Notstand, der besonders in den heutigen Zeiten fast zum Elend werden kann. Und doch muß auch heute wieder auf die Besprechung sämtlicher Gruppenvorsitzenden am 9. Februar 1918 hingewiesen werden, deren Ergebnis seinerzeit in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht wurde. Es steht demnach dem Verein kein Machtmittel zur Seite, bei den tausendfach verschiedenen Verhältnissen in den Privatforsten eine gültige Norm, die jeden restlos befriedigt, aufzustellen und durchzuführen. Die ausgearbeiteten Anstellungsverträge wurden der Versammlung vorgelegt. Diese erkannte ganz ausdrücklich die ungeheuren Schwierigkeiten an, die einer allgemeinen durchgreifenden Besserung entgegenstehen.

Bei den Angriffen, denen seit einiger Zeit der Verein ausgesetzt ist, kam dann auch zur Sprache, „Was hat denn unser Verein bis jetzt eigentlich geleistet?" Nun, der Antwort brauchen wir uns nicht zu schämen. Er hat zum ersten Male alle die Berufsgenossen im ganzen Deutschland aufgerufen und gesammelt. Seine Schuld ist es nicht, wenn viele den Ruf nicht hören wollten. Er hat durch die Schule in Templin eine vorzügliche Vorbildung vermittelt, er hat die Fortbildungskurse bis zur Dauer von vier Wochen eingerichtet und damit immer wieder Gelegenheit gegeben, zu sehen und zu lernen. Jetzt ist noch die Schule in Neuhaldensleben dazugetreten. Der Verein hat also dem Privatforstbeamten das Rüstzeug allseitig in die Hand gegeben, das im Kampfe ums Dasein immer den Ausschlag geben wird: Wissen und Können. „Freie Bahn dem Tüchtigen" heißt es nicht erst seit heute, wenn auch die Neuzeit meist eine neue Weisheit damit gefunden zu haben glaubt. Wer ist tüchtig? Wer etwas weiß und kann!

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch des „Neudeutschen Förstervereins" Erwähnung geschah. Der Vorsitzende tat das mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß wieder einmal eine Trennung unsere Berufsgenossen um alle die Früchte bringen wird, die der Verein in langer Arbeit zum Teil zur Reife gebracht hat, zum Teil erst vorbereiten konnte. Und uns tut Einigkeit doch so dringend not!

Herr Förster Walter gab dann an der Hand der Flugblätter und der Zeitschrift des Neudeutschen Vereins verschiedene Stilproben zum besten, die keinen Zweifel darüber ließen, daß der Verein der Neudeutschen auf einem Irrwege seinen Zielen zustrebt.

Die Wahlen ergaben die abermalige Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden, Oberförster Schwabe Jagdschloß, und als Stellvertreter Forstmeister Wilberg, Karlswalde. Als Vertreter der Bezirksgruppe für die Hauptversammlung wurde Herr Förster Walter gewählt.

Mitte Juni 1920 wird die Bezirksgruppe VIII in Lähn tagen. Herr Förster Schmidt wird so freundlich sein und uns einen schönen Waldspaziergang vorbereiten. Oberförster Schwabe.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Von der Fachabteilung Verwaltungsbeamte ist an den Verein nachstehendes Schreiben gelangt: „Der unterzeichnete Vorstand ist vom Bundesvorstand beauftragt, Besoldungsgrundsätze für die der Fachabteilung angehörigen Beamten aufzustellen. Ergebenst ersuchen wir daher, zunächst in Ihrem Verein die Besoldungsfrage zu behandeln und das Ergebnis uns mitzuteilen. Um dann die Wünsche der einzelnen Berufsgruppen zusammenarbeiten zu können, beabsichtigt der unterzeichnete Vorstand, eine Kommission einzusetzen, die die Besoldungsfrage weiter zu bearbeiten hat. Wir bitten daher ergebenst, uns ein Mitglied Ihres Vereins für die Kommission zu benennen. Der Vorstand der Fachabteilung Verwaltungsbeamte. gez. Unterschrift." Vom Vereinsvorstande ist der unterzeichnete Schriftführer als Mitglied für die betreffende Kommission benannt.

Die Kollegen werden gebeten, bezirksgruppenweise, bzw. in den einzelnen Oberförstereien, in Beratungen über Besoldungsgrundsätze einzutreten und das Ergebnis dem Unterzeichneten möglichst binnen 14 Tagen mitzuteilen.

Da gerade die Forstbeamten der in Aussicht stehenden Gehaltsreform das allergrößte Interesse entgegenzubringen haben — man denke an die letzte Teuerungszulage — wird bestimmt erwartet, daß von sämtlichen Stellen die erbetenen Vorschläge eingehen.

Bitense bei Rehna. Ahrens, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Förster, 51 J. alt, kath., verh., 2 erw. Kinder, durch den Polenaufstand aus seiner Stellung vertrieben, **sucht Stellung als Förster, Jagdaufseher oder Brettmühlenverwalter** bei größerer Verwaltung od. Gut in Schlesien, Posen, Pommern. Der polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig. Gute Zeugnisse vorhanden. Antritt kann sofort erfolgen. Angeb. u. **M. M. 1804** befördert die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Landwirtsohn, 22 J., welch. g. u. d. Forstfach erl. will, **sucht** zum 1. 10. Stellg. als
Leibjäger od. i. Revier.
War b. z. Militärz. in herrschftl. Häus. tätig. Angeb. u. **N.1903** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Förster,
29 J. alt, verh., o. K., Försterprüfg. b. Verein f. Privatforstbeamte Deutschl bestand, i. Besitze best. Zeugn. u. Empf., **sucht** zu sof. od. 1. 10. **gut. Wirkungskreis** b. Verwaltg. od. Waldbesitzern. Angebote u. **„Förster P. B.“ 1868** beförd. d. Geschäftsst. d. Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Wer im **Privatforstbeamtenberuf** vorwärts kommen will, kaufe sich das Werk

Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Deutschland

nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung, Stellenwechsel und -vermittelung, Wegweiser bei der Berufswahl und Ratgeber während der Ausbildung. Von Oberförster **Max Lincke.** Preis gebunden **2 Mk. 40 Pf.,** dazu 20 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Das Buch beschäftigt sich mit der Laufbahn der Privatforstbeamten aller deutschen Bundesstaaten; auch erstrecken sich die Angaben auf die Verhältnisse der **Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten.**

Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Für jede Mark Bestellung sind 10 Pfg. Versandgebühr beizufügen; bei Nachnahmen werden die vollen Postgebühren berechnet.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Welcher Oberförster oder Revierförster

bietet einem Hilfsjäger Gelegenheit, sich i. Forstbetr. ohne Entschädig., evtl. b. gering. Pensionszahlung, weit. auszub.? Selb. ist 26 J., 1,87 gr., ges. u. stark, 4 J. i. Felde, z. Zt. noch b. Jäg.-Batl., vordem v. 16. Lebensj. im Forst- u. Jagdbetr. tätig gew., schreibgewandt, prämiert i. Jagdschutz. Evtl. Angeb. u. **F. F. 1918** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z, Neudamm.

Suche für meine Tochter, 19 J. alt, evgl., im Nähen erfahr., **Stellung zur gründlichen Erlernung d. Haushalts** u. d. gesellschaftl. Form. auf Gut, Oberförsterei oder Försterei, Nähe Bielefeld oder Hannover bevorzugt. Pensionspreis **nach** Übereinkunft bei Familienanschluß. Gefl. Angeb. u. **E. A. 1881** bef. d. Geschäftsst. d Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Försterwitwe, evgl., a. g. Fam., m. 4 j. wohlerz. Knab., firm in Back., Koch, Einmach., Gartenb. u. Viehz., **s. sgl. od. sp. Stell.** b. nur alleinst. Herrn ohne Gehalt. Gefl. Ang. u. **W. 1822** bef. d. Gesch. d D. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster, 25 J. a., sehr gut u. häusl. erz., m. sp. größ. Verm., sucht a. dies. Wege, d. e. i. a. pass. Gelegenh. fehlt, ein. sol. Grünrock zw. sp. **Heirat** k. z. l. Diskr. w. verl. u. zuges. Angeb., mögl. m. Bild, d. zurückges. w., unt. **Nr. 1919** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Försteranwärter für den Staatsdienst in vorzügl. Lebensstellung i. Privatdienst, vermög., 34 Jahre, sehr ansehnl, stattl. Ersch., sucht zwecks baldig.
Heirat
die Bekanntschaft einer entsprechend gebild. u. vermög. jung. Dame. Ausführl. Briefe mit Bild unt. **Nr. 1882** bef. d. Geschäftsst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Oberförster in vorgeschritt. Jahren wünscht Bekanntschaft wirtschaftl. Dame, ev., blond u. v. deutsch. Art u. Gesinnung, Alter 30—40,
zwecks Heirat.
Angeb. m. Bild unt. **Nr. 1875** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Die Aussichten im Privat- und Gemeinde-Forstdienst (Verwaltungs- wie Försterdienst) sind trostlos.

Landwirtsohn, über 16 J. alt, ev., **sucht** zum 1. Oktober oder früher **Stelle als**
Forstlehrling
in staatlicher Oberförsterei gegen Pensionsbezahlung. Gefl. Angebote an (1920
Ewald Winter, **Wedelshof** b. Grunau, Kr. Flatow, Westpr.

Suche für meinen Sohn, 17 Jahre alt, welcher die Landwirtschaftsschule bis zur Prima besuchte, **eine Lehrstelle** als
Forsteleve
bei einem Staatsförster. Prov. Westfalen bevorzugt. (1913
B. Schmitfranz Wwe., Lüdinghausen.

Wer Forstbeflissene od. Forstlehrlinge um eigenen Vorteils willen annimmt, versündigt sich an den unzähligen Stellenlosen seines Standes.

Samen und Pflanzen

Zur Herbstpflanzung
1jähr., garant. **deutsche Kiefern,** 1jähr. **Banks-,** 1jähr. **Schwarz-,** 1jähr. **Weymouthskiefern** und 1jähr. **Fichten** hat abzugeben (1901
Fritz Trinks,
Zeischa b. Liebenwerda.
Kontrollbaumschule d. Landw.-Kammer f. d. Prov. Sachsen.

Suche zur Herbstpflanzung
verschulte Sämlinge des gemeinen Wacholders (Juniperus communis L.).
1905) **A. Walper, Obervellmar** bei **Cassel.**

Für Frühjahr 1920
größere Posten (1906
Rotbuchen, 1jähr. Sämlinge,
„ 4j. versch., 80/120 cm,
Fichten, 4j. versch., 20/40 cm,
Kiefern, gar. deutsch, 2jähr. versch, 10/20 cm,
gesucht. Äußerste Angeb. erbittet
Verein für Waldschutz und Aufforstung (E. V.)
Lennep (Rheinprovinz).

Hundemarkt

Wer verkauft einen wachsamen, auf Raubzeug scharfen
Teckel?
Reinrassig, nicht rostr.! Angeb. an **Försterei Schaumburg bei Deckbergen.** (1865

Vermischte Anzeigen

Zahle für 1831
getrocknete
Rehfelle
pro Stück Mk. 12,50,
Hirsche,
volltrock., ohne Beine, pro Kilo Mk. 10,—
gegen Nachnahme ohne vorherige Anfrage.
S. Frankenthal,
Lübeck,
Breite Straße 47 I.

Hirschgrandeln
kauft fortlaufend **jeden Posten** und erbittet Angebote (1716
P. Keutner, Hofl., Kunstdrechsler, Spezialgeschäft für Geweihkronen und Tabakpfeifen,
Regensburg.

Wildfelle 1620
aller Sorten kaufe stets zu höchsten Tagespreisen:
Hirschfelle, trocken, ohne Bein, per Kilo **12** Mk.
Ia Rehfelle, groß, gespannt . . . **15** Mk.
Ia Rehfelle, gering und Mittelgroße . **12** Mk.
Zusendung franko unter Nachnahme gestattet!
Ernst Medecke,
Rauchwarenhandlung,
Göttingen, Johannisstr. 12.

Ich biete an: **Rucksäcke,**
besonders haltbar, sozusagen unverschleißbar, aus kräftigem, graugrünem Segeltuch, Friedens-Qualität, sehr ansehnlich, Größe: 62 cm breit, 50 cm hoch, mit Klappe über der Öffnung, 2 Außentaschen mit Klappen, die Klappen sämtlich mit Leder eingefaßt u. mit Schnallriemchen-Verschluß, eine große Innentasche, beste Kern-Rindleder-Tragriemen, 30 mm breit, hinten an Lederkappe mit Ring befestigt. Infolge der kräftigen Qualität naturwasserdicht. Preis pro Stück . . . Mk. **45,—.**
Desgleichen mit haltbarem, nicht brüchigem Gummifutter, beste Qualität, bis 3/4 Höhe ausgefüttert . . Mk **57,—.**
Eduard Kettner,
Gewehrfabrik, **Köln a. Rh.**

Abwurfstangen
von **Rothirsch** und **Damschaufler,** auch **Reh,** kauft stets **jeden beliebig grossen Posten** zu höchsten Preisen und erbittet Angebote (1715
P. Keutner, Kunstdrechsler, Spezialgeschäft für Geweihkronen und Tabakpfeifen,
Regensburg.

Geweihe, Paßstangen, Schilder, Schädel, Tierköpfe, Hirschhornwaren liefern
Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sachsen.
Ankauf v. Geweihen u. Grandln.



Bester (1492
Blaudruck-Barchent
für Hauskleider und Jacken,
Meter **12,75,** versendet Nachnahme
Jacob Goldmann, Eschwege.
Muster auf Wunsch frei!

Rein-Aluminium-Kochtöpfe 1904
m. Deckel, halbhohe, gerade Form, bordiert u. geschliffen, sauberste Ausführung, prima Qualität, 4 Stück, Inhalt 2, 3, 4 u. 5 Liter, kosten zusammen nur **60 Mk.,** 3 Stück, Inhalt 6½, 8½ und 11 Liter, zusammen **80 Mk.** einschl. Verpackung. Vers. postfrei gegen Nachnahme. Nichtgefallendes nehme zurück.
Fr. Theiss, Aluminiumwaren, **Kraghammer, Westf.**

Eine Kluppe
(Zugnetz)
Größe 30 m lang (jeder Flügel 15 m, am Knüppel 2 m, am Sack 3½ bis 4 m, auch ohne Leine), Maschenweite Flügel 30 mm, Sack 25 mm, zu kaufen gesucht. Angebote zu richten an (1867
J. Neumann, Neudamm Nm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. Neudamm, den 31. August 1919. 34. Band.

Der preußische Forstschreiber.

Wie in allen anderen Betrieben wird man in der neuen Zeit auch in der preußischen Forstverwaltung Änderungen vornehmen müssen, zu denen uns der verlorene Krieg mit seinen bitteren Folgeerscheinungen unbedingt zwingt. Unsere Losung wird hinfort mehr denn je heißen müssen: „Sparen und arbeiten!"

Bei dem Worte Sparen denkt man mit Recht zunächst an das Geld, als den nunmehr allein seligmachenden Faktor. Geld sparen können wir vor allem dadurch, daß wir bei allen auszuführenden Arbeiten mit möglichst wenig Arbeitern so viel wie möglich leisten, um die Ausgaben in den geringsten Grenzen zu halten und so die Einnahmen auf das menschenmöglichst Erreichbare einzustellen.

Ich beschränke mich in meinem Aufsatze nur auf dieses Thema und bemühe mich geflissentlich sachlich zu bleiben. Ich will also niemand zu nahe treten; es muß aber einem älteren preußischen Rechnungsbeamten, einem „Forstschreiber", gestattet werden, einige Ausführungen zu machen, denen die Mehrheit dieser Beamten sicher zustimmen wird.

Wenn man die „Vorschriften über den Schreibdienst bei den Königlichen Oberförstereien" vom 26. Februar 1913 durchliest, hat man den Gesamteindruck daß damit nur ein schwacher Anlauf genommen worden ist, der Sache selber aber ganz gewiß nicht erschöpfend gedient wurde. Es wurde anscheinend beabsichtigt, dem Revierverwalter Erleichterungen zu verschaffen; in dem Zahlenwuste mag das so leidlich geschehen sein, im Schreibwerke aber durchweg nicht. Man mag ja auch daran gedacht haben, sich ältere Forstschreiber als Stamm zu erhalten, diesen Versuch kann von meinen Kollegen aber niemand, den nicht etwa örtliche und familiäre Verhältnisse an seine Stelle fesseln, für voll nehmen, dazu steht er auf zu schwachen Füßen. Mit genannten Vorschriften erhielt der Forstschreiber keine genaue Dienstanweisung, sondern nur den Befehl: Du hast alles so zu tun, wie der Oberförster es dir befiehlt, für alle Zahlen bist du aber verantwortlich! Man kann sich nach dem „Studieren" der Vorschriften eines unangenehmen Gefühls nicht erwehren. Es scheint, als ob man zu ängstlich gewesen ist, sich irgend etwas zu begeben, geschweige denn, daß man gar die Absicht gehabt hat, etwas zu vergeben! Wie dem nun auch sei, wir müssen das auffassen als eine der echten altpreußischen Schwächen; denn Preußen ist ja auch im Kleinen groß gewesen. Aber man sollte meinen, jetzt wäre höchste Zeit, zum Segen des Ganzen mit diesem System der Kleinlichkeit endgültig zu brechen.

Es fragt sich nun: wie soll eine Vereinfachung, ein schnelleres, erfolgreicheres Wirken in der Verwaltung des preußischen Staatswaldes weiter angebahnt werden? Da möchte ich den Blick auf die Tätigkeit der Regierungssekretäre lenken, die doch verantwortlich den Dienst der Regierung ganz erheblich erleichtern, und zwar durch Abnahme vieler Dienstleistungen, die kein akademisches Studium bedingen oder zur Voraussetzung haben; während andererseits der preußische Revierverwalter tatsächlich jede Nebensache unterschreiben und demgemäß sich auch damit befassen muß. Mag es noch so wenig an Zeit sein, die im einzelnen bei diesem Kleinkram verloren geht, sie wird unnötig vergeudet, schwillt im ganzen Jahre riesig an und könnte viel einkömmlicher angewandt werden. Weshalb muß der Revierverwalter jeden weißen O-Holz-Verabfolgezettel, jeden Raff- und Leseschein usw. selbst unterschreiben, wo er doch die Versteigerungsverhandlung bzw. die Erhebeliste unterschreibt. Sollte es nicht angängig sein,

ihn davon zu befreien? Sicherlich hat kein einziger Revierverwalter ein Interesse daran, alle diese Zettel selbst unterzeichnen zu wollen, die Geschäfts- usw. Anweisungen müßten aber entsprechend ganz Bestimmtes sagen und geändert werden. Auf diese Weise wäre der Revierverwalter eines ganzen Wustes von Arbeitslast mit einem Schlage ledig. Wenn man sich doch nur von den vielen kleinlichen Bedenken, in die man sich so fest versponnen hat, befreien wollte. Leistungen und Bildung eines erfahrenen, mit dem Kalkulaturattest versehenen und selbständig arbeitenden Forstschreibers ließen dies tatsächlich doch zu. Wenn er etwas nicht zu beurteilen vermag, wird er sich schon von selbst an seinen Oberförster wenden. Wir müssen uns endlich von dem Gedanken frei machen, daß man sich etwas vergäbe, wenn den Lokalbehörden von oben herab mehr Bewegungsfreiheit und in diesen Behörden den unterstellten Beamten größere Dienstbefugnisse übertragen würden. Es ist doch tatsächlich einerlei, wen die Verantwortung von allen beteiligten Beamten in einem jeweils umgrenzenden Rahmen trifft, die Hauptsache ist doch, daß sie einem zufällt. Der Revierverwalter sollte sich als solcher um weiter nichts zu kümmern haben, als um reine Verwaltungsangelegenheiten. Er sollte also auch nicht mit irgendwelcher Rechnungslegung oder Kassensache mehr behelligt werden, alle Anträge im Konzept mit „ja" oder „nein" zeichnen müssen und die Beantwortung jeder geschäftlichen Anfrage auf Grund des Konzeptes seiner Entscheidung dem Schreiber überlassen können, der als Vorsteher des Büros befugt sein müßte, solche Sachen als „im Auftrage" oder „Beglaubigt" zu unterfertigen. Wie oft bleiben fertige Beantwortungen und Lohnzettel bis zum nächsten Tage liegen, nur weil der Revierverwalter gerade abwesend ist und nicht unterschreiben kann. Auch die freihändige Nutz- und Brennholzabgabe bis zu einem höheren Betrage (etwa 1000 *M*) müßte dem Oberförster gestattet sein. Was machen diese Berichte allein schon für Schreiberei, wo doch oft die Regierung die Sachlage nicht übersehen kann, wohl aber der Oberförster, der an Ort und Stelle ist.

Obwohl aus meinen Ausführungen klar hervorgeht, daß ich nicht etwa der Ansicht bin, daß dem Forstschreiber auch in Personalangelegenheiten irgendwelche Befugnisse eingeräumt werden sollten, will ich noch besonders betonen, daß ich eine solche Befugnis durchaus mißbilligen müßte. Es wäre das gleiche, wie die früher von manchem Revierverwalter zu Unrecht geforderte Disziplinargewalt über den Försterstand. Die Lohe würde in einem wie im andern Falle sehr bald zum Dach hinausschlagen! Nein, der Revierverwalter ist Oberförster, also unmittelbarer Vorgesetzter des Försters, und ich habe nur der Erweiterung der geschäftlichen Befugnisse der Forstschreiber das Wort geredet, nicht aber der dienstlichen, was ich streng unterschieden haben möchte. In geschäftlichen Befugnissen handelt es sich immer um das Drum- und -Dran der Zahlen; die dienstlichen Befugnisse beziehen sich aber auf alles. Ich beabsichtige nichts weiter, als dafür zu sprechen, daß der Revierverwalter tatsächlich von allem Beiwerk und Kleinkram der geschäftlichen Seite befreit wird, indem diese dem Schreiber zu übertragen ist. Der Oberförster muß sich rühren und bedeutend mehr um den Außendienst bekümmern können. Wie bisher kann es unmöglich weitergehen, kommt doch der Revierverwalter vielfach monatelang infolge dienstlicher Überlastung nicht einmal in jeden Försterbezirk.

Jetzt, wo eine neue Gehaltsregelung in Aussicht steht, wäre unbedingt auch der Zeitpunkt gekommen, den mittleren Beamten ganz bedeutend erweiterte Amtsbefugnisse nach jeder Seite hin einzuräumen. Wir müssen, ob wir wollen oder nicht, in solchen Fragen von aller persönlichen Empfindlichkeit und jedem Vorurteil uns befreien und dürfen uns geschäftlich nicht auf kleinliche Dinge versteifen. In dieser Richtung können wir viel von unserem größten Feinde lernen! Man glaube mir, daß man auch in Kleinlichkeiten vergehen und ersticken kann.

Bei dem großen Zustrom der jüngeren Försteranwärter aus den Jägerbataillonen, die längst nicht alle im Walde untergebracht werden können, und der jetzigen Mehrarbeit auf dem Büro halte ich es für richtig, jedem Oberförstereibüro — die Bezeichnung „Forstamt" erscheint bedeutend treffender — einen oder zwei schreibgewandte und vielleicht auch schreibmaschinenkundige jüngere Anwärter unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsbeschädigten zuzuteilen, der dem etatsmäßigen Schreiber unterstellt sein müßte. Jeder Lehrling in praktischen Berufen muß, um sein Handwerk von Grund auf kennen zu lernen, drei bis vier Jahre in der Lehre zubringen. Außerdem besucht er dann noch die sich in ihren Leistungen dauernd hebende Fortbildungsschule. Wir wissen also alle, daß es ein unbilliges Ansinnen wäre, zu verlangen, daß einem jungen kriegsbeschädigten Försteranwärter alle Dienstobliegenheiten eines Oberförsterbüros ohne weiteres aus der Feder laufen müßten, zumal der junge Mann bisher noch nie eine Rechnung gelegt oder ein Buch geführt hat. Nein, man teile ihn zunächst mal auf mehrere Jahre einem Forstschreiber zu, der ihn einarbeitet, und später neben dem Oberförster über seine Verwendbarkeit auf dem Büro ein schriftliches Gutachten zu geben hätte. Sehr zweckmäßig wäre es auch, wenn man den jungen Kollegen soweit es möglich ist, vorher ein Jahr lang auf der Regierung (Forstabteilung) beschäftigte. Wenn er eine solche drei- bis vierjährige Schulung hinter sich hat, dann hat er etwas gelernt, das nötige Selbstvertrauen, und erst dann kann man auch gerechterweise etwas von

ihm verlangen. Jedoch sollte man niemanden gegen seinen Willen in das Büro setzen.

Eins soll dann noch besonders gefordert werden, eigentlich etwas ganz Selbstverständliches. Man schaffe als neue Unterlage für den Schreibdienst auf den preußischen Oberförstereien eine neue Dienstanweisung, aus der ganz genau ersichtlich ist, welche Pflichten dem Forstschreiber obliegen sollen. Man säe aber nicht wieder ein Mißtrauen, wie bei der Neuaufstellung der Försterdienstanweisung, für die man nur ältere Revierverwalter, aber keinen einzigen Förster hören wollte, sondern berufe zur Mitarbeit neben älteren Revierverwaltern auch ältere Forstschreiber, beide in gleicher Anzahl.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß man gerechterweise heutigen Tages von einem Schreibgehilfen des Oberförsters nicht mehr reden kann. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß einerseits von einem solchen Beamten tatsächlich mehr verlangt werden muß und auch verlangt wird, als wie von einem Schreib*gehilfen* oder Schreiber. Andrerseits dürfte es dem Revierverwalter als hochgebildetem Akademiker doch wenig angenehm sein, von seinem verantwortlichen Mitarbeiter als von einem Schreibgehilfen reden zu hören. Zudem könnte dieser Ausdruck den Bürobeamten in Arbeitsfreudigkeit Verantwortlichkeitsgefühl und Selbstvertrauen nur drücken. Der ältere, weltkluge Revierverwalter wird in dem Forstschreiber immer gewiß einen Untergebenen, aber auch seinen Mitarbeiter sehen, und ihn entsprechend behandeln, was wieder der einsichtige Schreiber entsprechend quittieren wird. Der Revierverwalter rede außerdem nicht zum Publikum vom Forstschreiber als: seinem Sekretär, sondern sage einfach, der Sekretär, der Forstschreiber oder Herr N. N., denn der Forstschreiber ist nicht der Privatsekretär des Oberförsters, sondern ein ihm nachgeordneter Beamter, ebenso wie er selber Beamter ist. Jeder Mensch hat mal seine Launen, wenn er vom Alltagsleben gar zu sehr mitgenommen wird; man lasse sich aber niemals völlig gehen und versuche, kleine, sich immer einstellende Mißhelligkeiten durch Entgegenkommen wieder auszugleichen, meistens ist der Ton des Wortes härter wie der Gedanke, da einem ja leider nicht immer der beste diplomatische Ausdruck einfällt.

Man lasse also dem Bureaubeamten in geschilderter Form ruhig mehr Spielraum und vergesse nie, daß er der *Mitarbeiter des Oberförsters* ist, denn ohne einen erfahrenen, leistungsfähigen Forstschreiber ist der Oberförster nicht mehr Revierverwalter, sondern ein ausgesprochener Bürobeamter, der seinen Pflichten als Oberförster im Außendienst beim besten Willen nicht mehr ordnungsmäßig nachzukommen vermag.

Ich darf hier auch darauf aufmerksam machen, daß es unbedingt nötig ist, den Sekretär (Forstschreiber ist doch eine zu widerliche Amtsbezeichnung!) über alle Dienstangelegenheiten sofort nach Eingang auf dem Laufenden zu halten, wenn er dem Oberförster eine kräftige Hilfe sein soll. Wie soll der Sekretär sonst überhaupt zielsicher arbeiten können! Die Amtsverschwiegenheit sichert ja vor Mißbrauch. Sollte es nicht auch richtiger sein, den Dienstaufwand entsprechend zu erhöhen und den Sekretär sich seinen Schreibbedarf außer dem Papier selber halten zu lassen?

Unverständlich bleibt es, wie man auf vielen Oberförstereien zum Büro den schlechtesten Raum gewählt hat, den man nur finden konnte. Man baute nagelneue Oberförster-Dienstwohnungen mit einem Dutzend Zimmer, verlegte den Arbeitsraum aber in — das Stallgebäude. Wand an Wand mit dem Viehstall hörte man die Kühe brüllen und über sich die Hühner flattern, schwitzte im Rücken und fror an den Knien. In einer andern Oberförsterei liegt das Büro sogar im Keller, hat richtige, niedrige Kellerfenster, man sieht die Beine des vorübergehenden Menschen leichter wie das Gesicht, beim Witterungswechsel kann man deutlich die Feuchtigkeit in den schimmligen gekalkten Wänden steigen und fallen sehen. Die Luft ist dementsprechend! Derartige Umstände sollten tatsächlich überall wenn irgend möglich abgeändert werden, und zwar beizeiten! (Siehe auch Ministerial-Erlaß vom 18. September 1915 Nr. I 90/1915 Min. f. L. pp. 9 Nr. I B. Ia 3183/I A. IV 2893/II 5043/III 6555, „Deutsche Forst-Zeitung" 1915 Band 30 S. 920 und Förster-Jahrbuch Bd. VI — 1916 S. 143).

Um den Forstschreiber möglichst dauernd an seine Stelle zu fesseln, möchte ich vorschlagen, ihm außer Gartenland so viel Dienstland und Wiese zu gewähren, als er gut bewirtschaften kann; er wird seine Stelle dann erheblich höher schätzen, viel dafür tun sie sich zu erhalten, ist von der Bevölkerung unabhängiger und hat nebenher wohltätige Ablenkung vom Tagesdienst. Die Spannkraft des Geistes kann durch etwas gärtnerische und landwirtschaftliche Tätigkeit nur gewinnen, so daß der gewissenhafte Beamte keinesfalls seines Dienstlandes wegen die Büroarbeit vernachlässigen, sich aber jederzeit des Entgegenkommens seiner Behörde erinnern wird.

Sodann möchte ich nicht unterlassen, auch die Beteiligung des Forstschreibers an der Jagdausübung zu berühren. Möge die Jagdfrage selbst gehandhabt werden, wie es nötig ist; ich meine, möge die Jagd öffentlich meistbietend verpachtet oder das Wild wie sonstige Forsterzeugnisse verwertet werden, in jedem Falle sichere man auch dem Forstschreiber an der Jagdausübung sein Recht, damit auch ihm Weidmannsheil werde, frischer Wind ihm den Aktenstaub aus der Seele blasen und die Lunge sich vom Stubenhocken erholen kann. Das ist wahrlich nicht zu viel verlangt, denn jeder von uns wollte ja eigentlich auch Förster werden, also mehr im Freien wie in engen Bürowänden seine Zeit verleben, hat sich

aber schließlich in der Ungunst der Verhältnisse damit abgefunden und zumeist schweren Herzens sich ganz und gar seinem entgegengesetzten Wirkungskreise angepaßt.

Zum Schluß betone ich noch, daß der Dienst eines Forstschreibers durchaus kein leichter ist. Mag er noch so gut rechnen können und noch so tüchtig sein, auch ihm kostet es Nerven, zumal dann, wenn ihm nicht ab und zu Gelegenheit geboten wird, sich in eigener Wirtschaft oder jagdlich im Walde zu betätigen. Man bedenke auch, daß der Forstschreiber gegen andere Bürobeamte mit gleicher Tätigkeit zwar dasselbe leistet, aber lange nicht so viel Gehalt bezieht wie diese. Vor allem aber schaffe man uns für unsere Tätigkeit auch lichte, trockene und somit gesunde Büroräume, in denen wir ebenso, wie es bei allen anderen Behörden der Fall ist, allein und nicht mit dem Vorgesetzten im gleichen Zimmer arbeiten müssen. Denn es ist ein unbilliges Verlangen, daß man als Rechnungsbeamter während etwaiger Verhandlungen und bei den vielen geschäftlichen oder dienstlichen Auseinandersetzungen des Oberförsters an einer Verlohnung oder Rechnung weiterarbeiten soll und dabei gestört und aufgehalten wird. Gerade dadurch unterlaufen dann am leichtesten Fehler und Versehen, deren Einrenkungen viel Arbeitskraft, Zeit und dem Staate somit Geld kosten.

Hoffentlich geben meine vorstehenden Ausführungen die Anregung zur Schaffung freier und freudiger Arbeitsverhältnisse; dann ist ihr Zweck erreicht.

Von einem Preußischen Förster und Forstschreiber im Hannoverschen.

Welche Aussicht haben deutsche Forstbeamte in Litauen?

Von **W. Pfeiffer**, Forstinspektor im Forstdepartement des lit. landw. Ministeriums in Kowno.

Die vielen hier täglich eingehenden Bewerbungen und Anfragen aller Dienstgrade über Einstellung in den litauischen Staatsforstdienst erfordern dringend eine Klarstellung der hiesigen Verhältnisse. Grundbedingung für die Einstellung ist die volle Beherrschung der litauischen Sprache in Wort und Schrift; litauisch ist Amtssprache. Zum mindesten erforderlich ist aber Kenntnis des Russischen. Ohne diese Sprachkenntnisse ist eine Bewerbung völlig zwecklos. Ferner wird für die Anstellung verlangt: zum Förster der Nachweis einer vorschriftsmäßigen Forstlehre und die bestandene Försterprüfung, zum Forstverwaltungsbeamten: Nachweis einer vorschriftsmäßigen Lehre, bestandene Abschlußprüfung einer Forstakademie und mindestens fünfjährige selbstständige Verwaltung einer Forst bzw. Oberförsterei.

Der in so vielen Gesuchen gemachte Hinweis, daß doch ganz gewöhnliche Waldwärter und bessere Arbeiter Stellen als Forstaufseher und Förster sowie Nichtfachleute sogar Oberförsterstellen bekleiden, ist hinfällig und zeigt von einer ganz falschen Beurteilung der gegenwärtigen Lage. Der Hinweis ist zwar an und für sich richtig, die genannten Anforderungen aber sind heute mehr denn je geboten. Seit einiger Zeit macht sich hier, dank Unklugheiten von Angehörigen der deutschen Armee, der bisherigen Okkupationslasten und nicht zuletzt infolge direkter Einwirkung der Entente, ein Deutschenhaß bemerkbar, der nur durch zielbewußtes, langsames Vorgehen beseitigt werden kann. Strichweise ist es geradezu lebensgefährlich, sich als Deutscher zu erkennen zu geben, und hier ist nur Beschäftigung eigener Landeskinder, ohne Rücksicht auf eine Wirtschaftsführung, möglich. Im übrigen sind die politischen Verhältnisse zurzeit derartig, daß von einer planmäßigen Wirtschaftsführung gar keine Rede sein kann. Ein tüchtiger deutscher Forstmann würde jetzt noch kein richtiges Arbeitsfeld finden. Es herrschen Verhältnisse, die die gewohnten Ansichten deutscher Wirtschaftsführung und Ordnung direkt auf den Kopf stellen. Jetzt hat nicht der Beamte das Wort, sondern der Bauer bzw. die Bauernkomitees, und wehe dem Forstbeamten, der mit gewohntem Schneid durchdringen will. Seine Tage wären gezählt. Die früheren Verhältnisse während der deutschen Verwaltung, nach denen sich wohl die meisten Bewerber, welche einmal hier tätig waren, sehnen, wie es sehr oft aus dem Inhalt der Bewerbungsschreiben hervorgeht, und die wohl einzig und allein viele bestimmen, sich nach hier zu melden, sind unwiderruflich dahin. Diese Herren würden bald sehr große Enttäuschungen erleben und nicht im entferntesten auf ihre Rechnung kommen. Dagegen kann den Kollegen, die sich aus reiner Schaffenslust nach hier melden, weil ihnen ihr Wirkungskreis zu klein geworden ist, und die gewillt sind, große körperliche Anstrengungen und Entbehrungen auf sich zu nehmen, später vielleicht geholfen werden, wenn sich das Schicksal Litauens endgültig entschieden haben wird und sich die Gemüter wieder beruhigt haben. Eins steht aber schon heute fest: jeder Deutsche, der hier in eine amtliche Stelle tritt, wird nur als Mittel zum Zweck benutzt und muß mit seiner späteren Entlassung rechnen, sobald genügend Landeskinder vorhanden sind, die den Dienst übernehmen können, wie ja auch jetzt schon die schreiendsten Ungerechtigkeiten es zeigen; nicht einmal Anerkennung — von Dank ganz zu schweigen — wird den jetzt hier tätigen deutschen Beamten in ihrer schweren Arbeit als Organisatoren gezollt. Verachtung, Neid und allerlei Gehässigkeiten sind Beigaben zu dem Lohn, mit dem das heutige Litauen den ausländischen Beamten bezahlt; wer es nicht glaubt, kann sich davon hier an Ort und Stelle zur Genüge überzeugen. Ferner besteht die Möglichkeit, daß, sobald die russische Grenze zur Einreise geöffnet ist, ein großer Teil der früheren russischen Beamten, die zum Teil geborene Litauer sind, zurückkehrt, ohne weiteres in den hiesigen Dienst übernommen wird und nicht gerade die schlechtesten Stellen erhält. Eine ansehnliche namentliche Liste solcher Anwärter liegt hier bereits vor. Bessern sich jedoch die Verhältnisse in Rußland wesentlich, so kann es auch umgekehrt der Fall sein, daß die jetzt hier in großer Zahl tätigen Beamten schnellstens nach Rußland fahren, und dann könnten die Aussichten in Litauen ja für uns besser werden. Heute jedoch wird der deutsche Beamte in allen Sachen den Einheimischen gegenüber zurückgestellt, und in vielen Fällen, wo bereits deutsche Forstbeamte eingestellt sind, müssen sich diese die Anordnungen von in Oberförsterstellen befindlichen Nichtfachleuten — darunter solche, die nicht einmal eine Kiefer von einer Fichte unterscheiden können — gefallen lassen. Die Zustände kann sich jeder selbst ausmalen, und es ist nicht jedermanns Sache, den

fachlich größten Blödsinn stillschweigend mitzumachen, womöglich noch seinen Namen dafür herzugeben. Hierzu kommt, daß der ausländische Beamte, insbesondere der Deutsche, fast völlig rechtlos ist, da er von den vorgesetzten Dienststellen fast keine Unterstützung erhält. Es ist dieses ja nicht zu verwundern, wird die jetzige Regierung doch von vielen Landbezirken, die kleine Republiken für sich bilden, gar nicht anerkannt, auch hat sie nicht die Macht, mit gegebenen Anordnungen durchzudringen; es fehlt eben an allem.

Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse sind: a) Förster: Die Anstellung erfolgt jetzt nur mit 14 tägiger Kündigung, ohne Kontraktausfertigung. Gehalt den Monat 600 bis 800 Mk., je nach dem Wohnort, und 250 Mk. Futtergeldbeihilfe für ein Dienstpferd, das sich aber der Förster für sein Geld kaufen muß. Ist Dienstwohnung, Land oder sonstige Nebennutzung vorhanden, so erhält diese der Förster gegen Miets- und Pachtzahlung, andernfalls wohnt er zur Miete, meistens in einem größeren Ort oder einer Stadt. Freie Feuerung gegen Erstattung der Werbungskosten. Tagegeld bei Dienstreisen außerhalb des Reviers. Pensions-, Unfall-, Invalidenbezüge, Familienunterstützung oder Krankengeld werden nicht gewährt, auch erhält der Beamte nur für die Tage Gehalt, an denen er im Dienst ist. Weitere Kompetenzen und Zugeständnisse werden nicht gemacht. Reviergröße: 10 000 ha und darüber. b) Forstverwaltungsbeamte: Was für den Förster gesagt ist, trifft auch für die höheren Beamten zu mit dem Unterschied, daß das Gehalt je Monat 900 bis 1200 Mk. — meistens 1200 Mk., da fast durchweg eine größere Stadt Dienstort ist — beträgt; außerdem 500 Mk. Futtergeldzulage für zwei Pferde. Reisespesen je Tag 30 Mk. bei Dienstreisen über 30 km vom Wohnort. Kutscher muß aus eigener Tasche bezahlt werden, Büropersonal — ein Sekretär und eine Schreibhilfe — gehen auf Staatskosten, doch muß die Anstellung dieses Personals vom Forstdepartement genehmigt werden. Revier: 35 000 bis 50 000 ha einschließlich Donations- und Privatwaldungen.

Nach Festlegung der politischen Grenzen Litauens, voller Anerkennung der Regierungsorgane, Vorhandensein einer tüchtigen Militär- und Polizeimacht, soll eine Reorganisation des Beamtenkörpers und Forstwesens, der Wirtschaft usw. auf der Grundlage der russischen Rechte und Instruktionen erfolgen. Auch sind spätere Anstellung mit Pension und sonstige Unterstützungen in Aussicht genommen. Dann können auch die Herabsetzung der Gehälter nach Maßgabe der Lebensmittelpreise, die zurzeit sehr hoch sind (z. B. ein Ei 0,80 Mk., ein russisches Pfund (400 g) Butter 17 Mk., ein russisches Pfund Schwarzbrot 2,50 Mk., desgl. Weißbrot 5 Mk. bis 6 Mk., Rindfleisch 8 Mk., Schweinefleisch 15 Mk., Speck 18 bis 22 Mk., Schinken 8 bis 12 Mk., Wurst 12 bis 20 Mk., ein Liter Milch 4 bis 6 Mk. usw.).

Aus vorstehendem mag jeder, der gewillt ist, die Heimat zu verlassen, selbst ermessen, ob der Tausch für ihn lohnend ist oder nicht. Namentlich die Kollegen, die sich in Staats-, Kommunal- oder sonst sicherer Position befinden, möchte ich vor übereilten Schritten warnen. Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Manch einer sucht Kuchen, obgleich er Brot hat, wie dieses aus vielen Gesuchen hervorgeht, mag er nur beides nicht verlieren. Insbesondere muß fürs erste dringend davor gewarnt werden, die Familie, Wertsachen oder gar Wohnungseinrichtungen nach hier mitzubringen. Sollte der eine oder andere noch ein besonderes Anliegen haben, so bin ich gern bereit, Auskunft zu erteilen; doch, wie gesagt, warne ich jeden, ohne genaueste vorherige Erkundigung in hiesige Staatsdienste zu treten, da durchaus keine sicheren Garantien geboten werden.

Seit dem 1. August besteht außerdem ein Beschluß, keine deutschen Beamten mehr einzustellen.

Nachwort der Schriftleitung. Durch die letzte Äußerung, daß seit dem 1. August keine deutschen Beamten mehr in Litauen eingestellt werden sollen, sind im Grunde genommen die vorstehenden Erörterungen für unsern Leserkreis praktisch belanglos. Da jedoch dauernd Anfragen kommen, ob Forstdienst im Osten noch nicht wieder möglich sei, scheint es uns im Interesse der Sache zu liegen, wenn wir die Arbeit trotzdem veröffentlichen, und dadurch zur Kenntnis der Verhältnisse beitragen, auch den Weg für nähere Erkundigungen weisen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Beamtenfragen in der Sitzung der Nationalversammlung vom 1. August 1919.

Es ist schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die Beamtenschaft innerhalb der neuen Grenzpfähle des Deutschen Reiches ihre Existenz nicht so gesichert sieht, wie es im alten Staat der Fall gewesen ist, und, wie jetzt ernstlich betont werden muß, ist die Rede, die der Reichsminister Dr. David in der Nationalversammlung gelegentlich der Erörterung der Beamtenfragen in der Sitzung vom 1. August gehalten hat, keineswegs dazu angetan, die bestehende Beunruhigung zu bannen, denn die in ihr enthaltenen Ausführungen sind nicht geeignet, die erwünschte Klarheit zu schaffen.

Wenn wir uns in der „Deutschen Forst-Zeitung" mit der Angelegenheit befassen, so geschieht das in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Beamtenschaft sich im Interesse ihrer Existenz der für sie bestehenden Lebensfrage zuwenden muß.

Die warme Anerkennung, die der Herr Minister der gesamten deutschen Beamtenschaft zollte für ihre pflichttreue und aufopfernde Arbeit, die sie bisher geleistet hat, wird überall sympathisch berühren, ebenso sind die Meinungen darin einig, daß eine Neuordnung der Besoldung und des Pensionswesens sowie der Hinterbliebenenfürsorge unbedingt nötig ist. Das ist geeignet, die Hoffnungen zu stärken, aber es hieße doch diesen eröffneten Aussichten allzugroße Bedeutung beimessen, wenn man das übersehen wollte, was der Reichsminister hinterher sagt.

„Erst muß Klarheit geschaffen werden über den Beamtenstand, mit dem wir dauernd zu rechnen haben werden, und dann über die finanzielle Leistungsfähigkeit von Reich und Ländern."

Also mit anderen Worten, das Wohl und Wehe der Beamten hängt ab von Voraussetzungen, die bei der Lohnfestsetzung der Arbeiter keine Rolle spielen. Das ist Messen mit zweierlei Maß, obwohl die Beamtengehälter mit wenigen Ausnahmen unter die Arbeiterlöhne gesunken sind.

Die „Liegnitzer Zeitung" vom 25. Juli (Nr. 171) bringt eine treffliche Illustration der heutigen Zustände, die sie dem „Kurier" in Rybnik entnommen hat.

Ein Arbeiterrat (Kreispräsident wird er genannt) bezieht monatlich 450 Mk. als Kontrolleur des Landrats, 850 Mk. als Schleichhandeldetektiv, 300 Mk. als Verteiler amtlicher Plakate: macht im ganzen 1600 Mk. im Monat, 19200 Mk., jährlich dazu Reisen, Spesen und Tagegelder, die seine Jahreseinnahme auf 24000 bis 25000 Mk. steigern. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates spielt in diesem Falle keine Rolle, oder doch in einem solchen Sinne, daß unter derartigen Umständen, die nicht vereinzelt vorliegen, für die Beamten günstige Aussichten nicht bestehen können. Wenn der Reichsminister den Beamten die Zusicherung gibt, daß der Unterschied zwischen den Gehältern der Beamten und den heutigen Löhnen und Bezügen der Arbeiter, der unhaltbar geworden ist, nicht Schuld des neuen, sondern des alten Systems sei, so werden wohl nur ganz Gläubige diese Auffassung teilen.

Helfen will der Minister durch Teuerungszulagen, „soweit es mit der Finanzlage irgendwie zu vereinbaren ist".

Also auch hier eine Conditio sine qua non.

Nun aber kommt etwas, was wirklich den Höhepunkt der Aussichten für die Zukunft darstellt.

„Der eigentliche Lohn, den der Beamte für seine Arbeit erhält, ist die Summe der Verbrauchsgüter, die er für sein Geld bekommen kann. Nur durch genügende Kaufkraft des Gehaltes, durch Senkung der Lebensmittelpreise und sonstiger Verbrauchsgegenstände ist dauernd eine Hebung des wirklichen Einkommens auch der Beamtenschaft herbeizuführen. Durch Neubelebung und Steigerung der Güterproduktion können wir dahin kommen. Durch eine wesentliche Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage wäre auch die der Beamten zu erreichen."

Und der Kern dieser Aussichten? Er läßt sich in wenige Sätze zusammenfassen:

1. Aufbesserung, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit von Reich und Ländern es gestattet;
2. Teuerungszulage, wenn es mit der Finanzlage irgendwie zu vereinbaren ist;
3. Die Erhöhung der Kaufkraft des Geldes durch Steigerung der Güterproduktion.

Juvenal hat's gesagt: Difficile est, satiram non scribere.

Noch nicht zu erblicken ist, wie weit eine einmalige Entschuldung vorgesehen werden kann, aber wenigstens eine baldige Karstellung ist in Aussicht genommen. Hoffentlich hat die am 12. August in Berlin stattgefundene Besprechung mit den Beamtenverbänden einen guten Erfolg.

Positiv wird in Aussicht gestellt, daß mancher alte Zopf abgeschnitten werden soll. Das Disziplinarrecht wird freiheitlicher ausgestaltet, und wenn das alte System getadelt wird, daß das nicht längst geschehen ist, so wird dem allgemein überzeugungsvolle Zustimmung entgegengebracht werden.

Soweit der Nerv aller Dinge, das Geld, in Frage kommt, befindet sich die Beamtenschaft noch vollständig im Dunkeln, und darüber können alle Vorteile nicht hinweghelfen, die weiter in Aussicht gestellt werden.

Ganz selbstverständlich ist es, daß die Beamten ihre „berechtigten" Forderungen zur Geltung bringen können, denn das war ihnen schließlich unter dem alten System auch nicht versagt, wenn ehemals auch Wert auf die Form gelegt wurde, in der sie vorgebracht wurden.

Ein besonderer Vorzug soll darin liegen, daß die Beamten in der Opposition den leitenden Regierungsbeamten entgegentreten und selbst die höchsten Vorgesetzten rückhaltlos kritisieren können. Daß hierin eine gewisse Einschränkung am Platze ist, das wird nicht bestritten werden können, aber Zustimmung wird der Reichsminister darin finden, daß ein Beamter, der das früher getan hat, mit Recht oder Unrecht seine Karriere als abgeschlossen betrachten konnte. Die Beispiele beweisen es!

Freude wird in jedem Forsthause herrschen, wenn die Prophezeiung wahr wird, daß die Beamtenschaft den Segen des parlamentarischen Systems immer mehr empfinden und sich nach dem alten nicht mehr zurücksehnen wird. Nur scheint doch die neue Freiheit etwas mit Einschränkung zu verstehen zu sein, denn scheinbar soll doch nur jener den Marschallsstab im Tornister tragen, der die Veranlagung besitzt, Lust- und Unlustgefühle sowie seine eigenen Interessen beiseite zu schieben, um für das Ganze zu arbeiten, das unsere Kraftquelle ist. Die Zukunft ist also nach wie vor dunkel.

Eine Interpellation der Rechtsparteien war der Ausgangspunkt für die Beamtenfragen, und begründet wurde sie durch den Abg. Most (D. Volksp.) Er sieht beim Staate die Pflicht, den Beamten, der sich für sein Leben an das Amt bindet, vor wirtschaftlicher Not zu schützen. Wenn der Beamte Sonderrechte hat, so stehen diesen auch Sonderpflichten gegenüber, die ihm das Streikrecht verwehren, da ein streikender Beamter ein Widerspruch in sich selbst sei. Die Rechte der Beamten zu wahren sei aber auch Pflicht des Staates, die er verletzt, wenn in steigendem Maße namentlich die leitenden Stellen mit Parteimännern besetzt werden, denen Vorbildung und fachliche Erfahrung abgeht, weil dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Beamten erschüttert wird. Es wird ein neues Beamtenrecht gefordert mit einer Ausgestaltung der Beamtenausschüsse, Regelung der Urlaubsverhältnisse, Reform des Disziplinarwesens, Aufhebung gewisser einschränkender Bestimmungen, wie Residenzpflicht, Verbot der Nebenbeschäftigung usw. Unbedingt soll aber der wirtschaftlichen Not des Beamtentums ein Ende gemacht werden, wozu eine durchgreifende Besoldungsreform nötig sei, die sich automatisch dem Steigen und Sinken des Geldwertes anzuschließen habe.

Der demokratische Abgeordnete Remmers stellt als Ziel auf, mit möglichst wenigen, aber leistungsfähigen und gut bezahlten Beamten zu arbeiten. Diese Forderung wird wahrscheinlich bei der Unmasse von Anwärtern aller Kategorien, die mit den aus den besetzten Gebieten zugewanderten Beamten auf Anstellung hoffen, keinen freudigen Widerhall finden.

Sparen will der Abgeordnete Deglerk (Deutschnat.) mit parlamentarischen Ministern und Unterstaatssekretären. Wenn er darauf hinweist, daß Arbeiter über 6000 Mk. Löhne verdienen, mittlere Forstbeamte 4500 Mk., so nimmt sich daneben die von ihm erwähnte Äußerung des Ministers Erzberger, daß auch die Beamten sich klar sein müssen, daß wir im neuen Staat nicht mehr mit der alten Behäbigkeit leben können, etwas sonderbar aus. Der Abgeordnete will bei der Regelung der Teuerungszulagen auch die Pensionäre berücksichtigt wissen.

Der Abg. Mittelmann (D. Volksp.) richtet an Reichsminister David die Frage, wie er zum Streikrecht der Beamten steht, aber die Antwort

ist ausweichend. Er ist nicht in der Lage, sich „klipp und klar“ hierüber zu äußern, weil dieser Streit in den Organisationen der Beamten ausgetragen werden müsse. Augur.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zulassung zur Staatsförsterlaufbahn.

Das 11. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind (vgl. § 2[3c] der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im staatlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905), ist unter Nr. 136, Seite 243 des Jahrganges 1918 das 12. Verzeichnis unter Nr. 126 auf Seite 152/153 dieses Jahrgangs veröffentlicht.

Beide Verzeichnisse sind den Regierungen (Forstabteilungen) durch Allgemeine Verfügung Nr. III. 66/1919 vom 29. 5. 19 — III. 6492 — noch besonders zugefertigt worden.

Holzeinschlag im Winter 1919/1920.

Allgemeine Verfügung Nr. III 82 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9125 2. Ang.

Berlin W 9, 6. August 1919.

Die Notwendigkeit, die heimische Industrie und die holzverarbeitenden Gewerbe nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, bei der drohenden Kohlennot die Bevölkerung, namentlich deren minderbemittelte Teile, soweit wie irgend möglich mit Heizmitteln zu versorgen und nicht zum geringsten zahlreichen Arbeitern für den Winter Beschäftigung zu verschaffen, verpflichtet die Forstbesitzer, auch den Wald in verstärktem Maße für den Aufbau der Wirtschaft heranzuziehen. Hinzu kommt, daß in nicht ferner Zeit mit erheblichen Holzanforderungen der Entente zu rechnen sein wird, die wir auf Grund der Friedensbedingungen zu erfüllen verpflichtet sind.

Diese Umstände haben das Reichswirtschaftsministerium zu einer Verfügung veranlaßt, nach der „im ganzen Lande im Forstwirtschaftsjahre 1920 eine Einschlagsumme Derbholz geliefert werden soll, die sich durch Aufrechnung eines gleichmäßigen Zuschlages von einem Drittel der Derbholzmasse zum Einschlage des Wirtschaftsjahres 1913 ergibt“.

Demgemäß beauftrage ich die Regierung, den Einschlag des Wirtschaftsjahres 1920 um 1/3 des betriebsplanmäßigen Abnutzungssatzes des dortigen Bezirks zu verstärken. Ich stelle es der Regierung anheim, nach Maßgabe der Bestands-, Wirtschafts- und Absatzverhältnisse der einzelnen Oberförstereien zu bestimmen, ob der Mehreinschlag auf Hauptnutzung oder in der Vornutzung einzuschlagen sein wird, ferner, ob in allen Oberförstereien die volle Verstärkung um 1/3 durchzuführen, oder ob einzelnen ein geringeres, anderen ein stärkeres Einschlagsmehr zu überweisen sein wird. Besonderer Wert ist auf die Förderung der Durchforstungen zu legen; überall, wo der Durchforstungszustand zu wünschen übrig läßt, ist dies in erster Linie nachzuholen.

Bei der Einschlagsvermehrung werden auch die Holzarten und Sortenverhältnisse eine Rolle spielen; sie wird namentlich in solchen Hölzern erfolgen müssen, in denen ein größerer Bedarf vorliegt. Das bedingt, daß je nach der Gestaltung des Holzmarktes im Laufe des Winters Verschiebungen erforderlich werden können.

Während zurzeit in erster Linie soweit wie irgend möglich ist, Brennholz beschafft werden muß, dann Schwell-, Papier-, Bau-, Möbel- und Tischlerholz, würde die Wiederherstellung normaler Förderungsverhältnisse im Bergbau sofort eine starke Nachfrage nach Grubenholz bedingen.

Für den Verkauf des Holzes überlasse ich der Regierung, die Art des Verkaufs nach eigenem Ermessen unter Prüfung und Bewertung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Verhältnisse der Holzindustrie festzusetzen unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

1. Der allergrößte Wert ist nach wie vor auf die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz zu legen. Es muß unbedingt mit allen Mitteln dafür gesorgt werden, so schnell wie möglich erhebliche Brennholzmengen einzuschlagen und baldigst zum Verkauf zu bringen. Der freihändige Verkauf von Stockholz zur Selbstwerbung zu mäßigen Preisen und unter günstigen Bedingungen für die Selbstwerber muß immer wieder angestrebt werden.
2. Ich weise erneut auf meinen Erlaß vom 30. April 1919 — III 5505 — Allgemeine Verfügung Nr. III 60 für 1919 und die darin erwähnten älteren Verfügungen hin. Ich erwarte, daß es den Regierungen möglich sein wird, dem Brennholzbedürfnis nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Staatsforsten weitestgehend entgegenzukommen, selbst auf die Gefahr, daß dadurch die Nutzholzausbeute ungünstig beeinflußt werden sollte. Öffentlich meistbietende Verkäufe von Brennholz ohne Käuferbeschränkung sind erst abzuhalten, wenn der Bedarf der minderbemittelten Teile der Bevölkerung durch freihändigen oder meistbietenden Verkauf mit beschränktem Käuferzutritt sichergestellt und auch die Fortführung des Betriebes der auf Holzbrand angewiesenen Bäckereien in dem Maße, wie im Erlaß vom 8. März 1918 — III 1894 — Allgemeine Verfügung III 36/18 — vorgesehen, gewährleistet ist.
3. Den gemeinnützigen Siedlungs- und Baugesellschaften ist das für ihre eigenen Bauten notwendige Holz auch fernerhin zu Vorzugspreisen unter Beachtung des Erlasses vom 15. November 1918 — III 8068 — Allgemeine Verfügung Nr. III 117/1918 — zur Verfügung zu stellen. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres erscheint es unzweckmäßig, im voraus einen Teil des Einschlages von vornherein vom anderweitigen Verbrauch zurückzustellen. Es wird der Regierung empfohlen, in geeigneter Weise die Gesellschaften aufzufordern, ihren tatsächlichen Bedarf rechtzeitig anzumelden.
4. Anforderungen von Handwerker- und ähnlichen Verbänden auf Abgabe von Nutzholz zur Wiederaufnahme der Kleinbetriebe sind wohlwollend zu prüfen. Bei Bedürftigkeit kann die Abgabe des Holzes freihändig zu einem mit dem Werte des Holzes verträglichen, mäßigen Preise erfolgen.
5. Holzabgaben zu Vorzugspreisen oder in festgesetzten Mengen an besondere Zweige der holzverbrauchenden Industrien sind für den kommenden Einschlag nicht in Aussicht genommen.

Die gesamte Holzverwertung liegt also in den Händen der Regierung und wird sich in der Hauptsache ähnlich wie vor dem Kriege abzuspielen haben.

Da es jedoch im Interesse der Hebung der heimischen Wirtschaft liegt, möglichst wenig Rohstoffe dem Ausland zu liefern, sondern in der Hauptsache Halb- oder Fertigfabrikate, wird bei den meistbietenden Verkäufen darauf zu achten sein, daß nicht ausländische Käufer unter Ausnutzung des niedrigen Markkurses durch unmittelbaren oder mittelbaren Einkauf das Holz der heimischen Industrie entziehen. Erforderlichenfalls wird durch besondere Bedingungen, z. B. Ausfuhrverbot, Lieferung an heimische Werke, Verarbeitung im Inland u. ä. einem Eindringen des ausländischen Wettbewerbs vorzubeugen sein.

Zur Sicherstellung besonderer Abnehmerkreise wird unter Erweiterung der bis jetzt gültigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung (§ 32 Abs. 2) in verstärktem Maße von Versteigerungen mit beschränktem Bieterkreise Gebrauch zu machen sein, z. B. Brennholz für den örtlichen Bedarf, Nutzholz für kleinere Handwerker, Ausgebot größerer Holzmengen ausschließlich für Grubenholzhändler und -Lieferanten heimischer Zechen oder für Zellstoff- und Papierholzhändler und -Fabriken u. ä.

Trotz der zurzeit zweifelsohne sehr unübersichtlichen Verhältnisse der Preisbildung bestehen keine Bedenken, neben meistbietenden Verkäufen, auch für größere Holzmengen freihändige Verkäufe abzuschließen, wenn von den Käufern angemessene, der heutigen Marktlage entsprechende Preise geboten werden. Derartige freihändige Verkäufe kommen besonders in Frage, wenn es darauf ankommt, der heimischen Industrie besondere Holzsorten zuzuführen, auf die sie angewiesen ist, z. B. Schwellholz, Grubenholz, Papierholz usw., und deren Sicherstellung durch die außerordentlich hohen Brennholzpreise gefährdet ist; ebenso wenn es notwendig erscheint, die örtlichen holzverarbeitenden Werke betriebsfähig zu erhalten und das heimische Handwerk zu unterstützen.

Bei der Grubenholzaufarbeitung empfehle ich, von der Aushaltung in Stämmen bis 7, unter Umständen sogar 6 cm Zopf weitgehenden Gebrauch zu machen. Eine derartige Aufarbeitung gewährleistet einen wesentlich schnelleren Hiebsfortschritt als das Ablängen in Stempel und ermöglicht den Händlern eine bessere Ausnutzung durch Ablängen nach dem jeweiligen Bedarf. Die Mehrarbeit, die den Beamten durch das Vermessen erwächst, wird durch das Heranziehen der zahlreich beschäftigten Hilfsbeamten leicht auszugleichen sein.

Größere Nutzholzschläge sind zum Selbsteinschlag nur dann zu verkaufen, wenn die Beschäftigung der einheimischen Arbeiterschaft sichergestellt ist.

Der Einschlag hat sobald wie möglich zu beginnen und ist unter Heranziehung aller verfügbaren, geeigneten Arbeiter nachdrücklichst zu fördern, damit möglichst zeitig größere Holzmengen, insbesondere Brennholz, zum Verkauf gestellt und noch rechtzeitig, wenn angängig unter Benutzung des Wasserweges den Verbrauchsorten zugeführt werden können.

Zum 1. Januar 1920 (pünktlich) ist anzuzeigen, welche Mengen Brennholz, getrennt nach Derbholz, Reiserholz und Stockholz bis zum 20. Dezember 1919 eingeschlagen oder geworben und wieviel davon bereits verkauft sind, und zwar a) freihändig, b) meistbietend bei Käuferbeschränkung und c) öffentlich meistbietend.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen).

Dienstauszeichnungskreuz und Dienstauszeichnungen.

Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. August 1919 Nr. 686/7. 19 Z 1 H — A. V.-Bl. 1919 Nr. 1176, Seite 701.

1. Die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes nach 25 jähriger Dienstzeit an Angehörige des Heeres, die Zuerkennung der Dienstauszeichnungen an Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts nach 9, 12 und 15 jähriger Dienstzeit sowie die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen findet auch weiterhin statt.

2. Die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes nach vorgeschriebenem Muster (Armee-Verordnungsblatt 1914, Seite 432/33) sind für Offiziere und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf dem in den Gesuchslisten-Bestimmungen bezeichneten Weg an das Personalamt des Kriegsministeriums zu senden, für die Beamten gelangen sie an die zuständigen Departements (Abteilungen) des Kriegsministeriums, in denen die Personalien der betreffenden Beamten bearbeitet werden, die sie an das Personalamt des Kriegsministeriums weitergeben. Auf die Ordre vom 26. November 1914 (A.-V.-Bl. S. 431), daß vor dem 16. August 1914 ausgeschiedene Beamte und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf das Dienstauszeichnungskreuz keinen Anspruch haben, wird besonders hingewiesen. Sind diese Personen jedoch nach dem 16. August 1914 im Heeresdienst wieder verwendet worden, so kommen auch sie, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, für die Verleihung in Frage. Die Anträge für die nach dem 16. August 1914 ausgeschiedenen Beamten, einschließlich der während des Krieges wiederverwendeten, sind durch die jetzt vorgesetzten Behörden (Bezirkskommandos) an die militärischen Dienststellen zu richten, bei der sie zuletzt Dienst leisteten. Die erste Eingabe, die mit möglichster Beschleunigung vorzulegen ist, hat alle die Personen zu umfassen, die bis 30. Juni 1919 einschließlich Anspruch auf die Auszeichnung haben, hierbei können jedoch die Fälle, die zeitraubende Erhebungen erfordern, in einer Nachtragsliste erledigt werden. Für die Folge gelten die gemäß Ordre vom 26 November 1914 (A.-V.-Bl. S. 431) festgesetzten Fristen.

3. Die Zuerkennung der Dienstauszeichnungen nach 9, 12 und 15 jähriger Dienstzeit erfolgt durch die Generalkommandos, Reichswehr-Gruppenkommandos (Oberkommando) usw. Die Auszeichnung ist jedoch nicht wie früher am 18. Januar und 18. Juni auszuhändigen, sondern möglichst an dem Tage der Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit.

4. Hinsichtlich der Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen gelten die Bestimmungen der Anlage 6 der Heerordnung. Die Eingabe, Muster C der vorerwähnten Anlage, ist an das Personalamt des Kriegsministeriums zu richten. An Stelle des Besitzzeugnisses Muster A ist sinngemäß das Muster B zu wählen, nur erfolgt die Vollziehung durch den Kommandierenden General.

Die Beamten der Landwirtschaftskammern sind mittelbare Staatsbeamte. Wer die Eigenschaften eines Beamten haben soll, das entscheiden die für die Anstellung gegebenen Vorschriften.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts, IX. Sen. vom 19. November 1918 (IX. C. 125/17).

Der Bezirksausschuß hat den Standpunkt vertreten, daß die Klägerin auf Grund der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen die Beamteneigenschaft habe, weil sie gegen feste Besoldung angestellt sei.

Die hiergegen eingelegte Revision ist begründet:

Die Beamten der Landwirtschaftskammern sind mittelbare Staatsbeamte und genießen als solche das Gemeindeeinkommensteuerprivileg. Wer dafür in Frage kommt, das entscheiden in erster Linie die dienstpragmatischen Bestimmungen.

Nach dem Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 5. Juli 1902 sind als Beamte der Landwirtschaftskammer alle im Dienste der Landwirtschaftskammern stehenden Personen anzusehen, welche „ohne Rücksicht auf Kündigung und Pensionsansprüche mit fester Besoldung angestellt sind."

Nach einer Erklärung der Landwirtschaftskammer gehört die Klägerin zu den „dauernd beschäftigten Hilfskräften", die als Anwärter in die Kategorie der dauernd mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten aufrücken.

In einer Neufassung der Bestimmungen vom 1. April 1919 unterscheidet die Kammer zwischen a) angestellten Beamten, b) Anwärtern und außer diesen beiden als Beamte angesehenen Gruppen c) Aushilfspersonal. Durch das Herausheben der Anwärter aus dem Kreise der Hilfsbeamten und Angliederung an die „angestellten Beamten" wird gerade besonders betont, welcher Abstand nach dem älteren Recht zwischen den Hilfsbeamten und den angestellten Beamten bestanden hat, denn nach § 1 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten der Landwirtschaftskammer zu Posen, die dem erwähnten Erlaß des Landwirtschaftsministers entsprechen, kann die Anwendung der Begriffsbestimmung die hier für die Kategorie des Beamten gegeben ist, auf die Hilfskräfte keine Anwendung finden. Hand in Hand mit den übrigen Bestimmungen geht auch die Festsetzung, daß die Kammer außer den Beamten nach Bedarf auch Hilfskräfte beschäftigt, daß eine begriffliche Scheidung der „Beamten" von den „Hilfskräften" stattgefunden hat.

Wenn die Bestimmungen der Kammer die „im Hauptamt" beschäftigten Personen als Beamte angesehen wissen will, so liegt hierin eine grundlegende Abgrenzung des Beamtenbegriffs, denn hierdurch werden die nicht „im Hauptamte" tätigen und die nicht „angestellten" Personen von der Einbeziehung in den Beamtenbegriff ausgeschlossen. „Im Hauptamte" tätig sind nur die mit einem Amte betrauten Personen, aber nicht die „nach Bedarf beschäftigten Hilfskräfte". Wenn der Gegensatz zum Hauptamt vielfach der Begriff Nebenamt ist, der ebenfalls ein Amt bezeichnet, so kann doch der Gegensatz zum Hauptamt auch die nicht als Amt sich kennzeichnende Tätigkeit sein, auch wenn sie eine Haupttätigkeit ist. Die Hilfskräfte werden nicht „angestellt" sondern „beschäftigt". Die gegen eine monatliche Remuneration beschäftigte Klägerin ist nicht „angestellt" und nicht in eine der vorhandenen Beamtenklassen aufgenommen. Auch hat die vorgeschriebene Beeidigung nicht stattgefunden. Deren Fehlen ist zwar nicht ohne weiteres von entscheidender, aber in Hinblick auf § 108 der preußischen Verfassungsurkunde von sehr erheblicher Bedeutung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Von Wilderern ermordet** wurde am 16. August der Staatl. Forstaufseher Oswald Kahnert in Förkischken, Oberförsterei Goldap (Gumbinnen). Über das ruchlose Verbrechen werden wir in nächster Nummer der „Feierabende" genauen Tatbericht veröffentlichen.

— **Die Zukunft der Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten und die Einwirkung der Abtretung auf den Försterstand.** Der Friedensvertrag ist unterzeichnet. Sobald er von drei Ententemächten ratifiziert ist, werden große Flächen von Deutschland, und besonders von Preußen, teils mit, teils ohne sogenannte Volksabstimmung, abgetrennt. Für die Beamten aus diesen Gebieten heißt es dann: Bündel schnüren und wandern, oder, falls die erwerbenden Staaten sie in Gnaden aufnehmen wollen, in deren Dienst treten und zum mindesten loyale dänische, polnische oder wer weiß was für Untertanen werden. Letzteres ist nun nicht jedermanns Sache. Nach Zeitungsnachrichten wollen 75 % der Beamten aus Posen in preußischen Diensten bleiben. Hier in Nordschleswig liegt die Sache ähnlich. Meines Wissens will sich kein Forstbeamter vom dänischen Staat übernehmen lassen. Nun hat ja die Preußische Staatsregierung den Beamten, die bis zuletzt auf ihren Posten aushalten, zugesichert, sie entweder auf gleichwertige Stellen zu versetzen oder aber sie zunächst auf Wartegeld zu setzen und nach Ablauf von fünf Jahren zu pensionieren. Von den zurückflutenden Beamten wird der größte Teil natürlich den Wunsch haben, in den Rest des noch bei Preußen verbleibenden Bezirks versetzt zu werden. Das ist selbstverständlich nicht möglich. Dadurch würden die Randbezirke derartig überfüllt, daß die Anwärter dieser Bezirke niemals an Übertragung einer etatsmäßigen Stelle denken könnten. Es wird sich daher nicht vermeiden lassen, daß ein erheblicher Prozentsatz dieser Beamten gegen ihren Wunsch in andere Bezirke versetzt wird. Nun fragt es sich, nach welchen Grundsätzen hierbei verfahren wird. Sollen die Beamten einfach wie ein Kartenspiel gemischt und wahllos verteilt werden, oder werden Rücksichten auf Dienstalter oder auf die Heimat der Beamten genommen? Meines Erachtens wäre folgende Regelung gerecht: In dem Rest der Abtretungsbezirke, soweit sie aufnahmefähig sind, bleiben die in dem betreffenden Bezirk Geborenen. Die Übrigen werden in diejenigen Bezirke versetzt, in denen sie geboren sind, soweit sie nicht Sonderwünsche haben. Dadurch würden die Grenzbezirke bedeutend entlastet, denn gerade in solchen sind besonders viele Beamte vorhanden, die anderswo beheimatet sind. Dieser Vorschlag wird nicht bei allen Gegenliebe finden, besonders nicht bei den zuletzt Genannten. Ihre Heimat ist ihnen im Laufe der Jahre fremd geworden. Aber es muß ihnen doch viel leichter werden, sich in ihrer Heimat wieder einzuleben, als es den Erstgenannten in einer ihnen völlig fremden Provinz werden würde. Ein Schleswig-Holsteiner z. B. würde sich in einer katholischen

Gegend Westfalens schwerlich wohl fühlen. Man trägt jetzt mehr wie früher der völkischen Eigenart und Zusammengehörigkeit Rechnung, hier wäre diese Rücksichtnahme besonders am Platze. Zwar kann man einwenden, daß das für die Familien der „Verschickten", die dadurch in die Fremde ziehen müßten, eine Härte sei. Das muß zugegeben werden. Ohne Härten geht es aber nach diesem Frieden nicht ab. Es heißt eben nur, von mehreren Übeln das Kleinere zu wählen, und das geschieht hiermit. Opfer müssen von allen gebracht werden, dieser Pflicht sollten sich aber auch alle bewußt werden. Es wäre ungerecht, irgend einen Teil auf Kosten des andern zu schonen. Hier Gerechtigkeit zu schaffen kann es nur einen Weg geben, die Verjüngung des Försterstandes. Die Staatsregierung muß den Reißhaken ganz energisch ansetzen, nicht nur Überhälter beseitigen, sondern auch an die hiebsreifen Bestände herangehen: Die 65 Jahre alten und älteren Kollegen sind mit kurzer Frist in den Ruhestand zu versetzen. Alle 60 Jahre alten und älteren Kollegen werden bis zum Ablauf ihres 65. Lebensjahres auf Wartegeld gesetzt und dann pensioniert. Eins aber ist erforderlich: Man gebe diesen Beamten die feste Zusicherung, daß sie bei einer Neuregelung der Besoldung das dieser entsprechende Ruhegehalt beziehen und daß sie als Pensionäre Teuerungszulagen erhalten, solange solche überhaupt noch gezahlt werden. Wenn nur so verfahren wird, dann ist es für die alten Herren ein Opfer, das ihnen wohl zugemutet werden kann, und zwar kein einseitiges, denn die Aussichten der Anwärter werden dadurch noch lange nicht glänzend. Wird aber nichts Durchgreifendes unternommen, dann können die jetzt bis 52 Jahre alten Anwärter damit rechnen, als solche dermaleinst in Pension zu gehen, sie bleiben, mit Recht, verbittert und der Staat schafft sich unzufriedene Beamte. Man wird einwenden, es wäre dem Pensionär und Wartegeldempfänger nicht möglich, in jetziger Zeit eine Wohnung zu bekommen. Aber wieviel leichter wird es zwei alten Leuten sein, eine Wohnung zu finden, als dem Anwärter mit einer Reihe von Kindern! Und die Ernährung dürfte jetzt, wo die Hungerblockade endlich gefallen ist, eine derartige werden, daß man auch als Nichtselbstversorger nicht mehr hungern braucht.

Hansen, Staatl. Förster in Steenholt-Sonderburg.

❦

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gibt bekannt, daß die Forstreferendare, die in diesem Herbst die Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. September d. Js. einzureichen haben.

❦

— **Forstreferendar-Prüfung in Preußen.** Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird unter dem 18. August bekannt gemacht, daß die Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendar-Prüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. September d. Js. einzureichen haben.

❦

— **Stipendienfonds des Vereins „Waldheil".** Der Verein „Waldheil" schreibt in dieser Nummer im Vereinsteil Stipendien für Söhne seiner Mitglieder, die vom 1. Juli oder 1. Oktober dieses Jahres ab eine forstliche Lehranstalt besuchen, aus. Es sind zu vergeben: 14 Stipendien in Höhe von je 100 M. Davon sollen fallen 7 an Söhne von Privatforstbeamten, 5 an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 an Söhne von Gemeindeforstbeamten.

❦

— **Der Reichsforstwirtschaftsrat.** Die Forstwirtschaft hat während des Krieges eine hohe Bedeutung erlangt. Diese wird ihr auch besonders in der nächsten Zukunft beschieden bleiben, denn die Erzeugnisse des Waldes werden bei dem Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens in vielen Gewerbebetrieben als Rohstoffe dienen müssen. Diese Erkenntnis hat, wie bereits in Nr. 31 der „Forst-Zeitung" auf Seite 519 kurz mitgeteilt worden ist, zur Schaffung eines neuen deutschen Reichsforstwirtschaftsrats geführt. Die Hauptaufgabe, die diesen beschäftigen soll, ist die Förderung der gesamten Forstwirtschaft innerhalb des Deutschen Reiches. In weiterem Sinne wird es sich hierbei nicht allein darum handeln, die Wirtschaftsführung selber nutzbringender auszubauen, und auf forstpolitischem Gebiete, z. B. beim Abschluß neuer Handelsverträge der Forstwirtschaft günstige Bedingungen zu schaffen, sondern es werden u. a. auch Anregungen zu geben sein, in welcher Weise die Waldfläche auf einer zeitgemäßen Höhe zu erhalten ist. Hier wird besonders zu untersuchen sein, in welchem Umfange bei dem zurzeit bestehenden Drängen nach Vergrößerung der Ackerflächen, durch Rodungen von Waldbeständen, nachzugeben ist. Dieser Körperschaft wird weiter die Prüfung der Verhältnisse zufallen, wie am zweckmäßigsten die Überführung solcher Flächen in Wald erfolgt, die bei landwirtschaftlicher Nutzung lohnende Erträge nicht bringen. Solche wird es in Zukunft mehr geben, als im allgemeinen angenommen wird. Hierbei bleibt besonders der Umstand zu berücksichtigen, daß die hohen Betriebskosten, die für Düngemittel und Arbeitslöhne erwachsen, zu den Preisen, welche bei der Zwangswirtschaft für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gezahlt werden, in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Eine weitere Aufgabe besteht darin, verläßliche Formen zu finden, für die Arbeiten, die dazu dienen sollen, die Förderung der Forstwirtschaft des mittleren, kleinen und kleinsten Waldbesitzes zu sichern.

Sollen diese hier im engsten Rahmen angedeuteten Aufgaben eine allgemein befriedigende Erledigung finden, so ist es wichtig, daß die zur Entsendung von Vertretern berufenen Kreise eine geeignete Wahl treffen. Erforderlich ist daher, daß diese Kreise über die geplanten Arbeiten in nächster Zeit näher unterrichtet werden. Dies ist ganz besonders für die Gemeinde- und Privatforstbesitzer von Bedeutung, da von diesen 34, also nahezu die Hälfte der 77 Vertreter, zu entsenden sind.

Von den 34 Vertretern des Gemeinde- und Privatbesitzes werden 12 vom Deutschen Landwirtschaftsrate und 22 von dem Reichsverbande der Waldbesitzervereine entsandt. Damit nun namentlich unter den letzteren auch der kleinere Waldbesitz eine Vertretung findet, ist es notwendig, daß dieser in irgend einer Form dem Reichsverbande angeschlossen ist. Um dies zu fördern, erscheint es zunächst wichtig, sachliche Belehrung über diese Fragen in die Kreise der kleineren Waldbesitzer zu tragen. Dort ist nun zwar, durch die gegenwärtige allgemeine Preissteigerung, auch Verständnis für den Wert des Holzes gekommen, und dieser Umstand findet meist die gehörigste Ausnutzung. Dabei wird aber zu oft die Notwendigkeit übersehen, auf diesem Gebiete Werte zu schaffen. Die Fachpresse wird dort kaum in der Lage sein, die ausreichende

sachliche Belehrung hineinzutragen. Dieser Aufgabe wird sich die örtliche Tagespresse in nächster Zeit mehr unterziehen müssen, wie dies bisher geschehen ist.

Neben den vorgenannten Verbänden hat sich auch die Forstbeamtenschaft über die Vertreter schlüssig zu machen, die aus ihrer Mitte in den Reichsforstwirtschaftsrat abzuordnen sind. Deren Wähler werden von diesen nun gewiß erwarten, daß sie neben der Förderung der Forstwirtschaft auch Anregungen geben, die eine zeitgemäße Besserung der Verhältnisse der Forstbeamtenschaft verfolgen. Zunächst wird hier die Ausgestaltung des Ausbildungsganges im Vordergrunde stehen. Weiter wird es sich um die zweckmäßigste Abgrenzung des Wirkungskreises für die verschiedenen Berufsstände handeln. Von allen Maßnahmen, die hier getroffen werden, wird erwartet, daß diese einerseits die Arbeitskraft in der für die gesamte Volkswirtschaft vorteilhaftesten Weise ausnutzen, und dabei dem Arbeitenden selber die möglichst größte innere Befriedigung gewähren. Daß dabei gleichzeitig angestrebt werden muß, daß sich die Entlohnung in Grenzen bewegt, die den allgemein bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt, wird zweifellos als eine selbstverständliche Voraussetzung angesehen.

Die Waldarbeiter endlich werden sicher erwarten, daß das Wirken der von ihnen entsandten Vertreter sich vorwiegend mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Auftraggeber beschäftigt. Bei diesen dürfte es sich demnach um Lohn- und Wohnungsfragen handeln.

Die Hauptarbeiten werden zweifellos in dem aus der Mitte der Vertreter zu wählenden ständigen Ausschusse liegen, dessen Zusammensetzung in den am 22. Juli beschlossenen Satzungen vorgeschrieben wird. Im Ausschuß soll etwa ein Drittel der aus jedem Verbande entsandten Mitglieder vertreten sein.

Die hier kurz gestreiften Aufgaben geben im allgemeinen ein Bild von dem Umfange der Arbeiten, die den Vertretern dieser neu geschaffenen Körperschaft bei dem Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens bevorstehen. Gewiß ist zu erwarten, daß diese Arbeiten auch für andere wirtschaftliche Einrichtungen von vorbildlichem Einflusse sein werden, denn das Augenmaß für die Zukunft ist bei den Forstmännern besonders geschärft. Ihre Berufsarbeit weist sie mit Notwendigkeit darauf hin, alle wirtschaftlichen Maßnahmen auf Erfolge für die Zukunft einzurichten. Simon-Zewitz.

Forstwirtschaft.

— **Berichtigung.** In dem Aufsatze „Vom doppelhiebigen Kiefern-Hochwald" (Nr. 31 des laufenden Jahrganges). Seite 512, rechte Spalte, sechste Zeile von unten muß es heißen „mit 120 Jahren". Die Zahlenzusammenstellung am Beginn der Seite 513 muß so lauten:

erster Freihieb der Zukunftsstämme . . .	50 bis	75 fm Derbholz
Aushieb im Füllbestande vor der Kultur der Douglasfichte . . .	30 „	50 „ „
spätere Durchhiebe im Kiefernfüllbestande .	40 „	50 „ „
Anfall von Kiefernholz	120 „	175 „ „
Dazu Durchforstung der Douglasfichten und Fichten	150 „	200 „ „
Zus.:	270 bis	375 fm Derbholz

Dr. Bertog.

— **Staatsaufsicht über die Privatwaldungen in Preußen.** Nach einer Zeitungsnotiz sieht der Gesetzentwurf, dessen Einbringung in der preußischen Landesversammlung spätestens im Herbst laufenden Jahres zu erwarten sein soll, folgende Maßregeln vor: Aufstellung und Genehmigung von Betriebsplänen, Übertragung der Bewirtschaftung und des Schutzes an sachverständige Personen, Rodungsverbot ohne vorherige Genehmigung, Aufforstungszwang für Ödland und Waldblößen, sowie die Bildung von Zwangsgenossenschaften für Kleinwaldungen. A.

— **Vom Kiefernspanner.** Die Gefahr, mit welcher der Kiefernspanner die niederschlesischen Wälder bedrohte, scheint glücklich vorüber zu sein. Der Falter ist von Ende Mai ab ungefähr acht Wochen lang teilweise in gewaltigen wolkenartigen Mengen geflogen. Das trockene warme Wetter im Juni begünstigte seine Entwickelung bedeutend bis am 25. Juni eine Regenperiode eintrat, die bei meist kühler, ja kalter Temperatur bis in den August hinein anhielt. Ende Juni lagen Spitzen von benagten Kiefernnadeln, die der Sturm abgebrochen und von den Bäumen heruntergeworfen hatte, teilweise in ganz bedeutenden Mengen auf dem Erdboden und lieferten den Beweis dafür, daß unzählige Raupen am Werk waren, die Bäume kahl zu fressen. Das Schütteln von schwachen Kiefernstangen gab interessante Aufklärungen. Im ersten Drittel des Juli fielen von einer Stange 10 bis 20 Stück schon 2 cm lange Raupen herab, ihre Anzahl verminderte sich aber auf einmal bedeutend und jetzt fällt ungefähr von jeder zehnten Stange nur noch eine Raupe. Rüssel- und Junikäfer, Spinner- wie Spannerraupen und anderes Getier fallen zuweilen ebenfalls herab und sorgen dafür, daß die Arbeit des Schüttelns nicht langweilig wird. Je länger der Flug dauerte, desto mehr senkte er sich zum Erdboden herab, er bewegte sich lange zwischen den unteren Teilen der Kronen und den Stämmen. Immerhin sind noch Eier abgelegt, denn Räupchen, wenn auch nur in geringer Anzahl, sind noch ausgekrochen. Man findet jetzt bei der Durchforstung älterer Kiefernstangen hin und wieder ein Räupchen, ältere Raupen aber fast gar nicht mehr vor, trotzdem stehengebliebene Nadelenden von dem stattgefundenen Fraß Zeugnis ablegen. Von den Puppen ist ein größerer Prozentsatz nicht zur Entwickelung gekommen, sie sind verjaucht. Die Annahme, daß sich von den im Herbst 1918 vorgefundenen Krankheitsherden die Vernichtung des Insekts strahlenförmig auf die weitere Umgebung ausbreiten würde, hat sich nicht bewahrheitet, auch hier flogen Falter, wenn auch nur in bescheidenen Mengen in nur kleinem Umkreise. Die im Herbst 1918 stark bis kahl befressenen Bestände haben sich zum größten Teil wieder gut begrünt. Hoffentlich hat die Regenperiode nicht nur hier, sondern auch anderswo die bedrohten Wälder unseres Vaterlandes vor weiteren Spannerschäden bewahrt. Die Natur scheint das wieder gut machen zu wollen, was der Spanner gesündigt hat, denn ein so kräftiges und gesundes Wachstum, wie dem Walde in diesem Jahre beschert ist, hat man seit Jahren nicht beobachtet.

Oberförster Riedel-Polkwitz.

Brief- und Fragekasten.

Dringend und wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß bei jeder Frage als Portoersatz eine Gebühr von 30 Pfg. einzusenden ist, wodurch nicht einmal die Portoauslagen, die

durch Übersendung an Sachverständige nach außerhalb und schriftliche Antwort erwachsen, vollkommen gedeckt werden. Fragen, bei denen Porto ganz oder teilweise fehlt, müssen daher so lange zurückgelegt werden, bis die Fragesteller den Portobetrag einsenden. Es liegt also im Interesse jedes Fragestellers, sich und uns durch Beifügung des Portoersatzes Weitläufigkeiten zu ersparen.

Anfrage Nr. 77. **Verrechnung des Erlöses für verkauftes Stroh bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen.** Ich bin zum 1. August versetzt. Die Witwe meines Vorgängers beabsichtigt das übrige Stroh aus der Ernte des verflossenen Wirtschaftsjahres — 1. 7. 1918 bis 1919 — in ihrem Nutzen zu verkaufen. Da ich am 1. 8. 1919 den von meinem Vorgänger zur jetzigen Erntebestellung reichlich verwendeten Kunstdünger mit $^{11}/_{12}$ zu ersetzen haben werde, frage ich hiermit an, ob mir auch $^{11}/_{12}$ des Erlöses aus dem verkauften Stroh zukommt. H., Staatlicher Revierförster.

Antwort: Die Witwe Ihres Vorgängers darf das vorhandene Stroh nach § 34² der Försterdienstinstruktion nur mit Genehmigung der Regierung verkaufen. Da sie reichlich Kunstdünger verwendet hat, wird die Genehmigung nicht versagt werden. Preis und Anfuhrlohn des Kunstdüngers haben Sie mit $^{11}/_{12}$ zu erstatten. Der Erlös des verkauften Strohs fällt Ihnen dagegen in vollem Betrage zu. (Vgl. Nr. 6 c der Vorschriften vom 11. März 1901.) B.

Anfrage Nr. 78. **Zulassung zur Jägerprüfung. Forstlehrlingsschulbesuch.** Ich trat am 1. Oktober 1916 in die staatliche Forstlehre ein, wurde am 4. 1. 1917 eingezogen und am 24. 1. 1919 aus dem Heeresdienst entlassen. Seit dem 15. 2. d. Js. setze ich auf meiner alten Oberförsterei die Lehre wieder fort, doch fehlen mir nun bis 1. 10. einige Wochen an der einjährigen praktischen Lehrzeit. Deshalb wurde ich von der Regierung nicht zur Jägerprüfung zugelassen. Auf erneuten Antrag und Befürwortung durch meinen Chef liegt mein Gesuch dem Ministerium zur Entscheidung vor. Soll ich lieber den Besuch einer Forstlehrlingsschule vorziehen oder, wenn ich zugelassen werde, die Jägerprüfung ablegen? Liegt eine Bevorzugung vor, wenn ich noch die Forstschule ein Jahr absolviere, oder habe ich die gleichen Vorteile, wenn ich die Jägerprüfung mache? Würde ich bei eventuellem Nichtbestehen der Prüfung zur Forstschule kommen? Werden diese bestimmt zum Herbst eröffnet, und welche kommen in Frage? — Bin schon 21 Jahre alt. R., Forstl.

Antwort: Legen Sie, wenn irgend möglich, die Jägerprüfung ab, sonst verlieren Sie in mancher Beziehung ein Jahr in der Laufbahn. Die bestandene Jägerprüfung bringt Ihnen doch Abschluß der Ausbildung, Recht auf Besoldung und Beschäftigung als Hilfsjäger sowie Einreihung an bestimmter Stelle in die Anwärterliste für den Forstversorgungsschein und die feste Anstellung. Der Forstschulbesuch ist Ihnen zunächst erlassen, das ist Ihr Vorteil. Bestehen Sie aber die Prüfung nicht, dann müssen Sie nach der jetzigen Lage der Bestimmungen noch ein Jahr auf eine Forstlehrlingsschule und machen dann erneut die Jägerprüfung oder Sie müssen eine nochmalige Prüfung nach einiger Zeit ohne den Besuch der Forstlehrlingsschule (was wünschenswert wäre) ablegen. Die Forstlehrlingsschulen werden bestimmt am 1. Oktober d. Js. eröffnet. Es kommen zunächst in Frage: Steinbusch (Bezirk Frankfurt a. O.), Spangenberg (Bezirk Cassel) und Hachenburg (Bezirk Wiesbaden). — Wir nehmen an, daß Sie sicher zur Jägerprüfung zugelassen werden, da Ihnen, bis Ende September gerechnet, nur wenige Wochen praktischer Lehrzeit fehlen.

Anfrage Nr. 79. **Ansprüche eines zum Kriegsdienst einberufenen Kommunalbeamten.** 1. Mein Bruder, zurzeit im Lazarett, war vor dem Kriege als Forstaufseher bei der Stadt St. mittels schriftlichen Vertrages und Anerkennung durch den Regierungspräsidenten mit vierteljährlicher Kündigung angestellt. (Klasse A.) Die Stadt verweigerte seinerzeit die Weiterzahlung des Gehalts, weil er seinen Posten ohne Kündigung oder so ähnlich verlassen habe (Mobilmachung!). Kann er jetzt noch Ansprüche stellen, oder sind sie verjährt? An wen hat er sich zu wenden bzw. wie ist der Weg? Hat er ferner noch Anspruch auf die Stelle, und wie sind die Bestimmungen hierüber? 2. Ferner bitte ich um Mitteilung des Ministerial-Erlasses, betreffend Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten. Versorgungsschein von 1915. Hat ein Kriegsbeschädigter Vorzugsberechtigung? K., Pr. Förster.

Antwort: Es kommt lediglich darauf an, ob Ihr Bruder eine Anstellungsurkunde erhalten hat oder nicht, was wir nur beurteilen können, wenn Sie uns die Anstellungspapiere vorlegen. Wir nehmen es an, daß die Unterlagen für die Anstellung als Anstellungsurkunde zu gelten haben, und in diesem Falle würde Ihr Bruder Anspruch auf Zahlung des vollen Diensteinkommens haben und ebenso auf seine Stellung. Sollte die Anstellung nur auf Privatdienstvertrag beruhen, so könnte diese Forderung nicht gestellt werden, aber dann ist die Stadt auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1919 verpflichtet, Ihren Bruder nach seiner Entlassung wieder einzustellen, wenn er sich binnen zwei Wochen nach seiner Entlassung zur sofortigen Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Stadt meldete. Weigert sich die Stadt, so ist der „Schlichtungsausschuß" anzurufen, worüber der Demobilmachungsausschuß des Kommunalverbandes Auskunft gibt. In diesem Falle kann Kündigung erst zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonates eintreten. Nach Einsendung der Papiere werden wir Sie weiter beraten. Zu 2. In Frage kommt die Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. 12. 1918, Nr. III 10386, abgedruckt in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. Januar 1919. Vorzugsberechtigt sind nur die auf Grund der Verf. d. Landw.-Minist. v. 1. 5. 16 Nr. III 3064 II. M. f. L. 4680 II. 16. C. 3. K. M. (abgedruckt im Förster-Jahrbuch 1916, S. 33 und Nr. 21, S. 362 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1916) als kriegsbeschädigte Jäger der Klasse A anerkannten Anwärter. Diese müssen dauernd kriegsunbrauchbar, dürfen also weder feld-, garnison- noch arbeitsverwendungsfähig sein. Da unseres Wissens zurzeit im Staatsforstdienst in vielen Bezirken Mangel an jüngerem Personal ist, dürfte eine Beschäftigung im Staatsforstdienst jederzeit möglich sein.

Anfrage Nr. 80. **Präparierung im Bast befindlicher Geweihe.** Wie kann man ein sich noch im Bast befindliches Rothirschgeweih selbst dauerhaft präparieren? K. in L.

Antwort: Im Bast befindliche Geweihe lassen sich nur konservieren, wenn sie ganz frisch sind. Man bepinselt sie sieben Tage hindurch täglich mit einer Lösung von 10 g reiner Karbolsäure in 100 g Spiritus oder von 10 g Formalin in 100 g Wasser. Dr. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. Oktober:

St. Andreasberg (Hildesheim),

Strupbach (Wiesbaden).

Bewerbungen müssen bis zum 3. September eingehen.

Forstaufseherstelle Templin in der Oberf. Potsdam (Potsdam), ist zum 1. November oder 1. Dezember zu besetzen. Meldefrist bis zum 25. September.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstverwaltungsbeamte als Leiter von neu zu gründenden Forstämtern der Waldbauvereine der Provinz Westfalen gesucht. Bewerbungen sind bis zum 20. September an die Landwirtschaftskammer (Forstabteilung) zu Münster i. W. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtoberförsterstelle Wernigerode (Erfurt) ist baldmöglichst, spätestens bis 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. September an den Magistrat Wernigerode a. H. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Flörsheim in der Oberf. Cronberg (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Rannheim, Land-Kreis Wiesbaden, gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Flörsheim mit einer Größe von 385 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 10 rm Derbholz und 50 Wellen bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz sind mit 200 M bzw. 35 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober an die Oberf. Cronberg in Cronberg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Mannebach in der Gemeinde-Oberf. Kelberg (Coblenz) ist am 1. November zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der nachstehenden Erklärung sind bis zum 1. Oktober an den Bürgermeister in Virneburg einzureichen. Nur forstversorgungsberechtigte Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage; sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Mannebach ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Probezeit ein Jahr, unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung. Gehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster. Freie Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß im Betrage von 330 Mk., pensionsfähiger Betrag der Wohnung 546 Mk., freies Brennholz nach den Grundsätzen und Sätzen für staatliche Förster oder 150 Mk. Brennholzentschädigung nach Wahl des Bewerbers. Stellenzulage im Betrage von 200 Mk., Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für die Staatsforstbeamten geltenden Sätzen. Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

Gemeindeförsterstelle Sessenhausen in der Oberf. Herschbach (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Sessenhausen, Kreis Unterwesterwald, gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Sessenhausen, Krümmel, Marienrachdorf und Goddert sowie 92 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 602 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigung hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober an die Oberf. Herschbach in Herschbach zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Womrath in der Gemeinde-Oberf. Cappel (Coblenz) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der nachstehenden Erklärung sind bis zum 1. Oktober an den Bürgermeister in Kirchberg-Hunsrück einzureichen. Nur forstversorgungsberechtigte Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage; sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Womrath ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Probezeit ein Jahr, unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung. Gehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienste stehenden Förster. Freie Dienstwohnung im neuen Forsthause, pensionsfähiger Betrag der Wohnung 330 Mk., Brennholzentschädigung 150 Mk., Stellenzulage im Betrage von 200 Mk., Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für Staatsforstbeamte geltenden Sätzen. Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rose, Oberforstmeister, ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Grubert, Rechnungsrat, Forstkassenrendant in Allenstein, ist am 1. August in den Ruhestand getreten.

Hasse, Förster o. R. in Misdroy, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Falkenwalde (Stettin) versetzt.

Kricke, bisher Forstaufseher, ist vom 1. August ab als Förster o. R. in der Oberf. Stoberau (Breslau) angestellt.

Lange, Förster in Wolka, ist die Försterstelle in Rostek, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), vom 1. September ab übertragen.

Lüer, Hegemeister in Landsort, Oberf. Ludwigsberg (Bez. Posen), ist vom 1. Oktober ab nach Karlshorst, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Miltnacht, Forstaufseher in Forsthaus Herchenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Pritzkuleit, Förster o. R. und Forstschreiber in Tapiau, ist auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Forstschreiberstelle in Köthen, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt.



Rack, Förster in Steinbach, ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung der Revierförsterstelle Steinbach, Oberf. Hinternach (Erfurt).

Sommerfeld, Hegemeister in Forsth. Wolfsgarten, Oberf. Zehdenick (Potsdam), tritt am 1. Dezember in den Ruhestand.

Standtke, Forstaufseher in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, ist vom 1. September ab nach Sperenberg, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Steiner, Förster in Rosiek, ist vom 1. September ab auf seine frühere Stelle, nach Wolka (Allenstein), zurückversetzt.

Steinhausen, Forstaufseher in Neumark, Oberf. Mühlenbeck, ist vom 1. September ab nach Zehrten, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Voigt, Revierförster in Walbeck, Oberf. Bischofswald, ist vom 1. November ab nach Olberg, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), versetzt.

Wehner, Forstaufseher in Sperenberg, Oberf. Cummersdorf, ist vom 1. September ab nach Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Wiesner, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Kehrberg (Stettin) überwiesen.

Berichtigung. Die Nachricht in Nr. 32, S. 539 bedarf der Ergänzung. Dem Oberförster o. R. **Büchmann** ist die Verwaltung der Oberf. Springe (Hannover) nur vorübergehend bis zum 1. Oktober, an dem der neue Stelleninhaber eintrifft, übertragen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Kähn, Forstaufseher, ist als Gemeindeförster auf Probe in Beulich, Oberf. Brodenbach (Coblenz), angestellt.

Wanniger, komm. Gemeindeförster, ist von Biersdorf nach Aßlar, Oberf. Wetzlar (Coblenz), versetzt.

Sachsen-Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

Die Amtsbezeichnung „Oberförster“ wurde verliehen den Forstassessoren:

Gothe III in Crawinkel, **Lux** in Gotha und **Scharf** in Volkenroda.

Landesvermögen-Verwaltung.

(früher Herzogl. Hofkammer).

Die Amtsbezeichnung „Oberförster“ wurde verliehen den Forstassessoren:

Fegner in Friedrichroda, **Haselhuhn** in Stutzhaus, **Lerp** in Gotha, **Müller** in Georgenthal und **Stötzer** in Tambach.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Barth, Preußischer Forstmeister in Altenplathow (Magdeburg), beging sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Boden, Preußischer Forstmeister in Freienwalde a. O. (Frankfurt a. O.), feierte sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Ordensauszeichnungen.

Auszeichnung: Eisernes Kreuz I. Klasse dem staatl. Hilfsjäger **Hildebrandt** in Bodenhausen, Oberf. Grund i. Harz, Sohn des verstorbenen Hegemeisters Hildebrandt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919:

7586. **Hagen,** Feldwebel, Ortelsburg, Allenstein.
7587. **Krause,** Erich, Feldwebel, Ortelsburg, Allenstein.
7588. **Sievers,** Forstaufseher, Barwiese bei Alt-Jablonken, Allenstein.
7589. **Röse,** Förster o. R., Grumsin, Post Alt-Künkendorf, Potsdam.
7590. **Weckwerth,** Forstaufseher, Klosterheide bei Luckenwalde, Potsdam.
7591. **Oelmann,** Forstaufseher, Klosterheide bei Luckenwalde, Potsdam.
7592. **Höwe,** Forstaufseher, Coppenbrügge, Hannover.
7593. **Feldhaus,** Hilfsjäger, Neue Welt, Post Mangschütz, Kreis Brieg, Breslau.
7594. **Giersdorf,** Forstaufseher, Grunwald, Breslau.

Zur Frage der durch Rückwanderer zu besetzenden Försterstellen.

Auf unsere Anfrage an zuständiger Stelle wurde uns der Bescheid, daß die für Rückwanderer freigehaltenen Försterstellen wie bisher auszuschreiben sind und daß die Bewerbungen um solche Stellen den Beamten des Bezirks in der gleichen Weise offenstehen. Für die Besetzung dieser Stellen ist das Dienstalter des Försters ohne Revier maßgebend, so daß es nicht vorkommen kann, daß ein aus den abzutretenden Gebieten kommender Förster mit Revier eine Stellung erhält, wenn er dem Dienstalter nach jünger ist als ein in Frage kommender Förster ohne Revier des betreffenden Bezirks.

Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Trier. Am Freitag, dem 12. September, nachmittags 1 Uhr, findet zu Trier am Domstein auf dem Hauptmarkt Versammlung der Kollegen der Bezirksgruppe Trier statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung aus den Jahren 1918/19. 2. Vorstandswahl. 3. Diäten für die Delegierten. 4. Rückerstattung der halbjährlichen Bezirksgruppenbeiträge an die ausscheidenden Saargruppen Saarbrücken und Neunkirchen. 5. Verschiedenes. Anträge usw. Der Wichtigkeit der Sache wegen, werden alle Kollegen dringend um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Der Vorstand: Klein.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 6. September, abends 6 Uhr, im Bensschen Gasthause in Letzlingen Versammlung. Tagesordnung: 1. Revierförsterfrage. 2. Ausbildung der Lehrlinge. 3. Verschiedenes. Um starke Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand. J. A.: K. Kühnast, Schriftführer.

Crone a. Brahe (Regbz. Bromberg). Sitzung am 6. September, nachmittags 4 Uhr, in Delangs Hotel.

Der Vorsitzende: Hannig.

Heydekrug (Memelgau). Einladung zur Ortsgruppensitzung in Saugen (Gasthaus Jurat) am Sonnabend, dem 6. September, nachmittags 3 Uhr. Nach gemeinsamer Kaffeetafel Eintritt in folgende Tagesordnung: 1. Bericht über den Anschluß an den Beamtenbund. 2. Satzungen. 3. Vereinsbeiträge. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen, welche hierzu freundlichst eingeladen werden. Es wird gebeten, Gebäck zur Kaffeetafel mitzubringen. Buchholz, Vorsitzender.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Versammlung am 13. September, nachmittags 6 Uhr, bei Wiese in Hintersee. Tagesordnung: 1. Besprechung der Denkschrift zur neuen Dienstanweisung. 2. Antrag der Ortsgruppe Misdroy über Vereinsorgan. 3. Besprechung über Ortskartelle des Deutschen Beamtenbundes. 4. Gründung eines Wohnungsbauvereins. 5. Verschiedenes. Vollständiges Erscheinen ist erwünscht, da Wichtiges zur Beratung steht.

Der Vorstand.

Marburg (Regbez. Cassel). Versammlung, Sonnabend, den 13. September, 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Kassierers, Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Die neue Dienstanweisung. 3. Die Ausbildungsfrage. 4. Vorschläge zur Verminderung der Anstellungsnot, Festsetzung des Ruhestandsalters. 5. Verschiedenes (die Vertrauensmännerversammlung in Cassel). Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Potsdam. Nächste Versammlung Donnerstag, den 11. September, nachmittags 3 Uhr, in Potsdam, Hotel zum Markgrafen, Alte Luisenstraße. Tagesordnung: 1. Standesfragen. 2. Vereinsfragen. 3. Kassenbericht. 4. Ersatzwahlen. 5. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen bei Konzert. Vollzähliges Erscheinen dringend geboten.

Masurath.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Verteilung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Februar d. Js. stehen in diesem Jahre vierzehn Stipendien von je 100 M zum Besuch von Forstlehranstalten für das Schuljahr 1919/20 für Söhne lebender oder verstorbener Vereinsmitglieder zur Verfügung. Davon sollen dem Verhältnis der Mitgliederzahl entsprechend erhalten: Söhne von Staatsforstbeamten fünf Stipendien, Söhne von Gemeindeforstbeamten zwei Stipendien und Söhne von Privatforstbeamten sieben Stipendien. Väter oder Mütter oder sonstige gesetzliche Vertreter, die Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, Eingaben unter Darlegung der Einkommens- und Familien-Verhältnisse, deren Richtigkeit von dem vorgesetzten Revierverwalter, dem Dienstgeber oder dem zuständigen Amtsvorsteher beglaubigt sein muß, **bis 15. September d. Js.** an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm einzureichen.

Neudamm, den 15. August 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,
Preußischer Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 10. August 1919 in den Verein aufgenommen:

5341. **Taege,** Georg, Förster, Oberkunzendorf, Post Kunzendorf, Kreis Sprottau. VIII.
5342. **Meinhold,** Albin, Waldwärter, Hammerbrücke, Kreis Zwickau i. S. XII.
5343. **Heß,** Hans, Revierverwalter, Brunn bei Euskirchen, Unterfranken. XIV.
5344. **Säger,** Fritz, Forstgehilfe, Rathlau bei Lütjenburg, Kreis Plön, Schleswig-Holstein. IV.
5345. **Selenbinder,** Wilhelm, Förster, Neuken, Pr.-Eylau, Ostpreußen. I.
5346. **Faerber,** C., Forst- und Jagdaufseher, Oberhundem, Kreis Olpe, Westfalen. XI.
5347. **Gluschke,** Walter, Hilfsjäger, Loosen, Forsthaus, Kreis Schlochau. I.
5348. **Köppe,** Waldemar, Förster, Jahnsfelde, Kreis Lebus. IX.
5349. **Jünemann,** Artur, Forstgehilfe, Hohenprießnitz: Post Eilenburg. XIII.
5350. **Pöpping,** Julius, Förster, Ernsthof, Post Molthainen, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
5351. **Schlaak,** Otto, Privatförster, Liekeim, Post Bartenstein, Kreis Friedland. I.
5352. **Zilz,** Otto, Hilfsförster, Arnoldsdorf, Post Briesen, Westpreußen. I.
5353. **Schröder,** August, Forstaufseher, Striesa, Post Lebusa. XIII.
5354. **Ahlschläger,** Hans, Förster, Karow i. Mecklenburg, Kreis Parchim. III.
5355. **Wachsmuth,** Karl, Förster, Bitzenburg a. Unstruth, Kreis Querfurt. XIII.
5356. **Adolph,** Hermann, Revierförster, Stockhausen, Kreis Lauterbach, Oberhessen. XIII.
5357. **Hering,** Karl, Förster, Pawlau, Post Gr.-Peterwitz, Kreis Ratibor. VI.
5358. **Zimmer,** Ernst, Hilfsjäger, Forsthaus Kieslingswalde, Kreis Habelschwerdt. VIII.
5359. **Kesselhut,** Hans, Förster, Hehlen a. d. Weser, Kreis Holzminden. XVI.
5360. **Tiedemann,** Johannes, Fürstl. Hilfsjäger, Casel, Post Gollßen, Nieder-Lausitz. IX.
5361. **Thiel,** G., Gräfl. Förster, Sandkeim bei Prassen, Ostpreußen. I.
5362. **Leonhardt,** Willi, Hilfsförster, Forsthaus Glaserberg, Post Niederbielau, Kreis Görlitz. VIII.
5363. **Joschinsky,** Paul, Förster, Mersine, Post Pakuswitz, Kreis Wohlau i. Schlesien. VII.
5364. **Lüth,** Johannes, Förster, Elmenhorst, Post Schwarzenbeck. IV.
5365. **Wicht,** Otto, Forstgehilfe, Gollnow, Kreis Naugard. II.
5366. **Finger,** Bernhard, Förster, Dalwigksthal. XIII.
5367. **Nieland,** Clemens, Forstgehilfe, Dettringen, Post Winterscheid, Kreis Sieg. XI.
5368. **Mundt,** Alfred, Forstgehilfe, Gollnow, Kreis Naugard. II.
5369. **Kost,** Eduard, Gräfl. Forstaufseher, Gut Göddenstedt, Post Rosche, Kreis Uelzen. X.
5370. **Michelmann,** Erich, Forstassistent, Templin. IX.
5371. **Nissen,** Hubert, Hilfsjäger, Wense, Post Dorfmark. X.
5372. **v. Brandis,** Udo, Rittergutsbesitzer, Neuhaus, Post Schweinert. V.
5373. **Schoenwald,** Richard, Forstverwalter, Forsthaus Kl.-Bogslack, Post Dönhoffstädt, Ostpreußen. I.
5374. **Saeuberlich,** Udo, Gräfl. Förster, Rothen-Clempenow, Kreis Randow. II.
5375. **Somberg,** Friedrich, Hilfsjäger, Frenswegen bei Nordhorn, Hannover. X.
5376. **Heidingsfeld,** Paul, Hilfsförster, Gierichswalde bei Wartha, Schlesien. XV.
5377. **Ernst,** Karl, Gutsförster, Pieversdorf bei Kratzeburg. III.
5378. **Lipp,** Heinrich, Förster, Grüntanne bei Ohlau. VII.
5379. **Drenghahn,** Johannes, Fürstl. Forstaufseher, Burgsteinfurt, Westfalen. XI.
5380. **Stiegler,** Bernhard, Burggr. Oberförster, Schlodien, Kreis Pr.-Holland, Ostpreußen. I.
5381. **Sebelin,** Johannes, Gutsförster, Lammershagen, Post Selent. IV.
5382. **Lippert,** Wilhelm, Revierjäger, Dobbin, Mecklenburg-Schwerin. III.
5383. **Krüger,** Rudolf, Förster, Forsthaus Glasow bei Teterow, Mecklenburg. III.
5384. **Rampolt,** Karl, Waldwärter, Kotzenau, Kreis Lüben, Schlesien. VIII.
5385. **Schmidt,** Valentin, Unterförster, Forsthaus Wether, Wächtersbach, Kreis Gelnhausen. XIII.
5386. **Adler,** Hans, Fürstl. Revierförster, Weiherhof, Post Wächtersbach, Kreis Gelnhausen. XIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wolter, Karl, Förster, Forsthaus Ulrichshof, Post Ankershagen, Mecklenburg.
Düffel, Karl, Gräfl. Revierförster, Padberg bei Bredelar, Kreis Brilon.
Schönrade, Gustav, Hilfsförster, Bönkenwalde, Post Hanswalde, Ostpreußen.
Reichsgraf, Freier Standesherr, Exzellenz v. Maltzan, Andreas, Militsch, Bezirk Breslau.
Paulwitz, Albert, Förster, Davids, Post Schlobitten, Pr.-Holland.

Becker, Ernst, Hilfsförster, Forsthaus Königin, Post Christburg, Kreis Mohrungen.
Mahnke, Rudolf, Förster, Charlottental, Post Krakow, Kreis Güstrow.
Pfeil, Erich, Forstanstalt, Rathenow.
Rosenthal, Friedrich, Förster, Schurgast, Bezirk Oppeln.
Hardt, Arnold, Fabrikant, Lennep, Rheinprovinz.
Lütteken, Franz, Forstgehilfe, Fürstenberg, Kreis Büren i. W.
Helm, Wilhelm, Förster, Heinrichshorst bei Angern, Bezirk Magdeburg.
Sander, Robert, Hilfsförster, Nassadel, Post Uschütz, Oberschlesien.
Busse, Fritz, Hilfsjäger, Neuhaldensleben.
Schultze, Reinhold, Revierförster, Persel bei Jacobsdorf, Bezirk Liegnitz.
Gebser, Ernst, Hilfsjäger, Neuhaldensleben.
Scholle, Hans, Förster, Metelen, Westfalen.
Saebel, Friedrich, Hilfsjäger, Krümmel, Post Mirow, Mecklenburg.
Winkler, Bruno, Hilfsjäger, Neuhaldensleben.
Hasse, Erich, Revierförster, Forsthaus Briesener Zootzen, Post Friesack, Mark.
Rösler, Alfred, Forstgehilfe, zurzeit Jüterbog, Altes Lager.
Gräfl. v. Praschma'sches Rentamt, Falkenberg, Oberschlesien.
Holzer, Thomas, Forstwart, Eisenbach, Post Friesenhofen, Württemberg.
Schultze & Co., Großbetrieb für Forstwirtschaft, Rathenow.
Döhn, Georg, Forstschüler, Neuhaldensleben, Wedringerstr. 47.
Stracke, Wilhelm, Förster, Velen i. W.
Krüger, Franz, Förster, Hohen-Niendorf, Post Bastorf, Mecklenburg-Schwerin.
Kroner, Konrad, Hilfsjäger, Eleonorengrün, Post Schiedlow, Oberschlesien.
Lucke, Rudolf, Forstschutzgehilfe, Zierenberg bei Cassel.
Bayersdorfer, Andreas, Förster, Schorn bei Neuberg a. D., Württemberg.
Hahn, Johannes, Förster, Willina, Post Schlitz.
Förster, Gerhard, Revierförster, Forsthaus Langenhagen, Post Liebenow, Pommern.
Magdeburg, Gustav, Förster, Bassenthin, Post Hindenburg, Kreis Cammin.
Volkmer, Franz, Oberförster, Pförten i. L., Kreis Sorau.
Lehner, August, Förster, Dalwigksthal, Kreis Waldeck.
Schütze, Richard, Hilfsförster, Neschwitz, Amtshaus Bautzen.
Peeck, Ernst, Fürstl. Hilfsförster, Reinshagen, Post Lalendorf.
Dick, Ernst, Gräfl. Förster, Forst Münzenberg, Post Eschau, Unterfranken.
Hornick, August, Förster, Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz.
Schulz, Heinrich, Forstgehilfe, Kriebstein, Post Waldheim i. S.
Wepner, Karl, Gräfl. Förster, Forsthaus Regow, Post Bork, Kreis Randow.
Möller, Kurt, Hilfsjäger, Carlsburg bei Varnekow, Greifswald.
v. Stuemer, Alfred, Oberförster, Wittgendorf, Kreis Landeshut, Schlesien.
Beese, Hans, Hilfsförster, Neuhaldensleben.
Vorbau, Ernst, Revierförster, Schwarzau, Post Lüben, Schlesien.
Jürgens, Heinrich, Gutsjäger, Zahren, Post Penzlin, Mecklenburg-Schwerin.
Scharmann, Johannes, Förster, Hartershausen, Post Schlitz, Kreis Lauterbach.
Rath, Georg, Oberförster, Alt-Kemnitz, Riesengebirge.
Dreesch, Karl, Verwalter, Düsseldorf, Bismarckstr. 98.
Hoffmann, Franz, stud. jur. et rer. forest, Hausdorf, Kreis Neurode, Schlesien.
Lange, Otto, Förster, Roggenhagen, Post Staven, Mecklenburg.
Schulz, Heinrich, Hilfsjäger, Wagenitzer Zootzen, Post Friesack, Mark.
Mariolleck, Hubert, Hilfsförster, Neuhaldensleben.
Pfeiffer, Heinrich, Förster, Richthof, Post Queck, Kreis Lauterbach.
Breiholz, Peter, Gutsförster, Rasdorf, Post Preetz, Holstein.
Boldt, Werner, Gräfl. Förster, Forsthaus Teerofen, Post Lakwitz, Kreis Randow.
Leonhardt, Friedrich, Forstkandidat, Hannover.
Steinmeier, August, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Magdeburger Straße 16.
v. Quast, Hans, Henning, Fideikommißbesitzer, Vichel, Post Garz, Kreis Ruppin.
Berndt, Albert, Lehrer, Cantreck, Kreis Cammin, Pommern.
Liebenbaum, C., Gutsförster, Pronstorf, Kreis Seegeberg.
Kalis, Wilhelm, Förster, Belgen, Post Gossow Nm.
Bergmann, Erhardt, Forstgehilfe, Plattenburg, Post Wilsnack.
Jacobsen, Adolf, Förster, Gollin, Post Gettorf, Holstein.
Kahlke, Ludwig, Förster, Forsthaus Altenweg, Post Gerdauen, Ostpreußen.
Dostal, Engelbert, stud. forest., Tharandt, Cottastr. 63.
v. Baumbach-Kirchheim, Geh. Regierungsrat, Frielingen, Kreis, Hersfeld, Bezirk Cassel.
Durchlaucht Fürst zu Ysenburg-Birstein, Birstein, Kreis Gelnhausen, Bezirk Cassel.
Hedrich, Heinrich, Forstaufseher, Rimbach bei Schltz, Kreis Lauterbach.
Schindler, Josef, Fürstl, Forstwart, Saulburg bei Straubing, Nieder-Bayern.
Zielinski, Evarius, Revierförster, Kiesewald, bei Petersdorf, Bezirk Liegnitz.
[illegible]ock, Heinrich, Förster, Werda, Kreis Hünfeld.
[illegible]horst, Karl, Förster, Forsthaus Hollenbecker, Holz, Post [illegible]fhorst, Holstein.
Wundrack, Bernhard, Forstgehilfe, Gr.-Reichenau, Kreis Sagan.
Reinhold, Adolf, Förster, Sabitz, Post Seebnitz, Kreis Lüben.
Hesse, Karl, Förster, Forsthaus Ahm, Post Letmathe, Kreis Iserlohn.
Stadler, Bernhard, Hilfsjäger, Haltern in Westfalen, Rekumer Straße 33.
Behrens, Wilhelm, Forstaufseher, Forsthaus Hütten, Post Selent, Holstein.
Borchert, Herbert, Hilfsjäger, Langenstein, Kreis Halberstadt.
Specht, Fritz, Forstschüler, Neuhaldensleben.
Hoth, Friedrich, vereideter herrschaftlicher Förster, St. Ulrich, Post Mücheln.
Franz, Hubert, Hilfsjäger, Oberau, Kreis Lüben, Niederschlesien.

❦

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland. (IX).
Gruppenversammlung am 26. Juli 1919 in Forsthaus Eduardspring bei Frankfurt a. Oder.

34 Vereinsmitglieder und einige Damen trafen sich mittags gegen 12 Uhr in Frankfurt a. Oder im Hotel „Prinz von Preußen" und nahmen dort gemeinsam ihr Mittagsmahl ein. Dann fuhr man mit der Straßenbahn aus Frankfurt heraus und erreichte nach fünfviertelstündigem Fußmarsch Eduardspring, wo die Erschienenen im Auftrage des städtischen Forstrats Wilski, der leider durch eine Urlaubsreise am Erscheinen verhindert war, der städtische Förster Burmeister freundlichst begrüßte. Man nahm an einer Kaffeetafel Platz und trat in die Geschäftsverhandlungen ein, die der Vorsitzende, Oberförster Schulz, Berlin-Grunewald, leitete. Er gab einen kurzen Rückblick über die Vereinsgeschehnisse der letzten Monate und dem Wunsche Ausdruck, daß die nächste folgenschwere Zeit zum Heil des Privatwaldes seiner Hüter und Pfleger gereichen möge.

Zunächst fanden die Wahlen statt. Für den Vereinsförsterausschuß wurde in Vorschlag gebracht und gewählt Revierförster Nolte, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf Nm., und als sein Stellvertreter Förster Eduard Lichtenberg, Hohenfinow. Als Vertreter für die Liegnitzer Versammlung wurde der zweite Vorsitzende der Gruppe, Revierförster Peppler, Ringenwalde, gewählt, nachdem Oberförster Schulz gebeten hatte, von der Wahl seiner Person Abstand zu nehmen. Für den Ausschuß der Gehaltsfragen fiel die Wahl auf Revierförster Peppler, Ringenwalde, Forstverwalter Strelow, Hermsdorf bei Trebnitz, und Revierförster Zorn, Groß Behnitz. Die Wahl des Gruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters wurde satzungsgemäß durch Zettel vorgenommen. Mit 32 Zetteln wurden einstimmig wiedergewählt zum Vorsitzenden Oberförster Schulz, Berlin-Grunewald, und zu seinem Stellvertreter Revierförster Peppler, Ringenwalde. Man beschließt, auch für die nächste Wahlperiode den Vorstand durch eine Anzahl Beisitzer zu ergänzen: Aus dem Försterstande wurden zu Beisitzern gewählt Revierförster Lublasser, Forsthaus Stavenow bei Karstädt, Bezirk Potsdam, Revierförster Reimann, Käuzchenburg bei Büssow, Kreis Friedeberg und Revierförster Zorn, Groß-Behnitz, Bezirk Potsdam. Für die akademisch gebildeten Beamten fiel die Wahl auf Oberförster Metzner, Madlitz bei Briesen i. M. Für die Waldbesitzer erklärte Landrat von Keudell, Hohenlübbichow, sich bereit, in den Vorstand einzutreten. Die außerordentlichen Mitglieder werden im Vorstande vertreten durch den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, und den Schriftführer der Gruppe, Ökonomierat Grundmann, Neudamm. Bei diesen Wahlen ist darauf Wert gelegt worden, daß die Regierungsbezirke Potsdam und Franfurt a. O. etwa gleichmäßig vertreten sind, außerdem möglichst auch die entfernteren Gegenden, der großen Bezirke. Da die Gruppe Brandenburg mehr wie 500 Mitglieder hat, erscheint ein Vorstand von neun Personen auch nicht zu groß.

Man tritt dann in Erörterung der schwebenden Standesfragen ein, die von dem Vorsitzenden eingeleitet wird. Die alten Besprechungsthemata Titelschutz und Befähigungsnachweis boten für diese Erörterungen breiten Raum, ebenso wurde der ruhige besonnene aber stetige Fortschritt der Bestrebungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands anerkannt und der Anschluß der Privatförster an eine andere Vereinigung, etwa den „Neudeutschen Privatforstbeamtenverein", für zwecklos und für die Interessen des Privatforstbeamtenstandes schädlich gehalten. An den Auseinandersetzungen beteiligten sich besonders die Herren Reimann-Käutzchenburg, Peppler-Ringenwalde, Graf Brühl-Pförten, Grundmann-Neudamm, Metzner-Madlitz, von Keudell-Hohenlübbichow, Junack-Berlin und wiederholt der Bezirks-Gruppenvorsitzende. Man beschließt einmütig, im besten Einvernehmen mit den Waldbesitzern am Fortkommen des Standes weiter zu arbeiten, Landrat von Keudell-Hohenlübbichow und Rittergutsbesitzer Schulz von Heinersdorf erläutern den Standpunkt des Waldbesitzes in durchaus beamtenfreundlichem Sinne und geben der Meinung Ausdruck, daß eine zeitgemäße Besoldung auf Grund neuzeitlicher Tarife unzweifelhaft die Wünsche der Privatforstbeamten erfüllen werde.

Forstmeister Junack, Leiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats berichtet über den neuen Reichsforstwirtschaftsrat und über den Zusammenschluß der deutschen Waldbesitzer in einem geschlossenen Verband.

Landrat von Keudell-Hohenlübbichow teilt unter Beifall mit, daß er als Vorsitzender des Bezirkes Brandenburg und des Landesverbandes Preußen des neuen Waldbesitzerverbandes im Begriff sei, Schritte zu tun, die einen etwa nötigen Austausch von Beamten dort anstreben, wo infolge von Wilddiebszusammenstößen das Leben des Beamten in seinem Revier gefährdet erscheint. Bei dem Zusammenschluß der Waldbesitzer handele es sich übrigens nicht um eine Bewegung zum Zwecke der Vereinigung der Arbeitgeber als solche, vielmehr mußte die Gründung notwendigerweise erfolgen, um dem Privatwaldbesitz einschließlich der Kommunalen in erster Linie für die Zusammenarbeit mit der Regierung eine Vertretung seiner Interessen zu verschaffen, deren er bekanntlich bisher im Gegensatz zum staatlichen Waldbesitz (Ministerium, Regierungen) ermangelt habe.

Ökonomierat Grundmann weist darauf hin, daß bei den heutigen Wilddiebsgefahren für die Privatforstbeamten und deren etwa hinterbleibende Familienangehörige unbedingt ein Schutz durch entsprechende Versicherung geschaffen werden müsse. Er regt an, daß jeder Forstbeamte, sofern dies noch nicht geschehen sei, sich durch seinen Brotherrn in eine Unfallversicherung einkaufen lassen möge. Es käme bei solcher Versicherung weniger auf Auszahlung hoher Tagesgelder während der Zeit einer vorübergehenden Krankheit oder Verwundung an, als auf eine auskömmliche Rente im Invaliditätsfalle sowie auf die Auszahlung eines Kapitals an die Erben im Todesfalle. Für den Redner selber sei seitens seiner Brotherrschaft, da er bei seinen vielen Reisen doch manchen Unfallgefahren ausgesetzt sei, eine derartige Versicherung erwirkt, und für etwa 200 M Jahresprämie ließe sich schon eine ganz ansehnliche Zukunftssicherheit gegen Unglücksfälle schaffen, diese aber sei bei Forstbeamten ganz besonders nötig. Nur der Grünrock würde mit ganzem Nachdruck Wild und Eigentum seines Waldbesitzers schützen, der wisse, daß im Schadenfalle für ihn und seine Familie ausgiebig gesorgt sei. Im übrigen sei das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Breslau V, Museumplatz 10, jederzeit in der Lage, solche Versicherungen abzuschließen.

Leider drängte die Zeit, die Sitzung mußte daher geschlossen werden. Vorher wurden noch gelungene Photographien der Waldexkursion des Jahres 1918 in Chorin (Gruppe der Ausflugteilnehmer bei den Harzversuchen) verteilt, die zum Preise von einer Mark zugunsten der Waldheilkasse abgegeben wurden und auch von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm gegen Einsendung dieses Betrages und 15 Pf. Porto bezogen werden können. Die vorgerückte Stunde trieb zum Aufbruch. Ein Teil der Versammlungsteilnehmer marschierte, nachdem man sich mit dem Ruf „Auf Wiedersehen in Liegnitz" getrennt hatte, nach Booßen zur Bahn, der andere mußte sich zur Heimreise nach Frankfurt zurückbegeben. Ökonomierat Grundmann.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Vorbericht über die Gründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.

Halle, 19. August.

Am Montag fand im „Roten Roß" die Gründungssitzung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten statt, zu der aus allen Teilen Deutschlands Vertreter erschienen waren. Die Verhandlungen wurden geleitet vom Oberförster Gebbers-Lauenburg, der nach kurzen Begrüßungsworten darauf hinwies, daß die Gründung des Vereins bereits vor fünf Jahren geplant war und sich nur infolge des Krieges verzögert hat. Es haben sich indessen allerorts Bezirksgruppen mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Provinz Schleswig-Holstein gebildet, die auch eine nennenswerte Mitgliederzahl aufweisen. Es wurde sodann in die Tagesordnung eingetreten, deren erster Punkt, „Aussprache über Zweck und Ziel des Vereins" unter Hinweis auf § 2 des Satzungsentwurfs: „Der Verein bezweckt die Interessen der kommunalständischen Forstbeamten zu wahren und zu fördern", keine weitere Debatte auslöste. Die Gründung des Vereins wurde alsdann einstimmig beschlossen. Sitz des Vereins ist Lauenburg in Pommern. Hieran schlossen sich die Beratungen über die Satzungen, denen wir folgende Punkte entnehmen: das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder wird auf 5 M, der Jahresbeitrag auf 10 M nebst Bezugspreis des Vereinsblattes festgesetzt; außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 100 M zu entrichten. Die Bezirksgruppen werden je nach Bedürfnis von der Vertreterversammlung gebildet. Der Verwaltungsvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Als Vereinsblatt wird die „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm gewählt, deren Bezug den Mitgliedern zur Pflicht gemacht wird.

Die Vorstandswahl zeitigte folgendes Ergebnis:
1. Vorsitzender Oberförster Gebbers-Lauenburg,
1. Stellvertreter Stadtförster Müller-Meschede,
2. Stellvertreter Forstverwalter a. D. Baltz-Hannover,
1. Beisitzer Stadtförster Kaiser-Vorheide b. Liegnitz,
2. Beisitzer Hegemeister Gebbers-Guttstadt in Ostpreußen. Sämtliche Herren nahmen die Wahlen an.

Als nächste Ziele und Aufgaben des Vereins wurden folgende Punkte aufgestellt: Zeitgemäße Ausgestaltung des Staatsaufsichtsrechts, Förderung des Standesansehens durch Regelung der Anstellungs-

und Besoldungsverhältnisse, der Hinterbliebenenfürsorge, der Vorbildung, der Rangverhältnisse, des Titels und der Uniform. Zur Durchführung der letzten drei Punkte soll dem zuständigen Ministerium eine sofortige Eingabe unterbreitet werden, während die übrigen Punkte einer Kommission zur Erledigung überwiesen wurden. Ferner wurde beschlossen, Schritte zu unternehmen, um den Gemeindeforstbetriebsbeamten Sitze in dem neu gebildeten Reichsforstwirtschaftsrate zu sichern. — In den Ausschuß für Standesfragen wurden fünf, in den Ausschuß für Wohlfahrtspflege drei Vertreter gewählt. Ein aus der Versammlung eingebrachter Antrag, den auf Privatdienstvertrag im Gemeindeforstdienst Angestellten weitgehenden Beistand zu gewähren, fand allgemeine Zustimmung — Als Ort der nächsten Tagung wurde Potsdam bestimmt. Damerow.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Es wird hierdurch nochmals recht dringend um Rücksendung der ausgefüllten Nachweisung der Forstdienststellen gebeten. Wie soll der Verein arbeiten, wenn ihm Unterlagen fehlen? Nur zu viel Kollegen stehen noch abseits der Bewegung, denen rufe ich zu „Einigkeit macht stark". Die nächste Bezirksgruppensitzung wird voraussichtlich zwischen dem 10. und 20. September in Königsberg Pr. stattfinden. Krücken, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen.

Am Montag, dem 8. September 1919, mittags 12 Uhr, findet eine Versammlung der Bezirksgruppe in Paderborn, „Hotel zur Post" (W. Labe), statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Schriftführers an Stelle des verstorbenen Stadtförsters Seffen.
2. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Halle und Mitteilung über die dort gebildeten Ausschüsse.
3. Besprechung über Aufstellung von Bezirksgruppen-Satzungen.
4. Verschiedenes. (Bezug der Vereins-Zeitung).

Da in Halle äußerst wichtige Beschlüsse gefaßt wurden, ist vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder unbedingt erforderlich, mindestens müssen alle Ortsgruppen-Vorstände ausnahmslos vertreten sein. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die dem Verein noch fernstehenden Herrn und zwar sowohl Verwaltungs- und Betriebsbeamte, als auch die Waldwärter in ihrem eigensten Interesse bitten, sich dem Verein unverzüglich anzuschließen.

Brilon-Wald, den 20. August 1919.

J. A.: Schölling, Schriftführer.

Ortsgruppe Neustadt O.-Schl.

Zur Gründung einer Ortsgruppe hatten sich am 17. d. Mts. eine Anzahl Kommunal-Forstbeamte aus den Kreisen Neustadt, Neiße, Grottkau und Leobschütz um 11 Uhr vormittags im Hotel „Goldenes Kreuz" in Neustadt eingefunden.

Nach einleitenden Begrüßungsworten durch den die Versammlung leitenden Oberförster Liebel, Neustadt O.-Schl., wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Bei der Berichterstattung über den Stand der Vereinsangelegenheiten erklärte sich die Versammlung mit den bisherigen Beschlüssen der Bezirksgruppe Breslau, der sie als Ortsgruppe bis auf Weiteres angehören will, einverstanden. Hierauf wurde beschlossen, die Ortsgruppe Neustadt O.-Schl. zu gründen mit der Maßgabe, daß die Herren Kollegen aus den politisch strittigen Gebieten Oberschlesiens als Mitglieder in die Ortsgruppe aufzunehmen sind, ohne daß ihnen damit jetzt schon die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen usw. entsteht. Nach Klärung der politischen Verhältnisse soll dann evtl. aus der Ortsgruppe Neustadt O.-Schl. die Bezirksgruppe Oberschlesien hervorgehen. Die Vorstandswahl ergab: Oberförster Liebel, Neustadt O.-Schl., 1. Vorsitzender, Stadtförster Knöfel, Neiße O.-Schl., 2. Vorsitzender, Stadtförster Welzel, Eichhäusel bei Neustadt O.-Schl., Schriftführer. Von der Wahl eines Kassenführers wurde vorläufig Abstand genommen, ebenso von der Aufstellung eines Ortsstatuts, da hierzu zunächst die Beschlüsse der Hauptversammlung abgewartet werden sollen.

Nach Abfassung eines Begrüßungstelegramms an die zur selben Zeit in Halle a. S. tagende Hauptversammlung schloß der Vorsitzende die Sitzung mit einem kräftigen Weidmannsheil und Horrido auf den deutschen Wald und auf das Blühen und Gedeihen des neuen Vereins preußischer Kommunalforstbeamten.

Neustadt, den 19. August 1919.

J. A.: Welzel, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

In den Verein wurden aufgenommen:

1. **Wilke**, Forstanwärter in Willingen.
2. **Vogel**, Forstanwärter in Usseln.
3. **Böhle**, Forstanwärter in Ober-Warolbern.
4. **Köster**, Forstanwärter in Pyrmont.

Willingen, den 22. August 1919.

Querl, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Nr. 36. — Neudamm, den 7. September 1919. — 34. Band.

Die neue Försterdienstanweisung.

Von Hegemeister **Velte**, Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster.

Die mit so viel Spannung in den beteiligten Kreisen erwartete neue Försterdienstanweisung ist vom Herrn Minister genehmigt und wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft treten. In rein äußerlicher Form wird sie, wie wir gleich voraus bemerken wollen, manchem zu ausführlich erscheinen. Auch wir hatten den gleichen Eindruck, als sie zur Beratung gestellt war. Unseren bezüglichen Einwendungen wurde aber entgegengehalten, daß die Dienstanweisung nicht nur für den älteren Beamten, sondern vor allem auch für den jüngsten Forstgehilfen gelten solle, und deshalb sei es notwendig, daß in ihr alles das auch ausgedrückt sei, was der Beamte tatsächlich zu tun habe. Schließlich solle und müsse eine Dienstanweisung letzten Endes auch dazu dienen, einem widerstrebenden Beamten gegenüber eine Handhabe zur Durchführung der in einem Betriebe doch nun einmal notwendigen Ordnung zu haben. Gerade bei einem Forstbeamten, dem die täglichen mündlichen Besprechungen mit seinem Vorgesetzten fehlen, dürfte über grundlegende Auffassungen kein Zweifel bestehen. Die Försterdienstanweisung sei das feste Fundament, auf dem das Gebilde der ganzen Staatsforstverwaltung bisher geruht habe und auch ferner ruhen müsse. — Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, müssen die einzelnen Paragraphen beurteilt werden. Es ist alles wohl durchdacht, und bei allem, was vorgeschrieben, haben bestimmte Fälle vorgeschwebt, die in der mündlichen Beratung des näheren erläutert wurden.

Man wolle auch bedenken, daß jede Sache ihre zwei Seiten hat und daß manches, was dem einen wichtig dünkt, bei dem anderen weniger bedeutet, und umgekehrt.

Äußerlich zerfällt die Dienstanweisung in folgende Abschnitte:

1. in allgemeine Vorschriften für die örtlichen Forstbeamten,
2. in besondere Vorschriften über die Führung der Dienstgeschäfte der Forstbetriebsbeamten.

Weiter sind noch angegliedert:

a) Bestimmungen über die Gewährung von Geldvergütungen an Stelle des zuständigen Freibrennholzes,
b) Die Vorschriften über die Wirtschaftsländereien der Forstdienststellen.

Der erste Teil, der sich im allgemeinen ziemlich eng an die alte Dienstanweisung anlehnt, gilt für alle örtlichen Forstbeamten, d. h. für alle Forstbeamten vom Oberförster bis zum Forstgehilfen abwärts, und umfaßt die §§ 1 bis 44. Es wird also ausdrücklich hervorgehoben, daß die sogenannten „moralischen“ Paragraphen, deren Beseitigung vielfach gewünscht wurde, nicht nur für die Förster allein, sondern auch für die im Revierdienst stehenden Forstverwaltungsbeamten gelten.

Als wesentlich dürften zunächst folgende Neuerungen interessieren.

Der Urlaubsparagraph enthält u. a. folgende Fassung: „Zu Gängen und Fahrten in die nähere Umgebung zwecks Erledigung häuslicher oder wirtschaftlicher Bedürfnisse und dergleichen bedarf es keines Urlaubs. Derartige Fahrten dürfen aber die Dauer dieses Tages nicht überschreiten, und sie dürfen nicht an Tagen stattfinden, an denen die Erledigung vorauszusehender eiliger oder wichtiger und daher unaufschiebbarer Dienstverrichtungen in Aussicht genommen ist oder die Interessen des Forstschutzes eine Abwesenheit verbieten. Der Forst-

beamte hat vor seinem Fortgang die erforderlichen Anweisungen für die Erledigung der Dienstgeschäfte während seiner Abwesenheit zu geben." Hierzu bemerken wir ausdrücklich, daß eine derartige Abwesenheit dem Vorgesetzten nicht gemeldet zu werden braucht. Auch ist der Begriff „nähere Umgebung" nicht eng zu fassen. Es sind nach den mündlich gegebenen ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Regierungsreferenten darunter die nächsten Städte und auch die Kreisstadt usw. zu verstehen. Urlaub erteilt in Zukunft der Oberförster bis zu fünf Tagen, der Regierungs- und Forstrat bis zu sieben Tagen. Längerer Urlaub ist bei der Regierung zu beantragen.

Bezüglich der auszuführenden Bauten bleibt dem Stelleninhaber bei Ausbesserungs- und Wiederherstellungsarbeiten die Auswahl der Handwerker überlassen, wenn er die Gewähr für einwandfreie und preiswerte Ausführung der Arbeiten verbürgt.

In einer Mantelverfügung wird zum Ausdruck gebracht werden, daß Baurevisionen seitens der Vorgesetzten zukünftig mindestens einen Tag vorher dem Wohnungsinhaber mitzuteilen sind.

Die Anpachtung von Jagden unterliegt der Genehmigung der Regierung. Die Teilnahme an der Jagdausübung in nicht staatlichen Jagdbezirken, die an einen staatlichen oder an einen vom Staat angepachteten Jagdbezirk grenzen, kann von dem nächsten Vorgesetzten verboten werden. Der Grund des Verbots ist dem Beamten bekanntzugeben.

Die Dienstländereien führen fortan die Bezeichnung Wirtschaftsländereien. Sie sollen von den Forstbeamten selbst bewirtschaftet werden. Eine Verpachtung ist nur ausnahmsweise zulässig und wird nur dann gewährt, wenn eine solche in den persönlichen Verhältnissen des Stelleninhabers, nachdem er bereits auf der Stelle ist, begründet liegt. Kommen Vermehrungen oder Verminderungen der Flächen in Frage, so sind diese von einer Kommission, bestehend aus einem selbstwirtschaftenden Oberförster und zwei älteren, mit den Verhältnissen des Bezirks vertrauten Forstbetriebsbeamten, vorzunehmen. Diese Kommission wird von der Regierung im Benehmen mit dem Forstbeamten-Ausschuß ernannt. Gegen die Festsetzung der Kommission steht dem Stelleninhaber ein Einspruchsrecht zu. Ueber den Einspruch entscheidet endgültig der Minister. Daß die Einnahmen aus den Dienstländereien keinen Bestandteil des Diensteinkommens bilden dürfen, ist besonders hervorgehoben.

Die Forstbeamten haben ein Lohnbuch in einfacher Form zu führen, aus dem die Namen der Arbeiter, die ausgeführten Arbeiten und die gezahlten Löhne ersichtlich sind, das auf Verlangen der Regierung vorzulegen ist. Es dient als Unterlage für die wirtschaftliche Auseinandersetzung beim Stellenwechsel.

Die Annahme der Waldarbeiter liegt in Zukunft dem Forstbetriebsbeamten im Benehmen mit dem Oberförster ob. Ueber die Entlassung der Waldarbeiter enthält die demnächst in Kraft tretende Arbeitsordnung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter die näheren Bestimmungen.

Bezüglich der besonderen Dienstgeschäfte des Försters erscheint folgendes wesentlich:

Unter besonderen Verhältnissen kann die Regierung den planmäßigen Forstbetriebsbeamten zur selbständigen Abgabe von Schmuck-, Deck- und Besenreisig und einzelner Weihnachtsbäume sowie von Forstnebenerzeugnissen in geringem Umfange ermächtigen. — Leider ließ es sich nicht erreichen, daß diese Befugnis grundsätzlich allen Förstern zugestanden wird. Auch eine noch später an den Herrn Minister dieserhalb gerichtete besondere Eingabe wurde abschlägig beschieden.

Die Forstbetriebsarbeiten hat der Förster nach den ihm übergebenen Auszügen aus dem Wirtschaftsplan und den ihm erteilten Anweisungen rechtzeitig und vorschriftsmäßig auszuführen. Auf den Arbeitsstellen soll er zur Beaufsichtigung der Arbeiter möglichst häufig und lange anwesend sein. Bei Abhaltungen hat er sich durch den Vorarbeiter oder einen anderen geeigneten Arbeiter vertreten zu lassen, den er zuvor über die Ausführnng der Arbeiten genau zu unterrichten hat. Bei den Vorarbeiten für die Wirtschaftspläne haben die Betriebsbeamten die Oberförster zu unterstützen. Die planmäßigen Beamten haben alljährlich zum 1. Juni die für ihre Försterei zu machenden Vorschläge für Hauungs-, Kultur- und Wegebauarbeiten schriftlich einzureichen. Die Auszeichnung der Besamungs- und Lichtschläge und der Durchforstungen hat der Forstbetriebsbeamte nach den örtlich gegebenen Anweisungen vorzunehmen. Zur Hilfeleistung bei den Auszeichnungen kann er einen geeigneten Arbeiter heranziehen. Er darf die Arbeit des Auszeichnens jedoch dem Haumeister nicht übertragen.

Die Amtsbezeichnung des Hilfsjägers ist in Zukunft Forstgehilfe, die des Forstaufsehers Hilfsförster. Die Forstgehilfen sind den Förstern, auf deren Revier sie beschäftigt werden, direkt unterstellt. Diese Bestimmung ist vollständig neu und dürfte im Interesse der jungen Kollegen liegen. Durch die Neugestaltung der Laufbahn kommen die Anwärter in sehr jugendlichem Alter in den praktischen Forstdienst und können der führenden Hand der älteren Kollegen nicht entraten. Es kann dies für ihre praktische Ausbildung nur von größtem Vorteil sein, und beide Teile werden durch das Vorgesetztenverhälnis am besten miteinander auskommen. Auch ist ein solches Verhältnis für eine planmäßige Ausübung des Forst- und Jagdschutzes, der in der jetzigen Zeit wieder erhöhte Bedeutung gewonnen hat, geradezu unerläßlich.

Eine vollständige Umgestaltung hat der **Betrieb und die Nutzung der Jagd** erfahren. Der Abschuß von $^2/_3$ allen Schalenwildes steht in Zukunft den Forstbetriebsbeamten zu, während $^1/_3$ den höheren Forstbeamten vorbehalten bleibt. Als erlegungsberechtigt gelten die planmäßigen Forstbetriebsbeamten, also die Revierförster bis einschließlich Förster o. R., doch sollen auch die Anwärter, welche länger als sechs Monate in einer Oberförsterei beschäftigt sind, bei Verteilung des planmäßigen Abschusses nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die planmäßigen Beamten können den ihnen erteilten Abschuß den Anwärtern übertragen. Die Vorschläge für die Unterverteilnng des Abschusses erfolgen durch den Oberförster im Benehmen mit dem Vertrauensmann bei Einreichung des Beschußplanes. Geweih, Gehörn, Haken und Gewehre gehören dem Erleger. Beim Fallwild gehören sie dem Finder, wenn dieser ein Forstbeamter ist. Ferner steht der Aufbruch dem Erleger unentgeltlich zu. Wünscht der Förster zur Ausübung der Jagd Gäste hinzuziehen, so hat er die Erlaubnis des Oberförsters einzuholen. Diese Erlaubnis kann in geeigneten Fällen oder für bestimmte Personen allgemein im voraus erteilt werden. (Für die Oberförster erteilt diese Erlaubnis der Oberforstmeister mit dem Regierungs- und Forstrat.) Bei Treibjagden hat der Förster das Recht, ein bis zwei Gäste einzuladen. über die Persönlichkeit der einzuladenden Gäste hat er sich vorher mit dem Oberförster ins Einvernehmen zu setzen. Bezüglich der Ausübung der Jagd auf das kleine Wild, das dem Förster nach wie vor unentgeltlich überlassen bleibt, gilt als wesentliches Zugeständnis, daß die gelegentliche Suchjagd auf Kaninchen, Gänse, Enten, Waldschnepfen usw. mit Hund und unter Mitwirkung eines Gehilfen gestattet ist. Zur Abhaltung von Treibjagden ist der Förster nur mit schriftlicher Erlaubnis des Oberförsters befugt. Die Wildverwertung geschieht in der Form, daß alles Wild im voraus an einen Unternehmer im Wege des schriftlichen Aufgebots verkauft wird. Die Erleger erhalten bei Schalenwild 20 % des erlösten Betrages als Unkostenersatz, wofür sie das Aufbrechen, Zurichten, Verwahren und den Transport des Wildes zur Sammelstelle zu bewerkstelligen haben. Beim Schwarzwild beträgt diese Unkostenvergütung 30 % des Erlöses. Das für die Küche gewünschte Schalenwild ist bei Einreichung des Beschußplanes von den einzelnen Beamten in Kilogrammen anzugeben. Die Festsetzung erfolgt durch die Regierung. Bei Treibjagden hat jeder teilnehmende Betriebsbeamte das Recht, ein bis zwei Hasen mitzunehmen, wenn die Strecke dieses zuläßt. Das überwiesene Wild soll nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt dienen, doch steht dem nichts entgegen, an nahestehende Personen davon abzugeben. Für alles entnommene Wild ist der volle Preis zu zahlen.

Dies wären in ganz kurzen Zügen die zunächst interessierenden Bestimmungen. Es ist leider unmöglich, das umfangreiche Gebiet auch nur annähernd erschöpfend darzustellen. Die Vorschriften werden in Kürze herauskommen und jedem Beteiligten zugängig gemacht werden.

Wenn auch die neue Dienstanweisung manchen nicht befriedigen wird, so werden doch die meisten Angehörigen unseres Standes einen entschiedenen Fortschritt in ihr erblicken. Dieser ist auch unverkennbar. Jedenfalls sind die Hauptdruckstellen, unter denen der Försterstand bei den alten Vorschriften litt, beseitigt oder doch so wesentlich gemildert, daß sie erträglich erscheinen. Alles in allem dürfte die Dienstanweisuug dem Stand des erreichten Fortschrittes in der Försterstellung entsprechen und die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Oberförstern und Förstern bieten, wenn der beiderseitige gute Wille vorhanden ist, bei dessen Fehlen freilich jede Dienstvorschrift, und sei es die allerbeste, versagen muß.

Zwölfte Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Liegnitz.

Nach sechsjähriger Pause hielt der Verein für Privatforstbeamte wieder eine Sommertagung ab. Nachdem am 13. bis 15. August Sitzungen der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes stattgefunden hatten, vereinigten sich am 16. August im großen Saale des Schießhauses zu Liegnitz weit über 150 Angehörige und Freunde der grünen Farbe zur zwölften Mitgliederversammlung des Vereins. Aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes mit Ausnahme der Bezirksgruppe Posen waren Vertreter erschienen. Besonders zahlreich war der Besuch aus den drei schlesischen Bezirken. Als Vertreter der Regierung war Oberforstmeister **Krieger** (Liegnitz) anwesend, der den Erschienenen ein herzliches Willkommen entbot und den Beratungen des Vereins gedeihlichen Verlauf wünschte.

Die Verhandlungen, die von 9 Uhr morgens mit einer kurzen Unterbrechung bis zum späten Nachmittag dauerten, wurden von Oberförster **Schwabe**-Jagdschloß bei Weißwasser geleitet. Er gedachte bei seinen Begrüßungsworten kurz der seit der letzten Versammlung in Hamburg vergangenen schweren Jahre. Viele Hoffnungen haben wir neben vielen treuen Kameraden begraben müssen. Was geschehen ist, liegt hinter uns. Die Zukunft gehört dem Lebenden, der Hoffnung und Arbeitsfreudigkeit mitbringt. Beides ist im Verein vorhanden. — Und von Hoffnung und Arbeitsfreudigkeit waren die ganzen Verhandlungen getragen.

Nach den Berichten über die **Entwicklung des Vereins seit dem Jahre 1913**, über die **Jahresrechnung und den Haushalts-**

plan, die in Kürze Veröffentlichung finden werden, dankte Oberförster Tietze Friedrichsruh unter lebhaftem Beifall der Versammlung dem Berichterstatter, Geh Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach Eberswalde, für die während des Krieges geleistete Geschäftsführung, sowie dem bisherigen Vorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, für die in seiner langjährigen Amtstätigkeit dem Verein geleisteten wertvollen und unersetzlichen Dienste.

Dann folgte als wichtigster Gegenstand der diesmaligen Tagung, der den breitesten Raum in den Beratungen einnahm, die Berichterstattung über die Verhandlungen des Försterausschusses und der Ausschüsse über Standes- und Gehaltsfragen. Als Sprecher des neugebildeten Försterausschusses trug Förster Pusch-Galenbeck die vom Vorstande einhellig angenommenen Vorschläge vor, die auch die Zustimmung der Versammlung fanden. Sie betrafen im einzelnen die Maßnahmen zur Regelung der Besoldungsfrage, die Einschränkung des Lehrlingswesens, die Lehrzeit und die Einführung einer Hilfsförsterprüfung.

Die Regelung der Besoldungsfrage soll auf gütlichem Wege in Verhandlungen zwischen den Waldbesitzerverbänden und den Bezirksgruppen als Vertretern des Vereins erfolgen. Zwecks Wahl von Vertrauensleuten für diese Verhandlungen und zwecks Formulierung von Tarifvorschlägen sind die Bezirksgruppen sofort einzuberufen, die ermächtigt werden, im Namen des Gesamtvereins für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen bindende Tarifverträge abzuschließen, die auch Nichtmitgliedern empfohlen werden sollen. Die Festsetzung der Mindestbezüge in Bar oder nach dem Werte der Naturalien sowie die Staffelung nach Beamtenklassen, etwa Waldwärter, Forstgehilfen, Förster, Revierförster — und Forstverwaltungsbeamte, wie auf Anregung aus der Versammlung hinzugefügt wurde — wird der Vereinbarung zwischen Bezirksgruppen und Waldbesitzerverbänden überlassen. Als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die einzelnen Vertragsgebiete sollen Ausschusse aus je zwei Vertretern der beteiligten Organisationen unter Zuziehung eines außerordentlichen Mitgliedes des Vereins als Obmann, nach freier Vereinbarung auch einer andern Persönlichkeit, gebildet werden. Als Berufsinstanz soll der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gelten. In Ergänzung dieses Beschlusses wird der Vorstand sich direkt an die Waldbesitzerverbände wenden, um sie zur gemeinsamen Arbeit mit den Bezirksgruppen zu veranlassen.

Die Erörterung dieser in die Lebensinteressen des Försterstandes tief einschneidenden Frage ergab eine erfreuliche Übereinstimmung. Der von einer Seite befürworteten Anlehnung an die staatliche Regelung wurde entgegengehalten, daß der Stand der Privatforstbeamten noch nicht aus einheitlich vorgebildetem Material bestände, sodaß eine einheitliche Grundlage für die Gehaltsregelung vorab nicht gefunden werden könne. Daher sei es das Richtigste, zunächst einen praktischen Anfang zu machen und die Bezirksgruppen nach dem Vorschlage arbeiten zu lassen, der einen gangbaren Weg darstelle und zu einem Erfolg zu führen verspreche. Die Zwangsbildung von Ortsgruppen, zu der von einigen Vertretern des Försterstandes das Wort geredet wurde, fand nur geringe Unterstützung. Eine zu weit gehende Unterteilung würde, wie verschiedentlich hervorgehoben wurde, bei den zerstreut wohnenden Mitgliedern zu ganz schwachen Gebilden führen, die nichts zu leisten vermöchten. Außerdem bestehe ja schon jetzt die Möglichkeit, Ortsgruppen zu gründen, wie das auch von mehreren Bezirksgruppen bereits mit Erfolg geschehen sei. — Ausdrücklich sei betont, daß, wie vielfach irreführend behauptet wird, die Bildung von Ortsgruppen im Gefüge der Vereinsorganisation nicht auf Widerstand stößt, sondern sie dort, wo sie zweckmäßig ist, auch mit allen Mitteln gefördert wird. — Förster Pusch gab zum Schlusse dem Danke des Försterstandes für das Entgegenkommen der Waldbesitzer Ausdruck, worauf Oberpräsident von der Schulenburg-Ramstedt mit dem Danke der Waldbesitzer erwiderte und unter Hinweis auf die Opfer, die die Waldbesitzer der Neugestaltung der Vereinsorganisation zu bringen bereit wären, die Hoffnung auf ein freundschaftlich-harmonisches Zusammenarbeiten unter Wahrung der gegenseitigen Interessen aussprach.

Der Beschränkung der Lehrlingsannahme dient der folgende Vorschlag, nach dem in Zukunft verfahren werden soll: Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dies seinem Bezirksgruppen-Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob eine Geeignetheit besteht, und erteilen den Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Betreffende in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen, unter Hinweis darauf, daß dennoch von ihm ausgebildete Lehrlinge keine Aussicht haben, in Templin aufgenommen oder zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden. Der als Lehrherr anerkannte Forstmann muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden Mitteilung machen. Die Ablehnung erfolgt, wenn die von der Bezirksgruppe festgesetzte Zahl bereits angenommen ist. Die Festsetzung der Zahl soll durch den weiteren Vorstand auf Vorschlag der Bezirksgruppe erfolgen. Beschwerde kann an die Bezirksgruppe, und zwar an einen von ihr gewählten Vertrauensmann, eingereicht werden. Die Bezirksgruppe entscheidet in öffentlicher Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit endgültig. Sind mehr Lehrherren, als Lehrlinge angenommen werden dürfen, vorhanden, so erfolgt die Erlaubniserteilung abwechselnd. Die Bezirksgruppen stellen Listen auf über Lehrherren wie Lehrlinge, die an die Geschäftsstelle weiterzugeben und dort auf dem Laufenden zu erhalten sind. — Ferner wird der Vorstand an alle Staatsregierungen mit der Bitte herantreten, den Staatsforstbeamten zu verbieten, Lehrlinge für den Privatforstdienst auszubilden.

Die Aussprache über diesen Punkt förderte eine ganze Reihe wertvoller Anregungen zutage. Die Bedenken, die vereinzelt zum Ausdruck kamen, daß bei einem solchen Vorgehen des Vereins gerade die ihm nicht angehörenden Forstbeamten erst recht Lehrlinge ausbilden würden und daher ohne eine gesetzliche Handhabe nichts zu erreichen wäre, wurden allerdings von der Mehrheit der Versammlung nicht geteilt. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Einwirkung fand jedoch auch von Seiten der Forstverwaltungsbeamten warme Befürwortung. Die aufklärende Tätigkeit der Bezirksgruppen durch gedruckte Hinweise an

Lehrlinge und deren Eltern werde ihren Zweck nicht verfehlen, und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Waldbesitzern werde auch zur Beseitigung des allseitig beklagten Mißstandes beitragen. Besonders erwähnt zu werden verdient die Anregung, bei den Tarifverhandlungen mit den Waldbesitzerverbänden die Lehrlingsausbildung zur Sprache zu bringen und, wenn möglich, in den Tarifverträgen festzulegen, daß die Waldbesitzer ihren Beamten keine Verpflichtung zur Lehrlingsausbildung auferlegen dürfen. Auch eine Fühlungnahme mit den bei einzelnen Ministerien bestehenden Berufsberatungsstellen wurde von einem süddeutschen Vertreter für zweckmäßig erklärt. Verschiedentlich kam der Wunsch zum Ausdruck, durch die Regierungen auch eine Einwirkung auf die Gemeindeforstbeamten ausüben zu lassen. Der Vorsitzende sagte zu, daß der Vorstand den Versuch machen werde, obgleich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Regierungen keinerlei Einwirkung in dieser Beziehung auf die Gemeinden zustehe, und stellte als Beschluß der Versammlung fest, daß der Vorstand beauftragt werde, geeignete Schritte zu tun, um durch die Regierungen auf die Staatsforstbeamten, durch die geordneten Organe auf die Kommunalforstbeamten und durch die Waldbesitzerverbände auf den einzelnen Waldbesitzer dahin einzuwirken, daß die Lehrlingsannahme beschränkt werde.

Ein weiterer Beschluß des Försterausschusses fordert die Erhöhung der Lehrzeit auf drei Jahre, entweder drei praktische Jahre oder zwei praktische Jahre und ein Jahr Forstlehrlingsschule.

Endlich wird als letzter mit diesen Gegenstand im Zusammenhang stehender Vorschlag des Försterausschusses die Einrichtung einer Hilfsförsterprüfung angeregt, die gleichzeitig auch ein Mittel zur Einschränkung der Lehrlingsannahme sein würde, da nach dem eben mitgeteilten Verfahren in Zukunft nur diejenigen Forstleute, die bei einem anerkannten Lehrherrn gelernt haben, der Fortbildungsmöglichkeiten und sonstigen Einrichtungen des Vereins teilhaftig werden sollen.

Um die Stellung der Vereinsmitglieder, die in den abzutretenden Landesteilen verbleiben, zu sichern, hatte Forstgeometer Komoll (Koschentin) einen Antrag eingebracht, über den Landrat von Keudell (Hohenlübbichow) in Abwesenheit des Antragstellers berichtet. Dem Antrage wird durch eine Änderung des § 3 der Satzungen Rechnung getragen, so daß künftig Privatforstbeamte und Waldbesitzer ordentliche Mitglieder werden können, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder vor dem Friedensschlusse besessen haben. Gleichzeitig wird, entsprechend dem Vorschlage des Vorstandes, in § 3 noch ein Zusatz angefügt, wonach über die Aufnahme von Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, der engere Vorstand entscheidet.

Eine Reihe von wichtigen Satzungsänderungen wurden darauf von der Versammlung beschlossen und damit die Grundlagen des Vereins den Zeitverhältnissen entsprechend umgestaltet.

Nach § 7, der Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge regelt, haben die Privatforstbeamten zu zahlen: als Eintrittsgeld 5 *M*, als Jahresbeitrag mindestens 10 *M* bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2500 *M*, mindestens 20 *M* bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2500 *M*; die Waldbesitzer entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 *M* oder Eintrittsgeld 25 *M* und Jahresbeitrag mindestens 25 *M*; die außerordentlichen Mitglieder entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 *M* oder Eintrittsgeld 20 *M* und Jahresbeitrag mindestens 20 Mk.

Die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 9) hat eine grundlegende Aenderung zugunsten der nichtakademischen Forstbeamten erfahren. Der Vorstand besteht jetzt aus 22 Mitgliedern. 13 Vorstandsmitglieder und ebensoviel Stellvertreter werden von den Privatforstbeamten aus ihrer Mitte gewählt; davon müssen 7 nicht akademisch gebildete und 6 akademisch gebildete Beamte sein. 6 Vorstandmitglieder und ebensoviel Stellvertreter wählen die Waldbesitzer aus ihrer Mitte. Der erste Vorsitzende muß ein Privatforstbeamter, der erste Beisitzer ein Waldbesitzer sein. Außer dem Vorsitzenden müssen noch zwei Beisitzer Privatforstbeamte sein und von den drei Privatforstbeamten, die dem engeren Vorstand angehören, müssen zwei nicht akademisch gebildete Forstbeamte sein.

In § 10 ist die Anstellung eines besondern Hauptgeschäftsführers vorgesehen, der zugleich dem Vorstand angehören kann. Durch die Annahme des Haushaltsplans war bereits die Anstellung eines Hauptgeschäftsführers von der Versammlung beschlossen worden.

Durch den neuen § 13a ist die Bildung eines Ausschusses zur Vertretung der Interessen der nicht akademisch gebildeten Forstbeamten des Försterausschusses satzungsgemäß festgelegt.

Die Neuwahl des Vorstandes hatte folgendes Ergebnis. In den weiteren Vorstand wurden gewählt:

1. Von den akademisch gebildeten Beamten als Mitglieder: Oberförster Schwabe, Forstrat Eulefeld, Oberförster Titze, Oberförster Trost, Oberförster Joly, Oberförster Haus, als Stellvertreter: Oberförster Metzner, Oberförster Ulrich, Forstmeister Schreiber, Forstmeister Schulz (Volpersdorf), Oberförster Linke, Oberförster Johansen.

2. Von den nicht akademisch gebildeten Forstbeamten als Mitglieder: Wildmeister Fiebig, Förster Pusch, Revierförster Sommer, Förster Nolte, Förster Rathjen, Revierförster Standke, Förster Hanger; als Stellvertreter: Förster Machande, Revierförster Tiedemann, Förster Olbrich, Förster Kaiser, Oberförster Volgmann, Förster Pallasch, Revierförster Peppler.

3. Von den Waldbesitzern als Mitglieder: Graf von Arnim-Boitzenburg, von Eichel-Streiber, Freiherr von Fürstenberg (Körtlinghausen), von Keudell (Hohenlübbichow); als Stellvertreter: Graf von der Schulenburg (Lieberose), Oberpräsident von der Schulenburg (Ramstedt), Graf von und zu Westerholt (Sythen), Graf von Brühl (Pförten). Die Wahl des fünften und sechsten Mitgliedes, für die ein Herr aus Schlesien und einer aus Süddeutschland in Aussicht genommen ist, ist noch ausgesetzt worden; sie soll erfolgen, nachdem mit den Vertretern der Waldbesitzerverbände Rücksprache genommen ist.

4. Von den außerordentlichen Mitgliedern als Mitglieder: Forstrat Dr. Bertog, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Erbprinz zu Isenburg u. Büdingen-Wächtersbach; als Stellvertreter: Forstrat

Hertz, Güterdirektor Dr. Willner, Oberförster Dreßler.

Der engere Vorstand wurde durch den weiteren Vorstand wie folgt zusammengesetzt. Mitglieder: Oberförster Schwabe, Vorsitzender, von Eichel-Streiber, Wildmeister Fiebig, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Förster Pusch; Stellvertreter: Oberförster Metzner, Landrat von Keudell, Revierförster Sommer, Forstrat Dr. Bertog, Förster Rathjen.

In eingehenden Darlegungen behandelte dann Forstrat Dr. Bertog die Stellung des Vereins zu dem Hauptverbande der Güterbeamten-Vereinigung Deutschlands. Die von den industriellen und kaufmännischen Angestellten ausgegangene Bewegung, durch den Zusammenschluß der großen Masse unter Ausschaltung der Arbeitgeber die von ihnen erstrebten Ziele zu erreichen, hat auch die Landwirtschaftsbeamten erfaßt und zu der Forderung geführt, den Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigung, dem auch der Privatforstbeamten-Verein noch als Mitglied angehört, zu einer auf nationaler Grundlage ruhenden Gewerkschaft, dem Reichsverbande Deutscher Gutsbeamten, umzuwandeln. Der Berichterstatter erläuterte das Wesen der verschiedenen Gewerkschaftsformen, ging näher auf die Organisation des neuen Verbandes ein und besprach die Vorteile und Nachteile, die ein Anschluß an den Reichsverband für den Verein im Gefolge hätte. Er kam zu dem Schlusse, daß wirksam nur die große Masse wäre, daß anderseits die Forstbeamten die Führung im Verbande nicht hätten, ihre Selbständigkeit aufgeben müßten und sogar von anderen ins Schlepptau genommen würden. Der Beitritt zur Gewerkschaft bedinge die Auflösung des Vereins und damit ein Preisgeben wertvoller Errungenschaften. Das Vermögen des Vereins, die Forstlehrlingsschule Templin, die sonstigen Vereinseinrichtungen wären den Mitgliedern verloren. Försterausschuß und weiterer Vorstand empfehlen daher, nur solange dem Hauptverbande der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands anzugehören, wie er in seiner heutigen Form bestehen bleibe, aber die Verbindung zu lösen, wenn er den neuen Weg der Umwandlung zur Gewerkschaft beschreite. Die Versammlung stimmte den Ausführungen zu und erhob den Vorschlag zum Beschluß.

Im Anschluß an den nun folgenden Vortrag des Försters Pusch-Galenbeck, der in Kürze in der Deutschen Forst-Zeitung Abdruck findet und der auf allen Seiten der Versammlung wiederholten lebhaften Beifall fand, nahm der Vorsitzende Veranlassung, eine in der Breslauer Morgenzeitnng veröffentlichte Notiz richtigzustellen, deren Fassung den Eindruck erwecken könnte, als wenn es auf Grund der Tätigkeit des „Neudeutschen Förstervereins" zum Abschluß eines Tarifvertrages bei der Standesherrschaft Muskau gekommen sei. Lange bevor der Neudeutsche Verein bestand, seien dort den Zeitverhältnissen entsprechend Aufbesserungen durch Teuerungszulagen erfolgt, und diese haben jetzt nach längerer Vorbereitung eine ständige Regelung erfahren.

Forstschuldirektor Jacob-Templin gab ein erfreuliches Bild von der Entwicklung der Forstlehrlingsschule Templin, die die schwierigen Zeiten des Krieges gut überstanden hat. Die Abgangsprüfung bestanden im Jahre 1915 nur 35, im Jahre 1916: 38, 1917: 39 Zöglinge, während es 1918 schon wieder 45 und 1919 sogar 49 waren. Das Ergebnis der letzten Abgangsprüfung kann als sehr günstig bezeichnet werden. Auch der Gesundheitszustand der Schüler ist trotz der schwierigen Ernährungsverhältnisse verhältnismäßig gut.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde berichtete über die Försterfortbildungsschule Neuhaldensleben, die in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen vom Verein gegründet worden ist, nachdem die Bemühungen, zusammen mit den oberschlesischen Waldbesitzern eine Schule zu schaffen, an dem unglücklichen Kriegsausgange gescheitert waren. Die Fortbildungsschule für Privatforstbeamte in Neuhaldensleben, wie der eigentliche Name lautet will erwachsenen Forstleuten jeden Alters Gelegenheit geben, ihre forstlichen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Die Schule steht unter der Aufsicht des Vorstandes der Landwirtschaftskammer und eines örtlichen Kuratoriums, das aus einem Vertreter der Landwirtschaftskammer für Sachsen, zwei Vertretern des Vereins, einem Vertreter der Stadt Neuhaldensleben und einem Vertreter der Waldbesitzer zusammengesetzt ist. Revierförster Wagner-Hörsingen und der Berichterstatter sind als Vertreter des Vereins in den Schulbeirat gewählt worden. Der Verein zahlt jährlich einen Beitrag von 1000 Mk. an die Schule und genießt dadurch die Vergünstigung, daß die Vereinsmitglieder statt 250 Mk. nur 200 Mk. für den halbjährigen Lehrgang zu entrichten haben. Die Anstalt ist vorläufig im Gebäude der Landwirtschaftlichen Winterschule in Neuhaldensleben untergebracht; doch ist ein Neubau seitens der Stadt geplant. Vorläufig sollen zwei fünfmonatige Kurse abgehalten werden. Am 15. Juli konnte der erste Unterrichtskursus eröffnet werden, zu dem sich gleich 90 Teilnehmer gemeldet hatten.

Ueber Verlauf und Ergebnis der im Jahre 1919 abgehaltenen Försterprüfungen in Wartha in Schlesien, in Warstein in Westfalen und in Templin in der Mark machten Forstmeister Rieger-Giersdorf, Oberförster Krug-Stutzhaus, der an Stelle des abwesenden Forstmeisters Schreiber als Berichterstatter eingetreten war, und Oberförster Metzner-Madlitz, Mitteilungen. Der Prüfung in Wartha hatten sich 17 Teilnehmer unterzogen, von denen 16 bestanden haben. Das recht günstige Ergebnis ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß 85 v. H. der Prüflinge eine praktische Vorbildung genossen hatten. An der Försterprüfung in Warstein hatten 11 Bewerber teilgenommen, die bis auf einen die Prüfung mit Erfolg ablegten. Ein wenig erfreuliches Ergebnis hatte die Försterprüfung in Templin, wo sich von 8 gemeldeten Teilnehmern 7 der Prüfung unterzogen und nur 4 bestanden haben.

In der Zeit vom 16. Juni bis 12. Juli ist dann noch in Wartha in Schlesien ein großer forstlicher Lehrgang mit 10 Teilnehmern abgehalten worden, auf dem Oberförster Dreßler, Kreisbaumeister Heißler-Frankenstein, Bürgermeister Schröder-Wartha, Amtsvorsteher Peschke-Giersdorf und der Berichterstatter, Forstmeister Rieger-Giersdorf, als Lehrer tätig waren. Von einem Teilnehmer des Lehrganges ist in Nummer 33 der Deutschen Forstzeitung Näheres darüber berichtet worden.

Forstrat Dr. Bertog-Berlin-Halensee gab eine Uebersicht über die kleinen forstlichen Lehrgänge, die im Jahre 1919 in Gemeinschaft mit den Landwirtschaftskammern in Wittstock an

der Dosse, in Haltern in Westfalen und in Sprottau in Schlesien abgehalten worden sind. Anfang September soll noch in Mühlhausen und Seebach in Thüringen ein Lehrgang veranstaltet werden. Auch in der Provinz Pommern und Hannover ist die Abhaltung von Lehrgängen beabsichtigt.

In der Aussprache über die Wahl der verschiedenen Arten der Lehrgänge fand die von Dr. Zentgraf vertretene Ansicht lebhafte Unterstützung, daß alle Einrichtungen des Vereins erhalten und gepflegt werden müßten, die Forstschule und die großen Lehrgänge zur Weiterbildung, die kleinen Lehrgänge zur Auffrischung der Kenntnisse, zur Belehrung und gegenseitigen Aussprache.

Der Bericht über das Versicherungsamt mußte ausfallen, da Wildmeister Fiebig nicht anwesend war. Ihm wird auf Anregung aus der Versammlung ein Begrüßungstelegramm gesandt. — Oberförster Joly-Natteforth teilt mit, daß die rheinisch-westfälischen Waldbesitzer die Einrichtung einer Unfallversicherung für sämtliche Beamte planen und auch die übrigen Waldbesitzerverbände veranlassen wollen, sich diesem Vorhaben anzuschließen. Oekonomierat Grundmann-Neudamm gibt noch einige Anregungen für den Abschluß von Unfallversicherungen und empfiehlt besonders, die Verträge nachzuprüfen und die Versicherungssumme entsprechend den Zeitverhältnissen zu erhöhen.

Ueber den Stand des Stellennachweises berichtet der Geschäftsführer Ritthausen. Gegenwärtig liegen noch 75 Bewerbungen vor, denen 13 Stellenangebote gegenüberstehen. Im Laufe dieses Jahres konnten 18 Bewerber untergebracht und 15 angebotene offene Stellen durch den Verein besetzt werden.

Als Ort der nächsten Mitgliederversammlung wurde Gießen gewählt.

Ein Antrag des Oberförsters Dreßler (Weinböhla) erstrebt die staatliche Anerkennung der vom Verein abgehaltenen Försterprüfungen, damit u. a. bei der bevorstehenden Staatsaufsicht über die Privatwaldungen und der etwaigen Einführung der staatlichen Beförsterung den Privatforstbeamten die Möglichkeit der Verwendung gesichert werde. Der Antrag wird dem Vorstande zur weiteren Verfolgung überwiesen, nachdem Landrat von Keudell die Bereitwilligkeit des Vorstandes erkärt hat, nicht nnr eine Denkschrift in dem gewünschten Sinne einzureichen, sondern auch in anderer geeigneter Weise für den Fall der Durchführung des Systems der Beförsterung den Standpunkt der unbedingten Bevorzugung der Privatförster vor den Staatsförstern zu vertreten.

Zu einer kurzen Besprechung führte die von Oberförster Wackwitz-Laskowitz angeregte Frage der Erweiterung des Waffengebrauchsrechts. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, die besonders Oberpräsident von der Schulenburg unter Anführung treffender Beispiele wirksam vertrat, daß den sich häufenden Jagdfreveln gegenüber eine energische Ausübung des Jagdschutzes und infolgedessen eine Ausdehnung des Waffengebrauchsrechts auf alle Forstbeamte unbedingt geboten sei.

Der Vertreter der München-Gladbacher Versicherung, Hegemeister Rosemann-Breslau, empfahl als Schutz vor der in heutiger Zeit vielfach vorhandenen Feuersgefahr den Abschluß von Waldbrandversicherungen, der gegenwärtig bei der gestiegenen Rente des Waldes auch auf geringen Böden ohne allzugroße Belastung durchführbar sei.

Zum Schlusse richtete Landrat von Keudell-Hohenlübbichow die dringende Aufforderung an die Mitglieder, den Monat September zur Beschaffung von Brennholz auszunutzen, damit angesichts der bevorstehenden schwierigen Lage in diesem Winter den Städten genügende Mengen von trockenem Brennholz zur Verfügung gestellt werden können.

Damit war die reichhaltige Tagesordnung erschöpft, und der Vorsitzende konnte um 5½ Uhr mit einem Horrido auf den deutschen Wald, seine Besitzer und Pfleger die Versammlung schließen.

*

Am Tage vor der Mitgliederversammlung hatte eine Sitzung des weiteren Vorstandes stattgefunden, zu der auch die Gruppenvorsitzenden und die Mitglieder des Försterausschusses eingeladen waren. Die sehr eingehenden Verhandlungen, die den ganzen Tag in Anspruch nahmen, befaßten sich im wesentlichen mit der Vorberatung der auf der Mitgliederversammlung erledigten Gegenstände, sodaß sich ein Eingehen hierauf erübrigt. Daneben wurden noch eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die in dem vorstehenden Berichte nicht enthalten sind und deshalb hier mitgeteilt werden sollen.

Als Vertreter des Vereins im Reichsforstwirtschaftsrat der neu gebildeten Berufsorganisation für die gesamte Forstwirtschaft, die voraussichtlich noch im Herbste dieses Jahres von der Reichsregierung einberufen werden wird, wurden der neue Vereinsvorsitzende Oberförster Schwabe und Förster Pusch, als Stellvertreter Kammerherr v. Eichel-Streiber und Revierförster Sommer gewählt.

In dem neu herauszugebenden Jahrbuche soll beim Mitgliederverzeichnis durch Zufügung eines P oder T hinter den Namen kenntlich gemacht werden, ob das betreffende Mitglied die Försterprüfung abgelegt oder die Forstlehrlingsschule Templin besucht hat.

Die Nachbewilligung einiger Rechnungsbeträge an Gruppenvorsitzende führte zu der Anregung, den Gruppenvorsitzenden einen bestimmten Betrag aus der Vereinskasse zur Verfügung zu stellen. Dieser Anregung wurde jedoch nicht Folge gegeben, vielmehr beschlossen, für die Erstattung der den Gruppenvorsitzenden erwachsenen Kosten das bisherige Verfahren beizubehalten und auf der Wintertagung die Frage noch einmal zu prüfen.

Infolge der für den Osten unseres Vaterlandes durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geschaffenen Lage wird eine andere Abgrenzung der Bezirksgruppen dahin beschlossen, daß die östlich von dem künftigen polnischen Westpreußen gelegenen preußischen Teile zur Bezirksgruppe I (Ostpreußen) kommen, während von dem westlich von Posen gelegenen Gebiete der nördliche Teil der Bezirksgruppe II (Pommern), der südliche der Bezirksgruppe IX (Brandenburg) zugeschlagen wird. Ferner wird die Trennung der Bezirksgruppe XI in eine Gruppe Rheinland und eine Gruppe Westfalen in Aussicht genommen und

als Grenze während der Dauer der Besetzung die Grenze der Besetzung bestimmt.

Der Bezirksgruppe XIV (Bayern, Württemberg, Baden) wird ein Betrag von 1000 Mark zu Werbezwecken bewilligt.

Die Einladung zu den Ortsgruppenversammlungen soll in Zukunft durch das Vereinsorgan erfolgen. Rechtzeitige Einsendung der Einladung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, ist jedoch erforderlich.

Von einem Mitgliede wurde noch die Frage der Zulassung von Gästen zu den Mitgliederversammlungen angeschnitten und ohne Widerspruch festgestellt, daß nur eingeladene Gäste Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben.

Holzwirtschaft im Sowjet-Ungarn.

Ein interessantes Beispiel für das Vorgehen der Räte-Regierungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens bietet nachstehende der „Continentalen Holz-Zeitung" vom 26. Juli d. J. entnommene Schilderung. Am 21. März war die Diktatur des Proletariats ausgerufen worden. Ende März errichtete der Volksbeauftragte für soziale Produktion der nunmehr glücklicherweise wieder verschwundenen Kommunisten-Regierung das „Holzamt". An der Spitze dieses Holzamts wurde ein vormaliger Holzhändler, Schwager des Volksbeauftragten Bela Kun, und ihm gleichgestellt ein ganz junger Mann, der als treuer Parteianhänger für die kommunistischen Ideen auch einige Zeit nach den Exzessen gegen das sozialdemokratische Regime verhaftet war. Dieser wurde als „politischer Beauftragter" „tätig". Beide hatten den Titel „Geschäftsführer". Man ließ aus politischen Gründen die ernsten, fachmännisch gebildeten arbeitslosen Beamten nicht in den Vordergrund treten, das ganze Personal bestand bei Beginn des Funktionierens der Hauptsache nach aus der jüngsten Generation. Wenn auch keine besonderen Ansprüche an das ganze Personal gestellt werden konnten, da doch zu einer „produktiven" Arbeit keine Gelegenheit war, werden wir in der Folge gleichwohl sehen, wie sich die „Garde und Anhänger" der Kommunisten bewährten.

Als erste Aufgabe stand die Sozialisierung aller Produktionsbetriebe, der Zentralbureaus sowie aller Holzgeschäfte, die am 21. März 20, oder mehr Angestellte hatten (Arbeiter, Tagelöhner, Wächter usw. inbegriffen), aller Möbelfabriken, Tischlereien usw. bevor.

Das Personal der einzelnen Unternehmen, des Organ „Nepszava" und der Geschäfte usw. hatte bereits früher Vertrauenspersonen zu wählen. Nun wurde angeordnet, daß in allen Betrieben und Geschäften, in welchen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ein „kontrollierender Arbeiterrat" zu wählen sei, welcher einen Arbeiter als „Bevollmächtigten des kontrollierenden Arbeiterrates" mit der Geschäftsführung (dem gewesenen Chef oder Leiter gleichgestellt) betraut. Außerdem wurden „Kommissäre" seitens der Fachorganisationen oder des Volkskommissariats für soziale Produktion entsandt In all jenen Betrieben, in denen Kommissäre tätig waren, hatte der kontrollierende Arbeiterrat nur beratende Aufgabe und war dabei das Vollzugsorgan des Kommissärs.

Bei den Produktionsbetrieben und ihren Zentralbureaus, in den Fabriken und Werkstätten hießen die Delegierten des Volkskommissariats „Produktionskommissäre", in den Geschäften, die sich mit dem Verkaufe von Rohprodukten (also Schnittmaterial) an den Konsumenten befassen oder mit fertigen Produkten (Möbel, Fässer) usw. handeln, „Geschäftskommissäre". In beiden Fällen hatten sie volles Dispositionsrecht, ohne sie durfte gar nichts geschehen. Die einlaufende Post mußte ihnen vorgelegt werden, die abgehende Post war durch sie zu zeichnen, die Banken durften ohne ihre Unterschrift nicht den kleinsten Betrag flüssig machen. Wo keine „Kommissäre entsendet waren hatte der Bevollmächtigte des kontrollierenden Arbeiterrates diese Machtbefugnis. Es ging mit einem Wort die ganze Geschäftsleitung an diese Organe über. In den meisten Fallen litt der Betrieb darunter erheblich. Nicht uninteressant ist es zu erwähnen, daß in verschiedenen Betrieben — und nicht nur vereinzelt — Stenotypistinnen als „Vertrauensperson" oder als Mitglieder, auch als „Bevollmächtigte" des kontrollierenden Arbeiterrates gewählt wurden.

Das Volkskommissariat für soziale Produktion hatte die einzelnen „Kommissäre" im Einvernehmen mit der Holzabteilung der Fachorganisation ernannt und nichts ist sonderbarer, als daß in sehr vielen Fällen (wenn auch nicht in der Mehrheit der Fälle) ganz Unberufenen diese überaus wichtige und verantwortungsvolle Stellung zuteil wurde.

Es wäre viel zu schwer und auch nicht von allgemeinem Interesse, einzelne Fälle der kurzen Praxis zu behandeln. Zweifellos ist, daß die Praxis bewiesen hat, daß die Fachkenntnisse des früheren Leiters, die im Interesse des Geschäftes (also nach der kommunistischen Auffassung im Interesse der Allgemeinheit) erhobenen Einwendungen vollkommen zur Seite geschoben wurden, nur damit der betreffende Kommissär seinen eigenen Willen, seiner eigenen Ansicht Geltung verschaffen konnte.

Es ist auch vorgekommen, daß die bewährten, über langjährige Praxis verfügenden Beamten einer Fabrik einfach vor die Türe gesetzt und alle Bureauposten mit physischen Arbeitern besetzt wurden.

Im „Holzamte" selbst begann man allmählich einzusehen, daß die Administration ohne entsprechende Arbeitskräfte nicht funktioniert, anderseits aber wurde die Versorgungsfrage der beschäftigungslosen geistigen Arbeiter immer brennender und langsam begann nun die Heranziehung derselben, ohne aber die bereits im Amt sitzende (und kaum etwas arbeitende) Garde zu entlassen. Auch viele gewesene Holzhändler, Kommissäre usw. haben sich zur Arbeit gemeldet, da es sonst keine Verdienstmöglichkeiten gab. Der Andrang war so groß geworden, daß man schon eine Prüfungskommission einsetzen mußte, die die Fähigkeiten und Fachkenntnisse jedes einzelnen, der sich um einen Posten bewarb, zu prüfen hatte. Dies war nämlich das einzige Mittel, um einen oder den anderen zurückzuweisen, wo doch Tag für Tag neue Beamte eingesetzt werden. Die Prüfungskommission bestand sonderbarerweise aus anerkannten Branchegrößen der vergangenen Jahre. Es wurden aber auch — und zwar in nicht unbedeutenden Prozenten — Delegierte der Fachorganisation der (physischen) Holzarbeiter in der Zentrale beschäftigt und ein Mitglied dieser Fachorganisation saß auch zwischen den zwei Geschäftsführern als koordinierter Leiter.

Die Arbeit des „Holzamtes" konnte dem Zwecke nach in zwei Hauptgruppen geteilt werden: dies waren die „Produktionsgruppe" und die „Verteilungsgruppe".

Die Tätigkeit dieser Gruppen ist schon in der Benennung umschrieben. Die erste, die „Produktions-

gruppe", sollte die ganze nunmehr sozialisierte Holzproduktion leiten. Sie war bestrebt, die auf dem Gebiete Sowjetungarns errichteten Sägebetriebe in die ihrerseits erwünschten Bahnen zu lenken, die ungestörte Arbeitsmöglichkeit zu sichern. Durch die verschiedensten Requirierungen zentralisierte sie die Beschaffung und Aufbringung aller faßbaren Betriebsmittel und besorgte dann die Verteilung, wobei sie natürlich mit größter Vorsicht umgehen mußte. Weder in den einschlägigen Geschäften, noch bei den Betrieben waren nennenswerte Betriebsmittelvorräte vorhanden, es hieß also, mit dem Wenig äußerst sparsam zu sein. Eine Unterabteilung befaßte sich nur mit der Auskundschaftung aller Waldvorräte — selbstredend ohne Erfolg. Nach der Räumung der durch tschechische Truppen besetzt gewesenen Waldgebiete haben sie zu den einzelnen oberungarischen Sägewerken und Depots ihre Organe entsendet, die den Auftrag hatten, das ganze greifbare Material in Beschlag zu nehmen und nach Budapest zu schaffen.

Das aufgebrachte Material übernahm die „Verteilungsgruppe". Diese hatte auch über sämtliche in Budapest lagernden Sägeprodukte das allgemeine Dispositionsrecht. Auf Grund eingeforderter Lagerausweise erfolgte die Versorgung der einzelnen Betriebe und Werkstätten mit Holzmaterial, wobei auch die traurigen Vorratsverhältnisse die größte Sparsamkeit geboten. Weichholz und Hartholz sowie Brennholz gehörten natürlich zu je einer Unterabteilung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 70/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8099.

Berlin W 9, 2. Juli 1919.

Meine die Jagd in den Staatsforsten neuregelnden Bestimmungen*) vom Tage und mit dem Geschäftszeichen dieser Verfügung werden der Regierung demnächst zugehen. Jedem Regierungsforstbeamten, Rechnungsbeamten bei der Forstverwaltung der Regierungen, Oberförster, planmäßigen Betriebsbeamten und jedem Forstkassenverwalter ist ein Stück auszuhändigen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft. Solange indes die Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Wild (R.-G.-Bl. S. 607) und die dazu ergangene Anweisung vom 10. September 1917 (L. M.-Bl. S. 287), sowie die Ausführungsanweisung über Höchstpreise für Wild vom 5. August 1918 (L. M.-Bl. S. 180) nicht aufgehoben sind, muß die Anwendung der den genannten Verordnungen entgegenstehenden Vorschriften ruhen. In dieser Beziehung ist zu beachten:

Die Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden; unzulässig ist die Versteigerung der Wildarten, welche der Zwangswirtschaft unterliegen (Rot-, Dam-, Reh-, Schwarzwild, Hasen, Kaninchen, Fasanen).

Bezüglich des ablieferungspflichtigen Wildes, also der auf Gesellschaftsjagden erlegten Stücke der genannten Wildarten, muß die Versorgung der Forstbeamten und der Verbraucher mit Wildbret und die Lieferung an die Abnahme- bzw. Empfangsstelle oder den zugelassenen Händler den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 entsprechen.

Hinsichtlich der Abnahme und der Versandkosten sind die Vorschriften der Anweisung vom 10. September 1917 maßgebend.

Am 30. September d. J. ist die bis dahin geführte Beschußnachweisung abzuschließen und eine Abschrift von ihr der Forstkasse zuzustellen. Vom 1. Oktober d. J. ab ist die Beschußnachweisung nach dem neuen, erforderlichenfalls handschriftlich herzustellenden Muster zu führen.

Damit das Erlegungsrecht der Betriebsbeamten und die Versorgung der Beamten mit Wildbret noch in diesem Jahr, soweit tunlich, durchgeführt wird, haben die Oberförster unverzüglich die erforderlichen Vorschläge dem Forstinspektionsbeamten einzureichen.

Zur selbständigen Anpachtung der Jagd auf solchen Grundstücken, deren Anschluß an den forstfiskalischen Eigenjagdbezirk nach § 7 Abs. 5 der Jagdordnung verlangt oder nach § 8 angeboten wird oder wegen §§ 10 und 53 geboten erscheint, sind bisher die Regierungen durch die allgemeine Verfügung Nr. 23/1910 vom 28. Juli 1910 III 8299 unter Bedingungen ermächtigt, welche sich mit der Neuordnung der Jagd nicht vereinigen lassen. Die Jagd auf diesen im Gemenge liegenden Anschlußflächen muß nach den gleichen Grundsätzen wie die des Hauptreviers verwaltet werden.

Die mit den Oberförstern auf Grund der bezeichneten Verfügung abgeschlossenen Verträge betr. Unterpachtung der in den Fällen des § 7 Abs. 5, 8, 10 der Jagdordnung angepachteten Grundstücke sind zu dem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkt aufzuheben. Tritt an die Regierung die Entscheidung heran, ob eine Anschlußfläche wieder oder neu für Rechnung der Staatskasse angepachtet werden soll, so ist festzustellen, welche Höhe der Ausgaben für Pacht und voraussichtlichen Wildschadenersatz noch mit der unbedingt unter Verantwortung der Regierung zu erfüllenden Forderung zu vereinbaren ist, daß die Staatskasse in der mittels der Anpachtung ermöglichten Mehreinnahme der verwalteten Jagd des ganzen Reviers unzweifelhaft volle Deckung findet. Ich ermächtige die Regierungen bis auf weiteres, auch fernerhin die Jagd auf Anschlußflächen selbständig anzupachten, wenn die Ausgaben für Pacht und Wildschadenersatz bestimmt jenes Maß nicht überschreiten oder der Oberförster bereit ist, den Mehrbetrag zu decken. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist mir zu berichten. Die zum 1. Juli j. J. vorzulegende Nachweisung muß die für die Entscheidung der Regierung maßgebend gewesenen Zahlen und die Beteiligung des Oberförsters angeben.

Die Preise für Geweihe und Gehörne werden bis auf weiteres festgesetzt wie folgt:

Elch: Spießer 10 M, Gabler und Stangenhirsche, jeder der wirklich vorhandenen Enden 5 M, Schaufler, jedes der wirklich vorhandenen Enden 20 M.

Rotwild: Spießer 3 M, Gabler 5 M, Sechser 10 M, Achter 20 M, Eissprossenzehner 50 M, Kronenzehner 70 M, Zwölfer 120 M, Vierzehner 200 M, Sechzehner 300 M, Achtzehner und mehr 500 M.

*) Können des Umfangs wegen nicht in der üblichen Weise hier abgedruckt werden, sind jedoch nach Einsendung des Preises von 1 M oder gegen Nachnahme von 1 M 15 ₰ von J. Neumann in Neudamm zu beziehen.

Damwild: Spießer 3 M, Geringer Hirsch, Schaufel bis 7 cm breit, 10 M, Halbschaufler, wenigstens eine Schaufel 8 bis 12 cm breit, 25 M, Schaufler, eine Schaufel 13 bis 16 cm breit, 50 M, Starker Schaufler, wenigstens eine Schaufel über 16 cm breit, 150 M.

Rehwild: Spießbock 2 M, Gabelbock 4 M, Sechserbock, Stangen bis 18 cm lang 10 M, Stangen über 18 bis 21 cm lang 15 M, Stangen über 21 bis 25 cm lang 25 M, Stangen über 25 cm lang 40 M, Kreuz- und Achterbock und stärker 80 M.

Abwürfe Einzelne Abwurfstangen 2 M je Kilo, Paßstangen 10 M je Kilo.

In den Anlagen sind beigefügt die vom 1. Oktober d. J. ab zu verwendenden Muster*) für
A. Beschußplan,
B. Beschußnachweisung und Rechnung.
C. Nachweisung des an Forstbeamte und Forstrendanten abgegebenen Wildbrets,
D. Abschuß- und Verwendungsanzeige,
E. Streckennachweis.

Bis zur Herstellung der Vordrucke, worüber noch weitere Verfügung ergehen wird, muß handschriftliche Herstellung, möglichst unter Benutzung der alten Vordrucke, aushelfen.

Zum 1. Mai 1920 erwarte ich einen Bericht der Regierung über die Erfahrungen, welche mit den neuen Vorschriften gemacht sind, mit Vorschlägen für deren zweckmäßige Änderungen und für Verbesserung der Vordrucke. Insbesondere wird die Bemessung des Jagdkosten- und Unkostenersatzes eingehend zu prüfen und zu erörtern sein. Ich ersuche, in einigen Revieren mit verschiedenartigen Verhältnissen über die dem Oberförster und den erlegungsberechtigten Betriebsbeamten erwachsenden Ausgaben genau Buch führen zu lassen und die Ergebnisse nach Prüfung und Sichtung mit vorzulegen. Ferner ist mit dem Berichte vorzulegen der Vorschlag der Regierung zur Wildtaxe mit einer revierweise aufzustellenden Nachweisung der Durchschnittspreise von Wildversteigerungen, wenn solche bis dahin haben stattfinden können.

Von allen bisher ergangenen Bestimmungen bleiben folgende in Kraft:

1. Erlaß vom 23. Oktober 1901 III 14 865, betr. Rot- und Rehwildabschuß, Herstellung eines angemessenen Verhältnisses der Geschlechter, Anlage kleiner Fruchtäcker.
2. Erlaß vom 25. Mai 1903 III 6577, betr. Vergebung des Abschusses gegen Entgelt.
3. Erlaß vom 29. November 1904 III 15 631 (A. B. 41), betr. Rotwildabschuß (außer den letzten beiden Absätzen).
4. Erlaß vom 23. Mai 1907 III 6222 (A. B. 23), betr. Angabe der tatsächlichen Erträge von den Pachtjagden auf Truppenübungsplätzen durch Korpsintendantur an die Regierung.
5. Erlaß vom 30. Dezember 1908 III 16 547 (A. B. 31), soweit es sich um diese Angaben von Garnison-Exerzierplätzen handelt.
6. Erlaß vom 27. Juli 1908 III 2339 (A. B. 24), nur bezüglich der Bestimmungen über Beteiligung von Oberpräsident und Regierungspräsident am Abschuß und deren Anspruch auf Geweih und Gehörn der erlegten Stücke.
7. Erlaß vom 9. Februar 1909 II 15 960 III 16 636, betr. Jagdauskünfte aus Eigenjagdbezirken, die aus domänen- und forststaatlichen Grundstücken zusammengesetzt sind.
8. Erlaß vom 28. Juli 1910 III 8299 (A. B. 23), nur bezüglich der Nr. 3, 4 (ausschließlich der Bestimmungen über Schußgeld und Eintragung im Schießbuch des Försters).
9. Erlaß vom 2. Oktober 1916 III 5761 (A. B. 66), betr. Wildfütterungskosten, bezüglich des zweiten Satzes.
10. Erlaß vom 19. Februar 1917 II/III 597, betr. Jagdfolge zwischen domänen- und forststaatlichen Jagdbezirken.

Alle anderen früheren Bestimmungen über die Jagd in den Staatsforsten werden aufgehoben.

Braun.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Posen, Münster Aurich und Sigmaringen.

*) Hier wegen Raummangels nicht mit abgedruckt.

Staatliche Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 93/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ia 4407/IIA. IV/II/III.

Berlin W 9, 31. Juli 1919.

Den Behörden und Anstalten meiner Verwaltung lasse ich beifolgend einen Abdruck des jetzt geltenden Wortlautes der Grundsätze der Fürsorgestelle für Beamte aus gemischtsprachigen preußischen Landesteilen, die inzwischen die Bezeichnung „Staatliche Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten" erhalten hat, zur Nachachtung zugehen.

In Vertretung: Ramm.

*

Zu IBa 4407/IA IV./II./III.

Fürsorgestelle für Beamte aus gemischtsprachigen preußischen Landesteilen.

Bei dem Staatsministerium wird im Einvernehmen mit den übrigen preußischen Ressorts eine Fürsorgestelle für preußische Beamte aus gemischtsprachigen Gebieten eingerichtet.

Für sie sollen bis auf weiteres folgende Grundsätze maßgebend sein:

I. Organisation.

§ 1. Einrichtung.

Der Präsident des Staatsministeriums ernennt den Leiter der Fürsorgestelle. Der Leiter hat das erforderliche Unterpersonal möglichst aus dem Kreise der Beamten, die die Fürsorgestelle in Anspruch nehmen, auszuwählen und anzustellen. Die Anstellung ist eine vorübergehende mit einmonatlicher Kündigung zum Ersten jeden Monats.

Der Fürsorgestelle sind die nötigen Räume nebst Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Sie richtet eine eigene Kassenverwaltung ein.

§ 2. Finanzierung.

Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der Fürsorgestelle und für die Ausübung ihrer Fürsorgetätigkeit werden ihr vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt, unbeschadet des Rechtes des Geldgebers, sich an den endgültig Verpflichteten für die infolge der Fürsorgetätigkeit an die einzelnen Hilfsbedürftigen geleisteten Zahlungen schadlos zu halten.

§ 3. Besoldung der Angestellten.

Die bei der Fürsorgestelle angestellten Beamten erhalten ihr Heimatsgehalt (Pension) und gegebenenfalls Tagegelder aus der Kasse der Fürsorgestelle. Voraussetzung der Zahlung von Tagegeldern wird in der Regel sein müssen, daß die Beamten Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 des Runderlasses vom 4. Mai 1877 (M.-Bl. f. d. i. Verw. S. 112) haben und zur Führung eines doppelten Haushaltes gezwungen sind. Auf eine Pauschalierung

der Tagegelder ist bei längerer Beschäftigung Bedacht zu nehmen.

Das Heimatsgehalt (Pension) ist bei den unmittelbaren Staatsbeamten von den zuständigen Ressorts zu erstatten und, soweit möglich, von den sonst endgültig Verpflichteten wieder einzuziehen. Insoweit gelten die geleisteten Gehaltszahlungen als Vorschußzahlungen.

Das Gehalt der Angestellten aus freien Berufen unterliegt der jedesmaligen Vereinbarung.

II. Tätigkeit der Fürsorgestelle.

§ 4. Kreis der zu Unterstützenden.

Von der Fürsorgestelle sind zu unterstützen:

1. unmittelbare Staatsbeamte,
2. Volksschullehrer,
3. mittelbare Staatsbeamte,
4. Lehrer, die an städtischen höheren Lehranstalten, an städtischen Mittelschulen und gehobenen Schulen, an staatlich unterstützten Privatanstalten, an Fortbildungs-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und ähnlichen Schulen angestellt sind.

Voraussetzung für eine Unterstützung ist, daß die Gesuchsteller im gemischtsprachigen Gebiet tätig gewesen sind, auf ihrem Posten mit äußerster Pflichttreue ausgeharrt haben, die verlangten Auskünfte erteilen und die erforderlich erscheinenden Unterlagen für ihre Angaben, soweit möglich, beibringen.

§ 5. Art der Unterstützung.

1. Vorläufige und dauernde Unterbringung der Hilfesuchenden in geeigneten Stellungen.

   Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dies in engster Fühlung mit den zuständigen Ressorts geschieht.
2. Vorläufige Weiterzahlung des Gehalts, dessen Erstattung von den zuständigen Stellen, sei es durch Verrechnung, sei es durch Wiedereinziehung, zu erfolgen hat.

   Soweit Volksschullehrer in Frage kommen, regelt und vermittelt die Gehaltszahlung das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
3. Reisekostenentschädigung.
4. Zulagen für den vorläufigen Aufenthalt außerhalb des bisherigen Dienstwohnsitzes.

   Zu 3 und 4 soll nach Analogie der Bestimmungen verfahren werden, wie sie für die ostpreußischen Flüchtlinge getroffen sind.
5. Zahlungen von einmaligen oder wiederholten Unterstützungen, in denen von Fall zu Fall in eine besondere Prüfung der Notlage einzutreten ist.
6. Ersatz für Sachschäden. Die Zahlungen aus dieser Position sind zunächst stets nur als vorschußweise, vorbehaltlich endgültiger Regelung, geleistete anzusehen.

§ 6. Umfang der Geldzuwendungen.

1. Bei Bemessung der zu gewährenden Leistungen sind die Bestimmungen der Staatsministerialbeschlüsse vom 4. Januar 1919 und 23. April 1919 zugrunde zu legen.
2. Für die unmittelbaren Staatsbeamten zu gewährenden Unterstützungen kommen die gesamten Bestimmungen des § 5 in Frage.
3. Für die mittelbaren Staatsbeamten kommt außer der Stellenvermittlung nur in Frage
   a) eine Unterstützung zur Bewerkstelligung des Umzuges nach dem künftigen Aufenthaltsorte bis zur Höhe der für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Umzugsentschädigung,
   b) bis zur Regelung ihrer Verhältnisse auf Grund des Friedensvertrages Zahlung des Gehalts und der sonstigen Dienstbezüge.
4. Volksschullehrer (§ 4 Nr. 2) sind den unmittelbaren Staatsbeamten in bezug auf die zu gewährenden Unterstützungen gleichzustellen, die an den städtischen höheren Lehranstalten usw. angestellten Lehrer (§ 4 Nr. 4) den mittelbaren Staatsbeamten.
5. Beamten, die sich weigern, nachgewiesene geeignete Arbeit nach außerhalb des Berufs und Wohnortes anzunehmen, wird die Unterstützung der Fürsorgestelle versagt bzw. eine solche eingestellt.

§ 7. Pensionäre und Hinterbliebenenversorgungsberechtigte.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ruhegehaltsberechtigten Beamten und die Hinterbliebenenversorgungsberechtigten bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung sinngemäße Anwendung.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Erlaubnis zum Weitertragen der Uniform für in Ruhestand getretene Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 10476.

Berlin W 9, 3. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung hat genehmigt, daß verdienten Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten, die planmäßig angestellt waren und nach längerer einwandfreier Dienstzeit in den Ruhestand treten, auf Antrag das Weitertragen der Walduniform — ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden kann.

Ich gebe hiervon Kenntnis, behalte mir aber die Entscheidung im Einzelfalle vor.

Im Auftrage:
Dr. Freiherr von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Münster, Aurich, und Sigmaringen.

Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdschutzbeamten.

Allgemeine Verfügung III 83 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 9823.

Berlin W 9, 8. August 1919.

Die zahlreichen Angriffe auf Forst- und Jagdbeamte während des Krieges und vor allem der Nachkriegszeit geben mir Veranlassung — ohne eine Abänderung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) abzuwarten (vergl. meinen Erlaß vom 11. Juli 1918 — III 5030 —) in Abänderung der

I B I d

Instruktionen von 17. April 1837, insbesondere des Artikels 4 a. a. O. hinsichtlich der staatlichen Forstbeamten folgendes zu bestimmen:

Wenn auch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 und den dazu ergangenen Instruktionen der Gebrauch der Waffen nur insoweit stattfinden soll, als für die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- und Wilddiebe, sowie die dem Jagd- und Forstrecht Zuwiderhandelnden bei tätlichem Widerstand oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, notwendig ist, so kann von dem Forst- und Jagdbeamten doch nicht verlangt werden, daß er durch übertrieben ängstliche Befolgung der Vorschriften sein Leben gefährdet. Er braucht insbesondere, bevor er von der Schußwaffe Gebrauch macht, nicht abzuwarten, bis der Frevler den Angriff mit Waffen, Äxten und anderen gefährlichen Werkzeugen ausführt, es genügt vielmehr

die Bedrohung mit Widersetzlichkeit durch offen oder verborgen bereitgehaltene gefährliche Werkzeuge (z. B. Handgranaten).

Das zurzeit besonders hinterlistige und gewalttätige Verhalten der Frevler zwingt dazu, auch von dem fliehenden Frevler eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben mehr wie bisher zu gewärtigen. Setzt der fliehende Frevler trotz Aufforderung zum Halten die Flucht fort, so berechtigt das Hinzutreten anderer Verdachtsumstände unter den heutigen unsicheren Verhältnissen zu der Annahme, daß er die Flucht zu einem erneuten Angriff oder einer Widersetzlichkeit mit gefährlichen Werkzeugen benutzen will. Der Jagd- und Forstbeamte darf in solchen Fällen ebenso von der Schußwaffe Gebrauch machen wie in den Fällen der Rundverfügung vom 14. Juli 1897, Abs. 5 Satz 3. Im übrigen ist er zum Waffengebrauch in den Fällen des Satzes 3 a. a. O. auch dann berechtigt, wenn der Frevler keine Schußwaffe, wohl aber ein gefährliches Werkzeug mit sich führt.

Ich ersuche, sämtlichen Forstbeamten von Vorstehendem alsbald Kenntnis zu geben, auch für die Verbreitung dieses Erlasses in der Presse Sorge zu tragen. Ich verweise ferner auf die im Ministerialblatt demnächst zur Veröffentlichung kommende Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Juni 1919 in Sachen Fischer gegen Fiskus; die Gründe dieses Erkenntnisses geben wertvolle Fingerzeige für das rechtlich einwandfreie Verhalten eines Forst- und Jagdschutzbeamten und den Gebrauch der Schußwaffe bei gefährlichen Bedrohungen in Ausübung des Dienstes.

Dem Herrn Minister des Innern habe ich vorstehenden Erlaß mitgeteilt.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen.

In letzter Zeit nimmt die Gefährdung der Forstbeamten durch Jagd- und Waldfrevler Formen an, die die schärfsten Gegenmaßregeln notwendig machen. Die Prozentzahl der bei der Ausübung des Jagd- und Forstschutzes verwundeten oder gar getöteten Jagdbeamten ist in der letzten Zeit derart gestiegen, daß unbedingt größere Sicherheiten für Gesundheit und Leben der Forstbeamten geschaffen werden mußten. Wenn der Herr Landwirtschaftsminister, von dieser Erkenntnis ausgehend, den vorstehenden Erlaß herausgebracht hat, so werden die Forstbeamten diese Fürsorge zu würdigen wissen.

Können die mittelbaren Staatsbeamten wie die Gemeindeforstbeamten, auf Grund des § 13 der Verordnung der Preußischen Regierung vom 26. Februar 1919 die einstweilige Versetzung in den Ruhestand fordern?

Auf Grund des § 13 der vorbezeichneten Verordnung können unmittelbare Staatsbeamte, die nach Vollendung des zehnten Dienstjahres, bis zum 31. Dezember 1920 infolge der Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Wie verschiedene Anfragen beweisen, sind die Gemeindeforstbeamten zum Teil der Ansicht, daß sie auf Grund des § 12 des Kommunalbeamtengesetzes den gleichen Anspruch haben wie die unmittelbaren Staatsbeamten.

Aus § 12 folgt aber gerade das Gegenteil.

Die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten (§ 23 Nr. 3 K. B.-G.) wie die städtischen Beamten auf Grund des § 12 K.-B.-G. bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Das heißt, daß soweit ein Pensionsanspruch besteht, die in Geltung stehenden, für die Staatsbeamten maßgebenden Vorschriften anzuwenden sind. Das kann aber nur geschehen, wenn die Voraussetzung des § 12 erfüllt ist, der als Voraussetzung der Pensionierung die eingetretene Dienstunfähigkeit fordert. Deshalb ohne Dienstunfähigkeit kein Anspruch auf Ruhegehalt.

Die Preußische Staatsregierung hat nun unterm 26. Juni 1919 für die besetzten Gebiete und die bedrohten Grenzgebiete eine Verordnung erlassen, auf die hier verwiesen sein soll. Hier heißt es, daß bei den Verhandlungen zur Ausführung des Friedensvertrages darauf hingewirkt werden soll, daß alle mittelbaren Staatsbeamten, also auch die Gemeindeforstbeamten, die nicht in den Dienst des erwerbenden Staates treten wollen, von ihrer Anstellungsbehörde in sinngemäßer Anwendung von § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Das ist ein Wechsel auf die Zukunft mit dem nicht viel anzufangen ist, denn es ist selbstverständlich sehr unsicher, ob der Friedensvertrag ein derartiger sein wird, daß die Anstellungsbehörden eine derartige Verpflichtung anerkennen werden, daß sie den Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzen müssen, wenn er nicht in den Dienst des erwerbenden Staates treten will.

Der hier gespendete Trost ist ein sehr schwacher, denn die Gemeinden werden wohl kaum eine Verpflichtung anerkennen, die darüber hinausgeht, daß der Beamte, wenn er will, unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten im Amte bleiben kann.

Ein Forderungsrecht wird wohl kaum begründet werden können.

Für die vertriebenen Beamten ist es ein kleiner Lichtblick, wenn den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie den außerdem in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nachdrücklich nahegelegt wird, Bewerber aus den hier in Betracht kommenden Landesteilen bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bei den Gemeindeforstbeamten, die Inhaber einer Stelle im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 des Regulativs sind, kann diese vorzugsweise Berücksichtigung ohne weiteres stattfinden. Deshalb muß auch erwartet werden, daß die Regierungspräsidenten darüber wachen, daß die Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen und nur solche Personen anstellen, die ihre Ansprüche auf das Regulativ gründen können.

Für die bereits angestellten Staatsforstbeamten hat der Staat zu sorgen. Sofern sie dauernd in den Gemeindedienst übertreten wollen und können, muß ihnen das freistehen, aber eine vorübergehende Verwendung im Gemeindedienst zum Nachteil der Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger der Klasse A würde nicht empfehlenswert sein. Das will allerdings die Verfügung auch nicht, aber es ist doch nicht ausgeschlossen, daß man sich auch dadurch zu helfen suchen wird. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister Peter Danckelmann** ist in der Schweiz, wo er Genesung von seinem schweren Leiden erhofft hatte, auf der Rückreise nach Deutschland in Zürich am 20. August d. J. gestorben. Er wurde am 11. Mai 1865 zu Potsdam geboren. Sein Vater, der spätere Direktor der Forstakademie und Landforstmeister, war dort Forstinspektor. Am 1. Dezember 1885 begann er die Forstverwaltungslaufbahn, trat ein Jahr später in das Reitende Feldjägerkorps, bestand 1892 die forstliche Staatsprüfung und ging, nachdem er fünf Jahre lang als Forstassessor an der Regierung in Posen gearbeitet hatte, ins Ausland. Zum 1. Juli 1898 wurde ihm die Oberförsterstelle zu Gnewau im Regierungsbezirk Danzig verliehen, die er vorübergehend verließ, um in der Zeit vom 1. Oktober 1901 bis zum 15. April 1902 im Ministerium zu Berlin als Hilfsarbeiter zu wirken. Am 1. Juli 1903 wurde er unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat ins Ministerium zurückberufen. Seit 1. April 1905 war er in Wiesbaden und zwar zunächst als Verwalter der Forstinspektion Wiesbaden-Nastätten und seit dem 1. November 1911 als Oberforstmeister.

— **Von Wilderern ermordet.** Die Forstbeamtenmorde wollen kein Ende nehmen. Die Berichte über Zusammenstöße mit Wilderern in heutiger Nummer der Feierabende geben ein erschütterndes Bild über die traurigen Ereignisse in den letzten Wochen. Der Staatl. Förster Hartmann in Breitenhain (Thüringen), der Staatl. Forstaufseher Kahnert in Jörkischken, Oberf. Goldap (Gumbinnen), der Staatl. Hilfsjäger Kruse in Oberf. Burgstall (Magdeburg), ferner die Stadtförster Birkenfeld in Rüthen und Seffen in Möhneburg (Arnsberg), und der Gemeindeforsthüter Nielbock in Falkenhagen (Potsdam), fielen, wie zum Teil auch bereits an dieser Stelle gemeldet, ruchlosen Mordbuben zum Opfer. Wir verweisen nochmals auf die ausführlichen Berichte hierüber, die wir heute in Feierabenden zur Veröffentlichung bringen.

— **Pensionierung aller über 65 Jahre alten Staatsforstbeamten.** Der Landwirtschaftsminister hat nach Mitteilung politischer Zeitungen aus Anlaß der bevorstehenden Durchführung der Friedensbedingungen und der Notwendigkeit, eine große Zahl von Forstbeamten aller Dienstgrade aus den abzutretenden Landesteilen auf die verbleibenden Stellen zu übernehmen, sowie angesichts der schwierigen Verhältnisse der forstlichen Betriebsführung angeordnet, allen über 65 Jahre alten Forstbeamten die Beantragung ihrer Versetzung in den Ruhestand zu dem nächst zulässigen Zeitpunkte nahezulegen. Es soll hierdurch auch erreicht werden, den wenig günstigen Anstellungs- und Beförderungsaussichten jüngerer Stellenanwärter etwas freie Bahn zu schaffen. Leider ist uns die in Betracht kommende Verfügung bis jetzt noch nicht zugegangen.

— **Über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten** sind unter dem 2. Juli 1919 vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten neue Bestimmungen herausgegeben worden. Die damit zusammenhängende Verfügung ist unter dem Abschnitt „Gesetze usw." in laufender Nummer abgedruckt, nicht aber die Bestimmungen selbst, weil sie zu umfangreich sind. Da nicht jeder Staatsforstbeamte die Bestimmungen amtlich zugestellt erhält und wahrscheinlich auch in anderen Kreisen Kenntnisnahme und Verwertung erwünscht ist, können sie aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 1 ℳ sofort bezogen werden. (Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme von 1 ℳ 15 ₰).

— **Die Gründung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten** ist am 18. August d. Js. in der Abgeordnetenversammlung der Bezirksgruppen in Halle a. S. erfolgt. Vertreten waren 30 Einzelstimmen und 561 Stimmen der Bezirksgruppen. Zum Vorsitzenden des Vereins wurde Oberförster Gebbers, Lauenburg i. Pomm., gewählt. Wir verweisen auch noch auf den Bericht über die Versammlung im Vereinsteil voriger Nummer der „Forst-Zeitung".

— **Polnische Hilfskräfte für Forstbeamte in Westpreußen.** Wir erhalten folgende nicht unwichtige Nachricht, die vielleicht Anregung zu gleichen Maßnahmen in weiterem Umfange geben kann. In Neustadt, Westpreußen, wurde nach Verhandlungen zwischen dem Landratsamt und dem polnischen Kreisvolksrate die Errichtung eines Hilfskorps für Gendarmen und Förster beschlossen. Diese Hilfsgendarmen und Hilfsforstschutzleute aus der polnischen Bevölkerung sind bereits amtlich tätig. Die Mannschaften, etwa 50 an der Zahl, wurden auf Vorschlag des polnischen Kreisvolksrates zu Hilfspolizeibeamten auf jederzeitigen Widerruf ernannt und durch Handschlag verpflichtet. Sie üben ihren Dienst gemeinsam mit den Gendarmen und Förstern aus, sind durch weiße Binden mit der zweisprachigen Aufschrift „Hilfsgendarm" oder „Forsthilfsgendarm" kenntlich gemacht und mit Militärgewehren bewaffnet. Andere Waffen zu tragen ist unzulässig. — Es wäre sehr erwünscht, wenn uns Nachrichten über die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen zugingen, damit sie allgemein bekanntgegeben werden könnten. Wie wir noch erfahren, soll die Einrichtung getroffen worden sein, nachdem sie sich im Kreise Karthaus, wo sie zuerst ins Leben trat, gut bewährt hat, allerdings nicht zu reiner Freude unsauberer Elemente der polnischen Bevölkerung, die sich in ihrer „Liebe" zum Walde eingeengt fühlen.

— **Kladde — Nummerbuch — Abzählungstabelle.** Der seit dem Jahre 1913 den preußischen Staatsförstern übertragenen Anfertigung der Abzählungstabellen für den Gebrauch der Oberförsterei müßte noch mehr, als dies bis jetzt geschehen, das Wort geredet werden. Die erste Holzaufnahme, die in der Kladde erfolgen muß, ist für den Gebrauch des Försters als Nachschlagewerk unentbehrlich, allerdings nur hierfür, da die Kladde ein brauchbares Nummerbuch für die sonstige Rechnungsführung mit Rücksicht auf das durch Witterungsunbilden hervorgerufene Aussehen nicht abgibt. Da die Nummerbücher

— ebenso wie die Arbeitsbücher — an die Oberförsterei eingereicht werden müssen, so verbleibt keine brauchbare Kontrolliste in den Händen des Försters. Es muß unbedingt angestrebt werden, daß die den Förstern zugeschobene Mehrarbeit, nämlich Anfertigung der Oberförstertabelle, in die Hände derer zurückgegeben wird, von denen sie gekommen ist. Nach meiner zwanzigjährigen Erfahrung als Sekretär kann ich sagen, daß die Aufstellung der Abzählungstabelle auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei viel eher geschafft werden kann als im Forsthaus. Auch alle die Arbeiterliste*) berührenden Arbeiten sowie die Verrechnung der Krankenversicherungs-Beiträge wurden früher lediglich auf dem Geschäftszimmer, wohin sie gehören, erledigt. Tatsächlich ist es heute so, daß der Staatsförster des Abends nach seiner Rückkehr aus dem Walde in durchfrorenem Zustande erst mit der schwersten Arbeit beginnen muß und diese ihn derartig an den Schreibtisch fesselt, daß das Familienleben vollständig hiergegen zurücktritt.

Ein preußischer Staatsförster.

*) Über die Arbeiterliste sind eine ganze Anzahl Äußerungen eingegangen, die wir in einer Artikelreihe zusammengestellt haben und in Kürze veröffentlichen werden. Abdruck ist nur durch Platzmangel verschoben.

Die Schriftleitung.

— **Wildererunwesen und Landwirtschafts-Ministerium.** Der obengenannte Artikel in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 10. August, bzw. die darin enthaltene Antwort des Herrn Landwirtschaftsministers auf die persönliche Zuschrift des Herrn Abgeordneten Neumann ist wohl für jeden Forstbeamten von besonderem Interesse. Ich möchte jedoch stark bezweifeln, daß die zu erwartenden Bestimmungen über die Erweiterung des Waffengebrauchsrechtes des Forstbeamten ein durchschlagendes Mittel sind, um dem frechen Auftreten der Wilderer zu steuern, bzw. die dadurch entstehenden Morde an Forstbeamten und die Wilddiebstähle zu beheben. Es ist vielmehr meine Ansicht, daß zunächst das Grundübel an der Wurzel bekämpft werden soll. Es handelt sich bei den Wilderern meistens um ehemalige Kriegsteilnehmer und zugleich arbeitsscheue Elemente, die beim Rückzug ihr Militärgewehr nebst Munition widerrechtlich behalten haben. Hier liegt der Ursprung. Es muß auf schleunigstem Wege ein Gesetz geschaffen werden, das unter Androhung langjähriger Zuchthausstrafen die restlose Abgabe aller Waffen und Muniton von allen Personen fordert, die nicht im Besitz eines behördlich neu ausgestellten Waffenpasses sind. Waffen- und Munitionsgeschäfte müssen gesetzlich gezwungen werden, bei Vermeidung langjähriger Freiheitsstrafe nur an solche Personen zu verkaufen, die im Besitz eines Waffenpasses und einer besonderen behördlichen Bescheinigung sind, daß die Neuanschaffung notwendig ist. Die Bürgermeisterämter müssen eine monatliche Liste der Personen ihrer Bürgermeisterei führen, die rechtmäßig im Besitze von Waffen sind. Die Wilddieberei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Ermordung von Forst- und Jagdbeamten steht, ist mit Gefängnis- und Geldstrafen zu ahnden, unbeschadet der Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen unberechtigten Besitzes von Waffen. Jeder Forstbeamte, der auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 78 vereidet ist, muß von Staatswegen unentgeltlich mit einem erstklassigen Militär-Karabiner, Modell 98, nebst Munition ausgerüstet werden. Nach der heutigen Rechtslage wird im günstigsten Falle ein Wilderer ertappt, entwaffnet, und später vom Gericht zu einer Geldstrafe oder, wenn es hoch kommt, zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Der Betreffende, der in der langen Kriegsdauer sein Gewissen verloren hat, kehrt nach verbüßter Strafe heim, sein Bruder oder Freund leiht ihm einen neuen Karabiner nebst Munition, die in Masse vorhanden ist, und das Wildern geht von neuem los, meist nachdem zuvor der unbequeme Beamte durch Meuchelmord erledigt worden ist. Gegen Meuchelmord kann niemand sich schützen. Auch Bestimmungen über Erweiterung des Waffengebrauchsrechtes helfen dagegen gar nicht, das werden alle Forstbeamten aus ihrer Praxis ohne weiteres bestätigen können. Die amerikanische Besatzungsbehörde bestraft die Wilderer mit je 3000 ℳ Geldstrafe und Abtransport in das wiederherzustellende Gebiet. Das ist schon eher abschreckend und wirkt mehr wie unsere alten gesetzlichen Bestimmungen.

E. Poensgen, Gemeindeförster.

Anmerkung der Schriftleitung. In Ergänzung obiger Ausführungen möchten wir noch darauf hinweisen, daß auch heute schon Privatforstverwaltungen auf Antrag Militärgewehre erhalten können und daß ferner mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100000 ℳ oder mit einer dieser Strafen belegt werden kann, wer sich im unbefugten Besitz von Waffen und Munition befindet.

— **Höchstpreise und Schadenversicherung.** Das ist eine für die Praxis sehr wichtige Frage, denn, wie ja allgemein bekannt ist, hat die Höchstpreisfestsetzung im allgemeinen den Erfolg gehabt, daß alle von ihr betroffenen Waren vom Markte verschwunden sind. Wer sie haben will oder auch haben muß, der ist eben gezwungen, den höheren Preis aufzuwenden, und deshalb entsteht die sehr wichtige Frage, ob in Versicherungsfällen die Versicherungsgesellschaft, unter anderem auch der Brandversicherungsverein der preußischen Forstbeamten, die Verpflichtung hat, den Anschaffungswert oder den für die Ware festgesetzten Höchstpreis zu ersetzen. Es würde zu weit gehen, wenn an dieser Stelle näher auf das Wesen der Höchstpreisefestsetzung eingegangen werden sollte, deshalb sei nur kurz darauf verwiesen, daß sie darauf abzielt, dem kaufenden Publikum die Möglichkeit zu gewähren, bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs zu einem einigermaßen angemessenen Preise erwerben zu können. Es sollen allgemeine Interessen durch eine derartige Regelung gewahrt werden. Am schärfsten kommt der Unterschied zwischen den gesetzlich festgesetzten Höchstpreisen und den Marktpreisen in Frage, wenn es sich um Lebensmittel, beispielsweise den Inhalt einer Räucherkammer handelt, der heute eigentlich nur unter Aufwendung des Vielfachen der Höchstpreise ersetzt werden kann. Kann in einem derartigen Falle die Versicherungsgesellschaft sich auf den Standpunkte stellen, daß sie nur zur Erstattung des Höchstpreises verpflichtet ist? Zunächst kommt es auf den Inhalt des Versicherungsvertrages an und auf die Höhe der einer bestimmten Menge entsprechenden Versicherungssumme. Hat sie noch dieselbe Höhe wie im Jahre 1914, so kann natürlich kein Ersatz nach Preisen von 1919 gefordert werden. Deshalb muß zunächst die ursprüngliche Versicherungssumme eine entsprechende Erhöhung

erfahren haben, denn sie ist vor allen Dingen die Begrenzung der Entschädigungssumme nach oben. Im allgemeinen sind die Versicherungssummen von dem sorgsamen Hausvater um ein Mehrfaches erhöht und dementsprechend auch die Prämie. Die Versicherungssumme wird bei Lebensmitteln dann meistens die Höchstpreise übertreffen. Aus den Höchstpreisverordnungen ergibt sich nichts, woraus eine Begrenzung der Versicherungssumme auf sie hergeleitet werden könnte, und die Allgemeinheit hat hieran auch nicht das allergeringste Interesse. Deshalb steht der Versicherung des Wertes in Höhe des zur Wiederbeschaffung aufzuwendenden Preises nichts im Wege, aber Voraussetzung des Ersatzes in dieser Höhe ist immer die Höhe der Versicherungssumme, auf die es ankommt. Eine andere Absicht können die Parteien auch gar nicht haben, denn geht die Prämie über die Höchstpreise hinaus, dann würde eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaft vorliegen, wenn sie nur diese im Falle eines Schadens ersetzen wollte. Daraufhin wird jeder Einzelne seinen Versicherungsantrag zu prüfen haben und, wenn er ganz sicher gehen will, eine Verständigung mit der Versicherungsgesellschaft herbeizuführen haben. B.

Forstwirtschaft.

— **Staatsaufsicht über die Privatwaldungen in Hessen.** In Hessen waren bisher die Privatwaldungen in zwei Klassen geteilt. Die erste Klasse umfaßte den Besitz der Standesherrn und sonstigen Großgrundbesitzer mit eigenem Verwaltungs- und Schutzpersonal; zur zweiten Klasse gehörte der bäuerliche Kleinbesitz, der wieder mit Staats- oder Gemeindewaldungen zu Schutzverbänden zusammengefaßt, im übrigen aber bezüglich der Bewirtschaftung, abgesehen vom Rodungsverbot, vollkommen frei ist. Nach einer Erklärung des Landforstmeisters Weber in der hessischen Volkskammer vom 15. Juli wird beabsichtigt, alle Privatwaldungen in der Weise unter Staatsaufsicht zu stellen, daß sie bei einer Neuorganisation der staatlichen Oberförstereien diesen zugeteilt und von den Staatsoberförstern mit Hilfe staatlichen Unterpersonals bewirtschaftet werden. Die Privatforstbeamten sollen vom Staate übernommen werden. Die Gemeindewaldungen wurden schon bisher vom Staate verwaltet, für den Schutz waren aber gemeindliche Forstwarte aufgestellt, die Holzverwertung war Sache der Gemeinden. Künftig soll der Schutz ebenfalls durch staatliche Beamte versehen werden, ebenso wird die Holzverwertung im Interesse der Erzielung größerer Einnahmen ebenfalls durch die Staatsoberförster erfolgen.

— **Verheerende Windbrüche in Oberbayern.** Die Waldungen des Forstamts Schliersee haben am 5. August l. Js. durch einen Südsturm schwer gelitten. Allein im Bezirk zwischen Spitzingsattel und Valepp sind etwa 200 000 fm Holz geworfen worden. Hierzu sind durch einen Gewittersturm am 8. Juli in der Umgebung von Josephstal nochmals 30 000 fm gekommen. Die Nutzbarmachung dieser großen Holzmassen wird, abgesehen von den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, noch durch die Ausformung des Geländes gewaltig erschwert. Das Holz muß nämlich von den steilsten Hängen zunächst in das Tal des Roten Valepp und dann von diesem über den 1128 m hohen Spitzingsattel zur Bahn gebracht werden. Die Ausfuhr des hochwertigen Fichten- und Tannenholzes wird mittels einer 17 km langen Waldbahn zur Station Neuhaus-Fischhausen erfolgen. Ihr Bau erfordert die Errichtung von Bremsbergen, die Anlage von neuen Brücken und muß auf größere Strecken über Privatgrund geführt werden. Zur Bewältigung der Arbeit hat sich die Forstverwaltung mit der Commanditgesellschaft Steinbeis u. Konsorten in Brannenburg zu einer G. m. b. H. „Holzwerbung Spitzing" in der Weise zusammengeschlossen, daß dem Forstamt hauptsächlich die Aufarbeitung und Bringung des Holzes, der Firma Steinbeis aber die Erbauung und Einrichtung der Waldbahn zufällt. Die Verwertung des Holzes wird am Bahnhof Neuhaus frei Waggon durch die Staatsforstverwaltung erfolgen. Sch.

— **Unterhaltung der Holzabfuhrwege.** Die sachgemäße Unterhaltung der Holzabfuhrwege ist eine der schwierigsten Arbeiten des Försters, die nicht selten mit den erfolglosesten Bemühungen verknüpft ist. Bei gehärteten Straßen, die eine Packlage als Unterlage haben, wird die Unterhaltung im allgemeinen keine große Schwierigkeit machen, besonders im ebenen Gelände. Hier wird es sich in der Hauptsache darum handeln, daß man ausgefahrene Stellen mit Kleinschlag — aber wirklichem Kleinschlag — ausfüllt, wobei es sich empfiehlt, die Ränder der schadhaften Stellen mit der Spitzhacke zu lockern, damit das Nachbesserungsmaterial sich hier mit der alten, festen Fahrbahn binden kann. Große Fehler werden dabei dadurch gemacht, daß man diese ausgefahrenen Stellen mit Kleinschlag verschiedener Korngröße ausfüllt, wobei es besonders schädlich ist, wenn die auf der Straße gesammelten „Rollsteine" unzerkleinert verwendet werden, die sich infolge ihrer runden Form niemals binden. Die so reparierten Stellen halten, besonders wenn sie sehr flach waren, nur einige Fuhrwerke aus, auch wenn sie gut mit Sand gedeckt sind. Solche Stellen werden durch derartige Reparatur meistens viel schlechter als sie waren. Es darf hier nur gut zerschlagenes Material verwendet werden, wobei man darauf sehen muß, daß der gröbere Schlag zuerst eingefüllt wird. Diesen bedeckt man dann mit dem feineren Schlag und übersandet ihn. Verwerflich ist es, zum Abdecken Lehm oder nur stark lehmigen usw. Boden zu verwenden. Sollte Decksand nicht zur Verfügung stehen, so decke man lieber gar nicht. Ein weiterer Fehler ist es, diese gebesserten Stellen über die Fahrbahnfläche zu erhöhen. Geschieht dies, so bildet sich bald neben diesen Stellen ein Loch und macht die ganze Arbeit wertlos. Sind die seitlichen Wasserabzüge, die möglichst breit und außerhalb der Fußsteige genügend tief angelegt sein müssen — schmale und flache Abzüge verstopfen sich schnell —, angefertigt, die Wasserdurchlässe und Gräben geräumt, so sind die Hauptarbeiten auf längere Zeit gemacht.

Schwieriger gestaltet sich die Arbeit auf unbefestigten Wegen, besonders im Gebirge. Hier gilt es in der Hauptsache Wasser vom Weg fernzuhalten. Bei Neuanlage der Wege, besonders an Hängen, wird vielfach der Fehler gemacht, die Talseite zu viel zu überhöhen. Werden diese Wege nun bald befahren, so halten die Fuhrleute die innere Wegeseite und es bilden sich hier Gleise, die schon bei geringem Regenwetter sicher ausgespült werden. Nach nicht langer Zeit hat der ganze Weg das Aussehen eines Grabens.

Kann man diese Wegestrecken wegen Mangels an Geldmitteln oder Arbeitskräften nicht gründlich wiederherstellen, so sorgt man in erster Linie dafür, daß das Wasser nicht weiter ausspülend wirken kann. Es sind Wasserabzüge anzulegen.

Hier sieht man zumeist ungenügende Anlagen. Es genügt nicht, 20 bis 40 cm breite und 20 cm tiefe Wasserschlitzen herzustellen. Die anzulegenden Abzüge sind mindestens 1, am besten 2 m breit herzustellen, und zwar derart, daß man den äußeren Wulst bis auf Gleistiefe herausnimmt und den gewonnenen Boden unterhalb des Abzuges auf die Fahrbahn bringt. Unterhalb der sich nun bildenden Rinne erhöht man den Auswurf auf etwa 20 bis 25 cm, verstärkt ihn mit Kleinschlag oder, wenn Steine nicht vorhanden sind, durch eine dicht über der Wegesohle eingelassene, in der Böschung verankerte Stange. Diese Befestigung verhindert, daß das gegen die angelegte Erhöhung anlaufende Vorderrad den Wulst durchschneidet und dem Wasser den Weg wieder frei macht. Ein derartig angelegter Wasserabzug hält bei starkem Verkehr jahrelang und verursacht nur geringe Kosten. Besonders zu beachten ist, daß der Übergang in und aus dem Abzug nur ein allmählicher ist. Sind diese Wasserabzüge, die möglichst dicht, etwa 40 m voneinander anzulegen sind, einige Zeit in Tätigkeit, so wird man bald die günstige Einwirkung auf den Weg wahrnehmen. Die Gleise fallen von selbst zu und der Weg wird sich, besonders wenn man die sehr tiefen Stellen mit an der Außenseite des Weges gewonnener Erde etwas ausfüllt, bald glätten und bis zur gründlicheren Reparatur haltbar bleiben.

Eine andere Art Wasserabzüge bewährt sich nur auf wenig befahrenen, aber gut gesetzten Wegen und ist folgendermaßen herzustellen. Drei Stangen werden nebeneinander spitzwinklig zur Wegerichtung in das Planum eingelegt, wobei man darauf zu achten hat, daß dieselben in die obere Böschung etwa 30 cm tief eingreifen. Auf die erste und dritte Stange wird je eine Stange gelegt und mit Pfählen befestigt. Das Ganze bildet eine Rinne von etwa 10 bis 15 cm Breite, die das Wasser gut ableitet. Ober- und unterhalb dieser Rinne muß der Weg auf etwa 1 m Länge mit 20 cm hohem Kleinschlag befestigt werden. Die Steine dürfen aber nicht über das Planum hinausstehen.

Das so beliebte Zuziehen der Geleise erfüllt nur in den seltensten Fällen seinen Zweck. Man wird im allgemeinen nur so lange seine Freude daran haben, als der Weg nicht befahren wird. Das erste Fuhrwerk wirft die eingefüllte Erde wieder heraus und der Weg ist meistens schlechter als vorher, besonders dann, wenn versäumt wird, Laub, Humus, Reisig usw. erst zu entfernen, da diese ein Verbinden der eingefüllten Erde mit dem Wegekörper unmöglich machen. Geleise soll man nur dann zuziehen, wenn es sich um neue Wege handelt, die erst kurze Zeit befahren sind, bei denen das Planum noch seine ursprüngliche Gestalt hat. Es empfiehlt sich hier, wenn Steine vorhanden sind, diese zuerst hineinzubringen. Auch hier ist darauf zu achten, daß jeder verwesungsfähige Bestandteil vorher gründlich entfernt wird. Um am Ende die Haltbarkeit zu garantieren, ist unbedingt für Wasserabzüge zu sorgen.

Sind Wege mit nassem Untergrund zu bessern, wobei es sich vielmals um Schlaglöcher handelt, so soll man hier nur gründliche Arbeit machen. Diese Löcher mit Boden auszufüllen, wie man es vielmals sieht, hat gar keinen Zweck und verdirbt den Weg zumeist noch mehr. Auch genügt es meistens nicht, wenn man Steine hineinbringt, die doch allmählich versinken. Solche Stellen sind völlig von dem Schlamm zu säubern, trocken zu legen, mit Grobschlag zu füllen und darüber eine mit Kleinschlag gut verzwickte Packlage zu legen, die übersandet werden muß. Bei allen Wegebesserungsarbeiten muß man sich zum Grundsatz machen, gute, haltbare Arbeit zu leisten, wenn diese auch teuer wird und nur kleine Strecken vorgenommen werden können.

Staatsförster Baust, Lohrhaupten.

Brief- und Fragekasten.

Dringend und wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß bei jeder Frage als Portoersatz eine Gebühr von 30 Pfg. einzusenden ist, wodurch nicht einmal die Portoauslagen, die durch Übersendung an Sachverständige nach außerhalb und schriftliche Antwort erwachsen, vollkommen gedeckt werden. Fragen, bei denen Porto ganz oder teilweise fehlt, müssen daher so lange zurückgelegt werden, bis die Fragesteller den Portobetrag einsenden. Es liegt also im Interesse jedes Fragestellers, sich und uns durch Beifügung des Portoersatzes Weitläufigkeiten zu ersparen.

Anfrage Nr. 81. **Pensionierung auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919.** Ich hatte die Absicht, da wir älteren Förster o. R. infolge Überweisung der aus den abgetretenen Gebieten ausgewiesenen Förster m. R. auf Anstellung mit Revier nicht sobald rechnen können, am 1. Oktober 1919 oder 1. Januar 1920 in Pension zu gehen. Die Regierung lehnte auf eine Anfrage meine Pensionierung mit dem Bemerken ab, daß nach dem Zivilpensionsgesetz ein Beamter, der vor dem 65. Lebensjahre gehen will, die Dienstunfähigkeit nachweisen muß. Nach meinem Dafürhalten ist dieses Gesetz hinfällig geworden, denn die Beamten, die sich nicht unter die neue Regierung stellen wollen, können unter Bezahlung der Höchstpension abgehen. Ist dieses richtig? Ich bin am 27. Oktober 1891 eingetreten, habe somit im Herbst 28 Dienstjahre und beziehe 2000 *M* Gehalt. Wie hoch ist meine Pension, wenn obiges nicht zutrifft und wie habe ich mich zu verhalten, wenn die Regierung meine Pension ablehnt, denn bis zur Anstellung können wir nicht warten. B., Förster o. R.

Antwort: Der § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919, der eine vorzeitige Pensionierung gestattet, fordert einen Zusammenhang zwischen dem Pensionierungsgesuch und der Umgestaltung des Staatswesens. Sie müssen also, wenn Sie die Pensionierung auf Grund dieses Paragraphen wünschen, glaubhaft nachweisen, daß Sie infolge politischer Bedenken Ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen. Wir glauben nicht, daß Ihnen das gelingen wird, da Sie keine politische Tätigkeit als Beamter auszuüben haben. Die Entscheidung darüber liegt beim Ministerium, an das Sie eventuell ein erneutes Gesuch richten mögen. Wird die Anwendung des § 13, wie wir glauben, nicht für zulässig gehalten, so können Sie eine Pension erst nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beanspruchen. Die Pension würde bei 2000 *M* Gehalt und 28 Dienstjahren 1710 *M* betragen.

Anfrage Nr. 82. **Ausbildung zum Forstingenieur.** Auf welcher Forstakademie oder Hochschule werden Vorlesungen und praktische Anleitungen so gründlich betrieben, daß nach Beendigung derselben eine Tätigkeit als Forstingenieur ausgeübt werden kann?

Oberförster F. in H.

Antwort: Die Beantwortung vorstehender Anfrage kann nach zweierlei Gesichtspunkten erfolgen. Man wird unterscheiden müssen, ob es sich lediglich um Erlangung des Titels „Forstingenieur" oder um Aneignung von Kenntnissen handelt, die im Forstingenieurfache im eigentlichen Sinne des Wortes verlangt werden. Der Titel Forstingenieur kann in

Deutschland nur an der Sächsischen Forstakademie in Tharandt erworben werden. Das Diplom, das nach Bestehen der hierfür erforderlichen Diplomprüfung erteilt wird, bezeugt die akademische Reife zum Eintritt in das forstliche Berufsleben und gewährt das Recht zur Führung des Titels „Diplom-Forstingenieur". Zugelassen zur Diplomprüfung, welche sich auf die üblichen Anforderungen im Bildungsgange für den Forstverwaltungsdienst erstreckt, sind nur Studierende der Forstakademie Tharandt. Die Prüfung besteht aus Vor- und Schlußprüfung. Die Vorprüfung wird alljährlich einmal abgehalten und kann frühestens nach Ablauf eines dreisemestrigen Studiums an der Forstakademie abgelegt werden. Die Diplomprüfung wird bei Vorliegen von mindestens drei Anmeldungen ermöglicht. Für die Zulassung hierzu sind folgende Bedingungen maßgebend: 1. Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung. 2. Nachweis eines zweisemestrigen Studiums an einer Universität oder einer anderen Hochschule des In- und Auslandes. 3. Sechssemestriges Studium an der Forstakademie Tharandt. Ob und unter welchen Bedingungen Bewerber zugelassen werden können, die ihre Fachstudien ganz oder teilweise an anderen verwandten Hochschulen erledigt haben, entscheidet der ständige Ausschuß. 4. Nachweis einer mindestens dreimonatigen praktischen Betätigung im Walde. 5. Vorlegung von sechs Planzeichnungsblättern und des auf Grund der größeren geodätischen Übung herzustellenden Lage- und Höhenplanes nebst den zugehörigen Messungsakten und Beteiligung an einer größeren naturwissenschaftlichen Reise. 6. Die Einreichung einer größeren schriftlichen Diplomarbeit. In erheblich weitgehenderem Maße, als dies bei den deutschen forstlichen Hochschulen der Fall ist, wird die Lehre der eigentlichen Fachwissenschaften des Forstingenieurwesens wie erweiterte Bodenkunde, Meliorationstechnik, Wege- und Maschinenbau, Landwirtschaft u. a. m. an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und an der eidgenössischen Forstschule und Polytechnikum in Zürich betrieben. Im vorliegenden Falle scheint es sich hierum zu handeln und wird empfohlen, die näheren Bedingungen von diesen Anstalten einzufordern.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. November:

Oberförsterstelle Hadamar (Wiesbaden),
Oberförsterstelle Kirchberg (Coblenz),
Oberförsterstelle Reichensachsen (Cassel),
Oberförsterstelle Ullersdorf (Liegnitz).

Bewerbungen müssen bis zum 25. September eingehen.

Zum 1. Januar 1920:

Oberförsterstellen Altenplatow, Dingelstedt, Hetеborn und **Lödderitz** (Magdeburg).

Bewerbungen müssen bis zum 1. Oktober eingehen.

Die Försterstellen Budkowitz, Oberf. Kreuzburgerhütte, **Kotschanowitz,** Oberf. Kreuzburg, **Sedschütz,** Oberf. Schelitz, und **Wilhelmsberg,** Oberf. Proskau (Oppeln), gelangen zum 1. Oktober zur Wiederbesetzung. Die Stellen werden reguliert, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Meldefrist: 6. September.

Försterstelle Wohldenberg in der Oberf. Sillium (Hildesheim) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Havelberg (Potsdam) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind baldigst an den Magistrat in Havelberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Steinborn (Kr. Wittlich), Rgbz. Trier, ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Oktober an den Bürgermeister in Oberkail, Kr. Wittlich, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Welcherath (Coblenz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. September an den Bürgermeister in Kehlberg (Bez. Coblenz) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Nauen (Potsdam) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 12. September an den Magistrat Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle I. Kl. Dreiborn (Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 8 Wochen an den Bürgermeister in Dreiborn (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Bunzlau (Liegnitz) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Oktober an den Magistrat in Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster- und Forstschreiberstelle sowie eine **Hilfsförsterstelle für die Wintermonate Stadtforst Schwerin a. Warthe** (Posen) sind zu besetzen. Bewerbungen sind an die städtische Revierförsterei Schwerin a. W. einzureichen.

Forst- und Feldschutzbeamtenstelle Lübbecke (Minden) ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 8 Wochen an den Magistrat in Lübbecke einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busse, Forstaufseher in Zicher, Oberf. Zicher, ist vom 15. September ab nach Cladow, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hans, Forstaufseher in Coblenz, ist vom 1. September ab nach der Oberf. Altenkirchen (Coblenz) versetzt.

Kahl, Förster in der Oberf. Charlottenthal, ist die erledigte Försterstelle Wächtershöhe, Oberf. Hohenbrück (Stettin), vom 1. Oktober ab übertragen.

Klebingat, Förster in Kaltenborn, ist die Försterstelle zu Weißbruch, Oberf. Jablonken (Allenstein), vom 1. Oktober ab übertragen.

Knetsch, Revierförster in Arendsee, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Knetsch, Förster in Lubau, Oberf. Lindenbusch, ist vom 1. Oktober ab nach Cottasheim, Oberf. Lutau (Marienwerder), versetzt.

Krause, Hegemeister in Neue Welt, Oberf. Regelwitz, ist vom 1. Oktober ab nach Kettwitz II, Oberf. Kettwitz (Breslau), versetzt.

Menzel, Hegemeister in Bischwitz, Oberf. Peisterwitz, ist vom 1. November ab nach Buchenwald, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Rietzel, Förster in Altenlotheim, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Schreufa, Oberf. Frankenberg (Cassel), übertragen.

Wortmann, Hegemeister in Stelle, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), wird vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Liesenfeld, reichsländischer Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Hönningen, Oberf. Adenau (Coblenz), angestellt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Kürzere Fassung der Ortsgruppenberichte.

Berichte einzelner Ortsgruppen sind so ausführlich gehalten, daß sie einen Raum beanspruchen, der ihnen nicht gewährt werden kann. Solche ausführlichen Berichte dienen auch nicht den Interessen der Ortsgruppen, denn sie verleiten weniger eifrige Mitglieder dazu, den Sitzungen fernzubleiben, weil sie ja doch durch den Bericht über alles unterrichtet werden. Das entspricht aber nicht den im § 2 der Satzungen ausgesprochenen Zielen des Vereins. Es muß vielmehr dahin gewirkt werden, daß die Ortsgruppen-Versammlungen möglichst von allen Mitgliedern besucht werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, übermäßig lange Berichte entweder zurückzuweisen oder sie ganz wesentlich zu kürzen. Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Es ist von weittragendster Wichtigkeit, daß sich sämtliche Forstbeamten in den eventuell an Polen abzutretenden Gebieten, den Regierungsbezirken Allenstein, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln, zusammenschließen, um ihre Interessen nach zwei Seiten zu vertreten. Zu diesem Zwecke soll am Freitag, dem 19. September 1919, vormittags 11 Uhr, in Graudenz, Hotel goldener Löwe, eine Versammlung stattfinden mit folgender Tagesordnung: 1. Zusammenschluß der oben genannten Bezirksgruppen zu einem Zweigverein der Preußischen Staatsförster. 2. Wahl eines Vorstandes, Name und Sitz des Zweigvereins. 3. Was für Garantien bietet uns der preußische Staat bei einem späteren Zurücktreten aus polnischen Diensten? 4. Stellungnahme zur polnischen Regierung. 5. Besoldungsfrage. 6. Verschiedenes. Da es sich um unsere Existenz handelt, so wird ein recht zahlreiches Erscheinen erwartet; je Oberförsterei wenigstens ein Vertreter. Aus den übrigen oben angeführten Bezirken wird dringend gebeten, Abordnungen zu der Versammlung zu senden.

Mit Weidmannsheil!

Haeufler.

Marienwerder. Da der Verkauf des Hauses „Schülerheim König" infolge starken Angebots im abzutretenden Gebiet zurzeit nicht vorteilhaft genug ist, das Heim selbst aber vielen Kollegen noch recht gute Dienste leisten kann, wird im Benehmen mit dem Vorstand die Offenhaltung des Heims auch nach dem 1. Oktober weiter beabsichtigt. Vorausgesetzt wird aber die volle Ausnutzung der Plätze. Außerdem steht infolge der großen Kohlennot und damit verbundenen hohen Kosten der Feuerung, der Verdoppelung des Preises für Licht und Gas eine angemessene vorübergehende Erhöhung des Pensionssatzes in Aussicht, weil sonst die Kosten der Verpflegung nicht gedeckt würden. Ich bitte, mir sobald wie tunlich, Anmeldungen für die Aufnahme bzw. die Entschließung der Eltern zugehen zu lassen. Nach Abtretung der Gebiete hört das Heim auf eine Einrichtung des Vereins Preußischer Staatsförster zu sein und wird als Privatbetrieb geführt. Die Hypothekenangelegenheit wird zum 1. 10. d. Js. anderweit geregelt und die kleinen Darlehen zurückerstattet. Näheres wird den Kollegen noch seinerzeit bekannt gegeben werden. Es wird gebeten, im Interesse der grünen Farbe das Unternehmen nach Kräften zu unterstützen, da künftige Baukosten sich mindestens verdoppeln und verdreifachen, die Mieten aber entsprechend steigen werden. Mithin werden sich ähnliche Heime nur mit erheblichen Opfern ins Leben rufen lassen. Seefeldt.

Minden-Münster. Am Freitag, dem 26. September, morgens $10\frac{1}{2}$ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Vereinshaus" in Bielefeld. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Ausbildungsfrage. 3. Aufstellung der Wahllisten zur Neuwahl des Bezirks-Gruppen-Vorstandes. 4. Anträge der Ortsgruppen betr. Stellungnahme zur Neuwahl des Hauptvorstandes. 5. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend, ist es erforderlich, daß möglichst viele Kollegen erscheinen, bestimmt erwartet wird die Entsendung eines Vertreters aus jeder Oberförsterei. Sollte eine Einigung auf nur eine Liste erzielt werden, wird die Wahl des Bez.-Gr.-Vorstandes sofort, andernfalls am 1. Oktober durch die Vertrauensmänner der Oberförstereien vorgenommen werden.

Der Vorstand.

Potsdam. Die Herren Kollegen „Vertrauensmänner" der Oberförstereien bitte ich dringend, mir ungesäumt ihre Namen und Wohnorte mitzuteilen.

Forsth. Hirschberg bei Groß-Schönebeck (Mark). Purbs.

Stralsund. Am 13. und 23. August fanden in Stralsund Versammlungen von vorwiegend Försteranwärtern statt, die von zwei Förstern o. R. einberufen und zu denen der Unterzeichnete besonders eingeladen worden war. Da gefordert wurde, baldigst eine Versammlung der Bezirksgruppe einzuberufen, zwecks Neugestaltung des Vorstandes, wird hiermit eine Versammlung auf den 30. August, mittags 1 Uhr im „Artushof" in Stralsund anberaumt. Ich lege mein Amt an diesem Tage nieder.

Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Sonntag, dem 14. September, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel Burow, Altdamm. 1. Neuwahl des Schriftführers und des Vorstandes. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erfurt. Ortsgruppe Erfurt versammelt sich am 20. September, nachmittags 3 Uhr, auf Bahnhof Heldrungen, durchwandert die Hoch- und Plenter-

waldpartien des Försterbezirks Sachsenburg, hört dabei einen Vortrag über Schlagführung und Aushalten der Hölzer im Wirtschaftsjahr 1920 und trifft nachher auf der Sachsenburg mit den Damen der Vereinsmitglieder zusammen. Gäste willkommen.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 13. September, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Prinz von Preußen am Wilhelmsplatz. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Die Herren werden dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen. Abends von 7 Uhr an Konzert, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Hannover. Versammlung, am Sonnabend, dem 20. September, nachmittags 1 Uhr, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Besprechung des Antrages des gewerkschaftlichen Bundes deutscher Verwaltungsbeamten zum Anschluß an diesen Bund. 2. Vor- und Ausbildung. 3. Abzweigungsbestrebungen im Verein. 4. Neubesetzung von Försterstellen, sogenannte Schulstellen. 5. Kann die Arbeiterliste fortfallen? 6. Versetzung innerhalb ganz Preußens. 7. Ist eine Änderung des jetzigen Wahlmodus bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erwünscht? 8. Verschiedenes.

Der Vorstand: Fechtner.

Marburg (Regbz. Cassel). Da am 1. Oktober d. Js. die Kollegen des ehemaligen Kurhess. Jäger-Batls. Nr. 11 infolge der Heeresverminderung und des gestellten Antrages des Vereins der Loslösung vom Militärdienst sämtlich ausscheiden werden, bzw. auf Kommando gehen, findet am 27. und 28. September eine Abschiedsfeier zu Marburg a. Lahn (Stadtsäle) statt. Alle Kollegen der Ortsgruppe, die sich bereits im Walde befinden und ehemalige Angehörige Kollegen des Bataillons werden hiermit, soweit nicht besondere Einladungen ergangen sind, um Teilnahme gebeten und dazu eingeladen. Am 27. September, nachmittags 2,30 Uhr, findet im kleinen Ecksaal der Stadtsäle zuvor Versammlung aller Kollegen statt. Tagesordnung: 1. Bericht über Vereinssachen der verflossenen Monate. 2. Bericht über die Versammlung der Forstanwärter vom 16. August zu Berlin. 3. Gestaltung der Ortsgruppe vom 1. Januar 1920 ab. 4. Verschiedenes. Anschließend daran gemeinsames Essen aller anwesenden Kollegen. Anmeldungen hierzu sind bis zum 10. September an den Vorstand der Gruppe zu richten. 6 Uhr nachmittags ab Konzert mit anschließendem Ball. Der Vorstand.

Oranienburg (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 13. September, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Oranienburg. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend erwünscht. Tagesordnung wird am Sitzungstage bekanntgegeben. Der Vorstand.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, dem 14. September, nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Huth, Roitzsch. Tagesordnung: 1. Besprechung der Bez.-Gr.-Versammlung vom 28. 8. 2. Rechnungslegung und Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 13. September, nachmittags 3 Uhr, bei Menshausen in Uslar. Wegen der Wichtigkeit der Beratungen, welche in der Versammlung bekannt gegeben werden, ist ein vollzähliges Erscheinen erwünscht. Auch diejenigen Herren Mitglieder, welche sich niemals an den Beratungen beteiligen, werden ebenso höflich wie dringend gebeten, zu erscheinen.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am 11. August d. J. wurde in Johannisburg eine außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten. An Stelle des zurzeit im Bade weilenden Kollegen Linck führte Kollege Lukatis den Vorsitz. Zur Beratung stand das dringende Bedürfnis eines gerechten Anteils der Anwärter an der Vertretung im Hauptvorstand des Vereins Preußischer Staatsförster und in den Forstbeamten-Ausschüssen. Es wurden einstimmig folgende Entschließungen gefaßt: 1. Die Bezirksgruppe Allenstein beantragt, daß die infolge Abtretung preußischen Gebietes bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Anstellungsnot im Försterstande durch schleunige Maßnahmen zu bessern ist. Hierzu muß zunächst eine gewerkschaftliche Neuorientierung erfolgen, indem die Kollegen ohne Revier, d. h. sämtliche Stellen-Anwärter, entsprechend ihrer Zahl auch anteilig im Hauptvorstande vertreten sein sollen. Sofortige Neuwahl des Hauptvorstandes ist daher unerläßlich. Die Wahlen sollen geheim und unmittelbar in jeder Oberförsterei vorgenommen werden unter Leitung der Vertrauensmänner. Zwei Wahlvorschläge mit je acht Kandidaten sind aufzustellen, davon ein Vorschlag von den Kollegen mit Revier und einer von den Stellen-Anwärtern. Die Bezirksgruppe Allenstein legt Wert darauf, daß der Wahlvorschlag der Förster mit Revier auch den Namen des Kollegen Linck an bevorzugter Stelle enthält. 2. Die unerträgliche Anstellungsnot macht es dem Försterstande zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß auch die dienstliche Stellung der Forstschreibbeamten wesentlich gebessert wird. Es entspricht durchaus den Interessen des Försterstandes, wenn der Bürodienst so ausgebaut wird, daß er dem sechsten Teil der Förster-Anwärter als freudig übernommene Lebensstellung Unterschlupf bietet. Aus gewerkschaftlichen Gründen wird deshalb auch die Forderung der Forstschreibbeamten bezüglich Teilnahme an der Vertretung in den Forstbeamten-Ausschüssen unterstützt. 3. Nachdem nunmehr ein Vereinssekretär angestellt worden ist, beantragt die Bezirksgruppe, daß die Geschäftsführung der Krankenkosten-Beihilfekasse nach Dobrilugk verlegt werden soll. Für einen großen Verein ist es notwendig, daß seine Einrichtungen zentralisiert werden.

Der Vorstand.

Breslau. Die Versammlung am 23. Juli in Breslau war sehr gut besucht. Es waren einschließlich der Ortsgruppenvertreter 70 Kollegen anwesend. Die Tagesordnung wurde erledigt. Punkt 1: Neuwahl des Vorsitzenden. Nachdem der Vorsitzende die Gründe dargelegt hatte, welche ihm zur Niederlegung seines Amtes Veranlassung gegeben hatten, ergriffen ältere und jüngere Kollegen hierzu das Wort. Sie brachten zur Ausführung, daß der bisherige Vorsitzende das vollste Vertrauen sämtlicher Mitglieder besitzt und daß dieses durch eine Niederschrift im Bericht besonders festzulegen

ist, wie allgemein beschlossen wurde. Gleichzeitig wurde der Vorsitzende gebeten, auf keinen Fall sein Amt niederzulegen. In Anbetracht dessen fand sich der Vorsitzende bereit, den Vorsitz weiterzubehalten und dankte herzlichst für das entgegengebrachte Vertrauen. Punkt 2: Beamtenausschuß der Förster. Die Versammlung beschließt, zu beantragen, daß a) jeder Oberforstmeisterbezirk als „Dienststelle“ anzusehen ist, b) die Stärke des Beamtenausschusses dem Verhältnis der Beamten entspricht, so daß für den Bezirk Breslau wenigstens fünf aus dem Försterstande dem Ausschuß anzugehören hätten. Es könnten dann sämtliche Altersklassen darin vertreten sein. c) Der Hauptverein veranlaßt, daß der Ausschuß in Personalfragen das Mitbestimmungsrecht erhält. Punkt 3: Schülerheime. Förster Scholz und Barsch in Katholisch-Hammer, Förster Fleischer in Ohlau und Hegemeister Rosemann in Breslau wurden in einen Ausschuß gewählt, der die Vorarbeiten hierzu in die Hand nehmen wird. Punkt 4: Verschiedenes. a) Kollege Fleischer-Ohlau erstattete Bericht über eine Sitzung des gewerkschaftlichen Bundes der Regierungsbeamten Preußens zu Breslau. Hieraus sei kurz erwähnt. Die berechtigten Wünsche sämtlicher Beamten sollen Berücksichtigung finden. Regelung der Gehälter, wozu jetzt schon Aufstellungen über die Höhe des zukünftig nötig werdenden Anfangs- und Endgehaltes zu machen sind. Sämtliche Beamte müssen sich gewerkschaftlich organisieren. Bei Beamtenstreiks müssen wir solidarisch eintreten. Von der ins Leben tretenden Zeitung des gewerkschaftlichen Bundes der Regierungsbeamten wurden 13 Exemplare bestellt. b) Kollege Sacher besprach den Entwurf der neuen Dienstanweisung. Letztere soll sich im Druck befinden und voraussichtlich am 1. Oktober in Kraft treten. c) Es sprachen Kollegen über die Bestrebungen der Sekretäre, sowie über die Voges'sche Art und Weise, und warnten vor einer Zersplitterung. d) Die Ortsgruppe Brieg brachte den Antrag ein, der Hauptverein wolle feststellen, ob der Förster verpflichtet, ist die Kosten für Stempelfarbe und Kreide zur Nummerung des Holzes aus dem Dienstaufwandsbetrage zu bestreiten. Die Regierung zu Breslau und die Oberförsterei Rogelwitz haben die Förster genannter Oberförsterei hierzu angehalten. e) Es wurde bekannt, daß in einer Oberförsterei wieder Wohnungen für Waldarbeiter gebaut werden sollen, während für den Wohnungsbau der Försteranwärter nichts geschieht. f) Es wurde angeregt, daß die noch vorhandenen Forstschutzgehilfenstellen durch Försteranwärter besetzt werden möchten. g) Unsere Vor- und Ausbildungsfrage kam zur Sprache und ist der Beschluß festzuhalten, wonach das Einjährige als Vorbildung, ein Jahr praktische Ausbildung bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule zu fordern sind. h) der jährliche Beitrag für die Bezirksgruppe wird von 1920 ab auf 5 M erhöht.

Der Vorstand Pischler.

Marienwerder. In der Delegierten-Versammlung in Graudenz am 4. Juli d. Js. sind die Unterzeichneten als Beamtenausschuß unter dem Vorsitz des Hegemeisters Haeusler, Kielpin, Kr. Löbern, Wpr., für diejenigen Vereinsmitglieder gewählt worden, die in den an Polen abzutretenden Gebieten verbleiben. Um nun diese Kollegen wirksam bei der später einsetzenden polnischen Regierung vertreten zu können, ist ein enger Zusammenschluß dieser Kollegen erforderlich. Da es sich aber unserer Kenntnis entzieht, wer hier bleibt, richten wir an alle Kollegen, welche endgültig hierbleiben wollen, die Bitte, dies mit ihrer genauen Adresse an den Vorsitzenden mitzuteilen. Am besten ist es, wenn dies durch den Vertrauensmann jeder Oberförsterei geschieht.

Haeusler. Boettcher. Blümner.

Ortsgruppen:

Bückeburg. Versammlung am 6. August 1919. Tagesordnung: Über die Maßnahmen der sehr im Argen liegenden Verhältnisse der Försteranwärter, besonders der verheirateten, wurde eingehend verhandelt und im Anschluß daran folgende Beschlüsse gefaßt. 1. Die Ortsgruppe entsendet einen Vertreter zu der am 16. August vom Förster o. R. Buchholz nach Berlin einberufenen Vertreterversammlung der Anwärter. Dem Gedanken der Errichtung einer Interessengruppe der Anwärter steht die Ortsgruppe nicht sympathisch gegenüber, vielmehr wird vorgeschlagen, um unter allen Umständen die Einigkeit zu wahren, alles zu versuchen, statt dessen eine, in Zahl und Qualität bessere Vertretung der Anwärter im Hauptvorstand herbeizuführen. Sollte jedoch bei der Versammlung zum ersten Vorschlag Stellung genommen werden, so schließt sich die Ortsgruppe Bückeburg der Majorität an. 2. Zur Linderung der wirtschaftlichen Not der Anwärter mit Familie, die durch die Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse nun noch längere Zeit auf den Genuß des Pachtlandes (Dienstland) verzichten müssen, und zur Vermeidung der gleichen Not für zu pensionierende alte Beamte wird folgender Vorschlag gemacht. In jedem einzelnen Falle ist dem verheirateten Anwärter von der seinem Wohnsitz zunächst gelegenen Försterei mit Dienstland, welches in Größe und Ertrag den Bedarf des Stelleninhabers übersteigt, je nach der Stärke der Familie des Anwärters ein Teil gegen Erstattung des Pachtgeldes zu belassen. Die Gewährung von Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung, zum mindesten für Förster o. R. wird wiederholt gefordert als Ausgleich für Eigenheiten der einzelnen Stellen, die eine außergewöhnliche Verteuerung der Lebensverhältnisse herbeiführen. 3. Zur Linderung der Wohnungsnot der verheirateten Anwärter wird vorgeschlagen, diese soweit als möglich, bis zur Errichtung von Dienstwohnungen in besonders großen Förstergehöften, die ebenfalls die Bedürfnisse des Inhabers übersteigen, unterzubringen und dort neben den Wohnräumen auch Stallraum und Lagerstelle für Futtermittel und Brennholz usw. einzuräumen. Wenn möglich soll dem Anwärter aus dieser Stelle Pachtland wie unter 2 belassen werden. 4. Erstattung der Umzugskosten auch für verheiratete Anwärter wird wiederholt gefordert.

Der Vorstand.

Stade. In der am 23. August abgehaltenen Versammlung wurde der Vereinsbeitrag vom 1. Januar 1920 ab auf 20 Mk. für das Jahr festgesetzt. Amthor, Schriftführer.

Hammer (Regbz. Stettin). Zu der Versammlung am 16. August 1919 bei Radloff in Hammer waren 22 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Zwecks Behebung der sehr schlechten Anstellungsverhältnisse der Försteranwärter wurde nachstehender Antrag zwecks Weitergabe an die maßgebenden Stellen einstimmig angenommen: **„Die planmäßigen Försterstellen m. R. dadurch zu vermehren, daß übergroße Förstereien zur Neubildung von Försterstellen herangezogen**

werden." 2. Zu dem Antrag der Ortsgruppe Misdroy wurde einstimmig beschlossen: „Als Vereinsblatt wird die „Deutsche Forst-Zeitung" gewünscht, es werden aber alle Kollegen gebeten, den „Deutschen Förster" in jeder Weise zu unterstützen. 3. Alsdann wurde noch eine Liste für die am 30. August 1919 in Stettin stattfindende Vorbesprechung zur Neuwahl eines Bezirksgruppenvorstandes aufgestellt und über die Bezahlung der durch das Scheibenschießen am 12. Juli 1919 entstandenen Kosten gesprochen und bestimmt, alle Rechnungen aus der Vereinskasse zu bezahlen. Der Vorstand.

Leinefeld (Regbz. Erfurt). Die Ortsgruppe hielt am 6. August in Leinefeld eine Versammlung ab. Anwesend waren 21 Mitglieder und vier Kollegen aus der benachbarten Ortsgruppe Eishausen. Revierförster Spieweck erstattete auf Wunsch Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Suhl. Eine eingehende Besprechung fand über die Behandlung und Ausbildung der Lehrlinge und Vorlehrlinge in den Oberförstereien Leinefeld und Lohra statt. Von allen Kollegen wurden die Vorgänge auf das schärfste verurteilt; nur ein Kollege stellte sich mit seinen vorsintflutlichen Anschauungen auf einen, dem Försterstande nicht zur Ehre gereichenden Standpunkt. Die Wohnungsnot der Försteranwärter gab Anlaß zu bitteren Klagen. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: Vorsitzender Förster Frischkorn, Kehmstedt, Stellvertreter Hegemeister Braumann, Werningerode, Schriftführer und Kassierer, Forstaufseher Blanke, Sollstedt. Der jährliche Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2 Mk. festgesetzt. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Blecker-Kohlsaat, Edgar, Rittergutsbesitzer, Groß-Tzschacksdorf bei Simmersdorf, Kreis Sorau, Nieder-Lausitz.
Beemelmans, W., Frucht- und Samenhandlung, Goch Kreis Cleve, Rheinland, Kuhstraße 7.
Barth, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Postehnen bei Friedland, Ostpreußen.
Blohm, Franz, Hauptmann a. D., Dresden-N., König-Albert-Straße 14.
Bildstein, Hans, Forstmann, Frankfurt a. O., Richtstraße 63.
Emme, Hermann, Forsteleve, Jühnde bei Dransfeld, Kreis Münden.
Graf v. Finckenstein, Majoratsbesitzer, Schönberg bei Sommerau, Westpreußen.
Fabian, Max, Hilfsförster, Postel, Kreis Militsch.
Franke, Hans, Forstlehrling, Forsthaus Herbeck bei Hagen in Westfalen.
Grulke, Johannes, Förster, zurzeit Amsberg-Gembitz, Kreis Czarnikau.
Häußermann, Karl, Vizefeldwebel, Schützen-Regiment 72, Ludwigsburg, Württemberg, Vordere Schloßstr. 23.
Küter, Otto, Förster, Wiesau bei Bunzlau.
Kummerow, Paul, Hilfsjäger, Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin.
Kroh, Gustav, Förster, Neuenlübke bei Schlemmin, Vorpommern.
Lawinsky, Otto, Gutsverwalter und Jagdaufseher, Gut Heinrichsdorf bei Rheinsberg i. d. Mark.
Leuschner, Paul, Staatl. Förster, Seebruch bei Schulitz.
Mokry, Paul, Revierjäger, Neuenkirchen bei Rheine, Kreis Steinfurt in Westfalen.
Mrowka, Hermann, Förster, Manker bei Wildberg, Kreis Ruppin.
Merckins, Ernst, Revierförster, Forsthaus Merino bei Kleinganseu, Kreis Stolp i. Pomm.
Neumann, Oskar, Herzoglicher Hilfsförster, Rauden bei Groß-Rauden, Ober-Schlesien.
Perlick, Albert, Förster, Schmagerow bei Löcknitz, Kreis Randow.
Roempler, Ludwig, Forstbeamter, Buda bei Mirotitz, Böhmen.
Rücker, Arthur, Preuß. Förster a. D., Wolfsanger bei Cassel.
Sander, Otto, Hilfsjäger, Banau bei Wartha, Kreis Frankenstein.
Scheffler, Hermann, Förster, Gülchen (Dahberg) bei Bankwitz, Kreis Namslau.
Scheffler, August, Forstaufseher, Leuthe bei Limmer, Kreis Linden.
Storch, Georg, Forstaufseher, Duvensee in Lauenburg, Post Nusse.

Unser langjähriges Vorstandsmitglied
der Kgl. Preußische Forstmeister
Herr Hanns-Moritz Graf v. Brühl,
Oberförster a. D.,
Ehrenritter des Johanniter-Ordens und Ritter anderer Orden,
ist am 8. d. Mts. im Alter von 62 Jahren nach langem Leiden verstorben.

Der Verstorbene hat bis zu seiner infolge Krankheit erfolgten Pensionierung dem Vorstande des „Waldheil" eine längere Reihe von Jahren angehört, sich durch seine rege Teilnahme an den Sitzungen und durch sein hohes Interesse, das er der „Waldheil"-Sache bekundete, große Verdienste erworben. Uns persönlich war er ein hochgeschätzter Freund, dessen liebenswürdiges Wesen und edle Gesinnung uns unvergeßlich bleiben wird.

Ehre seinem Andenken!

Neudamm, den 26. August 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Jacobi,
Preußischer Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein,
Rittergutsbesitzer, Trossin, stellvertr. Vorsitzender.
Neumann,
Geheimer Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Verteilung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Februar d. Js. stehen in diesem Jahre vierzehn Stipendien von je 100 ℳ zum Besuch von Forstlehranstalten für das Schuljahr 1919/20 für Söhne lebender oder verstorbener Vereinsmitglieder zur Verfügung. Davon sollen dem Verhältnis der Mitgliederzahl entsprechend erhalten: Söhne von Staatsforstbeamten fünf Stipendien, Söhne von Gemeindeforstbeamten zwei Stipendien und Söhne von Privatforstbeamten sieben Stipendien. Väter oder Mütter oder sonstige gesetzliche Vertreter, die Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, Eingaben unter Darlegung der Einkommens- und Familien-Verhältnisse, deren Richtigkeit von dem vorgesetzten Revierverwalter, dem Dienstgeber oder dem zuständigen Amtsvorsteher beglaubigt sein muß, **bis 15. September d. Js.** an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm einzureichen.

Neudamm, den 15. August 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Jacobi,
Preußischer Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Forstlicher Lehrgang in Lauterbach, Hessen.

Da verschiedene Gründe das Zustandekommen eines großen vierwöchentlichen Lehrganges in Lauterbach während des Sommers unmöglich gemacht haben, so wird beabsichtigt, dort einen kürzeren Lehrgang von der Dauer einer Woche, vom 6. bis 11. Oktober d. Js., abzuhalten. Bei den Lehrwanderungen sollen besonders die Erfahrungen natürlicher Verjüngung beim Anhieb vom Norden her, sowie jene der Erziehung an Mischbeständen vorgeführt werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 25. September d. Js. an Herrn Forstrat Eulefeld in Lauterbach, Hessen, zu richten. Als Beitrag zu den Kosten wird um Einsendung eines Betrages von 20 *M* unter Angabe der Mitgliedsnummer und der Mitteilung, wofür das Geld bestimmt ist, an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm ersucht.

Eberswalde, den 26. August 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 11. September, findet zu Genthin, Hotel Bädeker, vormittags von 9 Uhr ab eine Versammlung mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der die Mitglieder herzlich eingeladen werden.

1. Bericht über die Hauptversammlung zu Liegnitz.
2. Wahlangelegenheit.
3. Vorschlag des nächsten Versammlungsortes.
4. Besprechung verschiedener wichtiger Angelegenheiten unserer Gruppe.

Wenn die Zeit es gestattet, findet nach Schluß der Versammlung eine Besichtigung der in der Nähe liegenden Reviere statt. Kollegen, die sich an dieser Besichtigung beteiligen wollen, bitte ich, mir dies rechtzeitig mitzuteilen, damit ich für genügende Fahrgelegenheit sorgen kann.

Schlagenthin, den 24. August 1919.

Wegener, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung zu Neumünster am 21. Juli 1919.

Die Bezirksgruppe hielt am Montag, dem 21. Juli d. Js., in Horns Hotel zu Neumünster eine Versammlung ab, die von 40 Mitgliedern und Gästen besucht war. Als Vorsitzender des neugegründeten Waldbesitzervereins für die Provinz Schleswig-Holstein wohnte Graf v. Reventlow-Wittenberg der Versammlung bei. Pünktlich vormittags 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Oberförster Titze in Friedrichsruh die Versammlung und begrüßte die zahlreich Erschienenen. Insbesondere gedachte er in warmen Worten der von der Bezirksgruppe Gefallenen und Verstorbenen, deren Andenken die Versammlung durch Erheben von den Plätzen ehrte.

Es wurde alsdann zur Tagesordnung übergegangen und als erster Punkt zur Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters geschritten. Oberförster Titze-Friedrichsruh als Vorsitzender und Förster Wittenberg-Forsthaus Kl.-Radekamp als Stellvertreter wurden einstimmig wiedergewählt.

Punkt 2 der Tagesordnung bildete ein ausführlicher Bericht des Försters Machande-Forsthaus Oedendorf über die Tagung des weiteren Vorstandes und des Försterausschusses in Berlin am 11. und 12. April d. Js.

Unter den sehr wichtigen Punkten wurde besonders der der Lehrlingszüchterei scharf ins Auge gefaßt und einer eingehenden Beratung unterzogen. Zum Zwecke der Bekämpfung derselben wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Mit Rücksicht auf die geradezu beängstigende Überfüllung in der Privatforstlaufbahn sollen in den nächsten fünf Jahren Forstlehrlinge, mit Ausnahme von Förstersöhnen, deren Väter Mitglieder des Vereins sind, nicht mehr aufgenommen werden.
2. Den innerhalb der Bezirksgruppen ordnungsmäßig eingestellten Lehrlingen möchte ein Vorrecht bei der Benutzung der Weiterbildungs- und Fortkommenseinrichtungen eingeräumt werden.
3. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre einschließlich eines einjährigen Besuchs der Forstlehrlingsschule, festgesetzt.
4. Der Eintritt in die Lehre darf bei Söhnen von Forstleuten nicht vor vollendetem 15., bei anderen Bewerbern nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre erfolgen.
5. Innerhalb der Bezirksgruppe wird ein Lehrstellennachweis eingerichtet.
6. Jeder Forstbeamte, der bereit ist, einen Lehrling anzunehmen, ist verpflichtet, dies dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden unter gleichzeitiger Beifügung eines kurzen Berichtes über Größe, Bestandsverhältnisse usw. des Revieres zu melden.
7. Jeder Bewerber muß seinen Antrag um Aufnahme als Forstlehrling beim Bezirksgruppen-Vorsitzenden, unter eventueller Angabe des Revieres, auf welchem er zu lernen wünscht, schriftlich einreichen. Er hat dabei vorzulegen:
   a) das Geburtszeugnis,
   b) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnortes,
   c) ein Gesundheitsattest, ausgestellt vom Kreisarzt,
   d) Zeugnisse der besuchten Schulen und über die Fortbildung nach der Schule,
   e) einen selbstgeschriebenen und -verfaßten Lebenslauf.
8. Der Bewerber muß eine Schulbildung haben, die ihn befähigt, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatz verständlich und ein Diktat ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies sowie in der Regeldetrie mit benannten und unbenannten Zahlen geläufig und richtig zu rechnen.
9. Beim Bezirksgruppen-Vorsitzenden wird eine Liste geführt, in der sämtliche Lehrlinge des Bezirks mit Angaben über Beginn und Beendigung der Lehrzeit, Namen des Lehrherrn usw. verzeichnet sind.
10. Nach Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling — sofern er nicht in die Forstlehrlingsschule eintritt — einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen möchten aus praktischen Gründen nicht von der Bezirksgruppe aus, sondern einheitlich

bei einer Zentralstelle des Vereins (Templin) abgehalten werden.

Die Bezirksgruppe hält es ferner für dringend notwendig und im Interesse des Privatforstbeamtenstandes liegend, daß der Verein bei der Staatsregierung bezüglich des Befähigungsnachweises und des Titelschutzes vorstellig wird.

Als weiterer Punkt der Tagesordnung wurde innerhalb der Bezirksgruppe ein Ausschuß von drei Mitgliedern zur Regelung der Gehaltsfragen gebildet und hierzu folgende Herren gewählt: Fürstlicher Forstassistent Marquardt-Friedrichsruh, Förster Wessel-Rönnerholz, Kr. Plön, und Förster F. Sievers-Kletkamp. Die Wahl eines Vertreters für die Hauptversammlung in Liegnitz, sowie diejenige neuer Vorstands- und Ausschußmitglieder bildete ein weiterer Punkt der Tagesordnung. Es wurde ferner schon jetzt die Wahl von fünf Mitgliedern für einen eventuell später zu gründenden Schiedsausschuß als notwendig erachtet und hierzu fünf Herren der Bezirksgruppe gewählt.

Die in verschiedenen größeren Bezirken stattgefundene Bildung von Ortsgruppen erscheint, solange die Bezirksgruppe noch nicht eine genügende Zahl von Mitgliedern aufweisen kann, vorläufig als nicht wünschenswert. Dagegen wird den Mitgliedern die Werbung neuer Mitglieder zur Pflicht gemacht.

Als nächster Versammlungsort wurde Lübeck gewählt und ist, vorbehaltlich der Einwilligung der Behörden, ein Ausflug in das Lübeckische Forstrevier Israeldorf geplant.

Infolge der Kürze der Zeit und der schlechten Eisenbahnverbindungen war ein Ausflug in ein benachbartes Forstrevier in diesem Jahre leider nicht möglich.

Nach Beendigung der Versammlung um 2 Uhr nachmittags meldeten fünf Herren, darunter zwei Waldbesitzer, ihren Beitritt zum Verein an.

Ein gemeinsames Mittagessen und gemütliches Zusammensein in Horns Hotel beschloß alsdann die Versammlung.

Friedrichsruh, den 23. Juli 1919.

Der Vorsitzende: Titze, Oberförster.

❦

Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck. (XIII).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 13. Juli zu Lauterbach (Hessen).

Der Vereins- und Bezirksgruppenvorsitzende, Forstmeister Schreiber, Wächtersbach, eröffnete um 10½ Uhr vormittags in der Gastwirtschaft Johannesberg die Versammlung. Er begrüßte die 65 erschienenen Herren und dankte für die rege Beteiligung, ganz besonders Forstmeister a. D. Grafen von Bernstorff und den Freiherren Riedesel zu Eisenbach als Vertreter der Waldbesitzer.

Der Vorsitzende gedachte dann mit kurzen Worten der schweren Zeit und traurigen Lage, in der sich unser geliebtes deutsches Vaterland befindet. Besonders warme Worte des Andenkens widmete er den auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitgliedern der Bezirksgruppe, was die Anwesenden durch Erheben von ihren Sitzen ehrten. Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Der Vorsitzende gab zunächst einen kurzen Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin. Er sagte, mit einer gewerkschaftlichen Organisation, wie sie von verschiedenen Seiten angeregt worden sei, sei wenig oder gar nichts zu erreichen, denn in diesem Falle würden die Waldbesitzer dem Verein den Rücken kehren, was verhängnisvoll wäre, denn der Verein stände und fiele mit der Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern, schon wegen der Beiträge zur Templiner Schule.

Darauf erhielt das Wort Förster Rathjen aus Rommers bei Gersfeld. Dieser gab, als Mitglied des Försterausschusses, die Beschlüsse bekannt, die der Ausschuß bei der Versammlung in Berlin gefaßt hatte; sie beziehen sich besonders auf die Eindämmung der Lehrlingszüchterei, Regelung der Gehaltsfrage, Titelschutz, Hebung des Standes der Privatforstbeamten durch allgemeine bessere Ausbildung, gleichkommend der im preußischen Staate vorgeschriebenen, Abänderung einiger Paragraphen der Satzungen für die Forstlehrlingsschule in Templin und Vertretung der Förster in dem weiteren und engeren Vorstand. Forstrat Eulefeld-Lauterbach bemerkte dazu, daß auch er eine bessere Ausbildung für erforderlich halte. Über das Thema: Die Zukunft des deutschen Privatwaldes und dessen Forstbeamten" gab Forstmeister Härter, Weißenbach (Unterfranken), sehr interessante Ausführungen. Forstrat Eulefeld, Lauterbach, erläuterte einige Punkte des Vorredners und betonte, daß es jetzt und fernerhin Treue des Beamten zum Walde und zu deren Besitzern Grundsatz sein müßte.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung äußerte sich zuerst der Vorsitzende. Er gab bekannt, daß der eine große forstliche Lehrgang in Wartha in Schlesien bereits im Gange sei und der zweite geplante zu Lauterbach, Hessen, nicht abgehalten werden konnte, da sich nur zehn Teilnehmer gemeldet hätten. Der Grund hierfür wurde von Forstmeister Härter darin erblickt, daß die Bekanntgabe über die Abhaltung des Lehrganges in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu spät erfolgt sei. Forstrat Eulefeld, Lauterbach, war der Ansicht, daß vierwöchentliche Kurse für die Teilnehmer zu kurz und wiederum zu lang seien. Er ist entschieden für die Abhaltung von kleinen achttägigen Lehrgängen und solche sehr oft neben den jetzt zu gründlicher Ausbildung eingeführten fünfwöchentlichen

Forstwart Hempel, Ersrode, stellte den Antrag, der Verein möchte eine eigene Zeitung gründen, da die „Deutsche Forst-Zeitung" dem Verein stets nur ein sehr beschränktes Plätzchen einräumte bei Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten.*) Der Vorsitzende bemerkte dazu, daß dieses bei den jetzigen Verhältnissen unmöglich sei. Um 1 Uhr nachmittags trat eine Pause ein, zu einem gemeinschaftlichen Mittagessen.

Bei dieser Gelegenheit erfreute Herr Forstmeister a. D. Graf v. Bernstorff die Anwesenden durch den Gesang eines alten Jägerliedes, wofür er großen Beifall und Dank erntete. Hoffentlich erscheint dieses schöne Lied recht bald mal in „Des Försters Feierabende".**)

---

*) Hierzu sei bemerkt, daß der Vereinsvorstand stets über jeden Raum im Vereinsorgan hat verfügen können, den er für seine Veröffentlichungen gebraucht hat. Die zahlreichen und langen Gruppenberichte der letzten Zeit beanspruchen übrigens mehr Raum als „ein bescheidenes Plätzchen"! Auch jeder redaktionelle Artikel über die Lage und Verhältnisse der Privatforstbeamten, der von den Ratgebern der Schriftleitung und von ihr selbst zum Abdruck als geeignet befunden wurde, ist jederzeit aufgenommen worden, so daß dem Verein wie auch dem Stande der Privatforstbeamten gegenüber nirgends etwas versäumt worden ist. Die Schriftleitung.

**) Der Abdruck ist vorgesehen.

Die Schriftleitung.

Um 2½ Uhr wurde wieder in die Tagesordnung eingetreten.

Forstrat Eulefeld, Lauterbach, gab seine Beobachtnugen bekannt über den Buchenaufschlag aus der vorjährigen Mast. Leider wäre die Hoffnung auf reichen Buchenaufschlag zum größten Teil Enttäuschung geworden. Redner führte dieses darauf zurück, daß die Buchenbestände nicht genügend vorbereitet gewesen seien betreffs astreicher Kronen zur besseren Verarbeitung der Nährsalze und damit nicht bereit zur Bildung keimfähigen Samens. Auf den Wegen durch Buchenbestände sei meistens reichlich Aufschlag, weil die Randbäume an diesen Wegen fast durchweg gute Kronen hätten.

Oberförster Jakobfeuerborn, Gersfeld, war der Ansicht, daß das Ende Februar und Anfang März herrschende warme Wetter den größten Teil der Bucheckern zum Keimen gebracht, daß aber der dann wieder einsetzende starke Frost alles wieder vernichtet hätte.

Forstmeister a. D. Graf v. Bernstorff gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß bei der vorjährigen reichen Buchenmast zu wenig Bucheckern gesammelt worden seien, was Landrat a. D. Freiherr Riedesel damit begründete, daß das Einsammeln der Bucheckern zu wenig organisiert gewesen sei, und das ungünstige Wetter das Sammeln beeinträchtigt hätte. Revierförster Becker, Maar, gab über seine vorjährige Harznutzung seine Erfahrungen bekannt. Besonders hob er hervor, daß das Ergebnis auf der Westseite mittels des Splettstößerschen Reißerverfahrens bei flachen Rissen am besten gewesen sei. Ungefähr die Hälfte der Harzmenge sei Reinertrag gewesen. Forstmeister a. D. Graf v. Bernstorff hielt dann einen kurzen, interessanten Vortrag über die Entwickelung des Rehwildes. Als der Erfinder der Wildmarken hat sich der Herr Graf der Sache ganz besonders gewidmet. Er betonte, daß zur Erhaltung eines gesunden und kräftigen Rehstandes das beste Verhältnis vom Bock zur Ricke 1 : 3 sei, was er in den ihm früher unterstellten Revieren in Mecklenburg gut durchgeführt hätte.

Förster Hahn, Viermünden, gab einen sehr interessanten Fall bekannt. In einer größeren Verwaltung seien kürzlich zwei jüngere, gut vorgebildete Forstbeamte, welche schon längere Zeit in der betreffenden Verwaltung Dienst getan hätten, entlassen worden, damit zwei Landwirte als Förster angestellt werden konnten. Der anwesende Chef der betreffenden Verwaltung (Nichtmitglied) suchte dieses mit der Begründung zu rechtfertigen, daß er mit den erwähnten Landwirten als Forstschutzbeamte sehr zufrieden sei, was großes Befremden bei den Versammelten hervorrief, und das nicht mit Unrecht! Hoffentlich kommt dieser Fall in der Hauptversammlung zu Liegnitz noch einmal zur Sprache. Förster Hahn forderte auch, daß nur jenen der Titel Förster verliehen werden dürfe, die die Försterprüfung beim Verein bestanden hätten. Forstrat Eulefeld konnte dem nicht zustimmen, auch hier seien Beamte, die schon 30 Jahre im Dienste sind mit diesem Ehrentitel bedacht worden. Eulefeld bat, Förster Hahn zu sagen, daß dies für die zukünftige Heranbildung als Regel gelten solle. Dem wurde zugestimmt.

Zur Wahl einer Kommission für Regelung der Gehaltsfrage schlug Forstmeister Schreiber vor, daß die Waldbesitzer zwei, die Verwaltungsbeamten zwei, und die Förster zwei Vertreter wählen möchten. Der Vorschlag wurde angenommen. Die Waldbesitzer wählten Landrat a. D. Baron Georg Riedesel zu Eisenbach, Schloß Altenburg bei Alsfeld und Herrn von Waldhausen, Gersfeld. Die Verwaltungsbeamten einigten sich auf Forstrat Eulefeld, Lauterbach und Forstmeister Schuster, Birstein. Die Förster wählten Revierförster Herchenröther, Birstein und Förster Rathjen, Gersfeld. Alle sechs Herren nahmen die Wahl an. Als Vertreter der Bezirksgruppe bei der Hauptversammlung in Liegnitz wurde der Freiherrlich Riedeselsche Forstwart Brand, Reuters, einstimmig gewählt.

Um 4½ Uhr nachmittags begaben sich die Teilnehmer an der Versammlung zur Besichtigung der Freiherrlich Riedeselschen forstlichen Sammlung. Forstrat Eulefeld, als Schöpfer dieser so lehrreichen und interessanten Sammlung erfreute die Anwesenden durch wissenswerte Erläuterungen und Vorträge, was ihm ganz besonders gedankt wurde. Näher auf die Sammlung einzugehen, würde hier zu weit führen. Aber jeder, den das Schicksal mal nach Lauterbach führt, sollte nicht versäumen, diese schöne Sammlung zu besichtigen. Forstrat Eulefeld wird stets gern zur Führung bereit sein.

Kurz vor Beendigung der Besichtigung erschien Seine Durchlaucht Erbprinz zu Ysenburg-Büdingen und Wächtersbach und wurde vom Vorsitzenden begrüßt. Seine Durchlaucht bedauerte sehr, daß er nicht an der ganzen Versammlung hatte teilnehmen können, ungünstige Bahnverbindungen hatten sein rechtzeitiges Eintreffen verhindert.

Um 6 Uhr nachmittags schloß der Vorsitzende die Versammlung. Acht Waldbesitzer und zwei Forstbeamte meldeten sich zum Beitritt in den Verein als Mitglieder.

Am Montag, dem 14. Juli, morgens 9 Uhr, begaben sich etwa 50 Teilnehmer der vortägigen Versammlung mit bereitgestellten Wagen in das Freiherrlich Riedeselsche Revier Ziegenberg. Hier angekommen begrüßte Forstrat Eulefeld die Erschienenen im Namen des Freiherrn von Riedesel. Sodann wies er mit kurzen Worten auf die jetzige Waldwirtschaft hin und betonte, daß jetzt mehr denn je sparsam gewirtschaftet werden müsse, um die Einnahmen aus dem Walde auf der Höhe zu erhalten oder möglichst noch zu steigern. Diese sparsame Wirtschaft sollte aber nicht etwa in einer **knappen** Besoldung der Beamten zu suchen sein, sondern in einer möglichst billigen Verjüngung der Waldbestände, was nur durch Naturverjüngung — dazu gehöre die Erziehung von Mischwald — und durch Saat erreicht werden könnte. Daß dieses sehr gut möglich ist, sollte der heutige Waldgang beweisen, und von der Richtigkeit dieser Behauptung konnte sich jeder bei dem nun folgenden Waldbegang überzeugen.

Eine etwa 30jährige Buchenverjüngung (Mast 1888, Räumung vor 17 Jahren) mit eingemischten Eschen und Ahornen bot ein sehr schönes Bild. Der erste Protzenhieb war durchgeführt. Forstrat Eulefeld war der Ansicht, daß in diesem jungen Bestande jetzt schon der Kronenfreihieb der Zukunftsstämme erfolgen müsse, um gute Kronen zu erzielen, mindestens ein Drittel der Stammlänge. Die sogenannte zweite Etage müßte gleichfalls hergestellt werden. Über die Einmischung anderer Holzarten in Buchenverjüngungen gingen die Meinungen auseinander. Forstmeister Schreiber war der Ansicht, man solle die Buche zu Gunsten der Fichte nicht weiter verdrängen, die Buche müßte erhalten bleiben. Ein sehr schönes Bild bot eine Eschenverjüngung durch Löcherhieb. Die Herbeiführung von Verjüngungen im Buchenbestand mit Eschen, Spitz- und Bergahornen und Linden mittels eines Wagnerschen Saumschlages hatte Erfolg.

gebracht. Forstrat Eulefeld war aber der Ansicht, daß da, wo sich Aufschlag oder Anflug zeigte, mit der Verjüngung begonnen werden müsse. Die entstandenen Löcherhiebe könnte man durch allmähliche Rändelung zu Wagnerschen Anhiebslinien verbinden.

Um 12 Uhr wurde bei einem sehr gut gepflegten Pflanzgarten den Teilnehmern ein einfaches Frühstück geboten, welches die Freiherren Riedesel in hochherziger Weise gespendet hatten. Während dieser Pause erfreute der Forstmeister a. D. Graf von Bernstorff die Gäste abermals durch den schon einmal vorgetragenen Gesang. Aber leider werden wohl die wenigsten den Text behalten haben. Das brachte fröhliches Leben der Jägerei.

Forstmeister Schreiber dankte im Namen des Vereins und besonders der Bezirksgruppe den Freiherren Riedesel für ihre der Bezirksgruppe stets bewiesene große Gastfreundschaft und für das rege Interesse, welches sie zu jeder Zeit den Bestrebungen des Vereins entgegen brächten und schloß mit einem Horrido auf die hohen Herren.

Forstmeister a. D. Graf v. Bernstorff gab noch eine sehr beachtenswerte Anregung betreffs Einführung eines einheitlichen Jagdscheines für das ganze Deutsche Reich mit einer hohen Steuer. Dem wurde aber entgegen gehalten, daß dazu vor allen Dingen erst ein einiges Reich gehöre, was jetzt weniger denn je vorhanden sei. Um 12½ Uhr wurde der interessante und lehrreiche Waldbegang fortgesetzt.

An einigen 120- bis 130jährigen Buchenbeständen wurde gezeigt, wie eine frühere mangelnde Bestandespflege zum Schaden des Waldbesitzers geworden ist. Die betreffenden Bestände hatten eine Durchschnittsstammstärke, die sie schon, bei richtiger Pflege, mit 70 bis 80 Jahren hätten erreichen müssen.

Ganz besonderes Interesse erweckten in einem älteren Buchenbestande einige noch geschlossene Hünengräber, wovon noch 300 vorhanden sind. Leider mußte nun dieser schöne Waldbegang abgebrochen werden, damit der größte Teil der Teilnehmer rechtzeitig zur Bahn gelangen konnte. War der Himmel bis dahin hold gewesen, so zeigte er plötzlich ein trübes Gesicht und bei strömendem Regen ging die Fahrt in flottem Tempo zurück nach Lauterbach, wo man sich herzlich verabschiedete.
Keiner der Teilnehmer wird wohl diese schönen Tage in Lauterbach vergessen.

Hempel, Freiherrlich Riedeselscher Forstwart.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Cassel.

Versammlung am Sonntag, dem 14. September, vormittags 11 Uhr, im Hotel „Kilian" zu Bebra.

1. Bericht des Vorsitzenden über die Versammlung in Halle.
2. Änderung der Satzungen.
3, Zahlung der Jahresbeiträge.
4. Verschiedenes.

Diejenigen Kollegen, welche bis jetzt noch nicht dem Verein angehören, werden ersucht, recht bald demselben beizutreten.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Müller Stadtförster.

Ortsgruppe Wittgenstein.

Protokoll der Gründungsversammlung am 6. August 1919.

Die grüne Farbe des Kreises Wittgenstein hat zum Sammeln geblasen. Eine Reihe von Forstbeamten aus den beiden Grafschaften Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg hatten beschlossen, eine Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu gründen und zu einer Versammlung zwecks Gründung und Vorstandswahl am 6. August d. J. im Hotel Wittgensteiner Hof in Erndtebrück eingeladen. Nahezu 50 Vertreter der grünen Farbe waren erschienen, darunter auch die Chefs beider Verwaltungen Oberforstrat Rühm, Wittgenstein, und Kammerdirektor Dr. Leistner, Berleburg.

Oberförster Paletta, Schwarzenau begrüßt die Anwesenden in kernig deutschen Worten, beleuchtet kurz die politische und wirtschaftliche Lage unseres Vaterlandes und weist auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Forstbeamten hin, wie auch auf Zweck und Ziele des Vereins. Förster Wied, Diebach, spricht über die Ziele und Bestrebungen der Ortsgruppe im Besonderen, unter selbstverständlicher Wahrung und Anerkennung der bestehenden Satzungen des Hauptvereins. Nach einigen Ansprachen aus der Mitte der Versammlung, die alle den treu-deutschen Geist des Wittgensteiner Forstmannes erkennen lassen, und jede Sonderbestrebung, wie die anderer Vereinigungen, verwerfen, wird zur Vorstandswahl geschritten. Als 1. Vorsitzender wird Oberforstrat Rühm, Wittgenstein bei Laasphe in Westfalen, einstimmig gewählt, der nach Annahme der Wahl die weitere Leitung der Versammlung übernimmt. Die Wahl des weiteren Vorstandes ergibt: 2. Vorsitzender Forstassistent Parchmann, Berleburg; Schriftführer Förster Hartung, Leimstruth; Stellvertreter Forstaufseher Bergner, Ihrige bei Aue; Kassenführer Förster Wied, Drehbach bei Leimstruth; 1. Beisitzer Forstverwalter Althaus, Wingeshausen; 2. Beisitzer Oberförster Paletta, Schwarzenau; 3. Beisitzer Förster Meister, Fischelbach bei Banfe; 4. Beisitzer Forstaufseher K. Spieß, Markhausen.

Nachdem sämtliche Herren die Wahl angenommen haben, werden verschiedene Anträge durchberaten und folgende Beschlüsse gefaßt: Der gewählte Vorstand wird beauftragt die Satzungen für die Ortsgruppe auszuarbeiten und die Höhe eines jährlichen Beitrages festzulegen. Zwanglose, gesellige Zusammenkünfte sollen in regelmäßigen Zwischenräumen von sechs bis acht Wochen stattfinden, in denen Vereinsangelegenheiten, Forst-Jagd- und Landwirtschaftsfragen und Erfahrungen ausgetauscht und beraten werden sollen. Zeit und Ort der Zusammenkünfte sollen vom Vorstand festgelegt werden und im Interesse des Dienstes streng geheim gehalten werden. In den Einladungen soll die Tagesordnung zur nächsten Versammlung möglichst mit bekannt gegeben werden. Die Ausfüllung der Vorschlagslisten für die Vorstands- und Ausschußmitglieder für den Hauptverein soll wegen der Kürze der Zeit der Bezirksgruppe für Rheinland und Westfalen überlassen werden, der die Ortsgruppe Wittgenstein angeschlossen ist. Der 2. Vorsitzende, Forstassistent Parchmann, wird beauftragt, beim Landratsamte zwecks käuflicher Überlassung von Militärgewehren an Forstbeamte vorstellig zu werden und in der nächsten Versammlung darüber zu berichten. Zur Deckung der augenblicklichen Unkosten findet eine Sammlung statt, die den stattlichen Betrag von 163 ℳ ergibt.

Nach dreistündiger Beratung wird die Versammlung aufgehoben. Der Vorsitzende, Oberforstrat Rühm, spricht in seinem Schlußwort seine Freude und Genugtuung über die vollzogene Gründung der Ortsgruppe aus und wünscht ihr ein gutes Gedeihen Ein kräftiges „Horridoh" auf die beiden Fürstlichen Standesherren beendet die Gründungsfeier der Ortsgruppe Wittgenstein.

Leimstruth, Westfalen.

Hartung, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 37. Neudamm, den 14. September 1919. 34. Band.

Förster und Forstaufseher.

Von Förster **Linck**, Alt-Ramuck.

„Es kann der Förster gegen den Forstaufseher nicht gerecht sein", könnte man ein Schillersches Wort ändern, wenn es ein Förster unternimmt, die beiderseitige Stellung zueinander einer Prüfung zu unterziehen. Trotzdem will ich es als Förster versuchen, ohne Voreingenommenheit und blinden Eifer und darf vielleicht in dem Streit der Meinungen doch einiges zu ihrer Klärung beitragen.

„Soll der Förster der Vorgesetzte des Forstaufsehers sein oder werden?" Das ist jetzt die Frage, die viele Forstaufseher ebenso heftig verneinen, wie sie Förster bejahen. Wer hat recht? Dazu ist zu sagen, daß es ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis natürlich nicht geben kann und geben darf. Der Forstaufseher ist, namentlich nach bestandener Försterprüfung, der Amtsgenosse des Försters und daher seinesgleichen. Es müßte zu vielen Unzuträglichkeiten führen, wenn hier ein neues Vorgesetztenverhältnis geschaffen werden sollte.

Man hat dagegen mehrfach auch den Einwand erhoben, daß, wenn ein Forstaufseher mehreren Försterbezirken zugeteilt ist, er ja gar nicht weiß, wem er gehorchen soll, wenn jeder Förster das Recht hat, ihn zu dienstlichen Verrichtungen in seinem Bezirk heranzuziehen. Das würde zutreffen und ein solches Vorgesetztenverhältnis der Förster soll auch sicher nicht geschaffen werden. In solchen Fällen wird vielmehr immer der Revierverwalter der alleinige Vorgesetzte des Forstaufsehers sein und bleiben müssen.

Das Verhältnis bekommt aber gleich ein ganz anderes Gesicht, wenn der Forstaufseher einem bestimmten Förster — und sei es auch nur zeitweilig — zur Hilfe überwiesen wird. Da wird in dem Försterbezirk über die dienstlichen Verrichtungen dann auch weiter der zunächst Verantwortliche, und das ist immer der Förster, allein zu bestimmen haben und bestimmen müssen. Der Försterbezirk ist ein geschlossenes Ganzes, ein Wirtschaftskörper für sich, der nur einen Wirtschafter haben kann und haben darf, genau so wie die Oberförsterei nur einen Verwalter hat. Wäre es im letzteren Falle überhaupt denkbar, daß in einem Forstrevier zwei Chefs zu bestimmen haben könnten? Man vergegenwärtige sich dieses Beispiel, und man wird mit einem heftigen Schütteln des Kopfes antworten.

Der Assistent, der einem Revierverwalter beigegeben wird, und sei es selbst ein an Jahren dem Oberförster fast gleichaltriger Assessor — Fälle, die früher gar nicht so selten waren —, ist stets und unter allen Umständen dem Revierverwalter unterstellt. Deswegen ist aber im allgemeinen der Oberförster noch lange nicht der Vorgesetzte aller Assessoren.

Ist nun das Verhältnis des Forstaufsehers zum Förster, wenn jener diesem zur Hilfe beigegeben ist, ein so grundsätzlich anderes, daß die gleichen Bestimmungen hier nicht Platz greifen dürfen? Ich glaube kaum. Es ist dazu allerdings nötig, sich genügend klar zu machen, daß es auch im Försterbezirk nur einen verantwortlichen Wirtschafter geben darf, und das kann, wie ich schon sagte, immer nur der Förster sein, der auf Jahre bleibt, während die Forstaufseher wechseln. Fehler, die dieser macht, werden oft erst lange nach dessen Fortsein erkennbar und dann immer dem Förster, dem verantwortlichen

Wirtschafter, zur Last gelegt werden. Daher ist es nur recht und billig, daß er auch ohne weiteres einzugreifen berechtigt ist, wenn er mit den Maßnahmen des ihm beigegebenen Forstaufsehers nicht einverstanden ist. Letzterem steht ja nötigenfalls die Berufung an den Revierverwalter frei, und es kann von irgend welchem unerträglichen Zwang dann wahrlich nicht die Rede sein.

Die Forstaufseher haben sich darauf berufen, daß bei den Schulen der zweite Lehrer dem ersten Lehrer auch nicht unterstellt ist. Weshalb also der Forstaufseher dem Förster? Die Verhältnisse liegen bei der Lehrtätigkeit aber doch wesentlich anders. Jede Schulklasse bildet das in sich geschlossene Ganze, von dem ich vorhin sprach, und verträgt daher schlechterdings nicht ein Hineinbestimmen in die Tätigkeit des Klassenleiters von einem Außenstehenden. Im übrigen haben Hauptlehrer und Rektoren in mehrklassigen Schulen auch eine Aufsichtspflicht, die dem unmittelbaren Vorgesetztenverhältnis recht nahe kommt.

Es ist im Grunde genommen gar nicht einzusehen, weshalb sich die Forstaufseher gegen die Unterstellung unter die Förster so sträuben. Was geschieht ihnen denn dadurch? Werden ihnen irgendwelche Rechte verkürzt? Nur weil der Förster dann zu ihnen sagen kann: „Herr X., gehen Sie, bitte, morgen an die T'er Grenze," oder: „Seien Sie doch so freundlich, morgen in Jagen 25 das Holz aufzukluppen," deshalb muß so heftig gegen diese Unterstellung angegangen werden?

Gewiß können Übertreibungen seitens der Förster vorkommen; aber wir wollen doch nicht vergessen, daß die Forstaufseher auch nicht immer Engel sind. Es ist doch gewiß besser, daß Förster und Forstaufseher unter sich nach kollegialer Besprechung den Dienst erledigen, als wenn der Förster — es sind das Vorkommnisse aus der Praxis —, um auch den Forstaufseher zum Dienst heranzuziehen, erst die Hilfe des Oberförsters in Anspruch nehmen muß, die ihm dann unbedingt zuteil wird.

Wenn gesagt worden ist, daß die Forstaufseher dann gar nicht mehr aus dem Untergebenenverhältnis herauskommen, so kann das heute wahrlich nicht mehr zutreffen. Jeder Förster wird in heutiger Zeit sein Möglichstes tun, um mit dem ihm beigegebenen Forstaufseher in bester Weise zusammen zu leben. So weit hat sich der kollegiale Gedanke denn nun doch schon Bahn gebrochen, und jede Unkollegialität würde sich an dem Förster in seinem Berufskreise bitter rächen. Ich sagte vorhin, daß „Übertreibungen" seitens der Förster vorkommen können. Da setzt dann eben die Kollegenschaft, der Vertrauensmann, ein, um das richtige kollegiale Verhältnis zwischen Förster und Forstaufseher herzustellen. Ein Förster, der solchem Drängen nicht nachgibt, ist heute in seinem Kollegenkreise nicht mehr möglich, und ein solches Verlassensein vermag in der heutigen Zeit des Gemeinsamkeitsgedankens auf die Dauer niemand mehr zu ertragen.

Genau so, wie es keinem Oberförster einfällt, in dem ihm zur Unterstützung beigegebenen Assessor zunächst nur den Untergebenen zu sehen, ebenso wird auch der Förster in dem Forstaufseher seines Bezirks unter allen Umständen in erster Linie immer nur den Berufsgenossen sehen. Wenn die Forstaufseher sich daher daran gewöhnen wollten, in solchen Bestimmungen, die dem ganzen Walde zum Heile gereichen sollen, nicht eine gegen sie gerichtete Spitze zu sehen, so wäre das Zueinanderfinden bedeutend leichter. Was sollte den Förster wohl veranlassen, mit dem Forstaufseher seines Bezirks in dem hohen Brustton des Vorgesetzten zu verkehren? Ich wüßte nichts, aber auch wirklich nichts!

Sollten die Verhältnisse nun wirklich so wesentlich besser liegen, wenn ausdrücklich ausgesprochen würde, daß der Forstaufseher nur unmittelbar dem Oberförster untersteht? Können Reibungen dann nicht erst recht vorkommen? Eine beigegebene Hilfe muß auch eine wirkliche Hilfe sein, sonst verfehlt sie ihren Zweck. Es liegt aber — leider — in der menschlichen Natur, sich der einen oder anderen Unbequemlichkeit zu entziehen, wenn man glaubt, dies unbeschadet seines späteren Fortkommens tun zu können. Ein jeder denke einmal darüber nach, ob es nicht solche Stunden bei ihm gegeben hat. Besteht nun eine eigentliche Pflicht zur Erfüllung dieser oder jener Unbequemlichkeit nicht, so kommt es nur zu leicht vor, daß man die Angelegenheit „auf die lange Bank schiebt". Die Welt besteht nun einmal nicht aus lauter Willensmenschen. Sucht nun der Förster in solchen Fällen Unterstützung beim Oberförster, so ist er ein „gemeiner Kerl", und das kollegiale Verhältnis hat einen gehörigen Stoß erlitten; ist aber der Förster in den Stand gesetzt, durch gütliche Aussprache solche kleinen Lässigkeiten — niemand wird leugnen wollen, daß sie vorkommen — aus der Welt zu schaffen, so regelt sich alles viel leichter, und es braucht nicht gleich an die Instanz des Revierverwalters gegangen zu werden, was aber notwendig wird, wenn sich der Forstaufseher vom Förster nichts sagen läßt, weil er sich von ihm nichts sagen zu lassen braucht, wie es so schön heißt. Eine Rücksprache mit dem Oberförster hinterläßt aber für den Forstaufseher in allen Fällen schon einen unangenehmen Eindruck.

Ich bitte daher die jungen Kollegen, die jetzt so heftig gegen die Unterstellung ankämpfen, die beabsichtigte Neuregelung der Stellung des Forstaufsehers zum Förster auch einmal ohne Voreingenommenheit und blinden Eifer einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, wie ich sie hier darzustellen versucht habe. Ich kann mir nicht denken, daß es dann noch so sehr viele Gegner geben kann. Nicht der Vorgesetzte des Forstaufsehers soll der Förster

werden, aber er soll ihm als älterer Freund und Berater übergeordnet sein, der erste unter seinesgleichen.

Schließlich dürfen hierbei auch nicht die rein persönlichen Fragen allein das Entscheidende sein, sondern das große Ganze ist im Auge zu behalten. Der Wald aber kennt für den Bereich der Försterei nur einen verantwortlichen Wirtschafter, wie für den Bereich der Oberförsterei nur einen verantwortlichen Leiter. Eins bedingt unmittelbar das andere, und jede Zweiheit muß dem Walde verderblich werden. Das gilt für die Försterei genau so wie für die Oberförsterei.

Der große braune Rüsselkäfer und sein Fang.

Einer der ersten forstschädlichen Käfer, die der angehende Forstmann, sobald er zur wärmeren Jahreszeit den Wald betritt, kennen lernt, ist der große braune Rüsselkäfer, Curculio pini. Er ist überall, und sei es auch nur in einzelnen Exemplaren, zu treffen und weiter verbreitet als der auf das Laubholz beschränkte Maikäfer. Der sich durch seine stark auffallenden Schäden bemerkbar machende Rüsselkäfer prägt sich dem Gedächtnis des jungen Forstbeamten gewöhnlich so intensiv ein, daß er einer der bekanntesten Käfer ist — dessen Vernichtung von allen Grünröcken nicht genug empfohlen werden kann. Ich lernte Curculio pini in meinem Lehrrevier Hersfeld-Wippershain Ende der siebziger Jahre kennen, als er in der Nähe des Ortes Petersberg eine Fichtenkultur alljährlich so stark beschädigte, daß die Bestandesbegründung in Frage gestellt wurde. —

Die Vertilgungsmittel bestanden damals, soweit ich mich erinnere, nur in dem Auslegen von kleinen Fichtenreisigbündeln und mit Erde bedeckter ausgelegter frischer grüner Fichtenrinde. Ein Verfahren, das sich wohl bewährte, aber nicht geeignet war, den Schädling unschädlich zu machen. Es war ein trauriger Anblick, die schönen, durch das Rasenasche-Verfahren besonders gut entwickelten ¾jährig verschulten Fichtenpflanzen, kaum daß sie gepflanzt waren, eingehen zu sehen. Die erbsengroßen Fraßlöcher veranlaßten in den wärmeren Tagen des Monats Mai einen so starken Harzausfluß, daß fast alle beschädigten Pflanzen eingingen. Wären die Vertilgungsmittel auf die frühzeitige, bis Ende Februar fertigzustellende Anlage von Fanggräben und Fanglöchern ausgedehnt worden, so hätte meines Erachtens der allergrößte Teil der Rüsselkäfer vernichtet werden können, und die Beschädigungen der Kultur hätte sich in Grenzen gehalten, die den Erfolg der Kultur kaum beeinträchtigt hätten. —

Der große braune Rüsselkäfer entwickelt sich aus einer zweijährigen Generation, und es erscheinen die alten Käfer bereits an den ersten sonnigen Tagen des Monats März, alsbald mit ihrem verderblichen Fraße beginnend, bis etwa zur Mitte des Monats Juni, worauf sie im Laufe des Sommers allmählich ganz verschwinden, d. h. absterben. Das Vernichtungsverfahren muß sich in allererster Linie gegen den alten Käfer richten, da dieser fast nur allein der Kulturverderber ist. Die zu schützenden Kulturen und die frischen Abtriebsschläge sind deshalb mit den mindestens 25 cm tiefen, mit senkrechten Wänden versehenen und etwa 20 cm breiten Gräben zu umgeben, auf deren Bodensohle alle 3 bis 4 m ein rechteckiges Fangloch, in etwa 15 bis 20 cm Größe, bei 10 cm Tiefe mit senkrechten Wänden, zu errichten ist und deren Anlage bei Beginn des Monats März beendet sein muß.

Die Kulturflächen und Abtriebsschläge werden zweckmäßig zunächst mit 20 und erforderlichenfalls sodann bis mit 100 Stück je Hektar einseitig geplätzter Kiefern-, Fichten-, Weißtannen- oder Lärchen-Fangknüppel, auf vom Rohhumus gereinigte Stellen und so ausgelegt, daß der zu einem kleinen Walle gehäufte Rohhumus die Fangknüppel gegen die austrocknende Sonnenbestrahlung, also gegen Süden, schützt. — Je höher der Wall und zweckmäßig halb bedeckt der Fangknüppel ist, desto länger bleibt der Fangknüppel frisch und fängisch. — Nach 14 Tagen sind die Fangknüppel nachzuplätzen, je nach den Witterungsverhältnissen, entweder nochmals dieselbe Seite oder aber die bisher noch nicht geplätzte Rindenseite des Fangknüppels. Die bei konstantem warmen Wetter zu erfolgende zweimalige Reinigung der Fanglöcher am Tag und das gleichzeitige Ablesen der Käfer an den Fangknüppeln trägt zum Gelingen der Vernichtung des Käfers sehr erheblich bei. — Das Verfahren ist noch einmal im folgenden Jahre zu wiederholen.

Beobachtet man, wie beispielsweise hier bei einem frischen Kahlschlag, den Anmarsch des Käfers, so kann festgestellt werden, daß der Käfer nicht allein laufend, sondern auch fliegend, letzteres besonders an sonnigen, warmen Tagen, die Fraßstelle zu erreichen sucht und der intensive Harzgeruch in der Nähe der Schläge den fliegenden Käfer veranlaßt, sich größtenteils außerhalb der Fanggräben schon niederzulassen.

Der Käfer benutzt also seine Flügel nicht nur zur Paarungszeit.

Die Vernichtung des Käfers durch Verbrühen mit kochendem Wasser oder Lauge, ebenso das Verfüttern an Hühner — wobei manche Försterfrau behauptet, daß die Hühnereier harzig schmecken —, sind Mittel, die nicht als unmenschlich bezeichnet werden können, wohl aber solche wie das Zerstampfen oder

Zuschütten mit Erde, die, abgesehen davon, daß manche Käfer elendig verhungern oder als amputierte Käfer langsam zugrunde gehen, auch vielen nützlichen Käfern, so den bekannten Carabus-Arten, Kröten, Eidechsen usw., das Leben kosten. — Die Gabe des Käfers, sich seiner Flügel zu bedienen, scheint vollständig verschwunden zu sein, sobald sich der Käfer im Fangloch gefangen sieht; ich habe noch niemals beobachtet, daß sich ein gefangener Käfer seiner Flügel bediente. — Mit dem beschriebenen Verfahren habe ich auf kleineren frischen Schlagflächen in einem Frühjahr bis 40 Liter Käfer — was etwa 120000 Stück Käfern entspricht — sammeln lassen, eine Summe, die sich in der nächsten Generation schon um ein vielfaches erhöht hätte, und festgestellt, daß in den nachfolgenden Kiefernkulturen keinerlei sichtbare Fraßschäden vorgekommen sind, ein Beweis dafür, daß der Käfer bei sich einmal wiederholender Anwendung der erwähnten Fangmethoden vollständig unschädlich gemacht werden kann. —

In Gesellschaft des großen braunen Rüsselkäfers tritt häufig der graue Rüsselkäfer, Curculio glaucus, auf, der gewöhnlich etwas später erscheint und in seiner Lebensweise dem ersteren ähnelt. Der junge braune Rüsselkäfer erscheint im Juli und August, ohne im allgemeinen Schaden anzurichten; sein Auftreten ist jedoch zu kontrollieren und eventuell durch Auslegen von Fangknüppeln einzuschränken. Die Beseitigung der Brutstätten des Käfers, die Herausnahme der frischen Stöcke samt allen Wurzeln ist zu empfehlen, aber meistens undurchführbar. Ebenso ist die Anlage von Fanglöchern an allen Stöcken und das Eingraben von ungeplätzten frischen Fangknüppeln in die Erde, zur Verleitung des Käfers, hier seine Brut abzulegen, zu empfehlen, aber meines Erachtens nicht erforderlich.

Die Paarungszeit und das Ablegen der Eier beginnt etwas später, nach dem Erscheinen des Käfers, und fällt in die Monate April, Mai bis Juni. Der junge Käfer, der, wie bereits erwähnt, im Juli bis August erscheint, gräbt sich im Herbst in die Erde ein, wo er an Stöcken, unter der Moos- und Streudecke überwintert, und erscheint im zeitigen Frühjahr als alter Käfer. Da der große braune Rüsselkäfer als Kulturverderber zu den schädlichsten, oft verheerend auftretenden Forstinsekten gehört, so mögen diese Zeilen als das aufgefaßt werden, was sie sein sollen: „ein rechtzeitiger, scharfer Warnungsruf“.

Streck, Hegemeister,
Forsthaus Schwarzburg.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Preußischen Forstkassenrendanten.

Von Forstrendant **Ewert**, Altdamm.

Die Dienstaufwandsentschädigung spielt eine Hauptrolle im dienstlichen Leben des Forstrendanten. Sie ist im Laufe der Zeit direkt zur Existenzfrage für ihn geworden. — Bis zum 1. Oktober 1888 bezogen die Verwalter der Forstkassen kein feststehendes Gehalt, sondern Hebegebühren. Vielfach überschritten damals ihre Bezüge den Durchschnitt des heutigen Gehaltssatzes. Mit der einsetzenden intensiven Bewirtschaftung der Staatsforsten, der größtmöglichen Ausnutzung der Forstprodukte, trat auch hier eine Änderung ein: Die Forstkassenrendanten wurden mit festen Gehaltssätzen angestellt und erhielten zur Bestreitung der sich aus der Geschäftsführung ergebenden Kosten eine Dienstaufwandsentschädigung. Immerhin waren die Geschäfte der nunmehrigen etatsmäßigen Forstkassen im Vergleich zu heute verhältnismäßig einfach. Ihr Dienstumfang erstreckte sich fast ausschließlich auf die einfachste kassenmäßige Tätigkeit hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung. Es gab kein weit ausgebautes Kreditwesen, Barzahlungen bildeten die Regel. Mit der Reichsbank und sonstigen Banken war der Geldverkehr gering; das Postscheckwesen mit seiner großen Arbeitslast war gänzlich unbekannt. Man klebte noch keine Invalidenmarken und staatliche Krankenkassen bestanden nicht.

Auch die Rechnungslegung war, da der größte Teil der Etatstitel bei der Regierungshauptkasse verrechnet wurde, sehr einfach. Waren der Forstkasse Domänenrezepturen oder Domänenverwaltungen angegliedert, so hatte der Rendant hierfür besondere Einnahmen.

Seither ist es aber ganz anders geworden. Die Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung sind um das Vielfache gestiegen, das Stundungswesen und der bargeldlose Zahlungsverkehr erfordern ein erhöhtes Maß von Verständnis, Umsicht und Arbeitskraft und die vollständige Rechnungslegung für fast alle Etatstitel fällt der Forstkasse zu. Zur Entlastung der Regierungshauptkassen, später auch der Kreiskassen, wurden und werden fortgesetzt den Forstkassen — den Mädchen für alles — alle möglichen Arbeitsleistungen aufgebürdet. Auftragszahlungen und Einziehungen für die Staats- und Reichsverwaltung mit der dazu gehörigen Rechnungslegung erhöhen vielfach den Geschäftsumfang der Forstkasse derart, daß die Arbeitslast nur mit gut vorgebildeten Hilfskräften bewältigt werden kann. Während der Kriegszeit wurde hierin wohl der Höhepunkt erreicht. Die Bitten aber um Erhöhung des Dienstaufwandes fanden trotz kräftiger Unterstützung durch die Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums kein williges Ohr bei dem Herrn Finanzminister. Es fehlten somit die Mittel zur Annahme von Hilfskräften und viele der bisherigen Forstkassengehilfen traten der besseren Bezahlung wegen bei anderen Behörden ein. Da haben sich denn nicht wenige Forstkassenrendanten infolge Überanstrengung den Krankheitskeim geholt, einige sind in den Sielen gestorben. Unwillkürlich drängt sich nun ganz von selbst die Frage auf: Wie konnte dies geschehen? Ja, der § 5 der auch sonst sehr reformbedürftigen Geschäftsanweisung für die preußischen Forstkassenrendanten besagt wörtlich: „Der Forstkassenrendant hat alle Geschäfte, die

seither schon mit der ihm übertragenen Forstkasse verbunden gewesen sind, oder im Laufe der Amtsführung noch überwiesen werden, zu besorgen." Daß aber mit der vermehrten Arbeit auch eine höhere Aufwandsentschädigung verbunden sein sollte, ist weder hier noch an anderer Stelle der Geschäftsanweisung zu finden.

So steht man nun vor der Tatsache, daß die Forstkassen durchweg einen immer größeren Geschäftsumfang bekommen haben, die Dienstaufwandsentschädigung aber fast aller Stellen seit dem Jahre 1888 unverändert geblieben ist. Man hat vielmehr dem Forstrendanten in den meisten Fällen die Entschädigung für die Verwaltung der Domänenrezepturen u. a. noch entzogen, da diese Tätigkeit ja zu den dienstlichen Pflichten des Rendanten gehöre, und hat aus dem gleichen Grunde z. B. die Vergütung für die Domänenverwaltung stark herabgemindert.

Die Dienstaufwandsentschädigung einer vollamtlichen Forstkassenrendantenstelle beträgt im Höchstfalle 2000 M. Es werden aber Aufwandsentschädigungen von 700, 800, 1000 M und nur in wenigen Fällen von 2000 M gewährt. Diese Höchstbegrenzung ist überhaupt ein Unding, da sie nur die Neuregelung erschwert und auch bisher unmöglich gemacht hat.

Von der Dienstaufwandsentschädigung sollen nun bestritten werden:

1. Das Gehalt eines oder mehrerer Gehilfen,
2. die Dienstfahrten des Rendanten und eines Gehilfen,
3. die Miete, Reinigung, Heizung und ein großer Teil der Einrichtung der Kassenräume,
4. die Beschaffung der Rechnungs- und Handbücher, der Formulare und Schreibmaterialien,
5. die Mankogelder.

Wie bereits Eingangs dieser Ausführungen gesagt, ist die Erledigung der Dienstgeschäfte der heutigen Forstkasse mittleren Umfanges ohne tüchtige Hilfe einfach unmöglich. Bei der Erhöhung aller Löhne und den Anforderungen, die an einen brauchbaren Kassengehilfen gestellt werden müssen, reicht aber der bisher gewährte Dienstaufwand oft nur knapp zur Bezahlung dieses Gehilfen hin.

Für die Berechnung der Dienstfahrten, soweit sie mit der Bahn zurückgelegt werden können, gibt der Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1918 über die Pauschalgebühren für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten einen Anhalt; es werden 12 bzw. 13 M für einen Reisetag darin festgesetzt. Bei den Stellen, die nicht an das Bahnnetz angeschlossen sind, werden naturgemäß viel höhere Zahlen anzusetzen sein.

Bei der Miete für die Kassenräume ist zu berücksichtigen, daß, da die Kasse in der Wohnung des Rendanten sich befinden muß, der Rendant gezwungen ist, stets eine größere Wohnung zu mieten und die Höhe des gezahlten Wohnungsmietpreises auch nicht im entferntesten in Einklang mit dem gewährten Wohnungsgeldzuschuß + Anteil der Dienstaufwandsentschädigung für die Kassenräumlichkeiten gebracht werden kann. Es wird die Miete für die Kassenräume auf 240 bis 350 M, die Reinigung auf 180 bis 300 M, die Beleuchtung auf 80 bis 100 M und die Heizung auf 140 bis 200 M jährlich anzusetzen sein. Die jährliche Beschaffung der Bücher und Schreibmaterialien stellt sich zurzeit auf etwa 350 M. Für Mankos, die ja trotz aller Vorsicht doch vorkommen, wäre ein Betrag von 150 bis 200 M vorzusehen.

Bei entsprechender Einschätzung dieser Faktoren wird sich überschläglich meistens das Zweifache der bisher gewährten Dienstaufwandsentschädigung ergeben. Gewiß ist jedenfalls, daß mit den bisher gewährten, den Verhältnissen stets nachhinkenden Zuschüssen selbst bei der allergrößten Einschränkung nicht auszukommen ist und auf alle Fälle erhebliche Beträge bis zu einer zeitgemäßen Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung von den Rendanten aufgebracht werden müssen. Hierbei werden die Inhaber jener Stellen, die keine Nebeneinnahmen oder größere Privatmittel haben, bald in eine sehr bedrängte Lage geraten. Da gilt es vorzubeugen und zwar möglichst schnell. Schwerlich wird der Staat alsbald an die Bewilligung der Dienstaufwandsgelder in der gedachten Höhe herangehen wollen. Es sind da zu viel Widerstände an den zahlreichen beteiligten Stellen vorhanden. Besteht doch häufig die Ansicht, daß der Rendant sich die Dienstaufwandsgelder teilweise als gute Nebeneinnahme in die Tasche stecke! Meines Erachtens bleibt daher nur die allein zeitgemäße Regelung, daß die vollbeschäftigten Forstkassengehilfen verstaatlicht werden. Wie dies zu geschehen hätte, müßte Gegenstand besonderer Erwägung sein. Dann aber hätte eine durchgehende Neufestsetzung des Dienstaufwandes jeder Stelle zu erfolgen, bei der die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse der Stelle nach Anhörung des Rendanten besonders zu prüfen und zu berücksichtigen wären. Die Festsetzung einer Höchstgrenze durch den Haushalt muß unterbleiben. Hoffentlich findet die Dienstaufwandsfrage baldigst eine Lösung, welche dem dienstlichen Interesse des Rendanten entspricht, ihm den harten Druck von den Schultern nimmt und geeignet ist, Dienst- und Berufsfreudigkeit zu erhalten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB I a. b. e. 3683.

Berlin, den 2. Juli 1919.

Auf die in der Preußischen Gesetzsammlung von 1919 Seite 27 ff. veröffentlichte Verordnung der Preußischen Regierung vom 16. Februar 1919 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen wird besonders aufmerksam gemacht*). (Nicht durch Umdruck bekannt gegeben).

In Vertretung: Ramm.

An die nachgeordneten Behörden.

*) In Nr. 11 Bd. 34 (1919) der Deutschen Forst-Zeitung S. 160 zum Abdruck gebracht.

Verfügung, betreffend Ausführungsanweisung zu § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Allgemeine Verfügung Nr. I. 90 für 1919.

Gesch.-Nr. IB Ib a/c 4366. IA. II. III.

Berlin, 26. Juli 1919.

Abschrift übersende zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst

in Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Abschrift.

Anweisung

der preußischen Staatsregierung (Staatsministerium) zur Ausführung des § 13 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 — Gesetzsamml. S. 33 —.

Der Finanzminister.
I. 12852.
II 16441, III 8726.
M. d. J. Ia. 2073.

Berlin C 2, 12. Juli 1919.

Bei Gesuchen um Versetzung in den Ruhestand nach § 13 der Verordnung betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 — Gesetzsamml. S. 33 — ist folgendes zu beachten:

1. Sucht ein Beamter unter Berufung auf § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 — seine Versetzung in den Ruhestand nach, so hat er in der Begründung seines Gesuchs glaubhaft zu machen, daß die Umgestaltung des Staatswesens den Grund für sein Gesuch bildet. Dem Antrage auf Versetzung in den Ruhestand ist nicht stattzugeben wenn im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der dienstlichen Tätigkeit und Stellung des Beamten, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antrag nicht durch die Umgestaltung des Staatswesens veranlaßt ist.

In Fällen, in denen der Beamte bereits nach den allgemeinen Ruhegehaltsvorschriften seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte oder das Verfahren nach § 30 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 — Gesetzsamml. S. 268 — schon eingeleitet war, muß es bei der Anwendung der allgemeinen Ruhegehaltsvorschriften sein Bewenden behalten, wenn die Zurruhesetzung schon nach diesen Vorschriften ausgesprochen werden kann.

2. Die Zustellung der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und über die Höhe des dem Beamten zustehenden Ruhegehalts kann in den Fällen des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, einstweilen ausgesetzt bleiben; hat jedoch spätestens so zu erfolgen, daß unter Berücksichtigung des § 24 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 — Gesetzsamml. S. 268 — die Versetzung in den Ruhestand sechs Monate nach Ablauf desjenigen Monats eintritt, in welchem der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat.

3. Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen können Kriegsbeihilfen an Beamte, die auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzt worden sind, nicht bewilligt werden. Auf die Hinterbliebenen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Eine Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des dabei zu gewährenden Ruhegehalts auf nachgeordnete Behörden (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes) findet in dem Verfahren nach § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 nicht statt.

Berlin, den 21. Juni 1919.

gez. Hirsch, Fischbeck, Braun, Haenisch, Dr. Südekum, Heine, Reinhardt, am Zehnhoff, Oeser, Stegerwald.
Zu St. R. 11616 II/19.

An die nachgeordneten Behörden.

Verfügung, betreffend Pauschalvergütungen für die außerhalb ihres dienstlichen Wohnorts beschäftigten Beamten.

Geschäfts-Nr. IB Ib a/e 4681. IA IV. II. III.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 103 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 14. August 1919.

Unter Aufhebung meiner Allgemeinen Verfügung I 24/1918 vom 29. April 1918 — I B I a b e 903) — bestimme ich für den Bereich meiner Verwaltung unter Vorbehalt des Widerrufs, daß mit Wirkung vom 1. April 1919 ab den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit Familie, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnortes bei einer Behörde vorübergehend beschäftigt werden und von ihren Familien getrennt leben müssen, anstelle der bisherigen Entschädigungen zu den Tagegeldern besondere Zuschläge bewilligt werden, die mit den gesetzlichen Tagegeldern zusammen den Betrag

a) von 20 M bei den im § 1 Abs. IV des Reisekostengesetzes genannten Beamten,
b) von 16 M bei den im § 1 Abs. V des Reisekostengesetzes genannten Beamten,
c) von 12 M bei den im § 1 Abs. VI des Reisekostengesetzes genannten Beamten und
d) von 8 M bei den im § 1 Abs. VII des Reisekostengesetzes genannten Beamten

nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich der unverheirateten Beamten und derjenigen Beamten mit Familie, die von ihren Familien nicht getrennt leben, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

J. V. Ramm.

An sämtliche Behörden.

Unterbringung der Forstbetriebsbeamten aus den abzutretenden Landesteilen.

Allgemeine Verfügung III 85 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
III. 13139.

Berlin W 9, 19. August 1919.

1. Allgemeine Grundsätze für die Stellenverleihung.

Die Unterbringung der Forstbetriebsbeamten aus den abzutretenden Landesteilen, soweit sie nicht einzelnen Regierungen überlassen ist (letzter Absatz des Erlasses vom 5. Juli 1919 — III 10 054), wird folgendermaßen vor sich gehen:

Die aus den Abtretungsgebieten anziehenden Beamten werden hier auf die Regierungsbezirke nach Maßgabe der offenen Stellen verteilt. Dabei werden die Alters- und Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wenn ich die anziehenden Beamten nicht ausnahmsweise auf eine bestimmte Stelle versetze, bleibt den Regierungen die Übertragung der Stellen überlassen. Es ist dabei zu beachten, daß nicht die besten Stellen, weil sie gerade offen sind, verhältnismäßig jungen Beamten aus dem Abtretungsgebiete zufallen. Andererseits muß aber verhütet werden, daß nur die wenig begehrten Stellen für anziehende Beamte offen bleiben. Um das zu erreichen, ist die Besetzung nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

2. Bewerbungen, Verfahren bei der Stellenverleihung.

Die Försterstellen sind sofort zur Besetzung auszuschreiben. Die Förster mit Revier, die einem Bezirk ohne Übertragung einer bestimmten Stelle überwiesen werden, gelten als Bewerber um sämtliche

offene Stellen, auch wenn keine Bewerbung von ihnen vorliegt. Sie sind nach Maßgabe ihres Dienstalters bei der Besetzung zu berücksichtigen, und zwar ist mit der Besetzung der guten Stellen zu beginnen.

Werden einer Regierung vorläufig weniger Beamte überwiesen, als Stellen offen sind, so dürfen von den Beamten des Bezirks nur die versetzt werden, die ebenso alt oder älter sind als der jüngste der überwiesenen Beamten. Die Bewerbungen der jüngeren Beamten des Regierungsbezirks sind zurückzustellen, bis weitere Beamte aus den abzutretenden Landesteilen überwiesen werden.

3. Reihenfolge nach dem Forstversorgungsschein.

Wegen der Ungleichheit der Anstellungsverhältnisse in den verschiedenen Regierungsbezirken ist für die Reihenfolge bei den Bewerbungen nicht das Försterdienstalter, sondern der Ausfertigungstag und die Nummer des Forstversorgungsscheins entscheidend.

4. Dringende Versetzungen.

Wenn die Versetzung eines dem Bezirk überwiesene Beamten so dringend ist, daß die Bewerbungsfrist der Ausschreibung nicht abgewartet werden kann, hat die Regierung den Beamten möglichst auf eine so gute Stelle zu versetzen, wie sie gleichaltrige Beamte des Bezirks innehaben.

Die Übertragung der Stellen ist stets mit größter Beschleunigung vorzunehmen, damit die anziehenden Beamten sobald als möglich ein Unterkommen erhalten.

5. Revierförsterstellen.

Wird in einem Bezirk mit mehreren Revierförsterstellen eine solche Stelle frei, so ist den übrigen Revierförstern ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich zu bewerben. Die Besetzung ist bei der Überweisung eines Revierförsters aus dem Abtretungsgebiet in gleicher Weise vorzunehmen wie bei den Försterstellen.

6. Anzeige der Veränderungen, Stellenbeschreibung.

Veränderungen in der Stellenbesetzung sind mir sofort anzuzeigen. Dabei sind jedesmal alle unbesetzten Stellen namentlich anzuführen. Anzeigen über freiwerdende Stellen und Beschreibungen dieser Stellen sind möglichst in Form einer Nachweisung vorzulegen.

7. Förster o. R.

Aus den Berichten einiger Regierungen geht hervor, daß noch nicht volle Klarheit besteht über die Übertragung von Stellen mit Revier an Förster o. R. Wenn ich auch nicht verkenne, daß sie bei dem Alter der Anwärter in einigen Bezirken dringend erwünscht ist, so muß sie doch zu meinem Bedauern zurzeit unterbleiben. Es ist aber zu erwarten, daß ältere Förster o. R. Stellen mit Revier erhalten können, wenn mein Erlaß vom 31. Juli 1919 — III 11686 — über die Inruhestandversetzung der Beamten über 65 Jahre energisch durchgeführt wird. Von dem Erfolg dieser Durchführung in den einzelnen Regierungsbezirken wird es abhängen, ob die Übertragung einer Stelle mit Revier an die älteren Förster o. R. wird genehmigt werden können.

Auch die Regierungen Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Oppeln und Schleswig dürfen Förstern o. R. keine Stellen mit Revier übertragen, ohne meine Genehmigung einzuholen.

8. Forstschreiber.

Ich bestimme bei dieser Gelegenheit, daß zurzeit Forstschreiber, die ihrem Alter nach zu den Förstern mit Revier gehören, auf Stellen mit Revier nur versetzt werden dürfen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Es wird sogar notwendig werden, geeignete jüngere Förster mit Revier aus den abzutretenden Landesteilen auf Forstschreiberstellen unterzubringen.

Im Auftrage: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen. — unmittelbar.

Verfügung vom 28. Juli 1919, betreffs Aufhebung des Runderlasses vom 24. März 1851 insoweit, als er für Staatsbeamte zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vorschreibt.

Durch den Runderlaß vom 24. März 1851 (Min. Bl. für die inn. Verw. S 38) ist für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter als zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vorgeschrieben.

Soweit die Wahl zu einer Gemeindevertretung in Frage kommt, erscheint diese Beschränkung nicht mehr erforderlich. Die Tätigkeit als Gemeindevertreter nimmt in der Regel die Arbeitskraft des Gewählten nur in geringem Maße in Anspruch, so daß eine Schädigung der Pflichten als Staatsbeamter dadurch nicht zu befürchten ist. Es ist im Gegenteil erwünscht, wenn Staatsbeamte durch ihren Eintritt in eine Gemeindevertretung ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch der örtlichen Gemeinde zur Verfügung stellen. Wir heben daher für den Bereich unserer Verwaltungen den Runderlaß vom 24. März 1851 insoweit auf, als er sich auf die Wahl zum Gemeindeverordneten bezieht, und bestimmen, daß der betreffende Staatsbeamte hinfort die erfolgte Wahl seiner vorgesetzten Dienstbehörde lediglich anzuzeigen hat.

Betreffs der Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier muß die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden. Die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bleibt daher für die Übernahme eines solchen Amtes auch fernerhin vorgeschrieben.

Berlin, den 28. Juli 1919.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Freund.

M. d. J. IV a. 1127. ². F. M. I. 13748; II. 17651; III. 9756.
An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, die Regierungen, die Ministerial-, Militär- und Baukommission und den Herrn Polizeipräsidenten hier, sowie an die Oberzolldirektionen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Geheimer Oberforstrat Siefert,** ordentlicher Professor an der forstlichen Abteilung der Technischen Hochschule Karlsruhe, ist am 1. August wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand getreten. Er ist 1849 in Freiburg geboren, wurde 1879 Oberförster in St. Blasien, 1890 Forstrat bei der Domänendirektion, 1895 ordentlicher Professor, 1899 Oberforstrat, 1910 Geheimer Oberforstrat.

— **Die einmalige Teuerungszulage für die Beamten,** deren erste Hälfte jetzt im Reiche zur

Auszahlung kommt, konnte den preußischen Beamten bisher noch nicht bewilligt werden, da sie zunächst der Zustimmung der Landesversammlung bedarf, die erst Mitte dieses Monats zusammentritt. Die Volksvertretung wird sich aber demnächst mit einer Vorlage der preußischen Staatsregierung befassen, so daß anzunehmen ist, daß die erste Hälfte der in Höhe von 600 ℳ für Ledige, 1000 ℳ für Verheiratete und 200 ℳ für jedes zu berücksichtigende Kind geplanten Beihilfe in Preußen im Oktober gezahlt werden wird.

— Einrichtung gemeinsamen forstlichen Hochschulunterrichts für Südwestdeutschland. Die Tatsache, daß das Bestehen dreier forstlicher Hochschulen für Südwestdeutschland abgesehen von sonstigen Schattenseiten, eine nicht zu rechtfertigende Vergeudung von Geld und Arbeitskraft bedeutet, hat schon 1868 auf Veranlassung von Gustav Heyer die Einleitung von Verhandlungen über Schaffung einer gemeinschaftlichen Bildungsstätte in Heidelberg veranlaßt. Die damals gepflogenen Besprechungen hatten jedoch keinen Erfolg, ebensowenig auch verschiedene andere Versuche, die während der folgenden Jahrzehnte zu dem gleichen Zwecke unternommen worden waren. Erst die Finanznot der neuesten Zeit und der Überfluß an Anwärtern des Forstverwaltungsdienstes scheint die maßgebenden Kreise der Verwirklichung dieses Gedankens günstiger zu stimmen. Professor Dr. Wagner in Tübingen hat am 26. Juli 1918 ein ausführliches Gutachten für Einrichtung eines gemeinsamen forstwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts für die südwestdeutschen Staaten erstattet. Am 10. Juli l. Js. haben dann in Heidelberg zwischen den Regierungsvertretern von Württemberg, Baden und Hessen unverbindliche Besprechungen über die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Planes stattgefunden. Hierbei ergab sich, daß die Vertreter von Württemberg und Baden dem Vorschlage der Einrichtung eines gemeinsamen forstlichen Hochschulunterrichts an der Universität Freiburg zustimmten. Der Vertreter Hessens, das an Heidelberg wegen seiner Lage besonders interessiert ist, erklärte, sich wegen der gegenwärtigen politischen Verhältnisse den Beitritt für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten zu müssen, war aber grundsätzlich ebenfalls für die Wahl von Freiburg. A.

— Bitte des Vereins „Waldheil" um Stiftung von Hirschfängern: „Waldheil" gibt seit Jahren alljährlich dem besten Schüler der staatlichen Forstlehrlingsschulen und der Privatforstlehrlingsschule zu Templin je einen Hirschfänger mit Widmung. Infolge der durch die Teuerung um das Dreifache gestiegenen Anschaffungskosten richtet er an seine hochverehrlichen Mitglieder, Freunde und Gönner, die etwa überzählige, gut erhaltene Förster-Hirschfänger besitzen, die Bitte, solche dem Verein „Waldheil" für den genannten Zweck zu schenken. Auch Oberförster-Hirschfänger zur Umänderung sind willkommen.

Tagung des Schweizerischen Forstvereins.

Anfang August hat der Schweizerische Forstverein in Freiburg (Schweiz) getagt. Oberforstinspektor Decoppet berichtete über den Einfluß des langen Krieges auf die schweizer Waldungen, die anscheinend beträchtliche Mehrleistungen an Holz haben hergeben müssen. Referent befürwortete die Dringlichkeit künftiger Einsparungen sowie die Notwendigkeit einer genauen Feststellung des jetzigen Holzvorrates, Zuwachses und der darauf gegründeten Abnutzungen, und zwar dies alles vornehmlich in den öffentlichen Waldungen.

Weiter wurde behandelt das Thema der Waldreservationen: ein Eigenwald bei Brigels im Kanton Graubünden und ein Stück Gebirgswald bei Altdorf am Vierwaldstätter See gehen nun in die Obhut des Schweizer Bundes für Naturschutz über.

Der Freiburger Forstinspektor referierte über Aufforstung und Wildbachverbauung im Gebiete des gefährlichen Wildwassers Gerine.

Als Beweis, wie wichtig man auch in der Schweiz die Forstwirtschaft ansieht, sei angeführt, daß für diese eine zentrale Auskunftsstelle eingerichtet worden ist. Diese soll sowohl den Interessen der Holzproduzenten als den der Holzkonsumenten dienen, und zwar durch Vermittelung von Angebot und Nachfrage auf dem Gebiete des Holzmarktes und des Arbeitsmarktes, des Pflanzenhandels, des Bezuges von Werkzeugen, Geräten usw., ferner durch Auskunfterteilung auf dem Gebiete des Zoll- und Tarifwesens.

Die Forstzentralstelle soll durch Veranstaltung populärer Vorträge und Veröffentlichungen durch die Presse zur Förderung des Schweizer Forstwesens, vor allem zur Hebung der noch entwickelungsfähigen Gemeindewaldwirtschaft beitragen. Eine Denkschrift: „Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft — eine nationale Pflicht" ist als erste Frucht dieser waldfreundlichen Strömung in den drei Landessprachen erschienen. Dr. K.

Forstwirtschaft.

— Verpfändung der deutsch-österreichischen Forsten gegen Lebensmittel. Wie die „Deutsche Forst-Zeitung" schon früher mitgeteilt hat, will die Entente in Österreich die nötigen Lebensmittel und Rohstoffe nur gegen Verpfändung der Waldungen liefern. Der deutsch-österreichischen Nationalversammlung ist nunmehr ein Gesetzentwurf zugegangen, nach welchem das Pfandrecht an dem 440 000 ha umfassendem Staatswaldbesitz sichergestellt wird. Außerdem sollen aber auch alle über 500 ha großen Privatwaldungen zur Lieferung herangezogen werden, die zusammen etwa 1,5 Million Hektar umfassen. Man rechnet auf diese Weise jährlich 1 Million Festmeter Schnittwaren ausführen zu können. Da auch der Bedarf des Inlandes an Nutzholz und vor allem auch an Brennholz wegen des Kohlenmangels gedeckt werden muß, so liegt die Gefahr einer Übernutzung der Waldungen vor. Recht schwierig gestaltet sich auch die Frage des Holzpreises. Wegen der bedeutenden Ausfuhr wird jedenfalls bei der Versorgung des Inlandes mindestens Knappheit, wenn nicht sogar Mangel entstehen, und infolgedessen das Holz erheblich im Preise steigen. Hierdurch dürften wieder gesetzliche Maßnahmen und Erschwerungen des Holzhandels veranlaßt werden. Am 4. August hat in Salzburg eine Tagung der Landesholzstellen stattgefunden, bei welcher dem Gesetzentwurf entsprechend über die den einzelnen Eigentümern aufzuerlegende Lieferungsmenge beraten worden ist.

— Buchenmast 1919. Die Buchenbesamung von 1919 ist im hiesigen Revier bis auf einzelne Bestände, welche stark geneigte Südwände haben, vorzüglich geraten. Auch an den Südwänden ging die Besamung gut auf, ist aber, infolge der anhaltenden Dürre noch vor Einsetzen der Regenperiode fast vollständig vergangen. Die gute Besamung

führe ich darauf zurück, daß wir seit langen Jahren bei den Durchhieben guten Samenbäumen stets genügend Kronenfreiheit gegeben haben, wodurch die Keimfähigkeit besonders begünstigt ist. Interessant zu beobachten ist dennoch, daß gerade in den dunkleren Stellen die Besamung besser ist, als an solchen Stellen, wo der Lichteinfall schon etwas stärker vorhanden war. Auch solche Bestände, welche nach der Betriebseinrichtung zur Umwandlung gestellt waren, haben sich zum größten Teil recht gut besamt und kann jetzt durch Lichtung der Umwandlung vorgezogen werden. In einem Bestand (Nordwand), welcher vorzüglich besamt war, hat leider der Buchenkeimlingspilz die ganze Besamung vollständig vernichtet. Sonst habe ich den Keimlingspilz nirgends beobachtet.

Neuenhof, Werra. Schulz, Förster.

— **Nonnengefahr im preußisch-böhmischen Grenzgebiete.** In den böhmischen Vorbergen des Riesengebirges ist im August das Auftreten der Nonne beobachtet worden, auch von den Fichtenwaldungen in den Nordabhängen in den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau wird von vereinzeltem Auftreten der Nonne berichtet.

— **Vorführung der Baumfällmaschine Sektor.** Am 12. Juli fand auf Veranlassung des Unterzeichneten für die Teilnehmer des forstlichen Lehrgangs in Wartha bei Glatz (Schlesien) im Mühlgrunde des Giersdorfer Reviers eine Vorführung der Baumfällmaschine „Sektor" statt. Durch Einladung des Grafen Magnis-Volpersdorf waren fast sämtliche Mitglieder des Schlesischen Waldbesitzervereins anwesend, auch viele Großindustrielle der Holzbranche, sämtliche Forstbeamte der Bezirksgruppe Glatz und Umgegend des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sowie Vertreter der forstlichen Abteilung der Landwirtschaftskammern. Nach einer begrüßenden Ansprache durch Unterzeichneten erklärte der Vertreter der Firma Hanson & Co., Forstmeister F. Keimer, die Holzfällmaschine, worauf sie unter Beihilfe von zwei Waldarbeitern in Tätigkeit gesetzt wurde. Zunächst wurde eine starke Kiefer und eine Weißbuche von einem Steilhange von 45° gefällt und letztere mit der von Forstmeister Keimer erfundenen Hebevorrichtung, die sich ebenfalls sehr gut bewährte, abgelängt. Die Hebevorrichtung verhindert das Einklemmen der Säge und erspart das Eintreiben kleiner Keile. Hierauf wurden noch einige starke Fichten im ebenen Terrain, in einem geschlossenen Bestande, abgetrieben. Der Gang der Maschine sowohl wie auch die Leistungen waren vorzüglich und überraschend, und wohl jeder Teilnehmer war davon überzeugt, daß es der Wissenschaft und Technik gelungen ist, nicht nur einen vorzüglichen Ersatz für mangelnde Arbeitskräfte im Walde, sondern auch eine wesentliche Kräfte- und Zeitersparnis zu schaffen. Der Apparat besteht aus der Säge und einem transportablen 5 P.S. Archimedes-Motor, mit Luftkühlung, auch Balancemotor genannt, der vollkommen feuer- und explosionssicher ist. Die Sägen sind aus erstklassigem, schwedischem Stahl gearbeitet und in bezug auf Härte und Elastizität geradezu bewundernswert. Sie werden in Größen von 45, 60 und 80 cm gearbeitet und laufen im Anschluß an den Motor in einem gabelförmigen Eisenrahmen. Als Beweis für die vorzüglichen Leistungen des Sektors sei erwähnt, daß ein Holzhändler damit in etwa sieben Wochen 2700 fm Holz, auch an steilen Hängen, fällte. Man kann hoffen, daß der „Sektor" in allen Forstverwaltungen nicht nur seinen verdienten Platz findet, sondern auch von dem reifenden Geiste des Menschen beobachtet und zum Segen des deutschen Waldes, wie alles in der Welt, vervollkommnet wird.

W. Dreßler, Oberförster, Büro für Forstwirtschaft, Weinböhla, Dresden.

Waldbrände.

Sachsen. Im Revier Landhagen der Siedlungsgesellschaft Sachsenland in Oebisfelde (Magdeburg) wurden am 19. August etwa 30 Morgen 20jähriger Kiefern-Schonung, 10 Morgen Mischbestand und 80 Morgen Moor- und Heidefläche durch einen Waldbrand vernichtet. Das Feuer entstand durch Funkenauswurf der Maschine beim Personenzug 4[20] nachmittags von Oebisfelde nach Magdeburg. An den Löscharbeiten, die der Revierförster Basler leitete, beteiligten sich sämtliche Leute der Gutsverwaltung Oebisfelde, eine Arbeitskolonne der Bahnmeisterei Rätzlingen, ferner die freiwillige Feuerwehr, eine Knabenschule von Oebisfelde und Leute der umliegenden Ortschaften. In dem gleichen Revierteil brannten im September 1917 etwa 138 Morgen 18jähriger Kiefernbestand ebenfalls infolge Funkenauswurfs der Staatsbahn ab.

Brief- und Fragekasten.

Dringend und wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß bei jeder Frage als Portoersatz eine Gebühr von 30 Pfg. einzusenden ist, wodurch nicht einmal die Portoauslagen, die durch Übersendung an Sachverständige nach außerhalb und schriftliche Antwort erwachsen, vollkommen gedeckt werden. Fragen, bei denen Porto ganz oder teilweise fehlt, müssen daher so lange zurückgelegt werden, bis die Fragesteller den Portobetrag einsenden. Es liegt also im Interesse jedes Fragestellers, sich und uns durch Beifügung des Portoersatzes Weitläufigkeiten zu ersparen.

Hilfsförster P. (Regbz. Magdeburg): Wir veröffentlichen grundsätzlich keine Zuschriften, die ohne Namensnennung bei uns eingehen.

Anfrage Nr. 83. **Beurlaubung eines schwerbeschädigten Försteranwärters zur Einarbeitung in einen anderen Beruf und Anrechnung des Urlaubs auf die Dienstzeit für den Forstversorgungsschein.** Ich bin schwerbeschädigter Kriegsinvalide, diene aktiv, würde den Forstversorgungsschein mit neun Dienstjahren bekommen. Ich diene zum 1. Oktober d. J. acht Jahre und beabsichtige, mich zur Einarbeitung für einen anderen Beruf auf zwei Jahre beurlauben zu lassen. Würde mir nun das eine Jahr Urlaub auf die fraglichen neun Jahre (zur Erlangung des Forstversorgungsscheins) mit angerechnet werden oder nicht? L., Forstaufseher.

Antwort: Die Beurlaubung würde die Wartezeit auf den Forstversorgungsschein nicht beeinflussen. Sie können also unbesorgt den Urlaub in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 12 bis 14 des § 20 der „Bestimmungen" vom 1. Oktober 1905 beantragen. Zuständig ist aber für die Bewilligung in Ihrem Falle die Regierung.

Anfrage Nr. 84. **Verlohnung von Hilfeleistungen der Haumeister und Arbeiter.** Ich bitte um Bescheid darüber, ob nach den neuen Bestimmungen des Ministeriums die Hilfeleistung beim Numerieren dem helfenden Arbeiter bzw. Haumeister im Tage-

lohn verlohnt werden darf. Welche hilfeleistenden Arbeiten dürfen dem Haumeister überhaupt im Tagelohn verlohnt werden? J., Hegemeister.

Antwort: Die Zulässigkeit der Verlohnung im Tagelohn für Hilfeleistungen beim Numerieren durch den helfenden Arbeiter oder Haumeister ist bisher nirgends ausgesprochen und daher zu verneinen. Die Entlohnung für diese Hilfeleistungen liegt in den nunmehr auf die Staatskasse zu übernehmenden bisher zulässig gewesenen Abzugsbeträgen bis zu 3 % der verdienten Hauer- und Rückerlöhne, die auf den Haumeister und die Arbeiter zu verteilen sind, wenn beide Parteien geholfen haben. Alle anderen Dienstleistungen des Holzhauermeisters, welche nicht durch die obigen Abzugsbeträge bis zu 3% entlohnt werden, sind im Tagelohn aus der Staatskasse zu verlohnen. Als solche Dienstleistungen sind in der Allgemeinen Verfügung Nr. 29 für 1910 (vom 11. November 1910 — III 4534 —, „Deutsche Forst-Zeitung" Band 25 Seite 991/2 und „Preußisches Förster-Jahrbuch" 1911 Seite 296) bezeichnet: Hilfeleistungen bei der Schlagauszeichnung, bei der Abgrenzung und Vermessung von Schlägen, bei der Schlagrevision durch den Forstinspektionsbeamten, sofern ausnahmsweise dabei die Hilfe des Holzhauermeisters erforderlich sein sollte, Schneesegen zur Vorbereitung von Holzabnahmen und dergleichen mehr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Dölitz in der Oberf. Jakobshagen (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Post- und Schulort Dölitz. Ländereien: 19,572 ha. Die Ländereien sind noch nicht reguliert. 200 M Dienstaufwandsentschädigung, 450 M Stellenzulage. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Am Spring in der Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.) ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. 6 ha nutzbares Dienstland, 65 M Nutzungsgeld, 200 M Stellenzulage, 200 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen müssen bis 5. Oktober eingehen. Bei den Bewerbungen sind Ausfertigungstag und Nummer des Forstversorgungsscheines anzugeben.

Försterstelle Cashagen (Kählungen) in der Oberf. Jakobshagen (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Postort: Cashagen. Ländereien: 12,700 ha. Die Ländereien sind noch nicht reguliert. Dienstaufwandsentschädigung 150 M, Stellenzulage 450 M. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Drahendorf in der Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Dezember voraussichtlich zu besetzen. 13 ha nutzbares Dienstland, 193 M Nutzungsgeld, 100 M Stellenzulage, 200 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen müssen bis zum 5. Oktober eingehen. Bei den Bewerbungen sind Ausfertigungstag und Nummer des Forstversorgungsscheines anzugeben.

Försterstelle Lienken in der Oberf. Falkenwalde (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Postort: Grambow. Ländereien: 17,200 ha. Die Ländereien sind noch nicht reguliert. Dienstaufwandsentschädigung 200 M, Stellenzulage 450 M. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Ostswine in der Oberf. Misdroy (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Post- und Schulort Ostswine. Die Dienstländereien sind noch nicht reguliert. 200 M Dienstaufwandsentschädigung nach der Regulierung, Stellenzulage 150 M. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förstersterstelle Schöneiche in der Oberf. Stepenitz (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Post- und Schulort: Stepenitz. Ländereien: 10,120 ha. Die Ländereien sind noch nicht reguliert. Dienstaufwandsentschädigung 250 M, Stellenzulage 450 M. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Stelle in der Oberf. Scharnebeck (Lüneburg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Reguliertes Dienstland: 0,3 ha Garten, Dienstaufwandsentschädigung 400 M, Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist spätestens 15. September.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Winterberg ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 5. Oktober an den Landrat des Kreises Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Forstsekretärstelle Haynau ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an die städtische Oberf. Haynau zu Reisicht (Schlesien) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Bad Lippspringe ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Gemeinde-Vorsteher in Bad Lippspringe, Kr. Paderborn, einzureichen, Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Landscheid in der Gemeinde-Oberf. Manderscheid, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Bürgermeister in Binsfeld (Kr. Wittlich) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Mannebach (Kr. Adenau) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober an den Bürgermeister in Virneburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Melsungen (Cassel) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb 8 Wochen an den Magistrat Melsungen einzureichen. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung. Probezeit 1 Jahr. Der Stadtwald umfaßt 544 ha. Mit der Stelle ist ein Jahreseinkommen von 1500 M verbunden, das ruhegehaltsberechtigt ist, außer dem baren Gehalt wird an Stelle freier Dienstwohnung eine Geldentschädigung von jährlich 300 M und an Stelle von Freibrennholz eine Geldentschädigung von jährlich 150 M gewährt und beim Ruhegehalt angerechnet, Gehalt steigend von der Stellenübertragung an von drei zu drei Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2700 M.

Gemeindeförsterstelle Merzhausen in der Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Merzhausen, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Januar 1920 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Merzhausen, Hausen, Wilhelmsdorf, Oberlauken, Niederlauken und Laubach mit einer Größe von 710 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigung hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Oktober an die Oberf. Neuweilnau in Neuweilnau zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Holzvogtstelle beim Lauenburgischen Landeskommunalverband ist spätestens 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember an den Kreisausschuß Ratzeburg i. Lbg. eingereicht werden. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Mandeln in der Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Straßebersbach, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 1. Januar 1920 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche im Hauptamte die Waldungen der Gemeinden Straßebersbach, Mandeln und Steinbrücken sowie 240 ha Staatswald mit einer Größe von 318 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1600 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigung hierfür von jährlich 200 ℳ bzw. 75 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigung hierfür sind mit 200 ℳ bzw. 75 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Außerdem werden vorübergehend laufende, nicht pensionsberechtigte Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen gewährt. Mit der Stelle ist bis auf weiteres der 162 ha große Haubergswald von Mandeln und der 140 ha große Haubergswald von Straßebersbach im Nebenamt verbunden. Mit diesem Nebenamt, welches jederzeit genommen werden kann, ist zurzeit ein nicht pensionsfähiges Jahreseinkommen von 250 ℳ verbunden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober an die Oberf. Ebersbach in Straßebersbach zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Städt. Forstaufseherstelle Wusterhausen (Dosse) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Wusterhausen (Dosse) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretärstelle Winterberg ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind bis 5. Oktober an den Landrat in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

2 **Forstaufseher für die Stadtforst Guben** zum 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an die städtische Oberf. Heidekrug, Post Wallwitz, Kreis Guben, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstschreiber bei der Gemeinde-Oberf. Bitburg (Trier) gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Assessor, Referendar oder Forstkandidat für Forsteinrichtungen sofort gesucht. Meldungen an die Forststelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 4. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blechschmidt, Hilfsjäger, ist zur Versehung des Schreibdienstes in der Klosteroberförsterei Luneburg (Hannover) einberufen.

Chwalczyk, Forstaufseher in der Kloster-Oberf. Osnabrück ist zum 1. Oktober nach der Oberf. Dedensen (Hannover) zur Wahrnehmung des Schreibdienstes versetzt.

Hennecke, Hilfsjäger in Torfhaus, Oberf. Torfhaus, ist vom 1. November ab nach Osterode, Oberf. Osterode (Hildesheim), versetzt.

Horchelhahn, Hilfsjäger in Schoningen, Oberf. Uslar, ist vom 15. September ab nach Schulenberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), versetzt.

Wilhelm, Forstaufseher in Misdroy, ist vom 1. Oktober ab nach Zedlitzfelde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Die Versetzung des Försters o. R. **Hasse** von der Oberf. Misdroy nach Falkenwalde kommt nicht zur Ausfuhrung

Bayern.

Dr. Künkele, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Elmstein-Süd, ist zum Regierungs- und Forstrat der Regierung der Pfalz befördert.

Ahl, Forstrat, Vorstand des Forstamtes Kaufbeuren, ist in den Ruhestand versetzt.

Eschenlohr, Forstmeister in Peiting, ist unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstrates in den Ruhestand versetzt.

Hohenadl, Revierförster in St. Bartholomä, Forstamt Berchtesgaden, ist in den Ruhestand versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Auszeichnung. Eisernes Kreuz I. Klasse dem Feldw.-Leutnant im Westf. Jäger-Bataillon Nr. 7 **Kaufmann,** jetzt staatl. Forstaufseher in Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

Zur Versendung der Wahlzettel.

Wie uns mitgeteilt wird, sind den Mitgliedern in den jüngsten Tagen Zettel zugestellt worden, wonach eine Neuwahl des Vorstandes auf Grund der Verhältniswahl gefordert wird und eine außerordentliche Delegierten-Versammlung einberufen werden soll. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Zettel etwa von dem Hauptvorstand herruhren. Wir erklären hierzu, daß es sich um Machenschaften einer kleinen Gruppe von Anwärtern handelt, die um jeden Preis die Vormachtstellung im Verein erstreben. Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Am 21. September, vormittags 10 Uhr, findet im Vereinslokal Hotel Lengning, Friedrichstr., eine Bezirksgruppensitzung statt. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Bericht der Kollegen Callies und Schoewe über die stattgehabte Unterredung mit Teilnehmern bei den Polenverhandlungen. 3. Neuwahl des Gesamt-Vorstandes. 4. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Verhandlungen ist das Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend geboten. Der Vorsitzende.

Gumbinnen. Die Herbstversammlung findet am 18. Oktober, vormittags 10 Uhr, in Insterburg, Deutsches Haus, statt. Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand der Wohnungsbau-Genossenschaft. 2. Bericht des Försterausschusses und der Vertrauensmänner über die ihnen zugegangenen Anträge und Beschwerden, sowie deren Erledigung. Anschließend Besprechung neuer Anträge. 3. Beratung über Besserung der Lage unserer Anwärter. a) Vor- und Ausbildung; b) Anstellung; c) Dienstkreis. 4. Beitragserhöhung. 5. Aussprache über die Vereinslage. 6. Verschiedenes. Das Erscheinen der Vertrauensmänner ist Pflicht. Die Anwesenheit der Anwärter wird gewünscht. Eine vorherige Besprechung der Tagesordnung in den Ortsgruppen ist zur Klärung der Ansichten zu empfehlen.

Der Vorstand: Puppel, Vorsitzender.

Hannover. Die Herren Vertrauensmänner des Bezirks bitte ich, ihre Adresse an mich gelangen zu lassen zwecks Entgegennahme von Mitteilungen. Der Beamten-Ausschuß: Ernst, Misburg.

Ortsgruppen:

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Sonnabend, den 20. September, nachmittags 4 Uhr, im „Schwarzen Adler“ zu Düben Versammlung. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirks-

gruppen-Versammlung. 2. Neuwahl des Schriftführers. Der Vorstand.
F. A.: Kabisch, Schriftführer.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Dienstag, dem 30. September, mittags 1 Uhr, in der Lullusquelle. Tagesordnung: Besprechung von Beamten- und Standesfragen. Voraussichtlich wird der Vorsitzende des Allgemeinen Beamtenvereins zugegen sein. Sodann Vortrag des Kollegen Hammer über die neue Verlohnung. Der Vorstand.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 20. September, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Schwarzen Adler zu Lychen. Tagesordnung: Bericht über die Ortsgruppen versammlung Schorfheide am 26. August, Verschiedenes. Möglichst vollzähliges Erscheinen erbittet der Vorstand.

Kalbe (Hofkammer). Versammlung am Mittwoch, dem 24. September, nachmittags 4½ Uhr, im Vereinslokal in Kalbe. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu einem evtl. Beitritt zum gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten. 2. Vor- und Ausbildung der Anwärter der Forstbetriebsbeamten. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes.
F. A.: Münch.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.,). Sonnabend, den 20. d. Mts., nachm. 6 Uhr, Versammlung in Breitebruch bei Möglin. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen ist dringend erwünscht. Der Vorstand: Keil.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Versammlung am 8. Oktober d. Js., 3[30] Uhr nachmittags, im Waldrestaurant Bethlehem. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum Beitritt in den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten. 2. Bekräftigung des Beschlusses unserer Ortsgruppe vom 22. Januar 1919 Punkt 4 betreffs Vor- und Ausbildung zur Försterlaufbahn. 3. Gründung eines Wohnungsbauvereins innerhalb des Bezirks Liegnitz oder Anschluß an den eines anderen Bezirks. 4. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen und Gästen. Der Vorstand.

Woldenburg Nm. (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 20. September, abends 7 Uhr, Versammlung in Regenthin. Vorgänge im Verein stehen zur Besprechung und Abstimmung. Aller Mitglieder pünktliche Anwesenheit dringend gefordert. Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Interessengruppe der Forstsekretäre. Die am 17. August d. J. in Berlin stattgefundene Versammlung der Vertrauensmänner war gut besucht. Vom Hauptvorstand des Vereins Preußischer Staatsförster nahmen sechs Mitglieder unter Führung des Herrn Kollegen Velte teil. Vertreten waren 392 Bürokollegen. Die Sitzung zeitigte folgendes Ergebnis: 1. Die außerordentlich wichtige Frage, ob eine Trennung vom Försterberuf erwünscht sei, wurde eingehend besprochen. Ausführliche Klarstellungen erbrachten den Beweis, daß die Interessen der Bürobeamten denen der Außenbeamten nicht zuwider laufen. Über den einzig strittigen Punkt bezüglich vorübergehender Vertretung des Revierverwalters wurde folgende einigende Formel angenommen: „Mit vorübergehender Vertretung des Revierverwalters soll in jedem Falle der dienstälteste Forstbetriebsbeamte (also auch Bürobeamte) betraut werden. Der Vertreter hat jedoch die Verwaltungsgeschäfte tunlichst stets im Büro der Oberförsterei zu erledigen." Auf dieser Grundlage kam man schließlich mit großer Stimmenmehrheit (335 : 57) zu dem Entschluß, daß eine vom Försterberuf unabhängige Forstsekretärlaufbahn als abgeschlossene Berufsart zurzeit nicht angestrebt werden soll. — 2. Der Versammlungsleiter gab bekannt, daß über die Ausbildung der Bürobeamten besondere Bestimmungen vom Ministerium ausgearbeitet werden und daß auch bezüglich der Einkommensfragen an maßgebender Stelle wohl guter Wille besteht, aber zurzeit noch kein Fortschritt erzielt werden konnte. Aus hier nicht näher zu erörternden Umständen war es leider nicht möglich, in diesen Angelegenheiten vom Ministerium noch vor der Sitzung näheren Aufschluß zu erhalten. Die Versammlung nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß den Sekretären am nächstfolgenden Tage eine Kommissionsberatung im Ministerium zugesagt war. Zu den einzelnen Punkten dieser Beratung wurde kurz Stellung genommen. — 3. Die bereits vom Herrn Minister genehmigten, vom Versammlungsleiter verlesenen neuen Dienstvorschriften erweckten manche Enttäuschung. Man war besonders über die Art der Umschreibung der dem Bürobeamten obliegenden Arbeiten unzufrieden. Hierüber und bezüglich Beseitigung eines Paragraphen, der von besonderen Eigenschaften des Forstschreibbeamten spricht, sollte erforderlichenfalls die Entscheidung des Herrn Ministers angerufen werden. — 4. Zur Frage: Interessengruppe oder Verein wurde folgende Entschließung gefaßt: „Nachdem sich eine gewerkschaftliche Neuorientierung im Verein Preußischer Staatsförster vorbereitet, die voraussichtlich im Herbst d. J. in Erscheinung tritt, glaubt die Versammlung, von einer Abzweigung als besonderer Verein absehen zu müssen. Wenngleich zu erwarten ist, daß unter einem veränderten Hauptvorstand die kleine Gruppe der Forstsekretäre ebenso energisch vertreten wird, wie die große Gruppe der Förster, so muß aber doch von einer Auflösung der Interessengruppe aus praktischen und beruflichen Gründen abgesehen werden. Die besonderen Berufsverhältnisse der Forstsekretäre machen es ferner notwendig, daß diesen Beamten das Recht eingeräumt und in den Satzungen gesichert wird, durch ihre Bezirksvertrauensmänner an den Sitzungen der Bezirksgruppen des Vereins Preußischer Staatsförster stimmberechtigt teilzunehmen, d. h. eine Stimmenzahl zu vertreten, die den im Bezirk beschäftigten Bürokollegen gleichkommt. In den Ortsgruppen würden die Forstsekretäre dann selbstverständlich nicht mehr stimmberechtigt sein. Aus den gleichen Gründen muß verlangt werden, daß in den Forstbeamtenausschüssen der Bezirke auch die Forstsekretäre anteilig, d. h. entsprechend der Stimmenzahl vertreten sind. Es empfiehlt sich folgende Zusammensetzung: „Zwei Förster m. R., zwei Stellenanwärter, ein Bürobeamter." — 5. Sodann erledigte die Versammlung den weiteren Ausbau der Interessengruppe. Es wurden gewählt die Herren Kollegen: Fickert-Zechlin, Mark, zum 2. Vertrauensmann; Schloms, Coppenbrügge, Bez. Hannover, zum Kassenführer; Wolgast-Neu-Finkenkrug, Mark, Münch-Königswusterhausen, Mar Brandt-Alt-Ruppin, Mark, zu Mitgliedern des Arbeitsausschusses. 6. Der Jahresbeitrag je Mitglied wurde auf 10 ℳ festgesetzt. Die Beiträge

werden von den Bezirks-Vertrauensmännern in einer Summe an den Kassenführer, Herrn Kollegen Schloms, weitergegeben, der auch die Reisekosten und sonstigen Unkosten in Sachen der Interessengruppe gegen Aushändigung von Quittungen erstattet. Dem Unterzeichneten ist zurzeit noch nicht mitgeteilt worden, wer die Vertrauensmänner der Bezirke Oppeln, Stade, Osnabrück, Trier und Aachen sind. Um die demnächst bekanntzugebende Liste der Vertrauensmänner, möglichst vollzählig zu bringen, ist schleunige Ergänzung dringend geboten. Die Vertrauensmänner erhalten demnächst Druckschriften übersandt, welche die Einziehung der rückständigen Beiträge erleichtern. — 7. Die am 18. August im Ministerium stattgefundene Beratung hatte im allgemeinen ein befriedigendes Ergebnis. Nach Beendigung dieser Besprechung wurde die Kommission noch bei Herrn Landwirtschaftsminister Braun vorstellig. Es besteht nunmehr die berechtigte Hoffnung, daß einige sehr wesentliche Fragen früher oder später in einem für die Forstsekretäre günstigen Sinne entschieden werden. An den Besprechungen nahmen teil: die Herren Kollegen Velte, Purbs, Wolgast, Münch, Brandt, Fickert und Unterzeichneter. — 8. Bei all unserem notwendigen Streben nach wirtschaftlicher Besserstellung, Anerkennung und gerechter Bewertung unserer Leistungen dürfen wir nicht müde werden, Mittel und Wege zu suchen, um den Bürodienst praktischer und einfacher zu gestalten. Beispielsweise ist es Zeitverschwendung, wenn der Namen eines Holzkäufers fünf- und sechsmal geschrieben wird, wie es in der Praxis (einschließlich Forstkasse) häufig genug geschieht oder ein Holzkontroll-Verfahren vorgeschrieben ist, das die Beamten und das Publikum so ungewöhnlich belästigt. Der neugebildete Arbeitsausschuß wird Material sammeln und sichten und bestrebt sein, hieraus Verbesserungsvorschläge herzuleiten, die der Zentralforstverwaltung unterbreitet werden sollen. Rege Mitarbeit aller Kollegen vom Bürodienst ist unerläßlich. Anregungen und Vorschläge sind an den Obmann des Arbeitsausschusses, Herrn Kollegen Wolgast zu richten. — 9. Da man noch vielfach die Ansicht vertritt, daß Beschwerden irgendwelcher Art unmittelbar an den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster oder an den 1. Vertrauensmann geleitet werden müssen, so sei auch bei dieser Gelegenheit der Wunsch der Zentralforstverwaltung betont, daß in allen Fällen entweder der direkte Dienstweg oder der über den Vertrauensmann der Oberförsterei führende Ausschußweg zu benutzen ist. Die mir zugegangenen Beschwerdeschriften werde ich aus diesem Grunde den Absendern zurückstellen.

Lindendorf, Post Peitschendorf, Ostpr., den 21. August 1919.

Voges, 1. Vertrauensmann.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Bericht über die Versammlung am 16. August 1919 zu Brieg. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden um 10 Uhr vormittags eröffnet. Anwesend waren 24 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. Die Rechnung wurde geprüft und richtig befunden. Dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. 2. Den Bericht über die Bezirksversammlung in Breslau erstattete Kollege Ullrich. 3. Wahl des Vorstandes. Als Vorsitzender wurde einstimmig Kollege Weiß Peisterwitz gewählt, zum Stellvertreter Kollege Fleischer-Ohlau, als Schrift- und Kassenführer Kollege Fuhrmann-Peisterwitz und als dessen Stellvertreter Kollege Konietzko-Leubusch, welche die Wahlen annahmen. Dem alten Vorstande wurde der Dank der ganzen Versammlung für seine mühevolle Arbeit zum Ausdruck gebracht. 4. Die Beiträge zum Kreiskartell wurden eingezogen. Die nächste Ortsgruppensitzung findet auf allgemeinen Wunsch am 6. Oktober in Breslau, Paschkes Restaurant, statt. Zu dieser Versammlung werden folgende Anträge zur Tagesordnung gestellt: 1. Bewilligung von Beihilfen für den Vorstand. 2. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. 3. Zahlung von Abwesenheitsgeldern bei Versäumnis der Versammlungen. Die Wohnungsnot der Anwärter wurde nochmals eingehend erörtert und folgendes empfohlen: Anmieten von Privatwohnungen durch die Regierung, um wenigstens teilweise sichere Wohnungen zu haben. Unterstützung von Privat-Unternehmen, auch der Forstbeamten, falls diese sich selbständig eine Wohnung bauen wollen, durch Überlassung von Holz zu ermäßigten Preisen. Eine Vergütung der jetzigen bedeutenden Umzugskosten der nicht angestellten Forstbeamten bei ihrer Einberufung oder Versetzung wird dringend gefordert. Ferner erwartet die Ortsgruppe, daß an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung festgehalten wird, wonach bei der Vor- und Ausbildung der Anwärter das Einjährige als Vorbildung, ein Jahr praktischer Unterricht bei einem Förster, zwei Jahre Forstschule gefordert wurde. Es ist erwünscht, daß auf den Ortsgruppensitzungen von Mitgliedern forstwissenschaftliche Vorträge gehalten werden. Nachdem Kollege Sacher noch einen interessanten Vortrag über Maßnahmen zur Unterbringung von Beamten aus abzutretenden Gebieten und Anwärtern in Kommunalforsten und größeren Privatforstverwaltungen sowie Übernahmen derselben auch von Bundesstaaten gehalten hatte, wurde die Sitzung um 1,30 Uhr geschlossen.

Der Schriftführer: Fuhrmann.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Versammlungsbericht. Die Versammlung am 29. Juli in Heuscheuer-Karlsberg war recht gut besucht. Nach Besichtigung der romantisch schönen Heuscheuerfelsen hatten sich die Mitglieder im Stieblerschen Gasthause vereinigt. Die Tagesordnung wurde erledigt. 1. Bericht über die Bezirksgruppensitzung vom 23. Juli. 2. a) Antrag, daß der Eintritt der geschlossenen Ortsgruppe in die Krankenkostenbeihilfekasse unter Fortfall von Eintrittsgeld und Wartezeit gestattet wird. b) Antrag. Um die Wartezeit der Anwärter durch Aufnahme von aus abzutretenden Gebieten einzureichenden Kollegen nicht zu verlängern, wird gebeten, daß 1. in Revierförsterbezirken jede Försterei mit einem Förster mit Revier und nicht durch Anwärter besetzt wird, 2. große, nicht staatliche Forstverwaltungen, wie z. B. die Camenzer, zur Aufnahme nur staatlicher Anwärter verpflichtet, und daß diese Förstereien in bezug auf Größe nach staatlichem Muster eingerichtet werden. c) Wiederum wurde betont, daß die Hebung unseres Standes bei der Auswahl der Forstlehrlinge einzusetzen hat, und daß an den Beschlüssen über Vor- und Ausbildung festzuhalten ist.

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am 30. August 1919. Anwesend 22 Mitglieder von 32. Es wird ein Stimmzettel verteilt, durch den eine Neuwahl des Hauptvorstandes herbeigeführt werden soll. Die Ortsgruppe spricht sich dahin aus, daß es wohl nötig sei, auch

jüngere Kollegen in den Vorstand hineinzubekommen, und empfiehlt, bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Erweiterung des Vorstandes zu beschließen, so daß in Zukunft in demselben sich wenigstens 2 Försteranwärter und 1 Sekretär befinden. Von einer Neuwahl des Hauptvorstandes ist augenblicklich Abstand zu nehmen. Betreffend Vor- und Ausbildung ist die Ortsgruppe der Ansicht, daß an den in Berlin am 5. März 1919 durch Mehrheitsbeschluß festgelegten Forderungen über Vor- und Ausbildung unbedingt festgehalten werden muß. Also: Reife für Obersekunda, Lehrzeit bei einem Förster und zweijähriger Besuch einer Forstschule. Für die Stellung der Förster muß die Sekretärklasse unbedingt verlangt werden.

Thunecke.

Schorfheide (Regbz Potsdam). Am 26. August fand eine Versammlung der Ortsgruppe in Gr.-Schönebeck statt. Da sich der Bezirksgruppenvorsitzende bereit erklärt hatte, einen aufklärenden Vortrag über die allgemeine Lage und besonders über die inneren Verhältnisse im Verein zu halten, waren — um die Aufklärungen möglichst zu verbreiten und eine umfangreiche Aussprache herbeizuführen — sämtliche Ortsgruppenvorsitzende des Bezirks eingeladen. Es waren alle Ortsgruppen vertreten bis auf eine, deren Vorsitzender telegraphisch sein Nichterscheinen entschuldigte. Auch die Mitglieder der hiesigen Ortsgruppe waren in selten hoher Zahl vertreten. Nach der Begrüßung aller Erschienenen — besonders der Ortsgruppenvertreter — durch den Vorsitzenden erhielt der Kollege Purbs das Wort zu seinen Ausführungen. Nach Beleuchtung der allgemeinen Lage gab der Vortragende besondere Erläuterungen über Begriffe und Bedeutung der von mancher Seite jetzt so viel gebrauchten und leider oft nicht verstandenen Ausdrücke „Koalitionsfreiheit der Beamten", „demokratische" und „gewerkschaftliche" Grundlagen in der Organisation. Dann ging der Redner ein auf den im Verein herrschenden Zwiespalt, angefangen mit der s. Z. plötzlich durchbrechenden Bewegung der gelernten Jäger bei den Bataillonen und fortgepflanzt und verschärft durch die Bildung und Bestrebungen der Interessengemeinschaft der Forstschreiber usw. und letzten Endes in höchstem Maße geradezu auf die Spitze getrieben durch das Vorgehen der Anwärter. Der Vortragende bestritt keineswegs den Vereinsmitgliedern das Recht der Kritik an den Handlungen des Vorstandes, gab auch ohne weiteres zu, daß seitens der Vorstandsmitglieder Fehler gemacht worden seien und jedenfalls auch in Zukunft gemacht werden würden. In erhöhtem Maße würde dies zu befürchten sein, wenn der Vorstand ganz oder größtenteils aus Anwärtern bestände, denn die ganze Art der Bewegung der jüngeren Kollegen zeuge weder von Vereinsdisziplin noch von besonderer Sachkenntnis. Als Beweis dafür könne besonders dienen die Anwärter-Versammlung in Berlin. Die ganze Art und Weise der dortigen Verhandlungen müsse als im höchsten Grade vereins- und standschädigend angesehen werden. — Im übrigen kann hier hingewiesen werden auf die Mitteilung des Vereinsvorstandes in dieser Sache, die ja allen Kollegen nunmehr zugegangen sein wird. Sie deckt sich im allgemeinen mit den Ausführungen des Redners. Angeführt sei hier nur noch, daß der Kollege Purbs mit besonderer Schärfe verurteilte, daß von einer Seite durch groben Vertrauensbruch Mitteilungen über die Verhandlungen im Ministerium, die neuen Dienstvorschriften betreffend, in die Öffentlichkeit gelangt seien. Er selbst halte zwar auch die Schweigepflicht für nicht zweckdienlich; sei sie aber gegeben, dürfe sie nicht gebrochen werden. Da nun fast alle auf diese unrechte Weise erfolgten Mitteilungen unrichtig, teils geradezu tendenziös entstellt den Kollegen zugänglich gemacht worden seien, müsse der Verdacht rege werden, daß auch hier — wie überhaupt in der Schürung der Anwärterbewegung — die Förderung von Sonderinteressen Einzelner, die mit der vorgetäuschten „guten Sache" herzlich wenig zu tun haben, die Triebfeder sei. Die Versammlung dankte dem Kollegen Purbs für seinen interessanten Vortrag. Bei der folgenden Aussprache wurde aus der Versammlung heraus erklärt, daß es hieße, dem Verein — wie dem ganzen Stande — das Grab zu graben, wenn jede sogenannte besondere Kategorie ein „Sondergrüppchen" bilden wolle, und besonders wenn ein zu Recht und ordnungsmäßig gewählter Vorstand von einer dieser Gruppen nach Belieben über Bord geworfen werden könne. Der Vorstand sei durch das Vertrauen der Mehrheit ordnungsmäßig berufen, und es sei absolut kein Grund vorhanden, ihm dies Vertrauen zu entziehen, selbst wenn Fehler vorgekommen sind. Der jetzige Wahlmodus wird als der bessere anerkannt, denn bei der vorgeschlagenen „Listenwahl" würden durchweg „Unbekannte" von den einzelnen Kollegen gewählt werden müssen, von denen sie oft nicht wissen, ob die Herren überhaupt eine Ahnung von Vereinstätigkeit haben. Die Versammlung ist also gegen eine Vorstandsneuwahl, hält es aber für zweckdienlich, wenn bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung noch ein Vertreter der Forstschreiber und zwei der Anwärter in den „geschäftsführenden Vorstand" gewählt werden. Dies allein kann als Ausweg erscheinen, die z. Z. gähnende Kluft zu überbrücken. Wäre den Bestrebungen der Anwärter in gewünschter Weise Erfolg beschieden, so würde das den unheilbaren „Bruch" bedeuten. Die älteren Kollegen, auch die sonst teilnahmlosen, würden sich niemals einer Vereinsleitung anvertrauen, der sie nicht vertrauen können, weil die betreffenden Personen ihnen persönlich und auch wesensfremd sind. Der „Alte" war einmal jung, der „Junge" war aber noch nicht alt. Wer erscheint also der berufene Vertreter? Kollege Purbs gab auf Anfragen sodann noch Auskunft über die neue Försterdienstanweisung, soweit ihm dies gestattet war. Irrtümlich für den Beamtenbund und für einen anderen Zweck eingezogene Beiträge wurden durch Versammlungsbeschluß der Ortsgruppenkasse zugewiesen. Nach Schluß der Sitzung blieben die Kollegen mit ihren Damen noch längere Zeit gemütlich beisammen.

Der Vorsitzende: Feuerstack.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Fortbildungslehrgang.

Der Bayerische Waldbesitzerverband beabsichtigt gemeinsam mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands einen kleinen forstlichen Lehrgang

für Forstbeamte und kleinere Waldbesitzer in Weißenbach, Rhön, vom 6. bis 11. Oktober d. J. abzuhalten. Hauptwert wird auf Unterweisung im Walde gelegt. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben. Anmeldungen bis zum 20. September 1919 an Forstmeister Frhr. v. Härter, Weißenbach, Post Rupboden, Ufr. erbeten; von diesem ist genaue Zeiteinteilung und alles weitere zu erfahren.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bayerischer Waldbesitzer-Verband.

Privat-Forstgehilfen-Prüfung.

Bei der Bezirksgruppe VI (Oppeln) soll Anfang Oktober in Falkenberg O.-S. eine Privat-Forstgehilfen-Prüfung stattfinden.

Prüflinge wollen sich unter Hinweis auf die in der Deutschen Forst-Zeitung Bd. 34 Nr. 27 S. 453 bekanntgegebenen Prüfungsgegenstände und Beifügung eines selbstverfaßten Lebenslaufes, einer Revierbeschreibung und eines Zeugnisses vom Lehrherrn sowie einer Prüfungsgebühr von 20 Mk. bei dem Unterzeichneten bis zum 18. September d. Js. melden.

Bei vorliegender Zustimmung der betreffenden Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden sollen auf Ansuchen auch Prüflinge benachbarter Bezirksgruppen vorläufig im Einverständnis mit der Vereinsleitung zur Prüfung zugelassen werden.

Dambrau O.-S., den 5. September 1919.

Trost, Oberförster,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI (Oppeln).

Bezirksgruppe Ost-Westpreußen (I).

Am Freitag, dem 26., und Sonnabend, dem 27. September, findet in Elbing die Versammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen statt. Alle Mitglieder sind hierzu freundlichst eingeladen. Rege Beteiligung ist dringend erwünscht. Mitgliedskarte ist als Ausweis zum Betreten des Versammlungsraumes mitzubringen.

Tagesordnung:

A) Verhandlungen Freitag, den 26. September, 3½ Uhr nachmitags, in Zentralhotel. Verhandlungsgegenstände:

1. Geschäftliche Mitteilungen in Vereinsangelegenheiten. Berichterstatter: Oberförster Freiherr Riedesel.
2. Bericht über die Verhandlungen des Försterausschusses am 11. April und 14. August d. Js. Berichterstatter: Forstaufseher Nehrke.
3. Bericht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 15. August d. Js.
   a) Satzungsänderungen,
   b) Beschluß über Tarifverträge der Forstbeamten,
   c) Beschluß über die Lehrlingsausbildung.
4. Wahlen:
   a) des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
   b) eines Arbeitsausschusses in Sachen von Punkt 3 b und c.
5. Geschäftsordnung für den Arbeitsausschuß. Berichterstatter zu Punkt 3, 4, 5: Oberförster Freiherr Riedesel.
6. Vortrag: ein forstliches oder anderes allgemein interessierendes Thema und Berichterstatter werden noch bestimmt.
7. Anträge aus der Versammlung.

B) Gemeinschaftliches Abendessen um 8 Uhr abends im Zentralhotel, im Anschluß gemütliches Zusammensein.

C) Revierausflug Sonnabend, den 27. September, in das Forstrevier Quittainen, Führer Oberförster Vollstedt. Abfahrt von Elbing nach Pr. Holland 6,39 vormittags, von dort Wagenfahrt nach Quittainen; Rückkehr Pr. Holland ab 5,35 nachmittags nach Elbing; Pr. Holland ab 7,25 nach Maldeuten. Zum Übernachten empfohlen: Zentralhotel, Kgl. Hof, Deutsches Haus, einfachere Hotels Weißer Löwe, Goldener Löwe, Rahns Hotel. Zimmerbestellung unmittelbar an die Hotels erbeten; Anmeldung zum gemeinschaftlichen Essen am 26. September und für Bahnfahrt Elbing—Pr. Holland und die Wagenfahrt zum und durch das Revier am 27. September bis spätestens 15. September an das Forstamt der Landwirtschaftkammer, Königsberg, Beethovenstraße 24/26. Das Abendessen wird billigst berechnet. Fahrt Elbing—Pr. Holland der Fahrpreis.

Es wird mit Rücksicht auf die Ernährungsschwierigkeit Mitbringen von Mundvorrat, besonders für den Ausflug, empfohlen. Brot- und Fleischkarten nicht vergessen!

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Frhr. Riedesel,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz (III).

Bericht über die Gruppensitzung am 5. August in Güstrow.

12½ Uhr eröffnete der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Förster Franzke, Dreilützow, die Sitzung, begrüßte die 32 erschienenen Teilnehmer (17 Mitglieder und 15 Gäste) und schritt dann zur Tagesordnung, die an erster Stelle Vereinsangelegenheiten und an zweiter Wahl eines Bezirksgruppenvorsitzenden enthielt. Bei der Wichtigkeit des Punktes 2 und auch auf Wunsch verschiedener Kollegen, die infolge der ungünstigen Bahnverbindungen schon an die Heimreise denken mußten, wurde der Punkt 2 zuerst Gegenstand der Beratung.

Der bisherige Vorsitzende, Herr Franzke, dessen Amtsdauer satzungsgemäß abgelaufen war, verzichtete mit Rücksicht auf sein Alter auf die Neuwahl. Herr Förster Pusch-Galenbeck wurde zum neuen Vorsitzenden vorgeschlagen und dann auch mit großer Stimmenmehrheit gewählt.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden wählte man Förster Franzke-Dreilützow.

Als Schriftführer wurde, da der bisherige Inhaber dieses Postens nur bis zur heutigen Versammlung gewählt war, der Forstaufseher Schütt, Rattey, ernannt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Vereinsangelegenheiten, berichtet Kollege Pusch über die Tätigkeit des am 16. Juni d. J. gewählten Besoldungsausschusses. Kollege Pusch spricht weiter über wichtige Vereinsangelegenheiten und tritt in die Beratung über den von ihm aufgestellten Gehaltstarif ein. Die in diesem Tarif vorgesehene Staffelung der Gehälter nach der Reviergröße wird von der Versammlung als brauchbar anerkannt. Der Tarif wird, nachdem einige kleine Änderungen, die sich aus der lebhaften Beratung ergeben, eingefügt sind, angenommen. Ebenfalls wird eine einheitliche Schußgeldtaxe unter Berücksichtigung aller aus der Versammlung heraus laut werdenden Wünsche aufgestellt. Gehaltstarif und Schußgeldtaxe sollen dem Vorstand des Waldbesitzer-Verbandes in der abgeänderten Form zugestellt werden.

Dann beantragte Kollege Pusch noch die Bildung von Ortsgruppen. Der Antrag wurde bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Verschiedene Fragen aus der Versammlung über Umgestaltung des Jagdrechts, Staatsaufsicht über die Privatforsten usw. wurden erörtert.

Die erschienenen Gäste erklärten alle ihren Beitritt zum Verein.

Es wurde weiter die Verabredung getroffen, daß gleich nach der Hauptmitgliederversammlung in Liegnitz wieder eine Bezirksgruppenversammlung ebenfalls in Güstrow stattfinden soll.

Um 2½ Uhr wurde die Versammlung, da die letzten Zugverbindungen die meisten Kollegen an den Bahnhof riefen, durch den Vorsitzenden geschlossen.

Der Bezirksgruppenvorsitzende. Pusch. Der Schriftführer Schütt.

Berichtigung. Durch ein Versehen bei der Anordnung der Nr. 36 dieses Blattes gelangte die Anzeige der Bezirksgruppe Cassel des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten zwischen die Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Sie sollte ordnungsgemäß hinter dem Bericht der Ortsgruppe Wittgenstein stehen, worauf hiermit besonders hingewiesen sei.

Die Schriftleitung.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Diejenigen Kollegen, die bis jetzt noch nicht in den Genuß der Teuerungszulagen, nach dem Beschluß des Bezirksausschusses vom 5. März 1919, gelangt sind, werden ersucht, dies umgehend dem Vorstand anzuzeigen.

Anzugeben: Bargehalt, Reviergröße, Alter, ob verheiratet, Kinderzahl.

Heringen, den 3. September 1919.

Schönhaber, 2. Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Hauptversammlung am Sonntag, dem 14. September, vormittags 10 Uhr, im Hotel „Stadt Bernburg" in Ballenstedt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzungen.
2. Besprechung der Denkschrift über Verpachtung der Jagden.
3. Besprechung des Entwurfs einer neuen Försterdienstinstruktion mit zugehöriger Denkschrift.
4. Verschiedenes.

Die Herren Kollegen, welche in Ballenstedt übernachten, werden gebeten, dies vorher dem Hotelbesitzer des Hotels „Stadt Bernburg" anzuzeigen. Um recht zahlreiche Beteiligung an der Versammlung, wird wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung, besonders gebeten.

Der Vorstand: Mittelstraß, Revierförster.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Mitglieder-Versammlung am Freitag, dem 26. September 1919, vormittags 11 Uhr, in Schwerin, Hotel „Niederländischer Hof".

Tagesordnung:

1. Verlesen der Versammlungsberichte vom 14. Februar 1919 und vom 2. Juni 1919,
2. Bekanntgabe von Eingaben und deren Beantwortung,
3. Beratung über Besoldungsgrundsätze,
4. Einrichtung von Bezirksgruppen,
5. Beratung über einen Antrag, betreffend Amtsbezeichnungen,
6. Beratung, betreffend Stellung der Forstschreiber,
7. Sonstiges.

Kollegen, die am Essen teilzunehmen wünschen, wollen dies dem Kollegen Frünot-Schwerin, Werderstraße 1, bis zum 23. d. Mts. mitteilen.

Möller, 1. Vorsitzender.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende September schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die jetzigen Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1919) — Bezugspreis **4 Mk. 50 Pf.** für das Vierteljahr, oder man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis **9 Mk. 60 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1919** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im September 1919.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **11 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **13 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. Neudamm, den 21. September 1919. 34. Band.

Organisationsführer.

Von Förster **Ludwig**, Forsthaus Plicken bei Mehlauken.

Ein Wort, das heute viele im Munde führen; beinahe ein geflügeltes. Man gestatte mir, einige Betrachtungen daran zu knüpfen, denn es will mir scheinen, als ob die, die es jederzeit gebrauchen, seine wahre Bedeutung nur mangelhaft erfaßt haben.

Organisationsführer! Also ein Führer doch der Organisation, ein Führer seines Standes. Muß ein solches Amt nicht zuerst voraussetzen, daß sein Inhaber selbst der Führung nicht mehr bedarf, und daß dieser selbst und seine Stellung so gefestigt sind, daß niemand daran zu rütteln vermag? Erscheint es weiter nicht als ganz selbstverständlich, daß Führer seiner Organisation nur ein Mann sein kann, der auf der Höhe seines Schaffens und Wirkens, auf der Höhe des Lebens steht?

Niemals wird jemand sich Führer nennen dürfen, der noch im Werden ist; gar zu viele werden ihm sonst die Gefolgschaft verweigern. Er könnte vielleicht Führer einer kleinen Gruppe innerhalb seiner engeren Standesgenossen sein, aber niemals Führer des ganzen Standes. Sicherlich kann auch ein Werdender innerlich gefestigt sein; aber doch gehören zum Führeramt Eignungen, die nur in langjährigem Lebenskampf erworben werden können. Und rein beruflich kann Führer nur ein Mann sein, der ein Fertiger in seinem Beruf ist. Wie kann denn jemand führen wollen, der es sich noch gefallen lassen muß, beruflich geführt zu werden. Wohin sollen wir kommen, wenn Führer gewählt werden ohne Rücksicht auf ihre Stellung, die ihnen das praktische Leben gibt. Auf unseren Fall angewendet; darf man etwa einen Führer wählen, der seine beruflichen Prüfungen noch nicht hinter sich gebracht hat? Die innere Unsicherheit jedes Unfertigen würde sich gar zu leicht an seine Fersen heften; und gar viele Klippen sind zu umschiffen bei der Vertretung einer Organisation.

Neuerdings wird sogar gefordert, der Führer unseres Vereins solle in Berlin wohnen und seinerseits Sekretäre aus dem Beruf um sich haben. Nun liegt aber doch unser Beruf im Walde, und da diese Führer, wie man heute redet, nur noch jüngere Kräfte, also Anwärter sein sollen, so würde deren weitere Aus- und Fortbildung, der sie sicherlich doch bedürfen, in Berlin zweifellos zu kurz kommen. Tiergarten und Grunewald bieten hierfür doch nicht genügenden Raum. Schon damit also würden allerhand Fährnisse die Fahrt der Organisation unter so jungen Führern bedrohen. Und wie, wenn diese einen Sitz in dem neu gebildeten Reichsforstwirtschaftsrat einnehmen sollen? Müßte nicht die berechtigte Frage dringlich werden, ob im preußischen Försterstande keine Führer vorhanden sind, die alle Berufsfragen beherrschen und sie von der Warte einer reifen Lebenserfahrung aus zu beurteilen vermögen? Und können das unsere jungen Anwärter wirklich? Wenn diese auch, wie das heute nun einmal ist, an mangelndem Selbstbewußtsein nicht kranken, so werden doch selbst sie zugeben müssen, daß sie es nicht können. Und mit der Vertretung im deutschen Beamtenbund wäre es nicht anders. Wird hier noch ein Beamtenstand vertreten sein, der Anfänger seines Berufes zur Repräsentation und Vertretung entsendet? Sicherlich nicht; nur bei den Förstern wäre das dank ihrer ungeheuerlichen Weltfremdheit möglich.

Unendlich vieles tritt an den ersten Führer einer Organisation heran, so vieles daß auch reife Männer, deren Blick durch

zuviel Weihrauch noch nicht getrübt ist, sich bescheiden in dem Bewußtsein, daß ihre Fähigkeiten nicht überall ausreichen können. Aber, „schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort", und so ist es denn heute Mode geworden hinwegzutändeln über allen Ernst, der in einer Frage liegt. Wie viele von denen, die heute Schlagworte prägen, geben sich überhaupt die Mühe, dem Sinn dieser Schlagworte nachzugehen und dessen Bedeutung zu prüfen. Wildes Draufgängertum ist nicht das erste, dessen ein Organisationsführer benötigt. Lebensklugheit, gepaart mit Mannesmut, beides muß ein Führer haben!

Aber man täusche sich nicht. Es gibt noch genug Männer in unserem Stande, die es ablehnen, sich von einer irregeführten Menge ins Schlepptau nehmen zu lassen; es gibt viele, die es verstehen werden, eigenen Weg zu gehen, wenn die Stunde es erfordert. Und so viele werden es sein, daß das Wohl unseres Standes durch eine von uns aufgezwungenen Führern geleitete Organisation ins Wanken gerät und zwanzigjährige gedeihliche Arbeit in Stücke geht. Dann wird es wieder Jahre währen, ehe das, was Verblendung in kürzester Zeit zerschlug, wieder aufgerichtet ist. Wo werden die dann sein, die leichtmütig die Axt an die Wurzeln legten? Verschwunden und vergessen, und niemand wird es gewesen sein wollen.

Wer, wie der Unterzeichnete, auf so manches Jahr im Vereinsleben zurückblicken kann, erwehrt sich nicht eines Lächelns, wenn er sieht, wie viele heute ihr Herz entdeckt haben, wie viele es sind, die sich plötzlich zu Führern berufen fühlen. Emporgewirbelt durch das Chaos, das unser öffentliches und Berufsleben beherrscht, glauben sie, neue Weisheiten leuchtend verkünden zu müssen. Wo waren sie, als es schon früher stürmisch im Wirken unseres Vereins zuging? Wo waren sie, als noch Gefahren drohten, wenn die Dinge genannt wurden, wie sie wirklich waren? Keinen von ihnen habe ich in jener Zeit, die gar nicht so weit zurückliegt, auf dem Plan gesehen. Keiner fühlte sich damals berufen, für schwierig Erreichbares in die Bresche zu treten. Wahrlich nur ein mitleidiges Lächeln können Wissende, die damals schon für die Besserung unserer Verhältnisse eingetreten sind, für all das Geschrei haben, das sie heute umtost.

Nur wenige Tage sind es her, da antwortete einer von denen, die heute Führer sein möchten, auf die Frage, warum er bisher noch niemals im Vereinsleben hervorgetreten sei, früher habe er den Mund halten müssen, da er im Examen stand. Sind das die Organisationsführer, die uns jetzt aufgezwungen werden sollen? Und weiter, wir wollen Führer haben, die unseres Berufes sind. Sie sollen nicht nur den Namen hergeben zu dem, was unter ihrem Namen erscheint, es soll auch wirklich ihres Geistes Kind sein. Niemals kann Führer sein, wer das, was er der Öffentlichkeit unterbreitet, nicht selbst geschrieben hat. Wir müssen die Gewähr haben, daß das, was wir von unserem Führer hören oder lesen, auch sein ureigenstes geistiges Eigentum ist. Nur dann wissen wir, wer und was er ist, der unser Führer sein soll.

Man hat Listen aufgestellt für die zukünftigen Wahlen mit einer Oberflächlichkeit, die bedenkliche Ausblicke für die Zukunft gewähren würde. Ist auch nur einer von denen, deren Namen diese Listen bevölkern, so hinreichend bekannt, daß sein ganzes berufliches und ziviles Leben offen daliegt? Bei einem Führer aber muß das der Fall sein. Er soll Führer sein auch in Klarheit und Reinheit des Denkens und Fühlens; nicht der kleinste dunkle Punkt darf vorhanden sein, der ihm der Außenwelt gegenüber schaden könnte. Rein muß sein Wollen, Denken und Handeln sein. Nur dem Führer wird Gefolgschaft geleistet werden, bei dem diese Sicherheit nach menschlichem Ermessen gegeben ist. Nur der Führer wird seine Organisation nach außen und innen, nach oben und unten würdig und zielbewußt vertreten können, der alle vorstehend erörterten Voraussetzungen erfüllt; niemals jemand, der durch blindes Ungefähr für kürzere oder etwas längere Zeit an der Oberfläche schwimmt. Es gibt denn doch mehr Dinge zwischen Himmel und Erde wie vieler Schulweisheit sich träumen läßt. Noch ist nicht Führer eines Standes jener, der schwungvolle Worte zu sprechen weiß; bei Lampenlicht sieht vieles anders aus wie in der unbarmherzigen Tageshelle, und der Beifall einer unverantwortlichen Menge hat noch niemand zum Führeramt geeignet gemacht.

Meine Gesinnungsgenossen und ich werden jedenfalls immer nur dem Führer Gefolgschaft leisten, dessen Eignung hierzu unserer Ansicht entspricht, und so wie wir denken viele und nicht die schlechtesten unseres Standes. Der Wirbel, der jetzt die Massen ergriffen hat, wird uns nicht um Haaresbreite aus unserer Bahn schleudern. Wie sagt doch Schiller:

„Ich denke so: Was nicht zusammen kann bestehen, tut am besten, sich zu lösen."

Führung der Arbeiterliste.

Die Anregungen in Nr. 13 Seite 195 der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Führung der Arbeiterliste, haben zu verschiedenen Äußerungen aus den Kreisen der Staatsforstbeamten Anlaß gegeben. Die einen sind für, die andern gegen die Aufhebung dieser Einrichtung. Wir lassen daher in nachfolgendem die Herren Verfasser selbst das Wort ergreifen. So sind die Kreise, die diese Frage angeht, in der Lage, die einzelnen Vorschläge näher zu prüfen, mit

einander zu vergleichen und das Brauchbare zu erkennen, bzw. weitere Entscheidungen zu treffen. Lassen wir zunächst in den drei ersten Artikeln den Gegnern das Wort:

I.

Dem Kollegen aus dem Bezirk Frankfurt a. O. werden viele von uns im stillen zugerufen haben: Ich bin dafür! Nämlich für Fortfall der Arbeiterliste. Besonders für die älteren von uns ist sie ein Schmerzenskind mit ihren vielen Spalten. Wenn im Arbeitsbuch geringe Änderungen vorgenommen werden, kann sehr wohl alles, was aus der Arbeiterliste gebraucht wird, aus ersterem abgelesen werden. In einer einfachen Zusammenstellung kann dann am Jahresschluß in wenigen Stunden der in der Arbeiterliste geforderte Überblick gegeben werden.

Die Ansicht des Sachverständigen der Schriftleitung kann nicht geteilt werden. Es steht, um zu wiederholen, nahezu alles im Arbeitsbuch, was in die Arbeiterliste eingetragen werden soll. Es fehlt nur Geburtstag, An- und Abmeldung, was evtl. neu eingefügt werden kann. Über die sozialen Verhältnisse seiner Arbeiter wird wohl jeder Beamte unterrichtet sein.

Aus den angeführten Spalten 4 bis 8 der Arbeiterliste — enthaltend Geburtsjahr, Lohnsatz, Beiträge, Sitz der Krankenkasse und Anmeldung — kann er, vorausgesetzt, daß deren Einrichtung überall die gleiche ist, diese Kenntnis nicht herleiten. Die Arbeitsbücher müßten sofort nach Gebrauch dem Förster zurückgegeben werden, damit er „etwas in Händen" hat. Sie allein bilden ein wertvolles Nachschlagebuch für ihn, nicht aber die Arbeiterliste. Eine so geringe Arbeit, wie der Sachverständige annimmt, sind die Eintragungen in die Arbeiterliste keineswegs, auch wenn diese nur etwa alle 14 Tage einmal vorgenommen werden sollte.

Darum wollen wir an unsere Vereinsleitung herantreten, daß sie für Fortfall der Arbeiterliste eintritt.

Stehling, Hegemeister.

II.

Die Arbeiterliste hat nur da einen Zweck, wo ständige Waldarbeiter vorkommen. Da dies aber wohl in nur recht wenigen Oberförstereien der Fall ist, bedeutet sie tatsächlich für den Förster nur ein lästiges Stück Arbeit. Ich gehe hierbei von der Erwägung aus: Was bezweckt denn die Arbeiterliste überhaupt? Sie wurde wohl nur eingeführt, um einen genauen Überblick über die persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der ständigen Waldarbeiter zu gewähren und sollte die Aufstellung der am Schlusse des Etatjahres von den Oberförstereien einzureichenden Statistik erleichtern, sowie deren Genauigkeit ermöglichen. So wie die Sache nun aber bei den Forstverwaltungen liegt, ergeben die Schlußzahlen kein zutreffendes Bild von den tatsächlich bestehenden Verhältnissen. Von der Statistik werden eben alle Arbeiter erfaßt, sowohl die ständigen als auch die, welche nur vorübergehend zu den Forstarbeiten erscheinen. Letztere kommen nur bei guten Barverdiensten, nehmen aber an der Gewährung der Naturalien in beschränktem Umfange Anteil. Hierdurch erscheint dann der Durchschnittsverdienst hoch, und von der Naturalienlieferung wird angenommen, daß diese auch an alle erfolgt und zwar in gleichem Umfange.

Nach dem vor dem Kriege geltenden Ministerial-Erlaß sollte ein ständiger Waldarbeiter mindestens 300 Arbeitstage im Jahre haben. Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen sind alle die, welche, wenn sie gebraucht werden, auch zur Arbeit kommen, als ständige Waldarbeiter anzusehen. Berücksichtigt werden sollen bei der Bestellung zur Waldarbeit aber auch die Arbeiten in den eigenen Wirtschaftsbetrieben der Waldarbeiter. Wird also ein Waldarbeiter, der selbst eine kleine Wirtschaft sein eigen nennt, zu irgendeiner Waldarbeit bestellt, die ihm aber nicht behagt, hat er eben in seiner Wirtschaft so dringende Arbeiten vor, daß der Förster notgedrungen mit der Ablehnung zufrieden sein muß, er kann ihn nicht einmal im Wiederholungsfalle von der Liste der ständigen Waldarbeiter streichen, denn in dem Falle würde sich der Arbeiter beschweren. Dasselbe würde geschehen, wenn dieser säumige Arbeiter bei irgendeiner Begünstigung übergangen würde. Es wäre daher zu wünschen, daß die besonderen Vergünstigungen an die Waldarbeiter aufhören und diesen dafür angemessene Tagelöhne und Akkordsätze bewilligt werden.

Nach diesen Ausführungen erscheint die Abschaffung der Arbeiterliste wünschenswert, denn wie groß die Mehrarbeit der Förster, die nach dem vorher Gesagten zwecklos erscheint, ist, weiß nur der einzuschätzen, der selbst zeitweise 30 und mehr Arbeiter beschäftigt und diese alle 14 Tage verlohnen muß.

Richtig ist, daß einige Spalten in der Arbeiterliste etwas anderes bringen als das Arbeitsbuch, diese Spalten beziehen sich lediglich auf die persönlichen Verhältnisse der Waldarbeiter, die aber jeder Förster auch aus der Praxis heraus kennt. Die Geburtsdaten, sowie die Pachtgegenstände und sonstigen gewährten Vergünstigungen sind von so geringer Bedeutung, daß es zwecklos erscheint, deswegen ein besonderes Buch zu führen.

Richtig ist ferner, daß die Arbeitsbücher mit den Rechnungen an die Regierung gehen, sie kommen indessen von dort zurück, um den Förstern wieder zur Aufbewahrung zugestellt zu werden. Damit der Förster sie aber dauernd in Händen hat, wäre es einfacher, sie in Zukunft nicht mehr den Rechnungen beizufügen, denn „Festgestellt" sind sie wohl heute schon überall; die Fragen der Vorgesetzten bei den Bereisungen beziehen sich in der Hauptsache nicht auf den Verdienst des Jahresdurchschnitts, sondern vielmehr auf die einzelnen Arbeiten selbst. Um den Verdienst für diese zu berechnen, sind die Eintragungen des Arbeitsbuches erforderlich, die Eintragungen in der Arbeiterliste sind dazu unbrauchbar. Den Verdienst bei einer Arbeit aus der Arbeiterliste zu berechnen ist unmöglich, es sei denn, daß nur eine einzige Arbeit zu verrichten wäre, überall aber greifen die Arbeiten ineinander und wird lediglich der Verdienst eines Zeitraumes in der Liste aufgenommen, gleichgültig, ob die Arbeit bei Kulturen, Hauungen, Wegebau usw. erfolgte.

Für die vorläufige Beibehaltung der Arbeiterliste spräche somit nur die größere Übersichtlichkeit, die bei dem jetzigen Verlohnungsverfahren, wo mancher Förster fünf und mehr Arbeitsbücher hat, zweifellos vorhanden ist; daß diese aber in keinem Verhältnis zu der gewaltigen Mehrarbeit steht, ist oben schon ausgeführt. Da nach dem neuen Verlohnungsverfahren über einen Verlohnungszeitraum nur ein Arbeitsbuch für sämtliche Arbeiten zusammen geführt werden braucht, geht auch damit dieser letzte Grund für das Berechtigungsdasein der Arbeiterliste verloren.

Lewerenz, Förster o. R.

III.

Der Fortfall der „Arbeiterliste" wurde in Nummer 13 von einem Leidtragenden gefordert. Diesem Verlangen kann ich mich nur anschließen, denn es ist ein Nichteindringen in die vielfach gestaffelte Försterbuchführung von heute, wenn man

in ihr eine Erleichterung gegen früher sieht, wo zumal das ganze Versicherungswesen sich noch auf den Nachweis einiger Klebemarken beschränkte. Das viele Namenschreiben ist wohl fortgefallen, dafür hat man dann jetzt nicht nur eine doppelte, sondern eine dreifache Buchführung eingeführt, die daher mit allen ihren bis ins Kleinste gehenden Bestimmungen über die Arbeiter- und Krankenversicherung nicht nur das Doppelte, sondern das Drei- und Vierfache an Zeit gegen früher in Anspruch nimmt. Wenn einzelne Schreibsachverständige sagen und betonen, daß das heutige Verlohnsystem gar keine Schwierigkeiten bieten könne, so sind das immer Herren, die neben dem praktischen Forstdienst nicht noch diesen umfangreichen Schreibdienst zu versehen haben, die eben nur Bürobeamte sind.

Kommt zu den 14tägigen Verlohnungen nun noch das Aufstellen der Abzähltabellen für die Oberförsterei hinzu, das vielenorts eingeführt ist, so kommt der Förster vom Schreibtisch überhaupt nicht mehr fort, und es ist heute ein ganz allgemeiner Brauch auf den Förstereien, den Sonntag zur Bewältigung der Schreiblast, für welche die Werktage nicht mehr ausreichen, zu Hilfe zu nehmen.

Draußen im Walde weiß ein jeder, daß es sich im Jahre vielleicht ein- oder zweimal, zuweilen auch keinmal, ereignet, daß Anfragen ergehen, wie viel dieser oder jener Arbeiter im Laufe des Jahres verdient oder wie viel Tage er gearbeitet hat. Da ist es dann wirklich nicht schwierig, in solchen Einzelfällen den Arbeitsverdienst nach dem Lohnbuch zusammenzustellen oder die Arbeitstage aus den Arbeitsbüchern herauszuziehen. Das dauert wenige Minuten, und es ist nicht zu verstehen, weshalb dazu ein umfangreiches Buch angelegt werden muß, in dem jeder Arbeiter — oft sind es fünfzig und mehr — einzeln aufgeführt und für einen jeden in zahlreichen Spalten, Ober- und Unterrubriken die Summe des Arbeitsverdienstes nachgewiesen wird. Denn nicht genug, daß die Höhe des verdienten Betrages eingetragen wird, nein, die Arbeiterliste soll auch erkennen lassen, ob dieser Betrag bei Tagelohn- oder bei Verdingarbeit verdient worden ist, ob bei Hauungen, Kulturen, Wegearbeiten oder Insektenvertilgung usw. Aber auch das genügt noch nicht, sie soll ferner anzeigen, bei welcher Arbeit die Versicherung erfolgt ist; zu diesem Zwecke muß die Arbeitsart h = Hauungen, k = Kulturen usw. unterstrichen werden. Und diese Eintragungen wiederholen sich nun alle 14 Tage. Wer die Arbeit des öfteren vorgenommen hat, wird wissen, wievielmal er in den Arbeitsbüchern sich vergewissern und bald hier, bald dort blättern muß, um die richtigen Daten für die Arbeiterliste entnehmen zu können.

Nachdem man vierzehntägig bei der Verlohnung in all den vorgeschriebenen Multiplikationen, Additionen und Subtraktionen die Summe des Verdienstes, der Abzüge und wieder des Reinverdienstes festgestellt hat, ist man so herzlich froh, daß es dann wirklich ein hartes Stück Arbeit ist, ganz dieselben Zahlen und Nachweise nochmals in die Arbeiterliste zu übertragen, doppelt hart, wenn man den Nutzen dieser Arbeit nicht einzusehen vermag, vielmehr felsenfest davon überzeugt ist, daß der Nutzen, wenn überhaupt ein solcher vorhanden ist, in gar keinem Verhältnis zu der aufgewandten Arbeitsleistung steht.

Denn die Frage muß wohl jedem Förster kommen: weshalb diese Unterscheidung in Tagelohnarbeit und Verdingarbeit, in Kulturen, Hauungen, Wegebauten, Insektenvertilgung usw., weshalb das Kenntlichmachen der Arbeit, bei welcher die Versicherung erfolgt ist, wenn niemals diese Einzelheiten irgendwie zur Geltung kommen? Wenn es sich um Nachfragen handelt, so wird immer nur die Gesamtsumme des Arbeitsverdienstes oder der Arbeitstage verlangt. Also eine unnötige Belastung, sagt er sich! Dabei weist die Arbeiterliste bei aller Vollständigkeit doch noch Unvollständigkeiten auf. Wie sind die Tage zu buchen, die der Holzmeister auf das Hinbringen der Lohnzettel zur Oberförsterei und auf das Abholen des Geldes von der Forstkasse verwendet? Wie die Krankentage, die bestimmungsgemäß bei Gewährung der Teuerungs- und Kinderzulagen mitberücksichtigt werden sollen? Wie die Holzmeistervergütung? Wie die Teuerungs- und Kinderzulagen? Sollten schließlich auch noch für alle diese Dinge besondere Rubriken eingerichtet werden, so muß die Arbeiterliste immer unübersichtlicher und immer ungeeigneter zur Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes werden.

Wer im praktischen Försterleben steht — und darauf kommt es doch heute bei allen Neuerungen, die das Försterleben betreffen, an — weiß, daß es bei den Förstern hinsichtlich der „Arbeiterliste“ nur eine Meinung gibt und einen Stoßseufzer, der lautet: „O Herr, erlöse uns von ihr!“

Linck, Preußischer Förster, Alt-Ramuck.

Ein Revierverwalter äußert sich sodann darüber, daß nach der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 auch in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Barlohn in der Regel wöchentlich zu zahlen sei; Verfasser bemerkt dazu, daß er bereits früher einige Monate in einer Oberförsterei die achttägige Verlohnung eingeführt und dabei die Beobachtung gemacht habe, welche Belastung dies für alle beteiligten Beamten gewesen sei, und führt nun weiter aus:

IV.

Ohne weiteres muß meines Erachtens dem preußischen Hegemeister aus dem Frankfurter Bezirk Recht gegeben werden, daß die Arbeiterliste für den Beamten, der so schon genug mit Schreibwerk beladen ist, eine Qual bedeutet. Sie wird dazu noch vergrößert werden, sobald die achttägige Verlohnung allseits durchgeführt wird.

Gegenwärtig ist allerdings die Führung der Arbeiterliste in den „Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den Preußischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913“ ausdrücklich vorgeschrieben, und es wäre daher notwendig, Mittel und Wege zu finden zur Schaffung neuer Bestimmungen, die den Förster nach Möglichkeit entlasten.

Ueberlegen wir, welche Spalten der Arbeiterliste wären ganz entbehrlich und welche müßten bei Fortfall ersetzt werden, etwa durch Führung eines anderen Buches?

Laufende Nummer in Spalte 1 der Arbeiterliste kann ohne Bedenken fortfallen.

Spalte 2 und 3 (Name und Wohnort) können, da im Arbeitsbuch verzeichnet, wegfallen, ebenso 4 bis 8 der Arbeiterliste, aus folgenden Gründen: Geburtstag und Jahr der Arbeiter (Spalte 4) notiert sich der Förster in einem besonderen Buch über An- und Abmeldungen bei der Krankenkasse, „Krankenkassenbuch“

genannt, welches zurzeit nicht geführt wird. Dessen Einrichtung erscheint bei Wegfall der Arbeiterliste notwendig, indes ist es im Gegensatz zu dieser wenig umfangreich, braucht auch bei der Einreichung der Verlohnung an die Oberförsterei nicht mit vorgelegt zu werden (im Gegensatz zur Arbeiterliste).

Der Inhalt von Spalte 5 der Arbeiterliste ist entbehrlich. Die „persönlichen Verhältnisse der ständigen Waldarbeiter" sind dem Förster ohne weiteres bekannt, da er täglich mit diesen Arbeitern zusammenkommt.

Für Spalte 6: „Pachtgegenstände" finden sich alle erforderlichen Angaben im Geschäftszimmer der Oberförsterei, desgleichen für Spalte 7: „Es sind gewährt an Holz, Streu, Unterstützungen usw." Die Ausfüllung dieser Spalten durch den Förster ist deshalb nicht zwingend notwendig.

Der „Lohnsatz beim Tagelohn" in Spalte 8 wird von der Oberförsterei festgesetzt, es genügt also, daß der Förster den Tagelohnsatz im Arbeitsbuch notiert.

Die Spalten 9 bis 13: „Wöchentlicher Beitrag zur Invaliden- und Krankenversicherung" usw. sind gleichfalls entbehrlich. Die entsprechenden, im Einzelfall zu zahlenden Sätze an Invaliden- und Krankengeld teilt die Oberförsterei dem Förster mit.

Die nun folgenden Spalten der Arbeiterliste „Tagewerke im Monat . . ." und „Lohn im Monat . . . Zettel vom . . ." einschließlich der vierteljährlichen Zusammenfassung der Tagewerke und der Löhne, endlich auch die Berechnung des Lohnes und der Tagewerke für das ganze Wirtschaftsjahr dienen lediglich statistischen Zwecken. Ihre Niederschrift in der Arbeiterliste ist durchaus entbehrlich. Dasselbe gilt von den beiden letzten Spalten der Innenseite der Arbeiterliste: „Verdinglohn durchschnittlich für den Tag und Gesamtlohn durchschnittlich für den Tag".

Durch Ausfüllung der zahlreichen Spalten der Arbeiterliste bei jeder Verlohnung erwächst dem Förster zweifellos eine große Arbeit, die, wenn er viele Arbeiter beschäftigt, mit der Aufstellung der Arbeitsbücher, Lohnzettel, Zusammenstellung der Krankenversicherungsbeiträge, Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge und der Lohnbucheintragungen sehr wohl einen vollen Tag in Anspruch nimmt. Die Eintragungen der Arbeiterliste mit Ausnahme der Spalten 4 bis 7 und der vierteljährlichen und jährlichen Zusammenstellungen der Löhne und Tagewerke sowie der Durchschnittsberechnungen der Verding- und Gesamtlöhne für das Wirtschaftsjahr finden sich auch in den Arbeitsbüchern. Die Berechnungen der letzten 13 Spalten der letzten Innenseite der Arbeiterliste haben indes nur für den Oberförster, die Löhne festsetzt, nicht aber für den Förster Interesse.

Die Führung des statistischen Teils der Arbeiterliste läßt sich ohne erhebliche Mühe im Schreibzimmer der Oberförsterei leisten, zumal dann, wenn ein zweiter Forstschreiber dort regelmäßig beschäftigt wird. Ich selbst habe etwa ein Jahr lang die Namen und Tagewerke der Arbeiter in eine im Geschäftszimmer der Oberförsterei aufliegende Liste eingetragen und bei Berichten an die Regierung und bei sonstiger Veranlassung auf sie zurückgegriffen. Bei Führung dieser Liste ist das Einfordern der Arbeiterliste vom Förster bei eiligen Berichten über ständige Waldarbeiter und bei sonstiger Veranlassung unnötig, und der Oberförster hat außerdem jederzeit eine gute Übersicht über die Arbeiterverhältnisse seines Reviers, unabhängig davon, ob die Arbeiterliste des Försters zufällig im Büro vorhanden ist oder nicht.

Da die Arbeitsbücher nach angewiesener Verlohnung an den Förster zurückgesandt werden, so hat dieser alle Unterlagen „darüber, wieviel Tage der Arbeiter wirklich bei ihm gearbeitet und was er im Durchschnitt verdient hat" bald wieder, und zwar ebenso schnell zu seiner Verfügung wie die an die Oberförsterei als Teil der Verlohnung vorschriftsgemäß eingereichte Arbeiterliste. Gewiß, die Arbeitsbücher werden am Schluß des Wirtschaftsjahres vom Förster zur Rechnungslegung an die Oberförsterei eingereicht, im Gegensatz zur Arbeiterliste, aber sie werden doch auch nach erfolgter Rechnungslegung und -Prüfung bei der Regierung der Oberförsterei wieder zugestellt, welche sie bestimmungsgemäß dem Förster wieder aushändigt. Also auch von diesem Gesichtspunkt aus ist die Arbeiterliste wohl entbehrlich.

Damit dürfte erwiesen sein, daß die Erwiderungen des Sachverständigen in Buchführungsangelegenheiten auf Seite 195 des Jahrgangs 1919 nicht unanfechtbar sind.

Fällt die Arbeiterliste fort, so muß, wie schon erwähnt, das „Krankenkassenbuch" vom Förster geführt werden, dessen Einrichtung in einfachster Form gehalten werden kann und etwa mit folgendem Vordruck:

Des Arbeiters Name	Des Arbeiters Wohnort	Geburtstag und -jahr	Geburtsort	Gehört zur Krankenkasse in	Tag der Anmeldung	Tag der Abmeldung	Tag der Anmeldung	Tag der Abmeldung	usw.

Außer diesem Buch, das also auch während der Anweisung der Verlohnung durch die Oberförsterei in Händen des Försters verbleiben würde, ist für diesen dann nur erforderlich die Führung des Arbeitsbuches, die Aufstellung der Lohnzettel, die Fertigung der Eintragungen in das Lohnbuch, die Aufstellung der Zusammenstellung der Krankenversicherungsbeiträge sowie der Nachweisung über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge.

Die Arbeiterliste existierte vor dem 1. 10. 1913, auch in irgendeiner anderen Form, gar nicht. Schon deshalb liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß ihre Führung jetzt und künftig zwingende Notwendigkeit sei.

Ebenso wie die Arbeiterliste könnte auch die Fertigung der Lohnnachweisung A für den Förster wegfallen. Hat die Oberförsterei alle Unterlagen für die Arbeiterliste selbst gesammelt, so kann auch die Lohnnachweisung A hier ohne Schwierigkeit gefertigt werden, zumal wenn durchweg ein zweiter „Sekretär" im Büro beschäftigt wird.

Die Notizen auf der hinteren Außenseite der Arbeiterliste über zur Verfügung gestellte und verausgabte Kultur-, Verkehrswegebau-Gelder usw. finden bei Wegfall der Arbeiterliste zweckmäßig an gleichartiger Stelle im zu führenden Krankenkassenbuch Verwendung.

Will man endlich auf die Numerierung der Arbeiter, wie solche bis jetzt bei der Arbeiterliste in Lfdr. Nr. 1 durchgeführt ist, nicht verzichten, so kann die Numerierung künftig in dem Krankenkassenbuch erfolgen. Im Arbeitsbuch, in der Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge und im Lohnbuch hieße dann die erste Spalte nicht mehr Lfdr. Nr. der

Arbeiterliste, sondern Lfde. Nr. des Krankenkassenbuches.

Für unbedingt notwendig halte ich es dagegen, daß dasjenige Exemplar der bei jeder Verlohnung zu fertigenden Lohnbuchaufzeichnungen, welches dem Holzhauermeister zur Lohnzahlung ausgehändigt wird, bei jeder Verlohnung der Oberförsterei eingereicht wird. Fehler in den Berechnungen über Invaliden- und Krankengeld können dann leicht berichtigt, ebenso auch die Brutto-Lohnbeträge des Lohnzettels mit den entsprechenden Angaben der Lohnzettel verglichen werden, um auch hier etwaige Unstimmigkeiten der Lohnbucheintragungen zu beseitigen.

Voß, Preußischer Oberförster.

Die Verfasser der Aeußerungen zu V und VI halten die Beibehaltung der Arbeiterliste für wünschenswert. Beide stimmen aber darin überein, daß die Liste selber vereinfacht werden könne, ohne daß deren Zweck dadurch in Frage gestellt würde.

V.

Auch ich stimme mit dem Sachverständigen in Buchführungsangelegenheiten darin überein, daß die Arbeiterliste für die Verwaltung und den Förster wertvoll ist und deshalb geführt werden muß, ferner aber auch darin, daß die Einrichtung der Arbeiterliste anscheinend nicht überall richtig aufgefaßt wird, wie oft gelegentlich dienstlicher Unterhaltungen mit Kollegen zutage tritt.

Daß die Arbeiterliste, so wie sie jetzt geführt wird, für einen Förster, der viel Arbeiter beschäftigt, eine erhebliche Mehrarbeit darstellt, kann jedoch nicht bestritten werden. Und wohl dem Kollegen, der seine Arbeiten in 12 bis 14 Stunden im Tage bewältigen kann. Wer die Fülle des Zahlenmaterials sich einmal ansieht, das bei einer Verlohnung während des Hauereibetriebes bei vielleicht 4 bis 6 Holzhauerrotten und zwar in dem Falle zu bewältigen ist, wenn die Oberförsterei schon am Tage nach dem Verlohnungsschlusse Vorlage der Lohnzettel verlangt, der wird den Wunsch nach Wegfall der Arbeiterliste voll und ganz verstehen können; in diesem Falle ist jede Zahl, die nicht geschrieben zu werden braucht von Bedeutung.

Da die Liste aber nun einmal nötig sein soll, bliebe die Frage zu erörtern, ob sie unbedingt so wie jetzt geführt werden muß. Ich halte dies nicht für nötig. Bei der Verlohnung, wie sie schon am 1. Oktober 1918 eintreten sollte, aber wegen des Vorhandenseins erheblicher Vorräte von Vordrucken noch nicht zur Einführung gekommen ist, kann eine Erleichterung in der Führung der Arbeiterliste insofern eintreten, daß die Tagewerke für den Verlohnungszeitraum in einer Zahl eingetragen werden können, also ohne weiteres aus dem Arbeitsbuche zu entnehmen sind, während jetzt die Arbeitstage für jede Woche des Verlohnungszeitraumes zur Übernahme in die Liste wieder besonders addiert werden müssen. Wenn aber die Übernahme der Tage im ganzen zulässig sein soll, so ergibt sich hieraus von selbst, daß in diesem Falle die Buchstaben für die einzelnen Arbeitstitel nicht mehr eingetragen werden können, also dann wegfallen. Ich sehe also nicht ein, daß das was später geschehen soll, nicht jetzt gleich möglich wäre: „Eintragung der Arbeitstage in einer Zahl unter Weglassung der Buchstaben für die einzelnen Lohntitel". Dies wäre für den Förster eine unbestrittene Erleichterung.

Die Anführung besagter Buchstaben machen übrigens die Arbeiterliste bei Addition derselben im höchsten Grade unübersichtlich; ich erwähne nur, daß man das „i" bei Insekten unter Umständen für eine 1 lesen kann. Da die Arbeiterliste ja doch hauptsächlich nur einen statistischen Wert hat und als Nachschlagebuch für die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter (Steuerangaben) dienen soll, so habe ich die Trennung der Arbeitstage nach den einzelnen Lohntiteln unter Hinzufügung der betreffenden Buchstaben für überflüssig gehalten, ebenso auch daß aus der Arbeiterliste noch zu ersehen sein soll, unter welchem Titel die Beiträge zur Invaliden- usw.-Versicherung verrechnet sind. In der neuen Verrechnung ist zum Beispiel vorgesehen, daß die Markenverrechnung unter Angabe des Lohntitels-Buchstaben, und dieser selbst soviel mal unterstrichen, als Marken zur Verrechnung gekommen sind, nachgewiesen werden soll. Ich halte in diesem Falle den heiligen Bürokratismus für ein bischen reichlich weit getrieben!

Wenn bei einer Verlohnung die Verrechnung der Invaliden- usw.-Beiträge richtig erfolgt und dies durch die grüne Tinte des Forstschreibers besiegelt worden ist, so ist es meines Erachtens überflüssig, in der Arbeiterliste — wenn man sich den Zweck derselben vergegenwärtigt — nochmals besonders die Verrechnung der Beiträge hervorzuheben. Alle Unterlagen zur Nachprüfung der richtigen Verrechnung sind ja in Gestalt der Arbeitsbücher und Nachweisung der Beiträge zu den Lohnzetteln vorhanden und jederzeit erhältlich. Wenn also in Zukunft die Buchstaben der Lohntitel bei den Arbeitstagen in der Arbeiterliste wegfallen können, dann auch fort mit der Angabe der Invalidenmarkenverrechnung.

Wenn die Arbeiterliste unter Weglassung dieser unnötigen Angaben geführt wird, dann macht die Liste lange nicht mehr soviel Arbeit.

Ein Förster aus dem Bezirk Cassel.

VI.

Zu der Mitteilung auf Seite 195 Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird folgendes bemerkt: Es ist unbedingt richtig, daß der Förster über die Verhältnisse seiner Arbeiter unterrichtet sein muß. Die neue Zeit fordert dies mehr als die gute alte. Zugegeben soll werden, daß alles das, was für die Rechnungslegung erforderlich ist, aus den Arbeitsbüchern hervorgeht, denn diese bilden die Grundlage der Lohnzettel und werden daher auch den Rechnungen für deren Prüfung beigefügt. Nach Abschluß des Jahres ist aber der Förster dadurch über die Tätigkeit der Arbeiter ohne jeden beweiskräftigen Nachweis und allein auf das Gedächtnis angewiesen. Ein Nachfolger könnte sich bei etwaigen Nachfragen nur auf schwer nachzuprüfende Aussagen von Dritten stützen. Selbst wenn angeordnet würde, daß die Arbeitsbücher nach erfolgter Rechnungsprüfung an den Förster zurückzugeben seien, würde es immer schwierig sein, eine oder die andere Nachfrage erschöpfend zu beantworten, weil die Eintragungen sich auf verschiedenen Stellen befinden und dort leicht das übersehen werden kann, was für den fraglichen Fall von Wichtigkeit sein könnte.

Wenn auch die Führung der Arbeiterliste eine gewisse Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so wird jeder Förster, der das Bestreben hat, sich über die Verhältnisse seiner Arbeiter fortgesetzt auf dem Laufenden zu erhalten, diese Liste nicht gern missen mögen. Bei dem Streben nach mehr Verantwortlichkeit für die Betriebsgeschäfte wird daher kaum ein begründeter Anspruch auf den Fortfall dieser Liste erhoben werden können.

Nun läßt sich aber der Nachweis über die Verhältnisse, welche in den Ausführungen auf

Seite 195 angegeben sind, in einfacherer Weise führen, als dies in der gegenwärtig bestehenden Form der Arbeiterliste der Fall ist. Es wird daher folgendes Muster in Vorschlag gebracht:

Nr. 1. *Johann Dreier in Viereck, geboren den 18. August 1884, verheiratet mit Anna, geb. Vierling — kränklich —, 4 Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren, Wohnung und 1 ha Acker für 40 ℳ, Weide für zwei Stück Rindvieh, Brennholz zu üblichen Preisen III. Lohnklasse.*

Raum für weitere Aufzeichnung der persönlichen Verhältnisse, besonders Unfälle, Krankheiten, Militärdienst, Kinder 2c.

1920												
Verlohnungsabschnitt	Haubetrieb			Kulturbetrieb			Wegebau			Andere Arbeit.		
von bis	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰

1921												
Verlohnungsabschnitt	Haubetrieb			Kulturbetrieb			Wegebau			Andere Arbeit.		
von bis	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰

1922												
Verlohnungsabschnitt	Haubetrieb			Kulturbetrieb			Wegebau			Andere Arbeit.		
von bis	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰	Tage	Verdienst ℳ	₰

Darunter können etwa 30 Querlinien in dem Vordrucke vorgesehen werden, mehr Verlohnungsabschnitte werden kaum vorkommen.

Wird die Liste nach diesem Muster geführt, so ist in erster Linie deren Einrichtung nur alle drei Jahre erforderlich. Ja, wenn zwei Seiten eingerichtet werden, nur alle sechs Jahre. Auch die Eintragungen sind nicht so zeitraubend, wie in die zurzeit im Gebrauch befindliche Liste. Die Übersichtlichkeit ist für die erforderlichen Zwecke in vollem Umfange vorhanden. Besonders aber ist die Aufrechnung viel bequemer; denn bekanntlich zählen sich Zahlen, die untereinander stehen, viel leichter zusammen als solche, die nebeneinander eingetragen sind. Schließlich lassen sich auch etwaige Krankheitszeiten vermerken. Die Eintragungen in die einzelnen Spalten erfolgen gelegentlich der Verlohnungen aus den einzelnen Arbeitsbüchern; sie sind dann leicht zur Hand. Soweit es sich um Verdingungen, z. B. beim Haubetriebe, handelt, wird der Verdienst nach dem Lohnbuche übertragen. Nach erfolgter Aufrechnung ist am Jahresschlusse genau ersichtlich, wie viel Tage jeder in den einzelnen Betriebszweigen bzw. im ganzen gearbeitet hat, auch der ganze sowie der durchschnittliche Tagesverdienst ist leicht zu ermitteln. Eintragungen, die oben im Kopfe gemacht sind, geben vorkommendenfalls bei allen Nachfragen sicheren Aufschluß. Auf alle Fälle ist also trotz größerer Einfachheit und weniger Arbeit der Zweck bei diesem Vorschlage vollkommen gesichert. Nebenbei wird sehr viel Papier erspart.

Hegemeister Simon, Zawitz.

Diese Äußerungen die zum Teil schon vor längerer Zeit eingegangen sind, übergeben wir allen beteiligten Kreisen zur weiteren Würdigung. Erwünscht ist zweifellos, daß, ohne die erforderliche Uebersichtlichkeit zu beeinträchtigen, das Schreibwerk nach Möglichkeit eingeschränkt wird. Dieser Wunsch entspricht keinesfalls der Absicht, dadurch die Arbeitszeit zu verkürzen, sondern hat vor allem seine Ursache in der Erwägung, daß jede Stunde, die am Schreibtische zugebracht werden muß, der Tätigkeit im Walde verloren geht. Letztere wird in Zukunft unbedingt in hohem Maße erforderlich sein. Einmal ist es notwendig, die Wunden zu heilen, die dem deutschen Walde in der Kriegszeit zugefügt wurden, weiter aber ist es ein dringendes Bedürfnis, aus der volkswirtschaftlichen Einnahmequelle — die wir in unseren Wäldern besitzen — möglichst viel herauszuschöpfen und dauernd für deren nachhaltigen Zufluß zu sorgen. Hierbei wird auch dem Förster ein reichliches Arbeitsmaß zufallen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Von Wilderern ermordet.** Am Sonntag, dem 3. August, wurde der Heger Franz Piegsa aus Laband von der Fürstl. Plessischen Oberförsterei Kobier (Oppeln) bei einem Reviergange erschossen und ausgeraubt. Über dies ruchlose Verbrechen berichten wir ausführlich in der heutigen Nummer von „Des Försters Feierabende“ an gewohnter Stelle.

— **Ostpreußischer Förstertag in Allenstein.** Dem mir in Insterburg gegebenen Auftrage folgend, möchte ich hiermit die Anregung zu einem ostpreußischen Förstertag in Allenstein für den 17. (abends Begrüßung), 18. und 19. Oktober geben, da vielen Kollegen daran liegen wird, vor der Abstimmung noch einmal einige Tage in ihrer alten Jägergarnison zuzubringen. Baldige Zuschriften erbittet Staatsförster Linck, Alt-Ramuck bei Wuttrienen, Bezirk Allenstein.

— **Neudamm und die Privatförster.** Der „Deutsche Förster“ veröffentlicht in seiner Nr. 17, vom 24. August 1919, folgendes:

„Herr Privatförster Loch hatte vor einiger Zeit einen Aufsatz geschrieben, der sich mit dem Einfluß des Krieges auf den Privatförsterstand, mit dem Übel der Lehrlingszüchterei und mit Organisationsfragen beschäftigte. Diesen Artikel hatte er der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm eingesandt, ihn von dieser aber zurückerhalten, weil er für die genannte Zeitung angeblich ungeeignet sei. Obwohl wir es nun aus prinzipiellen Gründen ablehnen müssen,

Aufsätze zu bringen, die zunächst der Neudammer Konkurrenz angeboten werden, möchten wir doch einmal eine Ausnahme machen, und den von Neudamm zurückgewiesenen Artikel im „Deutschen Förster" abdrucken. Wenn wir uns bisher dazu nicht entschließen konnten — der Artikel des Herrn Loch befindet sich schon wochenlang in unseren Händen — so war es, weil es uns widerstrebte, den direkten Kampf gegen das alt eingeführte Neudammer Organ des Försterstandes von uns aus zu eröffnen. Nachdem nun aber Neudamm mit dem Angriff begonnen hat, und nachdem man in Neudamm — wofür wir Beweise haben — selbst zu — gelinde gesagt — recht eigentümlichen Kampfmitteln seine Zuflucht genommen hat, müssen für uns alle Rücksichten fortfallen, obwohl wir sie auch fernerhin gerne gewahrt hätten.

Wir bringen daher den Artikel des Herrn Loch in nachfolgendem zum Abdruck, um unseren Lesern, und namentlich den Privatförstern unter ihnen, ein Urteil darüber zu ermöglichen, wie ihre Interessen auch heute noch von Neudamm wahrgenommen werden. Um aber in dieser Beziehung auch den letzten etwa noch vorhandenen Zweifel zu zerstreuen, drucken wir gleichzeitig die Anmerkungen ab, die Neudamm zu dem Artikel des Herrn Loch gemacht hat."

Wir können uns infolge längerer Abwesenheit unseres Schriftleiters mit diesem Angriff erst heute befassen und haben darauf folgendes zu erwidern. Ein Artikel des Herrn Privatförsters Loch ist anfangs dieses Jahres bei uns eingegangen, er wurde aber nicht als unbrauchbar zurückgesandt, sondern befindet sich in Urschrift in unserem Besitz. Es ist eine recht umfangreiche Arbeit, die vielerlei interessante Gesichtspunkte erörtert, leider in einer Form, die sich für einen größeren Leserkreis nicht eignet. Wir haben deshalb im März dieses Jahres einem unserer Hilfsarbeiter den Lochschen Artikel zur Bearbeitung gesandt, bald darauf einen Auszug zurückerhalten und setzen lassen. Diese uns nicht befriedigende Bearbeitung, die genaugenommen den Artikel des Herrn Loch gar nicht mehr darstellte, sondern ganz eigenes Geistesprodukt eines dritten, das unsererseits bestellt und honoriert worden ist, hat nun in Nr. 17 des „Deutschen Försters" als „Artikel des Herrn Privatförsters Loch" Abdruck gefunden.

Wir hatten diese Ausarbeitung für etwas vollständig Unfertiges gehalten und ihr Abdruck ist für uns niemals in Frage gekommen, denn wir sind gewohnt, unseren Lesern bessere Kost zu bieten. Da uns daran lag, den guten Kern der Arbeit des Herrn Loch abgerundet zu veröffentlichen, ließen wir von dem Satz der mißlungenen Umarbeitung mehrere Abzüge machen, versahen diese mit einigen klärenden Bemerkungen und schickten sie an mehrere Mitarbeiter, mit dem Ersuchen, Ratschläge für eine bessere Ausarbeitung zu geben. Einen solchen Abzug erhielt auch ein zwar dem Privatforstbeamtenstand nicht angehörender Herr, der jedoch in allen die Forstbeamten betreffenden Rechtsangelegenheiten ein vorzügliches Urteil besitzt. Die zurückkommenden Urteile wurden mit den eigenen Bemerkungen in Abzügen der ersten mißlungenen Ausarbeitung vereinigt und mit dem Lochschen Artikel erneut in Bearbeitung gegeben. Diese geschah nach Wunsch und ist in Nr. 32 unseres Blattes vom 10. August 1919, also 14 Tage vor dem Angriff des „Deutschen Försters", erschienen; u. zw. unter dem von Herrn Loch selbst bestimmten Titel: „Die Privatforstbeamten und der Krieg sowie dessen Einwirkung auf den Privatforstbeamtenstand". Mithin ist weder richtig, daß wir Herrn Privatförster Loch seinen Artikel zurückgeschickt, noch, daß wir seinen wesentlichen Inhalt für unser Blatt als ungeeignet angesehen haben. Bei einiger Aufmerksamkeit, wie sie im Zeitungswesen, noch dazu bei Angriffen, unbedingt erforderlich ist, hätte die Leitung des „Deutschen Försters" vor dem Abdruck unserer ersten unzulänglichen Bearbeitung auch sehr wohl merken können, daß der in ihren Händen befindliche Artikel allerdings in etwas gekürzter und wesentlich verbesserter Form, doch bei uns zur Aufnahme gelangt ist.

Vermutlich ist nun ein Abzug der ersten, ungenügenden Bearbeitung mit den zusammengetragenen Bemerkungen verschiedenster Persönlichkeiten in Hände gekommen, die sich gemüßigt sahen, ihn dem „Deutschen Förster" auszuliefern. Der aber ist im blinden Eifer, uns zu schaden, auf ein minderwertiges Elaborat, über das er noch dazu rechtlich gar nicht verfügen durfte, hineingefallen und hält außerdem beweislos die zu dem für uns unbrauchbaren Artikel gemachten Bemerkungen für unsere eigenen Meinungsäußerungen. Das ist falsch, und wir stellen ganz ausdrücklich fest, daß die Bemerkungen zu 4, 6 und 7, weiter das große Fragezeichen zu 3 und jedenfalls auch die Bemerkung 2 nicht von uns stammen; um so weniger als sie nicht unseren Ansichten entsprechen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wie wir über die wesentlichsten in Frage kommenden Punkte denken, erklären wir folgendes. In Bezug auf die Ausbildung von Forstlehrlingen für den Privatdienst durch Staats- und Gemeindeforstbeamte ist unsere Auffassung, daß keine Maßnahme scharf genug sein darf, um besonders diese Form der Lehrlingszüchterei zu unterbinden. Der Leiter unseres Blattes hat diesen Standpunkt seit Jahren oft genug und zum letzten Male gelegentlich der Augusttagungen des Vereins für Privatforstbeamte in Liegnitz, mit allem Nachdruck vertreten.

Betreffs ausreichender Gehaltsfestsetzungen für Privatforstbeamte standen wir längst auf dem Standpunkt, daß die Einführung angemessener Gehaltstarife auf Grund von Verhandlungen zwischen der Organisation des Waldbesitzes (Waldbesitzerverbände) und der berufenen Organisation der Privatforstbeamten (Verein für Privatforstbeamte Deutschlands) sehr wohl möglich ist, die Ausübung eines Zwanges auf den Waldbesitz jedoch bei Lage der Dinge aussichtslos erscheint. Die Entwicklung hat wie das aus den, gedeihliche Verhältnisse anbahnenden Liegnitzer Verhandlungen hervorgeht uns Recht gegeben. Übrigens äußert selbst der „Deutsche Förster" in Nr. 19 vom 7. September 1919, daß das unseres Wissens einzige Zwangsmittel, ein Streik der Privatforstbeamten gegen den Waldbesitz, vorerst nicht zum Ziele führen dürfte.

Zu den weiteren Bemerkungen, die nicht von uns stammen und ganz im Gegensatz zu unserer Auffassung stehen, bemerken wir folgendes. Ihr dem Privatforstbeamtenstande nicht zugehöriger Verfasser vertritt den Standpunkt, der Waldbesitz habe lediglich das Bestreben, billige Kräfte zu besitzen; wir halten diese Auffassung für irrig. Die

Zusammenarbeit mit dem Waldbesitz durch fast zwei Jahrzehnte bringt uns immer wieder zu der Überzeugung, daß es dem ordentlich wirtschaftenden Waldbesitzer, und nur um den kann es sich handeln, in erster Linie auf gut durchgebildete und dadurch besonders leistungsfähige Beamte ankommt; er will für solche auch willig höheres Gehalt bezahlen als für minderwertige Kräfte. Wir wollen uns heute mit dieser kurzen Feststellung begnügen; auf den Punkt ausführlich einzugehen, wird sich später noch Gelegenheit finden.

Was schließlich die Beeidigung der Privatforstbeamten und das Recht zum Waffengebrauch angeht, so haben wir von jeher die Auffassung besessen, daß der vorschriftsmäßig ausgebildete Privatforstbeamte gleiche Rechte besitzen muß wie die Forstbeamten des Staates und der Gemeinden. Wir stehen voll auf dem, die Rechte der Privatforstbeamten überall wahrnehmenden Standpunkt des Herrn Oberförsters Jacob-Templin, der durch hunderte von brieflichen Auskünften, durch häufig erscheinende Briefkastennotizen und vor allen in längeren Auseinandersetzungen in den Jahren 1915 und 1916 in unserem Blatte festgelegt ist. Für selbstverständlich halten wir es, daß die neuen Bestimmungen des preußischen Landwirtschaftsministers über das Waffengebrauchsrecht vom 8. August 1919 auch dem vorschriftsmäßig ausgebildeten Privatforstmann in aller Kürze zugute kommen müssen.

Durch vorstehende Ausführungen wird die willkürliche Anschuldigung des „Deutschen Försters“, daß wir die Interessen des Privatforstbeamtenstandes nicht in ausgiebigem Maße vertreten oder diese Beamtenschaft nicht zu fördern gedächten, lückenlos widerlegt. Zur Sache selbst bleiben aber noch einige Bemerkungen nötig. Wie es der „Deutsche Förster“ über sich gewinnen konnte, derartig vertrauliche Bemerkungen, die nur durch Vertrauensbruch oder Zufall in seine Hände gekommen sein können, an die Öffentlichkeit zu zerren, ist seine Sache; eine derartige Form des Zeitungskampfes mag „moderne Richtung“ sein; früher richteten Zeitungsleiter, die zu so unsauberen Maßnahmen griffen, sich selbst. Es ist die gerechte und grausame Ironie des Schicksals, daß den Gegenstand der dolosen Veröffentlichung eine unsererseits als vollkommen verfehlt und unfertig angesehene Arbeit eines unserer Hilfsarbeiter bilden mußte, als deren Autor fälschlich und zu unserem Bedauern der Herr Privatförster Loch genannt wird. Der Abdruck im „Deutschen Förster“ stimmt **wörtlich** mit der hier vorhandenen Niederschrift überein, nur an einer Stelle ist eine allerdings recht merkwürdige Änderung. Herr Loch hatte in seinem Artikel geschrieben: „Trete jeder noch Säumende in den **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** ein“; diese Aufforderung war natürlich auch in die mißglückte Bearbeitung übernommen. Im „Deutschen Förster“ aber ist dieser Satz ganz willkürlich geändert, denn es heißt dort in Nr. 17 Seite 4 „Trete jeder noch Säumende dem **Neudeutschen Privatforstbeamtenverein** bei“. Diese Textfälschung ist so bezeichnend, daß es weiterer Erörterung darüber nicht bedarf. Selbstverständlich können unsere Feststellungen überall durch Urkunden belegt werden; auch die in Betracht kommenden Persönlichkeiten werden, falls nötig, Zeugnis ablegen; ein Versuch der Anzweifelung unserer Ausführungen ist also unmöglich.

Der „Deutsche Förster“ äußert weiter, wir hätten mit den Angriffen gegen ihn begonnen und hätten dabei, „gelinde gesagt“, zu „recht eigentümlichen Mitteln“ die Zuflucht genommen. Wir fordern von dem „Deutschen Förster“ darüber Erklärung, aber bündige Beweise, keine ausweichenden Redensarten oder oberflächlichen Bemerkungen. Unsere Kopierbücher beweisen, welch tolerante Stellung wir zu dem neuen Zeitungsunternehmen von vornherein eingenommen haben. Wir hätten gern den „Deutschen Förster“ in unserer Arbeit für das Fortkommen des deutschen Forstbeamtenstandes als Bundesgenossen begrüßt, und es ist nicht unsere Schuld, daß wir ihm gegenüber in Abwehr und Kampf treten müssen; beides wird leider zunächst fortzusetzen sein, da die Augustnummern des Blattes von Angriffen gegen die „Deutsche Forst-Zeitung“ und ihren Leiter strotzen.

Es erübrigt endlich, dem deutschen Privatforstbeamtenstand zu versichern, daß Neudamm seine Interessen in alter Treue und Zuverlässigkeit allezeit und ganz besonders wahrnehmen wird. Der Leiter unseres Blattes ist sich bewußt, in Liegnitz wiederum erfolgreiche und fruchtbringende Arbeit zu Nutzen des Standes geleistet zu haben, und er wird das auch weiter mit allen Kräften tun. Deshalb sind wir uns auch keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß das seit Jahrzehnten bestehende gegenseitige Vertrauensverhältnis trotz demagogischer Hetzarbeit ungetrübt bleiben wird.

❦

Der Oberförster beim Jägerbataillon. Den Artikel in Nr. 34 kann ich leider für die Allgemeinheit der Jägerbataillone nicht bestätigen. Ich muß dies mit Wehmut feststellen, möchte aber gleich von vornherein Herrn Oberförster Müller ein Waidmannsheil zurufen, das der Förster seinen Vorgesetzten in vertrauensvoller Verehrung zuruft. In langer Dienstzeit beim Garde-Schützen-Bataillon habe ich befehlen, aber auch zuerst gehorchen gelernt und werde stets in meinem Oberförster meinen Vorgesetzten sehen, unter dessen Anleitung ich in voller Würdigung unserer beiderseitigen dienstlichen Stellung gemeinsam einem Vaterlande diene.

Als in den ersten Kriegsjahren in den großen Lagern die fabrikmäßige Züchtung jüngster Leutnants begann, legte sich ein dumpfer Alp auf die Gemüter der alten Unteroffiziere. Jeder alte Soldat weiß, welch ein ungeheures Maß von Erfahrung und dienstlichen Kenntnissen dem Zugführer zur Seite stehen muß. Nach wenigen Wochen Ausbildung und einigen Wochen im Felde wurden die jungen Leute, oft erst 17 und 18jährig, nachdem sie nach einem Notexamen, das jeder bestand, die Schulbank verlassen hatten, zu Tausenden in die Lager zu dem Offizierkursus geschickt. Wieder nach wenig Wochen kehrten sie im Gefreiten-Anzug mit Achselstücken als Leutnants zurück, da die Schneider die Unzahl nicht so plötzlich einkleiden konnten. Jeder von uns ist einmal jung gewesen und kann sich vorstellen, wie es in den Köpfen dieser jungen Leute aussah, die so ganz plötzlich zu Herren geworden waren. Welche ungeheure Wichtigkeit legt man in diesen Jahren seiner Persönlichkeit in solcher Stellung bei. Fraglos war der beste Wille da, aber Stürmen und Draufgehen machen noch lange keinen Führer aus. Erfahrung in militärischer Hinsicht fehlte völlig und ganz besonders die Erfahrung im Umgang mit der Mannschaft, und da vornehmlich mit den alten Reservisten und Landwehrleuten. Hier mußten die jungen Leute vollkommen versagen;

aber wer will sich in diesen Jahren eine Blöße eingestehen? Kopfschüttelnd und blutenden Herzens traten die alten Feldwebel und Unteroffiziere ihre Züge an die jungen Herrn ab, und die Mannschaft begann zu spötteln und sich aufzulehnen gegen Befehle, die sie nicht für richtig erkannte, auf deren Ausführung aber mit desto größerem Nachdruck geachtet wurde. Diesen jungen Leuten kann ein Vorwurf nicht gemacht werden; noch ist kein Meister vom Himmel gefallen, und gerade die Behandlung der Mannschaft ist die schwierigste Aufgabe des Zugführers. Hätten die Mannschaften ihren alten Unteroffizieren nicht ein ganz anderes Vertrauen geschenkt? Aber das Urteil hierüber will ich berufenerer Feder überlassen.

Eine ungeheure Verbitterung ergriff die gelernten Jäger im Garde-Schützen-Bataillon, als sie die Scharen von jungen Seminaristen, Schülern und Angehörigen aller Berufsklassen zur Offiziersausbildung in die Lager gehen und als Leutnants einrücken sah, ohne daß sich je ein gelernter Jäger darunter befand. Selbst ältere Feldwebel und Offizierstellvertreter, die ehemals als Einjährig-Freiwillige gedient, also jede Vorbedingung erfüllt hatten, die von Anfang an im Felde standen und verwundet, mit dem Kreuz geschmückt, nach ihrer Genesung wieder felddienstfähig wurden: keiner wurde Leutnant. Da ich mit meiner militärischen Laufbahn abgeschlossen hatte, so faßte ich mir ein Herz, suchte den Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, Herrn Major von Mauwe, auf und trug ihm in eigener Bitte vor, mir zu sagen, warum die gelernten Jäger vom Offiziersstand ausgeschlossen seien. Jeder von uns schätzte den äußerst strengen, aber gerechten Kommandeur, der, selbst ein alter aktiver Jägeroffizier, jedem Mann im Bataillon durch seine strengste Pflichterfüllung fürs ganze Leben in ehrender Erinnerung bleiben wird. Zunächst mal auf die Ungehörigkeit meiner Bitte verwiesen, bestand ich auf deren Beantwortung unter dem Hinweise, daß wir gerechten Grund zu der Annahme hätten, daß unsere forstlichen Herrn Vorgesetzten, die sich in überwiegender Mehrzahl als Offiziere beim Bataillon befanden, sich dem widersetzten. Darauf sagte mir der Herr Kommandeur wörtlich ungefähr folgendes: „Mein lieber S., ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich mir meine Leutnants sehr viel lieber aus meinen alten Oberjägern aussuchen würde und ich habe auch diese Absicht gehabt. Es sind aber alle Ihre Herren Vorgesetzten, die im Bataillon sind, bei mir gewesen und haben mich gebeten, davon Abstand zu nehmen. Als Grund dieses Ersuchens gaben mir die Herren an, daß Sie alle sich nicht in einer derartigen gesellschaftlichen Stellung befänden, ebenso auch nicht in Bezug auf Ihre pekuniäre Lage in Ihrem Gehalt als Förster, daß Sie den Offiziersstand zu repräsentieren vermöchten. Ferner könnte der Fall eintreten, daß in Friedenszeiten der Oberförster als Gefreiter oder Vizefeldwebel zusammen mit seinem als Oberleutnant übenden Forstaufseher eingezogen würden. Und ein solcher Fall sei unmöglich." Sodann gestattete mir der Herr Kommandeur von dieser seiner Äußerung meinen Kollegen Mitteilung zu machen.

So ähnlich sollen die Verhältnisse in fast allen Jägerbataillonen gelegen haben und Herr Oberförster Müller bestätigt in seiner rühmlichen Ausnahme leider nur die Regel. Aus freiem Anlaß hätten diese Ausführungen ihren Weg nicht in die Öffentlichkeit gefunden. Aber nach den Auslassungen des Herrn Oberförsters Müller zwingt mich die Wahrheitsliebe dazu, denn Beschönigungen sind heute weniger denn je am Platze. Nur durch freieste Aussprache kann das gegenseitige Vertrauen, selbstverständlich in voller Wahrung der Unterordnung unter unsere Vorgesetzten in würdevoller Weise, gehoben werden, das in diesen Zeiten des Umsturzes abzubröckeln beginnt. Wir wollen stolz auf unsere traditionelle Beamten- und Jägerehre sein, aber auch auf unsere Pflichten und Rechte. Und nicht um zu schüren und den Keil tiefer zu treiben, mögen diese Auslassungen hinausgehen, sondern im Gegenteil um in freier Aussprache zu beseitigen, was uns trennt. Ein aufrichtiges Wollen zum Verstehen tut in diesen schweren Zeiten so bitter not, oben und unten. Aus so vielen Beweggründen in dieser gährenden Zeit sieht nur der Neid, der den Haß erzeugt, der unser Volk, hoch und niedrig, zerrüttet. Trage doch jeder selbst mit aller Kraft die Bausteine und Balken herbei zu der Brücke, die mit der Einigkeit verbinden kann, die uns so not tut. Diese Bausteine find ein wahres Manneswort zur rechten Zeit und am rechten Ort ohne Scheu vor irgend wem, aber in den Grenzen, die uns Achtung und Stellung gebieten. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg und er muß zum Verstehen und zur Einigkeit führen. Wir wollen es, dann können wir es auch.

Einen Strich unter die Vergangenheit. Lernen wollen wir aus ihr, aber neu wollen wir die Zukunft aufbauen. Nicht das eigene Ich, sondern die gemeinsame Liebe zum Nächsten und zum Vaterlande möge ihr gehören.

Forsthaus Eichheide, August 1919.

Förster Sieber.

❧

— **Beamte und Verfassungseid.** Der Beamtenausschuß der deutschnationalen Volkspartei im Reich und in Preußen hat in seiner letzten Sitzung folgende Kundgebung beschlossen:

„Nachdem durch Artikel 17 der neuen Reichsverfassung die Vereidigung aller öffentlichen Beamten auf diese Verfassung vorgeschrieben ist, wird in weiten Kreisen der Beamtenschaft lebhaft erörtert, ob die Beamten in der Lage sind, diesen Eid in der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1419) vorgeschriebenen Form zu leisten, wonach alle Beamten „Treue der Reichsverfassung" zu schwören haben. Diese Eidesformel ist widersinnig, denn dem Beamten kann zwar durch den Diensteid die Verpflichtung auferlegt werden, die Verfassungsurkunde, die lediglich eine Zusammenstellung grundlegender gesetzlicher Vorschriften ist, gewissenhaft zu beobachten, aber er kann nicht verpflichtet werden, einer solchen Urkunde „Treue" zu schwören. Unter diesen Umständen liegt die Vermutung nahe, daß jene sprachwidrige und begriffswidrige Eidesformel darauf abzielt, die Beamten zu einem feierlichen Gelöbnis der Treue gegen die gegenwärtige durch die Verfassung festgesetzte republikanische Staatsform zu zwingen. Ein solches Ansinnen würde die Beamtenschaft in einen schweren Gewissenskonflikt bringen. Wir Beamten dienen dem Vaterlande auch unter den veränderten Verhältnissen in dem Bewußtsein, daß es in seiner schweren Not unsere Hilfe gebraucht, unserer Hilfe nicht entraten kann. An der großen geschichtlichen Vergangenheit unseres Volkes halten wir aber in dankbarer Erinnerung

fest, und es widerstrebt uns, solchen gesetzlichen Vorschriften, die von der augenblicklichen Regierungsmehrheit beschlossen, jedoch von einer anderen Mehrheit wieder aufgehoben werden können, „Treue" zu schwören. Durch die neue Reichsverfassung wird jedem Deutschen das Recht der freien Meinungsäußerung bestätigt und insonderheit auch den Beamten durch den Artikel 130 ausdrücklich die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet. Es würde eine flagrante Verletzung dieser uns zugesicherten Grundrechte bedeuten, wenn man uns durch die Eidesformel über die „gewissenhafte Beobachtung der Verfassung" hinaus weitergehende Verpflichtungen auferlegen und die Freiheit der politischen Gesinnung beschränken wollte. Wir deutschnationalen Beamten erklären deshalb, daß wir den von uns verlangten Eid leisten werden, aber nur in dem Sinne, daß wir uns zur gewissenhaften Beobachtung der in der Verfassungsurkunde niedergelegten Bestimmungen verpflichten. Insbesondere behalten wir uns durchaus das Recht vor, im Rahmen der durch die Verfassung gegebenen Möglichkeiten andere staatliche Zustände zu erstreben. Wenn die Reichsregierung die Eidesleistung in der von ihr vorgeschriebenen Form verlangt, so erblicken wir darin einen Mangel an Rücksicht, der in bedauerlichem Mißverhältnis zu den Dankespflichten steht, die die Regierung den Beamten des alten Reichs schuldet."

Vorstehende Entschließung ist dem Reichspräsidenten, sämtlichen Mitgliedern der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung zugestellt worden.

Zu diesem Beschluß wurde inzwischen vom Wolffschen Telegraphenbüro folgende halbamtliche Auslassung verbreitet:

„Der Beamtenausschuß der „Deutschnationalen Volkspartei" hat es für angemessen gehalten, den Beschluß, in dem er die vorgeschriebene Vereidigungsformel als „widersinnig und sprachwidrig" bezeichnet, der Reichsregierung zu übermitteln. Er erwartet wohl selbst nicht, daß sich die Regierung auf eine philologische Diskussion über die Bedeutung des Wortes „Treue" mit ihm einlassen werde. Der Sinn der Eidesformel ist klar für jeden, der sie verstehen will und ihr nicht innerlich widerstrebt. Denen, die es mit ihrer Überzeugung nicht glauben vereinigen zu können, sich der Republik zu treuem Dienst zu verpflichten, hat die Reichsregierung durch das „Gesetz über die Pensionierung von Reichsbeamten infolge Umgestaltung des Staatswesens" einen ehrenvollen Ausweg eröffnet. Beamte, die sich weigern sollten, den Eid in der vorgeschriebenen Form zu leisten, würden dadurch selbstverständlich ihr Verbleiben im Dienste der Deutschen Republik unmöglich machen."

— **Eine Denkschrift über die Gewährung neuer Teuerungszulagen** an Staatsbeamte, Lehrer im Amte und im Ruhestande, an Hinterbliebene solcher Beamten sowie an Lohnangestellte höherer Ordnung ist der Preußischen Landesversammlung zugegangen. Die Denkschrift sagt unter anderem: Die Regierung hatte gehofft, neue Teuerungszulagen nicht auswerfen zu müssen, zumal die Kriegsteuerungszulage jährlich die Summe von 1 100 000 000 ℳ verschlinge. Da aber die Lebensmittelpreissenkung nicht sehr erheblich in Erscheinung tritt und viele Gebrauchsgegenstände im Preise nicht gefallen sind, muß nochmals eine Wirtschaftsbeihilfe ausgeworfen werden. Dazu kommen Kohlennot, Steigerung der Mieten und die Tatsache, daß infolge der im Juni erfolgten Vorauszahlung eines Vierteljahresgehaltes viele Beamten infolge der Teuerung ohne Barmittel sind, die durch notwendige Anschaffungen für den Winter aufgezehrt sind. Die Denkschrift gibt ein Bild der staats- und volkswirtschaftlichen Not und kommt zum Ergebnis, daß eigentlich neue Mittel nicht ausgeworfen werden könnten, da der Staat neue Lasten nicht tragen könne. Da aber das Reich trotz der von Preußen vorgebrachten Bedenken den Reichsbeamten neue Teuerungszulagen gewährt habe, könne Preußen nicht zurückstehen, um seine Beamtenschaft nicht zu erbittern. Die neue Wirtschaftsbeihilfe erfordert die Summe von 520 Millionen Mark (270 Millionen allein für die Eisenbahnverwaltung). Die Denkschrift führt aus, daß auch die Staatsarbeiter weitere ähnliche Forderungen stellen werden, die man nicht ohne weiteres ablehnen könne. Der Bedarf wird also noch um ein vielfaches erhöht werden. Bemerkt wird, daß die Löhne der Arbeiter den Teuerungsverhältnissen weit mehr angepaßt sind als die Gehälter der Beamten, daß deshalb die Arbeiterbeihilfen niedriger gefaßt werden könnten. Die Regierung ruft die Landesversammlung auf, in dieser Frage zu entscheiden. Die Gelder müssen durch eine Kreditvorlage beschafft werden. Die neue Anleiheschuld muß aber durch neue Steuern aufgebracht werden. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Ergänzungssteuer vom 1. Oktober 1919 ab. Was die Frage anbelangt, ob die neuen Beihilfen der Steuerpflicht unterliegen, so erledigt sich diese Frage dadurch, daß die Bestimmungen vom 30. Mai 1917 (Steuerfreiheit der Beihilfen der Beamten) vom 1. April 1920 ab gegenstandslos werden, weil von da ab das neue, in Vorbereitung befindliche Reichseinkommensteuergesetz gilt, das diese Ausnahmen nicht kennen wird.

— **Zusammenschluß.** „Die letzte einmalige Teuerungszulage", unter dieser Überschrift äußert sich Herr Albert Falkenberg, der Mitbegründer des deutschen Beamtenbundes, in der „Gemeinschaft" über die Schritte, die der Beamtenbund zur Erreichung dieser Zulage getan hat. Welchen Übermaßes an Zeit und Kraft, welcher Fülle an Geistesschärfe hat es bedurft, um die National- und Landesversammlung von der in der Beamtenschaft herrschenden Not zu überzeugen, um die Erfüllung der gestellten Forderungen zu erreichen. 2 Millionen Mitglieder standen hinter unseren Führern, aber leider nicht alle Beamte. Der errungene Erfolg wäre ohne diesen Zusammenschluß sicher nicht eingetreten. Hier bewahrheitet sich wieder einmal das alte Sprichwort „Einigkeit macht stark". Bevor der Deutsche Beamtenbund ins Leben gerufen war, hatten sich die Beamten ja schon in einzelne größere und kleinere Berufsgruppen geeinigt und versuchten durch Eingaben und Bittschriften ihre Lage zu verbessern, aber der erwünschte Erfolg blieb aus. Höchstens bestand er in schönen Worten von Wohlwollen, das sich in vielen Fällen in Unwohlsein ob des zuvielen Wohlwollens äußerte. Folgerichtig mußte es zum Zusammenschluß kommen. Leider krankt unser Vereinsleben trotz alledem noch an allzu viel Eigenbrödelei. Fort mit solcher! Weg mit den Einzelbestrebungen, die nur einem kleinen Kreise augenblickliche Vorteile bringen. Diese Kinderkrankheiten müssen überwunden werden. Es darf nicht mehr dahin kommen, daß Führer einzelner kleiner Gruppen die großen Ziele der im deutschen Beamtenbunde vereinigten Massen aus dem Auge verlieren, und dadurch einzelne Beamte hindern, Mitglieder des Bundes zu werden. Jeder Führer in der Beamtenbewegung muß frei sein von

Zarismus. Er darf sich nicht auf den „Ich"-Standpunkt stellen, darf nicht sagen: so lange ich der Gruppe vorstehe, sind die Wünsche einzelner Mitglieder nicht der Beachtung wert. Meine Ansicht allein halte ich für richtig und handle danach." Zeichen kleinlichen Geistes für das Gesamtbestreben der großen Menge, schädlich und zersetzend wirkend. Diese Zersetzung tritt zurzeit in vielen Beamtenvereinigungen in Erscheinung. Es ist der größte Fehler, der gemacht werden kann. In der Jetztzeit, wo alles Streben erst mal auf Zusammenschluß gerichtet sein muß, ist dieser Fehler unbedingt zu vermeiden. Jeder Einzelne hat die Pflicht, mit seiner ganzen Tatkraft für das Große und Hohe dem Zusammenschluß in der Beamtenbewegung einzutreten. Keiner darf gleichgültig oder ablehnend dem gemeinsamen Streben gegenüberstehen. Keiner darf denken, es geht auch ohne mich einzelnen und keiner darf sich von anderen die Kastanien aus dem Feuer holen lassen. Jeder Einzelne darf der Errungenschaften nur in dem Bewußtsein teilhaftig werden, daran mitgearbeitet zu haben.

Bislang zeigten die maßgebenden Behörden wenig Verständnis und Entgegenkommen für unsere Vereinsbestrebungen, nicht stichhaltige Gründe wurden uns entgegen gehalten. Schärfster Widerstand mußte überwunden werden, von freiwilliger Gewährung keine Spur. — Nun endlich ein Schritt zur Besserung der aber trotzdem noch Kampf verlangt. Falkenberg schreibt: „Die Zeit vom 4. Juli bis 15. August wird in der Beamtenbewegung als einer ihrer inhaltreichsten Kampfabschnitte gewürdigt werden müssen!" Also ohne Kampf kein Sieg.

Die Staatsumwälzung hat den Beamten nunmehr endlich auch vollständige Bewegungsfreiheit im Vereinsleben gebracht, hat uns zu freien Männern gemacht, hat uns befreit von der Bevormundung einzelner engherziger Vorgesetzter auch in außerdienstlicher Beziehung. Die Schranken sind gefallen, der Weg ist frei. Auf in den Kampf für das Gesamtwohl.

Jeder Verein soll einem Ameisenhaufen gleichen, in dem alles Leben und Arbeiten ist! Hier gibt es keine Drohnen, die von anderer Leute Arbeit leben und sich die reifen Früchte mühelos in den Schoß fallen lassen. Also hinein ins Vereinsleben, hinein in die Gewerkschaften, hinein in den Verein preußischer Staatsförster. Keiner darf grollend beiseite stehen wenn Sonderwünsche zurzeit auch noch nicht erfüllt werden können. Einer für alle und alle für einen. Unsere Vereinigungen erstreben ja nicht nur Vorteile für uns allein, nein, sie wollen auch zu ihrem Teil zum Wiederaufbau unseres so schwer daniederliegenden Vaterlandes beitragen, in dem dann jeder einzelne Staatsbürger seine Rechte gesichert findet.

Das Organ des deutschen Beamtenbundes, das auf keinem Schreibtisch eines Beamten fehlen sollte, führt den Titel „Die Gemeinschaft". Möchte doch auch die gesamte Beamtenschaft diese Gemeinschaft werden, an der keiner fehlt. Auf diese Weise könnten wir, glaube ich, unseren Führern Falkenberg, Remmers und allen anderen unseren Dank erweisen. Sollten meine Ausführungen einzelnen Führern kleinerer Gruppen Anlaß zum Nachdenken geben und die Lauen und Gleichgültigen aufrütteln, sich in den Dienst der Gesamtheit zu stellen, so hätten sie ihren Zweck erfüllt.

Mielert, Hegemeister, Lauterberg.

— **Zur Beschlagnahme des Vermögens des preußischen Königshauses,** die am 30. November 1918 von den damaligen Volksbeauftragten angeordnet worden ist, hat die preußische Staatsregierung Ausführungsbestimmungen jetzt erlassen. Danach werden der Minister des vormaligen königlichen Hauses, die Hof-, Güter- und Forstverwaltungen sowie die sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs, des vormaligen königlichen Hauses und seiner Mitglieder mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens beauftragt, soweit dieses bisher unter ihrer Verwaltung stand. Sie sind jedoch verpflichtet, sich bei Verfügungen und Verpflichtungen sowie bei Annahme von Zahlungen und Leistungen im Rahmen der vom Finanzminister genehmigten Haushaltungspläne oder Bedarfsnachweisungen zu halten. Ueber die Vermögensverwaltung dieser Behörden übt der Finanzminister die Aufsicht aus. Zur Vertretung des vormaligen Königs, des vormaligen königlichen Hauses und seiner Mitglieder bei allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Amtsstellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genügt die Vollmacht der Beteiligten oder ihrer Verwaltungen. Eine Zuziehung des Finanzministers oder des Landwirtschaftsministers ist nicht erforderlich. Das persönliche Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des vormaligen Königs, des vormaligen königlichen Hauses und seiner Mitglieder wird durch die Beschlagnahme des Vermögens nicht berührt. Die Regelung der Vertragsverhältnisse derjenigen prinzlichen Hofbeamten, die nicht unter die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihre Hinterbliebenen vom 10. März 1919 fallen, sowie der prinzlichen Privatangestellten unterliegt der selbständigen Bestimmung des Mitglieds des vormaligen königlichen Hauses, in dessen Dienst sich der Hofbeamte oder Angestellte befindet oder eintreten soll, oder seiner Verwaltung. Die dem Finanzminister nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1918 zustehenden Befugnisse bleiben neben der Verwaltung der beauftragten Behörden bestehen. Er wird über die von ihm angeordneten Maßnahmen Rechnung tragen.

— **Kriegsteilnehmer und Angestelltenversicherung.** Von zuständiger Seite schreibt man: Kriegsteilnehmer, die vor Einziehung zum Heeresdienst Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet haben, können einen Antrag auf Gewährung eines Heilverfahrens stellen, wenn sie glauben, daß infolge einer Kriegsbeschädigung oder einer sonstigen Erkrankung ihre Berufsunfähigkeit einzutreten droht aber durch ein Heilverfahren abgewendet werden kann. Für Kriegsteilnehmer, die schon berufsunfähig sind, kann ein Heilverfahren dann eingeleitet werden, wenn zu erwarten ist, daß das Heilverfahren die Berufsfähigkeit wieder herstellt. Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens sind an den zuständigen Ortsausschuß der Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung, oder aber an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193, zu richten. Als Heilverfahren sieht die Reichsversicherungsanstalt bei versicherten Kriegsbeschädigten auch die Berufsberatung und die Berufsumlernung an und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten. Anträge auf Übernahme der Berufsberatung und Berufsumlernung sind an den zuständigen Ausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu richten. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 33 S. 454/55 Ziff. 11, 12. — Ist ein Kriegsteilnehmer infolge seiner Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig geworden, so werden ihm auf Antrag des Arbeitgebers die Hälfte der an die Reichsversicherungsanstalt entrichteten Pflicht-

beiträge erstattet. Bei freiwilliger Versicherung werden drei Viertel der eingezahlten Beiträge erstattet. Der Erstattungsantrag ist an den Rentenausschuß der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2, zu richten. Berufsunfähig ist ein Angestellter, dessen Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Soweit hiernach Zweifel bestehen, empfiehlt sich eine Anfrage bei dem zuständigen Ortsausschuß der Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung oder bei dem Rentenausschuß. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 31 S. 428 und Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 167.
Hg.

— **Reichswehr und Landwirtschaft.** Das Reichswehrgruppenkommando I hat für seinen Befehlsbereich eine Zentralstelle (Wohlfahrtsabteilung) eingerichtet, die mit der Überleitung der demnächst zur Entlassung kommenden Reichswehrangehörigen ins bürgerliche Leben beauftragt ist. Es ist beabsichtigt, die an der Landwirtschaft interessierten Reichswehrangehörigen, wie Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiter und dergleichen möglichst in kleineren oder größeren Gruppen geschlossen in landwirtschaftlichen Betrieben anzusetzen, vor allem auch in solchen, welche die Möglichkeit einer baldigen oder späteren Ansiedlung bieten. — Zahlreiche Stellen haben für dieses Problem bereits großes Verständnis gezeigt und ihre Unterstützung zugesagt. Zu jeder Auskunft in dieser Angelegenheit ist die Wohlfahrtsabteilung beim Reichswehrgruppenkommando I, Berlin W 35, Genthiner Straße 13 G, jederzeit gern bereit.

— **Gründung eines Landesverbandes preußischer Waldbesitzer.** Nachdem am 22. April d. Js. die bestehenden Waldbesitzervereinigungen Preußens beschlossen hatten, einen Landesverband preußischer Waldbesitzervereinigungen zu bilden, hat am 23. Juli d. Js. die offizielle Gründungsversammlung mit Festlegung der Satzungen und Wahl eines Aktionsausschusses stattgefunden. An der Gründung beteiligten sich die Waldbesitzerverbände von Schlesien, Westfalen und Rheinland, Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen. Der in Bildung begriffene Pommersche Verband war vertreten, konnte aber bei der Gründung noch nicht mitwirken, weil die Gründung des Pommerschen Verbandes noch nicht offiziell vollzogen war. Bis zur ersten Mitgliederversammlung die für den 26. August d. Js. in Aussicht genommen ist (vormittags 9 Uhr, Saal des Klubs der Landwirte) bilden den Vorstand die Herren v. Keudell-Hohenlübbichow, Graf Westerholt-Sythen, Graf Asseburg-Falkenstein. Die Geschäfte führt vorläufig die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, Leiter Forstmeister Junack. Der Verband hat seine Tätigkeit sofort aufgenommen.

— **Gründung eines Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes.** Am 19. Juli ist in Berlin der Brandenburgische Waldbesitzerverband gegründet worden. Zur Gründungsversammlung waren etwa 60 Waldbesitzer anwesend. Man war sich über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses völlig einig und die Besitzer von im ganzen rund 100 000 ha Wald erklärten sofort ihren Beitritt. Bei der Vorstandswahl wurde darauf Bedacht genommen, daß im Vorstande Groß-, Mittel- und Kleinwald, Gemeinde- und Privatbetriebe sowie die forstliche Technik vertreten sein sollen. In den Vorstand wurden demgemäß gewählt die Herren v. Keudell-Hohenlübbichow, Forstrat Wilski-Frankfurt, Graf Brühl-Pförten, Allmer O. Gesche-Altenkirchen, Forstrat Bertog-Berlin. Zur weiteren Werbung und Kleinarbeit wurde die Provinz in sieben Bezirke eingeteilt, für die je ein Vertrauensmann gewählt wurde. Die Geschäfte des Verbandes führt vorläufig der erste Vorsitzende des Verbandes, Herr v. Keudell-Hohenlübbichow mit Hilfe der Geschäftsstelle des Reichs- und Landesverbandes in Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, Geschäftsführer Forstmeister Junack. Der Verband hat bereits Sitz und Stimme im Landesverband preußischer Waldbesitzervereinigungen erhalten, und es steht in sicherer Aussicht, daß er auch im Reichsverbande sowie dem soeben gegründeten Reichsforstwirtschaftsrat direkt vertreten sein wird. Da der Einfluß der Vertreter mit der vertretenen Fläche im Landes- und Reichsverband wächst, so ist es für die Vertretung der brandenburgischen Forstinteressen von größter Bedeutung, daß die Waldbesitzer, welche noch nicht Mitglied sind, den Beitritt baldigst erklären. Gerade jetzt stehen die wichtigsten Fragen für den Privatwaldbesitz in Frage, es sei nur an die Frage der Staatsaufsicht, der Besteuerung, der zu vereinbarenden Lohn- und Gehaltstarife, der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes und des für 1919/20 von der Reichsregierung geplanten Mehreingriffs auch in die Privatforsten erinnert. Gegen die Wichtigkeit dieser Fragen spielt der Verbandsbeitrag, selbst wenn er noch so hoch sein sollte, keine Rolle; er wird aber voraussichtlich nur wenige Pfennige je Hektar (etwa 10 Pfg.) betragen.

Wegen voraussichtlicher Auflösung des alten Jäger-Bataillons Nr. 3 soll der Wandschmuck der früheren Jägerkaserne, soweit er noch vorhanden ist, an die Herren Stifter zurückgegeben werden. Diese werden gebeten, bis 25. September sich auf dem Geschäftszimmer der Abwickelungsstelle zur Aushändigung ihrer Geschenke einzufinden. Im übrigen wird beabsichtigt, die Sammlung dem Verein ehemaliger 3. Jäger in Lübben zu überweisen. Abwickelungsstelle Jäger 3.

Fischerei-Lehrgang. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wird vom 8. bis 11. Oktober 1919 an der Forstakademie Eberswalde ein Fischerei-Lehrgang über Teichwirtschaft abgehalten werden. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Anmeldungen sind nach Eberswalde bis 1. Oktober zu senden.

— **Fortbildungskurse für Bienenzucht.** Das Preußische Ministerium für Landwirtschaft veranstaltet in Verbindung mit den Dahlemer Bienenforschungsstellen, mit der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg und dem Bienenwirtschaftlichen Provinzialverband der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober 1919 einen Fortbildungslehrgang über die wissenschaftlichen Grundlagen der Bienenzucht. An den Vormittagen sind praktische Übungen in verschiedenen Laboratorien und Führungen für einen engeren Kreis geladener Imker vorgesehen, in den späteren Nachmittagsstunden Vorträge verschiedener Berliner Forscher vor einem breiteren Imkerpublikum.

Forstwirtschaft.

— **Die gegenwärtigen Aufgaben der Forst- und Holzwirtschaft.** So betitelt sich eine vom Reichs-

wirtschaftsministerium herausgegebene Denkschrift, in der zunächst die Ergebnisse der seitherigen Forst- und Holzwirtschaft geschildert werden. Vor dem Kriege war Deutschland mit fortschreitender Industrialisierung zu einem Holzeinfuhrlande geworden, das 1912/13 zu seiner eigenen Erzeugung von 29 Millionen Festmeter Nutzholz noch deren 15 Millionen von auswärts brauchte und dafür schließlich fast eine halbe Milliarde Mark verausgaben mußte. Der Inlandsbedarf betrug in dem Kriege 0,60 fm Nutzholz (Derbholz) und 0,27 fm Brennholz (Derbholz) auf den Kopf der Bevölkerung; außerdem entfielen noch auf jeden Einwohner 0,15 fm Stock- und Reisholz. Die Denkschrift beziffert den eigenen Holzbedarf Neudeutschlands, der vor dem Kriege 63 Millionen Festmeter Derbholz ausmachte, auf 54 Millionen Festmeter Derbholz. Während wir seither nur eine geringe Holzausfuhr hatten, selten mehr als 1 Million Festmeter, werden wir in den nächsten Jahren hierzu begründeten Anlaß haben; wir werden unseren nordwestlichen, westlichen, südwestlichen und südlichen Nachbarn Nadelholz-Schnittware, Bahnschwellen, Leitungsmasten und Telegraphenstangen liefern, um hierdurch unsere Kaufkraft und Valuta zu heben. Außerdem aber werden wir zur Lieferung von Bauholz und Möbeln auf Grund des Friedensvertrages an die Entente verpflichtet sein. Die Denkschrift sieht im ganzen 5 Millionen Festmeter für Holzausfuhr vor, dagegen 7 Millionen an Einfuhr aus Böhmen, Polen, den übrigen aus Rußland entstandenen Staaten, Finnland, Skandinavien und Nordamerika So lange wir Holz in größeren Mengen ausführen müssen und nur relativ geringe werden einführen können, werden vorübergehend Mehreinschläge unvermeidlich sein. Zuvörderst wird in den Waldungen, in denen die Betriebspläne ablaufen, festzustellen sein, ob die vorhandenen Holzvorräte im Rahmen angemessen hoher Umtriebszeiten eine Erhöhung der Abnutzung gestatten. Ferner ist in den Holzschlägen auf intensive Nutzholzausbeute zu halten. Diese kann durch Anlage eines gut aufschließenden Wegenetzes und durch Anwendung vorsichtiger Rückungsmethoden gefördert werden. Mittel zur künftigen Hebung der Holzproduktion nach Menge und Güte sind z. B. die Überführung schlechtwüchsiger Nieder- und Mittelwaldungen in stammzahlreichere Hochwaldungen, auch geringwüchsiger, ertragloser Buchenbestände in standortsgemäße Nadelhölzer. Um die Holzbalance für das Wirtschaftsjahr 1919/20 aufrecht zu erhalten, wird vorgeschlagen, den auf Neudeutschland seither entfallenden Normaleinschlag von 39 Millionen Festmeter Derbholz um $1/3$, somit im ganzen auf 52 Millionen zu erhöhen. Das wird nur dadurch sich ermöglichen lassen, daß die einzelnen Länder die ihnen auferlegten Gesamtsummen auf sämtliche Waldungen ihres Gebietes verteilen dürfen. Dies wird gesetzlich geregelt werden. Einschlagserhöhung um 13 Millionen Festmeter wird die Mehreinstellung von rund 40 000 Holzhauern bedingen, ein Teil der Arbeitsleistung wird durch entsprechend längere Beschäftigung der bereits angenommenen erreicht werden, was freilich eine spätere Fertigstellung der Holzschläge nach sich zieht. Die Denkschrift enthält hierüber und über die Förderung des Holztransports eingehende Vorschläge. Die letzten Kapitel sind der Organisation der Forst- und Holzwirtschaft gewidmet. Hierüber haben wir bereits kurz berichtet. Die erste Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates soll am 15. Oktober stattfinden.

❧

— **Die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz.** Das Ministerium hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Verfügungen herausgegeben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz gewidmet waren. Ob alle Verfügungen das Richtige getroffen haben, ist zu bezweifeln. Die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden sind zu verschieden; deshalb muß die Brennholzabgabe Sache der Lokalverwaltung bleiben. Jeder Eingriff von oben schafft gewöhnlich das Gegenteil von dem, was er bezwecken soll, und statt Zufriedenheit wird Erbitterung in das Volk getragen. So hat die Abgabe von Brennholz an Beamte, Lehrer, Kriegsteilnehmer usw. zu ermäßigten Preisen vielfach eine solche Erbitterung hervorgerufen, daß es im April 1918 bei der öffentlichen Versteigerung zu Unruhen kam. Leider muß ich gestehen, daß die Empörung berechtigt war, denn die freihändige Abgabe zu ermäßigten Preisen war in jeder Beziehung ungerecht. So hatten eine große Anzahl Eisenbahner, Postbeamte, Lehrer usw., die alle Gehalt und Teuerungszulage erhielten, das beste Holz mit bester Abfuhr zu ermäßigten Preisen durch die Oberförsterei ohne mein Wissen freihändig erhalten, während wirklich bedürftige Leute das Holz im öffentlichen Termin zu hohen Preisen kaufen mußten. Sollte in diesem Jahre bei der Versteigerung Ruhe herrschen, durfte kein Brennholz freihändig, weder an Beamte noch an sonst jemand — außer Holzhauern —, abgegeben werden. Auf meinen Antrag geschah dies auch. Es wurden die Bürgermeister der in Betracht kommenden zehn Ortschaften gebeten, durch die Schelle bekanntzumachen, daß sich alle Einwohner, die einen eigenen Hausstand und keinen eigenen Wald hätten, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder mündlich bei mir zum Bezuge von Derbholz und Reisig melden sollten. Dieser Aufforderung leisteten 425 Personen Folge. Die Liste mit den Namen wurde den betreffenden Bürgermeistern zur Prüfung auf die Richtigkeit übersandt. Da ungefähr 800 rm*) Derbholz zur Verfügung standen, so konnten auf den Haushalt 2 rm, in einigen Fällen 1,5 rm, verteilt und die Wünsche auf Reisig in allen Fällen befriedigt werden. Wer Eichenderbholz erhielt, bekam Buchenreis, und wer Buchenderbholz erhielt, bekam Eichenreis, soweit dies nötig war. Das Holz wurde im öffentlichen Termin zu den von der Regierung festgesetzten Preisen an die Leute zugeschlagen, ohne daß sie im Termin anwesend zu sein brauchten. Die entfernt gelegenen Ortschaften wurden zuerst befriedigt und zuletzt die zunächst gelegenen. Dieses Verfahren hat sich ganz vorzüglich bewährt, und wenn auch eine Anzahl Leute gern etwas mehr an Derbholz genommen hätten, so waren doch alle über die gerechte Verteilung sehr erfreut. Der Termin verlief in tadelloser Ruhe und Ordnung. Heute gehen mir schon Wünsche zu, daß der Holzverkauf im nächsten Jahre ebenso gehandhabt werden möge. Das Verfahren erfordert von dem Beamten zweifellos eine erhebliche Mehrarbeit, diese muß aber unter den jetzigen Verhältnissen gern geleistet werden, wenn es gilt, durch Gerechtigkeit die Bevölkerung zufrieden zu stellen. Das Messen mit zweierlei Maß hat dazu beigetragen, unser Volk in den Abgrund zu stürzen, aus dem es nur durch strenge Gerechtigkeit wieder gehoben werden kann. Und wer über die gemachten Fehler Aufklärung haben will, der muß mit allen Schichten des Volkes in Verbindung treten.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

❧

— **Holzbauten.** Alle Bemühungen dem herrschenden Mangel an Wohnungen durch Belebung der

* Fast alle Gemeinden hatten schon Losholz zu sehr geringer Taxe erhalten. Der Verfasser.

Bautätigkeit zu heben, sind bisher durch das, durch Mangel an Kohle bedingte Fehlen von Bausteinen, Kalk und Zement vereitelt worden. Auch der empfohlene Bau aus ungebrannten Lehmsteinen dürfte kaum erheblichen Umfang erreichen. Man beginnt daher dem Gedanken des Baues von Häusern aus Holz näher zu treten. Diese können bei organisiertem Massenbetrieb in kürzester Frist hergestellt werden und wirksame Abhilfe gegen die Wohnungsnot schaffen, wie das Beispiel des Wiederaufbaues von Messina nach dem Vulkanausbruch beweist. Ebenso könnte auf diese Weise ein Teil unserer Verpflichtung zum Aufbau von Nordfrankreich in einer für Deutschland vorteilhaften Weise erledigt werden. Das Staatskommissariat für Wohnungswesen hat zwar schon im Juli 1918 die wichtigsten Firmen für Holzhaus- und Barackenbau zusammengerufen und Normaltypen veröffentlicht, hierbei ist es aber bisher geblieben. Neuerdings hat sich ein Verband der Holzbauindustriellen gebildet, dessen Geschäftsstelle in Berlin W, Nürnberger Straße 3 ihren Sitz hat. Hoffentlich entwickelt sich nunmehr auf diesem für Deutschland so überaus wichtigem Gebiet eine rege Tätigkeit.

Eine Vorführung der Holzfällmaschine „Sektor" in Güstrow i. M. findet am Donnerstag, dem 25. September, auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer in Rostock statt. Treffpunkt der Teilnehmer mittags um 12 Uhr am Bahnhof in Güstrow. Näheres durch Hanson & Co., Kom.-Ges., Lübeck.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 85. **Aufforstung von Ödland.** Ich beabsichtige die Aufforstung eines Stückes Ödland, leichter Sandboden, an einem ostpreußischen See gelegen. Hierauf ist in früheren Jahren Roggen mit Erfolg angebaut worden und hat sich, nachdem der Anbau eingestellt wurde, geringer Eichenaufschlag sowie Kiefern-, Erlen-, Birken- und Fichtenanflug angefunden. Die Aufforstung soll in Gestalt eines gemischten Bestandes von Kiefern, Fichten, Lärchen, Bergahorn und Akazien durch Saat in 1 m Quadratverband geschehen. Erscheint die angedeutete Maßregel ratsam und würde sich gegebenenfalls die Bodenarbeit mit dem Pfluge ausführen lassen, und zu welchem Zeitpunkt müßte sie erfolgen? Wäre es überhaupt zweckmäßig, die angegebenen Holzarten und insbesondere Bergahorn und Akazie auf dem vorhandenen leichten Sandboden anzubauen, oder empfiehlt sich die Erziehung anders gemischter Bestände?

Amtsgerichtssekretär H. in D. (Ostpr.).

Antwort: Die Aufforstungsfläche durch Mischsaat von Kiefer, Fichte, Birke, Bergahorn und Akazie zu bewalden, kann von vornherein als aussichtsloses Unternehmen bezeichnet werden, da Bestandsbegründung durch Saat in der vorgeschlagenen Art einen unbedingten Mißerfolg aufweisen würde. Der Anbau der Fichte auf trockenem und leichtem Sandboden wird, weil diese ein ausgesprochener Gebirgsbaum ist und frischen Boden bevorzugt, zunächst ausscheiden müssen, ebenso kommt Bergahorn zur Anzucht nur auf mineralisch kräftigen, tiefgründigen und frischen Böden in Betracht, während es sich im vorliegenden Falle um die Bewaldung einer Ödlandfläche mit sicher verangertem und nährstoffarmem Boden handelt. Auch die Akazie ist — entgegen vielfach verbreiteten Ansichten — mit Bezug auf Bodenansprüche durchaus nicht so bescheiden, als allgemein angenommen wird, und ihr kommt auch als Waldbaum unwesentliche Bedeutung zu. Da Mischbestände von Kiefer und Birke mit Rücksicht auf den jener durch letztgenannte Holzart zugefügten Schaden durch starkes Reiben, Verdämmen usw. leiden, so muß solche Mischung ebenfalls außer Betracht bleiben. Am vorteilhaftesten ist die Aufforstung der Fläche mittels Pflanzung bei reihenweiser Mischung von gemeiner Kiefer mit Pechkiefer (Pinus rigida). Die Bodenbearbeitung geschieht unter Anwendung des Pfluges reihenweise in 1,5 m Abstand vor Einbruch des Winters, möglichst schon frühzeitig im Herbst. Nach Beendigung der kalten Jahreszeit, im zeitigen Frühjahr, ist die Fläche in den Reihen — hierbei abwechselnd mit gemeiner und Pechkiefer — in Abständen von 1 m mit je zwei 15 cm voneinander entfernten einjährigen Kiefern zu bepflanzen, die in den benötigten, verhältnismäßig geringen Mengen von einer Forstbaumschule, wenn möglich aus der Nähe, bezogen werden können. Die Pechkiefer — bekannt durch ihren reichlichen Nadelabfall — wird die Verbesserung des mineralisch armen Bodens übernehmen und ermöglicht dadurch ein besseres Wachstum der gemeinen Kiefer, von der sie nach etwa zehn Jahren im Wachstum überholt sein wird. Sofern die Kosten der Aufforstung nicht eine bedeutende Rolle spielen, bewirkt Voranbau von Lupine, die im Herbst nach der Saat zur Gründüngung untergegraben wird, eine ausgezeichnete Verbesserung des Bodens. Der vorhandene Jungwuchs wird vor Bearbeitung der Fläche, weil er das Wachstum der übrigen Pflanzen behindern würde, beseitigt und die gewonnenen Zweige zur Deckung des leichten Sandbodens zwischen den Reihen verwendet. Von der Beforstung im an gefragten Sinne kann daher nur abgeraten werden

Anfrage Nr. 86. **Dienstaufwandsentschädigung bei Vertretung von Förstern m. R.** Steht mir während der Vertretung eines für längere Zeit beurlaubten Kollegen die Dienstaufwandsentschädigung desselben und eventuell in welcher Höhe zu? Muß ich mich deshalb an die Regierung wenden oder muß mir der Kollege besagtes Geld ohne weiteres zahlen, bejahenden Falls auf Grund welcher Verfügung?

F., Förster o. R.

Antwort: Wenn Sie von der Regierung dienstlich mit der vollen Vertretung beauftragt sind, müssen Sie, falls Ihnen aus diesem Anlasse nachweisbar besondere Dienstaufwandsunkosten entstehen und eine Einigung zwischen Ihnen und dem zu vertretenden Beamten nicht erzielt wird, die Entscheidung der Regierung über die zu erstattenden Beträge erbitten. Die Regierung hat die Entscheidung zu treffen. Siehe Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. Juni 1903 — III 6875 —.

Anfrage Nr. 87. **Beurlaubung eines aktiv gedienten Forstversorgungsberechtigten.** Kann ich auch unter den jetzigen Verhältnissen von der Inspektion der Jäger und Schützen auf die Dauer von zwei Jahren beurlaubt werden, um mich in einen andern Beruf einzuarbeiten? Ich habe 13 Jahre aktiv gedient, habe noch kein Forstkommando gehabt und bin in keinem Bezirk notiert. E. W. in B.

Antwort: Forstversorgungsberechtigte Anwärter können von der Inspektion der Jäger und Schützen zur Einarbeitung in einen anderen Beruf nicht beur-

laubt werden. Die Inspektion kann vielmehr gemäß § 20 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 nur Reservejäger der Klasse A, die also noch nicht den Forstversorgungsschein besitzen, zwei Jahre zur Einarbeitung in einen andern Beruf beurlauben. Sie können sich aber auf Grund der Anstellungsgrundsätze — D. V. E. Nr. 42 — Anlage I, Ziffer B, 7 und 8 in Verbindung mit Armee-Verordnungsblatt 1919 Seite 190 zunächst als Militäranwärter bis zu einem halben Jahr zur Vorbereitung auf die Zivilversorgung mit Militärgebührnissen beurlauben lassen. Dieser Urlaub kann ohne Nachweis beliebig verwendet werden. Der Antrag ist ans Bataillon zu richten, das die Genehmigung des Generalkommandos einholt. Nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst ist der Antrag auf Beurlaubung zur Einarbeitung in einen anderen Beruf bei der Regierung zu stellen, bei der Sie notiert sind — falls eine endgültige Notierung noch nicht stattgefunden hat, bei derjenigen Regierung, bei der Sie vorläufig notiert sind.

Anfrage Nr. 88. **Wiederanstellung eines ohne Genehmigung des Dienstherrn 1914 freiwillig eingerückten Privatforstbeamten.** Ich war als Förster auf Lebenszeit angestellt. Trotzdem entließ mich mein Dienstherr am 2. August 1914, weil ich mich ohne seine Genehmigung im Frühjahr 1914 der Heeresverwaltung für den Kriegsfall zur Verfügung gestellt hatte. Der Sohn des Dienstherrn, der jetzige Besitzer des Gutes, ist bereit, sich mit mir zu einigen. Die beiden Rechtsvertreter sind nun verschiedener Ansicht. Der Berater des Dienstherrn meint, jener sei nur verpflichtet, mich auf ein Vierteljahr einzustellen. Mein Berater meint, durch die Wiedereinstellung rücke ich wieder in die Rechte des auf Lebenszeit geschlossenen Vertrages ein. Welcher Standpunkt ist richtig? K., Revierförster.

Antwort: Die von Ihnen angeschnittene Frage ist schwierig und zweifelhaft, weil die Verordnung vom 24. Januar 1919, betr. die Einstellung der Angestellten (Reichsgesetzblatt 1919 S. 100) nichts darüber enthält. Wir möchten aber folgendes für richtig halten: Ist die Entlassung früher erfolgt, so hat das alte Dienstverhältnis damit sein Ende gefunden. Die Wiedereinstellung nach Maßgabe der Verordnung erfolgt nicht auf Grund des alten Dienstverhältnisses, sondern auf Grund der Machtbefugnis des Gesetzgebers, der aus sozialen Gründen den früheren Dienstherrn zur Wiedereinstellung zwingt. Diese Wiedereinstellung ist auch nicht so gedacht, daß sie dem Eingestellten die Gewähr einer Dauerstellung gibt, sondern nur so, daß ihm über die ersten, schwersten Monate hinweggeholfen werden soll. Dies zeigt sich deutlich im § 3 der Verordnung. Wir möchten daher annehmen, daß Sie durch eine Wiedereinstellung nicht in Ihr altes Recht der lebenslänglichen Stellung einrücken, sondern daß Ihnen der Dienstherr in der Tat nach drei Monaten gemäß § 3 der Verordnung kündigen kann. Dies alles gilt aber nur dann, wenn Ihre Entlassung am 2. August 1914 gerechtfertigt war. War die Entlassung ungerechtfertigt, so war sie unwirksam und Sie sind noch jetzt ohne weiteres — ohne „Wiedereinstellung" — in der früheren Stellung und Ihren früheren Rechten. — Sollte nicht vielleicht, da Sie ohnehin in Verhandlungen stehen, ein gütlicher Ausgleich auf einer mittleren Linie möglich sein, vielleicht dahin: Ihr früherer Dienstherr stellt Sie wieder ein. Dabei vereinbaren Sie ausdrücklich, daß Sie nicht das Recht der früheren lebenslänglichen Anstellung beanspruchen. Anderseits verpflichtet sich Ihr Dienstherr, Sie nicht schon nach drei Monaten zu entlassen, sondern nimmt sie auf ein volles Jahr mit der Maßgabe an, daß er sechs Monate vor Ablauf des Jahres kündigen muß. Tut er es nicht, so läuft der Vertrag auf ein weiteres Jahr mit derselben Klausel, und so fort. Stellen Sie sich dann weiter gut zueinander, so wird Ihnen der Dienstherr nach einiger Zeit freiwillig wieder einen Vertrag auf Lebenszeit einräumen. Kommt es aber zur Kündigung, so haben Sie eine geraume Zeitspanne, um sich nach einer neuen Stellung umzusehen. A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Stepenitz (Stettin) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Oktober eingehen.

Försterstelle Alemann in der Oberf. Altenplathow (Magdeburg) ist zum 1. November zu besetzen. Dienstland 10 ha, Dienstaufwandsentschädigung 200 M, Stellenzulage 100 M. Bewerbungen sind bis zum 27. September einzureichen.

Försterstelle Biene in Lingen, Oberf. Lingen (Osnabrück), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Stellenzulage jährlich 100 M, Dienstaufwandsentschädigung 350 M. Für den beim Dienstgehöft belegenen, 0,047 ha großen Hausgarten, ist jährlich ein Nutzungsgeld von 3 M zu entrichten. Die Hälfte des Dienstgehöftes muß bis auf weiteres dem bisherigen Stelleninhaber überlassen werden. Bewerbungen sind bis zum 27. September an die Regierung in Osnabrück einzureichen.

Försterstelle Bischofswald in der Oberf. Bischofswald (Magdeburg) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstland 2 ha, Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober einzureichen.

Försterstelle Bischwitz in der Oberf. Peisterwitz (Breslau) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober einzureichen.

Försterstelle Dahl in der Oberf. Altenbeken (Minden) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nutzbare Dienstländereien: 4 ha (Nutzungsgeld 111 M), freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 350 M.

Försterstelle Dambachshaus in der Oberf. Thale (Magdeburg) ist zum 1. November zu besetzen. Dienstland 2 ha, Dienstaufwandsentschädigung 450 M. Bewerbungen sind bis zum 27. September einzureichen.

Försterstelle Elbenau in der Oberf. Grünewalde (Magdeburg) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstland 2 ha, Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober einzureichen.

Försterstelle Mariawald in der Oberf. Gemünd (Eifel). (Aachen) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 1,002 ha Acker, 4,321 ha Wiese und 0,124 ha Garten. Auf der Stelle wird Gast- und Schankwirtschaft betrieben, für die die Frau des Stelleninhabers geeignet sein muß. Bewerbungen sind bis zum 25. September an die Regierung in Aachen einzureichen.

Försterstelle Pansau in der Oberf. Klötze (Magdeburg) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstland 2 ha, Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober einzureichen.

Försterstelle Vogelgesang in Dolle in der Oberf. Letzlingen (Magdeburg) ist zum 1. November zu besetzen. Dienstland 2 ha, Dienstaufwands-

entschädigung 350 M. Bewerbungen sind bis zum 27. September einzureichen.

Im Regierungsbezirk **Wiesbaden** gelangen folgende **Försterstellen** zur Neubesetzung:

Zum 1. Oktober:

Altenstein in der Oberf. Wiesbaden, mit freier Dienstwohnung, 4,046 ha Dienstland gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsgeldes von 50 M, einer Stellenzulage von jährlich 150 M und einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 400 M.

Ebenfeld in der Oberf. Hatzfeld, mit freier Dienstwohnung, 3,940 ha Dienstland gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsgeldes von 96 M, einer Stellenzulage von jährlich 100 M und einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 300 M.

Falkenstein in der Oberf. Königstein, mit freier Dienstwohnung, 0,436 ha Dienstland gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsgeldes von 27 M, einer Stellenzulage von jährlich 200 M und einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 250 M.

Obershausen in der Oberf. Johannisburg, mit freier Dienstwohnung, 2,683 ha Dienstland gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsgeldes von 55 M, einer Stellenzulage von jährlich 150 M und einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 250 M.

Paulsgrube in der Oberf. Oberscheld, mit freier Dienstwohnung, 4,219 ha Dienstland gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsgeldes von 70 M, einer Stellenzulage von jährlich 100 M und einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 300 M.

Bewerbungen sind **sofort** an die Regierung in **Wiesbaden** einzureichen.

Zum 1. November:

Kombach in der Oberf. Katzenbach, mit freier Dienstwohnung, 3,329 ha Dienstland gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsgeldes von 164 M und einer Dienstaufwandsentschädigung von 300 M. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Oktober an die Regierung in **Wiesbaden** einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Bilstein (Arnsberg) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Oktober an den Magistrat in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Heiligenstadt (Erfurt) ist zu besetzen. Bewerbungen sind alsbald an den Magistrat Heiligenstadt (Eichsfeld) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Forstaufseherstelle Barth (Stralsund) an der Barthebrücke ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind baldigst an den Magistrat in Barth einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Schenkelberg in der Oberf. Herschbach (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Schenkelberg, Kreis Unterwesterwald, gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hartenfels und Schenkelberg mit einer Größe von 355 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren zweimal um je 50 M, dann um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird eine Mietentschädigung von jährlich 100 M und Freibrennholz bis zu jährlich 12 rm Derbholz und 100 Wellen bewilligt. Die Mietentschädigung und das Freibrennholz sind mit 100 M bzw. 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober an die Oberf. Herschbach in Herschbach zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

ten Hompel, Oberförster in Stettin, ist die Oberförsterstelle in Purden (Allenstein) übertragen.

Striebeck, Oberförster in Büllingen (Aachen), ist nach Fischbach (Trier) versetzt.

Anders, Hegemeister in Krottoschin, Oberf. Lonkorsz, ist vom 1. Oktober ab nach Andreasbach, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Hotzheim, Hegemeister in Kiebitzbruch, Oberf. Stefanswalde (Bez. Bromberg), ist vom 1. Oktober ab nach Rehlaug, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Günther, Hegemeister in Rehlaug (Frankfurt a. O.), tritt in den Ruhestand.

Hedewig, Hegemeister in Karnschlacken, Oberf. Riefensbeek, ist vom 1. Dezember ab nach Westerhof, Oberf. Westerhof (Hildesheim), versetzt.

Jüttner, Förster in Oderhaus, Oberf. Oderhaus, ist vom 1. Oktober ab nach Gillersheim, Oberf. Catlenburg (Hildesheim), versetzt.

Koltermann, Hegemeister in Syke (Hannover), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Krämer, Vizefeldwebel im Bekleidungs-Instandsetzungs-Amt XI. A.-K. in Cassel-Wilhemshöhe, ist vom 1. Oktober ab als Forstschreibhilfe nach Schwarzenfels bei Sterbfritz, Kreis Schluchtern (Cassel), einberufen.

Pieper, Förster in Gillersheim, Oberf. Catlenburg, ist vom 1. Oktober ab nach Duingerberg, Oberf. Weenzen (Hildesheim), versetzt.

Röhler, Oberjager, wird vom 1. Oktober ab als Forsturlauber in der Klosteroberförsterei Osnabrück (Hannover) beschäftigt.

Scheuer, Förster o. R. in Neumühl, Oberf. Neumühl, ist vom 1. Oktober ab nach Klein-Lubolz, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Tonack, Förster in Ostrau, Oberf. Mirau (Bez. Bromberg), ist vom 1. Oktober ab nach Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Traebert, Waldwärter in Memsen (Hannover), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Trautvetter, Hegemeister in Andreasbach, Oberf. Kupferhütte, ist vom 1. Oktober ab nach Willershausen, Oberf. Westerhof (Hildesheim), versetzt.

Weber, Hegemeister in Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen, ist vom 1. Oktober ab nach Adenstedt, Oberf. Sillium (Hildesheim), versetzt.

Winnicker, Vizefeldwebel, ist zum 1. Oktober zur Beschäftigung in der Oberf. Hannover (Hannover) einberufen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Schumrick, städt. Oberförster in Rathenow (Potsdam), ist in den Ruhestand versetzt.

Scheller, Forstaufseher, ist als Gemeindeförster auf Probe in Alflen, Oberf. Lutzerath (Coblenz), angestellt.

Württemberg.

Zu Oberforsträten befördert wurden die Mitglieder der Württ. Forstdirektion:

Dr. Speidel, titl. Oberforstrat in Stuttgart; **Dr. Schuh** in Stuttgart.

Versetzt wurden:

Allgayer, Oberförster, von Bolheim nach Ulm; **Böhnler,** Forstwart, von Weilimdorf nach Weilersteußlingen, O.-A. Ehingen; **Hauber,** Forstanwärter, von Bopfingen nach Unterriffingen, O.-A. Neresheim; **Jetter,** Forstanwärter, von Oggenhausen nach Welzheim; **Röck,** Förster, von Ebingen nach Forsth. Ochsenkopf-Kaiseringen in Hohenzollern; **Schilling,** Forstwart, von Oberjettingen nach Sindelfingen, O.-A. Böblingen (Waldmeisterstelle).

In den Ruhestand versetzt wurden:

Schöttle, Forstmeister, titl. Forstrat in Gmünd; **Keller,** Forstmeister in Böblingen.

Georgii, Forstwart in Steinheim a. M., wird auf Wunsch dem Bezirk Mühlacker zugeteilt.

Anhalt.

Goedeckemeyer, Regierungs- und Forstrat in Magdeburg, ist vom Staatsrat für Anhalt unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberforstrat" und unter gleichzeitiger Ernennung zum stimmführenden Mitgliede der anhaltischen Finanzdirektion die Stellung des obersten anhaltischen landesfiskalischen Forstbeamten übertragen.

Braunschweig.

Eitzfeldt, Forstmeister in Hasselfelde, ist vom 1. Oktober ab nach Gandersheim versetzt.

Müller, Forstmeister in Gandersheim, ist vom 1. Oktober ab nach Blankenburg versetzt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Bezahlung der Geweihe und Gehörne.

Die in Nr. 36 der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlichte Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom 2. Juli 1919, hat bei verschiedenen Kollegen die Meinung hervorgerufen, daß auch die Betriebsbeamten die Geweihe und Gehörne zu bezahlen hätten. Dies ist nicht der Fall. Die staatlichen Forstbeamten erhalten alle Trophäen unentgeltlich.

Der Vorstand. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel West und Ost. Der Herr Oberforstmeister bemängelt, daß bei den Stellenbewerbungsgesuchen oft folgende Angaben fehlen: 1. Tag des Diensteintritts in den Militärdienst. 2. Anstellung als Förster m. R. nebst Angabe der ersten und späteren Stellen und deren Zeitdauer. 3. Familienverhältnisse, Zahl und Alter der Kinder, getrennt nach Söhnen und Töchtern. 4. Glaubensbekenntnis. 5. Sonstige Gründe (Gesundheitszustand und dergleichen). Wir bitten, in Zukunft diese Angaben in den Bewerbungsgesuchen zu machen. Zugleich geben wir bekannt, daß beabsichtigt wird, die Vertrauensmänner-Versammlung in Cassel für beide Bezirksgruppen zusammen abzuhalten; es ist dafür Sonnabend, der 18. Oktober, in Aussicht genommen. Nähere Bekanntmachung ergeht noch. Der Landtagsabgeordnete Hegemeister Neumann, Bärenberg, hat sein Erscheinen zu dieser Versammlung bestimmt in Aussicht gestellt. Wenn auch erwünscht ist, daß jeder Vertrauensmann erscheint, da wichtige Vereinsangelegenheiten zur Beratung stehen, so muß doch den Vertrauensmännern der weit entfernten Ortsgruppen anheimgestellt werden, ob nicht innerhalb einer Ortsgruppe einer oder mehrere Vertreter erscheinen.

Kaufmann. Krämer.

Cassel-West und -Ost. Interessengruppe der Forstsekretäre. Versammlung Mittwoch, den 8. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr, im Hotel Schlüter-Bebra. Tagesordnung: 1. Besprechung über Zusammenschluß der beiden Gruppen. — 2. Wahl der Vertrauensleute durch geheime Wahl. — 3. Dienst des Forstsekretärs auf dem Geschäftszimmer. (Abzählungstabelle, Holzverkäufe, Verabfolgezettel.) — 4. Festsetzung der Beiträge. — 5. Verschiedenes. —

J. A.: Falz.

Danzig. Sonntag, den 5. Oktober, vormittags 10½ Uhr, Versammlung im Hotel Continental, Danzig. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Wahl von zwei Anwärtern, die als Vorstandsmitglieder im Hauptverein vorgeschlagen werden sollen. 3. Ausbildungsfragen. 4. Bericht über die Versammlung in Graudenz am 19. September 1919. 5. Verschiedenes. Erscheinen der Vertrauensmänner unbedingt nötig, aller anderer Kollegen sehr erwünscht. Lubig.

Magdeburg. Am Mittwoch, dem 8. Oktober, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung in der Kaiserhalle zu Magdeburg, Kaiserstraße 100. Tagesordnung: 1. Gewerkschaftsfrage. 2 Standesfragen. 3. Stellungnahme zur Anwärter-Versammlung in Berlin. 4. Verschiedenes. Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung ist zahlreiches Erscheinen erwünscht. Besonders werden hierzu sämtliche Vertrauensleute gebeten.

Der Vorstand.

Stettin. Auf Antrag von 40% sämtlicher Mitglieder findet am Sonnabend, dem 4. Oktober, vormittags ½12 Uhr, in Stettin im Vereinslokal, Falkenwalder Straße 129, eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Wahl des Gesamtvorstandes.

Wegener.

Ortsgruppen:

Bad Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung mit Damen am 26. September, nachmittags 2 Uhr, Hotel Schuster, Schwarzfeld. Tagesordnnng: 1. Dienstanweisnng. 2. Beitritt zur Gewerkschaft. 3. Ausbildungsfrage. 4. Antrag der Anwärter auf Einberufung einer Bezirksgruppen-Versammlung. 5. Verschiedenes. Vorstehende Tagesordnung dürfte mich einer dringenderen Einladung wohl entheben. Nachbarkollegen herzlich willkommen. Mielert.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Battenberger Hof zu Battenberg. Tagesordnung: 1. „Am Scheidewege". 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Borker Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 5. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Sitzung im Waldkater. Tagesordnung vielseitig nnd wichtig. Möglichst vollzählige Teilnahme der Mitglieder daher erwünscht. Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Mittwoch, den 24. d. Mts., nachmittags 1 Uhr, findet in Paschkes Lokal, Breslau, Ortsgruppensitzung statt. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bekanntgegeben. Die anberaumte Sitzung am 6. 10. fällt aus. Weiß, Vorsitzender.

Cassel (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Wittelsbacher Hof zu Cassel. Tagesordnung: Verschiedenes. Der Vorstand.

Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Donnerstag, den 25. September, Ortsgruppenversammlung in Cüstrin, Hotel Conrad. Beginn 10 Uhr vormittags. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Mittwoch, den 24. September, nachmittags 3 Uhr, Ver-

sammlung im Vereinslokal. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend erwünscht.

Der Vorstand.

Eisleben-Pölzfeld (Regbz. Merseburg) Die Versammlung findet auf Wunsch einer Gruppe von Kollegen schon am Donnerstag, dem 25. September, statt. Vollständiges Erscheinen der Mitglieder ist notwendig. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, dem 30. September, nachmittags 1 Uhr, im Kaiserkaffee in Göttingen. Tagesordnung: 1. Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten. 2. Vor- und Ausbildung. 3. Abzweigungsbestrebungen im Verein. 4. Stellungnahme zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. 5. Verschiedenes. Vollzähliges und rechtzeitiges Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist wegen der Wichtigkeit der Beratung dringend geboten.

Der Vorstand: Schelper.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 1. Oktober d. Js., mittags 1 Uhr, im Weser-Café zu Münden. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung mitgeteilt. Da äußerst wichtige Vereins- und Standesangelegenheiten zu besprechen und zu beraten sind, wird um zahlreiches Erscheinen dringend gebeten.

Lindner.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 1. Oktober, Versammlung im Vereinslokal in Neukirchen. Tagesordnung: 1. Durchberatung wichtiger Vereinsangelegenheiten. 2. Bestellung der Kalender Waldheil, sowie Jahrbücher. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Der Vorsitzende.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Mittwoch, dem 1. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Anschluß des Vereins an den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten und andere gewerkschaftliche Fragen. 2. Vor- und Ausbildung. 3. Sonderbestrebungen im Verein. 4. Beitragserhöhung, Verschiedenes. Eine zahlreiche Beteiligung ist erwünscht. Strebel.

Rimkau (Regbz. Breslau). Versammlung am Donnerstag, dem 25. September, nachmittags ½2 Uhr, im Gasthause „Zur Provinz“ in Maltsch. Wegen der Wichtigkeit der Beratungen, welche in der Versammlung bekanntgegeben werden, ist ein **vollzähliges** Erscheinen erwünscht. Domke, Vorsitzender.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel. Die Ortsgruppe stellt sich geschlossen hinter den seitens der Delegiertenversammlung in der Ausbildungsfrage gefaßten Beschluß (Reife für Obersekunda, ein Jahr Lehre bei einem Förster, zwei Jahre Forstschule), jedoch mit dem Vorbehalt, daß eine Übergangszeit geschaffen wird, in der es Förstersöhnen, welche die vorgeschriebene Schulbildung bis jetzt nicht haben erreichen können, ermöglicht wird, noch in die Forstbetriebsbeamtenlaufbahn hineinzukommen, indem sie durch eine Prüfung die Kenntnisse, welche für die Obersekunda verlangt werden, mit Ausnahme der fremden Sprachen, nachweisen. Schröner, Vorsitzender.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Mitglieder am Mittwoch, dem 1. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner, Siegen. Besprechung sehr wichtiger Vereinsangelegenheiten. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorsitzende.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 21. September, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten. Um vollzähliges Erscheinen bittet der Vorstand.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Sitzung am 4. Oktober d. Js., vormittags 10³⁰ Uhr, in Neukirch, Hotel „Deutsches Haus“ (bei Jamm). Tagesordnung: 1. Namensänderung der Ortsgruppe. 2. Aussprache über die Vereinslage. 3. Standesfragen. a) Abstimmen über die Revierförstereinrichtung. b) Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge. c) Besprechung der Lage der Anwärter. d) Dienstanweisung. 4. Förster-Ausschuß-Angelegenheiten, Pflichten der Vertrauensmänner und Bericht derselben über ihre gesammelten Erfahrungen bei den ihnen zugegangenen Aufträgen. 5. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen aller Vereinsmitglieder ist bei der Wichtigkeit des Beratungsmaterials erwünscht, ebenso darf wohl auf eine rege Beteiligung der Damen gehofft werden. Für eine gemeinsame Mittagstafel ist Vorsorge getroffen; abends Militär-Konzert.

Lewerenz, Vorsitzender.

Treysa (Regbz. Cassel). Versammlung Sonnabend, den 27. September, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal zu Treysa. Tagesordnung: 1. Bestrebungen der Försteranwärter. 2. Neue Dienstanweisung. 3. Pensionierungsalter. 4. Rechnungslegung. 5. Verschiedenes. Die Versammlung mußte, mit Rücksicht auf den Ausfall von Zügen an Sonntagen, auf einen Werktag festgesetzt werden, damit alle Kollegen, in Anbetracht der sehr wichtigen Tagesordnung, sich beteiligen können. Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, die Tagesordnung zwecks Klärung der Ansichten in ihren Oberförstereien vorher zu beraten. Der Vorstand.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Sitzung am 1. Oktober d. Js. in Weilburg, Nassauer Hof, 1 Uhr. Tagesordnung: Vereinsangelegenheiten.

Knoll.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Interessengruppe der Forstsekretäre. Versammlung am 10. August in Hersfeld. Von den 36 Kollegen des Bezirks waren leider nur 11 erschienen. Nur 20 Kollegen waren bisher Mitglieder, 9 sind inzwischen beigetreten, so daß bedauerlicherweise noch immer 7 Herren abseits stehen. An diese geht im Interesse der gemeinsamen Ziele, denen wir zustreben, wiederholt die dringende Bitte, sich doch endlich zur Beitrittserklärung aufzuraffen, mit Rat und Tat mitzuarbeiten und nicht aus Gleichgültigkeit oder anderen Gründen andere für sich arbeiten zu lassen und dann mühelos die reifen Früchte zu genießen. — Zur Tagesordnung: 1. Wahl eines Vertrauensmannes: An Stelle des bisherigen Kollegen Zieg.

wurde der Unterzeichnete gewählt. Dem Herrn Kollegen Ziesig wird für seine bisherige eifrige Tätigkeit der beste Dank ausgesprochen. — 2. Soll eine vom Försterberuf unabhängige Forstsekretärlaufbahn als abgeschlossene Berufsart angestrebt werden? Die Versammlung beschließt hierzu: Es ist das Äußerste zu versuchen, unser Ziel zu erreichen, indem wir in unserem von Jugend an geliebten Försterberuf verbleiben; eine Trennung käme erst in zweiter Linie und nur dann in Frage, wenn alle Mittel versagen sollten, um uns unserem Ziele näher zu bringen. — 3. Ausbildung und 4. Dienstvorschriften: Es wurde im Sinne des in mehreren Punkten abgeänderten „Entwurfes" beschlossen. — 5. Organisation: Es bleibt vorläufig bei der Interessengruppe in der Erwartung, daß der Hauptvorstand und der Vertrauensmann der Forstsekretäre unsere Angelegenheit mit Eifer und Nachdruck vertreten. — 6. Verschiedenes: Bisher sind je Mitglied 5 *M* Beitrag gezahlt; diese Summe reicht nicht aus zur Bestreitung der Unkosten; der Beitrag wird vorläufig auf 10 *M* festgesetzt. Die Herren Kollegen werden gebeten, den Restbetrag von 5 *M* bzw. den ganzen Betrag von 10 *M* alsbald an den Unterzeichneten einzusenden. Da uns leider ja immer noch ein Namensverzeichnis nach dem neuesten Stande fehlt, bitte ich sämtliche Herren Kollegen, mir auf Postkarte kurz noch einmal Namen und Oberförsterei mitzuteilen, damit ich ein genaues Mitgliederverzeichnis aufstellen kann. Von den Herren, die am 10. August in Hersfeld waren, bedarf ich dieser Mitteilung nicht mehr.

Reichensachsen, Kreis Eschwege. Falz.

Ortsgruppen:

Hirschberg (Regbz. Liegnitz). Versammlung am 23. August 1919. Infolge Rückkehr des Bataillons vom Grenzschutz Ost in die Garnison war heute die Versammlung sehr gut besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Kollege Renner erstattet ausführlichen Bericht über die vom Kollegen Buchholz einberufene Delegiertenversammlung der Försteranwärter. Seine Ausführungen wurden mit großem Interesse aufgenommen und besprochen. — Der Vorsitzende dankt für die eingehende Berichterstattung. — 2. Der Antrag, die Sitzungsberichte von jetzt ab auch im „Deutschen Förster" zu veröffentlichen, wurde einstimmig angenommen. — 3. Die Versammlung beschließt ferner einen Nachruf für die im Kriege gefallenen aktiven Oberjäger und während des Krieges eingestellten gelernten Jäger in der „Deutschen Forst-Zeitung" und im Lokalblatt (Bote aus dem Riesengebirge) erscheinen zu lassen. Nach genauer Feststellung sind 57 Kollegen des Bataillons gefallen, 7 Kollegen vermißt (Verbleib unbekannt), und 9 Kollegen schmachten in Gefangenschaft. — 4. Drei Mitglieder wurden in die Ortsgruppe neu aufgenommen. — 5. Neuwahl des Vorstandes. Zum Vorsitzenden wurde der Offizier-Stellvertreter König, Stellvertreter Feldwebelleutnant Hoffmann, und zum Schrift- und Kassenführer Vizefeldwebel Marggraf, Stellvertreter Offizierstellvertreter Prüfke, gewählt. — 6. Mit Genehmigung des Kommandeurs, Herrn Major von Bülow, beschloß die Ortsgruppe, jeden Mittwoch im Jägerwäldchen ein Schießen für gelernte Jäger abzuhalten, wozu auch die Kapelle des Jägerbataillons zur Verfügung gestellt wurde. — 7. Angeregt und beschlossen wurde, daß in jeder Sitzung ein Mitglied einen Vortrag über forst- oder jagdliche Angelegenheiten oder Kriegserlebnisse zu halten hat. — 8. Nächster Sitzungstag: Montag, den 1. September 1919, abends 8 Uhr. — 9. Verschiedenes. Nach lebhafter Debatte wurde die Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten geschlossen.

J. A.: Marggraf, Schriftführer.

Klaushagen (Regbz. Köslin). Nach dem Scheibenschießen am 16. August wurde eine Ortsgruppensitzung abgehalten mit der Tagesordnung: 1. Unsere Vor- und Ausbildung, 2. Der gewerkschaftliche Zusammenschluß, 3. Die neue Förster-Dienstinstruktion, 4. Verschiedenes. Zu 1. wurde nach eingehender Erörterung der Beschluß gefaßt, dem Hauptvorstande an die Hand zu geben, mit allen Mitteln danach zu streben, daß die Beschlüsse der Delegiertenversammlung — als Vorbildung das frühere Einjährige, sodann ein Jahr praktische Lehre bei einem Förster und danach zwei Jahre Forstschule — unbedingt aufrecht erhalten und bei den neu aufzustellenden Bestimmungen durchgesetzt werden. Zu 2: Nach Anhörung verschiedener Ansichten kam die Versammlung zu der Meinung, daß in erster Linie ein gewerkschaftlicher Zusammenschluß sämtlicher Forstbeamten Deutschlands anzustreben sei. — Zu 3: Die den Mitberatern auferlegte Schweigepflicht wurde verurteilt und dabei hervorgehoben, daß in diesem Falle ein sofortiges Inkrafttreten der neuen Dienstinstruktion hätte erfolgen können. Da, wie verlautet, die neue Dienstanweisung erst am 1. Oktober in Kraft treten soll, kam starkes Mißfallen darüber zum Ausdruck, daß dann auch in diesem Jahre die Betriebsbeamten die geweihten Hirsche nur für die Weidmannsfreuden der umwohnenden adligen Gutsbesitzer mit Einsatz ihres Lebens geschützt haben. — Zu 4: Weshalb die Ausübung des Dohnenstiegs nicht mehr freigegeben wird, war sämtlichen Anwesenden unverständlich, da bekanntlich unsere südlicher wohnenden ehemaligen Feinde den Drosselfang trotzdem und in vielfach stärkerem Maße betreiben.

Der Vorsitzende: Grühn.

Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Mitgliederversammlung in Golzow am 9. August 1919. Die Versammlung wurde 3,40 Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden eröffnet. Erschienen waren neun Mitglieder. 1. Das Protokoll der Versammlung vom 10. Mai 1918 wurde verlesen und genehmigt. 2. Bezüglich Vor- und Ausbildung der Anwärter wurde nach regem Meinungsaustausch beschlossen, den Hauptvorstand zu ersuchen, unbedingt an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung festzuhalten. — 3. Denkschrift in Nr. 16 Bd. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung", betreffend Forderungen der Forstsekretäre. Mit einem Teil der aufgeführten Punkte konnte sich die Ortsgruppe nicht einverstanden erklären. Da aber nach Mitteilung eines anwesenden Sekretär-Kollegen die Forderungen teils gestrichen und teils wesentlich geändert worden sind, wurde von einer eingehenden Stellungnahme Abstand genommen. Es ist aber erwünscht, daß, wenn die veröffentlichte Denkschrift abgeändert worden ist, diese abgeänderte Form dann auch im Vereinsorgan bekanntgegeben wird, damit durch den Anschein, als wenn die Sekretäre besondere dienstliche und geldliche Bevorzugungen wünschten, nicht ein unerquicklicher, unnötiger Meinungsaustausch heraufbeschworen wird. — 4. Verschiedenes. a) Es wurde beantragt, dahin vorstellig zu werden, daß die bisher den Nutznießern bestimmungsmäßig zur Last fallenden Reparaturkosten an fiskalischen Gebäuden infolge der außerordentlichen Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialkosten fernerhin auf die Staats-

kasse übernommen werden. b) Die gemäß Beschluß der Versammlung vom 10. Mai 1918 bestellten Ortsgruppensatzungen sind eingegangen und werden verteilt. Die Druckkosten erfordern einen besonderen Beitrag der Mitglieder, dessen Höhe auf 2 M festgesetzt wird. Zahlungen sind zu leisten an Förster Finsterwalder in Ragösen. Schluß der Versammlung 7,10 Uhr nachmittags.

Der Vorstand. J. A.: Roggenbuck, Schriftf.

Oels (Regbz. Breslau). Die Ortsgruppenversammlung am 25. August 1919 fand im Gasthof „Deutscher Kaiser" in Oels statt und war gut besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die am 16. August 1919 stattgefundene Versammlung der Försteranwärter in Berlin. Die Anwesenden waren über die vielen Neuigkeiten, die dort zur Sprache kamen, sehr erstaunt, da sie bis zu diesem Tage von vielen Sachen noch nie etwas gehört hatten. Hier ging auch die Ansicht darauf hinaus, daß im Hauptvorstand die Försteranwärter im richtigen Verhältnis Sitz und Stimme haben sollen. Allseitiger Wunsch war, daß eine Spaltung, welche auf Grund der stattgefundenen Versammlung zwischen Jung und Alt hervorgerufen worden ist, überbrückt werden soll. — Zu Punkt 2 wurde beschlossen, die Erstattung der baren Auslagen für die Reise des Vorsitzenden nach Berlin aus der Vereinskasse vorzunehmen. — Bei Punkt 3 wurde Stellung zur Vor- und Ausbildungsfrage der Forstbeamten genommen. Es wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß künftighin eine Annahme von Lehrlingen in die staatliche Försterlaufbahn nur durch Aufweisung des Einjährigen oder einer demselben gleichberechtigten Schulbildung erfolgen soll. Ein Jahr praktische Lehre bei einem hierfür besonders geeigneten Betriebsbeamten, hiernach zwei Jahre Forstschule sind zu fordern. Die Zahl der künftig anzunehmenden Lehrlinge müsse noch äußerst verringert werden und überhaupt auf einige Jahre, bereits vom 1. Oktober 1920 ab, ganz und gar für alle Regierungsbezirke gesperrt werden, da die Anstellungsverhältnisse zu trostlos sind. — Bei Punkt 4 „Verschiedenes" kam es zu einer eingehenden Diskussion über die bestehende Kohlennot. Es wurde beschlossen, durch Vermittlung des Bezirksvorsitzenden von Breslau, Herrn Hegemeister Pischler, bei der Regierung dahin zu wirken, daß die verheirateten Försteranwärter, die sich noch als Oberjäger beim Jägerbataillon aufhalten müssen, da sie keine passende Beschäftigung im Walde gefunden haben, aus den in der nächsten Nähe von Oels befindlichen Staatswaldungen Brennholz zu den Werbungskosten, wie es den verheirateten Forstaufsehern zusteht, erhalten. Die Lieferung der Kohlen (nur drei Zentner im Winterhalbjahr je Monat) ist so gering und war im vergangenen Winter so schlecht, daß die Familien teilweise frieren mußten. Da in diesem Jahre die Aussichten auf Erlangung von Brennmaterial durch die Arbeiterstreiks und die Frage der Abtretung von Oberschlesien noch schlechter zu werden scheinen, so hat der gestellte Antrag auch eine gewisse Berechtigung. Die Ortsgruppe hofft, daß die Regierung diesem Anliegen nähertreten und in zufriedenstellender Weise für das Wohl ihrer zukünftigen Forstbeamten Sorge tragen wird. Ferner gab ein Mitglied bekannt, daß im Breslauer Bezirk in der Oberförsterei Kottwitz sich eine Waldwärterstelle, die früher eine planmäßige Forstaufseherstelle war, befindet. Die Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse sollen dort sehr gut sein. Dem Herrn Bezirksvorsitzenden wurde ein Antrag eingesandt, damit er bei der Regierung zwecks Umwandlung dieser Stelle in ihre früheres Verhältnis vorstellig wird. Es muß gefordert werden, daß in erster Linie die Regierung auf die Unterbringung ihrer Anwärter bedacht ist und daß solche Stellen durch Heranziehung von Waldwärtern nicht den Anwärtern verloren gehen.

Parpart, Vorsitzender.

Sterbfritz (Bez. Cassel-Ost). Versammlung am 31. August. Die Mitglieder waren bis auf zwei Kollegen sämtlich anwesend. Außer anderen Vereinsangelegenheiten wurde ganz besonders die Vor- und Ausbildung der Försteranwärter besprochen und folgender Beschluß gefaßt: „Wegen der Vor- und Ausbildung der Försteranwärter stellt sich die Ortsgruppe voll und ganz hinter den in Berlin festgelegten Mehrheitsbeschluß bei der letzten Delegiertenversammlung und verlangt nochmals einstimmig das Zeugnis zur Obersekunda, ein Jahr praktische Lehre bei einem Förster unter Aufsicht des betreffenden Revierverwalters und zwei Jahre Forstschule sowie die Beseitigung der heutigen Revierförstereinrichtung. Da die Vorbildung sämtlicher Berufsstände bedeutend erhöht ist, so muß auch der Försterstand an seiner Forderung unbedingt festhalten. Wir geben uns daher der bestimmten Hoffnung hin, daß unsere vorgesetzte Behörde sich dieser Forderung fernerhin nicht mehr widersetzen wird."

Der Vorsitzende: Emmeluth.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die Versammlung am 28. August 1919 war von 38 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende begrüßte die Versammlung und gedachte des durch Mörderhand gefallenen Hegemeisters Clemens Bauer aus Grambin, dessen Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. — Punkt 1. Beschlußfassung über Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes und dessen Stellvertreter. Nach lebhafter Debatte beschloß die Versammlung, daß umgehend eine Bezirksgruppenversammlung einzuberufen sei zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes. In geheimer Wahl wurden folgende Kandidaten aufgestellt: Kollege Stahl als 1. Vorsitzender, Kollege Schmid als 2. Vorsitzender, Kollege Pfalzgraf als Schatzmeister, Kollege Prinzler als stellvertretender Schatzmeister. Ferner wurden durch einstimmigen Beschluß die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgruppen als Beisitzer in Vorschlag gebracht. Zu der Bezirksgruppenversammlung ist ein Delegierter zu entsenden, der sämtliche Stimmen der Ortsgruppe auf sich vereinigt. — Punkt 2. Vereinsorgan. Eine Einigung über die Wahl des Vereinsblattes wurde nicht erzielt; jedoch war man sich darüber einig, daß ein zu wählendes Vereinsorgan nur die Interessen des Staatsförsterstandes bei eventueller Erhöhung des Bezugspreises, zu vertreten habe. — Zu Punkt 3 wurde beschlossen, dem Ortskartell Torgelow des Pommerschen Provinzial-Beamtenbundes geschlossen weiter anzugehören. — Punkt 4. Vorstands- und Beitragsangelegenheiten. Als 2. Vorsitzender der Ortsgruppe Torgelow wurde Kollege Brunk gewählt. Der Jahresbeitrag wurde auf 5 M erhöht, welcher Betrag in einer Summe zu zahlen ist. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß jeder Kollege, ob jung oder alt, bestrebt war, gegenteilige Ansichten und Bestrebungen im Interesse des gemeinsamen Verständnisses zu regeln.

Schmid. Woeckner.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegelder von einem Scheibenschießen; eingesandt von Herrn Hegemeister Block in Pflanzgarten . . 1,50 M
Durch die Deutsche Jäger-Zeitung auf Veranlassung des Herrn Chr. Beuter in Hamburg überwiesenes Honorar 15,— „
Spende von Herrn Oberleutnant Eichstädt in Steglitz 1,50 „
Von Herrn Förster Kroh in Neuenlübke bei Schlemmin überwiesene Trinkgelder, die ihm von Jagdgästen übergeben sind und zwar von Herrn Administrator Rickhoff in Todenhagen für drei jagdbare Hirsche 19,50 Mk. und von Herrn Volontär Hecht daselbst für einen Rehbock 5 Mk, zusammen . . . . . 24,50 „
Buße der Gebrüder N. und H. Ua. wegen unberechtigten Jagens, eingesandt von Herrn Förster G. Kreisel in Wadelsdorf bei Spremberg . . . . . . 300,— „
Jäger-Zeitungs-Honorar, überwiesen von Herrn A. Kirchhoff in Braunschweig . . . . 10,65 „
Erlös für Erlaubnisscheine zum Beerensammeln in der von Koller'schen Rittergutsforst Schönwalde, Kreis Regenwalde; eingesandt von Herrn Förster Müller in Forsthaus Jakobsdorf . . . . 36,— „
Sühne für gestohlenes Holz; eingesandt von dem Gräflich von Praschma'schen Forstamt in Falkenberg O.-S. 77,— „
Jäger-Zeitungs-Honorar; überwiesen von Herrn Fr. Jos. Schoningk in Paderborn . . . . 5,— „
Gesammelte Jagdstrafgelder; eingesandt von der Gräflich zu Stolberg'schen Forstverwaltung Dönhoffstädt 60,— „
Honorar vom Berliner Lokalanzeiger für einen Beitrag von Herrn Rechnungsrat Chr. Voigt in Charlottenburg über die Erscheinungen des Wilderens bei Alt-Lietzengörike am 13. 7. 19 . . . . . . 5,— „
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Stadtförster Wilke in Lenzen . . . . 6,— „
Stiftung des Herrn Leutnant Vetterling; eingesandt von Herrn Forstmeister Wilberg in Carlswalde . . . 10,— „

Summa 552,15 M

Im Monat August 1919 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 3448,40 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 63,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 33 741,48 M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. September 1919.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 31. August 1919 in den Verein aufgenommen:

5387. **Wolter**, Karl, Förster, Forsthaus Ulrichshof, Post Ankershagen, Mecklenburg. III.
5388. **Düffel**, Karl, Gräfl. Revierförster, Padberg bei Bredelar, Kreis Brilon. XI.
5389. **Schönrade**, Gustav, Hilfsförster, Bönkenwalde, Post Hanswalde, Ostpreußen. I.
5390. **Reichsgraf Exzellenz v. Maltzan**, Andreas, Freier Standesherr, Militsch, Bezirk Breslau. VII.
5391. **Paulwitz**, Albert, Förster, Davids, Post Schlobitten, Pr.-Holland. I.
5392. **Becker**, Ernst, Hilfsförster, Forsthaus Königen, Post Christburg, Kreis Mohrungen. I.
5394. **Mahnke**, Rudolf, Förster, Charlottental, Post Krakow, Kreis Güstrow. III.
5395. **Pfeil**, Erich, Forstanstalt, Rathenow. IX.
5396. **Rosenthal**, Friedrich, Förster, Schurgast, Bezirk Oppeln. VI.
5397. **Hardt**, Arnold, Fabrikant, Lennep, Rheinprovinz. XI.
5398. **Lütteken**, Franz, Forstgehilfe, Fürstenberg, Kreis Büren i. Westfalen. XI.
5399. **Helm**, Wilhelm, Förster, Heinrichshorst bei Angern, Bezirk Magdeburg. XVI.
5400. **Sander**, Robert, Hilfsförster, Nassadel, Post Uschütz, Oberschlesien. VI.
5401. **Busse**, Fritz, Hilfsjäger, Neuhaldensleben. XVI.
5402. **Schultze**, Reinhold, Revierförster, Persel bei Jacobsdorf, Bezirk Liegnitz. VIII.
5403. **Gebser**, Ernst, Hilfsjäger, Neuhaldensleben. XVI.
5404. **Scholle**, Hans Förster, Metelen, Westfalen. XI.
5405. **Saebel**, Friedrich, Hilfsjäger, Krümmel, Post Mirow, Mecklenburg. III.
5406. **Winkler**, Bruno, Hilfsjäger, Neuhaldensleben. XVI.
5407. **Hasse**, Erich, Revierförster, Forsthaus Briesener Zootzen, Post Friesack, Mark. IX.
5408. **Rösler**, Alfred, Forstgehilfe, zurzeit Jüterbog, Altes Lager. IX.
5409. **Gräfl. v. Praschma'sches Rentamt**, Falkenberg, Oberschlesien. VI.
5410. **Holzer**, Thomas, Forstwart, Eisenbach, Post Friesenhofen, Württemberg. XIV.
5411. **Schultze & Co.**, Großbetrieb für Forstwirtschaft, Rathenow. IX.
5412. **Döhn**, Georg, Forstschüler, Neuhaldensleben, Wedringerstraße 47. XVI.
5413. **Stracke**, Wilhelm, Förster, Velen i. W. XI.
5414. **Krüger**, Franz, Förster, Hohen-Niendorf, Post Bastorf, Mecklenburg-Schwerin. III.
5415. **Kroner**, Konrad, Hilfsjäger, Eleonorengrün, Post Schieblow, Oberschlesien. VI.
5416. **Lucke**, Rudolf, Forstschutzgehilfe, Zierenberg bei Cassel. XIII.
5417. **Bayersdorfer**, Andreas, Förster, Schorn bei Neuberg a. D., Württemberg. XIV.
5418. **Hahn**, Johannes, Förster, Willina, Post Schlitz. XIII.
5419. **Förster**, Gerhard, Revierförster, Forsthaus Langenhagen, Post Liebenow, Pommern. II.
5420 **Magdeburg**, Gustav, Förster, Bassenthin, Post Hindenburg, Kreis Cammin. II.
5421. **Volkmer**, Franz, Oberförster, Pförten i. L., Kreis Sorau. IX.
5422. **Lehner**, August, Förster, Dalwigksthal, Kreis Waldeck. XIII.
5423. **Schütze**, Richard, Hilfsförster, Neschwitz, Amtshaus Bautzen. XII.
5424. **Peeck**, Ernst, Fürstl. Hilfsförster, Reinshagen, Post Lalendorf. III.
5425. **Dick**, Ernst, Gräfl. Förster, Forst Münzenberg, Post Eschau, Unterfranken. XIV.
5426. **Hornick**, August, Förster, Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz. VII.
5427. **Schulz**, Heinrich, Forstgehilfe, Kriebstein, Post Waldheim i. S. XII.
5428. **Wepner**, Karl, Gräfl. Förster, Forsthaus Regow, Post Bork, Kreis Randow. II.
5429. **Möller**, Kurt, Hilfsjäger, Carlsburg bei Barnekow, Greifswald. II.
5430 **v. Stuemer**, Alfred, Oberförster, Wittgendorf, Kreis Landeshut, Schlesien. VIII.
5431. **Beese**, Hans, Hilfsförster, Neuhaldensleben. XVI.
5432. **Vorbau**, Ernst, Revierförster, Schwarzau, Post Lüben, Schlesien. VIII.
5433. **Jürgens**, Heinrich, Gutsjäger, Zahren, Post Penzlin, Mecklenburg-Schwerin. III.
5434, **Scharmann**, Johannes, Förster, Hartershausen, Post Schlitz, Kreis Lauterbach. XIII.
5435. **Rath**, Georg, Oberförster, Alt-Kemnitz, Riesengebirge. VIII.
5436. **Dreesch**, Karl, Verwalter, Düsseldorf, Bismarckstr. 98. XI.
5437. **Hoffmann**, Franz, stud. jur. et rer. forest, Hausdorf, Kreis Neurode, Schlesien. XV.
5438. **Lange**, Otto, Förster, Roggenhagen, Post Staven, Mecklenburg. III.
5439. **Schulz**, Heinrich, Hilfsjäger, Wagenitzer Zootzen, Post Friesack, Mark. IX.
5440 **Maciollek**, Hubert, Hilfsförster, Neuhaldensleben. XVI.
5441. **Pfeiffer**, Heinrich, Förster, Richthof, Post Queck, Kreis Lauterbach. XIII.
5442. **Breiholz**, Peter, Gutsförster, Rasdorf, Post Preetz, Holstein. IV.
5443. **Boldt**, Werner, Gräfl. Förster, Forsthaus Teerofen, Post Lakwitz, Kreis Randow. II.
5444. **Leonhardt**, Friedrich, Forstkandidat, Hannover. X.
5445. **Steinmeier**, August, Forstgehilfe, Neuhaldensleben. Magdeburger Straße 16. XVI.
5446. **v. Quast**, Hans, Henning, Fideikommißbesitzer, Vichel, Post Garz, Kreis Ruppin. IX.

5447. Berndt, Albert, Lehrer, Cantreck, Kreis Cammin, Pomm. II.
5448. Liebenbaum, E., Gutsförster, Pronstorf, Kreis Seegeberg. IV.
5449. Kalis, Wilhelm, Förster, Belgen, Post Gossow Nm. IX.
5450. Bergmann, Erhardt, Forstgehilfe, Plattenburg, Post Wilsnack. IX.
5451. Jacobsen, Adolf, Förster, Gollin, Post Gettorf, Holstein. IV.
5452. Kahlke, Ludwig, Förster, Forsthaus Altenweg, Post Gerdauen, Ostpreußen. I.
5453. Dostal, Engelbert, stud forest., Tharandt, Cottastr.63. XII.
5454. v. Baumbach-Kirchheim, Geh. Regierungsrat, Frielingen, Kreis Hersfeld, Bezirk Cassel. XIII.
5455. Durchlaucht Fürst zu Ysenburg-Birstein, Birstein, Kreis Gelnhausen, Bezirk Cassel. XIII.
5456. Hedrich, Heinrich, Forstaufseher, Rimbach bei Schlitz, Kreis Lauterbach. XIII.
5457. Schindler, Josef, Fürstl. Forstwart, Saulburg bei Straubing, Nieder-Bayern. XIV.
5458. Zielinski, Evaristus, Revierförster, Kiesewald bei Petersdorf, Bezirk Liegnitz. VIII.
5459. Bock, Heinrich, Förster, Werda, Kreis Hünfeld. XI.
5460. Nordhorst, Karl, Förster, Forsthaus Hollenbecker, Holz, Post Bockhorst, Holstein. IV.
5461. Wundrack, Bernhard, Forstgehilfe, Gr.-Reichenau, Kreis Sagan. IX.
5462. Reinhold, Adolf, Förster, Sabitz, Post Seebnitz, Kreis Lüben. VIII.
5463. Hesse, Karl, Förster, Forsthaus Ahm, Post Letmathe, Kreis Iserlohn. XIII.
5464. Stadler, Bernhard, Hilfsjäger, Haltern in Westfalen, Rekumer Straße 33. XI.
5465. Behrens, Wilhelm, Forstaufseher, Forsthaus Hütten, Post Selent, Holstein. IV.
5466. Borchert, Herbert, Hilfsjager, Langenstein, Kreis Halberstadt. XVI.
5467 Specht, Fritz, Forstschüler, Neuhaldensleben. XVI.
5468. Hoth, Friedrich, vereideter herrschaftlicher Förster, St. Ulrich, Post Mücheln. XVI.
5469. Franz, Hubert, Hilfsjäger, Oberau, Kreis Lüben, Niederschlesien. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Geist, Karl, Oberförster, Wiesent a. D. Oberpfalz.
Hartwig, Karl, Förster, Woblause, Post Bartin, Kreis Rummelsburg, Pomm.
Wendt, Alfred, Forstsekretär, Varzin, Kreis Rummelsburg, Pomm.
Schmidt, Georg, Revierförster, Pattenhütte, Post Erbendorf, Oberpfalz.
Amann, August, Forstwart, Pöttmes, Oberbayern.
Schuster, Ludwig, Forstmeister, Ziemetshausen, Schwaben.
Dietz, Bruno, Gräfl. Revierförster, Holzgaden, Post Zettenbach, Oberbayern.
Grasmann, Max, Gräfl. Rentbeamter, Gutenzell, Württbg.
Mahl, E., Gräfl. Forstgehilfe, Zettenbach a. Inn, Oberbayern.
Dietz, Alfons, Forstgehilfe, Gutenzell, Württbg.
v. Süßkind, Ludwig, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Dennenlohe, Post Unterschwaningen.
Reunrert, Josef, Revierförster, Haidenburg, Niederbayern.
Dr. v. Mammen, Franz, Oberförster a. D., Brandstein, Post Bruck, Oberfranken.
Neuhäuser, Hans, Forstassessor, Oettingen in Bayern.
Walter, Georg, Revierförster, Brechelshof, Kreis Jauer, Bezirk Liegnitz.
v. Finkenstein, Graf, Schönberg bei Sommerau, Westpr.
v. Keßel-Zeutsch, Friedrich, Freiherr, Fideikommißbesitzer, Raake, Kreis Oels.
Kayserling, Albert, Förster, Varzin, Kreis Rummelsburg, Pomm.
Breuer, Hermann, Förster, Asbeck, Kreis Ahaus in Westf.
Willfurth, Josef, Privatförster, Lambach, Post Lam, Niederbayern.
Karg, Fritz, Revierförster, Burtenbach, Schwaben.
zu Rantzau, Graf, Gutsbesitzer, Schloß Breckenburg, Post Itzehoe, Kreis Steinburg.
Brockdorff-Ahlefeldt, Ernst, Graf, Gutsbesitzer, Ascheberg, Kreis Plön, Holstein.
Straßburg, Karl, Hilfsförster, Briese, Kreis Oels.
Wilke, Karl, Forstaufseher, Forsthaus Neuland, Post Flieth, Kreis Templin.
Wilke, Paul, Privatförster, Stolzenfelde, Kreis Arnswalde.
Gesse, Ludwig, Förster, Seelitz, Post Hammermühle, Kreis Rummelsburg, Pomm.
Mohs, Walter, Hilfsförster, Neuhaldensleben.
Wörz, Max, Förster, Langen, Bezirk Darmstadt, Hessen.
Esser, Franz, Förster. Berum, Post Hage, Kreis Norden, Ostfriesland.
Benzel, Arnold, Hilfsjäger, Stranz bei Dt. Krone.
Brandt, Otto, Parkwärter, Saupark bei Friedrichsruh, Holst.
Millahn, Franz, Förster, Federow, Post Kargow, Mecklenburg.
Schröder, Martin, Gutsförster, Dennenlohe, Post Unterschwaningen.
Uhlmann, Joh., Verwalter, Dennenlohe, Post Unterschwaningen.
Steinhauser, Fritz, Revierförster, Neudorf, Post Ebersdorf, Kreis Neurode.
Weese, Emil, Revierförster, Ebersdorf, Kreis Neurode.
Emringer, L., Forstassistent, Buchenau, Post Zwiesel, Niederbayern.
Mangold, Forstrat, Wallerstein, Schwaben.
Herrmann, Richard, Hilfsjäger, Forsthaus Mölke, Post Ludwigsdorf, Kreis Neurode.
Grohe, Richard, Fürstl. Forstverwalter, Hofdorf, Post Woerth a.D.
Reitmayr, August, Herrschaftl. Förster, Schloß Hirschberg bei Weilheim, Oberbayern.
Happach, Georg, Forst- und Jagdaufseher, Hirschberg bei Weilheim, Oberbayern.
Stritter, Georg, Forstassessor, München, Ickstattstr. 281r.
Samland, Wilhelm, Fürstl. Förster, Herrndorf, Post Mühlhausen, Kreis Pr. Holland.
Hawranke, Artur, Forstsekretär, Kl. Kotzenau, Post Kotzenau, Kreis Lüben.
Schoer, Karl, Forstmeister, Pasing bei München.
Eiselen, Joachim, Oberförster, Königsberg i. Pr.
Bauer, Joh., Nept. Gutsverwalter und Förster. Münchsdorf bei Arnstorf, Niederbayern.
Federl, Karl, Förster, Heilinghausen, Post Regenstauf, Oberpfalz.
Schaedl, Thomas, Revierförster, Seefeld, Oberbayern.
Radner, Ludwig, Forstmeister, Hohenaltheim, Bayern-Schwaben.
Ziegler, Johann, Förster, Maßbach, Unterfranken.
Diebold, Eberhard, Forstwart, Kirchberg-Biberach, Württbg.
Rudolph, Willi, Hilfsförster, Dimkuhlen, Post Grünewald, Kreis Neustettin.
Schupke, Karl, Prinzl. Revierförster, Schwinowitz, Post Tworog, Kreis Kleiwitz, O.-Schl.
Milchreit, Artur, Burggräfl. Oberförster, Reichertswalde, Kreis Mohrungen, Ostpr.
Arndt, Karl, Förster, Rittergut Ehren, Kreis Krossen a. O.
Rode, Richard, Förster, Rottenbach, Thüringen.
Busch, Maximilian, Oberförster, z. Zt. Schloß Boitzenburg, U.-M.
Schuhmacher, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Tiergarten, Post Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig.
Maniecki, Paul, Förster, Seelesen, Post Waplitz, Kreis Osterode, Ostpr.
Müller, Louis, Hegemeister, Immergrün b. Leimstruth, Kreis Wittgenstein.
Schmidt, Max, Förster, Bewerdick, Post Cantreck, Kreis Cammin.
Stockmann, Ferdinand, Revierförster, Hedwigshof, Post Gingst a. Rügen.
Gottschalk, Erich, Forstgehilfe, Jäskendorf, Kreis Mohrungen, Ostpr.
Schlange, August, Revierförster, Wathlingen, Kreis Celle.
Knittel, Walter, Förster, Moddrow, Post Großtuchen, Kreis Bütow, Pomm.
Erhardt, Jacob, Forstassistent, Forsthaus Wildpark bei Oettingen in Bayern.
Rosenstock, Ludwig, Gutenzell, Württemberg.
Schipper, Hans, Forstwart, Starnberg, Oberbayern, Possenhofener Str. 263½.
Siebenlist, Josef, Oberförster, Fremdingen, Bayern.
Stadler, Hugo, Revierförster, Pörnbach, Oberbayern.
Thoma, Benedikt, Revierförster, Hirschbrunn, Post Oettingen, Bayern.
Friker, Jos., Förster, Schwendi, Württemberg.
Zeiler, Ulrich, Forstgehilfe, Schwendi, Württemberg.
Schreyer, Gustav, Hilfsförster, Carwitz, P. Röntopp, Kreis Dramburg, Pomm.
Matschewski, Franz, Hilfsförster, Forsthaus Sand, Post Kotzenau, Kreis Lüben.
Unmach, Karl, Jäger, Wittenborn, Post Kotelow, Meckl.-Strelitz.
Czekalla, Georg, Förster, Großeichen, Post Vorderheide, Kreis Lüben.
Schlenkrich, Rudi, Gräfl. Förster, Forsthaus Waldeck, Post Politzig, Kreis Meseritz.
Engelstadt, Emil, Förster, Schlebusch-Manfort, Kreis Düsseldorf.
Schröder, Richard, Förster, Woltow, Post Tessin, Meckl.-Schwerin.
Fiedler, Heinrich, Hilfsförster, Brauchitschdorf Kreis Lüben, Schlef.
Borm, Ernst, Städt. Förster, Arnimswalde, Post Altdamm, Kreis Randow.
Schulze, Otto, Förster, Forsthaus Martinskirchen, Post Brottewitz, Bezirk Halle.
Schwermer, Friedrich, Revierförster, Groß-Peisten, Post Landsberg, Ostpr., Kreis Pr.-Eylau.

Bezirksgruppe Sachsen (XII).

Sonntag, den 21. September, findet in Chemnitz im Hotel „Karola" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Beginn 3 Uhr nachmittags.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tagung in Liegnitz.
2. Gehaltsfragen.
3. Wahl der Vertrauensleute für die Tarifverhandlungen. Wahlen für den Schlichtungsausschuß.
4. Forst- und jagdliche Tagesfragen.

Weinböhla bei Dresden, 10. September 1919.

W. Dreßler, Oberförster a. D.



Forstlicher Lehrgang in Lauterbach, Hessen.

Da verschiedene Gründe das Zustandekommen eines großen vierwöchentlichen Lehrganges in Lauterbach während des Sommers unmöglich gemacht haben, so wird beabsichtigt, dort einen kürzeren Lehrgang von der Dauer einer Woche, vom 6. bis 11. Oktober d. Js., abzuhalten. Bei den Lehrwanderungen sollen besonders die Erfahrungen natürlicher Verjüngung beim Anhieb vom Norden her, sowie jene der Erziehung an Mischbeständen vorgeführt werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 25. September d. Js. an Herrn Forstrat Eulefeld in Lauterbach, Hessen, zu richten. Als Beitrag zu den Kosten wird um Einsendung eines Betrages von 20 M unter Angabe der Mitgliedsnummer und der Mitteilung, wofür das Geld bestimmt ist, an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm ersucht.

Eberswalde, den 26. August 1919.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfung 1919.

Wegen der großen Zahl der Teilnehmer mußten in diesem Jahre drei Försterprüfungen abgehalten werden. Die erste Prüfung fand statt in der Zeit vom 14. bis 18. Juli in Wartha in Schlesien. Zu dieser hatten sich 17 Prüflinge gemeldet, von denen einer vor der Prüfung zurücktrat, während die anderen 16 die Prüfung bestanden. Die zweite Prüfung wurde in der Zeit vom 28. bis 30. Juli in Warstein in Westfalen abgehalten. Von 14 Prüflingen waren in letzter Stunde drei an der Teilnahme verhindert und von den verbleibenden 11 haben 10 die Prüfung bestanden. Die dritte Prüfung fand in der Zeit vom 29. Juli bis 1. August in Templin statt, zu der sich 7 Prüflinge eingefunden hatten. Von diesen haben 4 die Prüfung bestanden.

Die Geschäftsstelle.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unser Versicherungsamt jederzeit Anträge von Versicherungen aller Art entgegennimmt und auf alle Anfragen in allen Arten Versicherungen sofort ausführliche Antworten erteilt. Da der Leiter des Versicherungsamtes, Herr Wildmeister Fiebig, zurzeit an der Führung der Geschäfte behindert ist, so sind bis auf Weiteres alle Anfragen wegen Versicherungsangelegenheiten an folgende Adresse zu richten: Max Jitschin, Betriebsdirektion, Breslau V, Museumsplatz 10.

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich in allen Versicherungsangelegenheiten an die genannte Adresse zu wenden.

Eberswalde, im September 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und das Vereinsleben für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 1. August 1919.

Der letzte Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und das Vereinsleben ist am 1. Juli 1914 verfaßt, konnte aber in der Mitgliederversammlung, die für den August 1914 in Chemnitz anberaumt war, wegen des Ausbruches des Weltkrieges nicht mehr verteilt werden. Erst jetzt, nach fünf schweren Jahren, ist es möglich, auch auf dem Gebiete unseres Vereinslebens den Weiterbau energisch wieder aufzunehmen.

Zahlreiche Mitglieder des Vereins sind dem Ruf zur Verteidigung des Vaterlandes gefolgt, nicht weniger als 128 hiervon haben nach den vorliegenden Mitteilungen ihr Leben geopfert, viele andere leiden noch heute unter den Folgen von Verwundungen oder von übermäßigen Anstrengungen; außerdem nicht weniger als 50 ehemalige Zöglinge der Forstlehrlingsschule in Templin.

Erfreulicherweise ist es gelungen, die Vereinsgeschäfte trotz aller Schwierigkeiten lückenlos weiterzuführen.

Nach dem Jahresbericht vom 1. Juli 1914 war der Mitgliederstand folgender:

2798 ordentliche Mitglieder
105 außerordentliche Mitglieder
212 Waldbesitzer
Im ganzen 3115 Mitglieder.

Trotz der Abgänge, die in der Zwischenzeit durch den Krieg und aus verschiedenen sonstigen Gründen eingetreten sind, hat der Zugang neuer Mitglieder, der besonders im laufenden Jahre ein ungemein reger ist (bis August bereits 556!), die entstandenen Lücken mehr als ausgeglichen.

Am 1. August zählte der Verein:

2868 ordentliche Mitglieder
103 außerordentliche Mitglieder
231 Waldbesitzer.
Im ganzen 3202 Mitglieder.

Da sich noch eine Anzahl Mitglieder in Kriegsgefangenschaft befindet und einige noch als vermißt betrachtet werden, so dürfte sich diese Zahl sogar noch etwas erhöhen.

Sofort bei Kriegsausbruch ist der erste Vorsitzende des Vereins, Forstrat Dr. Bertog, zum Heeresdienst eingezogen worden; der zweite Vorsitzende, Kammerherr von Eichel war durch umfangreiche amtliche Tätigkeit in Weimar so in Anspruch genommen, daß er sich den Vereinsgeschäften nur in sehr beschränktem Maße widmen konnte. Da auch der Generalsekretär nach wenigen Monaten ebenfalls seiner Militärpflicht genügen mußte, so wurde die Geschäftsstelle zu Anfang des Jahres 1915 mit dem Hilfsarbeiter Schulz nach Eberswalde verlegt, wo Geheimrat Professor Dr. Schwappach im Auftrage des stellvertretenden Vorsitzenden die Geschäfte leitete. Schulz ist im August 1916 gestorben, einige Wochen später hat der gegenwärtige Geschäftsführer Ritthausen seine Tätigkeit begonnen.

Am 1. Januar 1919 hatte der 1. Vorsitzende, Forstrat Dr. Bertog, sein Amt wieder übernommen, er sah sich jedoch veranlaßt, es schon gelegentlich der Vorstandssitzung im April aus Gründen niederzulegen, die in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" am 20 April l. Js. veröffentlicht sind. Forstmeister Schreiber hat sich damals bereit erklärt, den Vorsitz unter der Voraussetzung vorübergehend zu übernehmen, daß die diesjährige Mitgliederversammlung einen neuen Vorsitzenden wählen werde.

Das dritte Mitglied des engeren Vorstandes, Wildmeister Fiebig, hat sich während des Krieges seinem besonderen Arbeitsgebiete, dem Versicherungsamte, dessen Bedeutung gerade jetzt besonders hervortritt, mit regstem Eifer gewidmet. Leider wurde er nach dem Vordringen der Polen wegen seiner eifrigen Tätigkeit im Interesse des

Deutschtums sofort interniert, nach einiger Zeit freigelassen, dann abermals ergriffen. Er befindet sich aber, soweit bekannt, augenblicklich wieder in Krzyzaki.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins haben sich während des Krieges recht günstig gestaltet. Hierfür kommen in Betracht in erster Linie das rege Interesse seiner Mitglieder, die zum weitaus größten Teil auch von der Front ihre Beiträge an die Kasse absandten, ferner der Fortfall der Mitgliederversammlung und die Vereinfachung der Geschäftsstelle.

Das in Wertpapieren angelegte Vereinsvermögen hat beim Kassenabschluß am 1. Januar 1919 nach dem damaligen Kurswert 27820 M betragen.

Hierzu kommt nach dem letzten Kassenbericht vom 1. August d. Js. noch ein bei der Ritterschaftlichen Darlehenskasse in Berlin auf Girokonto vorhandener Bestand von 16386 M.

Zur Unterstützung von Vereinsangehörigen war durch freiwillige Sammlungen ein Kriegsfonds in der Höhe von 10255,85 M zusammengekommen. Hiervon sind 2281 M zum angegebenen Zweck verbraucht worden. Vom Rest wurden 1549,59 M als Jahresbeitrag zum Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg für die nächsten Jahre zurückbehalten, der übrige Betrag, 7000 M, ist durch Beschluß des weiteren Vorstandes vom April d. Js. der Forstlehrlingsschule Templin überwiesen worden, um hieraus Spenden für die Söhne gefallener Mitglieder, welche diese Anstalt besuchen, zu gewähren.

Um die Vereinsgeschäfte fortzuführen, hat seit Kriegsbeginn alljährlich in den ersten Monaten des Jahres eine Sitzung des weiteren Vorstandes in Berlin stattgefunden, zu welcher auch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen eingeladen waren. Letztere wurden gebeten, wegen des Ausfalles der Mitgliederversammlung das Vereinsleben innerhalb ihrer Gruppen durch Zusammenkünfte in engeren Kreisen besonders zu pflegen. Dieses ist auch geschehen, soweit es die schwierigen Verkehrs- und Ernährungsverhältnisse während des Krieges gestatteten.

Die Forstlehrlingsschule Templin konnte dank der aufopfernden Tätigkeit des auf Antrag des Vorstandes vom Heeresdienst entbundenen Direktors Jakob und seiner Frau Gemahlin ungeachtet aller Schwierigkeiten der Verpflegung während des Krieges weitergeführt werden. Die Anmeldungen zur Schule waren stets reichlich und haben namentlich für das am 1. Juli d. Js. begonnene Schuljahr die bisher noch nie dagewesene Höhe von fast 200 erreicht. Soweit es möglich war, wurde auch kriegsbeschädigten Forstleuten Gelegenheit geboten, am Unterricht teilzunehmen.

Im Interesse zahlreicher Mitglieder, die während des Krieges am Besuch der Forstlehrlingsschule verhindert waren, ferner solcher, die den Wunsch hatten, auch in vorgerückten Jahren noch ihre Ausbildung zu verbessern, sind nach verschiedenen Richtungen Verhandlungen angeknüpft worden. Hierdurch ist es schließlich gelungen, im Zusammenwirken mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Neuhaldensleben eine Lehranstalt für Privatforstbeamte zu errichten, die am 15. Juli d. Js. eröffnet wurde.

Försterprüfungen sind auch während des Krieges alljährlich abgehalten worden, im Jahre 1919 waren drei solcher Veranstaltungen nötig.

Der Vorstand hat sich während des Krieges bemüht, die zahlreichen an ihn herantretenden Wünsche seiner Mitglieder auf Verbesserung ihrer militärischen Verhältnisse nach Möglichkeit zu vertreten und hat hierbei wiederholt recht gute Erfolge erzielt.

In dem neuerdings beim Reichswirtschaftsministerium gegründeten Reichsforstwirtschaftsrat wird der Verein durch zwei Mitglieder vertreten sein.

Auf Grund eingehender Beratungen sind neue Muster von Anstellungsverträgen ausgearbeitet worden und stehen zur Verfügung.

Schon vor dem Kriege haben beklagenswerte Mißstände auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bestanden, auch hat die soziale Stellung der Privatforstbeamten und ihre Besoldung keineswegs allenthalben den berechtigten Forderungen entsprochen. Durch den Krieg und die sich bei dessen langer Dauer entwickelnde Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse haben sich diese Mißstände ganz gewaltig gesteigert. Die Umgestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Revolution hat schließlich auch in den Kreisen der Privatforstbeamten zahlreiche Wünsche nach Verbesserung ihrer Lage hervorgerufen.

Der Vorstand war stets bemüht, nach Kräften eine Besserung herbeizuführen, und hat auch vielfach recht beachtenswerte Erfolge erzielt. Vor Beendigung des Krieges und Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse war es aber unmöglich, durchgreifende Änderungen herbeizuführen; man mußte sich vielmehr damit begnügen, die Lage der Privatbeamten, ähnlich wie jene der Staatsbeamten, durch Teuerungszulagen usw. einigermaßen zu verbessern.

Um aber nunmehr in wirksamer Weise und dabei doch unter Wahrung der Zwecke des Vereins eine Hebung des Standes der Privatforstbeamten entsprechend den Forderungen der Neuzeit herbeizuführen, ist eine Umgestaltung der Vereinssatzungen bereits auf der Sitzung des weiteren Vorstandes im April d. Js. besprochen worden. Der Entwurf hierfür liegt der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor.

Möge diese Änderung in Verbindung mit der Neuwahl eines Vorsitzenden dem Vereine die Wege zu weiterem Gedeihen bahnen und zum Wohle seiner Mitglieder gereichen!

Eberswalde, den 6. August 1919.

Geschäftsstelle.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Unter Hinweis auf die Bekanntgabe in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 33 vom 17. August 1919 werden die Mitglieder gebeten, alsbald die Beiträge von zusammen 20 M portofrei zur Gutschrift auf das Konto Nr. 66152 — Hermann Steinmeyer, Forstverwalter, Osterwieck, Harz, beim Postscheckamt in Berlin NW 7 einzuzahlen.

J. A.: Steinmeyer, Kassenführer.

Bezirksgruppe Westfalen.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß die Vereinszeitung „Deutsche Forstzeitung" vom 1. Oktober 1919 im Auftrage der Bezirksgruppe von Neudamm durch Postüberweisung geliefert wird; es braucht also niemand mehr auf eigene Kosten zu bestellen. Sollte aber bereits von einem unserer Gruppen-

mitglieder das Blatt vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei der Post bestellt und bezahlt sein, so wird gebeten, das sofort der Geschäftsstelle der „Deutschen Forstzeitung" zu Neudamm zu melden, damit Doppellieferung vermieden wird. Der Bericht über die Sitzung am 8. September folgt in nächster Nummer. Die Einsendung der Erhebungen bzw. Nachweisungen bitte ich zu beschleunigen; auch müssen diese in doppelter Ausfertigung, nicht einzeln, eingesandt werden.

Brilon-Wald, den 12. September 1919.

J. A.: Schölling, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Am Sonntag, dem 28. September, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Reckert zu Helsen. Tagesordnung: Einsammeln der Beiträge. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Verein Sachsen-Meiningischer Förster.

Gruppe Sonneberg.

Die Herren Kollegen mit ihren werten Damen lade ich zu einer Zusammenkunft für Sonntag, den 21. September, nachmittags 3 Uhr, in das Bahnhofshotel Steinach, S.-M., ein.

Steinach, den 10. September 1919.

Sterzing.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Ende September schließt die Annahmefrist der Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Es wird um rechtzeitige Erneuerung des Bezugs gebeten. Zu den jetzigen Bezugsbedingungen bestellt man die

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81) — Bezugspreis 4 Mk. 50 Pf. für das Vierteljahr — beziehungsweise erneuert man die Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis 9 Mk. 60 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften unter Streifband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßig erfüllt sind.

Neudamm, im September 1919. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Dem Stammhalter folgte heute eine

Ingeborg

nach. (2089

Hermann Roloff und Frau **Else**, geb. **Teichmann**.

Hirschberg, 3. Sept. 1919.

Die glückliche Geburt eines prächtigen

Mädels 2094

zeigen hocherfreut an

Staatsförster **Waldemar Feuerstack** und Frau **Frieda**, geb. **Kubenz**.

Zicher, d. 9. Sept. 1919.

Die Verlobung ihrer ältesten Tochter **Erika** mit dem Ingenieur Herrn **Walter Eckert**, z. Zt. Leutnant und Kompanieführer im 3. Batl. Rw.-Schützen-Rgt. 83, beehren sich bekanntzugeben

Preußischer Hegemeister **Robert Viedt** u. Frau Olga, geb. Bonke.

Forsthaus Jaschnitz bei Fordon, Bez. Bromberg, im September 1919. (2112

Ihre Vermählung geben bekannt: (2097

Willi Habel und Frau Meta, geb. **Klawitter**.

Forsthaus Wilhelmshütte, den 31. August 1919

Gestern verstarb nach längerem, schwerem Leiden unser hochverehrter, langjähriger Vorgesetzter, der

Staatliche Forstmeister (2100

Herr Theodor Glashoff

im Alter von 60 Jahren.

Er war uns allen stets ein gerechter und wohlwollender Vorgesetzter. Wir werden das Andenken des Verstorbenen stets in hohen Ehren halten.

Die Beamten der Oberförsterei Bremervörde.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Frhr. von Bodman, Richard, Forstmeister a. D. in Lahr.

Danckelmann, Oberforstmeister in Wiesbaden.

Gareis, Karl, Förster in Eichstätt.

Ritter von Hörmann, Franz, Ministerialrat und ehem. Hofjagddirektor in München.

Hoffmann, Ewald, Stadtförster a. D. in Eberswalde.

Schüle, Städt. Förster in Gablenberg.

Thormaehlen, Carl, Gräfl. Forstmeister a. D. in Mosgowin bei Ostrometzko.

Wartenberg, Hellmuth, Oberförster in Eberswalde.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forstzeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. Neudamm, den 28. September 1919. 34. Band.

Waldbesitzer und Privatforstbeamte, ihre Stellung zu einander und zu den Erfordernissen der Jetztzeit.

Vortrag gehalten am 16. August 1919 gelegentlich der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Liegnitz.

Von Förster **Pusch**, Galenbeck bei Kotelow, Meckl.-Strel.

Wenn in meinem Vortrage die jetzige Stellung der Privatforstbeamten zu ihren Waldbesitzern gezeichnet werden soll, erscheint es mir wichtig, zuerst den Werdegang unseres Standes zu skizzieren und auch kurz zu zeigen, wie sich der Wald zu seiner gegenwärtigen Besitzform, zur modernen Forst, entwickelt hat.

Der Wald der Vorzeit war gemeinschaftlicher Besitz der Markgenossen, soweit sie ihn zur Befriedigung ihrer Jagd-, Holz- und Weidebedürfnisse gebrauchten. Jahrhunderte vergingen, bevor man ein Eigentum am Walde kannte. Die Fürsten nahmen später Besitz vom Walde, lediglich um für sich Jagdgebiete zu sichern; es entstanden die Bannforste. Durch Belehnung erlangten Vasallen, Geistliche Besitzungen, Städte Eigentum am Walde.

Noch zu dieser Zeit konnte man von Holz als einem Wertobjekt nicht sprechen, die Nebennutzungen, die zur Schweinemast, zur Weide und Bienenzucht gebraucht wurden, machten den Wald wertvoll; eine Waldwirtschaft war unbekannt.

Wenn ein Objekt Gegenstand einer öffentlichen Verordnung wird, kann man wohl annehmen, daß es einen gewissen Wert darstellt, und das trat um 1300 ein. Rodungsverbote und Vorschriften zum Wiederaufbau wurden erlassen, und wir wissen, daß damals in der Hardt 4 Pfennige für einen Stamm bezahlt wurden.

Mit der fortschreitenden Kolonisation und der Entwicklung der holzverarbeitenden Gewerbe stieg der Wert des Holzes und damit das Interesse am Walde; man bestellte für den Wald besondere Beamte, obere — Forstmeister — zumeist Adlige, die auf Gütern saßen, die sie zu Lehen hatten, und Förster oder Forstknechte, die auf Forsthöfen saßen und neben Anweisegeld hauptsächlich auf Landwirtschaft angewiesen waren.

Das ist der Anfang der Forstwirtschaft, des Forstbeamtenstandes, der sich aus dem Jägertum entwickelt, dessen Einseitigkeit mit Beckmann, um 1700, überwunden zu sein scheint. Trotzdem gilt bei den Forstbeamten der damaligen Zeit die Jagd der Forstwirtschaft als gleichwertig, und es vergehen noch manche Jahrzehnte, ehe aus der subjektiven, örtlich begrenzten Erfahrung der „Holzgerechten" mit von Burgsdorff (1800) etwa die Forstwissenschaft ersteht.

Der Besitzstand der Wälder hatte sich im Laufe der Zeiten insofern geändert, als die Markwaldungen immer mehr in den Besitz der Landesherren übergingen und durch Verkauf und Schenkung zu einem erheblichen Teile zum Privatbesitz wurden, den zu bewirtschaften Aufgabe der Privatforstbeamten ist.

Obgleich die Waldwirtschaft ein wichtiger Zweig der Urproduktion ist, konnten die für sie Tätigen sich lange Zeit nicht die Stellung erwerben, die ihnen zukam. Bildungsmöglichkeiten bestanden nicht, und es bedurfte aller Energie, um, wenn auch nur in bescheidener Weise, sich die berufliche Stellung zu verschaffen, die dem Stande im großen ganzen jetzt eingeräumt wird.

Der Wert des Waldes steigerte sich mit der fortschreitenden Industrialisierung des Landes immer mehr, und es lag doch nahe, die berufenen Wirtschafter so zu unterstützen, daß ihr Wissen und Können gleichen Schritt halten konnte. Dem war aber nicht so. Man verschloß sich gegen einen Wissenskreis, der, wie man meinte, mit niedrigen Handhabungen in enger Verbindung stand. Die Forstbeamten wurden wenig geachtet, weil man in ihnen immer noch die dienende Klasse der unwissenden Jäger sah, jedoch soweit wir

Förster in Betracht kommen, hoffentlich in Zukunft nicht mehr sieht.

Ich erinnere nur an die Form der Anrede, die zumeist noch im Gebrauch ist. Es ist ein unbedingtes Erfordernis, besonders in der jetzigen Zeit der Disziplinlosigkeit unserer Arbeiter, daß damit gebrochen wird. Verschließen Sie sich, meine sehr verehrten Herren Waldbesitzer der Bitte, hier Wandel zu schaffen, nicht und zeigen Sie durch die Anrede und die Wahrung einer gewissen äußeren Form den Arbeitern, daß der Förster über ihnen steht; das ist besonders jetzt unendlich wichtig und wird den Beamten in seiner großen Verantwortung und seinem Pflichtgefühl stärken.

Es ist ein Verdienst unseres Vereins und der in ihm tätigen Waldbesitzer, daß er als erster Bildungsmöglichkeiten für den Privatförster geschaffen hat. Der Drang, vorwärts zu kommen, ist bei den Privatforstleuten besonders vorhanden. Das beweisen die vielen Meldungen zum Besuch der Forstlehrlingsschule Templin, in jüngster Zeit zum Fünfmonatslehrgang nach Neuhaldensleben und die Zunahme der Beteiligung an den Försterprüfungen. Durch diese ist auch denen, die keinen Lehrgang mitgemacht und keine Schule besucht haben, die Möglichkeit gegeben, sich ein Zeugnis über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, das sie zur Bewirtschaftung einer kleinen und auch mittleren Forst geeignet erscheinen läßt. Ich möchte allen Forstbeamten dringend ans Herz legen, sich zu den Prüfungen zu melden um auch damit zur Hebung unseres Standes beizutragen. Nicht geschenkt wollen wir unsere Stellung haben, wir wollen sie uns erarbeiten. Das in der Försterprüfung erworbene Zeugnis soll nicht Reklamezwecken dienen, sondern dem Waldbesitzer eine Gewähr geben, daß er einen vorschriftsmäßig gelernten und genügend befähigten Beamten für seine Forst annimmt.

Hier sind die Interessen der Waldbesitzer und Beamten die gleichen, ein Zusammenarbeiten sehr erwünscht und für beide Teile von großem Vorteil. Wenn derartige Beamte bei der Anstellung bevorzugt würden, wäre die Beteiligung bei den Prüfungen eine viel größere. Vorläufig wird leider die Ablegung der Försterprüfung nur von wenigen Waldbesitzern, zumeist größeren Verwaltungen, gefordert, obgleich eigentlich das Gegenteil der Fall sein müßte. Ein Zeichen forstlichen Verständnisses ist es auf Seiten solcher Waldbesitzer nicht, wenn sie ihren Wald einer beliebigen Person zur Bewirtschaftung übergeben, die oft nicht einmal die elementarsten forstlichen Kenntnisse besitzt. Große Werte werden durch eine derartige „Beförsterung" vernichtet, gehen dem Besitzer und der Allgemeinheit verloren.

Mit dem zunehmenden Verständnis für die Waldgeschäfte würde die Tätigkeit des Forstbeamten mehr gewürdigt werden und dessen soziale Stellung sich mit einem Schlage bessern. Die Waldbesitzerverbände, der Deutsche Forstverein und namentlich unser Verein könnten hier viel Segen stiften, wenn sie durch belehrende Schriften, forstliche Lehrgänge für Waldbesitzer, sowie nicht zuletzt durch erweiterte Zuziehung von Waldbesitzern zu Hilfsförster- und Försterprüfungen aufklärend wirkten.

Auch das ist ein Erfordernis der Jetztzeit, und ich verspreche mir hiervon mehr als von der größeren Einnahme, die dem Waldbesitzer schließlich doch nicht als ein ausschließliches Verdienst des zur Zeit tätigen Forstbeamten erscheinen kann, wenn dieser den Ertrag auch durch gute Ausformung, zweckentsprechende Sortierung, geschickten Verkauf wesentlich steigern kann.

Die Erträge aus dem deutschen Privatwalde sind steigerungsfähig, sogar erheblich, wenn man seine Leistungen mit denen des Staatswaldes vergleicht. Zur Gesundung unserer Volkswirtschaft ist es unbedingt erforderlich, daß auch der Privatwald das an Holzmengen hergibt, was er zu leisten vermag, denn er nimmt fast die Hälfte der gesamten Waldfläche ein. Von der Forstwirtschaft muß wie von der gesamten deutschen Wirtschaft gefordert werden, daß höchste Produktivität Ziel der Wirtschaftsführung sei. Ich möchte hier die Worte des Grafen Keßler einflechten: „Nur auf dem Boden einer durch alle wissenschaftlichen und technischen Mittel erhöhten Produktivität läßt sich überhaupt die gesellschaftliche Neuschöpfung Deutschlands denken." Graf Keßler sagt weiter: „Aber Wissenschaft ohne Arbeitsfreudigkeit wäre unfruchtbar. Daher kommt als zweites die Organisation der Arbeitsfreudigkeit," d. h. jedem soll die Arbeit Freude und die Sicherheit des ihm zukommenden gerechten Ertrages geben, er soll an ihr durch seine Tasche und seine menschliche Anteilnahme interessiert sein. An die Lösung dieser Frage soll ohne politische oder wirtschaftliche Voreingenommenheit herangetreten werden.

Könnte das möglich sein? Ist es überhaupt zu erreichen ohne wirtschaftlichen Kampf? Die Möglichkeit wäre da, aber die Wahrscheinlichkeit der Durchführung fehlt zumeist. Ein Unternehmertum, eine Angestelltengruppe könnten die Probe aufs Exempel machen, nämlich Waldbesitzer und Privatforstbeamte. Man sagt vom Walde, daß er Leidenschaften eindämmt, beruhigend auf die Menschen wirkt, sie zur Einkehr zwingt. Wer wie wir alle an Frühlingsabenden auf Schnepfen anstand oder an einem kleinen Waldsee an Herbstabenden zum Enteneinfall ansaß, der wird das verstehen. Es hatte den Anschein, als ob auch bei uns eine friedliche Lösung nicht möglich sei. Gilt denn immer und überall, daß der Arbeitgeber leider sozial meist nur unter einem gewissen Druck der Gegenseite handelt?

Gewiß stehen die Forstbeamten zu den Waldbesitzern in einem Gegensatz, ihre materiellen Interessen sind nicht immer in vollen Einklang mit den Eigeninteressen der Waldbesitzer zu bringen. Es fragt sich nur, ob dieser eine aber wichtige Grund eine reinliche Scheidung erfordert, oder ob die besonderen Verhältnisse unseres Standes nicht auch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zulassen, in der trotzdem die Rechte unseres Standes gewahrt werden. Bei der nötigen Einsicht auf beiden Seiten, bei gegenseitigem „Sich-verstehen-wollen" muß es möglich sein. Die Klassen- und Wirtschaftsfaktoren, die zu Gegensätzen geführt haben, müssen von dem Interesse am Allgemeinwohl überragt werden, es muß doch möglich sein, wirtschaftliche Streitigkeiten durch Schiedsspruch gütlich zu schlichten innerhalb der

Arbeitsgemeinschaft. Ist es denn unbedingt nötig, daß mit einem Austrag von Differenzen immer eine Erschütterung des Wirtschaftslebens verbunden sein muß?

Am ehesten wird dieser Fall eintreten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt organisiert sind. Die Waldbesitzer haben sich zur Wahrung ihrer Sonderinteressen zusammengeschlossen. In ihrem Reichsverband tritt die materielle Seite in den Vordergrund. Folgerichtig müßten das Gleiche auch die Privatforstbeamten tun. Denn sie drängt die leidige Geldfrage erst recht zur Organisation. Gleich dem Waldbesitzerverband als Arbeitgeberorganisation käme für uns danach als Arbeitnehmerorganisation eine solche auf gewerkschaftlicher Grundlage in Frage, die dann die Durchsetzung wirtschaftlicher Forderungen mit allen anwendbaren Mitteln, auch mit dem schärfsten, dem Streik, zu erreichen versuchen müßte.

Wie die Unternehmer sich dahin verständigen, eine bestimmte Ware nur zu einem bestimmten Preise zu liefern, so dürften auch die Angestellten sich dahin verständigen, ein bestimmtes Gehalt zu fordern, um so mehr, als sie niemand gegen Stellenlosigkeit schützt, niemand für ihr Alter, für ihre Hinterbliebenen sorgt, wenn sie es nicht selbst tun.

Die geplante Umgestaltung des Deutschen Forstvereins hat verschiedene Herren veranlaßt, zur Organisationsfrage der forstlichen Interessenten Stellung zu nehmen.

Der staatliche Forstmeister Rudolph-Neu-Ruppin tritt für eine reine Standesvertretung ein und sagt: „Nur ein einheitliches Ziel macht stark", das einer anderen Organisationsform fehlen würde.

Oberförster Müller-Uzballen ist derselben Ansicht.

Professor Weber-Gießen befürwortet die Bildung von Forstbeamtenvereinen, will aber, daß der Forstbeamtenverband den Waldbesitzerverbänden an die Seite tritt.

Auch Professor Dr. v. Mammen ist der Ansicht und betont, daß „der Wert einer jeden Interessenvertretung stets beurteilt wird, auch von der Regierung, nach der Macht, die hinter ihr steht."

Professor Dr. Wimmer-Karlsruhe sagt, daß zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung die Forstbeamtenvereine da sind, daß aber zur Förderung der Forstwirtschaft Waldbesitzer und Beamte sich vereinigen müßten.

Forstmeister Junack-Berlin ist der festen Überzeugung, daß Beschlüsse einer Vereinigung von Waldbesitzern und Forstbeamten weit größere Einwirkungen zugunsten der wirtschaftlichen Interessen der Forstbeamten ausüben würden, als Beschlüsse rein wirtschaftlicher Beamtengruppen.

Wir sehen hieraus, daß die Meinungen auseinandergehen, eine Vereinigung der Forstbeamten- und Waldbesitzerverbände aber doch empfehlenswert scheint.

Ich komme nochmals auf den Anfang dieses Teiles meines Vortrages zurück und will versuchen, die Frage zu beantworten: „Ist vom Standpunkt des Privatforstbeamten unser Verein als Standesvertretung zu betrachten oder nicht?"

Wenn die Standesvertretung lediglich den Zweck haben soll, einer Berufsgruppe dauernd pekuniäre Vorteile zu verschaffen, wie es bei den Arbeiterverbänden jetzt der Fall ist, so ist die Frage mit „nein" zu beantworten.

Auch für uns Privatforstbeamte ist die Erreichung einer besseren Bezahlung ungeheuer wichtig. Sie wird auf friedlichem Wege durchgeführt werden durch Vermittlung unseres Vereins, der damit den Beweis erbringen wird, daß er in dieser wichtigen Angelegenheit unsern Stand zu vertreten imstande ist. Er wird eine Regelung der Besoldungsfrage durchsetzen, soweit es sich um seine Mitglieder und die in den Waldbesitzerverbänden vereinigten Waldbesitzer handelt. Die Verhandlungen haben begonnen und der Verein wird seinen ganzen Einfluß geltend machen, damit sie zu einem guten Abschluß gebracht werden. Da nur Mitglieder unseres Vereins die Vorteile der Tarife genießen, wird jeder Privatforstbeamte endlich sich verpflichtet fühlen, beizutreten

Eine Standesvertretung hat meines Erachtens auch noch andere wichtige Aufgaben zu erfüllen, indem sie den Zugang zum Beruf regelt, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten schafft, Stellen vermittelt, in Standes- und Rechtsfragen Auskunft erteilt und auch sonst versucht, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern z. B. durch Ausbau des Versicherungsamtes.

Daß auf diesem Gebiete der Verein die Interessen des Privatforstbeamtenstandes gewahrt und sehr gefördert hat, bedarf wohl keiner Beweisführung. Die dem Verein angehörenden Waldbesitzer haben diese Bestrebungen sehr unterstützt, ja zum Teil ihre Durchführung überhaupt erst ermöglicht, da der Staat nicht die geringsten Mittel für die Privatforstbeamten übrig hatte.

Wenn schon hier die Interessen der Waldbesitzer mit den unsrigen gleich gingen, so wird das noch mehr der Fall sein, wenn wir unsere Stellung zum Staat betrachten. Welcher Waldbesitzer müßte nicht jetzt zur Erkenntnis gekommen sein, daß ein ausgebildeter Beamter zweifellos zur zeitgemäßen Bewirtschaftung des Waldes erforderlich ist und würde darum die Bemühungen der Beamten nicht unterstützen, die den Titelschutz und Befähigungsnachweis von den Regierungen verlangen. Welcher Waldbesitzer würde nicht dafür eintreten, damit seinem Forstbeamten größere Rechte zum Schutze des ihm anvertrauten Waldes und Wildes und seiner Person durch gesetzliche Verordnungen übertragen würden? Eine Forderung, die jetzt mehr denn je berechtigt ist.

Von größter Wichtigkeit ist ein Zusammenarbeiten der beteiligten Kreise, um sich einen Einfluß auf die Gestaltung der kommenden Staatsaufsicht zu sichern. Wir befinden uns jetzt in einer Zeit des Experimentierens. Soll die Staatsaufsicht mehr als ein Experiment sein, müssen die am nächsten beteiligten Kreise, Waldbesitzer und Privatforstbeamte, in allererster Linie gehört werden; denn gerade in der Forstwirtschaft, die mit langen Zeiträumen rechnen muß, könnte jeder nicht reiflich durchdachte Eingriff, jede Unterlassung zu schweren Schädigungen führen. Unsere ganze wirtschaftliche

Lage drängt zur Steigerung der Produktion; Pflicht der Besitzer und Beamten ist es, diesem Erfordernis der Jetztzeit nachzukommen. Es liegt im Interesse unserer heimischen Volkswirtschaft. Daraus erwächst aber dem Staate das Recht zur Beaufsichtigung Es kommt nun ganz darauf an, daß diese schwierige Aufgabe im richtigen Geiste erfaßt wird. Keinesfalls darf sie die Art der Bewirtschaftung knebeln und sich in Kleinlichkeiten verlieren. Wir wünschen, daß die Staatsaufsicht den Wirtschaftsplan bringt, auch für kleine Reviere und kleinste, wo ein Zusammenlegen örtlich möglich ist, und weiter, daß besondere Forstämter zur praktischen Durchführung gebildet werden. Eine Beaufsichtigung in der Form, daß Staatsbeamte der Nachbarschaft nebenamtlich damit betraut werden, lehnen wir Privatforstbeamte entschieden ab. Es könnte leicht der Fall eintreten, daß damit die Durchführung der Bestimmung, betreffs „Anstellung geeigneter Persönlichkeiten", vereitelt wird.

Ich glaube dargetan zu haben, daß zwingende Gründe nicht vorhanden sind, die eine unbedingte Scheidung der Waldbesitzer und Forstbeamten rechtfertigen würden, und daß es bei gegenseitigem Vertrauen sehr wohl möglich ist, den Forderungen beider gerecht zu werden, ohne wirtschaftlichen Kampf. Und darum müßte die Regierung, der doch recht viel daran liegen muß, daß wirtschaftliche Erschütterungen vermieden werden, eine derartige kampflose Organisation in jeder Weise unterstützen und deren Vertreter als berufene Vertretung eines Standes betrachten und zur Mitarbeit heranziehen. Die Organisationsform ist doch schließlich gleichgültig, wenn die Organisation nur die Mehrheit eines Standes umfaßt. Es gilt eben gerade hier das Wort: „Eines schickt sich nicht für alle." Wir Forstbeamte haben zumeist wohl den Beruf ergriffen aus Liebe zur Jagd und zum deutschen Walde und nicht aus dem Wunsche heraus, recht bald reich zu werden, wenn wir selbstverständlich auch danach streben müssen, das zum Leben Nötige zu erringen. Auch daraus erklärt es sich, daß wir uns den krassen Materialistenstandpunkt, der die gewerkschaftliche Kampforganisation zwingend nach sich zieht, in der größten Mehrzahl nicht zu eigen machen.

Wenn sich in neuester Zeit eine Vereinigung von Privatförstern auf streng gewerkschaftlicher Grundlage, der „Neudeutsche Privatforstbeamtenverein" gebildet hat, so findet das seine Erklärung in der Zeit, in der wir uns befinden. Nicht die Organisationsform ist Schuld daran, daß in mancher Hinsicht im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht das geleistet ist, was zu leisten gewesen wäre, sondern nicht zum kleinsten Teile die Gleichgültigkeit seiner Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten. Ich rufe den Privatforstbeamten nochmals zu, tretet alle unserem Verein bei und wir werden dann in dem Verein die Standesvertretung finden, die allein die für uns richtige ist. Handelt nicht unbesonnen, nicht aus einer Augenblicksstimmung heraus; der heute gepflanzte Baum ist nicht morgen ertragsreif. Was nutzt uns die schönste Gewerkschaft, wenn es ihr unmöglich ist, zur Erreichung einer Forderung sich des letzten Machtmittels zu bedienen, des Streiks. Daß der Streik seitens der Privatforstbeamten nicht durchführbar ist, darüber dürfte niemand, der mit unseren Verhältnissen vertraut ist, im Zweifel sein. Welchem Waldbesitzer würde es nicht möglich sein, seinen Einschlag für eine Zeit ohne Forstbeamten fertig zu bringen? Bei der großen Überfüllung in unserem Stande würden sich immer Stellenlose finden, die einspringen; so ausgeprägt, bis zur letzten Konsequenz ist das Solidaritätsgefühl der Forstbeamten leider nicht, wenigstens bis jetzt nicht. Ein Versuch würde kläglich scheitern und wir hätten nur einen sicheren Erfolg, nämlich den, daß das in den meisten Fällen doch bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten zunichte wäre. Und weiter: Der Forstbeamte in seiner exponierten Stellung soll Autorität sein. Wir wünschen deren Festigung und würden sie uns ganz verscherzen, denn unsere Arbeiter würden in uns bald den „Genossen" sehen. Auch von einem Anschluß an andere Angestelltenverbände verspreche ich mir nicht viel. Die Zahl der Privatforstbeamten ist viel zu gering, um sich den nötigen Einfluß im großen Verband sichern zu können. Ich bezweifle auch, daß der Angestelltenverband, der doch zum allergrößten Teil sich aus städtischen Angestellten zusammensetzt, das nötige Verständnis für uns Forstbeamte hat; denn es gibt kaum einen Beruf, der so falsch beurteilt wird wie der unsrige.

Wenn die Anhänger der reinen Gewerkschaft sagen: „Schon der Streikgedanke ist wirksam, ohne daß man ihn immer anwenden müßte," so trifft das für unsere Verhältnisse nicht zu, weil eben die aus dem Streik einem Unternehmer erwachsenden Nachteile bei dem Waldbesitzer recht gering sein dürften. Immer bleibt nur der Weg der Verhandlung mit den Waldbesitzerverbänden übrig, den wir ja bereits beschritten haben. Und ich darf wohl aussprechen, daß die Waldbesitzer mit Vertretern unseres Vereins lieber unterhandeln werden als mit bezahlten Funktionären einer Organisation, denen das „Löhnemachen" Geschäft ist.

Meine sehr verehrten Herren! Wir wollen im versöhnlichen Geist über unsere Forderungen mit den Waldbesitzern verhandeln, weil wir der Überzeugung sind, daß allein dieser Weg für uns zum Ziele führt und wir bestimmt erhoffen, daß die Waldbesitzer in der schwersten aller Zeiten uns nicht im Stiche lassen werden. Einsicht und Verstehen wird immer mehr Platz greifen, da auch den Waldbesitzern daran liegen muß, tüchtige, zufriedene und arbeitsfreudige Forstbeamte zu haben.

Wir wollen den Erfordernissen der Jetzzeit gerecht werden, ohne daß das in den meisten Fällen noch bestehende gegenseitige Vertrauen zerstört wird. Wir wollen uns dieses Vertrauen auch in trauriger Zeit bewahren und ungetrübt mit hinüber nehmen in eine bessere Zeit, die hoffentlich unserem lieben deutschen Vaterlande recht bald beschert sein möge.

Reihenfolge der staatlichen Försteranwärter Preußens für die feste Anstellung.

Unserer Anregung entsprechend haben zu obiger Sache nun auch wunschgemäß Anwärter des aktiven Dienststandes das Wort genommen. Die nachfolgend wiedergegebenen Zuschriften bringen wichtige Gesichtspunkte zur Geltung, die in Verbindung mit den in Nummer 32 der Deutschen Forstzeitung zum Abdruck gelangten Ausführungen der Anwärter der Reserve ein unparteiisches Urteil über die Sachlage ermöglichen.

Von den zahlreichen Zuschriften bringen wir, lediglich um nicht zu viel zu wiederholen, jene zum Abdruck, die möglichst verschiedene Gesichtspunkte enthalten. Wenn nötig, erscheinen später noch weitere Auslassungen. Jedenfalls sagen wir allen Einsendern hiermit besten Dank für die freundliche Mitwirkung zur Klärung der Ansichten.

I.

Leider, und dieses Wort betone ich ganz besonders, bin ich auch einer von den so bevorzugten 9-Endern. Zunächst möge festgestellt sein, wie es kam, daß „Neunjährige" und „Dreijährige" entstanden. Durch die Annahme einer großen Zahl von Lehrlingen in früherer Zeit war es nicht möglich, alle Anwärter beim Bataillon zu behalten, da der Etat der Oberjäger nicht zu stark überschritten werden durfte. Es mußte also sortiert werden. Nach drei Jahren wurden alle die entlassen, denen manche Eigenschaften, weiter Soldat zu spielen, fehlten, ferner jene, die sich mit Händen und Füßen st äubten, Soldat zu bleiben. Und das war wohl, zu ihrer Ehre sei es gesagt, der größere Prozentsatz. Meistens machten sie in ihrem jugendlichen Übermut noch absichtlich dumme Streiche, um dadurch sicherer zum Ziele zu gelangen. Alle andern, besonders die, welche nicht den Mut zu diesem Mittel hatten, wurden ohne Gnade zur neunjährigen Dienstzeit „verurteilt".

Nun zu den Vorzügen der neunjährigen Dienstzeit. Meine Herren Kollegen von der Reserve! Denkt an die Dienstzeit zurück! Als junger Soldat hat man sich über manches leicht hinweggesetzt; aber wir wurden älter, mußten uns als gereifte Männer unter Umständen aus kleinlichen Gründen einsperren lassen. Das haben wir „bevorzugten" 9-Ender sechs Jahre länger ertragen als Ihr. Denkt daran, wie Ihr damals schimpftet über den „verfluchten Kommiß", wenn Ihr bereits freie Waldluft geatmet hattet und zu einer Übung eingezogen wurdet. Ich kenne Aussprüche von Kollegen wie: „Lieber ohne Gehalt als Hilfsjäger, als eine Minute länger Soldat!" oder: „Lieber alle vier Wochen eine Versetzung unter den schlechtesten Oberförstern, als diesen Kommiß"! usw. Wie mancher 9-jährige hätte sich ebenfalls so gesträubt, wenn er nicht die Hoffnung gehabt hätte durch frühere Anstellung für diese Quälerei entschädigt zu werden. Ich habe zwölf Jahre aktiv gedient und in dieser Zeit nur zwei Kollegen kennen gelernt, die freiwillig aus Lust und Liebe beim „Kommiß" geblieben sind. Alle andern sind mehr oder weniger dazu gezwungen worden. Nun sollen wir plötzlich unsere sauer erworbenen Rechte verlieren? Das wäre hart und bitter. — Es hat mich gewundert, daß bisher kein „Neunjähriger" zu dem Artikel „Versetzungsgedanken" (in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung") Stellung genommen hat: ein Zeichen, daß niemand die Sache ernst ansah. Doch heute wird an unseren sauer erdienten Rechten gerüttelt. Die zu wahren ist Pflicht aller Aktiven.

Die Begründung, daß durch den Krieg mancher Reservejäger 7½ oder 8½ Jahre aktiv gedient habe, ist nicht stichhaltig, denn mit gleichem Rechte kann der „Neunjährige" sagen: „Ich habe durch den Krieg 13½ Jahre", oder der „Zwölfjährige: „16½ Jahre gedient. Was ist mein Lohn?"

Über den Hinweis, daß der Anwärter der Reserve forstlich dem Aktiven überlegen ist, überlasse ich das Urteil Berufenen. Jedenfalls keine Regel ohne Ausnahme.

Meine Ansicht ist, daß alle Anwärter bis einschließlich zum Jahrgang 1910, die aktiv gedient haben und noch dienen, den Forstversorgungsschein mit neun Jahren erhalten. Von da ab muß für alle Anwärter ein gangbarer Mittelweg gefunden werden.

Karl Müller, Forstaufseher.

II.

Zu dem Artikel über die anderweite Erteilung des Forstversorgungsscheines an inaktive Anwärter nehmen wir in folgenden kurzen Umrissen Stellung, um die darin hervorgehobenen Gründe, die für eine Gleichstellung der inaktiven mit den aktiven Anwärtern inbezug auf die Erteilung des Forstversorgungsscheines sprechen sollen, als nicht stichhaltig und nur einseitig abgefaßt klarzulegen. Abgesehen davon, daß sämtliche aktiven Anwärter sich wohl mit den Ausführungen in dem genannten Artikel nicht einverstanden erklären werden und ihrer durch die aktive Dienstzeit erworbenen Ansprüche bei der Erteilung des Forstversorgungsscheins nicht verlustig gehen möchten, erscheint es nicht mehr als billig, daß die aktiven und inaktiven Anwärter — wenigstens alle bis einschließlich Jahrgang 1911 — den Forstversorgungsschein nach den alten Bestimmungen erhalten.

Besonders in den letzten Friedensjahren, den Jägerbataillonen nur eine sehr geringe Anzahl gelernter Jäger überwiesen werden konnte, war es jedem gelernten Jäger möglich, aktiv weiter zu dienen, da ein besonders großer Mangel an Oberjägern herrschte, der sogar die Einstellung von Jägern der Klasse B als Kapitulanten zur Folge hatte. Die Behauptung, daß nur vereinzelten Bevorzugten, die sich besonderer Gunst der Vorgesetzten erfreuten, die Möglichkeit zum Weiterdienen gegeben war, trifft daher für die letzten Friedensjahre absolut nicht zu. Im Gegenteil, es war nur verhältnismäßig wenigen möglich, nach Ablauf der vorgeschriebenen vierjährigen Dienstzeit zur Reserve überzutreten, um sich ihrem Beruf voll und ganz zu widmen. Bestimmungsgemäß konnte auch der Bataillonskommandeur jeden gelernten Jäger zu einer neunjährigen Dienstzeit zwingen. Von diesem Recht wurde der weitestgehende Gebrauch gemacht.

Wie gerne hätte wohl jeder Anwärter seine berufsmäßige Beschäftigung im Walde dem stumpfsinnigen „Kommiß" vorgezogen, um seine weitere Ausbildung und Vorbereitung für seinen gewählten Lebensberuf zu genießen.

Auf die Besoldung beider Parteien hier näher einzugehen, erübrigt sich wohl, da der Oberjäger mit monatlich bar 24,80 ℳ (sofern er nicht außeretatsmäßig war) dem Hilfsjäger mit monatlich 75 ℳ gegenüber keineswegs nennenswert besser gestellt war. Die Wohnung eines Hilfsjägers dagegen, der in den meisten Fällen ein Zimmer für sich hat, war wohl sicher dem Massenquartier des Oberjägers (drei

bis sechs Personen in einer Stube, zum Teil mit übereinander gestellten Betten) vorzuziehen.

Wie aus vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, hatte jeder gelernte Jäger, insbesondere während der letzten Friedensjahre — denn schließlich handelt es sich wohl in der Hauptsache um diese — die Möglichkeit, weiter zu dienen. Es dürfte infolgedessen als ungerecht empfunden werden, wenn nunmehr die Reservejäger die gleichen Rechte für sich beanspruchen wollten wie die aktiven Jäger. Von den inaktiven älteren Jahrgängen, die infolge der Mobilmachung zum Militärdienst eingezogen wurden, können auf Grund ihrer Kriegsdienstzeit keine begründeten Ansprüche auf Gleichstellung mit den aktiv gedienten Anwärtern hergeleitet werden, da sie nur wie alle andern in einem Zivilberuf Stehenden zum Militärdienst herangezogen waren. Sollten solche Ansprüche trotzdem erhoben werden, so könnte z. B. andererseits ein Anwärter, der nach neunjähriger aktiver Dienstzeit 1913 seinen Forstversorgungsschein erhielt, gleichzeitig zur Reserve übertrat, bis zum Ausbruch des Krieges in forstlicher Beschäftigung war und darauf vier Jahre Kriegsdienst geleistet hat, mit gleichem Recht einen Vorzug für diese weiteren vier Kriegsjahre beanspruchen. Nach den aufgestellten Forderungen der Reservejäger wäre er dazu genau so gut berechtigt.

Die Reservejäger könnten mithin wohl irgendwelche Forderungen auf Grund ihrer Kriegsdienstzeit nicht geltend machen, da beide Parteien sich genau in gleichem Maße am Kriege beteiligt haben.

Durch die geforderte Gleichstellung der Aktiven mit den Inaktiven inbezug auf die Erteilung des Forstversorgungsscheins würden große Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden, da unter Berücksichtigung der äußerst großen Schwierigkeiten bei der Lösung dieser Frage ein gerechter Ausgleich nie geschaffen werden könnte. Es wäre deshalb nur wünschenswert, wenn die noch bestehenden Bestimmungen bis einschließlich auf den Jahrgang 1911 in Anwendung kämen und erst vom Jahrgang 1912 ab die Erteilung des Forstversorgungsscheins anderweitig geregelt würde. Bei letzterem Jahrgang kann eine schroffe Grenze zwischen aktiv und inaktiv nicht mehr gezogen werden, wie dies bei dem Jahrgang 1911 tatsächlich noch der Fall ist.

Nicolai, Kreutzer,
aktive Anwärter des Garde-Jägerbataillons.

III.

Indem nun für das Heer allmählich eine Klärung betreffs Abfindung der Militäranwärter eintritt, kommt hoffentlich auch für uns Forstanwärter bald der Zeitpunkt, wo der Schiedsspruch über Loslösung der Forstlaufbahn vom Militärdienst gefällt werden muß. Da rückt die Frage der Erteilung des Forstversorgungsscheines schärfer in den Vordergrund als bisher. Um diese Entscheidung in gerechtestem Sinne zur Ausführung zu bringen, wird eine gründliche Aussprache der interessierten Teile nur zum Nutzen gereichen und in dem Sinne sollen auch diese Zeilen dazu beitragen.

Die Erteilung des Forstversorgungsscheines nach neun- bzw. zwölfjähriger Dienstzeit hat, beeinflußt durch die Stärke der Jahrgänge und die dadurch erfolgte Überfüllung der Laufbahn, dazu beigetragen, erhebliche Mißstände inbezug auf die spätere Anstellung hervorzurufen. Jetzt, da der Wendepunkt zum Ausgleich und die Forderung des Einrückens nach beruflichen Leistungen, entsprechend den herrschenden neuen Verhältnissen, kommt, darf jedoch meines Dafürhaltens eine Geichstellung der Reservejäger mit den neunjährig Aktiven für rückliegende Jahrgänge nicht angestrebt werden. Die sich durch den Zwang der bisherigen Verhältnisse ihr Recht auf frühere Erteilung des Scheines erworben haben, können dessen unmöglich jetzt enthoben und durch Gleichstellung innerhalb der Jahrgänge um den erwachsenen Vorteil gebracht werden. Vielmehr muß die Neuregelung da einsetzen, wo die durch den Krieg bedingte Lage eine Änderung eingeleitet hat. In Friedenszeiten mußte jeder gelernte Jäger, der sich zum weiteren Militärdienst eignete, zunächst die Verpflichtung zu neunjähriger Dienstzeit eingehen, obschon dies manch einem Kollegen sehr schwer fiel und er lieber nach Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstpflicht eine berufliche Beschäftigung angenommen hätte. Dafür kam ihm aber der Vorteil von drei Jahren zugute. Den Kollegen aber, die infolge der geringeren Geeignetheit zum Soldaten oder wegen der Stärke des Jahrgangs nicht zum weiteren Militärdienst benötigt wurden, erwuchs dann der Nachteil der späteren Erteilung des Scheines. Obwohl sie durch die längere Beschäftigungszeit im Forstdienste sich in erster Linie zu brauchbaren und tüchtigen Forstbeamten herangebildet haben, sind sie doch im Nachteil. Die Ungleichheit der Anstellung tritt heute besonders scharf zu Tage. Immerhin muß das Allgemeininteresse des Staates in den Vordergrund treten, wenn auch diese Kollegen der Forstverwaltung wertvollere Dienste geleistet haben mögen. Nicht an der Person lag es damals, wenn ein Teil der Kollegen den Vorzug sich erworben hat, sondern an der wohlerwogenen Einrichtung. Der Dienst bei der Fahne in Friedenszeiten ist sicherlich nicht gerade der angenehmste Lebensabschnitt gewesen. Gar mancher Kollege, der mit drei Jahren abging, hatte bessere Tage zu verzeichnen als die Aktiven, wenn er auch mit seinem Rucksack des öfteren den Platz gewechselt hat; dafür ist man einmal jung und kann nicht gleich eine Lebensstellung an einem besonders behaglichen Plätzchen erhalten wollen.

Als der neue Heeres-Etat 1912 in Kraft trat, war fast jedem Kollegen die Gelegenheit gegeben, sich den in Rede stehenden Vorteil des Forstversorgungsscheines zu erwerben; bei der verminderten Stärke der Jahrgänge der gelernten Jäger reichten diese nicht einmal mehr zur Besetzung der etatmäßigen Kapitulantenstellen bei den Jäger-Bataillonen aus, sodaß die Klasse B wieder in Erscheinung trat. Den Nachteil haben bei den jüngeren Jahrgängen sich also die einzelnen Reservejäger schließlich selbst zuzuschreiben. Daher dürften wohl bei einer Entscheidung über gleichzeitige Erteilung des Forstversorgungsscheines die aktiven Kollegen der Jahrgänge bis einschließlich 1910 nicht um den Vorteil der Frühererteilung des Scheines kommen können. Denn bis zu diesem Jahrgang hatten sich die Kollegen vor dem Kriege bereits zum aktiven Militärdienst verpflichtet und haben damit auch den Anspruch auf die Vorteile aller vorhergehenden Jahrgänge, trotzdem die Reservejäger desselben Jahrgangs durch den Krieg fast die gleiche Dienstzeit zu verzeichnen haben.

Etwas anders steht es dagegen mit dem Jahrgang 1911. Dieser kann unter den durch den Krieg verursachten Veränderungen im Heere seine neunjährige Dienstzeit wohl kaum noch vollwertig vollenden, denn die neugestaltete Reichswehr ist jedem bürgerlichen Beruf gleichzuachten. Zudem hat schließlich der Reservejäger, der 1914 sich im dritten Dienstjahre befand und durch Eintritt der Mobilmachung Soldat blieb, gleiche Dienstzeit gegenüber den aktiven Jägern. Diesen Kollegen der Reserve war auch die Gelegenheit während der viereinhalbjährigen Kriegsdauer zur weiteren Verpflichtung für neun Jahre aktiven Dienstes reichlich geboten, so daß da kaum noch wesentliche

Unterschiede in Frage kommen und bestehen. Auch ist den aktiven Kollegen des Jahrgangs 1911 eine Entschädigung durch bereits gegebene Gelegenheit zum Antritt der Kommandozeit gewährleistet. Von diesem Jahrgange ab könnte für die Folge eine unterschiedslose Einreihung in die Listen für die spätere Anstellung eintreten.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß auch die Reservejäger ihr Bestes für das Vaterland in den Kämpfen geleistet haben. Daß aber, wie behauptet wird, die Aktiven durch Bekleidung einer Charge im Kriege im Vorteil waren und den Reservejägern gegenüber zumeist bessere Posten inne hatten, ist völlig unhaltbar und wird durch die Verluste der Aktiven im Laufe des Krieges widerlegt. Ebenso hat auch dieser oder jener der Aktiven gleich manchem Reservejäger eine bessere Stellung in der Heimat während der Kriegszeit infolge Unabkömmlichkeit usw. innegehabt.

Der Krieg hat nun einmal harte Gegensätze geschaffen, deren Beseitigung zu völliger Zufriedenstellung beider Teile nicht möglich sein wird. Um so mehr ist es an der Zeit, daß der Tag der Loslösung unserer Laufbahn vom Militärdienste bald kommt und damit eine der Einrichtungen der vergangenen Zeit, die zu viel Bitterkeit innerhalb des Kollegenkreises Anlaß gegeben hat, endlich fortfällt. In den Ausbildungsgang des Forstmannes paßte sie schon lange nicht mehr.

Kehr, Vizefeldwebel (Jahrg. 1912), Marburg.

IV.

Die Verbindung von Militär- und Forstdienst hat schon seit Jahrzehnten, besonders unter uns Aktiven, viel böses Blut geschaffen. Wie gern wäre man nach drei Jahren in den alten lieben Beruf zurückgekehrt und mit welch neidischen Blicken sah man die Kollegen scheiden, denen die Entlassung zur Reserve glückte. Denn daß wir fast ausnahmslos gezwungen wurden, darüber besteht wohl kein Zweifel. Nur die Liebe zu dem Beruf der Väter hat uns durch die schweren militärischen Jahre hindurch gehalten, das wissen alle Kollegen von der Reserve sehr wohl. Man denke nur daran, mit welchem Befreiungsgefühl diese jedesmal nach einer kurzen militärischen Übung den grünen Rock wieder anzogen und die Aktiven bedauerten. Dem einen war das vierzehntägige Strammstehen und Mundhalten, wie es der „Kommißdienst“ erforderte, schon zu viel; was sollten wir andern dagegen sagen, die neun Jahre lang in der „Zwangsjacke“ steckten. Dazu kommt noch, daß die neun Jahre in der militärischen Tretmühle zumeist nicht spurlos an der Gesundheit vorübergegangen sind.

Alles das, was man lediglich zur Erreichung einer früheren Anstellung ertragen hat, soll nun umsonst gewesen sein? Von uns Aktiven waren ja während des Krieges gar manche „in angenehmer Stellung des Forstdienstes“! Diese Behauptung des Kollegen Werner — ich fasse sie so auf — mutet etwas sonderbar an, wenn man sich vergegenwärtigt, daß, wie ich es kennen gelernt habe, jährlich nur drei bis vier gelernte Jäger zur Reserve übergingen, während zwölf bis vierzehn aktiv bleiben mußten. Man sehe doch einmal die Verlustliste im Förster-Jahrbuch 1917/18 an. Wo bleiben dort die Reservejäger?

Was nun die Kriegsdienstzeit der Reservejäger selbst anbelangt, die so hoch in die Wagschale geworfen wird, so frage ich bloß, was haben wir Aktiven denn davon gehabt? Was hatte der Militäranwärter, der freie Bürger und Handwerker? Wir haben doch ebenso lange über unsere vorgeschriebene Zeit hinaus im Kriege gestanden, ohne daraus besondere Rechte herleiten zu können. Aus unseren neun aktiven Jahren sind vielfach 13½ Militärjahre geworden, ohne daß wir den Anspruch auf die nach zwölfjähriger Dienstzeit fällige Dienstprämie von 1500 M haben.

Daß mit der wohl sicher kommenden Scheidung von Militär- und Forstdienst auch die Ungleichheit in der Anstellung fallen muß, ist selbstverständlich. Aber wer seine Rechte vor diesem Zeitpunkte bereits erworben hat, dem können sie nicht mehr genommen werden. Was sollte denn aus dem großen Heere der Militäranwärter werden, wenn sie auf einmal den Zivilanwärtern gegenüber rechtlos würden? Glaubt man vielleicht, sie würden sich das so stillschweigend gefallen lassen, trotzdem sie nicht wie gerade im Forstdienst die Stimmenmehrheit haben? Etwas mehr Mäßigung auf der Gegenseite wäre am Platz. Zu sachlicher Auseinandersetzung sind gewiß alle gern bereit, aber nicht in der Form, die in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung“ gewählt ist. Die Aktiven könnten sich doch sonst veranlaßt fühlen, auf das sorgenvolle Reservejägerleben und die dort geschilderte Übertüchtigkeit näher einzugehen.

Als gerechte Lösung der Notierungsfrage schlage ich folgendes vor: 1. Alle Aktiven, die bis Ablauf dieses Jahres ihre neun Jahre aktiv abgedient haben, müssen nach den mit dem Staate eingegangenen Verpflichtungen notiert werden. 2. alle übrigen Anwärter werden nach dem Prüfungsergebnis innerhalb ihres Jahrgangs notiert. Letzteres ist schon deswegen gerechtfertigt, weil diese Klasse bei Ausbruch des Krieges erst drei bis vier Jahre diente und außerdem die sehr erhebliche Abfindungssumme für ausscheidende Kapitulanten erhalten. 3. Der Forstversorgungsschein bleibt ausschlaggebend zur Anstellung.

Leubus (Kr. Wohlau).

Scheffmann, Förster o. R.

V.

Die Kollegen, die das Glück hatten, nach dreijähriger Dienstzeit in den Wald zu kommen, klagen ganz plötzlich über den großen Nachteil, der ihnen durch Erteilung des Forstversorgungsscheins nach zwölfjähriger Dienstzeit entstanden ist.

Ich möchte den Herren nur zunächst ins Gedächtnis zurückrufen, wie sie über uns gelacht haben, als sie den bunten Rock nach drei Jahren auszogen und dem Kasernenhof den Rücken kehren konnten. Ich wäre sehr gerne zurückgetreten und hätte lieber den Forstversorgungsschein mit zwölf Jahren genommen. Denn Spaß hat es wohl nur wenigen gemacht, neun Jahre militärischer Untergebener zu sein, während die Reservejäger im Busch den Herrn gespielt haben. Ich will gerne zugeben, daß auch dort der eine oder der andere einen unangenehmen Vorgesetzten gehabt hat. Aber das läßt sich mit unseren Verhältnissen doch sicher nicht vergleichen. Gefehlt haben stets Kapitulanten, also das „Glück“, aktiv zu dienen, konnte jeder haben.

Als Vorteil wird nun erwähnt, daß die Reservejäger die forstlichen Kenntnisse besser und früher erworben haben, als wir aktiven Oberjäger. Haben wir aber während unserer Dienstzeit nicht auch kräftig an unserer beruflichen Weiterbildung gearbeitet? Genügt sie etwa nicht? Dann wären sicher schon lange weitere Anforderungen wegen der Ausbildung bei der Truppe gestellt worden.

Ich möchte aber weiter fragen, ob das Gehalt während der vier Kriegsjahre neben der Löhnung kein Vorteil war? Die Oberjäger, die aktiv bei der Fahne dienten, bekamen nur ihre Löhnung und wurden im besten Falle Offizierstellvertreter. Während der Dienstzeit haben die aktiven Oberjäger ohne einen ganz erheblichen Zuschuß nur ein ganz

dürftiges Leben geführt. Ich will ja nicht etwa sagen, daß die Reservejäger auf Rosen gebettet waren, aber ich wüßte es ganz bestimmt, daß ich als solcher ohne Zuschuß ausgekommen wäre, während mir dies beim Bataillon nicht möglich gewesen ist.

Nach meiner Schätzung sind die Reservejäger in der Minderzahl. Es wäre also doch unbillig, der Mehrzahl der Anwärter ihre Vorteile, die sie durch meist unfreiwillige, längere aktive Militärdienstzeit erreicht haben, zugunsten der Minderheit einfach kürzen zu wollen. Daß die Militärverwaltung uns in seinem Sinne entschädigen müßte und würde, glaubt wohl Kollege Werner selbst nicht.

Nach meiner Ansicht müßten die gelernten Jäger, die vor Ausbruch des Krieges aktive Oberjäger waren, also die Kapitulationsverhandlung bereits unterschrieben hatten, in der Erlangung des Forstversorgungsscheins wie bisher Vorteil haben. Eine Gleichstellung halte ich erst vom Jahrgang 1912 ab für gerechtfertigt.

Oberförsterei Weszkallen, Regbz. Gumbinnen.
Felchner, forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Nachwort. Als Ergebnis kann man in der Hauptsache kurz folgendes feststellen: Die aktiven Anwärter wollen ihre auf Grund der bisherigen Bestimmungen nicht ohne manches Opfer wohlerworbenen Rechte möglichst erhalten wissen und erkennen die Kriegsjahre nicht als für die Anwärter der Reserve ausgleichbegründend an, indem sie diese Zeit alsdann auch zu ihrem Vorteil anrechnungsfähig betrachtet wissen wollen.

Die Anwärter der Reserve erstreben zunächst Verringerung des oft sehr großen Zeitunterschieds in der Anstellung der gleichen Eintrittsjahrgänge als Förster m. R. und ferner die Neuregelung der Einreihung in die Anstellungslisten unter Aufhebung oder Milderung des Vorsprunges der aktiven Anwärter.

Für die Vergangenheit ist zunächst festzustellen, daß eine nachträgliche Aenderung der einmal feststehenden Reihenfolge wohl ausgeschlossen erscheint. Die Beamtenschaft hat laut und eindringlich die Sicherung ihrer wohlerworbenen Rechte in Wort und Schrift erstrebt. Die sind nun verfassungsmäßig gesichert. Es muß deshalb unbillig erscheinen zu verlangen, daß innerhalb der Beamtenschaft zweifellose Rechte der Militäranwärter beseitigt werden. Man bedenke, welche Folgen das überall da haben würde, wo die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Beamtenklasse Gegensätze verschiedensten Stärkegrades zwischen Zivil- und Militäranwärtern gezeitigt hat oder nun zeitigen könnte. Es kommen dafür sehr große Massen von Beamten in Frage und der Kampf würde gewaltige Formen annehmen. Bestand er doch schon lange vor dem Kriege in gewissem Umfange. Wer der angreifende Teil war, mag dahingestellt bleiben und kommt hier auch nicht ausschlaggebend in Frage. Die Beamtenschaft würde also sich selbst in jeder Beziehung schädigen (nach innen und außen), wenn sie an den wohlerworbenen Rechten im eigenen Lager rücken wollte, abgesehen davon, daß die Aussichten auf einen bestimmten Erfolg nicht einmal vermutet werden können.

Es kann sich also nur um das Verfahren für die Zukunft handeln und nach dessen Festlegung um die Grundsätze für die Uebergangszeit.

Einig ist man sich darüber, daß die Försterlaufbahn in ihrem Gange nun einer reinen Zivillaufbahn angepaßt werden muß, das heißt, daß in Zukunft lediglich der Ausfall der Prüfungen für die Reihenfolge zur Anstellung maßgebend sein soll. Dabei wäre allerdings zu erwägen, ob schon recht früh eine endgültige Zuteilung an bestimmte Bezirke empfehlenswert wäre oder nicht. Man könnte daran denken, daß alljährlich nach Maßgabe der Anstellungsverhältnisse für jeden Bezirk die Zahl der Lehrlinge neu festgesetzt wird und dann diese angenommenen Lehrlinge dauernd dem Bezirk erhalten werden. Dann fielen die Beschwerden wegen zwangsweisen Ausgleichs und unerwünschter Verpflanzung nach wildfremden Gegenden fort und nur dringende Staatsnotwendigkeiten oder ganz große Anstellungsunterschiede könnten Anlaß zu selten vorzunehmenden Versetzungen in andere Bezirke geben. Dabei könnten möglicherweise freiwillige Meldungen etwaige Härten erheblich mildern.

Andererseits kommt natürlich auch Einreihung durch den ganzen Staat in Frage, wie sie ja schon s. Zt. bei der Ernennung der Hilfsförster streng durchgeführt war und noch in Uebung ist, wenn wegen Stellenmangels nicht alle Forstversorgungsberechtigten eines Jahrganges gleichzeitig zu Förstern o. R. ernannt werden können.

Ob das Ergebnis und der Zeitpunkt des Bestehens der Jägerprüfung oder der Försterprüfung die Grundlage für die Anstellung und die Einreihung abgeben soll, wäre auch zu entscheiden. Uns dünkt die Försterprüfung das Maßgebende zu sein.

Doch nun zu der für jetzt brennendsten Frage: der Uebergangszeit.

Mit welchem Forstversorgungs-Jahrgange soll die „alte Zeit“ als abgeschlossen gelten? Wie werden die gewissermaßen überschüssigen Reservejäger-Jahrgänge eingereiht? Wie sind die noch aktiv dienenden, nicht mehr forstversorgungsberechtigt werdenden Anwärter nach Maßgabe ihrer Dienstzeit zu behandeln? Von wann ab muß unterschiedslose Gesamteinreihung erfolgen?

Die Frage der Kriegsbeschädigten wollen wir hierbei zunächst außer Acht lassen, da sie bei der Staatsforstverwaltung die obigen Hauptpunkte nicht nennenswert beeinflußt und auch schon besonders geregelt ist.

Als Abschlußjahrgang für die Erteilung des Forstversorgungsscheines wird einerseits der Eintrittsjahrgang 1910, andererseits der 1911 vorgeschlagen. Der Jahrgang 1910 erfüllt in diesem Jahre seine übernommene Dienstverpflichtung noch voll, ist also als vollberechtigt für die Erlangung des Forstversorgungsscheines im bisherigem Sinne anzusehen und das auch bei dem neu aufzustellenden Grundsatze, daß überhaupt nach neun Jahren der Schein einheitlich gegeben werden soll. Der Reserve-

Jahrgang 1907 gehört ebenso ohne Zweifel zu den vollberechtigten Jahrgängen. Nach ihm kämen die Jahrgänge 1908, 1909 und 1910. Der aktive Jahrgang 1911 kann infolge der Auflösung des alten Heeres in der durch die Verpflichtung übernommenen Weise seine Militärdienstpflicht nicht mehr erfüllen, ebenso die späteren Jahrgänge. Diese sind zumeist überhaupt auch noch nicht verpflichtet. Sie werden, soweit berechtigt, durch das neue Abfindungsgesetz für Aufgabe der weiteren Ansprüche je nach deren Größe entschädigt. Dieser Umstand legt den Gedanken nahe, von dem gesamten Jahrgange 1911 ab unterschiedslos erstmalig aktive und Reserve-Jäger durcheinander einzureihen und sie danach s. Zt. zur Anstellung zu bringen.

Der Uebergang würde also folgendermaßen sich vollziehen. Aktive Anwärter von 1910 und Reservejäger von 1907 bilden den Forstversorgungsjahrgang 1919 in alter Weise. Dann folgen die Reserve-Jahrgänge 1908, 1909 und 1910 geschlossen hintereinander auf Grund einer Uebergangs-Forstversorgungsliste, die besonders aufgestellt werden und spätere Verleihungstage als die Liste für 1919 enthalten müßte. Die nächsten Listen wären die Einheitslisten für die Gesamtjahrgänge 1911 bis 1914. Für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre muß nun wieder eine Regelung einsetzen, denn hier beginnen die Kriegsmaßnahmen und die Lücken in den Jägerprüfungen. Es käme als neuer Gesichtspunkt die Einreihung nach Annahmejahrgängen in Frage, die mit dem Jahrgange 1913 beginnen müßte. Diese Regelung wird aber besser besonderer Erörterung vorzubehalten sein, da sie über unsere jetzt zu behandelnde Angelegenheit zu weit hinausgeht.

Unsere obigen Darlegungen sollen selbstverständlich nur das durch die Aussprache entstandene Bild deutlich machen und ergänzen, damit jeder sich ein klares Urteil bilden kann und endgültige Stellungnahme möglich ist. Neue schwerwiegende Gründe für und gegen unsere Folgerungen und Anregungen werden von uns natürlich gern der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Die Schriftleitung.

Am Scheidewege?

Von Revierförster **Otto Höfer**, Wardböhmen, Bez. Lüneburg.

Liest man die Kundgebungen über die Försteranwärterversammlung in Berlin sowie den Meyerschen Abwehrartikel nebst Fußnoten der Schriftleitung in Nr. 18 des „Deutschen Försters" und den offenen Brief des Kollegen Scholz in derselben Nummer, so kommt man leider zu der traurigen Überzeugung, daß unser Verein nicht am Scheidewege steht, sondern bereits in zwei Kolonnen auf verschiedenen Wegen marschiert, zur Freude unserer Widersacher. Denn trennt sich unser Verein tatsächlich, so sind beide Gruppen machtlos, ohne Einfluß, und was das in jetziger Zeit bedeutet, wo nicht nur die ganze Beamtenschaft, sondern der Staat selbst in einem Neu-, hoffentlich Frischwerden begriffen ist, kann sich jeder selber ausmalen. Wir sind an und für sich im Verhältnis zu den übrigen Beamtenvereinen nur gering an Zahl, und bei der zeitigen Regierung gilt nur die Masse. Das Debattieren und Streiten innerhalb des Vereins ist an sich nicht vom Übel, es klärt die Meinungen und macht dem Ärger Luft, wirkt also beruhigend, darf aber nicht beleidigende Formen annehmen, wie die erwähnten Artikel im „Deutschen Förster" und die Verhandlungen der Anwärter in Berlin, sonst entsteht Haß. Warum einem Rechtsstehenden bei Entwickelung seiner Ansichten gleich Schweifwedelei, Liebedienerei und einem Linksstehenden kommunistische Bestrebungen unterschieben? Man nehme doch zunächst einmal an, jeder vertrete seine eigene Überzeugung ohne Hintergedanken, und erst, wenn man Beweise vom Gegenteil hat, komme man mit schwerem Geschütz. Ich bin Rechtsstehender, habe aber durchaus keine Veranlassung zur Schweifwedelei, denn ich will persönlich nichts von meiner Behörde, zähle mich auch nicht zu den „Tüchtigen", denen „freie Bahn" werden soll, sondern ich habe mir meine Meinung in 57 Lebensjahren fest gebildet. Der Verlauf der Anwärterversammlung ist tief bedauerlich, und die Angriffe gegen unsern bewährten Vereinsvorstand sind verfehlt. Letzterer hat in dieser schweren Zeit voll seine Schuldigkeit getan und für den gesamten Försterstand erreicht, was zu erreichen bisher möglich gewesen ist. Die Unzufriedenheit und Gereiztheit der Anwärter ist erklärlich, sie haben ihren Grund in den mißlichen Anstellungsverhältnissen, und die kann zurzeit leider kein Vorstand und keine Behörde gut machen. Die Anwärter zogen mit der Hoffnung in den Krieg, die schon damals ungünstigen Anstellungsverhältnisse würden nach Friedensschluß glänzende werden. Diese Meinung wurde noch gestärkt durch die großen Siege und die damit verbundenen Eroberungen, und nun nach vier langen, in Ertragung der schrecklichsten Anstrengungen reichen Jahren dieser fürchterliche Zusammenbruch aller Hoffnungen. Man muß sich in die Stimmung so enttäuschter Männer hineindenken und danach ihr Auftreten beurteilen. Aber auch die Enttäuschten müssen sich sagen, mit ihnen leiden Millionen von Menschen, und keiner Person oder Behörde kann die Schuld an dem Elend zugeschoben werden. Nur Vaterlandsliebe, Pflichterfüllung und Einigkeit können die schlechten Zeiten allmählich bessern. Die Anwärter verlangen die sofortige Pensionierung aller über 65 Jahre alten Förster. Die Regierung hat nun, auch bei den in Frage stehenden Förstern angefragt, zu welchem Zeitpunkt, ihrem Wunsche gemäß, die Pensionierung erfolgen soll. Einige haben den Termin, wie ich hörte, ziemlich weit hinausgeschoben. Ich bin aber der Meinung, daß die alten Beamten spätestens zum 1. April 1920 freiwillig den braven Kriegern Platz machen könnten und dadurch in die Reihen der Anwärter wieder mehr Zufriedenheit bringen helfen. Die in der Anwärterversammlung ausgesprochene Behauptung, alle älteren Förster könnten abgehen, da sie während des Krieges aus der Landwirtschaft große Vermögen erworben hätten, ist absurd, wäre es der Fall, so müßten alle größeren Landwirte Millionäre geworden sein, wären also Ausbeuter des hungernden Volkes gewesen. Ich kenne eine ganze Anzahl Förster, die während des Krieges ihr Erspartes zum Teil zugesetzt haben.

Nun zum Vereinsblatt. Meines Erachtens wählt man als Vereinsblatt eine Zeitung, die nicht nur die berechtigten Interessen des Vereins wahrnimmt und in energischer aber höflicher Form gegen jede Behörde vertritt, sondern auch einen möglichst umfangreichen Leserkreis besitzt. Denn was nützen die besten Standesartikel, wenn sie nur von den Mitgliedern gelesen werden; man will doch einen möglichst großen Kreis für die Sache interessieren. Ferner will man sich durch das Lesen des Blattes in seinem Berufe fortbilden, es muß also tüchtige und höhergebildete Mitarbeiter haben. Dies trifft bei der „Deutschen Forst-Zeitung" zu, besonders auch seitdem die Beilage „Forstliche Rundschau" erscheint. Also warum ein anderes Vereinsblatt? Wenn die Schriftleitung, meist besser wohl der Vereinsvorstand, mal einen Standesartikel zurückgewiesen hat, so lag die Maßnahme sicher im allgemeinen Standesinteresse. Daß ein Konkurrenzblatt wie der „Deutsche Förster" ins Leben gerufen ist, schadet nichts, es mag auch von allen Förstern gelesen werden, aber zum Vereinsblatt eignet sich diese Zeitung meines Erachtens nicht, denn der Leserkreis wird sich voraussichtlich nur auf die Förster beschränken und ebenso der Kreis der Mitarbeiter.

Bezüglich des Artikels des Kollegen Meyer bemerke ich, daß wohl nicht viele Kollegen mit dem Inhalt des Artikels und der Denkschrift einverstanden sein werden. Eine Abfuhr, wie sie die Schriftleitung Herrn Meyer erteilt, verdient er aber nicht. Wie Kollege Meyer zu der Ansicht kommt, unter den Forstbetriebsbeamten befänden sich keine Personen, die eine Oberförsterei voll und ganz verwalten könnten, weiß ich nicht. Ich kenne im Privatdienst Oberförster, aus der Försterlaufbahn hervorgegangen, die umfangreichere Reviere verwalten als mancher Staatsoberförster.

Das Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen" mag gelten, es darf aber nicht in „Freie Bahn dem Schreier" umgewandelt werden. Wer den Aufstieg begehrt, muß die Stellung ausfüllen, wie jeder sachgemäß ausgebildete Stelleninhaber es tun würde. Nur wenig Sterbliche sind geistig so begabt, daß sie sich allein derartig ausbilden können; es werden also nur ganz vereinzelte sein, die den Aufstieg machen.

Zum Schlusse rufe ich allen Vereinsmitgliedern zu: Seid einig, so werdet Ihr stark sein!

Die Dienstländereien der Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Aus dem Vereinsbericht der Mecklenburg-Schweriner Staatsförster in Nr. 30 geht hervor, daß eine Eingabe an das Ministerium behufs Verbesserung und Vergrößerung der Dienstländereien gemacht ist. Das Ministerium will, wo es sich ermöglichen läßt, die Dienstländereien gleichmäßig auf eine Größe von 11 ha bringen.

In meinem Artikel über Kriegsteuerungszulagen in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" hatte ich gesagt, daß ich eine Dienstkompetenz unter 12 ha, wenn es nicht ganz erstklassiger Boden sei, unter den jetzigen Lohnverhältnissen (nicht Bodenverhältnissen, wie fälschlich gedruckt) nicht für lebensfähig halte.

Wenn ich nicht irre, besteht die Absicht, neu zu errichtende Stellen mit gutem Boden auf 11 ha, die übrigen auf 12 ha zu bringen. Es ist meines Erachtens ganz verfehlt, sich auf eine Zahl festlegen zu wollen, sonst würden die Förster später genau so dastehen, wie jetzt. Der mit 11 ha erstklassigen Bodens würde weit besser gestellt sein, als der mit 12 ha ärmsten Sandbodens. Es ist in dem Vereinsbericht die Försterstelle Kl.-Müritz erwähnt und als die schlechteste des Landes bezeichnet. Ihr Dienstland ist 10,8 ha groß. Würde diese Stelle nun unter Hinzulegung von 1,2 ha gleichen Ackers lebensfähig werden? Das ist doch sehr zweifelhaft. Bei sämtlichen Stellen wird sich aber eine Vergrößerung der Ländereien nicht vornehmen lassen. Dort, wo es jedoch möglich ist, etwa durch Abholzen von geringwertigen Waldbeständen, sollte man möglichst bald damit beginnen. Der kommende Winter dürfte der gegebene Zeitpunkt dazu sein, da die Forsten wegen der sicher großen Feuerungsnot ohnehin vor die Aufgabe gestellt werden, den Mangel an Brennmaterial nach Möglichkeit zu beseitigen. Bei den übrigen Stellen wird man aber einen Ausgleich nur durch Stellenzulagen in barem Gelde schaffen können. Immer aber müssen wir daran festhalten, daß Ländereien einen besseren Ausgleich ermöglichen als Geld, denn letzten Endes hat es, und sei es wirklich lauteres Gold, doch nur einen ideellen Wert und bleibt ein aus Bequemlichkeitsgründen entstandenes Tauschobjekt. Es verliert an Kaufkraft, sobald Mangel an Kaufprodukten eintritt oder keine produktive Arbeit geleistet wird. Grund und Boden aber behalten immer ihren Wert und schaffen einen weit besseren Ausgleich im Wechsel der Zeiten, als das Bargehalt. Zumal das Gehalt immer erst erhöht wird, wenn der Beamte jahrelang mit Not und Sorgen gekämpft hat. Hinzu kommt, daß der Staat nicht immer in der Lage sein kann, Gehälter und Löhne dauernd zu erhöhen.

Der Abgeordnete Schmidt (Soz.) sagte im Landtage am 31. Juli: „Wir haben nämlich Leute gefunden, die alles andere betreiben als Forstwirtschaft. Wenn wir Oberförster nötig haben, mögen sie sich mit der Forstwirtschaft und nicht mit der Landwirtschaft beschäftigen." Es ist aus dieser kurzen Zeitungsnotiz nicht recht ersichtlich, wohin es steuern soll, ob es sich nur auf die Verwaltungsbeamten bezieht, oder ob es wünschenswert wäre, daß allgemein der Dienstacker in Fortfall käme. Letzteres würde auch uns Betriebsbeamten angehen, und haben wir dagegen Verwahrung einzulegen. Die Forstbeamten wohnen größtenteils auf dem Lande, oft recht einsam, weit von der Stadt entfernt, sie können nicht täglich ihren Bedarf an Lebensmitteln einkaufen. Wer auf dem Lande wohnt, sollte auch Landwirtschaft betreiben und sich an der Produktion von Lebensmitteln beteiligen.

Es könnte nun die Ansicht aufkommen, daß, wenn wir eine größere Landwirtschaft hätten, wir uns zu wenig mit dem Forstbetrieb beschäftigten. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall, haben wir zu wenig Acker, so daß wir fremde Leute nicht einstellen können, weil uns die Mittel dazu fehlen und der Acker dies nicht hergibt, so sind wir gezwungen, selber dauernd in der Wirtschaft tätig zu sein. Vernachlässigen wir aber unsere Wirtschaft im Interesse des Dienstes, so schädigen wir uns und unsere Familie an geistigen und leiblichen Gütern. Kehren Not und Sorgen ein, so geht Lust und Liebe zum Beruf in die Brüche. Bei kleiner Dienstkompetenz sind wir immer noch auf die Gefälligkeiten anderer Leute hinsichtlich der Ackerbestellung usw. angewiesen. Wie jeder Beamte, so muß aber auch der Forstbeamte durchaus unabhängig dastehen, sonst entsteht eine große Gefahr für die moralische Beschaffenheit des Beamten, und zu leicht verfällt er der Korruption; ist uns doch ein wichtiger Staatsschatz, der Wald, anvertraut, ihn zu hegen und zu pflegen ist unsere Pflicht.

Wir wollen vor anderen Beamten durchaus nichts voraus haben, aber wir wollen auch nicht dauernd zurückgesetzt werden. Wir stellen unsere ganze Kraft dem Staate zur Verfügung, dafür hat er dann aber auch die Pflicht, uns ausreichend vor Not zu schützen, damit wir weder moralisch noch körperlich zugrunde gehen. Ein rechtlich denkendes Beamtentum ist für jeden Staat Lebensbedingung. Hinsichtlich der Dienstländereien muß deshalb als Grundsatz gelten: Jede Dienstkompetenz, ob guter oder schlechter Boden, muß mindestens so groß sein, daß zwei Pferde und Dienstboten, die für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind, aus dem Ertrag des Ackers ernährt und gelohnt werden können, auch muß für den Stelleninhaber für sein zu übernehmendes Wirtschaftsrisiko bei geregelter, normaler Wirtschaftsführung ein Überschuß herauszuwirtschaften sein. Das aber ist bei den weitaus meisten Stellen nicht der Fall.

Es wäre eine völlig irrige Auffassung, wenn jemand nun glaubte, wir wollten eine Landwirtschaft, in der wir selber gar nicht tätig zu sein brauchten. Es wird allein in der Anordnung und Unterweisung immer noch genug zu tun übrigbleiben, außerdem tragen wir doch das Wirtschaftsrisiko, mit unserm aus unserer Arbeit hervorgegangenem Gehalt, das für Anschaffung und Erhaltung des lebenden und toten Inventars zunächst aufgewendet ist. Man bestrafe aber nicht unsere Arbeitswilligkeit, wie es jetzt bei den Teuerungszulagen geschehen ist, wodurch es möglich geworden, daß bei Selbstbewirtschaftung schlechtester Sandboden mit etwa 100 *M*, guter Boden bis zu 170 *M* pro Hektar angerechnet wird, eine Summe, die wohl kein Pächter zu zahlen gewillt sein würde.

Förster Breuel, Gülzow bei Stavenhagen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Genehmigung der Dienstbehörden bei Tätigkeit von Beamten in der Gemeindeverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. I 100/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 4773. IA IV. II. III.

Berlin W 9, 12. August 1919.

Durch den Runderlaß vom 24. März 1851 (Min. f. d. inn. Verw. S. 38) und Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 17. Juni 1851 Nr. 4535 ist für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter als zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vorgeschrieben.

Soweit die Wahl zu einer Gemeindevertretung in Frage kommt, erscheint diese Beschränkung nicht mehr erforderlich. Die Tätigkeit als Gemeindevertreter nimmt in der Regel die Arbeitskraft des Gewählten nur in geringem Maße in Anspruch, so daß eine Schädigung der Pflichten als Staatsbeamter dadurch nicht zu befürchten ist. Es ist im Gegenteil erwünscht, wenn Staatsbeamte durch ihren Eintritt in eine Gemeindevertretung ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch der örtlichen Gemeinde zur Verfügung stellen. Ich hebe daher für den Bereich meiner Verwaltung den Runderlaß vom 24. März 1851 insoweit auf, als er sich auf die Wahl zum Gemeindeverordneten bezieht und bestimme, daß der betreffende Staatsbeamte hinfort die erfolgte Wahl seiner vorgesetzten Dienstbehörde lediglich anzuzeigen hat.

Betreffs der Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier muß die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden. Die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bleibt daher für die Übernahme eines solchen Amtes auch fernerhin vorgeschrieben.

J. V.: Dr. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Pauschalvergütungen für die außerhalb ihres dienstlichen Wohnortes beschäftigten Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 103/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

a
Geschäfts-Nr. IB Ib 4631.
e
IA IV. II. III.

Berlin W 9, 14. August 1919.

Unter Aufhebung meiner Allgemeinen Verfügung I 24/1918 vom 29. April 1918 — IB Ia be 903 — bestimme ich für den Bereich meiner Verwaltung unter Vorbehalt des Widerrufs, daß mit Wirkung vom 1. April 1919 ab den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit Familie, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnortes bei einer Behörde vorübergehend beschäftigt werden und von ihren Familien getrennt leben müssen, an Stelle der bisherigen Entschädigungen zu den Tagegeldern besondere Zuschläge bewilligt werden, die mit den gesetzlichen Tagegeldern zusammen den Betrag

a) von 20 *M* bei den im § 1 Abs. IV des Reisekostengesetzes genannten Beamten,
b) von 16 *M* bei den im § 1 Abs. V des Reisekostengesetzes genannten Beamten,
c) von 12 *M* bei den im § 1 Abs. VI des Reisekostengesetzes genannten Beamten, und
d) von 8 *M* bei den im § 1 Abs. VII des Reisekostengesetzes genannten Beamten

nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich der unverheirateten Beamten und derjenigen Beamten mit Familie, die von ihren Familien nicht getrennt leben, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Änderung im Zivilruhegehaltsgesetz.

Allgemeine Verfügung Nr. I 95/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ia 4682. II. III.

Berlin W 9, 19. August 1919.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich):

Die Bestimmungen im Absatz 3 des allgemeinen Erlasses vom 10. August 1914 — III 8845 I. Ang. —, wonach eine Kürzung der Pension von wiederbeschäftigten pensionierten Forstbeamten nicht eintreten sollte, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab aufgehoben.

In Vertretung: Dr. Ramm.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I 10932/18.

Berlin C 2, 19. Juli 1919.

Anbei beehre ich mich drei Abdrucke eines Runderlasses (nachstehend abgedruckt) an die nach-

geordneten Behörden, betreffend den § 27 des Zivilruhegehaltsgesetzes, ergebenst zu übersenden.

Nach den geänderten Grundsätzen sollen die Pensionsregelungsbehörden in Zukunft verfahren; soweit für die Vergangenheit die Kürzung nach den bisherigen Grundsätzen vorgenommen ist, kann es dabei verbleiben, da die Oberrechnungskammer Erinnerungen daraus nicht herleiten will.

Nach § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95), § 24 Abs. 3 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) — vergl. auch § 36 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) — und § 57 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) führen diejenigen Beträge, die als Teuerungszulage oder als Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, nicht zu einer Kürzung des Ruhegehalts. Die Kriegsverhältnisse nötigten nun dazu, die Ruhegehaltsempfänger in möglichst weitem Umfange wieder zu Dienstleistungen heranzuziehen, und weiter häufig dazu, die ihnen gewährten Einkünfte als Teuerungszulage oder Dienstaufwandsentschädigung zu bezeichnen, um eine Kürzung des Ruhegehalts zu vermeiden, da sich die Beamten sonst nicht zur Dienstleistung hätten bereitfinden lassen. Wenn ein solches Verfahren auch vertretbar erschien, da die erhöhten Bezüge tatsächlich auch der Teuerung wegen gewährt wurden, so wird für die Zukunft, da der Beamtenmangel behoben und die allgemeinen Teuerungszulagen erheblich erhöht sind, doch wieder daran festzuhalten sein, daß die Einkünfte, welche wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfängern für ihre dienstliche Tätigkeit erhalten, fortan nicht mehr als Teuerungszulage oder Dienstaufwandsentschädigung bezeichnet und daß auch etwaigen wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfängern lediglich die allgemeinen Teuerungszulagen (vergl. I. 15 des Runderlasses vom 4. März 1919) gewährt werden.

Wegen der Veröffentlichung des Erlasses in den Ministerialblättern bitte ich das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage: gez. Sachs.

An den Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und sämtliche Herren Ressortminister.

*

Der Finanzminister.
F.-Nr. I. 10932/18.
II. 16594.
III. 9236. Berlin C2, 19. Juli 1919.

Betrifft § 27 des Zivilruhegehaltsgesetzes.

An die Stelle des Absatzes A. a. I. Ziffer 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger vom 22. Januar 1909 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 62) tritt folgende Bestimmung:

„Anstellung oder Beschäftigung ‚in der Eigenschaft eines Beamten' liegt vor, wenn die Behörde mit dem wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger einen privatrechtlichen Dienstvertrag abschließt, ihn aber mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut. Letzteres braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach die Ausübung von Staatshoheitsrechten in sich schließt. Wird der Ruhegehaltsempfänger nicht mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut, so findet, falls er nur im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt ist, keine Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts statt."

Die Änderung ist in Zukunft zu berücksichtigen.

Die zur geschäftlichen Erleichterung erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Im Auftrage: Sachs.

An sämtliche Regierungen.

*

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Überlassung von Holz aus Heeresbeständen.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 11531.

Berlin W 9, 26. August 1919.

Das Reichsschatzministerium hat mir mitgeteilt, daß Holz aus Heeresbeständen an gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, Baugenossenschaften, Handwerkerverbände, sowie Kommunen bei Übernahme ganzer Läger zu Richtpreisen abzüglich 10% abgegeben werden können. Soweit es sich um Intendanturhölzer handelt, sind nach den gegebenen Richtlinien die Intendanturen ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Zweigstellen des Reichsverwertungsamtes die Verhandlungen zu führen, wobei die Gemeinnützigkeit auf Grund einer behördlichen Bescheinigung nachzuprüfen ist. Es empfiehlt sich daher, Anträge auf Überlassung von Holz unmittelbar an die zuständige Intendantur oder Zweigstelle zu richten.

Ich beauftrage die Regierungen, gemeinnützige Siedlungsgesellschaften u. a. auf die Bezugsmöglichkeit derartiger Hölzer hinzuweisen.

J. A.: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abgabe von Brennholz an die Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 87 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12032.

Berlin W 9, 26. August 1919.

Der Erlaß vom 23. Juni 1917 — III. 4847 — betreffend Abgabe von Brennholz an die Forstbeamten wird auf das Forstwirtschaftsjahr 1920 ausgedehnt.

Jedoch sind künftig 3 rm Scheitholz für 4 rm Knüppelholz zu rechnen (statt bisher 2 rm Scheitholz für 3 rm Knüppelholz).

Im Auftrage: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bare Brennholzvergütung und Freibrennholz für Staatsforstbeamte im Wirtschaftsjahr 1920.

Allgemeine Verfügung III 88 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 13084.

Berlin W 9, 30. August 1919.

Die Bestimmungen, die hinsichtlich der Gewährung einer baren Brennholzvergütung oder der Abgabe von Brennholz an Staatsforstbeamte durch die allgemeinen Verfügungen vom 23. Juni 1917 — III 4847 —, 6. August 1917 — III 5980 — und 20. September 1917 — III 7350 — für die Dauer des Kriegszustandes getroffen sind, werden hiermit auf das Forstwirtschaftsjahr 1920 ausgedehnt.

J. A.: König.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Münster

Befreiung der im Staatsdienste Beschäftigten von der Krankenversicherungspflicht.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 112/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A I a 4979. I A IV. II. III.

Berlin W 9, 2. September 1919.

In Verfolg des Runderlasses vom 1. März 1919 — I A I a 3503 — übersende ich in der Anlage Abschrift des Beschlusses der Preußischen Staatsregierung vom 11. August 1919 mit dem Hinzufügen, daß ich den im Bereiche meiner Verwaltung in Betrieben oder im Dienste des Staates beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 5000 ℳ jährlich nicht übersteigt, im Krankheitsfalle einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 R. V. O.) gewährleiste.

Sollte ein Anlaß gegeben sein, auch Gewährleistungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 der Anlage auszusprechen, sehe ich gefälligen Anträgen entgegen.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Abschrift zu I A I a 4979.
I A IV. II. III.

Beschluß.

Unter Aufhebung der Beschlüsse des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1913 — St. M. 5235 — und der Preußischen Regierung vom 16. Februar 1919 — Pr. R. 1982/19 — wird bestimmt:

1. Die einzelnen Herren Ressortchefs sind befugt, den im Bereiche ihrer Verwaltung in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 5000 ℳ jährlich nicht übersteigt, im Krankheitsfalle einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistuugen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 R. V. O.) zu gewährleisten.

Es bleibt ihnen die Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit diese Gewährleistung für Beamte zurückzuziehen ist, die nach den Dienstvorschriften für die Dauer der Dienstunfähigkeit das Diensteinkommen nicht fortbeziehen.

2. Auf Grund des § 169 R. V. O. können die in Betrieben oder im Dienste des Staates Beschäftigten, die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, soweit es sich um nicht beamtete Personen handelt, durch Gewährleistung von Krankenhilfe oder von Bezügen im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes nach Maßgabe der erwähnten Vorschrift von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden.

Berlin, den 11. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.
gez. Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Dr. Südekum. Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Von Wilddieben ermordet wurde am 26. August der Badische Forstwart Wolff aus Oberndorf, Forstamt Baden-Baden. Mit ihm ist wiederum ein braver, fleißiger und pflichttreuer Beamter ein Opfer seines Berufs geworden.

Die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.), die mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft treten soll, ist, wie wir hören, inzwischen den Regierungen zugegangen und wird im Laufe der nächsten Zeit zur Veröffentlichung kommen. Die Dienstanweisung ist vom 1. Oktober ab durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm zum Preise von 1,50 ℳ und 20% Teuerungszuschlag, also für 1,80 ℳ nebst 20 ₰ Porto, also gegen Einsendung von 2 ℳ, wie auch unter Nachnahme zuzüglich der Nachnahmegebühren, zu beziehen.

Organisationsführer.

Unter diesem Stichwort schreibt ein Herr Forstaufseher S. in Nr. 16 des „Deutschen Försters" u. a. folgendes:

Unbedingt los von der „Deutschen Forst-Zeitung" mit ihrem wundersamen Redakteur Bodo Grundmann, der den Mantel nach Belieben, mal auf der einen, mal auf der andern Schulter trägt, der auch bisher immer den Verein geleitet hat, nicht etwa der gewählte Vorstand.

Trotzdem man sich mit anonymen Anwürfen sonst besser nicht befaßt, so dürfte es in diesem Falle nötig sein, einmal vor aller Öffentlichkeit festzustellen, mit welchen Mitteln im „Deutschen Förster" gearbeitet wird.

Die Unterstellung, daß ich den Mantel nach Belieben mal auf der einen, mal auf der anderen Schulter trüge, ist eine grobe Beleidigung, allerdings nicht neu, denn schon Herr Schellack hat in seiner Broschüre „Die neuzeitliche Standesbewegung der preußischen Förster" sich Ähnliches zu schreiben gestattet. Wenn darauf nichts erwidert worden ist, unterblieb es nur, weil unnötiger Streit von vornherein vermieden werden sollte. Beweise, auf Grund derer Herr Forstaufseher S. sich zu seiner Äußerung berechtigt glaubt, fehlen. Es wäre ja aber auch „unmodern", heute in irgend einer Sache Belege herbeizuschaffen, da jetzt lediglich Schlagworte Trumpf sind. Vermutlich soll meine seit dem Herbst 1918 unzweifelhaft freiere Redaktionsführung gekennzeichnet werden. Soweit der Inhalt der „Deutschen Forst-Zeitung" den preußischen Försterstand und auch Herrn Forstaufseher S. interessieren dürfte, folge ich bei ihren Veröffentlichungen in Inhalt und Form neben meinem Gewissen den Anordnungen und Ratschlägen der Leitung des „Vereins Preußischer Staatsförster". Ich befinde mich mit dieser seit langen Jahren über die Haltung des Vereinsorgans in völliger Übereinstimmung, auch ist mir seit Bestehen des Vereins von dieser Seite sowie überhaupt von preußischen Staatsförstern, deren Urteil ich ernst zu nehmen habe, der Vorwurf, daß ich meine Pflichten als Schriftleiter auf zwei Achseln trüge, nie gemacht worden.

Wohl jedermann hat sich infolge der Ereignisse der Revolution in seinen Ansichten und Maßnahmen geändert; warum also auch nicht ein so vielseitig tätiger Mann wie ich? Nirgends aber tritt diese Änderung schärfer in Erscheinung, wie bei recht vielen Angehörigen des preußischen Försterstandes. Früher kaum eine Versammlung,

die nicht mit dem Rufe „Es lebe der König und seine Jäger" begonnen und beendet wurde, keine in der nicht mit Stolz von dem Zusammenhang der Grünen Farbe Preußens mit dem Hohenzollernhause und seinen Schildhaltern die Rede war. — Und heute? — Ob sich Herr Forstaufseher S. solchen Kundgebungen früher entzogen hat, weiß ich nicht; aber was würden jene, die daran beteiligt gewesen sind und heute so ganz anders denken, sagen, wenn ihnen unterstellt würde, sie trügen jetzt den Mantel nach dem Winde oder hätten es früher getan. Und solche Ansicht wäre unzweifelhaft berechtigter als sie gerade meiner Person anzuhängen, denn die „Deutsche Forst-Zeitung" verfolgt mit eiserner Konsequenz seit zwanzig und mehr Jahren logisch dasselbe Ziel, die Förderung der Interessen und die Ebnung des Aufstieges des preußischen Försterstandes. Angesichts dieser Tatsachen dürfte es sich für Herrn Forstaufseher S. empfehlen, daran zu denken, daß, wer selbst im Glashaus sitzt, denn doch nicht mit Steinen werfen sollte.

Die letzte Äußerung des Herrn S., daß ich bisher immer den Verein geleitet habe und nicht etwa der gewählte Vorstand, ist unter allem Klatsch und Unsinn, der jetzt im preußischen Staatswald geflissentlich herumgetragen wird, mit der größte. Sie enthält eine bedauerliche Kränkung jener verdienten Männer, die zwanzig Jahre hindurch die Leitung des Vereins mit Geschick und Erfolg in Händen hatten. Man frage die Herren Hegemeister Roggenbuck, Krause, Bernstorff und andere, sowie nicht zuletzt Herrn Hegemeister Velte, wie es um meine Beteiligung an der Vereinsleitung gestanden hat. Gerade die genannten vier Herren sind es, wie ich dankbar anerkenne, gewesen, die mich überhaupt erst durch ihre Anordnungen und Unterweisungen gelehrt haben, erfolgreich für den preußischen Försterstand zu wirken. Immer bin ich ihnen ein getreuer Helfer und, wie ich sagen kann, ohne mir etwas zu vergeben, dienstwillig in der Befolgung ihrer Wünsche gewesen; haben diese Herren nun hie und da wirklich einmal auf meinen Rat gehört, so ist das niemals ein Eingriff in die Vereinsleitung und sicher nicht zum Schaden des preußischen Försterstandes gewesen.

Schließlich merke sich Herr Forstaufseher S. folgendes: Wer derart schwer beleidigende, beweislose Äußerungen unter dem sicheren Schleier der Anonymität in die Welt posaunt, macht sich öffentlich verächtlich; ist der Herr gesonnen, mit mir eine Preßfehde auszufechten, so nenne er bei fortan sachlichen Beweisführungen zunächst einmal seinen Namen; tut er das nicht, so fällt er der verdienten Mißachtung aller anständigen Männer anheim.

Neudamm, den 22. September 1919.

Bodo Grundmann.

❦

Die Zukunft der Forstbeamten. Zum Artikel in Nr. 35 auf Seite 395 vom Staatl. Förster Hansen, Stenholl-Sonderburg erwidere ich: Mir ist im Leben manches passiert, aber daß ein Kollege mit einer derart rücksichtslosen Forderung hervortritt, ist mir noch nicht vorgekommen. Er verlangt in seinem Schreiben, die Staatsregierung möchte alle über 60 Jahre alten Förster auf Wartegeld setzen, damit die Jüngeren eine Stelle bekommen. Die Selbstsucht steht ja heute auf der Tagesordnung. Bedenkt der Herr nicht, daß wir früher, als wir den Versorgungsschein in der Tasche hatten, lange Jahre von 66 ℳ monatlich leben mußten. Wir konnten keine Familie gründen, wenn kein Privatvermögen vorhanden war, und deshalb haben viele Kollegen erst so spät geheiratet. Viele alte 60jährige Kollegen haben auch noch heute erziehungsbedürftige Kinder, da sie erst spät in ihre Stellung kamen. Wir 60jährigen Förster waren bei Ausbruch des Krieges 55½ Jahr alt; auch wir haben uns zur Verfügung der Heeresverwaltung gestellt und wären auch dahin gezogen, wohin die andern gingen, wenn wir nicht von der Behörde reklamiert wären und diese anders über uns bestimmt hätte. Heute bezieht ein Hilfsjäger Tagegelder, Kriegsbeihilfe, Dienstkleidungszuschuß usw. von rund 270 ℳ monatlich, ein Betrag den ich ihm von Herzen gönne. Bisher hat man immer, von allen Seiten nach einem richtigen Maßstab gesucht, um einzelne Übelstände in unserer Wirtschaft zu beseitigen. Die Aufgabe ist aber bisher noch niemals zur Zufriedenheit gelöst. Am richtigsten hat der Herr Kollege Hansen diesen Punkt gelöst indem er das sehr einfache Instrument, den Reißhaken angewendet haben will. Bekanntlich aber wird der Haken in jüngeren Beständen bis zum haubaren Holz, aber niemals bei Abtriebsschlägen angewendet. Man möge also rücksichtslos davon Gebrauch machen und dabei in dem Beamtenstand genau so verfahren, wie in den Holzbeständen und nur die wüchsigen und guten stehen lassen. — 60jährige aber einfach wegrasieren, bedeutet die Wirtschaft ruinieren. — Wer soll das bezahlen, wenn die 60jährigen Beamten aller Klassen auf Wartegeld gesetzt werden? Denn in allen Beamtenständen herrscht Überfüllung. Glaubt der Herr Kollege, daß ein solcher Vorschlag tatsächlich verwirklicht werden kann? Die ganze Beamtenschaft bis oben hinauf würde doch ganz einfach gegen ein solches Verfahren Front machen. Weg mit dem Egoismus. — In der Kriegszeit waren die alten Beamten gut dazu, um die Arbeit für zwei und drei jüngere, die im Felde standen, mitzuleisten, jetzt will man sie pensionieren, und kräftige 60jährige Beamten einfach zu Tagedieben machen, zum Nichtstun verurteilen! — Und das nennt man dann noch obendrein Kollegialität! —

Staatl. Hegemeister Tornow, Letzlingen.

❦

— **Die Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten.** Die Veröffentlichungen in Nr. 31 und 33 können nicht unerwidert bleiben. Die Herren, die ihre Ratschläge in diesen Artikeln geben, sitzen weit vom Schuß und haben jedenfalls nie die Polen kennen gelernt. Wer über dreißig Dienstjahre mit ihnen in engste Berührung gekommen ist, weiß, was er von ihren Versprechungen zu halten hat. In Nr. 31 heißt es S. 510: „Polen verfügt nur über sehr wenige geschulte Forstbeamte. Bei dem Mangel an Forstverwaltungsbeamten ist also ein Aufrücken für Forstbetriebsbeamte nicht ausgeschlossen. Das Verbleiben dieser liegt also nicht nur im Interesse des Deutschtums." Woher kommt der Mangel an Verwaltungsbeamten? Daher, daß ein wohl recht großer Teil dieser Herren nach Deutschland zurückkehren und uns im Stiche lassen will. Wenn sie hierblieben, hätte das Deutschtum geistige Führer genug, und auch wir würden an ihnen eine Stütze finden. Der Erlaß vom 5. Juli ist gut gemeint, genügt aber nicht. Hoffentlich kommt die Sache nicht so, daß wir bis zum Uebergabetage nicht wissen, was mit

uns geschehen soll. Erklären wir, nicht bleiben zu wollen, so stellt man uns womöglich eine Frist zur Auflösung der Wirtschaft; die preußische Verwaltung erklärt, uns vorläufig nicht beschäftigen zu können, die polnische setzt uns einen echten Polen ins Haus, dem wir ein Zimmer abtreten müssen, und in acht Tagen sind wir „rausgeekelt“ und liegen auf der Straße. Warum erfolgt eine Regelung nicht schon jetzt? Ich kann dann, wenn ich ausfalle, mir wenigstens ein Unterkommen besorgen, denn die vom Staate gebotenen sind nur Notbehelfe für kurze Zeit. Lange, schwere Jahre hat mancheiner in der Heide oder Kassubei, abgeschlossen von jedem Verkehr, gelebt. Endlich konnte er auf eine sogenannte gute Stelle hoffen. Dann kam der Krieg und jetzt das Ende. Und da gibt man uns von Seiten, die all das Ungemach und das Erniedrigende nicht spürten, den wohlfeilen Rat: „Haltet weiter aus“.

Ein Hegemeister aus der Tucheler Heide.

Nachschrift: Die Meinungen über „Bleiben oder Nichtbleiben“ gehen ersichtlich sehr auseinander, was wohl mit den verschiedenen Gegenden und dem dortigen Verhältnis zur Bevölkerung zusammenhängen wird. Die Bereitstellung eines Unterkommens bei sicherer Notwendigkeit des Fortganges auf alle Fälle ist u. E. jedem unverwehrt und erscheint auch zweckmäßig. Denn daß alle oder auch nur der größte Teil der zurückflutenden Beamten sofort eine neue Stelle erhalten kann, halten wir nach wie vor für ausgeschlossen. Daraus folgt aber auch, daß eine Regelung schon jetzt, durch Zuteilung zu bestimmten Bezirken, wohl nicht den Erfolg haben würde, der erhofft wird. Denn es kann vorkommen, daß ein Beamter gerade in dem Bezirk, dem er schon jetzt ohne Dienststelle zugeteilt werden muß, kein Unterkommen finden kann, während das anderswo, vielleicht zufällig, viel eher möglich wäre. Deshalb erscheint es uns vorteilhafter, wenn jedem, solange er nicht auf eine neue Dienststelle versetzt werden kann, freie Hand in bezug auf Wahl des Unterkommens gelassen wird. Wird es nachher nicht gebraucht, dann ist der Schade nicht so groß, als wenn gar nicht vorgesorgt ist. Die Zuweisung von Dienststellen ist sicher jetzt nur in verhältnismäßig wenigen, ganz dringlichen Fällen möglich, da Stellen erst allmählich freigemacht werden können. Oder es müßte zu Zwangsmaßnahmen gegriffen werden, d. h. Dienstgehöfte in allen Teilen Preußens, die geräumig genug sind, wären mit Familien von Forstbeamten aus den verloren gehenden Gebieten zu belegen. Viel Unmut würde aber auch dadurch entstehen. Eine reibungslose Lösung der schwierigen Frage gibt es allen Anschein nach nicht. Die Schriftleitung.

— **Beamten-Ausschüsse und anderes.** In Nr. 31 dieses Blattes wirft ein „Hegemeister aus dem Osten“ die Frage auf, wie man sich das Mitbestimmungsrecht eigentlich denkt. Da ich in der „Deutschen Forst-Zeitung“ mehrfach für das Mitbestimmungsrecht eingetreten bin, so möchte ich kurz Aufklärung geben. Der Herr Kollege ist der Ansicht, daß die Durchführbarkeit dieses Gedankens in der Praxis nicht so einfach sein würde. Das ist durchaus nicht der Fall. Wo der Wille ist, da findet sich auch stets ein Weg. Wie verblüffend einfach in diesem Falle ein Weg zu finden ist, ergibt sich daraus, daß in dem bekannten Erlaß des Herrn Ministers vom 18. April 1919 nur hinter den Satz: „Sie (die Ausschüsse) sind dazu berufen und berechtigt, Wünsche und Beschwerden, sowohl allgemeiner Art wie auch von einzelnen Beamten, bei der Behörde, bei der sie bestellt, zur Sprache zu bringen“, eingefügt zu werden braucht: „deren Erledigung unter ihrer Zustimmung zu erfolgen hat“ und daß weiter in dem Satz: „Die Oberforstmeister haben nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten dem Beamtenausschuß ihres Bezirks vor Erlaß von allgemeinen, den inneren Dienst oder die persönlichen Angelegenheiten der Forstbeamten betreffenden Anordnungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben“ gesagt würde: „Die Oberforstmeister haben usf. die Zustimmung des Ausschusses einzuholen“. Damit wäre ein Mitbestimmungsrecht schon gegeben. Natürlich ist es wünschenswert, die Sache besser auszubauen und auf eine breitere Grundlage zu stellen. Etwa, kurz skizziert, folgendermaßen: „Der Ausschuß umfaßt mindestens fünf Mitglieder und richtet sich nach der Art der Gruppengliederung. Jede Beamtengruppe muß im Beamtenausschuß mindestens mit einem Mitgliede vertreten sein; die Verteilung der Sitze regelt sich im übrigen nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Gruppen. Die auf die einzelnen Beamtengruppen entfallenden Ausschußmitglieder werden von den Beamten dieser Gruppen in geheimer Wahl mit Stimmzettel durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der so gewählte Ausschuß wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.“ — Nehmen wir nun einmal den Fall an, ein Beamter fühlte sich durch eine Entscheidung des Vorstandes seiner Behörde auf dem für den Beamtenausschuß zuständigen Gebiete beschwert, so kann er sich dieserhalb an ein von seiner Beamtengruppe gewähltes Mitglied des Ausschusses wenden. Hält dieses sein Vorbringen für begründet, so hat es vermittelnd an den Vorstand heranzutreten. Lehnt dieser die Änderung der Entscheidung ab, so hat auf Antrag des Beamten der Ausschuß die Angelegenheit zu prüfen, beim Vorstand zu vermitteln oder die Vermittelung begründet abzulehnen. Für alle weiterer Entscheidung bedürftigen Verhandlungsgegenstände der Beamtenausschüsse dienen diesen und auch den einzelnen Beamten Schlichtungshöfe, die z. B. für die Staatsbeamten der eigentlichen Verwaltung im Bereiche einer jeden Provinz zu bilden wären. Die Hälfte der Mitglieder dieser Schlichtungshöfe würden von dem Oberpräsidenten der Provinz zu ernennen, die andere Hälfte von der Beamtenschaft zu wählen sein, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren. Schlichtungshof ist erste Berufungsinstanz, er kann Zeugen vernehmen und Sachverständige heranziehen. — Eine zweite und endgültige Instanz bildet der Zentral-Schlichtungshof, der zur Hälfte von den zuständigen Ressortministern ernannt, zur anderen Hälfte von der gesamten Beamtenschaft gewählt wird. Eine Vernehmung von Zeugen und Heranziehung von Sachverständigen findet hier nicht statt. Auf Antrag der Beteiligten haben alle Schlichtungshöfe vor ihrer Entscheidung in eine mündliche Verhandlung der Angelegenheit einzutreten. — Das sieht natürlich ziemlich umständlich aus, ist es aber nicht, wenn die Einrichtung erst einmal geschaffen ist. Das Bild würde ein klareres werden, wenn es weiter ausgemalt würde, wozu mir leider die Zeit und der „Deutschen Forst-Zeitung“ der Raum mangelt. Hat der Herr Kollege aus dem Osten aber noch Bedenken, so bin ich gern zu weiteren persönlichen Ausführungen bereit. Aber auch ich möchte mir eine Frage erlauben, Herr Kollege! Aus welchen persönlichen Gründen sollte es wohl unmöglich sein (wie Sie sagen), einem Redner in einer Versammlung zu widersprechen? Was hat das persönliche

mit den Vereinsangelegenheiten zu tun? Ich kann in Vereinsangelegenheiten doch anderer Meinung sein als mein bester Freund. Ich kann doch jemanden in der Person hoch achten und in der Sache scharf bekämpfen! Und noch eins: warum anonym? Kann man seine Ansicht nicht mit dem Namen decken? Ich bin der Ansicht, man sollte auf anonyme Artikel nicht eingehen. Wenn ich hier eine Ausnahme machte, so kommt das daher, daß die Mitteilung des Kollegen, daß er demnächst in den Ruhestand treten will, mich versöhnt hat. Wir grauköpfigen Anwärter sind ja in einer so üblen Lage, und unter voller Würdigung der jetzigen schwierigen Verhältnisse möchte ich doch diese Gelegenheit benutzen und die alten Herren bitten: Wenn keine besonderen familiären und pekuniären Hindernisse entgegen stehen, so macht uns Platz und geht. Auch wir haben ein Anrecht auf einen Platz an der Sonne.

W. Ernst, Hannover-Misburg.

Vorschußzahlungen an die preußischen Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung. Auf Anordnung der preußischen Staatsregierung ist allen planmäßigen Staatsbeamten, die dies wünschten, im September ein Vorschuß auf die am 1. Oktober fälligen Dienstbezüge in Höhe von 500 ℳ bis zu einem Monatsbetrage sowie den außerplanmäßigen Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung der am 1. Oktober fällige Monatsbetrag auszuzahlen.

Einmalige Teuerungszulage und Rechtslage der preußischen Beamten. Im Staatshaushaltsausschuß der Preußischen Landesversammlung wurde am 12. d. Mts beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen den Beamten eine einmalige Beschaffungsbeihilfe in Höhe von 600 ℳ für Ledige, 1000 ℳ für kinderlos Verheiratete und für jedes Kind 200 ℳ zu gewähren. Gleichzeitig wird die Staatsregierung ersucht, mit der Vorlage zur Gewährung dieser Beamtenzulage eine solche für die Staatsarbeiter zu verbinden, die den augenblicklichen Teuerungsverhältnissen Rechnung tragen muß. Des weiteren beschäftigte sich der Ausschuß mit der Rechtslage der Beamten. Beschlossen wird, die Staatsregierung zu ersuchen, in die Verfassungsurkunde Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Rechte der Beamten auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet werden. Mit möglichster Beschleunigung soll der Landesversammlung der Entwurf eines Beamtengesetzes vorgelegt werden, das die Beamten gegen die Entziehung von Amt und Einkommen schützt, die Anstellung, die Hinterbliebenenversorgung sichert. Bei jeder Behörde oder Dienststelle, die wenigstens zehn Beamte umfaßt, soll ein Beamtenausschuß und für jede Provinzialbehörde eine Beamtenkammer vorgeschrieben werden. Sind bei einer Behörde weniger als zehn Beamte vorhanden, so ist durch Zusammenlegung der Beamten benachbarter Behörden ein Beamtenausschuß zu wählen, und wo das nicht möglich ist, ein Vertrauensmann. Ferner soll das Gesetz bestimmen, daß die Beurlaubung der Beamten mit der Maßgabe geregelt wird, daß für die Dauer des Urlaubs vornehmlich die Zahl der Lebensjahre maßgebend ist und die Stellvertreterkosten auf die Staatskassen übernommen werden. Dem Beamten soll der Eintritt in eine öffentliche Körperschaft gestattet werden, ohne daß er eines Urlaubes bedarf und Stellvertretungskosten zu tragen hat. Ferner soll das Gesetz den Beamten das freie Koalitions- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit und Freiheit der politischen Betätigung gewährleisten. Weiter fordert der Antrag eine zeitgemäße Änderung der bestehenden Gesetze über das Disziplinarvergehen der Beamten. Es soll eine Berufungsinstanz eingeführt und das Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen werden. Dem Gericht sollen stimmberechtigte Beisitzer aus der Dienstklasse des Angeschuldigten beigegeben werden. Die Disziplinarstrafen sollen nach einer bestimmten Zeit vorwurfsfreier Führung gelöscht und aus den Akten entfernt werden, um die weitere Beförderung des Beamten nicht zu beeinträchtigen. Weiter fordert der Ausschuß die Einbringung einer Gesetzesvorlage, wonach das Besoldungsgesetz und das Gesetz betreffend die Gewährung von Ruhegehalt dahin ergänzt werden, daß die Dienstzeit des Beamten während des Krieges anderthalbfach angerechnet wird. Ferner soll den während des Krieges besonders angestrengten Beamten, Angestellten und Arbeitern in diesem Jahre ein längerer Urlaub gewährt werden. Endlich sollen alle Kriegsbeschädigten, die früher im Dienste des Staates, der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungsorgane gestanden haben, wieder eingestellt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Zum Schluß wird die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Beamten der Selbstverwaltungskörperschaften nach den vorstehenden Grundsätzen gefordert.

Forstwirtschaft.

— Kladde — Nummerbuch — Abzählungstabelle. Der in Nr. 36 Seite 617 geäußerten Ansicht des ungenannten Kollegen, künftig, wie dies zum Teil früher der Fall gewesen ist, die Anfertigung der Abzählungstabelle, Führung der Arbeiterliste und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung dem Geschäftszimmer der Oberförsterei aufzulasten, wird von der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Stellen kaum beigepflichtet werden können. Wenngleich die zwanzigjährigen Erfahrungen des Herrn in keiner Weise angezweifelt werden sollen, so muß doch aber daran erinnert werden, daß der Geschäftsgang der Oberförstereien in Preußen im Laufe der Zeit, besonders während des Weltkrieges einen Umfang angenommen hat, der es ausgeschlossen erscheinen läßt, selbst bei Einführung aller technischen Neuerungen, wie Schreib-, Rechenmaschinen und dergleichen an eine sachgemäße Erledigung der eingangs angeführten Arbeiten zu denken. Der Schriftverkehr der lokalen Forstbehörden in Preußen hat mit Rücksicht auf die rationellere Ausnutzung der Forsten in notwendiger Folge eine beträchtliche Vermehrung erfahren und es kann ohne Bedenken behauptet werden, daß eine weitere Belastung der Forstsekretäre nicht angängig ist. Der Einwand, daß zur Unterstützung auf dem Bureau zurzeit genügend Hilfskräfte in Gestalt der großen Zahl von Anwärtern zur Verfügung stehen, ist nicht stichhaltig, denn dieser Beamtenklasse kann nicht damit gedient sein, bis ins vorgerückte Alter mit mechanischen Schreibarbeiten auf der Oberförsterei beschäftigt zu werden. Den preußischen Försteranwärtern ist nach der langen Dauer des Weltkrieges die Sammlung praktischer Erfahrungen notwendiger denn je. Dies zu erreichen, ist aber nicht das Geschäftszimmer der Oberförsterei der Weg, sondern die Betätigung im praktischen forstlichen Leben in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den erfahrenen, alten Herren der grünen Farbe. Die möglichst selbständige Übertragung einzelner Betriebsarbeiten an die außerplanmäßigen Beamten wird neben vermehrter Dienstfreudigkeit auch eine wesentliche Entlastung der Außenbeamten bringen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine weitere

Verminderung der Schreibarbeiten des Försters angestrebt wird. Die neuen Vorschriften über Verlohnung der Forstarbeiter sind hierzu der erste Weg, obwohl sie bei einer wesentlichen Entlastung des Försters eine Erschwerung des Geschäftsganges der Oberförsterei bedeuten. Die anscheinend schon jetzt in Försterkreisen dagegen stehenden Bedenken werden meiner Auffassung nach mit dem Augenblick verschwinden, in dem man sich eingehend mit dem neuen Verfahren vertraut gemacht hat.

Der Herr Kollege äußert zutreffend, daß der Förster einer brauchbaren Kontrolliste über das Holz im Walde bedarf. Was liegt da wohl näher, als bei Fertigung dieser Liste durch Anwendung des Durchschreibverfahrens eine gleiche Ausfertigung für die Zwecke der Oberförsterei ohne wesentliche Mehrarbeit zu schaffen? Die Arbeitsvermehrung der Beamten ist dafür so geringfügig, daß sie ausschlaggebend nicht in Betracht kommen kann und darf. Vereinfachungen der Arbeiterliste sind wohl angebracht, sie ganz zu beseitigen, würde gleichbedeutend mit dem gänzlichen Fehlen brauchbarer Unterlagen für Nachweiszwecke sein. Die Schaffung von Lohnstatistiken wird aber heute notwendiger denn früher erfolgen müssen, so daß sich auch der Förster einer so wichtigen Arbeit nicht entziehen darf. Die von dem Herrn Kollegen geforderte Übernahme der Verrechnung von Versicherungsbeiträgen durch den Sekretär ist zwar verständlich, in der Praxis jedoch eine glatte Unmöglichkeit. Eine zwanzigjährige Tätigkeit als Forstsekretär sollte eigentlich für meine Auffassung sprechen. Forstaufseher Meyer, Eberswalde.

Verwertung der Raubzeugbälge in Provinz Sachsen und Anhalt. Der Landwirtschaftsminister hat den Forstbeamten des Geschäftsbereichs der in Halle a. S., Henriettenstraße 31, gegründeten Genossenschaft „Fellverwertung Sachsen-Anhalt" zwecks möglichst günstiger Verwertung der Raubzeugbälge, Wilddecken usw. den Beitritt zu dieser Genossenschaft empfohlen, die sich ihrerseits bereit erklärt hat, am Sitze jeder Oberförsterei eine Fellsammelstelle zu errichten.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Im Forstrevier Kupferhammer der Stadtforst Eberswalde wurden am 10. September 2 ha 15 bis 30jährigen Kiefernbestands gänzlich, 0,5 ha zum Teil und bei 1,5 ha die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand in der Nacht vom 9. zum 10. September. Es brannte an 18 verschiedenen Stellen, sowohl nördlich wie südlich des Hohenzollern-Kanals. Festgestellt wurden 26 einzelne Brandherde, von denen 8 von selbst erloschen waren. Die Täter waren ganz planmäßig vorgegangen, indem sie in Dickungsstreifen in der Nähe angrenzender Schonungen die abgestorbenen Äste abgebrochen, aufgehäuft und unter Benutzung von Papier, Kien und Streichhölzern in Brand gesetzt hatten. In einem Durchforstungsschlage hatten sie, an einem Brennholzstapel von 7 rm, trockenes Reisig aufgehäuft, eine Schicht Knüppelholz dachförmig darüber gelegt, und diesen Herd entzündet. Dank der starken Taubildung erloschen dieser sowie weitere 7 Herde von selbst. Auf den anderen Stellen konnte sich das Feuer infolge der Nässe nur langsam entwickeln. Entdeckt wurden die Brände morgens gegen ½ 2 Uhr durch einen Oberwachtmeister, der die Nachtwächter kontrollierte. Dieser veranlaßte die sofortige Alarmierung der Feuerwehr. Bei der teuflischen Auswahl der einzelnen Brandherde, der Verteilung derselben auf über 2 km. Entfernung und der die Löschtätigkeit behindernden Trennung durch den Großschiffahrtsweg, der nur auf einer unweit der Brandstellen liegende Brücke überschritten werden konnte, hätte ein unabsehbarer Schaden verursacht werden können. Kaum hatte man einen Brandherd südlich angegriffen, so wurde nördlich ein neuer entdeckt, dessen Erreichung immer den Umweg über die Brücke erforderte. Erst als genügend Löschmannschaften vorhanden waren, so daß zu gleicher Zeit nördlich und südlich des Kanals gearbeitet werden konnte, vermochte man die Gefahr zu beseitigen. Es dürfte sich um einen Racheakt spartakistischer Elemente wegen scharfen Einschreitens gegen die unerhörten Forstdiebstähle handeln. M.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 89. **Vorkommen der Haarmücke in Kiefernschonungen.** Uebersende beigefügt eine Anzahl Insekten, die auf einer mißratenen Kiefern- und Fichtenkultur jetzt in großen Massen schwärmen. Wie heißen die Insekten, in welcher Weise schaden oder nützen sie? O. K. in G.

Antwort: Die übersandten Insekten sind Zweiflügler, und zwar Haarmücken, aus der Gattung Bibio. Sie kommen im Mai aus kreisrunden Löchern im Boden und verschwinden bald wieder, nachdem das Weibchen etwa 100 Eier in den Boden gelegt hat. Die Larve ist walzig, schmutzig-graubraun, mit kleinem dunklem Kopf. Der Körper ist mit nach hinten gerichteten Dörnchen besetzt. Die Larven leben in Familien zusammen unter der Bodendecke und im Boden. Sie fressen tote pflanzliche Substanz und gehen auch die zarten Wurzeln lebender Pflanzen an. Im allgemeinen sind sie unschädlich, können aber unter Umständen auch das Absterben von Pflanzen verursachen. Bei Massenauftreten empfiehlt sich das Sammeln der Larven oder der Eintrieb von Hühnern im Frühjahr vor der Flugzeit, also im März und April. — Da die Kiefernkultur mißraten ist, wäre festzustellen, ob die Larven dabei beteiligt sind oder nicht. Eckstein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. Januar 1920:

Bremervörde (Stade).

Bewerbungen müssen bis zum 20. Oktober eingehen.

Zum 1. April 1920.

Hambach (Aachen),
Söllichau (Merseburg).

Bewerbungen müssen bis zum 1. November eingehen.

Försterstelle Bracht-Nord, Oberf. Bracht (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Garten 0,06 ha, Acker 1,25 ha, Wiese 2,46 ha. Nutzungsgeld 58 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Bahnstation: Cölle 10 km, Marburg 17 km. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen einzureichen.

Försterstelle Ellingshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Garten 0,09 ha, Acker 2,19 ha, Wiese 3,07 ha. Nutzungsgeld 42 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Bahnstation: Remsfeld 9 km. Nächste Stadt: Homberg 14 km. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen einzureichen.

Försterstelle Frauenwald in der Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist zum 1. November zu besetzen. Reguliertes Dienstland: 0,095 ha Garten. Stellenzulage 250 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Kohlau in der Oberf. Reinerz (Breslau), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober einzusenden.

Försterstelle Niederhülsa, Oberf. Wallenstein (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Garten 0,13 ha, Acker 0,73 ha, Wiese 3,65 ha. Nutzungsgeld 74 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 450 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Bahnstation: Remsfeld 13 km. Bewerbungen sind baldigst einzureichen.

Försterstelle Roda, Oberf. Rosenthal (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Garten 0,19 ha, Acker 1,5 ha, Wiese 1,76 ha. Nutzungsgeld 65 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Bahnstation: Ernsthausen 5 km. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen einzureichen.

Försterstelle Schaafbrück in der Oberf. Rothenfier (Stettin) ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Postort: Friedrichsberg. Ländereien 19,953 ha. Dienstaufwandsentschädigung 100 ℳ. Bei der Regulierung des Dienstlandes werden 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bewerbungen sind bis 1. November einzureichen.

Försterstelle in Tannenbusch, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an die Regierung in Düsseldorf einzureichen.

Nachtrag. Bei den in Nr. 37 veröffentlichten Försterstellen im Regbz. Stettin, sind noch folgende Angaben zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Försterstelle Cashagen (Kehlungen), Oberf. Jakobshagen, Post Jakobshagen, ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Nächster Schulort: Cashagen. Ländereien 12,700 ha. Dienstaufwandsentschädigung bisher 50 ℳ. Bei Regulierung des Dienstlandes werden 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Lienken, Oberf. Falkenwalde, Post Grambow, ist zum 1. November neu zu besetzen. Ländereien 17,962 ha. Dienstaufwandsentschädigung bisher 50 ℳ. Bei Regulierung des Dienstlandes werden 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Ostswine, Oberf. Misdroy, Post Ostswine, ist zum 1. Dezember (nicht 1. Oktober) neu zu besetzen. Ländereien 17,060 ha. Dienstaufwandsentschädigung bisher 150 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Bei Regulierung des Dienstlandes werden 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen.

Försterstelle Schöneiche, Oberf. Stepenitz, Post Stepenitz, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nächster Schulort: Stepenitz. Ländereien 10,124 ha. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Bei Regulierung des Dienstlandes werden 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Städtische Oberförsterstelle Hameln (Hannover) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. November an den Magistrat in Hameln einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Stadtförsterstellen in Schmalkalden (Cassel) sind sofort neu zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schladitz, Forstmeister in Ilfeld a. H. (Hannover) tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Brandstädter, Förster o. R. und planmäßiger Forstschreiber, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Rothebude (Gumbinnen) versetzt.

Buchmann, Hegemeister in Elbenau, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist vom 1. Dezember ab in den Ruhestand versetzt.

Frädrich, Förster in Günsterode, Oberf. Lichtenau, ist vom 1. November ab die Försterstelle Cappel, Oberf. Marburg a. L. (Cassel), übertragen.

Gebbers, Revierförster in Olberg, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Hanke, Förster, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Syke, Oberf. Syke (Stettin), übertragen.

Hofmann, Förster auf Probe in Unter-Carlsbach, Oberf. Putt (Stettin), ist vom 1. November ab zum Förster m. R. ernannt.

Hoinka, bisher Förster o. R. in Liebsdorf, Oberf. Schwarzwald, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle in Jägerhaus, Oberf. Schelitz (Oppeln), übertragen.

Jenrich, Hegemeister in Vogelgesang in Dolle, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Marienfeld, Hegemeister in Sussemilken, Oberf. Pfeil, ist zum 1. Oktober auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Schönbruch, Oberf. Kl.-Naujock, versetzt.

Pasewald, Hegemeister in Pansau, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist vom 1. Dezember ab in den Ruhestand versetzt.

Rabsch, bisher Förster o. R. in Steinbruch, Oberf. Dembio, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle in Sedschütz, Oberf. Schelitz (Oppeln), übertragen.

Reichelt, Hegemeister in Grünthal, Oberf. Nakel, ist vom 1. August ab nach Parförde, Oberf. Planken (Magdeburg), versetzt.

Schafft, Hilfsjäger in Caseburg, ist vom 1. November ab nach der Oberf. Wedelsdorf (Stettin) vesetzt.

Schäfer, Hegemeister in Alemann, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist vom 1. November ab in den Ruhestand getreten.

Schmiedicke, Hegemeister in Susigke, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), ist vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand versetzt.

Thie, Hegemeister in Dambachhaus, Oberf. Thale (Magdeburg), ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Urban, Revierförster in Clausthal, Oberf. Korschin (Bez. Bromberg), ist vom 10. September ab nach Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Villain, Förster in Eversdorf, Oberf. Kl.-Naujock, ist zum 1. Oktober auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Gr.-Naujock, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gleisener, Forstaufseher in der Oberf. Eisenbrück, ist vom 1. September ab die Försterei Sagemühler-Fichten, in der Stadtforst Dt.-Krone (Marienwerder), übertragen.

Herzog, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel im Garde-Schützen-Batl., ist die Stadtförsterstelle Schnittsoll, Stadtforst Gollnow i. P., kommissarisch übertragen.

Möhler, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel im Garde-Schützen-Batl., ist die Stadtförsterstelle Usedom auf Probe übertragen.

Braunschweig.

Arnecke, Hegemeister in Stadtoldendorf, ist vom 1. Oktober ab nach Gittelde versetzt.

Kiehne, Förster in Altendorf, ist vom 1. Oktober ab nach Stadtoldendorf versetzt.

Küchenthal, Hegemeister in Gittelde, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Sachsen-Meiningen.

Reuter, Sachs.-Meiningenscher Staatsförster in Forsth. Heubach b. Eisfeld, ist zum Rats-Revierförster der Stadt Schöneck i. Vogtl. gewählt und ihm die Revierverwaltung des dortigen Stadtwaldes übertragen.

Besondere Auszeichnungen.

Emil Hecker, Förster in Püchau, Bez. Leipzig, wurde für Abfassen von Wilddieben vom Jagdschutzverein für Sachsen zum drittenmal mit einer Geldprämie von 50 Mk. ausgezeichnet

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Wohnungsnot der Försteranwärter.

Alle verheirateten Forstbetriebsbeamten, die sich in Wohnungsnot befinden, d. h. die überhaupt keine Wohnung oder eine solche nur in unzulänglichem Maße besitzen, werden hierdurch aufgefordert, dies sofort ihrem zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden zu melden. Dabei ist anzugeben, Name, Dienstgrad, Oberförsterei, Familienkopfzahl nach Alter und Geschlecht, Beschreibung der gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse, sowie ferner, ob eine Versetzung den Wünschen des Betreffenden entsprechen würde. Die Angaben sind von dem Vertrauensmann der Oberförsterei mitzuunterzeichnen, der damit die Richtigkeit anerkennt. — Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden werden ersucht, diese Listen zu sammeln und mit Bemerkungen versehen bis spätestens zum 15. Oktober d. Js., an unsere Geschäftsstelle einzusenden.

Der Vorstand. Velte.

Ein Lichtblick für die jetzt in den Ruhestand tretenden Kollegen.

Nach einem der Deutschen Nationalversammlung vorgelegten Gesetzentwurf der Regierung sollen diejenigen über 65 Jahre alten Beamten, die bis Ende März 1920 ihre Versetzung in den Ruhestand freiwillig beantragen, einen Zuschlag von 10 v. H. zu ihrem Ruhegehalt und außerdem die volle laufende Teuerungszulage erhalten. Die Annahme des Gesetzentwurfs durch die Nationalversammlung kann als sicher gelten, wie auch mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß Preußen dem Vorgehen des Reiches folgen wird.

Der Vorstand: Velte.

Erklärung. Infolge der in Nr. 13 und 18 des „Deutschen Försters" gegen mich gerichteten Angriffe sehe ich mich zu folgender Erklärung als letzter Antwort veranlaßt: Es ist mir leider nicht möglich, der Schriftleitung der genannten Zeitung auf das von ihr seit ihrer Begründung betretene Gebiet eines Verkehrstones zu folgen, der der Bildungsstufe und den in Försterkreisen üblichen Formen direkt entgegensteht, und die Antwort zu erteilen, die dem Herrn Schriftleiter gebührt. Es ist dies um so weniger möglich, als die Vorgänge unvollkommen und in tendenziös entstellter Weise unter Weglassung aller nicht genehmen Wahrheiten wiedergegeben worden sind.

Die Art und Weise und die Heftigkeit der Anwürfe liefern mir, ebenso wie die mir zur Verfügung stehenden Informationen über einzelne Personen jener berühmten Gruppe einer extremen Minderheit beweisen, daß nicht Interesse an der Sache, sondern dunkle politische Pläne mit streberischen Absichten nach oben die Motive ihrer Wirksamkeit bilden, die unumstößliche Gewißheit, daß hier — wie man sich dort sogar auf Antrag strafbarer Mittel zur Beseitigung des Vereinsvorstandes bediente — versucht werden soll, auf eine sorgsam ausgeklügelte Weise die Bestrebungen der Reservejäger im Keime zu ersticken. Alle gegenteiligen Erklärungen erfolgen nach den von mir in Verhandlungen gewonnenen Eindrücken nur scheinbar, vermögen aber eine Täuschung der Beteiligten nicht herbeizuführen.

Eine demnächst von mir erscheinende Arbeit, betitelt „Die Anstellungsverhältnisse im staatlichen Forstbetriebsdienst Preußens", wird meine Anschauung über diese Frage in versuchter vollständiger Objektivität in solcher Weise wider spiegeln, daß ich auch des Einverständnisses aller derjenigen aktiven Kollegen gewiß sein darf, die jener beleuchteten Minorität nicht oder nur scheinbar angehören.

Für alle Reservejäger dürfte es aber nachgerade an der Zeit sein, ihre Stimmen zur Wahrung der seit Jahren aktuell gewesenen Interessen nachdrücklichst zu erheben, nicht im schroffen Gegensatz zur Anwärterklasse der aktiven Oberjäger, nicht durch Bildung einer neuen, den Bestand des Hauptvereins schädigenden Interessengruppe, sondern in engster Fühlungnahme mit denen, deren bisherige, im alten System begründete Vorteile vielleicht eine geringe Verminderung erfahren würden, in vermittelnder Aufklärung und auf gütlichem Verhandlungswege in Wort und Schrift, wie dies von vornherein meine Absicht gewesen ist.

Meyer, Forstaufseher bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens, Eberswalde.

Interessengruppe der Forstsekretäre.

Berichtigung: Der Bericht über die am 17. August d. Js. in Berlin stattgefundene Versammlung der Vertrauensmänner ist in Nr. 37 S. 642 versehentlich unter den Bezirksgruppenberichten (Allenstein) aufgenommen worden. Da er so von mancher Seite vergeblich gesucht worden sein dürfte, weisen wir ganz besonders auf die falsche Einstellung hin.

Die Schriftleitung.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am 18. und 19. Oktober findet die Herbstversammlung der Bezirksgruppe in Allenstein statt. Voraussichtlich spricht Generalsekretär Funk über „Försterstand und moderne Gewerkschaftsbewegung", Parteisekretär Bellemann von der deutsch-demokratischen Partei über „Die politische Lage und Abstimmungsfragen" und Reg.-Bausekretär Werth über Wohnungsbauvereine. Die Tagesordnung ist folgendermaßen festgesetzt: 1. Berichterstattung der Delegierten über die Försterversammlung in Graudenz. 2. Die Anwärter- und Sekretärsversammlung in Berlin. 3. Ist Neuwahl des Hauptvorstandes notwendig? 4. Kandidatenvorschläge. 5. Stellenbesetzung. 6. Sterbekasse. 7. Arbeiterliste 8. Wohnungsbauverein. 9. Forstaufseherfragen. 10. Vor- und Ausbildung. 11. Vereinsorgan. 12. Delegiertenwahl. — Mit dieser Versammlung ist ein gemütliches Beisammensein aller der Kollegen, auch aus andern Bezirken, verbunden, die vor der Abstimmung in ihrer alten Garnison mit alten, lieben Kameraden noch einmal zusammen sein wollen. Sie sind hiermit herzlich eingeladen. Eintreffen schon am 17. abends erwünscht, da die Versammlung am 18. pünktlich 9 Uhr morgens beginnt. Die Anwesenheit der Vertrauensmänner sämtlicher Oberförstereien ist unbedingt notwendig.

Linck.

Cassel-West und -Ost. Die Herren Vertrauensmänner der beiden Bezirksgruppen werden zu einer Versammlung auf Sonnabend, den 18. Oktober, vormittags 11 Uhr, nach Cassel in den Wittelsbacher Hof (Kölnische Straße, nahe dem Bahnhof) eingeladen. Zugleich ist die Versammlung auch als außerordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlung zu betrachten. So angenehm eine Aussprache der sämtlichen Vertrauensmänner ist, so wird den Herren, die weit entfernt wohnen, anheimgestellt, innerhalb einer Ortsgruppe sich vertreten zu lassen. Für einen Ortsgruppenvertreter können die Reisekosten gezahlt werden. Für die anderen Herren müssen die Ortsgruppen oder Einzelreviere die Kosten tragen. Tagesordnung: 1. Die neue Dienstanweisung. 2. Die Ausbildungsfrage. 3. Vorschläge zur Linderung der Anstellungs- und Wohnungsnot. 4. Beamtenausschüsse. 5. Die Besoldungsreform. 6. Die neueren Vorgänge im Verein. 7. Anträge der Ortsgruppen. 8. Speziell für Cassel-Ost: Wahl eines Schatzmeisters und engeren Vorstandes. Die Ortsgruppen wollen dazu vorher Vorschläge machen. 9. Verschiedenes. Wir bitten, daß sämtliche Ortsgruppen und Vertrauensmänner vertreten sind. Etwaige Anträge sind uns baldgefälligst zuzustellen. Ein einfaches gemeinschaftliches Essen wird geplant, wer daran teilnehmen will, hat dies bis zum 12. Oktober Herrn Gastwirt Köbrich in Cassel (Wittelsbacher Hof — Kölnische Straße) mitzuteilen. Auch die Herrn Nachbarkollegen der Bezirke Arnsberg, Hildesheim, Hannover sind willkommen.

Kaufmann. Krämer.

Köln. Dienstag, den 30. September, Versammlung in Bonn, Gasthaus „Bonnerhof", Wilhelmstraße. Beginn 3 Uhr nachmittags.

Erdmann, Vorsitzender.

Lüneburg. Am Freitag, dem 10. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, findet im Gasthofe „Stadt Hamburg" in Ülzen, Lüneburger Straße, eine Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Besprechung des Ergebnisses der Verhandlungen der Forstanwärter und der Forstsekretäre vom 16. bis 17. August d. Js. in Berlin und Stellungnahme zu den daselbst gestellten Anträgen. 2. Abstimmung über die Anträge der Forstanwärter, betreffend anderweitige Wahl der Vorstandsmitglieder im Hauptvorstande und in der Bezirksgruppe. 3. Ausbildungsfrage und Vorbildung der Anwärter. 4. Besprechung der Wohnungsfrage, namentlich in bezug auf die Forstaufseher. 5. Vorlage eines Haushaltsplanes für die Bezirksgruppe für das Jahr 1920, bzw. Erstattung der Auslagen an die Vorstandsmitglieder bei Reisen im Interesse des Vereins und der Bezirksgruppe. 5. Beitritt der Bezirksgruppe bzw. aller Mitglieder derselben obligatorisch zur Krankenkostenbeihilfekasse. 6. Wahl des Delegierten für die nächste Hauptversammlung zu Berlin. 7. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung, etwa 3 Uhr nachmittags, gemeinsames, einfaches Mittagessen. Die Herren Kollegen, die daran teilzunehmen wünschen, werden ersucht, die Beteiligung bis zum 6. Oktober dem Kollegen Schriftführer mitzuteilen.

Der Vorstand.

Potsdam. Am Sonnabend, dem 11. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Berlin im „Spaten" (Friedrichstraße) eine Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung innerer Vereinsangelegenheiten und Stellungnahme dazu. 2. Vor- und Ausbildung. 3. Anwärter-Anstellung, Besoldung, Wohnung. 4. Beamtenausschüsse. 5. Die neue Dienstanweisung. 6. Erhöhung des Bezirksgruppen-Beitrages; einmalige Sonder-Abgabe an den Beamten-Bund. 7. Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung dringend erbeten. Einzelmitglieder können sich vertreten lassen (schriftlicher Auftrag vorzulegen). Der Vorsitzende: **Purbs.**

Schleswig. Am Dienstag, dem 7. Oktober, Bezirksgruppen-Versammlung in Neumünster, Hotel Viktoria, pünktlich vormittags 10¼ Uhr beginnend. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die bisherige Tätigkeit des Vorstandes. 2. Nachprüfung der Beschlußfassung über die vom Vorstand und den Vertrauensleuten am 10. Juli gefaßten Beschlüsse. Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 31, da von einem Vertrauensmann ein Protest gegen diese Beschlüsse vorliegt. 3. Festsetzung der Kompetenz der Vertrauensleute in Vereinsangelegenheiten, ohne Hinsehen auf deren Befugnisse, die sich aus dem Ministerialerlaß vom 18. April 1919 ergeben. 4. Stellungnahme zur Druckschrift des Hauptvorstandes vom August 1919 „Am Scheidewege" (Zersplitterung des Vereins, eventuelle Neuwahl des Vorstandes), Wahl von zwei als Vorstandsmitglieder für den Hauptverein geeigneten Anwärtern. 5. Stellungnahme zur Verordnung vom 2. Juli 1919. „Die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten" und zur neuen Förster-Geschäftsanweisung, falls dieselbe bis dahin vorliegt. 6. Stellungnahme zur Auslegung und Zuweisung von Wirtschaftsländereien. (Bericht der einzelnen Vertrauensleute über diesbezügliche Wünsche in ihren Oberförstereien.) 7. Besprechung der Frage, ob es erwünscht ist, daß die Förster innerhalb des ganzen Staates angestellt werden. 8. Nochmals Stellungnahme über Vor- und Ausbildung der Anwärter. (Mehrheitsbeschluß in Berlin am 5. März 1919, Obersekunda-Reihe.) 9. Forderung der Einreihung in die Sekretärklasse. 10. Stellungnahme zur Revierförsterfrage. Beibehaltung oder Abschaffung dieses Systems. 11. Reisekostenvergütung für Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner, wenn diese zu Besprechungen zusammentreten müssen, sowie Portoersatz für den Vorsitzenden und dementsprechende Erhöhung des Bezirksgruppen-Beitrages. 12. „Allgemeine Aussprache". Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Das Erscheinen der Vertrauensmänner wird als Pflicht angesehen. Die Damen der Mitglieder sind freundlichst eingeladen. Gemeinschaftliches Mittagessen ist geplant. Anmeldung dazu erbitte bis 4. Oktober. Der Vorsitzende.

Exner, Westerholz, Post Eggebek.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Freitag, 3. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber zu Altenkirchen. Tagesordnung: 1. „Am Scheidewege", 2. die neue Dienstanweisung, 3. die neue Verlohnungsvorschrift, 4. Bestellung des Kalenders Waldheil, 5. Zahlung der Jahresbeiträge für 1920, 6. Mitteilungen aus dem Walde, 7. Verschiedenes. Wegen der wichtigen Tagesordnung bitte ich um vollzähliges, pünktliches Erscheinen. Der Vorsitzende.

Bütow (Bez. Köslin). Versammlung am Sonnabend, dem 4. Oktober, nachmittags 1½ Uhr, bei Tosch. Die reichhaltige Tagesordnung erfordert die Anwesenheit aller Mitglieder. Um

4½ Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel mit den Damen, anschließend gemütliches Beisammensein.
Der Vorsitzende.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 5. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal bei Sowade in Creuzburgerhütte. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzten Bezirksgruppen-Sitzungen. 2. Besprechung der Druckschrift: „Am Scheidewege". 3. Wahl von zwei Anwärtern, welche als Mitglieder des Hauptvorstandes in Vorschlag gebracht werden sollen. 4. Erhöhung des Orts- und Bezirksgruppen-Beitrages. 5. Neuwahl des Ortsgruppen-Vorstandes. 6. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Beratungen ist ein vollzähliges Erscheinen erwünscht. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen eingeladen werden. Der Vorstand: Köring.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am Sonnabend, dem 4. Oktober, nachmittags 2 Uhr, im „Bahnhof Hotel" (früher Hotel Neuhof). Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben u. a. Wahl des Vorstandes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 4. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube", Erkner. Tagesordnung: 1, Vereinsangelegenheiten, 2. Bericht über die Gruppenversammlung in Gr. Schoenebeck vom 26. August. 2. Vorträge: a) „Gewerkschaftsorganisation", b) „Rasse und Volk". 3. Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen.
Der Vorstand: Regling.

Frankenberg (Bez. Cassel). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" in Frankenberg. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Versammlung am Freitag, dem 3. Oktober, mittags 1 Uhr, in Trendelburg Gasthaus Baumann. Die Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Versammlung der Mitglieder am 1. Oktober, nachmittags um 2 Uhr, im Vereinslokal Hotel zum goldenen Stern in Hoyerswerda. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Recht rege Beteiligung wird gewünscht.
Schimmer, Vorsitzender.

Kirchen a. Sieg (Regbz. Coblenz). Am Mittwoch, dem 1. Oktober, 1 Uhr nachmittags, Versammlung in Betzdorf (Jägerheim). Tagesordnung wird in der Versammlung selbst bekanntgegeben. Bacher, Schriftführer.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Am Sonntag, dem 28. September, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Montabaur Hotel Nassauerhof. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 1. Oktober, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Neukirchen. Tagesordnung: 1. Durchberatung wichtiger Vereinsangelegenheiten. 2. Bestellung der Kalender Waldheil, sowie Jahrbücher. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.
Der Vorsitzende.

Neustadt (Regbz. Danzig). Versammlung am Sonntag, dem 28. September 1919, nachmittags 3 Uhr in Sagorsch, Gasthaus Bombel. Tagesordnung: Stellungnahme zur Anwärterfrage. 2. Besprechung der Dienstvorschrift. 3. Besprechung der Verfügungen über die Versetzung aus den abzutretenden Gebieten. Da dies evtl. die letzte Vereinsversammlung der Ortsgruppe ist, werden alle Kollegen gebeten, mit den geehrten Damen vollzählig zu erscheinen.
Der Vorsitzende: Grabs, Revierförster.

Oranienburg (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 4. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Oranienburg. Tagesordnung: 1. Dringender Antrag; Uebertretende Forstbetriebsbeamte aus Elsaß-Lothringen sind den Bundesstaaten zu überweisen. 2. Einreihen der Anwärter in die Klasse der mittleren Beamten. 3. Gleichstellung der Förster o. R. mit den Förstern m R. in bezug auf Dienstaufwandsentschädigung und Stellenzulage. 4. Vor- und Ausbildung, Anstellung und Dienstkreis der Anwärter. 5. Vertretung der Forstbetriebsbeamten in der Zentralverwaltung. 6. Zahlung von Abwesenheitsgeldern bei Versäumnis der Ortsgruppenversammlungen. 7. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 4. Oktober d. Js, nachmittags 3 Uhr, in Förste bei Kordes. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1919. 2. Besprechung von Vereinsangelegenheiten. 3. Vortrage. 4. Besprechung der in voriger Versammlung gestellten Fragen. 5. Sonstiges. Da wichtige Vereinsangelegenheiten besprochen werden müssen, ersuchen wir um allseitige Beteiligung. Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Versammlung am Dienstag, dem 30. September, 1½ Uhr, im Hotel Engel in Rotenburg. Tagesordnung; 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Stellungnahme zu der Drucksache des Hauptvorstandes „Am Scheidewege". 3. Vertrauensmänner-Versammlung in Cassel. 4. Verschiedenes.
Stehling, Vorsitzender.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Behufs Besprechung der schwebenden Fragen fand am 6. d. Mts. eine Vorstandssitzung statt, bei welcher der vollzählig versammelte Vorstand seine Stellung wie folgt festlegte: Ein Gegensatz zwischen Förster und Anwärter kann nicht anerkannt werden. Soweit ein solcher zu Tage tritt, ist er künstlich hervorgerufen und systematisch erweitert worden. Es ist selbstverständlich, daß die Interessen der Anwärter wie der Förster gleichermaßen wahrgenommen werden. Der Wunsch nach stärkerer Vertretung im Vorstand ist als berechtigt anzuerkennen. Zu diesem Zweck sind zwei Anwärter in den engeren Vorstand aufzunehmen. Ein Mehr empfiehlt sich nicht, da dadurch die Geschäftsführung lediglich erschwert und verlangsamt würde, ohne daß man einem Vorteil gegenüber stände. Eine Neuwahl des Vorstandes ist dagegen grundsätzlich abzulehnen, da hierfür nicht der mindeste Grund vorhanden ist. Ebenso wird entschieden eine Entwicklung verurteilt, die anscheinend darauf hinausläuft, den ganzen Stand vor einen Parteiwagen zu spannen. Die hieraus sich ergebenden Folgen würden einfach eine Spaltung des Vereins hervorrufen. Verlieren würden dadurch die am meisten, die das Meiste zu erwarten haben, darüber kann nicht der mindeste Zweifel obwalten.

Wenn von unverantwortlicher Seite zu durchsichtigen Zwecken das Gegenteil behauptet wird, so ändert das nichts an dieser Tatsache. Es wird dringend gewünscht, daß Ratgeber über das, was unserem Stande frommt, etwas zurücktreten möchten. Auch den Förstern wird vermutlich bekannt sein, wie sie ihre Politik einzustellen haben. Im übrigen wird die gekennzeichnete Richtung auf das Tiefste bedauert, da sie den Verein einfach vernichtet. Einigkeit täte uns mehr wie jemals heute not. Die Kugeln der Wilderer suchen draußen ihre Opfer und drinnen gefallen wir uns, einer Gruppe zuliebe, in Selbstzerfleischung. Es wird weiter beschlossen, einen der Bezirksgruppe vorzulegenden Beschluß niederzuschreiben und diesen gleichzeitig zur Information an alle Bezirks- und Ortsgruppen zu versenden. Nach Erledigung verschiedener innerer Angelegenheiten wird die Sitzung geschlossen. Der Vorstand.

Merseburg. Die am 28. August d. J. nach Halle a. S. einberufene Mitglieder- und Vertreterversammlung war von 80 Kollegen besucht, darunter sämtlichen Ortsgruppenvorsitzenden bzw. Vertrauensmännern und einigen Gästen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Vereinstätigkeit; 2. Vor- und Ausbildung der künftigen Forstbetriebsbeamten; 3. Beamtengewerkschaft, Koalitionsrecht und seine Folgerungen; 4. Stellenregulierung; 5. Hauordnung und Erlaß von Arbeitsvorschriften für Waldarbeiter; 6. Anträge und Verschiedenes. Änderungen waren vorbehalten. Punkt 1. Der Vorsitzende gibt an der Hand der seinerzeit eingereichten Denkschriften und Antragsbegründungen eine eingehende Schilderung der Vereinstätigkeit seit Frühjahr d. J. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Schweigepflicht in Sachen Dienst-Anweisung besser nicht auferlegt worden wäre. Unüberbrückbare Gegensätze innerhalb des Vereins können nicht anerkannt werden. Nach wie vor muß die gewerkschaftliche Disziplin und der Grundsatz „Alle für Einen, Einer für Alle" Richtschnur bleiben. — Punkt 2. Festhalten an dem Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März d. J. Schulbildung, die dem heutigen Einjährigen entspricht, ein Jahr praktische Lehrzeit bei einem Förster, zwei Jahre Forstschulbesuch, deren Lehrplan dementsprechend zu erweitern ist. Darauf erste Prüfung. Dann weitere vier Jahre praktische Ausbildung, darunter mindestens ein Jahr im Geschäftszimmer einer Oberförsterei oder einem Regierungsbüro. Rest im Revierdienst und bei Vermessungen. Dann Försterexamen. — Punkt 3. wurde wegen Zeitmangel nur flüchtig besprochen. Der Meinung, daß Koalitions- und Streikrecht untrennbar seien, wurde nicht beigepflichtet. Letzteres ist für Beamte, so lange lebenslängliche Anstellung und Ruhegehalt gewährleistet sind, völlig ausgeschlossen. — Punkt 4. Den wiederholt geäußerten und in der Delegiertenversammlung vom 5. März vertretenen Wünschen wurde erneut Ausdruck gegeben. Ferner wurde beschlossen: a) Weitere Stellenregulierungen in der bisherigen Form sind einzustellen. Künftig sollen diese bei allen Stellen unter Hinzuziehung einer aus geeigneten Betriebsbeamten bestehenden Kommission, die auch bei Festsetzung der Pachtgelder zu hören ist, erfolgen. b) Alle Stellen ohne Land sind unverzüglich mit solchem, dem Bedürfnis entsprechend, auszustatten, damit die Beamten in ihrer Lebensführung wieder unabhängig von der Bevölkerung werden. Diese Maßregel ist auf Förster o. R., planmäßige Forstschreiber und verheiratete Anwärter auszudehnen. Bestehende Pachtverträge können kein Hinderungsgrund sein, soweit deren Wortlaut Kündigung nicht ausdrücklich ausschließt. Bei den völlig veränderten Lebensverhältnissen dürfte der Staat zuerst seine Angestellten, denen andere Erwerbsmöglichkeiten untersagt sind, mit allen Kräften zu unterstützen haben. — Punkt 5 bleibt vorläufig ohne Beschluß, da dementsprechende Bestimmungen in Vorbereitung sein sollen. — Punkt 6. Ein Antrag „Versetzung innerhalb des Staates" ferner desgleichen Bekanntgabe erledigter Forstaufseherstellen mit Dienstwohnung usw. in der „Deutschen Forst-Zeitung" sind dem Vereinsvorstand als Material zu überweisen bzw. beim Herrn Oberforstmeister des Bezirks vorzutragen. Letzteres soll auch mit einem jagdlichen Vorfall geschehen. In der Wohnungsfrage spricht die Versammlung ihr Befremden aus, daß trotz wiederholt nachgewiesener und höheren Orts anerkannter größter Dringlichkeit bisher nichts, oder doch nichts nennenswertes geschehen ist. Sie erwartet nunmehr baldigst Regelung dieser wichtigen Lebensfrage in einem den Mißständen Rechnung tragenden Sinne. — Eine Zuschrift mit zwölf Anträgen wurde wegen vorgerückter Zeit bis zur nächsten Versammlung vertagt, während ein Ortsgruppenantrag Annaburg durch die Verhandlungen bereits Erledigung gefunden hatte. Als Dringlichkeitsantrag wurde nachstehende Resolution einstimmig beschlossen: Der Vereinsvorstand wolle ungesäumt zuständigen Orts vorstellig werden, durch Ministerial-Erlaß die Hinzuziehung der Betriebsbeamten der Beamtenausschüsse jedes Bezirks bei den diesjährigen mündlichen Jägerprüfungen herbeizuführen. In der weiteren Aussprache wurde Kenntnis genommen von der Behandlung zweier Lehrlinge in einer Oberförsterei. Der Fall liegt bereits längere Zeit zurück, Änderung ist eingetreten. Die Mehrheit entschied daher, von weiteren Schritten Abstand zu nehmen. Das Vorkommnis beweist aber, daß Bruch mit überlebten Anschauungen noch nicht Allgemeingut geworden ist. Mit Worten des Dankes für das bekundete rege Interesse und nochmaligem Mahnruf zur Einigkeit wurde die Versammlung um 5½ Uhr nachmittags geschlossen. Karius, Vorsitzender.

Oppeln. Die Versammlung am 9. August 1919 im Deutschen Hause zu Oppeln war gut besucht. Leider war der Versammlungsraum vollkommen unzureichend. Um 11 Uhr vormittags wurde die Versammlung vom Vorsitzenden, Hegemeister Pelz, eröffnet und gleich zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Die Ortsgruppe Karmunkau (Hofkammer) scheidet aus. — 2. Der Stand der Zugehörigkeit zum Oberschlesischen Beamtenbund wurde bekanntgegeben. Die zu zahlenden Beiträge von 0,50 *M* für jedes Mitglied wurden bewilligt, desgleichen der bereits gezahlte Vorschuß von 50 *M*. Der Vorstand wird beauftragt, beim Hauptvorstand anzufragen, ob die Interessen der Beamten der Bezirksgruppe Oppeln durch die Zugehörigkeit zum Deutschen Beamtenbund durch den Verein oder durch den Oberschlesischen Beamtenbund wahrgenommen werden. — 3. Es wird beantragt, den Bezirksbeamtenausschuß auf drei Mitglieder zu vermehren. Der Vertrauensmann der Oberförstereien soll bestehen bleiben. — 4. Zur neuen Dienstvorschrift sind von der Bezirksgruppe seinerzeit verschiedene Vorschläge gemacht worden. — 5. Die Kasse wurde von den Kollegen Köring und Häusler revidiert und dem Kassenführer, Hegemeister Bien, Entlastung erteilt. — 6. Da der bisherige Vorsitzende am 1. Oktober in den Ruhestand tritt, legt er den Vorsitz nieder. Bei der nun folgenden Wahl durch Stimmzettel wurden gewählt: 1. Förster Hartmann-Tempelhof bei Chronstau zum Vorsitzenden, 2. Hegemeister Panitz-Jedlitze

bei Malapane zum stellvertretenden Vorsitzenden; durch Zuruf wurden gewählt: 1. Förster o. R. Schoeps-Lugnian, Kreis Oppeln, zum Schrift- und Kassenführer. 2. Förster o. R. Otto Höhne-Kupp, Kreis Oppeln, zum stellvertretenden Schrift- und Kassenführer. Die Gewählten nahmen die Wahl an. — 7. Verschiedenes. Ein Antrag fordert auch den jüngeren Hilfsjägern an Stelle der Tagesdiäten Monatsgehalt zu zahlen. Weitere Punkte konnten nicht erledigt werden, da ein Teil der Mitglieder zur Bahn mußte. Sämtliche Zahlungen sowie Überweisungsanträge auf die „Deutsche Forst-Zeitung" sind von nun an an den Schrift- und Kassenführer Förster o. R. Schoeps-Lugnian, Kreis Oppeln, zu richten. Zur Aufstellung einer genauen Mitgliederliste werden die Ortsgruppen um Übersendung von Listen an den Bezirksgruppen-Schrift- und Kassenführer gebeten. Vorsitzende, Schrift- und Kassenführer sind kenntlich zu machen.

Hartmann, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Annaburg (Regbz. Merseburg). Die am 20. August in Annaburg abgehaltene Versammlung war von zwölf Mitgliedern besucht. Die beschlossenen Anträge wurden an die Bezirks-Gruppe zwecks Verhandlung bei der zum 28. August in Halle anberaumten Sitzung weitergegeben. Der Vorstand

Dobrilugk (Regbz. Frankfurt). Am 17. September fand eine Sitzung statt, in der zu dem Rundschreiben des Vorstandes „Am Scheidewege" Stellung genommen wurde. Der Vorsitzende des Hauptvereins, Kollege Velte, gab eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorstandes, aus der entnommen wurde, daß die Zurückhaltung, die er bisher geübt hat, lediglich im Interesse der Sache, der er dient, begründet lag, und daß es ein Trugschluß ist, hieraus auf eine geringe Rührigkeit, wie dies anscheinend stellenweise angenommen wird, zu folgern. Durch unsere persönlichen Beziehungen wissen wir, welch ungeheuere Arbeitsleistung besonders der Vorsitzende täglich zu verrichten hat. — Durch geheime Abstimmung wurde dem Hauptvorstand, und besonders dem Vorsitzenden, das vollste Vertrauen bekundet, desgleichen auch dem Bezirksgruppenvorstand. Zu einer Neuwahl des Vorstandes liegt keine Veranlassung vor, da wir dieses Amt in besten Händen wissen; dagegen erscheint die Zuwahl von zwei Anwärtern in den geschäftsführenden Vorstand erwünscht.

Der Vorstand: Centner.

Frankfurt a. Oder. Die Versammlung am 13. September 1919 war, der Wichtigkeit der das Vereinsleben zur Zeit bewegenden Ereignisse entsprechend, sehr gut besucht — über 50 Mitglieder waren anwesend — so daß eine Berichterstattung sich fast erübrigt. Die Neuordnung des Abschusses wurde mit gemischten Gefühlen beurteilt, der vielen Vorbehalte wegen, durch welche neu gegebene Rechte verkümmert erscheinen; auch was über die neue Dienstanweisung bekanntgeworden ist, entspricht allem Anschein nach nicht ganz der neuen Zeit in Form und Inhalt; in beiden Punkten muß die Wirkung in der Praxis abgewartet werden. — Die durch die Zuschrift des Hauptvorstandes „Am Scheidewege" bekannten Vorgänge wurden durchgesprochen; der Wunsch der Anwärter, durch bessere Vertretung in den geschäftsführenden Vorständen mehr für die Besserung ihrer in der Tat trostlosen Lage wirken zu können, wurde als durchaus berechtigt anerkannt; die Form dagegen, in der diese Forderungen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gekommen sind, als den Vereins- und Standesinteressen nicht entsprechend, ebenso scharf abgelehnt. Die Versammlung, einschließlich einer größeren Anzahl Anwärter, brachte dies dadurch zum Ausdruck, daß sie ihrem Vorstande vollstes Vertrauen aussprach und dem Delegierten für die Bezirksgruppenversammlung gleichen Auftrag gab für die dortigen Abstimmungen. — Schließlich wurde den, aus der am gleichen Tage stattfindenden Anwärterversammlung des Bezirks hinzukommenden jungen Kollegen Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche und Forderungen auszusprechen und von der Versammlung beschlossen, eine Anzahl dieser Wünsche als Anträge bei der Bezirksgruppenversammlung vorzulegen. — Alles schied in bestem Einvernehmen. Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Versammlung am 11 September 1919. Anwesend waren 26 Mitglieder. Zunächst wurde die Frage der Ausbildung der Forstlehrlinge besprochen. Es wurde einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß die Ortsgruppe geschlossen hinter den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung steht und die Ausbildung der Forstlehrlinge in Zukunft folgendes zu fordern sei: 1. Zeugnis zur Reife für Obersekunda, 2. ein Jahr praktischen Unterricht bei einem Förster, 3. zwei Jahre Besuch einer Forstschule. Weiter sprach sich die Versammlung dahin aus, daß der seitherige Vorstand des Hauptvereins das volle Vertrauen der hiesigen Mitglieder genießt und daher eine Umbildung bzw. Neubildung des Vorstandes abzulehnen sei. Empfohlen wird indes, den Anwärtern im engeren Vorstande eine Vertretung durch zwei weitere Mitglieder zuzubilligen. Der alsdann aus sieben Mitgliedern bestehende engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, drei Mitgliedern der angestellten Förster, drei Mitgliedern der Anwärter bzw. zwei Anwärtern und einem Forstschreiber. Endlich sprach man sich dahin aus, daß die Interessen der einzelnen Beamtengruppen gemeinsam durch den Vorstand des Hauptvereins zu vertreten sind und eine Zersplitterung unter allen Umständen zu vermeiden ist.

Der Vorsitzende: Andreas.

Grünhaus (Regbz. Frankfurt a. O.). In der Sitzung vom 6. d. Mts. wurde einstimmig festgestellt, daß Haupt- und Bezirksgruppenvorstand das Vertrauen der Ortsgruppe besitzen und ordnungsmäßig gewählt worden sind. Die Abhaltung einer Bezirksgruppensitzung zwecks Stellungnahme zu einer gewünschten Zuwahl von 2 Anwärtern in den Vorstand, wurde zum Antrag erhoben. Die Entgleisungen am 16. August wurden ohne Ausnahme stark verurteilt und die Schädigung die dadurch dem Försterstande erwächst, immer wieder betont. Die Forderung der Förster o. R. bezüglich Gewährung einer Dienstaufwandentschädigung wurde als gerechtfertigt anerkannt. Die eventuelle zwangsweise Pensionierung der Veteranen und Invaliden des Försterstandes vor einer gerechteren Festsetzung der pensionsfähigen Bezüge, die erst mit den Bezügen gleichwertiger Beamten anderer Ressorts in Einklang zu bringen wäre, muß allgemein als Härte empfunden werden.

Herrmann, Vorsitzender.

Hanau (Regbz. Cassel). Bericht der Versammlung vom 31. August. Anwesend waren sieben Mitglieder. Es wurde beschlossen: 1. Die Gruppe

Hanau ist gegen den Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund Deutscher Verwaltungsbeamten und nimmt im übrigen eine wartende Stellung ein. Sie ist nicht abgeneigt, bei Gründung dem gewerkschaftlichen Bund aller Forstbeamten beizutreten, setzt aber voraus, daß auch die Forstverwaltungsbeamten dem Bunde beitreten. — 2. wurde folgender Antrag gestellt: Den Forstbeamten, die gegen Tagegelder angestellt sind, bei Beurlaubungen diese nicht nur für die ersten vier Tage zu zahlen, sondern für die ganze Zeit ihrer Beurlaubung. — 3. Bezüglich der Vor- und Ausbildung hat die Gruppe einstimmig den Willen zum Ausdruck gebracht, daß sie hinter den Beschlüssen der Delegiertenversammlung steht und nicht gesonnen ist, von diesem Willen abzustehen. Wir fordern das Zeugnis zu Obersekunda, ein Jahr praktischen Unterricht bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule sowie Beseitigung der heutigen Revierförster-Einrichtung.

Der Vorstand. J. A.: Hake, Schriftführer.

Hünfeld (Regbz. Cassel). Sitzung vom 7. September. Die Ortsgruppe Hünfeld steht geschlossen auf dem Standpunkt der Delegierten-Versammlung vom 5 März in Berlin; das Zeugnis der Obersekunda, ein Jahr praktischen Unterricht bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule, sowie Beseitigung der heutigen Revierförster-Einrichtung müssen wir unbedingt fordern.

J. A.: Löwer, Schriftführer.

Mirchau (Regbz Danzig). Versammlung am 14. September in Mirchau. Zur Besprechung stand das Rundschreiben „Am Scheidewege". Die Ortsgruppe spricht ihre lebhafte Entrüstung über die am 16. und 17. August in Berlin abgehaltenen Versammlungen der Anwärter und Forstschreiber aus, besonders auch darüber, daß erstere über den Kopf des Hauptvorstandes einberufen wurde. Durch ihr Verhalten haben sich die Teilnehmer in ihrem Ansehen der ganzen Kollegenschaft gegenüber selbst stark herabgesetzt. Daß so etwas vorkommen konnte, hatten wir in der grünen Farbe für unmöglich gehalten. Anstatt der durchaus notwendigen Einigkeit wird dadurch der völlige Zerfall des Vereins gefördert. Wir erklären, daß zu einer Neuwahl des Hauptvorstandes absolut kein Grund vorliegt; dagegen wird die Erweiterung des Vorstandes durch ein bis zwei Anwärter gebilligt. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Für Mitglieder unseres Vereins, die infolge gewissenhafter Durchführung ihres Dienstes von der Bevölkerung in gefährlicher Weise bedroht werden, soll ein Austausch von Stellen vermittelt werden. Wir bitten daher unsere Mitglieder, sich in solchen Fällen an uns zu wenden; wir werden bemüht sein, mit Unterstützung der Herren Waldbesitzer, ihnen zu diesem Zweck hilfreich zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise wollen wir den Mitgliedern helfen, die infolge von Ausweisungen aus den besetzten Gebieten unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Wir machen die Herren Waldbesitzer auf diese Einrichtung aufmerksam und bitten sie, unsere Bestrebungen nicht nur durch restlose Meldung der freien Stellen zu unterstützen, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Bewerbern bei Besetzung der Stellen den Vorzug zu geben.

Eberswalde, im September 1919.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unser Versicherungsamt jederzeit Anträge von Versicherungen aller Art entgegennimmt und auf alle Anfragen in allen Arten Versicherungen sofort ausführliche Antworten erteilt. Da der Leiter des Versicherungsamtes, Herr Wildmeister Fiebig, zurzeit an der Führung der Geschäfte behindert ist, so sind bis auf Weiteres alle Anfragen wegen Versicherungsangelegenheiten an folgende Adresse zu richten: Max Fitschin, Betriebsdirektion, Breslau V, Museumsplatz 10.

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich in allen Versicherungsangelegenheiten an die genannte Adresse zu wenden.

Eberswalde, im September 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Am Sonntag, dem 5. Oktober d. Js., nachmittags von 4 Uhr ab, findet eine Versammlung der Bezirksgruppe Pommern im Ostseebad Kolberg, „Zum Bürger Nettelbeck" statt, zu der alle Mitglieder und deren Damen herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Liegnitz. Berichterstatter: Oberförster Volgmann.
2. Berichterstattung über die Arbeiten der Gehaltskommission und Beschlußfassung über Tarifverträge. Berichterstatter: Oberförster Bellmann.
3. Besprechung über die Schußgeldfrage.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
5. Verschiedenes.

Am Montag, dem 6. Oktober, findet ein Ausflug in den Kolberger Stadtwald, Revier Wickenberg, statt. Führer: Herr Stadtförster Kliegel, Forsthaus Wickenberg. Versammlung der Teilnehmer morgens 8 Uhr „Zum Bürger Nettelbeck". Verpflegung ist im Forsthaus Wickenberg zu haben. Näheres über den forstlichen Ausflug wird am vorhergehenden Abend bekanntgegeben werden.

Jagdhaus Schönfeld, 14. September 1919.

Der Bezirksgruppenvorsitzende.

Volgmann.

Bezirksgruppe Schlesien B (Regbz. Breslau) (VII).

In Vollzug eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. August d. Js. werden die Herren Mitglieder der diesseitigen Bezirksgruppe zwecks Formulierung von Tarifvorschlägen und zur Wahl von etwa drei Vertrauensleuten für die Verhandlungen mit den Waldbesitzerverbänden auf Sonntag, den 28. September 1919, vormittags 11 Uhr, ins „Kaufmannsheim" zu Breslau, Schuhbrücke 50/51, einberufen.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Am Sonnabend, dem 4. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet im Evangelischen Gemeindehaus zu Fulda eine Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Beschlüsse der Hauptversammlung in Liegnitz:
   a) Satzungsänderungen.
   b) Lehrlingsausbildung, Gehilfenprüfung und Wahl geeigneter Lehrherren.
2. Vorlage von Entwürfen zu Tarifverträgen. Wahl von drei Vertrauensleuten zwecks Verhandlung mit den Waldbesitzerverbänden und zwei Mitgliedern für den Aufsichtsausschuß.
3. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
4. Anträge aus der Versammlung.

Es ist dringend rege Beteiligung erforderlich, namentlich auch aus Thüringen. Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen bis zum 29. d. Mts. an den Unterzeichneten erbeten.

Wächtersbach, 15. September 1919.

Forstmeister Schreiber.

Bezirksgruppe Süddeutschland (XIV).

Die Bezirksgruppe XIV (Süddeutschland) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet am 4. Oktober 1919, nachmittags 1 Uhr, in Würzburg, im Café „Alhambra“ eine Versammlung mit folgender Tagesordnung:

1. Privatforstbeamtenbewegung und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands,
2. Gründung einer Ortsgruppe Nordbayern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,
3. Besprechung forstlich wichtiger Tagesfragen.

München, 20. September 1919.

Haus, Oberförster.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Posen und südliches Westpreußen.

Sonnabend, den 11. Oktober, 3 Uhr nachmittags, findet in Schneidemühl, Restaurant Patzenhofer (Friedrichstraße) eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher um recht zahlreiches Erscheinen dringend gebeten wird.

Schneidemühl, 20 September 1919.

Stadtforstrat Scherel, Vorsitzender

Bezirksgruppe Pommern.

Versammlung der Bezirksgruppe Pommern findet statt am Sonntag, dem 12. Oktober 1919, nachmittags 1 Uhr, im Viktoria-Hotel in Stettin.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Hauptversammlung in Halle.
2. Aussprache über Anstellung, Besoldung, Staatsaufsicht.

Alle Mitglieder des Vereins sowie alle Kommunalforstbeamten in Pommern werden zu der Versammlung hierdurch ergebenst eingeladen.

Oberförsterei Lauenburg i. Pom., den 15. September 1919.

Der Vorsitzende: Gebbers, Oberförster.

Bezirksgruppe Westfalen.

Die am 8. September stattgefundene Bezirksgruppenversammlung war von 19 Herren besucht. Alle Ortsgruppen waren vertreten. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der beiden ermordeten Mitglieder, der Förster Seffen und Birkenfeld. Die Anwesenden ehrten deren Andenken durch Erheben von den Sitzen. Zur Tagesordnung: 1. Zum Schriftführer und Kassierer wurde Herr Förster Schölling, Brilon Wald, gewählt. 2. Über die Hauptversammlung in Halle erstattete der Vorsitzende eingehend Bericht. 3. Der Entwurf zu den Bezirksgruppensatzungen wurde verlesen und mit einigen Abänderungen angenommen. In Verfolg der neuen Satzungen wurde noch ein Beisitzer gewählt. Die Wahl fiel auf Herrn Förster Diederichs-Höxter. Ein weiterer Beisitzer aus dem Kreise der Forstverwaltungsbeamten soll in nächster Sitzung gewählt werden. 4. Das Vereinsorgan wird vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 für jedes Mitglied seitens der Bezirksgruppe bestellt. Vom 1. Januar 1920 ab wird bekanntlich die Zeitung durch den Hauptverein bezogen. Bei dieser Gelegenheit wurde auf Anregung des Herrn Oberförsters Louis-Dringenberg beschlossen, die Zeitung auch für solche Herren, die noch nicht Mitglied sind, vereinsseitig zu bestellen, um auf diese Weise, auch diese Herren für den Verein zu gewinnen, was hoffentlich der Fall ist. 5. Als nächster Tagungsort ist Brilon Stadt bestimmt. Da weitere Anträge nicht gestellt waren, wurde die Sitzung vom Vorsitzenden mit einem Weidmannsheil und mit dem Wunsche auf gesundes Wiedersehen in Brilon Stadt geschlossen.

Brilon Wald, den 16. September 1919.

J. A.: Schölling, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Vereinsversammlung am Mittwoch, dem 15 Oktober 1919, nachmittags 3 Uhr, im „Goldenen Engel“ in Stadthagen

Tagesordnung:

1. Protokoll der letzten Versammlung.
2. Dienstanweisung (u. a. Urlaub, Jagd, Raubzeug usw.).
3. Anträge.
4. Verschiedenes.

Es wird gebeten, etwaige Anträge bis zum 10 Oktober d. Js. dem Schriftführer, Förster A. Rabe in Forsthaus Langenbruch, schriftlich einzureichen.

Steinbergen, den 15. September 1919.

Buhr, Vorsitzender.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Fleisch-Futter-Extrakt

Dieses Futter ist eingedickte Fleisch- und Knochenbrühe mit dem ganzen Gehalt an Nähr- und Geschmacksalzen des frischen Fleisches und der Knochen. Aussehen, Geruch und Anwendung genau wie bei Fleisch-Extrakt.

Auf den hohen Nährwert und die Bekömmlichkeit des im Verbrauch sehr ergiebigen und haltbaren Präparates noch besonders hinzuweisen, ist kaum nötig.

Für **Hunde** gibt man pro Tag 1 Eßlöffelvoll, für **Schweine** pro Mahlzeit 1 Eßlöffelvoll und steigert je nach Größe die Zugabe bis auf 5 Eßlöffel.

Für **Geflügel** verrühre man für 5 Stück 1 Eßlöffelvoll Extrakt in Wasser aufgelöst mit dem übrigen Weichfutter. **Fleisch-Futter-Extrakt** erhöht die Eierproduktion schon nach **einigen Tagen** geradezu überraschend und ist für die **Nachzucht** der **Küken** wegen seiner Nährkraft unübertroffen.

Für **Milchkühe** anfangs 1 Eßlöffelvoll ins Trinken, später bis zu 6 Eßlöffelvoll pro Tag.

Der Extrakt erhöht die Milchabgabe ganz wesentlich und wird speziell vom Rindvieh geradezu leidenschaftlich gern genommen.

Für tragende und säugende Tiere von höchster Wirksamkeit, ebenso für das Wachstum der Jungtiere.

Der Fleisch-Futter-Extrakt ist mit kochendem Wasser genau wie Fleisch-Extrakt zu einer suppenartigen Flüssigkeit aufzulösen und dem Futter, bei Milchtieren dem Trinken, beizufügen.

Preise: 5-Kilo-Posteimer Mk. 13,75, 10-Kilo Mk. 25,—, 25-Kilo-Eimer Mk. 48,— inkl. Verpackung ab Hamburg gegen Nachnahme.

Fleisch-Knochengrieß, Ia Zugabefutter für Hunde, Geflügel und **Schweine,** pro 50 Kilo Mk. 70,—, Postkolli Mk. 8,50 inkl. Verpackung ab hier gegen Nachnahme.

Dörrfleisch **mit Knochen,** das allerbeste Kraftfutter für Hunde, Mk. 125,— pro 50 Kilo ab hier ohne Sack, Postkolli Mk. 13,75 inkl. Verpackung franko gegen Nachnahme.

Hundekuchen **mit Dörrfleisch** Mk. 115,— pro 50 Kilo ab hier, Postkolli Mk. 12,50 franko gegen Nachnahme.

„Probata"-Hundefutter besteht aus Kartoffel- u. Erbsenmehl und getrockneten Wurzeln (kein Strohmehl oder dergleichen wertlose Zusätze), außerdem enthält es einen genügenden Zusatz Dörrfleisch. **Preis Mk. 125,—** pro 50 Kilo ab hier gegen Nachnahme. Säcke sind einzusenden. **Probepostkolli** Mk. 13,75 Nachnahme franko inkl. Verpackung.

Säcke für Bahnsendungen sind einzusenden oder werden mit Mk. 5,00 angerechnet und hierzu zurückgenommen.

Geflügel-Hartfutter, bestehend aus Fleisch, Knochen und Muschelschrot und 65 % Ia Getreidemehl, Mk. **78,50** per 50 Kilo frei Bahn hier Nachn. ohne Sack, der mit 5,00 Mk. angerechnet wird. **Postkolli** Mk. 10,50 Nachnahme franko inkl. Verpackung. Für **Geflügel** und **Küken** das **beste Futter.** (6368

Dringend möchte ich Ihnen raten, Bestellungen **schon jetzt** aufzugeben, da mit Porto- u. Frachterhöhungen u. leider wohl auch mit Bahnsperrungen zum Herbst zu rechnen ist.

A. Gedrath-Hamburg F 33.

Zu verkaufen:

1 **fast neues Fahrrad,** zwei Monate vor dem Kriege angeschafft,
1 **Selbstspanner-Drilling,** sehr gut erhalten,
1 **Doppelflinte** mit sehr guter Schußleistung,
1 **Mauserbüchse,** ganz neu,
1 **Jagdhorn,**
1 **Prismenglas** (2146

fürs Meistgebot unt. Nachnahme. Förster **Preuss,** Wächtersbach.

Verkaufe gegen Höchstgebot per Nachnahme:

1 **Walduniform,** Rocku. Hose,
1 **Uniformmantel,** 1,75 m, beide gut erhalt., Fig. schlank.
1 **Büchsflinte,** Kal. 16/9, kl. Rep. bed., **50** Mk. (2159
1 **Plcß. Waldhorn, 30** Mk.
1 **Klapphorn,** m. Vent., **30** M.

Katzschmann, Förster, Leipe bei Lübbenau N.-L.

Verkäuflich:

Neue Forst-Litewka (geänderte Jägerbluse), Brustweite 96, 100 Mk. **Feldgraue neue Hose,** Gr. 1,68, 80 Mk., unter Nachnahme. Angeb. unt. **Nr. 2171** beförd. d. Gesch. d. Dtsch. Forst-Zeitg., Neudamm.

Umänderungen.

Aufpassen von Fernrohren mit genauem Einschiessen. — Fordern Sie im eigenen Interesse Liste über Waffen und Munition. (2151

L. G. Kruse, Treptow a. R. Waffenbau.

Verkaufe (2148

Hahndrilling,

12×12×9,3, gut schießend, wegen Einberuf. i. Feld wenig gef., r. Schrotl. kleinen Rostfleck, sonst wie neu, fürs Meistgebot.

Müller,
Landskron bei Bielawe.

Vorzügliche (2147

Mehrlade-Birschbüchse

verkauft oder vertauscht gegen sehr leichten **Selbstspanner-Drilling** Förster **Kurnoth,** Grochowe, Kr. Trebnitz i. Schles.

---

1 Mauserpistole

mit Schaftansatz, Kal. 9, für **90 Mk.** abzugeben. Angeb. unt. **Nr. 2139** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Herren-Unterhosen,

Ia Qual., Musterpaar **16,50** M. franko, bei Mehrabnahme bedeutend billiger.
Sofort bestellen, da Posten schnell vergriffen. (2000

Martin Hammerl, Leipzig 13, Postfach 61 — Felixstraße 6.

Oberförsterei Argenau

bei **Thorn verkauft:**
1 Stahlmeßband, vollständ., und 6 Fluchtstäbe, **1 Bose-Nivellierinstr.** u. **1 Polarplanimeter, 1 Keimapparat** und **1 Revierhammer A, 1 Jagdhorn Pleß** und **20 Hasenklapp., 1 Hirschkopf,** 18er, Zinkguß, f. Außenwand, **1 Fernrohrbüchse M 88, 1 Zentraldoppelflinte 12, 1 Lefaucheux-Büchse 24, 1 Lefaucheux-Büchsflinte, 24—20 mit Linksschäftung.** (2167

Wollene Damen-Strümpfe,

gute, gestrickte Qual., schwarz, Paar *M* 10,80.

Wollene Herrensocken graumeliert (Militärware), sehr stark, Paar 6,60 *M*, dito in schwarz Paar 7 *M*. Versand ab 3 Paar. Stiefelgröße angeben. **Nichtgefallen Geld zurück!**

Gust. Wollschläger,
Tuchhandlg., Kiel 5.

Reinwoll. Anzugstoffe Meter 48 *M*. Muster franko. (2114

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forstzeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 40. **Neudamm, den 5. Oktober 1919.** **34. Band.**

Forstliche Zeit- und Streitfragen.

Von Hegemeister **Neumann**, Bärenberg, Mitglied der preußischen Landesversammlung.

Es war zu erwarten, daß die Revolution ihre Wellen bis in die Wälder hineinwerfen würde, um auch hier den Eintritt einer neuen Zeitepoche durch Beseitigung von lieb gewordenem Altem und stürmischer Errichtung neuer Ziele anzukündigen. Man mag nun auch politisch zur Revolution sich stellen, wie man will — das gehört nicht hierher —, so ist doch mit der einen Tatsache zu rechnen, daß die alte Zeit von 1914 unabänderlich ins Zeitenmeer dahingesunken und wir Forstleute — höhere wie mittlere — die Pflicht haben, offenen Auges und unverzagten Herzens mit neuen Zielen uns zu erfüllen, um auch unsererseits beizutragen, das schwer belastete, todwunde Vaterland aufzurichten.

Weit richtiger wie in früheren Jahren, weit nutzbringender und intensiver muß unsere Arbeit am Walde sich gestalten, denn seitdem das preußische Eisenbahnsystem mit seinen großen Überschüssen zusammengebrochen und nunmehr ungezählte Millionen Zuschüsse erfordert, sind die Staatsforsten eine sehr, sehr wichtige Einnahmequelle Preußens geworden, die ständig fließend zu machen das Bestreben jedes kommenden Finanzministers sein wird.

Rechnet man mit diesen wohl nicht wegzuleugnenden Tatsachen, so richtet sich sofort die Frage auf: Wie ist das zu erzielen? Dazu sind zwei Umstände in Betracht zu ziehen: Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Verwaltungskosten. Wie sind die Einnahmen zu vergrößern? Etwa durch höheren Einschlag? Das wäre allerdings das einfachste Mittel, den Forsthaushalt in seinen Einnahmen um eine Reihe Millionen emporzuschrauben. Doch dagegen müssen wir Forstleute entschiedenen Einspruch erheben und der Landwirtschaftsminister, welcher hierin dem Drucke des Finanzministers gar zu sehr entgegenkäme, würde seinen Nachfolgern nur ein Trümmerfeld hinterlassen, das in seiner Oede noch trauriger wirken muß und von jedem Vaterlandsfreund noch schmerzlicher empfunden werden wird als alle sonstigen Nachwehen unseres Zusammenbruches. Wir können hierbei feststellen, daß der Krieg und seine Folgen wohl die preußischen Staatsforsten bedenklich mitgenommen haben, daß aber von einer Verwüstung nicht gesprochen werden kann, trotzdem vielen Orts weit über die Betriebspläne hinaus und, was besonders zu beachten ist, an unreifem Holz eingeschlagen worden ist. —

„Landgraf, werde hart!“ möchte ich dem Landwirtschaftsminister und der Zentralforstverwaltung zurufen; wir haben keinen schlagbaren Baum im Walde zu viel, es geht bei dem schon angekündeten erneuten höheren Einschlag an die allerletzte Reserve.

Doch kommen wir wieder zur Beantwortung der Frage wie die Einnahmen auf andere Weise zu erhöhen sind.

Es sind bescheidenere Wege, die ich hiermit vorschlage: In die Millionen geht der Wert der Beeren und Pilze, die bisher fast kostenlos aus dem Walde abgegeben werden. Ich kenne Tageseinnahmen einer Person von 50 Mk. und mehr. Hat der Staat in seiner großen Finanznot nicht die Pflicht, auch diese Quelle sich nutzbar zu machen?

Zahllose Feste und Vergnügungen aller Art werden im Walde gefeiert, die bis jetzt ebenfalls kostenlos abgehalten worden sind; eine bescheidene Steuer hierfür würde den forstfiskalischen Steuersäckel um manche Mark be-

reichern. Man vergleiche hierzu den Vergnügungssteuer-Etat der Städte.

Anlage von staatlichen Sägemühlen an dazu besonders geeigneten Plätzen und Verkauf von fertiger Ware — zugleich Stellungen für die vielen kaum zur Anstellung gelangenden Forstanwärter —, Mehreinnahme durch bequemeren Verkauf kleinerer Nutzhölzer, Schmuckreisig, Weihnachtsbäume, Besenreisig, Erden, Steine, Streu durch den Förster, wie es viele Privatwaldbesitzer zu ihrem Vorteil schon längst eingeführt haben. Gerade die Pflege dieses so bequem wie möglich zu gestaltenden Kleinverkaufs bietet sichere Gewähr für bedeutende Mehreinnahmen an den einzelnen Förstereien und sollte gewiß nicht übersehen werden. Endlich ist zu befürworten die möglichst restlose Verwertung der meist in der Erde verfaulenden Stöcke (Stubben). Tausende von Raummetern besten Brennholzes gehen noch heute dem Forstfiskus verloren, da die Werbungskosten bisher zu hoch waren. Bei der dauernden Kohlenknappheit und dem immer weiter steigenden Wert des Holzes müssen Mittel gefunden werden, diese großen Holzmassen für den Staatssäckel zu retten, zugleich ohne den Einschlag von Brennholz zu entlasten. Sollte hier ein Preisausschreiben für einen billig arbeitenden Stockroder bei unserer hochentwickelten Technik nicht zu einem gün[illegible]igen Resultat führen? Die bisher verwende[illegible]n Baumfällungsmaschinen und die Dynamitpatrone erreichen die gleichmäßige und völlige Entfernung der Stöcke selbst aus weichen Sandböden nur unvollkommen.

Ich überlasse eine weitere Auffindung von Erwerbsquellen zur Erhöhung der Einnahmen aus den staatlichen Forsten anderen Federn und beschränke mich auf oben aufgeführte Fingerzeige, die es möglich machen, nicht nur die einzige Rettung in übermäßiger Durchforstung und schließlich im Kahlhiebe zu suchen.

Gehen wir nunmehr zu der Frage über: Wie läßt sich eine Verbilligung der Verwaltung herbeiführen?

Es ist wohl kein Geheimnis mehr, daß gerade die Forstverwaltung in Preußen einer grundlegenden Neuorganisierung unterzogen werden muß, denn wenn gut geleitete Majoratsforsten höhere Reineinnahmen als die Staatsforsten nachweisbar erzielen, so liegt das zum größten Teil daran, daß erstere beweglicher gestaltet und die Beamten bis auf die Förster herunter mit den Belangen des Waldes mehr verwachsen sind, als es bis jetzt im Staatswalde der Fall war. Ist es heute wirklich noch notwendig, daß der preußische Förster drei Kontrollinstanzen über sich haben muß? Kann ein Forstverwaltungsbeamter, der von Schreibwerk, Bauwesen, Abnahmen losgelöst wird, nicht in zwei bis drei Oberförstereien Kultur- und Hauungspläne feststellen und den Förster in der Ausführung der Kulturen und Hauungen überwachen? Bis jetzt sind alle angeregten Reformen infolge des starren Festhaltens am bisherigen Oberförstersystem gescheitert, jedoch auch das beste System unterliegt dem Wandel der Zeiten, und man sollte zum Nutzen des großen Ganzen einmal aufhören, eine im Laufe der Jahre sich von selbst bahnbrechende Reform mit Klassen- bzw. Standesfragen zu belasten.

Was vor fünfzig und mehr Jahren notwendig und nützlich war, kann heute zum mindesten überflüssig sein. Daher empfehle ich den maßgebenden Stellen, nachdem die sogenannte Immediatkommissionen schon vor Ausbruch des Krieges sanft entschlafen ist, eine Spezialkommission für Neuorientierung im Forstfach einzusetzen, zu der auch eine Anzahl tüchtiger Förster hinzuzuziehen wäre, damit die wirkliche Praxis nicht zu kurz kommt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Vereinfachung des bisherigen Geschäftsganges zugleich eine erhebliche Verbilligung der Verwaltungskosten zu Tage treten würde. Was hat z. B. die Forstverwaltung mit der Kontrolle der Forstbaulichkeiten zu tun? Ist es notwendig, daß einen alt gewordenen Försterviehstall zuerst der Oberförster, der Forstrat, ferner oft noch der Oberforstmeister besichtigt und dann schließlich der nächste staatliche Baumeister zitiert wird, um endlich festzustellen, daß hier mit einem Neubau vorzugehen ist? Der Forstverwaltungsbeamte ist kein Hochbautechniker, trotzdem liegt jetzt meist die Entscheidung in Händen des Forstmannes, daher die Grundverschiedenheit der Gebäudebeschaffenheit in den einzelnen Bezirken. Hier fast durchweg gute Wohnhäuser und Ställe, dort Baulichkeiten, die längst auf Abbruch hätten verkauft sein sollen. Daher überlasse man diesen Zweig forstlicher Verwaltungstätigkeit, einschließlich der jährlichen Wiederherstellungs- und Ergänzungsarbeiten, dem Hochbauamt; es entlastet erstens den Forstverwaltungsbeamten und gibt zweitens Gewähr, daß der Fachmann für gleichmäßigere und im ganzen bessere Ausführung, auch in bezug auf den Kostenpunkt, sorgen kann, wie die jeweilig ganz verschieden operierenden forstlichen Vorgesetzten. Ich fasse mich in Kürze dahin zusammen: Bei gutem Willen ist es möglich, ohne Inanspruchnahme fortgesetzten Mehreinschlags die Einnahmen der Staatsforsten zu vermehren wie auch die Ausgaben zu vermindern, ohne der korrekten Verwaltung Schaden anzutun.

Eine fernere Zeit- und Streitfrage ist das wenig erquickliche Verhältnis zwischen Förster und Oberförster, das seinen Einfluß je länger je mehr zum Schaden des Gemeinwohls ausüben muß und schließlich die notwendige Dienstfreude auf beiden Seiten zu untergraben imstande ist. Die mir gebotene Gelegenheit, mit Förstern aus den verschiedensten Teilen Preußens zusammenkommen zu können, ließ mich, oft zu eignem Erschrecken, erkennen, wie tief sich die grundsätzliche Abneigung gegen den nächsten Vorgesetzten im Förster- und Forstanwärterstande festgewurzelt hat. Wer da glaubt, daß

diese Gegnerschaft gegen den Revierverwalter erst ein Kind der Revolution sei, der haut gewaltig daneben. Wohl hat die Revolutionszeit — wie überall — die Zunge freier gemacht, aber die Ursachen liegen weiter zurück und finden ihren Ursprung auch zum Teil in den gewaltsam unterdrückten ersten Organisationsbestrebungen des Försterstandes vor fast zwanzig Jahren. Damals glaubten gerade die nächsten Vorgesetzten sich berufen, den nicht zu haltenden Aufstieg des Försterstandes, der durch einen Standesverein nur befördert werden konnte, oft durch brutalen dienstlichen Druck ersticken zu können. Es war die Zeit, die das Wort prägte: „Der Oberförster ist der größte Feind des Försters".

Wohl warnten schon damals einzelne vorausschauende Oberförster vor Maßnahmen, die sich später rächen müßten, indes sie blieben Prediger in der Wüste, und als in der Heidelberger Tagung des deutschen Forstvereins offen zum Angriff gegen den Försterstand geblasen wurde, da schlug die Flamme des Mißvergnügens lichterloh empor! Hatte der Försterstand tatsächlich zu dieser Zeit Ursache gegeben, gewaltsam heruntergedrückt werden zu müssen? Fürchtete schon damals der Akademiker den Praktiker? Die vermehrte Arbeitslast zwang den Oberförster, Arbeit, die das System ihm vorschrieb, mehr und mehr dem Förster zu überlassen, wenn auch nach außen hin mit Zähigkeit an der Fiktion festgehalten wurde, daß der Revierverwalter genau wie vor 60 Jahren Kultur- und Hauungspläne entwarf, Durchforstungen auszeichnete usw. Es ließ sich aber dauernd nicht verbergen, daß diese Arbeiten ebenso gut vom Förster erledigt werden konnten, und daß hierdurch der Förster seinem Vorgesetzten näherrückte, war nicht Schuld des Försters, sondern der Zeitverhältnisse. Der Oberförsterstand fürchtete aber die wachsende Intelligenz seiner Untergebenen und fühlte den ersten Riß im Oberförstersystem. Deshalb der Alarmruf in Heidelberg! Unerwähnt darf auch nicht bleiben, daß der Oberförsterstand gar zu sehr die Allüren des Reserveoffiziers in den Wald hineintrug und infolgedessen sich bei Abwickelung von Dienstgeschäften bei Bereisungen und Vorstellungen ein militärischer Schneid auch selbst bei älteren Herren entwickelte, der für den Exerzier- und Paradeplatz mehr zugeschnitten war, als es dem jeweiligen stillen Winkel des Waldes dienlich sein konnte. Vergessen wir aber auch nicht, zu betonen, daß der langjährige Oberjäger und Feldwebel seinerseits das militärische Hackenspiel aufnahm und daß schließlich die tadellose Zugeknöpfheit des Dienstrockes sowie die stramme und strammste Haltung als Vorbedingung zu einer gut verlaufenden Bereisung in Rechnung gestellt werden mußte. Ich bin kein Freund salopper Haltung und Kleidung, kein Feind altpreußischer Strammheit, Korrektheit, aber alles zu seiner Zeit und am rechten Ort, und was an einer Stelle erfrischend und belebend wirkt, verfällt, wo es nicht angebracht, dem Fluche der Lächerlichkeit, zumal wenn, wie recht oft, hinter geistlose Zeremonien und Bewegungen noch keineswegs ein großer Geist mit dem schallenden Hackenklapp in innigster Verbindung zu finden ist. Dieses Hacken- und Schnurrbartsystem aber feierte je länger je mehr seine Orgien und überzog nicht zu gegenseitiger innerer Achtung und auch nicht zu kameradschaftlicher Zusammengehörigkeit die ganze grüne Farbe, vom höheren Verwaltungsbeamten herunter bis zum Hilfsjäger, ja es erweiterte ständig die Kluft, die den Oberförster vom Förster trennte, und trug dazu bei, den alten Beamten ständig daran zu erinnern, daß er noch immer der einfache Jäger, sein Oberförster aber der unnahbare Offizier sei. Nimmt man hinzu, daß ein früherer Gesetzgeber fast alle Jagdrechte dem Revierverwalter überlassen, dagegen Pflichten auf Pflichten dem Förster zuerteilt hatte, so ist es bei dem fortgeschrittenen Bildungsniveau des Försterstandes wohl erklärlich, daß es so kommen mußte, wie es gekommen ist.

Hinzuzufügen ist aber noch, daß das letzte Jahrzehnt vor dem Kriege mit seinem ausgesprochenen Assessorismus, mit seiner besonders hervortretenden Exklusivität im Oberförsterstande, mit der strikt durchgeführten Nichtanerkennung försterlicher Leistungen — Folgerungen aus der Heidelberger Tagung — und der Zurückweisung aller Wünsche des Försterstandes in ganz besonderem Maße den Unmut häufte, der leider in oft vielfach sehr radikaler Form in Presse und in Versammlungen zum Ausdruck gekommen ist. Es war notwendig, diesen ungeschminkten Rückblick zu geben, um die Bahn zur von allen Seiten als notwendig erkannten Verständigung und Versöhnung freizumachen, die nicht nur im Interesse beider Beamtengruppen liegt, sondern auch den Staatsforsten nur zum Segen gereichen dürfte.

Der Revierverwalter aber, der da glaubt, unter seinen ganzen Beamten wäre diese eben geschilderte Mißstimmung nicht vorhanden und die Feindseligkeiten seien nur Mache der Führer und der Försterpresse, der lege schleunigst diesen Irrtum zu den Akten. Auch ich kenne Reviere, wo dank der bewußt gepflegten Kameradschaft zu seinen Untergebenen auch hinter dem Rücken des Vorgesetzten ein geradezu persönlich herzliches Einvernehmen zwischen Oberförster und Förster besteht; aber der sachliche Gegensatz ist einmal da und wird nicht eher verschwinden, bis beide jetzt ja organisierten Stände sich in breitester Öffentlichkeit die Hände gereicht haben. Verschwinden muß das Wort vom „größten Gegner des Försterstandes", verschwinden aber auch die Ansicht von der nicht angebrachten Verhandlung mit dem Försterstande über forstliche und Standesfragen. Als gleichberechtigter Partner muß der Försterstand an den Verhandlungstisch treten können, dann wird es sich zeigen, wie groß die gemeinsamen

Belange beider Stände sind, wie es bei beiderseitigem guten Willen wohl möglich ist, das Kriegsbeil zu begraben, und in Zukunft zwar in getrennten Gruppen, aber doch dem einen Ziele zuzustreben: Einem erstklassigen, zufriedenen Beamtenstand in best gepflegter Forst!

Mit gutem Beispiel ist hierbei unsere Zentralforstverwaltung schon vorangegangen. Bei Festlegung der neuen Försterdienstanweisung und der Wirtschaftsländereivorschriften, die Oberförster und Förster zugleich angehen, saßen beide Stände, unter Leitung des höchsten preußischen Forstbeamten, am Konferenztisch, gleichberechtigt und sachlich gleich ringend um die Interessen ihres Standes, soweit sie mit dem Staatswohl vereinbar waren. — Wendepunkte! Was hier möglich war, sollte auch draußen nicht unmöglich bleiben. — Wie im Landwirtschaftsministerium trotz manchen sachlichen Wortgefechts nach zweitägiger Beratung Vorgesetzte und Untergebene sich, freudig bewegt über die gemeinsam geleistete Arbeit, zwanglos die Hände schüttelten, ohne sich einerseits beeinflußt, anderseits erniedrigt zu fühlen, so ließe sich auch von Organisation zu Organisation ein Verhandlungsort finden, der in ehrlichem Bestreben alles das begraben könnte, was sich im Laufe der Jahre an übelwollen und Mißverständnis zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten im grünen Rock angehäuft hat. Wie aber die Verhandlungstage im Forstministerium meinem Gedächtnis nicht entschwinden werden, so würden kommende Tage der Verhandlung zwischen Oberförster und Förster als Ehrentage sozialer Versöhnung zu buchen sein.

Am Scheidewege?

So raunt es durch unseren Verein. Er scheint in seiner bisherigen Geschlossenheit nicht mehr gut genug dafür zu sein, die Interessen seiner Mitglieder, Revierförster, Förster und Försteranwärter nachhaltig zu vertreten. Er soll geteilt werden in verschiedene Interessengruppen und Gemeinschaften, und dadurch glaubt man ihm mehr Stoßkraft, mehr Energie und Einfluß zu verschaffen. So denken wenigstens alle, die den Weg betreten, der für die bisherige Vereinsmasse Entzweiung bedeutet und bedeuten muß.

Daß der Hereinbruch der Revolution auf vielen Gebieten, insbesondere in dem Vereinswesen, Überraschungen zeitigen würde, war vorauszusehen. Es war daher auch in gewissem Sinne nicht verwunderlich, daß sich eine Interessengemeinschaft der gelernten Jäger aller damaligen Jägerbataillone bildete. Ob diese Interessengemeinschaft im grünen Kleide für unseren Stand und seine Interessen etwas wirklich Wesentliches und Brauchbares erreicht hat, ist bis heute recht wenig erkennbar. Erfreulich war es, daß sie geschlossen dem bestehenden Verein Preußischer Staatsförster beitrat und ihre Vertreter den Beratungen der diesjährigen Vertreterversammlung in Berlin beiwohnten sowie an der Wahl des neuen Vorstandes teilnahmen. Die Gemeinschaft nahm somit Fühlung mit den führenden Vereinsmännern und erkannte die für unseren Verein geltenden Satzungen an. Nach dem Ermessen besonnen denkender Vereinsangehöriger waren hiermit jung und alt glücklich unter einen Hut gebracht und das Wirken im Verein konnte neuen Erfolgen entgegengeführt werden. Hätten nun im Laufe der Zeit die dem Verein neu hinzugetretenen jüngeren Kollegen den Eindruck gewonnen, bei der Abwickelung der Vereinsgeschäfte nicht einflußreich genug mitwirken zu können oder mitgearbeitet zu haben, so hätte sich im geschlossenen Verein das denkbar beste Mittel ergeben, dahin zielende Wünsche an der maßgebenden Stelle zum Ausdruck zu bringen. Man glaubte aber, eigene Wege einschlagen zu sollen und begann damit, die Arbeit des jetzigen Vorstandes zu bemängeln sowie die Maßnahmen des Vereins öffentlich und ständig abfälliger Kritik zu unterziehen, im großen und ganzen gibt man auch zu erkennen, daß man es jedenfalls besser machen würde.

Wenn den Anwärtern wirklich daran lag, an der praktischen Vereinsarbeit im geschäftsführenden Vorstand teilzuhaben, so hätten sie auf ordnungsmäßigem Wege eine Zuwahl ihrer Vertreter leicht erreichen können. Statt dessen aber hub ein dunkles Treiben an. Flugblätter, Rundschriften vorgedruckte Ansichtsäußerungen gingen in abwechselungsreicher Folge den Anwärtern zu. Es war im wahrsten Sinne eine Propaganda des Umsturzes, wie sie von keinem ruhig und sachlich denkenden Kollegen, dem auch nur ein Funke von Vereinsinteresse eigen ist, gebilligt werden kann.

Es ist nicht wegzuleugnen, daß der Verein bis heute stets bestrebt gewesen ist, gerade die Interessen der Anwärter nach bestem Können zu wahren und zu fördern. Daß nun ein sehr großer Teil der älteren Anwärter dies Treiben der eben erst dem Verein beigetretenen Kollegen gut heißt, es mitmacht und die Teilungsbestrebungen fördert, ist gerade so unverständlich wie bedauerlich. Wenn man zu glauben scheint, ein jetzt Hals über Kopf gewählter neuer Vorstand sei unbedingt und garantiert fehlerlos, in seinem Vorgehen energischer und erfolgreicher, so dürfte dieses doch nur die Ansicht Vereinzelter bleiben. Es mag den eben aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen ein gewisser stürmischer Tatendrang eigen sein, der größte Teil der ruhig denkenden Kollegen wird jedoch der Ansicht bleiben müssen, daß die bisherige Arbeit der Vereinsleitung von Erfolg gewesen ist, daß die Art der Arbeitsverrichtung die richtige war, und daß alle Kollegen, die heute im Vorstande sitzen, seit vielen Jahren zu den Stützen des Vereins gehören und ihr mühevolles wie verdrußreiches Wirken stets vom Interesse für die Gesamtheit der Kollegenschaft durchdrungen war. Die Besonnenen müssen es ferner ablehnen, in unserem Verein eine Art Gewaltpolitik nach dem Sinne der damaligen Interessengemeinschaft gelernter Jäger zu treiben, weil dadurch für uns wenig erreicht, aber viel verdorben werden kann.

Leider hat nun einmal der Sturm, der von den jüngsten Kollegen entfacht wurde, die Gemüter vieler Anwärter mitbewegt, und deshalb stehen wir am „Scheidewege“. Entweder der Verein bleibt einig und geschlossen, was den Mitgliedern ohne Zweifel weitere Vorteile bringen würde, oder unsere Vereinsgemeinschaft löst sich

auf, was für uns und unsere Interessen Stillstand, wenn nicht Rückgang bedeuten muß. Dem Anschein gemäß strebt die Anwärterschaft danach, mehr als nur zwei Mitglieder in den Vorstand zu bekommen. Die Anwärter sind im Verein augenblicklich in der Mehrzahl, die etatmäßigen Förster in der Minderheit vertreten. Letztere würden sich also den Wünschen ersterer zu fügen haben, deren Handlungsweise gutheißen müssen und so gezwungen sein, die Denkungsart der Jüngsten zu der ihrigen zu machen. Das aber kann von den älteren Förstern und Vereinsmitgliedern nicht verlangt werden, da sie doch ohne Ausnahme davon überzeugt sein werden, daß ein Verein mit derartiger Vorstandszusammensetzung für sie wie für den gesamten Stand nichts mehr erreichen kann und wird. Die von den jüngsten Kollegen in die Wege geleitete Bewegung bedeutet also nichts weiter als Auflösung oder Teilung des Vereins. Bei aller Sympathie für die heimgekehrten Krieger wird doch ein sehr großer Teil der jetzigen Vereinsmitglieder ihren Anschauungen in Vereinsangelegenheiten nicht zu folgen vermögen. Wird doch auch von der großen Mehrheit nicht verstanden, weshalb zur Vertretung berechtigter Interessen der Forstbeamten neben der bewährten „Deutschen Forst-Zeitung" noch ein Blatt „Der Deutsche Förster" erscheinen mußte. Eine Spaltung des Vereins, auch durch die Presse gefördert, kann uns nie und nimmer Vorteile bringen, sie wird uns zurückwerfen in das vorzeitige Verhältnis der Bevormundung.

War es weiter im Vereinsinteresse auch erforderlich, daß sich eine Interessengruppe der Forstschreiber bildete? Die Forstschreiberkollegen können bei der Bildung ihrer Interessengruppe doch unmöglich die Absicht gehabt haben, es der Interessen-Gemeinschaft der gelernten Jäger nachzumachen? Diesen Männern der Bestimmungen, Paragraphen und Verordnungen dürfte es doch kaum unbekannt sein, daß gemäß § 2 der Satzungen unseres Vereins dieser die Standesinteressen aller Mitglieder fördert und verbreitet.

Zugegeben, daß auf vielen Oberförster-Dienststuben in bezug auf Büromaterial, technische Hilfsmittel, Raumverhältnisse usw. manches verbesserungsbedürftig ist, daß auch die eigentlichen Dienstverhältnisse in mancher Hinsicht einer Regelung bedürfen, ein Grund, aus dem Rahmen des Vereins herauszutreten und eine eigene Interessengruppe zu bilden, lag nicht vor. Es hätte genügt, die Wünsche und Anliegen der Forstschreiberkollegen zusammenzustellen und sie dem Vereinsvorstande mit dem Auftrage zu übermitteln, dieselben der oder den zuständigen Stellen zu unterbreiten. Nach dem, was wir in unserem Verein bisher gewohnt waren, durfte erwartet werden, daß den Wünschen der Forstschreiberkollegen hinlänglich und nach bestem Können Rechnung getragen worden wäre.

Sollte aber die Bildung der Interessengruppe der Forstschreiber einen anderen Zweck verfolgen, der sich mit den allgemeinen Vereins- und Kollegialitätsgrundsätzen nicht vereinbaren ließe, dann würde also auch dieses Teilung und Spaltung bedeuten. Es sei, wie es sei, einig müssen wir bleiben. Die Interessengemeinschaften der heutigen Form müssen sich wieder im Verein Preußischer Staatsförster auflösen, dann geht unser Vereinswirken seinen Erfolg versprechenden Weg weiter und wir bleiben vor Erschütterungen bewahrt, die das gedeihliche Fortwirken unseres Vereins in Frage stellen, mindestens aber auf Jahre hinaus beeinträchtigen könnten.

Es sei schließlich mit Bedauern darauf hingewiesen, daß infolge der in unserem Verein zutage getretenen Bewegung bereits bewährte Vereinsmänner ihren Rücktritt von den Vereinsposten genommen oder doch angekündigt haben und darin liegt eine große Gefahr für das Ganze.

Hegemeister Erdmann, Bensberg-Cöln.

Bericht über die Gründung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten am 18. August 1919 in Halle a. Saale.

Am 18. August d. Js. hatte sich im „Roten Roß" in Halle aus allen Teilen des Preußischen Staates eine größere Zahl Kommunalforstbeamten zur Aussprache über die Gründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten zusammengefunden. Mit Ausnahme des Rheinlandes, Schleswig-Holsteins und Hohenzollerns waren aus sämtlichen Landesteilen Abgeordnete anwesend. Vertreten waren 561 Stimmen durch Abgeordnete und etwa 30 Einzelstimmen. Die Versammlung wurde im Auftrage des Ausschusses für Gründung eines Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten von Oberförster Gebbers-Lauenburg i. Pomm. geleitet. Dieser wies in kurzer Begrüßungsansprache darauf hin, daß schon seit langen Jahren der Plan zur Gründung eines Vereins der im mittelbaren Staatsdienst stehenden Forstbeamten bestanden hat und daß gerade vor fünf Jahren am 18. August 1914 in Berlin zur Tat sollte geschritten werden, als durch den Kriegsausbruch die Sache naturgemäß ins Stocken gekommen wäre. Immerhin sei aber ein völliger Stillstand vermieden, so daß nach Ausbruch der Revolution, als die deutsche Beamtenschaft, soweit sie nicht in Berufsvereinen bereits Zusammenschluß und Halt gefunden, ratlos gewesen wäre, die alten Vorarbeiten schnell fortgesetzt werden konnten. Damals aber sofort zur Gründung zu schreiten, hätte Bedenken gehabt. Daher seien zunächst Bezirksgruppen geschaffen. Mit Ausnahme des Rheinlandes, mit dem infolge der feindlichen Besetzung genügende Verbindung nicht erlangt werden konnte, und von Schleswig-Holstein, mit nur wenigen Kommunalforstbeamten hätten sich in allen Landesteilen Bezirksgruppen gebildet mit zum Teil bereits erheblicher Mitgliederzahl.

Der Versammlungsleiter gab darauf die von dem geschäftsführenden Ausschuß und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen in einer Vorbesprechung am 17. August festgesetzte Tagesordnung bekannt. Dieselbe lautet:

1. Aussprache über Zweck und Ziel,
2. Beschlußfassung über Gründung des Vereins,
3. Feststellung der Satzungen,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Festsetzung der nächsten Aufgaben des Vereins,
6. Wahl des Ortes der nächsten Tagung.

Die beiden ersten Punkte der Tagesordnung fanden ohne Erörterung Annahme. Über den Zweck des Vereins soll bei Beratung der Satzungen noch gesprochen werden. Der Verein wurde

somit am 18. August 1919 zu Halle a. Saale einstimmig gegründet. Vor Eintritt in Punkt 3 der Tagesordnung schlug Oberförster Gebbers vor, zunächst die Frage zu klären, ob den Vertretern der Bezirksgruppen als Stimmen die Mitgliederzahl ihrer Gruppen oder nur Einzelstimmen zu gewähren seien. Bei der Aussprache kam zum Ausdruck, daß die Bezirksgruppen erst nach Annahme der Satzungen zu Recht beständen, daß daher bis dahin nur die anwesenden Stimmen gelten könnten. Dementsprechend wurde beschlossen.

Bei Feststellung der Satzungen beantragt Oberförster Walloth-Meschede das Wort „Kommunal" durch den deutschen Ausdruck „Gemeinde" zu ersetzen. Demgegenüber wurde von Oberförster Gebbers hervorgehoben, daß der Verein nicht allein die im Dienste der Gemeinden stehenden Beamten, sondern alle in mittelbarem Staatsdienst angestellten Forstbeamten umfassen solle, und daher der umfassendere Ausdruck „Kommunal" vorzuziehen wäre. Der Antrag wurde abgelehnt.

Eingehende Erörterung fand § 2 (Zweck des Vereins). Oberförster Köllner-Allenstein betonte dabei, das insbesondere die Wohltätigkeitseinrichtungen von größter Bedeutung seien, da sie ein enges und festes Zusammenhalten der Vereinsmitglieder herbeiführten. Der Paragraph fand schließlich in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung Annahme und lautet also:

Der Verein bezweckt, die Interessen der kommunalständigen Forstbeamten zu wahren und zu fördern; insbesondere will er:

a) geregelte Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse herbeiführen,
b) Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen gewähren,
c) das Ansehen und die rechtliche Stellung der Preußischen Kommunalforstbeamten fördern,
d) Wohlfahrtseinrichtungen für seine Mitglieder schaffen.

§ 3 (Mitglieder) erfuhr eine wesentliche Änderung gegen den Entwurf und lautet jetzt:

„Ordentliche Mitglieder können werden: sämtliche mit Beamteneigenschaft oder durch Privatdienstvertrag angestellte aktive und inaktive Preußische Forstbeamten der Provinzen, Städte, Kreise, Landgemeinden, Zweckverbände, Anstalten und Landwirtschaftskammern sowie die Gemeindebeamten forstlicher Nebenbetriebe.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

a) Waldbesitzende öffentliche Körperschaften,
b) Staatsforstbeamte und geeignet erscheinende Personen, ebenso Vereine und Körperschaften, die wohlwollendes Interesse für die Bestrebungen des Vereins haben.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist seitens der Abgeordnetenversammlung zulässig.

Lebhafte Aussprache führte der § 6 (Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag) herbei. Oberförster Walloth-Meschede trat für Staffelung der Beiträge im Interesse der Waldwärter ein, die bei ihrem nur geringen Einkommen einen zu hohen Beitrag nicht zahlen könnten. Denselben Standpunkt vertrat Förster Hornig-Bunzlau. Demgegenüber hob Förster Müller-Meschede hervor, daß sich die Waldwärter in einer Versammlung in Westfalen gegen eine Staffelung ausgesprochen hätten, da sie nicht Mitglieder zweiter Klasse sein wollten und sollten. Oberförster Pech-Heiligenstadt bat ebenfalls, eine Staffelung der Beiträge zu unterlassen, da die Feststellung des Einkommens zu große Schwierigkeiten mache. Im übrigen ließen sich die Beiträge, die vorläufig zweckmäßig niedrig gehalten würden, ja jederzeit erhöhen, wenn sich dazu eine Notwendigkeit herausstellen sollte. Oberförster Dr. Zentgraf-Halle schlug einen Vermittelungsantrag dahin vor, daß die Verwaltungsbeamten ein Eintrittsgeld von 15 M und die übrigen Mitglieder ein solches von 5 M und an Mitgliedsbeiträgen alle Mitglieder 10 M zahlen sollten. Bei der Abstimmung über diesen Punkt wurde das Eintrittsgeld für alle Mitglieder auf 5 M und der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder auf 10 M nebst dem Vorzugs-Bezugspreis für das Vereinsblatt und der Mitgliedsbeitrag der außerordentlichen Mitglieder auf 100 M festgesetzt. Die Paragraphen 7 bis 10 fanden nach dem Entwurf mit geringfügigen Änderungen Annahme.

Bei § 11 (Gliederung des Vereins) wurde statt Mitgliederversammlung, Abgeordnetentagung gesetzt, weil der Besuch zahlreicher Mitglieder schon wegen der zerstreuten Wohnlage der Forstbeamten Schwierigkeiten hätte. Förster Budde-Schwanheim hob dabei aber hervor, daß gerade durch die einzelnen Mitglieder oft neue Anregungen gegeben würden. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß selbstverständlich auch Einzelmitglieder bei den Vertreterversammlungen erscheinen könnten und Stimmrecht hätten.

Der Verwaltungsvorstand (§ 12) soll sich zusammensetzen aus fünf Mitgliedern und zwar

1. dem Vorsitzenden des Vereins,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. zwei Beisitzern.

Die übrigen Paragraphen wurden ohne wesentliche Änderungen nach dem Entwurf angenommen. Zum Vereinsblatt wurde auf allgemeinen Wunsch die „Deutsche Forst-Zeitung", deren ruhige und dabei tatkräftige Vertretung der Interessen der Forstbeamten, insbesondere der der Betriebsbeamten, hervorgehoben wurde, gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsblatt, das ihm zu einem Vorzugspreise durch den Verein beschafft wird, zu halten. Der Schriftleiter des Vereinsblattes muß außerordentliches Mitglied sein und ist zu allen Sitzungen des Gesamtvorstandes, in dem Presseangelegenheiten zur Verhandlung gelangen, zuzuziehen.

Punkt 4 der Tagesordnung (Wahl des Vorstandes) hatte folgendes Ergebnis:

1. Erster Vorsitzender: Oberförster Gebbers-Lauenburg i. Pomm.,
2. Erster Stellvertreter: Stadtförster Müller-Meschede.
3. Zweiter Stellvertreter: Revierverwalter a. D. Baltz-Hannover.
4. Erster Beisitzer: Stadtförster Kaiser-Vorderheide bei Liegnitz,
5. Zweiter Beisitzer: Hegemeister Gebbers-Guttstadt.

Hierauf erfolgte die Mittagspause.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurden zu Punkt 5 der Tagesordnung (Festsetzung der nächsten Tätigkeit des Vereins) folgende Aufgaben festgestellt: Zeitgemäße Ausgestaltung der Staatsaufsicht über die Kommunalforstwirtschaft, Förderung des Standesansehens durch Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse, der Hinterbliebenenversorgung, des Titels, der Uniform

und dergleichen. Dazu beantragt Förster Müller-Zierenberg, daß durch alsbaldige Eingabe an den zuständigen Herrn Minister der alte Wunsch der Kommunalforstbeamten auf Änderung der Uniform vorgetragen werden soll, womit die Versammlung einstimmig einverstanden ist. Zur eingehenden Bearbeitung der sämtlichen Standesfragen wurde ein besonderer Ausschuß von fünf Vereinsmitgliedern eingesetzt. Zu Mitgliedern wurden gewählt: Förster Müller-Zierenberg, Förster Hornig-Bunzlau, Förster Lemp-Kirberg, Oberförster Walloth-Meschede, Forstmeister Damerow-Halle. Vorsitzender des Ausschusses ist Oberförster Walloth. Zugleich wurde ein Ausschuß für Wohlfahrtsangelegenheiten gebildet, bestehend aus den Herren Oberförster Köllner-Allenstein, Oberförster Gräser-Altensorge (Landsberg) und Revierförster Kühne-Einbeck. Vorsitzender ist Oberförster Köllner. Weiter soll der Vorsitzende sofort Schritte unternehmen, um den Gemeindeforstbeamten eine Vertretung in dem neu zu begründenden Reichsforstwirtschaftsrate zu sichern.

Die Standesfragen bildeten den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Oberförster Walloth schilderte zunächst die Anstellungs-, Besoldungs- und Dienstverhältnisse in der Provinz Westfalen. Er führte aus, daß die Grundlage für die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten die Verordnung von 1816 bildete, die der Regierung weitgehende Befugnisse verleihe. So könne der Regierungspräsident Gehaltserhöhungen selbständig veranlassen, wenn die Gemeinde mit einer solchen nicht einverstanden sei. Auch die technische Lage der Gemeindeforstverwaltung wäre günstig, so daß man im ganzen wohl die westfälische Gesetzgebung für nachbildungswert halten könne. Förster Steinmeyer führte demgegenüber aus, in seinem Bezirke lägen die Verhältnisse ungleich ungünstiger, er sehe es für die dringendste Aufgabe des Vereins an, auf eine Besserung der Zustände, ganz besonders der Besoldungslage, hinzuwirken. Oberförster Gebbers gab einen Überblick über die Sachlage im Bereich des Gesetzes von 1876, das die sogenannten sieben alten Provinzen umfaßt und der Forstaufsichtsbehörde nur eine schwache Möglichkeit zur Einwirkung auf die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse gibt. Maßgebend ist das allgemeine Kommunalbeamtengesetz von 1899. Danach könne der Regierungspräsident allein mit Hilfe des Bezirksausschusses eine Verbesserung des Einkommens der Beamten herbeiführen. Nur bei Reisekosten und Dienstaufwandentschädigung, soweit dieser eine Reisekostenvergütung darstelle, z. B. Pferdehaltungskosten, könne der Regierungspräsident selbständig vorgehen. Redner hielt es für erwünscht, daß die ganze Staatsaufsicht über die Gemeinde- und Anstaltsforstwirtschaft neu und möglichst einheitlich für den ganzen Staat geregelt würde. Es scheine ihm kein Bedürfnis dafür vorzuliegen, daß eine farbige Karte für die einzelnen Gesetzgebiete ein Aussehen wie ein buntes Umschlagetuch einer Zigeunerin habe. Oberförster Walloth machte darauf aufmerksam, daß nach den ersten Entwürfen der Satzungen für den neuen Reichsforstwirtschaftsrat die Wahl der Vertreter der Gemeindeforsten in die Hand landwirtschaftlicher Körperschaften gelegt werden sollte. Das sei zurückzuweisen. Es sei ein völliges Unding, wenn landwirtschaftliche Vertretungen so eingehenden Einfluß auf die Bewirtschaftung der halböffentlichen Forsten bekommen sollten. Solange geeignete Vertretungen des Gemeindewaldbesitzes nicht beständen, könnte die Gemeindeforstvertretung im Reichsforstwirtschaftsrat nur von den Staatsforstaufsichtsbehörden gewählt werden. Hierauf ergriff Forstmeister Damerow-Halle das Wort über die forstliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammern und führte aus, daß gesetzlich die Landwirtschaftskammern zur Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berufen wären, selbstverständlich aber erstrecke sich ihre Tätigkeit zunächst auf die Privatwaldungen. Ein Aufsichtsrecht über andere Waldungen müsse auch er ablehnen.

Als letzter Redner bei diesem Punkt der Tagesordnung sprach Oberförster Gräser-Landsberg im Namen der Bezirksgruppe Brandenburg über die Lage der durch Privatdienstvertrag angestellten Forstbeamten im Gemeindedienst. In der Provinz Brandenburg sei eine recht erhebliche Anzahl solcher Beamten in den Gemeindewaldungen zum Teil schon seit einer geraumen Reihe von Jahren tätig. Es bestände die Gefahr, daß infolge der Überfülle im Staatsforstdienst und wegen Unterbringung der zahlreichen aus dem Osten vertriebenen Beamten die Regierung darauf dringen würde, die nur auf Dienstvertrag angestellten Beamten aus ihren Stellen zu entlassen und dafür vertriebene Beamte einzustellen. Er beantrage daher, daß der Verein für die nur vertraglich angestellten Beamten eintrete und auf Belassung derselben in ihren Stellen hinwirke. Der Antrag fand einstimmige Annahme, nachdem ihn auch Oberförster Finsterwalder-Lanke (Berlin) warm unterstützt hatte.

Bei Punkt 6 der Tagesordnung (Wahl des Ortes der nächsten Tagung) wurde Potsdam in Vorschlag gebracht und gewählt.

Damit war die Tagesordnung der ersten Versammlung des jungen Vereins erschöpft, und der Vorsitzende schloß die Sitzung gegen fünf Uhr nachmittags mit warmen Dankesworten an die Erschienenen. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Verein in diesen so ungemein ernsten Zeiten ein Ort der Hilfe und des Rates für die Pfleger des preußischen Kommunalwaldes werden möge.

*

Im Anschluß an die Tagung fand noch eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, wobei besonders über die einzuschlagenden Schritte zur Lösung der Standesfragen beraten wurde. Ein gemütliches Zusammensein hielt die meisten Teilnehmer an der Tagung noch bis in späte Abendstunden zusammen.

Leider stehen dem Verein noch mehr als zwei Drittel der preußischen Kommunalforstbeamten fern oder abwartend gegenüber. Daher sei auch hier an alle mittelbaren Forstbeamten der Ruf gerichtet: „Tretet dem Verein bei!" Gs.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Försterdienstanweisung vom 7. Juli 1919 (F.-D.-A.).

Allgemeine Verfügung Nr. III 89 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 14050.

Berlin W 9, 2. September 1919.

1. Die Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 wird mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt mit dem gleichen Tage die Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F.-D.-A.)*)

2. Die für den dortigen Geschäftskreis erforderlichen Stücke werden der Regierung von der Druckerei J. Neumann in Neudamm unmittelbar übersandt werden. Davon ist jedem Regierungsforstbeamten, Rechnungsbeamten bei der Forstverwaltung der Regierungen, planmäßigen Betriebsbeamten (ausschließlich Förster o. R.) und jedem Forstkassenverwalter ein Stück auszuhändigen. Jede Oberförsterei erhält drei Stück, je eins für den Oberförster und den Forstschreiber und eins zur leihweisen Ausgabe an die Betriebsbeamten in revierlosen oder nicht planmäßigen Stellen (Förster o. R., Hilfsförster und Forstgehilfen). Die überzähligen Stücke sind auf der Regierung zu verwahren, etwa fehlende alsbald bei der Geheimen Registratur III des Ministeriums anzufordern. Die Regierungen Danzig und Marienwerder erhalten nur eine beschränkte Zahl der Dienstanweisung; sie können ihren Mehrbedarf anfordern, sobald er sich übersehen läßt. Die Regierung in Bromberg hat mit der ihr zugehenden Zahl auch die Oberförstereien des Regierungsbezirks Posen auszustatten, die von den Polen nicht besetzt sind.

3. Die neue F.-D.-A. gibt im ersten Teil allgemeine Vorschriften für alle örtlichen Forstbeamten (Oberförster, Oberförsteranwärter, Revierförster, Förster und Försteranwärter), im zweiten Teil die besonderen Vorschriften über die Dienstgeschäfte der Forstbetriebsbeamten. Dieser Teil enthält neben den Vorschriften für die Förster (II B) auch die für die Revierförster (II C) und die übrigen Forstbetriebsbeamten (II D).

4. Mit dem 1. Oktober d. J. verlieren alle von den Regierungen erlassenen Vorschriften für die Revierförster ihre Gültigkeit, ebenso wird der Abschnitt III der Vorschriften über den Schreibdienst bei den Königlichen Oberförstereien vom 26. Februar 1913 (Tätigkeit der Forstschreiber) durch die §§ 104 bis 112 der F.-D.-A. ersetzt. Die Bestimmungen der Vorschriften vom 26. Februar 1913, soweit sie die Ausbildung für den Schreibdienst betreffen, bleiben abweichend von § 116 Ziffer 4 vorläufig bis zur Herausgabe der neuen Ausbildungsvorschriften für den Schreibdienst in Kraft. Der Abschnitt II D 1. der F.-D.-A. gilt auch für die Forstschreibgehilfen.

5. Vom 1. Oktober d. J. ab führen die Forstaufseher die Dienstbezeichnung Hilfsförster und die Hilfsjäger die Bezeichnung Forstgehilfen. Die Forstschreiber (amtliche Bezeichnung der Dienststelle) und die Forstschreibgehilfen sind persönlich mit dem ihnen als Forstbetriebsbeamte zustehenden Titel zu benennen; sie haben zu unterschreiben: „Der Forstschreiber. Name, Dienstgrad (Hegemeister, Förster, Hilfsförster).“

6. Verschiedene Abschnitte, insbesondere der über die Jagd (§§ 81 bis 86), haben eine etwas eingehendere Fassung erhalten, weil die entsprechenden Vorschriften über den Geschäftskreis der Oberförster erst in der neuen Geschäftsanweisung ihre endgültige Fassung finden können.

7. Von der Beigabe von Vordrucken ist Abstand genommen, da alle Vordrucke für die Geschäftsanweisung neu bearbeitet werden sollen.

8. Um eine einheitliche Handhabung der neuen F.-D.-A. herbeizuführen, bemerke ich, daß ein anderer, besonders dringender Fall im Sinne des § 18 auch vorliegt, wenn z. B. von auswärts mit der Bahn angekommene Kulturpflanzen möglichst schnell an die Verwendungsstelle gebracht werden müssen und ein anderes Fuhrwerk nicht gleich zu bekommen ist.

9. Die neue Bestimmung über die Höhe der Werbungskosten für das freie Brennholz (§ 24) ist getroffen, damit alle Beamten einer Oberförsterei die gleichen Werbungskosten für ihr Holz zu zahlen haben und damit der umständliche Nachweis der tatsächlich aufgewendeten Kosten nicht mehr zu führen ist. Bei der Festsetzung der Werbungskosten soll nicht der Durchschnitt aus den Werbungskosten des Beamtenbrennholzes in den letzten drei Jahren hergeleitet, sondern es soll nach den Gesamtwerbungskosten der einzelnen Holzarten in einer Oberförsterei der Durchschnitt für jede in Frage kommende Sorte ermittelt werden. Dieser Durchschnittssatz ist für jede Oberförsterei festzusetzen und für die nächsten drei Jahre der Werbungskostenberechnung zugrunde zu legen.

10. Unter den „ständigen Angehörigen des Hausstandes und ständigen Dienstleuten“, denen Brennholz abgegeben werden kann (§ 27 Ziffer 1 Satz 4), sind nur solche zu verstehen, die dauernd oder für einen längeren Zeitraum (Gesinde) zur Wirtschaftsgemeinschaft des Stelleninhabers gehören.

11. Die Vorschriften über die Waldarbeiter (§§ 36 bis 42) finden ihre Ergänzung in der von der Regierung für ihren Bezirk zu erlassenden Arbeitsordnung und in den Tarifverträgen. Im § 37 Absatz 1 bis 3 sind die Vergünstigungen der ständigen und regelmäßig beschäftigten Arbeiter einheitlich festgelegt. Wenn die Bezüge bisher anderweitig festgesetzt waren, sind sie entsprechend zu ändern. Bei der sehr erheblichen Lohnsteigerung im Laufe dieses Jahres wird eine solche Änderung ohne Härten für die Arbeiter möglich sein. Die Vorarbeiten für die Tarifverträge sind so weit vorgeschritten, daß auch deren Einführung voraussichtlich am 1. Oktober d. J. möglich sein wird.

12. Alle bisher gültigen Vorschriften über die Bezüge der Waldarbeiter treten außer Kraft, nur die Bestimmungen über Verpachtung von Gebäuden und Ländereien der Staatsforstverwaltung an Waldarbeiter bleiben bis auf weiteres bestehen.

§ 13. Nach § 46 Absatz 3 haben die planmäßigen Betriebsbeamten alljährlich zum 1. Juni dem Oberförster Vorschläge für Hauungs- und Kulturarbeiten einzureichen. Diese Vorschläge sind lediglich nach dem wirtschaftlichen Zustand der Försterei ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Betriebsplanes aufzustellen. Die Oberförster haben die Vorschläge vor Aufstellung der Planentwürfe an Ort und Stelle mit den Betriebsbeamten zu besprechen, unter Beachtung des Betriebsplanes und der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse der Oberförsterei, soweit erforderlich, zu ändern und dann als Unterlagen für den Planentwurf zu benutzen

---

*) Die F.-D.-A. ist bei J. Neumann in Neudamm käuflich. (Preis 1,50 M und 20 v. H. Teuerungszuschlag = 1,80 M. Dazu 20 ₰ Porto; also sind 2 M einzusenden. Bei Nachnahme tritt der Postnachnahmezuschlag hinzu.)

14. Besonders weise ich auf die den Regierungen in § 45 Absatz 3 und 4, § 95 Absatz 2 und § 102 Absatz 4 Satz 1 erteilte Ermächtigung hin. Von der Ermächtigung in § 45 Absatz 3 und 4 wird Gebrauch zu machen sein, wenn sie der Bevölkerung in der Nähe des Waldes wesentliche Erleichterungen beim Bezug der genannten Forsterzeugnisse gewährt, ohne andererseits die unabhängige Stellung der Forstbeamten zu gefährden. Entsprechen die Erfahrungen mit der Ermächtigung im Einzelfalle nicht den daran geknüpften Erwartungen oder ergeben sich daraus Schwierigkeiten für die Beamten, so bleibt es der Regierung überlassen, die Ermächtigung zurückzuziehen. Die Vorschrift für eine solche Abgabe sind möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Entbehrliches Schreibwerk ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Anwendbarkeit der Bezahlung durch Postscheck für die Abwickelung derartiger Geschäfte wird zu prüfen sein. Über die Erfahrungen ist unter kurzer Darstellung der Buchungs- und Verrechnungsanweisung zum 1. April 1921 zu berichten. Dabei ist auch anzugeben, in welchem Umfange von den Ermächtigungen in den §§ 95 Absatz 2 und 102 Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht ist.

15. An verschiedenen Stellen der F.-D.-A. sind Holzabgaben zum Taxpreise vorgesehen. Falls in den Preisen der zurzeit gültigen Taxen die erheblich gestiegenen Hauer- und Rückerlöhne des letzten Jahres noch nicht berücksichtigt sind, so daß die Taxpreise, namentlich bei geringen Sortimenten, unter Umständen den Werbungskosten gleich oder sogar niedriger sind als diese, ist bis zur Aufstellung einer neuen Holztaxe dies Holz zu einem von der Regierung festzusetzenden Preise abzugeben, der die aufgewendeten Werbungskosten (Hauer- und Rückerlöhne) mindestens um 10 v. H. übersteigt und billigen Anforderungen entspricht.

16. Als Anlage sind der F.-D.-A. die Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen (W.-V.) beigegeben. Sie enthalten einheitliche Bestimmungen über die Ausstattung der Oberförster- und Försterstellen mit Wirtschaftsland und über dessen Benutzung. Sie gelten in Zukunft für alle Wirtschaftsländereien — für die noch nicht regulierten Stellen treten die Ziffern 2 bis 7 jedoch erst mit dem nächsten Stellenwechsel in Kraft. — Das Land ist vom Stelleninhaber selbst zu bewirtschaften. Bei den Stellen, für die durch meine Verfügung vom 9. November 1918 — III 8860 — eine Verpachtung auf höchstens sechs Jahre gestattet war, ist die Weiterverpachtung nach Ablauf des zurzeit gültigen Vertrages nicht zu gestatten. Die Stelleninhaber haben sich darauf vorzubereiten, dann die Wirtschaft selbst zu übernehmen. Ausnahmen sind nur unter der Voraussetzung der Ziffer 7 Absatz 2 der Vorschriften zulässig. Die Verfügung vom 9. November 1918 — III 8860 — (Allgem. Verfüg. III 112/1918) tritt mit dem 1. Oktober 1919 außer Kraft. Ist ein neu anziehender Beamter zunächst nicht in der Lage, das ganze Land einer Stelle zu bewirtschaften, so ist nach Ziffer 5 der W.-V. zu verfahren.

17. Bei der Prüfung der Anträge nach Ziffer 6 ist der Ausschuß in seinen Vorschlägen nicht an die bisherige Größe des Wirtschaftslandes gebunden; er kann also sowohl eine Vergrößerung wie auch eine Verkleinerung vorschlagen.

18. Zu Ziffer 3 bemerke ich, daß ich damit einverstanden bin, daß bei Regulierungen, die jetzt infolge Stellenwechsels durchgeführt werden, die Regulierungspläne unter Berücksichtigung der gegenwärtig vielfach veränderten Verhältnisse einer Prüfung unterzogen werden, und daß unter Umständen mehr Wirtschaftsland, als ursprünglich vorgesehen war, belassen wird. Die Grundsätze in Ziffer 2 sind dabei jedoch sorgfältig zu beachten.

19. Das eigentliche Wirtschaftsland (Ziffer 24 der Vorschriften) ist nur rein landwirtschaftlich zu nutzen. Wie mir bekannt geworden ist, haben einzelne Regierungen besondere Anlagen, wie Spargel- und Erdbeerfelder auf diesem Lande gestattet. Eine derartige Nutzung entspricht nicht dem Zweck des Wirtschaftslandes und ist künftig nicht mehr zu genehmigen. Besondere Anlagen sind nach Erlöschen der Tragfähigkeit der vorhandenen Pflanzen zu beseitigen. Beim Stellenwechsel hat die Auseinandersetzung derartiger Anlagen unter Beachtung der Ziffer 30 zu erfolgen. Für die Auseinandersetzung größerer Spargel- und Erdbeerfelder können folgende Richtlinien als Anhalt dienen:

a) Spargelfelder. Die Ernte gehört zu den Nutzungen des auf die Ernte folgenden Landwirtschaftsjahres, die Erträge sind also zu verrechnen wie die Wiesennutzungen. Für eine sachgemäße Anlage sind im Anlagejahr und in den beiden folgenden Jahren dem Abziehenden 100 v. H. der nachweislich für die Anlage bis dahin gemachten Auslagen zu erstatten, im 4. Jahre 80 v. H., im 5. Jahre 60 v. H., im 6. Jahre 40 v. H., im 7. Jahre 20 v. H. dieser Kosten. Vom 8. Jahre ab sind die Anlagekosten, sowie die sonstigen, in den ersten drei Jahren gemachten Aufwendungen nicht mehr zu ersetzen. Vom Beginn des 4. Jahres ab dürfen die laufenden Unterhaltungs- und Düngungskosten den Anlagekosten nicht mehr zugeschlagen werden, sondern sie sind wie alle landwirtschaftlichen Bestellungskosten zu verteilen.

b) Erdbeerfelder. Die Ernte gehört ganz zu den Nutzungen des Landwirtschaftsjahres, das mit dem 1. Juli des Sommers beginnt, in den die Ernte fällt — Erträge vor dem 1. Juli sind also zu verrechnen wie Wiesennutzungen. Bei einer sachgemäßen Anlage (Ausführung im Monat August/September) sind im ersten Landwirtschaftsjahr (Anlagejahr) 100 v. H., im folgenden Jahre 75 v. H. und im 3. Jahre 20 v. H. der nachgewiesenen Kosten der ersten Anlage dem Abziehenden von dem Anziehenden zu erstatten. Vom 4. Jahre ab ist von den Anlagekosten nichts mehr zu erstatten. Die laufenden Unterhaltungskosten sind wie alle landwirtschaftlichen Bestellungskosten zu verrechnen.

20. In der Dienstwohnungsvorschrift ist dem Absatz 1 des § 13 folgender Zusatz anzufügen: „Diese Besichtigungen sind dem Nutznießer des Gehöfts mindestens einen Tag vorher anzuzeigen."

Braun.

An sämtliche Regierungen — mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen — und an die Regierungsabteilung Nassau in Cassel.

Schlagruhe.

Allgemeine Verfügung Nr. III./91 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11787.

Berlin W 9, 11. September 1919.

Bei der gar nicht zu überschätzenden Bedeutung, welche der Steigerung der Holzerzeugung auf gegebener Waldfläche zukommt, muß mit aller Tatkraft dahin gestrebt werden, die Kultur der Axt möglichst schnell folgen zu lassen und die Schlagruhe auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Die Gründe gegen Schlagruhe — Brachliegen erheblicher Flächen, Verwilderung und Herabkommen des Bodens, Erschwerung und Verteuerung der Wiederkultur — sind bekannt.

Es bedarf aber unbefangener Prüfung, ob die für die Schlagruhe stets ins Treffen geführte Rüsselkäfergefahr gegenüber den Gegengründen schwer genug ins Gewicht fällt.

Auf meine Veranlassung sind in der Oberförsterei Weenzen, wo der große braune Rüsselkäfer empfindlich schadet, im Jahre 1912 Probekulturen mit verschieden langer Schlagruhe und ohne solche angelegt worden, deren Ergebnisse zu grundsätzlicher Verwerfung der Schlagruhe führen. Es ist sehr erwünscht, daß namentlich in Fichtenrevieren gleichartige Versuche unter Führung eines ausreichenden Lagerbuches wiederholt und ihre Ergebnisse amtlich oder durch die Literatur zu meiner Kenntnis gebracht werden. Für die Kiefernreviere hat die große Wirtschaft festgestellt, daß mindestens Saatkulturen, die im Hiebsjahre ausgeführt sind, durch den Käfer nicht gefährdet werden. Ich verkenne nicht, daß infolge des Krieges und seiner Nachwehen das Aufgeben der Schlagruhe, wo sie üblich gewesen, besondere Schwierigkeiten bereiten wird. Die bei der herrschenden Brennstoffnot unbedingt erforderliche Stockholzgewinnung wird an vielen Orten ein Hindernis sein, sei es, daß die Baumrodung die Schlagarbeiten verzögert, sei es, daß die Schlagflächen nicht rechtzeitig gerodet werden können. Weitere Hemmnisse werden bei der Abfuhr des vermehrten Einschlages entstehen. Um sie zu beseitigen, ist das wirksamste Mittel die Schläge durch Vorverkauf, rasche Fertigstellung, pausenlose Abnahme und Überweisung, auch durch Teilüberweisungen, so schnell wie möglich für die Abfuhr bereitzustellen. Die Beamten dürfen den Beginn des Einschlages nicht davon abhängig machen, daß eine ihres Erachtens lohnende Zahl an Holzhauern sich zur Arbeit melden, sie müssen vielmehr den Einschlag mit jeder sich anbietenden Zahl beginnen.

Ich vertraue, daß die beteiligten Forstbeamten sich, jeder an seiner Stelle, für die Erreichung dieses Zieles verantwortlich fühlen und mit ihrer ganzen Arbeitskraft einsetzen, so daß Vorwürfe, wie sie in Nr. 150, 2. Beilage, 168, 2. Beilage, 171, 2. Beilage des „Holzmarkt" ausgesprochen sind, zu Recht nicht erhoben werden können, und daß es nach Erfüllung dieser wesentlichen Vorbedingung gelingen wird, zunächst wenigstens einen Teil der Schlagflächen der sofortigen Wiederkultur zuzuführen und zielbewußt im Laufe der kommenden Jahre die Schlagruhe zur Ausnahme zu machen.

Zum 1. Juli 1920 erwarte ich eine revierweise aufzustellende Nachweisung nach anliegendem Muster.

Für die Oberförstereien liegt je ein Stück der Verfügung und je zwei Stück des Musters bei.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Osnabrück, Posen und Sigmaringen).

Wiedereröffnung der Forstlehrlingsschulen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 15089.

Berlin, den 20. September 1919.

Infolge unabwendbarer Verzögerung der dringenden Instandsetzungs- und Einrichtungsarbeiten können die Forstlehrlingsschulen Spangenberg und Steinbusch erst zum 1. November d. Js wieder eröffnet werden.

Der Zeitpunkt der Wiedereröffnung der noch mit Reichswehrtruppen belegten Forstlehrlingsschule Hachenburg kann erst später bestimmt werden.

Wegen der Überweisung der Lehrlinge auf die einzelnen Forstlehrlingsschulen ergeht demnächst besondere Verfügung.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Girowege.

Vorgang: Allgemeine Verfügung vom 27. 11. 1918 — Nr. 74/18 —.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 105 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
IB Ib 4919. I A IV. II. III. 12231.

Berlin W 9, 16. August 1919.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung: Dr. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister
I. 13443. II. 17271. III. 9755.
Betrifft: Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Girowege.
Anschließend an den Runderlaß vom 25. Oktober 1918 — I. 5416 usw.

Berlin C. 2, 30. Juli 1919.

Das Reichsbankdirektorium hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Bankanstalten in erster Linie den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, nach dem Ermessen der Bankanstalten auch weiteren Kreisen auf Antrag Quittung über Giroüberweisungen auf Grund eingelieferter roter Schecks statt im Kontogegenbuch auf einem besonderen Lastschriftzettel nach folgendem Muster erteilen:

Reichsbank-Lastschriftzettel.

Durch roten Scheck Nr. ....
ausgestellt von ....
....
sind heute an: ....
....
in ....
.... ℳ .... ₰

Mark Pf.

überwiesen worden.

(Ort) ...., den 19

Reichsbank ....

Nr. 76 II. Reichsbank-Lastschriftzettel.

Diese Lastschriftzettel sind vom Kontoinhaber selbst auszuschreiben und mit dem roten Scheck zusammen vorzulegen; sie werden durch die Girobeamten auf Namen und Betrag hin geprüft,

mit dem kleinen Dienststempel versehen und unterzeichnet; soweit die Behörden andere, denselben Zweck verfolgende Quittungsentwürfe einreichen, sind möglichst diese zu verwenden.

In Ziffer 1 des Runderlasses vom 25. Oktober 1918 — I 5416 usw. — ist Abschnitt a zu streichen.

Der Vordruck zu den Lastschriftzetteln wird durch die Regierung in Cöln beschafft werden. Der erstmalige Bedarf ist binnen 8 Tagen, der künftige Bedarf ist in üblicher Weise im Bürowege bei dem Kassenbüro der Regierung in Cöln anzufordern.

Das Drucksachenverzeichnis in der Kassenordnung für die Regierungshauptkassen ist zu vervollständigen.

Im Auftrage: gez. Löhlein.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ergebnisse der Jägerprüfung für die in den Jahren 1913/17 angenommenen Forstlehrlinge. Auf Grund der allgemeinen Verfügung Nr. III 80 für 1919 des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben in der Zeit vom 2. bis 20. September in den einzelnen Bezirken die Prüfungen der gelernten Jäger stattgefunden. Wir haben uns inzwischen mit den Regierungsforstbüros in Verbindung gesetzt und diese um Angabe der Prüfungsergebnisse gebeten. Heute sind wir nun in der Lage, folgendes mitzuteilen.

Arnsberg. Zugelassen waren 11 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 4 mit II*), und 7 mit III.

Breslau. Zugelassen waren 32 Prüflinge (hiervon 1 aus Elsaß-Lothringen), die sämtlich bestanden haben und zwar 1 mit II, 11 mit III und 20 mit IV.

Cassel. Zugelassen waren 78 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 9 mit I, 24 mit II, 21 mit III und 24 mit IV.

Cöln. Zugelassen waren 6 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 2 mit III, 4 mit IV.

Erfurt. Zugelassen waren 19 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 3 mit II, 5 mit III, 11 mit IV.

Köslin. Zugelassen waren 22 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 3 mit II, 5 mit III, 14 mit IV.

Liegnitz. Zugelassen waren 15 Prüflinge, davon haben bestanden 13 und zwar 1 mit II, 6 mit III, 6 mit IV.

Magdeburg. Zugelassen waren 30 Prüflinge (hiervon 1 aus Elsaß-Lothringen, 5 von der Hofkammer in Dessau), davon haben bestanden 29 und zwar 5 mit II, 13 mit III und 11 mit IV.

Marienwerder. Zugelassen waren 46 Prüflinge, davon haben bestanden 43 und zwar 2 mit I, 7 mit II, 14 mit III, 20 mit IV.

Merseburg. Zugelassen waren 30 Prüflinge (hiervon 5 aus Anhalt), davon haben bestanden 27 und zwar 1 mit II, 21 mit III, 5 mit IV.

Minden. Zugelassen waren 19 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 4 mit III, 15 mit IV.

Oppeln. Zugelassen waren 29 Prüflinge, davon haben bestanden 28 und zwar 4 mit III, 24 mit IV.

Sigmaringen. Die dort ausgebildeten Forstlehrlinge legen ihre Prüfung in Trier ab.

Weitere Ergebnisse folgen in der nächsten Nummer.

*) I = sehr gut, II = gut, III = ziemlich gut, IV = genügend

Wiedereröffnung der Forstlehrlingsschulen. Wie unter „Gesetze" zc. auf Seite 708 mitgeteilt, können die Forstlehrlingsschulen Spangenberg und Steinbusch infolge unabwendbarer Verzögerung der dringenden Instandsetzungs- und Einrichtungsarbeiten erst zum 1. November d. Js. wieder eröffnet werden. Die Schule Margoninsdorf ist Preußen verloren gegangen und der Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Forstlehrlingsschule Hachenburg kann erst später festgesetzt werden, da sie vorläufig noch von Reichswehrtruppen belegt ist. Wegen der Überweisung der Lehrlinge auf die einzelnen Forstlehrlingsschulen soll demnächst eine besondere Verfügung ergehen.

Eine Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins findet am 27. Oktober, vormittags 11 Uhr, in Berlin, im Muschelsaale des Rheingold, Bellevuestraße 19, statt. Die Tagesordnung lautet: 1. Geschäftliches. Berichterstattung über das Ergebnis der siebenten Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten. 2. Auseinandersetzungen mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzer. 3. Satzungen des Deutschen Forstvereins. Vorstandswahl. Wahl der Vertreter beim Reichsforstwirtschaftsrat. 4. Vereinsorgan. 5. Sonstiges.

Zur Vorbereitung der Tagung finden statt: Am 25. Oktober, nachmittags 2 Uhr, eine Tagung des Forstwirtschaftsrats im Saale des Klubs der Landwirte, Dessauerstraße 14, und am 25. Oktober, vormittags 9 Uhr, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes auf der Geschäftsstelle, Berlin SW., Bernburger Straße 25, beide mit derselben Tagesordnung wie die Mitgliederversammlung. Für Unterkunft und Verpflegung muß jedes Mitglied selbst sorgen. Gebühren nach § 22 der Satzungen werden nicht erhoben; für gemütliche Zusammenkünfte am 26. und 27. Oktober abends wird der „Heidelberger", Friedrichstraße, in Vorschlag gebracht.

— **Die Lage der Forstbeamten in den Ostmarken.** Zu dem Artikel des Försters U. R. über dieses Thema in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" erhalten wir folgende Zuschrift: Daß ein Förster aus dem Regierungsbezirk Marienwerder noch so humane Ansichten über die Polen hat und Kollegen zum Bleiben in Polen veranlassen will, setzt mich in Erstaunen. Der Kollege beurteilt die Lage der Forstbeamten hier ganz falsch, etwa wie einer, der nie mit Polen zu tun gehabt hat. Im Bezirk Marienwerder sind doch gerade genug Forstbeamte von Polen ermordet und ausgeraubt worden, mehr als hier im Danziger Bezirk. Jeder Forstbeamte, der hier seine Pflicht und Schuldigkeit getan hat um das Diebesgesindel in Schranken zu halten,

ist bei den Polen verhaßt und hat viele Feinde. Die polnische Behörde und die Bevölkerung sind ganz verschiedene Dinge, denn mag auch die Behörde die besten Absichten gegen den zu übernehmenden Beamten haben, so hat sie doch vorläufig keine Mittel, diese zu schützen, ganz besonders nicht den im Walde wohnenden Forstbeamten. Hat der Kollege U. R. nie von dem Los der schon in Posen übernommenen Beamten gehört? Glaubt er, hier würde es uns besser ergehen? Wenn das Verbleiben so anzuraten wäre, warum sind denn fast alle höheren Beamten von hier fortgegangen oder gehen zum 1. Oktober d. J.*) Daß ein Mangel an geschulten Beamten in Polen sein wird, ist wohl richtig. Dies hat aber nichts mit der Tatsache zu tun, daß sich für jeden Beamten 10 bis 50 polnische Anwärter gemeldet haben und vom polnischen Volksrat vornotiert sind und sollen auch auf jeden Fall untergebracht werden. Die Polen halten sich für klug und befähigt genug, um jeden deutschen Beamten zu ersetzen. Und gerade der Andrang zu den Forstbeamtenstellen ist ganz besonders groß; früher war ihnen der Förster bei Ausübung ihrer Diebereien nur im Wege, jetzt wollen sie ihn ganz beseitigen, um seine Stelle einzunehmen. Und ferner, wie sollen sich denn die hier bleibenden Beamten mit ihrem deutschen Empfinden abfinden, wenn sie sehen, wie die Polen alles Deutsche beseitigen wollen. Sollen sie etwa mithelfen? Was wird aus den Kindern, und sollen unsere Söhne und alle jüngeren Kollegen später für Polen kämpfen, unter Umständen gegen ihr bisheriges Vaterland und ihre Brüder? Ob ich hier deutscher Beamter oder Grundeigentümer bin, ist doch wohl ein himmelweiter Unterschied, als Grundbesitzer würde ich vorläufig abwarten. Die Regierung hat bei Unterzeichnung des Schmachfriedens gewählt, in welche Lage sie ihren Beamten bringt; mag sie nun auch für uns ebenso sorgen, wie für die höheren Beamten. Ich denke, lieber in Deutschland verhungern, als in Polen schwelgen.

Hegemeister Hoefer, Wirthy.

*) Uns ist mitgeteilt, daß auch eine ganze Anzahl höhere Beamte in Polen bleiben. Die Schriftleitung.

„Der Oberförster beim Jägerbataillon".

I.

In Anschluß an den Artikel des Herrn Oberförsters Müller Alt-Sternberg in Nr. 34 kann ich nur erklären, daß die geschilderten Verhältnisse zwischen Oberförstern und gelernten Jägern im Reserve-Jäger-Bataillon 8 ganz den Tatsachen entsprechen. Wir gelernten Jäger haben uns in diesem Bataillon eines großen Wohlwollens seitens der vier Oberförster, die unsere Vorgesetzten waren, erfreuen können. Ich weiß bestimmt, daß wir unsere Beförderungen zu Leutnants d. L. — wir waren zu fünfen, die dies erreicht haben — nur ihrem Einfluß zu verdanken haben. Aber noch mehr, welch kameradschaftlich gemütliche Stunden haben wir mit diesen Herren in ruhigeren Zeiten verlebt. Keine Spur aufgebauschter Überhebung; manchen Skat haben wir zusammen geklopft und wir haben gewiß nicht aus reiner Subordination dabei verloren. Manche Flasche haben wir zusammen getrunken, manche Zigarre gemeinsam geraucht. War einmal nicht genügend Unterkunft vorhanden, so teilte sicher einer dieser Herren sein bischen Raum mit uns jüngeren und gab ab von seinem letzten Trink- und Rauchbarem. Diese Gastfreundschaft bestand nicht etwa erst, als wir Offiziere waren; ich bin schon 1914 als Feldwebel einer anderen Kompanie in den Stellungen an der Somme selten an der Deckung des Herrn Hauptmann Müller, der von mir kaum mehr wußte, als daß ich Forstaufseher war, vorübergegangen, ohne daß mich der Herr zu sich hereinrief und bewirtete. Meistens saßen dann schon darin der Feldwebel Rauch, aktiv gelernter Jäger und der Vizefeldwebel Brixius, Gemeindeförster im Bezirk Coblenz. — Und das Verhältniß der gelernten Jäger zu den anderen Herren war ebenso. Ich bin erst seiteinigen Wochen freiwillig aus dem Elsaß nach Preußen verzogen und habe den Bericht über den Besuch der Delegierten der gelernten Jäger im Landwirtschaftsministerium nicht gelesen, kenne ihn also nur vom Hörensagen; ich kenne auch das Verhältnis anderer Oberförster in den Jägerbataillonen nicht genügend, um darüber urteilen zu können. Ich möchte aber wünschen, daß überall zwischen den Oberförstern und den Angehörigen des Försterstandes solch eine vorzügliche Übereinstimmung herrschen möchte, wie dies bei uns im Reserve-Jäger-Bataillon 8 dienstlich und außerdienstlich der Fall war. Die vorhandenen Unstimmigkeiten würden sich dann gewiß ruhiger und besser beseitigen lassen. Hoffen wir alle auf eine bessere Zukunft! Ich kann mich stets freudig an die Herren Hauptleute und Oberförster Hohensee, Müller, Verron, Zimmer, und die Leutnants Fahn und Flochen erinnern, ein kräftiges Weidmannsheil ihnen allen.

Forstaufseher Scheller,
zurzeit Dinslaken, Niederrhein.

II.

Es ist eine wohl psychologisch leicht erklärliche Erscheinung, daß gar mancher nach jahrelangem harten und schließlich verlorenem Krieg mit einer gewissen Erbitterung im Herzen in das Zivilleben zurückgekehrt ist. Unstreitig ist gar manchem braven Krieger neben den unsäglichen Leiden, die der Krieg schon mit sich brachte, auch noch durch eine nicht ganz einwandfreie Behandlung seitens seiner Vorgesetzten manch bittere Kränkung zugefügt worden. Wir wollen es ihm darum nicht verargen, wenn er zuweilen in einer, wenn auch etwas derben Kritik seinem gepreßten Herzen Luft macht. Doch das eine muß von jeder Kritik gefordert werden: sie muß sachlich und — vor allem gerecht sein. Aus dieser Erwägung heraus können die Unterzeichner dieser Zeilen es verstehen, wenn Herr Oberförster Müller den verallgemeinerten Anklagen betreffend das Verhältnis des Oberförsters im Kriege zu dem ihm militärisch unterstellten Förster entgegentritt. Mit Freuden und Dankbarkeit bestätigen die Unterzeichner die Ausführungen des Verfassers Wort für Wort. Mit Freuden erklären sie — und sie glauben es im Einvernehmen aller gelernten Jäger des Reserve-Jäger-Batoillons Nr. 8 tun zu dürfen, daß zwischen ihnen und den forstakademisch gebildeten Kriegsteilnehmern das denkbar beste Verhältnis bestanden hat. Im Reserve-Jäger-Bataillon 8 gab es keine Gegensätze im übeln Sinne zwischen den Offizieren und Jägern, zwischen akademischer und geringer Bildung. Im Reserve-Jäger-Bataillon 8 gab es — zu seinem Ruhme sei es gesagt — treue Kameradschaft in Freud und Leid, in Kampf und Tod!

Brixius, Gemeindeförster, Dieblich.
Jacoby, Gemeindeförster, Nachtsheim.
Berendes, kommissarischer Gemeindeförster, Eveshausen.

Die Elsässer in der höheren Forstlaufbahn. Die französische Regierung hat bestimmt, daß zur französischen Forstakademie bis 1921 nur solche Elsaß-Lothringer zugelassen werden, die bereits unter deutscher Herrschaft entweder Forstwirtschaft studiert haben oder als Forstkandidaten bei einer Oberförsterei tätig gewesen sind. Damit ist sämtlichen jungen Elsässern und Lothringern, die jetzt ihre Studien beginnen wollten, die Forstkarriere bis 1921 einfach versperrt. Die „Republique" des Herrn Blumenthal erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß gleich nach 1870 den jungen Elsaß-Lothringern die höhere deutsche Forstkarriere ohne weiteres zugänglich gewesen sei, und daß Elsässer bis in die höchsten Stellen aufgerückt seien. Dieselbe Verfügung besagt außerdem, daß die Elsaß-Lothringer, die „ausnahmsweise" in die Forstakademie aufgenommen werden, den großen Concours nicht mitmachen würden. Nach zwei Jahren können sie ein Examen machen und dann günstigenfalls im elsaß-lothringischen Forstdienst Gardegeneral werden. Der Gardegeneral ist im höheren Forstdienst eine untergeordnete Stelle, die auch ohne akademisches Studium erreicht werden kann. „Ist das praktische Egalité?", frägt die „Republique". — Wir antworten: „So behandelt Frankreich seine „erlösten Brüder!"

❦

Das Jäger-Bataillon Fürst Bismarck (Pomm.) Nr. 2 in Culm teilt mit, daß augenblicklich noch gelernte Jäger und Söhne von Forstleuten, sofern sie bereits gedient haben, eingestellt werden.

❦

Forstwirtschaft.

Die Brennholzversorgung Wiens und Niederösterreichs. Zur Aufbringung des Brennholzes für Wien und die übrigen Gemeinden Niederösterreichs während des Winters 1919/20 sind durch Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung am 25. August d. J. die gesamten Waldbestände Niederösterreichs hinsichtlich des Brennholzanfalles sowie der bereits eingeschlagenen Brennholzmengen, soweit sie sich noch im Walde befinden, zugunsten des Landes Niederösterreich beschlagnahmt. Zur Versorgung von Wien ist eine Menge von 80000 rm vorgesehen. Jede politische Bezirksbehörde verteilt die für die Belieferung an Wien ermittelte Brennholzmenge auf Grund der Waldflächen unter Berücksichtigung der Lieferungsmöglichkeit nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte an eingeschlagenem Brennholz auf die Waldbesitzer; die kleinbäuerlichen Besitzer sind jedoch möglichst zu verschonen. Die Waldbesitzer haben die ihnen auferlegten Holzmengen einzuschlagen, auf eine zufahrbare Ablage zu bringen und hier in handelsüblicher Weise mit 10 cm Übermaß aufzuschichten. Der Übernahmepreis beträgt auf dem Stamm für hartes Brennholz 25 Kronen, für weiches Brennholz 22 Kronen. Die Kosten der Fällung und Anfuhr werden besonders vergütet. Der betreffende Waldbesitzer hat sie bei Übergabe des Holzes durch Belege nachzuweisen, sie dürfen jedoch die ortsübliche Höhe nicht übersteigen.

Es bestehen jedoch begründete Zweifel, ob es gelingen wird, auf dem eingeschlagenen Wege die genügende Versorgung Niederösterreichs und vor allem Wiens mit Brennholz zu erreichen. Zunächst sind schon die nur für Wien verlangten 800000 rm aus den regelmäßigen Schlägen nicht aufzubringen, man müßte vielmehr den ganzen Wienerwald und alle Auwaldungen der augenblicklichen Not opfern. Da der Kleinwald geschont werden soll, so kommen für die Lieferungen nur etwa 230000 ha in Betracht. Diese haben vor dem Kriege jährlich rund eine Million fm Holz, hierunter etwa 45% Brennholz, geliefert. Seit dem Ausbruch des Krieges ist die Nutzung in allen diesen Waldungen vorwiegend auf Brennholz eingestellt worden, infolgedessen sind die Bestände arm an Brennholz, und können heute höchstens die Hälfte des Brennholzanfalles vor dem Kriege, also etwa 300000 rm liefern. Diese Mengen reichen aber kaum zur Deckung des örtlichen Bedarfs aus, gestatten also keine Lieferung nach Wien, wenn man nicht Nutzholz zu Brennholz aufarbeiten will.

Aber auch technisch ist die Aufbringung einer so ungeheuren Brennholzmenge, wie sie Wien braucht, in dem kleinen Lande unmöglich, da es hierzu an allen Voraussetzungen, insbesondere an den nötigen Arbeitskräften und Fuhrleuten fehlt, außerdem setzt die ganze Maßnahme um mindestens ein Jahr zu spät ein.

Weiter ist der Preis, zu dem die Beschlagnahme erfolgt, viel zu niedrig und lähmt die Brennholzerzeugung. Er hat aber weiter den gewaltigen Nachteil, daß er auf den Preis des an die Entente abzuliefernden Nutzholzes drückt, weil zwischen Brennholz- und Nutzholzpreis ein Verhältnis wie 1:2 bis 1:3 besteht. Der Entente steht das Recht zu, in Österreich das Nutzholz zu den jeweiligen Inlandspreisen zu entnehmen. Da aber solche Inlandspreise für Nutzholz offiziell nicht notiert werden, notgedrungen aber von den Brennholzpreisen abhängen, so liegt die Gefahr vor, daß Österreich dem Auslande den einzigen Schatz über den es noch verfügt, zu einem Drittel des Vorkriegspreises wird abtreten müssen.

❦

Ernteberricht über Laub- und Nadelholzsamen der Firma Conrad Appel, Darmstadt.

Kontrollklenganstalten des deutschen Forstwirtschaftsrates.

Über die voraussichtlichen Samenerträge der wichtigsten Laub- und Nadelhölzer läßt sich nach den bis jetzt angestellten Beobachtungen und eingegangenen Mitteilungen wie folgt berichten: Von den Laubhölzern wird Eiche kleine Mast verzeichnen, die Beschlagnahme der Früchte ist wohl aufgehoben, es dürften aber doch nur beschränkte Saatmengen zu erhöhten Notierungen verfügbar sein. Ob Roteicheln vom Auslande eingeführt werden können, ist noch fraglich. Buchen haben keinen Ertrag.

Berg- und Spitzahorn verzeichnen mittlere Ernte, von Esche, Birke und Hainbuche wird nur wenig geerntet werden können, in Weiß- und Roterle dürften einige Lieferungen zu erwarten sein, ebenso in Akazie, während über Ginster und Stachelginster noch keine Berichte vorliegen. Linde stellt mäßigen Ertrag in Aussicht.

Bezüglich der hauptsächlichsten Nadelhölzer ist zu bemerken, daß Weymuthskiefer nur verschwindend wenig Zapfen ernten ließ, weshalb diese Samenart sehr begehrt sein wird. Von Weißtanne wird überhaupt nichts zu erwarten sein. Lärche hat nur vereinzelt Zapfen an-

gesetzt, deren Einbringung sich kaum lohnen wird. Fichte trägt keine Zapfen, die vorhandenen Samenmengen dürften nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen, so daß möglichst frühzeitige Bestellung sehr empfehlenswert erscheint. Kiefer stellt bis jetzt mittleren Ertrag in Aussicht, hoffentlich hat die zeitweilige sehr trockene Witterung die jungen Zäpfchen nicht nachteilig beeinträchtigt. Die Nachfrage nach Kiefernsamen ist in Anbetracht jahrelanger Zurückstellung von Kulturen und ausgedehnten Abholzungen äußerst lebhaft. Die Einbringung der Kiefernzapfenernte könnte arbeitswilligen Zapfenpflückern einen lohnenden Winterverdienst bieten und bei reger Beteiligung entsprechende Samenmengen gewonnen werden, sofern der Klengindustrie genügend Brennstoffe zugestellt werden. Allerdings muß bei den fast andauernd gesteigerten Arbeitslöhnen und Betriebsunkosten mit Erhöhung des Samenpreises gerechnet werden, dem indessen auch entsprechend bessere Einnahmen aus den Forstbetrieben gegenüber stehen, sodaß es gewiß nicht nötig sein wird, die Ausführungen der Kulturen, wegen dem erhöhten Kiefernsamenpreis, zu beschränken.

Schwarzkiefer wird etwas Samen aufbringen, dagegen ist noch nicht festzustellen, ob Samen der Korsischen- und See-Kiefer im Frühjahre lieferbar sein wird. — Douglasfichte, Pech- und Bankskiefer, sowie einige andere ausländische Koniferensamen werden wohl jetzt schon angeboten, ob und in welchen Mengen diese aber wirklich zur Lieferung und Verwendung kommen können, läßt sich heute noch nicht beurteilen; evtl. Bezüge sind in erster Linie von der Einfuhrgenehmigung abhängig.

Darmstadt, 22. September 1919.

Conrad Appel, Samenwerke.

Riesenwaldbrände an der französischen Riviera. Die Provence leidet seit dem August unter einer furchtbaren Dürre, nachdem schon seit dem Februar kaum Regen gefallen war. In manchen Gegenden zahlt man 10 centimes für 1 Liter Wasser. Unter diesem Umstande erscheint es nicht auffallend, daß unter dem Einflusse verschiedener Umstände in diesem Gebiete zahlreiche Waldbrände entstanden sind, die sich begünstigt durch das reiche Unterholz immer weiter verbreiten. Östlich von Toulon haben sich diese Waldbrände über eine Strecke von mehr als 50 km ausgebreitet. Die ganze Bevölkerung kämpft mit Unterstützung von Soldaten und Gendarmen gegen das Feuer, jedoch erfolglos. Ganze Gehöfte sind durch das Feuer vernichtet und die Dörfer können nur mit Mühe gegen die weite Strecken, oft mehr als 100 m überspringenden Flammen geschützt werden. Die zum Sommeraufenthalt anwesenden Fremden mußten mit dem größten Teil der Bevölkerung fliehen und wurden teilweise auf Kriegsschiffen nach Toulon gebracht.

Brief- und Fragekasten.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil **auf 40 Pfg.;** Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 90. **Weiterbeschäftigung und Kündigung.** Als Kriegsteilnehmer wurde ich am 29. 11. 18 vom Heeresdienst entlassen und in meine alte Stellung als Gutsförster wieder aufgenommen. Meine Diensteinkünfte sind dieselben wie vor der Einziehung; eine besondere Vereinbarung ist nicht getroffen worden, weder schriftlich noch mündlich. Meiner Frau wurde während meiner Abwesenheit die Dienstwohnung und das Dienstland belassen und ein Viertel des Bargehalts weitergezahlt. Ist nun der alte, im Jahre 1912 vereinbarte Dienstvertrag in Gültigkeit geblieben? Nach dem alten Vertrage hatte ich halbjährige Kündigung. Kann mir bei den jetzigen Verhältnissen gekündigt werden, ohne daß ich mir grobe Dienstverfehlungen zuschulden kommen lasse? Habe ich Anspruch auf Teuerungszulage, wie sie meinem Vertreter gewährt worden ist? Kann ich mich ohne Aufgabe der Rechte des Schutzgesetzes um freie Stellen bewerben? H., gepr. Privatförster.

Antwort: Nach der ganzen Sachlage möchten wir annehmen, daß der Dienstherr Sie bei Ihrer Einberufung zum Heeresdienst nicht entlassen, sondern weiter im Dienst behalten hat. Ist dem so, dann sind die Bedingungen Ihres alten Vertrages in Kraft geblieben. Danach gilt die halbjährige Kündigungsfrist. Aus sozialen Gründen wäre natürlich die Kündigung Ihnen gegenüber, wenn nicht ein besonderer Anlaß (Dienstverfehlungen) vorliegt, durchaus nicht am Platze; aber rechtlich wird sie doch, falls sie erfolgt, als wirksam angesehen werden müssen. Ähnlich verhält es sich mit den Teuerungszulagen. Sie haben darauf wohl einen sittlichen, aber nicht einen rechtlichen Anspruch. Das „Schutzgesetz“ kommt für Sie nicht in Frage. Sie können sich um freie Stellen bewerben, ohne sich an Ihren Rechten etwas zu vergeben. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 91. **Deputatholz der Gemeindeforstbeamten.** Hat ein (Gemeinde-) Forstbeamter, dem in der Anstellungsurkunde der jährliche unentgeltliche Bezug von Brennholz zugesichert ist (jährliches Deputat z. B. 40 rm), das Recht, das Brennholz zu verkaufen? Oberförster K.

Antwort: Bei den Gemeindeforstbeamten ist die gestellte Frage, ob „Deputatholz“ verkauft werden darf oder nicht, lediglich von dem Gesichtspunkt zu beantworten, ob das Holz mit der Übergabe in das Eigentum der Beamten übergehen soll oder nicht, denn im Sinne des Wortes ist „Deputat“ nur dahin zu verstehen, daß ein Anteil des besoldungsmäßigen Einkommens in Frage kommt. Nicht maßgebend ist die Rechtsnatur des Deputatholzes der Staatsforstbeamten, bei welchem der Eigentumsvorbehalt ausgesprochen ist, weil bei Versetzungen und Pensionierung dem Amtsfolger der auf ihn entfallende Anteil zurückgelassen werden muß. Wenn die Anstellungsurkunde nur sagt, daß der Beamte jährlich 40 rm Deputatholz zu beanspruchen hat, so liegt hierin kein Eigentumsvorbehalt, und es muß angenommen werden, daß dieser Anteil des Einkommens mit der Übergabe in das Eigentum des Beamten übergeht und dann von diesem auch verkauft werden kann. Im allgemeinen wird das Einkommen an die Gemeindeforstbeamten vierteljährlich im voraus gezahlt, so daß mit jedem Quartalsersten der Anspruch auf die fällige Besoldungsrate erworben ist. Daraus muß allerdings entnommen werden, daß der Gemeindeforstbeamte, wenn er seine Stellung verläßt, den Besoldungsanteil der ihm in Gestalt des Deputatholzes für das ganze Jahr überwiesen ist, der Gemeinde für die Zeit zurückzuerstatten hat, für welche er Besoldung nicht beanspruchen kann. Wenn wir zugunsten der Beamten zu diesem Resultat kommen, so weist die Natur des Deputatholzes doch darauf hin, daß es nicht zum Verkaufe, sondern nur zum Verbrauche gewährt wird, und daß aus diesem Grunde der Verkauf jederzeit verboten werden kann. In Ermangelung eines

Eigentumsvorbehaltes durch Vorschriften, die eine Übergabe an den Amtsnachfolger regeln oder sonstwie erkennbar sind, ist anzunehmen, daß der Beamte nach seinem Ermessen über das übergebene Holz verfügen kann, allerdings beim Ausscheiden die Verpflichtung hat, den Wert des Zuvielerhaltenen zurückzuerstatten.

Anfrage Nr. 92. **Verwendung des Rohharzes.** Zu welchen Zwecken wird das während des Krieges und noch jetzt im Walde in großen Mengen gewonnene Rohharz in der Industrie verarbeitet? Gibt es ein Buch und eventuell welches, das über diese Frage erschöpfende Auskunft gibt? A., Förster i. Z.

Antwort: Das in unseren Wäldern gewonnene Rohharz wird zu den verschiedensten technischen Zwecken verwendet. Das Harz gibt durch Schmelzen und Durchseihen sogenanntes Weißpech, bei längerem Schmelzen gelbes Pech, bei Destillation Terpentinöl, als Rückstand Kolophonium. Es ist löslich in Alkohol, Äther und Terpentinöl und gibt, gemischt mit Alkalien, Harzseifen. Außerdem gewinnt man aus dem Harz Lacke, Firnis, Schmiermittel und ähnliches. Durch trockene Destillation erhaltene Kohlenwasserstoffe sind Harzöle, die bei der Rektifikation flüchtigste Harzessenz (Harzgeist), Kamplin, Pinolin, Kodöl, Tranöl liefern und zu Firnis, Wagenschmiere, Bereitung von Ruß, Brauerpech usw. dienen. Während des Krieges sind aus dem Harz große Mengen Schmieröl für die U-Boote hergestellt worden. Erschöpfende Auskunft über die Frage gibt das im Jahre 1905 erschienene Buch: Schweizer, „Die Destillation der Harze". M.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. Januar 1920:

Namslau (Breslau).

Zum 1. April 1920.

Hannover (Hannover).

Bewerbungen sind bis zum 5. November einzureichen.

Försterstelle Hankenberge, Oberf. Palsterkamp bei Rothenfelde (Osnabrück), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Etwa 1 ha nutzbares Dienstland, 40 ℳ Nutzungsgeld, 150 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Witwe des bisherigen Inhabers bleibt mit Familie bis auf weiteres in der Försterwohnung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an die Regierung Osnabrück einzureichen.

Försterstelle Rommerz-Süd, Oberf. Neuhof, Kreis Fulda (Cassel), ist zum 1. November zu besetzen. Besuch aller Schulen in Fulda möglich, katholisch. Bahnstation: Neuhof 3 km. 0,12 ha Garten, 0,93 ha Acker, 1,44 ha Wiese. Nutzungsgeld 34 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Försterstelle Susigke, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Die Stelle hat nach der Regulierung 2 ha Dienstland und 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Altenbüren (Arnsberg) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Oktober an den Gemeindeoberförster in Meschede einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Hagen-Allendorf (Arnsberg) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 25. Oktober an den Amtmann in Sündern, Kr. Arnsberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Niederscheidweiler (Trier) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember an den Bürgermeister in Manderscheid einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forsthilfsaufseherstelle Iserlohn (Arnsberg) ist zur vorübergehenden Aushilfe zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Oktober an den Stadtförster Marmann, Iserlohn, Forsth. Löhen, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Northeim (Hannover) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Oktober an den Magistrat Northeim einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Sezekorn, bisher Forstmeister in Dassel, ist vom 1. Oktober ab die Oberförsterstelle in Nienburg (Hannover) übertragen.

Dr. Buß, Oberförster, ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Forstmeisters Zeising in die freiwerdende Stelle der Leitung der Oberf. Biesenthal, mit dem Sitz in Eberswalde, berufen.

Anders, Förster in Forsthaus Laubhorst, Oberf. Papuschienen (Königsberg), ist vom 1. Oktober ab nach Fleisbach, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), versetzt.

Beeck, Förster o. R. in Erkner, Oberf. Erkner, ist vom 1. Oktober ab nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Buhse, Forstgehilfe, ist nach Gr.-Schönfeld, Oberf. Nehrberg (Stettin), versetzt.

Crewell, Förster o. R. in der Oberf. Dingken, ist vom 1. Oktober ab die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle Naussede, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), übertragen.

Dalchow, Revierförster, ist vom 1. Oktober ab die erledigte Revierförsterstelle Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), übertragen.

Devrient, Förster und Forstschreiber in Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. ernannt und nach Schönhölzig, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Dreizehner, Hilfsjäger in der Oberf. Friedrichswalde, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Pütt (Stettin) versetzt.

Grätz, Hegemeister in Paulsgrube, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Herrmann, Hegemeister, ist vom 1. November ab die erledigte Försterstelle Lienken, Oberf. Falkenwalde (Stettin), übertragen.

Hoffmann, Förster in Neukrug, Oberf. Eckstelle (Bez. Posen), ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Farnschlade, Oberf. Kirchen (Coblenz), übertragen.

Kammer, Hegemeister in Falkenstein, Oberf. Königstein i. T. (Wiesbaden), ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Klinkert, Förster in Kirchen, Oberf. Grünheide, ist vom 1. Oktober ab nach Am Spring, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Koschinski, Förster o. R. in der Oberf. Wischwill, ist vom 1. November ab die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle in Paulbeistrauch, Oberf. Dingken (Gumbinnen), übertragen.

Lojewski, Hegemeister, ist vom 1. Oktober ab die erledigte Försterstelle Schöneiche, Oberf. Stepenitz (Stettin), übertragen.

Raasch, Förster in Küdde, Oberf. Neustettin, ist vom 1. Oktober ab nach Neplin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Rathke, Förster in Amalienhof, Oberf. Treten, ist vom 1. Oktober ab nach Alsen, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Stüwe, Förster und Forstschreiber in Stolp, Oberf. Stolp, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. ernannt und nach Amalienhof, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Schmitt, Förster o. R. in Heidekrug, Oberf. Ziegenort, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Schultz, Hegemeister (Bez. Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab die erledigte Försterstelle Caßhagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), übertragen.

Schulz, Förster o. R. auf Probe in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), ist vom 1. September ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Tiller, Hegemeister in Oberhausen, Oberf. Johannisburg (Wiesbaden), ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Unverzagt, Hegemeister in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Wallenborn, staatlicher Förster, Hegemeister in Forsth. Altenstein, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Westphal, Hegemeister in Schönhölzig, Oberf. Linichen, ist vom 1. Oktober ab nach Oberfier, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Mickley, Hegemeister in Doebelwald, Oberf. Zirke (Bez. Posen), ist vom 1. Oktober ab nach Kudde, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Wolff, Hegemeister in Heinebrück, Oberf. Wildungen (Danzig), ist vom 1. Oktober ab an Stelle des nach Fleisbach, Oberf. Driedorf (Wiesbaden) versetzten Försters **Anders** nach Laubhorst, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Wotzke, Förster in Nothwendig, Oberf. Nothwendig (Bez. Bromberg), ist vom 1. Oktober ab nach Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Rech, Förster, ist vom 1. November ab als Gemeindeförster auf Probe im Schutzbezirk Pleitzenhausen, Oberf. Simmern (Hunsrück) (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Befördert wurde:

Steinkirchner, Forstmeister, zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Funk, von Johanniskreuz nach Altdorf; **Mayer**, von Schongau nach Kempten; **Schanz**, von Krünn nach Kaufbeuren; **Thoma**, von Eurasburg nach Kreuth; **Weipert**, von Marquartstein-Ost nach Deggendorf.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Hellwig von Mantel in Krünn; **Holz** von Schleching in Marquartstein-Ost; **Mühlbauer** von Oberkammlach in Schöneberg; **Pracher** von Zeyern in Wallenfels.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Berghammer beim F.-A. Krumbach nach Oberkammlach; **Halm** beim F.-A. Bamberg-Ost nach Zeyern; **Gebhardt** beim F.-A. Dinkelsbühl nach Mantel; **Nützler** beim F.-A. Trippstadt nach Eußerthal; **Piehler** beim F.-A. Deggendorf nach Tegernsee; **von Schilcher** beim F.-A. Tegernsee nach Schleching; **Schmitt** beim F.-A. Fabrikschleichach nach Bamberg-Ost.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Mayer, Forstrat, Vorstand des F.-A. Amberg; **Hilpoltsteiner**, Forstmeister in Pullenried; **List**, Forstmeister in Zusmarshausen; **Prenner**, Forstmeister in Wallenfels; **Oetel**, Forstassessor beim F.-A. Schrobenhausen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drebkau. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Delegiertenversammlung

am 13. und 14. November 1919.

Am Donnerstag, dem 13., und Freitag, dem 14. November, findet im Lehrervereinshaus, Berlin, Alexanderplatz, eine Delegiertenversammlung statt. Beginn vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit.
2. Ergänzung des geschäftsführenden Vorstandes durch Zuwahl weiterer Mitglieder.
3. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß.
4. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse der Anwärter.
5. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage.
6. Besprechung der Revierförsterfrage.
7. Besprechung der Forstschreiberfrage (Sekretärzulage).
8. Besprechung der Dienstanweisung.
9. Besprechung der Vor- und Ausbildung.
10. Beamtenausschüsse.
11. Krankenkostenbeihilfekasse.
12. Verschiedenes.

Delegierte oder sonstige Mitglieder, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Referate zu halten beabsichtigen, werden gebeten, dies bis spätestens 15. Oktober d. Js. bei uns anzumelden.

Der Vorstand: Belte, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 22. Oktober, vormittags 11,30 Uhr, Versammlung in Breslau bei Paschke, Taschenstraße. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Zuschrift des Hauptvereins und der Bezirksgruppe Königsberg. 2. Wahl von zwei von den von den Anwärtern vorgeschlagenen Kollegen, welche bereit sind, dem Hauptverein zur Wahl in den engeren Vorstand vorgeschlagen zu werden. 3. Beschlußfassung über mehrere Ortsgruppen-Anträge. 4. Verschiedenes. Wenn nötig wird am 23. Oktober weiter beraten.

Der Vorstand: Pischler.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 11. Oktober 1919, vormittags 10 Uhr, Versammlung des Gesamtvorstandes der Bezirksgruppe im Zivilkasino zu Frankfurt a. O. am Wilhelmsplatz. 1. Geschäftliches. 2. Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages. 3. Ausbildungsfrage. 4. Besprechung der neuen Jagdordnung. 5. Desgl. der Zuschrift „Am Scheidewege?" 6. Anwärtersorgen. 7. Beschlußfassung über die hier schriftlich eingegangenen Anträge. 8. Verschiedenes. 9. Änderungen vorbehalten. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter werden hierzu freundlichst eingeladen; auch sind alle Kollegen, alt und jung, als Gäste herzlich willkommen. Abends, von 7 Uhr an: Konzert im Hotel Prinz von Preußen, wo Tische reserviert bleiben und die verehrten Damen besonders gebeten werden.

Der Vorstand.

Liegnitz. Am Dienstag, dem 14. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in der Lindenschänke zu Liegnitz, Breslauerstraße 46. Die Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben, hauptsächlich Anwärterfragen. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, insbesondere der Vertrauensleute, erwünscht.

J. A.: Waidner.

Oppeln. Freitag, den 10. Oktober, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Zentralhotel in Oppeln. Tagesordnung: 1. Bericht über die am 19. September in Graudenz abgehaltene Versammlung der Forstbeamten der an Polen fallenden Gebiete. 2. Vereinsangelegenheiten. 3. Wahl von zwei Anwärtern für den Hauptvorstand. 4. Vor- und Ausbildung. 5. Verschiedenes. Bei der besonderen Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen der Kollegen, namentlich auch der Einzelmitglieder, dringend notwendig. Die Ortsgruppen-Vorsitzenden werden gebeten, genaue Mitgliederverzeichnisse mitzubringen, falls solche dem Bezirksgruppen-Schriftführer noch nicht eingereicht sind. Hartmann.

Osnabrück-Aurich. Versammlung am Sonntag, dem 12. Oktober, mittags 12 Uhr, im Hotel Nave zu Lingen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Standes- und Vereinsfragen. Röhrig.

Interessengemeinschaft staatlicher Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten. Am Sonnabend, dem 11. Oktober 1919, vormittags 11 Uhr, findet in Bromberg, im Hotel Lengning, Friedrichstraße, eine Generalversammlung statt, zu der einhellige Beteiligung erbeten wird.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, dem 11. Oktober, 5 Uhr nachmittags, gemütliche Zusammenkunft mit Damen im Hotel Buchmann zu Bassum. Rege Beteiligung erbeten. Gäste willkommen. Schröder, Schriftführer.

Hildesheim. Versammlung am Dienstag, dem 14. Oktober, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokale. Besprechungen von Vereins- und Standesangelegenheiten. Von 2 Uhr ab gemeinschaftliches Essen, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen sind. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Versammlung am Sonnabend, dem 11. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Deutschen Hause, Labiau. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Da äußerst wichtige Vereins- und Standesangelegenheiten zu besprechen und zu beraten sind, wird um zahlreiches und pünktliches Erscheinen dringend gebeten. Im Anschluß an die Sitzung trinken wir einen Abschiedsschoppen mit den Kollegen Luepcke-Naujok und Wyszomierski-Schönbruch. Rothe.

Massin (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 18. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Ortsgruppensitzung im Vereinslokal in Massin. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend erwünscht; um eine rege Beteiligung der Damen wird gebeten. Nach Schluß der Sitzung grüner Abend, Tanz nach Klavierspiel. Schumann, Vorsitzender.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Versammlung am Sonntag, dem 12. Oktober, vormittags 10 Uhr, im Hotel Kopkow-Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Vorrevolutionäre oder neuzeitliche Vereinspolitik. 2. Berichterstattung über die Versammlungen in Brandenburg und Berlin. 3. Verschiedenes. Punkt 1 der Tagesordnung ist so wichtig, daß jedes Mitglied nur persönlich in der Versammlung seine Entscheidung treffen kann. Schellack.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Versammlung am 11. Oktober 1919, nachmittags 4 Uhr, im Gesellschaftshause zu Osterode zur Vorbesprechung wichtiger Fragen für die am 18. und 19. Oktober in Allenstein stattfindende Bezirksgruppen-Versammlung. Volle Beteiligung dringend erwünscht. Weis.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 5. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Gillmeister in Prechlau. Auf der Tagesordnung stehen wichtige Vereinsangelegenheiten zur Besprechung, es werden daher alle Mitglieder dringend um ihr Erscheinen gebeten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Hierzu lade noch besonders ein. Es wird voraussichtlich das letztemal sein, daß wir mit den Kollegen, deren Reviere an Polen abgetreten werden sollen, in der Ortsgruppe zusammen sein können. Der Vorsitzende: Saekel.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, dem 12. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Torfhaus. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die beantragte Teilung der Ortsgruppe. 2. Rechnungslegung und Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwartet der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Am 19. September d. Js. fand in Graudenz auf Veranlassung des Hegemeisters Häusler-Kielpin eine Versammlung von Forstbeamten aus den an Polen abzutretenden Gebieten statt; die Versammlung war gut besucht. — Die Verhandlung wurde von den Kollegen Raschke und Brückner stenographisch aufgenommen, erscheint jedoch aus verschiedenen Gründen im gekürzten Auszuge.

Hegemeister Häusler eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und bat Stellung zu nehmen zu den wichtigen Angelegenheiten der Zukunft. Kurz und sachlich führte er aus, daß die Förster unter obwaltenden Umständen getrennt nicht weiterkommen können; es sei daher erforderlich, sich fester zusammenzuschließen, um unsere Interessen sowohl bei der preußischen als auch bei der polnischen Regierung zu vertreten; wir müssen sofort bei der Abtretung auch mit letzterer in Fühlung treten und Wünsche und Forderungen dort vorbringen. Wir wollen keinen besonderen oder neuen Verein gründen, sondern dem alten Verein, an den uns viele Interessen binden, angeschlossen bleiben; aber für die in den abzutretenden Gebieten bleibenden Kollegen ist ein besonderer Zusammenschluß unbedingt erforderlich; deshalb wird vorgeschlagen, einen Zweigverein zu bilden mit einem besonderen Vorstande, der mit dem Hauptvorstande in Verbindung bleibt und unsere Wünsche beim Minister vorbringt.

Nach Feststellung der Anwesendenliste, die 40 Kollegen aus den Bezirken: Allenstein, Danzig, Bromberg, Oppeln, Marienwerder mit 947 Stimmen ergibt, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zunächst wird leider festgestellt, daß der Hauptverein Preußischer Staatsförster nicht vertreten ist. Es stellt sich heraus, daß er bedauerlicherweise nicht eingeladen war, was mit der Kürze der Zeit entschuldigt wird. Andere sind der Ansicht, daß bei derartigen wichtigen in das Vereinsleben einschneidenden Angelegenheiten der Vorstand es für seine Pflicht gehalten haben müßte, mindestens einen Vertreter nach Graudenz zu senden.

Kollege Lubig hält es für richtig, eine besondere Interessengemeinschaft der an Polen ab-



zutretenden Gebiete zu bilden, der Hauptverein müsse bestehen bleiben; keiner wird sich wohl gern dazu verstehen wollen, polnischer Beamter zu werden, wir müssen daher dem Hauptverein weiter angehören. Die Lehrer sind uns auch hierin wieder mustergültig vorangegangen, haben sich organisiert, sind nach Berlin gefahren und haben Einlaß bekommen; wir müssen uns in gleicher Weise organisieren und uns genügendes Material verschaffen. Alles, was bei den Lehrern zutrifft, gilt auch für uns, und um unseren Forderungen Recht zu verleihen, müssen sämtliche gefaßten Beschlüsse als Gesetz aufgestellt werden.

Forstaufseher Schellack stellt fest, daß 947 Stimmen etwa $1/_7$ bis $1/_8$ der ganzen Organisation betrage und daß dies wohl mehr als eine kleine Zusammenkunft bedeute, sondern eine breite Grundlage in den verschiedenen Bezirksgruppen sei; er ist der Ansicht, daß es eine Interessenlosigkeit des Hauptvorstandes ist, wenn er keinen Vertreter hierher gesandt hat, da er im allgemeinen ein sehr feines Gefühl für derartige Sachen entwickelt.

Kollege Callies-Bromberg ist dafür, einen Verein für uns zu bilden mit eigener Satzung, nur so können wir etwas erreichen und durchdrücken. Darauf entspinnt sich eine Aussprache, was richtiger sei: Zweigverein oder Interessengemeinschaft, da sich der Hauptverein nicht um uns kümmert.

Hegemeister Häußler geht dann zu Punkt 2 der Tagesordnung über: „Namen und Sitz des Vereins" und schlägt vor, diesen nach Bromberg zu verlegen, der zentralen Lage und der günstigen Bahnverbindung wegen. Dies wird einstimmig angenommen und als Name des Vereins: „Interessengemeinschaft der im abzutretenden Gebiet einschießlich der im Abstimmungsgebiet verbleibenden staatlichen Forstbeamten" gewählt. — Kollege Schellack erörtert das automatische Ausscheiden der Abstimmungsgebiete, falls diese deutsch bleiben, was er für Allenstein hofft. Die Wahl des Vorstandes wird auf Punkt 6 verlegt.

Zu Punkt 3 spricht Hegemeister Häußler: Welche Garantien bietet uns der preußische Staat? Wir haben gesehen, daß von uns nur immer Ausharren gefordert wird, und während für die Verwaltungsbeamten Platz gefunden worden ist, können wir inzwischen die Oberförster vertreten. Wir müssen eine Abordnung nach Berlin schicken, die feststellt, ob uns die Regierung vor einer Drangsalierung schützen kann, wie lange uns der Minister zu beurlauben gedenkt, und wenn wir zurückkehren, ob er uns willig und gern wieder aufnimmt und unsere erdienten Gehälter weiter zahlen will, oder ob er uns solche Pension geben will, daß wir leben können.

Schellack weist auf die in Berlin stattgefundene Stellenanwärterversammlung hin, wobei die irrige Ansicht herrsche, daß es sich bei dieser Versammlung nur um Anwärter, die noch nicht Förster ohne Revier sind, handelt; es sind auch die Förster m. R. in dem abzutretenden Gebiete gemeint, die nun wieder Anwärter auf Försterstellen geworden sind. Es handelt sich für uns darum, wie wir unsere Interessen am besten vertreten; dies geschieht durch eine Kommission, die sich in den nächsten Tagen zusammensetzt und die einzelnen Fragen erörtert. Zu den maßgebenden Instanzen ist der Landwirtschaftsminister Braun zu rechnen. — Dann kommen wir noch zu der Frage der Entschädigungen, daß Beamte, die bei den Polen bleiben, keinen Anspruch auf Ersatz haben sollen für Beschädigungen an ihrem Eigentum; wir müssen die Kommission beauftragen, schließlich bis zum Ministerpräsidenten Hirsch zu gehen. —

Kollege Lubig liest die Bestimmungen vor, die die preußische Regierung für die Lehrer veröffentlicht hat, und kommt zu dem Schluß, daß diese Versprechungen, die den Lehrern gemacht worden sind, uns ebenfalls gegeben werden und in kurzer Zeit mit Beschleunigung zum Gesetz erhoben werden müssen. Es ist in Berlin eine Fürsorgestelle, die die Interessen der Beamten im abzutretenden Gebiet vertritt. Wir müssen eine Vertretung dortselbst erreichen oder uns an Abgeordnete wenden. Ein Hauptfehler sei die Versetzung der Verwaltungsbeamten; damit sei nicht nur den anderen Beamten, sondern auch der ganzen Bevölkerung das Rückgrat genommen, eine neuere Regierungsverfügung verhindert dies. Daß so viele Oberförster versetzt werden können, liege daran, daß sehr viel Oberförster m. R. gefallen seien, was bei den Förstern m. R. nicht in dem Maße der Fall sei. Müller schlägt vor, sich mit dem Vorstand des Beamtenbundes in Verbindung zu setzen. Madans stritt für freies Verfügungsrecht der Förster in bezug auf ihre Wirtschaft ein. Bahr fordert, daß bestimmte Nachricht gegeben wird, bei welchem Bezirke ein jeder notiert sei, sobald sich dies übersehen ließe. Mücke erklärt: In unserer Gegend haben wir schon alles verkauft (Tucheler Heide); selbst der Oberförster, in diesem Falle ein Assessor, sitzt nur mit den nötigsten Möbeln usw. auf dem Sprunge. Callies: In Bromberg ist dies verboten! Schellack: Wir dürfen uns nicht bei Einzelheiten aufhalten, da bei endgültigen Notierungen unsere Interessen mit dem Hauptverein zusammenfallen. Dann noch eine Frage: Wie stellen wir uns zu den beiden Bezirken Gumbinnen und Königsberg, die abgeschnitten sind, wenn hier viele hinausgehen? — Zuletzt wird beschlossen, einen Ausschuß zu bilden, der unsere Interessen in Berlin zu vertreten hat.

Punkt 4: Stellungnahme zur polnischen Regierung. Kollege Häußler teilt mit, daß die Polen vier Kategorien von Beamten unterscheiden: nämlich Polen, dann katholische und polnisch sprechende, ferner evangelische, die polnisch sprechen und schreiben können, und endlich evangelische rein deutsche. Letztere können sie nicht gebrauchen. 700 polnische Arbeiter hätten sich schon um Försterstellen beworben, die ihnen auch vom Volksrat zugesprochen worden seien. — Die Zahl wird angezweifelt, es dürfte sich kaum um 300 handeln. Eine ganze Anzahl s. Zt. aus politischen Gründen versetzter Beamten hat sich zurückgemeldet, ihnen ist versprochen worden, daß sie jederzeit später wieder zurück könnten.

Es sollen Versetzungen von preußischen Beamten nach Kongreß-Polen beabsichtigt sein; besonders ist daher darauf hinzuwirken, daß solche Versetzungen nicht stattfinden! Schellack: Womit dienen wir dem preußischen Staat besser, durch Hierbleiben oder durch Fortgehen? Es ist doch heute auf mannigfache Gefahren aufmerksam gemacht worden, die uns bei den Polen drohen. Die Aufrollung dieser Frage erscheint verfrüht; dies wird auch eingesehen, und deshalb läßt man den Punkt 5 vorläufig fallen.

Punkt 6: Wahl des Vorstandes der Interessengruppe. Gewählt wurden zum Vorsitzenden Förster Callies (Bromberg), zum stellvertretenden

Vorsitzenden Hegemeister Häufler-Kielpin (Marienwerder), zum Schriftführer Forstaufseher Persicke (Bromberg), zum Schatzmeister Förster Bethkenhagen (Thorn). Als Beisitzer Hegemeister Lubig (Danzig) und Förster Hartmann (Oppeln). In den engeren Vorstand, der zugleich den Ausschuß bildet, wurden gewählt: Förster Callies, Förster Bethkenhagen und Forstaufseher Persicke. Da die Bezirksgruppe Posen nicht vertreten war, soll der Versuch gemacht werden, dieser von der Versammlung Mitteilung zu machen und auch von dort noch einen Kollegen in den Vorstand zu übernehmen.

7. Verschiedenes. Es wird beantragt und beschlossen, das Stenogramm der heutigen Versammlung kurz, aber inhaltlich erschöpfend, in der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Abdruck zu bringen.

Trier. Delegierten-Versammlung am 12. September. Die Versammlung war gut besucht, von den sechs Ortsgruppen waren fünf vertreten mit 137 Stimmen. Nach kurzer Ansprache des Vorsitzenden, Hegemeisters Henn, worin er das Vorgehen der jüngeren Kollegen bedauerte, weil dies auf eine Zersplitterung des Vereins hinzielt, teilte er mit, daß die Beamten der Ortsgruppen Saarbrücken und Neunkirchen aus der Bezirksgruppe austreten müßten, infolge Einrichtung des Saarstaates, der auf 15 Jahre aus dem Staatsverbande ausscheidet. Die staatlichen, Gemeinde- und pfälzischen Forstbeamten haben sich zu einem Verein zusammengeschlossen, sie werden aber in ihren Verbänden bleiben, damit sie die Fühlung nicht verlieren. Es wurde dann 1. die Kassenprüfung vorgenommen; 2. Den ausscheidenden Ortsgruppen an Kosten für die Einrichtung des neuen Vereins 50 ℳ bewilligt; 3. Infolge der allgemeinen Teuerung wurden die Tagegelder für die Delegierten von 6 auf 15 ℳ erhöht. 4. Vorstandswahl. Vorsitzender: Hegemeister Hees in Quint, Stellvertreter: Hegemeister Schuler in Trier, Kassierer und Schriftführer: Revierförster Klein in Mülchen, Beisitzer: die Vorsitzenden der vier Ortsgruppen. 5. Es wurden weiter folgende Beschlüsse gefaßt, die dem Hauptvorstand mit dem Ersuchen zugestellt werden sollen, diese auf die Tagesordnung der nächsten Delegierten-Versammlung zu setzen und wenn möglich jetzt schon für die Erreichung dieser Anträge zu wirken. a) Den Förstern o. R. Dienstaufwand zu gewähren. b) Nach dem neuen Etat sind für die Oberförster 490000 ℳ als Zuschuß für den Dienstaufwand ausgeworfen. Da die Förster in denselben Teuerungsverhältnissen leben müssen, ist zu beantragen, daß der Dienstaufwand der Förster ebenfalls entsprechend erhöht wird. c) Die Lehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben und nun Forstgehilfe sind, auch alle mit Besoldung zu beschäftigen. Bei dem intensiven Betriebe gibt es genügend Försterstellen, die eine Hilfe nötig haben. d) Den Fortfall der Revierförster hält die Versammlung für erforderlich. Die gehobenen Stellen im Beamtenstande sollen nicht das Strebertum und die unmoralischen Begleiterscheinungen fördern; auch ohne diesen Ansporn tut der Beamte seine Pflicht. 7. Es wurde den Ortsgruppen empfohlen 1 bis 2 Exemplare der neuen Försterzeitung zu halten.

Hees Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Die Versammlung am 14. September, zu der 21 Mitglieder erschienen waren, wurde durch den Vorsitzenden Kollegen Treichel um 4,30 Uhr nachmittags eröffnet und die Tagesordnung wie folgt erledigt. Punkt 1: Kassenprüfung und Aufnahme neuer Gruppenmitglieder. Der bisherige Vorsitzende und Schriftführer legten ihre Ämter nieder. Hierauf wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Gewählt wurden durch Zettelwahl als 1. Vorsitzender Hegemeister Klamann-Geluch, Stellvertreter Förster o. R. Humke-Mühlenbeck; durch Zuruf Schrift- und Kassenführer Hilfsjäger Kloster-Fliederbruch, Beisitzer Hegemeister Block-Pflanzgarten und Förster o. R. Schulz-Friedensburg. Alsdann wurde dem bisherigen Vorsitzenden sowie dem Schriftführer der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. Punkt 2: Vorschlagsliste für die Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes. Gestimmt wurde für folgende Kollegen: 1. Vorsitzender Hegemeister Wilh. Schmidt-Torgelow, 2. Vorsitzender Förster o. R. Stahl-Karolinenhorst, Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Rietain-Swinemünde, Beisitzer Hegemeister Huttanus-Stepenitz, Hegemeister Wolff-Podejuch, Förster o. R. (Forstschreiber) Rieck-Kehrberg, Förster o. R. Pfalzgraf-Misdroy. Es wurde der Beschluß gefaßt, das Ministerium zu bitten, die bisher der „Deutschen Forstzeitung" zugestellten Verfügungen auch dem „Deutschen Förster" zugänglich zu machen. Am 27. September findet ein Scheibenschießen in Grünwald statt. — Da weitere Anträge nicht gestellt waren, wurde die Versammlung geschlossen. Der Vorstand: Klamann.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Die Versammlung am 14. September in Nonnweiler war von elf Mitgliedern besucht. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. 2. Wahl des Vorstandes. Kollege Huth-Nonnweiler, der längere Jahre Vorsitzender und während des Krieges auch Schrift- und Kassenführer war, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand. Da derselbe wegen Wegzug den Vorsitz niederlegt, wurde an dessen Stelle als Vorsitzender Hegemeister Gondring-Büschfeld und als Schrift- und Kassenführer Kollege Jansen-Nunkirchen gewählt. Kollege Huth wurde der Dank der Ortsgruppe für seine hingebende Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und derselbe in Anerkennung derselben zum Ehrenmitgliede der Ortsgruppe ernannt. 3. Seitens der Mitglieder wurde lebhafte Klage darüber geführt, daß ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung" mit geringen Ausnahmen nicht zugeht, weshalb der Vorstand in Neudamm vorstellig geworden ist.*) 4. Als nächster Ort der Versammlung wird Wadern bestimmt. Gondring.

---

*) Die Klage ist berechtigt. Leider hat sich aber in das besetzte Gebiet bis jetzt die „Deutsche Forst-Zeitung" infolge der dort geübten Zensur nicht einführen lassen. Die Angelegenheit ist ungeheuer verwickelt. Einzelne Besatzungsbehörden lassen sie zu, von anderen wird sie direkt verboten. Nach Hermeskeil war Lieferung bisher nicht möglich, sie wird von neuem versucht; leider wird wohl auch dieser Versuch wieder vergeblich sein. Die Vereinsmitglieder dürfen versichert sein, daß von hier aus alles getan wird und kein Mittel unversucht bleibt, um sie in den Besitz unseres Blattes zu bringen.

Die Geschäftsstelle.

Hirschberg (Regbz. Liegnitz.). Sitzung am 1. September. 1. Über die Stellungnahme der Ortsgruppe zur Umgestaltung des Hauptvorstandes wurde eingehend debattiert und folgender Beschluß gefaßt: Die Ortsgruppe erklärt einstimmig, daß der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster auf demokratischer Grundlage (Verhältniswahl) gewählt und sofort eine außerordentliche Delegierten-Versammlung einberufen werden muß. 2. Den Vorschlägen der Ortsgruppe Bückeburg zur Linderung der Not und Sorgen der Försteranwärter schließt sich die Ortsgruppe nach längerer Aussprache in den wesentlichsten Punkten an. 3. Zwei Kollegen wurden in die Ortsgruppe als Mitglieder aufgenommen. 4. Kollege Lüder hält einen Vortrag über seine Erlebnisse und Erfahrungen während seines Forsturlaubes im Bezirk Oppeln, und schildert besonders die Schwierigkeiten, mit denen die Forstbeamten in Oberschlesien bei Ausübung ihres schweren Dienstes zu kämpfen haben. 5. Die nächste Sitzung findet am 15. September statt. Schluß der Sitzung um 10,30 Uhr.

J. A.: Marggraf, Schriftführer.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sitzung am 20. September in Breitebruch. 1. Über das den Vereinsmitgliedern vom Vorstand zugegangene Schreiben „Am Scheideweg?" wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die Ortsgruppe Landsberger Heide spricht dem Vorstand ihre Anerkennung und volles Vertrauen aus. Wir erkennen die Wahl des Vorstandes als richtig an, auch ist in Zukunft die Wahl durch Delegierte der Verhältniswahl vorzuziehen. Die Interessengruppe der Forstschreiber erkennen wir an, und zwar aus dem Grunde, weil die Laufbahn als eine abgeschlossene zu erachten ist, denn ein großer Teil der Forstschreiber wird bis zur Pensionierung hierin verbleiben. Wir wünschen aber, daß die Rechte und Pflichten zum Stand und Verein durch Zusatz zu den Vereinssatzungen festgelegt werden. Die berechtigten Wünsche der Anwärter erkennen wir an und unterstützen sie, wir mißbilligen jedoch die von einem Teil der Anwärter gewählte, an Taktlosigkeit grenzende Form. Wir sind der Ansicht, daß die Interessen der Stellenanwärter im engen Zusammenhange mit denen der Förster m. R. stehen, sodaß beide Gruppen vom Vorstand hinreichend vertreten werden können. Wir erkennen wohl an, daß die Anwärter durch schlechte Anstellungsverhältnisse verärgert sind; eine Besserung ihrer Lage würde weder durch Umgestaltung des Vereins, noch durch Loslösung von ihm erzielt werden. Eine Zuwahl von zwei Anwärtern zum Vorstand halten wir für richtig, auch bei den Bezirks- und Ortsgruppen würde sich empfehlen, daß zwei Anwärter zum Vorstand gehören, und wo erforderlich zugewählt werden. 2. Kollege Müller hielt einen Vortrag über Anstellungsverhältnisse, der dahin ging, daß die Aussichten auf Anstellung als Förster m. R. augenblicklich ja noch schlecht sind, sich in wenigen Jahren aber erheblich verbessern werden.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Versammlung am 13. September war überaus zahlreich besucht und wurde erfreut durch die Anwesenheit mehrerer jüngerer Kollegen vom Jägerbataillon, des Vorsitzenden der Ortsgruppe Treysa und eines Kollegen der Ortsgruppe Neukirchen, sodaß über 40 Grünröcke versammelt waren. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Förster König-Marburg wurde als Kassierer gewählt. Zwei Kollegen wurden als Mitglieder aufgenommen. Man war erstaunt, daß in der Ausbildungsfrage noch nichts geschehen sei, da doch grundlegende Änderungen stattfinden müssen. Alle Bildungsanstalten sind nach dem Kriege wieder im Gange, Kriegskurse sind überall eingerichtet, nur bei uns liegt noch alles danieder. Die Versammlung beschließt erneut, energisch darauf hinzuwirken, daß die Wünsche der diesjährigen Delegierten-Versammlung: Bildungsgrad des sogenannten „Einjährigen", ein Jahr Lehre beim Förster, zwei Jahre Forstschule möglichst bald in Erfüllung gehen. Die neue Dienstanweisung wurde, soweit sie bekannt war, besprochen und Verbesserungen begrüßt, Rückständigkeiten wurden bemängelt. Die Anstellungsnot wurde besprochen. Der Vorsitzende regte an, dahin zu streben, daß eine Beförsterung der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen durch Staatsanwärter, evtl. unter Zusammenfassung solcher Waldungen, eingerichtet werden müsse. Vorschläge hierzu könnten die Vertrauensmänner abgeben. Auf der Versammlung der Vertrauensmänner in Cassel soll weiter darüber verhandelt werden. Die inneren Vorgänge im Verein wurden besprochen. Ein jüngerer Kollege, der am 16. August in der Versammlung einiger Anwärter in Berlin war, konnte über die Verhandlungen mündlich Bericht erstatten. Einstimmig wurde das Gebahren, das einige Herrn dort zur Schau getragen haben, scharf verurteilt und gegen das ganze, den Verein und den ganzen Stand nur schädigende Verfahren protestiert. Dem Vereinsvorstande wurde das Vertrauen ausgesprochen, eine Neuwahl desselben zurzeit abgelehnt und der bekanntgegebenen Entschließung des Vorstandes der Bezirksgruppe Königsberg zugestimmt. Sodann wurde noch die Feier der Amtsjubiläen zweier Kollegen kurz besprochen.

Der Vorstand.

Potsdam. Zur Sitzung am 11. September waren erschienen: der Vorstand, 19 Mitglieder und 3 Kollegen als Gäste Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Zu 1 und 2 gab der Vorsitzende einen kurzen Überblick über die Ereignisse der letzten Zeit und ging dabei auf das Vorgehen der Anwärter näher ein. Er wie auch die Nachredner sind der Ansicht, daß eine Neuwahl des Vorstandes im jetzigen Augenblick unangebracht sei. Der Vorstand hat viel erreicht, alles läßt sich nicht mit einem Male durchdrücken und jedem recht machen kann es niemand. Wenn noch zwei Anwärter in den Vorstand gewählt werden, so können auch diese der Arbeit des Vorstandes Vertrauen entgegenbringen. Kollege Wollgast erörtert die Bestrebungen der Sekretäre und weist die Unterstellung des Vereinsvorstandes, die Sekretäre erstrebten für sich ein Vorgesetztenverhältnis, entschieden zurück. Im übrigen mahnt er zur Einigkeit im Verein und Vertrauen zum Vorstand, in den auch die Sekretäre einen Vertreter zu wählen hätten. — Zu 3 wird der Ortsgruppenbeitrag auf 6 ℳ festgesetzt, um bei Veranstaltungen nicht erst Mittel sammeln zu müssen. Zu 4 wurde gewählt: Hegemeister Rosenow zum stellvertretenden Vorsitzenden, Förster Gerlach zum stellvertretenden Schrift- und Kassenführer und Hegemeister Merkel zum 2. Beisitzer. Zu 5 nahm Kollege Schmidt Stellung gegen das durch die Unterstellung der Forstgehilfen neugeschaffene Vorgesetztenverhältnis, gegen die neue Amtsbezeichnung Forstgehilfe und Hilfsförster und gegen die rechtlose Stellung der Anwärter

bei Ausübung der Jagd und schließt sich hieran eine lebhafte Aussprache, an der sich Alt und Jung beteiligen. Schluß der Sitzung gegen 6 Uhr, anschließend gemütliches Beisammensein mit den nachgekommenen Damen. Masurath.

Saarbrücken. (Saarlandregierung). Bericht über die Versammlung am 7. August zu Saarbrücken. Die Versammlung begann 3^{20} nachm. Anwesend waren 16 Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben des Forstlehrlings Hilderscheid durch Erheben von den Sitzen geehrt. Der Vorsitzende begrüßte die gleichzeitig tagende Ortsgruppe Neunkirchen, die bayrischen Kollegen und die Vertreter der Gemeindeförster. 1. Der Vorsitzende gab Bericht über die Ausschußsitzung der Arbeitsgemeinschaft woraus hervorging, daß die Rechte der Beamten gesichert sind. Wir bleiben preußische Beamte, werden uns nicht schlechter stehen als unsere rechtsrheinischen Kollegen, können zu jeder Zeit in den nicht zum Saarland gehörenden Teil des Regierungsbezirks Trier übertreten und beziehen unsere Pension aus der preußischen Staatskasse. — Weitere Auskünfte gibt der Vorsitzende auf Anfrage. 3—5. Der Zusammenschluß der mittleren Forstbeamten des Saarlandes wurde bewerkstelligt und der Vorstand gewählt. — 1. Vorsitzender Hegemeister Henn Neuhaus, 2. Vorsitzender Förster Reiß, je ein Beisitzer wurde von den bayrischen Förstern und den Gemeinde-Förstern gewählt. Bei Beratung der Punkte 3—5 übernahm Hegemeister Henn den Vorsitz. Denkschrift und Satzungen sollen von dem Vorstand und den Beisitzern bearbeitet werden. 6. Anträge für die Saarland-Regierung. Von Kollege Roeder Neunkirchen wurde das Verhalten der jüngeren Kollegen als unkollegial bezeichnet. — Der Vorsitzende wies dieses zurück, schilderte eingehend die Notlage der Anwärter und wies darauf hin, daß die Lage durch den neuesten Minist.-Erlaß, wonach freiwerdende Stellen von der Regierung für vertriebene Kollegen aus Ost und West, offen gehalten werden müßten, geradezu verzweifelt geworden ist. Eine Besserung sei nur durch eine Gehaltszulage oder eine Aenderung in der Pensionierung zu erwarten. Unter lebhaftem Beifall trat Kollege Henn dafür ein, daß es Ehrenpflicht derjenigen Kollegen sei, die 65 Jahre alt und deren Kinder versorgt sind, in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Hierauf wurde einstimmig von der Ortsgruppe Saarbrücken folgender Beschluß gefaßt: 1. „Daß denjenigen Kollegen, die durch die Kriegsfolgen und den Minist.-Erlaß nicht zur Anstellung kommen, eine Stellenzulage gewährt wird, und denjenigen Kollegen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und deren Kinder versorgt sind, nahegelegt werden soll, in Pension zu gehen". 2. Ferner wurde beschlossen, daß den Forstaufsehern, sobald sie den Forstversorgungsschein besitzen, und sämtlichen verheirateten Forstaufsehern die Mietsentschädigung gewährt wird. Ferner daß auf vorgenannten Stellen Dienstwohnung durch die Regierung gemietet, und Pachtland zugewiesen wird. Beide Anträge sind durch den Vorstand zur Aufnahme in die Denkschrift weiter zu geben. 7. Beiträge und Zeitung. Der Vorsitzende gab bekannt, daß 3 Kollegen nach § 5 der Satzungen ausgeschlossen werden mußten. Wegen der Zustellung des Vereinsorgans soll nochmals bei der Pressezensur nachgesucht werden.

Der Schriftführer: Lehmann.

Schmolsin (Bezirk Hofkammer). Versammlung am 20. September 1919. Die Versammlung wurde um 3½ Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden eröffnet. Punkt 1 Vor- und Ausbildung. Die Ortsgruppe schließt sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 5. und 6. März d. Js. an. Punkt 2 Gewerkschaftlicher Bund. Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund Deutscher Verwaltungsbeamten wolle der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster zunächst über Zweck und Ziel dieser Gewerkschaft Erkundungen einziehen, bis dahin nehmen wir abwartende Stellung ein. Punkt 3 Vereinszersplitterung. Auch wir sind entschieden gegen eine Zersplitterung des Vereins, schließen uns jedoch dem Antrage „Link" im „Deutschen Förster" vom 7. September 1919 Nr. 19 an. Wir hoffen, daß der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins stets ein Kollege m. R., der 2. jedoch unter Umständen ein jüngerer Kollege sein wird. Punkt 4. Verschiedenes. Wir stellen den Antrag auf Entsendung von mindestens zwei Vertretern aus dem Försterstande als Hilfsarbeiter in das Landwirtschaftliche Ministerium.

Der Vorstand.

J. A.: Boehm, Förster o. R., Schriftführer.

Schöneiche (Regbz. Breslau). Zu der für den 18. September anberaumten Sitzung der Ortsgruppe waren elf Mitglieder erschienen. Auf der Tagesordnung standen: 1. Wahl des neuen Vorsitzenden der Ortsgruppe. 2. Stellungnahme zum Schreiben des Hauptvorstandes: „Am Scheidewege". 3. Vorschlag eines Anwärters zur Wahl in den Hauptvorstand. Zu 1. Einstimmig wurde der Förster Freudenberg zum Vorsitzenden gewählt. Herr Freudenberg war nicht anwesend, hatte aber im voraus erklärt, daß er eine Wahl annehmen würde. Zu 2. Die Ortsgruppe spricht dem Hauptvorstande ihr volles Vertrauen aus, eine Neuwahl ist nicht nötig, doch ist eine Erweiterung des Hauptvorstandes durch Zuwahl einiger Vertreter aus dem Anwärterstande erwünscht. Die Wahl derselben hat nach dem bisherigen Modus zu erfolgen. Die Sonderbestrebungen der einzelnen Beamtengruppen müssen entschieden verurteilt werden; wem der Verein nicht paßt, mag austreten. Zu 3. Zur evtl. Wahl in den Hauptvorstand wird der Förster o. R. Herr Zwiener aus Leubus vorgeschlagen. Rupprecht.

Woidnig (Regbz. Breslau). Versammlung am 13. September in Woidnig. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Verschiedenes. Anwesend waren sämtliche Mitglieder. Gewählt wurde als Vorsitzender Förster m. R. Joppich-Bachen, als Stellvertreter Förster o. R. Haenel-Bobile, zum Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Michler-Buchwerder, als Stellvertreter Forstaufseher Roensch-Schubersee, zum 1. Beisitzer Hegemeister Front-Schubersee und zum 2. Beisitzer Förster m. R. Kroll-Bartschdorf. Punkt 2. Zum Schreiben des Hauptvorstandes „Am Scheidewege" nahm die Versammlung im Sinne des Hauptvorstandes Stellung. Die Zuwahl von zwei Anwärtern in den Hauptvorstand wird für angebracht gehalten. Die vonseiten eines Teiles der Anwärter gegen den Hauptvorstand gerichteten verhetzenden Angriffe verurteilt die Ortsgruppe als für das Ganze nicht förderlich. Als nächster Versammlungsort wurde Königsdorf festgesetzt.

Der Vorstand: Joppich.

Försterverein Memelgau.

Gauversammlung in Tilsit (Deutsches Haus) Freitag, den 17. Oktober, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Beamtenbund Memel-Nordland.
2. Beibehaltung der Mitgliedschaft des Vereins Preußischer Staatsförster auch nach der Abtrennung.
3. Trennung von den Bezirksgruppen Gumbinnen und Königsberg und Vertretung bei der Delegiertenversammlung durch eigenen Delegierten. (Eigene Bezirksgruppe.)
4. Genehmigung der Satzungen.
5. Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge.
6. Verschiedenes.

Falls Änderungen nötig, erhalten die Herren Vertrauensmänner schriftlichen Bescheid.

Buchholz, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Heydekrug des Förstervereins Memelgau.

Die Versammlung am 6. September in Saugen war von 14 Mitgliedern besucht; sechs Gäste waren anwesend, die ihre Aufnahme in den Verein beantragten. Sehr bedauerlich war die äußerst schwache Vertretung der Oberförsterei Klooschen, es fehlte sogar der Vertrauensmann. Erledigung der Tagesordnung: Zu 1. Der Anschluß der Ortsgruppe an den Kreis-Beamtenverein Heydekrug wurde bekanntgegeben und zustimmend begrüßt. Zu 2. Der Entwurf der Satzungen wurde in großen Zügen durchgesprochen, er unterliegt aber zunächst der Genehmigung der nächsten Gauversammlung. Zu 3. Als Ortsgruppenbeiträge werden festgesetzt: Eintrittsgeld 2,50 ℳ und Beitrag für 1919 5 ℳ. Das Eintrittsgeld fällt weg für die früheren Mitglieder der Ortsgruppe Tilsit-Heydekrug, weil aus dem Kassenbestande genannter Ortsgruppe ein dementsprechender Betrag der neuen Ortsgruppe Heydekrug zugeflossen ist. Die Beiträge an den Kreisbeamtenverein Heydekrug leistet die Ortsgruppe. Zu 4. Es wurde der Antrag gestellt, daß die Mitglieder des Förstervereins Memelgau auch nach erfolgter Abtrennung des Memelgebiets noch so lange Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster bleiben sollen, als ihnen das Rückkehrrecht nach Preußen zugestanden wird. Bei der nächsten Gauversammlung soll hierüber abgestimmt werden. Anregende Unterhaltung und Spiel und Tanz mit den dankenswert recht zahlreich erschienenen Damen beschloß den Abend und hielt die Anwesenden bis zum Abgang der Nachtzüge zusammen.

Buchholz, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Beschränkung des Lehrlingswesens.

In Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Liegnitz zur Beschränkung des Lehrlingswesens wird folgendes bekanntgegeben:

1. Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dieses dem Vorsitzenden seiner Bezirksgruppe mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, und erteilen hiernach Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Antragsteller in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen und darauf aufmerksam zu machen, daß dennoch von ihm angenommene Lehrlinge keine Aussicht haben, in die Forstlehrlingsschule zu Templin aufgenommen und zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden.

2. Der als Lehrherr zugelassene Forstbeamte muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, rechtzeitig dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe unter Angabe des Namens und Alters des betreffenden Anwärters Mitteilung machen. Falls die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Höchstzahl der Lehrlinge bereits erreicht ist, erfolgt Ablehnung.

3. Übersteigt die Zahl der Lehrherren jene der anzunehmenden Lehrlinge, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme abwechselnd.

4. Sowohl über die Lehrherren als auch über die zugelassenen Lehrlinge werden von den Bezirksgruppen und von der Geschäftsstelle des Vereins Verzeichnisse geführt.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unser Versicherungsamt jederzeit Anträge von Versicherungen aller Art entgegennimmt und auf alle Anfragen in allen Arten Versicherungen sofort ausführliche Antworten erteilt. Da der Leiter des Versicherungsamtes, Herr Wildmeister Fiebig, zurzeit an der Führung der Geschäfte behindert ist, so sind bis auf Weiteres alle Anfragen wegen Versicherungsangelegenheiten an folgende Adresse zu richten: Max Fitschin, Betriebsdirektion, Breslau V, Museumsplatz 10.

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich in allen Versicherungsangelegenheiten an die genannte Adresse zu wenden.

Eberswalde, im September 1919.

Die Geschäftsstelle.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Für Mitglieder unseres Vereins, die infolge gewissenhafter Durchführung ihres Dienstes von der Bevölkerung in gefährlicher Weise bedroht werden, soll ein Austausch von Stellen vermittelt werden. Wir bitten daher unsere Mitglieder, sich in solchen Fällen an uns zu wenden; wir werden bemüht sein, mit Unterstützung der Herren Waldbesitzer, ihnen zu diesem Zweck hilfreich zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise wollen wir den Mitgliedern helfen, die infolge von Ausweisungen aus den besetzten Gebieten unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Wir machen die Herren Waldbesitzer auf diese Einrichtung aufmerksam und bitten sie, unsere Bestrebungen nicht nur durch restlose Meldung der freien Stellen zu unterstützen, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Bewerbern bei Besetzung der Stellen den Vorzug zu geben.

Eberswalde, im September 1919.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hohenzollern (XIV).

Bericht über die Versammlung am 8. August in München.

Am Freitag, dem 8. August, fand in München eine Versammlung der Bezirksgruppe Süddeutschland des Vereins für Privatforstbeamte statt.

Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß auch innerhalb des Kreises der Forstbeamten jetzt eine rege Bewegung eingesetzt hat. Die Mitgliederzahl des Vereins, die infolge des Krieges um viele Hunderte zurückgegangen war, hatte zu Anfang des Jahres ihren Stand von 1914 mit weit über 3000 Mitgliedern bereits wieder erreicht. In den letzten Wochen allein sind über 600 neue Mitglieder eingetreten, wovon ein bedeutender Teil auf Süddeutschland entfällt. Von Seiten der Teilnehmer wurde die zwingende Notwendigkeit eines restlosen Zusammenschlusses aller Privatforstbeamten betont. Heute, wo sich alle Berufsgruppen zu gemeinschaftlichen Zielen organisieren und eng zusammenschließen, ist es auch für den Privatforstbeamten geradezu eine dringende Pflicht, die gemeinsame Sache durch Beitritt zum Verein zu fördern. Die Hindernisse, die gerade bei den Forstbeamten ein reges Vereinsleben so erschweren und in der Lebensbedingung der Beamten, die zu allermeist weit auf dem Lande zerstreut ihren Wohnsitz haben, begründet sind, müssen heute überwunden werden in der Erkenntnis, daß es gerade für den Privatforstbeamten notwendiger als je ist, eine Besserung in der zum Teil erschreckend traurigen Lage herbeizuführen.

Der Vorsitzende berichtet, daß inzwischen, aus diesem Bedürfnis heraus, sich noch andere Vereine gebildet haben, welche Privatforstbeamte aufnehmen und auch deren Interessen vertreten wollen. Im großen und ganzen verfolgen diese dieselben Ziele, teils auf ähnlichem Wege wie der seit 1903 bestehende Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, teils auf gewerkschaftlicher Grundlage. Es wurde die Ansicht vertreten, daß nur der Verein eine vollständige Standesvertretung sein könne, der lediglich Forst- und Jagdbeamte umfaßt und der Befürchtung wurde Ausdruck gegeben, daß ein Verein, in welchem Güterbeamte das Übergewicht haben, den Forstbeamten nicht das volle Maß dessen bieten könne, was dieselben von der Zukunft und ihrer ständigen Vertretung erwarten müssen. Es wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß ein Zusammenarbeiten mit den anderen in neuerer Zeit entstandenen Vereinigungen angestrebt werde, weil eine Zersplitterung der Kräfte den Standesinteressen bei der verhältnismäßig geringen Zahl von Privatforstbeamten nur schaden könne. Auch hier gilt das Wort, das nur völlige Einigkeit uns stark machen und unsere Wünsche und Forderungen verwirklichen könne. Der Ansicht, daß die Organisation des Vereins für Privatforstbeamte den süddeutschen Verhältnissen zu wenig angepaßt sei, so daß man immer wieder der Empfindung gegenüber stehe, die süddeutsche Bezirksgruppe sei nur ein Anhängsel eines norddeutschen Vereins, konnte entgegengetreten werden, denn satzungsgemäß gliedert sich dieser Verein in 16 verschiedene Bezirksgruppen, die völlig gleichwertig und gleichberechtigt nebeneinander stehen. Wenn die Süddeutsche Bezirksgruppe bisher nur eine geringe Stärke aufwies, so lag das an den Verhältnissen und an den Privatforstbeamten selbst, die in Süddeutschland bisher nur ein geringes Bedürfnis nach regerer Vereinstätigkeit bekundeten.

Um der Bezirksgruppenleitung einen weiteren Spielraum für Propaganda und Vereinstätigkeit für berufliche Fortbildung und Ausbildung von Nachwuchs usw. zu sichern und um obigen Empfindungen Rechnung zu tragen, wurde die Notwendigkeit betont, die Süddeutsche Bezirksgruppe selbständiger zu machen und entsprechend auszubauen. Sie soll künftig unter Wahrung des Anschlusses an den Deutschen Gesamtverein für die inneren Angelegenheiten eine besondere Geschäftsstelle haben und sich in drei selbständige Gruppen für Bayern, Württemberg, und Baden, zur Vertretung der Standesinteressen den Einzelstaaten gegenüber, gliedern. Die Vorarbeiten hierfür werden sofort in Angriff genommen. So sehr eine gewisse Emanzipierung der Süddeutschen Gruppe gewünscht wurde, so sehr wurde es gerade als unsere Stärke betrachtet, daß wir dem deutschen Gesamtverein angeschlossen bleiben, der auf bereits sechzehnjährige Vereinstätigkeit zurückblicken kann und über eine auch an staatlichen Stellen längst bekannte und eingeführte Organisation verfügt, welche sich neuentstehende Vereine erst mühsam schaffen müssen.

Der Verein der Privatforstbeamten Deutschlands entsendet, wie der Vorsitzende mitteilt, in den Deutschen Reichsforstwirtschaftsrat zwei Vertreter.

Zu der im August zu Liegnitz tagenden Hauptversammlung des Vereins wurde als Vertreter des Försterstandes, für welche ein eigener Ausschuß zusammentritt, Herr Förster Hanger in Habach, Post Höllmühle Oberbayern, gewählt und abgeordnet. Als Stellvertreter fungiert Herr Oberförster Schelling in Tüßling.

Besonderes Interesse brachte die Versammlung der Mitteilung entgegen, daß die Bezirksgruppe Süddeutschland bereits im April Verhandlungen mit den Süddeutschen Waldbesitzerverbänden eingeleitet hat, um die Gehaltsfrage der Beamten einer zufriedenstellenden Lösung entgegenzuführen. Die Verhandlungen, die in den Händen eines besonderen Ausschusses liegen, stehen direkt vor dem Abschluß. Es wurde beschlossen, bereits in Kürze eine weitere Versammlung des Vereins abzuhalten, in der über den Erfolg der schwebenden Fragen Bericht zu erstatten ist. Ferner sollen bei den neuzugründenden Ortsgruppen demnächst Versammlungen einberufen werden. Es wurde mit Befriedigung festgestellt, daß die Bezirksgruppe Süddeutschland in der neuesten Zeit aus den Kreisen der Privatforstbeamten außerordentlich rege Mitgliederzunahme hat und steht zu hoffen, daß durch die gezeitigten Erfolge die Mehrzahl der Privatforstbeamten sich davon überzeugt hat, daß unser Verein in erster Linie dazu berufen erscheint, die Interessen jedes Einzelnen voll und ganz zu vertreten und daß auch der Verein für den forstlichen Nachwuchs durch Forstlehrlingsschulen und durch Abhaltung von Fortbildungskursen, sowie von Försterprüfungen in Süddeutschland weiter erstarken wird.

Als Vorsitzender der Bezirksgruppe wurde vorläufig Oberförster Haus in Roth a. d. Roth bei Memmingen und als dessen Stellvertreter Oberförster Zedrazil in München, Wörthstr. 26 III wieder gewählt. gez.: Ulrich, Oberförster.

Ortsgruppe Neusalz (Oder).

Auf mehrseitigen Antrag der Privatforstbeamten der Kreise Glogau, Freystadt, Grünberg, hatte sich am 10. August im Hotel zur Brüdergemeinde Neusalz a. Oder eine große Zahl von Privatforstbeamten eingefunden. Als erster Punkt der Tagesordnung war die Bildung einer besonderen Ortsgruppe für die genannten Kreise ins Auge gefaßt. Die Bildung

wurde einstimmig beschlossen und zwar wurde nach eingehender Beratung der Name „Ortsgruppe Neusalz (Oder) für am zweckmäßigsten erachtet: Die Wahl des Vorstandes hatte folgendes Ergebnis. Vorsitzender: Oberförster Bressel, Carolath; 1. Beisitzer: Revierförster Walter, Schönau; 2. Beisitzer: Förster Glawe, Fasanerie bei Deutsch-Wartenberg; Schriftführer: Revierförster Peiser, Hohenborau bei Carolath.

Punkt 2. Revierförster Walter Schönau berichtete über die Bezirksgruppenversammlung in Görlitz. Ferner wurde kurz über den Standpunkt verhandelt, welcher bezüglich der Satzungsänderungen bei der Hauptversammlung in Liegnitz eingenommen werden sollte.

Punkt 3. Es wurde in lebhafter Debatte über die Gehaltsfrage gesprochen. Es bestand allgemeine Einigkeit darin, daß Tarifverträge im allgemeinen mit dem Ansehen und der bisherigen Stellung der Forstbeamten nicht vereinbar wären und daher nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Das alte gute Verhältnis zwischen Besitzer und Forstbeamten sollte auch weiter gewahrt werden. Als Normaleinkommen wurden folgende Sätze festgelegt: Hilfsjäger und Forstaufseher: Mindestgehalt 100 M, steigend bis 150 M monatlich, neben freier Wohnung, Feuerung und Schußgeld. Die Neueintretenden sollen ihrem Alter entsprechend einrangieren. Förster und Revierförster: Als normales Alter für etatsmäßige Anstellung ist 30 Jahre anzusehen. Dienstland, Grasnutzung und Weide werden zu ortsüblichen Pachtpreisen berechnet. Deputate sollen in marktfähiger Ware geliefert werden und zu 75% des Marktpreises in Anrechnung gebracht werden. Wohnung, Feuerung und Schußgeld werden nicht in Anrechnung gebracht. Das hieraus sich ergebende Mindesteinkommen soll 2400 M betragen und bis zum Höchstgehalt von 4000 M steigen, das mit etwa 55 Jahren zu erreichen wäre. Kommt eine Pensionierung in Frage, welche möglichst anzustreben ist, so soll das Höchstgehalt 3600 M betragen. Es soll außerdem nach Möglichkeit eine Uniformzulage gewährt werden, welche nicht in Rechnung zu stellen wäre. Besonders abgelegene Stellen erhalten eine Stellenzulage. Den selbständig wirtschaftenden Beamten ist für ihre Verantwortung eine besondere Entschädigung zu geben, und zwar mit einem Revier bis zu 250 ha sollen sie 300 M, bis zu 1000 ha 600 M, über 1000 ha 800 M besondere Zulage erhalten. Allgemein wurde die Gehaltsbemessung nach der Reviergröße falsch befunden, da ein Beamter mit 200 ha in seinem Revier viel mehr Arbeit haben kann (Eichenschälwald, Pflanzgarten, Weidenkulturen, Fasanerie), als ein solcher mit 1000 ha (Kiefernheide).

Im weiteren wurde der Antrag gestellt, daß der Verein möglichst dahin wirken sollte, den Waldbesitzern klar zu machen, daß es für ihren Besitz besser wäre, einen gut vorgebildeten, tüchtigen Forstbeamten anzustellen und entsprechend zu bezahlen, als einen vollständig ungebildeten. Ferner soll dahin gewirkt werden, daß Stellen, die durch die Staatsaufsicht in bäuerlichen Waldungen usw. geschaffen werden, durch Privatforstbeamte besetzt werden möchten. Endlich sollten nach Möglichkeit die Forstbeamten zu den Kreistagen, Bauern- und Landarbeiterräten heran gezogen werden und ihnen vollständige Gleichstellung mit den landwirtschaftlichen Güterbeamten zugebilligt werden.

Die Versammlung verlief sehr angeregt und in voller Übereinstimmung aller Beteiligten. Ein recht baldiger Reviergang im Bezirk der Ortsgruppe wurde vorgesehen. Bressel, Oberförster.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Auf zahlreiche Anfragen zur Nachricht:

1. Die Vereinssatzung ist noch im Druck, sie wird in etwa zwei bis drei Wochen versandt werden können.
2. Mitgliedskarten werden in kurzer Zeit durch Vermittelung der Bezirksgruppen ausgegeben werden.
3. An Beiträgen an den Verein sind auf Grund der Beschlüsse in Halle zu zahlen von ordentlichen Mitgliedern
   a) ein Eintrittsgeld von 5 Mk.,
   b) an Jahresbeitrag 10 Mk. und außerdem der Bezugspreis für das Vereinsblatt (Deutsche Forst-Zeitung). Die Zeitung wird durch den Verein zum Vorzugspreise geliefert. Jedes Vereinsmitglied muß das Vereinsblatt halten.

   Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder zahlen nur den halben Beitrag für das laufende Jahr.

   Einziehung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages für 1919 wird demnächst durch die Bezirksgruppen erfolgen.
4. Lieferung des Vereinsblattes durch den Verein soll erst vom 1. Januar 1920 ab durch den Verein erfolgen. Die Herren Mitglieder werden gebeten, für das vierte Vierteljahr 1919 die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst zu bestellen.
5. Anmeldungen zum Verein sind an die Vorstände der Bezirksgruppen zu richten oder im Zweifel über den Vorsitzenden der Gruppe direkt hierher.
6. Die Bezirksgruppen sind berechtigt, für ihre Zwecke auf Beschluß der Bezirksgruppe Sonderbeiträge zu erheben.

Oberförsterei Lauenburg in Pomm., den 20. September 1919.

Der Vorstand. Gebbers, Vorsitzender.

Angabe von Postanschriften.

Sämtliche Herren Kommunalforstbeamten Preußens werden gebeten, die ihnen jetzt zugegangene Bitte um Angabe der Postanschriften auf der angefügten Postkarte möglichst umgehend hierher mitzuteilen Die Angaben sollen zur Aufstellung einer Personalnachweisung aller Kommunalforstbeamten dienen.

Oberförsterei Lauenburg i. Pom., den 25. September 1919.

Gebbers, Vorsitzender,

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe Brandenburg werden zur Versammlung am 11. Oktober, nachmittags 2 Uhr, nach Berlin — Restaurant „Zum Heidelberger" Friedrichstraße, unweit Bahnhof — hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden über die Gründung des Vereins am 17. August in Halle.
2. Vorstandswahl.

Der geschäftsführende Vorsitzende.
Graeser, Oberförster.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Versammlung am Sonntag, dem 12. Oktober, vormittags 11 Uhr, in Kohlfurt, Hotel Waldhaus.

Tagesordnung:
1. Bericht über die Versammlung in Halle.
2. Bericht über die Satzungen des Hauptvereins.
3. Vortrag über das Aufsichtsgesetz vom 14. August 1876.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorsitzende: J. A.: Hornig, Schriftführer.

Bezirksgruppe Breslau.

Am Montag, dem 13. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr, findet eine Versammlung der Bezirksgruppe in Breslau im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, Matthiasplatz 6, statt.

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorsitzenden über die Hauptversammlung in Halle a. S.
2. Besprechung und Stellungnahme zu den nächsten Aufgaben des Vereins.
3. Vortrag über Bedeutung und Zusammensetzung des neugebildeten Reichforstwirtschaftsrates. (Forstrat Hertz.)
4. Besprechung über Aufstellung über Bezirksgruppen-Satzungen.
5. Bericht über den Stand der Ortsgruppenbildungen.
6. Zahlung der Vereinsbeiträge. Besprechung über den Bezug des Vereinsblattes.
7. Ort der nächsten Tagung.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten, da äußerst wichtige Beschlüsse zu fassen sind.

Försterei Waldfrieden bei Winzig i. Schl., den 24. September 1919.

Gnerich, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Sachsen-Meiningischer Staatsförster.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet in Coburg (Hofbrauhausbierhalle) am Sonnabend, dem 18. Oktober, 9 Uhr vormittags, statt mit der Tagesordnung:
1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Bericht und Besprechung der gegenwärtigen Lage.
3. Sonstiges.

Heubach S.-M., 25. September 1919.

Der Vorstand: Reuter I, Vorsitzender.

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten Verein.

Am Sonntag, dem 19. Oktober, nachmittags 1 Uhr, findet zu Blankenburg, im Hotel zum Weißen Roß, eine Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:
1. Bericht über die in der Generalversammlung aufgestellten Forderungen.
2. Aussprache über Standesangelegenheiten.
3. Vorschläge zur neuen Gehaltsregelung.

Um möglichst zahlreiche Beteiligung wird wegen der Wichtigkeit der Besprechungen gebeten. Sehr erwünscht sind Bemühungen der Kollegen zur Beschaffung von Unterlagen über Gehälter der Berufsgenossen anderer Thüringischer Staaten.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Samen und Pflanzen

Zur Herbstpflanzung

empfehle ich, da es in diesem Jahre 2j. Kiefern sehr wenig gibt,

1 Million 1j. Kontrollkiefern,

aus garantiert Altmärker Samen gezogen, Ersatz für 2j., extra schön, zu mäßigen Preisen. (2102

Kontrollfirma Paul Andrack,

Zeischa b. Liebenwerda. Telephon Nr. 11.

Birkensamen

jetziger neuer Ernte, mit vorzüglicher Keimkraft, **empfehlen Schultze & Co., Rathenow,** Großbetrieb für Forstwirtschaft.

Vermischte Anzeigen

Zwei schöne Fuchsfelle gegen 2 Liter Benediktiner gesucht. (2188

Apotheker **Bartschat, Berlin N 37,** Fehrbelliner Str. 10.

Gold, Silber, Münzen,

jeden Posten, kauft zu hohen Preisen **Arlt,** (2111 **Charlottenburg,** Rosinenstr. 3.

Baumteer

gegen Wildverbiss liefert, solange Vorrat, per 100 kg **Mk. 46** exkl. Emb. (2161

AlbertRemy, Teerprodukte, **Bendorf a. Rh.**

Für mein Jagdrevier **suche** lebende, wilde

Kaninchen

(Mutter-Kanin)

zum Aussetzen zu kaufen. Zahle pro Stück **Mk. 10,—.** Kiste für den Versand liefere ich, wenn gewünscht wird.

Auch **kaufe** lebende

Fasanen-Hennen

zum Aussetzen. (2228

Angebote erbeten an

Eduard Kettner, Cöln.

Privatwohnung: Sachsenring 70.

Suche jeden Posten **Tannen und Fichten,** (2198

Christbäume,

zu kaufen. Werte Angebote mit Preisangabe an

Paul Heinrich, Dresden-N., Bischofspl. 14.

Hirschgrandeln

kaufe ich an; bitte um Ansichtssendung. Kassa folgt postwendend. (2217

Alfred Messing, Cassel, Lutherplatz. Telephon 625.

Wildfelle

aller Sorten kaufe stets zu höchsten Tagespreisen:

Otter Ia, stark und dunkel, bis Mk. 475,—
Steinmarder Ia, stark u. dunkel, bis Mk. 185,—
Baummarder wie vor bis Mk. 180,—
Iltisse wie vor „ „ 50,—
Füchse „ „ „ 150,—
Katzen bis Mk. 10,—, Dachse bis Mk. 15,—, Hasen bis Mk. 3,50, Wildkanin bis Mk. 1,—, Hauskanin bis Mk. 1,50, Maulwürfe, Winter, bis Mk. 1,50, Wiesel bis Mk. 7,50.

Nach Einverständnis, auch Nachnahme.

Rehfelle, groß	. .	Mk. 21,—
„ mittel	. .	Mk. 18,—
„ klein	. .	Mk. 15,—
Hirsch, trocken, ohne Bein	„	15,—
Sauschwarten	. . . „	5,50

pro Kilo

Franko unter Nachnahme.

Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle je nach Qualität und Größe.

Ernst Medecke

Rauchwaren-Großhandlung,

Göttingen. (1620

Zahle für 1381

getrocknete

Rehfelle

pro Stück Mk. 19,—,

Hirsche,

volltrock., ohne Beine, pro Kilo Mk. 15,—

gegen Nachnahme ohne vorherige Anfrage.

Füchse, Iltisse, Marder usw., Kalb-, Schaf- u. Ziegenfelle bitte zwecks Abgabe meiner Offerte zu übersenden.

Zahle sehr hohe Preise.

S. Frankenthal, Lübeck,

Breite Straße 47 I.

Fernruf 132.

Kaufe jeden Posten

Waldgras,

möglichst frei von Holz, Schilf, Binsen und anderen harten Bestandteilen, zu Industriezwecken. Zahle gute Preise und erbitte Angebote unter **„Waldgras" 2186** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Abwurfstangen

von **Rothirsch** und **Damschaufler,** auch **Reh,** kauft stets **jeden beliebig grossen Posten** zu höchsten Preisen und erbittet Angebote (1715

P. Keutner, Kunstdrechsler, Spezialgeschäft für Geweihkronen und Tabakpfeifen, **Regensburg.**

Geweihe,

Paßstangen, Schilder, Schädel, Tierköpfe, Hirschhornwaren liefern **Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sachsen.** Ankauf v. Geweihen u. Grandeln

Oberförsterei Argenau

bei **Thorn verkauft:**
1 Stahlmeßband, vollständ. und 6 Fluchtstäbe, **1 Bose-Nivellierinstr. u. 1 Polarplanimeter, 1 Keimapparat** und **1 Revierhammer A, 1 Jagdhorn Pleß** und **20 Hasenklapp., 1 Hirschkopf,** 18er, Zinkguß, f. Außenwand, **1 Fernrohrbüchse M 88, 1 Zentraldoppelflinte 12, 1 Lefaucheux-Büchse 24, 1 Lefaucheux-Büchsflinte, 24—20 mit Linksschäftung.** (2167

Fast neue

Forstuniform

zu verkaufen. Gefl. Angebote unter **Nr. 2235** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Zu verkaufen

ein Forstuniformrock,

glatte Knöpfe, für Lehrling passend, Gr. 1,68 m. (2214

Montag, Fichtengrund, Nordbahn.

Verkaufe

gegen Höchstgebot per Nachnahme:
1 Walduniform, Rock u. Hose, **1 Uniformmantel,** 1,75 m, beide gut erhalt., Fig. schlank. **1 Büchsflinte,** Kal. 16/9, kl. Rep. bed., **50 Mk.** (2159
1 Pleß- Waldhorn, 30 Mk.
1 Klapphorn, m. Vent, **30 M.**
Katzschmann, Förster, **Leipe** bei **Lübbenau N.-L.**

Achtung! Touristen! 1 Bayer. Tracht, 1 Förster-Joppe u. Weste ff. m. Muff (Pelzbesatz), **1 Jagdpatronentasche ff.** preisw. zu verkaufen.
Eisenschmidt, Dresden, Winkelmannstr. 21, Soutr.

Neu! Aufsehenerregend! Neu!

Elektrisches Licht ohne Stromanschluß 2197

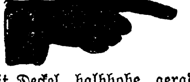
erzielt man mit meiner nie versagenden **Elektrorat-Lichtlampe** zum Stellen, Hängen oder Tragen in der Hand eingerichtet. Sie gibt für ca. 70 Stunden Brenndauer (mit Unterbrechungen) helles elektrisches Licht. Nach 70 Stunden Brenndauer ist die Lampe durch Einsetzen einer neuen Batterie sofort wieder gebrauchsfähig. Preis komplett **15 Mk.** zuzüglich Porto. Ausführlicher Prospekt mit Abbildungen frei. Nur zu beziehen durch **J. Drehobl, Naunhof-Leipzig 60.** Abt. Technische Industrie.

Umänderungen.

Aufpassen von Fernrohren mit genauem Einschiessen. — Fordern Sie im eigenen Interesse Liste über Waffen und Munition. (2151

L. G. Kruse, Treptow a. R. Waffenbau.

Rein-Aluminium



Kochtöpfe

mit Deckel, halbhohe, gerade Form, bordiert und geschliffen, in saubester Ausführung und von bester Qualität.

4 Stück, Inhalt 2, 3, 4 u. 5 Liter, liefere zus. für **Mk. 65,—**
dieselben unbordiert, extrastark „ „ „ „ **78,—**
3 Stück, Inhalt 6½, 8½, 11 Liter „ „ „ „ **85,—**
dieselben unbordiert, extrastark „ „ „ „ **98,—**

einschl. Verpackung. Vers. erfolgt geg. Nachnahme, jedoch wird Nichtgefallendes bereitwilligst zurückgenommen. (2223

Fr. Theiss, Aluminiumwaren, **Kraghammer i. Westf.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 41. Neudamm, den 12. Oktober 1919. 34. Band.

Die Versorgung Deutschlands mit Brennholz im Winter 1919/20.

Deutschlands Waldungen lieferten im Jahre 1913 auf 14 Millionen Hektar Fläche 29,8 Millionen Festmeter Brennholz einschließlich Stockholz und Reisig. Das ist auf 1 ha Waldfläche 2,10 fm, auf 100 Einwohner 46 fm, auf eine Haushaltung 2,09 fm. 1 ha Wald deckte somit rund den Brennholzbedarf einer Haushaltung.

Der Verbrauch an Kohlen im Jahre 1913 belief sich im deutschen Reich auf 166 Millionen Tonnen Steinkohle und 94 Millionen Tonnen Braunkohle. Um denselben Heizeffekt zu erzielen, müßte man rund 800 Millionen Festmeter Holz, also 27 mal mehr als die normale Jahreserzeugung an Brennholz, haben.

Die Produktion an Brennholz ist nach Bundesstaaten und Landesteilen sehr verschieden; sie ist dort, wo das Laubholz überwiegt, höher als in den vorwiegenden Nadelholzgebieten; dort, wo Kohle gefördert wird, ist die Bevölkerung mehr auf Kohlenfeuerung als auf Brennholzverwendung eingerichtet. In den dicht bevölkerten Gebieten, die meist mit den Kohlenproduktionsorten zusammenfallen, spielt in normalen Zeiten das Brennholz keine so hervorragende Rolle als die Kohle.

Die enormen Verluste, die Deutschland durch die Annexion von Elsaß-Lothringen, die Besetzung des Saarkohlengebietes und durch wirtschaftliche Krisen und Streiks aller Art an der Steinkohlenförderung empfindet, fordern gebieterisch die tunlichste Steigerung der Brennholzproduktion, und zwar selbst dann, wenn damit das Ziel vollständiger Belieferung Deutschlands mit Brennstoffen auch nicht annähernd erreicht wird.

Die Bedenken und Schwierigkeiten der Brennholzversorgung im ganzen und im einzelnen beruhen in folgenden Umständen:

1. Holz, namentlich rasch gewachsenes Nadelholz, steht der Steinkohle, sogar der Braunkohle, an Heizwert mehr oder minder erheblich nach, verursacht also verhältnismäßig weit mehr Transportaufwendungen für gleiche Heizeffekte. Es kommt hinzu, daß der Abtransport aus dem Walde zur nächsten Bahnstation oder zum Verbrauchsorte heutzutage besonders schwierig und demgemäß teuer ist. Dergestalt wirkt die leidige Transportfrage der Brennholzverwendung schon auf mittelgroße Entfernungen lähmend entgegen, auf größere macht sie diese geradezu unmöglich.

2. Holz läßt sich für industrielle Zwecke weniger gut, in vielen Fällen der Eigenartigkeit der Heizöfen wegen überhaupt nicht verwenden. Es ist ja bekannt, daß die mit Wanderrost oder sonstiger automatischer Feuerung versehenen Kesselanlagen sogar auf eine bestimmte Kohlensorte eingestellt sind, geschweige denn auf Holz.

3. spielt auch bei der Brennholzerzeugung die Arbeiterfrage eine wichtige Rolle. Da in den nächsten Monaten sowohl Nutz- als Brennholzmangel zu erwarten stand, so hat man sich entschlossen, den Einschlag für das Forstwirtschaftsjahr 1919/20 um ein Drittel über den normalen zu erhöhen und damit einen Vorgriff in das Holzkapital zu machen. Die betreffende Verordnung wird voraussichtlich in Bälde verabschiedet werden. Diese Maßnahme wird für Deutschland in seinen neuen reduzierten Grenzen einen Einschlag von etwa 52 Millionen Festmeter Derbholz bedeuten und von

63 Millionen Festmeter Gesamtholzmasse, wovon mindestens die Hälfte als Brennholz ausgehalten werden wird. Die Aufarbeitung dieser großen Mengen Holz wird die deutsche Holzhauerschaft vollauf in Beschlag nehmen. Noch mehr wird schwerlich gehauen werden können.

Diese 31 bis 32 Millionen Festmeter Brennholz im neuen Deutschland werden aber von dessen nunmehrigem normalen Bedarf an Heizmaterial kaum den 20. Teil ausmachen und damit den Abmangel an Stein- und Braunkohlen nur unwesentlich mildern.

Gleichwohl sollen und werden die Forstverwaltungen in Gemeinschaft mit den Organen der inneren Verwaltung alles aufbieten, um nicht nur möglichst viel Brennholz zum Einschlag zu bringen, sondern dies auch möglichst rasch und, soweit möglich, in der jeweiligen Nähe der Verbrauchsorte; hierbei bedürfen alle Großstädte besonderer Berücksichtigung.

In diesem Sinne haben die Forstverwaltungen, voran Preußen und Bayern, schon vor Monaten den Einschlag größtmöglicher Brennholzmengen angeordnet. Die Brennholzversorgung von Groß-Berlin ist am 17. d. Mts. im Preußischen Staatsministerium des Innern besprochen worden. Zur Deckung des diesjährigen Ausfalles von 300 000 bis 400 000 Tonnen Briketts wären über 1 Million Raummeter Brennholz erforderlich, deren Heranschaffung unmöglich wäre. Die Stadt Berlin hat 170 000 rm gekauft, davon aber erst 30 000 rm bekommen. Der Zweckverband Groß-Berlin hat aus seinen Waldungen um die Stadt 65 000 rm zugestanden und ist damit schon weit über die Grenzen der Schonung gegangen, die diese Waldungen zugunsten der Großstädter haben sollten.

Die Forsten der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt (Oder) sollen aus den Berlin zunächst gelegenen Revieren neben der Versorgung der nächsten Gemeinden ansehnliche Quoten Brennholz an die Hauptstadt abgeben, so zwar, daß auch Transport auf dem Wasserwege zulässig sein soll.

Bayern hatte bereits in diesem Frühjahr ½ Million Raummeter Brennholz herrichten lassen; es hat neuerdings noch den Abhieb von 400 ha in der Nähe von München angeordnet.

In Sachsen und Thüringen sind den Privatwaldbesitzern bestimmte Anzahl von Raummetern je Hektar zum Einschlage auferlegt worden. Die Forstverwaltungen haben ernst betont, es müsse mit allen Mitteln dafür gesorgt werden, daß so schnell als möglich Brennholz zur Abgabe an die Bevölkerung gelange.

Der freihändige Verkauf von Stockholz zur Selbstrodung zu geringen Preisen und unter günstigen Bedingungen wird überall durchgeführt. Der Selbsthieb soll auch auf Derbholz und ganze Brennholzschläge ausgedehnt werden, um den Eifer am Holzhauen zu beleben und zu belohnen. Besonders sei hier noch betont, daß die in die Heimat zurückkehrenden Wehrmannschaften und ehemalige Kriegsgefangene, ebenso sonstige Erwerbslose zur Arbeit in den Holzschlägen herangezogen werden sollen, soweit sie hierzu irgend brauchbar sind. Bei der heutigen, leider recht ausgesprochenen Unlust zur Arbeit werden vielleicht die Erfolge nicht erheblich sein.

Zur Beschleunigung der Brennholzaufarbeitung sind auch maschinelle Vorrichtungen in den Holzschlägen im Gange, so der Benzinmotor Sector zum Absägen der Stämme an der Wurzel und verschiedene Rode- und Stammdruckmaschinen, welche die Stämme mit dem Wurzelholz zu Fall bringen. Auch das Herausbringen des Stockholzes (Stubben) mit Sprengmitteln, wie Cahücit, Roburit, Ammonit wird in manchen Gegenden angewandt.

Von Wichtigkeit ist die Art der Abgabe des Brennholzes; man kann unterscheiden:

1. Freihändige Abgabe an den Verbraucher in Selbsthieb oder Selbstrodung.

2. Freihändige Abgabe bestimmter Brennholzmengen zu mäßigen, durch Höchstpreise begrenzten Taxen, besonders an die minderbemittelte Bevölkerung.

3. Meistbietender Verkauf mit beschränktem Käuferzutritt, um namentlich dem Mittelstande, auch dem Handwerk, z. B. den Bäckern, den örtlichen Brennholzbedarf zu sichern.

4. Erst nach dessen Erfüllung Vornahme und Abhaltung von Terminen ohne Käuferbeschränkung, auf denen auch die nächsten Brennholzhändler sich eindecken können.

Nur eins möchte ich erwähnen. Manche unteren Verwaltungsorgane haben auch jetzt noch von der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung $\frac{\text{vom 25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ Gebrauch gemacht.

§ 12 der Verordnung besagt, daß die Gemeinden zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die Versorgung unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst unternehmen, ferner, daß die Gemeinden anordnen dürfen, daß die Eigentümer die in ihrem Gewahrsam befindlichen Gegenstände nach Art und Menge anzuzeigen verpflichtet sind. Es wird durch Anwendung dieser Bestimmungen allerdings der Brennholzhandel ausgeschaltet und muß daher vorausgesetzt werden, daß die Verwaltungsbehörden dessen Regelung sich nach allen Richtungen angelegen sein lassen.

Bedenklich wird diese Maßnahme, wenn waldreiche Gebiete auf diesem Wege waldarmen Landstrichen die Brennholzzufuhren absperren. Dies dürfte wenigstens innerhalb desselben Landes nur dann zulässig sein, wenn diesen letzteren ein sonstiger Ausgleich, z. B. an Kohle, geboten werden kann.

Wiederholt haben Vertreter des Eisenbahntransportwesens — namentlich für Norddeutschland — erklärt, daß größere Brennholztransporte auf der Bahn nicht übernommen werden könnten. Das Holz müsse möglichst nahe gewonnen werden. Ein Verbot von Brennholztransporten über 100 km Entfernung, wie es für Torftransporte gelte, bestehe zwar nicht rechtlich, aber praktisch, da unwirtschaftliche Wagenläufe unbedingt vermieden werden müssen. Die Aussichten für Beförderung auf dem Wasserwege seien günstiger. Der Kahnraum werde z. Zt. nicht völlig in Anspruch genommen. Vermittelung von Hilfe durch die Schiffahrtsabteilung werde angeboten.

An der geringen Leistungsfähigkeit unserer defekten Lokomotiven wird nicht gezweifelt; wohl aber ist in Holzhandelskreisen die Meinung vertreten, daß die Eisenbahndirektionen auf dem Gebiete der Reparatur und des Neubaues von Güterwagen ein rascheres Tempo einschlagen sollten. Vor allem aber wird darüber geklagt, daß leere Güterwagen nicht rasch genug wegrangiert und den Sammelstellen zugeführt werden.

Es bleibt dahingestellt, ob und inwieweit diese Beschwerden heutzutage berechtigt und abstellbar sind.

Brennholz kann kein gleichwertiger Ersatz für ausfallende Kohle sein, und wird nach Lage der Verhältnisse die Kohlenausfallmenge, namentlich bei der Industrie nicht ersetzen können, da hierzu ungeheure Mengen erforderlich sein würden. Gleichwohl behält die Brennholzversorgung für den Hausbrand — namentlich in waldreicheren Gegenden und vornehmlich in den ländlichen Ortschaften mit hinreichenden Gespannen — ihre große Bedeutung.

Nicht unwichtig wird es sein, bereits im kommenden Frühjahre die Frage der Brennholzversorgung für die Heizperiode 1920/21 zu erwägen. Nötigenfalls werden schon im Sommer 1920 Brennholzschläge in Nadelholz einzulegen sein, zumal aller Voraussicht nach aus den diesjährigen Winterschlägen wenig Brennholzvorräte in Reserve bleiben werden.

Daß wir aus Deutschland zur Zeit kein Brennholz ausführen dürfen, erwähne ich nur beiläufig als selbstverständlich.

Zuletzt sei noch eine Gefahr berührt, die mit unserer verstärkten Brennholzaufarbeitung verbunden ist: es wird jetzt viel Holz ins Brennholz geschlagen, was sonst Schwellen-, Gruben- oder Papierholz geworden wäre, da für Brennholz horrende Preise gezahlt werden. Die Staatsforstverwaltungen der deutschen Länder sind hierauf aufmerksam gemacht worden. Es wäre jedenfalls ebenso bedauerlich, wenn an diesen drei Nutzholzsorten Mangel eintreten würde; hängt doch vor allem die Bereitstellung von Grubenholz mit der Kohlenförderung eng zusammen. K.

Die Lehre beim Förster.

Von Förster **Linck**, Alt-Ramuck.

Die Ansichten des preußischen Staatsförsterstandes sind wohl ziemlich allgemein dahin geklärt, daß die praktische Lehre der Forstlehrlinge in Zukunft bei einem Förster abzuleisten ist. Es ging vor Monaten das Gerücht, daß die Zentral-Forstverwaltung sich bereits zu diesem Zugeständnis bereit erklärt hätte; seitdem ist alles wieder still geworden. Es scheint fast, als ob jetzt gegenteilige Strömungen am Werke sind, die es dazu nicht kommen lassen wollen. Die Förster werden sehr auf der Hut sein müssen, daß die dem Vorsitzenden gegebene Zusicherung nun auch eingelöst wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß plötzlich Bestimmungen da sind, die die ganze Vor- und Ausbildungsfrage in einer Weise regeln, die sehr wenig oder gar nichts mit den Wünschen der Förster gemein hat.

Weshalb die Lehre zweckmäßiger bei einem Förster als bei einem Oberförster erledigt wird, ist schon genugsam gesagt worden, soll aber hier noch einmal wiederholt werden. Vor allem wird Wert darauf gelegt, daß der Förster selbst in die Lage versetzt wird, seinen Nachwuchs sich heranzubilden, daß er sich selbst ein Urteil über die kommenden Geschlechter, die in seinen Fußtapfen wandeln sollen, zu bilden und an sie die erziehende Hand zu legen vermag. Das ist der hauptsächlichste aller Beweggründe. Herrscht doch fast allgemein ein Gültigkeitsgesetz, daß ein jeder Stand für seine Nachfahren selbst sorgend und erziehend tätig zu sein hat, um sie nach sich selbst zu bilden. Dieses Gesetz nehmen die Förster nun auch für sich in Anspruch. Das ist alles! Wohin man blickt, wird man dies bestehende Gesetz feststellen können: Der Schuster lernt beim Schuster und der Tischler beim Tischler, aber auch der Postgehilfe beim Postsekretär und der Justizanwärter beim Gerichtssekretär usw. Deshalb ist es nicht einzusehen, weshalb der Förster nicht den Forstlehrling ausbilden soll. Genau so, wie es vollständig selbstverständlich ist, daß der Forstbeflissene im Hause eines Oberförsters seine erste Fachausbildung erhält, genau so sollte man das gleiche Recht auch dem Förster einräumen.

Wenn gesagt worden ist, daß bei der Lehre bei einem Oberförster im Umgange mit diesem sich der Gesichtskreis weitet, so kann das wohl zutreffen, wenn der Oberförster sich die Mühe macht, sich mit seinem Lehrling sowohl über Forstfragen wie über Tagesfragen eingehend zu unterhalten. Das wird wohl aber höchst selten der Fall sein. Der bekannte „Silva"-Forstmeister hat in seinem Aufsatz sehr

heftig gegen die Ausbildung der Lehrlinge bei einem Förster Stellung genommen und etwa gesagt, daß ein Förster gar nicht imstande ist, einem Lehrling den Forstunterricht so zu erteilen, wie es nötig ist und wie der Oberförster es tut. Demgegenüber bliebe festzustellen, wie viele Unterrichtsstunden die Oberförster bis zum Kriege auf ihre Lehrlinge verwandt haben. Ein geradezu erschreckendes Resultat — im negativen Sinne — würde herauskommen. Der Arbeitsausschuß der gelernten Jäger hat s. Zt. bei dem Garde-Jäger-Bataillon durch Umfrage genauere Feststellungen hierüber getroffen, und da hat es Lehrlinge gegeben, die auch nicht eine Unterrichtsstunde bei ihrem Lehrherrn genossen haben. Das kann jederzeit nachgeprüft werden.

Da es nun die Behörde stets in der Hand hat, unter den 4000 Förstern für die wenigen anzunehmenden Lehrlinge eine engste Auslese zu treffen, ist der Einwand wohl hinfällig, daß der Lehrling bei einer Lehre beim Förster erst recht an einen Gleichgültigen und Unfähigen kommen kann, wo er so gut wie nichts für seinen späteren Beruf lernt.

Ein anderer Einwand ist der, daß der Lehrling bei einem Förster erst recht zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten herangezogen und somit seiner eigentlichen Berufsausbildung entzogen werden würde; ein Vorwurf, der jetzt bekanntlich vielfach gegen die Lehre bei einem Oberförster erhoben wird. Das könnte sich wohl hier oder dort im Übermaß ereignen; da besteht aber dann die Aufsichtspflicht des Revierverwalters, der jederzeit einschreiten kann, während ein Einschreiten des Inspektionsbeamten dem Revierverwalter gegenüber in solchen Fällen so gut wie ausgeschlossen ist, bis jetzt wenigstens kaum jemals stattgefunden hat.

Im übrigen wird grundsätzlich gegen eine landwirtschaftliche Beschäftigung des Lehrlings bei einem Förster ebenso wie bei einem Oberförster an sich nichts zu sagen sein, da Forstwirtschaft und Landwirtschaft eng miteinander zusammenhängen und der Lehrling in späteren Jahren fast immer in die Lage kommen wird, auch selbst Landwirtschaft zu treiben, und da kann ihm praktische Unterweisung nur heilsam sein. Wogegen wir uns lediglich gewandt haben und wenden, ist daß Übermaß, die Art und Weise, in der solche Hilfeleistungen häufig verlangt wurden, das Domestikenhafte, das ihnen sehr oft gegeben wurde.

Es machte mir in einem Sonderfall der zuständige Inspektionsbeamte Vorwürfe, weil ein mir zur Aushilfe überwiesener Lehrling, der lediglich zum Forst- und Jagdschutz da wäre, jemand mit meinem Fuhrwerk von der Bahn abgeholt hätte. Ich habe natürlich die Berechtigung dieses Vorwurfes nicht anerkennen können, da es mir unbenommen sein muß, einem werdenden Kollegen, der bei mir wie ein Sohn im Hause gehalten wird, auch das Abholen meiner Frau von der Bahn zu gestatten, wenn er sich dazu erbietet. Damit kommt weder der Dienst noch die gesellschaftliche Stellung des Lehrlings irgendwie in Gefahr. Geht der Dienst in solchen Fällen vor, ist es selbstverständlich, daß er vorgeht und es braucht das keiner weiteren Ausführung. Wenn andernfalls aber der Lehrling des Oberförsters stundenlang in der Stadt vor dem Gastlokal, in dem der Oberförster abgestiegen ist, mit dem oberförsterlichen Fuhrwerk halten oder auf- und abfahren muß, dann wird sowohl der eigentliche Dienst wie die gesellschaftliche Stellung des Lehrlings stark gefährdet.

Es scheint fast so, als ob bei einer Überweisung der Lehrlingsausbildung an die Förster dann ganz besonderer Wert darauf gelegt werden soll, daß eine Verwendung des Lehrlings zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht statthaben darf, vielleicht damit die Förster nicht etwas haben, was in solchem Falle den Oberförstern entgehen würde. Mag sein, notwendig aber wird es jedenfalls werden, daß auch hierüber genaue Richtlinien festgelegt werden, wenn diese Überweisung zur Entscheidung steht.

An dieser Überweisung werden wir unbedingt festhalten müssen, allein auch aus Gründen der Ausbildung, die in ihren praktischen Anfängen zweckmäßig entschieden besser in den Wald als in das Bureau verlegt wird, denn es kommt zunächst darauf an, daß der Lehrling einen Überblick über die Förstergeschäfte gewinnt; das wird nun und nimmer bestritten werden können. Der Einblick in das Geschäftsgetriebe einer Oberförsterei ist ebenso zweckmäßig in eine spätere Zeit, das ist in die Zeit nach der bestandenen ersten Prüfung, zu verlegen. Dann ist der junge Beamte ganz anders in der Lage, die vielen Fäden, die auf einer Oberförsterei zusammenlaufen, nach ihrem Wesensgehalt zu prüfen und zu werten. Er wird nicht nur hundertmal, sondern tausendmal so viel Nutzen von einer solchen Beschäftigungszeit auf der Oberförsterei haben, die ihn nach abgeschlossener Vorbildung alle Vorgänge viel leichter erfassen und verstehen und vor allem auch auf den Wald anwenden lehrt. Für jeden, der sich in den Werdegang eines jungen Menschen hineinzuversetzen vermag, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst die Forstlehre bei einem Förster und dann erst die Ausbildung auf einer Oberförsterei das Gebotene ist, und es sollte eigentlich ein Meinungsstreit hierüber gar nicht aufkommen können.

Schließlich ist bei der Lehre noch auf einen anderen sehr wichtigen Umstand hinzuweisen: Das Lehrjahr muß in Zukunft, genau so wie beim Forstbeflissenen, ebenso im Frühjahr wie im Herbst beginnen können. Da die Lehrlinge an eine Militärdienstzeit nicht mehr gebunden sind, besteht auch keine Notwendigkeit mehr, den Beginn der Lehrzeit

durchaus auf den 1. Oktober festzulegen. Beide Schulentlassungstermine müssen den jungen Leuten die Möglichkeit geben, sofort nach Abgang von der Schule dem erwählten Beruf nachgehen zu können. Mir persönlich will sogar scheinen, als ob ein Beginn der Lehrzeit zum 1. April vorzuziehen wäre, weil mit dem Erwachen der Natur dem jungen Mann ganz andere Eindrücke ins Herz hineinwachsen, wie dies beim Blätterfall, wenn die Natur sich rüstet, zur Ruhe zu gehen, möglich sein kann.

Die Interessen der Forstschreibbeamten bei den staatlichen Oberförstereien in Preußen.

Vom Staatlichen Forstaufseher **Voges**, Lindendorf.

In Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist der preußische Forstschreiber von einem hannoverschen Amtsgenossen eingehend beleuchtet worden. Ich möchte daran anknüpfen und zunächst feststellen, daß der Herr Verfasser mit glücklicher Hand manchen Fingerzeig gegeben hat, der auch nicht den leisesten Schatten von Unklarheit oder Unsachlichkeit hinterläßt. Manche Anregung und manch kritisches Wort war allerdings von der Praxis bereits überholt, d. h. die Interessengruppe der Forstsekretäre hatte nach dieser und jener Richtung hin schon ihr Arbeitsprogramm entwickelt. Nur etwas kann ich nicht gutheißen, und man darf wohl annehmen, daß die überwiegende Mehrheit der Bürobeamten meine Auffassung teilt. Der Verfasser verlangt, daß sowohl der Außenbeamte während seiner vermutlich einjährigen Beschäftigungsdauer im Büro als auch der eigentliche Büroanwärter dem planmäßigen Schreibbeamten unterstellt sein sollen. Ich kann ein Bedürfnis hierzu nicht anerkennen. Aus gesellschaftlichen, kollegialen und praktischen Gründen wäre es unklug, wollte man jetzt oder später ein neues Vorgesetztenverhältnis im Büro einführen. Es kann da nur Beigeordnete geben, die sich untereinander abstufen als Auszubildender, als Anwärter und schließlich als II. und I. Sekretär. Die weltabgeschiedene Lebensweise des Försterstandes hat kein Interesse daran, in sich in Vorgesetzte und Untergebene gespalten zu sein. In einer Familie wollen die Förster zusammenstehen. Und wenn hie und da dem jüngeren Kollegen die Einsicht oder die Willigkeit fehlt, dann hat der Oberförster zu ordnen. Voraussetzung für ein ersprießliches Arbeiten ist doch noch immer das gegenseitige Verstehen, und dieses läßt sich durch Paragraphenzwang niemals fördern. Und dann noch eine Klarstellung. In den Ausführungen ist von älteren Revierverwaltern und älteren Forstschreibern die Rede, die vor Einführung wichtiger Neuerungen (z. B. Försterdienstanweisung) gehört werden sollen. Verfasser meinte damit wohl das Zeitenmaß, das der Beamte im Verwaltungs- oder Bürodienst nachweisen kann.

Schwer, sehr schwer ist es, vorauszusagen, wie sich der forstliche Bürodienst bei den staatlichen Oberförstereien in Preußen entwickeln wird. Soviel steht fest: Es fehlt im lieben deutschen Vaterlande im großen wie im kleinen immer noch an geeigneten Kräften, an Männern, die sich frei zu machen vermögen vom hemmenden Einfluß des Herkommens, der Anerziehung und von dem Glorienschein einer „altbewährten Methode". Es müssen Männer sein, die mit zielsicherer Hand, abhold jeder Pedanterie, mit überlebten Gewohnheiten brechen.

Wie verbessern wir den Bürodienst? Das ist die inhaltsschwere Frage, die uns Bürobeamte so sehr beschäftigt. Es fehlt nicht an gutem Willen seitens der Zentralforstbehörde, davon zeugen die mehrfachen Änderungen in den letzten Jahren bezüglich forstlicher Buchführung. Und auch an Besserungsvorschlägen in der Fachpresse fehlte es nicht. Ein unbestreitbares Verdienst auf diesem Gebiete hat sich, ich darf das wohl erwähnen, Herr Forstmeister Franz in Langenschwalbach erworben. Und wenn wir aus alledem eine unparteiische Schlußfolgerung ziehen, so muß dennoch festgestellt werden, daß einerseits in der Praxis herzlich wenig erreicht ist, anderseits die Besserungsvorschläge keinen durchgreifenden Erfolg versprechen. Man tastet, so will es mir scheinen, zu sehr an der Oberfläche. Solange das Grundgestein im alten Gefüge bleibt, werden die neuen Probleme scheitern oder nur unvollkommen sein. Unser starres Verwaltungssystem, das in der Bevormundung des nachgeordneten Beamten wurzelt, ist meines Erachtens des Übels Kern. Hier muß zunächst in großzügiger Weise Wandel geschaffen werden. Von diesem Gedanken geleitet, wären folgende Richtlinien aufzustellen:

1. Der Kleinverkauf ist grundsätzlich dem Förster zu übertragen. Geldempfang bleibt nach wie vor Kassensache.
2. Der Schutz des fiskalischen Eigentums darf nicht ängstlich an den Nachweis der Bezahlung vor der Abfuhr geknüpft sein. Man möge nicht vergessen, daß wir in einem Rechtsstaate leben, wenngleich dieser Begriff seit der Revolution mehr oder weniger verloren zu haben scheint. Und Rechtsgarantien werden durch keine Abfuhr geschwächt oder beseitigt, auch dann nicht, wenn zeitweise mal vom Schuldner weder Holz noch Gegenwerte zu erlangen sind. Unberechtigte Abfuhr, d. h. unerlaubte Aneignung vor der Bezahlung ist Diebstahl.
3. Niemals darf die allgemeine Struktur eines Arbeitsverfahrens von einzelnen Mißerfolgen beeinflußt werden.

In Verfolg der genannten Richtlinien dürfte es nicht schwer sein, ein wirklich praktisches Holzkontrollverfahren zu finden und zu verallgemeinern.

Größtmöglichste Haushaltung mit der menschlichen Arbeitskraft ist eine der ersten Pflichten aller verantwortlichen Stellen. Gerade nach dieser Richtung hin könnte die Oberrechnungskammer, wie auch Herr Forstmeister Franz schon betonte, segensreich wirken.

Wenn man von Büroverbesserungen spricht, so müßte ganz besonders der Personen gedacht werden, die den Bürodienst hauptsächlich zu bewältigen haben. Ihre Arbeitskraft zu heben, ist von einschneidender Bedeutung für den ganzen Betrieb. Die neue, vom Herrn Minister genehmigte Dienstanweisung hat leider in den Kreisen der Forstschreibbeamten manche Enttäuschung erweckt, so daß ihnen zurzeit nur noch solche Hoffnungen bleiben, die auf dem Gebiete der Ausbildung und Besoldung liegen. Hinsichtlich des eigentlichen Bürodienstes bestehen allerdings Schwierigkeiten, an die man früher nicht so recht glauben wollte. Man wittert in den Bestrebungen der Bürobeamten Gefahren und Nachteile sowohl für den Försterstand als auch für den Stand der Oberförster. Näher darauf einzugehen, will ich mir an dieser Stelle versagen. Jedenfalls hatte man auf der gegnerischen Seite das Urteil etwas voreilig gesprochen, denn ein Gedankenaustausch, der von allseitig gutem Willen beseelt war, müßte schon längst eine andere Auffassung herbeigeführt haben. In diesem Sinne hat die am 17. August d. Js. in Berlin in Gegenwart von Mitgliedern des Hauptvorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster erfolgte Aussprache außerordentlich nützlich gewirkt. Die Wünsche der Außenbeamten sind mit denen der Forstsekretäre vollauf in Einklang gebracht. Soll es da nicht möglich sein, daß die Bedenken des Oberförsterstandes und der Verwaltung in gleicher Weise bald schwinden? Wir Bürobeamte erwarten, daß die für den Bürodienst aufgestellten Richtlinien über kurz oder lang einer eingehenden Nachprüfung und Verbesserung unterzogen werden.

Ich hatte Gelegenheit, in letzter Zeit Urteile von einflußreichen Verwaltungsbeamten zu hören, und ich muß mit Genugtuung feststellen, daß sie alle im Prinzip eines Sinnes waren, indem sie der Notwendigkeit wiederholt Ausdruck gaben, die Forstschreibbeamten wirtschaftlich zu bessern und ihre Tätigkeit anzuerkennen. Nur über die Mittel und Wege, die zu diesem Ziele führen, gingen die Meinungen auseinander.

Die Interessengruppe der Forstsekretäre sieht es als eine ihrer vornehmsten Pflichten an, durch positive ausgleichende Arbeit praktische Dienste zu leisten, zu überzeugen, um schließlich die verworrenen Verhältnisse zu klären.

Rückwärts schauend läßt sich für manchen Widerstand beim besten Willen keine treffende Erklärung finden. Einige Beispiele dafür:

Den Wunsch der Sekretäre bezüglich scharfer, sachlicher Abgrenzung der Pflichten und Rechte in der Dienstanweisung durchbricht man insofern, als man eine erschöpfende Benennung der Dienstpflichten aus praktischen Gründen für unmöglich hält, da der Dienstpflichtenkreis zu vielseitig ist. Es werden nunmehr in der neuen Anweisung einige Arbeiten namentlich aufgeführt, im übrigen aber Redewendungen gebraucht, die den Schreibbeamten nach wie vor unselbständig machen und ihn dem Wohl oder Übelwollen des Oberförsters überlassen. Man vertröstet uns damit, daß die vom Schreibbeamten **nicht** zu fertigenden Arbeiten durch spezielle Benennung in der Oberförstergeschäftsanweisung dem Oberförster übertragen werden, daß ferner die beanstandeten Wortverbindungen nur **ein** Ziel im Auge haben, nämlich dem Oberförster die Möglichkeit zu geben, vom Schreibbeamten auch solche Arbeiten zu verlangen, die nicht vorauszusehen sind, und schließlich stehe ja doch dem Beamten bei mißbräuchlicher Auslegung einer Dienstvorschrift seitens des Vorgesetzten der Beschwerdeweg offen. Demgegenüber sei hier ausdrücklich festgestellt, daß die von den Forstschreibbeamten zur neuen Dienstanweisung aufgestellten Vorschläge sehr gut eine Verhandlungsgrundlage hätten abgeben können. Diese Vorschläge wurden sowohl der Vielseitigkeit des forstlichen Bürodienstes als auch der Möglichkeit einer besonderen, nicht vorauszusehenden Arbeit vollauf gerecht. Nur ein Punkt sei zum Beweis hierfür herausgegriffen. Die Forstsekretäre wünschen für ihren dienstlichen Schriftwechsel folgende Umschreibung:

a) nach dem vom Oberförster angefertigten Unikat (Entwurf) oder

b) nach des Beamten eigener Anschauung oder Kenntnis der Materie oder

c) nach sonstigen Unterlagen.

Liegt hierin etwa eine Überhebung oder eine Gefahr für den Oberförsterstand?

Wie unendlich wichtig die reinliche Scheidung der Arbeitspflichten für den Bürobetrieb ist, das belehrte mich erst kürzlich wieder der Ausspruch eines Regierungs-Forstverwaltungsbeamten, der zu mir sagte: „Sie haben selbstverständlich alle Arbeiten zu leisten, die Ihnen der Herr Oberförster gibt!“ Will man denn gar nicht verstehen, daß in diesen wenigen Worten ein tiefes Unrecht liegt, das uns Bürobeamten jede Schaffensfreude nimmt? Hat man denn gar keine Kenntnis von den geregelten, in sich geteilten und fest begrenzten Arbeiten anderer gleichwertiger Betriebe?

Gelegentlich einer Aussprache über den leider als Dienstpflicht nach dem Ermessen des Oberförsters vorgesehenen Außendienst trägt man mir an leitender Stelle übel nach, daß ich den Oberförstern die Übersicht über die von den Forstschreibbeamten zu bewältigenden Arbeiten abspreche. Dieses Übelwollen blieb auch dann noch bestehen, als ich sagte: „Die Nichtübersicht bezieht sich selbstverständlich nur auf die Einzelheiten des Bürodienstes.“ Man will es demnach nicht zugeben, daß der Bürobeamte über den Fortgang seiner eigenen Arbeiten besser unterrichtet ist als der Oberförster. Es erübrigt sich jede weitere Erörterung; nur etwas sei noch gesagt. In dieser Angelegenheit war ich überrascht und bestürzt zugleich. Mit erschreckender Deutlichkeit offenbarte sich mir da, wie ungeheuer schwer es ist, Rechte zu erringen, wenn damit gleichzeitig die Rechte anderer, meist Vorzugsrechte — und sei es auch nur scheinbar — sich mindern.

In der neuen Dienstanweisung sollte wieder die Verpflichtung zu Schreibarbeiten in der dem Oberförster obliegenden Verwaltung von gemischten oder solchen Amtsbezirken, die forstfiskalische Bestandteile überhaupt nicht umfassen, Auferstehung finden. Die Forstschreibbeamten wehrten sich dagegen mit der Begründung, daß diese Bestimmung als Zwang und Einmischung in ihre privaten Angelegenheiten empfunden wird. Schließlich wurde der Wortlaut insofern gemildert, als nur die gemischten Amtsbezirke bestehen blieben. Damit

ist den Forstschreibbeamten aber herzlich wenig geholfen, denn Amtsbezirke, die forstfiskalische Bestandteile überhaupt nicht enthalten, dürften sehr selten von Oberförstern zu verwalten sein, meist ist ein Stück oder ein Stückchen forstfiskalischer Besitz dabei, was sofort die erwünschte Handhabe bietet, seitens des Forstschreibbeamten die Hilfsarbeit zu erzwingen. Man sagte mir an verantwortlicher Stelle, daß es nicht anginge, den Schreibbeamten in dieser Angelegenheit frei zu lassen, weil doch der Oberförster laut seiner Geschäftsanweisung zur Verwaltung dieser Amtsbezirke gleichfalls verpflichtet ist und auch künftig sein soll. Also: die übernommene Verpflichtung auf der einen Seite rechtfertigt den Zwang auf der anderen Seite. Man darf wohl gespannt sein, zu hören, welche Gründe von der Zentralforstbehörde dafür geltend gemacht werden, daß es notwendig ist, dem Oberförster die Verwaltung eines Amtsbezirkes aufzuzwingen, auch dann noch, wenn dieser Bezirk beispielsweise entweder nur zu 20% der Fläche aus fiskalischem Besitz oder zu 5% der Seelenzahl aus fiskalischen Einwohnern besteht. Die Zahlen sind willkürlich herausgegriffen, sie mögen, dessen bin ich gewiß, in Wirklichkeit vielfach noch krasser sein.

Es darf niemand verwundern, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Forstschreibbeamten keine Neigung zeigen, ihre Tätigkeit als Lebensaufgabe anzusehen, daß sie vielmehr, von Ausnahmen abgesehen, immer noch bestrebt sind, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit in den Außendienst zurückzukehren. Wer den Nachteil dabei erleidet, soll hier nicht weiter erörtert werden. Kollegen, die als Kriegsinvaliden dem Bürodienst angehören, sind allerdings leider nicht in der Lage, auf solche unauffällige Weise ihrer für sie ebenso unangenehmen Tätigkeit zu entschlüpfen.

Mancherlei Anzeichen sprechen dafür, daß der Weg zur Neugestaltung des forstlichen Bürowesens endlich beschritten ist. In diesem Sinne möchte ich auch eine vom Herrn Landwirtschaftsminister Braun zur Kommission der Forstschreibbeamten geäußerte Erwiderung deuten, die etwa folgenden Wortlaut hatte:

„Ich gebe zu, daß „Forstschreiber" Ihre berufliche Tätigkeit nicht richtig kennzeichnet und daß Ihr Streben nach dem „Forstsekretär" eine gewisse Berechtigung hat. Die Verleihung von Titeln ist jedoch erst kürzlich durch Reichsgesetz verboten. Es könnte sich daher nur um eine neue Amtsbezeichnung handeln. Unmittelbar vor der nächsten Besoldungsregelung werden die Amtsbezeichnungen neu geordnet, dann soll Ihr Wunsch, wenn irgend möglich, Berücksichtigung finden. Ich werde das im Auge behalten."

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft Beamtenverhältnis der Staatsforstlehrlinge.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III 10264.

Berlin, 19. August 1919.

Staatsforstlehrlinge, denen nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit der niedrigste Satz der Beschäftigungstagegelder gezahlt werden kann, gehören noch nicht zu den Beamten.

Freibrennholz oder eine Geldentschädigung anstelle des Freibrennholzes darf ihnen daher nicht gewährt werden.

An die Regierung in Magdeburg.

*

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: Laspeyres.

An die sämtlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster, Posen und Sigmaringen.

Wohnungen für verheiratete Kutscher der Revierverwalter.

Allgemeine Verfügung Nr. III 90 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III 12590.

Berlin, 9. September 1919.

Für den Fall, daß verheiratete Kutscher der Oberförster in den Oberförsterdienstgehöften nicht untergebracht werden können, erkläre ich mich damit einverstanden, daß dort, wo Waldarbeiterhäuser in der Nähe von Oberförstereien sich befinden, eine Wohnung in diesen Arbeiterhäusern mit den erforderlichen Ländereien, dem Revierverwalter für seinen verheirateten Kutscher überwiesen wird.

Die Wohnung ist nach der Allgemeinen Verfügung Nr. III 28/1906 vom 22. Juli 1906 — III. 9552 — dem Oberförster unentgeltlich zu überlassen, dagegen muß für Acker, Garten, Wiese usw. ein Pachtgeld bezahlt werden.

An die Regierung in Königsberg.

*

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Königsberg, Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Beschäftigung entlassener Reichswehrmannschaften in der Forstwirtschaft.

Allgemeine Verfügung III 96 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15184.
I B I D.

Berlin, den 26. September 1919.

Abschrift.

Reichswirtschaftsministerium.
IV L I Nr. 15322.
Folge von IV L I Nr. 14513.

Berlin, 10. September.

Am 1. Oktober dieses Jahres sollen 150 000 Reichswehrmannschaften entlassen werden; von diesen muß für etwa $^{3}/_{4}$ Arbeitsgelegenheit organisatorisch geschaffen werden und zwar zum Teil auch in der Forstwirtschaft. Da die gesetzliche Regelung der außerordentlichen Mehrnutzung in sämtlichen Waldungen Deutschlands bevorsteht und da diese Mehrarbeit für 40 000 Vollarbeiter herbeiführen wird, so sollte die Einstellung einer derartigen Anzahl im ganzen um so eher durchführbar sein. Gegebenenfalls müßte auch für Unterkunft und unter Inanspruchnahme der allgemeinen Verwaltungsbehörden für Verpflegung Sorge getragen werden.

Der Reichswehrminister, der für die regierungstreue Gesinnung der Reichswehrmannschaften die Gewähr übernehmen zu können glaubt, hält es für zweckmäßig, die zu entlassenden Leute gruppenweise zur Arbeit zu bringen. Die Mannschaft

soll dadurch in sich Halt bekommen und den Eindruck erhalten, daß für sie gesorgt wird. Einzelheiten werden aus den Anordnungen hervorgehen, die im besonderen den landwirtschaftlichen Behörden zugehen werden.

Ich lege großen Wert darauf, daß die Landesregierungen umgehend die Revierverwalter in allen öffentlichen und in den größeren Privatwaldungen mit Weisung versehen, im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden festzustellen, welche zu Holzhauern taugliche Reichswehrmannschaften im Bereiche ihrer Forsten in Frage kommen werden.

Im Auftrage: gez. Hermes.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beschäftigung der zu entlassenden Reichswehrmannschaften in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen meines Erlasses vom 21. Januar 1919 III 308 Allg. Verf. III 12/1919 und vom 17. Februar 1919 III 2132 Allg. Verf. III 23/1919 sind hierbei sinngemäß in Anwendung zu bringen. Um den zu entlassenden Leuten gruppenweise gemeinsames Arbeiten zu ermöglichen, ersuche ich die Regierung, im Regierungsbezirk eine oder mehrere Oberförstereien nach Benehmen mit den Oberförstern zu bestimmen, in welcher Reichswehrmannschaften in erster Linie zu beschäftigen sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß für Unterbringung und Beschaffung von Werkzeugen gesorgt werden muß, und daß die Verpflegung sicherzustellen ist.

Wegen der Überweisung der Leute wolle die Regierung unverzüglich mit dem zuständigen Generalkommando in Verbindung treten und mit diesem unter Zuziehung des Oberförsters das Erforderliche durchführen. Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme der Mannschaften eine von diesen zu bestimmende Vertretung der Arbeiter an den Beschäftigungsort zu schicken, damit sich diese Vertretung über Unterkunft, Arbeitsart usw. genau unterrichten kann.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift übersende ich Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die Forstverwaltung bei Unterbringung, Verpflegung usw. der Reichswehrmannschaften zu unterstützen. Es wird sich empfehlen, auch den Gemeinde- und Privatwaldbesitz anzuregen, mit dem zuständigen Generalkommando wegen Beschäftigung von Reichswehrmannschaften beim Holzeinschlage in Verbindung zu treten.

J. A.: v. d. Bussche.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ergebnisse der Jägerprüfung für die in den Jahren 1913/17 angenommenen Forstlehrlinge. Über die Ergebnisse der in der Zeit vom 2. bis 20. September in den einzelnen Bezirken stattgefundenen Jägerprüfung haben wir bereits in voriger Nummer berichtet, soweit sie uns von den Regierungsforstbüros mitgeteilt worden sind. Heute sind wir in der Lage, weitere Ergebnisse mitzuteilen:

Allenstein. Zugelassen waren 29 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 3 mit II, 18 mit III und 8 mit IV.

Coblenz. Zugelassen waren 26 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 1 mit I, 1 mit II, 5 mit III, 19 mit IV.

Danzig. Zugelassen waren 28 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 2 mit II, 20 mit III und 6 mit IV.*)

Frankfurt a. O. Zugelassen waren 64 Prüflinge, davon haben bestanden 62 und zwar 4 mit II, 13 mit III, 45 mit IV.

Gumbinnen. Zugelassen waren 38 Prüflinge (darunter 1 außerpreußischer), davon haben 32 bestanden und zwar 3 mit II, 8 mit III und 21 mit IV.

Hannover. Zugelassen waren 21 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 2 mit II, 6 mit III und 13 mit IV.

Hildesheim. Zugelassen waren 42 Prüflinge, darunter 1 Elsässer, die sämtlich bestanden haben, davon 5 mit II, 13 mit III und 24 mit IV.

Königsberg. Zugelassen waren 22 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben, davon 1 mit I 1 mit II und 20 mit III.

*) I = sehr gut, II = gut, III = ziemlich gut, IV = genügend.

Lüneburg. Zugelassen waren 26 Prüflinge, darunter einer aus Elsaß-Lothringen, die sämtlich bestanden haben, davon 2 mit I, 3 mit II, 6 mit III und 15 mit IV.

Osnabrück. Zugelassen waren 4 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 1 mit II, 2 mit III und 1 mit IV.

Potsdam. Zugelassen waren 61 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 2 mit I, 16 mit II, 22 mit III und 21 mit IV.

Schleswig. Zugelassen waren 19 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben, davon 1 mit I, 2 mit II, 6 mit III und 10 mit IV.

Stade. Zugelassen waren 4 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 2 mit II, 1 mit III und 1 mit IV.

Trier. Zugelassen waren 33 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben und zwar 1 mit I, 2 mit II, 10 mit III, 20 mit IV.

Forstrentmeister heißen vom 1. Oktober d. Js. ab sämtliche Verwalter der Mecklenburg-Schwerinschen staatlichen Forstkassen.

Die Teuerungszulage für preußische Beamte. Die preußische Landesversammlung hat am 2. Oktober ein Gesetz angenommen, nach dem die Staatsregierung ermächtigt wird,

„für eine einmalige den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen sowie den im Staatsdienst beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung und Lohnempfängern zu gewährende Beschaffungsbeihilfe einen Betrag bis zu 910000000

Mark zu verwenden und zur Deckung dieser Ausgabe Staatsschuldverschreibungen auszugeben".

Bei einer Zugrundelegung der vom Reich festgesetzten Grundbeträge von 600 Mark für Ledige, 1000 Mark für kinderlos Verheiratete und 200 Mark für jedes zu berücksichtigende Kind beläuft sich der Geldbedarf für diese neue Teuerungsmaßnahme auf 520 Millionen Mark für die Beschaffungsbeihilfe der Staatsbeamten, Volksschullehrpersonen, der gleichen Kategorien im Ruhestande, deren Hinterbliebenen und der Lohnangestellten höherer Ordnung; davon entfallen 270 Millionen auf die Eisenbahnverwaltung. Ferner kommen hinzu 390 Millionen Mark für die Beschaffungsbeihilfe der Lohnempfänger. Das ergiebt einen Gesamtbedarf von 910 Millionen Mark.

Nochmals Förster und Forstaufseher. Mir ist unter dem Poststempel Hannover ein namenloser, sieben Seiten langer Brief zu meinem Artikel „Förster und Forstaufseher" zugegangen, der im Auftrage von acht jüngeren Kollegen geschrieben worden ist, und in dem ich aufgefordert werde, in der „D. F.-Z." nochmals meine Ansicht über die Unterstellung der Forstaufseher unter die Förster genau klarzulegen. Meine rein persönliche Ansicht geht dahin, daß jede Hilfe, die einem bestimmten Försterbezirk überwiesen ist, den Anordnungen des mit dem Bezirk betrauten Beamten nachkommen muß, weil ich daran festhalte, daß der Försterbezirk ein ebenso geschlossenes Ganzes ist, wie etwa die Oberförsterei, und daher die Anordnungen zweier Revierbeamten nicht verträgt. Ein Vorgesetztenverhältnis des Försters über den Hilfsförster braucht deshalb noch nicht zu bestehen. Daß über beide der Oberförster verfügt, ist selbstverständlich. — Ich weiß, daß ich mich damit völlig in Gegensatz zu den Ansichten der jungen Kollegen stelle, ich weiß aber auch, daß sie später alle genau so denken werden, sobald ihnen ein eigener Bezirk übertragen sein wird. Schließlich ist die Försterstellung doch die, die ein jeder erreichen will, und niemand will auf einer Anwärterstelle stehen bleiben. Deshalb liegt es wohl nahe, daß bei den jetzigen Neuordnungen auf den Ausbau der Endstelle besonderer Wert gelegt wird. Das Fehlen einer einschlägigen Bestimmung über das Verhältnis der beiden Beamten zueinander, wenn zwei zugleich für einen Försterbezirk Verwendung finden, ist bisher fast allgemein als Mangel empfunden worden.

Förster Linck, Alt-Ramuck.

Zur Anstellungsfrage, über die sich ein Revierförster in Nr. 34 S. 578 geäußert hat, erhalten wir folgende Zuschrift:

Daß die Lage der überalterten Förster o. R. sehr ungünstig ist und Mittel und Wege gefunden werden müssen, dem abzuhelfen, darüber sind wir uns alle einig. Wenn aber durch die Errichtung neuer Förstereien wirklich eine kleine Besserung der Anwärteraussichten einträte, so wäre dies nur bezirksweise der Fall. In der Gesamtheit würde die Zahl der neu zu errichtenden Stellen doch nicht ausreichen, um die trostlose Lage der Anwärter durchgreifend zu verbessern. Auch würde man zweifellos bei der Staatsregierung mit der Bitte um Vermehrung der Stellen auf heftigsten Widerstand stoßen, da der Staat bei der heutigen traurigen Lage seiner Finanzen stets darauf bedacht sein muß, seine Einnahmen zu erhöhen und seine Ausgaben zu verringern. Der Hinweis, daß die Einnahmen aus dem Walde sich verzehnfacht haben, wird daran nichts ändern. Schon die folgende Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" gibt uns aus der Sitzung der Nationalversammlung vom 1. August über Beamtenfragen ein klares Bild unserer Zukunft. Hier stellt der demokratische Abgeordnete Remmers als Ziel auf, mit möglichst wenigen, aber leistungsfähigen und gut bezahlten Beamten zu arbeiten. Als Beweis, wie diese Bestrebungen bereits maßgebend sind, diene folgendes Beispiel:

Im hiesigen Bezirk wurde während des Krieges in der Erwartung von Länderzuwachs im Osten beschlossen, drei Stellen eingehen zu lassen. Deren Inhaber sind sämtlich über 65 Jahre alt und kommen demnächst zur Pension. Trotzdem diese Stellen bereits über 100 Jahre bestehen und auch in ihrer vollen Größe dem Staate weiterhin verbleiben, und trotz der trostlosen Lage der Försteranwärter ist es bis heute nicht gelungen, diese Stellen dem Bezirk zu erhalten. Darum dürften sich Hoffnungen, wie sie der Herr Revierförster in Nr. 34 hegt, nie erfüllen. Trostloser Zukunft sehen wir entgegen, wenn sich die Regierung nicht dazu entschließt, die älteren Herren in Pension zu schicken. Daß diesen damit nicht gedient wird, ist menschlich begreiflich, auch wir bedauern dies von ganzem Herzen. Aber es müssen nun einmal Opfer gebracht werden, und es wäre ungerecht, diese nur auf Kosten der jüngeren, wirtschaftlich schwächeren Schultern zu fordern. Hier gibt es nur einen Weg der Gerechtigkeit und das ist die Verjüngung des Försterstandes. Zu lange haben wir Anwärter schon gedarbt, als daß wir noch länger standhalten könnten.

Inzwischen ist nun der Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers, daß die bis 1854 geborenen Forstbeamten ihre Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen haben, Tatsache geworden. Trotzdem werden noch viele Anwärter in der Mitte der vierziger Jahre ihr Lebensziel, eine Stelle mit Revier zu erhalten, nicht erfüllt sehen.

Betrachtet man sich das „Preußische Förster-Jahrbuch" einmal etwas näher, so tritt auffallend in Erscheinung, daß durch den Erlaß gerade die jetzt 65- und 66jährigen früheren Reservejäger am härtesten betroffen werden, während die zwei bis drei Jahre jüngeren, aber neun Jahre aktiv gedienten Kollegen, einen doppelten Vorteil ziehen. Denn erstens sind die letzteren bis drei Jahre später Soldat geworden, mithin um so viel Jahre jünger. Sie fallen, da jetzt erst 62- bis 63jährig, nicht unter den Pensionserlaß, haben jedoch gegenüber den jetzt 65jährigen früheren Reservejägern den Vorteil, etliche Jahre früher angestellt gewesen zu sein. Dies ist zweifellos eine Härte und macht unter Umständen einen Zeitraum von acht bis zehn Jahren aus, den der neun Jahre aktiv gediente Kollege genießt. Man wird hier entgegnen, daß es sich um wohl erworbene Rechte handle, aber dieses Recht ist den Herren durch die frühere Anstellung schon zuteil geworden; auch haben sie das Höchstgehalt um drei Jahre voraus, mithin keinen Verlust an Bareinkommen. Um nun eine gerechtere Verteilung der Lasten des unglücklichen Kriegsausganges zu erwirken und die Anstellung der in den vierziger Jahren stehenden Förster o. R. zu ermöglichen, müßte der Erlaß dahin erweitert werden, daß alle Forstbeamten, die 30 Jahre und länger eine Försterstelle mit Revier inne hatten, ebenfalls der Pensionierung zugeführt werden müssen. Wahrlich eine berechtigte Forderung, wenn man bedenkt, daß wir jungen Alten höchstens

mit einem Zeitraum von 20 Jahren, vielfach sogar nur mit einem solchen von 15 Jahren selbst darunter werden rechnen können, Förster mit Revier zu sein. Man darf uns diesen kurzen, von der Sonne ein wenig beschienenen Zeitabschnitt wohl neidlos zugestehen und dies um so mehr, als unsere Sorgen zurzeit gegenüber den in Pension gehenden älteren Herren durch die bedeutenden Mehrausgaben für Kindererziehung weit aus die größeren sind.

Ein Försteranwärter aus dem Westen.

Beamten-Ausschüsse und anderes. Im Anschluß an meine Ausführungen auf Seite 687 Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung". Inzwischen sind die von dem Geschäftsführenden Vorstand des deutschen Beamtenbundes angenommenen Leitsätze für Beamtenräte erschienen. Diese Leitsätze sind kurz, klar und treffend, so daß es jedem leicht fallen wird, eigene Wünsche und Ansichten zu begraben. Die einzigen Bedenken, die ich habe, sind allerdings schwerwiegend. Der Aufbau der Räte geschieht innerhalb eines Verwaltungszweiges, es werden also in allen Instanzen Beamte derselben Berufsgruppe tätig, also Richter in eigener Sache sein. Der Vorwurf der Parteilichkeit würde sicher oft gemacht werden. Der Aufbau selbst ist folgendermaßen gedacht: In jeder Verwaltung wird ein Beamtenrat gewählt; für den Bezirk einer höheren Verwaltung ein Bezirksrat, im Bereiche jeder obersten Staatsverwaltung ein Zentralrat. Umfaßt die Verwaltung mehrere Verwaltungszweige, so wird für jeden Verwaltungszweig ein besonderer Rat gewählt. Den Schlußstein bildet eine Schlichtungsstelle bei der Zentralbehörde. Für uns Forstbeamte würde das Bild folgendes sein: Infolge der Eigenart unserer Verwaltung würde der Beamtenrat fortfallen und durch die Vertrauensleute bei den Oberförstereien ersetzt werden. In jedem Oberforstmeisterbezirk würde ein Bezirksrat und bei der Zentralforstbehörde ein Zentralrat und über diesen eine Schlichtungsstelle gebildet werden. Der Instanzenweg ginge vom Bezirksrat über den Zentralrat zur Schlichtungsstelle. Die Vorteile dieser Einrichtung sind in die Augen springend. Der Aufbau ist ein sehr einfacher und knüpft an das schon Bestehende an. Alle Fragen werden von Beamten derselben Verwaltung entschieden, die mit der Eigenart der Verhältnisse vertraut sind. Dieser letztere Vorteil umfaßt aber auch zugleich den Nachteil: den Mangel an Objektivität. Man bedenke: die Wahlen sollen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, so daß die einzelnen Beamtenkategorien Vertretungen im Rat entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke erhalten. Die Betriebsbeamten werden demnach immer in der Mehrheit, die Verwaltungsbeamten in der Minderheit sein. Nun denke man sich die Schlichtung eines Streitfalles zwischen Oberförster und Betriebsbeamten, bei dem die Betriebsbeamten als Richter und Berufungsrichter infolge ihrer Mehrheit ausschlaggebend sind. Bei allem guten Willen bleibt der Mensch immer Mensch und den Schwächen dieser Gattung unterworfen. Und entscheidet der Rat wirklich gerecht, so wird doch der Vorwurf der Ungerechtigkeit ertönen, wenn die am schwächsten vertretene Partei Unrecht bekommen hat. Bei der Schlichtungsstelle kann das Bild leicht ein anderes werden. Die Schlichtungsstelle soll aus acht Personen bestehen, von denen vier von dem Zentralrat bestimmt und vier von der Zentralbehörde ernannt werden. Diese acht Personen wählen sich einen Unparteiischen zum Vorsitzenden. Nehmen wir nun an, daß der Zentralrat einen Oberförster und drei Betriebsbeamte bestimmt. Wer hindert die Zentralbehörde, ihrerseits vier Oberförster zu ernennen? Dann ist das Verhältnis 5 zu 3 zu unsern Ungunsten. Der von mir zuerst angeführte Aufbau geht von dem Gedanken eines gemeinsamen Arbeitens und der Solidarität aller Beamten aus. Er hat zwar den Nachteil, daß die Berufungsinstanzen nicht mit den eventuell eigenartigen Verhältnissen vertraut sind, dafür aber den Vorteil unbedingter Objektivität. Er wird stets ohne Vorurteil das Für und Wider erwägen. Er bringt ferner ein viel weitergehendes Selbstverwaltungsrecht. Ich glaube, diese Vorteile wiegen manche Nachteile auf. Mögen diese Zeilen der Anreiz zu einem regen Meinungsaustausch über diesen Gegenstand sein, das wäre recht erwünscht. W. Ernst, Hannover-Misburg.

Privatforstbeamte und Gewerkschaft.

Unter dieser Überschrift findet sich in Nr. 21 des „Deutschen Förster" ein Aufsatz, der sich in der Hauptsache mit dem Privatforstbeamtenverein, den Landwirtschaftskammern usw. beschäftigt. Ich hätte keine Veranlassung, mich mit dem Artikel irgendwie zu befassen, wenn darin nicht folgende Ausführungen sich fänden:

„Geld spielt heutzutage ja eine große Rolle, und wenn von Neudamm im stillen allein Tausende den neu gegründeten Kommunalforstbeamtenvereinen unter der Voraussetzung angeboten werden, daß sie auf jeden Fall die „Deutsche Forst-Zeitung" mit dem Neudammer Glaubensbekenntnis als einzigen Wegweiser auf den Pfad ihres Vereinslebens mitnehmen, dann darf man wohl auch der Überzeugung sein, daß man an anderen Stellen für derartige gewichtige und papierene Händedrücke das gebührende Interesse hat. Ein Oberförster erklärte bei einer Vereinsgründung lächelnden Gesichts, daß man solche Zuwendungen doch ohne weiteres annehmen könnte, sähe man ein, daß der „Deutsche Förster" doch führendes Organ werden würde, so könne man ihn ja immer noch nachträglich als Vereinsorgan wählen und würde mit offenen Armen begrüßt werden. Die Neudammer würden es sich jedoch überlegen, wollte man es umgekehrt machen."

Dazu habe ich folgendes zu sagen: Es ist richtig, daß die Firma J. Neumann, Neudamm, mir 1000 ℳ, nicht Tausende, wie wohlberechnend der namenlose Herr im „Deutschen Förster" schreibt, Zuschuß zu den sächlichen Kosten für die Gründung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten zur Verfügung gestellt hat. Die Geldsumme war für die ersten Druck- und Portokosten bestimmt und mir äußerst erwünscht, denn mein Privatgeldbeutel hätte auf die Dauer kaum mit den nicht unbedeutenden Ausgaben für unsere Sache sich abfinden können. Wer den Namen J. Neumann-Neudamm kennt und den grünen Rock schon etwas länger als seit vorgestern trägt, weiß, was er für die Deutschen Forstleute bedeutet, weiß, was das Haus Neumann, oft unerkannt, für sie getan hat. Man schaue sich nur einmal die Veröffentlichungen des Vereins „Waldheil" an. Wäre Geheimrat Neumann nicht gewesen, nun so hätten unzählige Tränen in schicksalsschweren Stunden eben

weniger getrocknet werden können. Und da das grüne Haus Neumann auch andere forstliche Berufsvereine, sowie jagdliche und ähnliche Zusammenschlüsse in ihren schon lange Jahre zurückliegenden Geburtsnöten in gleicher Form unterstützt hat, sah ich alle Veranlassung, die freundlichst gebotene Beihilfe herzlich dankbar für die Preußischen Kommunalforstbeamten anzunehmen, um so ein Werk zu ermöglichen, das — so Gott will — und wenn wir selbst die „guten Freunde" uns möglichst weit vom Leibe halten, auch den Forstleuten im Kommunaldienst zu ihrem Rechte helfen soll.

Die Voraussetzung, „daß sie auf jeden Fall die „Deutsche Forst-Zeitung" mit dem Neudammer Glaubensbekenntnis als einzigen Wegweiser auf den Pfad ihres Vereinslebens mitnehmen", brauchte die Firma J. Neumann nicht zu haben. Darüber habe ich nie Zweifel gehabt, daß wir die „Deutsche Forst-Zeitung" zu unserem Vereinsblatt erwählen würden, es ist mir übrigens sehr zweifelhaft, ob sie materiell darauf so großes Gewicht legt, denn der Zugang an Lesern wird kaum im Verhältnis zu der Inanspruchnahme durch uns stehen. Zwar ist mir gelegentlich auch von dem bevorstehenden Erscheinen des „Deutschen Förster" Mitteilung gemacht worden, aber ich muß gestehen — der „Deutsche Förster" wird mir den Vergleich verzeihen, er ist nicht böse gemeint — der gereifte Mann ist mir doch lieber als ein Wickelkind! Möglich, daß dereinst dem „Deutschen Förster" eine führende Rolle wird, ich glaube es allerdings nicht; es soll auch heute mich noch nicht sorgen, was einst die Söhne entscheiden müssen. Vorläufig verlangt der gebildete Förster auf die Dauer doch bessere Kost, als wie sie ihm der „Deutsche Förster" wohl bietet; denn das was ich bisher in dieser Zeitung gelesen habe — ab und zu bringt einer meiner Freunde mir das Blatt einmal —, das ist wenig dazu angetan, dem Förster nach des Tages oft schwerer Last den erwünschten Lesestoff zu bringen und ihn anzuregen zu neuer Arbeit im Beruf und am eigenen Stande.

Ich habe von der hochherzigen Spende bei der Gründungsversammlung in Halle keine Mitteilung gemacht, und nur ganz wenige Herren wußten sonst davon, weil es mir zweifelhaft erschien, ob die Firma Neumann Wert darauf legte, aus ihrer Morgengabe an unseren Verein viel Wesens zu machen; täte sie das, nun so hätte sie ja schon so unendlich oft ihre offene Hand für die grüne Farbe öffentlich zeigen können; sie hat es aber nicht getan!

Die Angabe in dem weiteren Satz „Ein Oberförster usw." kann demnach sich nur auf eine Besprechung im kleinsten Kreise beziehen, und der mir unbekannte Artikelschreiber hat anscheinend nicht bemerkt, wie recht verschieden man diesen Satz und den folgenden verstehen kann?

Aber auch ohne Mitteilungen über die Zuwendung des Hauses J. Neumann, das ja Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung" ist, erfolgte ihre Wahl in Halle nicht nur ganz einstimmig, sondern es wurde sogar das Vorhandensein des „Deutschen Förster" mit keinem Worte erwähnt. Sollte keiner der anwesenden Herren außer mir das Vorhandensein des Blattes gekannt haben? Doch wohl!

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, alle Kommunalforstbeamten ohne Unterschied des Ranges unter einer Fahne zu sammeln. Wir haben Vertrauen zueinander, Förster zum Oberförster, Oberförster zum Förster. Wir wollen nicht krampfhaft suchen, was uns trennt, sondern vertiefen, was uns eint, und nicht Zwiespalt säen, sondern das Verhältnis neu befestigen, das einst im deutschen Walde zwischen Vorgesetzten und Untergebenen überall bestand. Wir wollen es durchaus vermeiden, Gegensätze zwischen den einzelnen Beamtenklassen aufkommen zu lassen, sollten sie aber hier oder da doch bestehen oder durch eifrige Tätigkeit mancher Kreise geschaffen werden, so wollen wir sie forträumen. Daß wir dazu auf dem richtigen Wege sind, daß hat der harmonische Verlauf unseres Zusammenseins in Halle gezeigt. Ich erinnere dabei nur an die trefflichen Worte des Herrn Oberförsters Walloth-Meschede, die ein Zeugnis ablegen von dem warmen Empfinden dieses Vorgesetzten für Untergebene, sowie an den Antrag des Herrn Oberförsters Gräser für die einfachen auf Kündigung Angestellten im Gemeindedienst und die nachdrückliche Unterstützung dieses Antrages durch Herrn Oberförster Finsterwalder. Andererseits an das Vertrauen, das die Förster den Oberförstern bei der Wahl des ersten Vorsitzenden entgegenbrachten. Nur von den Förstern wurden Vorschläge für diesen Posten gemacht, und ausschließlich Oberförster wurden genannt. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Förster wäre es den Herren leicht gewesen, einen Förster als ersten Vorsitzenden zu wählen. Sie haben es aber nicht getan!

Möge dieses vorbildliche Verhältnis im preußischen Kommunalwalde zu Nutz und Frommen der grünen Farbe, die zusammengehört, so bleiben, und es wird so bleiben, wenn unberufene und nicht gewünschte Ratgeber uns vom Halse bleiben. Wir wollen unsere Interessen mit allem Nachdruck und, wenn nötig, rücksichtslos Behörden und Einzelpersonen gegenüber verfechten. Wir sind uns voll und ganz bewußt, daß wir in einer Zeit schärfsten Kampfes stehen, in der nur entschlossene Tatkraft etwas erreichen wird. Aber wir wollen auch, sogar im Falle bitteren Kampfes, die Formen und Sitten wahren, die gebildeten Menschen eigen sind. Mit Geschimpf und Geschrei und demagogischer Verhetzung kann man wohl blöde Massen berauschen, nicht aber mit gebildeten, ihrer Pflicht für das Gemeinwesen bewußten Männern verhandeln. Das aber müssen wir. Und für diesen Zweck erschien uns gerade die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinsorgan geeignet, und deshalb haben wir sie gewählt, nicht weil ihr Verleger zu den Gründungskosten uns eine geringe Beihilfe gegeben hat, von der die bei der Gründung anwesenden Herren mit vereinzelten Ausnahmen gar nichts gewußt haben.

Oberförster Gebbers,
Vorsitzender des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.

Nachschrift: Auch wir sind verpflichtet, uns zu der Angelegenheit zu äußern. Zunächst Herrn Oberförster Gebbers verbindlichsten Dank für die vornehme Form, in der er den Ausführungen im „Deutschen Förster" begegnet ist. Wir halten es für ein besonderes Vorrecht, sogar für Ehrenpflicht kapitalkräftiger Verleger volkswirtschaftlichen Wirkens, Mittel für Unternehmungen zum Fortkommen von Fachgruppen, deren Interessen zu fördern sie sich vorgenommen haben, in Art solcher Zuwendungen bereitzustellen. Inwiefern diese Gaben zweckmäßig und anzunehmen sind, haben allein die in Betracht kommenden Zusammenschlüsse oder ihre Vertrauensleute zu

entscheiden. Die Ansicht nichtbeteiligter Dritter bleibt unerheblich, noch dazu, wenn sie, wie hier die Auslassung des „Deutschen Försters“, merklich an das Märchen vom Fuchs mit den sauren Trauben erinnert.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Für Kriegsbeschädigte aus dem Forstfache. Seit dem 1. März 1919 bestehen die Militärversorgungsgerichte und das Reichsmilitärversorgungsgericht. Die ersteren sind den Oberversicherungsämtern angegliedert und haben ihren Sitz in den Regierungshauptstädten. Das Reichsmilitärversorgungsgericht ist dem Reichsversicherungsamte in Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 26, angeschlossen. Die Festsetzung der militärischen Versorgungsgebührnisse (Renten) erfolgt jetzt durch die Versorgungsämter der Armeekorps. Gegen die Festsetzung- bzw. Ablehnungsbescheide haben die Versorgungsbewerber (Mannschaften, Offiziere und deren Hinterbliebene) innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an das Militärversorgungsgericht ihres Bezirks, das in mündlicher Verhandlung den Anspruch erörtert. Das Verfahren ist frei vom Anwaltszwang und kostenlos. Überaus wichtig, aber nicht genügend bekannt, ist die Übergangsvorschrift, daß alle Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebene, die nach den alten Vorschriften mit ihren Entschädigungsansprüchen abgewiesen sind, bis zum 31. Dezember 1919 bei dem Kriegsministerium die Erteilung eines neuen Bescheides beantragen können. Hierdurch soll allen früher Abgewiesenen die Möglichkeit geboten werden, ihren Anspruch nochmals nachprüfen zu lassen. Es empfiehlt sich, dem Antrag auf neue Bescheidserteilung den alten Bescheid beizufügen, da dadurch die Auffindung der Vorgänge wesentlich erleichtert wird.

W.

Militärrenten werden vom 1. Oktober 1919 ab den Empfängern auf Wunsch in's Haus gebracht. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Anträge an die zuständige Bestellpostanstalt, bei der die Renten bisher abgeholt wurden, zu richten. Vordrucke zum Antrag gibt die Postanstalt ab, die auch Näheres über das Verfahren und die Zeit der Bestellung mitteilt.

Hg.

Der Verein Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten hat die „Deutsche Forst-Zeitung“ vom 1. Oktober ab zu seinem Vereinsblatt erklärt. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen dieses Vereins werden wir jeweils im Vereinsteil vornehmen und stets bestrebt sein, uns den Interessen auch dieser Beamtengruppe nach Kräften zu widmen.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

Einiges über wirtschaftliche Mängel in den Privatforstbetrieben. Infolge der traurigen Lage, in der sich unser Vaterland wirtschaftlich befindet sind wir mehr denn je darauf angewiesen, aus unseren Wäldern möglichst viel herauszuholen und gutes Holz zu produzieren. Dies kann aber nur unter sehr gewissenhafter Leitung und Bewirtschaftung geschehen. Pflicht eines jeden Waldbesitzers wäre daher, in erster Linie nur gut geschulte und eingearbeitete Forstbeamte einzustellen, die mit Leib und Seele, daß ihnen anvertraute Gut sachgemäß bewirtschaften und verwalten und nicht solche, die einen derartigen Posten nur als Aushilfsstellung betrachten. Ferner ist unbedingt nötig, daß dem Beamten je nach Reviergröße ständige Waldarbeiter zur Verfügung stehen, denn nur dann kann er sein Revier stets in gutem Zustand erhalten und die ständigen Arbeiten eines forstlichen Betriebes zur rechten Zeit ausführen. Leider haben wir noch sehr viele Betriebe, in denen es an der richtigen Leitung fehlt. So kommt es häufig vor, daß Arbeiten unterbleiben, oder auch Eingriffe gemacht werden, die dem Wald vom praktischen Standpunkte aus mehr Schaden als Nutzen bringen. Später machen sich dann diese Schäden bemerkbar.

Ein weiterer großer Übelstand ist auch der, daß viele Private nicht selten keinen einzigen ständigen Waldarbeiter zur Verfügung haben. Sind nun wirklich ein oder zwei Leute vorhanden, so werden sie zum größten Teil in der Landwirtschaft beschäftigt und der Forstbeamte, falls ein solcher überhaupt vorhanden ist, kann sehen, wie er mit seiner oft so dringenden Arbeit fertig wird. Gewiß unsere Betriebe leiden schwer unter dem Arbeitermangel, dies umsomehr, als wir heute nur mehr auf unsere eigenen Leute angewiesen sind. Trotz alledem aber darf der Wald in seiner Bewirtschaftung in keiner Weise zurückstehen, denn er ist doch genau so wertvoll und lebenswichtig als wie die Landwirtschaft. Nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise in der Erntezeit dürfen die Waldarbeiter vorübergehend in der Landwirtschaft Verwendung finden, müssen aber sobald ihre Unterstützung nicht mehr unabweislich notwendig ist wieder zurück in den Wald. Es gibt Reviere von nur 250 bis 300 ha Größe, wo dem Beamten 3 bis 4 ständige Waldarbeiter und außer diesen noch ein Forstgespann zur Verfügung stehen. Diese Reviere befinden sich dementsprechend in tadellos gepflegtem Zustand und sind ein Stolz ihrer Besitzer. Wem haben sie das zu danken? Doch nur den mit der Leitung beauftragten Forstbeamten, bei denen die Liebe zu ihrem Walde auf dem richtigen Flecke sitzt. Darum fort mit den noch bestehenden Mißwirtschaften!

A. Falley.

Rotschwanz. In geradezu verheerender Weise tritt seit einigen Wochen, begünstigt durch die anhaltende Dürre, in den mir unterstellten Revieren die Raupe vom Rotschwanz Ph. bombyx pudibunda auf. Unsere schönen Thüringer Rotbuchen sind besonders an den Sommerhängen vollständig kahlgefressen und gewähren einen traurigen Anblick. Hunderte von Raupen an einem Stamm sind keine Seltenheit. Aussichten auf Mast sind nicht vorhanden. Hoffentlich hilft die Natur bald durch Wind, Kälte und Regen.

Weber, Revierförster.
Langula b. Mühlhausen i. Thür.

Vom großen, braunen Rüsselkäfer. Zu dem Artikel des Herrn Hegemeisters Streck: „Der große, braune Rüsselkäfer und sein Fang“ in Nr. 37 sei mir folgende, ergänzende Mitteilung erlaubt: Verfasser sagt im drittletzten Absatze des genannten Artikels: „Die Gabe des Käfers, sich seiner Flügel zu bedienen, scheint vollständig verschwunden zu sein, sobald sich der Käfer im Fangloch gefangen sieht; ich habe noch niemals beobachtet, daß sich ein gefangener Käfer seiner Flügel bediente“. —

Ich hatte einmal als Referendar in einem märkischen Kiefernrevier Gelegenheit, einen Käfergraben, dessen Fanglöcher ziemlich mit Rüsselkäfern angefüllt waren, längere Zeitlang zu beobachten. Von den gefangenen Exemplaren versuchten nur ganz wenige, sich mittelst ihrer Flügel zu retten. Da die Fanglöcher ziemlich tief waren, flogen sie immer gegen die Seitenwände des Fangloches und fielen infolge des Anpralles wieder zu Boden. Ich nehme an, daß der Rüsselkäfer nicht die gleiche Fluggewandtheit wie andere Insekten, z. B. Schmetterlinge, hat und daher nicht in der Lage ist, sich mittelst seiner Flügel senkrecht vom Boden zu erheben, sondern nur in schräger Richtung; je tiefer man daher die Fanglöcher anlegt und je kürzer sie in ihrer Breiten- und Längsausdehnung sind, um so sicherer erfüllen sie ihren Zweck.

Forstassessor Arndt, Liegnitz.

Kladde — Nummerbuch — Abzählungstabelle.

In Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat sich „Ein Preußischer Staatsförster" mit der Anfertigung der Abzählungstabelle beschäftigt und ist dafür eingetreten, daß die Aufstellung derselben dem Bürobeamten übertragen werden möchte. Als Gründe gibt er an, daß die erste buchmäßige Holzaufnahme, von ihm Kladde genannt, für den Gebrauch des Försters als Nachschlagewerk unentbehrlich, dagegen als Urkunde, wegen des durch Witterungseinflüsse hervorgerufenen Zustandes, nicht zu gebrauchen sei, mithin die schriftliche Holzaufnahme dreifach — Kladde, Nummerbuch und Abzählungstabelle — zu geschehen habe. Wenn der betreffende Kollege, der, wie er schreibt, auch 20 Jahre im Bürodienste tätig gewesen ist, die Holzbuchungen so ausführt, so tut er etwas, was er nicht soll denn Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Zweck des Erlasses. Gerade die Uraufnahme mit den dort gemachten Vermerken, wie Vornummer, Lage, Beschaffenheit des Holzes, sollen auch den Vorgesetzten zugänglich sein. Auf das Aussehen des Buches kommt es nicht an, sondern auf den Inhalt. Als Verkaufsunterlage dient lediglich die Abzählungstabelle, für deren Übereinstimmung mit der Kladde, d. h. Nummerbuch, der Sekretär die Verantwortung trägt. Wie lange das Nummerbuch auf der Oberförsterei gebraucht wird, hängt davon ab, ob alles in Ordnung ist und Nachfragen nicht erforderlich sind. Die Forderung, dem Sekretär die Aufstellung der Abzählungstabelle zu übertragen, ist nicht berechtigt; bei den jetzigen Büroarbeiten würde das eine Überlastung dieses Beamten bedeuten. Man bedenke auch, daß der Sekretär heute eine weit größere Verantwortung zu tragen hat, als ehedem, da meist der Revierverwalter der allein Verantwortliche war. Daß die Arbeiterliste bedeutend vereinfacht werden kann und muß, darüber sind wir uns wohl alle einig. Trotzdem bleibt es ein Erfordernis, daß sie weiter von dem Kollegen des Außendienstes aufgestellt und geführt wird, weil in steuerlichen Anfragen seitens der Gemeinden, in denen Waldarbeiter wohnen, es für den Bürgermeister der einfachste Weg ist, wenn er sich die erforderlichen Auskünfte beim Förster holt. Das gleiche gilt von der Verrechnung der Invaliden- und Krankenbeiträge, die der Kollege wieder den Bürobeamten übertragen wissen will. Die jetzige Verlohnungsart, wozu die Marken- usw. -Verrechnung gehört, ist doch gegen die frühere bedeutend vereinfacht. Außerdem gehören Lohn-Marken- usw. -Verrechnung zusammen, sind also Arbeiten, die der Förster auszuführen hat. Da dem Förster des Außendienstes eine Mehrarbeit z. Zt. nicht zugewiesen ist — früher Kladde und Nummerbuch, jetzt Kladde als Nummerbuch und Abzählungstabelle — so ist meines Erachtens auch kein Grund vorhanden, darüber zu streiten.

Rotenburg a. Fulda, 13. September 1919.

Schmidt, Förster und Forstschreiber.

Waldbrände.

Hausfideikommißforst Staakow. Am 12. September wurden in Jagen 59, 69 und 78 der Försterei Brand 40 ha 40jähriges Kiefernstangenholz durch Waldbrand vernichtet. Das Feuer entstand vermutlich infolge Fahrlässigkeit von Pilzsuchern gegen Mittag, verbreitete sich zunächst nach Westen, lief dann aber vor dem Winde her nach Norden und über die Grenze in die Waldungen des Gutes Briesen, Kreis Luckau. Dort sind weitere 200 ha bis 40jähriger Dickungen und Stangenhölzer abgebrannt. Es herrschte große Hitze, glücklicherweise aber ganz leichter Wind, der auch nur stoßweise auftrat. In Briesen flammte das Feuer am Tage nachher gegen Mittag nochmal auf, konnte aber bald gedämpft werden. Erst ein in der Nacht vom 14. zum 15. September einsetzender Regen beseitigte endgültig die Gefahr. Die Bevölkerung sämtlicher umliegender Ortschaften leistete schnelle und energische Hilfe. Der Schaden des Hofkammerreviers beläuft sich auf 20 000 *M*. Gut Briesen schätzt seinen Verlust auf etwa 100 000 *M*. K.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 93. **Räumung der Dienstwohnung bei Pensionierung.** Die Inruhestandversetzung der über 65 Jahre alten Förster soll energisch durchgeführt werden. So steht es in der Allgemeinen Verfügung III 85 für 1919. Wenn man nun bei der allgemeinen Wohnungsnot bis zum festgesetzten Zeitpunkt trotz aller Bemühungen keine Wohnung bekommt, kann man dann einen Raum zum Aufstellen seiner Möbel in der alten Dienstwohnung gegen Bezahlung beanspruchen, oder werden die Möbel dann auf die Straße gesetzt? Ist das Mieteinigungsamt berechtigt, hier einzugreifen? Gewiß wird wohl jeder Förster, der in den Ruhestand gesetzt werden soll, nach Kräften bestrebt sein, sich eine Wohnung zu suchen. Aber bei den heutigen Verhältnissen, wo jeder verfüg-

bare Raum zur Aufnahme der Flüchtlinge benutzt worden ist, hält es sehr schwer, ein Unterkommen zu finden, und dem müßte gerechterweise eine Behörde, welcher der alte Beamte seine ganzen Kräfte gewidmet hat, Rechnung tragen und ihm mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten für seine Ruhestandsetzung lassen. Ich bin Mitglied des Vereins preußischer Staatsförster. Bitte um Auskunft. Staatl. Hegemeister S. in O.

Antwort. Das Mieteinigungsamt hat bei privaten Mietverhältnissen einzuschreiten. Ein solches privates Mietverhältnis liegt nicht vor, wenn der Staat dem Förster eine Dienstwohnung zuweist. Wenn in diesen Fällen auch in manchen Beziehungen die Vorschriften des privaten Rechts über den Mietvertrag entsprechend anzuwenden sind, so ist doch grundsätzlich daran festzuhalten, daß es sich bei der ganzen Rechtsstellung des staatlichen Beamten nicht um ein privates Dienstverhältnis — bei der Zuweisung der Dienstwohnung also auch nicht um ein privates Mietverhältnis —, sondern um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelt. Wir möchten daher annehmen, daß das Mieteinigungsamt nicht in der Lage ist, in den in der Anfrage erörterten Fällen einzugreifen.

Ganz anders aber liegt die Frage, ob für den Staat die innere Berechtigung besteht, den in den Ruhestand versetzten Förster einfach auf die Straße zu setzen. Diese Frage ist nach unserer Auffassung zu verneinen. Wenn es dem Förster ungeachtet aller erforderlichen ernsthaften Anstrengungen nicht gelingt, zum Zeitraum der Ruhestandsetzung eine andere Wohnung zu finden, so wird in der Tat die Regierung für verpflichtet zu erachten sein, dem Beamten noch einen gewissen Zeitraum — der allerdings natürlich nicht ins Unbegrenzte gehen kann — zur Besorgung einer anderen Wohnung zu gönnen und ihm während dieses Zeitraums noch einen gewissen Teil der Dienstwohnung zu belassen. Der neu angestellte Beamte wird sich in dieser Zeit damit abfinden müssen, daß er nur einen Teil der Dienstwohnung zur Verfügung hat. — Wie wir hören, besteht die Absicht, diese Frage bei der demnächst einsetzenden Beratung des Forsthaushalts in der Preußischen Landesversammlung zu erörtern. Wir zweifeln nicht daran, daß ein gerechter Ausweg gefunden wird. A. W. Fr.

Frage Nr. 94. **Kündigung eines Privatdienstvertrages durch den polnischen Staat.** Im Jahre 1910 bin ich auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt worden. Hierzu wurde ein Vertrag mit dreijähriger fester Anstellung nötig. Darin wurde noch gesagt, daß die Anstellung immer wieder auf weitere drei Jahre verlängert wird, wenn nicht in der Zwischenzeit von drei zu drei Jahren rechtzeitig gekündigt wird. Dieser Vertrag wurde dem Gericht eingereicht. Nebenbei mußte ich aber eine Erklärung unterschreiben, daß ersterer Vertrag nur der Form wegen Gültigkeit besäße, in Wirklichkeit aber die 1/4 jährliche Kündigungsfrist weiterhin Gültigkeit hätte. Am 15. Mai d. Js. hat nun die Polnische Regierung die Herrschaft, als Besitz eines deutschen Fürsten, enteignet und sämtliche deutschen Beamten ihrer Dienststellungen enthoben. Ich bitte nun um Auskunft, welcher Vertrag ist gültig, der gerichtsseitig verlangte, oder der mit weiter 1/4 jährlicher Kündigung? Wenn der erstere Vertrag gültig wäre, bestände Aussicht auf Erfolg um die Polnische Regierung zu weiterer Gehaltszahlung zu zwingen (bis 31. März 1922), oder besteht keine Aussicht? Förster G. in R.

Antwort: Ihr Fall ist nicht zweifelfrei. Wir möchten ihn folgendermaßen beurteilen. Nach den §§ 23 und 24 des Preußischen Forstdiebstahlgesetzes können neben den Staatsbeamten auch die im Privatdienst stehenden mit dem Forstschutz vertrauten Personen ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie (wörtlich) „vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind". Ist eine solche Beeidigung „ein für allemal" erfolgt, so braucht der Betreffende in den gerichtlichen Verhandlungen über Forstdiebstahlssachen nicht jedesmal den Zeugen- oder Sachverständigeneid zu leisten, sondern es genügt (außer, wenn das Gericht es anders anordnet), daß der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert. (§ 25). Ihre Dienstherrschaft wünschte offenbar, daß auch Sie in diese gewissermaßen bevorzugte Stellung hineinkommen. Da muß sie sich denn auch gefallen lassen, dabei festgehalten zu werden. Die daneben Ihnen abgeforderte Erklärung, daß die Anstellung auf drei Jahre nur der Form wegen Gültigkeit habe, ist nach unserer Ansicht für Sie nicht bindend. Es würde gegen Treue und Glauben verstoßen, wenn die Dienstherrschaft sich Ihnen gegenüber auf diese Geheimabrede berufen könnte. Wenn nun die polnische Regierung die Herrschaft R. übernimmt, ist sie als Rechtsnachfolgerin Ihres früheren Dienstherrn nach unserer Meinung an den früheren Dienstvertrag gebunden und kann Sie vor Ablauf der fraglichen drei Jahre nicht entlassen. Dies ist nach unserer Auffassung die rechtliche Seite der Sache. Die Angelegenheit hat aber natürlich auch einen starken politischen Einschlag. Ob Sie bei der polnischen Regierung Ihr Recht finden, ist fraglich. Die Angelegenheit ist durchaus danach angetan, daß die preußische Regierung sich Ihrer annimmt. Wir raten Ihnen, sich dieserhalb an die preußische Regierung zu wenden und sind überzeugt, daß Sie dort eine kräftige Unterstützung Ihrer berechtigten Ansprüche finden werden. Vielleicht läßt sich dann auf diplomatischem Wege erreichen, daß die polnische Regierung Ihre berechtigten Ansprüche anerkennt. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 95. **1. Zum Begriff „lebenslängliche" Anstellung eines standesherrlichen Forstbeamten. — 2. Versicherungsfreiheit von der Angestelltenversicherung.** Anbei übersende ich eine Abschrift von meiner Anstellung, welche lautet: „Das neue Angestelltenversicherungsgesetz hat Anlaß gegeben, die Dienstverhältnisse der in der fürstlichen Verwaltung beschäftigten Personen einer Revision zu unterziehen. Während bisher Ihr Dienstverhältnis rechtlich jederzeit ohne Angabe von Gründen beiderseits gekündigt werden konnte, gelten von jetzt ab für Sie folgende Bestimmungen: 1. Das Dienstverhältnis kann nur aus einem wichtigen Grunde (§ 626 d. B. G.) gekündigt werden. 2. Sie haben Anspruch auf Ruhegeld, Witwen- und Waisenversorgung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen. 3. Für das Pensionsdienstalter ist der Tag des Diensteintritts, frühestens der Tag des Beginns des 25. Lebensjahres, maßgebend. Ihr Pensionsdienstalter läuft mithin seit dem 11. Mai 1913. 4. Die übrigen hier bestehenden Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen werden nicht berührt. Sie wollen die Anlage vollzogen an uns zurücksenden." 1. Ist dieses eine lebenslängliche

Anstellung oder ist meine Anstellung einer lebenslänglichen gleichzuachten? — 2. Welche Bedingungen (Anstellung und Pensionierung) sind seitens der Regierung den Privatforstverwaltungen, welche ihre Beamten von der Privatbeamtenversicherung befreit haben, gestellt worden? W. F., Fürstl. Förster.

Antwort: Zu 1. Ihre Anstellung ist einer lebenslänglichen gleichzuachten, denn auch wenn diese ausdrücklich ausgesprochen wäre, so würde doch der Dienstherrschaft das Kündigungsrecht aus § 626 B. G.-B. in bestimmten Fällen verbleiben. Bei lebenslänglicher Anstellung würden Sie das Kündigungsrecht aus § 624 B. G.-B haben, d. h. Sie könnten nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen, was heute nicht möglich ist, weil auch Sie an § 626 B. G.-B. gebunden sind. Sie können allerdings nur gekündigt werden, wenn Sie sich etwas Ernstliches zuschulden kommen lassen, wie Untreue, Vertrauensmißbrauch, Dienstverweigerung, aber auch Krankheit, die Sie länger Ihrem Dienste entzieht usw. Im letzteren Falle würden natürlich Ihre Pensionsansprüche bestehen bleiben. Ihrerseits kann auch gekündigt werden, wenn Sie Ihre Gebührnisse nicht erhalten oder wenn Sie schlecht behandelt werden usw. — Zu 2. Wir nehmen an, daß gemäß § 14 Nr. 3 des Vers.-Ges. für Angestellte auf Antrag Ihrer Dienstherrschaft der Bundesrat deren Angestellte von der Versicherungspflicht befreit hat. Diese Angestellten sind deshalb versicherungsrechtlich wie die Kraft Gesetzes (§§ 9 ff.) befreiten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten zu behandeln, d. h. sie haben keine Beiträge zur Angestelltenversicherung zu leisten, es findet aber bei einem etwaigen Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung auch keine Anrechnung der Zeit der Versicherungsfreiheit auf die Anwartschaftsfristen sowie auf die Wartezeit für das Ruhegeld oder die Hinterbliebenenrenten nach dem Vers.-Ges. für Angestellte statt. Deshalb ist es gut, wenn Angestellte, für die bei Eintritt der Versicherungsfreiheit schon mindestens sechs Beiträge entrichtet waren, die Versicherung freiwillig fortsetzen, weil sonst die geleisteten Beiträge verloren gehen. Die Leistungen der Angestelltenversicherung werden ja neben Staats- usw. Pension gewährt. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 S. 471 Abschnitt C, Bd. 33 S. 455 Ziff. 14 und Bd. 34 S. 227. — Die Versicherungsfreiheit hört auf, sobald ihre Voraussetzungen fortgefallen sind.

Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Lahnstein (Wiesbaden).
Bewerbungen müssen bis zum 10. November eingehen.

Försterstelle Dobra, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, 2 ha Wirtschaftsland, wofür 60 *M* Nutzungsgeld zu zahlen ist. Keine Stellenzulage. Dienstaufwandsentschädigung nach der Regulierung 250 *M*. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober einzureichen.

Försterstelle Linda, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 13 ha Wirtschaftsland, wofür 195 *M* Nutzungsgeld zu zahlen ist. Stellenzulage 100 *M*, Dienstaufwandsentschädigung nach der Regulierung 250 *M*. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober einzureichen.

Försterstelle Lüpzow, Oberf. Misdroy (Stettin), ist zum 1. November zu besetzen. Nächster Schulort: Kalkofen. Dienstaufwandsentschädigung 300 *M*. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober einzureichen.

Försterstelle Neusorgefeld, Oberf. Hohenbucko (Merseburg), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, 16 ha Dienstland, wofür ein Nutzungsgeld von 162 *M* zu zahlen ist. Stellenzulage 200 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober einzureichen.

Försterstelle Steinsdorf, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 14 ha Wirtschaftsland, wofür 254 *M* Nutzungsgeld zu zahlen ist. Keine Stellenzulage. Dienstaufwandsentschädigung nach der Regulierung 250 *M*. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Wolfsgarten, Oberf. Zehdenick (Potsdam), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 22. Oktober eingehen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Habelschwerdt (Breslau) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Oktober an den Magistrat Habelschwerdt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstellen Barweiler und Wershofen (Coblenz) sind sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Oktober an den Bürgermeister von Antweiler (Ahr) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Heiligenstadt (Erfurt) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind alsbald an den Magistrat in Heiligenstadt (Eichsfeld) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Naumburg a. S. ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Dezember an den Magistrat in Naumburg a. S. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kauch, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, bisher in Posen, wurde unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Gumbinnen zum Oberforstmeister ernannt.

von Hagen, Forstmeister, ist die Oberförsterstelle Grund (Hildesheim) übertragen.

Rothe, Forstmeister in Schüttenwalde (Marienwerder), wurde nach Jablonken (Allenstein) versetzt.

Hellwig, Förster, ist vom 1. Oktober ab auf die bebaute Forstaufseherstelle in Powilken, Oberf. Dingken (Gumbinnen), versetzt.

Kabisch, Förster o. R. in Tornau, ist nach Coßweda, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Kopitz, Hegemeister in Lindenberg, Oberf. Heydtwalde, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle in Karkeln, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Krafft, Offiz.-Stellv. im Jäger-Batl. 3, ist als Hilfsförster nach der Oberf. Liebenwerda (Merseburg) einberufen.

Müller, bisher Forstaufseher in Ludwigsberg, Oberf. Ludwigsberg, Bez. Posen, ist nach Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko (Merseburg), einberufen.

Obenhaus, Forstgehilfe in der Oberf. Halle, ist nach Annarode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Pionteк, Förster o. R. in Bahrenbusch, Oberf. Gr.-Born, ist vom 1. Oktober ab nach Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born (Köslin), versetzt.

Rund, Förster in Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen, ist vom 1. November ab die Försterstelle Herzhausen, Oberf. Vöhl (Cassel), übertragen.

Schach, Förster in Heiligensee bei Altkloster, Bez. Posen, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Hochpochten I, Oberf. Kaisersesch (Eifel) (Coblenz), übertragen.

Scharnweber, Forstaufseher in Reckow, Oberf. Zerrin, ist vom 1. Oktober ab nach Neuhertzberg, Oberf. Gr.-Born (Köslin), versetzt.
Schill, Offiz.-Stellv. im Garde-Jäger-Batl. ist als Hilfsförster nach der Oberf. Halle a. S. (Merseburg) einberufen.
Tauber, bisher Förster auf Probe in Rengershausen, Oberf. Frankenberg (Cassel), ist endgültig zum Förster ernannt.
Thiemann, Offiz.-Stellv. im Jäger-Batl. 7, ist als Hilfsförster nach der Oberf. Söllichau (Merseburg), einberufen.
Velte, Hegemeister in Herzhausen, Oberf. Vöhl, ist vom 1. November ab die Revierförsterstelle Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen (Cassel), übertragen.
Wagner, Vizefeldwebel im Jäger-Batl. 3, ist als Hilfsförster nach der Oberf. Halle a. S. (Merseburg) einberufen.

Kommunalforstdienst.

Griepernau, Stadtförster in Osterburg (Frankfurt a. O.), ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Recht verliehen, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen.
Dünwald, Forstgehilfe im Forsthaus Langhardt bei Adenau, ist vom 1. Oktober ab die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Barweiler, Kreis Adenau (Coblenz), übertragen.

Bayern.

Kommunalforstdienst.

Matheus, Forstmeister, ist auf zehn Jahre zum städtischen Forstmeister von Rothenburg a. T. gewählt.

Württemberg.

Leibnitz, Forstmeister in Schorndorf, wurde seinem Ansuchen entsprechend in den bleibenden Ruhestand versetzt.
Pfeifsticker, Forstmeister in Waldenbuch, wurde auf sein Ansuchen an das Forstamt Böblingen versetzt.
Hudelmaier, Forstamtmann in Enzklösterle, ist das Forstamt Bolheim übertragen.

Sachsen-Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

von Blücher, Oberforstmeister und Vortragender Rat im Staatsministerium zu Gotha, trat in den Ruhestand.
Schaber, Forstmeister in Gotha, wurde mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Vortragenden Rates im Staatsministerium zu Gotha beauftragt.
Lux, Oberförster in Gotha, wurde nach Waltershausen versetzt.

Landesvermögens-Verwaltung.

(früher Herzogl. Hofkammer).

In den Ruhestand versetzt wurden die Forstmeister: **Brohmeyer** in Steinbach-Hallerberg; **Kolb** in Hohleborn; **Schneider** in Gr.-Tabarz.

Versetzt wurden die Oberförster: **Creutzburg** von Gotha nach Gräfentonna; **Felgner** von Friedrichroda nach Gotha; **Gothe II** von Oberschönau nach Steinbach-Hallenberg; **Kayser** von Waltershausen nach Gr.-Tabarz; **Lerp** von Schnellbach nach Gotha; **Schenk** von Kleinschmalkalden nach Hohleborn.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Delegiertenversammlung am 13. und 14. November 1919.

Am Donnerstag, dem 13., und Freitag, dem 14. November, findet im Lehrervereinshaus, Berlin, Alexanderplatz, eine Delegiertenversammlung statt. Beginn vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit.
2. Ergänzung des geschäftsführenden Vorstandes durch Zuwahl weiterer Mitglieder.
3. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß.
4. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse der Anwärter.
5. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage.
6. Besprechung der Revierförsterfrage.
7. Besprechung der Forstschreiberfrage (Sekretärzulage).
8. Besprechung der Dienstanweisung.
9. Besprechung der Vor- und Ausbildung.
10. Beamtenausschüsse.
11. Vereinsorgan.
12. Krankenkostenbeihilfekasse.
13. Verschiedenes.

Delegierte oder sonstige Mitglieder, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Referate zu halten beabsichtigen, werden gebeten, dies bis spätestens 15. Oktober d. Js. bei uns anzumelden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die Einberufung dieser Delegiertenversammlung aus eigener Entschließung des Vorstandes heraus erfolgt und nicht etwa auf das Betreiben einer Gruppe von Anwärtern hin geschieht, die bekanntlich damit beschäftigt ist, 40 % der Mitgliederstimmen zu sammeln, um eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu erzwingen. Ein solcher Antrag von dieser Seite liegt bisher nicht vor.

Der Vorstand: Velte, Vorsitzender.

Besetzung von Gemeindeförsterstellen usw. mit staatlichen Anwärtern.

Auf eine entsprechende Eingabe an den Herrn Minister ist uns der Bescheid geworden, daß durch Verfügung vom 1. September d. Js. die Regierungspräsidenten angewiesen worden sind, darüber zu wachen, daß die Ansprüche der staatlichen Försteranwärter bei Besetzungen von Försterstellen im Gemeinde- und Anstaltsdienst unter allen Umständen gewahrt werden. — Sollte es hiernach trotzdem vorkommen, daß solche Stellen mit nicht staatlichen Anwärtern besetzt werden, so bitten wir, uns dies mitzuteilen, damit wir die einzelnen Fälle verfolgen können.

Der Vorstand: Velte.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919 ab:

7576. **Jauersch II**, Feldwebel, 1. Komp. Jäger-Batl. 9, Ratzeburg, Schleswig.
7577. **Kröger**, Offizierstellvertreter, 4. Komp. Jäger-Batl. 9, Ratzeburg, Schleswig.
7578. **Eltau**, Oberjäger, 2. Komp. Jäger-Batl. 9, Ratzeburg, Schleswig.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919 ab:

7595. **Schubert**, Förster o. R., Abbau Neuguth, Kreis Schlochau, Marienwerder.
7596. **Philipp**, Hilfsjäger, Clausthal i. Harz, Sägemüllerstraße 507, Hildesheim.
7597. **Reichling**, Forstaufseher, Waldhotel Hubertushöhe, Post Oschersleben, Magdeburg.
7598. **Schmiechen**, Forstaufseher, Misdroy, Waldemarstraße 1, Stettin.
7599. **Millies**, Forstaufseher, Neuendorf, Post Kolzow, Stettin.
7600. **Klamann**, Hegemeister, Forsthaus Gelüch bei Karolinenhorst, Stettin.
7601. **Fiebig**, Förster, Döllnkrug, Post Groß-Dölln, Potsdam.
7602. **Lübke**, Forstaufseher, Hammelspring bei Zehdenick i. d. M., Potsdam.



7603. **Beckers,** Förster o. R., Creuzburgerhütte, Post, Oppeln.
7604. **Ringkloff,** Hilfsjäger, Forsthaus Surowine, Post Briemitz, Kreis Oppeln, Oppeln.
7605. **Rose,** Forstlehrling, Forsthaus Schackummen, Post Mehlkehmen, Gumbinnen.
7606. **Szemskat,** Forstlehrling, Groß-Schwentischken bei Mehlkehmen, Gumbinnen.
7607. **Wollheim,** Forstaufseher, Rominten, Gumbinnen.
7608. **Buise,** Hilfsjäger, Bludszen bei Tubeningken, Gumbinnen.
7609. **Grumblat,** Hilfsjäger, Kudienen bei Szameitkehmen, Gumbinnen.
7610. **Bartmann,** Forstaufseher, Neu-Carbe bei Alt-Carbe, Frankfurt a. O.
7611. **Feige,** Förster o. R., Massin, Kreis Landsberg a. W., Frankfurt a. O.
7612 **Jarchow,** Hegemeister, Forsthaus Kerstenbrügge bei Neudamm, Frankfurt a. O.
7613. **Weber,** Hilfsjäger, Hof Tilzow, Post Bergen auf Rügen, Stralsund.
7614. **Röhl,** Hilfsjäger, Seemühl, Post Alt-Zarrendorf, Stralsund.
7615. **Lindow,** Hilfsjäger, Freſt, Vorpommern, Stralsund.
7616. **Dinse,** Sievertshagen, Post Papenhagen, Stralsund.
7617. **Beer,** Forstaufseher, Forsthaus Eisenhammer, Post Groß-Borek in Oberschlesien, Hofkammer.
7619. **Jochmann,** Förster, Hermsdorf bei Schmiedeberg im Riesengebirge, Hofkammer.
7620. **Lilie,** Hegemeister, Forsthaus Lindhardt, Post Fuchsmühl in Schlesien, Liegnitz.
7621. **Kraeft,** Hilfsjäger, Forsthaus Endingen, Post Jacobsdorf, Vorpommern, Stralsund.
7622. **Buchholz,** Forstaufseher, Schuenhagen, Post Velgast in Pommern, Stralsund.
7623. **Eckard,** Förster o. R., Haaren, Bezirk Minden, Minden-Münster.
7624. **Fromm,** Hilfsjäger, Haaren, Bezirk Minden, Minden-Münster.
7625. **Wolter,** Forstaufseher, Königswalde bei Dreidorf in Westpreußen, Danzig.
7626. **Böhnke,** Forstaufseher, Berent in Westpreußen, Danzig.
7627. **Ries,** Forstaufseher, Veckerhagen, Cassel-West.
7628. **Storbeck,** Forstaufseher, Stolzhausen, Post Schemmern, Cassel-West.
7629. **Aschenbrenner,** Naumburg, Kreis Wolfhagen, Cassel-West.
7630. **Otto,** Feldwebel, Marburg, Abwickelungsstelle Jäger-Batl. 11, Cassel-West.
7631. **Bauer,** Hilfsjäger, Oberförsterei Hombressen, Post Hofgeismar, Cassel-West.
7632. **Fischer,** Hegemeister, Merzhausen, Post Neustadt, Kreis Kirchhain, Bezirk Cassel, Cassel-West.
7633. **Knopp,** Hegemeister, Brandenburger Haide, Post Ludwigsort in Ostpreußen, Königsberg.
7634. **Przetak,** Förster o. R., Supplicthen bei Rositten, Kreis Preuß-Eylau, Königsberg.
7635. **Seidel,** Förster, Wygoda bei Maslowo, Posen, Liegnitz.
7636. **Brennecke,** Oberjäger, Hirschberg i. Schl., Reichswehr-Jäger-Batl. 5, Liegnitz.
7637. **Ryborz,** Forstaufseher, Dachtmissen bei Burgdorf in Hannover, Lüneburg.
7618. **Wiesner,** Forstaufseher, Nippernrese-Peetzig, Hofkammer.
7638. **Andersen,** Hegemeister, Sybba, Allenstein.
7640. **Heinrich,** Förster, Mrossen bei Sybba, Allenstein.
7641. **Bindert,** Forstanwärter, Lyck, Allenstein.
7642. **Triebsch,** Forstanwärter, Lyck, Allenstein.
7643. **Hallmuan,** Forstanwärter, Dlugossen bei Prostken, Allenstein.
7644. **Baumgart,** Förster, Lyck, Allenstein.
7645. **Gußner,** Revierförster, Theerbude bei Dunchken, Kreis Oletzko, Allenstein.
7646. **Schulz,** Forstanwärter, Seesken bei Groß-Czymochen, Kreis Oletzko, Allenstein.
7647. **Türcke,** Forstaufseher, Gandenitz, Post Templin, U.-M., Potsdam.
7648. **Boeck,** Forstaufseher, Forsthaus Werbellinsee bei Joachimsthal, Potsdam.
7649. **Herrmann,** Revierförster, Schulzendorf, Post Heiligensee a. Havel, Potsdam.
7650. **Hanke,** Hegemeister, Forsthaus Bernöwe bei Zehlendorf-Liebenwalde, Potsdam.
7651. **Quickert,** Offizierstellvertreter, Groß-Wilkowitz, Schlesien, Breslan.
7653. **Scholz,** Forstaufseher, Stützerbach, Erfurt.
7654. **Dohse,** Forstaufseher, Groß-Schwein, Post Gramschütz, Kreis Glogau, Hofkammer.
7655. **Lohrengel,** Hegemeister, Forsthaus Vahle, Post Uslar, Hildesheim.
7657. **Breuer,** Forstaufseher, Syke, Hannover.
7658. **Schneider,** Förster, Hohenzell, Post Schlüchtern, Cassel-Ost.
7659. **Regehly,** Hegemeister, Steinau, Kreis Schlüchtern, Cassel-Ost.

Berichtigung: In Nr. 33 ist der Name des unter Nr. 7551 eingetragenen Kollegen entstellt. Es muß heißen: **Hahl,** Forstaufseher, Bremervö rde, Stade.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Versammlung am 18. und 19. Oktober findet in der Glasveranda des Kaiser-Gartens statt. Begrüßung am 17. Abends für frühzeitig eingetroffene Gäste ebenda. Linck.

Erfurt. Außerordentliche Versammlung in Erfurt, am Montag, dem 20. Oktober, mittags 1 Uhr, in Rohr's Theatergarten (neben dem Stadttheater). Tagesordnung: 1. Berichterstattung über Vereinstätigkeit durch den Vorsitzenden 2. Besprechung der neuen Försterdienstanweisung 3. Vortrag über die Berliner Anwärter- und Sekretärversammlung. 4. Gewerkschaftsbewegung. 5. Wahl zweier Anwärter für den Hauptvorstand. 6. Verschiedenes. Das Erscheinen der Ortsgruppenvorsitzenden und der Vertrauensmänner der Oberförstereien ist unbedingt erforderlich, das der Anwärter erwünscht. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit den Angehörigen der Mitglieder. Für diejenigen Mitglieder, die in Erfurt übernachten wollen, bestellt Kollege Piel, Erfurt, Steigerstraße 37, auf Wunsch Zimmer. Bestellungen sind bindend. Preiswertes Mittagessen im Versammlungslokal.

Der Vorsitzende: Schwedhelm.

Gumbinnen. Die Interessengruppe der Forstsekretäre im Regierungsbezirk Gumbinnen hat noch keinen Vertrauensmann gewählt. Bis zur Wahl eines solchen habe ich auf Anfrage des ersten Vertrauensmannes, Kollegen Voges, das Amt vorerst übernommen. Im Anschluß an die am 18. Oktober in Insterburg stattfindende Gruppensitzung ist endgültige Wahl vorzunehmen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache werden die Herren Bürokollegen zur Sitzung vollzählig erwartet. I. A.: Wolter.

Hannover. Versammlung am Sonnabend, dem 25. Oktober 1919, 12 Uhr mittags, im Kasino-Restaurant in Hannover. Die Tagesordnung wird in der nächsten Nummer bekanntgegeben. Ernst.

Königsberg. Versammlung am Sonnabend, dem 25. Oktober, nachmittags 1 Uhr, in Königsberg, Mellins Hotel. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. 2. Anwärterfrage, Zuwahl zum Hauptvorstand. 3. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse. 4. Besprechung der Dienstanweisung. 5. Vor- und Ausbildung. 6. Schülerheim. 7. Neuwahl des Vorstandes. 8. Verschiedenes. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Anwesenheit der Herren Vertrauensmänner ist neben zahlreichem Besuch dringend erwünscht. Der Vorsitzende.

Köslin. Am Sonntag, dem 9. November, vormittags 10 Uhr, findet in Schlawe, „Deutscher Hof" (Deininger), eine Bezirksgruppen-Sitzung statt. Tagesordnung; 1. Bericht über Vereinstätigkeit, des Försterausschußes und der Vertrauensmänner. 2. Vertretung der Anwärter im Bezirksvorstand. 3. Neuwahl des Hauptvorstandes oder Vermehrung durch zwei Anwärter? 4. Sollen im Verein Interessengruppen bestehen? 5. Beitragserhöhungen. 6. Vor- und Ausbildung. 7. Beamten-Gewerkschaft. 8. Geschlossener Beitritt der Bezirksgruppe zur Krankenkosten-Beihilfskasse.

9. Verschiedenes. Die Anwesenheit sämtlicher Ortsgruppen-Vertreter ist Pflicht, das Erscheinen der Vertrauensmänner notwendig, recht rege Beteiligung auch der andern Kollegen, sehr erwünscht. Auf Wunsch der hoffentlich recht zahlreich erscheinenden Damen findet abends ein Tanzkränzchen statt, das die Kollegen alle mit ihren Angehörigen und Gästen bis zur Abfahrt der Frühzüge gemütlich vereinen soll.

Der Vorstand. Utech, Vorsitzender.

Marienwerder. Sonnabend, den 18. Oktober, vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung in Graudenz, Hotel „Goldener Löwe". Tagesordnung: 1. Ersatzwahl für zwei ausgeschiedene Vorstandsmitglieder. 2. Wahl von Ausschußmitgliedern im Interesse der im Abtretungsgebiet wohnenden Beamten und Bericht über das Ergebnis der Mission der Delegierten der Interessengemeinschaft der im Abtretungsgebiet wohnenden Forstbeamten beim Herrn Minister. 3. Besprechung der Gegenströmung innerhalb des Vereins. Zuwahl von zwei Anwärtern. 4. Stellungnahme zur Frage der Neuwahl des Hauptvorstandes. 5. Vor- und Ausbildung. 6. Die neue Dienstanweisung. 7. Delegiertenwahl. 8. Verschiedenes, Schülerheim. Um zahlreiche Beteiligung wird, besonders auch seitens der Vertrauensmänner, gebeten.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 18. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe der Denkschrift über Vor- und Ausbildung für die staatliche Försterlaufbahn und von Anträgen des Hauptvereins an die Preußische Landesversammlung zur Verbesserung der Lage der Försteranwärter. 2. Bestellung von Förster-Jahrbüchern und Waldheil-Kalendern. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Halle a. S. (Regbz. Merseburg). Versammlung am Mittwoch, dem 15. Oktober, nachmittags 2 Uhr, im „Ratskeller" zu Halle a. S. Möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder dringend erwünscht. Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende: von Haas.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Ortsgruppensitzung am Mittwoch, dem 15. Oktober, nachmittags 6 Uhr, beim Gastwirt Becker in Mückenburg. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe einer Zuschrift des Hauptvorstandes an die Landes-Versammlung Berlin. (Betrifft Anwärter). 2. Besprechung einer Denkschrift über Ausbildungsgang. 3. Zuwahl von zwei Anwärtern zum Vorstand der Ortsgruppe. 4. Besprechung der Vorschrift über Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten. 5. Verschiedenes. Im Interesse der Kollegen der Oberförsterei Wildenow ist die Sitzung diesmal nach Mückenburg verlegt. Pünktliches und zahlreiches Erscheinen dringend erforderlich. Der Vorstand.

Potsdam. Nächste Versammlung am Dienstag, dem 21. Oktober, in Potsdam „Hotel zum Markgrafen", Alte Luisenstraße. Beginn der Sitzung 3 Uhr nachmittags. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung mitgeteilt. Vollzähliges Erscheinen dringend geboten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen bei Konzert. Masurath.

Trier. Versammlung am Mittwoch, den 15. Oktober 1919, nachmittags 3 Uhr, zu Trier in der Wirtschaft Bavaria, Viehmarkt. 1. Kassenabschluß, 2. Neuwahl des Vorstandes, 3. Besprechung von Anträgen für die nächste Delegierten-Versammlung und Vorgänge im Verein, 4. Erhöhung der Beiträge. Um möglichst zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Die Sitzung am 21. September 1919 war von 38 Kollegen besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: I. Zur Aufnahme in den Verein meldeten sich die Kollegen Mehwaldt und Vogel. II. Die Kassenprüfungsverhandlung wurde verlesen und dem Schatzmeister sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Einnahme beträgt	2258,96 Mk.,
„ Ausgabe „	1768,89 „
Bestand für 1919	490,07 Mk.

III. Herr Kollege Callies berichtete über die Versammlung am 19. September in Graudenz. Es ist dort eine „Interessengemeinschaft der in den abzutretenden Gebieten vorhandenen Forstbeamten (einschließlich der Abstimmungsgebiete)" gegründet worden. Der engere Vorstand besteht aus: Vorsitzender Förster Callies, Schriftführer Förster Persicke, Kassierer Förster Bethkenhagen (Adr. Thorn, Schmiedekopstr. 2). Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Hegemeister Häusler (Marienwerder), Förster Lukatis (Allenstein), Förster Lubig (Danzig), Förster Hartmann (Oppeln). Der engere Vorstand fährt sofort nach Berlin zum Minister und zur Fürsorgestelle für Beamte, um dort folgende Forderungen zu stellen: 1. Die polnische Regierung soll den zu entlassenden Beamten 1/4 Jahr vorher kündigen. Diese Beamten sind unverzüglich auf ihren Antrag hin auf frei werdende Stellen zu versetzen. 2. Die wirtschaftliche Übergabe der Stellen soll nach altem preußischem Muster erfolgen. 3. Garantie des ungehinderten Transportes des lebenden und toten Inventars der Beamten einschließlich der Lebensmittel beim Übertritt nach Deutschland. 4. Garantie, daß bei der Stellung von Transportmitteln keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. 5. Zusicherung der ungekürzten Rückzahlung der im abzutretenden Gebiete untergebrachten Gelder. 6. Genaue Auskunft, zu welchem Zeitpunkt die Beamten einberufen werden können. IV. Herr Kollege v. Kurnatowski berichtet über die Forderung der Anwärter, eine Neuwahl des Hauptvorstandes herbeizuführen und begründet sie. Nach Beendigung seiner Ausführungen wurde folgender Antrag gestellt und einstimmig zum Beschluß erhoben: Bezirksgruppe Bromberg spricht dem Hauptvorstand des Vereins Preußischer Staatsförster wegen der Art seiner Geschäftsführung sowie namentlich wegen seiner Stellungnahme bei der Beratung der neuen Dienstanweisung ihr schärfstes Mißtrauen aus und fordert die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Tagesordnung: Neuwahl des Hauptvorstandes nach demokratischen Grundsätzen (Verhältniswahl). Die Bezirksgruppe erkennt an, daß die Anwärter entsprechend ihrer Zahl im engeren Vorstande vertreten sein müssen, wünscht jedoch

daß an die Spitze der Anwärterliste der Kollege Förster mit Revier Puppel gesetzt wird.“ V. Die am 25. Januar auf die nächste Sitzung vertagte Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes wurde vorgenommen. Es wurden einstimmig gewählt: Als Vorsitzender Förster o. R. von Kurnatowski, als Beisitzer Hegemeister Viedt, als Schatzmeister Förster o. R. Schoewe, als Schriftführer Förster o. R. Schrank. v. Kurnatowski,

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Versammlungsbericht vom 24. September 1919 in Breslau, Paschkes Restaurant. Die Versammlung wurde durch den Herrn Vorsitzenden um 1[15] Uhr nachmittags eröffnet. Anwesend waren 21 Mitglieder. Tagesordnung: Punkt 1. Bewilligung von Beihilfen für den Vorstand wurde auf dessen Wunsch abgelehnt. 2. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 5 Mark erhöht. 3. Antrag auf Zahlung von Abwesenheitsgeldern bei den Versammlungen ist undurchführbar. Es wird beschlossen, eine Anwesenheitsliste aufzustellen, die Kollegen, die der Sitzung ferngeblieben sind, werden durch den Vorsitzenden zum Vereinsinteresse ermahnt werden. Außerdem soll der Vertrauensmann auf die Säumigen einwirken. 4. Zuschrift „Am Scheidewege“. 1. Die Ortsgruppe Brieg hält die Neuwahl des Hauptvorstandes nicht für notwendig und ist der Ansicht, daß die Wahl desselben ordnungsmäßig erfolgt ist. 2. Nein, nur ein einheitliches Vorgehen der ganzen grünen Farbe in ihrer Gesamtheit kann für uns zum gedeihlichen Ziele führen. 5. Die Ortsgruppe entscheidet sich für den alten Wahlmodus bei der Wahl des Hauptvorstandes. 6. Die Ortsgruppe stellt den Antrag, den geschäftsführenden Hauptvorstand durch Zuwahl von drei Anwärtern zu verstärken und bringt dazu in Vorschlag: 1. Kollegen Barsch-Karmine, 2. Konietzko-Gr.-Leubusch, 3. Scheffmann-Leubus. 7. Außerdem wird der Antrag gestellt, daß sowohl der Vereinsvorsitzende, als auch Mitglieder des Hauptvereins an Bezirks-Gruppensitzungen außerhalb ihrer Bezirke teilnehmen, 1. zur Belebung des Vereinsinteresses im Allgemeinen und 2. damit der Försterstand seine Führer kennen lernt. 8. Die nächste Sitzung findet wieder in Breslau statt, in dieser soll beschlossen werden, daß die Ortsgruppe geschlossen zur Krankenkostenkasse beitritt. Herr Kollege Rosemann erklärt sich in liebenswürdiger Weise bereit, in dieser einen Vortrag über Sprengung mit flüssiger Luft zu halten.

Der Schriftführer: Tuhmann.

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Die Versammlung am 20. September war sehr zahlreich besucht. 1. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und berichtete über die Bezirksgruppen-Versammlung in Halle. Einstimmig wurden folgende Beschlüsse gefaßt: a) Die Ortsgruppe Dübener Heide spricht dem Hauptvorstand das Vertrauen aus. Eine Neuwahl des Hauptvorstandes wird nicht gewünscht. Die Wahl ist im März 1919 ordnungsgemäß erfolgt. b) Die Sonderinteressen der einzelnen Gruppen sind nicht so groß, daß sie nicht mehr gemeinsam und einheitlich vertreten werden können. Um jedoch den Anwärtern mehr als bisher Gelegenheit zu geben, in den Hauptvorstand gewählt zu werden, ist die Zuwahl einiger Anwärter erwünscht. 2. Zum stellvertretenden Schrift- und Kassenführer wird Kollege Werner-Hammermühle gewählt. 3. Der großen Überfüllung des Standes und der Unzufriedenheit der Anwärter muß rechtlich entgegengetreten werden. Die Laufbahn ist entweder 5 Jahre zu sperren oder die Annahme von Lehrlingen aufs äußerste zu beschränken. Scharf verurteilt wird die Anwärterbewegung, zumal sie von den jüngsten Kollegen und den Lehrlingen ausgeht. Bedauert wird, daß sich Förster o. R., die doch keine Anwärter mehr sind, daran beteiligen. Wir sollten froh sein, daß wir den Verein endlich unter Dach und Fach haben. Nun soll das Haus, an dem so lange gebaut wurde, wieder niedergerissen worden? Die Uneinigkeit, mit eine Folge der Überfüllung, ist das größte Übel unseres Standes.

J. A.: Kabrek, Schriftführer.

Eisleben-Pölsfeld (Regbz. Merseburg). Versammlung am 25. September 1919. Anwesend waren 14 Mitglieder und 3 Gäste. Zunächst wurde die in der Versammlung vom 3. Juli gestellte Frage, betr. Beteiligung von mehreren Vorstandsmitgliedern — nicht nur des Vorsitzenden des Vereins allein — an den Beratungen im Ministerium, auf Grund der Mitteilungen des Bezirksgruppen-Vorsitzenden zur Zufriedenheit der Fragesteller beantwortet. Die vom Kollegen Sonnenberger zahlreich eingebrachten Anträge konnten aus Mangel an Zeit nur zum Teil erledigt werden, zumal ein großer Teil der Anfragen sich erst nach Bekanntgabe der F. D. A. und neuen Jagdordnung werden besprechen lassen. Allgemein gewünscht wurde die Eröffnung der Forstschulen. Ferner wurde vom Vorgenannten der Antrag gestellt, nicht mehr die „Deutsche Forst-Zeitung“ als Vereinsorgan zu betrachten, sondern hierfür die neue Zeitschrift „Deutscher Förster“ zu gewinnen. Die lebhafte Diskussion für und wider zwang zur Abstimmung. Von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder wurde dafür gestimmt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ in nicht genügender Weise die Interessen des Försterstandes durch die zahlreichen anderen Vereine, zumal denen der Waldbesitzer*), deren Organ die „Deutsche Forst-

*) Hier liegt ein Irrtum vor, die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist nicht Organ der Waldbesitzer und vertritt auch nicht deren Interessen. Wenn die „Deutsche Forst-Zeitung“ sich von jeher im Untertitel „Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer“ genannt hat, so ist damit allein ausgedrückt, daß ihr Inhalt auch für den Waldbesitzer von Interesse sei; und das ist er auch durch seinen forsttechnischen Teil. Im übrigen dürfte auf die Erhaltung dieses seit mehr als 33 Jahren bestehenden, und lediglich mechanisch weitergeführten Untertitels, allseitig so wenig Wert gelegt werden, daß wir ihn, um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, gestrichen haben. Die Zusammenschlüsse, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, stehen unter ihrem Titel. Die sich daraus ergebende Vielseitigkeit in der Behandlung von Forstbeamtenfragen wird von der Mehrzahl der Leser, auch sehr vielen Mitgliedern des „Vereins preußischer Staatsförster“, für einen Vorzug gehalten. (Siehe die Äußerungen des Herrn Revierförsters Otto Höfer-Wardböhmen in Nr. 37 S. 682.) Wer übrigens, wie das jetzt doch vielfach geschieht, dem Zusammenschlusse aller deutschen Förster das Wort redet, dem sollte die Reichhaltigkeit des Inhaltes der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Forstbeamtenangelegenheiten ganz besonders zusagen. Die Schriftleitung.

Zeitung" gleichzeitig sei, wahrnehmen könne, bezw. müßte ihr zur Pflicht gemacht werden, nur die Interessen der Förster zu vertreten. Der Antrag des Kollegen Sonnenberger, Umgestaltung des Vereinsvorstandes, wurde mit der vom Bezirksgruppen-Vorsitzenden gestellten Frage, betr. die Denkschrift „Am Scheidewege" S. 3, Ziffer 1: „Ist das Vertrauen usw." gemeinsam behandelt und führte nach Abstimmung zu folgendem Resultat: mit nein 7 Stimmen, mit ja 6 Stimmen und einer Stimmenenthaltung. Im Anschluß hieran wurde folgende Entschließung festgestellt: Den Anwärtern ist eine weitgehende Vertretung im engeren Vorstande zuzubilligen. Zu diesem Zwecke sind eine Anzahl Mitglieder der Anwärter-Klasse im Verhältnis zur Zahl der Förster in den engeren Vorstand zu wählen. Zur zweiten Frage des Bezirksgruppen-Vorstandes „Am Scheidewege" S. 3, Ziffer 2 „Sind die Sonderinteressen usw." wurde einstimmig mit nein beantwortet.

Der Vorsitzende.

Eschwege, (Regbz. Cassel). Versammlung am 20. September 1919. 1. Betreffs unserer Wünsche bezüglich der Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge war man einstimmig der Ansicht, an dem Beschlusse der Delegierten-Versammlung in Berlin, wonach für den Eintritt in die Lehre das Zeugnis zur Obersekunda zu fordern ist, festzuhalten. Ferner ein Jahr praktische Lehre beim Förster und 2 Jahre Forstschule. 2. Mit 21 gegen 3 Stimmen wurde zum Ausdruck gebracht, daß der jetzige Vorstand das Vertrauen der hiesigen Ortsgruppe nach wie vor besitzt, daß aber die Zuwahl von einem Forstsekretär und einem Anwärter gefordert werden soll. 3. Es wurde einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß die Sonderinteressen der einzelnen Beamtengruppen — Revierförster, Förster, Forstschreiber und Anwärter — nicht so grundverschieden sind, daß sie nicht durch den Vorstand des Vereins vertreten werden könnten. Von den anwesenden Sekretären wurde noch besonders betont, daß zwischen ihnen und dem Verein überhaupt keine Sonderinteressen bestanden haben oder bestehen.

Hartmann.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Versammlung vom 13. September in Wirtheim. Anwesend 26 Mitglieder, außerdem 3 Gäste. Punkt 1: Gewerkschaftsanschluß. Die Gruppe ersucht den Bezirksgruppenvorsitzenden um nähere Aufklärung und setzt ihre Stellungnahme bis dahin aus. Punkt 2: Dienstanweisung. Es wird ernstlich mißbilligt, daß wir vor vollendete Tatsachen gestellt wurden, daß die Beratungen hinter verschlossenen Türen geführt wurden, daß der Vereinsvorstand sich Schweigepflicht auferlegen ließ und daß das uns zustehende Mitbestimmungsrecht, das uns nach der auf demokratischer Grundlage gegründeten Republik zusteht, von ihm in keiner Weise gewahrt wurde. Punkt 3: Ausbildungsfrage. Auch hier wird wieder hinter verschlossenen Türen verhandelt. Die Verhandlungen sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen, Verhandlungen über fernstehende Dinge kann man in den Tageszeitungen lesen, das Vereinsblatt bringt nur Berichtigungen. Als Mindestforderung sind vier Jahre Forstschule, zwei Jahre Lehrzeit bei Oberförster und Förster festzuhalten. Punkt 4: „Forst-Zeitung". Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen, daß der „Deutsche Förster" Vereinsblatt werden soll. Wir sind zu alt, um noch immer einer Zensur unterworfen zu werden. Verstümmelte Berichte verschmähen wir. Wir wollen als aufrechte deutsche Männer unsere Meinung sagen. Punkt 5: Verschiedenes. Die Versammlung erkennt an, daß Sonderinteressen der Revierförster, Sekretäre und Anwärter wohl vorhanden sind, diese müssen aber bei den Vereinsversammlungen in getrennten Vorberatungen verhandelt werden, um dann vom Verein vertreten zu werden. Neben der Vereinsreform wird eine Verjüngung des Vorstandes für unbedingt erforderlich gehalten, wobei es nicht auf das Alter, sondern das Führertalent ankommt, das ist um so notwendiger, damit unsere Interessen bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung nicht wieder nach unten vertreten werden, sondern wir endlich zu unserem Rechte gelangen. Es gilt die Ohren steif halten!

Dalchow, Förster.

Groß-Lichterfelde (Regbez. Potsdam). Am Dienstag, dem 16. September, fand in den Vereinsräumen „Zum alten Zieten" eine Ortsgruppenversammlung statt, der folgende Tagesordnung zugrunde lag: 1. Berichte über die am 16. August im „Heidelberger" zu Berlin und am 26. August stattgefundene Versammlung in Gr.-Schönebeck. 2. Kassenbericht. 3. Vorstandswahl. 4. Verbleib der Geweihsammlung des Oberjäger-Korps. 5. Verschiedenes. Zu Punkt 1 gab der Vorsitzende einen erläuternden Bericht über die im „Heidelberger" zu Berlin stattgefundene Versammlung der Anwärter und über die Bezirksgruppensitzung am 26. August in Gr.-Schönebeck, dem sich als Punkt 2 ein solcher des Kassenführers über den Bestand in der Kasse anschloß. Punkt 3. Der alte Vorstand, Herr Kollege Herzog, der seit dem Tage der Revolution die Interessen der Anwärter nach jeder Richtung zu fördern sich eifrigst bemüht hatte und den aufrichtigen Dank aller Kollegen der Ortsgruppe sich erworben hatte und vom 1. Oktober die kommissarische Stadtförsterstelle der Stadtforst Gollnow i. P. übernimmt, legte unter gleichzeitigem Dank für das ihm in seiner Eigenschaft als Vorsitzender von seiten der Kollegen entgegengebrachte Vertrauen sein Amt nieder, das Kollege Richter nach einstimmiger Wahl und für das ihm dargebrachte Vertrauensvotum seinerseits dankend, übernahm. Punkt 4. Über den Verbleib der dem Oberjäger-Korps gehörenden Geweihsammlung wurde beschlossen, daß diese nach Auflösung der Ortsgruppe der Forstschule in Steinbusch zum Geschenk angeboten werden soll, da mit dem Ausscheiden des letzten aktiven Kollegen auch die Tradition der Jägerwaffe erlischt. Als letzter Punkt wurde dann beschlossen, infolge des Ausscheidens der meisten Kollegen am 1. Oktober im Vereinslokal „Zum alten Zieten" ein kleines geschlossenes Abschiedsvergnügen zu geben. — Beim Niederschreiben dieser Zeilen hatte das Vergnügen bereits stattgefunden, indem Kollege Herzog in Vertretung des am Abend vorher erkrankten Kollegen Richter im Namen der Ortsgruppe den Scheidenden ein kräftiges Weidmannsheil und die besten Wünsche für den Anfang unter dem grünen Dach entgegengebracht hatte, was mit einem dreifachen Horrido auf die grüne Farbe ausklang.

Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Die Versammlung am 24. September war gut besucht. Der Bezirks-Vorsitzende Kollege Förster Ernst gab einen interessanten Überblick über den jetzigen Stand

der Vereinsangelegenheiten. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt. 1. Der Anschluß an den Bund deutscher Verwaltungsbeamten ist grundsätzlich anzustreben; solange aber noch nicht Zweck und Ziele dieses Bundes näher bekannt sind, kann über den Anschluß noch nicht endgültig beschlossen werden. 2. Für Vor- und Ausbildung werden die alten Wünsche, Einjähriges, ein Jahr Lehre beim Förster, zwei Jahre Forstschule usw. aufrecht erhalten. 3. Die Versammlung spricht sich gegen jede Bildung von Sondergruppen und Weiterbestehen vorhandener aus, da sie zur Spaltung des Vereins beitragen. Die Interessen der Forstsekretäre soll der Hauptverein vertreten. 4. Das Verhalten der im Auftrage des Vereins bei der Zentral-Forstbehörde zur Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse vorstellig gewordenen Kommission brachte allgemeines Mißfallen zum Ausdruck. Die Wahl der jüngeren Anwärter zu Vertrauensmännern ist erwünscht. Nach Ansicht der Versammlung durfte sich die Kommission bei der Durchberatung der Dienstanweisung nicht die Schweigepflicht auferlegen lassen. Betreffend Unterordnung der jüngeren Anwärter unter die Förster m. R. schließt sich die Versammlung den Ausführungen des Kollegen Lück in Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung“ an. In jagdlicher Beziehung wird sich gegen die Gleichberechtigung der jüngeren Anwärter mit den Förstern m. R. ausgesprochen. Es liegt der Ortsgruppe fern, dem Gesamtvorstande das Vertrauen zu entziehen, erwartet aber, daß er unsere Interessen den heutigen Zeitläufen entsprechend energischer vertritt. Die Wahl im März 1919 wird als ordnungsmäßig erfolgt angesehen. Gegen den bisherigen Wahlmodus ist nichts einzuwenden weshalb er beizubehalten ist. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Sonderinteressen der einzelnen Beamtengruppen weiterhin einheitlich und gemeinsam vertreten werden können. Für die Wahl von zwei Anwärtern zum Hauptvorstand wird eingetreten. 5. Bei Besetzung von Schulstellen ist tunlichst auf Kollegen mit größerer, schulpflichtiger Kinderzahl Rücksicht zu nehmen. 6. Gegen zwei Stimmen wird Abschaffung der Arbeiterliste gewünscht. 7. Einem Vorschlag über Versetzung innerhalb der Provinz wurde zugestimmt. Der Vorstand: Tietze.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Zu der Versammlung am 26. September waren 13 Mitglieder und vier Gäste erschienen. Diejenigen Kollegen, die der Sitzung fern geblieben sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie laut Beschluß je 1 Mk. Fehlstrafgelder zu zahlen haben. Dem scheidenden Kollegen Trautvetter nebst Gattin wünscht die Gruppe auf seiner neuen Stelle Glück und Wiedererlangung bester Gesundheit. Die Tagesordnung wurde erledigt und im einzelnen dahin Beschluß gefaßt, daß 1. von der Stellungnahme zur neuen Dienstanweisung, bis dieselbe im Druck vorliegt, abzusehen sei; 2. von dem Beitritt zur Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten vorläufig abzusehen und genauere Information vom Vorstand des Beamtenbundes abzuwarten; 3. den Anregungen und aufgestellten Leitsätzen über die Ausbildung der Lehrlinge beizutreten, mit dem Zusatz, daß nach bestandener erster Prüfung die Anwärter bei den Regierungen dauernde diätarische Beschäftigung finden; und 4. wurde der Antrag der Anwärter auf Einberufung einer außerordentlichen Bezirksgruppen-Versammlung abgelehnt. Auf der demnächst stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung wird der Vorsitzende der Gruppe als Delegierter folgende zum Beschluß erhobenen Anträge für die Delegiertenversammlung in Berlin stellen: 1. daß die Anwärter, die die zweite Prüfung bestanden haben, das Jagdrecht erhalten; 2. daß sämtlichen Forstbetriebsbeamten, also auch den Anwärtern, die in Gebirgsrevieren tätig sind, mit Rücksicht auf ihren ungleich schwereren Dienst gegenüber den Landforsten, Gebirgszulagen gewährt werden; 3. Daß eine durchgreifende Revision des f. Z. doch sehr einseitig aufgestellten Normalplanes der Forstdienststellen sofort stattfindet, und 4. daß sämtlichen Forstbetriebsbeamten, also auch den Anwärtern mit eigenem Haushalt, genau wie es in anderen Verwaltungen üblich ist, die entstandenen Umzugskosten und zwar mit rückwirkender Kraft bis 1. Oktober 1918 voll vergütet werden. Nachdem schließlich die Ortsgruppe dem Hauptvorstand des Vereins ihr vollstes Vertrauen durch Abstimmung bekundet hatte, wurde die sehr angeregte Versammlung geschlossen.

Gruhl, Schriftführer.

Oberharz. Bericht über Versammlung am 1. Oktober 1919. Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Von einem Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten wird vorläufig Abstand genommen, bis fragliche Angelegenheit mehr geklärt ist. Zu 2: Für Vorbildung Erstrebung der Einjährigen, ein Jahr praktisches Lehrjahr bei einem Förster, zwei Jahre Forstschulenbesuch. Zu 3: Antrag ist einzubringen, daß die Anwärter nach Ablegung der Försterprüfung sämtlich endgültig angestellt werden und ihnen ein abgegrenzter Dienstbezirk überwiesen wird. Zu 4: Um den Schatzmeister zu entlasten, soll die Bezirksgruppe gebeten werden, die im Jahre erforderlichen Sterbegelder zu verauslagen und am Ende des Jahres von der Ortsgruppe einzuziehen. Der Ortsgruppenbeitrag wird vom 1. Januar 1920 auf 5 Mk. erhöht, um die Unkosten der in jeder Oberförsterei zu haltenden Zeitschrift „Die Gemeinschaft“ und die laufenden, erhöhten Ausgaben für Porto usw. decken zu können. Ferner soll bei der Bezirksgruppe Antrag gestellt werden: 1. auf Erhöhung des Sterbegeldes auf den Kopf um das Doppelte; 2. bei der Regierung vorstellig werden zu wollen, daß die Mietsentschädigung für Förster o. R. ohne Dienstwohnung heraufgesetzt werde.

Der Vorstand.

Oels (Regbz. Breslau). Bei der am 24. September stattgefundenen Versammlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Ortsgruppe ist gegen eine Zersplitterung des Vereins durch Bildung von Interessengruppen. Dies ist nur möglich, wenn Einigkeit herrscht. Diese kann nur erzielt werden, wenn die Interessen sämtlicher Mitglieder richtig vertreten werden. Hierzu ist erforderlich, daß auch die Anwärter im gleichen Verhältnis Sitz und Stimme im Hauptvorstand haben. Dieserhalb wird es notwendig sein, daß in kürzester Zeit eine Neuwahl (Verhältniswahl) des Hauptvorstandes stattfindet. 2. Die Wahl hat nicht, wie es üblich war, durch Zuruf, sondern durch geheime Zettelwahl stattzufinden. 3. Die Vereinssatzungen sind neu und der Zeit entsprechend auszuarbeiten. 4. Bei der Ortsgruppe befinden sich keine Anwärter, die gewillt sind, als Kandidaten für die Neuwahl in den Hauptvorstand in Vorschlag gebracht zu werden. Es

wurde beschlossen, in erster Linie Kollegen Schellack und zweitens Kollegen Pfalzgraf aus den Bezirken Allenstein bzw. Stettin in Vorschlag zu bringen, die sehr geeignet sind als Kandidaten aufgestellt zu werden. Durch Ausscheiden einer großen Zahl gelernter Jäger am 1. Oktober 1919 ist die Gruppe überein gekommen, sich mit diesem Tage aufzulösen und die hier verbleibenden Mitglieder der Ortsgruppe Namslau anzuschließen. Die Ortsgruppe dankt dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden für seine stets hilfreiche Unterstützung, die er ganz besonders den Anwärtern zuteil werden ließ und wünscht ihm von Herzen weiterhin alles Gute.

Parpart, Vizefeldwebel.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt). Versammlung am 18. September in Sommerfeld. Anwesend waren 17 Mitglieder. Leider waren wiederum Kollegen aus der Oberförsterei Krossen zur Versammlung nicht erschienen, trotzdem diese ihretwegen auf einen anderen Tag verlegt worden war. Es wurde beschlossen und wird der Antrag gestellt: 1. Neuwahl des Hauptvorstandes auf demokratischer Grundlage. 2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Förster den heutigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen und den Förstern o. R. eine solche in gleichem Maße zu bewilligen. 3. Sämtliche Vereinsnachrichten des Hauptvorstandes, die in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen, auch dem „Deutschen Förster" zu übermitteln. 4. Über die Bestimmungen, die zukünftige Ausbildung der Försteranwärter betreffend, unterrichtet zu werden, ehe darüber endgültig Beschluß gefaßt wird. In der freien Aussprache wurde bezüglich der Vor- und Ausbildung einstimmig die Forderung gestellt, daß die anzunehmenden Forstlehrlinge das frühere „Einjährigenzeugnis" besitzen müssen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Cebulla, Egon, Landwirt, Obernigk, Schlesien.
Drechsler, Emil, Kaufmann, Eibenstock, Sachsen.
Großmann, Ernst, Förster, Wulkow bei Trebnitz, Mark.
Gärtner, Alfred, Forsteleve, Camenz, Schlesien.
Hoffleit, Karl, Gärtner und Jäger, Löhma bei Schleiz.
Junker, Peter, Forstaufseher, Haus Reck bei Kamen in Westfalen.
Kiltz, Werner, Staatsforstlehrling, Lyck, Ostpreußen.
Kloß, Ignatius, Forstgehilfe, Niewodnik bei Norok, Oberschlesien.
Kaßner, Felix, Forstgehilfe, Karpenstein bei Landeck.
Mende, Wilh., Hilfsjäger, Breslau, zurzeit Giersdorf.
Mikulla, Franz, Förster, Haatsch, Kreis Ratibor.
Opitz, Max, Forstgehilfe, Karisch bei Ruppersdorf, Kreis Strehlen.
Pietsch, J., Reviergehilfe, Jacobswalde, Kreis Cosel, Oberschlesien.
Schwieder, Friedrich, Leutnant, Wolfenbüttel, zurzeit Retzin.
Streeck, Willi, Hilfsjäger, Leopoldshagen, Kreis Anklam.
Topp, Staatl. Forstaufseher, Fürstenfelde Nm.
Walenzyk, Joseph, Hilfsjäger, Kunzendorf, Kreis Hindenburg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Privatforstgehilfen-Prüfung.

Da die Prüfung erst am 24. und 25. Oktober in Falkenberg, Oberschlesien, stattfindet, wird die Anmeldefrist bis zum 19. Oktober unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 37 Seite 645 verlängert.

Die Prüfung ist eine zweitägige.

Dambrau, den 1. Oktober 1919.

Trost, Oberförster,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Beschränkung des Lehrlingswesens.

In Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Liegnitz zur **Beschränkung des Lehrlingswesens** wird folgendes bekanntgegeben:

1. Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dieses dem Vorsitzenden seiner Bezirksgruppe mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, und erteilen hiernach Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Antragsteller in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen und darauf aufmerksam zu machen, daß dennoch von ihm angenommene Lehrlinge keine Aussicht haben, in die Forstlehrlingsschule zu Templin aufgenommen und zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden.

2. Der als Lehrherr zugelassene Forstbeamte muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, rechtzeitig dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe unter Angabe des Namens und Alters des betreffenden Anwärters Mitteilung machen. Falls die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Höchstzahl der Lehrlinge bereits erreicht ist, erfolgt Ablehnung.

3. Übersteigt die Zahl der Lehrherren jene der anzunehmenden Lehrlinge, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme abwechselnd.

4. Sowohl über die Lehrherren als auch über die zugelassenen Lehrlinge werden von den Bezirksgruppen und von der Geschäftsstelle des Vereins Verzeichnisse geführt.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Für Mitglieder unseres Vereins, die infolge gewissenhafter Durchführung ihres Dienstes von der Bevölkerung in gefährlicher Weise bedroht werden, soll ein Austausch von Stellen vermittelt werden. Wir bitten daher unsere Mitglieder, sich in solchen Fällen an uns zu wenden; wir werden bemüht sein, mit Unterstützung der Herren Waldbesitzer, ihnen zu diesem Zweck hilfreich zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise wollen wir den Mitgliedern helfen, die infolge von Ausweisungen aus den besetzten Gebieten unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Wir machen die Herren Waldbesitzer auf diese Einrichtung aufmerksam und bitten sie, unsere Bestrebungen nicht nur durch restlose Meldung der freien Stellen zu unterstützen, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Bewerbern bei Besetzung der Stellen den Vorzug zu geben.

Eberswalde, im September 1919.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. (XV).

Am Sonntag, dem 12. Oktober, nachmittags 1½ Uhr, findet im „Radbahnhof" Hotel, in Glatz, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu der die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Liegnitz.
2. Formulierung von Tarifvorschlägen für die Gehaltsfrage.
3. Wahl von Vertrauensleuten für die Verhandlungen mit dem Waldbesitzer-Verbande.
4. Mitteilungen.

Mit Weidmannsheil!

Hausdorf, den 3. Oktober 1919.

Hoffmann, Vorsitzender.

NB. Wegen der ungünstigen Eisenbahnverbindung mußte anstatt Reichenbach Glatz gewählt werden.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Betrifft Besetzung von Försterstellen.

Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Inneren haben angeordnet, daß

1. bei Besetzung derjenigen Gemeindeforstdienststellen, auf welche die Anwärter des Staatsförsterdienstes einen vorzugsweisen Anspruch haben, unter allen Umständen auf Wahrung der Ansprüche der Staatsförsteranwärter zu achten ist,
2. eine ausreichende Frist für die Bewerbung gesetzt wird,
3. alle Ausschreibungen von Stellen nicht nur in den vom Kriegsministerium herausgegebenen Anstellungsnachrichten, sondern auch in der „Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm" geschehen.

Wir geben unseren Mitgliedern von dem vorstehenden Erlaß auszugsweise Kenntnis und bitten um Mitteilung hierher, wenn derselbe nicht befolgt werden sollte, damit wir die Angelegenheit höheren Ortes zur Kenntnis bringen können.

Oberförsterei Lauenburg in Pommern, den 27. September 1919.

Der Vorstand

Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am 27. September d. Js. fand im Hotel „Alte Post" zu Limburg a. L. eine Versammlung des Bezirksgruppenvorstandes und der Ortsgruppenführer statt. Der Vorsitzende Förster Lemp, Kirberg, eröffnete die Versammlung und erstattete Bericht über die Gründungsversammlung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten in Halle. Die Ausführuugen wurden mit großem Interesse entgegengenommen. Da auf die Eingabe vom 4. April d. Js. noch keine Antwort eingegangen ist, soll sofort bei dem Herrn Minister an die Eingabe erinnert werden. Jedem Kollegen der Bezirksgruppe soll demnächst ein Formular, betreffend Erhebung über die Besoldungs 2c. Verhältnisse der Kommunalforstbeamtenstellen und Nachweisung über die Stelleninhaber, Stand am 1. Oktober 1919, zur bald gefälligen Ausfüllung übersandt werden. Die nächste Mitgliederversammlung findet am 25. Oktober, mittags 2 Uhr, im Hotel „Alte Post" in Limburg a. L., statt. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Bahnhof Hattert, 29. September 1919.

J. A.: Schiebel, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forstzeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 19. Oktober 1919. 34. Band.

Zur Revierförsterfrage in Preußen.

Zu dieser Frage, die Revierförster Strott in seinem Artikel in Nr. 22 Seite 355 angeschnitten hat, haben wir eine Reihe von Zuschriften erhalten. Wir möchten nicht unterlassen, unseren Lesern von den wesentlichsten Einsendungen, zum Teil im Auszuge, Kenntnis zu geben und bringen Nachstehendes zum Abdruck.

In den Artikeln I bis III lassen wir zunächst jene zum Wort kommen, die einen gegnerischen Standpunkt einnehmen.

I.

Kollege Strott gibt unumwunden zu, daß die Revierförster in Försterkreisen schon stets ein Stein des Anstoßes waren; also muß ihm doch wohl bekannt sein, daß zwischen den Revierförstern und den Förstern allgemein eine Spannung bestand; warum, ist Sache der Aufklärung.

Die Revierförster gingen aus den Reihen der Förster hervor, und zwar ohne daß jene durch eine besondere Prüfung den Nachweis erbringen mußten, daß sie zu dieser gehobenen Försterstellung auch geeignet waren. Sie wurden vielmehr wohl in den meisten Fällen durch Fürsprache des vorgesetzten Oberförsters dem Oberforstmeister als zum Revierförster geeignet empfohlen, der sie dann dem Minister in Vorschlag brachte.

Der Oberforstmeister kommt kaum alle Jahre einmal mit dem Förster in Berührung und kann ihn daher gewiß in seinen Leistungen vielfach nicht beurteilen, er ist vielmehr fast gänzlich darauf angewiesen, was ihm der Forstrat und namentlich der Oberförster über die Befähigung des Försters mitteilen.

Daß unter dieser Voraussetzung es wohl meist nur die Förster zum Revierförster brachten, die sich mit dem Oberförster besonders gut standen, sei es durch besondere berufliche Tüchtigkeit, sei es durch Ausnutzung der Schwächen des Oberförsters, wird auch wohl dem Kollegen Strott einleuchten. Denn wenn nur besondere Diensttüchtigkeit maßgebend wäre, dürften doch wohl nicht Förster der Klasse A II haben zum Revierförster aufrücken können. Diese verdanken nur ihrer neunjährigen aktiven Dienstzeit, daß sie schließlich im Staatsdienst Förster werden konnten, ohne diese wären sie nur Waldwärter geworden, und es muß doch wohl zugegeben werden, daß es verstimmend wirken muß, wenn ein solcher Kollege Revierförster wird, zumal, wenn man jemanden findet, dessen forstliche Kenntnisse kaum den Durchschnittsförster erreichen und dessen schriftliche Arbeiten viel zu wünschen übrig lassen. Gerade solche Fälle beweisen aber, daß nicht die Tüchtigkeit des Betreffenden maßgebend war, sondern daß andere Dinge bei seiner Beförderung mit im Spiele gewesen sein müssen. Durch Befragen von Kollegen, die einem Revierförster mitunterstellt sind, ergibt sich leider nur zu häufig, daß hinsichtlich der Wahl zum Revierförster ein Mißgriff erfolgt ist. Bei solchen unterstellten Förstern wird die Dienstfreudigkeit vollends untergraben, wenn beispielsweise der Oberförster auf Anraten der Förster nichts unternimmt, bevor er nicht den Revierförster befragt hat, und seine schriftlichen Anordnungen nur dem Revierförster übersendet und dieser sie dann in ihm geeignet erscheinender Weise dem Förster bekannt gibt, oft in Gegenwart der Waldarbeiter. Auf diese Weise wird dann der Förster schließlich zum Gehilfen des Revierförsters herabgewürdigt.

Der Förster gibt seine schriftlichen Arbeiten durch die Hand des Revierförsters dem Oberförster. Daß durch diesen Weg eine Verzögerung eintritt, kann doch nicht bestritten werden. Also wirkt die Revierförstereinrichtung doch wohl nicht zeitfördernd, sondern zeitraubend. Die häufigen Klagen über diesen zeitraubenden Geschäftsgang zeigen, wie unbeliebt die ganze Einrichtung in unseren Kreisen ist, und es ist doch wohl zu verstehen, wenn die Förster darauf dringen, daß dieser Einrichtung, die noch dazu für die in Frage Kommenden doch mit nicht zu unterschätzenden geldlichen Vorzügen ausgestattet ist, ein baldiges Ende bereitet werden möchte.

Ein Staatsförster aus dem Bezirk Hildesheim.

II.

In Nr. 22 verteidigt Revierförster Strott die Stellung der preußischen Revierförster und regt bei seinen Kollegen den Gedanken einer „Vereinigung Preußischer Staatsrevierförster“ an. Daran möchte ich die Frage knüpfen, ob diese Vereinigung im Interesse des gesamten preußischen Försterstandes liegt. Selbstverständlich steht es den Revierförstern frei, sich zusammenzuschließen, ebenso wie sich die Forstschreiber und früher die gelernten Jäger zusammengeschlossen haben, um ihre besonderen Interessen zu vertreten. — Ob alle diese Zusammenschlüsse aber für das Ganze letzten Endes nicht eine Zerspaltung bedeuten?

„Wir wollen dem Verein (gemeint ist der Verein Preußischer Staatsförster) nicht das Geringste in den Weg legen“, schreibt in bester Absicht Strott. Dazu bemerke ich: Die Revierförstervereinigung soll doch in erster Linie den Zweck haben, die Stellung der Revierförster zu festigen. Der Verein Preußischer Staatsförster aber will — und ich glaube, er hat bei weitem die Mehrheit seiner Mitglieder hinter dieser Forderung — daß die Förster so selbständig und verantwortlich wie möglich gemacht werden. Diese Selbständigkeit und Verantwortung bezieht sich aber gerade auf jene Tätigkeit der Förster, die zu kontrollieren Sache der Revierförster ist, wenn die Oberförster diese Kontrolle nicht allein ausüben können. Damit fiele eine Aufgabe, und zwar die Hauptaufgabe, der Revierförster fort. Was sonst zu tun noch übrig bleibt (z. B. Holzverkaufen) kann meines Erachtens gut, vielleicht sogar noch zweckmäßiger, unter die Revierverwalter und geeigneten Förster verteilt werden. Eine Festigung der Revierförsterstellung in der heutigen Form muß den Interessen des Försterstandes in seiner Gesamtheit zuwiderlaufen.

Ob die Revierförster den Dienst mehr fördern als hindern oder umgekehrt, liegt mir fern, zu untersuchen. Jedenfalls aber — und das werden nur sehr wenige Vorgesetzte oder Kollegen bestreiten können — ist die Stellung der Revierförster im Verhältnis zum Oberförster sowohl wie zum Förster eine recht mißliebige. Aus solchem Verhältnis heraus entspringen kaum gute Erfolge.

Endlich käme noch in Betracht, daß die bestehende viel zu große Zahl der Beamtenrangstufen und namentlich auch Besoldungsstufen und Zwischenstufen dringend der Verminderung bedarf. Auch durch diese Umstände ist die jetzige Revierförstereinrichtung gefährdet — und mit Recht.

Nach den vorstehenden Ausführungen halte ich es nicht für gut, daß die Revierförster sich zu einer besonderen Gruppe zusammenschließen, und die Leitung des Vereins Preußischer Staatsförster sollte meines Erachtens die Vereinigung innerhalb seines Rahmens nicht anerkennen.

Forstaufseher Wilhelm Schultz.

III.

Daß der Revierförster unter den Förstern die unbeliebteste Persönlichkeit ist, bedarf gar keiner Frage. Jeder Förster, ich behaupte jeder, kann die Stellung eines Revierförsters ausfüllen. Mir wenigstens ist kein Förster bekannt, der nicht imstande wäre, auch die Geschäfte eines Revierförsters zu versehen. Schlag abnehmen kann er, Holz verkaufen ebenfalls. Die schriftlichen Arbeiten erledigt er ebenso gut. Also aus welchem Grunde stellt man eigentlich dem Förster einen Vormund? Ebenso gut wie der Revierförster seinen Försterbezirk nach Anweisung des Oberförsters bewirtschaftet, kann es doch wohl auch der Förster. So jung und unerfahren ist doch heute schließlich kein Förster mehr. Mit 45 oder 50 Jahren dürfte er, wenn er endlich sein Revier bekommt, sich die nötigen Fachkenntnisse doch wohl angeeignet haben. Übrigens wird sich der Oberförster des Reviers ja auch um jeden Försterbezirk genügend kümmern, ebenso wie um den Försterbezirk des Revierförsters.

Der Revierförster hindert den Betrieb doch, das steht fest! Denn kommen Anfragen des Oberförsters an den Förster durch den Revierförster, muß der Oberförster mindestens zwei bis drei Tage länger auf Antwort warten, als wenn er sich direkt an den Förster wendet. — Der Vorarbeiter erhält die Löhne von der Forstkasse zwei bis drei Tage später, da die Lohnzettel zur Oberförsterei erst den Umweg über den Revierförster machen müssen. — Es ließen sich noch mehr Beispiele anführen. — Außerdem setzt der Revierförster den Stand der Förster in den Augen der Bevölkerung bedeutend herab. — Ich glaube, jeder Förster unter einem Revierförster fühlt sich in seinem Berufe nicht glücklich.

Herr Strott führt als einen Vorteil an, daß der Revierförster, der unter den Beamten wohnt, alles mündlich besprechen kann, und derart Zweifelsfälle im Forstbetrieb sofort beseitigt werden können. Damit drückt der Verfasser gewissermaßen aus, daß der Förster, vielleicht gar ein alter Hegemeister, unerfahrener sei als der Revierförster. Ich bin der Ansicht, daß solche Belehrungen auszuführen doch wohl überall dem Oberförster zusteht. Das gilt auch für die Beseitigung etwaiger Unregelmäßigkeiten im Betriebe.

Der Wunsch der Förster geht mithin berechtigt dahin: „Fort mit der jetzigen Revierförstereinrichtung und zwar sofort. Warum sollen wir auf das Aussterben der jetzigen Revierförster warten? Man gebe einfach allen Förstern m. R. den Titel „Revierförster“. Die Gehälter werden ja über kurz oder lang doch endlich reguliert werden. Die jetzigen Revierförster erleiden also keine Einbuße. Sie bleiben Revierförster, allerdings nur für ihren eigenen Försterbezirk und der Zank und Streit unter den Förstern hört dann mit einem Schlage auf.

Das jetzige Oberförstersystem soll bestehen bleiben. Der Oberförster kann sich durch den jeweilig ältesten Forstbetriebsbeamten in geeigneten Fällen vertreten lassen; dazu brauchen wir keine besonderen Revierförster. Die jetzige Revierförstereinrichtung kann nur Neid unter den Förstern erregen, noch dazu, da sie nicht ihrer besseren Ausbildung oder Kenntnisse wegen, sondern durch Glück und Gunst ihre Stellung erhalten haben. — Also weg mit der Bevorzugung Einzelner.

Ein Hegemeister,
der unter einem Revierförster arbeitet.

Der Verfasser nachfolgenden Artikels rechnet im großen und ganzen mit dem Weiterbestehen der Revierförstereinrichtung und zeigt die Wege, bei deren Befolgung sich der Försterstand mehr als jetzt mit der Einrichtung würde befreunden können. Er warnt, wie auch der Einsender zu Nr. II, eindringlich vor einem Sonderzusammenschluß der Revierförster wie vor jeder Vereinszersplitterung überhaupt.

IV.

Zur Revierförsterfrage, die jetzt im Vordergrunde der Erörterungen des Förstervereins steht, und die bedauerlicherweise verschiedentlich Anlaß zu persönlichem Streit und Verletzung der Formen guter Sitte gab, möchte ich mir erlauben, auch meine Ansicht zu äußern.

Ganz besonderen Anlaß hierzu geben mir die Ausführungen des Revierförsters Stroit in Nr. 22, der darin selbst zugibt, daß die Revierförster schon immer in Försterkreisen der Stein des Anstoßes gewesen sind. Um uns klar zu werden, wie dieser Stein wohl am einfachsten aus dem Wege geschafft werden könnte, wollen wir doch festzustellen versuchen, wo er eigentlich herstammt. Es ist gesagt worden, die ganze Einrichtung verdanke ihr Dasein verwaltungstechnischen Gründen. Das ist nur ein Scheingrund, der dieser Einrichtung durchaus keine dauernde Daseinsberechtigung verleiht. Darum ist es nicht allein auf Neid zurückzuführen, wenn in Berlin in der Delegierten-Versammlung einstimmig, mit Ausnahme zweier Revierförster, die Beseitigung der jetzt bestehenden Revierförstereinrichtung gefordert worden ist. Für eine solche Forderung mußten tatsächlich triftige Gründe vorliegen. Richtiger freilich hätte der Antrag damals lauten müssen: Die Art und Weise der Ernennung der Revierförster ist anders zu regeln; womit aber durchaus nicht gesagt sein soll, daß dann die Förster große Freunde dieser Einrichtung sein werden.

Wie es heißt, erfolgt die Ernennung der Revierförster lediglich nach Maßgabe persönlicher Tüchtigkeit. Bei ihrer Beurteilung aber spielen oft ungewollt und ohne Absicht persönliche Eigentümlichkeiten und Gewohnheiten der Vorgesetzten eine nicht geringe Rolle. Dieser Übelstand könnte vermieden werden, wenn unsere Zentralforstverwaltung sich dazu entschließen könnte, eine besondere Prüfung für die Revierförster einzuführen. Ein Vorschlag ginge dahin, daß alle Försteranwärter, die die Försterprüfung mit „gut" bestanden haben, nach einer Reihe von Jahren zu einer Revierförsterprüfung zugelassen werden. Zweifellos würde dann der größte Teil der Försteranwärter sich mit ganz besonderem Fleiß auf die Försterprüfung vorbereiten, um diese mit „gut" zu bestehen und dadurch Aussicht zu besitzen, eine gehobenere Stellung zu erreichen. Den Nutzen dieses Strebens, das nichts gemein hat mit Strebertum, hätte der deutsche Wald. Auch würde damit vermieden, daß Förster, die einer guten Allgemeinbildung entbehren, in Revierförsterstellen gelangen, wie das bis heute leider nicht selten der Fall ist

Hier muß eine Änderung eintreten, und sie wird auch kommen, wenngleich sich einzelne dagegen sträuben mögen. Jeder Beamte hat das Recht, zu verlangen, daß er an den Platz hingestellt wird, wo ihm Gelegenheit gegeben ist, seine Fähigkeiten und Kenntnisse für das Staatswohl am besten zu verwenden. Sollte in Zukunft der Befähigungsnachweis für die Revierförster nicht gefordert werden, so wäre der Beweis für die Behauptung, nur die tüchtigsten über dem Durchschnitt stehenden Förster würden Revierförster, noch zu erbringen. Von jedem Vorgesetzten muß verlangt werden, daß er ein größeres Maß von nachgewiesenen Kenntnissen besitzt. Nur dann wird der Nachgeordnete sich seinen Anordnungen willig fügen. Sollten Ausnahmen in Erscheinung treten, so ist die betreffende Person für den Beamtenstand ungeeignet und dementsprechend zu behandeln.

Die Beseitigung der jetzigen Revierförstereinrichtung wird aus verwaltungstechnischen Gründen abgelehnt. Vorläufig will und kann der größte Teil der Förster diese Behauptung allein als triftigen Grund nicht anerkennen. Ist doch kürzlich erst an maßgebender Stelle die Äußerung gefallen, „die Revierförster müssen beibehalten werden, sonst gleiten uns die Förster ganz aus der Hand"

Diese für den Försterstand nichts weniger als schmeichelhafte Äußerung läßt auch auf andere als verwaltungstechnische Gründe schließen. Will man aber von dieser alten Einrichtung nicht lassen, so führe man wenigstens die oben geforderte Prüfung ein. Dann wird die im Försterstande vorhandene Intelligenz nicht nur teilweise und nach Gutdünken genutzt, und die Förster werden wieder das Vertrauen dazu gewinnen, daß ihre Vorgesetzten in erster Linie für Recht und Gerechtigkeit sorgen. Es soll aber durchaus nicht behauptet werden, daß die Einführung der Prüfung ein Allheilmittel für die Beseitigung aller Unzuträglichkeiten bei den Ernennungen zum Revierförster sein würde. Ein kleiner Fortschritt wäre es gewiß, und Schaffensfreudigkeit und Zufriedenheit würden wieder Einzug im Forsthause halten.

Würde der im Punkt 3 a der Delegierten-Versammlung gestellten Forderung, den Förstern bei Anstellung den Titel „Revierförster" zu verleihen, nachgekommen, so wäre der Stein des Anstoßes allerdings sofort beseitigt ohne Kosten für den Staat. Diese Forderung aber ist für viele Förster nur eine Eitelkeitsfrage. Persönlich möchte ich mich entschieden davon ausgeschlossen wissen, da ich geradezu ein Feind der in der letzten Zeit vor der Revolution in Erscheinung getretenen Titelsucht bin. Auf die Ausführungen der Ortsgruppe Naumburg näher einzugehen, will ich mir schenken, da der Kollege Stroit diese genügend behandelt hat.

Es wird weiter die Behauptung aufgestellt, der Försterverein hätte bis jetzt die Interessen der Revierförster kaum erörtert, geschweige denn wahrgenommen. Wann aber sind je die Revierförster mit Sonderforderungen an den Verein herangetreten? Alle irgendwie erreichbaren Wünsche und Forderungen für den gesamten Försterstand, wozu auch die Revierförster gehören, wurden bisher vom Verein vertreten. So sind doch alle Errungenschaften des Vereins auch den Revierförstern zugute gekommen, und es kann also von einem „An-die-Wand-drücken" keine Rede sein, zumal nach den Ausführungen in Nr. 22 eine Bevorzugung der Revierförster nicht verlangt wird. Wenn aber die Revierförster glauben, tatsächlich besondere Forderungen stellen zu müssen, so wird der Verein diese gewiß auch mit dem nötigen Nachdruck vertreten, ohne daß sie einer besonderen Vereinigung in Stärke von 260 Mitgliedern bedürfen. Dieser Zusammenschluß wäre ein zu enger Kreis, und in einem solchen verengert sich der Sinn. Nur vereinte Arbeit — niemals aber Selbstverstümmelung — kann uns zum Ziele führen. Unbedachte Äußerungen jugendlicher Heißsporne müssen nach ihren geistigen Urhebern bewertet werden und dürfen keine Zersplitterung hervorrufen. Ich glaube, mit der Gründung einer Vereinigung der Revierförster würde den Stellen, die Uneinigkeit im Försterverein wünschen, nur in die Hand gearbeitet. Schon die Vereinigung der Forstschreiber oder Forstsekretäre aus eigener Machtvollkommenheit möchte ich als Zersetzungserscheinung bezeichnen.

Daß auch ohne besondere Forderungen Vorteile für die Revierförster erreicht werden, beweist der diesjährige Forsthaushalt, der den Revierförstern für die Stelle 150 M mehr Dienstaufwand bringt. Der Grund hierfür liegt in der allgemeinen Entwertung des Geldes, die doch sicher auch für den Förster zutreffen dürfte. Böse Zungen behaupten, diese Zulage wäre erfolgt, um die Förster für die Beibehaltung des Revierförstersystems in jetziger Gestalt günstig zu stimmen. Daß auf solche Weise die

Revierförsterfrage niemals zur Zufriedenheit gelöst werden könnte, dürfte jedem ernsthaft und rechtlich Denkenden klar sein.

Hegemeister Mielert, Bad Lauterberg.

Der nun folgende Artikel V aus der Feder eines Revierförsters gibt manches Reformbedürftige in der jetzt bestehenden Revierförstereinrichtung zu und versucht Abhilfe zu schaffen, aber auch den Weg zu zeigen, die Einrichtung zugunsten des Gesamtförsterstandes entbehrlich zu machen. Auch er spricht gegen die Bildung einer Revierförstervereinigung.

V.

Die Revierförsterfrage ist brennend geworden, denn nicht nur die Orts- und Bezirksgruppen, sondern selbst die letzte Delegierten-Versammlung in Berlin haben zu der Revierförsterfrage Stellung genommen. Auch Herr Forstmeister Barner berührt die Frage in seinem vorzüglichen, zu Herzen sprechenden Artikel in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung", und nun fordert der Kollege Strott zur Bildung einer Revierförster-Vereinigung auf. Bevor dieses Grüppchen sich bildet, gestatte man mir, der ich bald neun Jahre Revierförster bin, in meinen jungen Jahren Gehilfe zweier Revierförster war und als Forstschreiber in einer Oberförsterei mit Revierförsterbezirk gearbeitet habe, meine Ansicht kurz zu äußern.

Die Flugschrift der Ortsgruppe Naumburg wird bei keinem einsichtigen Menschen Beifall gefunden haben; und es ist bedauerlich und ein Zeichen der Zeit, daß junge Leute es wagen, 260 alte verdiente Kollegen und ihre vorgesetzte Behörde öffentlich zu schmähen.

Nachdem in den Organisationsvorschlägen im Jahre 1849 die Bildung von Revierförstereien vorgesehen war, wurde durch Erlaß vom 3. August 1854 die neue Beamtenklasse „Revierförster" geschaffen. So lange die Vorbildung der Förster eine so verschiedenartige, zum Teil mangelhafte ist, und die alte Försterdienstinstruktion gilt, ist der Revierförster in der Forstverwaltung unentbehrlich. Denn bei der Überbürdung der Revierverwalter mit Schreibwerk ist es gar nicht möglich, daß der Oberförster in den abgelegenen Revierteilen alle die Geschäfte wahrnimmt, welche ihm durch die Försterdienstinstruktion zugeteilt werden.

Nach den Einführungsbestimmungen soll der Revierförster in seiner Försterei alle Förstergeschäfte selbst ausführen, und nur wenn der Forstschutz es erfordert, ist dem Revierförster ein Hilfsaufseher beizugeben. Leider hat sich nun die Praxis herausgebildet, daß jedem Revierförster ein älterer Forstaufseher oder Förster o. R. als Assistent überwiesen wird, welchem sämtliche Förstergeschäfte im Revierförster-Schutzbezirk zugewiesen werden, so daß der Revierförster nur Aufsichtsbeamter ist. Sind nun der Assistent und die Förster in der Revierförsterei tätige Beamte, so ist der Revierförster vielfach nicht voll beschäftigt und wird, wenn er selbst eifrig im Dienst ist, den übrigen Beamten nur zu leicht lästig. Man nehme also dem Revierförster den die Förstergeschäfte ausführenden Assistenten wieder ab, gebe dem Revierförster allenfalls einen Forstschutzgehilfen oder Hilfsjäger zur Unterstützung, so daß der Revierförster nicht weniger als die übrigen Förster, sondern mehr zu leisten hat. Der Staat spart dadurch nicht nur mehr als die gesamten Revierförsterzulagen betragen, sondern auch alle Unzufriedenheit und Neid gegen die Einrichtung werden sofort verschwinden.

Richtig ist auch, daß der Revierförster dem Oberförster zuweilen im Wege sein kann, zum Beispiel wenn der Revierverwalter während der Betriebszeit die Revierförsterei öfter besucht. Er kann unmöglich jedesmal dem Revierförster vorher Nachricht geben. Der Oberförster ist also gezwungen, dem nicht anwesenden Revierförster über die getroffenen Anordnungen schriftliche Mitteilung zu machen, wie durch diese Einrichtung überhaupt öfter doppelte Schreiben erforderlich werden. Andererseits aber ist zu bedenken, daß dadurch, daß der Revierförster die Abzählungstabellen, Versteigerungsprotokolle und Holzverabfolgezettel für die Revierförsterei anfertigt, die Nummerbücher und Lohnzettel prüft, das Oberförstereibüro durch den Revierförster bedeutend mehr entlastet als belastet wird.

Anders würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn die Geschäftsanweisung für Förster letzteren die Betriebsarbeiten unter eigener Verantwortung übertragen und die Revierverwalter ausreichende Bürokräfte erhalten würden, dann wäre der Revierförster überflüssig.

Die Verkehrsverhältnisse haben sich gegen 1854 derartig gebessert, daß man heute frühere Tagestouren in ein paar Stunden zurücklegen kann, so daß ein vom Bürodienst befreiter Oberförster selbst die entferntesten Revierteile genügend oft zu besuchen imstande ist. Außerdem hat es die Behörde in der Hand, bis zur besseren Ausbildung aller Förster die entlegenen Revierteile mit durchaus zuverlässigen, tüchtigen Beamten zu besetzen und die weniger brauchbaren in der Nähe des Sitzes der Oberförsterei zu belassen.

Von der Bildung einer Revierförster-Vereinigung möchte ich dringend abraten, die wäre gerade so überflüssig und unserm Vereinsleben schädlich wie die Forstschreibergruppe. Es fehlt nur noch, daß sich eine Forstaufsehergruppe auftut — eine neue Forstzeitung ist schon da — und die endlich erkämpfte Einigkeit ist dahin.

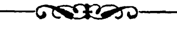
Weidmannsheil!

Wardböhmen, Kreis Celle.

Revierförster Otto Hoefer.

Die hiermit begonnenen Auseinandersetzungen über die Revierförsterfrage werden in den nächsten Nummern fortgesetzt. Es sind eine größere Anzahl Artikel eingegangen, die viel Raum in Anspruch nehmen. Wir bitten unsere Leser, die sich etwa zu dem Thema noch melden wollen, mit der Niederschrift ihrer Ansichten zu warten, bis die sämtlichen Meinungsäußerungen erschienen sind. Die Frage ist in dem uns vorliegenden Material derart vielseitig und erschöpfend behandelt, daß wir neue Arbeiten aus Mangel an Raum nur dann zulassen können, wenn sie tatsächlich Gesichtspunkte erörtern, die hier noch nicht in Rede gestanden haben.

Die Schriftleitung.



Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

55. Sitzung am Freitag, dem 26. September 1919.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, Finanzministerium.

Zusammen mit dem Haushalt des Finanzministeriums werden beraten: 1. Anträge des Staatshaushalts-Ausschusses, 2. die Uranträge.

7. Antrag der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen über Kriegsbeihilfen für Volksschullehrer,
8. Antrag der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen über die Abänderung der Bestimmungen über die Kriegsteuerungszulage
9. Antrag des Staatshaushalts-Ausschusses über die Verbesserung der Diensteinkünfte der Beamten, Lehrer usw., den Ausbau der Teuerungszulagen usw.,
10. Antrag des Staatshaushalts-Ausschusses über die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Beamten usw.,
11. Anträge
    a) der Abgeordneten Dr. Tewes und Genossen auf Steuerfreiheit für Teuerungszulagen der Privatangestellten,
    b) der Abgeordneten Frahm und Genossen auf Steuererleichterung für die Privatangestellten,
12. Antrag der Abgeordneten Dr. Tewes und Genossen über Notstandsdarlehen an Privatangestellte.

Präsident Leinert: Bezüglich der Anträge unter Ziffer 9 und 10 liegen Anträge des Staatshaushalts-Ausschusses vor.

Wortlaut der Anträge: Ziffer 9:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

1. mit möglichster Beschleunigung Vorbereitungen zu treffen, die eine zeitgemäße Änderung des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 352 flg.) vorsehen,
2. über diese Vorlage vor ihrer Einbringung die zuständigen Organe der größeren Beamtenverbände und Vertreter der Fraktionen zu hören,
3. den seit dem 1. April 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten die Kriegsbeihilfen möglichst bis zum Höchstsatz zu gewähren und darauf Bedacht zu nehmen, nach dem Inkrafttreten des neuen Diensteinkommen-Gesetzes ihr Ruhegehalt anderweit unter Zugrundelegung der neuen Besoldungssätze festzusetzen, sowie zu erwägen, inwieweit das neue Diensteinkommen-Gesetz auf die bereits vorher in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung zu finden hat,
4. mit möglichster Beschleunigung
    a) für die Kriegsteuerungszulagen die Gleichstellung weiterer besonders teurer Orte mit denen der Ortsklasse A in die Wege zu leiten,
    b) darauf Bedacht zu nehmen, in weitgehender Weise die Orte der sogenannten C-Klasse, in denen eine erhebliche Teuerung besteht, in die B-Klasse einzureihen,
5. sobald es die Finanzverhältnisse irgend gestatten, eine einmalige Entschuldungs- und Beschaffungszulage zu gewähren,
6. bei Bewilligung der Kriegsbeihilfen an die Ruhegehaltsempfänger oder Hinterbliebenen eine möglichst weitgehende und schonungsvolle Erleichterung für die Darlegung des Bedürfnisses eintreten zu lassen und bei der Festsetzung derselben in wohlwollender Weise zu verfahren,
7. eine sinngemäße Anwendung der vorstehenden Grundsätze auch für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen herbeizuführen,
8. auf die Selbstverwaltungskörper einzuwirken, damit auch diese ihre Beamten nach den unter 1 bis 6 aufgeführten Grundsätzen behandeln.

Ziffer 10:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

1. in die demnächst vorzulegende Verfassungsurkunde Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die von den Beamten nach den bestehenden Gesetzen erworbenen Rechte auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet werden,
2. mit möglichster Beschleunigung der verfassunggebenden Landesversammlung den Entwurf eines Beamtengesetzes zu unterbreiten, inhalts dessen
    a) den Staatsbeamten ausreichender Schutz gegen Entziehung von Amt und Einkommen gewährt wird. Die Entziehung ist nur im Disziplinarwege statthaft,
    b) die Anstellung der Staatsbeamten auf Lebenszeit nach möglichst kurz zu bemessender Probezeit sowie der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert wird,
    c) zur Wahrung der Beamteninteressen bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die wenigstens 10 Beamte umfaßt, die Bildung eines Beamtenausschusses und für jede Provinzialbehörde die Bildung einer Beamtenkammer unter Abgrenzung der Befugnisse dieser Organe vorgeschrieben wird; wo bei einer Behörde weniger als 10 Beamte vorhanden sind, ist durch Zusammenlegung der Beamten benachbarter Behörden ein Beamtenausschuß zu bilden und, wo auch dies nicht möglich ist, ein Vertrauensmann zu wählen,
    d) den Beamten das Recht auf Urlaub eingeräumt und die Beurlaubung der Beamten mit der Maßgabe geregelt wird, daß für die Dauer des Urlaubs vornehmlich die Zahl der Lebensjahre maßgebend ist und die Stellvertretungskosten auf die Staatskasse übernommen werden. Gegenseitige Vertretung ist hierbei auf das Mindestmaß zu beschränken,
    e) dem Beamten der Eintritt in eine öffentliche Körperschaft gestattet wird, ohne daß er eines Urlaubs bedarf und Stellvertretungskosten zu tragen hat,
    f) den Beamten das freie Koalitions- und Versammlungsrecht sowie Preßfreiheit gesichert wird und freie politische Betätigung gewährleistet ist;
3. a) möglichst bald eine zeitgemäße Änderung des bestehenden Gesetzes, betreffend Disziplinarvergehen der Beamten, herbeizuführen und in dem dieserhalb aufzustellenden Gesetzentwurfe insbesondere die Einführung einer Berufungsinstanz und eines Wiederaufnahmeverfahrens vorzusehen sowie in bezug auf die Besetzung der Gerichte vorzuschreiben, daß aus der Dienstklasse des Beschuldigten stimmberechtigte Beisitzer zugezogen werden müssen,
    b) die Disziplinarstrafen nach einer bestimmten Zeit vorwurfsfreier Führung als gelöscht aus den Akten zu entfernen und zu verhindern, daß sie die weitere Beförderung des Beamten beeinträchtigen;
4. alsbald eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach Besoldungsgesetz und das Gesetz, betreffend Gewährung von Ruhegehalt, dahin ergänzt werden, daß die Dienstzeit, welche der Beamte während des Krieges in seinem Amte verbracht hat, bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Ruhegehalts anderthalbfach angerechnet wird,

5. den infolge des Krieges besonders angestrengten Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates in diesem Jahre einen längeren Erholungsurlaub, als bisher üblich, zu gewähren,
6. den aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangenen Unterbeamten die Hilfsbeamtendienstzeit auf Grund einer herbeizuführenden gesetzlichen Bestimmung mindestens zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Die Hilfsbeamtendienstzeit beginnt spätestens fünf Jahre nach dem Diensteintritt,
7. nachdrücklichst dahin zu wirken, daß alle Kriegsbeschädigten, die früher im Dienste des Staates, der Gemeinden, Kreise und anderer Selbstverwaltungsorgane gestanden haben, wieder eingestellt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse nur irgendwie zulassen, und daß darüber hinaus der Versorgung bedürftige Kriegsbeschädigte in Betrieben des Staates, der Gemeinden usw. nach Möglichkeit eingestellt werden unter besonderer Berücksichtigung der Schwerbeschädigten,
8. die Rechtsverhältnisse der Beamten der Selbstverwaltungskörperschaften und der Lehrer neu zu ordnen und in den hierfür erforderlichen Gesetzesvorlagen die vorstehenden Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Anträge unter Ziffer 7, 8, 9 und 10 erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schubert.

Schubert, Berichterstatter (Soz.-Dem.): — — — Der Ausschußantrag, der Ihnen vorliegt, besagt in seiner Ziffer 1

mit möglichster Beschleunigung Vorbereitungen zu treffen, die eine zeitgemäße Änderung des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzessamml. S. 352 flg.) vorsehen.

Die Regelung vom Jahre 1909 dürfte bei den heutigen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß sein.

Schon im Jahre 1909 war die Gehaltsregelung keineswegs dem gesunkenen Geldeswert entsprechend vorgenommen worden. Trotz der Aufbesserung im Jahre 1909 war es den Beamten tatsächlich unmöglich ihre Existenz so zu fristen, wie dies notwendig ist. Infolgedessen soll die Regierung eine Neugestaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen vornehmen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß es infolge der augenblicklichen Wirtschaftslage äußerst schwierig ist, eine solche Festlegung zu treffen. Denn bei dieser Festlegung der Höhe der Gehälter ist gleichfalls die Pensionsfähigkeit des Gehalts mit in Betracht zu ziehen. Bei der unbestimmten Wirtschaftslage ist es daher im gegebenen Augenblick äußerst schwierig, einen solchen Gesetzentwurf einzubringen. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß noch eine Zeitlang mit der Gewährung der Teuerungszulagen geholfen werden muß, bis der Augenblick die Möglichkeit bietet, eine übersichtliche Behandlung einer solchen gesetzlichen Vorlage vorzunehmen.

Abs. 2 des Kommissionsantrages lautet:

über diese Vorlage vor ihrer Einbringung die zuständigen Organe der größeren Beamtenverbände und Vertreter der Fraktionen zu hören.

Der Ausschuß glaubt, der Regierung dies vorschlagen zu müssen, weil, wenn eine solche Vorlage eingebracht wird, man mindestens voraussetzt, daß bei ihrer Einbringung dann auch die Zustimmung der Fraktionen sowie der Beamtenorganisationen notwendig sein muß, um nicht unnötigerweise Debatten heraufzubeschwören.

Abs. 3 lautet:

den seit dem 1. April 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten die Kriegsbeihilfen möglichst bis zum Höchstsatz zu gewähren und darauf Bedacht zu nehmen, nach dem Inkrafttreten des neuen Diensteinkommengesetzes ihr Ruhegehalt anderweit unter Zugrundelegung der neuen Besoldungssätze festzusetzen, sowie zu erwägen, inwieweit das neue Diensteinkommengesetz auf die bereits vorher in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung zu finden hat.

Dabei lag der Antrag vor, den Bestimmungen rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1918 zu geben. Es wurde geltend gemacht, daß man den Beamten bereits vor Ausbruch des Krieges versprochen habe, bis 1918 eine derartige Regelung vorzunehmen, und daß man nunmehr ein Anrecht darauf habe, zu verlangen, daß diese Bestimmungen rückwirkend in Kraft treten. Der Herr Finanzminister hat seine Bedenken dagegen geltend gemacht, und der Ausschuß hat sich diesen Bedenken nicht verschließen können. Wir haben Ihnen daher vorgeschlagen: „seit dem 1. April 1919".

Weiter Nr. 4:

mit möglichster Beschleunigung

a) für die Kriegsteuerungszulagen die Gleichstellung weiterer besonders teurer Orte mit denen der Ortsklasse A in die Wege zu leiten,
b) darauf Bedacht zu nehmen, in weitgehender Weise die Orte der sogenannten C-Klasse, in denen eine erhebliche Teuerung besteht, in die B-Klasse einzureihen.

Der Kampf innerhalb der Beamtenschaft richtet sich gegen die Einrichtung dieser einzelnen Ortsklassen. Von einem großen Teile der Beamtenschaft wird verlangt, daß diese Ortsklassen aufgehoben werden und eine einheitliche Ortsklasse eingeführt werde. Dagegen bestehen folgende Bedenken. Zunächst muß zugegeben werden, daß durch die Kriegswirtschaft und durch die Festsetzung der Preise durch die Behörde fast in allen Orten gleiche Teuerungsverhältnisse entstanden sind; immerhin sind doch aber Ausnahmen in einzelnen ländlichen Orten in den einzelnen Gegenden zu verzeichnen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß sich unter den Orten, die in der Klasse C stehen, ein ganz Teil Orte befinden, die in Wirklichkeit in die A-Klasse gehören. Eine Einheitlichkeit in der Ansicht, daß eine einheitliche Ortsklasse geschaffen werden müßte, besteht nicht. — — —

— — — Andererseits aber würde die Einführung einer einheitlichen Ortsklasse eine weitere Erhöhung der Ausgaben des preußischen Staates im Betrage von nahezu 3 Milliarden herbeiführen. Das, meine Damen und Herren, war auch die Voraussetzung des Ausschusses dafür, daß eine solche Belastung für den Staatshaushalt kaum denkbar ist, und wir haben deshalb die Fassung gewählt, die ich Ihnen eben vorgetragen habe. Der Herr Finanzminister hat die Zusicherung gegeben, daß alle Eingaben, die in dieser Form an ihn ergehen, geprüft werden und daß alle Härten, die sich bisher gezeigt haben, beseitigt werden sollen.

Aber eine weit wichtigere Veranlassung, die zu der jetzigen Fassung geführt hat, ist folgende. Wenn wir z. B. für die Beamten eine einheitliche Ortsklasseneinteilung durchführen, dann wird es unmöglich sein, daß wir für die Staatsarbeiter noch weiter die Lohnklasseneinteilung bestehen lassen können, die bisher in Gestalt der zehn Lohnklassen in Geltung ist. Denn mit demselben Recht, wie wir für die Beamten eine einheitliche Ortsklasseneinteilung schaffen, könnten auch die Staatsarbeiter an uns mit der Forderung herantreten: nun schafft eine einheitliche Lohnklasse! Diese einheitliche Lohnklasse würde dann selbstverständlich die höchste Lohnklasse sein. Das würden die Arbeiter unter allen Umständen verlangen. Das

bedeutet eine Belastung des Etats um Milliarden und Abermilliarden, die wir ganz einfach nicht leisten können, die den Zusammenbruch unseres ganzen Etats herbeiführen müßte. Auch aus diesem Grunde wäre schon der Fassung des Ausschusses die Zustimmung zu geben.

Aber auch bei der Schaffung der drei Ortsklassen ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß in die unterste Ortsklasse wohl die meisten Orte eingereiht werden würden. Wenn das Finanzministerium vorausgesetzt hätte, daß der größte Teil der Orte in die A-Klasse aufgenommen werden sollte, so wäre nach der Erklärung des Herrn Finanzministers wohl von vornherein diese einzelne Ortsklasse nicht viel höher gewesen als heute die Ortsklasse C, und demgemäß wären selbstverständlich die Kosten bedeutend verringert worden.

Der Absatz 5 besagt:

sobald es die Finanzverhältnisse irgend gestatten, eine einmalige Entschuldungs- und Beschaffungszulage zu gewähren.

Diese Fassung ist ja bereits durch das jetzige Abkommen über die neuen Teuerungszulagen für die Beamtenschaft geregelt, und diese Angelegenheit wird ja das Parlament in nächster Zeit beschäftigen, um diese Teuerungszulagen Gesetz werden zu lassen.

Unter 6 heißt es:

bei Bewilligung der Kriegsbeihilfen an die Ruhegehaltsempfänger oder Hinterbliebenen eine möglichst weitgehende und schonungsvolle Erleichterung für die Darlegung des Bedürfnisses eintreten zu lassen und bei der Festsetzung derselben in wohlwollender Weise zu verfahren.

Diese Fassung ist deshalb gewählt worden, weil es teilweise heute vorkommt, daß von einzelnen Beamten, die nun den Nachweis erbringen müssen, daß sie auch tatsächlich der Beihilfe bedürfen, in einer Weise vorgegangen wird, die wir nicht billigen können, so daß deshalb Anweisungen an die einzelnen Dienststellen ergehen müssen, damit dies in schonungsvoller Weise geschieht. Selbstverständlich darf es bei einer solchen Form nicht ausgeschlossen sein, daß doch der einzelne den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen muß. Denn es würde den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechen, wenn ohne weiteres an alle, ob sie es bedürftig sind oder nicht, die Kriegsbeihilfen gewährt werden. Denn die Kriegsbeihilfen sollen nur eine Beihilfe sein, die aus den wirtschaftlichen Nöten der Kriegsverhältnisse heraus notwendig geworden ist, um über diese wirtschaftlichen Nöte hinwegzuhelfen. Deshalb muß dabei geprüft werden, ob in Wirklichkeit diese Bedürftigkeit auch vorliegt. Der Ausschuß wünscht, daß diese Prüfung in schonungsvoller Weise vorgenommen wird, nicht wie bisher in der Form, wie sie uns im Ausschuß vorgetragen worden ist, nämlich in einzelnen Fällen in einer Art, die wir nicht billigen können. Wir hoffen, daß durch die Annahme dieses Antrages den einzelnen Hinterbliebenen und denjenigen Personen, die das Bedürfnis nachweisen müssen, Rechnung getragen wird.

7. Eine sinngemäße Anwendung der vorstehenden Grundsätze auch für die Volksschullehrer und -lehrerinnen herbeizuführen.

Das bezieht sich darauf, daß ein Teil der Lehrer und die Lehrerschaft im allgemeinen ja Kommunalbeamte sind und daher die Kommunen in dieser Form aufgefordert werden, auch ihrerseits den vom Staate vorgenommenen Gehaltsverbesserungen oder der Gewährung von Teuerungszulagen in dieser Form Rechnung zu tragen.

8. Auf die Selbstverwaltungskörper einzuwirken, damit auch diese ihre Beamten nach den unter 1 bis 6 aufgeführten Grundsätzen behandeln.

Ich kann mitteilen, daß wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, daß das auch für die besetzten Gebiete zutrifft. Es ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die besetzten Gebiete genau so behandelt werden müssen wie das übrige Reich.

Nun, meine Damen und Herren, zu der weiteren Vorlage über die Rechtsverhältnisse der Beamten! Die Vorlage ist Ihnen ebenfalls zugegangen. Es heißt darin:

1. In die demnächst vorzulegende Verfassungsurkunde Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die von den Beamten nach den bestehenden Gesetzen erworbenen Rechte auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet werden.

Dieser Passus fand die einstimmige Annahme im Unterausschuß und auch im Staatshaushaltsausschuß, in dem von vornherein vorausgesetzt wurde, daß die erworbenen Rechte der Beamten nicht angetastet werden dürfen, daß unter dieser Voraussetzung auch die Verfassung diese Rechte wie die Reichsverfassung gewährleisten müsse.

2. Mit möglichster Beschleunigung der verfassunggebenden Landesversammlung den Entwurf eines Beamtengesetzes zu unterbreiten, inhalts dessen
   a) den Staatsbeamten ausreichender Schutz gegen Entziehung von Amt und Einkommen gewährt wird. Die Entziehung ist nur im Disziplinarwege statthaft.

Die Rechtsverhältnisse im allgemeinen zu ändern, ist ja zunächst schon wegen der neuen Verhältnisse notwendig, die wir in unserm Staatsleben haben. Wir setzen dabei voraus, daß in der neuen, durch die Regierung uns zugehenden Vorlage der demokratischen Ausgestaltung der Verfassung gleichzeitig auch das Recht der Beamtenschaft in demokratischer Form ausgestaltet werden muß. Wenn dieser Absatz nun verlangt, daß nur auf dem Wege des Disziplinarverfahrens den Beamten ihre Rechte entzogen werden können, so soll das besagen, daß nicht irgendwie durch eine Umwälzung, wie sie die Revolution gebracht hat, alle Beamten ohne weiteres ihrer Rechte beraubt werden können, sondern daß den Beamten das Recht nur dann entzogen werden kann, wenn sie sich in Wirklichkeit Vergehen haben zuschulden kommen lassen, die auch auf dem Disziplinarwege geahndet werden müssen, und daß die Entziehung dieser Rechte durch einen vom Disziplinargericht gefaßten Gerichtsbeschluß bedingt ist. Ich glaube auch Ihre Zustimmung zu dieser Fassung voraussetzen zu dürfen.

Weiter:
   b) daß die Anstellung der Staatsbeamten auf Lebenszeit nach möglichst kurz zu bemessender Probezeit sowie der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert wird.

Die Anstellung auf Lebenszeit ist den Reichsbeamten durch die Verfassung des Reiches bereits gewährt, und es ist selbstverständlich, daß Preußen nicht ein besonderes preußisches Gesetz schaffen kann, sondern sich an das Reichsgesetz halten und den preußischen Beamten die gleichen Rechte gewähren muß, wie sie die Reichsbeamten haben. Solange Preußen noch ein Teilstaat des Reiches ist, so lange wird selbstverständlich darauf Bedacht genommen werden, diese Beamten nicht schlechter zu stellen.

Weiter ist dabei gesagt, daß die Hinterbliebenenversorgung, das Ruhegehalt in dieser Weise gesichert werden muß. Das halten wir für selbstverständlich, und es wird auch durch das Reich in dieser Weise zugesichert.

In dem Ausschußantrag heißt es dann weiter unter c, daß

zur Wahrung der Beamteninteressen bei jeder Behörde (Amtsstelle, Dienststelle), die wenigstens 10 Beamte umfaßt, die Bildung eines Beamtenausschusses und für jede Provinzialbehörde die Bildung einer Beamtenkammmer unter Abgrenzung der Befugnisse dieser Organe vorgeschrieben wird; wo bei einer Behörde weniger als 10 Beamte vorhanden sind, ist durch Zusammenlegung der Beamten benachbarter Behörden ein Beamtenausschuß zu bilden und wo auch dies nicht möglich ist, ein Vertrauensmann zu wählen.

Wir wollen also für die Beamtenschaft die gleiche Interessenvertretung schaffen, wie sie für die Arbeiterschaft vorgesehen ist. Ob die Vertretung der Beamten in Zukunft den Namen Beamtenausschuß führt oder entsprechend dem Reichsgesetz über die Arbeiterräte als Beamtenrat bezeichnet wird, das soll uns gleichgültig sein; denn es kommt nicht auf den Namen, nicht auf das Wort an, sondern auf die Ausgestaltung der Rechte, die die Beamten in ihrer Vertretung haben sollen. Es ist nun gesagt, daß für alle Dienststellen mit wenigstens 10 Beamten ein Ausschuß gewählt werden muß. Wo weniger als 10 Beamte vorhanden sind, sollen benachbarte Dienststellen zusammengelegt werden, damit die Minderzahl von 10 Beamten erreicht wird und für sie ein gemeinsamer Ausschuß geschaffen werden kann. Wo auch das nicht möglich ist, soll wenigstens ein Vertrauensmann gewählt werden. Wir haben diese Fassung deshalb gewählt, weil bei vereinzelt liegenden Dienststellen mit weniger als 10 Beamten ein Beamtenausschuß nicht gebildet werden kann, so daß der Vertreter dieser Beamtenschaft, wenn er mit einem Vorgesetzten zu verhandeln hat, nicht als Vertreter der Organisation oder des Beamtenausschusses verhandeln könnte, sondern als Beamter auf dem Dienstwege verhandeln müßte. Das würde bedeuten, daß er seinem Vorgesetzten als Untergebener gegenüberstände, wodurch natürlich solche Verhandlungen ein ganz anderes Verhältnis bekommen würden, als wenn dieser Beamte seinem Vorgesetzten als Vertrauensmann der Beamten entgegentritt und ihre Interessen wahrnimmt. Ich bin überzeugt, daß Sie dieser Fassung Ihre Zustimmung geben werden; denn sie entspricht den von den Beamtenorganisationen geäußerten Wünschen.

Der Ausschußantrag unter d lautet:

den Beamten das Recht auf Urlaub eingeräumt und die Beurlaubung der Beamten mit der Maßgabe geregelt wird, daß für die Dauer des Urlaubs vornehmlich die Zahl der Lebensjahre maßgebend ist und die Stellvertretungskosten auf die Staatskasse übernommen werden. Gegenseitige Vertretung ist hierbei auf das Mindestmaß zu beschränken.

Damit will der Ausschuß sagen, daß die Dauer des Urlaubs nicht nach der Zahl der Dienstjahre bemessen werden soll. Wir stehen allgemein auf dem Standpunkt, daß mit dem zunehmenden Alter des Beamten auch seine Kräfte abnehmen und daher ein längerer Erholungsurlaub unter allen Umständen gewährt werden muß. Vielfach haben die Beamten, namentlich die Militäranwärter, schon jahrzehntelang ihre Dienste dem Staate gewidmet, ehe sie in ein Beamtenverhältnis kommen; wenn nun die Dauer des Urlaubs nach der Zahl der Dienstjahre abgestuft werden würde, dann würde tatsächlich durch den Urlaub nicht ein Ausgleich für die im Staatsdienst verbrauchten Kräfte eintreten.

Daß die Vertretungskosten des Urlaubs dabei von der Staatskasse übernommen werden, war Voraussetzung; denn bisher war ja wirklich von einem Erholungsurlaub der Beamten nicht die Rede. Das Verhältnis, in dem die Beamten standen, war folgendes: entweder sie mußten, wenn sie keine Kollegen hatten, die ihnen die Arbeit verrichteten, vor ihrem Erholungsurlaub die Arbeit selbst vorarbeiten oder aber, wenn sie zurückkehrten, in Überstunden, in nächtelanger Arbeit die Sachen erledigen, und das kann natürlich nicht als ein Erholungsurlaub angesehen werden. Wir haben aber trotzdem nicht generell alle Vertretung ausgeschlossen, wir sagen nur: „Gegenseitige Vertretung ist hierbei auf das Mindestmaß zu beschränken." Das soll besagen, daß in Betrieben, wo die Beamten in einer der Höchstleistung des Betriebes entsprechenden Zahl beschäftigt werden, in einer Zeit, wo die Beschäftigung in diesem Betriebe nicht bis zur Höchstleistung entfaltet ist, die von den in Urlaub gehenden Beamten zurückgelassene Arbeit von den übrigen Beamten mitverrichtet werden kann.

Zu e: „dem Beamten der Eintritt in eine öffentliche Körperschaft gestattet wird, ohne daß er eines Urlaubs bedarf und Stellvertretungskosten zu tragen hat." Es ist dabei geltend gemacht worden: es kann z. B. vorkommen, daß in einer Gemeinde der Vorgesetzte eines Beamten in dessen Gegenpartei kandidiert, vielleicht zu der gleichen Stelle, und dann wäre zu befürchten, daß der Beamte, der bei seinem Vorgesetzten die Erlaubnis zu dieser Tätigkeit in einer öffentlichen Körperschaft nachsuchen würde, unter Umständen diese Erlaubnis nicht bekommen würde. Dem soll durch diese Fassung vorgebeugt werden.

Zu f: „den Beamten das freie Koalitions- und Versammlungsrecht sowie Preßfreiheit gesichert wird und freie politische Betätigung gewährleistet ist." Dieser Passus ist aufgenommen worden, obgleich wir ihn als selbstverständlich erachten. Wir glauben auch, daß es nur dieses Hinweises bedarf, daß es keine Einschränkung im Koalitions- und Versammlungsrecht der Beamtenschaft geben kann, sondern daß auch die Beamtenschaft genau wie die Arbeiterschaft ein freies Betätigungsrecht in dieser Form hat. Die Reformen, die der 9. November gebracht hat, müssen auch dem Beamten zugute kommen, indem die Kluft, die ihn von den anderen Bürgern trennte und zu einem Bürger niederen Rechtes machte, überbrückt wird und ihm die Freiheit der bürgerlichen Betätigung gewährleistet wird.

Der Antrag zu 3a lautet:

Möglichst bald eine zeitgemäße Änderung des bestehendes Gesetzes, betreffend Disziplinarvergehen der Beamten, herbeizuführen und in dem dieserhalb aufzustellenden Gesetzentwurfe insbesondere die Einführung einer Berufungsinstanz und eines Wiederaufnahmeverfahrens vorzusehen sowie in bezug auf die Besetzung der Gerichte vorzuschreiben, daß aus der Dienstklasse des Beschuldigten stimmberechtigte Beisitzer zugezogen werden müssen.

Das heißt, daß das Disziplinarrecht umgeändert werden muß; auch eine Selbstverständlichkeit, die aus den neueren Verhältnissen hervorgegangen ist. Auch daß in dem bei dem Disziplinarrecht gegen den Beamten anhängig gemachten Verfahren Kollegen aus seiner Dienstklasse als Beisitzer zugezogen werden müssen, entspricht einem alten Wunsch und einer alten Forderung, und wir glauben auch, damit Ihre Zustimmung zu finden, daß es in dieser Weise geschieht. Wenn bei den Disziplinarverhandlungen auch aus den Reihen der Beschuldigten Kollegen mitwirken, so glauben wir, daß Fehlurteile und Fehlsprüche, wie sie bisher vorgekommen sind, vermieden werden können, so daß dadurch eine größere Gerechtigkeit den Beamten gegenüber gewährleistet ist.

Unter 3b schlägt Ihnen der Ausschuß vor:

die Disziplinarstrafen nach einer bestimmten Zeit

vorwurfsfreier Führung als gelöscht aus den Akten zu entfernen und zu verhindern, daß sie die weitere Beförderung des Beamten beeinträchtigen.

Dabei ist gesagt worden, daß wir für eine vorwurfsfreie Führung in einer bestimmten Zeit einen Zeitraum von 5 Jahren ansehen, daß, wenn ein Beamter sich nach fünfjähriger vorwurfsfreier Führung wieder bestimmte Eigenschaften angeeignet hat, dann die Disziplinarstrafen gelöscht werden müssen, daß also eine Beeinträchtigung bei seiner weiteren Beförderung nicht entstehen darf.

Nr. 4:

alsbald eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach das Besoldungsgesetz und das Gesetz, betreffend Gewährung von Ruhegehalt, dahin ergänzt werden, daß die Dienstzeit, welche der Beamte während des Krieges in seinem Amte verbracht hat, bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Ruhegehalts anderthalbfach angerechnet wird.

Hierfür ist bereits die Zustimmung des Finanzministers erfolgt, und wir glauben, daß dies in der neuen Vorlage gesetzlich festgelegt werden wird, so daß damit den Forderungen der Organisationen der Beamten entsprochen wird.

5. den infolge des Krieges besonders angestrengten Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates in diesem Jahre einen längeren Erholungsurlaub, als bisher üblich, zu gewähren.

Dabei ist der Ausschuß von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Staatsbetrieb ein Musterbetrieb sein soll. Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß gerade während des Krieges infolge der ungeheuren Anstrengungen, der Verminderung der Arbeitskräfte in den Büros bei den Beamten und Arbeitern in den Betrieben eine Überanstrengung erfolgt ist, daß daher ein längerer Urlaub wohl gewährt werden kann, der die Arbeitskraft der Betreffenden wieder auf eine Höhe bringen soll, mit der sie wieder voll leistungsfähig werden. Ich glaube, auch da Ihre Zustimmung zu finden.

6. den aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangenen Unterbeamten die Hilfsbeamtendienstzeit auf Grund einer herbeizuführenden gesetzlichen Bestimmung mindestens zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Die Hilfsbeamtendienstzeit beginnt spätestens fünf Jahre nach dem Diensteintritt.

Auch das entspricht einer alten Forderung. Bisher haben wir Hilfsbeamte, die 20 und mehr Jahre bereits Hilfsbeamtendienstzeit hinter sich haben, ohne daß sie einer festen Anstellung entgegengehen. Der Ausschuß hat sich daher auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn man so lange Hilfsbeamte beschäftigt, man den Nachweis erbringt, daß diese Stellen dann selbstverständlich auch etatmäßig gemacht werden können. Es wird der Gegensatz zwischen der Besoldung der etatmäßigen Anstellung und der Besoldung der Hilfsbeamten in Zukunft nicht mehr so groß sein, daß man dann diese Hilfsbeamten nicht auch nach einer fünfjährigen Hilfsbeamtendienstzeit anstellen könnte, weil daraus dem Staat in dieser Form nicht der große Nachteil erwachsen wird, der ehemals in dem alten preußischen Staat zu erwarten gewesen ist.

Weiter:

7. nachdrücklichst dahin zu wirken, daß alle Kriegsbeschädigten, die früher im Dienste des Staates, der Gemeinden, Kreise und anderer Selbstverwaltungsorgane gestanden haben, wieder eingestellt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse nur irgendwie zulassen, und daß darüber hinaus der Versorgung bedürftige Kriegsbeschädigte in Betrieben des Staates, der Gemeinden usw. nach Möglichkeit eingestellt werden.

Verlangen wir vom Privatunternehmer, daß er die Kriegsbeschädigten beschäftigt, so ist es selbstverständlich, daß der Staat verpflichtet ist, seine Kriegsbeschädigten wieder zu beschäftigen, die Rechtsverhältnisse der Beamten der Selbstverwaltungskörperschaften und der Lehrer neu zu ordnen und in den hierfür erforderlichen Gesetzesvorlagen die vorstehenden Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen. Wir glauben, daß damit der zur Zeit in der Beamtenschaft herrschenden Unruhe mit dieser Vorlage und der zukünftigen gesetzlichen Gestaltung durch ein neues Gesetz Rechnung getragen wird und daß eine größere Stabilität und eine größere Ruhe in die Beamtenschaft hineingetragen wird. — — —

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung vom 28. August 1919, betr. Verwaltungsorganisation für die bei Deutschland verbleibenden Teile Posens und Westpreußens.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 2. d. Mts. — O. 3547 — bestimme ich nunmehr endgültig gemäß Artikel 4 des Gesetzes über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrages vom 19. Juli 1919 (G.-S. S. 115), daß die Befugnisse der bisher zuständigen Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden vorläufig

a) für den bei Preußen verbleibenden Teil des Kreises Danziger Niederung vom Kreisausschuß des Landkreises Elbing sowie vom Bezirksausschuß und vom Provinzialrat in Königsberg ausgeübt werden. Der Bezirksausschuß und der Provinzialrat in Königsberg sind ferner zuständig für den Rest des Landkreises Elbing und den Stadtkreis Elbing;

b) für den bei Preußen verbleibenden Teil des Kreises Neustadt wird der Kreisausschuß zu Lauenburg, der Bezirksausschuß zu Köslin und der Provinzialrat in Stettin zuständig erklärt;

c) für den Kreis Deutsch-Krone und die bei Preußen verbleibenden Teile der Kreise Schlochau und Flatow, die Reste der Kreise Kolmar, Czarnikau und Filehne, den Kreis Schwerin, den bei Preußen verbleibenden Teil des Stadtkreises Schneidemühl sowie die bei Preußen verbleibenden Teile der Kreise Meseritz, Bomst und Fraustadt ist der Bezirksausschuß zu Frankfurt a. O. und der Provinzialrat zu Charlottenburg zuständig; für die zu einheitlicher Verwaltung zusammengefaßten Teile der Kreise Kolmar, Czarnikau und Filehne wird, abweichend von der im Erlaß vom 2. August in Aussicht genommenen Regelung, der bisherige Kreisausschuß des Kreises Filehne mit dem Sitze in Schönlanke, für den bei Preußen verbleibenden Teil des Kreises Bomst der Kreisausschuß in Züllichau als zuständiges Verwaltungsgericht und zu-

ständige Verwaltungsbeschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt.

Die Anordnungen meines Erlasses vom 2. d. Mts. sind, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, ebenso wie diejenigen dieses Erlasses unverzüglich durchzuführen. Die obigen Anordnungen über Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbeschlußbehörden sind deshalb in den Amtsblättern der beteiligten Landesteile zu veröffentlichen.

Um Zweifeln zu begegnen, bemerke ich noch ergebenst, daß, soweit die Zuständigkeit der Oberpräsidenten in Frage kommt, diejenigen Herren Oberpräsidenten als zuständig anzusehen sind, die dem von mir als zuständig bestimmten Provinzialrat vorsitzen.

Berlin, den 28. August 1919.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Meister.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Köslin, Bromberg (zugleich als stellvertr. Oberpräsidenten der Provinz Posen) und Frankfurt a. O.

Durchforstungen im Privatwalde.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 92 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft Domänen, und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 15216.

Berlin, 16. September 1919.

In vielen Gegenden, so in der Mark Brandenburg, ist ein großer Teil des Waldes bäuerlichen und mittleren Besitzes von Durchforstung und Waldpflege mit der Axt bisher unberührt geblieben und enthält aufgespeicherte Zwischennutzungsmassen, deren Einschlag für die Deckung des jetzt besonders großen Holzbedarfs von Bedeutung sein würde. Für die in der Bestandspflege geschulten Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes bietet sich Gelegenheit zu verdienstlichem Wirken, indem sie die Besitzer einerseits hinweisen auf die bestehende Holznot und die erreichbaren Gelderträge, andererseits darüber aufklären, daß nicht das ungestörte Aufwachsenlassen der Bestände den besten Waldzustand erreichen läßt, daß vielmehr Wert, Gesundheit und Ertragsvermögen des Waldes gesteigert wird, wenn regelrechte Durchforstungen geführt und dabei stets die schlecht geformten und kranken Stämme zugunsten besserer, wenn auch oft nicht so starker, herausgehauen werden. Von besonderer Bedeutung und meist für die Zukunft des Bestandes entscheidend ist die erste Läuterung des Bestandes im Übergang vom Dickungs- zum Stangenalter, wo die noch vorhandene große Stammzahl es ermöglicht, in die schlechten Stammformen und Holzarten scharf einzugreifen.

Ich ersuche, die im vorstehenden gegebene Anregung in geeigneter Weise zu verbreiten.

J. A.: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen, die Herren Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern.

Gewinnung von Stockholz und Verkohlung des Holzes zur Linderung der Brennstoffnot.

Allgemeine Verfügung III. 93 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13200. IB Id.

Berlin, 19. September 1919.

In Verfolg der Allgemeinen Verfügung Nr. III 82 für 1919 vom 6. August 1919 — III 9125 — weise ich die Regierung nochmals darauf hin, daß mit Rücksicht auf die durch die Kohlennot hervorgerufene überaus große Nachfrage nach Brennholz aus allen Kreisen der Bevölkerung die Gewinnung des Stockholzes mit allen Mitteln gefördert werden muß. Insbesondere wird von der Abgabe des Stockholzes an Selbstwerber weitgehendster Gebrauch zu machen sein. Die Oberförster sind daher anzuweisen, alle Schlag- und sonstigen Hiebsflächen, auf denen die Rodung ohne erheblichen Nachteil für die Kulturen oder den verbleibenden Bestand erfolgen kann, zur Selbstwerbung von Stöcken der Bevölkerung zugänglich zu machen. Um das schwierige und zeitraubende Aufsetzen des Stockholzes in Raummetern zu vermeiden, genehmige ich, daß die gewonnenen Stockholzmassen unaufgesetzt abgeschätzt und mit 10 Pf. als Einheitspreis für ein geschätztes Raummeter bewertet werden.

Um den außergewöhnlichen Schwierigkeiten des Transports von Stockholz sowie von Brennholz überhaupt zu begegnen und es zu ermöglichen, daß auch Reiserholz und noch nicht völlig ausgetrocknetes Brennholz in heizkräftiges Brennmaterial umgewandelt wird, leistet unter Umständen die Verkohlung des Holzes am Orte der Gewinnung wertvolle Dienste. Das ist besonders auch durch die Erfahrungen des Krieges bestätigt, und die Kenntnis des Köhlereibetriebes ist durch ihn wieder in weitere Volksschichten gedrungen. Mit Rücksicht auf die notwendige Schonung der Transportmittel scheint es erwünscht, daß die Regierung hierauf ihr besonderes Augenmerk richtet und den Köhlereibetrieb, besonders durch Unternehmer, in jeder Weise fördert.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster.

*

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur Kenntnis und gefälligen entsprechenden Einwirkung auf die Gemeinde- usw. und Privatwaldbesitzer.

Braun.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern.

Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung. Vom 1. Oktober 1919 an betragen diese Zulagen: für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente 20 Mk., für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente 10 Mk. monatlich. Die Erhöhung tritt nicht ein für Zulagen, die für Zeiten vor dem 1. Oktober 1919 zu zahlen sind. Empfänger von Waisenrenten erhalten keine Zulage. (Verordnung vom 21. August 1919, R.-G.-Bl. S. 1665). Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ergebnisse der Jägerprüfung für die in den Jahren 1913/17 angenommenen Forstlehrlinge. Zu den in Nummer 40 und 41 veröffentlichten Prüfungs-Ergebnissen sind uns nunmehr noch nachstehende Ergänzungen mitgeteilt worden:

Bromberg. Siehe Frankfurt a. O.

Düsseldorf. Eine Prüfung hat bis jetzt noch nicht stattgefunden.

Frankfurt a. O. Wiederholt mitgeteilt. Zugelassen waren 64 Prüflinge. Davon haben bestanden 62, und zwar 36 aus Frankfurt a. O.,

davon 10 mit III, 26 mit IV. Bezirk Posen 7, davon 2 mit II, 1 mit III, 4 mit IV. Bezirk Bromberg 16, davon 1 mit II, 2 mit III, 13 mit IV. Hofkammer 3, davon 1 mit II, 2 mit IV.*)

Hofkammer. Siehe Frankfurt a. O.

Minden mit Münster. In hiesigem Bezirke haben keine Prüfungen stattgefunden.

Posen. Siehe Frankfurt a. O.

Stralsund. Zugelassen waren 13 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben, und zwar 1 mit II, 10 mit III und 2 mit IV.

Wiesbaden. Zugelassen waren 7 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben, und zwar 1 mit II, 4 mit III und 2 mit IV.

Wir haben nun alle Bezirke veröffentlicht mit Ausnahme von Aachen und Stettin, über die uns bis jetzt leider immer noch Nachrichten fehlen.

Antwort an Herrn Hegemeister Scholz, Forsthaus Karlsruhe bei Swinemünde, auf seinen offenen Brief in Nr. 18 des „Deutschen Försters".

Sehr geehrter Herr Hegemeister!

Leider kommen wir aus Mangel an Zeit erst heute dazu, Ihren „offenen Brief" von Ende August zu beantworten. Wir haben jetzt für den preußischen Försterstand so viel positive Arbeit zu leisten, daß uns für Zeitungsstreit verzweifelt wenig Zeit bleibt. Antwort ist aber nötig, denn Sie unterschieben uns Dinge, die weder unserer Meinung noch den Tatsachen entsprechen.

Sie schreiben, es sei uns „anstößig", daß in der dortigen Gruppe der Beschluß gefaßt worden ist, den Vertrag mit unserem Verlage nur auf ein Jahr zu verlängern. Woraus schließen Sie das? Wir haben uns gegen diesen Punkt überhaupt nicht gewendet, geschweige denn ihn bemängelt, denn unser Verlag hat es selbst für richtig gehalten, bei den unsicheren Zeiten gelegentlich der letzten vertraglichen Abmachungen mit Ihrem Vereinsvorstand nur eine einjährige Vertragsdauer anzufordern. Wir haben mithin gegen diese Ansicht der Gruppe Swinemünde nicht das geringste einzuwenden. Ihre Angabe ist also unrichtig.

Sie behaupten weiter, die Aufnahme Ihres Berichtes sei nur einem Anfall von „Großmut" unsererseits zu verdanken. Sie sind ganz im Irrtum. Wir haben ausgeführt, daß die Rechtsgrundsätze im Zeitungswesen uns gestatten würden, bestimmte Aeußerungen der Berichte zurückzuweisen, wir hätten aber in „Selbstbescheidung" die Aufnahme nicht versagt. Wir machen Sie auf den Unterschied zwischen „Selbstbescheidung" und „Großmut" nachdrücklich aufmerksam und erklären den Vorwurf, der uns der Überhebung zeiht, für unrichtig.

Sie suchen dann den Beweis zu führen, daß die freie Meinungsäußerung im „Verein preußischer Staatsförster" durch Unterdrückung von Gruppenberichten unsererseits bedroht sei. Das haben wir besonders nachdrücklich zurückzuweisen; der Verein kann in dieser Beziehung nichts zu befürchten haben, denn was im Vereinsteil aufzunehmen ist und was etwa nicht, bestimmen nicht wir, sondern, sofern nicht etwa gesetzliche Bedenken vorliegen, Ihr Herr Vereinsvorsitzender. Wir haben auch, solange unsere Verbindung mit dem „Verein preußischer Staatsförster" reicht, niemals etwas von der Veröffentlichung ausgeschlossen, was der Herr Vorsitzende zur Aufnahme bestimmt hat, hingegen öfters, wenn Dinge zum Abdruck gebracht worden sind, die uns oder das Ansehen unseres Blattes zu schädigen geeignet waren oder in denen es uns gegenüber mit der Wahrheit nicht genau genommen worden ist, im Einvernehmen mit dem Herrn Vereinsvorsitzenden den Tatbestand durch eine Fußnote richtiggestellt. Das ist auch in diesem Falle geschehen. Kein Vereinsvorsitzender wird uns zwingen wollen, Unrichtiges zu veröffentlichen, am wenigsten über uns selbst.

Die Aufnahme von Geschäftsreklamen im redaktionellen Teil schließt der Vertrag unseres Verlages ausdrücklich aus. Trotzdem haben wir eine solche für den „Deutschen Förster" der Gruppe Misdroy schon in Nr. 25 auf Seite 415 unbeanstandet, entgegenkommend und wohlwollend aufgenommen und uns erst im Wiederholungsfall, bei erneutem Reklameabdruck auf das gute vertragliche Recht unseres Verlages berufen. Es ist also wieder unrichtig, wenn Sie behaupten, daß das Monopol, das die „Deutsche Forstzeitung" Ihrer Ansicht nach früher besessen hätte, von uns dazu ausgenutzt worden sei, nur das zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, was nach unserer Meinung für den Leserkreis geeignet sei. Dieser Vorwurf ist so schwer, daß wir Sie auffordern, bündige Beweise für ihre Behauptung zu erbringen. Geschieht das nicht, so werden Sie sich nicht wundern dürfen, wenn wir Ihre Äußerungen als üble Nachrede bezeichnen.

Sie führen weiter aus, daß die Opposition (vermutlich im „Verein Preußischer Staatsförster") bisher auf Gnade und Ungnade unserem Wohlwollen überliefert worden sei, daß deshalb ein getreues Bild der Gesamtlage nie zutage treten konnte, und daß vor dem Erscheinen des „Deutschen Försters" unser Schriftleiter in der Lage gewesen sei, ohne es äußerlich bemerkbar zu machen, die Meinungen in das ihm angenehme Fahrwasser hinüberzuleiten. Auch das ist grundfalsch. Jahrelang hat vor Erscheinen des „Deutschen Försters" die „Wochenschrift für deutsche Förster" bestanden, die sich später „Deutsche Forst- und Jagdblätter" nannte und deren Spalten allen Angehörigen des preußischen Försterstandes ebenso zur Verfügung gestanden haben und benutzt worden sind wie jetzt etwa die des „Deutschen Försters"; also ist von einem Monopol der „Deutschen Forst-Zeitung" mit Ausnahme einer ganz kurzen Spanne Zeit nicht die Rede gewesen. Das Eingehen genannten Blattes ist unsererseits erweislich sehr bedauert, und die Herausgabe einer weiteren Försterzeitung längst als durchaus notwendig anerkannt worden. Für wenig nützlich wird von uns allerdings der Streit gehalten, der ohne Grund in diesem Blatte gegen uns vom Zaun gebrochen ist. Beide Zeitungen haben nebeneinander Platz, und der Zwist schadet dem Försterstande, da er auf seine Angehörigen übergeht. Im übrigen wird nachdrücklich zurückgewiesen, daß die Zensur in der „Deutschen Forst-Zeitung" in der Form, wie Sie sie beweislos darzustellen belieben, jemals ausgeübt worden ist.

Sie bemängeln dann, daß wir in unserem Artikel von „überhitzter Leidenschaftlichkeit, wüster Schreierei und unbesonnener Agitationsmacherei" geredet haben; wir hatten dazu allen Grund. Inzwischen hat die Anwärtersitzung am 16. August in Berlin stattgefunden, und was darüber berichtet

*) I = sehr gut, II = gut, III = ziemlich gut, IV = genügend.

worden ist, gibt auch wohl Ihnen den Beweis, daß die von uns gewählten Ausdrücke keinesfalls übertrieben zu nennen sind.

Sie gehen dann auf einen Artikel des Herrn Revierförsters Rammisch, vermutlich „Strömungen" betitelt, in Nr. 7 d. J., ein und meinen, daß, wenn ein großer Teil Ihrer Kollegen der „Deutschen Forst-Zeitung" mit gemischten Gefühlen gegenüberstehe, das vor allem auch dem vorgenannten Artikel zu verdanken wäre. Sie nennen dann Herrn Rammisch unseren Gönner. Wir haben für Herrn Revierförster Rammisch ein Gefühl freundschaftlicher Verehrung, wie für jeden tüchtigen und bewährten Angehörigen des preußischen Försterstandes; für „unseren Gönner" aber wird sich Herr Rammisch wohl selbst nicht halten, und wir müssen diese Äußerung Ihrerseits einen Fehlgriff nennen. Was die Veröffentlichung des genannten Artikels angeht, so weisen wir darauf hin, daß er im Vereinsteil, also nicht unter unserer Verantwortung, sondern der des derzeitigen Herrn Vereinsvorsitzenden, erschienen ist. Wir können Ihnen auch weiter verraten, daß der Leiter unseres Blattes derzeit auf dem Standpunkt gestanden hat, daß es besser wäre, den Artikel des Herrn Rammisch, so richtig und so treffend er in vieler Beziehung gewesen sein mag, aus taktischen Gründen nicht zu veröffentlichen; die Vereinsleitung hat sich aber trotzdem zum Abdruck entschlossen. Der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" unter diesen Umständen die Veröffentlichung besonders zur Last legen zu wollen, ist daher ganz ungerecht.

Es sei unparteiisch daran erinnert, daß der Artikel des Herrn Rammisch durch die schweren Kränkungen, hervorgerufen worden ist, die unbesonnene Wortführer der stürmischen Jugend dem älteren Försterstand unzweifelhaft zugefügt haben. Und wenn in dem Bericht der Delegiertenversammlung der gelernten Jäger der Jägerbataillone am 14. und 15. Februar 1919 zu Berlin gesagt worden ist: „Wir wollen uns das Haus bauen nicht für die, die in den nächsten Jahren als Leichen herausgetragen werden", so ist diese pietätlose Äußerung neben mancher anderen sicher die Ursache zu den Äußerungen des Herrn Rammisch gewesen. Leider ist eine Anzahl Ihrer Vereinsangehörigen mit öffentlichen Angriffen auf Standesgenossen, die anders fühlen und denken, wenig zurückhaltend, und sie meinen, es sei ihr gutes Recht; wenn auf solchen Angriff aber in gleicher Form Abwehr erfolgt, so entwickelt sich bei diesen Herren plötzlich eine geradezu mimosenhafte Empfindlichkeit, die darin gipfelt, daß sich die Angreifer mit einem Male für die Gekränkten halten.

Zu unseren Maßnahmen in Angelegenheit des Artikels „Strömungen" noch folgendes. Wir haben anschließend in Nr. 10 eine Erwiderung aus der Feder des Herrn Offizier-Stellvertreters Kaufmann gebracht, und zwar, weil uns schleunige Entgegnung nötig schien, auf eigene Verantwortung und ohne uns mit dem Herrn Vereinsvorsitzenden darüber ins Benehmen setzen zu können. Wir haben auch von weiter eingehenden zahlreichen Einsendungen zu diesem Thema noch verschiedenes setzen lassen, um weiteres für und gegen zu veröffentlichen. Darunter hat sich, sehr geehrter Herr Hegemeister, auch ein Artikel Ihrer Feder befunden, der zunächst für den Abdruck vorgesehen war. In der Delegiertenversammlung vom 5. März ist dann beschlossen, alten Streit ruhen zu lassen; so sind wir durch den neuen Vereinsvorstand angewiesen worden, in der Angelegenheit „Strömungen" neue Veröffentlichungen nicht vorzunehmen und etwa schon gesetzte Artikel abzulegen. Wir nehmen an, daß nach diesen Ausführungen selbst bei Ihnen, sehr verehrter Herr Hegemeister, sich die Ueberzeugung Bahn brechen wird, daß wir in diesem inneren Streit des preußischen Försterstandes, der uns persönlich in keiner Beziehung berührt hat, wie so oft, unparteiisch und ausgleichend gehandelt haben. Sie wollen es uns aber trotz dieses erbetenen Zugeständnisses nicht übelnehmen, wenn wir Sie bitten, künftighin nur über Dinge zu urteilen, von denen Sie genügend Kenntnis besitzen. Sie werden es auch begreiflich finden, daß wir bei Lage der Dinge mit Ihnen nicht darüber streiten wollen, was „Taktgefühl" ist und was nicht.

Sie meinen dann weiter, daß uns die Vertretung des preußischen Försterstandes während der letzten 18 Jahre nicht allzu schwer geworden sein könne. Erkundigen Sie sich, bitte, einmal bei den Männern Ihres Standes, die mit uns seit Jahren öffentlich für sein Fortkommen arbeiten und lassen Sie sich von diesen sagen, daß es heute keine Heldentat ist, eine sogenannte freie Meinung zu äußern, daß aber zu aufrechtem und erfolgreichem Arbeiten für Ihren Stand in den alten Zeiten ein ganz anderer Mut gehört hat wie jetzt; daß damals auch für solche Arbeit eine viel größere Sachkenntnis vorausgesetzt wurde, als sie leider heute vielfach zu Tage tritt, sei nur nebenbei bemerkt. Wie schlecht es dabei um die Ihre in dieser Angelegenheit bestellt ist, geht aus dem Nachsatz hervor: „das Ergebnis der Vereinstätigkeit während dieser 18 Jahre tritt übrigens in der Stellenregulierung deutlich zutage".

Wenn Ihnen die früheren Vorgänge nicht völlig unbekannt wären, würden Sie wissen müssen, daß der Beschluß auf Stellenregulierung seitens des preußischen Försterstandes fast einmütig gefaßt worden ist, daß trotzdem der Leiter unseres Blattes bis zuletzt und unter vielen Unbequemlichkeiten für seine eigene Person den dem Försterstande so schädlichen Ruf „Weg mit dem Dienstland!" so weit es ihm möglich war, bekämpft hat. Er ist darin glücklicherweise kräftig unterstützt worden, besonders von dem jetzigen Herrn Vereinsvorsitzenden und von der überwiegenden Mehrzahl der Herren Ihres derzeit geschäftsführenden Vorstandes, die sehr wohl das kommende Unheil erkannten, aber gegen die in der Dienstlandsfrage nahezu geschlossene Vereinsmehrheit nichts ausrichten konnten. Wenn dem preußischen Försterstand trotzdem Dienstland in größerem Maße verblieben ist, als wie er es damals selbst gewünscht und verlangt hat, so ist das, abgesehen von der klaren Erkenntnis der Zentralforstbehörde über den Wert der Dienstländereien an sich, und der klugen Haltung der vorerwähnten weitblickenden Herren auch ein unzweifelhaftes Verdienst der „Deutschen Forst-Zeitung".

Es soll im übrigen dazu bemerkt werden, daß der Försterstand in den Gesamteinkünften des Dienstlandes nichts aufzugeben gewillt war. Es sollte in den Einnahmen nur eine gerechtere Verteilung geschaffen werden. Was bevorzugten Beamten genommen wurde, solle bisher zurückstehenden in Form von Stellenzulagen anwachsen.

Natürlich hat sich leider das Gesamtbild durch die ins Riesenhafte gehende Steigerung des Wertes der Naturalien jetzt zuungunsten des Försterstandes gewaltig verschoben.

Zum Schluß meinen Sie, es erschiene doch ein starkes Stück, daß wir uns dieser trüben Zeit noch ausdrücklich „rühmten“. Die Behauptung ist wiederum unrichtig. Wir haben geäußert, daß wir der Vereinsleitung in ihren Zielen stets förderlich sowie ihren Bestrebungen dienlich gewesen sind, immer unsere vertraglichen Pflichten erfüllt und dem Verein preußischer Staatsförster wie dem ganzen preußischen Försterstand gegenüber ein gutes Gewissen hätten; das war weiter nichts als unberechtigten Angriffen gegenüber eine Feststellung treu erfüllter Pflicht; von einem „Berühmen“ unsererseits ist nirgends die Rede.

Wir haben Ihnen, sehr verehrter Herr Hegemeister, in Ihrem „offenen Brief“ leider eine große Zahl von Unrichtigkeiten und Unsachlichkeiten nachweisen müssen, und es ist uns gewiß unlieb, daß es so ist; aber wenn Sie selbst gerecht sein wollen, werden Sie unsere Feststellungen als richtig anerkennen. Sollten Sie wiederum Gelegenheit nehmen, an uns einen „offenen“ Brief zu richten, so würden wir bitten, zunächst das, was wir geschrieben haben, richtig durchzulesen, damit Sie uns nicht Worte unterschieben, die wir gar nicht gebraucht haben; wollen Sie weiter über Vereinsangelegenheiten urteilen, in denen Sie nicht im Bilde sind, so setzen Sie sich, bitte, zuvor in den Besitz der nötigen Kenntnisse. Vielleicht versuchen Sie es ein anderes Mal mit einem „geschlossenen“ Brief an uns; wir wollen Ihnen dann gerne jede Antwort und Aufklärung geben; Sie sparen sich dadurch den öffentlichen Vorwurf, ungerecht und irrtümlich über Dinge ein Urteil abgegeben zu haben, für das Ihre Kenntnis nicht zureicht.

In aller Hochachtung!

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Die Forstverwaltung im Ausschuß der preußischen Landesversammlung. Der Staatshaushaltsausschuß der Preußischen Landesversammlung erledigte in seiner Sitzung am Montag, 6. Oktober, den Haushalt der Forstverwaltung. Die Abstimmung über die Kapitel, bei denen eine Änderung beantragt ist, wurde zurückgestellt, bis sich der Finanzminister darüber geäußert hat, der an der Sitzung nicht teilnehmen konnte. Angenommen wurde ein Antrag, die Bäckereien rechtzeitig mit Holz aus staatlichen Waldungen zu versorgen, ferner die Beschaffung von Gehöften für Forsthilfsaufseher und Forstarbeiter durch Ankauf oder Ausbau in größerem Umfange fortzusetzen als bisher. Weiter wurde ein Antrag angenommen, der die Freigabe der Weideplätze in den Hochwäldern verlangt. Abgelehnt wurde dagegen ein von den Deutschnationalen gestellter Antrag, der die Erfüllung verschiedener Sonderwünsche der Förster verlangt. Dann wurde ein vom Zentrum, den Demokraten, Sozialdemokraten und Unabhängigen gemeinsam gestellter Antrag einstimmig angenommen, in welchem die Staatsregierung ersucht wird: 1. in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten den Wünschen der Försteranwärter auf frühzeitigere Ernennung zu Förstern ohne Revier, der Forstgehilfen und Hilfsförster auf Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, auf Erstattung von Umzugskosten und Mietentschädigung Rechnung getragen werden kann, 2. auf möglichste Beschleunigung von Dienstwohnungsbauten für die verheirateten Forstanwärter Bedacht zu nehmen. In einem weiteren zur Annahme gelangten Antrage wird gefordert, daß die Staatsregierung den rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die die privaten Waldungen und die Privatforstbeamten sowie die Privatwaldarbeiter betreffen, besondere Aufmerksamkeit zuwende. Schließlich wurde auch der Antrag angenommen, eine Besichtigungsreise der Ausschußmitglieder zu veranstalten, um den Wert des Waldes für die Allgemeinheit besser kennen zu lernen. — — Über die zurückgestellten Titel, die Dienstaufwandsentschädigung für Oberförster, Förster und Betriebsbeamte zu erhöhen, wurde am 8. Oktober verhandelt. Der Finanzminister erklärte, es sei bedenklich, jetzt diese Erhöhungen in den Haushalt einzustellen, auch andere Beamtengruppen würden nun mit denselben Forderungen kommen. Schließlich wurde ein sozialdemokratischer Antrag, mit dem sich auch der Herr Landwirtschaftsminister einverstanden erklärt hatte, einstimmig angenommen, durch den die Regierung ersucht wird, in den Haushalt für 1920 der Teuerung entsprechende höhere Dienstaufwandsentschädigungen einzustellen und für das laufende Jahr aus den bereitstehenden Mitteln angemessene Zuschüsse zu gewähren.

Die Inspektion der Jäger- und Schützen ist, wie wir bereits mitgeteilt haben, am 31. Juli 1919 auf kriegsministerielle Verfügung aufgelöst worden. Eine Würdigung dieser Einrichtung, die länger als ein Jahrhundert hindurch mit dem preußischen Försterstand auf das Engste verbunden gewesen ist, bringen wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende“. In dem Aufsatz ist auch das Abschiedswort des letzten Inspekteurs, des Generalmajors Grafen Fink von Finkenstein an alle Jäger- (Schützen-) Bataillone abgedruckt, das als Schlußdokument für die Geschichte der preußischen Jäger und Schützen auch bis in die fernsten Zeiten von Interesse sein dürfte.

Sonderbelieferung der Förstereien mit Beleuchtungsstoffen. Ein auf Vorstellungen der einzelnen Landwirtschaftskammern beim Landes-Ökonomie-Kollegium von diesem an den Reichswirtschaftsminister gerichteter Antrag wegen Sonderbelieferung der Förstereien mit Beleuchtungsstoffen ist leider vergeblich gewesen. Der Reichswirtschaftsminister teilt zunächst mit, daß die verfügbaren Petroleummengen so gering seien, daß an der Verteilung durch die Kommunalverbände nach dem bisherigen Schlüssel vorläufig festgehalten werden müsse. Er verwies auf das im freien Handel zu beziehende Karbid und die ebenfalls im freien Handel zu beziehenden Kerzen. Unsere wiederholte Anregung, wenigstens eine Sonderbelieferung von Karbid und Kerzen zu ermöglichen, lehnte er ebenfalls ab. Er gibt anheim, falls Mangel an Kerzen in einem Gebiete sich herausstellen sollte, sich an die Mineralölversorgungsgesellschaft zu wenden, die bereit sein würde, die Fabriken zu einer Belieferung der Händler dieses Gebietes zu veranlassen.

Forstwirtschaft.

Kohlenmangel der Klenganstalten. Die allgemein bekannte und beklagte Knappheit an Brennstoffen, namentlich an Steinkohle, bedroht

auch die Versorgung der Forstwirtschaft mit den nötigen Samenmengen im Frühjahr 1920. Die Klenganstalten haben sich an den Reichskohlenkommissar mit der Bitte um Zuweisung der nötigen Kohlen gewandt; dieser Antrag ist von forstlicher Seite durch eine Eingabe beim Reichswirtschaftsministerium unterstützt worden. Leider bisher ohne Erfolg! Der Reichskohlenkommissar hat bereits mit Rücksicht auf die sich immer schwieriger gestaltende Lage in einem Falle die erbetene Zuweisung von Kohlen abgelehnt. Es ist daher zu befürchten, daß die Klenganstalten, soweit sie nicht in der Lage sind, die ausgeklengten Zapfen zu verfeuern oder sonstige Brennmaterialien nutzbar zu machen, ihren Betrieb nur in beschränktem Maße werden aufrecht erhalten können. Nachdem der Kulturbetrieb 5 Jahre hindurch sehr eingeschränkt worden war, wäre es dringend zu wünschen, daß die anscheinend ziemlich reiche Kiefernzapfenernte des Winters 1919/20 und ebenso die wenigstens in einzelnen Gebieten zu erwartende Fichtenzapfenernte in möglichst ausgiebiger Weise benutzt werden. Außer den heimischen Kulturflächen harren ja auch in Nordfrankreich noch weite Strecken der Wiederaufforstung durch Deutschlands Forstwirtschaft. Unter diesen Umständen erscheint energische *Selbsthilfe* geboten. Jeder Waldbesitzer lasse so viel als möglich Zapfen von Kiefern und Fichten sammeln und klenge sie selbst aus! Wie die Erfahrung gelehrt hat, können die Zapfen auch ohne jede Klenganlage durch Hinstellen in etwas stärker geheizte Räume, unter Benutzung des Dampfkessels in Brennereien und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, in Zentralheizungen usw., in ganz vortrefflicher Weise ausgeklengt werden, wenn nur dafür gesorgt wird, daß die Temperatur nicht zu hoch steigt; mehr als 40 bis 45° C sollte sie nie betragen. Die wiederholten Untersuchungen der Samenprüfungsanstalt Eberswalde haben gezeigt, daß auf diese Weise Samen mit einer Keimfähigkeit von 90 bis 95 % erzielt werden können, die sich bei sachgemäßer Aufbewahrung in trockenen, fest verschlossenen Flaschen, an kühlen Orten, mehrere Jahre hindurch fast unverändert erhalten. Wir müssen wieder zu den Gewohnheiten des 18. Jahrhunderts zurückkehren, wo jeder Förster verpflichtet war, den nötigen Samen selbst zu liefern. Alle Waldbesitzer sollten vom Dezember ab mit allem Nachdruck darauf halten, daß reichlich Zapfen gesammelt und in einer nach den örtlichen Verhältnissen möglichen Weise sachverständig und vorsichtig ausgeklengt werden. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Mißstände zu vermeiden, die im kommenden Frühjahr durch Samenmangel und kolossale Preise zu befürchten sind. Sch.

Hohe Eichenpreise in Slavonien. Am 25. August l. J. hat eine Versteigerung seitens der Peterwardeiner Vermögensgemeinde stattgefunden. Hierbei ist statt des Schätzungspreises von 2,7 Millionen Kronen ein Erlös von 5 Millionen Kronen, mithin ist ein Mehr von 87 % erzielt worden. Die Steigerung gegenüber den Preisen vor dem Kriege beträgt etwa 300 %. Die in Betracht kommenden Waldteile gehören keineswegs zu den bevorzugtesten des Save-Gebietes und haben früher nur bei besonders guter Konjunktur Liebhaber gefunden. Anscheinend ist der größte Teil dieses Holzes zur Ausfuhr nach Belgien und Holland bestimmt. A.

Forstverlohnungsvorschriften. Die seit 1. Oktober 1913 eingeführten Vorschriften über die Forstverlohnungen haben sich in keiner Weise bewährt. Sie stellen eine etwa dreimal so große Schreib-, Rechnungs- und Prüfungs-Arbeit dar, wie das alte Verfahren und den doppelten Papierverbrauch. Dies werden die meisten Förster, Forstschreiber und Oberförster bestätigen, die sich in Ermangelung eines Forstschreibers oder bei deren Beurlaubungen mit den Prüfungen und Eintragungen befassen mußten. Es wäre an der Zeit, daß diese Vorschriften gründlich umgearbeitet würden. Das kann aber nur von geeigneten Förstern und Forstschreibern geschehen. Von solchen sollten Ausarbeitungen eingezogen werden. Auf Grund dieser ließen sich dann gute Vorschriften feststellen. Die betreffenden Förster und Forstschreiber müßten jetzt schon beauftragt werden, damit sie im Laufe des Wirtschaftsjahres 1920 ihre Vorschläge ausarbeiten könnten, diese aber so früh einzureichen hätten, daß mit dem 1. Oktober 1920 die neuen Vorschriften in Anwendung treten könnten. Hees-Quint.

Waldbrände.

Im Gemeindewald Traben-Trarbach, Oberförsterei Buchenbeuren, brach am 14. September nachmittags in Eichenstockausschlägen ein Waldbrand aus. Da infolge verzögerten Bekanntwerdens die Löschmannschaft erst gegen Abend in Tätigkeit trat, nahm der Brand einen Umfang von 8 ha an. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt; er läßt sich vorläufig nicht feststellen, da bei der Beschaffenheit der Knospen sich noch mit einem Wiederausschlagen der Stocklohden rechnen läßt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; *fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.* Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.;** Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 96. **Hund an Giftbrocken auf Nachbarbezirk eingegangen.** Der Pächter einer Gemeindejagd hatte Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. In der Gemeinde selber war dies zwar bekanntgemacht, doch war ich als Inhaber einer Nachbarjagd ohne Nachricht geblieben. Hierdurch kam es, daß mein Hofhund einen Giftbrocken aufnahm und daran einging. Ist der Ausleger der Brocken für den hierdurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig? Revierförster S. in H.

Antwort: Die Schuld an dem Verlust des Hundes liegt auf beiden Seiten. Der Jagdpächter haftet unter allen Umständen, wenn er sich des Giftes zur Vertilgung von Raubzeug bedient; denn er muß damit rechnen, daß nicht bloß Raubzeug, sondern auch andere Tiere Giftbrocken aufnehmen und daran zugrunde gehen können. Ihr Verschulden liegt darin, daß Sie Ihren Hund nicht so verwahrt haben, daß er

nicht auf das benachbarte Jagdrevier gelangen und sich hier vergiften konnte. Günstigenfalls erreichen Sie deshalb nur die Vergütung des halben Schadens.

Anfrage Nr. 97. **Ersatz für einen durch Kraftfahrer getöteten Hund.** Kürzlich wurde mein Hund durch einen übermäßig schnell fahrenden Kraftwagen getötet. Der Besitzer des Wagens, der während der Fahrt in diesem saß, hat mir nun mitgeteilt, daß er gegen Haftpflicht versichert sei, und angefragt, wie hoch ich den Wert des Hundes in Ansatz bringe. Es handelt sich um einen Dachshund, der mir wegen seiner hervorragenden jagdlichen Leistungen ganz unersetzlich ist. Welcher Wert scheint gegenwärtig, mit Rücksicht auf die hohen Preise für Raubzeugbälge, für einen solchen Hund angemessen?

Hegemeister L. in D.

Antwort: Wenn das Auto übermäßig schnell fuhr, dann haftet Ihnen der darin befindlich gewesene Eigentümer auch persönlich für den Ersatz des totgefahrenen Jagdhundes. Im Falle einer Haftpflichtversicherung des Autobesitzers werden Sie selbstverständlich zunächst die gütliche Regelung vorziehen. Mit Rücksicht darauf, daß die Jagdhunde jetzt stark im Preise gestiegen sind, erachten wir einen Entschädigungsbetrag von 1000 M für einen Jagdhund mit guten Eigenschaften als nicht zu hoch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. Februar 1920:

Neuenkrug (Stettin);

Zum 1. April 1920.

Selgenau (Bromberg).

Bewerbungen müssen bis zum 15. November eingehen.

Folgende **Försterstellen** sind zu besetzen:

Försterstelle zu Kamputschen, Oberf. Padrojen, ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) Dienstland: 9,8 ha Acker, 7,7 ha Wiesen. Die Schule ist in Kamputschen. Bewerbungen sind bis zum 10. November an die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Kesselgrund, Oberf. Hochzeit ist bis zum 1. Januar 1920 zu besetzen. 15 ha nutzbares Wirtschaftsland, 189 M Nutzungsgeld, 200 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen. Tag und Ziffer des Forstversorgungsscheines sind anzugeben.

Försterstelle Neuendorf, Oberf. Reppen, ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. 5 ha nutzbares Wirtschaftsland, 49 M Nutzungsgeld, 150 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen. Tag und Ziffer des Forstversorgungsscheines sind anzugeben.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Stromberg (Coblenz) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Landrat des Kreises Kreuznach einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstassessor zur Unterstützung des Oberforstmeisters in **Zittau** (Sachsen) gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Haynau (Liegnitz), ist zu besetzen. Bewerbungen sind an die Städt. Oberförsterei Haynau zu Reisicht (Schlesien) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstschutzbeamtenstelle Neuwedell (Frankfurt a. O.) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 27. Oktober an den Magistrat in Neuwedell (Neumark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Passenheim (Allenstein) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. November an den Magistrat in Passenheim einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Serrig (Trier) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10 November an den Bürgermeister in Beurig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsjäger für die Forsten der Stadt **Elbing** gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Vom 1. Oktober ab sind die Forstinspektionen des Regierungsbezirks Potsdam folgendermaßen abgegrenzt worden:

1. **Forstinspektion Potsdam-Beelitz** (Regierungs- und Forstrat Hollweg). Oberförstereien: Potsdam, Lehnin, Kunersdorf, Kummersdorf, Woltersdorf, Zinna, Gramzow, Dippmannsdorf, Colpin.
2. **Forstinspektion Potsdam-Eberswalde** (Regierungs- und Forstrat Röhrig). Oberförstereien: Friedersdorf, Rüdersdorf, Erkner, Biesenthal, Eberswalde, Chorin, Freienwalde, Grünau-Dame, Grumsin.
3. **Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal** (Oberforstmeister Lach). Oberförstereien: Grimnitz, Beiersdorf, Pechteich, Großschönebeck, Zehdenick.
4. **Forstinspektion Potsdam-Oranienburg** (Regierungs- und Forstrat Hitschold und bis zum Eintreffen desselben aus Bromberg als Vertreter Oberförster Großpietsch). Oberförstereien: Liebenwalde, Grunaue, Falkenhagen, Havelberg, Schönwalde, Oranienburg, Neuholland, Kremmen, Lüdersdorf.
5. **Forstinspektion Potsdam-Rheinsberg** (Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Menz). Oberförstereien: Himmelpfort, Altplacht, Neuthymen, Menz, Altruppin, Neuruppin, Zechlin, Zechlinerhütte, Neuglienicke, Neuendorf.

Der zum 1. Oktober gebildeten Regierungsstelle in Schneidemühl sind die nachstehend verzeichneten Oberförstereien in der dabei ersichtlich gemachten Inspektionseinteilung überwiesen worden:

1. **Inspektion Schneidemühl-Selgenau** (der Oberforstmeister). Oberförstereien: Selgenau (bisher Bez. Bromberg), Döberitz, Plietnitz und Schöntal (bisher Bez. Marienwerder).
2. **Inspektion Schneidemühl-Schlochau** (Regierungs- und Forstrat Mortzfeld). Oberförstereien: Landeck, Lindenberg, Eisenbrück, Schulzenwalde, Bärenwalde, Pflastermühl, Zanderbrück, Hammerstein, Demmin (sämtlich bisher Bez. Marienwerder). Die verbleibenden Teile von Chotzenmühl werden der Oberf. Lindenberg angeschlossen.
3. **Inspektion Schneidemühl-Schönlanke** (Regierungs- und Forstrat Keck). Oberförstereien: Tutz, Schloppe und Rohrwiese (bisher Bez. Marienwerder), Schönlanke und Behle (bisher Bez. Bromberg), Schwerin, Brätz, Waitze und Schwenten (bisher Bez. Posen). Die verbleibenden Teile von Lissa und Mauche werden der Oberf. Schwenten angeschlossen.

Oberförsterei Rotenburg-Ost (Cassel) ist aufgelöst worden; ihre Flächen sind unter die Oberf. Rotenburg-West, die ihren Namen behält, und Rotenburg-Lüdersdorf, in Zukunft Rotenburg, aufgeteilt worden. Das Oberförster-Dienstgehöft Rotenburg-Ost ist auf die Oberf. Rotenburg übergegangen.

Revierförsterei Tegel ist vom 1. Oktober ab von der Oberf. Grünau-Dahme abgetrennt und der Oberf. Schönwalde zugeteilt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Tobias, Regierungs- und Forstrat in Trier, ist zum Oberforstmeister in Düsseldorf ernannt.

Gädeke, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Marienwerder, ist nach Lüneburg (Lüneburg-Gifhorn) versetzt.

Klempin, Regierungs- und Forstrat in Mauche, ist auf die Oberförsterstelle in Friedrichsthla (Stettin) versetzt.

Quint, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Posen, ist nach Cassel (Cassel-Reinhardswald) versetzt.

Schering, Forstmeister in Johannisburg, ist zum Regierungs- und Forstrat in Königsberg unter Übertragung der Forstinspektion Königsberg-Königsberg ernannt.

Dr. **Wedekind,** bisher außerordentlicher Professor in Straßburg i. E., ist zum Professor der Chemie an der Forstakademie in Hann.-Münden ernannt.

In den Ruhestand sind getreten:

Die Oberforstmeister: **Eberts** in Stralsund, **Illgen** in Arnsberg; die Regierungs- und Forsträte, Geheime Regierungsräte: **Siewert** in Allenstein, **Wegener** in Trier; die Forstmeister: **Bohne** in Lubiathfließ, **Gieße** in Thiergarten, **Goldbersen** in Limmritz, **Goecker** in Friedersdorf, **von der Hellen** in Nienburg, **von Hoevel** in Grimnitz, **Kayser** in Miela, **Kommallein** in Taberbrück, **Mantey** in Darslub, **Rolers** in Hardehausen, **Rothe** in Grund, **Sames** in Alfeld, **Schladitz** in Wilgersdorf, **Wiroth** in Trier, **Zeising** in Eberswalde; die Forstkassenrendanten, Rechnungsräte: **Blümke** in Misdroy, **Thiemann** in Konitz; die Revierförster **Grund** in Mittenwalde, Oberf. Taubenwalde (Bromberg), **Hauß** in Mönchswald, Oberf. Reichenau (Liegnitz), **Tackmann** in Großalmerode, Oberf. Witzenhausen (Cassel).

Versetzt wurden die Forstmeister:

Boldt in Podanin nach Limmritz; **Ehlert** in Charlottenthal nach Springe; **Euler** in Naumburg nach Melsungen; **Fischer,** Eduard, in St. Andreasberg nach Dassel; **Fischer,** Erich, in Westerhof nach Ilfeld; **Gieseler** in Ruda nach Taberbrück; **Graf vom Hagen** in Landeck nach Grund; **von Hippel** in Bracht nach Alfeld; **Jacobi von Wangelin** in Wilhelmswalde nach Sprakensehl; **Kirchner** in Grimnheide nach Eggesin; **Mecklenburg** in Lautenburg nach Landeck; **Obertreis** in Strupbach nach Trier; **Roetzel** in Fischbach nach Kottenforst; **Rothe** in Schüttenwalde nach Jablonken; **Seitz** in Eckstelle nach Havelberg; **Sellheim** in Wronke nach Siehdichum; **Sezekorn** in Dassel nach Nienburg; **Wachendorff** in Sprakensehl nach Rosenfeld; **Werner** in Grünau nach Schönwalde.

Übertragen wurde den Oberförstern:

Garthaus in Rod a. d. Weil die Oberförsterstelle Rod a. d. Weil; **Freiherrn von Hammerstein** in Hilders die Oberförsterstelle Hilders; **Keßler** in Sterbfritz die Oberförsterstelle Naumburg; **Kroll,** Richard, in Limmritz die Oberförsterstelle in Streupach; **Lamberts** in Prüm die Oberförsterstelle Prüm; **Metelmann** in Leinefelde die Oberförsterstelle Leinefelde; **Nachtigall** in Herzberg die Oberförsterstelle in Herzberg; **Schuppius** in Zobten die Oberförsterstelle Zobten; **Sekt** in Korschin die Oberförsterstelle Peisterwitz; **Spangenberg** in Neustettin die Oberförsterstelle in Bracht; **von Varendorff** in Potsdam die Oberförsterstelle Grünau-Dahme.

Kroll, Alexander, Oberförster, ist mit der auftragsweisen Verwaltung der Oberförsterstelle Johannisburg beauftragt.

Lücke, Forstkassenrendant in Murowana-Goslin, ist nach Misdroy versetzt.

Rahn, Hegemeister in Forsth. Grüneck, ist zum Forstkassenrendanten in Neuenburg, Regbz. Marienwerder, ernannt.

Zu Revierförstern wurden ernannt:

Kohn, Förster in Fuhlendorf unter Übertragung der Revierförsterstelle Fuhlendorf, Oberf. Schuenhagen (Stralsund); **Stock,** Hegemeister in Settenfelde unter Übertragung der Revierförsterstelle Settenfelde, Oberf. Reinfeld (Schleswig); **Velte,** Hegemeister in Herhausen unter Übertragung der Revierförsterstelle Ernschwerd, Oberf. Witzenhausen (Cassel).

Brandt, Forstgehilfe in Neuglobrow, Oberf. Menz, ist vom 1. November ab nach Schluft, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Busse, Förster o. R., bisher Forstschreiber in Bersenbrück, ist zum 1. Oktober die Waldwärterstelle Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück), kommissarisch übertragen.

Fink, Hegemeister in Battenfeld, Oberf. Battenberg, ist vom 1. Oktober ab nach Altenstein, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Hork, Förster und Forstschreiber in Leinefelde, Oberf. Leinefelde, ist die Försterstelle zu Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), vom 1. November ab übertragen.

Lindner, Förster o. R. in Havelberg, Oberf. Havelberg, ist vom 1. November ab nach Forsth. Templin, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Radnsch, Förster o. R. in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, ist vom 1. November ab nach Neuglobrow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Roompler, Forstgehilfe in Abbau Rittel, Oberf. Rittel, ist in gleicher Eigenschaft vom 1. November ab nach Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade), einberufen.

Schimrigk, Förster in Batten, Oberf. Hilders, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Josbach, Oberf. Wengsberg (Cassel), übertragen.

Standke, Forstgehilfe in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, ist vom 1. November ab nach Havelberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Valentin, Revierförster in Lindhoop, Oberf. Rotenberg i. H., ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Wegener, Feldwebel vom Jäger-Batl. 10, ist vom 15. Oktober ab zur Beschäftigung in der Klosteroberförsterei Osnabrück (Hannover), einberufen.

Werner, Amtssekretär in Fiddichow, ist die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse in Fiddichow, Regbz. Stettin, übertragen.

Im Regbz. Potsdam sind vom 1. November ab versetzt die Forstgehilfen:

Arnold von Grünau-Dahme nach Falkenhagen; **Bartels** von Grünau-Dahme nach Liebenwalde; **Belitz** von Grünau nach Grimnitz; **Buchholz** von Chorin nach Biesenthal; **Dalchow** von Liebenwalde nach Grünau-Dahme; **Engel** von Oranienburg nach Schönwalde; **Heßler** von Falkenhagen nach Neuthymen; **Höfer** von Groß-Schönebeck nach Colpin; **Lenke** von Potsdam nach Chorin; **Nickel** von Grimnitz nach Groß-Schönebeck; **Poppslow** von Erkner nach Chorin; **Reese** von Zehdenick nach Neiersdorf; **Seeger** von Chorin nach Falkenhagen; **Schneider** von Gramzow nach Himmelpfort; **Scholz** von Grimnitz nach Cummersdorf; **Schröder** von Kremmen nach Friedersdorf; **Schulz** von Neiersdorf nach Chorin; **Sperber** von Friedersdorf nach Potsdam; **Tackmann** von Potsdam nach Neuendorf; **Timm** von Falkenhagen nach Biesenthal.

Die Versetzung des Försters o. R. **Schmitt** in Heidekrug, Oberf. Ziegenort, nach der Oberf. Grünhaus (Stettin) ist einstweilen aufgehoben.

Kommunalforstdienst.

Praß, Forstgehilfe in Forsth. Waldhaus, Oberf. Krofdorf, ist vom 15. Oktober ab die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförstelle Niederkleen, Kreis Wetzlar (Coblenz), übertragen.

Tobias, Förster, ist als Gemeindeförster auf Probe im Schutzbezirk Waldbreitbach II, Oberf. Rengsdorf (Coblenz), angestellt.

Schür, Offiz.-Stellv., in Rommerz, Kr. Fulda, ist vom 1. Oktober ab die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Wershofen, Kreis Adenau (Coblenz), übertragen.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Harrer, Forstamtsassessor, Hilfsarbeiter im Realitätenreferat der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, ist in gleicher Diensteigenschaft in etatmäßiger Weise nach Mönchberg, Forstamt Klingenberg, berufen worden.

Zu Sekretären der Regierungen, Kammern der Forsten, in etatmäßiger Weise wurden befördert die Forstassistenten:

Bengler in Landshut; **Brey** von Vilseck in München; **Brodmerkel** vom Forstamt Bayreuth-West in Bayreuth; **Jager** in Landshut; **Probst** von Simbach in Landshut; **Riedmüller** von Unterhausen in Ansbach; **Rusch** von Hassenbach in Augsburg; **Schönborn** in Regensburg; **Wahler** von Aschaffenburg in Würzburg.

Berufen wurden die Förster:

Heberlein beim F.-A. Dombühl an das F.-A. Ebrach; **Huber** beim F.-A. Bischofsgrün nach Nodeck, F.-A. Geroldsgrün-Süd; **Konrad** beim F.-A. Ebrach nach Birnbaum, F.-A. Steinwiesen; **Seelos** von Witzlasreuth, F.-A. Kemnath, nach Oberelchingen, F.-A. Günzburg; **Schuster** beim F.-A. Teublitz nach Schammelsdorf, F.-A. Scheßlitz; **Schuester** von Höhenkirchen, F.-A. München-Süd, nach Schernfeld, F.-A. Schernfeld; **Willim** beim F.-A. Dinkelsbühl nach Kleintettau, F.-A. Tettau.

In gleicher Diensteigenschaft in etatmäßiger Weise versetzt wurden die Förster:

Hagen von Großviechtach nach Ziegelhütten, F.-A. Kulmbach; **Huber** von Kleintettau nach Arberg, F.-A. Lellenfeld; **Rupprecht** von Schammelsdorf nach Hohnhausen, F.-A. Großmannsdorf; **Schwandner** von Schernfeld nach Dürrwangen, F.-A. Dinkelsbühl; **Unger** von Birnbaum nach Großvichtach, F.-A. Kronach.

Zu Förstern in etatmäßiger Weise wurden befördert die Forstassistenten:

Albert in Haßloch; **Alt** in Lindenhardt; **Böhm** in Kehlheim; **Born** in Wilgartswiesen; **Brandtner** in Tapfheim; **Diepold** in Feucht; **Engel** in Plößberg; **Feldbaum** in Sieben; **Frühholz** in Kehlheim; **Grau** in Painten; **Groß** in Waldfischbach; **Haag** in Benediktbeuern; **Hafner** in Neuhaus a. P.; **Hohenner** in Brucklas; **Hornfeck** in Forchheim; **Huber,** Paul, in Tuffenhausen; **Huber,** Rudolf, in Hagenbach; **Kade** in Weißenstadt; **Kolbinger** in Schleching; **Konrad** in Homburg; **Lautenbach** in Burglengenfeld; **Mayr** in Benediktbeuern; **Moos** in

Bodenwöhr; **Ohliger** in Hochspeyer; **Bahn** in Arzberg; **Reuß** in Schmalwasser; **Rosenwirth** in Nördlingen; **Summa** in Weißenstadt; **Stein** in Moosburg; **Steininger** in Sauerlach; **Schaetz** in Seenetten; **Schuster** in Pürten; **Stummvoll** in Grafrath; **Thurn** in Vilseck; **Almer** in Eslarn; **Weber** in Beringersdorf; **Zuber** in Kirchenlamitz.

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Neumeister, Geh. Oberforstrat, Vorstand der Oberforstmeisterei Dresden, ist in den Ruhestand versetzt.

Hehre, Geh. Forstrat, Direktor der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, ist in den Ruhestand getreten.

Bothe, Forstmeister in Neudorf, ist nach Langburkersdorf bei Pirna versetzt.

Sachsen-Weimar.

Reinhardt, Oberförster in Allstedt, ist zum forsttechnischen Referenten beim Finanzministerium ernannt.

Anhalt.

Hofkammer.

von Beulwitz, Forstmeister in Stolzenberg, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.

Hantzer, Revierjäger in Tochheim, ist zum Förster ernannt.

Peterson, Hilfsjäger in Stolzenberg, ist zum Föster ernannt.

Zu Revierjägern ernannt wurden die Hilfsjäger: **Barkelt** in Gr.-Bubeinen; **Gehre** in Gr.-Bubeinen; **Kilian** in Törten; **Klein** in Luschwitz; **Kreußler** in Torh. Törten; **Reis** in Ballenstedt; **Seyffert** in Woynothen.

Ordensauszeichnungen.

Auszeichnung: Eisernes Kreuz I. Klasse dem staatl. Förster Luder zu Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West (Cassel).

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Seidel, Paul, städtischer Förster in Grunetisch, feierte am 1. Oktober sein 40jähriges Jubiläum als Förster der Stadt Frankfurt a. O. In Anlaß seines Ehrentages gingen ihm zahlreiche Glückwünsche zu.

Vereinszeitung.

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen schon am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse lassen zurzeit leider keine anderen Maßnahmen zu. Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

An die Vertrauensmänner.

Den Herren Vertrauensmännern geht durch die Bezirksgruppen in diesen Tagen ein Rundschreiben zu. Sollte dieses Schreiben einzelne Stellen nicht erreichen, so bitten wir, dasselbe bei dem zuständigen Bezirksgruppen-Vorsitzenden anzufordern. Einzelne Exemplare werden auch in unserer Geschäftsstelle vorrätig gehalten.

Der Vorstand: Velte.

Delegiertenversammlung am 13. und 14. November 1919.

Am Donnerstag, dem 13., und Freitag, dem 14. November, findet im Lehrervereinshaus, Berlin, Alexanderplatz, eine Delegiertenversammlung statt. Beginn vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit.
2. Ergänzung des geschäftsführenden Vorstandes durch Zuwahl weiterer Mitglieder.
3. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß.
4. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse der Anwärter.
5. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage.
6. Besprechung der Revierförsterfrage.
7. Besprechung der Forstschreiberfrage (Sekretärzulage).
8. Besprechung der Dienstanweisung.
9. Besprechung der Vor- und Ausbildung.
10. Beamtenausschüsse.
11. Vereinsorgan.
12. Krankenkostenbeihilfekasse.
13. Verschiedenes.

Delegierte oder sonstige Mitglieder, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Referate zu halten beabsichtigen, werden gebeten, dies bis spätestens 15. Oktober d. Js. bei uns anzumelden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die Einberufung dieser Delegiertenversammlung aus eigener Entschließung des Vorstandes heraus erfolgt und nicht etwa auf das Betreiben einer Gruppe von Anwärtern hin geschieht, die bekanntlich damit beschäftigt ist, 40% der Mitgliederstimmen zu sammeln, um eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu erzwingen. Ein solcher Antrag von dieser Seite liegt bisher nicht vor. Der Vorstand: Velte, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Mittwoch, den 5. November, Versammlung im Hotel Biggemann in Finnentrop. Beginn nach Ankunft der Vormittagszüge. Beratung aller Vereinsfragen und Wahl eines Vertreters in Berlin. Rademacher.

Gumbinnen. Ergänzung zu 1, Baugenossenschaft, am 18. Oktober, in Insterburg: a) Beschluß über Bildung einer Siedlungsgesellschaft; b) Ermächtigung des Vorstandes zur gerichtlichen Eintragung der Bezirksgruppe als Gesellschaft. Gleichzeitig bitte ich die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden und Vertrauensmänner zu einer kurzen Vorbesprechung am 18. Oktober, vormittags 9 Uhr, nach unserem Sitzungszimmer. Weidmannsheil! Puppel.

Hannover Versammlung am Sonnabend, dem 25. Oktober, mittags 12 Uhr, pünktlich, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Die neue Dienstanweisung; Berichterstatter: Kollege Förster Walloschek-Möhlenbrink. 2. Die neue Jagdordnung; Berichterstatter: Kollege Förster Schröder-Mallinghausen. Mitberichterstatter; Kollege Förster Tietze-Heide. 3. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß; Berichterstatter: Kollege Förster Ernst-Misburg. 4. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsnot der Anwärter; Berichterstatter: Kollege Förster Tietze-Heide. 5. Ausbildung; Berichterstatter: Kollege Hegemeister Fechtner-Misburg. 6. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage. 7. Die neueren Vorgänge im Verein; Berichterstatter: Kollege Förster Schloms-Coppenbrügge. 8. Besprechung der Revierförsterfrage; Berichterstatter: Kollege Hegemeister Langenstraßen-Farrensen. 9. Schulstellen; Berichterstatter: Kollege Förster Ernst-Misburg. 10. Versetzung innerhalb Preußen; Berichterstatter: Kollege Förster Ernst-Misburg 11. Kann die Arbeiterliste fortfallen? Berichterstatter:

Kollege Hegemeister Weber-Neuhof. Mitberichterstatter: Kollege Revierförster Brasen-Wülfinghausen. 12. Organisationsfragen; Berichterstatter: Kollege Hilfsförster Huwe-Coppenbrügge, und Förster Ernst-Misburg. a) Kann es noch Einzelmitglieder geben? b) Einziehung der Beiträge durch die Forstkassen. c) Beitragshöhe. 13. Beamtenausschüsse; Berichterstatter: Kollege Förster Ernst-Misburg. 14. Krankenkostenbeihilfekasse. 15. Verschiedenes. Ernst.

Stralsund. Versammlung am 5. November, 11 Uhr vormittags, im Artushof zu Stralsund. Tagesordnung: Vor- und Ausbildung der Försteranwärter. Anwärtersorgen. Wahl zweier Anwärter für den Hauptvorstand. Einreihung in die Sekretärklasse. Dienstland und Besoldung. Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund Deutscher Verwaltungsbeamten. Dienstanweisung. Revierförsterfrage. Beamtenausschüsse. Krankenkostenbeihilfskasse. Beitragserhöhung und Einziehung einer Nachzahlung für 1919. Verschiedenes.

Wagner, Vorsitzender.

Wiesbaden. Freitag, den 31. Oktober, vormittags 10 Uhr, Vorstandssitzung, anschließend Delegierten- und Mitgliederversammlung im Hotel „Zur alten Post", Limburg. Die Tagesordnung wird in der Versammlung festgesetzt; hauptsächlich Vorstandswahl. Vereins- und Standesangelegenheiten. Anträge und Vorschläge bitte ich mir baldmöglichst zuzustellen.

Der Vorstand: Mehl, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonnabend, den 1. November, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Gasthof Hegener in Bestwig. Vorstandswahl und Besprechung aller Vereinsfragen.

Linichen-Neuhof. (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 25. Oktober, nachmittags 7 Uhr, Versammlung der Vereinsmitglieder im Vereinslokal Großlinichen. Tagesordnung: Punkt 1. Besprechung der Tagesordnung zur Bezirksgruppen-Versammlung am 9. November 1919. Punkt 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Paderborn (Regbz. Minden). Versammlung am Mittwoch, dem 5. November d. Js., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Zur Post" (Rabe) in Paderborn. Tagesordnung: 1. Mitteilung einer Verfügung des Herrn Oberforstmeisters durch den Bezirksgruppenvorsitzenden. 2. Berichterstattung über eine Versammlung in Cassel. 3. Neuwahl des Ortsgruppenvorstandes. 4. Verschiedenes. Eine zahlreiche Beteiligung ist erwünscht; um eine rege Teilnahme der Damen wird gebeten. Nach Schluß der Versammlung Tanz nach Klavierspiel; hierdurch entstehende Kosten werden von den Beteiligten eingezogen. Gleim, Vorsitzender.

Bezirksgruppen:

Berichte.

Stralsund. Sitzung am 30. August. Am 23. August war von den Anwärtern eine Versammlung abgehalten worden, worin dem Hauptvorstand die nicht genügende Interessen-Vertretung der Anwärter vorgeworfen und eine Neuwahl desselben verlangt worden war. Der Bezirksgruppen-Vorsitzende war hierzu hinzugezogen worden. Infolge dieses Vorwurfs war von letzterem durch Rundschreiben die heutige Versammlung mit der Tagesordnung: „Neuwahl des Vorstandes" anberaumt worden. Bei Eröffnung der Versammlung erklärte der Vorsitzende, daß er wegen des dem Hauptvorstande ausgesprochenen Vorwurfs sein Amt als Vorsitzender hiermit der Bezirksgruppe zurückgebe, denn voll und ganz stände er auf dem Boden des Hauptvorstandes. Im Verlaufe der hierüber entstehenden Besprechung wurde dem Vorsitzenden jedoch einmütig das vollste Vertrauen der stark besuchten Versammlung ausgesprochen und die Zettelwahl ergab die einstimmige Wiederwahl des ersten Vorsitzenden, Kollegen Hegemeister Wagner. Dem Wunsche der Anwärter, im Vorstand vertreten zu sein, wird dadurch entgegengekommen, daß als zweiter Vorsitzender Kollege Förster o. R. Ihn und als Schatzmeister Kollege Forstaufseher Feep gewählt wurden. Kollege Revierförster Peters wurde Schriftführer der Bezirksgruppe. Durch das Ergebnis dieser Wahl bringt die Bezirksgruppe zum Ausdruck, daß sie der Bestrebung auf Sturz des Hauptvorstandes nicht beitritt.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Cüstrin (Regbz. Frankfurt). Die Versammlung der Ortsgruppe am 25. September war gut besucht. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Die Ortsgruppe Cüstrin erkennt die in der Flugschrift „Am Scheidewege" auf Seite 1 unter Ziffer 1, 3, 4 und 5 genannten Vorwürfe, die von seiten der Anwärter gegen den Vorstand erhoben werden, nicht als berechtigt an. Zu Ziffer 2 mißbilligt die Ortsgruppe, daß sich die Kommission hat Schweigepflicht auferlegen lassen. Im übrigen erkennt sie die am 5. März d. J. erfolgte Wahl des Vereins-Vorstandes als ordnungsmäßig erfolgt an und spricht dem Vorstand ihr Vertrauen aus. Eine Neuwahl des Vorstandes wird nicht für notwendig erachtet, dagegen wird für die sofortige Zuwahl von mindestens zwei Anwärtern in den geschäftsführenden Vorstand gestimmt. Seitens der Ortsgruppe werden hierzu vorgeschlagen: Förster o. R. Scheuer, Neumühl Nm., Forstaufseher Topp, Fürstenfelde Nm. — Die Ortsgruppe ist der Ansicht, daß die Interessen der einzelnen Beamtengruppen immer nur einheitlich und gemeinsam durch den Verein vertreten werden müssen. — Betreffs der Jagdnutzung ist die Ortsgruppe der Ansicht, daß die Verordnung vom 2. Juli 1919 den Betriebsbeamten nennenswerte Zugeständnisse gebracht hat; sie erwartet, daß durch loyale Handhabung der Bestimmungen seitens der Revierverwalter befriedigende Verhältnisse eintreten. Der Vorsitzende.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Bericht über die am 13. September im Stenzelschen Saale abgehaltene Versammlung. 1. Die Gruppenmitglieder hatten die Versammlung einberufen und wählten einstimmig den Hegemeister Sieg, Bruchwalde, als Vorsitzenden. 2. Es wurde ein Beschluß an den Herrn Minister gesandt, worin die Beamten der ganz besonders gefährdeten Oberförstereien Wildungen, Wilhelmswalde, Deutschheide und Hagenort bitten, möglichst bald versetzt und rechtzeitig von der Uebergabe Westpreußens an Polen benachrichtigt zu werden, damit sie ihre Habe fortschaffen können. Ferner bitten sie um frühzeitige Stellung von Eisenbahnwagen. 3. Besprechung über die Auseinandersetzungskosten und Festsetzung der einzelnen Sätze. 4. Es wurde allgemein dagegen protestiert, daß die persönlichen Fahrten zum Herrn Minister erstens ganz unvorschriftsmäßig waren und zweitens die anderen Beamten dadurch nur im Nachteil

sind. 5. Nach Besprechung verschiedener anderer Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende: Sieg.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die Versammlung am 20. September in Göttingen war von 24 Mitgliedern besucht. Punkt 1. Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten. Zweck und Ziele des Bundes sind keinem Mitgliede der Ortsgruppe bekannt. Es wird daher abwartende Stellung eingenommen, bis nähere Aufschlüsse erfolgt sind. Punkt 2. Vor- und Ausbildung. Die Ortsgruppe steht voll auf dem Standpunkte, daß unbedingt zum Eintritt in die Forstlehre die Reife für Obersekunda zu fordern ist; ein Jahr Lehrzeit bei einem Förster, dann zwei Jahre Forstschule und zum Abschluß die Jägerprüfung. Nach weiteren vier Jahren praktischer Tätigkeit das Försterexamen und nach dessen Bestehen erfolgt der Titel „Förster", und später statt Förster mit Revier, den Titel Revierförster. Allen aktiven Oberjägern bzw. gelernten Jägern, die bis zum 1. Oktober 1913 noch zu einer neunjährigen aktiven Dienstzeit beim Bataillon verpflichtet worden sind, ist der Forstversorgungsschein auch nach neunjähriger Dienstzeit zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, welche Zeit sie infolge des Krieges aktiv haben dienen können. Zur Annahme von Lehrlingen erklären sich bereit die Kollegen: Striedt-Fachberg, Müller-Ebergötzen, Müller-Harste, Böker-Weende und Krause-Buhren. Punkt 3. Abzweigungsbestrebungen im Verein. Punkt 4. Stellungnahme zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Nach Verlesung und eingehender Besprechung des Ausschreibens „Am Scheidewege" beschließt die Ortsgruppe einstimmig, daß der im Amt befindliche Vorstand des Vereins weiter bestehen bleibt und um drei hinzuzuwählende Anwärter verstärkt wird, von denen einer den Sekretären angehören muß. Die in dem Schreiben unter Nr. 4 aufgeführte Rechtfertigung genügt der Ortsgruppe nicht. Der Grund, daß unsere Vorbildung uns zu keinen höheren Ansprüchen berechtigt, ist hinfällig, denn es beziehen andere Beamte (Militäranwärter bei Post und Eisenbahn) ein weit höheres Gehalt bei nicht höherer Vorbildung. Punkt 5. Verschiedenes. Die Ortsgruppe beschließt, es möge in dem Jahresbericht des Forstwaisenvereins 1918 noch ersichtlich gemacht werden, wieviel von den Ein- und Ausgaben auf Forstverwaltungs- und wieviel auf Forstbetriebsbeamte entfällt. Aldann wird der Antrag gestellt, daß eine Bezirksgruppen-Versammlung noch im Laufe dieses Jahres in Northeim stattfindet, und der Tag wenigstens 14 Tage vorher in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht wird. Der nach Ebergötzen einberufene bisherige Feldwebel Giesen von der Ortsgruppe Goslar wird in die hiesige Ortsgruppe aufgenommen. Es wird schließlich noch beschlossen, zu der Versammlung der Bezirksgruppe Cassel am 18. Oktober d. J. einen Vertreter zu entsenden, wozu der Kollege Pagendarm-Bovenden gewählt wird. Für die verstorbenen Kollegen Lütjemann-Gitter und Wittenberg-Altenau wird ein Sterbegeld von je 1 Mk. erhoben.

Schelper, Vorsitzender. Preuß, Schriftführer.

Osterode a. Harz. Die am 4. d. Mts. stattgefundene Ortsgruppenversammlung war von 18 Mitgliedern besucht. Bei Punkt 1 wurden 2 Mk. Sterbegeld für zwei im letzten Vierteljahr verschiedene Kollegen erhoben. Bei Punkt 2, „Vereinsangelegenheiten", gab der Förster o. R. Sanne einen kurzen Überblick über den Werdegang des Vereins und der jetzigen Anwärterbewegung. Er betonte in sachlicher Weise das Recht der Försteranwärter, in dem Hauptvorstand vertreten zu sein. Die Hegemeister Bernstorff, Dietz und noch andere äußerten sich ebenfalls zu dieser Angelegenheit, so daß schließlich die ganze Versammlung folgenden einstimmigen Beschluß faßte: „Eine Neuwahl des Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster soll nicht stattfinden. Es genügt, wenn zwei Anwärter in den engeren Vorstand gewählt werden. In der Bezirksgruppenversammlung ist dahin zu wirken, daß die Delegiertenversammlungen mit je zwei Delegierten, und zwar einem Förster m. R. und einem Anwärter beschickt werden. Die Deutsche Forst-Zeitung soll als Vereinsblatt beibehalten werden." Dem Antrag des Kollegen Wicht, daß von dem Hauptvorstande auch die Interessen der Altpensionäre und der Hinterbliebenen von Forstbetriebsbeamten nicht vergessen werden dürften, wurde allseitig beigestimmt. Über den Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten wurde sich die Versammlung nicht einig und nahm eine abwartende Stellung ein. Um einen Ausgleich zwischen dem schweren Gebirgsdienst und dem leichteren Dienst im Lande zu schaffen, sowie um der immer mehr zunehmenden Strömung, aus dem Gebirge ins Land versetzt zu werden, zu begegnen, wurde beschlossen: „Der Hauptvorstand möge beim Ministerium, wie es auf anderseitige Veranlassung schon geschehen ist, vorstellig werden, den Forstbetriebsbeamten, die ihren Dienst im Gebirge verrichten, eine Gebirgszulage zu bewilligen." Die von dem Hauptvorstand geforderten außerordentlichen Beiträge und zwar 3 Mk. für den Beamtenbund und 3 Mk. für den Verein Preußischer Staatsförster wurden bereitwilligst gezahlt. Zu Punkt 3. Die folgenden Vorträge des Forstgehilfen Hase über „Harzsagen" und des Hegemeisters Bernstorff über „Die Eiszeit" wurden mit großem Interesse entgegengenommen. Zu Punkt 4. Die vom Vorstand gestellte Anfrage: Ist die Führung der Arbeiterliste notwendig? wurde von der überwiegenden Mehrheit dahin beantwortet, daß sie, aber nur in vereinfachter Form und nur für ständige Arbeiter, notwendig sei. Der äußerst ruhige und harmonische Verlauf der ganzen Versammlung wurde von allen Anwesenden, ob jung oder alt, wohltuend empfunden. Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Bei der am 27. September stattgefundenen Versammlung der Ortsgruppe wurden folgende Beschlüsse zu der festgesetzten Tagesordnung herbeigeführt: Zu 1: Nach eingehender Aussprache ist die Ortsgruppe zu der Ansicht gelangt, daß das Vorgehen, sowie das Verhalten einiger Anwärter am 16. und 17. August in Berlin eine tief bedauerliche Erscheinung war, die geeignet ist, den Zusammenbruch der mühsam aufgebauten Förstervereinigung herbeizuführen. Der Wunsch der Anwärter im Vorstand vertreten zu sein, ist gerechtfertigt und ist derselbe um zwei Mitglieder zu erweitern. Eine Neuwahl des ordnungsmäßig gewählten Vorstandes wird abgelehnt, er besitzt das volle Vertrauen der Ortsgruppe. Zu 2: Daß die neue Dienstanweisung den Mitgliedern vor der Festlegung so wenig zugänglich gemacht wurde, wurde

bedauert; jedoch war man der Ansicht, daß eine Dienstanweisung, die alle Teile befriedigt, niemals zustande gebracht werden kann. Zu 3: Die Pensionierung der Förster über 65 Jahre dürfte die Not der Anwärter nicht beseitigen; es sei anzustreben, daß die Gemeinde- und Interessentenwaldungen, soweit diese nicht technisch gebildeten Beamten übertragen sind, zusammengelegt und von Staatsanwärtern besetzt würden. Es wurde bemängelt, daß die Stadtförsterstellen nicht überall ausgeschrieben werden, wie dies bestimmungsgemäß zu erfolgen hat. Die in den letzten Jahren eingegangenen Försterstellen seien mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse vorübergehend wieder zu besetzen. Zu 4: Die Rechnungen der Jahre 1917 und 1918 wurden geprüft und für richtig befunden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Zu 5: Bezüglich der Ausbildungsfrage hält die Ortsgruppe streng an dem diesbezüglichen Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März d. Js. fest und fordert die alsbaldige Durchführung des betr. Beschlusses. Bezüglich der Revierförstereinrichtung macht sich die Ortsgruppe den Standpunkt der Delegiertenversammlung ebenfalls zu eigen und fordert aus den dargelegten Gründen deren Beseitigung.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Sitzung am 1. Oktober 1919. Die Mitglieder waren fast vollzählig erschienen. Der Bericht kann daher kurz gehalten werden. Bezüglich des Rundschreibens am „Scheidewege" wurde beschlossen: Zur Neuwahl des Vorstandes liegt keine Veranlassung vor, jedoch ist die Zuwahl eines Försteranwärters und eines Forstschreibers erwünscht. Was die Schul- und Ausbildungsfrage betrifft, so steht die Ortsgruppe auf dem Boden des Beschlusses der Delegierten-Versammlung vom 5. März d. Js., an dem festgehalten wird. Im weiteren wurde noch der Wegfall der Arbeiterliste, da für die westlichen Verhältnisse zwecklos, gefordert und ferner noch gewünscht, daß bei Aenderungen oder Neueinführungen im Schreibwerk des Försters erfahrenen Förstern und Forstschreibern mitzuwirken Gelegenheit gegeben wird.

Knoll.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 21. September 1919 in den Verein aufgenommen:

5470 **Geist**, Karl, Oberförster, Wiesent a. D., Oberpfalz. XIV.
5471. **Hartwig**, Karl, Förster, Woblanse, Post Bartin, Kreis Rummelsburg, Pommern. II.
5472. **Wendt**, Alfred, Forstsekretär, Varzin, Kreis Rummelsburg, Pommern. II.
5473. **Schmidt**, Georg, Revierförster, Patterlhütte, Post Erbendorf, Oberpfalz. XIV.
5474. **Amann**, August, Forstwart, Pöttmes, Oberbayern. XIV.
5475. **Schuster**, Ludwig, Forstmeister, Ziemetshausen, Schwaben. XIV.
5476. **Dietz**, Bruno, Gräfl. Revierförster, Holzgaden, Post Zettenbach, Oberbayern. XIV.
5477. **Grasmann**, Max, Gräfl. Rentbeamter, Gutenzell, Württemberg. XIV.
5478. **Mahl**, E., Gräfl. Forstgehilfe, Zettenbach a. Inn, Oberbayern. XIV.
5479. **Dietz**, Alfons, Forstgehilfe, Gutenzell, Württbg. XIV.
5480. **v. Süßkind**, Ludwig, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Dennenlohe, Post Unterschwaningen. XIV.
5482. **Neunzert**, Josef, Revierförster, Haidenburg, Niederbayern. XIV.
5483. **Dr. v. Mammen**, Franz, Oberförster a. D., Brandstein, Post Bruck, Oberfranken. XIV.
5484. **Neuhäuser**, Hans, Forstassessor, Oettingen in Bayern. XIV
5485. **Walter**, Georg, Revierförster, Brechelshof, Kreis Jauer, Bezirk Liegnitz. VIII.
5486. **v. Finckenstein**, Graf, Schönberg bei Sommerau, Westpreußen. I.
5487. **v. Kessel-Zeutsch**, Friedrich, Freiherr, Fideikommißbesitzer, Raake, Kreis Oels. VII.
5488. **Kayserling**, Albert, Förster, Varzin, Kreis Rummelsburg, Pommern. II.
5489. **Breuer**, Hermann, Förster, Asbeck, Kreis Ahaus in Westfalen. XI.
5490. **Willfurth**, Josef, Privatförster, Lambach, Post Lam, Niederbayern. XIV.
5491. **Karg**, Fritz, Revierförster, Burtenbach, Schwaben. XIV
5492. **zu Rantzau**, Graf, Gutsbesitzer, Schloß Breckenburg, Post Itzehoe, Kreis Steinburg. IV.
5493. **Brockdorff-Ahlefeldt**, Ernst, Graf, Gutsbesitzer, Ascheberg, Kreis Plön, Holstein. IV.
5494. **Straßburg**, Karl, Hilfsförster, Briese, Kreis Oels. VII.
5495. **Wilke**, Karl, Forstaufseher, Forsthaus Neuland, Post Flieth, Kreis Templin. IX.
5496. **Wilke**, Paul, Privatförster, Stolzenfelde, Kreis Arnswalde. IX.
9497. **Gesse**, Ludwig, Förster, Seelitz, Post Hammermühle, Kreis Rummelsburg, Pomm. II.
5498. **Mohs**, Walter, Hilfsförster, Neuhaldensleben. XVI.
5499. **Wörz**, Max, Förster, Langen, Bezirk Darmstadt, Hessen. XIII.
5500. **Esser**, Franz, Förster, Berum, Post Hage, Kreis Norden, Ostfriesland. X.
5501. **Benzel**, Arnold, Hilfsjäger, Stranz bei Dt. Krone. I.
5502. **Brandt**, Otto, Parkwärter, Saupark bei Friedrichsruh, Holstein. IV.
5503 **Millahn**, Franz, Förster, Federow, Post Kargow, Mecklenburg. III.
5504. **Schröder**, Martin, Gutsförster, Dennenlohe, Post Unterschwaningen. XIV.
5505. **Uhlmann**, Joh., Verwalter, Dennenlohe, Post Unterschwaningen. XIV.
5506. **Steinhauser**, Fritz, Revierförster, Neudorf, Post Ebersdorf, Kreis Neurode. XV.
5507. **Weese**, Emil, Revierförster, Eckersdorf, Kreis Neurode. XV.
5508. **Emringer**, L., Forstassistent, Buchenau, Post Zwiesel, Niederbayern. XIV.
5509. **Mangold**, Forstrat, Wallerstein, Schwaben. XIV.
5510. **Herrmann**, Richard, Hilfsjäger, Forsthaus Mölke, Post Ludwigsdorf, Kreis Neurode. XV.
5511. **Grohe**, Richard, Fürstl. Forstverwalter, Hofdorf, Post Woerth a. D. XIV.
5512 **Reitmayr**, August, Herrschaftl. Förster, Schloß Hirschberg bei Weilheim, Oberbayern. XIV.
5513. **Happach**, Georg, Forst- und Jagdaufseher, Schloß Hirschberg bei Weilheim, Oberbayern. XIV.
5514. **Stritter**, Georg, Forstassessor, München, Ickstattstr. 28 I r XIV.
5515. **Samland**, Wilhelm, Fürstl. Förster, Herrndorf, Post Mühlhausen, Kreis Pr.-Holland. I.
5516. **Hawranke**, Artur, Forstsekretär, Kl.-Kotzenau, Post Kotzenau, Kreis Lüben. VIII.
5517. **Scheer**, Karl, Forstmeister, Pasing bei München. XIV.
5518. **Eiselen**, Joachim, Oberförster, Königsberg i. Pr. I.
5519. **Bauer**, Joh., Nep., Gutsverwalter und Förster, Münchsdorf bei Arnstorf, Niederbayern. XIV.
5520. **Federl**, Karl, Förster, Heilinghausen, Post Regenstauf, Oberpfalz. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf v. Schwerin, Eberhard, Friedelhausen bei Lollar, Hessen.
Schnell, Wilhelm, Gutsförster, Vilz, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin.
Kaldewey, Friedrich, Forstgehilfe, Herbram, Post Lichtenau, Kreis Büren in Westfalen.
Rödter, Georg, Waldaufseher, Fremdingen, Bayern.
Steger, O., Fürstl. Forstamtsassistent, Wallerstein bei Nördlingen, Bayern.
Haaga, Ferdinand, Gräfl. Forstwart, Tegernbach bei Pfaffenhofen, Oberbayern.
Mayr, Karl, Forstwart, Orsenhausen, Post Rot bei Leipheim.
Gumbert, Fritz, Forstgehilfe, Karlstein, Post Regenstauf, Oberpfalz.
Gogl, Hannibal, Forstassistent, Fremdingen, Schw. Bayern.
Loster, Franz, Förster, Uffing, Oberbayern.
Kleeberger, Josef, Gräfl. Oberförster, Tambach, Oberfranken.
Riestroy, Anton, Fischmeister, Turawa, Kreis Oppeln, Oberschlesien.
Haar, Max, Revierjäger, Harzhof, Post Eckernförde.
Hitzel, Hermann, Forstwart, Wain, Württemberg.
Dachs, Georg, Forstwart, Pöttnes, Oberbayern.
Göbl, Jos., Gutsförster, Steinfels, Post Parksteinhütten, Oberpfalz.
Restorff, H., Förster, Ventschow, Mecklenburg.
Augustin, L., Förster, Westenbrügge, Post Sandhagen, Mecklenb.
Radusch, August, Förster, Forsthaus Chmelowken, Post Auer, Ostpreußen.
Göbel, Jacob, Förster, Forsthaus Idasruh, Post Sarnow, Kreis Anklam, Pommern.
Schlagbauer, Forstwart, Pertenstein, Post Matzing, Oberbayern
Schneider, Franz, Forstwart, Obermarchthal, Württemberg.

Sterotte, Gerhard, Förster, Sellen, Post Burgsteinfurt, Bezirk Münster in Westfalen.
Graf v. Bernstorff, Eberhard, Forstmeister a. D., Haus, Angenrod bei Alsfeld, Oberhessen.
Schrader, August, Gutsförster, Kl.-Rolübbe, Post Hansühn, Kreis Oldenburg, Holstein.
Schöne, Heinrich, Hilfsförster, Gersfeld, Rhön.
Schmidt, Konrad, Privatförster, Wehrda, Kreis Hünfeld.
Nimsch, Richard, Revierförster, Oberherbersdorf, Post Neuguth, Kreis Lüben.
Nebelsieck, Heinrich, Fürstl. Förster, Knyphauserwald, Post Reepsholt, Kreis Wittmund.
Puhan, Paul, Förster, Betsche, Kreis Meseritz.
Rusch, Gustav, Förster, Rübenhagen, Post Labuhn, Kreis Regenwalde.
Bunde, Albert, Förster Basenthin, Post Gollnow, Kreis Cammin.
Reber, Joseph, Waldaufseher, Megesheim, Schw., Bayern.
Sipperl, Max, Gräflicher Forstgehilfe, Seefeld, Oberbayern.
Tautz, Max, Förster, Peterswaldau, Kreis Reichenbach, Schlesien.
Grube, August, Förster, Wentorf, Post Lütjenburg, Kreis Plön, Holstein.
Gaa, J., Gräflicher Förster, Wald bei Neuötting II, Oberbayern.
Gräbenitz, Werner, Hilfsförster, Hermsdorf, Niederbarnim.
Wehnes, Friedrich, Förster, Ottrau, Post Immichenhain, Kreis Ziegenhain.
Glatz, Robert, Förster, Neuguth, Kreis Lüben, Schlesien.
Ruf, Franz, Fürstl. Revierförster, Seyfriedsberg, Post Ziemetshausen, Schw. Bayern.
Eisfelder, Joseph, Forstassistent, Birkenfeld bei Hofheim, Bayern.
Lutz, Max, Revierförster, Hausen, Post Fremdingen, Schwaben.
Funk, Wilhelm, Förster, Lüttenbeck bei Münster, Westfalen.
Kottwitz, Julius, Förster, Forsthaus Beimoor, Post Ahrensburg, Bezirk Hausburg.

Getragene Försteruniformen.

Wie den Mitgliedern aus unseren Bekanntmachungen im Vorjahre erinnerlich sein dürfte, hatten wir uns bei der Reichstextil-Aktien-Gesellschaft für unsere Mitglieder getragene Forstuniformen gesichert, und es war unseren Bemühungen gelungen, ein Abkommen zu treffen, wonach unserm Verein die vorhandenen und eingehenden Uniformen zur Verfügnng standen. Da wir den Vertrieb nicht selbst übernehmen konnten, so schlossen wir mit der Oberschlesischen Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft, E.-G. m. b. H., in Oppeln einen Vertrag, nach welchem wir dieser unsere Rechte abtraten unter der Bedingung, daß die Genossenschaft alle Auslagen zu leisten hatte, die Umänderungen und den Versand der Sachen vornehmen mußte und daß dem Verein für die gehabten Unkosten und Arbeiten ein Unternehmergewinn von 5% zufließen sollte. Nachdem nun der Bezug der Uniformen aufgehört hat und das Geschäft abgeschlossen ist, wurde uns von der Genossenschaft eine Abrechnung zugesandt. Aus ihr ist zu ersehen, daß nach Abzug der Sachen IV. Klasse, die zum Teil zur Ausbesserung der übrigen Uniformen verwendet wurden, ein Umsatz von 12180,— Mk. erreicht worden ist, wofür uns ein Reingewinn von 609,— Mk. zustand. Dieser ist jetzt von der Genossenschaft an unsere Kassenstelle eingesandt worden.

Eberswalde, den 6. Oktober 1919.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am **Sonntag**, dem **26. Oktober**, findet nachmittags 2 Uhr zu **Berlin im Weihenstephan, Friedrichstr. 176**, eine **Bezirksgruppen-Sitzung** statt. Die Tagesordnung steht noch nicht genau fest, es werden aber folgende Themata zur Verhandlung kommen:

1. Wahl eines neuen Gruppenvorsitzenden.
2. Bericht über die Hauptversammlung des Vereins in Liegnitz.
3. Bericht über die Verhandlungen der Gehaltskommission unserer Gruppe mit dem Waldbesitzer-Verband der Provinz Brandenburg, sowie Annahme des Gehaltstarifs.
4. Maßnahmen zur Hebung des Weidwerks. Berichterstatter Geh. Regierungsrat Dr. A. Ströse-Berlin.

Weiter wird voraussichtlich noch **ein forstlicher Vortrag** gehalten werden können.

Die endgültige Tagesordnung geht den Mitgliedern der Gruppe mit der direkten Einladung zu.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung bitten wir alle interessierten Vereinsmitglieder, die Sitzung zu besuchen. Ebenso laden wir die Vereinsmitglieder anderer Gruppen, die etwa **anläßlich der Tagung des „Deutschen Forstvereins"** in Berlin weilen, ein.

Zu der Sitzung haben nur Vereinsmitglieder Zutritt oder Gäste, die durch Mitglieder eingeführt und dem Vorstand bekanntgegeben sind.

Neudamm, den 13. Oktober 1919.

Ökonomierat Grundmann, Schriftführer.

Bezirksgruppe Rheinland.

Die neue Bezirksgruppe „Rheinland" tagt am Mittwoch, dem 5. November, vormittags 11 Uhr, in Bonn, im Hofrestaurant „Hähnchen", Dreieck 3 und Vivatsgasse 2. Gelegenheit zum Essen ist vorhanden.

Nachdem auf der Versammlung in Liegnitz die Teilung der bisherigen Bezirksgruppe „Rheinland-Westfalen" beschlossen worden ist, werden die Vereinsmitglieder der Rheinprovinz hiermit zu einer Sonderversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins, insbesondere über die Beschlüsse der letzten Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung in Liegnitz.
2. Wahl des neuen Bezirksgruppenvorstandes und der Beisitzer.
3. Wahl des Vertreters für den Försterausschuß.
4. Bildung von Ortsgruppen und Wahl der Ortsgruppenvorstände.
5. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gehaltstarifen.
6. Stellungnahme zu den Vorschlägen betreffend Annahme von Lehrlingen.
7. Fortbildungslehrgänge.

Anmeldungen baldigst erbeten an Herrn Forstrat Ludwig in Bonn, Endenicher-Allee 60, Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

Forsthaus Natteforth b. Wulfen in Westfalen.

Der Vorsitzende
der Bezirksgruppe „Rheinland-Westfalen".
Joly, Oberförster.

Bezirksgruppe VI (Oppeln).

Bericht über die am 4 September 1919 stattgehabte Exkursion in das Gräflich von Franken-Sierstorpffsche Forstrevier Zülzhoff im Kreise Grottkau.

Der Besitzer des Forstreviers Zülzhoff, Herr Graf von Franken-Sierstorpff, empfing am genannten Tage früh um 8 Uhr auf dem Bahnhof Voigtsdorf die Mitglieder und Gäste der Bezirksgruppe VI, nachdem noch der von Strehlen kommende Personenzug abgewartet worden war, bestiegen die Teilnehmer die Wagen der bereitstehenden Waldbahn, und die Fahrt nach dem Revier begann.

Am Eingang des Reviers gab der Herr Besitzer Aufschluß über dessen Beschaffenheit und erläuterte die frühere und jetzige Betriebsweise.

Das Revier Zülzhoff, etwa 750 ha groß, hat größtenteils schweren Lehmboden I. und II. Klasse mit daruntenliegendem tiefen Letteboden und nur zum kleineren Teil milderen, leichteren Boden, und neigt daher sehr zum Graswuchs. Eine geordnete Betriebsweise fand früher nicht statt, es wurde weitestgehende Rücksicht auf die Jagd genommen und das Revier als Niederwald, und zwar meist im Eichenschälwaldbetrieb bewirtschaftet. Der jetzige Besitzer hat nun damit begonnen, das Revier in Hochwald überzuführen, und erläuterte den Teilnehmern an verschiedenen Punkten seine diesbezüglichen Maßnahmen. Vorausgeschickt muß werden, daß nach seiner Angabe Eichenfreikulturen nicht zu machen sind, da dieselben unter Frostschäden leiden und nicht hochgebracht werden können.

Zuerst wurde ein etwa 30 Jahre alter Eichenstangenort, der im Vorjahre durchforstet worden war, besichtigt. Der Bestand machte den Eindruck von Eichen-Mittelwald, da noch viel Oberbaum von zum Teil recht gutwüchsigem Aussehen vorhanden war. Wegen der Herausnahme des ganzen Oberbaumes oder der nur vorhandenen sperrigen Hölzer gingen die Meinungen sehr auseinander. Jedenfalls waren die Ansichten darin übereinstimmend, daß der Bestand eine Zukunft habe.

Als Ertrag der Durchforstung gab der Herr Besitzer 260 *M* netto je Hektar an.

Nun wurde an einer anderen Stelle zur Bekämpfung des Graswuchses der Unterbau von Schutzhölzern, und zwar Weißbuche, Rüster, Linde und Douglastanne, gezeigt, die letztere hat vom Rüsselkäfer sehr zu leiden. Nach lebhafter Aussprache wurde im allgemeinen für diesen Zweck der Linde der Vorzug gegeben.

An der Waldbahn wurde durch zwei Arbeiter eine Eiche, 8 m lang mit 1,46 fm Inhalt, mittels Winden aufgeladen, um zu zeigen, wie schnell dies gemacht werden konnte. Durch die Waldbahn ist die Abfuhr der Hölzer gewährleistet, es können auch bei den schlechtesten Witterungsverhältnissen 6 fm mit einem Gespann Pferde abgefahren werden; dabei werden je Wagen 3 fm Ladung gerechnet und immer zwei Wagen zusammengekoppelt.

Nach Angabe des Herrn Besitzers stellt sich das Kilometer mit rollendem Material auf 17- bis 18000 *M*. Da die herrschaftlichen Domänen gleichfalls angeschlossen sind, so ist die Anlage als eine sehr günstige zu bezeichnen, und es werden große Ersparnisse an Menschen und Vieh gemacht, die unter den jetzigen Verhältnissen besonders ins Gewicht fallen dürften, denn mit gewöhnlichen Wagen rechnet man, auch bei günstiger Witterung, nur mit dem vierten Teil der Abfuhrleistung.

Um auch die in den Beständen vorhandenen Stöcke auszunutzen, hat sich der Besitzer entschlossen, Sprengmittel anzuwenden, und benutzt dazu das Nycianktit. Eine Probesprengung wurde den Teilnehmern vorgeführt. Das Kilo davon kostet 2,50 *M*; die Kosten für den Raummeter Stockholz stellen sich auf etwa 8 *M*.

Die Holzpreise im Revier Zülzhoff wurden wie folgt angegeben: für Nutzholz: Birke 77 *M*, Erle 86 *M*, Linde 80 *M*; Nadelholz IV. bis V. Klasse 50 *M* für einen Festmeter, Eichenknüppel 34 *M* für einen Raummeter.

Die fernere Fahrt mit der Waldbahn bis zum Halteplatz brachte einige schöne, gutwüchsige jüngere Fichtenschonungen, Lärche reichlich eingesprengt, zu Gesicht.

Nachdem die Teilnehmer die Waldbahn verlassen hatten, wurde ein anderer Revierteil betreten, der infolge leichterer Bodenbeschaffenheit mehr Nadelholz aufwies.

Zuerst wurde noch ein vor wenigen Jahren auf den Stock gesetzter Eichenbestand und einige ältere Eichenstangenorte, zum Teil bereits zur Durchforstung ausgezeichnet und zum Teil in den Vorjahren durchforstet, besichtigt; es knüpften sich daran stets lebhafte Aussprachen und die Meinungen waren oft sehr geteilt. Über die Erträge aus den Durchforstungen wurde in weitestgehender Weise vom Herrn Besitzer Auskunft gegeben.

Nun änderte sich das Bild. Es kam wieder Nadelholz zu Gesicht, und zwar fiel besonders ein etwa 80jähriger Lärchenbestand auf und entzückte das Auge.

Ein von Schneebruch durchbrochener älterer Kiefernbestand war mit Fichtenplätzesaat unterbaut, ebenso zum Teil mit Fichten-Ballenpflanzen. Das Hektar Saat kostete 65 *M*, das Ausschneiden von Brombeergestrüpp, welches das Gedeihen der Saat in Frage stellt, kostet je Hektar 46 *M*.

Obwohl die meisten Teilnehmer für Pflanzung sprachen, so mußte man doch, nachdem das Gedeihen von zweijährigen Fichten-Saatplätzen festgestellt worden war, zugeben, daß bei dieser sorgfältigen Reinhaltung der Saatplätze die Kultur als gelungen zu bezeichnen war.

Auch die vorhandene Durchforstungsauszeichnung war mit Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt.

Zum Schluß der Exkursion wurde noch ein Eichenort gezeigt, welcher durch natürliche Besamung in neue Kultur gebracht werden sollte. Die Meinungen, ob die Herausnahme der bereits bezeichneten älteren Eichen genügte oder ob noch stärker eingegriffen werden müsse, gingen auseinander, da bereits viel Eichenaufschlag vorhanden. Schließlich konnte man sich der Ansicht des Herrn Besitzers nur anschließen, daß eine langsame Lichtung wegen des fabelhaft überhandnehmenden Graswuchses am Platze sei.

An einer älteren Eiche wurde festgestellt, daß diese aus Stockausschlag entstanden war, wie die Überwallung und Form des Stockansatzes zeigte.

Der Herr Besitzer knüpfte daran die Hoffnung, daß ihm auch die Überführung der Eichenbestände aus Niederwald in Hochwald gelingen dürfte.

Damit hatte die Exkursion ihr Ende erreicht und der Weg nach Zülzhoff wurde angetreten.

An der Freitreppe des Gräflichen Schlosses empfing Frau Gräfin von Francken-Sierstorpff die Teilnehmer und ließ sich die Vorstandsmitglieder vorstellen.

Nachdem sich die Teilnehmer etwas erfrischt hatten, wurden sie an die bereits aufgestellte und geschmückte Tafel in der Nähe des Schlosses im schattigen Parke gewiesen.

Herr Graf von Francken-Sierstorpff hieß die Teilnehmer nochmals herzlich willkommen, und sein Wunsch klang in den Worten aus, daß der deutsche Wald dazu beitragen möge, Deutschland einst aus dem Zusammenbruch retten zu helfen. Er forderte die Teilnehmer als berufene Pfleger des Waldes auf, ein Hoch auf diesen auszubringen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI, Herr Oberförster Trost-Dambrau, dankte hierauf mit warmen Worten dem Herrn Besitzer für das überaus liebenswürdige Entgegenkommen und die gewährte Gastfreiheit und brachte ein Hoch auf die Gräfliche Familie aus.

Nachdem sich die Teilnehmer gestärkt und bei dem warmen Wetter gereichtem Biere tüchtig zugesprochen, wurden noch zwei herrliche Rehkronen bewundert. Der Herr Besitzer bewies an der Hand anderer, geringerer Gehörne, wie es möglich ist, den

Rehbestand in züchterischer Weise durch zweckmäßigen Abschuß zu verbessern; den Teilnehmern werden diese kapitalen Gehörne in Erinnerung bleiben.

Dann wurde zum zweiten Punkte der Tagesordnung übergegangen, und der Herr Vorsitzende eröffnete die 30. Versammlung der Bezirksgruppe VI.

Es waren zwei wichtige Punkte, welche zur Verhandlung anstanden.

Zunächst wurden die Gehaltsgrenzen für Hilfsjäger, Förster, Revierförster und Oberförster beraten.

Alsdann wurde ein Försterausschuß von drei Mitgliedern gewählt, der die Materie nochmals bearbeiten soll, ebenso ein außerordentliches Mitglied als Obmann. Auch wurde ein akademisch gebildetes Mitglied als Vermittlungsperson dem Waldbesitzer-Verein gegenüber gewählt.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei diesen so wichtigen Beschlüssen in dieser schweren Zeit die Gemüter erregt wurden. Der Herr Vorsitzende ermahnte auch wiederholt, nicht unmögliche Sätze aufzustellen.

Die Beschlüsse über die Einkommens-Verhältnisse sollen dann dem Waldbesitzer-Verein zugehen, damit dieselben die Besoldung ihrer Beamten danach bemessen können.

Herr Revierförster Standke aus Niederkretscham referierte, daß er an der Generalversammlung in Liegnitz den Eindruck gewonnen hat, daß die Herren Waldbesitzer den Bestrebungen ihrer Beamten, eine Verbesserung ihrer Existenz herbeizuführen, wohlwollend gegenüberstehen.

Ferner ist in Liegnitz beschlossen worden, den Jahresbeitrag zu erhöhen auf 20 ℳ für die Beamten, welche über 2500 ℳ Einkommen haben.

Auch soll ein Geschäftsträger, welcher die Bestrebungen des Vereins wahrnimmt, mit einem Einkommen von 8000 ℳ angestellt werden.

Es soll durch Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung" ein bestimmter Tag zur Anmeldung für die abzulegende Forstlehrlingsprüfung bekanntgegeben werden. Auch wurden zwei Herren als Prüfungskommissare gewählt.

Nachdem noch der Herr Vorsitzende auf die verderblichen Tendenzen des Neudeutschen Privatforstbeamten-Vereins hingewiesen, war die Tagesordnung erschöpft und die Zeit der Heimkehr gekommen.

Herr Graf von Francken-Sierstorpff, welcher der ganzen Sitzung beigewohnt hatte, sprach nochmals den Teilnehmern seinen Dank für den zahlreichen Besuch aus und versicherte, daß er sein Bestes tun will, um auch die anderen Mitglieder des Waldbesitzer-Vereins zu veranlassen, für ihre Beamten in ausreichender Weise zu sorgen. Seine eigenen Worte waren: „Mit zufriedenen Beamten ist die Arbeit eine Wonne, mit unzufriedenen die Hölle!"

Mit einem kräftigen Weidmannsheil und Horrido verabschiedeten sich die Teilnehmer hochbefriedigt von dem so überaus liebenswürdigen Herrn Gastgeber.

Die nächste Versammlung ist für den 6. Januar 1920 (Hohes Neues Jahr) in Oppeln, „Zentralhotel", mit Damen in Aussicht genommen.

Franzky, Revierförster.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Die Stadt Leobschütz hat auf unsere Vorstellung

1. das Gehalt der ausgeschriebenen Försterstelle Steubendorf erhöht von 1300 bis 2200 ℳ auf 2000 ℳ steigend von zwei zu zwei Jahren um je 150 ℳ bis zum Höchstgehalt von 3800 ℳ,
2. die ungenügende Bewerbungsfrist von etwa drei Wochen auf vorschriftsmäßig acht Wochen verlängert.

Die Stelle ist unter dem 3. Oktober neu ausgeschrieben.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 8. Oktober 1919.

Der Vorstand: Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am Samstag, den 25. Oktober 1919, nachmittags 2 Uhr, findet eine Versammlung der Bezirksgruppe in Limburg a. L. „Hotel Alte Post" statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit der Bezirksgruppe während des Krieges und Bekanntgabe der gemachten Eingaben und deren Erfolge.
2. Beratung und Beschlußfassung über die Wiedervereinigung der beiden Wiesbadener Förstervereine.
3. Beitragszahlung.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder wird dringend gebeten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die dem Verein noch fernstehenden Herren Förster, Waldwärter und Forstgehilfen in ihrem eigensten Interesse bitten, sich dem Verein unverzüglich anzuschließen. Die Herren Ortsgruppenführer werden noch um besonders rege Werbetätigkeit gebeten,

Bahnhof Hattert (Westerwald),
den 5. Oktober 1919.

Schiebel, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, usw., müssen bis Montag früh, Vereinsnachrichten jedoch jeweils bis Sonnabend früh in unseren Händen sein.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

1 Pfd. Fleisch = 75 Pfg.

Die Vorteile einer ausgiebigen Fleischzufütterung für die Aufzucht und Ernährung von **Hunden** und Geflügel noch besonders zu betonen halte ich für unnötig.

Ein **tatsächlich vorzügliches Kraftfutter,** das längere Zeit **haltbar** — ohne Knochen — und **sofort verfutterbar,** ist mein für Futterzwecke freigegebenes **Konserven-Fleisch** in 1 kg-Dosen, das kl. Fabrikationsfehler aufweist und daher für menschliche Nahrungszwecke **nicht** mehr verwendet werden darf.

Es kostet die **Originalkiste** Konservenfleisch à netto 120 Pfd. **Mk. 90,—** inkl. Kiste frei Bahn Hamburg gegen **Nachnahme.** Kleinere Bahnsendungen inkl. Verpackung ab Hamburg Mk. 1,— pro Pfund.

Postkollo à 4 kg netto gegen Mk. 10,75 Nachnahme, porto- und bestellgeld**frei** inkl. Verpackung.

Porto, Bestellgeld u. Vorzeigegebühr

für Pakete beträgt:

bis 10 kg	10—15 kg	15—20 kg
Mk. 2,75	Mk. 5,25	Mk. 6,25

Der 1-Pfd.-Preis für diese größeren Postsendungen, die schneller als Bahnsendungen reisen, ist **Mk. 1,—** einschließlich Verpackung zuzügl. obengenannter Portosätze.

Ein 40-Pfd.-Postkollo kostet also franko Haus Mk. 46,25.

Die Vorzeigegebühr von Mk. —,25 fällt fort bei Vorauszahlung des jeweiligen Betrages auf mein Scheck-Konto **Nr. 8543 Hamburg.**

Dieses Vorzugsangebot gilt nur soweit Vorrat, und ich bitte im eigenen Interesse um rechtzeitige Bestellung.

Fleisch-Futter-Extrakt

Dieses Futter ist eingedickte Fleisch- und Knochenbrühe mit dem ganzen Gehalt an Nähr- und Geschmackssalzen des frischen Fleisches und der Knochen. Aussehen, Geruch und Anwendung genau wie bei Fleisch-Extrakt.

Auf den hohen Nährwert und die Bekömmlichkeit des im Verbrauch sehr ergiebigen und haltbaren Präparates noch besonders hinzuweisen, ist kaum nötig.

Für **Hunde** gibt man pro Tag 1 Eßlöffelvoll, für **Schweine** pro Mahlzeit 1 Eßlöffelvoll und steigert je nach Größe die Zugabe bis auf 5 Eßlöffel.

Für **Geflügel** verrühre man für 5 Stück 1 Eßlöffelvoll Extrakt in Wasser aufgelöst mit dem übrigen Weichfutter. **Fleisch-Futter-Extrakt** erhöht die Eierproduktion schon nach **einigen Tagen** geradezu überraschend.

Für **Milchkühe** anfangs 1 Eßlöffelvoll ins Trinken, später bis zu 6 Eßlöffelvoll pro Tag.

Der Extrakt erhöht die Milchabgabe ganz wesentlich und wird speziell vom Rindvieh geradezu leidenschaftlich gern genommen.

Für tragende und säugende Tiere von höchster Wirksamkeit, ebenso für das Wachstum der Jungtiere.

Der Fleisch-Futter-Extrakt ist mit kochendem Wasser genau wie Fleisch-Extrakt zu einer suppenartigen Flüssigkeit aufzulösen und dem Futter, bei Milchtieren dem Trinken, beizufügen.

Preise: 5-Kilo-Posteimer Mk. 14,75, 10-Kilo Mk. 26,—, 25-Kilo-Eimer Mk. 48,— inkl. Verpackung ab Hamburg gegen Nachnahme.

Fleisch-Knochengrieß, Ia Zugabefutter für Hunde, Geflügel und **Schweine,** pro 50 Kilo Mk. 70,—, Postkollo Mk. 9,50 inkl. Verpackung ab hier gegen Nachnahme.

Dörrfleisch mit Knochen, das allerbeste Kraftfutter für Hunde, Mk. 125,— pro 50 Kilo ab hier ohne Sack, Postkollo Mk. 14,75 inkl. Verpackung franko gegen Nachnahme.

„Probata"-Hundefutter besteht aus Kartoffel- u. Erbsenmehl und getrockneten Wurzeln (kein Strohmehl oder dergleichen wertlose Zusätze), außerdem enthält es einen genügenden Zusatz Dörrfleisch. Preis **Mk. 125,—** pro 50 Kilo ab hier gegen Nachnahme. Säcke sind einzusenden. **Probepostkollo** Mk. 14,75 Nachnahme franko inkl. Verpackung.

Säcke für Bahnsendungen sind einzusenden oder werden mit Mk. 5,00 angerechnet und hierzu zurückgenommen.

Geflügel-Hartfutter, bestehend aus Fleisch, Knochen und Muschelschrot und 65 % Ia Getreidemehl, Mk. **78,50** per 50 Kilo frei Bahn hier Nachn. ohne Sack, der mit 5,00 Mk. angerechnet wird. **Postkollo** Mk. 11,50 Nachnahme franko inkl. Verpackung. Für **Geflügel** und **Küken** das **beste Futter.** (6368

A. Gedrath-Hamburg 33 F.

Blau Anzugstoff,
reine Wolle, ca. 144 cm breit, auch für Damen-Röcke, Knaben- u. Mädchen-Kleidung passend, da unverwüstlich, Meter **48,50 M.**
Braun u. grau gemusterter Anzugstoff,
reine Wolle, 140 cm breit, sehr hübsche Farben, Meter **54,— M.**
Muster gegen 30-Pf.-Marke.
Gust. Wollschläger, Tuchhdlg., **Kiel 5.**

Weidmann, ich rate Dir gut!
Willst Du weiter tatenlos zusehen, wie das Raubzeug Deinen ohnehin stark gelichteten Wildstand zugrunde richtet, wie der Nachbar Deine Füchse fängt u. für schweres Geld verkauft? Hilf Dir selber — Du kannst es! **Mahnkopf'sche Fuchswitterung** zwingt jeden Fuchs aufs Eisen, ebenso Marder, Iltis, Dachs. 1 Litersendung **(1 kg)** frei Haus 10 Mk., jedes weitere Liter **einer** Postsendung 9 Mk. mehr. **Mein Fangbuch** zeigt haarklein jeden Handgriff, postfrei 2,40 Mk. (2285
Mahnkopf, Herzogl. Braunschw. Förster a. D.,
Braunlage (Harz). Fernspr. Nr. 32.

Nur 5 Mk. Abzahl. monatl.
für **jede** Abteilung von (2313
Eschstruth,
Sämtl. Romane.
Neue Ausgabe in 4 Abteilungen.
Jede Abteilg. 5 Bd. geb. M 41,25.
Alle 20 Bände geb. M 165,—
bei monatl. Abzahlg v. M 12,—.
Jeder Band etwa 600 S. stark.
Otto & Co., Berlin-Lichterfelde
Postscheckkonto Berlin 47344.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. — Neudamm, den 26. Oktober 1919. — 34. Band.

Die Anstellungsverhältnisse im staatlichen Forstbetriebsdienst Preußens.

Von Forstaufseher C. Meyer, Eberswalde.

Durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und den damit verbundenen bis jetzt feststehenden Verlust an preußischen Staatsforsten in einer Gesamtgröße von etwa 580000 ha werden diese zunächst auf rund 80 % ihres bisherigen Bestandes vermindert werden.

Im Hinblick hierauf sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten in das verkleinerte Preußen aus politischer Überzeugungstreue zurückkehren wird, muß für absehbare Zeit eine weitere Verschlechterung in den beinahe sprichwörtlich gewordenen üblen Anstellungsaussichten der Staatsforstanwärter eintreten.

Für die Anstellungsreihenfolge in der preußischen Staatsförsterlaufbahn sind bislang die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 sowie die seither erlassenen ergänzenden und abändernden Verfügungen der zuständigen Ministerien für Landwirtschaft, Krieg und Finanzen maßgebend gewesen. Hierin wurde die Erteilung des Forstversorgungsscheines, der die Reihenfolge bei der Besetzung aller Försterstellen regelte und die Grundlage für die Dienstaltersliste bildete, derart festgelegt, daß dieser den Oberjägern des Friedensstandes nach einer aktiven Militärdienstzeit von neun Jahren, den Reservejägern mit einer solchen von nur drei Jahren, erst nach Ablauf des zwölften Jahres erteilt wurde.

Es ergibt sich daraus, daß die aktiven Oberjäger durch diese Bevorzugung, welche sich weiterhin auf den Vorrang im Forstversorgungsjahrgang und auf einige andere Vergünstigungen erstreckte, auf Kosten ihrer Kollegen, die in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ohne eigene Willen dieser Vorzüge nicht teilhaftig werden konnten, zufolge der der Heeresverwaltung geleisteten Dienste, in höchst einseitiger Weise entschädigt wurden.

Es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß bei Erlaß der genannten Bestimmungen die Absicht vorherrschend gewesen ist, die Oberjäger des Friedensstandes bei der Besetzung einer Försterstelle um drei Jahre zu bevorzugen.

Wenngleich diese Bevorzugung, mit kritischen Augen vom unbedingten Rechtsstandpunkt aus betrachtet, keineswegs vollständig einwandfrei sein mag, da sie sich auf die einer anderen Verwaltung geleisteten Dienste gründet, so soll doch nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Oberjäger der Jägertruppe diese Privilegien oftmals unter Einwirkung eines Zwanges erwerben mußten.

Aus dieser Erwägung heraus wird sich auch der objektive Beurteiler der Einsicht nicht verschließen können, daß der zeitiger erfolgenden Anstellung der Oberjäger auf einer Försterstelle eine gewisse Berechtigung so lange innewohnte, als der Unterschied nicht mehr denn drei Jahre betrug. Nun lehrte jedoch die Erfahrung in reichlichem Maße, daß der erwähnte Zeitraum infolge der bei Erlaß der Bestimmungen nicht vorausgesehenen Überfüllung des staatlichen Forstbetriebsdienstes mehr oder weniger überschritten wurde.

Es war deshalb durchaus begreiflich, daß durch diese Tatsache in Verbindung mit den sonst noch oftmals bei den früheren Jäger-Bataillonen bestehenden Unstimmigkeiten zwischen Oberjägern und Reservejägern, die sich aus dem vorhandenen Vorgesetztenverhältnis erklärten, Unzufriedenheit und nicht selten persönliche Gegnerschaft im eigenen Stande erzeugt wurde.

Infolge Fehlens amtlichen Materials seit dem Jahre 1913/14, auf welches es hier in der Hauptsache ankommt, ist es leider nicht möglich, die Anstellungsunterschiede zwischen beiden Anwärterklassen an der Hand einer Statistik erschöpfend zu beleuchten.

Ich muß mich daher darauf beschränken, dem „Preußischen Förster-Jahrbuch" von 1914 einige wenige zum teil besonders ungünstige Ziffern zu entnehmen. Zum Beispiel ist im Bezirk Trier ein Oberjäger vom Jahrgang 1883 bereits im Jahre 1896 zum Förster mit Revier ernannt worden, während der Reservejäger des gleichen Jahrgangs dieses Ziel erst im Jahre 1909 erreicht hat; der Unterschied beträgt in diesem Falle 12 Jahre 9 Monate.

Im Bezirk Potsdam beträgt er beim Jahrgang 1883 = 8¾, 1884 = 11 und 1885 = 10¾ Jahre. Im Bezirk Frankfurt a. Oder errechnen sich 1885 = 8, 1887 = 9 Jahre, Stettin 1882 = 10 Jahre, Magdeburg 1882 = 10¼, 1883 = 12¼, 1884 = 13½ und 1885 = 8¼ Jahre. Stralsund 1885 = 13 Jahre. Weiter in Erfurt 1885 = 9¼ und 1886 sogar 14½ Jahre. Allerdings ist bei der letztgenannten Spanne von 14½ Jahren der Reservejäger vermutlich durch Einnotierung so spät zur Anstellung gekommen.

Es würde nun verfehlt sein, die vorstehend herausgegriffenen Beispiele, die teilweise den schlechtesten Bezirken entnommen sind, als allgemein feststehende Normen hinstellen zu wollen, denn ebenso ergeben sich in einer Reihe der anderen Bezirke wesentlich bessere Resultate. Wie oben bereits bemerkt war, lassen sich im gegenwärtigen Moment positive Unterlagen nicht beschaffen, und so konnte es auch nur der Zweck dieser kurzen Aufstellung sein, das Maximum der Anstellungsunterschiede herauszugreifen, um eindringlich vors Auge zu führen, zu welch unzuträglichen Zuständen und damit gegebenenfalls verbundenen finanziellen Nachteilen die Bevorzugung der aktiven Oberjäger zu führen vermochte.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Zivilanwärter der preußischen Försterlaufbahn dem Staate durch ihre Tätigkeit im deutschen Walde zum mindesten ebenso wertvolle Dienste leisteten*) als bei ihrem Verbleiben im Heeresdienst, es oftmals nicht ihrem alleinigen Ermessen anheimgestellt war, sich diese Anstellungsvorzüge infolge der etwa bis zum Jahre 1910/11 bei den Jägerbataillonen bestehenden Schwierigkeiten zu sichern, weiter in der Folgezeit mit einer fühlbaren Besserung der bisherigen Verhältnisse nicht gerechnet werden kann, so würde es von ihnen als bitterste Ungerechtigkeit empfunden werden müssen, wenn künftig nicht auf irgendeinem legalen Wege eine Verminderung der dargelegten Wartezeit herbeigeführt werden würde.

Der recht oft ins Feld geführten Behauptung unserer Kollegen von den Bataillonen, die aktive Militärdienstzeit bei Verzichtleistung auf die Freuden des waldlichen Lebens unter Zwang abgeleistet zu haben, steht die harte Tatsache gegenüber, daß ein großer Teil der Reservejäger unter oftmals unwürdigen Verhältnissen und großen finanziellen Einbußen im Privatdienst ums Dasein zu ringen gezwungen war.

Wenngleich den aktiven Oberjägern ihre verhältnismäßig sehr billige Lebensweise beim Bataillon in keiner Weise geneidet werden soll, so ist doch darauf hinzuweisen, daß der erwähnte Zwang in vielen Fällen nicht ungern auf sich genommen worden ist.**)

Bereits vor längerer Zeit hat nun das Ressortministerium in Würdigung der doch recht übel gewordenen Sachlage vorgeschlagen, künftig die Forstversorgungsjahrgänge vom Jahre 1911 ab nach dem Ergebnis der Prüfung durcheinander rangieren zu lassen, um so einen geringen Ausgleich in den jetzigen scheinbar nicht als befriedigend erkannten Verhältnissen wenigstens bei den jüngeren Jahrgängen zu schaffen. Diese Maßnahmen der Staatsforstverwaltung ist in gewissen Kreisen der aktiven Kollegen so aufgefaßt worden, als ob ihre Anwendung auch für rückliegende Zeit beabsichtigt sei und hat bei einigen Stellen jener aktiven Oberjäger eine nicht zu rechtfertigende Entrüstung hervorgerufen, die andauernd die Verwirklichung scharf demokratischer Ziele erstrebt.

Wäre es denn wirklich, so muß man fragen, ein so ungeheueres Geschehen, wenn die nur durchschnittlich 32,9 % der gesamten Anwärter

*) Von einer „Übertüchtigkeit" der Reservejäger sollten diese nicht sprechen, denn es ist unzweifelhaft, daß die aktiven Oberjäger später ebenso tüchtige Förster stellen, jedoch gewährt im forstlichen Beruf eine 6 bezw. 9 Jahre längere Tätigkeit im Walde einen wesentlichen Vorsprung an praktischen Erfahrungen. Der Verfasser.

**) Die Gegenüberstellung in Nr. 39 der Herren Kollegen des Garde-Jägerbataillons von 24,80 Mk. Oberjägerlöhnung und 75 Mk. Gehalt im Forstdienste ist ein stark hinkender Vergleich, da von eben diesen 75 Mk. sämtliche Lebensbedürfnisse zu bestreiten waren, während der Soldat neben der Löhnung Verpflegung und Bekleidung erhielt. Ich muß mich hierbei aber auch gegen die sonst sehr beachtenswerten Ausführungen des Herrn Kollegen aus meinem Lager wenden und darauf hinweisen, daß der höhere Dienstgrad des aktiven Oberjägers und die damit verbundenen Vorteile während des Krieges der Natur der Sache entsprangen, für mich selbstverständlich waren und deshalb nicht als der Sache dienend benutzt werden sollten. Der Verfasser.

ausmachenden Reservejäger***) künftig weniger erheblich später Förster mit Revier würden als ihre zu gleicher Zeit beim Heere eingetretenen Kollegen des aktiven Oberjägerstandes? Haben nicht die gemeinsam getragenen Kriegsnöte, der Zerfall unseres stolzen Vaterlandes und die wahnsinnigen Friedensbedingungen dazu geführt, daß auch im Försterstande gemeinsame Lasten gemeinsam getragen werden sollen? Aber man kann wohl mit Bestimmtheit vermuten, daß nur ein kleiner Teil der aktiven Oberjäger es war, der seinem Eigennutz die Zügel schießen ließ und einen sicherlich nicht angebrachten Protest gegen den sich hinterher als einen Irrtum herausgestellten Plan stürmisch erhob. Nicht nur mit einem einzigen der aktiven Kollegen bin ich jedoch im Gegensatz hierzu zusammengekommen, der nicht bereit gewesen wäre, zum Besten der bisherigen Aschenbrödel der Staatsforstanwärter sein Scherflein durch Entgegenkommen in der Anstellungsfrage beizutragen.

Um zu beweisen, welche geringe Nachwirkung die seitens der Zentralinstanz inzwischen wohl schon verfügte Durcheinanderrangierung der Forstversorgungsjahrgänge zeitigen würde, sofern man sie auch für alle noch nicht zum Förster ohne Revier ernannten Anwärter ausdehnte, so ist in nachstehender Tabelle eine Darstellung auch für rückliegende Zeit erfolgt, hierbei davon ausgehend, daß der Forstversorgungsjahrgang 1913 am 1. Oktober 1919 zur Anstellung als Förster ohne Revier heransteht.

Selbst bei Durchführung dieser Abänderung ergibt sich aber eine so minimale Verbesserung, so daß versucht worden ist, in einem Neuvorschlage zur Lösung dieses schwierigen Problems beizutragen. In diesem würden die Reservejäger um zwei Jahre früher als bisher in die Forstversorgungsliste aufgenommen, jedoch unter Belassung des den Oberjägern bisher gewährten Vorranges.

Wie ersichtlich ist, würde der erste Vorschlag wenn er tatsächlich bestanden hatte, für den ersten Reservejäger eines jeden Jahrgangs, sofern er das beste Prüfungsergebnis seiner Anstellungskategorie aufzuweisen vermöchte, im günstigsten Falle ein Vorrücken in der Dienstaltersliste von durchschnittlich 15,4 % ermöglichen.

Der Neuvorschlag ergäbe die Möglichkeit eines Vorrückens von durchschnittlich 26,5 %,

***) Der Einwand eines aktiven Kollegen in Nr. 39, daß den Bestrebungen der Reservejäger ein Erfolg deswegen versagt sein müsse, weil sie sich in der Minderzahl befinden, ist im demokratischen Freistaat eine merkwürdige Ansicht.

Der Verfasser.

Nach dem bisherigen Verfahren vollzieht sich die Anstellung als Förster in nachstehender Folge unter Einsetzung der wirklich vorhandenen Anwärterzahlen.	Anzahl der Anwärter	Die Maßnahmen der Zentralinstanz mit rückwirkender Kraft bedeutet gegen jetzt beim ersten Reservejäger jeden Jahrganges in der Altersliste einen Gewinn von Prozent	Nach dem neu vorgeschlagenen Verfahren würde sich die Anstellung als Förster in nachstehender Folge vollziehen: (Der Vorrang in den einzelnen Kategorien bleibt den Oberjägern voll erhalten)	Anzahl der Anwärter	Hierdurch entsteht für den ersten Reservejäger in der Reihenfolge der Dienstaltersliste ein Gewinn von Prozent
Oberjäger mit Diensteintritt 1904 Reservejäger " " 1901	96 49		Reservejäger mit Diensteintritt 1901 " " " 1902	49 53	
Oberjäger mit Diensteintritt 1905 Reservejäger " " 1902	81 53	35.4	Oberjäger mit Diensteintritt 1904 Reservejäger " " 1903	96 44	41.7
Oberjäger mit Diensteintritt 1906 Reservejäger " " 1903	78 44	21.8	Oberjäger mit Diensteintritt 1905 Reservejäger " " 1904	81 47	33.8
Oberjäger mit Diensteintritt 1907 Reservejäger " " 1904	87 47	17.8	Oberjäger mit Diensteintritt 1906 Reservejäger " " 1905	78 44	28.4
Oberjäger mit Diensteintritt 1908 Reservejäger " " 1905	91 44	14.6]	Oberjäger mit Diensteintritt 1907 Reservejäger " " 1906	87 57	22.5
Oberjäger mit Diensteintritt 1909 Reservejäger " " 1906	77 57	10.3	Oberjäger mit Diensteintritt 1908 Reservejäger " " 1907	91 60	20.9
Oberjäger mit Diensteintritt 1910 Reservejäger " " 1907	115 60	12.5	Oberjäger mit Diensteintritt 1909 Reservejäger " " 1908	77 57	21.3
Oberjäger mit Diensteintritt 1911 Reservejäger " " 1908	118 57	10.8	Oberjäger mit Diensteintritt 1910 Reservejäger " " 1909 " " " 1910	115 36 20	17.4 } *) 22.9
Oberjäger mit Diensteintritt 1912 Reservejäger " " 1909	100 36	8.0	Sämtliche seit dem 1. 10. 1911 in den Heeresdienst eingetretenen gelernten Jäger nach dem Ergebnis der Prüfung jahrgangsweise **)		
Oberjäger mit Diensteintritt 1913 Reservejäger " " 1910	100 20	7.2			
		durchschnittlich 15.4 %			durchschnittlich 26.5 % ***)

*) Alle drei Jahrgänge rangieren durcheinander nach den Ergebnissen der Jägerprüfung.

**) Die empfohlene gleichmäßige Folge nach dem Prüfungsergebnis gründet sich auf den Umstand, daß auch seitens der Reservejäger keine Unterbrechung der Dienstzeit bis zum Kriegsende stattgefunden hat.

***) Die Prozente errechnen sich bei Gegenüberstellung des ersten Reservejägers jeden Jahrgangs in der Reihenfolge des bisherigen Anstellungsmodus sowie den beiden obigen Vorschlägen.

was einer Verminderung der bisherigen Wartezeit nur um etwa ein Viertel gleichkäme.

In Ermangelung amtlichen Materials können die in der Aufstellung angegebenen Zahlen nicht als feststehend, sondern nur als Näherungswerte angesehen werden. Die errechneten Prozentsätze stellen naturgemäß nur ein Vorrücken in der Dienstaltersliste rein rechnerisch dar; man kann aber annehmen, daß sich in der Praxis nach Abgang der starken Geburtsjahrgänge 1859—1868 an Förstern mit Revier wesentlich günstigere Zahlen ergeben werden. — Nun ist gegen diese Vorschläge der Einwand erhoben worden, daß sie deshalb nicht verwirklicht werden könnten, weil sie eine Durchbrechung des bisherigen Systems bedeuten und alte verbriefte Rechte unangetastet bleiben müßten. Diese Begründung dürfte meines Erachtens nicht Stichhaltigkeit besitzen, da in Zeiten elementarster Erschütterungen nicht nur, wie dies hier der Fall sein würde, einfache Ministerialbestimmungen, sondern jahrhundert alte Traditionen über Nacht zum vollständigen Umsturz gelangten. Jedoch ganz abgesehen hiervon drängen schon die praktisch unerträglich gewordenen Verhältnisse in der Anstellungsfrage deshalb zur Änderung, weil sie nach meiner Ansicht weder vorausgesehen noch beabsichtigt waren. Jedwedes Bestreben der Zentralforstinstanz scheiterte hier bislang an den Anforderungen des Kriegsministeriums, das, wie bereits einmal hervorgehoben, ihm geleistete Dienste auf Kosten der Zivilanwärter des Staatsförsterstandes entschädigen zu müssen glaubte.

Vielleicht werden die vorstehenden Ausführungen dem einen oder anderen meiner Leidensgenossen noch nicht weitgehend genug sein; so möge aber auch andererseits berücksichtigt werden, daß sie in der Zeit der Kompromisse ein Kompromiß darstellen sollen, und daß die aktiven Oberjäger gewisse Rechte, wenn auch nur subjektiver Art, erworben haben. — Niemand wird den Reservejägern verübeln können, wenn auch sie, ebenso wie ihre aktiven Kollegen die Verwirklichung demokratischer Grundsätze mit allem Nachdruck verfechten, von den maßgebenden Stellen der Regierung mit Bestimmtheit erwarten, daß die im alten System begründet gewesenen Ungerechtigkeiten in der Anstellungsfrage in loyaler Auslegung des Gedankens der sozialen Gleichberechtigung eine befriedigende Lösung erfahren.

Würde aber tatsächlich eine andere Regelung als die bisherige erfolgen, so könnte selbstverständlich ein objektiver Beurteiler nicht umhin, den aktiven Kollegen eine Entschädigung für Preisgabe ihrer bisherigen Privilegien zuzubilligen, jedoch zu leisten von der Verwaltung, der sie ihre Dienste gewidmet haben.

Nicht jeder Angehörige der Gegenpartei wird, so bin ich überzeugt, im ersten Moment meinen Ausführungen vollinhaltlich zustimmen; ich glaube aber, nicht fehlzugehen in der Annahme, daß es bei unparteiischer Betrachtung nicht wenige sind, die eine wenn auch nur aus dem Herzen heraus anzuerkennende Berechtigung meiner Ausführungen nicht von der Hand weisen werden.

Anzubahnende Verhandlungen zwischen beiden Anwärterklassen würden sicher zum Ziele führen und Mißstimmungen im Stande vermeiden.

Nicht Hoffnung auf persönliche Vorteile waren die Veranlassung zu vorstehender Niederschrift, deren praktische Anwendung den Verfasser infolge vorzeitiger Erteilung des Forstversorgungsscheines sogar schädigen würde, sondern die Absicht, bisher drückendst empfundene Maßregeln des alten Regimes wenn auch nicht radikal durchgreifend zu beseitigen, so doch aber zu mildern in Befolgung des Grundsatzes: „Fiat justitia pereat mundus" (Gerechtigkeit muß sein, mag auch die Welt zugrunde gehen).

Der Forsthaushalt im Staatshaushaltausschuß und in der Preußischen Landesversammlung.

Recht lebhaft gestalteten sich im **Haushaltausschuß** am 6. und 8. Oktober die Debatten, als die von der deutschnationalen Volkspartei, der die Deutsche Volkspartei beigetreten war, und dem Zentrum gestellten Anträge auf Erhöhung des Dienstaufwandes der Oberforstmeister, Forsträte und Oberförster sowie der Revierförster und Förster zur Beratung standen.

Nach anfänglicher Befürwortung der Dienstaufwanderhöhung der genannten Beamten durch den Oberlandforstmeister, dem auch der Landwirtschaftsminister beitrat, gelang es bei nachfolgender Sitzung jedoch dem herbeigeeilten Finanzminister, so gewichtige Bedenken gegen die beabsichtigten Etatänderungen ins Feld zu führen, daß ein Teil der Kommission trotz der nochmaligen eingehenden Begründung dieser Forderungen von deutschnationaler und Zentrumseite diesen Bedenken beitrat. Da inzwischen ein neuer sozialistischer Antrag, der erst „für 1920 weitere Mittel für Gewährung erhöhter Dienstaufwandsentschädigungen" und für das laufende Jahr nur Zuschüsse aus bereiten Mitteln, wo die Dienstaufwandsentschädigung nicht ausgereicht hat, gezahlt wissen wollte, einging, den das Finanzministerium annehmen zu können glaubte, so waren die präzisen Anträge der Deutschnationalen Volkspartei und eines Teils des Zentrums, die sofortige bestimmte Erhöhung des Dienstaufwandes für alle mit Dienstaufwand versehenen Forstbeamten forderten durch die beiden sozialistischen Parteien, die Deutsch-Demokraten und den kleinen Teil des Zentrums zur Ablehnung verurteilt.

Statt nun über den weitgehendsten deutschnationalen Antrag, der für die Forstverwaltungsbeamten eine Erhöhung des außerordentlichen Dienstaufwandzuschusses von 520 000 *M* auf 820 000 *M*, für die Revierförster von durch-

schnittlich 450 auf 750 M und für die Förster von durchschnittlich 300 auf 600 M forderte, wie beantragt, zuerst abzustimmen, dann, wenn dieser Antrag abgelehnt wurde, dem Zentrumsantrag beizutreten, der die Erhöhung der Dienstaufwandpauschale für die Oberförster usw. auf 1 Million Mark, für die Revierförster und Förster auf 520 000 M erhöht wissen wollte, beschlossen Sozialisten, Demokraten und der kleinere Teil des gespalten marschierenden Zentrums, vorerst den sozialistischen, schon angeführten Antrag zur Abstimmung zu stellen, und wenn er — wie geschehen — angenommen werden sollte, die Anträge der Deutschnationalen Volkspartei, Deutschen Volkspartei und des Zentrums für erledigt zu erklären.

Für den Försterstand ist dieser Ausgang bedenklicher wie für die Oberförster, weil über den Dienstaufwand der Förster selbst im Schoße des Ministeriums noch Unklarheiten bestehen, die ihren Ursprung darin haben, daß der Dienstaufwand einstmals nur eine verschleierte Gehaltsaufbesserung darstellen sollte, die Notwendigkeit eines Gespannes aber zum Dienstgebrauch, selbst zeitweise, nicht anerkannt wird. Es wird daher dem Förster schwierig werden, im einzelnen nachzuweisen, daß er mit dem erhaltenen Dienstaufwand nicht ausgekommen ist, wenn nicht Schuhwerk und Kleidung (bei Holzmessungen in den Schlägen) hinzugezogen werden kann.

Auch der Antrag der Deutschnationalen Volkspartei, mitunterzeichnet von der Deutschen Volkspartei, bezüglich der Forstanwärter, der die Anstellungsverhältnisse, Dienstaufwandsentschädigung, Erstattung der Umzugskosten und Bewilligung von Mietsentschädigungen betraf und sofortiges Einschreiten forderte, wurde gegen die Stimmen der beiden genannten Parteien abgelehnt und dafür der von dem Zentrum, beiden sozialdemokratischen Parteien und den Demokraten formulierte Antrag angenommen, der die Staatsregierung ersucht,

„in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten den Wünschen der Försteranwärter auf frühzeitigere Ernennung zu Förstern ohne Revier, der Forstgehilfen und Hilfsförster auf Gewährung von Dienstaufwandsentschädigung, auf Erstattung von Umzugskosten und Mietsentschädigung Rechnung getragen werden kann, und auf möglichste Beschleunigung der Beschaffung von Dienstwohnungen für die verheirateten Försteranwärter Bedacht zu nehmen."

Die überaus traurige Lage der Försteranwärter, die ja allgemein bekannt, bedarf aber keiner Erwägung mehr, und die Verschiebung bis auf die nächste Regelung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten, also vielleicht bis zu den griechischen Kalenden, kann nur ein recht magerer Trost sein, den die Mehrheitsparteien in diesem Fall dem Försteranwärter auf seinen dornenvollen Weg mitgegeben haben. Er wird nicht dazu dienen, beim Dienste im Walde den Mut und Eifer zu stählen, der in der Zeit der Bandenwilddiebereien gerade vom jüngeren Beamten, dem vorwiegend der Forstschutz obliegt, gefordert werden muß.

Erfreulich ist es, daß ein Antrag der Deutschnationalen Volkspartei, „die Beschaffung von Forsthilfsaufseher- und Forstarbeitergehöften durch Ankauf oder Aufbau in größerem Umfange als bisher fortzusetzen", einstimmig von der Staatshaushaltskommission angenommen worden ist und in Verbindung mit dem Mehrheitsparteiantrag nunmehr der Forstverwaltung Gelegenheit gibt, das Finanzministerium zur Hergabe größerer Mittel für diesen Zweck zu zwingen.

Schließlich sei noch zweier Anträge gedacht, die, von Einzelmitgliedern des Staatshaushaltsausschusses für den Forstetat gestellt, ebenfalls zur Annahme gelangten.

Antrag Freymuth (Soz.-Dem.): Der Ausschuß wolle beschließen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, den rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die die privaten Waldungen und die Privatforstbeamten sowie die Privatwaldarbeiter betreffen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle diese Fragen einheitlich im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bearbeiten"

und Antrag: Neumann-Bärenberg (Deutsch-Natl.):

„Die preußischen Staatsforsten haben im Laufe der letzten Jahre eine immer größere Bedeutung in finanzieller wie volkswirtschaftlicher Beziehung erlangt; sie bilden zurzeit neben den direkten Steuern wohl die fast einzige fließende Finanzquelle des Preußischen Staates.

Es ist mit allen Mitteln zu erstreben, diese Quelle dem Staate dauernd fließend zu erhalten und sie nach Möglichkeit noch ergiebiger zu gestalten.

Dazu gehört eine der Neuzeit entsprechend auszugestaltende Bewirtschaftung und ein sofort einzusetzender verstärkter Forstschutz einerseits sowie eine bis in die breiten Massen des Volkes gehende Aufklärung über die Bedeutung und den Wert der Wälder anderseits.

Diese Aufgaben werden aber um so leichter sich vollziehen können, wenn auch den weiteren Kreisen der Preußischen Landesversammlung draußen an Ort und Stelle Gelegenheit geboten wird, einen Einblick in die verschiedenen Formen unserer Waldwirtschaft zu tun, sie mit Nadel- und Laubwald, mit Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetrieb bekannt zu machen, den Wald auf besten und auch auf schlechtesten Böden kennen zu lernen und den so bitter notwendigen Wert des Schutzes der Wälder gegen Menschen, Tiere und Insekten richtig einschätzen zu können.

Der Ausschuß wolle deshalb beschließen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, eine Besichtigung der preußischen Staatsforsten — zum Vergleich sind, wenn möglich, auch Gemeinde-, Majorats- und Bauernforsten mit hinzuzuziehen — unter Beachtung obiger Gesichtspunkte durch die Mitglieder des Staatshaushaltsausschusses (Forstetat) unter Führung von Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten baldigst in die Wege leiten zu wollen."

Durch die einstimmige Annahme dieses letzten Antrages, zu dem auch die Zentralforstbehörde ihre Zustimmung gab, wird also eine parlamentarische Kommission einen Einblick in die preußischen Staatsforsten und ihre Verwaltungspraxis demnächst nehmen. Es ist das erste Mal, daß

Männer des Parlaments sich über den hohen Wert unserer Wälder an Ort und Stelle informieren sollen. Möchte das zum Nutzen der preußischen Forsten und auch derer sich gestalten, die bisher in stiller Einsamkeit diesen Staatsschatz gründeten, pflegten und behüteten.

Hegemeister Neumann,
Mitglied der preußischen Landesversammlung.

* * *

In der **Preußischen Landesversammlung** wurde in der 66. Sitzung am Donnerstag, dem 16. Oktober, der Haushalt der Forstverwaltung beraten. Den Bericht über die Ausschußverhandlungen erstattete der Abg. Weißermel (D.-Nat.), der ausführte, daß die Forstverwaltung nach den Gebietsabtretungen im Osten zahlreiche Forstbeamte, die nicht gewillt sind, in polnische Dienste überzutreten, unterbringen muß. Die Unsicherheit in den Forsten, Diebstähle und Morde an Forstbeamten haben erschreckend zugenommen. Von der neuen Verfügung über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten wird die Wiederkehr gegenseitigen Vertrauens und Zusammenhaltens zwischen den Oberförstern und ihren Untergebenen erhofft. In der Frage der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster und Förster zeigt die Verwaltung sich durchaus entgegenkommend. Bei den Forstarbeitern ist es gelungen, die Akkordarbeit aufrecht zu erhalten. Für Siedlungszwecke ist die Forstverwaltung bereit, alle geeigneten Forstflächen dazu herzugeben. Die große Brennstoffnot veranlaßt eine Erhöhung des Einschlages um ein Drittel.

Vonseiten des Zentrums geht ein Antrag ein, in die einmaligen Ausgaben einen außerordentlichen Zuschuß von 520 000 Mark zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse einzustellen.

Ferner liegt seit dem 27. März ein Antrag Friedberg u. Genossen (Dem.) vor, die Regierung zu ersuchen, der Landesversammlung unverzüglich ein Notgesetz vorzulegen, nach dem 1. Rodungen und Abholzungen in Privatforsten nur nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten zulässig sind, 2. Forsten von über 15 ha Umfang der staatlichen Oberaufsicht unterstellt werden. Von den Sozialdemokraten wird dazu beantragt, Forsten bereits über 5 ha unter Staatsaufsicht zu stellen.

Der Antrag Dr Friedberg wird seitens der Demokraten von dem Abg. Dr. Schloßmann begründet.

Für die Mehrheitssozialisten spricht sodann Oberlandesgerichtsrat Freymuth. Der Überschuß des Forsthaushaltes beläuft sich auf etwa 175 Millionen Mark, die Forstverwaltung darf aber nicht in erster Linie auf Erzielung recht hoher Preise sehen, sie muß auch Maßnahmen treffen, die den Wünschen der Allgemeinheit möglichst entgegenkommen. Der Verlust im Osten ist groß, wenn aber ein Teil der Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten bleiben will, so ist das vom Standpunkt des Deutschtums aus nur zu begrüßen. Bezüglich der Neuregelung der Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten kann gesagt werden, daß sie im allgemeinen zufriedenstellend ist. Weitere Ausführungen macht der Abgeordnete über die Anstellungsnot der Forstbeamten und die Pensionierungen der 65 Jahre alten Förster, die vielfach eine Härte bedeuten. Ferner erörtert er die Wünsche der Förster über die Ausbildung der Forstlehrlinge, über Beförderung der Anwärter, Schaffung von Dienstwohnungen, Erstattung der Umzugskosten und Mietsentschädigungen. Unglaublich niedrig sind noch immer die Gehälter in den Privatforsten.

Der Abg. Rhiel (Zentrum) erörtert die Verwüstung unserer Wälder, Abgabe von Brennholz, Anlegung von Weideplätzen. Für die Forstbeamten verlangt er eine höhere Dienstentschädigung.

Abg. Neumann-Bärenberg (D.-Nat.) tritt für die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Förster ein, ferner für Abschluß von Tarifverträgen der Forstverwaltung mit den Forstarbeitern. Der Kulturgelderfonds muß erhöht werden, die Jagdpachtverträge sollen auf längere Fristen, etwa acht bis zehn Jahre, ausgedehnt werden. Die Lehrzeit der Försteranwärter ist auszudehnen, die Forstschulen sind sobald als möglich wieder zu eröffnen.

Danach sprachen noch die Abgg. Klaußner (U. Soz.) und Kopsch (Dem.). Letzterer fordert die Heranziehung der Privatforsten zu weiterem Holzeinschlag. Ehrenpflicht der Regierung sei es, die Zukunft der Beamten aus den besetzten Gebieten sicherzustellen. Der Wilddieberei ist durch Stellung von Hilfsbeamten nach Möglichkeit entgegenzutreten.

Landwirtschaftsminister Braun spricht allen Forstbeamten für bisherige Tätigkeit und Pflichttreue Dank und Anerkennung aus. Er will die Beamten in jeder Weise unterstützen und hofft, daß die Verordnung über den Waffengebrauch auch auf die Privatforstbeamten ausgedehnt wird. Durch die neue Försterdienstanweisung, die auch die Jagdnutzung ganz neu geregelt hat, hat die Behörde den Forstbeamten ihren Dank durch die Tat abzutragen sich bemüht. Die Anstellungsverhältnisse der Forstbeamten sind bei der Überfüllung des Berufes sehr mißlich; ob durch eine völlige Sperrung Besserung erzeugt wird, ist sehr zu bezweifeln. Die Pensionierung der über 65 Jahre alten Forstbeamten ist allerdings nicht ohne Härte, es muß aber gleichwohl auf die Durchführung dieser Verfügung gedrungen werden. Für die aus dem Osten zu uns zurückkehrenden Forstbeamten muß der Staat eintreten, auch muß den einstweilen noch verbleibenden ein Rücktrittsrecht in den preußischen Staatsdienst gewährleistet werden. Zwei Forstschulen werden am 1. November wieder eröffnet. Auf die Lage der Privatbeamten kann zurzeit nicht direkt eingewirkt werden, vielleicht später, wenn ein Gesetz über das gesamte Forstwesen zur Beratung kommt. Die Tarifverträge mit den Waldarbeitern ziehen natürlich eine Erhöhung der Holzpreise nach sich. An Preistreibereien hat sich die Verwaltung nie beteiligt, sondern immer versucht, regulierend auf die Holzpreise einzuwirken. Für die ärmere Bevölkerung geschieht alles, um Brennholz zu billigen Preisen aus den Staatsforsten abzugeben. Die Staatsaufsicht über die Privatforsten ist notwendig, ein entsprechendes Gesetz ist in Vorbereitung und wird in Kürze der Landesversammlung vorgelegt werden.

Der Abg. Held (D. V.) dankt der früheren Verwaltung, daß sie so vorsichtig gearbeitet

hat, den Wald geschont und eine Sparkasse daraus gemacht hat! Alles zur Forstkultur geeignete Land muß aufgeforstet werden. Für die Forstbeamten aus den im Osten abzutretenden Gebieten muß eine erhebliche Anzahl neuer Försterstellen geschaffen werden. Mit der Neuordnung der Jagdnutzung haben auch die Förster ihre Vorteile. Das allein genügt aber nicht, um ihnen richtige Berufsfreude einzuflößen, es ist daher auch die Regelung der Gehaltsfrage wohlwollend in Angriff zu nehmen. Für die Aufbesserung der Lage der Privatforstbeamten muß irgendwie eingegriffen werden; denn auch diese Beamten arbeiten für den deutschen Wald, das Nationaleigentum des deutschen Volkes.

Damit schließt die Erörterung. Die Titel betreffs Dienstaufwandsentschädigungen gehen mit den dazu gestellten Anträgen an den Haushaltsausschuß zurück, im übrigen wird der Forsthaushalt bewilligt. Der Antrag Friedberg wird dem Siedlungsausschuß überwiesen. Die Anträge des Haushaltsausschusses werden angenommen.

Sobald der stenographische Bericht über diese Sitzung vorliegt, wird das Wichtigste dem Wortlaut nach zum Abdruck gelangen.

Mithin sind also Änderungen gegen den von der Regierung aufgestellten und in Nr. 21 auf Seite 330 und Folge zum Abdruck gebrachten Haushalt für 1919 nicht beschlossen worden. Auch die Frage einer Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Förster und Revierförster ist leider noch nicht gelöst. Der Antrag des Zentrums für diesen Zweck einen außerordentlichen Zuschuß von 520 000 M nachträglich einzustellen, ist an den Staatshaushaltsausschuß zurückverwiesen, der eine neue Vorlage an die Landesversammlung zu machen hat. Hoffen wir, daß durch einen endlich günstigen Beschluß die so nötige Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für Revierförster und Förster noch für das laufende Etatsjahr in Kraft treten mag. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
55. Sitzung am Freitag, dem 26. September 1919.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, Finanzministerium.
(Schluß.)

Vizepräsident Dr. v. Kries: Wir kommen nun zur Begründung der Anträge unter Ziffer 11:

a) der Abgeordneten Dr. Tewes und Genossen auf Steuerfreiheit für Teuerungszulagen der Privatangestellten,
b) der Abgeordneten Frahm und Genossen auf Steuererleichterung für die Privatangestellten.

Der Antrag des Ausschusses hat folgenden Wortlaut: Die Anträge der Abgeordneten Dr. Tewes und Genossen und Frahm und Genossen mit Rücksicht auf die Erklärung des Finanzministers, nach der die Steuerfreiheit der Beamten bezüglich der Teuerungszulagen in Wegfall kommen soll, mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite der Anträge und mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung der direkten Steuern in Kürze in die Zuständigkeit des Reichs übergehen wird, für erledigt zu erklären.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Tewes.

Dr. Tewes, Berichterstatter (Zentr.): — — Der Antrag a Ziffer 11 verlangt Befreiung der Teuerungszulagen der Privatangestellten, Arbeiter und Gewerbegehilfen für die Dauer der jetzigen Notlage. Der Antrag b will dasselbe in der Weise erreichen, daß er verlangt, es sollen in Zukunft 25 % des Jahreseinkommens der genannten Personen zur Staats- und Gemeineeinkommensteuer nicht herangezogen werden, solange das Steuerprivileg der Beamten auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1917 bestehe.

Ich darf vorwegnehmen, daß im Ausschuß die Vertreter aller Fraktionen grundsätzlich erklärt haben, daß die Anträge ihnen durchaus sympathisch seien, daß sie die Notlage insbesondere der Privatangestellten anerkennen und daß ein Bedürfnis vorhanden sei, diesem Personenkreis dieselbe steuerliche Erleichterung zuzusprechen, welche die Staats- und Kommunalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1917 haben. Wenn gleichwohl der Ausschuß sich nicht in der Lage gesehen hat, den beiden Anträgen stattzugeben, so in der Hauptsache deshalb, weil die finanzielle Tragweite der Anträge so groß ist, daß der Ausschuß geglaubt hat, die Annahme dieser Anträge nicht empfehlen zu können. Das Finanzministerium hat Berechnungen darüber angestellt, wie weit die Annahme des Antrages 172 Steuerausfälle zur Folge haben würde. Das Ergebnis dieser Berechnungen war allerdings derart, daß man große Bedenken haben muß, dem Antrag stattzugeben. Es ist berechnet worden, daß bei Annahme des Antrages Frahm und Genossen ein Ausfall an Staatseinkommensteuer von 41 628 430 M zu erwarten wäre, so daß ein Ausfall an Einkommensteuer bei den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden auf etwa 120 Millionen zu veranschlagen wäre, insgesamt also ein Steuerausfall von über 160 Millionen in Betracht käme. Im Hinblick auf die Finanzkalamität, in der wir uns befinden, glaubte deshalb der Ausschuß, die Anträge als erledigt ansehen zu müssen, zumal der Finanzminister erklärte, daß die Steuerfreiheit der Beamten demnächst in Wegfall kommen würde, was allerdings wesentlich dazu beitragen könnte, daß die Enttäuschung, die bei Ablehnung der beiden Anträge namentlich in den Kreisen der Privatangestellten eintreten muß, leichter ertragen sein wird. Dazu kam in Erwägung, daß demnächst die Verwaltung der direkten Steuern doch zur Zuständigkeit des Reiches gehören würde, und aus diesen Gründen glaubte der Ausschuß vorschlagen zu sollen, die beiden vorliegenden Anträge für erledigt zu erklären. — — —

Vizepräsident Dr. v. Kries: Wir kommen nunmehr zur Ziffer 12:

Antrag der Abgeordneten Dr. Tewes und Genossen über Notstandsdarlehen an Privatangestellte.

Der Antrag des Staathaushaltsausschusses hat folgendenden Wortlaut:
die Staatsregierung zu ersuchen,

1. die Träger der unter finanzieller Mitwirkung des Staates und der Provinzialverbände errichteten Kriegshilfskassen zu veranlassen, ihre Tätigkeit auch auf nichtselbständige erwerbstätige Personen auszudehnen, und bis dahin
2. solchen aus dem Heeresdienst entlassenen Personen zur Beseitigung einer nachweislich durch den Krieg entstandenen Verschuldung auf Antrag Darlehen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.

Als Höchstbetrag der Darlehen sind 1000 ℳ vorzusehen.

Die Darlehen sind mit höchstens drei vom Hundert zu verzinsen und innerhalb fünf Jahren zurückzuzahlen. Bei Fortbestehen der Notlage des Schuldners ist auf Antrag die Rückzahlungsfrist zu verlängern.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Tewes.

Dr. Tewes, Berichterstatter (Zentr.): Meine Damen und Herren, die bestehenden Kriegshilfskassen sind Einrichtungen der Provinzen, die jedoch unter geldlicher Beihilfe des Staates errichtet worden sind. Diese staatliche Unterstützung besteht darin, daß den Provinzen in der Regel dieselben Summen zur Verfügung gestellt werden, welche die Provinzen selbst aufgebracht haben. — — — Satzungsgemäß beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der Kriegshilfskassen auf selbständige Gewerbetreibende, Handwerker, Kaufleute und andere selbständige Existenzen, denen durch Darlehen in mäßiger Höhe, im allgemeinen bis zu 3000 ℳ zu mäßigem Zinsfuß die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre durch den Krieg zusammengebrochene oder beeinträchtigte wirtschaftliche Existenz wieder aufzubauen. Die Inanspruchnahme der Kriegshilfskassen ist erfreulicherweise hinter den Erwartungen zurückgeblieben. — — — Die materiellen Voraussetzungen für eine Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Kriegshilfskassen auch auf andere Personenkreise ist deshalb nach Ansicht des Handels- und Gewerbeausschusses gegeben.

Eine besondere Notlage in dieser Hinsicht ist schon seit der Gründung der ersten Kriegshilfskasse namentlich für gewisse Kreise der Privatangestellten behauptet worden. Bereits an das verflossene Abgeordnetenhaus waren diesbezügliche Eingaben gerichtet worden, so z. B. von der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände und der Vereinigung der deutschen Privatbeamten- und Angestelltenverbände. — — —

Als Höchstbetrag sieht der Antrag des Ausschusses einen Betrag von 1000 ℳ vor, die mit drei vom Hundert zu verzinsen und innerhalb fünf Jahren zurückzuzahlen sind. Bei Fortbestehen der Notlage des Schuldners ist die Rückzahlungsfrist auf Antrag zu verlängern.

Der Antrag des Ausschusses beruht auf einem einstimmigen Beschluß, und ich bitte das Haus, diesem Antrage gleichfalls einstimmig die Zustimmung zu geben. — — —

Vizepräsident Dr. v. Kries: — — — Wir kommen nunmehr zur gemeinsamen Besprechung über die beiden auf der Tagesordnung stehenden Haushalte und die dazu gehörigen Anträge, soweit sie nicht durch den soeben gefaßten Beschluß von der Tagesordnung abgesetzt sind. — — —

Hergt, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — — Unsere Forstwirtschaftspläne waren mit übergroßer Vorsicht aufgestellt, und die Forstverwaltung hat sich auch nach der Richtung manche Kritik gefallen lassen müssen. Von den Forstverwaltungen der anderen Staaten und von der Privatwirtschaft ist wiederholt behauptet worden, daß wir imstande wären, im Wege der stärkeren Durchforstung und im Wege des stärkeren Einschlags ganz erheblich mehr aus unseren Forsten herauszuholen als in der Vergangenheit. Der Herr Finanzminister und der Herr Landwirtschaftsminister waren sich darüber einig, daß darin erhebliche Reserven lagen, und die letzten Jahre haben diese Auffassung bestätigt. Während in den ersten Kriegsjahren die Forsten etwas zurückgegangen waren, weil der Betrieb stockte, ist im Jahre 1917 gegenüber der früheren Höchsteinnahme von 90 Millionen eine Einnahme von 172 Millionen entstanden. Das Jahr 1918 wird, wenn nicht alles trügt, eine noch viel, viel größere Reineinnahme bringen, eine Einnahme, di an die 300 Millionen herangehen mag; genau ist sie uns noch nicht bekannt. Auch das laufende Jahr wird darin wohl kaum zurückbleiben. Nun, meine Damen und Herren, ist ja klar, daß daran die hohen Holzpreise sehr wesentlichen Anteil haben; aber ebenso klar ist es, daß auch der vermehrte Einschlag mit daran schuld ist, und dieser vermehrte Einschlag geht doch an vielen Stellen wohl zweifellos heute so weit, daß man vielleicht schon von einem Raubbau sprechen kann. Ich komme nachher noch darauf, daß also damit der Forstetat so gut wie ganz als ein Reserveetat für den Staatshaushalt für die nächste Zeit in Fortfall kommen wird. — — —

Die erhebliche Reserve, die bei den Forsten vorhanden war, ist bis auf weiteres verloren. — — —

Die Beamtenschaft muß das Ansehen wieder erhalten, welches es unter dem früheren Regime gehabt hat. Die Beamtenschaft muß durch Maßnahmen der Regierung gesichert werden in der Befriedigung ihrer Interessen. Dann aber kann man auch von der Beamtenschaft erwarten und verlangen, daß sie das Pflichtgefühl und das Ehrgefühl beweist, welche dem Staatswesen gegenüber erforderlich sind. Bei den Versuchungen, die unsere Zeit mit sich bringt, ist die Wiederherstellung des Pflicht- und Ehrgefühls der Beamtenschaft eine der Hauptaufgaben der Ordnungsregierung. — — —

Leid, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — — Zu diesem Etat sind uns zahlreiche Anträge sowohl von einigen Parteien als auch von Beamten selber über die Regelung der Verhältnisse der Beamten vorgelegt worden, und der Staatshaushaltsausschuß hat uns nach eingehenden Beratungen eine Entschließung unterbreitet, in der im wesentlichen die größte Zahl der Wünsche niedergelegt worden ist. Auch meine Freunde haben den Wunsch, an der Sicherstellung der Beamten mitzuwirken. Sie werden alles tun, um den Beamten nach Möglichkeit zu helfen. Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir uns auch auf den Boden der Anträge des Staatshaushaltsausschusses stellen. Bedenken haben wir nur gegen den Absatz b, der von der Anstellung der Beamten auf Lebenszeit spricht. Wir glauben, daß diese Bestimmung den Beamten nicht einmal nützt. Wir sind der Auffassung, daß jedem, der arbeiten will und nützliche Arbeit verrichtet, die Existenz gesichert sein soll, ganz gleich, ob er Reichsbeamter, Staatsbeamter oder irgendein Angestellter oder Arbeiter ist. Wir meinen, daß wir für alle, die arbeiten wollen, ob Hand- oder Kopfarbeiter, in gleicher Weise sorgen müssen. Wir können es nicht verstehen, daß man für eine einzige bestimmte Kategorie ein bestimmtes Vorrecht schaffen will. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.)

Maßgebend muß bleiben, daß den Beamten eine Anstellung gewährt wird und daß sie alle Möglichkeiten haben, sich gegen ungerechtfertigte Entlassungen und Verabschiedungen zu wehren. Nach der Richtung enthält auch der vorgelegte Antrag verschiedene Sicherungen durch Beamtenkammern usw. Es wird bei der Schaffung dieser Kammern notwendig sein, diesen Einrichtungen möglichst weitgehende Rechte und Befugnisse zuzuerkennen. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei). Aber den Beamten noch besondere Vorrechte zu geben, halten wir für falsch. Würde man den Beamten eine lebenslängliche Anstellung geben,

so würden auch die Staatsarbeiter mit demselben Recht das gleiche Verlangen stellen. Schließlich kann es auch nicht bei den Staatsarbeitern bleiben, sondern der Kreis würde immer größer gezogen. Welcher Vorteil liegt darin? Eine eventuelle Entlassung oder Verabschiedung aus dem Dienste würde damit doch nicht vermieden werden können. Wenn sich ein Beamter nach dieser oder jener Richtung etwas zu Schulden kommen läßt, dann erfolgt doch so oder so ein Verfahren gegen ihn. Es wird ihn also diese lebenslängliche Anstellung auch da nicht schützen. Es wird auch niemand verlangen, einen ungeeignet erscheinenden Beamten an derselben Stelle zu belassen. Hier müssen unter allen Umständen Garantien geschaffen werden, damit nicht etwa einzelne Beamte leichtfertig aus ihrem Dienste gebracht werden. Dafür treten wir unbedingt ein.

In der früheren Periode waren wohl immer besondere Absichten damit verbunden, daß man den Beamten solche kleinen Vorrechte vortäuschte, ihnen suggerierte, es seien Vorrechte, die eine besondere Vergünstigung schüfen. In Wirklichkeit waren es keine; man verfolgte nur den Zweck, die Beamten bestimmten Regierungen dienstbar zu machen nach dem Gesichtspunkt: we; Brot ich esse, des Lied ich singe. Das wollen wir nicht. Wir wollen, daß sich die Beamten nach jeder Richtung hin frei betätigen, und wir glauben, daß ihnen diese papierenen Versicherungen mit der lebenslänglichen Anstellung gar nichts nützen. Die Beamten sind erst etwas besser gestellt, seitdem sie sich darauf besonnen haben, das Mittel anzuwenden, das auch die Arbeiter angewendet haben, nämlich sich fest in Organisationen zusammenzuschließen; erst durch diese Organisation sind sie der Machtfaktor geworden, mit dem auch der Staat und alle Korporationen und Organisationen, mit denen die Beamten zu tun haben, rechnen müssen. Erst von dem Zeitpunkt an, als die Beamten erkannten, welch großes Machtmittel in der Organisation liegt, konnten sie erreichen, was sie niemals vorher erreicht haben. Es wird, glaube ich, auch in Zukunft den Beamten immer zu raten sein, sich nicht auf das Wohlwollen irgendeines Staates, ganz gleich, welche Regierung zurzeit am Ruder ist, zu verlassen, sondern sich wie die Arbeiter zu kraftvollen und machtvollen Organisationen zusammenzuschließen, um gemeinsam ihre Interessen zur Geltung zu bringen. — — —

56. Sitzung am Dienstag, d. 30. September 1919. **Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, Finanzministerium** (Fortsetzung).

Dr. Südekum (Finanzminister): — — Herr Abgeordneter Hergt hat dann weiter auf den anderen Staatsbesitz hingewiesen und der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß namentlich auf dem Gebiete der Forstverwaltung heute Raubbau getrieben würde. Ich glaube, ich kann ihn darüber ganz beruhigen: es wird auf dem Gebiete des Forstwesens heute in Preußen kein Raubbau getrieben. Allerdings muß die Durchforstung in anderer Weise erfolgen als bisher, weil der Notstand viel größer ist, und wenn heute aus dieser Durchforstung sich bedeutende Erträge für die Staatskasse ergeben, so sollte man das ganz gewiß nicht beklagen. Grund zu Befürchtungen läge nur dann vor, wenn auch nur in einem einzigen Falle gesagt werden könnte, daß wir die Zukunft auf Kosten der Gegenwart vorweg belasten. Das ist in unserer Forstwirtschaft nicht der Fall, und damit unterscheidet sie sich einigermaßen von unserer allgemeinen Volkswirtschaft. Denn unsere allgemeine Volkswirtschaft so, wie sie sich unseren betrübten Blicken heute darstellt, lebt ja leider doch zum Teil von dem, was wir von den Vätern ererbt haben, zum Teil aber von dem, was unsere Nachfahren erst schaffen sollen. — — —

Brust, Abgeordneter (Zentrum): — — — Dann muß ich den Herrn Finanzminister bitten, recht bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Erhöhung des Ruhegehalts der 65 Jahre alten preußischen Beamten, die aus dem Dienste scheiden müssen, nach Maßgabe des kürzlich von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsgesetzes herbeigeführt wird. Dieses Reichsgesetz hat nur zwei kurze Paragraphen. § 1 besagt: die Pensionen der Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März 1920 vollenden und bis dahin ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sowie der über 65 Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienste weiter verwendet worden sind, werden um 10 v. H., mindestens aber um 300 M erhöht; über den Betrag von $^{60}/_{60}$ des der Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens findet eine Erhöhung nicht statt. Nach dem § 2 soll das Gesetz mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft treten. Meine Damen und Herren, was für das Reich hat getan werden müssen, muß meines Erachtens für Preußen auch getan werden. Ich hoffe, daß, wenn wir das getan haben, dann auch die Pensionskassen der Beamten der preußischen Selbstverwaltungskörper das gleiche tun werden.

Weiter wird es notwendig sein, da mit dem 1. Oktober wieder eine beträchtliche Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise eintreten wird, denen entsprechend eine Erhöhung der Reisekosten für die Beamten eintreten zu lassen. — — —

Dr. v. Kries, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — — Die Nationalversammlung hat am 8. August den gehobenen unteren Postbeamten und den höheren Postbeamten neue Besoldungen bewilligt. Meine politischen Freunde gönnen den Postbeamten in jeder Beziehung die Verbesserung ihrer Besoldung, sind aber der Ansicht, daß damit das ganze Problem der Neuregelung der Besoldung von Beamten und Lehrern aufgerollt wird. Wir können es selbstverständlich nicht zulassen, daß Reichsbeamte wesentlich besser gestellt sind als preußische Beamte. Vor allen Dingen besteht aber die dringende Notwendigkeit, daß die Beamten- und Lehrergehälter, die jetzt seit zwölf Jahren nicht mehr neu geordnet worden sind, wieder den Verhältnissen angepaßt werden. Bei dieser Neuordnung der Beamtengehälter ist nach Ansicht meiner politischen Freunde zunächst unbedingt auf eine wesentliche Verringerung der bis jetzt noch in Preußen bestehenden 53 Gehaltsklassen hinzuwirken. — — — Die Gehaltsklassen werden ohne besondere Schwierigkeiten sehr erheblich verringert werden können. Es geht aber nach Ansicht meiner politischen Freunde unbedingt zu weit, wenn von gewisser Seite gefordert wird, daß nur drei Gehaltsklassen für untere, mittlere und höhere Beamte existieren sollen. — — — Das Zusammenfassen der Gehaltsklassen ist ja eine dornenvolle Aufgabe. Meine politischen Freunde sind der Auffassung, daß es zweckmäßig sein würde, wenn die Staatsregierung, zunächst unter vollständiger Zurückstellung der Besoldungssätze, gemeinsam mit der Reichsverwaltung, mit den Beamten-Organisationen und selbstverständlich auch mit Vertretern dieses Hohen Hauses zu einer Beratung hierüber zusammentritt, um möglichste Einigkeit über diesen Punkt vorweg zu erzielen.

Bei der Festsetzung der Beamtenbesoldungen ist nach Auffassung meiner politischen Freunde davon auszugehen, daß die Beamtenbesoldung eine ganz besondere Art des Arbeitslohnes darstellt, da sich der Beamte auf seine ganze Lebenszeit bindet, da bei der Festsetzung seines Entgelts die dienstliche Stellung, seine Leistungen und die Verantwortung, die er trägt, Berücksichtigung finden müssen, und endlich auch zu berücksichtigen ist, daß der Beamte tatsächlich einen Teil seines Entgelts zunächst nicht ausgezahlt bekommt, sondern ihn später in Gestalt der Pension erhält, bzw. daß er in der Witwen- und Waisenversorgung enthalten ist, die den Beamten zugesichert wird. Man mag ja gegen die Art, wie die Beamten im Staatsdienst besoldet werden, gewisse Einwendungen von dem Gesichtspunkt aus erheben, daß der Beamte in der Zeit, wo er das meiste Gehalt empfängt, wegen des zunehmenden Alters und der dadurch bedingten Verringerung seiner Leistungsfähigkeit verhältnismäßig wenig leistet. Aber es dürfte mit Fug und Recht dem entgegenzuhalten sein, daß die Lebenserfahrung, die langjährigen Erfahrungen im Amte dasjenige, was dem Beamten vielleicht an körperlicher Kraft verloren gegangen ist, doch reichlich ersetzt.

Es sind hier von dem Herrn Abgeordneten Leid am vorigen Freitag Bedenken gegen die lebenslängliche Anstellung der Beamten geltend gemacht worden. Herr Abgeordneter Leid hat ausgeführt, daß die Beamten kein Vorrecht vor anderen Festbesoldeten haben sollten. Meine politischen Freunde sind grundsätzlich anderer Auffassung, und ich glaube auch, daß die Beamten, wenn sie diese Ausführungen des Herrn Abgeordneten Leid lesen, doch recht bedenklich mit dem Kopf schütteln werden.

Meine Damen und Herren, meine politischen Freunde bedauern es tief, daß die Beamten, die früher eine starke Schicht des Mittelstandes bildeten, jetzt in ihrer Stellung und in ihren Einkommensverhältnissen so heruntergekommen sind, daß sie vielfach erheblich unter den Einkommensverhältnissen der gelernten Arbeiter stehen. Hier muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden, wenn der Staat das Fundament, auf dem er ruht, nicht selbst untergraben will. Dem Beamten muß ein standesgemäßer Lebensunterhalt unter allen Umständen gewährleistet werden. Die Forderung, ihnen lediglich ein Existenzminimum zu gewähren, lehnen wir als vollständig unzureichend ab.

Im übrigen gehen die Auffassungen meiner politischen Freunde bei der Frage der Beamtenbesoldung grundsätzlich dahin: wenig Beamte und gute Bezahlung. Denn wenn wir die Beamten, meine Damen und Herren, nicht gut bezahlen, dann gehen sie uns — eine Erfahrung, die wir ja in vergangenen Jahren schon oft genug gemacht haben — aus dem Staatsdienst weg und treten in Privatdienste über, und das in vielen Fällen durchaus zum Schaden der staatlichen Verwaltung. — — — Ich möchte zunächst der Staatsregierung anheimgeben, die Organisationsausschüsse der Beamtenschaft doch über die vorhandenen Ersparnismöglichkeiten zu hören. Es ist im Bürodienst vielerlei zu sparen. Ich habe ferner bereits im Haushaltsausschuß bei Gelegenheit der Beratung des Haushalts der Staatsregierung darauf hingewiesen, daß man mehr als früher dazu übergehen sollte, Arbeiten, die durch Beamte mit geringerer Vorbildung geleistet werden könnten, nicht durch höher vorgebildete und dementsprechend teurer bezahlte Beamte leisten zu lassen, und daß die technischen Hilfsmittel, Schreibmaschine und Stenographie, sich noch in weit höherem Maße — als dies bisher geschehen ist — bei allen staatlichen Behörden einbürgern müssen. — — — Die erste planmäßige Anstellung muß aus bevölkerungspolitischen Gründen möglichst früh erfolgen, und auch das Anfangsgehalt muß entsprechend hoch bemessen werden, damit die Beamten möglichst bald in der Lage sind, einen Hausstand zu gründen. — — — Dann möchte ich der Staatsregierung noch einen Wunsch der Hilfsbeamten ans Herz legen. Die Zahl der Hilfsbeamten wächst ständig, alle wünschen natürlich — baldige feste Anstellung. Dieser Wunsch der Hilfsbeamten scheint meinen politischen Freunden durchaus der Anhörung und der Erfüllung wert.

Hand in Hand mit der Erhöhung der Anfangsgehälter müßte auch eine möglichst frühzeitige Erreichung der Endgehälter gehen. Es muß darauf hingewirkt werden, daß Endgehälter möglichst schon mit 45 Jahren von jedem Beamten erreicht werden, damit die Beamten in der Zeit, in der die Erziehung der Kinder die größten Ausgaben verursacht, auch in der Lage sind, diese Aufwendungen zu machen.

Die Beamtengehälter erhöhen sich jetzt in der Regel alle drei Jahre. Das führt zu großen Härten. Wenn ein Beamter $2^3/_4$ Jahre nach Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe, also drei Monate vor Erreichung der nächsten, stirbt, so geht die Witwe selbstverständlich bei der Pension der Zulage verlustig. Nach Auffassung meiner politischen Freunde wäre doch sehr zu erwägen, ob man nicht kleinere und häufiger eintretende Gehaltsaufbesserungen vorziehen sollte. Man könnte daran denken, die Gehaltsaufbesserung jährlich in kleinen Beträgen eintreten zu lassen.

In weiten Kreisen der Beamtenschaft ist die Forderung vertreten worden, die Gehälter nach dem Familienstand zu bemessen. Dieser Forderung können meine politischen Freunde nicht beitreten. Sie wollen, daß das Gehalt, gleichgültig, ob der betreffende Beamte verheiratet ist, ob er Junggeselle ist, ob er viel oder wenig Kinder hat, nach Dienststellung und Verantwortlichkeit gleich bemessen wird. Die Frage des Familienstandes muß geprüft werden, bei den Ortszulagen muß insbesondere auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen geprüft werden; die nach Auffassung meiner politischen Freunde bei der in Aussicht stehenden Reorganisation doch wohl in Wohnungsgelder oder Wohnungsentschädigungen werden umgestaltet werden müssen.

Dann wird es von den Beamten vielfach als eine große Benachteiligung empfunden, daß dienstjüngere Beamte bei Organisationsänderungen dienstältere Beamte gleichen Ranges im Gehalt überflügeln. — — Daß alle drei Jahre wenigstens die Wohnungsgeldzuschüsse nachzuprüfen sind, ist eine alte Forderung, deren Berechtigung nicht verkannt werden kann.

Dringend notwendig ist neben der Erhöhung der Beamtenbesoldungen auch die Neuordnung der Pensionen. Wir haben gegenwärtig Pensionäre vor 1907, Pensionäre nach 1907 und neuere Pensionäre. Das ist natürlich ein sehr unerwünschter Zustand. Meine politischen Freunde haben durch den Mund meines Freundes Oelze schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß wir es für dringend notwendig halten, bei jeder Gehaltsänderung gleichzeitig auch die Pensionen mit zu erhöhen.

In dem Antrage der Deutschen Volkspartei auf Drucksache Nr. 851 wird ein Gesetz verlangt, welches im Interesse der Freimachung von Stellen für die Beamten aus den verlorenen Landesteilen und im Interesse der Verjüngung der Beamtenschaft die im Reiche vorgesehene Erhöhung der Pensionen für die über 65 Jahre alten Beamten, sofern sie bis zum

1. April 1920 ihren Abschied nehmen, anordnet. Wie ich schon sagte, stimmen meine politischen Freunde diesem Antrage gern zu. Auch wir halten ein solches Gesetz im Interesse der Verjüngung der Beamtenschaft durchaus für notwendig.

Wenn aber einmal an die Frage der Reorganisation der Beamtenbesoldungen herangegangen wird, so muß unter allen Umständen auch die Frage des Kommunalsteuerprivilegs mit in Betracht gezogen werden. Wenn es nicht gelingen sollte, die Frage der Neuordnung der Gehälter schleunigst zu lösen, so wird anderweit Abhilfe geschaffen werden müssen, da mit dem 1. April nächsten Jahres dieses Steuerprivileg der Beamten und der Pensionäre aufhören wird; das Reichsgesetz kennt derartige Privilegien nicht mehr. Es wird namentlich bei den Witwen- und Waisenpensionen unmöglich ohne baldigen Ausgleich auszukommen sein. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterbringung der Förster m. R. und Forstschreiber aus den Abtretungsgebieten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 16441.

Berlin W 9, 10. Oktober 1919.

Die Unterbringung derjenigen Forstbeamten, welche die Abtretungsgebiete verlassen müssen, sei es, weil sie nicht gewillt sind, auch nur vorübergehend in die Dienste des erwerbenden Staates zu treten, oder weil Gefahren für ihre Person ein weiteres Verbleiben unmöglich machen, ist bisher in der Weise erfolgt, daß diese Beamten nach Maßgabe der Dringlichkeit der Versetzung mir namhaft gemacht wurden und von mir einzeln den Regierungsbezirken überwiesen sind, in denen Stellen offen waren, unter Berücksichtigung des Dienstalters (Forstversorgungsscheins) der einzelnen Beamten und soweit möglich auch ihrer besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Wünsche. Die endgültige Stellenzuteilung erfolgte durch die aufnehmende Regierung (Erlaß vom 19. August 1919 — III 13139 — Allgemeine Verfügung III 85/1919).

Nach diesem Verfahren konnten bisher mit geringen Ausnahmen die von den Regierungen als „dringend" bezeichneten Fälle durchgeführt werden. Es sind bereits etwa 80 Förster mit Revier in den verbleibenden Regierungsbezirken untergebracht.

Die neu begründete „Interessengemeinschaft der Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten" hat mir gegenüber nun den Wunsch ausgesprochen, allen Beamten, welche überhaupt aus den Abtretungsgebieten fortwollen, schon jetzt eine Stelle zuzuweisen, auf der sie Unterkunft finden können, falls ein plötzlicher Abzug notwendig werden sollte.

Ich verkenne die Berechtigung solcher Wünsche durchaus nicht, wenn es sich auch andererseits bei einer derartigen Verteilung immer nur auf die Bereitstellung einer vorläufigen Unterkunft handeln kann, nicht um eine endgültige Versetzung, wie sie bis jetzt erfolgte.

Nach den Angaben der Vertreter der Interessengemeinschaft ist damit zu rechnen, daß ein Teil der Beamten wenigstens zunächst vorübergehend noch einige Jahre auf ihren Stellen zu verbleiben wünscht. Daraufhin ist hier auf Grund von Erfahrungssätzen errechnet worden, daß zunächst mit der alsbaldigen Unterbringung von etwa:

73 Förstern m. R. und Forstschreibern aus dem Regierungsbezirk Danzig,
122 Förstern m. R. und Forstschreibern aus dem Regierungsbezirk Marienwerder,
74 Förstern m. R. und Forstschreibern aus dem Regierungsbezirk Bromberg und Posen preußischen Machtbereichs,
98 Förstern m. R. und Forstschreibern aus dem Regierungsbezirk Bromberg und Posen polnischen Machtbereichs

367 Förstern mit Revier und Forstschreibern zu rechnen ist. Die bereits durchgeführten Versetzungen sind in diesen Zahlen nicht enthalten, ebenso nicht die Versetzung von Beamten, die schon jetzt das 60. Lebensjahr überschritten haben (vergl. Erlaß vom 25. Juli 1919 — III 11377 —).

Diese Beamtenzahl ist nunmehr auf die Bezirke des Reststaates mit gleichem Anteil für die einzelnen Bezirke des Abtretungsgebiets verteilt (nachstehende Tabelle). Auf Grund dieser Berechnung sollen nunmehr die Beamten selbst auf die Bezirke des Reststaates verteilt und jedem Beamten, der demnächst mit seiner Abwanderung rechnen zu müssen glaubt, eine Stelle namentlich zugewiesen werden — „Unterkunftsstelle". Diese Zuweisung soll aber nicht als eine endgültige Versetzung gelten, sondern auf diese Stelle hat sich der Beamte nur zu begeben, wenn er seine jetzige Stelle plötzlich verlassen muß. Er findet dort bestimmt ein, wenn auch naturgemäß zunächst nur beschränktes Unterkommen. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Regierung des Aufnahme-Bezirks die endgültige Überweisung der Unterkunftsstelle an den dort aufgenommenen Beamten ins Auge faßt, wenn ein baldiges Freiwerden zu erwarten ist und der Beamte seinem Dienstalter und seinen sonstigen Verhältnissen nach für die Stelle in Frage kommt.

Die Durchführung obiger Maßnahme erfolgt nach folgenden Richtlinien:

1. Die Regierungen der Abtretungsgebiete haben sofort die Beamten, mit deren Abzug demnächst zu rechnen sein könnte, nach der auf sie entfallenden Stellenzahl (vergl. Spalte 5—7 der Anlage) auf die Regierungsbezirke des Reststaates zu verteilen. Genügen die zur Verfügung gestellten Stellen nicht, so ist die fehlende Zahl sofort bei mir zu beantragen, ebenso ist mir zu berichten, wenn Stellen nicht benötigt werden. Anträge auf Zuweisung von Stellen für bestimmte Bezirke können nicht berücksichtigt werden, da für die Verteilung stets die Verhältnisse aller Bezirke gleichmäßig im Auge behalten werden müssen.

Die Beamten haben ihre Wünsche über die Zuteilung zu einem Regierungsbezirk, unter Nennung mehrerer Bezirke oder Provinzen in der Reihenfolge der Bevorzugung, anzugeben. Die endgültige Verteilung ist unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit, der Familien- und Wirtschaftsverhältnisse und soweit möglich der Beamtenwünsche unter Beteiligung des Forstbeamtenausschusses sowie der Vertreter der Interessengemeinschaft des Bezirks vorzunehmen.

2. Die Regierungsbezirke des Reststaates (Spalte 1 Nr. 1, 2, 6—10, 13, 14, 16—18, 20—32 der Anlage) wählen sofort soviel Stellen aus, wie sie zur Unterbringung der in den Spalten 5—8 ihnen zugewiesenen Beamtenzahl gebrauchen. Hierfür kommen in Frage geräumige Dienstgehöfte, Gehöfte der Beamten, die keinen größeren Hausstand, keine Hauskinder mehr haben oder mit deren baldigem Ausscheiden zu rechnen ist. Auch Oberförstergehöfte können in Anspruch genommen werden; sie kommen namentlich für die Aufnahme von Forstschreibern in Frage.

Auch bei der Auswahl dieser Stellen sind die Forstbeamtenausschüsse zu beteiligen.

Die Stelleninhaber sind davon in Kenntnis zu setzen, daß ihre Stellen als „Unterkunftsstellen" ausgewählt sind, und daß sie damit zu rechnen haben, im Notfall einen aus dem besetzten Gebiet kommenden Beamten aufzunehmen. Nachdem bereits in allen Städten Zwangsmaßnahmen zur Unterbringung der aus den östlichen Landesteilen zurückkehrenden Deutschen ergriffen und auch die Beamtenwohnungen mit Zwangseinquartierungen bedacht sind, spreche ich die Erwartung aus, daß den Regierungen Schwierigkeiten in der Auswahl der Unterkunftsstellen nicht erwachsen werden, zumal es sich hier um die Unterbringung von Beamtenfamilien des eigenen Berufskreises handelt. Sollte dies wider Erwarten trotzdem der Fall sein, so wären die nötigen Ermächtigungen zur Durchführung schleunigst bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

3. Die Regierungsbezirke des Reststaates haben bestimmt bis zum 1. November d. Js. die Namen der Unterkunftsstellen unter Angabe einer kurzen Stellenbeschreibung den Regierungen mitzuteilen, aus denen sie Beamte aufzunehmen haben; die Stellen für die Beamten aus dem polnischen Machtbereich (Spalte 8) sind mir in gleicher Weise zu demselben Termin zu nennen.

4. Die Regierungen Danzig, Marienwerder und Bromberg verteilen nunmehr unter Beteiligung der Forstbeamtenausschüsse und der Vertreter der Interessengemeinschaft die ihnen zugewiesenen Unterkunftsstellen auf die Beamten, die nach Nr. 1 den in Frage kommenden Bezirken zugeteilt sind. Das Ergebnis der Verteilung ist den Regierungen des Reststaates mit einer kurzen Angabe der persönlichen Verhältnisse der überwiesenen Beamten anzuzeigen, so daß alsdann jeder Beamte weiß, wo er Unterkommen findet, wenn er sofort seine Stelle verlassen muß, und ferner jede Regierung im Reststaat und jede Unterkunftsstelle weiß, welche Beamten sie aufnehmen muß.

Für die Beamten im polnischen Machtbereich wird von hier aus das Gleiche durchzuführen versucht werden.

Diejenigen Regierungen, deren Bezirke zum größten Teil preußisch bleiben, die also nur für verhältnismäßig wenig zurückkehrende Beamten zu sorgen haben, veranlassen das Erforderliche sinngemäß selbständig, soweit das sich als nötig erweist. Die Regierungen Marienwerder und Bromberg müssen selbstverständlich auch ihre Restgebiete im Anhalt an diese Verfügung zur Unterbringung eigener Beamten nachhaltig nutzbar machen.

Die für einzelne Bezirke getroffenen Sonderbestimmungen über selbständige Besetzung von Stellen mit Beamten aus den verloren gehenden Gebieten behalten ihre Gültigkeit.

Ich betone nochmals, daß das dargestellte Verfahren eine Maßnahme ist, deren Durchführung im ganzen Umfange oder zum wesentlichen Teil nur dann in Frage zu kommen hat, wenn die schnelle Unterbringung einer größeren Anzahl von Beamten notwendig werden sollte. Wenn ein einzelner Beamter wegen drohender Lebensgefahr oder aus anderen dringenden Gründen seine Stelle sofort verlassen muß, hat er hiervon vor seinem Weggange einem Mitglied der Interessenvertretung seiner Inspektion Mitteilung zu machen. Hält auch diese seinen sofortigen Abzug für begründet, so ist hiervon umgehend der Oberförsterei und der Regierung Anzeige zu machen. Der Beamte kann die Stelle unter Beachtung der in meinem Erlaß vom 25. Juli 1919 — III 11377 — gegebenen Vorschriften verlassen und nach seiner Unterkunftsstelle übersiedeln. Den Inhaber der Unterkunftsstelle hat er sobald wie möglich auf die schnellste Art von seiner bevorstehenden Ankunft in Kenntnis zu setzen.

Von der Unterkunftsstelle, soweit diese nicht etwa endgültige Versetzungsstelle werden kann, erfolgt seinerzeit die Versetzung auf die endgültig zu übernehmende Stelle durch die Aufnahme-Regierung.

Für die Reise zur Unterkunftsstelle stehen dem Beamten die gesetzlichen Reisekosten, erfolgt die Übersiedlung mit Familie und Habe, die gesetzlichen Umzugskosten, zu. Für eine Reise zur Besichtigung der Unterkunftsstelle können Mittel aus der Staatskasse nicht gewährt werden.

Eine Verpflichtung, beim Verlassen der Stelle unbedingt die Unterkunftsstelle auszusuchen, will ich den Beamten nicht auferlegen. Hat ein Beamter durch persönliche Beziehungen Gelegenheit, in der Nähe seiner jetzigen Stelle oder an einem anderen Orte, insbesondere in seinem Aufnahmebezirk, Unterkommen zu finden, so steht es ihm frei, dieses in Anspruch zu nehmen. Er verliert in diesem Falle aber bis zur endgültigen Überweisung einer anderen Stelle Anwartschaft auf Beschaffung eines Unterkommens durch die Staatsforstverwaltung. Den Ort des Unterkommens hat der Beamte seiner alten Regierung sowie der, der er zur Übernahme zugeteilt ist, anzuzeigen. Die endgültige Stellenzuteilung wird durch die Inanspruchnahme einer persönlich beschafften Unterkunft in keiner Weise beeinflußt.

Für die allmähliche Unterbringung auf neuen Stellen bleibt es im allgemeinen bei dem bisherigen Verfahren mit folgenden Änderungen:

a) Es ist zunächst in jedem Bezirk des Abtretungsgebiets im Benehmen mit der für jede Inspektion zuständigen Vertretung der Interessengemeinschaft (Erlaß vom 9. Oktober 1919 — III 16442 —) die Dringlichkeit der Versetzung des einzelnen Beamten zu prüfen und danach je nach Bedarf (etwa monatlich) ein Verzeichnis in der Reihenfolge der Dringlichkeit für den Regierungsbezirk aufzustellen. Bei jedem Beamten ist der Regierungsbezirk anzugeben, dem er von seiner Regierung zugewiesen ist (Nr. 1 dieser Verfügung). Eine Abschrift des Verzeichnisses ist mir mit den etwa noch nötigen Anträgen einzureichen.

b) Wenn in einem Regierungsbezirk des Reststaates eine Stelle frei wird, werde ich im allgemeinen nach der Reihenfolge dieser Listen einen Beamten aus den Abtretungsgebieten dem in Frage kommenden Bezirk überweisen. Die endgültige Unterbringung erfolgt dann nach den Bestimmungen des Erlasses vom 19. August 1919 — III 13139 — Allgemeine Verfügung III 85/19.

c) Gehörte die besetzte Stelle zu den „Unterkunftsstellen", so ist sie als solche zu streichen und dem Beamten, der bisher diese Stelle als „Unterkunftsstelle" hatte, eine andere zu überweisen.

d) Die Beamten im polnischen Machtbereich werden bei ihrer Rückkehr unmittelbar von hier aus wie bisher den Regierungen überwiesen werden.

Über die Verteilung der Förster o. R. und der Försteranwärter des Abtretungsgebiets erfolgt demnächst eine besondere Verfügung. Die Forstschreiber fallen sämtlich unter die Bestimmungen vorliegender Verfügung. Wenn für unterzubringende Forstschreiber planmäßige Stellen fehlen, wandert jedesmal mit dem betreffenden Forstschreiber seine planmäßige Stelle mit. Sitzt bei der neuen Oberförsterei bereits ein Forstschreibergehilfe, in Ausnahmefällen

auch ein Forstschreiber, so ist gegen dessen Weiterbelassung vorläufig nichts einzuwenden, wenn genügend Arbeit vorliegt, was ich für die nächste Zeit allgemein voraussetze.

Nach Maßgabe der frei werdenden Stellen werde ich den Regierungen des Reststaates, bei denen schlechte Verhältnisse vorliegen, auch Förstereien zur Überweisung an die ältesten Förster o. R. freigeben.

Das seinerzeit vorgelegte Material über das Ergebnis der Umfrage wegen der Unterbringungswünsche lasse ich den Regierungen des Abtretungsgebiets besonders wieder zugehen, soweit es noch von Wert ist.

Für die Abstimmungsgebiete wird später eine besondere Regelung vorgenommen, sobald das Ergebnis der Abstimmung vorliegt.

J. A.: v. Bussche.

An die Regierungen, ausgenommen Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zu III. 16441.

Förster mit Revier, einschließlich Forstschreiber. Verteilung auf die Restbezirke.

	Bis Ende 1921 werden 65 Jahre und darüber alt	Bis jetzt sind zugewiesen	Bleiben verfügbar Stellen:	Zu verteilen auf:			
				Danzig	Marienwerder	Bromberg (für Provinz Posen Preußischer Machtbereich)	Ministerium (für Provinz Posen Polnischer Machtbereich)
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Königsberg	20	6	14	3	4	3	4
2. Gumbinnen	21	—	21	4	7	4	6
3. Allenstein	—	—	—	—	—	—	—
4. Danzig	—	—	—	—	—	—	—
5. Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—
6. Potsdam	33	—	33	7	11	7	8
7. Frankfurt a. O.	39	4	35	7	12	7	9
8. Stettin	22	7	15	3	5	3	4
9. Köslin	15	13	2	—	1	—	1
10. Stralsund	6	4	2	—	1	—	1
11. Posen	—	—	—	—	—	—	—
12. Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
13. Breslau	20	3	17	3	6	3	5
14. Liegnitz	12	2	10	2	3	2	3
15. Oppeln	—	—	—	—	—	—	—
16. Magdeburg	21	5	16	3	5	3	5
17. Merseburg	23	2	21	4	7	4	6
18. Erfurt	4	—	4	1	1	1	1
19. Schleswig	—	—	—	—	—	—	—
20. Hannover	14	1	13	3	4	8	3
21. Hildesheim	29	4	25	5	8	5	7
22. Lüneburg	15	1	14	3	4	3	4
23. Stade	3	—	3	—	1	1	1
21. Osnabrück (mit Aurich)	3	1	2	—	1	—	1
25. Minden (mit Münster)	12	4	8	1	3	2	2
26. Arnsberg	2	1	1	—	—	—	1
27. Cassel	51	7	44	10	17	9	8
28. Wiesbaden*)	25	7	18	4	6	4	4
29. Coblenz	15	2	13	8	4	3	3
30. Düsseldorf	11	—	11	2	3	2	4
31. Cöln	4	—	4	1	1	1	1
32. Trier	25	4	21	4	7	4	6
33. Aachen	—	1	—	—	—	—	—
Summa:	445	79	367	73	122	74	98

*) Verteilung erforderlichenfalls im Benehmen mit Regierung Cassel, Abteilung Nassau.

Auswärtswohnen der Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 126/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. I B I a 5386 I A IV. II 7254 III.

Berlin W 9, 12. September 1919.

Den Beamten ist das Auswärtswohnen stets gestattet, soweit es mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist und entweder den örtlichen Gewohnheiten entspricht oder zwingende Gründe, z. B. Wohnungsnot, dafür geltend gemacht werden. Ich behalte mir jedoch vor, unter Umständen für die Beamten einen bestimmten Umkreis um die Dienststelle festzustellen, innerhalb dessen die Beamten ihren Wohnsitz nehmen müssen. In zweifelhaften Fällen ist vor Erlaß einer Entscheidung durch die vorgesetzte Behörde der Beamtenausschuß zu hören.

J. V.: Dr. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Einsichtnahme in die Personalakten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 132/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I a 5385. I A IV. II 7253. III.

Berlin W 9, 16. September 1919.

Den Beamten ist die Einsichtnahme in die bei ihrer Dienstbehörde geführten Personalakten zu gewähren, soweit diese nach dem 1. Oktober 1919 angelegt sind. Die bis dahin geführten Personalakten sind zu schließen. In die neuen Personalakten sind alle Stücke aufzunehmen, die nach dem 9. November 1918 vollzogen sind.

J. V.: Dr. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Altersgrenze für verabschiedete Offiziere.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 131/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I B I a 4916. II. III.

Berlin W 9, 16. September 1919.

Abschrift.

Beschluß. Die Bestimmungen über Altersgrenzen für verabschiedete Offiziere des Heeres und der Marine beim Übertritt in andere staatliche Berufe werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 22. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

gez. Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Dr. Südekum. Heine. Reinhardt. am Zehnhoff Oeser. Stegerwald.

Der vorstehende Beschluß wird zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mitgeteilt.

J. V.: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Schwellenholz für Eisenbahnlieferungen.

Allgemeine Verfügung Nr. III/94 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, III. 13364.

Berlin W 9, 20. September 1919.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung Nr. III 82 für 1919 vom 6. August d. Js. — III. 9125 II. Ang. — teile ich mit, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten dem Eisenbahn-Zentralamt empfohlen hat, denjenigen Schwellenfabrikanten, denen das Eisenbahn-Zentralamt Lieferungen übertragen hat oder bei angemessener Preisstellung zuzuteilen beabsichtigt, entsprechende Bescheinigungen auszustellen, die ihnen als Ausweise bei den Forstverwaltungen dienen sollen.

Es dürfte sich empfehlen, den freihändigen Verkauf von Schwellenholz für Eisenbahnlieferungen von der ausdrücklichen Bedingung abhängig zu machen, daß die gesamte Holzmenge allein zu Schwellenlieferungen an die preußische Eisenbahnverwaltung verwendet wird.

Die Regierung wolle den Oberförstereien auftragen, dem Eisenbahnzentralamt jeweilig mitzuteilen, wieviel Holz und mit welcher durchschnittlichen Zopfstärke die einzelnen Schwellenfirmen gekauft haben, wieviel Schwellen aus dem gekauften Holz etwa gewonnen werden können und welcher Preis gezahlt worden ist. J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ausschreibung der Forstschreiberstellen sowie der Förster o. R.- und Försteranwärterstellen mit Dienstwohnung.

Allgemeine Verfügung Nr. III/95 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13 721.

Berlin W 9, 24. September 1919.

Ich bestimme, daß vor Neubesetzung künftig alle mit Dienstwohnung ausgestatteten Förster o. R.- und Försteranwärter-Stellen, sowie alle planmäßigen Forstschreiberstellen — also auch solche ohne Dienstwohnung — ausgeschrieben werden.

Diese Forstschreiberstellen dürfen aber nur wieder mit planmäßigen Forstschreibern des Bezirks besetzt werden, da sie der Regierung sonst nicht als planmäßig belassen werden können und zu anderweiter Verfügung (als „fliegende Stellen") hierher zurückfallen müssen. Schreibgehilfenstellen mit Dienstwohnung rechnen zu den Försteranwärterstellen. Selbständige Ernennungen von planmäßigen Forstschreibern sind nach wie vor nicht zulässig.

J. A.: Frhr. v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Erhöhung des Zuschlags zu den gesetzlichen Tagegeldern bei Dienstreisen der im § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 unter VI und VIII aufgeführten Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 140 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I a 5553. I A IV 3893.
II 7426. III.

Berlin W 9, 27. September 1919.

Abschrift.

Der Finanzminister.
I 14 103. II. II 18 144
III 10 106. I a 2346 M. d. J.

Berlin, den 20. August.

In Anbetracht der zur Zeit herrschenden Teuerung die auch bei Dienstreisen der unmittelbaren Staatsbeamten besonders fühlbar wird, und von der vornehmlich die geringer besoldeten Beamtenklassen schwer betroffen werden, genehmigen wir in Verfolgung unserer Rundverfügung vom 4. September 1918 — F.-M. I 7977, II 10823, III 7507/M. d. J. Ia 1275 —, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab den Beamten der in § 1 des Reisekostengesetzes unter VI und VII genannten Beamtenklassen bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung bei mehrtägigen Dienstreisen, zu den gesetzlichen Tagegeldern besondere Zuschläge bewilligt werden, die mit den gesetzmäßigen Tagegeldern zusammen

bei Klasse VI den Betrag von 15 M und
„ „ VII „ „ „ 12 M

nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich der Vergütung für eintägige Dienstreisen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Hiernach ist auch im Bereiche der Verwaltung des Innern zu verfahren (vgl. meinen, des Ministers des Innern Runderlaß an die Herren Regierungspräsidenten vom 11. September 1918 — Ia 1275, 2. Ang.). Für die Landgendarmerie erfolgt besondere Regelung.

(Zusatz für Bezirke mit staatlichen Polizeiverwaltungen und Erziehungsanstalten: Abdrucke für die staatlichen Polizeiverwaltungen und Erziehungsanstalten liegen bei.)

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Finanzminister.
J. A.: gez. Schultz.

An die nachgeordneten Behörden ausschließlich Posen.

*

Vorstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern an die ihnen nachgeordneten Behörden wird im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung I. 55/18 vom 18. September 1918 — I B Ia. 2160 usw. — mit der Veranlassung bekannt gegeben, ihn auch für den Bereich meiner Verwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Wegen anderweiter Festsetzung des Tagegeldes für Dienstreisen, welche auf Grund der Verordnungen vom 23. September 1911 — G.-S. S. 210 — und vom 9. Juli 1912 — G.-S. S. 203 — auszuführen und zu liquidieren sind, sind noch Erwägungen im Gange.

J. V.: Dr. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Stubbenrodung mit Perwestfalit.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 97 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. Nr. III 14715.
I B I d

Berlin W 9, 29. September 1919.

Abschrift.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft.

Berlin W 9, 5. August 1919.

Der im kommenden Winter zu erwartende große Mangel an Brennstoffen veranlaßt uns, auf folgendes aufmerksam zu machen:

Während des Krieges haben im großen Umfange Abholzungen stattgefunden und auf großen Flächen befinden sich noch die Reste der Wälder als Stubben im Boden. Dieses als Brennstoff wertvolle Holz läßt sich leicht und schnell durch Sprengen mit geeigneten Sprengstoffen aus der Erde holen und im mehr oder minder verkleinertem Zustande zu den verschiedensten Heizzwecken verwenden. Über die Einzelheiten des Sprengverfahrens und über die damit im Zusammenhang stehenden Fragen gibt die beifolgende Broschüre „Bodenkultur durch Sprengarbeit mit den West-

falite" Auskunft. Es geht daraus hervor, daß das Sprengverfahren überall leicht anwendbar ist, sich verhältnismäßig billig stellt, sehr leistungsfähig ist und bei einiger Vorsicht keine Gefahr den damit beschäftigten Leuten bringt. Als wertvolle Folge hat es durch die tiefgehende Auflockerung des Bodens die Gewinnung von Ackerland, und es bietet die Möglichkeit, viele Hunderte von brachliegenden Arbeitskräften nutzbringender Beschäftigung zuzuführen. Die Arbeiter halten auch länger bei dieser Beschäftigungsweise aus als bei dem zeitraubenden und beschwerlichen Ausroden der Stubben durch Graben mit Spaten und Hacke. Die Kosten sind verhältnismäßig gering. Sie stellen sich bei den heutigen Sprengstoffpreisen für einen kräftigen Kiefernstubben einschließlich der Ausgaben für Sprengkapseln und Zündschnur auf etwa 1 ℳ bis 1,10 ℳ. Das Verfahren hat bei zahlreichen staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen Aufnahme gefunden und wird überall da, wo es einmal eingeführt ist, auch weiter angewandt. Beispielsweise finden zurzeit Stubbenrodungen mit unserem Sprengstoff Perwestfalit A in größerem Umfange bei den staatlichen Oberförstereien in Zellerfeld, Clausthal, Altenau, Goslar und Osterode i. Harz statt.

Das Sprengverfahren ist leicht von jedem einigermaßen anstelligen Arbeiter zu erlernen, und wir sind gern bereit, zur Ausbildung der für die Ausführung der Sprengungen bestimmten Personen einen erfahrenen Sprengtechniker zur Verfügung zu stellen und auch in Gegenwart von Sachverständigen Probesprengungen ausführen zu lassen. Außer dem bereits erwähnten, besonders für derartige Zwecke geeigneten Sprengstoff Perwestfalit A liefern wir auch die erforderlichen Sprengkapseln, Zündschnüre und Geräte zur Herstellung von Bohrlöchern. — Wir möchten anheim geben, die nachgeordneten Dienststellen zu Versuchssprengungen anzuhalten und bei deren zu erwartendem günstigen Ausfall ihnen die Durchführung der Stubbenrodungen vermittels Sprengstoffs zur Gewinnung von Brennholz aufzugeben. Ist eine Zerkleinerung des gewonnenen Holzes soweit, daß es als Brennholz in Haushaltungen Verwendung finden kann, nicht möglich, so werden doch die größeren Stücke in manchen Industriezweigen zur Heizung zahlreicher Maschinen gebraucht werden können, wodurch Kohlen und Briketts zur Verwendung als Hausbrand frei werden. Auf jeden Fall wird also die Bevölkerung aus der Nutzbarmachung der noch im Boden sitzenden unendlich vielen Baumstümpfe, die sonst nutzlos verfaulen, einen Vorteil haben. — Zu etwaigen mündlichen Auskünften stehen wir auf Wunsch gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll!

(Firmenstempel. Unterschriften.)

*

Hildesheim, 2. September 1919.

Urschriftlich dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Leipziger Platz 10, mit zwei Anlagen und dem Bericht zurückgereicht, daß sich die in den Oberförstereien Zellerfeld, Clausthal, Altenau, Schulenberg mit dem Perwestfalit vorgenommenen und noch im Gange befindlichen Sprengungen der Fichtenstöcke auf früheren Schlägen sehr gut bewährt haben. Das Verfahren ist einfach und ohne Gefahr. Der Sprengstoff kommt täglich oder alle zwei bis drei Tage auf der Bahn an und wird sofort zum Schlage geschafft. Für jeden Stock werden je nach dessen Stärke zwei bis sechs Patronen gebraucht.

Drei bis vier Mann sprengen gewöhnlich erst einige Tage die Stöcke, dann erfolgt ihre Aufarbeitung. Für den Raummeter aufgearbeiteten Stockholzes werden erst 7, dann 8 bis 9 und 10½ ℳ gezahlt und die Kosten für die Sprengstoffe dabei von den Arbeitern getragen.

Das Verfahren hat sich hier durchaus bewährt und ist geeignet, in kurzer Frist große Stockholzmengen zu gewinnen.

Unterschriften.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Die günstigen Erfahrungen, welche bei der Sprengung von Fichtenstöcken mit Westfalit im Regierungsbezirk Hildesheim gemacht wurden, lassen es angesichts der außerordentlichen Bedeutung der Stockholzgewinnung angezeigt erscheinen, das Verfahren in größerem Maßstabe auch im dortigen Bezirk zur Anwendung zu bringen. Insonderheit wird es sich empfehlen, die Sprengungen nicht nur auf Fichtenstöcke zu beschränken, sondern auch Versuche bei anderen Holzarten in größerem Maßstabe vorzunehmen.

Bis zum 1. Februar 1920 sehe ich einem kurzen Bericht entgegen, ob und in welchem Umfange im dortigen Bezirk Stockholz durch Sprengung gewonnen worden ist und welche Erfahrungen dabei gesammelt wurden.

*

Abschrift übersende ich Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren mit dem Anheimgeben, auch die Gemeinden und die Privatwaldbesitzer entsprechend zu unterrichten.

J. A.: v. d. Bussche.

An alle Regierungen, mit Ausnahme von Posen, Aurich Münster und Sigmaringen.

Försterprüfung.

Allgemeine Verfügung Nr. III/99 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15236.

Berlin W 9, 3. Oktober 1919.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1915 und der jüngeren Jahrgänge, die noch keinem Bezirke endgültig zugewiesen, daher gemäß meiner allgemeinen Verfügung III 122 für 1918 (vom 19. November 1918 — III 9259 —) vorläufig notiert sind, im kommenden Winter die Försterprüfung in ihrem Beschäftigungsbezirk ablegen können.

Da die endgültige Notierung dieser Anwärter infolge der noch ungeklärten Verhältnisse erst später geregelt werden kann und zunächst keinen Einfluß auf die jetzige Beschäftigung haben würde, beauftrage ich die Regierung, die nach § 23 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 in Betracht kommenden, vorläufig notierten Forstversorgungsberechtigten zur Ablegung der Försterprüfung heranzuziehen.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zum Redaktionsschluß unseres Blattes. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, besonders der Achtstundentag, haben vor längerer Zeit dazu geführt, daß der Redaktionsschluß unseres Blattes jeweils auf Montag früh verlegt werden mußte. Nun kommen dadurch, daß in allen Forstbeamtenvereinen jetzt besonders eifrige Arbeit herrscht, seit einiger Zeit noch am Sonntag und Montag früh derart reichliche Eingänge für die „Vereins-Zeitung" der laufenden Nummer, daß es technisch unmöglich ist, noch alles am Montag zu setzen und einzuordnen. Aus diesem Grunde sind wir leider gezwungen, den Redaktionsschluß für alle Vereinsmitteilungen auf den Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor Ausgabedatum jeder Nummer, festzusetzen; das gilt auch für die „Kleineren Mitteilungen", die Wilderer- und Waldbrandberichte. Wir bitten alle Mitarbeiter, besonders die verehrlichen Vereinsleitungen, auch der Gruppen, künftige Einsendungen danach einzurichten. Für die besonders dringlichen Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen, Personalien usw. werden wir den Redaktionsschluß für Montag früh beibehalten, bitten aber allseitig, uns durch ehemöglichste Einsendung aller solchen Mitteilungen unsere Arbeit zu erleichtern. Die gesteigerten Eingänge zeigen, welch erfreulich reges Leben augenblicklich in der grünen Farbe herrscht, sie beweisen auch die Wichtigkeit und Wertschätzung unseres Blattes für die deutsche Forstbeamtenbewegung. Naturgemäß ist die dadurch hervorgerufene Arbeitslast sehr groß, so daß wir ergebenst bitten müssen, die hier geäußerten Wünsche in bezug auf zeitige Einsendung dringlicher Mitteilungen zu erfüllen.

Die Schriftleitung.

Zur Revierförsterfrage in Preußen. Infolge des Abdrucks der für die gesamte Forstbeamtenschaft hochwichtigen Verhandlungen über den diesjährigen Forstetat im Haushaltsausschuß und in der Preußischen Landesversammlung müssen wir mit der Veröffentlichung der Aufsatzpreise zur Revierförsterfrage einstweilen aussetzen. Wir hoffen aber, in nächster Nummer deren Fortsetzung zu bringen. Die Schriftleitung.

Für ihre im Weltkriege gefallenen Beamten hat die Graf Magnis'sche Forstverwaltung im Forstrevier Volpersdorf an einem der landwirtschaftlich schönsten Punkte einen Denkstein aus weißem Sandstein errichten lassen, der die Namen der Gefallenen trägt. Am 9. Oktober fand an dem Denkstein eine Weihefeier statt, an der außer den sämtlichen Forstbeamten der Graf Magnis'schen Verwaltung die Angehörigen der Gefallenen und die Graf Magnis'sche Familie teilnahmen. Ein sehr erfreuliches Zeichen der Zusammengehörigkeit und freundnachbarlicher Beziehungen war es, daß fast sämtliche Forstverwaltungen der Umgegend durch zahlreiche Mitglieder vertreten waren. Herr Forstmeister Schulz, Volpersdorf, hob in einer Ansprache die Verdienste der Gefallenen um die Verwaltung und das Vaterland hervor; Herr Graf Magnis, Eckersdorf, widmete seinen leider so früh dahingeschiedenen Beamten warme Worte des Dankes. Zahlreiche Kränze wurden am Denkstein niedergelegt.

Die einmalige Beschaffungsbeihilfe in Preußen kommt nunmehr zur Zahlung. Die ledigen aktiven Beamten erhalten 600 Mk., die ledigen mit eigenem Hausstand und die verheirateten 1000 Mk. und für jedes zu berücksichtigende Kind 200 Mk. Das gleiche gilt für Lohnangestellte höherer Ordnung, wenn sie mindestens 6 Monate ununterbrochen im Staatsdienst waren oder als Pensionäre wieder verwendet werden. Ledige Lohnangestellte unter 21 Jahren erhalten 300 Mk. Alle übrigen Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene bekommen im Falle des Bedürfnisses 50 bis 100% der obigen Beträge, wobei Witwen ohne zu berücksichtigende Kinder wie kinderlos Verheiratete zu behandeln sind. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der 3. September. Die Beihilfen werden in zwei gleichen Teilbeträgen und zwar sofort und in der ersten Hälfte des Dezember gezahlt. — Die laufenden Kinderzulagen für preußische Beamte sind vom 1. September d. Js. ab für alle Orte einheitlich auf 50 Mk. festgesetzt worden.

Tarifvertrag für Waldarbeiter. Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einerseits und dem Deutschen Landarbeiterverband sowie dem Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands andererseits ist unter dem 20. September d. Js. ein Tarifvertrag abgeschlossen, nach dem die Arbeits- und Lohnbedingungen festgelegt sind, die sich die Forstverwaltung, den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände zu gewährleisten, verpflichtet hat. Das Ministerium hat in Ausführung des Vertrags die Regierungen angewiesen, umgehend mit je einem Vertreter der beiden Verbände für ihren Bezirk die Lohnklassen, die Zuteilung der Oberförstereien oder von Teilen derselben zu den einzelnen Klassen und die Stundenlöhne in Vertragsform zu vereinbaren, auch alle etwa sonst auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Regelungen vorzunehmen. Die Löhne sollen sich den in der Landwirtschaft der betreffenden Gegend üblichen anpassen, im allgemeinen aber etwas höher als die für landwirtschaftliche Arbeiter unter Berücksichtigung des wirklichen Werts der diesen zufließenden Deputate angesetzt werden. Die Teuerungszulagen fallen nach Feststellung der Tarifvertragslohnsätze fort. Soweit Akkordarbeit geleistet wird, wird es möglich sein, daß ein geübter und fleißiger Forstarbeiter im Durchschnitt bei achtstündiger Arbeitszeit etwa 25 bis 30% über den Achtstundentagelohn erzielen kann, wobei seitens der Forstverwaltung jedoch ein bestimmter Tagesverdienst keineswegs gewährleistet wird. Das Ministerium hält für Interessenten Abdrucke des Tarifvertrages, aus dem weitere Einzelheiten zu ersehen sind, in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

Aufhebung der badischen Forst- und Domänendirektion. In Baden war bisher die oberste technische Leitung der Forstverwaltung nicht eine Aufgabe des Ministeriums der Finanzen, sondern es bestand hierfür eine dem Ministerium untergeordnete

Zentral-Mittelstelle. Zu ihrem Geschäftsbereich gehörte die Leitung der gesamten Verwaltung der Domänenärarischen Güter, Waldungen, Gebäude, Gefälle und Berechtigungen sowie die auf dem Domänenärar ruhenden Lasten. Zugleich hatte diese Behörde die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesamte Forstpolizei zu handhaben. Seit 1880 war die Forst- und Domänendirektion auch die Zentral-Mittelstelle für die Verwaltung der Salinen, und seit 1890 waren ihr unter Oberleitung des Ministeriums des Innern auch die Geschäfte der oberen Bergbehörde übertragen. Durch die Einrichtung der Reichssteuerverwaltung haben sich die Geschäfte des Finanzministeriums so vereinfacht, daß dieses die Geschäfte der Forst- und Domänendirektion nunmehr selbst übernehmen kann, wodurch ein langjähriger Wunsch der badischen Forstbeamten erfüllt wird. Der bisherige Forst- und Domänendirektor Tröger, ein Jurist, ist bereits in den Ruhestand getreten.

Zeitgedanken.

Die Anwärter haben am 16. und die Forstschreiber am 17. August d. J. Versammlungen in Berlin abgehalten. Dazu ist auch, wie aus einem Schreiben des Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster, das wohl allen Vereinsmitgliedern zugegangen ist, hervorgeht, der Vorstand geladen worden. In erwähntem Schreiben verteidigt sich der Vorstand gegen die über ihn erhobenen Beschwerden, und das ist sein gutes Recht. — Wohl im gesamten Försterstande ist es mindestens peinlich aufgenommen worden, daß sich der Vorstand bei den Beratungen über die neue Dienstanweisung die Schweigepflicht auferlegen ließ; besser wäre es vielleicht gewesen, rundweg abzulehnen, denn in einer solch wichtigen Angelegenheit, die das Wohl und Wehe eines ganzen Standes auf vielleicht ein Menschenalter festlegt, sollte auch die breite Öffentlichkeit ihr Urteil sprechen können, ehe sie vor der vollendeten Tatsache stand, dann wäre doch manches anders gekommen. — Die Unterstellung der jungen Kollegen unter den Förster halte ich für verfehlt, sie dürfte nicht geeignet sein, die Kollegialität zu fördern. — Nach dem stenographischen Bericht über die Versammlung des Vereins Preußischer Staatsförster konnte man leider zu der Auffassung kommen, daß der Vorsitzende die beantragte Einreihung in die Sekretärklasse nicht ernst genug genommen hat. Nach den Ausführungen des Vorstandes in dem Rundschreiben „Am Scheidewege" muß aber anerkannt werden, daß dem Vorsitzenden dies ferngelegen hat. — Ob die Praxis einen Unterschied in den Befugnissen bezüglich der Jagd zwischen Förstern und Anwärtern ergeben wird, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls sollte man gerade den jungen Kollegen jede Gelegenheit zur Jagdausübung geben, das bringt Lust und Liebe zum Berufe, denn es ist ein alter Erfahrungssatz, daß der gute Jäger auch meist ein guter Forstmann ist, Wild und Wald gehören zusammen. — Über den Verlauf der Versammlung der Anwärter hat sich der Vorstand dahin ausgesprochen, daß sie einen ungewöhnlich ungünstigen Eindruck gemacht hat. Bemerkenswert ist auch das Vorkommnis, daß ein Herr 200 Kollegen vertreten wollte, in Wirklichkeit aber nur acht vertrat. Ein solcher Mann ist nicht ernst zu nehmen, und die Kollegen, die ihn nach Berlin geschickt haben — acht sollen es ja sein — dürften mit seiner Vertretung wohl nicht recht zufrieden sein. Den größten politischen Fehler aber hat sich der Herr geleistet, der den anwesenden Abgeordneten und Pressevertretern die Mitteilung machen zu müssen glaubte, daß die alten Förster alle gehen könnten, da die meisten während des Krieges in ihrer Landwirtschaft erheblich verdient hätten. Wer derartige Behauptungen in die Debatte wirft, kann doch die Interessen seines Standes nicht wirksam vertreten. Ich bin überzeugt, daß die anwesenden Abgeordneten derartige Redewendungen nicht ernst genommen haben, die Folgerungen, die sie andernfalls aus solch unbedachter Rede ziehen könnten, müßten für den Försterstand verhängnisvoll werden. Wir Förster im Westen haben uns mit unsern paar Morgen Land eben über Wasser gehalten, von großen Einnahmen kann keine Rede sein. Für das Vorgehen eines Anwärters, der derartige, den ganzen Stand schädigende Bemerkungen vor der Öffentlichkeit gemacht hat, hat man wirklich keinen parlamentarischen Ausdruck. Haben die Herren, die so stürmisch darauf dringen, daß alle alten Förster ihnen das Feld räumen sollen, einmal darüber nachgedacht, wer denn eigentlich die Schuld an den trostlosen Anstellungsverhältnissen hat? Ich glaube nicht, sonst würden ihre Angriffe wohl eine andere Richtung eingeschlagen haben. Nicht die alten Förster, die mit einem Diätensatz von 1,60 bis 2,40 Mk. ihre Anwärterzeit verlebt haben und die sich vielfach auch schon stark verfärbt hatten, ehe sie Förster wurden, haben diese zurzeit herrschenden beklagenswerten Zustände verschuldet? Sie müssen nun aber auch noch die Fehler einer alten, verkehrten Verwaltungspraxis büßen, indem ihnen nach den neuesten Bestimmungen mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres der Stuhl vor die Tür gesetzt wird, gleichviel ob sie noch rüstig sind oder nicht. An diese Adresse sollten sich in erster Linie die Herren Anwärter wenden, dann sind sie auf dem richtigen Wechsel, und auf diesem Wechsel wird sie jeder Förster unterstützen. — Nach dem Berichte des Vorstandes ist die Versammlung der Forstschreiber, nachdem Aufklärung über manches gegeben war, ruhiger und sachlicher verlaufen. Eine Frage der Überordnung über die Förster gibt es für die Förster nicht. Diesem etwa auftauchenden Gedanken wird der gesamte Försterstand energisch und mit allen erlaubten Mitteln entgegenzutreten zu wissen. Die Kriegsjahre haben gezeigt, daß die Betriebsbeamten, auch die, die früher den Bürodienst nicht durchgemacht haben, wohl in der Lage sind, den Oberförster zeitweise zu vertreten. Dabei haben sie auch die Bürogeschäfte erledigt und die vollen Funktionen in ihrer Försterei wahrgenommen. Der Antrag der Forstschreiber, bei dem Herrn Minister vorstellig zu werden, daß die Stellvertretung des Revierverwalters stets dem dienstältesten Betriebsbeamten zu übertragen sei, wird daher von jedem Förster bestimmt unterstützt werden. — Der Gründung von Sondervereinen innerhalb des Standes stehen wir im Westen entschieden ablehnend gegenüber, sie würde stets verderblich wirken. Nur in geschlossener Reihe werden wir unser Ziel erreichen, denn nur Einigkeit macht stark.

S., Hegemeister (Bez. Minden).

Zur „Zukunft der Forstbeamten." Zum Artikel in Nr. 39 Seite 686 vom staatl. Hegemeister Tornow, Letzlingen, kann ich nicht umhin, einiges

zu erwidern. Der Herr Hegemeister wirft uns Anwärtern Selbstsucht vor; nun möchte ich den Herrn in unsere trostlose Lage zurückversetzen wollen. Die 60jährigen Kollegen haben durchschnittlich 25 Jahre eine Stelle mit Revier inne. Nun frage ich ihn, ob wir Anwärter dies jemals erreichen? Wenn auch ein Forstgehilfe jetzt 270 Mk. Gehalt bezieht, so war wohl in der guten, alten Zeit mit einem Gehalt von 66 Mk. besser auszukommen, als jetzt mit diesem vielbeneideten, sogenannten Riesengehalt. Schon nach dem heutigen Valutastand ist das Gehalt dem damaligen kaum gleich. Die wenigsten 60jährigen Kollegen werden noch erziehungsbedürftige Kinder haben, was aber soll aus unsern Kindern werden, die nun zur Erziehung herangewachsen sind, woher die Ausgaben dafür decken, etwa von dem Gehalt? Oder meint der Herr Hegemeister vielleicht, wir könnten die Erziehung der Kinder leichter bewerkstelligen als die Kollegen, die auf den Stellen mit Revier sitzen? Wie gern hätte jeder von uns Anwärtern während der Kriegszeit die Arbeit in der Heimat für 2 oder 3 Kollegen machen mögen, anstatt bei Sturm und Wetter den Gefahren des Schützengrabens, wo einer manches mal für zehn Kameraden seinen Mann stellen mußte, ausgesetzt zu sein. Egoismus und Selbstsucht müssen überall im preußischen Staatswalde aufhören, dann wird es auch mit der Kollegialität besser bestellt sein. Jedenfalls sind derartige, scharfe Artikel, wie der des Herrn Tornow, nicht dazu angebracht, die Einigkeit unter uns, die so bitter not tut, zu fördern. E. Fuhrmann,

Förster o. R., Peisterwitz b. Ohlau.

Es kommt nur auf das „Wie" an! Zwei Zeitungen liegen vor mir, der „Deutsche Förster" und die „Deutsche Forst-Zeitung". Beide habe ich gelesen und in beiden je einen Artikel gefunden, die wie Säbel aufeinanderrasseln. — Förster m. R. als Vorgesetzter und Forstgehilfe als Untergebener, das sind in beiden Artikeln die wunden Punkte. Jede der beiden Zeitungen schreibt darüber, und jede hat recht und doch unrecht — wie man es nehmen will. Sehen wir uns die Sache also einmal näher an.

Herr Hegemeister Velte veröffentlicht in seiner Eigenschaft als erster Vorsitzender des Vereins einen Artikel über die ab 1. 10. d. Js. in Kraft tretende neue Förster-Dienst-Anweisung, in dem er auch die Stellung des Försters als Vorgesetzten und des Forstgehilfen als den Untergebenen der Förster m. R. behandelt. Nicht mit Unrecht wird dabei behauptet, daß infolge des Wegfalls der aktiven Militärzeit die jungen Kollegen eine anleitende Hand brauchen, durch die sie lernen können. Diese Ansicht erscheint auch in den Augen der jungen Kollegen keineswegs unbegründet; im Gegenteil. Alle Försteranwärter sind sich klar darüber, daß sie nur von den älteren Kollegen lernen können, müssen und werden. Nun gibt es aber solche und solche Vorgesetzte; und das ist hierbei der springende Punkt.

Ich möchte deshalb ein, vor kaum sechs Wochen erlebtes Beispiel mitteilen, das am besten die verschiedene Auffassung über den neuen Vorgesetzten charakterisiert und jede Erläuterung vollständig überflüssig macht.

Mit noch drei älteren Kollegen sitze ich nach einer kleinen Entenjagd beim Frühstück. Gar bald sind wir in unserm Gespräch bei der neuen F. D. A. angekommen mit ihren — Vorgesetzten und Untergebenen. Viele Köpfe, viele Sinne, so auch hier! Ich schwieg eine zeitlang. Endlich stellte ich die Frage, was die Herren wohl tun würden, wenn sie einmal einen Forstgehilfen in ihr Revier bekämen, der eine eigene Meinung hat und trotz seines jugendlichen Alters schon recht selbstbewußt ist. Ich hatte die letzten Worte kaum ausgesprochen, als ich von einem Förster m. R. zur Erwiderung bekam: „Ich bezweifle sehr, daß ein junger Mann wirklich schon so tief begründete Ansichten haben kann, daß er die Erfahrungen des Alters gleichgültig beiseite schieben darf und sie als unwesentlich, vielleicht gar als falsch betrachtet. Würde solch ein junger Kollege demgemäß manche meiner Anordnungen nicht beachten oder ihnen gar Widerstand entgegensetzen, so wäre ich eben gezwungen, von den mir zustehenden Befugnissen als Vorgesetzter ausgiebigsten Gebrauch zu machen, und das dürfte für den jungen Herrn recht unangenehme Folgen haben." Das war so recht im Brustton des Selbstbewußtseins gesprochen und ich konnte mich nicht enthalten zu entgegnen: „Nun, lieber Herr Kollege, hoffentlich kommt ein solcher Gehilfe nie in Ihr Gehege, sonst dürfen wohl auch Ihnen allerlei Unannehmlichkeiten nicht erspart bleiben".

Dann sprach ein anderer, und das klang schon ganz anders. Er sagte wörtlich: „Wissen Sie, es wäre ja sehr traurig, wenn ein junger Kollege nicht so viel Selbstzucht haben würde, um zu wissen, wie er sich dem älteren Kollegen, ich möchte fast „seinem Lehrer" sagen, gegenüber zu verhalten hat; jedenfalls bin ich Optimist genug, zu glauben, daß ein Vernünftiger uns Alten für jeden Rat, den wir aus der Erfahrung eines langen Berufslebens heraus geben können, dankbar sein wird. Sollte sich aber einmal ein Hitzkopf finden, der in seiner Kurzsichtigkeit nicht einzusehen vermag, was er von den Alten noch lernen kann, so mag der mit dem Kopfe ruhig gegen die Wand laufen, er wird bald von selbst merken, wer dabei den Schaden hat". Der Dritte pflichtete diesen Worten bei und meinte ergänzend, jeder Mensch habe gute und schlechte Seiten, und wenn er von der richtigen genommen werde, so sei die oft harte Schale butterweich, jedenfalls käme es bei der Behandlung von Menschen stets nur auf das „Wie" an.

Zugegeben, daß es unter der jungen grünen Farbe Leute gibt, die glauben, schon heute als Meister auftreten zu können, so dürften dies doch nur Ausnahmen sein, jedenfalls wird ein junger Mann von Bildung für jeden guten Rat eines älteren Kollegen stets dankbar sein, ohne daß der den Vorgesetzten herauszubeißen braucht.

Außerdem werden die älteren Kollegen besonders jetzt vorsichtig sein müssen, denn es kommen gerade nach den harten fünf Kriegsjahren junge Kollegen in den Wald, die trotz ihres oft noch sehr jugendlichen Alters innerlich viel reifer und überlegter sind, als sonst andere in ihrem Alter stehende. Man wird also nicht alle Forstgehilfen mit gleichem Maße messen dürfen, man kann sonst leicht unnötige Mißstimmungen und Reibungen heraufbeschwören. Hoffentlich werden in dem neuen Verhältnis beide Teile — Alt und Jung — es an der gegenseitigen Achtung nicht fehlen lassen und an der alten Devise festhalten, die da sagt: „Jedem das Seine!"

Jedenfalls möchte ich Kollegen, die wie der erst erwähnte denken, herzlich bitten, den Bogen nie zu straff zu spannen und lieber den gestrengen Vorgesetzten in den Lehrer und kollegialen Berater

zu vertauschen, dann wird ihm auch der Dank jedes jungen Kollegen, seine Achtung und Anerkennung sicher sein. Also, um es nochmals zusammenzufassen, es kommt ganz auf das „Wie" an! F. Richter. — Reichswehrschützenbataillon.

Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdbeamten. Durch die Schriftleitung bin ich aufgefordert worden, mich zu der neuen Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 8. August 1919, abgedruckt auf Seite 615 in Nr. 36, zu äußern. Ich nehme folgenden Standpunkt ein:

Aus der zur Abänderung der Instruktion vom 17. April 1837 erlassenen neuen Verfügung des Herrn Landwirtschaftsministers von 8. August 1919 entstehen für die Staatsforstbeamten keinerlei neue Rechte zum Waffengebrauch. Der Ministerialerlaß hat nur Auslegungswert hinsichtlich des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 sowie des Notwehrrechtes. Der Minister kann diese gesetzlichen Bestimmungen nur auslegen bzw. erläutern, aber weder erweitern, noch einschränken. Das ist wichtig! Denn genau genommen enthält der Artikel 4 der Instruktion vom 17. April 1837 auch in der durch den neuen Ministerialerlaß abgeänderten Form eine Einschränkung der gesetzlichen Befugnis zum Waffengebrauch insofern, als nach ihm der Gebrauch der Schußwaffe gegen einen mit Schußwaffe oder gefährlichem Werkzeug fliehenden Frevler, der auf erfolgte Aufforderung Schußwaffe oder gefährliches Werkzeug nicht sofort ablegt oder wieder aufnimmt, nur dann erlaubt sein soll, wenn außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe oder des gefährlichen Werkzeuges eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und Leben des Forst- oder Jagd-Beamten zu erblicken ist. Das Waffengebrauchsgesetz selbst macht keinen Unterschied zwischen fliehenden und nicht fliehenden Frevlern und gestattet dem Beamten ohne weiteres die Annahme der Androhung eines Angriffes mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen und damit den Gebrauch der Schußwaffe, ohne den Nachweis besonderer Umstände der Gefahr zu fordern, wenn der Frevler der Aufforderung zur Ablegung der Waffen — nicht nur der Schußwaffe — oder gefährlichen Werkzeuge nicht sofort nachkommt oder sie wieder aufnimmt.

Zu begrüßen ist die sicher sehr zeitgemäße, leider nicht klar genug gefaßte Auslegung, daß der Beamte in der trotz Aufforderung zum Halten unter verdächtigen Umständen fortgesetzten Flucht eine Bedrohung mit einem **erneuten** Angriff oder einer Widersetzlichkeit mit gefährlichen Werkzeugen erblicken und daher auch in solchen Fällen die Schußwaffe gebrauchen kann.

Wichtig ist der Hinweis darauf, daß schon die Bedrohung mit Widersetzlichkeit durch offen oder verborgen bereitgehaltene, gefährliche Werkzeuge zum Gebrauche der Schußwaffe berechtigt, ohne daß eine Aufforderung zum Ablegen dieser Werkzeuge vorhergegangen ist.

Auf die Streitfrage, ob auch die nicht auf Lebenszeit angestellten und nicht zu den Korpsjägern gehörenden Staatsforstbeamten das Berufswaffenrecht haben, geht der Herr Landwirtschaftsminister nicht ein, wohl aber verlangt er, daß sämtlichen Staatsforstbeamten von seinem Erlaß alsbald Kenntnis gegeben werde. Es ist anzunehmen, daß, ebenso wie im Jahre 1897, demnächst eine weitere ministerielle Verfügung ähnlichen Inhalts zwecks Abänderung der „Instruktion wegen des Waffengebrauches der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizienten" vom 21. November 1837 erlassen wird. Jacob-Templin.

Über das Rätesystem veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" einen Aufsatz aus der Feder des Försters W. Ernst, Hannover-Misburg. Der Artikel war eigentlich für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst bestimmt, wir sind aber aus Mangel an Platz gezwungen, ihn in der Unterhaltungsbeilage zu bringen, und machen deshalb unsere Leser an dieser Stelle darauf aufmerksam.

Vierzig Seiten umfaßt die heutige Nummer unseres Blattes. Wir haben den Umfang ganz außergewöhnlich verstärken müssen, mit Rücksicht auf die vielen dringlichen Erörterungen der Interessen des Preußischen Staatsförsterstandes. Auch den Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung, besonders über den Forsthaushalt, und den neuen Verordnungen der Preußischen Zentralforstbehörde mußten diesmal zahlreiche Spalten eingeräumt werden, um den Anforderungen unseres Leserkreises gerecht zu werden.

Forstwirtschaft.

Maßnahmen gegen Brennstoffnot in Anhalt. Der Staatsrat hat verfügt, daß alle Eigentümer von Forsten mit mehr als 10 ha Holzboden verpflichtet sind, den zuständigen Kreisbehörden bis 1. Januar 1920 je zwei Festmeter Brennholz für das Hektar käuflich zu überlassen. Die Schneidemühlen und Holzhandlungen wurden verpflichtet, ihren Besitz an Holz wöchentlich den Behörden zu melden und auf Verlangen käuflich zu überlassen, ferner wurde die Ausfuhr an Brennholz aus dem Lande gesperrt.

Dohnenstieg. Wegen der Freigabe des Dohnenstiegs sind mehrfach Zuschriften und Anfragen an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" gerichtet worden. Da wir nicht in der Lage sind, sie alle schriftlich zu beantworten, teilen wir an dieser Stelle folgendes mit: Der preußische Landwirtschaftsminister hatte in den Jahren 1916 bis 1918 die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen während der drei letzten Jahresmonate gestattet. Im Einverständnis mit dem Reichsernährungsministerium hält der genannte Minister die Freigabe des Dohnenstiegs aus volkswirtschaftlichen Gründen jetzt nicht mehr für notwendig. Den Jagdberechtigten wird daher die Erlaubnis zur Ausübung des Dohnenstiegs während der genannten Zeit nicht wieder erteilt werden.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 98. **Dienstlandsauseinandersetzung.** Am 1. August ld. J. bezog ich die hiesige Stelle; der Witwe meines Vorgängers kommt daher $1/12$ der Ernte zu. Nun setzte mir die Witwe resp. die zwei die Auseinandersetzung leitenden Herren Kollegen auch $1/12$ des Ertrages in Rechnung von den im Juni und Juli dieses Jahres durch die Witwe geernteten 150 Zentner Heu und auch von den noch im August d. J. von mir noch zu erntenden schätzungsweise 60 Zentner

Heu von der einschnittigen Wiese. Die Rechnung lautet also: 150 Zentner Heu im Juni und Juli d. J. von der Witwe geerntet, und 60 Zentner im August von mir noch zu ernten, zusammen 210 Zentner Heu, weniger 5 Zentner Heu von der Witwe verfüttert, bleiben 205 Zentner Heu zur Teilung, wovon die Witwe $1/_{12}$ verlangt. 205 Zentner Heu mal 16 ℳ gleich 3280 ℳ, davon soll ich $1/_{12}$ von der Witwe käuflich erwerben, also $1/_{12}$ von 3280 ℳ gleich 273,33 ℳ an die Witwe bezahlen. Ich bin anderer Ansicht: Das ganze Heu, soweit es nicht grün verfüttert ist, verbleibt dem Stellennachfolger, also mir. Ich habe natürlich auch $12/_{12}$ der Erntekosten zu tragen; denn wenn es anders wäre, so hätte ja die Witwe noch $1/_{12}$ Anspruch an das Heu vom zweiten Schnitt im September dieses Jahres und womöglich noch vom ersten Schnitt des kommenden Jahres, der vor dem 1. Juli 1920 geerntet würde. Ich habe sogar Anspruch auf die 5 Zentner Heu, die die Witwe bereits verfüttert hat. H., Revierförster.

Antwort: Da nach Nr. 5 a III. Abs. der Auseinandersetzungsvorschriften vom 11. März 1901 zu den Nutzungen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1919/20 sämtliches auch vor dem 1. Juli 1919 gewonnenes Heu gehört, so kommen am 1. August d. J. 205 Zentner derart zur Teilung, daß $11/_{12}$ des Wertes Ihnen und $1/_{12}$ der Witwe Ihres Vorgängers zufallen. Sie haben also auch Anspruch auf $11/_{12}$ des Wertes des von dem Vorgänger verfütterten Heus und die Witwe auf $1/_{12}$ des zweiten Schnittes. Der erste Schnitt des nächsten Jahres gehört dagegen ausschließlich Ihnen.

Anfrage Nr. 99. **Forstversorgungsschein und Försterprüfung.** Nach bestandener Jägerprüfung trat ich 1913 bei einem Jägerbataillon ein mit der Absicht, aktiv weiterzudienen. Im zweiten Kriegsjahr wurde mit mir die Kapitulationsverhandlung aufgenommen und ich zur Jägerklasse A verpflichtet. Durch besondere Umstände veranlaßt, meldete ich mich bei der zuständigen Regierung, wo ich als Hilfsjäger in einer Oberförsterei beschäftigt wurde. Wie steht es jetzt mit meinem Forstversorgungsschein? Wann könnte ich mich nach den neuen Verfügungen zur Försterprüfung vorbereiten?

Hilfsjäger Sch.

Antwort: Sie erleiden in der Anstellung gegenüber den noch aktiv dienenden Oberjägern keinerlei Nachteile. Nach den bisherigen Bestimmungen kann die Försterprüfung erst nach Vollendung des 8. Dienstjahres erfolgen. Neue Bestimmungen über Försterprüfung sind bisher nicht ergangen. D.

Anfrage Nr. 100. **Aushändigung von Zeugnissen an einen Forsturlauber.** Auf ein an mein Friedensbataillon gerichtetes Schreiben, worin ich meine Zeugnisse (von meiner Lehrlingszeit, Forstschule, Jägerprüfung) verlangte, wurde mir erwidert, daß diese nur auf Anforderung einer Regierung oder Behörde herausgegeben würden. Ist dies berechtigt? Welche Papiere soll ich, falls mich eine Regierung zu meinem Forstkommando annimmt, vorzeigen? Offizier-Stellvertreter O.

Antwort: Nach unserer Ansicht muß Ihnen das Jägerprüfungszeugnis vom Bataillon ausgehändigt werden. Die übrigen Zeugnisse verbleiben in den Personalakten. Der Regierung, bei der Sie Ihren Forsturlaub ableisten, brauchen Sie keine Zeugnisse vorlegen. Diese fordert sich die nötigen Unterlagen von Ihrem Truppenteil ein. D.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstelle** ist zu besetzen:

Zum 1. Januar 1920:

Hameln (Hannover).

Bewerbungen müssen bis zum 15. November eingehen.

Revierförsterstelle Crampnitz (Potsdam) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Das Wirtschaftsland wird etwa 6 ha betragen. Der Regulierungsplan steht jedoch noch nicht fest. Bewerbungen nur von Revierförstern des Bezirks Potsdam müssen bis spätestens 5. November eingehen.

Försterstelle Fürstenhagen, Klosteroberf. Göttingen (Hannover), ist zum 1. April 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen.

Försterstelle Glashütten, Oberf. Königstein (Wiesbaden), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. 0,1560 ha Dienstgarten gegen Zahlung von 3 ℳ jährlichem Nutzungsgeld, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung und 300 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen müssen bis zum 1. November bei der Regierung in Wiesbaden eingehen.

Försterstellen Hemeringen und Rohrsen, Oberf. Hameln (Hannover), sind zum 1. April 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen.

Försterstelle o. R. in Theisa, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Freie Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Thiergarten, Oberf. Weilburg (Wiesbaden), ist zum 1. November neu zu besetzen 3,028 ha Dienstland gegen Zahlung von 84 ℳ jährlichem Nutzungsgeld, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung und 100 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen müssen bis zum 20. Oktober bei der Regierung in Wiesbaden eingehen.

Forstschutzgehilfenstelle Teufelsberg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 5. November einzureichen.

Forstschreiberstelle Nimkau, Oberf. Nimkau (Breslau), ist zum 1. Dezember zu besetzen. (Dienstwohnung.) Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen.

Berichtigung: **Försterstelle Schafbrück,** Oberf. Rothenfier (Stettin), ist erst zum 1. April 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1920 einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Waldwärterstelle I. Klasse Conzen (Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 10 Wochen an den Landrat des Kreises Monschau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Löwenberg (Liegnitz) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Löwenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Forstwartstelle Ohrdruf-Nord (Sachsen-Gotha) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind an die Stadtoberf. Ohrdruf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe bzw. Hilfsjäger der Klasse A für die **Stadtforst Memel** gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften usw. sind an den Forstdezernenten, Stadtrat Schulz, Memel, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Klempin, Reg.- und Forstrat in Friedrichstal, ist die Oberf. Friedrichstal übertragen.

Hey, Oberförster in Schwiedt, ist die Oberf. Neukirchen übertragen.

Birkenfeld, bisher Förster auf Probe in Neuengronau, Oberf. Sterbfritz (Cassel), ist endgültig zum Förster bestellt.

Buchmann, bisher Förster auf Probe in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Cassel), ist endgültig zum Förster bestellt.

Fetzer, Förster o. R. auf Probe in Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist vom 1. Oktober ab endgültig zum Förster ernannt.

Holtwald, Förster in Salzburg, Oberf. Coppenbrügge, ist vom 1. November ab nach Osterwald, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.

Harras, Förster o. R. in Obershausen, Oberf. Johannisburg, ist vom 1. November ab zum Förster m. R. ernannt und nach Pfütze, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Heinbucher, Förster o. R. in der Oberf. Wischwill, ist vom 1. November ab die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle in Paulbeistrauch, Oberf. Dingken (Gumbinnen), übertragen.

Kruse, Förster in Bahrenbostel, Oberf. Binnen, ist vom 1. November ab nach Salzburg, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.

Langer, Hegemeister in Osterwald, Oberf. Coppenbrügge, ist vom 1. November ab auf die Försterstelle in Bahrenbostel, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Pohl, Förster und Forstschreiber auf Probe in Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), ist vom 1. September ab endgültig zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Schnabel, Förster o. R. in der Oberf. Heydtwalde, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. ernannt, und ihm die Försterstelle Lindenberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), übertragen.

Die Versetzung des Försters o. R. **Koschimski** nach Paulbeistrauch ist zurückgezogen.

Privatforstdienst.

Schurda, Revierförster in Bobrownik, ist zum Forstverwal[ter] der Freiherrlich von Rothschildschen Oberf. Schillersdo[rf] ernannt.

Mecklenburg-Strelitz.

Tolzien, Forstmeister in Buchholz, ist auf das Forstam[t] zu Malchow versetzt.

Württemberg.

Pfeilsticker, Forstmeister in Waldenbuch, ist nach Böblingen versetzt.

Baden.

Salzgeber, Oberförster in Schluchsee, ist das F.-A. Bretten übertragen.

Schick, zweiter Beamter und Forstamtmann, ist das F.-A. Geisingen, unter Ernennung zum Forstamtsvorstand, übertragen.

Walli, Oberförster in Karlsruhe, ist das F.-A. Schluchsee übertragen.

Müller, Forstassessor in Heidelberg, ist die Stelle eines zweiten Beamten der Forst- und Domänendirektion in Karlsruhe übertragen.

Zipperlin, Forstassessor in Blumberg, ist die Stelle eines zweiten Beamten der Forstverwaltung übertragen.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Greiner in Lörrach; **Häfele** in Bühl.

Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Versetzt wurden die Hilfsjäger:

Burkhardt in Harzgerode nach Kleinzerbst; **Kilian** in Kleinzerbst nach Roßdorf; **Meyer** in Roßdorf nach Harzgerode.

Versetzt nach bestandener Prüfung und zu Hilfsjägern ernannt wurden die gelernten Jäger:

Brasack in Neudorf; **Meins** in Coswig; **Rennecke** in Nedlitz; **Richter** in Güntersberge; **Rockmau** in Roßdorf; **Rosemund** in Serno; **Schmidt** in Gernrode.

Vereinszeitung.



Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belle-Dobrilugk.

Aufruf!

Durch den Friedensvertrag werden weite Strecken deutschen Landes abgetreten. Die Beamtenschaft dieser Gebiete hat sich daher zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Interessen zusammengeschlossen. Die erforderlichen Mittel hierfür hatte bisher der preußische Staat hergegeben. Sie sind jedoch fast aufgebraucht. Zur weiteren Führung der Geschäfte bedürfen wir daher dringend der tätigen Mithilfe der Kollegen außerhalb der gefährdeten Gebiete.

Das Provinzialkartell des Deutschen Beamtenbundes in Posen hatte seinerzeit eine Fürsorgestelle in Posen gegründet und aus eigenen Mitteln unterhalten. Auch diese Mittel sind aufgebraucht. Eine Unterstützung durch die Interessenvertretung ist ebenfalls nicht möglich.

Wir können diese Fürsorgestelle aber nicht auflösen lassen, bietet sie doch den ausgewiesenen und abwandernden Beamten Schutz und Hilfe. Sie ist der Sammelpunkt des deutschen Beamtentums im besetzten Posen und es würden zu den Leiden der dortigen Beamten noch viele andere kommen, wenn sie keine Stelle mehr haben, die ihnen Rat und Hilfe spendet.

Wir wenden uns daher an die Opferfreudigkeit der Beamtenverbände mit der herzlichen Bitte, zu helfen. Gebe jeder nach seinem Können und helfe recht bald den bedrängten Kollegen der gefährdeten Gebiete.

Interessenvertretung
der Beamten gefährdeter Gebiete.
Deutscher Beamtenbund, Gruppe Posen.
(Beamten- und Lehrer-Arbeitsgemeinschaft.)
Geschäftsstelle Berlin, In den Zelten 21. Fernsprecher: Amt Hansa 223.
Schmiljan. Stelzer.

Wir veröffentlichen vorstehenden Aufruf mit der Bitte, Geldspenden direkt an die Geschäftsstelle der Interessenvertretung der Beamten gefährdeter Gebiete, Berlin, In den Zelten 21, zu senden.

Außerordentlicher Vereinsbeitrag für 1919.

Der Deutsche Beamtenbund fordert von jedem Mitglied einen außergewöhnlichen Beitrag von 3 *M*, den er zum weiteren Ausbau seiner Organisation dringend bedarf. Die Leistungen des Deutschen Beamtenbundes haben sich schon in hervorragender Weise wirksam gezeigt. So ist unter anderem auch die jetzt bewilligte Beschaffungszulage auf seine Tätigkeit zurückzuführen. Der Vorstand hat beschlossen, diesem Ersuchen stattzugeben, und wir richten deshalb an alle Mitglieder die Bitte, den Betrag von 3 *M* zu zahlen. Da hierdurch ohnehin die nochmalige Einziehung von Beiträgen erfolgen muß, so hat der Vorstand ferner beschlossen, gleichzeitig auch noch einen außergewöhnlichen Beitrag von 3 *M* zugunsten unserer Vereinskasse zu erheben. Bekanntlich sind in

diesem Jahre die Ausgaben, die wir für das Vereinsorgan haben, gleich dem Beitrag (10 M), sodaß alle anderen aus der Verwaltung des Vereins entstehenden Kosten aus dem Reservefonds gedeckt werden müssen, der dadurch nahezu erschöpft werden würde. Wir bitten daher, beide Summen von je 3 M, zusammen also 6 M, bis zum 10. November d. Js. an die Ortsgruppen-Schatzmeister abzuführen. Die Beträge sind von diesen unter dem Vermerk „Außergewöhnlicher Beitrag“ an die zuständigen Bezirksgruppen-Schatzmeister und von diesen an die Ostbank weiterzuleiten. Da die Angelegenheit dringlich ist, so bitten wir die Herren Vertrauensmänner, die Ortsgruppen-Schatzmeister bei der Einziehung der Beiträge gefälligst unterstützen zu wollen.

Der Vorstand: Velte

Vorbesprechung zur Delegierten-Versammlung.

Am Mittwoch, dem 12. November d. Js., abends von 7 Uhr ab, findet eine Vorbesprechung für die Delegierten-Versammlung im Gasthaus „Zum Spaten“, Berlin, Friedrichstr. 172, statt, zu der die Anwesenheit aller Vertreter, die allein Zutritt haben, erwünscht ist. Der Vorstand. Velte.

Delegiertenversammlung
am 13. und 14. November 1919.

Am Donnerstag, dem 13., und Freitag, dem 14. November, findet im Lehrervereinshaus, Berlin, Alexanderplatz, eine Delegiertenversammlung statt. Beginn vormittags 10 Uhr.

Die Tagesordnung ist in Nr. 41 bekanntgegeben und wird in nächster Nummer nochmals wiederholt.

Delegierte oder sonstige Mitglieder, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Referate zu halten beabsichtigen, werden gebeten, dies bis spätestens 15. Oktober d. Js. bei uns anzumelden.

Der Vorstand: Velte, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.
Anzeigen und Mitteilungen.
Bezirksgruppen:

Bromberg. Interessengemeinschaft der Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten. — Bei der Veröffentlichung des Graudenzer Stenogramms ist durch ein Versehen nachstehendes vergessen worden: Der Mitgliedsbeitrag von 5 M ist sofort durch die Ortsgruppen oder Oberförstereien mit Verzeichnis an Kollegen Förster Bethgenhagen in Thorn, Schmiedebergstraße 2, abzuführen, damit die Interessengruppe überhaupt arbeiten kann.

Hildesheim. Am Sonnabend, dem 1. November d. Js., vorm. 9 Uhr, findet im großen Saale des Wilhelmsbads in Seesen eine außerordentliche Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes. 2. Wahl von zwei Anwärtern in den Vorstand der Bezirksgruppe als Beisitzer. 3. Revierförsterfrage. 4. Anwärterfrage. 5. Anträge zur Delegiertenversammlung in Berlin. 6. Beitragserhöhung. 7. Verschiedenes. Mehrkosten der Herren Delegierten für Uebernachten usw. zahlen die Ortsgruppen. Zahlreiches Erscheinen unbedingt erforderlich.

Der Vorstand.

Merseburg. Am 5. November d. Js., 11 Uhr vormittags, Vorstandssitzung in Halle a. S., Lokal: Ratskeller. Teilnahme der Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden erwünscht. Tagesordnung: Die Delegierten-Versammlung am 13. und 14. November d. Js. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Sonnabend: dem 1. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Burow-Altdamm. Tagesordnung, 1. Neuwahl des Ortsgruppen-Vorsitzenden. 2. Besprechung der Vor- und Ausbildung. 3. Besoldungs- und Dienstlandsfrage. 4. Wohnungsverhältnisse der Anwärter. 5. Besprechung der neuen Jagdnutzung. 6. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Beratungen ist ein vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Humke, stellv. Vorsitzender.

Halbe (Hofkammer). Gruppensitzung am 4. 11. 1919, nachm. 5 Uhr. in Wend-Buchholz bei Nitsche. Tagesordnung: 1. Vorlesen des Protokolls. 2. Stellungnahme, bezw. Anträge zur Delegierten-Versammlung. 3. Verschiedenes.

J. A.: Münch.

Hammer (Regbez. Stettin). Mittwoch, 29. Oktober, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, Versammlung bei Radloff in Hammer. 1. Standesinteressen. 2. Besprechung der Vorschrift über Jagdnutzung. 3. Einziehung von außerterminlichen Beiträgen. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbez. Cassel). Am Sonntag, den 2. November, nachm. 1 Uhr, Versammlung in der Lullusquelle. Tagesordnung: 1. Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe in Cassel. 2. Vornahme der daraufhin etwa für die Delegiertenversammlung in Berlin 13/14 November, noch notwendigen Beratungen. 3. Verschiedenes. 4. Einer der jüngsten Kollegen wird uns in einem Vortrage die letzte Jägerprüfung in Spangenberg schildern. Die Delegiertenversammlung in Berlin verspricht sehr wichtig zu werden. Darum ist es nötig, daß unser Delegierter genau weiß, was wir wollen.

Thunecke.

Hintersee-Carpin (Regbez. Stettin). Versammlung Sonnabend, den 25. Oktober 1919, nachm. 6 Uhr in Hintersee. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 4. 10. 1919. 2. Besprechung der Tagesordnung zur Hauptversammlung am 13. und 14. November. 3. Verschiedenes. Recht zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 30. Oktober, nachmittags 6 Uhr, Versammlung bei Schalla in Torgelow. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Nach deren Schluß gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen hiermit freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Berichte.
Bezirksgruppen:

Aachen. Die Sitzung in Düren am 27. September war von 34 Mitgliedern besucht. Bei Punkt 1 der Tagesordnung: „Vertrauensmänner“ wurde scharfer Einspruch erhoben gegen deren Ernennung durch die Revierverwalter. Der Vorsitzende wurde beauftragt hierüber, sowie auch über die Nichtanerkennung unserer Bezirksgruppe von seiten der Behörde, dem Vorsitzenden des Hauptvereins eingehenden Bericht zu erstatten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände unverzüglich in Angriff genommen werden. Bei Punkt 2 der Tages-

ordnung wurde der Beitritt zum gewerkschaftlichen Bund Deutscher Verwaltungsbeamten einstimmig abgelehnt. Punkt 3: Sonderbestrebungen der Anwärter und Forstschreiber stimmte die Versammlung der Entschließung des Vorstandes der Bezirksgruppe Königsberg zu und wählte die Anwärter Radermacher I und Firmenich als vorzuschlagende Vertreter im engeren Vorstand. Zu der Frage, ob eine Neuwahl des Vorstandes notwendig sei, erklärte die Versammlung, daß gemäß ihrer Kenntnis über den Stand der Vereinsangelegenheiten bis jetzt dazu keinerlei Gründe vorlägen; erst nach dem Bekanntwerden der neuen Jagdordnung und Geschäftsanweisung könne diese Frage erörtert werden. Ein Gegensatz zwischen Revierförstern und Förstern besteht nach Ansicht der Versammlung nicht, da das System und nicht die Person bekämpft wird. Sonderinteressen zwischen den Beamtengruppen dürfen nie in solcher Weise in den Vordergrund gerückt werden, daß hieraus eine Schädigung der anderen Gruppe heraufbeschworen wird. Die Anwärter und Forstschreiber dürfen nicht außer Acht lassen, daß das Gleichnis vom Rutenbündel auch im Vereinsleben vollkommen zutreffend ist. Die beiden vom Hauptvorstand gestellten Fragen konnten deshalb mit einem entschiedenen „Nein" beantwortet worden. Punkt 4 der Tagesordnung „Neuwahl des Vorsitzenden" wurde als vorzeitig von der Tagesordnung abgesetzt. Zu Punkt 5 „Verschiedenes" wurde die Jagdordnung verlesen; ein Urteil darüber kann vorläufig noch nicht abgegeben werden. Die Absicht des Ministeriums, stellenlos gewordene Förster aus dem Osten auf erledigte Stellen im hiesigen Bezirk zu versetzen, hat eine große Entrüstung über diese als ungerecht bezeichnete Maßregel hervorgerufen, weil der Bezirk Aachen selbst 17 Försterstellen verliert. Der Vorsitzende und ein Mitglied wurden beauftragt, an den maßgebenden Stellen hierüber Beschwerde zu führen und wenn nötig, persönlich in Berlin vorstellig zu werden. Als Ort der nächsten Tagung wurde Aachen, für Mitte Dezember, gewählt. Der Vorstand.

Bromberg. Bericht über die Generalversammlung der Interessengemeinschaft der Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten. Die Generalversammlung wurde Punkt 11 Uhr von dem Vorsitzenden, Kollegen Callies, eröffnet. Nach der Begrüßung wurde festgestellt, daß 70 Forstbeamte aus den Bezirken Danzig, Marienwerder, Allenstein und Bromberg erschienen waren. Nach Verlesung der beiden, der Zentralforstbehörde durch einen Ausschuß überreichten Eingaben wurde über den Erfolg der Berliner Mission Bericht erstattet. Der Ausschuß war persönlich bei der Fürsorgestelle für Beamte und bei dem Beamtenbund vorstellig geworden. Auf beiden Stellen ist erklärt worden, daß die bisherigen Erlasse der Staatsregierung, betreffend die Beamten aus den abzutretenden Gebieten, demnächst Gesetz werden sollen. Durch Vermittelung des Geschäftsführers des Beamtenbundes wurden der Kommission Unterredungen mit mehreren Abgeordneten verschiedener Fraktionen im Abgeordnetenhause gewährt. Auch die Herren Abgeordneten erkannten die berechtigten Forderungen der Interessengemeinschaft an und versicherten zum Schluß ebenfalls tatkräftige Unterstützung unserer Forderungen ihrerseits. Bei der dann folgenden Unterredung mit dem Herrn Oberlandesforstmeister ist folgendes zugestanden worden: Damit die Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten selbst über ihre Lage mit entscheiden können, ist in jedem Bezirk ein Vertrauensausschuß von vier bis sechs Forstbeamten, unter denen auch Försteranwärter vertreten sein müssen, zu wählen, der im Einvernehmen mit dem Herrn Oberforstmeister die Dringlichkeit der Versetzung zu prüfen und zu bescheinigen hat. — Die Mitglieder dieses Vertrauensausschusses erhalten bei Reisen Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse. Zugestanden wurde weiter, daß die Försteranwärter bei ihrer Versetzung nach Preußen ebenso behandelt werden sollen wie die Forstbetriebsbeamten. Desgleichen sollen auch alle bisherigen diesbezüglichen Ministerialerlasse auf sie Anwendung finden. Unsere Forderungen, daß uns bald mitgeteilt werden möge, in welche Bezirke und zu welchem Zeitpunkt wir versetzt werden könnten, konnten vorläufig keine Berücksichtigung finden. — Die Mehrzahl der abwandernden Kollegen hat sich in die angrenzenden Provinzen gemeldet. Einer Versetzung in die westlichen Provinzen wollen viele Kollegen aus wirtschaftlichen Gründen nicht gern Folge leisten. Infolge des großen Andranges brauchte die Zentralforstbehörde einige Zeit, um sich die nötige Übersicht zu verschaffen. Der schnellen Unterbringung aller Beamten steht eine unüberwindliche Wohnungsnot entgegen. Es ist zwar schon mit dem Bau von Blockhäusern begonnen, aber auch hierzu fehlt es an Arbeitskräften und vor allem an Material. Auf die Anregung des Kollegen Callies hin, daß es der vermehrten Betriebsarbeiten und des zu verstärkenden Forstschutzes wegen doch möglich sein müßte, überall noch Beamte unterzubringen, erklärte der Herr Oberlandesforstmeister, daß dies sofort in Erwägung gezogen werden solle. Es ist beabsichtigt, in Forsthäusern, deren Bewohner eine kleine Familie hätten, abwandernde Kollegen unterzubringen. Weiter wurde vom Herrn Oberlandesforstmeister noch gesagt, daß Kollegen, die sich eine Wohnung besorgen können, ihre Sachen sofort herausbringen dürfen, selbst aber, falls keine Vertretung für sie vorhanden ist, bis zur Übergabe bleiben müssen. — Schließlich erklärte der Herr Oberlandesforstmeister, daß unsere Staatsregierung mit der polnischen eine Übergangszeit von fünf Jahren vereinbaren wolle. Es wird jedem Beamten freistehen, während dieser nach Preußen unter voller Anrechnung seiner Dienstzeit zurückzukehren. — Förster Lubig-Danzig: Wir können uns heute noch nicht entscheiden, ob und wie lange wir hier bleiben; die preußische Regierung muß uns eine Übergangszeit schaffen, möglichst fünf Jahre: die bisherige Erteilung der Dringlichkeitsatteste ist sehr zu verwerfen; daher ist es nur zu begrüßen, daß wir einen Vertrauensausschuß bilden. Hegemeister Sudhaimer-Bromberg macht den Vorschlag, periodisch einzureichen, wer heraus will, mit Angabe des Termins. — Förster Callies-Bromberg schlägt vor, alle vier Wochen diese Listen einzureichen, was angenommen wird. — Bezüglich der Kollegen, die sofort auf Wartegeld gesetzt werden wollen, ist der Beschluß gefaßt, daß ortsgruppenweise Listen dieser Kollegen bald aufgestellt werden, mit der Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie auf Wartegeld gehen wollen. Diese Listen sollen auf schnellstem Wege dem Vorstande der Interessengemeinschaft übermittelt werden. — Förster Link-Allenstein beantragt die Vertretung unsererseits in der Beamtenfürsorgestelle in Berlin. Die Vertretung muß mit der Zentrale arbeiten und dem Vorstande der Interessengruppe jederzeit Auskunft geben können. Dies fand allgemeine Zustimmung, und es wurde sofort zur Wahl eines dazu geeigneten Kollegen geschritten. Die Wahl fiel auf den Förster Mücke, Bezirk Marienwerder, der auch die Wahl annahm. — Zum Schluß wurde noch der allgemeine Wunsch geäußert, daß bei der Delegiertenversammlung in

Berlin am 14. November auch die Lage der Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten mit durchgesprochen wird. Es soll bei dem Hauptvorstand der Antrag eingebracht werden, folgendes als Punkt 2 auf die Tagesordnung zu setzen: Besprechung über die Lage der Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten und ihre Unterbringung in Preußen. —

Nachdem zum Schluß der Kollege Lubig dem Vorstande für seine aufopfernde Arbeit seinen Dank ausgesprochen hatte, wurde von dem Vorsitzenden die Versammlung mit dem Wunsche geschlossen, daß alle diese Arbeiten auch von Erfolg gekrönt sein möchten.

Cassel-Ost und -West. Interessengruppe der Forstsekretäre. **Versammlung am 8. Oktober 1919 in Bebra.** 1. Der Zusammenschluß der beiden Gruppen Ost und West ist erfolgt. 2. Als Vertrauensmann wurde Förster o. R. Falz-Reichensachsen und als Stellvertreter Förster o. R. Stein-Spangenberg gewählt. 3. Der gefaßte Beschluß zu Punkt 3 der Tagesordnung soll von den Vertrauensleuten dem Herrn Oberforstmeister unterbreitet werden. 4. Cassel-Ost erhebt für das laufende Kalenderjahr noch 10 ℳ Beitrag je Mitglied. Näheres geht den Mitgliedern direkt zu.
Falz.

Danzig. Die Vertrauensmännerversammlung am 5. Oktober in Danzig war von 34 Mitgliedern besucht. In kurzer Ansprache bedauerte der Vorsitzende, Förster Lubig, daß die Anwärter mit ihrem Bestreben nach einer Neuwahl des gesamten Vorstandes wiederum Sturm in unser Vereinsleben getragen haben; er besprach kurz die Rechtfertigung des Hauptvorstandes und gab der Überzeugung Ausdruck, daß der Vorstand nach den ihm gegebenen Richtlinien gehandelt habe. Eine weitgehende Vertretung der Anwärter im engeren Vorstande sei aber durchaus gerechtfertigt. Kollege Grams erstattete Bericht über die Versammlungen in Berlin und legte energisch Verwahrung gegen die in dem Artikel „Am Scheidewege" summarisch erfolgte Herabziehung der Versammlungen ein; er verwies auf die demnächst erscheinende Rechtfertigung der Gegenseite und verurteilte auch einzelne bedauerliche Vorgänge in Berlin. Von einer Förstermajorisierung und von einem Terror durch die Anwärter sei gar keine Rede; das seien lediglich Übertreibungen; Mäßigung in der Berichterstattung des Vorstandes wäre besser am Platze gewesen. Kollege Prochnau der ebenfalls die Berliner Vorgänge aus eigener Anschauung kannte, pflichtete ihm bei. Kollege Lubig wies darauf hin, daß unser Wahlsystem auf gegenseitiges Vertrauen aufgebaut wäre und nicht umgestoßen werden dürfte; eine Listen- und Verhältniswahl sei nicht angebracht; der jetzige Vorstand müsse bleiben, da er ordnungsmäßig gewählt sei. Kollege Kempe hob hervor, daß die Anwärter mit ihren Bestrebungen auch den älteren und alten Kollegen nützlich sein werden, und ebenso ein Recht hätten, an dem neuen Haus mitzubauen, das sie sich möglichst wohnlich einrichten möchten. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Mit Stimmenmehrheit: Das Vertrauen gegen den bisherigen Vorstand besteht voll und ganz. Neuwahl ist daher nicht notwendig. 2. Einstimmig: die Sonderinteressen der einzelnen Beamtengruppen können gemeinsam durch den Vereinsvorstand vertreten werden. 3. Den Anwärtern ist eine weitgehende Vertretung im engeren Vorstande zuzubilligen. Zu diesem Zwecke sind nicht nur zwei, sondern drei Anwärter in den engeren Vorstand aufzunehmen. Um eine absolute Mehrheit zu erzielen, darf der Vorstand nur aus sieben Personen bestehen. Zur Vermeidung der Neuwahl des gesamten Vorstandes bitten wir, daß ein Mitglied des jetzigen Vorstandes freiwillig zurücktritt. Geschieht dies nicht, so entscheidet das Los zwischen den Mitgliedern ausschließlich des ersten und zweiten Vorsitzenden, wer zurücktreten muß. 4. Bezüglich der Vor- und Ausbildungsfrage ist an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 4. und 5. März in Berlin unbedingt festzuhalten. Kollege Lubig wird einstimmig als Delegierter für Berlin gewählt. Darauf erstattete dieser Bericht über die Versammlung in Graudenz und hob die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Kollegen in den abzutretenden Gebieten hervor. Die Vertrauensmänner der Oberförstereien werden beauftragt, von jedem Mitgliede einen einmaligen Beitrag von 5 ℳ einzusammeln und an den Förster Bethgenhagen in Thorn, Schmiedebergstr. 2, schleunigst abzuführen. An Kollege Lubig ist eine Liste über die abgeführten Beträge alsdann einzusenden. Schließlich wurde die Handhabung der Erteilung der Dringlichkeitsanträge wegen sofortiger Versetzung besprochen und als Ausschuß hierzu gewählt die Kollegen Lubig, Ulrich, Stein und Prochnau. Nach Besprechung verschiedener wirtschaftlicher Angelegenheiten und einigen Vereinssachen wurde die Sitzung geschlossen.
Der Vorstand.

Marienwerder. Bürobeamtengruppe. Da der Sitzungsbericht vom 15. August d. Js. in Konitz verloren ging, erscheint der erneut aufgestellte Bericht erst heute. In dieser Sitzung, wozu 20 Kollegen erschienen waren, wurde eingehend zu der am 17. August in Berlin stattfindenden Sitzung Stellung genommen und folgendes beschlossen: Bezüglich der Interessenvertretung wurde gefordert, daß diese im engen Rahmen mit dem Förster-Verein zu geschehen habe, die Interessengemeinschaft Preußens soll weiter bestehen bleiben. Ferner wurde in den Bezirksgruppen eine Fachvertretung gefordert. Unter Verschiedenes wurde angeregt, für ordnungsmäßige Bereitstellung von Büroräumen Sorge zu tragen. Kollege Voges sagte zu, dieserhalb beim Ministerium vorstellig zu werden. Einzelfälle wurden bekannt gegeben. Der Jahresbeitrag wurde auf 10 Mk. erhöht. Jene Kollegen, die mit der Beitragszahlung noch im Rückstande sind, werden gebeten, mir umgehend 5 bzw. 10 Mk. einzusenden. Clausius.

Minden-Münster. Zu der am 26. September nach Bielefeld einberufenen Bezirksgruppen-Versammlung waren 40 Kollegen erschienen. Leider waren die Oberförstereien Neuenheerse und Wünnenberg nicht vertreten. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden wurden von diesem die Gründe, weshalb der bisherige Vorstand sein Amt niederlegte, bekanntgegeben. Darauf wurde in die Beratung der Tagesordnung eingetreten: 1. Die Bezirksgruppe beschließt einstimmig, den Antrag beim Hauptverein zu stellen, daß der Verein sich in seiner Gesamtheit einer Gewerkschaft anschließt. Den Eintrittsbeitrag von 25 ℳ je Person zahlen die Mitglieder. Zugleich wird gewünscht, daß bis spätestens Mitte November eine Delegierten-Versammlung vom Hauptvorstande zur Beschlußfassung einberufen wird, da allgemein die Ansicht vorherrschend war, daß wir unbedingt und schnell einer Gewerkschaft angeschlossen werden müßten. 2. Zu den von den Ortsgruppen gestellten Anträgen, betreffend Neuwahl des Hauptvorstandes, erläutert der Vorsitzende das Für und Wider. Es wird der Beschluß gefaßt, eine Neuwahl des Hauptvorstandes

zu beantragen, und zwar soll der Vorstand sich zusammensetzen aus: dem ersten Vorsitzenden — Förster m. R., dessen Stellvertreter — Förster o. R. oder Anwärter. Die Wahl der übrigen fünf Mitglieder erfolgt nach dem Stärkeverhältnis. 3. Kollege Schmidt ergreift zur Widerlegung des Flugblattes „Am Scheidewege" das Wort und führt aus, daß in diesem über viele Punkte einseitige und falsche Aufklärungen gegeben seien, namentlich über den Schlußsatz herrsche vollständige Unklarheit. 4. Zur Vor- und Ausbildungsfrage stellt sich die Bezirksgruppe geschlossen auf den Standpunkt, daß mindestens das bisherige Einjährige als Vorbildung verlangt werden muß; dann ein Jahr praktische Lehre bei einem Förster, ohne Aufsicht des Oberförsters; daran anschließend zweijähriger Besuch der Forstschule (nicht Forstlehrlingsschule). 5. Es wird ferner beschlossen, bei der Zentral-Forstverwaltung darauf hinzuwirken, daß wo es irgend möglich ist, neue Stellen m. R. einzurichten und den Wohnungsbau für Anwärter sofort in Angriff zu nehmen, speziell dort, wo ständig Anwärter beschäftigt sind. Dazu sind verschiedene Stellen vorgeschlagen. 6. Neuwahl des Bezirksvorstandes: Der Vorschlag des Kollegen Weinreis, die Wahl als Zettelwahl vorzunehmen, wird einstimmig angenommen. Dieselbe ergab die Wiederwahl des Vorsitzenden, Kollegen Revierförster Gleim, welcher die Wahl mit Dank für das ihm entgegengebrachte Vertrauen annahm. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Kollege Förster o. R. Schmidt in Anhagen gewählt, zum Schrift- und Kassenführer Kollege Förster o. R. Zernikow in Wewelsburg, als Stellvertreter Förster und Forstschreiber Liers in Minden. Als Beisitzer für die Ortsgruppe Paderborn Hegemeister Espert in Neuböddeken; für die Ortsgruppe Münster Hegemeister Kirchhoff in Hohenholte, für die Ortsgruppe Minden-Schaumburg, Förster Kirsch in Obernkirchen. Nach Verlesung der aufgenommenen Verhandlung wurde die Versammlung geschlossen. Der Vorsitzende: Gleim.

Schleswig. Generalversammlung am 7. Oktober 1919 in Neumünster. Erschienen war der Vorstand und 52 Mitglieder. Beginn 10¼ Uhr vormittags, Schluß 6 Uhr abends. Nach einer kernigen Ansprache des Vorsitzenden wurde ein dreifaches Hoch auf das Deutsche Reich und auf den Preußischen Staat ausgebracht. Dann nennt der Vorsitzende die im Kriege 1914/18 Gefallenen der grünen Farbe aus der Provinz Schleswig-Holstein und vom Jäger-Bataillon 9, zusammen 45. Die Versammlung ehrt die toten Helden durch Erheben von ihren Sitzen. Hierauf wurde in Beratung der Tagesordnung eingetreten. (Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 39.) 1. Ein über zwei Stunden lang dauernder eingehender Bericht des ersten Vorsitzenden über die bisherige Tätigkeit des Vorstandes wird mit Worten der Anerkennung entgegengenommen. — 2. Die vom Vorstand und den Vertrauensleuten am 10. Juli 1919 gefaßten Beschlüsse werden endgültig zum Bezirksgruppenbeschluß erhoben. — Ferner wird beschlossen, daß der Bezirksgruppenvorsitzende bei der nächsten Delegiertenversammlung in Berlin dahin wirkt, daß bei Stellenbesetzungen, wenn das Alter entscheidet, nicht das Dienst-, sondern das Lebensalter maßgebend sein soll. — 3. Punkt 3 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, bei allen Versetzungen und Beratungen, zu welchen derselbe von der Regierung hinzugezogen wird, im Namen der Bezirksgruppe zu entscheiden. — 4. Die Versammlung hat mit großer Mehrheit beschlossen, daß der jetzige Hauptvorstand im Amte bleibt, damit die Einigkeit gewahrt und Zersplitterungen vermieden werden. Als Anwärter für den Vorstand des Hauptvereins werden gewählt: Förster o. R. Hansen und Forstaufseher Kuba. Es wurde einstimmig beschlossen, daß Interessengruppen im Verein nicht gebildet werden sollen. Der Delegierte für die Hauptversammlung ist beauftragt, für zwei Anwärter zu stimmen, die zum Hauptvorstand hinzugewählt werden sollen. — 5. Besprechung der Jagdnutzung (Verordnung vom 2. Juli 1919). Im allgemeinen fand dieselbe wenig Anklang, es sollen eventuell in ein bis zwei Jahren Abänderungsanträge gestellt werden. Eine Aussprache über die neue Förstergeschäftsanweisung konnte noch nicht stattfinden, da diese noch nicht vorliegt. — 6. Dienstländereinutzung. Punkt 9 des Beschlusses vom 10. Juli 1919 wird aufrecht erhalten. — 7. Anstellung und Versetzung innerhalb des Regierungsbezirkes wie bisher und nicht innerhalb des ganzen Staates. — 8. Ausbildung: Es wird gefordert: Obersekundareife und dreijährige Ausbildung. — 9. Einreihung in die Sekretärklasse mit dem entsprechenden Gehalt. — 10. Einstimmiger Beschluß, daß die jetzige Revierförstereinrichtung fällt. — 11. Für 1919 sind 6 *M* für den Hauptverein und 4 *M* für die Bezirksgruppe sofort nachzuzahlen und durch die Vertrauensleute einzuziehen und einzusenden. Für 1920 sind 5 *M* für die Bezirksgruppe zu zahlen. Für den Vorstand und die Vertrauensleute werden die Reisekosten und Tagegelder zu den Versammlungen von der Vereinskasse getragen. Außerdem werden die Portokosten usw. aus der Vereinskasse bestritten. — 12. Der erste Vorsitzende wurde einstimmig als Delegierter nach Berlin gewählt. — 13. Gratislieferung der Druckschriften (Förstergeschäftsanweisung usw.) soll auch für die nicht planmäßigen Beamten beantragt werden. — 14. Vereinsberichte sollen auch im „Deutschen Förster" veröffentlicht werden. — 15. Die Waldwärterstellen Lindewitt und Christianslust sollen zu Försterstellen beim bevorstehenden Stellenwechsel gemacht werden. Die Stellen sind als gute Försterstellen mit nicht allzu schwerem Dienst zu bezeichnen, also passend für ältere Förster. Es wäre daher falsch, diese Stellen jüngeren Kräften, die auch öfter wechseln, zu überlassen und die weniger guten Stellen mit schwererem Dienst den älteren Förstern zu übertragen. Es liegt hier um so weniger Grund vor, als ein Förster o. R. dem Staate fast ebensoviel kostet wie ein Förster m. R. Der geringe Dienstaufwand und etwaige Stellenzulage spielen keine Rolle. Die seit 1. April 1919 planmäßige Försterstelle Klusries, frühere Waldwärterstelle, soll vorschriftsmäßig ausgeschrieben und ordnungsmäßig besetzt werden.

Der Vorsitzende. Exner.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Die am 3. Oktober stattgefundene Ortsgruppenversammlung, zu der sämtliche Mitglieder erschienen waren, hat unter anderem zu der Mitteilung des geschäftsführenden Vorstandes „Am Scheidewege" Stellung genommen und darüber folgende Ansicht einmütig ausgesprochen: Der derzeitige Vorstand ist ordnungsmäßig von den Mitgliedern des Vereins, vertreten durch die Delegierten, gewählt worden. Eine Neuwahl des Vorstandes wäre unbegründet. Eine Verhältniswahl zur Wahl des Vorstandes, wie sie ein Teil der Anwärter wünschen, muß aus naheliegenden Gründen ein für alle mal ausgeschlossen bleiben. Der bisherige Wahlmodus soll auch in Zukunft beibehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist bis jetzt seinen Pflichten auch bezüglich der Anwärter

im vollsten Maße nachgekommen. Im besonderen vertreten auch die Förster o. R. und Forstanwärter diese Ansicht. Die Sonderinteressen der einzelnen Beamtengruppen sind nicht derart, als daß diese nicht einheitlich und gemeinsam vertreten werden könnten. Was für die Förster geschieht, geschieht auch gleichzeitig im Interesse der Anwärter. Die Verstärkung des Vorstandes durch zwei Anwärter wird als zweckmäßig anerkannt. Hierzu wird von der diesseitigen Ortsgruppe Hilfsförster Gans aus Altenkirchen in Vorschlag gebracht. Zum Schluß hatte die Versammlung noch das Bedürfnis, dem jetzigen geschäftsführenden Vorstande ihr volles Vertrauen auszudrücken. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Ortsgruppe hielt am 20. September eine Sitzung ab, in der folgender Beschluß gefaßt wurde: „Dem Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster sprechen wir unsere Anerkennung und volles Vertrauen aus. Wir erkennen die Wahl des Vorstandes als richtig an. Die Wahl durch Delegierte ist der Verhältniswahl vorzuziehen. Die Interessengruppe der Forstschreiber erkennen wir an, und zwar aus dem Grunde, weil die Laufbahn als eine abgeschlossene zu erachten ist, denn ein großer Teil der Forstschreiber wird bis zur Pensionierung hierin verbleiben. Wir wünschen aber, daß die Rechte und Pflichten zum Stand und Verein durch Zusatz zu den Vereinssatzungen klar festgelegt werden. Die berechtigten Wünsche der Anwärter erkennen wir an, und unterstützen sie, wir mißbilligen jedoch die von einem Teil der Anwärter gewählte, an Taktlosigkeit grenzende Form. Wir sind der Ansicht, daß die Interessen der Stellenanwärter im engen Zusammenhang mit denen der Förster m. R. stehen. Beide Gruppen lassen sich im Vorstand hinreichend vertreten. Wir erkennen wohl an, daß die Anwärter durch schlechte Anstellungsverhältnisse verärgert sind, eine Verbesserung ihrer Lage, würde weder durch Umgestaltung des Vereins noch durch Absonderung von ihm erzielt werden. Eine Zuwahl von 2 Anwärtern zum Vorstand halten wir für richtig, auch würde sich dies bei den Bezirks- und Ortsgruppen empfehlen, und zwar dergestalt, daß dort wo bereits zwei Anwärter zum Vorstand gehören, nicht zugewählt wird, wo aber nur einer oder kein Anwärter darin vertreten ist, müßte zugewählt werden, so daß im ganzen zwei Anwärter darin vorhanden sind. Dem Vereinsvorstand sichern wir weitgehendste Unterstützung zu."

Der Vorstand.

Lehnin - Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1919 in Lehnin. Erschienen waren 12 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Das Protokoll der Sitzung vom 2. August wird genehmigt. 2. Der Vorsitzende berichtet über die Zusammenkunft in Groß-Schönebeck. Es wird beschlossen: Dem ordnungsmäßig in der Delegiertenversammlung 1919 gewählten Vorstand wird volles Vertrauen entgegengebracht; eine Neuwahl ist nicht erforderlich und ohne Satzungsänderung vorläufig auch garnicht zulässig. Die Interessen der Anwärter und der Förster sind dieselben und müssen einheitlich vertreten werden, da nur auf diese Weise etwas Ersprießliches für den ganzen Stand erreicht werden kann. Es wird Sache der Bezirksgruppen sein, die Anwärter auf die Rücksichtslosigkeit ihrer gegen die Interessen der älteren Kollegen gerichteten Forderungen aufmerksam zu machen und mit aller Energie gegen die Maßlosigkeiten in den Forderungen vorzugehen. Bezüglich des Vorschlages, zwei Anwärter und einen Forstschreiber zu Mitgliedern des engeren Vorstandes des Hauptvereins zu wählen, erhält der Vorsitzende freie Hand. 3. Standesfragen: Die Besoldung der Anwärter muß in derselben Höhe erfolgen, wie sie die Anwärter der anderen gleichwertigen Beamtenklassen beziehen. Die Alterszulagen sollen innerhalb desselben Zeitraumes und in derselben Höhe gegeben werden, wie bei den anderen gleichwertigen Beamten. Den Anwärtern ist da, wo keine Dienstwohnung gegeben werden kann, eine Mietsentschädigung in der Höhe der wirklich gezahlten Miete zu gewähren. Über die Notwendigkeit der gemieteten Räume entscheidet der Beamtenausschuß. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende wird ermächtigt, einer Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages zuzustimmen. Ebenso dem Antrag einer Sonderabgabe an den Deutschen Beamten-Bund in gewissen Grenzen beizupflichten, falls die Verhandlungen das Bedürfnis erweisen. Ein Fortbestehen der Interessengruppe der Forstsekretäre erscheint erforderlich. Die engste Zusammenarbeit der Interessengruppe mit dem Vorstand des Hauptvereins muß gewährleistet werden.

J. A.: Roggenbuck, Schriftführer.

Naumburg a. S. (Regbz. Merseburg). Bei den beiden letzten Versammlungen der Ortsgruppe am 17. und 26. September, an denen auch erfreulicherweise einige ältere Kollegen der umliegenden Oberförstereien als Gäste teilnahmen, wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt und der Bezirksgruppe Magdeburg zwecks Weitergabe an den Hauptverein übersandt.

1. Bei der Delegiertenversammlung im März 1919 zu Berlin war die Beseitigung der Revierförster einstimmig gefordert worden. Die Zentralforstverwaltung scheint jedoch nicht die Absicht zu haben, diesem Wunsch der Förster Rechnung zu tragen, wie die in neuerer Zeit wiederholt erfolgten Ernennungen zum Revierförster beweisen. Die Ortsgruppe stellt daher folgende Anfrage: Was gedenkt der Hauptvorstand in dieser Angelegenheit für Schritte zu unternehmen bzw. welche sind bis jetzt von ihm unternommen worden, um dem gefaßten Beschluß Wirksamkeit zu verleihen?

2. Bei der gleichen Versammlung haben die Delegierten bezüglich der Vor- und Ausbildung folgende Richtlinien aufgestellt: Vorbildung: eine Schulbildung, die dem bisherigen Einjährigen entspricht; Ausbildung: ein Jahr praktische Lehre bei einem geeigneten Förster, zwei Jahre Forstschule.

Obwohl mit dem 1. Oktober 1919 der Zeitpunkt für eventuelle Lehrlingsannahme bzw. für Eröffnung der Forstlehrlingsschulen in bedenkliche Nähe gerückt ist, ist nichts davon bekannt geworden, daß die Zentralforstverwaltung zu dem gefaßten Beschluß Stellung genommen oder Ausführungsbestimmungen im Sinne der Berufsorganisation erlassen hat. Die Ortsgruppe stellt daher an den Hauptvorstand die gleiche Anfrage wie zu Punkt 1.

3. Die Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Juli d. Js., Gesch.-Nr. III 11 852, besagt u. a., daß diejenigen Lehrlinge, die in diesem Jahre ihre Jägerprüfung ablegen, sich im allgemeinen zwecks Beschäftigung zunächst an den Ort zurückzubegeben hätten, an dem sie bisher tätig gewesen sind usw. Sie gelten als verpflichtete Jäger im Sinne des § 17 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Staatsforstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 und haben demgemäß sämtliche Rechte und Pflichten der Jäger der Klasse A.

In dieser Verfügung erblicken die noch bei den Truppenteilen befindlichen Forstanwärter für sich insofern eine schwere Gefahr, daß die in bezug sowohl auf Lebens- wie auch Dienstalter bedeutend jüngeren Forstgehilfen den oben genannten — zum Teil verheirateten — Anwärtern Beschäftigungsmöglichkeiten nehmen und sie dadurch noch jahrelang auf Einberufung seitens der Regierungen warten müßten. Dies würde naturgemäß in den Kreisen der alten Anwärter, die zum größten Teil auch bereits im Besitze des Forstversorgungsscheines sind, Erbitterung hervorrufen.

Zwecks Abhilfe schlägt die Ortsgruppe folgenden Weg vor: Diejenigen Regierungen, die noch Stellen für Anwärter zur Verfügung haben, geben diese, ebenso wie die zu besetzenden Försterstellen, in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt, und zwar getrennt nach der Geeignetheit für Verheiratete und Unverheiratete. Sollten alle seinerzeit zur Verfügung gestandenen Stellen (s. Verf. d. Min. f. L., D. u. F. v. 24. 12. 1918, Gesch.-Nr. III 10 386) bereits besetzt sein, so ist in Anbetracht der Notwendigkeit der Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes bzw. der Zunahme des Schreibwerks anzustreben, daß **jeder Förster** m. R. bzw. jeder etatmäßige Forstsekretär eine Hilfskraft erhält; auch könnten Anwärter bei den Forstabteilungen der Regierungen vorübergehend beschäftigt werden. Um die **verheirateten** Anwärter bei der zurzeit herrschenden Wohnungsknappheit leichter unterzubringen, wäre es zweckmäßig, wenn die Regierung dem betreffenden Anwärter mehrere Oberförstereien des Bezirks namhaft machen würde, in denen Beschäftigungsmöglichkeit gegeben ist. Der Anwärter könnte sich dann eine passende Wohnung vorläufig selbst suchen und meldet der Regierung dann diejenige Oberförsterei, in deren Nähe er Unterkunft gefunden hat. Diese Maßnahme wäre natürlich nur vorübergehend, so lange, bis Dienstwohnungen geschaffen sind.

Antrag: Die Ortsgruppe bittet den Hauptvorstand, Vorstehendes der Zentralforstverwaltung als Dringlichkeitsantrag zu unterbreiten und dahin zu wirken, daß in Kürze eine in einem den älteren Anwärtern günstigen Sinne getroffene Entscheidung herausgegeben wird.

Die Ortsgruppe Naumburg kann sich der Ansicht des Vorstandes der Bezirksgruppe Königsberg nicht anschließen, da ein oder zwei zum jetzigen Vereinsvorstand hinzugewählte Anwärter ein Schattendasein führen würden. Vielmehr hält die Ortsgruppe unverändert an den Beschlüssen der Anwärterversammlung vom 16. August 1919 zu Berlin fest, d. h. die Ortsgruppe beantragt: a) Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, b) Neuwahl des Vorstandes durch gleiche, geheime, unmittelbare Wahl in Form von Listenwahl.

Die Ortsgruppe nimmt von einem Schreiben der Bezirksgruppe Magdeburg Kenntnis und teilt daraufhin mit, daß dem Vorschlag des Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden — Ausscheiden der Ortsgruppe Naumburg a. S. aus der Bezirksgruppe Magdeburg zum 1. Oktober d. Js. — satzungsgemäß nicht entsprochen werden kann; die Beweisführung hierfür kann an Hand von hier vorhandenem Aktenmaterial am 8. Oktober in Magdeburg erfolgen. Die Ortsgruppe bittet, die Aussprache über den fraglichen Punkt als Punkt 1 auf die Tagesordnung setzen zu wollen, in Abänderung der Bekanntmachung in Nr. 38 der „Forst-Zeitung". — Der Rest der Tagesordnung, die unter dem Zeichen der im Vereinsleben herrschenden Gewitterstimmung stand, wurde bei voller Einigkeit der Versammelten glatt erledigt.

F. A.: Kunze, Vorsitzender.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Versammlung am 5. Oktober war zahlreich besucht. Als Gäste waren acht der Ortsgruppe Hammerstein angehörige Kollegen der Oberförsterei Zanderbrück erschienen. Das Rundschreiben des Hauptvorstandes führte zu lebhafter Aussprache, an der sich auch die Anwärter rege beteiligten. Diese verlangten vom Hauptvorstande energischere Vertretung ihrer Sonderinteressen, namentlich der Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse. Einstimmig erklärte darauf die Versammlung, daß der Vorstand am 5. März ordnungsmäßig gewählt sei. Die Frage, ob der Vorstand das Vertrauen der Ortsgruppe genießt, wurde mit überwiegender Mehrheit bejaht. Ferner war die Versammlung der Ansicht, daß die Sonderinteressen zwischen den Beamtengruppen — Revierförster, Förster, Forstschreiber und Anwärter — nicht so groß seien, als daß sie nicht einheitlich vertreten werden könnten. Die Versammlung trat dann einstimmig der Entschließung des Vorstandes der Bezirksgruppe Königsberg bei, nach der zwei Vertreter der Anwärter in den engeren Vorstand gewählt werden sollen. Eine Neuwahl oder Umbildung des Vorstandes erscheint dann nicht mehr erforderlich. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Hammerstein, Kollege Wegner-Zanderbrück, erklärte, daß die Ortsgruppe Hammerstein die gleichen Beschlüsse gefaßt habe, was hiermit zum Ausdruck gebracht wird. — Die neue Jagdordnung wurde kritisch besprochen; es kam zum Ausdruck, daß ein idealer Zustand sicher nicht geschaffen sei, doch müsse zunächst abgewartet werden, wie die Jagdordnung sich in der Praxis bewähren wird. Dabei wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Herren Oberförster die Jagdverwaltung in entgegenkommendem Sinne handhaben möchten, damit nicht durch rigorose Maßnahmen und Egoismus neue Gegensätze zwischen Oberförster und Förster geschaffen werden. Auf keinen Fall dürfen die den Förstern zugestandenen Rechte eingeengt werden.

Die neue Dienstanweisung lag im Wortlaut noch nicht vor, Stellungnahme zu derselben soll in einer späteren Versammlung erfolgen. — Ein Kollege aus dem abzutretenden Gebiet fordert vom Hauptvorstande energische Vertretung der Försterinteressen bei den Verhandlungen mit den Polen und der Regierung.

Als außerordentlicher Vereinsbeitrag sind für das laufende Jahr 6 ℳ (3 ℳ für den Beamtenbund, 3 ℳ für den Hauptverein) sofort zu zahlen. Um Einsendung dieses Betrages an den Schatzmeister Förster Stenger in Pflastermühl bei Prechlau bis spätestens 1. 11. 1919 wird dringend gebeten. — Die nächste Versammlung soll in Neubraa stattfinden. Es wird eine anderweitige Abgrenzung bzw. Teilung der Ortsgruppe angestrebt, und soll dann in der nächsten Versammlung darüber beschlossen werden.

Nach der Sitzung blieben die Teilnehmer mit ihren Damen noch einige Stunden beisammen. Möge das herzliche Einvernehmen mit den Anwärtern, das dabei zutage trat, sich auch auf das praktische Leben übertragen, zum Segen des ganzen Försterstandes jetzt und immerdar. Nur Einigkeit macht stark!

Der Vorsitzende: Saekel.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Die am 5. Oktober anberaumte Versammlung war von 21 Mitgliedern besucht und wurde durch den Vorsitzenden, Hegemeister Böttcher eröffnet, der zunächst des von Wildererhand gefallenen Kollegen Matz, Kronfelde, gedachte, der als langjähriges

Mitglied der Ortsgruppe Tucheler Heide angehört hatte. Die Anwesenden ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Hierauf erstattete Kollege Raschke Bericht über die am 19. September in Graudenz stattgefundene Sitzung der Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten, worauf eine lebhafte Aussprache der Mitglieder folgte. Es wurde folgender Antrag gestellt: Die Ortsgruppe Tucheler Heide des Vereins Preußischer Staatsförster beschließt nach langer Aussprache einstimmig, bei der Bezirksgruppe dahin vorstellig zu werden, daß: 1. Unverzüglich eine anderweite Zusammensetzung des Hauptvorstandes in die Wege geleitet wird, da sie in den letzten Versammlungen, namentlich auch in Graudenz, die Überzeugung gewonnen hat, daß er für die „Ostmärker" vollständige Interessenlosigkeit an den Tag gelegt hat. Das einzige, was bisher vom Hauptvorstand in dieser letzteren für viele Hunderte von Kollegen wichtigsten Lebensfrage verlautbar wurde, ist die Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung": „Aushalten bzw. bei den Polen bleiben", sowie eine weitere Mitteilung, daß die Einreihung der Ostmärker in die preußischen Regierungsbezirke nicht nach dem m. R.-, sondern nach dem o. R.-Dienstalter stattfinden soll. 2. Dafür zu sorgen, daß als 1. Punkt der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung in Berlin am 13. und 14. November d. Js.: „Die Lage der Ostmärker und ihre Unterbringung in Preußen" behandelt wird.

Als Delegierte nach Bromberg zur Generalversammlung „der Interessengemeinschaft staatlicher Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten" wurden gewählt: 1. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, 2. Förster Mücke, 3. Förster Raschke.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Fleischermeister Robert Boy in Rudau bei Mollchnen	100,— M
Strafgelder für Fehlschüsse, eingesandt von der Oberförsterei Camenz in Schlesien	40,— „
Spende von Herrn Glawe in Forsthaus Fasanerie in Deutsch Wartenberg	6,85 „
Vergleichssumme aus einer Privatklagesache, eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Plack in Bublitz	30,— „
Spende des Herrn Oberstleutnant Satow in Burg Friesack, eingesandt von Herrn Förster Falley in Friesack	5,— „
Spende von Herrn Ingenieur Aug. Voomfelde in Dortmund	10,— „
Summa	191,85 M

Im Monat September 1919 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 107,— M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 8,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 38 749,48 M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Oktober 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 21. September 1919 in den Verein aufgenommen:

5521. **Schaedl**, Thomas, Revierförster, Seefeld, Oberbayern. XIV.
5522. **Kadner**, Ludwig, Forstmeister, Hohenaltheim, Bayern-Schwaben. XIV.
5523. **Ziegler**, Johann, Förster, Maßbach, Unterfranken. XIV.
5524. **Diebold**, Eberhard, Forstwart, Kirchberg-Biberach, Württemberg. XIV.
2525. **Rudolph**, Willi, Hilfsförster, Dimkuhlen, Post Grünewald, Kreis Neustettin. II.
5526. **Schupke**, Karl, Prinzl. Revierförster, Schwinowitz, Post Tworog, Kreis Gleiwitz, O.-Schl. VI.
5527. **Milchreit**, Artur, Burggräfl. Oberförster, Reichertswalde, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.
5528. **Arndt**, Karl, Förster, Rittergut Skyren, Kreis Krossen a. Oder. IX.
5529. **Rode**, Richard, Förster, Rottenbach, Thüringen. XIII.
5530. **Busch**, Maximilian, Oberförster, zurzeit Schl. Boitzenburg, U.-M. IX.
5531. **Schumacher**, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Tiergarten, Post Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig. IX.
5532. **Maniecki**, Paul, Förster, Seelesen, Post Waplitz, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.
5533. **Müller**, Louis, Hegemeister, Immergrün b. Leimstruth, Kreis Wittgenstein. XI.
5534. **Schmidt**, Max, Förster, Bewerdick, Post Cantreck, Kreis Cammin. II.
5535. **Stockmann**, Ferdinand, Revierförster, Hedwigshof, Post Gingst a. Rügen. II.
5536. **Gottschalk**, Erich, Forstgehilfe, Jäskendorf, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.
5537. **Schlange**, August, Revierförster, Wathlingen, Kreis Celle. X.
5538. **Knittel**, Walter, Förster, Moddrow, Post Großtuchen, Kreis Bütow, Pommern. II.
5539. **v. Negenborn**, Dr., Rittergutsbesitzer, Lohden bei Bartenstein, Ostpreußen. I.
5540. **Erhardt**, Jacob, Forstassistent, Forsthaus Wildpark bei Oettingen in Bayern. XIV.
5541. **Rosenstock**, Ludwig, Forstgehilfe, Gutenzell, Württemberg. XIV.
5542. **Schipper**, Hans, Forstwart, Starnberg, Oberbayern, Possenhofener Str. 263½. XIV.
5543. **Siebenlist**, Josef, Oberförster, Fremdingen, Bayern. XIV.
5544. **Stadler**, Hugo, Revierförster, Pörnbach, Oberbayern. XIV.
5545. **Thoma**, Benedikt, Revierförster, Hirschbrunn, Post Oettingen, Bayern. XIV.
5546. **Friker**, Jos., Förster, Schwendi, Württemberg. XIV.
5547. **Zeller**, Ulrich, Forstgehilfe, Schwendi, Württemberg. XIV.
5548. **Schreyer**, Gustav, Förster, Carwitz, P. Köntopp, Kreis Dramburg, Pomm. II.
5549. **Matschewski**, Franz, Hilfsförster, Forsthaus Sand, Post Kotzenau, Kreis Lüben. VIII.
5550. **Unmack**, Karl, Jäger, Wittenborn, Post Kotelow, Meckl.-Strelitz. III.
5551. **Czekalla**, Georg, Förster, Großeichen, Post Vorderheide, Kreis Lüben. VIII.
5552. **Schlenkrich**, Rudi, Gräfl. Förster, Forsthaus Waldecke, Post Politzig, Kreis Meseritz. V.
5553. **Engelstadt**, Emil, Förster, Schlebusch-Manfort, Kreis Düsseldorf. XI.
5554. **Schröder**, Richard, Förster, Woltow, Post Tessin, Meckl.-Schwerin. III.
5555. **Fiedler**, Heinrich, Hilfsförster, Brauchitschdorf, Kreis Lüben Schlesien. VIII.
5556. **Borm**, Ernst, Städt. Förster, Arnimswalde, Post Altdamm, Kreis Randow. II.
5557. **Schulze**, Otto, Förster, Forsthaus Martinskirchen, Post Brottewitz, Bezirk Halle. XVI.
5558. **Schwermer**, Friedrich, Revierförster, Groß-Peisten, Post Landsberg, Ostpr., Kreis Pr.-Eylau. I.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Glaeske, Johann, Förster, Gnemern, Post Satow, Mecklenburg-Schwerin.
Kubitz, Wilhelm, Städt. Hilfsförster, Höxter in Westfalen.
Häffner, A., Fürstl. Revierförster, Freudenberg am Main, Baden.
Richter, Walter, Stadtforstgehilfe, Zwickau-Mariental, Kreis Zwickau.
Muhl, Adam, Förster, Willoß, Post Schlitz, Hessen.
Roscharg, Herbert, Hilfsförster, Forsthaus Vogtswalde, Post Riemberg, Kreis Wohlau.
Kunze, Ernst, Förster, Forsthaus Bieberstein, Post Reinsberg in Sachsen.
Korsch, August, Forstaufseher, Forsthaus Uhlenburg, Post Ribbeck, Westhavelland.
Ohrt, Adolf, Forstverwalter, Waschke, Post Rudau, Kreis Fischhausen, Ostpreußen.
Voigt, Friedrich, Forstaufseher, Meisdorf, Mansfelder Gebirgskreis.



Geschwinde, Wilhelm, Revierförster, Försterei Krummlinde bei Vorderheide, Kreis Lüben, Schlesien.
Meklenburg, Alfred, Hilfsförster, Hanseberg, Post Königsberg, Neumark.
Kautz, Franz, Förster, Nehmten, Post Ascheberg, Kreis Plön.
May, Albert, Revierförster, Krüssau, Post Theeßen, Bezirk Magdeburg.
Hoerner, Otto, Fürstl. Forstwart, Dornstadt, Post Oettingen in Bayern.
Deininger, Johann, Fürstl. Förster, Mönchsroth, Bayern, Mittelfranken.
Schneller, Johann, Fürstl. Forstwart, Wornfeld, Post Hainsfurth, Schw. Bayern.
Schielein, Hans, Fürstl. Förster, Linkersbaindt, Post Wassertrüdingen, Bayern.
Beyerle, Waldaufseher, Hirschbrunn, Post Oettingen, Bayern.
Hartnack, August, Fürstl. Förster, Richstein, Post Arfeld, Kreis Wittgenstein.
Zappart, Hans, Gräfl. Förster, Forsthaus Aalkasten, Post Lüchen, Grafschaft Boitzenburg.
Blümel, Adolf, Privatförster, Cummerow, Post Beeskow i. M.
Steiner, Paul, Revierförster, Reisicht, Kreis Goldberg-Haynau.
Zielinski, Bruno, Prinzl. Hilfsjäger, Kalina, Post Pr.-Herby, Oberschlesien.
Weidemann, Eduard, Landesversicherungsinspektor, Heiligenstadt, Eichsfeld.
v. Flemming, Karl, Fideikommißbesitzer, Basenthin, Post Gollnow, Kreis Cammin, Pommern.

*

Otte, Karl, Förster, Hemschehausen, Post Münder, Kreis Springe a. Deister.
Mahr, Walter, Oberförster, Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Laue, Arthur, Oberförster, Girkhausen, Kreis Wittgenstein.
Wied, Friedrich, Forstverwalter, Paulsgrund, Post Aue bei Wittgenstein.
Kersting, Albert, Forstassistent, Berleburg in Westfalen, Kreis Wittgenstein.
Althaus, Adolf, Forstverwalter, Wingeshausen, Post Aue, Kreis Wittgenstein.
Wied, Wilhelm, Fürstl. Förster, Drehbach bei Leimstruth in Westfalen.
Hartung, Wilhelm, Förster, Leimstruth in Westfalen.
Dreisbach, Alfred, Forsthilfsaufseher, Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Bald, Wilhelm, Forstaufseher, Casimirstal, Post Aue, Kreis Wittgenstein.
Wied, Hermann, Forstaufseher, Aue in Westfalen Kreis Wittgenstein.
Linde, Robert, Forstaufseher, Röspe bei Erndtebrück, Kreis Wittgenstein.
Vetter, Eduard, Förster, Augustenhof, Post Feudingen.
Jericho, Wilhelm, Förster, Holzhausen, Post Feudingen.
Söder, August, Forstaufseher, Erndtebrück, Kreis Wittgenstein.
Wipper, Otto, Fürstl. Forstaufseher, Bernshausen, Post Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Weber, Hermann, Fürstl. Förster, Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Hattendorf, Lorenz, Fürstl. Förster, Feudingen, Kreis Wittgenstein.
Bald, Heinrich, Fürstl. Förster, Forsthaus Ditzrod, Post Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Spies, Karl, Forstaufseher, Markhausen, Kreis Wittgenstein.
Bergner, Karl, Forstaufseher, Ihrige bei Aue in Westfalen, Kreis Wittgenstein.
Frank, August, Förster, Ludwigseck, Post Erndtebrück.
Frank, Friedrich, Förster, Puderbach, Post Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Wahl, Heinz, Hilfsforstaufseher, Röspe, Post Erndtebrück in Westfalen.
Lauber, Emil, Hilfsforstaufseher, Berleburg, Kreis Wittgenstein.
Meister, Adam, Hegemeister, Hülshof, Post Arfeld, Kreis Wittgenstein.
Kuhmichel, Wilhelm, Forstaufseher, Schwarzenau, Kreis Wittgenstein.
Dickel, Wilhelm, Forstaufseher, Langewiese, Post Winterburg in Westfalen.
Krause, Georg, Förster, Bockelnhagen, Südharz.
Schenka, Willy, Hilfsjäger, Forsthaus Staakow, Post Jamlitz, Kreis Lüben, Niederlausitz.
Birnt, Oskar, Kaufmann, Chemnitz i. S., Untere Aktienstr. 12.
Parchmann, Willi, Forstassistent, Berleburg, Westfalen.
Schmidt, Georg, Revierförster, Patterhütte, Post Erbendorf, Oberpfalz.
Graml, Alois, Forstpraktikant, Neufahrn, Nieder-Bayern.
Moosmayer, Alfred, Forstpraktikant, Pasing, Gräfstr. 11, Bayern.
Waas, Benno, Fürstl. Forstmeister, Uttenstetten, Post Fremdingen, Schw. Bayern.
Thenner, Forsthilfsaufseher, Bitsch im Elsaß.
Lüpke, Adolf, Bauführer, Eberswalde, Eisenbahnstr. 55.
Anders, Gerhard, Förster, Seebnitz, Kreis Lüben, Niederlausitz.
Hafner, Richard, Förster, Forsthaus Lüttkenhagen, Post Jacobsdorf, Kreis Naugard i. Pomm.
Koß, Albert, Privatförster, Grassee, Post Noerenberg, Kreis Saatzig i. Pomm.
Miller, Max, Fürstl. Forstassistent, Fürnheim, Post Gerolfingen, Mittelfranken.

Beschränkung des Lehrlingswesens.

In Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Liegnitz zur Beschränkung des Lehrlingswesens wird folgendes bekanntgegeben:

1. Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dieses dem Vorsitzenden seiner Bezirksgruppe mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, und erteilen hiernach Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Antragsteller in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen und darauf aufmerksam zu machen, daß dennoch von ihm angenommene Lehrlinge keine Aussicht haben, in die Forstlehrlingsschule zu Templin aufgenommen und zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden.

2. Der als Lehrherr zugelassene Forstbeamte muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, rechtzeitig dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe unter Angabe des Namens und Alters des betreffenden Anwärters Mitteilung machen. Falls die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Höchstzahl der Lehrlinge bereits erreicht ist, erfolgt Ablehnung.

3. Übersteigt die Zahl der Lehrherren jene der anzunehmenden Lehrlinge, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme abwechselnd.

4. Sowohl über die Lehrherren als auch über die zugelassenen Lehrlinge werden von den Bezirksgruppen und von der Geschäftsstelle des Vereins Verzeichnisse geführt.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am Sonntag, dem 26. Oktober, findet nachmittags 2 Uhr zu Berlin im Weihenstephan, Friedrichstr. 176, eine Bezirksgruppen-Sitzung statt. Die Tagesordnung steht noch nicht genau fest, es werden aber folgende Themata zur Verhandlung kommen:

1. Wahl eines neuen Gruppenvorsitzenden.
2. Bericht über die Hauptversammlung des Vereins in Liegnitz.
3. Bericht über die Verhandlungen der Gehaltskommission unserer Gruppe mit dem Waldbesitzer-Verband der Provinz Brandenburg, sowie Annahme des Gehaltstarifs.
4. Begründung von Ortsgruppen.
5. Maßnahmen zur Hebung des Weidwerks. Berichterstatter Geh. Regierungsrat Dr. A. Ströse-Berlin.
6. Erörterung forstlicher Tagesfragen.
7. Verschiedenes.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung bitten wir alle interessierten Vereinsmitglieder, die Sitzung zu besuchen. Ebenso laden wir die Vereinsmitglieder anderer Gruppen, die etwa anläßlich der Tagung des „Deutschen Forstvereins" in Berlin weilen, ein.

Zu der Sitzung haben nur Vereinsmitglieder Zutritt oder Gäste, die durch Mitglieder eingeführt und dem Vorstand bekanntgegeben sind.

Neudamm, den 18. Oktober 1919.

Ökonomierat Grundmann, Schriftführer.

Gründung einer Ortsgruppe Wächtersbach.

Auf Anregung von Forstmeister Schreiber-Wächtersbach fand am 28. September eine Zusammenkunft aller Forstbeamten aus der Umgegend von Wächtersbach zwecks Gründung einer Ortsgruppe statt. Trotz des sehr ungünstigen Wetters und der schlechten Verkehrsverhältnisse waren der Einladung 21 Kollegen gefolgt, ein Beweis, daß ein Bedürfnis der Ortsgruppenbildung vorlag. Kurz nach 2 Uhr eröffnete Herr Forstmeister Schreiber die Versammlung, begrüßte in kurzen Worten die Erschienenen und führte aus, daß nicht er persönlich die Anregung zu dieser Sitzung gegeben hätte, sondern sie vielmehr aus der Bezirksgruppe heraus ergangen sei. Kurz wurden dann die Ziele des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gestreift und demgegenüber diejenigen des Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins erwähnt. Es soll keine Scheidung von Waldbesitzern und Forstbeamten, durch die Gegensätze geschaffen würden, herbeigeführt werden, sondern vielmehr ein Zusammenwirken mit den Besitzern bezweckt werden.

Um einen engeren Zusammenschluß zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten zu ermöglichen, soll die neue Ortsgruppe ins Leben gerufen werden. Insonderheit soll die Kollegialität gefördert und Mitgliedern, die keine Gelegenheit haben, an der Bezirksgruppen-Versammlung teilzunehmen, Gelegenheit gegeben werden, Ihre Wünsche und Anträge zu formulieren und durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe in der Bezirks-Gruppenversammlung vorbringen zu lassen. Die Ortsgruppe soll gewissermaßen eine Saugwurzel des Vereins darstellen und ihm neue Kräfte, d. h. neue Mitglieder zuführen.

Diese einleitenden Worte des Herrn Forstmeisters Schreiber wurden von der Versammlung beifällig aufgenommen, und man ging dazu über, die Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreters und Schriftführers vorzunehmen. Trotz anfänglichen Sträubens mußte sich Forstmeister Schreiber dem einstimmigen Beschluß beugen und das Amt des Vorsitzenden annehmen, als Stellvertreter wurde Revierförster Herchenröther, Birstein, und als Schriftführer Forstassistent Sönksen, Wächtersbach, gewählt.

Es wurde dann weiter festgelegt, daß die Ortsgruppe mindestens zweimal im Jahr zusammentreten soll, zweckmäßig kurz vor Einberufung einer Bezirks-Gruppenversammlung. Auch interessante Ausflüge in benachbarte Reviere, vielleicht verbunden mit kleinen Scheibenschießen, wurden in Aussicht genommen.

Oberförster Augustin, Ramholz ersucht um Aufklärung über die in Aussicht stehende Staatsaufsicht über den Privatwald und vertritt die Ansicht, daß die Aufsicht in der gleichen Weise von der Landwirtschaftskammer ausgeführt werden könnte. Er stellt weiter den Antrag, daß die alten Förster, die keinen Befähigungsnachweis besitzen, durch die kommende Staatsaufsicht nicht Ihrer Stellung enthoben werden dürfen, die Vertreter der Landwirtschaftskammer, die ihre Reviere bereisen, vielmehr ihnen ohne Prüfung einen anzuerkennenden Befähigungsnachweis ausstellen sollen. Forstmeister Schreiber kann nur dahin aufklären, daß noch keine endgültigen Beschlüsse über die Art der Staatsaufsicht bestehen, er es jedoch für ausgeschlossen hält, daß alte Beamte noch zur Ablegung der Försterprüfung gezwungen werden. Die Ortsgruppe regt an, Förster über 35 Jahre mit mindestens 5 jähriger Dienstzeit in derselben Verwaltung von der Försterprüfung zu befreien. Weiter wird das Übel in der Lehrlingszüchterei erwähnt und von einer benachbarten Verwaltung berichtet, die meistens vier bis fünf Lehrlinge ausbildet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Liegnitz über die Verhinderung solcher Massenausbildung werden vorgelesen und finden allseitige Zustimmung.

Den breitesten Raum der Diskussion nehmen die neuen, von der Bezirksgruppe aufgestellten Gehaltstarife ein. Von den zwei Mustern wird das eine, das Bezahlung nach der Vorbildung verlangt, verworfen und einstimmig für den anderen Entwurf nach der Reviergröße eingetreten.

Zu schnell verflog die Zeit bei angeregtester Diskussion, und als einige Teilnehmer gezwungen waren aufzubrechen, um noch die Zugverbindung zu erreichen, schloß der Vorsitzende um 5½ Uhr die erste Ortsgruppen-Versammlung mit dem Wunsche, am 4. Oktober alle wieder bei der Bezirksgruppen-Versammlung in Fulda versammelt zu sehen.

Wächtersbach, 28. September 1919.

Sönksen, Forstassistent.

Ortsgruppe Würzburg.

Bericht über die Versammlung am 4. Oktober 1919 in Würzburg.

Auf Einladung der Bezirksgruppe Süddeutschland des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hatten sich am 4. Oktober 1919 etwa 30 Privatforstbeamte in Würzburg zusammengefunden. Die Versammlung wurde geleitet von dem Frh. Forstmeister Härter, Forsthaus Weißenbach (Rhön), der die Erschienenen begrüßte und einen kurzen Ueberblick über die verschiedenen Vereinigungen gab, welche die Interessen der Privatforstbeamten vertreten wollen. Er stellte sich hierbei sehr entschieden auf den Standpunkt, daß nur ein gemeinsames Vorgehen mit den Waldbesitzern im Vorteile der Privatforstbeamten läge, und daß allein hierdurch das Ziel, dem wir alle nachstreben, nämlich eine möglichste Vervollkommnung der deutschen Waldwirtschaft, erreicht werden könnte. Er betonte, daß sich die deutschen Privatforstbeamten nicht durch Schlagwörter und Kraftausdrücke, die infolge des Umsturzes in den wirtschaftlichen Kampf geworfen werden, ihren gesunden Sinn verderben und die Freude an der Arbeit nehmen lassen möchten. Andererseits müßte aber auch von den Waldbesitzern verlangt werden, daß sie den Erfordernissen der Zeit Rechnung tragen und ihre Angestellten entsprechend den heutigen Teuerungsverhältnissen und den hohen Waldeinnahmen besolden. Nur mit zufriedenen Beamten läßt sich Vollkommenes, soweit das überhaupt möglich ist, erreichen. Er wies die Angriffe gegen den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, soweit sie der Berechtigung entbehren, zurück, betonte aber auf der andern Seite, daß namentlich in Süddeutschland der Verein, wenn er seine Lebensfähigkeit beweisen solle, viel mehr leisten müsse als seither. Oberförster Ulrich, Härtsfeldhausen, berichtete sodann über die Verhandlungen der Tarifkommission der Bezirksgruppe Süddeutschland, verlas eine Denkschrift und den Entwurf eines Tarifvertrages, der mit den süddeutschen Waldbesitzerverbänden abgeschlossen werden soll. Nach einer längeren Aussprache, an der sich außer dem Versammlungsleiter nament-

lich Oberförster Rock und Revierförster Wagner, Heiligkreuz, beteiligten, fand fast einstimmig weder der Entwurf des Tarifvertrages, noch die Denkschrift die Billigung der Versammlung. Es wurde vielmehr beschlossen, folgende Entschließung der Bezirksgruppe Süddeutschland und den süddeutschen Waldbesitzerverbänden zu unterbreiten:

„Die Ortsgruppe Würzburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands lehnt hinsichtlich Regelung der Gehalsfrage den Abschluß förmlicher Tarifvertrage ab, sie bittet, die Verhandlungen mit dem Waldbesitzerverband auf der Grundlage zu führen, daß für jetzt und alle Zukunft die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Privatforstbeamten wie die der Staatsforstbeamten in gütlicher, auf gegenseitigem Verständnis beruhender Weise geregelt werden. Etwaige Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einreihung der Beamten in die einzelnen Klassen, wären durch einen Schlichtungsausschuß, in dem Waldbesitzerverband und Privatforstbeamtenverein gleichmäßig vertreten sind, zu erledigen. Dieser Beschluß soll dem Vereinsvorstand der Bezirksgruppe Süddeutschland und den süddeutschen Waldbesitzerverbänden unterbreitet werden."

Um eine möglichst rege Vereinstätigkeit ins Leben zu rufen, wurde dann beschlossen, eine Ortsgruppe Würzburg zu gründen, welche die sämtlichen Mitglieder, die in Nordbayern wohnen, sowie die Mitglieder in den angrenzenden badischen und württembergischen Landesteilen umfassen soll. Zum Vorsitzenden der Ortsgruppe wurde Forstmeister Härter durch Zuruf gewählt. Oberförster Diersch, Escha, lädt die Ortsgruppe zu einem Waldgang in die ihm unterstellten Waldungen ein, der im Frühjahr 1920 stattfinden soll. Der Leiter schloß die Versammlung mit der Bitte um rege Werbetätigkeit und dem Wunsche, daß der nunmehr erfolgte engere Zusammenschluß der Privatforstbeamten Nordbayerns mit dazu beitragen möge, die wirtschaftliche Lage und die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern.

Der Vorstand.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Cassel.

Alle Herren Kollegen, die noch mit dem Jahresbeitrag (6 ℳ) Eintrittsgeld (3 ℳ) für die Bezirksgruppe im Rückstand sind, werden gebeten, diesen Betrag abgabefrei, umgehend an mich gelangen zu lassen.

Es ergeht nochmals die Bitte an alle Herren Kollegen, die der Bezirksgruppe noch nicht angehören, dieser doch recht bald beizutreten.

J. A.: Steinbach, Kassenführer,
Forsthaus Gestecke bei Gudenberg.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Am Sonntag, dem 9. November, findet im Gasthof „Zum Fürsten von Waldeck" in Corbach eine Mitglieder-Versammlung statt. Beginn mittags 1 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit.
2. Besprechung der Frage betr. Klassenstellung.
3. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage.
4. Besprechung von Anträgen, die in der neuen Dienstanweisung berücksichtigt werden müssen
5. Beamtenausschüsse.
6. Besprechung der Vor- und Ausbildung.
7. Satzungsänderung
8. Besprechung über Abhaltung von Forstlichen Lehrgängen.
9. Jagdfrage.
10. Verschiedenes.

Mitglieder, die zu den einzelnen Punkten Referate halten oder unter Punkt 10 Anträge einbringen wollen, werden gebeten, dies bis zum 2. November dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Um rege Beteiligung wird dringend ersucht. Weitere Einladung zu der Versammlung an die einzelnen Mitglieder erfolgt nicht.

Der Vorstand: Querl, Vorsitzender.

*

Bericht über die Sitzung der Domänenkammer und des Domanialausschusses am 17. September 1919 in Arolsen.

Am 17. September fand in Arolsen eine gemeinsame Sitzung der Domänenkammer und des Domanialausschusses statt, zu der die Unterzeichneten als Vertreter unseres Vereins hinzugezogen waren. Im Vordergrund der Besprechung stand die Forderung, uns in die mittlere Beamtenklasse einzureihen. Unsere Begründungen sind sachlich nicht widerlegt, jedoch wurden seitens des Herrn Oberforstmeisters v. Ploetz wiederum seine bereits bekannten Bedenken wegen Verteuerung des Systems usw., wodurch die Rentablität in Frage gestellt würde, vorgebracht. Ferner machte er geltend, daß, solange die Besitzfrage des Domaniums noch nicht geregelt, es nicht zu verantworten sei, dem künftigen Waldbesitzer in solchen einschneidenden Aenderungen vorzugreifen. Dagegen waren und sind wir noch heute der Ansicht, daß durch Erfüllung unserer Forderung, erstens die Rentablität nach wie vor unbedingt gewährleistet bleibt, sich sogar bei den heutigen Preisen der Waldprodukte erhöhen wird. Letzteres umsomehr, je früher man die notwendige, zeitgemäße Umgestaltung des Verwaltungssystems in Angriff nimmt. Ferner glauben wir, daß die Erfüllung unserer unbedingt berechtigten Forderung allezeit vor jedem künftigen Waldbesitzer wohl zu verantworten ist, zumal dadurch ein Akt der Gerechtigkeit ausgeübt wird. Viel unverantwortlicher will es uns scheinen, wenn die bisherige ungleiche Stellung und Bezahlung gleichwertiger Leistungen aufrecht erhalten würde.

Wir wollen künftig nicht von Gnade und Gunst abhängig sein. Wir verlangen auch nichts Ungebührliches, sondern lediglich das, was uns am Maßstab der Stellung der Mehrheit der staatlichen und kommunalen Standesgenossen gemessen, und unseren Leistungen entsprechend, zusteht. Also Gerechtigkeit.

Bei Aufstellung unserer Forderungen haben wir nicht beabsichtigt zu feilschen, sie vielmehr auf das notwendigste Minimum beschränkt und können daher nichts davon ablassen. — Seitens der Herren vom Domanialausschuß wurde dann ausgeführt, daß die Gleichstellung der Waldeckschen Beamten bei dem Anschluß an Preußen erfolgen würde. In der Landesversammlung sei die Gleichstellung der Förster besonders betont. Auch

wenn die Domanialforsten in den zu bildenden Kommunal-Verband kämen, würde unsere Gleichstellung erfolgen. Gegen sofortige Gleichstellung lägen jedoch insofern Bedenken vor, weil diese bei allen anderen Beamten, deren Gleichstellung erst mit dem Anschluß erfolgen würde, Beunruhigung und Mißmut hervorrufen würde. Zum Schluß erklärte auch Herr v. Ploetz, daß er auch für den Fall, daß die Domanialforsten nicht preußische Staatsforsten würden, nicht prinzipieller Gegner der Gleichstellung sei.

Die sofortige Regelung dieser Frage war also nicht durchzubringen, wir mußten uns mit erwähnten Versicherungen zufrieden geben; jedoch haben wir ausdrücklich erwähnt, daß wir dadurch nichts von unseren Forderungen fallen ließen. Wir bitten daher die Kollegen, sich vorläufig damit abzufinden. Im gegebenen Zeitpunkt werden wir die Sache weiter verfolgen.

Die Beschaffungsbeihilfe in Höhe von 600 Mk. für Ledige, 1000 Mk. für Verheiratete und 200 Mk. für jedes zu berücksichtigende Kind soll diesmal voll ausbezahlt werden. Die nicht etatmäßigen Kollegen, deren laufende Teuerungszulagen in den erhöhten Tagegeldern einbegriffen sind, erhalten auf unsern Antrag ebenfalls eine einmalige außerordentliche Zulage.

Unser Antrag, bei den laufenden Teuerungszulagen den Abzug von 15 % für Dienstland fallen zu lassen, dagegen die durch die Dienstländereien vorhandenen Ungleichheiten der Stellen durch eine Stellenzulage auszugleichen, wurde zurückgestellt bis zur allgemeinen Regelung der Dienstlandsfrage.

Wenn somit zur Zeit unsere Forderungen nicht alle erreicht werden konnten, so ist doch bestimmt zu hoffen, daß die Forstbeamtenfrage in nächster Zukunft zu unserer Zufriedenheit geregelt wird. — Die Kollegen aber bitten wir auch an dieser Stelle nochmals, etwaige eigene Sonderinteressen, die den Zielen der Gesamtheit unseres Standes hinderlich sind, fallen zu lassen.

Querl. Fieseler.

Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster (E. V.).

Am Samstag, dem 25. Oktober 1919, vormittags 11 Uhr, fand im Gasthof zur „Krone" in Hechingen eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung. 2. Hinterbliebenenfürsorge. 3. Bestellung von Militärgewehren. 4. Bildung von Ortsgruppen. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Bestellung des Kalenders „Waldheil". 7. Verschiedenes.

Unterjägerhaus, den 13. Oktober 1919.

Moch, Vorsitzender.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Förster **Ulbrich**, Lukow, Pommern,
Förster **Stecher**, Lantow, Pommern,
Förster **Stahl**, Sandhof Pommern,
Forstgehilfe **Paech**, Lantow, Pommern,
Förster **Hübel**, Seidel, Pommern,
Förster **Dietmann**, Manow, Pommern,
Förster **Rehfeld**, Vieverow, Pommern,
Förster a. D. **Schröder**, Roggzow bei Köslin,
Forstgehilfe **Militz**, Roßnow,
Förster **Bergemann**, Groß-Gandern, Kr. Weststernberg,
Förster **Maeder**, Forsthaus Neidenburg bei Sternberg,
Förster **Szostak** in Sternberg,
Forstgehilfe **Trebicky**, Forsthaus Neukunersdorf bei Leichholz, Kr. Weststernberg,
Forstgehilfe **Vogel**, Döbbernitz bei Pleiskehammer, Kreis Weststernberg

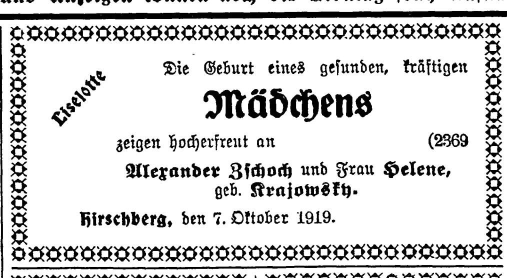
Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Familien-Nachrichten





Wir geben die Verlobung unserer ältesten Tochter **Liesel** mit dem Lehrer Herrn **Hugo Engel** aus **Trauen (Kreis Soltau)** bekannt.

Hegemeister (2363
Schöneberg und Frau **Berta**, geb. **Burgsmüller**.

Forsth. Barendorf b Lüneburg, am 14. Oktob. 1919.

Anna Balduhn
Wilhelm Heinemeyer
Verlobte.

Schlagamühle bei Drygallen (Ostpr.), Forsth. Weberkuhle, Kreis Nienburg (Hannover), im Oktober 1919. (2394

Klara
Die glückliche Geburt eines strammen
Mädels
zeigen hiermit hocherfreut an (2362

Staatsförster
C. Reinecke und Frau **Helene**, geb. **Mentzel**.

Reddernhof, Post Tostedt, den 11. Oktober 1919.

Waltraud-Johanna
Die glückliche Geburt eines prächtigen
Mädels
zeigen hocherfreut an

Hans Broesicke und Frau **Gertrud**, geb. **Hoffmann**.

Forsth. Kleinellguth, den 11. Oktober 1919.

Anna Bunzel
Walter Nogatz
Stadtförster
Verlobte. 2380

Grüneiche, Bez. Breslau, Spangenberg, Bez. Cassel, im Oktober 1919.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forstzeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. Neudamm, den 2. November 1919. 34. Band.

Zur Revierförsterfrage in Preußen.

(Fortsetzung.)

Wir haben in Nr. 42 mit der Veröffentlichung einer Reihe von Aufsätzen über die Revierförsterfrage begonnen und setzen diese heute fort. In den folgenden Artikeln VI und VII geben wir den Ausführungen zweier Revierförster Raum, die trotz Wahrung eigenster Interessen bestrebt sind, dem sicher unerquicklichen Streit im eigenen Lager die Spitze abzubiegen.

VI.

Obgleich ich weiß, daß von einem Teil meiner Kollegen, vornehmlich den Försteranwärtern, gegen meine Gedanken Front gemacht werden dürfte, treibt es mich, im Anschluß an den Artikel des Kollegen Stroti in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" mich zu äußern. Mit einem einzelnen Sturmanlauf gegen die Revierförstereinrichtung hätte man sich allenfalls abgefunden, denn man hatte sich schon allmählich daran gewöhnt. Da aber System darin zu liegen scheint, in der jetzigen Zeit, deren Schwere man auszunutzen versuchen will, nicht nur gegen die Revierförstereinrichtung, sondern gegen die augenblicklichen Inhaber der Stellen Sturm zu laufen, darf der Angriff nicht unerwidert bleiben. Es ist bedauerlich, daß früherer Neid sich in Haß zu verwandeln scheint.

Parallel mit dem Flugblatt der Ortsgruppe Naumburg geht die Äußerung eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden, der die Beseitigung der Revierförstereinrichtung fordert, weil die Inhaber der Stellen nur durch Kriecherei, Katzenbuckeln usw. Revierförster geworden seien. Revierförsterstellen seien Ruheposten für diese Beamten. Ein Förster o. R. äußerte sich dahin, die Revierförsterernennung sei eine Beleidigung des Försterstandes. Für diese eigenartigen Behauptungen den Beweis anzutreten, dürfte den Herren schwer fallen. Abermals sind das Worte, die an persönlicher Schärfe nichts zu wünschen übrig lassen.

Mag ein jeder über die Einrichtung denken wie er will, darüber zu urteilen, fühle ich mich nicht berufen, aber Äußerungen, die nicht nur die Revierförster, sondern auch die Vorgesetzten, die für die Ernennung in Betracht kommen, persönlich verletzen, müssen auf das schärfste zurückgewiesen werden, und die Revierförster legen Verwahrung dagegen ein, daß derlei Anwürfe sich weiter breitmachen.

Eigenartig ist, daß die Einrichtung als verpönt bekämpft wird, während — ehrlich gesagt — bei jeder neu zu besetzenden Revierförsterstelle eine gewisse Erregung in den Försterkreisen zu spüren ist. Es ist ein Raunen und Raten, es werden Namen genannt, woher die Berechtigung, weiß niemand. Vermutlich, weil einzelne glauben, angesichts ihrer Würdigkeit und Leistungsfähigkeit vor anderen Kollegen den Vortritt zu haben. Fällt die Wahl auf einen anderen, so ist die Enttäuschung da.

Mit der Ernennung beginnt für den Betreffenden die Leidenszeit; meistens ist er solange versteckten Angriffen ausgesetzt, bis er bei der nächsten Besetzung einer Revierförsterstelle Ablösung erhält. Es ist bedauerlich, daß diese Gepflogenheit sich nicht längst überlebt hat, da die Angriffe unberechtigt sind. Die Revierförstereinrichtung besteht eben. Die Behauptung, daß jeder Betriebsbeamte fähig ist, eine Revierförsterstelle zu bekleiden, besteht auch. Daß die Verwaltung sich vorbehält, aus diesen allgemein fähigen Beamten jene, die sie hiervon wieder am geeignetsten und fähigsten hält, herauszugreifen, ist logisch. Das Recht wird ihr niemand nehmen wollen. Den meisten Revierförstern wird ihre Ernennung überraschend gekommen sein. Erworbene Zufriedenheit durch Dienstleistungen und sonstige Eigenschaften, die in Zukunft noch erhöht in den Vordergrund gestellt werden müssen, ist noch keine Katzenbuckelei, und jener, der den Revierförster als Ruheperson ansieht, wird den Beweis schuldig bleiben. Er mag bedenken, daß der Revierförster in seinem erweiterten Wirkungskreis ebenso wie der Förster auf Schritt und Tritt Ge-

legenheit zur Betätigung findet, wenn er seinen Posten gewissenhaft ausfüllen will.

Ob es richtig ist, daß jeder Förster für die Verwaltung einer Revierförsterstelle geeignet ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls muß, wenn der Revierförster nun einmal bekämpft werden soll, nicht dieser, sondern die Einrichtung angegriffen werden. Ist daran noch zu zweifeln? Ob letzteres geändert werden soll, ist nicht Sache des Försterstandes allein. Maßen wir uns nicht an, in generellen Fragen etwas zu fordern, was die Verwaltung von der Zentrale aus nur zu beurteilen imstande ist. Dem Försterstand wird nicht versagt werden, bei Organisationsänderungen nach ihrem Teil mitzuwirken.

Nun noch ein Wort im allgemeinen. Es wird in letzter Zeit gern mit Vorliebe von „Jungen" und „Alten" gesprochen. Das Sprichwort nennt sonst die Alten zuerst. Das ist folgerichtig; aber die Jungen zwitschern nicht mehr wie die Alten sungen. Ich will das gern auf die Strömung der Zeit buchen. Der Jugend geht die auch Zeit erfordernde Reformtätigkeit nicht schnell genug, und sie glaubt, zum Teil hierfür die Wege ebnen und das Tempo angeben zu müssen. Die besonnene und bedächtige Art der Arbeit des ehemaligen Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster war ihr nicht passend. Die sachliche Vertretung unseres Standes durch die „Deutsche Forst-Zeitung" sagt ebenfalls nicht zu, und durch das Erscheinen eines neuen Organs sucht man für neuzeitliche Richtungen Strömung zu machen. Man sucht durch Breittreten von in der Verwaltung vorgekommenen Einzelheiten, die allgemein nicht gebilligt werden, Interesse zu erwecken. — Mit Breittreten mißlicher Einzelheiten ist den Standesinteressen grundsätzlich nicht gedient. Wenn umgekehrt alle Anstoß erregenden Fälle, die Försterkreise betreffend, angeführt würden, zu welch endlosem Ergebnis würde das führen?

In dem vorzüglichen Artikel des Herrn Forstmeisters Barner ist alles zur Genüge gestreift; und er hat uns in überzeugender Weise erklärt, welchen Standpunkt die verständigen Forstverwaltungsbeamten zu dem besser nicht geschriebenen Artikel in der „Silva" einnehmen.

Stürmisch waren auch wir in der Jugend, bedächtig macht das Alter. Bleiben wir in den Grundfesten beim Alten und bauen wir auf den durch lange Jahre erprobten und bewährten Eckpfeiler unseres preußischen Forstverwaltungssystems neue, der Zeit entsprechende Sparren in gemeinsamer Arbeit. Ohne dem wird es in dieser überaus schweren Zeit nicht gehen. Vertrauen wir unserer Verwaltung und ihren Führern, überbrücken wir das Trennende.

Wenn die brausende Jugend durch die langjährige Furchtbarkeit des Krieges, oft dem Tode ins Auge schauend, Großes hat erleben müssen und im Ernst des Lebens und Festigkeit um Jahrzehnte vorwärts geworfen ist, so zweifle ich nicht an ihrer Einsicht, daß nur Ruhe und besonnenes Vorgehen die Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft in Erfüllung bringen.

Reinbeck, Bez. Schleswig.

Revierförster Hansen.

VII.

Auch Unterzeichneter möchte zu der Revierförsterangelegenheit das Wort nehmen, und zwar in möglichst ausgleichendem Sinne.

Die Revierförstereinrichtung ist derzeit getroffen worden zur Förderung des forstlichen Betriebes. Die Revierförster sollen in entfernt gelegenen Försterbezirken alle sonst dem Oberförster obwaltenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte erledigen, die Waldpflege fördern, vor allem die Kontrolle der Schlagführung und der Kulturen ausüben, sowie endlich die Holzabnahme besorgen. Ihr Wirkungsgebiet ist also kein kleines.

Die preußischen Oberförstereien haben im Durchschnitt 3- bis 4000 ha Größe; wo nun das Areal wesentlich darüber hinausgeht, auf 6- bis 7000 ha und mehr kommt, wo ferner durch abgezweigte Revierteile schwierige Verwaltungsverhältnisse bestehen, kann naturgemäß der Revierverwalter seine Tätigkeit nicht ohne eine ihn entlastende Hilfskraft ausführen. Wenn, wie von vielen Seiten im Försterstande gewünscht wird, der Revierförster diese Hilfskraft nicht mehr sein soll, so wird jedenfalls ein Forstassessor an dessen Stelle treten müssen. Davon hat aber der Försterstand als solcher sicher keinen Nutzen.

Zu rechnen haben wir damit, daß die Zahl der Revierförsterstellen sich allmählich vermehren wird; denn wenn der Staat, wie es doch sein Bestreben ist, die einzelnen Reviere durch Einziehung von Oberförsterstellen vergrößern will, wird er dadurch, solange die heutige Organisation besteht, auch neue Revierförsterstellen einrichten müssen. Das ist logisch unabweisbar, und ich sollte meinen, der gesamte Försterstand hätte von dieser Einrichtung Nutzen und keinen Schaden. Zu bedenken ist auch, daß die Intensität des Forstbetriebes immer mehr wächst und auch deshalb dem Oberförster mehr geschulte Hilfskräfte zur Verfügung stehen müssen, wie früher.

Gewiß hat die neue Zeit manches dankenswert geändert. Sie hat auch dem Försterstande in vielen Dingen mehr Freiheit gebracht und wird es hoffentlich weiter tun. Niemals aber wird diese Freiheit so weit gehen können, daß dem Försterstande ein Bestimmungsrecht über Abänderung von Verwaltungs- und Organisationsmaßnahmen gegeben wird. Daher meine ich, die Revierförstereinrichtung wird solange bestehen bleiben, wie sie die Verwaltung für nötig hält; daran wird der Försterstand nichts zu ändern vermögen, im Gegenteil, er hat, wie schon erwähnt, mit einer Vermehrung der Stellen zu rechnen.

Der Hauptwiderstand des Försterstandes richtet sich wohl, wie das auch aus der vorher veröffentlichten Artikelreihe hervorgeht, am meisten gegen die jetzige Form der Ernennung. Es wird ein Examen für Revierförster vorgeschlagen oder verlangt, daß nur die Kollegen, die die Försterprüfung mit „gut" bestanden haben, für die Revierförsterlaufbahn zugelassen werden sollen. Ich halte beide Wege nicht für gangbar. Die Zahl der Revierförster ist zu klein, es sind etwa 260 bei 4560 etatmäßigen Försterstellen. Anzunehmen ist, daß sich bei seiner geistigen Regsamkeit für die Ablegung des Revierförsterexamens die größere Hälfte des preußischen Försterstandes melden und sie sicher zum überwiegenden Teil auch bestehen wird. Ebenso dürfte die Anzahl der Kollegen, die die Försterprüfung mit „gut" bestanden hat, heute schon eine sehr beträchtliche sein, und sie wird, wenn für das gute Examen die Zulassung zur Revierförsterlaufbahn gegeben wird, beträchtlich wachsen. In beiden Fällen wird also eine überwältigend größere Zahl von Revierförsteranwärtern geschaffen werden, als wie jemals zur Anstellung gelangen kann. Jeder aber, der ein Examen abgelegt hat, wünscht doch die dadurch geschaffene Berechtigung zu erreichen, und kann das nicht geschehen, so entsteht Mißstimmung. Sehr gefährlich ist es außerdem, durch ein Examen den Försterstand in zwei Teile zu scheiden. Man wird dann bald von dem besser und dem minder gebildeten Teile des Försterstandes reden, und das wird dem Zusammenhalt und Ansehen des ganzen Standes

schädlich sein. Nicht unterlassen möchte ich darauf hinzuweisen, daß, bei Erbringung des Befähigungsnachweises durch Prüfung, jüngere Kollegen, die etwa eine Anwartschaft auf Revierförsterstellen erworben haben, den Förstern gegenüber, die sie nicht besitzen, einen schweren Stand haben werden. Sind schon die Revierförster selbst im Försterstande, wie wir leider wissen, nicht beliebt, so werden die Revierförsteranwärter unter dieser Unbeliebtheit noch viel mehr zu leiden haben.

Zu bedenken ist auch, daß die etwa 260 Anwärter, die den Revierförstern als Hilfsarbeiter beigegeben sind, jedenfalls bei einer Kassierung der Revierförstereinrichtung verschwinden müßten; und diese Maßnahme wäre besonders auch im Interesse der Anwärter zu bedauern.

Mir scheint das jetzige Ernennungsverfahren doch nicht ganz schlecht zu sein. Keinen Augenblick will ich bestreiten, daß Mißgriffe vorgekommen sind, ich habe selber Schreiben von Revierförstern in der Hand, die meine Verwunderung hervorgerufen haben; das sind aber große Ausnahmefälle. Und wo überhaupt ist die Menschheit vollkommen? Im großen und ganzen sind die Revierförster besonders ruhige, besonnene und welterfahrene Männer; schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß die Auswahl nicht gerade die schlechteste gewesen ist. Besonders hervorheben möchte ich, daß im „Verein preußischer Staatsförster", nach dem Mitgliederverzeichnis vom Jahre 1914 gerechnet, im Hauptvorstande und im Vorstande der Bezirks- und Ortsgruppen rund 50 Revierförster, das ist fast der fünfte Teil seiner Gesamtzahl, tätig gewesen sind. Gewiß ein Zeichen dafür, daß die Revierförster auch in der Vereinsarbeit nicht die unangesehensten Kollegen sind.

Für die Auswahl der Revierförster kommt außer Welterfahrung und guter Umgangsform neben den forstlichen Leistungen ein ruhiger, gesetzter Charakter in Frage; Vorhandensein dieser Eigenschaft wird der in Betracht kommende Revierverwalter, der Forstrat und besonders auch der Oberforstmeister ohne weiteres festzustellen vermögen. Die forstliche Tüchtigkeit wird am besten der eigene Förstereibezirk ausweisen, und auch darüber wird sich jeder Oberforstmeister leicht Aufklärung verschaffen können. Soweit mir bekannt geworden ist, geschieht denn auch die Auswahl der Revierförsteranwärter mit sehr viel größerer Sorgfalt, als man das nach den hier zum Ausdruck gekommenen Äußerungen glauben sollte, und zwar im wesentlichen wohl durch eigenes Urteil des Oberforstmeisters unter Beirat des Forstrates und unter Anhörung der Ansicht des Oberförsters; entscheidend bleibt aber immer die Ansicht des Oberforstmeisters. Angeregt ist, daß auch die Standesvertretung bei der Auswahl neuer Revierförster gehört werden möchte. Das ist gewiß ein guter Gedanke. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, daß mir als Standesvertretung für die Revierförster allein die Revierförster des betreffenden Bezirkes in Betracht zu kommen scheinen. Würde wirklich der Försterstand überhaupt dabei in Frage kommen sollen, so dürften, meiner Auffassung nach, nur jene älteren Kollegen dabei eine Stimme haben, die durch ihr Lebensalter für eine Revierförsterauswahl selbst nicht mehr in Frage kommen können. Dazu sei bemerkt, daß sicher noch eine große Anzahl von Kollegen auf der Liste für Ernennung zum Revierförster gestanden hat, ohne leider ernannt zu werden, ihre Wahl aber nur infolge der wenigen Revierförsterstellen nicht vollzogen werden konnte. Dieser Umstand ist besonders zu beachten und zeigt mehr wie alles andere, welche Schwierigkeiten bei den Ernennungen mitsprechen.

Der Försterstand zieht in seinen Verhältnissen gern einen Vergleich mit den Lehrern. Man denke doch daran, daß zu den neuen Zielen des Lehrerstandes gehört, die Prüfungen für die Kreisschulinspektoren und Rektoren abzuschaffen, und daß diese Vertrauensposten dem gesamten Lehrerstande durch Auswahl der Tüchtigsten ohne weiteres zugänglich gemacht werden sollen. Auch der Stand der Postassistenten sucht die Abschaffung der Sekretärprüfung zu erreichen. Der Försterstand würde also durch Einführung eines Revierförsterexamens oder durch die Klausel eines mit „gut" bestandenen Försterexamens anderen Beamtengruppen gegenüber wieder rückständig werden. Leute mittleren und älteren Lebensalters von bewährter Praxis sollten überhaupt auf Examina kein so großes Gewicht legen. Gewiß müssen Examina sein, im Fortkommen des praktischen Lebens entscheiden aber ganz andere Umstände als ein gutes Zeugnis, bei dessen Erlangung nur zu häufig das Glück mitgesprochen hat. So wird bemängelt, daß sogar Kollegen, die zur Klasse A II gehört haben, Revierförster geworden seien. Wer die bedauerlichen Umstände bedenkt, unter denen damals die Klasse A II geschaffen worden ist, kann sich über solche Ausnahmefälle nicht wundern. Försteranwärter mit vollständig gleichen Examennoten wurden der Zahl nach durch einen Tiennstrich in Klasse A I und Klasse A II geteilt. Wir haben auch gesehen, daß Kollegen der Klasse A II, die infolge dieser Scheidung in den Gemeinde- und Privatdienst gehen mußten, dort Vorzügliches geleistet und im Privatdienst zu sehr angesehenen Stellungen gekommen sind, die oft die Funktionen eines preußischen Revierförsters weit übertroffen haben.

Nach diesen Ausführungen scheint es mir das beste, der Behörde auch weiter Vertrauen für sachliche Auswahl der Revierförster zu zeigen. Wenn für diese Auswahl jedoch neue, zeitgemäße, feste und besonders sorgfältige Bestimmungen getroffen werden, kann das nur zum Nutzen für die Revierförstereinrichtung sein.

Gewiß ist es unser aller Wunsch, auch der der Revierförster, daß der gesamte Staatsförsterstand mehr und mehr gehoben werden möchte. Das aber läßt sich von heute zu morgen nicht durchführen, und ehe die Staatsforstverwaltung die Ausbildung des Försterstandes nicht durchweg wunschgemäß gefördert hat, wird es bei der jetzigen Einrichtung bleiben müssen. Diese aber sollte nicht als ein Stein des Anstoßes, sondern als eine erwünschte Gelegenheit, einem Teil unseres Standes in eine gehobene Stellung zu helfen, betrachtet werden. Auch hier gelte der Spruch: „Freie Bahn dem Tüchtigen"

Revierförster Hennig-Feldichen.

Die Auseinandersetzungen über die Revierförsterfrage werden in einer der nächsten Nummern fortgesetzt. Wir bitten wiederholt, weitere Einsendungen zu diesem Thema nicht früher zu machen, als bis der ganze Artikel erschienen ist, und sich dann nur zu Dingen zu äußern, die in den abgedruckten Artikeln noch nicht erwähnt sind. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.*)
66. Sitzung am Donnerstag, dem 16. Oktober 1919.
Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, und zwar Forstverwaltung, Drucksache Nr. 996.

Zusammen mit dem Haushalt der Forstverwaltung werden beraten:

I. folgende Anträge und Entschließungen des Staatshaushalts-Ausschusses:

1. Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung im Rechnungsjahr 1917 und Denkschrift über die Grundstücksveränderungen deren Wert im einzelnen Falle 100 000 ℳ übersteigen hat — Drucksachen Nr. 179, 996 zu 2.
2. Abgabe von Holz an die Bäckereien aus den staatlichen Waldungen — Drucksache Nr. 996 zu 3 a.
3. Anstellungsverhältnisse usw. der Forstanwärter, Forstgehilfen und Hilfsförster, und Bau von Dienstwohnungen für Forstanwärter — Drucksache Nr. 996 zu 3 b.
4. Beschaffung von Forsthilfsaufseher- und Forstarbeitergehöften — Drucksache Nr. 996 zu 3 c.
5. Rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Privatwaldung, der Privatforstbeamten, Privatwaldarbeiter usw. Drucksache Nr. 996 zu 3 d.
6. Freigabe von Weideplätzen in den Hochwäldern und vermehrter Abschuß des Hochwildes — Drucksache Nr. 996 zu 3 e.
7. Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für Forstbeamte — Drucksache Nr. 996 zu 3 f.

II. Antrag der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen über die Behandlung der Privatforsten — Drucksache Nr. 142.

Der Antrag des Staatshaushaltsausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 996.

1. den Haushalt der Forstverwaltung unverändert in Einnahme zu genehmigen und in Ausgabe zu bewilligen,
2. die Nachweisung und Denkschrift Drucksache Nr. 179 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären,
3. die Staatsregierung zu ersuchen,
   a) dafür zu sorgen, daß mit Rücksicht darauf, daß in letzter Zeit Bäckermeister häufig aus Mangel an Brennstoffen nicht arbeiten konnten, und durch die drohende Verstärkung dieses Zustandes die Versorgung der Bevölkerung mit Brot im kommenden Winter erheblich gefährdet wird, den Bäckereien rechtzeitig Holz aus staatlichen Waldungen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wird,
   b) 1. in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten den Wünschen der Försteranwärter auf frühzeitigere Ernennung zu Förstern ohne Revier, der Forstgehilfen und Hilfsförster auf Gewährung von Dienstaufwandsentschädigung, auf Erstattung von Umzugskosten und Mietsentschädigung Rechnung getragen werden kann,
   2. auf möglichste Beschleunigung von Dienstwohnungsbauten für die verheirateten Forstanwärter Bedacht zu nehmen,
   c) die Beschaffung von Forsthilfsaufseher- und Forstarbeitergehöften durch Ankauf oder Aufbau in größerem Umfange als bisher fortzusetzen,
   d) den rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die die privaten Waldungen und die Privatforstbeamten sowie die Privatwaldarbeiter betreffen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle diese Fragen einheitlich im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bearbeiten,
   e) dafür zu sorgen, daß in den Hochwäldern die Weideplätze auf Antrag der Hudegemeinden freigegeben werden; ferner, daß der Abschuß des Hochwildes sowohl in den Staats- als auch in den Privatforsten im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen in größerem Umfange vorgenommen wird als bisher,
   f) 1. in den Haushaltsplan der Forstverwaltung für 1920 weitere Mittel für Gewährung erhöhter, den zeitigen Teuerungsverhältnissen entsprechender Dienstaufwandsentschädigungen an Forstbeamte, soweit sie Aufwandsentschädigungen beziehen, einzustellen,
   2. schon in diesem Jahre diesen Forstbeamten, die mit der ihnen zurzeit zustehenden Dienstaufwandsentschädigung die nötigen Dienstaufwandskosten nicht bestreiten können, aus bereiten Mitteln angemessene Zuschüsse zu zahlen.

Berichterstatter für den Haushalt der Forstverwaltung ist der Abgeordnete Weissermel.

Weissermel, Berichterstatter (D.-nat.-V.-P.): Meine Damen und Herren, die Haushaltung der Forstverwaltung schließt ab in den ordentlichen Einnahmen mit 261 301 000 ℳ, in den dauernden Ausgaben mit 85 408 000 ℳ, so daß ein Überschuß von 175 893 000 ℳ verbleibt. Im Extraordinarium betragen die außerordentlichen Einnahmen 2 Millionen, die Ausgaben 2 508 000 ℳ, so daß ein Gesamtüberschuß von 175 385 000 ℳ verbleibt. Das bedeutet ein Mehr gegen das Vorjahr von 57 395 000 ℳ. — —

Der entsetzliche Versailler Friedensvertrag, dessen Wirkungen auf unser Wirtschafts- und Finanzleben in weiten Kreisen des Volkes noch immer nicht hinreichend eingeschätzt und gewürdigt werden, bringt auch für den Etat der Forstverwaltung kolossale Einbußen, die sich im späteren Wirtschaftsleben insbesondere für die Holzversorgung erschreckend geltend machen werden. Wir verlieren im Osten im Regierungsbezirk

Kö igsberg	11 480	ha	m.	einer	Einnahme	v.	139 000	ℳ,
Gumbinnen	24 441	"	"	"	"	"	769 000	"
Allenstein	1 388	"	"	"	"	"	65 000	"
Danzig	137 250	"	"	"	"	"	4 679 000	"
Marienwerder	194 456	"	"	"	"	"	8 512 000	"
Posen	83 321	"	"	"	"	"	3 695 000	"
Bromberg	128 985	"	"	"	"	"	5 592 000	"
Aachen	182	"	"	"	"	"	8 000	"
insgesamt	581 513	ha					23 459 000	ℳ.

Das sind 101 Oberförstereien und 583 Förstereien.

Im bedingt abzutretenden Gebiet, in welchem Abstimmungen stattfinden, liegt noch die Mög.ichkeit vor eines Verlustes von 346 862 ha mit einer weiteren Einnahme von 24 519 858 ℳ. Das sind nochmals 60 Oberförstereien und 347 Förstereien.

Ferner können noch zur Abtretung kommen in Aachen 11 260 ha mit 418 000 ℳ Einnahme und in Trier 22 698 ha mit 1 790 000 ℳ Einnahme. Das sind noch 2 Oberförstereien und 21 Förstereien in Aachen und 6 Oberförstereien und 42 Förstereien in Trier.

Meine Damen und Herren, diese Einnahmen sind berechnet nach den Sätzen aus der Friedenszeit. Wenn man die gestiegenen Holzpreise der Jetztzeit berücksichtigt, so werden sich die finanziellen Verluste noch um ungefähr 120 % erhöhen und werden schätzungsweise 70 Millionen jährlich betragen.

Dem tiefen Bedauern über diese Verluste an Fläche und an Einnahmen tritt hinzu das Bedauern, daß die große Zahl der dort angestellten Forstbeamten ihren Wirkungskreis, Wohnung und Wirtschaft verlieren. Diejenigen, die nicht in polnische Dienste übertreten, müssen nun im Restgebiet untergebracht werden. Ich habe auch als Berichterstatter die Pflicht, die Staatsregierung zu bitten, alles zu tun, was zur Erleichterung des Looses dieser treuen Beamten, die bis zum letzten Augenblick auf ihrer Stelle ausgehalten haben, geschehen kann, und zwar sowohl bei der Unterbringung als auch

*) Leider haben wir aus Raummangel den stenographischen Bericht der Verhandlungen des Forsthaushaltes sehr stark einkürzen müssen. Alles den Forstbeamtenstand direkt Interessierende ist jedoch wiedergegeben. Wer sich für den genauen Wortlaut der Verhandlungen interessiert, kann den amtlichen Bericht der 66. Sitzung der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 16. 10. 1919 durch die preußische Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50, beziehen. Die Schriftleitung.

bei den Kosten der Versetzung und beim Ersatz von Schäden, die sie erleiden.

In der Kommission ist hervorgehoben worden, daß die Mehreinnahmen einerseits entstanden sind durch die erhöhten Holzpreise, andererseits durch den verstärkten Mehreinschlag. Es ist auch in der Kommission die Frage erörtert worden, ob die erhöhten Holzpreise auf einen Holzwucher zurückzuführen sind, an dem der Forstfiskus beteiligt sei. Dieser Vorwurf ist in der Kommission widerlegt worden, und es muß anerkannt werden, daß die Forstverwaltung, wenn sie auch das Bestreben gehabt hat, selbstverständlich für die Finanzwirtschaft diejenigen Beträge herauszuwirtschaften, die notwendig sind, andererseits bestrebt gewesen ist, die Holzpreise auf einer erträglichen Höhe zu halten. Daß die Holzpreise trotzdem erheblich gestiegen sind, liegt an der allgemeinen Steigerung der sämtlichen Preise.

Was den Mehreinschlag anlangt, so hat sich die Forstverwaltung dazu entschlossen, im laufenden Etatsjahre einen um ein Drittel höheren Mehreinschlag zu verfügen, um dem in Preußen vorhandenen Brennstoffmangel entgegenzuwirken. Aber es ist in der Kommission mit Recht hervorgehoben worden, daß dieser Mehreinschlag an Brennholz die Brennstoffnot, besonders in den großen Städten, nicht beheben oder auch nur wesentlich erleichtern kann. Der vermehrte Einschlag an Brennholz geht entweder auf Kosten des Bauholzes, das notwendig gebraucht wird, oder auf Kosten des Grubenholzes, das auch notwendig ist, um die Kohlengruben in Zukunft im Gange und leistungsfähig zu erhalten, oder gar auf Kosten beider Holzgattungen.

Es ist in der Kommission ferner auf die ungeheure Unsicherheit in den Forsten, auf die Diebstähle und auf die Morde, die dort vorgekommen sind, hingewiesen worden. Darüber sind uns vom Regierungstisch erschütternde Zahlen mitgeteilt worden, die ich doch dem Hause hier bekannt geben muß:

Vom 1. Oktober 1917 bis 1. Oktober 1918 seien im Kampfe mit Waldfrevlern getötet worden: 1 Forstmeister, 1 Hegemeister, 1 Forstlehrling; schwerverwundet worden seien: 1 Förster ohne Revier, der an den Folgen seiner Verletzung vier Wochen später gestorben sei, 1 Kommandojäger, der gleichfalls an den Verletzungen später gestorben sei; leichtverwundet sei ein Kommandojäger.

Seit dem 1. Oktober 1918 bis zum 20. Oktober 1919 seien getötet: 2 Forstmeister, 1 Revierförster, 5 Hegemeister, 2 Förster, 2 Förster ohne Revier, 1 Forstaufseher; schwerverwundet seien 1 Revierförster, 1 Hegemeister; leichtverwundet 1 Hegemeister.

Das sind erschütternde Zahlen, die eine Illustration dazu bilden, unter welch schweren Verhältnissen die Forstbeamten ihre Pflicht getan haben, und es muß auch die Berichterstattung — ich glaube, volle Zustimmung im Hause zu finden — den Beamten den Dank dafür aussprechen, daß sie unter Hintansetzung ihres Lebens in diesen schweren Zeiten in so aufopferungsvoller Weise ihren Dienst getan haben. Wenn es in einzelnen Gegenden zu großen militärischen Streifen hat kommen müssen, so ist das auch weiter ein Zeichen der Zeit, zu großen Streifen, um die Banden, die die Forsten unsicher machten, die Förstereien überfielen, den Forstbeamten ihr Leben schwer machten, in Schach zu halten, und es kann kein Wort des Tadels gefunden werden, wenn sich die Beamten schließlich stellenweise bei Dunkelheit nicht mehr in den Wald gewagt haben.

Was die Harznutzung anlangt, so ist darauf hingewiesen worden, daß sie dem Staate eine Einnahme von 5 Millionen bringt, und zwar mit einem Überschuß von 2,2 Millionen. Es ist aber in der Kommission auch darauf hingewiesen worden, daß die Harznutzung eigentliche eine abnormale Nutzung des Waldes darstellt, und daß, wenn auch nur diejenigen Bestände zur Harznutzung herangezogen werden, die demnächst der Axt verfallen, so doch vom forstlichen Standpunkt diese Maßnahme nicht zweifelsfrei erscheine. Es ist vom Regierungstisch mitgeteilt, daß die Harznutzung nur soweit beibehalten werden soll, als sie zur Deckung des inländischen notwendigen Bedarfs an Harz erforderlich ist, und solange sie rentabel erscheint.

Was die Jagd anbelangt, so ist uns mitgeteilt worden, daß eine neue Jagdordnung ins Land gegangen ist, die eine vollständige Neuregelung der jagdlichen Verhältnisse mit sich gebracht hat. Es werden die Forstbetriebsbeamten — was von der Kommission mit Freuden begrüßt worden ist — jetzt an den Jagderträgen beteiligt, während allerdings den Oberförstern die bisher das Recht der Jagdverwaltung im ganzen hatten, nur noch ein Drittel zugestanden ist. Es ist in der Kommission anerkannt worden, daß dank der Einsicht der Oberförster diese Regelung gelungen ist, und es ist die Hoffnung ausgesprochen worden, daß diese Regelung eine Reihe von Differenzpunkten, die zwischen den Forstbetriebsbeamten und den Oberförstern bestanden haben, aus der Welt schaffen werde und daß zwischen ihnen ein Zustand in die Forsten zurückkehren wird des gegenseitigen Vertrauens und Zusammenarbeitens und der Einhelligkeit, wie es früher bestanden hat und auch im Interesse des Dienstes der Forstwirtschaft und des Vaterlandes absolut notwendig ist.

Es ist in der Kommission darauf hingewiesen, daß nicht nur der Wald bei seiner Eigenart nachhaltig bewirtschaftet werden muß, sondern daß dies ebenso bei der Jagd zutrifft, und daß, wenn man in dem neuen Etat erhöhte Einnahmen daraus erhofft, eine gewisse Schonung und Pflege des Wildes damit verbunden sein muß.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß, wenn die Einnahmen aus der Jagd für die Oberförster wegfallen, auch der Anreiz fortfällt zum Anpachten von Schutzjagden und infolgedessen die Staatsforstverwaltung Bedacht nehmen muß, auch diesen Zweig zu pflegen, ebenso den Anbau von Wildfutterpflanzen.

Durch die Auflösung von Oberförstereien ist eine Verringerung der Stellen eingetreten. Diese Auflösung ist bereits im vorigen Etatsjahr in Aussicht genommen und sind zwölf Oberförsterstellen mit Revier in solche ohne Revier umgewandelt worden. In der Kommission ist darauf hingewiesen worden, daß einer weiteren Auflösung von Oberförstereien Einhalt getan werden soll, um die aus dem Osten zurückkehrenden Beamten unterzubringen und auch den Betrieb in den großen Revieren nicht umständlich zu machen.

Mit großer Freude ist begrüßt worden, daß die Forstverwaltung erhöhte Mittel für die Schaffung von Dienstwohnungen von Forstaufsehern und überhaupt solcher Forstbeamten aufzuwenden bereit ist, die noch keine Dienstwohnung haben, und denen es oft sehr schwer fällt, Wohnungen zu bekommen. Ebenso ist mit Freude begrüßt worden, daß die Staatsforstverwaltung für die Unterbringung der Arbeiter in geeigneten und guten Häusern bedacht ist. Die Staatsverwaltung ist gebeten worden, auf diesem Wege fortzufahren.

Gegenüber den Klagen aus einzelnen Gegenden über die Erhöhung der Preise für Brennholz hat der Minister darauf hingewiesen, daß in Thüringen zum Beispiel eine solche Erhöhung infolge von Arbeitslohnforderungen eingetreten ist, die eine billige Abgabe von Holz für die Bevölkerung unmöglich macht. Während für die Rodung von Stubben pro Festmeter im Frieden 2, im Kriege 6 *M* verlangt wurden, schwankt jetzt die Arbeitslohnforderung zwischen 24 und 70 *M* für den Festmeter. Daß dabei eine billige Lieferung von Holz für die notleidende Bevölkerung unmöglich ist, liegt auf der Hand.

Der Herr Minister hat ferner mitgeteilt, daß es gelungen sei, die Akkordarbeit bei den Forstarbeitern deren Arbeitsverhältnis von dem der Industriearbeiter doch sehr verschieden ist, im großen und ganzen aufrechtzuerhalten, womit sowohl die Verwaltung wie die Beteiligten sämtlich sich vollständig einverstanden erklärt haben. — —

— — Einen breiten Raum in der Erörterung im Ausschuß hat die Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Förster eingenommen. Ich will hierauf nicht erschöpfend eingehen, weil zu erwarten ist, daß im Laufe der Debatte diese Angelegenheit noch ausgiebig zur Sprache kommen wird. Ich habe nur objektiv zu berichten, daß die Staatsforstverwaltung sich den Wün-

schon der Forstbeamten nach dieser Richtung gegenüber durchaus entgegenkommend gezeigt und anerkannt hat, daß bei der Steigerung der Löhne und Futtermittelpreise die Unterhaltung von Dienstfuhrwerken zu den alten Sätzen nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

Es hat sich ein gewisser Gegensatz zwischen der Staatsforstverwaltung und der Finanzverwaltung gezeigt, welcher in der Hauptsache darin gipfelt, daß die Finanzverwaltung eine Erhöhung der Fonds im laufenden Etatsjahr unter keinen Umständen zugestehen wollte.

Meine Damen und Herren, es muß im Prinzip bei den Beratungen des Haushaltes darauf hingewiesen werden, daß, wenn auch das hohe Haus in der Lage ist, in dem Etat sowohl Erhöhungen der Ausgaben wie der Einnahmen zu beschließen, der Etat doch als ganzes betrachtet werden muß, und daß, wenn die Finanzverwaltung genötigt wird, im Laufe des Jahres diesen kunstvoll aufgestellten Plan, der die Betriebs- und Überschußverwaltungen in Einklang bringen muß mit den übrigen Verwaltungen, insbesondere mit den Zuschußverwaltungen, umzustellen, eine Verwirrung in unseren Finanzen entstehen kann, bei der ein geordneter Finanzbetrieb nicht möglich ist. Ich glaube, daß auch dieser Punkt noch weitere Erörterung im Plenum finden wird. — —

Noch eine kurze Bemerkung über die Politik der Forstverwaltung auf dem Gebiete der Bodenbewegung. Der Herr Landwirtschaftsminister hat im März in seiner Denkschrift über Siedlungen gesagt, daß „wir uns in Zukunft den Luxus an Ödland nicht mehr leisten könnten" und daß infolgedessen das Ödland der Forstkultur wieder zugeführt werden müsse. In der Kommission ist hervorgehoben worden, daß die Staatsforstverwaltung diesen Ideen bereits seit dem Jahre 1867 Rechnung trage, indem sie ungefähr 500 000 ha Ödland in staatlichen Besitz übergeführt hat, was gegenüber einem Abgang von rund 100 000 ha einen Flächenzugang von rund 400 000 ha bedeutet, und ferner, daß sie bestrebt gewesen ist, diejenigen Flächen, welche sich zur Forstkultur nicht eignen, sich aber landwirtschaftlich oder als Bauland benutzen lassen, abzustoßen und aus dem Erlös Flächen anzukaufen und wiederum der Forstkultur zuzuführen. Diese Politik — das ist in der Kommission hervorgehoben und anerkannt worden — wird auch weiterhin betrieben werden müssen. Denn bei dem großen Verluste an Forstflächen, den ich Ihnen vorhin vorgeführt habe, wird es notwendig sein, den Staatsforstbesitz noch weiter auszudehnen und neue Forstflächen zu schaffen, die geeignet sind, die Holzerzeugung in Zukunft zu erhöhen. Die Forstverwaltung hat sich besonders im Osten diese Angelegenheit am Herzen liegen lassen, und sie hat auch andere Behörden, z. B. die Generalkommissionen und Spezialkommissionen in West- und Ostpreußen hinzugezogen. In der Kommission ist dabei zur Sprache gekommen, daß z. B. die Spezialkommissionen in Konitz allein 50 000 ha des schlechtesten Ödlandes in kleinen Parzellen aufgekauft und den Staatsforsten zugeführt haben. Die Ankaufspolitik der Forstverwaltung hat im Ausschuß Billigung gefunden, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Ankaufspolitik in der Form, wie sie bisher stattgefunden hat, noch weiter fortgesetzt wird, wozu allerdings in Zukunft höhere Mittel, als die jetzt eingesetzten, erforderlich sind. Im übrigen verweise ich auf den Bericht des Staatshaushaltsausschusses.

Präsident Leinert: Ehe ich zur Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen über die Behandlung der Privatforsten auf Drucksache Nr. 142 das Wort erteile, will ich noch mitteilen, daß ein Antrag der Abgeordneten Dinslage, Rhiel (Fulda), Busch und Genossen auf Drucksache 1003 eingegangen ist, der folgendermaßen lautet:

Ordentliche Einnahme, Kap. 2 Tit. 1

Kap. 2 Tit. 1 der Einnahme auf 241 000 000 ℳ zu erhöhen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben Kap. 2 Tit. 7

a) Den Zuschuß bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kap. 2 Tit. 7 auf 1 Million einzustellen.

b) Im Kap. 2 Tit. 10 folgende Position einzustellen: Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse 520 000 ℳ

Dann ist noch ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Freymuth und Peters (Hochdonn) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen auf Drucksache Nr. 142 eingegangen:

im Antrage Nr. 142 zu 2, Zeile 1 „15 ha" durch 5 ha zu ersetzen.

Beide Anträge stehen mit zur Beratung.

Zur Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen auf Drucksache Nr. 142 hat der Abgeordnete Dr. Schloßmann das Wort.

Dr. Schloßmann, Antragsteller (D. Dem.): Meine Damen und Herren, der Antrag Nr. 142, den wir Ihnen unterbreiten, verlangt:

die Staatsregierung zu ersuchen, der Landesversammlung unverzüglich ein Notgesetz vorzulegen, nach dem entsprechend den bereits in anderen Staaten geltenden Bestimmungen

1. Rodungen und Abholzungen in Privatforsten nur nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten zulässig sind,
2. Forsten von über 15 ha Umfang der staatlichen Oberaufsicht unterstellt werden.

Es handelt sich also bei diesem Gesetzentwurf um einen Eingriff in Privatrechte des Forstbesitzes. Ein solcher Eingriff wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn ein öffentliches Interesse es nötig macht.

Nach drei Richtungen kann nun eine mißbräuchliche Bewirtschaftung der Privatforsten durch den Besitzer eintreten, die den öffentlichen Interessen entgegensteht. Einmal nämlich ist es möglich, daß zu wenig gerodet und abgeholzt wird. Im allgemeinen kann man ja sagen, daß diese Gefahr zurzeit nicht gerade besonders dringlich ist. Doch kann die Rücksicht auf die Jagd etwa dazu führen, daß der Forstbesitzer nicht dasjenige herausschlägt, was er herausschlagen sollte. Er kann beispielsweise seine Jagd in bezug auf Schwarzwild, Füchse und dergleichen mehr verbessern oder spezialisieren wollen, er kann dann das Unterholz stehen lassen, und wir kommen dann zu Zuständen, wie wir sie in französischen Wäldern zu sehen Gelegenheit gehabt haben. Es kann auch unter Umständen sogar eine übermäßige Aufforstung erfolgen, und die Gefahr dieser übermäßigen Aufforstung liegt dann vor, wenn beispielsweise Kriegsgewinnler, die in den Besitz von Grund und Boden gekommen sind, auf diese Weise durch übermäßige Aufforstung einen Teil ihrer Kriegsgewinne verstecken und der Besteuerung entziehen wollen. Da in unserem Antrag eine staatliche und damit natürlich fachmännische Aufsicht gefordert wird, so würde solchen Mißständen ja leicht entgegengetreten werden können.

Der zweite Fehler, der bei der Bewirtschaftung der Privatforsten gemacht werden kann, ist der, daß an der falschen Stelle abgeholzt wird. Gerade je mehr jetzt die Arbeitslöhne gestiegen sind, je schwieriger es ist, mit den Pferden und Fuhrwerken an manche Stellen heranzukommen, desto stärker wird unter Umständen bei einem unvernünftig wirtschaftenden Besitzer der Wunsch sein, an Stellen abzuholzen, die ihm am bequemsten liegen, aber nicht da, wo es das forstwirtschaftliche Interesse erfordert.

Aber bei weitem im Vordergrund steht die dritte Möglichkeit falscher Forstwirtschaft, und das ist die übermäßige Abholzung. Gerade in bezug auf diese übermäßige Abholzung liegt ein öffentliches Interesse von der allergrößten Bedeutung vor. — —

Andererseits liegt aber gerade in unserer Zeit ein ganz gewaltiger Antrieb zum Abholzen vor. Vor dem Kriege brachte ein Hektar Wald in Deutschland im Durchschnitt 44,3 ℳ, heute ist diese Summe auf ein Vielfaches gestiegen. Wenn Sie gar noch die Valutadifferenz bei dem Verkauf in das Ausland berücksichtigen, kommen Sie zu ganz enormen Ziffern. Diese enormen Gewinne, welche jetzt gemacht werden können, bieten natürlich einen starken Anreiz, in einer forstwirtschaftlich unzulässigen Weise an die Abholzung heranzugehen. — —

Von dem Walde in Deutschland sind 7½ Millionen Hektar Staats- und Gemeindeforsten, also öffentliche Forsten, und 6,5 Millionen Hektar sind Privatforsten; von diesen 6,5 Millionen Hektar Privatforsten sind nur 22,2% gebunden und 77,8% ungebunden, also der freien

bzw. mißbräuchlichen Ausnutzung anheimgegeben. Von den ganzen 14 Millionen Hektar können also über 5 Millionen beliebig ausgeholzt und bewirtschaftet werden. In Preußen ist das Verhältnis sogar noch ungünstiger als im Reiche; denn hier sind über 50,8% der Waldfläche im Privatbesitz. — —

Bestimmungen haben wir in Preußen einmal für Waldungen, die den Gemeinden gehören, zweitens für Waldungen, die den sogenannten Realgemeinden gehören, endlich neuerdings durch die Regierungsverordnung vom 10. März 1919 für die Familiengüter. Die Privatforsten waren bisher bei uns in Preußen vollständig frei und konnten beliebig ausgenutzt werden.

In der Tat haben andere Länder, hat die Schweiz, hat Österreich und eine ganze Reihe von deutschen Bundesstaaten schon Gesetze erlassen, die sich mit dem decken, was wir hier verlangen. So sagt das sächsische Forstgesetz, daß zu der Rodung in Privatbesitz befindlichen Waldes die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich ist, und das bayerische Gesetz vom 17. Juni 1896 sagt in seinem § 34, daß gänzliche oder teilweise Rodungen erlaubt sind,

wenn erstens die zu rodende Fläche zu einer besseren Benutzung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet ist, und zweitens das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig ist. Das Vorhaben der beabsichtigten Ausrodung ist unter allen Umständen der Forstbehörde anzuzeigen.

Nun hat der Herr Minister bereits in einer Rede und auch in der Drucksache Nr. 129 ein Gesetz angekündigt, in dem er in dieser Weise, wie ich es Ihnen eben gesagt habe, vorzugehen beabsichtigt. Es heißt in der angeführten Drucksache, daß die Ausführung seines Programms den Erlaß einer Reihe von Gesetzen, unter anderem auch eines Gesetzes über die Beaufsichtigung von Privatwaldungen, erforderlich mache. Er sagte uns zwar schon am 19. März 1919:

Die Verabschiedung dieser Gesetze duldet keinen Aufschub, zumal das Reich beabsichtigt, den Bundesstaaten zur Ausführung der Reichssozialisierungsverordnung eine kurze Frist zu setzen.

Leider aber ist in der ganzen Zeit noch nichts geschehen; wir haben das Gesetz heute noch nicht. — — Ich vertrete aber doch die Anschauung, daß der sofortige Erlaß eines Notgesetzes, nur bestehend aus den zwei angeführten Paragraphen, notwendig ist, damit dem zwecklosen und unwirtschaftlichen Abholzen Einhalt getan wird.

Nun ist in einer späteren Ausführung — ich glaube, des Herrn Ministers selbst oder seines Vertreters — gesagt, daß zunächst die Ausführungsordnung zum Sozialisierungsgesetz abgewartet werden müsse. Ich glaube nicht, daß diese Ausführungsordnung sehr bestimmenden Einfluß auf unser Vorgehen ausüben darf. Denn wir wollen eine Sozialisierung des Waldes durchaus gar nicht haben, das ist durchaus nicht der Zweck dieses unseres Vorschlages. Wir glauben, daß eine Sozialisierung des Waldes jetzt das törichtste wäre, was wir machen können; denn es würde damit die Gesamtheit unseres Waldes der Entente zum Zugreifen auf dem Präsentierbrett entgegengebracht werden.

Wir beantragen also, daß dieser unser Antrag dem Landwirtschaftsausschuß überwiesen wird. Wir geben uns aber der angenehmen Hoffnung hin, daß, ehe dieses etwas umständliche Verfahren seine Erledigung im Ausschuß gefunden hat, der Herr Minister bereits uns seinerseits ein Notgesetz vorschlagen wird, um den Übelständen Abbruch zu tun. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir unseren Waldbestand unter allen Umständen erhalten müssen.

Freymuth, Abgeordneter (Soz.-Dem.: Wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, haben wir bei dem Forsthaushalt einen Überschußhaushalt. Der Überschuß beträgt rund 175 Millionen. Es ist auch sehr notwendig, daß der Überschuß groß ist. Verschiedene Redner haben schon in den vergangenen Tagen darauf hingewiesen, daß wir ja die stärkste Überschußverwaltung, die Eisenbahnverwaltung, verlieren werden, und daß dann wahrscheinlich der Forsthaushalt eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung bekommen wird, wie er sie bisher nicht gehabt hat. Wir haben also besonderen Grund, gerade auf den Forsthaushalt zu sehen und uns jetzt und in den kommenden Jahren immer mehr mit ihm zu beschäftigen.

Wenn man sich nun den Haushalt ansieht, ist es sehr lehrreich, zu sehen, daß der weitaus größte Posten der Einnahme die Ziffer 1 ist: Holz aus dem Forstwirtschaftsjahr, das sind 240 Millionen bei einem Gesamtüberschuß von 175 Millionen und bei einer Gesamteinnahme von 261 Millionen. Also von den 261 Millionen Einnahme ist weitaus der größte Teil, 240 Millionen, Einnahme aus dem Holzverkauf. Es ist natürlich an sich sehr angenehm und wünschenswert, daß aus dem Holz der nötige Ertrag herauskommt, aber die Sache hat auch eine bedenkliche Seite. Die Forstverwaltung muß darauf achten, daß nicht zu teure Preise bezahlt werden. — —

Dann ist ein wichtiger Gesichtspunkt die außerordentliche Einnahme aus Erlös für Forstgrundstücke mit 2 Millionen Mark. Auch da sind wichtige Schlüsse zu ziehen und wichtige Hinweise zu machen. — — Aber auch da muß die Forderung erhoben werden, die auch im Staatshaushaltsausschuß hervorgehoben wurde und der auch die Regierung beistimmte, daß nämlich namentlich bei dem Verkauf der Grundstücke der Gesichtspunkt nicht wesentlich sein darf, möglichst viel daraus zu erzielen, sondern der Gesichtspunkt, daß man dabei nach sozialen Grundsätzen und Gesichtspunkten vorgeht. — —

Wir wünschen dringend, daß namentlich bei Verkauf von Grundeigentum möglichst nur an gemeinnützige Gesellschaften verkauft wird mit Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht. Jedenfalls: Leitpunkt, daß jeder Verkauf der Forstverwaltung der Privatspekulation entzogen wird. — —

Wir haben jetzt in unserm Haushalt etwas über 800 Oberförster und etwas über 5000 Förster und werden verlieren etwa 80 Oberförster und 400 angestellte Förster; dazu kommen vielleicht noch 300 Anwärter. Die Zahlen sind nicht ganz so schlimm, wie man sonst denken sollte. Es würde prozentual die Zahl noch höher sein; aber es scheint, als ob ein Teil der Förster im Unterschied gegen andere Beamtenklassen in den abzutretenden Gebieten bleiben will, und das ist vom Standpunkt des Deutschtums sicher zu begrüßen. Ich glaube, das begrüßt auch die Forstverwaltung. Es sind natürlich mehr selbstsüchtige Gründe, man sagt, dann braucht man für diese Beamten nicht mehr zu sorgen. Das ist richtig, darf aber nie bei der Verwaltung dazu führen, einen Beamten zu halten, der nicht länger bleiben will. Aber wenn ein Beamter freiwillig dort bleibt, dann ist der Verwaltung ein Teil der Sorge abgenommen. Aber weit über dem selbstsüchtigen Interesse der einzelnen Verwaltung steht das allgemeine Interesse des Deutschtums, weil die zurückbleibenden Beamten starke Stützen des Deutschtums sein können. Deshalb können wir im Hinblick auf unser Volkstum nichts dagegen einwenden, sondern müssen im Gegenteil den Beamten danken, wenn sie auch unter den veränderten Verhältnissen in dem vorläufig fremden Lande bleiben wollen.

Für diejenigen, die zurückkommen, muß natürlich gesorgt werden, und wir haben schon gehört, daß die Verwaltung sich dessen bewußt ist, und sie meint, daß sie vielleicht, wenn auch nicht gleich, so doch 1920 oder bis 1921 alle wird unterbringen können.

Die Förster — ich meine da nicht die Oberförster, sondern die Forstbeamten, die in der Forstverwaltung sind — haben die Neuregelung der Dinge in Deutschland, die Neuregelung der politischen Verhältnisse, durchaus mit Freuden begrüßt. Es ist eine große Zahl von Stimmen laut geworden, die darlegen, daß die Förster sich von einem Druck erlöst fühlen. Es ist immerhin lehrreich zu sehen, daß Stimmen in der Försterpresse laut geworden sind, wonach sie sich von einem gewissen Druck, der von den Oberförstern, also nicht von der Spitze der Verwaltung, von dem Ministerium, vielfach ausging, jetzt erlöst fühlen, wo alles freier ist, und sie eher ein freieres Wort äußern können als früher. — —

Es ist ja ganz klar, daß das Verhältnis zwischen den Förstern und Oberförstern nicht das eines schroffen

Vorgesetztenverhältnisses sein darf, bei aller unverkennbaren Tatsache und bei allem Verständnis dafür, daß das Vorgesetztenverhältnis besteht und aufrechterhalten werden muß, daß nicht ein irgendwie schroffer Ton oder eine schroffe Behandlung vorhanden sein darf, sondern daß nur ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen unteren, mittleren und oberen Beamten allein Erfolg hat und daß nur so den Interessen des Einzelnen und den Interessen des Staatsganzen gedient ist. — —

Da ist es nun interessant, daß es durch die neue Zeit dahin gekommen ist, daß z. B. bei der neuen Dienstanweisung und bei den neuen Bestimmungen über die Jagdnutzung, die beide von diesem Sommer stammen, und die ungeheuer wichtig sind gerade für die Förster, die Förster herangezogen sind, und daß man in gemeinsamer Arbeit zwischen Förstern, Oberförstern und Ministerialbeamten ein Werk geschaffen hat, bei dem jeder Teil sagen konnte, was er will und was er meint, und wo ihn der Schuh drückt, und daß man auf diese Weise eine Arbeit geschaffen hat, von der ich weiß, daß die staatlichen Förster, die in einem großen Bunde, dem Verein Preußischer Staatsförster, geeint sind, im allgemeinen außerordentlich zufrieden mit dieser Regelung sind, und daß sie das als eine Erfüllung ihrer vieljährigen, teilweise jahrzehntelangen Wünsche betrachten. Namentlich ist den Wünschen der Forstbeamten, was den Abschuß betrifft, entgegengekommen worden, und es ist auch die Zuteilung von Wildpret an ihre Familien in dankenswerter Weise geregelt worden.

Etwas ist mir in dieser neuen Anweisung aufgefallen, nämlich ein Punkt, den auch die Förster immer betont haben, und den sie noch in diesem Jahre auf ihrer Tagung behandelt haben, das ist die Frage der Revierförster. Diese Revierförster sind eine Art von Mittelstellung zwischen den gewöhnlichen Förstern und den Oberförstern, eine Art von kleinen Oberförstern. Sie gehen hervor aus dem Stande der Förster. Die Revierförster werden dort angestellt, wo ein Bezirk sehr abgelegen von der Oberförsterei ist und nicht so recht beobachtet und beaufsichtigt werden kann. Da braucht man Revierförster, und diese sind dann in gewisser Hinsicht die Vorgesetzten der Förster in dem betreffenden Revierteil. Gegen diese Einrichtung haben sich die Förster vielfach gewandt. In der neuen Ordnung ist wieder die Einrichtung der Revierförster vorgesehen, und es ist daher wohl anzunehmen, daß auch die Förster nichts gegen diese Regelung haben.

Die Anstellungsnot, die auch schon kurz gestreift worden ist, möchte ich noch mit einigen Worten berühren — — Das Ziel des Anwärters ist die Anstellung als planmäßiger Förster. Wird er planmäßiger Förster, dann hat er nicht nur sein Gehalt, sondern auch, was von ungeheurer Wichtigkeit ist, seine Dienstwohnung und sein Dienstland. — — Und in welchem Alter erreichen dann die Forstanwärter diese beneidenswerte Stellung des planmäßigen Försters, der sie alle zustreben? — Wenn einer dieses Ziel, das vergleichsweise dem Sekretär in der Justizverwaltung entspricht, erreicht und dann erst 45 Jahre alt ist, dann ist er sehr jung. Sehr viele Anwärter erreichen die planmäßige Anstellung erst mit 47 oder 48 Jahren und noch später. Wenn nun ein Mann mit 47 Jahren dieses Ziel seines Strebens erreicht, dann kann er im normalen Verlauf der Dinge, wenn er sich mit 65 Jahren pensionieren läßt, noch nicht 20 Jahre auf dieser Stelle sein, während man annehmen müßte, daß ein Beamter ungefähr im fünfunddreißigsten Lebensjahre planmäßig angestellt werden sollte. — — Die Forstverwaltung versucht nun, in dankenswerter Weise, dem zu begegnen, und zwar dadurch, daß sie die alten Förster über 65 Jahre in den Ruhestand versetzt. Heute ist es unter Umständen eine Härte, wenn man diese Leute von über 65 Jahren aus ihren Dienststellungen herausnimmt; denn es bedeutet etwas ganz anderes als früher, wenn man jemandem eine Dienstwohnung nimmt, die er bisher innegehabt hat. Früher konnte ein solcher Beamter sich irgendwo eine kleine Wohnung mieten; das war ihm meist möglich. Heute aber ist es schwierig, eine Wohnung zu finden.

Man muß aber auch anerkennen, daß im allgemeinen die älteren Förster mit mehr als 65 Jahren doch nicht mehr ihre volle Dienstrüstigkeit haben, namentlich nicht in diesem Berufe, in welchem es auf die körperliche Rüstigkeit besonders ankommt. Man muß also versuchen, sie möglichst in den Ruhestand zu versetzen, jedoch muß auf die Wohnung Rücksicht genommen werden. Aus einer Bemerkung des Regierungsvertreters im Staatshaushaltsausschuß habe ich entnommen, daß diese Rücksicht genommen werden soll. Das ist sehr dankenswert. Man macht es folgendermaßen: wenn der alte Beamte in den Ruhestand versetzt wird und nicht gleich eine Wohnung findet, so läßt man ihm einen kleinen Teil der Dienstwohnung, und der junge neue Beamte muß sich mit weniger Raum begnügen. Das mag ihm unangenehm sein. Aber es ist ein Ausgleich, und ich glaube, dieser Ausgleich, den die Verwaltung gefunden hat, ist richtig. Ich bitte auf diesem Wege fortzufahren.

Daß im übrigen ein großer Bedarf an Wohnungen, namentlich auch für die unteren Forstbeamten ist, ist klar; denn nur die planmäßigen Förster haben Dienstwohnungen. Die Hilfsförster, die Hilfsaufseher und die Förster ohne Revier haben wohl Wohnungsgeldzuschuß, aber Wohnungen haben sie im allgemeinen nicht. Nun bemüht sich ja die Verwaltung, auch für sie Wohnungen zu beschaffen, und es ist uns im Ausschuß mitgeteilt worden, daß es gelungen ist, eine größere Zahl Wohnungen auch für diese Beamten zu beschaffen. Nach meiner Erinnerung wurde die Zahl von 800 Wohnungen genannt — ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter sie genannt hat —; bei einem Bedarf von 1800 Wohnungen kann leider bei weitem der größte Teil dieser Beamten keine Wohnung bekommen, und die Verwaltung muß alles tun, was in ihren Kräften steht. Sie muß Blockhäuser bauen. Dazu hat sie sich bereit erklärt. Gerade dieser Punkt ist im Haushaltsausschuß von mehreren Parteien aufgegriffen worden, um ihn in Form eines Antrages noch besonders an das Haus zu bringen. Ich werde darauf nachher noch zurückkommen.

Ich bemerke dann noch, daß die Förster eines Schutzes bedürfen in ihrer gefährlichen Tätigkeit. Das ist auch schon betont worden. Es ist vollkommen richtig, daß die Angriffe gegen die Förster sich in der letzten Zeit sehr vermehrt haben, schon in den letzten Jahren, ganz besonders aber in diesem Jahre. Es wurden vorhin einige Zahlen genannt, wie sie ein Regierungsvertreter für die staatliche Forstverwaltung angegeben hat. Diese Zahlen sind natürlich viel zu niedrig. — —

Die vorhin genannten Zahlen beziehen sich nicht auf den kommunalen Forstdienst und nicht auf die ausgedehnten Privatforsten. — —

Die Wünsche der Staatsförster haben sich nun in einer Zuschrift, die sie an das Haus gerichtet haben, verdichtet. Wir können das nur unterstützen. — — Ich möchte vorweg bemerken: Wenn nicht alle Wünsche der Förster berücksichtigt worden sind, so liegt das natürlich an allgemeinen Erwägungen, nicht am Mangel an Wohlwollen für den Förster; es liegt eben daran, daß es nicht möglich ist, gewisse Wünsche vorwegzunehmen. Manches muß im Rahmen der großen Beamtenbesoldungsordnung, die ja im Gange ist, geregelt werden.

Dies vorweggeschickt, möchte ich kurz die Punkte, die die Förster niedergelegt haben, hier vorlesen und befürworten. Die Wünsche lauten:

1. Die Forstanwärter sollen zwei Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines zu Förstern ohne Revier ernannt werden.
2. Diesen Beamten sowie den Forstgehilfen und Hilfsförstern (früher Hilfsjäger und Forstaufseher) eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren.
3. Den Forstgehilfen und Hilfsförstern bei Versetzung im Interesse des Dienstes die Umzugskosten zu erstatten.
4. Den Forstgehilfen und Hilfsförstern eine Mietentschädigung zu bewilligen.
5. Zum schleunigen Bau von Dienstwohnungen für die verheirateten Försteranwärter erheblich größere Barmittel als bisher zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Punkt betrifft ihren Wunsch über ihre Ausbildung. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Ausbildung der Förster nicht mehr so sein kann wie früher, weil die Förster früher alle aus dem Heere kamen und diese Försterschule nach dem Friedensvertrag versagt

Sie haben das Bestreben nach Höherem. Wie der Vorstand schreibt, haben ihre Hauptwünsche, durch die Försterdienstanweisung und die Neuregelung der Jagdnutzung jetzt Befriedigung gefunden. Ihre Hauptsorge liegt jetzt in der Neugestaltung der Laufbahn, die durch Loslösung von den militärischen Jägerkorps eine wesentliche Änderung erfährt. Sie wünschen eine Vorbildung, die dem früheren Einjährigen entspricht, eine einjährige praktische Lehrzeit beim Förster und nicht beim Oberförster und einen zweijährigen Besuch der Forstschule.

— — Besonders liegt den Förstern das Lehrlingswesen am Herzen. Für diesen Wunsch können wir glaube ich, uns sehr gut einsetzen; auch die Verwaltung wird sich dem anschließen können. Die Förster sagen nämlich folgendes: Die Forstbeflissenen, d. h. diejenigen, die in die höhere Laufbahn gehen, Forstreferendare, Forstassessoren, die später Oberförster werden, werden bei dem Oberförster ausgebildet; dagegen haben wir nichts einzuwenden. Das sind die späteren Oberförster, mögen sie bei den Oberförstern ausgebildet werden. — — Aber die jungen Leute, die in die Försterlaufbahn kommen und Förster werden, werden auch bei dem Oberförster ausgebildet. Das möchten wir nicht. Die Oberförster sollen die Oberaufsicht haben, aber die Ausbildung unseres Nachwuchses mag man uns anvertrauen. — — So mag man uns vertrauen, daß wir die jungen Leute, die in unsere Stellen einrücken, ausbilden können und ihnen das beibringen, was sie für ihren Beruf nötig haben. Das scheint mir ein gesunder Gedanke und berücksichtigenswert zu sein, wenn nicht heute, so morgen, und wenn nicht morgen, so übermorgen.

Dann möchte ich mich den Forstarbeitern zuwenden, die uns genau so am Herzen liegen wie die Forstbeamten. — — Es sind aber einige der die Forstarbeiter betreffenden Punkte, die in die Besprechung des Forsthaushaltes hineingehören. Der Landwirtschaftsausschuß hat nämlich beschlossen:
die Staatsregierung zu ersuchen:

1. Die Verwaltungsbehörden anzuweisen, den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebern bzw. deren Organisationen und den gewerkschaftlichen Organisationen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern.

Jetzt sind wir ja mit den Tarifverträgen so weit, daß man wohl überall eingesehen hat, daß diese Organisationen das Richtige sind, um die Stellung in richtiger Weise zu heben und die ganze Entwickelung, auch die Lohnentwickelung, in ruhige und vernünftige Bahnen zu zu lenken. Dann Nummer 4:

4. die Forstbehörden anzuweisen, zum Bau von ländlichen Arbeiterwohnungen Holz aus den Staatsforsten zu Vorzugspreisen abzugeben und die Privat- und die Gemeindeforstverwaltungen zu gleichem Vorgehen aufzufordern;

und Nummer 7:

7. bei Verpachtung von Land, das sich im Besitze der Forstverwaltung befindet, dieses in erster Linie den Forstarbeitern als Pachtland zur Eigenbewirtschaftung anzubieten. — —

Dann möchte ich noch etwas auf die Privatwaldungen und die Privatforstbeamten zu sprechen kommen. — Wir haben leider bisher kein Gesetz gehabt, daß eine Aufsicht über die Privatforsten bestimmte. Ein solches Gesetz wollen wir gern haben. Es ist unbedingt notwendig gerade jetzt, in diesen Zeiten, wo die Wald nutzung immer mehr Bedeutung bekommt, als sie in früheren Jahren gehabt hat. — — Wir haben also ein dringendes Interesse daran, daß wir unsere Holzerzeugung steigern, und dazu ist ein sehr wichtiger Weg eine vernünftige Aufsicht über die Privatforsten. Denn bekanntlich und naturgemäß werden die Privatforsten namentlich die kleineren, von der reinen Privatwirtschaft nicht so bewirtschaftet, daß sie vernünftige, daß sie höchstmögliche Erträge geben. Das hängt mit dem Kleinbesitz zusammen. Wir unterstützen daher den betreffenden Antrag der Deutschen Demokratischen Partei, wollen aber dabei heruntergehen, nicht, wie sie sagen, auf 15 ha, sondern schon auf 5 ha. Wir wollen also, daß diese Aufsicht schon bei 5 ha stattfindet. — —

Was die Privatforstbeamten betrifft, so muß man bei diesen Privatforstbeamten den Ausdruck Beamte nicht in dem Sinne der staatlichen Beamten verstehen. Es sind keine Beamten im Sinne des Staatsrechts, es sind aber, wie man sagt, Privatbeamte. Das ist ein Ausdruck, der auch im Bürgerlichen Gesetzbuch vorkommt, den man ruhig wählen kann. Man darf das nur nicht mißverstehen, man darf sich nicht einbilden, daß es staatliche Beamte sind; den staatlichen Beamten gegenüber sind sie scharf geschieden. Es sind Privatleute, aber sie nennen sich Privatforstbeamte. Sie sind in privaten Stellen tätig und auf Privatdienstvertrag angestellt. Diese Privatforstbeamten sind in vielen Beziehungen viel schlechter daran als die Förster in Beamtenstellungen. Sie sind vielfach geradezu in einer kläglichen Lage, und das hat verschiedene Gründe. Der Hauptgrund ist der, daß diese ganze Laufbahn überlaufen ist. Es besteht dort eine solche Überfülle, daß diese Privatforstbeamten teilweise gar nicht ankommen können und dort bisweilen — natürlich nicht überall, es gibt selbstverständlich Privatforsteigentümer, die durchaus einsichtig genug sind, um zu wissen, was ein gut besoldeter Privatbeamter für eine Bedeutung für sie hat — eine Lohndrückerei besteht; es gibt Lohngeschichten, die geradezu unglaublich sind. — —

Wenn man solche Fälle natürlich auch nicht kritiklos verallgemeinern soll, so kann man doch daraus entnehmen wie es den Privatforstbeamten geht. — — Da hilft eben nur Verhandlung von Organisation zu Organisation, Zusammenschluß und vernünftiges Betonen ihrer Gesichtspunkte, natürlich auch eine vernünftige gute, Ausbildung — und danach streben die Forstbeamten — das ist sehr anerkennenswert. — — Da sagen sie nun — das muß man meiner Ansicht nach auch unterstützen —: Wir wollen Euch zeigen, daß wir dasselbe leisten wie die staatlichen Forstbeamten; dann wünschen wir aber auch ebenso gestellt zu werden wie sie, dann wünschen wir namentlich auch, daß wir in der Frage des Schutzes gegen Wilderer, also des Gebrauchs der Waffengewalt, ihnen gleichgestellt werden.

Sodann wollen sie auch hinsichtlich der Beeidigung nach dem Forstdiebstahlsgesetz mit den Staatsforstbeamten gleichgestellt werden. — —

Nun noch einen grundsätzlichen Gesichtspunkt; er betrifft den einen Antrag, den ich nachher noch kurz erwähnen werde. Diese Dinge können nämlich überall meiner Ansicht nach nur vernünftig geregelt werden, wenn sie sich in derselben Hand befinden wie die Verhältnisse der staatlichen Förster; diese gehören richtigerweise in das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für die Forsten. Das ist aber nicht der Fall; bisher werden diese Dinge leider im Ministerium des Innern bearbeitet, und nun kommen solche Fälle vor, wie ich einen im Staatshaushaltsausschuß angeschnitten habe, den ich hier kurz erwähnen möchte, damit Sie sehen, daß die Sache einen tatsächlichen Hintergrund hat. Wie ich schon erwähnte, ist eine neue Verordnung über den Waffengebrauch der Forstbeamten ergangen. Eine durchaus richtige Verordnung, über deren Berechtigung gar keine Zweifel bestehen. Diese Verordnung gilt aber nur für die staatlichen Forstbeamten. Für die Privatforstbeamten die sich in genau derselben Lage befinden, die genau dieselbe Tätigkeit ausüben wie die staatlichen Forstbeamten, die also desselben Schutzes bedürfen, gilt dieser Erlaß nicht. Weshalb nicht? — lediglich deshalb, weil der Herr Minister für Landwirtschaft usw. nicht zuständig ist, einen Erlaß auch für die Privatforstbeamten herauszugeben; sonst hätte er ihn sicher längst gegeben. Für die Privatforstbeamten ist der Herr Minister des Innern zuständig. Nun weiß ich nicht, ob die Sache noch bei ihm schwebt oder ob er es nicht für notwendig hält, und was er damit machen will. Jedenfalls besteht dieser Erlaß seit August, jetzt haben wir Oktober, und der Erlaß für die Privatforstbeamten ist immer noch nicht da. Wäre das in dem Landwirtschaftsministerium in einer Hand vereinigt, dann hätten wir das längst, dann wäre in diesem Punkte eine Regelung erfolgt, und die Sache wäre in Ordnung. — —

Nun ist ein Antrag Nr. 1003 von den Herren Dinslage, Rhiel (Fulda) und Busch und Genossen gestellt worden, Kap. 2 Tit. 1 der Einnahme von 240 auf 241 Millionen zu erhöhen und in den Posten Ausgaben

dann einen neuen Posten von ebenfalls einer Million einzustellen, so daß damit der Haushalt wieder seinen Ausgleich findet. Nun wäre es an sich vielleicht nicht so sehr bedenklich, die Einnahmen um eine Million zu erhöhen, da man zugeben muß, daß sie vorsichtig geaufgestellt sind und an sich eine Erhöhung um eine Million vertragen würden. Aber wir, die Mehrheitsparteien, haben und darauf geeinigt, diesen Antrag, der schon im Staatshaushaltsausschuß gestellt worden war, gemeinsam zurückzuziehen und es bei 240 Millionen zu belassen, und zwar aus dem allgemeinen staatsrechtlichen Bedenken, daß uns die Finanzverwaltung im Ausschuß sehr eindringlich vortrug, irgend einen Posten des Haushalts zu erhöhen, weil alle Haushalte eine Einheit bilden und eine Durchlöcherung eines Haushaltes an einer Stelle sehr bedenkliche Folgen für alle anderen nach sich ziehen kann. Obwohl wir also natürlich an sich nichts dagegen haben, wenn man den Förstern noch mehr zuwenden will, als es schon nach dem Anschlage vorgesehen ist, haben wir doch Bedenken gegen den Antrag, und meine Partei wird daher den Antrag zu Ziffer 1 ablehnen. — — — — — Dann Antrag 3 d: — — und Antrag 3 e: — — die, wie wir bereits im Ausschuß gehört haben, den Wünschen und Absichten der Forstverwaltung entsprachen, so, daß wir auch da gar keine Schwierigkeiten haben werden und hoffen können, daß diesem Antrag allgemein zugestimmt wird.

Dann kommen die Anträge f 1 und 2: — — Ziffer 2 gibt den Beamten schon in diesem Jahre etwas, so daß wir hoffen können, daß dadurch die dringendste Not schon jetzt berücksichtigt wird. Dann ist der Antrag Nr. 142 zu berücksichtigen, betreffs der Staatsaufsicht bei den Privatforsten, der, wie wir hoffen, demnächst durch das neue Gesetz erledigt wird. — — Wir sind natürlich damit einverstanden, haben uns aber noch erlaubt, einen Zusatzantrag auf Drucksache Nr. 1004 zu stellen. Wir möchten gern die Staatsaufsicht schon bei 5 ha eintreten lassen. Wir glauben, daß schon bei einem Walde von rund 20 Morgen die Staatsaufsicht nötig, nützlich und ersprießlich ist. — —

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Inruhestandsetzung von Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung III/81 für 1919.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11686.

Berlin W 9, 31. Juli 1919.

Durch meine allgemeine Verfügung III. 43. 1919 vom 21. März 1919 — 3641 — habe ich die Regierungen beauftragt, allen Forstbeamten, die das 68. Lebensjahr überschritten haben, die Versetzung in den Ruhestand nahezulegen.

Die Durchführung der Friedensbedingungen, die der Staatsforstverwaltung einen Verlust an Waldfläche und damit an Beamtenstellen bringt, wie er zur Zeit der Herausgabe des obengenannten Erlasses nicht erwartet werden konnte, legt mir die zwingende Notwendigkeit auf, eine große Zahl von Forstbeamten aller Dienstgrade aus den abzutretenden Landesstellen auf die verbleibenden Stellen zu übernehmen.

Hinzu kommt, daß die Gründe, welche dem Herrn Finanzminister Veranlassung zu seinem Erlaß an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten vom 25. Februar 1919 — I 3116/II 4232 — gegeben haben, auch im vollsten Maße für die Staatsforstverwaltung zutreffend sind.

Ich sehe mich daher leider genötigt, in noch stärkerem Maße wie bisher darauf hinzuwirken, daß die älteren und namentlich die nicht mehr voll dienstfähigen Beamten baldmöglichst ihren Platz jüngeren, rüstigeren Kräften einräumen, die unter den schwierigen Verhältnissen der forstlichen Betriebsführung in den kommenden Jahren den erhöhten Anforderungen noch für längere Zeit voll gewachsen sind.

Ich verkenne keineswegs die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zur Zeit in diesem oder jenem Falle einer Inruhestandssetzung entgegenstehen, muß aber doch andererseits von den älteren Beamten erwarten, daß sie es gewissermaßen als Erfüllung einer vaterländischen Pflicht betrachten, wenn sie unter den jetzigen Verhältnissen einige Jahre früher in den Ruhestand treten, als sie es sonst getan haben würden.

Ich beauftrage daher die Regierungen, nunmehr allen über 65 Jahre alten Forstbeamten die Beantragung ihrer Versetzung in den Ruhestand zu dem nächstzulässigen Zeitpunkte in geeigneter Weise nahezulegen. Ich erwarte, daß eine größere Anzahl der älteren und weniger rüstigen Beamten sich entschließen wird, alsbald die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen und muß es der Regierung zur strengen Pflicht machen, in jedem einzelnen Falle, wenn der Beamte nicht aus eigenem Antriebe bis zum 1. Januar 1920 seine Inruhestandversetzung nachsucht, in eine gewissenhafte Prüfung seiner Dienstfähigkeit einzutreten und, wenn nötig und möglich, das Weitere gemäß § 30 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 zu veranlassen.

Alle Fälle, in denen dieser Verfügung nicht entsprochen werden kann, sind alsbald spätestens bis 1. Oktober d. J. zu meiner Kenntnis zu bringen.

Diese Bestimmungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Die Regierung wolle ihre Befolgung ständig im Auge behalten. Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden und die Hofkammer der ehem. Königl. Familiengüter in Charlottenburg.

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der außerplanmäßigen Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 146/1919.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a. b. e. 6134. I A IV. II. 8234. III.

Berlin W 9, 4. Oktober 1919.

In Erweiterung der Bestimmung unter Nr. 4 der allgemeinen Verfügung Nr. I 66/1918 vom 26. Oktober 1918 — I B I a b e 2534 — wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab angeordnet, daß auch diejenigen unverheirateten Diätare, die einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten gleichzustellen sind.

Zugleich wird bestimmt, daß die Beihilfen, deren Zahlung nach Nr. 1 a. a. O. zunächst nur für die Dauer des Krieges in Aussicht genommen war, auch nach Beendigung des Krieges bis auf weiteres fortzugewähren sind.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Abhaltung der Holzversteigerungstermine an geeigneten Bahnorten.

Allgemeine Verfügung III Nr. 102 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16434.

Berlin, 8. Oktober 1919.

Die zeitige Unsicherheit auf den Landstraßen und der Umstand, daß ein Forstkassenrendant bei der Rückkehr von einem Holzversteigerungstermin überfallen und beraubt worden ist, läßt es dringend erwünscht erscheinen, die größeren Holzversteigerungstermine, bei denen die Rücksichten auf die einheimischen Holzkäufer und die örtlichen Verhältnisse in den Hintergrund treten, mehr als bisher an geeigneten Bahnorten abzuhalten. Auch aus Kreisen der Holzhändler sind entsprechende Wünsche geäußert worden, weil sie dann bei den mangelhaften Zugverbindungen in die Lage versetzt werden, ihre Geschäfte schneller zu erledigen. Neben der durch die Wahl eines Bahnortes gegebenen größeren Sicherheit würde sich dadurch auch eine Entlastung der Ausgaben der Forstkassenrendanten für Dienstreisen erzielen lassen, was mit Rücksicht auf die Höhe der diesen Beamten bewilligten Dienstaufwandsentschädigungen erwünscht erscheint. Für die Reviervermalter dürfte die Wahl eines auswärtigen Terminortes keine zu großen Schwierigkeiten bereiten, weil sie meist eigenes Fuhrwerk besitzen.

Ich ersuche, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstliche Zeit- und Streitfragen.

Der Artikel des Hegemeisters Neumann in Nr. 40 über das Thema erfordert in mehrfacher Hinsicht Beachtung und Aussprache.

Ohne weiteres muß zugegeben werden, daß eine Neuorganisation der Forstverwaltung nicht mehr zu umgehen ist. Die Tendenz, in der diese zu erfolgen hat, wird bestimmt dadurch, daß unser unglückliches Deutschland zu seiner wirtschaftlichen Erholung gezwungen ist, die Kapitalquellen des Inlandes in weit höherem Maße auszunutzen wie seither. Der Wald ist eine sehr wichtige Einnahmequelle für das Reich. Will man ein derartig wichtiges Objekt besser ausnutzen, so braucht der Staat tüchtige Beamte mit möglichst eingehender, vielseitiger Bildung, mit möglichst weitem Blick, Urteilskraft und Entschlußfähigkeit. Er benötigt Menschen, die nicht nur gerade das tun, was der Dienst vorschreibt, sondern Leute, die sich restlos der gestellten Aufgabe widmen und unermüdlich sinnen und trachten, wie das anvertraute Staatsgut am besten verwertet wird. Dies ist nur zu erzielen durch einen geistig und sittlich hochstehenden Forstbeamtenstand in allen Instanzen und nur möglich, wenn jeder einzelne Beamte die übertragene Tätigkeit liebgewinnt, wenn Sankt Bürokratius nicht bei jedem Schritt freier Entfaltung frischer Kraft in den Arm fällt.

Weiterhin ist erforderlich, daß der Staat die äußeren Lebensbedingungen des Beamten so gestaltet, daß Zufriedenheit erreicht wird, daß nicht Not und Sorge um die Familie die Arbeitsfähigkeit lähmt. Nur Zufriedenheit wird Höchstleistung hervorbringen.

Also ist eine möglichst weitgehende Ausbildung des Försters und Oberförsters Grundbedingung. Dringend erforderlich ist aber auch eine Neuorganisation unserer oberen Verwaltungsbehörden. Nichts charakterisiert besser die Rückständigkeit des Verwaltungsapparates als daß Anfragen über einfache Dinge oft erst nach vier Wochen beantwortet werden. Das sind Dinge, wie sie zur Zeit der Postkutsche zu Urgroßvaterszeiten möglich waren, heute aber radikal verschwinden müssen. Durch die Langsamkeit wird der Betrieb im Walde gestört und unter Umständen gehen große Werte verloren.

Die einzelnen Vorschläge des Hegemeisters Neumann zur Erzielung höherer Einnahmen sind beherzigenswert, jedoch lange nicht weitgehend genug. Die moderne Technik muß in den Wald, Elektrizität bis in den hintersten Winkel, Holzfällmaschinen, Holztransportanlagen, Holzbearbeitungsmaschinen usw., kurz Ersatz der zu wertvollen menschlichen Arbeitskraft, die zur Verfeinerung des Rohproduktes Holz nicht entbehren kann, bei der Gewinnung aber möglichst beschränkt werden muß.

Brr! Langsam voran, langsam voran! höre ich von allen Seiten. — Nein! Nur rasend schnelles Vorwärtskommen und höchste Entwicklung wird Deutschland vom Untergange retten können. Gewiß muß das Fundament, auf dem aufgebaut wird, fest stehen, denn der Wald ist kein Objekt mit dem man spielen kann, aber über die Zeit der Versuche in den oben angeregten Fragen sind wir durch die Kriegserfahrungen längst heraus, es handelt sich heute nur um Einführung im großen Stile, und wer wagt, gewinnt.

Die weitere und für den Forstbeamtenstand sehr wichtige Frage, sind die, die Fachzeitungen so unerquicklich füllenden Streitigkeiten zwischen Förster und Oberförster. Diese müssen verschwinden, wenn gedeihliche Arbeit geleistet werden soll. — Sollte dies nicht möglich sein? Umlernen muß heute jeder. Schwer fällt es den Alten, leicht der Jugend. Unzweifelhaft wird hierzu der Oberförsterstand bereitwilligst seine Hand bieten. Auch ich rufe wie Herr Hegemeister Neumann: Heran an den Verhandlungstisch! So schnell und so eingehend wie möglich!

Zu den Verhandlungen müßten zugezogen werden Vertreter der Anwärter, Förster und Oberförster, und es müßte eine möglichst genaue Abgrenzung und Formulierung der Wünsche und Ziele jeder einzelnen Beamtengruppe gesucht und gefunden werden. Schwer ist der Ausgleich bei den Punkten, an denen die Interessen kollidieren, aber guter Wille und fester Entschluß von allen Seiten zu einem guten Ende zu kommen, wird eine Möglichkeit zur Verständigung überall geben.

In der Ferne schwebt mir vor als erstrebenswertes Ziel, ein allgemeiner Verein preußischer Forstbeamten, in der jede Beamtengruppe in ihrem Interessegebiet selbständig handelt, während der Verein in großen allgemeinen Fragen geschlossen und machtvoll für die Interessen unseres Waldes und seiner Grünröcke eintreten kann. — „Dazu der Bäume Rauschen im heilgen deutschen Wald“ das feierlich eindringlich und schön zu Frieden und Eintracht ruft! —

Oberförster Spatz, Schwarza, Kreis Schleusingen.

Fortbildungsschule für Privatforstbeamte in Neuhaldensleben. Am 20. Oktober hat Oberförster v. Holleuser, zuletzt Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Magdeburg, die Leitung dieser Anstalt und zugleich die Stelle des ersten forstlichen Lehrers übernommen.

Errichtung einer forstlichen Versuchsanstalt in Holland. Unter der Bezeichnung „Rijksboschbouproefstation“ ist in Amersfoort eine forstliche Versuchsanstalt errichtet worden.

Gründung von Waldbauvereinen. Im Hinblick auf das zu erwartende Gesetz über Beaufsichtigung der Privatwaldungen sind in mehreren Provinzen bereits Gründungen von Waldbauvereinen unter Leitung der Landwirtschaftskammer im Gange. In der Provinz Hannover soll die Errichtung solcher Vereine im Anschluß an die land- und forstwirtschaftlichen Kreis- und Lokalvereine erfolgen. Bei hinreichender Mitgliederzahl und Forstfläche ist in jedem landwirtschaftlichen Vereinsbezirk ein Waldbauverein zu gründen, andernfalls sind die waldbesitzenden Mitglieder benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Vereine, möglichst kreisweise, zusammenzuschließen. Die Waldbauvereine sollen eingetragene Vereine und den zuständigen Hauptvereinen als Zweigvereine angeschlossen werden. Auch Forstgenossenschaften können als Mitglieder beitreten. Die Hauptvereine bilden aus den Vorsitzenden ihres Bezirks (Regierungsbezirks) besondere Forstkommissionen. Sämtliche Waldbauvereine werden dann in einem Provinzialverband der Hannoverschen Waldbauvereine mit dem Sitz an der Landwirtschaftskammer in Hannover zusammengeschlossen.

Anleitungen zum Raubzeugfang gibt es eine ganze Menge. Während aber die meisten dieser Schriften mehr oder weniger einseitiger Reklame für das eine oder andere Erzeugnis der Witterungs- und Fallen-Industrie dienen, ist soeben im Verlage von J. Neumann in Neudamm eine Broschüre unter dem Titel Jäger Unverdrossen, „Der erfolgreiche Raubzeugfänger“ eine Anleitung zum Fang unserer wertvollen Balgträger erschienen, die es sich zur Aufgabe gemacht, nur das zu empfehlen, was sich bewährt und in der Praxis die schärfste unparteiische Kritik bestanden hat. Das ist eine Tatsache, die den Fänger vor vielen Enttäuschungen bewahren wird, wie sie sonst nicht ausbleiben würden. Aus der Darstellung der verschiedenen Fangmethoden ersieht man ferner, daß dem Leser nicht nur gesagt wird, was gemacht werden muß und wie dabei zu verfahren ist. Der Verfasser legte vielmehr grundsätzlich Wert darauf, dem Leser auch zu erklären, warum gerade so und nicht anders verfahren werden darf. Eine ausführliche Besprechung des Buches wird später erfolgen. Alles Nähere über Preis usw. ist aus der Anzeige in der heutigen Nummer unseres Blattes ersichtlich.

Forstwirtschaft.

Die Grabplattenhügelpflanzung. Unter den neuerdings mehr und mehr in Aufnahme gekommenen Pflanzmethoden ist die Grabplattenhügelpflanzung unzweifelhaft als eine der besten und vollkommensten zu bezeichnen und kann ihre Anwendung im weitesten Umfange mit Recht warm empfohlen werden. Diese Methode paßt überall dahin, wo der Boden naß, undurchlässig und infolgedessen auch kaltgründig ist, und wird folgendermaßen ausgeführt. Bei kleinen Pflanzen, also z. B. beim Nadelholz, wird eine Platte von etwa 40 cm Breite und 60 cm Länge — bei größeren Pflanzen entsprechend größer — abgestochen und zur Seite gelegt. Hierauf wird die entblößte Fläche mit dem Spaten umgegraben, gelockert und dann ein Drittel dieser Fläche ausgehoben. Diese ausgehobene Erde häufelt man auf die übrigen zwei Drittel der gelockerten Fläche, so daß auf diese Weise neben dem ausgehobenen Loche ein kleiner Hügel entsteht. Der Hügel, in welchen die Pflanze gesetzt wird, besteht somit aus einer doppelten Schicht guten Bodens. Ist der Pflänzling nun ordnungsmäßig verpflanzt, so wird der abgestochene Rasenplaggen geteilt und umgekehrt so von zwei Seiten an die Pflanze gelegt, daß in der Mitte ein Zwischenraum bleibt, groß genug, um Regen und Luft an die Pflanze gelangen zu lassen. Die Vorteile dieser Pflanzung bestehen in folgendem: 1. Der Pflänzling wurzelt in einer doppelten Schicht guten, gelockerten Bodens; 2. der Pflänzling steht erhöht und wird somit dem schädlichen Einfluß andauernder Nässe entzogen; 3. durch das neben dem Pflanzhügel entstehende Loch wird eine bessere Durchlüftung und Durchwärmung und somit auch eine bessere Entsäuerung des Bodens herbeigeführt; 4. der den Pflanzhügel bedeckende Rasenplaggen erhält denselben bei eintretender längerer Dürre frisch; 5. da sich in den Löchern ein Teil des überschüssigen Wassers sammelt, brauchen weniger Entwässerungsgräben gezogen zu werden. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Löcher möglichst an der Nordseite der Platte anzulegen sind, um das direkte Hineinscheinen der Sonne in das Loch möglichst abzuschwächen. Die allgemeine Einführung dieser Pflanzmethode durch Herrn Oberforstmeister Runnebaum in den Fürstlich v. Bentheimschen Forsten hatte hier nach den unbedingt zuverlässigen Mitteilungen des Fürstl. Revierförsters Gerhard zu Bentheim den Erfolg, daß hier der Prozentsatz der Nachbesserungen von 60% auf kaum 2% herunterging, eine Tatsache, die mehr als alles andere die große Bedeutung und relative Billigkeit dieser beschriebenen Pflanzmethode beweisen dürfte.

Paul Meyer, Forstverwalter a. D.

Sparsame Holzfeuerung. Obgleich Holzfeuerung der idealste Brand ist, waren hier im Westen doch sehr viele Forstbeamte zur Kohlenfeuerung infolge größerer Billigkeit übergegangen. Heute ist dies infolge schlechter Kohlenbelieferung anders; die Holzfeuerung spielt wieder die Hauptrolle, jedoch heißt es auch hier, mit dem Holz sparsam umgehen. Seit einigen Jahre habe ich — ich habe immer Holz gebrannt — durch Einlegen einer Eisenplatte auf den Feuerungsrost des Küchenherdes wesentliche Holzersparnisse erzielt und möchte dieses Verfahren allgemein empfehlen. Die Eisenplatte ist mit einigen 1 cm großen Löchern ausgestattet und läßt einen Roststab ganz frei; auch füllt sie nicht die ganze Länge aus. Da die Feuerungstür keine Löcher wie beim Borggrevenschen Försterofen aufweist, würde der Zug sonst zu gering sein. Man wird staunen über den Erfolg, wo sonst die Holzscheite nur so herausflogen, liegen sie jetzt stundenlang brennend im Herd, was namentlich bei schwacher Hitze von großer Bedeutung ist. Soll das Feuer mal ganz flott brennen, kann man die Platte ja leicht heraus-

nehmen. Auch bei Torf- und Braunkohlenbrikettsfeuerung wird die Platte gute Dienste leisten.

Förster Göpfert.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.;** Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 101. **Ruhen der Militärrente und anderer Versorgungsgebührnisse.** Ich bin kriegsbeschädigter gelernter Jäger und lege im Herbst die Jägerprüfung ab. Ab 1. April 1918 hat mir die Militärbehörde 60 % Rente bewilligt, und erhalte ich je Monat 27 ℳ Rente, 15 ℳ Kriegszulagen, 27 ℳ Rentenzuschlag, 27,60 ℳ Teuerungszulage (40 % ab 1. Juni 1919), zusammen 96,60 ℳ. Kann die Regierung nunmehr das mir von ihr gezahlte Einkommen kürzen, und was kann sie mir abziehen? Sind darüber gesetzliche Bestimmungen ergangen? S.

Antwort: Nach § 36 [3] des Mannschaftsversorgungsgesetzes (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 Seite 106) ruhen während Ihrer Beschäftigung von der Rente monatlich 9 ℳ. Die Kriegszulage und die Rentenzuschläge werden in bisheriger Höhe weitergezahlt. Vergleiche § 36 [3] des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes und Kriegsministerial-Erlaß vom 22. Juli 1918 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1917/18 Seite 135). Dagegen wird die Teuerungszulage, da sie nach dem Kriegsministerial-Erlaß vom 17. Mai 1919 (Armee-Verordnungsblatt 1919 S. 377) stets 40 % der gesamten Versorgungsgebührnisse betragen soll, um 3,60 ℳ monatlich gekürzt. Das Ruhen der Bezüge beginnt nach § 38 des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes übrigens erst mit dem Ablauf von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet. B.

Anfrage Nr. 102. **Pensionierung auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919.** Ich hatte die Absicht, da wir älteren Förster o. R. infolge Ueberweisung der aus den abgetretenen Gebieten ausgewiesenen Förster m. R. auf Anstellung m. R. nicht sobald rechnen können, am 1. Oktober 1919 oder 1. Januar 1920 in Pension zu gehen. Die Regierung lehnte auf meine Anfrage meine Pensionierung mit dem Bemerken ab, daß nach dem Zivilpens.-Gesetz ein Beamter, welcher vor dem 65. Lebensjahre gehen will, die Dienstunfähigkeit nachweisen muß. Nach meinem Dafürhalten ist dieses Gesetz hinfällig geworden, denn die Beamten, welche sich nicht unter die neue Regierung stellen wollen, können unter Bezahlung der Höchst-Pension abgehen. Ist dieses richtig? Ich bin am 27. Oktober 1891 eingetreten, habe 2000 Mk., habe somit im Herbst 28 Dienstjahre. Wie hoch ist meine Pension, wenn obiges nicht zutrifft und wie habe ich mich zu verhalten, wenn die Regierung meine Pensionierung ablehnt, denn bis zur Anstellung können wir nicht warten.

B., Förster o. R.

Antwort: Der § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919, der eine vorzeitige Pensionierung gestattet, fordert einen Zusammenhang zwischen dem Pensionsgesuch und der Umgestaltung des Staatswesens. Sie müssen also, wenn Sie die Pensionierung auf Grund dieses § wünschen, glaubhaft nachweisen, daß Sie infolge politischer Bedenken Ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen. Wir glauben nicht, daß Ihnen das gelingen wird, da Sie keine politische Tätigkeit als Beamter auszuüben haben. Die Entscheidung darüber liegt beim Ministerium, an das Sie eventuell ein erneutes Gesuch richten mögen. Wird die Anwendung des § 13, wie wir glauben, nicht für zulässig gehalten, so können Sie eine Pension erst nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beanspruchen. Die Pension würde bei 2000 Mk. Gehalt und 28 Dienstjahren 1710 Mk. betragen. B.

Anfrage Nr. 103. **Kündigung.** Meine Verwaltung beabsichtigt infolge der jetzigen Verhältnisse Veränderungen vorzunehmen und mir, trotzdem ich mir nichts zuschulden habe kommen lassen, zu kündigen. Seit 1912 bin ich in der Verwaltung auf vierteljährliche Kündigung als Forstaufseher angestellt. Das hiesige Revier ist 700 ha groß, liegt aber sehr parzelliert und ist deshalb in zwei Schutzbezirke eingeteilt. Von der Verwaltung waren seit etwa 30 Jahren für dieses Revier ein Oberförster und zwei Forstschutzbeamte angestellt. Die zweite Forstschutzstelle soll jetzt eingehen. Da ich der jüngste Beamte in der Verwaltung bin, so würde ich stellenlos. Kann die Verwaltung mich mit meiner Familie jetzt auf die Straße setzen? Würde ich eventuell Arbeitslosen-Unterstützung erhalten? An wen müßte ich mich dann im bejahenden Falle wenden?

H., Förster in B.

Antwort: Ihre Verwaltung ist berechtigt, Ihnen zu kündigen. Die Entlassung ist durch die Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 100) zwar einigermaßen erschwert, aber doch nicht so, daß die Kündigung ausgeschlossen wäre. Die vertragsmäßige Vierteljahrsfrist muß natürlich eingehalten werden. Falls Sie keinen Erwerb sonst finden können, würden Sie Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge nach der Verordnung vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1305) haben. Welche Stelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der für Ihren Ort maßgebenden Verwaltungsbehörde (Bürgermeisteramt, Landratsamt oder dergl.).

A. W. Fr.

Anfrage Nr. 104. **Haftung beim Legen von Giftbrocken.** Legt jemand Gift auf seinem Jagdrevier und macht dies öffentlich bekannt, wie lange hat diese Bekanntgabe rechtliche Wirkung? Hier wurde im Februar d. J. Gift gelegt, und am 4. Juni hat sich mein Hund vergiftet. Ist der Giftleger trotzdem zum Ersatz meines eingegangenen Hundes verpflichtet?

Hegemeister J. H. in R.

Antwort: Die vorherige Bekanntmachung, daß jemand zur Vertilgung von Raubzeug Gift gelegt hat, ist nicht ohne weiteres ein Freibrief, sofern sich in der Folge ein Hund vergiftet. Der Giftleger muß vielmehr nach *kurzer* Zeit die nicht aufgenommen Giftbrocken wiederum beseitigen und haftet dafür, wenn ein solcher durch Raubzeug verschleppt wurde. Es kommt ganz darauf an, *wo* und *wie* der eingegangene Hund zu dem Gift gekommen ist, um Ersatzansprüche stellen zu können. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Göhrde, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Zur Stelle gehören: 3,008 ha reguliertes Dienstland. Gewährt werden jährlich 300 M Dienstaufwandsentschädigung, Stellenzulage keine.

Försterstelle Holzurburg, Oberf. Bederkesa (Stade), ist sofort zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung 150 M. Dienstland: 0,364 ha Garten, 1,882 ha Acker, 9,795 ha Wiese, 0,679 ha Weide.

Försterstelle Hütten, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist zum 1. Dezember anderweitig zu besetzen. Dienstland 2 ha, 300 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen.

Försterstelle Nassenheide, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Wirtschaftsland nach Regulierung voraussichtlich etwa 8 ha. Regulierungsplan steht jedoch noch nicht fest. Bewerbungen müssen bis spätestens 7. November eingehen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Grafegrund (Liegnitz) ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Hilfsförsterstelle in Biesenthal (Potsdam), ist zum 15. November zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat in Biesenthal einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frhr. v. Hammerstein, Geh. Regierungs- und Forstrat, wurde an Stelle des verstorbenen Oberforstmeisters **Dankelmann** zum Oberforstmeister bei der Regierung in Wiesbaden ernannt. Er übernimmt die Geschäfte am 1. Dezember.

Baust, Förster in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach, ist vom 1. Oktober ab als Förster o. R. nach Rosenthal, Oberf. Bracht (Cassel), versetzt.

Bergé, Feldwebel im Garde-Schützen-Batl. Gr.-Lichterfelde, ist vom 1. November ab an die Oberf. Koppelsberg (Köslin) einberufen.

Bothe, Förster in Dambitsch, Oberf. Lissa (Posen), ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Neuenstein, Oberf. Neuenstein (Cassel), übertragen.

Braun, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Mengerschied, Oberf. Simmern (Coblenz), angestellt.

Engler, Förster in Nordbrück, Oberf. Mirau, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Rönwald zu Batten, Oberf. Hilders (Cassel), übertragen.

von Fürstenmühl, Hegemeister in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), tritt am 1. November in den Ruhestand.

Ismer, Hegemeister in Eichenau, Oberf. Grünheide, Regbz. Posen, ist vom 1. Oktober ab nach Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Kanthack, Förster in Hammer, Oberf. Deutschheide, Regbez. Danzig, ist vom 1. Oktober ab nach Battenfeld, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

Klein, Hegemeister in Kruszewo, Oberf. Hollweg, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Wanfried, Oberf. Wanfried (Cassel), übertragen.

Röder, bisher Förster in Mirau, Oberf. Mirau (Bromberg), ist vom 1. November ab die Forstschreiberstelle in Leinefelde, Oberf. Leinefelde (Erfurt), übertragen.

Sembach, Hilfsförster, ist nach Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), einberufen.

Schellack, Hilfsförster in Ittowken, Oberf. Grüneberge, ist nach Paterschobensee, Oberf. Grüneberge (Allenstein), versetzt.

Schultz, Förster in Neubruch, Oberf. Wilhelmswalde, Regbz. Danzig, ist vom 1. Oktober ab nach Obershausen, Oberf. Johannisburg (Wiesbaden), versetzt.

Schyia, Vizefeldwebel im Garde-Schützen-Batl., wurde als Hilfsförster nach der Oberf. Hinternach (Erfurt) einberufen.

Toben, Hegemeister in Holzurburg, Oberf. Bederkesa, ist vom 1. Oktober ab zum Revierförster ernannt und nach Lindhoop, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Trostener, Hegemeister, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Biene, Oberf. Lingen (Osnabrück), übertragen.

Vogt, Hegemeister in Neueiche, Oberf. Golau, Regbz. Marienwerder, ist vom 1. Oktober ab, nach Paulsgrube, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Vogt, Hegemeister in Broska, Oberf. Deutschheide, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Lamboybrück, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.

Kommunalforstdienst.

Waninger, komm. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Aßlar, Oberf. Wetzlar (Coblenz), angestellt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Fricke, Hegemeister und Förster des Verbandes Groß-Berlin im Forsth. Eichkamp, Post Berlin-Grunewald, feiert am 1. November das 50jährige Dienstjubiläum.

Witte, Hegemeister in Neumühl bei Schönwalde (Mark), feiert am 1. November sein 50jähriges Dienstjubiläum. Er war am 1. November 1869 bei der 2. Komp. Jäger-Batl. 3 eingetreten.

Ordensauszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz 1. Klasse ist dem Förster **Ulrich** in Charlottenhof bei Vietz nachträglich verliehen.

Fräulein **Cordula Bauke**, Tochter des Staatshegemeisters Bauke, Forsth. Hurtgen (Rhld.), ist die goldene Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Mecklenburg-Schwerin.

Plüschow, Landforstmeister in Schwerin, ist zum Oberlandforstmeister ernannt und mit der Leitung der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsforstverwaltung beauftragt.

Zu Oberforstmeistern und vortragenden Räten im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wurden ernannt die Forstmeister:

Goesch zu Toddin; **Holstein** zu Dobbertin.

Bronsart von Schellendorf, Forstassessor, ist zum Forstmeister in Gadebusch ernannt.

Mecklenburg-Strelitz.

Tolzien, Forstmeister in Buchholz, ist auf das Forstamt in Malchow versetzt.

Württemberg.

Wendelstein, Forstmeister in Kißlegg, wurde in den Ruhestand versetzt.

Irg, Oberförster in Kißlegg, ist zum Fürstl. Oberförster ernannt.

Übertragen wurde: je eine forsttechnische Ratsstelle bei der Forstdirektion den Oberförstern:

Dr. **Hähnle** in Gundelsheim; Dr. **König** in Güglingen; **Wezel** in Lichtenstern.

Kaißer, Forstmeister in Crailsheim, ist seinem Ansuchen entsprechend auf das Forstamt Gmünd versetzt.

Baden.

Tröger, Staatsrat, Forst- und Domänendirektor, ist in den Ruhestand versetzt.

Anhalt.

Schönichen, Geh. Forstrat in Dessau, ist die Oberf. Coswig übertragen.

Huth, Forstmeister in Coswig, ist in den Ruhestand versetzt.

Freistaat Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

v. Blücher, Leiter der Staatsforstverwaltung, Oberforstmeister in Gotha, ist in den Ruhestand versetzt. Die Vertretung hat Forstmeister **Schaber** in Gotha.

Grothe III, Oberförster in Crawinkel, ist in das Forsteinrichtungsbüro in Gotha versetzt.

Schwarzburg-Sondershausen.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Forstreferendare: **Beiß** in Bebra; **Hörchner** in Gehren.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Vorbesprechung zur Delegierten-Versammlung.

Am Mittwoch, dem 12. November d. Js., abends von 7 Uhr ab, findet eine Vorbesprechung für die Delegierten-Versammlung im Gasthaus „Zum Spaten", Berlin, Friedrichstr. 172, statt, zu der die Anwesenheit aller Vertreter, die allein Zutritt haben, erwünscht ist.

Der Vorstand. Velte.

Delegiertenversammlung am 13. und 14. November 1919.

Am Donnerstag, dem 13., und Freitag, dem 14. November, findet im Lehrervereinshaus, Berlin, Alexanderplatz, eine Delegiertenversammlung statt. Beginn vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit.
2. Ergänzung des geschäftsführenden Vorstandes durch Zuwahl weiterer Mitglieder.
3. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß.
4. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse der Anwärter.
5. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfrage.
6. Besprechung der Revierförsterfrage.
7. Besprechung der Forstschreiberfrage (Sekretärzulage).
8. Besprechung der Dienstanweisung.
9. Besprechung der Vor- und Ausbildung.
10. Beamtenausschüsse.
11. Vereinsorgan.
12. Krankenkostenbeihilfekasse.
13. Verschiedenes.

Delegierte oder sonstige Mitglieder, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Referate zu halten beabsichtigen, werden gebeten, dies bis spätestens 15. Oktober d. Js. bei uns anzumelden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die Einberufung dieser Delegiertenversammlung aus eigener Entschließung des Vorstandes heraus erfolgt und nicht etwa auf das Betreiben einer Gruppe von Anwärtern hin geschieht, die bekanntlich damit beschäftigt ist, 40% der Mitgliederstimmen zu sammeln, um eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu erzwingen. Ein solcher Antrag von dieser Seite liegt bisher nicht vor.

Der Vorstand: Velte, Vorsitzender.

Außerordentlicher Vereinsbeitrag für 1919.

Der Deutsche Beamtenbund fordert von jedem Mitglied einen außergewöhnlichen Beitrag von 3 M, den er zum weiteren Ausbau seiner Organisation dringend bedarf. Die Leistungen des Deutschen Beamtenbundes haben sich schon in hervorragender Weise wirksam gezeigt. So ist unter anderem auch die jetzt bewilligte Beschaffungszulage auf seine Tätigkeit zurückzuführen. Der Vorstand hat beschlossen, diesem Ersuchen stattzugeben, und wir richten deshalb an alle Mitglieder die Bitte, den Betrag von 3 M zu zahlen. Da hierdurch ohnehin die nochmalige Einziehung von Beiträgen erfolgen muß, so hat der Vorstand ferner beschlossen, gleichzeitig auch noch einen außergewöhnlichen Beitrag von 3 M zugunsten unserer Vereinskasse zu erheben. Bekanntlich sind in diesem Jahre die Ausgaben, die wir für das Vereinsorgan haben, gleich dem Beitrag (10 M), sodaß alle anderen aus der Verwaltung des Vereins entstehenden Kosten aus dem Reservefonds gedeckt werden müssen, der dadurch nahezu erschöpft werden würde. Wir bitten daher, beide Summen von je 3 M, zusammen also 6 M, bis zum 10. November d. Js. an die Ortsgruppen-Schatzmeister abzuführen. Die Beträge sind von diesen unter dem Vermerk „Außergewöhnlicher Beitrag" an die zuständigen Bezirksgruppen-Schatzmeister und von diesen an die Ostbank weiterzuleiten. Da die Angelegenheit dringlich ist, so bitten wir die Herren Vertrauensmänner, die Ortsgruppen-Schatzmeister bei der Einziehung der Beiträge gefälligst unterstützen zu wollen.

Der Vorstand: Velte.

Aufruf an sämtliche aus der Klasse der Reservejäger hervorgegangenen Staatsforstbeamten ausschließlich der Förster o. R.

Zwecks Wahrung unserer Interessen, insbesondere eine annähernde Gleichstellung mit den aktiven Kollegen anzustreben um die ungeheuren Nachteile in der späteren Anstellung zu mildern, fordere ich sämtliche beteiligten Herren hiermit auf um umgehende Zusendung von diesbezüglichen Vorschlägen, damit ich zu der bevorstehenden Delegiertenversammlung mit dem nötigen Material versehen bin, um fest umrissene Vorschläge machen zu können. Anhalt, Hilfsförster.

Interessengruppe der Forstsekretäre.

Mittwoch, den 12. November, von nachmittags 2 Uhr, ab im Lehrervereinshause (Berlin-Alexanderplatz) Vertrauensmännerversammlung. Vollzähliges Erscheinen dringend notwendig. Erwünscht ist auch die Teilnahme von Einzelmitgliedern. Tagesordnung: 1. Was ist zu tun, wenn die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster das Fortbestehen der Interessengruppe verneint? 2. Interessenvertretung der Forstsekretäre im Hauptvorstand. Da der erste Vertrauensmann nur dem Arbeitsausschuß angehört, würde es sich darum handeln, einen Kollegen für den geschäftsführenden Vorstand in Vorschlag zu bringen. 3. Bericht über die Kommissionsberatung im Ministerium vom 18. August. 4. Verschiedenes. Voges.

Erklärung der Bezirksgruppe Allenstein.

Auf der heutigen Bezirksgruppenversammlung wurde beschlossen, in der „Deutschen Forst-Zeitung" öffentlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Anschuldigungen gegen Herrn Kollegen Voges jeglicher Begründung entbehren, und daß Kollege Voges nach wie vor unser volles Vertrauen genießt.

Allenstein, den 18. Oktober 1919.

gez.: Linck, Lukatis, Weis.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Vertrauensmänner, die an der Versammlung in Allenstein am 18. und 19. Oktober teilgenommen haben und denen die Reisekosten von den Ortsgruppen wegen Geldknappheit nicht vergütet werden können, werden gebeten, ihre Liquidationen dem Bezirksgruppenschatzmeister, Kollegen Quednau in Masuchen bei Gr.-Purden, Kr. Allenstein, einzureichen. Die Vergütung beträgt je Tag 10 Mk. und Eisenbahnfahrt 3. Klasse.
Linck.

Bromberg. Der neue Regierungsbezirk Schneidemühl ist gebildet. Um keine Stockung im Vereinsleben eintreten zu lassen, berufe ich für Sonntag, den 16. November, nachmittags 2 Uhr, eine Versammlung in Schönlanke an der Ostbahn, Hotel Miethe am Bahnhof, ein. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Beschlußfassung über eine neu zu gründende Bezirksgruppe Schneidemühl. 3. Wahl des Vorstandes dieser Bezirksgruppe, die als Fortsetzung der früheren Bezirksgruppe Bromberg gelten soll. Zahlreichste Beteiligung ist dringend erwünscht. Die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien ersuche ich vollzählig zu erscheinen und eine Mitgliederliste mitzubringen, wonach alsbald die Mitgliederliste der neuen Bezirksgruppe aufgestellt werden soll. Es wird beabsichtigt, einen Bezirksgruppen-Beitrag von 10 *M* zu erheben. v. Kurnatowsky.

Cassel-West. In der Delegiertenversammlung zu Cassel ist beschlossen, den Jahresbeitrag für die Bezirksgruppe ab 1. Januar 1920 auf 3 *M* zu erhöhen. Diejenigen Herren Kollegen, welche an obiger Versammlung als Ortsgruppen-Vertreter teilgenommen haben, bitte ich, ihren Forderungsnachweis über Reisekosten (Eisenbahnfahrt) und Tagegeld (4 *M* pro Tag) an mich einzureichen.
Sielen b. Hümme, 24. Oktober 1919.
Hiege.

Hofkammer. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden werden gebeten, zu dem Programm der am 13. und 14. November anberaumten Delegierten-Versammlung des Hauptvereins (siehe Nr. 40 vom 5. Oktober der Vereinszeitung) Beschlüsse herbeizuführen und Anträge hierzu bis zum 9. November d. Js. mir zugehen zu lassen. Der weit zerstreuten Lage der Ortsgruppen und der hohen Kosten wegen soll von einer Bezirksgruppenversammlung abgesehen werden, dafür aber der Gesamtvorstand zusammentreten (am 4. November), um über die eingegangenen Anträge Beschluß zu fassen. Besonders bitte ich, sich über die Person des nach Berlin zu sendenden Delegierten zu einigen. Der Vorstand.

Magdeburg. Der I. Vorsitzende hat den Vorsitz niedergelegt. Am 8. November 1919, 11 Uhr vorm., findet eine Bezirksgruppenversammlung in der Kaiserhalle in Magdeburg statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des I. Vorsitzenden der Bezirksgruppe, 2. Verschiedenes. Der II. Vorsitzende: Klecha.

Potsdam. Interessengruppe der Forstsekretäre. Mittwoch, den 12. November d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Lehrervereinshause zu Berlin, Alexanderstraße 41 (gegenüber Polizeipräsidium). Tagesordnung: Stellungnahme zu der Tagesordnung der am gleichen Tage, nachmittags 2 Uhr, stattfindenden Vertreterversammlung, insbesondere zu den Punkten 2 und 7 der Tagesordnung der Delegiertenversammlung und dem entsprechenden Beschluß der Bezirksgruppenversammlung vom 11. Oktober. Bei der Wichtigkeit der zu fassenden Entschließungen wird um vollzähliges Erscheinen ebenso herzlich wie dringend gebeten.
Fickert.

Ortsgruppen:

Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.); Sonntag den 2. November, vorm. 10 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Cüstrin, Hotel Conrad. Tagesordnung: Wahl eines Vorsitzenden, Verschiedenes.
Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 8. November, findet im „Märkischen Hof“, (Inh. Fritz Domning) Friedrichstraße, ein kleines Wintervergnügen als Stiftungsfest der Ortsgruppe statt, wozu die Herren Kollegen mit ihren Damen herzlichst eingeladen werden. Beginn 4 Uhr nachmittags mit einer allgemeinen Kaffeetafel. Vorher um 2 Uhr kurze Sitzung; Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Berlin am 11. Oktober 1919. Zur Verschönerung des Vergnügens sind kleine Vorträge von freiwillig sich hierzu meldenden Damen und Herren dringend erwünscht. J. A. d. V.: Allier.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, dem 11. November, 1 Uhr nachmittags im Kaiser-Kaffee. Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Rege Beteiligung erwünscht. Die Damen bitte ich von 2½ Uhr ab im kleinen Saal anwesend zu sein, um ihre Wünsche zu der geplanten Zusammenkunft für den Winter zu äußern. Schelper.

Paderborn (Regbz. Minden). Die am 5. November d. Js. angesetzte Versammlung findet nicht im Hotel „Zur Post“, sondern um 11 Uhr im „Hotel Luisenhof“, vorm. Unionhotel, zu Paderborn statt. Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Bei der Tagung der Bezirksgruppe am 11. Oktober wurden folgende Punkte erledigt. 1. Als Vertreter der Bezirksgruppe bei der Delegiertenversammlung des Hauptvereins am 13. und 14. November wurde Förster v. Kurnatowsky-Schönlanke gewählt. 2. Es wurde beschlossen, das überschüssige Vereinsguthaben, so weit es nicht zur Deckung von Ausgaben vor der Hand nötig sei, bei der Verwertungsstelle der Reichsbank sicherzustellen. 3. Als Vertrauensausschuß für die Forstbeamten des abzutretenden Gebietes sind gewählt: Hegemeister Münzer-Kl.-Bartelsee, Förster Meisner-Strelitz b. Martal, Hegemeister Schwerin-Waldhaus b. Wodek, Hegemeister Krause-Grätz b. Schulitz, Hegemeister Gumpert-Schönbruch b. Dratzig, Förster Zunker-Erpel b. Schneidemühl.
Der Vorstand J. A.: Schoene.

Cöln. Die Bezirksgruppen-Versammlung am 30. 9. 19 in Bonn war mit Rücksicht auf die zur Besprechung kommenden Punkte stark besetzt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Denkschrift, 2. Beitritt zum gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten, 3. Vor- und Ausbildung, 4. Vereinsunruhen, 5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einer Begrüßung der erschienenen Kollegen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Denkschrift der Staatsforstbeamten des Bezirks Cöln an die Regierung zu Cöln, betr. Vermehrung der planmäßigen Förster-

stellen usw., glaubt der Vorsitzende Grund zu der Annahme zu haben, daß die Regierung die Angelegenheit befürwortend dem Herrn Minister unterbreiten werde.

Zu Punkt 2: Beitritt zum gewerkschaftlichen Bund der deutschen Verwaltungsbeamten, nimmt die Versammlung eine abwartende Stellung ein und lehnt den Beitritt zunächst ab.

Zu Punkt 3: Vor- und Ausbildung, ist die Versammlung der Ansicht, daß diese sehr wichtige Frage erst nach Erledigung der bevorstehenden neuen Schulreform entscheidend beurteilt werden kann.

Zu Punkt 4: Vereinsunruhen. Waldesstille trat ein, als der Vorsitzende sich erhob und in packender Rede das Thema behandelte. Die Ausführungen klangen in die Mahnung aus, einig und stark zu bleiben und allen Zwiespalt zu meiden. Brausender Beifall entlohnte den Redner. Aber auch die Gegenseite meldete sich nun zum Wort und beleuchtete in treffenden Reden die Vorwürfe, die dem Hauptvorstande gemacht werden. Die Neuwahl desselben wurde als unumgänglich nötig gefordert. Nachdem sich die hochgehenden Wogen geglättet hatten, einigte man sich auf der Grundlage, zwei Anwärter durch Zusatzwahl für den Hauptvorstand in Vorschlag zu bringen. Die Wahl fiel auf die Kollegen: Forstaufseher Schumacher, Cöln-Rath, und Forstaufseher Aßmann-Iffenbach-Cöln. Unter Verschiedenes wurde aus der Versammlung heraus der Antrag gestellt, durch den Hauptvorstand beim Herrn Minister Erlaß der Försterprüfung bei den Kriegsteilnehmern zu beantragen, ähnlich wie bei den Volksschullehrern, oder aber Ablegung der Försterprüfung zwei Jahre nach Bestehen der Jägerprüfung; zweitens zu beantragen, daß keine Kürzung der Zulage zu den Beschäftigungsgeldern, wie das jetzt geschieht, vorgenommen wird.

Die Versammlung stellte sich bei dieser Gelegenheit, wie schon früher, auf dem Standpunkt, daß an der Einreihung in die Sekretärklasse unbedingt festzuhalten sei und sie kann sich der Auslassung in der Schrift „Am Scheidewege" nicht anschließen, daß die Besoldung sich bisher nach der Vorbildung der Beamten gerichtet habe. In der demnächstigen Delegierten-Versammlung soll zu diesen und anderen schwebenden Fragen noch besonders Stellung genommen werden. Auch eine bessere Vertretung des Westens wird gefordert.

J. Grunow, Schriftführer.

Lüneburg. Auf der zum 10. Oktober ordnungsmäßig nach Ülzen einberufenen Hauptversammlung waren 72 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende, Kollege Tatter, eröffnete die Versammlung um 11 Uhr 10 Minuten, begrüßte die in so großer Anzahl erschienenen Kollegen und teilte mit, daß der Herr Oberforstmeister zu dieser Versammlung eingeladen sei. In einem seitens des genannten Herrn an den Vorsitzenden gerichteten außerordentlich liebenswürdigen Brief, welchen der Vorsitzende verliest, bedauert der Herr Oberforstmeister wegen anderweitiger Behinderung nicht an der heutigen Versammlung teilnehmen zu können. Es wird sodann zur Erledigung der vorliegenden Tagesordnung übergegangen (siehe Seite 692, Nr. 39).

Zu Punkt 1. Der Vorsitzende gibt eine eingehende Darstellung der unliebsamen Vorgänge auf den zu Berlin abgehaltenen Versammlungen am 15. und 16. August seitens der Interessengruppe der Forstsekretäre und der Försteranwärter. Die Bezirksgruppe nimmt mit Entrüstung Kenntnis von den Vorfällen daselbst. Die Eingabe der Anwärter an den Minister und die darauf ergangene Antwort wird zur Verlesung gebracht.

Der Antrag zu Punkt 2 auf Beseitigung des gegenwärtigen Vereins- und des Bezirksgruppenvorstandes wird abgelehnt. Den Vorständen wird ein Vertrauensvotum ausgesprochen. Der Antrag auf Zuwahl von zwei weiteren Mitgliedern aus den Kreisen der Forstanwärter in den Hauptvorstand wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3. Zur Vor- und Ausbildungsfrage werden die erforderlichen Erläuterungen gemacht. Die Versammlung erklärt sich mit der vom Hauptvorstande in dieser Beziehung ausgearbeiteten Denkschrift einverstanden.

Zu Punkt 4. Die Wohnungsfrage für die Forstanwärter wird nochmals einer eingehenden Besprechung unterzogen. Es wird dabei angeregt, den für Mietswohnungen der Förster o. R. gegen das Wohnungsgeld zu zahlenden Mehrbetrag aus dem Unterstützungsfonds zu ergänzen. Es wird angeregt, die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf die in den Försterhäusern herzustellenden Badeeinrichtungen in Erinnerung zu bringen.

Zu Punkt 5. Ein vom Schatzmeister entworfener Haushaltsplan für die Bezirksgruppe für das Jahr 1920 wird genehmigt, Sodann wird beschlossen, einen außerordentlichen Beitrag für das Jahr 1919 noch nachträglich zu erheben. Dieser außerordentlich zu erhebende Beitrag wird für den Hauptverein auf 6, für die Bezirksgruppe auf 4, im ganzen auf 10 ℳ für jedes Mitglied festgesetzt. Dieser außerordentliche Beitrag soll zur Einziehung gelangen, sobald die in Aussicht stehende Teuerungszulage zur Auszahlung gelangt ist. Dem Vorsitzenden wird die Erstattung der Auslagen für eine nach Cassel im Interesse der Bezirksgruppe zu unternehmende Reise bewilligt.

Zu Punkt 6. Gemeinsamer Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfskasse. Ein endgültiger Beschluß in dieser Beziehung wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Zu Punkt 7. Es wird der Kollege Hoefer-Wardböhmen gewählt, der die Wahl dankend annimmt.

Zu Punkt 8. Verschiedene, die Interessen des Försterstandes betreffende Gegenstände werden berührt und näher besprochen, namentlich hinsichtlich der Jagdfrage usw. Damit wurden die Verhandlungen geschlossen.

Der Vorstand. J. A.: Kommert, Schriftführer.

Oppeln. Bericht über die Bezirksgruppen-Sitzung am 10. Oktober 1919. Der Vorsitzende eröffnete um 10½ Uhr die Sitzung mit einem Abschiedswort für die in den Ruhestand tretenden Kollegen. Hierauf wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Erschienen waren 48 Mitglieder. 1. Kollege Hartmann erstattete Bericht über die Versammlung der Interessengruppe für die abzutretenden Gebiete in Graudenz. Da der Bericht bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienen ist, gibt Kollege Hartmann Erklärungen sowie Berichtigungen zu dem Bericht. Auf Grund eines in Kürze zu erwartenden Ministerial-Erlasses soll eine Kommission gebildet werden, die im Abtretungsgebiet mit der Regierung die Interessen der Kollegen vertreten, besonders dringend notwendige Versetzungen mit entscheiden soll. In diese Kommission wurden durch Zuruf gewählt: Förster Hartmann-Tempelhof, Hegemeister Häusler-Wielepole, Forstaufseher Kotter-Alt-Budkowitz und Förster o. R. Heinemann-Roglo. 2. Vereinsangelegenheiten: a) Die Bezirksgruppe Oppeln hat unter der Bezeichnung „Bezirksgruppe Oppeln des Vereins Preußischer Staatsförster" Nr. 28857 beim Postscheckamt Breslau ein Konto angelegt. Zahlkarten gehen den Ortsgruppenschatzmeistern sowie Einzel-

mitgliedern zu. Zahlungen sind nicht mehr an den Bezirks-Schatzmeister sondern an das Konto zu richten. b) Folgende einmalige Zusatzbeiträge für 1919 wurden beantragt und genehmigt: 1 Hauptverein 3 Mk., 2. Deutscher Beamtenbund 3 Mk., 3. Bezirksgruppe 3 Mk., 4. Interessengruppe der Forstbeamten für die Abtretungsgebiete 5 Mk. Es sind also von jedem Kollegen für 1919 noch 14 Mk. zu entrichten. Die Kollegen werden gebeten, die Beiträge bis spätestens 10. November an die Ortsgruppenschatzmeister bzw. Oberförstereigruppen zu zahlen. Die Ortsgruppenschatzmeister und Oberförstereigruppen führen die Beträge bis spätestens 20. November an das Konto des Vereins ab. Pünktliche Zahlung ist unerläßlich. Einzelmitglieder führen die Beträge direkt ab. Bei Absendung der Beträge ist dem Schatzmeister Förster o. R. Schoeps, Lugnian, Kr. Oppeln, eine namentliche Liste der die Beiträge entrichteten Kollegen einzureichen unter Erläuterung der Beträge. c) Für 1920 wird ein Jahresbeitrag für die Bezirksgruppe von 3 Mk. genehmigt. Dieser Beitrag ist aber erst im Januar mit den laufenden Beiträgen zu zahlen. d) An alle Kollegen, die noch nicht im Verein sind, ergeht der dringende Aufruf zum sofortigen Beitritt. 3. Wahl von zwei Anwärtern für den Hauptvorstand. Durch Zuruf werden gewählt: Förster o. R. Schoeps-Lugnian, Kr. Oppeln, Förster o. R. Müller-Chrosczütz, Kr. Oppeln. 4. Vor- und Ausbildung. Die Bezirksgruppe beschließt eine dem früheren Einjährigen entsprechende Vorbildung zur Annahme als Forstlehrling zu verlangen. 5. Verschiedenes. Bei der Delegierten-Versammlung soll beantragt werden: a) den Meistern und Waldwärtern der früheren Jägerklasse A II den Dienstaufwand und b) das Gehalt der etatsmäßigen Forstbeamten zu erwirken. Es wird nochmals dringend gebeten durch pünktliche Beitragszahlung die Geschäftsführung zu erleichtern.

Der Vorstand.

Osnabrück-Aurich. Die Versammlung fand am Sonntag, dem 12. Oktober d. J., in Lingen statt. Anwesend waren 14 Mitglieder mit 30 Stimmen. Um 12 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Kollege Röhrig, die Sitzung, gedachte zunächst der auf dem Felde der Ehre Gefallenen sowie der verstorbenen Mitglieder, die durch Erheben von den Sitzen geehrt wurden.

Tagesordnung: 1. Ergänzung des Hauptvorstandes durch zwei Anwärter. Die Kollegen Gohr und Lohr wurden zur Wahl gestellt. — 2. Kassenbericht. — 3. Besprechung der Anstellungs- und Wohnungsnot. Es wurde beschlossen, sofort beim Ministerium Schritte zu unternehmen, damit diese Kalamität schnellstens behoben wird. — 4. Besoldung und Wirtschaftsland. Eine der Zeit entsprechende Besoldung ist alsbald in Angriff zu nehmen, das Wirtschaftsland ist den Stellen zu belassen, eventuell wieder hinzuzulegen; den Förstern o. R. ist eine Dienstaufwandsentschädigung wie den Förstern m. R. zu gewähren. Den Sekretären eine Schreibzulage. Die Förster sind in die Sekretärklasse einzureihen resp. in die Klasse, in die die heutigen Bahn- und Postassistenten demnächst kommen werden. — 5. Revierförsterfrage. Es wurde ohne Debatte einstimmig beschlossen, daß die heutige Revierförstereinrichtung unbedingt abgeschafft wird und der Förster m. R. den Titel Revierförster erhält. — 6. Vor- und Ausbildung. Es wurde gefordert, daß die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Berlin voll und ganz aufrecht zu erhalten sind. — 7. Beamtenausschüsse. Es wurde für die Beamtenausschüsse Mitbestimmungsrecht gefordert. — 8. Vorstandswahl. Als Vorsitzender wurde Hegemeister Wilhelm in Bramsche und als Schrift- und Kassenführer Kollege Förster o. R. Lohr in Lage, Post Rieste, gewählt. — 9. Verschiedenes. — 10. Nachdem der Vorsitzende den Kollegen Röhrig den Dank der Mitglieder für die langjährige, mustergültige Leitung der Bezirksgruppe ausgesprochen hatte, wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende: Wilhelm.

Stettin. Die Versammlung war von etwa hundert Kollegen besucht, hauptsächlich waren die älteren Herren vertreten. Der bisherige Vorstand legte sein Amt nieder und übernahm der Kollege Gienow als Altersvorsitzender die Leitung der Vorstandsneuwahl. Er dankte zunächst dem ausscheidenden Vorsitzenden, Kollegen Wegener, für seine aufopferungsvolle, langjährige Tätigkeit als Vorsitzender. Auf Vorschlag wurde der Kollege Wegener einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt. Hierauf wurden einstimmig gewählt in den engeren Vorstand: Vorsitzender: Hegemeister Huttanus, Gnageland, Post Stepenitz; stellvertretender Vorsitzender: Förster Pfalgraf, Chausseehaus Misdroy; Schriftführer: Förster Retzdorff, Hohenbrück in Pommern; stellvertretender Schriftführer: Hegemeister Marohn, Neuwald bei Rothenfier; Kassenführer: Forstaufseher Nitan, Osternothafen bei Swinemünde; stellvertretender Kassenführer: Forstaufseher Pohl, Wedelsdorf bei Köntopf in Pommern; in den weiteren Vorstand wurden vier Beisitzer für bestimmte Arbeitsgebiete gewählt: für Wohnungsbau (Bau, Ankauf, Miete): Förster Stahl, Karolinenhorst in Pommern; für Wirtschaft (Land, Stallungen, Stellenbeschreibung): Förster Colell, Jägerhof bei Wilhelmsdorf in Pommern; für Organisation: Förster Schwarz, Chausseehaus Swinemünde; für den Forstschreibdienst: Förster Rieck, Kehrberger Mühle bei Kehrberg in Pommern.

Ein ersprießliches Wirken des gesamten Vorstandes ist nur dann möglich, wenn alle Mitglieder mit regem Interesse mitarbeiten. Der Vorstand muß über alle Vorkommnisse von einiger Bedeutung durch die Beteiligten, Vertrauensmänner und Ortsgruppenvorsitzenden dauernd auf dem Laufenden gehalten werden. Alle Zuschriften sind grundsätzlich an den Schriftführer, Kollegen Retzdorff, zu richten. Eine Tätigkeit der vier Beisitzer ohne verständnisvolle Mitarbeit der Einzelmitglieder ist undenkbar, letztere müssen vielmehr in Anlehnung an die örtlichen Verhältnisse fertige, klar durchdachte Vorschläge den Beisitzern unmittelbar zustellen. Die Beisitzer werden diese Vorschläge eventuell unter Hinzuziehung frei gewählter Mitarbeiter weiter verwerten.

Es wurde mit Befriedigung festgestellt, daß es im Bezirk gelungen sei, die scheinbaren Interessengegensätze unschwer unter einen Hut zu bringen, und daß auch das vorgetragene Programm der Forstschreibbeamten keineswegs dem Interesse der Förster entgegenstehe.

Nachdem die Anwärter besonders den älteren Kollegen den Dank für ihr verständnisvolles Eingehen auf ihre Wünsche ausgesprochen hatten, brachte der Vorstand — in klarer Erkenntnis, daß auch im Hauptverein eine Einigung auf gleicher Grundlage sehr wohl möglich, aber auch dringend erforderlich sei — — gemeinsam folgenden Antrag ein: „Die Zustände im Verein Preußischer Staatsförster fordern — wenn nicht der ganze Stand unermeßlichen Schaden leiden soll — gebieterisch durchgreifende Maßnahmen, die der in allen Schichten der Mitglieder aufs Höchste gestiegenen Unzufriedenheit den Boden entziehen.“ Die Forderungen der Anwärter: 1. Neuwahl des

geschäftsführenden Vorstandes durch gleiche, geheime, direkte Wahl; 2. Vertretung der Anwärter im Vorstand entsprechend ihrer Mitgliederzahl mit der Einschränkung, daß dem Vorstand nicht mehr Anwärter angehören dürfen, als Förster in ihm vertreten sind; 3. der Vorstand soll bestehen aus vier Förstern m. R., zwei Förstern o. R. und zwei Forstaufsehern. Es übernimmt den ersten Vorsitz ein Förster m. R., den zweiten Vorsitz ein Förster o. R. und den dritten Vorsitz ein Forstaufseher. Nur gemeinsam können diese drei den Vorstand bindend vertreten; können sie sich nicht auf eine Ansicht einigen, so entscheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand gemeinsam. 4. Energische Behebung der Wohnungs- und wirtschaftlichen Nöte der Anwärter, in erster Linie durch Ankauf und Bau von Wohnungen und Zuweisung von Wirtschaftsland. 5. Verbesserung der Anstellungsverhältnisse mit allen brauchbaren Mitteln. 6. Sofortige Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zur Durchführung dieser Forderungen müssen als berechtigt und zeitgemäß anerkannt werden und schädigen in keiner Weise das Gesamtwohl; von Interessengegensätzen zwischen Förstern und Anwärtern kann keine Rede sein! Sollen nicht etwa 50 Prozent der Mitglieder dauernd in Opposition stehen — ein unhaltbarer Zustand, der auch die andere Hälfte zur Ohnmacht verurteilt — dann müssen diese Forderungen sofort in die Praxis umgesetzt werden.

Es wurde sodann noch beschlossen, zur Stärkung der sehr schwachen Bezirksgruppenkasse einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 20 M zu erheben, von dem 6 M an den Hauptverein abzuführen sind. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altkrakow (Regbz. Köslin). Am 12. Oktober wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Es wird einstweilen kein Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund der Verwaltungsbeamten gewünscht. Ziele und Zweck sollen erst geklärt werden. 2. Wir sind für die Bildung einer Gewerkschaft sämtlicher Forstbeamten Deutschlands. 3. In den hiesigen Bezirksvorstand ist, ohne den Vorstand zu vergrößern, ein Anwärter durch Zuwahl zu wählen. Vorgeschlagen wurde Forstschreiber Engel. 4. Zur Wahl in den Hauptvorstand sollen von den Anwärtern Forstschreiber Engel und Hilfsförster Weinrich vorgeschlagen werden. 5. Die Selbstbeurlaubung auf einen Tag in die nähere Umgebung ist dahin zu verstehen, daß man so weit fahren kann, als man an einem Tage hin und zurück zu reisen vermag. 6. In der Dienstanweisung ist nichts von Wildschadenersatz auf dem Wirtschaftsland gesagt. Es soll dahin gestrebt werden, auch diesen der Jagdordnung gemäß zu ersetzen. 7. Die genaue Führung des Wirtschaftsbuches wurde für unmöglich gehalten. Es wurde vorgeschlagen, bei Auseinandersetzungen sich gütlich zu einigen, und wenn dies nicht möglich, diese von dem Vertrauensmann der Oberförsterei, einem landwirtschafttreibenden Betriebsbeamten und einem Berufslandwirt rechtsverbindlich und endgiltig ohne Anrufung des Gerichts und der Behörde zu regeln. Beide Parteien haben sich dieser zu fügen. 8. Die weitere Führung der Arbeiterliste jetzt, wurde für zwecklos und überflüssig erklärt. 9. Die Ausbildung der Forstlehrlinge soll besser werden. Es wird eine Schulbildung die der Einjährigen gleichzuerachten ist, ein Jahr Lehrzeit bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule für nötig gehalten. 10. Eine Neuwahl des Hauptvorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand soll durch Zuwahl zweier Anwärter verstärkt werden. 11. Im Verein sollen keine Interessengruppen bestehen. 12. Die hiesige Bezirksgruppe wolle geschlossen der Krankenkostenbeihilfekasse beitreten. 13. Angeregt wurde noch: 1. Die Statuten des Brandversicherungs-Vereins bezüglich der Unterschriften zu ändern und 2. Bei Todes- und Unglücksfällen möchten sich die Angehörigen an den Vertrauensmann sogleich wenden, damit dieser ihnen mit dem nötigen Rat beistehen könne.

Der Vorsitzende.

Annaburg (Regbz. Merseburg). Die am 27. September einberufene Versammlung war von 14 Mitgliedern besucht. Tagesordnung: 1. Besprechung der Zuschrift „Am Scheidewege", 2. desgleichen der Jagdordnung.

Zu Punkt 1 wurde folgender Beschluß gefaßt: Nachdem die Wahl des Vorstandes im März d. J. ordnungsmäßig erfolgt ist, wird eine Umbildung oder Neuwahl desselben abgelehnt. Der engere Vorstand ist aber durch eine möglichst baldige Zusatzwahl eines Forstschreibers und zweier Anwärter zu verstärken, so daß er aus acht Mitgliedern besteht. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. In dieser Zusammensetzung des Vorstandes erblickt die Versammlung die Gewähr für eine ausreichende Vertretung aller Gruppen des Försterstandes und hält das weitere Bestehen der Interessengruppen nicht nur für überflüssig, sondern auch für gefährlich, da durch das Fortbestehen dieser Gruppen der notwendige Zusammenhang des Vereins in Frage gestellt wird. Es wird gebeten, die Namen derjenigen Kollegen, die als Delegierte für die nötig werdende Delegierten-Versammlung entsendet werden sollen, rechtzeitig hierher mitzuteilen. Hier haben sich Kollegen für diesen Zweck nicht bereit gefunden.

Zu Punkt 2. Nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle" wird gefordert, daß die Abschußverteilung des männlichen Wildes, namentlich der jagdbaren Hirsche, nach den Spalten des Beschußplanes und nicht nach der Zahl des männlichen Wildes überhaupt zu erfolgen hat, so daß es ausgeschlossen ist, daß der Revierverwalter sein Drittel, wie tatsächlich vorgekommen ist, nur in jagdbaren Hirschen, zurückbehält, während den Betriebsbeamten jeder Spießer als kopfschmucktragendes Stück zugeteilt wird. Ist der Abschuß an männlichem Wild, insbesondere an jagdbaren oder geringen Hirschen, so gering (unter 3), daß eine Teilung nach den Spalten des Beschußplanes nicht möglich ist, sondern eine Zusammenziehung des ganzen männlichen Wildes erforderlich wird, so ist das stärkere Wild abwechselnd ein Jahr dem Revierverwalter, das nächste Jahr den Betriebsbeamten zuzusprechen. Zur Ausführung des Abschußauftrages wird die Aufhebung der örtlichen Abschußbeschränkung gefordert, desgleichen als angemessene Frist die Zeit vom Beginn der gesetzlichen Schußzeit bis zum Ablauf der ersten Hälfte derselben. Bei Einreichung des Beschußplans ist bezüglich der Abschußverteilung die Mitunterzeichnung des Vertrauensmanns oder die amtliche Bescheinigung des Revierverwalters zu fordern, daß gegen die Verteilung des Wildes seitens des Vertrauensmannes kein Einspruch erhoben ist. Entgegen den Bestimmungen in Ziffer 60 der Jagdordnung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Aufbrechen des Wildes zu den Leistungen gehört, für die sowohl dem Oberförster als auch dem erlegungsberechtigten Betriebsbeamten der Unkostenersatz gezahlt wird. Die Verpflichtung des Auf-

brechens ist also nicht nur von den Betriebsbeamten, sondern auch von den Oberförstern zu fordern. Die Versammlung erwartet bestimmt von der Vereinsleitung, daß sie sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einsetzt, daß die Betriebsbeamten durch solche Bestimmungen, wie in Ziffer 60 gegeben, nicht zu Bediensteten des Oberförsters herabgewürdigt werden.

Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Köslin). Die am 4. Oktober d. J. abgehaltene ordentliche Mitgliederversammlung war von 19 Mitgliedern besucht. Es wurden folgende Entschließungen angenommen.

1. Wir erkennen die dringende Not der Anwärter an und werden mit allen erlaubten Mitteln bestrebt sein, an den zuständigen Stellen um Abhilfe zu bitten, besonders in der Wohnungsfrage. Die Notwendigkeit, daß die Anwärter durch ein bis zwei Mitglieder im Hauptvorstand vertreten sind, erkennen wir an. Jede gewaltsame Einwirkung auf die Entwicklung der Anstellung insbesondere durch vorzeitige Pensionierung lehnen wir auf das Entschiedenste ab.

2. Als Bedingung für die Aufnahme in die Lehre wird die Reife für Obersekunda oder eine gleichartige Schulbildung, als Fachausbildung ein Jahr praktische Unterweisung bei einem Förster und ein zweijähriger Besuch der Forstschule gefordert.

3. Wir sehen in der neuen Dienstanweisung keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber der alten F.-D.-A.

4. Dem Hauptvorstand wird durch die Versammlung das Vertrauen ausgesprochen, sie bedauert aber, daß es ihm nicht gelungen ist, die angestrebte Verbesserung der Dienstanweisung durchzusetzen.

Der Vorstand.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Bei der am 5. Oktober abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen: Hegemeister Köring bleibt bis auf Weiteres Vorsitzender der Ortsgruppe, zum Stellvertreter wurde Hegemeister Baumann-Creuzburgerhütte und zum Kassierer und Schriftführer Hilfsförster Rotter-Alt Budkowitz gewählt. Der Ortsgruppenbeitrag wird vom 1. Januar 1920 ab auf 2 ℳ erhöht. Die Bildung von Oberförstereigruppen in den abgelegenen Oberförstereien Kreuzburg-Bodland und Kgl. Dombrowka wurde vom Vorsitzenden in Vorschlag gebracht und von einigen anwesenden Kollegen dieser Oberförstereien übernommen.

Betreffs Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge wurde erneut zum Ausdruck gebracht, daß eine dem früheren Einjährigenzeugnis entsprechende Schulbildung, ein Jahr Lehre bei einem Betriebsbeamten und zwei Jahre Forstschule unbedingt erforderlich sind. Die für dieses Jahr bewilligte einmalige Umlage von 3 ℳ für die Bezirksgruppe ist baldigst an den Kassierer, Hilfsförster Rotter, einzusenden.

Köring, Vorsitzender.

Litichen-Neuhof (Regbz. Köslin). An der für heute anberaumten Ortsgruppenversammlung nahmen 17 Mitglieder teil, davon sind vier Kollegen neu in die Ortsgruppe aufgenommen. Nachdem der Vorsitzende vorher die Sitzung mit einer kurzen Begrüßungsansprache an die fast vollzählig erschienenen Mitglieder eröffnete, wurde zur Tagesordnung geschritten.

Punkt 1: zum Schreiben des Hauptvorstandes „Am Scheidewege". Zunächst wurde festgestellt, daß die Wahl des jetzigen Hauptvorstandes ordnungsmäßig erfolgt ist und zu Recht besteht. Auf den Antrag eines Kollegen, dem Hauptvorstand das Vertrauen der Ortsgruppe auszusprechen, wurde dessen Tätigkeit eingehend besprochen, die Meinungen darüber waren verschieden. Es wurde deshalb abgestimmt und festgestellt, daß 65 % für und 35 % gegen den Hauptvorstand stimmten. Über die Zuwahl von zwei Anwärtern in den Hauptvorstand stimmten 13 Kollegen dafür und vier dagegen.

Punkt 2: Jagdordnung. Es wurde festgestellt, daß die neue Jagdordnung sehr viele Unklarheiten enthält und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese noch zugunsten der Forstbetriebsbeamten geändert werden.

Punkt 2a: Neuwahl eines 2. Vorsitzenden. Da inzwischen durch Versetzung der Kollege Westphal als 2. Vorsitzender ausscheidet, wurde zu einer Neuwahl geschritten und hierzu Kollege Brauer gewählt, der die Wahl auch annahm.

Punkt 3: Verschiedenes. a) Zunächst wurde die Vor- und Ausbildung der Lehrlinge beraten. Die Ortsgruppe schließt sich einstimmig dem Beschlusse der Delegierten-Versammlung an, wonach das Einjährige als Vorbildung, ein Jahr praktischer Unterricht beim Förster und zwei Jahre Forstschule, gefordert werden. — b) Anschluß an eine gewerkschaftliche Vereinigung. Hierzu wurde ein Beschluß noch nicht gefaßt. — c) Stiftung von Andenken. Diese sollen in Zukunft nur an solche Kollegen der Ortsgruppe überreicht werden, die in den Ruhestand treten. — d) Zensuren im Vereinsblatt. Es wird gefordert, daß der heutigen Zeit entsprechend Zensuren weniger streng und dannn auch nur im Einverständnis des Einsenders zu erfolgen haben.

Punkt 4. Abschiedsfeier von zwei Kollegen. Den scheidenden Kollegen, Hegemeister Gühnast und Westphal wurden von der Ortsgruppe Andenken gestiftet und diese durch den Kollegen Deiche mit warmen Abschiedsworten in Gegenwart der erschienenen Damen und Kollegen feierlichst überreicht.

Der Vorstand.

Rochauer Heide (Regz. Merseburg). Die am 12. Oktober in Hohenbuckow stattgefundene vollzählige Versammlung nahm folgenden Verlauf: 1. Ausgiebige Besprechung der Bezirksgruppenversammlung vom 28. August 1919 in Halle. 2. Kollege Förster Hergel wurde zum Schriftführer, Kassierer und Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. 3. Als Mitglied wurde Kollege Forstgehilfe Edelmann-Lebusa aufgenommen. 4 Zur Broschüre „Am Scheidewege" Seite 3, Ziffer 1. Es wird vollstes Vertrauen ausgesprochen und die Wahl des Vorstandes als ordnungsmäßig erfolgt angesehen. Daselbst zu Ziffer 2. Die Frage wird verneint. 5. Zur Ergänzung des Vereinsvorstandes wird gewünscht, daß die Kollegen Schellack, v. Kurnatowski und Voges diesem für die Folge angehören möchten. 6. Es wird lebhaft bedauert, daß in der Anwärter-Versammlung am 16. August d. Js. in Berlin teilweise ein dem Preußischen Staatsförsterstande unwürdiger Ton angeschlagen werden konnte — und es wird insbesondere die Insultation unseres verehrten Vereinsvorsitzenden als durchaus ungehörig zurückgewiesen. 7. Antrag auf Erhöhung der Brennmaterialienvergütung entsprechend der um 100% gesteigerten Holztaxe auf dem Instanzenwege —. 8. Da nach Zeitungsberichten das Reichsnotgesetz die Befreiung der Schmuckbesitzer im Werte bis 20000 Mark von der Steuer vorsieht, dagegen die kleinen Kapitalisten schon mit 10000 Mark besteuert, wird Wahrung der Interessen der Mitglieder durch den Beamtenbund erbeten. 9. Die Arbeiterliste wird als überflüssig angesehen, da sie seit 1914 eingeführt, aber bis jetzt als Unterlage nicht angefordert worden ist,

und bezüglicher Antrag dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden übermittelt. 10. Nächste Bezirksgruppenversammlung wird nach Torgau erbeten. 11. Von der Mitteilung der Bezirksgruppe Trier, Seite 717, Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung“, betr. Dienstaufwandszuschuß für die Oberförster nach dem neuen Etat = 490000 Mark, wird Kenntnis genommen und bedauert, daß eine solche Position für die Förster fehlt. Es wird vom Vereinsvorstand erwartet, die Interessen der Förster zu wahren. — 12. Zu allseitiger Freude waren auch die Damen der Mitglieder erschienen, denen an dieser Stelle noch besonderer Weidmannsdank und das lebhafte Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß die Besprechung der vielen Vereinsangelegenheiten es nicht zuließ, uns an ihrem gemütlichen Beisammensein mehr, als geschehen, zu beteiligen. Die Versammlung wurde mit dem Wunsche auf frohes Wiederschauen in dem Rochauer Försterheim geschlossen. Streck.

Rosenfeld (Regbz. Merseburg). Eine Sitzung fand am 18. September mit folgender Tagesordnung statt: 1. Stellungnahme zum Schreiben des Hauptvorstandes „Am Scheidewege“. 2. Desgleichen zur Entschließung des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Königsberg.

Zu 1. Die Ortsgruppe spricht dem Vorstand ihr volles Vertrauen aus. Wir erkennen die Wahl des Vorstandes als richtig erfolgt an. Eine Erweiterung durch Zuwahl einiger Vertreter aus dem Anwärterstand ist erwünscht. Die Sonderbestrebungen der einzelnen Gruppen werden entschieden verurteilt, da alle Forderungen vom Hauptvorstand vertreten werden können.

Zu 2. Die Ortsgruppe erklärt sich mit der Entschließung der Bezirksgruppe Königsberg einverstanden.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 6. Oktober 1919.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preuß. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Trossin; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Hennig, Preuß. Revierförster, Feldichen; Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Koch, Preuß. Hegemeister, Zicher; Lange, Preuß. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm; Ulbrich, Preuß. Hegemeister, Spiegel, und Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Herr Forstmeister Jacobi in herzlichen Worten des am 8. August d. J. erfolgten Todes des langjährigen Vorstandsmitgliedes Forstmeisters Grafen von Brühl, der sich durch sein großes Interesse für „Waldheil“, sein liebenswürdiges Wesen und seine edle Gesinnung ein bleibendes Andenken gesichert hat, das durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde.

Der Kassenbestand betrug am 30. September 1919 31251,38 M; davon entfielen auf:

a) Gelder für Unterstützungen (U) . 6352,07 M
b) „ „ Erziehungsbeihilfen (E) 2032,68 „
c) „ „ Linderung von Kriegsnot (K) . . . . 3676,92 „
d) „ „ Darlehen (D) . . . . 7958,93 „
e) „ „ Stipendien (St) . . . 2854,21 „
f) „ „ Begräbnisbeihilfen (B) 6170,92 „
g) „ „ Rücklagen (R) . . . . 2205,65 „

Seit voriger Sitzung haben sich 128 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 124 aufgenommen. Vier der Neuangemeldeten konnten die Eigenschaft als Forst- oder Jagdbeamter, als solche sie Mitglied zu werden wünschten, nicht nachweisen; ihre Aufnahme mußte deshalb abgelehnt werden.

An Gesuchen um Unterstützung, Beihilfen zum Besuch von Forstlehranstalten und Darlehen waren 43 eingegangen. Es wurden bewilligt: Einem durch die Kriegsteuerung in Not geratenen hochbetagten pensionierten Privatförster 100 M aus U. Eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten der kürzlich gänzlich mittellos verstorbenen ledigen Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 30 M aus U. Der auf eine kleine Rente angewiesenen Privatförsterwitwe zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 75 M aus E. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 50 M aus U. Der mittellosen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zum Unterhalt einer kranken Tochter 75 M aus E. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters die für sich und zwei noch in der Ausbildung stehende Kinder selbst sorgen muß, 60 M aus U und 30 M aus K. Der auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privatförsters 25 M aus U und 13 M aus K. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatförsters, die auf fremde Hilfe angewiesen ist, 30 M aus U und 15 M aus K. Der kränklichen Witwe eines Stadtförsters, die ohne Anspruch auf Pension fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß, 75 M aus U und 38 M aus K. Der auf eine kleine Staatsunterstützung angewiesenen alleinstehenden, hochbetagten Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 100 M aus U. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Preuß. Försters 50 M aus U. Der durch die Kriegsverhältnisse in große Bedrängnis versetzten älteren, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 45 M aus U und 73 M aus K. Einem Preuß. Förster mit größerer Familie als Beihilfe für seinen die Forstlehrlingsschule besuchenden Sohn 100 M aus St. Der gänzlich mittellosen, auf eine geringe Staatsunterstützung angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Preuß. Forstmeisters 100 M aus U. Der hochbetagten, in gleicher Lage wie im vorigen Falle sich befindenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Preuß. Oberförsters 75 M aus U und 38 M aus K. Der durch schwere Krankheit und Inanspruchnahme fremder Pflege in bittere Not geratenen Witwe eines Preuß. Hegemeisters 100 M aus U. Der durch Krankheit ihres ihr Unterhalt gewährenden Bruders in Not versetzten älteren Tochter eines Preuß. Försters 50 M aus U. Einer aus Oberelsaß unter Zurücklassung sämtlichen Mobiliars und Hausgeräts ausgewiesenen altdeutschen Gemeindeförsterfamilie zur Linderung der ersten Not 400 M aus K. Einem

invaliden, in Not lebenden ehemaligen Privatforst- und Fischereibeamten 75 M aus U. Einem durch Krankheits- und Todesfall in der Familie in Bedrängnis geratenen Privathegemeister a. D. 100 M aus U. Der auf sehr bescheidene Mittel angewiesenen erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Forstmeisters 100 M aus U. Zwei zusammenlebenden und erwerbsunfähigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen ehemaligen Preuß. Oberförsters, die fast ohne Mittel dastehen, 80 M aus U und 40 M aus K. Einem pensionierten hilfsbedürftigen Stadtförster als Beihilfe zur Berufsausbildung eines kriegsinvaliden Sohnes 75 M aus E. Der älteren, in ärmlichen Verhältnissen lebenden ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Forstaufsehers 50 M aus U und 25 M aus K. Einem durch die herrschende Teuerung in Not geratenen invaliden ehemaligen Privatförster 100 M aus U. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Preuß. Waldwärters 30 M aus U und 15 M aus K. Der hochbetagten, in sehr armen Verhältnissen lebenden ledigen Tochter eines verstorbenen Privatforstsekretärs 60 M aus U und 30 M aus K. Vier aus dem Felde zurückgekehrten jüngeren Privatforstbeamten je eine Beihilfe von 100 M zum Besuch eines halbjährigen forstlichen Fortbildungskursus, davon je 50 M aus U und je 50 M aus St. Einen dieser Beamten wurde ferner das erbetene Darlehen von 400 M unter der Voraussetzung bewilligt, daß er einen zahlungsfähigen Bürgen stellt. Drei Privatförstern für ihre die Förstlehrlingsschule zu Templin besuchende Söhne je eine Beihilfe von 100 M aus St. Der mittellosen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 75 M aus E. Der Witwe eines in englischer Kriegsgefangenschaft verstorbenen Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von zwei kleinen Kindern 80 M aus E. Ein Gesuch um Unterstützung wurde vertagt, da es einer Ergänzung bedarf. Abgelehnt wurden zwei Gesuche um Darlehen, weil die betreffenden Antragsteller den ihnen zugesandten Fragebogen nicht zurückgesandt hatten; aus gleichem Grunde mußte ein Unterstützungsgesuch abgelehnt werden. Ein Unterstützungsgesuch konnte nicht berücksichtigt werden, weil der erst kürzlich verstorbene Mann der Bittstellerin nicht „Waldheil"-Mitglied gewesen ist. Ein Bittsteller hat sein Unterstützungsgesuch zurückgezogen.

An Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in sechs Fällen 580 M aus B gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus U 1685 M, aus E 380 M, aus K 717 M, aus D 400 M, aus St 600 M, aus B 580 M, zusammen 4362 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung elf Stellen im Forst- und Jagddienst vermittelt. Fünfundsechzig unerledigte Stellenbewerbungsgesuche liegen vor. Die Nachfrage nach jüngeren, ledigen Forst- und Jagdschutzbeamten konnte in letzter Zeit nicht immer befriedigt werden, während von den vielen auf Anstellung harrenden verheirateten Forstbeamten nur ein kleiner Teil untergebracht werden konnte.

Infolge der vor einiger Zeit in der „Deutschen Forst-Zeitung" und in der „Deutschen Jäger-Zeitung" veröffentlichten Bitte um Stiftung von Hirschfängern, welche als Auszeichnungen für Forstschüler Verwendung finden sollen, sind fünf Förster-Hirschfänger gestiftet worden. Wir sagen den Gebern auch an dieser Stelle herzlichen Weidmannsdank. Weitere Stiftung von Hirschfängern ist sehr willkommen.

Hierauf wurden noch einige innere Vereinsangelegenheiten beraten und die dazu erforderlichen Beschlüsse gefaßt.

Schluß der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Geschäftsstelle.

Am 20. Oktober hat der neugewählte Hauptgeschäftsführer, Herr Pusch, die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte übernommen. Die Adresse ist bis auf weiteres: Eberswalde, Schicklerstraße 45.

J. A.: Dr. Schwappach.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Für Mitglieder unseres Vereins, die infolge gewissenhafter Durchführung ihres Dienstes von der Bevölkerung in gefährlicher Weise bedroht werden, soll ein Austausch von Stellen vermittelt werden. Wir bitten daher unsere Mitglieder, sich in solchen Fällen an uns zu wenden; wir werden bemüht sein, mit Unterstützung der Herren Waldbesitzer, ihnen zu diesem Zweck hilfreich zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise wollen wir den Mitgliedern helfen, die infolge von Ausweisungen aus den besetzten Gebieten unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Wir machen die Herren Waldbesitzer auf diese Einrichtung aufmerksam und bitten sie, unsere Bestrebungen nicht nur durch restlose Meldung der freien Stellen zu unterstützen, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Bewerbern bei Besetzung der Stellen den Vorzug zu geben.

Eberswalde, im September 1919.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unser Versicherungsamt jederzeit Anträge von Versicherungen aller Art entgegennimmt und auf alle Anfragen in allen Arten Versicherungen sofort ausführliche Antworten erteilt. Da der Leiter des Versicherungsamtes, Herr Wildmeister Fiebig, zurzeit an der Führung der Geschäfte behindert ist, so sind bis auf Weiteres alle Anfragen wegen Versicherungsangelegenheiten an folgende Adresse zu richten: Max Fitschin, Betriebsdirektion, Breslau V, Museumsplatz 10.

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich in allen Versicherungsangelegenheiten an die genannte Adresse zu wenden.

Eberswalde, im September 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).

Am Freitag, dem 7. November, vormittags 11 Uhr, findet eine Versammlung der Mitglieder in Hannover im „St. Hubertus", Aegidientorplatz, statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Liegnitz.
2. Vorstandswahl.
3. Mitteilung über den für die Bezirksgruppe X festgestellten Forstbeamtentarif.
4. Besprechung und Regelung der Lehrlingsannahme.
5. Verschiedenes.

Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein, wozu Damen und Gäste willkommen sind.

Eldagsen, den 16. Oktober 1919.

Revierförster Keese.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Am Sonntag, dem 16. November 1919, nachmittags 1,30 Uhr, findet im Hotel „grüner Baum" zu Lüben, eine Versammlung der Ortsgruppe statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe des letzten Versammlungsberichtes.
2. Bericht über die Verhandlungen zwischen den Waldbesitzern und dem Gehaltsausschuß der Bezirksgruppen Schlesiens.
3. Vorschläge zu den Satzungen der Ortsgruppe.
4. Vorschläge und Aussprache über Fortbildung der jüngeren Gruppenmitglieder in Sonntagskursen.
5. Wahl des Ortes für die nächste Versammlung.
6. Forst- und jagdliche Tagesfragen.

Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Musik, wozu die Damen freundlichst eingeladen werden. Bekannte, von Mitgliedern eingeführt, sind willkommen.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorsitzende.

Bezirksgruppe Schlesien B (Regbz. Breslau) (VII).

Bericht
über die Tagung am 28. September 1919 im „Kaufmannsheim" zu Breslau.

Erschienen waren 23 Vereinsmitglieder und drei Gäste. Die Sitzung begann pünktlich 11 Uhr vormittags und endete etwa 2 Uhr nachmittags. Der Zweck der Zusammenkunft: die Wahl von Vertrauensleuten zur Ausarbeitung von Gehaltstarifvorschlägen wurde erfüllt, indem gewählt wurden: 1. Herr Oberförster Wackwitz-Laskowitz als Obmann, 2. Herr Revierförster Penning-Heidchen als Mitglied und 3. Herr Revierförster Dormund Ranke als Mitglied.

Die daran anschließende Besprechung des Themas führte zu einem regen Gedankenaustausch und mehreren beachtenswerten Vorschlägen, woran Herr Forstrat Hertz als Vertreter der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien in dankenswerter Weise teilnahm. Nach seinen Vorschlägen sollen die Anträge der vier schlesischen Bezirksgruppen zusammengefaßt und den Waldbesitzervereinen zur Vorlage und Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung in Liegnitz an die Bezirksgruppen eingangenen Richtlinien, betreffend Lehrlingsannahme, wurden der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

In nachstehendem wird der in Halle gewählte und bestimmte Vorstand des Vereins bekanntgegeben.

Verwaltungsvorstand:

Erster Vorsitzender: Oberförster Gebbers in Lauenburg in Pommern,
Erster Stellvertreter: Förster Müller in Meschede,
Zweiter Stellvertreter: Revierverwalter a. D. Baltz in Hannover,
Erster Beisitzer: Förster Kaiser in Vorderheide bei Liegnitz,
Zweiter Beisitzer: Hegemeister Gebbers in Guttstadt, Ostpr.

Gesamtvorstand:

1. die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes,
2. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen:

Förster Krücken in Drebolienen bei Carlswalde (Ostpreußen),
Stadtforstrat Scherel in Plötke bei Schneidemühl (Rest Westpreußen und Posen),
Oberförster Gräser in Altensorge bei Dechsel (Brandenburg),
Revierförster Gnerich in Waldfrieden bei Winzig (Breslau mit Oppeln),
Stadtforstrat Kellner in Bunzlau (Liegnitz),
Forstmeister Damerow in Halle (Sachsen),
Oberförster Richter in Osterode a. Harz (Hannover),
Förster Schmitz in Schellhorn bei Brilon (Westfalen),
Förster Lemp in Kirberg (Wiesbaden).
Förster Müller in Zierenberg (Cassel).

Der Vorstand.

Betrifft Mitgliederliste.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden gebeten, bei der Veröffentlichung der Mitgliederliste darauf zu achten, ob alle Mitglieder der Gruppe aufgeführt sind. Weiter wird um regelmäßige Einsendung aller Neumeldungen gebeten, damit Eintragung in die Mitgliederliste erfolgen kann.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 1[illegible]. Oktober 1919.

Der Vorsitzende: Gebbers, Oberförster.

Bezirksgruppe Pommern.

Bericht über die Versammlung am 12. Oktober d. Js. in Stettin.

Erschienen waren 21 Herren. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende einen Bericht über den Verlauf der Gründungsversammlung in Halle und verlas die festgestellten Vereinsatzungen, soweit dieselben eine Änderung gegen den ersten Entwurf erfahren haben.

Bei Punkt 2 — Anstellung und Besoldung — trug der Vorsitzende die Ergebnisse der fertiggestellten Erhebung über die Besoldung vor. Es hat sich ergeben, daß im allgemeinen die Besoldung der Kommunalforstbeamten in Pommern mit der staatlichen Besoldung im Einklang steht. Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Städten sind die Gehaltsätze höher als im Staatsdienst, so z. B. in Demmin mit 3800 ℳ Höchstförstergehalt, bei der Überzahl werden dieselben Sätze wie im Staatsdienst gezahlt, bei einer geringeren Zahl bleiben die Gehaltssätze gegen den Staatsdienst zurück

Der Wert der freien Dienstwohnung wird nicht immer ruhegehaltsfähig wie im Staatsdienst berechnet. Kriegsteuerungszuwendungen werden — mit einer Ausnahme — nach den Vorschriften für die Staatsbeamten gegeben. Dienstaufwandsentschädigungen werden nur von einer geringen Zahl von Städten gezahlt. Die Regelung der jagdlichen Befugnisse der Forstbeamten ist außerordentlich verschieden. Während in einigen Städten mit kleinerem Waldbesitz dem Forstbeamten die Jagd ganz überlassen ist, haben einige Städte die Jagdverwaltung nach dem Muster der Staatsforstverwaltung eingerichtet. In der Mehrzahl aber wird die Jagd verpachtet, ohne daß den Forstbeamten immer ein ausreichendes Jagdrecht gesichert ist

Die Überweisung von Wirtschaftsland ist nicht stets in ausreichender Weise erfolgt und verlangt eine zeitgemäße Regelung, da sonst den Stelleninhabern die Landnutzung nicht etwa eine Hilfe für die unabhängige Stellung von der Bevölkerung, sondern eine Quelle für Geldausgaben wird.

Die Versammlung hält einheitliche Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung für unerläßlich, insbesondere muß eine dauernde Gleichstellung mit den Staatsforstbeamten gesichert sein.

Ganz ungenügend sind die Revierförsterzulagen für selbständige Revierförster und Stadtförster in Pommern geregelt. Es wird beschlossen: Der Vorsitzende soll an den Vorstand des Vereins herantreten und in Vorschlag bringen: 1. bei Erlaß eines neuen Gemeindewaldgesetzes soll eine Regelung der ganzen Besoldungsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten herbeigeführt werden, 2. bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes soll der Vereinsvorstand a) bei allen Städten, bei denen die Besoldung einschließlich der Revierförsterzulagen nicht mit den Sätzen der Staatsforstverwaltung übereinstimmt, auf genügende Ausstattung der Stellen hinwirken, notfalls den zuständigen Regierungspräsidenten anrufen. Der einzelne Beamte soll zur Vermeidung der meist sich aus solchen Eingaben entwickelnden persönlichen Schwierigkeiten zukünftig selbst keinerlei Schritte unternehmen und sich nur durch den Bezirksvorstand an den Vereinsvorsitzenden wenden. b) bei allen Stellenausschreibungen soll, wenn die Voraussetzungen vorliegen, in gleicher Weise verfahren werden. Hinsichtlich der Zuweisung der einzelnen Stellen zu den einzelnen Staatsklassen sind die Stellen einzuteilen in

1. höhere Forstverwaltungsstellen, für die die Befähigung zum höheren Staatsforstverwaltungsdienst erforderlich ist,
2. mittlere Forstverwaltungsstellen (verw. Revierförster, Forstverwalter), für die die Befähigung der staatlichen Forstbetriebsbeamten und eine größere Erfahrung erforderlich ist,
3. Forstbetriebsbeamtenstellen — Revierförster, selbständige Stadtförster, Förster —, für die die Befähigung der staatlichen Forstbetriebsbeamten erforderlich ist,
4. Schutzbeamtenstellen, für die keine oder nur einfache forstliche Vorbildung erforderlich ist — Waldwärter, Forstaufseher,
5. Hilfsbeamtenstellen, für die die Befähigung der staatlichen Betriebsbeamten erforderlich ist.

Soweit Beamte ohne diese Vorbildung bereits angestellt sind, sollen sie dieselben Rechte haben, wie die vorschriftsmäßig vorgebildeten Beamten. Bei Neuanstellungen ist aber die erforderliche vorschriftsmäßige Vorbildung zu verlangen.

Über Punkt 3 — Staatsaufsicht — entspann sich eine rege Aussprache aus der sich ergab, daß in mittleren und kleineren Forsten vielfach zum größten Nachteil des Waldes eine starke Einwirkung der inneren Stadtverwaltungsorgane besteht, die oft sogar den Revierbeamten mit technischen Anweisungen versehen will. Die Staatsaufsicht durch die Regierungsforstbeamten wird für ganz unzureichend gehalten. Die große Zahl von Einzelerfahrungen auf diesem Gebiet soll dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe als Material einzeln mitgeteilt werden. Der Vereinsvorstand wird ersucht werden, mit allen Kräften auf baldigen Erlaß eines neuen Aufsichtsgesetzes hinzuwirken, das den Staatsbehörden die Möglichkeit einer ausreichenden Einwirkung auf die Bewirtschaftung und Verwaltung der Kommunalwälder eröffnet und die schädliche Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane ausschließt. Dabei müssen neben Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Forstbeamten auch deren Dienstaufgaben durch Dienstanweisungen festgelegt werden.

Bei Punkt 5 — Einrichtung von Ortsgruppen und Bestellung von Vertrauensmännern — wird beschlossen, daß in allen Teilen der Provinz zunächst Vertrauensmänner bestellt werden sollen, deren Aufgabe es ist, den Vorsitzenden über alle für die Bestrebungen unseres Vereins wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und demnächst Ortsgruppen zu gründen. Es kam dabei zur Sprache, daß von den Kommunalforstbeamten in Pommern noch immer mehr als die Hälfte dem Verein fern steht. Insbesondere scheinen das diejenigen Herren zu sein, die im Besitz guter Stellen sind. Baldiger Beitritt aller Kommunalforstbeamten wird erwartet.

Bei Punkt 6 — Verschiedenes — wird beschlossen, neben den allgemeinen Vereinsbeiträgen einen Bezirksgruppenbeitrag von jährlich 10 *M* zu erheben. Es wird für erforderlich erachtet, die Vereinstätigkeit so rege wie irgend möglich zu gestalten; dazu aber ist Geld erforderlich. Auch ist es nötig, daß möglichst häufig Bezirksversammlungen ohne Rücksicht auf die nicht unerheblichen Kosten stattfinden. Die nächste Bezirksversammlung soll in Vorpommern sein. Die Zeit der Einberufung wird dem Vorsitzenden überlassen.

Lüder, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die in voriger Nummer für Sonntag, den 9. November, angekündigte Mitgliederversammlung findet erst am Sonntag, dem 16. November, mittags 1 Uhr, in Corbach, Gasthof „Zum Fürsten von Waldeck“ statt.

Der Vorstand: Querl, Vorsitzender.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten. Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 45. Neudamm, den 9. November 1919. 34. Band.

Zur Revierförsterfrage in Preußen.

(Schluß.)

In vorliegender Nummer bringen wir nun die Auseinandersetzungen über die Revierförsterfrage zum Abschluß.

Nachstehend findet eine Zuschrift Veröffentlichung, die in der Hauptsache für die Revierförster spricht und wegen besonderer Gesichtspunkte und bedingter Befürwortung des Sonderzusammenschlusses Beachtung verdient.

VIII.

Die Stellung der Revierförster ist im Jahre 1854 eingeführt worden, um die Verwalter großer Oberförstereien bei Ausführung der Betriebsgeschäfte unterstützen und vertreten lassen zu können. Dieser Grundsatz herrscht auch heute noch. Wenn die Staatsforstverwaltung dem Verlangen, Revierförster nicht mehr zu ernennen, das der Verein Preußischer Förster vertritt, nachkommen wollte, so müßte sie entweder die Oberförsterstellen vermehren, um wieder kleinere Reviere zu schaffen, mit deren Zusammenlegung eben erst der Anfang gemacht ist, oder sie wäre gezwungen, an Stelle der Revierförster Oberförsterassistenten aus dem Kreise der Forstassessoren und Referendare zu ernennen, wie es ja in einigen süddeutschen Staaten seit Jahrzehnten geschieht und auch teilweise schon bei uns der Fall war. Ob mit dieser Einrichtung dem Försterstande geholfen wäre, möchte ich bezweifeln. Es könnte leicht geschehen, daß die jetzigen Revierförsterstellen den Oberförsterassistenten verliehen würden und sie so dem Försterstande verloren gingen. Was das für diesen, besonders für die Anwärter, bei den schlechten Anstellungsverhältnissen zu bedeuten hätte, bedarf keiner Erläuterung. Daß in absehbarer Zeit eine grundsätzliche Reform der Forstverwaltung etwa im Sinne des Artikels in Nr. 28 „Die Neuregelung des preußischen Forstwesens" durch Vergrößerung der Oberförster- und Försterbezirke erfolgen kann, halte ich bei der durch die Abwanderung der Beamten aus den abzutretenden Gebieten hervorgerufenen Überfüllung und der ungeheuren Anwärterzahl für ausgeschlossen.

Als Grund für die Beseitigung der Revierförster wird angeführt, daß sie keine dem Förster überlegene Befähigung nachweisen brauchen. Diese Befähigung dürften sie doch in ihrer bisherigen Dienstführung sicher nachgewiesen haben, wenn ich auch gerne zugebe, daß sehr viele nicht beförderte Förster dasselbe und Besseres leisten können. Aber ist das im höheren Forstbeamtenstande anders? Sollte es nicht viele Oberförster geben, die als Forsträte dasselbe wie diese leisten würden und doch nicht befördert sind? Da könnten ja auch die Oberförster verlangen, daß die Forsträte und Oberforstmeister abgeschafft würden, weil doch nur ein kleiner Teil der Oberförster zu dieser Stellung gelangen kann und alle Verwaltungsbeamten dieselbe Vorbildung haben. Gleiches ließe sich in vielen anderen Verwaltungen sagen.

Die jetzige Stellung des Revierförsters ist eine sehr schwierige, da er in allen seinen Dienstausführungen von den unmittelbaren Eingebungen seines vorgesetzten Revierverwalters abhängt, ohne daß er sich seinerseits auf eine festumrissene Dienstanweisung stützen kann. Ein sehr selbständiger Revierverwalter wird die Neigung haben, über den Kopf des Revierförsters hinweg seine Anordnungen zu treffen, wodurch sich letzterer übergangen und überflüssig vorkommen wird, während er von einem anderen wieder als Sündenbock für alles mögliche angesehen werden kann. In dieser Beziehung habe ich sehr traurige Erfahrungen sammeln müssen und bin durch derartige Behandlung nahe am seelischen Zusammenbruch gewesen. Daß solche Verhältnisse glücklicherweise nur Ausnahmen sind und gewöhnlich ein vertrauensvolles Verhältnis besteht, will ich gern besonders hervorheben. Da der Revierförster von oben nicht immer anerkannt und im Kollegenkreise mit dem größten Mißtrauen betrachtet wird, so schwebt er oft zwischen Tür und Angel und ist weder Fisch noch Vogel. Auch gibt er mit der Ernennung zum Revierförster meist die Anwartschaft

auf eine gute Stelle auf, denn die Revierförsterstellen liegen vielfach abgelegen und Versetzungsmöglichkeiten sind wenig vorhanden. Der „Sammelkragen", den die Förster oft hämisch als Beweggrund für die Annahme bezeichnen, dürfte ihm oft eine nur geringe Genugtuung bieten. Die Revierförsterzulage scheidet unter den heutigen Verhältnissen als Einkommen zumeist aus, denn diese geht in Fuhrwerksaufwand reichlich auf, wenn mehr als zwei Förstereien zum Bezirk gehören. Darum kann ich an der Schwelle des Alters nach einer arbeitsreichen Tätigkeit nur jedem Förster, an den die Beförderung zum Revierförster herantritt, den dringenden Rat geben, sich ernstlich zu prüfen, ob die Annahme der Stelle für ihn zweckmäßig ist.

Über den Grund der Entfremdung zwischen Revierförster und Förster, die auch jetzt vielfach zum Ausdruck kommt, bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß er außer in vorkommenden Mißhelligkeiten zwischen den Familien und den Beamten selbst darin liegt, daß der Revierförster — wie auch zuweilen der Revierverwalter — seine Aufgabe mehr darin sucht, der Zeitkontrolleur der Beamten zu sein. In diesem Falle widmet er sich einer unfruchtbaren und undankbaren Aufgabe, die zu Unzuträglichkeiten führen muß. Der leitende Beamte muß vorausschauend leiten, sowie unausgesetzt anregend auf die Beamten einwirken. Eine solche Führung ist in jedem Betriebe notwendig, und im so schwer zu übersehenden Forstbetriebe erst recht, wenn dessen Einheitlichkeit gesichert bleiben soll, für die doch in erster Linie der Revierverwalter und gegebenenfalls diesem gegenüber der Revierförster verantwortlich ist. Daran wird der „Betriebsförster" nichts ändern, denn wo Einheitliches geschaffen werden soll, muß eine einheitliche Führung sein, der die anderen Organe willig folgen müssen. Taktvolle Überwachung der auszuführenden Arbeiten muß mit der Führung Hand in Hand gehen. Weshalb diese Anregungen und die Führung im Betriebe nicht ebensogut der Revierförster ausüben kann, wie der Oberförster, kann ich nicht einsehen, denn daß viele Förster dieser Hilfen bedürfen, wird niemand bestreiten können. Die Artikel aller Beamtenklassen über ihre Leistungen sind gewöhnlich so abgefaßt, wie sie die besten Kräfte vielleicht bewältigen können. Eine große Verwaltung muß jedoch mit Durchschnittsleistungen und auch mit minderwertigen Kräften rechnen, die sehr wohl auch noch von den Anregungen eines Revierförsters Nutzen haben können.

Das Schreibwerk der großen Oberförstereien, in denen Revierförster angestellt sind, ist so stark angewachsen, daß es vom Forstschreiber und Revierverwalter allein nicht bewältigt werden kann und die Hinzuziehung einer Schreibhilfe durch einen außerplanmäßigen Beamten oder eine bezahlte Kraft notwendig ist. Es ist daher in vielen Fällen schon jetzt üblich, daß die Revierförster die Protokolle ihrer Termine selbst berechnen, die Verabfolgezettel über Vorverkaufsholz und Nebennutzungen aufstellen, Verkaufs- und Erhebungslisten anlegen, die Nummerbücher der Beamten nachrechnen, die Verlohnungen prüfen und anderes mehr. Da ist es bis zum Revierförster mit erweitertem Wirkungskreise, wenn man ihn nicht verwaltenden Revierförster nennen will, unter Führung seines Oberförsters nur ein geringer Schritt, der im Jahre 1849 übrigens nur aus Mangel an Mitteln nicht getan worden ist. Die Verrechnung mit der Oberförsterei läßt sich monatlich leicht herbeiführen und die Anweisung der Zahlungen in Vertretung des Oberförsters läßt sich an der Hand der Betriebspläne ebenso leicht machen wie im Büro des Oberförsters. Eine fest umrissene Dienstanweisung wird dem Revierförster zu übergeben sein. Vorherige Prüfung kann eingeführt werden. Damit würden die wesentlichen Einwendungen des Försterstandes auch bezüglich der Geschäftserschwernis beseitigt sein. Versetzung in die Klasse V für Reisekosten usw., entsprechendes Gehalt und ausreichender Dienstaufwand wären mit der Neuregelung zu verbinden.

Wird die Revierförsterstellung derart ausgebaut, so bildet sie eine Kräfte- und Kostenersparnis ersten Ranges; sie würde den Revierförstern eine fest umgrenzte, sie und die Verwaltung befriedigende Stellung geben und den befähigten Förstern eine erstrebenswerte Aufrückmöglichkeit in Aussicht stellen. Ich glaube, daß diese Lösung auch das jetzt bestehende Mißtrauen der Förster beseitigen wird, denn dann hat der Revierförster nicht Zeit, dem Förster — gut deutsch gesagt — soviel auf den Hacken zu sitzen.

Läßt die Agitation der Förster auf Beseitigung der Revierförster, die vielfach die Grenzen anständiger Kritik vermissen läßt, nicht nach, so ist es für die letzteren wirklich besser, sie schließen sich nach dem Vorschlage von F. Strott in Nr. 22 dieses Blattes zu einer besonderen Interessenvertretung zusammen.

Revierförster Lukat, Gensken bei Alt-Fidlonken, Ostpr.

Altem literarischen Brauch folgend haben wir, um diese Angelegenheit endgültig zum Abschluß zu bringen, alle in Nr. 42 und 44 abgedruckten Artikel Herrn Revierförster Strott vorgelegt und ihm damit Gelegenheit gegeben, zum Schlusse nochmals das Wort zu ergreifen. Er hat sich folgendermaßen geäußert:

Auf meine Ausführungen zur Revierförsterfrage sind mir aus Kollegenkreisen viele zustimmende Zuschriften zugegangen, die ich wegen Zeitmangels leider nicht einzeln beantworten kann, weshalb ich bitte, auf diesem Wege meinen Dank hierfür entgegenzunehmen. Aber auch aus den Kreisen der Förster und Forstaufseher sind mir Zuschriften, meist gegnerischer Ansicht, zugegangen. Diese sind fast durchweg nicht sachlich gehalten, verallgemeinern besondere Fälle und enthalten persönliche Spitzen. Auf diese öffentlich einzugehen, halte ich im Interesse des ganzen Försterstandes nicht für vorteilhaft, zumal es auch meinen Gefühlen widerstrebt, in dem Tone, der meist angeschlagen wird, zu antworten. Mit meinen Ausführungen wollte ich lediglich die Beleidigungen, die direkt und indirekt fortgesetzt gegen die Revierförster ausgesprochen wurden, gebührend kennzeichnen und entschieden zurückweisen. Wenn eine Gruppe, sei es die der Försteranwärter oder eine andere, ihre besonderen Interessen vertritt, so wird ihr das niemand verargen; sie mag sich dann aber lediglich hierauf beschränken und sollte keine andere Kollegengruppe angreifen oder gar beleidigen. Und wenn durch einen Zusammenschluß der Revierförster eine Vereinszersplitterung zu befürchten ist, so sind hieran sicher nicht die Revierförster schuld, denn sie haben nicht den Stein ins Rollen gebracht, sondern manche Schmähung lange genug hingenommen. Ein Maß, das aber voll ist, läuft über.

Zur Sache selbst möchte ich kurz noch folgendes ausführen. Aus den gegnerischen Zuschriften geht zur Genüge hervor, daß es den Kollegen weniger um sachliche Beweise über Förderung oder Hinderung des Forstbetriebs durch die Revierförster, als um die unbedingte Beseitigung der Einrichtung, aus Gründen, die in der Hauptsache auf rein persönlichem Gebiet liegen, zu tun ist. Auch in den hier veröffentlichten Artikeln I bis III ist die Forderung: „Weg mit den Revierförstern" unverkennbar. Hierauf nur kurze Erwiderungen:

Zu I. Wie auch befähigte Kollegen in die frühere Klasse A II gekommen sind, hat Kollege Hennig klar gestellt, und wenn wirklich ein solcher Kollege Revierförster geworden ist, so darf man nicht ohne weiteres von seiner Zugehörigkeit zur Klasse A II auf seine Unfähigkeit schließen und derartige Fälle werden sowieso seltene Ausnahmen sein.

Zu II. Kollege Schultz schreibt u. a.: „Was sonst noch zu tun übrig bleibt (z. B. Holzverkaufen), kann meines Erachtens gut, vielleicht sogar noch zweckmäßiger, unter die Revierverwalter und geeigneten Förster verteilt werden. Eine Festigung der Revierförsterstellung in ihrer heutigen Form muß den Interessen des Försterstandes in seiner Gesamtheit zuwiderlaufen." Dazu wäre folgendes zu bemerken: Die Holzverwertung ist Sache des Oberförsters und muß es auch ferner sein; in Revieren mit einem Revierförster wird er von diesem im rechtzeitigen Einschlag, Fertigstellen der Schläge, Fertigen oder Prüfen der Tabellen, Anfertigen von Zusammenstellungen, Vorrichten der Protokolle und dergleichen mehr unterstützt. Gewiß könnte dies auch ein Förster leisten, in kleineren Oberförstereien hat der Oberförster diese Unterstützung jedoch nicht nötig, einem Förster aber fehlt auch dazu die Zeit. Daß die Revierförstereinrichtung den Interessen des Försterstandes zuwiderläuft, bestreite ich so lange, als nicht ein treffender Beweis dafür erbracht ist. Wenn beide, Förster und Revierförster, nur von dem Gedanken beseelt sind, ihren Dienst gewissenhaft zu tun, sich von Vorurteilen und gekränktem Ehrgeiz frei machen und ihre Stellung richtig einschätzen, dann können beide recht gut nebeneinander wirken. Wo das nicht möglich ist, dort fehlt es eben an gutem Willen auf einer oder auf beiden Seiten. In der viereinhalbjährigen Kriegszeit, in der ich die hiesige Oberförsterei mit sechs Förstereien verwaltet habe, habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß Revierförster und Förster sehr wohl harmonisch zusammen wirken können.

Zu III erhebt der Kollege die Forderung: „Fort mit der jetzigen Revierförstereinrichtung und zwar sofort" usw. Diese Forderung wird jedenfalls deshalb erhoben, weil alle Förster den Titel Revierförster haben sollen. Ob die Revierförstereinrichtung bestehen bleibt oder nicht, ist hierbei ganz gleichgültig; die Verleihung des Titels Revierförster an alle Förster m. R. ist, so lange letztere nicht Vorsteher eines größeren Forstreviers sind, vollkommen bedeutungslos. Es würde sogar in jetziger Zeit befremdend wirken, wenn die Frage sich bei vollkommener Verallgemeinerung auf reine Äußerlichkeiten zurückführbar erweisen ließe, denn Beweisgründe für notwendige oder sachliche Verwaltungsgründe müßten gänzlich fortfallen. Der Beamte soll nach seiner Tätigkeit benannt werden, der Förster ist Vorsteher der ihm überwiesenen Försterei und mithin ist der Name „Förster" vollkommen sachgemäß. Nicht der Titel, sondern die Tätigkeit und die Größe des Wirkungskreises verschafft dem Beamten Ansehen und Autorität. Auf die „Bevorzugung Einzelner" komme ich noch am Schluß zurück.

Zu IV: Von einer Erhöhung des Dienstaufwandes um 150 Mk. je Revierförsterstelle ist bis jetzt nichts bekannt gegeben worden.

Zu V: Wenn Revierförsterstellen, wie Kollege Höfer ausführt, vorhanden sind, auf denen der Revierförster nicht voll beschäftigt ist und dem Oberförster und Förster im Wege sein kann, dann muß ich den Gegnern Recht geben, wenn sie sagen: „Fort mit den Revierförstern". Der Revierförster muß voll beschäftigt sein und Stellen, bei denen dies nicht der Fall ist, sollten unbedingt eingezogen werden.

Was die Bildung von Sondervereinen innerhalb des „Vereins Preußischer Staatsförster" anbelangt, so muß ich gestehen, daß ich ein grundsätzlicher Gegner solcher Vereinigungen bin, denn sie sind dem Ganzen nicht nützlich, sondern **nur schädlich**. Nur durch die Verhältnisse gezwungen, habe ich mich veranlaßt gefühlt, in Nr. 22 eine „Vereinigung Preußischer Staatsrevierförster" vorzuschlagen, auch weil seitens des Vereins die Interessen der Revierförster bis jetzt unzweifelhaft nicht gewahrt worden sind. Der jetzige geschäftsführende Vorstand, besonders auch der 1. Vorsitzende — die Mitglieder sind mir mit Ausnahme des Kollegen Purbs persönlich bekannt — besitzt mein volles Vertrauen. Dennoch halte ich es unbedingt für erforderlich, daß alle Kollegengruppen in demselben vertreten sind und zwar vielleicht durch 4 Förster m. R., 1 Revierförster, 1 Forstschreiber, 1 Förster o. R. und 2 Anwärter. Durch solche Zusammensetzung würde jeder Gegenströmung der Boden am wirksamsten entzogen.

Mit der allgemeinen Forderung: „Fort mit den Revierförstern" stoßen wir auf eine Erscheinung, die bei keiner anderen preußischen Beamtenklasse zu Tage tritt. Man denke an die vielfachen Bestrebungen, überall den Aufstieg für die eigenen Standesangehörigen zu schaffen und Vorgesetzte aus eigenem Holze zu haben. Hier könnte, hier müßte der Verein Klarheit schaffen. Da ihm ja neuerlich in Personalsachen ein großes Mitbestimmungsrecht eingeräumt ist, muß ihm dies auch gelingen können.

Der Vorstand des Vereins möge das Ministerium bitten, den Revierverwaltern, denen Revierförster unterstellt sind, folgende kurz und bestimmt zu beantwortende Fragen zu stellen:

„Erleidet der Forstbetrieb, insbesondere auch der Holzeinschlag und die Holzverwertung in den Revierförsterbezirken keinen Nachteil, wenn der Revierförster wegfällt, ohne daß hierfür eine andere Kraft, etwa ein Forstassessor, Forstreferendar oder Bureaubeamter eingestellt wird?"

Spricht sich die Mehrzahl der Revierverwalter dahin aus, daß ohne die Revierförster die Betriebsgeschäfte und die Holzverwertung ebenso schnell wie mit Revierförstern erledigt werden können, ohne daß irgend eine andere Kraft in Anspruch genommen zu werden braucht, nun gut, dann sei das Schicksal der Revierförster besiegelt; die jungen Kollegen haben ihr Ziel erreicht und können ein anderes Steckenpferd reiten. Will man behördlicherseits aber die Revierförster beibehalten, dann fordere man vor der Beförderung eine besondere Prüfung (namentlich über Geschäftsführung im Oberförstereibüro und einfache Verwaltungsangelegenheiten), gebe ihnen für ihren Dienstbezirk bestimmte Funktionen, die nicht vom Oberförster ausgeübt werden dürfen und regle ihre Funktionszulage. Die bereits 1872 auf 450 *M* festgesetzte Revierförsterzulage ist bei dem gesunkenen Geldwert schon lange keine angemessene Entschädigung mehr; mancher Revierförster steht sich jetzt mit seinen Bezügen schlechter als auf seiner früheren Försterstelle und war nach Antritt der Stelle stark enttäuscht.

Auch ich möchte endlich allen Kollegen, denen eine Revierförsterstelle angeboten wird, dringend raten, diese nicht blindlings anzunehmen, sondern sich erst nach persönlicher Überzeugung entscheiden. Es wird da manchem eine Enttäuschung erspart und mancher wird bald überzeugt sein, daß der Revierförsterposten keine große Bevorzugung ist, sondern die Stellung vielfach einen recht bitteren Beigeschmack hat.

Flieden, Bez. Cassel.

Revierförster J. Strott.

Mit einer Neuregelung der Forstbeamtenbefugnisse, die ja über kurz oder lang doch

in Preußen kommen muß, wird, wie wir meinen, auch die Revierförstereinrichtung einer neuzeitlichen Prüfung und Abänderung unterzogen werden, wenn sie, wie es vorläufig den Anschein hat, beibehalten werden soll. Hoffentlich werden dann Wege für eine Einrichtung gefunden, die alle Angehörigen des preußischen Försterstandes zufriedenstellen. Zunächst wäre es erfreulich, wenn die vorstehenden Meinungsäußerungen zur Milderung der Gegensätze in dieser vielumstrittenen Frage beigetragen hätten. Der Unbeteiligte wird bei der Durchsicht dieser Artikel jedenfalls das Gefühl haben, als ob sich die meisten Ausführungen sehr reichlich auf persönlichem Gebiete bewegten. Dann wären wohl bestimmte Anstellungsnormen, eine Mindestdienstzeit, oder ähnliche Maßnahmen für die man sich auch die Ansichten der Revierförster selbst, wie auch des Försterstandes zunutze machen sollte, das Heilmittel. Soll aber das System bekämpft werden, dann muß alles Persönliche ausscheiden und es dürfte nur das Für und Wider gegen die Einrichtung an sich zum Ausdruck kommen. Vor allem müßte dann doch das Interesse der Verwaltung auch beleuchtet werden. Dürfen wir zu einer solchen Auseinandersetzung anregen? Die sicher zumeist ganz verschieden liegenden Verhältnisse dürften reichlich fesselnde Bilder liefern und das Endurteil abklären. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
66. Sitzung am Donnerstag, den 16. Oktober 1919.
(Fortsetzung.)

Rhiel (Fulda), Abgeordneter (Zentr.): — — Die Forstverwaltung hat bisher in durchaus sparsamer und vorsorgender Weise die Forsten verwaltet und dadurch eine Reserve geschaffen, die es uns ermöglicht, auch weiterhin erhebliche Mengen an Brennholz einzuschlagen. — — Die Reserven sind meiner Ansicht nach auch derartig, daß die Gefahr einer Devastierung unseres schönen deutschen Waldes, auf den wir alle stolz sind und den wir alle lieben, nicht begründet ist. — —

Es bestanden für eine große Reihe von Gemeinden früher umfangreiche Waldservituten, die inzwischen und zwar in sehr radikaler Weise, von der Forstverwaltung abgelöst worden sind. Das trifft insbesondere bei den Weide- und Hutegerechtigkeiten zu, und dieser Umstand hat sich während des Krieges gerächt und rächt sich auch heute noch. Die mittleren und kleineren Besitzer sind nicht mehr in der Lage, den Viehstand auf der Höhe zu halten, auf der sie ihn halten konnten, als diese Hute- und Weidegerechtigkeiten noch bestanden. — — Die Gemeinden und Kreise sind nun gezwungen, um wenigstens das Jungvieh auf die Weide schicken zu können und dadurch kräftiger und gesünder zu machen, Jungviehweiden anzulegen. Vielen Gemeinden ist das aber nicht möglich, weil sie weder eigene Waldungen haben, noch, weil sie aus ihren Grundstücken die nötigen Komplexe herausschneiden können. Da möchte ich an die Forstverwaltung die dringende Bitte richten, allen den Gemeinden und Kreisen, die sich bestreben, Jungviehweiden anzulegen, weitgehendst entgegenzukommen. —

Im Extraordinarium sind wieder 300 000 M für die Erbauung von Wohnungen für Waldarbeiter vorgesehen. Ich begrüße das auf das Lebhafteste und möchte die Forstverwaltung bitten, in dem Bestreben fortzufahren, möglichst viele Wohnungen für Waldarbeiter zu bauen und diesen das nötige Pachtland zu überweisen. Es wird dadurch ein bodenständiger Stamm von Waldarbeitern herangezogen werden können, die gleichzeitig im Sommer während der Ernte als landwirtschaftliche Arbeiter Verwendung finden, denn gerade während der Erntezeit sind dringende und notwendige Arbeiten in den Forsten nicht zu verrichten.

Wenn die Forstverwaltung in der Lage gewesen ist, in erheblichem Maße Brennholz den Haushaltungen zuzuweisen, so verdanken wir das in erster Linie den Revierverwaltern, den Oberförstern und dem ihnen unterstellten Forstpersonal, die sämtlich mit großer Arbeitsfreudigkeit und Arbeitslust ihrem Berufe obliegen. Es ist durchaus erforderlich, daß diese Arbeitsfreudigkeit und Arbeitslust bei diesen Beamten wach und rege gehalten wird, daß nicht das Gefühl der Verdrossenheit und Zurücksetzung sich bei ihnen geltend macht. Dazu ist aber in erster Linie erforderlich, daß die Dienstaufwandsentschädigung sowohl für die Oberförster, für die Förster und Revierförster in einer Weise bemessen wird, daß erhebliche Zuschüsse aus eigenen Mitteln dieser Beamten nicht erforderlich sind, wie das schon seit einer Reihe von Jahren besonders bei den Oberförstern der Fall gewesen ist. Die Höchstsumme der Dienstaufwandsentschädigung, die bis 1917 an die Oberförster gezahlt wurde, betrug nicht mal 3000 M. Im Etat für 1918 ist sie auf 6000 M erhöht worden. Aber auch diese Summe reicht nicht aus, weil die Kosten für die Haltung der Pferde und des Kutschers sehr gestiegen sind, so daß ein Oberförster, der kein oder nur wenig Dienstland hat, damit nicht entfernt ausreicht.

Ich habe mir von einem unparteiischen Sachverständigen eine Aufstellung geben lassen, die folgendes ergibt: zwei Pferde mit 9000 M, Wagen mit 2200 M, Geschirr usw. mit 1800 M, im ganzen 12 000 M. Eine fünfzehnprozentige Amortisation ist nicht zu hoch und beträgt 1800 M. Das Futter für zwei Pferde pro Tag 8 M, erfordert jährlich 2920 M; für Sattler, Schmied, Wagner, Tierarzt sind 580 M eingesetzt, ganz bestimmt eine sehr mäßige Summe. Für die Unterhaltung des Kutschers werden pro Monat 100 M gerechnet, Lohn 150 M, macht jährlich 3000 M. Es kommen schon 8300 M heraus.

Rechnet man hierzu noch die Bürounkosten mit etwa 400 M und für besondere Dienstreisen und besondere Ausgaben, die in den bisher genannten Rubriken sich nicht unterbringen lassen, etwa 300 M, so kommt man auf 9000 M.

Ich halte diese Summe noch für niedrig, wenn man bedenkt, daß der Haferpreis seit dem vorigen Jahre kolossal gestiegen ist. Unter 60 M ist der Zentner Hafer jetzt nicht zu haben. Ein Oberförster, dem nur sechs Morgen hochgelegene Wiese als Dienstland überwiesen sind, die in trockenen Jahren wenig Ertrag liefern, muß jetzt Heu hinzukaufen. Außerdem bedarf er für die Pferde etwa 50 Zentner Hafer. Er hat mir erklärt, daß er sie zum Preis von 60 M pro Zentner gekauft und damit sein ganzes Gehalt für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 1. Januar verbraucht hat, so daß er nun, um durchkommen zu können, bis er wieder Gehalt bekommt, sein Privatvermögen angreifen muß.

Ein jüngerer Oberförster, dem jetzt erst eine Oberförsterstelle übertragen ist, besitzt gar kein Dienstland. Er muß für die Pferde das ganze Futter kaufen. Außerdem hat er die Pferde, den Wagen und das Geschirr für 15 000 M erworben, ferner Futter für etwa 4000 M. Er wendet also 19 000 M aus eigenen Mitteln auf. Wann er sie zurückbekommt, weiß er nicht, daß er da mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist erklärlich.

Ich bin daher der Ansicht, und meine Parteifreunde teilen sie bis auf wenige Ausnahmen, daß die Höchstsumme für Dienstaufwandsentschädigung unter allen Umständen erhöht werden muß. Die eingesetzten Beträge genügen auch nicht annähernd, um die dienstlichen Auslagen zu bestreiten. Die Dienstaufwands-

entschädigung ist nicht ein Teil des Gehaltes, sondern eine Summe für Ausgaben, die der Beamte im Interesse des Dienstes von seiner Behörde zu machen verpflichtet wird. Der Oberförster muß Pferde halten. Es wird ihm sogar die Zahl der Pferde vorgeschrieben. Da ist es geradezu ein unhaltbarer Zustand, daß man dem Beamten auf die Dauer die Erstattung dieser Auslagen vorenthält, und es ist ein Unding, wenn eine Verwaltung, die so erhebliche Überschüsse über den Etat zu verzeichnen hat, die sie doch in erster Linie der Tätigkeit der Beamten verdankt, ihren Beamten nicht die Auslagen zurückerstatten kann, zu denen sie diese zwingt.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Förstern und Revierförstern. Auch sie reichen mit der Dienstaufwandsentschädigung, die ihnen gewährt wird, in keiner Weise aus, und darum muß hier schleunigst Remedur geschaffen werden. — —

Wir haben dementsprechend einen Antrag gestellt, der sich auf Drucksache Nr. 1003 befindet. Es ist mir zweifelhaft, ob dieser Antrag hier schon ohne weiteres verabschiedet werden kann. Ich beantrage deshalb namens meiner politischen Freunde, ihn dem Staatshaushaltsausschuß zu überweisen. — — Ich beantrage diese Zurückverweisung besonders aus dem Grunde, weil die Forstverwaltung genügend Material besitzt, um uns in der Kommission nachzuweisen, daß die Summen, die als Entschädigung für den Dienstaufwand zurzeit gezahlt werden, in keiner Weise ausreichen. Es haben, wie ich bestimmt weiß, Erhebungen darüber stattgefunden. Diese ruhen noch bei der Forstverwaltung, und wir wünschen, daß dieses Material der Kommission bekanntgegeben wird, damit sie einmal funditus die Frage prüfen kann, welche Beträge als Dienstaufwandsentschädigung den Forstbeamten zu zahlen sind, nicht bloß für das nächste Jahr, sondern schon für dieses Jahr, denn es kann den Forstbeamten nicht zugemutet werden, fortwährend Geld für den Staat aufzuwenden. Wenn sich der Preußische Staat dadurch retten will, daß er diese kleine Summe den Forstbeamten vorenthält, dann ist doch nichts mehr zu machen, dann adieu. Der Staat hat kein Recht, diese Summe für sich in Anspruch zu nehmen; denn er entnimmt sie nicht aus seinem Säckel, sondern aus dem Säckel der Forstbeamten. — —

Was die Anträge der Abgeordneten Dr. Friedberg, Freymuth anbelangt, Privatwaldungen und Privatforstbeamte der Staatsaufsicht zu unterstellen, so stehen meine politischen Freunde dieser Anregung an sich skeptisch und ablehnend gegenüber, und zwar aus Gründen, die sich aus der Achtung vor dem Privateigentum ergeben. — —

Neumann (Bärenberg), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, die preußischen Staatsforsten sind heute das Schatzkästlein, aus dem der Finanzminister die gähnende Leere in den Kassen der anderen Ressorts noch einigermaßen zu füllen imstande ist. Daß wir jetzt in Zeiten bösester Not noch aus dem Walde wenigstens ernten können, ist der mühevollen Arbeit vergangener Geschlechter zu verdanken. Die weise und sparsame Wirtschaftspolitik, die die preußische Forstverwaltung stetig eingehalten hat, verpflichtet uns alle, den Männern zu danken, die in Theorie und Praxis, in Stube und Wald Werte für ihre Nachfolger anhäuften, die weit in die Milliarden gehen. Aus diesem Grunde ist es nur zu berechtigt, den jetzigen Verwaltern der Staatsforsten zuzurufen, daß alte Bewährte hinüber zu nehmen in das neue Preußen.

Nicht spurlos ist der Krieg auch an unseren Wäldern vorübergegangen. Klaffende Lücken, die noch der Wiederkultur harren, sind in die Geschlossenheit der Bestände gehauen; viel junges, noch nicht schlagreifes Holz ist der Axt zum Opfer gefallen, und die ordentlichen Betriebspläne sind vielfach überschritten worden. Aber mit Recht können wir behaupten, daß noch heute eine geringe Reserve vorhanden ist, die es uns erlaubt, unserer Bevölkerung im kommenden Winter einen kleinen Ersatz zu den fehlenden Kohlen in Gestalt von Brennholz zu liefern. Der diesjährige Etat ergibt beim Holzeinschlag einen Überschuß von 65 Millionen, der aber weit überschritten werden dürfte. Es ist nicht der Mehrwert des Holzes allein, der diese erfreuliche hohe Ziffer veranlaßt, sondern hierin steckt wohl schon ein Mehreinschlag gegen die Vorjahre. Dazu tritt dann der beabsichtigte Mehreinschlag von einem Drittel für Brennholz. Wird der Verlust in den bestimmt abzutretenden Gebieten, der an Fläche rund 582 000 ha und an Holzeinschlagsoll 1,4 Millionen Festmeter beträgt, hinzugerechnet, so ergibt sich von selbst, daß wir den Luxus von reinem Brennholzeinschlag künftig in der Höhe nicht mehr leisten können. Meine politischen Freunde meinen doch, mit allem Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß unser Holzvorrat die Kohle in der Industrie sowohl wie im Haushalt niemals ersetzen kann. Gehen uns nun noch gar die Abstimmungsgebiete mit rund 420 000 ha Waldflächen und 1 140 000 Festmeter Einschlag pro Jahr verloren, was der liebe Herrgott verhüten möchte, dann wird auch diese Finanzquelle des Staates auf ein sehr bescheidenes Maß zurücksinken müssen. Meine politischen Freunde glauben, in Anbetracht der ungeheuren Kohlennot nicht gegen den riesigen Brennholzeinschlag stimmen zu sollen, sie machen aber darauf aufmerksam, daß mit diesem Einschlag die letzten Reserven aus den Staatsforsten genommen worden sind. Sie weisen ferner darauf hin, daß ein Nurbrennholzeinschlag finanziell sich nicht rechtfertigen läßt, da er viele Bau- und Nutzholzstücke, die wir für die kommenden Bauten notwendig gebrauchen, zum minderwertigen Brennholz wirft. Schließlich wird auch viel Grubenholz, an dem wir heute schon bitteren Mangel leiden, als Brennholz absorbiert; jeder Stempel Grubenholz, den wir heute verbrennen oder verbrennen müssen, fehlt später unserem Kohlenbergbau und zwingt dann die Bergarbeiter zu vielleicht unfreiwilligem Feiern. Also nicht mehr Einschlag an Brennholz, sondern sofort stärkste Förderung an Kohlen wird für die frierende Bevölkerung die Losung sein und bleiben müssen.

Ein Wort noch, meine Damen und Herren, zu dem Durchforstungsprinzip. Es ist ein beliebtes Mittel, den Einschlag zu erhöhen, ohne Kahlabtrieb verzeichnen zu müssen — eine vollständig gerechtfertigte Forstmaßregel, wo der Bestand es verlangt. In vielen Teilen der Staatsforsten ist aber doch schon eine größere bedeutendere Durchlichtung eingetreten, so daß man sagen kann: auch hier ist es notwendig, daß den noch weiteren Durchforstungen Einhalt geboten wird, will man nicht schon einen Teil der Hauptnutzung jetzt bei der Vornutzung mit vorweg nehmen.

Meine Damen und Herren, es hat vor dem Kriege Zeiten gegeben, wo forstliche und nichtforstliche Federn, die preußische Forstverwaltung dazu drängten, die Umtriebszeit, die bisher 120 Jahre betrug, auf die Hälfte herabzusetzen. Man wies auf die Erfolge der sächsischen Forstverwaltung mit ihrer sechzigjährigen Umtriebszeit hin und nannte das Festhalten an 120 Jahren „überlebt". Meine Damen und Herren, wie steht aber die Sache heute? Während Sachsen sein Einschlagssoll herabzusetzen gezwungen ist, kann Preußen dank seinem Festhalten am bisherigen System seinen Einschlag steigern. Sollen hier Neuerungen Platz greifen, dann unterwerfe man diejenigen Bestände, die einen schlechten Zuwachs zeigen, die dazu neigen, die Böden zu verarmen, einer etwas weniger langen Umtriebszeit. Im übrigen aber sollen und müssen die Staatsforsten auch fernerhin die Pflegestätte für besonders teuere und wertvolle Althölzer bleiben, die mit dem immer mehr steigenden Wert dieser besonders hochbezahlten Hölzer die längere Wartezeit glänzend rechtfertigen.

Meine Damen und Herren, auf ein Holzsortiment möchte ich den Herrn Landwirtschaftsminister noch besonders hinweisen. Tausende von Raummetern Stockholz, auch Stubben genannt, die jetzt noch in der Erde bleiben und verfaulen müssen, sollten unter allen Umständen nutzbar gemacht werden. Dieses jetzt hochwertige Holzmaterial, das etwa 150 Raummeter von 1 ha Kiefernkahlschlagfläche liefert, soll nicht wie bisher nur im Wege der Selbstwerbung, die meist nur oberflächlich arbeitet, weggeben werden, sondern ich schlage vor, auf Rechnung der Forstverwaltung und mit Hilfe von Sprengmitteln und Maschinen es zu werben. Wenn die Möglichkeit vorliegt, daß eine

grobe Zerkleinerung dieses Stockholzes, der Stubben, staatlicherseits geschehen kann, dann wird der Abtransport der schweren und unhandlichen Stubben sich angenehmer und leichter gestalten und eher Preise erzielen als im unbearbeiteten Zustande. Selbst wenn kein nennenswerter Gewinn für die Forstverwaltung bei diesem Geschäft herausspringen sollte, so können hiermit doch viele müßige Hände Beschäftigung und Brot finden, es kann manches Zimmer gewärmt, es könnten viele Ziegeleien, die im Osten unseres Staates oft gern die Stubben als Heizmaterial benutzen, in Betrieb gehalten werden.

Bezüglich der Holzverkäufe zum Lokalbedarf habe ich noch zu bemerken, daß, wie viele Privatforsten, so auch die staatliche Forstverwaltung dazu übergehen sollte, geringstes Nutz- und Brennholz auch durch die Forstbetriebsbeamten abgeben zu lassen, um der Bevölkerung die meist weiten Wege nach den Oberförstereien zu ersparen. In der neuen Försterdienstanweisung ist damit für Schmuck- und Besenreisig sowie kleine Nebenerzeugnisse ein schüchterner Anfang gemacht worden. Aber dieser Anfang ist mit so vielen Wenn und Aber belastet und gibt keineswegs generell dem Förster die Ermächtigung, der Bevölkerung mit dem Verkauf des notwendigen Holzbedarfs zur Seite zu stehen. Soll aber der anwohnenden Bevölkerung geholfen, soll aus dem sogenannten Kleinkram des Waldes erheblich mehr herausgeholt werden, dann geht es fürder nicht ohne Mithilfe des Försters, und bitte ich den Herrn Landwirtschaftsminister, hier etwas großzügiger walten zu wollen. Nicht das System macht den Mann, sondern der Mann das System.

Meine Damen und Herren, meine politischen Freunde sind seit langen Jahren bestrebt gewesen, den Oberförstern und Förstern in ihren Wünschen und Bestrebungen zur Besserung ihrer Lage helfend zur Seite zu stehen. Wir bedauern lebhaft, daß die Finanzlage jede direkte Gehaltserhöhung unmöglich macht. Aber wir haben trotzdem versucht, wenigstens in diesem Jahre noch dort einzugreifen, wo es bitter nottut, und zwar in der Frage des Dienstaufwands, der nach unserm Antrag Nr. 4 des Staatshaushaltsausschusses noch für das laufende Jahr den für Oberförster eingestellten Zuschuß von 520 000 ℳ auf 820 000 ℳ, den Dienstaufwand der Revierförster von durchschnittlich 450 und 750 und den Dienstaufwand der Förster von durchschnittlich 300 auf 600 ℳ erhöht wissen wollte. Ich bedaure lebhaft, daß dieser Antrag an dem Widerstand des Finanzministers und einiger Parteien gescheitert ist. Denn ich vermag mir irgendwie Nützliches für dieses Jahr aus dem später eingebrachten Vermittlungsantrag von sozialistischer Seite wenigstens für die Förster nicht zu versprechen. Der Oberförster- und Försterstand aber mag draußen selbst entscheiden, wo seine wahren Freunde sitzen.

Meine Damen und Herren, ganz betrübend steht es mit den Forstanwärtern. Wer mit 48 Jahren zur endgültigen Anstellung als Förster mit Revier gelangt, der hat Glück gehabt. Es schien meinen Parteifreunden geboten, diesen Männern, die meist ehrenvoll im Kriege in vorderster Reihe gefochten haben, möglichst schnell staatliche Hilfe angedeihen zu lassen, und da eine Verkürzung der langen Anstellungsfrist zurzeit nicht zu erreichen ist, so sind wir bereit, durch Gewährung einer Dienstaufwands-, einer Mietentschädigung und schneller provisorischer Anstellung sofort zu helfen. Auch dieser Antrag ist leider von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden. Wenn in einem Antrag unter Nr. 10 die Regierung ersucht wird, in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten diesen ihren Wünschen Rechnung getragen werden kann, so ist damit diesen berechtigten und aus der Not der Zeit heraus geborenen Bitten der Hilfsförster und Forstgehilfen absolut nicht gedient, in einer Zeit, wo jetzt der Krieg im Walde gegen Holz- und Wilddiebe täglich den Einsatz des Lebens fordert. Meine Damen und Herren, sehen Sie sich die Verlustlisten der in dem täglichen Kampf mit den Wilddieben gebliebenen Forstanwärter an! Ob das Begräbnis ihrer Bitten in der Kommission der Dank für ihre Aufopferung war, entscheiden Sie selbst. Die Deutschnationale Volkspartei aber hat mit ihrem leider in Minderheit gebliebenen Antrag 5 keine Hinausschiebung der Bitten der Hilfsförster und Forstgehilfen gewollt, weil der ganze Stand derartige Vertröstungen aus langer Erfahrung zur Genüge kennt.

Meine Damen und Herren, wir möchten den Herrn Minister bitten, unserem Antrag folgend eine größere Stellenbeschaffung für Forstanwärter recht bald in die Wege leiten zu wollen. Wir glauben es erreichen zu können, indem wir alle Stellen bei Forstkassen, die bisher an Beamte anderer Ressorts gegeben worden sind, nunmehr gänzlich für die Anwärter der Forstverwaltung vorbehalten. Ferner möchte ich die Anregung geben, ob es der Forstverwaltung nicht möglich ist, wo angebracht, staatliche Schneidemühlen einzurichten und die erforderlichen Stellen auch mit Männern der grünen Farbe zu besetzen. Unser Antrag 7, der sowohl für Forsthilfsaufseher wie für Waldarbeiter den erheblich vermehrten Bau neuer Wohnungen fordert, war schon in einem Antrage Neumann, Graf Kanitz, vor Monaten von meiner Partei gestellt, er ist dankenswerter Weise im Staatshaushaltsausschuß angenommen worden, und wir hoffen, damit den besonders schweren Nöten der Beamten und unserer Staatsforstarbeiter entgegengekommen zu sein. Da die mittlere Forstlaufbahn in einer Weise überfüllt ist, daß selbst die Staatsregierung und die besten Freunde des Försterstandes nicht in der Lage sind, aus diesem augenblicklichen Dilemma einen Ausweg zu finden, so möchte ich doch der Staatsforstverwaltung die Anregung geben, diese mittlere Laufbahn mit etwa nötig werdenden Ausnahmen für einige Zeit gänzlich zu schließen, auf daß endlich einmal eine gesicherte und rechtzeitige Anstellungsmöglichkeit diesen Beamten gewährleistet werden kann.

Meine politischen Freunde sind damit einverstanden, daß die Staatsforstverwaltung mit ihren Arbeitern Tarifverträge abgeschlossen hat. Sie möchten dabei nur noch bemerken, daß da, wo große Privatforsten unmittelbar an Staatsforsten angrenzen, auch die Privatforstbesitzer zu solchen Tarifvertragsverhandlungen hinzugezogen werden, damit es ihnen möglich ist, auch ihrerseits Einfluß auf die Höhe der Akkord- und Tagelohnsätze zu gewinnen, da sie ja gezwungen sind, als Nachbarn die gleichen Sätze zu zahlen.

Dann möchte ich eine Bitte für diejenigen Forstbeamten aussprechen, die in den demnächst abzutretenden Gebieten wohnen, fast jeder dieser Beamten hat den lebhaften Wunsch: heraus aus diesen Gebieten. Wenn auch von der Staatsforstverwaltung wie überhaupt von seiten des Staatsministeriums gewiß alles getan wird, um eine Beruhigung in diese Kreise hineinzutragen, so muß ich doch offen bekennen, daß man den kommenden Verträgen und den Zusicherungen der Polen in keiner Weise traut, und daß man aus täglichen Geschehnissen heraus glaubt, nachher nur noch verlustreicher herauszukommen. Die größte Anzahl der in Posen und Westpreußen noch befindlichen Oberförster und Förster will unter allen Umständen lieber im alten Vaterlande bleiben, selbst wenn es unter schwierigen Verhältnissen sein müßte, denn sie sind kernige deutsche Männer, die in der kommenden Republik Polens keineswegs — und dazu berechtigen sie tägliche Vorkommnisse trübster Art — ihren bleibenden Aufenthalt erblicken können. Daher, wo schon heute Gefahr für Gut und Leben drohen, bitte ich die Forstverwaltung: Heraus mit diesen Beamten und deren Familien.

Ich fühle mich verpflichtet, für die Forstbeamten des bisherigen Kronfideikommisses einige Worte zu sprechen. Die Förster des bisherigen Kronfideikommisses sind in Sorge darüber, daß, da die Kronforsten in das Privateigentum des Königs übergehen, sie nunmehr gewissermaßen Privatbeamte werden. Da sie einst den Staatsbeamten völlig gleichgestellt und zu diesem Dienst kommandiert worden sind, so erheben sie den berechtigten Anspruch, auch in Zukunft wie die Staatsförster behandelt zu werden und bitten in den Verträgen, die mit dem Kronfideikommiß geführt werden, dahin zu wirken, daß nicht nur die Gegenwart, sondern auch ihre Zukunft so gestaltet wird, wie die der Staats-

förster; das heißt also, daß die Kronfideikommißverwaltung gezwungen wird, Gehaltsaufbesserungen, die im kommender Zeit den Staatsförstern bewilligt werden, auch diesen aus der Staatsverwaltung übernommenen Förstern zuzugestehen.

Ein sehr wichtiger Punkt im Haushalt der Forstverwaltung ist die Aufforstung von Ödländereien. Wenn irgendwo Gelder nutzbringend für die Zukunft angelegt werden können, so auf diesem Gebiete. Meine politischen Freunde möchten daher die Staatsforstverwaltung bitten, für diesen Zweck möglichst reiche Mittel zur Verfügung zu stellen. Wir verhehlen uns auch nicht, daß vielleicht ein gewisser Aufforstungszwang da nötig sein wird, wo der Besitzer sich weigert, öde und leer daliegende Flächen, die der Nachbarschaft durch Beweglichkeit des Sandes verderblich werden können, in grüne Wälder zu verwandeln.

Ferner fordern wir eine Erhöhung des Kulturgelderfonds. Für diesen Fonds, der auch noch anderen Zwecken dient, sind im Forsthaushalt 6 Millionen eingestellt. Ich weiß aber aus der Praxis, daß die Kulturgelder immer sehr knapp waren, und daß die Privatwaldbesitzer vielfach viel höhere Beträge als der Staat aufwenden, um ihre Kulturen in Ordnung zu halten. Deshalb bitte ich, auch den Kulturgelderfonds mit möglichster Weitherzigkeit ausstatten zu wollen.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß wir in unseren Staatsforsten eine Nutzung haben, die bisher von der Staatsforstverwaltung noch nicht genügend gewürdigt wird. Ich meine die Nutzung der Beeren und Pilze. In früheren Zeiten waren ja die Erträge aus den Beeren und Pilzen nicht bedeutend; aber heute sind in den Schätzen, die der Wald an Beeren und Pilzen birgt, Millionenwerte verborgen, und die Forstverwaltung wird daher im Interesse der Finanzen unseres Staates nicht dauernd an dieser Nutzung vorübergehen können. Sie wird mit einer Erhöhung des Preises der Pilzzettel oder auch mit der Verpachtung von ganzen Pilz- oder Beerenschlägen vorgehen müssen, damit auch diese Walderträgnisse größeren finanziellen Nutzen bringen.

Was die Harznutzung betrifft, so darf ich hier betonen, daß, obwohl wir heute noch keine Nachteile an den geharzten Stämmen unseres Waldes feststellen können, doch mit der Zeit der Wald, der dauernd der Harznutzung unterliegt, zurückgehen muß. Ich meine aber, daß die Staatsforstverwaltung die Harznutzung mit Rücksicht auf unsere Wälder nur so lange betreiben darf, als unsere Volkswirtschaft das unbedingt erfordert.

Die Wilddieberei in Staats- und Privatwäldern hat auch in der letzten Zeit keineswegs nachgelassen. Es sind in einem Jahre erschossen und verwundet worden: 2 Forstmeister, 16 Förster und 21 Wilddiebe. Diese Zahlen erzählen von so manchen Kämpfen im Walde. Sie lassen aber nicht ohne weiteres auf den Umfang der Wilddieberei schließen, da man doch auch die vielen Fälle berücksichtigen muß, in denen kein Unglücksfall vorgekommen ist und kein Mensch sein Leben verloren hat.

Einen kolossalen Rückgang in unserem Wildbestand haben wir leider zu verzeichnen, und ich möchte bei dieser Gelegenheit meinen Dank dafür aussprechen, daß der Herr Minister den Forstbeamten einen größeren Waffengebrauch zugestanden hat. Aber ich glaube, der größere Waffengebrauch allein wird die Wilddiebereien nicht vermindern, sondern nur eine strengere Handhabung der bestehenden Gesetze und eine bessere Waffenkontrolle wird durchaus notwendig sein, um Erfolge zu erzielen.

Wo der Krieg eine bedeutende Vermehrung des Schwarzwildes hervorgerufen hat, möchte ich wünschen, daß ein stärkerer Abschuß einsetzt, damit die berechtigten Klagen der durch Schwarzwild geschädigten Anwohner nicht noch beweglicher werden, sondern damit sie an dem verstärkten Abschuß sehen, daß die Forstverwaltung nach dieser Richtung hin sofort bereit ist, ihren Wünschen in jeder Weise entgegenzukommen.

Hierbei möchte ich noch ein paar warme Worte für eine Wildgattung einlegen, die hoch oben im Norden unseres Vaterlandes in nur wenigen Oberförstereien vorhanden ist, das ist das Elchwild. Die Forstverwaltung schätzt den Bestand an Elchen auf etwa 400 Stück. Ich glaube, daß es nicht mehr soviel sind, und daß die Forstverwaltung, will sie nicht die letzten Stücke dieses Naturdenkmals verschwinden lassen, es in ganz besondere Hege und Pflege wird nehmen müssen. Ich weise darauf hin, daß noch im verflossenen Winter an der Kurischen Nehrung das Pfund Elchwildfleisch mit 7 ℳ gehandelt worden ist, welches aber nicht dem rechtlichen Erwerb entstammte. sondern das einfach gewilddiebt worden ist.

Wenn ich den Schutz der Jagd ganz besonders hochgehalten wissen will, so kann ich durch einige Zahlen beweisen, welchen Millionenwert die deutsche Jagd in unserem Vaterlande darstellt. Der Marktwert des im Jahre 1913 erlegten Wildes betrug 32 Millionen. Das Fleischgewicht dieses erlegten Wildes wird auf 50 Millionen Kilogramm geschätzt; das ist also das Fleischgewicht von 75 000 Mastochsen zu je acht Zentner. Von den Nebenprodukten kommt hinzu der Wert der Felle, der Decken, der Wert der Jagdpachten in Höhe von 50 Millionen, der Jagdkarten in Höhe von 7,5 Millionen, des Jagdpersonals und der Treiber 15 Millionen und der Wert der Jagdgewehre, die vor dem Kriege in 80 000 Stück pro Jahr verkauft wurden, ferner die Jagdutensilien und die Patronenindustrie, so daß der Gesamtwert der deutschen Jagd mit 150 Millionen Mark zu bewerten ist. Sie sehen also, daß die deutsche Jagd durchaus nicht nur des Vergnügens wegen da ist, sondern daß sie immerhin einen bemerkenswerten Faktor für unsere Volksernährung darstellt, und daß Tausende von Arbeitern hier ihr Brot finden. Will die Staatsforstverwaltung wieder die Jagd auf den früheren Stand bringen, so muß sie auch für die Hebung des Wildstandes durch bessere Pflege und Fütterung in Zukunft mehr als bisher tun, denn der Etat weist für die Wildfütterung und Wildschadenersatzgelder zusammen nur die ganz geringe Summe von 150 000 ℳ auf. Hier muß die Staatsforst bedeutend mehr tun.

Ich habe dann eine Bitte des Jagdschutzvereins hier vorzutragen, eines Vereins von etwa 30000 Mitgliedern, der Hege und Pflege des Wildes auf seine Fahne geschrieben. Derselbe wünscht, bei allen etwa kommenden Gesetzesvorlagen bezüglich der Jagd gehört zu werden; ich mache mir seine Bitte zu eigen und empfehle auch, zur Erhaltung und Hebung des Wildstandes auf Privat- und Feldjagden es möglich zu machen, Jagdpachten nur auf längere Zeit als bisher abzuschließen. Das ist eine berechtigte Forderung. Eine Jagd, die nur für ein oder zwei Jahre verpachtet wird, wird natürlich nicht gepflegt, sondern einfach ausgeschossen, aber eine Jagd, die sich über einen Pachtzeitraum von acht bis zehn Jahren erstreckt, wird entschieden pfleglicher behandelt, weil der Pächter dieser Jagd sich sagen kann, daß seine Wildpflege ihm selbst zugute kommen muß.

Die Freigabe des Wildbrets aus der Zwangswirtschaft, die viel aus Jägerkreisen heraus angestrebt wird, kann auch ich nur warm befürworten; denn, meine Damen und Herren, es ist doch jetzt bei dem Rückgang der Jagd nur immer eine Wenigkeit, die das Wildbret zur Ausgestaltung der Fleischnahrung darstellt, und ich glaube, daß die Zwangsverwaltung des Wildfleisches sich wegen der hohen Bewirtschaftungskosten nicht lohnt. Es ist daher besser, das Wildbret dem freien Handel zu überlassen.

Ich komme dann zu dem Kapitel Forstschulen. Der Herr Redner der sozialistischen Partei hat schon hervorgehoben, daß die Forstbeamten an den Erziehungsfragen der Zukunft großen Anteil nehmen. Das stimmt, und ich kann es nur unterschreiben. Der Wunsch der Förster geht dahin, für die Zukunft in der Forstschule nicht nur ein Jahr, sondern zwei Jahre sein zu dürfen, um durch einen zweijährigen Kursus sich für die Zukunft besser als bisher auszubilden. Dazu gehört aber vor allen Dingen, daß die Forstschulen vorerst wieder einmal eröffnet werden. Ich möchte den Herrn Minister dringend bitten, doch veranlassen zu wollen, daß in möglichst kurzer Frist die Forstschulen wieder ihre Tore öffnen. Im Ausschuß ist schon gesagt worden, daß eine Forstschule

noch heute mit Militär belegt ist. Bei der Menge freier Kasernen ist doch wohl zu erwarten, daß diese Bildungsstätten vom Militär recht bald geräumt werden.

Zum Kapitel 2 Tit. 25² Verbesserung der Forstgrundstücke möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß hierbei die Dienstländereien der Oberförster und Förster besonders durch Meliorierung ihrer Wiesen und durch Drainierung ihrer Ackerländereien usw. Berücksichtigung finden sollten. Denn die Ackerländereien der Beamten sollen Erträge bringen, die ihn unabhängig von der Bevölkerung stellen müssen. Ich habe dann ferner noch die Bitte auszusprechen, daß der Geschäftsgang der Forstverwaltung für die Zukunft ein leichterer und besserer sein möchte als bisher. Wenn der Förster heute seine Arbeiter verlohnen soll, ist er gezwungen, vier bis fünf Formulare auszufüllen und eine Statistik darüber aufzumachen, ob ein Mädchen oder Mann einmal ein paar Stunden im Walde gearbeitet hat. Ebenso hat der Oberförster und auch der Forstrat noch viel zu viele entbehrliche Schreiberei. Der Förster soll nicht Rechnungsbeamter sein, sondern sich im Walde betätigen; dazu darf ihm aber nicht durch zu viel Schreibwerk die Zeit genommen werden. — —

Herrn Abgeordneten Freymuth will ich sagen, daß er zwar für den Försterstand viele gute Worte gesprochen hat, daß seinen Worten aber durchaus die Taten noch fehlen. Denn wenn er bei den Bitten der Oberförster, des Försterstandes und der Forstanwärter, die er selbst als notwendig anerkannt hat, die Erfüllung auf das nächste Jahr, ja bis zur legendären nächsten Gehaltsaufbesserung hinausschiebt, und mit ob und wie verbrämt, so ist damit dem Försterstand keineswegs gedient, denn Worte hat der Förster und Anwärter schon genug gehört. Taten will er sehen. Und die Anträge des Abgeordneten Freymuth sind weiter nichts als leere Vertröstungen.

Zum Schluß noch folgende Worte: der Wald, den wir jetzt nutzen, und das Geld, das wir aus ihm für unseren schwer kranken Staat ziehen, ist die Arbeit eines vergangenen Geschlechts, und wir jetzt lebendes Geschlecht übernehmen die Pflicht, für unsere Nachkommen in gleicher Weise und mit gleicher Treue zu sorgen, damit einst auch unsere Nachfolger, wenn sie an dieser Stelle stehen sollten, unsere Arbeit rühmend schätzen können. (Bravo! rechts.)

Klaußner, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Meine politischen Freunde fordern dann die Verstaatlichung der Forsten, denn die Abhängigkeit ganzer Gemeinden von einzelnen Besitzern ist heute noch so groß, daß ungeheure Schwierigkeiten dadurch entstehen, auch nur etwas aus diesen in Privathänden befindlichen Gehölzen herauszuholen. Wenn wir heute sehen, daß noch ungeheure Mengen von Lebensmitteln in den Privatforsten vorhanden sind, die der Allgemeinheit nicht nutzbar gemacht werden können, so müssen wir unter allen Umständen darauf hindrängen, daß da eine Änderung eintritt. Wenn zahlreiche Nahrungsmittel einfach verderben, weil es dem einzelnen Besitzer nicht beliebt, Leute hineinkommen zu lassen, so ist das bei den heutigen Teuerungsverhältnissen unendlich bedauerlich, daß man in diesem Jahre bei der ungeheuern Lebensmittelknappheit derartige Verbote erläßt.

Des weiteren erwarten wir von der Forstverwaltung, daß sie in bezug auf die Tarifverträge, die die Waldarbeiter wünschen, vorbildlich vorangehen möge, daß der Geist der neuen Zeit auch bei dem Abschluß von Tarifverträgen in die Erscheinung tritt. Bei der schweren Arbeit und der ständigen Unfallgefahr der Waldarbeiter ist das dringend notwendig, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Herr Landwirtschaftsminister alles tun wird, um diesen Wünschen entgegenzukommen. Aber auch in betreff der Beamten ist es dringend notwendig, schnellstens eine Besserstellung zu erreichen. Die Besoldungen, die heute gezahlt werden, entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen, zumal die Leute unter schwierigen Umständen ihren Beruf ausüben müssen. Eine schnelle Hilfe ist dringend erforderlich.

Kopsch, Abgeordneter (D. Dem.): — — Die ungenügende Entlohnung der Forstbeamten ist auch schon in früherer Zeit zum Gegenstande eingehender Erörterungen in diesem Hohen Hause gemacht worden. Die damals geäußerten Wünsche haben leider nicht ihre Erfüllung gefunden. Als Grund hat man angegeben, daß die Lebenshaltung der Förster doch wesentlich billiger sei als diejenige der anderen Bevölkerungskreise, besonders der städtischen Bevölkerung. Zum anderen hat dazu beigetragen die Rücksicht auf die Inhaber der Privatforsten, die nicht gewillt waren, die staatlichen Forstbeamten besser zu stellen, in der Erwägung, daß das auch seine Konsequenzen haben würde auf die Besoldung ihrer Privatangestellten. — —

Daß die Wünsche der Forstbeamten nicht ihre Erfüllung gefunden haben, hat auch darin seinen Grund, daß der Andrang zum Forstbeamtenberuf ein überaus starker war. — —

Einer der Herren Vorredner hat über die Anstellungsverhältnisse der Förster längere Ausführungen gemacht, und ich kann mich ihnen anschließen. Es ist allerdings auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand, wenn Förster vielleicht erst im fünfzigsten Lebensjahre ein Revier erhalten. Die Forstverwaltung ist ja dadurch entgegengekommen, daß sie Förstereien ohne Revier eingerichtet hat. Aber auch bei diesen ist das Anstellungsalter durchschnittlich bereits 34 Jahre.

Die beteiligten Beamten schlagen nun vor — das ist auch heute hier im Hause geschehen —, durch eine stärkere Pensionierung für die Anstellung Luft zu schaffen. Dafür spricht manches. Aber zu wünschen ist, daß jeder einzelne Fall gewissenhaft geprüft wird, damit nicht Härten für Forstbeamte daraus entstehen, die noch im vollen Besitz ihrer Kraft sind, und die nun beseitigt werden sollen, nur um einem anderen Platz zu machen. — —

Ein Antrag des Zentrums beschäftigt sich von neuem mit der Aufwandsentschädigung für unsere Forstbeamten, Förster und Oberförster. Gegenüber den Darlegungen, die der Redner des Zentrums zu der Frage getan hat, muß ich darauf hinweisen, daß die Redner aller Parteien gleichmäßig die Notwendigkeit der Erhöhung der Aufwandsentschädigung anerkannt haben, daß in gleichem Sinne sich auch die Vertreter der Regierung geäußert und zum Ausdruck gebracht haben, daß die Regierung geneigt ist, aus besonderen Fonds oder eventuell durch Überschreitung des Haushaltsetats den berechtigten Wünschen entgegenzukommen und schon in diesem Jahre erhöhte Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Das Zentrum hat seinen Antrag begründet und gebeten, ihn dem Hauptausschuß noch einmal zu überweisen. Gegen diesen Antrag erheben wir keinen Widerspruch. Sollte sich ergeben, daß schon jetzt eine definitive Regelung dieser Frage möglich ist, so werden unsere Freunde sicherlich bereit sein, ihr zuzustimmen. — —

Von den Sozialdemokraten ist zu dem von meiner Partei gestellten Antrag auf Nr. 142 nach einem Notgesetz, nach welchem Rodungen und Abholzungen in Privatforsten nur nach vorheriger staatlicher Genehmigung zulässig sein sollen und Forsten von über 15 ha Umfang der staatlichen Oberaufsicht unterstellt werden, der Antrag gestellt worden, schon bei einem Flächenraum von 5 ha die staatliche Aufsicht eintreten zu lassen. Wir bitten das Hohe Haus, diesem Antrage nicht stattzugeben. Dieser Antrag würde bedingen, daß auch in die Besitzverhältnisse der kleineren Landwirte Eingriffe zu erfolgen hätten. Vor allen Dingen leitet uns die Erwägung, daß die Durchführung dieses Antrages soviel Unkosten hervorrufen würde, daß sie in gar keinem Verhältnis ständen zu dem Vorteil, den man dadurch erwartet. — —

Von einem der Herren Redner ist dann auch auf unsere Forstbeamten im besetzten Gebiet hingewiesen worden. Wenn ich recht gehört habe, gingen die Wünsche dahin, diese Forstbeamten schon jetzt nach Preußen zurückzunehmen. Daß diese Maßnahme auch eine Kehrseite hat, glaube ich hier des näheren nicht darlegen zu müssen. Gefordert muß werden für die Beamten, die dort unter den schwierigsten Verhältnissen ausharren und ausharren werden auch in der Zukunft, daß ihnen jetzt schon durch ein Gesetz die nötige Sicherheit für ihre spätere Existenz gegeben wird, falls sie nicht in der Lage sind, dauernd ihr Amt dort zu behalten.

Diese Forderung trifft nicht allein für die Forstbeamten, sondern für die Beamtenschaft in der Allgemeinheit zu. Es muß Ehrensache der Preußischen Regierung sein, für die Beamten zu sorgen, die treu auf ihren Posten ausharren und ihre Pflicht wie bisher, so auch in Zukunft im Interesse des Deutschtums erfüllen. Und dazu gehört, daß durch ein Gesetz sichergestellt wird, daß diese Beamten, wenn es für sie unerträglich wird, dort zu bleiben, übernommen werden, daß sie ihr bisheriges Gehalt weiter beziehen und jedenfalls nicht zurückgesetzt werden gegenüber denjenigen, die vielleicht jetzt schon zurückkommen und dadurch Vorteile gegenüber denen genießen, die bis zum letzten Augenblick treu durchhalten. Ich glaube, diese Anregung wird bei unserer Forstverwaltung sicher eine freudige Aufnahme finden.

Noch ein Wort! Es ist von den Herren allgemein die Tätigkeit der Forstbeamten anerkannt worden. Ich schließe mich diesen anerkennenden Worten durchaus an. Die Forstbeamten haben in der schweren Kriegszeit, oft mit vermindertem Personal, Großes und Gutes für unser Land geleistet. Sie haben in dieser Zeit doppelt schweren Dienst gehabt. Es galt für sie, gegen den Wildfrevel vorzugehen und den Wildbestand zu erhalten. Da möchte ich an die Regierung die Bitte richten, eventuell durch Einstellung von Hilfskräften den Jagd- und Forstbeamten zur Seite zu treten, damit der Wilddieberei nach Möglichkeit entgegengewirkt wird. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß auch trächtige Tiere von den Wilddieben niedergeknallt werden, ohne Rücksicht auf die Zukunft der Fleischversorgung des ganzen Volkes, nur um sich für den Augenblick Fleisch zu verschaffen. Wohin es führt, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen wird, zeigen die Zustände in Italien und in Frankreich.

Aber auch sonst war die Tätigkeit der Forstbeamten überaus schwierig. Die Not der Zeit vermehrt die Diebstähle, das Personal ist geringer an Zahl. Auch die Arbeitskräfte fehlten, um die Aufforstung, die auch im Kriege nicht ruhen durfte, in der richtigen Weise zu fördern. Die Forstbeamten haben ihre Pflicht gegenüber dem preußischen Staat getan; Aufgabe des Staates ist es, auch den Forstbeamten gegenüber seine Pflicht zu tun! (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verlohnung von Forstarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 104 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 16138.

Berlin W 9, 10. Oktober 1919.

Da die Vordrucke für das geänderte Verlohnungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden können, bestimme ich, daß erst vom 1. Oktober 1920 ab nach der allgemeinen Verfügung Nr. 97 für 1917 vom 18. August 1917 — III 2968 I — verfahren wird.

J. A.: Freiherr v. d. Bussche.

An alle Regierungen.

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Allgemeine Verfügung Nr. I 148/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts.-Nr. I A I a 8128

Berlin W 9, 11. Oktober 1919.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat darauf hingewiesen, wie aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in wachsendem Maße lebhafte Klage darüber geführt wird, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechts und insbesondere auch die Behörden und Verwaltungen des Reichs und der Länder bei der Einstellung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in die Stellen von Beamten, Angestellten und Arbeitern eine bedauerliche Zurückhaltung zeigen. Verschiedene amtliche Hauptfürsorgestellen, der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge haben diese Klagen auch ihrerseits bestätigt. Sie haben insbesondere darauf hingewiesen, daß die Verordnung des Demobilmachungsministeriums über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28) gerade von den Behörden vielfach nicht zur Durchführung gebracht wird. Es liegt auf der Hand, wie ungünstig das auf die Stimmung der Schwerkriegsbeschädigten einwirken muß und wie sehr es zugleich auch der Unterbringung der Kriegsbeschädigten bei privaten Arbeitgebern schädlich ist, wenn die privaten Arbeitgeber in der Lage sind, auf das Beispiel der Behörden zu verweisen, falls sie sich ihren Verpflichtungen aus der Verordnung vom 9. Januar entziehen wollen.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat daher ersucht, mit allem Nachdruck darauf wirken zu wollen, daß auch in meinem Geschäftsbereiche die Verordnung vom 9. Januar unbedingt zur Durchführung gelangt, soweit das bisher noch nicht geschehen ist. Nach § 1 dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Durch die Verordnung vom 24. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1720) ist diese Mindestzahl unter Aufhebung der Sonderbestimmung des 2. Absatzes dieses Paragraphen dahin geändert worden, daß auf je 25 bis einschließlich 50 Beschäftigte ein Schwerbeschädigter und auf je 50 weitere Arbeitnehmer ein weiterer Schwerbeschädigter kommt. Nach § 2 der Verordnung vom 9. Januar sind über dieses Maß hinaus etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit solchen zu besetzen, soweit die Plätze nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden. Nach § 3 Absatz 1 sind alle unbesetzten Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte jeweils unverzüglich den zuständigen Hauptfürsorgestellen anzumelden. Die Hauptfürsorgestellen befinden sich bei den Provinzialverwaltungen, im Bezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M., Mainluststraße 16, im Bezirk Cassel bei der Landesversicherungsanstalt, in Hohenzollern bei dem Landeskommunalverbande, in der Stadt Berlin bei dem Magistrat.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 21. Mai 1919 — I A I b 7146 — ersuche ich um gefällige schleunige weitere Veranlassung, soweit dies noch erforderlich sein sollte.

J. V.: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Staatl. Hegemeister H. Billesfeld zu Honerath, Oberf. Adenau (Coblenz), ist in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober der Unvorsichtigkeit eines anderen Jägers zum Opfer gefallen. Über den traurigen Vorfall bringen wir in der heutigen Nummer von „Försters Feierabende" einen wahrheitsgetreuen Bericht.



Unterbringung der Förster o. R. (ausschließlich Forstschreiber) aus den Abtretungsgebieten. Nachdem durch Erlaß vom 10. Oktober d. Js. III 16441 die Unterbringung der Förster mit Revier und Forstschreiber geregelt worden ist, hat das Landwirtschaftsministerium nunmehr auch Anordnungen für die einstweilige Unterbringung der Förster o. R. aus den Abtretungsgebieten getroffen. Die Förster o. R. sind namentlich auf die Bezirke des Reststaates verteilt. Die Verteilung ist auf Grund der Dienstalterslisten so vorgenommen, daß jeder einzelne in dem Aufnahmebezirk die für ihn in bezug auf die spätere Übertragung einer Försterstelle mit Revier günstigste Stelle erhält. Daneben ist auch darauf Bedacht genommen, daß die Ungleichheiten in den Anstellungsverhältnissen der einzelnen Bezirke nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Für die Durchführung der Unterbringung gelten die für die Förster mit Revier und Forstschreiber aufgestellten Grundsätze Die endgültige Einreihung in die Dienstalterslisten der Aufnahmebezirke wird erst verfügt werden, wenn feststeht, welche Föster o. R. tatsächlich untergebracht sind.

❦

Ergebnisse der Jägerprüfung für die in den Jahren 1913/17 angenommenen Forstlehrlinge. In Nr. 40, 41 und 42 haben wir über die Ergebnisse der in Rede stehenden Prüfungen berichtet. Es fehlten uns bei unserer letzten Bekanntgabe die Berichte aus den Regierungsbezirken Aachen, Dusseldorf und Stettin; sie folgen nachstehend.

Aachen. Zugelassen waren 19 Prüflinge, davon haben 14 bestanden, und zwar 1 mit II, 1 mit III und 12 mit IV.*)

Düsseldorf. Zugelassen waren 9 Prüflinge, davon haben 8 bestanden, und zwar 3 mit II, 3 mit III und 2 mit IV.

Stettin. Zugelassen waren 33 Prüflinge, die sämtlich bestanden haben, und zwar 30 aus dem Bezirk Stettin, davon 1 mit I, 6 mit II, 15 mit III, 8 mit IV, aus dem Bezirk der Hofkammer 3, davon 2 mit III und 1 mit IV.

Im übrigen beabsichtigen wir noch in einer der nächsten Nummern eine tabellarische Übersicht des ganzen Prüfungsergebnisses zu bringen.

❦

Redefreiheit und Redefreudigkeit.*) Wenn man jetzt nacheinander eine Anzahl der allerorts stattfindenden Versammlungen der Facharbeiter oder der zahlreichen Beamtenverbände besucht, so wird man bald herausfinden, daß alle diese Versammlungen an ein und demselben Leiden kranken, nämlich an quälend schleppendem Gange der Verhandlungen und an unnötigen Wiederholungen. Auch wird meist nicht zur Sache geredet. An diesen übeln trägt eine ganz bestimmte Rednerklasse die Schuld. Sie ist der Schrecken der Verhandlungsleiter und kostet diese ein ansehnliches Teil ihrer Nervenkraft. Und doch sind diese Redner meist die gutmütigsten Menschen, denen nichts ferner liegt, als die Absicht irgend jemanden zu ärgern oder gar den Verlauf der Verhandlungen zu stören. Sie haben im Gegenteil den heißen Wunsch, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, und ihr Fehler besteht nur darin, daß sie zur Versammlung kommen mit der festen Absicht eine ganz bestimmte Rede zu halten. Dieses Bestreben beherrscht sie ganz, und sie schweben in steter Angst nicht zu Worte zu kommen. Gelingt ihnen das letztere endlich, so lassen sie mit sichtlicher Erleichterung ihre oft sehr vernünftige Rede vom Stapel, — aber unbekümmert darum, ob sie zu dem eben zur Verhandlung stehenden Punkte in Beziehung steht oder nicht. Auch stört es sie nicht im geringsten, daß vielleicht kurz vor ihnen schon zwei bis drei Redner genau dasselbe gesagt haben. Haben sie ihre Rede gehalten, so ist ihr Zweck erreicht und sie sind nun wieder die umgänglichsten und liebenswürdigsten Menschen von der Welt, pflegen in der Regel auch nicht weiter in die Verhandlungen einzugreifen. Wenn ich nun etwas boshaft veranlagt wäre, — was ich ja wirklich nicht bin, — so hätte ich längst einem der wenig beneidenswerten Vereinsvorsitzenden den Vorschlag gemacht, den unvermeidlichen Punkt „Verschiedenes“, der ja stets die Tagesordnung der Vereinssitzungen zu beschließen pflegt, einmal versuchsweise an die Spitze der Tagesordnung zu stellen und zur Besprechung dieses Punktes die ersten beiden Drittel der für die gesamte Vereinssitzung zur Verfügung stehenden Zeit bei völlig unbeschrankter Redefreiheit preiszugeben. Den Erfolg glaube ich voraussagen zu können. All die vielen, zu der von mir vorhin geschilderten Klasse gehörenden Reden, würden vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung gehalten werden. Zur Verhandlung dieser letzteren wurde das letzte Zeitdrittel zur Verfügung stehen, und die Abstimmung und Beschlußfassung über die einzelnen Punkte würde sich schnell und ungestört erreichen lassen, da sich in diesem Teile der Sitzung wohl hauptsächlich nur die Redner zum Worte melden würden, die wirklich etwas neues vorzubringen hätten. Ich verspreche mir von einer derart in Szene gesetzten Verhandlung eine nicht unbedeutende Ersparnis an Nervenkraft des Verhandlungsleiters und glaube sicher, daß alle Teilnehmer nach Schluß der Sitzung befriedigt den Heimweg antreten würden, denn sie wären ja alle zu Worte gekommen und das ist leider nur allzuoft die Hauptsache

Freudenberg, Förster, Tarxdorf, Kr. Steinau a. O.

*) Wir veröffentlichen diese den Tatsachen des Vereinslebens abgelauschte Skizze, in der guter Humor und ein Kern gesunder Wahrheit steckt, sehr gerne mit der Bitte, es möchten die, die es besonders angeht, dem Herrn Verfasser nud uns nicht zürnen.

Die Schriftleitung.

❦

Forstwirtschaft.

Die Hauer- und Rückerlöhne im Holzfällungsbetriebe. Der Hauerlohn im Holzfällungsbetriebe bestand bisher aus dem Hauer- und Rückerlohne. Der Rückerlohn sollte nach einer alten Bestimmung in Kurhessen nur gewährt werden, wenn das Holz über 50 Schritte gerückt worden war. Nach und nach ist von dieser Bestimmung abgewichen und der Rückerlohn nicht nach einheitlichen Grundsätzen gewährt worden. Während an einem Orte der Rückerlohn für alles gefällte Holz — mit Ausnahme der Stämme — gewährt wurde, wurde am anderen Orte der Rückerlohn danach bemessen, was die Holzhauer im Schlage verdient hatten, d. h. wenn wenig verdient war wurde viel Rückerlohn und wenn viel verdient war, wurde wenig oder gar kein Rückerlohn gewährt. Auch kam es bisher vor, daß dem Förster aufgegeben wurde, den Rückerlohn danach zu bemessen um einen bestimmten Tagelohnsatz — im letzten Winter 7 ℳ — zu erlangen.

Ich halte diese nachträglichen Festsetzungen des Rückerlohnes nicht für richtig; denn auf diese Weise erlangen fleißige Arbeiter Nachteile und faule Arbeiter Vorteile und es fehlt jeder Ansporn zum Fleiß. So habe ich früher die Wahrnehmung gemacht, daß die Holzhauer Fehltage verschwiegen und Bruchteile von Arbeitstagen als volle Arbeitstage angaben, um das tägliche Durchschnittsverdienst künstlich herabzudrücken.

Zwar hängt die Höhe des Arbeitsverdienstes im Holzhauereibetriebe wesentlich von der Witterung und der Entfernung der Arbeitsstelle ab. Ungünstige Witterung, besonders hoher Schnee und anhaltender Frost können den Tagesverdienst erheblich herabdrücken. Diese Umstände haben wohl vielfach dazu geführt, daß die Höhe des zu gewährenden Rückerlohnes nachträglich festgesetzt wurde; ein Verfahren, das für die Arbeiter auch seine guten Seiten haben kann, aber keinesfalls richtig ist.

Vor Beginn der Arbeit muß mit den Holzhauern der Lohnsatz für die einzelnen Sortimente vereinbart und schriftlich niedergelegt werden, um spätere Beschwerden auszuschließen.

Die Bestrebungen eines Teiles der Holzhauer, die bezwecken die Stücklohnarbeit abzuschaffen und die Tagelohnarbeit im Holzhauereibetriebe einzuführen, müssen entschieden bekämpft werden, da es unmöglich ist, die Holzhauerrotten unter Daueraufsicht zu stellen. Erfreulich ist es, daß diese Bestrebungen bei einem großen Teile unserer alten Holzhauer keine Unterstützung finden. Es wird unsere Aufgabe sein, im Verein mit den alten zuverlässigen Waldarbeitern die jüngeren Leute, die im mehrjährigen Kriegsdienst die Arbeit verlernt zu haben scheinen, wieder zu solcher zu erziehen. Bei aller Gewissenhaftigkeit muß der Förster den Leuten zeigen, daß er ein Herz für sie hat und ihnen Vergünstigungen, soweit es die Interessen des Waldbesitzers zulassen, gestatten bzw. erwirken. Aufwiegler und solche Leute, die einen ungünstigen Einfluß auf die übrigen Mitarbeiter ausüben bzw. auszuüben versuchen, muß der Förster rechtzeitig fernhalten, denn sie erschweren in der Hauptsache dem Rottenmeister seine Stellung. Ganz besonders muß der Förster bei der Zusammensetzung der einzelnen Holzhauerrotten hierauf achten und der Wald darf den Leuten keine Gelegenheit zum Austragen von Privatstreitigkeiten bieten.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 105. **Unfallfürsorge für ein verunglücktes Kind.** Mein elf Jahre alter Bruder fiel beim Heuabladen in der Scheune aus 3 bis 4 m Höhe auf den Boden. Weil er über nichts klagte, ging mein Vater nicht mit ihm zum Arzt. Etwa im Oktober v. Js. fing er an über Schmerzen zu klagen, und mein Vater ging dann mit ihm zum Arzt. Dieser hielt die Sache für sehr bedenklich, und mein Vater machte daraufhin Unfallanzeige. Im Dezember wurde es so schlimm, daß mein Bruder ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Dort trat nach ein paar Tagen vollständige Lähmung der Beine und des Unterleibes ein, die auch bis heute noch anhält. Ärztlicherseits ist festgestellt, daß die Lähmung nur von dem Fall herrührt. Ist die Unfallversicherung verpflichtet, die Kosten zu bezahlen und ihm bei dauernder Erwerbsunfähigkeit Rente zu bezahlen? W. H., Förster.

Antwort: Kinder gelten als unfallversicherte Arbeiter, wenn sie eine ernste, nicht bloß spielartige Beschäftigung ausüben. Da diese Voraussetzung in Ihrem Falle gegeben ist, so ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichtet, vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall ab Ihrem Bruder Heilungskosten und Rente zu gewähren (vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 Seite 126 Ziff. 61 ff.). Während der ersten 13 Wochen hat die Gemeinde nach § 942 ff. der Reichsversicherungsordnung für die Kurkosten aufzukommen (Seite 127 Ziff. 65 a. a. O.). Weigert sich die Gemeinde, so kann Ihr Vater die Entscheidung des Versicherungsamts (Landrat) anrufen. Fällt der Bescheid der Berufsgenossenschaft unbefriedigend aus, so kann Einspruch bei der Genossenschaft sowie später Berufung beim Oberversicherungsamt, unter Umständen auch noch Rekurs beim Reichsversicherungsamt in Berlin eingelegt werden (a. a. O. Seite 130 Ziff. 81, 82). Die Streitverfahren sind kostenfrei.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. Januar 1920:

Harsefeld (Stade).
Bewerbungen müssen bis zum 15. November eingehen.

Kuhbrück (Breslau).
Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen.

Försterstelle Barkriege, Oberf. Landeck (Marienwerder), ist vom 1. Januar 1920 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 7,5 km von der Stadt Hammerstein. Evgl. Schule in Breitenfelde, 3,5 km, evgl. Kirche in Breitenfelde; kath. Kirche in Hammerstein. Dienstland 16,7 ha Acker, 2 ha Wiese. Nutzungsgeld 62 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 350 M, Stellenzulage 150 M. Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen.

Försterstelle Honnerath, Oberf. Adenau (Coblenz), ist zum 1. Februar 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember an die Regierung in Coblenz einzureichen.

Försterstelle Lindenberg, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), ist vom 1. Januar 1920 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 5 km von der Stadt Schlochau. Paritätische Schule in Kaldau, 4 km. Evgl. und kath. Kirche in Schlochau. Dienstland etwa 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 88 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 350 M. Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen.

Försterstelle Maria Laach, Oberf. Coblenz (Coblenz), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember an die Regierung in Coblenz einzureichen.

Försterstelle Mauersin, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), ist vom 1. Januar 1920 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6 km von der Stadt Schlochau. Paritätische Schule in Kaldau, 5 km. Evgl. und katholische Kirche in Schlochau. Dienstland etwa 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 129 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 350 M, Stellenzulage

150 M. Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen.

Försterstelle Opel, Oberf. Neupfalz (Coblenz), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember an die Regierung in Coblenz einzureichen.

Försterstelle Rothenberg, Oberf. Castellaun (Coblenz), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember an die Regierung in Coblenz einzureichen.

Försterstelle Schulzendorf, Oberf. Tütz (Marienwerder), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 4,2 km von der Stadt Tütz. Paritätische Schule in Schulzendorf, 2,5 km. Evgl. und kath. Kirche in der Stadt Tütz. Dienstland 12,7 ha Acker, 4,6 ha Wiese. Nutzungsgeld 80 M jährlich. Dienstaufwandsentschädigung 300 M, Stellenzulage 150 M. Bewerbungen sind bis zum 20. November einzureichen. Der Nachfolger ist verpflichtet, dem bisherigen Stelleninhaber bis Ende März 1921 zwei Zimmer mit Küchenbenutzung zu überlassen.

Försterstelle Tornau-Nord, Oberf. Tornau (Merseburg), ist vom 1. Dezember ab neu zu besetzen. Zur Stelle gehören neben freier Wohnung 4 ha Wirtschaftsland, wofür nach der Regulierung ein Nutzungsgeld von 110 M zu zahlen ist. Stellenzulage 200 M, Dienstaufwandsentschädigung nach der Regulierung 250 M. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Forstaufseherstelle Spitzenberg, Oberf. Pflastermühl (Marienwerder), ist sofort neu zu besetzen. Dienstgehöft und Pachtland vorhanden. Bewerbungen müssen bis zum 20. November eingehen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Bernkastel (Trier) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Dezember an den Landrat des Kreises Bernkastel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rhaunen (Trier) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Dezember an den Bürgermeister in Rhaunen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Finsterwalde (Frankfurt a. O.) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Finsterwalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Greifenberg (Stettin) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Greifenberg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Gollnow (Stettin) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Dezember an den Magistrat Gollnow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe bzw. Anwärter der Klasse A **gesucht.** Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften 2c. sind zu richten an die Handelskammer in Memel. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von und zur Mühlen, Oberforstmeister in Coblenz, ist in den Ruhestand getreten.

Borgmann, Oberförster in Rehhof, ist die Oberförsterstelle Mengsberg (Cassel) übertragen.

Eberts, Oberförster in Königsberg, ist die Oberförsterstelle Ullersdorf (Liegnitz) übertragen.

Fröhlich, Forstmeister in Eupen (Aachen), ist nach Eberswalde, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Meyer, Forstmeister in Dembio (Oppeln), ist in den Ruhestand getreten.

Froempeler, Forstmeister in Lingen (Osnabrück), ist in den Ruhestand getreten.

Schmitz, Forstmeister in Kirchberg (Coblenz), ist nach Kanten (Düsseldorf), versetzt.

Scholz, Forstmeister in Hadamar (Wiesbaden), ist nach Lingen (Osnabrück) versetzt.

Schönwald, Oberförster in Danzig-Langfuhr, ist die Oberförsterstelle Schulzenwalde (Marienwerder) übertragen.

van Vloten, Forstmeister in Ullersdorf (Liegnitz), ist nach Rüdersdorf (Potsdam) versetzt.

Waldhausen, Oberförster in Friedrichshagen, ist die Oberförsterstelle Reichensachsen (Cassel) übertragen.

Weißwange, Forstmeister in Tauer (Frankfurt), ist nach Grimnitz (Potsdam) versetzt.

Borggreve, Forstassessor in Magdeburg, ist zum Oberförster ernannt.

Neddin, Förster o. R., ist die Verwaltung der Forstkasse in Treptow a. R. übertragen.

Reinke, Forstkassenverwalter, ist bis auf weiteres die Verwaltung der Forstkasse Fiddichow (Stettin) belassen.

Welske, Domänen-Rentmeister in Magdeburg, ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförstereien Biederitz und Grünewalde (Magdeburg) übertragen.

Im Regbz. Potsdam sind vom 1. November ab versetzt: **Beeck,** Förster o. R. und Forstschreibgehilfe in Erkner, nach Rüdersdorf; **Brandt,** Forstgehilfe in Neuglobsow, Oberf. Menz, nach Schluft, Oberf. Groß-Schönebeck; **Dams,** Forstgehilfe in Cummersdorf, nach Zechlinerhütte; **Höfer,** Forstgehilfe in Groß-Döllu, Oberf. Groß-Schönebeck, nach Colpin; **Lindner,** Förster o. R. in Havelberg, nach Templin, Oberf. Potsdam; **Radusch,** Förster o. R. in Rüdersdorf, nach Neuglobsow, Oberf. Menz; **Schneider,** Hilfsförster in Reitzenstein, nach Erkner (einberufen); **Standke,** Forstgehilfe in Himmelpfort, nach Havelberg, nicht nach Sperenberg, Oberf. Cummersdorf, wie in Nr. 42 angegeben.

Gebbers, Revierförster in Olberg, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), ist in den Ruhestand getreten.

Hinz, Revierförster in Erichsburg, Oberf. Dassel (Hildesheim), ist in den Ruhestand getreten.

Kotike, Förster in Lindenbrück, Oberf. Nakel (Bromberg), ist vom 1. November ab nach Offdilln, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), versetzt.

von Kuczkowski, Förster o. R. aus dem Bez. Posen, ist nach der Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Ladwig, Revierförster in Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), ist nach Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Mundt, Revierförster in Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist in den Ruhestand getreten.

Ottow, Förster aus dem Bez. Danzig, ist vom 1. Dezember ab die Försterstelle Ostswine, Oberf. Misdroy (Stettin), übertragen.

Schulz, Revierförster in Crampnitz, Oberf. Potsdam (Potsdam), tritt am 1. Dezember in den Ruhestand.

Toben, Hegemeister in Holzurburg, wurde zum Revierförster in Lindhop, Oberf. Rotenburg (Stade) ernannt.

Voigt, Revierförster in Walbeck, Oberf. Bischofswald ist nach Olberg, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), versetzt.

Wasgien, Förster in Köthen, wurde zum Forstkassenrendanten in Heinrichswalde (Gumbinnen) ernannt.

Weber, Hegemeister in Offdilln, Oberf. Ebersbach, ist vom 1. November ab nach Kombach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), versetzt.

Zinger, Hegemeister in Nassenheide, Oberf. Neuholland (Potsdam), tritt am 1. Januar 1920 in den Ruhestand.

Kommunalforstdienst.

Jäger, Forstmeister und Stadtrat in Görlitz, ist der Titel Stadtoberforstmeister verliehen.

Der Titel Stadtforstmeister wurde verliehen den Oberförstern: **Harke** in Penzig; **Reichert-Farilides** in Rauscha; **Wagner** in Kohlfurt.

Der Titel Stadthegemeister wurde verliehen den Förstern: **Falkenbach** in Wohlen; **Hampel** in Gelblach; **Häßler** in Eichwalde; **Herrmann** in Rauscha; **Mende** in Königsberg; **Steffanick** in Kohlfurt; **Weißert I** in Rothwasser.

Koch, Hilfsförster, ist als Gemeindsförster auf Probe in der Gemeindeoberf. Zell (Coblenz), angestellt.

Schrage, komm. Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Linkenbach, Gemeindeoberf. Dierdorf (Coblenz), angestellt.

Stein, Feldwebel, forstversorgungsberechtigter Anwärter im Garde-Schützen-Batl., ist vom 1. November ab mit der Verwaltung der Stadtforst Havelberg auf Probe beauftragt.

Lippe-Detmold.

Diekmann, Forstaufseher in Falkenhagen, ist zum Förster o. R. ernannt.

Zu Forstaufsehern wurden ernannt die Forstlehrlinge: **Lohmeier** in Bellenberg; **Schröder** in Berlebeck.

Vereinszeitung.



Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung“ geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 ℳ.

Die Delegierten-Versammlung am 13. und 14. November 1919 in Frage gestellt.

Bei Redaktionsschluß wird bekannt, daß der Personenzugverkehr für die Tage vom 5. bis zum 15. November eingestellt ist. Damit erscheint die Abhaltung der Delegierten-Versammlung sowie der sonstigen Tagungen in der Zeit vom 12. bis 14. November leider in Frage gestellt. Irgendwelche neuen Bekanntmachungen seitens des Vorstandes haben wir bei Kürze der Zeit nicht mehr erlangen können. Die Schriftleitung.

Glückwunsch.

Mit allen Vereinsfreunden bringe ich unserem verehrten Vorsitzenden Velte und seiner Gattin die herzlichsten Glückwünsche zur glücklichen Geburt eines kräftigen Jungen. Frohen gläubigen Herzens sehen wir, daß wie oft auf dieser Welt das üble sich einmal wieder zum Guten wendet. Auf dem Felde der Ehre in erfolglosem schweren Kampfe für das Vaterland verlor der verehrte Kollege seinen einzigen Sohn; jetzt hat ihm ein gütiges Geschick einen neuen geschenkt. Von ganzem Herzen wünschen wir unserem lieben Freunde, daß dieser Neugeborene seiner verehrten Gattin und ihm ein Quell reinster Freude sein und ihnen das werden möchte, was der auf dem Felde der Ehre Gefallene der Familie Velte gewesen ist.

Feldichen, den 25. Oktober 1919.

Hennig.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Kollege Förster Bethkenhagen in Thorn, Schmiedebergstraße 2, führt bei mir darüber Klage, daß von Allenstein für die „Interessengruppe der Forstbetriebsbeamten aus den abzutretenden und gefährdeten Gebieten“ noch keinerlei Beitrag eingegangen sei, so daß der Vorstand gezwungen ist, die notwendigsten Auslagen aus eigener Tasche zu bestreiten. Der Beitrag ist auf 5 ℳ festgesetzt, und nur solche Mitglieder haben auf Vertretung durch die Interessengruppe zu rechnen, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Ich bitte die Ortsgruppenschatzmeister, die bereits eingegangenen Beträge mit einem Verzeichnis ungesäumt an die oben genannte Adresse abzuführen und die Einziehung der noch ausstehenden Beträge nach Möglichkeit zu beschleunigen, wenn nötig durch Übersendung von Nachnahmekarten. Linck.

Ortsgruppen:

Berlin-Lichterfelde (Regbz. Potsdam). Die ehemaligen Angehörigen der Ortsgruppe Groß-Lichterfelde werden gebeten, den Regierungsbezirk, in dem sie beschäftigt werden, dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden Herrn Förster Purbs, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck in der Mark recht bald mitzuteilen, damit ihre Überweisung dorthin zum 1. Januar 1920 erfolgen kann. Fr. O. Richter.

Bromberg. Versammlung am Mittwoch, dem 12. November, vorm. 11 Uhr, im Vereinslokal, Lengnings Hotel, Bromberg, Friedrichstr. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Dienstag, den 11. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Preußischen Hof in Düben. Tagesordnung: 1. Bericht über die Vorstandssitzung am 5. November 1919. 2. Einziehung der außerordentlichen Beiträge, je Mitglied 6 ℳ. 3. Wahl des Vorsitzenden und Schriftführers. Herfurth.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 16. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Niemeyer, Hönebach. Die Herren, welche nicht zur Versammlung kommen, bitte ich, an Herrn Förster Nolte, Wildeck, 6 Mark als außerordentlichen Beitrag bis zum Versammlungstage einzusenden. Schroener.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die am 18. Oktober in Allenstein tagende Bezirksgruppen-Versammlung hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: Dem § 16 der Satzungen ist folgende Fassung zu geben: „Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Vertreter-Versammlung von den Bezirksgruppen-Vertretern durch Zettel gewählt. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig“. Begründung: Jeder Vereinsvorstand muß heute von dem Vertrauen einer großen Mehrheit getragen sein, andernfalls ist ein ersprießliches Arbeiten für ihn unmöglich. Es bilden sich aber in heutiger Zeit zu leicht in jedem Verein Sondergruppen, Interessengegensätze und schließlich eine Opposition, die die Maßnahmen des Vorstandes einer scharfen Kritik unterziehen und ihm am Ende das nötige Vertrauen nicht mehr entgegenbringen, selbst wenn die Vereinsleitung vom besten Willen bestrebt, nur das Wohl der Gesamtheit zu vertreten glaubt. Bleibt dann ein auf mehrere Jahre gewählter Vorstand dessen ungeachtet an der Spitze, so muß das Arbeiten im Verein immer mehr erschwert werden, und es muß schließlich dahin kommen, daß die Opposition dem Vorstande gänzlich ihr Vertrauen entzieht. Diesen Möglichkeiten, denen in heutiger Zeit bei den von demokratischem Geist erfüllten Mitgliedern, wir betonen es nochmals, jeder Verein ausgesetzt ist, tragen die meisten Vereine, namentlich die

auf gewerkschaftlicher Grundlage aufgebauten, dadurch Rechnung, daß sie die Wahl des Gesamtvorstandes nur noch auf ein Jahr vornehmen. (Das trifft z. B. auch bei der Wahl der Vertrauensmänner zu.) Wiederwahl ist zulässig. Durch den letzteren Zusatz wird der Einwand hinfällig, daß ein Vorstand von so begrenzter Dauer ein segensreiches Arbeitsfeld nicht hat. Seine Dauer ist vielmehr unbegrenzt, so lange er das Vertrauen der Mehrheit hat, genießt er es aber nicht, so läßt sich leicht und ohne große Erschütterungen eine Neuwahl herbeiführen, die den neuen Mehrheitswillen zur Geltung bringt. Um das Prinzip der geheimen Wahl zu wahren, sind ferner alle persönlichen Wahlen durch Zettel vorzunehmen. Die Bezirks- und Ortsgruppenwahlen haben dann natürlich in gleicher Weise zu erfolgen.

Cassel-Ost und -West. In der am 18. Oktober in Cassel abgehaltenen Delegierten- und Vertrauensmänner-Versammlung der beiden Casseler Bezirksgruppen, in der etwa 700 Mitglieder vertreten, davon etwa 140 anwesend waren, wurde auf Vorschlag der Ortsgruppe Treysa folgende Resolution einstimmig angenommen: 1. Die heutige Versammlung spricht dem Hauptvorstand ihr Vertrauen aus, verurteilt das Vorgehen und Verhalten des Kollegen Buchholz aufs schärfste, hält eine Neuwahl des im Frühjahr ordnungsmäßig gewählten Vorstandes nicht für notwendig, empfiehlt aber die Zuwahl zweier Anwärter zum Vorstande. 2. Die Bildung von Interessengruppen innerhalb des Vereins ist zu verwerfen, weil dadurch die Einigkeit sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit in Frage gestellt wird. Die Interessen aller Beamtengruppen sind nach wie vor im und durch den Verein wahrzunehmen. Näherer Bericht folgt später.

Die Vorstände.

Frankfurt a. Oder. Zu der Versammlung am 11. Oktober 1919 waren Vertreter aller Ortsgruppen des Bezirks erschienen, außerdem eine größere Anzahl Gäste, darunter unser verehrter Vorsitzende Hegemeister Velte und der Leiter der Vereinszeitung, Herr Ökonomierat Grundmann sowie erfreulicherweise eine große Anzahl Anwärter. In den einleitenden Worten mahnte der Vorsitzende der Gruppe dringend zu Einigkeit und zum festen Anschluß an das daniederliegende Vaterland — ans Vaterland ans teure schließ dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen, hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft. — Den neuzeitigen, wenig erfreulichen Methoden einiger Herren im Verein — ihre Ziele mit allen Mitteln, selbst dem der Verleumdung, zu erstreben — Rechnung tragend, trat der Kollege Staender Äußerungen, die in der Versammlung der Anwärter in Berlin über ihn getan sind, entgegen. Das einstimmig ihm und den übrigen Herren des Vorstandes ausgesprochene Vertrauen der Versammlung hat ihn vielleicht belehrt, daß er gar nicht nötig hatte, der Sache so viel Wichtigkeit beizulegen. — In bezug auf den Hauptvorstand steht die Bezirksgruppe hinter dem rechtmäßig in Berlin gewählten Vorstande und befürwortet nur die Zuwahl einiger Anwärter in den geschäftsführenden Vorstand. Durch Beschluß der Versammlung wurde, der Entwertung unserer Mark entsprechend, der Bezirksgruppenbeitrag auf 5 ℳ erhöht. — In der Ausbildungsfrage einigte man sich auf die vom Hauptvorstand mitgeteilte Denkschrift, die in der Hauptsache die Forderungen der März-versammlung in Berlin aufrecht erhält. Den Entschlüssen der meisten Ortsgruppen entsprechend, sollte nun zur Zuwahl von zwei Vertretern der Anwärter zum Vorstande der Gruppe geschritten werden, diese sollten dann gleichzeitig als Kandidaten für Berlin gelten; leider lehnten die Anwärter durch ihren Vertrauensmann, den Kollegen Ude ab und wünschten die Regelung dieser Angelegenheit bis nach der Delegierten-Versammlung in Berlin aufgeschoben; dadurch wurde der erwünschte Ausgleich von Gegensätzen zwischen Alt und Jung ungünstig beeinflußt. — Eine Besprechung der im Interesse der Anwärter gestellten Anträge konnte ausgesetzt werden, da der Kollege Velte in der Lage war mitzuteilen, daß fast alle diese Wünsche schon vom Hauptvorstande an maßgebender Stelle unterbreitet sind. — Eine jetzt vorgelesene Eingabe der Anwärter an den Herrn Minister, zum Teil innerste Vereinsangelegenheit betreffend, und die darauf erteilte Antwort zeigt so recht anscheinlich, wie ein Teil unserer Kollegen auf dem besten Wege ist, das Ansehen des Vereins durch traurige Verunglimpfungen und Verdächtigungen zu untergraben. — In der Mittagspause überreichte eine Abordnung dem Herrn Oberforstmeister von Krogh das ihm von den Betriebsbeamten des Regierungsbezirks gewidmete Abschiedsgeschenk — ein schreiender Hirsch in Goldbronze auf Marmorsockel —. Der Herr Oberforstmeister war sehr erfreut und hat die Abordnung gebeten, allen Gebern seinen herzlichsten Weidmannsdank auszusprechen. Der Vorstand.

Liegnitz. Die Versammlung am 14. Oktober war von den Mitgliedern, besonders den jüngeren, recht zahlreich besucht. Auch unser verehrter Herr Oberforstmeister war erschienen und verblieb bis Schluß der Verhandlungen in der Versammlung. 1. Die Aussprache ergab vollständige Übereinstimmung mit der Geschäftsführung des Hauptvorstandes. Die Stellenanwärter hielten sich, zumal nach Kenntnisnahme der Eingaben vom 25. und 26. September an die Landesversammlung, für genügend vertreten, das Auftreten einzelner jüngerer Kollegen wurde gemißbilligt und dem geschäftsführenden Vorstand einstimmig das Vertrauen der Bezirksgruppe ausgesprochen. Beschlossen wurde ein Antrag, den geschäftsführenden Vorstand durch Zuwahl von drei jüngeren Mitgliedern zu erweitern und zwar um zwei Stellenanwärter und einen Forstschreiber. — 2. Bei Besprechung der Eingaben vom 25. und 26. 9. betreffend Vor- und Ausbildung kam einstimmig zum Ausdruck, daß die Versammlung an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, wonach das bisherige Einjährige als Vorbildung, ein Jahr praktische Ausbildung bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule gefordert werden, festhält. Weitere Einschränkung der Lehrlingsannahme wird für notwendig gehalten. Hierbei wurde der Wunsch ausgesprochen, den Staatsförstern zu gestatten, ihre Söhne selbst ausbilden zu dürfen. Der Herr Oberforstmeister bemerkte hierzu, daß Bedenken dagegen kaum bestehen, vorausgesetzt, daß sich der Vater zum Lehrherrn eignet. — 3. Die weiteren Forderungen obiger Eingaben betreffend Forstversorgungsschein, Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an alle Anwärter, Zahlung von Umzugskosten und Mietsentschädigung an die Forstgehilfen und Hilfsförster, ferner Beschaffung von Wohnungen für die Anwärter wurden als berechtigt und dringend bezeichnet und deren baldige Erfüllung gewünscht. Besonders der Punkt „Dienstwohnung" kam eingehend zur Besprechung. Es wurde die Bitte ausgesprochen, dort, wo sich Gelegenheit bietet, Wohngebäude anzukaufen und auszubauen, um das Ziel schneller und billiger als durch Neubau zu erreichen, oder aber mit Wohnungsbesitzern Wohnungsverträge abzuschließen, um den Beamten die betreffende Wohnung zu sichern. Wo solche Gelegenheit fehlt, sollen Wohnungen durch Neubau geschaffen werden. Der Herr Oberforstmeister

glaubte versichern zu können, daß für kommendes Jahr größere Summen zu Bauzwecken zur Verfügung gestellt würden. Er hielt es auch für zweckmäßig, die Dienstgehöfte der Anwärter ebenfalls mit etwas Wirtschaftsland zu versehen. Ferner versicherte er, sich der Wohnungsfrage besonders anzunehmen und versprach, diese bei der in Kürze stattfindenden Zusammenkunft des Herrn Ministers mit den Herren Oberforstmeistern zur Sprache zu bringen. Von Kollege Arnold wurde ein Bauplan mit Kostenanschlag vorgelegt und sodann die verschiedenen in Betracht kommenden Bauarten besprochen. Angeregt wurde die eventuelle Gründung einer Baugenossenschaft, die aber nicht zum Beschluß gebracht wurde, da man die Staatsregierung für verpflichtet hielt, für Unterkunft der Staatsbeamten zu sorgen. — 4. Um einen besseren Ausgleich wie bisher in der Anstellung zu schaffen, wurde gewünscht, für Notierung und Besetzung größere Bezirke zu bilden und zwar einen östlichen und einen westlichen Bezirk. Es soll jedoch den Anwärtern vorbehalten bleiben, Stellen in solchen Gegenden abzulehnen, wo sie nicht hinzukommen wünschen. — 5. Um eine der Vorbildung und Tätigkeit entsprechende Besoldung zu erreichen wurde, dem Vereinsbeschluß entsprechend, Einreihung in die Sekretärklasse verlangt und dem Hauptvorstand zur energischen Vertretung empfohlen. —Wo das Wirtschaftsland noch nicht reguliert ist, möchte dies in Zukunft nur mit Einwilligung des Stelleninhabers geschehen und diesem falls er es wünscht, abgenommenes Land wieder zurückgegeben werden. Der Herr Oberforstmeister sagte bereitwilligst Berücksichtigung dieses Wunsches zu. — 7. Bei Besprechung der Revierförstereinrichtung kam wiederum der Wunsch nach Aufhebung derselben zum Ausdruck und zwar aus den allgemein bekannten Gründen. — 8. Zur Forstschreiberfrage wie auch zur Förster-Dienst-Anweisung meldete sich niemand zum Wort, zumal letztere nicht genügend bekannt war.— 9. In der Jagdfrage kam es zu lebhafter Aussprache. Insbesondere wurde der Herr Oberforstmeister über unklare Punkte in den Bestimmungen „Die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten" um seine Ansicht gebeten, auch wurden Fälle von nicht genügender Berücksichtigung von Beamten bei Ausübung der Jagd und Meinungsverschiedenheiten bei Verteilung des Wildes zur Kenntnis gebracht. Solche Fälle sind den Vertrauensmännern der Oberförstereien mitzuteilen und von diesen mit den Oberförstern zu klären und zu regeln. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, ist unter Zuhilfenahme des Beamtenausschusses die Entscheidung der Regierung einzuholen. — 10. Von den erschienenen Gästen gab Herr Regierungs-Sekretär Knobloch einen kurzen, lehrreichen Überblick über Zwecke und Ziele der Gewerkschaften und empfahl Beitritt zum gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten. — 11. Bei Punkt „Beamtenausschüsse" wurde auf die „Deutsche Forst-Zeitung" 1919 Nr. 20 S. 319 hingewiesen und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Beamtenausschuß des Regierungsbezirks immer der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster und dessen Stellvertreter angehören. — 12. Hierauf wurde vom Kollegen Waidner der Geschäftsbericht für 1918 erstattet, wonach ihm seitens der Versammlung Entlastung erteilt und der Dank für seine mühevolle Arbeit ausgesprochen wurde. Der Zusammenschluß in Ortsgruppen ist beendet. Einzelmitglieder möchten sich diesen anschließen. Es wurde gebeten, Änderungen in den Ortsgruppenvorständen dem Bezirksgruppenvorstand mitzuteilen. — 13. Infolge bedeutender Mehrausgaben werden durch die Vereinsleitung noch für dieses Jahr außergewöhnliche Vereinsbeiträge angefordert und zwar 3 M für den deutschen Beamtenbund und 3 M für den Verein, zusammen also 6 M, um deren baldige Ablieferung gebeten wurde. Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, daß der bisherige Bezirksgruppen-Beitrag von 1 M nicht mehr zur Bestreitung der allernotwendigsten Aufgaben hinreicht. Vom Schatzmeister wurde ein Beitrag von 5 M für angemessen gehalten, womit die Versammlung einverstanden war. Vom 1. Januar 1920 ab sind demnach für jedes Mitglied jährlich an Beiträgen zu zahlen: 20 M an den Verein, 5 M an die Bezirksgruppe und evtl. 12 M an die K.-K.-B.-K., um deren pünktliche Ablieferung gebeten wurde. — 14. Um der neuen Zeit Rechnung zu tragen und da außerdem die Wahlperiode des Bezirksgruppen-Vorstandes vor der nächsten Versammlung abläuft, wurde den Mitgliedern anheimgegeben, den Vorstand schon jetzt neu zu wählen. Dies geschah und zwar wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt, nur an Stelle des Kollegen Waidner, der von seinem Amt entbunden sein wollte, wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Förster Arnold in Hoyerswerda zum Schriftführer und Schatzmeister gewählt. Die Vertrauensmänner sind die jeweiligen Ortsgruppen-Vorsitzenden, die sich in der Bezirksgruppen-Versammlung vertreten lassen können. Zum Delegierten für Berlin wurde der Vorsitzende, Hegemeister Winkler in Leippe gewählt. — 15. Ein Antrag betreffend Erhöhung des Ruhegehaltes der Pensionäre entsprechend dem Gehalt der im Dienst befindlichen Förster fand allseitige Zustimmung. Der Vereinsvorstand wird gebeten, für diesen Antrag zu wirken.

Der Vorstand. Winkler, Vorsitzender.

Marienwerder. Zur Bezirksgruppenversammlung am 18. Oktober in Graudenz waren 27 Mitglieder erschienen. Leider waren die Anwärter sehr schlecht vertreten. Entsprechend der regen Tätigkeit, die vorher entfaltet worden ist, hätte man das Gegenteil erwarten müssen. Die Tagesordnung wurde folgendermaßen erledigt: 1. Wahlen. Für ausgeschiedene Mitglieder sind gewählt: zum stellvertretenden Vorsitzenden Hegemeister Böttcher in Eichberg, zum stellvertretenden Kassenführer Förster o. R. Lissack in Landeck, zum stellvertretenden Schriftführer Hegemeister Krause in Neuwelt. Der engere Vorstand ist nun so gebildet, daß drei Mitglieder in dem deutsch bleibenden und drei Mitglieder in dem an Polen abzutretenden Gebiete wohnen. — 2. Wahl von Ausschußmitgliedern, welche die Interessen der im abzutretenden Gebiete wohnenden Beamten wahrzunehmen haben. Nach einem Vortrage des Hegemeisters Haeufler über die Versammlung der Interessengruppe in Bromberg, kam es zu lebhafter Aussprache. Die Maßnahmen der Regierung für die Beamten der abzutretenden Gebiete wurden scharf kritisiert. Es kamen verschiedene Mißstände zur Sprache, unter anderem sind im Bezirk Köslin mehrere Försterstellen mit planmäßigen Forstschreibern (Förster o. R.) besetzt worden, die den flüchtenden Beamten, die schon lange um Versetzung gebeten, hätten vorbehalten werden müssen. Es wird gewünscht, daß der Hauptvorstand sofort im Ministerium die dringende Forderung erhebt, es möchte über alle vorliegenden Versetzungsgesuche sofort entschieden werden. Im hiesigen Bezirk sind Stellen ohne Ausschreibung besetzt und zum 1. Januar 1920 freiwerdende noch nicht ausgeschrieben. Im Interesse der Beamten, die ihre Stelle verlassen müssen, wird die Ausschreibung aller Stellen dringend gewünscht. Für jeden Forstratsbezirk wurde ein Ausschußmitglied und ein Vertreter gewählt. Sobald das Ausschußmitglied verzieht, tritt der Vertreter

ein. Hierbei sei bemerkt, daß die Ausschußmitglieder auch das Dringlichkeitsattest, das zum sofortigen Verlassen der Dienststelle berechtigt, mit zu unterschreiben haben. Gewählt wurden: 1. Hegemeister Krause in Neuwelt bei Gorzno, Vertreter Hilfsförster Engel in Slupp. 2. Hegemeister Müller in Weißhof bei Tiefenau, Vertreter Förster Starke in Wolfsheide bei Pirkel. 3. Hilfsförster Friedrich Manke-Bülowsheide, Vertreter Förster Geib in Blümchen bei Osche. 4. Förster Hardt in Grünthal bei Schlechte, Vertreter Förster Stephan in Juncza bei Czersk. 5. Hegemeister Berndt in Schwiedt bei Gr. Bislaw, Vertreter Förster Raschke in Plaskau bei Tuchel. 6. Hilfsförster Schoof in Clausenau bei Povalken, Vertreter Hilfsförster Balke in Rittel. — 3. Besprechung der Gegenströmung im Verein. Der Vorsitzende mahnte zur Ruhe und Besonnenheit und vor allen Dingen zum festen Zusammenhalt. Nachdem sowohl ein Vertreter der Forstschreiber, sowie auch ein solcher der Anwärter die Erklärung abgaben, daß sie keine Spaltung im Verein anstrebten und daß die Vorstandswahl am 5. März 1919 als ordnungsmäßig erfolgt anerkannt werde, verlief die Aussprache in ruhiger Weise. Vom Hauptvorsitzenden, dem Nervosität bei den Verhandlungen in Berlin im August d. J. vorgeworfen wurde, wird bestimmt erwartet, daß er die Interessen aller Beamten energisch vertritt. Er hat alle Entschlüsse nicht selbständig, sondern stets im Einvernehmen mit den Mitgliedern des engeren Vorstandes zu fassen. Unter dieser Voraussetzung wird dem Vorstande einstimmig das Vertrauen ausgesprochen. Als Mitglieder für den engeren Vorstand werden aus den Reihen der Anwärter in Vorschlag gebracht und einstimmig gewählt die Hilfsförster Schellack und Ude. Der Vertreter der Forstschreiber erklärte, durch den Kollegen Voges genügend im Vorstande vertreten zu sein. — 4. Die bei der Delegiertenversammlung in Berlin aufgestellten Grundsätze über die Ausbildung sind beizubehalten. Es ist namentlich energisch dafür einzutreten, daß die Lehrzeit beim Förster zurückgelegt wird. — 5. Der Hauptvorstand soll dahin wirken, daß die Vertretung des Oberförsters stets durch den ältesten Betriebsbeamten erfolgt. — 6. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist als Vereinsblatt beizubehalten, jedoch wird den Kollegen daneben der „Deutsche Förster" empfohlen. Der Hauptvorstand soll dafür eintreten, daß dem „Deutschen Förster" ebenfalls alle amtlichen Mitteilungen zugestellt werden. — 7. Besprechung der Dienstanweisung. Die Dienstanweisung war noch zu wenig bekannt, um eingehend besprochen zu werden. Der Bestimmung, daß die Forstgehilfen den Betriebsbeamten zu unterstellen sind, wurde auch von den Anwärtern zugestimmt. Bemängelt wurde nur, daß diese Bestimmung aufgenommen worden ist, ohne daß je vorher Besprechungen darüber stattgefunden haben. Die Jagdfrage erregte lebhafte Aussprache. Die Vertrauensleute sollen sich streng nach den Bestimmungen richten. Findet ein Abschuß von Wild über den Etat, namentlich wenn es sich um Wild mit Kopfschmuck handelt, statt, dann darf dieser Mehrabschuß nicht einseitig den Verwaltungsbeamten zustehen, sondern muß anteilmäßig auch den Betriebsbeamten bewilligt werden, weil andernfalls die Bestimmung, ein Drittel für die Verwaltungsbeamten, zwei Drittel für die Betriebsbeamten, umgangen würde. — 8. Der Vorsitzende teilt mit, daß laut Beschluß des Vorstandes das Schülerheim in Konitz vorläufig noch offen gehalten werden soll. Die kleinen zum Ankauf gezeichneten Beiträge werden demnächst zurückgezahlt. — Gewerkschaftlicher Zusammenschluß. Dieser ist zwar erwünscht, aber nicht unter den Bedingungen, die der Bund der Verwaltungsbeamten mitgeteilt. Der Hauptvorstand soll die Angelegenheit jedoch weiter verfolgen. — 10. Revierförsterfrage. Wenn die Verwaltung nicht auf die Einrichtung verzichten kann, dann ist anzustreben, daß die Ernennungen zum Revierförster von einer Prüfung abhängig gemacht wird. — 11. Als Vertreter für die Berliner Versammlung wurden gewählt Hegemeister Krause in Neuwelt, Vertreter Hegemeister Saekel in Eisenhammer. Der Schriftführer: Saekel.

Potsdam. Die Versammlung am 11. Oktober war recht gut besucht. Es waren vertreten 451 Stimmen. In Rücksicht auf die ausführliche Besprechung des Punktes 1 der Tagesordnung bei der Gesamtvorstandssitzung in Groß-Schönebeck wird eine eingehendere Besprechung nicht mehr für nötig erachtet. Auch von den Anwärtern meldete sich niemand mehr zum Wort, trotz mehrfacher Aufforderung des Vorsitzenden. Es wurde einstimmig beschlossen: „Eine Vorstandsneuwahl hat nicht stattzufinden, da kein triftiger Grund dazu vorhanden ist. Der geschäftsführende Vorstand soll durch Zuwahl von einem Forstschreiber usw. und zwei Anwärtern erweitert werden." — „Der Antrag des Kollegen Fickert, die Interessengruppe der Forstschreiber auch nach Zuwahl eines Kollegen des Schreibdienstes zum engeren Vorstande im Verein offiziell weiter bestehen zu lassen, wurde mit 396 gegen 55 Stimmen abgelehnt." — Zu Punkt 2 wurde einstimmig beschlossen: „Die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung bzw. Vor- und Ausbildung sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Die Forstschulen sollten Försterschulen genannt werden." 3. Es ist anzustreben, daß die Förster-Anwärter gesetzlich zu den mittleren Beamten gerechnet werden und den Anwärtern Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Umzugskosten gewährt werden. — Daß nach neunjähriger Dienstzeit die Ernennung zu F. o. R. erfolgt. — Daß da, wo Dienstwohnungen noch nicht beschafft werden konnten, die Regierung als Mieterin auftritt, um bei Versetzungen die Mietswohnung für den Nachfolger festzuhalten. — Daß den Anwärtern und Förstern ohne Revier mit eigenem Hausstand, soweit irgend angängig, etwas Pachtland überwiesen wird. — Der Vorsitzende bittet die Kollegen, ihm sofort Nachricht mit zweckdienlichen sicheren Unterlagen zu geben, falls sich irgendwo Gelegenheit bietet, ein Gehöft als Dienstwohnung durch die Regierung anzukaufen. — 4. Die Wählbarkeit der Anwärter in den Beamtenausschuß wird gefordert. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bei der Regierung und der Zentralbehörde ist auf mindestens je fünf zu erhöhen. — Der Vorsitzende erstattet Bericht über seine bisherige Tätigkeit im Bezirks-Ausschuß. Die Mitglieder werden sehr dringend gebeten, jede Eingabe an die Vertrauensmänner und den Bezirks-Ausschuß aufs allergenaueste zu prüfen, da unrichtige bzw. unbeweisbare Angaben nur schädlich wirken. — 5. Besprechung der Dienstanweisung findet nicht statt. Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Kollege, bevor er das neue Werk kritisiert, es erst oftmals lesen und gut durchdenken möge. — Die Regierung möge auch den Anwärtern je ein Stück der Dienstanweisung zum Gebrauch überweisen. — 6. Der Bezirksgruppen-Beitrag wird vom 1. 1. 20 ab auf jährlich 2 M erhöht. — Die vom Hauptvorstand geforderten einmaligen Zahlungen (von der Beschaffungszulage) von 3,00 M für den Deutschen Beamtenbund und 3,00 M für den Hauptverein werden einstimmig bewilligt. — 7. Die Behörde möge alle Instandsetzungen an Dienstgebäuden auf Staatskosten übernehmen. — Als Vertreter der Bezirksgruppe bei der Delegierten-Versammlung wird Kollege

Revierförster Steffens einstimmig gewählt, da der Vorsitzende als Mitglied des engeren Hauptvorstandes an der Versammlung teilnehmen muß.

Der Vorsitzende: Purbs.

Ortsgruppen:

Berlin-Lichterfelde (Regbz. Potsdam). Am 15. Oktober fand hierselbst eine gut besuchte Versammlung statt, der folgendes Programm zugrunde lag: 1. Kassenbericht. 2. Auflösung der Ortsgruppe. 3. Nochmalige Besprechung über den Verbleib der Geweihsammlung. 4. Verschiedenes. 1. Kurzer Bericht über den Stand der Vereinskasse. 2. In der am 16. September stattgefundenen Versammlung war beschlossen worden, die Sammlung der dem Oberjägerkorps gehörenden Jagdtrophäen der Forstschule in Steinbusch gegen Erstattung der Transport- und Verpackungskosten als Geschenk anzubieten. Ich habe diesbezüglich in der Annahme, daß der erste am 2. Oktober an die Forstschule gerichtete Brief seinen Bestimmungsort nicht rechtzeitig erreicht hat, am 11. Oktober nochmals geschrieben und um baldige Zu- oder Absage gebeten. Inzwischen bekam ein Kollege nach dem anderen seine Einberufung, sodaß eine Auflösung der Ortsgruppe beschlossen wurde. In der dazu anberaumten Versammlung am 15. Oktober wurde nun folgendes beschlossen: Liegt bis zum 18. Oktober keine bindende Zusage von Steinbusch vor, so wird die Sammlung verkauft und der Erlös fließt in die Kasse des Forstwaisen-Vereins, um das Geld einem nützlichen Zweck zu widmen. Am 18. traf die erhoffte Zusage leider nicht ein und so wurde die Sammlung unter folgenden Bedingungen, die durch eine Verhandlung festgelegt worden sind, an Herrn G. Leopold verkauft und zwar für den Preis von 600 M: a) Besitzer verpflichtet sich, von der Sammlung kein Stück weder kauf- tausch- oder schenkungsweise irgend einem anderen zu überlassen, b) Besitzer erklärt sich außerdem damit einverstanden, denjenigen Stiftern von Teilen aus der Sammlung, die sich mit dem Beschluß der Versammlung nicht einverstanden erklären, ihre Stiftung bis zum 14. **Tage einschließlich** nach Veröffentlichung dieses Berichtes in der „Deutschen Forst-Zeitung" unentgeltlich zurückzugeben, sofern dieselben persönlich erscheinen und ihr Name oder Stiftungsvermerk auf dem Geschenk deutlich erkennbar ist. Die Sammlung hängt weiter im Vereinsraum „Zum alten Ziethen" Lichterfelde, Steglitzer Straße 38. Denjenigen Kollegen, die die Sammlung von der Friedenszeit her in Erinnerung haben, möge hier mitgeteilt sein, daß bei weitem der größte Teil in den Revolutionstagen gestohlen worden ist und der heutige Rest nur noch einen kläglichen Teil von dem alten Bestand darstellt. 3. Infolge des Ausscheidens fast sämtlicher Kollegen am 1. November d. Js. wurde beschlossen, die Ortsgruppe vom 22. Oktober ab als aufgelöst zu betrachten. Die Erledigung und Abwicklung der alten Ortsgruppengeschäfte, sowie die Übersendung des Restes der Kasse an die Bezirksgruppe werden vom alten Vorstand bis zu seiner Entlassung am 29. Oktober weitergeführt. 4. Als letzter Punkt wurde beschlossen, aus der Ortsgruppenkasse noch ein kleines Preisschießen zu veranstalten, das die Kollegen des Garde- und Reichswehr-Schützen-Bataillons wahrscheinlich zum letzten Mal in alter Tradition zusammenfaßt. Dann sagen auch wir einst: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen." Allen ehemaligen Angehörigen des Oberjägerkorps vom Garde-Schützen-Bataillon ein kräftiges Weidmannsheil.

Fr. O. Richter.

Halle a. S. (Regbz. Merseburg). Am Mittwoch, 15. Oktober, nachmittags 2 Uhr, fand im hiesigen „Ratskeller" die angekündigte Versammlung der Ortsgruppe Halle statt. Zuerst wurde der erfreulicherweise recht zahlreichen Versammlung — von den 17 Mitgliedern der Ortsgruppe waren 14 erschienen — folgende Tagesordnung bekannt gegeben: 1. Ansprache und Beschlußfassung über die Zuschrift „Am Scheidewege". 2. Vorschläge über Zuwahl zweier Anwärter in den Hauptvorstand. 3. Besprechung der neuen Jagdordnung. 4. Verschiedenes. — Der Vorsitzende besprach zunächst die jetzigen Vereinsverhältnisse, mahnte dringend zur Einigkeit und warnte vor jeder Zersplitterung. Bei der dann erfolgenden Abstimmung über die beiden bekannten Fragen der Zuschrift „Am Scheidewege" wurde die erste „Ist das Vertrauen der Mehrheit gegen den bisherigen Vorstand usw." mit großer Mehrheit mit „nein" beantwortet, und ebenso wurde die zweite Frage „Sind die Sonderinteressen zwischen den einzelnen Beamtengruppen usw." entschieden verneint. Zu Punkt 2 wurden Vorschläge über die Zuwahl zweier Anwärter in den Hauptvorstand aus der Bezirksgruppe Merseburg heraus nicht gemacht; seitens der jüngeren Kollegen wurden jedoch Forstaufseher Schellack-Allenstein und Förster o R. Buchholz-Magdeburg vorgeschlagen. Gelegentlich der Besprechung der Jagdordnung ließ der Revierverwalter der Oberförsterei Halle durch den Forstschreiber den anwesenden Kollegen über die Verteilung des gesamten Abschusses in der Oberförsterei für das ganze Jagdjahr Mitteilung machen, wobei er selbst auf jede Teilnahme am Abschuß verzichtet; auch wird in Bezug auf Wildentnahme für den eigenen Bedarf in weitgehendster Weise allen Wünschen Rechnung getragen werden. Zu Punkt 4 wurden mehrere Angelegenheiten nebensächlicher und teils privater Art besprochen; unter anderem äußerte sich der Förster Reinknecht noch einmal ausführlich über die Forstsekretär-Bestrebungen, um etwaige Mißverständnisse und unrichtige Auffassungen in dieser Angelegenheit klarzustellen. — Ein gemütliches und zwangloses Beisammensein vereinte die Kollegen in der üblichen Weise noch längere Zeit.

Hildesheim. Die Versammlung am 14. Oktober war von 21 Mitgliedern und einem Gast besucht. Der Vorsitzende gab zunächst einen Überblick über den jetzigen Stand der Vereinsangelegenheiten. Anschließend wurde dem geschäftsführenden Hauptvorstand des Vereins das Vertrauen der Versammlung ausgesprochen. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Von einem Anschluß an den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten zunächst Abstand zu nehmen. 2. Der geschäftsführende Vorstand des Hauptvereins ist durch Zuwahl von vier Mitgliedern aus dem Anwärterstande zu verstärken. 3. Da gegen einige Bestimmungen in den Satzungen der Krankenkosten-Beihilfskasse Bedenken erhoben werden, wird beantragt, eine Nachprüfung dieser Bestimmungen bei der Bezirksgruppe zu veranlassen. 4. Hinsichtlich der Schul- und Ausbildungsfrage der Forstlehrlinge ist die Ortsgruppe einstimmig der Ansicht, daß für den Eintritt in die Lehre das Zeugnis für die Reife der Obersekunda bzw. eine dieser Stufe gleichzuachtende Schulbildung

zu fordern ist und daß diese Forderung auch erreicht werden muß, ferner 1 Jahr praktische Lehre bei einem Förster und anschließend 2 Jahre Forstschulbesuch. 5. Die von dem Hauptverein geforderten außerordentlichen Beiträge: 3 Mk. für den Hauptverein und 3 Mk. für den Beamtenbund und 2 Mk. für zwei verstorbene Mitglieder, zusammen 8 Mk. wurden von den anwesenden Mitgliedern gezahlt. 6. Einige ältere Kollegen erklärten sich bereit, junge Leute in die Forstlehre zu nehmen. Nach Schluß der Versammlung fand noch ein gemütliches Plauderstündchen mit den anwesenden Damen statt. Der Vorstand.

Lauknen (Regbz. Königsberg). Zu der am 20. September 1919 stattgefundenen Sitzung waren 15 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte: 1. Mitteilungen über Vereinssachen durch Herrn Ludewig. 2. Stellungnahme zur Vorstandsbesetzung. 3. Vorschlag von Anwärtern für den Hauptvorstand. 4. Verschiedenes. Zu 1. Herr Kollege Ludewig erstattete eingehenden Bericht über die Sitzung des Bezirksgruppenvorstandes. Die Ortsgruppe mahnt zur Einigkeit und verurteilt jede Sonderbestrebung und Bildung von Interessengruppen. Sie erwartet aber, daß der Hauptvorstand die von seiten der Mitglieder vorgebrachten Wünsche und Ansprüche gerecht und sachgemäß prüft und höheren Orts zur Geltung zu bringen sucht. Zu 2. Die Gruppe spricht dem Vorstande volles Vertrauen aus und ist entschieden gegen eine Neuwahl desselben. Sie erklärt sich für die Entschließung des Bezirksgruppenvorstandes betr. Erweiterung des engeren Vorstandes um zwei Anwärter. Zu 3. Die anwesenden Anwärter schlagen, da ihnen geeignetere Bewerber nicht bekannt sind, in erster Linie die Wahl des Kollegen Pfalzgraf und in zweiter Linie des Kollegen Schellack vor. Die Wahl des Kollegen Schellack wird in Vorschlag gebracht, damit er die Fähigkeiten, die er anscheinend in sich fühlt, im Dienste des Vereins zur Geltung bringt. Weitergehende Wünsche werden als nicht dem Vereinswohl dienend angesehen. Zu 4. Die Ortsgruppe schlägt im Falle des Rücktritts des Bezirksgruppenvorstandes die Wahl des Kollegen Rothe als I. und Kollegen Eschmont als II. Vorsitzenden vor. Kollege Ludewig berichtete über die Rücksprache des Beamtenausschusses mit dem Herrn Oberforstmeister wegen mehrerer Fragen und Wünsche, die ihm von verschiedenen Seiten zum Vortrag und Regelung übertragen waren. Die Erledigung ist befriedigend erfolgt. Der Herr Oberforstmeister hat Entgegenkommen gezeigt und wir glauben auf Zusammenarbeit im gegenseitigen Vertrauen rechnen zu können. Die Vertrauensmänner der Oberförstereien sollen gleichzeitig die Vertrauensleute des Vereins sein. Die Besprechung der angeordneten Regulierung der Dienstländereien in der Oberförsterei Nemonien auf Betreiben der unzufriedenen Elemente des großen Moosbruches ohne ausreichende Entschädigung erregte Aufsehen und Befürchtungen für die Zukunft. Es empfiehlt sich immer mehr, die Aufklärung über Stellung und Einkommen, besonders über die stillschweigende Anrechnung der Ländereien mit 650 M zum Einkommen, eifrigst zu betreiben, damit wir bei der bevorstehenden Gehaltsregelung endlich eine gerechte Behandlung erfahren.

Der Vorsitzende: Woyke.

Nienburg (Regbz. Hannover). In der Versammlung am 4. Oktober 1919 waren zehn Mitglieder erschienen. Es fehlten zwölf. Um 4 Uhr wurde die Versammlung vom Vorsitzenden Hegemeister Rinck, eröffnet. Punkt 1 der Tagesordnung. Wiederaufnahme des Kollegen Hegemeister Peters. Neu eingetreten Kollege Hilfsförster Jacobs. Punkt 2. Neuwahl des Vorstandes. Da der alte Vorstand wegen vieler Dienstgeschäfte eine Wiederwahl ablehnte, wurde unser ehemaliger, treubewährter Vorsitzende, Kollege Revierförster Rammisch, von den Anwesenden gebeten, eine Wahl als Vorsitzender der Ortsgruppe anzunehmen. In ihm würde die Ortsgruppe Nienburg wieder einen treuen Führer und Leiter finden, dessen langjährige Tätigkeit im Dienste des Vereinswesens zur Förderung unserer Interessen von großem Nutzen gewesen sind. Da aber der Kollege Rammisch entschieden ablehnte, wieder einen Führerposten zu übernehmen, wurde zur Neuwahl geschritten. Es wurden dann einstimmig gewählt die folgenden Kollegen: Vorsitzender: Förster Müller-Langendamm b. Nienburg (Weser); Stellvertreter: Förster Ewert, Wölpe; Schriftführer: Förster Ulrich, Wölpe; Kassenführer: Hilfsförster Jacobs, Nienburg (Weser). Die vorgenannten Herren nahmen die Wahl an. Den ausscheidenden Herren wurde der ganz besondere Dank der Ortsgruppe für die bisherige gewissenhafte Leitung der Geschäfte ausgesprochen. Der neugewählte Vorsitzende, Kollege Müller, bat den ausgeschiedenen Vorsitzenden, die noch folgenden Punkte der Tagesordnung zu erledigen, da derselbe sich noch nicht genügend orientiert habe. Punkt 3. Anträge und Stellungnahme zu der am 25. Oktober d. J. in Hannover stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. Was nun die neue Besoldungsreform betrifft, so stellt sich die Ortsgruppe Nienburg auf den Standpunkt, daß infolge der jetzigen ungünstigen Valuta feste Sätze zurzeit nicht genannt werden können. Es wird aber einstimmig beschlossen, das Gehalt der Lehrer zu fordern. An diesem Grundsatze festzuhalten, sei unbedingt notwendig. Selbstverständlich würde auch demnächst das Gehalt der Lehrer wieder erhöht werden. Beziehen die Förster dann das gleiche Gehalt, so könnten sie wohl zufrieden sein. Punkt 4. Beitritt zum Bund deutscher Verwaltungsbeamten wird wegen der hohen Beitragssumme einstweilen abgelehnt. Punkt 5. Der Kollege Revierförster Rammisch legte ein Schreiben des Bezirksgruppen-Vorsitzenden Kollegen Ernst vor, in dem er gebeten wurde, in der am 25. Oktober stattfindenden Bezirksgruppenversammlung ein Referat über die Revierförsterfrage zu übernehmen. Der Kollege Rammisch lehnte aber aus bestimmten Gründen ab, den Vortrag zu halten, meinte aber, daß es wohl besser sei, wenn ein Kollege das Referat übernimmt, der in einem Revierförsterbezirk tätig war. Punkt 6. Stellungnahme zu einem Schreiben des Kollegen Ludwig. Die Ortsgruppe stellt sich auf den Standpunkt, daß es zur Herstellung eines guten Einvernehmens zwischen Förstern und Anwärtern besser sei, wenn der geschäftsführende Vorstand des Hauptvereins durch zwei jüngere Kollegen erweitert wird. Im übrigen hat die Ortsgruppe Nienburg zu dem jetzigen Vorstande des Hauptvereins das größte Vertrauen und hofft, daß sich auch mit der Zeit ein gutes Einvernehmen zwischen „alt" und „jung" wird bessern und zum Wohle unseres gesamten Försterstandes gereichen. Schluß gegen 6 Uhr.

Der Vorsitzende. G. Müller. Der Schriftführer. Ulrich.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Die Versammlung am 12. Oktober 1919 war gut besucht. Beschlossen wurde Neuwahl des Hauptvorstandes durch Listenwahl, ferner auf Wunsch Versetzung durch den ganzen Staat. Bewilligt wurden die geforderten Beiträge von 3 M für den Deutschen Beamtenbund und von 3 M für den Hauptverein, weiter 5 M für die neu gebildete Interessengemeinschaft der Forst-

beamten aus den abzutretenden und den Abstimmungsgebieten, sowie die Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages von 5 M auf 10 M. Außerdem wurde allseitig angeregt, daß jeder Kollege sein Scherflein für den stenographischen Bericht der Stellenanwärter, welcher 7000 M kostet, geben möge. Schellack.

Potsdam. Bericht der Sitzung vom 21. Oktober 1919. Zur Sitzung waren erschienen neun Mitglieder und drei Kollegen als Gäste. Um 4 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und erstattete Bericht über die Bezirksgruppensitzung vom 11. Oktober. Die Eingabe des Vorstandes an die Landesversammlung wurde mit Freuden begrüßt. Bei Besprechung der Denkschrift über die Vor- und Ausbildung wurde die Umgestaltung der Art der Prüfung vermißt, und ein Antrag an die Bezirksgruppe eingebracht, dahin zu wirken, daß auch bei der Försterprüfung die Prüfungsaufgaben für jeden Jahrgang die gleichen sind, da nur dann eine gerechte Beurteilung der Leistungen möglich ist, wie sie für die Festsetzung der Reihenfolge, nach der die Anwärter später zur Anstellung gelangen, nötig ist. Nachdem noch eine Aussprache über Vertrauensmänner und deren Pflichten stattgefunden hatte, und Neues nicht mehr vorlag, wurde die Sitzung um 5½ Uhr geschlossen. Die Kollegen blieben noch mehrere Stunden gemütlich beisammen. Masurath.

Förster-Verein Memelgau.

Bericht über die Gauversammlung in Tilsit am 17. Oktober 1919.

Die Versammlung war von 16 Mitgliedern und zwei Gästen besucht. Nach Verlesung der Verhandlung über die Gründungs-Versammlung am 20. 7. 1919 und Bericht über die Erledigung der dem Vorstande seinerzeit erteilten Aufträge wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Hilfsförster Lakomecki-Neumühl hielt Vortrag über den kürzlich gegründeten Beamtenbund „Nord-Memelland" und über Ziel und Zweck desselben, der mit großem Interesse aufgenommen wurde. Der Försterverein Memelgau gehört diesem ortsgruppenweise durch die Kreis-Beamten-Vereine an. — 2. Es wird einstimmig gefordert, daß alle Mitglieder auch die Mitgliedschaft des Vereins Preuß. Staatsförster behalten sollen, solange ihnen das Recht der Rückkehr in den Dienst des Preußischen Staates zugestanden wird, um auch ihre Interessen gegenüber der Preußischen Staatsforstverwaltung wahren zu können. Dies soll durch den Verein Preußischer Staatsförster geschehen. Die Förster im Memelgau sollen während dieser Zeit gewissermaßen als vom Staate beurlaubt gelten. Der als Gast anwesende Vorsitzende der Bezirksgruppe Gumbinnen, Hegemeister Puppel, regte an, sofort einen außerordentlichen Delegierten zu wählen, der der Delegierten-Versammlung in Berlin am 13. und 14. November dieses Jahres einen dahinzielenden Antrag unterbreiten soll. Die Versammlung stimmte zu und wählte zum Delegierten den Hilfsförster Gerhardt, der die Wahl annahm. — 3. Solange die Abtretung des Memelgaues von Preußen nicht erfolgt ist, ist und war eine Trennung von den Bezirksgruppen Gumbinnen und Königsberg nicht beabsichtigt. Der Försterverein Memelgau soll erst nach erfolgter Abtretung voll in Erscheinung treten. Bis dahin wirkt er lediglich vorbereitend und organisatorisch. Die Auflösung der Ortsgruppe Tilsit-Heydekrug, die Neubildung der Ortsgruppe Heydekrug und die Verabschiedung der Oberförsterei Trappönen aus der Ortsgruppe Wischwill geschah aus vereinstechnischen Gründen. — 4. Die Aufstellung eigener Satzungen erschien verfrüht. Vorläufig sollen die Satzungen der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster gelten. — 5. An dem Beschlusse der Delegierten-Versammlung vom 5. 3. 19, wonach als Vorbildung für die Forstlehrlinge eine dem Einjährigen-Zeugnis entsprechende Schulbildung, ein Jahr Lehrzeit bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule gefordert werden, wird unbedingt festgehalten. — 6. Den Vorstandsmitgliedern werden bei Reisen im Interesse des Vereins 5 M Tagegeld, bei auswärtiger Übernachtung 5 M Übernachtungsgeld und die Rückerstattung der baren Ausgaben für Eisenbahn-, Schiffs- und Wagenfahrten gewährt. Nach einem Antrage der Ortsgruppe Wischwill wird beschlossen, daß bei außergewöhnlichen Schriftstücken — an Behörden — der erste und zweite Vorsitzende zu unterzeichnen haben. Durch die Versetzung des Hilfsförsters Seer von Norkaiten nach Trappönen, der damit aus dem Verein ausscheidet, ist die Neuwahl des Schriftführers und Schatzmeisters notwendig geworden. Es wird für dieses Amt Förster Krisat-Ißlußemoor gewählt. Dem Verein gehören jetzt sämtliche 53 im Memelgau wohnenden Forst-Betriebs-Beamten an.

Der erste Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unser Versicherungsamt jederzeit Anträge von Versicherungen aller Art entgegennimmt und auf alle Anfragen in allen Arten Versicherungen sofort ausführliche Antworten erteilt. Da der Leiter des Versicherungsamtes, Herr Wildmeister Fiebig, zurzeit an der Führung der Geschäfte behindert ist, so sind bis auf Weiteres alle Anfragen wegen Versicherungsangelegenheiten an folgende Adresse zu richten: Max Fitschin, Betriebsdirektion, Breslau V, Museumsplatz 10.

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich in allen Versicherungsangelegenheiten an die genannte Adresse zu wenden.

Eberswalde, im September 1919.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig (XVI).

Am Dienstag, dem 11. November, findet zu Magdeburg in der Kaiserhalle, vormittags 10 Uhr, eine Bezirksgruppensitzung mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der die Mitglieder herzlich eingeladen werden.

1. Bericht über die Verhandlung mit dem Waldbesitzer-Verband, betreffend den Gehaltstarif.
2. Bericht über Akkord- und Tagelohnsätze der Forstarbeiter in den verschiedenen Kreisen.
3. Welches ist die billigste Rodung des Stubbenholzes, durch Sprengung oder Maschine?
4. Besprechung sehr wichtiger Angelegenheiten unserer Gruppe.
5. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich alle Mitglieder unserer Gruppe, die Versammlung zu besuchen. Leider konnte die Versammlung nicht an einem Sonntag anberaumt werden, weil vorläufig der Personenverkehr an diesen Tagen gesperrt ist.

Forsth. Schlagenthin, 27. Oktober 1919.

Wegener, Vorsitzender.

Bezirksgruppe
Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).
Bericht über die Versammlung am 4. Oktober in Fulda.

Am 4. Oktober fand im Evangelischen Gemeindehaus zu Fulda eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Pünktlich um 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Forstmeister Schreiber-Wächtersbach, die Versammlung, zu der 40 Mitglieder erschienen waren, und wies darauf hin, daß die in Liegnitz gefaßten Beschlüsse sowie die erforderlich gewordene Neuwahl des Vorsitzenden diese Bezirksgruppen-Versammlung nötig gemacht hätten.

Hierauf erhielt Forstrat Eulefeld-Lauterbach das Wort zum Bericht über die Hauptversammlung am 16. August. Punkt für Punkt der Liegnitzer Tagesordnung wurde ausführlich durchgesprochen. Förster Rathjen-Gersfeld erteilte Auskunft über die Beschlüsse des Försterausschusses. Die bisherigen Verhandlungen der einzelnen Bezirksgruppen mit den Waldbesitzern über Aufstellung von Gehaltstarifen kamen zur Sprache, wobei Forstrat Eulefeld betonte, daß die Verhandlungen geführt und die Tarife mit den Unterabteilungen des Reichsverbandes der Waldbesitzer abgeschlossen werden müssen. Für Hessen bestehe eine solche, und für Hessen-Nassau sei eine im Werden begriffen. Die Tarife sollen bindend sein für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen. Es liegt daher in beiderseitigem Interesse, wenn sowohl Beamte wie Waldbesitzer Vereinsmitglieder werden. Den Grundsätzen unseres Vereins getreu, soll das gute Einvernehmen zwischen Waldbesitzern und Beamten in jeder Weise bestehen bleiben, und wir lehnen es entschieden ab, uns nach dem Vorbilde des „Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins“ freigewerkschaftlich zu organisieren. Forstrat Eulefeld warnte in Hinsicht auf die Gehaltsforderung davor, den Bogen zu straff zu spannen. Die Gehaltsfrage fand alsdann eine sehr eingehende Erörterung. Auch der ersten Verhandlungen zwischen Förstern und Waldbesitzern unserer Bezirksgruppe wurde Erwähnung getan, sodaß der Vorsitzende sich veranlaßt fühlte, darauf hinzuweisen, daß die Diskussion in Punkt 2 der Tagesordnung überzugreifen drohe. Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Ysenburg-Wächtersbach dankte für seine Wahl in den Vorstand des Vereins und bekundete durch wiederholte Zwischenfragen ein äußerst reges Interesse an unserm Verein und ein warmes Herz für die grüne Farbe, was allerseits angenehm berührte. Forstrat Eulefeld berichtete dann weiter über die Satzungsänderungen und insonderheit über die Gründe der Beitragserhöhung. Auch wird der Wunsch geäußert, daß der Stellennachweis des Vereins sich besonders jener Beamten annehmen möge, die durch den Krieg in mißliche Lage geraten seien. Nach Erledigung von Punkt 1a der Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, daß seitens der Teilnehmer kein Einspruch gegen die bereits von der Hauptversammlung genehmigten Satzungsänderungen erhoben wird. — Forstmeister Schreiber gab alsdann bekannt, daß am 28. September eine Ortsgruppe Wächtersbach mit ca. 30 Mitgliedern sich gebildet habe, die die Forstverwaltungen Wächtersbach, Birstein, Meerholz, Ramholz und Romsthal umfasse. Engeren Zusammenschluß der Mitglieder und Förderung der Vereinsinteressen soll das Bestreben der Ortsgruppe sein, und es wird der Wunsch ausgesprochen, daß dem Beispiel Wächtersbach auch anderweit Folge geleistet werden möge.

Oberförster Jakobfeuerborn Gersfeld verlas zur Entrüstung aller Teilnehmer einen vollkommen entstellten und auf den Wunsch des Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins zugeschnittenen Artikel im Pößnecker Holzmarkt über die Hauptversammlung unseres Vereins. Gar zu offen liegt der Zweck dieses irreführenden Berichts zutage. — Beim Übergang zu Punkt 1b der Tagesordnung erwähnte Forstrat Eulefeld, daß nicht der Privatforstbeamtenstand im allgemeinen die Schuld allein trüge, daß solch eine Überproduktion an Forstbeamten stattfindet. Gar mancher vorher dem Forstberuf Fernstehende wäre nachträglich zum Forstdienst übergetreten und trüge jetzt mit bei zum Elend im Privatförsterstande. Scharf verurteilt wurde die Züchtung von Lehrlingen in einer Verwaltung des Bezirkes, die augenblicklich vier junge Leute ausbilde! Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Bezirksgruppe XIII werden vom 1. Januar 1920 ab jährlich nur bis zu vier Lehrlinge zur Ausbildung zugelassen, und zwar nur Söhne von Forstbeamten, die Mitglieder des Vereins sind.
2. Der Lehrling soll bei Eintritt in die Lehre mindestens 15 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.
3. Eine Kommission der Bezirksgruppe wird über die Aufnahme von Lehrlingen entscheiden, insonderheit auch ihre geistigen und körperlichen Befähigungen prüfen und geeignete Lehrherren bestimmen.

In diese Kommission wurden gewählt: Forstmeister Schreiber-Wächtersbach, Förster Rathjen-Gersfeld und Forstwart Brand-Reuters, Kreis Lauterbach, Hessen.

Lehrlinge, die nicht bei den vom Verein bestimmten Lehrherren ihre Ausbildung erhalten, sollen weder zur Forstschule Templin noch zu den Vereinsprüfungen zugelassen werden.

Punkt 3 der Tagesordnung fand schnell seine Erledigung durch einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden Forstmeister Schreiber und seines Stellvertreters Oberförster Biedermann-Schackau (Rhön). Hierbei wird dem allseitigen Bedauern Ausdruck gegeben, daß Forstmeister Schreiber die Leitung des Vereins niedergelegt hat.

Den umfassendsten Teil des Programms bildete die Vorlage und Besprechung von zwei aufgestellten Gehaltstarifen. Förster Rathjen erläuterte dieselben und führte Vorzüge und Nachteile der einzelnen Entwürfe an. Während der eine Tarif eine Regelung des Gehalts nach der Reviergröße und dem Mindesteinschlag vorsah, hatte der andere als Maßstab die Vorbildung der Beamten. Die Ansichten der Teilnehmer über den bestgeeigneten Entwurf gingen auseinander. Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Ysenburg bemerkt, daß die Forstbeamten auch ein ihrer Vertrauensstellung entsprechendes Gehalt beziehen müßten, und stimmte den berechtigten Forderungen nach dem Vorbildungstarif bei.

Wegen der vorgeschrittenen Zeit mußte die Sitzung unterbrochen und zur Einnahme des bereitgehaltenen, gemeinsamen Mittagessens geschritten werden. Nach einstündiger Mittagspause einigte man sich schließlich nach vielem Für und Wider, beide Tarife dem Waldbesitzerverband vorzulegen und die Annahme des einen oder anderen in seine Hand zu legen. Als Vertrauensleute zu den Verhandlungen mit den

Waldbesitzern wurden gewählt: Forstrat Eulefeld-Lauterbach (Stellvertreter Forstmeister Schreiber-Wächtersbach), Revierförster Herchenröder-Birstein (Stellvertreter Forstaufseher Köhler-Breitenbach) und Förster Rathjen-Gersfeld (Stellvertreter Revierförster Auras-Völkershausen). Wird als Vertrauensmann der Waldbesitzer ein Chef der betreffenden Förster-Vertrauensleute gewählt, kann der Beamte sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

In den Schlichtungsausschuß wurden gewählt: Oberförster-Biedermann-Schackau (Stellvertreter Oberförster Augustin-Ramholz) und Revierförster Walper-Breitenbach (Stellvertreter Förster Eichenauer-Gunzenau, Lauterbach, Hessen). Als Obmann wurde Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach gewählt, unter der Voraussetzung, daß die Waldbesitzer ihre Zustimmung zu der Wahl geben werden. Als Prüfer für die Gehilfenprüfung, die obligatorisch werden soll, wurden gewählt: Oberförster Krug-Stutzhaus (Gotha) und Forstassistent Sönksen-Wächtersbach. Die Prüfungen sollen nach Bedarf abgehalten werden und nach Möglichkeit in Verbindung mit angrenzenden Bezirksgruppen.

Zum Schluß der Tagesordnung bringt Förster Rathjen-Gersfeld noch einen Antrag bei der Bezirksgruppe ein, im Reichsforstwirtschaftsamt eine gesetzliche Verfügung zu erwirken dahin gehend, daß Reviere von mindestens 200 ha Größe nur von Beamten mit Befähigungsnachweis bewirtschaftet werden dürfen, und weiter, daß der Uniform- und Titelschutz endlich durchgeführt werde. Um $3^1/_4$ Uhr wurde die Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen.

Wächtersbach, den 6. Oktober 1919.

Sönksen, Forstassistent.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Im nachstehenden beginnen wir mit dem Abdruck der Mitgliederliste des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten und zwar bezirksgruppenweise. Wir gedenken in jeder Nummer die Mitglieder einer Bezirksgruppe zu veröffentlichen und lassen heute zuerst die Mitglieder der Bezirksgruppe Ostpreußen folgen. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

1. **Scheffler**, Förster, Fh. Kl. Wolla b. Glommen.
2. **Gramatzki**, Förster, Hermannsdorf b. Braunsberg, Ostpr.
3. **Sonnenberg**, Hegemeister, Fh. Fischhausen b. Zimmerbude, Ostpr.
4. **Gebbers**, Hegemeister, Guttstadt.
5. **Riedesel**, Freiherr zu Eisenbach, Oberförster, Königsberg i. Pr.
6. **Eiselen**, Oberförster, Königsberg i. Pr.
7. **Moebes**, Oberförster, Königsberg i. Pr.
8. **Mann**, Förster, Fh. Landsberg, Ostpr.
9. **Dossow**, Hegemeister, Fh. Mühlhausen, Ostpr.
10. **Hasselberg**, Förster, Fh. Tannenwald b. Mohrungen.
11. **Krummsteller**, Förster, Fh. Rehfeld b. Schippenbeil.
12. **Krücken**, Förster, Fh. Drebolienen b. Carlswalde, Regbz. Gumbinnen.
13. **Mensch**, Förster, Fh. Angerburg b. Angerburg, Kr. Insterburg.
14. **Köllner**, Oberförster, Allenstein.
15. **Leßmann**, Hegemeister, Fh. Jacobsberg b. Allenstein.
16. **Behlke**, Förster, Fh. Winduga b. Gr Bertung, Kr. Allenstein.
17. **Junger**, Förster, Fh. Ortelsburg b. Ortelsburg.
18. **Weirowitz**, Förster, Fh. Hegewald b. Seeburg, Ostpr.
19. **Schacht**, Förster, Fh. Rothwalde b. Wartenburg, Ostpr.
20. **Weirowitz**, Hilfsförster, Fh. Heide b. Wieps, Regbz. Allenstein.
21. **Böldicke**, Förster, Fh. Grünheide b. Wartenburg, Ostpr.
22. **Kullick**, Förster, Fh. Soldau b. Soldau, Ostpr.
23. **Kanditt**, Förster, Fh. Lackmühlwald b. Bischofsstein, Regbz. Allenstein.
24. **Krenzien**, Förster, Fh. Rössel I b. Rössel.
25. **Ritz**, Förster, Fh. Rössel II b. Loszainen, Kr. Rössel.
26. **Ballerstaedt**, Revierförster, Fh. Schönmoor b. Pomehrendorf, Regbz. Danzig.
27. **Buttgereit**, Förster, Fh. Reichenbach, Ostpr.
28. **Holzheimer**, Förster, Fh. Birkau b. Neukirch-Höhe, Regbz. Danzig.
29. **Kabelitz**, Förster, Fh. Rackau b. Trunz, Regbz. Danzig.
30. **Kaminski**, Forstaufseher, Fh. Grunauerrücken b. Pr. Mark, Regbz. Danzig.
31. **Gehrmann**, Forstaufseher, Vogelsang b. Elbing.
32. **Janzen**, Waldwärter, Fh. Buchwalde b. Reichenbach, Ostpr.
33. **Straßmann**, Förster, Fh. Ulst b. Culm.
34. **Musall**, Förster, Fh. Stadtheide b. Tilsit.
35. **Davideit**, Förster, Fh. Allenburg b. Allenburg.
36. **Just**, Förster, Fh. Lötzen b. Lötzen.
37. **Schweiß**, Förster, Fh. Hegewald b. Friedland, Ostpr.
38. **Falke**, Förster a. D., Barten, Ostpr.
39. **Kaßnitz**, Forstverwalter, Fh. Heide b. Wieps, Ostpr.
40. **Stahmann**, Förster, Fh. Nußtal b. Hohenstein. Regbz. Allenstein

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Der den Mitgliedern zugegangene Fragebogen über die Erhebung über Anzahl und Besoldung der Kommunalforstdienststellen ist dem Unterzeichneten recht bald ausgefüllt zurückzusenden. Auch die Kommunalforstbeamten, welche noch nicht Mitglieder unsres Vereins im Bereiche der Bezirksgruppe sind, werden gebeten, soweit ihnen ein Fragebogen zugestellt ist, denselben auszufüllen und zurückzusenden.

Halle a. S., den 29. Oktober 1919.

Der Vorsitzende: Damerow.

Bezirksgruppe Westfalen.

Ortsgruppe Meschede-Arnsberg.

Am Samstag, den 22. November d. Js. 11 Uhr vormittags, findet im Hotel „Kaiserhof" in Schwerte eine Ortsgruppenversammlung statt

Tagesordnung:

1. Ergänzungswahl des Vorstandes.
2. Wahl von 2 Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung.
3. Bericht über die Tätigkeit des Hauptvereins und der Bezirksgruppe.
4. Verschiedenes.

Um pünktliches Erscheinen aller Mitglieder wird dringend gebeten.

Meschede, den 21. Oktober 1919,

Müller, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen.

Ortsgruppe Höxter. Am 14. Oktober fand in Driburg eine Versammlung der Ortsgruppe Höxter statt. Von den 13 Mitgliedern der Ortsgruppe waren bedauerlicherweise nur fünf Herren erschienen. Auf der Tagesordnung stand: 1. Wahl eines ordentlichen Vorstandes, 2. Festsetzung des Ortsgruppenbeitrages, 3. Besprechung der Besoldungs-, Staatsaufsichts- und Anstellungsfrage der Kommunalforstbeamten, 4. Verschiedenes. Zu 1: Als Vorsitzender wurde Herr Förster Droll-Hohenstein, als Schriftführer und Kassierer Herr Forstaufsehrer Hantke-Beverungen gewählt; beide nahmen die Wahl an. Zu 2: Als jährlicher Ortsgruppenbeitrag wurde — bis einschl. 1920 — zwei Mark festgesetzt und von den fünf Anwesenden sogleich an den Kassierer bezahlt. Zu 3: Was die Besoldungsfrage anbetrifft, wurde vorgeschlagen, daß die waldbesitzenden Gemeinden sich zusammenschließen, um aus einer gemeinsamen Kasse ihre Forstbeamten zu besolden. Es müßten hierbei die weniger leistungsfähigen Gemeinden vom Staat unterstützt werden. Es wurde beispielsweise angeführt, daß die Lehrer, einerlei welche Kinderzahl sie zu unterrichten haben, das gleiche Gehalt bekommen. Betreffend die Staatsaufsichtsfrage wurde daran festgehalten,

daß die Stellenausschreibungen in Zukunft nicht mehr von den Gemeinden, sondern von den Regierungen aus erfolgen müßten. Die Regierung möchte die eingehenden Bewerbungen sichten, die ungeeigneten Bewerber ausscheiden und nunmehr die übrigen der betr. Gemeinde zur freien Wahl weitergeben. Um zu verhüten, daß ungeeignete Leute in eine Försterstelle einrücken, muß die Besetzung einer solchen von der Ableistung einer Försterprüfung abhängig gemacht werden, einerlei, ob im Staatlichen oder beim Verein für Privatforstbeamte. Zu 4: Es wurde der Antrag gestellt, die Erneuerung der Förster-Dienstanweisung zu fordern, und zwar (im allgemeinen Teil) für ganz Preußen einheitlich unter Zusammenarbeit von Oberförstern und Förstern. Für die Abfassung des speziellen Teils müßten dann die Beamten der einzelnen Provinzen hinzugezogen werden. Ferner wurde angeregt, daß die Verfügung betr. Erweiterung des Waffengebrauchsrechtes der Staatsforstbeamten (vergl. „Deutsche Forstzeitung" Nr. 36, Bd. 34, S. 615) ohne weiteres auch auf diejenigen Kommunalforstbeamten ausgedehnt werden muß, die dem Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837 unterstehen. In jagdlicher Beziehung werden weitergehende Zusicherungen gewünscht. So müßte darauf hingewirkt werden, daß z. B. wie im Staatsdienst, zum mindesten das Raubzeug dem Forstbeamten zur völlig freien Verfügung überlassen wird. — Den nicht erschienenen Mitgliedern sei an dieser Stelle unser aller Bedauern ausgesprochen über das so wenig entgegengebrachte Interesse an der guten Sache.

Den Jahresbeitrag von 2 Mk. bitte ich bis zum 15. November d. Js. an den Kassierer abzuführen; andernfalls müßte die Erhebung durch Postauftrag erfolgen, da die Kasse dringend Geld benötigt. Der Vorstand.

I. A.: gez. Hantke, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont.

Am Dienstag, den 4. November, vormittags 10 Uhr, findet im Gasthaus „Tivoli" zu Pyrmont eine Mitglieder-Versammlung statt.

Tagesordnung.

1. Anträge zu der am 9. November in Corbach stattfindenden Hauptversammlung.
2. Wahl eines Delegierten.

Um vollzähliges Erscheinen bittet

Flamm, Vorsitzender.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Bericht über die Generalversammlung zu Schwerin i. M. am 26. September 1919.

Der Vorsitzende, Förster Möller, Jamel, eröffnete die Versammlung um 11 Uhr und begrüßte die erschienenen 112 Kollegen. Er gedachte in warmen Worten des Kollegen Stationsjägers Hückstädt-Neu-Lüblow, der in treuester Pflichterfüllung ruchlosen Bubenhänden zum Opfer fiel; die Versammelten ehrten das Andenken des allseits sehr beliebten Kollegen durch Erheben von den Sitzen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

1. Am 20. September fand ein Vortrag beim Herrn Ministerpräsidenten Dr. Wendorff in Gegenwart des Herrn Ober-Landforstmeisters Plüschow statt, vom Verein waren entsandt: die Förster Möller, Kraft, Dunze, die Stationsjäger Ahrens und Fründt und Revierjäger Trost. Vor der Besprechung beauftragte der Herr Ministerpräsident den Kollegen Möller, sämtlichen Forstbetriebsbeamten den Dank des Staatsministeriums für die während der Kriegszeit und bis heute dem Lande unter schwierigsten Verhältnissen geleisteten treuen Dienste zu übermitteln. In dem Vortrage wurde behandelt: Das Dienstland bei der Neuordnung; die Regelung der Jagdausübung; zeitgemäße Änderung der Dienstanweisung; Erstrebung der mittleren Beamtenlaufbahn sowie die Diätariatsfrage. Das Ergebnis des Vortrages soll bei der Beratung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mitgeteilt werden.

2. Der Vorsitzende hat im Auftrage des Gesamtvorstandes dem mit dem 1. Oktober d. J. aus der Regierung ausscheidenden Herrn Landforstmeister von Maltzan für sein den Forstbetriebsbeamten stets bewiesenes Wohlwollen und Interesse eine Danksagung überbracht.

Nunmehr wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten.

Punkt 1, Protokollverlesung: Das Protokoll der Generalversammlung vom 14. Februar d. J. in Güstrow wurde verlesen; mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit und den in Nr. 30 der Forst-Zeitung erschienenen Bericht der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni d. J. zu Schwerin, der sich mit dem Protokoll deckt, wurde von dessen Verlesung mit Zustimmung der Versammlung Abstand genommen. Das Protokoll weicht nur insofern vom Bericht ab, als es noch folgenden Punkt mehr aufführt: „Nach Mitteilung des Vorsitzenden wird demnächst ein Förster in die Prüfungskommission für Revierjägerberufen werden, vom Verein sollen Förster Peters-Biestorf und als Ersatzmann Förster Möller-Jamel dem Ministerium in Vorschlag gebracht werden.

Punkt 2, Eingaben und ihre Beantwortung.

1. Auf die erneute Eingabe betr. Vor- und Ausbildung ist eine Beantwortung bisher nicht erfolgt, beim Vortrag am 20. wurde diese Frage jedoch von Herrn Landforstmeister Plüschow angeschnitten und die Stellung der Regierung bekannt gegeben; die vertretenen Kollegen konnten sich aber die Ansicht der Regierung nicht zu eigen machen. Dem Verein wurde vom Herrn Ministerpräsidenten eine Niederschrift über sämtliche Verhandlungsgegenstände am 20. September in Aussicht gestellt, sie geht nach Eingang sämtlichen Bezirksgruppen in Abschrift zu, wodurch sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Punkte hier erübrigt. Auf Vorschlag wurde aus der Versammlung heraus beschlossen, eine Statistik über die Vorbildung usw. der Betriebsbeamten aufzustellen als Material für weitere Schritte. Die Vorarbeiten sind vom Vorstand in die Wege zu leiten. Im Anschluß hieran wurden nun die Richtlinien der Forstverwaltungsbeamten, betr. die Eingliederung der Verwaltung der Staatsforsten in die neue Ordnung, verlesen.

2. Eingabe über „mittlerer Beamter" und ihre Beantwortung. Der Vorstand hat gelegentlich des Vortrages am 20. September den Eindruck gewonnen, daß dieser berechtigte Wunsch bei Neuregelung des Beamtenrechts in Erfüllung geht.

3. Jagdfrage. Eine schriftliche Beantwortung ist bisher nicht erfolgt, das Ergebnis der mündlichen

Verhandlung geht den Bezirksgruppen zu. Die Versammlung hält unerschütterlich fest an ihrer Forderung auf eine gerechte Verteilung des Abschusses, wie sie in Preußen in der neuen Förster-Dienst-Anweisung vorgenommen ist. Bei dieser Gelegenheit wurde der Fall erwähnt, daß in der Forstverwaltung Dümmerhütte der Sohn des Oberförsters im dortigen Revier elf Rehböcke, andere Jagdgäste auch noch mehrere Böcke und der zuständige Betriebsbeamte zwei Rehböcke abschoß. Die Empörung darüber war sehr groß, man beruhigte sich erst, nachdem der Vorsitzende bekannt gab, daß das Ministerium, dem auch dieser Fall unterbreitet war, zugesagt hat, daß eine alle beteiligten Stellen zufriedenstellende Abschußverfügung in Bälde ergehen würde.

4. Verlesen der dem Verein zur Stellungnahme vom Ministerium zugegangenen Entwürfe über Uniformänderung und Vergütung an die Forstbetriebsbeamten bei Abschuß von männlichem Schalenwild durch Jagdgäste. Die Stellungnahme des Vorstandes fand ungeteilten Beifall — beide Punkte sind inzwischen ministeriell im Sinne der Beantwortung erledigt —.

5. Eingabe an das Staatsministerium betr. Anfrage über die bisher nicht erfolgte Beantwortung der Eingabe vom 17. Januar d. J. Die eingegangene Antwort hierauf wurde verlesen.

6. Mitteilung über die Besprechung mit einem Ausschuß der Forstverwaltungsbeamten über Vergütung bei Abgabe von Dienstland. Dieselbe fand bereits in einem kürzlich erschienenen Regierungsblatt ihre Auswirkung.

Punkt 3, Besoldungsgrundsätze. Die aus den Bezirksgruppen bzw. Forstämtern eingegangenen Vorschläge waren zusammengearbeitet, das Ergebnis wurde zur Beratung und Abstimmung gestellt, es fand in den Hauptpunkten einstimmige Annahme durch die Versammlung. Die Grundsätze gehen der Fachabteilung zu.

Punkt 4, Bezirksgruppen. Vom Vorsitzenden wurde die Notwendigkeit der schleunigen Bildung von Bezirksgruppen nachgewiesen unter gleichzeitiger Benennung vorläufiger Bezirksgruppenführer, und folgender Vorschlag auf Zusammenlegung von Forstämtern zu Bezirksgruppen gemacht:

1. Bezirksgruppe Neukloster, Forstamt Neukloster, Farpen, Turloff; Leiter: Revierjäger Dieckelmann.
2. Bezirksgruppe Schwerin, Forstamt Schwerin, Gadebusch, Rehna, Buchholz; Leiter: Forstkalkulator Schä[illegible]rg.
3. Bezirksgruppe Dargun, Forstamt Dargun, Finkenthal, Malchin; Leiter Förster Breuel-Gielow.
4. Bezirksgruppe Doberan, Forstamt Doberan; Leiter: Stationsjäger Rabe-Doberan.
5. Bezirksgruppe Friedrichsmoor, Forstamt Friedrichsmoor, Zölkow, Marnitz, Gaedebehn; Leiter: Förster Rugenstein-Zapel.
6. Bezirksgruppe Wredenhagen, Forstamt Wredenhagen, Lübz, Malchow; Leiter: Förster Peters-Biestorf.
7. Bezirksgruppe Ludwigslust, Forstamt Ludwigslust, Wabel, Jasnitz, Revierverwaltung Ludwigslust; Leiter: Revierjäger Pierstorf-Ludwigslust.
8. Bezirksgruppe Konow, Forstamt Leussow, Kaliß; Leiter: Förster Strese-Niendorf.
9. Bezirksgruppe Gelbensande, Forstamt Gelbensande, Alteheide; Leiter: Stationsjäger Warnke-Gelbensande.
10. Bezirksgruppe Güstrow, Forstamt Güstrow, Bützow, Tarnow, Schlemmin, Cammin; Leiter: Förster Kraft-Kluess.
11. Bezirksgruppe Kogel, Forstamt Kogel, Schildfeld, Radelübbe, Toddin; Leiter: Förster Dunkelmann-Gr.-Bengerstorf.

Die Gruppenleiter wurden gebeten, beschleunigt Bezirksversammlungen abzuhalten zwecks Wahl des Leiters, Schriftführers und Kassierers und dem Vorstand die Namen der Gewählten mitzuteilen. Alle zur Beratung stehenden sowie sonstige eilige Vereinsangelegenheiten gehen für die Folge, um kostspielige Generalversammlungen zu ersparen, den Bezirksleitern zur weiteren Erledigung zu.

Zur Bewältigung der umfangreichen Schreibarbeit, die durch den Schriftverkehr mit den Bezirksgruppen noch bedeutend anschwellen wird, genehmigte die Versammlung dem Schriftführer die Anschaffung einer Schreibmaschine auf Kosten des Vereins.

Punkt 5, Amtsbezeichnungen. Der Antrag wird, als zurzeit verfrüht, von der Versammlung abgelehnt.

Punkt 6, Stellung der Forstschreiber. Der Antrag kam nicht zur Beratung, da der Referent vorzeitig die Versammlung verlassen mußte. Der Antrag wird wieder auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt.

Punkt 7, Dienstland. Dieser Punkt wurde gleichzeitig mit Punkt 3 der Tagesordnung erledigt. Von dem Ergebnis des Vortrages am 20. September wird den Bezirksgruppen schriftliche Mitteilung gemacht werden.

Punkt 8, Tagegelder für Vorstands- und Arbeitsausschußmitglieder. Es soll wie bisher über die baren Auslagen möglichst spezifiziert Rechnung geführt werden, bei Eisenbahnfahrten wird Fahrkarte 2. Klasse vergütet.

Punkt 9, Erlassung der rückständigen Beiträge von den in Gefangenschaft befindlichen Vereinsmitgliedern. Der Antrag wurde einstimmig genehmigt.

Punkt 10, Sonstiges. 1. Stiftung (1000 Mk.) des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte zu den Kosten des vom Verein für die gefallenen Mecklenburg-Schwerinschen Staatsforstbeamten zu errichtenden Gedenksteins. Da Mitbestimmungsrecht eine Vorbedingung der Stiftung war, auch die Forderung erhoben wurde, daß die Namen der gefallenen Privatforstbeamten auf der Heldentafel Aufnahme zu finden hätten, wodurch aber die Kosten des Gedenksteines ganz erheblich größer werden und voraussichtlich die Höhe der Stiftung überschreiten, wurde diese einstimmig abgelehnt. Der Denkmalsfonds beträgt zurzeit etwa 6000 *M*.

2. Schreiben des Kollegen Haaker-Holthusen betr. geschlossenen Verkauf von Raubzeugbälgen aus dem ganzen Lande. Die Anregung fand Beifall, interessierte Kollegen wurden gebeten, zum 1. Mai 1920 dem Kollegen Haaker die Art und Anzahl der erbeuteten Raubzeugbälge mitzuteilen.

3. Verlesen des Kassenrevisions-Protokolls. Aus einem Rechenfehler sich zugunsten der Vereinskasse ergebende 3 *M* wurden dem Denkmalfonds zugeführt. Weitere Beanstandung fand sich nicht. Den Revisoren wurde der Dank der Versammlung ausgesprochen.

4. Es treten häufig die Kollegen mit mündlichen Beschwerden mit der Bitte um Abstellung an den Vorstand heran; der Vorstand ersucht, berechtigte Wünsche schriftlich einzugeben.

5. Als nächster Versammlungsort wurde Güstrow bestimmt.

6. Einer Anregung, den aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Kollegen eine Aufmerksamkeit zu erweisen, soll auf der nächsten Vollversammlung Rechnung getragen werden.

7. Der Vorsitzende schloß 4½ Uhr nachmittags die Versammlung mit dem Wunsche auf glückliche Heimkehr und daß sich die nächste Versammlung eines recht zahlreichen Besuches erfreuen möge.

Möller, Vorsitzender. Ahrens, Schriftführer.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

1. Die Anleihe beträgt Fünf Milliarden Mark in Fünf Millionen Anleihescheinen zu Eintausend Mark, rückzahlbar **innerhalb 80 Jahren nach** untenstehendem Tilgungsplane. Sie ist eingeteilt in fünf Reihen (A, B, C, D, E). Jede Reihe enthält **2500 Gruppen** (1 bis 2500), jede Gruppe 400 Nummern (1 bis 400).

2. Halbjährlich findet eine Gewinnverlosung nach untenstehendem Gewinnplane statt.

3. Vom 1. Januar 1940 an steht dem Inhaber das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre **die Rückzahlung** zum Nennwert zuzüglich des Zuschlags von 50 Mark für jedes verflossene Kalenderjahr unter Abzug von 10 v. H. des Gesamtbetrages **zu** verlangen.

4. Sollte vor dem 1. Januar 1930 eine neue, gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Stücke dieser Anleihe das Zeichnungsvorrecht.

5. Die Inhaber der Stücke genießen die untenstehenden Steuerbegünstigungen.

Gewinnplan:

5	Gewinne zu	1 000 000	Mark	= 5 000 000	Mark
5	" "	500 000	"	= 2 500 000	"
5	" "	300 000	"	= 1 500 000	"
5	" "	200 000	"	= 1 000 000	"
10	" "	150 000	"	= 1 500 000	"
20	" "	100 000	"	= 2 000 000	"
50	" "	50 000	"	= 2 500 000	"
100	" "	25 000	"	= 2 500 000	"
200	" "	10 000	"	= 2 000 000	"
300	" "	5 000	"	= 1 500 000	"
400	" "	3 000	"	= 1 200 000	"
400	" "	2 000	"	= 800 000	"
1000	" "	1 000	"	= 1 000 000	"

Im ganzen jedes Halbjahr **2500 Gewinne** über zusammen **25 000 000 ℳ**

Gewinnverlosungen finden am **2. Januar** und **1. Juli** jedes Jahres, erstmals im März 1920, statt. Bei jeder Verlosung werden **2500 Gewinne** im Gesamtbetrage von **Fünfundzwanzig Millionen Mark** gezogen. Die gezogenen Gruppen und Nummern gelten für sämtliche fünf Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht. Ein mit einem Gewinn gezogenes Stück nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner Tilgung teil. Ein und dasselbe Stück kann jedoch in jeder Ziehung nur einmal gewinnen. Die Gewinne werden von dem auf die Verlosung folgenden 1. März oder 1. September an, die der ersten Verlosung vom 1. April 1920 an unter **Abzug von 10 v. H.** ausgezahlt.

Tilgungsplan:

In den Jahren	Tilgung: jährliche Stückzahl	Tilgung: jährlicher Gesamtbetrag Mark	Bonus: jährliche Stückzahl	Bonus: im einzelnen Mark	Bonus: jährlicher Gesamtbetrag Mark
1920—1929	50 000	50 000 000	25 000	1000	25 000 000
1930—1939	75 000	75 000 000	37 500	1000	37 500 000
1940—1949	100 000	100 000 000	50 000	1000	50 000 000
1950—1959	75 000	75 000 000	37 500	2000	75 000 000
1960—1999	50 000	50 000 000	25 000	4000	100 000 000

Die Tilgungsauslosungen finden am 1. Juli jedes Jahres, **erstmals** am 1. Juli 1920, im Anschluß an die Gewinnverlosung **statt. Zur** Feststellung der zu tilgenden Stücke (50 000, 75 000 oder **100 000**) werden jedesmal 4, 6 oder 8 Nummern gezogen. Die **gezogenen** Nummern gelten für alle Gruppen und Reihen. Sie **werden** im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht. Jedes **gezogene Stück** wird zum Nennwert zurückgezahlt mit einem Zuschlag **von 50 Mark** für jedes bis zur Fälligkeit verflossene Jahr; die Stücke **jeder zweiten** gezogenen Nummer erhalten außerdem den im Tilgungsplan angegebenen Bonus. Die Tilgungssummen mit Zuschlag und **Bonus werden** von dem auf die Auslosung folgenden 29. Dezember an gegen **Aushändigung** des Stückes ausgezahlt.

Steuerbegünstigungen:

a) Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlaßsteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbanfallsteuer. Keine Nachlaß- oder Erbanfallsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf fünf Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).

b) Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswert ergibt, unterliegt nicht der Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer).
Der Ueberschuß des Veräußerungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.

c) Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zustehenden Leistungen sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.

d) Bei jeder Art der Besteuerung werden die Anleihescheine bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, **vom 20. Jahre ab zum** Kündigungswerte bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

1. Annahmestellen. Zeichnungsstellen sind die Reichsbank und die im offiziellen Zeichnungsprospekt aufgeführten Geldinstitute. **Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen.** — Zeichnungen werden

von Montag, den 10., bis Mittwoch, den 26. November 1919, mittags 1 Uhr,

entgegengenommen. Früherer Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.

2. Zeichnungspreis. Der Preis für jedes Spar-Prämienstück beträgt 1000 Mk. Hiervon sind 500 Mk. in 5% Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und 500 Mk. in bar zu begleichen.

Die mit Januar—Juli-Zinsen ausgestatteten Reichsanleihestücke sind mit Zinsscheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April—Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, fällig am 1. April 1920, einzureichen. Den Einlieferern von 5% Reichsanleihe mit April—Oktober-Zinsscheinen werden auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 90 Tage = 1,25% vergütet.

3. Sicherheitsbestellung. Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10% des gezeichneten Betrages mit 100 Mk. für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

4. Zuteilung. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. Bezahlung. Die Zeichner sind verpflichtet, die zugeteilten **Beträge** bis zum 29. Dezember d. J. zu begleichen. Die Begleichung **hat bei** derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung **angemeldet** worden ist.

Sollen 5% Schuldbuchforderungen zur Begleichung **verwendet** werden, so ist sogleich nach Erhalt der Zuteilung ein **Antrag auf** Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstraße 92-94, zu **richten.** Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 20. **Dezember d. J.** bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. **Vordrucke zu solchen** Anträgen mit Formvorschriften sind bei allen **Zeichnungs- und** Vermittlungsstellen zu haben. **Daraufhin werden Schuldverschreibungen,** die nur zur Begleichung von **Spar-Prämienstücken geeignet** sind, ohne Zinsbogen ausgereicht. Die **Ausreichung erfolgt** gebührenfrei und portofrei als **Reichsdienstsache. Diese Schuldverschreibungen** sind **spätestens bis zum 20. März 1920** den in Absatz 1 genannten **Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.**

6. Ausgabe der Stücke. Die Ausgabe der **Prämienstücke erfolgt im** Februar 1920; Schuldbuchgläubiger erhalten erforderlichenfalls **bis** zur ersten Gewinnverlosung im März n. J. durch ihre **Vermittlungsstellen** Nummernaufgabe. Zwischenscheine sind **nicht vorgesehen.**

7. Umtausch der Kriegsanleihen. Die Reichsbank **wird, soweit** möglich, unentgeltlich Stücke von **höherem Nennwert als 500 Mk.** in kleine Stücke tauschen.

Berlin, im November 1919.

Reichsfinanzministerium

Anzeigen-Abteilung.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten. Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 16. November 1919. 34. Band.

Unsere Zukunft.

Von Hegemeister Kaetzke-Eggersdorf.

Die Lage unserer Anwärter ist trostlos. Es kann gar nicht oft genug betont werden, wie verbitternd und entmutigend es in den meisten Fällen und gerade auf die Besten wirken muß, wenn der Förster o. R. bis in die Fünfziger hinein kein Revier bekommen kann, als fünftes Rad am Wagen läuft und häufig leider auch als solches behandelt wird. Alt und jung, die ja beide unschuldig an dieser Notlage sind, dürfen sich aber nicht bekämpfen, sondern sollten gemeinsame neue Wege suchen, die zu einer Besserung führen können. Vorgeschlagen wurde bisher: Teilung der Förstereien und Zwangspensionierung. Geschieht ersteres, so sinkt mit der Verkleinerung des Reviers unzweifelhaft die Bedeutung und Stellung des Försters, die wir doch alle heben wollen. Der zweite Gedanke, die Zwangspensionierung, kann für die große Masse der jüngeren, die daran ja nur Vorteile für sich hat, etwas Bestechendes haben. Alle Anwärter rücken auf, und für die jüngeren Förster m. R. wird die zweite lange begehrte Stelle frei. Gerechterweise müssen aber doch auch die Gefühle der „Alten" berücksichtigt werden. — Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, bemerke ich, daß ich erst 53 Jahre alt bin.

Was unsere Alten heute im allgemeinen dazu treibt, so lange als möglich im Dienst zu bleiben, sind folgende Umstände:

1. Die Hoffnung auf baldige Gehaltsaufbesserung und die damit verbundene Erhöhung der Pensionen.

2. Die jetzige Wohnungsnot und die Höhe der Umzugskosten.

3. Die Befürchtung, ohne die Vorteile, die heute eine auch noch so kleine Landwirtschaft bietet, nicht bestehen zu können.

4. Das Gefühl, noch leistungsfähig zu sein, sowie die Liebe zum Wald und zur Heimat, und endlich

5. etwa noch zu versorgende Kinder, namentlich die unversorgten Töchter.

Der erste Grund wäre sofort hinfällig, wenn die heutige Regierung, die ja sozial sein will, die Erklärung abgeben würde: Jede Aufbesserung der im Dienste befindlichen Beamten hat eine entsprechende Erhöhung der Bezüge aller Pensionäre und Hinterbliebenen zur Folge. Dieses Ziel zu erreichen ist Aufgabe der großen Beamtenverbände.

Zu den übrigen vier Punkten mache ich den Vorschlag: Man gebe dem alten Förster Gelegenheit, sich in den letzten Jahren vor der Pensionierung einen eigenen kleinen Ruhesitz zu schaffen, vielleicht durch billige Abgabe einer im oder am Walde gelegenen, geeigneten Parzelle von etwa einem Morgen, durch Überlassung des zum Bau eines Häuschens (Blockhaus) notwendigen Holzes und sonstigen Baumaterials zu ermäßigter Taxe, oder aber in besonderen Fällen durch Hergabe von Baudarlehen. Für dieses Entgegenkommen soll dem Staat das Vorkaufsrecht des neu geschaffenen Anwesens zustehen. Die Frage für den Alten — wo soll ich hin? — wäre damit gelöst. Die Umzugskosten können nur gering sein, der Garten kann noch während der Dienstzeit angelegt werden, und so könnte der Pensionär schon im ersten Jahre seines Ruhestandes die Früchte seines Fleißes ernten. Auch Kleinvieh, vielleicht sogar eine Kuh, könnte gehalten, ein Schwein gefüttert, und somit

ein nicht geringer Teil des Bedarfs an Lebensmitteln bestritten werden. So bleibt der alte Herr mit den Seinen im lieben Walde und in gewohnter Umgebung, kann sich im Garten betätigen, vielleicht auch Bienenzucht treiben und braucht sich nicht in fremdes Erdreich versetzen zu lassen, in dem ihm wie jedem alten Stamm das Anwurzeln oft schwer fallen würde. Manche haben auch Gräber von Lieben am Ort, an deren Seite sie auch dereinst die letzte Ruhe finden möchten. Vermieten an Sommergäste würde eine Mehreinnahme herbeiführen können und jedenfalls wäre diese Einnahmequelle für unversorgte Töchter nach dem Tode der Eltern von Bedeutung. Wie viele Förstertöchter haben keine Berufsausbildung genossen, weil sie in der Wirtschaft der Eltern unentbehrlich waren und leider die Ausbildung der Söhne immer voranging! Hilflos, nicht mehr jung und weltfremd stehen solche armen Mädchen nach dem Tode des Vaters nur zu häufig da und sind dann nicht selten auf Unterstützung angewiesen.

Das wären die Vorteile meines Vorschlages für uns ältere Beamte, der, verwirklicht, sicher manchen 60jährigen oder Kümmerer zu freiwilliger frühzeitiger Pensionierung veranlassen könnte. Aber auch der Staat wird durch dessen Annahme folgenden Nutzen haben.

1. Durch vermehrte Pensionierungen werden die Anwärter besser zufriedengestellt.

2. Der Staat wird beim Tode des Pensionärs durch das Vorkaufsrecht geeignete und gute Wohnungen in vielen Fällen für seine Anwärter, später für Waldarbeiter erhalten.

3. Der Pensionär wird dem Staate immer noch nützlich sein können durch Vertretung bei Forst- und Jagdschutz, bei Feuersgefahr und im Walde auf manche andere Weise, wie besonders durch Aufnahme von Hilfsbeamten in seine Wohnung gegen mäßiges Entgelt. Auch in Guts- und Amtsgeschäften und anderen öffentlichen Ämtern kann ein rüstiger alter Beamter sich noch jahrelang nützlich machen. Er wird dann auch das Gefühl, nun überflüssig und nutzlos zu sein, nicht aufkommen lassen brauchen.

4. Der Unterstützungsfonds würde in Zukunft sicher weniger belastet werden.

Es sollte mich freuen, wenn diese Ausführungen an maßgebender Stelle Beifall fänden, mein Vorschlag Wunsch Aller würde und seine Erfüllung durch das Ministerium unsere Zukunft ein wenig erhellte.

Anmerkung der Schriftleitung. Wir begrüßen die Vorschläge des Herrn Hegemeisters mit großer Freude. Sie sind deshalb so nützlich, weil sie zu denen gehören, die sich unzweifelhaft durchführen lassen, allerdings auch nicht von heut auf morgen; aber schon in einigen Jahren könnte Namhaftes geschaffen werden.

Wir haben ja der Rentensiedelung schon mehrfach das Wort geredet und möchten hier nochmals auf den bereits zu Anfang dieses Jahres in Nr. 6 erschienenen Aufsatz über das „Wohnungselend der verheirateten Forstaufseher" und unsere Anmerkung zu diesem Artikel hinweisen. Denn die vorher geschilderte Form der Ansiedlung wird sich sicher am besten durch Siedelungsverfahren und in Art des Rentengutsbesitzes durchführen lassen. Besonders dem im Entstehen begriffenen „Wohnungsbauverein der preußischen Staatsförster" würde sich auf der Grundlage der Vorschläge des Herrn Kaetzke ein dankbares Feld der Betätigung bieten.

Das Beste wäre unzweifelhaft gewesen, wenn man behördlicherseits unserm derzeitigen Vorschlag Folge gegeben hätte — welchem auch, soweit wir unterrichtet sind, vom Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster in einer Eingabe an das Ministerium beigetreten wurde — nach dem jeder Oberförster angewiesen werden sollte, für die nicht planmäßigen Beamten Mietwohnungen zu sichern. Wäre das Ende 1918 oder Anfang 1919 geschehen; und damals war es durchaus möglich, so könnte jetzt bequem ein Wohnungsaustausch stattfinden, indem die in Pension gehenden älteren Beamten die Mietwohnungen übernähmen und die zur Anstellung kommenden Förster o. R. in die freiwerdenden Förstergehöfte einrückten. Das wäre ein Mittel gewesen, das einen sicheren und sofortigen Erfolg versprochen hätte. Wir schlagen es heute nochmals vor, obschon wir wissen, daß auch auf den Dörfern und in den kleinen Städten freie Wohnungen sehr selten sind. Immerhin aber haben die Revierverwaltungen, um solche Mietwohnungen zu bekommen, doch bessere Mittel in der Hand als die Beamten selbst. Jedenfalls sollten die Mietswohnungen, in denen heute Forstbeamte wohnen, unverzüglich vom Forstfiskus langfristig übernommen werden, um die Beamtenschaft von dem Wohnungselend bei Pensionierung und Versetzung unabhängiger zu machen. Auch eine Verbesserung und Erweiterung der Mietswohnungen würde dem Staat eher möglich sein als seinem Beamten oder Pensionär, der zur Miete wohnt. Mit dem Willen zur Tat läßt sich auch jetzt viel schaffen.

Die Schriftleitung.

Zum Artikel „Am Scheidewege?"

Von C. Meyer, Eberswalde.

Der Artikel des Herrn Kollegen Revierförsters Höfer, Wardböhmen, in Nr. 39 S. 681 hat mich in wenig schmeichelhafter Weise mit einer Kritik bedacht, die — da sie nicht den Tatsachen entspricht — nicht unwidersprochen ins Land gehen darf.

Den Inhalt der genannten Arbeit als bekannt voraussetzend, soll nachstehend versucht werden, die Bekrittelung meiner Ansichten auf das Maß dessen zurückzuführen, was es ist, nämlich eine bedenkliche Unvorsichtigkeit, hervorgerufen durch nicht genügende Orientierung.



Der Herr Kollege hat nur zu recht, wenn er die Spaltung im Verein preußischer Staatsförster als durchaus schädlich für die Gesamtheit bezeichnet, jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß nur eine kleine, dafür aber um so regsamere Minderheit es ist, die in systematischer Arbeit die Zerrüttung unseres Vereinslebens herbeizuführten versucht. Es ist für die heutige Zeit so ungeheuer bezeichnend, wenn — wie dies auch der Herr Kollege tut — Ansichten in bezug auf Standesforderungen auf das politische Gebiet hinübergetragen und mit ihm verquickt werden. Daß die von mir stets geübte Vertretung des demokratischen Gedankens in gemäßigt ideeller Auffassung und an der Hand realer Tatsachen den Schluß auf Zugehörigkeit zu einer der politischen Rechtsparteien zuläßt, ist eine Lehre und Entdeckung, die ich erst seit den Geschehnissen der Revolution zu ziehen vermochte. Nie ist es mir auch nur in den Sinn gekommen, die Schriftleitung des „Deutschen Försters" kommunistischer Umtriebe beschuldigen und damit in den Fehler jener Zeitung verfallen zu wollen.

Ich zitiere deshalb die entsprechende Stelle meiner Erwiderung in Nr. 18 des „Deutschen Försters" ohne jeden Kommentar, denn sie spricht für sich selbst:

„Das wesentliche Merkmal der Organisation auf gewerkschaftlicher Grundlage ist bekanntlich die Inanspruchnahme des Streikrechts. Mit dem Augenblick, da die Beamtenschaft dem Staat gegenüber dieses Recht geltend macht, wird es sowohl diesem als auch den Arbeitern nicht verübelt werden können, wenn sie alle diejenigen Rechte zu beseitigen bestrebt sind, die bislang den Beamten vom Arbeiter so vorteilhaft unterscheiden. Es wird damit unwillkürlich einer Annäherung an die Ideen des unfruchtbaren Kommunismus in die Hände gearbeitet, welcher Beamtenwahl, Beseitigung des Ruhegehaltes u. a. m. auf seine Fahnen geschrieben hat."

Wie es möglich ist, aus dem nachfolgenden, dem gleichen Artikel wörtlich entnommenen Satz den Schluß zu ziehen, daß sich kein Forstbetriebsbeamter fände, der imstande sei, eine Oberförsterei zu verwalten, wird einzig und allein das Geheimnis des Herrn Kollegen Höfer bleiben. Ich äußerte mich seinerzeit wie folgt:

„Was meinen angeschnittenen Standpunkt in der Oberförsterfrage betrifft, so kann ich kurz dazu bemerken, daß nicht Illusions-, sondern Realpolitik uns heute beherrschen darf, denn man sollte meinen, das deutsche Volk wäre nunmehr genug mit Illusionen gefüttert worden. Die Forderung zum Aufstieg in die Verwaltungslaufbahn im gegenwärtigen Moment verwirklichen zu wollen, ist eine Utopie um deswillen, weil Möglichkeiten hierzu infolge Überfüllung der Oberförsterkarriere gar nicht bestehen. Wenn aber dessenungeachtet Angehörige des Försterstandes die Absicht verfolgen, in die Verwaltungslaufbahn hineinzukommen, so mögen sie versuchen, sich den bereits gerügten Mangel an Allgemein- und Fachbildung noch anzueignen, man fordere aber nicht von unseren alten und jungen Kollegen, unter gleich oder auch vielleicht weniger Gebildeten zu arbeiten.*) Praktisch ist es wertlos, Forderungen aufzustellen und damit Hoffnungen im Försterstande zu erwecken, deren Erfüllung in weiter Ferne liegt."

Liegt hierin, so muß ich fragen, eine Ablehnung des Aufstiegsgedankens in die Verwaltungslaufbahn, und ist hier mit einem Worte davon die Rede, daß ein Teil der Staatsförster nicht imstande sei, eine Oberförsterei zu verwalten?

Glaubt der Herr Revierförster vielleicht, daß es mir entgangen sei, daß während des Krieges eine Anzahl von Oberförstereien durch Förster verwaltet worden sind? War es nicht eine Selbstverständlichkeit, daß in Abwesenheit der Verwaltungsbeamten der älteste Förster das Heft in die Hand nahm und flugs zum verantwortlichen Verwalter des Staatsvermögens avancierte? Ich sollte meinen, daß es sich für den Försterstand erübrigt, auf diese Tatsache hinzuweisen oder nun gar, wie dies von anderer Seite geschehen, die Beseitigung sämtlicher Forstverwaltungsbeamten zu fordern. Ist nicht den Oberförstern von der gegenwärtigen Regierung genau ebenso gut die Wahrung ihrer Rechte gewährleistet worden wie uns Förstern, und geht es deshalb an und entspricht es auch nur im Kleinsten den einfachsten Grundzügen der Demokratie und der Menschlichkeit, wenn restlos ihre Beseitigung gefordert wird? Ich habe allerdings den Aufstieg in die Verwaltungslaufbahn als unerwünscht bezeichnet, immer aber in dem Sinne, daß der Förster ohne jede weitere Ausbildung nicht steigen darf, denn meines Erachtens geht der Weg in die Verwaltungslaufbahn einzig und allein über die Forstakademie, auch für den Tüchtigen des Försterstandes, dem freie Bahn gemacht werden soll.

Ist es aber nicht grotesk, die Unterordnung des Anwärters unter den Förster, des Försters unter den Revierförster abzulehnen und auf der anderen Seite im gleichen Prinzip und bei gleichem Bildungsgang beim Oberförster wieder aufzubauen?

Nicht Rückschritt kann uns zur Höhe führen, wohl aber die Tüchtigkeit hervorragend Befähigter, die willens und in der Lage sind, auf Grund ihrer geistigen Höhe die bisherigen und künftigen Standesgenossen zu überragen!

Deshalb kann noch immer der junge Hilfsförster das Achselstück zum Oberlandforstmeister im Rucksack tragen, und fraglos wird er sich auf Grund seiner vorzüglichen Begabung den Ausbildungsgang der Forstverwaltungsbeamten auch noch im vorgerückten Alter zu eigen machen, er soll aber nicht glauben, daß er auf Grund seiner vermeintlichen Gesinnungstüchtigkeit bei einer politischen Umwälzung zum Leiter der forstlichen Zentrale hinaufhüpfen darf.

Wenn weiter der Herr Revierförster meine Denkschrift in Bausch und Bogen verurteilt, so muß die Frage auftauchen, ob sie dem Herrn Verfasser in ihrem Wortlaut bekannt war, oder ob er allein auf Grund der Kritik des „Deutschen Försters" urteilte? Meines Erachtens besteht kaum eine andere Möglichkeit, so daß ich hier zu dem Schluß komme, daß der Herr Verfasser des obigen Artikels ein Urteil über eine Arbeit

*) Anmerkung des „Deutschen Försters": „Dieser Satz ist vollkommen unklar". (?)



fällte, die ihm nur in wenigen Sätzen bekannt gewesen ist.

Freilich muß ich ihm hier mildernde Umstände zubilligen, denn meine in Nr. 18 des „Deutschen Försters" abgedruckte Erwiderung ist angeblich unter Ausmerzung des Persönlichen vom Schriftleiter dieser Zeitung zusammengestrichen und stilistisch verunstaltet worden. Kommentarlos hatte der Schriftleiter dieser Zeitung den Angriffen Forstaufseher Schellacks gegen mich Raum gegeben, zensuriert, entstellt und mit persönlichen Beleidigungen gegen mich begleitet erschien meine Erwiderung. Sind das die vom „Deutschen Förster" gerühmten Grundzüge „anständiger Publizistik?"

Sollte es aber über diesen Punkt noch irgend einen Zweifel geben, so ist nur nötig, die Nr. 25/26 der genannten Zeitung nachzulesen, um hier bei Besprechung des Haushaltsplanes der Forstverwaltung in der Landesversammlung zu finden, wie die Schriftleitung die Ablehnung des bezüglichen Antrages durch die Mehrheitsparteien auf sofortige Beseitigung der in ein unaufschiebbares oder latentes Stadium getretenen Notlage der Försteranwärter schamhaft als „Sonderwünsche" der Förster bezeichnet und den hierauf angenommenen Antrag derselben Parteien, welcher mit den verheißungsvollen Worten beginnt: „In Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Besoldungsverhältnisse den Wünschen der Försteranwärter usw. Rechnung getragen werden kann", durch Fettdruck hervorhebt. Eine solch „objektive" Berichterstattung ist bislang dem Försterstande noch nicht geboten worden.

Nun sind gewiß seit der Revolution die Verkehrsformen im gewöhnlichen Leben arg ins Hintertreffen geraten, und so konnte nur eisiges Schweigen auf die in meinem Falle geübte Pressetaktik die gebührende Antwort erteilen, aus dem mich erst die verfehlte Kritik des Herrn Kollegen Höfer aufzurütteln vermochte.

Wenn ich mich deshalb mit den Gepflogenheiten dieser Zeitung befasse, so geschieht es in der Erwägung, daß es für den preußischen Staatsförsterstand nachgerade an der Zeit sein müßte, eine sich in befremdender Weise aufdrängende Zeitung von sich zu schütteln, die in andauernder Folge durch ihre Formen die Interessen des Standes gefährdet, die ihre Hand zur völligen Zerrüttung unseres Vereinslebens geboten, die das geistige Niveau der Staatsförster auf das Vorbild der Arbeiter herabzieht und die in ihrem Briefkasten „forstliche Fachantworten" erteilt, die mit Sach- und Fachkenntnis nichts mehr gemein haben.

Von dem Herrn Revierförster aber darf ich künftig erwarten, daß er sich erst nach eingehender Prüfung an den grünen Tisch der Kritik begibt, und wenn ich ihm auch den guten Glauben gewiß nicht absprechen will, so verdiente das schnelle Urteil bei aller Achtung vor dem älteren Kollegen eine zwar sachliche doch aber scharfe Zurückweisung.

Zeit-Streitfragen des preußischen Staatsförsterstandes.

In unserem Verein machen sich neuerdings Strömungen geltend, die früher unbekannt waren. Es haben sich sogenannte Interessengruppen gebildet, die ihre vor den gesamten Standesbestrebungen abweichende Sonderinteressen betonen und zur Erfüllung dieser Sonderwünsche glauben, eigene Wege gehen zu müssen.

Betrachten wir doch mal die Hauptforderungen bzw. Differenzpunkte genauer. Alle Interessengruppen führen als gemeinsamen Grund in ihrem Aufruf zu ihrem Zusammenschluß „nicht genügende Vertretung ihrer Sonderinteressen" an. Wie liegt denn die Sache in Wirklichkeit?

Um mit den Revierförstern zu beginnen, muß ohne weiteres zugegeben werden, daß sie sich durch den Beschluß der Delegiertenversammlung verletzt fühlen mußten. Wenn auch die beantragte Abschaffung der Revierförsterstellen erst nach und nach bei der beantragten Pensionierung der betreffenden Beamten gedacht war, so daß sie also persönlich durch das allmähliche Versiegen der Stellen nicht berührt wurden, so mußte es doch als eine persönliche Kränkung empfunden werden, daß diese in bevorzugter Stelle befindlichen Männer in ihrer Gesamtheit so ganz und gar überflüssig sein sollten. Wie steht es denn nun hiermit in Wirklichkeit? Fest steht, daß weder der größere Teil der Revierförster noch der in den Revierförsterbezirken angestellten Förster von dem heutigen Zustand befriedigt ist. Ausnahmen wird es ja, wie überall, so auch hier geben. Die Hauptgründe hierfür will ich kurz streifen; sie liegen zum Teil in der Person, zum Teil in der Einrichtung. Der Revierförster in seiner heutigen Stellung ist nichts Halbes und nichts Ganzes. Er hat zwar einige Verwaltungs-, aber keine Vorgesetztenbefugnisse, und kann letztere auch in seiner heutigen Stellung nicht haben. — Einerseits soll er die Verantwortung für den Revierförsterbezirk tragen, anderseits kommt er aber nur als Kollege in die Schläge und auf die Kulturen. Der Förster wiederum ist von der größeren Erfahrung und den praktischen Fähigkeiten des Revierförsters, ob mit Recht oder Unrecht, absolut nicht immer überzeugt, und so kommt es, daß er in letzterem im günstigsten Falle den Kollegen sieht, dessen dienstliche Anwesenheit in seiner Försterei er zwar nicht verhindern kann, jedoch als überflüssig oder gar als lästig empfindet. — Ist denn nun der Revierförster in seiner heutigen Stellung wirklich ein dringendes Bedürfnis?

Da müssen wir die Revierförsterbezirke in drei Kategorien zerlegen, und zwar:

1. Der Revierförsterbezirk liegt geschlossen mit der Gesamtoberförsterei (zum Teil in großen Oberförstereien);
2. der Bezirk liegt ganz oder zum Teil isoliert, jedoch in einer Entfernung von dem Wohnsitz des Revierverwalters, daß er in ein- bis zweistündiger Wagenfahrt zu erreichen ist, und
3. der Bezirk liegt isoliert und so weit von dem Wohnsitz des Revierverwalters entfernt, daß die erforderliche persönliche Kontrolle des Oberförsters äußerst erschwert ist.

Zu 1 und 2. Hier würde die Einziehung der Stelle ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein, sei es, daß die Oberförsterei derartig groß ist, daß sich ihre Teilung empfiehlt, sei es, daß der Oberförster einen Assessor als Assistenten erhält oder er aber persönlich alle Arbeiten kontrolliert, jedoch zur Holzabnahme (Brennholz, Grubenholz) in der ganzen Oberförsterei einen Hilfsbetriebsbeamten hinzuzieht, wie dies ja in manchen Oberförstereien heute schon geschieht.

Zu 3. Hier, und auch nur hier ist der Revierförster wirklich an seinem Platz, jedoch nicht in seiner heutigen Stellung, sondern als verwaltender Revierförster. Hier wird er seine volle Befriedigung finden und der Förster ihn als notwendigen Vorgesetzten anerkennen. Darum, nicht Abschaffung sämtlicher Revierförsterstellen, sondern Beschränkung auf diejenigen Revierförsterbezirke, wo sie absolut am Platze sind, aber alsdann auch die erforderliche Selbständigkeit. Nur so wird ein für beide Teile, Revierförster sowohl wie Förster, befriedigender Zustand entstehen.

Um mich zu der Interessengruppe der Forstschreiber zu wenden, ist anzuerkennen, daß ihr Pflichtenkreis mit dem der Außenbeamten wenig gemeinsam hat, aber anderseits sich ihre Interessen nicht entgegenstehen. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Wünsche der Forstschreiber in den Orts-, Bezirks- und Hauptversammlungen keine Mehrheit finden sollten. Nur wenn auf Kosten einer anderen Gruppe Sondervorteile erstrebt werden, wie es in der Frage der Vertretung der Revierverwalter und in der Jagdfrage der Fall war, ist kein Nachgeben möglich.

Aber abgesehen von diesen beiden Punkten, welche ja inzwischen in für beide Teile befriedigender Weise erledigt sind, ist ein Grund für das Bestehen einer besonderen Interessengruppe in seiner heutigen Form nicht anzuerkennen, es sei denn mit einer Ausnahme, auf welche ich weiter unten noch zurückkommen werde.

Und nun zur dritten und größten Gruppe: der Interessengruppe der Anwärter. Obgleich sich diese Gruppe wieder aus Förstern o. R., Hilfsförstern und Forstgehilfen zusammensetzt, so führt sie doch die gemeinsame Not, die überaus traurigen Anstellungsverhältnisse denselben Weg. Die Aussicht, vielfach erst in einem Alter von fünfzig Jahren und darüber ihr Berufsziel zu erreichen, mithin die weitaus größere Hälfte der Gesamtdienstzeit mit Warten zu verbringen, dieser Zustand erklärt die Gereiztheit und das geschlossene Eintreten für die vermeintliche oder tatsächliche Zurücksetzung der jüngeren und jüngsten Anwärter.

Ich will über den Punkt 1 des Rundschreibens hinweggehen, da hier ja bei der nächsten Delegiertenversammlung befriedigende Lösung zu erwarten steht, mithin für die Zukunft dieser Gegenstand hinfällig wird.

Zu 2 lasse ich dahingestellt, ob durch die Schweigepflicht nicht viel mehr Unruhe und Unzufriedenheit geschaffen ist, als wenn fortlaufend über den Gang der Verhandlungen in der Vereinszeitung Bericht erstattet worden wäre. Immerhin muß zugegeben werden, daß sich die Kommission in einer Zwangslage befand und an die vom Gesamtministerium herausgegebenen Richtlinien gebunden war.

Zu Punkt 3 ist wohl dem Artikel des Kollegen Linck in Nr. 37 nichts hinzuzufügen, um so weniger, da in absehbarer Zeit sich voraussichtlich die Forstgehilfenzeit entsprechend den Verhältnissen bei anderen mittleren Beamten wesentlich verkürzen wird.

Und nun komme ich zum fünften und letzten Punkt. Hier sagt die Flugschrift: „Die Zentral-Forstverwaltung war der Ansicht, daß ein so schönes Recht, wie das Jagdrecht es darstellt, einem eben in die Laufbahn eintretenden jungen Beamten nicht gewissermaßen als Morgengabe in den Schoß zu legen sei, sondern daß ein solches Recht durch eine gewisse Dienstzeit erst erworben werden muß", und fügt hinzu: „Die Kommission konnte sich dieser Ansicht nicht verschließen". Ja, auch ich kann mich dieser Ansicht nicht verschließen, wenn es sich tatsächlich nur um die eben in die Laufbahn eingetretenen Beamten handelte. Aber wie liegt die Sache in Wirklichkeit? Nur vom Förster o. R. an ist uns ein Jagdrecht zuerkannt. Wo bleiben nun die Kollegen im Alter bis zu 35 Jahren, die Hilfsförster? Sie gehören weder zu den erst eingetretenen noch zu den Förstern o. R. Hier wäre vielleicht besser die Ernennung zum Hilfsförster der richtigste Zeitpunkt gewesen. Da jedoch die Verteilung des Abschusses des Schalenwildes unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes zu erfolgen hat, so ist wohl zu erwarten, daß die jüngeren Kollegen auch in denjenigen Revieren bedacht werden, wo dies früher ausgeschlossen war. Im großen und ganzen muß anerkannt werden, daß die neue Jagdordnung doch für die gesamten Betriebsbeamten einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt bedeutet.

Um nun zum Schluß zu kommen: Sind die dem Verein bzw. dessen Vorstand gemachten Vorwürfe tatsächlich derart, daß eine Neuwahl erforderlich ist? Ich glaube nicht! Kritisieren ist leicht, aber besser machen schwer. Fehler mögen gemacht sein, aber doch nicht derartige, daß wir den ordnungsmäßig gewählten Vorstand einfach fallen lassen und zur Neuwahl schreiten. Hier ist nach meinem Dafürhalten der Weg gangbar, der uns in der Flugschrift angedeutet wird, aber nicht durch Zuwahl von ein oder zwei Anwärtern, sondern eine Vermehrung des geschäftsführenden Vorstandes dergestalt, daß er sich aus acht oder zehn Mitgliedern zusammensetzt, und zwar zur Hälfte aus planmäßigen Beamten, einschließlich einem Forstschreiber, zur Hälfte aus Anwärtern, einschließlich einem Schreibgehilfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der stets ein Förster m. R. sein muß. — Die Anwärter nehmen etwa die Hälfte der Mitgliederzahl für sich ein und haben daher auch gerechterweise ein Anrecht auf die Hälfte der Vorstandssitze. Um die tatsächlich besonderen Interessen der Innenbeamten zu berücksichtigen, ist sowohl bei den planmäßigen Beamten ein Forstschreiber, bei den Anwärtern ein Schreibgehilfe in Anrechnung zu bringen. Die Förster o. R. würden als Stellenanwärter in diesem Falle zu den Anwärtern zu rechnen sein. Ich halte diese Zusammensetzung für eine allen Teilen gerecht werdende Vermittelung und die einzige Möglichkeit, die verhängnisvolle Spaltung zu verhindern. — Nun noch eine Frage! Haben, falls diese Zusammensetzung des Vorstandes entsteht, die einzelnen Interessengruppen noch ein Anrecht auf ihr Dasein? Sind die Gegensätze so groß, daß unser aller Interessen nicht gemeinsam durch den so zusammengesetzten Vorstand vertreten werden können? Ich glaube, nicht. Wie ich schon erwähnte, wird sich in jeder Versammlung eine Mehrheit für gerechtfertigte Anträge finden, wenn diese nicht zum Nachteil der einen oder anderen Gruppe ausschlagen.

Nur in dem Falle, daß die Interessengruppen verpflichtet wären, eventuell Anträge den Weg über die Ortsgruppen usw. gehen zu lassen, würde gegen ihr Weiterbestehen innerhalb des Vereins nichts einzuwenden sein. In den Interessengruppenversammlungen könnten alsdann die Wünsche und Anträge vorher gesichtet und festgesetzt werden.

Leben und leben lassen, das Wohl des Ganzen als Ziel vor Augen, unzertrennlich am Verein festhalten, dann werden wir das erreichen, was wir berechtigterweise erreichen müssen.

Staatsförster K.



Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
66. Sitzung am Donnerstag, den 16. Oktober 1919.
(Schluß.)

Braun, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, ich möchte nicht versäumen, den Dank zu unterstreichen, den der Herr Berichterstatter und auch weitere Redner aus dem Hause den Forstbeamten ausgesprochen haben, deren Schutz ein in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht so überaus wertvoller Teil unseres Volksvermögens, den unser Staatswald darstellt, anvertraut ist. Daß die Forstbeamten mit Hingabe und Pflichttreue ihre Aufgabe erfüllen und im Kampf mit den jetzt besonders in großem Umfange auftretenden Waldfrevlern ihren Mann stellen, beweist die schmerzliche Verlustziffer, die der Herr Berichterstatter gleichfalls dem Hause vorgetragen hat. Ich glaube, mich mit allen Teilen dieses Hauses in Übereinstimmung zu befinden, wenn ich auch von dieser Stelle aus Dank und Anerkennung den Männern ausspreche, die ihre Pflichttreue mit dem Leben bezahlt haben.

Ich bin bemüht gewesen, die Forstbeamten in ihrem schweren Kampf mit den Waldfrevlern in weitgehendstem Maße zu unterstützen. Bezüglich der Bewaffnung ist Sorge getragen, daß sie den mit Militärgewehren ausgerüsteten Wilddieben möglichst gleichartig bewaffnet gegenüberstehen. Es ist des weiteren, wie schon hervorgehoben wurde, die Verfügung über den Waffengebrauch verschärft worden. Diese Verschärfung auch auf die Privatforstbeamten auszudehnen, bin ich nicht in der Lage. Ich habe die Verfügung dem Herrn Minister des Innern zugestellt und hoffe, daß er Veranlassung nimmt, auch die Privatforstbeamten, die in der gleichen Gefahr stehen wie die staatlichen Forstbeamten, in gleicher Weise mit Abwehrrechten auszustatten.

Meine Herren, ich bin weiterhin auch bemüht gewesen, den Dank und die Anerkennung, die wir unseren Forstbeamten schulden, durch die Tat zum Ausdruck zu bringen, und zwar dadurch, daß ich sofort daran gegangen bin, die in vielen Teilen veraltete Dienstanweisung der Förster zu revidieren, durch eine, der neuen Zeit mehr entsprechende Dienstanweisung zu ersetzen, durch eine Dienstanweisung, in der auch den Förstern bis zu einem gewissen Grade das Jagdrecht zugesprochen ist, sie beim Abschuß des Wildes in einem erheblichen Grade beteiligt worden sind. Dadurch soll die Berufsfreudigkeit der Förster gehoben werden. Von den Forstbetriebsbeamten ist diese Vergünstigung auch freudig anerkannt worden.

Ich will weiter bemüht sein und bin es auch bisher gewesen, die materielle Lage der Forstbeamten im weitesten Maße zu heben, soweit es im Rahmen der gesamten Staatsfinanzen möglich ist. Allgemein würden ja auch die materiellen Verhältnisse der Forstbeamten erst bei der allgemeinen Regelung der Besoldungsordnung für die sämtlichen Beamten geregelt werden können. Was bis dahin durch Aufbesserung geschehen kann, geschieht und wird auch weiter geschehen. Auch hinsichtlich der Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird das geschehen, was notwendig ist und nach der Finanzlage durchgeführt werden kann. Ich möchte dabei der Auffassung Ausdruck geben, daß der Antrag auf den sich der Staatshaushaltsausschuß geeinigt hatte, durchaus den berechtigten Forderungen der Oberförster und Förster gerecht wird; denn dieser Antrag gibt mir die Möglichkeit, nach Maßgabe der bereiten Mittel — nach der Zusage des Herrn Finanzministers sind Mittel bereitgestellt — die tatsächlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn das Haus eine andere bessere Regelung findet, bin ich auch damit einverstanden. Jedenfalls wird bei der Forstverwaltung das Bestreben, die berechtigten Wünsche der Forstbeamten auf diesem Gebiete zu befriedigen, kein Hindernis finden.

Die Anstellungsverhältnisse der Forstbeamten sind ja leider überaus traurig. Das wird von mir durchaus anerkannt, es wird auch alles getan, um hier einer Besserung herbeizuführen. Die Überfüllung des Berufes ist so groß, daß trotz der nicht unerheblichen Verluste im Kriege gleichwohl viele Anwärter noch sehr lange auf eine Anstellung warten müssen. Insbesondere kommt es auch jetzt noch vor, daß Förster oft bis zum 45., ja bis zum 50. Lebensjahre in einzelnen überfüllten Bezirken warten müssen, bis sie das Ziel ihres Lebens erreichen und in eine Försterstelle gelangen können. Hier muß man versuchen, Abhilfe zu schaffen, vielleicht dadurch, daß ein gewisser Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken vorgenommen wird; denn es herrscht eben eine außerordentliche Ungleichheit zwischen den einzelnen Bezirken; in einigen mussen die Förster bis zum 45. Lebensjahre warten, in anderen Bezirken, wo der Andrang nicht so stark ist, haben sie schon Aussicht, in den dreißiger Jahren eine Stelle zu erhalten.

Ob durch Sperrung dieser Laufbahn eine Besserung erreicht wird, möchte ich dahingestellt sein lassen. Eine vollständige Sperrung wird nicht gut angehen, sonst fallen uns ganze Jahrgänge für den späteren Nachwuchs aus. Es wird aber vielleicht notwendig sein, die Zahl der für die Forstlaufbahn jährlich Zuzulassenden ganz erheblich zu beschränken. Es sind jetzt etwa jährlich 160 Lehrlinge zuzulassen, und es wird vielleicht notwendig sein, diese Zahl ganz erheblich herabzusetzen, um die Zahl der Anwärter zu verringern; denn letzten Endes, so schmerzlich es für den Abgewiesenen auch ist, ist es doch ein Unrecht gegen diejenigen, die man jetzt zur Forstlaufbahn zuläßt; man kann ihnen eigentlich eine rechte Zukunft nicht gewährleisten. Das, was sie wünschen, erreichen sie oft erst in einem Lebensalter, in dem sie schon über ihre besten, leistungsfähigsten Jahre hinaus sind. Es wird auch dadurch, daß die über 65 Jahre alten Beamten veranlaßt werden, in den Ruhestand zu treten, versucht, etwas Luft zu machen und mehr Möglichkeiten zur Anstellung der nachrückenden Anwärter zu schaffen. Es ist schon ganz richtig darauf hingewiesen worden, daß auch diese Maßnahme nicht ohne Härten ist. Gerade unter den Forstbeamten sind viele, die infolge ihrer Tätigkeit im Walde noch mit 65 Jahren so in der Vollkraft ihrer Arbeits- und Dienstfähigkeit stehen, daß sie es als eine Härte empfinden, wenn man sie zwingt, in den Ruhestand zu treten. Dazu kommt weiter, daß diese Beamten jetzt oft in sehr schlechte Ernährungsverhältnisse kommen, wenn sie den Wald und die Försterei verlassen und in die Stadt ziehen müssen. Weiter macht es für diese Beamten oft unüberwindliche Schwierigkeiten, in der Stadt eine Wohnung zu finden. Daher wird die Verfügung, die ich erlassen habe, daß die 65 Jahre alten Beamten abgehen sollen, vielleicht nicht in allen Fällen gleich durchgeführt werden können. In der Hauptsache aber muß daran festgehalten werden; denn schließlich hat die Jugend mehr Recht, und wir müssen für die große Anzahl von Anwärtern Platz schaffen, die noch in der Vollkraft ihrer Jahre stehen und schon lange auf eine Stelle warten.

Die Sorge für die Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten hat mich fortgesetzt beschäftigt. Ich habe wie die Minister anderer Ressorts darauf Wert gelegt, daß die Beamten auf ihrem alten Platz aushalten und dort ihre Pflicht erfüllen. Daraus erwächst andererseits dem Staate die Pflicht, dafür einzutreten, daß diesen Beamten aus dieser Pflichterfüllung bis zum letzten Augenblick kein Schaden erwächst. Der Staat hat weiter die Pflicht, die Existenz dieser Beamten für die Zukunft zu sichern. Durch die Presse ist Ihnen ja bekannt geworden, daß das Staatsministerium bereits einen Beschluß gefaßt hat, wonach diesen Beamten nach einer gewissen Zeit ein Rücktrittsrecht in den Staatsdienst gewährleistet ist. Es wird auch versucht, mit der polnischen Regierung ein Abkommen zu treffen, daß diese Beamten, die sich in ihren Dienst stellen, in Zukunft gegen Schädigungen aller Art sichert. Ob dazu ein besonderes Gesetz notwendig ist, will mir zweifelhaft erscheinen; ich glaube, der Beschluß des Staatsministeriums nach dieser Richtung reicht vollkommen zur Sicherung der Beamten aus.

Was die Schließung der Forstschulen, die hier kritisiert worden ist, betrifft, so möchte ich bemerken, daß zwei Schulen im November wieder eröffnet werden. Die Schule in Hachelberg hat deswegen nicht eröffnet werden können, weil die Militärverwaltung die Räume für Truppen gebrauchte; auf erneutes Drängen hat sich dann die Militärverwaltung bereit erklärt, die Schule vom 1. November ab zu räumen, so daß die demnächst ihrem eigentlichen Zweck wieder zugeführt werden kann.

Daß die Lage der Privatforstbeamten sehr mißlich, vor allem auch sehr unterschiedlich ist, verkenne ich keineswegs. Aber der Staatsforstverwaltung steht keinerlei Recht und Handhabe zu, in die Verhältnisse der Privatforsten irgendwie regelnd einzugreifen. Das würde erst möglich sein, wenn das hier so stürmisch verlangte Gesetz über die Staatsaufsicht über Privatforsten geschaffen wird, das der Regierung die Handhabe gibt, auch in die Verhältnisse der Privatforstbeamten regelnd und verbessernd einzugreifen.

Was die Lage der Waldarbeiter anlangt, so habe ich hier schon darauf hingewiesen, daß es mein Bestreben gewesen ist, die Verhältnisse der Waldarbeiter durch den Abschluß von Tarifverträgen zu bessern und zu festigen. Die Forstverwaltung hat mit den beteiligten Arbeiterverbanden Tarifverträge abgeschlossen, die jetzt, soweit die Lohnhöhe in Betracht kommt, in den einzelnen Regierungsbezirken endgültig zum Abschlusse gebracht werden.

Wenn aber gleichzeitig in der vorhergehenden Erörterung auch die Höhe der Holzpreise moniert worden ist, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß solche Tarifverträge, die in der jetzigen Zeit mit erheblichen Lohnerhöhungen verknüpft sind, natürlich auch in einer Erhöhung der Holzpreise ihren Ausdruck finden und finden müssen. Ich muß aber hier hervorheben, daß die Staatsforstverwaltung stets bemüht gewesen ist, sich nicht an Preistreibereien auf dem Holzmarkt zu beteiligen, im Gegenteil, sie ist, soweit es mit ihrer pflichtmäßigen Wahrung auch der finanziellen Interessen des Staates vereinbar war, bemüht gewesen, regulierend auf die Preisgestaltung auf dem Holzmarkt einzuwirken. Das ist allerdings eine sehr schwierige Aufgabe. Der Holzpreis wird in der Hauptsache regulär bei den Holzversteigerungen gebildet, und solange wir Holzmangel haben, solange die Nachfrage so überaus groß ist, zeigt sich bei den Holzpreisen dasselbe wie bei den Preisen für alle anderen wichtigen Bedarfsartikel: wo die Nachfrage groß ist, das Angebot klein, wird der Preis ganz erheblich getrieben. Wir haben noch kein restlos und befriedigend wirkendes Mittel, den Preis niedrig zu halten. Das kann die Forstverwaltung schon deshalb nicht, weil sie ja nur über einen Teil der Holzbestände verfügt und den Privatwaldbesitzern keine Vorschrift machen kann. Die Staatsforstverwaltung ist bemüht gewesen, durch Versteigerung mit beschränktem Bieterkreis, durch Abgaben an die Gemeinden, denen die Auflage gemacht wurde, an minderbemittelte Kreise das Holz zum Selbstkostenpreise weiterzugeben, die Holzpreise auf einer erschwinglichen Höhe zu halten. Sie wird auch weiter bemüht sein, in diesem Sinne mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln preissenkend zu wirken. — —

Bei dem Wunsche nach weitgehendster Abholzung zeigt sich auch wieder ein ganz merkwürdiger Widerstreit. Während einerseits stürmische Wünsche an uns herantreten, möglichst viele Waldstrecken kahl abzuhauen, kommen gleichzeitig von anderen Korporationen Eingaben an die Forstverwaltung, die Protest dagegen erheben, daß diese oder jene Waldpartie abgetrieben oder auch nur zu stark ausgeholzt werden soll. Diese Naturschwärmer erheben die dringendsten Proteste gegen zu weitgehende Abholzungen, wie sie besonders in der Nähe der Großstädte, besonders auch hier in Groß-Berlin gefordert werden, wo ja der Ruf so stürmisch erschallt, so viel wie möglich Holz aus den Wäldern herauszuholen, damit die Berliner im Winter nicht frieren. Aus diesem selben Groß-Berlin kommen andererseits auch von den Wandervereinen und den sonstigen Naturschwärmern wiederum die Proteste dagegen, daß diese oder jene Waldpartie jetzt kahl abgetrieben werden soll. Diese widerstreitenden Wünsche lassen sich natürlich sehr schwer miteinander in Einklang bringen, um so mehr, als die Forstverwaltung nur Einfluß auf die Staatswaldungen hat. Die Privatwaldbesitzer sind in der Verfügung über ihren Wald völlig frei und können nicht gezwungen werden, irgendwelche sozialen Gesichtspunkte bei ihrer Waldbewirtschaftung gelten zu lassen. Ich nehme ja an, daß eine große Anzahl Privatforstbesitzer auch die sozialen Gesichtspunkte bei ihrer Forstwirtschaft nicht ganz außer acht läßt. Jedenfalls da, wo die soziale Einsicht nicht vorhanden ist, steht der Forstverwaltung kein Zwangsmittel zur Verfügung. — —

Jedenfalls zeigen diese Fälle, wie notwendig es ist, daß eine Staatsaufsicht auch über den Privatwald eingeführt wird. Infolgedessen begrüße ich den Antrag der Abgeordneten Friedberg und Genossen. Es ist bereits ganz richtig darauf hingewiesen worden, daß in der Denkschrift, die ich dem Hohen Hause im März unterbreitet habe, hervorgehoben worden ist, daß ein Gesetz über die Staatsaufsicht bezüglich des Privatwaldbesitzes demnächst dem Hause vorzulegen sein wird. Dies Gesetz ist in Arbeit, und ich hoffe, daß ich in allerkürzester Zeit in die Lage kommen werde, den Entwurf eines solchen Gesetzes dem Hause vorzulegen. Ich hoffe, daß das Haus in aller Beschleunigung den Gesetzentwurf verabschieden wird, damit das erreicht wird, was jetzt mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht durchgeführt werden kann. Es handelt sich dabei nicht nur darum, unzweckmäßiges Abroden von Wald zu verhindern, sondern es kommt unter Umständen auch darauf an, zweckwidriges Aufforsten zu vereiteln. Es kommt vor allen Dingen bei diesem Forstaufsichtsgesetz darauf an, daß der Boden unseres Vaterlandes der sich nur für Forstkultur eignet, der Forstkultur restlos zugeführt wird, und daß der Boden, der jetzt vielleicht forstlich genutzt wird, aber für Ackerkultur intensiver ausgenutzt werden könnte, für die Ackerkultur nutzbar gemacht wird. Das soll der Zweck des Gesetzes sein. Es soll kein Polizeigesetz sein, sondern ein Forstkulturgesetz im weitesten Sinne.

Held, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Befriedigt hat mich, daß die Jagd administriert worden ist. Es wird das außerordentlich dazu beitragen, die Berufsfreudigkeit der Förster zu heben. Bisher hatte der Oberförster das Abschußrecht, die Förster hatten nur ihren Dienst, konnten mal ein Stück Raubwild abschießen, aber von der Poesie des Waldes, der eigentlichen Jagd, hatten sie nichts. Darum ist es sehr erfreulich, daß das geändert worden ist. Es wird, wie gesagt, zur Berufsfreudigkeit unserer Förster sehr viel beitragen. — —

Ich habe es ferner begrüßt, daß die Förster in ihrer Berufsfreudigkeit auch durch die neue Dienstanweisung gestärkt werden. Aber das genügt nicht; wenn jemand die richtige Berufsfreudigkeit und Interesse am Dienst haben soll, dann muß er in jeder Beziehung zufrieden sein. Bei einem Stande wie dem der Förster, die ein so großes Wertobjekt verwalten, liegt es doch auf der Hand, daß für uns unendlich vielmehr herauskommt, wenn sie nur etwas mehr Interesse zeigen, als sie dienstlich verpflichtet sind. Andererseits bedenken Sie doch mal, wie leicht ein Forstbeamter, der solche Vermögensobjekte zu verwalten hat, wenn er in Not kommt, der Versuchung unterliegen kann, und was für ein großer Schaden dadurch für den Staat entstehen kann,. Deswegen sage ich: um die volle Berufsfreudigkeit zu schaffen, müssen wir die Forstbeamten so stellen, daß sie sorgenfrei leben können. — —

Heute müssen wir darum auch für die Forstbeamten die Gehaltsfragen wohlwollend betrachten und müssen sie so stellen, daß sie auskömmlich leben können. Deswegen haben wir in der Kommission beantragt, den Oberförstern das wiederzugeben — weil die Oberförster und die Förster keine Gehaltserhöhung verlangten —, was sie im dienstlichen Interesse verausgaben müssen. Da für diese Ausgaben die Preise bedeutend gestiegen sind, vor allem für Fuhrwerk usw., so haben wir geglaubt, im Antrage 4 das Richtige zu treffen, indem wir für die Forstverwaltungsbeamten eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung verlangten. Das halten wir für dringend nötig; denn

wir können heute nicht wünschen, daß die Oberförster bei der Gespannhaltung von ihrem geringen Gehalte noch zulegen das ist nicht recht und billig und entspricht auch nicht dem, was sie durch ihre Tätigkeit dem Staate leisten. — —

Wir waren auch der Ansicht, daß wir den Förstern nützen müssen und daß sie eine erhöhte Aufwandsentschädigung haben müssen. Auch sie haben große Aufwendungen bei Holzterminen usw. zu machen, besonders große Ausgaben für Bekleidung und Schuhwerk. — —

Dabei komme ich noch auf einen Punkt, der im Laufe der Verhandlungen schon verschiedentlich erwähnt worden ist, das Wildererunwesen und die Jagd. Sie haben vorhin gehört, wie große Verluste wir gehabt haben, einen wie schweren Dienst die Förster heute haben. — —

Meine Damen und Herren, ich komme nun zu dem Antrag Friedberg. Er verlangt die Aufsicht über die Privatwaldungen. Ja, wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß wir uns einen übermäßigen und immer mehr wachsenden Eingriff in das Privateigentum wünschen. Es mag ja zugegeben werden, daß für manche Privatforsten eine gewisse Aufsicht nötig ist; es soll aber da unterschieden werden, es sollen nicht alle Privatforsten einfach in diese Verwaltung einbezogen werden. — — Ich stehe deswegen auf dem Standpunkt, daß man bei Privatwaldungen, insofern sie nicht rationell bewirtschaftet werden, Staatsaufsicht einführt. — —

Was die Privatforstbeamten anbetrifft, so kenne ich die Verhältnisse auch und weiß, daß manche von ihnen ganz miserable Gehälter beziehen. Ob und in welcher Weise da eingegriffen werden kann, vermag ich nicht zu sagen. Es wäre zu wünschen, daß erreicht würde, die Privatforstbeamten ebenso wie die Staatsforstbeamten zu stellen; denn die verdienen es auch; sie arbeiten ja auch nicht nur für den Privatbesitzer und für die Privatbetriebe, sondern ebensowohl für die Allgemeinheit. Der deutsche Wald, mag er nun Staatseigentum, Privat- oder Gemeindeeigentum sein, er ist Nationaleigentum des deutschen Volkes. — —

Präsident Leinert: Wir kommen zur Abstimmung.

In dem Antrag des Staatshaushaltsausschusses auf Drucksache Nr. 996 zu 1 wird beantragt,

den Haushalt der Forstverwaltung unverändert in Einnahme zu genehmigen und in Ausgabe zu bewilligen.

Hierzu liegt der Antrag der Abgeordneten Dinslage, Rhiel (Fulda), Busch und Genossen auf Drucksache Nr. 1003 vor, die beantragen, daß bei den ordentlichen Einnahmen Kap. 2 Tit. 1 der Betrag auf 241000000 ℳ erhöht werden soll, und in den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kap. 2 Tit. 7 der Zuschuß mit 1 Million und in Kap. 2 Tit. 10 ein besonderer Posten in Höhe von 520000 ℳ eingestellt werden soll. Diese drei Posten können wir, da beantragt wurde, den Antrag dem Staatshaushaltsausschuß zu überweisen, zunächst nicht genehmigen.

Ich bitte deshalb, daß diejenigen, die den Antrag der Abgeordneten Dinslage, Rhiel (Fulda), Busch und Genossen auf Drucksache Nr. 1003 dem Staatshaushaltsausschuß überweisen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen. Dann darf ich wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß der Haushalt der Forstverwaltung mit Ausnahme des Kap. 2 Tit. 1 der Einnahmen und Kap. 2 Tit. 7 und 10 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in seinen sämtlichen Kapiteln und Titeln im einzelnen unverändert in Einnahme genehmigt und in Ausgabe bewilligt ist. — —

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Staatshaushaltsausschusses auf Drucksache Nr. 996 zu 2, der dahin geht,

die Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung im Rechnungsjahr 1917 und Denkschrift über die Grundstücksveränderungen, deren Wert im einzelnen Falle 100000 ℳ überstiegen hat, Drucksache Nr. 179, durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus den Antrag des Ausschusses zugestimmt hat.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 996 zu 3 a auf Abgabe von Holz aus den staatlichen Waldungen an die Bäckereien.

Auch hier darf ich wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus dem Antrag zugestimmt hat.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 996 zu 3 b, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Forstanwärter, Forstgehilfen und Hilfsförster, Bau von Dienstwohnungen für Forstanwärter. Hierzu liegt der Antrag Freymuth auf Drucksache Nr. 1005 zu 1 vor:

Den Antrag Drucksache Nr. 996 zu 3 b Ziffer 2 in folgender Fassung anzunehmen:

die möglichst schleunige und umfangreiche Beschaffung von Wohnungen für die Forstanwärter (Forstgehilfen usw.) und Forstarbeiter in Angriff zu nehmen, sei es durch Neubauten, durch Ankauf oder Anmietung.

Ich werde zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Dann darf ich ohne besondere Abstimmung feststellen, daß nunmehr Nr. 3 b des Antrages Nr. 996 in dieser Fassung angenommen ist.

Auf Drucksache Nr. 1005 wird weiter beantragt, nunmehr die Ziffer 3 c dadurch für erledigt zu erklären. Ich bitte diejenigen, welche so beschließen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Es ist demgemäß beschlossen worden.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 996 zu 3 d,

den rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die die privaten Waldungen und die Privatforstbeamten sowie die Privatwaldbesitzer betreffen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle diese Fragen einheitlich im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bearbeiten.

Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Ausschußantrag auf Nr. 996 zu 3 e,

dafür zu sorgen, daß in den Hochwäldern die Weideplätze auf Antrag der Hudegemeinden freigegeben werden; ferner, daß der Abschuß des Hochwildes sowohl in den Staats- als auch in den Privatforsten im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen in größerem Umfange vorgenommen wird als bisher.

Ich darf wohl auch hier ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus dem Antrage des Ausschusses beigetreten ist.

Antrag Nr. 996 zu 3 f ist durch Annahme des Antrages Dinslage Nr. 1003 erledigt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Dr. Friedberg und Genossen auf Drucksache Nr. 142 über die Behandlung der Privatforsten. Es ist beantragt worden, diesen Antrag dem Siedlungsausschuß zu überweisen. Ich bitte diejenigen, welche so beschließen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist dem Siedlungsausschuß überwiesen, zugleich mit dem Abänderungsantrage Freymuth, Drucksache Nr. 1004.

Damit ist der Haushalt der Forstverwaltung erledigt



Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Landkrankenkassen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I b 5054 M. f. L.
III 8851 M. f. H. u. G.
I c 1560 M. d. J.

Berlin W 9, 20. September 1919.

In dem Erlasse vom 21. August 1919 — I A I b 4689 M. f. L., III 6752 M. f. H. u. G. —, ist bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, unverzüglich Maßnahmen zur Durchführung der neuen Vorschriften über die Wahlen bei den Landkrankenkassen zu treffen. Bei Erlaß der Wahlordnungen werden zweckmäßig gleichzeitig die Satzungen der Landkrankenkassen, soweit sie die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses betreffen (zu vergl. namentlich § 81 der Mustersatzung für Landkrankenkassen, Zentralbl. f. d. Dt. Reich 1913 S. 273), mit den nunmehr geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 615) in Einklang zu bringen sein. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die den §§ 81, 82 der Mustersatzung für Landkrankenkassen entsprechenden Bestimmungen der Satzungen der Landkrankenkassen in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen (Zentralbl. f. d. Dt. Reich 1913 S. 224) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 181) durch die in der Anlage unter „VI Verwaltung der Kassen. A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses" vorgeschlagenen Bestimmungen zu ersetzen.

Wir ersuchen, gefälligst die Versicherungsämter, für die eine entsprechende Anzahl von Umdrucken dieses Erlasses und seiner Anlage beigefügt ist, im angegebenen Sinne zu verständigen. Die Versicherungsämter werden die Landkrankenkassen hinsichtlich der Anwendung und Durchführung der Vorschriften über die Bildung der Organe der Kassen auf die Anmerkung zu § 79 Absatz 9 und 10 der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen zu verweisen haben.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat von seiner unter dem 21. August 1919 mitgeteilten Absicht, eine besondere Musterwahlordnung für die Organe der Landkrankenkassen entwerfen zu lassen, abgesehen, da die Musterwahlordnung für die Organe der Ortskrankenkassen auch für die Landkrankenkassen anwendbar wird, wenn ihre Satzungen in der bezeichneten Weise geändert werden. Bis zum 1. November d. Js. sehen wir einem gefälligen Bericht über das Veranlaßte etngegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Mayeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Abicht.

Der Minister des Innern.
J. A.: Hermes.

An die Oberversicherungsämter.

Abschrift zu Nr. I A I b 5054 M. f. L.

VI. Verwaltung der Kasse.

A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.

§ 81.

§ 327 R. V. O. Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

a) Kassenvorstand.

§ 82.

§ 335 R. V. O. I. Der Vorstand besteht aus 12 (9 oder 15) Mitgliedern, von denen 4 (3 oder 5) von den Arbeitgebervertretern und 8 (6 oder 10) von den Versicherten-Vertretern im Ausschuß getrennt aus ihrer Gruppe zu wählen sind.

§ 15 R. V. O. II. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der als Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet.

III. Die Bestimmungen im § 82 a Abs. 2, 4—10 gelten entsprechend.

§ 328 R. V. O. in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 28. 6. 19. IV. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes und einen (zwei) (.....) Stellvertreter des Vorsitzenden. (Die Wahl wird, falls sich nicht die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand über einen vorläufigen Geschäftsleiter einigt, von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied geleitet.)

b) Ausschuß.

§ 82 a.

§ 332 Abs. 1 R. V. O. § 333 Abs. 1 R. V. O. in der Fassung des § 3 des Gesetzes vom 28. 6. 19. § 335 R. V. O. I. Der Ausschuß besteht aus ..... (90) Vertretern, von denen ein Drittel von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und zwei Drittl von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt gewählt werden.

§ 332 Abs. 2 § 14 Abs. 2 § 13 R. V. O. II. Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen; andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat.

§ 333 Abs. 3 R. V. O. III. Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere Versicherungspflichtige beschäftigen, führen bis zu ...... (100) versicherungspflichtig Beschäftigter für je angefangene ...... (10) und wegen der über ...... (100) hinausgehenden Zahl für je angefangene ...... (20) Beschäftigte eine Stimme. Mehr als ...... (30) Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

§ 14 Abs. 1 R. V. O. IV. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Kasse versichert ist.

§§ 457, 337, 517, R. V. O. V. Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche (und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge (für mehr als ...... Wochen) (für mehr als ..... Monate) im Rückstand sind; ferner (unständig Beschäftigte, die nach § 77 Nr. 3 keine Beiträge zahlen, und) Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

§ 12 R. V. O. VI. Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 17 R. V. O. VII. Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen.
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat.
6. ....
7. ....

§ 18 R. V. O. VIII. Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

§ 15 R. V. O. IX. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

§ 15 R. V. O. X. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

§ 334 Abs. 2 R. V. O. XI. (Für die Wahlen (der Versicherten) wird der Kassenbezirk in folgende Bezirke geteilt, deren jeder getrennt wählt: (Arbeitgeber und) Versicherte wählen getrennt nach folgenden Berufsgruppen:)

....

XII. Die Zahl der in jedem Bezirke (von jeder Berufsgruppe) zu wählenden Vertreter bemißt sich nach dem Verhältnis der (auf volle Hundert abgerundeten) Gesamtzahl der in den einzelnen Bezirken (Berufsgruppen) vorhandenen Wähler. Zu ihrer Berechnung werden in jedem Bezirke (für jede Berufsgruppe) gesonderte Wählerlisten für die beteiligten (Arbeitgeber und) Versicherten aufgestellt. Arbeitgeber wählen in demselben Bezirke (in derselben Berufsgruppe) wie die von ihnen beschäftigten Versicherten, sie dürfen nur als Vertreter eines Bezirkes (einer Berufsgruppe) gewählt werden. In der Bekanntmachung (§ 5 der Wahlordnung) ist die Zahl der in jedem Bezirke (von jeder Berufsgruppe) zu wählenden Vertreter und der mindestens erforderlichen Ersatzmänner anzugeben. In jedem Bezirke (für jede Berufsgruppe) werden gesonderte Wahlausschüsse (§ 11 der Wahlordnung) gebildet.

Zum Begriff des gegenwärtigen Angriffs in § 53 Strafgesetzbuchs.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1918 V Strafsenat G. L. V 674/18. Bd. 53, Heft 3, Seite 132.

Der Angeklagte, ein Privatförster, hat auf einen vor ihm fliehenden Wilderer nach Abgabe eines Schreckschusses einen scharfen Schuß abgefeuert, welcher dem Wilddieb den rechten Unterschenkel zerschmetterte. Er wurde wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, aber auf seine Revision das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Strafkammer hat es verneint, daß der Angeklagte einem Angriff gegenüber gestanden habe, sondern selbst der Angreifer gewesen sei. Es ist zu bezweifeln, daß sich die Strafkammer bei ihren Feststellungen bei der Beurteilung der Notwehrfrage von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen, weil ein aus der Urteilsbegründung hervorgehender Widerspruch tatsächlicher Art es nicht als ausgeschlossen erscheinen läßt, daß die Verneinung der Willensrichtung des Angeklagten im Sinne der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Rechtsirrtum beruht.

Die Strafkammer stellt fest, daß die beiden Wilddiebe W. und F. Gewehre hatten. Sie begegnet der Einlassung des Notwehr vorschützenden Angeklagten damit, daß sie feststellt, W. habe zwar noch sein Gewehr bei sich getragen, aber keine Patrone mehr gehabt. An anderer Stelle des Urteils wird hervorgehoben, daß W.s Angabe nicht als widerlegt anzusehen sei, wonach er sein Gewehr schon fortgeworfen hatte, als der Förster auf ihn schoß.

Die Überzeugung der Strafkammer, daß der Förster keinem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber gestanden oder zu stehen geglaubt hat, scheint in Ermangelung einer ausreichenden Grundlage für die Nachprüfung nicht auf rechtlich einwandfreien Erwägungen zu beruhen. Das würde nicht zutreffen, wenn die Annahme berechtigt ist, daß der Angeklagte in dem Moment, als er schoß, der Meinung gewesen ist, daß er es zwar mit einem auf seinen Anruf fliehenden, aber noch mit einem geladenen Gewehr bewaffneten Wilderer zu tun habe.

In diesem Falle würde das Vorliegen eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs, wenigstens nach der Meinung des Angeklagten, nicht ausgeschlossen sein. Wenn auch der fliehende, aber die Waffe bei sich führende Wilddieb in den Angriffshandlungen auf den ihn verfolgenden Jagdschutzbeamten noch nicht soweit gegangen ist, daß er auf ihn anschlägt, so bietet doch diesem die Tatsache, daß der Gegner sich seines, einen Angriff jederzeit ermöglichenden Gewehres auf Anruf nicht entledigt hat, genügenden Anhalt für die Annahme, daß ein Angriff im nächsten Augenblick erfolgen könne. Hier drängt die Lage darauf hin, selbst Abwehrhandlungen vorzunehmen, denn das Zögern steigert die Gefahr, daß der Wilddieb die einen Überfall begünstigende Deckung erreicht oder die Überraschung des auf einen plötzlichen Angriff nicht gefaßten Jagdschutzbeamten dazu ausnutzt, um von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Dann ist aber der gegenwärtige Angriff gegeben und das Maß erlaubter Verteidigung nicht überschritten, wenn der Jagdschutzbeamte dem rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben durch Benutzung

seiner Schußwaffe zu einer Körperverletzung des Wilderers entgegentritt. Wenn die Strafkammer feststellt, daß der Angeklagte gewußt habe, er dürfe den Fliehenden nicht durch eine Verletzung zum Stehen bringen, so kann das den Verdacht der Verkennung der erwähnten Grundsätze nicht beseitigen, weil diese Feststellung nur für eine andere Sachlage Bedeutung haben könnte. Es ist um so mehr mit der Möglichkeit einer Feststellung zugunsten des Angeklagten zu rechnen, weil der Förster es noch mit einem weiteren Wilddieb zu tun hatte, auf den die Strafkammer zwar eingeht, aber doch die Frage offen läßt, ob und wann dieser zweite Wilddieb sich seiner Waffe entledigt hat. Deshalb ist das Urteil aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. C. B.

❦

Militärversorgung. Das Militärversorgungswesen ist mit dem 1. Oktober 1919 entmilitarisiert und dem Reichsarbeitsministerium, Abteilung Versorgung, Berlin W 9, Leipziger Platz 17, unterstellt worden. Eine Ausnahme bildet die Bearbeitung der Pensionierungsfragen der aktiven Offiziere der alten Armee und der Heeresbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen, die den Abwicklungsstellen der Reichswehr-Befehlsstellen vorbehalten ist. Die Versorgungsämter bleiben, sie haben aber die Benennung nach ihren jetzigen Unterbringungsorten erhalten, z. B. das Versorgungsamt des III. A.-K.: Berlin II. Die Bezirkskommandos sind in Versorgungsstellen (z. B. Versorgungsstelle Schlawe) umgewandelt und den Versorgungsämtern unterstellt. Die militärischen Meldeämter als solche kommen in Wegfall; sie sind zunächst Auskunftstellen für Versorgungsfragen als Unterstützung der Versorgungsstellen. Wie in der Deutschen Forst-Zeitung, Nr. 24 des laufenden Jahrganges (S. 392 f.) ausführlich dargelegt worden ist, ist das Verfahren in Militärversorgungssachen grundlegend geändert worden. Danach ist gegen Feststellungsbescheide der Versorgungsämter bezw. der obersten Militärverwaltung (jetzt Reichswehr-Befehlsstellen) die Berufung (Frist 1 Monat nach Zustellung des Bescheids) an das Militärversorgungsgericht, das dem örtlich zuständigen Oberversicherungsamt angegliedert ist, zulässig, sofern oder soweit es sich nicht um sogen. Kannbezüge, das sind solche Bezüge, zu deren Gewährung der Militärfiskus nicht verpflichtet ist, handelt. Solche „Kannbezüge" sind z. B.: Im Offizierpensionsgesetz: Pension bei Stellung zur Disposition (§ 3) Pensionsbeihilfe (§§ 7, 31 Abs. 3, § 47), Alterszulage (§§ 13, 32, 50), Verstümmelungszulage nach § 11, Abs. 3 und 4 (Verstümmelungszulage nach Abs. 1 und 2 sowie § 32 ist dagegen berufungsfähig), Gnadenvierteljahr nach § 27 Abs. 3 (Gnadenvierteljahrs-Gebührnisse nach Abs. 1 und 2 sind berufungsfähig). Im Mannschaftsversorgungsgesetz: Anstellungsschein (§ 17), Verstümmelungszulage nach § 13 Abs. 3 und 4 (nach Abs. 1 und 2 berufungsfähig), Zivilversorgungsentschädigung (§ 19 Abs. 2), Geldabfindung statt Zivilversorgungsschein oder -entschädigung (§ 21), Rentenzuschuß (§ 24), Notrente (§ 25), Alterszulage (§§ 26, 59), Gnadenvierteljahr nach § 39 Abs. 3 (nach Abs. 1 und 2 berufungsfähig), Bedürftigkeitsbeihilfen für Friedensinvaliden (§ 46). Im Militärhinterbliebenengesetz: Witwen- und Waisengeld nach §§ 9, 10, 11, 17, 18 (nach §§ 1, 12, 13 dagegen berufungsfähig), Kriegselterngeld nach § 22, Kriegsversorgung nach § 26 Abs. 2 (nach §§ 19, 21, 26 Abs. 1, § 43 Abs. 1 berufungsfähig), Witwenbeihilfe nach §§ 27, 43 Abs. 3, Zuwendung nach § 29 Nr. 2 Abs. 3 (nach Absatz 1 und 2 berufungsfähig), Witwen- und Waisengeld oder Kriegsversorgung vor der Todeserklärung des Verschollenen nach § 34. Gegen das Urteil des Militärversorgungsgerichts kann (ebenfalls binnen 1 Monat, von der Zustellung des Urteils ab gerechnet) Rekurs an das Reichs-Militärversorgungsgericht in Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 26, eingelegt werden, sofern oder soweit es sich nicht um „Kannbezüge" oder um die Minderung von Renten von nicht mehr als 33⅓ v. H. oder um Kosten des Verfahrens handelt, in welchen Fällen der Rekurs ausgeschlossen ist. Das Streitverfahren ist für Versorgungsberechtigte aus den Unterklassen und deren Hinterbliebene kostenfrei; die Annahme eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben und auch nicht nötig. Vgl. Forst-Zeitung a. a. O. unter Ziff. 5. Die Bescheide der Pensionsregelungsbehörden (Regierungen), die bekanntlich nur die Auszahlung der von den Versorgungsämtern usw. festgestellten Gebührnisse betreffen sind nur im ordentlichen Rechtsweg (Landgericht usw.) anfechtbar (vgl. Forst-Zeitung a. a. O. unter Ziff. 7). Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Mitteilung der Geschäftsstelle. Durch die Aufhebung des Personenverkehrs sind auch im Postverkehr schwerwiegende Störungen eingetreten. Wir haben im Laufe der letzten Woche so auffallend wenig Poststücke erhalten, das dies nur auf Verzögerung des Postlaufes zurückzuführen sein kann. In einzelnen Fällen haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß Briefe, die sonst einen bis zwei Tage unterwegs sind, vier, fünf Tage und länger brauchten, um in unseren Besitz zu gelangen. Sind also Mitteilungen, Bekanntmachungen u. a. m., deren Aufnahme in der laufenden Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" erwartet wird, nicht abgedruckt so liegt es daran, daß sie nicht rechtzeitig in unseren Besitz gekommen sind. Natürlich wird unter diesen Umständen die Zustellung der letzten Nummer unseres Blattes und wohl auch dieser an den Leserkreis verzögert. Wir bitten, derartiges Versäumnis nicht uns zur Last zu schreiben, sondern den gegenwärtig so widrigen Verkehrsverhältnissen.

Neudamm, den 10. November 1919.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

❦

In eigenen Angelegenheiten gegen den „Deutschen Förster".

Leider müssen wir unseren Leserkreis noch einmal mit Erwiderungen gegen Auslassungen des „Deutschen Försters" behelligen, die in dessen Doppelnummer 23/24 vom 5. und 12. Oktober enthalten sind. Die Nummer ist stark verspätet in unsere Hände gekommen; der Leiter unseres Blattes war zudem gelegentlich der Tagungen des „Deutschen Forstvereins" und des

„Reichsforstwirtschaftsrates" in Berlin tätig, so daß die Entgegnung erst jetzt erfolgen kann.

Der „Deutsche Förster" polemisiert auf einem Raum, der etwa sieben Seiten unseres Blattes umfaßt, in allen möglichen Dingen gegen uns. Wir haben nicht die Absicht, auf das alles einzugehen, sondern wollen uns damit begnügen, hauptsächlichste Unstimmigkeiten richtigzustellen, denn ein dauernder Zeitungsstreit mit einem Blatte, dessen ganze Art der Redaktionsführung und Weltauffassung von der unsrigen so weit getrennt liegt, ist zweck- und nutzlos.

Zunächst wendet sich der „Deutsche Förster" in Sachen des Artikels des Herrn Privatförsters Loch gegen die Ausführungen in unserer Nr. 38. Er behauptet dabei, wir hätten durch einen Artikel des Herrn Privatförsters Pusch-Galenbeck in unserer Nr. 23 den Kampf gegen ihn eröffnet, also den Anfang zu dem unerquicklichen Zeitungsstreit gegeben. Das ist unrichtig. Wahr ist vielmehr, daß der „Deutsche Förster" in seiner ersten Nummer in einem Artikel „Organisation der Privatförster" sich mit dem Bericht des Herrn Dr. Bertog über die Tagungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" vom 11. bis 13. April aus unserer Nr. 16 beschäftigt, dabei Dinge behauptet hat, die den Tatsachen nicht entsprochen haben, und die Herr Pusch als Wortführer des Privatförsterstandes richtig zu stellen gezwungen war. Also hat sich der „Deutsche Förster" zuerst mit dem Inhalt der „Deutschen Forst-Zeitung" beschäftigt und damit eine rein sachliche Erwiderung hervorgerufen, die überdies nicht von uns selbst verfaßt worden ist. Obschon dieser Tatbestand an sich nebensächlich erscheint, muß ausdrücklich festgestellt werden, daß unsererseits ein Streit mit dem „Deutschen Förster" weder gewünscht noch angefangen worden ist.

Wenn wir uns dann in unserer Nr. 38 auf S. 653 und Folge mit den Äußerungen des „Deutschen Försters" über den Lochschen Artikel beschäftigt haben, so ist das nur geschehen, weil uns vorgeworfen worden ist, wir trieben mit dem Privatförsterstand und seinen Interessen falsches Spiel. Diese unberechtigte Unterstellung haben wir derart schlagend zurückgewiesen, daß sie der „Deutsche Förster" in seinen neuen Ausführungen notgedrungen außeracht läßt. Damit wäre diese Angelegenheit im Grunde erledigt und die neuen Ausführungen des „Deutschen Försters" über diesen Vorgang sind nicht einmal für uns, geschweige denn für unseren Leserkreis von Interesse. Einige Punkte bedürfen aber noch der Aufklärung. Wir haben doch von vornherein angenommen, daß dem Vertrauensbruch in dieser Angelegenheit Herr Loch selbst nicht fern stehen könnte, haben aber dafür keine Beweise gehabt und allein aus dem Grunde unserer Meinung dahin keinen klaren Ausdruck gegeben. Möge der „Deutsche Förster" den Artikel in unserer Nr. 38 noch einmal unter diesem Gesichtswinkel lesen; er wird dann finden, daß alle seine neuen Gegenäußerungen vor strenger Logik nicht bestehen können.

Wir müßten nun eigentlich mit Herrn Loch abrechnen, wollen dem jungen Herrn jedoch nicht schaden, und wir nehmen auch an, daß er in schriftstellerischen Dingen unerfahren ist, auch wohl nicht weiß, welche ihm selbst schädlichen Handlungen er vorgenommen hat. Wir wollen uns damit begnügen, einen Brief von ihm abzudrucken, den er selbst uns zur Veröffentlichung gesandt hat. Er lautet:

„Deutsche Forst-Zeitung, Neudamm. Zum Artikel „Privatforstbeamte und der Krieg" in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 10. August 1919. Es trifft nicht ganz zu, daß die Forstlehrlinge den Stadtsäckel der Stadt W. im Kreise Wohlau entlasten sollen, da die Haltung der Lehrlinge nicht Bedingung war. Der Vorwurf wird hiermit zurückgenommen. 20. 10. 1919. Loch, Privatförster."

Uns war längst bekannt, daß die Äußerungen des Herrn Loch über die Lehrlingszüchterei des städt. Revierförsters im Kreise Wohlau den von ihm geschilderten Tatsachen nicht entsprechen und hatten, nur um Herrn Loch zu schonen, eine scharfe Erwiderung des in Betracht kommenden Lehrherrn nicht veröffentlicht; wir sprechen daher unsere Befriedigung darüber aus, daß Herr Loch jetzt selber berichtigt. Möge ihm für weitere schriftstellerische Versuche die öffentliche Blamage, der er sich nach jeder Richtung hin mutwillig ausgesetzt hat, eine Lehre sein. Im übrigen ist ein junger Mann, der in einer Zeit von wenigen Monaten erst mit großer Begeisterung den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" empfiehlt und dann unter Mißbrauch eines ihm vertraulich zugestellten Korrekturstückes diese Empfehlung in eine solche für den „Neudeutschen Privatforstbeamtenverein" — gelinde gesagt — umwandelt, nicht ernst zu nehmen. — Damit darf die Angelegenheit „Loch" von uns endgültig verlassen werden.

Der „Deutsche Förster" behauptet ferner, der Leiter unseres Blattes hätte „neulich" ausgesprochen, daß der „Deutsche Förster" über das Niveau der alten „Wochenschrift" längst hinaus und eine ernste Gefahr für Neudamm geworden sei, der man Rechnung tragen müsse. Der Leiter unseres Blattes erklärt diese Tartarennachricht für glatt erfunden. Er hat nie eine Aeußerung in dem Sinne getan. Ist in Privatgesprächen zwischen ihm und dritten von dem „Deutschen Förster" und der alten „Wochenschrift" die Rede gewesen, so ist das sicher in ganz anderem Zusammenhang geschehen. Es kann dazu bemerkt werden, daß nach Meinung unseres Schriftleiters die durch den „Deutschen Förster" geförderte Verhetzung der Angehörigen des Försterstandes untereinander allerdings eine sehr ernste Gefahr für seinen Zusammenhalt und die gemeinsamen Ziele bedeutet; für Neudamm aber wird die Konkurrenz des „Deutschen Försters" um so unschädlicher bleiben, mit je größerem Nachdruck das Blatt diesen sehr bedauerlichen Zweig seiner Tätigkeit pflegt.

Der „Deutsche Förster" schreibt weiter: „Man kann es alle Tage hören, daß die eigentliche Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung" die Abteilung III des Landwirtschaftsministeriums sei." — Wir erklären den Inhalt dieses dem „Deutschen Förster" zugetragenen und von ihm mit großem Behagen weitergegebenen unsinnigen Gerüchtes für eine ganz gemeine, beweislose, ehrabschneiderische Verleumdung, deren Widerlegung wir unter unserer Würde halten.

Die beiden letzten Zurückweisungen geben uns Veranlassung zu folgender Äußerung: Im deutschen Walde wütet augenblicklich, sehr zum Schaden des Försterstandes und seines Ansehens, eine Verleumdungsseuche, durch die nicht allein wir, sondern auch zahlreiche Angehörige des deutschen Försterstandes selbst betroffen werden; wir möchten

hier auf die Erklärung der Bezirksgruppe Allenstein auf Seite 819 in unserer Nr. 44 verweisen. Uns ist leider zu genau bekannt, daß über Herren, die das Vertrauen weitester Kreise ihres Standes besitzen, wichtige Ämter bekleiden und so im Vordergrunde der Forstbeamtenbewegung stehen, die tollsten verleumderischen Gerüchte im Umlauf sind. Bald wird von einem erzählt, er habe Vereinsgelder unterschlagen, bald von einem anderen, er bezöge Schmiergelder von Neudamm, wieder ein anderer soll zwecks Niederhaltung des Försterstandes im Solde der Regierung stehen, und ähnliche hirnverbrannte Märchen mehr; auch wir werden, wie das leider selbstverständlich erscheint, mit solchen Anwürfen besonders reichlich bedacht. Dabei begnügt man sich aber nicht etwa mit dem Weitertragen von Mund zu Mund; nein, brieflich werden derartige „Neuigkeiten" munter und mit beneidenswerter Naivität verbreitet, so daß wir über die Art und Entstehung dieser Gerüchte vielfach besser und beweiskräftiger unterrichtet sind, wie man glauben sollte. Wir mahnen ernst und nachdrücklich zur Besinnung, denn aus derartigen Machenschaften kann nichts Gutes entstehen; und schon jetzt schweben, wie wir hören, Verleumdungsklagen.

Will aber die Leitung des „Deutschen Försters" tatsächlich die Interessen des deutschen Försterstandes vertreten, so unterstütze sie uns in dem ernsten Willen, die geschilderten, doch so bedauerlichen Auswüchse im Streit der Meinungen zu beseitigen, nicht aber leiste sie dem Klatsch und der Verleumdung immer von neuem Vorschub. Unbewiesene Behauptungen weiterzutragen, Briefe und Zitate, die nie für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sind, abzudrucken, anderen Leuten Äußerungen in den Mund legen, die sie nicht getan haben, unbescholtenen Männern Ehre und Reputation abzuschneiden, sind Dinge, die sich unter allen Umständen über kurz oder lang an den Urhebern selber rächen müssen, und die vor allem den ganzen Stand, dessen Ansehen besonders die ihn vertretende Presse hochzuhalten hat, entwürdigen.

Inzwischen ist die Nr. 25/26 des „Deutschen Försters" erschienen. Ihr an sich sachlicher Inhalt steht im wohltuenden Gegensatz zu dem früherer Nummern. Ist damit der Anfang gemacht, die Standespolitik im „Deutschen Förster" auf eine höhere Warte zu bringen, so wird das sicher von sehr vielen Seiten und nicht zuletzt von uns mit Freuden begrüßt werden.

Die Schriftleitung.

Nochmals die Zukunft der Forstbeamten. In Nr. 39 Seite 686 wendet sich Hegemeister Tornow äußerst temperamentvoll gegen meinen Artikel in Nr. 35. Scheinbar hat er meinen Vorschlag nicht verstanden. Dieser bezweckt nur, den bis 50 Jahre alten Förstern o. R. zu einer Försterstelle zu verhelfen. Ferner wollte ich eine Sonderbehandlung der Kollegen aus den bedrohten Gebieten vermieden wissen. Gewiß ist es seinerzeit nicht leicht gewesen, als Forstversorgungsberechtigter von monatlich 66 M zu leben, aber haben die älteren Förster o. R. etwa mehr bekommen? Zu welchem Zweck Verfasser die heutigen Einnahmen des Hilfsjägers erwähnt, ist mir nicht klar. Er selbst hält es für erforderlich zu erwähnen, daß er sie ihnen von Herzen gönnt. Allen Anschein nach will er damit sagen, ein Hilfsjäger sei heute besser besoldet, wie er es seinerzeit als Forstaufseher war; das ist ein Trugschluß. Damals konnte der Forstaufseher zum Beispiel für seine 66 M eine erstklassige Forstuniform kaufen, ein mir bekannter Hilfsjäger zahlte im Sommer d. J. 1010 M für eine solche. Mit Wäsche, Waffen, Stiefeln usw. ist das Verhältnis ähnlich. Zwar bekommt, wie Herr Kollege T. besonders erwähnt, ein Hilfsjäger heute einen Dienstkleidungszuschuß von 30 M jährlich; den gab es allerdings früher nicht, es gehört aber der Dienstkleidungszuschuß von 34 Jahren dazu, um heute eine Forstuniform zu kaufen. Daß dann daneben noch Teuerungsbeihilfen gewährt werden müssen, ist selbstverständlich. Es soll nicht bestritten werden, daß es über 60 Jahre alte Kollegen gibt, die noch erziehungsbedürftige Kinder haben, indes dürfte dieser Umstand bei den alten Förstern o. R. in erheblich größerem Umfang der Fall sein. Der Vorschlag, den Reißhaken bei den jüngeren Beamten rücksichtslos anzuwenden, wäre besser unterblieben. Er trägt keinesfalls dazu bei, die Gegensätze zwischen Jung und Alt zu überbrücken. Ich will deshalb nicht weiter darauf eingehen, möchte aber doch daran erinnern, daß leider Gottes in den Jahren 1914 bis 1918 der Reißhaken unserer Feinde unter den jüngeren Kollegen bereits rücksichtslos genug aufgeräumt hat!

Die Bestimmungen über die Unterbringung der Forstbeamten aus den abzutretenden Gebieten scheinen nicht überall bekannt zu sein. Das Ministerium hat verfügt: 1. Die über 60 Jahre alten Beamten dieser Gebiete werden nicht mehr versetzt, sondern müssen auf Wartegeld gesetzt werden, 2. Die unter 60 Jahre alten Beamten, die nicht auf der alten Stelle bleiben können oder wollen, werden, soweit Stellen frei sind, versetzt; .. alle, die wegen Stellenmangel nicht versetzt werden können, haben unverzüglich ihre Versetzung auf Wartegeld zu beantragen. Sicherlich werden sehr viele Kollegen von der zuletztgenannten Bestimmung Gebrauch machen müssen. Ein Teil von ihnen wird kaum Aussicht haben, wieder angestellt zu werden, der Rest wird nach und nach angestellt, sobald Stellen frei werden, aber die jetzt schon bis 50 Jahre alten Förster o. R. müssen zurückstehen, so lang noch ältere Kollegen aus den Abtretungsgebieten ohne eine Stelle sind. Es wird also unbedingt eine Zahl von Kollegen zum Nichtstun verurteilt, und zwar viele, die erheblich jünger sind, wie der Herr Kollege Tornow. Ist das gerecht? Warum soll hier mit zweierlei Maß gemessen werden? Haben die Kollegen in den Grenzgebieten nicht ebensogut ihre Pflicht getan wie die Kollegen im Lande? Können sie etwas dafür, daß die Gebiete, in denen sie tätig sind, dem Reiche entrissen werden? Mein Vorschlag in Nr. 35 bezweckt eine gleichmäßige Behandlung aller Kollegen. Dadurch würde voraussichtlich soviel Luft geschaffen werden, daß alle zurückkehrenden Kollegen unter 60 Jahren soweit sie älter sind, wie die Förster o. R. in den verbleibenden Gebieten, wieder ein Revier erhalten würden. Nach dem jetzt gültigen Verfahren wird eine große Anzahl von Förstern o. R. in ihr sechstes Lebensjahrzehnt eintreten, ohne ihr Berufsziel, eine Försterstelle, erreicht zu haben. Manch anderer war in diesem Alter schon Hegemeister. Es handelt sich also gar nicht darum, ob jemand auf Wartegeld gesetzt wird, denn das ist längst beschlossen, sondern darum, wer das wird, ob gleichmäßig vom Ältesten anfangend, oder ob einseitig die Kollegen der Grenzgebiete die Leidtragenden sein sollen; ferner, ob die Alten und die nicht ganz so alten — die Jungen kann man bei Leuten von 45 bis 50 Jahren kaum mehr sagen — oder ob nur letztere Opfer bringen sollen. Ich schrieb in Nr. 35: „Opfer müssen von allen

gebracht werden, dieser Pflicht sollen sich aber auch **alle** bewußt sein. Es wäre ungerecht, irgend einen Teil auf Kosten des anderen zu schonen." Und diese Forderung bezeichnet Herr Tornow als Egoismus! Gewiß, für einen, der auf fester Stelle sitzt, kostet es Selbstüberwindung, wenn er solch ein Opfer bringen muß! Daß sich mancher gegen dieses Opfer sträuben würde, habe ich erwartet, es ist eben menschlich. Die Staatsregierung hat den davon betroffenen Beamten das Wartegeld zugesichert, die Frage, wer das bezahlen soll, war also unnötig. Welche Maßnahmen bei anderen Beamtenkategorien erforderlich sind, entzieht sich meiner Beurteilung. Ich hatte selbstverständlich nur die Preußischen Forstbetriebsbeamten im Auge. Ob mein Vorschlag schließlich von Selbstsucht bzw. Mangel an Kollegialität zeugt, das überlasse ich dem Urteil sachlich denkender Kollegen.

Staatl. Förster Hansen, Steenholt b. Sonderburg.

Erweitertes Waffengebrauchsrecht der preußischen Kommunal-Forstbeamten. Der Verein Preußischer Kommunalforstbeamten hatte an das Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet wegen Ausdehnung der für die unmittelbaren Staatsforstbeamten ergangenen neuen Anweisung über Waffengebrauch. Der Herr Minister des Innern hat nunmehr mitgeteilt, daß die Regierungspräsidenten angewiesen seien, zu veranlassen, daß auch die zum Waffengebrauch berechtigten Kommunalforst- und Jagdbeamten mit denselben Anweisungen hinsichtlich des Waffengebrauchsrechts versehen werden, wie sie vom Landwirtschaftsministerium für die staatlichen Forst- und Jagdbeamten erlassen wurden. Die Bekanntmachung ist im Vereinsteil dieser Nummer veröffentlicht.

Gegen das Wildererunwesen. Wenn die Wilddieberei in deutschen Landen stets einen nicht ganz unwesentlichen Teil der Straftaten ausgemacht hat, so haben sich doch diese Eingriffe in fremde Rechte im Laufe des Krieges vermehrt, aber der Höhepunkt dieser Gesetzesverletzungen wurde doch erst erreicht, nachdem die November-Revolution dazu beigetragen hat, alle Bande der Zucht und Ordnung aufzulösen. Die Jagd die einen Teil unseres Volkvermögens ausmacht, ist stellenweise vernichtet, und Mord hat sich an Mord gereiht, begangen an den Hütern des Waldes und der Jagd, die in Ausübung ihrer Pflichten den Kampf mit dem verkommenen Gelichter aufzunehmen hatten.

Recht spät ist die Erkenntnis gekommen, daß dem Volksvermögen durch die maßlose Wilderei ein schwerer Schaden zugefügt und auch die öffentliche Sicherheit bedroht wird. Auf Grund dieser nicht zu verkennenden Sachlage hat das bayerische Staatsministerium der Justiz am 13. August d. J. eine Bekanntmachung erlassen, in der auf den Ernst der Sachlage hingewiesen wurde. Gleichzeitig sollte den Strafverfolgungsbehörden vor Augen geführt werden, daß sie unter den vorliegenden Umständen eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, die für sie darin besteht, daß sie durch entschiedenes Vorgehen und Erwirkung angemessener Strafen dem Wildererunwesen baldigst ein Ziel setzen sollten, damit in den Jagdgründen wieder gesetzmäßige Zustände hergestellt würden.

Auch in Preußen ist ein solcher Appell an die Strafverfolgungsbehörden gerichtet worden und wenn das auch nicht zum ersten Male geschehen ist, so konnte doch von einer Wirkung im bessernden Sinne bis jetzt nichts gespürt werden.

Wie die Dinge heute liegen, kann der auch vom bayerischen Staatsministerium der Justiz angestrebte Zustand nur mit der Gewalt der Waffe wieder hergestellt werden, denn ohne ihre rücksichtslose Anwendung ist keine Möglichkeit gegeben, das Leben der Beamten zu schützen und auf den Boden eines gesetzmäßigen Zustandes zu gelangen.

Mit halben Maßregeln ist der Sache nicht gedient. Deshalb hat der Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers vom 8. August 1919, welcher das Waffengebrauchsrecht der **Staatsforstbeamten** erweitern will, nur einen ganz beschränkten Wert, denn er gibt die **Gemeinde- und Privatforstbeamten** die zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes berufen sind, nach wie vor den ruchlosen Mörderhänden preis.

Es ist ganz unverständlich, daß Gemeinde- und Privatforstbeamte, die mit den unmittelbaren Staatsforstbeamten, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 das gleiche Recht des Waffengebrauchs haben, bei einer so wichtigen Entscheidung mit anderem Maße gemessen werden. Diesem Versäumnis gegenüber muß die bestimmte Forderung aufgestellt werden, daß alle Forst- und Jagdbeamten des Gemeinde- und Privatdienstes, die wie die Beamten des Staatsdienstes, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 das Recht zum Waffengebrauch haben, die gleiche Berechtigung erlangen, wie sie durch den Ministerial-Erlaß vom 8. August 1919 den staatlichen Forstbeamten zu teil geworden ist.*)

Aber auch damit wird der Zweck noch nicht erreicht, denn auch die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten, soweit sie ein Recht zum Waffengebrauch nicht haben, bedürfen desselben Schutzes. Auch hinsichtlich ihrer dürfte die Zeit gekommen sein, daß ihnen bei Ausübung ihres gefahrvollen Dienstes das Maß von Schutz gewährt wird, das sie nicht entbehren können, wenn sie ihre Pflicht so erfüllen sollen wie es die öffentlichen Interessen erfordern. **Augur.**

Der badische Forstverein hielt am 22. und 23. September in Karlsruhe seine 55. Tagung ab. Unter anderem wurde über das Thema „Sozialisierung und Forstwirtschaft" und über die „forstliche Hochschulfrage in Südwestdeutschland" gesprochen. Dazu hat der Verein folgende Resolutionen gefaßt:

Der badische Forstverein kann in der grundsätzlichen Sozialisierung des Waldes ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der öffentlichen Wohlfahrt nicht erblicken, weil die Kosten einer solchen Maßregel viel zu hoch, die Wahrscheinlichkeit einer produktiven Steigerung zu gering, und die Gefahr einer Beschlagnahme durch unsere Feinde vermehrt sein würde. Er ist vielmehr der Meinung, daß die Erhaltung der verschiedenen Eigentumsformen im Interesse des wirtschaftlichen Fortschrittes im allgemeinen geboten ist. Bestehende Mängel sollten durch eine zweckmäßige

---

*) Wie aus der vorhergehenden Mitteilung ersichtlich ist, sind die den Staatsforstbeamten neu eingeräumten Befugnisse in bezug auf erweiterten Waffengebrauch nun auch auf die Gemeindeforstbeamten ausgedehnt, und sie werden hoffentlich auch bald den in Betracht kommenden Privatforstbeamten verliehen. **Die Schriftleitung.**

Ausgestaltung der Forstgesetzgebung — die übrigens in Baden schon in weitgehendem Maße und sozialem Sinne ausgebaut ist — beseitigt werden. (Waldgenossenschaften!).

In der in Aussicht gestellten Zusammenlegung des forstlichen Unterrichts Württembergs und Badens an die Universität Freiburg begrüßt der Forstverein eine Erfüllung eines langjährigen Wunsches und hält Freiburg der forstlichen Verhältnisse und seiner Umgebung wegen für das Ideal einer forstlichen Lehr- und Bildungsstätte.

Einige jagdgesetzliche Erörterungen und das Verhältnis der Forstwirtschafts- zur Landwirtschaftskammer bildeten weitere Beratungsgegenstände. Die Tagung bot viel Anregendes und der badische Forstverein beschäftigte sich seiner alten Tradition treu, nicht dem Zuge der Zeit folgend nur mit Standesfragen, sondern unter reger Teilnahme an Praxis und Wissenschaft mit allgemeinen aktuellen Fragen, die der allgemeinen Förderung der Forstwirtschaft dienen. W.

Zur Sparprämienanleihe. Dadurch, daß bei der Zeichnung der Sparprämienanleihe die Hälfte des Betrages in Kriegsanleihe, die augenblicklich ungefähr 80 vom Hundert notiert, zum vollen Wert, also zu 100 angenommen wird, erwerben die zukünftigen Besitzer dieser Sparprämienanleihe sie nicht zum Paripreise, sondern zu ungefähr 90 M, d. h. sie zahlen 500 M bar und 500 M Kriegsanleihe zu 80 M = 400 M, zusammen also ungefähr 900 M. Bei der Tilgung erhalten sie jedoch für jedes Stück 1000 M plus 50 M einfache Zinsen für jedes verflossene Jahr. Neben diesem Vorteil kommt noch die automatisch einsetzende Kurssteigerung, so daß es sich um eine äußerst günstige Kapitalsanlage handelt.

Forstwirtschaft.

Stockrodung zur Linderung der Brennstoffnot.

Der Krieg hat uns arm gemacht und der Friedensvertrag macht uns noch ärmer. So verlangen die Feinde noch die Lieferung von Holz und Kohlen auf lange Jahre. Wollen wir diese Bedingungen erfüllen, dann muß das ganze Volk sich einschränken. Es muß wieder ein Dasein führen, wie es unsere Vorjahren vor 40 bis 50 Jahren geführt haben, und mit allen Bedürfnissen des täglichen Lebens sparsam umgehen. Den älteren Leuten, welche die früheren Zeiten noch nicht vergessen haben, scheint eine Einschränkung nicht so schwer zu fallen als der jüngeren Generation, die eine Einschränkung noch nicht gekannt hat. Der Winter steht vor der Tür, und zu allen Sorgen tritt die Brennstoffnot. Neben verschiedenen Anordnungen ist vor einiger Zeit die Anfrage ergangen, auf welche Menge Stockholz bei dem Hiebe im nächsten Winter gerechnet werden könnte. Diese Anfrage wird manchen Oberförster und Förster unvorbereitet gefunden haben. Nur wenige werden im Dienste sein, die überhaupt noch Erfahrung besitzen, und so werden wahrscheinlich Angaben gemacht worden sein, die von dem Ergebnis weit abweichen werden. Auch in einer Ministerial-Verfügung ist auf eine freihändige Abgabe von Stockholz zur Selbstwerbung zu mäßigen Preisen und unter günstigen Bedingungen für die Selbstwerber hingewiesen. Den älteren Forstbeamten wird noch in Erinnerung sein, welch große Bedeutung das Stockholz in den ländlichen Haushaltungen früher hatte, und wohl selten wurde ein Baum gefällt, der nicht gerodet wurde. Damals waren aber auf dem Lande ganz andere Verhältnisse als heute. Die Löhne waren niedrig und die Arbeiter willig. Die Werbungskosten für einen Raummeter Stockholz I. Klasse betrugen 1,50 bis 1,80 M. Auch befanden sich wohl in allen Wohnhäusern — selbst in Oberförstereien — sogenannte Kachelöfen mit Ziegelsteinaufsätzen, die von der Küche aus geheizt und wegen ihrer großen Feuerung sich vorzüglich zur Verwendung von Stockholz eigneten. Solche Öfen gibt es heute nicht mehr, und dadurch ist auch die Verwendung des Stockholzes zur Zimmerheizung erschwert, weil die Zerkleinerungskosten zu hoch kommen. Sehr geeignet ist das Stockholz zum Heizen der Dampfkessel in allen landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben und würde hier an Stelle der Kohlenfeuerung treten können. Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit eigenem Waldbesitz müßten vom Bezuge von Kohlen zum Heizen der Dreschmaschine ausgeschlossen und auf die Verwendung von Stockholz verwiesen werden. Auch in den Städten würde Stockholz zum Heizen der Zentralheizanlagen verwendet werden können. Nach der Heizkraft stehen die frischen Stöcke in ungefähr folgender Reihenfolge: Buche, Birke, Eiche, Kiefer, Lärche, Fichte. Bei alten Stöcken tritt die Eiche an erster Stelle, bei allen anderen ist die Heizkraft gering. Am leichtesten lassen sich Eichenstöcke werben, wenn sie bereits 20 und mehr Jahre alt und ihre Wurzeln bereits morsch geworden sind; sie bieten ein vorzügliches Brennmaterial. Die Anwendung von Sprengstoffen, wenn sie sich in zuverlässigen Händen befinden, würde die Arbeit wesentlich erleichtern, und große Mengen alter Eichenstöcke, die oft schon jahrzehntelang im Boden stecken, könnten an vielen Orten gewonnen werden. Zu einer Stockrodung in den Schlägen im nächsten Winter zeigen die Holzhauer wenig Neigung, die meisten von ihnen haben noch keinen Stock gerodet und sie befürchten eine Herabdrückung des Lohnes durch die Stockrodung. Sollte der Hauerlohn so hoch festgesetzt werden, daß eine ungünstige Einwirkung auf den Verdienst der Holzhauer nicht zu befürchten ist, dann werden die Kosten vielleicht so hoch, daß der Absatz schwierig oder nur mit Verlust möglich sein wird. Neuerdings ist unter den Holzhauern eine Bewegung im Gange, die die Abschaffung der Stücklohnarbeit im Holzhauereibetriebe fordert. Ihr Ausgang ist noch nicht vorauszusehen, da sich die alten und besonnenen Arbeiter dieser Bewegung nicht angeschlossen haben; man wird aber bezüglich der Stockrodung annehmen dürfen, daß solche Forderungen erhoben werden, die die Forstverwaltung nicht erfüllen kann. Vielleicht wird die freihändige Abgabe von frischen und alten Stöcken zu einem geringen Preise unter besonderer Berücksichtigung der bedürftigen Leute, die einzig richtige Maßnahme bleiben.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergutung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Anfrage Nr. 106. **Steuervorrecht eines pensionierten preußischen Staatsförsters.** Meinen

Ruhestands-Wohnsitz verlebte ich bis Anfang März 1919 in N., mußte aber wegen Wohnungsknappheit nach E. verziehen. Ohne Anregung dazu gegeben zu haben, wurde ich bei der Gemeindesteuerveranlagung in N. nur mit der Hälfte der veranlagten Staats-Einkommensteuer herangezogen, während die Gemeinde E. mich mit der vollen Gemeindesteuer veranlagt hat. Diese verschiedenartige Veranlagung veranlaßt mich zu der Frage, ob mir nicht auch an dem neuen Ruhestandswohnort die Vergünstigung zusteht, nur die Hälfte der Gemeindesteuern bezahlen zu müssen, und auf welche gesetzliche Bestimmung ich mich berufen könnte. K., Hegemeister a. D.

Antwort: Da Ihr zeitiger Wohnsitz noch in Preußen liegt, so gilt auch dort die Verordnung vom 23. 9. 1867, deren §§ 3 und 4 bestimmen, daß die Warte- und Ruhegehälter der Beamten zu den direkten Kommunalauflagen nur zur Hälfte herangezogen werden dürfen. Nur die nach dem 1. April 1909 angestellten Beamten können gleich den übrigen Einwohnern zur Gemeindesteuer veranlagt werden, sofern nicht mehr als 125% Zuschläge zur Erhebung gelangen. Hiernach würden Sie bei dem Gemeindevorsteher in E. Einspruch zu erheben und gegen dessen abweisenden Bescheid Klage bei dem Kreisausschuß einzulegen haben. Vermutlich verhilft aber schon eine mündliche Rücksprache unter Hinweis auf oben erwähnte Vorschrift Ihnen zu Ihrem Rechte.

Anfrage Nr. 107. **Forstversorgungsschein, Forstkommando, Forsturlaub und Auszahlung von Gebührnissen bei einem aktiven Oberjäger.** Am 1. Oktober 1910 bin ich als vorschriftsmäßig gelernter Jäger bei einem aktiven Jäger-Bataillon eingetreten. Infolge Mobilmachung wurde ich zum Reserve-Bataillon dieser Formation versetzt und bin infolge Auflösung des Bataillons zu einem Reichswehr-Schützenregiment in Oberschlesien übergetreten. 1. Bekomme ich nun am 1. Oktober 1919 meinen Forstversorgungsschein direkt in meine Hände? 2. Kann ich zu jeder Zeit zu meiner Friedensgarnison zurück? 3. Muß ich, um mein Forstkommando antreten zu können, erst dorthin? 4. Wie gelange ich am schnellsten zu meinem zustehenden halbjährigen Forsturlaub? Verschiedene Gesuche an die Regierungen waren bis jetzt erfolglos. 5. Kann ich, falls ich mein Forstkommando vom jetzigen Truppenteil direkt antrete, von diesem einen vierwöchentlichen Urlaub beanspruchen? 6. Wie verhält es sich bei aktiven Oberjägern mit der Auszahlung von Gebührnissen nach neunjähriger Dienstzeit bei der Entlassung aus dem Heeresdienst? Offizierstellvertreter O.

Antwort: 1. Der Forstversorgungsschein ist Ihrem Stamm-Jäger-Bataillon übersandt, welches Ihnen denselben auszuhändigen hat. 2. Sie sind an die mit Ihrem neuen Truppenteil eingegangene Verpflichtung betr. Kündigung gebunden. 3. Forsturlaub kann Ihnen nur gewährt werden, wenn Sie zu der Abwicklungsstelle Ihres Stamm-Bataillons zurücktreten, da die Reichswehr keinen sechsmonatigen Urlaub gewähren darf. 4. Beantragen Sie durch Ihr Stamm-Jäger-Bataillon Forsturlaub bei der Inspektion der Jäger und Schützen, die Ihnen eine Stelle zuweist. Sie müssen aber mit Beginn des Forsturlaubs zu der Abwicklungsstelle Ihres Stamm-Bataillons zurückgetreten sein. Voraussichtlich wird nur noch bis 31. 3. 1920 Forsturlaub gewährt werden. 5. Von Ihrem jetzigen Truppenteil können Sie nur soviel Urlaub beanspruchen, wie Ihnen als Reichswehr-Angehöriger zusteht. 6. Diese Frage ist uns nicht verständlich. Wahrscheinlich meinen Sie wohl, ob Sie nach dem Kapitulanten-Abfindungsgesetz abgefunden werden. Darüber kann Ihnen noch nichts Bestimmtes gesagt werden, da die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz bisher noch nicht herausgegeben sind. D.

Anfrage Nr. 108. **Amtsbezeichnung.** Ein Försteranwärter ist nach 12¼jähriger aktiver Militärdienstzeit von der Regierung seit dem 15. Januar 1919 mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Forstaufseher“ beschäftigt. Das Försterexamen hat derselbe noch nicht gemacht, legt es aber diesen Winter ab. Es bestehen Zweifel darüber, ob der Forstaufseher vom 1. Oktober 1919 ab die Amtsbezeichnung „Hilfsförster“ erhält oder schon nach bald 13jähriger Dienstzeit endlich Forstgehilfe geworden ist und sich einem Förster mit Revier unterstellen muß. Ist der Titel „Hilfsförster“ vom Försterexamen abhängig? v. S., Staatl. Forstaufseher.

Antwort: Vom 1. Oktober d. Js. ab führen die Forstaufseher die Dienstbezeichnung Hilfsförster, also ist maßgebend für den neuen Titel die bisherige Bezeichnung „Forstaufseher“. Diese betraf bisher auch diejenigen Forstversorgungsberechtigten, welche noch nicht die Försterprüfung abgelegt hatten. Jeder Forstversorgungsberechtigte war schon allein in dieser Eigenschaft Forstaufseher und konnte nie Hilfsjäger heißen. Daher ist er jetzt ohne Zweifel Hilfsförster trotz noch nicht abgelegter Försterprüfung.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bindow, Oberf. Krossen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. 200 M Dienstaufwandsentschädigung, 100 M Stellenzulage, 11 ha nutzbares Wirtschaftsland. Die Festsetzung des Nutzungsgeldes bleibt vorbehalten. Bewerbungen unter Angabe des Tages der Ausstellung des Forstversorgungsscheines und seiner Nummer sind bis zum 1. Dezember einzureichen.

Försterstelle Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist sofort zu besetzen. 2 ha Dienstland und 250 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis spätestens 22. November einzureichen.

Försterstelle Rohrsen, Oberf. Hameln (Hannover), ist erst zum 1. Juli 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle können noch bis zum 10. Dezember eingereicht werden.

Försterstelle Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Nach der Regelung verbleibt der Stelle etwa 19 ha nutzbares Dienstland. Dienstaufwandsentschädigung 200 M, Stellenzulage 100 M. Bewerbungen sind bis spätestens 21. November einzureichen.

Försterstelle Wolfshorst, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist zum 1. April 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Förster o. R.-Stelle „Neue Welt“, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), mit Dienstgehöft und etwas Wirtschaftsland ausgestattet, ist zum 1. Dezember 1919 zu besetzen. Bewerbungen von Förstern o. R. und Forstversorgungsberechtigten sind bis zum 20. November an die Regierung zu Frankfurt a. O. einzureichen.

Forstassessor und Forstgehilfe oder Hilfsförster, beide unverheiratet, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover gesucht. Näheres siehe Anzeige.



Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bernhardi, Förster o. R. in Dellichausen, Oberf. Hardegsen, ist vom 1. Oktober ab nach Klausthal, Oberf. Klausthal (Hildesheim), versetzt.

Bieling, Vizefeldwebel vom Jäger-Batl. 9, ist vom 1. Oktober ab nach Buntenbock, Oberf. Clausthal (Hildesheim), einberufen.

Droese, Hegemeister in Wolfshagen, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist vom 1. April 1920 ab in den Ruhestand versetzt.

Freischmidt, Förster o. R. in Eschershausen, Oberf Knobben, ist vom 1. Oktober ab nach Renshausen, Oberf. Katlenburg (Hildesheim), versetzt.

Henncke, Forstgehilfe in Elend, Oberf. Elend, ist vom 1. November ab nach Torfhaus, Oberf. Torfhaus (Hildesheim), versetzt.

Klinke, Hegemeister in der Oberf. Reinerz (Breslau), ist vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand versetzt.

Kurth, Hegemeister in Neuhaus, Oberf. Neuhaus, ist vom 1. Dezember ab nach Wohldenberg, Oberf. Sillium (Hildesheim), versetzt

Ober, Hilfsförster in Oderhaus, Oberf. Oderhaus, ist vom 16. Oktober ab nach Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster, ist vom 1. Oktober ab nach Dinkelhausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), versetzt.

Susebach, Förster o. R. in Neuhaus, Oberf. Neuhaus, ist vom 1. November ab nach Willershausen, Oberf. Westerhof (Hildesheim), versetzt.

Webel, Förster o. R. in Lonau, Oberf. Lonau, ist vom 16. November ab nach Glashütte, Oberf. Bramwald (Hildesheim), versetzt.

v. Willig, Förster o. R. in Petershagen, Oberf. Karnkewitz (Köslin), ist vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand versetzt.

Zimmermann, Forstaufseher, ist mit Wirkung vom 1. August nach Dellichausen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), versetzt.

Kommunalforstdienst.

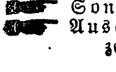
Bargon, staatl. Förster in Dillenburg, Oberf. Dillenburg, ist vom 1 Oktober ab aus dem Staatsdienst ausgetreten und zum Gemeindeförster in Camberg, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), ernannt.

Calmund, Forstgehilfe, ist die vorübergehende Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Lieg, Gemeindeoberf. Treis (Coblenz), übertragen.

Auszeichnungen.

Aus Anlaß ihres 50jährigen Amtsjubiläums erhielten ein ministerielles Anerkennungsschreiben (statt der früheren Ordensauszeichnungen) die Hegemeister **Coburg auf Forsthaus** Cappel bei Marburg, **Fest auf** Forsthaus **Altenstein**, Oberf. Allendorf, und **Rapsilber auf** Forsthaus **Dammberg**, Oberf. Wetter-Ost.

Vereinszeitung.



Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen **am** Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor **dem** Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der **„Vereinszeitung"** geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Beitrag 10 ℳ.

Mitteilung der Geschäftsstelle.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder bitten wir, von unserer Bekanntmachung in den „Kleinen Mitteilungen" auf Seite 863 mit gleicher Ueberschrift Kenntnis zu nehmen. Vermutlich werden auch Gruppenankündigungen und Berichte uns nicht erreicht haben, nochdazu da durch Schneeverwehungen in hiesiger Gegend der Bahnverkehr stockt.

Neudamm, den 10. November 1919.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forstzeitung.

Delegierten-Versammlung.

Die vertagte Delegierten-Versammlung findet am 27. und 28. November statt. Tagesordnung wie in Nr. 44 zuletzt bekanntgegeben. Vorbesprechung am 26. abends.

Der Vorstand: Velte.

Aufruf an sämtliche aus der Klasse der Reservejäger hervorgegangenen Staatsforstbeamten ausschließlich der Förster o. R.

Zwecks Wahrung unserer Interessen, insbesondere eine annähernde Gleichstellung mit den aktiven Kollegen anzustreben, um die ungeheuren Nachteile in der späteren Anstellung zu mildern, fordere ich sämtliche beteiligten Herren hiermit auf um umgehende Zusendung von diesbezüglichen Vorschlägen, damit ich zu der bevorstehenden Delegierten-Versammlung mit dem nötigen Material versehen bin, um fest umrissene Vorschläge machen zu können.

Warnow (Pomm.), den 21. Oktober 1919.

Anhalt, Hilfsförster.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete im Osten.

Um zu erreichen, daß der Vorstand nicht unnötig mit Zuschriften und Anträgen überschüttet wird, bitten wir die Herren Amtsgenossen, sich genau mit den bisher herausgegebenen Ministerialerlassen bekannt zu machen. Der Vorstand ist nicht in der Lage, alle Anfragen rechtzeitig und eingehend zu beantworten. Wir bitten daher, folgendes zu beachten: Der Vorstand, der sich genau über die jeweilige Lage der Gemeinschaft orientieren wird, macht dem erweiterten Vorstande über jede Veränderung der Lage Mitteilungen. Die Herren des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern bekannt sind, lassen den Vertrauensausschüssen und Ortsgruppenvorsitzenden Aufklärung zugehen. Letztere müssen dann auf dem schnellsten Wege die Amtsgenossen ihrer Inspektion bzw. Ortsgruppe verständigen. Nur so wird es sich vermeiden lassen, daß schnell zu erledigende Sachen erst nach Wochen durchgeführt werden. Namentlich wird es Sache der vorerwähnten Beratungsstellen sein, die Mitglieder ihres Wirkungskreises an Hand der Ministerialerlasse genau aufzuklären. Bei Zweifeln bitten wir, hier anzufragen. Unsere mißliche Lage wird von der Zentralforstbehörde voll erkannt. Die bisherigen Verfügungen, unsere Lage betreffend, lassen jeden Einsichtigen erkennen, daß die Behörde kein Mittel unversucht läßt, unsere, durch das Unglück des Vaterlandes entstandene verworrene Lage zu bessern. Wir wissen selbst, daß die Überfüllung unseres Berufes und die im Reststaate bestehende unüberwindliche Wohnungsnot unsere Unterbringung bis zur Unmöglichkeit erschwert. Das Angebot der



Unterkunftsräume ist ein aus der Not geborener Ausweg, das hüben wie drüben sehr viel Taktgefühl und kollegialische Gesinnung voraussetzt. Die Kollegen, die aber zur Zeit der Übergabe herauswollen, müssen den gewiesenen Weg gehen; die Staatsregierung wird schon dafür Sorge tragen, daß der Zustand nicht zu lange dauert. Um eins möchten wir noch die Mitglieder der Gemeinschaft bitten: Unterlassen Sie bitte die mündliche und schriftliche Bedrängung der Behörden mit Versetzungsanträgen jetzt ganz. Das Ministerium hat uns durch die gemachten Zugeständnisse in die Lage versetzt, durch unsere Vertrauensausschüsse und die Regierungen jeden Fall in gerechtester Weise zu regeln. Die Vertrauensausschüsse werden sich ihrer schweren Aufgabe bewußt und bemüht sein, nach jeder Richtung hin mit strengster Gerechtigkeit zu handeln. Es liegt unserseits kein Grund zu Nervosität und Kopflosigkeit vor. Wer nicht bleiben will, wird herauskommen! Für die Optierenden sind alle beschlossenen Forderungen an zuständigen Stellen ein- und auch weitergegeben. Über den Gang und den Stand der Verhandlungen kann vor deren Abschluß naturgemäß nichts an die Öffentlichkeit kommen. Alle Zeitungsnachrichten hierüber bitten, sofern sie nicht einen amtlichen Charakter haben wir mit Vorsicht aufzunehmen. Zum Schlusse bitten wir nochmals die Herren Mitarbeiter um schnelle und sachliche Erledigung unserer Geschäfte. Lassen auch Sie es Ihre Aufgabe sein, Ruhe und Besonnenheit, die alten guten Eigenschaften unseres Standes, wieder in unsere Reihen zu tragen. Es wird auch für uns Stiefkinder des Glücks einmal wieder die Sonne scheinen! Zu der Staatsregierung haben wir das Vertrauen, daß sie hier wie dort unsere gesamten Interessen wahrnimmt und mit dafür eintritt, daß alle, unsere Sicherung betreffenden Regierungserlasse gesetzlich festgelegt werden.

Callies.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Wegen der Verkehrssperre wird die für den 16. d. Mts. einberufene Versammlung auf den ersten Sonntag nach der Delegiertenversammlung, die ja nun ebenfalls verlegt werden muß, verschoben. Der Vorsitzende.

Magdeburg. Wegen Einstellung des Personenverkehrs vom 5. bis 15. November findet die zum 8. November einberufene Bezirksgruppenversammlung erst am Sonnabend, dem 22. November, 11 Uhr vormittags, in der Kaiserhalle in Magdeburg statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines 1. Vorsitzenden der Bezirksgruppe, 2. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der Delegiertenversammlung (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" vom 5. Oktober, 3. Verschiedenes.

Klecha, 2. Vorsitzender.

Potsdam. Interessengruppe der Forstsekretäre. Da die Versammlung der Verkehrssperre wegen am 12. nicht stattfinden kann, wird sie hiermit auf den Tag vor der aus gleichem Grunde verschobenen Delegiertenversammlung verlegt. Ort und Zeit des Beginnens bleiben dieselben. Fickert.

Stade. In der am 25. Oktober abgehaltenen Bezirksgruppen-Versammlung wurde beschlossen, von jedem Mitgliede einen Sonderbeitrag von 16 *M* und zwar 3 *M* für den Hauptverein, 3 *M* für den Beamtenbund und 10 *M* für die Bezirksgruppe zu erheben. Ich bitte um baldmöglichste Zusendung.

Stapel (Groß-Otterstedt), 30. November 1919.

Amthor, Schrift- und Kassenführer.

Ortsgruppen:

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 29. November 1919, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in Trendelburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Cassel. 2. Einzahlung eines außerordentlichen Vereinsbeitrages für 1919. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Versammlung am 18. und 19. Oktober war recht zahlreich besucht. Sämtliche Ortsgruppen waren vertreten. Zu bedauern war, daß nur ein kleiner Teil der 35 Vertrauensmänner erschienen war. Ein Zusammenarbeiten der Bezirksgruppe mit den Vertrauensmännern ist unbedingt notwendig und daher wurde gerade die geringe Anteilnahme der Vertrauensmänner sehr bedauert. Die Tagesordnung fand folgende Erledigung: 1. Bericht der Delegierten über die Försterversammlungen in Graudenz und Bromberg, aus dem hervorzuheben ist, daß in jeder Inspektion (für den Fall eines ungünstigen Ergebnisses der Abstimmung) ein Vertrauensmann zu wählen ist. Dieser gewählte Beamtenausschuß befindet dann mit dem Herrn Oberforstmeister zusammen über die Dringlichkeit der nach Preußen zu übernehmenden Beamten. 2. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß mit dem D. B. B. wurde für notwendig befunden, wenn nötig auch durch die neugebildeten Kreisgruppen des „Gewerkschaftsbundes deutscher Verwaltungsbeamten". Die Regelung der Angelegenheit wird Herrn Kollegen Velte überlassen. 3. Die außerhalb des Rahmens der Försterorganisation tagenden Anwärterversammlungen sollen in Zukunft von der Bezirksgruppe mit Delegierten nicht mehr beschickt werden. Gastweiser Besuch steht natürlich frei. Die Interessengruppe der Sekretäre soll dagegen bestehen bleiben. Ihre Beschlüsse sollen jedoch in der Försterorganisation nur in so weit zur Verhandlung gestellt werden, als die Organisation es für nötig befindet. Der besonderen Sekretärszulage in Höhe von 1200 Mk. wurde zugestimmt. 4. Eine Neuwahl des Hauptvorstandes wurde nicht für notwendig befunden. Sollte dieser jedoch die Vertrauensfrage stellen, beschloß die Versammlung, das Vertrauen dem 1. und 2. Vorsitzenden nicht erneut auszusprechen. Die Listenwahl wurde abgelehnt, dafür aber die gleichmäßige Besetzung des Vorstandes mit ebensoviel Anwärtern wie Förstern gefordert. Solange dies nicht zu erreichen, begnügt sich die Bezirksgruppe mit der Hinzuwahl von zwei Anwärtern in den Hauptvorstand; außerdem aber sollen die gegenwärtigen beiden Anwärter des erweiterten Vorstandes (die Kollegen Stahl und Voges) ebenfalls in den geschäftsführenden Vorstand kommen. Als Kandidaten für die Hinzuwahl wurden die Kollegen Schellack und Pfalzgraf vorgeschlagen. Ersterer erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, weil er sich für die Listenwahl festgelegt hätte. 5. Es wurde folgende Satzungsänderung beantragt: Dem § 16 ist folgende Fassung zu geben: „Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf der Vertreterversammlung von den Bezirksgruppenvertretern durch Zettel gewählt. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig." Bei der Wahl der Vorstände für die Bezirks- und Ortsgruppen ist in gleichem Sinne zu verfahren. 6. Zu Delegierten wurden die Kollegen Linck und Schellack gewählt. 7. In der Revierförsterfrage

wurde das Eingehenlassen aller Revierförsterstellen gefordert. 8. In der Vor- und Ausbildung sind die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung vom März dieses Jahres maßgebend; es ist daher unbedingt an ihnen festzuhalten. 9. Die neue Dienstanweisung fand nur wenig oder gar nicht die Billigung der Versammlung. Es wurde hier ausdrücklich hervorgehoben, daß die mitberatende Försterkommission sich in keiner Weise ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt hat. Es wurde deshalb beantragt, daß der Herr Minister in einer begründeten Eingabe trotz aller Widerstände zu bitten sei, daß er für einzelne Paragraphen, die von der Försterkommission in der Eingabe namhaft zu machen sind, durch besondere Erlasse in erbetenem Sinne eine Abänderung genehmige. 10. Ein weiterer Ausbau der Beamtenausschüsse wurde für notwendig befunden und den gemachten Vorschlägen des Kollegen Ernst-Hannover zugestimmt. 11. Bei Neubesetzung sogenannter Schulstellen, die als solche von der Försterorganisation namhaft zu machen sind, ist dem kinderreichen jüngeren Bewerber vor dem kinderarmen älteren der Vorzug zu geben. 12. Die Arbeitsliste hat künftig in Fortfall zu kommen und ist durch das erweiterte Lohnbuch zu ersetzen. 13. Sämtliche Ortsgruppen treten geschlossen der Sterbekasse bei, und es wird der Beitrag für jeden Sterbefall auf 2 Mk. festgesetzt. Die Höhe des zu gewährenden Sterbegeldes soll 500 Mk. betragen und die darüber hinausgehenden durch die Beiträge aufkommenden Sterbegelder als Reservefonds in der Sterbekasse fundiert werden. 14. Bezüglich des Vereinsorgans wurde gewünscht, daß die amtlichen Bekanntmachungen auch dem „Deutschen Förster" überwiesen werden, wofür Kollege Velte eintreten soll. 15. Die Nachordnung der Forstgehilfen löste eine sehr heftige Debatte aus. Die Abstimmung ergab, daß von den zehn Ortsgruppen sich fünf für das Nachgeordnetenverhältnis aussprachen, die allein schon die absolute Mehrheit haben. Das Ergebnis von drei Ortsgruppen (Ortelsburg, Bischofsburg, Hartigswalde) steht noch aus, zwei (Rudschanny und Lyck) verhielten sich ablehnend. 16. Der Bezirksgruppenbeitrag wird vom 1. Januar 1920 ab von 5 Mk. auf 10 Mk. erhöht, damit der Vorsitzende in den Stand gesetzt wird, sich eine Schreibhilfe zu halten. Alsdann soll auch eine unmittelbare Verbindung mit allen Vertrauensmännern hergestellt werden. 17. Kollege Voges legte wegen Arbeitsüberlastung sein Amt als Schriftführer und Schatzmeister nieder; an seine Stelle wurde Kollege Quednau in Försterei Masuchen bei Gr.-Purden (Kreis Allenstein) gewählt. — Am zweiten Versammlungstage fand nach einem ausführlichen Vortrage des Herrn Regierungs-Bausekretärs Werth die Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft statt. Die Gründung fand freudige Zustimmung und sämtliche anwesenden Kollegen traten der neuen Gründung sofort als Genossen bei. Ebenso fand der Vortrag des Herrn Parteisekretärs der deutsch-demokratischen Partei am Abend vorher über „Abstimmungsfragen" ungeteiltes Interesse und gab uns die Hoffnung, daß wir von der nächsten Zukunft wenig oder nichts zu befürchten haben. Generalsekretär Funck hatte leider abtelegraphiert.

Der Vorstand. Linck.

Cöln. Eine außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung wurde mit Rücksicht auf die in der Delegierten-Versammlung zur Beratung stehenden sehr wichtigen Gegenstände auf den 25. Oktober nach Cöln einberufen. Obschon erst kurz vorher eine Versammlung in Bonn stattgefunden hatte, war auch diese Versammlung sehr gut besucht. Zunächst wurde der zur Delegierten-Versammlung zu entsendende Delegierte und sein Stellvertreter gewählt; man beschloß gleichzeitig auch noch ein Vereinsmitglied mit zu entsenden. Versammlung behält sich für beide Kollegen Referate auch über den 15. Oktober hinaus vor. Zu Punkt 1 der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung beschließt die Bezirksgruppe nach Lage der Situation zu handeln. Zu Punkt 2 wird nach erregter Debatte jetzt vollständige Neuwahl des jetzigen Hauptvorstandes gefordert, ferner dessen Erweiterung auf mindestens 12 Mitglieder und prozentuale Vertretung der Anwärter. Punkt 3 Anschluß wird beantragt und dem Delegierten anheimgestellt, hierzu geeignete Stellung zu nehmen. Punkt 4 und 5 wurde ein erschöpfendes Referat gehalten und einstimmig beschlossen: 1. Anstellung als Förster im 25. Lebensjahre. 2. Fiskalische Gebäulichkeiten, die als Wohnungen für Forstbeamte geeignet sind, sind für diese freizugeben und es soll die Errichtung neuer Wohnungen beantragt und schnellstens in die Wege geleitet werden. 3. Gehalt der zukünftigen Sekretärklasse. Erreichung des Anfangsgehalts im 25. und des Höchstgehalts im 45. Lebensjahre. Neben dem Gehalte sind zu gewähren freie Dienstwohnung und wo solche fehlen, eine entsprechende Mietsentschädigung, Stellenzulagen bis zu 1500 Mk., Dienstaufwand bis zu 900 Mk., Freibrennholz nach Bedarf, oder eine Geldvergütung hierfür von 300 Mk., eine Gefahrenzulage von jährlich 300 Mk. Der Wert des Feuerungsmaterials und die Jagdnutzung ist mit 500 Mk. pensionsberechtigt. An Kinderzulagen sind zu gewähren 300 Mk. jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre. Die Anwärter erhalten nach Ablegen der Jägerprüfung zu staffelnde Monatsdiäten, die dem Lohntarif für über 18 jährige Arbeiter gegenüber nicht zurückstehen dürfen, ferner ebenfalls die Gefahrenzulage von 300 Mk jährlich, Freibrennholz oder eine Geldvergütung von 200 Mk. und falls Unterkommen in staatlichen Wohnungen nicht gegeben werden kann, ist ein der Teuerung entsprechender Miets- und Pensionszuschuß zu gewähren. Werden Anwärter mit Betriebsarbeiten betraut, so erhalten sie eine Betriebszulage von jährlich 300 Mk. Punkt 6. Es wird Abschaffung der Revierförster gefordert. Punkt 7. Den Sekretären soll die Bürovorsteherzulage in Höhe von 2000 Mk. gewährt werden. Punkt 8. Der Titel Forstgehilfe soll beseitigt werden, bleiben soll: Hilfsförster, Förster, Revierförster. Die Urlaubsfrage soll ebenfalls genau geregelt werden. Einstimmig wurde beschlossen: Die Bezirksgruppe Cöln drückt ihre Enttäuschung aus über die Entstehung und jetzige Fassung der neuen Dienstanweisung für die Förster, sie fordert eine Durchsicht und Neuregelung derselben unter Zuziehung einer von der Delegierten-Versammlung zu bestimmenden Kommission. Punkt 9. Die Versammlung fordert die Obersekundareife. Zu Punkt 10 und 11 gibt die Versammlung dem Delegierten anheim, in Berlin nach Lage der Situation zu handeln. Zu Punkt 12 wird beschlossen, die Krankenkostenbeihilfskasse als Pflichtkasse einzuführen. Zu Punkt 13 lag Antrag vor: Schutz dem Förstertitel und der Uniform. Die Versammlung stimmte dem Antrage zu. Der Vorsitzende schloß hiernach die Versammlung unter dem Ausdruck des Dankes für die rege Beteiligung und die gefaßten Beschlüsse, deren energische Vertretung unseren beiden gewählten Delegierten dringend anempfohlen wurde.

J. A.: Grunow-Gierath, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Hammer (Regbz. Stettin). Tagung vom 29. Oktober 1919. Erschienen waren 16 Mitglieder. In die Ortsgruppe wurde Kollege Witte-Rothenfier aufgenommen. Es wurde zu den Punkten der am 13. und 14. November 1919 in Berlin stattfindenden Delegiertenversammlung Stellung genommen und wie folgt beschlossen: Zu Punkt 4. Im Wege des Rentengutsverfahrens kann älteren und jüngeren Kollegen Gelegenheit gegeben werden sich anzusiedeln und für den Verzicht auf Staatsanstellung ihnen 30 000 Mk. auf die Amortisation gutgeschrieben werden. Zu Punkt 5. Aufnahme in die Sekretärklasse. Im Falle der Gehaltserhöhung der noch im Dienst befindlichen Beamten soll das Ruhegehalt aller Pensionäre mitsteigen. Zu Punkt 6. Die Revierförstereinrichtung soll aufgehoben werden. Begründung: Antrag Johannes Dinse, Hegemeister in Rothenfier: „Die Zukunft legt uns notgedrungen in der Forstwirtschaft die allergrößte Sparsamkeit auf. Wenn schon vor einiger Zeit angeregt wurde, daß die Zahl der Oberförster eingeschränkt werden könnte, so liegt aber zurzeit viel mehr Grund vor, die Revierförster ganz abzuschaffen. Die dienstliche Entlastung der Oberförster könnte in dringlichen Fällen durch ältere Förster geschehen. Punkt 7. Die Forstschreiber sollen durch Überweisung einer Hilfskraft entlastet werden. Punkt 8. Die Försterdienstanweisung ist nach einjährigem Bestehen einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen. Punkt 9. In der Vor- und Ausbildungsfrage der Försteranwärter wird gefordert: a) Eine Schulbildung, die dem früheren Einjährigen gleichkommt. b) Ein Jahr praktische Ausbildung bei einem Förster. c) Zwei Jahre Forstschule. d) Nach bestandenem Anwärterexamen ein bis zwei Jahre Arbeit auf einem Oberförstergeschäftszimmer. e) Diejenigen Anwärter, die noch keine Forstschule besucht haben, sollen selbst nach bestandenem Anwärterexamen, durch einen einjährigen Besuch einer Forstschule nachgebildet werden. Punkt 10. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Beamtenausschüsse eingeführt und in Tätigkeit treten. Den Antrag, daß jetzt zwei Kollegen als Mitarbeiter ins Ministerium berufen werden, unterstützen wir. Die Vertrauensmännerfrage ist so zu regeln, daß in jeder Oberförsterei ein Stellenanwärter und ein Stelleninhaber mit diesem Amt zu betrauen sind. Der Beamtenausschuß bei der Regierung hat zu bestehen: aus dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staatsförster und vier von den Betriebsbeamten gewählten Förstern und Anwärtern. Zu Punkt 11 waren keine Anträge eingelaufen; es muß also abgewartet werden. Punkt 12. Die „Deutsche Forst-Zeitung" bleibt Vereinsorgan; es wird aber gewünscht, im Wege des Ausgleichs den „Deutschen Förster" zu unterstützen und es wird der Antrag gestellt, letzterem auch die Ministerial-Verfügungen zur Veröffentlichung zu übergeben. Der Vorstand.

Landsberger-Heide (Regbz. Frankfurt a. O.) Die Ortsgruppe hielt am 15. Oktober in Mückenburg eine Versammlung ab, die gut besucht war. 1. Bekanntgabe einer Zuschrift des Hauptvorstandes an die Landesversammlung Berlin (betrifft Anwärter). 2. Besprechung einer Denkschrift über Ausbildungsgang. 3. Zuwahl von zwei Stellenanwärtern zum Vorstand. Es wurden gewählt die Kollegen Centner-Taubenseemühle und Ruhland-Mückenburg. 4. Besprechung der Vorschrift über die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten. 5. Auf Ersuchen des Vorstandes ist von jedem Vereinsmitglied ein außergewöhnlicher Beitrag von 6 Mk für das Jahr 1919 einzuziehen, und zwar 3 Mk. für den Verein Preußischer Staatsförster, 3 Mk. für den deutschen Beamtenbund. Dieser Betrag von 6 Mk ist bis 10. November d. Js. dem Kassenführer Förster Schulz in Heidemühle, Post Breitebruch, einzusenden.

Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Aust, Otto, Förster, Klein-Bresa, Kreis Neumarkt in Schlesien.
Brauer, Paul, Förster und Gärtner, Rittergut Leisko b. Jamlitz, Kreis Lübben. N.-L.
Gette, Paul, Preuß. Staatsförster, Friedrichsgrätz b. Malapane, Kreis Oppeln.
Höhn, Hermann, Forstlehrling, Obernigk, Kreis Trebnitz in Schlesien.
Köhler, Wilhelm, Hilfsförster, Podejuch bei Stettin.
Lenz, Paul, Preuß. Staatshilfsförster, Taubenfließ bei Polnisch Cekzin, Kreis Tuchel, Westpreußen
Münzenberger, Bruno, Förster, Berlin-Lichterfelde W, Elisabethstraße 31.
Neuber, Gustav, Förster, Borchertsdorf bei Lauck, Kreis Pr. Holland, Ostpreußen.
Neumann, Preuß. Staatshegemeister, Mitglied der Preußischen Landesversammlung, Göritz bei Karwitz, Kreis Schlawe.
Patz, Max, Forstaufseher, Schlagakrug bei Drygallen, Kreis Johannisburg.
Winkler, Reinhard, Jagdaufseher, Domäne Egeln, Kreis Wanzleben
Zimmermann, Johannes, Jagdschutzbeamter, Neukölln b. Berlin, Lichtenrader Str 10.
Zderra, Josef, Forstlehrling, Obernigk, Kreis Trebnitz in Schlesien

*

Besondere Zuwendungen.

Überschüsse aus Sammlungen zu Nachrufen für Forstbeamte, eingesandt im Auftrage des Herrn Oberforstmeisters Barth von Herrn Regierungssekretär Bösel in Bromberg	6,47 M
Ertrag aus der Laubheugewinnung, überwiesen von Herrn Graf Finck von Finckenstein in Trossin	70,— „
Spende von Herrn Förster Goihl in Brunkau	10,10 „
Jägerzeitungshonorar, überwiesen von Herrn Kirchhof in Braunschweig	1,40 „
Honorar für Beitrag im „Wild und Hund", überwiesen von Herrn Graf Mycielski in Groß-Jauth	15,— „
Sühnegeld für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Förster L. Papon in Forsthaus Mittenwald bei Lissau im Auftrage des Herrn Oberförsters Weißmüller in Kochschutz	49,60 „
Eingesandt von Herrn Ruschkowri in Berlin-Halensee	25,— „
Spende des Herrn K. K. in Coburg, eingesandt von Herrn Oberforstmeister Sembach in Coblenz	99,60 „
Eingesandt von der Firma Franz Seiffert & Co., Aktiengesellschaft, Berlin C 19, für Beantwortung einer Frage durch einen Forstmann	3,— „
Jägerzeitungshonorar, überwiesen von Herrn Jos. Schöningk in Paderborn	11,— „
Desgleichen, überwiesen von Herrn E. Vogt in Trümpling	24,— „
Summa	315,17 M

Im Monat Oktober 1919 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen	200,65 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot	28,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 38 777,48 M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. November 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Versammlung der Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß die Versammlung, die zu Dienstag, den 11. November in Magdeburg anberaumt war, erst am

Dienstag, dem 25. November

in demselben Lokal, Kaiserhalle in Magdeburg, mit derselben Tagesordnung stattfinden kann. Der überaus wichtigen Tagesordnung wegen ist es erforderlich, daß alle Mitglieder der Gruppe in dieser Versammlung erscheinen.

Fh. Schlagenthin, 4. November 1919.

Wegener, Vorsitzender.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Die Veröffentlichung der in Nr. 45 begonnenen Mitgliederliste wird hiermit in folgendem fortgesetzt.

Bezirksgruppe Westpreußen und Posen.

41. **Scherel**, Stadtforstrat, Forstgut Plottke b. Schneidemühl.
42. **Köhler**, Förster, Fh. Hardebruch b. Hammerstein.
43. **Lampe**, Revierförster, Fh. Buschken b. Jastrow.
44. **Noack**, Förster, Fh. Steinort b. Scharnau.
45. **Krause**, Förster, Fh. Braunhirsch b. Schlochau.
46. **Amsel**, Förster, Fh. Ust b. Culm.
247. **Freiberg**, Förster, Fh. Grunthal b. Schneidemühl.
248. **Hernig**, Förster, Fh. Königsblick, b. Küddowthal, Bz. Bromberg.
249. **Bahr**, Förster, Fh. Dreisee b. Schneidemühl.
250. **Niedrig**, Förster, Fh. Kleinheide b. Schneidemühl.

Bezirksgruppe Pommern.

47. **Gebbers**, Oberförster, Oberförsterei bei Lauenburg i. Pom.
48. **Sembach**, Förster, Gollnow.
49. **Lüder**, Förster, Fh. Tempelburg b. Tempelburg i. Pomm.
50. **Zachow**, Forstsekretär, Roggow b. Köslin.
51. **Riemer**, Förster, Fh. Kluß b. Zanow.
52. **Müller**, Revierförster, Fh. Jungfernbrück b. Gützlafshagen.
53. **Wiesner**, Förster, Fh. Falkenhof b. Lauenburg i. Pomm.
54. **Taeger**, Förster, Fh. Occalitz b. Labuhn.
55. **Prescher**, Förster, Fh. Dzech b. Zinzelitz.
56. **Albrecht**, Forstsekretär, Fh. Lauenburg i. Pomm.
57. **Scheffelke**, Förster, Fh. Ulrichshof b. Falkenburg i. Pomm.
58. **Löbnitz**, Förster, Fh. Pelzin b. Pelzin.
59. **Nigmann**, Forstaufseher, Fh. Grandshagen b. Greifenberg i. Pomm.
60. **Müller**, Förster, Fh. Hammerwald b. Köslin.
61. **Granzow**, Förster, Fh. Gellenberg b. Köslin.
62. **Tech**, Forstaufseher, Zewelin b. Manow i. Pomm.
63. **Berg**, Förster, Fh. Rummelsburg b. Rummelsburg i. Pomm.
64. **Heidtke**, Förster, Naugard.
65. **Winter**, Förster, Altwarp.
66. **Miegel**, Förster, Fh. Ludwigsberg bei Bublitz.
67. **Heyse**, Förster, Gartzer Schrey b. Gartz a. O.
68. **Müller**, Förster, Treptow a. Tollense.
69. **Molle**, Förster, Bruchhausen b. Seefeld i. Pomm.
70. **Türk**, Förster, Dieckmühl b. Gollnow.
71. **Neumann**, Förster, Neuwarp.
72. **Jungklaus**, Förster, Bredenlow b. Köselitz, Kr. Pyritz.
73. **Boelke**, Klosterförster, Kubbelkow b. Sellin a. Rugen.
74. **Daude**, Klosterförster, Haide b. Waase a. Rugen.
75. **Streubel**, Förster, Ratzebuhr, i. Pomm.
76. **R. Mahnkopf**, Förster, Messenthin, Regbz. Stettin.
77. **Finsterwalder**, Förster, Fh. Schweinshausen b. Dramburg.
79. **Tank**, Oberförster, Fh. Arnimswalde b. Alidamm.
80. **Dreizehner**, Förster, Fh. Rosengarten b. Alidamm.
81. **Borm**, Förster, Arnimswalde b. Alidamm.
78. **Köhler**, Förster, Fh. Wangerin b. Wangerin i. Pomm.
82. **Steckmann**, Förster, Fh. Unterwald b. Pillnow.
83. **Klein**, Oberförster, Oberf. Jager b. Jeser.
84. **Dudy**, Oberförster, Hoheheide b. Leopoldshagen.
85. **Puchert**, Förster, Fh. Massow b. Massow, Pomm.
86. **Müller**, Förster, Fh. Anklamer Tor b. Ückermünde.
87. **Blumenberg**, Förster, Fh. Stettiner Tor b. Ückermünde.
88. **Prechel**, Förster, Brunow b. Reinfeld, Kr. Belgard, Pomm.
89. **Helm**, Oberförster, Gollnow.
90. **Magdeburg**, Förster, Gollnow.
91. **Borngräber**, Förster, Hakenwalde b. Gollnow.
92. **Schafft**, Förster, Fh. Chausseehaus b. Gollnow.
93. **Streich**, Förster, Fh. Trappenort b. Gollnow.
94. **Norbert**, Förster, Fh. Gartz b. Gartz a. Oder.

Waffengebrauchsrecht.

Auf unsere Eingabe an Herrn Minister des Innern wegen Ausdehnung der für die unmittelbaren Staatsforstbeamten ergangenen neuen Anweisung über Gebrauch der Waffen ist folgender Bescheid eingegangen:

Der Minister des Innern. IV. a. 6060. Berlin NW 7, 27. Oktober 1919. Unter den Linden 72/73.

Die Regierungspräsidenten sind von mir angewiesen worden, zu veranlassen, daß auch die zum Waffengebrauch berechtigten Kommunalforst- und Jagdbeamten mit Anweisungen versehen werden, wie sie der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hinsichtlich des Waffengebrauchsrechts für die staatlichen Forst- und Jagdbeamten erlassen hat.

Im Auftrage: gez. Meister.

An den Vorstand des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten, Herrn Oberförster Gebbers in Oberförsterei Lauenburg in Pommern.

*

Oberf. Lauenburg i. P., den 3. 11. 1919.
Der Vorstand. Gebbers, Vorsitzender.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Breslau am 13. Oktober 1919.

Die für mittags 12 Uhr nach dem Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer in Breslau einberufene Bezirksgruppenversammlung war von 21 Mitgliedern besucht. Sie wurde von dem Vorsitzenden, Revierförster Gnerich, geleitet, der nach kurzen Begrüßungsworten zur Tagesordnung überging. Punkt 1. Bericht des Vorsitzenden über die Versammlung in Halle. 2. Aussprache und Stellungnahme zur Anstellungs- und Besoldungsfrage und zur Staatsaufsicht. Zu dem Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom Jahre 1899 erstattete der Vorsitzende Bericht und führte aus, daß das Gesetz große Ungleichheiten und Härten zuläßt, die nur durch dessen grundsätzliche Änderung beseitigt werden können. Erwünscht wäre, wenn diese Änderung gleichzeitig mit einer Umänderung des Gemeindewaldgesetzes und in diesem erfolgte. Um bezüglich der Anstellung, Besoldung usw. und der Rechte der Kommunalforstbeamten Grundlinien schaffen zu können, wäre eine Einteilung der Kommunalforstbeamtenstellen in Klassen und Aufstellung eines Normalbesoldungsplanes erforderlich. Der Berichterstatter macht dazu folgende Vorschläge: Bezüglich der Anstellung: 1. Einheitliche Gesetzgebung über die staatliche Beaufsichtigung der Kommunalforstbeamten im ganzen preußischen Staatsgebiet und dabei Regelung aller persönlichen Angelegenheiten der Beamten. 2. Einteilung der Stellen in folgende Klassen: I. Verwaltungsstellen für Reviere mit im allgemeinen über 2000 ha Größe, deren Inhaber volle akademische Vorbildung haben sollen. II. Verwaltungsbeamtenstellen für Reviere mit etwa 1000 bis 2000 ha Fläche, deren Inhaber im allgemeinen akademische Vorbildung nicht zu haben brauchen, von denen vielmehr neben genügender praktischer Erfahrung die Ausbildung der staatlichen Betriebsbeamten zu fordern ist. III. Betriebsbeamtenstellen für Reviere von im allgemeinen unter 1000 ha Größe, deren Inhaber Staatsförstervorbildung haben sollen. IV. Betriebsbeamtenstellen in Revieren mit Revierverwalter, deren Inhaber Vorbildung der staatlichen Betriebsbeamten haben

sollen. V. Schutzbeamtenstellen, für die nur einfache forstliche Vorbildung neben genügender allgemeiner Vorbildung zu fordern ist. 3. Anerkennung der Förster als Betriebsbeamte, sofern sie nicht auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung ohne weiteres als solche anzusehen sind. 4. Besetzung aller Forstbetriebsbeamtenstellen ausnahmslos mit Forstversorgungsberechtigten. 5. Anstellung der Kommunalforstbeamten auf planmäßigen Stellen grundsätzlich nur auf Lebenszeit mit Beamteneigenschaft. 6. Ablegung einer Probedienstzeit nach den zurzeit geltenden Bestimmungen. 7. Pension und Hinterbliebenenversorgung nach den jeweilig für die unmittelbaren Staatsforstbeamten geltenden Vorschriften. Bezüglich der Besoldung: 1. Aufstellung eines Normalbesoldungsplanes unter Zugrundelegung des Diensteinkommens der Staatsforstbeamten. 2. Teuerungszulagen nach den staatlichen Vorschriften. Bezüglich der Förderung des Standesansehens und der persönlichen Rechte: 1. Die Aufsichtsbehörden mögen bis zur anderweitigen Regelung der Staatsaufsicht darauf hinwirken, daß die Kommunalforstbeamten, mehr wie bisher geschehen, als Mitglieder in die Gemeindekörperschaften gewählt werden. Zum mindesten soll in jedem Gemeindeverband, der seine Haupteinnahmen aus der Forstwirtschaft schöpft, ein Verwaltungs- oder Betriebsbeamter Stimme in der Gemeindeverwaltung haben oder Mitglied der Gemeindevertretung sein. 2. Den Verwaltungs- und Betriebsbeamten soll das Vorzugsrecht zum Pachten der Jagd in ihrem Dienstbezirk oder in einem Teile desselben zustehen. Bei anderweitig verpachteten oder in Verwaltung befindlichen Jagden sollen den Forstbeamten dieselben Rechte zustehen wie den Staatsforstbeamten. 3. Jeder Kommunalforstbeamte soll Anspruch auf Urlaub haben. Bei der Aussprache wies Forstrat Hertz, Landwirtschaftskammer, darauf hin, daß zur Beantwortung dieser für den gesamten Kommunalforstbeamtenstand so überaus wichtigen Frage doch die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes gehört werden möchte und stellte folgenden Antrag: Die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes der Bezirksgruppe zu den Vorschlägen des Vorsitzenden der Bezirksgruppe ist durch Rundschreiben zu erforschen; die Ergebnisse sind einer Kommission zur Bearbeitung zu überweisen. Der Antrag wurde angenommen und in die Kommission gewählt: Oberförster Hanff-Riemberg, Forstrat Hertz-Breslau, Oberförster Renne-Conradau und Förster Kurt-Rothaus. Zur Frage der Änderung der bestehenden Aufsichtsgesetze, besonders des Gesetzes vom 14. 8. 76, gaben Forstrat Schröder und Forstrat Hertz Bericht. Die Redner wiesen darauf hin, daß die segensreichen Wirkungen dieses Gesetzes nicht zu verkennen sind, ein Ausbau wäre erwünscht. Forstrat Hertz brachte die Staatsaufsicht über die Gemeindeforsten mit der über die Privatforsten in Verbindung und machte auf einen im „Holzmarkt" vom 8. 10. 19 erschienenen Artikel des Oberförsters Gebbers über Gemeindeforstwirtschaft aufmerksam, der sehr wichtige Gesichtspunkte für die Stellungnahme zur Staatsaufsichtsgesetzgebung bietet, und stellte den Antrag, daß Abzüge dieses Artikels jedem Gruppenmitgliede zugestellt werden sollten. Die Mitglieder sollen ihre Ansicht über diesen Artikel schriftlich äußern und diese Stellungnahme gleichfalls der Kommission zur Bearbeitung und Formulierung von Anträgen für den Vereinsvorstand überwiesen werden. Auch dieser Antrag wurde angenommen. Punkt 3. Vortrag des Herrn Forstrat Hertz über Aufgaben und Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats. Auf Grund der Ausführungen des Vortragenden kommt die Versammlung zu der Ansicht, daß die forstlichen Interessen der Gemeindeforstwirtschaft besser durch das Preußische Landwirtschaftsministerium und das Landesökonomiekollegium gewahrt würden. Die Bezirksgruppe Breslau bittet daher den Vereinsvorstand dringend, beim Preußischen Landwirtschaftsministerium und Landesökonomiekollegium dahin vorstellig zu werden, daß 1. die forstlichen Interessen in den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen mehr als bisher berücksichtigt werden, 2. auch Kommunalforstbeamte in entsprechender Anzahl in diesen Interessenvertretungen Sitz und Stimme bekommen. Punkt 4: Aufstellung von Bezirksgruppensatzungen. Die Versammlung beschloß, von der Aufstellung von Satzungen für die Bezirksgruppe vorläufig Abstand zu nehmen, bis die vom Vereinsvorstand in Aussicht genommenen Mustersatzungen fertig sind. Punkt 5: Ortsgruppenbildung. Der Vorsitzende berichtet, daß die Bildung von Ortsgruppen innerhalb unserer Bezirksgruppe endgültig durchgeführt ist. Es sind folgende Ortsgruppen eingesetzt: Neustadt O.-Schl. Vorsitzender: Oberförster Liebel; Habelschwerdt, Vorsitzender Revierförster Amft; Breslau, Vorsitzender: Oberförster Hanff; Wohlau, Vorsitzender: Förster Bessel; Groß-Wartenberg, Vorsitzender: Revierförster Hillmann; Schweidnitz, Vorsitzender: Oberförster Rudolph. Punkt 6: Beitragszahlung. Versammlung beschließt, zur Deckung der Geschäftsunkosten der Bezirksgruppe einen Sonderbeitrag von 8 ℳ für das laufende Geschäftsjahr zu erheben. An Ortsgruppenbeiträgen sollen 2 ℳ je Mitglied erhoben werden. Es wird dabei bekannt gegeben, daß das Vereinsblatt vom 1. Januar ab von jedem Mitglied gehalten werden muß und die Bestellung durch Vermittlung der Ortsgruppe zu geschehen hat. Punkt 7: Als Ort der nächsten Tagung wird Breslau wiedergewählt. Mit der Bitte, daß jedes Mitglied das Vereinsinteresse doch obenan in seinen Pflichtenkreis stellen möchte, schloß der Vorsitzende nachmittags kurz nach 4 Uhr die Versammlung.

M. Gnerich, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Sachsen-Meiningischer Staatsförster.

Die auf den 18. Oktober nach Coburg („Hofbrauhaus") einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung war von 34 Kollegen besucht. Vorsitzender Reuter eröffnete 9 Uhr vormittags die Versammlung und gab zunächst einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes während der hinter uns liegenden schweren Zeit und gedachte in ehrender Weise der drei aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Kollegen Keller, Hartung und Schillig. Er setzte sodann die Mitglieder in Kenntnis von seinem Übertritt in den sächsischen Privatforstdienst und begründete damit die vorzunehmende Neuwahl des Vorstandes. Der hierauf vollzogene Wahlakt zeitigte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Bauer, Siegmundsburg, stellvertretender Vorsitzender: Pfaffe, Unterneubrunn, Schriftführer: Möller, Meiningen, stellvertretender Schriftführer: Greiner, Lauscha, Schatzmeister: Ebert, Lichtenau, stellvertretender Schatzmeister: Schleier, Sonneberg, Beisitzer: Keller, Pippelsdorf, und Reißenweber, Remschütz. Die Gewählten nahmen die Wahl im Inter-

esse des weiteren Gedeihens des Vereins an. Der neugewählte Vorsitzende, Kollege Bauer — bisheriger Schriftführer — entwickelte sodann sein Programm. Besonders wollen wir den fast bei jeder Versammlung fehlenden Kollegen dringend die Mahnung ans Herz legen, sich mehr als bisher am Vereinsleben zu betätigen, denn nur Einigkeit und fester Zusammenschluß kann zu dem Ziel führen, das wir uns gesteckt haben. Kleinliche persönliche Angelegenheiten müssen zurücktreten, wenn es das Wohl des Ganzen gilt!

Nach einer kurzen Mittagspause wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Der bisherige Vorsitzende Reuter übergab nun den Vorsitz an Kollegen Bauer, der dem Scheidenden herzliche Worte des Dankes und der Anerkennung seiner Arbeit während einer an Mühe und Kampf so reichen Vorstandszeit widmete. In einer kurzen Erwiderung gab Kollege Reuter dem Wunsch Ausdruck, auch fernerhin dem Verien als Mitglied angehören zu dürfen und verabschiedete sich sodann aus dem Kollegenkreise. — Danach wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Der von der Gruppe Meiningen gestellte, von den übrigen Gruppen bestätigte Antrag betr. Erweiterung des Waffengebrauchsrechts wie in Preußen wird beschleunigt der Regierung mit der Bitte um Erlaß einer dementsprechenden Verfügung übermittelt. 2. Auf Antrag der Gruppe Meiningen betr. Beschaffung der laufend erscheinenden, auf das Forstfach bezüglichen Gesetze usw. wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, anzuordnen, daß an sämtliche Kollegen — auch an die am Sitz der Oberförsterei wohnhaften — das Regierungsblatt auf Staatskosten geliefert werde. 3. Die bereits auf der Versammlung am 28. Juni d. J. beschlossenen Eingaben wegen Jagdregelung, Urlaub, Versetzung, Vertretung, Mitbestimmung usw. sollen beschleunigt der Regierung zugehen. 4. Der neugewählte Arbeitsausschuß bzw. die neugewählten offiziellen Vertreter des Vereins sollen der Regierung namhaft gemacht werden. 5. Die schon früher beschlossene Umarbeitung der Vereinssatzungen und Veranlassung des Neudrucks des berichtigten Mitgliederverzeichnisses erfolgen in nächster Zeit durch den Vorstand. 6. Bezüglich des Standes der Gehaltsfrage wird der Arbeitsausschuß beauftragt, bei der Regierung festzustellen, welchen Standpunkt diese hierzu einnimmt. 7. Da die meisten Kollegen ihre Uniformen zum größten Teile aufgetragen haben und vor Neuanschaffungen stehen, soll die Regierung gebeten werden, vor Herausgabe neuer Bestimmungen über Uniformänderung auch die Vertreter des Vereins zu hören. 8. Es wird daran erinnert, daß sämtliche Eingaben (auch die Gruppenberichte) durch die Hand des Vorsitzenden zu gehen haben. 9. Der Jahresbeitrag wird vom 1. Januar 1920 ab auf 15 *M* erhöht, dafür erhalten sämtliche Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung" unentgeltlich geliefert. Die Gruppenführer haben vom Schatzmeister einen Vertrauensmann jeder in ihrer Gruppe liegenden Oberförsterei namhaft zu machen, der die Beiträge innerhalb der Oberförsterei sammelt und an den Schatzmeister spätestens bis anfangs Dezember jeden Jahres abliefert. 10. Falls die Verkehrsverhältnisse bis zum Frühjahr sich bessern sollten, wird Meiningen als nächster Versammlungsort bestimmt. 11. Schließlich wurde noch beschlossen, den aus dem Meininger Staatsdienst ausscheidenden bisherigen Vorsitzenden Reuter in Anbetracht seiner Verdienste um den Verein als beitragsfreies Mitglied weiter in der Mitgliederliste zu führen. Möller, Schriftführer.

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten-Verein.

Bericht über die Versammlung am 19. Oktober 1919.

Die Versammlung war von 20 Mitgliedern besucht. Neu im Verein aufgenommen wurden die Anwärter Jacobi, Weber Liebmann, Göring, Bittner, Schneider, Ehrhardt, Böhm, Baschold und Beyer.

Die Versammlung wurde 1 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden Forsthilfsaufseher Henkel durch eine kurze sachliche Ansprache eröffnet und zur Erledigung der Tagesordnung geschritten.

Zu Punkt 1: Bericht über aufgestellte Forderungen, wurde mit Bedauern festgestellt, daß trotz aller Mühen seitens der Führung des Vereins recht wenig erreicht wurde. Der auf Anfrage von der Regierung eingegangene Bescheid sieht nur drei Punkte unserer Eingabe zur Erörterung vor, und zwar: Untersuchung betreffend die Beschwerde über Verwendung von Kollegen zu Privatarbeiten durch die Oberförster, Gewährung eines Dienstaufwandes und die Regelung der Bezüge aus der Jagd. Alle anderen Punkte sind bis zum Zusammenschluß der Thüringischen Staaten zurückgestellt.

Zu Punkt 2: Standesangelegenheiten, wurde ausgeführt, daß die Forstschutzbeamten jetzt den größten Teil der Büroarbeiten zu erledigen hätten und so als Gehilfen der Oberförster anzusehen seien, müsse es schon in deren Interesse liegen, daß unser Stand nicht durch unwürdige Beschäftigung und Behandlung heruntergewürdigt würde.

Das Mitbestimmungsrecht in forstlichen Angelegenheiten muß erstrebt werden.

Zu Punkt 3: Vorschläge zur Gehaltsregelung, entspann sich eine rege Debatte, und wurde beschlossen, zur zu erwartenden Gehaltsregelung folgendes der Regierung vorzuschlagen: Förster in die Klasse der Sekretäre einzureihen, Waldhüter 2400—3600 *M*, Kreiser 2100—2400 *M*. Dienstaufwand jährlich 400 *M*. Stellenzulage jährlich 300 *M* für die Waldforste und Städte. Wohnungsentschädigung 300 *M*. Kleidergeld 300 *M*. Entschädigung für Nachttouren für die Stunde 2,00 *M*. Ferner soll die unwiderrufliche Anstellung der Waldhüter und Abschaffung der Benennung Kreiser nochmals gefordert werden. Einer Anregung der Verwaltungsbeamten zur Bildung eines Förstervereins steht der Verein ablehnend gegenüber, da dies für unseren kleinen Verein verhängnisvoll wäre. Auch die Ausarbeitung einer Försterdienstanweisung kann besser erst in einem Groß-Thüringen erfolgen. Die Ausschußmitglieder zur Begutachtung dieser Anweisung dürfen nicht von den Verwaltungsbeamten, sondern müssen vom Verein gewählt werden. Unsere Hauptaufgabe ist die Erstrebung eines großthüringischen Vereins. Die Beiträge wurden einstimmig wieder auf 4,00 *M* festgelegt. Die Erstattung der Beiträge einschließlich Zeitungsgeld hat halbjährlich, und zwar fürs erste Halbjahr bis 1. März, fürs zweite Halbjahr bis 1. September jeden Jahres (5,00 + 2,00 *M*) zu erfolgen.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten. Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.

Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 47. Neudamm, den 23. November 1919. 34. Band.

Bericht über die Waldsamenernte für 1919.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Trotz der mancherlei Schwierigkeiten, die sich der Beantwortung der Fragebogen in diesem Jahre entgegen gestellt haben, sind doch die Antworten in so genügendem Maße eingelaufen, daß ein zutreffendes Bild von dem Samenerträgnis dieses Jahres entworfen werden kann. Ich bitte daher zuvörderst den hohen Behörden und den Herren Fachgenossen, die sich trotz aller Hindernisse der Beantwortung der gestellten Fragen unterzogen haben, meinen verbindlichsten Dank aussprechen zu dürfen. Daß Berichte aus dem Regierungsbezirk Posen und aus Elsaß-Lothringen nicht eingegangen sind, erklärt sich aus der politischen Lage. — Die in dem Fragebogen angewendeten Ziffern für die Größe der Ernte sollen wie in den Vorjahren auch in dem nachstehenden Berichte der Kürze halber beibehalten werden, nämlich:

1 für eine reichliche Ernte oder Vollmast;
2 für eine gute Mittelernte oder Halbmast;
3 für eine schwache Ernte oder Sprengmast;
4 für eine Fehlernte, und
1/2, 2/3, 3/4 für die Zwischenstufen.

Im Gegensatze zum Vorjahre ist die Aussicht auf eine befriedigende Waldsamenernte in diesem Jahre nur sehr gering, ja für die beiden Eichenarten und für Rotbuche ist sogar eine volle Fehlernte zu verzeichnen.

1. Kiefer.

a) Ernte für 1919/20.

Der Voraussetzung im Vorjahre entsprechend ist durchschnittlich nur auf eine geringe Ernte zu rechnen, nur in Lippe-Detmold und im Regbz. Hannover wird eine gute Mittelernte erwartet; in der Rheinprovinz, in Mecklenburg-Schwerin und in Schwaben dagegen wird wiederum mit einer vollen Mißernte gerechnet. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Preußen.

Ostpreußen: durchschnittlich 2/3.
Westpreußen: durchschnittlich 3.
Posen: durchschnittlich 2/3.
Pommern: durchschnittlich 3 (im Bez. Stettin Folge des Spannerfraßes).
Schlesien: durchschnittlich 3.
Brandenburg: durchschnittlich 3.
Sachsen: durchschnittlich 3 (in einzelnen Staatsrevieren 2).
Schleswig-Holstein: durchschnittlich 4.
Hannover: durchschnittlich 3/4.
Westfalen: durchschnittlich 3/4.
Hessen-Nassau: durchschnittlich 3/4.
Rheinprovinz: durchschnittlich 4.
Hohenzollern: durchschnittlich 2/3 (bes. gut auf den Weidkiefern).

Bayern.

Nordbayern: (Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz) durchschnittlich 3.
Südbayern: (Ober-, Mittelbayern, Schwaben) 3.
Rheinpfalz: 3.

Sachsen.

Durchschnittlich 3/4.

Baden.

Durchschnittlich 2/3.

Württemberg.

Durchschnittlich 3.

Hessen.

Durchschnittlich 3/4.

Mecklenburg-Schwerin.

Durchschnittlich 4.

Mecklenburg-Strelitz.

Durchschnittlich 3.

Braunschweig.

Durchschnittlich 3/4.

Oldenburg.

Durchschnittlich 3.

Thüringer Lande.

Durchschnittlich 3, Lippe-Detmold 2, Waldeck 4.

Der Sammellohn wird mit 12—20 Mk. je hl angegeben.

b) Aussichten für 20/21.

Die Aussichten für die nächstjährige Kiefernernte werden im allgemeinen etwas hoffnungsvoller, durchschnittlich auf 2/3 bewertet. Nur in der Rheinprovinz, im Bez. Erfurt, in Schleswig-Holstein, in Oberbayern und Schwaben sowie in Waldeck wird auch für das nächste Jahr mit einer vollen Fehlernte gerechnet, dagegen in Sachsen-Weimar-Eisenach mit einer guten Mittelernte.

2. Fichte.

Während die Fichte im Vorjahre im allgemeinen eine gute Mittelernte, mindestens aber doch eine Sprengmast aufwies, ist in diesem Jahre durchschnittlich nur auf eine sehr geringe Ernte (3/4) zu rechnen, nur in Schaumburg-Lippe und in der Oberförsterei Schmolsin wird eine gute Mittelernte erwartet, und in den Regbz. Gumbinnen, Köslin, Oppeln, Frankfurt a. O., Lüneburg und Lippe-Detmold und in Mecklenburg-Strelitz wenigstens eine Sprengmast. Dagegen steht in der ganzen Rheinprovinz, in Schleswig-Holstein und in Hessen-Nassau, sowie in den Regbz. Allenstein, Marienwerder, Stettin, Merseburg und Stade, ferner in Bayern, Sachsen, Württemberg, Waldeck, Reuß ä. L. und Braunschweig eine vollkommene Mißernte in Aussicht.

3. Weißtanne.

Auch von der Weißtanne steht durchschnittlich nur eine sehr geringe Ernte (3/4) in Aussicht; in Ost- und Westpreußen, in Brandenburg, in Schleswig-Holstein, in Westfalen und in der Rheinprovinz ist wie in Bayern, Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Reuß und Schwarzburg-Sondershausen sogar mit einer vollen Fehlernte zu rechnen. Nur in Baden, in Hannover und in Hessen-Nassau steht wenigstens eine Sprengmast und nur allein im Regbz. Liegnitz eine gute Halbmast in Aussicht.

4. Lärche.

Während die Lärche sich im Vorjahre im allgemeinen auf dem Durchschnitte einer Sprengmast hielt, erhebt sie sich in diesem Jahre nur vereinzelt auf dieses Maß (3) wie in Pommern, Schlesien, Erfurt, Frankfurt a. O. und in einem Teile der Provinz Hannover; durchschnittlich läßt auch sie nur eine sehr geringe Ernte (3/4) erwarten. In vielen Gegenden, wie in der Oberpfalz, in Mittelfranken und in Baden, in denen sie die größeste Verbreitung hat, ferner in Schwaben und in der Rheinpfalz, in Sachsen, Braunschweig, in Ost- und Westpreußen, in Schleswig-Holstein, in Westfalen und in der Rheinprovinz muß sogar mit einer vollen Mißernte gerechnet werden.

5. Weymouthskiefer und Douglastanne

halten sich im Durchschnitte ebenfalls nur auf dem Niveau einer sehr geringen Ernte (3/4); nur im Regbz. Stettin und in Unterfranken ist mit einer guten Mittelernte der Douglastanne und im Regbz. Liegnitz einer solchen der Strobe zu rechnen. Dagegen sinkt die Aussicht in vielen Gegenden, wie in Ostpreußen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz, in der Oberpfalz und in der Rheinpfalz und in einigen der kleinen Thüringischen Staaten auf eine volle Mißernte herab.

6. Andere ausländische Koniferen.

Die Bankskiefer (Pinus Banksiana) gibt im allgemeinen Aussicht auf gute Sprengmast (2/3), nur im Regbz. Königsberg steht Fehlernte in Aussicht. Die Pechkiefer (Pinus rigida) wird im Regbz. Frankfurt a. O. ebenfalls eine gute Sprengmast (2/3) ergeben.

7. Die Eichen.

Während in den Regbz. Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Hannover, Osnabrück und Köln, sowie in den Provinzen Schlesien und Brandenburg, in Reuß, Sachsen und Anhalt wenigstens eine geringe Sprengmast (3/4) an Eicheln in Aussicht steht, wird aus allen anderen Staaten und Provinzen volle Mißernte gemeldet.

8. Rotbuche.

Nur in Liegnitz und Oppeln hofft man auf eine, wenn auch nur unbedeutende Bucheckernsprengmast (3/4), sonst überall Mißernte, was nach den guten Ernten der beiden letzten Jahren auch erwartet werden mußte.

9. Die übrigen Laubhölzer.

Etwas besser als bei der Rotbuche sind die Aussichten für den Samenertrag der **Hainbuche**, die durchschnittlich immerhin eine geringe Sprengmast (3/4) ergeben wird, in einer Reihe von Ländern sogar eine gute Sprengmast (3) wie in dem Regbz. Königsberg, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Schlesien, Brandenburg und Hessen-Nassau, in Unterfranken und in der Rheinpfalz, in Württemberg und Anhalt, in Lippe-Detmold und in Schaumburg-Lippe. In Baden wird sogar mit einer schwachen Halbmast (2/3) gerechnet.

Berg- und Spitzahorn, Erlen und Birken lassen im allgemeinen eine nur geringe Ernte (3) erwarten; nur in Schleswig-Holstein wird von dem Ahorn eine gute Mittelernte erwartet. — Die **Esche** verspricht eine leidliche Mittelernte (2/3) zu geben, in einzelnen Gegenden wie in Ostpreußen, im Bezirk Stralsund, in Minden und Cassel, in Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, in Reuß ä. L. und in Lippe sogar eine volle

Halbmast (2). Nur in Schwaben und in Teilen der Rheinprovinz ist auch die Esche ohne Fruchtansatz geblieben.

Die **Ulmen** lassen nur im Regbz. Potsdam eine gute Mittelernte (2) erwarten, sonst wird sich die Ernte nur in wenigen Landesteilen über eine Sprengmast erheben und im Durchschnitt auch nur sehr gering (3/4) sein.

Besser, im allgemeinen eine geringe Halbmast (2/3), die sich aber in Ostpreußen, Pommern, in den Regbz. Breslau, Potsdam und Hannover, in Unterfranken, in Reuß und in Baden zur guten Mittelernte (2) erheben dürfte, stellt die **Linde** in Aussicht.

Die **Akazie** (Robinia Pseudacacia) dagegen wird nur geringen Samenertrag (3) ergeben.

Waffengebrauch eines Staatsförsters.

Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1919.

In Sachen, betreffend den in der Zivilprozeßsache des Schiffers Wilhelm F. in A., Klägers und Berufungsklägers, wider den Preußischen Fiskus, vertreten durch den Regierungspräsidenten in P., Beklagten und Berufungsbeklagten, — wegen Schadenersatzes — von der Regierung in P. erhobenen Konflikt, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht Erster Senat, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1919, für Recht erkannt:

Der Konflikt ist begründet; das gerichtliche Verfahren wird deshalb endgültig eingestellt. Von Rechts wegen.

Gründe. Am 14. März 1918 erhob der Schiffer Wilhelm F. in A. beim Landgericht zu N. Klage gegen den Preußischen Fiskus mit dem Antrage, diesen zu verurteilen, an den Kläger 1595,20 *M* nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung und vom 1. April 1918 ab eine bis zu dessen Lebensende laufende Unterhaltungsrente von jährlich 1200 *M* zu zahlen. Die Klage ist auf die Behauptung gestützt, der staatliche Förster P. habe am 19. August 1917 widerrechtlich und unter mehrfacher Verletzung der für die Befugnis zum Waffengebrauch bestehenden Vorschriften dem Kläger durch einen Kugelschuß den rechten Unterarm zerschmettert. Für den ihm dadurch entstandenen Schaden sei der Förster dem Kläger gegenüber gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersatzpflichtig; diese Ersatzpflicht liege nach dem Gesetze vom 1. August 1909 dem Staate ob. Über den Sachverhalt, der in mehrfacher Hinsicht zwischen den Parteien streitig ist, hat das Landgericht zu N. Beweis durch Einnahme eines richterlichen Augenscheins über die Örtlichkeit und durch Vernehmung des Försters P., des Hegemeisters W. und des August S. als Zeugen erhoben.

Wegen des der Zivilklage zu Grunde liegenden Vorfalls hat gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen Jagdvergehens stattgefunden. In ihm hat das Schöffengericht in N., nachdem es den Förster P. eidlich als Zeugen vernommen hatte, den Kläger durch Urteil vom 19. Oktober 1917 wegen Jagdvergehens zu einer Geldstrafe von 10 *M* verurteilt.

Auf Grund des Ergebnisses der von ihm veranlaßten Beweisaufnahme wies das Landgericht durch Urteil vom 24. September 1918 die Klage ab. Es nahm an, daß der Förster zwar objektiv den Bestimmungen über den Waffengebrauch der Forstbeamten zuwidergehandelt, dabei aber aus entschuldbarem Irrtume das Schießen auf den Kläger für erlaubt gehalten habe.

Nachdem der Kläger gegen dieses Urteil Berufung an das Kammergericht in Berlin eingelegt hatte, erhob die Regierung in P. durch Beschluß vom 5. November 1918 den Konflikt mit der Behauptung, daß der Förster P. in berechtigter Weise von seiner Waffe Gebrauch gemacht, pflichtmäßig mit Aufmerksamkeit und Unerschrockenheit gehandelt und die Vorschriften über den Waffengebrauch in keiner Weise verletzt habe.

Das Kammergericht stellte darauf durch Beschluß vom 22. November 1918 das Verfahren einstweilen ein und erließ die vorgeschriebenen Mitteilungen. Auf den Konflikt hat sich nur der Kläger geäußert.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Einwendungen des Klägers gegen die Zulässigkeit des Konflikts sind nicht begründet. Die Frage, ob die Erhebung des Konflikts auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch in den Fällen des Gesetzes vom 1. August 1909 zulässig ist, hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 6. Juli 1915 Rep. III. 597/14 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 87 Seite 114) geprüft und nach eingehender Begründung bejaht. Von der in dieser Entscheidung niedergelegten Erwägungen ist auch das Oberverwaltungsgericht bei seiner Rechtsprechung stets ausgegangen. Wenn in den abgedruckten, vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidungen des Gerichtshofs (amtliche Sammlung Band 61 Seite 415, Band 68 Seite 457, Band 70 Seite 434 und Band 73 Seite 408) in die Erörterung dieser Frage nicht eingetreten ist, so erklärt sich dies daraus, daß in den betreffenden Sachen die Rechtsgültigkeit der Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 1. August 1909 von keiner Seite in Zweifel gezogen war. Auch bei wiederholter Prüfung geben die Ausführungen des Klägers keinen Anlaß, von den zutreffenden Erwägungen in der genannten Entscheidung vom 6. Juli 1915 abzuweichen, zumal der Kläger neue rechtliche Gesichtspunkte nicht geltend gemacht hat.

Die Klage macht dem Förster eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse und die Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen in dreifacher Richtung zum Vorwurf; er habe im Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen (Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 und Instruktion dazu vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897) von seiner Waffe Gebrauch gemacht, dem Kläger nach dessen Verletzung nicht den vorgeschriebenen Beistand geleistet und ein nicht vorschriftsmäßiges Geschoß geführt.

Inhaltlich der vorgelegten Akten und nach dem Ergebnis der stattgehabten Beweisaufnahme ist folgender Sachverhalt als festgestellt zu erachten. Am 19. August 1917 abends begab sich der Kläger zusammen mit dem Arbeiter S. in das G.'er Gelände, um Rehe zu schießen. S. führte ein Tesching, der Kläger nach seiner Angabe eine Teschingpistole. Auf ihrem Wege über den Rhinsteg sah sie, ohne jedoch schon jetzt Wilderer in ihnen zu vermuten, der Förster P., der auf dem linken Ufer des Rhins an einer erhöhten Stelle der Altruppiner Forst sich angesetzt hatte. Beide verweilten zunächst in der Nähe der am rechten Ufer des Rhins auf G.'er Grund und Boden gelegenen Feldscheune. In dieser Zeit gab

S. einen Schuß ab, den der Förster hörte. Nach dem dumpfen Knalle desselben schloß der Förster auf einen Kugelschuß, der unter Benutzung eines Schalldämpfers abgegeben sei. Bald trennten sich beide, da sie, wie der Kläger angibt, vergeblich auf das Austreten von Rehen gewartet hätten. S. begab sich auf die andere Seite des Rhins nach der zwischen dem Rhin und der Forst gelegenen Wiese, während der Kläger auf dem Teil der Wiese Aufstellung nahm, der auf der G.'er Seite des Rhins liegt. Auf diesem Wege bekam der Förster beide zu Gesicht. Zuerst entdeckte er den Kläger dicht am Rhin; er konnte jedoch von ihm nur Schultern, Hals und Kopf sehen und schloß daraus, daß der Kläger eine sitzende, durch das Schilf und Rohr gedeckte Stellung gewählt habe. Ob der Kläger ein Gewehr führte, konnte der Förster auch mit Hilfe seines Jagdglases nicht feststellen, vermutete es aber aus dessen Armhaltung. Bald darauf näherte sich S. dem Standort des Försters. Er ging in gebeugter Stellung, holte ein auseinandergenommenes Gewehr unter seiner Jacke hervor und setzte es zusammen. Das Anpirschen und Ankriechen des S. an die auf die Wiese herausgetretenen Rehe geschah im Grase so geschickt, daß der Förster einen abgefeimten Wilddieb vor sich zu haben überzeugt war. Als S. nun auf ein Stück Rehwild schoß, vernahm der Förster einen ähnlichen Knall wie anfangs und zweifelte nicht mehr, daß er zwei Wilddiebe vor sich habe. Er glaubte, daß der Kläger eine weittragende Büchse führe und sich deshalb jenseits des Rhins angesetzt habe und rechnete mit der Möglichkeit, daß beide Wilderer Wachleute des Gefangenen-Kommandos in G. seien. Nach dem Schusse richtete sich S. auf, lud wieder und ging in der Richtung auf den Standort des Försters; als er etwa 100 m von ihm entfernt war, rief dieser ihm „Halt! Gewehrab!" zu, worauf S. das Gewehr hoch hob, so daß der Förster den Eindruck hatte, S. wolle in Anschlag gehen. Nun schoß der Förster auf S., worauf dieser zuerst eine einknickende Bewegung, dann aber kehrt machte und in der Richtung nach dem Tholmannsee fortlief. Zwar hat S. bei seiner verantwortlichen Vernehmung am 1. September 1917 — das Protokoll über seine eidliche Vernehmung am 5. August 1918 enthält in dieser Richtung keine Bekundung — behauptet, er sei aus dem hohen Grase aufgestanden, weil er wegen eintretender Dunkelheit habe nach Hause gehen wollen; deshalb habe er die Patrone, die er nicht mit nach Hause nehmen wollte, abgeschossen; auch habe er auf den Anruf des Försters das Gewehr nicht hochgehoben. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Angaben gegenüber der eidlichen Aussage des Försters vom 19. Oktober 1917 als tatsächlich richtig erachtet werden können. Jedenfalls schließen sie nicht aus, daß der Förster der Meinung war, der Schuß sei auf ein Stück Rehwild abgegeben, das Entladen des Gewehrs bestehe zugleich in einem Wiederladen und die infolge des Anrufs vielleicht unbewußt erfolgte Armbewegung bezwecke ein „In-Anschlag-gehen". Als S. den Schuß abgab, hatte sich der Kläger aufgerichtet und war, ebenso wie S., in der Richtung auf den Platz des Försters zugegangen. Als der Förster, nachdem er auf S. geschossen hatte, sich nach dem Kläger umsah, konnte er ihn zuerst nicht entdecken, sah dann aber, wie der Kläger sich etwas aufrichtete. In der Befürchtung, der Kläger werde auf ihn schießen, gab der Förster den Schuß ab, der dem Kläger den rechten Unterarm zerschmetterte. Der Förster war zunächst in dem Glauben, er habe S. getroffen, den Kläger aber gefehlt. Er entnahm dies daraus, daß der Kläger in einem nicht schmerzerfüllten Tone „Herr Hegemeister! Herr Hegemeister!" gerufen habe, und daß dann ein Stöhnen „Huhuhu" aus der Richtung, in welcher S. entflohen war, zu ihm gedrungen sei. Der Förster begab sich darauf zum Hegemeister W. und machte ihm Anzeige von dem Vorfall. Die Nachsuche am nächsten Vormittage war vergeblich, da sie von der Voraussetzung ausging, S. sei angeschossen. Erst als die Frau des Klägers von dem Ausbleiben ihres Mannes und davon Mitteilung machte, daß S. mit ihm zusammengewesen sei, wurde durch dessen Mitwirkung der Kläger am Nachmittage des 20. August aufgefunden und in das Kreiskrankenhaus geschafft. Hier wurde ihm der rechte Unterarm abgenommen.

Bei Beurteilung der Frage, ob der Förster bei dem Schuß auf den Kläger seine Amtsbefugnisse überschritten hat, ist von den Bestimmungen des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 und der dazu erlassenen Instruktion vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897 (v. Kamptz, Annalen, Band 21 Seite 339 ff., Ministerialblatt des Innern Seite 175) auszugehen. Nach diesen Bestimmungen (§§ 1 und 2 des Gesetzes, Artikel 2 und 9 der Instruktion) sind die Forst- und Jagdbeamten überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen befugt und müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniform-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein. Der Förster P. befand sich, wie der Oberförster in seiner an den Ersten Staatsanwalt erstatteten Strafanzeige vom 21. August 1917 berichtet hat, in vorschriftsmäßiger Uniform. Es liegt kein Anlaß vor, an der Richtigkeit dieses Berichtes zu zweifeln, zumal weder in dem Strafverfahren noch im Zivilprozeßverfahren etwas Gegenteiliges zur Sprache gebracht ist und der Prozeßvertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, daß er den in dieser Richtung erhobenen Zweifel nicht aufrecht erhalte. Der Förster befand sich ferner innerhalb seines Dienstbezirks zwei Personen gegenüber, die der gemeinschaftlichen Begehung eines Jagdvergehens auf dem staatlichen Forstgelände verdächtig waren. Hiernach handelte der Förster bei Wahrnehmung des Jagdschutzes innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit auch gegenüber dem Kläger, weil dieser, obgleich er sich außerhalb des staatlichen Forst- und Jagdgeländes angestellt hatte, an der unberechtigten Jagdausübung auf diesem teilnahm. Dementsprechend ist auch in dem Urteile des Schöffengerichts zu N. vom 19. Oktober 1917 tatsächlich festgestellt, daß der Kläger im Bezirke des Gutes G. und der Oberförsterei A. gemeinschaftlich mit S. die Jagd ausgeübt hat.

Bei der Frage, ob den Beamten der Vorwurf einer Amtsüberschreitung trifft, kommt es nicht sowohl auf die nachträglich ermittelte wirkliche Lage der Dinge, als vielmehr darauf an, wie der Beamte sie zur Zeit der Vornahme der ihm zur Last gelegten Tat aufgefaßt hat und auffassen durfte. Denn so sehr von einem Beamten gefordert werden muß, daß er im gegebenen Falle den Tatbestand genau prüft und danach seine Entscheidung trifft, so findet doch diese Forderung dort ihre Grenze, wo die Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens eine sichere Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse nicht gestattet. In Fällen dieser Art kann von dem Beamten nicht mehr verlangt werden, als daß er sorgfältig abwägt, ob die tatsächliche Lage, wie sie sich ihm nach verständigem Ermessen im Augenblicke des Eingreifens darstellt, die von ihm zu ergreifende Maßnahme auch wirklich rechtfertigt. Damit genügt er der ihm vermöge seines Amtes ob-

liegenden Verantwortung, und sein Vorgehen kann auch dann nicht unter den Gesichtspunkt einer Amtsüberschreitung gebracht werden, wenn er, ohne daß ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt, bei der tatsächlichen Beurteilung der Sachlage fehlgegriffen und sonach aus einer unzutreffenden Auffassung der Dinge herausgehandelt hat.

Im vorliegenden Falle gehen nun nicht nur darüber, wie die Lage der Dinge im Augenblicke des Schusses auf den Kläger tatsächlich war, sondern auch darüber, wie der Förster von seinem Standpunkt aus die Sachlage zu beurteilen und sich zu verhalten hatte, die Meinungen des Försters und der Konfliktsbehörde einerseits sowie des Klägers andererseits erheblich auseinander. Letzterer behauptet, er habe nur eine harmlose Waffe, eine Teschingpistole, bei sich geführt, sie aber aus der Hosentasche nicht herausgenommen. Als der Förster auf S. geschossen habe, sei er aufgestanden, um nach Hause zu gehen. Den Schuß habe er auf der Flucht in kriechender Stellung von hinten erhalten. Da er kein Gewehr gehabt habe, habe der Förster auch keins bei ihm sehen und sich nicht durch ihn bedroht fühlen können. Der Förster habe somit nicht in Notwehr, sondern in Übereilung und nur deshalb auf ihn geschossen, weil er den Verdacht hatte, er stände mit S. im Komplott.

Gegenüber diesen Behauptungen kann dem Förster zunächst unbedenklich darin gefolgt werden, daß er in der Annahme gewesen sei, er befände sich zweien mit einem Jagdgewehr ausgerüsteten Wilddieben gegenüber. Schon auf dem Hinwege nach seinem Standorte hatte er am Rhinstege zwei Personen beobachtet und bald darauf einen Schuß gehört. Daraus, daß aus der Gegend des Schusses zwei Rehkitze nach dem Walde flüchtig wurden, folgerte er, daß von diesen Personen auf ein Stück Wild geschossen sei. Tatsächlich hat auch S. den Schuß abgegeben, wenngleich er behauptet, er habe nicht auf ein Stück Wild, sondern in den Erdboden geschossen, weil er die Patrone nicht aus dem Laufe bekommen hätte. Später bemerkte der Förster den Kläger in gedeckter, nur Kopf und Schultern freilassender Stellung, wie er die aus dem Walde auf die Wiese ausgetretenen Rehe beobachtete. Bald darauf erschien auch S. S. holte unter seinem Rocke ein zusammenlegbares Gewehr hervor, lud es und schlich sich in vorsichtiger, auf das Benehmen eines erfahrenen Wilderers schließenden Weise an die auf der Wiese äsenden, auch vom Kläger beobachteten Rehe an. Auf Grund dieser Vorgänge war der Förster zur Annahme berechtigt, daß beide in gemeinschaftlicher Jagdausübung handelten und daß deshalb auch bei dem Kläger der Besitz eines Jagdgewehres zu vermuten sei. Daß er bei dem Kläger ein Gewehr auch mit Hilfe des Jagdglases nicht entdeckt hat, ist nicht entscheidend. Denn infolge der durch das Schilf und Rohr verdeckten Stellung des Klägers konnte das Gewehr unsichtbar bleiben. Es war auch nicht unberechtigt, wenn der Förster bei dem Kläger ein weittragendes Gewehr vermutete, weil dieser jenseits des Rhins, also an einer von den Rehen weiter als S. entfernten Stelle verblieb. S. schoß in einer Entfernung von etwa 60 m auf ein Reh. Auch dies rechtfertigte die Annahme des Försters, daß die Waffe ein Jagdgewehr, also eine auch für einen Menschen gefährliche Waffe sei. Auf den Anruf des Försters „Halt! Gewehr weg!" blieb S. weder stehen, noch legte er das Gewehr ab, vielmehr machte er mit ihm — wenn auch vielleicht unbewußt und unwillkürlich — eine Bewegung, von der der Förster annahm, er werde in Anschlag gehen. Auch nach dem auf ihn von dem Förster abgegebenen Schuß blieb S. nicht stehen, sondern entfloh.

Hieraus ergibt sich daß der Förster gegenüber dem S. in ruhiger, überlegter und sachgemäßer Weise verfahren ist. Erst als S. auf das Reh geschossen und sein Gewehr wieder geladen hatte und sich — ebenso wie der Kläger — in der Richtung auf den Förster bewegte und alsdann auf den Anruf des Försters S. eine Bewegung machte, von der der Förster annehmen konnte, daß er auf ihn in Anschlag gehen wollte, hat der Förster von seiner Waffe Gebrauch gemacht. Mit Rücksicht auf den ihm von S. drohenden Angriff war für den Förster besondere Vorsicht und energisches Handeln auch gegenüber dem anderen Wilddiebe, dem Kläger, geboten. Es war seine Pflicht, sich auf seinem Posten zu behaupten und sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten des Jagdschutzes in Stand zu halten. Deshalb kann keine Rede davon sein, daß der Förster, falls ihm ein Angriff auch von dem anderen Wilddiebe drohte, sich in die Deckung des Waldes hätte zurückziehen müssen. Vielmehr war er berechtigt, dem Angriffe zuvorzukommen und ihn zu vereiteln. Daß er mit einem solchen Angriffe tatsächlich gerechnet hat, ist nach seiner glaubhaften, durch die Vorgänge bestätigten Aussage anzunehmen. In Berücksichtigung seines überlegten und sachgemäßen Handelns dem S. gegenüber fehlt jede Unterlage für die Annahme, daß er in Übereilung und ohne mit einem Angriffe des Klägers zu rechnen, auf ihn geschossen haben sollte. Es kann sich daher nur noch fragen, ob nach Lage der Sache der Förster eine gegenwärtige drohende Gefahr für sich besorgen durfte. Auch dies ist zu bejahen.

S. hatte den Förster, als er auf den Anruf das Gewehr nicht wegwarf, sondern zum Schusse hochriß, mit einem gefährlichen Angriffe bedroht. Daß diesen Vorgang und den Anruf auch der Kläger bemerkt und gehört habe, konnte der Förster voraussetzen. Es wäre Pflicht des Klägers gewesen, sofort halt zu machen und durch Hochheben der Hände zu erkennen zu geben, daß er eine Waffe nicht besitze oder sie abgelegt habe. Dies hat jedoch der Kläger nicht getan, sondern sich niedergeworfen und ist fortgekrochen, und zwar nicht in das ihn verdeckende Schilf und Rohr, sondern über eine Stelle der Wiese hin, von der aus er freies Schußfeld in der Richtung auf den Förster hatte. Dies Benehmen des Klägers berechtigte den Förster zu der Annahme, daß er von dem Kläger ebenso wie von dem mit ihm gemeinschaftlich wildernden S. mit einem Angriff aus seinem Jagdgewehre bedroht sei. Um diesem Angriffe zuvorzukommen und ihn abzuwehren, konnte der Förster von seiner Schußwaffe Gebrauch machen.

Dieser Beurteilung der Sachlage stehen auch nicht die von dem Kläger dagegen erhobenen Einwendungen entgegen. Bei der Würdigung dieser Einwände ist zu berücksichtigen, daß der Förster in seinem dienstlichen Bericht an den Forstmeister in A. vom 21. August 1917, bei seiner eidlichen Vernehmung als Zeuge in der Strafsache gegen den Kläger vor dem Schöffengericht in R. am 19. Oktober 1917 und bei seiner uneidlichen Vernehmung als Zeuge in der Zivilprozeßsache vor dem beauftragten Richter des Landgerichts am 12. Juni 1918 sich überall in der Darstellung des Sachverhalts und in der Schilderung seiner Eindrücke und Auffassung der Sachlage gleich geblieben ist und daß seinen Aussagen Glauben zu schenken ist. Dazu gehört insbesondere seine Aussage, daß er trotz Anwendung seines Jagdglases nicht habe feststellen können, daß der Kläger kein Jagdgewehr gehabt habe, daß er es aber angenommen habe, weil der Kläger sich in gedeckter Stellung auf Anstand befand und der mit ihm gemeinsam wildernde S. ein Jagdgewehr besaß. Es braucht daher nicht festgestellt zu werden, ob die Behauptung des Klägers richtig ist, daß er nur im Besitz

einer harmlosen Waffe, seiner Teschingpistole, gewesen sei, mit der er von seinem Standort aus dem Förster nicht habe gefährlich werden können, zumal S. bei seiner verantwortlichen Vernehmung am 1. September 1917 ausgesagt hat, daß er und der Kläger, jeder mit einem Mauserteschinq unter Hose und Weste geknöpft, in das G.'er Revier gegangen seien. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob es richtig ist, daß der Kläger in der Absicht, zu entfliehen, sich niedergeworfen und in der Richtung der Feldscheune gekrochen ist. Denn auch in dieser Hinsicht ist dem Förster zu glauben, daß er aus dem Verhalten des Klägers nicht entnommen hat und nicht entnehmen konnte, daß er entfliehen wolle und ihn nicht angreifen werde. Für die Auffassung des Försters spricht, daß er sich zwei Wilddieben gegenüber sah, die auf seinen Standort hin sich bewegten und deren überlegenem Angriff er ausgesetzt war, sobald sie ihn bemerkten. Er mußte also schnell und tatkräftig handeln, um einerseits seiner Pflicht der Ausübung des Jagdschutzes nachzukommen und andererseits sein Leben zu sichern. Nachdem er die Bedrohung des einen Wilderers erfolgreich abgewiesen hatte, sah er, wie der Kläger — der sich inzwischen niedergeworfen hatte — sich etwas aufrichtete, und entnahm daraus, er werde in Anschlag gehen und auf ihn schießen. Bei der bereits eingetretenen Dämmerung und den aufsteigenden Nebelschwaden war ein sicheres Erkennen nicht möglich. Daß der Förster trotzdem den Schuß abgab, kann aber nicht als voreiliger oder unüberlegter Gebrauch der Waffe erachtet werden. Denn die Situation erforderte tatkräftiges und schnelles Handeln, nachdem S. zum Angriff geschritten und der Kläger sich niedergeworfen hatte und jeden Augenblick auch seinerseits zum Angriff übergehen konnte. In diese für ihn gefährliche Lage hatte sich der Kläger selbst dadurch gebracht, daß er auf den Anruf des Försters nicht stehen blieb und sich nicht zu erkennen gab, sich auch nicht in dem Schilf und Rohr versteckte, sondern sich auf der Wiese niederwarf und dadurch den Anschein erweckte, er wolle aus dieser Lage zum Angriff übergehen. Dem Förster trifft somit auch dann kein Vorwurf, wenn es richtig ist, daß der Kläger den Schuß in kriechender Stellung von hinten durch die Beine hindurch erhalten hat, wie das ärztliche Zeugnis vom 25. Juni 1918 als wahrscheinlich hinstellt. Denn es ist dem Förster zu glauben, daß er dieses Zurückkriechen des Klägers nicht gesehen hat.

Nach alledem ist festzustellen, daß der Förster nach der ganzen Sachlage, wie er sie aufgefaßt hat und, ohne daß ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt, auch auffassen durfte, der Überzeugung war, es drohe ihm ein Angriff wie von S. so auch von dem Kläger, also von einer Mehrheit. Dadurch rechtfertigt sich der Waffengebrauch gemäß § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 und Art. 7. der Instruktion vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897.

Die Klage macht dem Förster weiter zum Vorwurf, daß er entgegen der Vorschrift in § 3 des Gesetzes vom 31. März 1837 dem Verletzten keinen Beistand geleistet, sich überhaupt nicht darum gekümmert habe, ob er den Kläger getroffen und verletzt habe. Auch dieser Vorwurf entbehrt der Begründung.

Nach seiner glaubhaften Aussage war der Förster im Zweifel, ob er mit seinen beiden Schüssen getroffen habe. Er glaubte S. getroffen und den Kläger gefehlt zu haben. Diese Annahme entbehrte nicht der Unterlage. Der Förster hatte nach dem Schuß auf S. bemerkt, wie dieser eine einknickende Bewegung machte; nach dem Schuß auf den Kläger hörte er von diesem nicht einen Schmerzenslaut, sondern nur die Worte „Herr Hegemeister, Herr Hegemeister!", während er das später zu ihm dringende Stöhnen von der Richtung zu vernehmen glaubte, in der S. entflohen war. Befand sich somit der Förster in einem tatsächlichen Irrtum über die Wirkung seines auf den Kläger abgegebenen Schusses, so kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen, wenn er nur dort, wo er den von ihm angeschossenen ersteren Wilderer vermutete, sich umsah. Dazu kommt, daß es für den Förster außerordentlich gefährlich gewesen wäre, bei der zunehmenden Dunkelheit und dem sumpfigen Gelände des Rhinbaches sich dem Kläger zu nähern. Die Möglichkeit, daß beide Wilddiebe unverletzt oder doch nicht kampfunfähig gemacht waren und zu einem Angriff auf den Förster übergehen würden, bestand weiter. Daß es für einen Förster gefährlich ist, einen angeschossenen Wilddieb in der Dunkelheit anzugehen, zumal wenn mit der Gegenwart eines zweiten Wilddiebes zu rechnen ist, bedarf, namentlich in der jetzigen, zur Gewalttätigkeit geneigten Zeit, keiner näheren Begründung und wird durch die Aussage des Hegemeisters W. bestätigt. Daher würde dem Förster die Unterlassung der Hilfeleistung selbst dann nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn er die Wirkung seines Schusses erkannt und den Schmerzensschrei des Klägers wahrgenommen hätte, wie die Ehefrauen M., H. und S. bekunden sollen, denen gegenüber der Förster am Vormittage des 20. August bei der Suche nach dem Verletzten geäußert haben soll: „Der andere, auf den er geschossen habe, hätte aufgeschrien wie ein Vieh, nicht mehr wie ein Mensch". Das was ihm selbst in diesem Falle zu tun oblag, hat der Förster getan. Er hat sich alsbald zu dem Hegemeister begeben, ihm den Vorfall geschildert und zur Nachsuche aufgefordert. Wegen der vorgerückten Nachtzeit war diese Nachsuche nicht sofort möglich. Daß sie am folgenden Vormittage erfolglos war, gereicht nicht dem Förster zum Verschulden, sondern erklärt sich daraus, daß S. es unterließ, rechtzeitig die zur Aufklärung geeigneten Angaben zu machen.

Hiernach ist festzustellen, daß nach Lage der Sache der Förster sich nicht der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung dadurch schuldig gemacht hat, daß er unterließ, nachzuforschen, ob der Kläger durch den Schuß verletzt sei und dem Verletzten Beistand zu leisten.

Endlich erblickt die Klage eine Amtspflichtverletzung darin, daß er ein dem Artikel 3 der Instruktion vom 17. April 1837 nicht entsprechendes, sondern dumdumähnliches Geschoß verwendet habe. Der Förster führte, wie er als Zeuge glaubhaft bekundet hat, auf der Jagd eine Kugelpatrone mit Nickelmantel und abgeplatteter Bleispitze und hat ein Stück davon zu den Akten des Landgerichts überreicht. Dieses für die Jagdausübung bestimmte Geschoß hat er auch bei dem Schuß auf den Kläger verwendet. Die Behauptung des Klägers, der Förster hätte sich eines besonderen, dumdumartigen Geschosses für den Schuß auf den Kläger bedient, entbehrt jeder Grundlage. Wenn auch unter Umständen das Jagdgeschoß des Försters infolge der abgeplatteten Spitze des Bleikerns geeignet ist, gefährlichere Verwundungen als ein Vollmantelgeschoß hervorzubringen, so folgt daraus noch nicht, daß der Förster nicht berechtigt gewesen wäre, es zu seinem Schutze und seiner Verteidigung bei einem Angriff von Wilderern zu verwenden. Der Artikel 3 der Instruktion vom 17. April 1837 ist durch die Instruktion vom 14. Juli 1897 aufgehoben, um die darin enthaltene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen. Über die Art der Kugelladung enthält die Instruktion von 1897 überhaupt keine Vorschrift. Daß eine Ladung

der Kugelpatronen von der Art der zu den Akten überreichten Patrone bei der Jagdausübung nicht untersagt, vielmehr vielfach üblich ist, ist gerichtsbekannt und bedarf keines Beweises.

Hiernach ist festzustellen, daß der Förster innerhalb seiner Amtsbefugnisse handelte, als er zu seiner Verteidigung eine Kugelpatrone von der Art verwendete, wie er sie zur Ausübung der Jagd mit sich führte und mit sich führen durfte.

Nach alledem erweist sich der Konflikt als begründet, was zur Folge hat, daß das gerichtliche Verfahren endgültig einzustellen ist.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Reichsforstwirtschaftsrat.

Der am 29. Oktober ins Leben gerufene Reichsforstwirtschaftsrat fand eine reichhaltige Tagesordnung vor, deren erste Gegenstände auf geschäftlichem Gebiete lagen. Die Versammlung war vom Reichswirtschaftsministerium einberufen und wurde von dem Abteilungsdirigenten Dr. **Hermes** eröffnet. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender Frhr. **von Hermann auf Wain** zu München, 2. Vorsitzender Landforstmeister Dr. **Koenig** zu Berlin, 3. Vorsitzender Bürgermeister **Lehmann** zu Villingen; als Schriftführer Regierungs- und Forstrat **Borggreve**-Berlin, Hegemeister **Velte**-Dobrilugk und Fritz **Faas**-Berlin. Nach Festsetzung der Satzungen wurde der aus 24 Mitgliedern bestehende ständige Ausschuß gebildet, dem die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung anvertraut wurde. Besondere Ausschüsse wurden eingesetzt für Holzhandels- und Waldarbeiterfragen, auch eine Kommission für forstliche Steuerangelegenheiten. Die Veröffentlichungen des Reichsforstwirtschaftsrates sollen in einem eigenen Vereinsorgan erfolgen. Die nächstjährige Vollversammlung soll in Bayern stattfinden. Es gelangten nachstehende zwei Sachreferate zur eingehenden Verhandlung:

1. **Die Regelung des Holzeinschlages in den Ländern Deutschlands für 1919/20.** Der Holzbedarf Deutschlands im Wirtschaftsjahre vom 1. Oktober 1919 bis dahin 1920 war von amtlicher Seite auf 54 Millionen Festmeter Derbholz (Nutz- und Brennholz) beziffert worden, außerdem die Ausfuhrmenge für den freien Holzhandel und für Lieferungen an die Entente in Gemäßheit des Friedensvertrages im ganzen auf 5 Millionen Festmeter. Da das Holzeinfuhrland Deutschland an Stelle einer früheren Einfuhr aus dem Auslande von 15 Millionen Festmeter vorerst nicht einmal auf die Hälfte wird rechnen können, so würde bei einem normalen Einschlage in den Deutschland verbleibenden Forsten von 39 Millionen Festmeter Derbholz, falls oben angeführte Zahlenangaben zutreffen, ein Defizit von 13 Millionen Festmeter entstehen. Zu dessen Deckung ist ein entsprechender Mehreinschlag vorgesehen, also genau gerechnet von einem Drittel gegenüber dem normalen Einschlage, zumal da der Brennholzbedarf ein ganz außerordentlich hoher ist. Dies bedeutet einen Eingriff in das Holzvorratskapital und kann daher nur als eine vorübergehende Maßregel in Betracht kommen. Dieser Standpunkt wurde daher auch in den Sitzungen des Reichsforstrates von den Vertretern des Staats-, Gemeinde- und Privatwaldbesitzes scharf betont, vor allem von den Vertretern von Sachsen und den Thüringischen Staaten, die in ihren Waldungen keine Übervorräte an Altholz, eher einen Mangel an solchen aufzuweisen haben. Ebenso wurde vom Reichsforstrat verlangt, daß die Holzausfuhr strenger kontrolliert und vor allem unerlaubte Schiebungen großer Mengen Holz in das Ausland unterbunden werden mögen; weil sonst unser Holz zum Schaden des deutschen Waldes verschleudert würde. Das darf nicht sein. Der Regierungsvertreter sagte zu, daß die Reichsregierung ihre Bestrebungen zur Kontrolle der Holzausfuhr und zur Bekämpfung unlauterer Machenschaften bei dieser unter Androhung von Bestrafungen fortsetzen werde und in erster Linie weiter darauf hinarbeiten werde, die Reichsgrenze im Westen zu schließen. Den Vertretern desjenigen Waldbesitzes, denen ohne zu tiefe Eingriffe ins Holzkapital die Aufbringung des Mehreinschlags schwer fallen werde, wurde eine Minderung des außerordentlichen Hiebssolls in Aussicht gestellt.

Als zweites aktuelles Thema wurde behandelt: „**Die staatliche Beeinflussung der Bewirtschaftung der nicht im öffentlichen Besitze stehenden Waldungen unter besonderer Berücksichtigung der Hebung ihrer Erträge.**“ Hierüber erstatteten Universitäts-Professor Dr. **Wagner**-Tübingen und Forstrat Dr. **Bertog**-Berlin eingehende Berichte, die längere Verhandlungen in der Vollversammlung und in dem ständigen Ausschusse nach sich zogen. Eine nur einigermaßen erschöpfende Wiedergabe der zu Tage getretenen Meinungen und Vorschläge erscheint im Rahmen dieses Referats unmöglich. Es sei nur kurz erwähnt, daß die Verhältnisse in den deutschen Privatwaldungen nach Flächengröße, Besitzarten, Holzbestand und Art der Bewirtschaftung die allergrößten Verschiedenheiten aufzuweisen haben. Es steht fest, daß der kulturelle Zustand vieler Privatwaldungen ein ungenügender ist und die gesamte Ertragsziffer dieser so herabdrückt, daß diese für die **nicht** im gebundenen Fideikommißverhältnisse stehenden Privatwaldungen hinter den Leistungen aller anderen Waldungen wesentlich zurücksteht. Bei den erhöhten Anforderungen, die von jetzt ab an den deutschen Wald im ganzen gestellt werden müssen, ist die Forderung einer dauernden Hebung seiner Erträge gegenüber allen Besitzarten, somit auch gegenüber allen Privatwaldbesitzern eine selbstverständliche. Die Redner hoffen dieses Ziel in den Privatwaldungen durch ständige Belehrung und Beratung der Besitzer und durch eine nicht zu strenge Staatsaufsicht zu erreichen, die Zwang nur im Notfalle eintreten läßt. Der ständige Ausschuß sprach sich für Beibehaltung der fideikommissarischen Bindung des mittleren und größeren Waldbesitzes aus, zumal diese sich Jahrhunderte lang gut bewährt hat. Unleugbar zeugt der Zustand der allermeisten Fideikommißwaldungen von pfleglicher Bewirtschaftung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Personalakten der diesjährigen Jägerprüflinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 106 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 17200.

Berlin W 9, 17. Oktober 1919.

Die gemäß § 7 der Vorschriften für die Jägerprüfung gebildeten Personalakten der Forstgehilfen, die im September d. Js. die Jägerprüfung abgelegt haben, sind zu ihren bei den Regierungen anzulegenden Eigenakten zu nehmen.

Die Prüfungsakten derjenigen Forstgehilfen, die nicht in dem Bezirk, in dem sie ihre Jägerprüfung abgelegt haben, beschäftigt werden, sind an die Regierung ihres Beschäftigungsbezirks abzugeben.

J. A.: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Waffengebrauchsrecht der auf Privatdienstvertrag eingestellten reichsländischen Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 105 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15244.

Berlin W 9, 18. Oktober 1919.

Nach Artikel 1 der Ministerialinstruktion vom 17. April 1837 zum Gesetze vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten gehören zu den Forst- und Jagdbeamten im Sinne des Gesetzes auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hilfsaufseher. Wenn daher die ehemaligen elsaß-lothringischen Forstbeamten bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes verwendet werden, steht ihnen, sofern sie vereidigt sind, das Waffengebrauchsrecht nach dem Gesetze vom 31. März 1837 zu. Die Beschäftigung lediglich mit Betriebsregelungsarbeiten genügt nicht. Ihrer Beeidigung steht nichts im Wege, wenn sie zu den mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An alle Regierungen außer Potsdam, Aurich und Münster

Brennholz für Kriegsbeschädigte usw.

Allgemeine Verfügung Nr III. 107 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 16129. I. Ang.

Berlin W 9, 19. Oktober 1919.

Bedürftigen Kriegsbeschädigten und bedürftigen Kriegerwitwen darf Brennholz nach Maßgabe ihres dringenden Bedarfs, aber mit dem Verbot der Weiterveräußerung in jeder Form, zu $^{2}/_{3}$ des sonst für Minderbemittelte festgesetzten Preises abgegeben werden. Wo Geschäftsstellen des Verbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer, städtische Fürsorgestellen für solche oder ähnliche Einrichtungen bestehen, wird deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen sein.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern der Hilfsförster und Forstgehilfen während des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III 110 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16345.

Berlin W 9, 25. Oktober 1919.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 30. Juli d. Js. — III 10 480 — bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß den im Staatsforstdienste beschäftigten Hilfsförstern und Forstgehilfen, die durch den Erlaß vom 21. Juli 1917 — III 5701 — (Allgemeine Verfügung Nr. III 92/1917) gewährten Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern auch nach Beendigung des Kriegszustandes einstweilen, solange die gegenwärtigen, durch den Krieg verursachten Teuerungsverhältnisse fortbestehen, weiter gezahlt werden.

Im Auftrag: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich Münster und Sigmaringen.

Die von dem Vorstand eines Vereins abgeschlossene Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die mit Vereinsobliegenheiten betrauten Vereinsmitglieder.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1919.

Am 25. Juni 1914 wurde der Arbeiter Mysgudes in Bilsen während des Schützenfestes beim Scheibenschießen durch einen Schuß getötet. Er war von dem mit der Leitung des Ganzen beauftragten Vereinsmitglied, Schlossermeister A., als Scheibenanzeiger angenommen worden, wobei A. seinen Lehrling mit der Abgabe des Klingelzeichens beauftragt hatte. Die Hinterbliebenen erhoben gegen die Stadt B., den Schützenverein und A. Schadenersatzansprüche. Die Ansprüche gegen die Stadt und A. wurden durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen, die gegen den Schützenverein dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt. In dem Nachverfahren hat sich der Schützenverein mit dem Kläger M. geeinigt. Nun war der Verein bei der Thuringia gegen Haftpflicht versichert, und diese hatte seine Schuld aus dem Vergleich übernommen und bislang im ganzen 5409 Mark ausgezahlt. Im Klagewege begehrte sie die Hälfte dieses Betrages von A. wieder mit der Behauptung, daß dieser an dem Unfall mitschuldig war, damit dem Verein und des weiteren ihr zum Ausgleich verpflichtet sei. Der Beklagte bestritt indessen Mitverschulden und berief sich auf die rechtskräftige Entscheidung im Vorprozeß. Das Landgericht Verden nahm abweichend von der früheren Entscheidung ein Verschulden des Beklagten A. an und verurteilte ihn nach dem Klageantrage. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein und das Oberlandesgericht Celle wies nunmehr die Klage mit folgender Begründung ab: Allerdings ist ein Verschulden des Beklagten als erwiesen anzusehen. Er war als Vereinsmitglied vom Vorstand mit der Besorgung der Pappscheiben, der Schießvorbereitung und der Beaufsichtigung des Schießens beauftragt. Deshalb hatte er auch mit der nötigen Sorgfalt darüber zu wachen, daß das Schießen ohne Gefährdung der dabei beteiligten Personen vor sich ging, daß insbesondere die gefahrlose Ausübung der Tätigkeit des Scheibenzeigers möglich war. Sowohl die Beauftragung eines Lehrlings mit dem Geben des Klingelzeichens als überhaupt die Zulassung des Umstandes, daß der Scheibenzeiger aus seiner Deckung hervortreten mußte, ohne dies durch ein den Schützen sichtbares Zeichen seinerseits anzuzeigen, setzte sich mit der bei einer so gefährlichen Tätigkeit erforderlichen Sorgfalt in Widerspruch. — Trotzdem muß die Klage abgewiesen werden. Nach dem Versicherungsschein war der Vorstand des

Schützenvereins als Veranstalter des Schützenfestes gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Obwohl nun der Vorstand des Vereins namentlich bezeichnet ist, muß als gewollter Versicherungsnehmer nicht nur dieser, sondern der Verein selbst gelten, und die Versicherung umfaßt noch die Haftpflichtansprüche, welche gegen Mitglieder des Vorstandes oder gegen andere, mit der Vornahme von Vereinsobliegenheiten beauftragte Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft erhoben werden. Dies liegt hier vor. Das Schießen nach der Scheibe war die Hauptsache der ganzen Vereinstätigkeit, also eine Vereinsobliegenheit. Der Beklagte war also, wenn er das Schießen leitete, mit einer Vereinsobliegenheit beauftragt. Daraus, daß der Beklagte für seine Mühewaltung ein übrigens nur unbedeutendes Entgelt bezog, kann kein entgegenstehender Schluß gezogen werden. An sich hätte auch ein Nichtvereinsmitglied mit der Obliegenheit der Beaufsichtigung des Schießens betraut werden können, hier aber hatte man davon abgesehen und jede einzelne erforderliche Obliegenheit ausschließlich Vereinsmitgliedern übertragen. Der dem Beklagten erteilte Auftrag wurde dadurch, daß man ihm die Besorgung der Hilfspersonen überließ, nicht zu einer selbständigen, ihn aus seinen Beziehungen zum Verein aussondernden Tätigkeit. Lag aber die Sache so, so wurden Ansprüche, die von anderen Personen gegen den Beklagten auf Grund schuldhaften Handelns bei dem Schießen erhoben wurden, ebenfalls durch die Versicherung gedeckt. Hieraus folgt, daß der Klägerin die etwa vom Beklagten zu zahlenden Beträge sofort selbst wieder zu ersetzen hätte, d. h. der Klage wird damit überhaupt der Boden entzogen.

Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Revision wurde vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts als unbegründet zurückgewiesen. (Aktenzeichen VI. 127/19.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An die ehemaligen Elsaß-Lothringer Förster und Forstanwärter. In Not und Elend sind die meisten Kollegen geraten, die der Feind aus ihrem einstigen Wirkungskreise vertrieben hat. Wenig frohe Stunden waren ihnen vergönnt seit dem Tage, da es für sie hieß: „Heraus aus dem Ländel"; und wer es am eigenen Leibe erfahren, der braucht nicht lange danach fragen, wie es jetzt all den vertriebenen Kollegen geht. Wie lange aber soll dieser unerträgliche Zustand noch dauern, wann endlich soll für uns Erlösung kommen? Es müssen Schritte getan werden, um eine baldige Aenderung der traurigen Lage aller ehemaligen Elsaß-Lothringer Forstbetriebsbeamten herbeizuführen. Zu diesem Zwecke soll schleunigst eine Kommission gebildet werden, die sich zweckmäßig aus den Vorstandsmitgliedern unseres ehemaligen reichsländischen Förstervereins und einigen möglichst im Herzen des Reiches wohnenden Kollegen zusammensetzen sowie sofort bei den maßgebenden Stellen im Sinne der in der „Gemeinschaft" veröffentlichten Denkschrift „Wünsche der vertriebenen reichsländischen mittleren Forstbeamten" vorstellig werden soll. Wir bitten sämtliche Kollegen Zustimmungsschreiben sofort mit nächster Post unter Angabe ihrer Adressen an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" einzusenden.

Im November 1919.

Hegemeister Francke, Kolbitz, Bez. Magdeburg. Hegemeister Schüller, Cöln-Nippes.

Deutsch-polnisches Beamtenabkommen. Zwischen den deutschen und polnischen Delegierten wurde am 9. November vormittags ein Übereinkommen über die vorläufige Belassung der in den Abtretungsgebieten tätigen deutschen Beamten in ihrer bisherigen Tätigkeit abgeschlossen. Beim Abschluß dieses Übereinkommens wurde zwischen den beiderseitigen Delegierten eine entsprechende Vereinbarung getroffen, die zu der Erwartung berechtigt, daß in kurzer Frist die deutsch-polnischen Verhandlungen zu einem positiven Ergebnisse führen werden. Diese Nachricht wird zweifellos mit besonderer Genugtuung in allen Kreisen aufgenommen werden, die von der Nützlichkeit der Einleitung guter Beziehungen zwischen beiden Nachbarstaaten überzeugt sind. Das Beamtenübereinkommen sichert den deutschen Beamten in den abzutretenden Gebieten die ungehinderte Weiterarbeit an ihren bisherigen Dienstorten für eine Zeit von mindestens zwei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, soweit nicht die polnische Regierung auf ihre Dienste ausdrücklich verzichtet. Diese deutschen Beamten genießen den vollen Schutz der polnischen Regierung. Der Vertrag gibt alle Gewähr dafür, daß sie während dieser Zeit in ihren Beamtenrechten geschützt sind. Die polnische Regierung hat ferner auf die ihr nach Friedensvertrag zustehende Liquidation oder Zurückhaltung des Vermögens dieser Beamten verzichtet. In diesem Punkt ist jedoch ein Unterschied zu machen zwischen denjenigen Beamten, die während der Überleitungszeit im Dienste verbleiben, und solchen, die dies nicht tun. Das Vermögen der Erstgenannten unterliegt überhaupt nicht der Liquidation; bei Vermögen derjenigen Beamten, die keinen Dienst während der Überleitungszeit leisten wollen, ist Befreiung des beweglichen Vermögens von allen Eingriffen seitens der polnischen Regierung vereinbart. Diese Beamten haben das Recht, während einer Abzugsfrist von drei Monaten ihre Habe gebührenfrei mitzunehmen, sie haben ferner das Recht auf freihändigen Verkauf ihres unbeweglichen Vermögens während der Frist eines Jahres, soweit die polnische Regierung von ihrer Liquidationsbefugnis über das unbewegliche Vermögen Gebrauch zu machen nicht beabsichtigt. Den Beamten werden ihre Ehefrauen, sowie die am 15. Oktober 1919 zu ihren Hausstand gehörenden Familienangehörigen und das am gleichen Tage zu ihrem Hausstand gehörende Personal gleichgestellt. Zugunsten der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger, der Witwen und minderjährigen Kinder verstorbener Beamten verzichtet die polnische Regierung auf die ihr zustehende Befugnis zur Zurückhaltung und Liquidation deutscher Vermögensteile insoweit, als es sich um das bewegliche Vermögen dieser Personen handelt. Die Bestimmungen des Übereinkommens finden sinngemäße Anwendung auf Geistliche, Religionsdiener und Kirchenbeamte, auf Volksschullehrer,

sowie auf mittelbare Staatsbeamte und Angestellte bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. Zur Regelung der Gehaltsverhältnisse ist Vorsorge getroffen, daß die Beamten während der Zeit ihrer Dienstleistung die gleiche Behandlung erfahren wie die polnischen Beamten selbst. Besondere Bestimmungen sind für das Gebiet der Rechtspflege und der Justizverwaltung vorgesehen, die der besonderen Stellung ihrer Beamten Rechnung tragen. Ein Schlußprotokoll, das dem Vertrag beigefügt ist, sichert die deutschen Beamten noch ausdrücklich vor Eingriffen in ihre persönliche Freiheit, bestimmt ferner die Nachzahlung gewisser Gehaltsteile und behält die Regelung der Rechte mittelbarer Staatsbeamten aus ihren Anstellungsverhältnissen besonderen Abmachungen vor.

Das vorstehend inhaltlich wiedergegebene Abkommen unterliegt nach der Genehmigung durch den polnischen Landtag. Sollte es, was wohl kaum zu bezweifeln ist, von diesem genehmigt werden, dann sind die verbleibenden deutschen Beamten ganz anders gestellt als zuvor. Sie erhalten wirtschaftliche Sicherungen, indem die polnische Regierung auf die Liquidation verzichtet, und dieser Verzicht ist, wohlverstanden, endgültig. Die Beamten sind ferner dagegen gesichert, daß Angriffe auf ihre nationale Würde vorkommen, wie das in Polen der Fall gewesen ist, da Polen nunmehr durch einen Staatsvertrag die Verpflichtung übernommen hat, den deutschen Beamten eine ihrer Stellung entsprechende Behandlung zuteil werden zu lassen. Deutschland hat ein wohlverstandenes Interesse daran, daß gerade während der Räumung sich im Nachbarstaat keine chaotischen Zustände entwickeln, und gerade für diese Sicherung sind die deutschen Beamten eine auch von den Polen anerkannte absolute Notwendigkeit. — Es besteht ferner die Aussicht, daß der provisorische Beamtenvertrag nach zwei Monaten in ein Definitivum umgewandelt wird. Diejenigen Beamten, welche während der Überleitungszeit nicht im Dienste bleiben wollen, haben jetzt auch gewisse Richtlinien für ihre Entschlüsse, die sie nunmehr mit größerer Sicherheit fassen können. Die Regelung der Gehaltsverhältnisse ist auch sehr wichtig. Auf sie ist besonders hinzuweisen. Wie der Verzicht der polnischen Regierung auf die Dienste bestimmter Beamten gedacht ist, ist leider nicht bestimmt zu ersehen. Jedenfalls wird aber rechtzeitige vorherige Bekanntgabe darüber angenommen werden können, da ein anderes Verfahren dem Geiste des ganzen Abkommens zuwiderlaufen würde.

Die Schriftleitung.

Das Reitende Feldjägerkorps. Durch einen Erlaß des Kriegsministeriums ist das Reitende Feldjägerkorps am 1. Oktober 1919 aufgelöst worden.

Vor 179 Jahren hatte Friedrich der Große am 24. November 1740, kurz vor Beginn der Schlesischen Kriege, aus den „in seinen Diensten stehenden Jagers“ „aus treuen Leuten von gutem Verstande“ sich dieses Korps geschaffen; es sollte ihm im Kriege „gute Wegweysers“ für die marschierenden Armeen und zuverlässige Überbringer für Befehle stellen und im Frieden tüchtige Forstleute liefern. Beiden Aufgaben ist das Korps während der langen Jahre seines Bestehens, dem Wechsel der Verhältnisse sich anpassend, gerecht geworden. Vergleicht man die Tätigkeit der ersten Feldjäger zu Zeiten Friedrich des Großen mit den Aufgaben, die dem Korps in der letzten Zeit in Krieg und Frieden gestellt wurden, so ist der Sinn der Stiftungsurkunde des Großen Königs treu gewahrt worden. Im Frieden in einer vorwiegend forstlichen Tätigkeit mit kurzer Zeit des Kurierdienstes in Berlin und bei den Gesandtschaften des Auslands, im Kriege als Zug- und Kompagnieführer in den Jägerbataillonen, als Bataillonsführer und Adjutanten in höheren Verbänden, als Flieger, als Ordonnanzoffiziere der Stäbe, als Bürooffiziere der Oberkommandos und als Kuriere der Obersten Heeresleitung und des Auswärtigen Amts, überall sind Feldjäger erfolgreich verwendet gewesen, überall haben sie, dank der Vielseitigkeit ihrer Ausbildung, ihre Stellung voll ausfüllen können. Das beweisen die 21 Offiziere des Korps, die den Heldentod starben; das beweisen auch die zahlreichen persönlichen Auszeichnungen, die den einzelnen Feldjägern zuteil wurden, und die anerkennenden Worte, die dem scheidenden Korps von seinen vorgesetzten Behörden auf den Weg gegeben werden.

Der Antrag auf Auflösung ist von dem Feldjägerkorps selbst gestellt worden. Die Notwendigkeit der Auflösung ergab sich aus der Lage der Verhältnisse, nachdem der Plan, das Korps „in entmilitarisierter Form“ als Kurierabteilung des Auswärtigen Amts weiter bestehen zu lassen, sich als undurchführbar erwiesen hatte. So geht mit dem Feldjägerkorps eine bewährte altpreußische Einrichtung dahin! Doch der Geist der Treue und Zuverlässigkeit, der in ihm lebte, soll erhalten bleiben und mitarbeiten helfen am Wiederaufbau unseres Vaterlandes.

E. Hausendorf.

Im Gange befindliche Betriebsregelungsarbeiten der preußischen Staatsforstverwaltung. Wichtig für alle, die aus Weiterbildungsrücksichten oder zwecks Beschäftigung als Hilfskräfte für jene Oberförstereien Interesse haben, in denen Betriebsregelungsarbeiten vorgenommen werden, sind die nachstehenden Angaben. Die in Kürze bevorstehende Beendigung ist besonders vermerkt.

Gnevau, Regbz. Danzig, Hilfsarbeiter Privatoberförster Heymann.

Buschberg, Regbz. Danzig, Hilfsarbeiter Baltischer Oberförster Marve, Zw. Pr.

Zinna, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Forstassessor Karitzky. — Beendigung.

Dippmannsdorf, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Forstassessor a. D. Heiners.

Neuruppin, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Forstassessor Demuth.

Erkner, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Oberförster Waldhausen.

Neuendorf, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Forstassessor v. Perthes I.

Lübben i. L., Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Forstassessor Söllig.

Massin, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Forstassessor Müller (Friedr.).

Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Reichsländischer Oberförster Tschaen. — Beendigung.

Hammerheide, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Kurländischer Oberförster Büttner.

Misdroy, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Oberförster Harry Schröder.
Rothemühl, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Forstassessor Jensen, Zw. Pr.
Neuenkrug, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Forstassessor Jensen, Zw. Pr.
Torgelow, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Forstassessor Jensen, Zw. Pr.
Golchen, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Forstassessor de Camp., z. Z. ausgesetzt.
Stepenitz, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Forstassessor Dan gen. Edelmann.
Stolp, Regbz. Köslin, Hilfsarbeiter Reichsländischer Forstmeister Johannsen.
Nesselgrund, Regbz. Breslau, Hilfsarbeiter Forstassessor Franz Müller. — Beendigung.
Reinerz, Regbz. Breslau, Hilfsarbeiter Forstassessor Müller.
Woidnig, Regbz. Breslau, Hilfsarbeiter Forstassessor von Bismarck II.
Bischofswald, Regbz. Magdeburg, Hilfsarbeiter Forstassessor John.
Sitzenroda, Regbz. Merseburg, Hilfsarbeiter Oberförster Graf Schack.
Freyburg, Regbz. Merseburg, Hilfsarbeiter Forstassessor Quickert. — Beendigung.
Kiel, Regbz. Schleswig, Hilfsarbeiter Oberförster Klein.
Schulenberg, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Forstassessor Barth. — Beendigung.
Winnefeld, Regbz. Hildesheim, Hilfarbeiter Forstassessor Hahn. — Beendigung.
Knobben, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Forstassessor Stürmer. — Beendigung.
Kattenbühl, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Forstassessor Petzke. — Beendigung.
Reinhausen, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Forstassessor Bonse. — Beendigung.
Osterode, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Oberförster Mehlsheimer.
Hardegsen, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Forstassessor v. d. Knesebeck.
Knesebeck, Regbz. Lüneburg, Hilfsarbeiter Oberförster Bredemeyer. — Beendigung.
Dannenberg, Regbz. Lüneburg, Hilfsarbeiter Oberförster Timmermann. — Beendigung.
Münster, Regbz. Minden, Hilfsarbeiter Forstassessor Froitzheim.
Altenbeken, Regbz. Minden, Hilfsarbeiter Forstassessor Delius.
Neheim, Regbz. Arnsberg, Hilfsarbeiter Stadtoberförster a. D. Fricke.
Siegen, Regbz. Arnsberg, Hilfsarbeiter Oberförster Rickelt.
Meißner, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Forstassessor a. D. Harz. — Beendigung.
Oberzell, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Oberförster Keßler. — Beendigung.
Rosenthal, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Forstassessor Wurzer.
Niederkalbach, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Forstassessor Wiebalk.
Fulda, Rgbz. Cassel, Hilfarbeiter Forstassessor Kinner.
Oberaula, Rgbz. Cassel, Hilfsarbeiter Oberförster Titze.
Gammertingen, Regbz. Sigmaringen, Hilfsarbeiter Reichsländischer Forstmeister Ilse.

❦

Staatsforstlehrlinge. Die starke Überfüllung der Staatsförsterlaufbahn und die Übernahme einer großen Anzahl von Forstbetriebsbeamten und Anwärtern aus den abzutretenden Landesteilen hat das Landwirtschaftsministerium neuerdings veranlaßt, die Anzahl der anzunehmenden Staatsforstlehrlinge erheblich herabzumindern. In einzelnen Regierungsbezirken können im Lehrjahr 1. Oktober 1920/21 Staatsforstlehrlinge überhaupt nicht angenommen werden.

❦

Die Alten sollen gehen? Über die schlechten Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse sind von den preußischen Försteranwärtern in letzter Zeit viele Artikel geschrieben worden. Sie verlangen darin — die Alten sollen gehen — und stützen ihre Ansprüche auf die Tatsache, daß sie in den Schützengräben zu Männern herangereift sind.

In der 66. Sitzung der preußischen Landesversammlung am 16. Oktober d. Js., weist Herr Landwirtschaftsminister Braun darauf hin, daß auf die über 65 Jahre alten Forstbeamten eingewirkt werden soll, sich pensionieren zu lassen, um die, aus den abzutretenden Gebieten zu übernehmenden Forstbeamten unterzubringen. Die schlechten Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der preußischen Förster sind uralt, ich selbst weiß aus eigener Erfahrung, daß mein Vater in den sechziger Jahren erst mit 47 Jahren Förster wurde. In den Jahren 1876/77 erhielt ich von einer Bezirksregierung für Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in einer Oberförsterei, wo viel gewildert und Holz gestohlen wurde, pro Tag 80 ₰. Als ich nach fast 21 Dienstjahren (ich habe nicht aktiv gedient) eine neu eingerichtete Försterstelle erhielt, bekam ich 1300 *M* Gehalt, 100 *M* Stellenzulage, 150 *M* Mietsentschädigung und Freibrennholz und zog mit Frau und Kind in ein altes Lehmhaus. Als 1914 der Weltkrieg ausbrach und „das Ganze" geblasen wurde, trat auch ich ein. Da damals großer Mangel an k. v. Offizieren war, wurde ich sofort Kompagnieführer. Der Bataillonsführer sagte damals zu mir: „Wenn Sie Königlicher Förster von Beruf sind, dann müssen Sie auch imstande sein, eine Kompagnie zu führen." Ich war dann seit 1. Oktober 1914 Offizier und das nicht, um „hinter der Front" mitzumachen, sondern vorn in der ersten Linie. Keinem Forstanwärter will ich seine Leistungen im ganzen Kriege absprechen, aber für ganz unberechtigt muß ich es zurückweisen, wenn sie es in vielen Artikeln gegen die Förster tun, wobei sie nur ihre Leistungen im Kriege hervorheben und von uns verlangen, ihnen Platz zu machen. Während der vier Kriegsjahre habe ich lange im Schützengraben gelegen, habe viele Schlachten und Gefechte mitgemacht, ging der Kompagnie als Führer und „Ältester" an der Spitze im Kugelregen voran. Jetzt bin ich 60 Jahre alt geworden, bin auch heute noch k. v., nun kommen die Försteranwärter und verlangen, ich soll ihnen Platz machen, sie wollen meine Stelle haben. Warum? Etwa deshalb, weil ich im Schützengraben, in Schlachten und Gefechten ebenso viel, vielleicht auch mehr wie die Forstanwärter für unser Vaterland geleistet habe; oder deshalb, weil ich mit meinen 60 Jahren noch k. v. bin, und im Dienst mehr Berufserfahrungen habe, als diese? Mit der jetzt angeschlagenen Schützengrabenmusik der Forstanwärter, ist gewiß kein älterer Förster einverstanden, und keiner, auch ich nicht, wird sich von ihnen an die Wand drücken lassen. Es bliebe dann die Frage offen, welchen Beruf sollen die

60jährigen Förster, die noch k. v. sind, dann ergreifen, wenn sie Platz gemacht haben?

Im Jahrbuch 1913 ist im Bezirk Liegnitz unter Nr. 9 ein Hegemeister Arnold, geboren am 22. September 1855, aufgeführt. Dieser brave Forstmann folgte auch der deutschen Fahne und wurde im Oktober 1914, nachdem ihm ein Pferd unter seinem Leibe erschossen wurde, von den Russen gefangen genommen. Später traf die Nachricht bei seiner Frau ein, er sei im Winter 1915/16 in Sibirien gestorben. Auch dieser brave Deutsche, wenn er noch lebte, oder vielleicht wirklich noch lebt, würde nun zu den älteren Förstern gehören, von dem die Forstanwärter verlangen, er soll ihnen Platz machen. Kann es im ganzen deutschen Vaterlande einen Menschen geben, der dies für gerecht hält?

Die schlechten Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Förster werden nie beseitigt werden, wenn nicht das Übel an der Wurzel angefaßt wird. Die Warnungen vor dem Eintritt in das Forstfach sind alt, desgleichen auch die Ermahnungen an die vorhandene Forstanwärter zu ihrem Austritt aus dem Beruf. In den 90er Jahren wurde allen gelernten Jägern und Reservejägern von der Inspektion der Jäger und Schützen wiederholt der Rat erteilt, ihren Beruf aufzugeben und sich einen anderen Beruf zu wählen. Alle politischen Zeitungen haben vor dem Eintritt in das Forstfach gewarnt. Nach dem gewonnenen 70er Kriege waren die Anstellungsaussichten im preußischen Staatsforstdienst etwas günstiger, im allgemeinen aber waren sie seit Menschengedenken immer sehr schlecht.

Möchten heute noch viele, auch ältere Forstanwärter, selbst noch Förster o. R. ihren jetzigen Beruf aufgeben und sich einen andern Beruf wählen; sie werden damit für sich selbst vielleicht mehr erreichen als sie glauben. Vor allem aber müssen alle Eltern, die ihre Söhne Förster werden lassen wollen, noch viel eindringlicher als bisher vor dem Eintritt in das Forstfach gewarnt werden, erst dann können normale Verhältnisse im Forstfach eintreten.

Ein staatlicher Hegemeister.

Neubildungen und Umgestaltungen auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens. Der langgehegte, dringende Wunsch der deutschen Forstwelt nach einer amtlich anerkannten Interessenvertretung ist durch die Berufung des **Reichsforstwirtschaftsrates** seitens des Reichswirtschaftsministeriums endlich erfüllt worden. Der Reichsforstwirtschaftsrat bezweckt die Förderung der Forstwirtschaft innerhalb des deutschen Reiches. Er dient den Reichs- und Landesbehörden, besonders dem Reichswirtschaftsministerium, als ständiger forstlicher Beirat und erstattet auf ihren Wunsch Gutachten. Auch ist er befugt, bei den gesetzgebenden Körperschaften den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen auf forstlichen Gebieten anzuregen. Die Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats besteht aus 77 Mitgliedern, die sowohl die verschiedenen Formen des Waldbesitzes, als auch die Forstwissenschaft, Verwaltungs- und Betriebsbeamten sowie Waldarbeiter umfassen. Sie soll alljährlich etwa einmal, und zwar der Regel nach in Berlin zusammentreten. Dieses ist zum ersten Mal am 29. Oktober geschehen. Zur Vorbereitung der Vollversammlung und zur Bearbeitung dringender Aufgaben besteht außerdem noch ein ständiger Ausschuß, der neben dem dreigliedrigen Vorstand noch 21 Mitglieder als verkleinertes Bild des Reichsforstwirtschaftsrats darstellt. Er wird sich nach Bedarf öfter, vielleicht vier Mal im Jahre, versammeln. Unter dem Druck der Verhältnisse (Sozialisierung, Besteuerung, Arbeiterfrage usw.) haben sich ferner in neuester Zeit die Besitzer der Nichtstaatswaldungen (Privat- und Gemeindewaldungen) innerhalb der einzelnen Gliedstaaten, innerhalb Preußens nach Provinzen, zu Verbänden zusammengeschlossen. Im Sommer 1918 hat sich dann der **Reichsverband der deutschen Waldbesitzerverbände** gebildet, gleichzeitig hat eine Vereinigung der preußischen Waldbesitzerverbände zu einem „Landesverbande" stattgefunden. Die wichtigste Aufgabe des Reichsverbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen des gesamten deutschen Nichtstaatswaldbesitzes bei der Reichsregierung in allen den Waldbesitz berührenden Fragen, sowie die Wahrung der großen Interessen der gesamten Forstwirtschaft des Nichtstaatswaldbesitzes gegenüber anderen Berufsschichten nach den Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit. Diese beiden Neubildungen: Reichsforstwirtschaftsrat und Reichsverband der Waldbesitzer sind von schwerwiegender Bedeutung für das Bestehen des deutschen Forstvereins geworden, da nun der wichtigste Teil seiner Aufgaben, namentlich aber fast das ganze Arbeitsgebiet des früheren Forstwirtschaftsrates an diese neuen Organisationen übergegangen ist. Gleichzeitig wird auch seine Finanzwirtschaft ganz erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Unter diesen Umständen hat die Mitgliederversammlung in Berlin am 27. Oktober eine wesentliche Vereinfachung seiner Einrichtung beschlossen. Der Forstwirtschaftsrat wird künftig fortfallen und die Ziele des deutschen Forstvereins werden sich in der Hauptsache mit jener der alten Wanderversammlung deutscher Forstmänner decken. Der Verein bezweckt nun a) Die Fürsorge für den deutschen Wald, die Förderung der forstlichen Wirtschaft und Wissenschaft und b) Die Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches. Neben dem dreigliedrigen Vorstand wird, im wesentlichen zur Erledigung der Geschäfte, noch ein Ausschuß von elf Mitgliedern bestehen, dem neben dem Vorstand und dessen Stellvertretern noch fünf weitere Mitglieder angehören. Ob im Jahr 1920 eine Mitgliederversammlung stattfinden wird, muß von der Entwicklung der Verhältnisse abhängig gemacht werden. Sch.

Neue Bestimmungen über den Waffengebrauch in Mecklenburg-Schwerin. Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 10. Oktober d. Js. ein Rundschreiben an sämtliche Forstämter über den Waffengebrauch der auf den Forst- und Jagdschutz beeidigten Personen gerichtet, das folgendermaßen lautet: „Das zurzeit besonders hinterlistige und gewalttätige Verhalten der Forst- und Jagdfrevler zwingt dazu, auch von dem fliehenden Frevler eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben mehr wie bisher zu gewärtigen. Setzt der bewaffnete Frevler trotz Aufforderung zum Halten die Flucht fort, so berechtigt das Hinzutreten anderer Verdachtsumstände unter den heutigen unsicheren Verhältnissen zu der Annahme, daß er die Flucht zu einem erneuten Angriff oder einer Widersetzlichkeit mit gefährlichen Waffen benutzen will. Solche

hinzutretenden Verdachtsumstände sind besonders das Nichtablegen der Schußwaffe auf Aufforderung oder deutliches Streben des Frevlers nach Erreichung einer Deckung, die zum Angriff benutzt werden kann. Der beeidigte Forst- und Jagdbeamte soll in solchen Fällen von seiner Schußwaffe ebenso Gebrauch machen dürfen, als wenn das Gewehr unmittelbar auf ihn angelegt oder zum Gebrauch vorbereitet wird."

Damit dürfte auch für Mecklenburg-Schwerin ein ähnlicher Zustand hergestellt sein, wie er in Preußen durch die Bestimmungen der ministeriellen Verfügung vom 8. August 1919 (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 36 Bd. 34 S. 615/6 und Nr. 34 Bd. 34 (S. 574/5) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten bereits besteht. Im übrigen sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch dieses Rundschreiben eine Erweiterung der gesetzlichen Waffengebrauchsbefugnisse nicht bringt, nur auslegenden Wert hat und für die richterliche Beurteilung vorgekommener Waffengebrauchsfälle lediglich die Bestimmungen des § 37 Absatz a der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, vom 31. Mai 1879 maßgebend sind.

❦

Zu den Aufgaben unseres Blattes.

Im Holzmarkt Nr. 235 vom 14. November 1919 stehen „Mitteilungen des Vereins Preußischer Staatsoberförster", worunter ein Bericht der Bezirksgruppe Allenstein vom 16. Oktober 1919 folgenden Absatz enthält:

> Die Versammlung beschließt anschließend an die Verhandlung in Berlin am 12. bis 13. 9. 1919, betreffend Schaffung eines Vereinsorgans: „Wir bitten, mit der „Deutschen Forst-Zeitung" nur in Verhandlungen zu treten, nachdem sämtliche Bezirksgruppen gehört sind. Wir bitten den „Holzmarkt" als Vereinsorgan zu wählen." (Erled. 18. 19.)
>
> Liebemühl, den 18. 10. 1919,
>
> H. Baumann.
>
> Ortelsburg, den 16. 10. 1919,
>
> gez. Gröning.

Um jedenfalls entstehende Zweifel und Mißdeutungen auszuschließen, wird mitgeteilt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" sich weder beworben hat, Organ des Vereins Preußischer Staatsoberförster zu werden, noch daß mit ihrem Verlage Verhandlungen nach dieser Richtung hin gepflogen worden sind.

Neudamm, 17. 11. 1919,

Die Geschäftsstelle der
„Deutschen Forst-Zeitung".

❦

Zur Auseinandersetzung mit Herrn Hegemeister Scholz, Forsthaus Karlsruhe bei Swinemünde.

Herr Hegemeister Scholz hat in der Nummer 27 des „Deutschen Försters" einen neuen offenen Brief als Erwiderung auf die Ausführungen in unserer Nummer 42 veröffentlicht. Irgend etwas Tatsächliches, was der Erwiderung wert schiene, sowie irgend welche logische Widerlegung unserer Feststellungen ist in den neuen Ausführungen nicht enthalten, hingegen wird der sachliche Standpunkt verlassen und da es der Beweiskraft fehlt, muß Unhöflichkeit aushelfen. Unter diesen Umständen liegt zum weiteren Meinungsaustausch mit dem Herrn Hegemeister keine Veranlassung vor.

Die Schriftleitung der
„Deutschen Forst-Zeitung".

Forstwirtschaft.

Agrarreform und Verstaatlichung der Forsten in Polen. Am 10. Juni hat der polnische Landtag ein Gesetz beschlossen, das den Namen Agrarreform trägt. Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes lautet: der Grundbesitzer darf nur einen von ihm bewirtschafteten Gutshof haben. Das Maximum des Einzelbesitzes wird je nach den Landesteilen mit 60 bis 180 ha bestimmt werden. Die niedrigste Ziffer ist in den industriereichen Gebieten und in der Nähe der großen Städte, die höchste in den von Deutschland erworbenen und in den östlichen Gebieten in Anwendung zu bringen. Das Maximum kann, wenn es das Staatsinteresse erfordert, vorübergehend auf 400 ha festgesetzt werden. Nach § 6 dieses Gesetzes sollen sämtliche Waldungen, mit Ausnahme der Gemeinde- und jener kleinen Privatwaldungen, welche für die Verwaltung durch den Staat ungeeignet erscheinen, an das Eigentum des Staates übergehen, nachdem vorher die bestehenden Servitutsrechte liquidiert sind. Die Ausnahmen sind nicht reichlich gedacht und können höchstens mit 10% der Gesamtfläche angesprochen werden. Die Größe der zu enteignenden Fläche wird mit 7 Millionen Hektar veranschlagt, deren Wert etwa 20 Millionen Mark betragen dürfte. Woher diese Mittel genommen werden sollen, ist nicht angegeben. Mit Einschluß der bereits vorhandenen Staatswaldungen wird Polen nach Durchführung der Enteignung 8 Millionen Hektar Staatswald besitzen. A.

❦

Bretter nach Gewicht! Hat der Holzmangel schon dazu geführt, das Brennholz in verschiedenen Städten nach Gewicht zu verkaufen, so teilt der „Holzmarkt" in Nr. 228 nun folgendes Angebot mit: „Um Maßdifferenzen vollständig auszuschalten, habe ich nachstehendes zugrunde gelegt: Die Waggons werden bahnamtlich gewogen und rechne ich auf eine Tonne 2 cbm, pro Kubikmeter 550 kg gleich bei 18 mm stark = 55,50 qm, bei 23 mm = 42,40 qm. Der Einfluß der Feuchtigkeit, des Schmutzes, und der Ungenauigkeit der Wagentara bleibt also ganz unberücksichtigt und ist jedenfalls nicht zu ungunsten des Verkäufers veranschlagt. S.

❦

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 109. **Eintritt in den Kommunalforstdienst.** Ich bin im Besitze des Zivil-Versorgungsscheines, jetzt 41 Jahre alt, Privatforstmann, der eine geordnete Lehrzeit nachweisen kann. — Nun möchte ich gern wissen, ob ich auf Grund des mir erteilten Zivil-Versorgungsscheines auch im Kommunalforstdienst zur Anstellung berechtigt bin.

D., Förster.

Antwort: Aus dem Zivil-Versorgungsschein können Sie keine Berechtigung herleiten, im Gemeindeforstdienst Anstellung zu erhalten, denn nach wie vor sind die hier vorhandenen Försterstellen den Anwärtern für den unteren Staatsforstdienst vorbehalten.

Anfrage Nr. 110. **Entlassung eines Kriegsteilnehmers.** Ich bin im elften Jahre bei einem Baron als Privatförster auf Vertrag mit vierteljährlicher Kündigung angestellt. Während der ganzen Kriegszeit stand ich im Heeresdienst. Mein Chef beabsichtigt nun aus Sparsamkeitsrücksichten, meine Stelle eingehen zu lassen, derart, daß er einen Mann annehmen will, welcher sich im Winter als Forstaufseher und im Sommer als Gutsaufseher betätigt. Hat nun der Herr das Recht, in dieser Weise die Försterstelle aufzuheben? Kann er mir nach erfolgter Kündigung das Weiterversehen der Stelle untersagen, wenn ich bis dahin keine neue Stellung finde? Kann er nach abgelaufener Kündigung mir auch die Wohnung entziehen, falls ich eine andere noch nicht gefunden habe? An welche zuständige Stelle könnte ich mich gegebenenfalls zur Beschwerde wenden? Ich bin verheiratet, habe vier Kinder, nach meinem Dienstvertrage bin ich ausdrücklich als Förster angestellt. Von Gutsaufseher-Arbeiten ist darin keine Rede, würde mich auch nie auf so einen Posten einlassen.

Privatförster L. i. K.

Antwort: Nach der neuesten Rechtsgestaltung (vgl. die Verordnung vom 30. Mai 1919, Reichsgesetzblatt S. 493) kann Ihr Dienstherr Sie nicht ohne weiteres entlassen, sondern der Schlichtungsausschuß muß sich mit der Sache befassen und würde wahrscheinlich Ihre Entlassung nicht genehmigen. Sie werden gut tun, Ihren Dienstherrn darauf hinzuweisen. Welche Stelle bei Ihnen als Schlichtungsausschuß in Frage kommt, werden Sie am besten bei der Behörde (Landratsamt) feststellen können. Wenn Ihr Dienstherr sich entschließt, Sie weiter zu behalten, so wird er Sie sicher auch beschäftigen. Untersagt er Ihnen aber die weitere Ausübung Ihrer Tätigkeit, so würden Sie dagegen allerdings wohl nichts veranlassen können. Denn im allgemeinen wird angenommen, daß der Dienstherr seine Vertragspflicht erfüllt, wenn er dem Angestellten die vereinbarte Vergütung leistet (Gehalt, Wohnung usw.), daß aber der Angestellte nicht als sein Recht verlangen kann, auch beschäftigt zu werden. Ihre Gebührnisse muß aber der Dienstherr Ihnen natürlich, so lange Sie in seinem Dienst stehen, voll belassen. Er darf Ihnen also auch nicht die Wohnung entziehen. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 111. **Abstimmung in den Grenzgebieten.** Ich bitte um gefl. Mitteilung, wohin ich mich in der Abstimmungsangelegenheit zu wenden habe. Ich bin Oberschlesier und möchte gern von meinem Abstimmungsrecht Gebrauch machen.

Förster W.

Antwort: Abstimmungsberechtigte sollen sich bei ihrem Gemeinde- oder Gutsvorsteher melden, die nähere Auskunft erteilen. 1. Das Abstimmungsgebiet ist bei der Ortsbehörde zu erfahren. 2. Stimmberechtigt sind — ohne Unterschied des Geschlechts — die im Abstimmungsgebiet vor dem 1. Januar 1901 Geborenen. Jeder stimmt in der Gemeinde, in der er geboren ist. 3. Die Ortsbehörde gibt die Meldung weiter an die „Vereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier" in Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 20 (Telegrammadresse: Heimattreu). Die Vereinigten Verbände lassen durch die Ortsbehörde eine besondere Karte für jeden Stimmberechtigten ausfertigen, darauf sorgt diese für alles weitere. Sollte sich die Anlegegenhei verzögern, würde es sich empfehlen, sich unmittelbar nach Breslau zu wenden. Kö.

Anfrage Nr. 112. **Entschädigung der stellvertretenden Gutsvorsteher in forstfiskalischen Gutsbezirken.** Ich bin zweiter stellvertretender Forstgutsvorsteher in einem verhältnismäßig sehr großen, etwa 40 Haushaltungen mit 200 Seelen umfassenden Forstgutsbezirk und habe mindestens die gleichen Arbeiten wie der Gemeindevorsteher zu erledigen; außerdem habe ich die Steuern und Abgaben einzuziehen und abzuführen u. a. m. Hilfskräfte, wie sie in jeder Gemeinde vorhanden sind, standen mir bisher nicht zur Verfügung. Ich konnte die Arbeiten nur in meinen dienstfreien Stunden und Sonntags erledigen. Eine Vergütung erhalte ich nicht. Habe ich Anspruch auf eine Vergütung und welche Instanz ist für die Bewilligung zuständig? Kann ich unter Umständen Nachzahlung beanspruchen?

L., Förster und Forstschreiber in B.

Antwort: Hinsichtlich der durch die §§ 125 und 126 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) geordneten Bestellung und Entschädigung der stellvertretenden Gutsvorsteher in den forstfiskalischen Gutsbezirken weist Brauchitsch in seinem Kommentar zur Landg. O. S. 242 darauf hin, daß der Kreisausschuß von Amts wegen über die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des § 126 zu gewährenden Vergütung zu beschließen hat, nicht wie in dem früheren Rechte nur auf Antrag der Beteiligten. Diese Beschlußfassung tritt aber nur in den im § 126 bezeichneten Falle der ohne Mitwirkung des Gutsbesitzers erfolgten Ernennung eines Stellvertreters ein. In allen übrigen Fällen trägt das Verhältnis des Gutsbesitzers zu dem stellvertretenden Gutsvorsteher einen privatrechtlichen Charakter an sich und es ist Sache der Beteiligten, sich über die Höhe der für Ausübung der Gutsvorstehergeschäfte zu gewährenden Remuneration zu einigen. Dieser Grundsatz ist auch in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts Bd. 6 S. 119 festgehalten. Sie würden danach sich mit Ihrem Antrage auf Gewährung einer Entschädigung an die Forstabteilung der Regierung zu wenden haben. Eine Nachzahlung für frühere Jahre ist wohl ausgeschlossen, doch bliebe immer noch der Weg der Gewährung einer entsprechenden einmaligen Vergütung zu erwägen. E.

Anfrage Nr. 113. **Verbindung eines Trennstückes mit dem bestehenden Eigenjagdbezirke.** Ein Besitzteil von 25 ha Größe wird durch einen Streifen von 200 m Breite von dem bestehenden Eigenjagdbezirk, der 380 ha umfaßt, getrennt. Durch das Trennstück führt ein öffentlicher Weg. Um nun auch auf dem Trennstück die Jagd ausüben zu können, besteht die Absicht, dies mit dem Hauptteile durch einen Streifen zu verbinden. Wie breit muß dieser Verbindungsstreifen sein? Darf Wild abgeschossen werden, welches sich auf dem öffentlichen Verkehrswege befindet?

Revierförster M. in Ch.

Antwort: Der Verbindungsstreifen kann 1 bis 2 m breit sein. Es genügt eine solche Breite, daß man von einem Revierteil auf den andern gelangen kann, ohne fremde Grundstücke betreten zu müssen. Auf einem öffentlichen Wege darf nicht scharf geschossen werden; denn es handelt sich nach der Rechtsprechung hier um einen Ort, an dem Menschen zu verkehren pflegen. Infolgedessen ist es auch unzulässig, daß jemand auf einem öffentlichen Wege Wild abschießt. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, kann bestraft werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Zum 1. Januar 1920:

Oberzell (Cassel).
Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember eingehen.

Zum 1. Februar 1920:

Neumünster (Schleswig).
Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Zum 1. April 1920.

Monschau (Aachen).
Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Tornau (Merseburg).
Bewerbungen müssen bis zum 15. Dezember eingehen.

Försterstelle Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld (Schleswig), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Stelle ist reguliert und hat 0,4 ha Gartenland. Nutzungsgeld 16 *M.* Dienstaufwandsentschädigung 300 *M.*, Stellenzulage 100 *M.* Bewerbungen sind bis 6. Dezember einzureichen.

Försterstelle Hexentanzplatz in Thale, Oberf. Thale (Magdeburg), ist zum 1. Februar 1920 anderweit zu besetzen. Zirka 0 5 ha Dienstland, 250 *M* Stellenzulage, 200 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Försterstelle Riefe, Oberf. Namslau (Breslau), ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und etwa 8 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind bis zum 30. November 1919 einzusenden.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Rengsdorf (Coblenz) ist zum 1. Februar 1920 evtl. sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Dezember an den Landrat des Kreises Neuwied einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Kreuzberg ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind baldigst an den Bürgermeister in Boppard einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Naumburg ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Dezember an den Magistrat Naumburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstsekretärstelle Glogau ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 30. November an den Magistrat in Glogau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Forstgehilfen von der Städt. Forstverwaltung Bielefeld gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hestrich, Hegemeister in Seewald, Oberf. Miran (Bez. Bromberg), ist vom 1. Januar 1920 ab nach Neuendorf, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Jagusch, Hegemeister in Scharnow, Oberf. Wilhelmswalde, (Danzig), ist vom 1. Januar 1920 ab nach Nassenheide, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Kühle, Förster o. R. in Neuewelt, Oberf. Reppen, ist vom 1. Dezember ab die erste Försterstelle in Drachendorf, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), übertragen.

Persicke, Hegemeister in Neuendorf, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Januar 1920 in den Ruhestand.

Wagenknecht, Förster in Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen ist vom 1. Dezember ab nach Wolfsgarten, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Wasseroth, Revierförster in Hohenschöpping, Oberf. Falkenhagen, ist vom 1. Dezember ab nach Krampnitz, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Wasgien, Förster o. R., ist zum Forstkassenrendanten ernannt und ihm vom 1. Oktober ab endgültig die Forstkassenrendantenstelle Heinrichswalde (Gumbinnen) übertragen.

Weithäuser, Hegemeister in Marienborn, Oberf. Bischofswald, ist vom 1. November ab zum Revierförster ernannt und nach Walbeck, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Wolffram, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberf. Mühlenbeck (Stettin) überwiesen.

Zietlow, Hegemeister in Eibendamm, Oberf. Wilhelmswalde (Danzig), ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Lasseningken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), übertragen.

Kommunalforstdienst.

Leibling, Förster o. R., ist als Gemeindeförster auf Lebenszeit in Argenthal, Oberf. Simmern, Hunsrück (Coblenz), angestellt.

Kühn, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Erda, Oberf. Wetzlar (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Mayer, Forstmeister in Kronach, wurde zum Regierungs- und Forstrat der Regierungsforstkammer von Oberfranken befördert.

In den Ruhestand versetzt wurden:

von Pigenot, Forstrat in Kösching; **Schipper**, Forstrat in Behringsdorf; **Rabus**, Forstmeister in Unkenthal.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Forstamtsassessoren: **Busch** in Schwaighausen; **Hornung** in Aurach; **Koch** in Fischbach; **Schleifer** in Auerbach; **Wunderer** in Frammersbach.

Kempf, Forstpraktikant in Neudorf, wurde zum Forstamtsassessor bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern ernannt.

Versetzt wurden:

Baumer, Forstmeister, von Eslarn nach Unkenthal; **Hellwig**, Forstmeister, von Krünn nach Steinwiesen; **Zechmeister**, Forstmeister in Mittenwald, an das Forstamt Schongau; **Bopp**, Forstamtsassessor, von Sulzschneid nach Dinkelsbühl; **Küffner**, Forstamtsassessor und Referatshilfsarbeiter bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, an die Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Berufen wurden:

Dr. Zucht, Regierungs- und Forstrat der Regierungsforstkammer von Niederbayern an die Regierungsforstkammer von Oberbayern; **Ewig**, Forstamtsassessor in Freising, nach Schwaighausen; **Hamm**, Forstamtsassessor, von Wunsiedel nach Auerbach; **Hartmann**, Forstamtsassessor, von Forchheim nach Frammersbach.

Miller, Forstamtsassessor bei der Regierung in Speyer, wurde die Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Württemberg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Kurz, Forstmeister, F.-A. Gomaringen, in Tübingen; **Wendelstein**, Forstmeister in Kißlegg; **Gerhäuser**, Förster in Solitude; **Stollenmaier**, Förster in Ehrenstein, F.-A. Ulm.

Versetzt wurden:

Tritschler, Oberförster in Nattheim, auf das F.-A. Schorndorf; **Kieninger**, Forstamtmann in Bietigheim, auf eine Forstamtmannsstelle bei der Forstdirektion; **Benz**, Forstwart, von Simmersfeld nach Bohlheim, F.-A. Bohlheim, O.-A. Heidenheim; **Lentmaier**, Forstwart, von Ochsenhausen nach Undingen, F.-A. Lichtenstein, O.-A. Reutlingen; **Weber**, Forstanwärter, von Gomadingen nach Steinenbronn, O.-A. Stuttgart, F.-A. Waldenbuch.

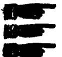
Sachsen-Weimar.

Die Dienstbezeichnung „Forstmeister" haben erhalten: **Pfeifer** in Bad Berka; **Staudt** in Ruhla.

Stöhr, etatmäßiger Forstassessor in Weimar, ist unter Ernennung zum Oberförster die Revierverwalterstelle in Allstedt übertragen.

Wahl, Forstassessor in Weimar, ist bei der Forstbuchhaltung des Finanzministeriums in Weimar etatmäßig angestellt.

Vereinszeitung.



Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Delegierten-Versammlung.

Die vertagte Delegierten-Versammlung findet am 27. und 28. November statt. Tagesordnung wie in Nr. 44 zuletzt bekanntgegeben. Vorbesprechung am 26. abends.

Der Vorstand: Velte.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919 ab:

7660. **Mrosczok**, Förster, Rehhof, Post Schulitz, Oppeln.
7661. **Augustin**, Hilfsförster, Skirwieth, Gumbinnen.
7662. **Richter**, Förster, Kruglanken, Gumbinnen.
7663. **Dehn**, Forstgehilfe, Heydtwalde, Post Lissen, Gumbinnen.
7664. **Gramstat**, Förster, Kutten, Gumbinnen.
7665. **Richter**, Förster o. R., Niekosken, Marienwerder.
7666. **Jaenicke**, Förster, Forsthaus Labodda, Post Groß-Schliewitz, Marienwerder.
7667. **Pohl**, Forstgehilfe, Peisterwitz, Kreis Ohlau, Breslau.
7668. **Damm**, Förster, Forsthaus Torfhaus, Oberförsterei Friedrichsthal, Stettin.
7669. **Jochmann**, Hilfsförster, Camminke, Post Swinemünde, Stettin.
7670. **Arndt**, Hegemeister a. D., Swinemünde, Gartenstr. 31. Stettin.
7671. **Schultz**, Hegemeister, Caseburg bei Jakobshagen, Stettin.
7672. **Krüger**, Forstgehilfe, Forsthaus Clebow, Post Ferdinandstein, Stettin.
7673. **Lohr**, Hegemeister, Forsthaus Rehhagen bei Vogelsang, Kreis Ückermünde, Stettin.
7674. **Lange**, Forstgehilfe, Forsthaus Wokuhl, Post Jakobshagen, Stettin.
7675. **Richter**, Oberjäger, Berlin-Lichterfelde, Schützen-Batl., Potsdam.
7676. **Arnold**, Forstgehilfe, Oberförsterei Grünau-Dame, Post Grünau i. M., Potsdam.
7677. **Grabs**, Forstgehilfe, Stoltenhagen b. Grimmen, Stralsund.
7678. **Schommer**, Forstgehilfe, Kyllburg b. Gerolstein, Trier.
7679. **Maurer**, Förster, Meddersheim a. Nahe, Coblenz.
7680. **Behrens**, Forstgehilfe, Grillenberg bei Sangerhausen, Merseburg.
7681. **Welly**, Forstgehilfe, Forsthaus, Priemern, Post Seehausen, Altmark, Magdeburg.
7682. **Römer**, Forstgehilfe, Plötzky bei Magdeburg, Magdeburg.
7683. **Richter**, Forstgehilfe, Sudwalde, Hannover.
7684. **Wittlake**, Forstgehilfe, Mallinghausen, Post Schwaföhren, Hannover.
7685. **Thiemann**, Hegemeister, Wittgendorf i. Schl., Liegnitz.
7686. **Hesse**, Forstgehilfe, Bensberg, Bez. Köln, Köln.
7687. **Olberg**, Forstgehilfe, Siegburg, Köln.
7688. **Busse**, Förster, Fh. Ziegelei, Post Düringshof Ostbahn, Frankfurt a. O.
7689. **Doubba**, Hilfsförster, Gr.-Särchen, Kr.-Sorau, N.-L., Frankfurt a. O.
7690. **Hahnel**, Forstgehilfe, Jägerhof, Post Kalzow, Kreis Greifswald, Stralsund.
7691. **Herzog**, Forstgehilfe, Jägerhof, Post Kalzow, Kreis Greifswald, Stralsund.
7692. **Dieckmann**, Hegemeister, Stralsund, Triebseerdamm 65, Stralsund.
7693. **Materne**, Hegemeister, Försterei Carpin bei Eggesin in Pommern, Stettin.
7694. **Materne**, Georg, Forstgehilfe, Försterei Carpin bei Eggesin in Pommern, Stettin.
7695. **Materne**, Karl, Forstgehilfe, Försterei Carpin bei Eggesin in Pommern, Stettin.
7696. **Callies**, Forstgehilfe, Försterei Pribbernow bei Hohenbrück, Stettin.
7697. **Thiele**, Forstgehilfe, Stepenitz, Kreis Kammin i. Pomm., Stettin.
7698. **Born**, Forstgehilfe, Trechel bei Friedrichsberg i. Pomm., Stettin.
7699. **Menzel**, Forstgehilfe, Kath. Hammer, Breslau.
7700. **Schröter**, Forstgehilfe, Klein-Ujeschütz, Post Domnowitz, Breslau.
7701. **Thomas**, Forstgehilfe, Karlswalde, Kreis Insterburg, Gumbinnen.
7702. **Langer**, Forstgehilfe, Peisterwitz, Kreis Ohlau, Breslau.
7703. **Heutschel**, Forstgehilfe, Grüntanne-Ohlau, Breslau.
7704. **Michler**, Forstgehilfe, Rawitsch i. Schl., Hopfengarten, Breslau.
7705. **Gaffron**, Forstgehilfe, Peisterwitz, Kreis Ohlau, Breslau.
7706. **Bergmann**, Förster, Crewelin bei Zehdenick i. M., Potsdam.
7707. **Kaetzke**, Forstlehrling, Eggersdorf, Kreis Niederbarnim, Potsdam.
7708. **Abel**, Forstgehilfe, Grohnde i. H., Hannover.
7709. **Podstadly**, Forstgehilfe, Przywor bei Oppeln, Oppeln.
7710. **Jeske**, Forstgehilfe, Bülow bei Karthaus, Westpr., Danzig.
7711. **v. Kosz**, Forstgehilfe, Karthaus, Westpr., Danzig.
7712. **Damm**, Hilfsförster, Pulverkrug, Frankfurt a. O.
7713. **Maiwald**, Hilfsförster, Klein-Fahlenwerder, Post Groß-Fahlenwerder, Frankfurt a. O.
7714. **Springshubbe**, Forstgehilfe, Wuckensee, Post Berlinchen, Mark, Frankfurt a. O.
7715. **Baumstimler**, Hilfsförster, Lüchow i. H., Lüneburg.
7716. **Olschewski**, Forstgehile, Stabigotten, Kreis Allenstein, Allenstein.
7717. **Roeckner**, Forstgehilfe, Neu-Kossewen bei Barranowen, Allenstein.
7718. **Berg**, Forstgehilfe, Duisburg, Lotharstr. 61a, Düsseldorf.
7719. **Nielen**, Forstgehilfe, Oberförsterei Xanten a. Rh. Düsseldorf.
7720. **Studt**, Hegemeister, Fratzig bei Stöwen, Bezirk Bromberg, Bromberg.
7721. **Stolzenburg**, Förster, Stöwen b. Bromberg, Bromberg.
7722. **Gräber**, Förster, Stöwen b. Bromberg, Bromberg.
7723. **Jordan**, Förster, Forsthaus Wodeck, Post Mittenwalde b. Bromberg, Bromberg.
7724. **Rosenberg**, Hilfsförster, Forsthaus Bärenberg bei Schirpitz, Bez. Bromberg.
7725. **Mehwald**, Hegemeister, Grünberg bei Netzthal, Bromberg.
7726. **Kochalski**, Hilfsförster, Radociewo bei Hammer, Kreis Czarnikau, Bromberg.
7727. **Piesinski**, Hegemeister, Domblen bei Argenau, Bezirk Bromberg, Bromberg.
7728. **Vogel**, Hilfsförster, Schönborf bei Bromberg, Bromberg.
7729. **Ludwigs**, Hegemeister, Hepstedt, Bezirk Stade, Stade.
7730. **Michaelsen**, Hilfsförster, Nordholz, Bezirk Stade, Stade.
7731. **Werner**, Forstgehilfe, Melchendorf bei Erfurt, Erfurt.
7732. **Ponndorf**, Hilfsförster, städt. Oberförsterei Heiligenstadt, Erfurt.
7733. **Knauff**, Hegemeister, Forsthaus Waldhaus, Oberförsterei Hombressen bei Hofgeismar, Cassel-West.
7734. **Hoffmann**, Hegemeister, Forsthaus Waldhaus, Oberförsterei Hombressen bei Hofgeismar, Cassel-West.
7735. **Schier**, Förster, Forsthaus Waldhaus, Oberförsterei Hombressen bei Hofgeismar, Cassel West.
7736. **Pleßmann**, Forstgehilfe, Oberförsterei Karlshafen, Bezirk Cassel, Cassel.
7737. **Schultze**, Hilfsförster, Jatznick i. Pomm., Stettin.
7738. **Reins**, Forstgehilfe, Voßhütte, Post Bodland, Oppeln.
7739. **Lange**, Forstgehilfe, Gr.-Döbern, Kreis Brieg i. Schl., Breslau.
7740. **Göhring**, Forstgehilfe, Grochowe, Post Schawoine in Schlesien, Breslau.

Zur Anforderung von Satzungen.

In letzter Zeit mehren sich die Anfragen aus den Bezirks- und Ortsgruppen sowie von Einzelmitgliedern betreffend Übersendung von Satzungen. Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen, daß diese vergriffen sind; ein Neudruck kommt erst nach der Delegiertenversammlung in Frage.

Der Vorstand: Velte.

Interessengruppe der Forstsekretäre.

Mittwoch, den 26. November, von nachmittags 2 Uhr ab im Lehrervereinshause (Berlin-Alexanderplatz) Vertrauensmännerversammlung. Vollzähliges Erscheinen dringend notwendig. Erwünscht ist auch die Teilnahme von Einzelmitgliedern. Tagesordnung: 1. Was ist zu tun, wenn die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster das Fortbestehen der Interessengruppe verneint? 2. Interessenvertretung der Forstsekretäre im Hauptvorstand-

Da der erste Vertrauensmann nur dem Arbeitsausschuß angehört, würde es sich darum handeln, einen Kollegen für den geschäftsführenden Vorstand in Vorschlag zu bringen. 3. Bericht über die Kommissionsberatung im Ministerium vom 18. August. 4. Verschiedenes. Voges

Interessengemeinschaft der Forstbeamten in den abzutretenden Gebieten des Ostens.

Aus einzelnen Bezirken der Abtretungsgebiete deutschen Machtbereiches wird hier gerüchtweise lautbar, daß Kollegen einzeln und gruppenweise beabsichtigen mit den Polen Dienstverträge schon jetzt einzugehen. Wir haben diesen Gerüchten bisher keinen Glauben geschenkt, weil wir es für unmöglich hielten, daß es Amtsgenossen geben könnte, die einer solchen kurzsichtigen Handlungsweise fähig sind. Da aber diese Gerüchte immer mehr an Glaubwürdigkeit gewinnen, können wir nicht umhin, unsere warnende Stimme zu erheben. Es gibt in den Abtretungsgebieten deutschen Machtbereiches unseres Wissens keine polnische Behörde, die imstande ist, bindende Verträge auf rechtlicher Grundlage mit deutschen Staatsbeamten abzuschließen. Derartige Verträge können in ersprießlicher Weise doch nur von Staat zu Staat mit dem Einverständnisse der Beamten unter der Garantie der vollständigen Sicherstellung der Beamten geschlossen werden. Eine Stellenjagd im einzelnen oder gruppenweise muß auf jeden Fall die Standesinteressen schädigen. Trotz unserer schwierigen Lage liegt kein Grund vor, der zu einer derartigen leichtsinnigen Handlungsweise Veranlassung geben könnte. Die gesamte Beamtenfrage muß und wird an zuständiger Stelle gelöst werden. Ein vorzeitiges Abbrechen der Brücken hinter sich könnte doch ganz bedenkliche Folgen für die Kollegen haben. Diese Zeilen sollen aber nicht bezwecken, den ganzen oder zeitweisen Uebertritt in polnische Dienste zu hintertreiben; wir wollen nur die Ungeduldigen, die in allzugroßer Nervosität sich der Pflichten gegen ihre Standesgenossen und gegenüber der Allgemeinheit nicht mehr recht bewußt zu sein scheinen, auf das Bedenkliche ihrer Handlungsweise aufmerksam machen. Ein großer Teil von uns wird bereit sein, in den Dienst des übernehmenden Staates zu treten, wenn für unseren Uebertritt eine uns in jeder Beziehung sichernde gesetzliche oder staatsrechtliche Grundlage geschaffen ist. Auf jeden Fall müssen wir eine Stellenjagd, die in manchen Fällen zur Liebedienerei verleiten kann, scharf verurteilen. Letztere ist immer und ganz besonders unter den obwaltenden Umständen eines deutschen Beamten unwürdig. Wenn wir weiter an unserem in Graudenz festgelegten Grundsatze: „Alle für einen!" festhalten, die nötige Ruhe und Besonnenheit bewahren und vor allem auch auf unsere Staatsregierung weiter vertrauen, dann muß und wird unsere Lage wieder Formen annehmen, die uns unser Geschick leichter ertragen lassen werden. Die alten guten Förstereigenschaften: „Treue, Mut und Entschlossenheit" werden uns auch über die gegenwärtige trübe Zeit hinweg helfen.

Weidmannsheil!

Callies.

*

Im Anschluß verweisen wir auf die amtliche Bekanntmachung „Deutsch-polnisches Beamtenabkommen" Seite 885 dieser Nummer unter „Kleinere Mitteilungen".

Die Schriftleitung.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. In Ergänzung des Berichtes über die Sitzung vom 18. Oktober wird noch bekannt gegeben, daß die Vertrauensmänner für die abzutretenden Gebiete für folgende Forstratsbezirke gewählt sind: 1. Marienwerder-Straßburg: Hegemeister Krause und Hilfsförster Engel. 2. Marienwerder-Osche: Hilfsförster Manke und Förster Geib. 3. Marienwerder-Czersk: Förster Hardt und Stephan. Marienwerder-Tuchel: Hegemeister Berndt und Förster Raschke. 5. Marienwerder-Conitz: Hilfsförster Schoof und Balke. Ferner noch für Oberförsterei Rehhof: Hegemeister Mittler und Förster Starke.

Der Schriftführer: Seekel.

Ortsgruppen:

Dombrowka (Regbz. Oppeln). Um das Interesse am Vereinsleben reger zu gestalten, haben sich die Beamten der Oberförsterei Dombrowka nach Loslösung von der Ortsgruppe Creuzburgerhütte, zu einer selbständigen Ortsgruppe zusammengeschlossen. Vorsitzender ist Hegemeister Bürgel, Stellvertreter Förster v. R. Otto, Schrift- und Kassenführer Hilfsförster Kursawe. Bürgel.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Am 13. Dezember 1919 findet eine Ortsgruppenversammlung mit Damen im Hotel „Schwarzer Adler" zu Lychen statt. Von 4 bis 5 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel. Gebäck aus dem Rucksack. Von 5 bis 7 Uhr Vereinsbesprechung. Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Von 7 bis 10 Uhr geselliges Beisammensein und evtl. Kränzchen.

Der Vorstand.

Lüneburg - Miele - Soltau. Gründungsversammlung. Die Herren Kollegen der Oberförstereien Lüneburg, Miele, Soltau und der Revierförsterei Niebeck bitte ich mit ihren Damen, zwecks Gründung einer Ortsgruppe, am Sonntag, dem 30. d. Mts., nachmittags 1 Uhr, in Soltau, „Hotel Stadt Bremen", zu erscheinen.

Sutmar.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost und West. Am 18. Oktober fand die Delegierten- und Vertrauensmänner-Versammlung der beiden Casseler Bezirksgruppen im Mittelsbacher Hof in Cassel statt. Vom Main bis zur Weser waren etwa 140 Kollegen erschienen, die rund 700 Stimmen vertraten. Herr Oberforstmeister Dörr war mit seinem Hilfsarbeiter Herrn Oberförster v. Sachs erschienen, ebenso die Herren Abgeordneten Neumann - Bärenberg, Kimpel und König. Die Herren Abgeordneten Ritter und Hauschild hatten Vertreter entsandt, desgleichen die Casseler Presse. Auch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen Hannover, Erfurt und Minden waren der Einladung gefolgt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die neue Dienstanweisung konnte nicht beraten werden, weil dieselbe noch nicht erschienen war; es soll später geschehen. Über einige Punkte, die Herr Abgeordneter Neumann erwähnte, wurde debattiert. 2. Zur Wohnungs- und Anstellungsnot der Anwärter wurde beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, mit allen nur möglichen Mitteln den Wohnungsbau zu fördern, was vom Herrn Oberforstmeister zugesagt wurde. Bezüglich der Beseitigung der Anstellungsnot wurden verschiedene Vorschläge zur Linderung der drückenden Not

abgegeben. Die Vertrauensmänner sollen Umschau halten, wo es möglich ist, in den vielen Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen des Bezirkes Anwärter unterzubringen bzw. Försterstellen zu errichten. Der Herr Oberforstmeister empfahl, zutreffendenfalls mit den betreffenden Bürgermeistern zu verhandeln. Die Vorsitzenden empfehlen, der Sache ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und geeignete Vorschläge an sie gelangen zu lassen. Von dem Gesetz über Stellung der Privatforsten unter Staatsaufsicht erhofft man Besserung. Zu Punkt 3, Vor- und Ausbildung, hielt Kollege Krämer ein längeres Referat, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß ein unbedingtes Festhalten an den Forderungen der Delegiertenversammlung zur Lebensnotwendigkeit gehöre und die restlose Erfüllung anzustreben sei. Die Versammlung beschloß dementsprechend. Bei Punkt 4, Beamtenausschüsse, wurde der Antrag einer Ortsgruppe auf inspektionsweise Einführung abgelehnt, dagegen wurde ein Antrag angenommen, den Hauptvorstand zu ersuchen, beim Minister zu beantragen, daß die Ausschüsse durch zwei Anwärter, darunter einen Forstschreiber, verstärkt werden. Bei Punkt 5, Besoldung, wurde eine Gleichstellung mit den Lehrern gewünscht. Ein Antrag, die paar Titularförster, die noch im Etat enthalten sind, mit den Förstern im Gehalt gleichzustellen, wurde angenommen. Bei Punkt 6 wurden die neuesten Vorgänge im Verein besprochen, dem Vorstand ein Vertrauensvotum erteilt, und die schon veröffentlichte Resolution einstimmig angenommen. Zur Vergrößerung des Hauptvorstandes durch zwei Anwärter wurden vorgeschlagen die Herren Hilfsförster Sorg und Forstgehilfe Keller. Bei dem Punkt Gewerkschaftlicher Zusammenschluß beschließt die Versammlung eine abwartende Stellung einzunehmen, steht aber einer Verbindung mit den Organisationen der Kommunal- und Privatforstbeamten nicht hindernd entgegen. Die Versammlung ist gegen die bestehende Revierförster-Einrichtung. Die Anträge der Ortsgruppen wurden besprochen, einige hatten schon ihre Erledigung gefunden. Der Beitrag zur Bezirksgruppe wurde von 1920 ab auf drei Mark festgesetzt. Die Wahlen für den engeren Vorstand für Cassel-Ost will diese Bezirksgruppe demnächst besonders vornehmen. Die Herren Abgeordneten Neumann und König beteiligten sich sehr lebhaft an den Debatten, wobei der letztere Winke und Ratschläge vom Standpunkt der Eisenbahnbeamten gab. Gegen 4 Uhr wurde die Versammlung geschlossen. Die Vorstände: **Krämer. Kaufmann.**

Königsberg. Die Versammlung am 25. d. Mts. war stark besucht. Nach einigen Begrüßungsworten des Vorsitzenden wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Der erste Punkt, Rechnungslegung, mußte ausfallen, da der Schatzmeister leider einen Unfall erlitten hatte und nicht anwesend sein konnte. Um die außerordentlich gestiegenen Ausgaben zu bestreiten, wurde auf einen Vorschlag aus der Versammlung heraus, der Beitrag für die Bezirksgruppe vom 1. Januar 1920 ab auf 15 Mk. jährlich festgesetzt. Auch hiermit wird bei weitem noch nicht das geleistet, was die Arbeiter für ihre Organisationen zahlen. Die Anwesenheit aller Vertrauensmänner bei den Versammlungen soll künftig gefordert werden, wofür ihnen Ersatz der Reisekosten zustehen würde. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß auch diesmal die Herren Vertrauensmänner fast vollzählig anwesend waren. In der Anwärterfrage ging die Versammlung nach längeren Ausführungen des Vorsitzenden auf den dringenden Wunsch einiger Anwärter, über den seiner Zeit vom Vorstand gemachten Vorschlag hinaus und beschloß die Zuwahl von drei Anwärtern für den Hauptvorstand zu beantragen bzw. vorzuschlagen, betreffs der Personen hierfür wurde den Delegierten freie Hand gelassen. In der Sekretärfrage beschloß die Versammlung sich mit dem Bestehenbleiben der Interessengruppe einverstanden zu erklären, obwohl schwere Bedenken hiergegen nicht von der Hand zu weisen sind. Der Wunsch möglichst ausgleichend zu wirken und Gegensätze nicht zu verschärfen, war schließlich ausschlaggebend. Bezüglich der Revierförstereinrichtung steht die Bezirksgruppe geschlossen hinter dem Beschluß der Delegierten-Versammlung. Der Vorsitzende betonte besonders, daß die gegenwärtigen Revierförster dadurch keineswegs geschädigt werden sollen. Nur Neuernennungen dürfen nicht mehr stattfinden. In dieser Richtung hätte der Vorstand weiter tätig zu sein. Kollege Werner hielt einen Vortrag über gewerkschaftlichen Zusammenschluß und bedauerte, daß dieser innerhalb der Verwaltung anscheinend nicht zu erreichen sei. Es bliebe somit nur der Zusammenschluß mit anderen Gewerkschaften übrig. Beschlüsse in dieser Richtung wurden nicht gefaßt. Bezüglich der Dienstanweisung gab es nur eine Meinung, daß dieselbe nicht das gebracht habe, was man glaubte, mindestens erwarten zu dürfen. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort, jedoch muß erwartet werden, daß einzelne Paragraphen alsbald einer Umarbeitung unterzogen werden. Was vorstehend bezüglich Dienstanweisung gesagt ist, trifft kaum weniger auf die neue Jagdordnung zu. In Vor- und Ausbildung steht die Versammlung fest auf den genügend bekannten Beschlüssen. Anscheinend wird auch die Gehaltsfrage demnächst ins Rollen kommen und es wird erwartet, daß dann endlich auch bei uns Förstern ganze Arbeit gemacht wird. Es folgt die Neuwahl des Vorstandes, die auf dringenden Antrag des derzeitigen Vorsitzenden entgegen einem Vorschlag aus der Versammlung, für die beiden Vorsitzenden durch Zettel erfolgt. Zum Vorsitzenden wird danach mit 189 Stimmen von 217 Kollege Förster Ludewig in Plicken wiedergewählt. Zum Stellvertreter waren drei Kollegen in Vorschlag gebracht, die sämtlich Anwärter sind. Es soll damit den Wünschen der Anwärter Rechnung getragen werden. Gewählt wird Kollege Förster o. R. Eschment in Rossitten. Die Gewählten nehmen die Wahl an. Der übrige Vorstand bleibt wie bisher, hinzu gewählt werden nur die Kollegen Förster o. R. Max Bank zum stellvertretenden Schatzmeister und Hilfsförster Krummteich zum stellvertretenden Schriftführer. Dem Beispiel anderer Bezirksgruppen folgend, werden für die Versammlung in Berlin zwei Delegierte gewählt und zwar der Vorsitzende und Kollege Förster o. R. Max Bank. Es gelangen nun einige Anträge zur Beratung, die zumeist zur Annahme kommen und dem Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung vorgelegt werden sollen. Inzwischen ist die Zeit schon sehr vorgeschritten und der angesagte Vortrag des Lehrers a. D. Herrn Kreutzer über die Ziele des Bundes der Beamten in Mittelstadt, Kleinstadt und Land muß leider stark gekürzt werden. Ein Anschluß an diesen Bund muß den Kollegen

dringend empfohlen werden. Die Berichterstattung bezüglich des Schülerheims wird bis zur nächsten, wahrscheinlich noch in diesem Jahre stattfindenden Versammlung, verschoben werden. Mit einem Schlußwort des Vorsitzenden und Dank für die Teilnahme, insbesondere der anwesenden Damen wird, die Versammlung um 7½ Uhr abends geschlossen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Die Versammlung war von 14 Mitgliedern besucht, die 20 Stimmen vertraten. Der stellvertretende Vorsitzende Kollege Humke eröffnete die Versammlung um 4 Uhr und ging zu Punkt 1 der Tagesordnung über: „Neuwahl des Ortsgruppen-Vorsitzenden". Gewählt wurde Kollege Förster R. Stahl, Karolinenhorst. Punkt 2: „Vor- und Ausbildung". Die Ortsgruppe schloß, sich im wesentlichen der Denkschrift des Hauptvorstandes vom 26. 9. 19 an. Es wurde jedoch beschlossen, daß in der Einleitung zu dieser Denkschrift nicht davon gesprochen würde, daß der Försterstand durch Loslösung vom Militärdienst verliert, sondern die geforderte bessere Ausbildung ist mit den erhöhten Ansprüchen die die intensive Bewirtschaftung der Forsten an die Betriebsbeamten stellt, zu begründen. Die Ortsgruppe ist ferner der Ansicht, daß die praktischen Arbeiten der Lehrlinge besser in den Lehrrevieren der Forstschulen abgeleistet werden, um zu vermeiden, daß die jungen Leute zusammen mit den Arbeitern beschäftigt werden. Es wurde hierzu noch folgender Antrag gestellt: „Alle Kollegen, die noch nach dem Regulativ von 1905 ihre Jägerprüfung abgeleistet haben, können sich nach Ablauf des 24. Lebensjahres zur Ablegung der Försterprüfung melden. Diese muß jedoch mindestens bis zum 8. Dienstjahre abgelegt sein." Punkt 4. Der Vorsitzende sprach über seine Vorarbeiten zur Gründung des Wohnungsbauvereins. Er erörterte, daß es sehr schwer sein würde, Wohnungen zu einem solchen Preise herzustellen, daß die Zinsen des verwendeten Kapitals durch die Miete herausgewirtschaftet werden könnten, vorausgesetzt, daß die Regierung die gebauten Häuser nicht sofort käuflich übernimmt. Auch schon der Bau ist nur möglich bei weitgehendstem Entgegenkommen der Regierung. Im weiteren bittet Kollege Stahl ihm Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen, damit der Plan, für die Anwärter menschenwürdige Wohnungen zu schaffen möglichst bald verwirklicht werden kann.

Der Beschluß der Ortsgruppe vom 14. September, daß der Abonnementszwang auf die „Deutsche Forst-Zeitung" aufgehoben würde und der Verein seinen Mitgliedern wunschgemäß die „Deutsche Forst-Zeitung" oder den „Deutschen Förster" zur Verfügung stellt, wird aufrechterhalten und nochmals betont. Die Ortsgruppe regt ferner an, die Bezirksgruppen-Versammlungsberichte in einer geeigneten Tageszeitung zu veröffentlichen. Um zu den Ortsgruppen-Versammlungen die Vertrauensleute zum regelmäßigen Erscheinen zu bewegen, wird beschlossen, ihnen das Reisegeld 3. Klasse zu vergüten. Wir weisen nochmals darauf hin, daß es unbedingt nötig ist, daß die Vertrauensleute zu den Versammlungen erscheinen. — Zum Schluß wurde beschlossen am 6. Dezember von ½8 Uhr an im Hotel Burow Altdamm ein Wintervergnügen abzuhalten. Näheres hierüber geht den Ortsgruppen-Mitgliedern noch schriftlich zu. Gäste der übrigen Ortsgruppen sind willkommen. — Es wird gebeten, daß die Kollegen, die den außerordentlichen Vereinsbeitrag von 20 Mk. noch nicht bezahlt haben, diesen baldigst an den Kassenführer, Forstgehilfen Kloster, Forsthaus Fliederbruch, Post Binow in Pommern, abschicken wollen.

J. A.: Kloster, Schriftführer.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Zu der am 1. 11. 19 in Bestwig stattgefundenen Hauptversammlung der Ortsgruppe waren von 33 Mitgliedern 27 erschienen. Der bisherige Vorsitzende Revierförster Rademacher eröffnete um 11 Uhr vormittags die Versammlung durch eine Ansprache, in welcher er auch der beiden in letzter Zeit im Briloner Stadtwald durch Wilderer erschossenen Kollegen gedachte. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Die Kassenprüfung ergab einen Kassenbestand von 109,99 Mk. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Hegemeister Schwabe, Stellvertreter Hilfsförster Bühler, Kassen- und Schriftführer Förster o. R. A. Dickel, Beisitzer die Hegemeister v. d. Nahmer und Franz und Förster o. R. Hergersberg. Zur Ausbildungsfrage wurde beschlossen, an maßgebender Stelle zu beantragen, daß die Lehrlinge nach bestandener Prüfung noch ein Jahr auf dem Büro einer Oberförsterei beschäftigt werden sollen und falls dieselben noch ein weiteres Jahr daselbst freiwillig tätig sind, ihnen dann die Qualifikation zum Forstschreiber zuerkannt werden kann. Über die neue Dienstanweisung entspann sich eine recht lebhafte Aussprache und ging aus den Äußerungen hervor, daß durch dieselbe eine allgemeine Befriedigung nicht erzielt ist. Als Delegierter für die Versammlung in Berlin wurde Kollege Bühler gewählt. Mit der Zuwahl von zwei Anwärtern in den Hauptvorstand war die Versammlung einverstanden und wurden die Kollegen Bühler und Brandenburg als besonders geeignete Vertreter des Westens als Kandidaten aufgestellt. Bei der Besprechung der Besoldungsfrage wurde gefordert, daß zunächst die Einreihung in die Sekretärklasse zu erstreben ist. Als Vereinsorgan wurde auch fernerhin die „Deutsche Forst-Zeitung" gewünscht. Um 5 Uhr nachmittags schloß der neue Vorsitzende die Versammlung mit einem Dank an den alten Vorstand und der dringenden Bitte an die Kollegen zur fleißigen Betätigung in der Kleinarbeit zur Verbesserung unseres Standes. Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß das kollegiale Verhältnis zwischen jung und alt in der Versammlung das denkbar beste war und kein Mißton die Versammlung störte. Der Vorsitzende.

Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Am 25. Oktober fand eine Ortsgruppenversammlung statt, an der zehn Mitglieder teilnahmen. Als Punkt 1 wurde die Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung, die am 7. November stattfinden soll, zum Gegenstand der Besprechung gewählt. a) In den Bezirksvorstand sollen zwei Anwärter gewählt werden und zwar als Schriftführer und dessen Stellvertreter; hierzu werden die Kollegen, Hilfsförster Brauer und Sembach, in Vorschlag gebracht. b) Über die Neuwahl des Hauptvorstandes oder dessen Vermehrung durch zwei Anwärter bleibt es bei dem Beschluß vom 27. September d. Js. c) Interessengruppen sollen im Verein nicht bestehen, es sollen jedoch alle Gruppen gleichmäßig und energischer vertreten werden. d) Einer bescheidenen Beitragserhöhung im Beamtenbund wird zugestimmt, ebenso einer solchen im Hauptverein bis 25 ℳ und in der Bezirksgruppe bis 5 ℳ. Der Beitrag in der Ortsgruppe wird vom 1. Januar 1920 ab auf 5 ℳ festgesetzt. e) Über Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge usw. sowie über den Beitritt zur Gewerkschaft bleibt es beim Beschluß vom 27. September. g) Der geschlossene Beitritt zur Krankenbeihilfekasse wird abgelehnt. Punkt 2. Verschiedenes. a) Zur Wohnungsnot der Anwärter wurde beschlossen, die Bezirksgruppe zu ersuchen, einen Wohnungsbauverein zu gründen

und 2. der Beamtenausschuß möge durch den Herrn Oberforstmeister des Bezirks den Neubau von je einer Hilfsförsterwohnung in der Oberförsterei Linichen und Neuhof beantragen. b) Die Arbeiterliste kann in Zukunft fortfallen. c) Der Hauptvorstand wolle beim Herrn Minister beantragen, daß nach der Pensionierung auf Antrag die Uniform mit sämtlichen Abzeichen getragen werden darf. d) Es möge beschlossen werden, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" sich jeder selbst im freien Abonnement halten und daß alle ministeriellen Verfügungen, die der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung übergeben werden, auch an den „Deutschen Förster" zum Abdruck gelangen.

Der Vorstand.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Zu der Ortsgruppen-Versammlung am 27. Oktober waren 19 Mitglieder erschienen. Auf der Tagesordung stand: 1. Die Wahl von zwei Anwärtern in den Vorstand der Bezirksgruppe. — Gewählt sind für die Forstschreiber Kollege Höfer, für die übrigen Anwärter Kollege Spinti. 2. Die Revierförsterfrage. Das Revierförstersystem soll künftig fortfallen. 3. Anwärterfrage. Die Anwärterfrage ist bereits in der Versammlung vom 13. 9. 19 dahin entschieden worden, daß die Ortsgruppe der Neuwahl des Hauptvorstandes auf demokratischer Grundlage mit 20 gegen 4 Stimmen zugestimmt hat. 4. Anträge zur Delegierten-Versammlung in Berlin: a) Errichtung von Schülerheimen. Kollege Höfer hat für die Errichtung von Schülerheimen eine Denkschrift ausgearbeitet und will diese bei der demnächstigen Bezirksgruppen-Versammlung vertreten und zur Verhandlung stellen. b) Die Ortsgruppe beantragt die Neuwahl des Hauptvorstandes auf Grund einer Abstimmung mit 20 gegen 4 Stimmen auf demokratischer Grundlage. c) Die Ortsgruppe beantragt ferner die Bezirksgruppe wolle bei der Regierung die unverzügliche Auszahlung der einmaligen Beschaffungsbeihilfe beantragen und beim Hauptvorstand energische Schritte unternehmen, einen sofortigen Besoldungsausgleich zwischen Forstbetriebsbeamten und Waldarbeitern herbeizuführen, da sich die Forstbetriebsbeamten in einer mindestens ebenso großen wirtschaftlichen Notlage befinden, wie die Waldarbeiter. d) Vom Hauptvorstand ist der Entwurf zur Försterdienstanweisung einzusenden, um an der Hand dieses beim Erscheinen der Försterdienstanweisung unsere geforderten und erreichten Ziele in einer Versammlung durchzusprechen. 5. Verschiedenes. Es wird gewünscht, daß die Verhandlungen auf den Ortsgruppen-Versammlungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden.

Der Vorstand.

Verein mittlerer Forstbeamten des Saarstaates.

Bericht über die Versammlung am 18. Oktober. Anwesend waren 28 preußische Staatsforstbeamten, 24 Gemeinde-Forstbeamten und 5 bayerische Staatsforstbeamten. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Hegemeister Henn-Neuhaus eröffnet die Sitzung um 3,05 Uhr und erklärt gleichzeitig bei Neuwahl das Amt eines Vorsitzenden nicht annehmen zu wollen. Zur Tagesordnung bemerkt Förster Reiß, daß es wohl zweckmäßig wäre, als 1. Punkt Genehmigung der Satzungen zu nehmen, welchem Antrag sich die Versammlung anschloß. 1. Punkt. Die Satzungen wurden nach dem Vorschlag des Kollegen Reiß ohne wesentliche Änderung angenommen. 2. Punkt. Als Vorstand wurden gewählt: I. Vorsitzender Förster Reiß, II. Gemeinde-Förster Schmitt-Bisten, III. Förster Conrad-Homburg, als Schrift- und Kassenführer Förster Klös-Neuhaus, Post Guichenbach, als Beisitzer Hegemeister Henn-Neuhaus, Förster Christmann-Fürth, Förster Weißmüller-Saarbrücken. 3. Die Denkschriften, ausgearbeitet von Kollegen Rösler und Schmitt, wurden verlesen und ohne wesentliche Änderung für gut befunden. 4. Diäten sind für Delegierte die Saarbrücken mit der Straßenbahn erreichen können 5 Mk., für entfernter wohnende 10 Mk. pro Tag festgesetzt. 5. Die Stellung der einzelnen Ortsgruppen zu ihren alten Vereinen ist durch die Satzungen festgelegt, die demnächst in Druck erscheinen und jedem Mitgliede zugehen. Schluß 6 Uhr.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

An unsere Mitglieder.

In der Mitglieder-Versammlung in Liegnitz am 16. August wurde beschlossen, dem § 7 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 7.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen
1. Eintrittsgeld 5 *M.*
2. Jahresbeitrag mindestens 10 *M* bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2500 *M*, mindestens 20 *M* bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2500 *M*.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 *M* oder
1. Eintrittsgeld von 25 *M.*
2. Jahresbeitrag mindestens 25 *M.*

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 *M* oder
1. Eintrittsgeld 20 *M.*
2. Jahresbeitrag mindestens 20 *M.*

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge sind **zu Anfang jeden Jahres** fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Satzungsänderung unsern Mitgliedern bekannt mit der Bitte, bei den Einsendungen der Beiträge für das Jahr 1920, die im Januar fällig werden und die wie bisher unaufgefordert an die **Kassenstelle des Vereins in Neudamm** unter Postscheck-Konto 47678 beim Postscheckamte in Berlin NW7 — keinenfalls aber an die Geschäftsstelle zu Eberswalde — einzusenden sind, gleich die neuen Beitragssätze zu berücksichtigen, damit Nachforderungen und damit verbundene unnötige Schreibarbeiten und Portokosten vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde bitten wir auch, die Beiträge entweder sofort oder pünktlich im Januar abzuschicken.

Wir bitten ferner, bei Geldsendungen auf dem Postabschnitt neben der Mitgliedsnummer und dem Vornamen stets anzugeben, wofür die Zahlung Verwendung finden soll.

Eberswalde, im November 1919.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Für Mitglieder unseres Vereins, die infolge gewissenhafter Durchführung ihres Dienstes von der Bevölkerung in gefährlicher Weise bedroht werden, soll ein Austausch von Stellen vermittelt werden. Wir bitten daher unsere Mitglieder, sich in solchen Fällen an uns zu wenden; wir werden bemüht sein, mit Unterstützung der Herren Waldbesitzer, ihnen zu diesem Zweck hilfreich zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise wollen wir den Mitgliedern helfen, die infolge von Ausweisungen aus den besetzten Gebieten unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Wir machen die Herren Waldbesitzer auf diese Einrichtung aufmerksam und bitten sie unsere Bestrebungen nicht nur durch restlose Meldung der freien Stellen zu unterstützen, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Bewerbern bei Besetzung der Stellen den Vorzug zu geben.

Eberswalde, im September 1919.

Stellennachweis des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Bericht über die Mitglieder-Versammlung in Kolberg am 5. Oktober 1919.

Erschienen waren 32 Mitglieder, zum Teil mit Damen. Die geringe Beteiligung hat ihren Grund in der überaus schlechten Bahnverbindung bzw. Streik der Kleinbahnen in Hinterpommern. Um 4 Uhr nachmittags eröffnete der Vorsitzende, Herr Oberförster Volgmann, die Versammlung. Er begrüßte den Vertreter der städtischen Körperschaften Kolbergs, Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Schunke, ferner Herrn Forstmeister Zahn von der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer, sowie Herrn Kreistierarzt Dr. Hasenkamp. Er dankte den Herren für ihr Erscheinen, der Anteilnahme für unsern Verein, und hieß sie auf das allerherzlichste willkommen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wurde Förster Machill-Altgriebnitz als Schriftführer für die Verhandlungen einstimmig gewählt. Zu 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Hauptversammlung in Liegnitz. Den Beschlüssen derselben betreffend Hilfsförsterprüfung und Erhöhung der Mitgliederbeiträge wurde zugestimmt. Für die Bezirksgruppe wurden drei Lehrherren namhaft gemacht, die die Ermächtigung haben sollen, Lehrlinge aus dem Försterstande, deren Väter Mitglieder des Vereins sind, auszubilden: 1. Oberförster Langer-Basenthin, 2. Revierförster Warneke-Kanitzkamp, 3. Revierförster Werner-Blumberg bei Casekow. Zu 2. Der von der Gehaltskommission aufgestellte, von dem Berichterstatter Herrn Oberförster Bellmann vorgetragene Gehaltstarif hatte eine mehrstündige, lebhafte Aussprache zur Folge. Er wurde von den Mitgliedern mit einigen Änderungen genehmigt. Die Gehaltskommission wurde beauftragt, mit dem Verband Pommerscher Waldbesitzer baldigst wegen Abschluß eines Gehaltsvertrages für Mindesteinkommen in Verbindung zu treten. Alsdann hielt — unter Aussetzung der Tagesordnung — Herr Kreistierarzt Dr. Hasenkamp einen längeren Vortrag über die Bekämpfung der Wildkrankheiten. Nach Schluß des Vortrages, der noch manche Frage an Herrn Dr. Hasenkamp auslöste, wurde zu 3 der Tagesordnung geschritten. Die von dem Vorsitzenden auf Ersuchen der Forstberatungsstelle vor einiger Zeit mitgeteilten Schußgeldsätze wurden mit kleinen Änderungen angenommen. Zu 4. Als nächster Versammlungsort wurde Stettin gewählt. Zeitpunkt: nach beendeter Kulturzeit, etwa Mitte Mai. Verbunden mit der Versammlung soll wieder ein Waldgang sein und zwar in die Gräflich von Eickstedt'sche Oberförsterei Rothen-Clempenow. Zu 5. In den Försterausschuß zur Wintertagung des Hauptvereins wurde Förster Machill einstimmig gewählt; ebenso als Delegierter der Bezirksgruppe zur Hauptversammlung nach Gießen.

Der Vorsitzende verlas sodann ein Schreiben der Landwirtschaftskammer betr. Auszeichnung für langjährige treue Dienste. In Zukunft soll auch den Forstbeamten, wie den Landwirtschaftsbeamten, nach 20jähriger Dienstzeit unter einem Arbeitgeber die bronzene und nach 25jähriger Dienstzeit die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer verliehen werden. Ferner gab der Vorsitzende bekannt, daß der Provinzialverband land- und forstwirtschaftlicher Beamten der Provinz Pommern auf seiner Tagung am 20. September 1919 in Stettin die Notwendigkeit einer Organisation auf gewerkschaftlicher Grundlage nicht anerkannt hat. Der Vorstand des land- und forstwirtschaftlichen Beamtenvereins ist beauftragt, mit dem Pommerschen Landbund Verhandlungen wegen körperschaftlichen Anschlusses des Provinzialverbandes an den Landbund einzuleiten. Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, vom Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung" zu verlangen, daß er solche Anzeigen nicht aufnehmen darf, in denen vom Förster servieren usw. verlangt wird.

Am späten Abend wurde die Versammlung geschlossen. Am nächsten Morgen versammelten sich die Teilnehmer am Bahnhof Kolberg zur Fahrt nach Bodenhagen, um von hier aus einen Waldgang in die Forsten der Stadt Kolberg zu machen. Unter der sachgemäßen Führung des Herrn Stadtförsters Kliegel wurden herrliche und lehrreiche Bestandsbilder, in der Hauptsache Buchen gezeigt. Besonderes Interesse erweckten die guten natürlichen Verjüngungen Saatkämpe, Fischteiche usw. Vom Forsthaus Wickenberg, wo das Frühstück eingenommen wurde, führte der Weg durch herrliche Buchenbestände in die Nähe des Strandes. Durch die Kuranlagen, die für den Forstmann wichtige ausländische Holzarten zeigten, wurde am Nachmittag Kolberg wieder erreicht.

H. Machill.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Brandenburg.

95. **Gräser**, Oberförster, Fh. Altensorge b. Dechsel, Nm.
96. **Werth**, Förster, Straußberg (Haus Waldheim).
97. **Becker**, Förster, Gransee, Nordbahn.
98. **Streese**, Förster, Tschausdorf b. Thiemendorf, Kr. Krossen a. Oder.
99. **Brede reck**, Förster, Buch b. Berlin.
100. **Schröter**, Förster, Uetzdorf b. Berlin.
101. **Baumgardt**, Forstaufseher, Wöhlheide b. Berlin.
102. **Wannot**, Forstaufseher, Birkholz b. Berlin.
103. **Reimann**, Forstaufseher, Spuldendorf, b. Berlin.
104. **Klinke**, Forstaufseher, Albertshof bei Berlin.
105. **Kleß**, Forstaufseher, Rüdnitz b. Berlin.
106. **Clausius**, Forstgehilfe, Hobrechtsfelde b. Berlin.
107. **Sosnowski**, Forstgehilfe, Hobrechtsfelde b. Berlin.
108. **Drescher**, Förster, Heidekrug b. Wallwitz, Kr. Guben.
109. **Nölte**, Förster, Gaudenitz b. Templin.
110. **Lindner**, Förster, Augustwalde b. Merzwiese, Kr. Guben.
111. **Seidel**, Förster, Grünetisch b. Pulverkrug, Kr. Weststernberg.
112. **Reinsch**, Förster, Eichhorst b. Trebbin, Post Kunersdorf.
113. **Berndt**, Förster, Kunersdorf, Kr. Weststernberg.
114. **Radeck**, Förster, Grundschäferei b. Frankfurt a. O.
115. **Peppler**, Förster, Frankfurt a. O., Grubenstraße.
116. **Bölte**, Förster, Frankfurt a. O., Bergstraße.
117. **Burmeister**, Förster, Eduardsspring b. Booßen, Kr. Lebus.
118. **Pischon**, Förster, Kolkwitz, Kr. Cottbus.

119. **Arndt**, Förster, Belzig (Mark).
120. **Bernau**, Förster, Buschvorwerk b. Mühlbeck.
121. **Schlefereit**, Förster, Schlag b. Strausberg (Ostbahn).
122. **Bök**, Förster, Beelitz (Mark).
123. **Kreikenbom**, Förster, Buchheide b. Templin.
124. **Blischke**, Förster, Woltersdorf b. Soldin Nm.
125. **Levcke**, Oberförster, Wendgräben b. Brandenburg a. H.
126. **Persicke**, Revierförster, Stadtheide b. Berlinchen Nm.
127. **Wilke**, Förster, L nzen a. Elbe.
128. **Specht**, Förster, Fh. Liepnitz b. Wandlitz (Mark).
129. **Brotke**, Förster, Freudenberg b. Arnswalde.
130. **Mahnke**, Förster, Meyenburg (Ost-Priegnitz).
131. **Deltz**, Förster, Bohnenland b. Brandenburg a. H.
132. **Roegner**, Förster, Augustenwalde b. Zielenzig.
133. **Chun**, Förster, Heinrichsfelde b. Wusterhausen a. Dosse.
134. **Krause**, Stadthauptförster, Fh. Wendemark b. Neuruppin.
135. **Busse**, Oberförster, Heiligengrabe (Prignitz).
136. **Nöring**, Stadthauptförster, Hindenburg b. Beenz (U.-M).
137. **Weise**, Förster, Laatz b. Templin.
138. **Kalisch**, Förster, Fh. Kupferhammer b. Eberswalde.
139. **Friedrich**, Förster, Schönwalde (Spreewald).
140. **Hintze**, Förster, Drossen.
141. **Schobeß**, Förster, Lübben (N.-L.).
142. **Lademann**, Förster, Gorin b. Schönwalde.
143. **Reinholtz**, Förster, Markgrafspieske b. Fürstenwalde.
144. **Lehmann**, Förster, Kribbelake b. Spreenhagen.
145. **Luchmann**, Hilfsförster, Fuchskörnung b. Fürstenwalde.
146. **Klapper**, Oberförster, Berlin, Landwirtschaftskammer.
147. **Dr. Bertog**, Forstrat, Berlin, Landwirtschaftskammer.
148. **Pippert**, Förster, Schmetzdorf.
149. **Pelckmann**, Förster, Reetzheide b. Neuwedel (Nm.).
150. **Zschinsky**, Förster, Altlandsberg b. Bruchmühle, Kr. Niederbarnim.
452. **Woege**, Oberförster, Görden b. Brandenburg a. H.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Bericht über die Sitzung
am 12. Oktober 1919 in Kohlfurt.

Zu der am Sonnabend, dem 12. Oktober anberaumten Sitzung in Kohlfurt waren nur 12 Mitglieder erschienen. Eine Hauptursache des schlechten Besuchs ist wohl die an Sonntagen sehr ungünstige Zugverbindung. Deshalb soll die nächste Sitzung an einem Wochentage, und zwar in Sagan, stattfinden. Hoffentlich wird in Zukunft der Besuch solcher Versammlungen ein regerer als diesmal. Es wurde Bericht erstattet über die Gründungsversammlung in Halle und über die Satzungen des Vereins. Bedauert wurde hierbei, daß die Grenzen der Aufnahmefähigkeit als ordentliches Mitglied so weit gezogen sind. Nach Ansicht der Versammlung wäre es besser gewesen, wenn die auf Privatdienstvertrag angestellten Personen und solche in forstlichen Nebenbetrieben, die unter Umständen nicht einmal Forstleute sind, in dem Verein Preußischer Kommunalforstbeamten nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten. Diese Ansicht der Bezirksgruppe soll dem Vereinsvorstand zum Ausdruck gebracht werden.

Die Bezirksgruppe beschloß weiter, den Beitrag für die Bezirksgruppe soweit zu erhöhen, daß einschließlich des Bezugspreises für die durch den Verein bezogene Vereinszeitung ein Beitrag von jährlich 25 *M* zu zahlen ist.

Der Vortrag über die jetzige Aufsichtsgesetzgebung konnte leider nicht erfolgen, weil der Berichterstatter am Erscheinen verhindert war. Es fand aber eine Aussprache statt, wobei zum Ausdruck kam, daß das Gesetz von 1876 nicht mehr genüge. Es wird eine für das ganze Staatsgebiet einheitliche Gemeindewaldgesetzgebung für erforderlich gehalten, nach der der staatlichen Aufsichtsbehörde ein wesentlich weiter gehender Einfluß auf die Verwaltung der Kommunalforsten gesichert wird, insbesondere auch ihr das Recht zusteht, die Einkommensverhältnisse der Beamten selbständig zu regeln. Vollkommene Gleichstellung im Einkommen mit den Staatsforstbeamten wird für unerläßlich gehalten, ebenso muß aber auch genau dieselbe Vorbildung wie bei den Staatsforstbeamten verlangt werden! Ferner hält die Versammlung es für wünschenswert, daß bei der Uniform die unterscheidenden Merkmale auf die abweichende Form des Adlers an der Kopfbedeckung und auf den Knöpfen beschränkt werden, daß also die Farbe der Achselstücke ebenso wie bei den unmittelbaren Staatsforstbeamten grün wird und das Tragen des Portepees allen Förstern ohne weiteres zusteht.

Anregende Unterhaltung hielt die wenigen Erschienenen noch bis zum Abgang der Züge beisammen. **Kellner**, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe: Dessau, Cöthen, Zerbst.

Auf mehrseitigen Wunsch findet am Dienstag, dem 25. November, vormittags 11½ Uhr, im Ratskeller zu Dessau eine Versammlung statt

Tagesordnung:

1. Bericht über die in Ballenstedt stattgefundene Hauptversammlung.
2. Ergebnis der Kommissionsberatungen.
3. Verschiedenes.

Schierau b. Raguhn, 6. November 1919.
Bernhard.

Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein.

Wir teilen hierdurch mit, daß die wegen der Verkehrssperre am 8. November ausgefallene Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins nunmehr am Donnerstag, dem 4. Dezember 1919, nachmittags von 3 Uhr ab, mit der gleichen Tagesordnung im Hotel Esplanade zu Berlin stattfindet.

Berlin W 50, Geisbergstr. 25/26.
Das Generalsekretariat: **Krug**.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat **Bodo Grundmann**, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

1 Pfd. Fleisch = 75 Pfg.

Die Vorteile einer ausgiebigen Fleischzufütterung für die Aufzucht und Ernährung von **Hunden** und Geflügel noch besonders zu betonen, halte ich für unnötig.

Ein **tatsächlich vorzügliches Kraftfutter**, das längere Zeit **haltbar** — ohne Knochen — und **sofort verfutterbar**, ist mein für Futterzwecke freigegebenes **Konserven-Fleisch** in 1-kg-Dosen, das kl. Fabrikationsfehler aufweist.

Es kostet die **Originalkiste** Konservenfleisch à netto 120 Pfd. **Mk. 90,—** inkl. Kiste frei Bahn Hamburg gegen **Nachnahme**. Kleinere Bahnsendungen inkl. Verpackung ab Hamburg Mk. 1,— pro Pfund.

Postkollo à 4 kg netto gegen Mk. 10,75 Nachnahme, porto- und bestellgeld**frei** inkl. Verpackung.

Porto, Bestellgeld u. Vorzeigegebühr

für Pakete beträgt:

bis 10 kg	10—15 kg	15—20 kg
Mk. 2,75	Mk. 5,25	Mk. 6,25

Der 1-Pfd.-Preis für diese größeren Postsendungen, die schneller als Bahnsendungen reisen, ist **Mk. 1,—** einschließlich Verpackung zuzügl. obengenannter Portosätze.

Ein 40-Pfd.-Postkollo kostet also franko Haus Mk. 46,25.

Die Hunde **fressen** das Konservenfleisch **sehr gern.**
Fr. v. Klauck, Blankenburg a. Harz.

Fleisch-Futter-Extrakt

Dieses Futter ist eingedickte Fleisch- und Knochenbrühe mit dem ganzen Gehalt an Nähr- und Geschmackssalzen des frischen Fleisches und der Knochen. Aussehen, Geruch und Anwendung genau wie bei Fleisch-Extrakt.

Für **Hunde** gibt man pro Tag 1 Eßlöffelvoll, für **Schweine** pro Mahlzeit 1 Eßlöffelvoll und steigert je nach Größe die Zugabe bis auf 5 Eßlöffel.

Für **Geflügel** verrühre man für 5 Stück 1 Eßlöffelvoll Extrakt in Wasser aufgelöst mit dem übrigen Weichfutter. **Fleisch-Futter-Extrakt** erhöht die Eierproduktion schon nach **einigen Tagen** geradezu überraschend.

Der Extrakt erhöht die Milchabgabe ganz wesentlich und wird speziell vom **Rindvieh** geradezu leidenschaftlich gern genommen.

Für tragende und säugende Tiere von höchster Wirksamkeit, ebenso für das Wachstum der Jungtiere.

Preise: 5-kg-Posteimer Mk. 14,75, 10 kg Mk. 26,—, 25-kg-Eimer Mk. 48,— inkl. Verpackung ab Hamburg gegen Nachnahme.

Postversand bis 20 kg möglich. Portogebühren **siehe oben.** Sackberechnung Selbstkosten.

Fleisch-Knochengrieß, Ia Zugabefutter für Hunde, Geflügel und **Schweine,** pro 50 kg Mk. 70,—, Postkollo Mk. 9,50 inkl. Verpackung ab hier gegen Nachnahme.

Dörrfleisch mit Knochen, das allerbeste Kraftfutter für Hunde, Mk. 125,— pro 50 kg ab hier ohne Sack, Postkollo Mk. 14,75 inkl. Verpackung franko gegen Nachnahme.

„Probata"-Hundefutter besteht aus Kartoffel- u. Erbsenmehl und getrockneten Wurzeln (kein Strohmehl oder dergleichen wertlose Zusätze), außerdem enthält es einen genügenden Zusatz Dörrfleisch. Preis **Mk. 125,—** pro 50 kg ab hier gegen Nachnahme. Säcke sind einzusenden. **Probepostkollo** Mk. 14,75 Nachnahme franko inkl. Verpackung und Bestellgeld. (Postversand bis 20 kg).

Säcke für Bahnsendungen sind einzusenden oder werden mit Mk. 5,00 angerechnet und hierzu zurückgenommen. (27417

A. Gedrath-Hamburg 33 F.

Versicherungsamt

des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir weisen heute wiederum besonders auf die **Sicherstellung der Familien- und Altersversorgung** durch den Abschluß einer entsprechenden **Lebensversicherung** bei unserer bewährten, hervorragend fundierten und äußerst günstigen **Vertragsgesellschaft,** nämlich der **„Concordia", Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,** hin und empfehlen im **eigenen Interesse,** von der heutigen Druckbeilage entsprechenden Gebrauch zu machen und den Fragezettel an die **Betriebs-Direktion (Max Jitschin)** nach **Breslau V, Museumplatz 10,** ausgefüllt zu senden. (1629

Die Anfragen sind unverbindlich und kostenlos.

Fiebig.

Rein-Aluminium-Kochtöpfe

mit Deckel, halbhohe, gerade Form, bordiert und geschliffen, in saubersster Ausführung und von bester Qualität

4 Stück,	Inhalt 2, 3, 4 u 5 Liter, bordiert, liefere zus. für	Mk. **80,—**
	dieselben unbordiert, extrastark " " "	" **100,—**
3 Stück,	Inhalt 6½, 8½, 11 Liter, bordiert " " "	" **100,—**
	dieselben unbordiert, extrastark " " "	" **125,—**

einschl. Verpackung, postfrei. Vers. erfolgt geg. Nachnahme, jedoch wird Nichtgefallendes bereitwilligst zurückgenommen. (2223

Fr. Theiss, Aluminiumwaren, **Kraghammer i. Westf.**



Friedrich Erbe, Breslau II, Spezial-Werkstatt für Jägerschmuck,
Neue Taschenstrasse 4, gegenüber Viktoria-Theater.

Brochetten

— hochmodern — als Geschenk bestens geeignet. —
Preisliste verlangen. (4

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten. Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 48. Neudamm, den 30. November 1919. 34. Band.

Forstliche Zeit- und Streitfragen.

Von Hegemeister **Neumann**, Mitglied der preußischen Landesversammlung.

II.

Da der erste Teil meiner unter obigem Titel veröffentlichten Ausführungen überraschend viele Beachtung gefunden, übergebe ich hiermit auch nachfolgende Gedankengänge der Leserschaft der „Deutschen Forst-Zeitung".

In richtiger Beurteilung kommender Änderungen im ganzen Forstverwaltungswesen, und in dem Bestreben hierin seinen Platz zum wenigsten zu behaupten, ja wenn möglich, höher hinaufzuschieben, hat der denkende Teil des Staatsförsterstandes wohl erkannt, daß das Recht auf neu zu stellende Forderungen sich nur begründen lasse, wenn die nötigen und notwendigen Vorbedingungen dazu gegeben werden können. Und dazu bildet die Ausbildungsfrage den wesentlichsten Untergrund. Hier muß der Hebel angesetzt werden, um in Zukunft Wünsche zu begründen, Hoffnungen zu rechtfertigen, die ohne Gelingen dieser Vorfrage einfach in der Luft schweben; darüber darf sich heute kein Angehöriger des preußischen Staatsförsterstandes auch nur einen Augenblick im Unklaren sein.

Ich stelle die Behauptung auf und will sie auch nachstehend begründen, daß der jetzige Ausbildungsgang für den preußischen Staatsförster künftiger Jahre nicht genügend ist, um ihn zu befähigen, den kommenden Zeiten mit ihren Entwicklungen in bezug auf Waldbau, Holztaxierung, Holzverwertung, Privatwaldaufsicht und Ackerbaulehre, Genossenschafts- und Gesetzeskunde aller Art usw. gerecht zu werden. Preußens größte Güter sind heute seine Wälder geworden und die verlangen gebieterisch bestausgebildete Verwaltungs-, sowie auch gründlich vorgebildete Betriebsbeamte. Vorweg möchte ich dazu bemerken, daß der preußische Staat die Mehrkosten hierfür aufbringen kann und muß, denn das Kapital, das zur besseren Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge aufgewendet werden soll, ist werbend und werbende Gelder sind ja auch jetzt in Zeiten großer Finanznot, unter der wir ja noch Jahrzehnte seufzen werden, flüssig gemacht worden.

Vergessen wollen wir nicht, daß für den jungen Anwärter leider die militärische Schule in Fortfall gekommen ist und wenn es auch nicht als gerade ideal bezeichnet werden konnte, daß der Kompagniechef einst das Wohl und Wehe des dienenden Forstmannes in der Hand hatte, so muß jeder objektiv Denkende zugeben, daß die Militärzeit erst den Jüngling zu dem Manne formte, wie die nachherige Betätigung im Walde ihn erforderte. Diese nunmehr fehlende militärische Schulzeit muß unbedingt durch eine längere und wissenschaftlich erweiterte Lehrzeit ergänzt werden. Nach Fortfall der Militärdienstzeit ist der jetzige Lehrgang — ein Jahr Waldlehre und ein Jahr Forstschule geradezu als kümmerlich zu bezeichnen. Diese geringe Anforderung zur Erlangung eines viel begehrten Staatsamtes zerschlägt jede Hoffnung auf eine endliche reguläre Anstellung, begräbt aber auch jedes Vorwärtsstreben des Försterstandes, denn aus einer nur zweijährigen Ausbildungszeit bei der furchtbaren Konkurrenz auf allen Gebieten, vermag er seine Ansprüche nicht zu begründen. Daher ist die Erziehungsfrage für den Försterstand jetzt die brennendste und ist mit allen Mitteln möglichst schnell ihrer

Lösung entgegenzuführen. — Es sei mir gestattet, in kurzen Strichen einen wünschenswerten Lehrgang zu skizzieren:

Mit 16 Lebensjahren beginnt der mit abgeschlossener Obertertianerbildung versehene junge Mann sein erstes Lehrjahr bei einem zur Ausbildung befähigten Förster mit der Praxis im Walde. Das zweite Lehrjahr dient der Erweiterung seiner Kenntnisse von der breiteren Basis einer Oberförsterei aus. Rechnungswesen, Einblick in die Zusammenfassung und Verwaltung mehrerer Förstereien und Fortsetzung der Praxis in verschiedenen Förstereien unter Aufsicht des Oberförsters. Hierauf zweijähriger Besuch der Forstschule und Ablegung der Staatsförsterprüfung, die den Wert des sogenannten Einjährigenzeugnisses in sich schließt. Die bisherige formale Försterprüfung in späteren Dienstjahren fällt fort. Mit dem 21. Lebensjahre würde sodann der junge Försteranwärter als Beamter in den Wald zurückkehren können und damit ein Alter erreicht haben, das ihn auch zur Ausübung seiner Pflichten als Staatsbürger befähigt und ihm die Gereiftheit gibt, die sein verantwortliches Amt zur Voraussetzung hat.

Es ist zweifellos, daß mit Einführung dieses Lehrganges auch der Aspirant zu seiner Erziehung erheblich mehr Mittel aufzubringen haben wird, wie bisher, indes erhebt der Försterstand den Wunsch, späterhin einmal in die Klasse der Sekretäre aufgenommen zu werden, dann muß er auch die Konsequenzen dieses Strebens auf sich nehmen wollen. Es ist einer der Grundfehler jüngerer Kollegen mit stürmischen Forderungen hervorzutreten, ohne die Vorbedingungen zu einer solchen Forderung geschaffen zu haben. Wo einzelne sich über den Durchschnitt ihres Standes weit hinaufgearbeitet haben und in höhere Laufbahnen eingerückt sind — und das ist in allen Beamtenkategorien der Fall gewesen — ist es unermüdlich emsige Arbeit an sich selbst gewesen, die Lücken ihres Wissens zu schließen. Und das wird auch in kommenden Zeiten stets der Fall sein. Das beste Wollen aber ersetzt fehlendes Wissen nicht. Ein jeder wird mir diesen Satz bestätigen können, den die Vorsehung einmal auf höhere Warte heraufgehoben hat. Es ist dem ganzen Stande aber nur zweifelhaft gedient, wenn es wenigen einzelnen gelingt, sich über den Kreis seiner Amtsgenossen hinauszuarbeiten, daher muß durch eine gleichmäßig bessere Vorbildung auf eine allgemeine Gesamthebung des Försterstandes hingewirkt werden. — Wie stellt sich nun zu dieser Frage die maßgebende Behörde?

In der Sitzung der Staatshaushaltskommission am 6. Oktober d. Js., die den Forstetat für 1919 beriet, erwiderte der Herr Oberlandforstmeister dem Schreiber dieser Zeilen auf dessen Anregung nach dem Kommissionsbericht folgendes:

Den Wünschen, statt eines einjährigen Lehrganges einen zweijährigen auf den Forstschulen einzurichten, könne er nicht entsprechen. Zunächst spiele die Frage des Bedürfnisses die größte Rolle. Wenn es gelinge, die Schulbildung der Försteranwärter zu heben, würden die Schulen von dem jetzt einen ziemlich großen Raum einnehmenden Elementarunterricht entlastet werden können. Die dadurch gewonnene Zeit könne dann für forstliche Fächer verwandt werden; es könne auch die längere Betätigung der Lehrlinge bei den Kulturen fortfallen. Das eine Jahr, richtig ausgenutzt und vom Elementarunterricht befreit, genüge nach Ansicht der Forstverwaltung völlig, um den jungen Mann die theoretischen Grundlagen und auch die Anregungen zu geben, auf denen er im praktischen Leben weiter bauen könne. Die Verwaltung fürchte, daß bei einem zweijährigen Lehrgange eine halbakademische Bildung Platz greifen könne, die dem Försternachwuchs nicht dienlich sei. Die bisherige Ausbildung der Försteranwärter genüge durchaus. Der Staat dürfe grundsätzlich keine Aufwendungen über den Bedarf machen. Durch eine Verlängerung des Unterrichts würden auch die Kosten der Ausbildung erhöht. Wenn nicht ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen werde, halte die Verwaltung an dem einjährigen Kursus fest, in der Hoffnung, daß sich der Försterstand davon überzeugen werde, was billigerweise von einem jungen Anwärter verlangt werden müsse.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Staatsregierung vorläufig zwar einen ablehnenden Standpunkt einnimmt, weil sie mit einem zweijährigen Schulkursus „eine halbakademische Bildung“ fürchtet, daß aber doch der Satz „Wenn nicht ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen werde“ die Möglichkeit offen läßt, die Bitte des Försterstandes nicht ungehört verhallen zu lassen, wenn es eben gelingt, die Forstverwaltung von der absoluten Notwendigkeit der besseren Ausbildung zu überzeugen. Ein Blick in die Zukunft und der rasend gestiegene Wert der Staatsforsten aber bedingt schon allein die erforderte Notwendigkeit und ich bin ferner des Glaubens, daß die Staatsforstschule nicht die Neigung hat, sich von der Privatforstschule zu Templin durch deren stetig bessere Ausbildung ihrer Zöglinge überflügeln zu lassen.

Hierzu möchte ich noch folgendem Gedanken Raum geben wollen: Bei der geringen Anzahl der für die Zukunft einzustellenden Forstlehrlinge, etwa 100 im Jahr oder wahrscheinlich noch weniger, wäre es finanziell praktischer und für den Forstaspirant nützlicher, die Forstschulen als besondere Abteilungen den mittleren landwirtschaftlichen Schulen (nicht Winterschulen) anzuschließen, denn Acker- und Gartenbaukunde sind gewiß notwendige Ergänzungen des Wissens der Forstschüler. Die trostlosen finanziellen Verhältnisse unseres arm gewordenen Vaterlandes aber werden auch den bisher „landlosen“ Förster zwingen zur Überwindung kommender Notjahre sich restlos der intensivsten Landwirtschaft zu widmen. Man gestatte mir bei dieser Gelegenheit

allen Kollegen im Westen wie im Osten warnend zuzurufen: Erwartet von eurem am finanziellen Abgrund taumelnden Vaterlande keine großen Gehaltsverbesserungen, sie stehen selbst beim besten Willen aller gesetzgebenden Faktoren nur auf dem Papier. Daher bittet überall, wo die Möglichkeit gegeben, um Dienstland, so bald wie möglich und dann mit festem und ernsten Willen heran an Pflug und Egge! Der vaterländische Boden allein bietet auch dem Försterstand die Möglichkeit sich selbst und damit auch weitere Teile unseres sich seiner Lage noch immer nicht voll bewußten armen Volkes hinüberzuretten in eine bessere Zeit. —

Doch zurück zur Erziehungsfrage: Mag der Försterstand die Wichtigkeit seiner zukünftigen Ausbildung erkennen, seine ganze Kraft jetzt für diese Frage in die Wagschale werfen, er wird, so hoffe ich, hierzu auch die Herren aus dem Verwaltungsfache als Freunde auf seiner Seite haben, die das ehrliche Vorwärtsstreben des Försterstandes als keine Einschränkung ihrer eigenen Position empfinden und das soll und wird es auch nicht sein.

Ich gleite damit herüber zur Streitfrage über den Wert oder Unwert der Revierförsterstellung. Da ich nicht den Vorzug habe dieses Amt zu bekleiden, so glaube ich objektiv genug darüber urteilen zu dürfen. Ich stelle zuerst fest, daß der Revierförster die einzige Gelegenheit bot, sich in eine gehobenere Försterstellung hinaufzuarbeiten. Leider hat die Staatsforstverwaltung der großen Masse des Försterstandes nicht die Möglichkeit gegeben, in ihrem Streben nach Aufwärts dadurch zu unterstützen, daß sie die Revierförsterstellen langsam vermehrte und durch andere oder sagen wir mal bessere Grundsätze zur Besetzung dieser Stellen dem Försterstande schmackhafter machte. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich in Gegensatz zu vielen meiner Standesgenossen trete, wenn ich nicht Aufhebung, sondern starke Vermehrung der Revierförsterstellen für die Zukunft fordere. Es soll fürder kein Glückszufall sein, einmal Revierförster zu werden, sondern man muß im Försterstande die Gewißheit befestigen, den Revierförster schon bei Eintritt in die Laufbahn als erstrebenswerten Faktor einstellen zu können. Mit dem größeren Ausbau der Revierförsterstellen, verbunden mit Neubearbeitung ihrer Anstellungsgrundsätze sowie ihrer Rechte und Pflichten, fällt aber das größte Bedenken des Försterstandes gegen den Revierförster, daß dieser vielfach aus anderen Gründen, als die der Fachtüchtigkeit, in sein Amt gelangt sei, fort. So gedacht, wäre es ein nie zu verzeihender Fehler, wollten die Führer des Standes die Hand dazu bieten, sich jede Aufstiegsmöglichkeit zu verbauen, denn nur über diese Stellung hinweg kann es einigen besonders fähigen Köpfen gelingen in die Verwaltungslaufbahn hineinzukommen, nachdem sie durch ihre Tätigkeit als Revierförster bzw. stellvertretender Oberförster den Grad ihrer Befähigung dargelegt haben. In diesem Sinne wird das Wort: Freie Bahn dem Tüchtigen — analog dem Vorbild in anderen Beamtenkategorien — auch in unserem Stande ausgelegt werden dürfen.

Das jüngere Geschlecht, dem die Zukunft gehört, aber überlege sich wohlweislich diese Frage, auf daß sie nicht zu spät die Hohlheit eines modernen Schlagworts am eignen Körper erkennen lernen. Aufbauen, nicht abbauen, auch in der Revierförsterfrage, sei hier das Losungswort des ganzen Standes.

Und nun erbitte ich mir zu nachstehender Angelegenheit einmal nur das Ohr des ganzen Försterstandes! Auf meinen besonderen Wunsch an den Verleger liegt unser Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" auch in der Lesehalle des Abgeordnetenhauses zur Information der Volksvertretung nebst vielen Fachblättern anderer Beamtenkreise seit meinem Eintritt ins Preußenparlament aus und wird, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, oft genug zur Hand genommen. Welch einen Eindruck auf die Volksvertretung aber muß es machen, wenn Nummer für Nummer, ganze Seiten hindurch nur der Polemik der Standesgenossen unter einander gewidmet sind. Aus vergangenen Tagen her hat die grüne Farbe in allen Parteilagern mehr oder weniger eine besonders gute Nummer, dort kennt man Gott sei Dank noch keine Interessengruppen und Sonderbündeleien, sondern nur einen geschlossenen Försterstand, dem man seine Sympathien nicht versagt. Wer den Wunsch hat, daß es so bleibe, und das liegt letzten Endes im wohlverstandenen eignen Interesse, der rühre nicht an die Einigkeit des Standes, der wasche nicht schmutzige Wäsche vor breitester Öffentlichkeit und kritisiere nicht seine selbst gewählten Führer in Grund und Boden. Der Abgeordnete, welcher selbst der strengsten Fraktionsdisziplin nach Außen sich freiwillig unterwirft, hat ein gar feines Gefühl für derartige Verstöße und seine Hochachtung für uns Grünröcke wird und muß sinken je länger diese Zustände innerhalb des Standes sich breit machen. Was soll man aber dazu sagen, wenn man den mir zugegangenen Bericht einer Bezirksgruppentagung durchliest, der in der Hauptsache die Tätigkeit des ersten Vorsitzenden vor aller Öffentlichkeit herunterreißt. Ich habe während fast dreier Jahrzehnte im öffentlichen Leben gestanden und kenne manchen häßlichen Zug im politischen und sonstigen Vereinsleben, aber eine derartige Verunglimpfung des eignen Führers ist mir noch nicht begegnet.

Wer so wie genannter Bericht, über seinen Führer urteilt, der verurteilt sich selbst und beschmutzt das Nest in dem er selbst zu wohnen gezwungen ist. Es ist mir eine Ehrenpflicht, zu der mich Niemand gedungen, dem Führer des Staatsförstervereins zu der vornehmen und ruhigen Art, in der er solche und ähnliche andere Anwürfe in seiner Flugschrift zurückgewiesen, zu beglückwünschen. Wer wie ich in

letzterer Zeit des Öfteren Gelegenheit gehabt hat, ihn die sachlich strittigen Fragen des Standes mit Vorgesetzten verhandeln zu sehen, seine treffenden Begründungen zu hören und seine Festigkeit hierbei zu bewundern, der konnte eben auch nur zu gleichem Schluß wie ich kommen, daß der Försterstand sein Geschick in die Hand eines Mannes gelegt, der im vollstem Maße sich dieses Ehrenamtes würdig gezeigt hat. Über was ich mich hier beschwere, ist nicht die Kritik an sich, sondern der von keiner Sachkenntnis getrübte Ton, der dieser maßlosen Herabwürdigung innewohnt. Schon einmal vor mehr wie einem Jahrzehnt halfen Standesgenossen eine aufblühende eigene Organisation sprengen und jetzt sausen wiederum, vom eigenen Fleisch und Blut geworfen, Handgranaten ins befestigte Lager, drohen den Aufbau eines Jahrzehnts zu zertrümmern und den Försterstand zur Ohnmächtigkeit zurückzuführen. Ich bin und will nicht der Anwalt des Staatsförstervereins sein, aber ich habe Lebens- und politische Erfahrung genug, um zu erkennen wohin die Reise gehen soll, und wer die Augen nicht absichtlich verschließt, dem das Gesamtwohl des Standes in der Zukunft höher steht, als der einschmeichelnde Kitzel höchst moderner Schlagworte und Versprechungen, der wird gleich mir diese Fahrgelegenheit verweigern müssen.

Eine Politik der stetigen Negation ist zur Unfruchtbarkeit verurteilt, nur durch Einstellung positiver Ziele kommen wir vorwärts, nicht Maßlosigkeit, sondern weises Maßhalten läßt uns die Zeit meistern und nicht der Ton der Straße, sondern die Umgangsformen des gebildeten Deutschen sollen dem Geistesleben des Försterstandes die Unterlagen geben auch im Kreise Höhergestellter voll und ganz seinen Mann zu stehen.

Änderungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung in den letzten Jahren.

Von Rechnungsrat **Hering**, Berlin-Lichterfelde.

In Bd. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 737 ff., Bd. 32 Seite 469 ff. und Bd. 33 Seite 453 ff. habe ich die Einwirkungen des Krieges auf die soziale Versicherungsgesetzgebung und deren Änderungen in den letzten Jahren überhaupt erörtert, besonders soweit sie für unseren Leserkreis von Belang sind. Nachdem der Krieg beendet ist und damit die Gesetzesänderungen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, sollen jene Aufsätze in einem kurzen Überblick ergänzt werden. Dabei ist alles weggelassen worden, was keine allgemeinere oder nur eine vorübergegangene Bedeutung hat.

A. Krankenversicherung.

1. Die obere Grenze für die Versicherungspflichtigkeit von Betriebsbeamten und ähnlichen Angestellten ist durch eine Verordnung vom 22. November 1918 (R. G. Bl. S. 1321) von 2500 auf 5000 ℳ erhöht worden. Vgl. „Forst-Zeitung" Bd. 33 S. 574. Demgemäß ist den im Bereiche der staatlichen Land- und Forstwirtschaftsverwaltung beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 5000 ℳ jährlich nicht übersteigt, — um sie von der Krankenversicherungspflicht zu befreien (§ 169 der Reichsversicherungsordnung, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 119 Ziff. 21) — im Krankheitsfalle ein Anspruch auf Gehalt und ähnliche Bezüge im 1½fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet worden. Vgl. Allgem. Verfügung des Landwirtschafts-Ministeriums vom 2. September 1919 — Nr. I 112/19 — (Forst-Ztg. 1919 S. 685).

2. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 169, 170, 171 der Reichsversicherungs-Ordnung gilt nach einer Verordnung vom 3. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 191) jetzt nur noch für Beamte und für auf Lebenszeit angestellte Beschäftigte, so daß alle übrigen in Reichs-, Staats-, Gemeinde- usw. Betrieben Beschäftigten jetzt krankenversicherungspflichtig sind (vgl. Forst-Ztg. 1919 S. 271).

3. Durch die gleiche Verordnung ist ausgesprochen worden, daß vermindert Arbeitsfähige nur dann berechtigt sind, ihre Befreiung von der Krankenversicherung (§ 173 der R. V. O.) zu beantragen, wenn sie Invalidenrente beziehen oder doch wenigstens dauernd invalide, also zu mehr als ⅔ erwerbsunfähig sind (vgl. Forst-Ztg. a. a. O.).

4. Dieselbe Verordnung hat die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter usw. sowie die Dienstboten allgemein der Kassenpflicht unterstellt, so daß Befreiungen auf Antrag des Arbeitgebers (§§ 418, 435 der R. V. O.) nicht mehr statthaft sind (Forst-Ztg. a. a. O.).

5. Durch die Verordnung vom 22. November 1918 ist die Beschränkung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung auf Einkommen unter 4000 ℳ beseitigt worden, so daß jetzt die freiwillige Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung unbeschränkt zulässig ist.

6. Durch ein Gesetz vom 26. September 1919 (R. G. Bl. S. 1757) sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe (§§ 195 bis 200, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 121 Ziff. 30, 32) erheblich geändert worden. An Stelle des § 195 sind die §§ 195a bis 195c getreten. Der § 195a behandelt die Regelleistungen der neuen Wochenhilfe. Sie sind gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich erweitert. Während sie bisher nur in Wochengeld bestanden, erstrecken sie sich nunmehr nach dem Vorbild der Kriegswochenhilfe auch auf einen Beitrag zu den Kosten der Entbindung, eine Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, sowie auf Stillgeld. Der Entbindungskostenbeitrag ist auf 50 ℳ festgesetzt, während die Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden bis zum Betrage von 25 ℳ zu gewähren ist. Diese Sätze sind somit gegenüber den Vorschriften der Kriegswochenhilfe, wonach sich der Entbindungskostenbeitrag auf 25 ℳ, der Höchstbetrag der Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden auf 15 ℳ belief, nicht unwesentlich erhöht. Die Dauer des Wochengeldbezugs ist gegenüber dem bisherigen Rechte verlängert, da das Wochengeld fortan nicht mehr

nur für acht Wochen, sondern für zehn Wochen zu zahlen ist. Hiervon müssen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen, so daß das Wochengeld bis zu vier Wochen vor der Niederkunft gezahlt werden kann. Das Stillgeld ist nach wie vor für zwölf Wochen zu zahlen. Das Wochengeld ist ebenso wie nach der Reichsversicherungsordnung in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber in Höhe von 1,50 M täglich zu gewähren, während das Stillgeld auf die Hälfte des Krankengeldes festgesetzt ist. Wochengeld und Stillgeld sind auch für Sonn- und Feiertage zu gewähren. Im übrigen sind die Voraussetzungen für die Wochenhilfe gegenüber den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht geändert. Insbesondere ist an dem Erfordernis der Wartezeit festgehalten worden, wonach die Wöchnerin im letzten Jahre vor der Entbindung mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sein muß.

Nach dem bisherigen § 195 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung konnte das Wochengeld für Mitglieder von Landkrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, bis auf vier Wochen herabgesetzt werden. Diese Vorschrift ist von dem neuen Gesetz nicht übernommen worden, um nicht die landwirtschaftlich Beschäftigten ungünstiger als die gewerblich Versicherten zu stellen.

Der § 195c gibt den Kassenvorständen im Anschluß an die Vorschriften der Kriegswochenhilfe das Recht, statt des Entbindungskostenbeitrags sowie der Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden entsprechende Sachleistungen, nämlich freie Behandlung durch Hebamme und Arzt, sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden, zu gewähren.

Die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Familienhilfe ist durch das neue Gesetz gleichfalls erheblich umgestaltet. Soweit sie in Wochenhilfe besteht, ist sie zur Regelleistung erhoben. Ferner ist der Kreis der Berechtigten erweitert. Während die Familienwochenhilfe bisher nur versicherungsfreien Ehefrauen zukam, ist sie nunmehr auch den versicherungsfreien Töchtern der Versicherten, sofern sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu gewähren. Zu den Töchtern sind auch uneheliche Töchter der weiblichen Versicherten zu rechnen. Den leiblichen Töchtern stehen Stief- und Pflegetöchter gleich, so daß auch uneheliche Töchter von Ehefrauen der Versicherten, sofern sie im Hause des Ehemanns ihren Unterhalt finden, anspruchsberechtigt sind. Die Leistungen sind die gleichen wie bei der Wochenhilfe für versicherte Wöchnerinnen. Nur beträgt das Krankengeld als Regelleistung stets 1,50 M, das Stillgeld stets 0,75 M täglich. Eine Wartezeit ist — anders als bei der Wochenhilfe für Versicherte — bei der Familienwochenhilfe nicht vorgesehen. Sonst gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Wochenhilfe für Versicherte.

Die sonstigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Familienhilfe sind durch das Gesetz nicht geändert worden. Die Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder und die Gewährung von Sterbegeld beim Tode des Ehemanns oder eines Kindes des Versicherten sind daher Mehrleistungen geblieben. Der Ersatzanspruch einer unehelichen Mutter gegen den Vater des Kindes (§ 1715 des Bürgerl. Ges. Buchs) geht auf die Krankenkasse über. Die erhöhten Leistungen der Krankenkassen bedingen natürlich auch eine Erhöhung der Beiträge, die bis zu 10 v. H. des Grundlohnes gesteigert werden können.

Die vorstehend erörterten Vorschriften des neuen Gesetzes bewegen sich insofern im Rahmen der Reichsversicherungsordnung, als sie die Gewährung von Wochenhilfe an versicherte Wöchnerinnen und an Familienmitglieder von Versicherten vorsehen. Das Gesetz geht jedoch in dem Bestreben, den Anforderungen einer möglichst umfassenden Sozialpolitik gerecht zu werden, noch über diesen Rahmen hinaus, indem es für alle übrigen minderbemittelten Wöchnerinnen eine Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs vorsieht. Eine derartige Fürsorge war den Ehefrauen von Kriegsteilnehmern durch die Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915, zugewendet worden (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 3 und 175 sowie Forst-Ztg. 1917 S. 453 Abschnitt A 1). Das neue Gesetz baut auf diesem Grunde weiter, indem es die Fürsorge sämtlichen Wöchnerinnen der minderbemittelten Bevölkerungskreise zukommen läßt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um verheiratete oder unverheiratete Wöchnerinnen handelt oder welchem Stande sie angehören. Als Maßstab für die Entscheidung der Frage, ob eine Wöchnerin als minderbemittelt anzusehen ist, werden, um die Anwendung des Gesetzes möglichst einfach zu gestalten, in Anlehnung an jene Bekanntmachung gewisse Einkommensgrenzen bestimmt. Dabei ist das Jahr oder das Steuerjahr vor der Entbindung entscheidend. Die Einkommensgrenze für verheiratete Wöchnerinnen ist ebenso wie in der erwähnten Bekanntmachung auf 2500 M festgesetzt, wobei das Einkommen beider Eheleute zusammengerechnet wird. Sind Kinder unter 15 Jahren vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um 250 M. Die Einkommensgrenze für unverheiratete Wöchnerinnen beträgt 2000 M. Zu beachten ist aber, daß lediglich das Einkommen der Wöchnerin selbst maßgebend ist. Die wirtschaftliche Lage der Eltern oder sonstiger Verwandter, die zur Gewährung des Unterhalts der Wöchnerin verpflichtet sind, bleibt somit außer Betracht.

Die Reichs-Wochenfürsorge liegt der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, soweit eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse ob, in deren Bezirke die Wöchnerin ihren Wohnsitz hat. Die Leistungen sind die gleichen wie die Regelleistungen bei der sonstigen im Gesetze vorgeschriebenen Wochenhilfe, wobei jedoch das Wochengeld auf 1,50 M, das Stillgeld auf 0,75 M täglich festgelegt ist. Die Leistungen werden der Kasse durch das Reich erstattet. Streitigkeiten über Leistungsansprüche werden im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden (Versicherungsamt und Oberversicherungsamt), wobei das Oberversicherungsamt endgültig entscheidet.

Hat eine unverheiratete Wöchnerin unterhaltspflichtige Verwandte, so geht der Unterhaltsanspruch gegen sie auf das Reich in Höhe der von ihm zu erstattenden Beträge über. Das Reich kann also von den Verwandten Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Dadurch wird jedoch die Leistungspflicht der Kasse gegenüber der Wöchnerin nicht berührt. Zunächst hat stets die Kasse zu leisten, während der Ersatzanspruch des Reichs gegen die Eltern usw. vorbehalten bleibt. Außer dem Anspruch gegen unterhaltspflichtige Verwandte geht auch der Ersatzanspruch der Wöchnerin gegen den Vater des Kindes auf das Reich über. Dieser haftet neben den Verwandten als Gesamtschuldner. Das Reich kann sich also nach seiner Wahl entweder an die Verwandten oder an den Vater halten.

B. Unfallversicherung.

1. Bedürftige Verletzte, die eine Rente von $^2/_3$ oder mehr der Vollrente oder mehrere Renten von je

weniger als $^2/_3$ der Vollrente oder von insgesamt mindestens $66^2/_3$ v. H. beziehen, erhalten eine Teuerungszulage, die bis zum Ablauf des Jahres 1919 auf 8 M monatlich festgesetzt worden ist (Verordnungen vom 17. Januar und 2. Dezember 1918, R. G. Bl. S. 31 u. 1378).

2. Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, deren Rente nach einem behördlich festgesetzten Durchschnitts-Jahresarbeitsverdienst zu berechnen ist (§§ 923, 931 ff. der R. V. O., vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 126 Ziff. 64 Abs. 2), gilt für Unfälle, die nach dem 1. Oktober 1918 eingetreten sind, daß die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienste berechnet wird, der um 30 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte; für Unfälle, die sich nach dem 31. März 1919 ereignen, ist ein Jahresarbeitsverdienst einzusetzen, der um 60 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der diesen Satz übersteigt, so bleibt der höhere Satz für die Rentenberechnung maßgebend (Verordnungen vom 30. September 1918 und 6. August 1919, R. G. Bl. S. 1222, 1369).

C. Invalidenversicherung.

1. Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener oder vermißter Kriegsteilnehmer müssen bis zum Ablauf des Jahres 1920, sofern aber der Tod schon früher festgestellt worden ist, innerhalb eines Jahres nach dieser Feststellung angemeldet werden (Verordnungen vom 28. März und 14. Dezember 1918, R. G. Bl. S. 165, 1437, vgl. Forst-Zeitung Bd. 33 S. 218).

2. Die Anwartschaft auf Versicherungsleistungen erlischt nach §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind (vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 136 Ziff. 94). Trotz demgemäß erloschener Anwartschaft bleiben aber seit dem 14. Februar 1919 die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestehen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens $^3/_4$ durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist (Verordnung vom 9. Februar 1919, R. G. Bl. S. 191).

3. In die Reihe der Ersatztatsachen, die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft dienen, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen (Militärdienst, Krankheitszeiten, Bezug einer Invaliden- oder Altersrente oder einer mindestens 20prozentigen Unfallrente bei gleichzeitiger Beschäftigungslosigkeit) ist nunmehr auch der Bezug einer Rente von mindestens 20 v. H. getreten, die wegen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung gewährt wird. Als anrechenbare Militärdienstzeiten gelten nicht nur die dem Deutschen Reiche geleisteten Militärdienste, sondern auch diejenigen, welche während des Weltkrieges der Österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer anderen mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht geleistet worden sind. (Bek. vom 28. März 1918, R. G. Bl. S. 165.)

4. Seit dem 1. Februar 1918 wird Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente, seit 1. Januar 1919 auch Empfängern einer Altersrente für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente monatlich 8 M (seit 1. Oktober 1919 monatlich 20 M), für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich 4 M (seit 1. Oktober 1919 monatlich 10 M) (Verordnungen vom 1. November 1918, 14. Dezember 1918 und 21. August 1919, R. G. Bl. S. 1310, 1429, 1665).

5. Versicherte, die während des Krieges an der rechtzeitigen Beitragsleistung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert waren, müssen die Beiträge bis spätestens 31. Dezember 1920 nachentrichten, da sie sonst unwirksam werden (Verordnungen vom 23. Dezember 1915, 28. März 1918, 14. Dezember 1918, R. G. Bl. S. 845, 165, 1437).

D. Angestelltenversicherung.

Seit meinem letzten Berichte in der „Forst-Zeitung" Nr. 38 vom 22. September 1918 hat sich auf diesem Gebiete nichts wesentliches geändert, so daß es genügt, auf die sehr wichtigen Darlegungen über „Freiwillige Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung" in Nr. 15 S. 229 des laufenden Jahrganges der „Forst-Zeitung" hinzuweisen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

57. Sitzung am Mittwoch, dem 1. Oktober 1919.

Beratung der Denkschrift über die Gewährung einer neuen einmaligen Teuerungszulage an unmittelbare Staatsbeamte usw.

Wortlaut der Anträge:

1. In den Abstimmungsbezirken und in den von Preußen abzutretenden Gebieten sind die einmaligen Teuerungszulagen in voller Höhe auf einmal zu zahlen.
2. Die Staatsregierung zu ersuchen:
   1. den Ledigen, welche ein Diensteinkommen bis zu 4800 M haben oder Angehörige auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten, ohne mit diesen einen gemeinschaftlichen Hausstand zu führen, die einmalige Teuerungszulage in der Höhe von 800 M zu gewähren,
   2. ledigen Lohnangestellten höherer Ordnung unter 21 Jahren im Falle der Bedürftigkeit die Beihilfe bis zu 100 M zu erhöhen,
   3. den Hinterbliebenen der Beamten, Lehrer und Geistlichen die einmalige Teuerungszulage in einer den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen entsprechenden ausreichenden Höhe zu bewilligen,
   4. den nach längerer Dienstzeit infolge hohen Alters oder Invalidität aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Arbeitern und Hilfsbeamten im Falle der Bedürftigkeit eine nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessene einmalige Teuerungszulage zu gewähren,
   5. als Stichtag für die Gewährung der einmaligen Teuerungszulage in bezug auf beide Teilzahlungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Reiches keinen späteren Tag als den 3. September 1919 zu bestimmen.
3. Die Staatsregierung zu ersuchen:
   den im Ruhestande befindlichen Beamten, Lehrern und Geistlichen unter angemessener Abstufung nach dem Gesamteinkommen und den sonstigen persönlichen Verhältnissen die einmalige Teuerungszulage in der Höhe von 50 bis 100 v. H. der den aktiven Beamten zustehenden Teuerungszulage zu bewilligen.



Die Anträge werden dem Staatshaushaltsausschuß überwiesen.

Dr. Schmedding, Abgeordneter (Zentrum): — — — Herr Abgeordneter Dr. v. Kries hat gestern die Frage der Neuregelung der Beamtenbesoldung angeschnitten und dabei eine große Menge von Wünschen vorgebracht. So erwähnte er z. B. die Erhöhung der Anfangsgehälter, die möglichst frühzeitige Erreichung der Höchstgehaltsgrenze, häufigere Gehalts-Aufbesserungen, dreijährige Neuordnung des Wohnungsgeldzuschusses, Erhöhung der Pensionen, Einführung von Krankenkassen für alle Beamten, Nachtdienstzulagen bei den Eisenbahnbeamten, Erhöhung der Umzugskosten, Verringerung der Gehaltsklassen und dergleichen mehr. Alles schöne und gewiß beachtenswerte Wünsche, die meine Freunde nur begrüßen könnten und denen sie gern beipflichteten, wenn die Mittel dazu vorhanden wären. — — —

— — — In einem Punkte freilich stimme ich dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Kries vollständig bei, nämlich darin, daß es bei der nächsten Regelung des Wohnungsgeldzuschusses unbedingt notwendig ist, dem Familienstande der Beamten Rechnung zu tragen — —

Höfler, Abgeordneter (D.-Dem.): — — — Herr Abgeordneter Leid hat am vorigen Freitag ein für die Beamten sehr wertvolles Zugeständnis gemacht, indem er sich gegen die lebenslängliche Anstellung der Beamten ausgesprochen hat. Dieses Zugeständnis ist um so wertvoller, als bei der Wahlagitation gerade von der Partei der Unabhängigen Sozialdemokratie derartige Äußerungen abgeleugnet worden sind und immer behauptet worden ist, daß sie gegenüber der Beamtenschaft auf genau demselben Standpunkt stehe wie die anderen Parteien. Ich begrüße dieses Zugeständnis, da es in dieser Hinsicht ein für allemal reine und glatte Bahn schafft und der Beamtenschaft endlich die Augen darüber öffnen wird, was sie zu erwarten hat, wenn die Partei des Herrn Abgeordneten Leid einen Einfluß auf die Regierung ausüben würde. — — —

Die Beamtenorganisationen stehen einmütig auf dem alten Standpunkt, den ich eben auch gekennzeichnet habe, daß wir unter allen Umständen die lebenslängliche Anstellung für alle Beamten fordern müssen, und die Beamtenschaft und ihre Organisationen werden in der Geltendmachung dieser Forderung nicht nachlassen, wenn sie irgendwie angetastet werden sollte. — — —

Meine politischen Freunde sind der Überzeugung, daß der Staat überhaupt nicht bestehen und nicht wieder hochkommen kann, wenn er nicht ein unbestechliches, ehrliches, gerades und von allen Parteistreitigkeiten losgelöstes Berufsbeamtentum wieder großziehen wird. Der Staat kann meiner Meinung nach nur dann bestehen, wenn er sich ohne weiteres darauf stützen, wenn er sein Beamtentum weiter als Rückgrat des Staates ansehen kann. Die ganze Beamtenschaft muß mindestens restlos von Parteistreitigkeiten losgelöst sein. — — —

Wir fordern, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten in die Verfassung aufgenommen werden, und daß weiter das Berufsbeamtentum für den Beamtennachwuchs ebenso verfassungsmäßig niedergelegt wird. — — —

Außerdem fordern aber meine politischen Freunde daß endlich Ernst gemacht wird mit der Schaffung eines neuen Beamtenrechts, daß endlich die Regierung aus den Erwägungen heraustritt und nicht mehr länger zögert, endlich und endlich das neue Beamtenrecht der Landesversammlung vorzulegen und mit den Vorarbeiten endgültig Schluß zu machen. — — —

Wir fordern, daß in das Beamtengesetz die Vorschrift aufgenommen wird, daß die Beamtenschaft jederzeit gesichert sein muß gegen Terror, gegen Entziehung von Amt und Einkommen; es muß deutlich zum Ausdruck kommen, daß es nicht möglich ist, einem angestellten Beamten durch irgendwelche terroristischen Handlungen sein Amt und Einkommen zu entziehen.

— — — Wir fordern dann im Gegensatz zur Unabhängigen Partei die lebenslängliche Anstellung, nicht nur, wie es jetzt gilt, für einen Teil der unteren und mittleren Beamten, sondern für sämtliche Beamte, und wir fordern auch, daß endlich mit der Supernumerar- und Diätarzeit restlos aufgeräumt wird. —

Ich möchte aber die Regierung doch dringend bitten, daß nun vor allen Dingen auch die Frage der Beamtenausschüsse endlich einmal in die Wege geleitet wird. daß die Beamtenschaft vor eine Tatsache gestellt wird, daß die Beamtenausschüsse rechtlich bestehen, daß für sie eine rechtliche Grundlage geschaffen wird. So wie jetzt kann es nicht weitergehen. Es existiert kein Wahlgesetz, wie die Ausschüsse zu wählen sind, es existiert keine Bestimmung, wie stark die Ausschüsse sein sollen, bei welchen Behörden Ausschüsse bestehen sollen, alles ist völlig planlos und wild, wie auch die Regierung in der Behandlung und Bearbeitung der Beamtenfragen vollständig planlos vorgeht. — — —

Wir fordern, entsprechend dem Beschlusse des Haushaltsausschusses, die Beamtenausschüsse, ein demokratisches Wahlrecht zu denselben, vor allem aber, daß den Beamtenausschüssen ein Mitbestimmungsrecht in allen personellen Fragen und in allen Fragen gegeben wird, die irgendwie die Dienstleistungen des Personals berühren, und in anderen Fragen, die die Persönlichkeit selbst betreffen, Beförderungsverhältnisse, Anstellungsverhältnisse, ein Mitwirkungsrecht der Ausschüsse. Wir fordern, daß alle Erlasse, die an die Beamtenschaft ergehen, den Ausschüssen restlos zugestellt werden, daß bei allen personellen Fragen die Ausschüsse vorher gehört werden und in den zuständigen Fragen auch mitbestimmend wirken können. — — —

Was wir weiter fordern, ist, daß den Beamtenausschüssen das Recht eingeräumt wird, nicht nur etwa eine Mitbestimmung zu haben bei Fragen, die den Betrieb draußen betreffen, sondern auch bei Fragen, die im Ministerium selbst zu behandeln sind. Es sollte nicht Halt gemacht werden vor den Geheimräten im Ministerium, sondern die Beamtenschaft muß in allen Kategorien ein Mitbestimmungsrecht bekommen bis hinauf zu den höchsten parlamentarischen Stellen. — —

Wer das Disziplinargesetz, das noch aus dem Jahre 1852 stammt, kennt, weiß, daß den Beamten nicht ein Tüpfelchen des Rechts zusteht, das z. B. jedem gemeinsten Verbrecher, das jedem Mörder zusteht; der Beamte darf sich nicht einen Rechtsvertreter nehmen, ja, es ist ihm sogar untersagt, einen Sachverständigen aus den eigenen Kollegenreihen zu nehmen. — — —

Beamte, die mit dem Disziplinargesetz in Konflikt kommen, können weder einen ihrer Meinung nach entstehenden Fehlspruch des Disziplinarhofes auf dem Wege der Berufung eventuell wieder gut machen lassen, noch vor allen Dingen haben sie die Möglichkeit, daß ein rechtskräftig gewordener Fehlspruch, wenn sich nachträglich die vollständige Schuldlosigkeit des Beamten ergibt, durch das Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird. Ich kenne einen Fall, daß ein Beamter diszipliniert, seines Amtes entsetzt wurde, ohne Pension, bei dem sich nach zwei Jahren die vollständige unzweifelhafte und klare Schuldlosigkeit ergab, und es ist bis heute noch nicht möglich gewesen, ihn wieder in sein Amt einzusetzen oder ihm auch nur

irgendeine Entschädigung zukommen zu lassen, weil dem das Disziplinargesetz entgegenstand.

Außerdem mangelt dem alten Disziplinargesetz, daß vor allen Dingen in ihm Ankläger, Richter, Verteidiger, alles in ein und derselben Person vereinigt ist, eine Forderung, die die Strafprozeßordnung lange außer Kraft gesetzt hat und die vorsintflutlich genannt werden muß. Meine politischen Freunde sind in der Forderung einig, daß das Disziplinargesetz schleunigst geändert werden muß, daß aber bis zur Änderung des Disziplinargesetzes mindestens auf dem Wege einer Notverordnung die schlimmsten Auswüchse beseitigt werden müssen, daß vor allen Dingen auch Richter aus den Kreisen des Angeschuldigten bei der Rechtsprechung tätig sein müssen.

Nach einem Beschlusse der Landesversammlung und ebenso der Nationalversammlung sollen nunmehr die geheimen Personalakten der Beamten beseitigt werden, mindestens soll der Beamte Einsicht bekommen. Da ist nun die Regierung auf den Ausweg verfallen, da man jetzt den Beamten nicht Einsicht in die Personalakten geben wollte, um allzu viele Berufungen zu vermeiden, daß sie einfach neue Personalakten anlegt, die alten aber beiseite legt. Wer das überliest und mit der Materie weniger vertraut ist, wird darin ohne weiteres einen Fortschritt sehen. Ich kann einen Fortschritt darin nicht erblicken; denn wenn die alten Personalakten beiseite gelegt und neue angelegt werden, stehen ja die alten Personalakten den Dezernenten und Regierungsvertretern immer wieder zur Verfügung, sind immer wieder als Schuldkonto der Beamten vorhanden und können jederzeit eingesehen werden. Zu fordern bleibt infolgedessen, daß nicht nur die alten Personalakten geschlossen, sondern daß die alten Personalakten restlos beseitigt und vernichtet werden, und zwar unter Mitwirkung der Beamtenorganisationen, um auch hier die genügende Gewähr zu bieten, daß nicht durch irgendwelche geheimrätlichen Zwischeninstanzen der Wille des Ministers in sein Gegenteil verkehrt wird. Wir sind gewarnt, meine Damen und Herren, durch den früheren Erlaß über die Löschung der Disziplinarstrafen, die einfach dadurch vorgenommen wurde, daß man durch den Vermerk einen Strich mit roter Tinte — ausgerechnet roter Tinte — gemacht hat, damit ja der die Personalakten durchsehende Dezernent auf den rot durchstrichenen Vermerk erst aufmerksam gemacht werde. Man hat damit genau das Gegenteil dessen erreicht, was man damit erreichen wollte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich der Regierung einen Wunsch der gesamten Beamtenschaft unterbreiten, der sich auf die Personalakten und die Disziplinarstrafen bezieht. Es ist Zeitungsnachrichten zufolge bei der endgültigen Ratifizierung des Friedensvertrages eine allgemeine Amnestie zu erwarten, die sich aber nach Meinung der Beamtenschaft nicht nur auf die persönlichen Strafen beziehen sollte, sondern auch der Beamtenschaft ein Anrecht darauf geben sollte, daß eine restlose Amnestie sämtlicher Disziplinarstrafen, soweit irgend möglich, mit dem genannten Tage eintritt, damit die Beamtenschaft genau so wie das Reich und die Gliedstaaten in der Lage sind, das Leben vollständig von neuem anfangen zu können. — — —

Wir stehen selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß die Beamtenschaft jederzeit das Recht der freien politischen Meinungsäußerung haben muß. — — —

Die Beamtenschaft steht restlos auf dem Standpunkt, daß endlich eine Erfüllung der ihr seinerzeit von den Volksbeauftragten gemachten Zusage eintreten muß, und es darf auch unserer Überzeugung nach nicht möglich sein, daß die Revolution und die mit ihr erfolgte Neubildung aller Verhältnisse an der Beamtenschaft spurlos vorübergeht. Bis jetzt hat die Beamtenschaft allerdings in dieser Hinsicht noch nicht allzuviel gemerkt. Von meinem Standpunkt aus sollte die Beamtenschaft für zügellose Freiheiten die sich heute auswachsen in eine Kritik an den Vorgesetzten und in eine Kritik an der Arbeit selbst, sich restlos bedanken.

Aber, meine Damen und Herren, wie es mit den Beamtenrechten aussieht, so sollte endlich auch mal mit der Beruhigung der Beamtenschaft in finanzieller Hinsicht Volldampf gemacht werden. — — —

Wir stehen jetzt vor der Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage von 1000 *M* und gleichzeitig vor der Erhöhung der Kinderzulage auf den Höchstsatz, nach einem einheitlichen Satz. — — —

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß für den Lebensunterhalt des Beamten selbst ein Unterschied nach Teuerungsklassen und Teuerungsbezirken nicht mehr gemacht werden soll. — — —

Wir würden es daher begrüßen, wenn mit dem System der Teuerungszulagen endlich Schluß gemacht und eine Neuregelung der Besoldungsordnung nach neuzeitlichen Grundsätzen endlich vorgenommen werden würde. — — —

Die Teuerungszulagen haben nach unserer bestimmten Überzeugung auch einen Nachteil, für den Beamten sowohl wie für den Staat selbst. Für den Beamten haben sie den großen Nachteil, daß sie nicht pensionsberechtigt sind und daß der Beamte nie imstande ist, der Überzeugung leben zu können, daß tatsächlich in seinen alten Tagen, in den Tagen seiner Dienstunfähigkeit für ihn vollständig und sicher gesorgt werden wird und gesorgt sein kann. Der Beamte wird dadurch naturgemäß immer lange im Dienst behalten, zum Schaden der Verwaltung selbst, der er nicht mehr das leistet, was seiner Bezahlung entsprechen sollte, aber auch zum Schaden seiner Mitkollegen und vor allen Dingen des Beamtennachwuchses, dem er die nötigen Stellen wegnimmt und dem er keine Möglichkeit gibt, höher steigen zu können.

Für den Staat haben diese Teuerungszulagen vor allen Dingen aber auch den Nachteil, daß sie vorläufig noch nicht steuerbar sind, daß der Staat also für seine Zahlung und für das Einkommen, das er der Beamtenschaft in dieser Hinsicht gibt, keine Steuern erheben kann und daß er, wie vorhin bereits ausgeführt, aus dem uferlosen System der Teuerungszulagen einfach nicht wieder herauskommen wird. — — —

Der Staatshaushaltsausschuß hat ferner gefordert, daß die Grundsätze für die Staatsbeamten ohne weiteres sinngemäß auch auf die Gemeindebeamten die Lehrer an städtischen Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen und auf die Beamten öffentlicher Körperschaften anzuwenden sind. Da ist es mir nun äußerst interessant, daß man gerade in Städten, in denen die Unabhängige Sozialdemokratische Partei die Leitung oder die Mehrheit hat, den Kommunalbeamten und den städtischen Lehrern die Zahlung der Teuerungszulagen nach den Grundsätzen für Staatsbeamte verweigert. — — —

Damit ist die Beamtenfreundlichkeit der Unabhängigen Partei wohl genügend nachgewiesen.

Unter diesen Umständen erscheint es mir nun doch notwendig, die Staatsregierung zu ersuchen und anzuweisen, daß sie auf die Gemeindebehörden entsprechend einwirke. Gegen diesen Antrag hat der Vertreter der Unabhängigen im Ausschuß auch gestimmt.

Also es tut not, daß die Staatsregierung den Gemeinden entsprechende Anweisungen gibt. Sie besitzt auch die Macht und die Mittel, die Gemeinden zur Zahlung von Teuerungszuschüssen nach den staatlichen Grundsätzen an die Gemeindebeamten usw. zu

zwingen; denn sie bewilligt den Gemeinden bestimmte Beträge für diesen Zweck, und wenn eine Gemeinde die staatlichen Grundsätze nicht anwendet, dann brauchte die Staatsregierung diesen Fonds nur zu kürzen und dadurch die Gemeinde zu zwingen, die richtigen Teuerungszulagen zu zahlen, um sich den Weiterbezug der staatlichen Beiträge zu sichern. Es fehlt aber in dieser Hinsicht nicht nur bei den Gemeindebehörden, sondern manchmal auch bei den Staatsbehörden an dem nötigen Wohlwollen gegenüber der Beamtenschaft. — — —

Meyer (Herford), Abgeordneter (D. V.-P.): — — — Wir verlangen vor allen Dingen die volle materielle Sicherstellung der Beamten. — — —

Es ist schon von der Besoldungsreform die Rede gewesen. O, was möchte ich lieber, als daß diese recht bald durchgeführt werden könnte! Aber zweierlei steht dem im Augenblick noch entgegen: einerseits, daß wir noch nicht wissen, wie unsere Finanzen in Zukunft aussehen werden, wir wissen nur das eine, daß sie trübe sein werden, und anderseits, daß wir noch keinen Überblick darüber haben, wie in Zukunft sich die Teuerungsverhältnisse entwickeln werden. Wir können doch nicht in eine Besoldungsreform eintreten, ehe wir nicht eine gewisse Stetigkeit auf diesem Gebiet erreicht haben, ehe wir nicht wissen, was den Beamten unbedingt zugebilligt werden muß. Aber ich bin durchaus dafür, daß die Besoldungsreform nicht weiter hinausgeschoben wird, als unbedingt notwendig ist. — — —

Die Ruhestandsbeamten haben Anspruch auf ganz besondere Berücksichtigung. Wir müssen verlangen, daß im Falle längeren Ausbleibens der Besoldungsreform die Teuerungszulagen mehr oder weniger pensionsfähig gemacht werden, damit auch die Beamten, welche in den Ruhestand treten, in ausreichender Weise für die Zukunft gesichert und nicht schlechetr gestellt sind als diejenigen, die sich später haben pensionieren lassen. — — —

Mit Entschiedenheit verlangen wir den Ausbau des Beamtenrechts. Eine freiheitliche Entwickelung des Beamtenrechts fordern wir und mit eben derselben Entschiedenheit die lebenslängliche Anstellung der Beamten. — — —

Das Rückgrat unseres Staatswesens stellt das Berufsbeamtentum dar, und deshalb werden wir uns stets für Erhaltung des Berufsbeamtentums einsetzen. — — —

Wir können es auch nicht billigen, wenn dann Herren aus diesem oder jenem Berufe in Stellungen mit schwerer Verantwortung hineingebracht werden, ohne daß sie eine entsprechende Berufsausbildung erfahren haben, falls nicht die Sicherheit gegeben ist, daß sie tatsächlich nach jeder Richtung geeignet sind. Eine bestimmte Parteizugehörigkeit ersetzt nicht die erforderliche Vorbildung. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besetzung von Gemeindeförsterstellen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
IB Id 4423.
III.

Berlin W 9, 1. September 1919.

Es ist zur Sprache gebracht, daß von der Vorschrift des § 28 Nr. 2 der Bestimmungen über die Vorbereitung und Anstellung im Staatsforstschutzdienste vom 1. Oktober 1905, wonach die Inhaber des Forstversorgungsscheins Anspruch auf alle Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen haben, die einschließlich des Wertes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk. gewähren, in wiederholten Fällen abgewichen wird. Bei der gegenwärtig herrschenden Überfüllung in der Staatsförsterlaufbahn muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß die Ansprüche der Anwärter des staatlichen Forstschutzdienstes auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen unter allen Umständen gewahrt werden. Für die Bewerbungen um freiwerdende Stellen muß eine ausreichende Frist gesetzt werden. Die Ausschreibung der Stellen muß, da sie vielfach bisher nicht wirksam genug erfolgte, nicht nur in den vom Kriegsministerium herausgegebenen Anstellungsnachrichten, sondern auch in der Deutschen Forst-Zeitung, Verlag Neumann, Neudamm, geschehen.

Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren werden ersucht, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Chefs der Reichswehrbefehlsstelle Preußen

das Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. d. Busche.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Allgemeine Verfügung Nr. I 148/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 8125.

Berlin W 9, 11. Oktober 1919.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat darauf hingewiesen, wie aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in wachsendem Maße lebhafte Klage darüber geführt wird, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechts und insbesondere auch die Behörden und Verwaltungen des Reiches und der Länder bei der Einstellung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in die Stellen von Beamten, Angestellten und Arbeitern eine bedauerliche Zurückhaltung zeigen. Verschiedene amtliche Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge haben diese Klagen auch ihrerseits bestätigt. Sie haben insbesondere darauf hingewiesen, daß die Verordnung des Demobilmachungsministeriums über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28) gerade von den Behörden vielfach nicht zur Durchführung gebracht wird. Es liegt auf der Hand, wie ungünstig das auf die Stimmung der Schwerkriegsbeschädigten einwirken muß und wie sehr es zugleich auch der Unterbringung der Kriegsbeschädigten bei privaten Arbeitgebern schädlich ist, wenn die privaten Arbeitgeber in der Lage sind, auf das Beispiel der Behörden zu verweisen, falls sie sich ihren Verpflichtungen aus der Verordnung vom 9. Januar entziehen wollen.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat daher ersucht, mit allem Nachdruck darauf wirken zu wollen, daß auch in meinem Geschäftsbereiche die Verordnung vom 9. Januar unbedingt zur Durchführung gelangt, soweit das bisher noch nicht geschehen ist. Nach § 1 dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen.

Durch die Verordnung vom 24. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1720) ist diese Mindestzahl unter Aufhebung der Sonderbestimmung des 2. Absatzes dieses Paragraphen dahin geändert worden, daß auf je 25 bis einschließlich 50 Beschäftigte ein Schwerbeschädigter und auf je 50 weitere Arbeitnehmer ein weiterer Schwerbeschädigter kommt. Nach § 2 der Verordnung vom 9. Januar sind über dieses Maß hinaus etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit solchen zu besetzen, soweit die Plätze nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden. Nach § 3 Abs. 1 sind alle unbesetzten Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte jeweils unverzüglich den zuständigen Hauptfürsorgestellen anzumelden. Die Hauptfürsorgestellen befinden sich bei den Provinzialverwaltungen, im Bezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M., Mainlustſtr. 16, im Bezirk Cassel bei der Landesversicherungsanstalt, in Hohenzollern bei dem Landeskommunalverbande, in der Stadt Berlin bei dem Magistrat.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 21. Mai 1919 — I A I b 7146 — ersuche ich um gefällige schleunige weitere Veranlassung, soweit dies noch erforderlich sein sollte.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Abgabe von Brennholz an Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III 113 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 15 220.

Berlin W 9, 17. Oktober 1919.

Ich ermächtige die Regierung zur Abgabe von Brennholz an die dort beschäftigten reichsländischen Forstbeamten in sinngemäßer Anwendung der für die preußischen Forstbeamten geltenden Bestimmungen. Wenn ein Reichsbeamter auf einer planmäßigen Stelle beschäftigt wird, so können die für diese Stelle festgesetzten Mengen Brennholz abgegeben werden.

Im Auftrage: Frhr. v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bedingungen für die Verpachtung forststaatlicher Jagden.

Allgemeine Verfügung III 108 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17477.

Berlin W 9, 22. Oktober 1919.

Die Regierung erhält anbei 20 Stück der neuen allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forststaatlicher Jagden zur Kenntnis und Verwendung bei künftigen Verpachtungen. Auch in die bestehenden Jagdpachtverträge sind die neuen allgemeinen Bedingungen durch gütliche Vereinbarung mit den Pächtern einzuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so würde der Vertrag in den Fällen, wo Kündigung vorbehalten ist, zu kündigen sein.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forststaatlicher Jagden.

§ 1. Die Jagd in dem verpachteten Revier muß pfleglich und weidmännisch behandelt werden. Es darf jedoch nur ein der Größe und den besonderen Verhältnissen des Jagdreviers entsprechender Wildstand namentlich an Rot-, Dam- und Rehwild gehalten werden. Die Regierung ist berechtigt, wenn das Wild sich über die nach ihrem Ermessen zulässige Grenze vermehrt hat, eine Verminderung des Wildstandes vom Pächter zu fordern, und wenn diese innerhalb der hierfür bestimmten Zeit nicht vorgenommen wird oder vom Pächter nicht erreicht werden kann, den Abschuß einer von ihr festzusetzenden Stückzahl bestimmter Wildarten durch Forstbeamte bewirken zu lassen. Das von diesen erlegte Wild wird für Rechnung des Pächters verwertet.

Schwarzwild darf auf dem verpachteten Revier nicht gehegt werden, ist vielmehr zu vertilgen. Die Regierung ist berechtigt, wenn sie es für erforderlich hält, Jagden zur Vertilgung des Schwarzwildes anzuordnen, Forstbeamte mit seinem Abschuß zu beauftragen oder das Schwarzwild in Saufängen oder -gruben fangen zu lassen. Das erlegte Schwarzwild wird für Rechnung des Fiskus verwertet.

§ 2. Die Raubzeugvertilgung mit Gift und Pfahleisen ist verboten. Ausnahmen kann die Regierung gestatten. Sie kann Fang und Erlegen einzelner Raubzeugarten überhaupt und die Anwendung gewisser Fallen und Köder verbieten, wenn und wo sie dies für nötig hält, um Insekten und Mäuseschäden zu bekämpfen oder eine Tierart vor Ausrottung zu schützen (z. B. Fuchs, Dachs, Baummarder).

Stein-, See- und Fischadler dürfen nur vom 1. Oktober bis letzten Februar geschossen oder gefangen werden; der Abschuß am Horst ist unter allen Umständen verboten. Die Regierung kann völlige Schonung anordnen. Schrei- und Schlangenadler dürfen überhaupt nicht geschossen werden.

Das Fangen und Töten der land- und forstwirtschaftlich nützlichen, für die Jagd nicht überwiegend schädlichen, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel ist untersagt. Dies gilt insbesondere von Fledermäusen, Eulen, Bussarden, Turm- und Rötelfalken, Blauraken, Nachtschwalben, Staren und Spechten.

Die wirtschaftlich gleichgültigen oder sogar schädlichen, bei uns dem Aussterben nahen Tierarten sollen Schonung genießen: Uhu, Uralkauz, schwarzer Storch, Rohrdommel, Zwergrohrdommel, Nacht- und Silberreiher, Polartaucher dürfen nicht geschossen oder gefangen werden; die Regierung kann die Schonung weiterer Arten anordnen.

Auf das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. 317) wird hingewiesen, welches einen zeitlich beschränkten Schutz den Gabelweihen und Störchen außer hier schon genannten Arten gewährt.

§ 3. Windhunde sowie lautjagende Jagdhunde oder Bracken dürfen zur Jagd nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung benutzt werden.

Alles Rot- und Damwild darf nur mit der Kugel, niemals mit Posten oder Schrot geschossen werden. Rehwild ist auf der Pirsche stets mit der Kugel zu schießen. Nur ausnahmsweise dürfen Rehe auf Treibjagden mit Schrot erlegt weredn.

Es sind überhaupt nur weidmännische Jagdarten gestattet. Das Fangen des Wildes in Netzen, insbesondere das Anlegen und die Benutzung von Entenfängen ist verboten.

§ 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht auf andere, als die im Vertrag bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wo das verpachtete Revier an einen anderen fiskalischen Jagdbezirk grenzt, darf die Anstandsjagd nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von dessen Grenze ausgeübt werden.

Wenn angeschossenes Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild in einen angrenzenden staatlichen Jagdbezirk überwechselt, so ist der Pächter verpflichtet, sobald er hiervon Kenntnis erhält, dem nächsten staatlichen Forstbeamten bzw. dem domänen- bzw. sonstigen staatlichen Jagdberechtigten möglichst sofort,

spätestens aber binnen zwölf Stunden, Mitteilung zu machen.

§ 5. Will der Pächter Jagdaufseher oder Wildpfleger für das Pachtrevier annehmen, so hat er in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung hierzu einzuholen. Personen, die wegen Forst- oder Jagdvergehens oder -übertretung bestraft worden sind, dürfen von dem Pächter in dem ihm verpachteten Revier nicht beschäftigt werden.

§ 6. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person ausüben oder durch einen Jagdaufseher, dessen Annahme ihm gestattet worden ist (§ 5), oder durch einen staatlichen Forstbeamten ausüben lassen. Andere Personen darf der Pächter nur in seiner oder des Jagdaufsehers Begleitung auf dem Pachtrevier jagen lassen. Unberührt hiervon bleiben die weitergehenden gesetzlichen Vorschriften über das Mitführen von schriftlichen Ausweisen, welche der Jagdberechtigte den Jagdgästen auszustellen hat. Der Jagdaufseher muß bei der Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Revierverwalter beglaubigten Ausweis bei sich führen.

Der Pächter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das im Revier erlegte Wild und Raubzeug und das aufgefundene Fallwild nach Gattung und Geschlecht, Datum und Ort der Erlegung bzw. des Auffindens dem zuständigen Förster binnen sechs Tagen nach der Erlegung oder dem Auffinden angegeben wird.

Ohne besondere Erlaubnis der Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch teilweise einem anderen überlassen, auch keine Jagderlaubnisscheine gegen Entgelt ausgeben.

Pächter haftet für alle Verletzungen des Pachtvertrages durch seine Angestellten und Jagdgenossen.

§ 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstkulturen, der Früchte und Bewehrungen bei Ausübung der Jagd sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten.

§ 8. Pächter kann die Anlage von Fütterungen, Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und anderen jagdlichen Anstalten nicht verlangen, darf auch Einrichtungen dieser und ähnlicher Art nur mit besonderer Genehmigung der Regierung selbst ausführen.

Für die Herstellung oder Verbesserung solcher Anlagen oder Einrichtungen steht dem Pächter bei Beendigung der Pacht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Pächter muß sich jede Veränderung der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke, die durch ihre Benutzung herbeigeführt wird, sowie ihre anderweite Einteilung und ebenso ihre Umgatterung gefallen lassen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung für etwa daraus ihm entstehende Nachteile zusteht.

Die Ausübung der Jagd auf den umgatterten Grundstücken bleibt ihm jedoch gestattet, sofern nicht besondere Verhältnisse es nötig machen, sie zu verbieten und dann so zu verfahren, wie es im § 15 bestimmt ist.

§ 9. Alle Verletzungen des dem Pächter überlassenen Jagdrechts durch andere hat er den zuständigen Forstbeamten anzuzeigen, die zur Ermittelung und strafrechtlichen Verfolgung der Täter das Weitere veranlassen werden. Sollte dem Pächter das Jagdrecht von Dritten streitig gemacht werden, so hat er hiervon der Regierung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Ist Pächter ein Staatsforstbeamter, so gelten für ihn statt der vorstehenden Bestimmungen die allgemeinen Dienstvorschriften.

§ 10. Pächter darf die im Pachtrevier dienstlich tätigen Forstbeamten und Anwärter des Forstdienstes nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk zur Jagd ausgerüstet und mit Hunden zu begehen. Letztere müssen jedoch, so lange sie nicht zur Ausübung der für die Forstverwaltung etwa vorbehaltenen oder den Forstbeamten überlassenen Jagd gebraucht werden, auf Verlangen gekoppelt werden.

Pächter hat nach den Bestimmungen der diesem Vertrag am Schluß angefügten „Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges pp." den in diesen Vorschriften genannten Forstbeamten die Ausübung der Jagd auf Raubzeug und die näher bestimmten anderen Wildarten zu gestatten.

Ist ein Staatsforstbeamter Pächter, so bestimmen sich die Jagdbefugnisse seiner Vorgesetzten und der nachgeordneten Beamten nach den darüber erlassenen Dienstvorschriften, die aber, ohne daß dem Pächter deshalb ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, während der Dauer des Pachtvertrages durch allgemein gültige Bestimmungen jederzeit abgeändert werden können.

§ 11. Für die Richtigkeit der angegebenen Größe und der Grenzen des verpachteten Reviers und für den Ertrag der Jagd wird keine Gewähr geleistet.

Pächter haftet für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesamten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte.

§ 12. Sollte die Flächengröße des verpachteten Reviers durch Veräußerung oder Abtretung von Teilstücken sich verringern, so erlischt der Pachtvertrag für die abgehenden Teile und das Pachtgeld vermindert sich vom Beginn des nächsten Pachtjahres ab nach dem Verhältnis des übrig gebliebenen Teils zur bisherigen Größe des Pachtreviers. Eine weitere Entschädigung steht dem Pächter nicht zu.

Es erlischt der ganze Pachtvertrag ohne Entschädigung, falls die Größe des verpachteten Jagdreviers sich soweit verringert, daß der übrigbleibende Teil einen selbständigen Jagdbezirk nicht mehr bildet.

Werden Grundflächen dem Eigenjagdbezirk des Pachtreviers angeschlossen, so ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Jagd auf diesen Flächen mit zu übernehmen und sich dafür eine nach dem Verhältnis der Fläche zu bemessende Erhöhung des Pachtgeldes vom Beginn des nächsten Pachtjahres ab gefallen zu lassen.

§ 13. Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum **Beginn des Pachtjahres** an die Forstkasse oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls es nebst den gesetzlichen Verzugszinsen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen wird.

§ 14. Bleibt Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder werden er selbst, seine Jagdgenossen oder seine Angestellten wegen Forst- oder Jagdvergehens bzw. -übertretung rechtskräftig verurteilt, oder macht Pächter sich einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag schuldig, so steht es der Regierung frei, den Pachtvertrag ohne Kündigungsfrist aufzuheben und nach Umständen die Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosten des Pächters unter Zugrundelegung der für den Pächter gültig gewesenen Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht im letzteren Fall ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§ 15. Der Regierung steht es jederzeit frei, das Pachtverhältnis entweder ganz oder teilweise nach vorgängiger dreimonatiger Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit voraus-

gezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenden teilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagdreviers wird das verhältnismäßig abzusetzende Pachtgeld von der Regierung in einem besonderen Anschlage ermittelt und festgestellt. Hält der Pächter die so festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Teil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§ 16. Falls der Pächter eine Übergabe der Jagd wünscht, so ist sie spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschluß schriftlich zu beantragen. Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtzeit, indessen nie länger als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen.

Nach dem Ermessen der Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des auf den Todestag des Pächters folgenden Kalendervierteljahres aufgehoben werden.

Ist der Pächter ein Staatsforstbeamter, so erlischt der Vertrag für ihn mit dem Tage seines Ausscheidens aus seiner bisherigen Stellung und tritt für ihn sein Dienstnachfolger, wenn er es wünscht und die vorgesetzte Behörde es genehmigt, mit diesem Zeitpunkt in den Vertrag ein, ohne daß es der Zustimmung oder einer besonderen Zession seitens des Abgehenden bedarf. Die Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten oder dessen Erben wird in diesem Falle mangels einer gütlichen Einigung durch die Regierung bewirkt, gegen deren Entscheidung beiden Teilen der Rechtsweg offen steht.

Der Pächter trägt alle Kosten für die Bekanntmachung des Ausbietungstermins und für die Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren oder etwaiger anderer Steuern.

* * *

Vorschriften
über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forststaatlicher Jagden.

§ 1. Der Revierverwalter, die ihm vorgesetzten höheren Forstbeamten und die planmäßigen Betriebsbeamten innerhalb ihres Dienstbezirks dürfen, solange das Fangen und Töten einzelner Tierarten von der Regierung nicht verboten ist, Wölfe, Füchse, Dachse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug einschließlich der nicht jagdbaren Raubvögel sowie Kaninchen, Gänse, Enten, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel, die nicht jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, wilde Tauben und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung behalten.

§ 2. Diese den Forstbeamten gegebenen Jagdbefugnisse werden aber wie folgt beschränkt:

a) Alles zu den genannten Arten gehörende Wild, welches auf vom Pächter veranstalteten Treibjagden erlegt wird, gebührt dem Pächter.

b) Treib- und Drückjagden sind untersagt. Die Verwendung eines Gehilfen und eines stöbernden Hundes ist gestattet. Auf Kaninchen darf der Förster mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Pächters treiben lassen.

c) Füchse und Dachse dürfen gefangen, geschossen und gegraben werden, falls nicht das Graben, der Abschuß oder Fang überhaupt von der Regierung ausdrücklich untersagt ist. Zum Graben von Jungfüchsen ist die Genehmigung des Pächters vorher einzuholen.

d) Die nächtliche Hetze des Dachses und das Schießen auf dem Anstand am Bau ist gänzlich untersagt.

e) Enten, Gänse, Waldschnepfen usw. dürfen auf dem Zuge, Einfall, Striche und bei gelegentlicher Suche geschossen werden. Jedoch kann der Pächter die Suchjagd für bestimmte Zeiten und Orte aus jagdlichen Gründen verbieten.

f) Der Pächter ist mit Einverständnis der Regierung befugt, für einzelne Revierteile der verpachteten Jagd zeitweise das Schießen ganz zu untersagen.

§ 3. Der Revierverwalter der Oberförsterei, zu welcher das Pachtrevier gehört, hat das Recht, die im §§ 1 und 2 erwähnten Befugnisse auch auf andere Forstbeamte, welche dienstlich auf dem Pachtrevier beschäftigt sind, auf Widerruf auszudehnen.

Verlohnung von Forstarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/111 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 16138 II. Ang.

Berlin W9, 28. Oktober 1919.

Die allgemeine Verfügung Nr. III/104 vom 10. d. Mts. — III 16138 —, betreffend die Verlohnung von Forstarbeitern wird dahin abgeändert, daß die Bestimmung der allgemeinen Verfügung Nr. III/97 vom 18. August 1917 — III 2968 I —, wonach die Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuersicherung und Grenzsicherung unter Titel 31 nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind, vom Forstwirtschaftsjahr 1920 ab in Kraft tritt. Die Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, die Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben sind vom Rechnungsjahr 1920 ab unter Titel 32 nachzuweisen.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen.

Berichtigung.

Die in der Verfügung vom 8. August, betreffend Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdschutzbeamten, Seite 615/616, vorletztem Absatz, erwähnte Entscheidung vom 16. Juni 1919 in Sachen Fischer gegen Fiskus hat das Oberverwaltungsgericht, nicht der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte erlassen; sie ist abgedruckt auf Seite 879 ff.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Verpachtung forststaatlicher Jagden in Preußen. Für die künftige Verpachtung forststaatlicher Jagden sind seitens des preußischen Landwirtschaftsministeriums neue allgemeine Bedingungen festgesetzt worden, die durch gütliche Vereinbarung mit den Pächtern auch in die bereits bestehenden Jagdpachtverträge eingeführt werden sollen. Der Abdruck dieser Bedingungen ist in laufender Nummer auf Seite 908 erfolgt.

Försterprüfung. Am 9., 10. und 11. Oktober fand in Ebersdorf (Reuß) die Försterprüfung der im Fürstlich Reußischen Dienste stehenden Forstgehilfen statt. Hieran beteiligten sich die Forstgehilfen Damm (Revier Lückenmühle), Köcher

(Revier Weidmannsheil), Wagner (Revier Pöllwitz) und Weiß (Revier Wurzbach). Sämtliche Prüflinge waren Kriegsteilnehmer und bestanden alle vier die Prüfung. Kl.

Wohnungsnot!

Neben der Anstellungs- und Besoldungsfrage beansprucht die Lösung der Wohnungsnot der Förster-Anwärter ganz besonderes Interesse.

Fragt man nach der Ursache dieses geradezu entsetzlichen Notstandes, so kommt man zu dem harten Schluß, daß die alte Regierung überhaupt nichts getan hat, um diesen Zuständen vorzubeugen. Die wenigen der Anwärter, die Dienstwohnung haben, wohnen zum größten Teil in ganz alten Gebäuden oder mit dem Revierverwalter, oder dessen Kutscher, manchmal auch mit Waldarbeitern unter einem Dach und in einem recht unerquicklichen Gemenge inbezug auf gewisse Örtlichkeiten. Nur wenige Anwärter sind vorhanden, die so glücklich sind, ein Häuschen für sich allein bewohnen zu können.

Folgende Fragen müssen wir stellen: „Wie wird es im neuen Staate werden? Soll es im bisherigen Schneckentempo weitergehen? Wird auch weiterhin die Forstverwaltung ganz hinten rangieren?". Ihre Beantwortung wird die Zukunft lehren!

Drei Wege gibt es, die den Wohnungsmangel in naher Zeit abstellen könnten, nämlich:
1. der Bau von Wohnungen durch die Verwaltung;
2. Ankauf oder Miete fertiger sowie Übernahme von im Bau befindlicher Privathäuser durch die Verwaltung;
3. der Bau von Häusern durch Baugenossenschaften infolge Erwerbung der Mitgliedschaft.

Punkt 1 und 2 müssen die Regel bilden. Punkt 3 gehört in das Gebiet der Selbsthilfe und würde von denen angewendet werden, die auf der Stelle, auf der sie sind, bleiben können und wollen (Forstschreiber), aber auch von den älteren Kollegen, die in Pension gehen wollen oder müssen. Man hört so oft die Frage: „Ja, ich ginge ja ganz gern in Pension, wenn ich wüßte, wo ich eine Wohnung fände". Hier liegt die Antwort. Wer den ehrlichen Willen hat durch frühzeitigere Pensionierung uns Anwärtern zu helfen, der wähle für seinen Alterssitz einen Ort, wo sich eine Bau- und Siedlungsgenossenschaft befindet und trete dieser als Mitglied bei. Wo ein Wille ist, da ist auch immer ein Weg. Möchten recht viele zwischen 60 und 65 Jahren diesen Fingerzeig ausnutzen. Nähere Auskunft wird u. a. Kollege Stein in Spangenberg, Vorsitzender der dortigen Baugenossenschaft, die zurzeit 34 Häuser baut, gern geben.

Stellt man bei der Regierung einen Antrag zum Bau einer Dienstwohnung, so erhält man den diplomatischen Bescheid, daß der Antrag in Erwägung gezogen werden solle, doch fehle es an den nötigen Baustoffen und an Mitteln. Holz aber hat die Forstverwaltung und in den überwiegenden Fällen auch Bauland. Wenn es einer Baugenossenschaft gelingt, sich alle Baustoffe zu beschaffen, so meine ich, müßte dies auch der Forstverwaltung gelingen können. Nun kommen die Mittel! Soll daran das gute Werk scheitern?

Der Forstetat weist im abgelaufenen Etatsjahr eine Reineinnahme von 175 Millionen auf. Zum Vergleich erwähne ich den Eisenbahnetat mit seinem Minus von Milliarden, dabei ein Betrag von 160 Millionen für gestohlene Güter! Und was tut die Eisenbahn nicht alles für ihre Beamten? So ziemlich alles, was diese wünschen. Wäre es angesichts des eben Erwähnten nicht am Platze, zu fordern, daß inbezug auf den Wohnungsbau in der Forstverwaltung Außergewöhnliches geleistet werden möchte?

Daß die Wohnungsnot der Anwärter nicht in einem Jahre behoben werden kann, ist erklärlich und wird von diesen auch nicht verlangt. Aber das müssen wir fordern, daß nunmehr endlich das alte überkommene Schneckentempo in Eilzuggeschwindigkeit verwandelt wird.

Die Förderung der Wohnungsangelegenheit ist vor allem Sache der Vereinsleitung. Es genügt nicht, daß in Verhandlungen, die unsere Führer mit der Regierung pflegen, und in der Vereinspresse gelegentlich die Wohnungsfrage angeschnitten und um Bau von Wohnungen gebeten wird, um im gleichen Atemzuge andere Dinge zu besprechen, sondern es ist erforderlich, daß sich die Bezirksgruppen-Vorsitzenden über das Wohnungselend der einzelnen verheirateten Anwärter genau unterrichten. Das aber ist, wenn ich einen Vorschlag machen darf, folgendermaßen zu erreichen:

Durch Fragebogen ist bei allen Anwärtern zu ermitteln, ob sie verheiratet sind, ob sie Dienstwohnung haben, ob Pachtland oder Wirtschaftsland vorhanden, ob Antrag zum Bau einer Dienstwohnung von ihnen gestellt ist und wie der Antrag entschieden ist, ob eine Baugenossenschaft am Platze besteht, ob fiskalisches Bauland vorhanden ist und so weiter. Der Ortsgruppen-Vorsitzende oder der Vertrauensmann der Oberförsterei prüft die ausgefüllten Fragebogen und gibt sie an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden weiter, der eine Nachweisung aufstellt, in der für alle verheirateten Anwärter unter anderem verzeichnet wird, wieviele Dienstwohnung und Wirtschaftsland haben und wieviele nicht, welche Stellen zuerst mit Dienstwohnung versehen werden müssen und welche später unter Berücksichtigung des Dienstalters. Die Bezirksgruppen-Vorsitzenden brauchen nur die Zahlen an den Hauptvorstand weiterzugeben, der sie zusammenstellt und auf Grund dieser mit den leitenden Stellen verhandelt. Kann dieser dort mit beweiskräftigem Zahlenmaterial aufwarten, dann wird er auch zu überzeugen in der Lage sein.

Das ist organisatorische Arbeit wie sie sein soll! Geschieht es und werden die Zahlen im Vereinsorgan veröffentlicht, dann sehen die Anwärter, daß für sie gearbeitet wird und Dank und Anerkennung werden nicht ausbleiben.

Daß uns Anwärtern nicht mit einer nackten Wohnung allein gedient ist, halte ich für selbstverständlich. Was wir wünschen und fordern ist: Wohnung mit kleinem Stallgebäude, worin auch das Futter vom Wirtschaftsland für einige Ziegen, Schweine und Geflügel untergebracht werden kann.

Gelingt es, und es muß gelingen, allen Anwärtern im Laufe der nächsten fünf bis acht Jahre ein solches eigenes Heim zu schaffen, dann wird auch Ruhe bei denen einkehren, die das Schicksal mit rauher Hand gefaßt hat und die durch unverzeihliche Fehler vergangener Zeiten um das Ideal ihrer Jugend — nämlich recht bald Förster m. R. zu werden — betrogen worden sind.

Schmidt, Förster o. R. in Rotenburg a. F.

Stärkung des Waffengebrauchsrechts der Privatforst- und Jagdbeamten. Auf eine Eingabe, betreffs Stärkung des Waffengebrauchsrechtes der Privatforstbeamten hat der Landesverband preußischer Waldbesitzer am 3. November 1919 folgenden Bescheid erhalten:

Der Minister des Innern. Berlin, 27. Oktober 1919.
IV a 6060.

Die Regierungspräsidenten sind von mir angewiesen worden, zu veranlassen, daß auch die zum Waffengebrauch berechtigten Privatforst- und Jagdbeamten mit Weisungen versehen werden, wie sie der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hinsichtlich des Waffengebrauchsrechts für die staatlichen Forst- und Jagdbeamten erlassen hat.

J. V.. gez. Meister.

Wenn auch diese Stärkung des Waffengebrauchsrechts der Privatforst- und Jagdbeamten noch nicht als ausreichend anzusehen ist, so werden doch zweifellos die in Betracht kommenden Forstbeamten wie auch die Waldbesitzer sie dankbar begrüßen.

Die Gründung eines Waldbesitzerverbandes für Sachsen soll nach dem Vorbilde Preußens und Süddeutschlands in die Wege geleitet werden. Der Waldbesitzerverband Sachsen wird sich einem zu bildenden Reichsverbande anschließen. In einem Aufrufe wird darauf hingewiesen, daß die unsichere Zeit, den festen Zusammenschluß aller Gleichgesinnten und aller gleiche wirtschaftliche Interessen Vertretenden verlangt. Dies gelte auch besonders für die Waldbesitzer. Die ihnen angesonnene Brennholzabgabe habe wieder gezeigt, wie notwendig ein solcher Zusammenschluß sei. Zunächst sollen Organisationen in den einzelnen Amtshauptmannschaften begründet werden, denen auch Besitzer kleiner Waldungen beitreten können.

Kl.

Forstwirtschaft.

Schwellenholzverkäufe. Der preußische Landwirtschaftsminister hat im Interesse der Erneuerung des Unterbaues der Staatseisenbahnen verfügt, baldigst Schwellenholz zum Verkauf zu stellen. Die näheren Bestimmungen über die Verkaufsarten werden die Regierungen erlassen.

Unheilvoller Eis- und Schneebruch am Deister. Ein verheerendes Unwetter, dessen Ende noch nicht einmal abzusehen ist, hat hier am Deister unsere Laubholzbestände betroffen.*)

Noch stand in herbstlicher, rotschillernder Farbenpracht der Wald in fast voller Belaubung da, als ein allzufrüher Winter ihn mit einer Schneemasse bedeckte, wie es sonst und zwar nur selten in den späteren, eigentlichen Wintermonaten vorkommt. Vom Sonntag, dem 2. November, morgens, schneite es ununterbrochen bis zum andern Tage. Auf den am 5. und 6. dann einsetzenden feinen Regen folgte nachts darauf Frost, der alles — Schnee und Regen — zu Eis erstarren ließ, wodurch Blätter und Zweige mit einer dicken Eiskruste umgeben wurden — und das Unglück nahm seinen Lauf. Die Kronen und Zweige der Buchen und Eichen konnten die schwere Last nicht tragen, ein Brechen und Krachen hub an, das durch das Herabstürzen der mit Schnee und Eis bedeckten abgebrochenen Zweige ein unheimliches Getöse im Gefolge hatte und weit zu hören war. Und wie sieht es nun — nach einigen Tagen der Zerstörung — im Walde aus! Ein Chaos ist die treffendste Bezeichnung. In den älteren Beständen bedecken die abgebrochenen Baumkronen und Zweige den mit roten Buchenblättern übersäten, schneebedeckten Boden. In den jüngeren Beständen ist das Bild noch viel trauriger. Außer den entkronten, abgebrochenen und zersplitterten Stämmen, stehen alle übrigen krummgebogen, mit ihren Gipfeln fast den Erdboden berührend, da. Bange Sorge erfüllt bei solchem Anblick des Forstmanns Herz, und er fragt sich unwillkürlich: was wird mit diesen krummen Stämmen, deren Holzfasern gerissen sind, geschehen? Werden sie jemals wieder gerade werden?

Den allergrößten Schaden haben die Eichenbestände erlitten, da ihr Laubdach am schwersten belastet war, und bei manchem jüngeren Bestande wird es fraglich sein, ob er nicht der Axt anheimfallen muß, weil viele Stämmchen ohne Krone dastehen. Bei all diesem Unheil ist nun das Ende noch nicht abzusehen. Immer neue Schneefälle bedecken mehr und mehr die unter ihrer Last schon ächzenden Stämme, und tritt dann schließlich mal Tauwetter ein, das die Schneemassen von Zweig zu Zweig in Bewegung setzt, dann wird die unheilvolle Waldverwüstung wohl erst ihren Höhepunkt erreichen. Armer Wald! Nun wird gewiß von mancher Seite entgegnet: „Es ist alles schon dagewesen", und „der Wald wird sich von dem Schaden schon erholen." Gewiß! Schnee- und Reifanhang haben in den höheren Gebirgslagen — namentlich in den geschlossenen Fichtenbeständen — schon öfter erheblichen Schaden verursacht, und sind dem erfahrenen Forstmann keine unbekannten Gäste. In diesem Falle sind aber Naturereignisse gleichzeitig in Erscheinung getreten und haben eine verheerende Wirkung verursacht, die wohl einzig in der Geschichte des Waldes zu verzeichnen sein wird. Nämlich, einmal die noch außergewöhnlich volle Belaubung des Waldes zu Anfang November, und zum andern ein solch früher, starker Schneefall in Verbindung mit einer ganz eigenartig mächtigen Eisbildung. An die Forstverwaltungen wird nun die Aufgabe herantreten, die großen Reiser und Derbholzmassen aufräumen zu lassen. Mit den zur Verfügung stehenden Waldarbeiterkräften allein wird es nicht möglich sein. Hier bietet sich daher Gelegenheit, der ländlichen Bevölkerung die Selbsterwerbung ihres Brennholzes gegen eine angemessene Vergütung zu gestatten.

Eldagsen, 12. November 1919.

Keese, Revierförster.

*) Wir geben diesem Bericht trostloser Waldverwüstung bedauernd Raum und bitten um sofortige Berichterstattung über gleiche oder ähnliche Schädigungen infolge des plötzlich eingetretenen frühen Winters.

Die Schriftleitung.

Waldflächen und Holzertrag der Republik Österreich. Professor Marchet berechnet die Größe und den Holzertrag der neuen Republik Österreich innerhalb der Grenzen, wie sie der Frieden von St. Germain gezogen hat, folgendermaßen:

Land	Gesamtwaldfläche ha	Holzertrag fm
Niederösterreich	674 448	2 455 970
Oberösterreich	406 756	1 487 291
Salzburg	235 644	575 836
Steiermark	793 560	2 513 373
Kärnten	428 977	1 246 574
Tirol	431 669	790 850
Vorarlberg	67 475	194 047
Westungarn (Burgenland)	118 844	382 610
	3 157 373	9 646 551

Bei einer Gesamtfläche von 3,2 Mill. Hektar wäre der Holzertrag somit ungefähr 9,7 Mill. Festmeter oder 3 fm je ha. Unter Voraussetzung eines Nutzholzanfalles von 60% würden im Ganzen rund 5,8 Mill. Festmeter Nutzholz und zwar fast ausschließlich Weichholz zur Verfügung stehen. Marchet nimmt weiter an, daß von diesen 5,8 Mill. Festmetern Nutzholz 3,5 Mill. Festmeter für die Schneidemühlen-Industrie, 1 Mill. Festmeter für die Holzstoff-Fabriken, 0,1 Mill. Festmeter für Eisenbahnschwellen, 0,2 Mill. Festmeter für den Bergbau und 20000 fm für Telegraphenstangen erforderlich sein werden. Unter Einrechnung des Burgenlandes kann man den Gesamtbedarf für die vorgenannten Zwecke wohl mit 5 Mill Festmeter veranschlagen. Es verbleiben somit nur 800000 fm zur Deckung des Bedarfes des Baugewerbes, der Zimmerei, der Landwirtschaft usw. Wenn also die österreichische Industrie voll beschäftigt werden soll, erscheint die Ausfuhr an Nutzholz als ausgeschlossen. S.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 114. **Jagdschein und Steuerprivileg der Provinzialförster.** 1. Hat ein auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellter Provinzialförster Anspruch auf einen freien Jagdschein, bzw. wo und von wem muß der Antrag auf Ausfertigung gestellt werden? 2. Hat derselbe auch Anrecht auf das Steuerprivileg, und wo ist ein diesbezüglicher Antrag zur Erlangung dieses Sonderrechts zu stellen?
F. H., Provinzialförster.

Antwort: Wenn ein Provinzialförster auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 78 beeidigt ist, so hat er Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein (§ 33 J.-O. vom 15. 7. 1907). Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist der Landrat (§ 29 J.-O.), bei welchem der Jagdschein anzufordern ist. 2. Die Provinzialförster sind Kommunalbeamte. Sie zählen zu den mittelbaren Staatsbeamten und genießen das Kommunalsteuerprivileg, was das Oberverwaltungsgericht von der Aushändigung der im § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. 7. 1899 ausgehändigten Anstellungsurkunde abhängig gemacht hat. Die Forderung ist bei der zuständigen Kommunalbehörde geltend zu machen.

Anfrage Nr. 115. **Forstschutzeid.** Der hiesige zweite Förster soll auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden. Derselbe hat bei mir gelernt und war vor dem Kriege schon zwei Jahre angestellt. Nachdem der Krieg beendet, hat er seine alte Stellung wieder aufgenommen. Ich bitte, mir nun mitzuteilen, welche Unterlagen zum Antrage nötig sind und wo der Antrag gestellt werden muß. U., Revierförster.

Antwort: Es ist üblich, daß der Antrag auf Beeidigung vom Waldeigentümer unter Beifügung des Anstellungsvertrages beim Landratsamte gestellt wird, welches dann das Weitere veranlaßt. Aus dem Anstellungsvertrage muß hervorgehen, daß der zu Beeidigende mit dem Forstschutze betraut ist, keine Anzeigegebühr empfängt und vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre angestellt ist. Um etwaigen Schwierigkeiten hinsichtlich der erforderlichen landrätlichen Bescheinigung vorzubeugen, raten wir, im Antrage nicht nur die bereits zurückgelegte 2½jährige Anstellungszeit des zu Beeidigenden anzugeben, sondern auch auf dessen Lehrzeit zu verweisen, in der er schon mit dem Forstschutz betraut und daher „vom Waldeigentümer bestellter Aufseher" im Sinne des § 117 Strafgesetzbuchs gewesen sei. Im übrigen verweisen wir auf Bd. 30 Nr. 25 S. 552/3 und Nr. 27 S. 600 der „Deutschen Forst-Zeitung". J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Barlohe (Schleswig) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 8. Dezember eingehen.

Oberförsterstelle Daun (Trier) ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Januar 1920 eingehen.

Oberförsterstelle Soltau (Hannover) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 8. Dezember eingehen.

Försterstelle Eichenquast, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist sofort zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Dienstland, 200 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember einzureichen.

Försterstelle Fuhren-Ziß, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zu besetzen. Nur Garten. 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 250 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember einzureichen.

Försterstelle Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Cassel), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,17 ha Garten, 450 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 200 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Försterstelle Schwaney, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist zum 1. Februar 1920 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Forstschreiberstelle Friedrichswalde (Stettin) ist zum 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Keine Dienstwohnung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Städt. Hilfsförsterstelle Greifenberg (Pommern), mit der die Verwaltung der Kirchenförsterstelle verbunden ist, ist sofort zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und Jäger der Klasse A wollen ihre Bewerbungen umgehend an den Magistrat Greifenberg einreichen. Gehalt 1100 ℳ jährlich, Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen. Dem Hilfsförster wird unter Einreihung in die Klasse 6a der Staatsbeamten, deren Gehaltsstufen 1400 ℳ, 1460 ℳ, 1520 ℳ, 1580 ℳ, 1640 ℳ, 1700 ℳ, 1750 ℳ, 1800 ℳ sind, der Unterschied zwischen diesen jetzigen Stufen und seinem Gehalt als besondere städtische Teuerungszulage gewährt.

Forstaufseherstelle Zierenberg (Cassel) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Dezember an den Magistrat Zierenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstschreiberstelle Rüthen (Arnsberg) ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Dezember an den Landrat des Kreises Lippstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfen oder Hilfsförster, die mit Boussolenvermessungen vertraut sind, gesucht. Bewerbungen sind an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu Münster i. Westf.. einzureichen.

Forstmann zur Hilfeleistung bei einer Waldtaxation gesucht. Bewerbungen sind an die städt. Forstverwaltung Göttingen in Herberhausen b. Göttingen, einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bense, Hegemeister in Fuhren-Ziß, Oberf. Klötze, ist vom 1. Dezember ab nach Pansau, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Bilke, Hilfsförster, ist einberufen und der Oberf. Eggesin (Stettin) überwiesen.

Galisch, Förster in Reiherlug (Posen), ist vom 1. Oktober ab auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Alexen, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Haede, Forstgehilfe in Buckow, Oberf. Neukrakow, ist vom 1. Dezember ab nach Oberfier, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Groeger, Förster o. R. in Schepanowo, Oberf. Stefanswalde, ist dem Bezirk Magdeburg überwiesen.

Grund, Revierförster in Mittelwalde, Oberf. Taubenwalde (Bromberg), ist in den Ruhestand getreten.

Hensel, Förster o. R. in Dobra, Oberf. Wanda (Posen), ist vom 1. Oktober ab nach Kartkow, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Herrberg, Hegemeister in Eichberg, Oberf. Wronke, ist vom 1. November ab nach Alemann, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Hoffmann, Hegemeister in Geißlitz, Oberf. Hoyerswerda, ist vom 1. Dezember ab unter Ernennung zum Revierförster nach Mönchswald, Oberf. Reichenau (Liegnitz), versetzt.

Hübler, Hilfsförster in der Oberf. Grünfließ (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Kirsch, Hegemeister in Schimmelwald, Oberf. Grünheide, ist vom 1. November ab nach Vogelgesang, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), versetzt.

Kloß, Revierförster in Neuhof, Oberf. Lutau (Marienwerder), ist in den Ruhestand getreten.

Kubenz, Förster o. R. in Friedrichsthal, ist nach der Oberf. Misdroy (Stettin) versetzt.

Land, Förster in Papiermühle, Oberf. Birnbaum, ist vom 1. November ab nach Dambachshaus, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Lichtenberger, Hegemeister in Kobenbach, ist zum Revierförster in Elzerath, Oberf. Morbach (Trier), ernannt.

Müller, Förster o. R. in Luthäne, Oberf. Javenitz, ist vom 1. Oktober ab zum Revierförster ernannt und nach Luisenthal, Oberf. Kloster Bergesche Stiftung (Magdeburg), versetzt.

Niesen, Hegemeister in Nergena-Nord, ist zum Revierförster in der Oberf. Cleve (Düsseldorf) ernannt.

Nötzel, Hegemeister in Dlugi, Oberf. Hegenort (Danzig), ist vom 1. November ab die Försterstelle Altenlotheim (Cassel), übertragen.

Röder, Förster in Schwarzwasser, Oberf. Königswiese (Danzig), ist vom 1. November ab die Försterstelle Großalmerode, Oberf. Witzenhausen (Cassel), übertragen.

Schmidt, Förster in Hüttchen, Oberf. Korschin, ist vom 1. Oktober ab nach Kleweberg, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Schultze, Hilfsförster aus dem Bez. Posen, ist der Oberf. Rothemühl (Stettin) überwiesen.

Schumann, Offiz.-Stellv. in Oels, ist vom 1. Dezember ab nach Schleszig, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), einberufen.

Schuster, Hegemeister in Horbruch, ist zum Revierförster in Hinzerath, Oberf. Morbach (Trier), ernannt.

Thaddey, Hegemeister in Kleweberg, Oberf. Oberfier (Köslin) ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand getreten.

Utech, Hegemeister in Barlogi, Oberf. Schüttenwalde (Marienwerder), ist vom 1. November ab nach Koselitz, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Warmann, Hegemeister in Miala, Oberf. Nothwendig, ist vom 1. Dezember ab nach Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Weber, Hegemeister in Hütten, Oberf. Schweinitz, ist vom 1. Dezember ab nach Elbenau, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Weck, Revierförster in Grunewald, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist in den Ruhestand getreten.

Weithäuser, Hegemeister in Marienborn, Oberf. Bischofswald, ist vom 1. November ab zum Revierförster ernannt und nach Walbeck, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Wolffram, Hilfsförster, ist einberufen und der Oberf. Mühlenbeck (Stettin) überwiesen.

Die Verwaltung der nicht vollamtlichen Forstkasse in Zempelburg (Marienwerder), ist dem Verwalter der Kreissparkasse Flatow **Krüger** übertragen.

Kommunalforstdienst.

Schumacher, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Mannebach, Oberf. Kelberg (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Versetzt wurden:

Neuert, Forstmeister, unter Beförderung zum Regierungs- und Forstrat in etatmäßiger Weise, an das Ministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung.

Riedel, Forstmeister in Homburg, an das Forstamt Eichstätt-Ost.

Becker, Forstamtsassessor in Hienheim, unter gleichzeitiger Beförderung zum Forstmeister nach Homburg.

Sachsen.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Mühlmann, Oberforstmeister, Geh. Forstrat in Marienberg;
Plant, Oberforstmeister, Geh. Forstrat in Bärenfels.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privatnachrichten.)

Zu Leutnants der Reserve sind befördert die Offizier-Stellvertreter:

Grunert, **Selka**, **Viola** im Jäger-Bataillon 5;
Hemmerling, **Lehmann**, **Mastrup**, **Rech**, **Schür** im Jäger-Bataillon 8.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919 ab:

7741. **Bonath**, Hilfsförster Schönberg bei Bromberg, Bromberg.
7743. **Lemcke**, Hilfsförster, Neu-Ramuck, Bezirk Allenstein, Allenstein.
7744. **Heusel**, Hilfsförster, Oberförsterei Friedrichswalde, Post Hinzendorf, Stettin.
7745. **Dirksen**, Hilfsförster, Sturmberg bei Subkau, Westpreußen, Danzig.
7746. **Wolf**, Hegemeister, Forsthaus Wongrowitz, Danzig.
7747. **Keiner**, Forstgehilfe, Schwarza i. Thür., Erfurt.
7748. **Gerber**, Hilfsförster, Uszbördszen bei Lasdinehlen, Ostpreußen, Gumbinnen.
7749. **Lehsmann**, Hilfsförster, Rodeland, Post, Laskowitz bei Breslau, Breslau.
7750. **Jacuisch**, Forstgehilfe, Birnbäumel bei Sulau Schlesien, Breslau.
7751. **Lautelms**, Forstgehilfe, Oberförsterei Warlubien, Marienwerder.
7752. **Oetzen**, Forstgehilfe, Harpstedt, Bezirk Bremen, Hannover.
7753. **Gruhn**, Forstgehilfe, Friedrichstal bei Swinemünde, Stettin.
7754. **Grokowski**, Forstgehilfe, Swinemünde, Gr. Kirchenstr. 96, Stettin.
7755. **Berger**, Hilfsförster, Neudorf, Altenkessel, Bezirk Saarbrücken, Saarland.
7756. **Palm**, Forstgehilfe, Saarbrücken, Saarland.
7757. **Fox**, Hilfsförster, Karlsbrunn bei Saarbrücken, Saarland.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

7759. **Reichelt**, Hegemeister, Spange bei Langwedel, Bezirk Stade.
7760. **Reichelt**, Forstgehilfe, Gnarrenburg, Bezirk Stade.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Danzig. Der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten ist gezwungen, den nach dem 1. Januar 1920 in den abzutretenden Gebieten verbleibenden Beamten zu kündigen, weil er die Konzession nicht erhält. Ich habe nun für alle Beamte des Bezirks Danzig eine Vereinbarung mit der Westpreußischen Feuersozietät in Danzig getroffen, wonach dieselbe vom 1. Januar 1920 ab die weitere Versicherung übernimmt. Die Regierung Danzig wird die Überleitung nach der neuen Versicherungs-Gesellschaft veranlassen.

Jeder verbleibende Beamte hat zu diesem Zweck seine jetzige Feuerversicherungs-Police sofort der Regierung Danzig einzureichen. Lubig.

Lüneburg. Unter Bezugnahme auf den zu Punkt 5 der Tagesordnung auf der letzten Haupt-Versammlung zu Ülzen gefaßten Beschluß (siehe Seite 821 Nr. 44 der „Deutschen Forst-Zeitung") betreffend den für das Jahr 1919 noch nachträglich zu erhebenden außerordentlichen Beitrag, in der Höhe von 10 M, werden die Herren Kollegen hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß den Herren Zahlkarten zur Einzahlung auf das Postscheck-Konto durch gütige Vermittelung der Herren Oberförsterei-Sekretäre bezw. der Herren Vertrauensmänner überwiesen wurden. Sollten einzelne der Herren Kollegen wider Erwarten eine Zahlkarte nicht erhalten haben, so wird um Einzahlung auf das Postscheckkonto Nr. 17060 beim Postscheckamt in Hannover unter Angabe der Adresse des Unterzeichneten gebeten. Es wird dringend ersucht die Übersendung baaren Geldes durch Postanweisung unter allen Umständen zu vermeiden.

Der Schatzmeister. Kommert.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Sonnabend den 6. Dezember, nachmittags 3,30 Uhr, Versammlung bei v. Kiedrowski-Bruß. Tagesordnung: 1. Ergänzungswahl des Vorstandes. 2. Kassenprüfung. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird gebeten. Die Kollegen, welche nicht teilnehmen können, bitte ich die noch rückständigen Gruppenbeiträge für 1919 von 4 M, und den außerordentlichen Beitrag von 6 M bis zum Versammlungstage an den Unterzeichneten einzusenden.

Clawitter, Gildon.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Am 13. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Vereinssitzung im Hotel „Dessauerhof", Insterburg. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende: Hochfeldt, Hegemeister.

Im Anschluß an die Vereinssitzung findet ebendaselbst von 4 Uhr ab zur Abschiedsfeier des Vorsitzenden, der am 1. Januar 1920 in den Ruhestand tritt, ein gemeinschaftliches Essen statt. Die Teilnahme sämtlicher Mitglieder ist dringend erwünscht. Die Damen sind freundlichst eingeladen. Glashagen, stellv. Vorsitzender.

Münster i. W. Versammlung am Dienstag, dem 9. Dezember, nachmittags 1 Uhr, im Bahnhofshotel in Münster, Herwarthstraße 9. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Unser Herr Bezirksgruppen-Vorsitzender wird in der Versammlung zugegen sein und Bericht über die Delegierten-Versammlung vom 27. und 28. November und sonstige Angelegenheiten erstatten.

Paderborn (Regbz. Minden). Die am 5. November durch die Verkehrssperre ausgefallene Versammlung findet am 4. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, im Hotel „Louisenhof" (vormals Unionhotel) am Bahnhof in Paderborn, in der bekanntgegebenen Weise statt. Zusatz zur Tagesordnung: Berichterstattung über die Delegierten-Versammlung in Berlin. Das Kränzchen beginnt gegen 2 Uhr nachmittags, wozu die verehrten Damen nochmals herzlich eingeladen seien.

Gleim, Vorsitzender.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Sitzung am Sonntag, dem 7. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal zu Rheinsberg. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppensitzung und die noch stattfindende Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Vereinsangelegenheiten, Jagden und Walddverteilung. 3. Verschiedenes. Nachher gemütliches Beisammensein. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.

Der Vorstand: A. Wagner.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Hannover. Die Sitzung der Bezirksgruppe am 25. Oktober wurde bei recht gutem Besuche um 12,15 Uhr mittags vom Vorsitzenden eröffnet. Der Bericht der vorigen Versammlung (28. Juni 1919) wurde vom Schriftführer verlesen und von der Versammlung genehmigt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1: Die neue Dienstanweisung wurde zurückgestellt, da der Berichterstatter den Zug verpaßt hatte und so der Sitzung fernbleiben mußte. — Punkt 2: Die neue Jagdordnung. Nach Vortrag der beiden Berichterstatter und Besprechung wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: „Die Jagdordnung ist in ihrer jetzigen Form nicht unseren Wünschen entsprechend. Sie ist erneut durchzuarbeiten unter Hinzuziehung einer zu wählenden Kommission, unter Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge: § 9. Die Grundlage für den Verwaltungsbeschuß bildet der alljährlich bis zum 1. März einzureichende Beschußplan, welcher auf die bis zum 1. Februar einzureichenden Beschußpläne der Betriebsbeamten fußt. Des weiteren: § 12. Den planmäßigen Betriebsbeamten ist in den Förstereien Gelegenheit zum Abschuß von Rot-, Dam- und Rehwild zu geben, die Förster o. R. und Forstschreiber nach dem Dienstalter erhalten. Des weiteren: § 16. Zusatz: Die vom Oberförster festzusetzende Frist darf nicht unter zwei Drittel der Jagdzeit, eine räumliche Beschränkung nicht unter zwei Drittel der Försterei betragen. § 18. Bei Gesellschaftsjagden hat das Anstellen in einer Weise zu geschehen, daß kein Teilnehmer sich zurückgesetzt fühlt. Die Leitung obliegt dem Revierbeamten unter Oberleitung des Oberförsters. § 19. Hat der Förster mit Erlaubnis des Oberförsters einen Gast zugezogen, so gehen die von diesem geschossenen zur sogenannten kleinen Jagd gehörenden Stücke in den Besitz des Försters über, abgesehen von Treibjagden. § 32. Der Förster hat Anrecht bis zu zehn Küchenhasen, ist es ihm nicht möglich, diese auf Treibjagden zu entnehmen, so darf er sie auf Suche oder Anstand schießen. § 33. Zusatz: Die Beamten dürfen an ihnen nahestehende Personen das Wild verschenken, oder zum Selbstkostenpreis abgeben. Irgend ein Erlös darf dabei nicht herauskommen. § 60. Zusatz: Dies ist nicht etwa so auszulegen, daß den Betriebsbeamten nur der Abschuß von schlechten und schwächeren Stücken zusteht, vielmehr haben sie Anrecht auf Stücke aller Stärken, wie sie zum Abschuß vorgesehen sind. Obliegt dem Revierbeamten auch die Zurichtung des von ihm erlegten Wildes, so sind doch davon befreit, größere Strecken aufzubrechen. Es soll vielmehr jeder Erleger von Wild in den Staatsforsten verpflichtet sein, das erlegte Wild selbst aufzubrechen. Von der Zurichtung und Behandlung des dem Oberförster zustehenden Teils der Strecke sind die Betriebsbeamten grundsätzlich befreit. — Punkt 3: Gewerkschaftlicher Zusammenschluß. Nach Vortrag des Berichterstatters und Besprechung wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: „Die Bezirksgruppe ist grundsätzlich für Anschluß an eine Gewerkschaft, bzw. für gewerkschaftlichen Zu-

sammenschluß, sie glaubt aber, daß die Angelegenheit noch reichlicher Klärung bedarf und fordert die sofortige Einsetzung einer Kommission zur Bearbeitung dieser Frage." — Punkt 4: Anstellungs- und Wohnungsnot der Anwärter. Nach Vortrag des Berichterstatters und Besprechung wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: 1. Die Annahme von Lehrlingen ist auf das niedrigste zulässige Maß zu bringen. 2. Dienstaufwand und Stellenzulage sind auch an Förster o. R. zu zahlen. 3. Allen verheirateten Anwärtern sind Mietsentschädigung zu zahlen und Umzugskosten zu ersetzen. 4. Der Bau von Wohnungen ist energisch in Angriff zu nehmen. Förstereien, die sehr baufällig sind und deren Neubau schon seit Jahren geplant ist, sind sofort als Notstandsarbeiten in Angriff zu nehmen. — 5. Geeeignete Forstaufseher- und Waldwärterstellen sind in Försterstellen m. R. umzuwandeln. 6. Die Gründung eines Wohnungsbauvereins für Preußen, nicht bezirksweise, ist grundsätzlich anzustreben. Die zu erwirkenden öffentlichen Mittel sind zur Deckung der Überteuerungskosten zu verwenden. Das erforderliche Holz, sowie vorhandene Materialien, sind nach eigener Wahl zu niedrigsten Preisen vom Forstfiskus zu geben. 7. Jedem einen eigenen Hausstand führenden Anwärter und Beamten ist das nötige Wirtschaftsland auf Antrag zu überlassen. 8. Wo geeignete Mietswohnungen vorhanden, sind diese langfristig sicher zu stellen, eventuell unter Beschaffung der erforderlichen Wirtschaftsräume. 9. Bei allen Bau- und Ankaufsgelegenheiten sind Angehörige des Försterstandes entscheidend zu hören. Für Baurevisionen und Neubauten ist nur der Baurat, nicht mehr der Oberförster zuständig. — Punkt 5: Ausbildung. Nach Vortrag des Berichterstatters und Besprechung wurde einstimmig beschlossen, die alten Forderungen aufrecht zu erhalten. — Punkt 6: Besoldung und Dienstlandsfrage. Nach Vortrag des Referenten, der besonders auch das Verhältnis der riesig gestiegenen Löhne der Waldarbeiter zu den geringen Gehältern der Betriebsbeamten beleuchtete, fand Besprechung statt. Zur Dienstlandsfrage wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Bis zur Einrangierung der Förster in die angestrebte Gehaltsklasse ist der Verkauf von Gras und Heu dem Förster stets zu gestatten. Eine Verminderung der Dienstländereien darf hierdurch nicht erfolgen." — Punkt 7: Die neuen Vorgänge im Verein. Nach Berichterstattung und Besprechung wurde folgender Antrag eingebracht und einstimmig angenommen: „Die Bezirksgruppe ist der Ansicht, daß es nicht im Interesse des Vereins liegt, jetzt eine Neuwahl des Hauptvorstandes eintreten zu lassen. Sie erwartet, daß dieser in Zukunft unsere Interessen energischer und den jetzigen Zeiten entsprechend vertritt. Ferner wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die Bezirksgruppe Hannover verurteilt es, daß die Kommission zur Bearbeitung der Förster-Dienstanweisung sich Schweigepflicht auferlegen ließ und glaubt, daß dieses nicht gerechtfertigt war. Sie ist der Ansicht, daß die gewählten Kollegen als Vertreter der organisierten Betriebsbeamten gleichberechtigt mitzuarbeiten hatten und daß sie nicht als Ausschuß anzusehen waren, auf den der Erlaß des Herrn Ministers vom 18. April 1919 Anwendung finden konnte." Die Bezirksgruppe wünscht, daß der geschäftsführende Vorstand durch Zuwahl von drei Anwärtern, unter denen sich ein Bürobeamter befinden soll, ergänzt wird und schlägt dazu Förster Ernst-Misburg, Hilfsförster Schellack-Ittowken und Förster Schloms-Coppenbrügge vor. Das alte Wahlsystem ist beizubehalten. Der Hauptvorstand ist ordnungsmäßig gewählt. —Punkt 8: Revierförsterfrage. Nach Vortrag des Referenten und Besprechung erfolgte ein einstimmiger Beschluß gegen die Beibehaltung des jetzigen Revierförstersystems. — Punkt 9, 10 und 11 wurden wegen vorgerückter Zeit vertagt. — Punkt 12: Organisationsfragen. Nach Vortrag der Referenten und Besprechung wurde beschlossen: „Daß es keine Einzelmitglieder in der Bezirksgruppe mehr geben soll. Diese müssen sich entweder zu einer neuen Ortsgruppe vereinigen, oder den bestehenden anschließen. b) einstimmig wurde beschlossen, den Bezirksgruppenbeitrag auf 5 ℳ zu erhöhen. c) Es soll versucht werden, die Einziehung der Beiträge durch die Forstkassen zu erreichen. — Punkt 13 und 14 fielen aus. Zum Vertreter der Bezirksgruppe zur Delegierten-Versammlung in Berlin wurde der Vorsitzende gewählt. Schluß der Sitzung 6,30 Uhr abends.
Ernst, Vorsitzender. gez. Beckmann, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Gerolstein (Regbz. Trier). Versammlung am 25. Oktober 1919. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 12. September 1919 in Trier. 2. Vorschlag von zwei Försteranwärtern zur Erweiterung des Hauptvorstandes. 3. Stellungnahme zur Tagesordnung für die am 13. und 14. November 1919 nach Berlin einberufene Delegierten-Versammlung. 4. Verschiedenes. An der Versammlung nahmen 18 Kollegen teil. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung vom 12. September 1919 in Trier wurde vom Vorsitzenden erstattet. — 2. Es wurde einstimmig beschlossen, den Hauptvorstand des Vereins neu zu bilden und zwar aus dem Vorsitzenden (Förster m. R.), vier Förstern m. R. und vier Försteranwärtern. — 3. Die Abschaffung des Revierförstersystems wird einstimmig befürwortet, unter Zustimmung der anwesenden Revierförster. Als Vereinsorgan ist die „Deutsche Forst-Zeitung" beizubehalten. Vom „Deutschen Förster" soll in jeder Oberförsterei ein Exemplar auf Kosten des Vereins gehalten werden. Als Delegierter zu der Hauptversammlung am 13. und 14. November wurde einstimmig Kollege Hees in Quint gewählt. — 4. Es wird angeraten, durch die Vereinsleitung mit dem Verein der Staatsoberförster Fühlung zu nehmen, um mit ihm möglichst zusammenzuarbeiten. Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Die am 8. Oktober d. J. nach dem Waldrestaurant Bethlehem einberufene Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Thomas um 4 Uhr nachmittags eröffnet und um 7 Uhr abends geschlossen. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum Beitritt in den gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten. 2. Bekräftigung des Beschlusses der Ortsgruppe vom 22. Januar 1919 Punkt 4, betreffend Vor- und Ausbildung zur Försterlaufbahn. 3. Gründung eines Wohnungsbauvereins innerhalb des Bezirks Liegnitz oder Anschluß an den eines anderen Bezirkes. 4. Verschiedenes. Zur Beginn der Sitzung war der Herr Revierverwalter erschienen, um auf die von der Ortsgruppe durch den Vertrauensmann gestellten Fragen betreffend Arbeiterbehandlung zu antworten. Nach Erledigung wurde zur Tagesordnung übergegangen. Punkt 1: Der Beitritt wurde abgelehnt. — Punkt 2: Die Bekräftigung des Beschlusses erfolgte. — Punkt 3: Für Gründung eines Wohnungsbauvereins ist allgemein Neigung vorhanden. Über finanzielle Beteiligungen wollten die Anwesenden sich erst dann äußern, wenn die Stellungnahme der Regierung zu dieser Angelegenheit bekannt ist und Satzungen vorliegen. — Punkt 4: a) Zu der am 14. Oktober in Liegnitz

stattfindenden Bezirksgruppensitzung wird Kollege Thomas entsandt. b) Die Eingabe des Vereins Preußischer Staatsförster an die Landesversammlung betreffend Besserstellung der Försteranwärter, und die Denkschrift über Ausbildung der Forstlehrlinge wurden mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. c) Die Einziehung der geforderten „außergewöhnlichen Beiträge" von zusammen 6 *M* für jedes Mitglied wurde vorgenommen. d) Die von den Kollegen der Oberförsterei Altreichenau angeregte Zusammenkunft zu gemeinsamen gemütlichem Beisammensein mit Damen wurde auf Sonnabend, den 13. Dezember d. J. 2,30 Uhr nachmittags in Landeshut, Hotel Wallisch, festgesetzt. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. e) Nächste Sitzung der Ortsgruppe Mittwoch, den 7. Januar 1920 um 3 Uhr nachmittags in Schömberg, „Gasthof zur Krone" (bei Fichtner).

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 26. Oktober 1919 in den Verein aufgenommen:

5559. **Graf v. Schwerin**, Eberhard, Friedelhausen bei Lollar, Hessen. XIII
5560. **Schnell**, Wilhelm, Gutsförster, Vilz, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin. III.
5561. **Kaldewey**, Friedrich, Forstgehilfe, Herbram, Post Lichtenau, Kreis Buren in Westfalen. XI.
5562. **Rödter**, Georg, Waldaufseher, Fremdingen, Bayern. XIV.
5563. **Steger**, O., Fürstl. Forstamtsassistent, Wallerstein bei Nördlingen, Bayern. XIV.
5564. **Haaga**, Ferdinand, Gräfl. Forstwart, Tegernbach bei Pfaffenhofen, Oberbayern. XIV.
5565. **Mayr**, Karl, Forstwart, Orsenhausen, Post Rot bei Leippheim. XIV.
5566. **Gumbert**, Fritz, Forstgehilfe, Karlstein, Post Regenstauf, Oberpfalz. XIV.
5567. **Gogl**, Hannibal, Forstassistent, Fremdingen, Schw. Bayern. XIV.
5568. **Loster**, Franz, Förster, Uffing, Oberbayern. XIV.
5569. **Kleeberger**, Josef, Gräfl. Oberförster, Tambach, Oberfranken. XIV.
5570. **Riestroy**, Anton, Fischmeister, Turawa, Kreis Oppeln, Oberschlesien. VI.
5571. **Haar**, Max, Revierjäger, Harzhof, Post Eckernförde. IV.
5572. **Hitzel**, Hermann, Forstwart, Wain, Württemberg. XIV.
5573. **Dachs**, Georg, Forstwart, Pöttmes, Oberbayern. VIV.
5575. **Nestorff**, H., Förster, Bentschow, Mecklenburg. III.
5576. **Augustin**, L., Förster, Westenbrügge, Post Sandhagen, Mecklenburg. III
5577. **Radusch**, August, Förster, Forsthaus Chmelowken, Post Auer Ostpreußen. I.
5578. **Göbel**, Jacob, Förster, Forsthaus Idasruh, Post Sarnow, Kreis Anklam, Pommern. II.
5579. **Schlagbauer**, Forstwart, Pertenstein, Post Matzing, Oberbayern. XIV.
5580. **Schneider**, Franz, Forstwart, Obermarchthal, Württemberg. XIV.
5581. **Vierotte**, Gerhard, Förster, Sellen, Post Burgsteinfurt, Bezirk Münster in Westfalen. XI.
5582. **Graf v. Bernstorff**, Eberhard, Forstmeister a. D., Haus, Angenrod bei Alsfeld, Oberhessen. XIII.
5583. **Schrader**, August, Gutsförster, Kl.-Rolübbe, Post Hansühn, Kreis Oldenburg, Holstein. IV.
5584. **Schöne**, Heinrich, Hilfsförster, Gersfeld, Rhön. XIII.
5585. **Schmidt**, Konrad, Privatförster, Wehrda, Kr. Hünfeld. XIII.
5586. **Nimsch**, Richard, Revierförster, Oberherbersdorf, Post Neuguth, Kreis Lüben. VIII.
5587. **Nebelsieck**, Heinrich, Fürstl. Förster, Knyphauserwald, Post Reepcholt, Kreis Wittmund. X.
5588. **Puhan**, Paul, Förster, Betsche, Kreis Meseritz. V.
5589. **Rusch**, Gustav, Förster, Rubenhagen, Post Labuhn, Kreis Regenwalde. II.
5590. **Bunde**, Albert, Förster Bajenthin, Post Gollnow, Kreis Cammin. II.
5591. **Reber**, Joseph, Waldaufseher, Megesheim, Schw., Bayern. XIV.
5592. **Seppert**, Max, Gräflicher Forstgehilfe, Seefeld, Oberbayern. XIV.
5593. **Tautz**, Max, Förster, Peterswaldau, Kreis Reichenbach, Schlesien. VII.
5594. **Grube**, August, Förster, Wentorf, Post Lütjenburg, Kreis Plön, Holstein. IV.
5595. **Gaa**, J., Gräflicher Förster, Wald bei Neuötting II, Oberbayern. XIV.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wipper, Hermann, Forstaufseher, Vermershausen, Post Feudingen, Westfalen.
Skupin, Albert, Hilfsjäger, Forsthaus Lipka, Post Neudeck, Kreis Beuthen, Oberschlesien.
Riedesel, Fritz, Freiherr zu Eisenbach, Eisenbach bei Lauterbach, Hessen.
Perlitz, P., Förster, Freidorf, Post Ankershagen, Kreis Waren in Mecklenburg.
Koppe, Alfred, stud. rer. forest., Tharandt i. S., Wilsdruffer Str. 29.
Finke, Wilhelm, Förster, Ahrenshorst, Post Bohmte, Osnabrück.
Sander, Otto, Privatförster, Marienborn, Kreis Neuhaldensleben.
Ahnsehl, Karl, Förster, Unterluß, Kreis Celle.
Neumann, Robert, Forstassessor, Münster i. Westfalen.
Weiß, Reinhold, Gendarmeriewachtmeister, Frankenstein i. Schl.
Freiherr v. Minnigerode, Götz, Rittergutsbesitzer, Oberhof, Post Wahlhausen.
Labudde, Paul, Hilförster, Divitz, Post Barth, Vorpommern.
Scheld, Heinrich, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Stendaler Str. 4.
Bomblat, Rudolf, Förster, Forsthaus Friedrichsfelde, bei Lanningken, Ostpreußen.
Mende, Eugen, Revierförster, Rendzin, Post Schierokau, Oberschlesien.
Ofel, Hugo, Forstaufseher, Brandstein, Post Bruck bei Hof, Bayern.
Steger, Oskar, Oberförster, Burggrub b. Heiligenstadt, Oberfranken.
Volmary, Franz, Forstaufseher, Dörnerholz, Post Paderborn.
v. Guradze, Kurt, Hubertus, Generalbevollmächtigter, Schloß Tost, Oberschlesien.
Naubacher, Johann, Fürstl. Waldaufseher, Hausen, Post Fremdingen, Schwaben.
Fach, Albert, Fürstl. Revierförster, Kirchberg a. d. Jagst, Kreis Gerabronn.
Preußner, Hugo, Förster, Ahrensburg, Holstein.
Rödemer, Georg, Forstgehilfe, Stockhausen, Kreis Lauterbach.
Schwarz, Christian, Fürstl. Hilfsförster, Ober-Dorfbach bei Wüstewaltersdorf.
Bach, Johann, Fürstl. Forstwart, Hermersberg, Post Niederhall.
Wunsch, August, Hilfsjäger, Volpersdorf, Kreis Neurode, Schl.
Hafner, Gottlieb, Förster, Schrotsberg, Württemberg.
Seubert, Reinhold, Forstverwalter, Fraunnau, Bayr.-Wald.
Geiger, Franz, Revierförster, Urspringe, Unterfranken.
Bohlig, Josef, Fürstl. Revierförster, Forsthaus bei Castell, Unterfranken.
Lebus, Heinrich, Revierförster, Schwarzenbruck bei Ochenbruck, Mittelfranken.
Müller, Max, Revierförster, Oberrimbach bei Burghasbach.
Sockenjäger, Otto, Oberförster, Guttenberg, Oberfranken.
Lehrla, Friedrich, Forst- und Gutsverwalter, Stockach, Bayern.
Spielmann, Franz, Forstpraktikant, Birkenfeld, Unterfranken.
Kircher, Georg, Forstwart, Michelbach a. W., Post Öhringen, Württemberg.
Mainitz, Hubert, Hilfsförster, Zülzhoff bei Grottkau.
Sperling, Forstsekretär, Zülzhoff bei Grottkau.
Frohnhoff, Hubert, Forstaufseher, Schloß Heltdorf, Post Angermund, Bezirk Düsseldorf.
Schwarz, Johannes, Revierförster, Hartenstein im Erzgebirge, Sachsen.
Hörnke, Friedrich, Revierförster, Pennigsdorf, Post Güsen, Kreis Jerichow II.
Himmelstrand, Fruthjof, Hilfsförster u. Sekretär, Neuhaldensleben.
Puhlmann, Karl, Forstaufseher, Hermersdorf, Post Trebnitz, Mark, Kreis Lebus.
Broll, Karl, Gräfl. Förster, Forsthaus Nanitz, Post Neustadt, Westpreußen.
Gum, Adolf, Forstassistent, Geislingen, Post Balingen, Württbg.
Kraus, Victor, Fürstl. Forstwart, Diebach, Post Marlach.
Heuser, Josef, Forstwart, Gleichen, Post Untersteinbach, Württbg.
Mack, August, Forstgehilfe, Untersteinbach, Württemberg.
Haag, Heinrich, Förster, Untersteinbach, Württemberg.
Fischer, Oskar, Forstwart, Geislingen, Post Balingen.
Jacob, Michael, Fürstl. Förster, Oberhof bei Kuperzell, Kreis Öhringen, Württemberg.
Lawrentz, Otto, Förster, Gottfriedswerda, Post Eckartsberga.
Graf v. Tiele-Winckler'sche Hauptverwaltung, Zellin, Oberschl.
Gose, Hans, Joachim, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Bulstringer Straße 9.
Grabert, Friedrich, Fürstl. Förster, Westernbach, U.-A. Öhringen, Württemberg.
Mende, Wilhelm, Hilfsjäger, zurzeit Wartha, Kreis Frankenstein
Lieberum, August, Hilfsjäger, Berlepsch, Post Gertenbach, Bezirk Cassel.

An unsere Mitglieder.

In der Mitglieder-Versammlung in Liegnitz, am 16. August wurde beschlossen, dem § 7 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 7.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen
1. Eintrittsgeld 5 *M*.

2. Jahresbeitrag mindestens 10 *M* bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2500 *M*, mindestens 20 *M* bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2500 *M*.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens **500** *M* oder

1. Eintrittsgeld von 25 *M*.
2. Jahresbeitrag mindestens 25 *M*.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens **200** *M* oder

1. Eintrittsgeld 20 *M*.
2. Jahresbeitrag mindestens 20 *M*.

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge sind **zu Anfang jeden Jahres** fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Satzungsänderung unsern Mitgliedern bekannt mit der Bitte, bei den Einsendungen der Beiträge für das Jahr 1920, die im Januar fällig werden und die wie bisher unaufgefordert an die **Kassenstelle des Vereins in Neudamm** unter Postscheck-Konto 47678 beim Postscheckamte in Berlin NW 7 — keinenfalls aber an die Geschäftsstelle zu Eberswalde — einzusenden sind, gleich die neuen Beitragssätze zu berücksichtigen, damit Nachforderungen und damit verbundene unnötige Schreibarbeiten und Portokosten vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde bitten wir auch, die Beiträge entweder sofort oder pünktlich im Januar abzuschicken.

Wir bitten ferner, bei Geldsendungen auf dem Postabschnitt neben der Mitgliedsnummer und dem Vornamen stets anzugeben, wofür die Zahlung Verwendung finden soll.

Eberswalde, im November 1919.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 6. bis 11. Oktober 1919 in Lauterbach, Hessen.

Nachdem der bereits für den Sommer in der „Deutschen Forst-Zeitung" angekündigte, vierwöchentliche forstliche Lehrgang zu Lauterbach infolge ungenügender Anmeldungen von Teilnehmern leider hat ausfallen müssen, hat nun auf mehrseitigen Wunsch hin ein solcher, allerdings nur einwöchentlich, in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober d. Js. in Lauterbach, Hessen, stattgefunden. Die Herren Forstrat Eulefeld, Lauterbach, und Oberförster Krug aus Stutzhaus bei Gotha wirkten als Lehrer. Gemeldet hatten sich zur Teilnahme 15 Forstleute, erschienen waren nur 12, drei waren verhindert. Teils im Zimmer, teils draußen im Reviere wurden die mit praktischen Übungen verbundenen, äußerst interessanten und lehrreichen Vorträge gehalten. Hervorgehoben sei hier nur die Exkursion in die Freiherrlich Riedeselschen Reviere Eisenbach und Stockhausen. Dem Auge boten sich hier die verschiedenartigsten Waldbilder: von den wohlgelungensten, natürlichen Verjüngungen (Laubholzmischung mit einzelnen Fichten) durch Anhieb von Norden und durch Löcherhiebe dem Fingerzeige der Natur folgend, bis zu den einfachsten Fichtenpflanzungen, vom wertvollsten Mischbestand auf bestem Gebirgsboden, bis zum einfachsten, geringwertigeren Kiefern- und umwandlungsreifen Buchen-Bestand auf armem Sand. Man sah hier, daß das, was gelehrt wurde, auch erfahrungsgemäß angewandt und erfreulicherweise wohlgelungen war. Das Einzelne an dieser Stelle ausführlich zu besprechen, würde zu weit führen. Erwähnt sei nur, daß das Gebotene mustergültig war und weit über das Erwartete hinausging. Natürlich kann in so kurzer Zeit nur das Wichtigste behandelt und auch dies meist nur gestreift werden. Die gegebene Anleitung soll zur Anregung des Selbstunterrichts jedes einzelnen Teilnehmers dienen. Den Herren Forstrat Eulefeld und Oberförster Krug, die uns ihre kostbare Zeit gewidmet haben, sei auch an dieser Stelle nochmals von Herzen gedankt. Voll befriedigt schieden die Teilnehmer von Lauterbach mit dem allseitigen Wunsche, recht bald wieder an einem forstlichen Lehrgange unter sachgemäßer Leitung des Herrn Forstrates Eulefeld teilnehmen zu können. Möge auch diese Veranstaltung unserem deutschen Walde zum Segen gereichen.

Angersbach, Hessen. Weidmann.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).

Die am 7. November, wegen der Verkehrssperre auf der Eisenbahn, ausgefallene Versammlung, findet nunmehr mit derselben Tagesordnung am

Dienstag, dem 9. Dezember

zu Hannover, morgens 11 Uhr, im „Hansahause" (I. Stock, Klubzimmer) am Aegidientorplatz statt. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten. Keese, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig (XVI).

Bericht über die Versammlung am 14. September in Genthin.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Revierförster Wegener-Schlagenthin, eröffnete um 9½ Uhr vormittags im „Hotel Mansfeld" die Versammlung. Anwesend waren 24 Mitglieder, und von den Waldbesitzern Herr Hauptmann von Brauchitsch-Scharteucke. Nach kurzer Begrüßung wurde in die Verhandlung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Bericht über die Hauptversammlung in Liegnitz. Auf einen ausführlichen Bericht wurde seitens der Versammlung verzichtet, da dieser durch die Forst-Zeitung bekanntgegeben ist. Der Vorsitzende, der der Liegnitzer Tagung beigewohnt hatte, wies noch einmal auf deren Wichtigkeit hin und sprach die Hoffnung aus, daß alle berechtigten Gehaltsforderungen durch gütliche Einigung zwischen Waldbesitzern und Beamten einer baldigen Erfüllung entgegen gehen möchten. Die Versammlung gab ihrer Freude darüber Ausdruck, daß der Vorstand nach dem Vorschlage des Försterausschusses dem Verhältnis der Mitglieder entsprechend zusammengesetzt worden ist. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch der neue Vorstand mit solch regem Interesse für den Privatförsterstand sorgen möge, wie es der alte getan hat. Im Laufe der Verhandlung wurde noch auf den neudeutschen Försterverein hingewiesen, dessen radikales Auftreten sich mit unserer Gesinnung nicht vereinbaren läßt.

Punkt 2. Wahlangelegenheiten. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Revierförster Wegener-

Schlagenthin und dessen Stellvertreter, Revierförster Wachner-Hörsingen, wurden durch Zuruf einstimmig wiedergewählt. Der Vorschlag des Vorsitzenden, den Revierförster Tiedemann, der bei der Bildung des Försterausschusses von dem Vorsitzenden dazu bestellt worden war, als gewählt anzusehen, wurde einstimmig angenommen.

Punkt 3. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung in Magdeburg abzuhalten.

Punkt 4. Der von der Gehaltskommission aufgestellte Tarif wurde zur Verlesung gebracht. Alle Mitglieder erklärten sich mit diesem einverstanden Ueber den erweiterten Waffengebrauch für Privatforstbeamte wurden noch verschiedene Ansichten znm Ausdruck gebracht.

Vor Schluß der Versammlung wurde noch ein „Horrido" auf den anwesenden Waldbesitzer, Herrn Hauptmann von Brauchitsch-Scharteuke, ausgebracht, der als alter Jägeroffizier stets ein reges Interesse für die grüne Farbe gezeigt hat. Schluß der Versammlung: 12 Uhr.

Nach der Versammlung fand ein gemeinschaftliches Essen statt. Nach dessen Beendigung wurden von den älteren Herren die bereitstehenden Wagen und von den jungen die Fahrräder bestiegen, und die vorgesehene Waldbesichtigung der Förstereibezirke Meierei und Almann der Staatsoberförsterei Altenplathow ausgeführt Am Eingang des Waldes wurden die Teilnehmer von dem staatlichen Hegemeister Heyroth begrüßt. Nun begann die Fahrt durch das interessante Revier, das durch die Waldprüfungen der höheren Staatsanwärter als lehrreich bekannt ist. Sämtliche Waldbilder, Kulturen und ältere Bestände zeigten eine auf der Höhe stehende Forstwirtschaft. Wegener, Vorsitzender.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Breslau mit Oppeln.

151. **Gnerich**, Revierförster, Fh. Waldfrieden b. Winzig.
152. **Preußner**, Förster, Guhrau.
153. **Bessel**, Förster, Prausnitz.
154. **Dallibor**, Förster, Garben b. Wohlau.
155. **Muller**, Förster, Fh. Wunschelburg, Kr. Neurode.
156. **Groß**, Förster, Jäkel b. Riemberg.
157. **Elsner**, Revierförster, Reinerz.
158. **Schoer**, Förster, Fh. Hegerberg b. Gabersdorf.
159. **Strauch**, Förster, Fh. Wustung b. Habelschwerdt.
160. **Urban**, Förster, Ranspern b. Oswitz, Bez. Breslau.
161. **Hillmann**, Förster, Fh. Namslau b. Namslau.
162. **Ditze**, Förster, Steinau b. Kunzendorf a. O.
163. **Kramarz**, Forstaufseher, Niederbrand b. Langenbrück.
164. **Schön**, Förster, Pilsnitz b. Freiburg, Schles.
163. **Klein**, Förster, Kobelnick b. Ober-Stephansdorf.
166. **Schubert**, Förster, Fh. Langenhof b. Bernstadt.
167. **Wabnitz**, Förster, Wartenberg b. Gr. Wartenberg, Bez. Breslau.
168. **Wels**, Förster, Fh. Brand b. Langenbrück.
169. **Amft**, Revierförster, Königshain b. Glatz.
170. **Bartsch**, Forstaufseher, Namslau.
171. **Liebram**, Förster, Fh. Köben b. Köben a. O.
172. **Borraß**, Forstverwalter, Landeck, Schlesien.
173. **Zocke**, Förster, Reichenstein, Schles.
174. **Prochnau**, Waldwärter, Fh. Nieder Bögendorf b. Nieder-Bögendorf.
175. **Krause**, Revierförster, Ernstdorf b. Conradau.
176. **Schauer**, Waldwärter, Fh. Neu-Leubusch b. Groß-Leubusch.
177. **Wenzel**, Waldwärter, Friedrichsgrund b. Langenbruck.
178. **Hanff**, Oberförster, Riemberg.
179. **Rudolph**, Oberförster, Hoh-Giersdorf b. Breitenhain.
180. **Hertz**, Forstrat, Breslau, Landwirtschaftskammer.
181. **Liebel**, Oberförster, Neustadt, O.-S.
182. **Wetzel**, Förster, Eichhäusel b. Neustadt, O.-S.
183. **Hoffmann**, Förster, Wildgrund b. Neustadt, O.-S.
184. **Kunze**, Förster, Riegersdorf, O.-S.
185. **Schwarzer**, Hilfsförster, Eichhäusel b. Neustadt, O.-S.
186. **Knöfel**, Förster, Neiße, O.-S.
187. **Kurt**, Förster, Rothaus b. Lassoth, O.-S.
188. **Strauß**, Förster, Preiland b. Deutsch-Wette, O.-S.
189. **Huch**, Förster, Baucke, O.-S.
190. **Schega**, Förster, Rogau b. Schreibendorf, Kr. Strehlen.
191. **Glombitza**, Revierförster, Roßdorf b. Neiße, O.-S.
192. **Hagen**, Förster, Großl ubusch, Bez. Breslau.
193. **Kolbe**, Revierförster, Naasdorf b. Köppernig, O.-S.
251. **Heisig**, Revierförster, Ziegenhals, O.-S.
252. **Schirdewan**, Förster, Schönwalde b. Ziegenhals, O.-S.
253. **Pierskalla**, Forstsekretär, Conradau.
254. **Lippelt**, Förster, Gottesberg.
255. **Renne**, Oberförster, Conradau.

Bezirksgruppe Liegnitz.

194. **Schüder**, Oberförster, Guhlau b. Driebitz, Kr. Glogau.
195. **Jäkel**, Förster, Glogischdorf b. Kutilau, Kr. Glogau.
196. **Regel**, Förster, Hockricht b. Kutilau, Kr. Glogau.
197. **Zöke**, Förster, Forsthaus b. Kutilau, Kr. Glogau.
198. **Fitting**, Förster, Guhlau b. Driebitz, Kr. Glogau.
199. **Riedel**, Oberförster, Polkwitz, Kr. Lüben.
200. **Menzel**, Oberförster, Lüben.
201. **Böhm**, Oberförster, Neurode b. Vorderheide, Kr. Liegnitz
202. **Kaiser**, Förster, Vorderheide, Kr. Liegnitz.
203. **Mathias**, Förster, Thiergarten b. Rüstern, Kr. Liegnitz.
204. **Ostroh**, Forstsekretär, Neurode b. Vorderheide, Kr. Lienitz.
205. **Gensch**, Förster, Stubenhuben b. Falkenberg, Kr. Jauer.
206. **Mainitz**, Förster, Liebenthal, Bez. Liegnitz.
207. **Rönsch**, Förster, Buchwald b. Tillendorf, Kr. Bunzlau.
208. **Hornig**, Förster, Zeche b. Bunzlau.
209. **Klodwig**, Förster. Wünschendorf b. Lauban.
210. **Foisten**, Förster, Gunthersdorf b. Waldau, O.-L.
211. **Pötke**, Förster, Heynau b. Modlau.
212. **Kellner**, Stadtforstrat Bunzlau.
213. **Abel**, Förster, Sprottischwaldau b. Niederleschen, K. Sprottau
214. **Labitzke**, Förster, Gemeinheide b. Tillendorf, Kr. Bunzlau
215. **Falkenbach**, Förster, Kohlfurt (Dorf), Bez. Liegnitz.
216. **Sauerbier**, Revierförster, Glaserberg b. Niederbielau, Kr. Görlitz.
217. **Rönsch**, Revierförster, Fh. Brand b. Freiwaldau, Kr. Sagan.
218. **Mende**, Förster, Fh. Königsberg b. Rauscha.
219. **Blümel**, Förster, Fh. Heiligensee b. Tiefenfurt.
220. **Rhinow**, Förster, Rauscha.
221. **Dudel**, Förster, Fh. Kretschamberg b. Kittlitztreben, Kr. Bunzlau.
222. **Kinzel**, Förster, Sagan.
223. **Ritter**, Förster, Neuhammer, O.-L., Kr. Görlitz.
224. **Schulz**, Förster, Oberleschen, Kr. Sprottau.
225. **Kaupisch**, Förster, Mückendorf, Kr. Sprottau.
226. **Hübner**, Förster, Küpper, Kr. Sagan.
227. **Leider**, Förster, Eckardswaldau b. Zauche, Kr. Sprottau.
228. **Schliep**, Förster, Parchwitz.
229. **Jetschke**, Förster, Fh. Haustern b. Nieder-Bielau, O.-L.
230. **Rath**, Förster, Pohlswinkel b. Modlau, Kr. Bunzlau.
231. **Bernhardt**, Förster, Oberheide b. Kittlitztreben, Kr. Bunzlau.
232. **Reigber**, Förster, Greulich b. Gremsdorf, Kr. Bunzlau.
233. **Elimer**, Förster, Kretschamberg b. Kittlitztreben, Kr. Bunzlau.
234. **Ulrich**, Oberförster, Lauban.
235. **Hampel**, Förster, Gelblach, Rothenburg O.-L.
236. **Koschlig**, Hilfsförster, Haustern b. Nieder-Bielau, O.-L.
237. **Hermann**, Förster, Nieder-Langenau, Kr. Görlitz.
238. **Henke**, Förster, Könteberg b. Neuhammer, O.-L., Kr. Görlitz
239. **Sachse**, Oberförster, Schönthal b. Sagan.
240. **Motzek**, Förster, Lichtenberg, Kr. Görlitz.
241. **Schultz**, Förster, Leipa O.-S., Kr. Rothenburg.
242. **Kindler**, Revierförster, Tiefenfurt, O.-L., Kr. Görlitz.
243. **Treutler**, Förster, Rabenhorst b. Rothwasser, Kr. Görlitz.
244. **Stefaniak**, Förster, Kohlfurt (Dorf), Kr. Görlitz.
245. **Weißert I**, Förster, Rothwasser, O.-L., Kr. Görlitz.
246. **Weißert II**, Förster, Heidewaldau b. Waldau, O.-L., Kr. Görlitz.

Betrifft Beitragszahlung.

Die Herren Mitglieder des Vereins werden ersucht, das Eintrittsgeld und den Vereinsbeitrag für 1919 an die Kassenführer der Bezirksgruppen alsbald einzuzahlen, soweit das noch nicht geschehen ist. An Beitrag werden für 1919 fünf Mark (halbe Jahresbeitrag) erhoben. Wegen Abführung der Gelder an die Vereinskasse erhalten die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen noch Nachricht.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 15. November 1919.

Der Vorsitzende: Gebbers.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Schriftführer- und Kassengeschäfte besorgt bis auf weiteres der stellvertretende Vorsitzende und erste Beisitzer Herr Förster Lademann in Garin, Post Schönwalde (Mark). In Kürze

werden den Mitgliedern Zahlkarten unter Angabe des für die Bezirksgruppe eröffneten Postscheckkontos zugehen. Für die Vereinszahlungen sind nur diese Zahlkarten zu benutzen.

Altensorge, den 15. November 1919.

Der Vorsitzende: Gräser.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am 25. Oktober 1919 fand im Hotel „Alte Post“ in Limburg a. Lahn eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Trotzdem eine Anzahl Kollegen infolge der Besetzung und schlechten Zugverbindungen am Erscheinen verhindert war, nahmen 83 Mitglieder teil.

Der Vorsitzende Förster Lemp-Kirberg eröffnete um 2 Uhr die Versammlung und begrüßte die anwesenden Kollegen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

Punkt 1. Der Vorsitzende gab einen eingehenden Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes (die gemachten Eingaben und deren Erfolge). — Die Ausführungen wurden mit großem Interesse entgegengenommen.

Punkt 2. Die Stimmung der Versammlung war für einen Wiederzusammenschluß der beiden Wiesbadener Förstervereine unter Zugrundelegung des Wortes: „Einigkeit macht stark“. Da aber der Vorsitzende des Vereins staatlich vorgebildeter Gemeindeförster, der zu der Versammlung eingeladen war, nicht erschien, konnte eine Klärung über den Zusammenschluß nicht erfolgen. Die Versammlung war der Überzeugung, daß der Beitritt sämtlicher Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden zum Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten durch die zuständige Bezirksgruppe dringend erwünscht sei. Die Zusammensetzung des Vorstandes würde sich dann durch die ordnungsmäßigen Wahlen von selbst ergeben.

Punkt 3. Zu dem satzungsgemäßen Eintrittsgeld von 5 M und Jahresbeitrag von 10 M außer dem Bezugspreis für das Vereinsblatt wurde für das Jahr 1920 ein außerordentlicher Beitrag von 5 M festgesetzt. Jedes Mitglied erhält das Vereinsblatt „Deutsche Forst-Zeitung“ vom 1. Januar 1920 ab frei geliefert.

Punkt 4. Die Vorstandswahl ergab einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes: Förster Lemp-Kirberg 1. Vorsitzender, Förster Schönhaber-Heringen stellvertretender Vorsitzender, Förster Braun, Forsth. Langhecke, Kassierer, Förster Schiebel, Bahnhof Hattert, Schriftführer, die Förster Melchior-Weyer, du Bosque, Forsth. Hügel, Stoll-Nassau und Krumm-Haiger, Beisitzer.

Punkt 5. Zu § 14 der Bezirksgruppen-Satzungen wurde folgender Zusatz angenommen: Fehlende Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachten sind dem Vorstand vorzulegen.

Punkt 6: Anträge verschiedener Ortsgruppen.

1. Durch den Hauptverein bei dem Herrn Minister vorstellig zu werden, betreffend Errichtung einer Besoldungskasse für den Bezirk. Die Gemeinden der Oberförsterei Kroppach wollen einen bezüglichen Antrag bei der Regierung stellen.

2. Daß sämtliche Dienstjahre, auch die vor der festen Anstellung im Forstdienst zugebrachten, einschließlich Militär und Lehrjahre bei der Pensionierung voll angerechnet werden, wie dies bei den Staatsbeamten der Fall ist.

3. Daß die Regierung auch bei Beamten über 65 Jahren erst dann zur zwangsweisen Pensionierung schreiten soll, wenn der betreffende Beamte die höchste Pension erreicht hat.

4. Daß die Bezirksgruppe bei der Regierung den Antrag stellt, keine Lehrlinge für den Gemeindedienst anzunehmen, um einen weiteren Anwachsen der Anwärterzahl vorzubeugen und den unhaltbaren Zustand der Lehrlingsannahme „ohne Gewähr“ zu beseitigen.

Die übrigen Anträge finden ihre Erledigung durch die Eingabe vom 4. April 1919.

Nachdem die Tagesordnung erledigt, schloß der Vorsitzende die gut verlaufene Sitzung um 5 Uhr.

Kirberg, den 30. Oktober 1919.

Der Vorsitzende: Lemp.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schlesischer Forstverein.

73. Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 10. Dezember, vormittags 11 Uhr in Breslau, Hotel „Vier Jahreszeiten“.

Beratungs-Gegenstände

I.

1. Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Vereins-Ausschusses.
2. Rechnungslegung.
3. Sonstige Vereinsgeschäfte.

II

Besprechung folgender Themata;

1. Aus der Praxis über den Waldwegebau. Berichterstatter: Forstmeister van Vloten-Rüdersdorf.
2. Der Rückgang der Buche in den Schlesischen Forsten. Berichterstatter: Geheimer Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine, alle Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und des Weidwerks hiermit ergebenst eingeladen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung, sowie zu dem nach Schluß der Verhandlungen stattfindenden gemeinsamen Essen sind bis zum 3. Dezember an das Hotel „Vier Jahreszeiten Breslau II Gartenstraße 66/70, zu richten.

Breslau, den 4. November 1919.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.
Roth, Oberforstmeister.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **4 Mk. 50 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag **6 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **9 Mk. 60 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **13 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 49. Neudamm, den 7. Dezember 1919. 34. Band.

Vor- und Ausbildungsfrage der preußischen Staatsförster.

Von Förster o. R. **Bartels**, Dingelstedt bei Halberstadt.

In Nr. 26 Seite 433 wird zum Austausch von Gedanken über die Försterausbildung aufgefordert. Ich will im nachstehenden versuchen, mit einigen Anregungen dazu beizutragen.

Die Ausbildung ist schon für das Ansehen und die Stellung des gesamten Standes eine der wichtigsten Fragen, aber auch ebenso wichtig für die Gehaltsfrage. Wir werden wohl auch in unserm neuen Staatswesen dahin zurückkehren müssen, daß bei Einreihung in die Gehaltsklassen in erster Linie der Grad der Ausbildung, der immer nur zu gewissen Leistungen befähigt, maßgebend sein wird.

Nun sind zwar auch in unsern Reihen eine Anzahl Kollegen gegenteiliger Ansicht und möchten schon mit der jetzigen Vorbildung unter der Devise „Freie Bahn dem Tüchtigen“ auch ohne akademisches Studium zum Oberförster heraufsteigen.

Wer einmal nähere Bekanntschaft mit den rein wissenschaftlichen Fragen der Forstwirtschaft gemacht hat, etwa gelegentlich der Betriebsregelung sowie ähnlicher Arbeiten, wer Gelegenheit hatte im Forsteinrichtungsbüro sich mit den mathematischen Fragen zu beschäftigen, die allein für die Koordinatenberechnung und Flächenberechnung nach Koordinaten usw. erforderlich sind, wer sich das nötige Schulwissen zu diesen Arbeiten hat privatim aneignen müssen, weiß sehr wohl, daß er bestenfalls es so weit bringt, für jene von der Forstwissenschaft aufgestellten Formeln die richtigen Werte einzusetzen und sie rein arithmetisch aufzulösen. Die Entstehung oder die Richtigkeit einer solchen Formel aber herzuleiten oder nachzuprüfen, dazu bedarf es denn doch eines gründlichen Hochschulstudiums.

Während in der letzten Zeit das Vorgesetztenverhältnis des Försters zum Forstgehilfen und besonders auch das des Revierförsters zum Förster heftig angegriffen worden ist, will man sich hier einen unmittelbaren und anerkannten Vorgesetzten selbst vor die Nase setzen, der auch nicht mehr gelernt hat, wie die Mehrzahl der übrigen Förster. Je mehr jemand gelernt hat, desto leichter wird er einsehen, daß es noch viel, viel mehr zu lernen gibt. Er wird bescheiden sein; aber jene, die sich zu klug für den Förster- und reif für den Oberförsterberuf dünken, werden vielfach nicht zu den Bescheidenen und Tüchtigsten zählen. Es sind dies auch nur Forderungen einer kleinen Minderheitsgruppe, für die die Gesamtheit der Förster nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Um aber zu zeigen, daß auch für mich der Spruch „Freie Bahn dem Tüchtigen“ gilt, bringe ich einen Vorschlag, wie für die Tüchtigsten des werdenden Geschlechts die Möglichkeit des Aufstiegs genau so zu erhalten wäre, als sie für uns schon auf dem Wege der Kommandierung als sogenannter Fußjäger vom Bataillon zur Akademie (auf Grund des § 6 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Kgl. Forstschutzdienst) möglich war. Diese Bestimmungen werden doch sicher jetzt neu aufgestellt. Sorgen wir dafür, daß uns der seitherige § 6 in irgendeiner Form mindestens die 14 Freistellen der Forstakademien (Eberswalde 4, Münden 10) sichert, und zwar so, daß auch Gebrauch davon gemacht werden kann; denn mir persönlich ist bisher überhaupt kein Fall der Kommandierung eines Fußjägers bekannt geworden. Es fehlte wohl immer der

erforderliche Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, in diesem Falle also des Abiturienten-Examens.

Erfreulicherweise ist die Delegierten-Versammlung vom März 1919 nach der voraufgegangenen unerfreulichen Aussprache doch in der großen Mehrheit für Obersekundareife einer höheren Lehranstalt eingetreten; das ist also das frühere „Einjährige".

Nun aber ist die Frage, an welcher Schule soll der künftige Forstmann sich dieses Wissen verschaffen? Wir müssen bedenken, daß an den meisten höheren Lehranstalten die Reife für Obersekunda noch keine in sich abgeschlossene Schulbildung bedeutet. Es sind für alle möglichen Fächer, die den Förster berühren und noch mehr, die ihn nicht berühren, die Anfangsgründe gelegt, die uns aber wenig nützen; ich erinnere nur daran, daß beim Jäger-Examen in Bückeburg (ich glaube 1905 und 1906) gerade die Einjährigen durchgefallen sind. Ich schlage deshalb als idealste Schule für die werdenden Förster die Landwirtschaftsschulen*) etwa nach Helmstedter Art vor. Die Helmstedter Anstalt besteht aus Vorschule (Klasse IV—VI) und Landwirtschaftsschule (Klasse I—III). Neben letzterer läuft eine Realabteilung und außerdem noch eine Ackerbauschule, die für uns nicht in Frage kommen.

Die Vorschule ist der gemeinsame Unterbau für die Landwirtschaftsschule und die Realabteilung und besteht aus drei Klassen mit je einjähriger Lehrzeit, für die der Lehrplan der Sexta, Quinta und Quarta einer Realschule gilt. Der erfolgreiche Besuch der Vorschule berechtigt zum Eintritt in die Realabteilung und Landwirtschaftsschule.

Die Landwirtschaftsschule steigt in drei Klassen von je einjähriger Schulzeit auf. Sie hat eine Oster- und eine Michaelisabteilung. Die Einrichtung ermöglicht, daß Schüler sowohl zu Ostern als zu Michaelis mit gleichem Vorteil eintreten können, da zu beiden Terminen ein neuer Kurs beginnt. Sie gewährt auch noch den weiteren Vorteil, daß Schülern, die infolge geringerer Begabung oder anderer Hindernisse das Klassenziel in einem Jahre nicht erreichen können, die Möglichkeit gegeben ist, steten Fleiß und nicht zu geringe Begabung vorausgesetzt, nach 1½ Jahr versetzt zu werden, während sie auf Anstalten, die nur Osterabteilung haben, 2 Jahre in einer Klasse verbleiben müssen.

Ganz besonders möchte ich noch hinweisen auf das praktische Aufnahmesystem der Landwirtschaftsschule und die vorhandenen Nachhilfekurse für Schüler, die von anderen Lehranstalten aufgenommen werden und in bestimmten Fächern in den entsprechenden Klassen noch nicht so weit sind. Dies ist nicht zu unterschätzen für Eltern, die Schulgelegenheit für ihre Kinder in der Nähe haben und diese in den ersten Jahren bei sich haben möchten.

Ich möchte hier auch die reichhaltigen Lehrmittel, deren sich die Landwirtschaftsschulen erfreuen, erwähnen. So besitzt die Helmstedter Anstalt, wie aus ihrem Prospekt ersichtlich ist, je einen chemischen, physikalischen und landwirtschaftlichen Lehrsaal, ein chemisches Laboratorium mit 36 Arbeitsplätzen, ein physikalisches Kabinett, eine reiche Mineralien-, Boden- und Düngersammlung, einen botanischen Garten, einen Obst- und Gemüsegarten und überdies noch zahlreiche Sammlungen von Apparaten, Modellen, Bildern und eine Bibliothek von 4500 Bänden.

Welche andere höhere Schule hätte wohl für den werdenden Förster so geeignete Lehrmittel, wie gerade die Landwirtschaftsschulen. Welche Schulen haben wohl ähnliche Laboratorien, welche lehren wohl speziell Pflanzenchemie usw.? Es ließen sich hier gleiche Gründe anführen, die der Verfasser des ausführlichen Artikels in Nr. 1 der „Forstlichen Rundschau" von diesem Jahre gibt, indem er die Verlegung der Forstakademien an die landwirtschaftlichen Hochschulen als die idealste Verbindung bezeichnet.

Dem wird man auch ohne weiteres zustimmen, wenn man die Berechtigungen durchliest, die das Reifezeugnis einer Landwirtschaftsschule verleiht. Das Absolutorium derselben berechtigt zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zum Studium der Landwirtschaft an den Universitäten und Akademien, zum Eintritt in die Gewerbeakademie zu Chemnitz und andere gewerbliche Fachschulen, zur Zulassung für alle Zweige der mittleren Beamtenlaufbahn usw. Dem Absolventen einer solchen Schule ständen also außer der landwirtschaftlichen oder forstlichen Laufbahn auch noch zahlreiche andere Berufsarten offen; ein Vorteil, der in vielen Fällen und zumal bei den gegenwärtig ungünstigen Verhältnissen im Forstdienst gar nicht hoch genug zu bewerten ist.

Ich möchte deshalb vorschlagen, auch **die eigentlichen Forstschulen an die Landwirtschaftsschulen zu verlegen.** Für die Landwirtschaftsschüler hat der preußische Landwirtschaftsminister am 1. Juli 1911 Bestimmungen für den Betrieb von Seminaren für Landwirte aufgestellt. Der vorzügliche Lehrplan bedürfte

---

*) In Betracht kommen die sogenannten Landwirtschaftsschulen, das sind mittlere Lehranstalten, deren sechsklassiger Lehrplan so eingerichtet ist, daß nach Absolutorium die Berechtigung zum Einjährigfreiwilligen Militärdienst erteilt wird. Wir haben in Preußen 18 derartige Schulen und zwar: Heiligenbeil und Marggrabowa in Ostpreußen, Marienburg in Westpreußen, Dahme i. Mark in Brandenburg, Eldena bei Greifswald und Schivelbein in Pommern, Samter und Bojanowo in Posen, Brieg und Liegnitz in Schlesien, Salzwedel i. d. Provinz Sachsen, Flensburg in Schleswig-Holstein, Hildesheim in Hannover, Herford in Westfalen, Lüdinghausen (Westf.), Weilburg a. Lahn in Hessen-Nassau, Cleve i. d. Rheinprovinz und Bitburg im Regbz. Trier. Auch in den kleineren Bundesstaaten sind außer der Helmstedter Landwirtschaftsschule (fur Braunschweig) derartige Anstalten vorhanden.

nur noch einiger Erweiterung in dem Lehrfache Forstwirtschaft und wir hätten schon die schönste Forstschule. Beide Teile würden den größten Vorteil von einander haben. Die Forstschule hätte bessere Speziallehrer und Lehrmittel und beide Teile sparten die Lehrkräfte, die so doppelt gebraucht werden. Die Landwirtschaftsschule hätte einen besseren Forst- und Jagdunterricht und reichhaltigere forstliche und jagdliche Sammlungen. Zu diesem Zweck könnten auch noch die Sammlungen der Forstschulen und von den einzelnen Jäger-Bataillonen überwiesen werden.

Wohl hat es in Oberförsterkreisen Stimmen gegeben, die da sagten, diese Förster würden durch die Forstschulen zu klug werden. Es ist aber doch wohl anzunehmen, daß sich die große Mehrzahl unserer Vorgesetzten dieses Armutszeugnis nicht ausstellen wird und als Akademiker sich nicht vor dem Wissen fürchten, das sich die künftigen Forstschüler durch Besuch einer solchen Schule bis Obersekunda und daran anschließend an einer Fachschule holen könnten. Fürchtet sich doch der Regierungsrat nicht, daß der Regierungssekretär, und der Gerichtsrat, nicht daß der Gerichtssekretär zuviel in der Schule gelernt haben könnte. Die meisten Oberförster wissen und wollen nun auch, daß der jetzige preußische Förster als Betriebsbeamter eine gute allgemein- und fachwissenschaftliche Schulbildung nötig hat, um sich in der fortgeschrittenen Welt auf seinem Platze behaupten zu können. Es erübrigt sich auch vollständig, noch weiter zu begründen, daß von einer gründlichen Bildung des Försters der Wald und damit der Staat selbst den größten Nutzen hat.

Der Landwirt besucht die Fachschule zu seinem eigenen Vorteil. Die gute Ausbildung des Försters aber kommt der Gesamtheit unmittelbar wieder zugute, wie selten bei einer anderen Beamtenklasse. Darum ist es kein Opfer, das der Staat dieser Beamtenklasse durch Hebung der Bildung bringen würde, sondern es wäre ein gutes Anlagekapital, wenn er dem Forstschulwesen eine, wenn auch weit geringere Unterstützung zuteil werden ließe, wie sie beispielsweise die Forstakademien nötig machen. Am 7. März 1916 („Deutsche Forst-Zeitung“ 1916 Seite 215) sagte der Minister im Landtage: „Bei den Forstakademien in Preußen entfallen auf einen Dozenten 5½ Studierende. Der jährliche Zuschuß, den der Staat für einen Studierenden der Forstakademie leistet, beträgt ungefähr 2000 ℳ im Durchschnitt.“ Auf Grund dieser Tatsache ist es keine so schwere Aufgabe, den Landwirtschaftsminister und die Abgeordneten der Landesversammlung davon zu überzeugen, daß auch der Försterstand Aufwendungen für seine Ausbildung beanspruchen kann.

Ich würde mich freuen, wenn sich durch diese Zeilen erreichen ließe, daß wenigstens neben dem Einjährigen der Mittelschule, der Realschule, des Realgymnasiums und des Gymnasiums auch das der Landwirtschaftsschule als für den Eintritt in die Forstlehre bevorzugt bezeichnet werden würde.

Keinesfalls aber sollten die drei Präparandenklassen zum Eintritt in die Forstlehre berechtigen. Der Lehrer würde dann nicht nur sagen können, alle die zu dumm waren, Lehrer zu werden, waren immer noch schlau genug, Förster zu werden, sondern in der Praxis würde es auch ganz sicher so kommen, daß die begabteren Schüler der Präparanden Lehrer und die minderbegabteren Förster werden würden.

Wenn die bisherigen Forstschulen unbedingt bleiben müssen, so ist doch jedenfalls durch die geforderte zweijährige Forstschulzeit erforderlich, daß noch neue Schulen gegründet werden, schon aus Raummangel; dann sollte man doch die neu zu gründenden Schulen wenigstens an die Seminare der Landwirtschaftsschulen angliedern und ich bin überzeugt, daß man bald zu der Überzeugung gelangen würde, daß die Verbindung mit diesen das Idealste und Vorteilhafteste für uns ist

Privatförster-„Organisation“.

Von Gräfl. Förster **Lewandowski**, Raspenau.

In letzter Zeit ist diese Frage sehr lebhaft erörtert worden, besonders von der neu gegründeten Wochenschrift „Deutscher Förster“, die auch den Kampf gegen Neudamm und zugleich gegen unseren Verein für Privatforstbeamte Deutschlands heftig und unverblümt aufgenommen hat. In Nr. 8 der erwähnten Wochenschrift vom 22. Juni erschien ein Artikel „Neudeutscher Privatforstbeamtenverein“, in dem nichts mehr und nichts weniger von den Privatforstbeamten verlangt wird, als aus unserem bewährten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ auszutreten und sich dem neugegründeten „Neudeutschen Privatforstbeamtenverein“, der auf gewerkschaftlicher Grundlage errichtet worden ist, anzuschließen. Gegenüber einer so unverhüllten Aufforderung zum Austritt aus einem Verein, dessen Mitglied ich seit vielen Jahren bin, ist es wohl angebracht, dagegen ganz energisch Stellung zu nehmen und eine Lanze zu brechen für den Verein, der wie kein anderer seit seiner Gründung für den Privatwald und seine Beamten so viel Segen gestiftet hat.

Der Neudeutsche Privatforstbeamtenverein ist eine Gewerkschaft; in ihm sollen nur nichtakademische Privatforstbeamte „organisiert“ werden. Es handelt sich wohl um eine Organisation ähnlich der, wie sie für die Maurer, Zimmerleute, Eisenbahner usw. existiert. Diese Organisation wird dann einem größeren Verband oder einer

Gewerkschaft angeschlossen, ähnlich dem Verbande der Transportarbeiter, Bauhandwerker u. a.

Kollegen! Wollen wir wirklich in unseren bis jetzt noch überall geachteten Stand den Geist einer derartigen Organisation hineinbringen? Wollen wir uns wirklich auf gleiche Stufe stellen mit den auf Stundenlohn arbeitenden und ihrem Arbeitgeber nur mit Forderungen feindlich gegenübertretenden „Organisierten"? Wer von uns kennt nicht die „Arbeitswilligkeit" dieser „Organisierten"!? Würde eine Organisation der Privatförster auf der Grundlage etwa die Dienst- und Berufsfreudigkeit fördern? Und dann die Hauptsache: Könnten wir unseren Stand durch eine derartige Organisation heben und für uns Vorteile erringen? Ich glaube diese Fragen verneinen zu müssen angesichts folgender Gründe. Vor allem ist der Förderung der Berufs- und Dienstfreudigkeit in keiner Weise gedient, wenn man die im Menschen ruhenden Leidenschaften, unerfüllbaren Wünsche und Begierden gewaltsam aufpeitscht, in diesem Falle also Forstbeamte gegen Waldbesitzer hetzt und scharf macht. Pflichtgefühl und Dienstfreudigkeit können nur dadurch gehoben und gefördert werden, daß durch Verhandlungen, die im Geiste gegenseitigen Vertrauens zwischen Vertrauensleuten beider Interessengruppen innerhalb einer Vereinigung geführt werden, das erreicht wird, was mit Rücksicht auf die beiderseitigen Verhältnisse erreicht werden kann. Zur Hebung unseres Standes trägt es sicher nicht bei, wenn den Grünröcken im Privatwalde durch großstädtische Redner mit politischen Schlagworten und sozialistischen Utopien Gewerkschaftsideen in den Kopf gesetzt werden, deren Verwirklichung auch im neuen Staate sehr zweifelhaft ist, und die nur geeignet sind, den gesamten Privatforstbeamtenstand auf die Stufe zu bringen, auf der sich ein Teil seiner Angehörigen leider schon befindet.

Welche Vorteile kann uns eine derartige Organisation überhaupt bringen? Ich wüßte keine; denn wo ist die Macht, um die Forderungen dieser gewerkschaftlichen Organisation im ganzen Reiche durchzudrücken? Dann ist noch fraglich, ob es gelingt, auf dieser Grundlage den ganzen Privatforstbeamtenstand unter einen Hut zu bringen. Und wenn dies wirklich gelingen sollte — hätte die Organisation ein wirksames Mittel in der Hand, den Privatwaldbesitzer zu zwingen, ihre einschneidenden Forderungen zu erfüllen? Etwa durch einen Streik? An die Wirkung dieses Mittels glaubt wohl niemand, der die Personalverhältnisse im Privatforstbetrieb kennt. Oder würde vielleicht dieser Organisation zu Liebe der Staat eingreifen? Der wird immerhin nicht einseitig sein, sondern auch die berechtigten Interessen des Waldbesitzers in Schutz nehmen und nicht mehr gewähren, als sich durch gegenseitiges Verhandeln in Güte auch erreichen ließe, ohne Neuorganisation. Es bliebe als einziger Erfolg dieser Organisation nur die Verärgerung und Mißachtung, das Schwinden des Vertrauens zwischen Beamten und Waldbesitzern, das wohl die meisten nicht entbehren möchten.

Unsere Stellungen sind Vertrauensstellungen, und es ist unmöglich, sich einer Organisation anzuschließen, die auf einer Grundlage aufgebaut ist, die den Arbeitgebern nur feindlich gegenübersteht und von vornherein jedes vertrauensvolle Zusammenarbeiten mit ihnen ausschließt. Damit will ich durchaus nicht sagen, daß es in unserem Berufe nicht noch viel zu verbessern und zu helfen gäbe. Aber das können wir, ohne unserem Standesbewußtsein irgend etwas zu vergeben, auch im engen Zusammenschluß mit den Waldbesitzern, die alle unserer Organisation angehören müßten, erreichen. Dieser Weg ist von unserem altbewährten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" beschritten, und nur auf diesem darf fortgearbeitet werden. So mancher Grünrock mag unserem Verein wohl grollen, weil es ihm nicht möglich war, Erfolge in den brennendsten Fragen der Privatforstbeamten, wie dem Befähigungsnachweis verbunden mit Titelschutz, der Gehaltsregelung sowie Bestimmungen zur Verhütung der Lehrlingszüchterei im ganzen Deutschen Reiche zu erwirken, während es in Sachsen zum Teil erreicht worden ist. Wenn man aber die Errungenschaften unseres Vereins auf anderen Gebieten betrachtet — ich erwähne nur die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Forstbeamte, wie Lehrgänge, Prüfungen, Forstschule Templin, dann Versicherungsamt und Stellenvermittlung und, weiter zurückliegend, die für uns vorteilhafte, wirksame Beeinflussung der maßgebenden Stellen bei der Schaffung des Versicherungsgesetzes für Angestellte — so wiegen diese die Mängel gänzlich auf. Nicht übersehen darf werden, daß unser Verein auch nach den zuerst genannten Zielen eifrig strebt, wenn auch nicht alle Schritte in der weiteren Öffentlichkeit bekannt werden. Schließlich aber und endlich gibt es nirgend eine Einrichtung, die von vornherein vollkommen und nicht verbesserungsbedürftig wäre.

Alle Gründer neuer Organisationen versprechen viel, ob sie es zu halten vermögen, ist eine andere Frage. Die jetzigen Verhältnisse sind ihnen günstig; denn wenige denken weiter. Kaum einer konnte sich ganz den Einflüssen dieser Zeit entziehen. Die Zukunft wird es zeigen, ob all die Neugründungen oder die auf solidem Fundament aufgebauten Organisationen Bestand haben werden. Und sie werden die „Neuen" überdauern, wenn sie, wie auch unser Verein, an ihrer Vervollkommnung weiter arbeiten. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands muß es meiner Ansicht nach ganz energisch tun, um der entstandenen Gegenbewegung den Boden abzugraben. Daß er dazu ernstlich gewillt ist und auch schon bedeutende Schritte unternommen hat, zeigte die diesjährige Mitglieder-Versammlung in Liegnitz.

Zum Wohle der Privatforstbeamten sind dort Beschlüsse von so einschneidender Bedeutung gefaßt worden, wie die zur Regelung der Gehaltsfrage, Bekämpfung der Lehrlingszüchterei usw., daß ein Aufatmen durch die Reihen der Privatforstbeamten gehen kann. Die Erfüllung langgehegter Wünsche sehen sie in greifbare Nähe gerückt, wenn diese Beschlüsse zur Tat werden. Und daß sie zur Tat werden, dafür bürgt der Geist, der die Versammlung vom Beginn bis zum Schluß beherrschte. Dieser Geist des Entgegenkommens und des Vertrauens möge bis in die entferntesten Winkel des deutschen Privatwaldes dringen zum Heile seiner Besitzer und seiner Hüter.

Die Hauptaufgabe für unseren Verein muß jetzt sein, **sämtliche** Waldbesitzer und Privatforstbeamte für sein Wirken zu interessieren und zum Anschluß zu bewegen, damit die Kreise, die ihm heute fernstehen, von seinen Bestrebungen und Vorteilen überzeugt werden. Gerade die Forderung, daß **sämtliche Waldbesitzer, besonders die Besitzer der Gutsforsten**, in dem Verein vertreten sein müßten, ist von solcher Wichtigkeit, daß man kein Mittel unversucht lassen sollte, um sie für die Sache zu gewinnen. In diesen Kreisen herrscht teilweise noch immer eine geradezu verhängnisvolle Unwissenheit über das Wesen und Wirken des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Diese Waldbesitzerkreise sollten über das Wohl und Wehe ihrer Forstbeamten durch unseren Verein unterrichtet werden, denn gerade der Gutsförster ist es doch im allgemeinen, dessen soziale Stellung in vieler Hinsicht verbesserungsbedürftig ist. Die Besitzer der Gutsforsten würden bei reger Beteiligung an Prüfungskommissionen in Templin und bei Försterprüfungen, sowie bei Teilnahme an den Versammlungen, Exkursionen und Vorträgen des Vereins, durch Hergabe ihrer Reviere zu Lehrgangs-, Exkursions- oder Prüfungszwecken recht bald eine andere Auffassung von der Vorbildung und der einem Förster gebührenden sozialen Stellung erhalten. Eine Hebung unseres Standes würde daraufhin ganz von selbst eintreten. Die Waldbesitzer gelangten aber bald zu der Überzeugung, daß es vorteilhafter für die Bewirtschaftung ihrer Forsten wäre, wenn sie einen Beamten mit entsprechender Vorbildung und nur nach abgelegter Försterprüfung anstellen; dementsprechend würden sie dann auch ihre Bezahlung einrichten. Es wäre dann aber wohl ausgeschlossen, daß diese oft herrlichen Gutsforsten von „Förstern“ bewirtschaftet werden, die in ihrem Leben noch keine richtige Durchforstung gesehen haben und denen die Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Hiebsführung, Holzverwertung, Bestandesbegründung und -erziehung, zur Erkennung und Bekämpfung der Forstschäden vollständig abgeht. Die soziale Stellung eines so kenntnislosen Beamten ist auch dementsprechend; er rangiert meist hinter dem Leuteaufseher und ist oft dem Herrn Inspektor unterstellt. Würde überall die nötige Aufklärung geschaffen, so würde gerade aus den Reihen dieser Waldbesitzer recht bald der Ruf nach dem Befähigungsnachweis für Privatförster erschallen. Auch die Gewißheit, durch Fühlungnahme mit ihren Beamten in unserem altbewährten Verein diese bei guter Gesinnung und Dienstfreudigkeit erhalten zu können und sie vor zweifelhaften gewerkschaftlichen Organisationen zu bewahren, dürfte den Herren Waldbesitzern Grund genug zum Zusammenschluß in diesem Verein sein. Hier aufklärend und belehrend zu wirken, wäre also eine der vornehmsten Aufgaben unseres Vereins.

Wenn der „Neudeutsche Privatforstbeamtenverein“ daran Anstoß nimmt, daß unserem Verein auch Waldbesitzer und außerordentliche Mitglieder angehören, so sei hiermit festgestellt, daß zwischen ersteren und den Privatforstbeamten im Verein noch nie unüberbrückbare Gegensätze bestanden haben, und daß die selbstlose Mitarbeit der letzteren für unser Vereinsleben besonders wertvoll ist.

Zum Schluß sei hier klar und deutlich ausgesprochen, was jeder vernünftig und ruhig denkende Privatforstmann empfindet, wenn er die Hetzartikel des „Deutschen Försters“ liest:

> Wir Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ aus dem Försterstande bedanken uns für eine Organisation im Sinne des „Deutschen Försters“. Mögen die sich als „zeitgemäß Organisierte“ für fortgeschrittener halten, wir betrachten uns für zu gut dazu.

Darum, Kollegen, schart euch in diesen stürmischen Zeiten erst recht fest um unseren alten bewährten Verein, bewahrt ihm die Treue; denn nur er **ist und bleibt** die einzige auf dem richtigen Wege befindliche Interessenvertretung unseres Standes.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

58. Sitzung am Donnerstag, dem 2. Oktober 1919.

Beratung der Denkschrift über die Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an unmittelbare Staatsbeamte usw. — Drucksachen 727, 847 bis 850, 855, 859, 860, 863, 864, 865.

In Verbindung damit:

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln zur Deckung für eine den unmittelbaren Staatsbeamten usw., sowie den im Staatsdienst beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung und Lohnempfängern zu gewährende einmalige Beschaffungsbeihilfe. — Drucksache Nr. 770.

Dr. Schmedding, Berichterstatter (Zentr.): — — Nach Annahme des Beschlusses des Staatshaushaltsausschusses durch die Landesversammlung werden erhalten·

1. Staatsbeamte, im Staatsdienst beschäftigte Lohnangestellte höherer Ordnung und Volksschullehrpersonen eine in zwei gleichen Teilbeträgen im Oktober und Dezember zahlbare, einmalige Beschaffungsbeihilfe von 600 M für Ledige, von 1000 M für kinderlos Verheiratete und von 200 M für jedes zu berücksichtigende Kind;

2. Ruhegehaltsempfänger Beihilfen entsprechend den Grundsätzen im Erlaß des Finanzministers vom 26. März 1918; also im Falle des Bedürfnisses in der Regel 50 vom Hundert, aus besonderen Gründen bis zu 100 vom Hundert der zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge. — —

4. Die laufenden Kinderzulagen werden allgemein auf 50 M erhöht.

5. Für Vollwaisen gelten sinngemäß die Bestimmungen des vorgedachten Ministerialerlasses.

Bei den Bewilligungen werden auch Beamte — im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen — mit einem Diensteinkommen über 13 000 M berücksichtigt —

Maßgebend für die Zuwendung ist überall als Stichtag der 3. September, so daß der Beamte, der am 3. September im Dienst war, Anspruch auf den vollen Betrag hat. — —

Dr. Südekum, Finanzminister: Meine Damen und Herren, die Staatsregierung ist vollkommen durchdrungen davon, daß sie alles, was in den Kräften unseres Landes steht, tun muß, um die Erhaltung einer leistungsfähigen, einer mit voller Hingabe an ihre schweren Dienstgeschäfte tätigen Beamtenschaft und staatlichen Arbeiterschaft zu gewährleisten. — —

Wir werden darauf gedrängt werden, nunmehr die längst geplante, aber unter den Umständen dieser bewegten Zeit nicht durchführbare Reform der Beamtengehälter in Angriff zu nehmen. Das kann natürlich auch nur in Übereinstimmung mit dem Reich und den anderen Ländern geschehen. Diese Reform der Beamtengehälter muß dann ein für allemal mit der Wirtschaft aufräumen, in die wir allmählich hineingekommen sind. — —

Schmiljan, Abgeordneter (D.-Dem.): — — Wir vertreten die Auffassung, daß den Beamten nur wirklich dauernd geholfen werden kann, wenn ihre laufenden Einnahmen erhöht werden. Deshalb stimmen wir mit dem Herrn Finanzminister vollkommen darin überein, daß die Besoldungsreform in kürzester Zeit kommen muß. Sie muß im Benehmen mit den Beamtenvertretungen so aufgestellt und ausgearbeitet werden, daß die ganze Wirtschaft des Teuerungszulagensystems verschwindet, daß wir es nur mit den gesetzmäßigen Ausgaben für das Gehalt und Wohnungsgeld der Beamten zu tun haben.

Die regelmäßigen Bezüge der Beamten und Lehrer müssen so ausreichend bemessen werden, daß sie damit auskommen und den Anforderungen entsprechen können, die man an sie stellt. Die Teuerungszulagen müssen in die Besoldungsregelung hineingearbeitet werden. Ich kann für meine Freunde erklären, daß wir großen Wert darauf legen, daß das Besoldungsgesetz so ausfällt, daß es uns die Erhaltung und meinetwegen die Neugestaltung eines starken Beamtenkörpers unbedingt sichert. Meine politischen Freunde erblicken in einem gesunden, wirtschaftlich unabhängigen Beamtenkörper die einzige Gewähr dafür, daß die Geschäfte des Staates richtig verwaltet werden. — —

Ein Wort für unsere Pensionäre und Hinterbliebenen! Ich bitte den Herrn Finanzminister — Erklärungen darüber sind im Haushaltungsausschuß gegeben worden —, dafür zu sorgen, daß sobald als möglich — wir enthalten uns der Stellung eines Antrages mit Rücksicht auf die ernste Erklärung des Herrn Finanzministers über die Wirtschaftslage des Staates — den Pensionären und Hinterbliebenen entgegengekommen wird, daß die Teuerungszulagen gezahlt werden auch ohne Antrag, und daß bis zu 100 % Zulagen bewilligt werden, wenn entsprechende Anträge wirklich begründet sind. — —

Die Ziffer 2 unseres Antrages ist im Staatshaushaltsausschuß abgelehnt worden. Sie fordert, die Staatsregierung zu ersuchen, auf die kommunalen Verwaltungen und alle sonstigen Körperschaften in Preußen dahin einzuwirken, daß allen ihren Beamten und Angestellten eine einmalige Teuerungszulage nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen gezahlt wird. Dieser Antrag ist ganz wider Erwarten im Staatshaushaltsausschuß abgelehnt worden, und zwar von den beiden größten Parteien, der Sozialdemokratischen Partei und dem Zentrum. Ich bedaure diese Ablehnung sehr, nicht im Interesse unserer Partei, sondern im Interesse unserer Kommunalbeamten, die ebenfalls auf eine einmalige Teuerungszulage warten und gewissermaßen hilfeflehend hierherschauen, ob die Landesversammlung sich wie das alte Abgeordnetenhaus ebenfalls dazu aufraffen wird, einen Beschluß herbeizuführen, dahin gehend, auf die Kommunalverwaltungen zu wirken, daß auch sie ihren Beamten einmalige Teuerungszulagen zahlen.

Wir wissen aus Erfahrung — und die Verhandlungen hier haben es gezeigt —, daß ein Teil der Kommunalverwaltungen bedauerlicherweise nicht das soziale Empfinden ihren Beamten entgegenbringt, das wir als Landesversammlung eigentlich fordern müssen.

Schubert (Cöln), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus sowie auch vom volkswirtschaftlichen sind alle Teuerungszulagen in der Form, wie sie den Beamten und Arbeitern gegeben werden, vollkommen verfehlt. Nicht mit Teuerungszulagen kann man der Beamten- und Arbeiterschaft helfen, sondern indem man ihr Gehalt und ihren Lohn dem Existenzminimum anpaßt und eine solche Lohn- und Gehaltspolitik betreibt, die dem Beamten und Arbeiter die Sicherung seiner Existenz verbürgt. — —

Wir haben bisher immer die Beobachtung gemacht, daß nach Gewährung aller solcher Teuerungszulagen die Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel sofort in einem Umfang steigen, daß sie die Teuerungszulagen wieder ausgleichen, so daß in dem Augenblick, in dem nur einzelne Schichten der Bevölkerung diese Teuerungszulage erhalten, die ganze Arbeiterschaft und die übrige Bevölkerung von der Teuerung mit betroffen wird. Hierdurch ist ein neuer Anreiz zu Lohnforderungen gegeben. Deshalb ist es von vornherein verkehrt, auf dem Wege dieser Politik weiterzuschreiten. — —

Nun ist von meinem Vorredner gesagt worden, daß sich die Beamten während des ganzen Krieges weit schlechter gestanden hätten als die Arbeiter. In dem Umfang, wie das behauptet wird, trifft das nicht zu. — —

Nun will ich noch auf eins hinweisen. Auch mein Herr Vorredner sagte, daß sich tatsächlich die Arbeiter in dieser Beziehung besser gestanden hätten. Ich will Sie noch darauf hinweisen, daß z. B. die Beamten das Steuerprivileg haben und ein ganzer Teil der Teuerungszulage nicht versteuert wird. Aber verkennen Sie doch nicht, wenn Sie hier wohl sagen, daß sich die Arbeiterschaft dabei besser gestanden hätte, daß das draußen von der Arbeiterschaft nicht verstanden wird, daß das erbittert, nachdem jeder Pfennig ihrer Bezügen versteuert werden muß. — —

Weiter möchte ich noch auf die Notlage der Pensionäre hinweisen. Nun trifft es zu, daß es in der ganzen Literatur keinen Anhalt dafür gibt, daß jemand, der seine Arbeitskräfte dem Staate zur Verfügung gestellt hat und zu einer bestimmten Zeit aus diesem Arbeitsverhältnis ausscheidet, über seinen Pensionsausspruch hinaus noch einen Versorgungsanspruch hat. Es ist bisher ein einziges Mal vorgekommen, daß hier eine Abweichung erfolgt ist, und zwar durch die Reichsleitung, indem sie den Pensionären eine Teuerungszulage gewährte. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht weder in Preußen noch in irgendeinem andern Staat. — —

Oelze, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wir begrüßen die jetzige Vorlage und bedauern sehr, daß infolge der Verhandlung mit der Reichsregierung und den Verbänden der Arbeiter eine Verzögerung eintreten mußte und daher die Beamten in Preußen die Zuwendungen erheblich später als die im Reiche bekommen. — —

Wir begrüßen ferner die einheitliche Regelung der Kinderbeihilfen in den Teuerungsbezirken. — —

Wenn bei diesem Punkte die Teuerungsklassen nicht mehr in Erscheinung treten, so wünschen meine politischen Freunde, daß das möglichst bald auf allen Gebieten geschieht. — —

Ich komme sodann zu dem Antrag, betreffend Erhöhung der Zulage der Ruhegehaltsempfänger. Es handelt sich hier um eine von meinen politischen Freunden und speziell von mir schon oft erhobene Forderung. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der im Ruhestand lebende Beamte nicht auf einmal und für alle Zeiten von der Staatsregierung durch seine Pension abgefunden wird, daß es nicht so ist: ist: du bekommst deine für alle Zeiten festgesetzte Pension und bist für uns erledigt, sondern zwischen dem Staat und seinen pensionierten Beamten besteht ein sittliches Verhältnis, ein Verhältnis, daß sich auf die innere Zusammengehörigkeit gründet. Der Beamte steht dem Staat nicht etwa nur in Gestalt des Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber gegenüber, sondern er ist mit dem Staate verbunden durch ein Verhältnis von Pflicht und Treue, und dieses Verhältnis von Pflicht und Treue kann nicht auf einmal durch die Pensionierung gelöst werden, wie alle sittlichen Verhältnisse nicht auf eine solche äußerliche Weise gelöst werden können. Wenn nun der Staat durch seine Pension den Beamten ein gewisses äußeres Auskommen gewähren will, und dieses äußere Auskommen in Gestalt der Pension sinkt in seinem Werte durch die Entwertung des Geldes, woran der Beamte völlig schuldlos ist, das durch die Verhältnisse des Staates herbeigeführt ist, dann muß es auch unbedingt Pflicht des Staates sein, eine Aufbesserung dieser Beträge in die Wege zu leiten. Nun ist uns ja gesagt: ja, der Staat will das auch tun, aber er will auf dem Gnadenwege unter Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles den Beamten eine Erhöhung geben. In den Kreisen der pensionierten Beamten, Lehrer und Geistlichen wird das abgelehnt, und nach der Überzeugung meiner politischen Freunde ist das etwas, was den vorhin von mir aufgestellten Grundsätzen widerspricht. Wir müssen das gleiche Recht für alle verlangen, so daß nicht in jedem Einzelfalle geprüft wird. Durch die häufigen, ohne besondere Delikatesse gemachten Nachforschungen fühlen sich die Ruhestandsbeamten aufs schwerste verletzt, und das trägt zur dauernden Beunruhigung bei. Wenn wir einmal die Teuerung für alle Kreise unseres Volkes als gleich ansehen wollen, müssen wir auch den Grundsatz aufstellen: die Zulage in derselben Höhe und unter denselben Voraussetzungen. — —

Ich weise ferner darauf hin, daß auch schon beschlossen ist, die Staatregierung dringend zu ersuchen, daß dieselben Zuwendungen, wie sie die Staatsbeamten bekommen, auch den Beamten der Kommunalverwaltungen zuteil werden. — —

Meyer (Herford), Abgeordneter (D. V.-P.): Meine Damen und Herren, nachdem wir uns gestern bereits ausführlich über allgemeine Beamtenfragen unterhalten haben, will ich der Versuchung widerstehen, mich darüber noch ausführlich auszulassen. Ich will nur wiederholen, daß wir energisch dafür eintreten, daß recht bald eine Besoldungsreform erfolgt, und daß baldmöglichst auch die laufenden Teuerungszulagen in Wegfall kommen können, indem sie in die Besoldung hineingearbeitet werden. — —

Es ist eine zwingende Notwendigkeit, in großzügiger Weise den Beamten zu helfen. Wir würden auch dafür eintreten, noch mehr Geld zur Verfügung zu stellen, wenn die Finanzlage des Staates es nicht ausschließen würde. — —

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

59. Sitzung am Freitag, dem 3. Oktober 1919. Beratung der Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39) über Familiengüter.

Graf v. Kanitz, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Der ganze fideikommissarisch gebundene Besitz in Preußen betrug außerdem nur 7 % des gesamten preußischen Areals, davon 4 % Landwirtschaft und 3 % Wald.

Die Industrie ist momentan — man muß offen sagen — erledigt, Handel und Wandel liegen darnieder, Wald und Landwirtschaft sind die einzigen Produktionszweige, die noch leidlich funktionieren, in denen noch gearbeitet und, wenn auch nicht soviel wie im Frieden, unbedingt noch produziert wird. Gerade die Erhaltung der paar Produktionsquellen, die wir noch haben, die Erhaltung und Vermeidung von Störungen in diesen Produktionszweigen sind wohl die fundamentalsten Forderungen der heutigen Tage.

Fast 50 % des gebundenen Fideikommißbesitzes ist Wald. Der Fideikommißwald hat große Vorteile gegenüber dem Privatwald; er hat z. B. Betriebspläne von 60- bis 140jähriger Dauer. Der Privatwaldbesitzer — das bringt die Natur des Privatwaldbesitzes mit sich — kann sich nicht so auf die Erhaltung des Waldes legen, weil die privaten Geldbedürfnisse des Besitzers in Zeiten der Not fast immer aus dem Wald gedeckt werden. Es ist vielleicht interessant, die Leistungen des Fideikommißwaldes gegenüber denen des Privatwaldes zu erfahren. Der Privatwald in Preußen hat durchschnittlich in den letzten zehn Jahren zwei Festmeter Derbholz pro Hektar gebracht, der Fideikommißwald jedoch dreieinhalb bis vier Festmeter Derbholz und der Staatswald vier Festmeter Derbholz. — —

Nun kommt noch hinzu, daß der Fideikommißwald sehr oft der einzige Wald in waldarmen Gegenden ist. Die Staatswälder drängen sich bekanntermaßen zu großen Komplexen zusammen, und es gibt sehr waldarme Gegenden, in denen der einzige vorhandene Wald aus kleineren Fideikommißwaldungen besteht. Diese Fideikommißwaldungen genügen kaum, um das Lokalbedürfnis der Umgegend an Brenn- und Bauholz zu decken. Nun könnte eingewendet werden, daß der Wald verstaatlicht werden kann, wenn die Fideikommisse fallen. Ich glaube, das entspricht auch den wirklichen Wünschen des Herrn Landwirtschaftsministers, wenn es vielleicht auch jetzt noch nicht so offen von ihm ausgesprochen wird.

Ganz abgesehen davon, daß der Wald eine segensreiche Wirkung auf das Klima hat, bietet er im übrigen auch eine gute Arbeitsgelegenheit für brotlose Arbeiter im Winter. Nun wird oft gesagt, der Fideikommißwald soll nicht aufgelöst werden, da in der Notverordnung ein Passus enthalten ist, nach dem Fideikommisse, die über 250 ha Wald haben, der Auflösungsgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums unterliegen. Der Wald braucht nicht aufgelöst zu werden, aber nach meiner Meinung wird er, wenn man die Fideikommisse überhaupt auflöst, auch aufgelöst werden, denn die Reichsverfassung sagt in Artikel 155: Die Fideikommisse sind aufzulösen! Danach ist eine Einschränkung ausgeschlossen. Außerdem muß ich darauf hinweisen, daß, wenn man die Waldfideikommisse, die über 250 ha haben, ausschließen würde, man beinahe alle Fideikommisse von der Auflösung ausschließen müßte. Denn es gibt wenig Fideikommisse, die weniger als 250 ha besitzen.

Die Sozialisten sagen nun: der Fideikommißwald soll durch Verstaatlichung erhalten werden. Natürlich kann er verstaatlicht werden, aber nach meiner Meinung nur bei dem ganz großen Besitz. Beim kleinen und mittleren Besitz wird es sehr schwer sein, weil dort Wald und Feld buntscheckig, mosaikartig durcheinander liegen. Der Wald kleinerer Fideikommisse besteht meistens aus vielen kleinen Waldparzellen, die eng mit der Landwirtschaft zusammengehören. Die Landwirtschaft stellt die Gespanne zur Holzabfuhr, wenn sie Zeit hat usw. Eine Verstaatlichung dieser Fideikommisse würde insofern eine ungünstige Wirkung haben, als die Kontrolle der verschiedenen kleinen Parzellen sehr erschwert würde. Ein Oberförster in einer Gegend, in der mehrere solcher Fideikommisse verstaatlicht werden, müßte eine Unzahl von Beamten anstellen, um diese unzähligen Parzellen kontrollieren zu können. — —

Haushalt der Verwaltung der direkten Steuern und der Zölle usw.

Hauschildt, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Unaufschiebbar erscheint meiner Partei andererseits ein sehr weitherziger Ausbau des Kinderprivilegs. — — Während aber das Zentrum allen Steuerpflichtigen auch den wohlhabendsten, ausnahmslos die Ermäßigung um eine Stufe bei zwei Kindern und um eine weitere Stufe für jedes weitere Kind zuerkennen möchten, fordern die Unabhängigen bei einem Einkommen bis zu 8000 *M* eine Ermäßigung um je zwei Stufen für jedes Kind und bei einem Einkommen von 8000 bis 12 500 *M* eine Ermäßigung um je eine Stufe für jedes Kind. — —

Ebenso wie es in Zukunft — das ist, wenn ich nicht irre, in diesen Tagen von Herrn Hergt mit Recht betont worden — keine Steueroasen mehr geben darf, so darf es auch außer dem Kinderprivileg kein Steuerprivileg mehr geben. Sie wissen, daß die Teuerungszulagen der Beamten steuerfrei sind. Der Finanzminister hat uns aber erklärt, daß das vom nächsten Jahre ab nicht mehr der Fall sein wird, und damit ist dieser Gegenstand für uns vorläufig erledigt.

Daneben besteht aber noch das alte Beamtensteuerprivileg. Auch dieses kann aus volkswirtschaftlichen, psychologischen und aus Gründen der Gerechtigkeit nicht länger aufrechterhalten werden. Das haben übrigens bei den Etatberatungen in unseren Großstädten die Vertreter aller Parteien ausnahmslos verschiedentlich anerkannt, und auch die Masse der Beamten will von diesem Steuerprivileg gar nichts mehr wissen, sobald ihre Gehaltsverhältnisse befriedigend geregelt werden. Mit vollem Recht erklären sie: gebt uns Beamten, was wir brauchen, um unter den heutigen Verhältnissen ein auskömmliches Dasein zu führen, und wir sind in demselben Augenblick bereit, so wie jeder Staatsbürger dem Staate steuerlich zu geben, was des Staates ist. — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

60. Sitzung am Dienstag, dem 7. Oktober 1919. Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, Verwaltung der direkten Steuern Fortsetzung.

Dr. Moldenhauer, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Aber ich lege auch an dieser Stelle scharf Verwahrung ein gegen eine Äußerung des Herrn Kollegen Höfler, der letzthin sagte, die Vorbildung des mittleren Beamten ist der des höheren Beamten gleichwertig, denn der höhere Beamte gibt nur seine Unterschrift, der mittlere Beamte leistet die ganze Arbeit. Daß das in Ausnahmefällen vorkommt, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber eine solche allgemeine Gleichstellung ist doch sehr gefährlich. Wenn das richtig wäre, was Herr Kollege Höfler sagt, dann würden wir besser unsere Universitäten und Technischen Hochschulen schließen, auf jede akademische Vorbildung unserer Beamten verzichten und die Räume für andere Zwecke, meinetwegen für Wohnungszwecke, zur Verfügung stellen. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Das heißt doch sehr weit über das Ziel hinausschießen und bedeutet eine Herabsetzung der großen und wichtigen Arbeit, die die höheren Beamten bisher geleistet haben. (Sehr richtig! rechts.)

Wenn wir jetzt die große Trennung innerhalb des Beamtenkörpers aufheben und einen einheitlichen Beamtenkörper schaffen wollen, dürfen wir nicht damit beginnen, daß wir einen Teil des Beamtenkörpers herabsetzen und so neue Gegensätze schaffen und neue Unzufriedenheit schüren. — —

Haseloff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Dann möchte ich noch einige Worte sagen für diejenigen Beamtengruppen, die heute am meisten angegriffen werden. Es ist Mode geworden, daß man über alles, was irgendwie an der Spitze der Verwaltungen steht, den Stab bricht. — — Es liegt mir vollständig fern, den Aufstieg der mittleren Beamten in die höhere Laufbahn oder der unteren Beamten in die mittlere Laufbahn irgenwie zurückhalten zu wollen. Ich halte es ebenfalls für durchaus wünschenswert, den Aufstieg der Beamten in die höheren Stufen zu ermöglichen. Aber die übertriebenen Ansichten über Demokratisierung haben denn doch schwere Gefahren, vor allen Dingen muß man sich klarmachen, daß ohne ein System der Berechtigungen auch in Zukunft nicht wird gearbeitet werden können. Es würde eine Herabsetzung des Ansehens des ganzen Beamtenstandes sein, wenn man ohne weiteres die Berechtigung fortfallen lassen wollte. Man kann nun die erforderlichen Kenntnisse erwerben während der Beamtenzeit, man kann sie aber auch in die Schulzeit verlegen, und ich glaube, aus technischen Gründen wird es doch zeckmäßig sein, die Berechtigung in die Schulzeit zu legen, weil das fachmännisch durchgeführt werden kann und weil es billiger ist. Wir sind zweifellos in der Lage, eine ganze Reihe von Referaten mit mittleren Beamten zu besetzen. Ich glaube, dabei wird es viel zweckmäßiger sein, eine bestimmte Anzahl von Dezernaten zu schaffen, die den mittleren Beamten geöffnet werden können, als daß man den einen oder anderen herausnimmt und zum höheren Beamten befördert. Ich als mittlerer Beamter wende mich an meine Kollegen hier im Hause und an die Kollegen draußen im Lande und bitte sie, nicht in eine übermäßige Kritik der höheren Beamten zu verfallen. Die Beamten gehören in ihrer Gesamtheit, sowohl die höheren, mittleren und unteren Beamten, zusammen, sie sind ein geschlossener Beamtenkörper, und es wäre ganz verkehrt, wenn man die höheren Beamten, die sich doch auch den großen Beamtenverbänden angeschlossen haben, beiseite lassen würde. — —

Zum Schluß möchte ich wiederholen: Wir vertreten die Forderungen der Beamten, wie das von dem Vertreter unserer Partei, Herrn v. Kries, ja bereits dargelegt worden ist. Aber uns tut vor allem jetzt eines not, wenn wir überhaupt aus den elenden Verhältnissen herauskommen wollen, in denen wir uns befinden, das ist Ordnung und Disziplin. Ohne Ordnung und Disziplin kann die Beamtenschaft nichts leisten, und ohne Ordnung und Disziplin wird das wirtschaftliche Leben nicht vorwärts kommen. Ich glaube, daß diese Aufgabe die wichtigste ist, die uns beschäftigt, nicht die Demokratisierung. Gelingt es uns, die Ordnung in der Beamtenschaft herzustellen, dann habe ich keinen Zweifel, daß wir auch im wirtschaftlichen Leben vorwärts kommen und daß wieder ruhige Zustände in unserem Vaterlande eintreten werden. — —

Beratung der Verordnung vom 16. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 27) über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Dr. Berndt (Stettin), Berichterstatter (D. Dem.): Die Verordnung vom 16. Februar 1919 wendet dieselben Grundsätze, die bereits für das allgemeine Strafrecht zur Anwendung gelangt sind, auf das Disziplinarverfahren an. Sie gewährt Straferlaß sowohl wie Niederschlagung.

Straferlaß wird gewährt für alle rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind; als Ordnungsstrafen im Sinne dieser Verordnung gelten: Verwarnung, Verweis, Geldbuße und Geldstrafe. Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder in ein Richteramt von gleichem Range rechtskräftig erkannt worden ist, sollen in diesen Fällen zwar nicht die Strafen erlassen werden, aber die Nebenstrafen: Verlust des Anspruchs auf Erstattung der Umzugskosten, Verminderung des Diensteinkommens, Geldbuße und die Kosten des Verfahrens.

Weiter ist außer dem Straferlaß angeordnet, eine Niederschlagung von allen förmlichen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, für den Fall, daß nach Lage des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Entscheidung nicht auf Versetzung in ein anderes Amt, in ein Richteramt von gleichem Range, auf Dienstentlassung, oder auf Verlust des Amtes lauten würde. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen wegen deren ein Strafverfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt worden. Die Frage, ob ein Verfahren niederzuschlagen ist, soll von Amtswegen geprüft werden. Kriegsteilnehmer sollen besonders

berücksichtigt werden. Im übrigen sollen Strafen, die niedergeschlagen sind, ausdrücklich mit Löschvermerk im Strafregister versehen werden. — —

Der Ausschuß hat einstimmig die Genehmigung dieser Verordnung beschlossen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Beratung der Verordnung vom 18. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 29), betreffend die Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen.

Dr. Berndt (Stettin), Berichterstatter (D. Dem.): Die Verordnung vom 18. Februar 1919 ändert den Rechtsschutz im Disziplinarverfahren, und zwar sieht sie vor, daß im Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen von nichtrichterlichen Beamten bis auf weiteres in allen Sachen, in welchen der Disziplinarhof nicht in erster Instanz geurteilt hat, die Berufung, statt an das Staatsministerium wie bisher, an den Disziplinarhof gehen soll. Der Rechtsausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß hier die Berufung an den Disziplinarhof dem Angeklagten noch mehr Sicherheit gewährt als die Berufung an das Staatsministerium. Er hat daher einstimmig beschlossen, dieser Verordnung die Genehmigung zu erteilen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Landwirtschaftshaushalt.

69. Sitzung der Preußischen Landesversammlung am 22. Oktober 1919.

Kaulen (Zentrum). — — — Bei Beratung des Forstetats im Hause hat der Herr Landwirtschaftsminister einen Gesetzentwurf in Aussicht gestellt, durch welchen die Privatwaldungen unter Staatsaufsicht gestellt werden sollen. Meine Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß die Art der Pflege und Bewirtschaftung der Privatwaldungen durch ihre Besitzer keinen Anlaß zu einem derartigen tiefeinschneidenden Gesetz geben kann. (Sehr richtig! im Zentrum — Hört, hört! bei der Deutschen Demokratischen Partei). Die Ankündigung des Herrn Ministers hat allenthalben große Besorgnis und Erregung ausgelöst. Ich warne die Staatsregierung dringend, unnötigen Zündstoff in die beteiligten Kreise zu tragen. Namentlich im Westen wird man sich einer unnötigen Verstärkung der Staatsomnipotenz widersetzen. (Sehr richtig! im Zentrum). — — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

79. Sitzung am Mittwoch, dem 12. November 1919.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, und zwar Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung (Fortsetzung)

Fischbeck, Handelsminister: — — Bezüglich der Rauchschäden der Bergwerke möchte ich bemerken, daß man diese unmöglich von den Rauchschäden der Fabriken im übrigen trennen kann. Sonst hätte es ein Berwerksunternehmen sehr leicht, wenn es etwa eine Kokerei oder ein sonstiges Fabrikunternehmen hat, diese geschäftlich von dem Bergwerksbetrieb loszulösen, etwa eine besondere G. m. b. H. daraus zu machen; dann unterfiele dieses Unternehmen dem Berggesetz überhaupt nicht und wäre von dem Schadensersatz befreit. Wenn Sie diese Frage der Rauchschäden treffen wollen, ist es gar nicht anders möglich, als sie, losgelöst vom Bergrecht, ganz allgemein nach dem bürgerlichen Recht zu behandeln. — —

Es ist darüber geklagt worden, daß die Beamten vielfach mit Gehältern zu rechnen hätten, die hinter den Gehältern von Angestellten, ja, von Arbeitern zurückständen. Meine Herren, es ist richtig, daß solche Verhältnisse vorkommen, sie kommen aber nicht nur in der Bergverwaltung, sondern ganz allgemein vor. Es hängt das eben mit den ganzen Rechts- und Besoldungsverhältnissen der Beamten zusammen. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß wir möglichst bald dahin kommen, eine generelle Revision der Besoldungsordnung vorzunehmen, damit die außerordentlichen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die für die Beamten bei den heutigen Zuständen erwachsen können, beseitigt werden können. — —

Dr. Reineke, Abgeordneter (Zentr.): — — Der Herr Minister hat ausgeführt, daß es sich bei den sogenannten Rauchschäden nicht um eigentliche Bergschäden handelt, sondern daß an den Rauchschäden nicht nur die Kokereien der Zechen, sondern auch andere, z. B. chemische Industrien, beteiligt sind. Das ist richtig. Ich glaube aber auch, daß das aus meinem Antrage entnommen werden kann. Um aber ganz sicher zu gehen, habe ich den Antrag folgendermaßen gefaßt — er wird den Mitgliedern bis morgen früh zugehen —:

Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Regelung des Bergrechts dahin zu wirken, daß zur Regulierung der Schäden, welche durch den unterirdisch oder mittels Tagebau geführten Betrieb des Bergwerks verursacht werden, analog den sonst bestehenden Berufsgenossenschaften Pflichtgenossenschaften gebildet werden, welche an Stelle der ersatzpflichtigen Bergwerksbesitzer die Schäden regulieren und diese in Form von Zwangsversicherungsbeiträgen nach einem gerechten Verfahren auf die Bergwerksbesitzer ihres Bezirkes umlegen, und ferner eine Änderung des allgemeinen bürgerlichen Rechts in der Weise herbeizuführen, daß die Besitzer derjenigen bergbaulichen oder industriellen Anlagen von denen sogenannte Rauchschäden ausgehen, in einem jeweils örtlich zu bildenden Bezirk zu Pflichtgenossenschaften mit den gleichen Aufgaben zusammengefaßt werden. — —

Ich bin darin mit den übrigen Herren einverstanden, die über diesen Gegenstand gesprochen haben, daß selbstverständlich eine Pflichtgenossenschaft nicht ohne weiteres jeden Schaden bezahlen soll, der in die Erscheinung tritt. Auch eine solche Pflichtgenossenschaft muß in eine sachliche Prüfung eintreten, ob und in welchem Maße für Schaden Ersatz zu leisten ist. — — Die Streitsache nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin wird vereinfacht, wenn wir Pflichtgenossenschaften haben, und wenn dadurch verhindert wird, daß die Geschädigten in uferlose Prozesse gestürzt werden. Das kann nur durch solche Pflichtgenossenschaft vereitelt werden. Haben wir eine Pflichtgenossenschaft, so weiß der Geschädigte, woran er sich halten kann. Heute weiß er oft gar nicht, gegen welches einzelne Bergwerk oder gegen welche industrielle Anlage er seinen Schadenersatzanspruch geltend machen muß; darüber ist er, wie ich bei Begründung meines Antrages auszuführen mir erlaubte, oft vollständig im unklaren, und gerade diese Schwierigkeit wollen wir durch die von uns vorgeschlagene Regelung beseitigen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Papierholzverkauf.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 114/1919
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 17292.

Berlin W 9, 7. November 1919.

Der Reichswirtschaftsminister hat mir durch Schreiben vom 1. Oktober 1919 — II/2. 10554 — mitgeteilt, daß ein großer Teil der bisher durch die Reichsstelle für Papierholz versehenen Aufgaben auf die neue „Druckpapierbeschaffung G. m. b. H." übergangen ist. Der Reichswirtschaftsminister hat mich ersucht, auch in Zukunft der Versorgung der heimischen Papierfabriken mit Papierholz ein besonderes Interesse entgegenzubringen, insbesondere auch diesen Fabriken Papierholz freihändig zu verkaufen.

Um zu verhindern, daß Papierholz als Rohholz in das Ausland geht, oder daß es bei den gegenwärtigen hohen Brennholzpreisen zu Brennholz verwendet wird, wird die „Druckpapier-

beschaffung G. m. b. H." oder der ihr beigegebene Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums den Käufern, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, das gekaufte Holz ausschließlich heimischen Papierholzfabriken zuzuführen, Bescheinigungen darüber ausstellen, daß die Zuführung des von ihnen gekauften Holzes für die heimischen Fabriken gewährleistet ist. Wenn ich auch dem Reichswirtschaftsminister gegenüber abgelehnt habe, den Regierungen besondere Verkaufsanweisungen für Papierholz zu erteilen, so erscheint es mir doch beachtenswert, daß namentlich kleinere Holzschleifereien aus Papierfabriken des dortigen Bezirks, die als Selbstkäufer auftreten und derartige Bescheinigungen vorlegen, in erster Linie für freihändige Verkäufe (vergl. Absatz 9 meiner allgemeinen Verfügung vom 6. August 1919 — III. 82 für 1919) Berücksichtigung finden. Selbstverständlich muß der gebotene Kaufpreis der heutigen Marktlage entsprechen. Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster, Sigmaringen und Posen.

Anstellung von Förstern o. R.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 19172.

Berlin W 9, 15. November 1919.

Ich ermächtige die Regierung, nachbenannte Forstversorgungsberechtigte des Jahrgangs 1913

— — — — — — — — — — — — — — — —

zu Förster ohne Revier — endgültig oder auf Probe — zu ernennen und ih . . mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab endgültig oder probeweise eine Försterstelle o. R. zu übertragen, wenn . . . im Staatsforstdienst beschäftigt . . . .

Bei zunächst probeweiser Übertragung kann die endgültige Anstellung später von der Regierung selbständig verfügt werden. Der Zeitpunkt, mit dem sie in Kraft tritt, ist aber dann im Bürowege hierher anzuzeigen.

Fälle, in denen die Anstellung nicht wie angeordnet erfolgen kann, sind sofort zu melden, damit andere Anwärter zur Anstellung namhaft gemacht werden können. Wegen Stellenmangels kann nur ein Teil des Jahrgangs jetzt zur Anstellung gelangen. Die weiteren Ernennungen müssen bis zum Freiwerden von Stellen ausgesetzt werden.

Sind dienstältere Anwärter (nach der Reihenfolge in der Liste der Forstversorgungsberechtigten beurteilt) noch nicht angestellt, trotzdem sie im Staatsforstdienste beschäftigt werden, so ist zu berichten und die Ernennung zu beantragen, wenn sie befürwortet wird.

Befinden sich unter den zu ernennenden Förstern o. R. solche, die zugleich mit der Ernennung Forstschreiberstellen erhalten können, dann kann die Ernennung zum Förster trotzdem erfolgen. Auf entsprechenden Antrag wird dann auch vom 1. Oktober d. Js. ab, die Forstschreiberstelle nebst ihren Nebenbezügen überwiesen.

Die Namen der hiernach vom 1. Oktober d. Js. ab Ernannten sind mir von den betreffenden Regierungen bis zum 15. Dezember d. Js. mit den für die Dienstaltersliste nötigen Angaben kurz anzuzeigen.

J. A.: v. d. Busche.

An die Regierungen, ausgenommen Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Trauerfeier der Forstakademie Hann. Münden. Für die gefallenen 25 Angehörigen veranstaltete die Forstakademie am 5. November in der Aula eine Trauerfeier. Der derzeitige Akademiedirektor Oberforstmeister Schilling hielt die Gedächtnisrede, die darin gipfelte, daß die für ihr Vaterland Hinausgezogenen, die noch im Jahre 1913 erneut geschworene Treue bis in den Tod gehalten hätten. Die Akademie, deren 150 Studierende zum allergrößten Teile ebenfalls für ihre deutsche Heimat gekämpft hätten, werde die Dahingegangenen nie vergessen und dürfe ihre Namen stolz in alle Zukunft mit hinübernehmen. Superintendent Lic. Steinmetz sprach als Vertreter der Bürgerschaft und mahnte, das Werk der Toten durch Mitwirken am Neuaufbau des zusammengebrochenen Vaterlandes in rechter Weise fortzusetzen. Nach einer weiteren Ansprache des Forstbefl. Henrici namens der Studierenden endete die erhebende Feier mit dem gemeinsam gesungenen Liede „Deutschland über alles".

Zur Reihenfolge der staatlichen Försteranwärter Preußens für die feste Anstellung. Bezüglich des Nachwortes seitens der Schriftleitung zu diesem Artikel in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung", wonach der Jahrgang 1911 nicht mehr zu jenen gehören soll, die nach aktiver neunjähriger Dienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten, obgleich die Bedingungen des noch gültigen Regulativs, das keinen Unterschied zwischen Krieg und Frieden macht, erfüllt worden sind, bitten wir gelernten Jäger des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 dieses Jahrgangs, uns entschieden nicht ausschalten zu wollen, denn wir sind ausnahmslos zu einer Zeit, wo noch niemand Ahnung vom Kriege hatte, zur aktiven neunjährigen Dienstzeit in Aussicht genommen gewesen. Selbst wenn das Regulativ nunmehr einer Änderung unterzogen werden sollte, dürfte diese auf uns, die wir die Bedingung erfüllt haben, ohne Einfluß bleiben, denn wenn auf uns vor dem Kriege diese Bedingungen angewendet worden sind, so haben wir nun auch durch deren Erfüllung die in Aussicht gestellte Berechtigung erworben. Als Beispiel führen wir noch an: dem einen gelernten Jäger dieses Jahrgangs, dem sehr daran gelegen war, nach dreijähriger Dienstzeit zur Entlassung zu kommen, wurde vom Kompagnie-Chef erwidert: „Diesen Wunsch kann ich Ihnen nicht erfüllen, Sie sind von mir als Oberjäger in Aussicht genommen." Es kann also hierbei nicht von einem freiwilligen Weiterdienen gesprochen werden. Warum kommt auch jetzt erst die in Aussicht genommene Bestimmungsänderung und nicht gleich nach Rückkehr aus dem Felde? Der größte Teil ist noch bei der Fahne geblieben, um seine Vorteile nicht leichtsinniger Weise aufzugeben, trotzdem es nicht angenehm gewesen ist, weiter zu dienen, was eher zu einer Berücksichtigung als zu einer Benachteiligung Veranlassung geben sollte. Außerdem ist es seinerzeit leicht gewesen in der Forst unterzukommen, während es jetzt mit Schwierigkeit verknüpft

ist. Die Bestimmung, daß der Forsturlaub nur bis zum 31. März 1920 gewährt wird, trifft jene, die ihn noch nicht hinter sich haben, schon schwer genug. Die Meinung der Schriftleitung, daß der aktive Jahrgang 1911 seine Dienstpflicht infolge Auflösung des alten Heeres nicht erfüllen kann, dürfte nicht zutreffen, denn wir dienen schon im neunten Jahre, in dem uns noch ein sechsmonatlicher Forsturlaub zusteht. Die Auflösung der Abwicklungsstellen ist wohl noch nicht in Aussicht genommen, in denen wir gern verwandt werden, ohne in die Reichswehr übertreten zu müssen.

Bosse. Jaursch. Schlund.
Aktive Anwärter des Jäger-Bataillons Nr. 3.

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer. Behördennachweis und Personallisten nach dem Stande vom 1. Januar 1920. Seit 1914 ist keine Übersicht über den Personalstand der preußischen Forstverwaltungsbeamten im Buchhandel erschienen. Es ist daher allgemein der Wunsch nach einer neuen Veröffentlichung vorhanden, in der die inzwischen eingetretenen zahlreichen Veränderungen berücksichtigt werden. Diesem Wunsche kommt ein Buch nach, das den oben angeführten Titel trägt und den Geheimen Rechnungsrat Behm im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Verfasser hat. Das Buch, das noch vor Weihnachten in unserem Verlage erscheinen wird, bringt neben einigen statistischen Tabellen, die sich auf das Lebensalter beziehen und das ziffernmäßige Verhältnis der Anwärter zu den planmäßigen Stellen beleuchten, die Namen der Forstverwaltungsbeamten, einerseits nach Behörden, anderseits nach dem Dienstalter geordnet. Auch die Professoren der beiden Forstakademien sind darin verzeichnet. Das Ministerium und die Regierungen sowie die Hofkammer sind mit sämtlichen planmäßigen Forstverwaltungsbeamten und Hilfsarbeitern, die Oberförstereien mit den Stelleninhabern und der postalischen Bezeichnung ihres Amtssitzes aufgeführt. Die Dienstalterslisten erstrecken sich auf die Oberforstmeister bis zu den Forstreferendaren herunter. Sie enthalten Rufnamen, Geburtstag und Jahr, Prüfungsjahrgang und bei den planmäßigen Beamten die Namen aller von ihnen in ihrer jetzigen Stellung bisher bekleideten Stellen, bei den Oberförstern o. R. und Forstassessoren Ort und Art der jetzigen Beschäftigung. Der Reihenfolge der Oberförster ist abweichend von früheren Veröffentlichungen das Assessordienstalter zu Grunde gelegt. Ein Personenregister und ein Register der Oberförstereien erleichtern die Benutzung des Buches. Das Buch wird mehr als 80 Seiten umfassen und kostet bei Voreinsendung des Betrages einschließlich des Teuerungszuschlages und Portos 5 *M*. Da die Nachfrage voraussichtlich groß sein wird, empfiehlt es sich für jeden, der das Buch noch vor dem Fest erhalten will, bei der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung schon jetzt zu bestellen. Die Zustellung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge.

Marinelaufbahn. Die Reichsmarine trägt sich mit der Absicht, Anfang Januar 1920 für die Ostseestation rund 1200 junge Leute aller Berufe als Nachwuchs für unsere neue Marine in Kiel einzustellen. Erster Grundsatz der neuen Marine soll sein: Ordnung und Manneszucht! Bei entsprechender fachmännischer Schulung in Theorie und Praxis werden die Marineangehörigen in dieser Laufbahn unter voller Berücksichtigung der Leistungen und Tüchtigkeit Gelegenheit haben, sich eine gute und aussichtsreiche Lebensstellung zu schaffen. Ein Teil von ihnen wird zu Offizieren befördert werden können. Wie aus dem in dieser Nummer erschienenen Aufruf des Personalamts der Marinestation der Ostsee in Kiel zu ersehen ist, erscheint der Eintritt durchaus empfehlenswert.

Forstwirtschaft.

Einiges von Kiefernsaat und Sämaschine. In den meisten Kiefernrevieren wird man die Vorzüge der Kiefernsaat zu schätzen wissen und in Gegenden, wo Leute schwer zu haben sind, ist die Saat Notwendigkeit geworden. Gerade in dieser Hinsicht und in Anbetracht der äußersten Wichtigkeit zur Erzielung guter Saaten wird noch manche Erfahrung gesammelt werden müssen, um endlich eine vollkommene Methode zur Erzielung guter Kulturen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Bodens und den Wechsel der einzelnen Jahre, zu erreichen. Es wird vielleicht dann möglich werden, auch bei ungünstigen Zeiten durchschnittlich zufriedenstellende Saaten zu ziehen. Meiner Ansicht nach wird auf die genaueste Beobachtung der jungen Saaten noch zu wenig Wert gelegt. Ist doch gerade dies ausschlaggebend zur Festlegung der Behandlung der einzelnen Bodensorten und Bekämpfung verschiedentlich auftretender Pilzkrankheiten usw. Die Ausführung des Säens wird wohl mehr oder weniger von der Feuchtigkeit der Jahre abhängig sein; daher muß man auch in dieser Hinsicht genau wissen, wie tief der Same eingebracht werden muß. Die Erfahrungen über obengenannte Punkte werden in einem vorhandenen Lagerbuche oder noch besser in einem besonderen Hefte auf der Oberförsterei gesammelt, damit nichts von dem verloren geht, was zur genauen Zusammenstellung nötig ist. Das Wichtigste aber ist die Art und Weise des Säens und es wird wohl sehr an der Vollkommenheit der Sämaschine liegen, um eine möglichst gleiche und rationelle Verteilung des Samens zu erreichen. Nicht nur diese läßt sich oft schlecht durchführen, auch die durchweg gleichmäßige Bedeckung des Samens läßt noch viel zu wünschen übrig. Darüber hat uns die Praxis belehrt und es wäre ein Verdienst am deutschen Walde, eine richtig gute Sämaschine zu konstruieren. Die meisten Maschinen sind ja auch vollkommen, nur müßte der Boden ohne Wurzeln und ohne Wellen sein und gerade dies ist auf den Kulturflächen unvermeidlich. Es müßte eben versucht werden, eine Maschine herzustellen, welche diesen Anforderungen genügt und dies wäre sicher möglich. Obgleich sich ein Ideal in dieser Richtung kaum finden wird, so wäre es sicher nicht schwer, bereits vorhandene Maschinen daraufhin zu verbessern. Hier in der Niederlausitz ist die Plauet jr. Sämaschine allgemein im Gebrauch und dies wohl hauptsächlich ihrer Handlichkeit wegen. Erfahrungen zeigen aber auch hier ein ungleichmäßiges Verteilen und Bedecken der Samenkörner infolge des hindernisreichen Bodens. Dem könnte, glaube ich so ziemlich abgeholfen werden, so daß außer der vorhandenen Maschine, speziell für die Kiefernsaat eine neue Form entsteht, die sich den Hindernissen besser anpaßt. Die große Verbreitung würde für eine Rentierung gute Sorge tragen. In erster Linie müßte, bevor der Schar die Furche zieht

der Boden durch ein anzubringendes Streichblech geglättet werden. Die Folge wäre eine gleichmäßig tiefe Rille. Dann die Schar selbst. Hier ist die Form entschieden verkehrt. Anstatt der nach vorn gebogenen Spitze, muß sie schräg nach hinten verlaufen, so daß sie über Hindernisse leichter hinweggleitet. Gerade die Erschütterung beim Anstoßen der spitzen Schar verursacht ein Anhäufen der Samenkörner und dem wird durch eine schräg nach hinten verlaufende Form gesteuert. Zur Bedeckung des nun in der Furche liegenden Samens, dürfte die folgende Walze durch die Eigenschaft der Form vollkommen genügen. Ihre hohle Lauffläche drückt ja die Erde über den Samen zu und weiter ist ja nichts nötig. Die Streichkuwen bringen etwas viel Erde unter die Walze und könnten in Wegfall kommen. Dafür wäre es angebracht, die Walze etwas schwerer und größer zu gestalten. Ein Versuch könnte sicher nicht schaden und würde zeigen, was für Mängel noch übrig bleiben sollten. Es wäre interessant die Erfahrungen und Meinungen von anderer Seite zu hören, die eingehende Behandlung dieser Frage dürfte sich lohnen.

Schenka, Forstgehilfe.

Tagelohn und Akkordlohn. Die Stadt Ulm hat kürzlich zwei Partien Holz von je 27 rm zerkleinern lassen, eine im Tagelohn, die andere im Akkord. Die Arbeit kostet im ersteren Falle 940 ℳ, im zweiten 283 ℳ!

Gewaltiges Steigen der Kiefern-Langholzpreise. Bei dem großen Nutzholzverkauf in Neustrelitz (etwa 38000 fm) am 21. November sind Preise zwischen 147 ℳ und 420 ℳ je Festmeter erzielt worden, obwohl die Beschaffenheit keineswegs hervorragend war. Der geringste Preis von 147 ℳ ist für 70jährige Kiefern gezahlt worden. Nur ein kleineres Los von 100 fm in der Oberförsterei Rowa blieb wohl wegen besonderer Verhältnisse außerhalb der angegebenen Preisgrenze und wurde mit 70 ℳ je Festmeter verkauft.

Hohe Nutzholzpreise. Bei der Nutzholzversteigerung am 24. November auf Burgauer Revier der Stadt Leipzig wurde ein eichener Klotz von 4,52 Festmeter Inhalt mit 10100 Mk. bezahlt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 40 Pfennige Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergutung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil **auf 40 Pfg.;** Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 116. **Sind Gemeindeförster mittlere Beamte?** Zähle ich als Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden zu den mittleren Beamten? W., Gemeindeförster.

Antwort: Ob Sie zu den mittleren Beamten gehören, das geht lediglich aus der Stellung hervor, welche Ihnen die Gemeinde eingeräumt hat. Es kommt also darauf an, ob die Gehaltsklasse der Sie zugeteilt sind, mittlere Beamte umfaßt oder nicht. Nach der in Ihrem Bezirk herrschenden Praxis zählen die Gemeindeförster leider immer noch zu den Unterbeamten.

Anfrage Nr. 117. **Lieferung von Dienstvorschriften.** Warum werden den jüngeren Forstbetriebsbeamten der Staatsforstverwaltung die Dienstvorschriften nicht ebenso geliefert wie den planmäßigen Betriebsbeamten? Nach der Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 2. 9. 19. III 14050 erhalten z. B. die Förster o. R. und die jüngeren Beamten keine Försterdienstanweisung. Zum Ausleihen an diese Beamten ist der Oberförsterei ein drittes Stück der Dienstanweisung überwiesen. Ein Staatl. Hilfsförster.

Antwort: Nach § 31 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 müssen bewegliche Gegenstände, die für Rechnung der Staatskasse angekauft werden, in das Sachenverzeichnis eingetragen („inventarisiert") werden. Für die Förster ist diese Vorschrift im § 88 der F. D. A. wiedergegeben. Voraussetzung für die Führung eines Sachenverzeichnisses ist das Vorhandensein einer planmäßigen Stelle mit festem Dienstbereich. Für „fliegende" Stellen, wie sie die Förster o. R. inne haben, und für die Beamten ohne planmäßige Stelle (Hilfsförster und Forstgehilfen) ist die Beschaffung von Dienstanweisungen daher nicht angängig. Aus diesem Grunde ist wohl jeder Oberförsterei ein Stück der F. D. A. zum Ausleihen überwiesen worden. Für dienstliche Zwecke können die Dienstvorschriften sowohl auf der Oberförsterei wie auf der Försterei eingesehen werden. Die zu ihrer Ausbildung erforderlichen Vorschriften müssen sich die Anwärter auch in anderen Verwaltungen selbst beschaffen. Die Dienststücke werden nicht den Personen, sondern den Dienststellen zum dienstlichen Gebrauch überwiesen.

Anfrage Nr. 118. **Jagdunkostenersatz beim Schwarzwild.** Ich bin Staatlicher Forstgehilfe. Die Erlaubnis zur selbständigen Jagdausübung gemäß § 114 Abs. 1 der F. D. A. ist mir noch nicht erteilt. Auch bei der Verteilung des planmäßigen Abschusses gemäß § 81 Abs. 5 und § 114 Abs. 2 der F. D. A. konnte ich noch nicht berücksichtigt werden. Bei der Ausübung des Forstschutzes habe ich einen Keiler zur Strecke gebracht. Der Förster der betreffenden Försterei hat den Keiler mit seinem Fuhrwerke nach seinem Dienstgehöft gefahren. Dort ist der Keiler von dem Förster und mir gemeinschaftlich zerlegt und an die Beamten der Oberförsterei verteilt worden. Wem steht der Unkostenersatz nach § 84 Abs. 10 der F. D. A. zu?

Ein preußischer Forstgehilfe.

Antwort: Da Sie nach § 81 Abs. 8 der F. D. A. der Erlegungsberechtigte sind, auch wenn Sie die Erlaubnis zur selbständigen Jagdausübung gemäß § 83 der F. D. A. noch nicht erhalten haben, steht ihnen nach § 84 Abs. 10 der F. D. A. der Unkostenersatz von 30 v. H. zu. Daraus müssen Sie alle Unkosten bestreiten, also auch dem Förster nötigenfalls die Fuhrkosten zahlen. Anteil an dem Unkostenersatz hat der Förster in seiner Eigenschaft als Stelleninhaber nicht. Eine Einnahme aus der Jagd in dem Sinne, wie sie das frühere Schußgeld darstellte, ist in den jetzt gültigen Vorschriften über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten nicht mehr vorgesehen.

Anfrage Nr. 119. **Wiedereinstellung.** Ich war vom 1. April 1912 bis zum 1. August 1914 an der Forststelle einer Landwirtschaftskammer als Förster mit der Bezeichnung „Büroassistent", als „vereidigter Staatsbeamter" gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. Im April 1914 wurde ich mit praktischen Forstvermessungsarbeiten in verschiedenen Revieren der Provinz beschäftigt. Der Leiter der Forststelle verweigerte mir die Anweisung meiner Reisekostenforderung bzw. der für die Kammerbeamten zuständigen Tagegelder, welche man bisher den Boten der Kammer bei Dienstreisen ohne weiteres in Höhe von 5 M täglich gewährt hatte. Ich erklärte nun daraufhin: daß ich mit einem Gehalt von täglich 5 M nicht mehr zu Arbeiten nach außerhalb gehen könnte, da ich als Büroassistent angestellt sei und da ich mich in Kürze verheiraten wollte und lieber eine Försterstelle bekleiden möchte, wo ich einen dauernden Wohnsitz hätte. Eine Existenzmöglichkeit mit einem Gehalt von 150 M war nicht gegeben, falls ich mich den praktischen Außenarbeiten ohne Tagegelder gefügt hätte, infolge des ständigen Quartierwechsels bei den Forstvermessungsarbeiten. Ich erhielt darum am 6. Juni 1914 von der L.-K. meine Kündigung zum 1. Oktober 1914. Am 1. August 1914 rückte ich ins Feld und gelangte Ende November 1918 zur Entlassung. Im Februar 1919 beantragte ich meine Wiedereinstellung auf Grund der Verordnung vom 24. 1. 19; diese wurde mir nicht gewährt und mir mitgeteilt, daß diese Verordnung auf meinen Fall nicht anwendbar sei, weil ich nicht im Kriege oder infolge des Krieges, sondern aus Gründen entlassen wurde, die mit dem Kriege in gar keinem Zusammenhange stehen. (Bearbeitet von dem juristischen Beirat der Landwirtschaftskammer.) Die L.-K. zahlte mir nur Gehalt bis Ende September 1914 und betrachtet mich mit diesem Tage als entlassen. Ich bin der Ansicht, daß durch meine Einberufung zum Heeresdienst meine Kündigung als unterbrochen gilt und erst wieder weiterläuft mit dem Tage der Entlassung aus dem Heeresdienst. Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes dürfte mir mein volles Gehalt von der L.-K. nachträglich einschließlich Zinsverlust für die Zeit meiner Einberufung zum Heeresdienst zustehen, da auch die L.-K. allen Beamten ohne Ausnahme dieses gezahlt hat. Infolge des Krieges war ich nicht in der Lage, mich um andere Stellen umzusehen. Unter den heutigen Verhältnissen (Überfüllung im Berufe und durch die Besatzung) ist es mir trotz eifrigsten Bemühens nicht möglich gewesen, unterzukommen, und bin ich wirtschaftlich in Schulden geraten, da ich seit 1914 kein Gehalt mehr bezogen habe. Auch hat die L.-K. meine Versicherung nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz in keiner Weise geregelt. Auf Antrag der L.-K. wurde ich von der Versicherung seinerzeit befreit, da ich in einer pensionsberechtigten Stelle tätig war. Ist die L.-K. zur Wiedereinstellung verpflichtet, nach der Verordnung vom Januar 1914? Ich hatte mich auch zu anderen Büroarbeiten auf Grund meines beigefügten Zeugnisses bereit erklärt, da ich zwei Jahre als Beamtenstellvertreter im Felde tätig war; auch dieses wurde mir abgeschlagen.

K., Förster.

Antwort: Ihr Fall ist recht schwierig. Wir möchten ihn folgendermaßen beurteilen: Sie waren nach Ihrer Darstellung im Jahre 1914 Beamter, und zwar ein auf drei Monate Kündigung angestellter Beamter. Die am 6. Juni 1914 auf den 1. Oktober 1914 ausgesprochene Kündigung Ihrer vorgesetzten Behörde war rechtmäßig. Durch die Kündigung fand Ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1914 an sich ihr Ende. In § 66 des Reichsmilitärgesetzes von 1874 ist allerdings bestimmt, daß die Beamten durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihrem bürgerlichen Dienstverhältnisse keinen Nachteil erleiden und daß ihnen ihre Stellen gewahrt bleiben sollen. Ob diese Grundsätze in Ihrem Falle verletzt worden sind, kann zweifelhaft erscheinen. Denn Sie haben Ihre Stelle nicht verloren, weil man Ihnen bei Kriegsausbruch kündigte, sondern die Kündigung erfolgte erhebliche Zeit vor dem Kriege und ohne Rücksicht auf den Krieg. Aber es läßt sich sehr wohl die Ansicht vertreten, daß nach dem Sinn und Zweck des genannten § 66 Ihre Behörde nicht mehr in der Lage war, Sie zu entlassen, nachdem der Krieg ausgebrochen und Sie militärisch einberufen waren. Angenommen, Sie seien mit dem 1. Oktober 1914 tatsächlich als Beamter ausgeschieden, so entsteht die Frage, ob Sie die Wiedereinstellung nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 verlangen können. Dabei ist zunächst unerheblich, ob Sie aus Gründen entlassen worden sind, die mit dem Kriege im Zusammenhang stehen. Die Verordnung vom 24. 1. 1919 enthält hierüber nichts, sondern verpflichtet in § 2 den Dienstherrn schlechthin, die bei Kriegsausbruch bei ihm angestellt Gewesenen, sofern sie Kriegsteilnehmer sind, wieder einzustellen — freilich kann Ihnen demnächst doch gekündigt werden. Nun unterstanden Sie nach Ihrer Tätigkeit an sich dem Angestellten-Versicherungsgesetz, waren also „Angestellter" im Sinne der Verordnung vom 24. 1. 1919 (§ 1 ff.). Wenn Sie nur nach § 11 oder § 14 des Angestellten-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht auf besonderen Antrag befreit waren, so würde Ihnen das nichts schaden. Anders könnte die Sache liegen, wenn Sie nach § 9 des Angestellten-Versicherungsgesetzes g e s e t z l i c h von der Versicherungspflicht frei waren. Dann wäre denkbar, daß die Wiedereinstellungspflicht Ihrer Behörde nicht besteht, weil der Wortlaut der Verordnung vom 24. 1. 1919 Ihren Fall nicht deckt. Wir möchten aber annehmen, daß nach dem S i n n e der Verordnung vom 24. 1. 1919 Sie auf jeden Fall Anspruch darauf haben, daß Sie zunächst wieder eingestellt werden. Denn der Sinn und Zweck der Verordnung geht dahin, daß alle Kriegsteilnehmer, die bei Kriegsbeginn eine Dienststellung im Sinne des Angestellten-Versicherungsgesetzes hatten, den Anspruch auf Wiedereinstellung haben sollen. Für die Beamten ist die Verordnung im allgemeinen nicht bestimmt, weil diese im allgemeinen auf Lebenszeit angestellt sind, der Angestellten-Versicherung im allgemeinen nicht unterstehen und ihrer auch nicht bedürfen, weil sie das Recht auf Ruhegehalt haben. Wenn aber, wie in Ihrem Falle, ein Beamter nur auf Kündigung angestellt ist und seine Ruhegehaltsrechte durch die Kündigung verliert, so wäre er gegenüber den eigentlichen Angestellten (Nicht-Beamten) in einem schlimmen, sachlich in keiner Weise gerechtfertigten Nachteil. Wir raten Ihnen folgendes: Wenn Sie schon die gütliche Regelung ohne Erfolg versucht haben, so versuchen Sie es jetzt mit Beschwerde beim Landwirtschaftsminister, rufen Sie auch den Schlichtungsausschuß an (§ 15 der Verordnung vom 24. 1. 1919). Näheres über diesen Ausschuß erfahren Sie bei der Stadtverwaltung. Wir meinen, daß Sie eine Beschäftigung auf drei Monate mindestens werden durchsetzen können. Ob Sie sich darüber hinaus dazu entschließen wollen, im Wege des Prozesses das Gehalt für die ganze Zeit seit 1. Oktober 1914 zu verlangen, müssen wir Ihnen anheimstellen. Wir halten einen solchen Prozeß nicht für aussichtslos, aber doch den Ausgang für recht zweifelhaft. Sie müssen selbst darüber sich schlüssig werden, ob Sie es wagen wollen, einen solchen zweifelhaften Prozeß zu führen. Im Verlustfalle haben Sie erhebliche Kosten. A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Medingen, Oberf. Medingen (Lüneburg), ist zum 1. März 1920 anderweit zu besetzen. Der Stelle, die reguliert wird, verbleiben planmäßig 0,3 ha Garten mit einem Nutzungsgeld von jährlich 15 M, Änderungen jedoch vorbehalten. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt vom 1. März 1920 ab jährlich 350 M. Stellenzulage keine. Bewerbungen müssen bis zum 1. Januar 1920 eingehen.

Förster o. R.-Stelle in Klein-Lubolz, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), ist sofort zu besetzen. Die Stelle ist mit Dienstgehöft und etwas Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungen von Förstern o. R. und Forstversorgungsberechtigten sind bis zum 1. Januar 1920 einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Faid (Trier) ist Anfang Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 25. Dezember an den Bürgermeister in Sehl a. d. Mosel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Reetzheide b. Neuwedell (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Februar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 30. Januar 1920 an den Magistrat in Reetz (Kr. Arnswalde) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Eberswalde (Potsdam) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an das Forstamt des Magistrats Eberswalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Hilfsförster- oder Forstgehilfenstelle in Gollnow (Stettin) ist zum 1. Januar 1920 an den Magistrat Gollnow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfenstelle in Köslin ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember an den Magistrat Köslin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle I. Kl. Blankenheim (Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. März 1920 an den Bürgermeister in Blankenheim einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Klisch, Hegemeister in Eichwald, Oberf. Rehberg (Marienwerder), tritt am 1. Januar 1920 in den Ruhestand.

Blümner, Hegemeister in Neuhof, Oberf. Lautenburg, ist zum 1. Januar 1920 nach Mauersin, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), versetzt.

Engel, Hilfsförster in Slupp, Oberf. Kostau, wird nach Abtretung des Gebiets nach Spitzenberg, Oberf. Pflastermühl (Marienwerder), versetzt.

Heldamann, Hegemeister in Bukowitz, Oberf. Lindenbusch, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Lindenberg, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), versetzt.

Graßhoff, Hegemeister in Skarlin, Oberf. Lonkorcz (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

Haase, Hegemeister in Schulzendorf, Oberf. Tütz (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

Hörig, Hegemeister in Lonkorcz, Oberf. Lonkorcz, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Berkriege, Oberf. Landeck (Marienwerder), versetzt.

Kräger, Hegemeister in Hagen, Oberf. Hagen (Marienwerder), tritt am 1. Januar 1920 in den Ruhestand.

Lenser, Offiz.-Stellv., ist als Hilfsförster einberufen und der Oberf. Mützelburg (Stettin) überwiesen.

Lochowandt, zivilversorgungsberechtigter Anwärter in Tyrusmoor, Oberf. Klooschen (Königsberg), ist vom 1. November ab zum Torfmeister ernannt.

Kischer, Hegemeister in Barkriege, Oberf. Landeck (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

Röhr, Hegemeister in Lindenberg, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

von Sarnowski, Hegemeister in Mauersin, Oberf. Lindenberg (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

Scharmacher, Hegemeister in Jagdhaus, Oberf. Rehberg (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

Steingräber, Hegemeister in Münsterwalde, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

Schmidt, Hegemeister in Grüneiche, Oberf. Lauterburg, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Schulzendorf, Oberf. Tütz (Marienwerder), versetzt.

Schlickum, Revierförster in Baerlag, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist vom 1. Dezember ab in den Ruhestand getreten.

Springstubbe, Förster o. R. in Wuckersee, Oberf. Neuhaus, ist vom 1. Dezember ab nach Neuewelt, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Stoßberg, Hegemeister in Bluynbusch, ist die Revierförsterstelle Baerlag, Oberf. Xanten (Düsseldorf), übertragen.

Tschirner, Förster o. R. und Forstschreiber in Tschiefer, wurde mit der probeweisen Verwaltung der neu einzurichtenden Forstkasse zu Rominten (Gumbinnen) beauftragt.

Mahler, Revierförster in Adl. Brinsk, Oberf. Lautenburg (Marienwerder), tritt am 1. Januar 1920 in den Ruhestand.

Kommunalforstdienst.

Caspar, reichsländischer Förster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Erbach, Gemeindeoberf. Simmern (Coblenz), angestellt.

Wünschmann, Förster o. R. in Neuenheerse i. W., ist vom 1. November ab als Stadtförster in Bad Lippspringe (Minden) angestellt.

Bayern.

Dr. Wehringer, Regierungs- und Forstrat bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, ist in den Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Koch von Teitau nach Bayreuth-West; **Mair** von Bergheim nach Kaufbeuren; **Zeiller** von Straßmair nach Rothenkirchen.

Berufen wurden die Forstassistenten:

Bruckmann von Kaufbeuren nach Bergheim; **Schwarzländer** von Rothenkirchen nach Mainburg.

Hessen.

Dr. Bader, Oberförster und Privatdozent an der Universität Gießen, ist ein Lehrauftrag für Forstwissenschaft erteilt.

Freistaat Gotha.

Schaber, Forstmeister in Gotha, ist unter Beförderung zum Oberforstrat zum Leiter der Staatsforstverwaltung und der Forstverwaltung der Landesvermögensverwaltung ernannt.

Schwarzburg-Sondershausen.

Die Amtsbezeichnung „Forstmeister" haben erhalten die Oberförster:

Fischer in Hochelbich; **Friederichs** in Großbreitenbach; **Herre** in Neustadt; **Keyn** in Oehrenstock; **Kister** in Oberspier; **Kämmerzahl** in Gehren; **Simon** in Sondershausen-Fürstenberg; **Schmiedigen** in Ebeleben; **Spengler** in Masserberg.

Ordensauszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse ist den Förstern **Benz** in Forsthaus Dusterlake bei Gr.-Dölln und **Boßdorf** in Vogelsang bei Zehdenick nachträglich verliehen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Stenographischer Bericht der Berliner Delegiertenversammlung.

Die Herausgabe des Berichtes soll natürlich mit allen Mitteln gefördert werden. Die umfangreichen zweitägigen Verhandlungen sind jedoch nicht von heut auf morgen zur Veröffentlichung zu bringen. Die Vorarbeiten haben aber jetzt schon begonnen. Ich bitte alle Kollegen, die gelegentlich der Berliner Tagung das Wort ergriffen haben, ihre genaue Adresse mit Amtsbezeichnung unverzüglich an mich einzusenden, damit jedem Redner Korrektur seines Stenogramms zugehen kann. Die Mitteilung der Adressen ist dringend eilig.

Dobrilugk, den 30. November 1919.

Der Vorstand; Velte.

Krankenkostenbeihilfekasse.

Diejenigen Herren Kollegen, welche Jahresrechnungen einreichen wollen, werden gebeten:

1. Die Jahresrechnungen möglichst sofort an die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzusenden; Jahresrechnungen, welche **nach dem 1. Februar 1920** bei jenen eingehen, **werden nicht mehr berücksichtigt.**
2. Bei Badereisen usw., deren Entfernung über 100 Kilometer beträgt, ist die Entfernung mit anzugeben.
3. Bei Badereisen usw. sind außer der Angabe der Dauer der Krankheit auch die Nebenkosten für Arzt und Apotheke anzusetzen.
4. Die Belege müssen geheftet sein, aber nicht an die Jahresrechnung.
5. Auf der Jahresrechnung muß: Art der Krankheit, Bezirksgruppe, Mitgliedsnummer, Postanstalt bezeichnet sein.
6. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich auf die Befolgung dieser Nr. 5 sowie darauf zu achten, ob die Karenzzeit abgelaufen ist und die Mitgliedsnummer stimmt.
7. Wo Vordrucke fehlen, bitte ich solche nach dem Muster der Satzungen selbst anzufertigen.
8. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich die eingehenden Jahresrechnungen stets sofort an mich weiterzuleiten.
9. Wo Orts- oder Bezirksgruppen geschlossen der K. B. K. beitreten, erbitte ich eine Anzeige des betr. Herrn Vorsitzenden. Auch der Herr Bezirksgruppen-Vorsitzende muß in diesem Falle von den Ortsgruppen eine Anzeige erhalten, damit er auf der evtl. einzureichenden Jahresrechnung des nicht besonders angemeldeten Mitgliedes vermerken kann: **„Ist Mitglied der K. B. K.“.**

Rodeland, im November 1919.

Weidmannsheil!

Sacher.

Kurzer Vorbericht über die Tagungen am 26., 27. und 28. November zu Berlin.

Unterzeichneter hat vom Vorstand den Auftrag erhalten, über den Verlauf der Delegiertenversammlung in Berlin einen kurzen unverbindlichen Bericht zu erstatten, damit die hauptsächlichsten Vorgänge und Beschlüsse so schnell wie möglich im Vereinskreise bekannt werden. Berichterstatter kann, da die Niederschrift nur nach flüchtigen Notizen verfaßt ist, selbstverständlich keine Gewähr über die tatsächliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Mitgeteilten übernehmen, hofft aber doch, im knappsten Rahmen ein treffendes Bild der für den preußischen Staatsförsterstand so ungemein wichtigen Verhandlungen zu geben.

Am Mittwoch, dem 26. November tagte von morgens an der Vorstand und beschloß, wenn festgestellt sei, daß die weitaus größte Mehrheit der Gruppen für Verbleiben des im März rechtmäßig gewählten Vorstandes und für die zweckdienliche Hinzuwahl von Anwärtern in den geschäftsführenden Vorstand stimme, die Vereinsarbeit unter seiner Leitung auf breitere Grundlagen zu stellen, und deshalb der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, eine größere Anzahl von Arbeitsausschüssen zu bilden, in denen sich die vielen jetzt in den Vordergrund tretenden Arbeitsfreudigen ihrem Interesse und ihrer Begabung gemäß betätigen könnten.

Der Mittwochabend war sodann einer Vorbesprechung gewidmet, in der die noch vorhandenen Meinungsverschiedenheiten Klärung fanden, sodaß für sachliche Verhandlung an den Delegiertentagen selbst freie Bahn geschaffen war.

Die Delegiertenversammlung fand im Lehrervereinshause statt. Nach einer einstündigen Vorbesprechung eröffnete der Vorsitzende Hegemeister Velte die Tagung nach 10 Uhr vormittags. Er begrüßte zunächst die von der Zentralforstbehörde erschienenen Herren, Landforstmeister Gernlein und Rechnungsrat Guth. Landforstmeister Gernlein dankte und betonte, daß die Försterinteressen im allgemeinen mit denen der Forstverwaltung zusammenfielen. Das, was im wesentlichen zu überwinden sei, wäre die zeitliche trübe Lage. Er erbat für diese Arbeit das Vertrauen des Försterstandes in seine Objektivität und in die seines Mitarbeiters des Herrn Guth. Auffassungen, daß die Verwaltung selbst Zwiespalt in den Beamtenkörper der Forstverwaltung hineintrüge, wies er zurück und erkannte an, daß die Interessen der Anwärter keinenfalles schlechter zu vertreten wären wie die der planmäßigen Beamten. Redner hoffte, daß seine Anwesenheit dazu beitragen würde, das Band zwischen Försterstand und Zentralverwaltung fester zu knüpfen und das unzweifelhaft vorhandene gute Verhältnis auszubauen.

Der Vorsitzende gab darauf in gedrängtem Rahmen ein Bild über die Tätigkeit der Vereinsleitung seit März und berichtete, daß alle damals gefaßten Beschlüsse durchgeführt seien. Die neuen Ausbildungsvorschriften wären in Vorbereitung, bezüglich Abstellung der Wohnungsnot sei man nicht ohne Erfolg tätig gewesen. Die neue Dienstanweisung wäre in Kraft; in der Revierförsterfrage habe die Verwaltung allerdings erklärt, die Einrichtung beibehalten zu müssen. Außer den Beschlüssen im März, die sofort der Zentrale eingereicht worden wären, seien 35 Eingaben an die Verwaltung gemacht worden, die vielfach von Erfolg begleitet waren. Erschwert sei die Vereinsarbeit leider durch die bekannte Gegenströmung im Vereinskreise und den bedauerlichen Ton in der neuen Försterpresse; und das gerade in einer Zeit, die Disziplin und Selbstzucht

fordere wie keine andere. Vor allen Dingen müsse jetzt die Jugend an sich halten, denn die Erfahrung läge doch nun einmal beim Alter; auch im Försterstande gelte der Spruch: „Die Alten im Rat, die Jungen zur Tat".

Nach einer längeren Aussprache, die von Förster Ernst, Misburg, eingeleitet wurde, in der der Vorstand seine Pläne über die neue Vereinsarbeit ausgiebig erläuterte und in der auch beschlossen wurde, Arbeitsausschüsse zu gründen, wurde von allen Delegierten einstimmig der Vereinsleitung das Vertrauen ausgesprochen und beschlossen, den geschäftsführenden Vorstand durch einen Förster o. R., einen Forstschreiber, zwei Anwärter sowie durch die Zuwahl eines Revierförsters zu verstärken. Die Forderung, daß alle bindenden Verhandlungen und Abmachungen mit der Behörde nicht der Vorsitzende allein führen dürfte, sondern vier Vorstandsmitglieder, unter denen immer zwei Anwärter sein müßten, wurde zum Vereinsbeschluß erhoben.

Zur Besprechung der Forstschreiberfrage erstattete Hilfsförster Voges einen längeren Bericht. In anschließender Aussprache beschloß man einmütig, für die von den Forstschreibern geforderte Sekretärzulage einzutreten.

In der Besprechung über den gewerkschaftlichen Zusammenschluß wurde abgelehnt, diesen in einer Zusammenfassung aller deutschen Staats-, Gemeinde- und Privatförster zu suchen; man hielt vielmehr eine Gewerkschaft aller preußischen Staatsforstbeamten und den Anschluß an den Bund der preußischen Verwaltungsbeamten für das richtigere; der Vorstand wurde beauftragt, in dieser Richtung die weiteren Schritte zu tun.

Über Vor- und Ausbildung berichtete Hegemeister Krämer, Cassel; er stellte fest, daß sich in dieser Beziehung die Auffassung des Försterstandes in nichts geändert habe; dieser fordere nach wie vor eine Schulbildung, die dem bisherigen Einjährigen-Zeugnis entsprechen soll, sowie eine zweijährige Forstschule. Referent richtete an Landforstmeister Gernlein die Anfrage, wie die Regierung sich den neuen Bildungsgang denke.

Landforstmeister Gernlein teilte mit, daß der erste Entwurf für die neuen Ausbildungsbestimmungen vorliege, und er hoffte, daß die Angelegenheit so gefördert werden könnte, daß zum 1. Oktober 1920 mit der neuen Ausbildung begonnen würde. Die Pläne der Zentralforstverwaltung seien folgende: Als Grundlage wäre eine tiefgehende und gründliche Schulbildung erforderlich, sodaß der Wegfall des Elementarunterrichtes an der Forstschule, der heute leider noch im Winter 9, im Sommer 7 Stunden wöchentlich beansprucht, wegfallen könnte. Dadurch hielte es die Zentralverwaltung für möglich, zunächst mit einem Jahr Forstschule auszukommen. An dieses solle sich dann eine gründliche vierjährige Fachausbildung in allen Zweigen des forstlichen Berufes schließen. Zunächst habe der angehende Förster ein Jahr auf der Oberförsterei unter dem Forstschreiber zu arbeiten, sodann ein Jahr als Forstgehilfe bei einem erfahrenen Förster; ein halbes Jahr solle weiter der Erlernung der Betriebsregulierungsarbeiten gewidmet werden. Schließlich wäre der Forstgehilfe anderthalb Jahre der Regierung zur Verfügung zu stellen, und diese habe durch entsprechende Beschäftigung für eine möglichst vielseitige Ausbildung zu sorgen. Diesen Bildungsgang beende dann die Försterprüfung, auf Grund welcher der nunmehrige Hilfsförster in die Anwärterliste aufgenommen werden solle. Der Wunsch des Försterstandes, einen Förster in den Prüfungskommissionen zu sehen, wäre zunächst bereits damit erfüllt, daß bei den staatlichen Forstschulen der in Betracht kommende Bezirksgruppenvorsteher im Kuratorium der Forstschule sitze, also verpflichtet wäre, den Prüfungen beizuwohnen.

So beifällig die Mitteilungen des Regierungsvertreters im einzelnen begrüßt werden konnten, so sehr hielt die Versammlung an der Auffassung fest, daß die Schulbildung unbedingt nicht unter das Maß des Obersekundazeugnisses zurückgeschoben werden dürfte und daß auch auf einen zweijährigen Forstschulunterricht auf die Dauer nicht verzichtet werden könnte.

Damit schlossen die offiziellen Verhandlungen des ersten Tages.

Am Freitag, dem 28. November, versammelte man sich wieder um 9 Uhr, und es wurden zunächst die Interessen der Beamten in den abzutretenden Gebieten gründlich erörtert. Es kamen Redner der Bezirke Danzig, Marienwerder, Bromberg und auch des Memelgaues ausführlich zum Wort, die die Wünsche der so hart getroffenen Kollegen zum Ausdruck brachten. Landforstmeister Gernlein konnte viel beruhigende Erklärungen abgeben, und wohl jeder Anwesende war überzeugt, daß in dieser Beziehung seitens der Zentralverwaltung und der preußischen Regierung alles geschähe, was bei der trüben Lage unseres Vaterlandes überhaupt möglich sei.

Die Besprechung über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse leitete Hegemeister Kaufmann ein, indem er auf die Unterlassungssünden der Zentralbehörde in früherer Zeit hinwies und von jetzt an dringend schärfste Einschränkung in der Annahme zur Laufbahn forderte. Förster Linck, Allenstein, berichtete in längeren Ausführungen über die Schritte, die zur Abstellung der Wohnungsnot getan werden müssen. Er empfahl vor allem Selbsthilfe, so die Gründung von Wohnungsbauvereinen und Baugenossenschaften zur Förderung des Wohnungsbaues nicht nur für Anwärter, sondern auch für die Pensionäre. Förster o. R. Pfalzgraf brachte zum Ausdruck, daß Wohnungsnot und Anstellungsfrage nicht zu trennen seien; er bat aber, trotz der schwierigen Verhältnisse die Förstereibezirke nicht etwa zu verkleinern, da darunter das Ansehen und der Wirkungskreis des Försters leiden müßte; lieber solle man die Försterstellen o. R., auch solche der Hilfsförster, mit Dienstland ausstatten, um so den Anwärtern während der langen Wartezeit bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Auch dem Bau von Blockhäusern wurde im Laufe der Erörterungen vielfach das Wort geredet. Hegemeister Puppel wies darauf hin, daß die Idee der Gründung von Wohnungsbauvereinen aus dem Bezirk Gumbinnen stamme und seit Frühjahr dort auch regsame Arbeit herrsche. Er bat, besonders alle nebensächlichen Bauten, so die Herstellung von Kutscherwohnungen auf den Oberförstereien, zu unterlassen und alles an den Aufbau von Wohnhäusern für Anwärter zu setzen.

Inzwischen waren acht Abgeordnete der preußischen Landesversammlung erschienen, und zwar folgende Herren: Abgeordneter Müller-Hannover (Mehrh.-Soz.), Abgeordneter Riehl-Fulda (Zentrum), Abgeordneter Kimpel-Cassel (D.-Dem.), Abgeordneter König-Cassel (D.-Dem.), Abgeordneter Weißermel-Konitz (Deutschntl.), Abgeordneter Werner-Cassel (Deutschntl.), Abgeordneter Neumann-Bärenberg (Deutschntl.) und Abgeordneter Held-Hannover (D. Volksp.). Die Abgeordneten wurden durch den Vorsitzenden mit herzlichem Dank für ihr Erscheinen begrüßt. Für sie gemeinsam dankte der Abgeordnete Held, der die großen Sympathien betonte, die die Landesversammlung besonders für den

Försterstand besitze. Man trat dann in die Erörterung der Besoldungswünsche des Försterstandes ein. Das Referat erstattete Förster Exner, Schleswig, in dem ausführlich begründet wurde, daß der Försterstand das Sekretärgehalt nunmehr zu fordern berechtigt sei. Da Referent in seinen Ausführungen die Leistungen der Betriebsbeamten höher bewertet hatte wie jene der Bürobeamten, warnten die Parlamentarier vor dem alten Fehler, eine Beamtenklasse gegen die andere auszuspielen. Daß dies seitens des Försterstandes nicht beabsichtigt sei, wurde vom Vorstandstisch durch Förster Ludewig glücklich betont. Nachdem noch Förster o. R. Schwedthelm, Erfurt, die schlechte Lage der Gebirgsförster geschildert, Hegemeister Grunow, Köln, auf einzelne Gehaltsunterschiede der Anwärterklassen hingewiesen und Förster Fickert die Notwendigkeit der Funktionszulage der Forstschreiber dargelegt hatte, schilderte Hegemeister Sacher ausführlich und beweiskräftig die Berechtigung der Ansicht des Försterstandes über die Assistentenklasse hinweg in die der Sekretäre zu kommen.

Es sprachen dann nacheinander die Abgeordneten Müller, Kimpel, Weißermel, Riehl und König, auch der Abgeordnete Hegemeister Neumann, Bärenberg, schilderte seine vielfachen Bemühungen um den preußischen Försterstand in seiner Eigenschaft als Mitglied der Landesversammlung; die Reden der Parlamentarier waren deshalb von besonderem Interesse, da sie unter dem Einfluß der im Frühjahr 1920 zu erwartenden Besoldungsvorlage standen und nach den Aeußerungen in dieser Beziehung für den preußischen Försterstand gutes erwartet werden kann. Die Auffassung der Regierung über die im einzelnen zur Erörterung gebrachten Fragen, auch in bezug auf das ganze preußische Wirtschaftssystem, legte Landforstmeister Gernlein dar. Er sprach seine Freude darüber aus, daß die Staatsforstverwaltung in ihren Gehaltsforderungen für den Försterstand scheinbar nunmehr die weitaus größere Mehrheit des Parlamentes auf ihrer Seite sehen werde. Hegemeister Dietz, Hildesheim, schilderte die mißliche Lage der Beamten, die jetzt kurz vor einer Besoldungsaufbesserung in Pension gehen sollten, und forderte für diese Pensionäre Sicherungen. Die Abgeordneten Riehl und Weißermel konnten befriedigende Erklärungen abgeben. Förster Ludewig stellte zum Schluß, da auch die Frage des Wirtschaftslandes mehrfach gestreift worden war, noch einmal fest, daß dieses jetzt keinerlei Erträgnisse mehr brächte, wahrscheinlich sogar die unglaublich gesteigerten Arbeitslöhne seine Bewirtschaftung auf die Dauer unmöglich machen müßten. Nach nochmaligen Worten des Dankes seitens des Vorsitzenden für ihr schätzenswertes Erscheinen verließen die Parlamentarier die Versammlung.

Über die geldliche Besserstellung sowie über Anstellungsverhältnisse, besonders auch über den erwünschten Ausgleich zwischen Reserve- und Oberjäger wurde nunmehr weiter verhandelt. Hilfsförster Meyer, Eberswalde, machte seine aus der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannten Vermittlungsvorschläge, um die krassesten Unterschiede in der Anstellung auszugleichen, ebenso Hilfsförster Anhalt, der die Interessen der Reservejäger mit allem Nachdruck vertrat.

Auch die Auseinandersetzung über allgemeine Anwärterwünsche und die Wohnungsverhältnisse wurde wieder aufgenommen. Seitens der Herren Landforstmeister Gernlein und Guth konnte schließlich die Versicherung gegeben werden, daß nach ihrem Ermessen die Anstellungsverhältnisse doch nicht in dem Maße trostlos seien, wie zur Zeit allgemein angenommen werde.

Eine Besprechung der neuen Dienstanweisung wurde einstimmig bis zur nächsten Delegiertenversammlung vertagt, da über ihre Anwendung zur Zeit noch keinerlei Praxis vorläge.

In der Revierförsterfrage bestätigte die Versammlung die am letzten Delegiertentage zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß die jetzige Einrichtung so bald als möglich zu beseitigen sei.

Über die Beamtenausschüsse referierte Förster Ernst, Misburg, und brachte die Försterwünsche in trefflicher Form zum Ausdruck. In längerer Auseinandersetzung wurden die Verbesserungswünsche festgestellt. Landforstmeister Gernlein war in der Lage, manche Neueinrichtung in Aussicht zu stellen. Alles in allem kam zum Ausdruck, daß weniger mangelhafte Bestimmungen als die Neuheit der ganzen Materie die Schwierigkeit in diesen Fragen gebildet habe und wohl auch zur Zeit noch bilde.

Man schritt nun zu den Zuwahlen für den geschäftsführenden Vorstand, der zur Zeit aus den Herren Hegemeister Velte, Förster Ludewig, Hegemeister Kaufmann, Hegemeister Tatter und Förster Purbs besteht. Hinzugewählt werden Förster o. R. Ernst-Misburg, der gleichzeitig der sogenannten Viererkommission angehören solle, ferner als Vertreter der Forstschreiber Hilfsförster Voges-Allenstein, sodann als Vertreter der aktiven Anwärter Förster o. R. Stahl-Stettin und als Vertreter der Reservejäger Hilfsförster Meyer-Eberswalde. Die Herren Stahl und Voges treten damit aus der Reihe der Beisitzer in den geschäftsführenden Vorstand über. Die Interessen der Revierförster endlich wird der bisherige Beisitzer Revierförster Meister-Lützelsoon zu vertreten haben; die Beisitzer Hegemeister Seefeldt und Sacher bleiben als solche dem Vorstande beigeordnet. Sodann werden die in Aussicht genommenen Ausschüsse gewählt.*)

1. Für die Presse: Hegemeister Velte, Förster Ludwig, Münch (Hofkammer), Kuntze (Naumburg);
2. für Forstschreiberangelegenheiten: Hilfsförster Voges, Falz, Förster Fickert, Förster Rieck (Stettin);
3. für Anwärterangelegenheiten: Förster o. R. Stahl, von Kurnatowski, Schellack, Ritan, Hoefer (Hildesheim);
4. für Dienstanweisung, Jagdnutzung und Gesetze: Förster Purbs, Hilfsförster Meyer (Eberswalde), Hegemeister Puppel, Hegemeister Grunow (Köln), Hegemeister Hees (Trier), Brandt;
5. für Wirtschaftsland, Besoldung und sonstige Bezüge: Hegemeister Seefeldt, Hegemeister Krämer (Cassel-West), Reinknecht (Merseburg), Werner (Powunden);
6. für Ausbildung und Prüfungswesen: Hegemeister Tatter, Förster Wolgast, Hegemeister Kommert, Förster o. R. Schröder, Mahlinghausen, Wehnert;
7. für Fürsorge und Versicherung: Hegemeister Sacher, Hegemeister Pischler, Förster o. R. Exner, Förster Buchholz;
8. für Organisation, Satzungen und Beamtenausschüsse: Förster Purbs, Förster o. R. Ernst, Förster o. R. Pfalzgraf;

*) Es ist sehr leicht möglich, ja fast anzunehmen, daß in diesen Namen der Ausschußmitglieder, deren Aufstellung und Feststellung ungeheuer schwierig war, Fehler enthalten sind, die erst durch einen amtlichen Bericht abgestellt werden können; ebenso ist es nicht möglich gewesen, bei jedem der Namen Titel und Wohnort oder Bezirk beizufügen. Der Verfasser.

9. für Wirtschaftliche Angelegenheiten: Hegemeister Kaufmann, Förster Linck, Siegmeyer;
10. für die abzutretenden Gebiete: Hegemeister Seefeldt, Förster Hartmann (Oppeln);

Im letzten Punkt der Tagesordnung wurde über das Vereinsorgan verhandelt. Durch die sich dauernd steigernde Teuerung mußte der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" leider wieder erhöht werden. Die Firma J. Neumann, Neudamm, bittet, den Vorzugspreis für das nächste Jahr auf 14 Mk. (gegen 20 Mk. im Postbezuge) festzusetzen; sie will sich dagegen auf einen Durchschnittsumfang von 32 Seiten (gegen früher 24) je Nummer festlegen, der für die großen Aufgaben des kommenden Jahres unbedingt nötig erscheint; außerdem soll vom 1. Januar 1920 an der Umfang von Försters Feierabende auf 8 Seiten gebracht werden, um so die Einfügung eines Unterhaltungsteiles wiederum zu ermöglichen. Größerer Widerspruch erhob sich gegen diese durch Zahlen begründeten Forderungen nicht.

Die letzten Punkte der Verhandlung mußten leider, da das Versammlungslokal nur bis 6 Uhr zur Verfügung stand, in einem einer Aussprache wenig günstigen Nebenraum erfolgen, so daß die letzte Abwickelung der Tagesordnung nur in Eile und unter sehr großen Schwierigkeiten möglich war.

Nach diesen Mitteilungen kann der Verlauf der neuen Berliner Tagung als ein außergewöhnlich glücklicher und vereinsfördernder bezeichnet werden. Man darf hoffen, daß die Gegensätze der letzten Monate im großen und ganzen ausgeglichen sind und daß nunmehr alt und jung ein großes Ziel, allein das des Vorwärtskommens des ganzen Standes, erfassen wird. Allen Kräften, die sich im Verein rührig entfalten und die von dem Willen beseelt sind, Positives zu schaffen, bietet die Arbeit in den Ausschüssen Gelegenheit zu eifriger nutzbringender Betätigung.

Aus den Reden der anwesenden Abgeordneten ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß im nächsten Frühjahr die neue Besoldungsordnung in Kraft treten wird. Hierbei alle Vorteile mitzunehmen und die Einreihung in die Klasse der Sekretäre zu erreichen ist jetzt vornehmstes Ziel, mit dem höheren Bargehalt steigen auch automatisch die Diätensätze der Anwärter. Aber auch die Frage der Ausbildung hat in den nächsten Monaten den Försterstand ernsthaft zu beschäftigen. Das Mindestmaß der anzufordernden Schulbildung, die Reife für Obersekunda, muß erreicht werden, und ebenso ist unbedingt nötig, durchzusetzen, daß eine mehr als einjährige, theoretische Fachausbildung den Nachwuchs des preußischen Försterstandes für seine weiteren Aufgaben in jeder Weise befähigt. Als drittes Betätigungsfeld tritt das große Gebiet der Fragen des Beamtenrechtes und der Beamtenorganisation hinzu. Hier ist noch alles im Ringen und Werden, und auf diesem Gebiete Klarheit und Ordnung zu schaffen ist gleichfalls eine wichtige Aufgabe des preußischen Staatsförsterstandes.

Das Arbeitsgebiet des nächsten Jahres ist mithin sehr umfangreich; nur vereintes Streben kann Erfolge zeitigen und zum Siege führen. Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" verspricht, soweit es bei ihr liegt, nicht nur diese vornehmlichsten Interessen des preußischen Staatsförsterstandes, sondern auch die vielen andern berechtigten Wünsche nach wie vor nachdrücklich und eifrig zu fördern.

Neudamm, den 30. November 1919.

Ökonomierat Grundmann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 10. Dezember, vormittags 11,30 Uhr, Versammlung in Breslau bei Paschke. Tagesordnung: 1. Bericht über die Berliner Delegierten-Versammlung. 2. Verschiedenes. 3. Vortrag von Herrn Kollegen Rosemann. Der Vorstand.

Cassel-Ost. Den Mitgliedern diene zur Nachricht, daß der bisherige Schatzmeister der Bezirksgruppe, Kollege Schneider, Neuhof, vom 1. Januar 1920 ab sein Amt niederlegt. Ich glaube im Sinne aller Kollegen der Gruppe zu handeln, wenn ich an dieser Stelle dem Kollegen Schneider für die langjährigen Dienste, die er dem Verein in treuer und selbstloser Weise geleistet hat, den herzlichen Dank der Bezirksgruppe ausspreche. Im Einverständnis mit den Ortsgruppenführern werden dem Kollegen Förster Löwer zu Dammersbach bei Hünfeld die Schatzmeistergeschäfte vom 1. Januar 1920 ab übertragen. Die endgültige Wahl erfolgt in der nächsten Gruppensitzung. Um dem Schatzmeister die Geschäfte möglichst zu erleichtern, können in Zukunft Einzelmitglieder in der Gruppe nicht mehr geduldet werden, es wollen sich vielmehr alle Mitglieder vom 1. Januar 1920 ab einer Ortsgruppe anschließen und ihre Vereinsbeiträge nur noch an die Ortsgruppen-Kassierer zahlen. Etwa doch noch eingehende Geldsendungen einzelner Mitglieder an den Schatzmeister oder den Vorsitzenden der Bezirksgruppe werden in Zukunft zurückgewiesen. Die Vereinsbeiträge betragen vom 1. Januar 1920 ab für den Hauptverein 20 Mk. und für die Bezirksgruppe 3 Mk. Die Herren Kassierer der Ortsgruppen werden ersucht, die Gesamtbeiträge ihrer Gruppe unter Beifügung eines Mitgliederverzeichnisses pünktlich bis 20. Januar dem Schatzmeister, Kollegen Löwer, einzusenden. Krämer, Vorsitzender.

Oppeln. Sonnabend, den 13. Dezember, vormittags 10 Uhr, Versammlung in Oppeln, Zentralhotel. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Bericht über die Interessengemeinschaft. 3. Oberschlesischer Beamtenbund. 4. Wenn möglich, Legung der Jahresrechnung. 5. Verschiedenes. Die Kollegen, welche mit den Beiträgen noch im Rückstand sein sollten, werden dringend gebeten, diese nunmehr umgehend zu begleichen, damit die Rechnung gelegt werden kann. Zahlkarten sind vom Kassierer, Förster Schoeps-Lugnian, Kreis Oppeln, einzufordern. Hartmann.

Ortsgruppen:

Herzberg, Lauterberg, Osterode (Harz). Gemeinschaftliche Tagung am Dienstag, dem 9. Dezember, nachmittag 3 Uhr, im Hotel Schuster zu Scharzfeld, mit Damen. Tagesordnung: Berichterstattung des Bezirksgruppen-Vorsitzenden über die Berliner Delegierten-Versammlung. J. A.: Mielert.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Freitag, dem 12. Dezember 1919, nachmittags 5 Uhr, findet eine Versammlung mit Damen in Carpin statt, wozu recht zahlreiches Erscheinen erwünscht ist. Tagesordnung: 1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden. 2. Besprechung über eine in Aussicht genommene Silvesterfeier. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 13. Dezember, vormittags

11 Uhr, Versammlung im „Deutschen Hause" in Sommerfeld. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Elger.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Breslau. Versammlung am 22. Oktober d. J. in Breslau. Sämtliche Ortsgruppen waren vertreten. Im ganzen nahmen 64 Mitglieder an der Sitzung teil. Es wurde das Andenken des verstorbenen Mitgliedes, Förster Schneider, durch Erheben von den Plätzen geehrt. Die Tagesordnung wurde erledigt. Punkt 1. Die in der Rundschrift „Am Scheidewege" vom Hauptverein gestellten zwei Fragen wurden, wie der erfolgte Mehrheitsbeschluß ergab, mit nein beantwortet. — Punkt 2: Um die berechtigten Wünsche der Anwärter, betreffend Vorstandszusammensetzung zu erfüllen, wird vorgeschlagen, daß vier Anwärter in den geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins hinzugewählt werden, so daß zukünftig derselbe 50% Anwärter aufweist. Selbstredend müssen auch Revierförster und Forstschreiber Berücksichtigung finden. Als Kandidaten werden vorgeschlagen die Kollegen Schellack-Allenstein, Pfalzgraf-Stettin, Barsch und Hillebrandt-Breslau. Wie vorauszusehen war, hatten diese beiden Punkte der Tagesordnung eine rege und längere Aussprache zur Folge. Alle Teilnehmer aber, junge wie alte, Redner und Nichtredner stimmten für das hohe uZiel zur Einigkeit, die uns Kraft zur Ausnutzun nd Versöhnung nach allen Seiten bringen wird. —g Punkt 3: Anträge. a) Sämtliche Dienstgehöfte, die zurzeit Forstschutzgehilfen bewohnen, sollen recht bald mit Försteranwärtern besetzt werden. Um die Anwärterwohnungsnot weiter zu lindern, könnte die Regierung mit Hauseigentümern Mietsverträge auf längere Zeitdauer abschließen. b) Der Verein möge feststellen lassen, ob die Bestimmungen über Anstellung im Staatsforstbetriebsdienst noch maßgebend sind. Begründung: Am 1. Mai 1919 erhielt im Bezirk Breslau ein Förster o. R. eine etatsmäßige Försterstelle, trotzdem sich ein in der Dienstaltersliste sieben Nummern vor ihm Stehender um die Stelle beworben hatte. Die geführten Beschwerden waren ergebnislos. Das Ministerium hatte am 9. Juni 1919 — III. 7977 — folgendermaßen entschieden. Der Förster N. (das ist derjenige, welcher die Stelle erhalten hat) steht zwar in der Dienstaltersliste hinter dem Beschwerdeführer, gehört aber demselben Jahrgang an, ist Förster o. R. von demselben Tage und dem Lebensalter nach noch zwei Monate älter." Hiernach ist das System des Dienstalters zusammengefallen und die Auslegung der Bestimmung durch Vorgesetzte darf den Verhältnissen angepaßt werden. c) Der Verein wolle beim Herrn Minister vorstellig werden, damit von dieser Stelle aus Bestimmung über die Anrede der Forstlehrlinge erfolgt. d) Der Verein wolle durch den Deutschen Beamten-Bund versuchen zu erreichen, daß den Beamten, die durch Unfall frühzeitig in den Ruhestand treten müssen, die Höchstpension gewährt wird. e) Durch bedeutende Preissteigerung der Heizungsmaterialien ist der Antrag auf entsprechende Erhöhung der Geldentschädigung hierfür gestellt worden. f) Antrag, daß die auf Staatskosten den Oberförstereien zugestellten Zeitschriften den Betriebsbeamten zugänglich gemacht werden. g) Geschlossen der K.-B.-Kasse beitretenden Ortsgruppen soll das Eintrittsgeld erlassen werden. Die Karrenzzeit soll bleiben. h) Zur Belebung des Vereinsinteresses sollen Vorstandsmitglieder des Hauptvereins an Sitzungen verschiedener Gruppen teilnehmen, damit letztere ihre Führer besser kennen lernen. i) Die Bezirksgruppe wird ein Adreßbuch über Forstdienststellen für Betriebsbeamte im Bezirk Breslau anlegen. Hierzu werden den Vertrauensmännern Formulare zugehen, die bis 1. Januar 1920 ausgefüllt der Bezirksgruppe einzusenden sind. k) Der Vertrauensmann hat zukünftig die Personalveränderungen in seiner Oberförsterei der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt zu geben. l) Zwecks Zeitersparnis bei den Bezirksgruppensitzungen wird gefordert, daß alle Anträge in den Ortsgruppen gründlich beraten und dann als fertige Anträge der Bezirksgruppe vorgelegt werden. m) Änderungsvorschläge zur Förster-Dienstanweisung und Jagdordnung sind der Bezirksgruppe einzureichen. Hierbei wurde vorgeschlagen, doch erst die Bewährung der neuen Vorschriften abzuwarten. — Punkt 4: Das Programm der Berliner Tagesordnung wurde besprochen. Der Verein soll angeregt werden, dem gewerkschaftlichen Bunde Deutscher Verwaltungsbeamten beizutreten. Der Bezirksgruppenvorstand wurde erweitert und zuvor für Bausachen: Förster Fuhrmann in Peisterwitz, für Schülerheim: Förster Scholz in Katholisch-Hammer, für Jagdwesen: Förster Wodrich in Silsterwitz, für an Polen abzutretende Stellen: Förster Mendel in Schadegur. Der Vorstand: Pischler.

Ortsgruppen:

Labiau (Regbz. Königsberg). Die Ortsgruppenversammlung am 11. Oktober 1919 in Labiau wurde durch den Vorsitzenden pünktlich eröffnet. Anwesend waren 20 Mitglieder. Die umfangreiche Tagesordnung wurde in ihren wichtigsten Punkten wie folgt erledigt. 1. Betreffs Erledigung unserer Anträge vom 26. Juli 1919 wird der Schriftwechsel mit den Kollegen Velte und Ludewig bekanntgegeben und im Anschluß daran der Wunsch laut, daß Bewerber um eine Stelle mit der Benachrichtigung der anderweiten Besetzung den Grund dafür erfahren. — 2. Über die Vorstandssitzung am 6. September in Königsberg wird Bericht erstattet. Die Ortsgruppe steht geschlossen hinter dem Bezirksgruppenvorstand und seiner bekanntgegebenen „Entschließung", wünscht aber die Zuwahl von drei Anwärtern zum Hauptvorstand, darunter ein Forstschreiber und präsentiert als Kandidaten den Hilfsförster und Forstschreiber Krummteich. — 3. Für die Vorstandswahl in der Bezirksgruppe macht die Ortsgruppe einstimmig, also ohne jeden Widerspruch — letzteres unterstreiche ich aus gewissen Gründen ganz besonders — folgende Vorschläge: Vorsitz Ludewig, Stellvertreter Eschment, Schatzmeister Binder, Stellvertreter ein Anwärter aus Gauleden, Schriftführer Heym, Stellvertreter ein Anwärter aus Warnicken oder Mehlauken. — 4. Es wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sich unser Hauptvorstand dafür einsetzt, daß die Anwärter endlich mittlere Beamte werden und daß er mit Zähigkeit und ganzer Energie für unsere Einreihung in die Sekretärklasse arbeitet. — 5. Es wird gefordert, daß die Vertrauensmänner der einzelnen Oberförstereien die Ortsgruppenversammlungen regelmäßig besuchen und werden ihnen wie dem Vorsitzenden und Schriftführer bei Versammlungen und etwa notwendig werdenden Besprechungen die amtlichen Tagegelder und Reisekosten aus der Ortsgruppenkasse gezahlt. Eine dementsprechende Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages wird in der nächsten Sitzung beschlossen. — 6. Die Ortsgruppe stimmt dafür, daß dem Bezirksgruppen-Schatzmeister und -Schriftführer eine Unkostenbeihilfe von jährlich je 200 M aus der Bezirksgruppenkasse gewährt wird. — 7. Kurze Erörterungen über die neue Dienstanweisung laufen alle darauf hinaus, daß wir durch die zur Mitarbeit berufene-

Kommission aus unseren Kreisen nicht genügend vertreten gewesen sind. Sie hat es nicht verstanden, sich durchzusetzen. Die Folge davon wird weiter Unruhe in unserem Stande und Vereinsleben sein. — 8. Bei den Erörterungen über das Schülerheim Königsberg wird gefordert, daß die eventuelle dritte Pensionsdame auch eine Försterwitwe, jedenfalls eine Dame aus Försterkreisen sein soll. — 9. Als diesjähriges Wintervergnügen wird eine gemeinsame Schlittenfahrt nach Gr. Baum geplant. — 10. Nächste Sitzung nach der Delegiertenversammlung bei Mondschein in Gerlauken. Nach Schluß der eigentlichen Vereinsarbeit wurde eine kurze Pause gemacht und dann ein gemütliches Beisammensein mit dem am 1. Oktober aus dem Dienst geschiedenen Kollegen Wyszomierski-Schoenbruch gefeiert. Kollege Luepcke-Naujok war leider am Erscheinen behindert. Der Vorsitzende ehrte die alten Herren in einer Ansprache und dankte besonders dem Kollegen Wyszomierski für seine jahrzehntelange treue Mitarbeit und gute Kollegialität und endete für beide Kollegen und deren Familien mit dem Wunsche eines langen gesegneten Feierabends nach treuer Pflichterfüllung.

Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Versammlung am 22. November war von 12 Mitgliedern besucht; mehrere der Herren Kollegen, welche infolge des schlechten Wetters und weiten Weges am Erscheinen verhindert waren, geben ihre Stimmen zu den bevorstehenden Abstimmungen telegraphisch ab. Tagesordnung: 1. Besprechung der Jagdvorschriften. Hierzu wurden an Hand der Jagdvorschriften Änderungen zum Antrag gestellt und an den Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden weitergegeben. 2. Neuwahl des Hauptvorstandes. Die Ortsgruppe beantragt die Neuwahl des Hauptvorstandes durch Listenwahl und zwar so, daß Förster m. R. und Försteranwärter gleichmäßig vertreten sind, den Vorsitz hat ein Förster m. R. zu führen. Bezüglich der Dienstanweisung und Jagdvorschriften gab es nur eine Meinung, daß diese nicht das gebracht haben, was man glaubte, mindestens erwarten zu dürfen. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sie recht bald einer Umbearbeitung unterzogen werden und dann den betreffenden Kommissionen keine Schweigepflicht auferlegt wird; denn durch die Schweigepflicht ist das Vertrauen zum Hauptvorstand stark erschüttert worden. 3. Einziehung von Vereinsbeiträgen. Die restlichen Beiträge wurden eingezogen. 4. Wahl eines Vertrauensmannes zu den Delegiertenversammlungen: Zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen im Behinderungsfalle des Vorsitzenden der Ortsgruppe, wurde Herr Kollege Petermann, Hohenwalde, gewählt. 5. Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages für 1919. Der Ortsgruppenbeitrag für 1919 wurde zur Bestreitung von entstandenen Unkosten um 3 Mk. erhöht. Es wird gebeten, diesen Betrag umgehend an Herrn Förster Feige, Massin, einzusenden 6. Verschiedenes. Für den Monat Januar ist ein Wintervergnügen in Massin in Aussicht genommen.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 26. Oktober 1919 in den Verein aufgenommen:

5596. **Gräbenitz**, Werner, Hilfsförster, Hermsdorf, Niederbarnim. IX.
5597. **Wehnes**, Friedrich, Förster, Ottrau, Post Immichenhain, Kreis Ziegenhain. XIII.
5598. **Glatz**, Robert, Förster, Neuguth, Kreis Lüben, Schlesien. VIII.
5599. **Ruf**, Franz, Fürstl. Revierförster, Seyfriedsberg, Post Ziemetshausen, Schw. Bayern. XIV.
5600. **Eisfelder**, Joseph, Forstassistent, Birkenfeld bei Hofheim, Bayern. XIV.
5601. **Lutz**, Max, Revierförster, Hausen, Post Fremdingen, Schwaben. XIV.
5602. **Funk**, Wilhelm, Förster, Lütkenbeck bei Münster, Westfalen. XI.
5663. **Kottwitz**, Julius, Förster, Forsthaus Beimoor, Post Ahrensburg, Bezirk Hamburg. IV.
5604. **Glaeske**, Johann, Förster, Gnemern, Post Satow, Mecklenburg-Schwerin. III.
5605. **Kubitz**, Wilhelm, Städt. Hilfsförster, Höxter i. Westf. XI.
5606. **Häffner**, A., Fürstl. Revierförster, Freudenberg am Main, Baden. XIV.
5607. **Richter**, Walter, Stadtforstgehilfe, Zwickau-Marienthal, Kreis Zwickau. XII.
5608. **Muhl**, Adam, Förster, Willofs, Post Schlitz, Hessen. XIII.
5609. **Koschorz**, Herbert, Hilfsförster, Forsthaus Vogtswalde, Post Riemberg, Kreis Wohlau. VII.
5610. **Kunze**, Ernst, Förster, Forsthaus Bieberstein, Post Reinsberg in Sachsen. XII.
5611. **Korsch**, August, Forstaufseher, Forsthaus Uhlenburg, Post Ribbeck, Westhavelland. IX.
5612. **Ohrt**, Adolf, Forstverwalter, Waschke, Post Rudau, Kreis Fischhausen, Ostpreußen. I.
5613. **Voigt**, Friedrich, Forstaufseher, Meisdorf, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
5614. **Geschwinde**, Wilhelm, Revierförster, Försterei Krummlinde bei Vorderheide, Kreis Lüben, Schlesien. VIII.
5615. **Meklenburg**, Alfred, Hilfsförster, Hanseberg, Post Königsberg, Neumark. IX.
5616. **Kautz**, Franz, Förster, Nehmten, Post Ascheberg, Kreis Plön. IV.
5617. **May**, Albert, Revierförster, Krüssau, Post Theeßen, Bezirk Magdeburg. XVI.
5618. **Hoerner**, Otto, Fürstl. Forstwart, Dornstadt, Post Oettingen in Bayern. XIV.
5619. **Deininger**, Johann, Fürstl. Förster, Mönchsroth, Bayern, Mittelfranken. XIV.
5620. **Schneller**, Johann, Fürstl. Forstwart, Wornfeld, Post Hainsfurth, Schw. Bayern. XIV.
5621. **Schielein**, Hans, Fürstl. Förster, Linkersbaindt, Post Wassertrüdingen, Bayern. XIV.
5622. **Beyerle**, Waldaufseher, Hirschbrunn, Post Oettingen, Bayern. XIV.
5623. **Hartnack**, August, Fürstl. Förster, Richstein, Post Arfeld Kreis Wittgenstein. XI.
5624. **Zappart**, Hans, Gräfl. Förster, Forsthaus Aalkasten, Post Lychen, Grafschaft Boitzenburg. IX.
5625. **Blümel**, Adolf, Privatförster, Cummerow, Post Beeskow i. M. IX.
5626. **Steiner**, Paul, Revierförster, Reisicht, Kreis Goldberg-Haynau. VIII.
5627. **Zielinski**, Bruno, Prinzl. Hilfsjäger, Kalina, Post Pr.-Herby, Oberschlesien. VI.
5628. **Weidemann**, Eduard, Landesversicherungsinspektor, Heiligenstadt, Eichsfeld. XIII.
5629. **v. Flemming**, Karl, Fideikommißbesitzer, Basenthin, Post Gollnow, Kreis Cammin, Pommern. II.
5630. **Otte**, Karl, Förster, Hemschehausen, Post Münder, Kreis Springe a. Deister. X.
5631. **Mahr**, Walter, Oberförster, Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5632. **Laue**, Arthur, Oberförster, Girkhausen, Kreis Wittgenstein. XI.
5633. **Wied**, Friedrich, Forstverwalter, Paulsgrund, Post Aue, Kreis Wittgenstein. XI.
5634. **Kersting**, Albert, Forstassistent, Berleburg in Westfalen, Kreis Wittgenstein. XI.
5635. **Althaus**, Adolf, Forstverwalter, Wingeshausen, Post Aue, Kreis Wittgenstein. XI.
5636. **Wied**, Wilhelm, Fürstl. Förster, Drehbach bei Leimstruth in Westfalen. XI.
5637. **Hartung**, Wilhelm, Förster, Leimstruth in Westfalen. XI.
5638. **Dreisbach**, Alfred, Forsthilfsaufseher, Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5639. **Bald**, Wilhelm, Forstaufseher, Casimirstal, Post Aue, Kreis Wittgenstein. XI.
5640. **Wied**, Hermann, Forstaufseher, Aue in Westfalen, Kreis Wittgenstein. XI.
5641. **Linde**, Robert, Forstaufseher, Röspe bei Erndtebrück, Kreis Wittgenstein. XI.
5642. **Vetter**, Eduard, Förster, Augustenhof, Post Feudingen. XI.
5643. **Jericho**, Wilhelm, Förster, Holzhausen, Post Feudingen. XI.
5644. **Söder**, August, Forstaufseher, Erndtebrück, Kreis Wittgenstein. XI.
5645. **Wipper**, Otto, Fürstl. Forstaufseher, Bernshausen, Post Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5646. **Weber**, Hermann, Fürstl. Förster, Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5647. **Hattendorf**, Lorenz, Fürstl. Förster, Feudingen, Kreis Wittgenstein. XI.

5648. **Bald**, Heinrich, Fürstl. Förster, Forsthaus Ditzrod, Post Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5649. **Spies**, Karl, Forstaufseher, Markhausen, Kreis Wittgenstein. XI.
5650. **Bergner**, Karl, Forstaufseher, Ihrige bei Aue in Westfalen, Kreis Wittgenstein. XI.
5651. **Frank**, August, Förster, Ludwigseck, Post Erndtebrück. XI.
5652. **Frank**, Friedrich, Förster, Puderbach, Post Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5653. **Wahl**, Heinz, Hilfsforstaufseher, Röspe, Post Erndtebrück in Westfalen. XI.
5654. **Lauber**, Emil, Hilfsforstaufseher, Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI.
5655. **Meister**, Adam, Hegemeister, Hülshof, Post Arfeld, Kreis Wittgenstein. XI.
5657. **Kuhmichel**, Wilhelm, Forstaufseher, Schwarzenau, Kreis Wittgenstein. XI.
5658. **Dickel**, Wilhelm, Forstaufseher, Langewiese, Post Winterburg in Westfalen. XI.
5659. **Krause**, Georg, Förster, Bockelnhagen, Südharz. XVI.
5660. **Schenka**, Willy, Hilfsjäger, Forsthaus Staakow, Post Jamlitz, Kreis Lüben, Niederlausitz. VIII.
5661. **Girnt**, Oskar, Kaufmann, Chemnitz i. S., Untere Aktienstr. 12. XII.
5662. **Parchmann**, Willi, Forstassistent, Berleburg, Westfalen. XI.
5663. **Schmidt**, Georg, Revierförster, Patterhütte, Post Erbendorf, Oberpfalz. XIV.
5664. **Graml**, Alois, Forstpraktikant, Neufahm, Nieder-Bayern. XIV.
5665. **Moosmayer**, Alfred, Forstpraktikant, Pasing, Gräfstr. 11, Bayern. XIV.
5666. **Waas**, Benno, Fürstl. Forstmeister, Uttenstetten, Post Fremdingen, Schw. Bayern. XIV.
5667. **Theuner**, Forsthilfsaufseher, Bitsch im Elsaß. XIII.
5668. **Lüpke**, Adolf, Bauführer, Eberswalde, Eisenbahnstr. 55. IX.
5669. **Anders**, Gerhard, Förster, Seebnitz, Kreis Lüben, VIII.
5670. **Häfner**, Richard, Förster, Forsthaus Lüttkenhagen, Post Jacobsdorf, Kreis Naugard i. Pomm. II.
5671. **Koß**, Albert, Privatförster, Grassee, Post Noerenberg, Kreis Saatzig i. Pomm. II.
5672. **Miller**, Max, Fürstl. Forstassistent, Fürnheim, Post Gerolfingen, Mittelfranken. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hamann, Paul, Revierförster, Lebehn bei Hohenholz, Kreis Randow.
Grund, Wilhelm, Waldwärter, Eichenbrand, Post Strausberg.
v. Friedrich-Schroeter, Curt, Fideikommißbesitzer, Schyglowitz bei Nieborowitz.
Hanke, Richard, Forstaufseher, Beverungen, Kreis Höxter a. W.
Wiesenhütter, Oswald, Ratsrevierförster, Bergen in Voigtland, Sachsen.
Schindler, Bruno, Förster, Busendorf, Post Lehnin, Kreis Zauch-Belzig.
Brand, Wolfgang, Oberförster, Höllrich Unterfranken.
Frank, Friedrich, Fürstl. Forstwart, Eichach, Post Sindringen, Jagstkreis.
v. d. Wense, H., Rittergutsbesitzer, Wense, Post Dorfmark, Hannover.
Winter, Curt, Herzogl. Revierförster, Willkowe, Post Radziuns, Kreis Militsch.
Klees, Karl, Forstaufseher, Forsthaus Rüdnitz, Post Bernau, Mark.
Topp, Konrad, Revierförster, Breslau 24, Gräbschener Str. 238.
Freiherr v. Wilmowski, Tito, Landrat a. D., Mariental bei Eckartsberga.
Soeder, Eduard, Hegemeister, Hofbreitenbach, Post Laasphe.
Exzellenz Riedesel, Moritz, Freiherr zu Eisenbach, Oberstallmeister a. D., Lauterbach.
Freiherr v. Thielmann, Siegfried, Rittergutsbesitzer, Scharfenberg, Post Grüben.
Schäfer, Nikolaus, Fürstl. Hegemeister, Kunst, Post Kunst-Laasphe.
Speer, Hermann, Förster, Poln. Leipe, Post Dambrau, Oberschl.
Klingspor, Adolf, Fürstl. Förster, Forsthaus Hainhof, Post Elsoff i. Westfalen.
v. Eymern, Wolfgang, Buhrmeister, I. Privatdozent an der Forstschule Miltenberg.
Neumann, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Eichhorst, Post Bärenklau, Kreis Guben.
Lindig, Gustav, Hilfsjäger, Neuhaldensleben.
Loster, Franz, Förster, Uffing, Oberbayern.
Maier, Fritz, Revierförster, Forsthaus Malsburg bei Zierenberg, Bezirk Cassel.
Michel, Wilhelm, Hilfsjäger, Gornhausen, Post Velden a. Mosel.
Neumann, Bruno, Forstaufseher, Tangerhütte, Kreis Stendal.
Pratsch, Wilhelm, Förster, Omeckau, Post Costau bei Kreuzburg, Oberschlesien.
Löchelt, Max, Hilfsjäger, Rittergut Crollage bei Holzhausen, Kreis Lübeck.
Breitkreutz, Gustav, Forstaufseher, Grünhoff, Ostpreußen.
Schmolke, Josef, Förster, Theresiengrund, Post Schönwitz, Oberschlesien.
Bierikoven, Josef, Förster, Forsthaus Hardt, Post Obercassel, Siegkreis.
Müller, Robert, Forstmann und Jäger, Dresden, Altstädtische Walpurgisstraße 3.
Gebel, Richard, Förster, Gr.-Klingbeck, Post Ludwigsort, Ostpreußen.
Münzer, Donat, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Suplinger Str. 38.
Mrowka, Hermann, Revierförster, Wispitz, Försterei, Anhalt.
Otte, Heinrich, Forstaufseher, Haus Meer, Post Osterath.
Haase, Karl, Hilfsjäger, Lieberose, Kreis Lübben.
Scheidt, Oskar, Forstgehilfe, Leba, Kreis Lauenburg.
Piephans, Willi, Forstgehilfe, Schlobitten, Kreis Pr.-Holland.
v. Teutzschler, Dr., Dorfstadt i. Vogtland.
Groha, Robert, Fürstl. Forstassistent, Lörenstein, Württemberg.
Hermann, Forstwart, Lipfersberg bei Ingelfingen, Württemberg
Koschmieder, Paul, Revierförster, Forsthaus Kamnitz, Post Rummelsburg, Pommern.
Falkenbach, Hubert, Revierförster, Parschau i. Schl., Kreis Lüben.
Geyer, Hubert, Forstgehilfe, Kahl a. Main, Unterfranken.
Hoffmann, Otto, Privatförster, Vorderwalde, Post Heiligenbeil, Ostpreußen.
David, Georg, Marutendorf, Post Kiel-Ruhse, Holstein.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages.

In der Mitglieder-Versammlung in Liegnitz, am 16. August wurde beschlossen, dem § 7 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 7.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen
1. Eintrittsgeld **5 M.**
2. Jahresbeitrag mindestens **10 M** bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2500 M, mindestens **20 M** bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2500 M.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens **500 M** oder
1. Eintrittsgeld von **25 M.**
2. Jahresbeitrag mindestens **25 M.**

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens **200 M** oder
1. Eintrittsgeld **20 M.**
2. Jahresbeitrag mindestens **20 M.**

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge sind **zu Anfang jeden Jahres** fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Satzungsänderung unsern Mitgliedern bekannt mit der Bitte, bei den Einsendungen der Beiträge für das Jahr 1920, die im Januar fällig werden und die wie bisher unaufgefordert an die **Kassenstelle des Vereins in Neudamm** unter Postscheck-Konto 47678 beim Postscheckamte in Berlin NW 7 — keinenfalls aber an die Geschäftsstelle zu Eberswalde — einzusenden sind, gleich die neuen Beitragssätze zu berücksichtigen, damit Nachforderungen und damit verbundene unnötige Schreibarbeiten und Portokosten vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde bitten wir auch, die Beiträge entweder sofort oder pünktlich im Januar abzuschicken.

Wir bitten ferner, bei Geldsendungen auf dem Postabschnitt neben der Mitgliedsnummer und dem Vornamen stets anzugeben, wofür die Zahlung Verwendung finden soll.

Eberswalde, im November 1919.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Beschränkung des Lehrlingswesens.

In Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Liegnitz zur Beschränkung des Lehrlingswesens wird folgendes bekanntgegeben:

1. Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dieses dem Vorsitzenden seiner Bezirksgruppe mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, und erteilen hiernach Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Antragsteller in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen und darauf aufmerksam zu machen, daß dennoch von ihm angenommene Lehrlinge keine Aussicht haben, in die Forstlehrlingsschule zu Templin aufgenommen und zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden.

2. Der als Lehrherr zugelassene Forstbeamte muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, rechtzeitig dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe unter Angabe des Namens und Alters des betreffenden Anwärters Mitteilung machen. Falls die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Höchstzahl der Lehrlinge bereits erreicht ist, erfolgt Ablehnung.

3. Übersteigt die Zahl der Lehrherren jene der anzunehmenden Lehrlinge, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme abwechselnd.

4. Sowohl über die Lehrherren als auch über die zugelassenen Lehrlinge werden von den Bezirksgruppen und von der Geschäftsstelle des Vereins Verzeichnisse geführt.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Unter Hinweis auf Satz 1 Absatz 1 vorstehenden Beschlusses wird bestimmt, daß jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will oder Lehrlinge bereits ausbildet, bei seiner Mitteilung an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden anzugeben hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (selbständig oder nicht).
3. Wohnort.
4. Alter.
5. Kurzen eigenen Ausbildungsgang.
6. Größe und Art des Lehrreviers.
7. Zahl der in der Verwaltung vorhandenen Beamten und Lehrlinge.
8. Alter und Eintrittstag bereits angenommener Lehrlinge.
9. Geforderten Pensionspreis.
10. Sonstige Vereinbarungen.

Wer bis zum 31. Dezember d. J. diese Angaben seinem Bezirksgruppen-Vorsitzenden nicht macht, wird vom Verein als Lehrherr nicht anerkannt.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft Lieferung von Zielfernrohren.

Durch die Bemühungen des Herrn Oberförster Rüdiger ist es möglich geworden, unsern Mitgliedern Zielfernrohre aus den Beständen des Reichsverwertungsamtes zu einem mäßigen Preis zur Verfügung zu stellen. Nach Ausscheidung der unbrauchbaren und beschädigten Rohre und nach Einrechnung sämtlicher Unkosten sind 3 Preisklassen gebildet worden und zwar:

1. Klasse: Neu oder fast neu je Stück 100 Mk.
2. Klasse: Gut erhalten . . . . je Stück 75 Mk.
3. Klasse: Äußerlich gering bzw. unansehnlich . . . . je Stück 50 Mk.

Sämtliche zum Versand gelangende Rohre sind gebrauchsfähig bei normalem Gesichtsfeld und ausreichender Lichtstärke. Die Vergrößerung ist bei System Busch, Visar 23/4 ×, bei allen anderen Fabrikaten wie Vogtländer, Gérard, Oigee, Görz, Hensold, Hahn usw. 3 ×. Praktisch macht sich ein Unterschied zwischen beiden Vergrößerungen nicht bemerkbar.

Der vollkommen vorbereitete Versand ist der Firma Berliner Speditions- u. Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vorm. Bartz u. Co., Berlin SO 26, Elisabethufer 53, übertragen worden, an welche auch die Bestellungen direkt zu richten sind, und zwar unter gleichzeitiger Einsendung des Kaufpreises an die Hauptkasse der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstraße, mit dem Vermerk „für Konto Bartz u. Co., Berlin, betr. Zielfernrohre". Sobald die Firma den Geldeingang von der Hauptkasse der Deutschen Bank bestätigt erhalten hat, geht die Sendung sofort als Wertpaket portofrei an den Besteller ab. Die Bestellungen können nur nach obigen Preisklassen erfolgen. Besondere Wünsche hinsichtlich des Fabrikates sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, doch kann eine Gewähr dafür keineswegs übernommen werden, ebenso wie jede Haftung für etwaige Beschädigungen während des Versandes und für etwaige sonstige kleinere Mängel abgelehnt werden muß. In ihrem eigensten Interesse werden die Mitglieder dringend gebeten bei der Bestellung und Geldeinsendung genau wie vorstehend angegeben zu verfahren und in beiden Fällen ihre Adressen genau anzugeben und deutlich zu schreiben.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unser Versicherungsamt jederzeit Anträge von Versicherungen aller Art entgegennimmt und auf alle Anfragen in allen Arten Versicherungen sofort ausführliche Antworten erteilt. Da der Leiter des Versicherungsamtes, Herr Wildmeister Fiebig, zurzeit an der Führung der Geschäfte behindert ist, so sind bis auf Weiteres alle Anfragen wegen Versicherungsangelegenheiten an folgende Adresse zu richten: Max Fitschin, Betriebsdirektion, Breslau V, Museumsplatz 10.

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich in allen Versicherungsangelegenheiten an die genannte Adresse zu wenden.

Eberswalde, im September 1919.

Die Geschäftsstelle.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Für Mitglieder unseres Vereins, die infolge gewissenhafter Durchführung ihres Dienstes von der Bevölkerung in gefährlicher Weise bedroht werden, soll ein Austausch von Stellen vermittelt werden. Wir bitten daher unsere Mitglieder, sich in solchen Fällen an uns zu wenden; wir werden bemüht sein, mit Unterstützung der Herren Waldbesitzer, ihnen zu diesem Zweck hilfreich zur Seite zu stehen.

In gleicher Weise wollen wir den Mitgliedern helfen, die infolge von Ausweisungen aus den besetzten Gebieten unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Wir machen die Herren Waldbesitzer auf diese Einrichtung aufmerksam und bitten sie unsere Bestrebungen nicht nur durch restlose Meldung der freien Stellen zu unterstützen, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Bewerbern bei Besetzung der Stellen den Vorzug zu geben.

Eberswalde, im September 1919.

Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (III).

Am Dienstag, dem 16. Dezember, mittags 12½ Uhr, findet im Bahnhofshotel in Güstrow eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Liegnitz.
2. Berichterstattung über die mit dem Mecklenburgischen Waldbesitzerverband getroffene Vereinbarung zur Regelung der Besoldungsfrage
3. Besprechung über den Beschluß der Hauptversammlung zur Regelung der Lehrlingsfrage. (Lehrlingsannahme, Bestätigung der Lehrherren, Forstgehilfenprüfung).
4. Bildung von Ortsgruppen.
5. Verschiedenes. (Reichsforstwirtschaftsrat, Staatsaufsicht über die Privatforsten, Samengewinnung).

Wegen der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände wird um recht zahlreiches Erscheinen gebeten.

Eberswalde, den 20. November 1919.

Der Bezirksgruppenvorsitzende. Pusch.

*

Den Vereinsmitgliedern wird bekannt gegeben, daß die Stellenvermittlung der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin in Rostock, Neuer Markt 12, jederzeit den Waldbesitzern und Privatforstbeamten unentgeltlich zur Verfügung steht. In erster Linie sollen Mecklenburger bevorzugt werden, die möglichst die Prüfungen beim Verein Mecklenburgischer Forstwirte abgelegt haben. Pusch.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die XI. Versammlung am 26. und 27. September in Elbing.

Die Versammlung war von 3 Waldbesitzern und 47 Forstbeamten, davon 5 Oberförstern, besucht. Um ¼4 Uhr eröffnete sie der Vorsitzende in dem mit Eichengrün festlich geschmückten Saal. In seiner Einleitung erörterte er die heutige politische Lage und erinnerte an die großen Verdienste der Hohenzollern um Preußen und Deutschland. Sodann begrüßte er die Versammlungsteilnehmer, darunter besonders Herrn Grafen zu Dönhoff-Quittainen als Vorsitzenden des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer und sprach ihm dabei den Dank der Versammlung für die Erlaubnis der Besichtigung des Quittainer Revieres und Herrn Oberförster Vollstedt-Quittainen den Dank für die tätige Mithilfe bei der Vorbereitung der Versammlung und für die Vorbereitung des Waldbeganges aus. Sodann wurde in die Verhandlung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten.

Unter Punkt 1: „Geschäftliche Mitteilungen in Vereinsangelegenheiten" berichtete der Vorsitzende kurz über die Ausführung der Beschlüsse der letzten Versammlung im Oktober 1918. In der Ausführung dieser Beschlüsse war durch Umfrage in der Bezirksgruppe festgestellt worden, welche ihrer Mitglieder während des Krieges gefallen waren. Durch Erheben von den Sitzen ehrte die Versammlung ihr Andenken. Zugleich wurde eines Mitbegründers des Vereins Oberforstmeisters Fricke gedacht, der gleich zu Anfang des Krieges sein Leben im Kampf gelassen hat. Danach gab der Vorsitzende den Vorstandsbeschluß über die infolge der politischen Verhältnisse notwendig gewordene Teilung der Bezirksgruppe bekannt. Im weiteren ging er kurz auf die Zwecke und Ziele des Vereins ein und trat dabei namentlich der Auffassung entgegen, daß der Verein ein Verein der Waldbesitzer oder Oberförster sei, sondern vor allen Dingen ein Verein für die Forstschutz- und Forstbetriebsbeamten. Gegen die Angriffe, die sich in der Zeitschrift „Der Deutsche Förster" gegen den Verein für Privatforstbeamte und die Landwirtschaftskammern richteten, wandte er sich in kurzer aber scharfer Abwehr und betonte vor allen Dingen, daß, wenn nicht immer auf die Angriffe geantwortet würde, dieses seinen Grund darin habe, daß die Zeit der Angegriffenen zu kostbar ist, um auf jeden derartigen, häufig gehässigen Angriff einzugehen, stellte aber in Aussicht, daß Gegenäußerungen von Zeit zu Zeit erfolgen sollten. Sodann empfahl er allen Mitgliedern, das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu halten und stellte in Aussicht, bei den Waldbesitzern dafür einzutreten, daß diese Zeitschrift den Beamten auf Kosten der Forstverwaltung gehalten werden sollte. Zur Belebung des Vereinslebens machte er den Vorschlag, im Laufe des Winters eine Winterversammlung in Königsberg, möglichst vor der nächsten Vorstandssitzung, abzuhalten. Dieser Vorschlag wurde zum Beschluß erhoben.

Zu Punkt 2a: „Bericht über die Verhandlungen des Försterausschusses am 11. April und 14. August d. J." berichtete Forstaufseher Nehrke eingehend und ausführlich über die in Berlin und Liegnitz gepflogenen Verhandlungen dieses Ausschusses. Die Hauptarbeitsgegenstände des Försterausschusses sind gewesen: Eine stärkere Vertretung der Förster im Vorstande, die Regelung der Lehrlingsausbildung, der Titelschutz für die Forstbeamten und die Anstellungsverhältnisse der Beamten. Auf die Anstellungsverhältnisse der Beamten ging er so ausführlich ein, daß Punkt 3b der Tagesordnung: „Beschluß über Tarifverträge der Forstbeamten" bereits hier zu eingehender Besprechung kam. Es fand eine umfangreiche Aussprache über diesen Punkt statt, bei der Einverständnis mit den in Liegnitz gefaßten Beschlüssen und den bereits geleisteten Vorarbeiten festgestellt werden konnte. Zum Schluß dieser Besprechung führte Graf Dönhoff-Quittainen als Vorsitzender des Ostpreußischen Waldbesitzerverbandes aus, daß er die Wünsche der Privatforstbeamten auf Abschluß von Tarifverträgen bei dem Waldbesitzerverband nachdrücklich vertreten werde und bat, dem Waldbesitzerverband die von den zu wählenden Vertrauensleuten noch festzusetzenden Gehaltssätze vorzulegen. Außerdem erklärte er sich bereit, den Wünschen des Berichterstatters entsprechend, bei den Waldbesitzern dafür einzutreten, daß sie Lebensversicherungen für ihre Forstbeamten abschlössen, um die Angehörigen der Forstbeamten bei dem mehr und mehr überhand nehmenden Wildererunwesen vor der größten Not gebührend zu schützen. Für diese beiden Zusagen sprach ihm der Vorsitzende den ganz besonderen Dank der Versammlung aus.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: a) „Satzungsänderungen" und c) „Beschluß über die Lehrlingsausbildung" gab der Vorsitzende die in Liegnitz gefaßten Beschlüsse durch Verlesen bekannt und gab dazu noch einige kurze Erläuterungen.

Punkt 5 der Tagesordnung: „Geschäftsordnung für den Arbeitsausschuß wurde vor Punkt 4: „Wahlen" erledigt. Der Vorsitzende erachtete einen Arbeitsausschuß, bestehend aus Waldbesitzern und Forstbeamten, für das Gebiet der Bezirksgruppe als notwendig. Die in den Arbeitsausschuß gewählten Vereinsmitglieder, soweit sie nicht Waldbesitzer sind, bilden zu gleicher Zeit den Tarifausschuß bzw. sind die auf Grund des Liegnitzer Beschlusses zu wählenden Vertrauensleute. Die Geschäftsordnung wurde verlesen und mit geringfügigen Änderungen, die sogleich festgelegt wurden, angenommen. Sie lautet:

§ 1. Der Arbeitsausschuß hat die Aufgabe, den Vorsitzenden der Bezirksgruppe bei seinen Arbeiten zu unterstützen, insbesondere die ihm von der Bezirksversammlung zugewiesenen Gegenstände zu beraten. Er ist befugt, von sich aus wichtige Fragen in Arbeit zu nehmen.

§ 2. Der Arbeitsausschuß wird einschließlich des Bezirksgruppenvorsitzenden, des stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden und des Vertreters für den Försterausschuß aus drei Förstern oder Forstschutzbeamten, einem Revierförster (Forstverwalter), zwei Forstverwaltungsbeamten und zwei Waldbesitzern gebildet. Außer dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden seine Mitglieder durch die Bezirksgruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Zuruf ist zulässig. Die Wahlperiode richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzungen für die Wahl des Vorstandes des Vereins und sonstigen Vereinswahlen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Arbeitsausschuß aus, so ergänzt sich der Arbeitsausschuß durch Zuwahl. Die drei Förster oder Forstschutzbeamten, der Revierförster (Forstverwalter) und die zwei Forstverwaltungsbeamten bilden den Tarifausschuß.

§ 3. Die Verhandlungen des Arbeits- und Tarifausschusses leitet der Bezirksgruppenvorsitzende bzw. der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende.

Der Arbeits- und Tarifausschuß sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse und die Ausführung ihrer Beschlüsse ist Sache des Bezirksgruppenvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitsausschusses oder Tarifausschusses eine Sitzung schriftlich beantragt, so ist diese einzuberufen.

§ 5. Die Gewährung von Reisevergütungen für die Mitglieder der Ausschüsse richtet sich nach den noch zu treffenden Bestimmungen des Vereinsvorstandes. Die dem Arbeitsausschuß angehörenden Waldbesitzer sind bei ihrer Wahl zu befragen, ob sie auf die ihnen zustehenden Reisevergütungen verzichten.

Beschluß: Diese vorläufige Geschäftsordnung kommt bis auf weiteres zur Anwendung. Notwendige Abänderungen sind durch den Arbeitsausschuß vorzubereiten und der Bezirksgruppenversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Sodann kam Punkt 4 „Wahlen" zur Verhandlung. Die Wahlen fanden durch Zuruf statt. Der Vorsitzende, Oberförster Freiherr v. Riedesel-Königsberg und der stellvertretende Vorsitzende, Oberförster Hämmerle-Danzig, wurden wiedergewählt. In den Försterausschuß für die nächsten zwei Jahre wurde Forstaufseher Nehrke-Forsthaus Damerau bei Gerdauen und als Stellvertreter Forstsekretär Schulz-Finkenstein, Kreis Rosenberg, gewählt. Für den Arbeitsausschuß wurden gewählt: 1. Forstaufseher Nehrke-Forsthaus Damerau bei Gerdauen, 2. Förster Pallasch-Bledau, 3. Förster Burchhardt-Forsthaus Mischke bei Gruppe, 4. Revierförster Wennrich-Jäskendorf, 5. Oberförster Piper-Schlobitten, 6. Oberförster Hämmerle-Danzig, 7. Oberförster Freiherr v. Riedesel, 8. Graf Bülow von Dennewitz. Die unter 1 bis 6 gewählten Herren bilden zugleich den Tarifausschuß.

Zu Nr. 6 der Tagesordnung hatte Oberförster Ostwald aus Riga, bisher Leiter des livländischen Landesforstbüros in Riga, z. Zt. am Forstamt der Landwirtschaftskammer in Königsberg, den Vortrag übernommen. Als Thema hatte er sich einen Bericht über den livländischen Wald im Kriege gewählt. In eingehendem und von Liebe zu seinem heimischen Walde durchglühten Vortrag schilderte er den Anwesenden die Stürme, die über den livländischen Wald während des Weltkrieges weggebraust waren. Er schilderte die geregelten Verhältnisse des livländischen Waldes vor dem Kriege, dann das wilde Treiben der russischen Truppen in ihm, das Aufatmen des Landes und des Waldes nach der Befreiung durch die Deutschen und die damit wieder einziehende Ordnung, die Folgen des Zusammenbruchs durch die Revolution, damit verbunden die Wiederkehr einer ungezügelten Zerstörungswut unter der Bolschewisten-Herrschaft, die nochmalige Befreiung eines Teiles des Landes durch deutsche Truppen und dann infolge des Schmachfriedens das Versinken des Landes in weitere Zeiten von Aufruhr und Zerstörung.

Reicher Beifall der Versammlung dankte dem Vortragenden für seine fesselnden und tief zu Herzen gehenden Schilderungen.

Unter Punkt 7: „Anträge aus der Versammlung" beantragte Forstaufseher Nehrke die Abhaltung eines Lehrganges im nächsten Jahre. Der Antrag wurde von der Versammlung angenommen und der Vorsitzende sprach die Bereitwilligkeit aus, einen Lehrgang abzuhalten. Forstverwalter Schönwald-Dönhoffstädt stellte den Antrag auf Ortsgruppenbildung zog ihn aber nach kurzer Aussprache wieder zurück. Nachdem weitere Anträge nicht mehr gestellt wurden, war die Tagesordnung erschöpft. Zum Schluß der Versammlung sprach Forstmeister Krieger-Groß-Bestendorf dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung, für ihre Vorbereitung und Leitung aus. Die Versammlung wurde um ¾8 Uhr geschlossen. Kurz nach 8 Uhr fand ein gemeinschaftliches Abendessen statt, daß die Teilnehmer der Versammlung noch lange gemütlich zusammenhielt.

Am 27. fand von 8 Uhr früh an eine Revierfahrt und Reviergang in das gräflich Dönhoff'sche Forstrevier Quittainen im Beisein des Grafen von Dönhoff und unter Führung des Herrn Oberförsters Vollstedt statt. Die Wagen zur Fahrt waren von Herrn Grafen von Dönhoff liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt worden. Die Fahrt war außerordentlich interessant und lohnend. Wohlgepflegte Bestände reihten sich aneinander, wohlgelungene Eichenkulturen mit Buchenunterbau und natürlichen Eichen- und Buchenverjüngungen riefen die besondere Bewunderung der Teilnehmer hervor.

Herr Graf Dönhoff hatte es sich nicht nehmen lassen, alle Teilnehmer in Quittainen in einem festlich mit Waldgrün geschmückten Saale mit einem Frühstück

gastfrei zu bewirten. Während des Frühstücks hieß er die Teilnehmer der Versammlung in einer kurzen Begrüßung willkommen, worauf ihm und dem Leiter der Revierfahrt der Vorsitzende zum Zeichen des Dankes ein „Horrido“ ausbrachte, in das die Teilnehmer bereitwilligst einstimmten. Mit dem Frühstück hatte die Versammlung ihr Ende erreicht. Bis zur Abfahrt aus Quittainen nach dem Bahnhof lud Herr Graf Dönhoff die Teilnehmer zu einem Gang durch den Quittainer Park ein.

Die Heimfahrt traten alle vollbefriedigt an. Der Verlauf der ganzen Versammlung hat gezeigt, daß einträchtiges Zusammenarbeiten aller Klassen der Forstbeamten und der Waldbesitzer sehr wohl möglich ist und daß ihr und des Waldes Wohl nicht in gegenseitigem Widerstreit zu suchen ist, sondern in einem von Wohlwollen getragenen Hand-in-Hand-Arbeiten.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Sachsen.

256. **Ließmann**, Förster, Burg b. Magdeburg.
257. **Steinmeyer**, Förster, Fh. Fallstein b. Osterwieck a. Harz.
258. **Bergemann**, Förster, Genthin.
259. **Lichtenberg**, Förster, Fh. Rennplatz b. Quedlinburg.
260. **Koch**, Oberförster a. D., Wernigerode a. Harz.
261. **Pape**, Förster, Wernigerode a. Harz.
262. **Delles**, Förster, Wernigerode a. Harz.
263. **v. Minstein**, Förster, Fh. Lindenthal b. Gardelegen.
264. **Martyrer**, Förster, Fh. Warthe b. Seehausen, Altmark.
265. **Schwarz**, Förster, Stendal.
266. **Albes**, Förster, Salzwedel.
267. **Krüger**, Hegemeister, Fh. Lübberitz b. Neuhaldensleben.
268. **Petri**, Förster, Fh. Papenberg b. Neuhaldensleben.
269. **Berger**, Förster, Fh. Neuhaldensleben b. Neuhaldensleben.
270. **Autzen**, Förster, Fh. Labaun b. Dommitzsch.
271. **Heckert**, Förster, Fh. Jösigk b. Gräfenhainichen.
272. **Stoy**, Förster, Fh. Wettelrode b. Sangerhausen.
273. **Opitz**, Förster, Schmiedeberg b. Halle.
274. **Kartheuser**, Förster, Fh. Pflückuff b. Torgau.
275. **Kaupitzsch**, Förster, Fh. Pretschen b. Torgau.
276. **Haak**, Förster, Fh. Puschwitz b. Torgau.
277. **Preußing**, Förster, Fh. Waldhaus b. Schwenda a. Harz.
278. **Gorges**, Förster, Ziegenrück.
279. **Ludolff**, Förster, Bechstedtwagd.
280. **Weber**, Revierförster, Langula.
281. **Köllner**, Revierförster, Fh. Grenzforsthaus b. Heyerode (Eichsfeld).
282. **Werner**, Förster, Fh. Thiemsburg b. Langensalza.
283. **Brehme**, Förster, Fh. am weißen Hause b. Mühlhausen, Thür.
284. **Kenthahn**, Förster, Fh. Eigenrieden b. Mühlhausen, Thür.
285. **Schmidt**, Förster, Fh. Windeberg b. Dachrieden, Thür.
286. **Löffler**, Förster, Diedorf (Eichsfeld).
287. **Wilhelm**, Hegemeister, Dingelstedt.
288. **Gelan**, Waldwärter, Ellrich a. Harz.
289. **Wehr**, Forstaufseher, Geisleden.
290. **Hahn**, Revierförster, Großbodungen.
291. **Brosowski**, Förster, Heiligenstadt (Eichsfeld).
292. **Stademann**, Forstaufseher, Heiligenstadt (Eichsfeld).
293. **Montag**, Revierförster, Hüpstedt.
294. **Dörse**, Förster, Bad Sachsa.

Bezirksgruppe Cassel.

352. **Nebelsick**, Revierförster, Fh. Neyetal b. Wipperfürth, ohne Bezirksgruppe.
353. **Jendereck**, Förster, Somborn, Bez. Cassel.
354. **Orlowsky**, Förster, Volkmarsen.
355. **Kramer**, Förster, Seiden, Kr. Schlüchtern.
356. **Ickler**, Förster, Fh. Lützel b. Gelnhausen.
357. **Reuß**, Förster, Bad Orb.
358. **Steinbach**, Förster, Fh. Gusteck b. Gudensberg.
359. **Tähn**, Förster, Bad Orb.
360. **Merkel**, Förster, Hofgeismar.
361. **Müller**, Förster, Zierenberg.
362. **Krause**, Förster, Steinau, Bez. Cassel.
363. **Braun**, Förster, Herzfeld.
364. **Eigenbrodt**, Förster, Riedenstein, Bez. Cassel.
365. **Bölzer**, Förster, Gudensberg.
366. **Ködding**, Förster, Rosental, Bez. Cassel.
367. **Dunkel**, Förster, Homberg, Bez. Cassel.
368. **Kurzius**, Förster, Bad Orb.
369. **Morgenstern**, Förster, Gilserberg, Bez. Cassel.
370. **Lüttig**, Förster, Gemünden an der Werra.
371. **Klotz**, Förster, Schlüchtern.
372. **Pfaff**, Förster, Großenritte.
373. **Straube**, Förster, Sontra.
376. **Schleicherm**, Förster, Gr. Auheim.
377. **Störmer**, Förster, Battenhausen b. Löhlbach, Bez. Cassel.
378. **Lingelbach**, Förster, Löhlbach, Bez. Cassel.
379. **Sorg**, Forstaufseher, Löhlbach, Bez. Cassel.
380. **Beyer**, Förster, Löhlbach, Bez. Cassel.
381. **Möller**, Förster, Dodenhausen b. Jesberg, Bez. Cassel.
382. **Rühm**, Förster, Fischbach, Bez. Cassel.
383. **Jäger**, Förster, Haubern b. Geismar.
384. **Köring**, Förster, Lehnhausen b. Rosenthal, Bez. Cassel.
385. **Koch**, Förster, Lehnhausen b. Rosenthal, Bez. Cassel.
386. **Schaake**, Forstsekretär, Haina, Bez. Cassel.
387. **Klotz**, Forstsekretär, Haina, Bez. Cassel.
388. **Lingelbach**, Förster, Fh. Schlierbach b. Eschwege.
389. **Wex**, Förster, Fh. Bilstein b. Besse, Bez. Cassel.
390. **Teichmann**, Förster, Rotenburg an der Fulda.

Bezug des Vereinsblattes.

Vom 1. Januar 1920 ab erhalten alle Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung“ durch den Verein überwiesen. Der Bezugspreis (Vorzugspreis) ist an die Bezirksgruppen zu entrichten. Das Postabtragegeld hat der Empfänger an die Postverwaltung zu bezahlen. An die im besetzten Gebiet wohnenden Mitglieder ist zur Zeit der Postbezug noch nicht überall möglich. Die Zusendung der „Deutschen Forst-Zeitung“ kann jedoch mehrfach auf Kosten des Empfängers unter Kreuzband erfolgen.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden ersucht, eine Liste aller Mitglieder ihrer Gruppe unter genauer Angabe der zuständigen Postanstalt, bzw. bei erforderlicher Kreuzbandversendung unter Angabe der genauen Postanschrift des Empfängers, spätestens bis 10. Dezember der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm einzusenden, damit die Zustellung der Zeitung pünktlich ab 1. Januar erfolgen kann.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 23. November 1919.

Der Vorstand: Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe am 10. Dezember, mittags ½12 Uhr, in der Jubiläumshalle Königsberg i. Pr., Roggenstraße.

Tagesordnung:

1. Bericht über die bisherige Tätigkeit der Bezirksgruppe.
2. Festlegung der Satzungen für die Bezirksgruppe.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Persönliche Aussprache und Beschlußfassung über Anträge zur nächsten Gesamtvorstandssitzung.

Ich hoffe nunmehr auf rege Beteiligung bei der Versammlung. Lauheit ist Rückschritt.

Der Vorstand: Krücken, Vorsitzender.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Brandenburg am 11. Oktober d. J. in Berlin.

In der von 19 Mitgliedern besuchten Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg erstattete der vorläufige Vorsitzende zu Punkt 1 der Tagesordnung Bericht über die Gründungsversammlung in Halle am 19. August d. J. und erörterte insbesondere, wie weit die von der Bezirksgruppe für die Vereinssatzungen gemachten Vorschläge Annahme gefunden haben. Vereinsblatt ist die „Deutsche Forst-Zeitung“ in Neudamm. Dieselbe wird vom 1. Januar 1920 ab jedem Mitgliede zugestellt werden. An Vereinsbeiträgen sind neben einem Eintrittsgeld von 5 M jährlich 10 M und der Bezugspreis (Vorzugspreis) für das Vereinsblatt zu zahlen. Für das laufende Jahr 1919 sind die halben Beiträge zu entrichten.

Die Bezirksgruppe beschließt dabei, zur Bestreitung ihrer Ausgaben einen Jahresbeitrag von 6 M zu erheben.

Punkt 2 der Tagesordnung, Wahl des Vorstandes der Bezirksgruppe, hatte folgendes Ergebnis: Vorsitzender Oberförster Gräser in Altensorge bei Landsberg, erster Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender Förster Lademann in Garin, zweiter Beisitzer Förster Bredereck in Buch, Schrift- und Kassenführer Förster Peppler in Frankfurt a. O. Die Gewählten zu 1 bis 3 nahmen die Wahl an. Sollte Herr Förster Peppler, der nicht anwesend war, die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen, so erklärt sich Herr Förster Lademann bereit, die Geschäfte bis zur nächsten Gruppenversammlung zu führen.

Es folgte eine eingehende Besprechung der Besoldungsfrage. Dabei ergab sich, daß das Einkommen besonders der selbständigen Stadtförster meistens hinter der Besoldung der staatlichen Förster zurückbleibt. Die Versammlung nahm dazu einstimmig folgende Entschließung an: Der Vereinsvorstand soll ersucht werden, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Kommunalforstbeamten in ihrem Einkommen mit den Staatsbeamten gleichgestellt werden. Die den Staatsbeamten zustehenden Nebenbezüge müssen den Kommunalbeamten ebenfalls zufließen (Feuerung, Wirtschaftsland, Dienstaufwandsentschädigung, Jagdnutzung). Soweit nicht eine gesetzliche Besoldungsreform zu erreichen ist, bzw. wo nicht eine dauernde Gleichstellung mit den Staatsbeamten zugestanden wird, sind die Kommunen zu veranlassen, die Förster in die Klasse der Stadtsekretäre aufzunehmen.

In der nächsten Zeit wird allen Kommunalforstbeamten ein Erhebungsblatt über die Besoldung seiner Stelle zugehen. Es wird als eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Beamten angesehen, das Blatt schleunigst auszufüllen und an die gehörige Stelle zurückzuleiten.

Schluß der Sitzung um fünf Uhr. Die nächste Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg soll im Januar stattfinden.

Eine sehr große Zahl von Kommunalforstbeamten in der Provinz Brandenburg gehört unserem Verein noch nicht an. Zur Erfüllung der dem Verein gestellten großen Aufgaben ist die Mitarbeit aller erforderlich. Darum tretet alle unserer Vereinigung schleunigst bei. Berufsgenossen, die ihr dem Verein aber schon angehört, werbet an allen Orten für ihn, überzeugt die noch Säumigen von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller Kommunalforstbeamten. Auf zur gemeinsamen Arbeit! Der Vorsitzende. Gräser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Winter-Versammlung

am Dienstag, dem 9 Dezember, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer in Münster (Schorlemerstraße 6).

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten.
2. Der Holzeinschlag 1920. Berichterstatter: Oberförster Baumgarten, Münster.
3. Die heutige Gestaltung des Grubenholzhandels. Berichterstatter: Oberförster Diehl, Essen.
4. Waldarbeiter und Lohntarife. Berichterstatter: Oberförster Kneer, Eringerfeld.
5. Besprechung der Holzpreise, des Pflanzen- und Samenbezuges und andere Tagesfragen.

Nach der Sitzung, gegen ½3 Uhr, gemeinschaftliches Mittagessen im Fürstenhof.

Baldige Anmeldung an Herrn Oberförster Baumgarten, Münster i. W., erbeten.

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.

Der Vorsitzende: Joly, Oberförster.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung. Rechnungsabschluß für das Jahr 1. April 1918/19.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte (teils in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen, teils in preußischen Konsols oder Schleswig-Holsteinschen Rentenbriefen bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) niedergelegt) zu 5 % M	zu 4 % M	zu 3½ % M	zu 3 % M	Bar M	Pf
Einnahme.						
Bestand aus dem Vorjahre	33 500	9 700	172 975	29 600	3 680	78
Ablieferung der Zentralsammelstelle	—	—	—	—	203	—
Ankauf zinstragender Papiere	3 400	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	9 084	27
Gesamteinnahme	36 900	9 700	172 975	29 600	12 968	105
Ausgabe.						
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	—	6 820	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	—	3 2[illegible]4	40
Sonstiges	—	—	—	—	84	23
Gesamtausgabe	—	—	—	—	10 19[illegible]	6[illegible]
Bestand am 31. März 1919	36 900	9700	172 975	29 600	2[illegible]69	4[illegible]
	249 175 M					

Weitere Beiträge nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9, entgegen. Der Empfang wird von Zeit zu Zeit öffentlich in den Zeitschriften „Deutsche Forst-Zeitung“, „St. Hubertus“, „Wild und Hund“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, „Der Holzmarkt“ und „Die Jagd“ bescheinigt.

Damit die Stiftung den an sie herantretenden berechtigten vermehrten Anforderungen auch in der jetzigen Zeit immer entsprechen kann, sind reichliche Zuwendungen dringend erwünscht.

Berlin, den 3. November 1919.

v. d. Bussche. Heß. Lach.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 19.0, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 50. Neudamm, den 14. Dezember 1919. 34. Band.

Der Aufstieg des preußischen Försterstandes.

Es sei einem ehemaligen Staatsförsteranwärter, der durch die Ungunst der Anstellungsverhältnisse in den Gemeindedienst überzutreten gezwungen war, gestattet, zu den heutigen Förstertagesfragen kurz seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Schreiber dieser Zeilen war während der Wanderjahre im Kommunal- und Privatdienst beschäftigt, wurde zum Försterexamen einberufen und dann fast zehn Jahre, bis zum Übertritt in den Kommunalforstdienst, im Staatsforstdienst beschäftigt.

So lernte ich alle Licht- und Schattenseiten des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes ziemlich genau kennen, maße mir aber trotzdem nicht an, die zurzeit im Staatsforstdienst bestehenden Verhältnisse ausschlaggebend beurteilen zu können. Ich denke aber doch, man hört auch gern einmal die Ansicht eines ehemaligen Kollegen der sich im Leben mancherlei versucht und auch als eifriges Vereinsmitglied im damaligen „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" allezeit seine Schuldigkeit getan hat.

In der Vor- und Ausbildungsfrage dürfte von den Richtlinien des Vorstandes, Schulbildung im Rahmen des bisherigen Einjährigen, ein Jahr praktische Lehre, zwei Jahre Forstschule, keinen Fingerbreit abgewichen werden. Ich verwalte eine 8000 Morgen große Kommunalforst, in der auch Jäger der Klasse A beschäftigt werden. Auf Grund der dienstlichen Erfahrungen wurden vor dem Kriege nur noch Hilfsbeamte (Jäger der Klasse A) beschäftigt, die das Einjährige oder gleichwertige Schulbildung hatten. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß diese jungen Kollegen sämtlich hervorragend tüchtig waren, von Überhebung war keine Rede; die Förstergeschäfte, auch die einfachsten und unangenehmsten Arbeiten, wurden mit Lust und Liebe ausgeführt. Es ist zu bedauern, daß wir jetzt gezwungen sind, von den Anforderungen abzusehen, da sich Bewerber mit derartiger Schulbildung nicht mehr melden. Ob, wie man in Försterkreisen manchmal behauptet, die Vorbildung bei den jüngeren Anwärtern in letzter Zeit zurückgegangen ist, kann ich zwar nicht behaupten, nach den eingehenden Bewerbungsgesuchen zu urteilen sollte man es aber fast annehmen. Bedauerlich ist es übrigens, daß den jungen Kollegen in den letzten Jahren die Forstschule verschlossen blieb. Was der Verein der Privatforstbeamten durchgesetzt hat, müßte auch dem Staat möglich gewesen sein. Noch ist es Zeit das Versäumte nachzuholen. Jeder Anwärter, der infolge des Krieges an dem Besuch einer Forstschule behindert war, sollte wenigstens zu einem halbjährigen staatlichen, forstlichen Fortbildungskursus kommandiert werden, gleichgültig, ob er die Jägerprüfung schon bestanden oder nicht. Man hat Mangel an geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Forstschüler als Grund angegeben. Ist es denn überhaupt nötig, unsere jungen Anwärter in einem Internat unterzubringen? Bei den Seminaren ist man hiervon doch längst abgekommen. Jetzt, da der Forstschulabsolvent direkt ins Leben tritt, ist es meiner Meinung nach gar nicht einmal erwünscht, ihn in einem Internat zu erziehen. Trotzdem kann stramme Zucht und Ordnung, die ich für durchaus nötig halte, gewahrt werden.

Daß der Unterricht auf den Forstschulen erweitert werden muß, bedarf wohl keiner Begründung. Wenn, wie es früher der Fall gewesen ist, Forstschüler monatelang einjährige Kiefern pflanzen, so ist das ein Unfug und Zeitvergeudung. Bei zweijährigem Kursus wäre auch ein allgemeiner Wechsel in der Schule möglich, um verschiedenartige forstliche Verhältnisse kennen zu lernen.

Was das forsttechnische Lehrpersonal anbetrifft, so krankt es meist daran, daß die Stellung nur als vorübergehende Beschäftigung der Anwärter des Forstverwaltungsdienstes betrachtet wird. Neben dem Direktor der Forstschule, der gleichzeitig Verwalter einer Oberförsterei sein müßte, sollten etatsmäßige Forst-Oberlehrerstellen geschaffen werden. Diese wären, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, mit geeigneten Forstassessoren zu besetzen. Auf jeden Fall müssen diese Posten mindestens so gut dotiert werden als die Oberförsterstellen, damit sich geeignete Herren melden und möglichst lange darin verbleiben. Selbstverständlich könnten neben den etatsmäßigen Lehrern auch Hilfskräfte beschäftigt werden.

Nach Beendigung der Forstschulzeit und Ablegung der Gehilfenprüfung muß der Anwärter mehrere Jahre in der Praxis und mindestens ein volles Jahr auf einem Oberförstereibüro beschäftigt werden. Wie lange, darüber läßt sich streiten. Man darf auch nicht vergessen, daß zukünftig die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit nicht mehr vom Forstversorgungsschein, sondern von der Ablegung der zweiten Prüfung abhängen wird, falls nicht durch neue allgemeine Beamtenverordnungen diese Frage eine andere Regelung findet. Zu fordern wären daher zwei Jahre Revierdienst in einer größeren und vielseitigen Försterei unter Umständrn zeitweise Kommandos zu Betriebsregelungsarbeiten, ein volles Rechnungsjahr im Oberförsterbüro und im vierten Jahre Ablegung der praktischen Prüfung, so daß vier Jahre nach Abgang von der Forstschule die Försterprüfung abgelegt werden muß.

Die **Einreihung der Anwärter** erfolgt zweckmäßig auf Grund beider Prüfungsergebnisse für den ganzen Staat, die Notierung provinzweise. Einer Aufteilung der großen Förstereien kann ich nicht zustimmen, wohl aber einer Vergrößerung zu kleiner Bezirke. Im großen und ganzen sind die Försterbezirke der östlichen Provinzen so beträchtlich, daß von einer Vergrößerung nicht mehr die Rede sein kann. Bei dem immer intensiveren Betrieb muß der Förster eines besonders großen Bezirks eine Hilfskraft haben, selbstverständlich nützt ihm nur eine Kraft, die ihm direkt unterstellt ist, sei die Hilfskraft nun ein Forstgehilfe oder ein Forst-Rottmeister. Bezüglich Errichtung eines Forstunterbeamtenstandes aus den Reihen der Holzschläger möchte ich bemerken, daß man sich von dieser Einrichtung nicht allzuviel versprechen sollte. Diese Leute sind nach meiner Erfahrung zwar beim Holzeinschlag ganz tüchtig, bei den Kulturarbeiten hingegen habe ich weniger gute Erfahrungen mit ihnen gemacht; beim Forstschutz waren sie meist schlapp und konnten wegen ihres Anhanges nicht fest genug durchgreifen. Bei jeder Schreibarbeit versagten diese Hilfskräfte vollständig. Man müßte schon jüngere Arbeiter mit besserer Schulbildung, wie bei der Eisenbahnverwaltung, nach und nach für diese Stellung vorbereiten.

Zur **Revierförsterfrage** möchte ich sagen, daß diese Einrichtung wohl nicht in allen Fällen beseitigt werden kann. In großen und parzelliert gelegenen Oberförstereien kann der Oberförster unmöglich die Holzabnahme 2c. allein durchführen. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß die Holzabnahme durch einen Vorgesetzten keine so überflüssige Verwaltungsmaßnahme ist, wie das jetzt oft hingestellt wird. Nicht nötige Revierförsterstellen sind einzuziehen. Dem Revierförster sind erweiterte Dienstbefugnisse zu geben, z. B. **vorläufige** Anweisung von Lohnzetteln, da hierdurch tatsächlich Schwierigkeiten entstehen.

Sonderbar ist es, daß die Förster die Beförderungsstellen abschaffen wollen, während alle anderen Beamtenkategorien die Zahl der Beförderungsstellen, in Prozenten ausgedrückt, ständig gegeneinander ausspielten und diese dadurch zu vermehren suchten. Ob ein Revierförsterexamen zur Zeit angebracht ist, möchte ich bezweifeln. Soll man unseren alten Förstern etwa noch zumuten, sich auf die Hosen zu setzen, um den Revierförster zu erreichen?

Freie Bahn dem Tüchtigen! Aufstieg der mittleren Beamten in Stellen für höhere Beamte! Vorläufig sind das noch immer nur Schlagworte; es ist zu überlegen, wie sie für den Försterstand in der Praxis zu lösen wären. Von jüngeren Kollegen ist der Vorschlag gemacht worden, daß Försteranwärtern gestattet sein müßte, die Oberförsterlaufbahn einzuschlagen. Ich stehe auf demselben Standpunkt. Einem Forstschulabsolventen, der später aus eigener Kraft sein Abiturium macht, sollte man es ohne Weiterungen möglich machen, die Forstverwaltungslaufbahn einzuschlagen. Aber in der Praxis bleibt das bedeutungslos, denn wieviele sind denn das oder werden es sein? Und wieviele Anwärter werden das für das forstliche Studium sowie die weitere Ausbildung nötige Geld besitzen?

Von Beamtenverbänden wird allgemein gewünscht, daß tüchtige untere Beamte in Stellen für mittlere Beamte, ebenso mittler Beamte in Stellen für höhere Beamte aufrücken sollen **Unter Umständen sollen hierfür besondere Plätze geschaffen werden.** Ich denke mir den Aufstieg der Tüchtigen und die Beförderung der Förster so: Der Anwärter. der das Försterexamen mit „gut" abgelegt hat, kann sich für die Ausbildung zum Revierförster melden, die Zahl der hierfür anzunehmenden Anwärter wird beschränkt. Diese Anwärter werden zu einem ein- bis zweijährigen akademischen Kursus beurlaubt und legen am Schluß eine Prüfung ab, durch die sie die Befähigung zum Revierförster erhalten. Die Prüfung würde also etwa das sein, was heute die Prüfung für den mittleren Revierverwaltungsdienst der Gemeinden und Privaten, veranstaltet vom Forstwirtschaftsrat, ist, die dann natürlich fortzufallen hätte.

Die Anwärter für die Revierförsterstellen rangieren zunächst als Försteranwärter für den Anstellungsbezirk in dem sie notiert sind und werden auch dort als Förster angestellt. Nebenbei rangieren sie als Revierförsteranwärter innerhalb des Staates und werden als Revierförster angestellt, sobald sie an der Reihe sind. Hierdurch würde auch vermieden, daß Förster dort Revierförster werden, wo sie bisher als Förster tätig waren, was meiner Meinung nach sehr wichtig ist. Für die Übergangszeit sollte man die nicht geprüften Revierförsteranwärter ebenfalls innerhalb des Staates rangieren und anstellen. Die Revierförster sollten nicht mit einer Zulage zum Gehalt abgespeist, sondern in eine entsprechende Gehaltsstufe eingereiht werden.

Um nun dem Revierförster und hiermit dem Försterstand den Aufstieg in die Stelle eines höheren Beamten zu ermöglichen, mache ich folgende Vorschläge: In den letzten Jahren sind kleine Oberförstereien zusammengelegt worden, die räumlich derart von einander getrennt liegen, daß eine persönliche Bewirtschaftung durch den Oberförster unmöglich ist, meist sind hierfür Revierförsterstellen eingerichtet. Diese Stellen sollte man als verwaltende Revierförsterstellen einrichten und den befähigten Revierförstern hierdurch Gelegenheit geben, in den Verwaltungsdienst einzutreten.

Neben den vorerwähnten Oberförstereien sind aber auch sonst noch Oberförstereien vorhanden, die sich sehr wohl zur Umwandlung in eine verwaltende Revierförsterstelle eignen. In mancher großen Oberförsterei mit Revierförsterbezirk könnte durch Abzweigung dieses Bezirkes eine verwaltende Revierförsterstelle eingerichtet werden. Da die Überfüllung in der Forstverwaltungslaufbahn längst nicht so schlimm ist als in der Försterlaufbahn, so dürften sich die Verwaltungsbeamten mit dem Verlust solcher Stellen wohl einverstanden erklären können.

Die Errichtung bezw. Vermehrung der verwaltenden Revierförsterstellen müßte natürlich alsbald stattfinden, um so schon jetzt dem nicht geprüften Förster und Revierförster den Aufstieg in eine höhere Beamtenstelle zu ermöglichen. Für die Übergangszeit wäre die Kommandierung zu einem halbjährigen akademischen Kursus, ähnlich dem akademischen Seminarlehrerkursus zu erwägen. Hierbei müßte besonders Wert auf Verwaltungskunde, praktische Vermessungsübungen usw. gelegt werden.

Für eine entsprechende Dienstbezeichnung mache ich folgende Vorschläge: Förster — Försterei, Revierförster — Revierförsterei, Oberförster (verwaltende Revierförster) — Oberförsterei, Forstmeister — Forstamt. Dazu kämen noch die Aufrückungsstellen für die Forstmeister — Forstrat — Oberforstmeister und Ministerialforstbeamter. Sämtliche Oberförster würden also, wie jetzt in Mecklenburg Forstmeister. Dort sind auch die Revierförster (Einjähriges oder Primareife, ein Jahr Lehre, zwei Jahre Forstakademie) zu Oberförstern ernannt worden. Soll der Oberförstertitel für die Forstverwaltungsbeamten bleiben, denn die Verleihung des Forstmeistertitels fällt doch wohl fort, so wäre Forstverwalter (verwaltender Revierförster) und Forst-Revierverwaltung an diese Stelle zu setzen.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß sämtliche Angehörige des Oberförster- und Försterstandes, ganz gleich ob Staats-, Gemeinde- oder Privatförster ein gleich großes Interesse an der Regelung dieser Frage haben dürften. Zwischen dem vorschriftsmäßig ausgebildeten Forstverwaltungsbeamten, hierzu rechne ich alle jene, die das Assessorexamen bestanden haben, und dem Förster als mittleren Beamten schiebt sich zurzeit noch ein Stand, der sich als akademisch gebildeter Forstverwalter bezeichnen läßt. Im Interesse aller Förster liegt es, daß dieser Stand aus dem Försterstande hervorgeht. Die Forstakademien sollten zu den Prüfungen nur Studierende zulassen, die die volle Vorbildung und Ausbildung zum Forstverwaltungsbeamten haben. Zur Revierförsterprüfung sollten nur Staats- und Privatbeamte zugelassen werden, die vor dem Eintritt in den akademischen Kursus die Försterprüfung abgelegt haben. Für Privatforstbeamte ist eine Försterprüfung unter Staatsaufsicht zu fordern, wie sie in Sachsen besteht. Aus dieser Anwärterklasse würden dann alle Beamte in gehobenen Försterdienststellen hervorgehen.

Die Überfüllung im Staatsforstdienst läßt die kürzlich erschienene Verfügung betreffend Besetzung der Gemeindeförsterstellen durch Forstversorgungsberechtigte gerechtfertigt erscheinen. Auch die Gemeindeforstbeamtenstellen, die zwar eine höhere Qualifikation als die eines Staatsförsters erfordern, wo aber nicht die Befähigung für den Staats-Forstverwaltungsdienst erforderlich ist, sollten dem Staatsförsteranwärter vorbehalten bleiben. Gerechterweise sollte dagegen den Staatsforstbeamten jedoch jede Ausbildung von Privatforstlehrlingen verboten werden. Die Lehrlingsannahme im Staatsforstdienst wäre ganz bedeutend einzuschränken.

Die Försteranstellung geschieht meiner Meinung nach am besten, wie auch seinerzeit in Hannover, durch die Provinz. Den Anstellungsbezirk auf den ganzen Staat auszudehnen, dürfte weder im Interesse des Staates noch der Beamten liegen. Der Dienstaufwand für Förster und Revierförster muß überall bedeutend erhöht werden. Was soll man zu einer jährlichen Pferdehaltungszulage von 180 M sagen! Soweit bei der Abnahme des Dienstlandes in einzelnen Regierungsbezirken (z. B. in Magdeburg) zu weit gegangen worden ist, müssen die ehemaligen Dienstländereien zurück-

gegeben werden. Die Zeiten haben sich gewaltig geändert und dem muß sofort Rechnung getragen werden.

Der Fernstehende sieht die Zersplitterung im Verein der Staatsforstbeamten mit Bedauern, daß sich sogar ältere Kollegen von den übereifrigen jungen Heißspornen einfangen lassen, ist unverständlich. Man liest Namen im Vereinsleben, die man früher als sehr zurückhaltende Menschen kennen gelernt hat. Allerdings, heute ist das Schreien ungefährlicher als früher. Kollegen, die seit Jahren ihre Haut zu Markte getragen haben, sollen einfach bei Seite geschoben werden. Mir scheint das als ehemaligem, begeisterten, eifrigen Mitgliede des Staatsförstervereins unfaßlich.

Ich rufe den Kollegen im preußischen Staatsdienst zu: Seid einig, einig, einig!

Ein ehemaliger Staatsförsteranwärter.

Sozialisierung und Staatsaufsicht im Privatwalde.

Ein Referat, erstattet von Gutsbesitzer **von der Wense, Wense bei Dorfmark (Hannover).**

Die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Jetztzeit hat dazu geführt, daß das Wort Sozialisierung heutzutage in Aller Munde ist. Aber nur wenige machen sich klar, was denn eigentlich darunter zu verstehen ist, besonders aber, daß jenes Wort zwei ganz von einander verschiedene Bedeutungen hat.

Unter Sozialisierung im engeren Sinne versteht man nämlich den Entwicklungsprozeß, den schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die alte sozialdemokratische Schule unter Führung von Karl Marx unserm Wirtschaftsleben als nahe bevorstehend vorausgesagt hat. Nach dieser Theorie sollte es unausbleiblich sein, daß der Mittelstand nach und nach von den Großbetrieben aufgesogen werden würde, daß schließlich nur einige wenige Riesenunternehmungen übrig bleiben würden, denen die gesamte proletarisierte Menschheit Sklavendienste leisten müßte, — bis diese dann endlich von selber zur Vergesellschaftung reif sein würden und die Expropriation der Expropriateure automatisch einträte. Ausdrücklich aber betont die Marxsche Schule, daß dieser Entwicklungsgang durch menschliche Eingriffe, etwa Revolutionen oder Akte der Gesetzgebung, weder verzögert noch beschleunigt werden konnte.

Es bedarf nun keines Beweises, daß diese ganze Lehre sich als grundfalsch erwiesen hat. Die breiten Volksmassen sind nicht proletarisiert, vielmehr hat, wie die Statistik der Sparkassen am besten beweist, ihr Wohlstand in den letzten Jahrzehnten ganz gewaltig zugenommen, sehr viel mehr, als die großen Vermögen. Ferner gibt es nach wie vor neben großen Betrieben zahllose mittlere und kleine in allen Erwerbszweigen, in Handel und Gewerbe, in Industrie und Landwirtschaft. Ja auf letzterem Gebiete ist das genaue Gegenteil von dem eingetreten, was die Marxsche Schule vorhergesagt hat. Überall in ganz Deutschland zeigte sich in den letzten Jahrzehnten eine Zunahme der mittleren und kleinen Betriebe auf Kosten der großen, — eine naturgemäße Folge des wirtschaftlichen Aufstiegs jener Zeit, während andererseits Perioden des Niedergangs eine ungesunde Latifundienbildung mit sich bringen.

Grundverschieden von dieser von der Sozialdemokratie vorausgesagten Sozialisierung unseres ganzen Erwerbslebens ist nun die mit dem gleichen Namen belegte Verstaatlichung oder richtiger Vergesellschaftung einzelner Betriebe oder Erwerbszweige. Diese hat mit den sozialdemokratischen Lehren an sich nichts zu tun, ist vielmehr von jeher und lange bevor diese Lehren irgend welchen Einfluß auf das öffentliche Leben gewonnen hatten, vielfach vorgenommen worden. Ich erinnere nur an die Verstaatlichung der früher in ganz Deutschland bekanntlich von dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis betriebenen Post, sowie an die der Eisenbahnen und mancher Bergwerke, ferner an das in vielen Ländern bestehende Tabaksmonopol, das auch bei uns geplant war usw.

Hier handelt es sich lediglich um die gegen angemessene Entschädigung erfolgende Übernahme eines privaten Betriebes durch den Staat oder auch durch einen Kommunalverband, eine Provinz, einen Kreis oder eine Stadt. Sie geschieht entweder zum Zweck einer Produktionssteigerung, oder weil man von dem auf öffentliche Rechnung erfolgenden Betriebe höhere Einnahmen erwartet als von der Besteuerung des Privatbetriebes.

Letzterer Gesichtspunkt ist nun bei der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes von höchster Wichtigkeit. Wir hatten vor dem Kriege einen Steueretat der Reichs-, Staats- und Kommunalkassen von etwa 5 Milliarden Mark; künftig wird derselbe etwa 19 Milliarden betragen. Es liegt auf der Hand, daß diese Riesenlast nicht ausschließlich durch Steuern gedeckt werden kann, insbesondere werden die direkten Steuern nur einen Tropfen auf den heißen Stein bilden können, wenn nicht unser ganzes Wirtschaftsleben dem Zusammenbruch entgegengeführt werden soll. Vielmehr wird ein großer Teil jener Ausgaben durch Reichs- oder Staatsmonopole gedeckt werden müssen.

Wenn daher die jetzige Regierung prüft, welche Betriebe sozialisierungsreif sind, so treibt sie damit durchaus nicht, wie vielfach angenommen wird, sozialdemokratische Parteipolitik, sondern sie erfüllt nur eine bei der Lage der Dinge selbstverständliche Pflicht, und jede andere an ihrer Stelle befindliche Regierung müßte genau so handeln. Freilich wird bei dieser Prüfung nie außer acht gelassen werden dürfen, daß das bei Privatbetrieben vorhandene persönliche Interesse des Inhabers am Erfolge auch durch die pflichtgetreueste Beamtenarbeit nicht zu ersetzen ist, und daß staatliche Betriebe stets langsamer und schwerfälliger arbeiten als private. Auf den meisten Gebieten wird daher eine Gewinnbeteiligung des Staates einer Sozialisierung vorzuziehen sein. Der unter dem Druck der Kriegsnot ja auf so vielen Gebieten gemachte Versuch, die freie Privatwirtschaft durch staatliche zu ersetzen, ist wahrlich nicht so ausgefallen, daß man sich nach einer Wiederholung solcher Experimente sehnen könnte.

Da nun der Staat von altersher umfangreiche durch Verpachtung genutzte Landwirtschaftsbetriebe und große fast durchweg musterhaft bewirtschaftete Wälder besitzt, so war es nur natürlich, daß auch erwogen wurde, ob nicht auch der land- und forstwirtschaftliche Privatbesitz zur Verstaatlichung geeignet ist. Ersteren anlangend, so erhellt freilich auf den ersten Blick, daß eine Sozialisierung schlechthin ein Ding der Unmöglichkeit ist, und eine Verstaatlichung der Landwirtschaftsbetriebe ist ernstlich wohl niemals

erwogen. Im Gegenteil plant die Regierung, wie aus dem sogenannten Siedelungsgesetz vom 29. Januar d. J. hervorgeht, eine Zerschlagung der Staatsdomänen behufs Schaffung von kleinem Grundbesitz, — sie treibt hier also eine direkt antisozialistische Agrarpolitik.

Anders liegen die Dinge bezüglich der Frage einer Verstaatlichung der Privatforsten — eine Maßnahme, die auch von Fachleuten, wenn auch nur vereinzelt, empfohlen worden ist. Die Befürworter derselben stützen sich auf die Tatsache, daß allerdings die Privatwälder im Durchschnitt geringere Massenerträge liefern als die Staatsforsten. Hier würde es sich also um eine Sozialisierung zum Zweck der Produktionserhöhung handeln.

Nun haben nach einer Statistik vom Jahre 1913 im vorausgegangenen Wirtschaftsjahre die sämtlichen Staatsforsten des Deutschen Reiches einen Durchschnittsertrag von rund 4½ fm Nutzholz je Hektar gebracht, die Gemeindeforsten etwa 3½ fm, die Privatforsten dagegen nur etwa 2½ fm. Es wäre aber ein Trugschluß, wenn man daraus schließen wollte, daß es ratsam sei, zu einer Verstaatlichung der letzteren zu schreiten.

Vor allem darf man nicht übersehen, daß die Betriebsergebnisse derselben grundverschieden je nach ihrer Größe sind. Nach jener Statistik haben nämlich die Fideikommißwaldungen, ein Begriff, der sich im allgemeinen mit dem der großen Privatforsten deckt, beinahe einen ebenso hohen Massenertrag gebracht wie die Staatsforsten, nämlich rund 4 fm je Hektar. Ja, ich entsinne mich, Statistiken aus früheren Jahren gelesen zu haben, wonach sie diese im allgemeinen sogar noch um annähernd 1 fm übertreffen! Auch ist bei ihnen die Ausnutzung des Holzes eine intensivere. Nach einer Statistik von 1912 haben sie beispielsweise 77 %, die Staatsforsten dagegen nur 65 % desselben als Nutzholz verwertet. Es liegt also zu einer Sozialisierung dieser Kategorien von Privatwaldungen nicht der geringste Anlaß vor.

Was dagegen die kleineren, meist nicht fideikommissarisch gebundenen Privatforsten anlangt, so beläuft sich zwar nach der oben erwähnten Statistik deren Nutzholzertrag nur auf etwas über 2 fm je Hektar, also auf etwa halb so viel als der der Staatswaldungen. Gleichwohl kann auch bezüglich ihrer von einer Sozialisierung gar keine Rede sein, denn einer solchen würde sich auf den ersten Blick ein unüberwindliches Hindernis entgegenstellen. Sie würden nämlich Reviere ergeben, die überhaupt gar nicht zu bewirtschaften wären, die aus zahllosen, oft meilenweit auseinander liegenden Fetzen bestehen würden, in denen es weder dem Revierverwalter, noch dem Förster möglich wäre, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Es gibt jetzt schon, beispielsweise im Hannoverschen, Oberförstereien, die aus 20 bis 30 Parzellen bestehen und deren unglückliche Verwalter man nur bemitleiden kann. Solche Verhältnisse in noch viel verschlimmerter Form vervielfältigen zu wollen, wäre denn doch geradezu sinnlos.

Aber es gibt noch viele andere Gründe, die einer Sozialisierung der Privatforsten jeder Größe entschieden entgegenstehen. Zunächst ist es angezeigt, bei jener mehrerwähnten Statistik ein starkes Fragezeichen zu machen. Sie mag bezüglich der Staatsforsten stimmen — in sehr vielen, namentlich den kleineren Privatbetrieben, wird aber lediglich das verkaufte, nicht aber das im eigenen Betriebe verwandte Nutz- und Brennholz verrechnet. Wäre das anders, so würde die Statistik gewiß ein wesentlich verändertes Bild zeigen.

Weiterhin kommt die Finanzfrage in Betracht. Selbst wo es sich wie hier um eine der Produktionssteigerung dienende Sozialisierung handeln würde, dürfen doch Reich und Bundesstaaten in ihrer trostlosen Finanzlage nur an die Verstaatlichung solcher Betriebe denken, die eine mindestens befriedigende Verzinsung versprechen. Diese würde aber wenigstens bei den schlecht bestockten Forsten nahezu gleich Null sein. Und dabei handelt es sich um ganz gewaltige Summen. Der deutsche Privatwald umfaßt nahezu 6½ Millionen Hektar und seine Verstaatlichung würde mindestens zehn bis zwölf Milliarden Mark kosten. Woher sollen diese Mittel genommen werden? Ich möchte im Gegenteil annehmen, daß die Bundesstaaten auch hier vorziehen werden, eine durchaus unsozialistische Politik zu treiben und den schlecht rentierenden Teil ihrer Waldungen zu veräußern, ich denke da besonders an jene oben erwähnten zersplitterten und daher schlecht zu bewirtschaftenden Reviere.

Sodann aber wäre auch die Verstaatlichung der Privatforsten volkswirtschaftlich ein schwerer Fehler. Besonders auch für den mittleren und kleinen Grundbesitz ist es dringend erwünscht, daß ein mehr oder weniger großer Wald vorhanden sei, daß Land- und Forstwirtschaft Hand in Hand arbeiten. Jeder Praktiker weiß, wie wertvoll es für den Landwirt ist, bei Regen und Frostwetter Arbeiter und Gespanne im Walde beschäftigen und den Bedarf an Nutz- und Brennholz aus der eigenen Forst decken zu können. Auch ist diese keineswegs immer an der Grenze des Besitzes belegen, welcher vielmehr durch eine Enteignung des Waldes häufig in geradezu unerträglicher Weise zerrissen werden würde.

Vor allem aber ist gerade für den bäuerlichen Besitzer der Wald eine Sparkasse, wie sie besser nicht gedacht werden kann, und die schon so mancher Familie über schwere Zeiten hinweggeholfen hat und hoffentlich auch künftig hinweghelfen wird. Wer den deutschen Bauernstand vernichten wollte, könnte nichts Besseres tun, als ihm seinen Wald rauben!

Endlich ist auch das ethische Moment nicht zu übersehen. Die Liebe zum Walde, besonders zum eigenen Walde, ist von Alters her eine der besten Eigenschaften unseres Volkes gewesen, und es wäre geradezu ein Verbrechen, sie einer öden, am grünen Tisch ausgeheckten Theorie zu Liebe zerstören zu wollen. Wir haben wahrlich seit Kriegsausbruch, und besonders in den letzten Monaten, so viel sittliche Werte verloren, daß wir allen Grund haben, mit den uns noch gebliebenen sparsam umzugehen. Und gerade der Landmann, der seit Kriegsausbruch so viele Unbilden und Kränkungen hat erfahren müssen, hat wahrlich Anspruch auf Schonung seiner Gefühle. Gewiß soll der Wald, wem er auch gehören mag, die höchstmöglichen Werte produzieren — dafür zu sorgen ist Recht und Pflicht des Staates. Es wäre aber kurzsichtig und töricht, darüber das ideale Moment zu vergessen.

Alles in allem wird man sagen können, daß wir in Deutschland nahezu ideale Verhältnisse auf forstlichem Gebiete haben, wenn man davon absieht, daß manche kleine Privat- und Gemeindeforsten besser bestockt sein und höhere Erträge liefern könnten und daß in einzelnen Gegenden noch erhebliche Ödlandsflächen der Aufforstung harren. Unser Bewaldungsprozent von 26 kann als angemessen bezeichnet werden, von der vorhandenen Waldfläche von rund 14 Millionen Hektar entfällt rund ein Drittel auf die Staatsforsten, die bei höherem Umtrieb manche Sortimente liefern, die der Privatwald weniger erzeugt. Dieser zeichnet sich dagegen durch bessere

Ausnutzung des Holzes und verhältnismäßig höhere Gelderträge aus. Er umfaßt etwa die Hälfte der gesamten Holzfläche, während rund ein Sechstel auf die Gemeindewaldungen entfällt. Das ist eine richtige Besitzverteilung und sind gesunde Zustände, an denen man nicht rütteln sollte. — In keinem anderen Lande der Welt steht die Forstwirtschaft auf der Höhe wie bei uns — also liegt wahrscheinlich kein Grund vor, ihre Fundamente zu untergraben, zumal durch eine Sozialisierung weder eine wirklich nennenswerte Produktionssteigerung, noch eine angemessene Verzinsung zu erzielen sein dürfte. (Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der diesjährige forstliche Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen

fand begünstigt vom herrlichsten Wetter in der Zeit vom 1. bis 4. September 1919 in Mühlhausen in Thüringen statt. Nach vorbereitenden Vorträgen am Abend des 1. September im Saale des Hotels zum weißen Schwan, die Herr Graf von der Asseburg-Falkenstein-Meisdorf als Mitglied des Ausschusses für Forstwesen bei der Landwirtschaftskammer einleitete und bei denen Herr Oberbürgermeister Trenckmann die Gäste der Stadt herzlich begrüßte, führte der Hauptausflug am 2. September die Teilnehmer in die westlichen Teile der Mühlhäuser Stadtforst. Dieses Waldgebiet wurde deshalb gewählt, weil hier die Bewirtschaftung der Laubholzbestände auf Kalkboden an besonders charakteristischen Bestandsbildern vorgeführt werden konnte. An dem Ausflug nahmen außer 23 Waldbesitzern und 48 Forstbeamten seitens der Stadtverwaltung Herr Oberbürgermeister Trenckmann, Oberförster Dr. Castendyck mit den städtischen Förstern und die Herren der städtischen Forstdeputation teil. Mit Befriedigung konnten die Herren feststellen, daß bei so vielen Sachverständigen nur ein übereinstimmendes Lob und lebhafte Anerkennung über die wohlgepflegten Bestände und die trefflichen Wuchsleistungen der Stadtforst laut wurde. Mit besonderem Dank wurde der erfrischende Trunk entgegengenommen, den die Stadt nach anstrengendem Marsche den Teilnehmern an den Wilhelmseichen zum Frühstück spendete. Nach Beendigung des waldbaulichen Teiles gelangten noch Stocksprengungen mit Romperit, ausgeführt von der Dresdener Dynamitfabrik — Vertreter Bergingenieur H. Eppinger Magdeburg — zur Ausführung. Herr Büttner-Esa (Post Ahlsfeld) zeigte im Gebrauch — außer kleinen Geräten — seine Baumwinde und den Zahnleisten-Waldteufel. Diese Vorführungen, besonders das Umziehen und Umdrücken stärkster Eichen und Buchen erweckten unter den Zuschauern großes Interesse. Der den Sprengungen gezollte Beifall läßt darauf schließen, und mit Recht, daß das Sprengverfahren in Zukunft nicht nur bei der Rodung von Stöcken, sondern auch beim Sprengen von Findlingen und zur Bodenbearbeitung eine größere Rolle spielen wird. Während des Waldganges gelangten an geeigneten Stellen noch Zuwachsbohrungen und Höhenmessungen zur Vorführung. Gegen 6½ Uhr nachmittags war der Waldausflug des ersten Tages beendet. Zur Rückfahrt nach der Stadt wurde die Elektrische benutzt, die um diese Zeit am Weißen Hause zur Abfahrt bereitstand. Abends 8 Uhr wurde das Gesehene im Versammlungslokal besprochen und das für den nächsten Tag Vorzuzeigende erörtert.

Am 3. September wurde vormittags die staatlich autorisierte Vogelschutzstation in Seebach unter Führung ihres Gründers, des Herrn Major Freiherrn von Berlepsch, besichtigt. Hierzu war Abfahrt — ab Mühlhausen nach Seebach — 6,54 Uhr vormittags bestimmt. Rückfahrt erfolgte ebenfalls mit der Bahn gegen 12 Uhr mittags. Zur Abfahrt nach dem von Berlep'schen Forstrevier Cammerforst wurden die Wagen 1,30 Uhr nachmittags bestiegen. Vorher wurde noch ein Holzrückwagen (von der Firma Wilhelm Göhlers Witwe, Freiburg in Sachsen, in der Preisliste als Blockwagen bezeichnet) besichtigt. Um Fällungsschäden — insbesondere in den plenterwaldartigen Beständen — zu vermindern, werden diese Rückewagen von der Mühlhäuser Forstverwaltung die das Rücken des Holzes selbst übernommen hat, seit Jahren im Gebrauch geführt. In Seebach und Cammerforst wurde eine Fülle anregenden Stoffes für die wissensdurstige Teilnehmerschar geboten, nicht nur die klassische Heimstätte des Vogelschutzes allein, sondern auch die außerordentlich bemerkenswerten Pflanzungen mit ausländischen Holzarten erregten das lebhafteste Interesse. Durch Wagenfahrt erreichte man erst gegen 6 Uhr abends den Ausgangspunkt des Ausfluges, die Stadt Mühlhausen.

Am Donnerstag, dem 4. September, fand vormittags noch eine Schlußbesprechung statt, bei der namens aller Teilnehmer Seine Exzellenz Herr Kammerherr von Trotha-Scopau allen Veranstaltern für das Gelingen des lehrreichen Ausfluges dankte und besonders der Stadt Mühlhausen und des Freiherrn von Berlepsch mit warmen Dankesworten nochmals gedachte. Die Schlußdebatte war rege, hätte sich aber noch lebhafter gestaltet, wenn die Zeit bis zu den für die Rückfahrt vorgesehenen Zügen nicht so knapp bemessen worden wäre. Trotz der ungünstigen Zugverbindungen und der schwierigen Ernährungsweise hat der diesjährige Lehrgang die Teilnehmerzahl der früheren Jahre bei weitem überstiegen. Ein Zeichen, wie gerne diese Veranstaltung besucht wird. Allgemein konnte man vernehmen, daß diejenigen, denen die Lehrgänge der Landwirtschaftskammer aus den früheren Jahren bekannt waren, nach dem unterbrochenen Zeitraum der fünf Kriegsjahre geradezu auf die Ankündigung des diesjährigen Lehrganges gewartet haben; auch schriftliche Anfragen bewiesen dies. Aus allen Teilen, ja sogar von außerhalb der Provinz Sachsen liegenden Gebieten kamen die Herren zusammen in der Überzeugung, aus dem Gesehenen bei einem solchen Lehrgang günstige Anregungen für die Bewirtschaftung des eigenen Reviers gewinnen zu können und heimzubringen. Auch das Bedürfnis mit Kollegen und Freunden bei einer solchen Veranstaltung zusammenzukommen und Erlebtes aus der Kriegszeit mit ihnen auszutauschen mag bei der hohen Teilnehmerzahl mitgesprochen haben.

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert, es möchten mehrere forstliche Lehrgänge in einem Jahre abgehalten werden. Zunächst muß mit Rücksicht auf die sehr ungünstigen Zeitverhältnisse hiervon Abstand genommen werden.

Die ferner ausgesprochene Bitte, es möchte künftig etwas mehr Zeit für den Lehrgang vorgesehen werden, damit die einzelnen Darbietungen sich nicht zu sehr drängen und etwas längere Pausen für Ruhe und Erholung übrig bleiben, wird künftig berücksichtigt werden. In diesem Jahre glaubte die Leitung das Programm auf eine verhältnismäßig kurze Zeit zusammendrängen zu müssen, weil die Kosten selbst bei vier Lehrgangstagen zurzeit nicht unerheblich sind und weil bei dem Überhandnehmen von Forst- und

Jagdfrevel es kaum möglich schien, die Beamten längere Zeit ihren Revieren zu entziehen.

Eine Teilnehmerliste wird allen Besuchern noch zugestellt. In Zukunft wird versucht werden, die Liste der Angemeldeten vor Beginn des Lehrganges allen Teilnehmern auszuhändigen. Dies kann jedoch nur dann möglich sein, wenn die Anmeldungen zur Teilnahme am Lehrgange innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen. Der nächstjährige Lehrgang soll, vielseitig geäußerten Wünschen entsprechend, in einem Kiefernrevie rabgehalten werden. Wir wiederholen darum auch hier den der Versammlung zugerufenen Abschiedsgruß: „Auf Wiedersehn im nächsten Jahre und bis dahin Weidmannsheil." Pakulla.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nachweis der Holz- und Rindenpreise und Holztaxe.

Allgemeine Verfügung Nr. III/109 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 16835.

Berlin W 9, 23. Oktober 1919.

Nachdem das rasche und vollständige Bekanntwerden der im Staatswalde erzielten Holzpreise durch die angeordnete unverzügliche Veröffentlichung im „Holzmarkt" gesichert ist (Allgemeine Verfügung III/132 für 1918 vom 4. 12. 1918 — III 9703 —), wird es angesichts der außerordentlichen Unstetigkeit der Holzpreise zum weiteren dringenden Erfordernis, die Preisbewegung dauernd ersichtlich zu halten und ihr mit der Holztaxe, die auch für die Preisbildung große Bedeutung hat, rascher als bisher zu folgen. Ich denke dabei auch an die Fälle, wo es zum Abbau der Preise kommen muß. Mit Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres 1920 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die „summarische Berechnung der Taxe und der Lizitationsdurchschnittspreise" am Schluß der Holzversteigerungsverhandlungen braucht nicht mehr aufgestellt zu werden und wird, wenn etwa aufgestellt, rechnerisch nicht mehr geprüft. Der Vordruck für diese Berechnung bleibt, weil er die als Gegenprobe usw. vielleicht erwünschte Berechnung — Bleistift genügt — erleichtert.

2. Von der Spalte „Taxwert einschließlich aller Nebenkosten" des Vordrucks für Holzversteigerungsverhandlungen braucht nur die erste Unterspalte „für die Maßeinheit" ausgefüllt zu werden. Die zweite Unterspalte „für das ganze Los" auszufüllen, bleibt dem Ermessen des Oberförsters überlassen. Auch die Ausfüllung der ersten Unterspalte kann unterbleiben, wenn auf einer Linie unmittelbar unter dem Kopf der für die einzelnen Holzsortimente bestimmten Spalten der Einheitstaxsatz eingetragen wird — zweckmäßig in rot, um die Aufrechnung nicht zu stören. Die Berechnung der Taxe kann summarisch geschehen in einer Form, welche die rechnerische Nachprüfung ermöglicht.

3. Die Oberförsterei hat nach dem anliegenden Muster*) und den ihm vorgedruckten Bestimmungen eine Zusammenstellung der erzielten Holz- und Rindenpreise zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten. Die Eintragung geschieht zweckmäßig bei Aufstellung der Verkaufsergebnisse für den „Holzmarkt" (Allgemeine Verfügung III/132 für 1918). Ob die Laubholz-Klassen A und B und die Ergebnisse der Verkäufe mit beschränktem Wettbewerb an besonderen Stellen eingetragen werden, bestimmt die Regierung. Jedenfalls werden die Zahlen aus den Verkäufen mit beschränktem Wettbewerb, wenn sie nicht an eine besondere Stelle verwiesen sind, sondern im Gemenge mit den übrigen unbeschränkten Verkäufen stehen, durch farbiges Unterstreichen hervorzuheben sein. In der Sortenpreisnachweisung, 9c der statistischen Tafeln, sind die Verkäufe mit beschränktem Wettbewerb mit zu berücksichtigen. Der Bestimmung durch die Regierung unterliegt es, nach welchen Maß- bzw. Gewichtseinheiten die Rinde einzutragen ist, ob von der Eintragung des Anbruchbrennholzes überhaupt abgesehen werden kann und ob geringe Brennholzmengen seltener Holzarten (Akazien usw.) unberücksichtigt bleiben oder einer der Hauptgruppen (Buchen pp., anderes Laubholz, Nadelholz) zugesetzt werden.

4. Die Holztaxen sind von der Regierung alljährlich festzusetzen. Zum 1. September, erstmalig zum 1. September 1920, überreicht ihr der Oberförster sein Stück der ablaufenden Taxe, in welchem seine Vorschläge in Blei einzutragen sind, zusammen mit der Urschrift der Zusammenstellung der Durchschnittspreise. Er ist bei seinen Vorschlägen nicht gebunden an die durch Aufrechnung sich ergebenden Steigerpreise des ablaufenden Jahres und wird namentlich die ohne Sonderung von Taxklassen vorgenommenen Verkäufe (vor dem Einschlag) ausreichend zu berücksichtigen haben. Erhebliche Abweichungen von den während des Jahres oder in letzter Zeit erzielten Preisen werden zu begründen sein. Die Regierung wird auf Abgleichung unberechtigter Unterschiede von Revier zu Revier hinzuwirken haben. Die Taxsätze für 1921 und die folgenden Jahre sind, soweit der Raum reicht, in die vorhandenen Holztaxen einzutragen; bei Neuherstellung des Vordruckes der Holztaxe ist der nötige linierte Raum für etwa zehn Jahre vorzusehen. Die festgestellte Holztaxe wird dem Oberförster zum 1. Oktober zurückgegeben.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei. Die noch nötigen Vordrucke für die Zusammenstellung der Verkaufsdurchschnittspreise sind im Bürowege einzufordern. Es wird ersucht, die vorhandenen alten Vordrucke nach handschriftlicher Änderung zu verwerten.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen außer Münster, Aurich und Sigmaringen.

*) Aus Mangel an Raum nicht abgedruckt.

Verwaltung der Rot-, Dam- und Rehwildjagd auf Domänen.

Allgemeine Verfügung II 5/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 9589 III.

Berlin W 9, 1. November 1919.

Durch die der allgemeinen Verfügung vom 8. September 1900 — II 7289, III 12714 — angeschlossenen „Bestimmungen für die Verwaltung der Rot-, Dam- und Rehwildjagd auf Domänen" wurde unter 2 vorgeschrieben, daß das im Verwaltungsbeschusse erlegte Wild unter Zugrundelegung der für die nächstgelegene Oberförsterei geltenden Wildtaxe derart zu verwerten sei, daß dem Domänenpächter das erlegte Wild gegen Bezahlung des taxmäßigen Nettowerts überlassen werde.

Da es, wie die im Eingange der allgemeinen Verfügung vom 2. Juli d. Js. — III 8099 — bezeichneten Bestimmungen erkennen lassen, keinen

taxmäßigen Nettowert mehr gibt, so ist dem Domänenpächter das Wild fernerhin zu dem örtlichen Marktpreise der neuen Wildtaxe (vergl. VII der Bestimmungen zu der erwähnten allgemeinen Verfügung vom 2. Juli d. Js. — III 8099 —), ermäßigt um den Jagdkostenersatz, zu überlassen.

Dieser ist bis auf weiteres zu 20 v. H. des örtlichen Marktpreises anzunehmen.

Hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen aus der Jagd verbleibt es bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 9. Februar 1909 — II 15960, III 16636 —.

Im Auftrage: Warmbold.

An die Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster, Düsseldorf, Cöln und Sigmaringen.

Militäranwärter-Meldungen.

Allgemeine Verfügung Nr. I/157 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 7000.

Berlin W 9, 3. November 1919.

In Erweiterung der Allgemeinen Verfügung Nr. I/27 für 1919 wird hierdurch bestimmt, daß die nachträgliche Bewerbung von Militäranwärtern, die in allen abzutretenden Gebieten des Reiches für den Zivildienst bei Behörden bereits vorgemerkt waren, nicht als neue Bewerbung, sondern als Wiederholung einer bereits bestehenden Bewerbung anzusehen ist.

Die Anwärter sind deshalb sämtlich mit dem Tage ihrer früheren, in den abzutretenden Gebieten erfolgten Vormerkung in die Bewerberverzeichnisse aufzunehmen.

In Vertretung: Dr. Ramm.

An die Regierungen, die Herrn Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Verordnung über die Erhöhung des Holzeinschlags zur Linderung des Mangels an Nutz- und Brennholz.

Vom 29. November 1919.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird vom Reichsministerium mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 und mit Zustimmung des Reichsrats auch für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. September 1921 den Mindesteinschlag an Derbholz im Reiche festzusetzen und ihn nach einheitlichen Grundsätzen auf die einzelnen Länder zu verteilen.

Der Reichswirtschaftsminister kann für die Unterverteilung in den Ländern und die Durchführung des Einschlags Richtlinien aufstellen.

Die Grundsätze und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt,

1. die für die Länder festgelegten Teilmengen des jährlichen Einschlagsolls der Art und Menge nach auf die öffentlichen und privaten Forsten weiterzuverteilen und im Zweifelfalle die Person des Einschlagpflichtigen zu bestimmen,

2. die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen bis zu einhunderttausend Mark in jedem Einzelfalle zur Vornahme des ihnen auferlegten Einschlags anzuhalten,

3. den Einschlag nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme des Einschlags festgesetzten Frist durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden oder den endgültig festgesetzten Kostenbetrag im Zwangsweg von dem Verpflichteten einzuziehen. Die zu erstattenden Kosten dürfen drei Viertel des Erlöses nicht übersteigen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1919.

Der Reichswirtschaftsminister J. V.: Dr. Peters.

Tarifvertrag für Waldarbeiter.

Allgemeine Verfügung Nr. III/98 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15894.

Berlin W 9, 1. Oktober 1919.

Anbei übersende ich den mit dem Deutschen Landarbeiter-Verbande und dem Zentral-Verbande der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands abgeschlossenen Tarifvertrag nebst dessen Anlage.

Die in Artikel 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 2 Abs. 2 von der Forstverwaltung übernommenen Verpflichtungen sind zu beachten.

Nach § 3 der Anlage hat die Regierung umgehend mit je einem Vertreter der beiden Verbände für ihren Bezirk die Lohnklassen, die Zuteilung der Oberförstereien oder von Teilen derselben zu den einzelnen Klassen und die Stundenlöhne in Vertragsform zu vereinbaren. Sollten noch weitere auf das Arbeitsverhältnis bezügliche Regelungen, etwa eine Gewährung von Urlaub für ständige Waldarbeiter usw., in einzelnen Bezirken geboten erscheinen, so sind sie nicht in jenen Vertrag, sondern in die Arbeits-Ordnung aufzunehmen.

Gegen die von den Regierungen auf meinen Erlaß vom 24. Juni 1919 — III 9218 — vorgeschlagenen Lohnsätze habe ich im allgemeinen keine Bedenken; von ihnen wird bei den weiteren Verhandlungen ausgegangen werden können. Im übrigen muß angestrebt werden, daß die Löhne sich den jetzt für Waldarbeit gezahlten und den in der Landwirtschaft der betreffenden Gegend üblichen, meist durch Tarifverträge bereits festgelegten Löhnen möglichst anpassen, wobei zu berücksichtigen sein dürfte, daß die Löhne für Forstarbeiter im allgemeinen etwas höher als die für landwirtschaftliche Arbeiter anzusetzen sind und daß bei letzteren auch der wirkliche Wert der Deputate zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist auch, daß nach § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) das Reichs-Arbeitsministerium den Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklären kann, dieser damit erhebliche Bedeutung für die Gemeinde- und Privat-Forstwirtschaft gewinnen würde. Es wird daher als zulässig erachtet, daß die Regierung mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und der in Betracht kommenden Verbände der Privat-Waldbesitzer eine von diesen Organisationen gewünschte unverbindliche Vorbesprechung hat, ehe sie mit den Vertretern der Arbeitnehmer verhandelt. Zu der endgültigen, baldigst von der Regierung zum Abschluß zu bringenden Verhandlung sind als Vertreter der Forstverwaltung die von der Regierung dazu bestimmten Beamten, darunter wenigstens je ein Vertreter der Revierverwalter und der Förster, zuzuziehen.

Die nach § 3 der Anlage zum Tarifvertrage getroffenen Feststellungen sind mir in doppelter Aus-

fertigung sogleich zur Kenntnis vorzulegen. Sollte eine der Regierung angemessen erscheinende Einigung nicht zustande kommen, so ist mir zur Einberufung der nach Artikel 7 des Tarifvertrags gebildeten Einigungsstelle sofort zu berichten.

Nach Artikel 9 hat der Tarifvertrag Gültigkeit rückwirkend vom 1. Juli 1919 ab. Nachzahlungen sind nur zu leisten, soweit die künftigen Lohnsätze höher sind als die bisherigen, zuzüglich der nach dem 1. Juli d. Js. etwa noch gewährten laufenden Teuerungszulagen. Für die danach nötigen Abrechnungen über die vom 1. Juli 1919 bis zur Vereinbarung der Tarifvertrags-Lohnsätze geleisteten Akkordarbeiten sind für jede Lohnklasse Durchschnittsakkordsätze, soweit erforderlich, gelegentlich der Feststellungen zu § 3 mit den Arbeitnehmern zu vereinbaren.

Nach Feststellung der Tarifvertrags-Lohnsätze sind keinerlei Teuerungszulagen mehr zu gewähren.

Zu § 8 der Anlage mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei Akkordarbeit ein bestimmter Tagesverdienst keineswegs gewährleistet wird; die Bestimmung, daß etwa 25 bis 30 Prozent mehr als im Tagelohn soll erzielt werden können, ist lediglich eine Richtlinie für die Bemessung der jedesmal besonders sorgfältig zu prüfenden Akkordlöhne.

Bei oder nach Feststellung der Pläne können die Regierungen Höchstsätze vorschreiben, die ohne Genehmigung seitens der örtlichen Forstbeamten nicht überschritten werden dürfen.

Abdrucke des Tarifvertrages mit Anlage für die Oberförster und Förster liegen bei. Weiter benötigte Stücke sind im Bürowege binnen 14 Tagen anzufordern überzählige Abdrucke sofort zurückzugeben.

Braun.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme derer in Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen, und an die Regierungsabteilung Nassau in Cassel.

*

Tarifvertrag.

Zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als Arbeitgeberin für den Bereich der Preußischen Staatsforsten, Berlin, dem Deutschen Landarbeiter-Verband, Berlin, und dem Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands, Bielefeld, wird für die Arbeitnehmer folgender Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1. Vertragsparteien sind die Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, einerseits und andererseits der Deutsche Landarbeiter-Verband und der Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands.

Artikel 2. Die Forstverwaltung verpflichtet sich, den Arbeitnehmern für die Dauer des Vertrags nicht ungünstigere als die in der Anlage aufgeführten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Sie wird ferner den Nichtorganisierten keine günstigeren Arbeits-, Lohn- und Lebensbedingungen grundsätzlich gewähren als den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der jetzt laufenden Arbeitsverträge müssen vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrags an, denen in der Anlage entsprechen, soweit sie nicht für die Arbeitnehmer günstiger sind.

Auf Rechte, die sich aus den in diesem Vertrage getroffenen Vereinbarungen ergeben, haben nur die in den vertragschließenden Verbänden organisierten Mitglieder Anspruch. Der Vertrag begründet keine Rechte zugunsten Dritter.

Artikel 3. Die Forstverwaltung wird sämtlichen Dienststellen sofort Anweisung zur Durchführung der in Artikel 2, Abs. 1 bis 3, und Artikel 4, Abs. 2, übernommenen Verpflichtungen geben.

Artikel 4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrags den wirtschaftlichen Frieden unter keinen Umständen, jedoch vorbehaltlich des in Artikel 5 ausgenommenen Falles, zu brechen.

Die Forstverwaltung hat sich während der Dauer des Tarifvertrags gegenüber den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände aller wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen zu enthalten. Von der Forstverwaltung verfügte Arbeitseinstellungen, die in der Natur der fiskalischen Waldarbeit begründet sind, gelten nicht als wirtschaftliche Kampfmaßnahmen.

Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich, ihren Mitgliedern sofort die Pflicht zur Wahrung des wirtschaftlichen Friedens für die Vertragsdauer aufzuerlegen und die Befolgung dieser Pflicht während der ganzen Dauer des Tarifvertrags mit allen ihnen von Verbands wegen zustehenden Mitteln zu erzwingen, gegebenenfalls unbotmäßige Mitglieder auszuschließen.

Artikel 5. Als Vertragsverletzung gilt die Anwendung von wirtschaftlichen Kampfmitteln nicht, wenn eine der Parteien den Vertrag gebrochen, dieser Vertragsbruch durch gütliche Vereinbarung nicht beseitigt, durch den Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) festgestellt ist und die vertragsbrüchige Partei trotzdem ihr friedenstörendes Verhalten fortsetzt.

Der Rücktritt von diesem Vertrag ist nur dann erlaubt, wenn der zuständige Schlichtungs-Ausschuß angerufen ist und dieser den Vertragsbruch festgestellt hat. Der Rücktritt muß vor Anwendung der Kampfmittel ausdrücklich erklärt werden.

Artikel 6. Für die einzelnen Oberförstereien ist ein den gesetzlichen Bestimmungen genügender Arbeiter-Ausschuß zu errichten.

Die Zusammensetzung und Aufgaben dieses Ausschusses sind durch die §§ 11 und 13 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegt.

Artikel 7. Die Parteien verpflichten sich, alle Auslegungszweifel und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag vor dem nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 errichteten Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) zur endgültigen Entscheidung zu bringen. Zuständig ist der Schlichtungs-Ausschuß des Bezirks, in dem der Betrieb, bezüglich dessen der Streit entstanden ist, liegt.

Bei grundsätzlichen Auslegungszweifeln aus diesem Tarifvertrage, die als solche von dem Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) festgestellt sind, oder in Fällen, in denen die einzelnen Regierungen mit den Gauvertretern der vertragschließenden Arbeitnehmer-Verbände eine Einigung über Streitfragen aus dem Tarifvertrage nicht erzielen, sind die Parteien verpflichtet, sich zur Klärung des Zweifels oder zur Herbeiführung einer Einigung an die zu diesem Zweck beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gebildete Einigungsstelle zu wenden, welche aus 6 Vertretern besteht, von welchen je 3 von jeder Vertragspartei (Artikel 1 bestimmt werden.

Falls der Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) von der Gesetzgebung durch anderweitige Körperschaften abgelöst wird, tritt die danach zuständige gesetzliche Einrichtung an die Stelle des Schlichtungs-Ausschusses (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer).

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Schiedsspruch des Schlichtungs-Ausschusses hat bei

Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien die Wirkung eines Schiedsspruchs des Schiedsgerichts gemäß § 1025 Z. P. O.

Fügt sich eine der Parteien der Entscheidung des Schlichtungs-Ausschusses (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) nicht, so ruhen für den vertragstreuen Teil die Pflichten aus dem Tarifvertrage so lange, bis sich der Vertragsgegner der Entscheidung fügt. Die Rechtsfolgen der Vertragsverletzungen im übrigen werden dadurch nicht berührt.

Artikel 8. Aus Anlaß von Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis oder über die tariflichen Rechte und Pflichten darf keine Partei der anderen gegenüber die ihr obliegende Leistung verweigern, bevor sie den Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) angerufen und der Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) die Entscheidung gefällt hat.

Artikel 9. Dieser Vertrag hat Gültigkeit vom 1. Juli 1919 bis 30. September 1920. Er läuft je ein Jahr weiter, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Artikel 10. Zum Zweck rechtzeitiger Vereinbarung eines neuen Tarifvertrags verpflichten sich die Parteien, spätestens 14 Tage nach der Kündigung Verhandlungsführer in das Landwirtschafts-Ministerium nach Berlin zu entsenden und über die Fortsetzung oder Erneuerung des Tarifverhältnisses zu beraten.

Berlin, den 20. September 1919.

Für die Forstverwaltung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Braun.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband.
Wilhelm Bernier.

Für den Zentral-Verband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands.
K. Meyer.

*

Anlage zum Tarifvertrag

zwischen der Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einerseits und dem Deutschen Landarbeiter-Verband und dem Zentral-Verband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands andererseits.

1. Lohntarif.

§ 1. Arbeitszeit. Die reine Arbeitszeit ist eine achtstündige.

Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die auf die Arbeitszeit nicht anzurechnenden Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen sowie über sonstige Regelungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Oberförsterei müssen nach der für jeden Regierungsbezirk bestehenden Arbeits-Ordnung zwischen dem Oberförster und dem Arbeiter-Ausschuß beraten und in der von beiden Teilen unterzeichneten Arbeits-Ordnung festgelegt werden. Die Arbeits-Ordnung ist durch Aushang an sichtbarer Stelle oder durch Übergabe an jeden ständigen Waldarbeiter allen in der Oberförsterei beschäftigten Leuten bekanntzugeben.

Bei Tagelohn-Arbeit wird, wenn die Wege zum An- und Abmarsch je mehr als eine halbe Stunde betragen, der überschießende Teil von der reinen achtstündigen Arbeitszeit gekürzt, die 8 Stunden aber voll bezahlt. Eine Wegezeitvergütung nach Kilometern (§ 5) fällt bei der Tagelohnarbeit fort.

§ 2. Überstunden. Überstunden können nur verlangt werden, soweit es die Aufrechterhaltung oder die Eigenart des Betriebs erfordert. Für die Arbeiten der Holznachzucht (Kulturzeit) ist auf Erfordern der Revierverwalter eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zulässig. Die die achtstündige Arbeitszeit überschreitenden Stunden sind als Überstunden mit einem Aufschlage von 50% des Stundenlohns und in der Kulturzeit mit 20% zu vergüten. Für Sonntagsarbeit ist der doppelte Stundenlohn zu zahlen. Feuerwachdienst und Arbeiten auf den Forstwirtschafts-Ländereien gehören zu den von Waldarbeitern allgemein mitzuleistenden, im Forstbetriebe naturnotwendigen Arbeiten. Bei Sonntagsarbeit und bei Überstunden in der Woche wird für sie ein Aufschlag von 20% des Stundenlohnes gewährt.

§ 3. Arbeitslohn. Jede Regierung hat für ihren Bezirk mit je einem Vertreter der beiden Arbeitnehmer-Verbände festzustellen:

1. ob nach den Kosten des gesamten Lebensunterhalts verschiedene Wirtschaftsgebiete auszuscheiden und für diese 1, 2 oder höchstens 3 Lohnklassen zu bilden sind und welche Oberförstereien oder Teile von solchen den einzelnen Lohnklassen zuzuteilen sind,
2. den Stundenlohn für Vollarbeiter getrennt nach den gebildeten Lohnklassen und gesondert für
   I. Arbeiter
   a) über 18 Jahre alt,
   b) von 16 bis 18 Jahren und
   c) unter 16 Jahren und für
   II. Arbeiterinnen
   a) über 18 Jahre alt,
   b) von 16 bis 18 Jahren und
   c) unter 16 Jahren.

Jeder Arbeitnehmer-Verband kann 3 Arbeiter zu diesen Verhandlungen zuziehen. Bei mangelnder Einigung wird nach Artikel 7 verfahren.

Die nach diesen Bestimmungen festgesetzten Lohnklassen und Stundenlöhne gelten so, als ob sie in dieser Anlage zum Tarifvertrage selbst festgesetzt wären.

§ 4. Oberholzhauer-Gebühren. Die Oberholzhauer erhalten von der Forstverwaltung als Entschädigung für die ihnen nach der Arbeitsordnung obliegenden Leistungen bei den Hauungen eine Gebühr von 3% der ausgezahlten Lohnsumme. Im übrigen findet eine Entschädigung gemäß § 42 der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster statt (siehe Anhang).

§ 5. Wegevergütung bei Akkordarbeit. Sind zur Erreichung der Arbeits- bzw. Wohnstätte mehr als je 3 km zurückzulegen, so ist eine Vergütung zu gewähren, die dem nach § 3 in Betracht kommenden Stundenlohn entspricht.

§ 6. Rentenempfänger und Minderleistungsfähige. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist, oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß (Land- und forstwirtschaftliche Spruchkammer) (§ 19 der vorläufigen Landarbeits-Ordnung).

§ 7. Abnutzung der Arbeitsgeräte. Für die Beschaffung und Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Arbeitsgeräte sind 2% des Lohnes zu vergüten.

§ 8. Akkordlohn. Die Stücklohnsätze für Rückerlohn sind für jeden einzelnen Schlag oder sonstige Verdingungsarbeit vor Beginn der Arbeit mit dem betreffenden Arbeiterausschuß-Mitglied schriftlich zu vereinbaren und so zu bemessen, daß ein geübter und fleißiger Forstarbeiter im Durchschnitt bei achtstündiger

Arbeitszeit 25 bis 30% über den Achtstunden-Tagelohn der betreffenden Tarifklasse erzielen kann.

§ 9. Lohnzahlung. Die Lohnzahlung hat in der Regel 14tägig zu erfolgen. Jede einzelne Akkordarbeit wird nach Abnahme durch den Revierverwalter für sich abgerechnet. Bei Akkordarbeiten ist 14tägig ein Abschlag zu zahlen.

§ 10. Sonntagsarbeit. An Sonn- und Feiertagen hat jede, mit Ausnahme der zur unbedingten Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen, insbesondere der in § 2 erwähnten Arbeit, und der durch höhere Gewalt bedingten Arbeiten zu unterbleiben.

§ 11. Arbeiterschutz. Die Forstverwaltung wird erforderlichenfalls es den Forstarbeitern ermöglichen, sich zum Schutze gegen Unwetter Schutzhütten oder Unterstände, soweit irgend möglich, herzustellen. Ist der Arbeitsplatz so weit von der Wohnung entfernt, daß eine tägliche Rückkehr zur Wohnung nicht stattfindet, so sind wohn- und heizbare Schutzhütten zu errichten.

Zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist in erreichbarer Nähe ein Verbandkasten mit erforderlichem Verbandmaterial vorrätig zu halten.

§ 12. Sonstige Leistungen. Mit Inkrafttreten dieses Tarifs kommen Barzulagen jeder Art in Fortfall.

Das für den Eigenbedarf notwendige Brennholz erhalten die ständig und die regelmäßig beschäftigten Forstarbeiter, bis zur zulässigen Höchstmenge vorschriftsmäßig aufgearbeitet, zu den bisherigen Bedingungen gegen Bezahlung weiter geliefert (siehe Anhang). Auf sonstige Gewährung von Naturalien, Ackerland, Wiesen- oder Weidenutzung bleibt der Abschluß dieses Tarifvertrags ohne Einfluß. Grundsätzlich findet solche Gewährung nur gegen ortsübliches Entgelt statt.

Berlin, den 20. September 1919.

Für die Forstverwaltung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband.
Wilhelm Bernier.

Für den Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands.
K. Meyer.

*

Anhang.

Auszug aus der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919.

§ 36. Waldarbeiter. Die in der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter (Arbeiter und Arbeiterinnen) zerfallen in ständige, regelmäßig beschäftigte und vorübergehend beschäftigte Arbeiter. Ständige Waldarbeiter sind solche, die auf Erfordern der Staatsforstverwaltung zu jeder gewünschten Zeit zu allen vorkommenden Arbeiten zur Verfügung stehen; als regelmäßig beschäftigt gelten die Arbeiter, die regelmäßig und mehrere Jahre hintereinander mindestens 60 Tage in jedem Jahre bei der Staatsforstverwaltung arbeiten. Ständige Arbeiter, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Jahre in ununterbrochener Folge im Betriebe der Staatsforstverwaltung beschäftigt gewesen sind, in jedem dieser 3 Jahre mindestens an 200 Tagen Forstarbeit verrichtet und dabei im Betriebe der Staatsforstverwaltung einen jährlichen Gesamtverdienst erreicht haben, der drei Viertel des vom Oberversicherungsamte festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter über 21 Jahre überschreitet, gelten als Facharbeiter.

§ 37. 1. Den ständigen und den regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern kann von den Oberförstern für den eigenen Wirtschaftsbedarf Nutz- und Schirrholz freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises und eines Zuschlags von 10 v. H. bis zum Gesamtbetrage von 30 M im Laufe eines Wirtschaftsjahres für jeden Hausstand verabfolgt werden.

2. Ferner kann ihnen Brennholz für die eigene Wirtschaft gegen Bezahlung des Taxpreises freihändig abgegeben werden, und zwar für jeden Haushalt jährlich bis 6 rm weiches oder 4 rm hartes Knüppelholz sowie bis 20 rm Reiserholz, ausgenommen Reiserholz I. Klasse. Der Weiterverkauf dieses Holzes ist verboten.

3. Außerdem können alle Waldarbeiter das Holz zu Keilen, Äxten, Sägen und sonstigen Arbeitsgeräten freihändig zur Taxe erhalten.

4. Holz eigenmächtig aus dem Walde mitzunehmen, ist verboten. Auch die Mitnahme von sogenanntem Feierabendholz ist nicht erlaubt.

§ 42. Haumeister. 1. Für jede Försterei wird vom Oberförster im Benehmen mit dem Förster ein Haumeister (Oberholzhauer, Vorarbeiter) bestimmt, der außer seinem Arbeitsverdienste für die in dieser Dienstanweisung bestimmten Arbeiten beim Holzeinschlag eine Vergütung von 3 v. H., bei den anderen Verdingarbeiten eine solche von 1 v. H. des Arbeitsverdienstes der anderen Arbeiter der Försterei aus Staatsmitteln erhält. Für Arbeiten, die von Unternehmern mit eigenen Leuten ausgeführt werden, zu deren Abwicklung der Haumeister in keiner Weise herangezogen wird, sind solche Vergütungen nicht zu gewähren. Bei Tagelohnarbeiten ist ihm im allgemeinen ein bis zu 20 v. H. höherer Tagelohn zu gewähren.

2. Für die Lohnzuschläge hat der Haumeister folgende Leistungen ohne besondere Vergütung zu übernehmen:

Bestellung der Arbeiter zu den Arbeitsstellen, Hilfeleistung beim Vermessen und Nummern des Holzes, Hilfeleistung bei der Schlagabnahme Erhebung und Auszahlung der Löhne und die Beschaffung und Unterhaltung des einfachen Nummergeräts (Stempel, Stempelkasten) sowie die Beschaffung der Stempelfarbe. Besondere Nummerwerkzeuge (Schlegel, Räder usw.) werden bei Bedarf auf Staatskosten beschafft.

3. Der Haumeister hat bei Abwesenheit des Försters für die ordnungsmäßige Führung der Schläge und die Befolgung der Unfallverhütungs-Vorschriften zu sorgen. Er ist überhaupt in erster Linie berufen, die Beaufsichtigung der Arbeiter zu übernehmen, wenn der Betriebsbeamte aus besonderen Gründen die Arbeitsstelle verlassen muß oder nicht anwesend sein kann.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der staatl. Hegemeister Gerber in Medingen (Regbz. Lüneburg) wurde am Freitag, dem 14. November 1919 bei Ausübung seines Berufs mit einem Waldarbeiter von einer fallenden Eiche erschlagen. Einen ausführlichen Bericht über diesen Unglücksfall veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende“.

Der Gemeindeförster Ludwig Frohwein aus Vogel, Oberf. St. Goarshausen (Wiesbaden), wurde am 28. November bei Ausübung seines Berufes ermordet. Sobald wir Näheres über den traurigen Vorfall erfahren, werden wir ausführlich darüber berichten.

Der Forstlehrling Willy Knapp, 19 Jahre alt, der einzige Sohn des Staatl. Försters Knapp in Salm, Oberförsterei Daun (Trier), wurde am 29. November von Wilderern ermordet. Ein ausführlicher Bericht über die ruchlose Tat findet sich in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende".

Die Reform der Beamtenbesoldung. Der Interfraktionelle Ausschuß der Nationalversammlung für Beamtenfragen beschäftigte sich am Freitag, dem 5. Dezember, zunächst mit einer Reihe von Gesuchen und nahm darauf in einer eingehenden Aussprache Stellung zur Frage der Beamtenbesoldungsreform. Es wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Der Interfraktionelle Ausschuß für Beamtenfragen der Nationalversammlung ersucht die Reichsregierung, die Vorbereitungen zur Besoldungsreform so zu beschleunigen, daß die Neuregelung am 1. April 1920 bestimmt erfolgen kann. Von den Grundlinien der Besoldungsreform wünscht der Ausschuß baldigst unterrichtet zu werden. Im Hinblick auf die aufs äußerste gefährdete wirtschaftliche Lage der Beamten beschloß der Ausschuß, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Frage der Teuerungszulagen zu setzen."

Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel hat eine Forststelle errichtet und zu deren Leiter Oberförster Lange, der seit 1918 an der Landwirtschaftskammer in Posen tätig gewesen ist, gewählt.

Die Forstlehranstalt in Neuhaldensleben, die von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands am 15. 7. 1919 errichtet worden ist, beendet am 20. Dezember ihren ersten Kursus. Der Abschlußprüfung, zu der beide Körperschaften Vertreter entsenden werden, wollen sich 40 Besucher der Lehranstalt unterziehen. Diese sind 20 bis 32 Jahre alt, ledig und verheiratet, allermeist Kriegsteilnehmer. Sie entstammen fast allen Teilen Deutschlands. Praktisch und theoretisch sind sie für ihre künftige Försterlaufbahn vorbereitet worden. Sollte in der einen oder anderen Privatforst eine Hilfsjäger- oder Försterstelle zu besetzen sein, für die ein Beamter mit angemessener Ausbildung in Betracht kommt, so wird die Direktion der forstlichen Lehranstalt gern kostenfrei Auskunft geben und geeignete Bewerber nachweisen. Der II. Kursus beginnt am 7. Januar 1920. Als Direktor der Lehranstalt ist vor kurzem Oberförster von Holleuffer, bis dahin an der Regierung in Magdeburg tätig, berufen worden.

Das Weitertragen der Uniform durch die in den Ruhestand getretenen Beamten. Nach älterem Rechte durften Zivilunifomen nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste ohne besondere Allerhöchste Genehmigung nicht getragen werden, mit Ausnahme bestimmter hierzu berechtigter inaktiver Staatsminister. In Nr. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird eine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekannt gemacht, derzufolge die preußische Staatsregierung genehmigt hat, daß verdienten Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten, die planmäßig angestellt waren und nach längerer einwandfreier Dienstzeit in den Ruhestand treten, auf Antrag das Weitertragen der Waldunifom — ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden kann. Es erscheint angebracht der praktischen Wirkung dieser Verfügung einige Worte zu widmen.

Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet in seinem § 368 Nr. 8 zwischen einer Uniform und einer Amtskleidung. Das sind zwei voneinander verschiedene Begriffe, denn eine Amtskleidung braucht keine Uniform zu sein, aber trotzdem ist eine Uniform eine Dienst- oder Amtskleidung. Eine Amtskleidung oder eine Uniform im strafrechtlichen Sinne ist aber nur das Ganze, das den Träger als uniformiert kennzeichnet, oder mit anderen Worten, die Dienstkleidung mit den daran befindlichen Abzeichen. Diese Abzeichen bestehen bei den Forstbeamten in den Achselstücken, in dem an der Kopfbedeckung zu tragenden Dienstadler, den Wappenknöpfen und wenn man will, auch dem Hirschfänger.

Das Ministerial-Reskript steht danach auf dem Standpunkte, daß auch ohne diese Abzeichen die den Vorschriften sonst entsprechende Dienstkleidung für sich allein als Uniform anzusehen ist, eine Auffassung die sich mit der ursprünglichen Bedeutung der Uniform in Einklang bringen ließe, heute aber praktische Bedeutung nicht mehr hat.

Wenn es richtig ist, daß die in den Ruhestand getretenen Beamten die Uniform nach dem Ausscheiden aus dem Dienste nicht mehr ohne Genehmigung tragen dürfen, so ist es andererseits keine Vergünstigung die sogenannte „Waldunifom" ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen unter Vorbehalt des Widerrufs tragen zu dürfen, denn die ihrer Abzeichen entblößte Waldunifom ist keine Uniform im strafrechtlichen Sinne und kann deshalb von jedermann nach Belieben getragen werden. Deshalb auch von den aus dem Dienst geschiedenen Beamten, weil sie von den Vorschriften des Disziplinargesetzes nicht mehr berührt werden.

Die Konsequenz der ministeriellen Ansicht wäre auch die, daß die Privatforstbeamten einen Waldunifomrock, einen Hut oder Mütze, oder ein Beinkleid wie es die Uniformreglements für Staats- und Gemeindeforstbeamte vorschreiben, auch ohne die für Staats- oder Gemeindeforstbeamte vorgeschriebenen Abzeichen nicht tragen dürften, was bestritten werden kann.

Im übrigen findet sich im Preußischen Försterjahrbuch von 1910, auf Seite 187 eine Mitteilung, die folgendermaßen lautet:

„Zum Forttragen der Uniformstücke bedarf es dagegen einer Genehmigung nicht, wenn an der Uniform die Achselstücke entfernt und die Wappenknöpfe durch andere Knöpfe ersetzt werden. Auch ist der Adler von der Kopfbedeckung abzunehmen."

Jedenfalls steht den in den Ruhestand getretenen Staats- und Gemeindeforstbeamten nichts im Wege, ihre Waldunifom ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen (Achselstücke,

Wappenknöpfe, Adler und Hirschfänger) auch ohne ministerielle Genehmigung zu tragen, denn es handelt sich in diesem Falle nicht mehr um eine Uniform.

Wenn aber die Absicht bestanden haben sollte, das Tragen des Rockes mit den Wappenknöpfen zu gestatten, wie es den Anschein hat, so hätte dieses besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen, denn auch die Wappenknöpfe sind Dienstabzeichen. Wie dem nun aber auch sein möge, so wird im allgemeinen kein Wert darauf gelegt werden, in der Öffentlichkeit gewissermaßen als degradiert aufzutreten; denn die Knöpfe als Uniformabzeichen sind nicht ohne weiteres zu erkennen. Baltz, Hannover.

Wegfall der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. Den Verwaltungsbehörden, Regierungen usw. der deutschen Einzelstaaten ist seitens des Reichswehrministeriums die Mitteilung gemacht worden, daß infolge des durch den Frieden bedingten Fortfalls der allgemeinen Wehrpflicht und der dadurch erforderlich werdenden Neugestaltung des Ersatzwesens auch die in § 92 der Wehrordnung vorgeschriebene Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hinfällig geworden ist. Infolgedessen können auch vor dieser Kommission keine Prüfungen mehr abgelegt werden. Doch ist damit keineswegs gesagt, daß nun auch die durch das Bestehen dieser Prüfung erworbenen Berechtigungen und Vergünstigungen beseitigt seien; diese bleiben nach wie vor, nur müssen dieselben in Zukunft durch eine anderweite Prüfung erlangt werden. Über diese neue Prüfung werden in kurzer Zeit die erforderlichen Bestimmungen von den betreffenden Behörden erlassen werden.

Forstwirtschaft.

Besichtigung der zerstörten Gebiete Frankreichs. In der Zeit vom 25. September bis 18. Oktober 1919 haben deutsche Sachverständigenkommissionen Besichtigungsfahrten in den zerstörten Gebieten Frankreichs gemacht, um einen allgemeinen Eindruck von den typischen Zerstörungspunkten und Schadengruppen, sowie von den Wiederherstellungsarbeiten zu gewinnen, an denen sich Deutschland beteiligen könnte. Im Anschluß an diese Reisen fanden noch Besichtigungen der verwüsteten Waldungen durch Forstfachverständige unter der Leitung von zuständigen französischen Forstverwaltungsbeamten statt. Die erste Reise führte über Bar-le-Duc in durch die kriegerischen Ereignisse beschädigte Waldungen des Departements de la Meuse. Die Besichtigung begann im Walde von Apremont bei St. Mihiel, folgte sodann der langen Tranché de Calonne und endete mittags in Verdun; nachmittags wurde dem Forêt de la Chalade ein Besuch abgestattet und von Les Islettes die Rückreise angetreten. Es wurden verschiedene Grade der Waldzerstörung festgestellt. Zur Wiederherstellung der Waldungen ist in erster Linie erforderlich die Säuberung und Wiedereinebnung des Bodens, der Aushieb der mehr oder minder stark beschädigten Baumhölzer und die kulturelle Ergänzung der entstandenen Lücken sowie die gänzliche Neuaufforstung der größeren Blößen. Im letzteren Falle wird nach Ansicht der französischen Forstleute vornehmlich Nadelholz, wie Kiefer und Fichte, in Frage kommen. Die zweite Besichtigung erstreckte sich auf die Waldungen von St. Gobain, Conchy-Basse und Conchy-le-Chateau bei Laon, Departement Aisne. Die Grundsätze der Wiederherstellungen der Waldungen, die ebenfalls schwer und lange unter Geschützfeuer gelegen haben, werden ungefähr die gleichen sein, jedoch ist die Anzahl der geschädigten Stämme eine noch größere. In forstlicher Hinsicht wird nach Aufräumung der Bodenoberfläche von allerlei Kriegsmaterial die baldige Aufarbeitung und das Ausrücken der Baumstämme in Frage kommen, sodann die Begründung von neuen Jungbeständen. Zu diesem Behufe ist die Beschaffung genügenden Pflanzenmaterials ins Auge gefaßt. A.

Erntebericht über Waldsamen, mitgeteilt von Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.

Nadelhölzer. Die Kiefer wird in Mitteldeutschland etwa so viel Zapfen bringen wie letztes Jahr, in Norddeutschland anscheinend etwas weniger. Würden die Zapfen zu mäßigen Preisen eingeerntet, so könnte der Samen zu verhältnismäßig normalen Preisen geliefert werden. Die Zapfenbrecher stellen aber schon heute unerhörte Forderungen, so daß wohl mit noch höheren Notierungen als im Vorjahre zu rechnen sein wird. — Von Fichten haben wir vollständige Mißernte, anscheinend auch im Auslande. Von Samen mäßiger und geringerer Qualität liegen noch manche Vorräte herum, hochkeimende Saat ist nur in ganz spärlichen Mengen vorhanden und wird nur zu hohen Preisen erhältlich sein. — Ebenso hat die Lärche in Deutschland so gut wie nichts angesetzt, auch vom Auslande kommen bis jetzt keine Angebote. Vorräte in brauchbarer Saat sind sehr knapp. — Die Weymutshkiefer brachte bei uns etwas Zapfen, vielleicht gelingt es, guten Samen aus dem Auslande zu erhalten. Der Samen wird sich unter Umständen recht hoch stellen. — Von Weißtannen wurde dieses Jahr garnichts eingebracht.

Von Laubhölzern fehlt dieses Jahr sowohl die Buchel- wie die Eichelmast. — Eschensamen ist ziemlich geraten, auch gemeiner Ahorn, während Spitzahorn weniger Samen geliefert hat. Noch geringere Ernte lieferte die Birke, Linde und Hainbuche. — Über die Preise aller Waldsamen läßt sich heute noch nichts weiter sagen als daß diese voraussichtlich alle teuer werden, sicherlich ausnahmslos teurer als letztes Jahr.

Ausländische Samen, wie Douglasfichte, Rigida Banksiana usw. werden wohl von Amerika angeboten, die Preise sind aber infolge des jammervollen Kursstandes so unerschwinglich, daß wohl kaum eine Samenhandlung sich zu einem Bezug entschließt, solange die Valuta so bleibt.

Darmstadt, im November 1919.

Heinrich Keller Sohn.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 120. **Jagdkostenersatz für Hasen.** Wem stehen die 20 v. H. Unkostenersatz in folgendem Falle zu: Der Oberförster hält keine Treibjagd auf Hasen ab, weil die Treiberlöhne höher werden als der Jagdkostenersatz von 20 v. H., der ihm nach Ziffer 43 der Vorschriften über die Jagdnutzung in den Staatsforsten vom 2. Juli 1919 zusteht. Er erteilt den Betriebsbeamten, auch den nicht planmäßigen, den Auftrag, die Hasen auf Suche und Anstand zu erlegen und ist der Ansicht, daß der Unkostenersatz für die von den nichtplanmäßigen Beamten erlegten Hasen ihm zustehe. Förster S. in S.

Antwort: 20 v. H. des Wildversteigerungspreises stehen dem Oberförster zu, einerlei, ob die Hasen auf der Treibjagd oder bei anderer Jagdausübung erlegt werden und einerlei, ob sie von planmäßigen oder nicht planmäßigen Beamten zur Strecke gebracht werden. Den Betriebsbeamten steht nur bei dem Wilde Unkostenersatz zu, für das ihnen durch den Beschußplan und § 81,8 der F. D. A. das Erlegungsrecht übertragen ist. Von der sonstigen Jagdeinnahme stehen nach Ziffer 44 der Jagdnutzungsvorschriften dem Oberförster 20 v. H., von der Einnahme für Schwarzwild 30 v. H. zu. Hält der Oberförster keine Treibjagd auf Hasen ab, so wird dadurch die Einnahme der Betriebsbeamten aus der Jagd weder vermindert noch vermehrt. Es bietet sich aber für sie um so häufiger Gelegenheit, Hasen für die eigene Küche zu erhalten; denn sie können, so oft sie auf der Suche oder dem Ansitze Hasen erlegen, von dem Rechte Gebrauch machen, das ihnen durch § 84,7 der F. D. A. eingeräumt ist, d. h. ein bis zwei Hasen für sich behalten. Der Betriebsbeamte ist auch nicht verpflichtet, die auf der Suche oder dem Anstande erlegten Hasen, die er nicht selbst zu behalten wünscht oder zu behalten berechtigt ist, nach der Annahmestelle zu schaffen. Das ist vielmehr Sache des Oberförsters, der dafür 20 v. H. als Jagdkostenersatz erhält.

Anfrage Nr. 121. **Rechtliche Stellung des beeideten Privatforstbeamten.** Ist der Privatforstbeamte, der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt ist, 1. Jagdpolizeibeamter, 2. öffentlicher Beamter?

Hilfsförster P.

Antwort: Zu 1. Der beeidete Privatforstbeamte ist innerhalb seines ordentlichen sowie etwa gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 erweiterten Dienstbezirkes der zuständige Jagdpolizeibeamte. Zu 2. Obwohl nach dem Wortlaute des Forstschutzeides die Verpflichtung des Schwörenden zur gewissenhaften Ausübung der Anzeigepflicht, zur wahrheitsgemäßen Zeugnisablegung und zur unparteiischen Ausführung der ihm obliegenden Schätzungen sich nur auf Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz bezieht, erlangt nach der Rechtsprechung der Obergerichte der Privatforstmann durch seine Beeidigung vor dem zuständigen Amtsgerichte nach außen die rechtliche Stellung eines öffentlichen Beamten nicht nur bezüglich der Ausübung des gesamten Forst-, sondern auch des Jagdschutzes. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 26 (1917), S. 407/8, und Nr. 33 (1917), S. 514.

F. in L.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Herschbach (Wiesbaden) ist zum 1. Februar 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Januar 1920 eingehen.

Oberförsterstelle Kronberg (Wiesbaden) ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Januar 1920 eingehen.

Oberförsterstelle Letzlingen (Magdeburg) ist zum 1. Juni 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Januar 1920 eingehen.

Oberförsterstelle Bischofswald (Magdeburg) ist zum 1. Juli 1920 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Januar 1920 eingehen.

Försterstelle Lauterbach, Oberf. Treten (Köslin), ist zum 1. März 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember einzureichen.

Försterstelle Kleinbielau, Oberf. Zobten (Breslau), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. 2 ha Wirtschaftsland, 150 M Stellenzulage. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember einzureichen.

Försterstelle Willershausen, Oberf. Rosenthal (Cassel), ist zum 1. März 1920 zu besetzen. Dienstgehöft 500 m von Willershausen. Regulierung erfolgt mit 6 ha Wirtschaftsland. Dorfschule in Willershausen, Arzt und evangelische Kirche im 3/4 km entfernten Rosenthal. Bahnstation: Ernsthausen, 15 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Arnsberg ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Dezember an den Landrat des Kreises Arnsberg i. Westf. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Oberförsterstelle bei der Forstverwaltung des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes (Kreis Herzogtum Lauenburg) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1920 einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Försterstelle Hünfeld (Hessen) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Februar 1920 an den Magistrat zu Hünfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretär nach Hildesheim gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Anhalt.

Aus den nach der Auseinandersetzung mit dem Staate Sr. Hoheit dem Herzoge verbleibenden Teilen der Förstereien Möhlau, Oranienbaum, Kapenmühle und Bockerode, wird am 1. Januar 1920 das neue Forstrevier Oranienbaum gebildet. Die Verwaltung dieses Reviers wird dem Oberbüchsenspanner **Seyffert** in Dessau, unter Versetzung nach Oranienbaum, übertragen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schönberg, Geh. Regierungsrat in Frankfurt a. O., ist die Forstinspektion Frankfurt-Cüstrin übertragen. (Zeitungsmeldung.)

Dr. Busse, Oberförster in Reichensachsen (Cassel), wurde nach Eberswalde, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Fröhlich, Forstmeister in Eupen, wurde nach Schleiden (Aachen), nicht wie irrtümlich in Nr. 45 bemerkt, nach Eberswalde, Oberf. Biesenthal, versetzt

Arndt, Offiz.-Stellv., ist als Hilfsförster einberufen und der Oberf. Neuenkrug (Stettin) überwiesen.

Bartmann, Hilfsförster in Neu-Karbe, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Claußius, Förster in Lautenburg, Oberf. Lautenburg (Marienwerder), ist als Forstschreiber nach Marienwalde, Oberf. Großborn (Köslin), versetzt.

Damm, Hilfsförster in Pulverkrug, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Drutkowski, Förster o. R. in Zirke, Oberf. Zirke (Posen), ist vom 1. Oktober ab nach Neuhütten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Frieböse, Förster in Birkenfließ, Oberf. Wildungen (Danzig), ist vom 1. November nach Karlsburg, Oberf. Eibrigshausen (Wiesbaden), versetzt.

Gast, Hilfsförster, ist vom 1. Dezember ab nach der Oberf. Zerrin (Köslin) einberufen.

Gloede, Hegemeister aus dem Bez. Bromberg, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Wilhelmshof, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hinneberg, Förster in Am Spring, Oberf. Reppen, ist vom 1. November ab die Försterstelle Kornbusch, Stadtforst Frankfurt a. O. (Frankfurt a. O.), auf Probe übertragen.

Huß, Hegemeister in Darslub, Oberf. Darslub (Bez. Danzig), ist vom 1. Dezember ab nach Birkhof, Oberf. Gr.-Born (Köslin), versetzt.

Offer, Förster in Eibensee, Oberf. Lorenz (Danzig), ist vom 1. November ab die Försterstelle Ellingshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), übertragen.

Sasse, bisher Förster in Lassek, Oberf. Deutschheide (Bez. Danzig), ist vom 1. November ab die Försterstelle Rommerz-Süd, Oberf. Neuhof (Cassel), übertragen.

Schroeder, Forstgehilfe, ist vom 10. Dezember ab nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), einberufen.

Wendland, Hegemeister in Wilhelmshof (Frankfurt a. O.), scheidet Ende Dezember aus dem Staatsforstdienst aus.

Wick, Hegemeister in Karlsburg, Oberf. Elbrighausen, ist vom 1. November ab nach Thiergarten, Oberf. Weilburg (Wiesbaden), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Dünwald, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Welcherath, Oberf. Kelberg (Coblenz), angestellt.

Riemann, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Mengerschied, Oberf. Simmern (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Eckert, Förster in Herrnhütte, wurde zum Sekretär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, ernannt.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Brulz von Passau-Nord nach Weisingen; **Oehrlein** von Pfaffenhofen nach Bildhhausen; **Sauer** von Fischbach nach Höhenkirchen; **Ziegl** von Wolfstein nach Bischofsreuth.

Berufen wurden die Forstassistenten:

Dorn von Bischofsreut nach Wolfstein; **Staub** von Bildhausen nach Münnerstadt.

Matt, Forstschutzdienstaspirant in Speyer, ist zum Forstassistenten ernannt und nach Fischbach berufen.

In den Ruhestand versetzt wurden:

die Revierförster: **Dieterich** in Linderhof; **Petzold** in Egmating; **Wagner** in Rauenzell; die Förster: **Regenbogen** in Kaufbeuren; **Scheer** in Memmingen.

Versetzt wurden die Förster:

Aschauer, von Oberroth nach Eurasburg; **Mayr,** von Benediktbeuren nach Donauwörth; **Schmidt,** von Waldsassen nach Ebrach; **Biandt,** von Siegertshofen nach Ursberg.

Berufen wurden die Förster:

Ebert, von Breitenthal nach Witzlasreuth; **Müller,** von Ipsheim nach Eisenstein; **Stadler** von Donauwörth nach Siegertshofen.

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Die Oberforsträte: **Berger** auf Reudnitzer Revier; **Heger** auf Reichsteiner Revier; **Schreyer** auf Großgöhlner Revier; die Forstmeister: **Bretschneider** auf Raschauer Revier; **Meißner** auf Mittelndorfer Revier; **Teich** auf Schmiedeberger Revier; **Thomaß** auf Fischbacher Revier; der Revierförster **v. Minckwitz** auf Naunhofer Revier; die Förster: **Heinrich** auf Brunndöbraer Revier; **Lehmann** auf Breitenbrunner Revier; **Schönfelder** auf Hartmannsdorfer Revier; **Schwarz** auf Antonsthaler Revier; **Wagner** auf Reinhardtsdorfer Revier; **Wendschuh** auf Okrillaer Revier; die Forstwarte: **König** auf Deutscheinsiedler Revier; **Schädlich** auf Sachsengrunder Revier; **Stoll** auf Georgengrüner Revier; **Wartig** auf Altenberger Revier.

Ernannt wurden:

die Forstmeister: **Fränkner** auf Spechtshausener Revier zum Vorstand des Forstbezirks Bärenfels; **Krumbiegel** auf Bockauer Revier zum Direktor der Forsteinrichtungsanstalt; **Pause** auf Hirschberger Revier zum Vorstand des Forstbezirks Dresden; **Schmidt** auf Neustädter Revier zum Vorstand des Forstbezirks Marienberg, sämtlich unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Oberforstmeister"; **Roth** auf Lohmener Revier zum technischen Hilfsarbeiter im Finanzministerium unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Oberforstrat"; zu Verwaltern die Oberförster: **Bittrich** auf Neustädter Revier; **Enderlein** auf Unterwiesenthaler Revier; **Herrmann** auf Raschauer Revier: **Maucke** auf Bockauer Revier; **Müller** auf Erlbacher Revier; **Schönfelder** auf Frauensteiner Revier; **Albricht** auf Hirschberger Revier; **Wolf** auf Schmiedeberger Revier; die präd. Forstassessoren: **Arlt, Berger, Dittrich, Fröde** und **Wiedemann** bei der Forsteinrichtungsanstalt; **Groß** bei der forstl. Versuchsanstalt; **Stieglitz** auf Erlbacher Revier; **Viehweger** auf Seidewitzer Revier; **Weidner** auf Dresdener Revier zu planmäßigen Forstassessoren.

Angestellt wurden:

Tzschapke, elsaß-lothr. Förster, als Förster auf Neudorfer Revier; die Hilfsforstwarte: **Ehrhardt** auf Großpöhlaer Revier; **Hallas** auf Schmiedeberger Revier; **Hille** auf Königsteiner Revier; **Huster** auf Seidewitzer Revier; **Vogel** auf Sachsengrunder Revier als Forstwarte.

Zu Förstern wurden befördert die Försterkandidaten: **Heger** auf Loßnitzer Revier; **Lorenz** auf Nassauer Revier; **Patzig** auf Kriegwalder Revier; **Preiß** auf Crottendorfer Revier; **Pretzler** auf Thumer Revier; **Rudolph** auf Lauterer Revier; **Schuster** auf Brunndöbraer Revier; **Sommer** auf Eibenstocker Revier; **Wagner** auf Breitenbrunner Revier; **Wunderlich** auf Hartmannsdorfer Revier.

Versetzt wurden:

Wapler, Oberforstrat und technischer Hilfsarbeiter im Finanzministerium, als Revierverwalter auf das Fischbacher Revier; die Forstmeister: **Häber** von Elterleiner auf Großpöhlaer Revier; **Hetzer** von Erlbacher auf Reudnitzer Revier; **Kühne** von Frauensteiner auf Reichsteiner Revier; **Schmidt** von Unterwiesenthaler auf Spechtshausener Revier; ferner die Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt: **Berger** auf Ullersdorfer Revier; **Hohlfeld** auf Ottendorfer Revier; **Mehner** auf Nimbschener Revier; **Zeiß** auf Schmiedeberger Revier; der Forstassessor: **Häbler** auf Grünheimer Revier; die Förster: **Klotzsche** von Kriegwalder auf Glastener Revier; **Krüger** von Rückerswalder auf Okrillaer Revier; **Schürer** von Glastener auf Rückerswalder Revier; **Stein** von Neudorfer auf Reinhardtsdorfer Revier; **Täger** von Crottendorfer auf Naunhofer Revier; der Forstwart: **Pausch** von Großpöhlaer auf Antonsthaler Revier.

Anhalt.

Hofkammer.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt.

Frhr. von Gleichen gen. **von Rußwurm,** Oberforstrat in Dessau; **Große,** Oberförster in Rabenstein; **Gerlach,** Revierförster in Biendorf; **König,** Revierförster in Alten, unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Stelle; **Laue,** Revierförster in Neu-Anhalt; **Mieglitz,** Revierförster in Speckinge; **Rieke,** Revierförster in Lindau.

Versetzt werden:

Meyer, Forstmeister in Leschwitz nach Steckby; **Kleithe,** Förster in Kl.-Marzekus, nach Macke; **Bähr,** Förster in Forsth. Schlangengrabe, zum 1. April 1920 nach Gr.-Kühnau; **Bergknecht,** Leibjäger in Dessau, zum 1. April 1920 nach Forsth. Schlangengrube; **Fiedler,** Förster in Heideberg, unter Verleihung des Titels „Revierförster", nach Forsth. Hohestraße; **Gantzer,** Förster in Jochheim, nach Roßlau; **Günther I,** Förster in Oranienbaum, nach Forsth. Speckinge; **Kettner,** Förster in Dessau, nach Oranienbaum; **Kilian,** Revierjäger in Törten, nach Torhaus Herzogallee; **Lohse,** Waldwärter in Torh. Herzogsallee, nach Torh. Lichtenau; **Meinicke,** Förster in Roßlau, nach Heideberg; **Ollendorf,** Förster in Forsth. Albrechtsthal, nach Forsth. Alteburg; **Peterson,** Förster in Stolzenberg, nach Forsth. Albrechtstal; **Plate,** Revierförster in Röhrkoff, nach Lindau; **Plate,** Hilfsjäger in Ballenstedt, nach Forsth. Wilhelmshöhe; **Reis,** Revierjäger in Ballenstedt, nach Forsth. Zehling; **Schade,** Forstassessor in Waldhausen, nach Stolzenberg; **Schildhauer,** Förster in Lindau, nach Kl.-Marzehus; **Schuster,** Förster in Forsth. Hohestraße, nach Dellnau; **Steinbrecher,** Förster in Forsth. Alteburg, nach Forsth. Röhrkopf; **Wiesel,** Revierförster in Steckby, nach Rabenstein.

Als Hilfsjäger wurden angestellt die gelernten Jäger **Behn** in Klentsch; **Diener** in Ballenstedt; **Flügel** in Waldhausen; **Kiehn** in Gr.-Kühnau; **Koltzenburg** in Jagdschloß Rotall; **Preuße** in Luschwitz; **Schüler** in Schloß Louisium; **Seyffert** in Steckby; **Wiedecke** in Jagdh. Kapen; **Biegler** in Jagdhaus Königendorf; **Witte** in Wörlitz.



Vereinszeitung.

 Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Bericht

über die am 27. und 28. November d. Js. im Lehrer-Vereinshaus zu Berlin stattgefundene Delegierten-Versammlung des Vereins Preußischer Staatsförster.

Der in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienene Vorbericht unseres Schriftleiters, des Herrn Ökonomierats Grundmann, hat den Verlauf der Versammlung bereits treffend und vielfach hinreichend ausführlich geschildert, sodaß sich unsere Darstellung, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das beschränken kann, was in jenem Vorbericht nicht genügend zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Versammlung war von allen Bezirksgruppen beschickt. Außer den Delegierten war noch eine große Anzahl von Kollegen als Gäste anwesend. Als wichtigstes Ergebnis muß die erfolgte Beseitigung der in unserm Verein in letzter Zeit zutage getretenen Zwiespältigkeit mit ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen und Wiederherstellung eines völligen Einvernehmens bezeichnet werden. Damit hat der Verein preußischer Staatsförster wieder seine alte Geschlossenheit in Struktur und Verfassung erreicht, was in allen beteiligten Kreisen mit lebhafter Freude und Genugtuung begrüßt werden dürfte.

Von größter Bedeutung ist auch der Beschluß, daß der Verein sich als eine Gewerkschaft erklärt hat. Dadurch werden sowohl die in ihm vertretenen Beamtengruppen, als auch die einzelnen Mitglieder der gewerkschaftlichen Disziplin unterworfen, deren wesentlichstes Moment darin besteht, daß keine Mitgliedsgruppe ohne Wissen und Genehmigung des Vorstandes im Ministerium Sonderwünsche vortragen darf und daß jedes Mitglied sich der von der Gewerkschaftsleitung etwa ergehenden Aufforderung zur passiven Resistenz, wenn dieses äußerste Kampfmittel sich je als notwendig erweisen sollte, zu unterwerfen hat. Als vollständig kann unsere Gewerkschaft jedoch erst dann angesehen werden, wenn auch die Revierverwalter sich unserer Gewerkschaft angeschlossen haben. Der Vorstand ist beauftragt, dieserhalb mit dem „Verein der Preußischen Staatsoberförster" in Verbindung zu treten. Auch soll zur Förderung eines guten Einvernehmens zwischen Oberförstern und Förstern, da diese beiden Beamtengruppen ganz aufeinander angewiesen sind und viele gemeinsame Interessen haben, das Möglichste geschehen. — Bemerkt wird hierbei, daß nach einem uns von dem „Deutschen Beamtenbund" zugegangenen Schreiben ein gewerkschaftlicher Zusammenschluß mit den Kommunal- und Privatforstbeamten ausdrücklich als dem Gewerkschaftsgedanken unzulässig bezeichnet worden ist. Bestrebungen in dieser Richtung müssen daher zunächst als aussichtslos angesehen werden.

Als dringend notwendig hat es sich erwiesen, die ganze Vereinsarbeit auf einer breiteren Grundlage neu aufzubauen. Alle schwebenden Fragen müssen vorher in einem dazu berufenen Ausschuß eingehend erforscht werden und völlig geklärt sein, bevor sie der Delegierten-Versammlung, die künftighin nur Beschluß-Versammlung sein kann, vorgelegt werden. Sonderarbeit selbst kann in einer solchen Versammlung nicht geleistet werden. Deshalb wurden für die einzelnen Gebiete „Arbeits-Ausschüsse" gebildet. Den berechtigten Wünschen der Forstschreiber und -Anwärter auf eine stärkere Vertretung im geschäftsführenden Vorstand wurde durch Zuwahl von vier Mitgliedern entsprochen, ebenso wurde ein Revierförster in den geschäftsführenden Vorstand gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich durch diese Ergänzungswahl nun wie folgt zusammen:

Hegemeister Velte, 1. Vorsitzender,
Förster Ludewig, 2. Vorsitzender,
Hegemeister Kaufmann, 3. Vorsitzender,
Revierförster Meister (als Vertreter der Revierförster),
Hegemeister Tatter,
Förster Purbs,
Hilfsförster Voges (als Vertreter der Forstschreiber),
Förster o. R. Ernst (als Vertreter der Förster o. R.),
Förster o. R. Stahl (als Vertreter der aus dem aktiven Dienst hervorgegangenen Anwärter),
Hilfsförster Meyer (als Vertreter der Reserve-Jäger).

Beisitzer:
Hegemeister Seefeld,
" Sacher.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Forstschreiber-Angelegenheiten:

Die Versammlung erklärte sich mit den vorgetragenen Wünschen: Besondere Ausbildung als Forstschreiber zwei Jahre, davon ein Jahr auf der Oberförsterei, ein halbes Jahr auf der Regierung, ein halbes Jahr auf der Forstkasse — Amtsbezeichnung als Forstsekretär — ausreichende Funktionszulage — keine Verwaltungswillkür in Versetzungsangelegenheiten — Büroeinrichtung auf Staatskosten — dauernde Schreibhilfe, da wo erforderlich — Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigung — menschenwürdige Wohnungs- und Büroräume — Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidung im Bürodienst — Rückkehr unter gewissen Verpflichtungen in den Außendienst — einverstanden.

Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse der Anwärter:

In der Wohnungsnot muß neben der Staatshilfe auch der Weg der Selbsthilfe beschritten werden. Ferner müssen die Betriebsbeamten die Revierverwalter in der Ermittelung von geeigneten Wohnungen, die von den Besitzern zum Verkauf gestellt werden, mehr als bisher unterstützen. Als dringendstes Bedürfnis hat sich bei solchen Erwerbungen jedoch herausgestellt, daß den Revierverwaltern ein viel größeres Maß von Selbständigkeit eingeräumt werden muß. Mancher Ankauf hat sich zerschlagen, weil die vorgeschriebenen Formalitäten zu lange Zeit in Anspruch nahmen. Inzwischen hatte ein anderer das betreffende Haus gekauft.

Die Reservejäger wünschen eine anderweitige Festsetzung der Rangliste für die Anstellung als Förster

mit Revier; der Unterschied von acht bis zwölf Jahren, der jetzt herrscht, sei viel zu groß und könne niemals von den Behörden, die das alte Regulativ herausgegeben haben, gewollt worden sein. Es wird Sache des Arbeits-Ausschusses sein, in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen, die geeignet sind, einesteils die wohlerworbenen Rechte der aktiven Oberjäger nicht allzu sehr zu schmälern, und anderesteils doch die bestehenden Härten zugunsten der Reservejäger zu mildern.

Vor- und Ausbildung:

Es werden die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung vom März d. Js. unverändert aufrecht erhalten. Ausbildungs-Vorschriften, die als Vorbedingung für die Aufnahme nicht die Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder eine dieser Schulbildung nach den früheren Begriffen als gleichwertig zu erachtenden Vorbildung vorschreiben, sind undiskutierbar.

Beamten-Ausschüsse:

Die Neuregelung der Beamten-Ausschüsse auf gesetzlicher Grundlage steht bevor. Dem Vorschlage, noch einen stellvertretenden Vertrauensmann auf jeder Oberförsterei zu ernennen, sowie auch den Anwärtern die Wahlfähigkeit zu diesem Amt zu gewähren, steht nach den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters der Herr Minister nicht ablehnend gegenüber.

Bei grundlegenden und wichtigen Beratungen soll künftig stets je ein Vertreter der Forstschreiber und der Anwärter mit zugezogen werden.

Besoldungs- und Wirtschaftslandsfrage:

Während der Behandlung dieser Frage waren die Herren Abgeordneten anwesend. Es wurde an der Forderung, bei der kommenden Besoldungsreform in die Gehaltsklasse der Sekretäre eingereiht zu werden, unbedingt festgehalten.

Wirtschaftsland, das vom Standpunkte der Selbstversorgung aus betrachtet, zweifellos seine Vorzüge hat, wird bei Inkrafttreten der neuen Tarifverträge mit den Waldarbeitern, in den meisten Fällen nur noch unter erheblichen Zuschüssen zu bewirtschaften sein. Die Forstbeamten leben in dieser Hinsicht in großer und begründeter Besorgnis.

Revierförsterfrage:

In eine Besprechung wurde nicht eingetreten. Die Versammlung stellte sich auf den in dieser Hinsicht in der vorigen Delegierten-Versammlung gefaßten Beschluß.

Dienstanweisung:

In eine Besprechung wurde nicht eingetreten, jedoch wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Dienstanweisung den gehegten Erwartungen des Försterstandes nicht entspricht. Alle Erfahrungen sollen dem betreffenden Ausschuß als Material überwiesen werden, der dieses prüft, die zutage getretenen Mängel zusammenstellt und in einer Denkschrift Vorschläge zur Verbesserung macht.

Vereinsorgan:

Der Vertreter der Firma J. Neumann, Neudamm, kündigt infolge von Teuerung und erforderlichem Mehrumfang des Vereinsorgans für das kommende Geschäftsjahr eine Erhöhung des Bezugspreises von 10 Mk. auf 14 Mk. an. Der Vorstand wird mit der Nachprüfung der Berechtigung dieser Forderung beauftragt und ermächtigt, entsprechend zu handeln.

Wie schon in dem Vorbericht erwähnt, war die Zeit für die zu erledigende Tagesordnung etwas zu knapp bemessen, so daß der Punkt „Verschiedenes" nicht mehr erörtert werden konnte. Doch wurden die wichtigsten Fragen ohne Einschränkung mit der erforderlichen Gründlichkeit behandelt.

Der stenographische Bericht, der alles ausführlich bringen wird, soll mit tunlichster Beschleunigung herausgebracht werden. Jedoch stehen diesem zunächst schon zwei übersehbare Hindernisse entgegen; einmal die Überlastung des Stenographen, der infolge der vielen jetzt stattgefundenen Tagungen von Vereinen usw. mit Arbeiten überbürdet ist und zum anderen die schlechten Postverbindungen mit den in den besetzten Gebieten wohnenden Kollegen, die in der Versammlung das Wort ergriffen haben. Jedenfalls wird mit größter Beschleunigung gearbeitet werden, um den Mitgliedern ein wortgetreues Bild über den Gang der Verhandlungen zu vermitteln.

Der Vorstand: Velte.

Betrifft Arbeitsausschüsse.

Die Herren Kollegen, die in die Arbeitsausschüsse gewählt worden sind, werden dringend gebeten, auf Postkarte unverzüglich ihre genauen Adressen unserer Geschäftsstelle mitzuteilen.

Der Vorstand: Velte.

Besetzung einer nicht vollamtlich beschäftigten Forstkasse.

Die nicht vollamtlich beschäftigte Forstkasse zu Neheim, Kreis Arnsberg, wird demnächst frei. Mit der Stelle ist eine feste Vergütung von 1000 Mk. verbunden.

Die Stelle dürfte für einen jetzt in den Ruhestand tretenden älteren Kollegen geeignet sein.

Geeigneten Bewerbern stellen wir anheim, sich bei uns zu melden. Der Vorstand: Velte.

Übertritt von Mitgliedern in eine andere Bezirksgruppe.

Satzungsgemäß finden Überweisungen in eine andere Bezirksgruppe nur am 1. Januar eines jeden Jahre statt. Mitglieder, die zum 1. Januar 1920 in eine andere Bezirksgruppe überzutreten wünschen, werden gebeten, gefl. umgehend dies unserer Geschäftsstelle unter Angabe der Mitgliedsnummer und der neuen Adresse direkt mitzuteilen. Die Überweisung erfolgt dann von hier aus. Ein Übertritt ohne Benachrichtigung an uns kann nicht als vollzogen angesehen werden.

Der Vorstand: Velte.

Gründung einer Bezirksgruppe Schneidemühl.

Zum Donnerstag, dem 18. Dezember, vormittags 11 Uhr, lade ich die Herren Kollegen der Oberförstereien des neugebildeten Regierungsbezirks Schneidemühl behufs Gründung einer Bezirksgruppe, hiermit ergebenst ein. Zusammenkunft im Fürstenhof, nahe am Bahnhof in Schneidemühl. Ortsgruppenvertreter wollen sich die vertretene Mitgliederzahl vom Vorstand bescheinigen lassen. Tagesordnung: 1. Beschluß der Auflösung der bisherigen Bezirksgruppe Marienwerder E. V. durch die Mitglieder dieser Gruppe. 2. Wahl des Vorstandes. 3. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin. 4. Verschiedenes (Interessengruppe der Sekretäre). Um zahlreiche Beteiligung wird besonders gebeten. Zu Punkt 1 sind die Mitglieder im Abtretungsgebiet des Bezirks Marienwerder ebenfalls geladen.

Mit Weidmannsheil!

Seefeldt, Hegemeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Stralsund. Am 27. November, dem ersten Beratungstage der Bezirksgruppen-Vertreter zu Berlin, erhielt ich seitens der Regierung die telephonische Anweisung, am 28. November im Ministerium für Landwirtschaft an den Verhandlungen des Schlichtungsausschusses zur Festsetzung des Waldarbeiter-Lohntarifes teilzunehmen. An den Beratungen des zweiten Verhandlungstages konnte ich daher nicht teilnehmen und mußte mit der Vertretung einiger Bezirksgruppen-Beschlüsse andere Delegierte betrauen. Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Mittwoch, den 31. Dezember, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Kurhaushotel Battenberg. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Rechnungslegung 1919. 3. Zahlung der Beiträge 1920. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Cüstrin. Am Dienstag, dem 16. Dezember, vormittags 10 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Cüstrin, Hotel Conrad. Tagesordnung: Neuwahl eines Vorsitzenden. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Luckenwalde (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 27. Dezember, mittags 12,30 Uhr, Vereinssitzung in Sperenberg im Gerhard'schen Gasthause am Bahnhof. Tagesordnung: Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin und Einziehung von Beiträgen. Die Damen werden freundlichst eingeladen. Zugverbindung: ab Jänickendorf mittags 12,04 Uhr, Rückfahrt abends ab Sperenberg 8,14 Uhr.

Der Vorstand.

Panten (Regbz. Liegnitz). Mittwoch, den 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der Lindenschänke zu Liegnitz, Breslauer Platz. Tagesordnung: Einziehung der Vereinsbeiträge, Aufnahme neuer Mitglieder, auch aus der Oberförsterei Reichenau, Verschiedenes.

Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 20. Dezember, nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Zeumer in Gr.-Schönebeck (Mark). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag des Kollegen Purbs über die Delegierten-Versammlung. 3. Beitragszahlung für 1920. 4. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen, wozu letztere hierdurch ganz besonders eingeladen werden. Der Vorstaud.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Mitgliederversammlung in Insterburg am 18. Oktober 1919 war von 62 Mitgliedern, darunter 22 Anwärtern, besucht. Erledigung der Tagesordnung: Zu 1. Von Hegemeister Sieg wurde Bericht über die Vorbereitungen zur Wohnungsbaugenossenschaft erstattet. Er schlug vor, daß zunächst eine Klein-Siedlungs-Genossenschaft gegründet werde, welcher möglichst sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe beitreten sollen. Diese Genossenschaft, die Ostpreußische Landgesellschaft Königsberg und die Regierung Gumbinnen sollen sich zu einer Kleinsiedlungs-Gesellschaft für Preußische Forstbeamte des Regierungsbezirks Gumbinnen zusammenschließen, welcher die Ausführung der Bauten obliegen wird. An der Hand der Voranschläge und Berechnungen stellte der Redner fest, daß die Siedlungsgenossenschaft ein Stammkapital von mindestens 150 000 ℳ benötigen wird. Dies soll durch Ausgabe von Geschäfts-Anteilscheinen in Höhe von je 500 ℳ, welche mit 4% verzinst werden, aufgebracht werden. Bei der regen Anteilnahme, welche der Sache entgegen gebracht wird, erscheint die Aufbringung des Geldes gesichert. Es besteht begründete Aussicht, daß die Regierung das Bauland und die im Walde vorhandenen Rohbaustoffe unentgeltlich hergeben wird. Die Landgesellschaft wird sich mit einer noch zu vereinbarenden Anzahl von Geschäftsanteilen beteiligen und die geschäftliche Beraterin der Siedlungsgesellschaft sein. Der Herr Oberforstmeister hat sich der Sache sehr warm angenommen, auf seine bezügliche Eingabe an das Ministerium aber noch keinen Bescheid erhalten. Die Baukosten eines Gehöfts (Wohnhaus und Stall-Scheune) werden sich auf etwa 20 000 ℳ stellen. Die Aussicht auf Gewährung von Überteuerungszuschüssen aus Reichsmitteln ist zurzeit gering. Dagegen besteht begründete Aussicht, daß der Herr Landwirtschaftsminister als Mitinteressent das Unternehmen bei etwaigem Ausfall des Reichszuschusses durch Überweisung von Barmitteln oder in anderer Weise ausreichend unterstützen wird. Jede Stelle soll mit etwa zehn Morgen Acker und den nötigen Wiesen ausgestattet werden, so daß die Kuhhaltung ermöglicht wird. Die Gründung der Kleinsiedlungs-Genossenschaft und deren gerichtliche Eintragung wurde darauf einstimmig beschlossen. Der Vorstand und Aufsichtsrat wurde gewählt und die aufgestellten Satzungen anerkannt. Mit der Bautätigkeit soll jedoch erst begonnen werden, wenn nach den aufgestellten Baukostenanschlägen einschließlich sonstiger Ausgaben und unter Berücksichtigung der bestimmt vom Reich oder Staat gewährten Baubeihilfen der Mietspreis für die Siedlungsstelle 600 ℳ nicht übersteigt. — Zu 2: Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Verhandlungen des Försterausschusses bei der Regierung am 5. Juli und 5. September 1919. Die Erfolge befriedigen; mit der Anerkennung der Vertrauensmänner und des Ausschusses scheinen die Dienststellen noch zu zögern, weil diese noch nicht gesetzlich festgelegt worden, sondern nur durch Verordnung in Kraft gesetzt sind. Die Mitarbeit wird daher auch nur zögernd beansprucht. Die Vertrauensmänner haben zum Teil ihre Aufgabe mit Geschick gelöst, doch kann ihr Wirken erst voll befriedigen, wenn beide Teile ein Zusammenarbeiten anstreben. An dem Grundsatz, daß die Vertrauensmänner Organe des Vereins sind, muß unbedingt festgehalten werden. Ein Antrag des Hegemeisters Wels wurde angenommen, daß bei Verteilung des Abschusses des Schalenwildes im ganzen Bezirk auf eine gleichmäßige Form gedrungen wird. Den Oberförstern steht ein Drittel, den Förstern stehen zwei Drittel zu. Bei der Verteilung des Abschusses soll nun der Oberförster das erste Stück für sich wählen, der Vertrauensmann das zweite und dritte für die Förster, hierauf der Oberförster das vierte, der Vertrauensmann das fünfte und sechste und so fort, bis der ganze Abschuß verteilt ist. Der Försterausschuß soll bei der Regierung den Antrag stellen, daß den Förstern auch von den auf dem Anstand selbsterlegten Hasen 20% des Erlöses als Jagdunkosten zugestanden werden. Ferner wird beschlossen, daß der Herr Oberforstmeister zu bitten ist, darauf hinzuwirken, daß den Anwärtern das Jagdrecht auf die sogenannten kleinen Wildarten zugestanden wird. — Zu 3: An der Forderung der Delegierten-Versammlung vom 5. März 1919 wird festgehalten,

wonach das frühere „Einjährige" als Vorbildung für die Forstlehrlinge, ein Jahr Lehrzeit bei einem Förster und zweijähriger Besuch einer Forstschule gefordert wird. Es wird anerkannt, daß bei der jetzigen schlechten Finanzlage des Staates auf erhebliche Verbesserung der Anwärter durch frühere Anstellung usw. kaum gerechnet werden kann. Dafür ist es aber erwünscht, daß den älteren Anwärtern ein selbständiger Wirkungskreis zugewiesen werde. Es wurde beschlossen, dem Herrn Oberforstmeister vorzuschlagen, eine Teilung der größeren Förstereien im Einverständnis mit den betreffenden Förstern vorzunehmen, wo sich dies ermöglichen läßt. Die abgetrennten Teile sollen von den Förstern o. R. und älteren Hilfsförstern unter eigener Verantwortung bewirtschaftet werden. Dienstfreudigkeit und Pflichtgefühl werden dadurch gleichermaßen gehoben. In einigen Oberförstereien (Rominter Heide, Schnecken) besteht dieser Brauch seit vielen Jahren und hat sich sehr gut bewährt. — Zu 4: Für das Jahr 1920 wird der Bezirksgruppenbeitrag auf 8 M festgesetzt. — Zu 5: Die Tätigkeit des Hauptvorstandes wurde einer scharfen Kritik unterzogen, doch beschloß die Versammlung (gegen die Stimmen zweier Ortsgruppen) daß bei Zuwahl von drei Anwärtern in den Gesamtvorstand eine Neuwahl des Vorstandes nicht zu fordern sei. Auf die Vorschlagsliste dafür wurden gewählt Förster o. R. Lewerenz und Hilfsförster Lakomecki. Die Bildung von Interessengruppen wurde gemißbilligt. — Zu 6: Die neue Förster-Dienstanweisung fand keinen Beifall, sie ist hinter den Erwartungen der Förster weit zurückgeblieben. Getadelt wurde die völlige Entrechtung der Hilfsförster und Forstgehilfen auf dem Gebiete der Jagd. Früher hatte ihnen die Regierung die selbständige Ausübung der Jagd zu gestatten oder zu verweigern, jetzt ist dies den Oberförstern übertragen. Sie hängen jetzt ganz vom Wohlwollen ihres nächsten Vorgesetzten ab. Hegemeister Buchholz fand warme Worte für die Anwärter und stellte es als Ehrenpflicht für die Förster hin, den ihrer Försterei zugeteilten Hilfsförstern oder Forstgehilfen die Hälfte ihres Abschusses an Schalenwild abzutreten. Von anderer Seite wurde ernstlich gewarnt, die jetzigen jungen Anwärter wären vielfach noch lange nicht weidgerecht; Verstöße werden nicht ausbleiben. Diese Verstöße wird man dem ganzen Stande anzurechnen versuchen, um die jetzt errungenen jagdlichen Rechte schmälern zu können.

Der Vorstand. J. A.: Seer.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baumgärtner, Joseph, Forstwart und Jagdaufseher, Bruchsal.
Kastenholz, Johann, Forstsekretär, Bonn a. Rhein.
Klinger, Engelbert, Preuß. Forstgehilfe, Pelplin, Westpreußen.
Schinkel, Friedrich, Jagdaufseher, Gottsdorf bei Luckenwalde.
Wiemann, Hermann, Förster, Frankfurt a. Main.
Firma „Harzer Waffenindustrie", Kreiensen. (Lebenslängliche Gönnerschaft).

*

Besondere Zuwendungen.

Aus einem schiedsmännischen Vergleich, eingesandt von Herrn Forstgehilfen Arndt in Pschod, O.-S. . 35,— M
Eingesandt unter der Bezeichnung „Seifersdorf" 300,— „
Sühnegeld für zwei Übertretungen, eingesandt von der Forstverwaltung der Herrschaft Niebusch, Kreis Freystadt . . . . . 25,— „
Erlös für Fehlschüsse der letzten Hubertusjagd in der Oberförsterei Klein-Lutau und Erlös beim Skatspiel; eingesandt von Herrn Förster Gotzkowsky in Klein-Lutau . . . . . 51,— „
Strafgelder für Fehlschüsse auf Rotwild, eingesandt von Herrn Förster Heckert in Forsthaus Jösigk bei Gräfenhainichen . . . . . 10,— „
Strafgelder, gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Birkholz in Kösternitz, Kreis Schlawe 25,— „
Buße, eingesandt auf Veranlassung des Herrn Rittergutsbesiers v. Gersdorff in Bauchwitz von Herrn E. Herrmann in Elisenfelde . . . . . 300,— „
Für einen verbotenen Spießer auf der Wildjagd am 30. 10. 19, eingesandt von Herrn von Knebel-Doeberitz in Dietersdorf . . . . . 20,— „
Für Fehlschüsse von einer Jagd in der Preußischen Oberförsterei Carlsberg, eingesandt von Herrn Preuß. Förster Kuschel in Heuscheuer-Carlsberg . 10,50 „
Eingesandt von der Preuß. Oberförsterei Dembio . . 29,05 „
Schußgeld für den ersten Hirsch nach 21 jähriger Dienstzeit, eingesandt von Herrn Förster Richter in Niekosken . . . . . 10,— „
Sühnegeld für einen in der Feldjagd des Herrn Dr. Faist, Bockenheim, gewilderten Hasen, eingesandt von Herrn Ehren-Feld- und Waldhüter Heinrich Ronsheimer in Frankfurt a. Main . . 20,— „
Spende von „Ungenannt" . . . . . 100,— „
Jagd-Strafgelder, eingesandt von Herrn Hauptmann Stüben in Biesenthal . . . . . 47,90 „
Eingesandt von F. Tiedt in Plötzensee . . . . . 5,— „
„Unbenannt" . . . . . 100,— „
Von Herrn Riemann in Bregenstedt, eingesandt von Herrn Revierförster Wachner in Hörsingen . . . 10,— „
Spende von Herrn Felix Scheibe in Berlin-Schöneberg 100,— „
Desgleichen von Herrn August Salomon, Rittergut Friedrichshof bei Drawehn . . . . . 14,— „
Skatergebnis und freiwilliger Beitrag einer Jagdgesellschaft im Landhaus Müller zu Ingelbach, Westerwald, eingesandt von Herrn F. Wens in Mühlheim a. Ruhr . . . . . 33,— „
Von Herrn Förster Kurnoth in Grochowe zurückgewiesene Schriftsteller-Vergütung . . . . . 7,70 „
Spende von Herrn Hans Chr. von Hennigs in Brandenburg a. Havel . . . . . 3,40 „
Von der Firma Neumann-Neudamm, als „nicht abgefordertes Guthaben" überwiesen . . . . . 5,— „
Skatgelder, eingesandt von Herrn Oberförster Bellmann in Rothen-Clempenow . . . . . 12,50 „

Summa 1274,05 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Dezember 1919.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

An unsere Mitglieder.

In Frankfurt am Main hat sich unter dem Namen „Berufsamt für Akademiker" eine Vereinigung sämtlicher akademischer Berufsstände gebildet.

Die Vereinigung bezweckt: Auskunfterteilung, Berufsberatung, Stellenvermittlung, wirtschaftliche Fürsorge für die Angehörigen aller akademischen Berufsgruppen.

Um unseren akademischen Mitgliedern die Inanspruchnahme des Berufsamtes zu ermöglichen, hat der Verein seine Mitgliedschaft erklärt. Die Anschrift lautet: Berufsamt für Akademiker, Frankfurt am Main, Robert Mayerstraße Nr. 2.

Eberswalde, den 2. Dezember 1919.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Beschränkung des Lehrlingswesens.

In Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Liegnitz zur Beschränkung des Lehrlingswesens wird folgendes bekanntgegeben:

1. Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dieses dem Vorsitzenden seiner Bezirksgruppe mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, und erteilen hiernach Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Antragsteller in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen und darauf aufmerksam zu machen, daß dennoch von ihm angenommene Lehrlinge keine Aussicht haben, in die Forstlehrlingsschule zu Templin aufgenommen und zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden.

2. Der als Lehrherr zugelassene Forstbeamte muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, rechtzeitig dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe unter Angabe des Namens und Alters des betreffenden Anwärters Mitteilung machen. Falls die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Höchstzahl der Lehrlinge bereits erreicht ist, erfolgt Ablehnung.

3. Übersteigt die Zahl der Lehrherren jene der anzunehmenden Lehrlinge, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme abwechselnd.

4. Sowohl über die Lehrherren als auch über die zugelassenen Lehrlinge werden von den Bezirksgruppen und von der Geschäftsstelle des Vereins Verzeichnisse geführt.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Unter Hinweis auf Satz 1 Absatz 1 vorstehenden Beschlusses wird bestimmt, daß jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will oder Lehrlinge bereits ausbildet, bei seiner Mitteilung an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden anzugeben hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (selbständig oder nicht).
3. Wohnort.
4. Alter.
5. Kurzen eigenen Ausbildungsgang.
6. Größe und Art des Lehrreviers.
7. Zahl der in der Verwaltung vorhandenen Beamten und Lehrlinge.
8. Alter und Eintrittstag bereits angenommener Lehrlinge.
9. Geforderten Pensionspreis.
10. Sonstige Vereinbarungen.

Wer bis zum 31. Dezember d. J. diese Angaben seinem Bezirksgruppen-Vorsitzenden nicht macht, wird vom Verein als Lehrherr nicht anerkannt.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Nachstehend veröffentlichen wir die Fortsetzung des in den letzten Nummern begonnenen Verzeichnisses der aufgenommenen Mitglieder.

Bezirksgruppe Westfalen.

295. **Heymann**, Oberförster, Warstein, Westf.
296. **Weinert**, Förster, Warstein, Westf.
297. **Schmidt**, Förster, Warstein, Westf
298. **Stockhausen**, Förster, Bischem, Kr Brilon.
299. **Bittner**, Förster, Hirschberg bei Warstein, Westf.
300. **Padberg**, Forstsekretär, Meschede, Westf.
302. **Schlüter**, Förster, Callenbardt b. Rüthen, Westf.
303. **Sommer**, Förster, Rüthen, Westf.
304. **Herting**, Waldwärter, Kneblinghausen b. Rüthen, Westf.
305. **Herting**, Waldwärter, Anröchte, Kr. Lippstadt, Westf.
306. **Aust**, Waldwärter, Callenhardt b. Rüthen, Westf.
307. **Bartholomä**, Waldwärter, Oesterreiden, Kr. Lippstadt, Westf
308. **Schmitz**, Förster, Fh. Schellhorn b. Brilon-Wald.
309. **Brünning**, Förster, Brilon-Wald.
310. **Schölling**, Förster, Brilon-Wald.
311. **Trippe**, Förster, Pulvermühle b. Brilon.
312. **Hogrebe**, Waldwärter, Scharfenberg b. Brilon.
313. **Koch**, Förster, Niedersfeld, Kr. Brilon.
314. **Hogrebe**, Förster, Möhneburg b. Brilon.
315. **Walter**, Förster, Ober-Marsberg.
316. **Wilmes**, Förster, Nieder-Marsberg.
317. **Quick**, Förster, Hallenberg b. Brilon.
318. **Brinkmann**, Förster, Winterberg, Westf.
319. **Känzler**, Förster, Winterberg, Westf.
320. **Beitzel**, Förster, Winterberg, Westf.
321. **Paulussen**, Waldwärter, Hallenberg, Bez. Dortmund.
322. **Walloth**, Oberförster, Meschede, Westf.
323. **Haun**, Förster, Schmallenberg b. Meschede.
324. **Koch**, Förster, Eversberg, Kr. Meschede.
325. **Müller**, Förster, Meschede, Westf.
326. **Wagner**, Förster, Fredeburg b. Meschede, Westf.
327. **Dickel**, Förster, Bödefeld, Kr. Meschede, Westf.
328. **Rummel**, Waldwärter, Freienohl, Kr. Arnsberg.
329. **Lehnecking**, Förster, Menden, Bez. Arnsberg.
330. **Holzapfel**, Förster, Arnsberg, Westf.
331. **Freywald**, Revierförster, Dortmund.
332. **Wahle**, Förster, Städt. Forstverwalter, Haltern, Westf.
333. **Lohmhardt**, Förster, Hattingen (Ruhr).
334. **Marman**, Förster, Iserlohn.
335. **Metzler**, Förster, Iserlohn.
336. **Grieb**, Förster, Fh. Derth b. Haspe.
357. **Schwarz**, Förster, Schwerte (Ruhr).
338. **Heide**, Förster, Neheim, Bez. Dortmund.
339. **Louis**, Oberförster, Dringenberg.
340. **Reinicke**, Förster, Neuhaus, Kr. Paderborn.
341. **Schmidt**, Waldwärter, Lippspringe.
342. **Hustermeyer**, Hilfsförster, Nieder-Tudorf b. Paderborn.
343. **Nowack**, Förster, Büren, Westf.
344. **Leiffels**, Förster, Kleinenberg, Kr. Büren, Westf.
345. **Hake**, Förster, Neuenheerse.
346. **Keuck**, Förster, Fh. Heinersgrund b. Bruchhausen, Westf.
347. **Droll**, Förster, Forsthaus Hohenstein b. Beverungen.
349. **Hantke**, Hilfsförster, Beverungen.
340. **Reichling**, Förster, Brakel, Kr. Höxter.
350. **Dittmar**, Förster, Steinheim, Westf.
351. **Dischinger**, Förster, Lügde b. Pyrmont.
457. **Kehlenbeck**, Förster, Willebadessen, Kr. Warburg.
458. **Schmidtke**, Förster, Dringenberg.
459. **Gockeln**, Förster, Löwen b. Peckelsheim, Kr. Warburg.
460. **Schmidt**, Förster, Regentenhöhe b. Bonenburg, Westf.
461. **Czech**, Förster, Wrexen (Waldeck).
462. **Rödlich**, Förster, Fh. Jägerpfad b. Westheim, Westf.
463. **Becker**, Hilfsförster, Ossendorf b. Warburg.
464. **Diederich**, Förster, Höxter.
465. **Humberg**, Forstsekretär, Höxter.
466. **Birkenfeld**, Förster, Driburg.

Ortsgruppe Rüthen-Warstein (Westfalen).

Die Monatsversammlung für Dezember findet am Freitag dem 19. Dezember, nachmittags 3½ Uhr in der Wirtschaft Ullerich in Belecke statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Besprechung der Ortsgruppen-Vorsitzenden in Wrexen; 2. Wahl eines Schriftführers; 3. Wahl von Vertrauensmännern; 4. Gehaltsfragen; 5. Verschiedenes. Wegen der plötzlich einsetzenden schlechten Zugverbindung konnte die Versammlung für November nicht stattfinden; ich mache darauf aufmerksam, daß im Interesse eines jeden Einzelnen vollzähliges Erscheinen der Mitglieder dringend nötig ist.

Sommer, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen.

Am 25. November fand eine Besprechung des Bezirksgruppenvorstandes und der Ortsgruppenführer in Wrexen statt. Es wurde beschlossen, als Antwort auf das Schreiben des Hauptvereins folgende Vorschläge zu machen.



I. Besoldungsreform: 1. Die Oberförster sind mit den gleichwertigen voll akademisch gebildeten Beamten der Kommunalverbände (Landräten) gleichzustellen. 2. Revierförster und Forstverwalter gehören in die Klasse der Obersekretäre. 3. Förster und vollbeschäftigte Forstschreiber in die Klasse der Sekretäre und 4. die Waldwärter in die Klasse der Polizeiwachtmeister der betreffenden Gemeinden bzw. Kommunalverbände. Die Forsthilfsbeamten, d. h. außeretatmäßige, voll vorgebildete Forstbetriebsbeamten, sind im Einkommen mit den Assistenten der betreffenden Verwaltung gleichzustellen. In allen diesen Fällen muß mindestens das Einkommen der gleichwertigen Staatsforstbeamten erreicht werden.

II. Forstaufsichtsgesetz: Das hier im Westen bestehende Forstaufsichtsgesetz wurde für ausreichend gehalten. Die Stellenausschreibungen sollen aber in Zukunft aus gewissen Gründen nicht mehr von den Gemeinden, sondern von den Regierungen aus erfolgen. Die Regierungen sollen die eingehenden Bewerbungen sichten, die nicht in Frage kommenden Bewerber ausscheiden und die übrigen den betreffenden Gemeinden zur freien Wahl weitergeben. Hierbei wurde gefordert, daß in Zukunft streng den Bestimmungen gemäß gehandelt wird und frei werdende Försterstellen, sofern sie nicht bereits angestellten Förstern anheimfallen, nur Staatsanwärtern übertragen werden dürfen. Auch diese Anwärter müssen, bevor sie angestellt werden, die staatliche Försterprüfung abgelegt haben. Grundsatz ist: keine Anstellung mehr ohne Försterprüfung. Der Vorsitzende wurde beauftragt, dieserhalb sofort bei den Regierungen in Arnsberg und Minden vorstellig zu werden. Die Ortsgruppen sollen für jede Oberförsterei bzw. Kreis einen Vertrauensmann baldigst wählen und den Namen nach hier mitteilen. Überhaupt wird den Ortsgruppen rege Tätigkeit empfohlen. Die Ortsgruppenversammlungen sind ausnahmslos durch die Bezirksgruppe rechtzeitig (14 Tage vorher) im Vereinsblatt bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Ortsgruppen darauf hinweisen, daß überall örtliche Kommunalbeamtenvereine entstanden sind mit dem Zwecke, eine Besoldungsneuordnung durchzuführen. Aufgabe der Ortsgruppen muß es sein, mit diesen Ortsvereinen Fühlung zu nehmen und es durchzusetzen, daß die Forstbeamten bei einer Neuregelung in die oben genannten Gehaltsklassen eingereiht werden. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich um ausführliche Mitteilung, damit der Verein einschreiten kann. Vor allen Dingen dürfen hierbei auch die Waldwärter nicht übersehen werden und ihre Einreihung in die Besoldungsklasse der Polizeiwachtmeister muß unter allen Umständen erreicht werden. Eine Anzahl dieser Beamten wird zurzeit geradezu empörend jämmerlich besoldet. Daß unsere Vorschläge erreichbar sind, mag folgendes Beispiel dartun. Im Kreise Meschede ist vor kurzem eine Neubesoldung der Kommunalbeamten eingetreten und es ist den Förstern, natürlich nur durch Regsamkeit, gelungen, endlich in die Klasse der Sekretäre, wohin sie schon lange gehörten, zu kommen. Das neue Gehalt für die Förster im Kreise Meschede beträgt: 3000 bis 5400 *M*, steigend alle zwei Jahre sechsmal um 300 und zweimal um 200 *M*. Wert der Dienstwohnung 600 *M*, pensionsfähig. Feuerung, pensionsfähig mit 80 *M*. Hierzu Teuerungszulagen nach Staatsvorschrift. Außerdem noch für jedes Kind eine pensionsfähige Zulage von 225 *M*.

Forsthaus Schellhorn bei Brilon Wald, den 28. November 1919.

Schmitz, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Versammlung Dienstag, den 16. Dezember, nachmittags 2 Uhr im Hotel schwarzer Bär zu Harzgerode.

Tagesordnung:

1. Mitteilung über die letzte Ausschuß-Sitzung in Dessau;
2. Verschiedenes.

Forsthaus Uhlenstein, den 1. Dezember 1919.

Der Vorsitzende: R. Mehlitz.

Verein Sachsen-Meiningischer Staatsförster.

Mitteilung des Vorstandes.

Nachstehende Eingaben:

1. Antrag auf Erweiterung des Waffengebrauchsrechts,
2. Antrag auf unentgeltliche Lieferung des Regierungsblattes an sämtliche Förster,
3. Antrag auf Gewährung einer laufenden Dienstaufwandsentschädigung,
4. Antrag auf Regelung der Jagdverhältnisse,
5. Antrag auf Anerkennung des in der Versammlung am 18. v. Mts. in Koburg gewählten Arbeitsausschusses (Bauer, Möller, Ebert)

sind an die Regierung abgegeben worden.

Die noch fälligen Eingaben (Dienstwohnung und Dienstländereien, Urlaub, Versetzungen, Uniform, Dienstverhältnisse) werden demnächst erledigt werden.

Die Herren Gruppenführer erhalten jeweils Abschriften von den Eingaben. Über den Erfolg wird an dieser Stelle berichtet werden.

Es wird gebeten, den Jahresbeitrag (15 *M*) pünktlich an den Herrn Schatzmeister abzuführen, damit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" keine Verzögerung eintritt.

Unsere Forderungen erfahren voraussichtlich durch die Beamtenvereinigung wirksame Unterstützung. Bezügliche Verhandlungen schweben. Da die Beamtenvereinigung nicht unbedeutenden Einfluß auf die demnächst erfolgende Gehaltsklassenbildung, wie überhaupt auf Organisationsfragen haben wird, ist dringend zu empfehlen, daß sich die Kollegen der Vereinigung vollzählig anschließen, die Versammlungen fleißig besuchen und unsere alte Forderung: Gleichstellung mit den Straßenbauverwaltern" nachdrücklichst vertreten.

Die Herren Gruppenführer bitte ich, mich über bereits vollzogene Beitritte und Neuanmeldungen auf dem Laufenden zu halten.

Die Herren Gruppenführer wollen ihre Mitgliederverzeichnisse vervollständigen (Stand vom 1. Dezember 1919) und mir für kurze Zeit übersenden unter gleichzeitiger Angabe, ob und welche Kollegen dem Verein nicht angehören.

Siegmundsburg, den 30. November 1919.

E. Bauer, Vorsitzender.

Gruppe Meiningen.

Zu der auf heute nachmittag im Gasthaus „Meyer" hier anberaumten Gruppenversammlung konnten der mißlichen Bahnverhältnisse halber die meisten Kollegen nicht erscheinen, so daß leider nur die in der Nähe Meiningens liegenden Oberförstereien vertreten waren.

Das Hauptthema in den Beratungen nahm wieder die Jagdfrage bzw. die Besprechung über die Art der Vergütung für das durch die Förster erlegte Raubzeug ein. Der in dieser Hinsicht gegenwärtig herrschende Zustand wurde von den anwesenden Kollegen scharf gegeißelt und als durchaus unhaltbar bezeichnet. Der Gruppenführer wurde beauftragt, den Vorstand zu ersuchen, die in Aussicht gestellte diesbezügliche Eingabe der Regierung nunmehr möglichst schleunigst zur Vorlage zu bringen. Es wurde möglichste Anlehnung an die in der Preußischen Förster-Dienstanweisung aufgestellten Grundsätze empfohlen.

Der Gruppenführer gab den Kollegen sodann Kenntnis von dem Inhalt der am 28. Juni d. J. an den Landtag erfolgten Vorlage, die allseitig Beifall fand.

Im Verfolg der auf der Mitgliederversammlung am 18. Oktober d. J. gefaßten Beschlüsse (Ziffer 9) stellte der Gruppenführer die Vertrauensleute fest, die innerhalb jeder Oberförsterei die Beiträge einzusammeln und an den Schatzmeister abzuliefern haben. Das entsprechend ergänzte Gruppenverzeichnis wird dem Schatzmeister zugefertigt.

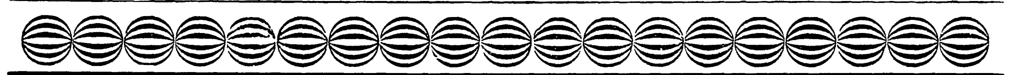
An Stelle des zum Schriftführer des Vereins gewählten Kollegen Möller wurde Kollege Kurzius-Meiningen zum Gruppenführer der Gruppe Meiningen bestimmt. Wegen Behinderung des letzteren, der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärte, ist jedoch Kollege Möller erbötig, das Gruppenführeramt noch bis zum 1. April n. J. weiterzuführen, von welchem Zeitpunkt ab dann Kollege Kurzius die Gruppengeschäfte selbst übernimmt.

Schließlich wurde den Kollegen dringend geraten, sich in größerer Anzahl als bisher den einzelnen Bezirksgruppen des Landesverbandes der Beamtenvereine des Freistaates Meiningen anzuschließen, denn nur der enge Zusammenschluß sämtlicher Beamtengruppen kann uns unseren Zielen näherbringen.

Da die Bahnverhältnisse es nicht gestatteten, die Kollegen längere Zeit zusammenzuhalten, mußte der Beratungsstoff in etwas raschem Tempo durchgesprochen und leider vorzeitig abgebrochen werden, doch hofft man, gelegentlich der nächsten Tagung mehr Zeit zur Aussprache verfüglich zu haben.

Meinigen, den 22. November 1919.

Möller, Gruppenführer.



An unsere sehr verehrten Leser!

Ende Dezember schließt die Annahmefrist der Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Es wird um rechtzeitige Erneuerung des Bezugs gebeten. Zu den jetzigen Bezugsbedingungen bestellt man die

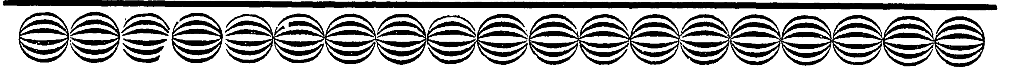
Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, **erster Nachtrag**), — Bezugspreis **5 Mk** für das Vierteljahr — beziehungsweise erneuert man die Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für **1920, erster Nachtrag**), — Bezugspreis **10 Mk. 90 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen vom **1. Januar** bis **31. März 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht **ausdrücklich** erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßig erfüllt sind. Der **Vorzugspreis**, zu dem die „Deutsche Forst-Zeitung" für das Jahr **1920** den Mitgliedern jener Vereine geliefert wird, die dieses Blatt zu ihrem Organ erwählt haben und für ihre Mitglieder ständig von Vereins wegen beziehen, **beträgt 14 Mk.** Etwaige Abbestellungen auf diese Vereins-Abonnements müssen spätestens bis zum 22. Dezember d. J. bei uns erwirkt sein.

Neudamm, im Dezember 1919. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil“, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 51. Neudamm, den 21. Dezember 1919. 34. Band.

Über die Anstellungsnot der Försteranwärter.

Von Revierförster J. Strott in Flieden, Bezirk Cassel.

Über diese Angelegenheit ist in der letzten Zeit an dieser Stelle so viel geschrieben und in den Versammlungen der Bezirks- und Ortsgruppen so viel gesprochen, erwogen und beschlossen worden, daß man annehmen könnte, alle weiteren Ausführungen wären vollkommen überflüssig. Und doch will ich versuchen, noch einen kleinen Beitrag zu liefern.

Daß die Anstellungsnot in einer Schärfe wie nie zuvor besteht, darüber sind wir uns wohl alle einig, damit muß also gerechnet werden. Die Anwärter müssen, so bedauerlich es ist, sich gedulden und sich sagen, daß eine sofortige Abhilfe rein unmöglich ist, auch wenn die Regierung den besten Willen hat. Die Behörde muß aber meines Erachtens, da sie die Anstellungsnot nicht beheben kann, Mittel und Wege suchen wie finden, die Not wenigstens zu mildern. Die jetzige Anstellungsnot haben weit ausschauende Männer voraus gesehen. So sagte mir schon 1880 ein alter Förster, den schon lange der grüne Rasen deckt: „Es soll sich nur niemand verleiten lassen, jetzt Förster zu werden, denn wenn noch weiter so viele junge Leute in die Försterlaufbahn eintreten, müssen die Anstellungsverhältnisse einmal trostlos werden“. Der Regierungsbezirk Cassel war damals ein recht günstiger Anstellungsbezirk. Im Jahre 1891 fing es jedoch an, ungünstig zu werden, da machten sich die starken Jahrgänge bereits bemerkbar. Der Jahrgang 1878 (Forstversorgungsscheinsjahrgang 1890) reichte für $2^1/_2$ Jahre, der Jahrgang 1879 (Schein 1891) reichte 4 Jahre, der Jahrgang 1880 (Schein 1892) 2 Jahre, 1881 (Schein 1893) ebenfalls 2 Jahre, es trat also innerhalb der vier Jahrgänge in der Anstellung ein Rückschlag von $1^1/_2 + 3 + 1 + 1 = 6^1/_2$ Jahren ein; dieser Rückschlag steigerte sich von Jahr zu Jahr, bis die jetzige Höhe erreicht ist. Ganz unwissend über die Anstellungsverhältnisse sind die jetzigen Anwärter beim Eintritt in die Laufbahn nicht gewesen, denn sie sind zweifellos über die ungünstigen Anstellungsverhältnisse aufgeklärt worden und haben diese mit in Kauf genommen. Ganz bestimmt aber mußte die Behörde, als Ende der 1870er Jahre die Forstlehrlingsjahrgänge doppelt so stark wurden wie anfangs der 1870er Jahre, einschreiten und die Zahl der Lehrlinge auf den jährlichen Anstellungsbedarf ermäßigen; drei bis vier starke Jahrgänge hätten die jetzige Anstellungsnot nicht hervorrufen können, sondern es sind mehr als zehn Jahrgänge über die jährliche Anstellungszahl wesentlich hinausgegangen und haben damit die jetzige Not verursacht.

Wie ich bereits ausführte, ist die Anstellungsnot nicht sofort zu beheben, es müssen deshalb andere Wege beschritten werden, um die Not wenigstens zu mildern. Die älteren und noch dienstfähigen Förster, denen man im Krieg mehr als die Körperkräfte zuließen, zugemutet hat und die ihre Dienstobliegenheiten mit großer Anstrengung und vielen Entbehrungen verrichteten, sofort zwangsweise zu pensionieren, wäre äußerst ungerecht, würde große Erbitterung auslösen und sich vielleicht einmal schwer rächen. — Wenn diese Beamten pensioniert werden, sind sie wohl für die Forstverwaltung, aber noch lange nicht für den Staat erledigt. Diese im Dienst erfahrenen Beamten sollte man, so lange sie ihren Dienst noch vollständig versehen können, für das letzte

Viertteil des Gehalts, das der Staat bei ihrer Pensionierung spart, im Dienst behalten, zumal bei der jetzigen Neigung der Bevölkerung zu Forst- und Wilddiebstählen und bei dem erhöhten Einschlage an Holz das jetzt vorhandene Forstbetriebspersonal in der Hauptsache den Bedarf wohl nicht erheblich überschreitet. Soviel Stellen, als zur Behebung der Anstellungsnot erforderlich wären, neu einzurichten, ist unmöglich — die Friedensbedingungen verbieten das ja außerdem auch mit allerdeutlichster Klarheit —, also kann auch nach dieser Richtung keine Abhilfe geschaffen werden. Vielleicht aber läßt sich die Not auf eine andere Weise mildern. Es sind jetzt noch etwa 700 Oberförstereien in Preußen vorhanden. Statte man durchschnittlich — in jeder einzelnen wird es vielleicht nicht möglich sein, dafür können vielleicht aber in manchen mehrere Stellen eingerichtet werden — eine Försterstelle o. R. mit 300 ℳ Dienstaufwand, 100 ℳ Stellenzulage, etwas Dienstland, Dienstwohnung oder ausreichender Mietsentschädigung aus und übertrage sie den ältesten Förstern o. R. als Übergang zu einer Stelle mit Revier. Die Kosten sind verhältnismäßig gering.

700 × (300 + 100)	280000 Mk.
Einbuße an Pachtertrag gegenüber der Verpachtung des Landes an Private je Stelle 50 Mk. × 700	35000 „
Mehraufwand für Wohnung je Stelle 200 Mk. gegen die jetzige Mietsentschädigung . .	140000 „
zusammen	455000 Mk.

Diese Summe wird sich selbstverständlich erhöhen, wenn die Mehraufwendung für Wohnungsgeld durchschnittlich höher als 200 Mk. ist und der Verlust bei dem Dienstland mehr als 50 Mk. beträgt. Diese Maßregel könnte aber sofort ausgeführt werden. In Oberförstereien, in denen in den letzten 15 Jahren eine Stelle mit Revier eingegangen ist, von ihr vielleicht noch Dienstwohnung und Land vorhanden sind, kann man derartige Stellen, in Oberförstereien, in denen ein Revierförster stationiert ist, kann man den Assistentenposten des Revierförsters derart ausstatten. Ist kein Land vorhanden, so mache man etwa 1 ha urbar, so daß der Beamte in der Lage ist, sich seine Lebensmittel selbst zu gewinnen. Es wird ja jetzt viel Land für die Bevölkerung bereit gestellt, weshalb soll man es nicht auch für die Beamten tun? In Orten, in denen keine annehmbare Unterkunft zu haben ist, baue man eine einfache aber gute Wohnung. Der Staat kann hierzu Holz, Steine, Sand usw. liefern, so daß die Kosten auch nicht ungeheuere sein können. Die Wohnungsfrage war für die verheirateten Forstaufseher, jetzt Förster o. R., schon immer eine schwierige. Wurde man in einen kleinen Ort versetzt, so hatte man tagelang zu suchen und die Besitzer zu überreden, bis man glücklich eine Wohnung fand, wodurch man immer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem Besitzer gelangte. Das ist sicher auch jetzt noch meistens der Fall. Die Kosten für das Bauen von Dienstwohnungen dürfen kein Hindernis bilden. Die Forstverwaltung hat im letzten Winter sicher viele Millionen Kriegsteurungszulage an Waldarbeiter in der bestimmten Absicht ausgegeben, die Arbeiter zufrieden zu stellen und an den Wald zu fesseln. Diese Absicht ist aber keineswegs voll erreicht worden, so daß man sagen darf, die Gelder haben ihren Zweck zum großen Teil verfehlt. Kann man aber soviel Geld für die Arbeiter aufwenden, so dürfen wohl auch jährlich einige hunderttausend Mark zur Linderung der Not für die alten Förster o. R. ausgegeben werden. Die aufgewendeten Mittel werden sicherlich der Verwaltung und dem Wald zum Vorteil gereichen.

Sozialisierung und Staatsaufsicht im Privatwalde.

Ein Referat, erstattet von Gutsbesitzer **von der Wense**, Wense bei Dorfmark (Hannover).

(Schluß.)

Nur eine Kategorie von Privatforsten gibt es, bezüglich deren ich für eine Vergesellschaftung eintreten möchte. Das sind die sogenannten Teilforsten, wie sie sich z. B. in manchen Gegenden Hannovers finden. Es sind das frühere Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen, die im vorigen Jahrhundert aufgeteilt sind, und zwar vielfach in ganz sinnloser Weise. Ich kann Ihnen da ein Beispiel aus meiner eigenen Praxis mitteilen: ich besitze einen kleinen Hof bei Lehrte, zu dem ein Stück solchen Waldes gehört. Dasselbe ist vielleicht zehn Meter breit und ein Paar Hundert Meter lang. Parallell damit laufen die gleich großen Stücke der anderen Grundbesitzer, der Gemeinde. Sie können sich denken, wie es in dem offenbar früher sehr schön gewesenen und durch losen Boden ausgezeichneten Eichenwald aussieht. In solchen Fällen, wo das Privateigentum am Walde nur durch menschliche Torheit geschaffen ist, wäre seine Rückverwandlung in Genossenschaftsforsten oder eine andere Form der Vergesellschaftung offenbar am Platze und wird auch von der Regierung geplant. Ich gebe zu, daß das gottlob Ausnahmezustände sind — sie haben aber zum Beispiel im Regierungsbezirk Osnabrück zu ausgedehnten Waldverwüstungen geführt.

Ebenso würde ich es nur begrüßen können, wenn zwar nicht Wald, aber doch zur Aufforstung geeigneter Boden dann enteignet und verstaatlicht würde, wenn der Besitzer dazu nicht imstande oder gewillt ist, ebenso wie das für landwirtschaftlich urbar zu machendes Land bereits durch die Siedlungsordnung vom 29. Januar d. J. vorgeschrieben ist. Nur sollten nicht, wie darin bestimmt ist, der kapitalisierte Reinertrag des Landes im unverbesserten Zustand, der oft gleich Null ist, sondern der in der Gegend für Ödland übliche Preis der Abfindung zu Grunde gelegt werden.

Dadurch würden größere Härten und berechtigte Unzufriedenheit vermieden werden.

Was nun die sehr wichtige Frage anlangt, wie die gegenwärtige Regierung darüber denkt, so glaube ich, zum mindesten soweit Preußen in Frage kommt, mit Sicherheit sagen zu können, daß sie keine Sozialisierung des Waldes plant. Ich schließe das, soweit die Fideikommißgüter in Frage kommen, aus der Verordnung, betreffend Auflösung der Familiengüter. Hier heißt es im § 10 wörtlich:

„Gehört zu dem Familiengut Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfang zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen: I. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich."

Es folgen eingehende Bestimmungen, welche die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung der Waldfideikommisse sicher stellen sollen. Neuerdings ist hierzu noch eine Ausführungsverordnung erlassen, wonach die Aufhebung von Familiengütern grundsätzlich nicht genehmigt werden soll, wenn sie über 250 ha Wald umfassen.

Daraus geht denn doch ohne allen Zweifel hervor, daß diejenigen Fideikommisse, die der Hauptsache nach aus Wald bestehen und in denen die Landwirtschaft nur gewissermaßen Zubehör ist, erhalten bleiben sollen.

Aber auch hinsichtlich des nicht fideikommissarisch gebundenen Privatwaldes hat die Regierung wohl die Einführung einer Staatsaufsicht — ich komme darauf noch zurück — in Aussicht gestellt, von einer Sozialisierung ist aber keine Rede. Natürlich dürfen wir uns dadurch nicht in Sicherheit wiegen lassen, wie leicht kann ein anderes, radikaleres Ministerium an die Stelle des jetzigen treten, das anders darüber denkt. Das ist um so mehr möglich, als es neben zahlreichen Theoretikern, denen jede Sachkunde fehlt, auch einzelne Staatsforstbeamte gibt, die einer Sozialisierung des Privatwaldes das Wort reden.

Was nun die Frage der Einführung einer Staatsaufsicht über den Privatwald anlangt, so ist, wie schon gesagt, die Regierung zu einer solchen entschlossen und zwar soll der Staat die Befugnis erhalten, die Privatwaldbesitzer anzuhalten, geeignete Personen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes anzustellen, Betriebspläne der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, Rodungen nur mit deren Genehmigung und unter Bedingung der Wiederaufforstung auszuführen, Blößen und Ödland eventuell unter Gewährung von Staatsdarlehen aufzuforsten endlich kleine Waldbesitzer zu Waldgenossenschaften zusammen zu schließen. Wie die Dinge liegen, ist es wohl zweifellos, daß die Volksvertretung diesem Plan zustimmen wird. Wir müssen also mit der bevorstehenden staatlichen Beaufsichtigung der Privatwälder rechnen, gleichviel ob sie uns gefällt oder nicht. Wir können und müssen aber dahin zu wirken suchen, daß diese Maßregel so gestaltet wird, daß sie für den Waldbesitzer nicht eine unangenehme Belästigung, sondern eine dankbar empfundene Hülfe wird. Das halte ich für sehr wohl erreichbar.

Gewiß wird die Einführung dieser Einrichtung in den Kreisen der Waldbesitzer auf starken Widerstand stoßen. Niemand läßt sich gern in wirtschaftlicher Hinsicht bevormunden, und besonders der Bauer haßt ja bekanntlich nichts mehr als behördliche Eingriffe in seinen Betrieb.

Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß sich manches für die genannte Maßregel sagen läßt. Ich habe vorher schon erwähnt, daß der Massenertrag der nicht fideikommissarisch gebundenen Privatforsten nach der Statistik von 1913 nur etwas über 2 fm je Hektar betragen hat, knapp die Hälfte dessen, was die Staatsforsten geliefert haben. Mag nun auch diese Statistik, wie ich gleichfalls bereits hervorgehoben habe, die Dinge etwas zu schwarz malen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß viele kleinere Privat- und auch Gemeindeforsten lange nicht den Ertrag liefern, der sehr wohl zu erzielen wäre. Nicht nur in vielen Bauernhölzern sieht es trostlos aus, es gibt auch größere Güter genug, die oft landwirtschaftlich musterhaft bewirtschaftet werden, in denen die Forst aber das Aschenbrödel ist und traurige Bilder zeigt.

Nun haben wir aber allen Anlaß, unsere forstliche Produktion zu steigern, soweit das irgend möglich ist. Vor dem Kriege verbrauchte Deutschland durchschnittlich 42 Millionen Festmeter Nutzholz jährlich, davon mußte ein volles Drittel aus dem Ausland importiert werden. Davon kann nun künftig keine Rede mehr sein, teils wegen unserer Finanzlage und des Standes unserer Valuta, teils auch wegen der Waldverwüstungen in den hauptsächlich Holz exportierenden Ländern des Ostens. Eine Holzeinfuhr wird aber auch deshalb nicht in Frage kommen, weil bei unserer Wirtschaftslage der Verbrauch zweifellos gewaltig sinken wird; vielleicht wird weniger verbraucht als produziert wird. Aber auch in diesem Falle müßte auf eine möglichst starke Produktionssteigerung hingearbeitet werden, denn nichts könnte erwünschter sein, als wenn Deutschland in die Lage käme, als Holz ausführendes Land auf dem Weltmarkt aufzutreten.

Soll aber in den bisher schlecht bewirtschafteten und mangelhaft bestockten Waldungen eine Produktionssteigerung erzielt werden, so wird das nicht ohne Einführung der staatlichen Aufsicht erreichbar sein. Gewiß liegt darin eine Einschränkung des freien Verfügungsrechts der Waldbesitzer über ihr Eigentum, aber derartige Beschränkungen muß sich eben ein jeder gefallen lassen, wenn das öffentliche Wohl es erheischt, ja, sie können bekanntlich zur Enteignung führen, z. B. beim Bau von Eisenbahnen, Chausseen usw. Wenn wir alle im großen und ganzen solchen Eigentumsbeschränkungen sehr schroff ablehnend gegenüberstehen, so möchte ich das darauf zurückführen, daß wir samt und sonders, mögen wir Juristen oder Laien sein, unbewußt unter dem Einfluß des überspannten Eigentumsbegriffs des römischen Rechts stehen, dessen Eindringen in unser Volksleben ein großer Kulturhistoriker ein schwereres Unglück als den Dreißigjährigen Krieg genannt hat. Dieser übertriebene Eigentumsbegriff ist weder christlich noch deutsch, — nach der Rechtsauffassung der Bibel sowohl wie nach der Anschauung unseres leider vom römischen Recht überwucherten altgermanischen Rechts trage der Einzelne seinen Besitz gewissermaßen von der Allgemeinheit zu Lehen und hat auf deren Interessen die weitestgehende Rücksicht zu nehmen. Das gilt besonders vom Walde; lebt doch noch heute im Volke ein Rest des alten Rechtsbegriffs fort, daß Wald, Wasser und Weide gemeine Nutzungen der Markgenossen sind.

Wie aber wird und soll sich nun die staatliche Beaufsichtigung der Privatforsten gestalten? Am einfachsten löst sich diese Frage hinsichtlich der großen Waldbesitzer, welche von einem oder gar mehreren akademisch gebildeten Beamten nach einem Betriebsplan durchweg ebenso mustergültig wie die Staats-

forsten bewirtschaftet werden. Hier wird die Aufsicht nur eine Formsache sein.

Was nun die mittleren und kleineren Forsten anlangt, so haben sich ja bekanntlich schon viele derselben seit langen Jahren freiwillig einer behördlichen Aufsicht unterstellt, indem sie sich der ständigen Beratung durch die bei den meisten Landwirtschaftskammern bestehenden Forstabteilungen bedienen. Wer wie ich aus langjähriger Erfahrung den Segen dieser Einrichtung kennen gelernt hat, wird nur dringend wünschen können, daß sie immer mehr ausgebaut werde und daß in den Provinzen und Bundesstaaten in denen solche Forstabteilungen noch nicht bestehen, sie schleunigst geschaffen werde. Keineswegs darf ihre Wirksamkeit durch die Staatsaufsicht irgendwie beeinträchtigt werden, vielmehr werden die von ihnen ständig beratenen Forsten als der staatlichen Aufsicht nicht bedürftig zu betrachten sein, und das dürfte auch der Standpunkt der Regierung sein.

Im übrigen möchte ich aber dringend davor warnen, die Aufsicht über die Privatwaldungen den staatlichen Revierverwaltern nebenamtlich zu übertragen, wie das wohl hier und da vorgeschlagen worden ist. Diese sind schlechterdings nicht in der Lage, neben ihrem eigenen Revier noch zahllose Privatbetriebe zu beaufsichtigen. Zumal sie meist noch durch eigene Landwirtschaft und mancherlei Nebenämter in Anspruch genommen sind. Vielmehr werden eigene Forstverwaltungsbeamte anzustellen sein, und zwar je nach den Verhältnissen für einen größeren oder kleineren Bezirk, in dem ihnen auch die Leitung der, wie oben erwähnt, in großzügiger Weise in Angriff zu nehmenden Ödlandsaufforstungen zu übertragen wäre.

Wenn diese Beamten ihre gewiß nicht leichte Aufgabe richtig auffassen, so könnte ihre Wirksamkeit ein ebenso segensreiche werden, wie die der Landwirtschaftskammern, auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten wird hier unendlich viel ankommen. Daneben aber wird dringend zu empfehlen sein, daß einem jeden derselben eine aus Besitzern von Waldungen verschiedener Größe bestehende Kommission zur Vertretung der Interessen derselben beigeordnet werde.

Von großer Wichtigkeit aber ist, daß die Lösung dieser außerordentlich wichtigen Frage, auf deren Einzelheiten ich hier nicht näher eingehen kann, nicht überstürzt werde. Hier, wie stets auf forstlichem Gebiete, handelt es sich um Maßnahmen, deren Erfolg sich erst nach Jahrzehnten bemerkbar machen kann. Nichts wäre also unangebrachter als Übereilungen in dieser Hinsicht und es kann nur als dringend erwünscht bezeichnet werden, daß diese Frage zunächst gründlich unter Zuziehung von Fachleuten und Waldbesitzern beraten werde, wie es auch der deutsche Forstwirtschaftsrat der Regierung empfohlen hat. Mit Recht nennt Forstrat Dr. Bertog sie die schwierigste trotz vieler Versuche in anderen Ländern noch nie und nirgends befriedigend gelöste forstpolitische Frage, und mit ebensoviel Recht betont er, daß die Staatsaufsicht weder das einzige noch das wirksamste Mittel ist, um die Holzerzeugung im Privatwalde zu vermehren, vielmehr Einträglichkeit der Wirtschaft, Fürsorge für die Ausbildung der Privatforstbeamten und auch für die Belehrung und Beratung der Waldbesitzer und vieles andere wichtiger und wirksamer ist. Keinesfalls darf die Staatsaufsicht so weit gehen, daß die Verfügungsfreiheit des sorgsam wirtschaftenden Waldbesitzers — und das ist denn doch gottlob die große Mehrzahl — irgend beschränkt wird, dieser muß vielmehr Herr im eigenen Hause bleiben. Nur wo Waldverwüstungen drohen oder sonst Mißwirtschaft betrieben wird, möge die Staatsaufsicht eingreifen.

Was aber können wir Waldbesitzer tun, um einerseits gegen den Plan einer Sozialisierung des Waldes anzukämpfen, andererseits damit die Staatsaufsicht in einträgliche und nützliche Bahnen gelenkt werde? Darauf gibt es nur eine Antwort: sie lautet Zusammenschluß und gemeinsames Vorgehen.

Es hat lange gedauert, bis die deutschen Waldbesitzer sich entschlossen haben, dem Beispiel anderer Berufsgruppen zu folgen und Interessenverbände zu bilden, wie wohl alle Berufsstände in Handel und Gewerbe, in Industrie und Landwirtschaft längst getan haben, zu lange sogar, denn als die Friedensverhandlungen begannen, waren wir noch nicht organisiert, und die Folge war, daß wohl der Holzhandel, nicht aber der Waldbesitz in Versailles vertreten war. Erst als das Schreckgespenst der Sozialisierung auftauchte, rührte es sich überall in deutschen Landen, und heute gibt es wohl keinen Bundesstaat und keine preußische Provinz mehr, in der nicht ein Waldbesitzerverband bestände. Schon im April haben wir in Berlin einen Landesverband aller preußischen und am 14. Juni in Nürnberg einen Reichsverband aller deutschen Waldbesitzervereinigungen geschaffen. Dieser Reichsverband hat alsbald einen Wirtschaftsausschuß zur Bearbeitung der gegenwärtig schwebenden Fragen, besonders der Staatsaufsichtsfragen gewählt, dessen Vorsitz mir übertragen ist. Wir sind vor kurzem von dem zuständigen Dezernenten im Reichswirtschaftsministerium auf das Entgegenkommendste mit der Zusicherung empfangen worden, daß wir zur Mitarbeit an allen auf jenem Gebiet etwa geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen hinzugezogen werden sollen, und auf ein gleiches Entgegenkommen dürfen wir auch in den einzelnen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen hoffen.

Weiterhin besteht die Absicht, zur ständigen Beratung des Reichswirtschaftsministeriums in allen waldwirtschaftlichen Fragen entsprechend dem Landwirtschaftsrat einen Reichsforstwirtschaftsrat zu schaffen von dessen Mitgliedern ein sehr erheblicher Teil von den Waldbesitzerverbänden gewählt werden soll. Wie notwendig eine solche Beratung der Behörden sein kann, beweist die unglaubliche, aber gleichwohl wahre Tatsache, daß im vorigen Winter an leitender Stelle in Berlin tatsächlich der Plan bestanden hat, jedem Forstbesitzer ohne Unterschied die Abgabe von fünf Prozent seiner Waldfläche zwecks Abholzung zu Brennholzzwecken aufzugeben, ein Plan, der nur durch große Bemühungen von sachverständiger Seite vereitelt worden ist.

Dringend erwünscht und notwendig aber ist, daß sich alle Waldbesitzer, möge ihr Besitz groß oder klein sein, uns anschließen, die Aufgaben, die vor uns liegen, sind groß und schwer, und die Gefahren, die uns drohen, nicht zu unterschätzen, ich erinnere nur an die Steuerfrage. Nur mit vereinten Kräften können wir wirklich Segensreiches schaffen, so bitte ich denn, daß Sie alle uns durch Beitritt zu dem Waldbesitzerverband in unserer Arbeit unterstützen!

Die Forstbeamten und das Waffentragen.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Der Ernst der Zeit erfordert es, daß in allen unseren wirtschaftlichen Betrieben, soweit es eben möglich ist, Störungen vermieden werden, und daß aus diesem Grunde im forst- und jagdwirtschaftlichen Haushalte vor allen Dingen den zum Schutze des Waldes und der Jagd berufenen Forst- und Jagdbeamten keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden, die ihnen die Ausübung ihres Dienstes erschweren, weil hierdurch die Interessen der Gesamtheit ungünstig beeinflußt werden können. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sind ja die Absichten der heutigen obersten Behörden darauf gerichtet, Störungen zu vermeiden, die eine Lahmlegung der wirtschaftlichen Betriebe herbeiführen könnten, und die Stockungen, die an dieser und jener Stelle in die Erscheinung treten, haben ihren Grund vielfach darin, daß es allem Anschein nach an genügend sachverständigen Beratern fehlt, die den Einblick in das Getriebe der Maschinerie haben, der es allein ermöglicht, daß alle Rädchen mitlaufen.

Wenn bei der eingetretenen Veränderung in unserem Regierungssystem auch die Forstbeamten von dem allgemeinen Verbote, Waffen zu tragen, zunächst mit betroffen worden sind, so ist dieses für den ersten Augenblick zwar begreiflich, aber es hätte erwartet werden müssen, daß sofort nach eingetretener Regelung der Verhältnisse die Erkenntnis, daß die bisherigen Beamten überhaupt nicht entbehrt werden konnten, auch zu einer Wiederherstellung des alten Zustandes hätte führen müssen, weil die Aufrechterhaltung der zur Durchführung des Dienstes unentbehrlichen autoritativen Stellung aller Beamten es erforderte. Ohne Autorität geht es nun einmal nicht, und wo sie fehlt, ist Zusammenbruch die Folge.

So machte der Arbeiter- und Soldatenrat zu Hannover am 22. November 1918 bekannt, daß die „staatlichen Forst- und Jagdbeamten bei ihrem Erscheinen in Uniform und in Ausübung ihres Dienstes zum Waffentragen (Gewehr mit Hirschfänger) nach wie vor berechtigt sind“ und „den Schutz des Arbeiter- und Soldatenrates genießen.“

Es ist ganz selbstverständlich, daß bei Bekanntmachungen durch Behörden nur das Geltung haben kann, was zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, und nicht das, was die Behörde hat erklären wollen oder zu erklären geglaubt hat.

Im vorliegenden Falle ist nur von „staatlichen“ Forst- und Jagdbeamten die Rede, worunter nach dem Sprachgebrauch und der Auffassung der Allgemeinheit, insbesondere aber auch nach der Auffassung der Kreise, an die sich die Bekanntmachung richtet, nur unmittelbare Staatsforstbeamte zu verstehen sind.

Aus diesem Grunde wurden die Gemeindeforstbeamten, obgleich sie mittelbare Staatsbeamte sind, von der Verordnung nicht berührt, und ebensowenig die Privatforstbeamten, die zu denselben Dienstleistungen berufen sind.

Daß hier ein bedenklicher Fehler gemacht wurde, liegt auf der Hand, aber das hinderte nicht, daß er sich immer wiederholte.

Inzwischen ist am 25. November eine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ergangen, nach welcher sämtlichen preußischen Staats- und Gemeindeforstbeamten sowie denjenigen Personen, die sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, und den im Privatdienst stehenden Forstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetze vom 31. März 1837 haben, zur Sicherstellung der geordneten Verwaltung der Forsten und zur Sicherung der Volksernährung gestattet wird, die ihnen gehörigen Schußwaffen und die zur Uniform und ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes benötigten Waffen auch dann zu behalten, wenn im übrigen eine Einziehung dieser Waffen angeordnet sein oder werden sollte.

Die Staatsforstbeamten sollen ihre Uniform mit den bisher vorgeschriebenen Abzeichen, insbesondere den fliegenden Adler, der als amtliches Abzeichen im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 zu betrachten ist, auch fernerhin tragen.

Entsprechendes gilt für die Gemeindeforstbeamten.

Ob unsere Zentralforstverwaltung beim Zustandekommen dieser Verfügung mitgewirkt hat, das entzieht sich meiner Kenntnis. Einstweilen möchte ich aber daran zweifeln, weil diese Verordnung so wenig zweckentsprechend ausgefallen ist und in einem wesentlichen Punkte auch die Klarheit vermissen läßt.

Zunächst ist die Frage aufzuwerfen: Was sind denn Gemeindeforstbeamte im Sinne der Verfügung? Sind es die Kommunalforstbeamten im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, oder sind es die Kommunalforstbeamten im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899? Das ist nämlich ein Unterschied.

Ausgehend von dem leitenden Gesichtspunkte der Verfügung **„Uniform und Waffentragen“** und auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit muß angenommen werden, daß es sich zunächst um die zum Tragen von Uniform berechtigten Kommunalbeamten und soweit das nicht der Fall ist, auch um diejenigen handelt, die nach § 23 des F.-D.-G. vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können und dann bestimmte Abzeichen tragen dürfen (Diensthut, Dienstmütze).

Danach werden von der Verfügung betroffen die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, und auf welche die Voraussetzungen des Erlasses Anwendung finden.

Wie Schultz, Handbuch der Forstwirtschaft, angibt, sind als Kommunalverbände im Sinne des Erlasses nicht nur die Stadt- und Landgemeinden zu verstehen, sondern auch die der Kreise und Provinzen, die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und Lauenburgische Landeskommunalverband, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen.

Damit ist aber die Reihe der Gemeindeforstbeamten nicht erschöpft, denn weil die Rede ist von „sämtlichen“ Gemeindeforstbeamten, sind auch die Forsthüter zu berücksichtigen, die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 angestellt sind und die Bestätigung als Polizeibeamte erhalten haben.

Während „sämtlichen Staats- und Gemeindeforstbeamten“ eine an sich selbstverständliche Stellung eingeräumt ist, machen die Privatforstbeamten eine Ausnahme, denn sie sind den übrigen nicht gleichgestellt, sofern sie nicht das Recht zum Waffengebrauch haben.

Das Recht zum Waffengebrauch haben nur die lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten. Danach sind alle übrigen ausgeschlossen, ja selbst die, welche auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes beeidigt sind.

Rein an sich betrachtet erscheint es völlig unverständlich, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten, die zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes berufen und verpflichtet sind, unter Umständen waffenlos gemacht werden können, aber noch viel unverständlicher ist die Tatsache, daß diese Angestellten nicht einmal das Recht genießen sollen, das einem Lehrling des Staatsdienstes zugebilligt wird.

Ein junger, unreifer Mensch soll im Besitz der Waffen verbleiben, wo sie der in verantwortlicher Stelle befindliche beeidigte Privatforstbeamte abgeben muß.

Das ist ein großer Mißgriff, der bei den Privatforstbeamten Verbitterung hervorrufen muß, denn bei ihnen muß die Beeidigung auf das F.-D.-G. das Entscheidende sein.

Soweit nun der „Adler" als „amtliches Abzeichen im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837" in Verbindung mit der Uniform erwähnt wird, sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Uniform ohne Adler den Forderungen des § 2 dieses Gesetzes entspricht.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die nicht zum Waffengebrauch berechtigten, aber auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 beeidigten Beamten die Berechtigung haben müssen, sich stets mit der Schußwaffe auszurüsten, damit sie bei Ausübung ihres Dienstes in der Notwehr in der Lage sind, ihr Leben zu verteidigen.

Weil die Ministerial-Verfügung dem unter Umständen entgegensteht, entsteht, bis die Verfügung eine zweckentsprechende Änderung erfahren hat, die Frage, wie den Folgen der heutigen Anordnung aus dem Wege gegangen werden kann.

Das ermöglicht der Jagdschein, soweit er zur Waffenführung überhaupt berechtigt.

Alle auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Beamten haben Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein, und als Inhaber eines solchen oder, wenn die Beeidigung nicht stattgefunden hat, eines entgeltlichen Jagdscheines, sind sie ermächtigt, wenn die zur Jagdausübung erforderlichen Waffen nicht ebenfalls der Einziehung unterliegen, ein Jagdgewehr zu führen, das je nach dem eigenen Ermessen Flinte oder Büchse sein kann.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß neben dem Jagdschein ein Waffenschein zu lösen ist, der jedem Inhaber eines Jagdscheins anstandslos ausgestellt wird.

Kommt der Beamte, von dem hier die Rede ist, unter derartigen Umständen bei Ausübung seines Dienstes, den er auch bei der Jagdausübung wahrnimmt, in die Lage, unter der einen oder anderen Voraussetzung von seiner Waffe Gebrauch machen zu müssen, dann entscheidet über die Berechtigung hierzu lediglich die Tatsache, ob er sich im Rahmen seines Rechtes gehalten hat, das durch den Notwehrparagraphen des R.-St.-G.-B. seine Begrenzung findet.

Die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten haben, was ja bekannt ist, auch die Befugnis, vom Revolver Gebrauch zu machen, und sind zu dessen Führung durch die Ministerial-Verfügung nicht beschränkt. Zu den Jagdwaffen gehört aber der Revolver oder die Pistole nicht.

Wenn nun der nicht zum Waffengebrauch berechtigte, aber auf Grund des Jagdscheins zur Waffenführung legitimierte Beamte bei Ausübung des ihm obliegenden Forst- und Jagdschutzes in die Lage kommt, von dem nur auf Grund des Jagdscheins mitgeführten Gewehr gegen einen Gesetzesverletzer in der Notwehr Gebrauch zu machen, so wird zwar auf diesem Umwege der Zweck erreicht, aber es liegt doch im Interesse des Dienstbetriebes, sowohl Unklarheiten der Vorschriften wie auch unbegründete Einengung der Beamten zu vermeiden, denn wenn den Beamten die Möglichkeit genommen wird, ihren Dienst zu versehen, so geht das auf Kosten der Ordnung und der Sicherheit. Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß auch den auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten Forst- und Jagdbeamten des Privatdienstes sowie den auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes angestellten Feld- und Forsthütern des Privatdienstes die uneingeschränkte Berechtigung zugesprochen wird, bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen ausdrücklich gestatteten oder anvertrauten Waffen zu tragen und, soweit die erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, die Waffen, die bisher als üblich anerkannt sind. Es kann niemand von den beeideten, aber nicht zum gesetzlichen Waffengebrauch berechtigten Forst- und Jagdschutzbeamten verlangen, daß sie in Ausübung der ihnen obliegenden öffentlichrechtlichen Funktionen schutzlos dem Gesindel preisgegeben sind, das sie zu bekämpfen haben. Deshalb ist es notwendig, daß die Verfügung vom 25. November zweckentsprechend abgeändert wird.

Nachschrift: Wie sehr berechtigt dieser Hinweis ist, das zeigt das Waffenverbot der neuesten Zeit, das, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Augenblicks und das Stadium der politischen Entwicklung des deutschen Volkes, als etwas Unvermeidliches erscheint. Die Verordnung vom 13. Januar fordert Ablieferung aller Schußwaffen, nebst Munition, und überläßt es den Landeszentralbehörden, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, namentlich aber auch die Festsetzung, welche Ausnahmebestimmungen die allgemeine Ablieferungspflicht abschwächen sollen. Danach muß der einzelne, der betroffen wird, sich genau über die Vorschriften orientieren, die für seinen Wohnbezirk gelten, denn mit einer einheitlichen Regelung, die wohl die zweckmäßigste wäre, ist nicht zu rechnen.

Für den Landespolizeibezirk Berlin und eine ganze Reihe von Gemeinden sowie andere Teile Preußens gilt beispielsweise, daß von der Ablieferungspflicht befreit sind diejenigen Personen, „die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Militärpersonen)".

Die Klammer hat in diesem Falle nur eine erklärende und keine einschränkende Bedeutung, denn auch die Forstbeamten sind mit gleichem Maße zu messen. Es handelt sich aber hier nicht nur um die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten, sondern auch um diejenigen, die kraft ihres Dienstes zur Führung von Waffen berechtigt sind. Dazu gehören die auf Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten und die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 angestellten Personen.

Damit dürfte für den Landespolizeibezirk Berlin das erreicht sein, was die Ministerialverfügung vom 25. November versäumt hat.

Im übrigen haben dieselbe Berechtigung alle Inhaber von Jahresjagdscheinen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Kreisforstverein Königsberg (Neumark).

Am 19. September d. Js. tagte bei starker Beteiligung — 76 Mitglieder und Gäste — der Kreisforstverein Königsberg (Neumark) auf Einladung des Vorsitzenden, Herrn Landrat von Keudell zu Hohenlübbichow.

Die Teilnehmer trafen vom Bahnhofe Klemzow in bereitgestellten Wagen und aus der Umgegend um Mittag im gastlichen Hohenlübbichow ein.

Am Nachmittag führte der Ausflug zu Wagen unter Leitung des Vorsitzenden durch seine Forsten. Ein gedruckter Führer erleichterte das Zurechtfinden.

Die Holzbodenfläche des Hohenlübbichower Reviers beträgt rund 1560 ha, davon etwa $^3/_4$ Nadelholz, meist Kiefern in 100—120 jährigem Umtriebe, und $^1/_4$ Laubholz, vorwiegend Eichen jungen Alters. Der Boden, mehr oder weniger anlehmiger Sand, führt im Untergrunde Lehm, der auf Kuppen und an Hängen häufig zutage tritt. In den undurchlässigen Gründen sammelt sich das Wasser. Das Gelände ist hügelig. Bodengüte meist 3., aber auch 2. Klasse für Kiefer. Heidelbeerwuchs wurde nicht wahrgenommen.

Der Abnutzungssatz beträgt 5000 fm Derbholz. Der Wildstand (Rot-, Dam-, Rehwild und Sauen), obgleich in neuerer Zeit wesentlich vermindert, macht Eingatterung der Kulturen nötig.

Bei der Forstbereisung wurden besonders eingehend die für das Revier charakteristischen Arten der Bestandsbegründung in Augenschein genommen, nämlich 1. Verjüngung der Kiefer unter Schirm und 2. Holzanbau auf Kahlflächen.

Zu 1. Die Kiefernorte mit wohl erhaltener Bodenkraft werden allmählich stark gelichtet, natürlich verjüngt und zugleich durch Unterbau von Rotbuchen, Traubeneichen, Akazien (Stummel) oder auch Douglastannen und Fichten in gemischte Bestände umgewandelt. Die Ergänzung kleinerer Lücken geschieht mittels Kiefernballen aus den Anflughorsten, größerer Fehlstellen durch Pflanzung einjähriger Kiefern.

Dies Verfahren der natürlichen Verjüngung der Kiefer unter Beimischung von Laubholz kann weiten Kreisen zur Nachachtung empfohlen werden. Die Kiefer, in lichten Stand gebracht, ist zur Selbstbesamung, auch in der Mark Brandenburg, mehr geneigt und befähigt, als allgemein angenommen wird. Der Anflug entwickelt sich aber meist nur langsam und nicht auf einmal. Der Wirtschafter wird sich daher mit der nötigen Geduld zu wappnen haben. Da bei der Holzabfuhr viel vom Jungwuchs vernichtet werden kann, bedarf es des Ausrückens des geschlagenen Holzes aus den Orten der Verjüngung, des Bauholzes mit dem Rückwagen. Dies ist in Hohenlübbichow schon lange durchgeführt.

Bei der für die nächste Zeit zu erwartenden übergroßen Anforderung an die Leistungen des deutschen Waldes werden die benötigten Hölzer nach Möglichkeit aus Durchforstungen und Lichtschlägen zu entnehmen, Kahlschläge dagegen grundsätzlich tunlichst zu vermeiden sein. Denn bei mangelnden Kulturmitteln wird sonst Oedland auf ausgedehnten Flächen die Folge sein.

Je mehr die Gefahren der reinen Kiefern für Boden und Bestand hervortreten, um so größer wird das Verlangen nach gemischten Beständen.

Zu 2. Beim Holzanbau auf Kahlflächen wird in Hohenlübbichow zur Bekämpfung des Graswuchses (Segge, Sandhalm) sowie zur Lockerung des Bodens seit etwa einem Jahrzehnt gebraucht. Dabei erfolgt Schälen der ganzen Fläche, Querpflügen und schließlich Tiefpflügen: dazwischen Krümmern und Eggen nach Bedarf. Auf dem so vorbereiteten Boden wird die Kiefer, meist durch Pflanzung von Jährlingen, stets unter Beimengen von Laubholz, die Eiche durch Saat angebaut und die Kultur durch mehrjähriges Behacken und Lockern zwischen den Reihen sorgfältig gepflegt. Der Erfolg dieses gründlichen Verfahrens war bisher voll befriedigend. Natürlich ist es sehr kostspielig. Aber man erspart dabei die Kosten für Nachbesserungen, da sie meist nicht erforderlich sind.

Bemerkenswert erscheint, daß durch Beseitigung des Graswuchses und durch Bodenlockerung Frost- und Dürreschäden wesentlich vermindert werden, so, daß es im Bereisungsreviere angängig ist, Eiche und Buche auch ohne schirmendes Oberholz durch Saat und Kleinpflanzen anzubauen und selbst Rotbuchenloden in der Freilage den Kiefernjährlingen beizumischen. Erstere bleiben lange vorwüchsig.

In Hohenlübbichow ist bei der Nachzucht der Akazie ein absonderliches Verfahren gebräuchlich. Die Akazien werden gerodet; dann erfolgt voller Umbruch der Fläche mit dem Schwingpfluge. Nach gründlichem Abeggen wird die Kultur sich selbst überlassen. Im nächsten Frühjahre treiben die arg geschundenen Wurzeln üppige Brut!

Neben dem Lehrreichen der hochentwickelten Forstwirtschaft im Besuchsrevier bot die Bereisung dem Auge schöne Waldbilder und vom urwaldartig bestandenen, schluchtenreichen, hohen Oderufer herrlichen Ausblick in das Flußtal und die fruchtbare Niederung von Zehden.

Am Abend nahm Hohenlübbichow die Teilnehmer wieder gastlich auf. Die frühen Abgangszeiten der Züge ließen die in Aussicht genommene Besprechung der gewonnenen Eindrücke leider nicht ganz zu ihrem Rechte kommen. Es kann aber gesagt werden, daß die Vereinstagung in Hohenlübbichow den beteiligten Mitgliedern und Gästen viel Genuß und reiche Anregung gebracht hat.

Dem unermüdlichen, kundigen und opferbereiten Vorsitzenden des blühenden Kreisforstvereins nochmals Weidmannsdank!

v. Krogh.

Nachschrift. Bei Veröffentlichung dieses Berichtes möchten wir für waldreiche Gegenden die Gründung von Kreisforstvereinen erneut befürworten. Der Kreis Königsberg Nm. hat drei staatliche Oberförstereien, ein ehemaliges Kronrevier, mehrere Stadtforsten und eine beträchtliche Anzahl mittelgroßer Privatreviere. Bei diesen günstigen Verhältnissen hat der von Herrn Landrat von Keudell gegründete und geleitete Kreisforstverein nahezu 100 Mitglieder, und es herrscht für seine Veranstaltungen ein reges Interesse. Waldbesitzer, Forstverwaltungsbeamte sowie Forstbetriebsbeamte des Staates, der Gemeinden und des Privatdienstes, im Holzhandel tätige Herren und Freunde des deutschen Waldes finden sich zu den Sitzungen stets in großer Zahl zusammen, Belehrung und Anregung suchend. Auf diesem Boden gedeiht unter allen Angehörigen der grünen Farbe unseres Kreises und denen, die ihr zugetan sind, ein Einvernehmen, das für

weiteste Kreise vorbildlich sein kann. Wenn der Kreisforstverein Königsberg Nm. auch in Herrn Landrat von Keudell eine Persönlichkeit besitzt, die für die Vereinsleitung besonders geschaffen ist und auch darauf die Erfolge des Zusammenschlusses in erster Linie zurückzuführen sind, so dürfte sich doch auch in anderen Kreisen eine gleiche Einrichtung lebensfähig und nutzbringend erweisen; sie wird neben dem direkten Nutzen der Belehrung, den die Zusammenkünfte schaffen, überall bewirken, daß mancherlei Gegensätze friedlich ausgeglichen werden. Es sei daher zur Gründung von Kreisforstvereinen nachdrücklich angeregt, die als kleine Vereine mit beschränktem Forstgebiet vor großen Forstvereinen den Vorzug größerer wirtschaftlicher Vertiefung und Annäherung der Mitglieder voraus haben. Muster der Satzung des Kreisforstvereins Königsberg Nm. als Richtschnur für ähnliche Gründungen sind durch uns erhältlich.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 27. Oktober 1919.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 161/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 7642.

Berlin W 9, 15. November 1919.

Die nachgeordneten Behörden und Anstalten werden auf die Blatt 171 der Preußischen Gesetzsammlung — Jahrgang 1919 — veröffentlichte „Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 27. Oktober 1919" mit dem Bemerken hingewiesen, daß hiernach die Gebühren für die nach dem 1. April 1919 ausgeführten Dienstreisen anderweit festzusetzen sind.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bemerke ich ferner, daß

a) die Eisenbahnverwaltung die sogenannten „Ergänzungsbeträge" bei Benutzung von Schnellzügen seit 1. April 1919 nicht mehr erhebt,
b) unbeschadet der eingetretenen Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten nach der Verordnung vom 27. Oktober 1919 die gezahlten Schnellzugszuschläge noch besonders erstattet werden.

In Vertretung: Dr. Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Änderung der Satzungen und der Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen.

In allen Teilen der im Gebrauch befindlichen Exemplare der Satzungen und der Hausordnung ist das Wort „Königlich" handschriftlich zu streichen.

A. Satzungen.

§ 2. Zusatz: Zum Kuratorium gehört ferner der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins preußischer Staatsförster, in dessen Bezirk die Schule liegt.

§ 6. Zusatz. Den Zeitverhältnissen ist Rechnung zu tragen.

§ 7. Absatz 1 erhält folgende Fassung: Während der Haungs- und Kulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht im ganzen etwa 5 bis 6 Wochen mit Arbeiten im Walde beschäftigt. In dieser Zeit sowie zur Vornahme größerer Lehrwanderungen, Beteiligung an Jagden usw. wird der häusliche Schulunterricht ausgesetzt.

Als Ferienzeit werden gegeben: Weihnachten 14 Tage; im Sommer 3 Wochen, etwa von Mitte Juni ab. Beginn und Schluß der Ferien setzt das Kuratorium fest. Zu anderen Zeiten kann, abgesehen von den Oster- und Pfingstfeiertagen, der Direktor die Lehrlinge nur aus besonders dringender Veranlassung bis zu drei Tagen beurlauben.

§ 8. Satz 2 erhält folgende Fassung: Das Kostgeld wird halbjährlich, den Zeitverhältnissen entsprechend, neu festgesetzt. Das Wohn- und Unterrichtsgeld beträgt monatlich 6 Mk.

§ 9. Der Satz: „Zahlung durch die Forstlehrlinge" fällt fort.

§ 10. Statt „8 Tage" ist zu setzen „5 Tage".

§ 12 erhält folgende Fassung: Während der Beschäftigung mit Hauungs- und Kulturarbeiten stehen den Lehrlingen Entschädigungen in Höhe der Tage- und Stücklohnsätze zu, welche den in der gleichen Oberförsterei tätigen Waldarbeitern zugebilligt sind.

B. Hausordnung.

§ 2. Zusatz: § 2a Schulausschuß. Bei Beginn des neuen Schuljahres bilden die fünf ältesten Forstlehrlinge den Schulausschuß, dessen Obmann von den fünf oben Genannten aus ihrer Mitte gewählt wird. Vier Wochen danach wählen sämtliche Forstlehrlinge in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den für das ganze Jahr bleibenden Schulausschuß, der aus $1/_{15}$ der Schüler besteht. Wahl des Obmannes wie oben.

Der Schulausschuß wird monatlich einmal vom Direktor zusammenberufen. Bei dieser Gelegenheit sind die Wünsche und Beschwerden der Lehrlinge vorzubringen sowie die Fragen der Verpflegung zu erörtern.

Über jede derartige Besprechung ist eine kurze Verhandlung zu den Akten zu nehmen, welche vom Direktor und dem Obmann des Schulausschusses zu unterschreiben ist.

Ein Mitglied des Schulausschusses hat bei der Prüfung des Essens (§ 4, Abs. 6) mitzuwirken und täglich eine Bescheinigung über die Beschaffenheit des Essens in das § 4, Abs. 6 genannte Buch einzutragen. Die Mitglieder des Schulausschusses wechseln beim Prüfen des Essens wochenweise ab.

Der Schulausschuß hat ferner den aufsichtführenden Forstbeamten in seinen Obliegenheiten zu unterstützen und ist mit dafür verantwortlich, daß die Lehrlinge einen anständigen, der Ehre eines zukünftigen Staatsbeamten in sittlicher Hinsicht würdigen Lebenswandel führen.

Mitglieder des Schulausschusses, welche eine der im § 11 zu 2 bis 6 genannten Strafen verwirkt haben, oder die sich nach dem Urteil des Kuratoriums gröbliche Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, scheiden aus dem Schulausschuß aus; es findet alsdann Ersatzwahl statt.

Durch die Bildung des Schulausschusses wird das Recht der einzelnen Lehrlinge, ihre Wünsche und etwaige Beschwerden dem Direktor unmittelbar selbst vorzutragen, nicht berührt.

§ 4, Absatz 1, Satz 3 ist zu streichen, ebenso der Satz über Kaisers Geburtstag und die beiden letzten Sätze.

Zusatz, zugleich als Abänderung: Wie die einzelnen Mahlzeiten zusammenzusetzen sind, unterliegt der ständigen Beaufsichtigung durch den Direktor, der darüber zu wachen hat, daß mindestens alles das geliefert wird, was dem einzelnen nach den noch bestehenden Kriegsvorschriften zusteht und was nach dem Kostgeld und den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen darüber hinaus geleistet werden kann

Dazu hat der Hausvater einen Wochenspeisezettel vorzuschlagen, der vom Direktor geprüft und genehmigt wird.

Ferner ist im Speisesaal der tägliche Speisezettel vor der Morgenkost aufzuhängen. Beschwerden wegen des Essens haben die Forstlehrlinge beim aufsichtführenden Forstbeamten oder bei einem der Ausschußmitglieder anzubringen, der sie prüft und weiterleitet. Verhandlungen zwischen den Forstlehrlingen und dem Hausvater finden nicht statt.

§ 8. Zusatz und Änderung: Die für die Forstlehrlinge bestimmte Post wird vom Briefträger in einem Kasten niedergelegt. Diesen Kasten öffnet alsbald nach Schluß des Vormittagsunterrichts der aufsichtführende Forstbeamte und verteilt die Postsachen.

Statt des Satzes betreffend Kirchenbesuch ist zu schreiben: An den Sonn- und Festtagen ist den Forstlehrlingen Gelegenheit zum Besuch der Kirche zu geben.

Die Zeit des Weckens und Schlafengehens wird vom Kuratorium festgesetzt, wobei auf möglichste Ausnutzung des Tageslichts Bedacht zu nehmen ist. Die Zeit der Nachtruhe muß jedoch mindestens 8 Stunden betragen.

§ 9. Statt des ersten und zweiten Satzes ist zu schreiben: Größere Geldausgaben sind zu vermeiden. Fällt ein Forstlehrling durch solche auf, erfolgt Mitteilung an den Vater oder gesetzlichen Vertreter.

§ 10. Statt des zweiten Absatzes ist zu setzen: Bei Antritt und Rückkehr vom Urlaub haben sich die Lehrlinge bei dem aufsichtführenden Forstbeamten und beim Direktor zu melden. Der aufsichtführende Forstbeamte hat für Benachrichtigung des Hausvaters zu sorgen.

§ 11. Änderung:

Als Strafen kommen in Betracht:

1. Verweis,
2. Hausarrest bis zu 3 Tagen,
3. Stubenarrest bis zu 3 Tagen,
4. Tadel vor versammelten Lehrern und Schülern mit Aufnahme einer Verhandlung,
5. Einzelarrest von 1 bis 6 Stunden,
6. Ausschluß aus der Anstalt und damit aus der Forstlehre.

Bei 3 bis 6: Mitwirkung des Lehrkörpers und Mitteilung an den Vater oder gesetzlichen Vertreter.

Die Strafe zu 6 bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

Berlin, den 26. November 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Verfahren in Gnadensachen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 165/1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 6338.

Berlin W 9, den 27. November 1919.

Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen strafrechtlich verurteilter Personen hat der Herr Justizminister durch die allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1919 (Justiz-Min.-Bl. S. 341) an Stelle der hierfür früher zuständigen Ersten Staatsanwälte besondere Beauftragte bestellt, die die Amtsbezeichnung „Der Beauftragte für Gnadensachen bei dem Landgericht in ...." führen.

Durch Abschnitt III 5 Abs. 5 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. August 1919 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadensachen (Justiz-Min.-Bl. S. 405) sind die Beauftragten für Gnadensachen angewiesen worden, in jedem Falle, in dem der Verurteilte ein Staatsbeamter ist, die vorgesetzte Dienstbehörde (bei inzwischen ausgeschiedenen Beamten die letzte) zu hören.

Die mir unterstellten Behörden werden hierdurch ermächtigt, den Bevollmächtigten in Gnadensachen auf deren Ersuchen die erforderlichen Auskünfte und gutachtlichen Äußerungen über die ihnen unterstellten Beamten jederzeit zu erteilen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in Gnadensachen sind in den beiden vorerwähnten, im Justiz-Ministerialblatt veröffentlichten Allgemeinen Verfügungen des Herrn Justizministers enthalten.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Dienstauszeichnungen.

Nachstehend bringen wir folgende Bekanntmachung im Heeres-Verordnungsblatt 1919, Seite 400.

Reichswehrministerium
II. Nr. 1000/11. 19. Pa.
Berlin, 21. November 1919.

I. Die militärischen Dienstauszeichnungen sind äußere Dienstabzeichen für langjährige — über die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus — geleisteten militärischen Dienste; sie sind Friedensabzeichen, keine Kriegsauszeichnungen.

II. Die Zuerkennung der Dienstauszeichnungen erfolgt bis zur einheitlichen Regelung für das neue Friedensheer nach den bisherigen Bestimmungen der früheren einzelnen Bundesheereskontingente.

III. Die eingetretenen Ereignisse und veränderten Verhältnisse machen Änderungen und Erläuterungen der Bestimmungen für die Verleihungen, die während des Krieges ausgesetzt und jetzt nachzuholen sind, nötig. Die Anordnungen hierfür sind für Bayern, Sachsen und Württemberg diesen vorbehalten, für Preußen und diejenigen Bundeskontingente, die früher in preußischer Verwaltung standen, wird unter Beziehung auf die Erlasse vom 8. August 1919 (A.-V.-Bf. S. 701/02) und vom 12. September 1919 (H.-V.-Bl. S. 105) hierdurch folgendes bekanntgegeben und angeordnet:

1. Nach Maßgabe der in nachfolgender Ziffer 2 vermerkten Voraussetzungen werden erworben:

a) das Dienstauszeichnungskreuz, die Dienstauszeichnungen (Ziff. 20 b): durch langjährigen aktiven Dienst,
b) die Landwehrdienstauszeichnungen (Ziffer 2 c, d): durch besondere militärische Dienstbetätigung im Frieden in der Landwehr.

2. Die Verleihungen der Abzeichen erfolgen:

a) Dienstauszeichnungskreuz nach 25jähriger aktiver Dienstzeit,
b) Dienstauszeichnung 3., 2., 1. Klasse nach 9-, 12-, 15jähriger Dienstzeit,
c) Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse nach 20jähriger freiwilliger Dienstzeit im Heere und in der Landwehr 1. Aufgebots,
d) Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots.

3. Dienstauszeichnungskreuz, Dienstauszeichnungen (3., 2., 1. Klasse):

a) Kriegsdienstzeit rechnet als aktive Dienstzeit. Frühere aktive Dienstzeit, Übungszeiten und tatsächliche Dienstzeit im Kriege begründen demnach — unter Hinzurechnung zuständiger Kriegsjahre — je nach den sich hieraus ergebenden Gesamtdienstjahren den Anspruch auf die entsprechende Dienstauszeichnung (nach 9. 12, 15 Jahren) oder das Dienstauszeichnungskreuz (nach 25 Jahren). Ohne Einfluß hierbei bleiben: Dienstrang oder Dienstverhältnis (aktiv bzw. Beurlaubtenstand usw.) sowie der Besitz einer Kriegsauszeichnung

(Eisernes Kreuz usw.). Ansprüche ausgeschiedener Heeresangehöriger leben wieder auf, falls diese im Kriege im Heeresdienst erneut verwendet sind.

Wegen Berechnung der Dienstzeit siehe Ziffer III, 5.

b) Auf das Dienstauszeichnungskreuz haben keinen Anspruch diejenigen Beamten, Unterbeamten und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts des Heeres, die vor dem 16. August 1914 ausgeschieden sind und im Kriege keine Wiederverwendung fanden, weil diesen Dienstgraden erst am 16. August 1914 überhaupt der Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz zuerkannt ist (Sonder-Nummer des A.-V.-Bl. vom 17. 8. 1914 — Nr. 720/8. 19. K. M. 1 —).

c) Zum Offizier oder Beamten mit Offizierrang beförderten Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts können die bereits vor der Beförderung erworbenen Dienstauszeichnungen (Ziffer III, 2 b) nachträglich zuerkannt werden.

4. Landwehrdienstauszeichnungen (1., 2. Klasse): Nach den Grundgedanken der Stiftung erfolgt die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen für besondere militärische Dienstleistungen während der Zugehörigkeit zur Landwehr im Frieden bei voller Erfüllung der vorgeschriebenen Dienstzeitbedingungen (Ziffer III, 2 c, d). Infolge Ausbruch des Krieges, der eine aktive Dienstbetätigung zur Folge hatte (vgl. § 19 der Wehrordnung), und des Aufhörens der allgemeinen Wehrpflicht sind demnach Ansprüche auf die Landwehr-Dienstauszeichnung nur noch insoweit begründet, als die Dienstzeit bis Kriegsbeginn 1914 erfüllt war.

5. Die Berechnung der Dienstzeit (vgl. Ziffer III, 3 a) erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen für die Pensionierung, wobei nur die in der Armee und Marine oder in den Schutztruppen sowie bis zum 11. März 1919 in der Landgendarmerie erdiente bzw. diejenige pensionsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist, deren Anrechnung für Dienste in fremden Heeren oder Marinen ausdrücklich genehmigt wurde. Kriegsjahre und Auslandsaufenthalt in deutschen Diensten zählen dabei doppelt. Für die Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind gleichfalls die Pensionierungsvorschriften maßgebend. Sonstige — auch pensionsfähige — Dienstzeit im Reichs-, Staats- und anderen Zivildienst oder im Schutzmanns- und Polizeidienst ist bei dem Charakter der militärischen Dienstauszeichnungen nicht anrechnungsfähig, desgleichen nicht die im Heere oder in der Marine im widerruflichen Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zugebrachte nicht pensionsfähige Zeit.

6. Bei Verleihung der höheren Klasse — einschließlich Dienstauszeichnungskreuz — wird die niedere Klasse der Dienstauszeichnung (auch im anderen Kontingent erworbene) abgelegt.

7. Neben dem Dienstauszeichnungskreuz oder der Dienstauszeichnung (3., 2., 1. Klasse) wird die Landwehr-Dienstauszeichnung (1., 2. Klasse) nicht verliehen.

8. Die bisherigen Bestimmungen über Beschaffung, Überweisung und Aushändigung der Abzeichen, Ausstellung der Besitzzeugnisse und Einsendung zusammengefaßter Vorschlagslisten auf dem Dienstwege an das Reichswehrministerium — Personalamt — bleiben in Kraft.

9. Die durch die Verhältnisse verursachte teilweise unzureichende Listenführung bei den militärischen Dienststellen macht die Verleihung der Dienstauszeichnungen ohne Antragsstellung von Amts wegen an bereits entlassene Heeresangehörige unmöglich. Diese sind demzufolge gehalten, Anträge auf Verleihung selbst beim zuständigen Bezirkskommando (Versorgungsstelle) zu stellen. Erfolgt diese Antragstellung nicht bis 1. Februar 1920, unterbleibt grundsätzlich die Verleihung. Auf spätere Eingaben wird Antwort nicht erteilt. Für bis 1. August 1919 zurückgekehrte Kriegsgefangene usw. gilt der Termin 1. Februar 1920 ebenfalls, für später zurückgekehrte ist Schluß für die Einreichung der Anträge drei Monate nach Eintreffen des letzten Kriegsgefangenentransports in der Heimat — vgl. Erlaß vom 25. 10. 19 (H.-V.-Bl. S. 255/56). J. A.: gez. v. Braun.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Herzlichen, sehr ergebenen Weihnachtsgruß senden wir unserem verehrten Leserkreis! Wir wünschen allen Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands, die der „Deutschen Forst-Zeitung" zugetan und mit ihr seit langen Jahren verbunden sind, geruhsame Weihnachten und hoffen, daß ihnen die in nächster Zeit sich häufenden Feier- und Sonntage gute Erholung von den Anstrengungen im täglichen Einerlei des Dienstes geben mögen. Unser Hauptweihnachtswunsch aber soll sein, daß die Entwicklung unseres deutschen Vaterlandes und unseres alten Preußens sich in den nächsten zwölf Kalendermonaten so gestalten möge, daß sich auch Deutschlands grüne Farbe im Jahre 1920 mit leichterem Herzen unter den Weihnachtsbaum setzen kann, wie das leider in diesem Jahre zu geschehen vermag. Über unsere Hoffnungen und Wünsche für den deutschen Forstbeamtenstand selbst werden wir uns gelegentlich unserer Neujahrsbetrachtung äußern.

Die Schriftleitung.

Die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster und Förster. In der Sitzung der Staatshaushaltskommission vom 9. Dezember d. Js. stand der vom Plenum wieder in die Kommission zurückgewiesene Antrag des Abg. Riehl (Zentrum), dem sich auch Demokraten, Deutsch-natl. und Deutsche Volkspartei angeschlossen hatten, erneut zur Beratung. Der Antrag verlangte noch für das Etatsjahr 1919 zur Erhöhung des Dienstaufwands für Oberförster 480000 ℳ und für Revierförster und Förster 520000 ℳ in den Forsthaushalt als Ausgabe einzustellen. Während Abg. Riehl (Zentrum) in trefflichen längeren Ausführungen in der Hauptsache die Notlage der Oberförster bezüglich des unzulänglichen Dienstaufwandes betonte, begründete Abg. Neumann (Bärenberg), Deutsch-natl., unter Aufführung von Einzelheiten, neben der Notwendigkeit der Erhöhung des Dienstaufwandes der landlosen Oberförster, auch die völlige Unzulänglichkeit des Dienstaufwandes der Förster, der in den allermeisten Fällen so gering sei, daß er schon seit einigen Jahren nicht einmal mehr zur Anschaffung von Patronen und Stiefel ausreiche die der Förster weit über den Bedarf aller anderen Beamtenklassen hinaus zur Erfüllung seines Berufes gebrauche. Trotzdem auch der Berichterstatter Abg. Weißermel (Deutsch-natl.) auf den Boden des Antrags getreten war, bat der anwesende Finanzminister, den Antrag ab-

zulehnen, da es erhebliche finanztechnische Schwierigkeiten bereite, noch für das laufende Jahr mit Etatsänderungen vorzugehen. Auch seien Oberförster und Förster im weiten Vorteil gegen andere Beamtenklassen, da sie mit freier Wohnung und Landnutzung ausgestattet seien. Wie jeder Beamte, so müßten auch sie sich jetzt einschränken u. dergl. mehr. Ihm antworteten wieder die Abgg. Riehl und Neumann (Bärenberg) und wiederlegten unter Vorführung von Material die Behauptungen des Finanzministers. Abg. Neumann betonte noch besonders, daß, wenn der Minister aus sogenannten bereitstehenden Mitteln die vorhandenen Dienstaufwandsnöte der Oberförster und Förster loyal erfüllen wolle, wie er eben zugesagt, er dann auf eine viel größere Anforderungssumme sich gefaßt machen müsse, wie sie im Antrag Riehl gefordert würde, und er wundere sich darüber, daß sich der Finanzminister dagegen sperre, den bescheidenen Betrag zu akzeptieren. Damit sei zu erwarten, daß trotz der Versprechungen seitens der Finanzverwaltung Lohnendes nicht herauskommen werde. Bei der Abstimmung stimmten für den Antrag sofortige Erhöhung des Dienstaufwandes für Oberförster und Förster Zentrum, Deutsch.-natl. Volkspartei (mit einer Ausnahme) und Deutsche Volkspartei, geschlossen dagegen die Deutschdemokratische Partei und die beiden sozialistischen Parteien. Damit sind zum zweitenmal in der Kommission die präzisen und sofortigen Wünsche um Erhöhung der Dienstaufwandsgelder für Oberförster und Förster niedergestimmt worden.

❦

Die Dienstaufwandsentschädigungen für die preußischen Staatsoberförster und Förster bewilligt. In der 97. Sitzung der Preußischen Landesversammlung am Sonnabend, dem 13. Dezember 1919 stand auf der Tagesordnung die Beratung der in zweiter Lesung noch nicht erledigten Reste des Staatshaushaltsplans für 1919. Im Haushalt der Forstverwaltung war der Antrag des Zentrums auf Erhöhung der Einnahmen der Forstverwaltung auf 241 Millionen Mark und auf Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses von 520000 *M* zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse am 16. Oktober dem Haushaltsausschuß überwiesen worden. Dieser beantragt, den Zentrumsantrag abzulehnen.

Berichterstatter Abg. Weissermel (Deutsch-natl.) erklärte, der Ausschuß habe die beantragte Erhöhung der Einnahmen für dieses Haushaltsjahr schon aus haushaltstechnischen Gründen für bedenklich gehalten. Abg. Neumann-Bärenberg (Deutsch-natl.) legte die Notwendigkeit der Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Förster dar. Der planmäßige Betrag dafür sei absolut unzureichend; die Unkosten für das Dienstfuhrwerk gingen allein schon über die 600 *M* weit hinaus.

Bei der Abstimmung über den Zentrumsantrag zur Forstverwaltung wurde dieser mit knapper Mehrheit angenommen. Dadurch erhöht sich die Einnahme für Holz aus dem Wirtschaftsjahre 1919 auf 241 Millionen Mark, zugleich wird unter die einmaligen Ausgaben ein Betrag von 480000 *M* als Zuschuß zur Dienstaufwandsentschädignng für die Oberförster und ein Betrag von 520000 *M* für die Revierförster und Förster eingestellt.

Somit ist es also doch gelungen, auch den Revierförstern und Förstern schon im Laufe des Etatsjahrs 1919 eine Dienstaufwandsentschädigung zu erwirken; der erste praktische Erfolg des Staatsförsterstandes in den Bemühungen auch seine arg zurückgebliebenen Einkünfte zeitgemäß zu verbessern. Dieser Erfolg dürfte zu einem nicht geringen Teile der unermüdlichen Arbeit des Abg. Hegemeister Neumann-Bärenberg zu verdanken sein.

❦

Forstreferendarprüfung. Der in diesem Herbst abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich acht Forstbeflissene unterzogen, darunter ein Waldeckscher und ein Sachsen-Weimarischer Forstbeflissener. Alle acht haben die Prüfung bestanden, und zwar einer mit dem Gesamturteil gut, fünf mit dem Gesamturteil ziemlich gut und zwei mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen Bieler, von Blun, Fischer, Fricke, Hassenkamp, Herrmann, Pfort, Rheinen.

❦

Ergebnisse der im Herbst 1919 abgehaltenen Jägerprüfung.

In den Nummern 40, 41, 42 und 45 der „Deutschen Forst-Zeitung“ haben wir die Resultate der diesjährigen Jägerprufung veröffentlicht, wie sie uns von den einzelnen Regierungsforstbüros übermittelt wurden. — Nachstehend teilen wir nun die amtlichen Prüfungsergebnisse in ganz Preußen, in Form einer Tabelle zusammengefaßt, mit:

Bezirk	Zahl der Prüflinge		Prüfungsergebnisse				
			Bestanden mit*)				Nicht bestanden
	preuß.	außerpreuß.	I	II	III	IV	
Königsberg	22	—	1	1	20	—	—
Gumbinnen	37	1	—	3	8	21	6
Allenstein	29	—	—	3	18	8	—
Danzig	29	—	—	3	20	6	—
Marienwerder	47	—	3	7	14	20	3
Potsdam	48	3	—	14	16	21	—
Frankfurt a. O.	37	—	—	—	11	25	1
Stettin	27	—	—	6	14	7	—
Köslin	21	—	—	3	5	13	—
Stralsund	13	—	—	1	10	2	—
Posen	10**)	—	—	2	1	7	—
Bromberg	19**)	—	—	1	3	14	1
Breslau	28	1	—	1	10	18	—
Liegnitz	13	—	—	1	5	6	1
Oppeln	28	1	—	—	4	24	1
Magdeburg	23	6	—	5	12	11	1
Merseburg	23	5	—	1	18	6	3
Erfurt	20	—	—	3	6	11	—
Schleswig	19	—	1	2	6	10	—
Hannover	21	—	—	2	6	13	—
Hildesheim	40	1	—	5	12	24	—
Lüneburg	24	1	2	3	5	15	—
Stade	4	—	—	2	1	1	—
Osnabrück	5	—	—	1	2	2	—
Minden	19	—	—	—	4	15	—
Arnsberg	11	—	—	4	7	—	—
Cassel	75	4	9	23	23	24	—
Wiesbaden	27	1	—	4	7	17	—
Coblenz	25	—	—	2	5	18	—
Düsseldorf	10	—	—	3	5	2	—
Cöln	8	—	—	—	4	4	—
Trier	34	1	2	2	11	20	—
Aachen	19	—	—	1	1	12	5
Hofkammer	13**)	—	2	2	4	4	1
	828	25	20	111	298	401	23
	853						

Danach haben sich also **853** der in den Jahren 1913/17 angenommenen Forstlehrlinge der Prüfung

*) I = sehr gut, II = gut, III = ziemlich gut, IV = genügend.

**) Die Prüflinge der Bezirke Posen und Bromberg, sowie des Hofkammerbezirks waren verschiedenen Regierungsbezirken zugeteilt.

unterzogen, und zwar 828 preußische und 25 außerpreußische. Es haben 830 die Prüfung bestanden, nicht bestanden 23. Die Prüfungsergebnisse sind durchweg als günstig anzusehen, da die Zahl der Nichterfolgreichen verschwindend gering ist; ein Beweis dafür, daß die Ausbildungszeit, die bedauerlicherweise in der Hauptsache eine rein praktische sein mußte, nützlich angewandt worden ist und auch gute Unterlagen für die weitere Laufbahn geschaffen hat. Für eifrige Weiterarbeit im praktischen Beruf eröffnet sich naturgemäß ein hemmungsfreies Feld. Möchten die zum größten Teil nicht mehr jungen Forstgehilfen für die Folge in einer recht gedeihlichen Tätigkeit im preußischen Staatswalde volle Befriedigung finden und durch eine gute Zukunft im Beruf für alle Opfer der Kriegsjahre reichlich entschädigt werden.

Die Alten sollen gehen? Dieser Ruf ertönt nicht von Försteranwärtern, die erst im Schützengraben zu Männern herangereift sind, wie der Verfasser des Artikels in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" annimmt, sondern von solchen, die auch schon vor dem Kriege reife Männer waren. Der Herr Minister Braun hat ganz recht, wenn er darauf hinweist, daß die Anstellungsnot der alten Förster o. R. von 50 und mehr Jahren nur behoben werden kann, wenn die über 65 Jahre alten Beamten, ohne Unterschied der Rüstigkeit, in Ruhestand treten. Einen anderen Weg gibt es eben nicht. Der Rat, daß ältere Försteranwärter und sogar noch Förster o. R. aus freiem Willen umsatteln sollen, behebt, da er ohne größere Wirkung bleibt, die Anstellungsnot sicher nicht durchgreifend, denn wer wird ihn befolgen, zumal bei der Überfüllung der anderen Berufe es ganz ausgeschlossen erscheint, überhaupt einigermaßen günstig anzukommen. Vielleicht kann aber hier von oben herab der Hebel angesetzt werden, indem jüngere Försteranwärter, die tatsächlich den grünen Rock ausziehen, in andere weniger überfüllte Berufe ohne erhebliche Schwierigkeiten übernommen werden. Selbstverständlich verlangen dann die nicht aus dem Beruf austretenden fast fünzigjährigen Försteranwärter Platz, damit sie doch wenigstens 15 Jahre — also zehn Jahre weniger als der Verfasser genannten Artikels — die ersehnte Stelle mit Revier inne haben können. Wir Anwärter sind nicht schuld daran, daß die 65 Jahre Alten gehen sollen, sondern die ehemalige Staatsregierung, die allerdings wohl auch im Banne des Kriegsministeriums, man kann sagen planlos, die vielen Anwärter angenommen hat. Wir Jungen waren nicht in der Lage dagegen etwas zu tun, sehr wohl aber hätten die Alten, durch ihre derzeitige Vereinsleitung mehr für Abstellung des Krebsschadens der übermäßigen Einstellung von Lehrlingen leisten können. Wäre der erforderliche Einspruch schon vor 20 Jahren im Verein durch regere politische Betätigung — ganz gleich in welcher Richtung — geschehen, so müßten die schlechten Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Förster schon längst überwunden sein.

Ein staatlicher Hilfsförster.

Heidelberg oder Freiburg. In Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist bereits mitgeteilt worden, daß eine Vereinigung des höheren forstlichen Unterrichts an Württemberg, Baden und Hessen angestrebt wird, wobei der Anschluß an Hessen wohl erst in spätere Zeit erfolgen dürfte. Darüber daß der forstliche Unterricht nach Baden kommen soll, während der landwirtschaftliche Unterricht in Württemberg zu verbleiben hätte, besteht Übereinstimmung zwischen den beiden Regierungen. Dagegen herrscht Streit über den Ort des forstlichen Unterrichts. Der badische Forstverein hat sich für Freiburg ausgesprochen, während eine schriftliche Abstimmung des württembergischen Forstvereins 155 Stimmen für Heidelberg und nur 5 für Freiburg ergeben hat. Die meisten Abstimmungen haben sich für die Belassung des forstlichen Unterrichts in Tübingen ausgesprochen.

A.

Das Kommunalbeamtenrecht in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und Reichsgerichts. In dem vorliegenden Werke *) handelt es sich um die Zusammenstellung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Kommunalbeamtenrechts, wie es auch der Titel des Buches sagt. Ob es zweckmäßig war, entgegen diesem zusammenfassenden Titel, dem Leser die Überraschung zu bereiten, in einem 49 Druckseiten umfassenden Anhang, den Wortlaut des Kommunalbeamtengesetzes nebst Anweisung und verschiedene andere Rechtsbehelfe im Wortlaute zu bringen, erscheint mir etwas fraglich, denn Behörden und Beamte, welche von dem Werke Gebrauch machen, werden mit diesem allerdings unentbehrlichen Rüstzeug bereits versehen sein, so daß eine Herabsetzung des Kostenpunktes sich hätte erreichen lassen. Immerhin hat das Handbuch auch für den Kommunalforstbeamten Bedeutung, die noch erhöht werden kann, wenn auch den besonderen Rechtsverhältnissen der Gemeindeforstbeamten im Sinne des § 23 K.-B.-G. Rechnung getragen würde, denn auch die Entscheidungen O.-V.-G. auf diesem Gebiete gehören zum Gebiete des Kommunalbeamtenrechts, wenn auch nur im weiteren Sinne. Es ist durchaus nützlich für die Gemeindeforstbeamten die zusammengetragene Rechtsprechung zu verfolgen, denn sie erleichtert die Vertiefung in die Kommunalbeamtenfragen, welche auch die Forstbeamten angehen, denen nicht immer die Aufmerksamkeit geschenkt wird, die sie erfordern.

Baltz.

Forstwirtschaft.

Weiteres vom unheilvollen Eis- und Schneebruch am Deister. In meinem Berichte in Nr. 48 der „Deutschen Forst-Zeitung" über das verheerende Unwetter, das zu Anfang November die Deister-Reviere betroffen hat, hatte ich gesagt, daß das Ende noch nicht einmal abzusehen sei und die Waldverwüstung ihren Höhenpunkt wohl erst beim Eintritt des Tauwetters erreichen würde. Meine schlimmsten Befürchtungen wurden nun leider von den Ereignissen noch weit übertroffen. In den Tagen des Tauwetters, vom 18. bis 20. November hat der Schneebruch eine Ausdehnung angenommen, die jeder Beschreibung spottet. In den jüngeren und mittelalten Eichen- und Buchenbeständen sind die bei dem ersten Unwetter krumm-

*) Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Kommunalbeamtenrechts in Preußen. Herausgegeben von W. Theisen, Rechnungsrat bei der Regierung in Köln. Erster Band. Preis 7,50 Mk. Verlag von Th. Ouos in Köln.

gebogenen Stangen und Stämme jetzt gänzlich gebrochen worden. Wo früher hoffnungsvolle, auf Nutzholzausbeute erzogene Buchenstangenorte standen, sieht man jetzt ein wüstes Gewirr von abgebrochenen Kronen und Zweigen; dazwischen stehend die mit ihren langen, weißen Spitzen in die Luft ragenden entkronten Stangen — als Wahrzeichen einer auf dem Deister wohl nie dagewesenen Waldverwüstung. Was mit solchen Beständen, in denen bestimmt $1/_3$, wahrscheinlich die Hälfte der Stämme abgebrochen sind, anzufangen sein wird, das steht erst zur Beurteilung, wenn das Bruchholz aufgeräumt und im Frühjahr der Restbestand zu neuem Leben erwacht sein wird. Vorläufig sind solche — meistens am Berghange gelegenen — Bestände sowie auch die durchführenden Wege schlecht passierbar und Besichtigung nur mit großer Mühe möglich. — Waren bei dem ersten Unwetter die Fichtenbestände vom Bruch so ziemlich verschont geblieben, so hat das Tauwetter nunmehr auch in diesen großen Schaden verursacht. Wie weit sich das Gebiet erstreckt, in dem der Eis- und Schneebruch in so unheilvoller Weise gehaust hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Mein Bericht bezieht sich hauptsächlich auf die Reviere des kleinen Deisters — der Oberförsterei Springe, Coppenbrügge und der Klosterforst Wülfinghausen; doch soll auch der große Deister — die Springer Stadtforst, die Oberförsterei Lauenau und Oberförsterei Wennigsen — sehr schwer betroffen worden sein. Es wäre zu wünschen, wenn auch von dort hierüber näher berichtet würde. Erwähnen möchte ich noch, daß in den Vorhölzern des Deisters, obgleich hier der Schneefall wohl ebenso reichlich war, sehr wenig Schaden verursacht worden ist, was wohl die Vermutung nahelegt, daß der starken Eisbildung, die in den höheren, kälteren Lagen eine viel intensivere war, die hauptsächlichste Schuld des Unglücks beizumessen ist.

Eldagsen, Mitte Dezember 1919.

Keese, Revierförster.

Brennholzrationierung in Hessen. Durch Verordnung des Hessischen Gesamtministeriums, die Verfügung über Brennholz betreffend, vom 10. Oktober 1919 darf im Freistaat Hessen vom 15. Oktober 1919 ab über Brennholz aus Waldungen nur noch zugunsten von Gemeinden mit Genehmigung der staatlichen Oberförstereien verfügt werden. Gleichzeitig wurde durch die obere Forstbehörde eine Rationierung des Scheit- und Knüppelholzes angeordnet durch Zuteilung von ½ rm Scheit- oder Knüppelholz auf den Kopf der Bevölkerung oder von etwa 2 rm auf einen Haushalt. Losholz ist hierbei aufzurechnen. Zuteilung der übrigen Brennholzsortimente kann in unbeschränktem Umfange erfolgen. Gewerbliche Betriebe können besonders beliefert werden. Bei Begutachtung der Preise durch die Oberförsterei kann die amtliche Taxe als Anhalt dienen. Die Verteilung hat durch die erwerbende Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu erfolgen. Die Vorbereitungen für die Zuteilung haben die örtlichen staatlichen Oberförstereien, denen ein Holzausschuß beigegeben ist, zu treffen. Die Gesamtverteilung für ganz Hessen nimmt eine Zentralstelle bei der Forstabteilung des Finanzministeriums vor.

In forstlichen Fachkreisen steht man dieser Regelung der Brennholzversorgung sehr skeptisch gegenüber, da der Erfolg der geplanten Verteilung bei der geringen Menge von Derbbrennholz der sein wird, daß bei der ländlichen Bevölkerung waldreicher Gegenden und der waldbesitzenden Gemeinden Mißstimmung Platz greifen wird, weil ihnen die Möglichkeit genommen ist, sich hinlänglich mit Derbbrennholz einzudecken, und auch im übrigen die zugeteilte Quantität in den meisten Fällen nicht ausreichen wird, zumal die Zufuhr von Reisigholz auf weitere Entfernungen große Schwierigkeiten haben dürfte. Selbsthilfe und Diebstahl werden nicht ausbleiben. Es ist daher anzunehmen, daß diese für den Verkehr mit Brennholz einschneidende Verfügungsbeschränkung nach nicht allzu langer Zeit wird wieder aufgehoben oder wenigstens abgeändert und ergänzt werden wird, wenn sie nicht überhaupt nur als Notmaßnahme zur Linderung der augenblicklichen Brennstoffnöte gedacht und aufzufassen ist.

Wenn auch wohl im Staatswald und in den unter staatlicher Kontrolle stehenden Gemeindewaldungen die Heranziehung der geschlagenen Brennhölzer für die angeordnete Verteilung ohne Bedenken sich wird durchführen lassen, so liegt doch eine große Gefahr für die Allgemeinheit durch die Verordnung darin, daß sich die Privatwaldungen mit Leichtigkeit ihrer volkswirtschaftlichen Pflicht dadurch entziehen können, daß sie den größeren Teil ihrer sonst als Brennholz aufgearbeiteten Hölzer einfach in irgend einer Form als Nutzholz verwerten und hierdurch unter Umgehung der behördlichen Maßnahmen dem Brennholzwucher Tür und Tore geöffnet werden. D

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 122. **Freiwillige Wiederaufnahme der Angestelltenversicherung.** Ich habe beim Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte für 12 Monate Beiträge gezahlt, also für das Jahr 1913. Im Jahre 1914 zahlte die Verwaltung keine Beiträge mehr mit der Begründung, daß ich Anwartschaft auf Ruhegehalt hätte (vgl. § 14 des Vers.-Ges. für Angestellte). Ich möchte aber die Versicherung wieder aufleben lassen, im Falle ich später mal ein Heilverfahren nötig hätte. Ich habe vom 7. 4. 1915 bis 15. 5. 1918 Heeresdienst geleistet. Diese Zeit käme doch auch in Anrechnung. Habe ich Aussicht, die Versicherung wieder aufleben zu lassen dadurch, daß ich in einer niedrigen Klasse wieder Beiträge zahle? Was habe ich für Schritte zu unternehmen? Bei mir kommt es also hauptsächlich darauf an, Aussicht auf ein späteres Heilverfahren zu erlangen. Sollte ich auch auf Rente von der Versicherung rechnen, müßte ich wohl zu viel Beiträge zahlen, da meine Verwaltung doch nicht zahlt. R., Förster.

Antwort: Sie sind berechtigt, die Versicherung wieder aufzunehmen, und erlangen dadurch auch wieder Anwartschaft auf Rente, selbst wenn Sie

sich in der niedrigsten Gehaltsklasse versichern (vgl. Dtsch. Forst-Ztg. 1919, S. 229). Sollten Sie die erste Versicherungskarte nicht mehr besitzen, so müssen Sie sich eine neue ausstellen lassen. Sie müssen aber vor Ablauf des Jahres 1919 mindestens noch acht Beiträge entrichten, da sonst die Anwartschaft erlischt. Die Heeresdienstzeit wird als Beitragszeit angerechnet, ohne daß Beiträge für diese Zeit entrichtet zu werden brauchen (vgl. Dtsch. Forst-Ztg. 1917, S. 486 Ziff. 6a). Die Heeresdienstzeit wird durch die Militärpapiere nachgewiesen; einer Eintragung in die Versicherungskarte bedarf es nicht, doch empfehlen wir, sie durch den nächsten Ortsausschuß oder Vertrauensmann der Angestelltenversicherung in die Karte eintragen zu lassen. Was Sie als freiwillig Versicherter bezüglich der Beitragsentrichtung zu tun haben, ersehen Sie aus Forst-Zeitung 1919, S. 229. Hg.

Anfrage Nr. 123. **Waffengebrauch.** Bin Inhaber des Forst-Versorgungsscheines vom 1. Oktober 1915 und diente vom 1. Oktober 1906 bis zum 31. Oktober d. Js. aktiv. Meinen sechsmonatlichen Forsturlaub leistete ich vom 1. Februar bis 31. Juli 1919 in einer Privatforstverwaltung ab. Während dieser Zeit wurde ich auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und war im Besitze eines vom Bataillonskommandeur ausgestellten Waffengebrauchsattestes, auf Grund dessen ich das Recht zum Waffengebrauch besaß. Am 31. Oktober d. Js. bin ich nach 13jähriger Dienstzeit aus dem Heeresdienst entlassen worden; gleichzeitig bin ich bei einer Regierung vorläufig notiert worden. Diese Regierung habe ich gebeten, von einer Einberufung vorläufig Abstand zu nehmen. Ich bin jetzt in derselben Privatforstverwaltung, in der ich seinerzeit auch auf Forsturlaub war, als Hilfsförster beschäftigt. Wie schon oben erwähnt, bin ich bereits auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt. Welche Schritte muß ich ergreifen, um hier in Privatdienst als staatlicher Anwärter das Recht zum Waffengebrauch zu erlangen?

W. L., Hilfsförster.

Antwort: Sie brauchen keinerlei Schritte zu ergreifen, um das Waffengebrauchsrecht zu erlangen, da Sie dieses bereits haben. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung Nr. 33 Bd. 31 S. 552. F. in T.

Anfrage Nr. 124. **Sind die Gemeindeforstbeamten verpflichtet, neben ihrem Dienste auch andere Tätigkeiten zu verrichten?**

Stadtförster K. in L.

Antwort: Bei der Beantwortung dieser Frage ist in erster Linie daran festzuhalten, daß die Gemeindeforstbeamten zu den Gemeindebeamten zählen und, welche Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltung der Forsten auch getroffen sein mögen, immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den Gemeinden verbleiben. Das ist auch in der Rheinprovinz und in Westfalen der Fall, wo Gemeindeoberförstereien gebildet sind und hierdurch die Gemeindeforstbeamten aus dem Kreise der übrigen Gemeindebeamten herausgehoben sind. Grundsätzlich sind die Gemeinden berechtigt, ihren Forstbeamten auch anderweitige Aufträge zu erteilen, die außerhalb des ihnen speziell überwiesenen Geschäftskreises liegen, wobei es sich allerdings um eine Tätigkeit handeln muß, die den Fähigkeiten des Beamten entsprechen muß und die Würde des Amtes nicht beeinträchtigt. So würde es zulässig sein, dem Förster die Aufsicht über städtische oder ländliche Baumpflanzungen oder gärtnerische Anlagen zu übertragen, während es als unzulässig anzusehen sein würde, wenn der Beamte Botendienste oder die Geschäfte eines Polizeidieners verrichten soll. Es ist im allgemeinen nur zu empfehlen, solchen Geschäftsübertragungen keine Weigerung entgegenzusetzen, wenn es nicht klar auf der Hand liegt, daß das Ansinnen zurückgewiesen werden kann, sondern die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Diese muß immer zugunsten des Beamten ausfallen, wenn er von seiner hauptamtlichen Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß sie bei einer Zersplitterung der Kräfte leiden müßte, weil der Regierungspräsident seinerseits die Verpflichtung hat, für genügenden Schutz zu sorgen. B.

Anfrage Nr. 125. **Freijagdschein.** Bin hier als Gemeindeförster ab 1. Juni d. J. angestellt, jedoch auf das Forstdiebstahlsgesetz noch nicht vereidigt. Bin ich verpflichtet, meinen Jagdschein zu bezahlen oder habe ich Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein? Der große Wild- und Holzdiebstahl macht es mir unmöglich, ohne Gewehr meine Reviergänge auszuführen. Für jagdliche Zwecke benötige ich ebenfalls eines Jagdscheines. Bis jetzt habe ich mir denselben stets gekauft. P., Förster.

Antwort: Sie haben keinen Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein. Gleichzeitig machen wir Sie bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß Ihnen ein Recht zum Waffengebrauch nicht zusteht. Im übrigen müssen wir unserer Überraschung Ausdruck geben, daß Sie unter den vorliegenden Umständen seitens der Regierung bestätigt worden sind.

Anfrage Nr. 126. **Begrünung eines Sandhanges** Vor unserm Jagdhause liegt ein, nach einem See stark abfallender, etwa ein Morgen großer, trockener Sandhang. Welche Pflanzen bewähren sich zur Begrünung bzw. zur Bepflanzung, ohne daß eine Behinderung des freien Ausblickes eintritt?

Oberförster P. in D.

Antwort: Zur Begrünung des Sandhanges können benutzt werden: Robinia pseudocacia (Akazie), Cytisus laburnum (Goldregen), Cytisus nigricans (Ähren-Geißklee). Von sonstigen Leguminosen: die verschiedenen Genista-Arten (Ginster), Colutea aborescens und Caragana-Arten.

Anfrage Nr. 127. **Veredlung der Blau- oder Stechfichte.** Kann die Blau- oder Stechfichte ebenso wie Obstbäume veredelt werden und hat das zur Folge, daß sie schöne, blaue stechende Benadelung bekommt?

Antwort: Da sich die schöne blauweiße und silberweiße Farbe der Nadeln der Blaufichte (Picea pungens, Engelmann) in der Regel im Alter mehr oder weniger verliert und nur mehr auf die jungen Triebe beschränkt, suchen die Gärtner die Farbe durch Veredlungen der gemeinen oder der Schimmelfichte (Picea exelsa Lk. bezw. Picea alba Lk.) als Unterlage mit Zweigen besonders schön blauweiß gefärbter Exemplare der Blaufichte zu erhalten. Da hierzu naturgemäß zumeist Seitentriebe der Mutterpflanze verwandt werden, geschieht die Veredlung in der Regel auf Kosten des Wuchses der Veredelung. Daher sind samenechte Pflanzen von besonders schön gefärbten Mutterbäumen stets den Veredlungen vorzuziehen. Übrigens macht die Veredlung selbst gar keine Schwierigkeit und gerät sowohl an Topfpflanzen im Gewächshause (Winterveredlung) als im Freien fast stets. H.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Freusburg, Oberf. Kirchen a. d. Sieg (Coblenz), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Friedewald, Oberf. Friedewald (Coblenz), ist zum 1. Februar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstaufseherstelle Geschirr, Oberf. Eberswalde (Potsdam), neu eingerichtet, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Ob, und in welchem Umfange die Ausstattung mit Wirtschaftsland erfolgt, steht noch nicht fest. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Ströcke, Oberf. Nienburg (Hannover), ist zum 1. April 1920 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören etwa 2 ha Dienstland, Stellenzulage 200 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Dienstwohnung am Dorfe, Schule im Dorf, höhere Schule in Nienburg (9 km Entfernung). Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1920 einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hartmann, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Stralsund, wurde die auftragsweise Verwaltung der Oberforstmeisterstelle Arnsberg übertragen.

Weißwange, Forstmeister, wurde von Tauer nach Oberf. Grimnitz (Potsdam) versetzt.

Blaffert, Hilfsförster in Erbstorf, Oberf. Scharnbeck (Lüneburg), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. unter Belassung in seiner jetzigen Stellung, ernannt.

Boehm, Förster o. R. in Grünheide, Oberf. Grünheide (Posen), ist vom 1. Oktober ab nach Voßhagen, Oberf. Neukrakow (Köslin) versetzt.

Bornemann, Hilfsförster in der Oberf. Grondowken (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Dill, Hilfsförster in der Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Döring, Förster o. R. in Hann.-Münden, Oberf. Gahrenberg, ist vom 1. Dezember ab nach Weißenborn, Oberf. Reichensachsen (Cassel), versetzt.

Feldbinder, Förster o. R. in Altfeld, Oberf. Xanten, ist vom 1. November ab die durch Pensionierung des Stelleninhabers freigewordene Försterstelle (bisher Revierförsterstelle) Grunewald, Oberf. Cleve (Düsseldorf), übertragen.

Gaertner, Hilfsförster in Stolzenberg, Oberf. Karnkewitz (Köslin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Gehlmann, Hegemeister in Karpno, Oberf. Lippusch, ist vom 1. Dezember ab nach Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam), versetzt.

Hasse, Förster o. R. in Karthaus (Danzig), ist unter Übertragung der Forstschreiberstelle der Oberf. Göhrde auf Probe nach Tübbecold, Oberf. Göhrde (Lüneburg), versetzt.

Händler, Förster o. R. in Hann.-Münden, Oberf. Gahrenberg, ist vom 1. Dezember ab nach Ronshausen, Oberf. Friedewald (Cassel), versetzt.

Lebus, Hilfsförster in Triebel, Oberf. Soran (Frankfurt a. O.), ist mit Wirkung vom 1. August zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Lindner, Hilfsförster in Berlin-Heerstraße, Oberf. Potsdam, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Lorenz, Hilfsförster in der Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Mentges, Hegemeister in Freusburg, Oberf. Kirchen, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Laach, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Neumann, Förster o. R. auf Probe in Kl.-Karzenburg, Oberf. Oberfier (Köslin), ist vom 25. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Rädisch, Förster in Dachsbau, Oberf. Hagen (Marienwerder), ist vom 1. Januar 1920 ab nach Neue Welt, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Schichel, Hegemeister in Forsth. Friedewald, Oberf. Kirchen, ist vom 1. Februar 1920 ab nach Honerath, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Schumann, Hilfsförster in Schlepzig, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Werther, Hilfsförster in Grünenjäger, Oberf. Carrenzien (Lüneburg), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R., unter Belassung in seiner jetzigen Stellung, ernannt.

Bayern.

von Reisenegger, Ministerialdirektor in der Ministerialforstabteilung, wurde auf Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mantel, Ministerialrat in der Ministerialforstabteilung, wurde zum Ministerialdirektor daselbst in etatmäßiger Weise befördert.

Versetzt wurden:

Hornung, Forstmeister, von Rothenbuch nach Amberg; **Dr. Banselow,** Forstamtsassessor, unter Beförderung zum Forstmeister von Buch nach Rothenbuch; **Ruppert,** Forstamtsassessor, von Eltmann nach Bug; **Zahner,** Forstamtsassessor beim Forstamt Nürnberg-Süd auf die Stelle eines Hilfsarbeiters im Forsteinrichtungsreferat in Würzburg; **Sauer,** Forstassistent, von Fischbach nach Zwiesel-Ost.

Sachsen.

Versetzt wurden:

Bothe, Forstmeister, nach Lohmen (Sächs. Schweiz); sein Nachfolger als Vorstand der Forstrevierverwaltung Neudorf ist Oberförster **Weißwange,** zurzeit Hilfsbeamter bei der Forstrevierverwaltung Frankenberg

Württemberg.

Versetzt wurden:

Finckh, Forstmeister in Gaildorf, auf das Forstamt Gomaringen (Sitz ist in Tübingen); **Locher,** Oberförster in Abtsgmünd, auf das Forstamt Riedlingen.

übertragen wurde:

den Forstamtmännern: **Baumann** in Heubach, das Forstamt Rastheim; **Hamm** in Schrozberg, das Forstamt Gaildingen; **Henning** in Ulm, das Forstamt Waldenbuch; **Hiller** in Eiseulautern, das Forstamt Lichtenstern; **Stockdorph** bei der Forstdirektion, das Forstamt Crailsheim.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Juli 1919 ab:

7761. **Steinacker,** Forstgehilfe, Oberförsterei Dietzhausen bei Suhl, Erfurt.
7762. **Lange,** Forstgehilfe, Försterei Altbraa bei Eisenbrück, Westpreußen, Marienwerder.
7764. **Schneider,** Forstgehilfe, Bredereiche, Kreis Templin, Potsdam.
7765. **Weber,** Forstgehilfe, Mahlberg bei Peddenberg, Düsseldorf.
7766. **Reuter,** Forstgehilfe, Dingslaken-Hiesfeld, Franzosenstraße 76, Düsseldorf.
7767. **Baatz,** Forstgehilfe, Langenseifen bei Wildbergerhütte Köln.
7768. **Peters,** Forstgehilfe, Klaushagen bei Tempelburg, Köslin.
7769. **Müller,** Karl, Förster, Forsth. Weißhof bei Tiefenau, Westpreußen, Marienwerder.
7770. **Nutzen,** Forstgehilfe, Torgelow i. Pomm., Stettin.
7771 **Köhn,** Förster, Eichhof i. Pomm., Stettin.
7772. **Weißert,** Hilfsförster, Weißpfuhl, Post Temmnick bei Nörenberg i. Pomm., Stettin.
7773. **Lins,** Forstgehilfe, Eggesin, Bezirk Stettin, Stettin.
7774. **Francke,** Forstgehilfe, Colbitz, Bezirk Magdeburg, Magdeburg.
7775. **Förster,** Hilfsförster, Wangerowmühle, Post Lottin Pomm., Marienwerder.

7776. **Kruecger,** Hegemeister, Försterei Hagen bei Jeschewo, Marienwerder.
7777. **Hoffmann,** Forstgehilfe, Schillelwethen bei Groß-Friedrichsdorf i. Ostpr., Gumbinnen.
7778. **Schulz,** Hilfsförster, Forsthaus Mocker bei Kösternitz, Kreis Schlawe i. Pomm., Köslin.
7780. **Krause,** Hilfsförster, Oberförsterei Krampe bei Grünberg i. Schl., Liegnitz.
7781. **Richter,** Hilfsförster, Weberteich bei Dobrilugk, N.-L., Frankfurt a. Oder.
7785. **Spateck,** Hilfsförster, Abbau Lipowitz, Post Lipowitz, Allenstein.
7786. **Spinzig,** Forstgehilfe, Drygallen, Ostpr., Allenstein.
7787. **Schütze,** Forstgehilfe, Hinternah, Kreis Schleusgen, Erfurt.
7788. **Rausch,** Förster, Post Sabbeck, Bezirk Düsseldorf, Düsseldorf.
7789. **Schwerin,** Hegemeister, Wodek b. Mittenwalde, Bromberg.
7790. **Vogel** Förster, Klein-Heide bei Jlgen, Kreis Fraustadt, Bromberg.
7791. **Huth,** Förster, Beerenberg bei Martal, Bromberg.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920;

7763. **Vierdich,** Forstgehilfe, Altreichenau, Kreis Bolkenhain, Liegnitz.
7779. **Fürstenow,** Forstgehilfe, Liebenau, Post Kgl. Dombrowka, Oppeln.
7782. **Goldberg,** Forstkassenrendant, Bischofsburg i. Ostpr., Allenstein.
7783. **Wolski,** Forstgehilfe, Brednicken, Allenstein.
7784. **Schwensee,** Forstgehilfe, Striewo, Post Brednicken, Allenstein.

Vereinsbeitrag 1920.

Auf wiederholte Anfragen wird mitgeteilt, daß der Beitrag für den Hauptverein für das Geschäftsjahr 1920 laut Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März 20 Mk. beträgt.

Der Vorstand. gez. Velte.

Zahlung von Beiträgen.

Es wird dringend gebeten, alle noch rückständigen Beiträge, ordentliche Vereinsbeiträge sowohl als auch den außerordentlichen Beitrag von 6 Mk. bis spätestens 31. Dezember 1919 an die Ostbank für Handel und Gewerbe, Landsberg a. W. abzuführen.

Der Vorstand: gez. Velte.

Arbeitsgemeinschaft der Forstsekretäre (früher Interessengruppe). Die Vertrauensmänner-Versammlung vom 26. November hatte folgendes Ergebnis: Vertreten waren 273 Bürokollegen. Einige Kollegen vom Außendienst, darunter auch Vorsitzende von Bezirksgruppen, nahmen als willkommene Gäste teil. Nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Hauptvorstand, der ein Vereinsprogramm entworfen hatte, das auch die Interessen der Forstschreibbeamten vollauf zu wahren verspricht, wurde einstimmig beschlossen, bei Annahme dieser neuen Vereinsgrundlagen die Interessengruppe als solche aufzulösen, dafür aber in Form einer losen Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Vereinssatzungen weiter zu arbeiten. Die Verbindung wird durch die Vertrauensmänner der Forstschreibbeamten sichergestellt. Gewählt wurden: 1. für den geschäftsführenden Vorstand: Hilfsförster Voges; 2. für den Arbeitsausschuß für Forstschreiber-Angelegenheiten: Hilfsförster Voges und die Kollegen Fickert-Zechlin, Stein-Spangenberg; 3. für den Presseausschuß: Kollege Münch-Königswusterhausen. In die Bezirksbeamtenausschüsse sind die bisherigen Vertrauensmänner der Forstschreibbeamten einzugliedern. Der Bericht über die Verhandlungen im Ministerium löste insofern Enttäuschung aus, als keine bindenden Zusicherungen an verantwortlicher Stelle über die beruflichen und wirtschaftlichen Ziele der Forstschreibbeamten zu erlangen sind. Bezüglich der Dienstanweisung wurde eine Milderung der härtesten Bestimmungen, evtl. in Form von Ausführungsbestimmungen, gewünscht, wobei besonderer Wert auf folgende Aenderungen gelegt wird:

1. Da die Forstschreiberstellen noch zum großen Teil mit nichtplanmäßigen Beamten besetzt sind, so sollen diesen nach Vollendung des siebenten Dienstjahres die jagdlichen Rechte der planmäßigen Beamten eingeräumt werden.
2. Die Forstschreibbeamten legen infolge ihrer dienstlichen Gebundenheit großen Wert darauf, daß ihnen zur Jagdausübung keine örtliche Beschränkung auferlegt wird, sofern nicht im Einzelfalle besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Abgrenzung notwendig erscheinen lassen.
3. Büroanwärter und die in der Büroausbildung stehenden Forstgehilfen haben ihre dienstliche Tätigkeit unter Leitung und Verantwortung des planmäßigen Forstschreibbeamten auszuführen. Kein Untergebenenverhältnis.

Um einer besseren Zukunft der Forstschreibbeamten die Wege zu ebnen, entschloß sich die Versammlung einstimmig, das bisherige Recht der Zurückversetzung in den Wald wie folgt einzuschränken: Mit der planmäßigen Anstellung als Forstschreibbeamter wird die Verpflichtung übernommen, auf das Recht der Anwartschaft auf Försterstellen m. R. zu verzichten, sofern

1. die Forstschreiberstellen zur beruflichen Selbstständigkeit ausgebaut werden und die Beamten in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr Not leiden,
2. die Möglichkeit einer Rückkehr in den Försterberuf nicht grundsätzlich verlorengeht, vielmehr Ausnahmen bei nachweisbarer einwandfreier Dringlichkeit zulässig sind, und
3. die Forstschreibbeamten nach wie vor ausschließlich aus dem Försterstande entnommen werden.

Anmerkung: Wegen persönlicher Behinderung des Unterzeichneten wurden die Wünsche der Forstschreibbeamten von der Delegiertenversammlung am 27. November schon unter Punkt 3 der Tagesordnung behandelt und voll unterstützt. Die Forstkassenrendantenstellen sollen jedoch nicht allein den Forstschreibbeamten, sondern dem gesamten Försterstande vorbehalten bleiben. Voges.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. Versammlung am Freitag, den 9. Januar, vormittags 10½ Uhr, in Mellins-Hotel in Königsberg. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Bericht über die Vertreterversammlung in Berlin. 3. Besprechung der bei der letzten Sitzung infolge Zeitmangels nicht zur Verhandlung gekommenen Punkte, insbesondere Dienstanweisung. 4. Schülerheim. 5. Verschiedenes. Damen der Teilnehmer sind als Gäste willkommen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Adenau (Regbz. Coblenz). Mittwoch, den 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im „Halben Mond" in Adenau. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder bittet Wöhleke.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Hotel Schmidtmann zu Frankenberg. Tagesordnung: 1. Kassenprüfung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Werner.

Göttingen. Versammlung am Dienstag, dem 30. Dezember, vormittags 10 Uhr, im Kaiserkaffee in Göttingen. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht, da wichtige Beschlüsse zu fassen sind. Schelzer.

Neuhof (Kreis Fulda). Sonntag, den 4. Januar 1920 nachmittags 2 Uhr, Versammlung bei Hornung in Neuhof. Tagesordnung: Prüfung der Jahresrechnung, Einziehung der Beiträge 1920, Neuwahl des Vorstandes, Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Freitag, dem 2. Januar, nachmittags 1 Uhr, im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppen-Versammlung in Seesen. 2. Beratung über Errichtung eines Schülerheims im Regierungsbezirk Hildesheim. 3. Verschiedenes, Zahlung der Beiträge. Eine rege Beteiligung erwünscht. Strebel.

Rotenburg (Regbz Cassel). Dienstag, den 30. Dezember, von 1 Uhr ab, Versammlung in Neumorschen bei Horn. Tagesordnung: 1, Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines Schrift- und Kassenführers bzw. Stellvertreters. 3. Kassenprüfung. 4. Einziehung der Beiträge 1920. 5. Verschiedenes. Ich bitte nochmals um umgehende Einsendung des außerordentlichen Beitrags (6 *M*), da ich abliefern muß.

Der Vorsitzende.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Mitglieder am 31. Dezember 1919, vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. 1. Einzahlung der Vereinsbeiträge sowie der Beträge für Waldheil-Kalender usw. 2. Wohnungsangelegenheiten. 3. Rechnungslage und sonstige Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung Freitag, den 9. Januar, abends $6\frac{1}{2}$ Uhr, in Uslar bei Menzhausen. 1. Besprechung der Bezirks- und Delegierten-Versammlung. 2. Prüfung der Rechnung. 3. Einziehen der Beiträge. 4. Verschiedenes. Diejenigen Mitglieder, welche nicht erscheinen, wollen ihren Beitrag durch andere übermitteln, resp. portofrei an Kollege Wiethan in Bollensen einsenden Von 8½ Uhr ab Kränzchen. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Versammlung 2. Januar, 1 Uhr, Nassauerhof in Weilburg Tagesordnung: Rechnungsprüfung, Beiträge, Verschiedenes. Knoll.

Berichte.

Ortsgruppen:

Ratzeburg. Am 1 Dezember versammelte sich die Ortsgruppe der gelernten Jäger in Ratzeburg i. Lbg. zum letzten Mal. Durch Ausscheiden des Vorsitzenden zur Neuwahl gezwungen, beschloß die Ortsgruppe einstimmig, infolge der nur noch geringen Mitgliederzahl die Ortsgruppe aufzulösen und sich der nächsten Ortsgruppe von Schleswig anzuschließen. Sämtliche Kollegen, die der Ortsgruppe Ratzeburg bisher noch angehörten, sich aber bereits im Walde befinden, werden gebeten, sich umgehend bei der nächsten Ortsgruppe anzumelden, um keine Verzögerung im Bezug der Zeitung usw. zu erleiden. In mehrstündigem gemütlichen Beisammensein wurde noch einmal der Tätigkeit des verflossenen Jahres gedacht und der Wunsch gehegt, daß die vom Hauptverein gestellten Forderungen zur Besserung der Lage der Anwärter bei Überwindung der nicht verkannt werdenden Schwierigkeiten recht bald in Erfüllung gehen mögen. Die vom Kassierer gelegte Rechnung wurde geprüft und Entlastung erteilt. Der noch geringe Kassenbestand wurde auf einstimmigen Beschluß hin zum Begleichen der gemachten Zeche verwendet. Der letzte kräftige Schluck wurde auf das Wohl aller ehemaligen Ortsgruppenmitglieder geleert und ihnen ein letztes Weidmannsheil, ein ferneres Wohlergehen zugerufen.

Sartoris, Vorsitzender.

Trappönen (Regbz. Gumbinnen). Nachdem die Vereinsmitglieder in der Oberförsterei Trappönen am 14. August 1919 aus der Ortsgruppe Wischwill ausgeschieden waren, gehörten sie bislang keiner Ortsgruppe an. Gelegentlich einer dienstlichen Zusammenkunft in Trappönen am 25. November 1919 schlossen sie sich nunmehr zu einer „Ortsgruppe Trappönen" zusammen. Bei der sofort vorgenommenen Vorstandswahl wurden gewählt: Hilfsförster Seer-Trappönen zum 1. Vorsitzenden, Förster Korallus-Chlum zum Stellvertreter, Forstgehilfe Grumblat-Budupönen zum Schriftführer und Schatzmeister, Hegemeister Schmidt-Hartigsberg zum Stellvertreter. Hilfsförster Seer erstattete Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 18. Oktober 1919 in Insterburg. Es wurde beschlossen: Sitzungen der Ortsgruppe sollen stets nach dienstlichen Versammlungen in Trappönen daselbst im Gasthause Bollmann stattfinden, ohne daß es vorheriger Anzeige im Vereinsblatte bedarf, außerdem nach Bedürfnis in Budupönen, Gasthaus Balasus, nach vorheriger Benachrichtigung der Mitglieder durch Fernsprecher.

Seer, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 30. November 1919 in den Verein aufgenommen:

673 **Wipper**, Hermann, Forstaufseher, Bermershausen, Post Feudingen Westfalen. XI.
5674. **Skupin**, Albert, Hilfsjäger, Forsthaus Lipka, Post Neudeck, Kreis Beuthen, Oberschlesien. VI.
5675. **Riedesel**, Fritz, Freiherr zu Eisenbach, Eisenbach bei Lauterbach, Hessen. XIII.
5677. **Perlitz**. P., Förster, Kreidorf, Post Ankershagen, Kreis Waren in Mecklenburg. III.
5678. **Koppe**, Alfred, stud. rer. forest., Tharandt i. S., Wilsdruffer Str. 29. XII.
5679. **Finke**, Wilhelm, Förster, Ahrenshorst, Post Bohmte, Osnabrück. X.
5680. **Sander**, Otto, Privatförster, Marienborn, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
5681. **Ahnsehl**, Karl. Förster, Unterlüß, Kreis Celle. X.
5682. **Neumann**, Robert, Forstassessor, Münster i. Westfalen. XI.
5683. **Weiß**, Reinhold, Gendarmeriewachtmeister, Frankenstein i. Schl. VII.
5684. **Freiherr v. Minnigerode**, Götz, Rittergutsbesitzer, Oberhof, Post Wahlhausen. XIII.
5685. **Labudde**, Paul, Hilförster, Divitz, Post Barth, Vorpommern. II.
5686. **Scheld**, Heinrich, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Stendaler Str. 4 XVI.
5687. **Bomblat**, Rudolf, Förster, Forsthaus Friedrichsfelde, bei Launingken, Ostpreußen. I.
5688. **Mende**, Eugen, Revierförster, Rendzin, Post Schierokau, Oberschlesien. VI.

5689. **Ofel**, Hugo, Forstaufseher, Brandstein, Post Bruck bei Hof, Bayern. XIV.
5690. **Steger**, Oskar, Oberförster, Burggrub bei Heiligenstadt, Oberfranken. XIV.
5691. **Volmary**, Franz, Forstaufseher, Dörnerholz, Post Paderborn. XI.
5692. **v. Guradze**, Kurt, Hubertus, Generalbevollmächtigter, Schloß Tost, Oberschlesien. VI.
5693. **Naubacher**, Johann, Fürstl. Waldaufseher, Hausen, Post Fremdingen, Schwaben. XIV.
5694. **Fach**, Albert, Fürstl. Revierförster, Kirchberg a. d. Jagst, Kreis Gerabronn. XIV.
5695. **Preusner**, Hugo, Förster, Ahrensburg, Holstein. IV.
5696. **Rödemer**, Georg, Forstgehilfe, Stockhausen, Kreis Lauterbach. XIII.
5697. **Schwarz**, Christian, Fürstl. Hilfsförster, Ober-Dorfbach bei Wüstewaltersdorf. VII.
5698. **Bach**, Johann, Fürstl. Forstwart, Hermersberg, Post Niederhall. XIV.
5699. **Wunsch**, August, Hilfsjäger, Volpersdorf, Kreis Neurode, Schlesien. XV.
5700. **Hafner**, Gottlieb, Förster. Schrotsberg, Württemberg. XIV.
5701. **Seubert**, Reinhold, Forstverwalter, Fraunnau, Bayr.-Wald. XIV.
5702. **Geiger**, Franz, Revierförster, Urspringe, Unterfranken. XIV.
5703. **Bohlig**, Josef, Fürstl. Revierförster, Forsthaus bei Castell, Unterfranken. XIV.
5704. **Lebus**, Heinrich, Revierförster, Schwarzenbruck bei Ochenbruck, Mittelfranken. XIV.
5705. **Müller**, Max, Revierförster, Oberrimbach bei Burghasbach. XIV.
5706 **Sockenjäger**, Otto, Oberförster, Guttenberg, Oberfranken. XIV.
5707. **Lehrla**, Friedrich, Forst- und Gutsverwalter, Stockach, Bayern. XIV.
5708. **Spielmann**, Franz, Forstpraktikant, Birkenfeld, Unterfranken. XIV.
5709. **Kircher**, Georg, Forstwart, Michelbach a. W., Post Öhringen, Württemberg. XIV.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Tusch, Paul, Oberförster, Straupitz im Spreewald.
Leistner, Karl, Dr. phil., Kammer- und Forstdirektor, Berleburg, Bezirk Arnsberg.
Zollweg, Walter, Hilfsförster, Trebus, Post Hähnichen, O.-L.
Schulz, Conrad, Hegemeister, Riede, Kreis Wolfhagen.
Wesenberg, Alfred, Hilfsjäger, Neuhaldensleben.
Jaeschke, Johannes, Hilfsjäger, Waldvorwerk, Post Laskowitz, Schlesien.
Droll, Karl, Förster, Forsthaus Eßhoff, Post Altenbüren, Kreis Brilon.
Lackes, Matth., Max, Hilfsförster, Birschhof, Post Heusweiler, Saarbrücken.
Meyer, Lothar, Gutsverwalter und Förster, Eppelborn, Kreis Ottweiler.
Schmidt-Hederich, Heinrich, Gutsbesitzer, Büstorf, Post Rieseberg.
Büsing, Hermann, Förster, Gut-Stift, Post Holtenau, Eckernförde.
Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Georg, Landrat a. D., Schloß Altenburg bei Alsfeld.
Freiherr v. d. Horst, D., Majoratsbesitzer, Königsberg i. Pr., Wilhelmstr. 7a.
Wiegert, Fritz, Hilfsjäger, Kulm a. W.
Diersch, Oberförster, Eschau, Unterfranken.
Gruber, Hans, Revierförster, Ehring a. Inn, Niederbayern.
Zaddach, Arthur, Hilfsförster, Kl.-Gansen, Kreis Stolp i. Pomm.
Peters, Bernhard, stud. rer. forest, Tharandt i. S.
Pingel, Heinrich, Förster, Heiligenstadt, Eichsfeld.
Wolfram, Bruno, Forstgehilfe, Niederzwönitz, Post Zwönitz, Erzgebirge.
Müller, Paul, Waldwärter, Niederruppersdorf, Post Ruppersdorf i. S.
Nickel, Gustav, Gräfl. Förster, Cranz, Post Dyhernfurt, Kreis Wohlau.
Graf v. Houwald, Ch., M., Freier Standesherr, Straupitz, Kreis Lübben.
Freiherr v. Thiele-Winckler, Raban, Rittergutsbesitzer, Lebbin b. Malchow.
Freiherr v. Perfall, Franz, Gutsbesitzer, Schl.-Greifenberg, Oberbayern.
Leischner Richard, Privatförster, Elvershagen, Post Stargardt, Pommern.
Guloff, Karl, Förster a. D., Bukedorf bei Herrmannsburg, Hannover.
Lummert, Ernst, Leitungsaufseher, Lehnin, Kreis Zauch-Belzig.
Hering, Ulrich, Hilfsförster, Galenbeck b. Kotelow, Mecklenburg.
Hartwich, Ernst, Förster, Lanske bei Schwerin a. W.
Fenkhoff, Heinrich, Hilfsförster, Borlinghausen b. Bonenburg.
Hoffmann, Theodor, Revierförster, Warchau bei Gr.-Wusterwitz.
Wichmann, Ernst, Forstaufseher, Harbke, Kreis Neuhaldensleben.
Lehr, Friedrich, Forstwart, Gottenbach, Kreis Lieblos, Kreis Gelnhausen.
Hanske, Otto, Förster, Forsthaus, Georgshöhe, Post Thale a. H.
Augustin, Otto, Oberförster, Ramholz, Post Vollmerz.
Hartmann, Michael, Revierförster, Ramholz, Post Vollmerz.
Loos, Johannes, Revierförster, Ramholz, Post Vollmerz.
Michel, Wilhelm, Förster, Ramholz, Post Vollmerz.
Hädrich, Karl, Revierförster, Schlieffenburg, Mecklenburg.
Brieger, Adolf, Hegemeister, Forsthaus Loos bei Neuhammer am Queis.
Oertel, Leopold, Förster, Laar, Post Zierenberg, Bezirk Cassel.
Koschmieder, Johannes, Förster, Hutten, Post Schlüchtern.
Stockhausen, Jos., Privatförster, Forsthaus Antfelderwald, Post Callenhardt.
Gisewski, Emil, Forstgehilfe, Reichertswalde, Ostpreußen.
Kaiser, Adolf, Förster, Kudlignaden, Post Gläsersdorf, Kreis Lüben.
Zietz, Max, Landgräfl. Hess. Förster, Panker, Holstein.
Stoick, Ewald, Förster, Bedmarken, Post Döhlau, Ostpreußen.
Mrosek, Ludwig, Förster, Gieraltowitz, Post Krzanowitz, O.-Schl.

Betreffend Lieferung des Vereinsorgans für 1920.

Der Postbezugspreis für die „Deutsche Forstzeitung" wird vom 1. Januar 1920 an auf 5 Mk. vierteljährlich, das sind also 20 Mk. jährlich, erhöht. Der Vorzugspreis für die Vereine, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, wird für 1920 auf 14 Mk. jährlich festgesetzt. Die Leitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat uns ersucht, diesen Vereinsbezugspreis hiermit bekanntzugeben. Wir werden allen Vereinsmitgliedern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" bisher durch Postüberweisung von uns zum Vorzugspreise bezogen haben, diese auch vom 1. Januar ab wiederum zustellen, wenn wir bis zum Sonnabend, dem 27. Dezember, eine Abbestellung nicht in Händen haben. Den Abonnementsbetrag von 14 Mk. bitten wir im Laufe des Januar an unsere Adresse einzusenden. Wir sind jedoch auch sehr gern damit einverstanden, daß bei dem gesteigerten Bezugspreise eine Zahlung in zwei Halbjahrsraten gewählt wird, so daß 7 Mk. im Januar für das erste Halbjahr und 7 Mk. im Juli für das zweite Halbjahr an unsere Adresse abzuführen wären. Zum Schluß bemerken wir noch, daß die Annahme der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Begleichung des Abonnements rechtlich verpflichtet.

Neudamm, den 15. Dezember 1919.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Beschränkung des Lehrlingswesens.

In Vollzug des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Liegnitz zur Beschränkung des Lehrlingswesens wird folgendes bekanntgegeben:

1. Jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will, hat dieses dem Vorsitzenden seiner Bezirksgruppe mitzuteilen. Dieser und sein Stellvertreter entscheiden nach Prüfung der Verhältnisse, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, und erteilen hiernach Bescheid. Kommen sie zu einem ablehnenden Beschluß, so ist der Antragsteller in kollegialer Weise hiervon zu benachrichtigen und darauf aufmerksam zu machen, daß dennoch von ihm angenommene Lehrlinge keine Aussicht haben, in die Forstlehrlingsschule zu Templin aufgenommen und zu den Prüfungen des Vereins zugelassen zu werden.

2. Der als Lehrherr zugelassene Forstbeamte muß von seiner Absicht, einen Lehrling anzunehmen, rechtzeitig dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe unter Angabe des Namens und Alters des betreffenden Anwärters Mitteilung machen. Falls die von dem Vorsitzenden zu bestimmende Höchstzahl der Lehrlinge bereits erreicht ist, erfolgt Ablehnung.

3. Übersteigt die Zahl der Lehrherren jene der anzunehmenden Lehrlinge, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme abwechselnd.

4. Sowohl über die Lehrherren als auch über die zugelassenen Lehrlinge werden von den Be-

zirksgruppen und von der Geschäftsstelle des Vereins Verzeichnisse geführt.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Unter Hinweis auf Satz 1 Absatz 1 vorstehenden Beschlusses wird bestimmt, daß jeder Forstbeamte, der Lehrlinge ausbilden will oder Lehrlinge bereits ausbildet, bei seiner Mitteilung an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden anzugeben hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (selbständig oder nicht).
3. Wohnort.
4. Alter.
5. Kurzen eigenen Ausbildungsgang.
6. Größe und Art des Lehrreviers.
7. Zahl der in der Verwaltung vorhandenen Beamten und Lehrlinge.
8. Alter und Eintrittstag bereits angenommener Lehrlinge.
9. Geforderten Pensionspreis.
10. Sonstige Vereinbarungen.

Wer bis zum 31. Dezember d. J. diese Angaben seinem Bezirksgruppen-Vorsitzenden nicht macht, wird vom Verein als Lehrherr nicht anerkannt.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

An unsere Mitglieder.

In Frankfurt am Main hat sich unter dem Namen „Berufsamt für Akademiker" eine Vereinigung sämtlicher akademischer Berufsstände gebildet.

Die Vereinigung bezweckt: Auskunfterteilung, Berufsberatung, Stellenvermittlung, wirtschaftliche Fürsorge für die Angehörigen aller akademischen Berufsgruppen.

Um unseren akademischen Mitgliedern die Inanspruchnahme des Berufsamtes zu ermöglichen, hat der Verein seine Mitgliedschaft erklärt. Die Anschrift lautet: Berufsamt für Akademiker, Frankfurt am Main, Robert Mayerstraße Nr. 2.

Eberswalde, den 2. Dezember 1919.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft Lieferung von Zielfernrohren.

Wir machen nochmals auf die Bekanntmachung in Nr. 49, Bd. 34, Seite 942, aufmerksam, durch die unseren Mitgliedern Zielfernrohre aus den Beständen des Reichsverwertungsamts zum Preise von 50, 75 und 100 Mk., unter Einrechnung sämtlicher Unkosten, angeboten werden.

Der Versand erfolgt durch die Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vorm. Bartz u. Co., Berlin SO 26, Elisabethufer 53, die Bestellungen entgegennimmt. Der Kaufpreis muß gleichzeitig an die Hauptkasse der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstraße, mit dem Vermerk „für Konto Bartz u. Co., Berlin, betr. Zielfernrohre", eingesandt werden.

Eberswalde, den 14. Dezember 1919.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Rheinland (XI).

Bericht über die Versammlung vom 5. November 1919 zu Bonn im Hofrestaurant Hähnchen.

Der Einladung des Vorsitzenden der alten Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen, Oberförster Joly, zu einer Tagung am 5. November 1919 waren 17 Mitglieder gefolgt.

Da Oberförster Joly infolge der Reiseschwierigkeiten mit der Möglichkeit rechnen mußte, nicht erscheinen zu können, so hatte er den Unterzeichneten gebeten, im Falle seiner Verhinderung die Verhandlungen zu leiten. Leider war es Herrn Oberförster Joly auch tatsächlich nicht möglich, nach Bonn zu kommen, deshalb eröffnete der Unterzeichnete die Versammlung, die den Beschluß faßte, daß er auch weiterhin die Leitung der Verhandlungen übernehmen möchte.

Nach einer kurzen einleitenden Ansprache wurde zum Punkt 1 der Tagesordnung übergegangen. Bezüglich des Vorschlages, daß die Bezirksgruppe Rheinland nur die Teile der Rheinprovinz umfassen sollte, die besetzt sind, faßte man den Beschluß, daß die Bezirksgruppe Rheinland sich auf die ganze Rheinprovinz erstrecken sollte, ohne einen Unterschied zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet zu machen. Über die Verhandlungen der 12. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Liegnitz waren die versammelten Mitglieder durch die Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 7. September 1919, Nr. 36 Bd. 34, schon unterrichtet. Es wurden aber nochmals die grundlegenden Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes zugunsten der nichtakademischen Forstbeamten und die Bildung des Försterausschusses eingehend besprochen. Die Versammlung stellte sich auf den Boden der Liegnitzer Verhandlungen und hatte keine weiteren Vorschläge hierzu vorzubringen. Hierauf wurde zum Punkt 2 der Tagesordnung übergegangen: Wahl des Vorstandes und der Beisitzer der neu gebildeten Bezirksgruppe Rheinland. Satzungsgemäß erfolgte die Wahl durch Stimmzettel. Als Vorsitzender der neuen Bezirksgruppe wurde einstimmig der Unterzeichnete gewählt, der die Wahl annahm und der Versammlung seinen Dank für das durch die Wahl zum Ausdruck gebrachte Vertrauen aussprach.

Als stellvertretender Vorsitzender wurde Revierförster Kremling gewählt; er übernimmt gleichzeitig die Geschäfte des Schriftführers.

Als Beisitzer wurden gewählt: Förster Miebach-Schmidtheim, Förster Kurras-Bassenheim.

Punkt 3: Als Vertreter für den Försterausschuß wird gewählt Förster Oberhettinger zu Forsthaus Strempt bei Mechernich. „Der Vereinsvorstand wird gebeten, in den Försterausschuß einen Vertreter der Bezirksgruppe Rheinland nachträglich zuzulassen, weil in dem in Liegnitz gewählten Försterausschuß Beamte aus den westlichen Provinzen überhaupt nicht vertreten sind."

Punkt 4: Zur größeren Übersichtlichkeit über die Lage und Verteilung der Privatverwaltungen hatte der Unterzeichnete eine Karte der Rheinprovinz mitgebracht, in die die größeren Privatverwaltungen eingezeichnet waren. An Hand dieser Karte wurde von der Versammlung beschlossen, nachstehende neun Ortsgruppen zu bilden: 1. Ortsgruppe Saar, Sitz Trier; 2. Ortsgruppe Hunsrück, Sitz Kreuznach, 3. Ortsgruppe Coblenz; 4. Ortsgruppe Rhein, Sitz Bonn; 5. Ortsgruppe Eifel, Sitz Euskirchen; 6. Ortsgruppe bergisches Land, deren Sitz durch Befragen der Ortsgruppe noch zu bestimmen ist; 7. Ortsgruppe Industriegebiet, Sitz Oberhausen; 8. Ortsgruppe Niederrhein, Sitz Kempen; 9. Ortsgruppe Erkelenz. Zur Wahl der Ortsgruppenvorstände wurde folgender Beschluß gefaßt: Bei denjenigen Ortsgruppen, die keine Vertreter in der Versammlung haben, soll schriftlich angefragt werden, wen sie zu ihrem Orts-

gruppenvorstand wählen wollen. Für die übrigen Ortsgruppen sind bereits Vorstände gewählt. Ortsgruppe Coblenz Förster Kurras, Bassenheim; Ortsgruppe Rhein (Sitz Bonn), Revierförster Kremling, Forsthaus Neuendriesch, Post Schlebusch; Ortsgruppe Eifel (Sitz Euskirchen), Förster Miebach, Schmitdheim; Ortsgruppe Niederrhein (Sitz Kempen) Förster Sukow in Haag; Ortsgruppe Erkelenz Förster Friederich, Kellersberg bei Aachen.

Punkt 5. Der Vorsitzende brachte den Gehaltstarif der Ortsgruppe Westfalen zur Verlesung und machte den Vorschlag, in der heutigen Sitzung darüber noch keinen Beschluß zu fassen, sondern die Regelung der Gehaltsfrage einer Sonderkommission zu überweisen, die mit dem Waldbesitzerverband in Verhandlung treten sollte. Die Beschlüsse der Gehaltskommission sollen endgültig und bindend sein für die Bezirksgruppen. Diesen Vorschlägen wurde allerseits zugestimmt, und dabei betont, daß die Arbeiten der Gehaltskommission nach Möglichkeit gefördert werden möchten. Die Wahl der Kommission hatte folgendes Ergebnis: Revierförster Kremling in Forsthaus Neuendriesch, Post Schlebusch, Förster Kurras in Bassenheim, Förster Miebach in Schmitdheim, Förster Oberhettinger in Forsthaus Strempt, Oberförster Dintelmann in Bonn, Förster Friederich in Kellersberg bei Aachen. Zu diesen soll noch ein Mitglied der Ortsgruppe Trier gewählt werden. Eine Anfrage dieserhalb ist baldigst dahin zu richten.

Punkt 6. Die Vorschläge der Hauptversammlung in Liegnitz über die Annahme von Lehrlingen wurden gebilligt. Die Entscheidung über die Geeignetheit eines Forstbeamten als Lehrherrn und über die Annahme der Lehrlinge ist damit in die Hände des Bezirksgruppenvorsitzenden gelegt. Oberförster Bubner äußert sich über einige Punkte, die sich namentlich auf die Behandlung der Privatforstbeamten durch die Waldbesitzer und auf die Lehrlingsannahme erstrecken und die gelegentlich von dem Vorsitzenden bei der Tagung des Waldbesitzerverbandes zur Sprache gebracht werden sollen.

Punkt 7. Die Versammlung erkennt an, daß die Abhaltung von Fortbildungslehrgängen ein dringendes Bedürfnis ist. Es sollen vorerst nur die sogenannten kurzen Lehrgänge von etwa fünf- bis achttägiger Dauer ins Auge gefaßt werden. Als geeigneter Zeitpunkt für die Abhaltung dieser Lehrgänge wurde übereinstimmend der Monat Juni bezeichnet. Es wurde beschlossen, den ersten Lehrgang im Juni nächsten Jahres abzuhalten. Vorschläge über den Ort, wo der Lehrgang stattfinden kann, sollen baldigst gemacht werden. Hierbei sind entscheidend: gute Bahnverbindung, gute und nicht zu teuere Unterkunftsmöglichkeit, ein forstlich interessantes Revier, in dem möglichst alle Betriebsarten vorhanden sind. Holzartenreichtum, Mischwald und bergiges Gelände bieten weiter schätzenswerte Vorzüge. Geeignet sind sowohl Privatreviere, wie auch Staats- und Gemeindeforstreviere.

An diese Aussprache schließen sich noch weitere Vorschläge zur forstlichen Fortbildung. So macht Oberförster Bubner den Vorschlag, innerhalb der Ortsgruppen sollten öfters belehrende Waldbegänge stattfinden, um die forstlichen Interessen anzuregen und vor Einseitigkeit zu bewahren. Für die Ortsgruppe Bonn wird dann auch seine Anregung gerne aufgenommen, bald einmal dem Freiherrlich von Diergardt'schen Waldbesitz der Försterei Bornheim bei Roisdorf unter der Führung des dortigen Hegemeisters Schmitt einen Besuch abzustatten.

Außer der Tagesordnung wurde die Frage des Titelschutzes und des Befähigungsnachweises berührt und darauf hingewiesen, daß dieserhalb der Privatforstbeamtenverein unbedingt Schritte bei der Regierung unternehmen müßte. Leider hätte diese Frage von Seiten des Vereins seither nicht genügend Beachtung gefunden.

Mit dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen wurden dann die Verhandlungen um 2 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:
Ludwig, Forstrat der Landwirtschaftskammer.



Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Fortsetzung des Mitgliederverzeichnisses.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

391. **Groß**, Förster, Hachenburg (Westerwald).
392. **Pfeifer**, Förster, Wahlrod b. Höchstenbach.
393. **Pitzer**, Förster, Höchstenbach.
394. **Pfeifer II**, Förster, Alpenrod b. Hachenburg.
395. **Ferger**, Forster, Stockum b. Erbach, Bez. Wiesbaden.
396. **Nilges**, Förster, P llingen b. Langenhahn (Westerwald).
397. **Schiebel**, Förster, Hattert b. Hachenburg.
398. **Keßler**, Förster, Steinwingert b. Kroppach.
399. **Schuhmacher**, Förster, Atzelgift b. Hachenburg.
400. **Popp**, Förster, Kirburg (Westerwald).
401. **Germann**, Förster, Kirburg (Westerwald).
402. **Börner**, Förster, Höchstenbach.
403. **Gövel**, Forstgehilfe, Löhnberg b. Weilburg.
404. **Schönhaver**, Förster, H ringen b. Hahnstetten (Unterkreis).
405. **Groß II**, Forstgehilfe, Altstadt b. Hachenburg.
406. **Schürg**, Forstgehilfe, Hachenburg.
407. **Nieß**, Forstgehilfe, Marienberg (Westerwald).
408. **Wege**, Waldwärter, Hommertshausen b. Niedereisenhausen, Kr. Biedenkopf.
409. **Muth**, Förster, Buchenau, Kr. Biedenkopf.
410. **Schmidt**, Förster, Gönnern, Kr. Biedenkopf.
411. **Waßmann**, Förster, Biedenkopf.
412. **Diakont**, Förster, Biedenkopf.
413. **Reh**, Waldwärter, Simmersbach, b. Eibelshausen.
414. **Bergen**, Waldwärter, Breidenbach, Bez. Wiesbaden.
415. **Kinkel**, Waldwärter, Achenbach b. Breidenbach, Bez. Wiesbaden.
416. **Weber**, Waldwärter, Wolzhausen b. Breitenbach, Bez. Wiesbaden.
417. **Schmidt**, Waldwärter, Kl. Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
418. **Hermann**, Waldwärter, Oberweidbach b. Niederweidbach, Kr. Biedenkopf.
419. **Pitzer**, Waldwärter, Bottenhorn b. Niedereisenhausen.
420. **Koch**, Waldwärter, Sinkershausen b. Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
421. **Wagner**, Waldwärter, Rodheim a. d. Bieber.
422. **S ivel**, Förster, Wilzbach b. Niederweidbach, Kr. Biedenkopf.
423. **Fischer**, Förster, Waldgirmes b. Wetzlar.
424. **Stoll**, Förster, Biedenkopf.
425. **Späther**, Waldwärter, Laubuseschbach b. Weilburg a. L.
426 **Böhmer**, Förster, Weilmünster (Oberlahnkreis).
427. **Volkwein**, Waldwärter, Ernsthausen, Bez. Wiesbaden.
428 **Kanz**, Förster, Weinbach b. Essershausen, Bez. Wiesbaden.
429. **Müller**, Förster, Edelsberg b. Essershausen, Bez. Wiesbaden.
430. **Schönwetter**, Förster, Weilburg, a. d. Lahn.
431. **Melchior**, Förster, Weyer (Oberlahnkreis).
432. **Braun**, Förster, Lan hecke b. Ammenau a. d. Lahn.
433. **Hartenfels**, Förster, Philippstein b. Braunfels, Bez. Wiesbaden.
434. **Schönwetter**, Förster, Drommershausen b. Weilburg a. Lahn.
435 **Offenbach**, Waldwärter, Beilstein, Bez. Wiesbaden.
436. **Lenz**, Waldwärter, Niederhausen b. Löhnberg a. d. Lahn.
437. **Altmann**, Förster, Mengerskirchen, Oberlahnkreis.
438. **Funck**, Förster, Aubach b. Neuderod, Post Löhnberg a. d. Lahn.
439. **Horz**, Förster, Kl. Weinbach b. Fürfurt a. d. Lahn.
440. **Gimbel**, Waldwärter, Heisterberg b. Driedorf, Bez. Wiesbaden.
441. **Weber**, Forstgehilfe, Bicken b. Herborn (Dillkreis).
442. **Thielmann**, Waldwärter, Donsbach b. Dillenburg.
443 **Devus**, Forstgehilfe, Voldrecht b. Oberroßbach (Dillkreis).
444. **Thielmann**, Förster, Schönbach b. Herborn (Dillkreis).
445 **Thielmann**, Waldwärter, Breitscheid b. Herborn (Dillkreis).
446. **Thielmann**, Forstgehilfe, Eisenroth b. Herborn (Dillkreis).
447. **Lemp**, Förster, Kirberg, Kr. Limburg a. d. Lahn.
448. **Müller**, Forstgehilfe, Rod an der Weil, Kr. Usingen.
449. **Wagner**, Förster, Battenberg a. d. Eder, Kr. Biedenkopf.
450. **Sundermeier**, Förster, Sonnenberg, Bez. Wiesbaden.

Bezirksgruppe Hannover.

564. **Richter**, Oberförster, Osterode a. Harz.
565. **Seering**, Förster, Osterode a. Harz.
566. **Röse**, Förster, Osterode a. Harz.

567. Tiepner, Forstaufseher, Osterode a. Harz.
568. Berner, Forstaufseher, Osterode a. Harz.
569. Steffens, Oberförster, Hannover.
570. Meyer, Forstverwalter a. D., Hannover.
571. Gribkowski, Forstassistent, Hannover.
572. Schmidt, Forstsekretär, Hannover.
573. Baltz, Revierverwalter a. D., Hannover.
574. Oelkers, Landesforstrat, Hannover.
575. Dieckmann, Revierförster, Hannover-Kirchrode.
576. Appuhn, Revierförster, Hannover-Steuerndieb.
577. Renner, Förster, Hameln.
578. Deiters, Förster, Northeim, Bz. Hannover.
579. Thiele, Revierförster, Kloster Loccum.
580 Jager, Revierförster, Springe.
581. Dunemann, Forstverwalter, Hildesheim.
582. Kuhne, Revierförster, Einbeck.
583. Burchinsky, Förster, Gifhorn.
584. Otto, Revierförster, Duderstadt (Eichsfeld).
585. Taube, Revierförster, Hannover.
586. Maaß, Revierförster, Uelzen, Bez. Hannover.
587. Löling, Förster, Bodenwerder.
588. Fruchtenicht, Forstverwalter, Göttingen.
589. Ahrens, Forstaufseher, Boringen b. Göttingen.
590. Anders, Forstaufseher, Fh. Brambostel b. Brockhöfe.
591. Johannßen, Förster, Hann.-Münden.
592. Biermirth, Forstaufseher, Dieckholzen, Bez. Hannover.
593. Fiedler, Forstaufseher, Neuhof, Bez. Hannover.

Bezirksgruppe Westfalen.

Die Mitglieder werden gebeten, das Eintrittsgeld für den Hauptverein (5 M) und den Beitrag für 1919 (5 M) zusammen 10 M baldigst an die Ortsgruppen einzusenden. Die Ortsgruppen haben die Beiträge bis zum 28. Dezember 1919 nach hier **bestimmt** einzusenden. Um Irrtümer zu vermeiden, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die bereits im Laufe des Jahres erhobenen 10 M außerordentlicher Beitrag für die **Bezirksgruppe** zur Deckung der entstandenen Unkosten anzusehen sind, wovon noch der Bezug des Vereinsblattes für das laufende Vierteljahr gedeckt wird. Für den Hauptverein ist also **bislang** noch nichts erhoben. Damit die Zeitung richtig geliefert wird, sind Adressenveränderungen stets sofort nach hier zu melden. J. A.: **Schölling**, Schriftführer.

Ortsgruppe Liegnitz.

Zwecks Bildung der Ortsgruppe Liegnitz bitte ich die Herren Kommunalforstbeamten der Kreise Lüben, Liegnitz, Jauer, Hirschberg, Landeshut, Löwenberg und Goldberg am Dienstag, dem 30. d. Mts., vormittags 10 Uhr, im „Rathauskeller" zu Liegnitz (am Ringe) erscheinen zu wollen. Die beschleunigte Vollendung der Organisation des jungen Vereins ist von der größten Wichtigkeit, weil schon in allernächster Zeit Fragen behandelt werden, die von ernster Bedeutung für uns und unsere Zukunft sind. Und darum bitte ich um regste Beteiligung, auch derjenigen Herren, welche dem Verein noch nicht angehören. Wer heut dem Verein noch fernsteht, begeht einen schweren Fehler an sich und der gesamten grünen Farbe. Wir müssen Opfer bringen an Zeit und Geld, und wir müssen die Reiseschwierigkeiten duldsam ertragen, wenn wir zum Ziel gelangen wollen. Zeit haben wir nicht mehr zu verlieren. **Kaiser.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 40. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 15. Mai 1920, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1919 sowie der Haushalt für 1920, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Straße 123, vom 10. Mai 1920 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1919.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Laspeyres.

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten-Verein.

Infolge allgemeiner Preissteigerung sieht sich die Geschäftsleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" veranlaßt, den Preis für den Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" auf 14 M zu erhöhen. Sämtliche Mitglieder werden daher gebeten, den halbjährlichen Betrag von 7 M, + 2 M Vereinsbeitrag, zusammen 9 M bis zum 15. Februar 1920 an den Kassierer, Forstaufseher Wohlleben, Cursdorf, unverzüglich einzusenden. Reklamationen sind künftighin bei der betreffenden Postanstalt oder direkt bei der Geschäftsstelle anzubringen. **Graul**, 1. Schriftführer.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die jetzigen Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), — Bezugspreis 5 Mk. für das Vierteljahr, oder man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), — Bezugspreis 10 Mk. 90 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Oktober** bis **31. März 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Dezember 1919.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Neue Bücher für den Weihnachtstisch

aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm.

Neuerscheinungen und Neuauflagen des Jahres 1919.

Der Wiescherhof. Roman von Ferdinand von Raesfeld. Gebunden 6 Mk.

In diesem neuesten und besten Roman von Raesfeld spielt einerseits die in unserem Volke so tief eingewurzelte Jagdleidenschaft, an der der Held schließlich zugrunde geht, eine Rolle, anderseits die religiöse Gewissensbedrängnis einer alteingesessenen katholischen Bauernfamilie, deren ältester Sohn durch seine Neigung zu einem lutherischen Mädchen mit seinem Vater in heftigen Streit gerät.

Im Wasgenwald. Ein Jäger- und Kriegsroman aus dem Grenzland. Von Ferdinand von Raesfeld. Zweite Auflage. Gebunden 6 Mk.

Sofiensruh. Wie ich mir das Landleben dachte und wie ich es fand. Von S. Jansen. Vierte Auflage. Gebunden 8 Mk.

Förster Stern mit Treff und Männe. Eine lustige Dackellade. Verse von Franz Robert Hannesen (Onkel Franz). Mit 150 Bildern von Ernst Knöllner. Zwei Teile. Jeder Teil ist einzeln zu haben. In Farbenumschlag kartoniert je 3,50 Mk.

Dicke Bände kann man schreiben, Epen dichten und stundenlang erzählen von den lustigen und manchmal ach so ruchlosen Streichen Meister Krummbeins, des Schelmen aus dem Hundegeschlecht. Wer hätte sich nicht schon einmal voller Lust und Schadenfreude an den drolligen Schandtaten eines Teckels zu ergötzen gehabt oder aber ärgerlich und tief verstimmt unter ihnen gelitten! Dem Leben trefflich abgelauscht und voller Laune und Humor geben uns Franz Robert Hannesen und Ernst Knöllner mit Vers und Künstlerstift eine Reihe lustiger Streiche „Männes“, dem es leider gänzlich an der Würde seines Herrn, des Försters Stern, und der Gesetztheit seines vierläufigen Gefährten, des braven „Treff“, fehlt.

C. E. Diezels Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. Siebente Auflage. Mit einem Bildnisse Diezels und vielen Abbildungen, darunter 18 ganzseitige Tafeln. Nach der dritten, nach C. E. Diezel selbst vorbereiteten Auflage herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. 636 Seiten. Gebunden 9 Mk.

Der erfolgreiche Raubzeugfänger. Eine Anleitung zum Fang unserer wertvollen Balgträger. Von Jäger Unverdrossen. Mit 25 Abbildungen. Kartoniert 4 Mk.

Im Vorwort sagt der Verfasser, was ihn zum Niederschreiben dieses Buches veranlaßte. Namentlich dem Anfänger gibt er eine Anleitung an die Hand, die auf den Ergebnissen der grünen Praxis beruht; er hält sich frei von jener Reklame, wie sie sonst auf dem Gebiete des Raubzeugfanges vielfach getrieben wird. Das Buch liest sich leicht, da es in klarer, anschaulicher Weise nur die einfachsten und daher auch sichersten Fangmethoden und Fangapparate beschreibt.

Des Jägers Beute. Von W. Kießling. Mit 88 Abbildungen und zahlreichen Vignetten. Kartoniert 4 Mk.

Das Büchlein soll ein Leitfaden sein für alle Jäger, die noch nicht genügend eigene Erfahrung besitzen, um in jeder Lage zu wissen, was sie mit der Beute anzufangen haben. Zahlreiches angeschossenes Hoch- und Niederwild geht in jeder Jagdzeit verloren, weil der Schütze nicht weiß, was er im entscheidenden Augenblick zu tun hat. Viel Wild wird ferner minderwertig oder verdirbt infolge falscher Behandlung, während ungezählte Bälge und Trophäen ihren Wert verlieren, weil sie in unkundige Hände geraten. Im Büchlein wird daher nicht nur der Anfänger manchen Rat finden, dessen Befolgung vor materiellem und ideellem Schaden bewahrt.

Wie ich meine Hunde dressierte. Von Franz Heder, Dresseur von „Hektor-Peterswalde“ und anderen Gebrauchssuchensiegern. Mit 25 Abbildungen. Kartoniert 4 Mk.

Förster Heder, Deutschlands Meister-Dresseur, erzählt uns in schlichtem Plauderton, wie und mit welchen Mitteln er selbst die unbändigsten Hundejünglinge in kurzer Zeit zu fermen Gebrauchshunden und Gebrauchssuchensiegern machte.

Anschaffung von Gewehren. Ein Ratgeber für den Jäger in allen waffentechnischen Fragen. Von Albert Preuß, Leiter der Waffentechnischen Versuchsstation Neumannswalde-Neudamm. Mit 55 Abbildungen. Kartoniert 3 Mk.

Im Laufe der Jahre haben sich in der Fachliteratur Irrtümer eingeschlichen, die wie Unkraut wuchern. Der Verfasser hat es unternommen, in gedrängter Form den Jäger nach seinen eigenen Erfahrungen aufzuklären. Das Buch gibt jedem zuverlässige, klare Auskunft in allen waffentechnischen Fragen, dem, der sich ein Gewehr anschaffen will, kurze Ratschläge und hilft dem Zweifler die richtige Wahl treffen.

Neudammer Förster-Lehrbuch. Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Geh. Regierungsrat Professor Dr. K. Eckstein, Geh. Regierungs- und Forstrat E. Herrmann und Universitätsprofessor Dr. W. Borgmann. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage, 19. bis 23. Tausend. Mit 209 Abbildungen im Texte, sechs 117 Einzeldarstellungen enthaltenden Insektentafeln in feinstem Farbendruck sowie einem Repetitorium in Frage und Antwort als Anlage. Insgesamt etwa 1120 Seiten und sechs vielfarbige Insektentafeln. In Halbleinen gebunden 25 Mk.

Auf sämtliche Preise kommt ein Teuerungszuschlag von 20 vom Hundert.
Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers — Auch bei Nachnahmen werden die vollen Portogebühren berechnet. — Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Neues, illustriertes Bücherverzeichnis kostenlos und portofrei.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil“, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 52. Neudamm, den 28. Dezember 1919. 34. Band.

Neujahr 1920.

Das Jahr 1919 muß als das Schicksalsjahr des deutschen Volkes bezeichnet werden. Gewiß brachten schon die langen Kriegsjahre Schweres über unser Vaterland, und namentlich die haben darunter gelitten, die länger als vier Jahre versuchten, unsere Niederlage durch eine Welt in Waffen mannhaft abzuwenden; aber doch lebte in all der drückenden Zeit noch immer die Hoffnung auf ein glückliches und siegreiches Ende. Dieser Trost ist uns Deutschen mit dem Jahre 1918 geschwunden, und 1919 haben wir uns daran gewöhnen müssen, daß der Niedergang des einst so großen Deutschlands, vorläufig wenigstens, noch lange nicht beendet ist. Jeder, der zu Beginn des neuen Jahres eine Betrachtung über das vergangene anstellt, und wer täte das nicht, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß mit dem deutschen Volke alles viel schlimmer geworden ist und Deutschlands Schicksal sich trostloser gestaltet hat, wie zu Anfang 1919 zu übersehen war; noch dazu ist bei ernstem Abwägen keinesfalls anzunehmen, daß schon im Jahre 1920 wieder ein Aufstieg beginnen kann. Dieser Gedanke aber lähmt in allzuvielen die Tatkraft, die wir jetzt nötiger brauchen als jemals in den letzten hundert Jahren. Deshalb sei Neujahrswunsch und -Gruß an unsern Leserkreis, daß es Deutschland unter Hilfe aller seiner Söhne gelingen möge, mit festem Willen und eiserner Energie sein eigenes Schicksal zu meistern und zum Guten zu wenden.

Unter dem vielen Traurigen, das wir 1919 erlebt haben, sind aber doch einige Lichtblicke geblieben; so auch für die deutsche Forstbeamtenschaft. Unter dem Zwange der Verhältnisse ist der deutsche Wald zu einem der hervorragendsten Wirtschaftswerte unseres Vaterlandes geworden und mit dieser Wertschätzung ist auch die des Forstbeamtenstandes, besonders aber des deutschen Försterstandes gestiegen; damit ganz naturgemäß der Wille des letzteren, seine eigene soziale Stellung endlich so zu gestalten, wie sie schon seit Jahrzehnten hätte von rechtswegen sein müssen.

Von dem Gefühle heraus, daß nur engste Zusammenarbeit die berechtigten Interessen zu schützen imstande ist, hat sich besonders auf dem Gebiete des Vereinswesens in der deutschen Forstbeamtenschaft 1919 nennenswertes vollzogen. Der „Verein Preußischer Staatsförster“ hat sich besonders rührig gezeigt. Nachdem auch sein Nachwuchs vier Jahre vor dem Feinde in den ruhmgekrönten Jägerbataillonen bis zuletzt seine Pflicht getan hat, ist er zurück in den preußischen Staatswald gekommen und hat die älteren Kollegen auf das energischste in ihren alten Forderungen unterstützt, gleichzeitig dabei Gleichgültige aufgerüttelt und Säumige angespornt. Wohl ist es bei den so sehr verschiedenen Ansichten und Interessen zwischen Jung und Alt nicht ohne Streit abgegangen, dennoch sehen wir, daß der Stand an der Wende des Jahres einig ist. Die Vereinstätigkeit wurde unter Führung der bewährten Alten auf die breite Grundlage der Arbeitsausschüsse gestellt und es steht zu hoffen, daß diese neue Einrichtung sich im Jahre 1920 glänzend bewähren und zu besten Erfolgen führen wird. Zu solchem Gelingen unsern besonderen Glückwunsch!

Die Beamten in den preußischen Gemeinde- und Institutsforsten haben sich 1919 endlich zu einem größeren Zusammenschluß, dem „Verein Preußischer Kommunalforstbeamten“,

verbunden. Vom höchsten Verwaltungsbeamten bis zum einfachsten Waldwärter sind alle einmütig von dem Willen beseelt, die zahlreichen Wünsche, die ihre eigenartige Stellung im Wirtschaftsleben der Gemeinden und Körperschaften im Laufe der Jahrzehnte gezeitigt hat, nun endlich der Erfüllung nahe zu bringen. Sicher wird es der gemeinsamen Arbeit an Erfolg nicht fehlen; zu wünschen bleibt, daß sich um das Banner der preußischen Kommunalforstbeamten allmählich alle übrigen Beamten des Gemeindeforstdienstes im ganzen Deutschen Reiche zu einem großen Vereinsgebilde scharen möchten.

Besonders eifrig ist auch die Arbeit für die Gesundung der Verhältnisse der Privatforstbeamten; denn hier hat es immer gegolten und gilt es noch heute, am meisten zu bessern. In Erkennung dieser Tatsache hat auch der rührige „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ sich besonders arbeitsam erwiesen. Ueberall zeigt sich das Bestreben, in der alten Tradition des Zusammenhalts mit den Waldbesitzern, Ordnung in die verworrenen und oft so dürftigen Anstellungs- und Lebensverhältnisse zu bringen. Leicht ist die Arbeit nicht, große Widerstände sind zu überwinden; dennoch zeigt sich jetzt schon, daß der gewählte Weg gangbar und viel Gutes im Werden ist. Unterstützt wird das Bestreben durch den Wunsch der Brotherren wie der Beamten, die Neuordnung der Dinge auf der Grundlage des altbewährten Vertrauensverhältnisses aufzubauen, das von jeher zwischen dem Waldbesitzer und seinen Forstbeamten bestanden hat.

Auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zeigt sich im Forstbeamtenstande überall eifrige Arbeit, so besonders in Bayern. Dort sind die Verhältnisse vielleicht am weitesten und glücklichsten gediehen. Die vorhandenen Zusammenschlüsse der Forstverwaltungsbeamten, sowie der mittleren und unteren Forstbeamten haben sich bereits zu einer Arbeitsgemeinschaft aller Grünröcke im Bayerischen Staatsdienst zusammengefunden; ein vorbildliches Streben, das auch an anderen Stellen, besonders aber in Preußen recht bald zur Tatsache werden sollte. Im sächsischen Staate, in Thüringen, in Mecklenburg und in den zahlreichen anderen kleinen Bundesstaaten regt es sich allenthalben im Walde. Besonders die Förster haben sich in tatkräftig wirkenden Vereinen zusammengefunden und zumeist haben auch sie die „Deutsche Forst-Zeitung“ mit der Bekanntgabe ihrer Ziele und der Vertretung ihrer Interessen betraut.

So verspricht das Jahr 1920, das endlich eine durchgreifende Besoldungsreform für alle Staatsbeamten, und im Anschluß daran jedenfalls auch für die Beamten des Gemeindedienstes bringen soll, ein Vorgang, der wiederum nicht ohne Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung der Privatforstbeamten bleiben kann, ein für den deutschen Forstbeamtenstand besonders wichtiges und ereignisreiches zu werden. Namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß das in Preußen bevorstehende Gesetz über die Staatsaufsicht der Privatforsten überall durchgreifende Änderungen in der Organisation hervorrufen dürfte.

Die Aufgaben der „Deutschen Forst-Zeitung“ liegen nach wie vor in der Interessenvertretung der deutschen Forstbeamtenschaft, insbesondere jener des deutschen Försterstandes. So wird auch uns im nächsten Jahre, vielleicht mehr denn je, Pflicht und Gelegenheit gegeben sein, an dem weiteren Aufstieg dieses Standes unentwegt mitzuarbeiten. Wir sind uns der uns obliegenden schweren Aufgaben bewußt, und mit den besten Wünschen für ein gedeihliches Vorwärtskommen der deutschen grünen Farbe im Jahre 1920 versprechen wir, für diese zu wirken, was in unsern Kräften steht.

In solchem Sinne dem deutschen Forstbeamtenstande ein getreues Wald- und Weidmannsheil.

Neudamm, zu Neujahr 1920.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Wie ist der Besuch einer forstlichen Hochschule für Angehörige des Försterstandes möglich?

Öfters ist schon bei uns angefragt worden, wie sich jüngere Angehörige des Försterstandes durch Besuch einer Forstakademie Hochschulbildung aneignen können. Eine erneute Anfrage aus dem Leserkreise hat uns Veranlassung gegeben, die zurzeit vorhandenen Möglichkeiten festzustellen; sie seien in nachstehendem kurz mitgeteilt.

Auf den preußischen Forstakademien Eberswalde und Hann.-Münden ist die Zulassung von Studierenden, die das Abiturium nicht gemacht haben, in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung des Direktors abhängig gemacht, der die nachgewiesene Vorbildung einer genauen Prüfung unterzieht. Die Zugelassenen können nach mindestens sechs Semestern eine akademische Abgangsprüfung ablegen, die jedoch zur Führung eines akademischen Titels nicht berechtigt. Eine dem Studium vorangegangene mehrjährige praktische Tätigkeit im Forstdienste kann ausnahmsweise aber höchstens mit je einem Semester vor und nach der Vorprüfung angerechnet werden. Diese ist nach den bestehenden Vorschriften frühestens nach drei Semestern und spätestens nach drei Jahren abzulegen und erstreckt sich über Naturwissenschaften und Geodäsie. Von dem Nachweis der Maturität, d. h. Vorlage

eines Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, wird in der Regel nur in Ausnahmefällen Abstand genommen.

Gleiche Bestimmungen bestehen für den Besuch der Universität Gießen. Die Studierenden der Forstwissenschaft können sich nach Ablauf der Studienzeit einer Prüfung in Fächern eigener Wahl unterziehen; es handelt sich hierbei allerdings nur um eine Privatprüfung der betreffenden Dozenten.

Die sächsische Forstakademie Tharandt kennt außer den Studierenden, für die wie bei allen übrigen Hochschulen in Deutchland das Maturitätszeugnis erforderlich ist, noch Hörer und Hospitanten. Für die Aufnahme als Hörer ist der Berechtigungsschein Bedingung, während als Hospitanten auch solche über 25 Jahre alte Angehörige des Deutschen Reiches zugelassen werden können, die dem forstlichen Berufe angehören und vorzügliche Zeugnisse über ihre bisherige forstliche Tätigkeit nachweisen, auch wenn sie sich nicht im Besitze des Einjährig-Freiwilligen-Berechtigungsscheines befinden.

Hörer und Hospitanten können am Schlusse jedes Halbjahres Einzelprüfungen in den vorgetragenen Fächern ablegen, in denen die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Diplomprüfung, die zur Führung des Titels „Forstingenieur" berechtigt. Dieser akademische Grad wird jedoch mit dem Bestehen jener Prüfungen durch Hörer und Hospitanten nicht erworben.

Bei der technischen Hochschule für Forstwesen in Karlsruhe wird zwischen außerordentlichen Studierenden und Hospitanten unterschieden.

Vorbedingung für die außerordentlichen Studierenden ist die Reife einer siebenklassigen deutschen Realschule oder der erfolgreiche Besuch von wenigstens sieben Klassen eines deutschen Gymnasiums oder einer Oberrealschule. Auch solche, die einen erfolgreichen Besuch von wenigstens sechs Klassen obiger Anstalten oder das Reifezeugnis einer sechsklassigen Realschule nebst Abgangszeugnis einer staatlichen oder technischen Mittelschule (Baugewerk-Maschinenbauschule, Technikum usw.) nachweisen, werden zugelassen.

Die von ihnen abzulegende Fachprüfung, die in Vor- und Hauptprüfung zerfällt, stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung der ordentlichen Studierenden, welche die akademischen Grade des Dr. ing. und Dipl. ing. verleiht, überein, mit ihrem Bestehen aber erwerben außerordentliche Studierende und Hospitanten keinen akademischen Grad.

Für Hospitanten ist in Karlsruhe eine bestimmte Vorbildung nicht vonnöten; es sind dies Hörer reiferen Alters, die zugelassen werden, wenn ihre Schulkenntnisse die Gewähr bieten, daß sie den Vorlesungen zu folgen vermögen und eine Beeinträchtigung des Unterrichtes durch sie nicht zu befürchten ist.

Nach Absolvierung eines viersemestrigen Studiums kann von ihnen die kleine Fachprüfung abgelegt werden. Über die hierbei nachgewiesenen Kenntnisse werden einfache Zeugnisse erteilt.

Für die als Hörende Zugelassenen gelten in der Regel bezüglich der Berechtigung zur Teilnahme am Unterricht, den Exkursionen usw. im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Studierenden. Diese zahlen das Studienhonorar vor Beginn des Semesters, während z. B. an den preußischen Forstakademien seitens der Hospitanten alle belegten Vorlesungen einzeln bezahlt werden müssen. Man wird aber in der Praxis auch letzteren auf Verlangen jederzeit die Teilnahme an allen Vorlesungen gestatten.

Forstanwärter mit Berechtigungsschein für den einjährigen Militärdienst, die mindestens vier Semester an einer deutschen forstlichen Hochschule Vorlesungen besucht haben, dortselbst eine Prüfung in mindestens fünf forstlichen Fächern, worunter sich Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung und Forsteinrichtung befinden müssen, ferner in drei Hilfsfächern (Naturwissenschaften, Mathematik oder Vermessungslehre) abgelegt haben und eine zweijährige praktische Verwendung nach dem Studium nachweisen, können sich der alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung des deutschen Forstwirtschaftsrates für den Revierverwaltungsdienst unterziehen. Das bei Bestehen dieser Prüfung erteilte Zeugnis weist nach, daß sich der Prüfling die Befähigung zum Eintritt in den Verwaltungsdienst der Privaten, gegebenenfalls auch der Gemeinden, Stiftungen usw. erworben hat.

Für die Anwärter der preußischen Staatsförsterlaufbahn bestand bislang noch eine Möglichkeit, während ihrer aktiven Dienstzeit bei einem Jägerbataillon sich durch Kommandierung in eine Freistelle einer der preußischen Forstakademien (Eberswalde = vier und Hann.-Münden = zehn Stellen) als sogenannte Fußjäger die Anwartschaft auf Anstellung im preußischen Forstverwaltungsdienst zu erwerben. Da diese jedoch im wesentlichen die gleiche Vorbildung (Zeugnis der Reife, praktische Vorbereitungszeit usw.) nachzuweisen hatten als die übrigen Anwärter, so hat von einer Kommandierung der Fußjäger auf eine Forstakademie, wenn überhaupt, nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht werden können. Eine praktische Bedeutung ist daher dieser Bestimmung bislang nicht zugekommen (Näheres siehe § 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung im preußischen Forstverwaltungsdienst und § 17 der Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Jäger und Schützen zu den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905).

Nach den einschlägigen Satzungen aller forstlichen Hochschulen Deutschlands zu urteilen, ist die Zulassung zum akademischen Studium bisher noch immer an den Nachweis des Abiturientenzeugnisses eines Vollgymnasiums oder einer gleichberechtigten Anstalt gebunden. Außerordentliche Studierende, Hörer und Hospitanten können sich zwar den für sie in Betracht kommenden Prüfungen unterziehen, sind aber nach ihrem Bestehen zur Führung eines Titels nicht berechtigt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
88. Sitzung am Dienstag, dem 2. Dezember.

Kleine Anfrage Nr. 303 der Abgeordneten Twardy und Genossen über die Einsicht in die Dienstakten der Beamten.

— — — Twardy, Fragesteller (Soz.-Dem.); Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterräte der Kriegsorganisationen erhebt lebhaft Klage darüber, daß verschiedene Staatsbehörden den Beamten nur die Einsicht in den den Personalakten vorgehefteten Personalbogen gestatten, nicht aber in die Akten selbst. Der Artikel 129 der Reichsverfassung bestimmt: „Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren." Die Preußische Staatsregierung fragen wir, welche Auslegung sie dem Artikel 129 der Reichsverfassung beilegt? — — —

— — — Bachem, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Auch nach Ansicht der Staatsregierung ist der Artikel 129 der Reichsverfassung dahin auszulegen, daß den Beamten nicht nur die Einsicht in die Personalbogen, sondern in die Personalakten zu gewähren ist, soweit letztere nicht geschlossen sind und daher auf ihren Inhalt auch von den Behörden nicht zurückgegriffen werden darf. Beschwerden über die Verweigerung der Akteneinsicht werden von den Beamten im Einzelfalle bei den Aufsichtsbehörden anzubringen sein. — — —

❦

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

In der 97. Sitzung am Sonnabend, dem 13. Dezember, erfolgte, wie wir bereits in voriger Nummer mitgeteilt haben, die zweite Beratung des Nachtrages zum Forsthaushalt. Einziger Redner zu dem Antrag auf Vermehrung der Einnahmen der Forstverwaltung, Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Förster war der Hegemeister Neumann, Bärenberg, dessen Rede wir nachstehend im Wortlaut bringen.

Neumann, Abgeordneter (D.-nat. V. P.): „Meine Damen und Herren, was will der Antrag Nr. 1003? Der Antrag Nr. 1003 der Abgeordneten Dinslage, Rhiel (Fulda) und Busch, dem sich auch meine Partei und die Deutsche Volkspartei angeschlossen, verlangt eine Erhöhung der Einnahmen um 1 Million Mark bei Kap. 2 Tit. 1, also statt 240, 241 Millionen Mark; ferner wünscht der Antrag eine Mehrausgabe von 480 000 ℳ bei Kap. 2 Tit. 7 und von 520 000 ℳ bei Tit. 10. Diese Summen, meine Damen und Herren, werden erbeten als außerordentliche Zuschüsse zum Dienstaufwand der Oberförster und Förster, sie sollen keiner zukünftigen Gehaltsregulierung vorgreifen, sondern sie sollen nur eine bescheidene Erstattung der Dienstaufwandsmehrauslagen sein, die Oberförster und Förster im Interesse des Dienstes im Etatsjahre 1919 gemacht haben. Der Oberförster hat durchschnittlich einen Dienstaufwand von etwa 2300 ℳ. Dafür ist er verpflichtet, ein Dienstfuhrwerk zu halten. Wenn man heute von einem Beamten im Interesse des Dienstes die Haltung eines Fuhrwerkes verlangt und ihm als Ausgleich dafür 2300 ℳ gibt, so stellt das eine Ungerechtigkeit dar, die nicht einen Tag länger gehen sollte, denn ein Dienstfuhrwerk zu halten, wobei die Lebenshaltung eines Kutschers eingerechnet werden muß, erfordert heute mindestens einen Aufwand von 7000 bis 8000, ja 10 000 ℳ, bei den gegenwärtigen Haferpreisen dürfte der Aufwand für ein Dienstfuhrwerk der Oberförster an einzelnen Stellen ein noch viel größerer sein. Ganz besonders hart trifft die geringe Dienstaufwandsentschädigung aber diejenigen Oberförster, die in den Städten wohnen bzw. solche, die gar kein oder geringwertiges Ackerland besitzen.

Wenn man uns entgegengehalten hat, das der Staatsoberförster manche Einnahmen aus anderen Dingen, z. B. aus der Jagd hat, so muß ich dazu bemerken, daß die Einnahmen aus der Jagd für den Oberförster und auch für die Förster seit Einführung der neuen Dienstanweisung fortgefallen sind und daß die Dienstländereinutzung sowohl bei Oberförstern wie auch Förstern mit der Höhe des Dienstaufwandes nichts zu tun hat. Soll also der Staatsoberförster bei diesem geringen Dienstaufwand noch für weitere Zeiten gezwungen sein, ein Dienstfuhrwerk zu halten, so sage ich wohl nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß er dadurch mit der Zeit bankerott werden muß, wenn nicht recht bald energische Hilfe durch den Staat erfolgt.

Wie liegt nun die Sache bei den Revierförstern und Förstern? Der Förster hat zwar kein Anrecht auf Dienstfuhrwerk, aber er ist trotzdem gezwungen, im Interesse des Dienstes sein Fuhrwerk vielmals im Jahre gebrauchen zu müssen. Als Dienstaufwand erhält der Förster im Durchschnitt ungefähr die Summe von 150 bis 180 ℳ, ja, es kann auch bis auf 200 ℳ hinaufgehen. Im Forsthaushalt steht zwar sehr papierfreudig, daß der Dienstaufwand für diese Beamtenklasse bis zu 600 ℳ geht; aber diese 600 ℳ stehen leider wirklich nur zur Beruhigung für Harmlose auf dem Papier, und wer von den rund 5000 Förstern wirklich die Glücklichen sind, die die angeführte Höchstsumme von 600 ℳ als Dienstaufwandsentschädigung erhalten, ist im Försterstande unbekannt, sie dürften aber auf einem Wagen vielleicht Platz haben können.

Was braucht der Förster nun im Laufe des Jahres als Dienstaufwand? Ich möchte hier eine sehr kleine, bescheidene Zusammenstellung geben, die wirklich nur die untere Grenze des Aufwandes dieser Beamtenklasse streift. Ich nehme an, der Förster hat im Laufe des Jahres zu Holzterminen, zu Jagden und nach der Oberförsterei etwa zehnmal zu fahren, und berechne jede Fahrt und jedes Dortbleiben mit Fuhrwerk und Kutscher auf den bescheidenen Betrag von 25 ℳ, also 250 ℳ im Jahre. Ganz bescheiden und sage ich weiter: er braucht im Dienste im Jahre etwa 50 Patronen zu je einer Mark, das sind 50 ℳ, er braucht ferner ein Paar Stiefel im Werte von 200 ℳ, eine Hose und einen Rock im Werte von 600 ℳ; das macht im ganzen die Summe von 1100 ℳ aus. Diese Ausgaben ließen sich ohne Bedenken und wahrheitsgemäß beträchtlich erhöhen, ich verzichte indes auf weitere Ausdehnung der Rechnung, da ich ja nur das Jahr 1919 im Auge habe. Nun wird mir vielleicht entgegengehalten werden können, daß auch andere Beamtenklassen Stiefel, Rock und Hose gebrauchen und aus ihrem Gehalt diese Sachen bestreiten müssen. Richtig, doch möchte ich nicht unterlassen hervorzuheben, daß gerade der Förster, der im Laufe des Winters in Schnee und Eis im Holzschlage seinen Dienst verrichten muß, an Kleidern und Schuhen erheblich viel mehr abreißt als irgendein anderer Beamter. Dazu kommen für den allergrößten Teil der Förster die erheblichen Schwierigkeiten der Kindererziehung; durchschnittlich wird der Förster für jedes Kind allein an Pension 1000 ℳ im Jahr jetzt aufzuwenden haben. Es muß natürlich ausgeschlossen sein, daß die Förster

und Oberförster diese Betriebskosten auf die Dauer zum größten Teil aus eigener Tasche weiterbezahlen. Hier ist es Pflicht der Staatsregierung schnellstens einzugreifen und den Förstern und Oberförstern möglichst bald eine wirklich ausreichende Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren, denn selbst die Beträge, die jetzt für Zuschüsse in den Antrag Nr. 1003 eingestellt sind — 480 000 M für die Oberförster und 520 000 M für die Förster — sind zu niedrig, um den zukünftigen Dienstaufwand dieser Beamtenklassen wirklich voll zu decken.

Nun ist allerdings im Ausschuß mitgeteilt worden, daß der Herr Finanzminister noch für 1919 aus bereitstehenden Mitteln da helfen wolle, wo die Not wirklich groß geworden ist. Der Herr Finanzminister hat aber nicht gesagt, woher die bereiten Mittel kommen sollen, in welcher Höhe er sie geben will, und nach welchen Grundsätzen er sie verteilen will. Man darf es uns daher nicht übelnehmen, wenn wir dieser Ankündigung ziemlich skeptisch gegenüberstehen. Wenn wir bedenken, daß jeder der 5400 Förster und der 822 Oberförster gefragt werden soll, wieviel er mehr ausgegeben hat, und er dann die Mehrausgaben natürlich bürokratisch belegen soll, dann ist es klar, welche Zeit vergehen würde bis wirklich eine Feststellung und Auszahlung erfolgen kann; jedenfalls würden im Jahre 1919 und vielleicht darüber hinaus die Förster und Oberförster davon keinen Nutzen mehr haben. Diese Riesen- und Sisyphusarbeit schenken wir dem Herrn Finanzminister, wir sind mit Wenigerem, aber Sicherem für dieses Jahr zufriedener als mit den geheimnisvollen bereiten Mitteln; anscheinend hat auch der Herr Finanzminister nicht die Absicht, selbst einmal die Summe von 480 000 M und 520 000 M zu genehmigen; sonst würde er ja dem Antrage 1003 einfach zugestimmt haben. Ich fürchte hingegen, daß, wenn wir es bei dem Versprechen des Herrn Finanzministers lassen wollten, noch weniger für die Oberförster und nichts für die Förster herauskommen würde.

Der Kürze der Zeit wegen schließe ich und bitte das Hohe Haus, den in der Staatshaushaltskommission leider zweimal abgelehnten Antrag Nr. 1003, auf den wir drei Parteien uns geeinigt haben, nachdem der Antrag der deutschnationalen Fraktion gefallen, anzunehmen. Helfen Sie, meine Herren und Damen, diesen hartkämpfenden Beamtenklassen eine kleine Weihnachtsfreude zu bereiten, und nehmen Sie trotz der ablehnenden Haltung der Kommission hier im Plenum diesen Antrag an. Meine Parteifreunde werden für denselben stimmen, und ich hoffe, daß doch ein größerer Teil des Hauses, da ja die grüne Farbe Freunde in allen Fraktionen hat, dieser dringlichen Bitte des Forstbeamtenstandes nachkommen wird.“ (Bravo! rechts.)

Nach zweimaliger Abstimmung wurde, wie schon berichtet, der Antrag mit knapper Mehrheit angenommen. Der Redner wurde zu dem Erfolge von vielen Seiten des Hauses beglückwünscht.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung zu der Verordnung über die Erhöhung des Holzeinschlags zur Linderung des Mangels an Nutz- und Brennholz vom 29. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1925).

Vom 10. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Erhöhung des Holzeinschlags zur Linderung des Mangels an Nutz- und Brennholz vom 29. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1925) wird mit Zustimmung des Reichsrats angeordnet:

§ 1.

Der Mindesteinschlag der Länder an Derbholz für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 30. September 1920 wird in folgender Weise festgesetzt:

Die in den Spalten 7 und 8 Seite IV 36 des Vierten Heftes der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs (25. Jahrgang 1916) aufgeführten Einschläge an Laub- und Nadelholzderbholz werden zusammengezählt, und es werden zu diesen Summen je $33^1/_3\%$ hinzuaddiert.

§ 2.

Wird dem Reichswirtschaftsminister für ein Land der Nachweis erbracht, daß der Isteinschlag des Wirtschaftsjahres 1912/13 den planmäßigen nachhaltigen um einen bestimmten Prozentsatz überstiegen hat, so kann der Berechnung des Mehreinschlags von $33^1/_3\%$ die entsprechend ermäßigte Festmeterzahl zugrunde gelegt werden.

Solche Ermäßigungen dürfen jedoch im Einzelfalle nicht unter $16^2/_3\%$ Mehreinschlag nach derjenigen Berechnung zurückgehen, die sich auf Grund des § 1 berechnet.

Einschlagserhöhungen in anderen Ländern zur Deckung der in § 2 Abs. 2 sich ergebenden Ausfälle finden nicht statt.

§ 3.

Jedes Land ist berechtigt, durch den Einschlag von 1919/20 zunächst den eigenen Bedarf an Nutz- und Brennholz zu decken, soll jedoch nach Möglichkeit besondere Bedürfnisse der im allgemeinen Reichsinteresse tätigen Betriebe an Holz mit befriedigen.

§ 4.

Es wird den Betrieben der im öffentlichen Besitz stehenden Forsten und der mittleren und größeren Privatwaldungen die Verpflichtung auferlegt, im laufenden Wirtschaftsjahr tunlichst viel Nutzholz darunter auch Gruben-, Papier- und Schwellenholz, auch Eichengerbholz, Eichenlohe und Fichtenrinde aufzuarbeiten, wogegen namentlich der kleinere Privatwaldbesitz verpflichtet wird, in erster Linie Brennholz einzuschlagen.

In Ländern, in denen wegen Kohlenmangels ein erhöhter, sonst nicht zu befriedigender Bedarf an Brennstoffen besteht, können auch die Betriebe der im öffentlichen Besitz stehenden Forsten und der mittleren und größeren Privatwaldungen zu der Bereitstellung genügenden Brennholzes herangezogen werden.

§ 5.

Zur Durchführung des angeordneten Mehreinschlags werden die Forstverwaltungen bezw. Waldbesitzer ersucht, im laufenden Wirtschaftsjahr nach Möglichkeit auch Sommerfällung, insbesondere in Nadelholzbeständen, vornehmen zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Wann gehört Holz zu den Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 5 St. G. B.?

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 16. Mai 1919 G. L. IV 1016/18, IV. Strafsenat.

Nach den gemachten Feststellungen kommen Bohlen und Bretter, die von einem Holzplatz fort-

genommen sind in Frage. Danach handelt es sich nicht um die Entwendung von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs, sondern um Bau- und Nutzholz. Bei der Beurteilung dieser Frage ist nicht der Zweck der durch die Entwendung verfolgt wird das maßgebende, sondern die dem Holze gemäß seiner Beschaffenheit zur Zeit der Wegnahme gemäß der allgemeinen Verkehrsauffassung innewohnende Zweckbestimmung. Auch sind im übrigen die Voraussetzungen des § 370 Abs. 1 Nr. 5 St. G. B. nicht gegeben, weil es sich um die Entwendung von Holz in größeren Mengen und von erheblichem Werte handelt. C. B.

Zulagen zu Unfallrenten. Nach einer Verordnung vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1921) wird die Teuerungszulage zu höheren Unfallrenten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1919 S. 903 Abschnitt B 1) auch ferner (zunächst bis zum 31. Dezember 1920) gewährt, und sie ist für die Zeit vom 1. Oktober 1919 ab auf monatlich 20 ℳ (bisher 8 ℳ) erhöht worden. Sie wird bedürftigen Verletzten, die eine Rente von ⅔ oder mehr der Vollrente beziehen, auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für Verletzte, die mehrere Renten von je weniger als ⅔ der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 66⅔ ergeben. Der Antrag auf Bewilligung der Zulage ist an die Stelle, die die Rente bewilligt hat (Berufsgenossenschaft oder Regierung), zu richten.

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Brandversicherung der im Abtretungsgebiete verbleibenden Forstbeamten. Der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten hatte allen in den an Polen abzutretenden Gebieten verbleibenden Forstbeamten die Versicherungsverträge zum 1. Januar 1920 gekündigt in der Meinung, daß er die Versicherung in diesen Gebieten nicht mehr aufrecht erhalten könnte. Gegen diese Kündigung hat die Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete Ende November Einspruch erhoben Dieser Einspruch ist, wie uns soeben mitgeteilt wird, als begründet anerkannt worden und der Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins zu Berlin hat sich schlüssig gemacht, den Bezirksgruppenvorständen in Danzig, Marienwerder und Bromberg mitzuteilen, daß die bestehenden Versicherungen für die im abzutretenden Gebiete einstweilen verbleibenden Mitglieder noch so lange gültig bleiben, wie es nach dem Friedensvertrage zulässig ist. Darüber dürften nun bereits Benachrichtigungen durch besondere Schreiben an jeden einzelnen Versicherten ergangen sein. Demgemäß sollen daher im Januar k. J. die für 1920 fälligen Jahresbeiträge noch von allen beteiligten Mitgliedern eingezogen werden. Wir bringen über diese Entscheidung unsere Genugtuung zum Ausdruck und raten den Versicherten unter allen Umständen, die Versicherungsbeiträge für 1920 unverzüglich einzuzahlen, da unserer Auffassung nach durch die Zahlung der Beiträge ein Versicherungsrecht erworben wird, das nicht so ohne weiteres übergangen werden darf.

Die Schriftleitung.

Für die Neugestaltung der Beamtenbesoldung hat der Gesamtvorstand des deutschen Beamtenbundes am 10. und 11. Dezember in Berlin folgende Richtlinien aufgestellt: Die Beamtenlaufbahn ist eine einheitliche mit besonderen Zulassungsmöglichkeiten beim Nachweis höheren Wissens. Jedem Beamten ist der Aufstieg bis zu den höchsten Stellen zu ermöglichen. Die Dauer der nicht planmäßigen Anstellung ist zu verkürzen Die planmäßige Anstellung hat gleichmäßig, spätestens nach fünfjähriger Beschäftigung, zu erfolgen. Alle Stellen, für die ein dauerndes Bedürfnis besteht, sind mit planmäßig angestellten Beamten zu besetzen. Bei der Festsetzung der Gehälter sind die allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, die Lebenshaltung verwandter sozialer Bevölkerungsschichten und die Schwierigkeiten der Leistung zu berücksichtigen. Eine Neuregelung der Gehälter soll alle drei Jahre stattfinden. Der Ausgleich innerhalb dieser dreijährigen Fristen hat durch besondere Teuerungszuschläge zu erfolgen. Eine örtliche Differenzierung der Gehälter z. B. durch Ortszulagen findet nicht statt. Das Einkommen ist an allen Orten gleich, abgesehen vom Wohnungsgeld, das nach Ortsklassen abzustufen ist. Eine Berücksichtigung des Familienstands auch durch Kinderzulagen wird abgelehnt. Die notwendige Fürsorge für kinderreiche Familien hat außerhalb der Beamtenbesoldung zu geschehen. Die Anfangsgehälter sind so zu bemessen, daß eine frühzeitige Eheschließung ermöglicht wird. Die Beamtengruppen sind in 10 Gehaltsgruppen einzuteilen unter Berücksichtigung des Grundsatzes: „Gleiche Leistung — gleiche Bezahlung". Die Bedingungen für Annahme, Anstellung und Beförderung sowie die allgemeinen Dienstvorschriften für die weiblichen Beamten müssen den Bedingungen für die männlichen Beamten entsprechen Bezüglich des zu schaffenden Beamtenratsgesetzes legte der Gesamtvorstand den Hauptnachdruck auf eine scharfe Herausarbeitung des Mitbestimmungsrechts. Der Aufbau der Beamtenräte soll in der Weise erfolgen, daß bei den einzelnen Amtsstellen örtliche Beamtenräte geschaffen werden. An diese schließen sich Bezirksbeamtenräte. Die Spitze bilden die bei den einzelnen obersten Behörden zu schaffenden Beamtenbeiräte.

Die Beamten in den abzutretenden Gebieten. Der interfraktionelle Ausschuß der Preußischen Landesversammlung zur Beratung der Verhältnisse der Beamten in den abzutretenden Gebieten hat mit Vertretern der Staatsregierung Mitte November die zweite Sitzung abgehalten. Die Vertreter der Staatsregierung gaben zunächst einen Bericht über den Stand der Verhandlungen mit den Polen und über die Bedeutung des mit den Polen abgeschlossenen Beamtenvertrags. In der sich anschließenden Besprechung kam einmütig zum Ausdruck, daß insbesondere die Rechtslage der mittelbaren Beamten noch ungeklärt, und daß demzufolge die umgehende Vorlage eines Sicherungsgesetzes für diese Beamten erforderlich sei. Es bestand Übereinstimmung zwischen den Vertretern der Regierung und dem Ausschuß

dahin, daß bei den weiteren Verhandlungen mit den Vertretern anderer Staaten die Anerkennung der erworbenen Rechte der mittelbaren Staatsbeamten unter allen Umständen durchgesetzt werden müsse. Auf eine Anfrage gab der Vertreter der Staatsregierung folgende Erklärung ab: Der Staatsministerialerlaß vom 26. Juli d. Js., der eine einseitige, innerstaatliche Ergänzung der durch das Beamtenabkommen sichergestellten Rechte der Beamten darstellt, wird ohne jeden Abstrich unbedingt durchgeführt werden. Dieser Beschluß bezieht sich auf alle Beamten, die ihr Amt infolge der polnischen Wirren nicht ausüben können, auch diejenigen, die ihre weitere Arbeit im polnischen Staate mit ihrer nationalen oder sittlichen Überzeugung nicht in Einklang bringen können. Nach dem Staatsministerialbeschluß wird auch den mittelbaren Staatsbeamten, die ihre Tätigkeit im polnischen Staate nicht fortsetzen können, die Zahlung ihrer Dienstbezüge bis zur endgültigen Vertrags- bezw. Gesetzesregelung gewährleistet. In der weiteren Besprechung wurde seitens der Regierung erklärt, daß auch die dänische Regierung Verhandlungen wegen der Beamten angeregt habe. Ebenso hat die preußische Regierung sich grundsätzlich bereit erklärt, ihren Beamtenkörper für Danzig zur Verfügung zu stellen. Das Nähere wird durch entsprechende Verhandlungen zu regeln sein. Ähnliche Erklärungen wurden auch in bezug auf das Memelgebiet abgegeben. Desgleichen wurden dem Ausschuß Zusicherungen gegeben, daß für die Weiterzahlungen von Witwen- und Waisengeldern in den abzutretenden Gebieten gesorgt wird. Der Ausschuß brachte einmütig den Wunsch zum Ausdruck, daß zu allen weiteren Verhandlungen, soweit sie Fragen der Beamten in den abzutretenden Gebieten betreffen, Vertreter der Interessenvertretung der Beamten hinzuzuziehen seien. In der nächsten Sitzung wird die Staatsregierung einen Gesetzentwurf über Sicherung der mittelbaren Beamten vorlegen.

☘

Zur „Freizügigkeit" der Forstbetriebsbeamten. Auf der letzten Delegiertenversammlung des „Vereins Preußischer Staatsförster" in Berlin wurde auch der von dem Unterzeichneten wiederholt angeregten Anstellung und Versetzung der Förster durch den ganzen Staat gedacht. Herr Rechnungsrat Guth führte aus, daß sich dann eine Schwierigkeit ergäbe für die Besetzung der Stellen in den wenig bevorzugten Bezirken, wie z. B. Cassel, wo jetzt bereits ein gewisser Anwärtermangel zu verzeichnen wäre. Er betonte dabei ausdrücklich, daß der Gedanke an sich wohl zu begrüßen wäre und einen durchaus gerechten Kern in sich trage; nur müsse seine Ausführung eben daran scheitern, daß dann niemand mehr für entlegene Gegenden zu haben sein würde. Deshalb werde an der Zwangsüberweisung durch die Notierungen immer festgehalten werden müssen. — Da mir auf der Versammlung nicht mehr Gelegenheit gegeben war, diese gegen die „Freizügigkeit" der Forstbetriebsbeamten erhobenen Einwände zu entkräften, möchte ich an dieser Stelle hierzu einige ergänzende Ausführungen machen, die sich allerdings auch bereits in meinem Artikel in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" finden. Dort habe ich gesagt, da die Pflicht der dienstlichen Tätigkeit für jeden Staatsbeamten überall dort besteht, wo die Behörde sie für notwendig befindet, „ist es heute nicht mehr nötig, hierzu ein umständliches und haltlos gewordenes Notierungsverfahren vorzunehmen, sondern es würde vollkommen genügen und sogar zweckentsprechender sein, wenn die Zentrale die Verteilung der Anwärter nach dem angemeldeten Bedarf ohne weiteres vornehmen würde, da ja der Bedarf unter allen Umständen gedeckt werden muß." Damit glaube ich gezeigt zu haben, daß mir nichts ferner liegt, als den Beamtenbedarf in den entlegenen Gegenden durch die Freizügigkeit irgendwie in Frage zu stellen. Aber zugleich scheint mir auch der Hinweis des Herren Rechnungsrats Guth, daß es heute bereits schwierig ist, für die wenig erwünschten Bezirke die genügende Anwärterzahl zusammenzubekommen, mit aller Deutlichkeit vor Augen zu führen, daß hier mit einer mehr oder minder großen Zwangsüberweisung gearbeitet werden muß. Und da dürfte es dann nur recht und billig sein, daß allen denen, die wider ihren Wunsch und Willen in den fraglichen Bezirk gekommen sind, Gelegenheit gegeben wird, später auch in einen Bezirk nach ihrer Wahl versetzt zu werden. Das ist das, was ich die Freizügigkeit der Forstbetriebsbeamten nenne. Förster Linck, Alt-Ramuck.

☘

Selbstständigkeit des Försters o. R. In der Preußischen Staatsforstverwaltung ist es seit Jahren üblich, Revierförstern, Hegemeistern, ferner den infolge Krankheit nicht mehr im Vollbesitze ihrer körperlichen Kräfte sich befindlichen Förstern und solchen Stelleninhabern, die allzusehr mit Arbeiten in ihrer Försterei überhäuft sind, Försteranwärter zur Unterstützung in einzelnen Dienstobliegenheiten beizugeben. Dies auch, um letztere in ihren Beruf einzuführen, und endlich unterzubringen.

Hierzu werden oft auch Förster ohne Revier herangezogen, die sich hierdurch unter das Kommando eines Beamten mit Revier zu stellen haben. Wenn auch im allgemeinen das harmonische Zusammenwirken in dienstlicher Beziehung wohl durchweg gewährleistet ist, so wäre doch anzustreben, den Förstern o. R., die unter gewöhnlichen Verhältnissen schon eine Reihe von Jahren sich dem Staatsdienste gewidmet haben und die mit allen einschlägigen Arbeiten hinreichend vertraut sind, mehr Selbständigkeit zu lassen. Es wirkt höchst sonderbar, wenn diesen gereiften, im 35. bis 50. Lebensjahre also im besten Alter stehenden Männern die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes allein oder die Ausführung nur einzelner Betriebsarbeiten innerhalb einer Försterei übertragen wird. Hat z. B. ein Förster o. R. den gesamten Holzeinschlag im Winter zu führen, was nicht selten vorkommt, so möchte er als diensteifriger Beamter doch wohl auch die Ergebnisse, das ist den finanziellen Erlös der von ihm geleiteten Arbeiten erfahren. Die Abgabe der Nummerbücher usw. an den Revierinhaber erschwert dem Förster o. R., der doch für gewöhnlich den Forstschutz ausübt, die Kontrolle, macht sie unter Umständen unmöglich und nimmt ihm gleichzeitig dadurch die Verantwortung.

Sollte es nicht möglich sein durch andere Anordnungen, die schon ohnehin in Folge der äußerst langen Wartezeit bis zum Stelleninhaber stark gesunkene Dienstfreudigkeit in idealer Beziehung zu heben? Diese Frage ist meiner Meinung nach zu bejahen. Wenn man dem betreffenden Beamten innerhalb der Försterei einen scharf begrenzten Teil mit allen darin vorkommenden Dienstobliegenheiten einräumt; so würde sein Verantwortungsgefühl gesteigert und mehr Selbständigkeit geschaffen. Da sich auch die neue Förster-Dienstanweisung nur im Rahmen des bereits oben Erwähnten hält, wäre es sehr erwünscht, wenn der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster

in dieser Beziehung an maßgebender Stelle fruchtbringend wirken würde.

In Revieren, die nicht zusammen hängen, sondern örtlich getrennt sind, besteht ja bereits diese Einrichtung. Ich bin der Ansicht, daß eine Trennung bei voller Wahrung aller Rechte des betreffenden Försters m. R. auch in größeren zusammenhängenden Förstereien besonders in solchen, in denen sich infolge Eintretens unvorhergesehener Zwischenfälle eine Mehrarbeit auf Jahre hinaus ergibt, ohne viel Mühe bewerkstelligt werden kann. Die Ausübung des jetzt äußerst wichtigen Forst- und Jagdschutzes würde dadurch bedeutend erleichtert werden. Weiter würde die umfangreiche Arbeitsmenge rechtzeitig und vollständig erledigt werden, da sich der betreffende Förster o. R. auch die Heranziehung geeigneter Arbeitskräfte angelegen sein lassen wird. Er hat auch ein großes Interesse an der möglichst baldigen Aufforstung des im Kriege und jetzt infolge der großen Kohlennot stark in Angriff genommenen Bestände. Sein Auge würde auch frühzeitig so manchen Schaden innerhalb des Betriebes entdecken und ausmerzen, der sonst zum Verderb des Waldes vielleicht unbeachtet weiter bestehen würde.

Die schriftlichen Arbeiten blieben dieselben; die verschwindend geringe Mehrarbeit durch Abschreiben der kurzen Auszüge der Hauungs- und Kulturpläne usw. würde wohl gern von dem Förster o. R. in Kauf genommen werden. Der Gang des Schlußverlosungsverfahrens würde genau so zu handhaben sein wie bei den obenangeführten örtlich getrennten Teilen einer Försterei.

Durch diese nur vorübergehend bis zur Erreichung günstigerer Anstellungsverhältnisse — gedachte Maßnahme würde einerseits eine weitere Entlastung des vielseitig in Anspruch genommenen Revierinhabers herbeigeführt, zumal jener Herren, die nebenbei eine umfangreiche Landwirtschaft betreiben. Andererseits würde dem Förster o. R. ein seinem Alter und seinen Dienstjahren entsprechendes Betätigungsfeld zugewiesen.

Förster o. R. B. Wartenberg, Tschernsdorf.

Forstwirtschaft.

Die Waldsamenernte für die Provinz Ostpreußen im Jahre 1919/20. Das mutmaßliche Ergebnis der Waldsamenernte für die Provinz Ostpreußen im Jahre 1919/20 wird sich etwa wie folgt gestalten: Esche — reichliche bis gute Mittelernte, Linde — gute Mittelernte, Kiefer 1919/20 sowie Aussichten für 1920/21, Fichte, Weißbuche, Spitzahorn, Birke, Erle, Ulme — schwache Ernte, Stieleiche und Rotbuche — Fehlernte.

Aufhebung der Bewirtschaftung von Harz Durch Verordnung vom 8. Dezember 1919 wird vom 10. Dezember ab die Bewirtschaftung von Harz, Terpentinöl, Kienöl, Holzpech, Holzteerpech, Holzteer, Holzteeröl und ebenso auch jene von Schellack, Gummi-Tragant, Gummi-Mastix, Gummiarabikum, Gummi-Ghutti, Kopale, Carnaubawachs, Japanwachs, Chinesischem Wachs und Harzersatzstoffen aufgehoben.

Umgestaltung der Forstwirtschaft Thüringens. Gelegentlich der Tagung des Landtages von Sachsen-Weimar im November l. J. ist aus Abgeordnetenkreisen nachdrücklich betont worden, daß das bei der Bewirtschaftung der großen Staatsforsten angewandte System nicht mehr den modernen Anforderungen entspreche und daß bei einer Umgestaltung der Forstwirtschaft bedeutend mehr herausgewirtschaftet werden könne, ohne Raubbau zu treiben. Nach den Vorschlägen des Oberförsters Hornschuh und Forstmeisters Redslob auf der Versammlung der Thüringischen Forstwirte in Jena sollen sämtliche Thüringische Forsten einheitlich bewirtschaftet und verwaltet werden. Große, zusammenhängende Privatforsten, die ebenfalls nach staatlichen Grundsätzen verwaltet werden, können als solche weiter bewirtschaftet werden, haben sich jedoch einer forsttechnischen Beaufsichtigung durch den Staat zu unterziehen. Teilforsten, kleine Waldbestände und Ödländereien müssen in Amtsbesitz übergehen. Bei Genossenschaftswaldungen könnte man sich ebenfalls mit einer forsttechnischen Beaufsichtigung durch den Staat begnügen. Der Ertrag der Thüringer Forsten könnte besonders durch eine unter einheitlicher Verwaltung durchzuführende intensivere Ausnützung der Abfallprodukte (Harz, Öl, Gerbstoffe, Holzkohle, Zellstoffe) erhöht werden. Die Forstwirtschaft muß derart umgestaltet werden, daß neben der kaufmännischen Bewirtschaftung auch die Volkswohlfahrt zu ihrem Recht kommt, Gewerbe und Industrie in weitgehendem Maße ihre Bedürfnisse befriedigen und schließlich die Wirkung des Waldes als Schutzwald berücksichtigt werden. Zur Erhaltung der Nachhaltigkeit ist für den Großbetrieb die Einrichtung eines Forstreservefonds nötig.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 128. **Benennung der Försteranwärter; Anspruch auf unentgeltlichen Jagdschein.** a) Wie darf sich ein junger Anwärter nennen, der im Herbst die staatliche Jägerprüfung bestanden hat und sich im Gemeindeforstdienste unentgeltlich beschäftigt? b) Hat ein solcher Anwärter Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein? H., Staatsförsteranwärter.

Antwort: Zu a): Der Anwärter hat nach dem allgemeinen Erlasse vom 31. Juli 1919 III 11852 die Dienstbezeichnung Forstgehilfe zu führen. Zu b): Nach § 33 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 hat er Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein, weil er zu den Personen gehört, die sich in der „für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung“ befinden. Zur Belegung dieser Eigenschaft genügt eine Bestätigung der Regierung, bei der der Anwärter notiert ist.

Anfrage Nr. 129. **Abschießen von Schwarzwild durch Gemeindeförster.** Ich bitte mir mitzuteilen, ob ich als Gemeindeförster 1. die Pflicht habe, Schwarzwild, das viel Wildschaden verursacht, abzuschießen; 2. ob ich zum Abschuß berechtigt bin; 3. ob man mir den Abschuß verbieten darf. Nebenbei bemerkt erhalten die Gemeindeförster laut Regierungs Verfügung Schußgeld für Schwarzwild und die Sauen haben mir auf meinem Dienstland die Kartoffeln gänzlich vernichtet. 4. Mache ich mich strafbar, wenn ich Wildschweine und Kaninchen schieße? Förster Sch. in K.

Antwort: Wenn auch die Regierung den Gemeindeförstern Schußgeld für den Abschuß von Schwarzwild bewilligt, so ist es keineswegs selbstverständlich, daß diese nach Belieben Schwarzwild abschießen dürfen. Ist das Revier als Eigenjagdbezirk verpachtet, so konnte ein Recht des Försters Schwarzwild abzuschießen im Vertrage vorbehalten werden. Ist dieses nicht geschehen, so besteht kein eigenes Recht, dieser Beschäftigung obzuliegen, aber die Gemeinde kann in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer Sie beauftragen,

innerhalb ihrer Grundstücke Schwarzwild zu fangen und zu töten, während zur Benutzung der Schießwaffe die Genehmigung der Jagdpolizeibehörde gehört. Da Sie aber als Gemeindeförster die Befugnis haben, den Wald in Jagdausrüstung zu betreten, so steht der Anwendung der Schußwaffe auch ohne Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ein Bedenken strafrechtlicher Natur nicht entgegen. Dasselbe gilt für den Abschuß wilder Kaninchen. Ist der Wald als Eigenjagdbezirk dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugeschlagen und mit diesem verpachtet, so kann die Gemeinde ganz wie in dem erörterten Falle handeln, so daß Sie unter den erörterten Voraussetzungen die gleiche Befugnis hätten. Außerdem könnte die Jagdpolizeibehörde Sie allgemein mit dem Abschuß **beauftragen**, so daß auf diese Weise der Abschuß zur Dienstpflicht würde. (§ 64 Absatz 4 Jagdordnung vom 15. VII. 1907).

Anfrage Nr. 130. **Verwertung von Haselstöcken.** Wie werden Haselnußstöcke von 3 cm Stärke und darüber am vorteilhaftesten verwertet? S. in Kaltecke, O.-Schl.

Antwort: Haselnußstöcke in den angegebenen Stärken werden zu Geh- und Bandstöcken sowie zur Herstellung von Kläispänen für den Brauereibetrieb verarbeitet.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Altbransleben, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), ist zum 1. Februar 1920 anderweit zu besetzen. 0,2 ha Dienstland, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1920 einzureichen.

Försterstelle Dobbrikow, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Nach der Regelung verbleiben der Stelle voraussichtlich etwa 14 ha Wirtschaftsland mit etwa 178 ℳ Nutzungsgeld. Bewerbungen sind bis spätestens 3. Januar 1920 einzureichen.

Försterstelle Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist zum 1. Januar 1920 zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzusenden. Zur Stelle gehört Dienstwohnung und 1,108 ha Wirtschaftsland sowie 300 ℳ Stellenzulage und 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Reiherhorst, Oberf. Taubenberg (Köslin), ist zum 1. April 1920 zu besetzen. 12 ha Acker, 5 ha Wiese, Frostlage, mäßige Erträge, nicht sehr geräumiges Wohnhaus. Meldefrist 15. Januar 1920.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Lutzerath (Coblenz) ist zunächst auf ein Probejahr baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 5. Januar 1920 an den Landrat des Kreises Cochem einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstschreiberstelle Hilchenbach (Arnsberg) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Januar 1920 an die Regierung in Arnsberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Altenburger, Förster in Hammer, Oberf. Nesselgrund, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Kohlau, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Bantzhaff, Offiz.-Stellv. in Naumburg, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Grünau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), einberufen.

Böhme, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Hirschberg (Köslin), ist auf seinen Antrag wegen Uebertritts in einen andern Beruf in der Nachweisung der forstversorgungsberechtigten Anwärter gestrichen.

Buhlmann, Förster o. R. in Hofheim, Oberf. Hofheim, ist vom 1. Dezember ab zum Förster m. R. ernannt und nach Falkenstein, Oberf. Königstein (Wiesbaden), versetzt.

Freyboth, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel in Oels, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Woltersdorf (Potsdam), einberufen.

Gürcke, Hilfsförster, ist einberufen und der Oberf. Podejuch (Stettin) überwiesen.

Hecht, Forstgehilfe in Neuglienicke, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Neu-Zinkenkrug, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Hehlke, Hilfsförster in Mönkebude, Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster a. P. ernannt.

Herbst, Hegemeister in Stöckse, Oberf. Nienburg, ist vom 1. April 1920 nach Hemeringen, Oberf. Hameln (Hannover), versetzt.

Kaufmann, Hilfsförster in Lauenburg, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), ist zum Förster o. R. ernannt.

König, Hegemeister in Dobbrikow, Oberf. Woltersdorf, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), unter Übertragung der Revierförsterstelle Brück auf Probe versetzt.

Kutzer, Forstgehilfe in Dippmannsdorf, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Laser, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), ernannt.

Lüder, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel in Kunnersdorf i. R., ist vom 15. Dezember ab nach Zinna (Potsdam), einberufen.

Mahn, Forstgehilfe in Coccejendorf, Oberf. Altkrakow, ist nach Morgenstern, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Malende, Hilfsförster in Zoppot, Oberf. Oliva (Danzig), ist zum Förster ernannt.

Perschke, Hilfsförster in Neubrück, Oberf. Strelitz (Bromberg), ist zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Rätsch, Hegemeister in Kl.-Bielau, Oberf. Zobten, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Riese, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), ist zum Förster o. R. ernannt.

Simrodt, forstversorgungsberechtigter Vizefeldwebel in Dombrowka (Posen), ist vom 1. Januar 1920 nach Neuroosen, Oberf. Menz (Potsdam), einberufen.

Thielmann, Förster o. R. in Glashütten, Oberf. Königstein (Wiesbaden), ist vom 1. Dezember ab zum Förster m. R. ernannt.

Wolf, Hilfsförster in Hemeln, Oberf. Bramwald (Hildesheim), ist zum Förster o. R. ernannt.

Kommunalforstdienst.

Bouvier, Oberförster in Tegel, ist die Oberf. Tegel vom Verband Groß-Berlin endgültig übertragen.

Schulz, Oberförster in Berlin-Grunewald, ist die Oberf. Grunewald vom Verband Groß-Berlin endgültig übertragen.

Coburg.

Ortlepp, Forstreferendar in Coburg, ist zum Forstassessor ernannt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar. Betrag 10 M.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

7792. **Fluß**, Forstgehilfe, Oberförsterei Wilhelmswalde, Post Zellgosch, Westpr., Skurz, Kreis Pr. Stargard, Danzig.
7793. **Lenk**, Hegemeister, Kuhbrück, Post Monkowarsk, Prust, Kreis Tuchel, Bromberg.
7794. **Kunert**, Förster, Eckartsberga, Thüringen, Bezirk Halle, Merseburg.
7795. **Koch**, Förster, Haynsburg, Zeitz, Bezirk Halle, Merseburg.
7796. **von Unruh**, Hegemeister, Forsthaus Nederitz bei Freudenfier, Bezirk Deutsch-Krone, Marienwerder.

Vertretung des Revierverwalters durch den ältesten Forstbetriebsbeamten.

Auf eine entsprechende Eingabe an den Herrn Minister wurde uns der Bescheid, daß mit der vorübergehenden Vertretung des Revierverwalters stets der jeweils älteste Forstbetriebsbeamte zu betrauen ist, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Der Vorstand: Belte.

Anwärterbewegung.

Die Delegiertenversammlung am 26. und 27. November hat die von uns stets betonte Einigkeit zu Stande gebracht. Ein gedeihliches Zusammenarbeiten im Verein auf beschlossener Grundlage wird daher gewährleistet sein und uns den gesteckten Zielen zuführen.

Aus obigem Grunde bitte ich von weiterer Übersendung der verteilten Stimmzettel und Karten, die noch täglich eingehen, abzusehen.

Diejenigen Herren Kollegen, die den Mindestbeitrag von 5 M zur Bestreitung der Unkosten in der Anwärterbewegung noch nicht gezahlt haben, bitte ich dagegen dringend, diesen Beitrag beim Postscheckamt Berlin, Nr. 67687, Staatsförster Buchholz, einzuzahlen.
Die Unkosten sind noch erheblich. Ein evtl. überschießender Betrag fließt der Vereinskasse des Vereins Preußischer Staatsförster zu.

Durch meine inzwischen erfolgte Anstellung bitte ich evtl. Zuschriften nicht mehr nach Magdeburgerfort zu richten.

Staatsförster Buchholz,
Försterei Marienborn b. Helmstedt.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Mittwoch, den 14. Januar 1920, Ortsgruppenversammlung in Breslau, Paschkes Restaurant, vormittags 11,30 Uhr. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe und Besprechung der Delegiertenversammlung. 2. Beratung über geschlossenen Beitritt zur Krankenkasse. 3. Beratung über Wohnungsfrage der Anwärter und Pensionäre und Schülerheime. 4. Beschluß über Ort und Zeit der nächsten Ortsgruppensitzung. 5. Verschiedenes. 6. Vortrag des Kollegen Rosemann über Sprengung mit flüssiger Luft. Der Vorstand.

Bromberg. Sitzung am 31. Dezember d. Js. im Vereinslokal Lengling. Tagesordnung wird bei der Sitzung bekannt gegeben! Rege Beteiligung ist erwünscht! J. V.: Callies.

Bütow (Regbz. Köslin). Versammlung am 3. Januar 1920, nachmittags 1 Uhr, bei Tosch. Tagesordnung: 1. Berichterstattung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beitragszahlung. 4. Wintervergnügen. Der Vorsitzende.

Cassel (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. Dezember, mittags 1 Uhr, Versammlung im Wittelsbacher-Hof zu Cassel. Tagesordnung: Prüfung der Jahresrechnung, Einziehung der Beiträge für 1920, Verschiedenes. Der Vorstand.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Am Sonnabend, dem 3. Januar 1920, nachmittags ½3 Uhr, Versammlung im Bahnhof-Hotel zu Dillenburg. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O). Mittwoch, den 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Fulda (Regbz. Cassel.) Zusammenkunft am Freitag, den 2. Januar 1920, vormittags 11 Uhr in der Hauptwache zu Fulda. Bericht über die Bezirksgruppen- und Delegierten-Versammlung. Zahlung der Jahresbeiträge mit 10 + 3 + 1 + 6 = 20 Mk. Verschiedenes. Andreas.

Hann. Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 31. Dezember, mittags 1 Uhr, im Weser-Café zu Münden. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen- und Delegiertenversammlung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Rechnungslegung für 1919. 4. Beitragszahlung. 5. Verschiedenes. Lindner.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung Mittwoch, den 31. Dezember, mittags 1 Uhr, in der Lullusquelle. Thunecke.

Hildesheim. Vierteljahresversammlung am Sonnabend, dem 3. Januar, vormittags 11 Uhr im Vereinslokale in Hildesheim. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Seesen; Einziehung des Vereinsbeitrages für 1920; Rechnungslegung usw. Die Damen sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am Mittwoch, dem 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Hotel zum goldenen Stern, in Hoyerswerda. Tagesordnung: 1. Einziehung der Vereinsbeiträge für 1920. 2. Freie Besprechung, Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Schimmer, Vorsitzender

Kirchen, Sieg (Regbz. Coblenz). Am Donnerstag, dem 1. Januar 1920, 1 Uhr nachmittags, Vereinssitzung im „Jägerheim" Kirchen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
J. A.: Bacher, Schriftfüher.

Labiau (Regbz. Königsberg). Versammlung am Montag, dem 5. Januar 1920, nachmittags 3 Uhr, bei Gehlhaar-Gestlanken. Tagesordnung: 1. Bezirksgruppenbericht vom 25. Oktober. 2. Besprechung der Delegiertenversammlung Berlin. 3. Dienstanweisung. 4. Beitragserhöhung. 5. Beitragszahlung. 6. Verschiedenes.
Der Vorsitzende. W. Rothe.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 31. Dezember, mittags 1 Uhr,

Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Legung der Jahresrechnung. 2. Einziehung der Vereinsbeiträge sowie der Beträge für Kalender Waldheil usw. 3. Berichterstattung über die stattgefundene Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Beratung eines Entwurfs zur neuen Besoldungsvorlage. 5. Verschiedenes. Um pünktliches, vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Versammlung am 3. Januar 1920, vormittags 10 Uhr, im Hotel Kopkow zu Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Die heutige Vereinslage. 2. Vortrag des Kollegen Voges über die Hauptversammlung in Berlin. 3. Welches sind die Pflichten des Försterstandes kurz vor der Neuregelung der Besoldungsordnung. 4. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Allenstein. 5. Wer bestimmt über unsere neue Vor- und Ausbildung? 6. Rechnungslegung und Kassenprüfung. 7. Aufnahme neuer Mitglieder. 8. Verschiedenes. Recht zahlreiches Erscheinen ist dringend erwünscht.

Schellack

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 3. Januar 1920, vormittags 11 Uhr, im Ratskeller zu Osterode a. H. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Prüfung der Rechnung von 1919. 3. Besprechung des Antrages der Bezirksgruppe über Erhöhung der Beiträge auf vierteljährlich 10 M und Zahlung derselben. 4. Bericht über die Bezirksgruppen- und Delegiertenversammlung. 5. Vorträge. 6. Verschiedenes. Damen freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Peitz, N.-L. (Regbz. Frankfurt). Mitglieder-Versammlung am 10. Januar 1920 im Vereinslokal in Peitz, nachm. 2 Uhr. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1919. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Einziehung der Beiträge für 1920. 4. Auf vielseitigen Wunsch Besprechung über ein Winterkränzchen. 5. Verschiedenes. Die werten Damen sind freundlichst miteingeladen.

Der Vorstand.

Woldenberg Nm. (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, 10. Januar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Regenthin. Zur Tagesordnung steht hauptsächlich: Beitragszahlungen für 1920, Aufklärung und Werbung zur Krankenkosten-Beihilfenkasse, ein freier Vortrag u. a. Näheres in der Sitzung. Nichtteilnehmer an derselben wollen ihre Jahresbeiträge dem Gruppenschatzmeister Herrn Forstgehilfen Virgens, Neuhütte bei Regenthin Nm., bis dahin direkt einsenden.

Der Vorsitzende. Klose.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Köslin. Am 21. November fand in Schlawe die zweite diesjährige Vertreter- und Mitglieder-versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht über Vereinstätigkeit, des Försterausschusses und der Vertrauensmänner. 2. Vertretung der Anwärter im Bezirksvorstand. 3. Neuwahl des Hauptvorstandes oder dessen Vermehrung durch zwei Anwärter? 4. Beitrags-Erhöhungen. 5. Vor- und Ausbildung. 6. Beamten-Gewerkschaft. 7. Geschlossener Beitritt der Bezirksgruppe zur Krankenkosten-Beihilfekasse. 8. Verschiedenes. Bei Eröffnung der Sitzung um 10,20 vormittags waren elf Ortsgruppen vertreten mit 152 Stimmen. Zu 1. Der Vorsitzende berichtet über die Vereinstätigkeit seit April d. Js. und erwähnt die Bildung der Ortsgruppen Stolp im Juni und Balster im September. Das Ergebnis der Besprechung des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Herrn Oberforstmeister wurde bekannt gegeben. Etwaige Beschwerden müssen stets zuerst vom Vertrauensmann auszugleichen versucht werden. Während der Verhandlungen entschuldigte Herr Oberforstmeister von Platen sein Fernbleiben telephonisch und ersuchte um Abstimmung, ob die Einführung der durch die neue Holztaxe verfügten neuen Benummerung des Holzes oder die Beibehaltung des alten Verfahrens erwünscht ist. Sofortige Abstimmung ergab, daß die neue Benummerung für zweckmäßiger gehalten wird. Hierbei wurde auf das Unzweckmäßige der Reg.-Verf. vom 14. Oktober 1919 Ziffer 13 aufmerksam gemacht, da das Auszeichnen der Laubholzdurchforstungen bis 30. September im voll belaubten Zustande nur recht mangelhaft erfolgen kann. Zu 2. Den Anwärtern wurde Vertretung im Bezirksvorstand gegeben durch Wahl der Hilfsförster Mainzer in Damerow als Schriftführer und Sembach in Neuhammer als Stellvertreter. Zu 3. Einstimmiger Beschluß, daß eine Neuwahl des Hauptvorstandes nicht erforderlich ist. Mit 135 Stimmen wurde die Zuwahl von zwei Anwärtern in denselben gutgeheißen. Zu 4. Der Bezirksgruppenbeitrag wurde vom 1. Januar 1920 ab auf jährlich 6 M erhöht. In der Delegiertenversammlung am 27. und 28. November soll jeder Beitragserhöhung zum Hauptverein zugestimmt werden. Zu 5. Die Bezirksgruppe stellt sich vollständig auf den Boden der Denkschrift des Hauptvorstandes vom 26. September 1919 und ersucht diesen, mit allen Mitteln anzustreben, daß die neu aufzustellenden Bestimmungen über Vor- und Ausbildung unbedingt hiernach eingerichtet werden. Zu 6. In erster Linie erscheint eine Gewerkschaft aller Forstbeamten Deutschlands geboten, und erst in zweiter Linie der Beitritt zum gewerkschaftlichen Bund der Verwaltungsbeamten erwünscht. Zu 7. Mit 79 gegen 73 Stimmen wurde der geschlossene Beitritt der Bezirksgruppe zur Krankenkosten-Beihilfekasse beschlossen, so daß vom 1. Januar 1920 ab jedes Mitglied der Bezirksgruppe Köslin dieser Kasse angehört und den Jahresbeitrag hierfür von 12 M mit dem Vereinsbeitrag zu entrichten hat. Zu 8. Der Tagegeldsatz von 12 M soll auch an die erschienenen Vertrauensmänner gezahlt werden. — Als Mitglieder des Ausschusses gemäß Ziffer 6 der Wirtschaftslandvorschriften werden Hegemeister Linz, Damshagen und Förster Raasch, Replin, gewählt und der Regierung vorgeschlagen. — Die Gründung eines Wohnungsbauvereins wird den Vorstandsmitgliedern Mainzer und Sembach anvertraut. Damit bei Versetzung von Anwärtern dem Nachfolger eine Wohnung zur Verfügung steht, soll die Regierung ersucht werden, mit den Vermietern langfristige Mietverträge abzuschließen. — Für Wegfall der nur unnötige Schreibarbeit verursachenden Arbeiterliste soll gewirkt werden. — Der Vorsitzende empfiehlt, den jeweiligen Vertrauensmann der Oberförsterei möglichst gleichzeitig als Ortsgruppenvorsitzenden zu wählen. — Betreffs der Revierförstereinrichtung wird am Beschluß der Delegiertenversammlung vom März festgehalten. — Die Führung des Lohnbuches nach § 35 der F. D. A. und Wirtschaftsbuches nach Ziffer 17 der W.-V. wird für gar nicht zweckdienlich und unmaßgeblich bei

wirtschaftlichen Auseinandersetzungen gehalten, da die Arbeiten der Familienmitglieder nicht in Betracht gezogen sind. Der Vorsitzende soll deshalb dahin wirken, daß in solchen Streitfällen eine Kommission (bestehend aus den beiden Betriebsbeamten nach Ziffer 6 der W.-V. und einem von beiden Parteien zu wählenden Landwirt) als endgültig entscheidende letzte Instanz zuzuziehen ist. — Ferner wurde zu beantragen beschlossen, daß die den Betriebsbeamten in § 81 Ziffer 9 der F. D. A. bei Verstößen gegen den Abschußauftrag angedrohte Entziehung des Erlegungsrechtes und der Trophäen gleichermaßen auch gegen Oberförster und sonstige Personen Anwendung findet. Der Vorsitzende: Utech.

Ortsgruppen:

Paderborn (Regbz. Minden). Versammlung am 5. 11. 19. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Um 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Vertreten waren alle Oberförstereien mit Ausnahme von Dahlheim. Es wird dabei hervorgehoben, daß im Interesse des Vereins wenigstens die Vertrauensleute erscheinen möchten, wenn auch, wie in diesem Falle, die Verbindung eine schwierige ist. Es wurde nunmehr eine Verfügung des Herrn Oberforstmeisters verlesen, wogegen einstimmig Protest erhoben wurde. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Wienand wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Hierauf gab der Vorsitzende einen kurzen Vorbericht über die Delegiertenversammlung in Berlin. Es wurde nun zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Gewählt wurden: als Vorsitzender Kollege Förster o. R. Berkhahn, als Stellvertreter Kollege Revierförster Bader, als Schriftführer Kollege Forstgehilfe Braun, als Stellvertreter Kollege Förster Drolshagen. Zu Punkt Verschiedenes. Es wurde vorgebracht, daß Revierverwalter Anspruch auf den Jagdkostenersatz für alle, aber auch für die nicht auf Treibjagden erlegten Hasen beanspruchen unter der Begründung, daß es für Hasen kein Erlegerrecht gebe. Der Bezirksgruppenvorsitzende wird erstmalige Entscheidung bei der Regierung beantragen. Der Bahnverbindung wegen Schluß der Versammlung nachmittags 2 Uhr. Die Vereinsbeiträge in Höhe von 28 Mark für 1920 sind an den Schriftführer, Forstgehilfen Braun in Altenbeken, bis 10. 1. 1920 abzuführen, ebenso die Krankenkassenbeiträge. Der Vorstand.

Uelzen (Regbz. Hannover). Zwecks Gründung einer Ortsgruppe war auf den 30. November eine Versammlung nach Soltau einberufen. Erschienen waren Kollegen der Oberförstereien Soltau und Lüneburg; die Kollegen der Oberförsterei Miele hatten sich schriftlich mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärt, da sie infolge der schlechten Eisenbahnverbindung nicht erscheinen konnten. Die Ortsgruppe wurde mit der Bezeichnung „Ortsgruppe Uelzen (Regbz. Hannover)" gegründet mit dem Sitze in Uelzen. In den vorläufigen Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender Hegemeister Sutmar in Bockum, Post Amelinghausen; 2. Vorsitzender Hegemeister Winkelmann in Kohlenbach, Post Sülze (Hann.); Schrift- und Kassenführer Förster o. R. und Forstschreiber Blankenburg in Soltau (Hann.); Beisitzer Förster o. R. Tornow in Embsen (Kr. Lüneburg) und Hilfsförster Klinge in Scharrl, Post Heber (Kr. Soltau in Hann.). Die Ortsgruppe tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft. Jene Kollegen der Oberförsterei Lüneburg und der Revierförsterei Niebeck und Burgsittensen, die bei der Versammlung nicht anwesend waren, bitte ich, ihren Beitritt zur Ortsgruppe bis spätestens 1. Januar 1920 dem Schriftführer anzuzeigen und diejenigen Mitglieder, welche noch der Bezirksgruppe Lüneburg angehören, sich bei dieser abzumelden. Die Jahresbeiträge sind an den Kassenführer der Ortsgruppe bis zum 15. Januar 1920 einzuzahlen; ferner sind mit diesen Beiträgen diejenigen für die Krankenkosten-Beihilfskasse zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt im ganzen 28 ℳ, und zwar: 20 ℳ für den Hauptverein, 5 ℳ für die Bezirksgruppe, 3 ℳ für die Ortsgruppe.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Betrifft rückständige Beiträge der in den vom Feinde besetzten Gebieten wohnhaften „Waldheil"-Mitglieder.

Infolge Postsperre war es nicht möglich, den in den vom Feinde besetzten Gebieten, wie Elsaß-Lothringen, Teilen der Regierungsbezirke Posen und Westpreußen, wohnhaften Mitgliedern Nachrichten zukommen zu lassen und besonders den fällig gewesenen Jahresbeitrag durch Nachnahme, wie es die Satzung vorschreibt, einzuziehen. Da ein großer Teil dieser Mitglieder nach dem alten Deutschland zurückgekehrt sein dürfte, uns deren Postanschrift aber nicht bekannt ist, richten wir an dieser Stelle an die beitragsrückständigen Mitglieder die Bitte, den fälligen Beitrag für das zu Ende gehende Jahr 1919 — 4 ℳ für mittlere und untere Forst- und Jagdbeamte, 6 ℳ für alle übrigen Mitglieder — **bald** an uns einzusenden. Durch Nichtzahlung der Beiträge würden sie ihrer Mitgliedschaft verlustig gehen, was wegen der erworbenen Anwartschaft auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins, insbesondere Zahlung einer Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen, ein Schaden für sie würde.

Neudamm, den 18. Dezember 1919.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil",
Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 30. November 1919 in den Verein aufgenommen:

5710. **Mainitz**, Hubert, Hilfsförster, Zülzhoff bei Grottkau. VI.
5711. **Sperling**, Forstsekretär, Zülzhoff bei Grottkau. VI.
5712. **Frohnhoff**, Hubert, Forstaufseher, Schloß Heltorf, Post Angermund, Bezirk Düsseldorf. XI.
5713. **Schwarz**, Johannes, Revierförster, Hartenstein im Erzgeb., Sachsen. XII.
5714. **Hörnke**, Friedrich, Revierförster, Pennigsdorf, Post Güsen, Kreis Jerichow II. XVI.
5715. **Himmelstrand**, Frithjof, Hilfsförster u. Sekretär, Neuhaldensleben. XVI.
5716. **Puhlmann**, Karl, Forstaufseher, Hermersdorf, Post Trebnitz, Mark, Kreis Lebus. IX.

5717. **Broll**, Karl, Gräfl. Förster, Forsthaus Ranitz, Post Neustadt, Westpreußen. I.
5718. **Gum**, Adolf, Forstassistent, Geislingen, Post Balingen, Württbg. XIV.
5719. **Kraus**, Victor, Fürstl. Forstwart, Diebach, Post Marlach. XIV.
5720. **Heuser**, Josef, Forstwart, Gleichen, Post Untersteinbach, Württbg. XIV.
5721. **Mack**, August, Forstgehilfe, Untersteinbach, Württbg. XIV.
5722. **Haag**, Heinrich, Förster, Untersteinbach, Württemberg. XIV.
5723. **Fischer**, Oskar, Forstwart, Geislingen, Post Balingen. XIV.
5724. **Jacob**, Michael, Fürstl. Förster, Oberhof bei Kupferzell, Kreis Öhringen, Württbg. XIV.
5725. **Lawrentz**, Otto, Förster, Gottfriedswerda, Post Eckartsberga. XVI.
5726. **Graf v. Tiele-Winckler'sche Hauptverwaltung**, Zellin, Oberschl. VI.
5727. **Gose**, Hans, Joachim, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Bülstringer Straße 9. XVI.
5728. **Grabert**, Friedrich, Fürstl. Förster, Westernbach, O.-A. Öhringen, Württemberg. XIV.
5729. **Mende**, Wilhelm, Hilfsjäger, zurzeit Wartha, Kreis Frankenstein. VII.
5730. **Lieberun**, August, Hilfsjäger, Berlepsch, Post Gertenberg, Bezirk Cassel. XIII.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Dienstag, den 6. Januar 1920 (Heil. 3 Könige), findet in Oppeln im Zentralhotel von vormittags 10 Uhr an eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Oberförster Trost, Dambrau, Geschäftliches.
2. Forstmeister Riedel, Kuchelna, Bericht über die Verhandlungen mit dem Waldbesitzerverein.
3. Oberförster Dudek, Falkenberg, Bericht über die abgehaltene Forstgehilfenprüfung.
4. Besprechung verschiedener Tagesfragen.

Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit den Damen.

Hierzu ladet ergebenst ein
der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI (Oppeln),
Trost, Oberförster.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Unserem Verein haben sich weiter folgende Herren als Mitglieder angeschlossen:

Hinter jeder Adresse ist durch lateinische Buchstaben die Zugehörigkeit der Bezirksgruppen gekennzeichnet. Es bedeuten: O. = Ostpreußen, WP = Westpreußen und Posen, P. = Pommern, B. = Brandenburg, SL. = Liegnitz, SB. = Breslau mit Oppeln, S. = Sachsen, H. = Hannover Wi. = Wiesbaden, C. = Cassel, Wf. = Westfalen.

451. **Mudra**, Oberförst., Rahnsdorfer Mühle, Kr. Niederbarnim. B.
452. **Wöge**, Oberförster, Görden b. Brandenburg a. H. B.
453. **Schröder**, Förster, Fh. Marienhütte b. Pollnow. P.
454. **Kroll**, Förster, Pritzwalk, Bez. Potsdam. B.
455. **Kalkhof**, Förster, Niederscheld, Dillkreis. Wi.
456. **Ritzer**, Forstsekretär, Leopoldshagen, Kr. Anklam. P.
467. **Knaden**, Hilfsförster, Scharfenberg, Kr. Brilon. Wf.
468. **Kotthof**, Waldwärter, Eversberg, Kr. Meschede. Wf.
469. **Müller**, Waldwärter, Antfeld, Kr. Brilon. Wf.
470. **Laubinger**, Förster, Siegen. Wf.
471. **Rasch**, Revierförster, Fh. Hohenhorst b. Recklinghausen. Wf.
472. **Steinbrücke**, Waldwärter, Siedlingshausen b. Olsberg. Wf.
473. **Merkel**, Förster, Lippspringe. Wf.
474. **Bruns**, Förster, Neuenbeken. Wf.
475. **Rüsenberg**, Waldwärter, Lügde b. Pyrmont. Wf.
476. **Wicke**, Förster, Heiligengeisterholz b. Brenkhausen i. W. Wf.
477. **Kubitz**, Hilfsförster, Höxter. Wf.
478. **Löhr**, Förster, Erkeln b. Höxter. Wf.
479. **Hutzel**, Förster, Fh. Mückenberg II b. Guben. B.
480. **Krüggel**, Förster, Niemarschlebba b. Wallwitz, Kr. Guben. B.
481. **Schmidt I**, Förster, Fh. Mückenberg I b. Guben. B.
482. **Chwalczyk**, Förster, Neubrückerstraße b. Merzwiese. B.
483. **Lindner**, Förster, Augustenwalde b. Merzwiese. B.
484. **Drescher**, Förster, Heidekrug b. Wallwitz, Kr. Guben. B.
485. **Schmidt II**, Förster, Tiefensee b. Niemarschleba, Kr. Guben. B.
486. **Grundmann**, Ökonomierat, Neudamm. Außerord. Mitgl. B.
487. **Mahling**, Revierförster, Eberswalde. B.
488. **Harke**, Oberförster, Penzig, Kr. Görlitz. SL.
489. **Göbel**, Forstgehilfe, Löhnberg b. Weilburg a. d. Lahn. Wi.
490. **Schönhahn**, Förster, Heringen b. Hahnstetten, Unterlahnkr. Wi.
491. **Krumm**, Förster, Haiger, Dillkreis. Wi.
492. **Petri**, Forstgehilfe, Driedorf, Bez. Wiesbaden. Wi.
493. **Herz**, Forstgehilfe, Straßebersbach, Dillkreis. Wi.
494. **May**, Forstgehilfe, Singhofen b. Nassau a. d. Lahn. Wi.
495. **Kalkhof**, Förster, Niederscheld b. Dillenburg. Wi.
496. **Buhlmann**, Förster, Rod an der Weil. Wi.
497. **Petri**, Forstgehilfe, Fehl Ritzhausen, Westerwald. Wi.
498. **Huth**, Förster, Mühlen b. Rastätten. Wi.
499. **Frohwein**, Förster, Logel b. Rastätten. Wi.
500. **Monschauer**, Förster, Pracht b. St. Goarshausen. Wi.
501. **Bussert**, Förster, Oberwalmenach b. Bogel. Wi.
502. **Michel**, Förster, Gemmerich b. Rastätten. Wi.
503. **Wöll**, Förster, Bornich b. St. Goarshausen. Wi.
504. **Ernst**, Förster, Rastätten. Wi.
505. **Brötz**, Waldwärter, Frickhofen, Kr. Limburg. Wi.
506. **Göbel**, Waldwärter, Hundsaugen b. Hadamar. Wi.
507. **Mons**, Waldwärter, Steinbach b. Hadamar. Wi.
508. **Menges**, Waldwärter, Berghahn b. Hadamar. Wi.
509. **Wagner**, Waldwärter, Obertiefenbach b. Limburg. Wi.

Neudammer Bestechungelder.

Unter dieser Überschrift ist in Nummer 29 der Zeitung „Deutscher Förster" ein Artikel erschienen, in dem unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in Nr. 34 der Deutschen Forstzeitung ausgesprochen wird, daß meinerseits das „schämige Geständnis" erfolgt sein soll, daß „der Verlag der Deutschen Forstzeitung den Verein Preußischer Kommunalforstbeamten tatsächlich mit Geld gespickt habe".

Ich beschränke mich darauf, diese Äußerung des Blattes niedriger zu hängen. Der Ton und die ganze Haltung des Blattes verbieten mir jede weitere Auseinandersetzung. Erforderlich ist nur noch, zurückzuweisen, daß das Blatt sich erlaubt hat, einem unserer Vorstandsmitglieder gegen den Verein gerichtete Handlungen vorzuwerfen. Der „Deutsche Förster" schreibt im Hinblick darauf, daß die Schriftleitung in einem Nachsatz zu meinen Ausführungen in Nr. 34 der Deutschen Forstzeitung ganz richtig darauf hindeutet, der „Deutsche Förster" hätte vergeblich nach Gewinnung der Stellung eines Vereinsblattes unseres Vereins gestrebt: „Wir können Neudamm aber versichern, daß dieses Bild nicht im entferntesten zutrifft (Bild von den sauren Trauben!). Es setzt bekanntlich einen sich vergeblich bemühenden Fuchs voraus. Nun haben wir uns aber absolut nicht bemüht. Es spannen sich zwar Fäden zwischen uns und einem Vorstandsmitgliede der genannten Organisation, aber wohlgemerkt ohne unser Zutun. Wir legen Wert auf diese Feststellung, weil wir schon Wochen vor der Gründung des Kommunalforstvereins von der Neudammer „Hochherzigkeit" Kenntnis erhalten hatten."

Diese Darstellung ist falsch! Richtig ist vielmehr, daß ein Kommunalförsterverein im Westen bei seiner Wiederbelebung vor seinem späteren geschlossenen Beitritt zu unserem Verein die Wahl des „Deutschen Förster" als Vereinsblatt erörtert, bei seinem Zusammentritt aber die Wahl des Blattes abgelehnt hat.

Und richtig ist weiter, daß der Hauptgründer des „Deutschen Försters" an ein damaliges Ausschußmitglied und Mitglied des jetzigen Vorstandes am 17. 4. 19. geschrieben hat: „Ich habe mit mehreren anderen guten Freunden eine neue Försterzeitung ins Leben gerufen „Deutscher Förster", die zum 1. Mai erscheinen wird . . . Ich möchte Sie nun bitten, dahin zu wirken, daß dieses Blatt das Vereinsorgan Ihres Standes wird . . ."

Es ist selbstverständlich, daß ich einem Blatte, das nicht allein in seinem Verkehrston und in seinen Bestrebungen Gassen wandelt, die ich weder kenne, noch kennen lernen will, sondern nicht einmal bei der klaren Wahrheit bleibt, zukünftig nicht die allerkleinste Beachtung schenken kann, daher auch darauf verzichte, zu zeigen, wie der Herr Gründer auch an anderen Stellen bemüht gewesen ist, sein Blättchen uns zu

empfehlen und weiter, wie er seit Gründung unseres Vereins tüchtig Brunnenvergifterei zu treiben versucht hat.

Oberförsterei Lauenburg i. Pom.,
den 14. Dezember 1919.
Oberförster Gebbers,
Vorsitzender des Vereins Preuß. Kommunalforstbeamten.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Am Donnerstag, dem 15. Januar, vormittags 11 Uhr, findet in der „Kaiserhalle" in Magdeburg eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Wahl eines Obmannes für die Altmark.
3. Gründung einer Ortsgruppe.

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Halle, 12. Dezember 1919.
Der Vorsitzende: Damerow.

*

Am 9. Dezember fand eine Versammlung in Nordhausen im Hotel Petri statt, die nicht sehr zahlreich besucht war. Es wäre wirklich erwünscht, wenn die Mitglieder nicht nur durch die Zahlung des Beitrags ihr Interesse bezeugten, sondern sich reger an den Versammlungen beteiligten. Zunächst wurde vom Vorsitzenden der Bericht über die Gründungsversammlung in Halle vom 19. August erstattet und sodann der Kassenbestand mitgeteilt. Als Punkt 2 wurde die Gründung einer Ortsgruppe Eichsfeld ins Auge gefaßt. Herr Revierförster Kahn in Großbodungen wurde als Vertrauensmann für das Eichsfeld bestellt und ersucht, die Gründung der Ortsgruppe in die Wege zu leiten. Die vom Vorsitzenden des Vereins mit Schreiben vom 25. Oktober 1919 der Bezirksgruppe übersandten Grundsätze für die Besetzung der Kommunalforstdienststellen wurden eingehend durchgesprochen und mit geringfügigen Änderungen für gut befunden. Es fand noch eine rege Aussprache statt, bei welcher allgemeine Fragen berührt wurden, unter anderem wurde beschlossen, daß der Vereinsvorstand ersucht wird, wegen in einem Falle bisher nicht gezahlter Teuerungszuschläge bei den maßgebenden Stellen vorstellig zu werden. Der Bezirksgruppenvorstand besteht bisher aus folgenden Herren: Forstmeister Damerow, Halle a. S., Blumenthalstraße 11, Vorsitzender, Forstverwalter Steinmeyer, Osterwieck a. Harz, Kassenführer und Förster Stoy, Wettelrode und Förster Ludolff, Bechstedtwagd als Beisitzer. Damerow.

Ortsgruppe Meschede-Arnsberg i. Westf.

Zu der am Sonnabend, dem 22. November, im Hotel Kaiserhof zu Schwerte anberaumten Versammlung waren 14 Mitglieder erschienen. Infolge der schlechten Reiseverhältnisse fehlten leider 10 Mitglieder.

Tagesordnung: 1. Ergänzungswahl des Vorstandes. Als Schriftführer wurde der Forstsekretär Padberg zu Meschede einstimmig gewählt. Zur Vereinfachung der Geschäftsführung wurde ihm auch die Kassenführung übertragen. Dem bisherigen Kassenführer — Waldwärter Kotthoff zu Eversberg — wurde der Dank der Versammlung für seine bisherige Mühewaltung ausgesprochen. 2. Wahl von zwei Delegierten zur nächsten Bezirksgruppen-Versammlung. Es wurden gewählt: Revierförster Freiwald-Dortmund und Stadtförster Lehneking-Menden; als Stellvertreter Stadtförster Schwarz-Schwerte und Stadtförster Holzapfel-Arnsberg. 3. Bericht über die Tätigkeit des Hauptvereins. Der Vorsitzende gab der Versammlung ein anschauliches Bild über die Tätigkeit des Hauptvereins und der Bezirksgruppe. 4. Verschiedenes. Der vom Hauptverein aufgestellte Entwurf über Grundsätze für die Besetzung der Kommunalforstdienststellen wurde eingehend durchberaten und gewünschte Änderungen, wie sie für den Westen in Frage kommen, vorgenommen. Die Versammlung faßte einstimmig den Entschluß, nicht die Besoldungssätze der Staatsforstbeamten anzunehmen, sondern die der gleichwertigen Beamten der Kommunalverwaltung. Es würde sonst dahin kommen, daß hier im Westen z. B. der Förster hinter den Polizeibeamten, Stadtboten und Nachtwächter zu stehen kommt, wie es leider schon verschiedentlich der Fall ist.

Als nächster Tagungsort wurde Fröndenberg gewählt. Der Vorstand:
J. A.: Padberg, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

In den Verein wurden aufgenommen:

1. **Viering**, Forstanwärter, Landau.
2. **Heinemann**, Forstanwärter, Corbach.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" kostet ab 1. Januar 1920 das Jahr 14 M.

Querl, Vorsitzender

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.



